



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

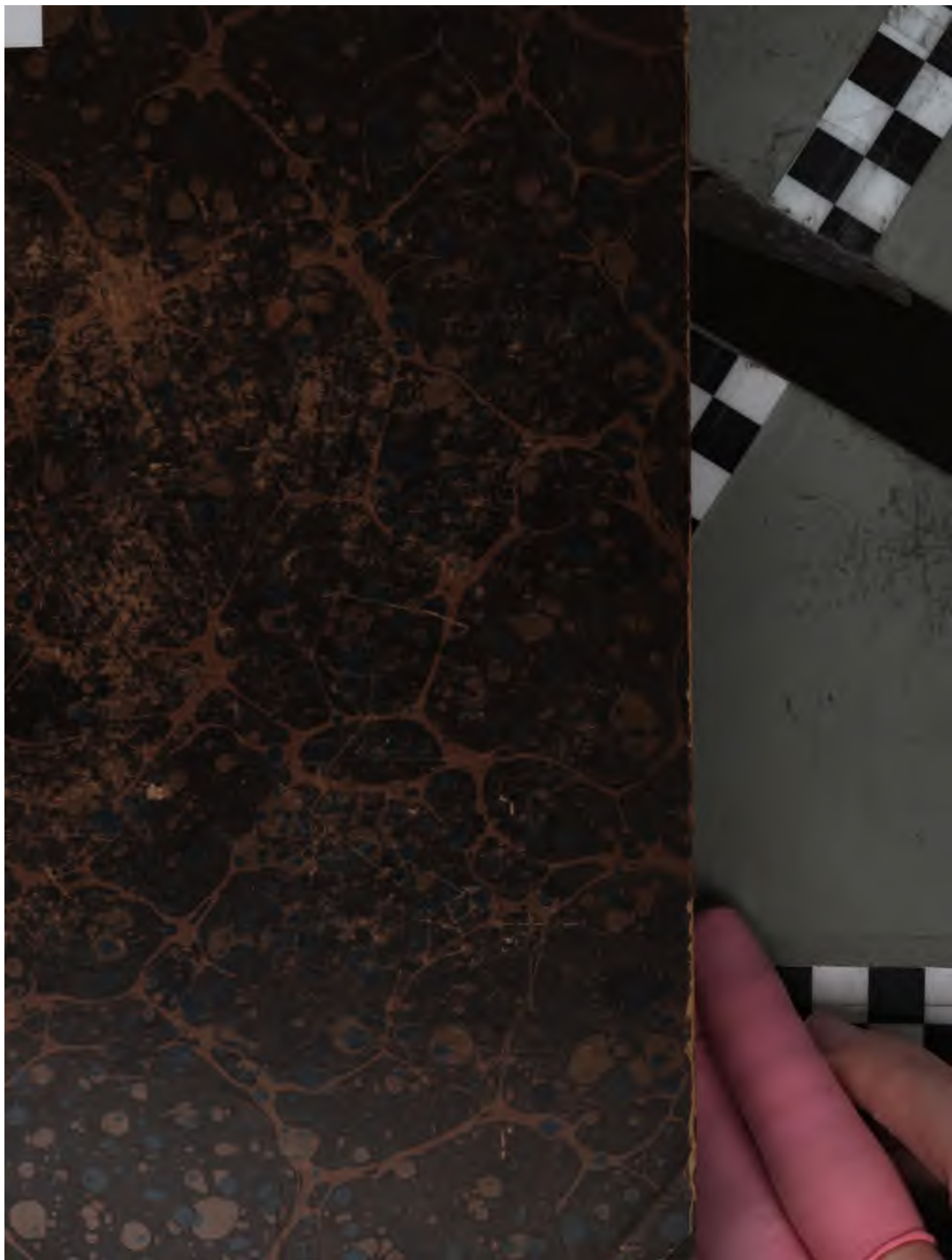
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





THE GIFT OF  
*Mr. E. D. [unclear]*





Bluntschli's  
**Staatswörterbuch**

in drei Bänden

auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuchs von Bluntschli  
und Grater in elf Bänden, in Verbindung mit  
mehreren Gelehrten

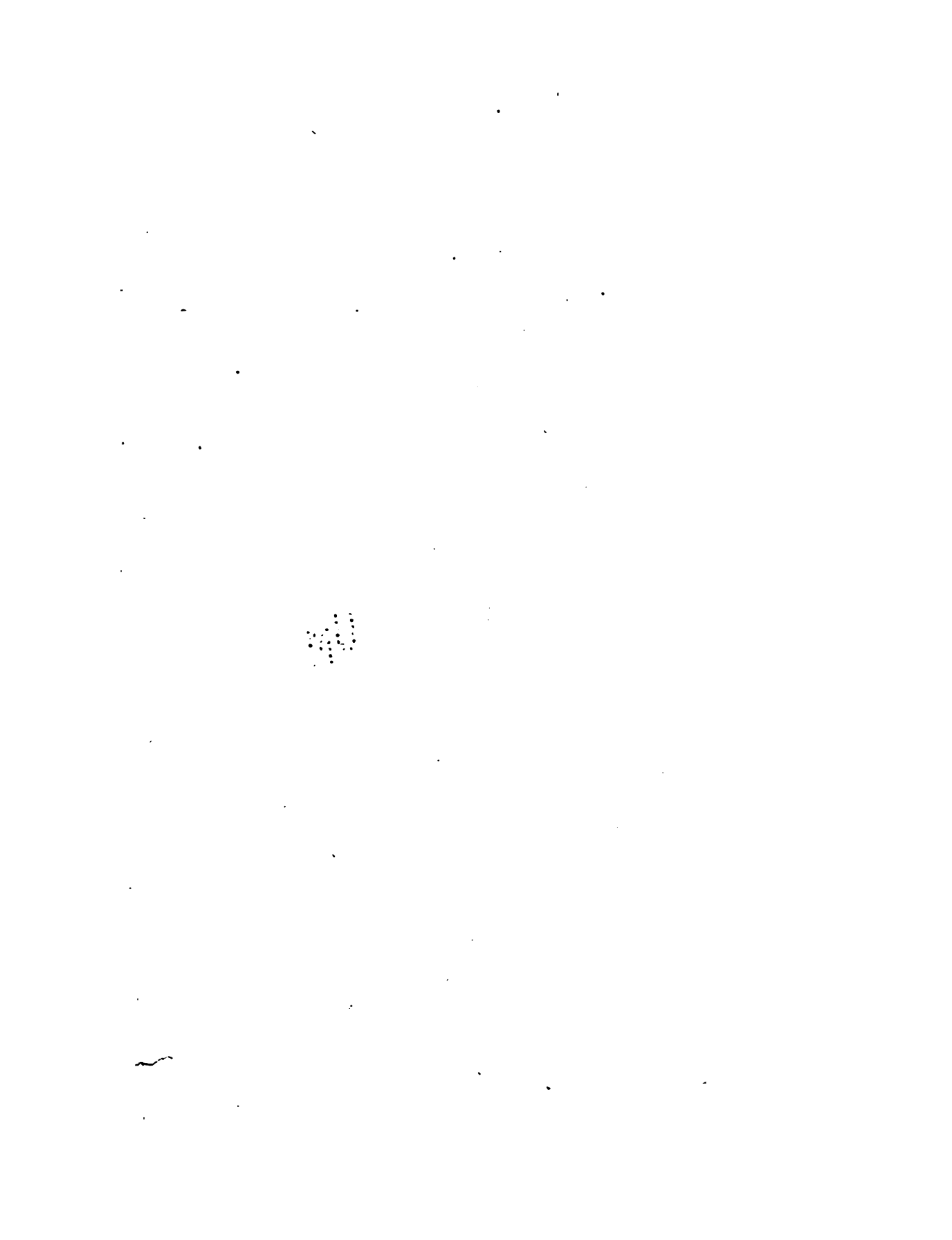
bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Löning.

Dritter Band.

---

Zürich,  
Verlag von Friedrich Schulthess.  
1872.





## Okkupation.

Okkupation im völkerrechtlichen Sinne ist die Errichtung bezw. Ausübung von Staatsherrschaft in fremdem Lande, insbesondere das Besetzen fremden Gebietes durch Militärmacht.

Mit den gegenwärtig praktischen Wirkungen dieser völkerrechtlichen Okkupation haben wir uns aber hier allein zu beschäftigen; denn es wäre verfehlt, dem Beispiele Berner's zu folgen, welcher in der großen Ausgabe dieses Staatswörterbuchs ausführliche Betrachtungen über die Bedeutung völkerrechtlicher und privatrechtlicher Okkupation im Naturstand und bei den alten Germanen anstellt.

Nur Staaten können direkt oder durch nachträgliche Bestätigung von Handlungen ihrer Unterthanen eine Okkupation im völkerrechtlichen Sinne vornehmen; okkupirt werden kann nur, was Gegenstand staatlicher Herrschaft oder staatlichen Eigenthums sein kann. Fremdes Land ist also der wesentlichste Gegenstand solcher Besitznahme; fremdes Seegebiet nur soweit es vom Lande aus beherrscht werden kann. Daß das offene Meer niemals Gegenstand der Okkupation sein kann, ist heutzutage zweifellos, da Theorie und Praxis in dem Sage übereinstimmen, daß sich dasselbe seiner eigenen Natur zu Folge jeder Staatsherrschaft entzieht.

Es muß ferner keine Staatsherrschaft in einem Lande bestehen, wenn dasselbe mit Rechtswirkung soll okkupirt werden können.

1) Solches Land gibt es aber im Frieden nur außerhalb der Grenzen des Herrschafts-Gebietes des Völkerrechtes, weil nur außerhalb dieses Gebietes noch staatenlose Zustände bestehen. Jeder Staat kann durch Okkupation solches Land erwerben; thatsächlich werden hierzu freilich nur jene Staaten im Stande sein, welche wie Rußland und die Vereinigten Staaten mit ihren Grenzen staatenloses Land berühren. Soweit die Unterwerfung derartigen Landes in Wahrheit erfolgt ist, soweit ist dasselbe durch Okkupation erworben, und es hängt von dem Willen des okkupirenden Staates ab, ob er sich mit der Ausbreitung seiner Herrschaft über das okkupirte Territorium begnügen oder dasselbe zugleich zu seinem Eigenthume machen will. Dritte Staaten müssen den auf diese Weise gewonnenen Besitzstand achten; sog. symbolische Besitzergreifung hingegen durch Aufpflanzen von Fahnen, Kreuzen u. dergl. ist völkerrechtlich völlig bedeutungslos.

2) Innerhalb der Grenzen des Gültigkeitsgebietes des Völkerrechtes hingegen kann Staatlosigkeit eines Landes nur herbeigeführt werden durch kriegerische Gewalt, welche die bisherige Staatsherrschaft in einem Territorium entweder vernichtet oder dieselbe zeitweilig verdrängt.

Die Herrschaft über ein rebellirtes Land wird durch Okkupation in gültiger Weise erworben. Das Eigenthum des rebellirtes Staates wird durch Okkupation Eigenthum der siegreichen Macht.

Die Invasion feindlichen Landes gibt dem Sieger die Möglichkeit des Erwerbs provisorischer Staatsgewalt im Wege militärischer Okkupation; das mobile Staatseigenthum des Feindes wird Eigenthum des Siegers, welcher daselbe okkupirt.

Diese beiden Arten kriegerischer Okkupation sind bereits in dem Artikel „Eroberung“ besprochen worden, auf welchen wir daher in dieser Beziehung verweisen können.

3) Es gibt aber endlich noch eine militärische Okkupation in badirt gewesenen Landes, welche sich nach beendigtem Kriege in den Frieden hinein fortsetzt, und welche bezweckt, die Ausführung der Stipulationen eines Friedensvertrages zu sichern. Frankreich gegenüber ist diese Okkupation schon mehrfach und gegenwärtig wieder durch den Frankfurter Frieden praktisch geworden. Ihre juristische Natur ist daher zum Schluß noch in Kürze zu erörtern.

Die Okkupation im letzterwähnten Sinne gibt dem Okkupanten das Recht, einen Theil des Gebietes des verpflichteten Staates militärisch besetzt zu halten. Insofern erscheint sie als Fortsetzung der kriegerischen Okkupation, aus welcher sie entstanden ist, aber sie erhält einen von derselben durchaus verschiedenen Charakter durch den inzwischen eingetretenen Friedensschluß. Durch diesen ist die Staatsgewalt über das okkupirte Gebiet wieder auf den ursprünglich Berechtigten zurück übertragen worden; nur hat sich der Souverän des okkupirten Landes verpflichtet, eine Beschränkung seiner Rechte durch den Okkupanten so lange zu dulden, bis er seine im Friedensschlusse übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Sache speciellen Uebereinkommens ist es, die Beschränkungen, welche dem Verpflichteten aus der Okkupation erwachsen, im Einzelnen zu bestimmen; die Last, welche eine Okkupation dem okkupirten Lande auferlegt, kann daher eventuell sehr verschieden sein. Wir begnügen uns im Folgenden die nothwendigen Merkmale jeder derartigen Okkupation hervorzuheben.

Der Okkupant übt Staatsgewalt in dem okkupirten Territorium, soweit dies nothwendig erscheint, um den Okkupations-Truppen daselbst eine Rechtsstellung zu sichern. Soweit hat er gleichsam ein Retentionsrecht an der Staatsgewalt und dem ihr zur Verfügung gestellten Staatseigenthum des Verpflichteten. Keineswegs aber hat er ein Pfandrecht an dem okkupirten Lande oder dem in demselben befindlichen Staatseigenthum. Er kann nicht über die Einkünfte des okkupirten Gebietes und das daselbst befindliche Staatseigenthum verfügen wie ein Pfandgläubiger über das Pfand — moderne Staatsgewalt entzieht sich zudem der Natur der Sache nach der Verpfändung.

Der Okkupant hat aber ferner nur ein vertragsmäßig begründetes Recht, welches seiner Dauer nach abhängig ist von dem Fortbestand des Forderungsrechtes, zu dessen Sicherung es eingeräumt wurde. Mit Tilgung der garantirten Forderung muß auch die Okkupation aufhören; eine Verlängerung derselben aus andern Gründen würde rechtswidrig sein.

Mit Abzug der Okkupations-Truppen endlich concentrirt sich von selbst wieder die volle Staatsgewalt in der Hand der Regierung des okkupirt gewesenen Landes.

## Oldenburg.

I. Geschichtliches. Das jetzige Großherzogthum Oldenburg ist in seinen Haupttheilen aus der Vereinigung der Grafschaften Oldenburg (als deren erster Graf Elmar am Ende des 10. Jahrhunderts genannt wird) und Delmenhorst (das seinen Namen durch Otto II. 1247 erhielt) hervorgegangen, die erst seit 1647, seit der Regierung des Grafen Anton Günther, eine beständige geworden war. Eben diesem Anton Günther gelang es, sein Land verhältnißmäßig mit Glück durch den 30 jährigen Krieg hindurchzuführen und im westphälischen Frieden die Herrschaft Knipphausen und den später einträglichen Weserzoll zu gewinnen, wie in engere Verbindung mit dem deutschen Reiche zu treten. Nach seinem Tode (19. Juni 1667) entstand ein Erbstreit zwischen den von ihm durch den Rendsburger Vertrag eingesetzten Erben, dem Könige Friedrich III. von Dänemark und dem Herzoge Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, und dem Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön. Es gelang Dänemark durch ein einseitiges Abkommen mit Plön (1671), das später auch die Zustimmung des Reichshofrathes erhielt, in den alleinigen Besitz von Oldenburg zu kommen (1696), in welchem es bis 1773 verblieb. In diesem Jahre wurde die Grafschaft nach langen Unterhandlungen von Christian VII. gegen die Ansprüche von Holstein-Gottorp auf Schleswig-Holstein an die ältere gottorpische Linie in der Person des damaligen Großfürsten Paul, nachmaligen Kaisers von Rußland, ausgetauscht und von Letzterem wiederum kurz darauf an das Haupt der jüngeren gottorpischen Linie, den Fürstbischof Friedrich August von Lübeck, übertragen, wodurch Oldenburg, welches gleichzeitig durch kaiserliches Diplom vom 29. Dec. 1774 zum Herzogthum erhoben worden war, wieder in der Reihe der selbständigen Staaten trat. Dem neuen Herzog folgte 1785 sein Sohn Peter Friedrich Wilhelm, welchem jedoch wegen Gemüthskrankheit sein Vetter, der Fürstbischof in Lübeck war, Peter Friedrich Ludwig als regierender Administrator beigeordnet wurde. Unter der umsichtigen und für alle Landesinteressen in hohem Grade wohlthätigen Regierung desselben (von 1823—1829 regierte er in eigenem Namen) traten wichtige Territorialveränderungen ein: durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde gegen Aufhebung des Weserzolles bei Esfleth das Amt Wildeshausen und die bisher zum Bisthum Münster gehörigen Ämter Bechta und Kloppenburg an Oldenburg abgetreten, gleichzeitig das Bisthum Lübeck säkularisirt; 1808 trat das Herzogthum, das erst im Tilsiter Frieden die auf wenige Monate vertriebene Herrscherfamilie zurückhalten hatte, dem Rheinbunde bei; 1811, als der Herzog in den Tausch mit Erfurt nicht willigen wollte, wurde das Land einfach von Napoleon in Besitz genommen und mit dem Departement der Wesermündungen vereinigt. Erst 1814 kehrte die herzogliche Familie zurück; auch ihr brachte die Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 Vortheile. Sie erhielt von Hannover einen südlich von dem Amte Bechta gelegenen Distrikt mit 5000 Seelen (das jetzige Amt Damme), sowie ferner das aus verschiedenen kleineren Territorien, insbesondere den Grafschaften Sponheim und Oberstein gebildete, zum vormaligen französischen Saardepartement gehörige Fürstenthum Birkenfeld. Hierzu kam dann durch kaiserlich-russische Cessionsakte vom 18. April 1818 die Grafschaft Tever, welche nach dem Abgange der männlichen Descendenz des Hauses Anhalt-Zerbst 1793 auf die Kaiserin Katharina vererbt, durch den Frieden von Tilsit an Holland abgetreten worden, später wieder unter russische Herrschaft zu-

rückgekehrt war. Die langwierigen Differenzen wegen der Landeshoheit über die Herrschaft Kniphausen wurden durch das sog. Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 geschlichtet, wodurch die Familie Bentinck die Landeshoheit, wie ihr dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zugestanden hatte, zurückerhielt, während die Oberhoheit über die Herrschaft auf die Regenten von Oldenburg überging. Von diesen nahm erst Paul Friedrich August bei seiner Thronbesteigung (1823) den bereits von dem Wiener Kongreß bestimmten großherzoglichen Titel an, der 1853 auf seinen Sohn, den jetzigen Fürsten Nikolaus Friedrich Peter, überging. Neben den wichtigen Verfassungsveränderungen, die unter die zwei letzten Regierungen fallen, sind einige Territorialveränderungen zu erwähnen, die bis in die neueste Zeit führen. Durch Verträge vom 20. Juli und 1. Dec. 1853 wurde an der östlichen und westlichen Seite des Jahdebusens und von letzterem selbst ein Areal von im Ganzen 5500 Morgen, worunter 1550 Morgen festes Land, an Preußen zur Anlegung eines Kriegshafens für die Summe von 500,000 Thalern abgetreten; durch Vertrag von 1854 fand der langjährige Bentinck'sche Erbfolgestreit seine Erledigung darin, daß das ganze Streitobjekt mit allen Rechten an Oldenburg gegen eine Geldentschädigung abgetreten wurde; durch Vertrag vom 27. September 1866 erhielt das Großherzogthum für den Verzicht auf alle Ansprüche auf Schleswig-Holstein das Amt Ahrenboel nebst einigen angrenzenden Distrikten (zusammen  $2\frac{2}{3}$  □ Meilen).

II. Verfassung und Verwaltung (über das Verhältniß zum früheren norddeutschen Bund und zum deutschen Reich, siehe die Artikel Preußen, Reich und die Nachträge). Die am 18. Februar 1849 gegebene, am 22. November 1852 revidirte Verfassung erklärt Oldenburg für eine konstitutionelle Erbmonarchie. Der Großherzog (der aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig hervorgegangen sein muß), ist volljährig, sobald er das 18te Jahr vollendet hat, im anderen Falle oder bei Regierungsunfähigkeit tritt eine Regentschaft ein. Nach besonderer Vereinbarung mit dem konstituierenden Landtage von 1848 bezieht der Großherzog eine Civilliste, wogegen auf sämtliches Domantialvermögen mit Ausnahme der Schlösser und deren Pertinentien Verzicht geleistet und dasselbe für Staatsgut erklärt worden ist. Diese Civilliste besteht theils in Grundstücken (Krongut), welche zu diesem Zwecke zu einem Pachtwerthe von 85,000 Thalern aus dem staatlichen Domantialverband ausgeschieden sind, theils in baarem Gelde — 85,000 Thlr. —, welche Summe auf das Domantialvermögen dergestalt rtaicirt ist, daß dessen Einkünfte zunächst zur Abführung dieses Betrages bestimmt bleiben. — Nach dem Wahlgesetz vom Jahr 1852 bestand die Volksvertretung aus einem in einer Kammer vereinigten Landtag, dessen Mitglieder (1 auf 6000) in gejetzich bestimmten Wahlkreisen durch Wahlmänner (1 auf 300), behuf deren Wahl das Großherzogthum in Wahlbezirke eingetheilt war, gewählt wurden. Nach dem neuen Wahlgesetz vom 21. Juli 1868 werden mehr in direkter Wahl 33 Abgeordnete (1 auf 10,000) ernannt. Stimmberechtigt und wählbar ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Landtage sollen verfassungsmäßig alle 3 Jahre zusammentreten, außerordentliche Berufungen sind damit nicht ausgeschlossen. Eine Vertagung kann nur auf höchstens 6 Monate und ohne Zustimmung des Landtages nur einmal geschehen. — Für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld bestehen noch besondere ständische Vertretungen, die Provinzialräthe. Dieselben haben jedoch nur eine gutachtliche Wirksamkeit und sind in jedem Fürstenthum das gesetzliche Organ, um dessen besondere Wünsche und Anträge an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Unter dem Großherzog nimmt das Staatsministerium die oberste Leitung der Regierung wahr. Dasselbe zerfällt in 5 Hauptdepartements, nämlich 1. des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (der leitende Staatsminister ist auch mit Wahrnehmung der Militärangelegenheiten beauftragt); 2. der Justiz; 3. der geistlichen Angelegenheiten und Schulen; 4. des Innern; 5. der Finanzen. Besondere Bureau's beim Staatsministerium bilden das Haus- und Centralarchiv und das statistische Bureau.

ad 2. Für die Rechtspflege in Civilsachen bilden im Herzogthum D. die mit den Verwaltungsämtern an demselben Orte und für dieselben Amtsbezirke vereinigten Amtsgerichte die unterste Instanz. Obere Instanzen sind die drei Obergerichte in Oldenburg, Barel, Beckta; das Appellationsgericht und für Nichtigkeitsbeschwerden das Oberappellationsgericht, beide in Oldenburg. Für jedes Fürstenthum besteht ein Obergericht, unter welchem hier wie dort Amtsgerichte stehen (17 in Oldenburg, 3 in Lübeck, 3 in Birkenfeld). Die oberste Instanz in Civilsachen bildet für beide Fürstenthümer das Oberappellationsgericht in Oldenburg. Für die Kriminalrechtspflege ist im Herzogthum D. im Jahre 1858 anstatt des Inquisitionsverfahrens der Anklageproceß mit Schwurgericht (1 in D.) eingeführt worden. Polizeikontraventionen werden im Herzogthum D. von Schöffengerichten abgeurtheilt, in den Fürstenthümern ist auf ähnlicher Grundlage eine neue Organisation eingeführt worden, nur daß hier die Obergerichte nicht über Verbrechen zu urtheilen haben, indem man bei der Kleinheit der dortigen Verhältnisse von der Einführung von Schwurgerichten abgesehen hat. — ad 3: für die Schulaangelegenheiten bestehen im Herzogthum D. zwei Oberschulkollegien, ein evangelisches und ein katholisches, im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld gehören die Schulsachen zum Ressort der Regierungen. Obere Verwaltungsbehörde für die geistlichen Angelegenheiten evangelischer Konfession im Herzogthum D., welches eine Presbyterial- und Synodalverfassung besitzt, ist der Oberkirchenrath, wogegen das eigentliche Kirchenregiment dem Großherzog zusteht; in Lübeck gehören diese Angelegenheiten zum Ressort der Regierung, in Birkenfeld vor das Konsistorium. — ad 4: Unter das Departement des Innern ressortiren als obere Verwaltungsbehörden für die einzelnen Provinzen die 3 Regierungen in Oldenburg, Cutin und Birkenfeld. Zu den der Provinzialregierung in D. untergeordneten Behörden gehören die Weg- und Wasserbau-Direktion, die Schiffahrtskommission, das Medicinalkollegium, die Direktion der Strafanstalten in Beckta. Die unterste Instanz für die staatlichen Verwaltungsangelegenheiten bilden im Herzogthum D. und im Fürstenthum Lübeck die Aemter, (in D. 17 Aemter und 3 Magistratsräthe in D., Jever und Barel; in Lübeck 2 und der Magistrat von Cutin), im Fürstenthum Birkenfeld die (7) Bürgermeistereien. — ad 5: Unter dem Departement der Finanzen stehen als Finanzbehörden: die Kammer in D., der die Hochbau- und Forst-Direktion untergeordnet sind; staatliche Finanzorgane unterster Instanz sind die Aemter, beziehungsweise (in Birkenfeld) die Bürgermeistereien; die Erhebungen der Steuern u. erfolgen durch Amtseinknehmer. Es existiren besondere Budgets für das gesammte Großherzogthum und für jede der einzelnen Provinzen. Das Budget für das Großherzogthum (Centralvoranschlag) befaßt die Ausgaben für die den drei Provinzen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, wogegen im Uebrigen der Aufwand für die Angelegenheiten jeder Provinz dieser allein zur Last fällt, und zu diesem Zwecke auch die Einkünfte derselben getrennt verwaltet werden; die einzelnen Provinzen haben aber nach einem be-

stimmten Quotenverhältnisse, nämlich Oldenburg 80 $\frac{1}{2}$  Proc., Lübeck 12 Proc., Birkenfeld 7 $\frac{1}{2}$  Proc. zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums beizutragen.

Das Kommunalwesen ist durch besondere Gesetze für die drei Provinzen geregelt, für das Herzogthum Oldenburg durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Beigeordnete, in den Städten, Stadtmagistrate) verwaltet. Zwei Drittheile des Gemeinderathes müssen den Grund- oder Hausbesitzern, die einen bestimmten Minimalbetrag an Grund- oder Gemeindesteuer zahlen, entnommen werden; ein Drittel dagegen aus allen stimmberechtigten Gemeindebürgern. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe, die Gemeindevorsteher auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; die Wahl der Gemeindevorsteher unterliegt der Bestätigung der Provinzialregierung, welche jedoch nur unter Angabe der Gründe ver sagt werden kann. In den amtsässigen Städten heißen die Gemeindevorsteher Bürgermeister, in den Städten erster Klasse Stadtdirektoren; letztere müssen rechtskundig sein und werden auf Lebenszeit gewählt. Nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den politischen Gemeinden ist bei Organisation der sonstigen kommunalen Genossenschaften verfahren, z. B. im lutherischen Kirchenwesen, in welchem im Herzogthum Oldenburg die Genossenschaft (Kirchspiel) durch einen Kirchenrath und Kirchausschuß, ferner im Schulwesen, in welchem dieselbe (Schulacht) durch einen Schulvorstand (unter dem Vorsteher des Amtsmanns) und durch einen Schulausschuß vertreten wird. Von besonderer Wichtigkeit sind noch im Herzogthum Oldenburg in den am Meere und an den größeren Flüssen belegenen Distrikten die Wasserbau-Genossenschaften, und unter ihnen vorzüglich die Deichgenossenschaften. Der Zweck der Deichgenossenschaften ist der Schutz der Ländereien der Genossen gegen die Fluthen der See oder offenen Flüsse durch Deiche (Dämme). Alles unter dem Schutze der Hauptdeiche liegende Land (Binnenland) ist deichpflichtig und hat die Kosten aller zum Zwecke des Deichwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen. „Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land.“ Die Deichlast ist eine auf dem deichpflichtigen Lande ruhende Reallast, und werden die erforderlichen Umlagen über dasselbe nach Größe und Güte der Ländereien repartirt. Wenn in einem Deichlande die Deichlast zu drückend wird, so hat der Staat eine Beihilfe zu leisten; bei Nothständen in Folge besorgter oder erfolgter Deichbrüche tritt die Nothhülfe ein, zu welcher alle in dem Deichlande wie in der Nachbarschaft desselben wohnenden, zur Arbeit tüchtigen Männer auf Aufgebot der Deichbehörde verpflichtet sind. Jede Deichgenossenschaft hat einen Vorstand, bestehend aus einem staatlichen Distriktsverwaltungsbeamten (dem Amtmann), einem staatlichen Wasserbaubeamten und mehreren sog. Abgeordneten zum Vorstande; ferner einen von der Genossenschaft gewählten Ausschuß, welcher seinerseits wieder die Abgeordneten zum Vorstande wählt. Die unmittelbare Aufsicht über die Deiche führen die von dem Deichbandsvorstande und vom Deichbandsausschusse gemeinschaftlich gewählten Deichgeschworenen.

### III. Statistische Notizen.

Der Flächeninhalt des Großherzogthums O. beläuft sich auf 116,22 geographische Meilen (= 113,77 neuen deutschen Meilen), wovon auf das Herzogthum Oldenburg 97,66, auf das Fürstenthum Lübeck 9,43, auf das Fürstenthum Birkenfeld 9,13 Quadratmeilen kommen. Die Gesamtbevölkerung des Landes beträgt nach der Volkszählung vom 1. December 1871: 314,778 Seelen, darunter 244,297 in Oldenburg, 34,353 in Lübeck, 36,128 in Birkenfeld. (Der

Rückgang gegen 1867, 1217 oder 0,39 Proc. betragend, erklärt sich daraus, daß die oldenburgischen Truppen sich zur Zeit der Zählung bei der Okkupationsarmee in Frankreich befanden). Nach Geschlechtern fanden sich bei der letzten Zählung 154,899 Männer, 159,879 Frauen, nach Konfessionen, wie die Zählung von 1867 ergab, also unter 315,995: 247,381 Evangelische, 72,077 Katholiken, 984 Sektierer, 1527 Israeliten. — Finanzen: Der Budget-Voranschlag für das Jahr 1871 betrug: 1. im Budget der Centralkasse an Einnahmen und Ausgaben je 304,700 Thaler; 2. im Budget der einzelnen Landestheile: an Einnahmen 1,754,450 Thlr. (wovon auf Oldenburg 1,427,000, auf Lübeck 190,150, auf Birkenfeld 137,300 Thlr. kommen), an Ausgaben: 1,782,950 Thlr. (wovon auf Oldenburg 1,427,000, auf Lübeck 194,150, auf Birkenfeld 161,800 Thlr.). Die Staatsschuld belief sich Ende 1870 auf 7,364,200 Thlr. (für D. 7,118,000 Thlr.). Dazu ist 1871 ein Prämienanleihen von 4,800,000 Thlr. für Eisenbahnbauten gekommen. — Militär. Nach der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 bilden die oldenburgischen Truppen im X. Armeekorps des norddeutschen Bundes, jetzt des deutschen Reiches das Infanterie-Regiment Nr. 91, das Dragonerregiment Nr. 19 und 2 Batterien der 1. Fußabtheilung des 10. Feldartillerie-Regiments. (Im Kriegstand 6,527 Mann Infanterie, 344 Mann Kavallerie, 304 Mann Artillerie, zusammen 7,775 Mann.)

### Orden, geistliche.

Die großen Veränderungen, welche mit der christlichen Kirche in der ersten Hälfte des 4ten Jahrhunderts vor sich gingen, brachten die Prädisposition für das Mönchtum, welche die christliche Gesellschaft in ihrem Entwicklungsgang enthielt, zur Ausbildung. Das Christenthum war aus dem langen Kampfe mit dem alten Volksglauben siegreich hervorgegangen. Erst durch Konstantin erlangte die Kirche Freiheit und Gleichstellung mit den übrigen Kulturen; bereits unter seinen nächsten Nachfolgern ging sie zur ausschließlichen Herrschaft über. Mit dem Aufhören des Druckes trat sie fertig ans Tageslicht und sofort in innige Beziehung zur Staatsgewalt. Konstantin fühlte sehr richtig, daß ihre Interessen sich berührten. Je schneller nun aber die kirchlichen Würdenträger in ihrer neuen weltmännischen Stellung aufgingen, desto gewaltsamer mußte der Rückschlag sein, welchen gegenüber dieser Verweltlichung die asketischen Strömungen herbeiführten, die noch die Tiefen der christlichen Gesellschaft durchzogen. Dieser innere Gegensatz erklärt die Blüthezeit, mit der das Mönchtum austauchte, wie seine reißende Verbreitung, bei welcher freilich auch lokale Bedingungen eingewirkt haben. Dem Einsiedlerthum des Antonius (+ 356) und seiner Nachfolger stellt sich fast gleichzeitig die gesellige Form, das Mönchtum in gemeinsamen Wohnungen, in Klöstern zur Seite. Von Aegypten, wo Pachonius um 340 die auf der Nilinsel Tabennä angesiedelten Mönche gesellschaftsmäßig organisirte, verbreiten sich die Klöster mit unglaublicher Schnelligkeit über Palästina, Kleinasien, Syrien, auch nach Nordafrika. Im Gegensatz gegen die in der Kirche des Ostens schnell erstarrenden Formen der kirchlichen Regierungsgewalt blieb das klösterliche Wesen dem Herzen des Volkes näher. Wie das letztere gelehrt wurde, in der Entfagung ein verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich zu sehen, fand es zugleich in dem Klosterwesen einen ihm selbst verwandten Zug. Denn trotz mancher Beziehung zur bürgerlichen Ordnung blieb doch die Bestimmung, ein von der Welt abgewendetes, allein auf das Sittliche ge-

richtetes Leben im Gebet und frommen Uebungen zu führen, im Vordergrund. Die Klöster stellten doch noch immer Zufluchtsstätten friedlicher Gemüther, Bilder einer einfachen Lebensweise dar. Freilich mußte sich die Gesetzgebung auch schon mit Gefahren, die sie drohten, beschäftigen. Denn die Jahrhunderte, welche dem Untergange des byzantinischen Reiches vorhergehen, zeigen auch die zunehmende Entartung des Mönchswesens. Aber unter dem Drucke des türkischen Säbels verharrte es nicht minder in engem Anschluß an das Volk, dessen Nationalgefühl es zusammengehalten hat, übrigens selbst unverändert wie in den äußeren Formen der klösterlichen Lebensweise, so in Geist und Gesinnung. Noch heute folgen die griechischen Mönche vorwiegend den Regeln des Basillus oder Antonius.

Auf die abendländische Kirche ist das Klosterwesen seit dem 4ten Jahrhundert übertragen worden. Ambrosius und Hieronimus machten es in Italien, Martinus in Gallien heimisch. In diesen Klöstern trat schon damals die Handarbeit gegen die geistlichen Uebungen zurück. Dagegen ergriff man hier besonders den Gedanken, das Mönchtum wenigstens auf den Klerus zu übertragen. Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des abendländischen Mönchslebens war aber vor Allem die Einrichtung, welche Benediktus von Nursia schuf. Seinem berühmten Kloster Monte Cassino gab er eine neue Regel (522), welche durch die milde Versöhnung den Forderungen des Lebens mit der Askese, wie durch die Verbindung derselben mit einer mannigfachen, zweckmäßigen Beschäftigung viele Ausbreitungen abschneidet, und durch ihre schnelle Verbreitung in Italien, Gallien, Spanien dem abendländischen Klosterwesen einen einheitlichen Charakter gab, wie ihn der morgenländische niemals erreicht hat. Die an eine geregelte Thätigkeit gewöhnten Benediktiner wandten sich denn bald, dem Vorgange des von Cassiodor 541 gegründeten Klosters Vivarium folgend, auch gelehrten Beschäftigungen zu und trugen am meisten dazu bei, die wissenschaftlichen Schätze des Alterthums auf spätere Zeiten zu retten.

Der allmählich sinkenden Thätigkeit der auf romanischem Boden gegründeten Klöster gegenüber, deren klösterliche Zucht unter den Gefahren eines wachsenden Reichthums erschlaffte, tritt um so deutlicher hervor der kulturhistorische Eroberungszug, auf welchem Mönche Christenthum und Gesittung unter keltische, germanische und slavische Stämme getragen haben. Es ist die mehr klösterlich als klerikal entwickelte Kirche Irlands und Brittaniens gewesen, die diese gewaltige Arbeit geleitet hat. Von diesen Inseln kamen die Apostel, welche das heidnische Deutschland bekehrten und auch den erstorbenen kirchlichen Sinn im fränkischen Reiche neu belebten. Mit diesen Ausgangspunkten des Bekehrungswerkes hing die eigenthümliche Gestaltung zusammen, welche die kirchliche Leitung der inneren Gegenden Deutschlands gewann. Gegen die klösterliche Führung, die zunächst sich herausgebildet, kam, besonders seit Bonifaz, das amtsgemäße, bischöfliche Regiment in bewußtem Gegensatz. Nach einem heftigen Kampfe wurde die unabhängige Stellung der Klöster unterdrückt, die bischöfliche Verfassung allgemein durchgeführt. Auf der anderen Seite suchte dann Karl der Große der verfallenen Disciplin der fränkischen Kirche durch die Formen des Klosterwesens aufzuhelfen. Es entstanden nach dem Vorgange Chrodegangs von Metz in allen Städten des Reichs die sogenannten monasteria canonicorum. Freilich wurde dadurch, daß dieser den Rangunterschied und den Privatbesitz für den Weltklerus beibehalten hatte, die Umgestaltung des ganzen Instituts vorbereitet. Denn aus der klerikalischen Abstufung wuchs die festgegliederte mittelalterliche Korporation, aus der Privatbesitz eine Berechtigung auf das gemeinsame Kirchengut hervor, wodurch



Sprengung der asketischen Fesseln eingeleitet ward. Diese Umwandlung mußte bald auch auf die Klosterzucht zerstörend zurückwirken. Die Bewohner vieler Klöster wandelten sich in Kanoniker um, die Klöster wurden zu Vereinigungen ihrer Regel gänzlich vergessener Pfründner. Die folgenden Jahrhunderte gewähren daher ein Bild steigenden inneren Verfalls und immer wieder versuchter, aber nicht nachhaltig wirkender Reformationen. Diese haben in germanischen, wie romanischen Ländern zu großen geistigen und kirchlichen Bewegungen Anstoß gegeben. Die Form, in welcher sich die Ordensreformationen vollzogen, war die der Kongregation, d. h. einer freien Vereinigung von selbständigen Klöstern zur Beobachtung einer an die alte Benediktinerregel sich anschließenden, aber in vielen Punkten verschärften Disciplin, unter gemeinschaftlicher Oberleitung. Die erste und berühmteste Kongregation wurde die von Clugny (910 gegründet), deren Einfluß sich schon unter dem 2ten Abt nicht allein über Frankreich, sondern auch über Italien, nicht allein auf Kloster- sondern auch auf Welt-Geistlichkeit erstreckte. Andere Kongregationen folgten: die der spanischen Mark, in Deutschland die von Hirsau (1069), die von Clusa, die von Pulsano.

Reichtum und weltlichen Einfluß aber, sowie die 1063 erlangte völlige Exemption von der bischöflichen Gewalt, führten namentlich seit dem 12. Jahrhundert den Verfall Clugny's herbei. Auch die reichen, lateinisch gelehrten Benediktiner entsprachen der wieder schwärmerisch erweckten religiösen Stimmung des Volkes nicht mehr. Mehr angezogen fühlte es sich von den besonderen Bildungen, welche der asketische Drang meist mit Wiederaufnahme der alten anachoretischen Formen und mit gänzlicher Ablösung von dem Stamme des Benediktinerordens hervorrief. Dabin gehört der Einsiedlerorden von Camaldoli, eine der Stiftungen Romualds († 1027), dahin die Orden von Fonte Avellana, von Vallombrosa, von Grammont, der Karthäuserorden (bei Grenoble gestiftet von Bruno aus Köln 1084), der von Fontevraud, dahin vor Allem der Cistercienserorden (1098), den besonders Bernhard von Clairvaux in kurzer Zeit zu überraschender Größe und Bedeutung hob. Neben diesem Orden, der es 1260 bis auf 1800 Abteien gebracht hatte, aber damals schon zu einem aristokratisch abgeschlossenen, reichen und stolzen Mönchsstaat geworden war, erhielt, wenn auch nicht gleiche Bedeutung, der der Prämonstratenser (1120 gegründet), welcher sich im 12. Jahrhundert besonders im östlichen Deutschland auf Kosten der Benediktiner ausbreitete. Denselben Jahrhundert gehören die unscheinbaren Anfänge des um 1156 von einem gewissen Berthold aus Kalabrien auf dem Karmel im hl. Lande gegründeten Karmeliterordens an.

Gleichzeitig hatte die in den Kreuzzügen entwickelte Idee, daß unter allen frommen Werken die Bekämpfung der Ungläubigen am Verdienstlichsten sei, die geistlichen Ritterorden hervorgerufen. So erklärt sich das schnelle Anwachsen aus unscheinbaren Anfängen jener ersten geistlich ritterlichen Verbindung der *fratres militiae templi*, welche zuerst 1119 unter einem Großmeister (*magister militiae*) zu Jerusalem zusammentraten. Ihr Beispiel bestimmte die um 1048 von Kaufleuten aus Amalfi zum Schutze der Wallfahrenden zu Jerusalem begründete, anfangs der Benediktinerregel folgende, dann (1099) durch Paschal II. mit einer besonderen Ordensverfassung versehene Verbindung der Hospitalbrüder zum h. Johannes in Jerusalem, in einer neuen, von ihrem Vorsteher (*procurator*) Rahmund du Puy aufgestellten Ordensregel den Klostersgelübden

ebenfalls die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Ungläubigen hinzuzufügen. Beide Orden, die Templer wie die Johanniter, wetteiferten in Kurzem an Ansehen und Reichthum. Große Besitzungen in allen christlichen Ländern, päpstliche und kaiserliche Privilegien wurden ihnen zu Theil. Aber schneller, als die rein geistlichen Orden, unterlagen sie auch den Versuchungen, welche der königliche Glanz, der ihnen zu Theil wurde, hervorrief. Wie die kriegerische Tapferkeit ihnen bald als die einzige Tugend galt, so trat bei ihnen auch kriegerische Rohheit dem mönchischen Hochmuth und der mönchlichen Entartung zur Seite. Insbesondere die Templer zeigten sich bald selbst dem Golde der Ungläubigen zugänglich, während die Johanniter die erlangten Privilegien zur Verkehrung aller kirchlichen Ordnung, zur Verhöhnung aller geistlichen Obrigkeit mißbrauchten. Es traf denn auch die geistlichen Ritterorden zum großen Theile die Schuld der Verluste, welche die Christen bei der Vertheidigung des heiligen Landes erlitten. Als Jerusalem durch Saladin den Christen entrisen war (1187), verlegte der Johanniterorden seinen Sitz nach Ptolemais; als dann auch dies (1291) an den Sultan von Aegypten verloren wurde, zogen sich die Johanniter anfangs nach Cypern zurück, setzten sich aber 1309 unter dem Großmeister Fulko von Villaret auf Rhodus fest, in dessen Besitz sie sich (nunmehr unter dem Namen Rhodiser), bis 1522 gegen die Türken behauptet haben. Eine Zeit lang ohne festen Sitz, hat der Orden dann von Karl V. die Beilehnung mit Malta und Tripolis (1530) unter der Bedingung fortgesetzten Kampfes gegen die Türken und Barbaren erlangt. Seit dieser Zeit nannten sich die Johanniter Malteseritter. Neue Verluste bereitete ihnen die Reformation. Malta, das sie 1566 heldenmüthig gegen Soliman vertheidigten, haben sie bis zur französischen Revolution behauptet. 1798 bemächtigte sich Napoleon auf seinem Zuge nach Aegypten der Insel mit Hilfe der Verrätherei einiger Ritter. Nachdem darauf der letzte Großmeister, von Hompesch, auf seine Würde verzichtet hatte, wählte der Orden, ungeachtet des päpstlichen Protestes, den Kaiser Paul I. von Rußland (Dec. 1798) zum Großmeister. Malta, dessen sich die Engländer (1800) bemächtigt hatten, blieb in deren Besitz, ungeachtet der im Frieden von Amiens bedungenen Rückgabe an den Orden. In Deutschland und Italien traf den Orden besonders seit dem Preßburger Frieden (1805) mannigfacher Verlust. Auch in Preußen wurde er 1810—1811 unter Einziehung seiner Güter aufgehoben, und es trat eine für den Adel bestimmte Ordensdekoration, der preussische Johanniterorden, an die Stelle. Am 6. Januar 1853 ist jedoch eine Wiederherstellung der Bailei Brandenburg des älteren Ordens, besonders für Zwecke der Krankenpflege, erfolgt.

Die Tempelherren hatten sich nach dem Verluste des heiligen Landes auf ihre Güter im Abendlande zurückgezogen, und Paris zu ihrem Hauptstz gemacht. Hier fiel der Orden als das Opfer der von Philipp dem Schönen unter dem Beistande Clemens' V. 1307 mit der allgemeinen Gefangennehmung der Templer in Frankreich aus unreinen Motiven begonnenen Verfolgung. Nach einem, durch geistliche Untersuchungskommissionen in allen christlichen Reichen (in Frankreich höchst willkürlich geführten) Proceß, erließ der Papst auf dem allgemeinen Concil von Vienne die Aufhebungsbulle Ad providam vom 2. Mai 1312, ohne daß die Schuld des Ordens hinlänglich erwiesen war, welche auch durch die neueren wissenschaftlichen Untersuchungen für einige Punkte der Anklage nur wahrscheinlich gemacht worden ist.

Der dritte der großen geistlichen Ritterorden, der Orden der deutschen Ritter, hat zwar gleichfalls im heiligen Lande seinen Ursprung genommen, w

er im Jahr 1190 während der Belagerung von Ptolemais entstanden ist, ist aber schon 1226 nach Preußen verpflanzt worden, um zur Unterwerfung der heidnischen Einwohner verwendet zu werden. Dort hat der Orden mit dem Christenthum zugleich der deutschen Bildung in dem eroberten Lande eine bleibende Stätte gewonnen. Bereits 1237 vereinigte er sich mit dem von Bischof Albrecht von Bielefeld gegen die heidnischen Heiden 1202 gestifteten Orden der Schwertbrüder, welche kurz zuvor Estland unterworfen hatten. 1309 wurde der Sitz des Hochmeisters und der Schwerpunkt der Ordensmacht nach Marienburg verlegt. Das vierzehnte Jahrhundert bildete die Blüthezeit des Ordens. Damals schirmte er nicht nur mit starker Hand die jungen Pflanzungen deutschen Lebens und deutscher Kultur an den Gestaden der Ostsee, sondern trug seine siegreichen Waffen bis tief hinein in das Land der Litthauer. Durch die Schlacht bei Tannenberg (10. Juli 1410), in welcher die Blüthe der deutschen Ritter von dem vereinigten polnisch-litthauischen Heere vernichtet wurde, erhielt die Macht des Ordens einen Stoß, von dem er sich nicht mehr erholt hat. Zwar wahrte der Thorner Friede (1411) das Gebiet des Ordens, aber die wachsenden inneren Spaltungen beschleunigten den Verfall. Die polnische Einmischung in die inneren Kämpfe, in welche der Orden mit den verbündeten preussischen Städten verwickelt wurde, führte zu dem unglücklichen Frieden von Thorn (1466). Das Kulmer Land, Elbing, Marienburg wurden verloren, der Rest des Ordensstaates gerieth in polnische Lehnabhängigkeit. Die Versuche einer Reformation des Ordens (1479 und öfter) scheiterten; die Zuchtlosigkeit ergriff auch die Balleyen des Ordens in Deutschland und Italien. So war der Ordensstaat im Zustande völliger Auflösung, als der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dem Rathe Luthers folgend, die Säkularisation des Ordensstaates in Verbindung mit der Einführung der Reformation ins Werk setzte, wodurch dieser zu einem von der Krone Polen lehnabhängigen Herzogthume wurde. Die in Deutschland befindlichen Reste des Ordens wählten einen neuen Hochmeister, welcher seinen Sitz zu Mergentheim nahm, und eine neue Ordensverfassung (Kronbergische Konstitution) gab. Die Hoch- und Deutschmeisterwürde wurde seitdem meist von österreichischen Erzherzogen bekleidet. Nach dem Preßburger Frieden wurde das Hochmeisteramt mit seinen Domänen, Rechten und Gefällen von Oesterreich förmlich in Besitz genommen. Der Orden selbst wurde, nachdem bereits (1805 und 1806) einige seiner Kommenden von Baden, Württemberg und Bayern eingezogen worden waren, durch Dekret Napoleons vom 24. April 1809 für den Umfang der Rheinbundsstaaten förmlich aufgehoben. Seitdem besteht der Orden nur noch als österreichische Dekoration fort.

In den bisherigen Formen schien das Mönchthum seinen ursprünglichen Ideengehalt erschöpft zu haben. Aber mußte die Christenheit nicht an dem Institute irre werden, wenn sie sah, wie die Absonderung zwar von dem Arbeiten und Schaffen des gemeinen Lebens, aber doch nicht von den Lüsten des Fleisches zurückhielt, und wie die frommen Mönche immer wieder in üppige Weltkinder sich verwandelten? Und in der That, es ging ein Zug des Widerspruchs durch die Völker, der die Autorität der römischen Akeruskirche zu begraben drohte. Doch noch schien die Zeit nicht reif, die Autorität des göttlichen Wortes, auf welche z. B. die Waldenser zurückwiesen, mit freudiger Gewißheit zu erfassen. Das von der Priesterschaft vernachlässigte religiöse Gefühl der Massen war stumpf geworden. Die einfache apostolische Predigt der Waldenser blieb dem in Unwissenheit der Grundlehren des Christenthums erhaltenen Volke unverständlich. Mit der Kirche

drohte die christliche Lehre in Verachtung zu gerathen. Es schien, während Waldenser die Zucht als das Heilmittel der kranken Kirche empfahlen, das in Gefahr, in widerkirchlicher Zuchtlosigkeit dem Christenthum selbst verloren gehen. Aber noch mit einem andern Verlust schien die Welt durch das gegen Hierarchie herandrängende Verderben bedroht. Auf dem Spiele standen die langsam reisenden Ergebnisse jenes vielhundertjährigen Erziehungswerkes, welches die katholische Kirche als die große Civilisationsanstalt des Mittelalters an den germanisch-romanischen Völkern vollzogen hat. Da ist es die große welthistorische Mission der Bettelorden gewesen, daß sie sich der geistlichen Noth des verlassenen Volkes erbarmten, und die Massen dadurch von dem Bruche mit der Kirche zurückhielten, der für das religiöse wie für das Kulturleben im Großen und Ganzen damals nur unheilvoll hätte sein können.

Der älteste unter ihnen ist der nach dem h. Franz von Assisi genannte Orden der Franziskaner, von Francesco Bernardone (geb. 1182) gestiftete. Seine Regel (1210) ruht in sofern auf acht evangelischer Grundlage, als sie die von der Kleruskirche vergessene Mission an das Volk in den Vordergrund stellt. Die überstrenge mönchische Askese, an der er fest hielt, ist ihm doch mehr Beiwerk, voran steht die Predigt der Buße. Neben ihr verweist er auf die Macht des Beispiels; dem Jagen nach vergänglichem Schätzen hält er das Bild apostolischer Armuth und Einfachheit entgegen. Für die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens weist er seine Anhänger an die Gaben der Liebe, das Geldbestzes sollen sie sich enthalten. Vor künftiger Entartung meint er den Orden sicher stellen zu können durch das militärische Princip des unbedingten Gehorsams gegen die Oberen. Die Strenge des Lebens soll die Brüder aber nicht hindern, das Volk auch in seinen harmlosen Freuden liebend zu umfassen. Durch Demuth sollen sie sich von dem stolzen, herrschsüchtigen Mönchthum der älteren Orden unterscheiden; das drückt schon die Bezeichnung *fratres minores* aus. Auch die oberste Leitung wird als ein Diener gefaßt, ein *minister generalis* tritt an die Spitze des Ordens, Generalversammlungen der Brüder sollen für die in Italien befindlichen alljährlich, für die entfernten alle drei Jahre gehalten werden. Das Papstthum verhielt sich im Ganzen abwartend gegenüber dieser merkwürdigen Bewegung. Es schien eine Zeit lang zu schwanken, ob es Francesco als Heiligen oder als Ketzer zu behandeln habe, ob das volkstümliche Element seiner Schöpfung den wankenden Grund des hierarchischen Gebäudes zu befestigen geeignet sei oder die drohende Auflösung beschleunigen werde. Indessen neigte sich schon Innocenz III. der ersteren Auffassung zu. Er ertheilte mit Hintansetzung seiner anfänglichen Bedenken wenigstens eine vorläufige mündliche Zusage hinsichtlich der Genehmigung der Ordensstiftung. Bei dieser mündlich versicherten Duldung ließ es auch die IV. Lateransynode (1215). Doch verbreitete sich der Orden mit unglaublicher Schnelligkeit in den romanischen Ländern, während er in Deutschland erst nach mehrfachen vergeblichen Versuchen seit 1221 Wurzel fassen konnte. Erst 1223 erfolgte seine förmliche Anerkennung durch Honorius III. Seit 1212 war dem Franziskanerorden in dem Orden der Klarissinen, gestiftet von Klara Scissi, ein weiblicher Nebenorden erwachsen (zweiter Orden des h. Franz). Von großer Bedeutung für seine Wirksamkeit aber wurde der 1221 von Franz gestiftete dritte Orden *de poenitentia*, Orden der Teritrier oder *fratres conversi*. Es war dies eine Verbindung von Männern und Frauen zur Uebung christlicher Tugenden, aber mit Beibehaltung ihrer häuslichen Verhältnisse. Durch diese Verzweigung gelang es dem Orden, alle Stände zu durchdringen.

Auf der IV. Lateransynode (1215) war mit Franz der Gründer des zweiten Bettelordens, Dominikus, in persönliche Berührung gekommen. Dieser (geb. 1170) lernte auf einer Reise durch Südfrankreich (um 1205) die südfranzösische Bewegung kennen, und erkannte sofort nicht nur die Größe der Gefahr, sondern auch die Ursachen, aus welchen die in die Hände der vornehmen, stolzen Cistercienser gelegte Mission, ihr Ziel, die widersstrebende Bevölkerung der Kirche wieder zu gewinnen, gänzlich verfehlte. Er begann sofort die Organisation einer volkstümlichen Predigt, welche den Kegern mit ihren eigenen Waffen zu begegnen suchte. Die Früchte dieser Missionsarbeit reiften aber zu langsam, um den kirchlichen Gewalthabern zu genügen. Sie waren entschlossen, durch ein Schreckensregiment die Bewegung zu erdrücken, welche sie in die regelrechten Bahnen zurückzuleiten außer Stande waren. Um den Preis der Gunst der römischen Legaten ließ sich Dominikus herbei, sein Predigtamt in den Dienst der Kegerrichter zu geben. Aber dennoch gelang ihm kaum, wie Franz, eine mündliche Billigung seiner Schöpfung zu erlangen. Erst Honorius III., minder schroff, als Innocenz III., ertheilte den Statuten die Bestätigung (1216). Seitdem erlangte der Orden (fratres praedicatorum) größere Wirksamkeit und Ausbreitung. Entscheidend wurde aber für seine spätere Entwicklung, daß Dominikus mit dem ersten Generalkapitel (1220) die Grundsätze des h. Franziskus über die evangelische Armuth annahm. So traten die Dominikaner in die Reihe der Bettelorden.

Das Papstthum, welches Anfangs fast geneigt gewesen war, die neuen Bettelorden wegen ihrer Berührungspunkte mit den „Armen von Lyon“ selbst zu den Verdächtigen zu werfen, erkannte nunmehr die hohe Bedeutung derselben für die Erhaltung des hierarchischen Systems. Der Massenbewegung durfte man nur hoffen mit Hilfe dieser den unteren Schichten der Gesellschaft innerlich verwandten Verbindungen Herr zu werden. Die Bettelorden begannen sich ihrer Bedeutung als der vorzüglichsten Stützen weltlicher Macht der Priesterfürsten bewußt zu werden. Die militärische Organisation erfüllte sie mit dem Geist, der sie vorzugsweise geeignet machte, die Weltherrschaft des Papstthums zu schützen und auszubreiten. Dieses Heer in der Rutte, hat Hand in Hand mit den meist aus seiner Mitte hervorgegangenen Ausnahmegewaltigen, die legerische Bewegung der romanischen Länder niedergeworfen. Und dann haben seine Glieder an jedem gefährdeten Punkt auf Posten gestanden, „wachsam und treu“, aber auch bissig; wie der Hund, das Wappenthier des Dominikanerordens, bis der Sturm hereinbrach, der ihr Gebell übertönen sollte.

Das lehrhafte Wesen ihres Stifters bestimmte auch feruer die Grundrichtung der Dominikaner. Die Vertheidigung der Kirchenlehre von Kanzel und Katheder, durch Rede und Schrift galt ihnen als Hauptaufgabe; die Unterdrückung der geistigen Bewegung lag ihnen besonders am Herzen. Darum sind sie nicht nur die Hauptwerkzeuge der Inquisition, sondern auch die Väter der Censur. In der unmittelbaren Einwirkung auf das Volk traten sie bald hinter den Franziskanern zurück. Dagegen gelang es ihnen, durch geschickte Benutzung einer Seceffion der Pariser Universitätslehrer sich in dieses Institut einzudrängen und die außerhalb der Kirche erwachsene Anstalt in den Dienst Roms zu bringen. Indem sie sich dann zu dem Betriebe des Ablasshandels mißbrauchen ließen, verloren sie alle Bedeutung selbst für die Vertheidigung des hierarchischen Systems. Die mächtig anschwellende geistige Bewegung verachtete die verbrauchten Waffen, welche die „Dunkelmänner“ aus der geistigen Rüstkammer vergangener Jahrhunderte hervorholten. Das Papstthum selbst erkannte, daß es zur wissenschaftlichen Bekämpfung

der Ideen des sechszehnten Jahrhunderts anderer Kräfte bedürfe. So mußten die Dominikaner den Jesuiten Platz machen.

Weit nachhaltiger ist der Einfluß der Franziskaner auf die spätere Entwicklung gewesen. Der selbstlose, feurige Eifer ihres Stifters für die Rettung der Seelen, die da in Gefahr waren, verloren zu gehen, befeelte sie stetlich auch nicht lange. Der ungemessenen Privilegien, mit denen sie die Päpste überhäuften, bedienten sie sich, um die Herrschaft des Ordens über die Gemüther der Bornehmen und Geringen zu begründen. Alle Lande waren mit Klagen der Bischöfe und Pfarrer über solches Unwesen erfüllt. Aber bei dem päpstlichen Stuhle fanden sie immer wieder Schutz, weil derselbe sie zu den vorzüglichsten Machtmitteln rechnen durfte.

Der grenzenlose Verfall der Klosterzucht veranlaßte die Oppositionssynoden von Kostnitz und Basel, ihre Versuche zu einer Reformation der kirchlichen Disciplin auf aristokratischer Grundlage namentlich auch auf die Klöster zu erstrecken. Aber obwohl selbst die Kurie sich der Größe des Uebels nicht verschloß, so blieben alle Reformversuche ohne nachhaltigen Erfolg. Geistliche und weltliche Landesoberkeiten mußten die Landplage nach Kräften mit den Mitteln der erstarkenden Landespolizeigewalt, so gut es ging, erträglich machen.

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts bedrohte das Klosterwesen mit dem Untergang. Die Hälfte des Nationalvermögens in Deutschland war im Laufe des Mittelalters in die todte Hand übergegangen; den Bettelmönchen allein, die kein Geld anrühren durften, rechnete man nach, daß ihnen jährlich eine Million Gulden zufließe. War es ein Wunder, daß bereits in den Forderungen der gedrückten, nun sich zu wildem Umsturz erhebenden Bauern die allgemeine Säkularisation aller geistlichen Güter eine Rolle spielt. Und diese Forderung fand namentlich in Beziehung auf die Klöster im Herzen vieler, die sonst nur blutige Strenge gegen das empörte Landvolk kannten, einen bedeutungsvollen Anklang. In diesen Ideen trafen die katholischen Fürsten unmittelbar mit den Anhängern der neuen Lehre zusammen. Ja Luther konnte sagen, die papistische Junker seien in Beziehung auf die Einziehung der Klostergüter fast lutherischer als die Lutherischen selbst.

Aber auch innerhalb der katholischen Kirche erscheint seitdem die Stellung der Klöster von Grund aus verändert. Das Tridentinum verlieh den Bischöfen gewisse Aufsichtsrechte über die eximirten Mönche, aber nur als Delegaten des Papstes. Ebenso ward ihnen das Recht zugesprochen, alle anderen Klöster zu visitiren und nach ihren Regeln zu reformiren, wenn die Oberen derselben nach geschehener Aufforderung sie nicht in 6 Monaten visitiren. Auch wurde eine Reihe von Beschlüssen zur Sicherung der Klosterdisciplin erlassen. Alle unabhängigen Klöster sollten zu gegenseitiger Aufsicht in Kongregationen zusammentreten. Aus solchen Vereinigungen erwuchsen in Frankreich die Kongregationen des Oratoriums (Philipp v. Neri, 1564), die der neueren Benediktiner (insbesondere die Kongregation v. St. Vannes in Verdun 1604) und vor Allen die Kongregation S. Mauri (1618), welche sich durch schriftstellerische Arbeit und die Unterstützung gelehrter Unternehmungen in der Geschichte der Wissenschaften einen ehrenvollen Platz gesichert haben. Die Bedeutung des Klosterwesens trat aber besonders dadurch in den Hintergrund, daß die Jesuiten, in welchen Päpsten die bedeutendste Stütze ihrer Macht erwuchs, an eigentliche Klöster gebunden waren.

Der Jesuitenorden. Wenn in den letzten Jahrhunderten überhaupt die römisch-hierarchische Richtung des Mönchtums bei Weitem in den Vordergrund getreten war, so daß daneben die rein wissenschaftlichen Bestrebungen und Werken christlicher Barmherzigkeit dienenden Orden mehr und mehr an Bedeutung einbüßten, so hatte dieser römisch-hierarchische Zug recht eigentlich Gestalt gewonnen in dem Orden der Jesuiten. Inigo Lopez de Recalde, aus spanischem altadeligem Geschlecht, geb. 1491 auf dem Schloß Loyola in Guipuzcoa, war durch eine Wunde, die er bei der Vertheidigung von Pamplona gegen die Franzosen erhalten, zum Kriegsdienst untüchtig geworden und weihete sich auf dem Schmerzenslager der heil. Jungfrau zu geistlicher Ritterschaft (1521). Phantastische Ritterlichkeit und doch ein durchaus praktischer Sinn, eine südl. reizbare Sinnlichkeit, verbunden mit eiserner Willenskraft, blinde Hingabe an die Autorität der kirchlichen Anstalt und dabei ein eitler Drang nach dem Ruhm eigener Heiligkeit, ein selbstgerechtes Ueberheben des eigenen Verdienstes und eine prunkende Demuth sind die Grundzüge seines ächt spanischen Charakters, wie wir sie meist schon aus seinen Selbstbekenntnissen kennen lernen. In Spanien in seinen Studien und Entwürfen durch die ängstliche Ueberwachung der Inquisition beengt, ging er 1528 nach Paris, um seine lückenhafte wissenschaftliche Bildung zu vervollständigen. Es gelang ihm hier, einen kleinen Kreis talentvoller Männer durch den Eindruck seiner Persönlichkeit zu fesseln und ihnen durch die sinnlich phantastischen Exercitia spiritualia, zu denen er sie anleitete, seine eigene Richtung aufzuprägen. Am 15. August 1534 verband er sich mit seinen Genossen in der Marienkirche zu Montmartre durch das Gelübde, entweder im heil. Lande sich dem Dienste Christi und der Maria durch Bekehrung der Ungläubigen und Pflege der Kranken zu widmen, oder aber, wenn dies unausführbar erschien, nach der Bestimmung des Papstes sich anderweitig für die Interessen der Kirche verwenden zu lassen. In Venedig erkannten die Genossen (1537), daß sie die Bekehrung der Ungläubigen in Palästina aufgeben müßten; die Verührungen, in die sie mit den nicht lange zuvor zur Predigt des Wortes gestifteten Theatinern kamen, wies sie dagegen auf die inneren Feinde der Kirche hin. Die Brüder durchzogen nun als Bußprediger Italien und stellten sich dann in Rom dem Papst zur Verfügung, der unter dem 27. September 1540 ihre Gesellschaft (societas Jesu) zunächst für eine beschränkte Mitgliederzahl (60) bestätigte. Inigo wurde als erster General des Ordens erwählt (1541). Schon die Bulle Injunctum nobis vom 14. März 1543 sicherte dem Orden unbeschränkte Erweiterung und die ausgedehntesten Privilegien für die Predigt und die Seelsorge. Alles wurde jetzt dem großen Zweck der Bekämpfung der gefährlichen Zeitbeeren untergeordnet; die körperliche Askese blieb allein für den Noviziat; das zeitraubende Horasingen ward aufgegeben. Nun wurden die Ordensglieder ausgesendet auf alle gefährdeten Punkte nach Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Deutschland. Als Loyola am 31. Juli 1556 starb, begriff der Orden bereits 13 Provinzen, sieben davon gehörten der iberischen Halbinsel und den Kolonien, drei Italien, zwei Deutschland, eine Frankreich an.

Der Jesuitenorden ist die großartigste Organisation, welche jemals zur Beherrschung der menschlichen Gemüther erbacht ist. Das Wesen des Ordens ist ausgeprägt in den Exercitien und in den Konstitutionen. Jene gehören ausschließlich dem Ignatius an. Sie sind bestimmt, die eigene innere Entwicklung des Ignatius von den Theilnehmern nachleben zu lassen. Darum werden sie von dem Orden auf göttliche Inspiration zurückgeführt, darum nicht nur den Auf-

nahmesuchenden auferlegt, sondern auch Weltgeistlichen und Laien warm empfohlen. Sie bestehen aus drei Gängen, die auf vier Wochen vertheilt sind, dem Reinigungsweg (via purgativa), dem Erleuchtungsweg (v. illuminativa) und dem Einigungsweg (v. unitiva). Die Uebungen führen auf die psychologisch wirksamste Art durch alle Stufen des Gefühls, erregen die Tiefen der Phantastie, verwenden die verschiedenartigsten Eindrücke der Sinne, setzen alle Triebfedern des Herzens in Bewegung, um die Vernunft gefangen zu nehmen nicht in den freien Gehorsam des Glaubens, sondern in den blinden Glauben des Gehorsams.

Zu der Verfassung des Ordens, welche in den Grundgesetzen (Constitutiones) enthalten ist, ist der Grund ebenfalls von Ignatius gelegt worden; die weitere Ausbildung gehört dem zweiten General, dem staatsklugen Spanier, Jakob Lainez (gewählt 2. Juli 1558, † 19. Jan. 1565), einem feinen, organisatorischen Kopfe an. An diesen Grundstock, die Konstitutionen, schloß sich die spätere Rechtsbildung des Ordens an, welche abgesehen von der Einwirkung des Oberhauptes der Kirche durch Bullen und mündliche Anweisungen wesentlich vom Mittelpunkte der Ordensleitung ausging und sich daher namentlich in den Beschlüssen und Festsetzungen der allgemeinen Kongregationen, den Anordnungen der Generale sowie den Instruktionen an die Provinciale vollzog. Die sämmtlichen bekannt gemachten Normen wurden in dem Corpus institutorum Societatis Jesu vereinigt, welches Antw. 1702. II. Voll. in 4<sup>o</sup> erschienen ist, die vollständigste und wertwürdigste Ausgabe aber ist das Institutum Societatis Jesu. Prag 1752. 2 voll. fol.

Einheit und Ordnung sichert dem Orden die Abstufung seiner Mitglieder. Nach den Konstitutionen gibt es vier Klassen: die Novizen, Scholastiker, Coadjutoren und Professoren. Eine sorgfältige Prüfung, sowie die Exercitien gehen dem Noviziat voraus. Derselbe dauert zwei Jahre, welche von dem Neuling in einem Novizenhause verbracht werden, unter genauer Regelung und Beaufsichtigung der Beschäftigung und des gegenseitigen Verkehrs. Die asketischen Uebungen sind dabei bloße Form geworden. Dann treten besondere Erprobungen, zum Theil in eigenen Prüfungshäusern ein. Nach bestandener Probezeit oder nach Ermessen der Oberen schon früher wird der Noviz zur Ablegung der vota simplicia zugelassen, durch welche der Gelobende außer den Pflichten der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams verspricht, sich ganz nach dem Sinn der Konstitutionen der Gesellschaft zu richten. Nach Ablegung der vota simplicia gehört das neue Mitglied des Ordens zur Klasse der Scholastiker (scholastici approbati im Gegensatz der scholastici externi, der nicht in den Orden aufgenommenen, in jesuitischen Lehranstalten unterrichteten Schüler). In einem Collegium der Gesellschaft (die berühmtesten das Collegium Romanum, das Collegium Germanicum in Rom, die Knabenseminare in den einzelnen Diöcesen) macht er die einzelnen Fächer in mehrjährigem Studium durch, befestigt und erweitert dann wo möglich die erworbenen Kenntnisse, indem er selbst Andere unterrichtet und schließt mit einem vier- bis sechsjährigen Studium der Theologie ab. Nach vollendeten Studien macht der Scholastiker noch einmal ein volles Probejahr in geistlichen Uebungen und unter Erneuerung der Lebensweise des Novizats durch, er hat sich jetzt mit den Grundsätzen und Vorschriften der Gesellschaft genau bekannt zu machen, dann empfängt er, wenn es den Oberen genehm ist, die Priesterweihe, um auf den höheren Stufen als Coadjutor spiritualis oder Professe zu wirken. Die Zahl der Professoren, der vollberechtigten Gesellschaftsglieder, sollte im Interesse der einheitlichen Leitung von vornherein nur gering sein; für den Massenbedarf wurden die geistlichen und weltlichen Coadjutoren bestimmt. die Paul III.



seit 1546 anzuwerben gestattete. Die Coadjutoren, geistliche wie weltliche, leisten wie die Scholastiker nur einfache Gelübde und zwar nicht wie diese, Gott allein, sondern in die Hände der Oberen. Die geistlichen Coadjutoren haben besonders die Aufgabe des katholischen Jugendunterrichts, mit ihnen sind die Kollegien, ja die meisten Rektorstellen besetzt. Die weltlichen Coadjutoren (Latenbrüder) wurden meist auf Handarbeit beschränkt. Die Professoren legen ein feierliches Gelübde ab und zwar zu den eigentlichen Mönchsgelübden das vierte, sich jeder Mission des Papstes unweigerlich zu unterziehen.

Erwägt man nun, daß das Aufsteigen durch die vier Klassen nicht unbedingt nothwendig ist, indem der General aus überwiegenden Gründen gleich zu einer höhern Klasse befördern kann, daß das Probejahr mit Dispensation überall abgehalten werden kann, daß kein Mitglied einen Anspruch des Aufrückens hat, schädliche Mitglieder jeder Zeit entlassen werden können, daß Prüfungen und Berichte die Oberen in den Stand setzen, Jedem seine Stelle nach seinen individuellen Gaben anzuweisen, daß alle Mitglieder der sorgfältigsten gegenseitigen Beobachtung und Berichterstattung unterliegen, indem jeder Jesuit direkt an den General berichten kann, daß endlich die zulässige Dispensation von der Ordenstracht es möglich macht, daß die Ordensangehörigkeit einzelner Personen nur den Oberen bekannt ist, so wird es verständlich, wie eine derartige Organisation der Gesellschaft eine Aggressivkraft verleihen konnte, wie sie sonst in der Geschichte nicht vorgekommen ist.

Entsprechend ist denn auch die Gestaltung des Regiments. An der Spitze steht als beinahe unumschränkter Monarch der General (*praepositus generalis*). Obgleich gewählt es Oberhaupt des Jesuitenstaates ist er mit dem Heiligenschein der legitimen Majestät umgeben, *Christi vices gerit*. Seine Gewalt ist lebenslänglich. Den einzelnen Gliedern der Gesellschaft (*subditi*) gegenüber ist er völlig absolut. Er wählt sich einen Generalsekretär zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften und hat einen von der Generalkongregation gewählten Rath, die Assistenten zur Seite, als sein Ministerium aber auch seine Kontrolle, da er sie nur suspendiren, nicht ohne Zustimmung der Generalversammlung absetzen kann. Jeder Assistent vertritt einen größeren Kreis von Provinzen (*assistentia*). Die eigentlichen Verwaltungsbezirke sind die Provinzen. An der Spitze jeder Provinz steht der Provinzial (*praepositus provincialis*) vom General in der Regel auf drei Jahre ernannt; nur provisorisch können in den entfernteren Provinzen nach dem Tode des Provinzials die einzelnen Mitglieder einen Stellvertreter wählen. Unter ihm stehen die Lokaloberen (*superiores*), und zwar die *praepositi* der einzelnen Professhäuser und Residenzen (d. h. der kleineren Anstaltungen an Orten, wo noch kein Kollegium oder Professhaus besteht), die *magistri novitiorum* in den Prüfungs- und Novizenhäusern, die Rektoren für die Kollegien, Seminarien und Konvikte. Die Provinzialverwaltung im Ganzen zu überwachen, sind die vom General ernannten *visitatores* bestimmt. Für die materiellen Interessen des Ordens haben die *procuratores* zu sorgen. Die *revisores* sind die Centralbehörde für die Censur der von Ordensmitgliedern verfaßten Schriften. Die Censoren in den einzelnen Provinzen sind nur ausführende Beamte für dies jesuitische *Obercensurkollegium*.

Die doppelte Aufgabe, den General zu wählen und das Ordensinteresse gegen persönlichen Mißbrauch seiner Gewalt sicher zu stellen hat die *Generalkongregation*. Die eigentlich stimmberechtigten Glieder sind die Professoren von 4 Gelübden, welche daher einberufen werden sollen, sofern dies nicht wegen allzu-

großer Entfernung unmöglich ist. Jedoch können auch Professen niederer Grade als außerordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme zugezogen werden.

In den Provinzen werden Provinzialkongregationen regelmäßig alle drei Jahre unter Vorstz des Provinzials gehalten, wozu die Professen von vier Gelübden und die Lokalobern einberufen werden. Hier werden die Wahlen der Abgeordneten für die congregatio procuratorum vorgenommen.

Wie diese Organisation des Regiments auf dem Gedanken der absoluten Unterordnung jedes Einzelrechts unter die Zwecke der Gesellschaft beruht, und eine Beschränkung der einheitlichen Leitung nur insofern in Betracht gezogen wird, als sie nothwendig ist, um zu verhindern, daß die Stellung des obersten Befehlshabers von ihm aus persönlichen Rücksichten gegen das Interesse des Ordens mißbraucht werde, so ist die straffste militärische Subordination das Band, welches die Glieder des Ordens zusammenhält und letzteren befähigt, als das vorzugsweise geeignete Machtmittel des Papstthums in der modernen Welt zu dienen. Der „blinde Gehorsam“, der den Vorgesetzten zu leisten ist, wird nur in sehr unbestimmter Weise durch die Bedingungen eingeschränkt, daß der Befehl des Oberen nicht „offenbare Sünde“ enthalten dürfe. Und wie die Stellung der einzelnen Glieder der Gesellschaft zu den Oberen auf dem Grundsatz des blinden Gehorsams beruht, so ist das Verhältniß der einzelnen Mitglieder zu einander auf dem Grundsatz des Mißtrauens. Die ängstliche gegenseitige Ueberwachung ist die Gewähr der Verfassung des Jesuitenstaats, von der man sagen kann, sie ist eine vollendete Despotie eingeschränkt durch das organisirte Mißtrauen. Dieses Princip des Mißtrauens aber kommt darin zur Geltung, daß neben dem Personalbericht der Vorgesetzten, welcher die wesentliche und regelmäßige Grundlage der geheimen Konduitenlisten bildet, nun auch noch die gegenseitige Kontrolle der Ordensglieder vervollständigend hinzutritt, da jedes Ordensmitglied berechtigt und verpflichtet ist, von jedem auffälligen Betragen anderer Ordensglieder höheren Orts Anzeige zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Kontrolle dient die Vorschrift, daß in der Regel kein Ordensglied ohne den ihm zugewiesenen Begleiter das Ordenshaus verlassen soll. Eine so ausgedehnte Personalkenntniß befähigt die Oberen der vielgegliederten Gesellschaft, jedem einzelnen Mitgliede seinen entsprechenden Wirkungskreis anzuweisen. Während der Jesuitenorden das Princip der militärischen Unterordnung und Einheit der Leitung mit den Bettelorden gemein hat, so zeichnet er sich durch die Vielseitigkeit vor ihnen aus, die ihn geeignet gemacht hat, den verschlungenen Fäden des modernen Gesellschaftslebens zu folgen und jedem Zweig menschlicher Thätigkeit Beachtung zu Theil werden zu lassen.

In drei großen Richtungen ist die Thätigkeit des Jesuitenordens hervorgetreten, in der äußeren Mission unter den Heiden, in der inneren Mission unter den katholischen Bevölkerungen, endlich vor Allem in der Gegenmission gegenüber den von der römischen Kirche getrennten christlichen Kirchen besonders den protestantischen. In der zweiten Beziehung galt es vornehmlich die Herrschaft der römischen Kirche über die Gemüther zu befestigen. Durch zahlreiche päpstliche Privilegien von zeitraubenden gemeinsamen Andachtsübungen, von der Theilnahme an Processionen und Bittgängen u. dgl. dispensirt, konnten die Jesuiten mit um so größerer Energie sich den klerikalischen Pflichten widmen. Vor Allem wendeten sie der Predigt, dem Beichtstuhl und dem Jugendunterricht ihre Sorgfalt zu. Auch die Volksmission, jene eigenthümliche Form des Gottesdienstes und der seelsorgerischen

Arbeit, welche besonders in neuerer Zeit in Gebieten gemischter Konfession und mit dem Wegfall staatlicher Präventivmaßregeln eine tiefgreifende Bedeutung gewonnen hat, ist immer ausschließlich in die Hände des Ordens übergegangen.

Die vorzugsweise Bedeutung desselben aber liegt in seiner aggressiven Richtung gegen den Protestantismus und gegen die überall von protestantischen Ideen afficirte moderne Weltanschauung. Das tritt auch in der wissenschaftlichen Entwicklung des Ordens klar zu Tage. In der Theologie charakterisirt sie das Bestreben, jeden vermittelnden Gesichtspunkt abzuschneiden, selbst diejenige Auffassung hervortreten zu lassen, welche zu den protestantischen Principien in dem schneidendsten Gegensatz stand. Meisterhaft war die Kritik, welche die Jesuiten an den positiven Gestaltungen der protestantischen Kirchenbildung geübt haben. Die unhaltbare Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie das ältere protestantische Episkopalssystem versuchte, die innere Schwäche des späteren Territorialismus haben sie schonungslos ans Licht gestellt. Wie die Stärke des römisch-kirchlichen Systems, das die Jesuiten überall bis zur äußersten Konsequenz ausgebildet haben, überhaupt in der geschlossenen socialen Organisation beruhte, so haben die Jesuiten ihrerseits mit Vorliebe politische Doktrinen behandelt. In der Blüthezeit des römisch-theokratischen Systems war bekanntlich die bürgerliche Gewalt bald vom Volk, bald nach Gregor VII. sogar von Anstiftung des Teufels abgeleitet worden. Erst durch Sanktion und Verleihung des Papstes erhielt nach dieser Theorie die Staatsgewalt den Charakter der Legitimität, den sie nur durch unverbrüchlichen Gehorsam gegen den Statthalter Christi auf Erden zu bewahren vermag. An diese Vorstellungen des Mittelalters knüpften die Jesuiten an, indem sie theils die grundsätzliche Gewalt der Kirche über die Fürsten vertheidigten, theils die Lehre von der Volkssouveränität dahin ausbildeten, daß die den Fürsten lediglich vom Volk übertragene Gewalt von diesem im Falle des Mißbrauchs zurückgezogen werden könne, ja im Falle der Kegeret zurückgezogen werden müsse. Damit Hand in Hand ging die Rechtfertigung des Tyrannenmords. Regenten wie Elisabeth von England und Heinrich IV. wurden als solche Tyrannen hingestellt. Die Praxis entsprach diesen Grundsätzen.

Am Klarsten tritt aber die Unsittlichkeit der jesuitischen Principien in der kasuistischen Literatur des Ordens hervor. Wenn der Orden den bekannten Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel“ als einen ihm böswillig angebläteteten wiederholt desavouirt hat, so kann nicht der Umstand, daß die Konstitutionen ihn nicht aussprechen, entscheiden. Vielmehr muß die lange Reihe moralistischer Schriftsteller des Ordens, welche ihn vertreten haben, in Betracht gezogen und der Versuch, den Orden durch den Hinweis auf die Nachlässigkeit seiner Bücherzensoren zu rechtfertigen als verunglückt erachtet werden. Es ist nicht allein die von dem Orden ausgebildete Lehre von der moralischen Probabilität, jene Lehre, wonach es gestattet ist, auch gegen die eigene Ueberzeugung einer Meinung im Handeln zu folgen, für welche sich nur dieser oder jener Grund, diese oder jene Autorität anführen läßt, in der der in Rede stehende Grundsatz zu Tage tritt. Ebenso tritt er hervor in der Intentionstheorie, wonach auch eine verbotene Handlung begangen werden darf, wenn es nur nicht in der Absicht zu sündigen, sondern aus löblichem Beweggrund geschieht. Endlich gehört dahin die von der jesuitischen Moral behauptete Zulässigkeit der Mentalreservation, wonach jede Erklärung, auch die eibliche, die assertorische wie die promissorische, um eines erlaubten Zweckes willen willkürlich im Sinne (in mente) des Erklärenden einge-

beschränkt oder mit Bedingungen belastet werden darf, welche der die Erklärung Empfangende nicht kennt.

So war der Orden beschaffen, welcher die Bekämpfung der Reformation in allen Ländern begann. Die Gegenreformation, die nun die romanischen Länder noch einmal der ausschließlichen Herrschaft der römischen Kirche unterwarf, in Deutschland den durch konfessionellen Hader gespaltenen Protestantismus jetzt in der nämlichen Art zurückwarf, wie er in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts vorgebrungen war, empfing ihre innere Stärke, ihre Stosskraft von dem Orden. Die größte Anspannung des Eroberungsdranges im Orden fällt unter dem fünften General, den Neapolitaner Claudius Aquaviva (1581—1615), welcher zugleich mit eiserner Energie die widerstrebenden Elemente im Innern zusammenzuhalten verstand. Aber auch der Höhepunkt der Ordensmacht war unter diesem größten Ordensgeneral bereits erreicht, welcher selbst einen Staatsmann wie Heinrich IV. von Frankreich für die Ordenspolitik günstig zu stimmen verstand. Als der Orden im dreißigjährigen Kriege hinter den siegreichen Waffen der verbundenen spanisch-habsburgischen Macht her immer weiter in den deutschen Ländern vordrang, die politisch-kirchliche Reaktion unter dem Jesuitenjüngling Ferdinand II. auf dem Gipfelpunkt stand, und die Fahnen des österreichischen Doppeladlers an den baltischen Gestaden flatterten, war der Organismus des Ordens bereits mit innerer Auflösung bedroht. Das militärische Imperium der Generale erschlaffte, die Zahl der Professen wurde ohne Rücksicht auf das Interesse der Ordenspolitik vermehrt, die Provinzial- und Lokalobern suchten sich der lästigen Kontrolle zu entziehen, die reichen Einkünfte des Ordens wurden den persönlichen Interessen dienstbar, der Unterricht in den Kollegien verfiel, die klerikalischen Pflichten wurden vernachlässigt. Von dem politisch-kirchlichen Gebiet ab wendete sich der Unternehmungsgeist des Ordens industriellen Bestrebungen zu. Da die wachsenden Bedürfnisse der Ordensglieder durch die allmählig spärlicher fließenden Schenkungen nicht mehr befriedigt wurden, benutzte der Orden seine weitreichenden Verbindungen zur Anknüpfung eines großartigen Handelsverkehrs mit den außer-europäischen Ländern, dessen Mittelpunkt Lissabon war.

Während die Auflösung der Ordensdisciplin durch dieses Vorwiegen der materiellen Interessen beschleunigt wurde, erlitt der Orden in dem Kampfe mit dem tief-religiösen und sittlich-ernsten Jansenismus im 17. Jahrhundert eine verhängnisvolle Niederlage. Noch gefährlicher wurde dem Orden die französische Freigeisterei des 18. Jahrhunderts. Die Jesuiten, welche im 17. Jahrhundert es zuweilen dem Ordensinteresse angemessen gefunden hatten, dem Papstthum gegenüber mit den Principien der gallikanischen Freiheit zu loquettiren, suchten dem herandringenden Verderben gegenüber ihr Heil wiederum in der bedingungslosen Hingabe an den Ultramontanismus. Gerade dadurch aber veranlaßten sie den liberal gewordenen Absolutismus, welchem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die einflußreichen Persönlichkeiten in den Kabinetten aller romanischen Länder huldbigten, zur übereinstimmenden Aktion gegen den Orden überzugehen, in welchem die Staatsmänner das entschiedenste Hinderniß aller politischen und kirchlichen Reformen erblickten. Der dem Orden Schuld gegebene Mordanschlag auf den König Johann (Sept. 1758) veranlaßte die Unterdrückung des Ordens in allen portugiesischen Ländern (3. Sept. 1759). Choiseul in Frankreich, Squillace in Spanien, Tanucci in Neapel huldbigten den nämlichen Grundsätzen, wie Pombal. 1764 wurde der Orden in Frankreich unterdrückt und alle Anstalten desselben aufgehoben. 1767 folgten Spanien, von wo aus 5000 Jesuiten gewaltsam ausgewiesen und nach

dem Kirchenstaat gebracht wurden, im selben Jahre Neapel, 1768 Parma. Die bourbonischen Höfe drangen dann Clemens XIV. durch Einschüchterungen die gänzliche Aufhebung des Ordens ab. Das Breve Dominus ac Redemptor v. 21. Juli 1773 hob die Gesellschaft, alle ihre Aemter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen und Kollegien, Hospicien und Versammlungsorte auf; übertrug zugleich „*omnem et quaecumque auctoritatem . . . tam in spiritualibus quam in temporalibus*“ von den Ordensobern auf die Bischöfe. Damit sollte den Letzteren nicht auch die Verfügung und die Verwendung der Güter des aufgehobenen Ordens anheimgegeben sein. Die Disposition hierüber nahm vielmehr der Papst für sich in Anspruch, wogegen sich die deutsche Rechtsentwicklung entschieden erklärte. Aber ungeachtet der Auflösung des Ordens blieb ein Theil seiner Mitglieder in Verbindung. In einigen deutschen Ländern ließ man sie bloß die Kleidung von Weltgeistlichen anlegen und behielt sie dann in den Studienanstalten bei. In einigen nicht-katholischen Staaten dauerte der Orden ungehindert fort. Friedrich II. ließ sie in Schlessen und Cleve fortbestehen, da er im Breslauer Frieden versprochen habe, den kirchlichen Zustand Schlessens unverändert zu lassen und ihn, den Keger, der Papst doch nicht von der Verpflichtung, Wort zu halten, dispensiren könne. Friedrich Wilhelm II. hob jedoch den Orden in Preußen auf.

Dagegen gestattete Katharina II., welche den Orden für ihre polnischen Pläne zu benutzen gedachte, das Fortbestehen des Ordens in dem 1772 erworbenen Westrußland und die Aufnahme fremder Jesuiten. Ja Paul I. erlaubte ihnen die Errichtung eines Kollegiums in St. Petersburg. Schon von Pius VI. heimlich begünstigt, erlangten sie dann von Pius VII. die förmliche Wiederherstellung des Ordens für ganz Rußland (7. März 1801).

Die große europäische Restauration brachte die allgemeine Wiederherstellung des Ordens durch die Bulle Pius VII. *sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 7. August 1814. Durch Europa ging der Ausdruck allgemeinen Widerwillens und Mißtrauens. Nicht nur in Oesterreich, in Spanien, wo Ferdinand VII. am 29. Mai 1815 die Aufhebungsakte Karls III. beseitigte, sträubte sich die bessere Gesellschaft gegen sie. Der Prinzregent von Brasilien und Portugal legte förmlichen Protest gegen die Wiederherstellung ein. Ungeachtet sie sich in Sardinien, von Adel und König begünstigt, und in Modena etablirt hatten, zählten sie 1819 kaum 300 Angehörige in ganz Italien. In österreichisch Italien wurden sie nicht geduldet, in Frankreich nur eine Weile, denn überall stifteten sie Unfug.

So standen die neuen Jesuiten hinter den alten an Intelligenz und politischer Klugheit bei Weitem zurück. Das lag wohl nicht zum kleinen Theile daran, daß der erneuerte Orden bei dem geminderten Zubrang wenig wählerisch in der Aufnahme verfahren konnte. Die mangelnde Intelligenz suchten die neuen Jesuiten durch gesteigerten Fanatismus zu ersetzen, stießen aber durch den schneidenden Gegensatz, in den sie nicht nur mit allen Forderungen, sondern auch mit der ganzen Denk- und Empfindungsweise des Jahrhunderts traten, auch die rein katholischen Bevölkerungen zu/ück. Dabei zeigten sie alle Blößen, die den Sturz des alten Ordens herbeigeführt hatten und jetzt doppelt das empfindlicher gewordene sittliche Urtheil der Zeit beleidigten. Wenn sie dennoch von den Päpsten mit Auszeichnungen überhäuft wurden, wenn ihnen ihr früherer Gegner Leo XII. (vella Genga) 1824 das Kollegium Romanum mit andern Anstalten, und damit die Erziehung des Klerus übergab, Gregor XVI. 1836 die ausschließliche Leitung der Institute der römischen Propaganda übertrug, selbst ein Pius IX. nach dem Schei-

tern der Reformpläne seiner ersten Regierungsjahre immer entschiedener in die Abhängigkeit von der Ordenspolitik gerieth, so hat dies nur die Katastrophe beschleunigt, welche nicht allein die weltliche Stellung des Papstthums verändern mußten.

Die Schicksale des wiederhergestellten Ordens in den einzelnen Ländern sind die wechselvollsten gewesen. Auf der pyrenäischen Halbinsel (wo sie Don Miguel 1832 auch in Portugal aufnahm) wechselte Austreibung und Herstellung mit jedem Siege und jeder Niederlage der liberalen Partei. In Frankreich, wo sie unter der Restauration zwar nicht gesetzliche Anerkennung, aber doch stille Begünstigung fanden, haben sie zu der Katastrophe der älteren Bourbons in eben dem Maße beigetragen, wie einst zu dem Sturze der Stuarts von England. Durch den Juliussturm 1830 aus Frankreich weggeweht, fanden sie daselbst noch im nämlichen Jahrzehnt wieder stillschweigende Duldung, bis 1845 die öffentliche Meinung die Regierung zwang, ihre Abberufung durch den General Rothaen herbeizuführen. Wie groß ihr Einfluß unter dem zweiten Kaiserthum wieder geworden war, zeigte 1854 die von ihnen veranlaßte Beschlagnahme der Einkünfte des den Protestanten gehörigen Thomasklosters zu Straßburg zu Gunsten der Stadt. Die größte Machtentfaltung und bedeutende Reichthümer erlangte der Orden in Belgien, dessen Losreißung von den Niederlanden durch die Koalition der Liberalen und Ultramontanen herbeigeführt worden war. In Großbritannien, wo sie auch nach der katholischenemanzipation (1829) gesetzlich ausgeschlossen blieben, haben ihre Missionen im Geheimen mit großem Erfolge gearbeitet. In der Schweiz, wo sie die katholischen Kantone besonders seit der ultramontanen Verfassungsänderung in Luzern (1841) in unabsehbare Wirren gestürzt, wurde durch die Energie der Tagsatzung im Sonderbundskriege das Ausweisungsbekret vom 3. Sept. 1847 zur Wahrheit gemacht und durch die schmählische Haltung des Ordens bei der herannahenden Gefahr seine Autorität auch in den Urkantonen auf lange untergraben. Die italienische Bewegung von 1848 setzte die Jesuiten aus ganz Italien hinweg, selbst aus dem Kirchenstaat wurden sie durch päpstliches Dekret vom 29. März 1848 verbannt. Die gewaltsame Niederwerfung der Revolution führte sie jedoch in alle italienischen Staaten mit Ausnahme Sardiniens zurück. Doch geriethen sie selbst mit dem Bourbonenregiment in Neapel (1854) in schwere Konflikte. Der Unabhängigkeitskampf von 1859—1860 bereitete ihnen von Neuem schwere Verluste, besonders bewies sich Garibaldi nach der Eroberung Siciliens als der unveröhnlichste Gegner des Ordens. Auch in Deutschland haben sie von den Erschütterungen des Jahres 1848 zu leiden gehabt. Schon unter dem 17. Februar 1848 hob Bayern die Redemptoristenmission in Altötting auf. In Wien, wohin sie schon 1816 gekommen waren, vertrieb sie das Volk (6. April 1848). Am 8. Mai sprach Kaiser Ferdinand die Aufhebung des Ordens für die österreichischen Staaten aus.

Einen mächtigen Aufschwung verdankte der Orden dann wieder den europäischen Reaktionen nach 1848. Schon im Jahre 1855 gab es in Oesterreich 177 Mitglieder der Gesellschaft Jesu, in Italien 1515, in Frankreich 1697, in Belgien 463, in Spanien 364, in den anderen europäischen Staaten 1294, im Ganzen 5510 (1838: 3067 Mitglieder, darunter 1246 Priester; 1844: 1645 Priester, auf welche im letztgenannten Jahre 1281 Scholastiker und 1207 Laienbrüder in 233 Häusern kamen). Bereits 1854 hatten sie in Oesterreich wieder Kollegien in Pnz, Leitmeritz und Innsbruck. In Wien, wo ihnen unter Anderem der Gottesdienst in der Universitätskirche übergeben wurde, bewilligte ihnen Kaiser Franz Joseph (1856) auch die entsprechenden Wohnungen und Räumlichkeiten im Universitätsgebäude. Von 256 Gymnasien waren 1858 in Oesterreich 172 unter

geistlicher Direktion, zu nicht kleinem Theile in Händen der Jesuiten. Ebenso wie in Oesterreich arbeiteten ihre Volksmissionen seit 1850 rastlos in Bayern, in der ober-rheinischen Kirchenprovinz, in den preussischen Rheinsanden, in Westphalen. Von besonderer Wichtigkeit aber wurde ihre Thätigkeit im protestantischen Norddeutschland.

Auch in Preußen haben sich die Jesuiten in verfassungsmäßig gewährte Selbstständigkeit der katholischen Kirche und die schwächliche Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts unter dem Ministerium Raumer bestens zu Nuzze gemacht. Seit der Publikation der Verfassungsurkunde begannen besonders die offenen Volksmissionen, die vorwiegend von Redemptoristen und Jesuiten gehalten wurden. Zwar behielt sich die Regierung in Gemäßheit der Verordnung über das Vereinswesen vom 11. März 1850 das strafrechtliche, beziehentlich auch das polizeiliche Einschreiten im Falle von Vergehungen und Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, ja sie verklärte in einem Erlass vom 22. Mai 1852, daß ein Auftreten der Missionäre inmitten einer vorwiegend evangelischen Bevölkerung nicht werde gebuldet werden können. Der Petitionensturm aber, den die meisterhaft operirende ultramontane Kammerfraktion zu organisiren verstand, und die Hülfe der einflußreichen Kreuzzeitungspartei veranlaßte die Regierung, in der Praxis das Princip zu opfern, so daß selbst in der Hauptstadt (1858) Jesuitenmissionen stattfanden. Ein gleiches geschah in allen Provinzen. Hand in Hand damit ging die Sezhaftmachung des Ordens. Während ferner Friedrich Wilhelm III. durch Kab.-Ordre vom 13. Juli 1827 allen seinen Untertanen den Besuch auswärtiger Jesuitenanstalten untersagt hatte, und noch eine Ministerialverfügung vom 16. Juli 1852 das Studium im Kollegium Germanicum in Rom oder in den Anstalten der Propaganda und in anderen von Jesuiten geleiteten Anstalten von vorgängiger Erlaubniß des Ministeriums abhängig gemacht und Zuwiderhandelnde mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts bedroht hatte, erklärte ein Ministerialbescheid vom 18. Sept. dess. J., daß es sich bei den betreffenden Bestimmungen des Circulars vom 16. Juli 1852 nur um Gegenstände der Staatsverwaltung, Pökertheilung, Verletzung des Untertanenrechts an auswärtige Jesuiten gehandelt habe, und ein Circular vom 27. Sept. 1852 fügte hinzu, daß ein allgemeines Verbot des Studiums im Kollegium Germanicum nicht beabsichtigt sei. Man gab also die Bildung der jungen Kleriker den Jesuiten Preis.

Die Folgen konnten nicht ausbleiben, hier wie im übrigen Europa. Die extremste Partei in der katholischen Kirche, die allmählig die Leitung des alternden Pius IX. und der Kurie in ihre Hand bekommen, suchte sich dauernd das Uebergewicht zu sichern, indem sie die jungen Kräfte, die dem Dienst der Kirche sich widmeten, in ihrem Sinne zu bilden wußte. Sie durfte dann wagen mit den Dogmen und Bullen hervorzutreten, die das Erstaunen der beiden letzten Decennien wach gerufen haben, und schließlich das vatikanische Concil in Scene setzen, das mit der Proklamirung der päpstlichen Infallibilität die Krönung des Gebäudes erhielt. Die Spaltung, die dadurch in der katholischen Kirche hervorgerufen wurde, wird in dem Artikel „Römische Kirche“ ihre Besprechung finden. Aber auch Staat und Gesellschaft konnten zu dem immer gefährlicher um sich greisenden Treiben der Jesuiten-Partei nicht schweigen, zumal dasselbe in einzelnen Staaten einen entschieden antinationalen Charakter annahm, den schon das Interesse der Selbsterhaltung und sittlichen Sicherung zu bekämpfen befahl. Was in dieser Beziehung das junge deutsche Reich unternommen, wird, da die Ausführung des Gesetzes vom Juli 1872 im Augenblick noch nicht zu übersehen ist, im Nachtrag behandelt werden.

## P.

Papiergeld, s. Staatsschulden.

Papst, s. Römische Kirche.

**Parteien, politische.**

Wo irgend in der Geschichte ein bewegtes Volks- und Staatsleben sich entwickelt, da zeigen sich auch Parteien. Gerade die politisch begabtesten und die freiesten Völker zeigen die entschiedenste Parteibildung. Die höchsten staatlichen Erscheinungen sind nämlich bedingt durch den Kampf der Parteien. Erst das Ringen und die Reibung der Gegensätze bringt die volle Klarheit und allen verborgenen Reichtum der Volkskräfte an den Tag. Damit ist die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Parteibildung erwiesen. Die Parteien sind nicht, wie so manche beschränkte und ängstliche Gemüther sich vorstellen, ein bedenkliches Uebel für den Staat. Es ist kein Ruhm des Staatsmanns, außerhalb der Partei zu stehn und keine Tugend des Staatsbürgers, zu keiner Partei zu gehören. Die Parteien sind die natürliche nothwendige Aeußerung der inneren Triebe im öffentlichen Leben.

Die Partei ist, wie schon das Wort bedeutet, immer nur ein Theil der Nation. Sie kann daher auch nur das Bewußtsein eines Theils in sich haben, sie darf sich nicht mit dem Ganzen, dem Volk, dem Staat identificiren. Sie kann daher die andern Parteien bekämpfen, aber sie darf dieselben nicht ignoriren noch vernichten wollen. Eine Partei allein kann nicht bestehen, nur die Gegenpartei neben ihr macht ihr Dasein und ihre Entwicklung möglich. Eben weil der Fürst die Einheit des Staates und somit das Ganze vorzugsweise in seiner Person darstellt, fordern wir von ihm — und fast nur von ihm, daß er selbst keine Partei ergreife und daß er alle Parteien — jede in ihrer Weise und nach ihrem Recht — gewähren lasse und beachte.

Für die Minister und die sämmtlichen übrigen Staatsbeamten gilt nicht dasselbe, eben so wenig für die Regierung einer Republik. Freilich dürfen auch sie, wenn sie amtlich handeln, nicht als bloße Parteimänner handeln, denn das Amt ist wieder ganz und gar von dem Geiste des Staats erfüllt und die Amtshandlung ist Staatshandlung. Das Staatsrecht aber mit seinen Befugnissen und seinen Pflichten weiß nichts von Parteien; die ruhige Staatsordnung ist die gemeinsame feste Ordnung für alle, welche das Parteigetriebe und die Parteikämpfe beschränkt. Der Richter und der Verwaltungsmann darf keine Partei ansehen, nicht einer Partei zu Lieb oder zu Leid urtheilen und wirthschaften. Erst wenn die Bewegung des freien, neuen Lebens, also die Politik beginnt, treten die Parteien hervor. Aber jene gemeine Verpflichtung des Amtes, unparteiisch zu sein, ist kein Hinderniß für den Beamten, in dem freien politischen Leben sich mit den Gleichgesinnten zusammen zu finden und Partei zu nehmen. Er ist nicht, wie der Fürst, die Personification des Ganzen. Er ist einerseits als Beamter ein Organ und Repräsentant des Staates, und andererseits als Privatmann und politischer Mann in einer freien Theilstellung, die es ihm gestattet, Parteigenossen zu suchen und sich mit denselben zu verbünden. Die größten Staatsmänner der Römer und der Engländer waren jederzeit zugleich unparteiische Magistrate und anerkannte Parteiführer. Nur versteht sich, daß die letztere — vorzugsweise politische — Haltung ihre Schranke findet und ermäßigt werden muß durch die Rücksicht auf Unersehrtheit der unparteiischen Rechtsstellung des Beamten. Wie wir von dem Geschichtschreiber fordern, daß er unparteiisch sei, d. h. daß er das Verhalten aller Parteien mit Wahrheit schildere



und mit Gerechtigkeit bemesse, aber nicht, daß er parteilos sei, d. h. daß er ein empfindungsloser Spiegel sei, der die äußeren Lebensbilder gleichgültig auffange und reflektire, ebenso und in noch höherem Grade verlangen wir von dem Staatsmann im Amt, daß er unparteiisch, aber nicht, daß er parteilos sei.

Wir unterscheiden die Partei von der Faktion. Die Faktion ist das Zerrbild der Partei. Die Parteien sind für das Staatsleben nöthig und insofern nützlich, die Faktionen sind unnöthig und immer schädlich. In dem gesunden Leben entwickeln sich die Parteien, in krankhaften Zuständen gewinnen die Faktionen an Macht. Wir sprechen im eigentlichen Sinne von politischer Partei, wenn dieselbe ein politisches Princip vertritt oder eine politische Tendenz verfolgt, eine politische, d. h. die mit der Existenz des Staates verträglich und auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gerichtet ist. Die politische Partei kann große Mängel des Charakters an sich haben, sie kann auch zu verkehrten Mitteln greifen und sogar thörichte Ziele verfolgen. Aber niemals darf sie die Existenz des Staates angreifen, nie mit Bewußtsein staatschädliche Tendenzen verfolgen. Thut sie das, so erniedrigt sie sich zur Faktion. Die Faktion will nicht dem Staate dienen, sie hat vor allen Dingen sich selber im Sinne; sie verfolgt egoistische, oder fremdartige (z. B. kirchliche) nicht politische Zwecke. Im Konflikt zwischen Staatswohl und Privatinteresse zieht sie unbedenklich dieses vor und bringt jenes zum Opfer.

Folgende Arten der Parteien sind hervorzuheben:

A. Die religiös-politischen Parteien. An und für sich gehören die konfessionellen Parteien nicht hieher; aber wenn sie, von verschiedenen religiösen oder kirchlichen Meinungen oder Tendenzen ausgehend, sich auch politisch trennen und auf das Staatsleben zu wirken suchen, dann werden sie in gewissem Betracht auch politische Parteien. Diese Art der Parteilung war schon im Mittelalter bei Christen und Mohammedanern von entscheidender Bedeutung für das öffentliche Leben und sie ist heute noch erheblich genug. Bis in die modernen Kammern hinein hören wir von einer katholischen und von einer orthodoxen lutherischen Partei, von Ultramontanen und von Pietisten. Diese Art der Parteien ist aber eine unreine, und in dem entwicheneren Staatsleben werden sie daher aus dem Kampfplatz der politischen Parteien weg dahin gewiesen, wohin sie gehören, d. h. in die Sphäre des religiösen und kirchlichen Lebens. Da die Ursache dieser Parteilung nicht dem Staate angehört und da ihre Ziele unstaatlich sind, so ist es immer ein Mißbrauch, wenn sie sich in dem modernen Staate als politische Parteien gebären. Die Religion gewinnt selten dabei, und die Politik wird immer dadurch verdorben.

B. Zwar ganz weltlich, aber nicht rein politisch und keineswegs normal sind die nach Nationen (z. B. Romanen und Germanen in den älteren germanoromanischen Staaten, Engländer, Schotten und Iren in Großbritannien, Deutsche und Tschechen in Böhmen), nach Stämmen (z. B. Franken, Pfälzer, Altbayern im Königreich Baiern) geschiedenen Parteien. Die Nationen, die Stämme und die Stände haben nicht ausschließlich eine staatlliche, sondern vor allen Dingen auch eine gesellschaftliche und Kulturbedeutung. Ueberdem sind sie in sich selbst so fest begründete Ganze, daß sie allzu mächtige Unterlagen für die politischen Parteien sind, welche nie aufhören dürfen, sich als dem Staate untergeordnete Theile zu fühlen. Wenn daher die Parteien auf Nationen beruhen, oder wenn sie sich als Stämme trennen, so ist die Gefahr unmittelbar nahe, daß sie den Einen Staat aus einander reißen. Soll die Einheit des Staates gesichert bleiben, so müssen die Parteien die verschiedenen Nationen, Stämme und Stände, die in demselben geeinigt sind, durchkreuzen, und ihre Theile mit ein-

ander verbinden. Fallen die Parteien und die Stände zusammen, so ist diese Gefahr zwar geringer, denn auch die Stände wissen, daß sie nur Theile eines Volkes sind und für sich allein keinen Staat bilden können. Aber auch da wird der Parteigegegensatz durch die Verbindung mit so mächtigen Bestandtheilen des Staatsorganismus selbst so stark, so ausdauernd und so schroff, daß der innere Friede des Staats und die öffentliche Ordnung immerhin ernstlich bedroht erscheinen.

C. Im Mittelalter noch hatten die Parteien meistens entweder einen religiösen oder einen nationalen oder ständischen Charakter. Es ist ein politischer Fortschritt, wenn dieselben nach bestimmten Verfassungsprincipien sich zu scheiden beginnen, denn der politische Gedanke, nicht mehr die bloße Ueberlieferung der Rasse und des Berufs, fängt nun an die Gleichgesinnten zu einigen und von den Gegnern zu trennen. Von der Art sind die Aristokraten und die Demokraten, die Royalisten und die Republikaner, die Konstitutionellen und die Feudalen, die Unitarier und die Föderalisten, die Nationalpartei und die Partikularisten u. dgl. Zuweilen lehnen sich diese Parteien noch an die ständischen Gegensätze an, wie denn z. B. die Aristokraten und die Feudalen gewöhnlich in dem Adel und der Junkerschaft, die Konstitutionellen in dem dritten Stand, die Demokraten in den untern Massen ihren hauptsächlichsten Anhang finden. Aber sie sind doch nicht mehr an die Schranken des Standes gebunden: die politische Meinung greift auch in andere Stände über und zieht die Gleichgesinnten herbei.

Im Grunde aber sind das nur vorübergehende staatsrechtliche Parteien, die während der Verfassungskämpfe über Umgestaltung der bestehenden Verfassung entstehen und wieder aufhören, wenn diese Kämpfe zu einem festen Abschlusse gelangt sind, wenn die neue Verfassung eingeführt und allgemein anerkannt ist. Aufgabe der Verfassung selbst ist es dann, ihr Princip zu verwirklichen und es bedarf dann keiner besonderen Verfassungsparteien mehr, weil jede Verfassungsrichtung, die noch einen Anspruch auf politische Bedeutung hat, in den festgeordneten Organen der Verfassung selbst die aristokratischen Elemente z. B. in dem Oberhaus, die konstitutionellen und demokratischen in dem Unterhaus ihre feste organische Berücksichtigung gefunden hat. Diese staatsrechtlichen Parteien arbeiten also auf ihren Untergang hin, indem sie nach dem Siege sterben, sie wollen als politische Partei aufhören und als staatsrechtliche Macht aufstehen, sie wollen Glieder des Staatskörpers selbst werden. Ihre Principien sind daher nicht Parteiprincipien, sondern Verfassungsgrundsätze. Wenn man diese kennt, so kennt man auch jene Parteien.

D. Die höchste und reinste Form der politischen Parteien sind unzweifelhaft die, welche nur durch politische, (nicht durch religiöse, nationale, ständische, staatsrechtliche) Gegensätze bestimmt werden und zugleich das öffentliche Leben fortdauernd begleiten. Von der Art sind die vier Parteien der Radikalen, Liberalen, Konservativen und Absolutisten, deren Wesen F. Rohmer psychologisch erklärt hat.

Wie wir vier Lebensalter unterscheiden, den Knaben, den Jüngling (adolescens), den bestandenen Mann (juvenis) und den Greis (senex), so unterscheiden wir vier Grundtypen der Parteien. Auf der Höhe des männlichen Lebens stehen der junge Mann und der bestandene Mann. In ihnen sind die aktiven Kräfte der Seele zur Herrschaft gelangt; in jenem voraus die zugehenden und schöpferischen Kräfte des Charakters und des Geistes, in diesem vorzugsweise die erhaltenden und reinigenden Kräfte. Dem Geist des jungen Mannes entspricht das

liberale, dem des bestandenen Mannes das konservative Princip. In dem Knaben- und in dem Greisenalter dagegen treten die passiven Seelenkräfte in den Vordergrund, in jenem in der aufsteigenden, in diesem in der absteigenden Linie. Der Knabe hat eine lebhafte Anschauungskraft und Phantasie und ein empfängliches Gemüth, aber noch ist die schöpferische Kraft in ihm unentwickelt. Der alte Mann hat mit dem Weibe die Reizbarkeit seines Wesens, die Fertigkeit seines Verfahrens, die Sicherheit und Kälte der Berechnung und die Schnelligkeit und Güte der Auffassung gemein. Der Knabe ist radikal, der Greis absolut.

Wie in dem organischen Lauf der Natur jeder die Altersstufen durchläuft und insofern auch in denselben diesen Wechsel der Kräfte und Triebe erfährt, so prägt die Natur auch in den Individuen — abgesehen von ihrem Lebensalter — dieselbe Verschiedenheit der leitenden und bestimmenden Seelenkräfte individuell aus. „Es gibt Menschen, die individuell als Knaben geboren sind, an Geist und Charakter und ihr Leben lang Knaben bleiben. Andere Menschen sind individuell Jünglingsnaturen, wieder andere haben den Charakter oder den Geist eines bestandenen Mannes in sich, noch andere sind ihrer individuellen Art nach alt und greisenhaft schon als Kinder.“ So z. B. war Perikles ein Jüngling, Cäsar ein Mann von Natur, war Alibiades ein Knabe, Augustus ein Alter von Geburt.

Die meisten Menschen aber sind in ihrem individuellen Wesen nicht organisch, nicht vollständig, sondern gemischt und lückenhaft. Viele sind z. B. im Gemüth knabenhaft oder alt, im Geist männlich oder im Geist alt und im Gemüthe jung. Für die Politik entscheidend aber ist der Geist. Die Massen der Menschen gehört individuell nicht den höheren Stufen an. Es gibt nur Wenige wahrhaft liberale und wahrhaft konservative Individuen. Die Masse der Menschen ist von Natur knabenhaft oder alt geboren. D. h. nur in wenigen Menschen ist individuell der unterscheidende und ordnende Verstand oder die schöpferische Kraft der Sprache die herrschende Seelenkraft, die meisten Menschen sind wohl empfänglichen oder reizbaren Gemüthes, lernbegierig oder berechnend, mehr passiven als aktiven Geistes, also geartet wie Knaben oder ältere Leute.

Die Parteien werden also nicht etwa mit den Altersstufen verglichen. Der Gegensatz ihrer Neigungen und Fähigkeiten wird vielmehr auf den natürlichen Unterschied der individuellen Anlage zurückgeführt, indem sich der Unterschied der Altersstufen dauernd ausdrückt und darstellt. Weil die Parteien so ihre Begründung in der menschlichen Natur haben, so haben sie auch alle ein natürliches Recht; und weil die einen der höhern, die andern der untern Lebensentwicklung entsprechen, so ergibt sich daraus auch die naturgemäße Ordnung und Unterordnung derselben. Ihre Erklärung ist zugleich ihr Urtheil.

Zur Führung des Staates sind nur die männlichen Parteien, nur die Liberalen und die Konservativen berufen, nicht aber die beiden extremen Parteien, die Radikalen und die Absolutisten. Dem Wahne, daß der Radikalismus nur der entschlossene, konsequente Liberalismus sei, tritt die Lehre ebenso entgegen, wie der Annahme, daß der Konservatismus in seiner höchsten Potenz zum Absolutismus werde. Sie dringt vielmehr auf Unterscheidung zwischen den beiden Parteien der aufsteigenden Entwicklung, dem knabenhaften Radikalismus und dem jugendlich-männlichen Liberalismus und ebenso zwischen den beiden Parteien der absteigenden Entwicklung, dem Konservatismus und dem Absolutismus; und verlangt Unterordnung der Radikalen unter die Liberalen, der Absolutisten unter die Konservativen. Nur wenn Liberale und Konservative die Leitung haben, herrscht der Geist über die Masse und der Charakter über die Erregbarkeit.

Die Allianzen der Parteien sind ebenso mannigfaltig. Die für das gesunde Leben des Staats gefährlichste ist die der beiden extremen Parteien, der Radikalen und der Absolutisten. Am günstigsten für die normale Entwicklung ist die Allianz der Liberalen und der Konservativen. Bedarf die Entwicklung vorzugsweise neuer Schöpfungen, so treten die Liberalen naturgemäß an die Spitze und die Allianz stellt sich als eine konservativ-liberale dar; kommt es wesentlich darauf an, die bedrohte Staatsordnung zu bewahren, so wird das konservative Element überwiegen müssen und die Allianz einen liberal-konservativen Charakter erhalten.

Beruhet der Gegensatz der politischen Parteien ursprünglich auf der Verschiedenheit der individuellen Naturanlage, so folgt daraus die Nothwendigkeit der Parteien und daher auch ihr Recht; denn was von Natur besteht, hat ein Recht in seiner Existenz geachtet zu werden. Alle auf Beseitigung der Parteien überhaupt oder selbst auf Vernichtung einzelner — auch extremer — Parteien hinzuleitende Gesetze oder Regierungsmaßregeln verletzen daher das Naturgesetz der Schöpfung, welche diese Mannigfaltigkeit hervorgebracht hat und eben durch den Kampf der Gegensätze die höchsten Erscheinungen des Menschenlebens hervorruft.

Die Wahl einer bestimmten Partei ist demgemäß nur in zweiter Potenz das Werk der persönlichen Einsicht und des freien Willens; zunächst empfindet der Einzelne den Trieb und Zug der Natur. Wer von Natur radikal ist, wird sich eher zur radikalen Partei hingetrieben fühlen. Wer von Natur alt ist, wird eher von der Partei der Absolutisten angezogen. Aber allerdings ist wie in allen menschlichen Dingen die Kraft der Naturtriebe nicht mit absoluter zwingender Macht ausgerüstet; der Mensch hat eine Charakter- und Geistesmacht über sich selbst, er kann seine eigenen Triebe überwinden, wenn er sie für thöricht oder schädlich hält. Andere Beweggründe und Interessen durchkreuzen die Gegensätze der individuellen Naturanlage und treiben zuweilen einzelne von Natur Radikale unter die Leitung der Konservativen oder ins Lager der Absolutisten. Die Erziehung mit der Kraft der Ideen und der Angewöhnung hat häufig genug den verschiedensten Einfluß auf die Parteilwahl. Lebenserfahrungen und Studien können auch den Einzelnen bestimmen, sich zu andern Grundsätzen und Tendenzen zu bekennen, und daher zu einer andern Partei zu halten, als seine individuelle Natur erwarten ließe.

Die Natur selbst hat dafür gesorgt, daß die gefährliche Einseitigkeit der Parteien nicht die Menschen völlig aus einander treibe, indem sie den Einzelmenschen nöthigt, die verschiedenen Altersstufen selber in seinem Leben durchzumachen und daher auch die Art der andern Parteien, als zu denen er seiner individuellen Natur nach gehört, an sich selbst und seinen nächsten Familiengliedern und Bekannten zu erfahren. Der aufmerksame und denkende Mensch wird daher vielseitiger und billiger über Andere urtheilen, wenn er aufmerkt auf die vielseitige Lehre der Natur. Die Natur hat ebenso ein Heilmittel gegen den Hochmuth der extremen Parteien und eine Mahnung sich den männlicheren Centralparteien anzuschließen, den Einzelnen mitzugeben, und alle Parteien darauf hingewiesen, sich immer wieder dem Ganzen unterzuordnen, indem sie in der Organisation des menschlichen Körpers die vollständige, ganze Menschennatur und sämtliche Seelenkräfte in den richtigen Verhältnissen der Ueber- und Unterordnung dargestellt hat.

Liberalismus und Konservatismus, die beiden männlichen Parteien, mögen sich bekämpfen, da sie einzig im Ziel, verschieden in den Wegen sind, aber sie

dürfen neben dem Gegensatz nie ihre innere Verwandtschaft vergessen. Sie sind einander in Wahrheit näher als jede von ihnen einer andern Partei oder als die andern Parteien unter sich. Sie können Gegner sein, aber nur Gegner, die sich achten. Zwischen Liberalismus und Absolutismus und ebenso zwischen Konservatismus und Radikalismus fehlt jeder Berührungspunkt. Sie sind ebenso verschieden, in dem Was sie thun, als in dem Wie sie es thun. Dagegen hat der Liberalismus mit dem Radikalismus die Richtung der Aftien und hinwieder der Konservatismus mit dem Absolutismus den Zug der Erhaltung gemein, aber in Geist und Charakter sind Liberalismus und Konservatismus den extremen Parteien überlegen. Radikalismus und Absolutismus endlich haben manche Ähnlichkeit in ihrem Gebaren und zuweilen spielen sie freundlich zusammen, öfter aber streiten sie mit einander, indem die Knaben sich der Herrschaft der Alten nicht mehr fügen wollen. Das richtige Verhältniß der Parteien ist, wenn die extremen Parteien nur mittelbar, und geleitet von den entsprechenden männlichen Parteien, an dem Kampfe Theil nehmen. Verdorben wird die Politik, wenn jene zur Herrschaft gelangen.

Indem die Rohmer'sche Parteienlehre die Grundtypen der Parteien aus den Altersstufen der menschlichen Entwicklung psychologisch bestimmt und zeichnet und so vier in Geist und Charakter eigenthümliche Typen gewinnt, geht sie über die Aufgabe, die politischen Parteien zu erklären, hinaus und erweitert sich geradezu zu einer Lehre von dem politischen Charakter und Geist, in seinen naturgemäßen Hauptarten und Hauptformen, zu einer neuen psychologischen Wissenschaft der Politik überhaupt.

Jedermann und jede politische Aufgabe bekommt von da aus eine neue Beleuchtung. Auch wo es keine politischen Parteien gibt, da gibt es doch radikale, liberale, konservative, absolutistische Individuen, deren Denk- und Handlungsweise nicht minder in jenem Princip ihre Erklärung finden, als wenn sich die gleichgearteten Individuen zu einer Partei zusammenschließen und als solche auf das öffentliche Leben zu wirken suchten. Es können sogar jene Grundtypen noch reiner und leichter in den Individuen zu Tage treten, als in den Parteien, denn auf die Bildung der Parteien üben doch noch ganz andere Dinge einen Einfluß aus, als die natürliche Anlage der einzelnen Personen, welche zu der Partei zusammentreten. Es geschieht sogar nicht selten, daß die Führer der Parteien individuell einem andern Typus angehören als die Partei selbst. Der liberale Mirabeau war das Haupt einer radikalen Partei, der Führer der absolutistisch konservativen Tories war der liberale Pitt, in der niederländischen Revolution führte der konservative Wilhelm der Schweigende die radikal-liberale Partei. In der Schweiz ließen sich die absolutistischen Parteien, in Deutschland lassen sich die Ultramontanen oft von Radikalen leiten; und ebenso umgekehrt vertrauen oft die radikalen Revolutionäre der Erfahrungsklugheit absolutistischer Generale.

Ueber den Parteien sind die Völker. Aber auch in den Völkern zeigen sich dieselben Grundrichtungen, welche die Individuen und die Parteien unterscheiden. In dem französischen Nationalcharakter ist ebenso der absolutistische wie in dem französischen Geist der radikale Zug von besonderer Stärke und es erklären sich gerade daraus die starken Schwankungen, in denen sich die politische Geschichte von Frankreich bewegt. Umgekehrt scheint in der russischen Nation der absolutistische Geist mit radikalem Gemüth verbunden. Die Engländer sind offenbar liberal im Charakter und konservativ im Geist; das Ideal der Deutschen ist eine liberale Regierung, gehalten und unterstützt von dem konservativen Volk.

Die Geschichte der Völker und im Großen die Geschichte der

Menschheit folgt diesen wechselnden Impulsen in ihren verschiedenen Perioden. Die Kindheitsperiode ist dem Dienst der Abstraktion gewidmet, im Alter erlangen die überlieferten oder oktroyirten Formen eine entscheidende Autorität. In der Höhe des Lebens bewähren sich die männlichen Richtungen. Die Menschheit hat ihren Höhepunkt noch nicht erreicht, aber sie nähert sich demselben offenbar an. Im Großen ist daher ihre Entwicklung liberal; die moderne Weltperiode ist geistig freier und selbstbewußter als jede frühere. Aber innerhalb der neuen Zeit hat die Geschichte in den verschiedenen Zeitaltern und ihren Entwicklungsphasen schon wiederholt den Kreislauf der Altersstufen und ihrer Grundrichtungen durchlaufen. Auf dieser nothwendigen Bewegung beruht zum Theil die göttliche Erziehung der Völker; und beruht ihr höchster Ausdruck, die Wandlung des Zeitgeistes, dessen Wehen alle Welt verspürt, den zu verstehen die Kunst des Staatsmanns ist.

Die Rohmerische Parteinlehre ist in zwei Schriften begründet und dargestellt: 1) F. Rohmer, Lehre von den politischen Parteien, Zürich 1844; 2) Bluntschli, Charakter und Geist der politischen Parteien, Nördlingen 1869. Bluntschli.

### Patriarchie und patriarchalische Staatsidee.

Die Patriarchie, d. h. die Familien- und geschlechtsartige Herrschaft des Stammeshauptes gehört dem uranfänglichen Zustand der noch unentwickelten, gleichsam noch mit dem Mutterleib der Familie oder des Geschlechts verbundenen Staatenbildung an. Noch fehlt es an einem Nationalgefühl, und noch ist kein Volksbewußtsein entwickelt. Die Angehörigen dieser Gemeinschaft betrachten sich in ihren freien Gliedern als Abstömmlinge eines Geschlechts, als Familiengenossen und ursprüngliche Blutsverwandte, oder doch als Stammesgenossen von gleicher Rasse; und der Patriarch, der als Häuptling herrscht, wird wie der gemeinsame Vater und Patron des Geschlechts und des Stammes verehrt. Zuweilen treten auch die mehreren Hausväter und Familienhäupter zu einem gemeinsamen Rathe der Ältesten zusammen, der dem Patriarchen zur Seite steht oder wohl auch ohne ein Gesamthaupt selber die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet. Der Patriarch wird entweder von den Vätern gewählt oder, wenn es ein hervorragendes in der Herrschaft geübtes Haus gibt, durch das Erbrecht des fürstlichen Hauses bezeichnet. Manchmal werden auch in wichtigen Fällen alle freien Stammesgenossen zu einer großen Geschlechts- und Stammesversammlung berufen und entscheiden da unter der Leitung des Patriarchen und der Ältesten über die Lebensfragen des Stammes.

Gewöhnlich nimmt man an, die Gewalt des Patriarchen sei eine absolute. Man hat sich dazu durch den Begriff der römischen Vatergewalt verleiten lassen. Aber jene Annahme ist schon deshalb irrig, weil bei den meisten Nationen nicht einmal dem Vater selbst über seine unmündigen Kinder eine unbeschränkte Gewalt, sondern nur ein vormundschaftliches Recht zusteht, also da noch weniger die nachgebildete Gewalt des Stammeshauptes über die erwachsenen Familienväter eine schrankenlose sein kann. Je nach der Art des Stammes und je nach den Schicksalen desselben ist daher die patriarchalische Gewalt bald mehr, bald weniger ausgedehnt. Aber der Charakter derselben ist nie rein staatlich, sondern immer familienartig. Er führt und leitet den Stamm wie ein Vater seine Kinder und Hausgenossen; die gemüthlichen Bande der Pietät, der Treue, der Liebe bewahren hier noch ihre volle Stärke. Es gibt noch keine feste, kalte Rechtsordnung, keine ausgebildete Verfassung, die jedem Gliede des Staatskörpers seine Stellung und

seinen Machtbereich anweist. Der Instinkt ist noch größer als das Bewußtsein. Die Sitte und das Herkommen gelten Alles, Gesetze gibt es auch noch nicht, außer etwa göttliche durch die Priester und Propheten geoffenbarte Gebote oder zuweilen auch einzelne Sprüche welscher Vorfahren.

Nur für das Nothwendigste und dann in der einfachsten Weise ist in der Patriarchie gesorgt. Wenn Einzelne sich streiten oder einer den andern empfindlich verletzt, so muß ein Richter angerufen werden können, der jenen Streit entscheide und jenen Friedensbruch strafe. Da ist denn gewöhnlich das Stammeshaupt der Richter, der nach dem Urtheil der Hausväter oder der Ältesten die gute Sitte und den Frieden schlägt und die Verbrecher züchtigt. Wird der Stamm in Streit und Krieg mit andern Stämmen verwickelt, dann ist wieder das Stammeshaupt der natürliche Kriegsführer, der die Wehrkräfte des Stammes zusammensetzt. Im Kriege wächst natürlich seine Macht mit der Größe der Gefahr und der wechselnden Aufgaben, im Frieden ist sie vorzüglich nur Richtergewalt und daher durch die Sitte gebunden. Die Regierungsgewalt ist in dieser Staatsform noch sehr gering und unentwickelt. Sie besteht fast nur in der Leitung des Raths und der Stammesversammlung. Es gibt noch keine eigene Polizei, es gibt überhaupt kein Beamtenwesen, oder doch nur erste geringe Anfänge der Beamtung. Es giebt auch keine regelmäßigen Steuern, keine Staatskasse, kein Finanzwesen, kein stehendes Heer, keine Verkehrsanstalten, keine Staatsbauten und noch weniger wissenschaftliche Anstalten und Kunstwerke. Nur wenn der Patriarch zugleich eine priesterliche Würde und Thätigkeit hat, so zeigen sich in dem Stammeskultus, dem er vorsteht, und in den Opfern, die er darbringt, die Anfänge einer idealern Ausbildung des Gemeinlebens. Das Stammeshaupt selbst lebt von seinem eigenen Vermögen und Erwerb, wie jeder andere. Nur ist es zuweilen reicher ausgestattet, und bei der Vertheilung des Landes, des Handelsgewinns oder der Beute bekommt er einen größern Ehrentheil. Ihm werden auch Geschenke dargebracht von den Stammesgenossen und von den schutzverwandten Fremden.

Es ist fast unbegreiflich, wie man diese Patriarchie, die kaum den Namen eines Staates verdient, und die offenbar nur zu den einfachsten noch kindisch unentwickelten Lebensverhältnissen paßt, als ein Ideal auch den neuern europäischen Völkern hat empfehlen können. Wir finden dieselbe mehr oder weniger deutlich bei sehr vielen Völkern, aber fast nur in den ersten Zeiten, in der Kindheitsperiode dieser Völker. Wir finden sie im Orient und im Occident; bei den Semitischen Juden und Arabern wie bei den Arischen Indiern, Hellenen und Germanen; wir finden sie bei den gelben Chinesen und bei den rothen Indianern. Aber alle semitischen und arischen Völker haben sie später abgestreift, als die enge Form nicht mehr zu dem größer gewordenen Volkskörper paßte, und der erwachte Staatsgeist sich von dem bloßen Familiengeist löswand. Da wurde es den Völkern praktisch klar, daß das Volk etwas anderes sei als eine Blutsverwandtschaft und nur sehr uneigentlich eine große Familie genannt werden könne, daß das öffentliche Recht von der Familiensitte sich unterscheide, daß die Obrigkeit öffentliche Rechte und öffentliche Pflichten habe von ganz anderer Art und anderem Umfang als die Vaterpflichten in der Familie, daß die Unterthanen sich zu ihr nicht wie unmündige Kinder verhalten, sondern mit selbstständigen Rechten und eigenthümlichen Pflichten dem Staate verbunden seien, daß die gemüthlichen Plebäts- und Treubeziehungen nicht ausreichen, um eine feste Ordnung zu bewahren und das öffentliche Wohl zu sichern, daß der entwickelte Staat der Gesetze und

zahlreicher Aemter und Einrichtungen bedürfe, für welche nicht in dem Hauswesen des Privatmanns die maßgebende Regel gefunden werde.

Will man auch für den herangewachsenen großen und civilisirten Staat noch die Weihe der Patriarchie belibhalten, wie das zum Theil in dem *chinesischen* Weltreich wirklich geschieht, dann verkehrt sich, was Anfangs in der natürlichen Patriarchie der Kindheitsperiode gut und heilsam war, in so künstlichem Zustande ins Böse und Verderbliche. An die Stelle der natürlichen Achtung und Liebe zu dem väterlichen Stammeshaupt tritt dann die bloß fingirte Verehrung für den nicht mehr väterlichen Herrscher; und was früher sittenmäßig gelübte hausväterliche Sorge gewesen war, verwandelt sich nun in willkürliche Despotie. Die Vormundschaft, welche für das Familienrecht unentbehrlich ist und in der natürlichen Patriarchie keinen Anstoß giebt, wird für das entwickelte Staatsrecht zu einer ungerechtfertigten Anmaßung und beleidigt die gebildeten und freien Volksgenossen. Die Patriarchie, welche anfangs von der Wärme des Stammesgefühles getragen einen heimatlichen und innigen Ausdruck hatte, wird dann später zu einem System der Lüge und wie eine Herabwürdigung der Nation empfunden. Der entwickelte Staat bedarf einer klaren Verfassung, welche die öffentliche Ordnung und die öffentliche Freiheit grundsätzlich gewährleistet, und diese Grundsätze können nicht familienmäßig bestimmt werden.

Die patriarchalische Staatsidee hat in der europäischen Politik keine andere Bedeutung mehr als die der Erinnerung an eine weit zurückliegende noch kindliche Stufe der Staatenbildung.

Staatschl.

### Patrimonialstaat und patrimoniale Staatsidee.

Der Patrimonialstaat ist insofern verwandt mit der Patriarchie, als auch in ihm die obrigkeitliche Gewalt noch an privatrechtliche Beziehungen gebunden und von dem Familienverband mehr oder weniger abhängig erscheint. Aber der Patrimonialstaat gehört doch einer spätern, nicht der ursprünglichen Staatengeschichte an, und seine charakteristische Eigenschaft ist nicht in der Familie, sondern in dem Grundbesitz, in dem angestammten Vermögen *besitz* (patrimonium) zu finden, mit dem die Gewalt verbunden und dem sie gleichartig erscheint. Die Vermischung und die Verwechslung von Staatsherrschaft und Eigenthum bestimmt somit den Charakter dieser unreifen Staatsform. Der Fürst ist eher Grundherr als Staatshaupt, eher Herr als Fürst. Das Staatsbewußtsein ist noch unentwickelt.

Die ganze Form ist zwar nicht eine ausschließlich aber doch vornehmlich mittelalterliche und mehr germanisch als romanisch. Sie kommt hauptsächlich in zwei Formen vor:

1) als Lehenstaat, d. h. in Form der Spaltung der Herrschaft wie des Eigenthums in eine Oberherrschaft des Lehnsherrn und in eine abgeleitete Nutherrschaft des Vasallen (dominium directum und dominium utile).

2) als eigentlicher Dynastienstaat, oder wie v. Mohl ihn nennt als „*hauoherrlicher Staat*“, in welchem die ungetheilte Herrschaft wie ein volles Eigenthum der Dynastie und ihres Hauptes betrachtet wird. Die deutschen Fürsten versuchten mit Glück ihre anfängliche Amtsgewalt zunächst in einen festen lebensmäßig gesicherten Erbbesitz und später in volles freies Eigenthum umzuwandeln, während in Frankreich es den Königen glückte, die an die mächtig gewordenen Kronvasallen ausgegebene Patrimonialherrschaft im Namen der



Staatseinheit und zu Gunsten der Staatswohlfahrt wieder einzuziehen und dann die alleinige Hoheit auch zu einer Art von Eigenthum ausschließlich an sich zu bringen.

Der Patrimonialstaat verträgt sich eher als die Patriarchie mit einer höhern Kulturstufe. Die vermögensartige Grundanschauung desselben läßt eine große Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse zu und weiß sich mit dem Gegensatz der Stände wohl abzufinden. Wie der Landesherr in seinem Vermögensbereich mit Freiheit waltet, so können auch die Geistlichen und die Ritter, die Bürger und die Bauern ihr besonderes Vermögen je nach ihrer Weise verwalten; und wie in dem Herrngute öffentliche Befugnisse mit Privatgenüssen verbunden sind, so ist eine ähnliche Mischung der öffentlichen Rechte und Pflichten auch mit dem Besitz eines Rittergutes oder eines Bauernhofes vereinbar. Die Zerbröckelung des Staats in eine Anzahl von bald über- und untergeordneten, bald nebengeordneten Besitzthümern, unter denen die Landesherrschaft nur den obersten Rang und den weitesten Umfang hat und sodann die theilweise Rechtsverbindung dieser gesonderten Besitzthümer, die sich in mancherlei vertragsmäßige Dienstbarkeiten und Lasten je des einen zu Gunsten des andern mannigfaltig verzweigt, sind naturgemäße Folgen der patrimonialen Staatsentwicklung.

Die patrimoniale Herrschaft wird nicht von dem Volkswillen abgeleitet, sondern mit Vorliebe aus ganz oder halb privatrechtlichen Erwerbarten. Der Kauf und der Tausch, die Uebnahme als Heirathsgut, sogar der Pfandbesitz, den ein verschuldeter Landesherr dem reicheren Fürsten oder der Stadt als seinem Gläubiger einräumt, gelten als schickliche Erwerbformen, so gut wie die Belehnung. Aber für besonders heilig und rechtmäßig wird der erbrechtliche Erwerb angesehen, die angestammte und von den Vätern oder den nächsten Sippen angefallene Erbherrenschaft wird höher geschätzt als die neu erkaufte oder erheirathete.

Der Patrimonialfürst ist noch nicht in dem Grade staatlich durchgebildet und bewußt, um sich als Repräsentanten und als oberstes Organ des Staats zu erkennen. Zuerst denkt er an sich und sein Haus, dann erst an das gemeine Wohl. Er hält sich vor allen Dingen für veranlaßt und verpflichtet, seine Hoheitsrechte wie ein Eigenthümer zu wahren, und die ererbten Kronechte seinen Nachkommen ungeschmälert zu hinterlassen. Er will vor allen Dingen der Herr sein in seinem Staate und läßt sich nur widerwillig die Beschränkungen gefallen, welche die Macht der Verhältnisse oder die herkömmlichen Rechte der Stände ihm aufnöthigen. Der Gedanke, daß auch die Kronrechte nur insofern und nur so lange Bestand und Sinn haben, als sie der Natur und Geschichte des Staates gemäß und der öffentlichen Wohlfahrt dienlich sind, überschreitet seinen privatrechtlich beengten Gesichtskreis. Er achtet das Vertragsrecht gewissenhaft, aber das eigentliche Staatsrecht ist ihm ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, und je weniger er es kennt, desto verdächtiger. Die Religion lehrt ihn wohlwollend zu sein gegen alle Menschen, und voraus gegen seinen Nächsten, nichts hindert ihn, dieses Wohlwollen auch den Unterthanen zuzuwenden, die in ihm den Landesherrn verehren. Aber es fällt ihm schwer zu begreifen, daß die Pflicht des Staatshauptes mit dem herkömmlich oder urkundlich bestimmten und begrenzten Herrschaftsbereich nicht zusammenfalle, und im Zweifel hält er sich an diesen und vernachlässigt jene. Auch das Recht der Unterthanen faßt er weniger als ein lebendiges, des Wachsthums und des Fortschritts fähiges auf. Wie es besteht, in möglichst festen Formen, so handhabt und schützt er es. „So weit Brief und Siegel gehen, so weit geht auch ihr Recht; aber nicht ein Haar breit weiter.“ (H. von Mohl.)

Die Staatsleitung im Großen, die hohe Politik im vollen Sinne

Worts ist nicht seine Sache; ungern entschließt er sich zur Initiative, um das Zeitgemäße ins Leben zu führen, aber sorgfältig wahr er den hergebrachten Rechtsbestand. Er läßt sich nicht oder so wenig als möglich von Ideen bestimmen, leichter von Interessen. Die altbewährte Autorität der Religion und des Rechts ist sein Ideal, wie der Erbbesitz ihm der liebste ist. Die Rechtsform hat für ihn einen magischen Zauber, und er wird leicht verführt, die Form höher zu achten als das Wesen. Die Aufzeichnung des Herkommens und der Weisthümer paßt besser zu dieser Staatsform als eine eingreifende Gesetzgebung.

Die Rechtspflege gilt ihr als die wichtigste öffentliche Funktion. Der Gerichtsorganisation und dem Prozeß wird daher eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit zugewendet. Es entspricht ihr am besten, wenn der Patrimonialfürst selber als oberster Richter das Gericht hegt; aber er kann sich auch darin durch seine Vasallen oder Beamten vertreten lassen.

Weniger ausgebildet ist die Polizei. Eben als das Bedürfnis nach einer energischen Sorge der Polizei lebhafter empfunden wurde, gelang es dem Ehrgeiz der Fürsten und ihrer Minister, den Patrimonialstaat in die Absolutie zu verwandeln. Auch einen eigentlichen Staatshaushalt gibt es noch nicht. In erster Linie muß der fürstliche Haushalt, die Einkünfte der landesherrlichen Domänen und die Kammer für die öffentlichen Bedürfnisse erhalten. Die Regierung ist ja hier wesentlich Sache des Fürsten, geht also auch auf seine Kosten. Freilich wenn sein Vermögen nicht ausreicht, dann müssen auch die Unterthanen angesprochen werden. Es bedarf der Beiträge und der Steuern der Stände, welche wieder in halb-privatrechtlicher Form um Verwilligung angegangen werden und diese nach ihrem Guthalten auf sich nehmen. Demgemäß kann es wohl fürstliche Schulden geben und unter Umständen auch ständische Landesschulden, aber es gibt keine eigentlichen Staatsschulden.

Dem Patrimonialstaat entspricht am besten die lehensmäßig beschränkte Kriegspflicht der Vasallen. Die Bedingungen, unter denen Kriegsdienste gefordert werden dürfen und geleistet werden müssen, sind dann näher regulirt, die Art des Dienstes genau bestimmt, die Zeitdauer bemessen, ganz nach Analogie privatrechtlicher Verbindlichkeiten. Genügt dem Fürsten dieses Vasallenheer nicht mit seinen Ansprüchen und seiner unverlässigen Dienstwilligkeit, so mag er sich dann Soldtruppen anschaffen, die er bezahlt und die sich ihm für Lohn zu beliebiger Verfügung stellen.

Auch das Beamtenwesen ist in dem Patrimonialstaat in halb-privatrechtlicher Weise geregelt. Die Beamten sind voraus fürstliche Diener. Zu einer Ausscheidung des fürstlichen Hofhaltes und Hofdienstes auf der einen und des Staatsdienstes auf der andern Seite ist es noch nicht gekommen. Nichts steht im Wege, die Stellung und Befoldungsansprüche auch dieser fürstlichen Diener vertragsmäßig zu sichern, ganz nach Analogie der privatrechtlichen Dienstmiethe. Aber ihr Dienst ist zunächst Fürstendienst, erst in zweiter Linie Landesdienst. Der persönliche Treu- und Dienstverband ist das wesentliche, die Hingebung an das Vaterland und für das Gemeinwohl ist das zweite.

Man kann den Patrimonialstaat in vorzüglichem Sinne einen Rechtsstaat heißen, und insofern ist er immerhin entwickelter als die Patriarchie und für die Sicherheit und Freiheit der Unterthanen besser als die Absolutie. Aber da er fast nur auf das bestehende Recht achtet, und für den Fortschritt der öffentlichen Wohlfahrt wenig brauchbar ist, und da überdem auch sein Rechtsbegriff privatrechtlich beengt und getrübt ist, so ist er doch nur eine unvollkommene und mangelhafte Staatenbildung.

## Patronatrecht.

### I. Katholische Kirche.

Schon frühzeitig machte sich in der christlichen Kirche der naheliegende Gedanke geltend, daß diejenigen, welche aus eigenen Mitteln eine Kirche gestiftet haben, in ein enges Verhältnis zu dieser Kirche treten und berechtigt sind, einen gewissen Einfluß auf die Berufung der Geistlichen auszuüben. So war es schon im oströmischen Reiche allgemein anerkannt, daß durch Erbauung einer Kirche das Recht erworben werde, vom Bischofe den Geistlichen zur Einsetzung vorzuschlagen, und daß der Bischof nicht ohne dringende Gründe von diesem Vorschlag abweichen solle (z. B. Novellen Justinians 57. c. 2. 123 c. 18). Die abendländische Kirche dagegen wollte den Laien wenigstens kein Recht des Vorschlags zuerkennen, wenn sie auch zugab, daß auf die Wünsche des Stifters Rücksicht genommen werden solle. Seine Ausbildung und juristische Gestaltung erhielt jedoch das Patronatrecht erst im fränkischen und deutschen Reiche. Die Grundherrschaft, die auf ihrem Grund und Boden Kirchen erbaut hatten, blieben Eigenthümer der Kirchen und hatten das mundium, das Recht und die Pflicht der Vertretung der an ihnen angestellten Geistlichen, da nach germanischem Rechte Geistliche, wie andere Wehrlose, in der advocatia eines Wehrhaften eines advocatus patronus stehen mußten. Hiermit verband sich das Recht den Geistlichen einzusetzen. Als in Folge der großen Säkularisationen der Kirchengüter, welche in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts von den Söhnen Karl Martels im Frankenreiche vorgenommen wurden, viele kirchliche Grundstücke mit den darauf stehenden Kirchen in den Besitz von weltlichen Großen als precariae und beneficia kamen, wurden die neuen Besitzer die advocati der Geistlichen. Hieran änderte sich auch nichts, als mit zunehmender Bevölkerung viele dieser Kirchen, die bisher nur Kapellen gewesen waren, Pfarrkirchen wurden. Aber schon im 9. Jahrhundert bestritt die Kirche den Patroni das unbedingte Recht, die Geistlichen anzustellen, sie gestattete höchstens ein Vorschlags- (Präsentations-) recht. Dagegen konnte die Kirche ihre Ansprüche auf das Eigenthum eines jeden zur Kirche geweihten Gebäudes gegenwärtig noch nicht zur Geltung bringen. Der Kampf der Kirche gegen die Investitur der Laien mußte auch auf das Recht der Grundherrschaft zur Besetzung der Pfarrstellen an ihren Kirchen seinen Einfluß üben. Mit dem Siege in dem Investiturstreite gelangte auch der Satz zur allgemeinen Anerkennung, daß die Verleihung eines kirchlichen Amtes nur dem Bischofe zukomme und daß die Kirche nur aus Dankbarkeit dem Stifter einer Kirche das Recht der Präsentation einräume. Mit dem 12. Jahrhundert wurde auch das Eigenthumsrecht der Laien an den Kirchen beseitigt. Das Kirchenrecht mußte demnach das Präsentationsrecht als ein persönliches Recht auffassen, während es in dem Leben fast überall den Charakter eines Dinglichen, an das Grundstück geknüpften Rechtes erhalten hatte und vermöge der mittelalterlichen Rechtsbildung, die darauf ausging, die persönlichen, öffentlichen und Privatrechte mit Grund und Boden zu verbinden. Das kanonische Recht mußte trotz des principiellen Widerspruchs die Dinglichkeit des Präsentationsrechts zulassen. Nur vereinzelt erscheint daneben das persönliche Präsentationsrecht, das dem Stiften und seinen Nachkommen zusteht.

Von dem Laienpatronat mannigfach verschieden ist das geistliche Patronat, das sich in der Hand von einem Geistlichen oder einer kirchlichen Korporation befindet. Dieses geistliche Patronatrecht ist entstanden, theils durch Gründungen

von Kirchen aus dem Vermögen des berechtigten Stifts, Klosters u. s. w., theils dadurch, daß die Kirchen diesen Korporationen von dem Stifter geschenkt wurden.

Das Patronatrecht ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche einer Person, die nicht schon nach ihrer kirchlichen oder staatlichen Stellung dazu berufen ist, (patronus) in Bezug auf Besetzung und Verwaltung eines Kirchenamtes zustehen. Es wird bezeichnet als *ius temporale spirituali annexum*, d. h. das Patronatrecht wird betrachtet als ein Privatrecht, das aber durch seinen kirchlichen Zweck eine eigenthümliche juristische Natur erhalten hat. Diese Doppelnatur des Patronatrechts entspricht ganz der mittelalterlichen Vermischung von Privat- und öffentlichen Rechten und ist die Quelle vieler Streitfragen geworden. In Bezug auf Zugehörigkeit und Besitz des Patronatrechts ist der privatrechtliche, in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung des Rechts der kirchenrechtliche Charakter herrschend geworden. Man unterscheidet einer Seits: dingliches und persönliches Patronatrecht; anderer Seits: Laienpatronat, geistliches Patronat und Juspatronatum mixtum, wenn ein Laie und eine geistliche Person zugleich Patrone sind.

Der regelmäßige Erwerbgrund des Patronatrechts ist die Stiftung (fundatio) einer Kirche. Mit Genehmigung und der Annahme der Stiftung durch den Bischof ist das Patronatrecht *eo ipso* erworben. Aber auch durch unvollständige Stiftung wird das Patronatrecht erworben, sowohl durch Schenkung des Grund und Bodens, als durch Ausstattung der Kirche mit dem zur ihrer Errichtung oder ihrem Unterhalt nöthigen Vermögen. Wird jede dieser Handlungen von verschiedenen Personen vorgenommen, so erwirbt jede derselben das Patronatrecht. Es entsteht dann ein Kompatronat in solidum. Das Patronatrecht kann auch entstehen durch päpstliches Privilegium, das wegen besonderer Verdienste und Wohlthaten in Bezug auf eine Kirche vertheilt werden kann, oder endlich auch durch Verjährung.

Der Uebergang eines persönlichen Patronatrechts kann erfolgen:

1) Durch Vererbung und zwar, wenn das Patronatrecht nicht ausdrücklich nur für die Familie des Stifters bestimmt, (sog. *ius patronatus familiare*), in unbeschränkter Weise. Die Vererbung geschieht nach dem Erbrecht des betreffenden Landes. Der Uebergang auf mehrere Erben erfolgt in solidum.

2) Durch Schenkung. Dieselbe bedarf, wenn sie von einem geistlichen Patron ausgeht, in allen Fällen des bischöflichen Konsenses. Laienpatronate können ohne Genehmigung des Bischofs nur an ein kirchliches Institut oder an einen Mitpatron übertragen werden.

3) Vertauscht kann das Patronatrecht nur gegen eine *res spiritualis* (z. B. gegen Aufgabe eines Zehntrechts) mit bischöflichem Konsens werden. Verkauft kann es überhaupt nicht werden, wohl aber

4) durch translative Verjährung erworben werden.

Das dingliche Patronatrecht theilt die Schicksale des Grundstückes, mit dem es verbunden ist, geht also auch durch Verkauf desselben u. s. w. auf den neuen Eigentümer über. Jedoch darf es nicht als selbständiges Vermögensstück in Betracht kommen und bei der Bestimmung des Preises nicht besonders in Anschlag gebracht werden. Da aber das Patronatrecht ein kirchliches Recht ist, so können es nur solche Personen erwerben und ausüben, welche die Erfordernisse erfüllen, die von der Kirche zur Wahrung ihrer Interessen aufgestellt werden. In Folge dessen können alle diejenigen, welche in ihrer Ehre geschmälert, oder der Simonie schuldig oder exkommunicirt sind oder Nichtchristen sind, weder durch Stiftung das Patronatrecht erwerben noch dasselbe, wenn es mit einem von ihnen

erworbenen Grundstück verbunden ist, ausüben. In dem letztern Falle ruht das Patronatrecht, solange das Grundstück sich in den Händen des Unfähigen befindet. Streittig ist, ob ein alatholischer Christ das Patronatrecht über eine katholische Kirche erwerben und ausüben kann. An und für sich ist der Natur der Sache nach die Bedingung aufzustellen, daß der Patron der Kirche angehören muß. Denn wer außerhalb der Kirche steht, kann nicht für sie Sorge tragen. Inbessen hatte sich in Deutschland auf Grund des Art. V, § 3 des Westphälischen Friedens die Uebung gebildet, daß die Angehörigen der drei Reichskonfessionen (der katholischen, lutherischen und reformirten) das Patronatrecht über die Kirchen jeder dieser Konfessionen auszuüben berechtigt seien. Diese Uebung hat zwar in dem Preussischen Allgemeinen Landrecht II, Titel 11, § 340 u. f. f. ausdrückliche Anerkennung gefunden, sie wird auch gegenwärtig noch von dem Papste insoweit zugelassen, als er die Patronatrechte der protestantischen Fürsten über katholische Kirchen anerkennt; aber es ist nicht zu läugnen, daß die Auslegung des Art. V des Westphälischen Friedens, auf die man sich stützt, unrichtig ist und ein innerer Widerspruch darin liegt, daß ein Protestant einen Geistlichen für eine katholische Kirche und umgekehrt vorzuschlagen berechtigt sein soll.

Die Rechte des Patrons bestehen:

1) Vor allem in dem Präsentationsrecht, d. h. der Befugniß, dem Bischof für das erledigte Amt eine Person in Vorschlag zu bringen, die selbstverständlich die für das Amt erforderlichen Eigenschaften besitzen muß. Der Bischof kann die Präsentation, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist und in ordnungsmäßiger Weise erfolgt, nicht zurückweisen.

2) Cura beneficii, d. h. das Recht von der Verwaltung des Vermögens Einsicht zu nehmen und Zustimmungrecht zu Veräußerungen des Kirchengutes.

3) Der ohne Schuld verarmte Patron hat Anspruch auf Alimentation, wenn das Kirchenvermögen über den laufenden Bedarf Ueberschüsse gewährt und sonst kein zur Alimentation Verpflichteter da ist.

4) Der Patron hat gewisse Ehrenrechte, wie einen Ehrenplatz in der Kirche, Recht auf Fürbitte im Kirchengebet u. s. w.

Die Pflichten des Patrons beschränken sich darauf, daß er dem geistlichen Amt seinen Schutz angebeihen lassen soll — doch tritt die Uebung dieser Pflicht heute kaum irgendwo hervor — und daß er nach vielen Partikularrechten (z. B. Preußen Allgemeines Landrecht II, Titel 11, § 699) subsidiär verpflichtet ist, zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse beizutragen.

Das Patronatrecht geht verloren durch Aufhebung des geistlichen Amtes, durch Erziehung durch einen dritten, durch Verzicht, sofern dem Patron keine Beitragspflicht zu den kirchlichen Lasten obliegt und zur Strafe für kirchliche Verbrechen. Endlich, wenn der Patron sich weigert, die gänzlich zerfallene Kirche wieder aufzubauen. — Anfang dieses Jahrhunderts wurde vielfach die Theorie von einem sog. landesherrlichen Patronatrecht aufgestellt; d. h. von dem Rechte des Landesherrn, die kirchlichen Beneficien zu besetzen. Man stützte diese exorbitante Ansicht theils auf die Souveränität und eine weitausgedehnte Kirchenhoheit des Staates, theils auf die Succession des Staates in die Güter und Rechte der säkularisirten Bisthümer und Klöster. Ein derartiges landesherrliches Patronat existirt nicht und ist heute einstimmig verworfen.

## II. Evangelische Kirche.

Die evangelische Kirche nahm aus der katholischen das Patronatrecht herüber,

und in Folge dessen bildet auch für den evangelischen Patronat das kanonische Recht die Grundlage. Jedoch hat das Patronatrecht in Folge der Reformation in den einzelnen Territorien mannigfache Modifikationen erfahren. Bereits sind die Rechte des Patrons erweitert worden, insbesondere demselben ein größerer Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, das Recht auf die Mitgliedschaft in Kirchenvorstand, auf Ernennung der mit der Vermögensverwaltung betrauten Kirchenvorsteher u. s. w. gewährt worden. Vielfach hat auch das Präsentationsrecht die Natur eines Vokations- und Berufungsrechts angenommen, gegenüber welchem das Recht der Kirchenbehörde lediglich als Konfirmation erscheint. Der Gemeinde ist aber meist ein Einspruchsrecht gegen den Präsentirten zugestanden worden, wenn dasselbe auch nur selten wirksam wird.

In neuerer Zeit haben sich häufig Bestrebungen auf gesetzliche Abschaffung des Patronatrechts geltend gemacht. Diese Bestrebungen haben, allerdings in sehr abgeschwächter Form, Eingang gefunden in die Preussische Verfassung, Art. 17, der bestimmt: „Ueber den Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter denen derselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“ Das Gesetz ist freilich bis jetzt noch nicht in Angriff genommen worden. Sollte das kirchliche Leben von neuem erstarren, so wird sicherlich das Patronatrecht seinem Untergange entgegengehen. Dasselbe ist noch in seiner naturwidrigen Verknüpfung eines öffentlichen-kirchlichen Rechtes mit einem Privatrecht ein Ueberrest der mittelalterlichen Rechtsbildung und in Frankreich mit vollem Rechte von der Revolution beseitigt worden. Es steht prinzipiell auf derselben Stufe mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutherrlichen Polizei. Die Mißbräuche, zu denen das Patronatrecht Anlaß gegeben hat und noch gibt, treten insbesondere auf dem Lande und zwar in der evangelischen Kirche noch stärker hervor als in der katholischen. Der Geistliche wird vielfach herabgedrückt zu der Stellung eines gutherrlichen Dieners; den Gemeinden werden Geistliche aufgedrängt, die den religiösen Anschauungen der Gemeinde nicht entsprechen und ihren kirchlichen Bedürfnissen nicht befrieden können, wohl aber bei den Gutsheeren auf eine oder die andere Weise sich einzuschmeicheln gewußt haben. Schon im Jahre 1808 hatte Schleiermacher mit Entschiedenheit die gänzliche Abschaffung des Patronatrechts in der evangelischen Kirche verlangt. Aber allerdings steht der Aufhebung des Patronatrechts entgegen nicht nur der Widerspruch der Berechtigten, sondern auch die Schwierigkeit, für die Leistungen, zu denen der Patron nach vielen Partikularrechten verpflichtet ist, einen Ersatz zu finden. Bei der geringen ökonomischen Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden und der geringen Neigung der Gläubigen für das ideale Gut, das in der Aufhebung des Patronatrechts enthalten ist, größere materielle Lasten zu übernehmen, endlich bei der kirchlichen Indifferenz der großen Masse der Gebildeten wird die Beseitigung des Patronatrechts nur schwer zu bewerkstelligen sein.

Literatur. B. Schilling, das kirchliche Patronat nach kanonischem Rechte, Leipzig 1854. J. Raim, das Kirchenpatronatrecht I. 1845, II. 1866. Hinschius in Dove's, Zeitschrift für Kirchenrecht Vb. II. S. 412 u. ff. Vb. VII. S. 1 u. ff.

**Vauperiismus**, s. Armenwesen.

## Persien und die Perser.

Das Tafelland, was sich nach Westen von den höchsten Gebirgsmassen der Erde, den gewaltigen, das rauhe Mittelasien vom heißen Süden Indiens trennen-

den Länderscheitern des Himalaya und des Hindu-kuh bis zu den armenischen und kurdischen Gebirgsländern erstreckt und aus Wüsten und Meeren empor gleichsam einen hohen Damm vom eigentlichen Asien zu dem Vorhof desselben, Kleinasien, und somit zu dem Berührungspunkt der drei alten Kontinente, bildet, ist seit nachweisbaren Zeiten immer Iran (Aria, Ariana, Eriene) genannt worden. In der Gestalt eines verschobenen Vierecks erstreckt es sich in einer mittleren Höhe von 2500—4000' zwischen den kaspischen und arabischen Ebenen und dem indischen Meer und persischen Golf von den Indus- bis zu den Tigrisevenen, auf allen Seiten von steilen Gebirgen umschlossen, die im Nordosten und Süden gegen Tiefland oder Meere fallen und nur im Westen in den armenischen und kleinasiatischen Gebirgszügen sich fortsetzen, aber auch auf dieser Seite von den Baktiariketten über das Gebirge Zagros bis hinauf zum hohen Schneegipfel des großen Ararat einen natürlichen Vorwall bilden. Iran wird umgrenzt von den Landschaften der Himmelsgebirge, Indien, dem indischen Meer und dem tief einschneidenden persischen Golf, Nordarabien, Kleinasien, den kaukasischen Ländern, dem kaspischen Meer und den Ebenen Turans. Gegen Norden scheidet es vom letztgenannten Länderstrich der vom Hindu-kuh sich abzweigende Gebirgszug des Paropamisus, des nördlichen Taurus- und des vom Schneegipfel des gegen 18,000' hohen Demawend überragten Elburzgebirges. Von hier setzen die Bergzüge gegen Westen in die Alpenlandschaft Aserbidjans und Armeniens hinüber, wo der 16,000' hohe Ararat emporragt. In den Zagros- und Iuristanischen Gebirgen steigt dieses westliche Scheidegebirge südwärts durch die khusistanischen und baktiarischen Felsketten zum persischen Golf. Im Süden begrenzen es hier, steil gegen die See fallend, die Gebirge Farstfians, Kermans und Mekrans. Im Osten sind es die Tafelgebirge Beludschistans, die in die Salamanketten und somit wieder in das mittelasiatische Hochgebirge hinüberführen.

Persten hat das Klima eines hohen Tafellandes, Trockenheit der Luft, große, scharf wechselnde Hitze und Kälte. Von diesem allgemeinen Charakter sind nur der nördliche kaspische und der südliche, sonnenverbrannte, wüstenartige Küstenstrich ausgenommen, der sich in die Ebenen der Tigriismündungen von Indien her hineinzieht. Er hat, am Fuße der häufig mit Schnee bedeckten Berge, nur eine Breite von 2—6 Meilen. Dast- oder Dastistan oder Gernasir, das Tiefland, genannt, hat mit seinen Dattelpalmen den Charakter Arabiens. Der nördliche, vom Elburz zur kaspischen See abfallende Landstrich Ghilans und Masenderans hat ein feucht tropisches Klima.

Persten mit den schon genannten Grenzen, nur mit dem Unterschiede der jetzigen Ostgrenzen gegen Afghanistan und Beludschistan hat einen Flächeninhalt von etwa 22,000 Quadratmeilen. Es liegt zwischen dem 39° und dem 26° nördlicher Breite und dem 59° und 80° östlicher Länge. Die Einwohnerzahl ist so wenig genau wie der Flächeninhalt anzugeben. Die meisten Schätzungen kommen in einer Annahme von 10 Millionen überein; andere nehmen nur 5 Millionen an.

Bedeutende Flüsse, wenn man nicht den Tigris noch hinzurechnen will, besitzt es nicht. Der Lauf der meisten Ströme, die in das indische Meer oder in die kaspische See fallen, ist kurz und nur auf unbedeutenden Strecken für die Schifffahrt geeignet. Außer dem Stromgebiet des Urmiahsees in Aserbidjan hat es im Innern verschiedene größere und kleinere Flüsse, die jedoch meistens in den Sanddünen der Wüsten des Innern oder des Nordens verlaufen, ohne zu einem größeren Wassergebiet zu gelangen. Zu nennen sind hier im Osten der in den Jahre- oder

Zerrahsee strömende Helmind oder Heermund und der Furrarud; im Norden der Herirud, Murghab und Tejend, die freilich alle nur bedingter Weise zum jetzigen sogenannten Persien gehören [diese Ströme sind auf den Karten sehr verschieden angegeben]. In die kaspische See von Osten kommend strömen der Attrek und Gurgan; aus den kurdistanischen Gebirgen der Kizil-Djan und ganz im Norden, häufig die Grenze gegen die kaukasischen Länder bildend, der Aras oder Araxes. Der Urmiahsee in Aserbidjan nimmt mehrere kleinere Ströme, darunter den Jagath auf. In das Stromgebiet des Tigris fallen der Karussu und Karun. Die Südküste hat nur kurze, von den Bergen in die daran liegende See stürzende Ströme ohne größeres Stromgebiet, die häufig nur großen Rinnfallen für das Regen- und Schneewasser des Hochlandes gleichen.

Der größte Theil des Landes ist flaches, von Langthälern und dünnen Bergketten zerrissenes Tafelland, aus dem die schon genannten und andere Gebirge sich erheben. Zuweilen sind die Thäler breiter und, von Wasser durchflossen, alsdann sehr fruchtbar. Gebirgslandschaften nach unseren Begriffen findet man nur in Kurdistan, Aserbidjan und den Nordabfällen des Elburz.

Bemerkenswerth sind die großen Salzseen. Außer dem kaspischen Meer im Norden ist zu nennen der große, 60—70 Meilen im Umkreis haltende See von Urmiah, ferner in Seistan der Zahreh-, in Fars der Baltegansee.

Der Boden ist mit wenigen Ausnahmen feucht und dürr; da, wo Bewässerung stattfindet — unterirdische Wasserleitungen sind von Alters her in Persien in Gebrauch — jedoch von außerordentlicher Fruchtbarkeit. Der größte Theil des Innern ist Wüste, wenn auch nicht in so ununterbrochener Ausdehnung, als gewöhnlich angenommen wird. Von diesen sind viele Salzwüsten. Weite Strecken davon werden im Winter von Regen und Schnee in ihren Niederungen überschwemmt. Da es keinen Abfluß hat, stagnirt das Wasser darauf zu Sümpfen, bis die Sommergluth Alles wieder ausdörret.

Von Metallen findet man Eisen, Kupfer, Blei, Antimon. Salz ist in großen Massen über das ganze Land verbreitet. Der Vulkan Demawend liefert Schwefel. Alaunminen finden sich bei dem Dorfe Turdar. Westlich von Nischapur liegen die berühmten Steinbrüche, in denen die Türkise in großer Menge und Schönheit gefunden werden. Im Golfe gibt es, einst noch weitbedeutenden Perlenfischereten.

Die Pflanzenwelt umfaßt in den höher gelegenen Gegenden die europäische, in den niedern, heißen die Vegetation Indiens und Arabiens. Das Thierreich weist an Raubthieren den jedoch ziemlich seltenen fast ungemähnten und kleineren Löwen, den Tiger, Leoparden, Jagdleoparden, Luchse, Tigerkatzen, Hyänen, Wölfe, Schakals u. s. w. Die dünnen Hochebenen sind von Antilopen, Gazellen, wilden Eseln (Onager, Gour-khur) durchschwärmt. Die persischen Pferde sind ausgezeichnet durch Schönheit und Schnelligkeit. Am berühmtesten sind diejenigen aus Kreuzungen Arabischer Rasse und der Turkomannenrenner des nördlichen Khorassans. Maulthiere und Esel sind trefflich und stehen in hohem Werthe. Das ein- und zweithörnige Kameel, Büffel in Aserbidjan, Höckerochsen in Masenderan, Fettschwanzschafe im östlichen Persien sind ferner hervorzuheben.

Die Urbevölkerung des Landes, das Ackerbau und Handwerk treibende Volk, seit Jahrhunderten mit fremdem Blut vielfach gemischt, heißt Thät, Tadjik, Tadschik, (mongolisch gleich, „Bauer“). Die Tadschiks sprechen einen mit Neu-Persischem, Afghanischem und Turkomannischem gemischten altpersischen Dialekt.

Wie übermüthiger Adel gegen Leibeigene stehen ihnen gegenüber die seit Jahr-



hundertern herrschenden Nomadenstämme: Turkoölker, Afghanen, Araber, Kurden. Ein Viertel der Bevölkerung ist zu diesen Wanderstämmen (Sihah, Mat, Si, Glat) zu rechnen; alle haben die Tugenden undisciplinierter Tapferkeit und die Laster der Barbarei. Der eigentliche Perser gilt für den Franzosen des Orients, der Spanier für den Pariser. Der Perser ist rührig, scharfsinnig, heiter, schön, hat viel Phantasie, ist aber verächtigt als lügnersch und gilt auch für intrigant, verrätherisch, schmutzig, käuflich. Er ist ein schlauer Händler. „Der Jude wird arm in Persien.“

Die Perser sind eifrige Schiiten. Die Turkstämme und Afghanen sind Sunniten. Es finden sich außerdem christliche Nestorianer, Guebern oder Feueranbeter, Juden, Zigeuner.

Das Land zerfällt in die größeren Provinzen: Khorassan mit Seistan (das alte Parthia), Kerman (Carmania), Farsistan (Persis), Chusistan (Susiana), Kordistan (Media), Irak (zu Media gehörig), Aserbidjan (Atropatene), Ghilan und Masenderan (Hyrcania).

Die bedeutendsten Städte sind: Teheran, die „Reine“, Residenz des Schahs der jetzigen Dynastie, die ihrem Stammland Masenderan nahe sein wollten, mit etwa 100,000 Einwohnern, Ispahan („die halbe Welt“ zählte zu Abbas des Großen Zeiten zwischen 600,000—1,100,000 E.) mit etwa 150,000 E. (Alle Bevölkerungsangaben sind sehr schwankend, da sie nur auf Schätzungen beruhen), Tebris oder Tauris sonst mit 500,000, jetzt mit ungefähr 100,000 E., Asterabad und Rescht mit etwa 60,000 E., Balfrusch, sonst auf 100—200,000 E. angegeben, Kaswin, Schiras, die Heimath des Hafis mit 35—50,000 E., die Dase Jezd mit etwa 30,000 E., Meshed mit 23,000 E., das industriöse Kaschan mit 15,000 E., Abuschär oder Buschir, der Hafen am Persischen Meerbusen mit etwa 10,000 E.

Die Regierung war zu allen Zeiten despotisch. Durch schlechte orientalische Wirthschaft ist das oft so mächtige Land herabgekommen. Die Einnahmen des Schah werden auf etwa 2 Millionen Livre Sterling geschätzt.

In Zeiten kräftiger Regierungen wurde die größte Sorgfalt der Verwaltung auf die Wasserleitungen verwandt. Dann blühte der Ackerbau, der nur dann gedeihen kann in dem trockenen Klima. Gerade in letztvergangener Zeit war Persien wieder von schauerlicher Hungersnoth heimgesucht, der bei dem Zustand der Straßen noch schwerer abzuhelpfen ist.

Die weiffensfähige Mannschaft wird auf 250,000 Mann geschätzt. In den russischen Kriegen hat Abbas Mirza aber nur etwa 40,000 M. beisammen gehabt. Die Regulären werden auf etwa 60,000 M. angegeben. Nur einige Tausende sollen den Namen wirklich verdienen. Die Reiterei ist gut, so weit undisciplinirte Reiterei zu brauchen ist.

Reis, Taback, Gartenfrüchte, Süßfrüchte, Wein, Baumwolle u. s. w. werden gebaut, Seidenzucht getrieben. In Seiden- und Wollweberei, Waffen, Parfümerien, Leder u. s. w. besteht die industrielle Thätigkeit. Der Handel ist wegen der schlechten Wege gering. Den auf dem persischen Meerbusen beherrschen die Engländer. Der Export beträgt etwa 1 1/4 Millionen Livre Sterling.

Die Geschichte Persiens zeigt ein selten ausgelegtes An- und Ueberwogen der Völkerfluth auf diesem hohen Weltbamm zwischen Mittel- und Vor-Asien. War Persien nicht mächtig genug, die umliegenden Nomadenvölker heimzusuchen und zu bändigen, so gingen diese erobernd vor.

Heutigen Tags ist für Persien die asiatische gegnerische Politik Rußlands

und Englands bestimmend. Ueber Herat, Kabel und Kandahar geht der große indische Völkerweg. Unter russischem Einfluß suchte Persten mehrmals in den letzten Decennien sich Herat's zu bemächtigen, wogegen die Engländer mit dem Herrscher von Herat in Bündniß traten und durch Demonstrationen und Expeditionen gegen Abuschar Herat unabhängig erhielten.

Die älteste Uebersetzung der Zendurkunde läßt den von Ormuzd zum König eingesetzten Dschemschid, von Ahriman durch Kälte, Schnee und Mißwachs aus dem Urstiz, dem Quelllande des Oxus und Jaxartes vertrieben, nach Iran einwandern. Der Sänger von Tus, genannt Firdusi, der Paradiesische, hat uns in seinem Schah Nameh, dem Buch der Könige jene Sagenzeit geschildert, aus der, noch jetzt im Munde des Volkes lebend, der Perferheld Rустem und viele andern Pehlwan's (Helden) durch die Kämpfe mit den als Dämonen geschilderten Bewohnern des Nordens und Ostens hervorleuchten. Mit Cyrus (Kai Khusrü?), dem Häuptling des Uluß der Perfer, aus dem Herrschergeschlecht der Achämeniden, betreten wir den Boden der Geschichte. Aehnlich wie noch im vorigen Jahrhundert ein Afghanenstamm schwang sich unter ihm der Perferstamm empor. Er und seine Nachfolger dehnten ihre Herrschaft von Indien bis an das Mittelmeer und die Kyrenäischen Wüsten aus. Zoroasters Lehre hob damals religiös das persische Volk. Der Eroberungszug nach Griechenland unter Darius und Xerxes (Gushtap und Isfundibr der Perfer) schlug fehl; Alexander von Macedonien zertrümmerte das große Reich. Nach seinem Tode fiel das engere Persten größtentheils an Seleukus Nikator, unter dessen Nachfolgern Arsaces sich unabhängig machte und die Dynastie der Arsaciden gründete. Das Perferreich bestand nun aus einem Fürstenthum der verschiedenen Häuptlinge, an deren Spitze Arsaces in der alten Königsstadt Re (Rei) stand. Ueber die folgenden 200 Jahre weiß uns die Geschichte nichts zu berichten, bis zu Trajans und Hadrians Zeiten das Dunkel sich wieder auflärt und einzelne Gestalten bestimmter erscheinen. „Gott allein“ — so führt Malcolm den verzweifelnden Ausruf eines persischen Geschichtschreibers über diese Periode an — „weiß die Wahrheit“. Vom Tode Alexanders bis zur Regierung des Artaxerxes — sagt der englische Geschichtschreiber, sind fast 500 Jahre. Der ganze Raum dieser merkwürdigen Aera kann ein weißes Blatt in der morgenländischen Geschichte genannt werden. Dabei ist zu bedenken, daß es dieselbe Zeit ist, in der die unbesiegten Legionen Roms der parthischen Taktik erlagen. Die römischen Geschichtschreiber bringen Einzelnes über die Führer der Parther zc., die Morgenländischen nichts. Im Anfang des 3. Jahrhunderts besteigt das Geschlecht der Sassaniden den persischen Thron. Ardabichir Baotigan, der Nachkomme Sassans, von den Griechen Artaxerxes I. genannt, gewinnt das Reich und dehnt es, weise, kühn und kräftig, aus. „Es kann keine Macht ohne Heer, kein Heer ohne Geld, kein Geld ohne Ackerbau und kein Ackerbau ohne Gerechtigkeit sein.“ Diese und andere Sprüche zeigen seine Sinnesart. Unter seinem anfangs glücklich, später unglücklich kämpfenden Sohn Schahpur (Sapor) ward der Römerkaiser Valerian gefangen. Fortwährende Kämpfe mit den Römern (Griechen) erfüllten die Jahrhunderte bis zum Einbruch der Araber, die unter Saad-Ben-Abasaf die Perfer des Königs Jezbibichir bei Kufsch bis zur Vernichtung schlugen (im Jahre 638). In der Schlacht von Nahavund 641 wird noch einmal das Loos über Persten geworfen. Die Araber siegen und die Herrschaft der Kallfen ist begründet. Im Jahre 877 begründet Jacub-Ben-Leis, der Sohn eines Zinngießers, Räuber, dann Bandenführer, wieder ein nur nominell dem Kallfat unterworfenenes persisches Reich. Hundert Jahre später gewinnen die Fürsten von Ghizni

Macht. Der Sproß derselben, Mahmud, bestieg 997 den Thron und breitet in raschen Kämpfen sein Reich von Georgien und Bagdad bis Volhara und über Indien aus. Unter ihm dichtete Firdusi den Schah Nameh. Bald nach seinem Tode begannen die Tartarenstämme mächtiger anzudrängen, die Völker des Rosses und Schwertes, „die beim Mann nur Tapferkeit, beim Weib nur Keuschheit schätzen.“ Der Führer der Seltschuden Toghrul beginnt die Eroberung. Alp Arslan, „der siegende Löwe“ setzt sie fort, bis er über 200,000 Reiter von Arabien bis zum Druß befehligte. Das Seltschudenreich, das über Kleinasien, Syrien und Aegypten sich allmählig ausgebreitet hatte, zerfiel im Westen, namentlich durch Sallan-ud-din, Saladin den Kurden, den Vorkämpfer des Islams gegen die Kreuzfahrer. Persien war durch innere Kriege zerrissen, bis mit Toghrul III. 1193 die Seltschudendynastie erlischt. Von seinem Tod bis zur Eroberung durch die Mongolen 1252 ist Persien in eine Menge kleinerer Reiche zerfallen. Unter ihnen sind die schrecklichen Herrscher von Allahmut im Elburzgebirge zu nennen, die Häuptlinge der Assassinen. Hulaku rottete später die ganze Sekte aus. Dschingiskhan begann seine Weltzüge; Hulaku vollendete die persische Eroberung. Bald zerfiel die Mongolenherrschaft in Persien. Die Fürsten waren schwach; die Großen des Landes wurden selbständig. Da brach Timur oder Tamerlan 1387 gegen Persien los. Mit dem Tode des gewaltigen Mannes, „der mit dem Gewand des Herrschers seine Augen gegen die Sicherheit und Ruhe geschlossen hatte, die auf dem Bette der Bequemlichkeit gefunden wird“, brach auch sein aufgethürmtes Reich zusammen. Ein Fürst der Turkomannischen Uzbeken bemächtigte sich 1466 Persiens. Etwa 30 Jahre später begann Ismael, der Gründer der Safitendynastie, sich in Aserbidjan emporzuschwingen. Unter ihm wird der Name Schiit, der bis dahin Sektirer, als Schimpfwort bedeutet, für die Perser ein Ehrentitel, indem Ismael den Haß gegen die Sunniten bei seinem Kampf um Persien eifrigst benutzte.) Kriege mit den übrigen Provinzen, dann mit Bagdad bringen ihn auf den persischen Thron. Er stirbt 1523. Zu den ewigen Fehden mit den Turkomannen kommen jetzt häufige Kriege mit dem türkischen Kaiserreich. Wie immer unter schwächeren Herrschern tritt in Persien sogleich nach Ismaels Tod Schwächung des Reiches ein. 1582 wird Abbas, genannt der Große, in Khorassan zum Herrscher ausgerufen. In langwierigen Kämpfen im Innern des Reichs, mit den Uzbeken, Türken, auch Kampf mit den Portugiesen um Ormus, gründet und besetzt er seinen Thron. Er stirbt 1627. Hundert Jahre später erobern die Afghanen unter Mahmud das Reich, bis der einem Turkstamm Khorassans angehörige Nadir nach langen Kriegen das Land von äußern Feinden reinigt und sich selbst 1736 auf den Thron setzt. Sein Ehrgeiz ließ ihn den Versuch machen, die schittischen Perser zu Sunniten zu machen, um durch den Religionshaß nicht in seinen Eroberungen und seiner Machtausbreitung gehemmt zu sein. Dieser Plan mißlingt jedoch. Mitten in seiner barbarischen Macht wird er 1747 ermordet. Das alte Spiel beginnt nach seinem Tod, bis der Häuptling des altpersischen Zendstammes Kerrim Khan das Reich gewinnt. Kerrim stirbt 1779. Nach blutigen Kriegen schwingt sich Aga Mohammed Khan aus dem Kadschirenstamm in Masenderan auf den Thron. Er ist der Gründer der noch jetzt regierenden Dynastie. Die heutige politische Bedeutung Persiens ist durch unbedeutende Herrscher und in dem allgemeinen orientalischen Rückgang gering. Wichtig ist es nur, insoweit jede Stellung, die es wählt, von Einfluß ist für die große Weltfrage der Herrschaft der Russen und der Engländer in Asien.

Persien theilt das Schicksal aller morgenländischen Reiche. Es ist verödet und

verarmt. Es war das Triumphland der Männer des Schwertes, aber mit wenigen Ausnahmen die Hölle des Ackerbauers. Die Ruinen der altpersischen Königstädte, die Tempel und Königsbauten seiner spätern mächtigen Herrscher, die gleich Darius vom Indus bis zum Mittelmeer geboten, mahnen an vergangene Herrlichkeit. Wo das Land bei guter Bewässerung einst Tausende von Dörfern bedeckten, zieht jetzt häufig der Nomade mit seinem Zeltlager umher, Futter für seine Heerde suchend. Im Norden, im Aserbidjan allein, herrscht unter dem Einflusse von Europäern eine größere Rührigkeit. Sonst fast überall Zerfall, auf den die Prachtbauten des Glanzes wie aus Tausend und Einer Nacht herabsehen. Nur eins ist sich ewig gleich geblieben: die Kühnheit der Wanderhorden, der scharfe, schlaue Geist des Persers. Was mit diesem Material von einem größern Geiste wieder gebaut werden kann, muß die Geschichte lehren.

Literatur: An historical and descriptive account of Persia etc. by James B. Fraser. Dessen Travels in Khorassan. — A journey through Persia by James Morier. — Voyages du Chevalier Chardin en Perse. — Niebuhrs Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern. — Die Hauptquelle: C. Ritters Asien: das westliche Hochland oder Iran. (Hier die weitem Quellen einzusehen.) Für die persische Literatur: J. v. Hammer, Geschichte der schönen Redekünste Persiens mit einer Blüthenlese aus 200 persischen Dichtern. — Malcolm, the history of Persia. Uebersetzt von Decker. Polak: Persien. Watson, A history of Persia from the beginning of the 19. century.

Remde.

## Person, Recht der Persönlichkeit, Personenstand.

Alles Recht, von dem wir wissen, ist eine Ordnung der menschlichen Verhältnisse. Inwiefern die Menschen als Wesen betrachtet werden, welche in Rechtsverhältnissen zu einander stehen oder stehen können, heißen sie Personen. Im letzten Grunde ist daher alles Recht ein persönliches. Ohne Person kein Recht. Wo Person, da Recht.

Die Römer, welche zuerst die juristische Wichtigkeit des Begriffes Person erkannt und diesen Ausdruck gewählt haben, um die rechtsfähigen und berechtigten Wesen zu bezeichnen, haben im Privatrecht der persona die res entgegengesetzt, d. h. die der Rechts Herrschaft der Menschen unterworfenen Dinge, die keine Personen sind, also zunächst die greifbaren Sachen, dann auch andere unkörperliche Güter, welche den menschlichen Rechtsverhältnissen dienen, wie insbesondere die Rechte selbst, welche Gegenstand des Verkehrs sind. In diesem Sinne sagten die Römer: „Alles Recht, das uns dient, bezieht sich entweder auf Personen oder auf (Güter) Sachen.“

Der ganze Gegensatz von Person und Sache, der für das Privatrecht von entscheidender Wichtigkeit ist, indem darauf der Unterschied der persönlichen Rechte im eigentlichen Sinn und der dinglichen Rechte beruht, ist für das öffentliche Recht unerheblich, indem hier das Verhältniß der Personen als solcher, als Beziehung der großen Gesamtperson, die wir Staat heißen, zu den Einzelpersonen, den Individuen, den Bürgern und andern Körperschaften, ganz überwiegend ist, und Rechtsverhältnisse, welche sich auf unpersönliche Güter beziehen, wie z. B. das Staatsvermögen oder das Staatsgebiet, noch entschiedener nur von sekundärer Natur sind als im Privatrecht.

Viele Juristen erklären die Person als das rechtsfähige Subjekt, d. h. lediglich als ein — wenn auch belebtes Gefäß, — welches Rechte erwerben, mit Rechten erfüllt werden kann, also als ein mögliches, nicht als ein wirkliches Rechtssubjekt. Das genügt aber überhaupt nicht, und am wenigsten für das öffentliche Recht. Die anerkannte Rechtsfähigkeit ist für sich schon wirkliches Recht, nicht bloß mögliches Recht, ein Recht der Persönlichkeit, ihren Willen mit Rechtswirkung auszusprechen, ihre Herrschaft zu erweitern, einzelne Rechte zu erwerben. Sie ist aber nicht das einzige, und nicht einmal das erste, ursprüngliche. Allen übrigen Rechten geht das Recht auf die Existenz voraus, und auch dem Recht des Erwerbes von Rechten. Die Person als solche, abgesehen von allem Rechtswillen und von allem weitem Rechtserwerb, ist von Natur berechtigt, zu sein, wie sie ist, und die Gemeinschaft der Personen hat voraus die Pflicht, vor allen Dingen diese Existenz, als das Urrecht Aller anzuerkennen und zu schützen. Die übrigen Rechte sind größtentheils Produkte der Kultur, der Arbeit, des Vertrags; aber das Recht der Existenz ist das Recht der Natur, das allen andern zu Grunde liegt und sie alle bedingt.

In der zunehmenden Erkenntniß des Rechts der Persönlichkeit äußert sich größtentheils die Fortbildung des neuern Rechts. Die Persönlichkeit ist nicht eine leere Schale, sondern sie hat einen innern Gehalt. Diesen anfangs verborgenen Gehalt allmählig aufzudecken und in anerkannten Rechten auszuprägen, war und ist noch die große Aufgabe der Rechtskultur. Heute noch ist das erste Recht der Existenz nicht völlig in allen seinen Konsequenzen anerkannt. Es kommt heute noch vor, daß der Staat und die Gesellschaft einzelne Personen in Noth, Hunger und Elend untergehen lassen, während sie die Mittel und Pflicht haben, das Dasein derselben zu schützen.

Die Freiheitsrechte sind eine weitere Fortbildung der persönlichen Rechte, an welcher die Jahrhunderte gearbeitet haben, und die nur langsam zur Geltung gelangen. Die Existenz der Person geht ihrer Freiheit voraus, die Anlage zur Freiheit ist in der Person von Natur; aber die Entwicklung dieser Anlage ist erst eine Folge der Zeit.

Sobald sind alle Ehrenrechte persönliche Rechte; denn Ehre als Rechtsbegriff ist nichts Anderes, als die Anerkennung des sittlichen Werthes, der Würde der Person.

Endlich sind die Gegensätze des Geschlechts, die Stufen des Alters, und im öffentlichen Rechte die Unterschiede der Stände und Klassen wieder in eminentem Sinne Rechte der Person.

Obwohl das römische Recht den Begriff der Person zuerst erkannt hat, so hat es doch das Recht der Persönlichkeit nur sehr unvollkommen begriffen. Das ganze Alterthum hat noch vielfältig die Persönlichkeit der Individuen verkannt und verletzt. Die eine, größere Hälfte der Menschen hat es zu Sklaven gemacht der andern, d. h. ihre Persönlichkeit geläugnet und, so weit es möglich war, zerstört. Dem germanischen Charakter verdankt die Welt vorzüglich die tiefere Ergründung und Erfüllung der persönlichen Rechte. Der Germane war eine stolze Person von Natur, daß er auch dem Staate sich nicht unbedingt unterwarf. Er behauptete und vertheidigte seine persönliche Eigenheit gegen Jedermann, gegen die Obrigkeit und sogar gegen die Götter; und indem er für sich Freiheit forderte, war er geneigt, auch andern Menschen Persönlichkeit zuzugestehen.

Seitdem man die Persönlichkeit des Staates selbst verstehen gelernt hat, seitdem hat die Staatswissenschaft eine Menge von überlieferten Vorurtheilen

abgestreift und sich vor neuen Irrthümern der Theorie geküht; und auf der wachsenden Erkenntniß der Persönlichkeit der Individuen und der Körperlichkeiten beruhen größtentheils alle Fortschritte in Freiheit und Gerechtigkeit.

Die natürliche Person beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode. Orientalische Rechte haben wohl auch das Recht nach dem Tode regeln wollen; so das indische, das jüdische und mohammedanische Recht. Auch in Europa hat die katholische Kirche Aehnliches versucht. Es beruht das auf einer Vermischung des menschlichen mit dem göttlichen Rechte, des Rechts mit der Moral. Die moderne Rechtswissenschaft ist sich der Grenzen ihrer Einsicht und ihrer Macht bewußter und beschränkt sich daher auf den Schutz der menschlich sichtbaren Persönlichkeit.

Während ihres Lebens kann die Person in verschiedenen persönlichen Grundverhältnissen sein, welche alle, wie ihre Existenz, von dem Worte Personenstand, das dem römischen Status personarum nachgebildet ist, zusammengefaßt werden. Hieher gehören vor allen Dingen die Unterschiede des Geschlechts, des Alters, der Familienbeziehung (ledig oder verheirathet, Abstammung von bestimmten Eltern), der Konfession, der Bildung, des Berufs, des Wohnsitzes, des Gemeinde- und Staatsverbandes. Davon hängen die Rechte der Person ab, und deshalb ist es wichtig, diese besondern Eigenschaften und Beziehungen einer Person mit Sicherheit zu kennen. Die Aufgabe der Personenstandsregister, Standesbücher ist es, dieselben für Jedermann urkundlich darzulegen. Die zweckmäßige Einrichtung dieser Bücher, aus denen dann die Urkunden zum Privatgebrauch der einzelnen Person entnommen werden, ist demnach ein öffentliches Interesse, das keineswegs schon in allen civilisirten Staaten befriedigt worden ist.

Im Mittelalter war es wiederum die Kirche, welche durch ihre Sorge die fehlende Staatsaufsicht ergänzte und den Bedürfnissen der Leute zu Hülfe kam. Die Institutionen der Kirche begleiteten das menschliche Leben in allen wichtigen Momenten. Der Geburt folgte die Taufe regelmäßig und möglichst bald. Das Taufbuch, welches der Pfarrer führte, konnte so auch zur Beurkundung der Geburt der getauften Kinder dienen. Dabei achtete die Kirche darauf, ob das Kind ehelich oder außerehelich geboren worden sei, und es schloß sich die Erwähnung der Eltern an die Aufzeichnung der Geburt an. Kam es zur Ehe unter den Erwachsenen, so war die Mitwirkung des Pfarrers durch die Sitte und durch den Einfluß der Kirche, später durch das Gesetz geboten. Auch die Ehen wurden daher in den Kirchenbüchern eingetragen. Endlich wurde die Leiche der verstorbenen Person von der Kirche begraben, und so erhielt dieselbe neuerdings Gelegenheit, in Verbindung mit dem Begräbniß auch von dem Todesfall Vorwerk zu machen und ihre Todtenregister zu führen.

Die Kirche hat diese Bücher eingeführt zunächst aus kirchlichen Gründen und zu kirchlichen Zwecken. Es ist aber klar, daß der Personenstand zunächst ein nicht-kirchliches Verhältniß ist, von der Religion wesentlich unabhängige Thatfachen voraussetzt und hauptsächlich um der Folgen für das weltliche Recht willen beurkundet werden muß. Für das Alter eines Menschen ist es ganz gleichgültig, ob und wann er getauft worden, aber entscheidend, wann er geboren worden ist. Ebenso trifft der Todestag und der Begräbnißtag nicht zusammen und ist ein Buch, welches über die Begräbniße Auskunft gewährt, eine mangelhafte Kontrolle für die Todesfälle. Will die Rechtsgemeinschaft, d. h. heute der Staat, dafür sorgen, daß Geburt und Tod genau eingezeichnet werden, so

muß er den Geistlichen als Registerführern Vorschriften geben, welche in aller Weise von weltlicher Art sind und mit kirchlichen Interessen nichts zu schaffen haben. Daraus entsteht aber der weitere Uebelstand, daß völlig ungleichartige Thätigkeiten dem Einen Manne aufgetragen werden, der seinem Hauptberuf nach Diener der Kirche, in dieser besondern Eigenschaft Staatsbeamter ist.

Ohne Konflikte zwischen Staat und Kirche geht es bei solcher Mischung der Funktionen nicht aus. Früher oder später wird es daher dahin kommen, daß auch in dieser Beziehung weltliche und geistliche Funktionen schärfer getrennt und das seiner Natur nach durchaus weltliche Geschäft der Beurkundung des Personenstandes ganz an weltliche Beamte — Gemeindebeamte zunächst — übertragen werde. Dann läßt sich bequem dafür sorgen, daß alle für die Rechtsverhältnisse irgend erheblichen Zustände und Momente für die gesammte Bevölkerung übersichtlich dargestellt und vollständig und sicher beurkundet werden. In den antiken Staaten war dafür durch weltliche Beamte gesorgt. Unter den neuern Staaten hat Frankreich zuerst diese Reform — und zwar schon seit der Regierung Ludwigs XIV. — eingeleitet. Die Bestimmungen des Code Napoleon über die Civilstandsregister haben dann auch außer Frankreich in einzelnen Ländern Aufnahme gefunden. Auch in England sind in derselben säkularisirenden Richtung in den letzten Jahrzehnen manche, aber doch nur partielle Verbesserungen geschehen. Langsam nur macht sich der Kontinent von der alten Angewöhnung los.

Werden guteingerichtete Ständestabellen hergestellt, so wird es möglich sein, eine Reihe von besondern Büchern, die bisher an verschiedenen Orten und für verschiedene Einträge geführt wurden, Taufbücher, Todtenregister, Ehregister, Bürgerbücher, Polizeiregister u. s. f. zu entbehren, und alles Wesentliche und Bleibende, was für die Beurtheilung der persönlichen Rechtsverhältnisse eines Menschen erheblich ist, in Einem Buch zusammen zu bringen.

Bluntschli

## Petitionen, Beschwerden, Ansprachen.

Die Petition setzt irgend ein Bedürfnis voraus, dessen Befriedigung von der Staatsgewalt erwartet und erbeten wird. Die Beschwerde dagegen setzt eine Rechtsverletzung, mindestens eine Unordnung, deren Beseitigung und Korrektur gefordert werden kann. Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel; die Petition ist ein politisches Mittel. Jene wird durch die Proceßordnung regulirt, diese durch die Staatsverfassung ermöglicht.

Beide Rechte sind in einem freien Lande selbstverständlich. Dennoch finden wir in manchen Staaten das Streben, insbesondere die Petitionen möglichst zu beschränken. Namentlich schlenen ängstlichen Regierungen die Petitionen an die Volksvertretung gefährlich, und sie hinderten diese Petitionen in Empfang zu nehmen und darüber zu verhandeln. Indessen wird das Petitionsrecht in den neuern Staaten doch in umfassender Weise anerkannt und ausgeübt. Bedingungen und Schranken desselben sind folgende:

1) Nur eine handlungsfähige Person kann petitioniren. Nicht nothwendig ist das Staatsbürgerrecht; es steht nichts im Wege, wenn Frauen eine Bitte vortragen, d. h. eine Petition einreichen wollen. Nicht einmal Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Weßhalb sollten nicht Fremde, in den Dingen, welche sie betreffen, sich mit Witten an die Staatsgewalt wenden dürfen? Aber Handlungsfähigkeit ist erforderlich. Unmündige und Wahnsinnige können nicht ihre Wünsche selbständig an die Behörden bringen. Unbedenklich kommt das Recht auch den juristischen Personen und Genossenschaften zu, z. B. Gemeinden, Uni-

versitäten, Handelsgesellschaften; aber keineswegs ist eine beliebige Massenversammlung berechtigt, weil sie keine Person ist, sondern nur eine Summe von Personen. Die Einzelnen mögen petitioniren, die Versammlung im Ganzen kann es nicht.

2) Die Petition muß an die zuständige Stelle oder Behörde gerichtet werden. Welche das sei, das ergibt sich aus dem Inhalt und der Richtung der Petition. Es kann dies eine Gemeindebehörde eben so wie eine Staatsbehörde, eine untere wie eine obere Stelle, die Regierung oder eine Kammer sein. Wird die Petition an die unrechte Stelle gerichtet, so ist dieselbe genöthigt, sie ohne Prüfung abzuweisen, beziehungsweise veranlaßt, dieselbe der richtigen Behörde zuzuweisen. Da die Kammern eine gesetzgebende und eine kontrollrende Kompetenz haben, so ist der Umfang der möglichen Petitionen, die an sie gebracht werden können, sehr weit. Indessen wird die Volksvertretung doch nur selten durch Petitionen veranlaßt, sei es neue Gesetze kraft ihrer Initiative anzutragen, sei es Meinungen über wünschenswerthe Verbesserungen auszusprechen. In den meisten Fällen wird sie die Petitionen, auch wenn sie nicht zur Tagesordnung darüber hinweg geht, an die Regierung sei es zur Kenntnißnahme, sei es zu thunlicher Berücksichtigung überweisen.

3) Der Inhalt der Petitionen kann so mannigfaltig sein, als das öffentliche Leben ist. Nur rechtswidrige Wünsche oder gemeinschädliche sind zurück zu weisen, unter erschwerenden Umständen strafbar.

4) Unzulässig wegen der gefährlichen Form sind: a) Petitionen der Armee oder von Truppenkörpern oder Soldatenmassen, weil hier die Petition leicht in die Drohung mit Gewalt umschlägt. Der Einzelne darf freilich auch als Offizier oder Soldat seine Wünsche aussprechen, aber die massenhafte Verbindung der Petenten mit den Waffen in der Hand ist staatsgefährlich. Die Erfahrungen von 1786 in Amerika sind darüber ebenso belehrend, wie die vielen Militärrevolutionen in Spanien.

b) Auch ein massenhaftes Ueberbringen der Petitionen in die Versammlung der Volksrepräsentanten ist, weil es einen drohenden und zwingenden Charakter hat, unzulässig. In dieser Weise ist von den Jakobinern in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts oft der gesetzgebende Körper zu Paris vergewaltigt worden. Die englische Regierung hat so den großen Chartistenzug im Jahr 1848 aufgehalten und zerstreut.

c) Auch von Einzelnen ist nicht eine Form der Petition zu dulden, welche den Aufstand und die schuldige Ehrerbietung gegen die Behörde verletzt, oder überhaupt ungebührliche Aeußerungen enthält. Auch solche Petitionen sind zurück zu weisen oder zurück zu stellen und können je nach Umständen Gelegenheit haben zum Einschreiten der Polizei oder der Strafgewalt.

Das Recht der Häuser des englischen Parlaments zur Initiative in der Gesetzgebung, ist geschichtlich großen Theils aus einem ursprünglichen Petitionsrecht der Häuser erwachsen. Aber auch gegenwärtig sind die Petitionen und die Initiative der Kammern in der Gesetzgebung zu unterscheiden. In vielen Fällen ist es zweckmäßiger, wenn die Kammern durch Petitionen die Staatsregierung veranlassen, eine Gesetzesvorlage einzubringen, die besser von der Verwaltung vorbereitet wird, als wenn sie selber auf dem Wege der Motionen den Entwurf eines Gesetzes feststellen.

Verschieden von den Petitionen sind die Ansprachen (Adressen), insofern als in diesen nur eine Meinung geäußert, kein Verlangen gestellt wird. Jene



sind daher ohne unmittelbare Wirkung und haben nur eine moralisch-politische Bedeutung. Auf die gehörige Form und Würde ist dabei noch sorgfältiger zu achten als bei den Petitionen.

### Platon.

Platon, der Sohn des Ariston und der Periktione, durch den Vater mit Koderus und durch die Mutter mit Solon verwandt, wurde in Athen im Jahre 429 v. Chr. geboren. Die schulmäßige Tradition, welche unter den Händen der Mystiker des spätern Alterthumes manche erbaulichen Zusätze oder allegorischen Umwanblungen erfuhr, weiß Verschiedenes über seine frühere Jugend, seine Lehrer, seinen Ruhm in gymnischen Festspielen, seine poetische Thätigkeit, welche er bei der Bekanntschaft mit Sokrates sogleich aufgegeben, u. s. w. zu berichten. Sicher aber ist, daß er in seiner Jugend durch Kratylos in die Spekulation Heraklits eingeführt wurde und so die physikalische Philosophie schon zu Sokrates mitbrachte, welchen er etwa in seinem 20. Lebensjahre kennen lernte. Bei dem Prozesse gegen Sokrates bot er die Leistung einer etwaigen Geldbuße an, verließ nach der Verurtheilung desselben Athen, gegen dessen anarchische Demokratie er obnebes schon eine philosophische Abneigung gehabt hatte, und begab sich nach Megara zu Euklides, von dort zu dem Mathematiker Theodoros nach Kyrene, dann nach Aegypten, Sicilien und Unteritalien. In Sicilien wurde P. mit dem ältern Dionysios bekannt, gab jedoch durch seine philosophisch-politischen Ueberzeugungen bald Anstoß, so daß Dionysios ihn tödten wollte, hiervon aber abstehend ihn einer spartanischen Gesandtschaft mitgab, um ihn in dem damals gegen Athen feindlichen Megara als Sklaven zu verkaufen. Angeblich durch den Kyrenaisker Annikeris ausgelöst, lehrte P. nach Athen zurück und eröffnete in dem vor den Thoren gelegenen, dem Heros Akademos geweihten Gymnasium (Akademia) eine Schule, deren Ruhm in Völkern begründet war. Es wird noch von einer zweiten und dritten Reise P.'s nach Syrakus, deren erstere nach dem Tode des ältern Dionysios auf Einladung des Dion, letztere auf Aufforderung des jüngeren Dionysios erfolgt sei, berichtet, und Mancherlei über die heidnisch eintretenden drohenden Maßregeln erzählt; doch ist die Quelle dieser Notizen verdächtig. Hochbejahrt starb P. im J. 348.

Daß die Identität des Wissens und Handelns bei näherer Darlegung des Systemes in P.'s Schriften sich nach mannigfachen Seiten auseinanderlegt, versteht sich von selbst; hier jedoch kann nur von der politischen Seite dieser Aristokratie der Intelligenz die Rede sein, welche den platonischen Anschauungen über Gerechtigkeit und Staat zu Grunde liegt. Und somit treten unter P.'s Dialogen hier für unseren speciellern Zweck in den Vordergrund: der „Staatsmann“ (Politikus), der „Staat“ (Politeia), der „Kritias“ und die „Gesetze“.

Sowie es sich für die Philosophie um den Unterschied des Philosophen und des Schein-Philosophen, d. h. des Sophisten, handelt, ebenso für die Politik um den Unterschied des wahren und des falschen Staatsmannes. In solchem Zwecke erörtert das Gespräch „der Staatsmann“ vorerst den Begriff der Politik, welche jedenfalls zu den Wissenschaften gehören müsse; und das Resultat einer vielgliedrigen Eintheilung der Wissensgebiete ist, daß die Staatskunst das die Gemeindegut der Menschen betreffende Wissen und hiemit der Herrscher ein Völkervater sei. Zur näheren Bestimmung dieses Begriffes verwendet P. grundsätzlich den Mythos vom goldenen Zeitalter des Kronos. Fragt es sich aber nun, wer denn

den Beruf habe, als ein solcher menschlicher Völkerhüter zu wirken, so weist P. vor Allem die Sklaven und sämtliche Gewerbetreibende ab, erkennt auch an den Staatschreibern, sowie an den Priestern nur die Funktion mitwirkender Diener an, findet aber sodann die übergroße Masse falscher Staatsmänner in allen denjenigen, welche in den empirisch vorkommenden Zuständen im Besitze der Herrschaft sind, Leute, welche er als schnell sich verwandelnde Löwen und Kentauren und Satyren oder als einen Chor von Sophisten und Gauklern bezeichnet. Sollte aber im Gegensatz gegen diese der wahre Staatsmann gefunden werden, so handle es sich nicht um die übliche Aufzählung und Unterscheidung der Regierungsformen (Königthum, Tyrannis, Aristokratie, Oligarchie, Demokratie), sondern lediglich um die Frage, ob der Herrschende wirklich oder nur scheinbar im Besitze jenes wahren Wissens sei, in welchem eben die Kunst des Völkerhirten besteht; der das Wissen besthende Herrscher müsse, insoferne immerhin gewisse allgemeine Vorschriften unvermeidlich seien, auch unabhängig von diesen (wie ein Arzt oder ein Steuermann) in jedem einzelnen Falle nach seiner Einsicht das Beste zu verfügen die Gewalt haben. Diese beste monarchische Regierung könne in allen übrigen Staatsformen nur annäherungsweise nachgeahmt werden, und so sei allerdings die zunächst sich anreihende diejenige, welche die nbergeschriebenen Gesetze jenes besten Staates mit aller Strenge aufrecht halte; denn da jener beste wahrhaft wissende Herrscher in Wirklichkeit sich nicht finde, trete man zur Aufstellung von Gesetzgebungen zusammen, und es entstünden Staatsformen, welche darum, weil nicht das wahre Wissen ihr Princip sei, jedenfalls an vielen Gebrechen leiden würden; der wesentliche Unterschied innerhalb derselben liege darin, daß die Gesetze entweder aufrecht erhalten oder mißachtet werden, und jede dieser zwei Gruppen zerfalle je nach Annäherung an das Ideal oder Entfernung von demselben in drei Formen, wonach die Rangfolge der bestehenden Staaten sich folgendermaßen herausstelle: Königthum, Aristokratie, gesetzmäßige Demokratie, gesetzlose Demokratie, Oligarchie, Tyrannis.

So hat P. in diesem Dialoge die Grundlegung jener seiner ausführlicheren Werke gegeben, in welchen das hier Angedeutete sich allseitiger aus einander legt; in dem „der Staat“ überschriebenen Werke erkennen wir die unbedingte und unbefrte Darstellung jener idealen Herrschaft, in welcher der Philosoph als wahrhaft wissender König die Völker hüten würde, und sodann in den „Gesetzen“ einen Versuch, jene zweitbeste Regierungsweise zu entwickeln, welche in der Bewahrung einer verständigen Gesetzgebung ihr Princip und ihren relativen Werth besitzt.

P. beginnt den „Staat“ mit einer Erörterung des Begriffes Gerechtigkeit, bekämpft zunächst die Annahmen Anderer bezüglich des Wesens der Gerechtigkeit. An die unbestreitbare Annahme, daß die Gerechtigkeit in ihrem Wesen an sich, ganz abgesehen von den Folgen, ein Gut sein müsse, knüpft er dann den psychologischen Kern seiner Philosophie, und untersucht auf der Grundlage, daß die Gerechtigkeit eine bestimmte eigenthümliche „Trefflichkeit“ der Seele sein müsse, welche Trefflichkeit sie sei. Er sagt, die hiemit erforderliche Untersuchung werde leichter an jenem Objekte geführt werden, in welchem die einzelnen Theile gleichsam wie mit größerer Schrift geschrieben deutlicher vorliegen, und dies sei eben der Staat.

Soll somit das Wesen des Staates näher erörtert werden, so erklärt P. die Entstehung desselben aus jenem gesunkenen Zustande der Menschheit, in welchem die Hilfsbedürftigkeit des Einzelnen ein Zusammenwirken gebietet; da sei zunächst nach dem Motive der Arbeitstheilung eine Anzahl von Gewerben entstanden, und

mit Steigerung der Bedürfnisse habe das eigene Land allmählich nicht mehr genügt, daher in Folge der Eroberungssucht und des Kriegeszustandes Wächter nöthig geworden seien, welche gleichfalls ausschließlich dem kriegerischen Berufe dienen; über die Wächter aber müssen diejenigen herrschen, welche das beste Wissen bezüglich des Staatswohles besitzen. So liegt dem Staate bei seiner Entstehung eine Dreigliederung zu Grunde, denn „der Gott hat denjenigen, welche tüchtig zum Herrschen sind, bei der Entstehung Gold beigemischt, daher diese auch die ehrwürdigsten sind, Silber aber jenen, welche Helfer sind, Eisen hingegen und Erz den Landbebauern und den übrigen Handwerkern“. Und somit besitze der Staat auch jene sämtlichen Trefflichkeiten, welche den einzelnen Bestandtheilen, sowie der ganzen Seele eigenthümlich zukommen, nämlich völlig entsprechend dem Individuum sei der Staat weise durch die Wohlberathenheit seiner Vorsteher, tapfer durch den Muth der Krieger, besonnen und mäßig dadurch, daß die schwächeren zur Unterwürfigkeit berufenen Gewerbetreibenden sich dem besseren Bestandtheile fügen; die Gerechtigkeit aber endlich als die Trefflichkeit des Gesamtbestandes liege darin, daß nach dem Motive der Arbeitsteilung jeder Bestandtheil das Seinige thue und hiedurch die Harmonie des Ganzen in der richtigen Wirksamkeit der Theile bewahrt bleibe.

Die Folgerungen nun, sowie die näheren Bedingungen dieses Staates liegen darin, daß vor Allem der einzelne Mensch als einzelner gar nicht in Betracht kommen darf, sondern derselbe seine qualitative Bestimmung lediglich durch das Wesen jenes Standes erhält, welchem er angehört. Ferner mußte P. jenen dritten Stand, welcher dem sinnlichen, unvernünftigen und widerspenstigen Theile der Seele entsprechen soll, in gänzlicher Unterwürfigkeit halten. Während er diesen Perfektibilität abspricht, sogar die unfähigen Kinder der Uebrigen in denselben zurückverstoßen will, läßt er die Wächter nach erforderlicher Bildung in die Klasse der philosophischen Staatslenker aufsteigen. Was nämlich zunächst den Stand der Krieger betrifft, so soll in demselben jedes persönliche Lebensinteresse erlödet werden, indem sie nicht bloß ohne allen Privatbesitz in gemeinschaftlichen Wohnungen und gemeinschaftlichen Mahlzeiten zusammenleben, sondern auch unter staatlicher Aufsicht in Ehe- und Kindergemeinschaft hausen. Dadurch werde das selbstsüchtige Interesse und hienit die Quelle sämtlicher Verbrechen getilgt. Ferner sollen „trotz den Spöttern“ auch die Frauen völlig in der gleichen Bildung und Thätigkeit sich bewegen wie die Männer, weil ja auch bei den Jagdhunden der Unterschied zwischen Männchen und Weibchen kein entscheidend wesentlicher sei. Den Bildungsgang selbst (in seiner antiken Doppelgestalt des Musischen und des Gymnischen) schreibt der Staat in allem Detail vor; auch in leiblicher Beziehung gilt das Gleiche, und sowie im Idealsaate Niemand Zeit habe, krank zu sein, so müsse auch den Unheilbaren die ärztliche Pflege entzogen werden. Sollen aber nun aus den so gebildeten Wächtern die Lenker des Staates hervorgehen, so müssen dieselben, und zwar Männer wie Frauen, von ihrem zwanzigsten Lebensjahre an zur wahren Philosophie, d. h. zur Erkenntniß der Ideen geführt werden, indem sie nach dem nöthigen mathematischen und musikalischen Vorbereitungsunterrichte im dreißigsten Jahre ein fünfjähriges Studium der Dialektik beginnen, um nach Vollendung desselben auf fünfzehn Jahre in das Dunkel des Lebens zurückkehren, damit sie dort in den Abbildern die idealen Urbilder wieder erkennen; nachdem sie so 50 Jahre alt geworden und die ihnen auferlegten Prüfungen bestanden haben, herrschen und lehren sie glücklich und geehrt.

Diesem Idealsaate nun stellt P. auch hier wie im „Staatsmanne“ die in

Wirklichkeit vorkommenden Verfassungen als Formen der Ungerechtigkeit gegenüber. Nur wirkt er bei der psychologischen Grundlegung des Idealsstaates getreu bleibend sich hier auf die Triebe der beiden niedrigeren Seelentheile, in deren unharmonischem Ueberwuchern er die Ursache einer fortschreitenden Verschlechterung erblickt. Darum tritt hier nicht bloß die Timokratie an Stelle der Aristokratie, sondern P. behält auch überhaupt bei seiner Entwicklung der abwärts führenden Stufenleiter der Verfassungen stets die Parallele mit dem Einzel-Individuum im Auge. Der Uebergang vom Idealsstaate, sagt er, zu den vier schlechten Staatsformen liege in einer Störung des Harmonismus der Gerechtigkeit, und wenn bei der Geburt der Herrschenden nicht die richtigen Zahlenverhältnisse der Mischung eingehalten worden, trete in Folge hiervon eine Abweichung von der richtigen Bildung und Erziehung ein. Und so gehe die beste Verfassung zunächst in die Timokratie über, indem das edle Metall mit dem schlechten vermischt werde und hiedurch ein Kampf entstehe, zu dessen Schlichtung man das Privateigenthum einführe. So führe der Weg zur Oligarchie durch fortwährendes Wachsen der Gewinnsucht und des Gelderwerbes, nach welchem Alles und zuletzt selbst die Befähigung zur Herrschaft bemessen werde. Der Uebergang von da in die Demokratie trete ein, sobald durch die Unerfättlichkeit der Einen die Anderen verarmt seien und sich verletzt fühlen, worauf, da es beiderseits an Kraft zum Guten fehle, bei dem leisesten Anstoße von Außen die Armen die Oberhand gewinnen. Endlich von hier aus finde der Uebergang zur Tyrannis statt, indem durch Unerfättlichkeit der Begierden alle Grenzen überschritten werden und diejenigen, welche herrschen sollten, sich zu Sklaven Anderer herabwürdigen; indem nämlich die selbstsüchtige Klasse der Besitzenden und die Masse des Volkes sich feindlich gegenüberstehen, das Volk aber von dem durch die Gewinnsüchtigen ihm mitgetheilten Raube abhängt, entstehe Argwohn und Kampf, wobei das Volk Einen aus seiner Mitte an die Spitze stelle, welcher, sobald er Menschenblut gekostet, zum Wolfe werde.

Zum Schlusse endlich wird die Frage über den Glückszustand des Gerechten, welcher seinen wahren inneren Staat in sich selbst herstellt, erörtert und hauptsächlich in großer Ausführbarkeit dargethan, wie der Gerechte sich vor den Trugbildern der Poesie bewahre, welche dem schlechteren Theile des Menschen diene; doch schüttet P. zuletzt selbst noch priesterliche Poesie mit vollen Händen aus, indem er, um das Glück des Gerechten nach dem Tode zu schildern, aus dem Munde eines vom Hades Zurückgekehrten über den Bau des Weltalles, über die Schicksale der abgeschiedenen Seelen und über die Seelenwanderung einen mythischen Bericht erstattet.

Einen Beleg für die specifisch hellenische Färbung des platonischen „Staates“ gibt uns der (ein Fragment gebliebene) Dialog „Kritias“, dessen mythisch-poetischer Inhalt in die Urzeit zurückgreift, in welcher die Athener als ein der Gerechtigkeit dienendes Volk und die Bewohner der Atlantis als ein in Ungerechtigkeit versunkener Stamm einander feindlich gegenüberstehen. Und wenn nun auch die Erzählung gerade da abbricht, wo Zeus zur Bestrafung der Ungerechten unmittelbar eingreift, so entwickelt das Bruchstück zur näheren Beschreibung des gerechten Athenerstandes genau jene nämlichen Einrichtungen, welche der Idealsstaat P.'s fordert, nur mit dem Zufage, daß damals die Athener wegen ihrer hohen Trefflichkeit durch freie Wahl der übrigen Hellenen die Hegemonie über dieselben besaßen und unter allen Völkern Europas und Asiens das berühmteste waren.

Insofern aber gegen diese gesammte Konstruktion des Idealsstaates der Kenner der Rechts- und Staatsentwicklung wohl eben so sehr wie der Praktiker sich spröde

verhalten mag, bletet nach dieser Seite hin P.'s Werk, welches den Titel „die Gesetze“ trägt, allerdings ein näher liegendes Interesse dar. Denn P. will ja dort den zweitbesten, d. h. abgesehen von dem rein spekulativen Ideale den besten ausführbaren Staat darstellen, und sowie er hiezu sich auf einem realen Boden befindet, so tritt uns hier neben der sittlichen Würde des Philosophen auch Kenntniß der rechtlichen Institutionen und Einsicht in die Lebensverhältnisse entgegen.

Somit also muß in den „Gesetzen“ allerdings die Philosophie und ihr Ideal zurücktreten, daher auch abweichend gegen die übrigen Dialoge P.'s hier Sokrates nicht unter den mitredenden Personen ist; aber dennoch fehlt es nicht an inneren Anknüpfungspunkten, durch welche der Leser veranlaßt ist, das Verhältniß des Gesetzesstaates zum Idealstaate im Auge zu behalten.

Einleitende Erörterungen haben die lakonische Gesetzgebung zum Gegenstande, und an das Zugeständniß, daß eine einseitig bloß kriegerische Bildung der Bürger ihre Befahren haben könne, knüpft sich die Forderung einer staatspädagogischen Fürsorge für die Gesamt-Erreßlichkeit der Bürger, in welcher der Gegensatz von Genuß und Schmerz, von Furcht und Zuversicht, durch die Vernunft als allgemeines Gesetz ausgeglichen werden soll (B. I), wozu eben eine richtige Leitung und Anwendung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Trinkgelage ein höchst förderliches psychologisches Mittel sei (B. II). Das staatliche Leben überhaupt aber, in welchem dieser sittliche Zweck zu verfolgen ist, habe erst allmählich eine festere Gestalt angenommen (patriarchalische Form, Aristokratie, Monarchie.) Der Zweck aller politischen Gesetzgebung könne nur Einer sein, gleichviel, ob man ihn durch „besonnene Mäßigung“ oder durch „Einsicht“ oder durch „Eintracht“ oder durch andere derartige Worte bezeichne; erreicht aber werde dieser Zweck nur durch die richtige Mischung der Monarchie und der Demokratie, deren erstere an sich das Princip der Einheit enthalte, aber die ihr einwohnende Gefahr der Entartung durch Unmäßigkeit bei den Persern dargethan habe, während die letztere das Princip der Freiheit in sich trage, jedoch bei den Athenern in Maßlosigkeit ausgeartet sei (B. III).

Solle aber nun in richtiger Mitte zwischen diesen Extremen ein neuer Staat, etwa eine Kolonie, gegründet werden, so hänge zunächst Vieles von äußeren Umständen ab; namentlich aber sei es wünschenswerth, daß der Staat in einem Binnenlande eingerichtet werde, da Uferstaaten dem durch Handel entstehenden Sittenverderbnisse preisgegeben seien, und daß die Kolonisten Einem Stamme angehören. Die Hauptsache jedoch bleibe die Kunst eines geschickten Gesetzgebers, und nachdem einmal das goldene Zeitalter verschwunden, werde die Gesetzgebung am leichtesten in einem solchen Staate sich bewerkstelligen lassen, welchem ein junger, begabter, hochherziger und mäßiger Gewalthaber vorstehe; da jedoch das Gesetz als Nachahmung der früheren unmittelbaren göttlichen Leitung der Menschen die allgemeine Vernunft repräsentire, so werde jener Gewalthaber als ein gerechter nicht über dem Gesetze, sondern unter demselben stehen müssen, der einerseits in milder Form die Ueberredung, Belehrung und Ermahnung anwende, und andererseits mit aller Strenge Befehle ertheile und Strafen für jeden Ungehorsam festsetze (B. IV).

Die Zahl der Bürger des neu einzurichtenden Staates setzt P. auf fünftausend und vierzig fest, unter welche, da Gütergemeinschaft nur im Idealstaate möglich sei, das Land durch das Loos derartig vertheilt werden soll, daß jedes Ackerloos aus zwei Theilen besteht, deren einer näher an der im Mittelpunkte befindlichen Stadt und der andere entfernter von derselben liegt; diese Grundstücke sollen unveräußerlich und unveränderlich in den Familien fortgeerbt werden, deren

Vermehrung durch Absendung von Kolonisten zu hindern sei. Insofern aber die Bürger des neuen Staates auch Vermögen mitbringen werden, seien sie im Hinblick auf die Abgaben und die Befähigung zu Aemtern in vier Vermögensklassen abzutheilen; jedoch ist denselben jeder weitere Gelderwerb (durch Handel oder Gewerbe jeder Art) untersagt, und sie dürfen auch nur für den täglichen Verkehr eine im Auslande werthlose Münze besitzen; auch bei ihrer Landbau-Thätigkeit, auf welche allein sie beschränkt sind, sei darauf zu sehen, daß Keiner sich übermäßig bereichere und Keiner gänzlich verarme (B. V).

An der Spitze des so eingerichteten Staates stehen 37 durch einen sehr complicirten Wahlmodus bestimmte Gesetzwächter (über 50 Jahre alt), welchen ein aus dreihundertundsechszig Mitgliedern bestehender Rath beigegeben ist. In ähnlicher Weise werden die Heerführer, die Priester, die verschiedenen polizeilichen Behörden, die Aufseher über die gymnastischen und musischen Uebungen, die Vorsteher der Erziehung und zuletzt die Richter gewählt (B. VI, erste Hälfte). Für die Rechtspflege bestehen drei Instanzen; zunächst Schiedsrichter, welche von den streitenden Parteien nach Gutdünken gewählt sind; sodann durch das Loos gewählte Gerichte in den einzelnen Volksabtheilungen, und zuletzt ein von den sämmtlichen Behörden aus ihren Mitgliedern gewähltes Obergericht; daß das Verfahren ein öffentliches ist, versteht sich von selbst, und bei der Aburtheilung der Staatsverbrecher wird auch dem Volke selbst eine Theilnehmung eingeräumt.

Die hierauf folgenden speciellen Gesetze (B. VI—VIII) bestehen zunächst aus einer großen Gruppe, welche wir als Verordnungen bezeichnen müßten, insofern sie eine Fixirung und Formulirung der politischen Ethik enthalten, deren einzelne Bestimmungen er aus der solonischen Gesetzgebung entnahm; dieselben beziehen sich auf Tempelraub, Hochverrath, Mord und Todtschlag, Mißhandlung (B. IX), dann auf Raub, und endlich auf Beschimpfung, wobei in ausführlichster Weise die Beschimpfung der Heiligen erörtert wird, um die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Gotteslästerung einzuleiten (B. X). In eine innere Abhängigkeit vom Strafrecht geräth dann das Privatrecht, indem der staatliche, durch Strafgesetze gesicherte Schutz der objektiven Verhältnisse zum Ausgangspunkt gemacht wird. „Nicht dem Einzelnen, sondern dem ganzen Geschlechte, sowohl dem gleichzeitigen wie dem nachfolgenden, und noch vielmehr dem Staate gehört das Eigenthum.“ Auf solchen Grundlagen werden dann die einzelnen Bestimmungen ausgeführt. (B. XI und XII.)

Nach Brantl.

## Politik und politische Moral.

1. Begriff. Die Politik als Lehre ist die Wissenschaft des Staatslebens, der Staatspraxis. Die Politik als Praxis ist die Kunst des Staatslebens, Staatspraxis.

Betrachten wir den Staat in seiner Organisation, in seinen Institutionen, in seinen Gesetzen, in seinem geregelten Bestand, mit Einem Wort in seiner Ordnung, so finden wir das Staatsrecht, betrachten wir den Staat in seiner Bewegung, in seiner Entwicklung, in seinen Arbeiten und Nöthen, in seinen Wirkungen, so ist das Politk. Staatsrecht und Politk. verhalten sich also wie Ruhe und Bewegung. Wenn wir nach dem Rechte fragen, so fragen wir nach den Gründen des Lebens, wenn wir nach den Zielen des öffentlichen Lebens uns umschauen und die Mittel erwägen, zu diesen Zielen zu gelangen, so studiren wir die Politk. In gewissem Sinne verhalten sich Recht und Politk. auch wie Ursache

und Wirkung. In dem öffentlichen Leben kommen die Wirkungen des öffentlichen Rechtes zur Erscheinung. Da zeigt sich's, ob eine Institution nützlich oder schädlich wirke, ob ein Gesetz die allgemeine Wohlfahrt fördere oder hemme. Das Recht wurzelt immer in der Vergangenheit; es muß offenbar geworden sein, um als wirkliches Recht unter den Menschen anerkannt zu werden. Die Politik ist auch gegenwärtig, inwiefern sie lebendig ist, aber sie ist nach der Zukunft hingewendet; denn dort liegen ihre Ziele, nach denen sie sich hin bewegt. Zwischen beiden besteht aber ein Wechselverhältniß. Auch die Bewegung der Politik will wieder zur Ruhe kommen, und wenn sie auch zunächst Wirkung ist, so wird ihr Resultat doch von neuem zur Ursache. Ebenso ist das Recht nichts absolut Starres, nichts Unveränderliches. Auch das Recht hat seine Veränderung, seine Entwicklung, seine Geschichte. Das werdende Recht, im Gegensatz zu dem gewordenen, ist Politik; die zu fester, dauernder Ordnung gelangte Politik wird zu Recht. Der innere Zusammenhang von Recht und Politik ist also logisch aufgebeckt; in dem Staatsbegriff sind beide nothwendig verbunden. Der Staat in seiner ruhigen Ordnung ist das Staatsrecht; der Staat in seinem bewegten Leben ist die Politik.

Wenn aber auch das Staatsrecht eine wichtige und wohl die wichtigste Grundlage der Politik ist, so wird doch nicht die ganze Unterlage der Politik durch das Recht ausgefüllt. Das Staatsleben wird noch von andern Kräften bestimmt und bewegt, als von dem bestehenden Recht; und nicht alle Ruhe der Gemeinschaft, welche wir Staat nennen, ist zu wirklichem Recht, d. h. als positives Recht offenbar geworden. Es gibt vorerst ein verborgenes, nur als unbewusste Kraft wirkendes, latentes Recht, das noch nicht wirkliches, sondern erst mögliches Recht ist, eine Rechtsanlage, deren Entwicklung und Offenbarung eine Hauptaufgabe der Politik ist.

Da ferner der Staat zwar ein Rechtswesen ist, aber mit dieser Bezeichnung nicht sein ganzes Sein und Leben erschöpft wird, da also nicht alles öffentliche Leben Rechtsleben ist und die Politik doch alles öffentliche Leben erklären und bestimmen soll; so sind wir ferner genöthigt, uns außer halb des Rechtes und der Rechtsanlage auch nach andern Unterlagen umzusehen. Sehr vieles was der Staat thut für Wissenschaft und Kunst, für die Erhöhung des Nationalvermögens, für den Verkehr, für die Ausbildung seiner Truppen, die Auswahl selbst der Beamten unter manchen auf gleicher Stufe stehenden Bewerbern, ist nicht vom Recht aus zu bestimmen und wird von andern Ursachen bewegt, als von Rechtsgrundsätzen. Nicht alle Naturanlage einer Nation, welche die Bestimmung hat, sich im öffentlichen Leben darzustellen, ist Rechtsanlage. Die modernen Staaten werden zu ihren Anlagen von Eisenbahnen und Telegraphen weit mehr durch wirtschaftliche als durch Rechtsgründe veranlaßt. Der religiöse Glaube und die religiöse Stimmung einer Nation oder ihrer Führer haben oft in der Geschichte einen stärkeren Einfluß auf das politische Verhalten eines Staates ausgeübt als ihre Rechtsgesetze.

Während aber das öffentliche Recht und die Rechtsanlage eine nothwendige, unmittelbare und ausschließliche Beziehung auf das Staatsleben, also auf die Politik hat, so sind die meisten andern untertäglichen Kräfte der Art nicht bloße Staatskräfte, und haben nicht auf den Staat ihren eigentlichen Bezug. Sie können auch auf das Staatsleben wirken, aber ihre Wirkung wird nicht durch das Staatsgebiet beschränkt. Sie kommen daher für die Politik nicht in ihrer vielseitigen Natur, sondern nur insofern in Betracht, als sie auf das öffentliche Leben einwirken und für dasselbe benutzt werden können. Es ist daher nicht die Aufgabe

der Politik, die klimatischen Verhältnisse überhaupt zu erklären, oder die Verschiedenheit der menschlichen Nahrung zu ergründen, aber es kommt ihr zu, zu prüfen, inwieferne Klima und Nahrung eine Wirkung auf das gemeinsame Leben eines Volkes äußern. Sie hat nicht die Wahrheit der religiösen Offenbarung zu untersuchen, aber sie hat dem Einfluß nachzuforschen, welchen die verschiedenen Religionen auf den politischen Geist und die Macht der Völker haben.

Auch unter diesen Nichtrechtskräften aber gibt es einzelne, deren wesentliche Bedeutung auf das öffentliche Gemeinleben hinweist, die also von staatlicher Natur und Wirkung sind, wenn auch nicht gerade von Rechtsnatur und Rechtswirkung. Es gibt sowohl derartige leibliche als geistige Kräfte in der Bevölkerung, die als unmittelbare Grundbedingungen ihrer politischen Entwicklung anerkannt werden müssen: z. B. die Bevölkerungszahl, die Geistesanlage der Nation, die Altersperiode und Kulturphase, in welcher das Volk sich befindet, die Parteien, in die es zerfällt, und die sich bekämpfen, das vorhandene Nationalvermögen, die Kriegstüchtigkeit eines Volkes u. s. f. Je stärker die Beziehung solcher Unterlagen zum Staat, und je mächtiger ihre Wirkungen auf denselben sind, um so mehr muß die Politik dieselben in den Bereich ihrer Erwägung hineinziehen.

Da die Politik aber die Wissenschaft des Staatslebens ist, so sind alle diese unterläglichen Grundlagen des Lebens nicht an und für sich Gegenstand der eigentlichen politischen Lehre. Vielmehr ist die eigentliche Rechtsbasis der Gegenstand der Lehre vom Staatsrecht, ferner die Rechtsanlage der Bevölkerung Sache der Rechtsphilosophie, endlich der Nachweis der bestehenden Zustände von Land und Leuten Aufgabe der staatlichen Statistik. Alle diese Unterlagen kommen nur insofern zur politischen Erwägung, als dieselben nicht mehr als geworden und ruhend, sondern als werdend und bewegt erscheinen, d. h. als sie auf bestimmte Ziele des öffentlichen Lebens gerichtet sind oder als Mittel benutzt werden, um den Staatszweck zu erreichen. Sie sind also entweder unter die Ziele oder unter die Mittel des öffentlichen Lebens unterzubringen.

Die Lehre von den Zielen und die Lehre von den Mitteln gehören aber zusammen und machen vereint die Theorie der Politik aus. Eine Zerlegung derselben in zwei Wissenschaften, deren eine die Ziele für sich bezeichnet und deren andere die Mittel prüft, ist weder aus logischen noch aus praktischen Gründen zu empfehlen. Die Bewegung des politischen Lebens geht den Zielen zu und die Wahl, beziehungsweise die nähere Bestimmung der zu lösenden Staatsaufgaben ist politische That im eminenten Sinn des Worts, ist schon politisches Leben. Die Ziele aus der Politik ausschneiden, heißt also den Beruf der Politik vernichten. Die Mittel aber müssen sich nach den Zielen richten, die Auswahl derselben, das Maß des Kraftaufwandes, die Benützung der Umstände, der Kampf mit den Schwierigkeiten, das Alles richtet sich nach dem Ziele und wird durch das Bedürfniß des Zweckes bestimmt. Wenn die Staatsmittel an und für sich gleichsam als eine Fülle von Kräften ohne Rücksicht auf die Staatszwecke und die Staatsaufgaben betrachtet werden, so ist das noch Rechtswissenschaft oder Statistik. Aber wenn dieselben als Mittel im Hinblick auf die Ziele geprüft werden, dann ist das Politik, aber eben darum mit der Erwägung der Ziele zu verbinden.

Die Politik bestimmt also was geschehen soll, und wie es geschehen soll. Sie bezeichnet die Aufgaben des Staatslebens und ihre Lösung. Die einseitige Betrachtung der Aufgaben würde zu einem unpraktischen Idealismus ver-



leiten, die einseitige Ermägung der Mittel zu einem verderblichen Realismus. Die Verbindung beider nur ist politisches Leben.

## 2. Verhältniß der Politik zur Moral.

Machiavelli hat zuerst die Politik wie von dem Recht, so auch von der Moral für vollständig unabhängig erklärt. In hundert Variationen behandeln seine Schriften das Eine Thema: die Zweckmäßigkeit der Mittel ist der alleinige politische Maßstab. Ob die politischen Handlungen gerecht oder ungerecht, ob sie sittlich oder unsittlich seien, ist ihm gleichgültig. Er zieht das für den Staat nützliche Verbrechen einer unnützen Handlung des Edelmuthe vor: und da der Schein der Tugend gewöhnlich in politischer Beziehung günstig wirkt, mehr als die Tugend selber, so empfiehlt er jenen eher als diese. Nur Wenige haben es gewagt, diese Theorie zu bekennen; aber sehr Viele haben nach ihr gehandelt. Wer die Politik für eine bloße Klugheitslehre erklärt, ist im Grunde derselben Meinung, denn die Klugheit verhält sich indifferent für die sittlichen Gesetze, außer wo sie den angestrebten Zweck erreichen helfen. Nur verhält man so mit einem ablenkenden Worte die nackte Unsittlichkeit der Machiavellischen Lehre und schwächt damit ihre Energie. Die Meisten haben sich gegen jene Lehre ausgesprochen. Dem deutschen Rechtsgefühl vornehmlich ist die völlige Ablösung der Politik vom Recht gründlich verhaßt, und unser sittliches Bewußtsein empört sich über den Versuch, die Politik loszureißen von dem Zusammenhang mit der sittlichen Weltordnung und Weltbestimmung. Diese Entrüstung gegen das unsittliche Princip der Lehre Machiavellis hat Friedrich den Großen bewogen, seinen Antimachiavel zu schreiben.

Weshalb ist denn aber jene völlige Losfagung der Politik von aller sittlichen Beschränkung verwerflich?

Fürs erste erinnern wir uns, daß die Völker und also auch ihre Gestaltung, die Staaten, nicht für sich allein in der Welt, sondern Theile der Menschheit sind. Eben deshalb können sie sich nicht losfagen von der gemeinsamen menschlichen Natur und dürfen sich nicht lostrennen von der Bestimmung der Menschheit. Indem schon mit der Schöpfung der Menschheit auch ihre Entwicklung der Anlage nach gegeben ist, und indem die Bestimmung der Menschheit ihre sittliche Lebensaufgabe in sich schließt, sind auch die Völker in ihrem Gesamtleben von jener Natur erfüllt und an diese Bestimmung gebunden. Sie dürfen daher die sittliche Pflicht, die alles Menschenleben mit dem Leben des Schöpfers verbindet, nicht abschütteln wie eine unbequeme fremde Last, die man ihnen aufgeladen hat. Die göttliche Leitung ist über ihnen und begleitet ihr Schicksal.

Fürs zweite. Mag man die Politik als freie Entfaltung des Volksgelstes verstehen, oder als Vervollkommnung des Gesamtlebens, immer ist damit die Verbindung gegeben mit dem unendlichen Geiste, von dem aller Menschengelst abgeleitet ist, und mit der göttlichen Vollkommenheit und Vervollkommnung, welcher der Mensch nachstrebt. D. h. der Zusammenhang mit den sittlichen Kräften und Lebensaufgaben ist nicht wegzudenken; und es kann daher auch für die Politik nicht gleichgültig sein, ob die politischen Thaten tugendhaft oder lasterhaft sind.

Dennoch fällt die sittliche Beurtheilung des politischen Lebens nicht zusammen mit der politischen Beurtheilung, und der politische Maßstab ist ein anderer als der sittliche Maßstab. Machiavelli hat doch einen großen Fortschritt der Wissenschaft verursacht, als er die Politik zu einer selbständigen Lehre erhob.

hat. Sie ist in der That kein bloßes Kapitel der Moral. Ihre Basis ist der Staat, ihr Geist der Staatsgeist, ihre Aufgabe die Erkenntniß des öffentlichen Lebens. Der Staat hat zwar auch eine sittliche Natur, aber er ist nicht nur eine Anstalt für die Sittlichkeit. Der Staatsmann hat sich auch über sittlich-indifferente Dinge zu entscheiden. Die Frage: sittlich — oder unsittlich? ist zwar in vielen Fällen für ihn nicht zu umgehen, aber ebenso hat er je nach Umständen auf andere Beziehungen zu sehen und einen anderen Maßstab anzulegen; z. B. wenn er prüft, welches Zollsystem vorzuziehen sei, den wirtschaftlichen, wenn es sich darum handelt, gezogene Kanonen und Panzerschiffe anzuschaffen, den technisch-militärischen, bei der Einrichtung der Grundbücher den technisch-juristischen und statistischen, und selbst den ästhetischen, wenn es sich um den Styl einer öffentlichen Baute handelt. Die Gesetze der Sittlichkeit haben ihre Begründung außer dem Staate, sie sind nicht Staatsgesetze, die Politik aber findet ihre Begründung im Staate, ihre Gesetze sind Staatsgesetze. Es kommt also darauf an, 1) die Verbindung der Politik mit der sittlichen Weltordnung und Weltbestimmung zu erhalten und 2) die Selbständigkeit der Politik als Staatswissenschaft zu behaupten.

Das zeigt sich vorerst mit Bezug auf die Ziele des öffentlichen Lebens, welche nicht nothwendig sittliche Aufgaben sind, aber nicht unsittliche (antisittliche) sein dürfen. Wenn die sittlichen Anforderungen an die politischen Zwecke in unserer Zeit gesteigert werden, so erkennen wir darin einen preiswürdigen Fortschritt des sittlichen Bewußtseins überhaupt. Das Alterthum war hierin weniger streng. Die römische Politik ließ sich vornehmlich von der römischen Herrschaft leiten und in keiner Weise durch die Erwägung zügeln, daß die gewaltsame Ausbreitung der römischen Herrschaft nur insofern sittlich zu rechtfertigen sei, als dieselbe der Wohlfahrt auch der besiegten Nationen und am Ende der Menschheit diene, daß aber die bloße Ausbeutung der eroberten Länder im Interesse römischer Habucht und römischer Herrschaft als unsittlich zu verwerfen sei. Das Mittelalter legte eher den religiösen und den konfessionellen als den sittlichen Maßstab an, es entschuldigte jede List und Gewaltthat, sogar jede Grausamkeit und Unmenschlichkeit, wenn nur dieselbe gegen Andersgläubige und gegen Ketzer gerichtet ward. Das öffentliche Gewissen ist seither empfindlicher geworden in dieser Hinsicht und die öffentliche Meinung spricht sich lauter und nachdrücklicher aus gegen unsittliche Bestrebungen der Mächtigen als früher. Die Entsittlichung der Politik zu bekämpfen und auch in politischen Dingen die sittlichen Begriffe zu klären, darf auch die Wissenschaft der Politik nicht unterlassen.

Die höchsten Staatsaufgaben sind offenbar zugleich sittliche Aufgaben. Die Vervollkommnung des nationalen Gemeinlebens, die Entwicklung der schlummernden Kräfte, die Förderung der Kultur, die Sorge für den Völkerfrieden u. s. f. werden ebenso durch die Sittlichkeit gefordert, wie sie von der Politik anzustreben sind.

Schwieriger ist es, den Maßstab der Sittlichkeit auch bei der politischen Erwägung der Mittel anzulegen, und bestrittener ist es, inwiefern das nöthig sei. Können die politischen Ziele mit sittlich untadelhaften Mitteln erreicht werden, so versteht sich, daß diese den unsittlichen Mitteln vorzuziehen sind, selbst wenn der Weg etwas länger dauern sollte. Wenn eine Maßregel auf dem Wege der Ueberzeugung von ihrer Wohlthätigkeit durchgesetzt werden kann, so ist das gewiß dem Wege der Täuschung vorzuziehen. Reicht schon das erweckte Gefühl der Pflicht aus, um Hilfe zu bekommen, so ist das besser als die Nöthigung durch Zwang

und Gewalt. Die Vereblung des Volkslebens wird sicherer von edeln Staatsmännern befördert, als von herrschsüchtigen Parteiführern.

Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß die sittlich indifferenten, z. B. die bloß technischen Mittel für die Staatszwecke aus sittlichen Gründen auch nicht anzusehen sind. Wir setzen ferner voraus, daß von der Ehrenhaftigkeit des politischen Verhaltens die bloße Empfindsamkeit zu unterscheiden sei, und eine sentimentale Politik der männlichen Natur des Staates widerstrebe. Wenn eine Macht sich durch die Erwägung, daß die mit ihr rivalisirende Macht, die sie an der Erreichung ihrer Ziele bisher verhindert hat, gegenwärtig in der Noth und deshalb ohnmächtig sei, abhalten läßt, ihre Ziele zu verfolgen, weil sie die Benutzung solcher ihr günstigen Umstände für nicht ehrenhaft hält, so vermögen wir darin nur eine schwächliche Sentimentalität und keine sittliche Ehrenhaftigkeit zu erkennen.

Die streitige Frage heißt: dürfen für erlaubte, insbesondere für sittliche Staatszwecke unsittliche Mittel wenigstens dann gebraucht werden, wenn die vorhandenen sittlichen Mittel nicht ausreichen? Die Einen bejahen die Frage entschieden und lassen den berühmten Satz: „der Zweck heiligt die Mittel“, wenigstens als eine Staatsmaxime gelten. Die Andern verneinen die Frage unbedingt, und wollen eben so wenig unsittliche Mittel als unsittliche Zwecke zulassen.

Jedermann empfindet die Gefahr der erstern Meinung für die sittliche Weltordnung, aber der aufsehtige Kenner der Geschichte kann auch die Zweifel gegen die strenge Ausführbarkeit der letzten Meinung nicht unterdrücken. Wenn jede schlechte Handlung und sogar jedes Verbrechen unter der Voraussetzung, daß es der Vervollkommnung des öffentlichen Lebens dient, politisch gerechtfertigt ist, so ist die sittliche Ordnung nirgends mehr sicher. Dem Staatsinteresse werden die sittlichen Grundgesetze zum Opfer gebracht. Ueberdem ist auch der Widerspruch nicht erklärt, weshalb denn für das Staatsleben ein anderer Grundsatz gelte als für das Privatleben und nicht abzusehen, weshalb der Privatmann nicht dem Beispiel des Staates folge und ebenfalls der unsittlichen Mittel zu sittlichen Zwecken sich bediene. Auf der andern Seite kann der Staat, soll er Erfolge haben, auch der menschlichen Leidenschaften nicht entbehren. Es ist nichts Großes in dem Völkerverleben erreicht worden, ohne daß die Eitelkeit vieler, der Ehrgeiz mancher, die Herrschsucht einzelner einen bedeutenden Antheil daran hatten. Die Lüge und der Betrug sind gewiß unsittliche Mittel, und doch wird der Feldherr nicht getadelt, der durch Täuschung der Feinde oder sogar der eigenen Truppen den Sieg erringt. Für das Volk und für die Entwicklung der Menschheit ist es besser, wenn die angeregte Eitelkeit und Ruhmsucht gemeinnützige Werke schafft, als wenn die fromme Demuth die Hände in den Schooß legt und Nichts thut, und es ist für die Wohlfahrt des Staats ersprißlicher, wenn ein herrschsüchtiger Usurpator ihn von der Fremdherrschaft befreit oder aus der innern Verwirrung errettet, als wenn ein gewissenhafter Erbfürst sich vor jeder sittlich zweifelhaften Maßregel ängstlich hütet, aber allmählich das Ansehen und die Ehre des Staates verkümmern und die Mission desselben unerfüllt läßt. Jene beiden Meinungen können also nicht richtig sein, die erste nicht, weil sie die sittliche Weltordnung erschüttert, die zweite nicht, weil sie den Staat gefährdet.

Nur ein tieferes Eingehen in das große Problem des Bösen im Verhältniß zur sittlichen Weltordnung überhaupt wird die Lösung dieses Räthfels ermöglichen. Die sittliche Weltordnung selbst kann des Bösen nicht entbehren, obwohl sie es

fort und fort bekämpft. Was im Einzelnen böse erscheint, dient im Ganzen dem Guten. Die höchste Tugend des Heiligen vollendet sich nur im Ringen mit den bösen Trieben der eigenen Brust, und der Held bewährt sich nur im Kampfe mit der Immoralität seiner Zeitgenossen. Der Fortschritt des Guten wird bezeichnet durch die Siege über das Böse. Man nehme alle bösen Triebe, alle schlechten Leidenschaften der Menschen weg aus dem Menschenleben, und dasselbe wird erschaffen und in träger Ruhe einschlummern. Das Böse ist sicher nicht das Ziel des göttlichen Weltplans und der menschlichen Geschichte, aber das Böse ist ein Mittel, um dem guten Ziel der Menschheit entgegen zu führen. Wenn aber in der sittlichen Weltordnung das einzelne Böse als Mittel zur Vervollkommenung des Ganzen dient, weshalb sollte es nicht ebenso dem Staate, der auch ein Ganzes ist, als Mittel dienen? Wenn die Menschheit, und wenn Gott das Böse als Mittel benützt, weshalb sollte der Staat es nicht auch thun dürfen?

Aber daraus folgt nicht, daß wir nun für den Staat rücksichtslos den Satz anerkennen, daß der Zweck die Mittel heilige und indem wir sittliche Staatszwecke fordern, ohne Bedenken unsittliche Mittel gutheissen. Das Böse wird doch nur darum in der sittlichen Weltordnung zugelassen, um fort und fort bekämpft und überwunden zu werden, und dient nur dem Guten, wenn es besiegt wird, wenn das Gute zur Herrschaft gelangt. Darauf ruht die wichtige Forderung der Verhältnißmäßigkeit, die in jenem Satze der jesuitischen Moral übersehen ist. Nicht jeder gute Zweck rechtfertigt jedes böse Mittel, sondern nur dann, wenn der sittliche Zweck mächtiger ist als das unsittliche Mittel, wenn das Böse von dem Guten überwunden wird. Ein unverhältnißmäßiges unsittliches Mittel ist auch in der Politik durchaus verwerflich.

Es gibt keine That, welche das sittliche Gefühl der Menschen tiefer verletzt, als der Mord, weil er mit Vorbedacht die Existenz der Menschen angreift. Der Mord ist daher in der Regel ein durchaus unverhältnißmäßiges Mittel für politische Zwecke. Er erschüttert die Sicherheit der menschlichen Rechtsordnung und die ganze sittliche Ordnung so tief, daß dieser Schaden durchweg größer, als das politische Ziel werth ist, das durch den Mord erreicht werden soll. Daher der tiefe Abscheu der öffentlichen Meinung gegen alles planmäßige Morden zu politischen Zwecken. Die Sicilianische Vesper und die Morde der Reaction in Neapel, die Bartholomäusnacht in Paris und die Septembermorde der französischen Revolution, haben einen unauslöschlichen Eindruck der sittlichen Entrüstung in dem öffentlichen Gewissen zurückgelassen. Und dennoch ist es eine unläugbare Thatsache, daß nicht alle politischen Morde mit demselben Abscheu beurtheilt, daß einzelne politische Morde ausnahmsweise von dem Urtheil der Geschichte sogar gebilligt und gefeiert werden. Schon bei dem Morde Cäsars sind die Meinungen getheilt und es gibt anständige und ehrbare Männer, welche die That des Brutus vertheidigen. Aber die Juden haben den Mord des Holofernes durch die Jubliä als eine Heldenthat gefeiert, die Hellenen die beiden Jünglinge Harmodios und Aristogelton, die Mörder des Hipparchos, in Liedern besungen. Unser Schiller hat die That Wilhelm Tell verherrlicht, der dem frevelnden Landvogt Gessler wie der Jäger dem Wilde auslanerte und ihn erschoss und diesen Mord dem fast gleichzeitigen Morde des Königs Albrecht wie eine lichte That des Heldenmuths dem schwarzen Verbrechen gegenüber gestellt. Wir ehren die Charlotte Corday wie eine Heldin, welche von dem Wüthrich Marat ihr Vaterland durch Mord befreit hat. Wie erklärt sich dieser Gegensatz? In allen den Fällen, in welchen die Geschichte den Mord als Mittel um des Zwecks willen entschuldigt, war der Gemordete ein mächtiger

und gefährlicher Feind der nationalen Freiheit, der Sicherheit der Familien, des Staates; und es gab kein anderes, wenigstens kein sicheres Mittel, ihn zu beseitigen oder unschädlich zu machen. Wo die Völker sich überzeugen, daß der Mörder aus politischen Motiven eher einem Krieger zu vergleichen sei, der sein Vaterland von einem grimmigen und bösen Feinde befreit, wo der Rechtsbruch ein offenbar geringeres Uebel ist als die Fortdauer eines unerträglichen Nationalleidens, und daher ein verhältnißmäßiges Mittel zur Heilung des schwersten Übels erscheint, da entschuldigt sie sogar den Mord, wenn dieser in solch patriotischer Absicht vollzogen wird. Wo dagegen bloße niedere Rachsucht oder Fanatismus den Mörder leiten, da ist die Geschichte unerbittlich in der Verdammung des Thäters, wenn gleich die That dem Ganzen nützlich war.

Die große praktische Gefahr liegt in der Verschiedenheit und in der Unsicherheit der individuellen Ansichten. Ein Dummkopf kann meinen, etwas Nützlichendes zu thun, und dem Verständigen erscheint es als überflüssig. Ein beschränkter Mensch kann überzeugt sein, patriotisch zu handeln und seine That schadet dem Vaterland.

Es lassen sich demgemäß bezüglich der Sittlichkeit der Mittel folgende Forderungen aussprechen:

1) Wo möglich sind für die politischen Zwecke nur oder vorzugsweise sittliche Mittel zu verwenden.

2) Die bloße Benutzung unsittlicher Handlungen dritter Personen von Seite des Staatsmannes zu sittlich untadelhaften politischen Zwecken, ist nicht als ein unsittliches Mittel dieses Staatsmannes zu bezeichnen, wenn er dieselben nur als äußere Thatfachen in Betracht zieht und wie einen glücklichen Umstand benützt, den er weder verursacht hat noch zu verhüten veranlaßt ist.

3) Man darf an den Staatsmann bezüglich der Mittel keine strengeren sittlichen Anforderungen stellen, als die sittliche Kulturstufe seines Volkes erträgt: denn er ist genöthigt, seine Nation zu nehmen und mit ihr zu arbeiten, wie sie ist; thut er das nicht, so hat er keinen Erfolg. Er kann es unternehmen, sie auf eine höhere sittliche Stufe zu erheben, aber er muß von der Basis ausgehen, auf welcher er sie findet.

4) Die Immoralität der einzelnen Mittel kann durch die Moralität der öffentlichen Zwecke gehoben werden, und der Staatsmann ist unter zwei Voraussetzungen gerechtfertigt, sich derselben zu bedienen, nämlich insofern er keine bessern Mittel hat, um den Staatszweck zu erfüllen, und insofern das Mittel verhältnißmäßig ist, d. h. das Böse darin durch den Fortschritt des Guten vollständig besiegt wird.

5) Unsittliche Mittel, die zugleich unverhältnißmäßig sind, d. h. deren sittlicher Schaden größer ist als durch die Erreichung des sittlichen Zieles gehoben wird, sind in der Politik immer zu verwerfen, auch wenn sie einem an sich erlaubten öffentlichen Zwecke dienlich wären.

Staatsst.

## Polizei.

Begriff und Umfang. So oft wir das Wort Polizei im Munde führen, so streitig ist doch noch bis heute Begriff und Umfang der Polizei. Das griechische Wort (*πολιτεία*), aus welchem das lateinische: *politia* und durch Aussprache des T wie Z das deutsche: Polizei entstanden ist, bedeutet bei Aristoteles bald Staat, Staatsverfassung, Staatsverwaltung im Allgemeinen, bald im engeren Sinne eine

der vernunftgemäß eingerichteten einzelnen Staatsformen, nämlich die geordnete Volksherrschaft. Mit der *Politeia* (*respublica*) beschäftigt er sich am meisten, und dies thaten ihm seine spätern Erklärer und Anhänger in der praktischen Philosophie nach. Schon lange vor diesen hat sich jedoch in der Praxis, und namentlich in der deutschen Reichsgesetzgebung ein anderer, dem heutigen verwandterer Begriff der Polizei ausgebildet. Ordnung und Polizei werden da gewöhnlich zusammengestellt und als eine Art Sittenaufsicht betrachtet. Es scheint, daß dies mit dem ganz ehlischen Gepräge des Staates bei den Alten zusammenhängt, wonach man bei dem Worte *Politeia* oder Polizei vorzugsweise an Maßregeln dachte, die sich auf die Sitten bezogen\*). Im J. 1530 erschien eine vollständige Reichspolizeiordnung („Römischer Kaiserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei im Heiligen Römischen Reich, zu Augsburg anno 1530 aufgerichtet“) in 39 Titeln, in den J. 1548 und 1577 wurde sie erneuert und erweitert; der Inhalt ist sehr mannigfaltiger Art: außer der mit besonderer Ausführlichkeit behandelten Kleiderordnung handelt es sich von Fluchen und Gotteslästerung, vom Zutrinken, von Ehebruch und Konkubinat, vom Wucher, von Maß und Gewicht, von Betrug beim Kauf und Verkauf, von Bettel und Landstreicherei, von Apothekensvisitationen u. s. w., auch vom Vormundschafswesen und von Beschleunigung der Prozesse. Noch mehr erweiterte sich der Begriff der Polizei in den auf jene Reichspolizeiordnungen folgenden zahlreichen Landespolizeiordnungen einzelner deutscher Gebiete, und so entstand allmählich der heutige Sinn des Wortes.

Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnen die Versuche, den Begriff der Polizei wissenschaftlich zu konstruiren. Justi (1756) sagt in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft“, das Wort Polizei werde heutzutage in „zweierlei Verstand genommen“. Im „weitläufigen“ Verstande begreife man darunter „alle Maßregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staates dauerhaftiger gegründet und vermehrt, die Kräfte des Staates besser gebraucht und überhaupt die Glückseligkeit des gemeinen Wesens befördert werden kann“, und in diesem Verstande seien die Commerciawissenschaft, die Stadt- und Landökonomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen u. dgl. m., insofern die Regierung ihre Vorsorge darüber nach Maßgebung des allgemeinen Zusammenhanges der Wohlfahrt des Staates einrichte, zu der Polizei zu rechnen. Im engeren Verstande begreife man unter Polizei „alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen und die Maßregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern. In einem noch engeren Verstande nehme man die Polizei besonders in der Verfassung der Städte und begreife darunter nur „die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte, die Erhaltung der guten Zucht und Ordnung, die Aufsicht auf die Lebensmittel und die Handwerker, desgleichen über gerechtes Maß und Gewicht.“ Die Handhabung der Gerechtigkeit ist nach Justi ein Attribut der Polizei, und zwar sowohl die Civil- als die Strafrechtspflege; ja er meint sogar, „da die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so großen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand der Republik habe, so bedürfe es keines weitläufigen Beweises, daß die Vorsorge da-

\*) Rau, über Begriff und Wesen der Polizei, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1853, S. 605. Vgl. auch im großen Staatswörterbuche den Art. „Aristoteles“, Bd. I. S. 363 und 369.

vor hauptsächlich vor die Landespolizei gehöre". Doch versteht er dies nur so, daß die Landespolizei die „Direktion und Aufsicht“ über die ordentlichen Gerichte führe, und die Justizkollegien „dem höchsten Kollegio des Landes, welches die Polizei und andere innerliche Landesangelegenheiten besorgt, unterworfen seien“; nur die Entscheidung „der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerke gegen einander, den in den Gewerben vorgehenden Betrug, die Aufsicht auf gerechtes Maß und Gewicht, die Bestrafung der Vorkäufereien und der Verletzung der Polizeitaxen, wie auch alle anderen Strafen über Verbrechen und Vergehen, die insbesondere der Aufsicht der Polizei anvertraut sind“, vindicirt er für die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Polizei. — Nach Sonnenfels (1765) enthält die Polizeiwissenschaft die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben. Den Begriff der Sicherheit dehnt er aber sehr weit aus, so daß er darunter z. B. auch Anstalten versteht, die „blos die Gemächlichkeit befördern und das Dasein der Bürger angenehm machen.“ Wie Justiz so behandelt auch Sonnenfels das Strafrecht, die bürgerliche und Strafproceßordnung in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft“. An der Stelle, wo er von der Organisation der Polizeibehörden spricht, bemerkt er aber, die Regierungen schränken die Berrichtungen der „sogenannten Polizei“ insbesondere auf nachstehende Gegenstände ein, als „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, Aufsicht über Maß, Gewichte, Märkte, Reinlichkeit der Städte, Anstalten wider die verschiedenen Gattungen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige, was augenblickliche Vorkehrungen erfordert“. — Die späteren Schriftsteller scheiden wenigstens die Justiz scharf von dem Gebiete der Polizei aus; im Uebrigen bleibt freilich Begriff und Umfang der Polizei immer noch bestritten genug. So definiert Loz (1807) die Polizei als die „direkte Selbstthätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszweckes seinem ganzen Umfange nach“, und die Staatspolizeigewalt als „das Recht der Staatsregierung in Abtcht auf die Erreichung dieses Zweckes unmittelbar selbstthätig zu sein“; dabei unterscheidet er aber zwischen Zwangspolizei und bloßer Hülfspolizei, je nachdem die Polizeigewalt „mit ihrer direkten Wirksamkeit für die Realisirung des Staatszweckes äußern Zwang verbinden kann“ oder nicht. — Jakob (1809) versteht unter Polizei „die thätige Sorge des Staates für die Beförderung aller gemeinsamen, durch das Recht bestimmten Zwecke“, und erläutert dies näher dahin, der Zweck des Staates sei nicht blos Erhaltung des rechtlichen Zustandes, sondern auch Beförderung aller gemeinsamen Zwecke, inwiefern dieselben durch Privatkräfte nicht so gut erreicht werden können; diese Beförderung sei Gegenstand der Polizei. — Hier ist also immer noch die gesammte Nationalökonomie und die gesammte Staatsfürsorge für die Kultur in der Polizei mit inbegriffen. Graf Soden in der Schrift: „Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie“ macht den Versuch einer Auseinandersetzung mit jenen Gebieten. Er sagt zwar auch noch ziemlich allgemein, der ausschließende Spielraum der Staatspolizei sei „die Beförderung der Vortheile des gefelligen Beisammenseins und die Verhütung der unmittelbar aus diesem Beisammensein resultiren könnenden Nachtheile“. Er schließt aber einen großen Theil der Verwaltungsthätigkeit, die nach dieser allgemeinen Begrenzung eigentlich allerdings noch in die Polizei fallen würde, von derselben aus, und erkennt die „Staats-Nationalbildung“ und die „Staats-Nationalwirtschaft“ als besondere Staatsthätigkeiten an, neben denen die Polizei nur konkurriert. Dieser konkurrirenden Polizei gegenüber, deren Gebiet freilich ziemlich willkürlich von den genannten Gebieten geschieden wird, spricht er

dann von „selbständiger Polizei“ besonders im Gebiete der öffentlichen Sicherheit. — Der berühmteste polizeiliche Schriftsteller der Deutschen, Robert v. Mohl, weist dagegen der Polizei wieder alle Staatsthätigkeit für die Förderung des Gemeinwohls zu, so daß ihm in der Handhabung der Justiz und Polizei die ganze Staatsaufgabe begriffen ist (abgesehen von der Militär- und Finanzverwaltung, die nur dienende Anstalten sind). Ihm stimmen bei die Staatsrechtslehrer S. Zachariä, Stahl, Zöpfl u. s. w. — Rau aber beschränkt den polizeilichen Wirkungskreis (ähnlich wie in der Definition von Sonnenfels) auf die Verhütung von Sicherheitsstörungen, d. h. Abwendung der Gefahren, die den Staat selbst oder die Staatsangehörigen und ihr Eigenthum bedrohen, und stellt neben der Polizei und Rechtspflege noch zwei weitere Verwaltungszweige auf, nämlich die Volkswirthschaftspflege und Volksbildungspflege. Eine neben diesen beiden Verwaltungszweigen konkurrirende Polizei, wie Soden sie nennt, kennt Rau nicht.

Diese Zusammenstellung der Bemühungen deutscher Gelehrter, Begriff und Umfang der Polizei festzustellen, ließe sich noch bedeutend vermehren. Abweichend von diesen Bemühungen hatten sich mittlerweile das Leben und die Praxis eine, wenn auch nicht wissenschaftlich bestimmte, doch mehr oder weniger deutliche Vorstellung von Polizei gebildet. Unter der ganzen Masse der weder zur Rechtspflege noch zum Finanz- oder Militärwesen gehörigen Staatsthätigkeit sah man nur diejenige als eine eigentlich polizeiliche an, in welcher die gebietende und zwingende Autorität der Staatsgewalt hervortritt. Solches Hervortreten kommt aber nicht blos bei der Sorge für die öffentliche und Privatsicherheit vor, sondern mitunter auch in der Volksbildungsförderung und Volkswirthschaftspflege. Theile der beiden letzteren waren daher praktisch immer den ausführenden Polizeibeamten und ihrem untergebenen Aufsichtspersonale zugetheilt. Die zur Erreichung des Zweckes angewandten Mittel sind hiernach wesentlich für die Entscheidung der Frage, ob etwas ins Gebiet der Polizei gehöre oder nicht. Diesem Gedanken Ausdruck gegeben zu haben, ist das Verdienst G. Zimmermanns („Die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert“). Er versteht unter Polizei die Staatsthätigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung durch die Mittel der Beobachtung, Vorbeugung, Repression und Entdeckung. Unter Vorbeugung und Repression, die den Kern dieser Mittel bilden, hat man sich nach den gegebenen Erläuterungen stets eine Anwendung der besonderen, dem Staate beimohnenden Macht zu denken, die Beobachtung erscheint nur als ein unentbehrlicher Vorläufer der präventiven und repressiven Thätigkeit, die Entdeckung zum Theile als eine auf bestimmte Zwecke gerichtete Beobachtung zum Theile wieder als Machtäußerung. Schärfer hervorgehoben und wissenschaftlicher durchgeführt hat diese Gedanken Bluntschli (Allg. Staatsrecht, Buch VI Kap. VIII). Setzt man mit Bluntschli an die Stelle des in Zimmermanns Definition vorkommenden etwas vagen und doch wieder zu engen Ausdruckes „Erhaltung der öffentlichen Ordnung“ den bestimmteren und allgemeineren „Sorge für das Gemeinwohl“ und faßt die speciellen von Zimmermann angeführten Begriffe in einer sie alle umfassenden Bezeichnung zusammen, so ergibt sich die Polizei, welche sowohl den Anforderungen des Lebens als den des Rechts entspricht. Polizei ist uns die Sorge des Staates für das Gemeinwohl, mittelst Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Thätigkeit.

Die Polizei umfaßt hiernach allerdings das ganze Gebiet des öffentlichen Lebens und Wohlfahrtspflege; kein Theil derselben, auch nicht die Volksbildungspflege, ist von der Polizei getrennt. In dem gesammten Gebiete sprechen wir eben nur da



zwingend und gebietend auftritt. Wo der Staat nur anregt und belehrt, schirmende und fördernde Veranstaltungen ohne Machtanwendung entweder unmittelbar trifft oder hervorruft oder unterstützt, ist die Staatsthätigkeit keine polizeiliche, sondern nur eine pflegende. Das gesammte Unterrichtswesen, die Armenpflege, die Ordnung der Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftlichen Angelegenheiten, den Straßenbau u. s. w. als polizeiliche Angelegenheiten behandeln zu wollen, steht im Widerspruch sowohl mit festgewurzelten Volksbegriffen als mit der bestehenden Organisation der Staatsanstalten. Postbeamte, Baubeamte, Schullehrer und Universitätsprofessoren sind keine Polizeibeamten; die Besorgung eines Briefpaketes, die Reparatur einer Brücke, die Vertheilung von öffentlichen Almosen, die Vorträge an einer Lehranstalt sind keine polizeilichen Einrichtungen. Umgekehrt, wenn obrigkeitliche Verbote zur Erhaltung des öffentlichen Anstandes erlassen und gehandhabt, wenn Eltern mit Zwang angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wenn es sich um die Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Sicherung wohlfeiler Getreidepreise oder zur Erhaltung der Landstraßen in gutem Zustande handelt, so zweifelt Niemand, daß das polizeiliche Maßregeln sind, und von den Polizeibehörden des Staates gehen sie aus\*).

Innerhalb der gesammten Wohlfahrtsorge ist daher zu unterscheiden: Polizei und Pflege. Der Wohlfahrtsorge aber steht gegenüber die Rechtspflege.

Sehr mit Unrecht hört man häufig die Herrschaft des Rechtsgesetzes als den alleinigen Zweck der staatlichen Verbindung bezeichnen. Das Recht ist nur die Schranke und Form, innerhalb deren der Einzelne den Lebensgütern nachstreben kann. Durch diese Schranke wird die Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit Aller vermittelt. Ihren positiven Inhalt erhält die Freiheit aber erst durch die Richtung auf die Lebensgüter, und damit ergiebt sich ein zweiter Staatszweck. Das Streben nach den Lebensgütern bleibe nämlich ein höchst unvollkommenes, wenn jeder Einzelne in diesem Streben für sich allein bleiben wollte. Der Mensch ist vielmehr den Kräften der Natur unterworfen und von Geburt an von der Hilfe Anderer abhängig. Diese Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit machen den Menschen zum geselligen Wesen und führen ihn in höchster Potenz zur staatlichen Gemeinschaft. Zweck dieser letzteren ist es daher, neben der Aufrechthaltung der Rechtsordnung oder der Verwirklichung der Rechtsidee, von jeher gewesen, dem Einzelnen zum Besitze derjenigen Güter zu verhelfen, die er einzeln oder in freiwilliger Vereinigung mit Andern nicht zu erreichen vermag, oder mit andern Worten, für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen zu sorgen. Recht und Wohlfahrt sind also die beiden Zwecke der staatlichen Gemeinschaft, oder, wie Bluntschli sich ausdrückt, „die großen Staatsprincipien, welche wie zwei leuchtende Gestirne das Leben des Staates erhellen und befruchten, und die Form und den Inhalt des Staates bedingen“. Wann die Wohlfahrtsorge Polizei wird, ist schon oben erörtert worden. Eine verkehrte Vorstellung ist es hiernach, als den vollkommensten Staat den „Rechtsstaat“ zu preisen und ihm gegenüber mit einer gewissen Verachtung vom „Polizeistaat“ zu sprechen. Ein vollkommener Staat muß Polizeistaat so gut als Rechtsstaat sein. Am besten werden beide Ausdrücke vermieden.

Vollständige Trennung der Rechtspflege von der Polizei ist heute ein unbestreitbarer Grundsatz; die entgegenstehenden Ansichten eines Justiz- und Sonnenfels sind geschichtlich merkwürdig. Gleichwohl giebt es bestrittene Grenzgebiete,

dann von „selbständiger Polizei“ besonders im Gebiete der öffentlichen Sicherheit. — Der berühmteste polizeiliche Schriftsteller der Deutschen, Robert v. Mohl, weist dagegen der Polizei wieder alle Staatsthätigkeit für die Förderung des Gemeinwohls zu, so daß ihm in der Handhabung der Justiz und Polizei die ganze Staatsaufgabe begriffen ist (abgesehen von der Militär- und Finanzverwaltung, die nur dienende Anstalten sind). Ihm stimmen bei die Staatsrechtslehrer H. Zacharia, Stahl, Zöpfl u. s. w. — Rau aber beschränkt den polizeilichen Wirkungskreis (ähnlich wie in der Definition von Sonnensfels) auf die Verhütung von Sicherheitsstörungen, d. h. Abwendung der Gefahren, die den Staat selbst oder die Staatsangehörigen und ihr Eigenthum bedrohen, und stellt neben der Polizei und Rechtspflege noch zwei weitere Verwaltungszweige auf, nämlich die Volkswirthschaftspflege und Volksbildungspflege. Eine neben diesen beiden Verwaltungszweigen konkurrirende Polizei, wie Soden sie nennt, kennt Rau nicht.

Diese Zusammenstellung der Bemühungen deutscher Gelehrter, Begriff und Umfang der Polizei festzustellen, ließe sich noch bedeutend vermehren. Abweichend von diesen Bemühungen hatten sich mittlerweile das Leben und die Praxis eine, wenn auch nicht wissenschaftlich bestimmte, doch mehr oder weniger deutliche Vorstellung von Polizei gebildet. Unter der ganzen Masse der weder zur Rechtspflege noch zum Finanz- oder Militärwesen gehörigen Staatsthätigkeit sah man nur diejenige als eine eigentlich polizeiliche an, in welcher die gebietende und zwingende Autorität der Staatsgewalt hervortritt. Solches Hervortreten kommt aber nicht blos bei der Sorge für die öffentliche und Privatsicherheit vor, sondern mitunter auch in der Volksbildungsorge und Volkswirthschaftspflege. Theile der beiden letzteren waren daher praktisch immer den ausführenden Polizeibeamten und ihrem untergebenen Aufsichtspersonale zugetheilt. Die zur Erreichung des Zweckes angewandten Mittel sind hiernach wesentlich für die Entscheidung der Frage, ob etwas ins Gebiet der Polizei gehöre oder nicht. Diesem Gedanken Ausdruck gegeben zu haben, ist das Verdienst G. Zimmermanns („Die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert“). Er versteht unter Polizei die Staatsthätigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung durch die Mittel der Beobachtung, Vorbeugung, Repression und Entdeckung. Unter Vorbeugung und Repression, die den Kern dieser Mittel bilden, hat man sich nach den gegebenen Erläuterungen stets eine Anwendung der besonderen, dem Staate beiwohnenden Macht zu denken, die Beobachtung erscheint nur als ein unentbehrlicher Vorläufer der präventiven und repressiven Thätigkeit, die Entdeckung zum Theile als eine auf bestimmte Zwecke gerichtete Beobachtung, zum Theile wieder als Machtäufserung. Schärfer herorgehoben und wissenschaftlicher durchgeführt hat diese Gedanken Bluntschli (Allg. Staatsrecht, Buch VII, Kap. VIII). Setzt man mit Bluntschli an die Stelle des in Zimmermanns Definition vorkommenden etwas vagen und doch wieder zu engen Ausdrucks „Erhaltung der öffentlichen Ordnung“ den bestimmteren und allgemeineren „Sorge für das Gemeinwohl“ und faßt die speciellen von Zimmermann angegebenen Mittel in einer sie alle umfassenden Bezeichnung zusammen, so ergibt sich eine Auffassung der Polizei, welche sowohl den Anforderungen des Lebens als denen der Wissenschaft entspricht. Polizei ist uns die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Autorität.

Die Polizei umfaßt hiernach allerdings das gesammte Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtsorge; kein Theil derselben, auch nicht die Kultursorge, auch nicht die Volkswirthschaftspflege, ist von der Polizei ganz ausgeschlossen. Allein in diesem gesammten Gebiete sprechen wir eben nur da von Polizei, wo die Staatsgewalt

zwingend und gebietend auftritt. Wo der Staat nur anregt und belehrt, schirmende und fördernde Veranstaltungen ohne Machtanwendung entweder unmittelbar trifft oder hervorruft oder unterstützt, ist die Staatsthätigkeit keine polizeiliche, sondern nur eine pflegendende. Das gesammte Unterrichtswesen, die Armenpflege, die Ordnung der Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftlichen Angelegenheiten, den Straßenbau u. s. w. als polizeiliche Angelegenheiten behandeln zu wollen, steht im Widerspruch sowohl mit festgewurzelten Volksbegriffen als mit der bestehenden Organisation der Staatsanstalten. Postbeamte, Baubeamte, Schullehrer und Universitätsprofessoren sind keine Polizeibeamten; die Besorgung eines Briefpaketes, die Reparatur einer Brücke, die Vertheilung von öffentlichen Almosen, die Vorträge an einer Lehranstalt sind keine polizeilichen Einrichtungen. Umgekehrt, wenn obrigkeitliche Verbote zur Erhaltung des öffentlichen Anstandes erlassen und gehandhabt, wenn Eltern mit Zwang angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wenn es sich um die Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Sicherung wohlfeiler Getreidepreise oder zur Erhaltung der Landstraßen in gutem Zustande handelt, so zweifelt Niemand, daß das polizeiliche Maßregeln sind, und von den Polizeibehörden des Staates gehen sie aus\*).

Innerhalb der gesammten Wohlfahrtsorge ist daher zu unterscheiden: Polizei und Pflege. Der Wohlfahrtsorge aber steht gegenüber die Rechtspflege.

Sehr mit Unrecht hört man häufig die Herrschaft des Rechtsgesetzes als den alleinigen Zweck der staatlichen Verbindung bezeichnen. Das Recht ist nur die Schranke und Form, innerhalb deren der Einzelne den Lebensgütern nachstreben kann. Durch diese Schranke wird die Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit Aller vermittelt. Ihren positiven Inhalt erhält die Freiheit aber erst durch die Richtung auf die Lebensgüter, und damit ergiebt sich ein zweiter Staatszweck. Das Streben nach den Lebensgütern bliebe nämlich ein höchst unvollkommenes, wenn jeder Einzelne in diesem Streben für sich allein bleiben wollte. Der Mensch ist vielmehr den Kräften der Natur unterworfen und von Geburt an von der Hilfe Anderer abhängig. Diese Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit machen den Menschen zum geselligen Wesen und führen ihn in höchster Potenz zur staatlichen Gemeinschaft. Zweck dieser letzteren ist es daher, neben der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung oder der Verwirklichung der Rechtsidee, von jeher gewesen, dem Einzelnen zum Besitze derjenigen Güter zu verhelfen, die er einzeln oder in freiwilliger Vereinigung mit Andern nicht zu erreichen vermag, oder mit andern Worten, für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen zu sorgen. Recht und Wohlfahrt sind also die beiden Zwecke der staatlichen Gemeinschaft, oder, wie Bluntschli sich ausdrückt, „die großen Staatsprincipien, welche wie zwei leuchtende Gestirne das Leben des Staates erhellen und befruchten, und die Form und den Inhalt des Staates bedingen“. Wann die Wohlfahrtsorge Polizei wird, ist schon oben erörtert worden. Eine verkehrte Vorstellung ist es hiernach, als den vollkommensten Staat den „Rechtsstaat“ zu preisen und ihm gegenüber mit einer gewissen Verachtung vom „Polizeistaat“ zu sprechen. Ein vollkommener Staat muß Polizeistaat so gut als Rechtsstaat sein. Am besten werden beide Ausdrücke vermieden.

Vollständige Trennung der Rechtspflege von der Polizei ist heute ein unbestrittener Grundsatz; die entgegenstehenden Ansichten eines Justiz und Sonnenfels sind nur noch geschichtlich merkwürdig. Gleichwohl giebt es bestrittene Grenzgebiete,

\*) Brater, in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. V. S. 82 und 83.

die bald der einen, bald der andern Staatsthätigkeit zugetheilt werden. Dazu gehört namentlich die Jurisdikatur in Polizeistrafsachen, wovon nachher. Die sogenannte Präventivjustiz oder Rechtspolizei wird unter dem Art. „Sicherheitspolizei“ ihre Beleuchtung finden; indem die Polizei die öffentliche und Privatficherheit fördert, schützt sie freilich auch Rechte, aber der Wohlfahrtsstandpunkt ist der vorherrschende, sowie ja umgekehrt nicht verkannt werden kann, daß die Handhabung der Rechtspflege die Sicherheit mächtig fördert, gleichwohl aber die Thätigkeit der Justiz, weil vorzugsweise nur auf die formelle Verwirklichung des Rechts gerichtet, keine polizeiliche wird. Nicht zur Präventivjustiz, Rechts- oder Sicherheitspolizei gehört die sogenannte freiwillige Rechtspflege. Durch die Autorität und Glaubhaftigkeit, welche diese Art der Rechtspflege den Willensbestimmungen der Privaten verleiht, erfüllt sie zunächst und wesentlich nur wieder die Aufgabe, die Idee des Rechtes durch alle Lebensverhältnisse hindurch aufrecht zu erhalten; erst in zweiter Linie wird der Bürger dadurch in der Richtung auf die Lebensgüter gefördert. Dies gilt auch vom Vormundschaftswesen, welches einen Theil der freiwilligen Rechtspflege bildet \*).

Mittel. Nur durch die Anwendung gewisser Mittel unterscheidet sich die Polizei von der Wohlfahrtspflege. Die Förderung der gemeinen Wohlfahrt durch bloße Belehrung, Aufmunterung und Unterstützung ist kein Polizeigefchäft; nur wo Zwang zulässig ist, spricht man von Polizei. Aber nicht bloß für das System, sondern noch mehr für das Leben ist eine Auscheidung derjenigen Wohlfahrtsmaßregeln, die mit Zwang durchgesetzt werden dürfen und daher in das Gebiet der Polizei fallen, von äußerster Wichtigkeit. Denn gerade dadurch, daß die Polizei diese Grenze nicht immer einhielt, daß die gebietende und zwingende Autorität des Staates für Dinge in Anspruch genommen wurde, welche besser der bloß pflegenden Staatsthätigkeit oder gar den Vereinen und den Einzelnen überlassen worden wären, ist die Polizei vielfach beim Publikum so verhaßt geworden.

Zwang kann namentlich dann nicht staatfinden, wenn es sich um den Genuß von Vortheilen handelt, auf die Einer verzichten kann, ohne dadurch Anderen oder dem Ganzen weber unmittelbar noch in den Folgen zu schaden. Solche Vortheile oder öffentliche Einrichtungen aufzuzwingen wäre ein höchst ungerechtfertigter Eingriff in die Freiheit der Bürger. Muß dagegen eine Anstalt, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, von allen geachtet und benützt werden, so findet unbedingter Zwang statt. In diese Kategorie gehören z. B. die Sicherheitsmaßregeln gegen Elementarereignisse, während z. B. die Theilnahme an Lebensversicherungsanstalten nicht erzwungen werden kann. Reinhaltung der öffentlichen Straße ist polizeilich zu gebieten, Reinlichkeit im Hause ist Sache des Einzelnen. Schulzwang findet auf der untersten Unterrichtsstufe statt, weil ein gewisser Bildungsgrad jedes Staatsbürgers nothwendig ist, wenn nicht der Staat im Ganzen nothleiden soll; ob Einer aber auch die höheren Unterrichtsanstalten benutzen soll, wird süglich ihm oder seinen Eltern und Vormündern überlassen.

Der Vortheil muß aber auch so groß sein, daß er die Belästigung oder Unbequemlichkeit aufwiegt, welche durch den anzuwendenden Zwang für die Bürger entsteht. Gewiß würde es z. B. zur Erhaltung der Reinlichkeit der Ortsgassen auch in Landgemeinden beitragen, wenn das freie Herumläufen des Geflügels

\*) „Die freiwillige Gerichtsbarkeit richtet zwar nicht unmittelbar, aber sie bereitet für das, worüber künftig gerichtet werden wird oder gerichtet werden könnte, vor, damit dort gerecht gerichtet werde.“ Etahl, Philosophie des Rechtes, Bd. II, Abth. II, §. 168.

verboten würde; der Vortheil ist aber so klein und die Belästigung so groß, daß es besser ist, in Landgemeinden von einem solchen Verbote abzusehen. Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, die Frage, ob es gerechtfertigt sei eine Baulinie vorzuschreiben, in welche jedes neu an der Straße zu erbauende Haus gestellt werden muß, läßt sich nur entscheiden durch sorgfältiges Abwägen der durch eine solche Maßregel zu erzielenden Vortheile und der durch solche Belästigung andererseits den Bürgern erwachsenden Nachtheile.

So sehr die Staatsgewalt sich hüten muß da zwingend einzugreifen, wo dazu kein Anlaß gegeben ist, so darf sie doch auf der andern Seite nicht vergessen, daß die zweckmäßigsten Anordnungen durch Schwäche und unzeitige Nachgiebigkeit vereitelt werden können. Selbst bestehenden Rechten dürfen wichtige Aufgaben des Lebens nicht geopfert werden. Die Frage kann bei solcher Aufhebung bestehender Rechte nur wieder die sein, ob der gemeinsame Nutzen der neuen Maßregel so groß sei, daß gegen ihn der Nachtheil, der durch die Aufhebung den Berechtigten trifft, nicht in Betracht kommen kann. Jedenfalls darf aber die Aufhebung des Rechtes nur dessen Form betreffen; der in demselben enthaltene Vermögenswerth muß vollständig ersetzt werden. (Vgl. den Art. „Expropriation“).

Die anzuwendenden Zwangsmittel sind wesentlich von zweierlei Art. In erster Reihe erscheinen die **P o l i z e i s t r a f e n**.

Verfolgt man genauer die beiden Hauptthätigkeiten des Staates, die auf das Recht und die auf die Wohlfahrt bezügliche, so findet man, daß derselbe in beiden Gebieten in den Fall kommen kann, gegen den Einzelnen einen gewissen Zwang eintreten lassen zu müssen, den man im Allgemeinen Strafe nennt. Dessenungeachtet sind die polizeiliche und die peinliche (kriminelle) Strafe nach Grund und Zweck sehr verschieden.

Im Gebiete der Justiz ist Aufrechterhaltung der Rechtsordnung Aufgabe des Staates. So oft der Wille des Einzelnen die Rechtsordnung verletzt, also thatsächlich eine Nichtanerkennung derselben ausspricht, hat der Staat das Recht und die Pflicht, diesen der Rechtsordnung sich widersetzenden freien Willen aufzuheben, also — denn Aufhebung des freien Willens ist Zwang — diesem freien Willen Zwang anzuthun. Jene Widersetzung gegen die gemeine Rechtsordnung ist das Verbrechen; dieser die Rechtsordnung wiederherstellende Zwang ist die Strafe. Der Grund des Strafrechtes ist sonach hier zunächst nicht in irgend einem für den Staat aus der Strafe erwachsenden Vortheile zu suchen, sondern einzig und allein in dem Rechte. Der Staat straft den Verbrecher bloß deswegen, weil es die Gerechtigkeit so verlangt. Der im Gebiete der Wohlfahrtsorge erforderliche Zwang geschieht in vielen Fällen am zweckmäßigsten dadurch, daß der Staat demjenigen, der sich einer polizeilichen Anordnung nicht unterwirft, die Zufügung eines Uebels androht, so daß der Einzelne die Wahl hat, sich entweder nach seinem eigenen gemeinschädlichen Willen zu richten, und dadurch sich dieses angebrohte Uebel zuzuziehen, oder aber sich der Polizeianordnung (die er freilich auch für ein Uebel hält), zu unterwerfen. Dieses Uebel nun, welches nach dem Polizeigesetze unzertrennlich mit der Polizeübertretung verbunden sein soll, ist die polizeiliche Strafe. Sie muß aber nicht bloß angedroht, sondern auch vollzogen werden, weil sonst die Drohung den gewünschten Erfolg nicht haben würde.

Man sieht also, daß auf dem Gebiete der Polizei die sog. Nützlichkeitslehre in vollem Rechte steht, so richtig auch all das sein mag, was man über die Unzulänglichkeit derselben für das Kriminalrecht gesagt hat. Der Grund der Polizeistrafe ist jedenfalls der Nutzen, der daraus für das Allgemeine oder wenigstens für eine Klasse der Staatsbürger erwächst.

Man hat hienach den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen einerseits und Polizeiübertretungen andererseits durch die Verschiedenheit der Ursachen zu begründen gesucht, die im einen und im anderen Falle zur Nothwendigkeit der Bestrafung hinführen, indem bei Verbrechen und Vergehen als eigentlichen Rechtsverletzungen die verletzte Rechtsordnung gesühnt und wieder hergestellt werden müsse, während es bei den Polizeiübertretungen sich nur um die Durchführung und Erzwingung polizeilich nothwendiger Maßregeln handle. Bei den meisten strafbaren Handlungen beider Gattungen trifft diese Betrachtung auch wirklich zu. Aber durchgreifend ist sie in der Praxis nicht. Es gibt allenthalben auch eigentliche Rechtsverletzungen so unbedeutender Art, daß man eine Aburtheilung durch den Einzelrichter für ausreichend hält, z. B. Diebstahl hängender Früchte und ähnliche Feldfrevel oder kleine Diebstähle. Diese pflegt man denn gewöhnlich auch unter den Polizeiübertretungen zu begreifen. Umgekehrt sind auch bloß polizeiliche Anordnungen mitunter nur durch höhere, die zweckmäßige Zuständigkeit des Einzelrichters übersteigende Strafen zu erzwingen, und wird daher die Uebertretung solcher Anordnungen zu den Vergehen gerechnet; so z. B. die Uebertretung gewisser gesundheitspolizeilicher Anordnungen, wodurch die Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh verhütet werden soll. Ja selbst manches Verbrechen, z. B. die Blutschande, ist nur Uebertretung eines Gesetzes von rein polizeilicher Natur. Gar oft treffen auch beide Gesichtspunkte, der der verletzen Rechtsordnung und der der Erzwingung einer nützlichen Maßregel, bei einer und derselben strafbaren Handlung zusammen, und kein Praktiker wird im Abrede stellen, daß die Verbrechens- und Vergehensstrafe, so gewiß die Herstellung der verletzten Rechtsordnung dabei vorzugsweise in Betracht kommt, auch zur sittlichen Besserung des Verurtheilten und zur Abschreckung Anderer, also zu Nützlichkeitszwecken möglichst dienen soll. Gewiß bleibt nur, daß bei Bestrafung der schwersten Missethaten, der Verbrechen, der Gerechtigkeitsstandpunkt am entschiedensten hervortritt, und daß, je weiter man nach unten bis zu den Polizeiübertretungen kommt, Nützlichkeitsgedanken mehr und mehr sich vordrängen und am Ende allein maßgebend sind. Darum nennt auch die französische Rechtsprache, den Berehrern des einseitigen Rechtsstaates zum Troste, schon die Gerichte, welche über Vergehen abzurtheilen haben, *tribunaux de police correctionnelle* und im Gegensatz dazu die Strafgerichte unterster Instanz *tribunaux de simple police*.

Das Maß der Polizeistrafe betreffend, so muß sie nach dem Gesagten immer so eingerichtet und gesteigert werden, daß das in der Strafe enthaltene Uebel demjenigen, den das Polizeigesetz angeht, größer erscheint als das, nach seiner Ansicht, in der Befolgung dieses Gesetzes enthaltene Uebel. Nur auf diese Weise kann der Zweck der Strafe, die Befolgung des Gesetzes um des allgemeinen Nutzens willen so viel als möglich zu erzwingen, erreicht werden. In der Regel reichen hiezu diejenigen Strafen aus, welche für die geringsten Gattungen der Rechtsverletzungen verhängt zu werden pflegen. Im deutschen Reiche beträgt das Maximum der Polizeistrafe 6 Wochen Haft oder 50 Thlr. Geldstrafe.

Ob die Polizeistrafen von den Polizeibehörden selbst oder von den Gerichten zu verhängen seien, ist eine früher vielfach verhandelte und von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder verschieden gelöste Streitfrage. Für die Zuständigkeit der Polizeibehörden pflegte man geltend zu machen, daß die Bestrafung der Polizeiübertretungen eben ein Polizeigegenstand sei und nur um des Nutzens, nicht um des Rechtes willen geschehe, daher auch kein Geschäft der Gerichte sein könne. Ferner glaubte man das Ansehen der Regierung dadurch zu stützen, daß man den

Polizeibehörden, welche gewöhnlich zugleich die eigentlichen Regierungsbehörden sind, eine Strafgewalt in die Hand gibt. Dem ersteren Grunde steht vor Allem entgegen, daß in der Praxis unter den sog. Polizeiübertretungen auch eine größere Anzahl wirklicher Rechtsverletzungen, z. B. kleinere Diebstähle, verstanden zu werden pflegen; die Rechtsprechung über diese kann den Gerichten nicht wohl entzogen werden. Die eigentlichen Polizeiübertretungen aber sind häufig Uebertretungen der von den Polizeibehörden gegebenen Vorschriften, die Polizeibehörde wäre daher hier Gesetzgeber und Richter in einer Person, und die Gefahr liegt nahe, daß bei solcher Vermischung der Strafexer mitunter zu groß werden könnte. Auch denjenigen Polizeivorschriften gegenüber, welche von einer der strafenden Polizeibehörde vorgefesselt oder untergeordneten ausgegangen sind, würde sie eine unzuträgliche oder wenigstens eine mißliche Stellung einnehmen. Bei all diesen Uebertretungen ist es offenbar zweckmäßiger, die Rechtsprechung dem Richter zu übertragen, der den Polizeiverordnungen höherer und niederer Gattung ebenso unbefangen gegenüber steht, als den eigentlichen Polizeigesetzen oder dem Kriminalgesetze. Die Kraft der Regierung aber ist vollkommen gewahrt, wenn durch die Gesetzgebung dafür gesorgt ist, daß die Uebertretungen der von den Polizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften wirklich bestraft werden. Namentlich muß feststehen, daß der Richter die Zweckmäßigkeit der Vorschrift nicht, sondern nur ob sie kompetenzmäßig erlassen sei, prüfen dürfe; denn die Prüfung der Zweckmäßigkeit ist rein administrativer und polizeilicher Natur. Vgl. z. B. Art. 15 des neuen bayerischen Polizeistrafgesetzbuches. Sind diese Kautelen vorhanden, so kann die Bestrafung gewiß dem Richter überlassen werden, für den außerdem die ganze, seiner sonstigen Amtsthätigkeit verwandte Natur und Form des Geschäftes spricht, bei welchem auch die nöthigen Räumlichkeiten für die öffentliche und mündliche Verhandlung, die hier so nothwendig ist als bei jedem anderen Zweig der Rechtsprechung, vorhanden sind. Hiernach hat man sich in neuerer Zeit in den meisten Ländern entschlossen, die Jurisdiktion über alle Arten von Polizeiübertretungen den Gerichten zu übertragen.

Auch da, wo die Bestrafung der Polizeiübertretungen im Allgemeinen zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, pflegt gleichwohl in gewissen Fällen unter dem Namen einer Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafe das Straferkenntniß von der Polizeibehörde selbst auszugehen. Mit einer consequenten Durchführung der oben dargelegten Grundsätze über die Jurisdiktion in Polizeistrafsachen verträgt sich das System der Ordnungsstrafen nicht. Verfügungen an Einzelne sind so gut wie allgemeine Verfügungen des Vollzuges sicher, wenn die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens vom Richter verhängt wird, und wenn Strafe zum Vollzuge eines Polizeigesetzes nothwendig ist, sollte sie in dem Polizeigesetze selbst angedroht sein.

In vielen Fällen genügt der nachfolgende Ausspruch einer Polizeistrafe nicht, sondern der Einzelne muß absolut zur Vornahme der polizeilich gebotenen Handlung *g e z w u n g e n* oder von der Vornahme der polizeilich verbotenen Handlung abgehalten werden. So z. B. wird der Einzelne gezwungen, bei einem ausgebrochenen Brande hülfreiche Hand zu leisten, gemeingefährliche Irre werden in eine Irrenanstalt transportirt u. s. w.; oder es wird bei ansteckenden Krankheiten ein Kordon gezogen, und Niemand durchgelassen u. dgl. Auch die Ausweisung und Konfinirung gehören hieher. (Vergl. den Artikel „Aufenthaltsrecht“.) In anderen Fällen nimmt die Polizei selbst auf Kosten des Ungehorsamen die vorgeschriebene, aber von ihm unterlassene Handlung vor, so z. B. die Niederreißung eines den

Wohlfahrt, welches Zweck, die Befestigung von Gegenständen, welche den Strafen-  
wörter über den Hochverrat! Witten u. f. w.

Bei der Anwendung der verschiedenen Zwangsmittel muß der Willkür der  
Gewalt möglichst fern, daß kein Willkür Zwang angriffen werde, als zur  
Erhaltung der ungeschlossenen Freiheit notwendig ist. Was sich durch eine kleine  
Strafe erreichen läßt, darf nicht als keiner Willkür Befestigung. Auch die Will-  
kür der ungeschlossenen Willkür kommt dabei in Betracht; je unentbehrlicher  
die Willkür über dem Zwang stehen. Nach Umständen, z. B. bei einer  
Willkür Zusammenkunft, ist selbst der Tod des Willkürigen als äußerster  
Wort der Willkür gelten.

Nach der oben erwähnten Zimmermann'schen Einteilung sollen die soeben  
erwähnten Zwangsmittel theils unter die Prävention, theils unter die Re-  
pression. Die Befestigung und Entlohnung dienen nur zur Vorbereitung der  
tatsächlich politischen Willen. Weniger zu den Willen als zu den Organen der  
Willkür gehört die geheime Willkür.

Willkür. Wir haben im Vorigen als Subjekt der Willkür  
immer die Staatsgewalt selbst vorausgesetzt. Nicht immer ist dies der Fall.  
Die Willkür hat wesentlichen Antheil an der Willkür. Schon das  
Wort Willkür selbst ist anwendbar. *Polizei* kommt von *πόλις*, und *πόλις*  
bedeutet Stadt und Staat. Die Frage, ob der willkürliche Wirkungsbereich der Ge-  
walt die von Willkürer zustehender oder eine ihr von der Staatsgewalt  
übertragenen Willkür sei, kann der Willkür selbst gestellt sein lassen, wenn nur  
im Willkür genau aufgeführt ist, was als Landeswillkür der Staatswillkürbehörde,  
was als Willkür der Willkürer zugeht, und wie weit die Aufsicht des Staates  
über die Willkürer zu gehen hat.

Nach der oben erwähnten Einteilung der Willkür in Landes- und  
Willkürer, welche mehr die Zuständigkeit als den Stoff betrifft, gibt es  
noch verschiedene andere. Der Willkürer, wer den von uns im Obigen fest-  
gestellten Begriff der Willkür zu eng faßt und mit Wohl darunter die ganze  
Willkürer oder sogenannte innere Verwaltung versteht, dann wenigstens  
innerhalb dieser Willkürer zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen  
unterscheiden müssen, von denen die eine, die man dann Willkür im engeren Sinne  
nennen mag, das bezieht, was wir allein als Willkür betrachten zu können glauben.

Nur die Willkürerfrage, wie für die Willkür ergeben sich aus der Natur  
des Staates (der Willkürer?). Allen anderen Sorgen geht die Sorge für die  
Existenz vor und zwar für die Existenz des Staates, von welcher die der Ein-  
zelnen abhängig ist. Die Sorge für die Existenz des Staates, soweit  
sie nicht organisatorischer, finanzieller oder militärischer Natur ist, pflegt man  
Staatswillkürer oder auch hohe Willkürer zu nennen. Sie trifft die zur  
Erhaltung der Staatsordnung im Innern erforderlichen Vorkehrungen, z. B. Vor-  
kehrungen gegen Aufruhr und Tumult, Ueberwachung der Presse, der politischen Ver-  
sammlungen und Vereine, Volkswillkürer u. s. w. Als zweite Abtheilung ergibt sich  
die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen, welche  
man etwa Individualwillkürer nennen kann; es handelt sich hier um Leben  
und Gesundheit der Staatsangehörigen und um Schutz derselben gegen feindselige  
Naturkräfte (Krankheiten und Elementarereignisse) ebensowohl als gegen Angriffe  
der Menschen. Die Gesundheitswillkürer ist ein Theil derselben. Ist für die Existenz

\*) Brater a. a. O.



und Sicherheit des Staates und der Staatsangehörigen gesorgt, so zerfällt alle weitere Sorge für die öffentliche Wohlfahrt in Sorge für das geistige Interesse der Staatsangehörigen oder für die Kultur und in Sorge für das materielle Interesse der Staatsangehörigen oder für die Volkswirtschaft. Die Kultursorge begreift das gesammte Unterrichtswesen, die Verhältnisse zur Kirche, die Pflege der Wissenschaft und Kunst, die Sittenpolizei. Die Volkswirtschaftspflege gliedert sich am einfachsten ab in Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeiten oder der Stoffarbeiten (Bergbau, Landwirthschaft, Gewerbe und Fabriken), Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses (Handelspflege, Verkehrsanstalten, Maß und Gewicht, Geldwesen), und endlich in Maßregeln, welche die Verzehrer der Güter betreffen (Maßregeln gegen Luxus und Verschwendung, Sparkassen, Lebensversicherungs- und Altersversorgungsanstalten u. s. w.).

Hienach ergeben sich als Abtheilungen der Polizei 1) die Staatspolizei, 2) die Individualpolizei, 3) die Kulturpolizei und 4) die Volkswirtschaftspolizei. Gewöhnlich pflegt man aber die beiden ersten Abtheilungen unter dem Ausdrude „Sicherheitspolizei“ zusammenzufassen. Obgleich der Ausdruck nicht für Alles, was in diese Abtheilungen gehört, paßt, so schließt sich das Staatswörterbuch doch diesem Sprachgebrauche an. Es spricht für die Zusammenfassung allerdings auch der Umstand, daß viele Sicherheitsmaßregeln gleichzeitig die Sicherheit des Staates und die des Einzelnen bezwecken. Einen Theil der Sicherheitspolizei bildet die gerichtliche Polizei, d. h. die Thätigkeit der Polizeibehörden zur Unterstützung der Strafrechtspflege. Vgl. den Art. „Gerichtliche Polizei“.

Neben der Sicherheitspolizei, Kulturpolizei, Volkswirtschaftspolizei geht die Sicherheitspflege, Kulturpflege, Volkswirtschaftspflege her. Im Sicherheitsgebiete ist die Polizei, im Kultur- und Wirtschaftsgebiete die Pflege vorherrschend, und deshalb spricht schon Soben im ersteren Gebiete von selbständiger, in den beiden letztern von konkurrirender Polizei.

Organe. Die gesammte Polizei wird im Namen und unter der obersten Aufsicht und Leitung des Monarchen gehandhabt. Ausnahmewise kann es nothwendig und räthlich werden, daß er selbst einschreitet, um die Thätigkeit der ihm untergebenen Polizeiorgane zu kontrolliren und rege zu erhalten, oder sogar um persönlich in äußerster Gefahr die Sicherheit des Staates zu retten. Insbesondere gehen aber die wichtigsten, auf den Umfang des ganzen Staates berechneten Polizeiverordnungen von dem Monarchen aus. Abgesehen hiervon wird er in der Regel jede Einschreitung den ihm untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. Die Rechte der Krone bezüglich der Polizeigewalt pflegt man unter dem Namen „Polizeihohheit“ zusammenzufassen.

Der oben festgehaltene Unterschied zwischen Polizei und Pflege tritt in dem Organismus der Verwaltungsbehörden deutlich genug hervor. Neben den eigentlichen Polizeibehörden sind noch eine Reihe andere Aemter und Stellen mit der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt beschäftigt, Schulbehörden, Baubehörden, Medicinalbehörden u. s. w. Ein großer Theil auch der Pflege ist allerdings den Polizeibehörden mit übertragen; nur für diejenigen Theile der Wohlfahrtspflege, welche specielle Kenntnisse, wie sie billigerweise von dem Polizeibeamten nicht verlangt werden können, erfordern, pflegt man in der Regel besondere, den Polizeibehörden zur Seite stehende oder auch ihnen untergeordnete Aemter und Stellen einzusetzen; aber darin zeigt sich der charakteristische Unterschied der eigentlichen Polizei- und der eigentlichen Pflegeämter, daß, sobald es sich darum handelt,

Einsturz drohenden Hauses, die Beseitigung von Gegenständen, welche den Straßenverkehr oder den Wasserablauf hindern u. s. w.

Bei der Auswahl der verschiedenen Zwangsmittel muß vor Allem der Grundsatz maßgebend sein, daß kein stärkerer Zwang angewandt werde, als zur Erreichung des vorgesezten Zieles nothwendig ist. Was sich durch eine kleine Strafe erzwingen läßt, dazu bedarf es keiner direkten Nothigung. Auch die Wichtigkeit der durchzusetzenden Maßregel kommt dabei in Betracht; je unentbehrlicher sie ist, desto höher darf der Zwang steigen. Nach Umständen, z. B. bei einer gefährlichen Zusammenrottung, ist selbst der Tod des Widerspenstigen als äußerster Grad des Zwanges geboten.

Nach der schon erwähnten Zimmermann'schen Eintheilung fallen die soeben erwähnten Zwangsmittel theils unter die *Prävention*, theils unter die *Repression*. Die Beobachtung und Entdeckung dienen nur zur Vorbereitung der eigentlich polizeilichen Aktion. Weniger zu den Mitteln als zu den Organen der Polizei gehört die *geheimen Polizei*.

*Eintheilung.* Wir haben im Vorhergehenden als Subjekt der Polizei immer die Staatsgewalt selbst vorausgesetzt. Nicht immer ist dies der Fall. Die Gemeinde hat wesentlichen Antheil an der Polizeigewalt. Schon das Wort Polizei scheint dies anzudeuten. *Πολιτεία* kommt von *πόλις*, und *πόλις* bedeutet Stadt und Staat. Die Frage, ob der polizeiliche Wirkungskreis der Gemeinde ein ihr von Rechtswegen zustehender oder eine ihr von der Staatsgewalt übertragene Funktion sei, kann der Praktiker dahin gestellt sein lassen, wenn nur im Gesetze genau ausgeschieden ist, was als Landespolizei der Staatspolizeibehörde, was als Ortspolizei der Gemeinde zusteht, und wie weit die Aufsicht des Staates über die Ortspolizei zu gehen hat.

Außer der soeben erwähnten Eintheilung der Polizei in Landes- und Ortspolizei, welche mehr die Zuständigkeit als den Stoff betrifft, gibt es noch verschiedene andere. Vor Allem wird, wer den von uns im Obigen festgehaltenen Begriff der Polizei zu eng findet und mit Wohl darunter die ganze Wohlfahrtsforge oder sogenannte innere Verwaltung versteht, dann wenigstens innerhalb dieses weiten Polizeigebietes zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen anerkennen müssen, von denen die eine, die man dann Polizei im engeren Sinne nennen mag, das begreift, was wir allein als Polizei betrachten zu können glauben.

Für die Wohlfahrtspflege, wie für die Polizei ergeben sich aus der Natur des Stoffes vier Abtheilungen\*). Allen anderen Sorgen geht die Sorge für die Existenz vor und zwar für die Existenz des Staates, von welcher die der Einzelnen abhängig ist. Die Sorge für die Existenz des Staates, soweit sie nicht organisatorischer, finanzieller oder militärischer Natur ist, pflegt man Staatspolizei oder auch hohe Polizei zu nennen. Sie trifft die zur Erhaltung der Staatsordnung im Innern erforderlichen Vorkehrungen, z. B. Vorkehrung gegen Aufruhr und Tumult, Ueberwachung der Presse, der politischen Versammlungen und Vereine, Passpolizei u. s. w. Als zweite Abtheilung ergibt sich die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen, welche man etwa Individualpolizei nennen kann; es handelt sich hier um Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen und um Schutz derselben gegen feindselige Naturkräfte (Krankheiten und Elementarereignisse) ebensowohl als gegen Angriffe der Menschen. Die Gesundheitspolizei ist ein Theil derselben. Ist für die Existenz

\*) Brater a. a. D.

und Sicherheit des Staates und der Staatsangehörigen geforgt, so zerfällt alle weitere Sorge für die öffentliche Wohlfahrt in Sorge für das geistige Interesse der Staatsangehörigen oder für die Kultur und in Sorge für das materielle Interesse der Staatsangehörigen oder für die Volkswirtschaft. Die Kulturfürsorge begreift das gesammte Unterrichtswesen, die Verhältnisse zur Kirche, die Pflege der Wissenschaft und Kunst, die Sittenpolizei. Die Volkswirtschaftspflege gliedert sich am einfachsten ab in Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeiten oder der Stoffarbeiten (Bergbau, Landwirthschaft, Gewerbe und Fabriken), Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses (Handelspflege, Verkehrsanstalten, Maß und Gewicht, Geldwesen), und endlich in Maßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen (Maßregeln gegen Luxus und Verschwendung, Sparlassen, Lebensversicherungs- und Altersverforgungsanstalten u. s. w.).

Hienach ergeben sich als Abtheilungen der Polizei 1) die Staatspolizei, 2) die Individualpolizei, 3) die Kulturpolizei und 4) die Volkswirtschaftspolizei. Gewöhnlich pflegt man aber die beiden ersten Abtheilungen unter dem Ausdrucke „Sicherheitspolizei“ zusammenzufassen. Obgleich der Ausdruck nicht für Alles, was in diese Abtheilungen gehört, paßt, so schließt sich das Staatswörterbuch doch diesem Sprachgebrauche an. Es spricht für die Zusammenfassung allerdings auch der Umstand, daß viele Sicherheitsmaßregeln gleichzeitig die Sicherheit des Staates und die des Einzelnen bezwecken. Einen Theil der Sicherheitspolizei bildet die gerichtliche Polizei, d. h. die Thätigkeit der Polizeibehörden zur Unterstützung der Strafrechtspflege. Vgl. den Art. „Gerichtliche Polizei“.

Neben der Sicherheitspolizei, Kulturpolizei, Volkswirtschaftspolizei geht die Sicherheitspflege, Kulturpflege, Volkswirtschaftspflege her. Im Sicherheitsgebiete ist die Polizei, im Kultur- und Wirtschaftsgebiete die Pflege vorherrschend, und deshalb spricht schon Soden im ersteren Gebiete von selbständiger, in den beiden letzteren von konkurrierender Polizei.

Organe. Die gesammte Polizei wird im Namen und unter der obersten Aufsicht und Leitung des Monarchen gehandhabt. Ausnahmeweise kann es nothwendig und räthlich werden, daß er selbst einschreitet, um die Thätigkeit der ihm untergebenen Polizeiorgane zu kontrolliren und rege zu erhalten, oder sogar um persönlich in äußerster Gefahr die Sicherheit des Staates zu retten. Insbesondere gehen aber die wichtigsten, auf den Umfang des ganzen Staates berechneten Polizeiverordnungen von dem Monarchen aus. Abgesehen hievon wird er in der Regel jede Einschreitung den ihm untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. Die Rechte der Krone bezüglich der Polizeigewalt pflegt man unter dem Namen „Polizeihohheit“ zusammenzufassen.

Der oben festgehaltene Unterschied zwischen Polizei und Pflege tritt in dem Organismus der Verwaltungsbehörden deutlich genug hervor. Neben den eigentlichen Polizeibehörden sind noch eine Reihe andere Ämter und Stellen mit der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt beschäftigt, Schulbehörden, Baubehörden, Medicinalbehörden u. s. w. Ein großer Theil auch der Pflege ist allerdings den Polizeibehörden mit übertragen; nur für diejenigen Theile der Wohlfahrtspflege, welche specielle Kenntnisse, wie sie billigerweise von dem Polizeibeamten nicht verlangt werden können, erfordern, pflegt man in der Regel besondere, den Polizeibehörden zur Seite stehende oder auch ihnen untergeordnete Ämter und Stellen einzusetzen; aber darin zeigt sich der charakteristische Unterschied der eigentlichen Polizei- und der eigentlichen Pflegeämter, daß, sobald es sich darum handelt,

im Namen der öffentlichen Wohlfahrt zwingend, gebietend oder verbietend zu handeln, die Thätigkeit aus der Hand der Pflegebehörde in die der Polizeibehörde übergeht.

Es sind sonach allenthalben und, wie die Erfahrung lehrt, zweckmäßig in den Händen der allgemeinen Verwaltungsbehörden oder, um es noch genauer mit einem ziemlich verbreiteten Ausdrucke zu bezeichnen, in den Händen der Beamten der inneren Verwaltung (im Gegensatze zur Justiz und Finanzverwaltung) Theile der Wohlfahrtspflege mit der eigentlichen Polizei vereinigt. Insofern würde die Darstellung der Organisation der Polizeibehörden mit der der Aemterorganisation überhaupt größtentheils zusammenfallen, und kann deshalb Manches hier übergangen werden.

Die Justiz einerseits und die innere Verwaltung einschließlicly der Polizei andererseits darf nicht in einer und derselben Behörde vereinigt sein. Die Natur des Justiz- und des Verwaltungsdienstes sind so durchaus verschieden, daß obiger Grundsatz heute als ein allgemein anerkannter gelten kann. (Vgl. den Artikel „Amt“, Bd. I, S. 69.) Auch eine Vereinigung des Finanzdienstes mit dem der inneren Verwaltung ist nicht zweckmäßig. Der finanzielle Vortheil des Staates (wenigstens der augenblickliche) und die Sorge für die Wohlfahrt der Bürger könnten in Konflikt kommen und namentlich die letztere darunter leiden.

Als Centralstelle für Polizei und innere Verwaltung besteht in jedem Staate ein Ministerium des Innern, seltener ein besonderes Polizeiministerium, welches jedenfalls mit dem Ministerium des Innern wegen der Gleichheit des zu behandelnden Stoffes in fortwährendem Benehmen stehen müßte; der Unterschied der beiderseitigen Thätigkeit läge nur in den in Anwendung zu bringenden Mitteln. Mit dem Ministerium des Innern konkurriren in vielen Polizeigegegenständen die Ministerien des Kultus, der Landwirtschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wenn solche besondere Ministerien der Massenthätigkeit des Stoffes wegen vom Ministerium des Innern abgezweigt sind; sobald es sich um eigentlich polizeiliches Eingreifen handelt, ist das Ministerium des Innern mit zuständig. Beigegeben sind dem Ministerium meist noch beratende Stellen für Schulwesen, Bauwesen, Medicinalwesen, etwa auch für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe. Die Entscheidung muß überall beim Minister selbst liegen, der der Volksvertretung gegenüber verantwortlich ist; Räte müssen ihm in genügender Anzahl zur Seite stehen, aber keine Sache ist es, ob er ihnen Gehör geben will oder nicht. Aus demselben Grunde der Verantwortlichkeit hat der Minister auch die von dem Regenten ausgehenden Polizeiverordnungen zu kontrahieren. Andere polizeiliche Vorschriften, deren Wichtigkeit minder eingreifend ist, erläßt das Ministerium allein. Auf demselben Wege ergehen die Instruktionen zur Leitung der untern Polizeiorgane. Die Aufsicht auf diese wird theils durch die von ihnen zu erstattenden Rechenschaftsberichte, theils durch Visitationen und Untersuchungen geführt. Das Ministerium bildet die höchste Instanz in Beschwerden der Bürger gegen die Polizeibehörden; von ihm hängt es ab, ob es solchen Beschwerden — was nicht immer möglich ist — ausschließende Wirkung im einzelnen Falle zugestehen will.

Unter dem Ministerium steht die Kreis- oder Provinzialregierung. Bei ihr konzentriert sich die Polizei für die Provinz ähnlich wie beim Ministerium für das ganze Land. Gewöhnlich ist die Kreisregierung kollegialisch organisiert, doch mit überwiegendem Einflusse des Vorstandes (Regierungspräsidenten), und in der Art, daß auch viele, besonders minderwichtige Gegenstände nicht kollegialisch, sondern nur von dem Referenten mit Unterschrift des Vorstandes (bureaucratisch) er-

ledigt werden. Zu den kollegialisch zu behandelnden Gegenständen gehören insbesondere Beschwerden und Rekurse der Bürger gegen die unteren Polizeiorgane. In Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, muß der Regierungspräsident sogleich auf seine Verantwortlichkeit die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen erlassen; auch ist ihm gewöhnlich das Recht eingeräumt, selbst die Vollziehung von Beschlüssen des Regierungskollegiums zu stiften, wenn er davon großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet, und die höchste Entscheidung darüber einzuholen.

Die Geschäftslast der Regierung würde erdrückend sein, wenn nicht zwischen ihr und den einzelnen Gemeinden noch eine Mittelbehörde wäre. Sie pflegt den Titel Oberamt, Bezirksamt, Landrath u. s. w. zu tragen und kann zweckmäßig einem Bezirke von 20,000 bis 50,000 Einwohnern vorstehen. Sie besteht gewöhnlich aus zwei Beamten, dem Amtmann selbst und einem Stellvertreter für den Fall der naturgemäß oft eintretenden Abwesenheit oder der sonstigen Behinderung des Amtmannes. Dazu kommt dann das erforderliche Schreiberpersonal. Kollegialische Behandlung findet hier nicht statt; nicht Verathung, sondern Vollziehung allgemeiner Maßregeln ist hier der Hauptgegenstand der Amtsthätigkeit. Ist durch das Recht der Beschwerde gegen Verfügungen dieser unteren Behörden der Bürger vor Mißbrauch der Amtsgewalt gehörig geschützt, so sollte dagegen diesen Behörden ein selbständiger Wirkungskreis, innerhalb dessen sie selbst zu entscheiden haben, nicht verkümmert werden. Durch das entgegengesetzte Verfahren entsteht Geschäftsüberhäufung bei den oberen, Unentschlossenheit bei den unteren Behörden.

Als unterste Polizeibehörden dienen die Gemeindebehörden, neben ihnen in größern Städten (wovon schon die Rede war) auch landesherrliche Lokalpolizeibehörden unter dem Namen Polizeidirektionen, Stadtkommissariate u. dgl. In Städten werden sich in der Regel eher intelligente und vom Publikum unabhängige, also in beiden Beziehungen zur Handhabung der Polizei geeignete Leute finden, als auf dem Lande. Wenn man es gleichwohl für nothwendig gefunden hat, in den Städten neben den Magistraten landesherrliche Polizeibeamte aufzustellen, so wird man auch zugeben müssen, daß im Interesse einer guten Polizei den Bezirksämtern auf die Lokalbehörden der Landgemeinden, wo landesherrliche Polizeibeamte mangeln, ein weitreichender Einfluß zustehen muß. Wo ein Kollegium an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, muß dem Vorstande — ähnlich wie dem Vorstande der Provinzialregierung — eine gewisse Selbständigkeit in polizeilichen Dingen, die bei der Nothwendigkeit raschen Eingreifens nicht immer kollegiale Verathung vertragen, eingeräumt werden.

Zum unmittelbaren Vollzuge polizeilicher Maßregeln müssen dem Polizeibeamten untergeordnete Diener beigegeben sein; auch in der Beobachtung haben sie ihn, da er nicht überall selbst sein kann, zu unterstützen. Die Ortspolizeibehörde hat daher über einen oder mehrere Polizeidiener zu verfügen. Sie haben ihre Beobachtungen dem Vorgesetzten anzuzeigen, nur bei drohender Gefahr selbst einzuschreiten, namentlich Verhaftungen nur beim ertappen über schweren Verbrechen oder bei Fluchtgefahr vorzunehmen. Zu Polizeidienern eignen sich vorzugsweise ausgebiente Soldaten oder Gendarmen; ganz unpassend und unzulässig ist es, alten und gebrechlichen Armen diesen Dienst als Unterstützung zu verleihen. Zur Erhaltung seines Ansehens ist der Polizeidiener uniformirt und gewöhnlich auch bewaffnet, doch darf er nur im äußersten Falle, wenn er selbst angegriffen

und den Angriff nicht in anderer Weise abzuwehren im Stande wäre, oder wenn ein von ihm Angehaltener, der ihm unbekannt oder fluchtverdächtig ist, sich der Verhaftung entziehen will, von der Waffe Gebrauch machen. Beleidigung eines Polizeidiener's im Dienste und noch mehr thätliche Widerseßlichkeit gegen denselben muß strenge Bestrafung zur Folge haben. Vergehen, die er im Dienste begeht, dürfen nach manchen Gesetzgebungen nur mit Erlaubniß der höhern Polizeibehörde gerichtlich verfolgt werden; dagegen hat diese disciplinarisch gegen ihn einzuschreiten, und diese Disciplin muß begreiflich zur Sicherung der Bürger gegen Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten sehr streng sein. Wo der Umfang der Gemeinde eine größere Anzahl von Polizeidienern nothwendig macht, sind sie einem Kommandanten, der dann in der Regel allein mit der Behörde verkehrt, unterzuordnen und militärisch zu organisiren.

Da die Polizeidiener nur die Polizei im Innern der Orte handhaben und zunächst nur der Ortspolizeibehörde dienen, so ist ein weiteres polizeiliches Vollzugsorgan für die Polizei außerhalb der Orte und zur Vollstreckung unmittelbarer Befehle der höhern Polizeibehörden nothwendig, die Gendarmerie. Sie ist ein militärisch organisirtes, in kleinen Abtheilungen über das ganze Land vertheiltes Korps, welches ununterbrochen auf der beobachtenden Wanderung begriffen ist, um alles Verdächtige der Behörde anzuzeigen, flüchtige Verbrecher und Gauner aufzusuchen und zu verhaften, Bettler und Landstreicher aufzugreifen, an Orten, wo sich viel Menschen versammeln, sich einzufinden u. s. w. Auch den Transport Verhafteter haben sie meistens zu besorgen. Sie begleiten die Behörde bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen, beim Vollzuge gerichtlicher Urtheile u. s. w., wenn ein Widerstand zu befürchten oder bereits zu Tage getreten ist. Es ließe sich auch eine Einrichtung denken, wo, wie von der Ortspolizeibehörde die Polizeidiener, so von der Bezirksbehörde die polizeilichen Vollzugsorgane für den Bezirk aufgestellt würden. Man zieht aber die Gendarmerie vor, weil bei jener Einrichtung die Polizeiorgane durch die lange Anwesenheit in derselben Gegend in zu enge Verhältnisse mit den Einwohnern des Bezirkes kommen könnten, während bei der Gendarmerie ein Wechsel zur Abwendung solcher Unzukömmlichkeiten leicht möglich ist; ferner weil bei jener Einrichtung eine vorübergehend nothwendige Vermehrung der Mannschaft große Schwierigkeiten hätte, während die Gendarmerie benachbarter Stationen rasch und ohne Aufsehen an den Platz, wo man ihrer bedarf, kommandirt werden kann. Die militärische Organisation der Gendarmerie ist aber nicht so zu verstehen, daß sie wie anderes Militär lediglich militärischen Oberen zu gehorchen hätte. Sie muß unter dem Ministerium des Innern stehen. Hinsichtlich der Form ihrer Erscheinung und Wirksamkeit hat sie zwar ihren militärischen Befehlshabern Gehorsam zu leisten, aber hinsichtlich des Materiellen seiner Dienstleistung ist der einzelne Gendarm den bürgerlichen Behörden untergeordnet und hat deren kompetenzmäßige Anweisungen zu befolgen. Um die entlegenen stationirte Mannschaft in Respekt zu erhalten, müssen die Offiziere öfters Rundreisen vornehmen. Gute Bezahlung ist nothwendig, denn der Dienst ist anstrengend und Bestrafung leicht möglich. In der Regel werden nur gebiente Soldaten zur Gendarmerie verwendet. Gegen Beleidigungen und Widerseßlichkeiten muß der Gendarm ähnlich wie der Polizeidiener geschützt sein, ebenso aber auch das Publikum gegen Mißbrauch der dem Gendarmen anvertrauten Gewalt, namentlich gegen unzeitigen Gebrauch der Waffen und ungeredtfertigte Verhaftung.

Hiermit ist die Reihe der ordentlichen höheren und niederen Organe des Polizeidienstes so ziemlich erschöpft. In der Regel nur außerordentlich ist die

Mitwirkung des Militärs und die des einfachen Bürgers zu polizeilichen Zwecken.

In Garnisonsorten können zwar die Schilowachen und Militärpatrouillen auch als regelmäßige Unterstützung der Polizei gelten. Sie üben die beobachtende Funktion wie Polizeidiener und Gendarmen, und Patrouillen nehmen auch Verhaftungen und andere Einschreitungen vor. Schon die bloße Anwesenheit einer Garnison wirkt mächtig für die öffentliche Sicherheit des Ortes, sowie überhaupt das Vorhandensein des Heeres für die Sicherheit des ganzen Landes. Auch die Bewachung der Gefängnisse durch das Militär ist hieher zu rechnen.

Wichtiger sind aber die außerordentlichen Dienstleistungen des Militärs zu polizeilichen Zwecken. Wo die Polizei mit ihren gewöhnlichen Organen nicht mehr ausreicht, nimmt sie die bewaffnete Macht des Staates in Anspruch. So bei öffentlichem Unglücke, z. B. bei Feuerbrünsten und Ueberschwemmungen; so namentlich bei Widersegligkeit einer größern Anzahl Menschen, einer ganzen Gemeinde oder eines Volksaufens, bei Zusammenrottung, Tumult und Aufruhr. Nie darf das Militär in solchen Fällen auf eigene Hand einschreiten, es muß die Aufforderung der Civilbehörde abwarten. Ist die Aufforderung ergangen, so bestimmt die Militärbehörde, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll. Auch wenn das Militär in Folge der Aufforderung der Civilbehörde aufmarschirt ist, darf die wirkliche Einschreitung in der Regel nicht sofort erfolgen. Gewöhnlich wird der Anblick der Uebermacht die Tumultuanten zur Besinnung bringen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Zusammengerotteten von der Civilbehörde wiederholt — man nimmt an: dreimal — zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern; die jedesmalige Aufforderung muß, da sie leicht überhört werden kann, von einem weit reichenden Signale begleitet sein. Bleibt auch die letzte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen; die Art und Dauer des Gebrauches hat der Befehlshaber zu bestimmen, und seine Sache ist es, weder durch vereinzelte Ungezogenheit zum Blutvergießen sich hinreißen zu lassen, noch den Augenblick zu übersehen, von welchem an längeres Zaudern Schwäche wäre. Auch ohne Signal und Aufforderung und, so weit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten auf die bewaffnete Macht eindringen und dieselbe angreifen, wenn sie in öffentliche oder Privatgebäude eindringen, Barrikaden errichten, Gewaltthaten an Personen verüben oder fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Eine Art militärischen Einschreitens zur Unterstützung der Polizei besteht auch darin, daß widerspenstigen Gemeinden zur Strafe und Abschreckung oder auch zur Erzwingung einer Leistung Truppen als Exekution ins Quartier gelegt werden. Für einzelne Fälle empfehlenswerth, kann diese Maßregel doch leicht mißbraucht werden, und sollten daher die Fälle und das Maß ihrer Anwendbarkeit, die Zuständigkeit der Civil- und Militärbehörden u. s. w. ähnlich, wie es allenthalben bezüglich der vorhin besprochenen Einschreitung des Militärs durch Gebrauch seiner Waffen geschehen ist, gesetzlich regulirt sein.

Wo die Bürger selbst als Bürgerwehr u. dgl. militärisch organisirt sind, da leistet die Bürgerwehr dieselben Dienste, die wir so eben dem Militär zugeheilt haben. In insofern der Zweck dieses Bürgermilitärs nur ausnahmsweise Vertheidigung des Staates gegen äußere Feinde, und zunächst Aufrechterhaltung der Ordnung und der Geseze im Innern ist, muß dasselbe als ein wesentlich po-

itzelliches Institut gelten. Wenn man die Wahl zwischen dem stehenden Heere und der Bürgerwehr hat, wird man in der Regel zunächst lieber die Bürgerwehr anrufen, welche schonender auftreten und besser empfangen werden wird; die Umstände können aber auch der Art sein, daß das raschere und rücksichtslosere Eingreifen des Militärs vorzuziehen ist.

Aber auch abgesehen von militärischer Organisation der Bürgerschaft muß es der Polizei freistehen, äußersten Falles bei Unzulänglichkeit ihrer regelmäßigen Organe die Mitwirkung des einzelnen Bürgers in Anspruch zu nehmen. So wird z. B. nach § 360 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Thln. oder mit Haft bestraft, „wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.“

Selbst zu gewöhnlichen Polizeidiensten werden namentlich in Landgemeinden die Bürger nicht selten in Anspruch genommen, indem sie z. B. der Reihe nach die Nachtwache versehen u. dgl.

Endlich ist unter den Organen der Polizei und zwar zunächst unter den außerordentlichen noch die geheime Polizei zu erwähnen. Man versteht darunter die Einrichtung, daß neben der öffentlichen Polizei, wie wir sie im Obigen betrachtet haben, noch andere Agenten bestellt sind, deren amtliche Eigenschaft nicht bekannt gemacht, sondern möglichst geheim gehalten wird, und welche dadurch Anschläge gegen die öffentliche und Privat Sicherheit leichter in Erfahrung bringen sollen, als wenn sie in anerkannter amtlicher Eigenschaft Nachforschungen anzustellen hätten. Geheime Polizei im eigentlichen Sinne ist es also nicht, wenn die gewöhnlichen Polizeiorgane ihre Nachforschungen, um den Zweck besser zu erreichen, möglichst geheim halten. Daß sie das sehr häufig thun müssen, versteht sich von selbst; wenn die Polizei die Spitzbuben nicht unbemerkt beobachten dürfte, würde sie deren nicht viele fangen.

Wenn daher gleichwohl bei dem Gedanken an geheime Polizei die Meisten ein gewisser Schauder überfällt, so ist es jenes besondere unsichtbare und deshalb so unheimliche Polizeikorps, das ihnen vorschwebt. Das so eben über geheime Nachforschungen der gewöhnlichen Polizeiorgane Bemerkte läßt sich nun freilich auch auf geheime Agenten anwenden. Verdächtige lassen sich noch sicherer durch geheime Agenten beobachten, und Spitzbuben haben kein Recht zu verlangen, daß ihnen nur von wohlbekannten und daher leicht zu umgehenden Bediensteten aufgepaßt werde. Ein Vertrauter der geheimen Polizei kann Pläne zu Diebstählen oder Verschwörungen gegen die Staatsverfassung in Erfahrung bringen, die in Gegenwart eines uniformirten Polizeibeamten schwerlich von den Beteiligten besprochen worden wären. Allein diesen unleugbaren Vortheilen stehen sehr wesentliche Nachtheile gegenüber. Daß eine geheime Polizei besteht, bleibt trotz des Geheimnisses nicht verborgen. Jeder glaubt sich dann beobachtet und wird mißtrauisch; es erstickt jede unbefangene Aeußerung, jede gesellige Behaglichkeit. Ein bedenkliches Mißvergnügen verbreitet sich, jeder zieht sich zurück, und der Staat entbehrt der Stütze einer aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dazu kommt, daß der Staat genöthigt ist, den Auswurf des Volkes in seine Dienste zu nehmen; denn wer gibt sich zum Dienste eines geheimen Polizeiagenten her? Endlich ist auch der Kostenpunkt bedeutend.

Das Alles gilt von der Einrichtung einer geheimen Polizei schon dann, wenn sie in der besten Absicht errichtet und vortrefflich beplant wird. Aber wie gefährlich und doch wie leicht möglich ist erst der Mißbrauch! Wie nahe liegt es,



daß die schlechten Subjekte, deren sich die Polizei in dieser Weise bedient, durch falsche Angaben einem ihnen verhassten Ehrenmanne empfindlichen Schaden zufügen, ohne daß er sich nur vertheidigen kann! Ja selbst das Scheußliche ist vorgekommen, daß die geheimen Agenten selbst zu Verbrechen anreizten, um den Lohn für die Anzeige zu verdienen.

Spricht hiernach auch Alles dafür, die geheime Polizei nur als einen äußersten Nothbehelf zu betrachten, zu dem man nur dann greifen darf, wenn die durch sie zu bekämpfenden Uebel noch gefährlicher sind als die durch sie entstehenden, so gibt es eben doch solche Zustände, in welchen die Staatsklugheit gebietet, sich zu der bedenklichen Einrichtung zu entschließen. Als solche Zustände bezeichnet Robert v. Mohl: 1) „Riesenstädte, in welchen die unermessliche Beute und die Unmöglichkeit genauer persönlicher Aufsicht eine Menge entschlossener und abgefeimter Verbrecher zusammengeführt,“ und 2) „staatliche und gesellschaftliche Bewegungen, veranlaßt durch unternehmende, nichts scheuende Parteien, welche aber im Bewußtsein der Nichtbestimmung der Mehrzahl des Volkes nicht offen auftreten und ihre Pläne verfolgen, sondern sich durch Verschwörungen und geheime Verfährungen ihren Zielen zu nähern suchen.“

Wo man sich hiernach zur Einrichtung einer geheimen Polizei entschließt, ist zur Erreichung des Zweckes und zur Abhaltung von Mißbrauch nothwendig, daß die Agenten unter gemeinschaftlicher Leitung eines eigenen, mit einem vorweisbaren Nebengeschäfte betrauten Beamten stehen, der dann die Korrespondenz mit den Gerichts- und Polizeibehörden besorgt; daß bei Annahme der Agenten mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen und nur der bereits als zuverlässig bewährte zu wichtigeren Geschäften gebraucht werde; daß die Agenten als solche einander selbst und dem Publikum unbekannt bleiben; daß unter den Agenten nicht blos solche sich befinden, die ihre Dienste ganz der Polizei verkauft haben, sondern auch solche, welche sich nur zu Mittheilung derjenigen Nachrichten verpflichten, welche sie bei Ausübung ihres eigentlichen Geschäftes oder durch ihre gesellschaftliche Stellung in Erfahrung bringen, namentlich auch Weiber; daß Agenten, welche selbst zu Verbrechen anreizen, oder rechtliche Bürger absichtlich verländen, aufs Strengste bestraft und sofort entlassen werden; daß die Agenten bei ihren Nachforschungen keine unethische oder unsittliche Handlung sich erlauben; daß sie keinerlei Einschreitung, z. B. keine Verhaftung selbst vornehmen dürfen, sondern auf Anzeigen sich zu beschränken haben u. s. w.

**Gesetzgebung.** Die gesetzgebende Gewalt wird in konstitutionellen Staaten von dem Regenten unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübt. Auch die Polizei ist dieser gesetzgebenden Gewalt unterworfen. Es ist kein Grund gegeben, die Polizei von den gewöhnlichen Formen der Gesetzgebung auszunehmen. In gerade Polizeigesetze, in welchen es weniger auf Durchführung eines bestimmten Systems als auf genaue Kenntniß und richtige Erwägung der bestehenden Verhältnisse ankommt, werden durch die Berathung in einer Versammlung von Volksvertretern in der Regel nur gewinnen. Die früher verbreitete Vorstellung, als ob polizeiliche Vorschriften nur im Wege landesherrlicher Verordnungen oder amtlicher Erlasse erfolgen könnten, ist daher im Allgemeinen als unrichtig zu bezeichnen. Gleichwohl ist es unmöglich, alle die vielgestaltigen und jeden Augenblick wechselnden, auch zu verschiedener Zeit verschiedenartiger Beurtheilung je nach Maßgabe der Erfahrung unterliegenden Verhältnisse, mit denen es die Polizei zu thun hat, durch Gesetze, welche nur langsam zu Stande kommen, zum voraus zu regeln. Nicht nur würde die Zeit, während welcher der Landtag versammelt zu werden pflegt

und über welche hinaus er ohne zu große Benachtheiligung der den verschiedensten Lebensberufen angehörigen Mitglieder nicht verlängert werden kann, nicht zureichen. Es würde auch in vielen Fällen die Vorschrift — ganz im Gegensatz zu dem Wesen der Polizei, die in der Regel rasch wirken soll — zu spät kommen und so den Zweck verfehlen. Auch sind bezüglich eines und desselben Gegenstandes die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und selbst in den einzelnen Gemeinden oft so verschiedenartig gestaltet, daß mit einer allgemeinen, auf das ganze Land sich erstreckenden Vorschrift nicht gedient wäre. Aus diesen Gründen wird man immer auch in Verfassungsstaaten nur einen, wenn auch den wichtigeren Theil der polizeilichen Vorschriften in die Form von Gesetzen bringen können; ein anderer Theil wird den landesherrlichen Verordnungen oder auch den höhern und niedern Polizeistellen und endlich den Gemeinden überlassen werden müssen.

Hierbei wird zweckmäßig nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Alle polizeilichen Vorschriften, die sich ihrer Natur nach allgemein für das ganze Land und für längere Dauer geben lassen, sind in das Gesetzbuch aufzunehmen.

2. Die Gegenstände, über welche landesherrliche Verordnungen oder Vorschriften der landesherrlichen und Gemeindebehörden zulässig sein sollen, sind ebenfalls im Gesetzbuche möglichst genau anzugeben. Es kann dies entweder in einer allgemeinen Zusammenstellung oder je bei den einzelnen Kapiteln des Gesetzbuches geschehen; letzteres ist vorzuziehen, damit bei Erlass polizeilicher Vorschriften die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen immer gegenwärtig seien.

3. Auch die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Vorschriften ist im Gesetze genau zu reguliren, d. h. es ist je nach der Natur und Wichtigkeit des Gegenstandes zu bestimmen, ob über denselben eine landesherrliche Verordnung oder ein Erlass des Ministeriums oder der Provinzialregierung oder der Mittelbehörde oder endlich der Gemeindebehörde ergehen solle. Es schließt dies nicht aus, daß je nach Umständen über einen und denselben Gegenstand Vorschriften höherer und niederer Behörden zugleich zulässig sind.

4. Da bei aller Vorsicht möglicher Weise doch bei der Aufzählung der Gegenstände, bezüglich deren Verordnungen und polizeiliche Vorschriften zulässig sein sollen, ein oder der andere wichtige und raschen Eingreifens bedürftige Punkt übersehen werden, oder ein solcher Punkt bei dem ewigen Wechsel menschlicher Verhältnisse hinterher sich ergeben könnte, so muß der landesherrlichen Autorität vorbehalten werden, unter gewissen Voraussetzungen auch über andere als die im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Gegenstände Polizeiverordnungen zu erlassen. Die Voraussetzungen sind namentlich, daß der Landtag nicht gerade versammelt ist, weil ja sonst nichts entgegensteht, die Form eines Gesetzes einzuhalten, und daß bringende Gefahr auf dem Verzuge steht, weil ja sonst bis zum nächsten Landtag gewartet und der Gegenstand mit diesem erledigt werden kann. Die hiernach erlassenen Verordnungen sind dann dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen.

5. Keine Verordnung und sonstige polizeiliche Vorschrift darf mit dem Gesetze, keine polizeiliche Vorschrift mit einer Verordnung oder mit der Vorschrift einer höhern Behörde in Widerspruch stehen.

6. Die Strafsandrohung muß im Gesetze selbst geschehen und zwar in der Art, daß für den Polizeirichter zwischen dem Minimum und Maximum ein angemessener Spielraum bleibt.

7. Dem was wir oben über die Berathung von Polizeigesetzen in den Kammern des Landtags bemerkten, entspricht es auch beim Erlasse polizeilicher Vor-

schriften die Einwohnervertretungen niederer Gattung zu betheiligen, also namentlich die Gemeinderäthe oder Magistrate zur Berathung ortspolizeilicher Vorschriften zu berufen. Doch wird diese Mitwirkung, um die Polizei nicht am raschen Einschreiten in den dazu geeigneten Fällen zu hemmen und die Gemeindevertretung nicht übermäßig zu beschäftigen, zweckmäßig auf Vorschriften beschränkt, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten. Auch auf Erlasse der Provinzialregierungen der Provinzialvertretung und auf Erlasse der Mittelbehörden (Bezirksämter) der etwa bestehenden Bezirksvertretung einen gewissen Einfluß zu gestatten, empfiehlt sich.

8. Den Oberbehörden muß ein Aufsichtsrecht über die Erlasse der niederen Behörden und der Gemeinden zustehen. Damit aber die Zuständigkeit der niederen Behörden und insbesondere der Gemeinden nicht geschmälert werde, beschränkt sich die Aufsicht in der Regel zweckmäßig auf das Recht, jene Erlasse wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheiles für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen; die entsprechende Abänderung bleibt dann Sache der zuständigen Behörde oder Gemeinde. Doch gibt es auch Fälle, wo in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschrift die Oberbehörde selbst thätig werden muß.

9. Auf die gehörige Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften jeder Art ist besondere Sorgfalt zu verwenden; Strafe tritt nur dann ein, wenn die Bekanntmachung amtlich beurkundet ist. Selbst dann muß Unkunde der Vorschrift nach Umständen, namentlich für Fremde, Strafmilderung und selbst Freisprechung zur Folge haben.

10. Endlich ist zur Sicherung der Einzelnen gegen ungerechtfertigte Eingriffe in die staatsbürgerlichen und Privatrechte ein weitgehendes Rekursrecht gegen polizeiliche Vorschriften an die Oberbehörde einzuräumen, und zwar nicht bloß jedem Einzelnen, der sich durch die Vorschrift beschwert erachtet, sondern auch den unter Ziffer 7 genannten Einwohnervertretungen niederer Gattung, sofern die Vorschrift nicht von ihnen selbst ausgeht. Namentlich wird gegen ortspolizeiliche Vorschriften des Stadtrathes, Magistrates u. s. w. zweckmäßig den Stadtverordneten, Gemeindebevollmächtigten u. s. w. ein Berufungsrecht zugestanden. Eine aufschiebende Wirkung kann dem Rekurse im Allgemeinen nicht gegeben werden, doch muß es der Oberbehörde zustehen nach Ermessen den Vollzug einzustellen. Eine bestimmte Frist zur Einlegung des Rekurses vorzusetzen ist hiernach nicht nothwendig.

Nach diesen Grundsätzen ist der Gegenstand insbesondere in den bayerischen Polizeistrafgesetzbüchern vom 10. November 1861 und 26. December 1871, letzteres zur Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuches, regulirt.

Ähnlich, aber nicht so vollständig ist die preussische und Reichsgesetzgebung. Diejenigen Polizeiübertretungen, welche man zur gesetzlichen Feststellung geeignet fand, sind im letzten Abschnitte des jetzigen Reichsstrafgesetzbuches enthalten.

Literatur. Das Hauptwerk ist: Robert v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3 Bände. Der dritte trägt den besonderen Titel: System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei. 1ste Auflage 1834, 2te 1845. Daneben nennen wir als besonders hervorragend: Joh. Frh. Gottlob v. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, 1765. — Joseph v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, 1756. — Vog, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt 1809. — Ludw. Frh. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 1809. — Julius Graf v. Soden, Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der National-

Dekonomie, 1817 (7ter Bd. des Werkes: die National-Dekonomie, ein philosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichtums und über die Mittel zu dessen Beförderung). — G. Zimmernann, Die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert, 3 Bände, 1845—1849 (auch im Auszuge erschienen unter dem Titel: Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei). Eine vollständige Uebersicht der Literatur bis 1845 — nur ganz Unbedeutendes ist weggelassen — findet sich im ersten Bande des Wohl'schen Werkes. Medicus.

## Portugal.

I. Geschichtliches, s. den Artikel „Braganza und Brasilien“. (Band I.)

II. Verfassung. Portugal ist eine konstitutionelle Monarchie; das Grundgesetz bildet die Verfassung vom 4. April 1834 mit Additonalakte vom 9. Juli 1852. Nach demselben sind der regierende König und die Cortes die Repräsentanten der Nation, und werden 4 politische Gewalten im Staate anerkannt, die gesetzgebende, vermittelnde, vollziehende und richterliche. Der König führt den Titel: „König v. P. und Algarbe, diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika, Herr v. Guinea, und der Eroberung, der Schifffahrt, des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien“; er wird genannt „Allergetreueste Majestät“. In seinen Händen liegt die vermittelnde (Recht die Cortes zu berufen, Orden zu ertheilen, in den Abstand zu erheben) und die vollziehende Gewalt. Ohne Genehmigung der Cortes darf er das Land nicht verlassen, wollte er es dennoch thun, so würde dies als Entsagung der Krone gelten. Der präsumtive Thronerbe führt den Titel königlicher Prinz und sein Sohn den eines Prinzen von Beira: beide werden königliche Hoheit angedeutet; die übrigen Prinzen werden Infanten und Hoheit benannt. Der Thronfolger muß schon, wenn er 14 Jahre erlangt hat, in der Versammlung beider Kammern der Cortes den Eid auf die Verfassung leisten. Die Civilisten aller Glieder der königlichen Familie werden von den Cortes bestimmt. — Die gesetzgebende Gewalt wird von den allgemeinen Cortes unter der Sanction des Königs ausgeübt. Die Cortes bestehen aus zwei Kammern: der Senatoren, seit 1857 wieder Pairs genannt (câmara dos pares) und der Deputirten (câmara dos deputados). Die erste Kammer der Senatoren bestand bis 1852 aus wählbaren Mitgliedern, bis 1839 und wieder seit 1852 aus lebenslänglichen und erblichen Pairs, die vom König in unbestimmter Zahl ernannt werden. Gegenwärtig sind aus der ausschließlichen Ernennung des Königs 103 Pairs vorhanden (43 erbliche und 60 lebenslängliche). Der Thronfolger ist als solcher nach seinem Rechte fortbauernes Mitglied, erlangt mit dem zurückgelegten 18. Jahre seinen Sitz in der Pairskammer, aber erst nach vollendetem 25. das Recht, mitzustimmen. Die übrigen lebenslänglichen Pairs müssen 45 Jahre alt sein und entweder aus Grundbesitz ein jährliches Einkommen von 2000 Milreis (1 Milreis = 1 Thlr. 19,3 Sgr.), oder wenn sie ein Geschäft betreiben, ein jährliches Einkommen von 4000 Milr. besitzen. Hohe Aemter in der Civil- und Militärverwaltung gewähren gleichfalls ein Recht, zu Senatoren gewählt zu werden. — Das Wahlgesetz, welches die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten regelt, ist seit 1838 mannigfachen Modifikationen unterworfen worden. Nach der Additonalakte vom 9. Juli 1852 ist der Census auf 100 Milreis (von 80) erhöht und die Zahl der Abgeordneten auf 150 vermehrt worden, mit der Bestimmung, verhältnismäßig mit der Zunahme der Bevölkerung zu steigen; 1862 betrug die

Zahl der Abgeordneten 179, von welchen 154 auf Portugal fielen. Das passive Wahlrecht, die Befähigung zum Abgeordneten gewählt zu werden, ist an ein jährliches Einkommen von 440 Milreis geknüpft. Jeder Abgeordnete erhält täglich an Diäten 3 Milreis (gegen 5 Thaler) und Entschädigungskosten für die Hin- und Rückreise zur Versammlung der Cortes. Die Kammer der Abgeordneten besitzt vorzugsweise die Initiative für finanzielle Gesetze, für die Rekrutierung, für die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung und die Abstellung der Mißbräuche, die sich in derselben zeigen, für die Beschlüsse über Anklagen gegen die Minister und Staatsräthe, endlich für die Anträge und Vorlagen der exekutiven Gewalt. Für die Aemter des Präsidenten und Vicepräsidenten werden je 3 Kandidaten von der Kammer vorgeschlagen, unter welchen der König die Auswahl hat. Jede Legislaturperiode währt 3 (früher 4) Jahre, aber die Dauer der einzelnen Sessionen ist nicht bestimmt. Statt eines für alle Jahre bestimmten festen Termines zur Eröffnung der Versammlung der Cortes (1826—38 2. Jan.) hat jetzt der König das unbeschränkte Recht, die Cortes einzuberufen, zu eröffnen, zu vertagen und aufzulösen, in welchem letzterem Falle jedoch spätestens nach 30 Tagen neue Cortes einberufen werden müssen. Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich, bei Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität. Wenn die beiden Kammern gemeinschaftlich verhandeln, führt der Präsident der Kammer des Pairs den Vorsitz, die Pairs sitzen dann zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken.

III. Verwaltung. Als oberste Centralbehörden bestehen das Staatsministerium und der Staatsrath. Das Staatsministerium enthält sieben gefonderte Ministerialdepartements unter der Leitung eines Conseilpräsidenten, welcher stets noch einem Fachministerium vorsteht. Die 7 Departements sind: 1. Aeußeres, 2. Krieg, 3. Inneres, 4. Justiz und Kultur, 5. Marine und Kolonien, 6. öffentliche Arbeiten, Handel, Ackerbau und Industrie, 7. Finanzen. Der Staatsrath ist nur eine beratende Behörde in höchster Instanz für die wichtigsten Angelegenheiten. Die Mitglieder desselben werden vom König auf Lebenszeit ernannt, können aktive Minister sein und werden sehr häufig aus den ausgeföhrenden Ministern ergänzt. Als Centralbehörden, die nicht einem speziellen Ministerium untergeordnet sind, sondern neben dem Staatsministerium ihre eigenthümlichen Geschäfte in oberster Instanz verwalten, fungiren a. die oberste Verwaltung der Staatsschulden als Junta des öffentlichen Credits, geleitet von einem Präsidenten, b. der Rechnungshof zu Lissabon zur Kontrolle aller Ausgaben und Einnahmen, welchem ein Präsident und ein Generalprocurator der Finanzen vorstehen.

Für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten ist das Festland in zwei Gouvernements zu Lissabon und Porto getheilt, unter welchen die Civilstatthalter in den 17 Distrikten stehen. Diese Distrikteintheilung wurde durch Königin Maria II. im Juli 1835 eingeföhrt. Die alte Provinzialeintheilung (Provinzen Entre Minho e Douro, Traz os montes, Beira, Estremadura, Alem-tejo, Algarve) hat für die gegenwärtige Verwaltung keine besondere Bedeutung mehr. Dagegen hat eine andere Eintheilung nach Comarcas (Gerichtsbezirken), deren es 44 gab, noch jetzt für die Rechtspflege und Polizeiverwaltung ihre Wichtigkeit, indem der Corregidor jeder Comarca mit der Exekutive innerhalb seines Bezirkes beauftragt ist; in der Regel gehören 3 Comarcas zu einem Distrikte, in einigen nur 2. Außerdem zerfällt jeder Distrikt in Concelhos, welche wir etwa den Kantonen gleichstellen können, und welche wiederum aus den einzelnen Kirchspielen (Parochias) gebildet werden.

Für die Verwaltung der Kolonialangelegenheiten ist in ähnlicher

Weise gesorgt, obschon für dieselben die Militärverwaltung von den Civilangelegenheiten wegen der Entfernung und des nicht überall ausreichenden militärischen Schutzes viel weniger getrennt werden kann. Dem Minister der Marine und Kolonien steht ein Kolonialrath zu Lissabon zur Seite, und unmittelbar unter dem Minister führen die sechs Generalgouverneure in den überseeischen Provinzen die Specialverwaltung, wovon 4 in Afrika und 2 in Asien sind, die jedoch wiederum bei ihrer großen Ausdehnung, namentlich Angola und Mozambique, wieder in 4 bis 6 Untergouvernements zerfallen.

Die Rechtspflege findet auf dem Festland und auf den Inseln ihren geordneten Instanzenzug von den durch die Verfassung allgemein eingefetzten Friedensrichtern und Corregedores in den Concelhos, in der geordneten Appellation an die drei oberen Appellgerichtshöfe zu Lissabon, Porto und Puncal für Madeira und die Azoren. Als höchster Gerichtshof entscheidet in letzter Instanz der oberste Gerichtshof in Lissabon für den gesammten Staat, der auch zugleich als Kompetenzgerichtshof in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden urtheilt. Schwurgerichte gibt es 6 auf dem Festlande, die in den größern Städten gehalten werden.

Die Finanzverwaltung vertheilt im Finanzministerium die Leitung der Geschäfte in 5 Sektionen, die unter 5 Generaldirektoren stehen und gemeinschaftlich Direktoren des Schatzes benannt werden. Für direkte und indirekte Steuern, sowie für die Domainen sind die drei Sektionen der Staatseinnahmen eingerichtet, die vierte hat nur das Rechnungswesen im Allgemeinen zu befragen, der fünften für den Schatz sind die Staatsausgaben im Großen zugewiesen.

IV. Statistische Uebersicht. Das Königreich Portugal hat in seinen europäischen Besitzungen (Festland und Inseln: Azoren und Madeira) einen Flächeninhalt von 1684,45 Quadratmeilen, wozu an auswärtigen Besitzungen in Afrika und Asien 34,820 D.-M. kommen. Die Bevölkerung betrug 1864 in Europa 4,188,410, 1868 4,360,974 E., in den Kolonien 3,873,659 E. (eine theilweise nur auf ungefähre Schätzung beruhende Zahl). Nach der auf Grund der Bevölkerungs-Bewegung für 1868 gemachten Berechnung kommen im eigentlichen Königreich Portugal auf 1 D.-M. durchschnittlich 2462 E., die stärkste Bevölkerung zeigt die Provinz Minho, nämlich 7489, die geringste Alentejo, nämlich 750 E. — Eine nationale Verschiedenheit besteht für das europäische Festland eigentlich gar nicht. Der portugiesische Volksstamm ist als ein Mischvolk entstanden, wie der spanische, indem die Urbewohner, durch römische Gewalt zur römischen Kultur übergeführt, mit dem Uebergange des römischen Reiches den eingewanderten Sueben und Westgothen anheimfielen und durch deren Uebermacht am frühesten in einen germano-romanischen Staat übergingen. Die arabische Eroberung war zu kurz, um in der Sprache des Volkes mehr als vereinzelte Elemente zurückzulassen. Nur in Algarve, wo die Fremdherrschaft länger währte, hat sie tiefer gewirkt. Bemerklicher sind die Einflüsse des französischen (burgundischen) Wesens im Mittelalter, des englischen in der Neuzeit. So bildete der Portugiese die gesammte Volksmasse des Landes, da nur in den größeren Handelsstädten sich des Verkehrs wegen ausländische Familien niederlassen. Als Arbeiter für die Geschäfte des Handels und Landbaues wandern Gallegos aus dem spanischen Galizien ein (jährlich circa 50,000), die bis Alentejo und Faro in Algarve zur Arbeit gehen. Die Juden haben im Mittelalter eine große Rolle gespielt, bis sie die blutige Verfolgung des großen Königs Emanuel (1495—1521) traf, von der sie sich eigentlich nie wieder erholt haben. Erst die Grundgesetze der Verfassungen von

1822 u. 6 gewährten ihnen wieder freien Aufenthalt. Doch hat sich ihre Zahl nie auf 5000 gehoben. Kreolen und Neger finden sich in den Handelsstädten circa 40,000, aber ohne Einfluß auf die größere Volksmasse. In den Kolonien bildet der Portugiese in der Regel nur einen sehr kleinen Bestandtheil der Bevölkerung, die größere Masse gehört den Eingeborenen des Landes an. Die konfessionelle Verschiedenheit der Einwohner ist noch geringer als die nationale. Die römisch-katholische Kirche ist die herrschende, Juden und Katholiken machen nur 1 Proc. aus. — Die physische Kultur steht nicht im Verhältniß zu den Anlagen des Landes. Nur Del und Wein werden eigentlich über Bedarf productirt und mit Vortheil exportirt. Doch ist in neuerer Zeit eine Besserung eingetreten. — Dasselbe scheint mit der technischen Kultur der Fall, obwohl es schwer hält, die ausländische Konkurrenz, namentlich in England, zu bekämpfen. — Der Handel besaß im Innern des Landes bis zur Zeit des großen Kampfes auf der pyrenäischen Halbinsel (1807—12) die mangelhaftesten Verkehrsmittel. Erst nach der Restauration und der Rückkehr des Königs aus Brasilien begann die Regierung in größerem Maßstab Chausseen anzulegen, und doch waren 1861 erst 140 geogr. Meilen fertig. In neuerer Zeit sind wichtige Eisenbahnlinien dazu gekommen; im Betrieb sind 105,92 geogr. Meilen, im Bau 3,37 g. M., suspendirt 19,1 g. M. Rascher sind die telegraphischen Linien entstanden: im Sept. 1871 betrug deren Länge 383,4 g. M. Die Zahl der Depeschen belief sich 1869 auf 454,148, und die Einnahmen 1870 auf 113,218 Mkreis. Auch die Postanstalten bewiesen Zunahme des Verkehrs: von 396,911 Mkris. im Jahre 1867/8 sind die Einnahmen derselben gestiegen, im J. 1870/1 auf 426,831 Mkreis. — Der Handel selbst zeigt 1868 an Einfuhr 24,82 M. Mkreis (gegen 26,41 M. im J. 1867) an Ausfuhr 18,04 M. Mkris. (gegen 17,29 im vorausgehenden Jahr). Der Schiffsverkehr in allen Häfen des Königreichs betrug 1868 9299 eingegangene Schiffe mit 1,221,513 Kub.-M., 9918 ausgegangene Schiffe mit 1,157,061 Kub.-M. Inhalt. — Die Armee, deren Organisation durch Gesetz von 1864 und weitere Dekrete von 1868 u. 9 geregelt ist, hatte am 31. Dec. 1870 eine Effectivstärke von 1736 Officieren und 24994 Mannschaften (während der Sollstand für den Frieden auf 1544 Officiere und 31,897 M., für den Krieg auf 2458 Officiere und 70,658 M. festgesetzt ist), dazu kommen in den Kolonien 9453 M. erster, 21,411 M. zweiter Linie. — Die Kriegsflotte betrug 1870 im Ganzen 44 Schiffe (32 armirte, 12 nicht armirte) mit zusammen 326 Kanonen. — Finanzen: das Budget für 1871/2 weist auf in Mkreis an Einnahmen 18,464,394, an Ausgaben 20,775,629; das Budget der Kolonien zeigt gegen 1,464,291 Einnahmen, 1,382,905 Ausgaben. Der Stand der Staatsschuld (der innern und äußern) war am 30. Juni 1870 345,190,811 Mkreis (1869: 293,305,978). H. Thorbecke.

## Post.

Das Wort Post, womit man eine in allen civilisirten Ländern verbreitete öffentliche Verkehrsanstalt bezeichnet, kommt zuerst in französischen Urkunden des 15. Jahrhunderts vor. Es soll etymologisch herrühren aus einer Zusammenziehung der Worte: *positi sint equites*, mit welchen eine königliche Verordnung begann.

Das Wesen der Verkehrsanstalt, die wir heutigtages Post nennen, besteht darin, daß sie eine regelmäßige Beförderung für Nachrichten, Personen und Güter durch staatliche Organe liefert, und zwar so, daß vom Abgangs- bis zum

Ankunfts-Punkt die Beförderung durch verschiedene Transportmittel ununterbrochen vermittelt wird. Sie ist also nicht eine Allen gebotene Gelegenheit, Verkehr zu treiben, sondern ein regelmäßiger Betrieb des Verkehrs.

Eine solche regelmäßige und sichere Verkehrseinrichtung ist für die Staatsverwaltung selbst und für das Publikum ein dringendes Bedürfnis. Für den Staat ist es unentbehrlich, daß die Regierung nach allen Punkten des Landes jederzeit ihre Organe und ihre Befehle gelangen lassen könne. Für das Publikum ist sichere Beförderung von Nachrichten jederzeit unentbehrlich, während die Beförderung von Personen in einem verkehrreichen Lande auch durch Privatanstalten besorgt werden kann, und für den Güterverkehr das Bedürfnis, sowie die Möglichkeit einer Post nur in Bezug auf kleine und besonders werthvolle Sendungen besteht (Paletpost). Der wichtigste Zweig der Post ist demgemäß heutzutage die Briefpost geworden, neben welcher Personen- und Paletpost nur mehr eine Nebenrolle spielen.

Soweit eine Post neben der Güterspedition und dem privaten Transportgewerbe Bedürfnis ist, ist es durchaus nothwendig, daß dieselbe vom Staate verwaltet werde; Einheitlichkeit des Betriebes sichert eine große Einfachheit und Billigkeit, so daß unter allen Umständen eine Konkurrenz verschiedener Anstalten unzweckmäßig wäre. Man denke sich, daß zwischen Berlin und Hamburg zwei Postanstalten wären, so würde die doppelte Anzahl von Beamten doch dem Publikum nur denselben Dienst mit höheren Kosten leisten können. Wo aber ein Monopol faktisch unvermeidlich ist, da ist eine Staatsaufsicht nothwendig, damit das Publikum nicht durch das Monopol ausgebeutet werde. — Anstalten unter strenger Staatsaufsicht werden aber häufig am besten durch einfache Staatsanstalten ersetzt; bei der Post kommt noch dazu, daß sie einem ganz allgemeinen Bedürfnisse dient, dessen Befriedigung Allen zu Gute kommt; und eine Anstalt, die nicht des Gewinnes halber, sondern im allgemeinen Interesse verwaltet werden soll und kann, befindet sich am besten in der Hand des Staates, der auf Gewinn verzichten kann, wenn nur die Gesamtheit seiner Unterthanen profitirt. Der Staat hat ferner wegen seines eigenen Verkehrs ein so großes Interesse an der Post, daß er die Verantwortung für ihre Leitung schwerlich Andern überlassen kann. Er kann das Briefgeheimniß am sichersten aufrechterhalten, wenn er die Post selbst in der Hand hat, er kann die internationalen Postverbindungen am schnellsten und leichtesten regeln.

Eine gut verwaltete staatliche Post wird unter allen Umständen ein faktisches Monopol besitzen, da auf Gewinn spekulirende Privaten nur ausnahmsweise konkurriren können. Der Staat vindicirt sich aber auch ein rechtliches Monopol und verbietet Privaten, die von ihm geleistete regelmäßige Beförderung in gleicher Weise gewerbsmäßig zu betreiben. Es hat dieses Monopol vielfach Anfechtungen erlitten, ist indessen, wenn eine staatliche Post das Bedürfnis des ganzen Verkehrs überall in vollkommenster Weise befriedigt, gerechtfertigt, damit der staatlichen Post nicht der an den verkehrsreichsten Stellen zu machende Gewinn, der für die Deckung der Kosten sehr wesentlich ist, theilweise verloren gehe.

Eine monopolisirte Staatspost für Briefe und die damit verwandten Zeitungen, Kreuzband-Sendungen, Geldsendungen, sowie auch noch für Musterarten und kleine werthvolle von Briefen begleitete Güter erscheint daher durchaus als ein Bedürfnis unserer Zeit, während die Personenpost bei unseren Eisenbahnen und Dampfschiffen, da Personen von einer Verkehrsanstalt zur andern sich selbst fort-helfen können, immer mehr in den Hintergrund tritt, und die Paletpost selbst eingeschränkt werden kann.



Die Staatspost als eine Verkehrsanstalt braucht selbstverständlich Wege, Fahrzeuge und bewegende Kräfte. Sie besitzt diese Verkehrsmittel theils selbst in Gestalt der Postwagen, Postschiffe und Postpferde, theils benützt sie die anderen Zweige der Staatsverwaltung angehörenden öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, theils auch benützt sie Privatwege und Privateisenbahnen; im letztern Fall liefert sie selbst das Fahrzeug, die bewegende Kraft aber wird ihr ebenso wie die Benutzung des Weges von der besonders dazu verpflichteten Bahn geliefert. Die Einheitlichkeit des Postdienstes wird durch die den ganzen Verkehr leitenden Postbeamten gewahrt.

Den Zusammenhang zwischen Post und Staat weist die ganze Geschichte des Postwesens nach. In Hartmann's Geschichte der Posten und anderen Werken kann man lesen, wie schon im Alterthum großartige Einrichtungen überall da entstanden sind, wo eine vervollkommnete und wohl geregelte Staatsverwaltung einen regelmäßigen Verkehr von Personen und Nachrichten nothwendig und zugleich möglich machte. Auch im Mittelalter versuchten große, Staaten organisirnde Fürsten die römischen Einrichtungen wieder aufzufrischen, aber diese Versuche waren lange Zeit schwächlich und erfolglos, weil es an einer starken ordnenden Staatsgewalt überhaupt gebrach. Als Ersatz der staatlichen Post sehen wir im früheren Mittelalter allerlei regelmäßige Verkehrseinrichtungen zwischen einzelnen Orten eingeführt und erhalten von denjenigen autonomen Körperschaften, Städten, Klöstern, Ritterorden, Universitäten u., welche die Befugnisse und Pflichten des allzu decentralisirten und machtlosen Staates übernommen hatten; theilweise halfen sogar reine Privatanstalten (Messgerposten!) aus.

Die Anfänge des heutigen Postwesens sehen wir erst in der Zeit, als im späteren Mittelalter eine wirkliche Staatenbildung begann. In England richtete zuerst Richard III. einen auf Pferdewechsel begründeten regelmäßigen Nachrichtenverkehr ein, der indessen nur seinen Verkehr mit dem Hof vermittelte und dem Publikum nicht diente. Letzteres that die Post unter Elisabeth, aber es war der Dienst für Private ein Privatgeschäft der Posthalter auf deren eigene Rechnung. 1642 wurde dann die dem Publikum dienende Post verpachtet und bald mit Monopol versehen. 1710 trat Regieverwaltung an Stelle der Verpachtung, aber die Post blieb bis in dieses Jahrhundert ein Institut, bei dem fiskalische Interessen schwerer wogen als das Interesse des Publikums, was sich in den hohen Tarifen und chikanösen Bestimmungen betreffs der Briefe zeigte.

Eine gründliche Reform brachte das Jahr 1839, in welchem das Parlament die berühmten Vorschläge von Rowland Hill annahm. Es wurde ein einheitlicher Tarif von 1 d. für die ganze inländische Korrespondenz eingeführt, während früher vielfache Abstufungen bestanden. Es kostete früher ein Brief bis auf eine Entfernung von 15 Meilen 4 d., dann weiter bis 12 d. bei 300 Meilen; für jede 100 Meilen 1 d. mehr. Gleichzeitig wurden die Tarife für Geldsendungen vereinfacht und herabgesetzt, und die Portofreiheit für amtliche Korrespondenz wurde abgeschafft, da diese Unterschleife und nutzlose Ueberlastung der Post herbeiführt, überdies die richtige Schätzung der Leistungen und Kosten der Post erschwert.

Die Tarifierabsetzung war nicht im fiskalischen Interesse. Die Briefmenge stieg zwar von 82 Millionen im Jahre 1837 auf 186 Mill. im Jahre 1840 und 564 Mill. im Jahre 1860. Aber dies deckte den Ausfall um so weniger, als gleichzeitig die Kosten der Post stiegen. Der Reinertrag der Post, wie er vor der Reform war, wurde erst 1863 wieder erreicht, und gewiß wäre er ohne Reform

sehr viel größer geworden. Es ist eine auch in Deutschland gemachte Erfahrung, daß eine starke Herabsetzung des Tarifs auch im Laufe der Zeit dem Fiskus keinen Gewinn bringt; aber jedenfalls wird der Briefverkehr dadurch gesteigert, und es entsteht so großer indirekter Nutzen für den Staat. Die Tarif-Vereinfachungen und Herabsetzungen sind eine Anerkennung, daß die Post keine Quelle von Staatseinnahmen, sondern ein dem Publikum dienendes Institut sein soll, und ihre Erfolge beweisen, daß eine gute Post Staatspost sein muß, da eine Post, die dem Publikum am besten dient, nicht zugleich selbst am meisten gewinnen kann.

In Frankreich wurde ein staatliches Postregal durch Ludwig XI. im Jahre 1464 begründet, und diese französische Einrichtung fand Nachahmung in Deutschland; aber nicht die Reichspost war die erste deutsche Post, sondern es traten zunächst landesherrliche Posten auf. Die älteste ist die von Churfürst Albrecht 1486 zwischen Brandenburg, Ansbach und Beyerleuth konstituirte Post, der dann das österreichische Kourierwesen Friedrichs III. folgte.

Die berühmte Taxis'sche Post war ursprünglich eine (1516 begonnene) auf die Habsburgischen Erblande beschränkte Einrichtung. Erst 1595 wurde Taxis Reichsgeneralpostmeister, und 1615 wurde dieses Amt ein erbliches Leben der Familie Taxis. Diese Reichspost konnte aber ihr kaiserliches Monopol gegenüber den bereits etablierten Territorialposten nie durchsetzen. Letztere wurden vom Kaiser 1658 sogar anerkannt, und der große Kurfürst verbot die Taxis'sche Post in seinen Landen.

Diese Opposition gegen das Reich war materiell durchaus begründet; das Reich hatte längst aufgehört, der Träger staatlicher Gewalt in Deutschland zu sein, und indem es das Postwesen einem Privatmann zur Ausbeutung überließ, bewies es neuerdings seine Unfähigkeit, dem deutschen Volke die Segnungen eines staatlichen Verbandes zu bieten. Die Post des großen Kurfürsten war die erste, welche den fiskalischen Regalitätsstandpunkt verließ und principiell eine Anstalt im Interesse des Gemeinwohls war. Hier wie später bei der Frage des Münzwesens und des Zollvereins war der scheinbar hartnäckige Partikularismus Preußens die Grundlage von segensreichen Einrichtungen, die später ganz Deutschland zu Gute kamen.

Nach langen Kämpfen ging die Reichspost 1806 mit dem Reiche zu Grabe, nur wurde die Landespost in einzelnen Staaten der Familie Taxis übertragen. Die Bundesakte garantierte der Familie Taxis ihr bisheriges Gebiet, so daß dieselbe zu Zeiten des alten Bundes die Post in 15 deutschen Ländern verwaltete und es außerdem noch 15 Landesposten gab, die seit 1852 im deutsch-österreichischen Postverein vereinigt waren.

Der Norddeutsche Bund brachte dann die Ablösung der Taxis'schen Post, die ein vollständiger Anachronismus geworden war, sowie die Vereinigung der norddeutschen Posten zu einer gemeinsamen Bundesanstalt, die mit den süddeutschen Posten bindende Verträge abschloß. Der nunmehr maßgebende Einfluß Preußens bewirkte, daß die schon zu Zeiten des deutsch-österreichischen Postvereins angebahnte Tarifierabsetzung ebensoweit gefördert wurde, wie in England (Gesetz vom 2. und 4. Nov. und Vertrag vom 23. Nov. 1867). Auch wurden mit dem Ausland fortgesetzt erleichternde Verträge abgeschlossen. Seit dieser Zeit ist die ganze deutsche Post ein unbedingt dem Gemeinwohl dienendes Institut, dessen Einnahmen die Kosten nur wenig übersteigen. Bedenkt man, daß bei den Kosten Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals nicht gerechnet werden, so ist klar, daß die deutsche Post ähnlich wie die nordamerikanische eigentlich mit Verlust arbeitet, und daß keine

Privatanstalt das Publikum ähnlich bedienen könnte, wie die Staats-, resp. Reichs-Post.

Seit Gründung des deutschen Reichs haben wir eine Kaiserliche Reichspost, wenn auch die vollständige Centralisirung der ganzen Post erst im Laufe der Jahre erreicht werden wird. Die deutsche Reichspost fährt fort, durch Tarifierabsetzungen (Korrespondenzkarten), Vermehrung der Postverbindungen und internationale Verträge dem Publikum wachsende Erleichterungen zu bieten, und der Plan eines einfachen Weltposttarifs, durchgeführt auf Deutschlands Anregung hin, gehört bereits nicht mehr zu den Utopieen.

Literatur. Hartmann's Entwicklungsgeschichte der Posten; Stephan's Geschichte der Preussischen Post. S. ferner die Lehrbücher der Finanz und Wirthschaftspolizei, insbesondere Rau. Ueber deutsche Verhältnisse, s. Stirb's Annalen, Jahrg. 1869 und 1870. u. Zeit.

## Preise.

Die Lehre von Werth und Preis wird allgemein als eine der grundlegendsten Lehren der Nationalökonomie behandelt. Ganze Systeme sind auf Definitionen des Werthbegriffs aufgebaut worden; wenn man die zwei extremen Richtungen der Socialdemokraten und der optimistischen Vertreter des Laissez faire et passor vergleicht, so sieht man, daß der theoretische Streit beider Richtungen sich zumeist konzentriert in der Frage nach der Berechtigung der Bastiat'schen Werthdefinition resp. den Konsequenzen, die Marx aus der Ricardo'schen Definition zieht.

Werth und Preis sind durchaus zusammengehörige Begriffe, die mit einander behandelt werden müssen. Der Preis ist die konkrete Erscheinung des wirklichen Lebens, an welche sich jetzt die Vorstellung des Werthes hauptsächlich knüpft. Es ist eine durchaus falsche Methode, den Werth aprioristisch zu definiren, durch diese Definition unvermerkt ein Axiom einzuführen und daraus Konsequenzen zu ziehen; es ist falsch, den Preis nicht zu beobachten, wie er wirklich ist, sondern als eine logische Konsequenz des durch individuelle Willkür definirten Werthes zu betrachten. Der richtige Weg ist zu untersuchen, auf welche Weise und durch welche faktischen Erscheinungen die Werthvorstellung entsteht und welchen Begriff man mit diesem Worte in der Sprache allgemein verbindet. Man wird dann sehen, daß der Preis die hauptsächlichste faktische Grundlage des Werthbegriffs geworden ist, und daß wissenschaftliche Untersuchungen zumeist nur über die konkrete Erscheinung des Preises, nicht die abstrakte Vorstellung des Werthes angestellt zu werden brauchen.

Werth im allgemeinsten Sinne des Worts ist die Bedeutung, die ein Mensch einer Sache oder irgend einer Erscheinung im Hinblick auf einen bestimmten Zweck beimißt. Man spricht von dem Werth einer Entdeckung für die Wissenschaft, dem Werth irgend eines Ereignisses für die Politik eines Staats zc. Bleiben wir im engeren Gebiete wirthschaftlicher Zwecke, so ist hier Werth im allgemeinsten Sinne die Bedeutung, welche der Mensch einem Gute im Hinblick auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zumißt. Der Werth ist also das subjektive Urtheil über die Brauchbarkeit von Gütern; statt Werth kurzweg sagt man auch Gebrauchswerth. Da die Bedürfnisse im Laufe der Zeit und bei den einzelnen Menschen wechselnd sind, so läßt der Gebrauchswerth eine objektive, allgemein gültige Messung nicht zu. Höchstens kann man annähernd eine Werthmessung solcher Güter in objektiver Weise vornehmen, die zur Befriedigung gleicher menschlicher Bedürfnisse dienen, z. B. den Selbwerth von Kohle, Holz und Torf vergleichen,

wobei aber immer unmeßbare qualitative Verschiedenheiten der betreffenden Güter übrig bleiben. Jedenfalls fehlt für die Vergleichung des Gebrauchswerths von Gütern, die endgültig ganz verschiedene Bedürfnisse befriedigen, jedes allgemein gültige Maß.

Nun gibt es aber ein Bedürfnis, zu dessen Befriedigung in einer Gesellschaft mit entwickelter Arbeitstheilung und Tauschverkehr jedes Gut verwendet werden kann, nämlich das Bedürfnis, durch Austausch des betreffenden Gutes sich die Fähigkeit zum Erwerb beliebiger anderer Güter zu erwerben. Die Tauglichkeit eines Gutes, dies Bedürfnis zu befriedigen, heißt Tauschwerth. Der Tauschwerth ist eine besondere Art des Gebrauchswerths, und zwar die wichtigste, weil er bei allen wirthschaftlichen Gütern vorkommt und für jeden Menschen in seiner Eigenschaft als Producent und Verkäufer von ausschließender Bedeutung ist.

Für den Tauschwerth gibt es zugleich einen allgemein gültigen Maßstab. Offenbar ist der Tauschwerth einer Waare um so größer, je mehr andere Waare beliebiger Art man damit in Wirklichkeit eintauschen kann. Der Erfolg der wirklich abgeschlossenen Tauschgeschäfte gibt den allgemein zwingenden, objektiv gegebenen Maßstab für das subjektive Urtheil über den Tauschwerth.

Die Quantität von Gütern irgendwelcher Art, die man im Austausch für ein hinggegebenes Gut bekommt, ist nun der Preis des letztern. 10 Morgen Landes sind der Preis eines Hauses, 10 Pfund Silber der Preis eines Pferdes, wenn ich diese Quantitäten Land oder Silber für das Haus oder Pferd bekomme. Jedes Gut kann das Preisgut für jedes beliebige andere sein, aber es ist klar, daß die Vergleichung der Preise erst dann allgemein möglich wird, wenn ein Gut faktisch als allgemeines Preisgut dient.

Dazu bietet sich von selbst das allgemeine Tauschmittel, das durch seine Benennung als allgemeines Preisgut zum Geldgut wird. Drückt man allgemein alle Preise in Quantitäten des einen Geldgutes aus, so werden erstere direkt vergleichbar. Es sei Silber das Geldgut. Wenn die Waare A den Preis von 1, die Waare B von 2, und die Waare C von 3 Pfd. Silber hat, so weiß ich damit, daß die Waare C ganz allgemein eine dreifach, und die Waare B eine doppelt so große Kaufkraft verleiht als die Waare A, d. h. daß ich von jeder beliebigen Waare durch Hingabe von C dreimal, durch Hingabe von B zweimal so viel als durch Hingabe von A eintauschen kann.

So ist der Preis und zwar speciell der Geldpreis der konkret gegebene und zwingende Anhaltspunkt für das subjektive Urtheil über den Tauschwerth.

Bedenken wir, daß der Tauschwerth bei Weitem die wirthschaftlich interessanteste Art des Werths oder Gebrauchswerths ist, daß die Messung des Tauschwerths ausschließlich auf dem Preis beruht, und von allen Preisen der Geldpreis der gebräuchlichste und brauchbarste ist — so erklärt es sich, daß die Sprache des gewöhnlichen Lebens die Worte Werth, Tauschwerth, Preis und Geldpreis oft verwechselt und als identisch gebraucht, ob sie gleich an sich etwas Verschiedenes bedeuten. Jedenfalls ist die wirthschaftliche Erscheinung, die vor Allem wissenschaftlich nach ihren Gründen untersucht werden muß, der Geldpreis oder Preis kurzweg, da die subjektiven Anschauungen über Tauschwerth ganz von der Höhe der im wirklichen Tauschverkehr vorkommenden Preise bestimmt werden.

Der Preis ist an sich keine dauernde Eigenschaft der Waaren; jede Waare gewinnt einen Preis nur in dem Momente ihres wirklichen Verkaufs; wenn indessen Waaren bestimmter Art annähernd gleichzeitig in großen Massen verkauft werden, so nimmt man mit Recht an, daß auch jede nicht verkaufte Waare dieser

Art doch zu dem gleichen Preise wie die wirklich verkauften Waaren hätte verkauft werden können. Man mißt so jeder Waare nach Analogie der gleichartigen wirklich verkauften Waaren einen Preis zu, und darauf beruhen die Werthschätzungen oder Taxationen. Die Preise gelten im Grunde genommen auch nur für einen Zeitpunkt und zeigen an, welches Maß von Kaufkraft gegenüber dem gesammten Waarenvorrath der Besitz einer Waare im Vergleich mit anderen Waaren gegenwärtig in einem bestimmten Marktgebiet verleiht. Genau genommen dürfte nur von einem Preisgewinnen, nicht von einem Preis haben der Waaren die Rede sein. Da aber ein Zeitpunkt etwas praktisch unfaßbares ist, und faktisch die Preise gleichartiger Waaren theils in längeren, theils in kürzeren Zeiträumen annähernd gleich bleiben oder sich doch wenig ändern, so mißt man den Waaren durch eine leicht begreifliche Uebersetzung einen bestimmten Preis für die nächste unbestimmte Zukunft gleichsam als dauernde Eigenschaft zu, indem man sich an die in der jüngsten Vergangenheit faktisch gewonnenen Preise hält.

Das ist Werth und Preis auf die einfachste Weise aus den Erscheinungen des Lebens und im Einklang mit dem Sprachgebrauch erklärt. Die Wichtigkeit des Preises ist klar: Wo alle Waaren für den Verkauf producirt werden, hängt von den erzielten Preisen alles Einkommen der Producenten ab. Die Preise sind der wichtigste Hebel der Gütervertheilung, denn von ihrer Höhe hängt das Einkommen der Unternehmer ab, und das Einkommen von Rentiers und Lohnarbeitern ist sogar direct nichts Anderes als ein Preis für überlassene Kapitalnutzung, resp. Arbeitsleistungen. Es ist daher im höchsten Grade interessant, die Gründe zu wissen, welche die Höhe der Preise bestimmen und zwar sind dabei zwei Fragen zu unterscheiden:

1. Welche Gründe bestimmen die vergleichsweise Verschiedenheit der Preise gleichzeitig verkaufter Waaren?

2. Wie ist der Wechsel des Preises der gleichartigen Waaren im Laufe der Zeit zu betrachten?

ad 1. Es ist eine verlockende Aufgabe, die Höhe der Preise auf eine einzige einfache und erkennbare Ursache zurückzuführen. Der älteren Nationalökonomie, welche die wirtschaftlichen Erscheinungen als das Produkt von Kräften darzustellen sucht, welche in einer aus gleichartigen Individuen zusammengesetzten Gesellschaft mechanisch wirken, und diese Anschauungsweise durch Abstraktionen über die Natur des Menschen gewinnt, mußte zu solchen Versuchen gelangen. In der That finden wir auch verschiedene Theorien, welche die Preise ausschließlich von den Produktionskosten oder noch weiter gehend von den auf die Herstellung der Waaren verwendeten Arbeitsmengen herleiten. Aber diese Theorien lassen sich nicht durch Beobachten der Thatfachen als richtig nachweisen; sie beruhen auf Fiktionen und Hypothesen, und wenn man die Abweichung der wirklichen Preise von dem durch die Theorie als nothwendig hingestellten wahren Preis oder Werth als das Produkt accidenteller Ursachen hinstellen will, die sich gegenseitig ausgleichende Abweichungen von dem Resultat der einen Grundursache bewirken, so entbehrt auch diese Auffassung alles Grundes, so lange sie nicht durch eine statistische Berechnung aller Preise und eine exakte Messung der als wirkend behaupteten Grundursache erwiesen ist.

Die richtige Methode ist, die Preise des wirklichen Lebens zu nehmen, wie sie sind und dann rückwärts nach den Ursachen zu forschen, so weit unser Blick reicht, nicht aprioristisch aus Hypothesen eine Ursache zu deduciren, von der man

dann behauptet, sie müsse den wirklichen Preisen zu Grunde liegen. Die wirklichen Preise kommen nun entweder durch Gesetz und obrigkeitliche Festsetzung oder durch freien Vertrag der Parteien zu Stande. Im ersten Fall ist der Grund für die Höhe des Preises von selbst gegeben, nur der zweite bleibt näher zu untersuchen.

Wo die Preise durch Vertrag zwischen Käufern und Verkäufern sich bilden, ist es klar, daß es ebenso viele Preisbestimmungsgründe gibt, als psychologische Motive, die auf transigirende Menschen einwirken können. Letztere sind an sich unendlich vielfältig, gerade so wie die Natur der Menschen und die Lebenslagen, in welche die Menschen gerathen. Eine Uebersicht über die Preisbestimmungsgründe und das durchschnittliche Maß ihrer Wirksamkeit zu geben, ist daher im Allgemeinen unmöglich, und der wissenschaftlichen Erkenntniß gegenüber bleiben die Preise immer noch zufällig, wenn es sich um individuell geartete Fälle handelt. Wenn z. B. Jemand eine ihm persönlich unangenehme oder gefährliche Waare loszuschlagen, oder wenn Jemand aus ganz besonderen persönlichen Gründen eine konkrete Waare, ein seltenes Kunstwerk, Familienstück oder dgl. haben will, so läßt sich da gar nichts Allgemeines über die Preisbestimmungsgründe sagen. Bei Waaren dagegen, die massenhaft in gleichartiger Weise zum Verkauf geboten und regelmäßig von Massen zur Befriedigung konstanter Bedürfnisse begehrt werden, lassen sich allerdings einzelne Motive unterscheiden, die immer und hauptsächlich wirksam sind. In diesem Sinne kann man von Preisbestimmungsgründen, wenn auch nicht von einer einfachen, die Preise bestimmenden Ursache reden.

Bei der Preisbestimmung liegt eine Transaktion zwischen Verkäufer und Käufer, mit andern Worten zwischen Anbietenden und Nachfragenden vor. Es ist klar, daß je stärker das Angebot, d. h. je größer der Wunsch, die Waare los zu werden und auszutauschen, desto niedriger der Preis sein muß, während die Stärke der Nachfrage oder des Wunsches, die Waare einzutauschen, den Preis steigern muß. Die Preisbestimmungsgründe zerfallen also in solche, welche die Stärke des Angebots und in solche, welche die Stärke der Nachfrage bestimmen. Es lassen sich auf Seiten von Angebot und Nachfrage je drei Preisbestimmungsgründe unterscheiden, die hauptsächlich wirken. Wir halten uns bei dieser Darstellung mit einigen Modifikationen an die Hermann'sche Preislehre, welche von allen bisherigen theoretischen Untersuchungen über den Preis die vielseitigste und beste ist.

Die Nachfrage hängt zunächst ab von zwei subjektiv wirkenden Gründen, nämlich von der Dringlichkeit des Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung die Waare beim Käufer dienen soll und von seiner Zahlungsfähigkeit. Je dringlicher die Waare ihm ist, desto stärkere Nachfrage wird er zu entwickeln geneigt sein, je größer seine Zahlungsfähigkeit, desto höheren Preis wird er zu bieten fähig sein. Die Wirkung der Dringlichkeit des Erwerbs von Waaren erkennt man insbesondere an dem rasch und hoch steigenden Preise der Nahrungsmittel, wenn die neutralisirende Wirkung eines großen Angebots eingeschränkt wird, während die Wirkung der Zahlungsfähigkeit am meisten bei Luxuswaaren zur Erscheinung kommt.

Die beiden genannten Gründe bestimmen die mögliche Maximalhöhe des Preises. Ihnen wirkt aber schon auf Seiten der Nachfrage selbst ein dritter Preisbestimmungsgrund entgegen, nämlich die anderweitigen Anschaffungskosten. Der Zahlungsfähigste wird die aufs Dringendste begehrte Waare nicht um 2 Thaler kaufen, wenn er sie für einen Thaler haben kann. Die Rücksicht auf anderweitige Anschaffungskosten kann nun dann genommen werden, wenn man die Wahl zwischen verschiedenen Verkäufern hat, oder wenn Konkurrenz der Verkäufer gegeben ist.

Je größer und freier diese Konkurrenz, je größer die Wahl zwischen den Verkäufern, desto mehr wird ein billiger Verkäufer die anderen zu billigen Preisen zwingen, und desto leichter wird sich Einer finden, der, um nur überhaupt zu verkaufen, mit dem Preise möglichst tief herabgeht. Je freier also die Konkurrenz der Verkäufer, desto günstiger wird sich der Preis für die Nachfragenden gestalten. Starke Einschränkungen und gänzliche Aufhebung der Konkurrenz pflegt man Monopol zu nennen und zwar gibt es rechtliche (künstliche) und natürliche Monopole. Die Fälle des Monopols lassen sich nicht scharf ausschelden, da es fraglich ist, wo die starke Einschränkung der Konkurrenz beginnt. Jedenfalls ist jede Beschränkung der Konkurrenz den Käufern, d. i. Konsumenten ungünstig, wenn sie auch ausnahmsweise aus anderweitigen Gründen wünschenswerth sein kann.

Das Angebot wird ebenfalls hauptsächlich durch drei Gründe bestimmt. Zunächst wirken zwei subjektive Motive, welche die Minimalgrenze des Preises bestimmen. Es kommt in Betracht die Brauchbarkeit, welche die Waare für den Verkäufer im Falle er sie behalten würde, hätte, sowie seine Selbstkosten. Der Preis muß die Selbstkosten, d. i. den Verbrauch von eigenem Kapital und die etwa gezahlten Löhne und Zinse, die der Verkäufer aufwenden mußte, um selbst in den Besitz der Waare zu gelangen, decken, wenn der Anbietende keinen positiven Verlust haben soll, er muß sie übersteigen, wenn dem Verkäufer ein Einkommen erwachsen soll. Da nun Jeder nach Einkommen und Gewinn strebt, so wird er nur äußerst ungerne unter den Selbstkosten verkaufen und seine Produktion von Anfang an so einrichten, daß der wahrscheinlichste Preis die vorher berechneten Selbstkosten übersteigt. Der Verkäufer kann, wenn er schlecht wirtschaftet oder falsch spekulirt hat, zum Verkauf unter den Selbstkosten gezwungen werden, aber immerhin besteht eine Tendenz, nicht unter die Selbstkosten herabzugehen, und diese sind daher ein die gewöhnliche Minimalgrenze des Preises bezeichnender Preisbestimmungsgrund.

Als dritter Grund wirkt auf Seiten des Angebots die Konkurrenz der Käufer; sind viele und zahlungsfähige Nachfragende vorhanden, so wird dies den Verkäufer, der die Wahl hat, veranlassen, sich nicht bis zum Minimum des Preises, wie es durch die zwei ersten Gründe angezeigt wird, herabdrücken zu lassen: Man braucht sich nur die Anbietenden einer Waare als Nachfragende nach der Waare Geld vorzustellen, um sofort einzusehen, daß die freie Konkurrenz der Nachfragenden ganz genau den entgegengesetzten Effekt der freien Konkurrenz der Anbietenden oder Verkäufer haben muß.

Die Wirkung der sechs genannten Preisbestimmungsgründe wird oft geschwächt oder verhüllt durch die Gewohnheit, welche die Preise auf dem einmal erreichten Niveau vorläufig zu erhalten strebt, oder sie wird durch das psychologische Motiv überspannter Hoffnungen und Befürchtungen verwirrt. Im Großen und Ganzen aber sind die genannten sechs Gründe überall hauptsächlich von Einfluß. Das Zusammenwirken derselben läßt sich nicht in eine einfache allgemein gültige Formel zwingen, die Preise entwickeln sich nicht nach einfachen erkennbaren Gesetzen. Alles, was man sagen kann, ist, daß der Preis einer Waare, den sie zur Zeit hat, sich ändern muß, wenn einer der Preisbestimmungsgründe sich in seiner Kraft ändert, und daß daher künftige Preise insoweit vorher berechenbar sind, als sich die Aenderung der Preisbestimmungsgründe richtig beobachten und erkennen läßt.

Da die Konkurrenz der Käufer um so stärker ist, je dringlicher bedurft die Waare, und je größer die Zahlungsfähigkeit der Käufer ist, und da die Konkurrenz der Verkäufer durch deren Selbstkosten und ihr etwaiges Interesse an dem Behalten der Waare bestimmt ist, so kommt es hauptsächlich darauf an, die Stärke der Kon-

kurrenz auf beiden Seiten, in der sich die Wirkung der andern Preisbestimmungsgründe gleichsam konzentriert, zu beobachten. Die Wichtigkeit der Konkurrenz zeigt sich schon darin, daß jederzeit jede der beiden Parteien bestrebt ist, ihre eigene Konkurrenz klein und die der Gegenpartei groß zu machen, wozu theils rein gesellschaftliche Mittel (Koalition) angewendet werden, theils die Hilfe des Staates angerufen wird (Schutzzölle, Gewerbebefreiheit). Im Großen und Ganzen sind bei diesen Bestrebungen, die uns einen beständigen gesellschaftlichen Interessenkampf zeigen, die Verkäufer erfolgreicher, weil sie bei ihrer geringen Anzahl sich leichter verständigen können, und Jeder sein Interesse als Producent leidenschaftlicher zu erfassen und energischer zu vertreten pflegt, wie sein Interesse als Konsument. Nur die Verkäufer von Arbeitsleistungen (Lohnarbeiter) sind an sich die schwächere Partei, weil sie meist sehr zahlreich sind, nicht warten können und von Natur als Bestiglose in einer abhängigen Lage sich befinden. Es bedarf daher, um die Verkäufer dieser Waare auf gleiche Stufe mit anderen Verkäufern zu stellen, besonderer Organisationsmittel.

Indessen so natürlich das Interesse beider Parteien ist, den Stand der Konkurrenz zu ihren Gunsten zu gestalten und so auf die Preise einzuwirken, so ist dies doch immer nur bis zu einem gewissen Grade möglich. Die Hauptsache ist, den wechselnden Stand der Konkurrenz rechtzeitig zu erkennen und sich darnach zu richten.

Wenn die Nachfragenden eine Aenderung des Angebots erkennen, ja sogar vorhersehen, so bleibt ihnen wenig Anderes übrig, als sich durch Einschränkung oder Ausdehnung ihrer Nachfrage den wechselnden Preisen anzupassen und sich zu fügen. Sie können wohl unter Umständen auf Steigerung des sich vermindernenden Angebots von Auswärts her bedacht sein, aber durch Aenderung ihrer eigenen Konkurrenz können sie den Wechseln in der Konkurrenz des Angebots nicht begegnen, sondern nur wenn sie eingetreten sind, sich den Folgen unterwerfen. Dagegen kann das Angebot den vorher erkannten Aenderungen im Stande der Nachfrage sich anpassen. Steigt die Nachfrage nach einer Waare, so steigt auch der Preis, und es ist rationell sie in vermehrter Menge zu Markt zu bringen. Sinkt aber die Nachfrage, so ist es verständlich, das Angebot einzuschränken, damit doch noch ein erträglicher Preis erzielt und der preisverändernde Einfluß der sinkenden Nachfrage ausgeglichen werde.

So hat die freie Konkurrenz der Verkäufer nicht nur die Tendenz, die Preise niedrig zu machen, sondern wenn man den Zusammenhang der verschiedenen Erwerbszweige betrachtet, auch die Tendenz, die Preise aller Waaren so auszugleichen, daß diese in allen Erwerbszweigen den relativ gleichen Ueberschuß über die Selbstkosten oder das gleiche Einkommen gewähren. Dies kann sich vollziehen, indem Kapital und Arbeit immer in die voraussichtlich gewinnreichsten Produktionszweige wandern und hier die steigenden Preise durch vermehrtes Angebot drücken, während sie die Produktionszweige mit sinkender Nachfrage verlassen und dort die sinkenden Preise wieder heben.

Aber diese Tendenz der freien Konkurrenz wird nur sehr unvollständig erreicht. Das Angebot kann die Aenderung der Nachfrage nicht immer richtig und rechtzeitig erkennen, und wenn es dies thut, sich nicht immer darnach richten, weil Arbeit und Kapital sich nicht im Moment verpflanzen lassen. Auch wirkt diesem raschen Verpflanzen das Bleigewicht der Gewohnheit und der Umstand entgegen, daß eine ganz unbeschränkte Konkurrenz eigentlich nirgends vorhanden ist, sondern überall nur ein durch faktische und natürliche Verhältnisse sehr verschiedenes Maß



von Freiheit der Konkurrenz besteht. Das beständige Nebeneinanderkommen gewinnreicher und fehlschlagender Spekulationen, großer und kleiner Einkommen beweist, daß es sich nicht um ein von der freien Konkurrenz wirklich erreichtes Ziel, sondern nur um eine Tendenz derselben handelt, die, von andern Ursachen durchkreuzt, immer nur in beschränktem Maße erfolgreich sein kann.

Auf der Annahme, daß diese Tendenz ihr Ziel wirklich erreiche, beruht die Lehre von den Produktionskosten als Regulator der Preise. Unter den Produktionskosten versteht man nämlich die Selbstkosten plus landesüblichem Lohn, Zins und Unternehmergewin. „Die Produktionskosten bestimmen den wahren Preis“ ist also ein unwahrer Satz, der aus der Annahme hervorgeht, die freie Konkurrenz bewirke in der That überall einen gleichen Ueberschuß der Preise über die Selbstkosten, d. i. ein relativ gleiches Einkommen und zwar obenrein so, daß die natürliche Größe der Einkommensarten vorher bekannt ist. Abgesehen von allen andern Gründen ergibt sich die Falschheit dieser Lehre daraus, daß die Größe der Einkommen Folge, nicht Ursache der Preise ist, wie das namentlich Macleod schlagend nachgewiesen hat. Ganz in der Luft schwebt natürlich die andere oben ange deutete Lehre von der Arbeit als Preismaß oder Werthmaß, denn es läßt sich vor Allem ein Theil der Produktionskosten, nämlich der Zins oder die Kapitalnutzung gar nicht in Arbeit auslösen. Diese Lehre ist nur ein frommer Wunsch, ein theoretischer Ausdruck des Gefühls, daß jede Leistung um so mehr Lohn bekommen solle, als sie größer und anstrengender ist, ist aber nicht im Entferntesten ein richtiges Bild der Wirklichkeit, welche einmal keine Verwirklichung des Ideals von Recht und Billigkeit ist, sondern in der immer Wirkungen eintreten, die nach subjektivem Urtheil unbillig sind und in der sogar jederzeit unberechenbare und unerkennbare Ursachen wirken.

ad. 2. Wir haben gesehen, welche verschiedenen Gründe die Höhe der Waarenpreise bestimmen können; dieselben werden in Geldquantitäten bemessen, und dies genügt, um den gegenwärtigen Preis aller Waaren zu vergleichen. Es genügt aber nicht, um den Wechsel der Preise im Laufe der Zeit genau zu erkennen, da das Geldgut selbst keine konstante Kaufkraft besitzt. Kostet die Waare A heute 100 Thaler und morgen 110 Thaler, so weiß ich, daß sich ihre Kaufkraft gegenüber Silber um 10 % geändert hat, aber ich weiß damit noch nicht, ob sie ihre Kaufkraft im Vergleich mit allen beliebigen andern Waaren ebenfalls um 10 % geändert, oder nicht vielmehr umgekehrt das Silber an Kaufkraft verloren hat. Bei Stellung dieser Frage muß man immer bedenken, daß die Preise nur einen exakten Vergleich der allgemeinen Kaufkraft ermöglichen, welche gegenwärtig zu Markt gebrachte Waaren verleihen, und daß Aenderungen der Kaufkraft einer Waare im Vergleich mit allen andern im Laufe der Zeit überhaupt nur durch Fiktionen, deren praktische Zulässigkeit sehr verschieden beurtheilt werden muß, gemessen werden können. Wir verweisen betreffs dieser theoretisch schwierigen Frage auf unseren Artikel Geld, sowie auf mehrere Aufsätze von Vasquez, Drobisch und dem Verfasser dieses Artikels im Jahrgang 1871 der Hildebrand'schen Jahrbücher. Soweit sich auf Grund zulässiger Fiktionen über die Aenderungen der Preise der Waaren im Laufe der Zeit etwas Annäherndes aussagen läßt, ist dies bei einzelnen Waaren z. B. Grundstücken und Nahrungsmitteln im Vergleich zu Gewerbswaaren, beim Preis der Arbeitsleistungen, bei der Kaufkraft des Geldguts selbst zc. von hohem praktischem Interesse. Reich an belehrenden Notizen hierüber ist von den Lehrbüchern insonderheit das Roscher'sche.

Die hohe praktische Wichtigkeit, welche den Preisen gegenwärtig zukommt, ist

eine Eigenthümlichkeit unserer Zeit. Es fehlte zwar bei allen Kulturvölkern nicht an preishabenden Waaren und spekulirenden Kaufleuten. Aber es ist klar, daß die Bedeutung der Preise eine vergleichsweise sehr geringe sein mußte im klassischen Alterthum, wo die Mehrzahl der Waaren von den Sklaven producirt und von dem Herrn ohne zwischenliegendes Tauschgeschäft verzehrt wurde. Auch im Mittelalter trat auf dem platten Lande anstatt unserer freien Geldwirtschaft ein auf Generationen hinaus fest geregelter direkter Austausch von Naturalgütern und Leistungen, der mit politischen Herrschafts-, resp. Abhängigkeits-Verhältnissen zusammenhängend, sich theilweise auf ungemessene Dienste bezog, also keine Preisbestimmung nach Analogie der jetzigen aufkommen ließ, und in den Gewerben war die Preisbestimmung durch Statuten und Taxen wenigstens der ausschließlichen Regelung durch freien Vertrag entrückt.

Erst in einer Zeit mit vorherrschendem Geldverkehr, rechtlicher und wirtschaftlicher Freiheit aller Individuen konnten die Preise allgemein wichtig werden. Ihre dringende Wichtigkeit, die Leichtigkeit und Häufigkeit der Preisgewinnung aller Waaren hängt zusammen mit der Ausdehnung der Arbeitstheilung und des Tauschverkehrs, ist also ein erfreuliches Zeichen zunehmender Produktion und zunehmend verbesserter Verwerthung aller Waaren. Auch das ist günstig, daß die leichte und häufige Preisgewinnung der Waaren den Menschen unabhängiger von seinem konkreten Besitz macht. Die Mobilisirung der werthhabenden Güter ist in der That eine günstige Mobilisirung der Menschen selbst.

Freilich ist zuzugestehen, daß es auch schädliche Ausdehnung des Verkehrs und der Preisgewinnung gibt, wobei vor Allem an die nur des Preiswechsels halber gemachten Differenzgeschäfte zu erinnern ist (s. Art. Börse). Leichtsinrige und ungeschickte Wirthschafter können überhaupt in dem beständigen erregten Wettkampf der Konkurrenz um die günstigsten Preise leicht untergehen. Das Spekuliren auf die künftigen Preise, das selbst in den solidesten Geschäften unentbehrlich ist, weil es unbedingt Sache des Angebots ist, sich nach der Nachfrage zu richten, wird immer schwieriger, je mehr der Markt für verschiedene Waaren sich ausdehnt und dadurch die Nachfrage schwerer zu überschauen wird. Irrthümer in der Preisspekulation rufen die erschütternden Erscheinungen der Handelskrisen (s. den betr. Artikel) hervor.

So birgt die erleichterte und gesteigerte Preisgewinnung, die Ursache und Wirkung zugleich des wachsenden Reichthums ist, zugleich Gefahren in ihrem Schoß. Es wäre verfehlt, um diesen Gefahren zu entgehen, den Verkehr einschränken und in alte Zeiten zurückkehren zu wollen. Was noth thut, ist, den wachsenden Verkehr regelmäßiger und stätiger zu gestalten, mit mehr Mäßigung und weniger waghalsiger Gewinnsucht in denselben einzutreten.

Literatur: Siehe die schon öfter citirten Lehrbücher der Nationalökonomie und das bei den Artikeln Geld, Börse und Handelskrisen Angegebene. S. insbes. Hermann's staatswirthschaftliche Untersuchungen. n. Geib.

## Pressfreiheit — Preisvergehen.

Pressfreiheit ist die Freiheit der öffentlichen Meinungs-Äußerung durch die Schrift und andere mechanische Mittel. Der geschichtliche Gegensatz der Pressfreiheit ist die Censur, der zufolge die Erzeugnisse der Presse einer dem Drucke vorausgehenden obrigkeitlichen Prüfung unterliegen und nur dann vervielfältigt und verbreitet werden dürfen, wenn sie die Genehmigung der Kirchen-

oder Staatsbehörde — das Imprimatur — erhalten haben. Bekanntlich ist dieses Mittel, durch dessen Anwendung man den Mißbrauch der Presse zu rechtswidrigen und schädlichen Zwecken verhüten zu können glaubte, bald nach der Erfindung und fast gleichzeitig mit der allgemeinen Verbreitung der Buchdruckerkunst von Rom aus (Papst Alexander VI. gilt als der Urheber) über Europa verbreitet worden, und dasselbe hat sicher nicht wenig dazu beigetragen, den öffentlichen Geist zu vergiften und ihm jenes Mißtrauen gegen die Autorität einzutimpfen, an welchem Europa noch zur Stunde krankt.

Welches System der Staat seinen Gesetzen über die Behandlung der Presse zu Grunde zu legen habe, darüber herrscht heut zu Tage unter den urtheilfähigen Männern kaum noch eine Meinungsverschiedenheit; die Pressfreiheit entspricht allein dem Rechte sowohl als dem politischen Interesse. Wenn der Staat verpflichtet ist, die persönliche Freiheit seiner Unterthanen anzuerkennen, ja sogar zu sichern und zu schützen, so ist damit von selbst die Censur ausgeschlossen. Denn damit ist jedem Unterthanen die freie, von einer Staatserlaubnis unabhängige Benutzung und Entwicklung aller seiner Kräfte und Anlagen gewährleistet. Für die rein äußere, körperliche Sphäre hat man die Richtigkeit dieses Grundsatzes nie in Zweifel gezogen. Was aber für die körperliche Thätigkeit des Menschen gilt, muß um so mehr für das geistige Gebiet seiner Thätigkeit Geltung haben, wenn er wirklich persönlich frei heißen soll. Die wissenschaftliche Forschung insbesondere kann nur in der Sonne voller Freiheit gedeihen; jede Hemmung der freien Thätigkeit schädigt hier auch die Ergebnisse. Die Censur, auf dieses Gebiet angewendet, ist ein Hemmschuh der Civilisation und ist geeignet, die Erzeugnisse des menschlichen Geistes zu verkrüppeln, ja geradehin zu fälschen. Um dem Mißbrauche der freien Presse vorzubeugen, erschwert man auch den rechten und guten Gebrauch und schreckt gerade dadurch die besten und tüchtigsten Männer von der Benutzung der Presse und von der öffentlichen Wirksamkeit ab.

Was übrigens praktisch am meisten dazu beigetragen hat, der Censur die Herrschaft zu entziehen und die Pressfreiheit einzuführen, war die Einsicht der Unmöglichkeit, die Censur mit Aussicht auf Erfolg zu handhaben. Diese Einsicht stützt sich theils auf die Erfahrungen, welche uns die Geschichte der sämmtlichen europäischen Staaten seit Jahrhunderten in überwältigender Zahl und Beweiskraft an die Hand gibt, theils auf Gründe, welche in der Natur der Sache liegen. Wer die innere Geschichte irgend eines europäischen Staates in den letzten hundert Jahren durchgeht, wird die Erfolglosigkeit der Censur kaum noch in Abrede zu stellen den Muth haben. Daß der Versuch, auf diesem Wege den Mißbrauch der Presse zu verhüten, mißlingen mußte, läßt sich aber auch aus inneren Gründen leicht erklären. Die Frage, wann ein Mißbrauch der Presse vorlege, wann also der Censor zu streichen, beziehungsweise freien Lauf zu lassen habe, läßt sich unmöglich im Voraus nach gewissen allgemeinen Regeln beantworten. Besonders schwierig, ja geradezu unmöglich wird die Beantwortung, wenn man unter dem Mißbrauch der Presse nicht bloß die Fälle begreift, in welchen die bestehende rechtliche Ordnung angegriffen oder verletzt wird, sondern auch alles das dahin rechnet, was dem Ganzen oder Einzelnen schädlich oder nachtheilig sein kann, wie dieses zur Zeit der herrschenden Censur geschehen ist. Wird die Aufgabe der Censur in dieser Unbestimmtheit aufgefaßt und darnach das Amt eines Censors beurtheilt, so wird die Presse völlig von der subjektiven Ansicht eines einzelnen Menschen abhängig; seine persönliche Fähigkeit oder Unfähigkeit, sein guter oder schlechter Wille und Charakter wird die Presse in dem einen Bezirke

in eine relativ erträgliche, in dem anderen in eine völlig unerträgliche Lage versetzen. — Hieraus läßt sich aber die Erfolglosigkeit der Censur leicht ersehen. Was der eine Censor in gewissenhaftester Uebung seines Amtes gestrichen hat, das läßt der andere eben so gewissenhafte, aber minder ängstliche passieren. Nur dann läßt sich die Censur vertheidigen, wenn man den Inhabern der öffentlichen Gewalt einen höhern Grad von Einsicht und Urtheil als den Unterthanen vindicirt oder ihnen geradezu Unfehlbarkeit beilegt.

Im engsten Zusammenhange mit der Presse, als dem Hauptmittel zur Vervielfältigung der geistigen Erzeugnisse des Menschen, steht der Buchhandel; denn er ist dasjenige Gewerbe, welches die Verbreitung und den Verkauf der Pressprodukte besorgt. Soll die Freiheit der Presse nicht illusorisch sein, so muß sie ihre Wirkung auch auf den Buchhandel erstrecken, d. h. dieser muß ebenso frei und unabhängig von Präventivmaßregeln der Regierung sein, wie die Presse selbst. Bestehen solche Präventivvorschriften in Bezug auf die Ausgabe und Verbreitung gedruckter Werke, sei es thatsächlich oder auf Grund der positiven Gesetze, in einem Staate, wird z. B. vor der Ausgabe eine Prüfung des Inhalts vorgenommen, so wird Niemand das dort herrschende System Presfreiheit nennen, sondern das ist die Censur in einer für die Presse noch lästigeren und verderblicheren Weise, als sie früher geübt wurde. Beispiele werden sich weiter unten bei der Betrachtung der wichtigeren positiven Presgesetze ergeben. — In gewisser Hinsicht verlangt der Buchhandel sogar ein größeres Maß von Freiheit, als die Presse, wenn er seine Zwecke erreichen soll. Es muß ihm frei stehen, mit allen Erzeugnissen der Presse, gleichviel von wem sie herrühren oder wo sie gedruckt sind, in so lange Handel zu treiben, als nicht ein besonderer gesetzlicher Grund gegeben ist, der ihn beschränkt. Ein solcher kann aber entweder in der Nichtbeachtung der Formvorschriften liegen, welchen die in den Verkehr kommenden Preserzeugnisse zu genügen haben oder in dem Inhalte eines Preserzeugnisses, wenn dieser ein gesetzwidriger ist. — Es ist demzufolge eine Verletzung des Grundsatzes der freien Presse, wenn man die in fremden Staaten überhaupt oder in einem bestimmten Staate gedruckten Bücher, Zeitschriften u. s. w. anders behandelt, als die einheimischen, oder wenn man die Publikationen einzelner Buchhändlerfirmen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt vom Verkehr ausschließen oder nach strengeren Normen behandeln wollte, als es die Regel mit sich bringt.

Daß übrigens auch die Presse wie jedes andere äußere Lebensverhältniß den allgemeinen Staatsgesetzen, sowohl den bürgerlichen, als den Strafgesetzen, unterworfen sei, darüber besteht kein Zweifel. Wer sich der Presse bedient, muß dabei die Privatrechte seiner Mitmenschen ebenso achten, wie bei seinen sonstigen Handlungen. Wer ein fremdes wissenschaftliches oder künstlerisches Erzeugniß durch die Presse vervielfältigt oder vervielfältigen läßt, ohne die Einwilligung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers eingeholt zu haben, wird wegen Nachdrucks zur Verantwortung gezogen, und haftet jedenfalls dem Beschädigten für vollen Ersatz. Wer in einem Pressprodukte zum Staatsverrath auffordert, entgeht darum der gesetzlichen Strafe dieses Delictes nicht, weil der Aufruf mittelst der Presse an dritte Personen gerichtet ist.

Freiheit der Presse ist daher nicht gleichbedeutend mit Schrankenlosigkeit derselben, sondern die Schranken, welche der Gesetzgeber zum Schutze des Staates im Ganzen oder zum Schutze seiner Unterthanen aufgerichtet hat, gelten auch für die Presse. Wo die bestehenden allgemeinen Gesetze zur Bekämpfung des Mißbrauches der Presse nicht ausreichen, da wird sich der Staat veranlaßt sehen, besondere

Normen über die Presse in Gesetzesform zu erlassen, deren Zweck ein doppelter sein kann. Vor Allem liegt es sowohl im Interesse des Staates, als im Interesse der Unterthanen, daß die Freiheit der Presse vom Gesetzgeber anerkannt, ihre Bedeutung, ihr Inhalt und Umfang genau gesetzlich definiert werde. Damit im innigsten Zusammenhang steht die möglichst bestimmte und erschöpfende Normirung der Fälle des Mißbrauchs der Presse, und die Festsetzung der Strafen, welche in jedem solchen Falle denjenigen treffen sollen, der sich eines solchen Mißbrauchs schuldig macht. — Neben diesen die Bestrafung des bereits verübten Mißbrauchs bezweckenden Verfügungen gehen noch andere einher, welche entweder die Form regeln, in welcher die Pressezeugnisse zu veröffentlichen sind, oder gewisse Bedingungen festsetzen, welchen derjenige zu genügen hat, welcher die Presse, sei es überhaupt oder in einer bestimmten Art, benützen will. Die Vorschriften der ersteren Art gehören ihrem Zwecke nach wesentlich zu der Kategorie der Repressivmaßregeln; sie sollen den Vollzug der gesetzlich gedrohten Strafen erleichtern und sichern, indem sie Mittel an die Hand geben, den Gesetzübertreter sofort zur Verantwortung zu ziehen. Die Handhabung dieser Bestimmungen und die dessfallige Aufsicht auf die Presse fällt dem Wirkungskreise der Polizei anheim. Durch die Anordnungen der zweiten Art, durch die Festsetzung gewisser Vorbedingungen, will das Gesetz dem Mißbrauche der Presse vorbeugen; sie sind also, wie die Censur, präventiver Natur. Dieser Umstand ist aber für sich allein kein genügender Grund, sie wie die Censur unbedingt zu verwerfen. Denn nicht weil sie den Zweck der Prävention verfolgt, ist die Censur verwerflich, sondern weil sie als ein ungeeignetes und schädliches Mittel zur Erreichung desselben erscheint. Die Frage kann daher nur die sein, ob es nicht andere Präventivmittel gebe, bei deren Anwendung die Freiheit der Presse in ihrem Wesen noch immer aufrecht erhalten wird.

Die Anerkennung und Gewährleistung der freien Presse von Seite der Regierung ist in den meisten Staaten durch die Verfassungsgesetze des Landes ausgesprochen, und es ist dabei sehr häufig die Unzulässigkeit der Censur und wohl auch anderer Präventivmaßregeln ausdrücklich erklärt, oder doch der Weg und die Form bestimmt, wie die Freiheit der Presse von Staatswegen beschränkt werden könne. Ein Ueberblick über die einschlägigen Verfassungsbestimmungen der bedeutendern Staaten dürfte nicht ohne Interesse sein.

In England war die Censur bis zum Jahre 1694 autorisirt; sie fiel fort, als sie in diesem Jahre nicht erneuert wurde. Spätere gesetzliche Vorschriften sind zur Regelung einzelner Verhältnisse der Presse erlassen worden, namentlich zu dem Ende, um die Ermittlung des Urhebers eines Pressvergehens zu erleichtern und zu sichern.

In Nordamerika bestimmt der dritte Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten: „Der Kongreß soll kein Gesetz machen, welches die Freiheit der Rede oder der Presse verkürzt.“ Der Gedanke, welcher bereits der Konstitution stillschweigend zu Grunde gelegen hatte, erhielt hierin seinen äußern Ausdruck.

Die größte Mannigfaltigkeit weist in dieser Materie Frankreich auf. Die Verfassung von 1814 Art. 8 hatte bestimmt, „die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen und drucken zu lassen, unter Beobachtung der Gesetze, welche dem Mißbrauch dieser Freiheit steuern (réprimer) sollen.“ Die Verfassung von 1830 fügte noch den Satz hinzu: „Die Censur kann niemals wieder hergestellt werden.“ Republikanische Verfassung von 1848 Art. 8: „Die Staatsbürger haben das Recht, ihre Gedanken durch das Mittel der Presse oder auf

sonstige Art zu manifestiren. Die Ausübung dieses Rechtes hat keine andern Grenzen als die Rechte und die Freiheit dritter und die öffentliche Sicherheit. Die Presse kann in keinem Falle der Censur unterworfen werden.“ Die Verfassung vom 14. Januar 1852 äußerte sich über die Presse gar nicht; dagegen unterwarf das Gesetz vom 17. Februar 1852 die Presse einer sehr strengen Polizei. Erst durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 erhielt die Presse größere Freiheit. Durch Gesetz vom 15. April 1871 sind die Pressvergehen den Schwurgerichten zur Aburtheilung überwiesen worden.

In Deutschland war im Jahre 1814 von Preußen auf dem Wiener Kongreß das Recht der Pressfreiheit als ein Grundrecht aller Deutschen gefordert worden. Jedoch kam nur in die Bundesakte Art. 18 die unbestimmte Verheißung: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen.“ Im Widerspruch hiermit erließ der Bundestag in Folge der Carlsbader Beschlüsse das Bundespressgesetz vom 20. September 1819, das die Censur für alle Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark waren, vorschrieb. Dies Gesetz blieb bis 1848 in Kraft, und wurde erst durch Beschluß des Bundestags vom 3. März 1848 aufgehoben. Die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte bestimmten: „Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Drudereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“ Die Preußische Verfassung bestimmte Art. 27: „Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“ Der restaurirte Bundestag brachte dagegen den Beschluß vom 6. Juli 1854 zu Stande: „Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse.“ Hierdurch wurde zwar die Censur nicht wieder eingeführt, aber eine große Zahl von andern vorbeugenden Maßregeln, den einzelnen Regierungen wurde ausdrücklich das Recht beigelegt, „nach Bedürfnis eingreifendere Anordnungen zu treffen.“ Uebrigens ist dieser Bundesbeschluß in Preußen, Oesterreich und Bayern niemals publicirt worden. In Preußen ist noch in Geltung das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, in Bayern das Pressedikt vom 4. Juni 1848, in Baden das Pressgesetz vom 2. April 1868, im Königreich Sachsen das Pressgesetz vom 24. März 1870.

Die Reichsgesetzgebung hat bis jetzt in sofern in die Pressgesetzgebung eingegriffen, als nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 14 der Betrieb eines stehenden Pressgewerbes nicht mehr von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig ist. Nach Art. 4 § 16 der Verfassung des deutschen Reiches gehört die Pressgesetzgebung zu den der Kompetenz des Reiches unterliegenden Gegenständen. Doch ist bis jetzt ein Reichspressgesetz noch nicht in Angriff genommen worden. —

**Polizeiliche Beschränkungen der Pressfreiheit.** Zu den polizeilichen Beschränkungen der Pressfreiheit gehören, nachdem durch die Gewerbeordnung die Concessionirung von stehenden Pressgewerben beseitigt und in Betreff des Hausirens die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Hausirhandel in Kraft getreten sind, gegenwärtig in Deutschland noch folgende Vorschriften:

1) Die Hinterlegung der Druckschrift bei der Polizeibehörde. Dieselbe soll der Polizeibehörde die Möglichkeit gewähren, die Beschlagnahme zu verfügen. Bei Zeitungen und Zeitschriften muß die Hinterlegung meist erfolgen, sobald die

Austheilung oder Versendung beginnt, ohne daß letztere selbst durch die Hinterlegung gehindert werden soll (Preußen § 5. Baden § 6).

2) Kauttionen. Nach dem preussischen Gesetz sind kautionspflichtig alle Zeitungen und Zeitschriften, welche irgendwie politische oder sociale Angelegenheiten besprechen und in monatlichen oder kürzern Fristen erscheinen. Die Kaution beträgt je nach der Größe und Bedeutung der Städte 5000 Thaler, 3000 Thaler, 2000 oder 1000 Thaler. Erscheinen die Zeitungen oder Zeitschriften nur 3 mal oder noch seltener in der Woche, so kann die Kaution auf die Hälfte ermäßigt werden.

3) Die Bezeichnung des Druckers (bez. Verlegers) auf jeder Druckschrift, und Bezeichnung des verantwortlichen Redakteurs auf Zeitungen und Zeitschriften werden überall gefordert.

4) Die Herausgeber von Zeitschriften und Zeitungen sind verpflichtet, Entgegnungen und Berichtigungen von Thatsachen, welche von Behörden oder Privatpersonen ausgehen, aufzunehmen. Doch ist diese Verpflichtung meist dahin beschränkt, daß die Berichtigung keinen weitern Umfang haben darf, als derjenige Artikel, welcher zur Berichtigung Veranlassung gegeben hat.

5) Nach dem preussischen Gesetz § 22 sind auch in Betreff derjenigen Personen, welche als Redakteure fungiren dürfen, Beschränkungen aufgestellt.

6) Das Verwarnungssystem, wonach jede Zeitung oder Zeitschrift wegen eines mißliebigen Artikels von der Regierung verwarnt und nach dreimaliger Verwarnung ohne jedes richterliche Verfahren verboten werden konnte, bestand in Frankreich nach dem Gesetz vom 17. Februar 1852, in Oesterreich nach der Pressordnung vom 27. Mai 1852, in Preußen nach der oktroyirten Pressordnung von 1863. Gegenwärtig ist es überall beseitigt.

Die Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen — der Pressvergehen — wird entweder in dem allgemeinen Strafgesetze geregelt, oder es werden darüber besondere Vorschriften in einem eigenen Pressstrafgesetze erlassen. Das deutsche Strafgesetzbuch bezieht sich nicht auf die Pressvergehen (Einführungsgesetz Art 2). Man theilt die Pressvergehen ein in materielle und formelle, je nachdem der Inhalt eines Presserzeugnisses als strafbar erscheint, die Presse aber bloß das Mittel zur Begehung einer strafbaren Handlung bildet; oder die Art der Veröffentlichung, resp. Verbreitung der gesetzlichen Vorschriften, die unter dem allgemeinen Begriff der Presspolizei zusammengefaßt werden, im einzelnen Falle zuwiderläuft, oder aus andern Gründen mit Strafe bedroht ist. Die materiellen Delikte können entweder in unmittelbaren oder mittelbaren Angriffen auf die öffentliche Ordnung — auf den Staat selbst und seine Grundlagen — oder in solchen auf Privatpersonen (Verläumdungen, Ehrenkränkungen) bestehen. Zu den formellen Pressvergehen, die sich nicht als Verletzungen der presspolizeilichen Vorschriften darstellen, gehören insbesondere die Vergehen gegen die Verbote gewisser Arten von Publikationen. So dürfen die Namen der Geschwornen nur veröffentlicht werden, wenn über die Bildung des Schwurgerichtes berichtet wird. Die Veröffentlichung einer Anlagenschrift oder eines andern Schriftstückes eines Kriminalprozesses ist verboten, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf andern Weg sein Ende erreicht hat; u. s. w.

Als Strafen für die Pressvergehen ist außer den gewöhnlichen Strafen in den deutschen Gesetzen meist noch angedroht die Entziehung des Pressgewerbes. Und diese Strafart ist selber durch die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch im deutschen Reiche noch nicht beseitigt worden. Zwar bestimmt Artikel 143 der

deutschen Gewerbeordnung: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden;“ aber er fügt auch hinzu: „Es bewendet bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.“ Durch diese Bestimmung ist wenigstens der früher bestandene Mißbrauch, daß durch die Verwaltungsbehörden die Berechtigung zum Betriebe des Preßgewerbes entzogen werden kann, beseitigt worden.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen sind die gewöhnlichen Strafgerichte zuständig. Nur das bayerische Gesetz bestimmt, daß über alle durch die Presse begangnen Verbrechen und Vergehen die Schwurgerichte abzuurtheilen haben.

Was das Verfahren in Preßsachen betrifft, so ist insbesondere die Beschlagnahme hervorzuheben. Sie soll als Maßregel der gerichtlichen Polizei dann eintreten, wenn es sich darum handelt, der Verbreitung einer als strafbar erachteten Druckschrift vorzubeugen. Allerdings steht es bei der Beschlagnahme noch nicht fest, ob in der That ein Vergehen vorliegt. Um die Mißbräuche, die vielfach mit dem Recht der Beschlagnahme getrieben wurden, so viel wie möglich zu beseitigen, wird jedenfalls zu verlangen sein, daß sie nur von einer gerichtlichen Behörde angeordnet werden darf. Von der Beschlagnahme verschieden ist die Unterdrückung oder Konfiskation von Preßzeugnissen und der zu ihrer Herstellung benutzten Platten und Formen. Dieselbe kann eintreten in Folge einer Verurtheilung wegen Preßvergehens.

Für Preßvergehen ist in der Regel eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt, als für andere strafbare Handlungen. Nach den neuern Strafgesetzen verjähren Preßvergehen in 6 Monaten, Uebertretungen in 3 Monaten.

Söning.

## Preußen.

Der einzelne Staat hat neben jener allgemeinen civilisatorischen Aufgabe, in der alle Staaten auf ein großes Ziel hinstreben sollen, noch seine besonderen Zwecke, in welchen er eben zur Verwirklichung jenes allgemeinen Zweckes beiträgt. Betrachten wir nun die Entwicklung Preußens, so erscheint als diese seine besondere Aufgabe: die Verschmelzung der nord- und mitteldeutschen Staaten zu einem räumlichen Ganzen, die Vernichtung des politischen und religiösen Partikularismus, die Versöhnung der streitenden Elemente auf beiden Gebieten, namentlich aber auf dem letzteren, und — bei nothwendiger gleichzeitiger Förderung der rein materiellen Interessen der Nation — die Bildung eines einheitlichen nationalen Geistes, der, möge er nun preußisch oder deutsch genannt werden, sich als Geist der Duldung, der wahren Gottesfurcht und Sittlichkeit und der Opferbereitschaft für die höchsten Güter des Staates und der Menschheit kennzeichnet. Brandenburg-Preußen hat diese seine Aufgabe wohl zu erfassen gewußt. Der Segen Gottes ruhte unverkennbar auf dem rastlosen Streben seiner Fürsten. Jener kleine Kurstaat mit wenig über 400 Q.M. und einer durch Mißregierung, Krieg, Hungersnoth und Seuchen decimirten Bevölkerung hat sich innerhalb fünfthalb hundert Jahren zu dem mächtigen Königreiche emporgeschwungen, das bei einem Flächeninhalte von etwa 6400 Q.M. eine Bevölkerung von bald 25 Millionen



Menschen nachweist, und in jenen Anfängen ein Sprichwort des Spottes im „heiligen römischen Reiche deutscher Nation“, als Hauptwacht des neuen deutschen Reiches seinen Herrscher selbst jetzt mit der Kaiserkrone geschmückt sieht.

Der Geschichte des Hauses Hohenzollern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ist bereits ein besonderer Artikel des Staatswörterbuchs gewidmet (Band II, S. 252 ff.). Wir beschränken uns daher unter Hinweis auf diesen Artikel und den III. Abschnitt dieser Darstellung in dem Nachfolgenden zunächst darauf, einen kurzen Ueberblick über die Territorialbildung des preussischen Staates zu geben.

#### I. Land (Territorientwicklung, Lage, Grenzen, Größe etc.).

Kurfürst Friedrich I. hinterließ — abgesehen von den Besitzungen in Franken — seinem Nachfolger in der Mark Brandenburg die Landeshoheit über 423,38 Q.M. (Altmark, Prignitz, Uckermark, Mittelmark etc.). Dazu erwarben die Kurfürsten Friedrich II. 190,84 Q.M. (Neumark etc.), Albrecht Achilles 38,52, Johann Cicero 7,50, Joachim I. 32,27, Johann Georg 23,31, Johann Sigismund 756,47 Q.M. (die Nevebergische Erbschaft und das Herzogthum Preußen), Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst 540,71 Q.M. (die Erwerbungen durch den westfälischen Frieden, namentlich Hinterpommern mit Ramin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Lauenburg-Bütow etc.), König Friedrich I. 30,87 und Friedrich Wilhelm I. 116,27 Q.M. (Obergelbern und Vorpommern), so daß der Flächeninhalt der preussischen Monarchie beim Regierungsantritt König Friedrichs II. 2159,94 Q.M. betrug. Friedrich der Große fügte dem Staate durch den Erwerb von Schlesien mit Glatz und Schwiebus, Ostfriesland, Westpreußen und dem Nezebisitz etc. weitere 1379,68 Q.M. hinzu und sein Neffe und Nachfolger Friedrich Wilhelm II., abgesehen von den in Folge des Baseler Friedens wieder abgetretenen Gebietstheilen (Landestheile am linken Ufer des Niederrheins), 2011,94 Q.M. (durch Erbgang Ansbach-Baireuth, durch die zweite und dritte Theilung Polens sodann Danzig und Thorn, Südprenußen, Neuprenußen und Neuschlesien). Unter Friedrich Wilhelm III. erhöhte sich dieser Umfang des Staatsgebietes durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 um fernere 173,35 Q.M. (Hildesheim und Goslar, Paderborn, Münster, Erfurt etc., Eichsfeld, Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Mühlhausen und Nordhausen etc.) und der Gesamtumfang des Staates auf 5724,91 Q.M. Durch den Tilsiter Frieden (1807) wurde der Flächeninhalt der Monarchie auf 2869,76 Q.M. reducirt (abgetreten: das Gebiet westlich der Elbe, sowie Theile des ehemaligen Polens) und erlangte auch nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses und der damit zusammenhängenden Verträge seine frühere Größe nicht wieder. Der Gesamtumfang der wieder- bezw. neuerlangten Entschädigungsländer belief sich auf 2216,26 Q.M. Hierzu traten ferner unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. 10,50 Q.M. (durch Kauf des Fürstenthums Richtenberg von Sachsen-Coburg-Gotha), so daß sich der Flächeninhalt der Monarchie beim Tode dieses Fürsten auf 5096,52 Q.M. stellte. Unter Friedrich Wilhelm IV. erhöhte sich dieser Flächeninhalt nur um 7,45 Q.M. (durch weitere künstliche Erwerbungen der Fürstenthümer Hohenzollern mit 21,15 und des Jabegebietes mit 0,25 Q.M., bezw. Abtretung des Fürstenthums Neuenburg mit 13,95 Q.M.), d. h. auf 5103,97 Q.M., während dem Staate endlich unter Wilhelm I. durch die 1866 neu erworbenen Landestheile 1305,89 Q.M. zuwuchsen, wonach sich der gegenwärtige Umfang des Gesamt-Staatsgebietes einschließlich der Wasserflächen etc. auf 6409,86 Q.M. belaufen würde. In neuester Zeit sind jedoch eine Anzahl von kleineren Grenzregelungen eingetreten; namentlich aber haben die neuesten amtlichen Messungen sowohl für die älteren Theile der Monarchie,

als auch für die neuen Provinzen fast durchgängig ein erhebliches Mindermaß der nach den Ergebnissen früherer Aufnahmen und Messungen für die einzelnen Landestheile und den Gesamtstaat ermittelten Größe ergeben. Der Flächeninhalt der preussischen Monarchie beträgt nach diesen neuesten Messungen einschließlich der Haffe *cc.* 6365,47 geographische *Q.M.* (zu 5506,29 Hektaren) = 6240,63 neuen deutschen *Q.M.* (zu 5625 Hektaren). Die Vertheilung dieser Gesamtfläche auf die einzelnen Landestheile (Provinzen, Regierungsbezirke *cc.*) in neuen deutschen Meilen und Hektaren macht die Tabelle 3 (S. 110 u. 111) ersichtlich.

Das bis zum Jahre 1866 in einen östlichen und westlichen Haupttheil zerfallende Staatsgebiet bildet jetzt ein zusammenhängendes Ganze, dessen äußerste Grenzpunkte zwischen 55° 53' 46" und 49° 6' 45" nördlicher Breite (Regierungsbezirke Königsberg und Trier), bezw. zwischen 40° 33' 12" und 23° 31' 50" östlicher Länge von Ferro (Regierungsbezirke Gumbinnen und Aachen) liegen. Dazu kommen eine Anzahl von größeren und kleineren, in andern Staaten des deutschen Reiches belegenen Exclaven, während sich andererseits auch noch eine Anzahl von Exclaven solcher Staaten in Preußen befinden. Zu jenen Exclaven gehören die früheren hohenzollern'schen Fürstenthümer (Regierungsbezirk Stigmaringen), welche, durch bayrisches, württembergisches und badisches Gebiet abgegrenzt, mit einem Flächeninhalt von 20,72 geographischen *Q.M.* (20,30 neuen deutschen *Q.M.*) in einem größeren und zehn kleineren Stücken sich zwischen 48° 27' 40" und 47° 36' 0" nördlicher Breite, bezw. 27° 24' 30" und 26° 12' 30" östlicher Länge erstrecken. Von den übrigen 21 Exclaven sind gelegen: a. 9 außerhalb der Grenzen des Hauptgebietes, und zwar 1) je eine in Mecklenburg-Schwerin und Stettin, bezw. in Lübeck, Sachsen-Gotha und Altenburg; 2) zwei in Sachsen-Meiningen; 3) die zusammenhängende Masse der Kreise Schleusingen und Schmalkalden (12,39 geographische *Q.M.* = 12,13 neue deutsche *Q.M.*) zwischen den thüringischen Staaten Gotha, Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Meiningen, sowie 4) der Kreis Ziegenrück (3,63 geographische *Q.M.* = 3,55 neue deutsche *Q.M.*) in sechs Parcellen zwischen Meiningen, Weimar, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Bayern; b. 15 in solchen Gebieten, welche vom preussischen umschlossen sind, und zwar 1) je eine im hamburg-lübeckischen Gebiete Bergedorf, bezw. zwischen Lippe und Waldeck; 2) zwei in Waldeck; 3) vier in Braunschweig, und 4) 7 in Anhalt. Dem gegenüber sind vom preussischen Staatsgebiete ganz eingeschlossen als Exclaven 51 größere und kleinere Stücke anderer Staaten des deutschen Reiches. Es sind dies (unter Besetzung eines \* bei den nicht preussischen Grenzgebieten, die mit dem betreffenden Staatstheil eine einzige umschlossene Gruppe bilden): 1) zwei Exclaven von Mecklenburg-Schwerin in der Provinz Brandenburg; 2) zwei dergleichen von Oldenburg in Holstein, bezw. der Rheinprovinz; 3) das Gebiet der freien Stadt Hamburg (in einem Haupt- und fünf Nebenstücken), zwischen Schleswig-Holstein und Hannover, bezw. in diesen Provinzen; 4) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe in zwei Stücken (theils zwischen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen, theils zwischen Westfalen und \* Lippe-Detmold); 5) das Fürstenthum Lippe-Detmold in einem Haupt- und vier Nebenstücken (zwischen Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau, \* Waldeck und \* Schaumburg, bezw. in Westfalen); 6) das Fürstenthum Waldeck in zwei Stücken (theils zwischen Westfalen und Hessen-Nassau, theils zwischen Hannover, Westfalen, \* Braunschweig und \* Lippe); 7) das Herzogthum Braunschweig in 8 Stücken (theils in Hannover, theils zwischen Hannover, Sachsen, Westfalen und \* Waldeck, theils zwischen Hannover und Sachsen, theils zwischen Hannover, Sachsen und

\* Anhalt, theils in Sachsen; 8) das Herzogthum Anhalt in 8 Stücken (theils zwischen Brandenburg und Sachsen, theils in letzterer Provinz, theils zwischen dieser, Hannover und \* Braunschweig); 9) zwei Enclaven von Sachsen-Weimar, (theils in Sachsen, theils zwischen Sachsen und \* Schwarzburg-Rudolstadt); 10) eine Enclave von Sachsen-Gotha zwischen Sachsen, \* Schwarzburg-Sondershausen und \* Schwarzburg-Rudolstadt; 11) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen (zwischen Sachsen, \* Rudolstadt und \* Gotha); 12) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt in drei Stücken (zwischen Sachsen, \* Sondershausen, \* Weimar und \* Gotha); 13) zwei Enclaven von Sachsen-Altenburg (in Sachsen, bezw. der preussischen Enclave Ziegenrück); 14) vom Großherzogthum Hessen-Darmstadt die Provinz Oberhessen in einem Haupt- und einem Nebenstück (zwischen der Rheinprovinz und Hessen-Nassau, bezw. in letzterer Provinz); 15) zwei Enclaven vom Großherzogthum Baden in Hohenzollern, und 16) drei Enclaven vom Königreich Württemberg desgleichen in demselben Regierungsbezirk.

Die zusammenhängende Masse des preussischen Staatsgebiets grenzt a. im Osten in einer Ausdehnung von 175 geographischen Meilen (zu  $\frac{200}{27}$  Kilometer) an Rußland und Polen; b. im Süden mit 104 Meilen an Oesterreich,  $60\frac{3}{8}$  Meilen an das Königreich Sachsen, 78 Meilen an die sachsen-ernestinitischen Länder, Neuß-Schleiz (j. L.) und beide Schwarzburg, 16 Meilen an den Haupttheil des Königr. Bayern, 15 Meilen an Hessen-Darmstadt und  $22\frac{1}{2}$  Meilen an die bayerische Pfalz; c. im Westen mit  $15\frac{1}{4}$  Meilen an Elsaß-Lothringen,  $19\frac{5}{8}$  Meilen an Luxemburg,  $12\frac{3}{4}$  an Belgien und  $72\frac{3}{4}$  an die Niederlande, sowie d. im Norden mit 55 Meilen (in drei Strecken) an die Nordsee,  $50\frac{1}{2}$  Meilen (in fünf Strecken) an Oldenburg, 8 Meilen (in zwei Strecken) an Bremen,  $5\frac{3}{8}$  M. an Hamburg,  $9\frac{1}{2}$  M. an Dänemark,  $163\frac{3}{4}$  M. (in zwei Strecken mit Hineinziehung der drei größeren Inseln) an die Ostsee,  $17\frac{1}{8}$  M. an Lübeck,  $13\frac{5}{6}$  M. an das Herzogthum Lauenburg \*)  $29\frac{7}{8}$  M. an Mecklenburg-Strelitz und 61 M. an Mecklenburg-Schwerin. Die Gesamtlänge der äußersten Landesgrenze dieser zusammenhängenden Masse des Staatsgebiets beträgt nach Messungen auf der Karte  $990\frac{1}{4}$  geographischen Meilen (= 978 neue deutsche M.) oder 7335 Kilometer, wovon 1620 Kilometer gegen das Meer und 5715 Kilometer gegen andere Staaten fallen. Diese Grenzlänge erhöht sich jedoch bei Zurechnung der Grenzen der vorerwähnten Exclaven und Enclaven noch erheblich.

Die Höhegestalt hat im Norden vorwiegend den Charakter der Tiefebene mit einzelnen Bergzügen und Gipfeln; dagegen gehört der Süden des Landes — abgesehen von Hohenzollern — der norddeutschen Berglands-Zone an. An hervorragenden Bergzügen sind bei Namhaftmachung der wichtigsten Gipfel mit einer Höhe von mehr als 1000 rheinischen Fuß (zu 0,3139 Meter) zu nennen: 1) der Landrücken des Nordostens (die Fortsetzung des baltisch-uralischen Höhenzuges) mit dem Thurmberg (1015' südsüdwestlich von Danzig); 2) die östlichen Gebirgsvorlande mit dem Annaberg (1232') im Tarnowitzer Berglande; 3) der Subetenzug mit dem Spiglitzer Schneeberge (4300') im Altvatergebirge; der hohen Eule (3075') im Eulengebirge, der hohen Menze (3276') im Rheinerzgebirge, dem östlich von Schweidnitz isolirt gelegenen Zobten (2226'), der Schneekoppe (5000') im

\*) Das nur durch Personalunion mit der preussischen Monarchie verbundene Herzogthum Lauenburg findet im IV. Abschnitte seine Behandlung.

Riesengebirge, der Tafelsichte (3419') im Isergebirge und der Landkrone (1835') im Saatzgergebirge; 4) das sächsisch-thüringische Bergland mit dem Rosenpfehl (1685') im Frankenwalde, dem Inselberge (2956') im Thüringerwalde, dem Willroder Forst (1075') im thüringischen Hügellande, dem Kinfels (1020') in der Schmiede, dem Ohmberge (1580') im Eichsfelde, dem Ramberg (1832') im Unterharz und dem Brocken (3510') im Oberharz; 5) das Wesergebirge mit dem Thäfler (1320') an der Leine, dem Hbbeler (1240') im Delster, der Egge (1400') im Teutoburgerwalde, dem Moosberg (1586') im Sollingerwalde und dem Rüterberg (1507') unweit der Weser; 6) das Bergland zwischen Werra und Rhein mit dem Staufenberg (1435') im Reinhardswald, dem Weißner (2396') im Werragebirge, dem Ebersberg (3036') in der Rhön, dem Astenberg (2594') im Sauerland, dem Pfaffenhain (2088') im Westerwald, der Löwenburg (1514') im Siebengebirge und dem großen Feldberge (2685') im Taunus, sowie 7) das Bergland links des Rheins mit dem hohen Been (2100'), dem Wiesenstein (2186') in der Schneifel, der Hohenacht (2324') in der Eifel, dem Simmerer Kopf (2041') im Soonwalde, dem Idarkopf (2275') im mittleren Hundsrück und dem Walderbeskopf (2518') im Hochwalde. Dazu tritt noch 8) in Hohenzollern das schwäbische Bergland mit der Burg Hohenzollern (2804') und dem Kornbühl (2732') in der schwäbischen Alp.

Die Küste der Ostsee, welche, wie oben schon hervorgehoben, die Hauptmasse des Staates nordwärts begrenzt, läuft in ziemlich geraden, einfürmigen Linien fort und bildet im Osten nur eine größere, halbkreisförmige Bucht, den Danziger Meerbusen. Weiter im Westen wird die See durch die Insel Rügen und die preußisch-medlenburgische Halbinsel Dars mehrfach eingeengt. Nur auf einer Breite von  $\frac{5}{4}$  Grad liegen der Küste hier Inseln vor, von denen acht einen bestimmten Namen führen, aber nur Rügen (24,87 geographische D.M. = 24,35 neue deutsche D.M.) besondere Wichtigkeit besitzt. Von größter Bedeutung für die Schifffahrt sind noch die drei, dem Ausflusse der Memel, des Pregels und der Oder in die Ostsee vorgelagerten Süßwasser-Seen, das kurische, das frische und das Stettiner Haff (erstere beiden durch die Mehrungen gleichen Namens, letzteres durch die Inseln Usedom und Wollin vom Meere geschieden. Nach einer Unterbrechung durch medlenburgisches, lübeckisches und oldenburgisches Gebiet berührt die Ostsee unter 54° 5' nördlicher Breite wieder preußisches Land (Provinz Schleswig-Holstein) und begleitet dasselbe bis zur jütischen Küste (55° 22' Br.). Nahe der Küste liegen hier 6 bewohnte und mehrere unbewohnte Inseln (darunter Fehmarn und Alsen). Unter den an der Schleswig-holsteinischen Ostküste tief in das Land eindringenden Buchten sind hervorzuheben die von Kiel, Eckernförde und Flensburg. Unter 55° 16' nördl. Breite liegt der nördlichste Punkt, an welchem die Nordsee preußisches Gebiet berührt. Die Küste läuft abermals mit einigen Einbuchtungen bis zum 53° 33' nördl. Br. südlich, 26 benannte Inseln westwärts lassend (darunter Sylt und Föhr). Am Ausflusse der Elbe auf einer kurzen Strecke durch hamburgisches Gebiet und am Ausflusse der Weser und Jade durch zwei weitere Buchten unterbrochen, endet die preußische Nordseeküste am Dollart, jenem bekannten Meerbusen, welcher Deutschlands, bezw. Preußens nordwestlichste Grenze gegen die Niederlande bildet. Hier lagern der Küste in einer Ausdehnung von 10 Meilen auch noch zehn flache Inseln vor, unter ihnen Norderney und als westlichste Vortum.

Die unmittelbar mit dem Meere zusammenhängenden Haffe und Küstengewässer nehmen nach den Notizen zu Tabelle 3 zusammen eine Fläche von 75,44 geographischen D.M. = 73,93 neuen deutschen D.M. ein.

Auch an Landseen hat Preußen keinen Mangel. Es besitzt deren von einiger Ausdehnung namentlich auf der großen südpreußischen Hochebene, auf der Fortsetzung derselben durch Pommern, in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen, sowie im südöstlichen Theile von Schleswig-Holstein.

An Stromgebieten sind hervorzuheben: 1) die Memel mit einem Gebiete von 114 geogr. Q.M. in der Provinz Preußen; 2) der Pregel nebst der Passarge und den samländischen Küstenflüssen mit  $426\frac{1}{2}$  Q.M. desgleichen in Preußen; 3) die Weichsel nebst der Elbing mit 576 Q.M. in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Schlesien; 4) die Küstenflüsse zwischen Weichsel und Oder mit 279 Q.M. in Preußen und Pommern; 5) die Oder mit 1850 Q.M. in Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schlesien; 6) die Küstenflüsse zur Ostsee links der Oder mit 134 Q.M. in Pommern und Schleswig-Holstein; 7) die Küstenflüsse zur Nordsee rechts der Elbe mit 156 Q.M. in Schleswig-Holstein; 8) die Elbe mit 1114 Q.M. in Schlesien, Brandenburg, Hannover, Schleswig-Holstein; 9) die Weser mit 612 Q.M. in Sachsen, Hessen-Nassau, Westfalen und Hannover; 10) die Ems nebst den ostfriesischen Küstenflüssen mit  $292\frac{1}{2}$  Q.M. in Westfalen und Hannover; 11) die Bechte mit 34 Q.M. ebenda; 12) der Rhein mit 756 Q.M. in Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland; 13) die Maas mit  $91\frac{1}{2}$  Q.M. in der Rheinprovinz, und 14) die Donau mit 13 Q.M. in Hohenzollern. Diese Ströme z. zählen ausnahmslos eine mehr oder weniger große Anzahl von Nebenflüssen. Außerdem wird das Land von 58 schiffbaren Kanälen durchschnitten, von welchen angehören: 10 der Provinz Preußen, 1 Posen, 3 Pommern, 1 Schlesien, 22 Brandenburg, 2 Sachsen, 3 Schleswig-Holstein, 9 Hannover und 7 der Rheinprovinz.

Die Gesamtlänge aller schiffbaren Binnengewässer innerhalb des Staatsgebietes — jedoch ausschließlich des kurischen und frischen Hafens, bezw. einiger Seen — ist zu veranschlagen auf  $1098\frac{3}{4}$  geographischen Meilen =  $1085\frac{1}{5}$  neue deutsche Meilen = 8139 Kilometer, wovon  $127\frac{3}{10}$  geographische Meilen =  $125\frac{2}{3}$  neue deutsche Meilen = 943 Kilometer auf die Kunststrassen (Kanäle) fallen.

Meteorologische Beobachtungen finden zur Zeit in Preußen auf 78 gleichmäßig organisirten Stationen statt. Davon liegen: je 2 in Hohenzollern und Posen, 3 in Brandenburg, je 4 in Ost- und Westpreußen, je 5 in Pommern und Westfalen, je 6 in Sachsen und Hessen-Nassau, je 8 in Hannover und der Rheinprovinz, 9 in Schlesien und 16 in Schleswig-Holstein (die preußische meteorologische Station in Kiel hierzu gerechnet). Eine weitere Anzahl von 79 meteorologischen Stationen anderer Staaten des deutschen Reiches hat sich dem preußischen Beobachtungssysteme angeschlossen. Von diesen letzteren gehören zu: je 1 Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Hessen-Darmstadt und Lübeck, 2 Hamburg, 3 Schwarzburg, je 6 Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, 7 Bayern, 12 Württemberg, 15 Baden und 24 Sachsen. Die nachfolgenden beiden Tabellen ergeben nun die mittleren Temperaturen, sowie die mittlere Höhe der atmosphärischen Niederschläge für die einzelnen Provinzen des preußischen Staates und die eingeschlossenen Länder nach den Beobachtungen der in Spalte 2 bezeichneten Stationen auf Grund langjähriger Beobachtungsperioden.

Die größeren oder geringeren Differenzen der Minima und Maxima der Temperaturunterschiede auf Tabelle 1. lassen einen Rückschluß darauf machen, ob der betreffende Landestheil mehr Continental- oder Seeklima hat.

Tabelle 1.

Mittlere Temperaturen der Jahreszeiten und des Jahres in R<sup>o</sup>.

Ganzbestehle.	Beobachtungsstation.	Beobachtungsperiode in Jahren.	Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.	Jahr.	Mittleres M <sup>o</sup> i n i m u m.		Mittleres M <sup>o</sup> a r i m u m.	
								in R <sup>o</sup>	M <sup>o</sup> nat.	in R <sup>o</sup>	M <sup>o</sup> nat.
Westfalen	Tiiff	20	-2.90	4.16	13.53	5.59	5.10	-3.76	14.25		
Westfalen	Kontz	19	-2.09	4.41	13.17	5.53	5.25	-2.98	13.71		
Pommern	Stettin	20	-0.30	5.78	13.96	7.04	6.62	-1.19	14.38		
Posen	Posen	20	-1.27	5.71	14.16	6.51	6.28	-2.05	14.56		
Schlesische Gegend	Breslau	20	-0.96	6.10	14.31	6.91	6.59	-1.69	14.70		
" Odrige	Wbells	20	-0.87	5.77	13.55	6.61	6.27	-1.59	13.89		
Sächsische Ebene	Torgau	20	-0.07	6.43	14.21	7.27	6.96	-0.72	14.64		
Tübingen	Urfurt	20	-0.08	6.11	13.53	6.83	6.60	-0.91	13.87		
Bayr.	Stilgenfabr	20	-0.04	5.61	13.00	6.53	6.27	-0.75	13.40		
Brandenburg	Berlin	20	0.20	6.51	14.44	7.36	7.12	-0.67	14.82		
Medienburg	Schwerin	19	0.14	5.64	13.53	6.96	6.57	-0.77	13.96		
Holstein	Stiel	19	0.68	5.66	13.08	7.32	6.68	0.00	13.51		
Hannover	Hannover.	19	1.20	6.49	13.65	7.51	7.21	0.38	13.97		
Sachsenburg	Dresdenburg	17	0.84	6.00	13.30	7.11	6.81	0.01	13.64		
Westfalen	Münster	15	1.56	6.64	13.40	7.70	7.33	0.83	13.63		
Rheinland	Blin	20	1.93	7.52	14.39	8.40	8.06	1.33	14.79		
Westfalen	Terer	19	1.40	7.39	14.17	7.86	7.68	0.66	14.52		
Mittelshein	Frankfurt a/Dr.	20	0.84	7.50	15.02	7.91	7.68	0.00	15.49		
Sollenslein	Hohenslein	7	-1.29	4.42	11.70	5.45	5.07	-1.92	12.13		Stumpf.

Tabelle 2. Mittlere Höhe der atmosphärischen Niederschläge.

Landestheile.	Beobachtende Station.	Beobachtungsperiode in Jahren.	in pariser Zoll.				Maximum.		Minimum.																			
			Winter.	Frühling.	Sommer.	Herbst.	Saßr.	in pariser Linien.	Monat.	in pariser Linien.	Monat.																	
Preußen	Köln	50	4.300	4.560	8.910	6.703	24.473	14.64	39.36	Juli	33.01	33.87	32.79	23.95	38.72	33.35	32.02	32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57
Westpreußen	Conitz	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3.270	3.953	7.522	4.085	18.830	11.33	33.01	März	33.87	32.79	23.95	38.72	33.35	32.02	32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57	
Pommern	Stettin	23	3.394	3.764	6.939	4.099	18.196	12.61	33.87	Januar	32.79	23.95	38.72	33.35	32.02	32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57		
Posen	Posen	23	3.472	3.558	7.575	4.015	18.620	12.82	32.79	März	23.95	38.72	33.35	32.02	32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57			
Schlesische Ebene	Dresdan	72 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2.314	3.168	5.823	2.844	14.149	7.37	23.95		38.72	33.35	32.02	32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57				
Schlesische Gebirge	Breslau	23	4.462	5.292	9.129	5.086	23.969	14.64	38.72		33.35	32.02	32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57					
Sächsische Ebene	Lorgau.	23	3.999	4.390	7.375	4.380	20.144	13.38	33.35	Januar	32.02	32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57						
Thüringen	Erfurt	23	2.844	4.776	7.105	4.283	19.008	9.59	32.02		32.05	31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57							
Harz	Heiligenstadt	23	4.495	5.325	7.709	5.022	22.551	15.92	32.05		31.91	27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57								
Brandenburg	Berlin	23	4.920	4.929	7.678	4.544	22.071	16.82	31.91		27.50	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57									
Mecklenburg	Schwerin	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5.108	4.460	6.513	5.023	21.104	17.24	27.50	April	33.12	30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57										
Holstein	Kiel	19 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	5.371	4.646	7.564	6.503	24.084	15.78	33.12		30.50	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57											
Hannover	Hannover.	16	4.298	4.685	7.475	4.760	21.218	13.66	30.50	Februar	38.75	32.11	30.52	32.80	33.08	44.57												
Obernberg	Dödenburg	14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	6.073	5.837	8.691	6.468	27.069	20.60	38.75		32.11	30.52	32.80	33.08	44.57													
Westfalen	Münster	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6.082	5.466	7.837	6.279	25.664	18.95	32.11	April	30.52	32.80	33.08	44.57														
Rheinland	Köln	23	4.822	4.922	7.052	5.240	22.036	16.46	30.52		32.80	33.08	44.57															
Belg	Trier	22	5.621	5.902	7.923	6.300	25.746	16.71	32.80		33.08	44.57																
Mittelrhein	Frankfurt a/M.	22 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4.678	4.856	7.895	5.286	22.675	13.65	33.08	Februar	44.57																	
Hoheingoltern	Hoheingoltern	10	3.659	6.504	10.422	6.583	27.168	9.62	44.57																			

Tabelle 3. Definitive Resultate der Volkszählung vom 1. Dezember 1871.

Kaufende Nummer.	Regierungs-, bezw. Landrostebezirke etc., Provinzen, Staat.	Städteninhalt ohne Pässe		Bath der Wohnhäuser.	Ortsanwesende Bevölkerung			Zu-, bezw. Abnahme gegen 1867 in %.	Dichtigkeit pro die neue deutsche Quadratmeile (1871.)	
		in neuen deutschen Pässen zu 5625 Pässen.			am 1. Dezember 1871		am 3. Dezember 1867.			
		in neuen deutschen Pässen.	in Pässen.		männlich.	weiblich.				zusammen.
1.	Königsberg	375 <sup>31</sup> 1)	2,114,087	99,132	520,156	560,082	1,080,238	1,063,340	1.59	2,881
2.	Gumbinnen	282 <sup>09</sup> 2)	1,586,737	78,095	355,870	386,854	742,724	744,778	0.28	2,634
3.	Danzig	141 <sup>32</sup> 3)	794,949	47,024	256,110	268,608	524,718	515,222	1.84	3,721
4.	Warneburger	311 <sup>68</sup>	1,752,188	79,919	387,677	401,925	789,602	767,620	2.96	2,539
I.	Preußen	1110 <sup>40</sup> 4)	6,245,961	304,170	1,519,813	1,617,469	3,137,282	3,090,960	1.50	2,826
5.	Stadt Berlin	1 <sup>05</sup>	5,920	14,478	417,432	408,909	826,341	702,437	17.84	786,991
6.	Potsdam	366 <sup>96</sup>	2,064,140	103,058	499,678	502,682	1,002,360	993,428	0.90	2,731
7.	Frankfurt	341 <sup>14</sup>	1,918,916	112,433	505,109	529,355	1,034,494	1,020,157	1.41	3,034
II.	Brandenburg	709 <sup>15</sup>	3,988,375	229,969	1,422,219	1,440,976	2,863,195	2,716,022	5.42	incl. Berlin 4,038 excl. " 2,877
8.	Stettin	214 <sup>12</sup> 5)	1,204,405	62,381	331,063	339,986	671,049	675,596	0.67	3,136
9.	Köslin	249 <sup>60</sup> 6)	1,403,974	50,344	268,792	283,498	552,290	554,464	0.89	2,209
10.	Stralsund	71 <sup>70</sup> 7)	403,285	21,953	99,899	108,475	208,374	215,575	3.34	2,894
III.	Pommern	535 <sup>41</sup> 7)	3,011,655	134,078	699,754	731,959	1,431,713	1,445,635	0.96	2,676
11.	Posen	311 <sup>16</sup>	1,750,304	97,480	489,582	527,571	1,017,153	986,443	3.11	3,271
12.	Bromberg	203 <sup>51</sup>	1,144,720	51,281	276,932	289,719	566,651	550,895	2.86	2,778
IV.	Posen	514 <sup>67</sup>	2,895,024	148,761	766,514	817,280	1,583,804	1,537,338	3.2	3,075
13.	Breslau	239 <sup>70</sup>	1,348,281	144,391	676,807	737,746	1,414,553	1,364,632	3.66	5,894
14.	Legnitz	241 <sup>78</sup>	1,360,039	140,326	465,741	517,250	982,991	979,800	0.83	4,062
15.	Opeln	234 <sup>88</sup>	1,321,203	143,928	629,239	680,339	1,309,578	1,241,320	5.60	5,568
V.	Schlesien	716 <sup>36</sup>	4,029,522	425,645	1,771,787	1,935,335	3,707,122	3,585,752	3.98	5,178



16.	Magdeburg	204,07	1.149,571	98,701	428,832	425,798	854,830	832,141	+	2,670	4,189
17.	Merseburg	181,48	1,020,798	116,271	432,612	446,659	879,271	864,853	+	1,07	4,310
18.	Erfurt	62,76	353,028	54,508	178,857	190,504	369,361	370,072	-	0,19	5,863
<b>VI.</b>	<b>Sachsen</b>	448,61	2,524,000	269,480	1,040,301	1,062,981	2,103,262	2,067,066	+	1,75	4,684
<b>VII.</b>	<b>Schleswig-Holstein</b>	311,79 <sup>5)</sup>	1,754,000	144,295	495,600	500,342	995,942	981,718	+	1,45	3,192
19.	Hannover	103,21	580,500	50,113	203,406	201,580	404,996	385,957	+	4,03	3,932
20.	Süderbüm	91,62	515,350	57,966	197,711	209,228	406,939	410,210	+	0,10	4,420
21.	Lüneburg	206,68	1,162,300	49,693	193,500	190,658	384,218	381,712	+	0,66	1,856
22.	Stade	117,85	662,900	49,497	151,143	151,671	302,814	301,407	+	0,47	2,566
23.	Eintrück	111,08	626,250	42,387	134,513	134,164	268,677	264,475	+	1,59	2,420
24.	Hildesheim	53,33	300,000	31,968	90,816	98,536	189,354	193,676	-	2,33	3,373
<b>VIII.</b>	<b>Hannover</b>	683,07	3,847,300	281,624	971,151	985,847	1,956,998	1,937,637	+	1,01	2,861
25.	Münster	128,66	724,854	68,667	247,533	248,268	435,801	439,213	-	0,78	3,378
26.	Minden	98,39	525,313	71,043	232,230	241,333	473,563	477,152	-	0,75	5,092
27.	Hrnsberg	136,86	769,857	96,498	452,622	413,260	865,882	791,361	+	9,748	6,320
<b>IX.</b>	<b>Westphalen</b>	359,11	2,020,029	236,208	902,385	872,861	1,775,246	1,707,726	+	3,95	4,945
28.	Kassel	180,29	1,014,210	112,180	368,227	399,156	767,383	770,569	-	0,41	4,263
29.	Wiebaben	96,94	545,300	87,582	311,093	321,918	633,011	609,176	+	3,91	6,526
<b>X.</b>	<b>Westfalen</b>	277,22	1,559,510	199,762	679,320	721,074	1,400,394	1,379,745	+	1,50	5,056
30.	Koblenz	110,18	619,414	93,079	275,654	279,537	555,191	555,882	+	0,12	5,047
31.	Düsseldorf	97,19	546,798	147,785	678,210	650,182	1,328,392	1,243,902	+	6,79	13,690
32.	Aöln	70,66	397,446	92,670	305,525	307,953	613,478	596,493	+	2,06	8,640
33.	Zrier	127,68	717,916	94,685	296,214	295,374	591,588	578,889	+	2,19	4,622
34.	Hachen	73,84	415,363	74,760	246,702	244,113	490,815	480,192	+	2,81	6,633
<b>XI.</b>	<b>Rheinland</b>	479,44	2,696,876	502,929	1,802,305	1,777,159	3,579,464	3,455,358	+	3,59	7,473
<b>XII.</b>	<b>Hohenzollern</b>	20,90	114,205	12,205	31,674	33,885	65,559	64,632	+	1,48	3,278
<b>XIII.</b>	<b>Baden</b>	0,25 <sup>9)</sup>	1,425	169	2,884	905	3,759	1,748	+	116,76	—
<b>XIV.</b>	<b>Communion-Bergamts-Bezirk</b>	0,02	116	101	324	366	690	—	—	—	—
<b>XV.</b>	<b>Truppenkorps in Frankfurt</b>	—	—	—	36,319	899	27,218	—	—	—	—
<b>XVI.</b>	<b>Kaiserl. Marine außer Landes</b>	—	—	—	(Schiffe 8)	2,196	2,196	—	—	—	—
	<b>Der gesammte Staat</b>	6166,70 <sup>10)</sup>	34,688,000	2,892,396	12,144,546	12,499,328	24,643,874	23,971,337	+	2,46	3,996

1) Excl. 30,08 D.M. Fläche des Preussischen und Kurfürstlichen Sachsens. — 2) Excl. 8,14 D.M. Fläche des Kurfürstlichen Sachsens. — 3) Excl. 5,02 D.M. Fläche des Preussischen Sachsens. — 4) Excl. 44,14 D.M. ad 1. 2. und 3. — 5) Excl. 16,67 D.M. Fläche der pommerischen Provinz. — 6) Excl. 27,92 D.M. ad 5 und 6. — 7) Excl. 10,82 D.M. Fläche der engeren Rheinprovinz. — 8) Excl. 73,93 D.M. Fläche von Sachsen und Kurfürstlichen Sachsen. — 9) Excl. 2,22 D.M. Fläche des Rheinlandes. — 10) Excl. 0,126 D.M. Fläche des Rheinlandes.

Die Verschiedenheit der Tageslänge beträgt im ganzen Umfange der Monarchie (einschließlich Hohenzollern) 1 Stunde 35 Minuten, da der längste Tag am nördlichsten Punkte 17 Stunden 31 Minuten, am südlichsten Punkte aber nur 15 Stunden 56 Minuten dauert. Der Unterschied der Zeit beträgt vom östlichsten Punkte bis Berlin 38 Minuten, von Berlin bis zum westlichsten Punkte 30 Minuten, zwischen beiden Grenzpunkten zusammen also 1 Stunde 8 Minuten.

In geognostischer Beziehung möge es genügen, daß sich die gesammte norddeutsche Tiefebene als Diluvialgebilde von Thon und Sand charakterisirt, in den Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg mit eingestreutem, aus Scandinavien stammendem Felsgestein bedeckt. In agronomischer Beziehung bietet das norddeutsche Tiefland eine ähnliche Einförmigkeit dar, wie in geognostischer. Die Fluszniederungen und Brüche ausgenommen, wo hundertjährige Kultur hohe Fruchtbarkeit geschaffen hat, ist der Boden im Allgemeinen von mittlerer Güte, für die gewöhnlichen Feldfrüchte geeignet, oder loser, wenig ertragsfähiger Sand. Die Gebirge sind fast ausnahmslos von geringer Fruchtbarkeit. Die Vertheilung des Areal auf die Hauptboden- und Kulturarten ergibt Abschnitt II. unter „Grundelgenthum“ und „Landwirthschaft.“

Eingetheilt wird das preußische Staatsgebiet zur Zeit in elf Provinzen mit 35 Regierungs-, bezw. Landdrosteibezirken (einschließlich Berlin). Genauerer über die administrative Landeseintheilung erfolgt im Abschnitt III.

II. Volk (Zahl, physisches Leben und dessen Pflege; wirthschaftliches Leben und Volkswirthschaftspflege; geistiges, religiöses, sittliches, soziales und politisches Leben).

Stand der Bevölkerung. Wenn Preußen jetzt seinem Flächeninhalte nach die sechste Stelle unter den europäischen Staaten einnimmt (größer sind Rußland, Oesterreich, Frankreich, Spanien und Schweden), so gehen ihm in Bezug auf die Bevölkerungszahl nur Rußland, Frankreich, Oesterreich und Großbritannien vor. Die vorstehende Tabelle 3. macht die definitiven Resultate der letzten allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871 bei Unterscheidung der Geschlechter, Angabe der Zahl der Wohnhäuser und der gegenwärtigen Bevölkerungsdichtigkeit in den einzelnen Landestheilen, bezw. im Gesamtstaate erkennbar und stellt noch die Ergebnisse von 1871 mit denen vom December 1867 in Vergleich. \*)

Volkszählungen fanden in Preußen zuerst unter Friedrich Wilhelm I. (1719) statt und wurden unter Friedrich II. (seit 1770) mit der Aufstellung von Einwohnerlisten verbunden. Bis 1822 sollten die Zählungen jährlich vorgenommen werden; von da ab fanden sie bis 1867 regelmäßig in dreijährigen Perioden statt. Der Krieg gegen Frankreich verschob die letzte Zählung um ein Jahr, während zugleich für die Zukunft die fünfjährige Zählungsperiode mit runder Dekade in Aussicht genommen ist. Nach den Resultaten der gedachten Zählungen, bezw. für die ältere Zeit nach Schätzungen stellte sich nun die Einwohnerzahl des Brandenburg-preußischen Staates um

\*) Die geringe Differenz der in den Spalten 8 und 9 der Tabelle 3. mitgetheilten Zahlen gegen die auf S. 431 des XII. Jahrgangs der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureaus abgedruckten erklärt sich durch spätere Berichtigungen.

(Tabelle 4.) das Jahr bei einem Gesamt- auf ergab also eine durchschnittl.  
Staatsumfange Einwohner Dichtigkeit  
von geogr. Q.M. pro Q.M. von

1688	2013	1,000,000	497
1713	2043	1,620,000	793
1740	2160	2,240,000	1037
1786	3538	6,000,000	1696
1797	5550	8,600,000	1549
1804	5725	8,778,000	1533
1807	2870	4,594,000	1598
1816	5086	10,349,031	2035
1822	"	11,664,133	2293
1825	"	12,256,725	240
1828	"	12,726,110	2502
1831	"	13,038,960	2563
1834	5097	13,509,927	2651
1837	"	14,098,125	2767
1840	"	14,928,501	2929
1843	"	15,471,084	3035
1846	"	16,112,938	3161
1849	"	16,331,187	3204
1852	5118	16,935,420	3309
1855	"	17,002,831	3361
1858	5104	17,739,913	3476
1861	"	18,491,220	3623
1864	"	19,255,139	3773
1867	6365	23,971,337	3766
1871	"	24,643,874	3872.

Brandenburg-Preußen weist also in dem etwa 180jährigen Zeitraum von dem Regierungsantritte Kurfürst Friedrich's III. bis zum Jahre 1871 bei einer Arealvergrößerung von 216 % eine Bevölkerungszunahme von 2400 % nach, d. h. während der Flächenumfang des Staates um etwas mehr als das Dreifache gewachsen ist, hat sich die Bevölkerung um das 25fache vermehrt. Die Zunahme der relativen Stärke der Bevölkerung (durchschnittlichen Dichtigkeit pro Q.M.) betrug in diesem Zeitraum 679 %, d. h. 1871 lebten auf der Q.M. im Durchschnitt über siebenmal soviel Menschen als 1688. Seit 1816 hat sich bei einer Arealzunahme von 25 % die Bevölkerung Preußens um 138 % vermehrt, die relative Stärke der letztern um 90 % zugenommen. Für die neue deutsche Q.M. betrug nach Tabelle 3. die absolute Dichtigkeit 3996.

Während die Erwerbungen von 1866 dem Staate eine Arealvergrößerung von 25 % brachten, gaben sie ihm nur einen Bevölkerungszuwachs von noch nicht ganz 22 %. In den alten Landestheilen hatte sich die Bevölkerung in dem 51jährigen Zeitraum von 1816 bis 1867 schon nahebei verdoppelt. In der vierjährigen Periode von 1867/71 betrug die Zunahme 2,8 % für den Umfang des gesammten Staatsgebiets. Die höchste Bevölkerungsdichtigkeit hatten 1871 nach Tabelle 3., abgesehen von der Stadt Berlin: der Regierungsbezirk Düsseldorf mit 13,690, der Reg. Bez. Köln mit 8640 und der Reg. Bez. Aachen mit 6633 Menschen auf der neuen deutschen Q.M., während die geringste Dichtigkeit zeigten:

der Landdrostei-Bezirk Stade mit 2566, der Reg. Bez. Köslin mit 2209 und der Landdrostei-Bezirk Lüneburg mit 1856 Einwohnern pro Q.M. Bei einem Herabgehen bis auf die Kreise zc. erhöhen sich diese Minima und Maxima noch erheblich.

Vergleicht man die Stärke der beiden Geschlechter, so zeigt die letzte Zählung eine auffallende Zunahme des Uebergewichts des weiblichen Geschlechtes. Nach Tabelle 3. waren 1871 von der Gesamtbevölkerung des Staates 12,144,546 (49,28) männlichen und 12,499,328 (50,72) weiblichen Geschlechts. Letzteres participirte also mit einem Plus von 354,782 = 1,48 % an der Gesamtbevölkerung, während 1861 das Uebergewicht des weiblichen Geschlechtes nur 0,36 % der Gesamtbevölkerung betrug und bei einer Reihe früherer Zählungen dieser Procentsatz noch geringer war.

Bei der Zählung vom December 1867 vertheilte sich die Bevölkerung nach Geschlechtern und Altersklassen, wie folgt. Es gehörten an in %

(Tabelle 5.)	den Altersklassen von	beim männl. Geschlechte	beim weibl. Geschlechte
	0—10 Jahren	25,29	24,49
	10—20 "	20,27	19,72
	20—30 "	16,15	16,70
	30—40 "	13,00	13,11
	40—50 "	11,15	11,08
	50—60 "	7,53	7,62
	60—70 "	4,60	4,98
	70—80 "	1,71	1,90
	80—90 "	0,29	0,36
	90—100 "	0,02	0,03
	über 100 "	0,001	0,02.
	Summa	100,00	100,00

Was den Familienstand anlangt, so ergaben sich bei der Zählung vom December 1867 in %:

(Tabelle 6.)	Kinder (0—14 Jahre alt)	37,84 männl.	36,53 weibl.
	Unverheirathete (14—100 Jahre alt und darüber)	24,86 "	22,06 "
	Verheirathete ( desgl. )	33,89 "	33,29 "
	Verwitwete ( desgl. )	3,30 "	7,93 "
	Geschiedene ( desgl. )	0,11 "	0,19 "
		100,00 "	100,00 "

Haushaltungen von zwei und mehr Personen waren nach den definitiven Resultaten der Volkszählung vom 1. December 1871: 4,828,931 gegen 4,821,311 am 3. Dec. 1867, einzeln lebende selbstständige Personen 4,289,580 gegen 4,371,161 am 3. Dec. 1867. Außerdem ergab die vorletzte Zählung 24,350 Ertrahaushaltungen (Anstalten verschiedener Art, Gasthöfe, Kasernen zc.) mit 381,273 Insassen. Für 1871 sind diese Daten noch nicht festgestellt.

Die Gliederung der faktischen Bevölkerung nach den Religionsverhältnissen ergibt die Tabelle 7. in absoluten Zahlen für 1871. Es waren danach:

	% d. Bevölkerung		% d. Bevölkerung
Evangelische Christen	64,87	Israeliten	1,325
römisch-katholische Christen	33,56	Bekenner anderer Religionen	0,0004
sonstige Christen	0,24	Ohne Religionsangabe	0,0032
Christen überhaupt	98,67	99,9986 = 100,00.	1,3286

Tabelle 7.

Laufende Nummer.	Regierungs-, bezw. Landdrosteibezirke u., Provinzen, Staat.	Von der faktischen Bevölkerung waren am 1. December 1871:					
		Christen			Jerae- liten.	Befenner anderer Religionen	Dane Religions- angabe
		evangelische	römisch- katholische	sonstige			
1.	Königsberg	843,757	222,083	3,799	10,588	6	5
2.	Gumbinnen	725,620	10,940	2,326	3,837	—	1
3.	Danzig	258,120	250,377	9,428	6,782	—	11
4.	Marlenwerder	375,187	391,145	3,399	19,850	—	21
I.	<b>Preußen</b>	<b>2,202,684</b>	<b>874,545</b>	<b>18,952</b>	<b>41,057</b>	<b>6</b>	<b>38</b>
5.	Stadt Berlin	733,123	54,636	2,161	36,021	34	366
6.	Potsdam	981,284	14,903	1,613	4,548	8	4
7.	Frankfurt	1,006,257	19,630	1,668	6,924	—	18
II.	<b>Brandenburg</b>	<b>2,720,664</b>	<b>89,169</b>	<b>5,442</b>	<b>47,490</b>	<b>42</b>	<b>388</b>
8.	Stettin	656,313	5,737	2,498	6,501	—	—
9.	Köslin	533,711	9,377	2,008	7,188	—	6
10.	Stralsund	206,072	1,723	232	347	—	—
III.	<b>Pommern</b>	<b>1,396,096</b>	<b>16,837</b>	<b>4,738</b>	<b>14,036</b>	<b>—</b>	<b>6</b>
11.	Posen	280,606	695,764	546	40,224	13	—
12.	Bromberg	230,525	313,700	668	21,758	—	—
IV.	<b>Posen</b>	<b>511,131</b>	<b>1,009,464</b>	<b>1,214</b>	<b>61,982</b>	<b>13</b>	<b>—</b>
13.	Breslau	817,748	572,964	4,647	19,189	4	1
14.	Legnitz	818,300	157,344	2,592	4,664	—	91
15.	Oppeln	120,804	1,165,633	360	22,776	1	4
V.	<b>Schlesien</b>	<b>1,756,852</b>	<b>1,895,941</b>	<b>7,599</b>	<b>46,629</b>	<b>5</b>	<b>96</b>
16.	Magdeburg	819,985	28,622	2,641	3,372	9	1
17.	Merseburg	870,147	7,642	473	1,008	1	—
18.	Erfurt	276,633	90,475	714	1,537	—	2
VI.	<b>Sachsen</b>	<b>1,966,765</b>	<b>126,739</b>	<b>3,828</b>	<b>5,917</b>	<b>10</b>	<b>3</b>
VII.	<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>985,013</b>	<b>6,146</b>	<b>1,041</b>	<b>3,729</b>	<b>8</b>	<b>5</b>
19.	Hannover	386,130	14,265	378	4,221	2	—
20.	Hildesheim	342,097	61,773	294	2,765	5	5
21.	Lüneburg	379,033	3,533	585	1,065	2	—
22.	Stade	299,221	2,211	216	1,165	1	—
23.	Dsnabrück	120,675	146,792	150	1,060	—	—
24.	Murich	180,555	4,635	1,653	2,511	—	—
VIII.	<b>Hannover</b>	<b>1,707,711</b>	<b>233,209</b>	<b>3,276</b>	<b>12,787</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
25.	Münster	40,474	391,863	55	3,403	—	6
26.	Minden	284,250	183,099	259	5,949	—	6
27.	Arnsberg	481,689	374,191	2,108	7,893	—	1
IX.	<b>Westfalen</b>	<b>806,413</b>	<b>949,153</b>	<b>2,422</b>	<b>17,245</b>	<b>—</b>	<b>13</b>
28.	Kassel	620,538	127,141	1,666	18,030	5	3
29.	Biesbaden	367,400	244,605	2,345	18,360	4	297
X.	<b>Hessen-Nassau</b>	<b>987,938</b>	<b>371,746</b>	<b>4,011</b>	<b>36,390</b>	<b>9</b>	<b>300</b>

Laufende Nummer.	(Noch Tab. 7.) Regierungs-, bezw. Landdrosteibezirke zc. Provinzen, Staat.	Von der faktischen Bevölkerung waren am 1. December 1871:					
		C h r i s t e n			Jehra- litten.	Belenner anderer Religionen	Ohne Religions- angabe
		evangelische	römisch- katholische	sonstige			
30.	Koblenz	185,524	359,694	1,259	8,713	—	1
31.	Düsseldorf	525,040	787,304	4,608	11,418	3	19
32.	Köln	86,942	517,566	422	8,538	8	2
33.	Erler	91,753	493,554	302	5,975	—	4
34.	Aachen	17,184	469,727	126	3,769	—	9
<b>XI.</b>	<b>Rheinprovinz</b>	<b>906,443</b>	<b>2,627,845</b>	<b>6,717</b>	<b>38,413</b>	<b>11</b>	<b>35</b>
<b>XII.</b>	<b>Hohenzollern</b>	<b>1,766</b>	<b>63,052</b>	<b>30</b>	<b>711</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>XIII.</b>	<b>Jadegebiet</b>	<b>3,356</b>	<b>424</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>XIV.</b>	<b>Communion-Bergamt Goslar</b>	<b>679</b>	<b>11</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>XV.</b>	<b>Truppen in Frankreich</b>	<b>30,480</b>	<b>6,582</b>	<b>7</b>	<b>149</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>XVI.</b>	<b>Kaiserl. Marine außer Landes</b>	<b>2,042</b>	<b>151</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
	<b>Der gesammte Staat</b>	<b>15,986,033</b>	<b>8,271,014</b>	<b>59,284</b>	<b>326,540</b>	<b>114</b>	<b>889</b>
					<b>24,643,874</b>		

Es ist dabei zu bemerken, daß die neuen Landestheile ein relativ stärkeres Contingent für die evangelische Landeskirche geliefert haben, welcher 1861 nur 61,10 % und 1852 sogar nur 60,41 % der Gesamtbevölkerung angehörten, während auch noch anderweitig statistisch bewiesen ist, daß die Zunahme der katholischen Bevölkerung in Preußen seit einem Jahrzehnt allorts herabgeht. (Vergl. „Beiträge zur Kenntniß der Bewegung der Bevölkerung innerhalb der evangelischen und der römisch-katholischen Landeskirche des preußischen Staats in den Jahren 1859 bis 1867“ von Dr. C. Hülse im IX. Jahrgang der Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus). Die Vertheilung der Konfessionen auf die einzelnen Landestheile macht gleichfalls Tabelle 7 ersichtlich.

Die letzte gewerbe-statistische Ausnahme hat in Preußen, wie im gesammten Zollvereine, im Jahre 1861 stattgefunden. Statt dessen ist 1867 und 1871 eine Ermittlung der einzelnen Berufs- und Erwerbsklassen mit der allgemeinen Zählung verbunden worden. Danach umfaßten 1867 von

(Tab. 8.)	den einzelnen Berufsclassen:	der männlichen	weibl. Gesamtbevölkerung
a.	die Landwirtschaft zc.	47,27	48,88
b.	„ Forstwirtschaft und Jagd	0,55	0,53
c.	„ Fischerei	0,23	—
d.	der Bergbau und Hüttenbetrieb	2,90	2,33
e.	die große und kleine Industrie	24,98	20,44
f.	der Handel	3,62	3,31
g.	„ Land- und Wasserverkehr, bezw. Erquickung und Beherbergung	4,28	4,02
h.	die persönliche Dienstleistung	6,67	10,79
i.	„ Gesundheitspflege u. der Krankendienst	0,31	0,42
k.	„ Erziehung und der Unterricht	0,94	0,95

(Noch Tab. 8.)	den einzelnen Berufsclassen:	der männlichen	weibl	Gesamtbevölkerung
l. die Künste, Literatur und Presse		0,30	0/0	0,22 0/0
m. " Kirche und der Gottesdienst		0,40	"	0,40 "
n. " königl. Hausverwaltung		0,02	"	0,02 "
o. " Staatsverwaltung		0,57	"	0,56 "
p. " Justiz		0,41	"	0,36 "
q. " Armee		2,19	"	0,26
r. " Kriegsflotte		0,02	2,21 "	0,01 0,27 "
s. " Gemeindeverwaltung etc.		0,62	"	0,61 "
t. Personen ohne Beruf		2,82	"	3,87
u. " " Berufsangabe		0,92	3,74 "	1,79 5,66 "
	Summa	100,00	0/0,	100,00 0/0.

Für 1871 ist die Berufsstatistik noch nicht festgestellt; desgleichen steht die Zahl der aktiven Militärpersonen noch aus, während die Militärbevölkerung (Militär, incl. Angehörige) sich 1867 auf 291,716 Köpfe (=1,22 0/0 der Gesamtbevölkerung) belief. Nach den 1867er Erhebungen sind die zahlreichsten Berufsclassen: die Landwirtschaft, die große und kleine Industrie und die persönliche Dienstleistung. Außerdem beachte man noch die vier besonders ausgeworfenen Gruppen. Unterscheidet man noch die alten östl. und westl. Provinzen, bezw. die neuen Landes-theile, so ergibt sich, daß die Zahl der Arbeitgeber und ihrer Angehörigen in der westl. Gruppe und den neuen Landestheilen größer ist, als die Zahl der Arbeitnehmer, während in den sechs östlichen Provinzen das umgekehrte Verhältnis stattfindet. Die Selbstthätigen in Summa verhalten sich zur Gesamtbevölkerung, wie 100 : 263. Auf je 1000 selbstthätige Männer kommen durchschnittlich 398 selbstthätige Frauen und Mädchen. Nach denselben Erhebungen erscheint verhältnißmäßig die ernährte Bevölkerung auf dem platten Lande viel höher als in den Städten; denn es kamen damals auf 100 Selbstthätige in den Städten 130 und auf dem Lande 181 Angehörige. Es darf jedoch dabei nicht übersehen werden, daß die häuslichen Beschäftigungen der weiblichen Familienglieder bei der Tabelle der Selbstthätigen unberücksichtigt geblieben sind.

Die Tabelle 10 endlich ermöglicht ein Urtheil über die gewerbliche Charakteristik der einzelnen Provinzen, bezw. der alten und neuen Landestheile der Monarchie. (Siehe Tabelle 10, Seite 118.)

Preußen, Posen, Pommern und Hannover charakterisiren sich hiernach als Ackerbauprovinzen, Brandenburg (durch Berlin), Sachsen, Westphalen und Rheinland als vorwiegend industriell. Schlesien zeigt sich, der thatsächlichen Lage der Verhältnisse entsprechend, mehr als Ackerbau-, denn als Industrie-provinz, während Sachsen, das gewöhnlich als Ackerbauprovinz bezeichnet wird, unter den industriellen schon an dritter Stelle rangirt. Brandenburg nimmt gleichzeitig das Maximum der Handel und Verkehr treibenden Bevölkerung in Anspruch.

Von den durch besondere persönliche Mängel in ihrer Erwerbsfähigkeit gestörten fanden sich 1867 im Staate überhaupt

(Tab. 9.)	männlich	weiblich	und in % unter sich	männlich	weiblich
Blinde	7,148	6,933		19,43	21,02
Taubstumme	9,726	7,998		26,44	24,25
Blödsinnige	11,501	9,530		31,27	28,89
Irrsinnige	8,407	8,522		22,86	25,84
Summa	36,782	32,983		100,00	100,00.

Provinzen und Landestheile.	Von je 100,00 Bewohnern der einzelnen Provinzen zc. fielen 1867 auf									
	die Land- und Forst- wirtschaft		Bergbau, Hüttenwesen, große u. kleine Industrie		den Handel und Verkehr		die persön- lichen Dienst- leistungen		die vorstehen- den Berufs- klassen zusammen	
	%	Rangordnung der Provinzen	%	Rangordnung der Provinzen	%	Rangordnung der Provinzen	%	Rangordnung der Provinzen	%	Rangordnung der Provinzen
Preußen	65,89	1	12,33	11	4,88	11	8,79	6	91,37	3
Posen	64,82	2	12,87	10	5,86	10	8,08	8	91,63	2
Brandenburg	37,51	10	30,60	4	9,90	1	9,35	4	87,36	11
Pommern	56,34	3	16,67	9	6,86	8	9,40	3	89,27	8
Schlesien	51,23	5	23,80	6	6,51	9	8,08	9	89,62	6
Sachsen	39,21	9	32,20	3	8,04	5	9,91	2	89,36	7
Westfalen, incl. Jadegebiet	41,98	8	32,91	2	7,78	6	10,32	1	92,97	1
Rheinland, incl. Kobenzollern	36,77	11	36,40	1	9,53	2	8,12	7	90,82	5
Alte Landestheile	48,34	—	32,91	—	7,50	—	8,86	—	90,19	—
Schleswig-Holstein	48,98	6	22,11	8	8,62	3	8,85	5	88,56	10
Hannover	54,26	4	23,21	7	7,47	7	6,21	11	91,25	4
Hessen-Nassau	44,40	7	27,83	5	8,62	4	7,70	10	88,64	9
Neue Landestheile	49,92	—	24,49	—	8,10	—	7,29	—	89,80	—
Gesamtstaat	48,63	—	25,10	—	7,61	—	8,58	—	90,12	—

Es fielen also auf je 10,000 Einwohner 5,87 Blinde, 7,39 Taubstumme, 8,77 Blödsinnige, 7,62 Irtsinnige, und überhaupt 29,65 mit Gebrechen Behaftete.

Eine Statistik der Nationalitäten kann für Preußen nur insoweit aufgestellt werden, als mit den Volkszählungen eine Ermittlung der Familiensprache stattgefunden hat. Durchgängig war dies nur 1861 der Fall, theilweise 1867.

Nach sämtlichen dieserhalb zu Gebote stehenden Materialien war die fremdnationale Bevölkerung des gesammten Staates für 1867 zu veranschlagen (Tab. 11.) auf Pittauer rund 144,000 = 0,60 % der Gesamtbevölkerung

"	Polen	"	2,432,000	=	10,14	"	"	"
"	Uzeken	"	50,000	=	0,21	"	"	"
"	Wenden	"	83,000	=	0,35	"	"	"
"	Wallonen	"	10,400	=	0,04	"	"	"
"	Dänen	"	145,000	=	0,60	"	"	"

zusammen 2,898,400 = 12,09 % der Gesamtbevölkerung.

Rechnet man außerdem von der nicht staatsangehörigen faktischen Bevölkerung, welche bei der Zählung vom 3. December 1867 sich auf 0,76 % der Gesamtbevölkerung stellte, 0,13 % als einer fremden Nationalität angehörig, so stellt sich die gesammte fremdnationale Bevölkerung auf 12,22 %, die deutsche Bevölkerung des Staates auf 87,78, % der Gesamtbevölkerung (Vergl. R. Voedh, „Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet zc.“, Berlin bei J. Guttentag 1870, und R. Brämer „Versuch einer Statistik der Nationalitäten im preußischen Staate“ zc. im XI. Jahrgang der Zeitschrift des k. pr. statist. Bureau's.) Nach den Annahmen von Hoffmann und Dieterici betragen die fremdnationalen Elemente des Staates in den Jahren 1837, bezw. 1858: 14,91, bezw. 13,53 % der damaligen Gesamtbevölkerung des Staates, haben mithin seitdem erheblich abgenommen.



Die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung ist für 1871 noch nicht ermittelt. 1867 waren von der gesammten faktischen Bevölkerung 99,24 % Preußen, 0,33 % Angehörige der übrigen norddeutschen Staaten und 0,43 % Angehörige anderer fremder Staaten. Die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land, welche sich 1858 auf 29,6 zu 70,4 % stellte, betrug nach den Ergebnissen der letzten Zählung (1871) 32,3 zu 68,7 % und lieferte einen neuen Beleg für die relativ stärkere Zunahme der städtischen Bevölkerung auf Kosten der ländlichen. 1871 gehörten von der ortsanwesenden Bevölkerung an a. den (1056) Wohnplätzen von mehr als 2000 Einwohnern 7,627,414 (= 31 %), und b. den Wohnplätzen von 2000 Einwohnern und darunter 16,977,046 Köpfe (= 69 % der Gesamtbevölkerung, ausschließlich der Truppenkorps in Frankreich und der Marine).

**Bewegung der Bevölkerung** (Geburten, Trauungen, Sterbefälle; Ein- und Auswanderungen).

Die Geburtsziffer stellte sich im preussischen Staate in dem Zeitraum von 1816/60 auf 4 ‰, d. h. es kam im 45jährigen Durchschnitte auf je 25 lebende Menschen eine Geburt. Die Sterblichkeitsziffer betrug während desselben Zeitraums 2,9 ‰, d. h. auf 34,49 Lebende traf ein Todesfall. Die Heirathsziffer endlich war 1,7 ‰, d. h. auf je 117,64 Köpfe der Gesamtbevölkerung wurde eine neue Ehe geschlossen. Für die siebenjährige Periode 1861/67 — die neuern Resultate sind noch nicht vollständig zusammengestellt — gibt nun Tabelle 12 die Zahl der Trauungen, Geburten und Sterbefälle in absoluten Zahlen.

(Tabelle 12.)	Jahre.	Trauungen.	Geburten einschl. Todtgeborene.	Sterbefälle einschl. Todtgeborene.
	1861	146,992	723,018	497,641
	1862	157,118	722,530	487,871
	1863	163,704	777,640	524,482
	1864	165,590	791,981	534,277
	1865	176,236	794,206	563,065
	1866	151,759	798,559	698,146
	1867	222,466	921,798	651,538

Hienach hat sich die 1861 hinter dem Durchschnitt etwas zurückgebliebene Heirathsziffer seitdem ziemlich konstant gebessert; sie betrug 1861: 1,6 ‰ und stieg 1864 auf 1,75 bis 1,8 ‰ im Jahre 1867. Die Geburtsziffer stellte sich 1861 auf 3,9 ‰, stieg 1864 bis auf 4,1 ‰, um 1867 wieder bis auf 3,8 ‰ zu fallen. Die Sterblichkeitsziffer endlich blieb gleichfalls ziemlich konstant mit 2,7 ‰ in den Jahren 1861 und 1867 und 2,8 ‰ in dem dazwischen liegenden Jahre 1864.

Die Folgen der Kriegsjahre 1864 und 1866 treten in der Tabelle 12 schon auf den ersten Blick hervor in der geringen Heirathsziffer der fraglichen Jahre und dem Herabgehen der Geburtsziffer in den nachfolgenden Jahren, sowie auch in der relativ hohen Sterbeziffer des Jahres 1866.

Im Verhältniß zur Zahl der Erwachsenen stellte sich die Zahl der Trauungen in der vorgedachten 45jährigen Periode auf etwas über 3 ‰. Die Zahl der Trauungen war und ist verhältnißmäßig auf dem Lande höher, als in den Städten, mit alleiniger Ausnahme von Berlin. Im Jahr 1867 betrug die Zahl der in den 40 großen Städten der Monarchie mit über 20,000 Einwohnern geschlossenen Ehen 16,6 ‰ sämtlicher Ehen. Von den 222,466 Ehen desselben Jahres gehörten an 98,8 ‰ dem Civil und 1,2 ‰ dem Militär. Diese Ehen wurden eingegangen zu 61,7 ‰ von evangelischen (unirten, lutherischen, reformir-

ten zc.) Männern (davon 3,6  $\frac{0}{0}$  mit römisch-katholischen Frauen), zu 33,4  $\frac{0}{0}$  von römisch-katholischen Männern (davon 7,9  $\frac{0}{0}$  mit evangelischen Frauen), zu 0,9  $\frac{0}{0}$  von Juden und zu 0,26  $\frac{0}{0}$  von Philistinen, Freigemeindlern, Mennoniten zc. Bei dem hiernach noch vorhandenen Reste von 3,74  $\frac{0}{0}$  aller Ehen bleibt die Vertheilung auf die letztern beiden Konfessionsgruppen offen, da die Angaben aus den Provinzen Hessen-Rassau und Schleswig-Holstein über die 1867 geschlossenen Ehen auf die beiden Hauptkonfessionen beschränkt waren. Die durchschnittliche Dauer der Ehen (der vorhandenen, neu eingegangenen und durch Tod oder Scheidung gelösten) ist auf etwa 21 Jahr zu veranschlagen. Die Zahl der Scheidungen beträgt höchstens 1  $\frac{0}{0}$  der zur Lösung gelangten Ehen.

Von den Geborenen des Jahres 1867 waren a. 473,995 (= 51,42  $\frac{0}{0}$ ) männlichen und 447,803 (= 48,58  $\frac{0}{0}$ ) weiblichen Geschlechts; b. todtgeboren 37,327 (= 4,05  $\frac{0}{0}$ ), davon 56  $\frac{0}{0}$  männlich und 44  $\frac{0}{0}$  weiblich, und c. unehelich geboren 75,692 (= 8,18  $\frac{0}{0}$ ), davon 50,2  $\frac{0}{0}$  männlich und 49,8  $\frac{0}{0}$  weiblich. Unter den unehelich Geborenen war der Procentsatz der Todtgeborenen (unter ihnen wieder der des männlichen Geschlechtes) erheblich höher als bei den ehelich Geborenen; er betrug 11,80  $\frac{0}{0}$ , wovon 58,6  $\frac{0}{0}$  männlichen und 46,4  $\frac{0}{0}$  weiblichen Geschlechtes waren. — Mehrgeburten zählte man 1867: 11,899 (= 1,29  $\frac{0}{0}$  sämtlicher Geburten), darunter 11,759 Zwillingsgeburten, 137 Drillingsgeburten und 3 weitere Mehrgeburten. — Das vorstehende Verhältniß des Geschlechtes der Geborenen entspricht ziemlich dem langjährigen Durchschnitte, nach welchem auf 51,46 männliche Geborene 48,54 weibliche Geborene treffen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Procentsatz der männlichen Geburten auf dem Lande noch etwas höher ist als in den Städten. Die Zahl der unehelich Geborenen stellt sich im größeren Durchschnitte etwas geringer als oben unter b. (nur auf circa 8  $\frac{0}{0}$ ) und ist in den Städten höher als auf dem Lande.

Die im Jahre 1867 Verstorbenen vertheilen sich mit 339,421 (= 52,1  $\frac{0}{0}$ ) auf das männliche und mit 312,117 (= 47,9  $\frac{0}{0}$ ) auf das weibliche Geschlecht. Von der Gesamtzahl dieser Verstorbenen befanden sich

(Tab. 13.) in einem Alter von	$\frac{0}{0}$	in einem Alter von	$\frac{0}{0}$
0—8 Jahren	50,99	58—68 Jahren	8,95
8—18 "	4,06	68—78 "	8,16
18—28 "	4,94	78—88 "	3,71
28—38 "	5,34	88—98 "	0,50
38—48 "	6,30	98—107 "	0,03
48—58 "	7,01	über 107 u. unbekannt	0,01.

Dem Familienstande nach waren 63,47  $\frac{0}{0}$  unverheirathet, 23,23  $\frac{0}{0}$  verheirathet, 13,14  $\frac{0}{0}$  verwittwet, 0,15  $\frac{0}{0}$  geschieden und 0,004  $\frac{0}{0}$  unbekannt. Als Todesursachen sind endlich bei den 1867 Gestorbenen angegeben:

(Tab. 14.) Todtgeburt	bei 5,63 $\frac{0}{0}$	Schwangerschaft u. Kindbett	bei 0,98 $\frac{0}{0}$
Lebensschwäche	" 8,10 "	innere akute Krankheiten	" "
Altersschwäche	" 9,56 "	(Pocken, Wasserscheu u. a.)	" 29,88 "
Außere Gewalt, und zwar		innere chronische Krankheiten	" 27,65 "
Selbstmord	" 0,56 "	plötzliche Krankheitszufälle	" 5,57 "
Mord und Todtschlag	" 0,06 "	äußere Krankheiten	" 1,85 "
Hinrichtung	" 0,002 "	unbestimmte Krankheiten	" 5,59 "
Berunglückung	" 1,53 "	Todesursachen nicht angegeben	" 3,04 "
Wunden (aus 1866)	" 0,006 "	(bei Schleswig-Holstein.)	" "

Die Kriegsverluste in den Jahren 1866 bezw. 1870 und 1871 sind im III. Abschnitte im Anschlusse an die Darstellung der Heeresverfassung noch besonders zusammengestellt.

Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle ist in Preußen der einzige Factor der Bevölkerungszunahme; ihm steht der Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung gegenüber. Dieser Ueberschuß betrug in der 27jährigen Periode von 1844/71 durchschnittlich jährlich 357 ‰, d. h. es wanderten  $4\frac{1}{2}$  mal mehr Menschen aus als ein; und zwar mit wachsender Quote in der letzten Dekade, bezw. den beiden letzten Lustris. Von je 10,000 Köpfen der Bevölkerung wanderten 1844/59 aus: 8,8, 1860/66: 9,3 und 1867/71: 13,6. Das Maximum fiel dabei in der ersten dieser Perioden auf den Regierungsbezirk Trier mit 37,6 (sobann Coblenz, Sigmaringen und Minden), das Minimum auf die Reg. Bez. Gumbinnen und Königsberg mit 0,6. In der zweiten Periode steht Stralsund mit 25,9 obenan (ihm folgen Sigmaringen, Stettin und Minden), an letzter Stelle wieder die beiden nordöstlichsten Bezirke mit 0,4, bezw. 1,1 (demnächst Breslau und Stadt Berlin). In der jüngsten Periode endlich tritt Aurich mit 77,0 an die Spitze (ihm reihen sich Stralsund, Stade, Osnabrück, Schleswig und Stettin an), während auch hier Gumbinnen und Königsberg mit 0,4, bezw. 1,0 das Minimum festhalten (nach ihm unmittelbar Berlin mit 1,4) — In der Dekade 1862/71 sind überhaupt im Durchschnitt jährlich 5500 Personen eingewandert. Das Minimum fällt hier mit 3086 auf das Jahr 1871, das Maximum mit 10,022 auf das Vorjahr. Von jenen 5500 Einwanderern waren 3734 Familienhäupter, bezw. allein stehende Personen (84 ‰ männlich, 16 ‰ weiblich) und 1765 Familienglieder (41 ‰ männlich, 59 ‰ weiblich). Von der Gesamtzahl der Einwanderer gehörten an 12 ‰ der Land- und Forstwirtschaft, 26,6 ‰ der großen und kleinen Industrie, 15,1 ‰ der persönlichen Dienstleistung und 33,9 ‰ den Berufslosen, bezw. Personen mit unbekanntem Berufe; der Rest von 12,4 ‰ vertheilte sich auf die übrigen Berufsclassen. Faßt man die Stellung der Einwanderer in den einzelnen Berufszweigen näher ins Auge, so ergibt sich, daß mindestens 70 ‰ von ihnen der Kategorie der Arbeiter und Diensthöten angehörten. 66,7 ‰ der Einwanderer kamen aus Staaten des deutschen Reiches, von dem Reste über ein Viertel aus Rußland und Polen, ein Sechstel aus Belgien, Holland und England, sowie ein Siebentel bis ein Achtel aus Scandinavien, Oesterreich und aus Nordamerika, einschließl. Canada. In derselben Dekade wanderten durchschnittlich jährlich 24,256 Personen aus. Das Maximum der Auswanderung fiel dabei auf das Jahr 1868 mit 40,931, das Minimum auf 1864 mit 13,091, bezw. im letzten Lustrum auf 1871 mit 21,799. Von jener Durchschnittszahl waren 12,184 Familienhäupter zc. (76 ‰ männlich, 24 ‰ weiblich) und 12,072 Angehörige (44 ‰ männlich, 56 ‰ weiblich). Zur Gesamtzahl stellten ‰: die Land- und Forstwirtschaft 24,7, die große und kleine Industrie 12,3, die persönliche Dienstleistung 11,9 und die Klasse der Berufslosen zc. 44,5, während der Rest von 6,6 sich wieder auf die übrigen Berufsarten vertheilte. Der Kategorie der Arbeiter und Diensthöten gehörten nachweislich mindestens 76 ‰ aller Auswanderer an. Das Gros der Letzteren ging mit 87,3 ‰ nach außerdeutschen Staaten, davon nahebei sechs Siebentel nach Nordamerika, einschließl. Canada, und nicht ganz ein Dreißigstel nach Mittel- und Südamerika, bezw. Rußland und Polen. Die Zahl der ohne Entlassungsurkunde Ausgewanderten betrug im Durchschnitt der letzten Dekade jährlich 31 ‰ aller Auswanderer. Das Hauptcontingent der Auswanderung stellten in dem Triennium 1867/69 die Provinzen

Hannover, Hessen-Nassau, Pommern, Westfalen und der Reg. Bez. Sigmaringen. Die Gründe der Auswanderung sind hauptsächlich in socialen und wirtschaftlichen Momenten zu suchen, obwohl in den letzten Jahren auch politische Motive mitgewirkt haben mögen. — Es ist eine bekannte Thatsache, daß die auf Grund der Ergebnisse einer Bevölkerungsaufnahme und der zur Ziffer gebrachten Bevölkerungsbewegung während einer jener Aufnahme nachfolgenden Reihe von Jahren gezogene Bilanz niemals mit dem Resultate des nächsten Census völlig übereinstimmt. Eine solche Bilanz ergab z. B. für den preussischen Staat (in seinem alten Bestande) auf die Zeit von Anfang 1865 bis Ende 1867 eine Differenz von — 54,011 zwischen dem Soll und Ist. Das Ist vom 3. December 1864 betrug 19,255,139; dazu trat ein Zugang (durch Geburten und Zuzüge) von 2,380,458 und ein Abgang (durch Sterbefälle und Auswanderungen) von 1,891,004. Das Bevölkerungssoll hätte hiernach am 3. December 1867: 19,744,593 betragen müssen; das Ist ergab aber nur 19,690,582. Die Gründe solcher Differenzen sind zu suchen: in der Zahl der unbekannt gebliebenen Ein- und Auswanderungen, namentlich aber in der Verbesserung der Aufnahmen selbst.

Gesundheitspflege. An einer irgend vollständigen Morbiditätsstatistik fehlt es zur Zeit in Preußen noch gänzlich. Dagegen haben bis zum Jahre 1867 im Anschlusse an die Volkszählungen durch die s. g. „Sanitätstabelle“ besondere Aufnahmen über die Anstalten und das Personal der Gesundheitspflege stattgefunden, welche für das genannte Jahr folgende Resultate ergaben. Die Zahl der zur medicinischen Praxis berechtigten Civilärzte betrug im Umfange des ganzen Staatsgebietes 6341, die der analogen Militärärzte 823, die Zahl der nicht zur Praxis berechtigten (Civil- und Militär-) Wundärzte I. und II. Klasse 653 und die Zahl der Zahnärzte 220. Zu diesen 8037 Medicinalpersonen traten noch 2742 Heilgehülfen, 16,038 Hebammen und 1670 Thierärzte I. und II. Klasse. An Apotheken zählte man 2230 mit 2916 Gehülfen und Lehrlingen. Endlich waren vorhanden 1092 Krankenanstalten, einschließlicly der für Irre, für andere besondere Krankheitsgruppen und für besondere Heilmethoden bestimmten. Von diesen 1092 Anstalten waren 367 mit Korporationsrechten versehen und versiegelt im Jahre 1867: 163,042 Kranke mit 6,318,498 Verpflegungstagen. In den übrigen 725 Anstalten wurden 97,841 Kranke mit 3,391,592 Verpflegungstagen gezählt. Es kamen hiernach 1867 bei Abrechnung der Zahnärzte auf je 3066 Einwohner eine Medicinalperson, auf 10,749 eine Apotheke und auf 149 eine Hebamme, und auf je 1 geogr. Q.M. 1,2 Aerzte, 0,3 Apotheken und nicht ganz 12 Hebammen. Eine Vergleichung dieser Ergebnisse mit den Resultaten von 1861 ergibt, daß weder die Zahl der Aerzte noch die der Hebammen mit der Zunahme der Bevölkerung Schritt gehalten hat. — 1871 ist die Sanitätstabelle nicht zur Erhebung gelangt. Nach einer Privatarbeit\*) ist jedoch die Zahl der promovirten Aerzte im Spätherbst dieses Jahres anzunehmen auf 6539, die der Wundärzte I. und II. Klasse auf 1096, die der Aerzte zusammen also auf 7635, sowie die Zahl der Apotheken auf 2295. W ithin kam 1871 erst auf 3228 Einwohner ein Arzt und auf 10,739 eine Apotheke. Nach derselben Quelle hatten damals noch 351 Ortschaften mit 1000 Einwohnern und darüber keine Apotheke, und unter ihnen befanden sich 129 mit 3—10,000 Einwohnern. Orte mit Aerzten ohne Apotheken

\*) von Massenbach, die Verbreitung der Aerzte und Apotheken im preuss. Staate. im XII. Jahrgange der Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureau's, S. 351 ff. —

gab es damals 600, Orte mit Apotheken ohne Aerzte dagegen 60. In Berlin endlich waren 759 Aerzte und 52 Apotheken, so daß also in der preussischen Metropole 1871 auf circa 1100 Bewohner ein Arzt und auf circa 15,800 Bewohner erst eine Apotheke kam.

#### Wirtschaftliches Leben und Volkswirtschaftspflege.

Durch Gesetz vom 17. August 1868 wurde auf Grund des metrischen Systems zunächst für das Gebiet des norddeutschen Bundes eine einheitliche Maß- und Gewichtsordnung herbeigeführt und sodann in Gemäßheit der betreffenden Anschlußverträge und Protokolle auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt, so daß vom 1872 ab sich das gesammte deutsche Reich eines einheitlichen Maßes und Gewichtes erfreute. Wir verweisen dabei in Betreff des neuen Maß- und Gewichtesystems und des Eichungswesens zc. auf den Nachtragsartikel über das „deutsche Reich.“ Auch das Münzwesen unterliegt nach Artikel 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 der Competenz des Reiches. Bisher ist jedoch nur durch Gesetz vom 4. December desselb. J. bei Adoption des Marksystems die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen angeordnet, während alle übrigen in den deutschen Bundesstaaten umlaufenden Goldmünzen von Reichswegen nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen eingezogen werden sollen. Der Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen ist vorbehalten, die Ausprägung von solchen aber bis auf Weiteres sistirt. Zur Zeit bestehen nun in Preußen als Landes-Silbermünzen: a. der Thaler nach dem 30 Thlr.-Fuße (30 Thlr. bezw. 15 Doppelthlr. = 1 Pfd. reinen Silbers und 27 Thlr. im Gewichte = 1 Pfd.); b. das nach dem 14 Thlr. Fuße ausgeprägte Courantgeld zu  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{12}$  Thlr., von welchem jedoch nach dem Münzgesetz vom Mai 1857 nur noch  $\frac{1}{6}$  Thlr.-Stücke ausgeprägt werden; c. die Silber-Scheldemünze zu  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{30}$  und  $\frac{1}{60}$  Thlr., sowie endlich d. als Kupfer-Scheldemünzen 4—1 Pf.-Stücke. Der Thlr. zerfällt in 30 Sgr. à 12 Pf. Eine Ausnahme hiervon machen: 1) Hohenzollern, wo der süddeutsche Münzfuß ( $52\frac{1}{2}$  Gulden à 60 Kr. = 1 Pfd. feinen Silbers) gilt, und 2) Frankfurt a/M., wo die Guldenrechnung, bezw. Altona, wo dem Handelsstande die Rechnung in Mark Banco gestattet bleibt. Den Landesmünzen stehen gleich die von den Staaten des Zoll- und Handelsvereins im 14 Thlr. Fuße, bezw. als Vereinsmünzen ausgeprägten Thlr. und Doppelthlr. Auch die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld ist Reichssache. Die desfallige gesetzliche Regulirung hat jedoch, vorläufig bis ult. Juni 1873, nur in so weit stattgefunden, daß die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betreffenden Bundesregierung erlassenes Reichsgesetz erworben werden kann. Zur Zeit laufen in Preußen neben Kassenanweisungen (zu 1 und 5 Thlr.) und Darlehens-Kassenscheinen (zu 1 Thlr.) als Staats-Papiergeld nur noch die von der preussischen Bank emittirten Noten als vom Staate garantierte Geld-Verthzeichen um. (Vergl. in Betreff der preuß. Bank Abschn. III. unter Finanzministerium.)

Grundeigenthum. Nach den neuesten Erhebungen, bezw. Schätzungen (letztere für Schleswig-Holstein, Hannover, Hohenzollern und Jabegebiet) über die Vertheilung des Grundeigenthums nach den Größenverhältnissen participiren die ertragsfähigen Liegenschaften mit 95 % an der Gesamtfläche des Staates. Die Zahl der Besitzer betrug ult. 1866 in den alten Landestheilen excl. Hohenzollern 1,817,515 (mit durchschnittlich 56,7 Morgen ertragsfähiger Fläche), in Hohenzollern 11,127 (mit durchschn. 39,5 M. desgl.) und in der Provinz Hessen-Nassau 300,348 (mit durchschn. 15,8 M.). Auf einen

Bewohner überhaupt nach der Zählung von 1867 kamen von dieser Fläche in den alten Landestheilen 5,27, in den neuen Landestheilen incl. Hohenzollern und Jagegebiet 5,92 Morgen. Der Reinertrag der Liegenschaften in den alten Landestheilen beträgt nach den Resultaten der Grundsteuer-Regulirung durchschnittlich pro Morgen 33 Sgr., für den Bewohner von 1867 mithin 5,73 Thlr., und zwar in den Städten 47 Sgr., bezw. 1,57 Thlr. und auf dem Lande 31,7 Sgr., bezw. 7,64 Thlr. Auf der geogr. D.M. waren durchschnittlich in den alten Provinzen: Stadtfuren 1347 Morgen (30 Hausfläche und 1254 Liegenschaften mit zusammen 78 Besitzern), Landgemeinde-Furen 12,112 Morgen (155 Hausfläche, 11,556 Liegenschaften mit zusammen 342 Besitzern) und an selbstständigen Gutsbezirken 8113 Morgen (32 Hausfläche, 7890 Liegenschaften mit etwa 5 Besitzern). Nach dem Stande der Parcellirung des Grundbesitzes befanden sich in den 8 alten Provinzen auf der geogr. D.M.: a. an kleinem Besitze 29 Leerkhäuser (ohne Land) in den Städten, 40 desgl. auf dem Lande und 280 Landbesitzungen unter 30 Morgen; b. an mittlerem Besitze (30—600 Morgen) 81,5, und c. an großem Besitze über 600 Morgen 3,7, bezw. über 1000 Thlr. Grundsteuer Reinertrag 2,2. Die Zahl der Landbesitzungen überhaupt betrug 1865 pro D.M. 361,7 mit einer Durchschnittsfläche von 56,7 Morgen bei einem Reinertrage von 61,7 Thlr. 1858 wurde die Zahl der Besitzungen auf 364,2 festgestellt, hatte sich mithin in 8 Jahren um 0,7 % vermindert. Mit Landwirtschaft (und zwar als Haupt- und Nebengewerbe) beschäftigte Grundeigentümer zählte man 1861 auf der D.M. 221. Für die neuen Landestheile läßt sich der Stand der Parcellirung nur von Hannover nach Aufnahmen aus dem Jahr 1831 angeben. Danach waren damals überhaupt Grundbesitzer 281,916, Hofbesitzer 166,372, Feuerstellen 208,596. Der Gesamtumfang der Acker und Wiesen betrug 5,368,352 hannöver. Morgen = 5,510,876 preuß. Morgen. Davon waren bei größern Landgütern 11,4 %, bei bäuerlichen und städtischen Höfen und Stellen 86,2 % (und zwar 8,7 bei Besitzungen von weniger als 15 hannöver. Morgen, 8,1 zwischen 15—30 Morgen, 48,5 von 30—120 Morgen und 11,4 von 120 Morgen und darüber) und 2,4 % im Besitze von Häuslingen und Forensen.

Was die Vertheilung des Grundeigenthums nach der socialen und politischen Verschiedenheit der Besitzer anlangt, so waren nach amtlichen Aufnahmen im Jahr 1867 von je 1000 Morgen der ertragsfähigen Fläche überhaupt: 5,5 Eigenthum der Krone, der Mitglieder des königl. Hauses und der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser; 95,8 Eigenthum des Staates (14,2 Domänen, 77,0 Forsten und 4,6 sonstiges Eigenthum), 18,3 in städtischem und 22,4 in ländlichem Communaleigenthum, 15,8 Eigenthum der Pfarren und Kirchen, 1,2 desgl. der Universitäten und höhern Lehranstalten, 1,7 desgl. anderer Schulen, 4,1 Eigenthum milder Stiftungen zc. und 64,5 Lehen- und Fideicommissgüter, mithin zusammen dem freien Verkehr verschlossen 229,3, während dem letztern offen standen 770,7.

Die Zahl und Arten der Gebäude ist durch die Gebäudesteuer-Veranlagung auf Grund der Gesetzgebung von 1861, bezw. 1867, für den gesammten Staat in seinem gegenwärtigen Umfange zur Feststellung gelangt. Danach betrug die Gesamtzahl der Gebäude 6,646,348 (davon % in Städten 17,4, in ländlichen Ortschaften mit vorwiegend durch Vermietung genützten Wohngebäuden 1,4 und auf dem übrigen platten Lande 81,2) mit einem Nutzungswerthe von 113,735,069 Thlr. Dieser Gesamt-Nutzungswerth vertheilte sich mit 104,963,969 Thlr. auf die Wohngebäude (durchschnittlich 38 Thlr. pro Gebäude) und 8,771,100 Thlr.

auf die gewerblichen Gebäude (durchschn. 25 Thlr.). Die steuerfreien Gebäude machten 53,02 und die steuerpflichtigen 46,98  $\frac{1}{100}$  (41,67 Wohn- und 5,31 gewerbliche Gebäude) der Gesamtzahl aus. Von jenen 53,02  $\frac{1}{100}$  kamen 0,07 auf die Gebäude des königl. Hauses etc., 0,65 auf Staats-, Provinzial-, Kreis etc.-Gebäude, 0,46 auf Unterrichts-, 0,33 auf gottesdienstliche, 0,33 auf Gebäude der Geistlichen etc., 0,26 auf Communal-Waisen-, Kranken- und Armenhäuser etc., 59,90 auf Scheuern, Ställe und Schuppen, sowie 0,2 auf der Ent- und Bewässerung dienende Gebäude. Im Durchschnitt fiel auf das Gebäude ein Steuerbetrag von 1,35 Thlr., und zwar 1,46 Thlr. auf das Wohn- und 0,50 Thlr. auf das gewerbliche Gebäude. Auf die geogr. D.M. kamen im Staatsdurchschnitte überhaupt 1053,2 Gebäude, und zwar 447,9 steuerfreie und steuerpflichtige Wohngebäude und 54,8 steuerpflichtige gewerbliche Gebäude. Wenn diese Zahlen den Stand der Gebäude für das Jahr 1864 und bezw. 1867 repräsentiren, so hatten sich Letztere nach den Resultaten der Fortschreibung bis ult. 1870 bereits auf 6,863,789, d. h. um 3,3  $\frac{1}{100}$  erhöht, und zwar die steuerfreien Gebäude um 3,21, die steuerpflichtigen um 3,34  $\frac{1}{100}$ , während die Gebäudesteuer eine Zunahme von 10,5  $\frac{1}{100}$  gegen die erste Veranlagung ergab. \*) 1810 betrug die Gesamtzahl der Gebäude 1,406,615.

Die Gesamtergebnisse der auf Grund der Gesetzgebung aus den Jahren 1811 (Landeskultur-Edikt), 1821 (Gemeinheitstheilungs-Ordnung) und 1850 (Ablösung der Reallasten etc.) von den Auseinandersetzungs-Behörden ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ergaben in den alten und neuen Landestheilen der Monarchie Folgendes. Es waren bei den Regulirungen und Ablösungen bis ult. 1871 regulirt überhaupt 84,912 Eigenthümer mit einer Fläche von 1,458,751 Hektaren und weitere 1,558,698 Dienst- und Abgabepflichtige. Es wurden dabei aufgehoben 6,348,695 Spann- und 23,574,411 Hand-Diensttage und Entschädigungen festgestellt: 54,290,567 Thlr. in Kapital, 5,810,840 Thlr. in Geldrente, 375,430 Reuschffel (à 50 Liter) in Roggenrente und 421,996 Hektaren Land. Bei den Gemeinheitstheilungen endlich wurden separirt, bezw. von allen Holz-, Streu- und Hütungsfervituten befreit: 1,777,090 Besitzer mit einer Fläche von 18,794,057 Hektaren. Dabei wurden vermessen 14,898,545 Hektaren. Die zur Ablösung der Renten auf Grund der Gesetzgebung von 1850 weiter in Wirksamkeit getretenen, seit 1859 auf die Abwicklung der übernommenen Geschäfte beschränkten Provinzial-Rentenbanken hatten dabei bis zum 1. Oktober 1871 übernommen 3,946,774 Thlr. in Renten und den Berechtigten in Renten bezw. baar 87,443,320 Thlr. ausbezahlt. Uebrigens wurden von den preussischen Auseinandersetzungs-Behörden auf Grund besonderer Staatsverträge auch noch weitere, nicht unerhebliche Regulirungen etc. ausgeführt in Waldeck und Pyrmont, den beiden Schwarzburg und Sachsen-Meinungen.

Der segensreiche Einfluß der preuß. Landeskultur-Gesetzgebung auf die Entwicklung der landwirthschaftlichen Verhältnisse wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Welchen bedeutenden Umfang daneben die Landesmелиоративs-Unternehmungen hatten, ergibt sich daraus, daß allein in den 20 Jahren von 1846/66 von zusammen 359 Verbänden (94 Reichverbänden und 265 Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften) eine Fläche von 2,926,222 Mor-

\*) Die Zahl der Gebäude (Wohngebäude) stellte sich nach Tabelle 3. bei der Volkszählung vom 1. December 1871 auf 2,892,396, läßt jedoch bei der abweichenden Begriffsbestimmung des Gebäudes eine Vergleichung mit den Resultaten der Gebäudesteuer-Statistik nicht zu.

gen = 132 geogr. D.M., d. h. etwa 2,7 0/0 des gesammten Staatsgebiets in seinem alten Umfange, mit einem Baukapital von 15,945,931 Thlr. meliorirt wurden. Von diesem Baukapital wurden 75 0/0 angeliehen, und zwar 17 0/0 durch Staatszuschüsse (Vorschüsse), 28 0/0 durch Ausgabe von Obligationen au porteur und 30 0/0 durch Contrahirung von Privatschulden. Von diesem Schuldkapital wiederum waren bis ult. 1866 bereits 20 0/0 getilgt. Daneben existirten noch ult. 1866 im Reg. Bez. Arnsberg (Kr. Siegen) 400 Wiesenbau-Genossenschaften mit einer Wiesenfläche von 20,254 Morgen. Neu hinzugekommen sind in den Jahren 1867/71 zusammen 117 Verbände mit einer Meliorationsfläche von 476,684 Morgen und einem Baukapital von 3,844,341 Thlr.

In Betreff der hypothekarischen Belastung des Grundeigentums sind vollständige Nachweisungen nur von denjenigen Schulden vorhanden, für welche durch die auf Grund der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts in den ältern Landestheilen des Staates bestehenden landschaftlichen Creditssysteme Pfandbriefe ausgegeben sind. Die Höhe dieser Pfandbrief-Schuld betrug zu Anfang dieses Jahrhunderts etwa 50 Mill. Thlr., wuchs bis 1815 auf 63 Mill., hatte sich 1835 etwa verdoppelt und war bis 1865 schon auf 173 Mill. und in den beiden folgenden Jahren noch um weitere 14 Mill. angewachsen. Von dem nunmehrigen Betrage von 186,6 Millionen fielen 49,5 Mill. auf die drei preußischen Landschaften, 26,7 Mill. auf die pommerische, 32,1 Mill. auf die beiden posenischen, 18,2 Mill. auf die kur- und neumärkische und 60,1 Mill. auf die schlesische Landschaft. Die Bewegung der Pfandbrief-Schuld ergab in den Jahren 1866/67 neue Eintragungen in Höhe von 19 Mill. gegenüber 6 Mill. Thlr. Löschungen. Auch in den neuen Landestheilen besteht eine Anzahl von Grund-Credit-Instituten älteren und neueren Datums. Die Nachrichten über dieselben lassen sich aber eben so wenig, hinsichtlich der Grundbeleihung zu einer bestimmten Zeit, zu einem Ganzen vereinigen, wie die Leistungen der Hypothekendarlehen und sonstigen Anstalten neuerer Form zur Förderung des Grundcredits in den älteren Landestheilen. In jüngster Zeit hat sich noch eine „Centrallandschaft des preußischen Staates“ konstituiert, deren Hauptzweck es ist, den Papieren der einzelnen Institute den Weltmarkt zu sichern. — Probeweise Zusammenstellungen der Hypothekenschulden der Rittergüter je eines Kreises von Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg aus den Jahren 1837—1857 ergaben, daß 1837 auf Gütern im ersichtlichen Werthe von 6,4 Millionen 5,5 Millionen Schulden und 1857 auf denselben Gütern bei einem Werthe von 13,7 Mill. Thlr. 11,1 Mill. Schulden hafteten. Die Rittergüter der Provinz Sachsen hatten dagegen 1858 eine Schuldenlast von 21,4 Millionen = 22,4 0/0 ihres Werthes. Auf dem städtischen Grundbesitz derselben Provinz lasteten zur selbigen Zeit etwa 44 1/2 Millionen Thlr. = 54,5 0/0 ihres Werthes an Schulden, während auf den geschlossenen Bauernhöfen endlich nur 35,4 Millionen = 16,3 0/0 ihres Werthes an Schulden ermittelt wurden. Von den Rittergütern der Provinz waren etwa 45 0/0, von den geschlossenen Bauernhöfen 44 0/0 schuldenfrei.

Für die Statistik des Besitzwechsels der Grundstücke liegt nur in Betreff der unfreiwilligen Verkäufe von Ritter- und Bauergütern in den Jahren 1854/56 eine Anzahl von Daten vor. Nachweise über die Zahl der freihändigen Verkäufe von Grundstücken zc. lassen sich zur Zeit noch immer nicht nach Wunsch aufstellen. Subhastirt wurden in den genannten Jahren im gesammten Staatsumfange 67 Ritter- und 2034 Bauergüter.

Landwirthschaft. Nach den Vorarbeiten für die Grundsteuer-Regulirung



stellte sich das Verhältniß der Hauptbodenarten in den 8 alten Provinzen des preussischen Staats, wie folgt. Am Gesamtareal participirten in  $\frac{1}{100}$ : der Lehm- und Thonboden mit 28,2 (davon Lehm auf der Höhe 15,8, Lehm in den Flußniederungen 2,7, grauer Lehm [Thon] auf der Höhe 7,7 und desgl. in den Flußniederungen 2,0), sandiger Lehm und lehmiger Sand mit 34,4, reiner Sandboden mit 30,0, Moorboden mit 5,2 und Wasserfläche mit 2,2. Kalklager befanden sich unter 2,4  $\frac{1}{100}$  sämtlicher Böden. Die günstigen Lehm- und Thonböden machten überhaupt aus 18,9 und die ungünstigen Thon-, Sand- und Moorböden 44,6  $\frac{1}{100}$  der Gesamtfläche.

An Kulturarten waren nach den Resultaten der Grundsteuer-Regulirung in den 8 alten Provinzen in  $\frac{1}{100}$  der Gesamtfläche vorhanden: 1,0 Haus- und Hofflächen, einschließl. Hausgärten, 50,7 Ackerland, 0,7 Gärten, einschl. Weingärten, 9,4 Wiesen, 7,5 Weiden, 24,6 Holzungen, 1,6 Wasserstücke, 0,3 Dehland und Unland, sowie 4,2 wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. Hiernach war etwas über die Hälfte des Gesamtareals (52,4  $\frac{1}{100}$ ) fruchttragende Fläche, nicht ganz  $\frac{1}{6}$  (16,9  $\frac{1}{100}$ ) grastragende Fläche, rund  $\frac{1}{4}$  Holzung und der Rest (6,1  $\frac{1}{100}$ ) fast ertraglos. Der Gesamtreinertrag stellte sich pro Morgen auf 31 Sgr. und betrug für das Ackerland 44, für die Weingärten 137, für die Gärten 100, für die Wiesen 45, für die Weiden 14, für die Holzungen 11, für die Wasserstücke 5 und für das Dehland 2 Sgr. pro Morgen. In der Provinz Hannover betruzen nach Aufnahmen aus den Jahren 1848/50: Ackerland und Gärten 48,0, Wiesen, private Weiden und Fischteiche 28,4 und der Forstgrund 23,6  $\frac{1}{100}$  des gesammten kultivirten Areals. Ackerland und Gärten participirten dabei mit 65,6, Wiesen zc. mit 20,9, der Forstgrund mit 4,6, die Moore mit 0,4 und Gemeinde- und Koppelweiden mit 8,5  $\frac{1}{100}$  am Gesamtsteuerkapital. Im Reg. Bez. Kassel machten nach Aufnahmen in der letzten Dekade aus: die Gebäude- und Hofraitthen 0,4, das Ackerland 38,7, Wiesen, Weiden, Gärten und Weinberge 13,3, die Waldungen 40,6, schlechte Hutten und Wüstungen zc. 6,3 und die Straßen und Gewässer 0,7  $\frac{1}{100}$  des Flächeninhalts überhaupt. In Hohenzollern endlich stellten sich die Gebäude zc. auf 0,4, das Ackerland auf 42,4, die Gärten zc. auf 1,2, die Wiesen auf 10,4, die Weiden zc. auf 8,5, die Waldungen auf 34,4, die Wasserstücke auf 0,4, das Deh- und Unland auf 0,7 und die Straßen und Wege auf 2,2  $\frac{1}{100}$  der Gesamtfläche.

Zur Feststellung des Anbauverhältnisses der einzelnen Feldfrüchte, sowie ihrer Roh- und Reinerträge, fehlt es zur Zeit in Preußen noch an jeder sichern Unterlage. Eine Erhebung hat hierüber noch nicht stattgefunden. Nach statistischen Ueberschlägen \*) ist jedoch für den Umfang der 8 alten Provinzen des Staats Folgendes anzunehmen. An der gesammten fruchttragenden Fläche participiren: der Weizen mit 10, der Roggen mit 24, die Gerste mit 8, der Hafer mit 16, Erbsen und Bohnen mit 3, der Buchweizen mit 2, Raps und Rüben mit 3, die Kartoffeln mit 12 und Nüben, Kraut, Klee, Dreesch und Brachweide mit 22  $\frac{1}{100}$ . Der Bruttoertrag beträgt pro Morgen an Körnern und Stroh zc. bei Weizen 23,8, Roggen 23,2, Gerste 17,4, Hafer 17,7, Erbsen und Bohnen 16,0, Buchweizen 11,9, Raps 15,4, Kartoffeln 37,7 und bei Nüben zc. (nach dem Roggenäquivalent) 6,4 Centner. Der Geldwerth dieses Bruttoertrages pro Morgen berechnet sich nach

\*) S. Dr. Engel „Wie hoch belastet in Preußen die Grundsteuer die Landwirtschaft?“ im VII. Jahrgange der Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureau's, S. 93 ff., und die dort angezogenen früheren Abhandlungen desselben Verfassers im VI. Jahrgange der Zeitschrift.

dem Marktpreise, bezw. dem Roggenäquivalent des Strohs auf 27 Thlr. 2 Sgr. beim Weizen, 18 Thlr. 2 Sgr. beim Roggen, 20 Thlr. 4 Sgr. bei der Gerste, 17 $\frac{1}{2}$  Thlr. beim Hafer, 19 Thlr. 21 Sgr. bei Erbsen, 12 Thlr. 26 Sgr. beim Buchweizen, 27 Thlr. 6 Sgr. beim Raps *rc.*, 27 Thlr. 5 Sgr. bei Kartoffeln und 17 Thlr. 12 Sgr. bei Rüben *rc.* Das Roggenäquivalent der Körnerfrucht und des Strohs auf einem Durchschnittsmorgen beträgt 7,5 Centner und der Geldwerth dieses Bruttoertrages (die Körner nach dem Marktpreise, das Stroh nach dem Roggenäquivalent berechnet) 20 Thlr. 9 Sgr. — Der Durchschnitt der Ernterträge des ganzen Staates stellte sich nach einer auf Grund der Specialberichte der landwirthschaftlichen Vereine gefertigten amtlichen Zusammenstellung in der Dekade 1863/72, ausgedrückt in Theilzahlen einer Mittelernte (= 1,00) auf 0,89 beim Weizen, 0,86 beim Roggen, 0,90 bei der Gerste, 0,92 beim Hafer, 0,85 bei den Erbsen, 0,73 beim Buchweizen, 0,65 bei den Kartoffeln, 0,74 bei Raps und Rübsen, 0,87 bei den Zuckerrüben und 0,86 bei Lupinen, sowie im 6jährigen Durchschnitt von 1867/72 je auf 0,85 beim Dinkel (Spelz), bei den Bohnen und beim Klee, bezw. auf 0,91 beim Wiesenheu.

Ueber den Obstbau liegen genügende statistische Daten nicht vor.

Genaue Ermittlungen finden dagegen zu Steuerzwecken in Betreff des Tabaksbauens statt. Nach denselben wurden 1870 im gesammten Umfange des Staates von 14,050 Gemeinden auf einer mit Tabak bepflanzten Fläche von 22,995 Morgen 184,683 Centner (in maximo 20 und in minimo 1 Centner pro Morgen) gewonnen. Die Preise variierten dabei pro Centner zwischen 17 Thlr. für die beste und 2 Thlr. für die geringste Sorte. Von jener mit Tabak bebauten Fläche fielen dabei allein 27 % auf den Reg. Bez. Potsdam und 20 % auf die Provinz Pommern. — Die analogen Ermittlungen über die Weinreiscenz sind mit der Aufhebung der Weinsteuer (vom  $\frac{1}{7}$ . 65 ab) fortgefallen. Für 1864 stellte sich der Weingewinn, einschl. des steuerfreien Hausstrunks, für die alten Provinzen des Staats bei einer produktiven Fläche von 61,121 Morgen auf 333,517 Eimer und für Nassau bei einer prod. Fläche von 13,282 Morgen auf 123,754 Eimer à 68,7 Liter. Für 1869 berechnet Sartorius das gesammte Weinbergsland in Nassau auf 14,030 Morgen (davon 81 % im Ertrag) mit einem Ertrage von 4796 Stück à 1200 Liter gegen 10,845 Stück im Vorjahre. An dem Weinlande (Weinertrage) der alten Provinzen participirte die Rheinprovinz allein mit 76 (96) %.

Der Viehstand des preuß. Staates betrug nach der Zählung vom December 1867: 2,313,817 Pferde (davon % 16,50 Fohlen, 0,38 Zuchthengste, 3,18 Zuchtstuten, 69,42 vorzugsweise zur Landwirthschaft benutzte Pferde, 3,59 Lastpferde und 6,93 andere Pferde), 747 Maulthiere, 9060 Esel, 7,996,818 Stück Rindvieh (darunter % 6,04 Kälber, 22,44 Jungvieh, 1,35 Zuchstiere, 60,85 Kühe und 9,32 Ochsen), 22,262,087 Stück Schafvieh, einschl. Lämmer (darunter 50,97 % Merinos), 4,875,114 Stück Schweinevieh, einschl. Ferkel, 1,343,615 Stück Ziegenvieh (darunter 2,81 Ziegenböcke), 1,622,738 Hunde und 1,306,137 Bienenstöcke. Hiernach kamen 1867 auf die geogr. D.M. 368 Pferde, 1271 Stück Rindvieh, 3540 desgl. Schafvieh, 775 Schweine, 214 Stück Ziegenvieh, 258 Hunde und 208 Bienenstöcke. Der gesammte Viehstand (excl. Kälber und Hunde), in üblicher Weise auf Haupt Rindvieh reducirt, ergab 14,458,382 Stück überhaupt und 11,382,866 in den alten Landestheilen, welche hiernach gegen 1864 eine Verminderung des gesammten Viehstandes von 0,66 % erlitten hatten. Gegen 1816 weist der Staat alten (neuen) Bestandes dagegen in % eine Zunahme auf

von 51,07 (86,11) bei den Pferden, 49,43 (99,23) beim Rindvieh, 127,84 (169,50) beim Schafvieh, 40,32 (79,91), beim Schweinevieh und 628,79 (836,75) beim Ziegenvieh. — Die Seidenzucht, deren Ausbeute unter Friedrich II. bis gegen 9000 Pfd. roher Seide jährlich ergab, hat sich erst in neuester Zeit wieder etwas gehoben. Die Gesamtproduktion im Staate betrug 1861 ungefähr 30,000 Mezen Cocons. Jetzt gewinnen die 8 vom Staate unterstützten Central-Haspelnanstalten etwa aus 25,000 Mezen Cocons 2000 Pfd. Seide und 16,000 Loth Grains.\*) Auch bestehen regelmäßige Coconsmärkte.

Höhere landwirtschaftliche Lehranstalten befinden sich zur Zeit in Berlin, Eldena (bei Greifswald), Poppelsdorf (bei Bonn) und Proskau (Oberschlesien).\*\*) Dieselben wurden im Sommersemester 1872 (Wintersemester 1872/73) besucht von 173 (189) Studierenden, darunter 13 (11) Angehörige der übrigen deutschen Staaten und 43 (45) Ausländer. Die größte Zahl der Studierenden hatte Proskau mit 63 (84). Mit dem Berliner Lehrinstitut steht das landwirthschaftl. Museum in Verbindung. Neben jenen vier Akademien waren ult. 1871 im Staate vorhanden 29 mittlere und niedere Ackerbau-Schulen (3 Staats- und 26 Privatanstalten) mit zusammen 814 Schülern, unter ihnen die landwirthschaftliche (Privat-) Lehranstalt zu Hildesheim mit 117 Eleven, und eine Anzahl von landwirthschaftl. Special-Lehranstalten (Flachs-, Spinn-, Wiesenbau-Schulen, Musterwirthschaften etc.) und Fortbildungsschulen. Besondere pomologische Institute bestanden zu Proskau und Gelsenheim, eine (königl.) Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam und außer bei den Akademien zu Eldena, Poppelsdorf und Proskau noch 18 besondere agrilkultur-chemische Versuchstationen in den einzelnen Provinzen.

Ueber den ganzen Staat breitet sich ein Netz von landwirthschaftlichen Vereinen aus, als deren Spitze das Landes-Oekonomie-Collegium (s. Abschnitt III.) erscheint. Die Gesamtzahl dieser Vereine, einschl. der Gartenbau-, Bienen- und Seidenzucht-Vereine, stellte sich ult. 1871 auf 915, davon 173 in der Provinz Hannover und 118 in Preußen. Landwirthschaftliche etc. Ausstellungen fanden in dem (hiesfür nur unglücklichen) Jahre 1871 doch 169 statt mit 9607 Ausstellern und einem Gesamtaufwand von 101,136 Thlr. (davon 60 % durch abgesetzte Loose gedeckt). Preise wurden dabei 863 verliehen. — Zur Förderung der Pferdezucht bestanden ult. 1871 im Staate 13 königl. Landesgestütze (4 in Preußen und je 1 in den übrigen Provinzen) mit zusammen 1350 Beschälern, welche im genannten Jahre überhaupt 61,148 Stuten deckten. Es ist dabei zu bemerken, daß im Vorjahre die Zahl der befruchteten Stuten 70 % der gedeckten betrug. Mit 1358 Beschälern königl. Landesgestütze wurden sodann weiter besetzt 542 Stationen. Endlich befanden sich ult. 1871 noch 32 besgl. Beschäler bei 30 besondern Pferdezucht-Vereinen, welche außerdem Darlehen von zusammen 24,450 Thlr. aus der Staatskasse erhalten hatten.

Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. Nach den neuesten amtlichen Nachrichten betrug die Waldungen 1858: 24,93 % der Gesamtfläche des Staates, einschl. Hohenzollern und waren 1864 bis auf 25,2 % gestiegen. 1872 berechnete man für die alten und neuen Provinzen 8,116,200 Hektaren Forsten,

\*) Die Viehzählung vom 10. Januar 1873 hat sich auch auf die Seidenraupen-Zucht, bezw. den Coconsgewinn im Jahre 1872 erstreckt.

\*\*\*) Die landwirthschaftlichen Institute zu Halle und Göttingen sind mit den Universitäten unmittelbar verbunden; desgleichen hat Königsberg einen besondern Lehrstuhl der Landwirthschaft. Ein weiteres Institut besteht auf dem Hofe Gelsenberg (Wiesbaden), sowie eine Stammschäfferei zu Frankenselde (bei Briesen).

b. h. 23,4  $\frac{0}{0}$  der Gesamtfläche. Davon kamen  $\frac{0}{0}$ : auf die Staatsforsten 29, Gemeindeforsten 16, Institutforsten 1 und Privatforsten 54. Die Staatswaldungen machten also 1872 etwa 7  $\frac{0}{0}$  der gesamten Landesfläche aus. 1820 betrug die Staatsforsten 2,409,917 Hektaren, 1873 in den alten Landestheilen 2,083,732, in den neuen Provinzen (einschl. der noch gemeinschaftlichen Waldungen) 555,376 Hektaren. In den alten Landestheilen hatte sich mithin das Forstareal um circa 14  $\frac{0}{0}$  verkleinert. Von dem zur Holzzucht bestimmten Forstlande waren 1865 wirklich im Betrieb 88,8  $\frac{0}{0}$ . Davon waren in  $\frac{0}{0}$  a. 70,0 bestanden mit Kiefern und Lärchen, 9,3 mit Fichten und Tannen, 4,7 mit Eichen, 10,5 mit Buchen und 5,5 mit Erlen u. Birken, zus. Hochwald 95,2, b. Mittelwald 1,8, c. Niederwald (excl. Schälwald u. Weidenheeger) 2,3, d. reiner Eichen-Schälwald 0,5 u. e. Weidenheeger 0,2. Von dem Hochwalde waren über 80 (41—80) Jahr alt 23 (35)  $\frac{0}{0}$ . Die Bruttoeinnahme stellte sich in demselben Jahre an Holz- und Nebenutzungen für den Morgen der betriebsfähigen Staats-Forstfläche auf 42,1 Sgr., der Reinertrag auf 27,2 Sgr. Die Forstakademien zu Neustadt-Eberswalde (bezw. Münden) zählten im Wintersemester 1872/73: 63 (bezw. 79) Schüler.

Nach einer Ueberschlagsberechnung des Naturalertrages der Jagd sollen in den 8 alten Provinzen des Staates jährlich abgeschossen werden etwa 6800 Stück Roth- und Dammwild, 14,200 Rehwild, 2400 Schwarzwild, 1,100,000 Hasen, 1,300,000 Rebhühner, 16,500 Enten, 11,500 Füchse u. mit einem Gesamt-Fleischgewichte von 77,505 Centner und einem Gesamt-Geldwerthe für Fleisch und Häute u. von nahebei 1 Mill. Thlr. Der Hochwildbestand wird in denselben Provinzen gleichzeitig veranschlagt auf etwa 35,000 Stück Rothwild, 13,000 Dammwild, 107,000 Rehwild, 6000 Schwarzwild, 3000 Auerwild und 900 Elchwild. Jagdscheine wurden in der Zeit vom 1. Aug. 1870 bis ult. Juli 1871 überhaupt 19,597 (darunter 26  $\frac{0}{0}$  unentgeltlich) ausgegeben. — Aus den Ardennen herübergekommene Wölfe wurden in der Delade 1852/61 im Reg. Bez. Trier 79 erlegt und dafür 794 Thlr. an Prämien bezahlt.

Auch über den Ertrag der Fischerei fehlt es an sicheren Daten. Im Jahre 1861 wurde für die 8 alten Provinzen des Staates der desfallsige Reinertrag eines Morgens Wasser auf etwa 8 Sgr. angenommen. Zur Hebung der Fischzucht sind in den einzelnen Provinzen Fischereiordnungen ergangen.

Bergbau, Hütten- und Salinenwesen. Ueber den Betrieb und die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im preussischen Staate geben jährlich vom Handelsministerium veröffentlichte Uebersichten genaue Auskunft. Die auf Grund dieser Quelle zusammengestellten Resultate für das Betriebsjahr 1871 macht Tabelle 15 ersichtlich.

Au dem Gesamt-Förderungswerthe des Jahres 1871 participirten danach in  $\frac{0}{0}$ : die Bergwerke mit 33,5, die Salinen mit 0,8 und die Hütten mit 65,7. Von diesem Förderungswerthe der Bergwerke kamen  $\frac{0}{0}$  auf die Kohlen allein 26,4 (= nahebei  $\frac{4}{5}$  der Förderung der Bergwerke), auf die Eisenerze 3,3 und auf die Bleierze 1,9 \*) Von der Förderung der Hütten erbrachten in  $\frac{0}{0}$  des Gesamtwerthes: Gußeisen, Schmiedeseisen und Stahl allein 54,2 (=  $\frac{4}{5}$  der Förderung der Hütten überhaupt), Zink 4,8, die bleiischen Produkte 2,5, Kupfer 2,0, Silber 1,6

\*) 1871 participirten an der Gesamt-Bergwerkproduktion (einschl. Steinsalz, aber ausschl. Dachstiefer) nach dem Halbenwerthe die 5 Oberbergamts-Bezirke in  $\frac{0}{0}$ : Dortmund mit 36, Bonn mit 27, Breslau mit 23, Halle mit 10 und Clausthal mit 4.

Tabelle 15. Uebersicht  
der preussischen Bergwerks-, Salinen- und Hüttenproduktion im Jahr 1871.

Laufende No.	Produkte.	Betriebene Werke.	Arbeiter.	Förderung.	Werth der Förderung.
				Centner.	Thlr.
<b>I. Bergwerke.</b>					
1.	Steinkohlen	446	131,575	519,340,875	60,914,635
2.	Braunkohlen	522	16,855	137,524,902	6,965,931
	Summa	968	148,430	656,865,777	67,880,566
3.	Eisenerze	1126	26,259	58,405,492	8,479,141
4.	Zinnoberze	59	9,214	6,613,938	1,760,983
5.	Bleierze	152	18,599	1,845,535	4,891,449
6.	Kupfererze	31	6,457	3,280,289	1,789,171
7.	Andere Erze <sup>1)</sup>	62	1,650	2,973,415	693,159
8.	Andere Mineralien <sup>2)</sup>	388 <sup>3)</sup>	3,519	754,694	665,279
	Summa I.	2787 <sup>4)</sup>	214,128	730,739,140	86,159,748
<b>II. Salinen.</b>					
1.	Steinsalz, Kalisalz u. Kieserit	2	577	4,366,202	601,956
2.	Siedesalz	31	1,822	3,726,669	1,585,235
	Summa II.	33	2,399	8,092,871	2,187,191
<b>III. Hütten.</b>					
1.	Gusseisen	497	41,275	28,926,868	53,773,581
2.	Schmiedeeisen	281	47,176	16,669,494	58,535,724
3.	Stahl	224	16,552	3,843,037	26,553,468
4.	Zink	46	6,373	1,708,650	10,657,664
5.	Gold	1	84	327,38 $\frac{Z}{\text{Str.}}$	146,344
6.	Silber	8	850	133,394,48 $\frac{Z}{\text{Str.}}$	3,971,172
7.	Flüssige Produkte	16	1,274	1,068,124 $\frac{Z}{\text{Str.}}$	6,188,646
8.	Kupfer	23	2,180	179,321	5,001,512
9.	Messing	45	1,019	109,398	3,186,083
10.	Nickel und Nickelfabrikate	5	480	8,134	466,952
11.	Smalte	1	36	2,784	24,190
12.	Arsenikfabrikate	2	8	1,732	8,052
13.	Alaun	6	221	56,090	148,339
14.	Vitriol	6	245	95,004	253,936
15.	Schwefel	1	15	6,394	19,138
	Summa III.	1162 <sup>4)</sup>	117,788	52,675,030	168,934,801
	Gesammtsumme	3982	334,315 <sup>5)</sup>	791,507,041 $\frac{Z}{\text{Str.}}$ und 133,721,48 $\frac{Z}{\text{Str.}}$	257,281,740

<sup>1)</sup> Silber, Quecksilber, Kobalt, Nickel, Arsenik, Antimon, Mangan, Vitriol, Alaun, Kupfererz. — <sup>2)</sup> Flußspath, Schwerspath, Phosphorit, Dachschiefer u. s. w. — <sup>3)</sup> ausschließlich Dachschiefer, der in verschiedenen Massen angegeben war. — <sup>4)</sup> Zahl der hauptsächlich betheiligten Bergwerke (Hütten), während sich überhaupt 3054 (1533) Werke betheiligten. — <sup>5)</sup> ausschließlich 608,483 Angehörige.

und Gold 0,1. 1849 betrug der Gesamt-Geldwerth der Produktion 35,289,452 Thlr. (davon Bergwerke 28, Salinen 3, Hütten 69 %), hatte sich bereits 1855 mit 96 Mill. (davon Bergwerke 32, Salinen 1,4 und Hütten 66,6 %) nahezu verdoppelt und stand 1861 auf rund 100 Mill. Thlr. (davon Bergwerke 31,3, Salinen 1,6 und Hütten 67,1 %). Gezählt wurden 1849: 2845 Bergwerke, 21

Salinen und 1063 Hüttenwerke mit einer Gesamtbelegschaft von 83,406 Arbeitern. Gegen 1870 ergeben die Betriebsergebnisse von 1871 eine Zunahme der betriebenen Werke in Höhe von 1,7 0/0, der Belegschaft von 17,3 0/0, der Gesamtförderung von 9,5 0/0 und des Werthes dieser Produktion von 20,8 0/0. Am Schlusse des Jahres 1871 waren im Staate überhaupt vorhanden 22,905 Bergwerke (davon 19,890 = 87 0/0 außer Betrieb), und zwar 21,314 verliehene Werke (18,994 = 89 0/0 a. Betr.), 1415 nicht verliehene Werke (796 = 56 0/0 a. Betr.) und 176 Staatswerke (100 = 57 0/0 a. Betr.). Letztere machten mithin 0,8 0/0 der überhaupt vorhandenen und circa 3 0/0 der betriebenen Bergwerke aus. — Die Produktion an Stein- und Kalksalz findet in Preußen bis jetzt ausschließlich auf 3 fiscalischen Werken statt, zu Stafffurt, Erfurt und Stetten (Hohenzollern). Fiscalische Salinen existirten ult. 1871: 9. Muthungsanträge gingen 1871 ein 3776, wurden gelöst und zurückgewiesen 1588, blieben am Jahreschlusse in der Instruktion 1781. Verleihungsurkunden wurden ausgefertigt 2057, Consolidationen genehmigt 23. — Auf den unter Staatsaufsicht stehenden Bergwerken, Steinbrüchen und Aufbereitungsanstalten kamen 1871 durch Unglücksfälle 0,26 0/0 der Arbeiter zu Tode, gegen 0,50 im Vorjahre. Im Durchschnitt des Staates kam also ein Todesfall auf je 379 Mann und auf 1,288,686 Centner geförderten Materials mit 151,152 Thlr. Werth. — Bohrarbeiten für Rechnung des Staates fanden statt: a. auf Steinsalz, bezw. Soole bei Inowracław (Bromberg)\*, Schönebeck (Maggdeburg), Sperenberg (Potsdam), beim Bade Deynhausen (Minden) und auf der Saline Königeborn (Arnsberg); b. auf Steinkohlen bei Salble (unweit Schönebeck), und c. zur Untersuchung der geognostischen Verhältnisse des norddeutschen Tieflandes bei Stade und bei Vieth (Holstein). Die Abteufung eines Steinsalz-Schachtes bei Segeberg (Holstein) mußte im Herbst 1871 wegen Wassersnoth vorläufig sistirt werden. — Die Bergakademien zu Berlin und bezw. Münden zählten im Wintersemester 1871/72: 81, bezw. 26 Studirende (darunter 17, bezw. 13 Ausländer) gegen 52, bezw. 17 Zuhörer im Durchschnitt der beiden vorhergehenden Semester. Neben diesen Akademien bestanden noch 9 Bergschulen und 11 Vorschulen. Die berg- und hüttenmännische Bevölkerung bildet in den Bergdistrikten zc. besondere Genossenschaften, sog. Knappschaften, zur gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder bei Krankheit und Invalidität, bezw. der Wittwen und Waisen. Am Schlusse des Jahres 1867 bestanden solcher Knappschaftsvereine in Preußen 85 mit zusammen 174,279 ständischen und unständischen, bezw. 1283 beurlaubten Mitgliedern, welche zusammen 3,528,654 Thlr. Vermögen besaßen bei einer Jahreseinnahme von 1,892,644 Thlr. (davon 34 0/0 durch Arbeitgeber aufgebracht) und einer Ausgabe von 1,740,189 Thlr. für die angeedeuteten Vereinszwecke.

Industrie im engeren Sinne, einschl. der polygraphischen Gewerbe zc.

Die letzte gewerbestatistische Aufnahme in Preußen, bezw. im deutschen Zollvereine hat 1861 stattgefunden, wie schon S. 116 angedeutet worden. Unter Bezugnahme auf die dortigen Ausführungen über die Gruppierung der Bevölkerung nach den einzelnen Berufsclassen im Jahre 1867 müssen wir uns daher hier darauf beschränken, in der Tabelle 16 auf Grund der 1861er Erhebungen eine Uebersicht des Standes der großen und kleinen Industrie i. e. S., einschl.

\*) Hier ist bereits die Anlegung einer Saline vorbereitet.

Tabelle 16. Haupt- Industriegruppen.	Handwerksmäßiger Betrieb.		Fabrikmäßiger Betrieb.		Gesamtsahl der in den ein- zelnen Industriegruppen beschäftigten Personen.	
	Personal.		Personal.		Alte Gesamtheit.	Gesamts- samt.
	Alte Gesamtheit.	Gesamts- samt.	Alte Gesamtheit.	Zusammen- samt.		
1. Industrie der Steine und Erden	27,380	32,286	10,760	12,891	72,465	85,888
2. " " Metalle <sup>1)</sup>	143,764	167,454	1,734	1,824	29,815	34,633
3. " " Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Trans- portmittel <sup>2)</sup>	39,278	48,161	724	856	40,810	45,772
4. Chemische Industrie <sup>3)</sup>	1,663	1,926	1,022	1,186	7,449	9,415
5. Industrie der Holz- u. Leuchtstoffe, Fett, Öle, Harze und Kerne	1,912	2,244	4,929	6,525	18,668	22,102
6. Textilindustrie	40,380	44,713	5,978	6,573	347,128	372,518
7. Papiers-, Lebers- u. Gummi-Industrie nebst Industrie der Holzwaren <sup>4)</sup>	36,653	42,143	1,655	2,027	17,737	22,793
8. Industrie des Holzes und anderer Schmuckstoffe	141,266	169,672	3,163	3,695	16,645	19,219
9. Industrie der Nahrungsmittel- u. Genuss- mittel	88,540	106,853	50,353	58,470	167,116	190,234
10. Industrie der Bekleidung und Mel- nung	332,479	397,284				
11. Baugewerbe	188,835	232,191				
12. Photographische Gewerbe			2,164	2,545	11,781	14,856
Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke verschiedener Art und artistische Berufe <sup>5)</sup>	1,042,150	1,244,927	82,482	96,592	729,614	817,431
						Gesamtsumme
						1,794,139
						2,090,142
						100.00

<sup>1)</sup> ausschließl. der schon oben behandelten Berg- und Hüttenwerke. — <sup>2)</sup> einschl. Waffenfabrikation, Zeitmessinstrumente, Musikinstrumente und Beleuchtungsapparate — <sup>3)</sup> ausschl. der Salz-Bergwerke und Seifen. — <sup>4)</sup> einschl. der Industrie für Schreibbedarf (Pfeisfr, Stegelsad, Oblaten, Federpen und Glashfedern). — <sup>5)</sup> Formen- und Kupferstecher; Steinbildner und Graveure; Architekten, Bildhauer, Maler; Verfertiger von Wapp- und Steinappellaturen, Holzschnittkunst, Photographen u., Blumen- und Porzellanmal, Photographen u., Musiker und Sänger; Schauspieler, Tänzer, Quacksalber u.

der polygraphischen Gewerbe, künstlerischen Betriebe für gewerbliche Zwecke und artistischen Berufe, für die alten Landestheile, bezw. den Gesamtstaat zu geben. Für die Abgrenzung der einzelnen Haupt-Industriegruppen ist hierbei die von der „Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins“ für die bevorstehende neue gewerbestatistische Aufnahme vorgeschlagene Systematik zu Grunde gelegt. \*) In den Daten für den Gesamtstaat sind jedoch diejenigen für Schleswig-Holstein nicht mit enthalten, da dieser Landestheil 1861 bekanntlich dem Zollvereine noch nicht angehörte und korrespondirende Zahlen nicht vorliegen.

Die Gesamtzahl der in den einzelnen Industriezweigen beschäftigten selbstthätigen Personen war hiernach 1861 in den alten Landestheilen 1,794,139, in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau 296,003 und im Gesamtstaat, auschl. Schleswig-Holstein 2,090,142. Die einzelnen Industriegruppen rangirten in ihrer procentualischen Betheiligung an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen für den Gesamtstaat nach der Spalte der Tabelle 16 wie folgt: 1) Textilindustrie, 2) Bekleidung und Reinigung, 3) Nahrungs- und Genussmittel, 4) Baugewerbe, 5) metallurgische Industrie, 6) Holz und andere Schnitzstoffe, 7) Steine und Erden, 8) Maschinen, Werkzeuge und Instrumente zc., 9) Papier und Leder zc., 10) künstlerische Betriebe zc., 11) Fett- und Leuchtstoffe zc., 12) polygraphische Gewerbe und 13) chemische Industrie. — Mühlen für Getreide waren 1861 im Gesamtstaat in der vorgedachten Begrenzung 36,679 mit 66,584 Arbeitern vorhanden; darunter waren 18,443 Wassermühlen mit 34,755 Mahlgängen, 15,640 Wind-, 1859 Roß- und 737 Dampfmühlen. An Mühlen zur Zerkleinerung von Pflanzenstoffen waren weiter vorhanden 9433 mit 19,475 Arbeitern, und zwar 3159 Säge-, 1099 Loh- und 5175 Delmühlen. Dazu kommen noch in den übrigen Industriezweigen: 402 Knochenmühlen zc., 455 Gyps- und 506 Walkmühlen mit zusammen 4702 Arbeitern. — Bei der Textilindustrie zählte man Spinnereien: a. für Seide und Baumwolle: 277 Seiden-Haspelanstalten zc., 74 Baumwollen-Spinnereien mit 467,653 Feinspindeln und 149 Watten- und Dochtfabriken; b. für Wolle: 136 Handkämmereien, 1190 Streichgarn-, Halbwoll- und Kunstwoll-Spinnereien mit 679,181 Feinspindeln und 66 Kammgarn-Spinnereien mit 50,883 Feinsp.; c. für Flachs, Leinen und Hanf: 78 Flachs- und Hanfbereitungs-Anstalten, 24 Flachs-, Hanf- und Wergspinnereien mit zus. 109,712 Feinsp. und 112 Zwirnereien. Im Ganzen waren vorhanden 1335 Maschinenspinnereien mit 1,307,529 Feinspindeln. Dem gegenüber zählte man bei der Weberei: a. in Leinen und Spitzen: 37,210 Gewerbe mit 392,908 Webstühlen (davon 89,3 % als Nebenbeschäftigung); b. in Wolle und Halbwolle 12,593 Geschäfte mit 40,264 Webstühlen; c. in Baumwolle 42,702 Gewerbe mit 98,703 Webstühlen; d. in Seide und Sammet 18,679 Geschäfte mit 33,143 Webstühlen, und e. in Strumpfwaren zc. 2908 Gewerbe mit 5184 Webstühlen, zusammen 1834 Fabriken mit 570,229 Webstühlen. Die Gesamtzahl der mechanischen Stühle betrug 16,931, die der gewerblichen Webstühle 198,560. Wie bedeutend die Industrie i. e. S. in Preußen zugenommen hat, ergibt schon eine Vergleichung der 1861er Resultate mit denen von 1846. Im letztern Jahre wurden in den alten preussischen Provinzen 1,343,821 selbstthätige Gewerbetreibende

\*) Vergl. Engel, „Die Nothwendigkeit der Reform einer volkswirtschaftlichen Statistik, insbesondere der Gewerbestatistik zc.“ Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureau's, Jahrg. X. S. 143 ff., XI. S. 391 ff.



gezählt, 1861 nach Tabelle 16: 1,794,139. Der Gewerbestand wuchs also in den fragl. 15 Jahren um 33,5 (jährlich 2,23) %, während der Gesamtzuwachs der Bevölkerung in derselben Periode nur 14,76 (jährlich noch nicht 1) % betrug. Einen noch höhern Procentsatz der Zunahme wird unzweifelhaft die nächste gewerbestatistische Aufnahme ergeben.

Die nähere industrielle Charakteristik der einzelnen preussischen Landestheile nach den Aufnahmen von 1861 würde hier zu weit führen, zumal die allgemeine gewerbliche Charakteristik derselben bereits S. 117/18 gegeben ist. Die Rheinprovinz bildet den Höhepunkt der preussischen Industrie und beschäftigte 1861 in der Textilindustrie 125,006, in den Nährstoffgewerben 24,591, in den metallurgischen und Maschinenfabriken 19,119, in ihrer gesammten Industrie 416,623 Personen = 13 % der Bevölkerung. Westfalen beschäftigte in der Weberei 33,096, in der Metallwaaren-Fabrikation 11,566, überhaupt 182,649 Personen = 11 % der Bevölkerung. Die Provinz Sachsen zeichnet sich durch ihre Textil-, chemische, metallurgische und Metallwaaren-Industrie, die Provinzen Brandenburg und Schlesien desgl. durch ihre Textil- und Metallwaaren aus. Berlin ist der Hauptstiz der Feinmechanik, des Maschinenbaues, der artistischen und literarischen Industrie. Hessen-Nassau ist bekannt durch seine Kunst- und Luxus-Industrie, während die übrigen Provinzen in industrieller Beziehung zurücktreten. Die Zahl der 1861 in den verschiedenen Industriezweigen überhaupt und deren Gruppen thätig gewesenen Dampfmaschinen und ihre Gesamtperdekraft macht Tabelle 17 für die alten Landestheile und den Gesamtstaat (ausschließlich Schleswig-Holstein) ersichtlich.

Industriezweige und Arten der Maschinen.	Zahl der Maschinen		Pferdekrafte	
	alte Landestheile.	Gesamt- staat.	alte Landestheile.	Gesamt- staat.
1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1528	1614	60,387	62,449
2. Ent- und Bewässerung u. landwirthschaftl. Zwecke, einschl. Locomobilen	243	272	4,180	4,380
3. Industrie im engeren Sinne und zwar				
a. Schneidemühlen	229	277	2,898	3,483
b. Getreidemühlen	635	701	8,431	9,018
c. Spinnerei, Weberei u. Walkerei	737	790	16,143	17,821
d. Maschinenfabriken	373	404	4,139	4,458
e. andere metallische Fabriken aller Art	621	649	16,618	16,881
f. andere Fabricationszweige	2360	2651	23,985	26,997
Summa 3.	4955	5472	72,214	78,658
4. Transport- und Handelsgewerbe				
a. Schiffswesen	203	216	16,646	17,150
b. Locomotiven	1440	1716	207,144	246,767
c. sonstige Dampfmaschinen	300	330	5,060	5,224
Summa 4.	1943	2262	228,850	269,141
Summa 1-4.	8669	9620	365,631	414,628

Danach participirten damals an der Gesamtzahl der Dampfmaschinen im Staate in %: die Industrie i. e. S. mit 56,9, die Transport- und Handelsgewerbe mit 23,5, der Bergbau zc. mit 16,8 und die Landwirthschaft mit 2,8, während von der Gesamtperdekraft % fielen: 64,9 auf die Transport zc. Gewerbe (davon 59,5 auf die Eisenbahnen), 18,9 auf die Industrie i. e. S., 15,1 auf den Bergbau zc.

und 1,1 auf die Landwirtschaft. — 1837 zählte man im Staate alten Bestandes nur 423 Dampfmaschinen, 1846: 1491, 1861: 8669. Die Zahl der Maschinen war mithin in der 10jährigen Periode von 1837/46 auf mehr als das Dreifache, in der 25jähr. Periode 1837/61 auf mehr als das Zwanzigfache gestiegen. Wie hoch sie sich jetzt bei der wahrhaft wunderbaren Entwicklung der meisten Industriezweige stellen wird, läßt sich nicht veranschlagen. Für die Transportgewerbe, den Bergbau u. geben die betreffenden Abschnitte den neuesten Stand, bezw. ermöglichen auch in dieser Beziehung einen Rückschluß. Neuere Data über die Entwicklung einzelner Industriegruppen liegen vollständig auf Grund steuerfiscalscher Erhebungen nur für die Nahrungs- und Genussmittel (Tabelle 16, Nr. 9), und zwar über die Bier-, Branntwein- und Rübenzucker-Fabrikation vor. Nach denselben befanden sich im Jahre 1870 in den alten und neuen Landestheilen des Staates: a. 8546 (darunter 708 ruhende) der Gewerbesteuer unterliegende und 2840 nicht gewerbliche, bloß für den Hausbedarf betriebene Brauereien, woneben noch 21,517 Erlaubnißscheine zur steuerfreien Hausstrank-Vereitlung in Brauereifeln erteilt wurden; b. 8854 (darunter 1578 ruhende) Branntwein-Brennereien, welche zusammen über 6 Mill. Scheffel Getreide und nahebei 34 Mill. Scheffel Kartoffeln verbrauchten; c. 226 Zuckerrfabriken, welche im Laufe des Jahres 1871 insgesammt 243 Mill. Centner Rüben verarbeiteten.

Als technische Hochschulen für den Gewerbestand sind zu erwähnen: a. die mit der Akademie der Künste verbundene „allgemeine Zeichenschule“ und die „Kunst- und Gewerbeschule“ zu Berlin, zu deren Geschäftskreise die Kunst- und Gewerbeschulen in Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg und Erfurt gehören; b. die „Bauakademie“ zu Berlin (1799 gegründet) mit 612 Schülern im Cursus 1871/72 und die als techn. Hochschule ihr gleichstehende „Gewerbeakademie“ (1820 gegr., bis 1866 techn. Gewerbeinstitut gen.) mit 651 Schülern, einschl. 106 Hospit. (1872/73), sowie die königl. polytechn. Schulen zu Hannover (260 Schüler) und Aachen (253 Schüler). Eine analoge Aufgabe wie die Gewerbeakademie befolgen die höheren und Provinzial-Gewerbeschulen, deren zur Zeit 29 bestehen mit zusammen 2500 Schülern im vorbezeichneten Cursus. In Brieg (Schlesien) besteht seit 1869 noch eine Gewerbechule für Mädchen (70 Schülerinnen). — Auch mit dem 1868 zu Berlin errichteten Gewerbemuseum ist eine Unterrichts-anstalt verbunden. Ein Gewerbe- und Kunstmuseum (das bekannte Minutoll'sche) befindet sich auch noch in Plegnitz. — Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden (Arbeitgebern und Arbeitnehmern) bestehen sodann in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des Art. 91 der Verfassungsurkunde (s. Abschnitt III.) in der Rheinprovinz eine Anzahl von (zur Zeit 12) besonderen Gewerbegerichten, deren Kompetenz außerdem noch auf Feststellung des Thatbestandes bei Gewerbecontraventionen, Veruntreuungen von Arbeitsstoffen, unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen u., sowie bei Arbeitsstörungen auf Festsetzung einer mäßigen Gefängnißstrafe geht. In den übrigen Provinzen sind solche Ausnahmegerichte bis jetzt nicht eingeführt.

#### Öffentliche Bauten (Stein-, Eisen- und Wasserstraßen).

Die Gesamtlänge der Steinstraßen des preußischen Staates betrug zu Anfang des Jahres 1871 etwa 7117 preuß. Meilen = 7148 neue deutsche Meilen; davon waren 2869 pr. M. Staatschauffeen, die übrigen Provinzial- und Bezirks-, Kreis-, Kommunal-, Actien- und Privat-, bezw. Bergwerksstraßen. Von jener Gesamtlänge der Steinstraßen (der Chauffeen) fielen etwa 32 (36) % auf die neuen Landestheile. — Die Zahl, Arten und Betriebslänge der preußischen Eisenbahnen am Schlusse des Jahres 1872 ergibt Tabelle 18.

Tab. 18.  Arten der Eisenbahnen.	Zahl der Bahnen.  Mit zusammen Haupt-, Zweig- u. Nebenstrecken.		Betriebslänge im December		Hierauf bis ult. 1872 Anlage- kapital ver- wendet  Tblr.	Gesamtes bis ult. 1872 den Gesellschaften concessio- nirtes Anlage- kapital.		
			1872	1871		überhaupt	davon in Stammaktien	
			in Reichsmellen.			Tblr.	Tblr.	Tblr.
1. Staatsbahnen	12	19	523,48	502,66	270,233,853	—	—	
2. Privatbahnen								
unter Staatsverwaltung	3	12 <sup>1)</sup>	302,43	266,78	188,556,890	309,479,850	105,010,300	
„ Privatdirektionen	27	44 <sup>2)</sup>	998,78	904,13	432,444,577	547,559,279	280,514,572	
zusammen	42	75	1824,69 <sup>3)</sup>	1673,57 <sup>4)</sup>	891,235,320	857,039,129	385,524,872	

<sup>1)</sup> Dabei Zweigbahnen im oberschles. Bergwerks- und Hüttenrevier als 1 Strecke gerechnet. —  
<sup>2)</sup> „ „ der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn und der Rheinischen Eisenbahn (excl. Cañ-Trier) nicht besonders gerechnet. — <sup>3)</sup> = 1847,30 geographische Meilen. —  
<sup>4)</sup> = 1694 geographische Meilen.

Die ersten auf Lokomotivbetrieb eingerichteten Schienenwege wurden in Preußen im Jahre 1838 mit zusammen 4,64 preuß. Meilen Länge vollendet. Dazu kamen in den 25 Jahren bis 1862 weitere 751,83 (also jährlich im Durchschnitt 30,26) Meilen. Den Längenbestand am Schlusse des Jahres 1871, sowie das gesammte bis ult. 1872 auf die preuß. Bahnen verwendete, bezw. den Privatgesellschaften concessionirte Anlagekapital macht gleichfalls die vorstehende Tabelle ersichtlich. — Die gegenwärtige Länge der Kunst-Wasserstraßen (Kanäle) endlich ist bereits auf S. 107 angegeben.

Handel und Verkehr. Die Zahl der selbstständigen Handeltreibenden und ihrer Gehülfen zc. stellte sich nach der Handelstabelle von 1861 für die alten Landestheile, bezw. den Gesamtstaat, auschl. Schleswig-Holstein, wie in Tabelle 19 angegeben.

Tabelle 19.  Arten der Handelsgewerbe.	Eigenthümer und Geschäftsinhaber		Personal		Gesamtzahl der Handeltreibenden	
	Alte Landesth.	Staat.	Alte Landesth.	Staat.	Alte Landesth.	Staat.
1. Waarenhandel mit offenen Verkaufsstellen	81,608	93,429	30,046	35,569	111,654	128,998
2. Geld- und Kredithandel	642	1,133	1,219	1,345	1,861	2,478
3. Expedition- u. Kommissionshandel	14,447	17,347	12,161	17,013	26,608	34,360
4. Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel	1,697	1,942	1,385	1,651	3,082	3,593
5. Handelsvermittlung, Versteigerung, Verleihung zc.	12,282	14,849	1,876	2,401	14,158	17,250
6. Hausirgewerbe	44,411	50,426	—	—	44,411	50,426
zusammen	155,087	179,126	46,687	57,979	201,774	237,105

Die Nachrichten über den Marktverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf die Zahl der in den einzelnen Jahren stattgehabten Märkte der verschiedenen Kategorien. 1869 wurden im Gesamtstaate, excl. Hohenzollern, neben den Wochenmärkten an 2616 Markttorten überhaupt 10,798 Märkte und Messen abgehalten, davon 1530 mit mehr als 1tägiger und 33 mit mehr als 8tägiger

Dauer. 1873 hatte sich die Gesamtzahl der Markttorte, namentlich durch Neuansetzungen von Märkten in den neuen Provinzen, auf 2633 erhöht. Außerdem waren in Hohenzollern an 18 Markttorten 66 Märkte von 1tägiger Dauer anberaumt. Auf den 18 bedeutenderen Wollmärkten der Monarchie wurden in den Jahren 1870/1871 zusammen  $\frac{272,830}{234,806}$  Centner Wolle verkauft, darunter  $\frac{7208}{6598}$  Ctr. extrafelne. Ueber den weiteren sehr bedeutenden Binnenhandel gestatten nur die z. Th. ziemlich dürftigen Nachrichten über den Waarenverkehr auf den Land- und Wasserstraßen, sowie der Umfang der einschlägigen Verkehrsgewerbe einen Rückschluß. Der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Handel mit dem Auslande ist von dem des deutschen Zollvereins nicht zu trennen und findet daselbst seine Darstellung. — Von den Verkehrsgewerben werden das Post- und Telegraphenwesen als „einheitliche Staats-Verkehrsanstalten“ beim Reiche behandelt werden. Der Eisenbahn-Verkehr hat, entsprechend der S. 136/37 ange deuteten Entwicklung des Eisenbahn-Netzes, einen früher nicht geahnten Aufschwung genommen. Tabelle 20 macht pro 1869, wo der letzte vollständige Nachweis vorliegt, für die preuß. Eisenbahnen ersichtlich: den Bestand an Verkehrsmitteln, den Umfang des Personen- und Gütertransportes, bezw. der Einnahmen aus demselben und als Hauptresultat der finanziellen Ergebnisse den Ueberschuß in % des verwendeten Anlagekapitals.

Tabelle 20. Arten der Bahnen.	Transportmittel.			Es wurden befördert		Einnahmen aus dem Personen- verkehr (Güterverkehr) Thlr.	Einnahmehüberschuß in % des verwendeten Anlage- kapitals.
	Lokomotiven.	Personen- wagen.	Lastwagen.	Personen.	Güter. Centner.		
1. Staatsbahnen	065	1722	22,284	16,403,103	294,989,766	9,354,982 (20,891,242)	7,20
2. Privatbahnen unter Staatsverwaltung	671	701	17,535	13,613,883	296,403,032	4,030,321 (16,129,822)	7,71
„ Privatverwaltung	1513	2761	30,429	31,932,830	433,659,666	15,154,780 (30,386,361)	7,83
zusammen	3249	5184	70,248	61,949,816	1025,052,464	28,540,083 (67,407,425)	7,76
pro Meile	2,36	3,77	51,02	überhaupt, incl. sonstige Einnahmen		103,295,188	

Die Schlußspalte dieser Tabelle bestätigt zugleich, wie viel billiger der Staat arbeitet als die Privatgesellschaften. — Tabelle 20a ermöglicht dem gegenüber einen Rückblick auf die gesammte Entwicklung des Eisenbahn-Verkehrs in der 25jährigen Periode 1844/68.

Tabelle 20 a.	1844	142	683	1,351	3,940,904	7,845,026	2,299,091	5,0
pro Meile	1,2	6,0	11,8				(1,155,500)	
1853	633	1295	9,900	10,191,587	96,998,766	7,158,961		5,7
pro Meile	1,6	3,2	24,7				(10,606,164)	
1861	1440	2157	26,928	23,367,218	335,996,989	13,813,309		5,8
pro Meile	1,7	2,8	34,6				(27,147,894)	
1868	3040	4934	65,892	56,588,244	922,971,096	26,596,862		6,1
pro Meile	2,2	3,6	51,0				(63,497,682)	

Es hat danach, bezw. überhaupt von 1844—68 betragen in % die Zunahme: der Lokomotiven 2041, der Personenwagen 622, der Güterwagen 4781, der Personenbeförderung 1336, der Güterbeförderung 11665, der Einnahmen aus dem Personenverkehr 1057, aus dem Güterverkehr 5398 und der Gesamteinnahmen (einschl. der sonstigen Einnahmen) 2642, des Einnahmehüberschusses absolut 2519, pro Meile 127 und in % des verwendeten Anlagekapitals 22. — Die Zahl der Beamten und Hilfsarbeiter (bezw. der durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter) betrug 1869 bei den Staatsbahnen 8458 (6786), bei den Privatbahnen unter Staatsverwaltung 4659 (4085), bei den übrigen Privatbahnen 13552 (8566), überhaupt also 26669 (19437). Getödtet (verwundet) wurden in demselben Jahre auf preußischem Bahnterrain beim eigentlichen Bahnbetriebe und bei Nebenbeschäftigungen: Reisende 4 (17), Bahnbeamte 78 (173), Bahnarbeiter 134 (225), fremde Personen [nicht Passagiere] 80 (30), Selbstmörder 38 (3), zusammen 334 (448) Personen. Bei den Reisenden kam im Durchschnitt der Jahre 1868/69 je eine Verletzung auf 2,387,659 Passagiere, bezw. 13,720,460 Personenmeilen und je eine Tödtung auf 18,504,360 Passagiere, bezw. 106,308,569 Personenmeilen, bei den Beamten und Arbeitern dagegen je eine Verletzung (Tödtung) schon auf 24,187 (39,732) Zugmeilen. — Ueber den Stadt- und Landstraßen-Verkehr fehlt es an allen genügenden Daten. Nach der Tabelle der Handels- und Transportgewerbe betrug im Jahre 1861:

bei einer Gesamtlänge	die Zahl			
	der Steinstraßen v. Meilen	der Fuhrleute	Knechte	Pferde
in den alten Landestheilen	3791	9,642	8,798	27,464
im Gesamtstaat, excl. Schlesw.-Holst.	4910	12,584	11,644	34,978.

Nach derselben Tabelle zählte man 1861 für die Erquickung und Vecherbergung in den alten Landestheilen (dem Staat) Gasthöfe 31,520 (39,249) mit einem Gesamtpersonal von 39,499 (49,744) Personen, Speisewirthe und Garfsche 2221 (2427) mit 885 (1090) Dienern, und Spelse- und Schankwirthschaften 37,917 (43,655) mit einem Gesamtpersonal von 44,207 (50,684) Personen. Was endlich den Wasserverkehr anlangt, so ergibt Tabelle 21 den Bestand an Schiffsgesäßen zc. für die See- und Flußschiffahrt nach den 1861er Aufnahmen.

Arten der Fahrzeuge.	Zahl.		Tragfähigkeit.		Pferdekräfte.	
	alte L.	Staat.	alte L.	Staat.	alte L.	Staat.
1. Seeschiffahrt: Segelschiffe	1,471	2,264	193,803	243,159		
Dampfschiffe	37	38			2,152	2,192
zusammen	1,508	2,302	193,803	243,159	2,152	2,192
2. Flußschiffahrt: Segelschiffe	11,818	14,765	402,453	440,087		
Dampfschiffe	175	187			14,751	15,215
zusammen	11,993	14,952	402,453	440,087	14,751	15,215
Gesammtsomme	13,501	17,254	596,256	683,246	16,903	17,407

Das Personal belief sich dabei für die alten Landestheile (den Staat) bei den Seeschiffen auf 11,991 (16,667) und bei den Flußschiffen auf 35,635 (44,678), zusammen also auf 47,626 (61,345) Köpfe. — 1870 wird der Bestand der Handelsflotte (Seeschiffe) angegeben

für die Provinzen Preußen und Pommern	auf 1427 Schiffe mit 420,009 Tonnen
„ „ Provinz Hannover	„ 893 „ „ 119,077 „
„ „ „ Schleswig-Holstein	„ 952 „ „ 103,719 „

zusammen auf 3272 Schiffe mit 642,805 Tonnen.

Ueber den gegenwärtigen Bestand an Flussfahrzeugen fehlen alle zuverlässigen Daten. — Der Umfang des Seeverkehrs selbst erhellt aus den beiden nachfolgenden Uebersichten. In den Jahren 1870/71 sind in den Häfen des preuß. Staates preuß. Schiffe eingegangen

29276	mit	806940	Lasten,	ausgelaufen	27963	mit	639667	Last.,
41451		1,037285			40955		987987	
11044		867769			10833		782096	
fremde	"	"	"	"	"	"	"	"
14319	"	1,109102	"	"	14095	"	1,123913	"
40317	"	1,674709	"	"	38796	"	1,422663	"
zusammen	"	"	"	"	"	"	"	"
55770	"	2,146387	"	"	55050	"	2,211900	"

Von den zu den preußischen Rhedereien gehörigen Seeschiffen sind im Jahre 1871 ausgelaufen nach fremden Ländern

	beladen		in Ballast
aus fremd. Ländern	4635 Schiffe mit 569702 Lasten,	2499 Schiffe mit 324558 L.,	
" Preußen	2681 " " 267791 " , 1723 " "	111776 " "	
zusammen	7316 " " 837493 " , 4222 " "	436334 " "	
aus fremd. Ländern			
nach Preußen	4019 " " 368193 " , 459 " "	24258 " "	

Von Seeunfällen wurden an den preuß. Küsten 1868 überhaupt 116 (darunter 47 preuß.) Schiffe betroffen mit zusammen 6085 Lasten und 549 Personen (Mannschaft und Passagiere), von denen 25 um's Leben kamen. Unter diesen Schiffen waren 114 Frachtschiffe und bezw. 1 Dampfer. Wieder abgebracht wurden unbefschädigt (beschädigt) 32 (9) Schiffe. — Die Nachrichten über die Fluss- und Kanal-Schiffahrt sind nur unvollständig und vermögen ein vollständiges Bild über den betreffenden Verkehr zc. nicht zu geben.

Zur Förderung sämtlicher Handels- und Verkehrsweige dienen neben den Handels-Lehranstalten (Handelschulen und Akademien), namentlich die 1870 neu organisierten Handelskammern und Kaufmannschaften, deren Aufgabe es ist, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden eines Bezirks wahrzunehmen, ins Besondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie erstatten jährliche Berichte über ihre Wirksamkeit\*), ernennen die Handelsmäkler zc. Solcher Handelskammern bestanden 1872 überhaupt 79 im Staate (darunter 9 kaufmännische Korporationen). — Navigationschulen bestehen zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow (bei Stettin) und Stralsund, eine Steuermannsschule zu Barth (bei Stralsund). — Auch für die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen sind in Gemäßheit des Art. 91 der Verf. Urk.\*\*\*) besondere Ausnahmegerichte mit kaufmännischen Beisitzern, die s. g. Handelsgerichte bestimmt. Zur Zeit sind diese jedoch gleichfalls nur in der Rheinprovinz zur Einführung gelangt, wo es deren 9 gibt. Daneben haben noch die Commerz- und Admiraltätscollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelsachen bestehenden Gerichtsabtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing ihre besondere analoge, sich auch auf die Schiffahrts-Angelegenheiten erstreckende Kompetenz. Als oberster Gerichtshof in Wechsel- und Handelsachen fungirt jetzt das Reichs-Ober-Handelsgerecht zu Leipzig.

\*) Diese Handelskammer-Berichte sind in den Hefen I—IV, VIII, IX, XI, XIII, XX und XXII des amtlichen Quellenwerks der „Preussischen Statistik“ durch das königl. statistische Bureau für die Jahre 1859/68 zur systematischen Bearbeitung und Publikation gelangt; desgl. im Heft VII die Berichte der landwirthschaftl. Provinzial- und Centralvereine für 1862/63. —

\*\*) Vergl. oben S. 136 in Betreff der Gewerbegerichte.

## Kredit- und Versicherungswesen.

Dem Geld- und Kreditwesen dienten zu Anfang des Jahres 1871 in Preußen 59 Banken, deren Vertheilung auf die beiden Hauptkategorien zc. Tab. 22 zeigt.

Arten der Banken.	Zahl.	Betriebsfonds Ende 1870.			
		Stammkapital		Banknoten in Umlauf.	Reservefonds.
		eingezahlt Thlr.	emittirt Thlr.		
1. Kapital- und Notenbanken darunter in Berlin	50 9	83,787,178 44,516,140	99,426,057 50,447,800	224,825,878 197,757,952	14,223,793 7,342,026
2. Hypothekenbanken darunter in Berlin	9 7	11,987,536 10,473,250	27,657,143 25,000,000	7,511,487 3,713,248	545,430 481,363
Summa	59	95,774,714	127,083,200	232,337,365	14,769,223
darunter in Berlin	16	54,989,390	75,447,800	201,471,200	7,823,389

Diese preuß. Banken participirten an sämmtlichen Banken des deutschen Reiches in  $\frac{0}{100}$  der Zahl mit 59, des eingezahlten (emittirten) Stammkapitals mit 48,9 (46,61), der umlaufenden Banknoten mit 70,4 und des Reservefonds mit 76,2. Unter den 9 Berliner Kapital- und Notenbanken nahm die preuß. Hauptbank\*) mit einem Stammkapitale von 21,897,800 Thlr. (davon 1,897,800 Thlr. Staatsantheil), einem Banknoten-Umlauf von 196,879,702 Thlr. und einem Reservefond von 5,491,011 Thlr. die erste Stelle ein.

Wenn Tab. 22 den Stand der preuß. Bank- und Kreditinstitute zu Anfang des Jahres 1871 ersichtlich machte, so gibt Tabelle 23 die in Folge des glücklichen Ausgangs des deutsch-französischen Krieges auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 während des Jahres 1871 neu entstandenen Aktiengesellschaften (über welche nähere Nachrichten vorlagen) nach Art, Zahl und Höhe des Grundkapitals und gewährt damit einen Blick auf die Entwicklung des vielbesprochenen „Gründungswesens“ in diesem Jahre für Preußen und insbesondere Berlin.

Arten der Aktiengesellschaften	Zahl der Gesell- schaften.	Emittirtes Grundkapital einschl. Hypotheken Thlr.	Art der Aktiengesellschaften.	Zahl der Gesell- schaften.	Emittirtes Grundkapital einschl. Hypotheken Thlr.
1. Banken und Kreditinstitute davon in Berlin	34 21	119,100,000 67,250,000	10. Papierfabriken davon in Berlin	8 2	2,865,000 1,050,000
2. Baubanken u. Baugesellsch. davon in Berlin	10 5	35,543,536 23,600,000	11. Spinnerei, Weberei, Färber. davon in Berlin	8 4	6,700,000 1,140,000
3. Bergwerks- u. Hüttengesellsch. davon in Berlin	13 3	15,060,000 7,010,000	12. Versicherungsgesellschaften davon in Berlin	2 1	547,300 500,000
4. Brauereien u. Brennereien zc. davon in Berlin	31 8	9,729,143 4,080,000	13. Wasser- und Gasanlagen davon in Berlin	4 3	1,780,000 1,600,000
5. Zementfabriken davon in Berlin	6 1	1,042,000 425,000	14. Zuckerfabriken u. Raffinerien davon in Berlin	8 —	1,626,000 —
6. Chemische Fabriken davon in Berlin	8 6	3,272,000 2,922,000	15. Industr. Anstalt. versch. Art davon in Berlin	17 11	11,700,000 6,350,000
7. Eisenbahngesellschaften davon in Berlin	7 3	71,950,500 60,560,500	16. Gesellsch. f. versch. com. Zwecke davon in Berlin	5 4	4,951,666 4,851,666
8. Eisenbahn-Materialfabriken davon in Berlin	5 —	4,310,000 —	17. Sonstige Gesellschaften davon in Berlin	8 6	4,455,000 4,155,000
9. Maschinenbau-Gesellschaften davon in Berlin	18 11	22,206,666 9,355,000	Summa 1—17 davon in Berlin	192 89	316,838,811 194,849,166

\*) Vergl. im III. Abschnitte unter Finanzministerium des Weiteren.

Ueberhaupt neu gegründet wurden 1871 in Deutschland, einschl. Oesterreichs Aktiengesellschaften verschiedener Art, über welche nähere Nachrichten vorliegen, 287 mit einem Gesamtkapital von 475½ Millionen, wovon 265 mit einem Kapital von circa 391 Millionen Thlr. auf Norddeutschland fielen. Preußen participirte hiernach an dem gesammten deutschen Gründungswesen der Zahl der Gesellschaften (dem Kapital) nach mit 66,9 (67,4) %/o. Ende 1870 bestanden in Preußen erst 313 Aktiengesellschaften, Ende 1871 überhaupt 538, zu denen bis zum April 1872 noch weitere 150 neue Gesellschaften (davon 48 allein in Berlin) traten. Der gesammte Geschäftsumsatz u. der preussischen Banken und Aktiengesellschaften läßt sich nicht feststellen.

Desgleichen sind die Nachrichten über das preussische Versicherungswesen nur sehr unvollständig und beschränken sich im Wesentlichen auf die nachstehend pro 1871 mitgetheilten\*), zum Theil auf Schätzung beruhenden Daten über die Lebens- und Feuerversicherung im preussischen Reich durch die verschiedenen in- und ausländischen Gesellschaften und Anstalten.

Die Hauptresultate der Kapitalversicherung auf den Todesfall im Jahre 1871 macht Tabelle 24 ersichtlich.

Arten der Lebensversicherungs-Anstalten.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Versicherten (ult. 1871)	Betrag des versicherten Kapitals (ult. 1871) Thlr.	Prämien-einnahmen. Thlr.	Jur Auszahlung gelangte Versicher.-summen. Thlr.
In Preußen domicilirte Gesellschaften	11	140,000	113,000,000	3,350,000	1,872,000
im übrig. Deutschl. " "	4	44,716	31,132,250	955,901	667,388
a. außerdeutsche " "	9	11,178	10,225,266	377,183	170,613
a. Aktiengesellschaften überhaupt	24	195,894	154,357,516	4,683,084	2,710,001
In Preußen domicilirte Gegenseitigkeits-anstalten	4	26,776	13,210,143	430,774	197,865
im übrig. Deutschl. " "	5	35,211	53,780,166	1,812,479	1,068,927
b. außerdeutsche " "	2	573	1,327,950	48,168	42,807
b. Gegenseitigkeitsanstalten überhaupt	11	62,560	68,318,259	2,291,421	1,309,599
Summa a und b	35	258,454	222,675,775	6,974,505	4,019,600

Außer den gewöhnlichen Kapitalversicherungen auf den Todesfall wurden 1871 von den vorgeordneten Lebensversicherungs-Gesellschaften noch abgeschlossen 2700 Unfallversicherungen mit circa 10 Mill. Thlr. Versicherungssumme und 6500 Thlr. Prämieeinnahmen, 85,090 Begräbnißgeld-Versicherungen\*\*) über circa 5 Mill. Thlr. mit 190,000 Thlr. Prämieeinnahmen und 126,000 Thlr. Schädenzahlungen, 22,063 Kapitalversicherungen auf den Lebensfall\*\*\*) über 5½ Mill. Thlr. mit 260,000 Thlr. Prämieeinnahmen und 129,000 Thlr. Schädenzahlungen, sowie 76,000 Rentenversicherungen (davon allein 64,063 bei der Preuss. Allg. Rentenversicherung-Anstalt). — Im Allgemeinen macht die Lebensversicherung in Preußen sehr schwache Fortschritte, woran namentlich das herrschende Mißtrauen in die Solidität der Gesellschaften schuld sein mag. Auch sind die Prämien noch immer viel zu hoch.

Die Hauptergebnisse der preussischen Feuerversicherung sind in Tab. 25 zusammengestellt.

\*) Vergl. in Betreff der älteren Daten und der Geschichte des Vers.-Wesens die Jahrgänge II—IV, VI—VIII, X u. XI d. Zeitschr. d. f. pr. st. B.'s, sowie das II. u. III. Ergänzungsheft zu Letzterer. — \*\*) excl. der zahlreichen derartigen Versicherungen in den lokalen „Sterbekassen.“ — \*\*\*) Ainderverorgungs-, Aussteuer-, Altersverorgungs-, Continenz- u. Versicherungen.



Tabelle 25.

Arten der Feuerversicherungs-Anstalten	Zahl der An- stalten.	Verficherungs-	Prämien,	Schäden-	Vermögen
		summe (ult. 1871) Tblr.	resp. Beiträge der Versicherten Tblr.	zahlungen z. Tblr.	(ult. 1871) Tblr.
In Preußen domicillierte Anstalten	16	3849,623,278	8,070,960	3,706,962	11,692,019
im übrig. Deutschland „ „	5	415,584,631	841,332	446,551	5,179,063
außerdeutsche „ „	9	296,901,637	678,177	439,062	—
a. Aktiengesellschaften überhaupt	30	4562,109,546	9,590,469	4,592,575	—
Öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten (einschl. der 12 sog. halbamtlichen)	52	2988,919,028	5,845,667	4,714,754	6,966,594
Private Gegenseitigkeits-Anstalten	226	915,394,318	1,481,487	1,193,418	967,629
b. Gegenseitigk. - Anstalten überhaupt	278	3904,313,346	7,327,154	5,908,172	7,934,223
Summa a und b	308	8466,422,892	16,917,623	10,500,747	—

Auch die hier mitgetheilten Zahlen beziehen sich nur auf das Geschäft im preussischen Staate. Unter den Versicherungen der Aktiengesellschaften sind auch die Rückversicherungen mit begriffen, welche mindestens mehrere hundert Millionen ausmachen und sowohl bei der rückversichernden, wie der rückversicherten Gesellschaft, also doppelt, figuriren. Dies bezieht sich auch auf die Prämieeneinnahmen und Schädenzahlungen. Eine Auscheidung der Rückversicherungen ist nach Lage des Materials nicht möglich. Bei den Aktiengesellschaften und manchen gegenseitigen Privatanstalten finden sodann zahlreiche Uebersicherungen statt, oft bis zu 200/300 % des wirklichen Werthes, während die öffentlichen Anstalten die Gebäude nur auf Grund amtlicher Taxe und meist nur zu  $\frac{4}{5}$ — $\frac{9}{10}$  des Taxwerthes in Versicherung nehmen. Die Aktiengesellschaften und die privaten Gegenseitigkeits-Anstalten haben vorwiegend Mobilien, die öffentlichen Anstalten hauptsächlich (bis auf 138 Mill. Thlr. Mobilien ult. 1871) Immobilien in Dedung. Die 12 sog. halbamtlichen Societäten\*) hatten ult. 1871: 45,309,848 Thlr. Immobilien-Versicherungen. Die privaten Gegenseitigkeitsanstalten sind meist durchaus lokalen Charakters, so 140 in Schleswig-Holstein, 30 in Hannover, 20 in der Provinz Preußen zc. In obiger Uebersicht sind übrigens etwa 20 solcher Lokalvereine, insbesondere Predigervereine in den östlichen Provinzen, Mangels Nachrichten nicht mit begriffen, ebenso nicht die bloßen Natural-Unterstützungsvereine in Brandfällen. Der Vermögensstand der Aktiengesellschaften bezieht sich auf das Gesamtgeschäft derselben, von dem das preussische Geschäft bei den 21 deutschen Gesellschaften pro 1871 nach den Prämieeneinnahmen bemessen etwa 57 % ausmachte. Der Vermögensstand der 9 außerdeutschen Aktiengesellschaften war nicht bekannt.

Ueber die weiteren Branchen des Versicherungswesens (die Vieh-, Hagel-, See- und Transport-, Hypothekenversicherung zc.) fehlt es an jedem zuverlässigen und vollständigen Material, wie wir dies in Betreff der Rückversicherung bei der Feuerversicherung schon hervorgehoben haben.

Arbeitende Klassen zc.

Der den arbeitenden Klassen (d. h. denjenigen Volksgruppen, deren Angehörige für andere Personen, und zwar in der Regel ohne besondere wissenschaftliche Vorkenntnisse, gegen Entgelt thätig sind) angehörige Theil der preussischen Bevölkerung läßt sich beim männlichen (weiblichen) Geschlecht auf 54,6 (31,5) % der über 14jährigen Civilbevölkerung desselben Geschlechts veranschlagen.\*\*)

\*) Vergl. S. 290 des XI. Jahrgangs der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bureau's.

\*\*) Vergl. S. 231 ff. des 11. Jahrgangs d. Jahrbuchs für die amtl. Statistik d. pr. Staats.

Das Bestreben, die auch in Preußen zum Theil — namentlich auf dem Lande in den östlichen Provinzen und in den schlesischen Weberdistrikten — noch ungünstige Lage der arbeitenden Klassen\*) zu verbessern, den uralten Streit zwischen Kapital und Arbeit zu schlichten, ist der Natur der Sache gemäß, wie in andern Staaten, so auch hier nur von relativ geringem Erfolge begleitet gewesen. Weder der Kommunismus noch der Socialismus vermochten die nöthige Hülfe zu bringen; die von Schulze-Delitzsch u. A. zu hoher Entwicklung gebrachte solidarische und genossenschaftliche Selbsthülfe bewegt sich außerhalb des eigentlichen Arbeiterstandes; die von Vassalle geforderte Staatshülfe aber hat sich genügend als sehr precäres Mittel erwiesen. In neuerer Zeit hat dann endlich die aus dem Lantimessystem und der Bethheiligung des Arbeiters am Unternehmergewinn hervorgegangene, in England prosperirende Arbeitsgesellschaft (Industrial Partnership), welche die Vortheile der Produktivgenossenschaften mit den Vortheilen des Alleinbesitzes vereinigt und Beider Nachteile vermeidet, sich auch in Preußen Bahn gebrochen, und zwar ist es das Verdienst des Berliner Messingfabrik-Besitzers W. Borchert jun. auf Anregung und unter Mitwirkung des Direktors des königl. statist. Bureau's Dr. Engel im Jahre 1868 den ersten, vom besten Erfolge begleitet gewesenen Schritt auf dieser Bahn gethan zu haben.\*\*)

Ein näheres Eingehen auf die Lage der arbeitenden Klassen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse würde hier zu weit führen. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, auf die beschriftete ausführliche Darstellung im II. Jahrgange des „Jahrbuchs für die amtliche Statistik des preussischen Staates“ (Berlin 1867), S. 231, 265 ff. und auf die dort näher angegebenen Quellenwerke zu verweisen.

**Produktion und Konsumtion.** Die Feststellung der Gesamt-Produktion und Konsumtion eines Staates gehört zu den schwierigsten, wenn überhaupt lösbaren Aufgaben der Statistik, weil die dabei erforderlichen Berechnungen nicht zum geringsten Theile auf Schätzungen und zwar vorwiegend rein subjektiven Charakters, basirt werden müssen. Wenn wir daher nachstehend die Quintessenz der besten Arbeiten hierüber zusammenfassen, so darf doch der zweifelhafte Werth all' solcher Zahlen niemals aus dem Auge gelassen werden. Die landwirthschaftliche Produktion der 8 alten Provinzen des preuß. Staats wird von Meitzen\*\*\*) geschätzt auf: 48 Mill. Scheffel Weizen, 104 Mill. Sch. Roggen, 45 Mill. Sch. Gerste, 110 Mill. Sch. Hafer, 10 Mill. Sch. Erbsen und Bohnen, 7 Mill. Sch. Buchweizen, 12 Mill. Sch. Raps und Rüben, und 260 Mill. Sch. Kartoffeln, zusammen zum Marktpreis von etwa 985 und zum Roggenwerth von

\*) Zum Theil sind die Ursachen dieser ungünstigen Lage auf in der betreffenden Bevölkerungskategorie selbst liegende Gründe (Trägheit, Unwirthschaftlichkeit oder Untugenden verschiedener Art u. c.) zurückzuführen; denn im Großen und Ganzen hat sich namentlich in Folge der überhand nehmenden Auswanderung, in allen Landestheilen der Monarchie eher ein Mangel als ein Ueberfluß an Arbeitskräften fühlbar gemacht, entspricht die Höhe des Lohnes der Lage der Verhältnisse, wird eine allmähliche Steigerung der Lebensbedürfnisse der Arbeiterbevölkerung beobachtet. Vergl. des Weiteren Dr. A. Meitzen, „der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse des preussischen Staates u.“ (Berlin, Wiegandt und Hempel, 1868/71), Band II, S. 87 ff., III, S. 436 ff.

\*\*) Vergl. Dr. Engel „die Industrie der großen Städte u.“ im Gemeindekalender u. städt. Jahrbuch für 1868 (Berlin, Guttentag), S. 134 ff. — Nachdem das Partnership-System 5 Jahre lang zu aller Betheiligten Zufriedenheit gewirkt hat, beabsichtigt Herr Borchert jetzt seine beiden bedeutenden Etablissements bei Aufrechterhaltung der wesentlichen Vorzüge des Betriebssystems in eine Aktiengesellschaft überzuführen und ihnen so die bisher mangelnde handelsrechtliche Form zu geben. Eine Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse pro 1868/71 hat der preuß. Handelsminister im Deutschen Reichs u. Anzeiger vom 16./8. 72 (Nr. 192, Beil. I) veröffentlicht lassen.

\*\*\*) a. a. D., Band III., S. 444.

838 Mill. Thlr. zu veranschlagen. Diese Produktion deckt das Konsumtionsbedürfniß der Bevölkerung, das von demselben Autor pro Kopf jährlich zu 6 Sch. Roggenwerth in Vegetabilien und zu etwa 60 Pfd. Fleisch angenommen wird, vollständig und gestattet noch eine Ausfuhr von etwa 12 Mill. Thlr. Werth an Getreide und eines ungefähr gleichen Werthes an Gartengewächsen, Spiritus und Schlachtvieh (Vergl. oben Viehstand). An Holz erzeugen die Forsten (in den alten Provinzen) etwa 460 Mill. Kubiffuß zum Werthe von 37 Mill. Thlr. Die Produktionskosten des Landbaues sind auf durchschnittlich 80 % des Bruttoertrages zu veranschlagen. — Nach Engel\*) war für 1863 der durchschnittliche Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung des preußischen Staates, bei näherem Eingehen auf die einzelnen Verkaufsobjekte, zu berechnen auf: 4 Scheffel Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte *rc.* à 75 Sgr., 35,5 Pfd. Fleisch à 3,5 Sgr., 12 Quart Bier à 0,75 Sgr., 8,5 Quart Branntwein à 4 Sgr., 2 Quart Wein à 7 Sgr., 1,97 Zoll-Pfd. Reis à 2,5 Sgr., 7,5 Pfd. Zucker à 4,8 Sgr., 4 Pfd. Kaffee und Surrogate à 8 Sgr., 15 Pfd. Speisesalz à 1 Sgr., 2,4 Pfd. Tabak à 6 Sgr., 2,1 Ellen Tuch und andere Wollenwaaren à 45 Sgr., 4,8 Ellen Feinwand à 7,5 Sgr., 13,3 Ellen Baumwollenwaaren à 5 Sgr., 0,67 Ellen Seidenwaaren und 10 Sch. Kartoffeln à 17 Sgr. Rechnet man hierzu noch einen jährlichen Durchschnittskonsum von 4,16 Sgr. an Gewürzen und Süßfrüchten und von 9,87 Sgr. an Leder, so stellte sich der Werth der genannten Verzehrungs- und Verbrauchsgegenstände 1863 in Summa auf etwa 983 Sgr. Dazu kommen noch, um den gesammten Geldwerth des Verbrauchs jeglicher Art pro Kopf der preußischen Bevölkerung des fraglichen Jahres festzustellen: 157 Sgr. an Wohnungsmiethe und Geschäftsgelast, 75 Sgr. an Heiz- und Kochmaterial, 72 Sgr. für Beleuchtung, 31 Sgr. für Wäsche, 108 Sgr. für Butter, Käse, Milch, Eier, grüne Gemüse *rc.*, 50 Sgr. an direkten Staatsabgaben einschl. Mahl- und Schlachtsteuer, 62 Sgr. an Kommunalabgaben, und 32 Sgr. zur Abrundung für den Verbrauch verschiedener Objekte, für Erholung *rc.* Der gesammte Verbrauchs-Geldwerth war mithin 1863 pro Kopf der Bevölkerung durchschnittlich auf 1570 Sgr. = 52  $\frac{1}{3}$  Thlr. zu veranschlagen, gegen 43 Thlr. im Jahre 1849. Diese Zunahme von etwa 21,5 % erklärt sich vorwiegend durch die Erhöhung der Preise. In der Dekade 1863/72 hat seitdem die Geldentwerthung stetig zugenommen. Dabei sind die direkten Staatsabgaben allein um 20 % und die Kommunalabgaben sicherlich um 50 % gestiegen.

**Preise.** Ueber die Preise der wichtigsten animalischen und vegetabilischen Produkte liegen schon seit länger als einem halben Jahrhundert aus einer Anzahl von (60 bis 82) Städten der altländischen Provinzen des preußischen Staates regelmäßige Nachrichten vor, die sich auf den Mittelpreis der fraglichen Erzeugnisse an jedem Markttag beziehen, zur Feststellung gleichmäßiger Monats- und Jahresdurchschnitte (und zwar für die Kalender- und Erntejahre) benutzt und vom königl. statist. Bureau im preußischen Staatsanzeiger bezw. seit 1865 in der Zeitschrift des Bureau's publicirt wurden und werden. Auf die neuen Landbestheile sind diese Publikationen seit dem Jahre 1870 ausgedehnt und erstreckten sich hier auf weitere 20 Markttorte, während endlich in allerneuester Zeit eine den Bedürfnissen

\*) „Zur statistisch. Ermittlung der Konsumtion *rc.*“ Zeitschrift, Jahrg. IV., S. 129 ff. Die Durchschnittsbeträge an direkten Staats- und Kommunalabgaben für 1863 mußten dabei den wirklichen Steuerergebnissen bezw. der Präsumtion gemäß, wie oben gesehen, erhöht werden.

der beteiligten Ressorts entsprechende Reform der gesammten Marktpreis-Erhebungen statt gefunden hat, diese Erhebungen auch noch auf die Feststellung der Ladenpreise einer Anzahl von Artikeln ausgedehnt werden und künftighin für 156 Marktstädte der Monarchie zur Zusammenstellung und Veröffentlichung gelangen. Neben den bisherigen Zusammenstellungen lesen seit 1817 noch die für die Zwecke der Auseinanderetzungsbehörden veröffentlichten Martini-Durchschnittspreise der Haupt-Marktorthe innerhalb der Sprengel der bezüglichen Generalkommissionen. Nach der neuesten vom königl. statist. Bureau publicirten vergleichenden Zusammenstellung stellten sich die Durchschnittspreise (und deren Minima und Maxima) in dem 55jährigen Zeitraum von 1816/70 für den Staat alten Bestandes in Sgr. und Pf. wie folgt: für den Scheffel Weizen auf 72. 3 (34. 9—119. 5), Roggen 51. 4 (20. 8—91. 7), Gerste 39. 7 (17—66. 2), Hafer 27. 5 (12. 11—41. 11), Erbsen 60. 10 (28. 3—95. 10), Kartoffeln 16. 11 (9. 2—31. 8) für das Pfd. Butter auf 6. 7 (4. 7—9. 11), Talg 4. 9 (3. 6—5. 8), Rindfleisch 3. 2 (2. 2—4. 10), Schweinefleisch 3. 10 (2. 5—5. 9), für den Centner Heu auf 24. 6 (16—38. 4) und für das Schock Stroh auf 176. 4 (96. 9—285. 5). Die Minima der Preise fielen dabei sämmtlich auf das Triennium 1824/26, die Maxima auf 1847 für Gerste und Erbsen, 1855 Weizen, Roggen und Kartoffeln, 1865 Heu, 1866 Stroh und 1868/70 für Hafer, Butter und die übrigen animalischen Produkte. — Ein näheres Eingehen auf die Preisschwankungen und ihre Verschiedenheiten in den einzelnen Landestheilen würde hier zu weit führen. Wir verweisen vielmehr dieserhalb auf die Publikationen des statist. Bureaus und namentlich auf die Preisstatistik im II. Jahrgange des „Jahrbuchs“ etc., S. 93 ff., welche sich neben den Preisen der vegetabilischen und animalischen Produkte auch auf die Preise der Feuerungs- und Baumaterialien, die Metallpreise, den Preis des Geldes, die Wechselkurse etc. erstreckt und bei einzelnen Materien bis in das XVII Jahrhundert zurückgeht.

#### Geistiges Leben.

Die allgemeine Schulpflicht und die allgemeine Wehrpflicht sind vielfach, und wohl nicht mit Unrecht, als Grund zu Preußens Größe bezeichnet worden. Dem gegenüber würde es interessant sein, das gesammte preußische Unterrichtswesen und seine Geschichte, insbesondere aber die Entwicklung des Volksschul-Unterrichts, einer nähern Betrachtung zu unterwerfen. Leider legt uns der gebotene Raum aber auch hier die äußerste Beschränkung auf. — Eingeführt wurde der Schulzwang, d. h. die allgemeine Zwangspflicht für alle Staatsbürger, ihre Kinder bis zu einem gewissen Alter den öffentlichen Schulen zum Unterricht zu übergeben, bereits von König Friedrich Wilhelm I. Friedrich der Große und seine Nachfolger ließen sich dann die Hebung des öffentlichen Unterrichtswesens unausgesetzt angelegen sein. Schulpflichtig sind zur Zeit, mit gewissen Ausnahmen, alle Kinder vom vollendeten 6. (in den zerstreut liegenden Dörfern Westfalens vom vollendeten 7.) bis 14. Lebensjahre. Die durch Artikel 25 der Verf. Urkunde in Aussicht gestellte Unentgeltlichkeit des öffentlichen Volksschul-Unterrichts ist bisher noch nicht zur Ausführung gelangt. Im Uebrigen fassen wir in dem Nachstehenden nach den Engel'schen „Beiträgen zur Geschichte und Statistik des Unterrichts in Preußen“\*), bezw. für die neueste Zeit nach den einschlagenden Publikationen des preußischen Unterrichtsministeriums die nothwendigsten Zahlen und Daten zusammen.

\*) Zeitschrift, Band IX, S. 99, 153 ff., wo sich auch umfassende Quellenangabe findet.

Im preussischen Staate alten Bestandes zählte man 1825 (1864) an öffentlichen Unterrichtsanstalten: a. 20,877 (25,056) Elementarschulen für beide Geschlechter mit 23,226 (36,157) fest angestellten Lehrern, Hilfslehrern und Lehrerinnen und 1,577,999 (2,825,322) Schülern und Schülerinnen; b. 458 (271) Mittelschulen für Söhne mit 1293 (1171) Lehrern und 49,169 (43,731) Schülern; c. 278 (237) Mittelschulen für Töchter mit 839 (237) Lehrern zc. und 37,050 (47,168) Schülerinnen; d. 147 (302) höhere Bürger- und Realschulen, Progymnasien und Gymnasien\*) mit 1368 (3785) Lehrern zc. und 27,602 (79,278) Schülern, und e. 7 Unversitäten\*\*) mit zusammen 5461 (6047) Studierenden; f. an Seminaren endlich zur Bildung von Elementarschullehrern waren vorhanden 1837 (1864) — frühere Daten fehlen — : 45 (62) mit 2583 (8610) Zöglingen. An Schulen und Unterrichtsanstalten aller Art (excl. Unversitäten) zählte man also in den erstgedachten zwei Jahren: 21,770 (25,928) mit 26,726 (42,563) Lehrern zc. und 1,691,820 (2,999,109) Schülern und Schülerinnen. Es kamen auf je eine dieser Schulanstalten durchschnittlich 1,23 (1,64) Lehrer zc. und 78 (116) Schüler und Schülerinnen. Von 100 Schulbesuchenden gehörten 53,1 (51,8) dem männlichen und 46,9 (48,2) dem weiblichen Geschlechte an. Die Schüler machten aus  $\frac{1}{100}$  der jeweiligen männl. Bevölkerung 14,17 (16,19), die Schülerinnen  $\frac{1}{100}$  der weibl. Bevölkerung 12,85 (14,93) und die Schüler und Schülerinnen  $\frac{1}{100}$  der Gesamtbevölkerung 13,80 (15,55). Auf 1 Unversität kamen 780 (864) Studierende. Letztere machten aus  $\frac{1}{1000}$  der männl. Bevölkerung; unter ihnen waren 18,7 (16,7)  $\frac{1}{100}$  Ausländer. Von je 100 Studierenden waren 30,3 (17,3) evangelische Theologen, 14,1 (10,8) kathol. Theologen, 29,8 (17,0) Juristen, 13,0 (19,3) Mediziner und 12,8 (35,6) Philosophen. — Die Aufnahme der Privat-Unterrichtsanstalten und Fachschulen in die seit 1822 im Anschluß an die Volkszählungen erhobene „Kirchen- und Schultabelle“ wurde erst 1858 obligatorisch. Nach derselben gab es 1864 solcher Privat-Unterrichtsanstalten: 1) 906 Elementarschulen mit zusammen 1683 Lehrern und Lehrerinnen und 52,692 Schülern und Schülerinnen (Lehrer 52  $\frac{1}{100}$ ); 2) mittlere und höhere Privatschulen und Erziehungsanstalten aller Art: für Söhne 205 mit 515 Lehrern und 8421 Schülern, für Töchter 396 mit 2161 Lehrern zc. und 27,593 Schülerinnen. Fachschulen verschiedener Art (Provinzial-Gewerbe- und Kunstschulen, Ackerbau-, Navigations-, Handels- zc. Schulen) zählte man 1864: 97 mit 371 Lehrern und 5259 Schülern, Handwerker-Fortbildungsanstalten (sog. Sonntagsschulen) 445 mit 667 Lehrern und 29,123 Schülern, sowie endlich Kleinkinder-Bewahranstalten 457 mit 32,772 Zöglingen (darunter 51,1  $\frac{1}{100}$  Mädchen). — Auch über den konfessionellen Charakter, die Zahl der Klassen, die Schulfrequenz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer, die Schulunterhaltungs-Kosten überhaupt zc. geben die vorliegenden Materialien für die niederen und höhern Schulen Auskunft. Danach waren 1864 von den öffentlichen Ele-

\*) Bis zum Jahre 1834 sind die höhern Schulen nicht getrennt angegeben. 1864 waren deren: 117 höhere Bürgerschulen zc. mit 1210 Lehrern und 27,189 Schülern, 37 Progymnasien mit 316 Lehrern und 3931 Schülern und 148 Gymnasien mit 2259 Lehrern und 48,158 Schülern. — Der gesammte mittlere Unterricht umfaßte 1825 (1864): 605 (573) Anstalten mit 2661 (4956) Lehrern und 76,771 (123,009) Schülern (oben b. und d.). —

\*\*) Greifswald (gegründet 1456), Königsberg (1544), Halle (1694, mit Bitterberg verbunden 1817), Breslau (1702, mit Frankfurt verbunden 1811), Berlin (1810), Bonn (1818). Den Unversitäten gleichgestellt ist (seit 1852) die katholisch-theologische und philosophische Fakultät zu Münster. —

mentarschulen  $\frac{0}{100}$ : 66,31 evangelisch, 31,66 katholisch und 1,03 jüdisch, und von den concessionirten Privatschulen  $\frac{0}{100}$ : 63,95 evangel., 27,54 kathol. und 8,51 jüd. Klassen kamen durchschnittlich auf eine evangel., kathol. und jüd. öffentliche Elementarschule 1,5 und je auf eine concessionirte Privatschule für evangel. Kinder 2,4, für kathol. Kinder 2,3, für jüd. Kinder 1,2 und für sämtliche Kinder 2,1. Die die öffentlichen Elementarschulen und die concessionirten Privatschulen besuchenden Kinder waren  $\frac{0}{100}$ : 87,9 der evangel., 87,3 der kathol., 76,1 der jüd., 82,6 der Dissidenten und 87,5 der schulpflichtigen Kinder überhaupt. Privatunterricht im Hause oder in geschlossenen Anstalten erhielten 23,938 Kinder. Rechnet man hierzu noch die dem schulpflichtigen Alter angehörigen Kinder in den höheren Unterrichtsanstalten, so wird 1864 der Schulbesuch nachgewiesen für 3,112,070 Kinder. d. h. für 90  $\frac{0}{100}$  der schulpflichtigen Kinder überhaupt, und zwar für 92,7 in den Städten und 88,8 auf dem Lande.\*) Was die Schulversäumnisß anlangt, so waren 1864 aus zulässigen Gründen noch nicht in die Elementarschulen eingetreten 8,9  $\frac{0}{100}$ , aus gleichen Gründen vor vollendetem 14. Lebensjahre aus der Elementarschule entlassen 0,3  $\frac{0}{100}$ , aus vorübergehenden Gründen vom Schulbesuch dispensirt 0,3  $\frac{0}{100}$ , desgleichen wegen körperlicher und geistiger Mängel 0,1  $\frac{0}{100}$  der schulpflichtigen Kinder, während von Letzteren überhaupt nur 0,4  $\frac{0}{100}$  die Schulen ohne triftigen Grund versäumten. Die jährlichen Schulgeld-Sätze bewegten sich 1864 in den öffentlichen Schulen im Durchschnitt zwischen  $1\frac{1}{3}$ —4 Thlr. (in minimo zwischen  $2\frac{1}{2}$ —5 Sgr., in maximo zwischen 30—36 Thlr.). Der Gesamtbetrag der Elementarschullehrer-Besoldungen belief sich 1864 in den alten Landestheilen des Staates incl. Jadesgebiet auf 8,482,855 Thlr., im Durchschnitt für den Lehrer auf 218 Thlr. Die Verbesserung der Lehrergehalte in den Jahren 1859/64\*\*) betrug 698,716 Thlr., d. h. jährlich im Durchschnitt 116,450 Thlr., und wurde aufgebracht zu 93,36  $\frac{0}{100}$  durch Leistungen der Verpflichteten und zu 6,64  $\frac{0}{100}$  aus Staatsfonds. Dazu kamen noch an Neu-, Erweiterungs- und Reparatur-Baukosten bei Elementarschulen im Durchschnitt jährlich 1,771,454 Thlr., wovon nicht ganz 1,9  $\frac{0}{100}$  aus der Staatskasse. Die gesammten Schul-Unterhaltungskosten betragen im Durchschnitt der Triennien 1859/61 (1862/64) jährlich 9,940,674 (11,039,799) Thlr., wovon gedeckt wurden 23,36 (22,81)  $\frac{0}{100}$  durch Schulgeld, 72,77 (73,67)  $\frac{0}{100}$  durch Beiträge der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten und 4,47 (3,52)  $\frac{0}{100}$  aus Staatsfonds. Auf die D.M. kamen 1864 im Gesamtdurchschnitt des Staates 5 öffentliche Elementarschulen, aber erst 1 höhere Lehranstalt auf 20 D.M. — Ueber das Jahr 1864 hinaus, für welches Jahr die Schultabelle vorläufig zum letzten Male erhoben worden ist, liegen Daten über das Elementarschulwesen nicht vor. Dagegen laufen die Nachrichten über die Hochschulen, die mittleren Schulen und die Schullehrer-Seminarien bis in die neue Zeit. Hiernach nahmen im Wintersemester 1871/72 (Sommersemester 1872) auf den 10 Universitäten des Staates\*\*\*) 8013 (7460)

\*) Diese anscheinend erhebliche Differenz erklärt sich vorwiegend durch die Zahl der vom Lande in die Stadtschulen zc. geschickten Kinder.

\*\*) Die dauernde Verbesserung der Elementarschullehrer-Besoldungen betrug in dem 15jährigen Zeitraume vom 1852/66 überhaupt pro Jahr 989,364 Thlr., in den Jahren 1867/68 allein aber weitere 600,000 Thlr., so daß mit Einschluß dieser letztern allgemeinen Verbesserung, von welcher die Nächstverpflichteten gegen 72  $\frac{0}{100}$  trugen, in den 8 alten Provinzen des Staates während der Jahre 1852/68 die Lehrerbefoldungen um mehr als  $1\frac{1}{2}$  Mill. Thlr. jährlich aufgebessert worden sind. —

\*\*\*) Zu den obengedachten 7 Universitäten traten mit der Vergrößerung des Staates noch Marburg (gegr. 1527), Kiel (1665) und Göttingen (1737). —

immatrikulirte Studierende und 1860 (1505) Hospitanten, zusammen also 9873 (8965) Hörer an den Vorlesungen Theil; außerdem studirten auf dem Hosianum zu Braunsberg \*) noch 16 katholische Theologen. Von den immatrikulirten Studierenden waren in  $\frac{1}{100}$ : 14,85 (14,84) Ausländer, bezw. 12,23 (12,13) evangel. Theologen, 5,95 (5,76) kathol. Theologen, 20,94 (19,73) Juristen, 24,85 (25,92) Mediziner und 36,03 (36,46) Philosophen. Thätig waren an den 10 Universitäten zusammen 811 (799) Docenten\*\*), 13 Lectoren und 37 (38) Lehrer für Stenographie, Musik, Fechten, Reiten u., am Hosianum 9 Docenten. Für sich bestehende medicinische Bildungsanstalten sind: das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut (Pepinière) und die mit demselben vereinigte medicinisch-chirurgische Akademie für Militärärzte zu Berlin, die Thierarzneischule ebenda, die Apothekerschulen und die Hebammen-Lehranstalten. — Gymnasien zählte man im Wintersemester 1871/72 zusammen 209 mit 3203 Lehrern u. (einschl. 132 Ortsgeistlichen, welche den Religionsunterricht erteilten) und 60,754 Schülern. An den mit den Gymnasien verbundenen, von 8208 Schülern besuchten Vorschulen unterrichteten 210 Lehrer. Von den Gymnasien gingen 6685 Schüler ab, darunter 1063 mit dem Maturitätszeugniß. Die 32 anerkannten Progymnasien mit 274 Lehrern u. (einschl. 32 Ortsgeistlichen) wurden von 3083 Schülern besucht, die Vorschulen mit 10 Lehrern von 229 Schülern. Realschulen I. Ordnung waren 77 im Staate mit 1184 Lehrern (einschl. 54 Ortsgeistlichen) und 24,323 Schülern; an den betreffenden Vorschulen wurden 3984 Schüler durch 95 Lehrer unterrichtet. Von den Realschulen I. Ordnung gingen 3230 Schüler ab, darunter 258 mit dem Zeugniß der Reife. Realschulen II. Ordnung waren im Ganzen nur 15 vorhanden mit 232 Lehrern (einschl. 6 Ortsgeistlichen) und 4029 Schülern; an den Vorschulen unterrichteten 28 Lehrer 1334 Schüler. Seminare zählte man ult. April 1872 in Preußen zusammen 81, und zwar 49 für evangelische Lehrer und 2 für desgl. Lehrerinnen, 19 für katholische Lehrer und 1 gemischtes für Lehrerinnen, 1 kathol. und 5 evangel. Hilfsseminarien, sowie 4 jüdische Seminare. Für Lehrerinnen und Erzieherinnen findet sich außerdem in mehreren Privatinstiuten und einer Anzahl von höheren Töchtereschulen Gelegenheit zur Ausbildung. Endlich zählte man 1872 noch: a. 4 Seminare für gelehrte Schulen; b. eine gleiche Anzahl von evangelischen Predigerseminaren, und c. 16 katholische Klerikalseminare mit 11 Konvikten und 14 Knabenseminaren. Ueber die Nachhaltigkeit des Elementarunterrichts geben sodann die Prüfungen der in das Landheer und die Marine eingestellten Rekruten, die Listen der Strafgefangenen, die Civilstands-Register u. bemerkenswerthe, nichts weniger als ungünstige Auskunft. Nach den ersteren Prüfungen waren z. B. in den Ersatzjahren 1869/70 (1870/71) nur 3,37 (2,29)  $\frac{1}{100}$  sämmtlicher Rekruten ohne Schulbildung (d. h. konnten weder lesen noch schreiben),\*\*\* während von den vorwiegend der Hefe der Gesellschaft angehörigen Zuchthausgefangenen 1870 15,86  $\frac{1}{100}$  ohne alle Schulbildung befunden wurden. — Das höchste wissenschaftliche Institut Preußens ist die (1700 gegründete, 1744 reorganisirte) „Akademie der Wissen-

\*) Das Lyceum Hosianum 1564 gegründet und zur theoretischen, philosophisch-theologischen Ausbildung des kathol. Klerus bestimmt. —

\*\*) darunter 404 (402) ordentl. Professoren, 166 (165) außerordentl. Pr. und 241 (232) Privatdocenten.

\*\*\*) Das Maximum betrug im Ersatzjahre 1870/71: 13,18  $\frac{1}{100}$  im Reg. Bez. Marienwerder, das Minimum 0,00  $\frac{1}{100}$  in Hohenzollern (0,10 im Reg. Bez. Wiesbaden).

schaften“ zu Berlin mit einer philosophisch-historischen und einer physikalisch-mathematischen Klasse; an sie schließen sich an die „Akademie gemeinnütziger Wissenschaften“ zu Erfurt, die „kaiserlich Leopoldinisch-Carolinische Akademie für Naturforscher“ zu Breslau und die berühmte „Societät der Wissenschaften“ zu Göttingen, sowie eine Menge von Vereinen, Gesellschaften, öffentlichen Bibliotheken, Laboratorien, physikalischen und anatomischen Kabinetten, Sammlungen, Museen zc. \*) Die höchste Lehranstalt für Kunst im allgemeinen Begriffe ist die 1696 gestiftete „Akademie der Künste“ zu Berlin, \*\*) mit welcher in Verbindung stehen die Akademie zu Düsseldorf (weltberühmte Malerschule), die Kunstakademie zu Königsberg und die Akademie der bildenden Künste zu Kassel. \*\*\*) Als Musf.-Bildungsinstitut sind endlich noch das „Königl. Musikinstitut der Hof- und Domkirche“ und die „Königl. Hochschule für ausübende Tonkunst“, sowie als Privatinstitut die „Singsakademie“ in Berlin zu erwähnen. — Einen Anhalt für die Entwicklung der öffentlichen periodischen Presse in Preußen gibt die Thatsache, daß die Zahl der durch die Post debittirten Berliner politischen Zeitungen von 1854—1871 von 10 auf 29, d. h. um 190 %<sub>0</sub>, die Zahl der auf postalischem Wege zur Versendung gelangten (excl. der direkt in Berlin debittirten) Exemplare dieser Zeitungen aber von 31,002 auf 98,163, d. h. um 217 %<sub>0</sub> gestiegen ist.

#### Religiöses Leben.

Die Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Konfessionen ist bereits S. 115/116 mitgetheilt. An Anstalten und Personal für die Seelsorge ergab dagegen die zuletzt 1867 erhobene „Kirchentabelle“ für dieses Jahr und den gesammten Umfang des Staates: a. 7721 Mutterkirchen, 3644 Tochterkirchen und 1594 gottesdienstliche Versammlungsorte ohne Parochialrechte beider evangelischen, wie auch der vereinigten Konfessionen, der Brüdergemeinden und Dissidenten (aber ohne freie Gemeinden) mit 9050 ordinirten Predigern und 267 Katecheten und andern nicht ordinirten Religionslehrern; b. 4587 Mutterkirchen, 1577 Tochterkirchen und 2833 gottesdienstliche Versammlungsorte ohne Parochialrechte der Römisch-Katholischen mit 4451 Pfarrern und 3239 Kaplanen und Vikarien; c. an weiteren gottesdienstlichen Versammlungsorten der Juden 1440, der freien Gemeinden 61, der Mennoniten 40 und der Griechen 6. Klöster und Kongregationen zählte man am 3. December 1867 in den 8 alten Provinzen des Staates 287 (davon 2 auf dem Aussterbeetat), von denen bestimmt waren 55 für Mission, Seelsorge und geistliche Beihilfe, 77 für Unterricht und Erziehung, 57 für Krankenpflege und weibliche Erziehung, 95 für Krankenpflege allein und 3 für unbestimmte Zwecke. In diesen Klöstern zc. befanden sich 4215 Personen (788 männliche, 3427 weibliche), welche Ordensgelübde abgelegt hatten, 1195 Novizen (278 männl., 917 weibl.) und 1135 Laien (569 männl., 566 w.), überhaupt also 6545 Personen. In den neuen Landestheilen hat 1867 eine analoge Ausnahme nicht stattgefunden. — 1855 betrug die Zahl der Klöster und Ordensanstalten in Preußen 69 mit zusammen 976 Inassen; 1869 war die Gesamtzahl dieser Anstalten nach amtlichen Mittheilungen im gesammten Umfange

\*) Man zählte 1872 in Preußen allein einige 30 historische Vereine, 3 geologische Gesellschaften, 30 naturwissenschaftliche Vereine, 5 zoologische Gärten, 3 Aquarien, 8 Sternwarten zc.

\*\*) Die Akademie der Künste veranstaltet alle 2 Jahre in ihren Räumen eine Kunstausstellung.

\*\*\*) In Betreff der allgemeinen technischen Schulen, der Kunst- und Gewerbeschulen, der Bau- und Gewerbe-Akademien u. s. w. oben S. 147.



des Staatsgebietes bereits auf 826 mit zusammen 8319 Insassen gestiegen; jedenfalls ein genügender Beleg für die damalige rapide Entwicklung des Ordenswesens in Preußen.

**Sittliches Leben.** Lassen schon das religiöse und namentlich das geistige Leben der Nation einen Rückschluß auf deren sittliche Entwicklung machen, so gewähren dafür die Nachrichten über die verschiedenartigen, im Staate bestehenden Anstalten der socialen Selbsthilfe, über die öffentliche Wohlthätigkeit und das Armenwesen, über die Strafrechtspflege und das Gefängnißwesen u. einen weitern Anhalt. Unter den Anstalten der socialen Selbsthilfe sind an erster Stelle die Sparkassen zu erwähnen, deren Zweck dahin gerichtet ist, dem unbemittelten Theile der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse sicher und zinsbar anzulegen, bis sich daraus nach und nach ein Kapital zur selbständigen Existenz, zur Reserve für vorübergehende Unfälle, Krankheiten, das Alter u. bildet. Die vorhandenen Sparkassen sind theils von Privatvereinen gebildet, theils unter Garantie der Gemeinden bezw. der Kreise (Ämter u.) als Gemeinde- oder Kreisanstalten u. errichtet worden. Die erste Kommunalsparkasse im preuß. Staate wurde 1818 zu Berlin eröffnet. 1838, wo das Sparkassenwesen gesetzlich geregelt wurde, betrug die Zahl solcher Kassen erst 76, stieg bis 1861 auf 355 und hielt sich bis ult. 1871 für den Gesamtumfang des Staates auf 470 (davon 140 in den neuen Landestheilen). Zu diesen Kommunalsparkassen traten von 1854 ab in Folge der Reaktivirung der Kreisstände die besondern Kreis- und kommunalständischen Sparkassen, deren Zahl sich ult. 1871 auf 360 belief (davon 22 in den neuen Landestheilen), ungerechnet 1 Provinzial-Sparkasse, 13 Amts- und 46 Gemeinde-Sparkassen in den alten Provinzen und 52 Amts- u. 46 Kirchspiels- und Gemeinde-Sparkassen bezw. 1 Vereins-Sparkasse in den neuen Landestheilen. Die Gesamtsumme der Sparkasseneinlagen stieg von etwa 7 Mill. Thlr. im Jahre 1841 auf 58 Mill. Thlr. im Jahre 1861 auf nahebei 193 Mill. Thlr. ult. 1871 mit einem Separat- oder Sparfonds von 3 Mill. und einem Reservefonds von über 11 Mill. Thlr. Sparkassenbücher waren ult. 1861: 676,101, ult. 1871: 1,539,360 im Umlauf (davon 31 % mit einer Einlage von 100 Thlr. und darüber). Mit den höchsten Einlagen figurirten dabei im letzteren Jahre die Provinz Schleswig-Holstein mit 26 Mill., der Reg. Bez. Arnberg mit 25 1/2 Mill. und der Reg. Bez. Merseburg mit 14 Mill. Thlr. \*) Der ähnliche Zwecke, wie die Sparkassen, verfolgenden Lebensversicherungs-Anstalten, Aussteuer-, Kranken- und Sterbekassen u. haben wir z. Th. bereits oben (S. 142) gedacht. — Öffentliche Vorschufklassen bestehen (abgesehen von den städtischen Pfandleihanstalten\*\*) und den zur Unterstützung Gewerbetreibender durch Vorschüsse bestehenden besonderer Stiftungen, sog. Bürgerrettungs-Instituten u.) gegenwärtig nicht mehr. Im Falle eines entweder allgemeinen oder doch in einzelnen Landestheilen eingetretenen öffentlichen Nothstandes (durch Missernten, in Folge von Kriegszuständen u.) ist der Staat jedoch aus höheren politischen und landespolizeilichen Rücksichten nicht bloß durch Anordnung lohnender öffentlicher Arbeiten, Herbeischaffung von Lebensmitteln u. helfend eingetreten, sondern hat

\*) Vergl. noch Engel „die Sparkassen in Preußen als Glieder in der Kette der auf das Princip der Selbsthilfe aufgebauten Anstalten“ und „Ein Reformprincip für Sparkassen u.“ in der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureau's, Band I, S. 85. 109 ff., Band VII, S. 31 ff.

\*\*) In Berlin besteht ein unter Garantie der königl. Seehandlung (Absch. III., Finanzminist.) gegründetes und unter deren alleiniger Aufsicht stehendes „königliches Leihamt.“

auch wiederholt den Bedürftigen verzinliche Darlehen aus der Staatskasse gewährt. So wurden 1848 vorübergehend „Darlehnskassen“ (mit einem umlaufenden Kapital von 10 Mill. Thlr.) gegründet, deren Wiederauflösung 1851 erfolgte. Die weiter im Mai 1866 auf Grund ostprovinzlicher Verordnung errichteten Darlehnskassen mit einem umlaufenden Kapital von 25 Mill. Thlr. wurden schon im September desselben Jahres wieder geschlossen, die noch nicht verminderten Darlehnskassenscheine (im Betrage von 1,228,000 Thlr.) aber im December 1867 zur Abhilfe des in den Reg. Bez. Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes wieder in Umlauf gesetzt und zu gleichem Zwecke neue Scheine im Betrage von 1 Mill. Thlr. ausgegeben. Die für die Gültigkeit dieser Scheine zunächst auf ult. 1870 festgestellte Frist wurde sodann bis ult. 1873 verlängert. An den nach Schulze-Delitzsch's Principien eingerichteten Genossenschaften zählte man nach den neuesten „Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ult. 1871 in Preußen: a. 805 Vorschuß- und Kreditvereine; b. 168 Rohstoff u. c. Genossenschaften, und c. 199 Konsumvereine. Nähere Nachrichten liegen für das genannte Jahr nur über 482 Vorschuß- und Kreditvereine vor, welche bei 204,007 Mitgliedern einen Umsatz von 214 Mill. Thlr. hatten. Die Anstalten ad b. zerfielen in 22 Rohstoff (incl. landwirthschaftl.)-Genossenschaften, 35 Berggenossenschaften für Beschaffung landwirthschaftl. Maschinen, 36 desgl. zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh, 25 Maschinen- bezw. Rohstoff- und Maschinen-Genossenschaften, sowie 50 Produktiv-Genossenschaften (und Bauvereine) mit oder ohne Magazinirung. Die Maschinen-Genossenschaften setzten sich zusammen aus 11 Genossenschaften für Tischler, Pianoforte- und Stuhlmacher bezw. Tapezirer, 6 desgl. für Schmiede, 3 Gewerbehallen, 1 Genossenschaft für Weber, 1 Waffen- und Gewehr-Magazin-Genossenschaft (Suhl), 1 Genossenschaft für Schuhmacher, 1 landwirthschaftl. Magazin-Genossenschaft und eine Milch-Magazin-Genossenschaft. Baugenossenschaften zählte man 11; die übrigen Produktivgenossenschaften zerfielen in 9 für Weber, je 5 für Schneider bezw. Tischler, 4 für Cigarrenmacher, 3 für Metallarbeiter und eine gleiche Anzahl von landwirthschaftlichen Genossenschaften, je 2 für Buchdrucker, Maschinenbauer und Uhrmacher, 2 Genossenschaften für Nähmaschinen und je 1 desgl. für Schuhmacher und Bergolber. Die Zahl, Art und Geschäftsgebarung der im Anschluß an die Gewerbe-Gesetzgebung gebildeten gewerblichen Unterstützungsklassen für selbständige Gewerbetreibende bezw. Handwerks-Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zu Ende des Jahres 1870 ergibt die Tabelle 26 (S. 153).

Von den Unterstützungsgeldern zu 1. (Handwerksgesellen) wurden gezahlt: für freie Kur und Verpflegung, sowie für Krankenlohn von Mitgliedern ad a. 89,1  $\frac{0}{100}$ , ad b. 85,1  $\frac{0}{100}$  und ad c. 91,8  $\frac{0}{100}$ , überhaupt 86,2  $\frac{0}{100}$ , als Sterbegelder an Hinterbliebene ad a. 9,8  $\frac{0}{100}$ , ad b. 5,6  $\frac{0}{100}$  und ad c. 5,6  $\frac{0}{100}$ , überhaupt 6,5  $\frac{0}{100}$ , sowie endlich als Invaliden-, Altersversorgungs- und Wittwengelder ad a. 1,1  $\frac{0}{100}$ , ad b. 9,3  $\frac{0}{100}$  und ad c. 3,1  $\frac{0}{100}$ , zusammen 7,3  $\frac{0}{100}$ . Zu 2. (selbst. Gewerbetreibende) stand weder die Gesamtsumme der gezahlten Unterstützungsgelder, noch ihre specielle Vertheilung auf die besagten Zwecke fest.

Zu den Anstalten, welche hauptsächlich den Zweck haben, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, die Tilgung der Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, zugleich aber auch den Geldverkehr überhaupt zu unterstützen und das Sparkassenwesen zu fördern, gehören auch noch die Provinzial-Hülfskassen. Sie

(Tab. 26.)

Gewerbl. Unterstützungs- kassen (ult. 1870) für	Zahl der Kassen.	Gesamtszahl der Mitglieder et.	Beiträge wurden im Jahre 1870 gezahlt			Unter- stützungs- gelber wurden 1870 gezahlt	Das Kassen- vermögen betrug ult. 1870
			von	von	zusammen		
			Arbeit- nehmern.	Arbeit- gebern.			
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Handwerks-Gesellen zc.							
a. Handw.-Gesellen u. Gehülfen	2957	234,771	386,144	24,945	411,089	340,990	363,063
b. Fabrikarbeiter	1533	358,232	1,033,757	375,307	1,409,064	1,181,985	1,873,634
c. Hand. Bef. u. Fabrik- arbeiter	165	39,209	70,541	16,752	87,293	75,166	80,284
Summa 1.	4655	632,212	1,490,442	417,004	1,907,446	1,598,142	2,316,982
2. selbständige Gewerbe- treibende							
a. Innungsge nossen	848	77,825	49,203	7,499	56,702		782,995
b. außerhalb der In- nungen	1017	223,092	326,572	4,085	330,657		1,115,364
Summa 2.	1865	300,917	375,775	11,584	387,359		1,898,359
Gesamtsumme	6520	933,129	1,866,217	428,588	2,294,805		4,215,341

sind seit 1854 in allen altländ. Provinzen in Wirksamkeit getreten. Zur Zeit gibt es ihrer 13, und zwar 3 in der Provinz Brandenburg, je 2 in Pommern, Schlesien und Sachsen, und je 1 in Preußen, Westfalen und Rheinland.

An einer irgend vollständigen bis in die Neuzeit reichenden Armenpflege-Statistik fehlt es zur Zeit noch. Die letzten, etwas weiteren Ansprüchen genügenden Erhebungen datiren aus dem Jahre 1849. Seitdem sind im Anschlusse an die Volkszählungen nur die Zahl der ganz bezw. theilweise aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen (seit 1861 bei Unterscheidung der Geschlechter), sowie für die Jahre 1864 (wo Daten über offene Armenpflege fehlen) und 1867 auch noch die Zahl und Frequenz der öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Armenpflege festgestellt. Kontrolirt und ergänzt waren diese direkten Erhebungen durch die aus den Steuertabellen ersichtlichen, bis 1829 zurück verfolg- baren Klassensteuer-Befreiungen wegen Armuth. Nach älteren Aufnahmen aus den Jahren 1810/16 berechnet sich die Zahl der Armen auf 0,6 — 1,0 % der Bevöl- kerung. 1849 wurden unterstützt 572,742 Personen in offener Armenpflege und 212,108 in geschlossenen Instituten, zusammen also 784,850 Personen = 4,89 % der Bevölkerung (und zwar 3,57 % in offener und 1,32 % in geschlossener Ar- menpflege). Die Kosten der offenen Armenpflege beliefen sich dabei auf zusammen 3,537,486 Thlr. (davon ca. 33 % in Naturalien), die Kosten der Armenpflege in geschlossenen Instituten auf 1,943,832 Thlr. (davon 69 % in Naturalien), überhaupt also auf 5,481,318 Thlr. \*) Hierzu trat noch ein Staatszuschuß von 224,978 Thlr. (davon 91,821 Thlr. für die offene Armenpflege), mit welchem sich die Gesamtsumme der für die Armenpflege verwandten Mittel auf 5,706,296 Thlr. stellte. Durchschnittlich erhielt hiernach 1849 ein Armer 7 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. an Unterstützung, wurden pro Kopf der Bevölkerung überhaupt für die Ar- menpflege gezahlt 10 Sgr. 8 Pf. Geht man auf die bedeutenden lokalen Unter- schiebe in der Zahl der Armen zc. näher ein, so tritt zunächst das interessante

\*) Hiervon wurden gedeckt 60,69 % aus Kommunalmitteln, 25,86 % aus Stiftungen und der Rest von 13,45 aus Privatfonds.

Faktum hervor, daß die weniger entwickelten Landestheile die geringste, die social am höchsten stehenden dagegen die größte Zahl der Armen aufweisen und daß Letztere wiederum dem platten Lande gegenüber in den Städten vorwiegen. Die einzelnen Provinzen rangiren dabei, wie in Tabelle 27 angegeben.

Nach den Ausnahmen von 1849 kommt in den Pro- vinzen zc.	ein Armer auf Einwohner		
	in den Städten	auf dem platt. Lande	überhaupt
1. Rheinprovinz	6,88	17,34	11,84
2. Brandenburg	8,85	72,79	17,31
3. Schlesien	6,31	36,43	18,96
4. Sachsen	11,17	51,26	22,44
5. Westfalen	12,45	30,67	23,50
6. Pommern	9,76	82,16	27,08
7. Preußen	11,94	72,26	35,91
8. Posen	27,10	125,92	64,48
im Staate	9,19	38,46	20,45

Diese Uebersicht gibt fast genau eine sociale Stufenleiter der altländischen preussischen Provinzen. Auffallend ist sodann ferner die Erscheinung, daß die Kosten der Armenpflege in den Städten relativ höher als auf dem Lande sind und innerhalb der Ersteren mit der Einwohnerzahl wachsen. Was endlich die Art der Deckung dieser Kosten anlangt, so ist noch als charakteristisch hervorzuheben, daß in den Städten die Stiftungen, auf dem platten Lande die Privatwohlthätigkeit überwiegen. Im Uebrigen verweisen wir in Betreff des Details und der natürlichen Ursachen dieser Erscheinungen auf die „Beiträge zur Geschichte und Statistik des preuß. Armenwesens“ von C. Bruch.\*) — 1864 zählte man 4905 Armenhäuser mit 50,170 Insassen und 1867 im gesammten Staate (in den alten Landestheilen) 4553 (3034) Anstalten für Invaliden, Altersversorgung, Armenpflege und Wohlthätigkeit mit zusammen 63,693 (43,248) Insassen. Außerdem fielen 1867 der offenen Armenpflege anheim 232,307 Personen (davon 51 % weiblich) mit 66,698 Angehörigen. Die Gesamtzahl der Armen stellte sich mithin hiernach 1867 auf 342,253 Köpfe = 1,4 % der Bevölkerung. Diesen mancherlei Zweifel erweckenden Zahlen gegenüber ergeben die Steuertabellen vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1851 ein konstantes Steigen des Procentsatzes der Armen und von da ab ein ebenso regelmäßiges Fallen. 1829 machten die als Almosenempfänger zur Klassensteuer nicht Herangezogenen 2,8 % der Bevölkerung aus, stiegen 1851 bis auf 5,1 %, um demnächst bis 1867 wieder auf 2,9 % zu fallen. 1849 stellt sich ihre Zahl ziemlich übereinstimmend mit dem anderweitigen Resultate oben auf 4,9 % der Bevölkerung. — Die schon durch das All. Landrecht ausgesprochene und bisher durch die Gesetzgebung der Jahre 1842 und 1855 generell geregelt gewesene Verpflichtung zur Armenpflege basirt jetzt auf dem in Gemäßheit des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz erlassenen Gesetze vom 8. März 1871. Sie liegt, wenn nicht unmittelbar oder näher verpflichtete Personen (Verwandte zc.) vorhanden sind, den Orts-Armenverbänden (Gemeinden, Rittergütern zc.), bei deren Insuffizienz oder Nichtverpflichtung weiteren ad hoc gebildeten bezw. bestehenden landständischen Korporationen, den Kreis- oder Landarmen-Verbänden,

\*) Vergl. A. Gummighaus, „das Armenwesen und die Armengesetzgebung“, Berlin 1870, bei Bernstein S. 25 ff.

in subsidium aber dem Staate ob. Solcher Landarmen-Vereine bestehen zur Zeit in Preußen 36, und zwar 7 in der Provinz Brandenburg, 6 in der Provinz Sachsen, je 5 in den Provinzen Schlesien und Rheinland, je 3 in den Provinzen Preußen und Hessen-Nassau, 2 in Pommern und je 1 in den übrigen 5 Provinzen.

Die in Preußen zur Publikation gelangenden statistischen Notizen über das Gefängnißwesen beschränken sich auf denjenigen Theil der Anstalten, welche dem Ressort des Ministeriums des Innern angehören. Letzteres begreift neben den zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe bestimmten Strahlfürern nur eine kleine Anzahl von Anstalten für andere Haftarten (Gefängniß-, Korrekptions-, Polize- und Untersuchungshaft), während die sonst vorhandenen Gefängnisse der letzteren Kategorie dem Justizressort angehören oder der Verwaltung von ständischen Körperschaften und Gemeinden unterliegen. Die Zahl der nach dem Vorstehenden hier in Betracht kommenden Anstalten betrug 1869 (1870): 55 (56) mit 9 Zweiganstalten, von denen 28 (29) mit 4 Zweiganstalten zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe allein, 11 mit 2 Zweiganstalten zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe in Verbindung mit andern Strafarten, 15 mit 1 Zweiganstalt für Gefängnißstrafe allein und in Verbindung mit Untersuchungs-, Polize- oder Besserungshaft, 2 Zweiganstalten für Polizehaft allein und 1 Anstalt für Besserungshaft allein bestimmt sind. Von den Anstalten waren 26 (27) mit 5 Zweiganstalten nur für Männer, 6 mit 3 Zweiganstalten nur für Weiber und der Rest für beide Geschlechter bestimmt. Die Belegungsfähigkeit sämmtlicher Anstalten betief sich 1869 auf 26,560 Köpfe (22,041 Männer und 4519 Weiber) und erhöhte sich 1870 um 220 Männer. Während die im Durchschnitte der Jahre 1865/67 darin bestimmte Gefangenenzahl nur 25,520 Köpfe (darunter 4155 Weiber) betrug, hatte sich dieselbe bis ult. 1869 auf 28,916 (davon 4474 Weiber) gesteigert, um bis ult. 1870 wieder auf 25,964 (davon 2959 Weiber) zu sinken. Von dieser Zahl waren 1869 (1870): 76 (79)  $\frac{0}{100}$  Zuchthausgefangene, und von diesen wieder verurtheilt: 67,01 (65,36)  $\frac{0}{100}$  Männer und 66,73 (68,67)  $\frac{0}{100}$  Weiber wegen Diebstahls und Unterschlagung, 9,56 (10,40)  $\frac{0}{100}$  M. und 1,47 (2,20)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit, 5,81 (6,46)  $\frac{0}{100}$  M. und 9,74 (7,28)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Meineids, 3,12 (3,16)  $\frac{0}{100}$  M. und 1,47 (1,04)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Bankerutts, 3,03 (3,55)  $\frac{0}{100}$  M. und 3,22 (3,70)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Brandstiftung, 1,24 (1,74)  $\frac{0}{100}$  M. und — (0,12)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt u. s. w., 1,17 (1,31)  $\frac{0}{100}$  M. und 0,18 (0,69)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Körperverletzung, 1,10 (0,90)  $\frac{0}{100}$  M. und 6,43 (5,78)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Hehlerei, 0,99 (0,71)  $\frac{0}{100}$  M. und 2,11 (1,16)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Mordes, 0,87 (0,97)  $\frac{0}{100}$  M. und 0,55 (0,23)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Münzverbrechen, 0,67 (0,80)  $\frac{0}{100}$  M. und 1,67 (1,50)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Todtschlags, 4,50 (5,20)  $\frac{0}{100}$  W. wegen Kindesmordes u. s. w. Schon diese kurze Zusammenstellung des Procentverhältnisses der verschiedenen Verbrechen wirft ein interessantes Streiflicht auf die Betheiligung der beiden Geschlechter und zeigt u. A. das Vorwiegen des weiblichen Geschlechtes bei Diebstahl und Unterschlagung, bei den Verbrechen gegen das Leben, beim Meineid, bei der Hehlerei und bei Brandstiftung. Von den neu zugegangenen Zuchthausgefangenen waren 1,31 (1,52)  $\frac{0}{100}$  auf Lebenszeit, 0,21 (0,28)  $\frac{0}{100}$  bis 20 Jahre, 2,60 (3,22)  $\frac{0}{100}$  von 10 — excl. 20 Jahre, 11,38 (12,92)  $\frac{0}{100}$  über 5—10 Jahre und 84,52 (82,06)  $\frac{0}{100}$  unter 5 Jahre verurtheilt. Wegen Vergehen und Verbrechen waren von ihnen bereits früher bestraft 74,60 (71,44)  $\frac{0}{100}$  der Männer und 74,22 (64,98)  $\frac{0}{100}$  der Weiber. — Von den auf Grund der §§ 23/26 des deutschen Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 nach Verbüßung von  $\frac{3}{4}$  der Straf-

haft vorläufig aus der Haft entlassenen 1583 Strafgefangenen führten sich nach den Berichten der königl. Bezirks-Verwaltungsbehörden 94,0 % gut, befriedigten nicht ganz 0,7 %, wurden wegen unbefriedigter Führung wieder eingezogen 1,7 %, entfernten sich heimlich aus Bestimmungsort 0,9 %, liefen am Bestimmungsort nicht ein 0,6 % und wurden wegen neuer Vergehen zur Untersuchung gezogen 2,1 %. Im Uebrigen verweisen wir auf die Civil- und Strafrechtspflege-Statistik im III. Abschnitt beim Justizministerium.

Politisches Leben. Die Intensität des politischen Lebens der Nation läßt sich vorwiegend aus der Beteiligung der Letzteren an den verschiedenen öffentlichen Wahlen zc. schließen. Von diesen liegen vollständige Nachrichten nur vor für die Wahlen zum preußischen Land- und deutschen Reichstage. Letztere sind beim Reiche zu behandeln. Wir fassen daher in dem Nachfolgenden die Hauptresultate der (indirekten) Wahlen zum preuß. Abgeordnetenhaus in den Jahren 1861/67, über welche Erhebungen gemacht worden sind, mit dem Bemerkten zusammen, daß die einschlagende Gesetzgebung im III. Abschnitte ihre Erledigung finden wird. Die Zahl der Urwahlbezirke stieg in den Jahren 1861/67 von 15,478 auf 19,909 (davon 1867: 16,262 in den alten Landestheilen), die Zahl der Wahlmänner in demselben Zeitraum von 65,556 auf 86,339 (davon 70,680 in v. a. L.) und die Zahl der Urwähler von 3,362,937 (= 18,19 % der Bevölkerung v. 1861) auf 4,671,914 (= 19,80 % der Bevölkerung von 1867), davon 3,771,997 (= 19,17 %) in den alten Provinzen. Die Zahl der Wahlbezirke wurde bei der Vergrößerung des Staates durch die 1866er Erwerbungen von 176 auf 255 (d. h. um 45 %), die der Abgeordneten von 352 auf 432 (nicht ganz 23 %) erhöht, während nach S. 113 die gleichzeitige Arealzunahme des Staates circa 25 %, die der Bevölkerung gegen 22 % betrug. Bei den Wahlen vom 30. Okt. 1867 kamen bei Zugrundelegung der Zählungsergebnisse desselben Jahres auf einen Wahlbezirk (Abgeordneten) 94,005 (55,489) Einwohner, während sich diese Zahlen im Durchschnitt der vier vorhergehenden Wahlen in den Jahren 1861, 1862, 1863 und 1866 auf 105,000 (bzw. 52,500) stellten. Im Durchschnitt der gesammten 5 Jahre von 1861/67 kamen sodann auf einen Urwahlbezirk (Wahlmann) 1180 (275) Einwohner, mithin 4,29 Wahlmänner auf einen Urwahlbezirk. Auffallend ist es, daß die Zahl der Wahlberechtigten zum Theil erheblich hinter der Zahl der über 24jährigen männlichen Bevölkerung zurückblieb, und zwar im Durchschnitt der gedachten Periode um 8,5 %.\*)

Von den Urwählern kamen 4,1 — 4,7 % auf die I., 12,1 — 13,4 % auf die II. und 81,8 — 83,8 % auf die III. Abtheilung. Die Gesamtsteuerleistung sämmtlicher Urwähler stellte sich 1867 rund auf 33,454,000 Thlr., und zwar auf 11,961,000 Thlr. in der I., 10,894,000 Thlr. in der II. und 10,599,000 Thlr. in der III. Abtheilung. An ersterer Gesamtsumme participirte der Staat alten Bestandes mit 26,358,758 Thlr. Der Durchschnittsbetrag der Steuerleistung eines Urwählers schwankte von 1861—1867 zwischen 6,6 — 7,5 Thlr. überhaupt und zwischen 53,7 — 64,4 Thlr. in der I., 16,9 — 19,5 Thlr. in der II. bzw. 2,6 — 2,9 Thlr. in der III. Abtheilung. Die höchsten Steuerbeträge eines Urwählers belaufen sich dabei in den einzelnen Urwahlbezirken bei den Wahlen von 1867 auf 8—12,757 Thlr. in der I., 3—2326 in der II. und

\*) Ueber die Hauptgründe dieser Abweichung vergl. Böck „Statistik der Urwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus vom 19. November 1861“ im II. Jahrg. der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureau's, S. 92/93. —

1—1061 Thlr. in der III. Abtheilung. — Betheiligten sich bei den Urwahlen des Jahres 1862 überhaupt 34  $\frac{0}{100}$  der Urwähler, und zwar 61,0  $\frac{0}{100}$  in der I., 48,0  $\frac{0}{100}$  in der II. und 30,5  $\frac{0}{100}$  in der III. Abtheilung und betrug diese Theilnahme im Durchschnitt der fraglichen 5jährigen Periode überhaupt 31,0  $\frac{0}{100}$ , so sank dieselbe im Jahre 1867 herab bis auf 17,6  $\frac{0}{100}$  überhaupt, und auf 41,2  $\frac{0}{100}$  in der I., 28,3 in der II. bezw. 14,8  $\frac{0}{100}$  in der III. Abtheilung. Ueber die Betheiligte der Wahlmänner an den Wahlen der Abgeordneten selbst liegen genügende Daten nicht vor. Jedenfalls war und ist dieselbe aber erheblich vollständiger. — Auch die politische Parteistellung der Urwähler hat man aus der Stimmabgabe der von ihnen gewählten Wahlmänner zc. festzustellen gesucht. So mancherlei Einwendungen man nun gegen die Zulässigkeit einer derartigen complicirten Operation erheben mag, theilen wir hier, Mangels besseren Materials, auch noch die Daintenz der desfallsigen, zur Veröffentlichung gelangten Daten mit. Die politische Parteistellung ist dabei nach den jeweiligen Fraktionen im preuß. Abgeordnetenhaus unterschieden. Für 1867 liegen nur ganz summarische Resultate vor, nach welchen gestimmt haben  $\frac{0}{100}$  der erschienenen Wahlmänner (der Wahlberechtigten überhaupt): konservativ 32,5 (5,7), freikonservativ 7,4 (1,3), altliberal 5,2 (0,9), nationalliberal 18,8 (3,3), als zum linken Centrum gehörig 3,6 (0,6), fortschrittlich 14,0 (2,5), polnisch 12,4 (2,2), fraktionslos 4,0 (0,7) und unbekannt 2,1 (0,4). 1863 betheiligten sich bei den Wahlen 30,94  $\frac{0}{100}$  der Wahlberechtigten, von denen stimmten  $\frac{0}{100}$ : konservativ 30,6 der Erschienenen (= 9,5 der Wahlberechtigten), katholisch 2,1 der Ersch. (= 0,6 der Wahlber.), liberal 48,8 der Ersch. (= 15,1 der Wahlber.), polnisch 11,9 der Ersch. (= 3,7 der Wahlber.) und unbestimmt 6,6 der Ersch. (= 2,0 der Wahlber.).\*) Faßt man in beiden Fällen diese Stimmresultate in 3 großen Gruppen: „Regierungsfreundliche, Oppositionelle und Unbestimmte“ nach gewissen Regeln zusammen, so ergibt sich, daß 1863 stimmten: regierungsfreundlich 32,7  $\frac{0}{100}$  der Ersch. (= 10,1  $\frac{0}{100}$  der Wahlber.), oppositionell 60,8  $\frac{0}{100}$  der Ersch. (= 18,8  $\frac{0}{100}$  der Wahlber.) und unbestimmt 6,5  $\frac{0}{100}$  der Ersch. (= 2,0 der Wahlber.), d. h. es waren damals gouvernemental nicht ganz  $\frac{1}{3}$  der Erschienenen und etwas über  $\frac{1}{10}$  der Wahlberechtigten, oppositionell etwas über  $\frac{2}{5}$  der Ersch. und nicht ganz  $\frac{1}{5}$  der Wahlber. und unbestimmt der Rest von etwa  $\frac{1}{16}$  der Ersch. und etwas über  $\frac{1}{50}$  der Wahlberechtigten. Macht man dasselbe Exempel für 1867, so ergibt sich ein gewaltiger Umschwung zu Gunsten der Regierung; denn es stimmten in  $\frac{0}{100}$  der Ersch. (Wahlber.): regierungsfreundlich 52,4 (9,2), oppositionell 41,8 (7,4) und unbestimmt 5,8 (1,0). — Dem gegenüber stellte sich die Stärke der Fraktionen des Hauses der Abgeordneten in der I. Session der X. Legislatur-Periode (1867/68), wie folgt: Es gehörten von den Abgeordneten zur Fraktion: der Konservativen 122 (= 28,24  $\frac{0}{100}$ ), der Freikonservativen 52 (= 12,04  $\frac{0}{100}$ ), des rechten Centrums 16 (= 3,70  $\frac{0}{100}$ ), der Nationalliberalen 97 (= 22,45  $\frac{0}{100}$ ), des linken Centrums 35 (= 8,10  $\frac{0}{100}$ ), der Fortschrittspartei 39 (= 9,03  $\frac{0}{100}$ ), der Polen 16 (= 3,70  $\frac{0}{100}$ ), der Fraktionslosen 51 (= 11,81), unbekannt 4 (= 0,93  $\frac{0}{100}$ ). Gruppirt man auch die Abgeordneten, wie oben die Urwähler, indem man die drei ersten Fraktionen als regierungsfreundlich, die vier folgenden als regierungsfeindlich und die beiden letzten als unbestimmt betrachtet, so stellt sich deren procentualische Stärke auf 43,98, 43,28 und 12,74, und wenn man noch  $\frac{1}{3}$  der Nationalliberalen zur gouvernementalen

\*) Wegen der Specialien der Wahlen von 1862/66 vergl. Zeitschr. des k. preuß. stat. Bureau's, Jahrg. V, S. 41 ff., Jahrg. VI, S. 236 ff. —

Partei rechnet, auf 51,39, 35,88 und 12,73 (51,93, 36,57 und 11,50 für den Durchschnitt der ganzen X. Legislatur-Periode 1867/70). Die relative Stärke der gouvernementalen Partei im preuß. Abgeordnetenhaus entspricht also ziemlich genau der relativen Stärke der gleichgesinnten Urwähler, während sich bei den zwei andern Hauptgruppen nicht unerhebliche Abweichungen herausstellen.

III. Staat. (Staatsverfassung und Verwaltung; Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Ortsgemeinde-Organisation).

### Ergänzender Ueberblick der Haus- und politischen Geschichte Preußens.

Die Geschichte der brandenburgisch-preussischen Dynastie, welche bis Anfang des 19. Jahrhunderts bereits im II. Bande dieses Staatswörterbuchs (S. 252 ff.) dargestellt ist, zeigt uns eine Reihe von Kriegs- und Friedensfürsten, die, nachdem einmal die Selbständigkeit nach Außen und die Staatseinheit nach Innen fest begründet war, in eiserner Konsequenz und ernstem Pflichtgefühl, erfüllt von strenger Religiosität und getragen von dem Bewußtsein des hohen Zieles, das kein Hohenzoller aus dem Auge verlor, sich vollständig mit den Staats- und Volksinteressen identifizierte. Niemals haben Preußens Fürsten sich auf einen einzelnen Stand gestützt, sondern stets aus dem ganzen Volke ihre Kraft gezogen. In strenger Gerechtigkeit gegen die Gesamtheit der Nation wußten sie dem Zeitgeist Rechnung zu tragen, hielten das Banner des sittlichen, geistigen und wirtschaftlichen Fortschrittes hoch und fanden daher in den Tagen des Unglücks in der Treue und Opferbereitschaft des Volkes die festeste Stütze. Von diesen leitenden Gedanken aus brach schon der große Kurfürst jenen ständischen Partikularismus, dessen letzte krampfhafteste Zudungen die jüngste Geschichte zeigt; sie ließen denselben Fürsten als „Schirmherrn der protestantischen Kirche im mittleren Europa“ die religiöse Toleranz\*) inaugurations, welche Brandenburg-Preußen seitdem auszeichnete, deren zu weite, an Schwäche grenzende Ausdehnung den Uebergreifen der römisch-katholischen Kirche und den Anmaßungen der lutherischen Orthodoxie gegenüber aber jene Grundideen selbst negierte und den Keim zu den religiösen Wirren der Gegenwart legte, wie denn endlich die so verständige wirtschaftliche Politik Preußens, die auf dem Freihandelsgebiete im Zollverein Deutschlands Einigung vorbereiten half, sich in der Socialdemokratie jenen dritten Gegner der Staatsautorität großzog, dessen Bund mit den Feudalen und Ultramontanen die Signatur der Gegenwart bildet.

An der bezeichneten Stelle des Staatswörterbuchs ist auch bereits hervor-gehoben, wie Preußen durch zeitweises Nachlassen der ihm von Friedrich dem Großen vorgezeichneten Lebensrichtung aller Bemühungen Friedrich Wilhelm's III. (1797—1840) ungeachtet zur Katastrophe von Jena gebrängt wurde und den unentbehrlichen Frieden mit der Hälfte seines Ländergebietes erkaufen mußte. Seine materiellen Kräfte wurden durch die weiteren ungemessenen Forderungen Frankreichs in den Jahren 1807/12 fast erschöpft.\*\*) Um so glänzender

\*) Parität und Union bilden den rothen Faden, welcher die Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Hohenzollern durchläuft. Vergl. Brandes, „Geschichte der kirchl. Politik des Hauses Brandenburg“, Gotha bei Perthes, 1872.

\*\*\*) Vergl. den Dunder'schen Aufsatz „Eine Milliarde Kriegskosten-Entschädigung, welche Preußen an Frankreich zahlen mußte“ im XI. Jahrgange der Zeitschrift des k. pr. stat. B's.



war die innere Wiedergeburt des preussischen Staates und Volkes, die sich bei Erkennung der Ursachen des Verfalls nach dem Stein'schen Programm vollzog, um so großartiger die einmüthige Erhebung des Volkes auf Grund der neuen Wehrverfassung. Sie erst drückten der nach der französischen Niederlage in Rußland mit letzterem vollzogenen Allianz den Stempel des glücklichen Gelingens auf. Schnell erweiterte sich der Bund gegen Napoleon, wurde im Feldzuge von 1813/14 die Räumung Deutschlands von den französischen Truppen, die Auflösung des Rheinbundes u. und der Sturz der napoleonischen Dynastie herbeigeführt. Preußen stand nach dem (ersten) pariser Frieden (30. Mai 1814) wieder mit ruhmvoll erprobter Kraft als eine der fünf europäischen Großmächte da. Leider verdarb der Wiener Kongreß unter bourbonischem Einflusse, was das Schwert gut gemacht. Schon drohten die auf ihm geführten Verhandlungen über die detaillirte Vertheilung der bereits in Besitz genommenen Länder u., namentlich aber die Entschädigung Preußens und Rußlands einen vollständigen Bruch zwischen den verbündeten Mächten herbeizuführen, als die Rückkehr Napoleons von Elba und deren Folgen zum Abschlusse der noch schwebenden Fragen drängte. Nur einen Monat dauerte der erneuerte Kampf mit dem französischen Usurpator, diesmal nur von Preußen und England geführt. Er endete mit dem zweiten pariser Frieden (20. Nov. 1815). Betrug nun auch, wie S. 103 nachgewiesen, der gesammte Flächeninhalt des nunmehrigen preussischen Staatsgebietes noch immer erheblich weniger als im Jahre 1804, so waren doch die westlichen und mittleren Provinzen sowohl viel abgerundeter und ausgedehnter, als auch mit einer stärkeren und wohlhabenderen Bevölkerung besetzt; nur fehlte es noch an einer Verbindung zwischen dem Osten und Westen. Auch die finanziellen Kräfte des Staates waren mit der Rückkehr der altpreussischen knappen und sparsamen Verwaltung wieder so weit geordnet, daß eine Deckung der jährlichen ordentlichen Ausgaben durch die laufenden Einnahmen Regel ward und das erste, in der „Gesetz-Sammlung“ veröffentlichte allgemeine Staatsbudget für 1821 Einnahmen und Ausgaben auf 52 1/2 Millionen Thlr. balancirte. Die Staatsschulden waren allerdings in Folge der Kriegskosten erheblich gewachsen und belaufen sich 1820 auf nahebei 218 Millionen Thlr. Die Stellung des preussischen Staates zum neugeschaffenen „deutschen Bunde“ ward dahin geregelt, daß alle Provinzen, mit Ausnahme von Preußen und Posen, bezw. von Neuschätel und Balengin in denselben aufgenommen wurden. — Auf die auf der Bahn der Stein-Hardenberg'schen Reformen vollzogene innere Entwicklung Preußens und dessen Verfassungsgeschichte werden wir im Zusammenhange mit dieser letztern näher zurückkommen. Zu gedenken haben wir hier zunächst nur noch der Zerwürfnisse, welche sich in den 30er Jahren in Folge des Eingreifens der Staatsgewalt bei Anbahnung der Union zwischen der lutherischen und reformirten Kirche mit den Lutheranern herausstellte, sowie des erst in den 40er Jahren im oben angedeuteten Sinne beigelegten Konfliktes mit dem römischen Stuhle aus Anlaß des rechtswidrigen Einschreitens der Erzbischöfe von Köln und Posen gegen die gemischten Ehen. — Als Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861) die Regierung übernahm, hatte sich unter den Segnungen eines langen Friedens die finanzielle Lage des Staates dahin gebessert, daß die Einnahmen (1841: 58,4 Mill. Thlr.) die Staatsausgaben nicht nur regelmäßig deckten, sondern für 1842 sogar eine erhebliche Erleichterung von 2 Mill. Thlr. in der Salzsteuer, sowie eine beträchtliche Vermehrung der jährlichen Zuschüsse für Straßenbauten, den Eisenbahnfonds und die Unterstützung der wesentlichsten Zweige der Industrie und des Handelsverkehrs gestatteten. Die Staatsschulden hatten sich durch regelmäßige Tilgung

seit 1820 bis auf rund 150 Mill. Thlr. vermindert. Die inneren Verhältnisse waren seit 1842 wie auf kirchlichem, so auch auf politischem Gebiete lebhaft bewegt. Sie drängten auf letzterem zum Uebergang von der absolut- zur konstitutionell-monarchischen Staatsform, der sich denn auch am Ende der Decade vollzog. Inzwischen war 1848 das Verhältniß Preußens zum deutschen Bunde transitorisch dahin geregelt, daß auch die beiden Provinzen Preußen und Posen in denselben Aufnahme fanden und aus allen Theilen des Staates gleichmäßig die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beschickt wurde. Der Aufstand in Berlin im März 1848 führte im raschen Wechsel eines Sommers vier Ministerien vorüber. Die Auflösung der seit dem Rat tagenden konstituierenden Nationalversammlung, der Belagerungszustand Berlins und das Ministerium Brandenburg mit der oktroyirten Verfassung vom December 1848 und der ersten Einberufung der Landesvertretung zur Vereinbarung der Verfassung, ließen das erste Jahr des preussischen konstitutionellen Lebens in stürmischer Bedrängniß verlaufen. Es ist bekannt, wie Friedrich Wilhelm IV. die ihm dargebotene Kaiserkrone ausschlug und wie sein Ideal, eine engere Union der deutschen Staaten auf Grundlage der Reichsverfassung, nicht zur Lebensfähigkeit zu erstarren vermochte. Die österreichische Politik überlängelte, wie in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, so in den Wirren Kurhessens die Pläne Preußens, das sich von Rußland im Stich gelassen im November 1850 zur Olmützer Konvention gezwungen sah. Dem Tode des Grafen Brandenburg folgte auf wenig Wochen das Ministerium Ladenberg, um dann der Reaktion unter dem Ministerium Manteuffel (December des. J.) für acht Jahre vollen Lauf zu lassen. Der deutsche Bund wurde in seiner alten Form wieder hergestellt, die Provinzen Preußen und Posen wieder aus demselben entlassen und nach kurzer Zögerung der erneuerte Bundestag auch von Preußen wieder beschickt. Die letzten Jahre des Königs Friedrich Wilhelm IV. wurden durch schwere körperliche Leiden getrübt. Im Oktober 1857 mußte seine Stellvertretung dem Prinzen von Preußen (als demnächstigen Thronerben), zunächst auf 3 Monate, übertragen werden. Dieses Mandat wurde dreimal bis zum Oktober 1858 erneuert, und erst als jede Hoffnung auf Wiederherstellung der geistigen Kraft des Königs geschwunden war, übernahm der Prinz unter dem 9. des. M. die Regentschaft und leistete in Gegenwart des versammelten Landtages den Eid auf die Verfassung. Eine der ersten Handlungen des Prinz-Regenten war die Entlassung des Ministers des Innern von Westphalen. Vier Wochen später folgte die Bildung des neuen, allseitig mit frohen Hoffnungen begrüßten konstitutionellen Ministeriums unter dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, in welchem von den frühern Ministern nur die für Handel und Justiz (v. d. Heydt und Simons) blieben, dagegen v. Auerswald, v. Patow, v. Bonin, v. Schleinitz, v. Bethmann-Hollweg und Flottwell neu eintraten. Den Letztern ersetzte im Januar 1859 der Graf von Schwerin. Das im November 1858 neu gewählte Haus der Abgeordneten stand in überwiegender Majorität auf Seite des neuen Ministeriums. Im Jahre 1859 nahm der Ausbruch des französisch-piemontesischen Krieges mit Oesterreich alle politischen Interessen in Anspruch. Ein Krieg mit Frankreich drohte, und Preußen rüstete mit dem vollsten Kraftaufwande zur Vertheidigung der Westgrenze Deutschlands. Inzwischen wurde der Friede zu Villafranca geschlossen. Preußens Kriegsbereitschaft hatte mancherlei Mängel in der Organisation der Armee aufgedeckt, deren Abstellung einen offenen Zwiespalt in der Stellung des Ministeriums zum Prinz-Regenten und im Anfang December 1859 einen Wechsel im Kriegsministerium zur Folge hatte. — König Wilhelm I., auf welchen die Krone nach dem am 8. Januar

1861 erfolgten Tode seines Bruders übergang, war der erste preussische Regent, welcher gleich nach seiner Thronbesteigung den beiden Häusern des Landtages, als den legalen Repräsentanten des Volkes, für sich und die Verfassung den Eid der Treue abnahm. Den treibenden Keim der gesamten innern Geschichte Preußens seit 1860 und wesentlich auch das treibende Element seiner großartigen Entwicklung nach Außen seit 1866 bildete die von dem neuen Kriegsminister, General-Lieutenant von Roon, sofort im Angriff genommene Reorganisation der Armee, die demnächst zu einem Konflikte zwischen Krone und Volksvertretung führte und bald in einen ernsten Kampf um den verfassungsmäßigen Einfluß des Abgeordnetenhauses auf Feststellung des jährlichen Budgets umschlug. In jenem Konflikte über die Militär-Reorganisation, für welche etwa 25 % mehr an Mannschaft und Geld als früher gefordert wurde,<sup>\*)</sup> folgte im März 1862 der ersten Auflösung des Abgeordnetenhauses die Ersetzung des Ministeriums der neuen Ära, das weder nach Außen, noch nach Innen den an dasselbe gestellten Erwartungen entsprochen hatte,<sup>\*\*)</sup> zunächst durch das Ministerium Hohenlohe.<sup>\*\*\*)</sup>

Der Appell an das Volk mißlang. Das neue Abgeordnetenhaus forderte vor allen Dingen im Innern den während der Reaktionsperiode gehemmten Ausbau der Verfassung, die Herbeiführung einer selbständigen Gemeinde- und Kreisverwaltung, die Ermäßigung der Steuerlast, die Sicherung des Staates und der Schule gegen die kirchlichen Uebergriffe und die verfassungsmäßige Beseitigung des Widerstandes, welchen bisher ein Faktor der Gesetzgebung (das Herrenhaus) diesem Verlangen entgegengestellt hatte; nach Außen aber hielt es eine kräftige und vorwärts schreitende Politik für unentbehrlich. Bei der Budgetberathung strich das Haus sämtliche Mehrkosten der Heeresreform (die für 1860 in Form eines außerordentlichen Kredits und für 1861 in extraordinario bewilligt waren) und verlangte außerdem eine genauere Specialisirung der einzelnen Etatsposten noch für das laufende Jahr (Hagen'scher Antrag). In Folge dessen wurde v. Bismarck-Schönhausen unter dem 24. September 1862 zum Ministerpräsidenten ernannt, der sich in den Parteikämpfen von 1849/50 als entschiedener Absolutist ausgesprochen hatte, als Haupt der feudalen Partei galt und in seinem ersten Auftreten auch die von Linkerer auf ihn gesetzten Hoffnungen zu rechtfertigen schien. Seine erste That war die Zurückziehung des dem Landtage bereits vorgelegten Budgets für 1863. Ihr folgte der verfassungswidrige Beschluß des Herrenhauses auf Wiederherstellung des Budgets für 1862 in der von der Regierung vorgelegten Form und damit die praktische Einführung jener „Lückentheorie“, kraft welcher die Regierung „den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen“ erklärte und bis 1866 führte. Jener Beschluß des Herrenhauses wurde vom Abgeordnetenhaus für null und nichtig erklärt, an demselben Tage (13. Okt.

\*) Vergl. ein Näheres bei Darstellung der preussischen, bezw. deutschen Kriegsverfassung.

\*\*\*) Seine einzige liberale Maßregel war die gegen den Widerstand des Herrenhauses durchgesetzte Grundsteuer-Reform, welche ihrerseits als Finanzmaßregel aber auch mit der Armeereform in engem Zusammenhange stand. Seine Schwäche zeigte sich namentlich auch in der Art, wie es die bekannten identischen Noten Oesterreichs und der Mittelstaaten (Februar 1862) aufnahm, durch welche der preuss. Regierung in der deutschen Frage und in Betreff der von ihr kurz vorher — wenn auch mehr theoretisch als praktisch — wieder hervorgehobenen Idee des Bundesstaates geradezu der Hemmschuh hingeworfen wurde.

\*\*\*\*) Von den liberalen Mitgliedern des alten Ministeriums blieb in demselben nur der Handelsminister v. d. Heydt als Finanzminister. Der Kultus wurde v. Rühlker, die Justiz dem Grafen zur Lippe und das Innere v. Jagow anvertraut.

1862) aber noch die Session geschlossen. Auch im Jahre 1863 wurde eine Verständigung zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus weder versucht noch herbeigeführt. Das in Gemäßheit jenes Hagen'schen Antrages vorgelegte Budget blieb unerledigt. Die durch den Aufstand in russisch Polen (Anfang des. J.) von Neuem wach gerufene polnische Frage vermochte den inneren Konflikt nicht zu mildern. Auf die Forderung der Entlassung dieses „verfassungswidrig regierenden“ Ministeriums erfolgte im Mai der Schluß der Session, im Juni der Erlass einer Präferdonnanz und im September die abermalige Auflösung des Abgeordnetenhauses.

Inzwischen scheiterte der Versuch Oesterreichs und der deutschen Mittelstaaten, mit Rücksicht auf die schwierige innere Lage Preußens auf dem Frankfurter Fürstentkongreß eine Reform des deutschen Bundes in ihrem Sinne herbeizuführen,\*) an dem Widerspruche Preußens. Die Hoffnung der Regierung auf das neu zusammen tretende Abgeordnetenhaus erfüllte sich jedoch nicht. Die Präferdonnanz, deren Zweck im Wesentlichen erreicht war, mußte wieder aufgehoben werden; ein Nachgeben des Hauses in der Militär-, Budget- und Verfassungsfrage stand nicht zu erwarten; der Konflikt drohte chronisch zu werden. Da trat durch den im November 1863 erfolgten Tod des Königs Friedrich VII. von Dänemark mit der schleswig-holsteinischen Angelegenheit die deutsche Frage in den Vordergrund. In ihr strebten Regierung und Landtag auf ein Ziel hin; durch ihre glückliche Beantwortung im Norden und Süden wurde denn auch das „innere Däppel“ endlich überwunden, gingen auch zunächst die Wege Bismarcks und des Abgeordnetenhauses schroff aus einander. Das Abgeordnetenhaus glaubte sich bekanntlich für die Anerkennung des Herzogs von Augustenburg aussprechen zu müssen, als das einzige Mittel, um den Rechten der Herzogthümer wie den nationalen Interessen Deutschlands gegen Dänemark zum Siege zu verhelfen, und lehnte daher nach abermaliger Streichung der Mehrkosten der Armee reform im Budget für 1864 auch das von der Regierung zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die wegen der schleswig-holsteinischen Angelegenheit erforderlichen militärischen Maßregeln verlangte Anlehen von 12 Mill. Thlr. ab. Das Herrenhaus stellte abermals das Regierungsbudget her; es folgte ein analoger Beschluß des Abgeordnetenhauses, wie früher, und der Schluß der wieder erfolglos verlaufenen Session.

Der für Preußen in jeder Beziehung günstige Ausgang des Krieges mit Dänemark\*\*) hatte zwar, wie die Rückkehr der deutschen Mittelstaaten zu Preußen und zum Zollverein, so naturgemäß einen erheblichen Umschwung in der inneren Stimmung zur Folge, vermochte jedoch zu einer Verständigung mit dem Abgeordnetenhaus noch nicht zu führen. Letzteres verwarf vielmehr in der im Januar 1865 eröffneten Session des Landtages abermals die Militärnovelle — da sich der Kriegsminister nach wie vor weigerte, die seit 1862 geforderte zweijährige Präsenzzeit herbeizuführen — und lehnte alle für die Militär- und Marine-Reorganisation geforderten Gelder ab, erklärte auch die ohne Bewilligung des Landtages für den dänischen Krieg geschehene Entnahme von Geldern aus dem Staatsschatz für verfassungswidrig. Auch diese (im Juni geschlossene), sowie die folgende (im Januar 1866 eröffnete) Session blieben ohne Resultat. Während dieser letztern Session steigerte ein vom preuß. Obertribunal gefaßter, die Redefreiheit der

\*) Vergl. Ibl. I. S. 515/16.

\*\*) S. a. a. D. und den Artikel „Deutsches Reich“ im Nachtrage.

Abgeordneten, im Widerspruch mit Art. 84 der Verfassungsurkunde, in Frage stellender Beschluß die Erbitterung des Hauses aufs Höchste. Jener Beschluß wurde für verfassungswidrig erklärt und zugleich die Vereinigung Lauenburgs\*) mit der Krone Preußen für rechtsungültig erklärt, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei, desgleichen die Maßregeln der Beamten, die im vorhergehenden Jahre ein Abgeordnetenfest in Köln gewaltsam gehindert hatten, für gesetzwidrig. Wenige Tage später (23. Februar) wurde die Sitzung geschlossen. Unterdessen hatte sich die schon seit Anfang 1865 eingetretene Entfremdung zwischen Preußen und Oesterreich\*\*) allmählig bis zum Bruch gesteigert. Verhielt sich die öffentliche Meinung in Preußen zunächst den Vorbereitungen zum Kriege gegenüber noch ungünstig, so rief doch schon der Ausbruch des Krieges eine mächtige Begeisterung hervor, der mit dem günstigen Fortgang und Abschluß der Kriegsoperationen ein vollständiger Umschwung der Stimmung folgte. Mit dem Prager Frieden\*\*\*) war die so lange schwebende deutsche Frage virtuell gelöst und die völlige, auch formelle Einigung Deutschlands nur noch eine Frage der Zeit. Jene Rückwirkung der eminenten Erfolge der preussischen Politik auf die öffentliche Meinung und auf das bisherige Urtheil über den Vetter der Ersteren trat denn auch sofort hervor. Bei den Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus am 3. Juli 1866 (Schlacht von Königgrätz) erfocht die Regierung einen doppelten Sieg. Das neue, am 5. August zusammentretende Abgeordnetenhaus bewilligte mit überwältigender Majorität (230 gegen 75, bezw. 83 Stimmen) die in aller Form nachgesuchte Indemnität für die Zeit des budgetlosen Regiments und einen gleichzeitig geforderten Kredit von 60 Mill. Thlr., genehmigte die Dotation für die siegreichen Generale u., deren Namen es sogar den des Grafen Bismarck an erster Stelle einfügte, und erkannte durch Bewilligung des Militär-etats für 1867 im ordentlichen Budget die Armeeorganisation als zu Recht bestehend an. Der Kompromiß war damit geschlossen, der Konflikt definitiv beendet.

Ueber die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte das Abgeordnetenhaus bei der Festsetzung des Wahlgesetzes für den bevorstehenden ersten Reichstag sich zu äußern Gelegenheit. Es sprach sich dabei für direkte Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht und vollständiger Sicherung der Redefreiheit aus. Von viel eingreifenderer staatsrechtlicher Bedeutung waren die Verhandlungen und Beschlüsse des Landtages über die Einverleibung der neu erworbenen Landestheile. Die Herstellung einer bloßen Personalunion ward im Abgeordnetenhaus einstimmig verworfen und bei Billigung der von der Regierung zugesicherten Schonung „der berechtigten Eigentümlichkeiten“ die verfassungsmäßige Vereinigung der neuen Länder mit der Monarchie ausgesprochen, zunächst jedoch eine Uebergangszeit (eine Art königlicher Diktatur) bis zum 1. Okt. 1867 festgesetzt, von wo ab die preussische Verfassung in Kraft treten sollte. In diesem Sinne erfolgte durch Gesetz vom 20. Sept. 1866 die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a./M., sowie durch die beiden Gesetze vom 24. Nov. dess. J. die Annexion von Schleswig-Holstein und der in Gemäßheit des Prager Friedens u. noch abgetretenen bayerischen und großherzogl. hessischen Gebietstheile. Durch die

\*) Im Gasteiner Vertrage (Aug. 1865) überließ Oesterreich gegen eine Abfindung von 2½ Mill. Thlr. das Herzogthum Lauenburg gänzlich an Preußen.

\*\*) S. a. a. D.

\*\*\*) S. die Bedingungen des Prager Friedens in den Artikeln „Kongresse und Friedensschlüsse“ Th. II, S. 388.

Patente vom 3. Okt. 1866 und 12. Jan. 1867 ergriff demnächst der König Besitz von diesen neuen Theilen der preussischen Monarchie. Bei der Berathung der Regierungsvorlage über die durch die Vergrößerung des Staates nöthig gewordene Vermehrung der Zahl der Abgeordneten im Januar 1867 trat zuerst klar zu Tage, wie die das Herrenhaus beherrschende Partei keineswegs mit der nationalen Politik Bismarcks einverstanden war und die unausbleibliche Rückwirkung derselben auf die specifisch preussischen Zustände, d. h. auf ihre Sonderinteressen fürchtete. Die Kommission des Herrenhauses beantragte Ablehnung des Gesetzeswurfes, event. gleichmäßige Erweiterung des Herrenhauses aus dem „alten und befestigten Grundbesitz.“ Die kleinen Herren erklärten geradezu, mit der Annahme des Gesetzes „gehe man über sich selbst zur Tagesordnung über und unterzeichne sein eigenes Todesurtheil.“ Es bedurfte der ganzen Energie des Ministerpräsidenten, um diesen Widerstand zu brechen. Die allgemeine Wehrpflicht und die preussische Militärverfassung waren bereits durch zwei königl. Kabinettsordres vom Okt. 1866 in den neuen Landestheilen eingeführt. Durch Militärkonventionen gelang es demnächst der Krone Preußen auch, das Bundesheer mehr und mehr einheitlich zu gestalten. — Wie in allen Bundesstaaten mußte auch in Preußen der Landtag einen erheblichen Theil seiner bisherigen Befugnisse an den Reichstag abgeben und eben darum hatte er sich bei jener Vorberathung der Bundesverfassung das Recht einer weitem Prüfung derselben vorbehalten. Ungeachtet des Widerstandes der Fortschrittspartei (als des Rekes der frühern Opposition), welche den Verlust ihrer Einsprache gegen die Regelung der militärischen Angelegenheiten nicht verschmerzen konnte, wurde die unter dem 1. April 1867 vom ersten norddeutschen Reichstage genehmigte Bundesverfassung mit nahezu  $\frac{3}{4}$  Majorität im Abgeordnetenhaus, sowie auch im Herrenhause genehmigt. — Nachdem Preußen im Norddeutschen Bunde den Kern zum deutschen Nationalstaate gelegt und durch die bereits im August 1866 bei Gelegenheit der Friedensschlüsse mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse schon eine Art militärischer Einheit gegen das Ausland unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen hergestellt hatte, nahm es auch die Rekonstruktion des Zollvereins\*) in die Hand, der durch den Krieg gleichfalls dahingefallen und durch die Friedensschlüsse nur provisorisch wieder hergestellt war. Auch das gelang ihm ohne zu große Schwierigkeit vorläufig in befriedigender Weise. Im April 1868 eröffnete der König von Preußen das erste Zollparlament. Wie sich in den Folgejahren der Norddeutsche Bund und deutsche Zollverein nach der Niederwerfung des Erbfeindes im Westen zum deutschen Reiche erweiterte, wie die Verfassung dieses Staatenbundes sich entwickelte u., wird in dem ergänzenden Artikel über das „Deutsche Reich“ im Nachtrag seine Darstellung finden. Hier erübrigt es nur noch, die Weiterentwicklung der inneren Zustände Preußens bis in die Gegenwart zu verfolgen.

Eine der hauptsächlichsten Aufgaben lag ohne Zweifel in der festen Verschmelzung der neuen Landestheile mit den alten Provinzen der Monarchie. Während der Zeit der königlichen Diktatur ergingen die nothwendigen Uebergangsverordnungen, die bei aller Schonung der „berechtigten Eigenthümlichkeiten“ doch viele neue Institutionen und Lasten brachten und manche alte Einrichtung, die den Einwohnern als sehr berechtigt erschien, kurzer Hand beseitigten oder wesentlich modifisirten.

\*) S. diesen Artikel.

Was aber am meisten schmerzte und verletzte, war die an und für sich nur zu natürliche Maßregel, daß die vorhandenen Staatskapitalien dieser eben erst noch selbständigen Landestheile ohne Ausnahme der General-Staatskasse zu Berlin überwiesen wurden. Das Streben der früheren ständischen Ausschüsse zc., wenigstens einen Theil dieser Kapitalien als Provinzialfonds wiederzuerhalten, war denn auch nicht erfolglos. Inzwischen wurden noch während der königl. Diktatur provincial-ständische, Amts- und Kreisverfassungen für Hannover, Kurhessen, Nassau und Schleswig-Holstein nach dem Dreistände-Princip erlassen. Auch wurden, nachdem mit dem Kurfürsten von Hessen bereits 1866 ein Arrangement getroffen war, mit den beiden übrigen depoficirten Fürsten sog. „Ausgleichverträge“ zu Stande gebracht, nach welchen mit Rücksicht auf ihren frühern Domänenbesitz dem Herzog von Nassau eine Summe von nahebei 9 Mill. und dem Könige von Hannover die Summe von 19 Mill. Thlr. bewilligt wurden. Nur mit Mühe gelang es der Regierung, diese Verträge im Landtage, namentlich im Abgeordnetenhause, durchzubringen, und kaum befand sich König Georg im Besitze des dadurch freigewordenen Silberschatzes, als er die Feter seiner silbernen Hochzeit benutzte, um eine eklatante antipreußische Demonstration in Scene zu setzen, während er gleichzeitig eine militärisch organisirte welfische Legion flüchtiger Hannoveraner unterhielt, die um dieselbe Zeit aus der Schweiz nach Frankreich übersiedelte. Die preußische Regierung antwortete unter dem 3. März 1868 mit einer Sistirung des Vertrages und einer Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. — Nachdem der kurhessische Staatsschatz bereits im September 1867 an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel überwiesen war, setzte die Regierung im Februar 1868 im Landtage auch die Bewilligung eines Provinzialfonds von 500,000 Thlr. für die Provinz Hannover durch, jedoch nicht ohne die äußerste Anstrengung gegen die feudale Partei, deren Unzufriedenheit mit der ganzen Wendung der Dinge seit 1866 und mit dem Vetter der preußischen Politik nunmehr auch im Abgeordnetenhause in hellen Flammen hervorbrach. Ebenso erhielt Nassau eine gleiche, wenn auch viel geringere Bewilligung von jährlich 142,000 Thlr. vom 1. Januar 1872 ab, während die Dotation für Schleswig-Holstein erst 1873 erfolgte und hier in dem im Etat zur „Gewährung von Provinzialfonds an die mit solchen für Zwecke der Selbstverwaltung noch auszustattenden Provinzen, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung“ bestimmten 3 Mill. Thlr. mit enthalten ist. Mit Frankfurt a/M. war die Scheidung zwischen Staats- und Stadtgut bereits im Frühjahr 1869 zu Stande gekommen. Die Organisation ständischer Ausschüsse zur Verwaltung der Provinzialfonds erfolgte für Hannover und Kassel im November 1868. Die Frage einer allgemeinen Reform der Provincial- und Kreisverfassung und die Zuthellung von Provinzialfonds an alle, auch die alten Provinzen im Sinne größerer Selbstverwaltung kam schon bei Gelegenheit der Berathung des hannoverschen Provinzialfonds zur Sprache, führte jedoch auch erst im December 1872 zur Annahme des Gesetzes über die „Kreisordnung“ in den 6 alten östlichen Provinzen des Staates, deren Grundprinzipien weiter unten bei Besprechung der ständischen und Kreisverfassung resumirt sind. Es ist bekannt, wie es wiederum die feudale Partei war, welche im Bunde mit den Ultramontanen und Socialdemokraten bei der Berathung der neuen Kreisordnung den Staat der inneren Krise entgegenführte, und wie es nach Verwerfung der zwischen dem Abgeordnetenhause und der Regierung vereinbarten Vorlage im Herrenhause — nach viermonatiger Vertagung des Landtages — erst eines Patentschubs von 24 neuen Mitgliedern (30. November 1872) bedurfte, um diesen

Widerstand zu brechen. Inzwischen hatten in Verbindung mit den weiteren inneren Reformen auf den Gebieten der Justiz- und Finanzverwaltung, sowie des Kirchen- und Schulwesens innerhalb des Ministeriums Bismarck mehrfache Portefeuillewechsel stattgefunden. Im December 1868 trat der ehemalige hannöversche Minister Leonhardt an die Stelle des Grafen Lippe; im October 1869 ersetzte der Seehandlungspräsident Camphausen den Finanzminister v. d. Heydt, dessen imaginäres Deficit chronisch zu werden drohte, und im Januar 1872 wurde Dr. Fall an Stelle des Herrn v. Mähler zum Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ernannt. Kurz vorher hatte auch das bisher von dem Kriegsminister Grafen v. Roon mitverwaltete Marinewesen eine veränderte Stellung und im General-Lieutenant v. Stosch einen eigenen Chef erhalten. Der Wechsel im geistlichen Ministerium war namentlich durch die geringe Energie hervorgerufen, welche der bisherige Inhaber desselben bei Zurückweisung der ultramontanen Uebergriffe, namentlich auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens entwickelte. Schon im Februar und März 1872 gelangte denn auch der Gesetzentwurf über die „Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens“ zur Annahme und bezw. Publikation. Zugleich traf der neue Minister die nöthigen Maßnahmen, um den systematischen Widerstand der katholischen Bischöfe gegen die Anordnungen des Staates zu brechen. Wie dieser Kampf sich gleichzeitig im Reichstag entspann und dort zunächst zur gesetzlichen „Ausschließung des Ordens der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des deutschen Reiches“ führte, wird in dem mehrgebachten Nachtragsartikel näher dargelegt werden. Im October 1872 ergingen im geistlichen Ressort auch „neue allgemeine Bestimmungen über das Volksschul-, Präparanden- und Seminaristenwesen“ unter Aufhebung der auf veralteten u. Grundsätzen beruhenden Stiehl'schen Regulative vom 1/3. Okt. 1854. Jener Konflikt der Staatsregierung mit dem Herrenhause, der nur durch das verfassungsmäßige Mittel des Paarschubs gelöst werden konnte,\*) brachte in dem Reichskanzler Fürsten Bismarck den Entschluß zur Reise, den Vorsitz im preußischen Staatsministerium niederzulegen. Unter dem 21. December 1872 wurde er denn auch auf seinen Antrag von jenem Präsidium entbunden, blieb jedoch nach wie vor Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Vorsitz im Staatsministerium sollte nach der fragl. Allerh. Kab.-Ordre auf den ältesten Staatsminister übergehen. Unter dem 1. Jan. 1873 wurde jedoch der Kriegsminister Graf v. Roon auch noch formell direkt zum Ministerpräsidenten ernannt und ihm der Gen.Lieut. v. Kameke bei Ernennung zum Mitgliede des Staatsministeriums als zweiter Chef der Armeeverwaltung assistirt. Unter dem 14. Januar 1873 machte sodann der bisherige landwirthschaftl. Minister v. Selchow dem Grafen von Königsmark Platz, und am 14. Mai trat der neu ernannte Handelsminister Achenbach an die Stelle des Grafen Tzenplitz. Zur weiteren gesetzlichen Beschränkung jener täglichen wachsenden Uebergriffe der katholischen Kirche in Preußen wurden im Januar 1873 dem Landtage drei neue Kirchengesetz-Entwürfe vorgelegt, betreffend: 1) die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 2) die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, 3) die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, und 4) den Austritt aus der Kirche. Sämmtliche drei Gesetzentwürfe haben bereits nach Vereinbarung mit der Regierung das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus passiert, sind publicirt und

\*) Von einer Reorganisation des Herrenhauses selbst ist vorläufig noch Abstand genommen, lange wird dieselbe aber schwerlich noch aufgeschoben werden können.



steht damit ein weiterer Fortschritt auf der vom Minister Falk eingeschlagenen Bahn der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zu erhoffen. Die nächst wichtigste Vorlage in der Landtags-Session 1872/73 war sodann die in Folge der überaus günstigen Finanzlage Preußens bereits im Vorjahre in Verbindung mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in's Auge gefasste Abänderung der Klassen- und Einkommensteuer, nach welcher die Steuerpflichtigkeit erst mit einem Einkommen von 140 Thlr. beginnt, die bisherige Beschränkung des Einkommensteuer-Maximalbetrags auf 7200 Thlr. jährlich fortfällt, diese Steuer vielmehr zu einer Progressivsteuer erweitert worden ist.

Auf die innere Weiterentwicklung der preussischen Gesetzgebung im reformatorischen Sinne näher einzugehen, verbietet der beschränkte Raum, zumal alle Aenderungen der Verfassungsurkunde bei Resümirung des Hauptinhalts derselben Erwähnung finden werden. Wir haben daher, bevor wir zur preussischen Verfassungsgeschichte im engeren Sinne übergehen, hier als einer der stärksten Friedensbürgschaften der Neuzeit und einer Thatsache von höchster politischer Bedeutung nur noch jener Dreikaiser-Zusammenkunft in Berlin während des Septembers 1872 zu gedenken, der die Besuche des Kaisers Wilhelm am russischen Hofe, der Kaiser von Deutschland und Rußland in Wien *z.* folgten, bezw. folgen sollen. Jedenfalls wäre diese Entente cordiale zwischen den drei östlichen Großmächten ohne die so kluge und gemäßigte Politik Preußens dem 1866 unterlegenen Oesterreich gegenüber nicht möglich gewesen.

Verfassung und deren Entwicklung.

Die besondern provinziellen und feudalsländischen Verfassungen, welche die ältern Landestheile des preussischen Staates hatten, wurden unter dem großen Kurfürsten gebrochen, unter den Regierungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrich's II. aber völlig vernichtet. Die Landstände versammelten sich seitdem nur noch bei dem Regierungsantritte ihrer Könige provinzenweise, um den Huldigungseid zu leisten und die indifferenten Revers ihrer Landesherren entgegenzunehmen; sonst lag ihnen nur die Fürsorge für die Provinzialinstitute ob. Die gesammte Regierungsgewalt und Gesetzgebung ging ausschließlich vom Könige aus, dem die Minister und ein Kabinettsrath zur Seite standen. So blieb es bis zum unglücklichen Kampfe mit Napoleon, wie es der Freiherr von Stein in seiner bekannten Denkschrift (April 1806)\*) in prägnanten Zügen schilderte. Und eben Stein war dazu berufen, für die so nothwendige Reorganisation der innern Verhältnisse die erste Grundlage darzubieten. Nach dem Frieden von Tilsit im September 1807 zurückberufen\*\*) und an die Spitze der Verwaltung gestellt, ging er sofort darauf aus, „die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu lenken.“ Er legte ein entschiedenes Gewicht auf die Bildung ständischer Elemente mit zweckmäßiger Theilnahme und Einwirkung auf die Verwaltung, auf die Befreiung des Grundbesitzes und Erwerbes von allen hemmenden Fesseln, auf die Mündigkeitserklärung der Städte *z.*, um durch sie eine nachhaltige Stütze für allgemeine Betheiligung bei politischen Reformen zu gewinnen. In diesem Sinne ergingen die Edikte aus den Jahren 1807/8 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, über die Auf-

\*) S. Pertz's Leben Stein's, Bd. I, S. 540 ff.

\*\*) Stein war bereits 1804 Minister der Finanzen, des Handels und der Gewerbe gewesen, hatte aber, mit dem damaligen Gange der preussischen Politik nicht einverstanden, bereits zu Anfang des Jahres 1807 seinen Abschied genommen (s. den Artikel „Stein“).

hebung der Erbunterthänigkeit, die Aufhebung des Junstzwanges, die Städteordnung vom 19. November 1808 u. s. w. Aber schon im Januar 1809 mußte Stein auf Napoleons Forderung zurücktreten.<sup>\*)</sup> Das Ministerium Hardenberg (Juni 1810) brachte nur halbe Maßregeln. Das Gesetz „über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden“ vom 27. Okt. 1810 beiehlt dem Könige vor, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für den ganzen Staat zu geben, deren Rath der König gern benutzen würde.“

Die damals drückende finanzielle Lage des Staates drängte zum ersten Versuch einer aus den Ständen aller Provinzen gebildeten, interimistischen Volksrepräsentation, die, aus 60 Abgeordneten ( $\frac{2}{3}$  aus dem Stande der Rittergutsbesitzer,  $\frac{1}{3}$  aus den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden) zusammengesetzt, im Februar 1811 nach Berlin berufen wurde, aber schon nach drei Monaten erfolglos auseinanderging. Gleich ungünstig war das Resultat einer zweiten und dritten Versammlung ständischer Deputirten, im Juni und September dess. J. Gleichzeitig waren auch die Provinzialstände wieder zur Geltung gekommen, theils zur Wahl ihrer Abgeordneten zur Nationalrepräsentation nach Berlin, theils zur Abwicklung der Provinzial-Kriegsschulden. Als nach der Niederlage der Franzosen in Rußland zuerst die Preussischen Provinzialstände selbständig Hand an die Errichtung der Landwehr legten und die Provinzialvertretungen sich an der Erhebung des Landes und den erhöhten Anforderungen für die raschere Bewilligung der Kriegslasten in lebhaftester Weise betheiligten, kam die Vereinigung der Provinzialstände zu einer Volksvertretung von Neuem in um so lebhaftere Anregung, als nur der gemeinschaftlichen Hingebung der Regierung und des Volkes die glänzenden Siege von 1813/14 zu verdanken waren. Vermochten nun auch die einschlagenden Bemühungen der preussischen Vertreter auf dem Wiener Kongresse statt der obligatorischen Einführung wirklich ständischer Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten nur die Annahme jenes abgeschwächten Artikels XIII. der deutschen Bundesakte vom 9. Juni 1815 herbeizuführen, so hatte doch Preußen in der Zwischenzeit für sich selbst bereits einen entschiedenen Schritt zur Initiative für die Bewilligung von Provinzialverfassungen und allgemeinen Reichsständen gethan. Die Manifeste zur Besitzergreifung der damals neu erlangten Landestheile enthielten die ausdrückliche Zusicherung, „daß die Bildung einer Repräsentation angeordnet und die Steuern künftighin nur mit Zuziehung der Stände regulirt und festgestellt werden sollten, nach einem allgemeinen für alle Provinzen zu entwerfenden Plane.“ Als erstes Grundgesetz für eine neue verfassungsmäßige Gestaltung des ganzen Staates erfolgte sodann die Verordnung vom 22. Mai 1815 „über die zu bildende Repräsentation des Volkes“, nach deren § 6 zu dem angeedeuteten Zwecke: a. die noch vorhandenen Provinzialstände zeitgemäß umgebildet, b. wo keine Provinzialstände mehr vorhanden, solche neu eingerichtet und c. aus diesen Provinzialständen die in Berlin tagende Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden sollte. Der 1815 neu ausgebrochene Krieg gab Anlaß zur Vertagung der vorbereitenden Kommission. Dazu kamen Besorgnisse Seitens einzelner Provinzialstände, durch eine Reichsverfassung in Specialinteressen benachtheiligt zu werden. Einwirkungen<sup>\*\*)</sup> und Bedenken verschiedener Art be-

<sup>\*)</sup> In seinem „politischen Testamente“ konnte die allgemeine Nationalrepräsentation nur als das wesentlichste Beförderungsmittel eines heilsamen politischen Lebens angedeutet werden.

<sup>\*\*)</sup> Selbst Stein sprach sich gegen eine gleichzeitige Errichtung von Reichs- und Provinzialständen aus.

stimmten sodann Friedrich Wilhelm III., von der noch in dem Gesetze vom 20. März 1817 „über die Bildung der Staatsraths“ zc., sowie in der Verordn. v. 17. Jan. 1820 „über die künftige Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens“ erwähnten Einführung einer allgemeinen Landesrepräsentation vorerst abzusehen und zunächst die Errichtung von Provinzialständen allein ins Auge zu fassen, welche dann auch durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 erfolgte. Nach demselben ist Grundelgenthum die erste Bedingung der Ausübung aller ständischen Rechte. Die Provinzialstände sollten als Organ der Provinz: a. alle Gesetzentwürfe, welche diese allein betreffen, berathen, b. so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen eingerichtet wären, auch die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen über Verwendungen im Personen- und Eigenthumsrechte, sowie in den Steuern, soweit diese ihre Provinzen angingen, ihrer Berathung unterziehen, c. in Provinzialanlässen Vorstellungen und Beschwerden an den König richten, und d. in Kommunalangelegenheiten der Provinz beschließen. Die Bestimmungen über Form und Grenzen der ständischen Verbände wurden 1823/24 in acht besonderen Gesetzen für die einzelnen Provinzen erlassen und zugleich in der Alt-, Kur- und Neumark, in der Ober- und Niederlausitz, in Hinter- und Altpommern und in Neu-Vorpommern noch besondere Kommunallandtage (für Besorgung der Kommunalangelegenheiten ihres Bezirks) eingerichtet. Ihnen folgte in den Jahren 1825/28 die Reaktivierung der Kreisstände. \*) Die Provinzial-Landtage traten seit 1824 in der Regel alle zwei Jahre, die Kommunal-Landtage bestimmungsmäßig jährlich zusammen. Als vorläufiger Ersatz für die auch bei Erlaß dieser Gesetze wieder in fernere Aussicht gestellten allgemeinen Reichsstände wurden die Provinzialvertretungen mit getheiltem Beifall aufgenommen und verloren bei ihrer nur beschränkten Wirksamkeit und ihrer thatsächlichen Einflußlosigkeit auf die leitenden Kreise bald jede höhere Bedeutung. Brachten demnach das regere politische Leben in Frankreich seit der Julirevolution, die nachfolgenden politischen Umgestaltungen in Belgien, Hessen-Kassel und Sachsen, die Reformbewegungen im südwestlichen Deutschland die endliche Erfüllung jener Zusage auf Einführung von Reichsständen immer von Neuem in Erinnerung, so kam es doch mit voller Zustimmung der preussischen Regierung zum Schlußprotokoll der Wiener Ministerkonferenzen vom Juni 1834, nach welchem die deutschen Regierungen sich verpflichteten, „fortan eine mit den Souveränitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zuzugestehen.“ Auch Friedrich Wilhelm IV. nahm vorerst nur auf einen weiteren Ausbau der Provinzialstände Bedacht, ging jedoch in den acht Verordnungen vom 21. Juni 1842 „über die Bildung provinzialständischer Ausschüsse“ bereits einen erheblichen Schritt vorwärts. Diese Ausschüsse sollten, ohne Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Provinzialstände, in Berlin zunächst als konsultatives Organ zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten zusammentreten, welche sich bei der Berathung eines Gesetzentwurfes etwa in den einzelnen Provinzial-Landtagen herausgestellt hätten. Sodann sollten die Ausschüsse der Krone im Bedürfnisfalle aber auch ein ständisches Organ zur Berathung solcher Gegenstände darbieten, welche bisher in der Regel nicht an die Provinzialstände gelangt waren zc. Die ständischen Ausschüsse wurden zum ersten Male im Oktober 1842 nach Berlin zu einer dreiwöchigen Verhandlung

\*) Die Organisation der Provinzial- und Kreisstände zc. siehe weiter unten in dem einschlagenden Abschnitte.

berufen, später aber nur noch einmal im Okt. 1848 zur Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches. Unterdessen hatte die öffentliche Meinung sich immer entschiedener\*) für die endliche Gewährung einer allgemeinen Reichsverfassung erklärt. Friedrich Wilhelm IV. ging dem gegenüber abermals einen Schritt vorwärts in dem Patent vom 3. Febr. 1847, sowie in den drei Verordnungen „über die Bildung des vereinigten Landtages“, „über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses“ und „über die Bildung einer ständischen Deputation über das Staatsschuldenwesen.“ Der vereinigte Landtag umfaßte sämtliche Mitglieder der acht Provinzial-Landtage und theilte sie in zwei Kurien (die erste nur aus den Mitgliedern des Herrenstandes, die zweite aus allen Mitgliedern der übrigen drei Stände gebildet), welche, je unter einem vom Könige ernannten Landtagsmarschall, den Uebergang zum Zweitammersystem gewährten. Der erste vereinigte Landtag trat am 11. April 1847 zu einer sechswöchigen Berathung zusammen und wies in einer von 138 Mitgliedern unterzeichneten Erklärung näher auf die speciellen Punkte hin, welche als verfassungsmäßige Rechte zu bewilligen seien; zunächst erfolglos, bis die politischen Umwälzungen in Italien und Frankreich ihren Gährungsstoff auch nach Deutschland verbreiteten. Der Zusammentritt des zweiten vereinigten Landtages wurde durch die Märzereignisse auf den 2. April 1848 verschoben. Er sollte ein vollstänndliches Wahlgesetz berathen, um eine konstituierende Versammlung von Volksvertretern in einer Kammer für die Entwerfung einer Verfassung auf breiterer Grundlage zu bilden, und einigte sich in vier Sitzungen über die beiden Wahlgesetze für die preußische und deutsche Nationalversammlung. Die preuß. Nationalversammlung tagte in Berlin vom 22. Mai bis 8. Nov. 1848, ohne das Verfassungswerk zum Abschluß zu bringen. Am 9. Nov. vertagt und zum Schutze gegen die Excesse des Berliner Pöbels nach Brandenburg a. d. S. verlegt, ließ sie sich vor ihrer gewaltsamen Auflösung noch zu jenem „Steuerverweigerungs-Beschlusse“ verleiten. Am 5. Dec. erschien bei gleichzeitiger Auflösung der Nationalversammlung die oktroyirte Verfassung auf Grundlage der Märzvertheilungen, der Vorarbeiten der preußischen Nationalversammlung und der bis dahin gefassten Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung, unter starker Anlehnung an die nicht genannte belgische Verfassung. Zugleich wurden zur Revision des Verfassungswerkes zwei Kammern (die zweite ausschließlich aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt) auf den 26. Febr. 1849 einberufen. Unter der Einwirkung der politischen Zustände der ersten Monate des Jahres 1849 gewählt, erschien die zweite Kammer jedoch wenig geeignet, ihre Aufgabe in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer und der Regierung zu Stande zu bringen. Sie wurde daher schon am 27. April aufgelöst und durch eine nach einem neuen oktroyirten Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 gewählte zweite Kammer ersetzt, welche die Revision der Verfassung vom 7. Aug. 1849 bis 30. Jan. 1850 gleichzeitig mit der ersten Kammer bewirkte. Die solcher Gestalt revidirte Verfassungsurkunde wurde unter dem 31. Jan. 1850 als „Staatsgrundgesetz“ publicirt. Am 6. Febr. fand das eidliche Gelöbniß des Königs auf die Verfassung in Gegenwart beider Kammern, sowie die Bereidigung dieser Letztern und der Minister statt.

Die Verfassungsurkunde zerfällt in 9 Titel mit 105 Artikeln und in eine Anzahl von allgemeinen und Uebergangsbestimmungen (Art. 106/19).

\*) Namentlich war dieß auch auf den 1845 versammelten Provinzial-Landtagen (ausschl. des für die Mark Brandenburg u.) geschehen.

Nach dem ersten Titel (Art. 1/2) sollten alle Landestheile der Monarchie in ihrem damaligen Umfange das Staatsgebiet bilden, dessen Grenzen nur durch Gesetz geändert werden können. In solcher Weise sind seitdem die hohenzollernschen Fürstenthümer, das Jahdegebiet und die 1866 erworbenen Landestheile einverleibt. — Der zweite Titel handelt in 40 Artikeln von den Rechten der Preußen. Die Bedingungen, unter denen die Eigenschaft eines Preußen erworben und verloren wird, sind nach Emanation der Bundesfreizügigkeit durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit geregelt, das sich in allen wesentlichen Punkten dem früheren preussischen Gesetze vom 31. Dec. 1842 anschließt. — Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt.\*) Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorbedingungen, für alle dazu Befähigten in gleicher Weise zugänglich. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, sind durch Gesetz vom 12. Febr. 1850 „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ bestimmt. Die Wohnung ist unverleßlich; das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.\*\*\*) Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden. Das Eigenthum ist unverleßlich. Die Expropriation ist nur gegen Entschädigung nach Maßgabe des (noch zu erwartenden) Gesetzes zulässig. Der bürgerliche Tod und die Vermögenskonfiskation finden nicht mehr statt. Die Freiheit der Auswanderung kann nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt,\*\*\*) Abzugsgelder aber nicht mehr erhoben werden. Die Art. 12/19 regeln das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften †) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsausübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf jedoch durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. ††) Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften ohne Korporationsrecht, können diese nur durch Gesetz erlangen. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, „bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maß-

\*) Diese Bestimmung ist durch Gesetz vom 10. Juni 1854 in Bezug auf die Rechte der früheren reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen dahin bestimmt worden, daß die ihnen durch die deutsche Bundesakte zc. zugesicherte staatsrechtliche Stellung durch königl. Verordnung wiederhergestellt werden solle, zu welchem Behufe demnächst die Verordnung vom 12. Nov. 1858 erging.

\*\*) Nur für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit diese Rechte auf bestimmte Zeit und für bestimmte Distrikte außer Kraft gesetzt werden (Ges. v. 4. Juni 1851).

\*\*\*) Vergl. Art. 15 des Bundes-Militärgesetzes vom 9. Nov. 1867.

†) Konf.-Patent vom 30. Mai 1847.

††) Die frühere Befreiung der Nonnen von Kriegsdienst gegen Erlegung einer besondern Steuer ist in Fortfall gekommen.

gabe<sup>\*)</sup>) bleibt jede Religionsgesellschaft im Besiz und Genuz der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.<sup>\*\*)</sup> Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist unbehindert und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur den allgemein gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Die in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung des Kirchenpatronates zc. ist bisher noch nicht erfolgt. Dagegen ist das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat von besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. „Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.“<sup>\*)</sup> Die weiter in Aussicht gestellten Gesetze über die Civilehe, sowie über die Führung der Civilstandsregister, sind auch noch nicht ergangen. Die Art. 20 bis 26 regeln sodann das Unterrichtswesen. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen mindestens den Unterricht ertheilen zu lassen, welcher für die öffentlichen Elementarschulen vorgeschrieben ist. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, der seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachgewiesen hat. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts zc.-Anstalten stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.<sup>\*\*\*)</sup> Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen; den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften, die äußeren Angelegenheiten die Gemeinden, unter deren Bethelligung der Staat die Lehrer anstellt. Die Unterhaltungsmittel der Volksschule tragen principal. die Gemeinden, subsidiär der Staat. Der Volksschulunterricht soll unentgeltlich ertheilt, †) das ganze Unterrichtswesen durch ein besonderes Gesetz †) geregelt werden, bis zu dessen Erlaß es nach dem Uebergangsart. 112 bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll. — Das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet; die Censur darf nicht, jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. ††) Alle Preußen dürfen sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen versammeln; zu Versammlungen unter freiem

\*) Zusätze durch Gesetz vom 5. April 1871. — Vergl. über die auf Grund dieses Gesetzes vorgelegten kirchenpolitischen Gesekentwürfe oben S. 166.

\*\*) Dem evangelischen Oberkirchenrath ist durch allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 als einer vom Kultusminister unabhängigen Behörde die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchenangelegenheit übertragen.

\*\*\*) In Ausführung dieser Bestimmung ist das Gesetz vom 11. März 1872 über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens erlassen. Nach demselben handeln alle bezügl. Aufsichtsbehörden zc. im Auftrage des Staates, steht die Ernennung der Lokal- und Kreischulinspektoren und die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke diesem allein zu, ist der den Schulinspektoren ertheilte Auftrag, soweit als Neben- oder Ehrenamt verwaltet, widerruflich.

†) Beides steht noch zu erwarten.

††) Gesetz vom 12/5. 51 über die Presse.

Himmel ist diese Genehmigung erforderlich. Ebenso ist das Versammlungsrecht zu erlaubten Zwecken nur durch das Gesetz beschränkt. \*) Politische Vereine können durch Letzteres besonderen Beschränkungen u. unterworfen werden. Das für die Ertheilung der Korporationsrechte vorbehaltene Gesetz steht noch aus. Das Petitionsrecht ist frei; Kollektivpetitionen sind jedoch nur Behörden und Korporationen gestattet. Das Briefgeheimniß ist unverleglich, seine Beschränkung bei strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen durch die Gesetzgebung festzustellen. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst ist jetzt durch das Bundesgesetz vom 9. November 1867, bezw. die Reichsverfassung geregelt. \*\*) Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden unter den vom Gesetze bestimmten Formen und Ausnahmen verwandt werden; sie darf sich nur auf Befehl versammeln; auch Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen u. sind untersagt. Der Militärgerichtsstand beschränkt sich auf Strassachen und ist durch Reichsgesetz vom 20. Juni 1871 geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen; sowie auch die Ausübung der allgemeinen staatsbürgerl. Rechte für die Mitglieder des Heeres nur innerhalb der Schranken der militärischen Gesetze u. gestattet ist. — Die Errichtung von Lehen ist untersagt; der für die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehensverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden. \*\*\*) Thronlehen und außerhalb des Staates liegende Lehen sind hiervon ausgenommen. Die weiter beabsichtigte Verwandlung der Fideicommissse in freies Eigenthum ist durch Gesetz vom 5/1. 1852 beseitigt, auch der ursprüngliche Art. 42, welcher das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen wollte, durch Gesetz vom 14/4. 1856 dahin abgeändert, daß ohne Entschädigung für immer aufgehoben sind: a. die mit dem Besitze gemischter Grundstücke verbundene Ausübung und Uebertragung der richterlichen Gewalt und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben, sowie b. alle Verpflichtungen aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands, der früheren Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbesteuerpflicht. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. — Der dritte Titel der Verfassung setzt in 17 Art. die Rechte der königlichen Gewalt auseinander. Die Person des Königs ist unverleglich; ihm allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennet und entläßt die Minister, welche verantwortlich sind (S. Titel IV.). Alle Regierungsakte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Kontratsignation eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und die Marine; er besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht Gesetze eine andere Anordnung dafür treffen. Er allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, sowie Verträge aller Art mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung

\*) Gesetz vom 11. März 1850 über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.

\*\*) Siehe den Artikel „Deutsches Reich.“

\*\*\*) Bisher nur in Bezug auf die Lehns Herren erfolgt.

des Landtages, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, kann dieses Recht zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers aber nur auf Antrag derjenigen Kammer ausüben, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Bereits eingeleitete Untersuchungen kann der König nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und andern mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes. Der König beruft und schließt den Landtag. Er hat seit 1855 (S. Titel V.) nur noch das Recht zur Auflösung des Abgeordnetenhauses. In einem solchen Falle müssen aber innerhalb 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb 90 Tagen die beiden Häuser des Landtags wieder versammelt werden. Der König kann den Landtag vertagen, ohne dessen Einwilligung jedoch nicht über 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzung. Die Krone ist nach den Hausgesetzen erblich im Mannstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Alinealfolge. Der König wird mit dem 18. Lebensjahre volljährig; er leistet in Gegenwart des Landtages den Verfassungs Eid und kann ohne Einwilligung desselben nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Im Bedarfsfalle übernimmt der der Krone am nächsten stehende volljährige Agnat die Regentschaft und muß dann sofort den Landtag berufen, der in vereinigtter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließt. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht sonst gesetzliche Fürsorge deshalb getroffen, so beruft das Staatsministerium den Landtag zur Wahl eines Regenten und führt bis zum Antritt der Regentschaft die Regierung. Der Regent leistet bei Antritt der Regentschaft einen besondern Eid und übt die volle königliche Gewalt im Namen des Königs aus. Dem Kron-Fideikommissfond verbleibt die durch Ges. vom 17. Jan. 1820 auf die Domänen u. angewiesene Rente (von 2,573,099 Thlr.). \*) — Der vierte Titel (Art. 60/61) handelt von den Ministern. Sie und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu beiden Häusern des Landtags und müssen auf ihr Verlangen jeder Zeit gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen. Sie haben in einem Hause nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder desselben sind. Durch Beschluß eines Hauses können die Minister wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verrath angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie. Das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz ist noch nicht zu Stande gekommen. — Im fünften Titel sind in 24 Art. die Bestimmungen über den Landtag enthalten. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die „beiden Häuser des Landtages“ \*\*) ausgeübt, deren Uebereinstimmung zu jedem Gesetze erforderlich ist. Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats müssen zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt und können vom Herrenhause nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Nur in dem Falle eines ungewöhnlichen Nothstandes können in Abwesenheit des Landtages unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen, müssen aber dem Landtage

\*) Durch Gesetz vom 30/4. 59 um eine Krondotation von 500,000 Thlr. und durch Gesetz vom 27/1. 68 weiter um 1 Mill. Thlr. erhöht.

\*\*) Bis 1856 „die Kammern.“



bei seinem nächsten Zusammentritte sofort vorgelegt werden. Dem Könige, wie jedem Hause des Landtages, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorlagen, welche durch eines der Häuser oder den König verworfen wurden, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden. Das Herrenhaus (früher die erste Kammer) wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung des Landtages zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Das Herrenhaus wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. \*) Das Abgeordnetenhaus (früher die zweite Kammer) bestand ursprünglich aus 350 Mitgliedern, zu denen 1851 deren 2, und 1867 deren 80 hinzutraten. Die Wahlbezirke sind zuletzt durch Geiz vom 17/9. 67 festgestellt. Sie bestehen aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größern Städte. Das aktive Wahlrecht als Urwähler besitz nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 jeder 24 Jahre \*\*) alte Preuße, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet und keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält, nach 6monatigem Aufenthalt in seiner Gemeinde. Auf je 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, auf deren jede  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsumme fällt. Jede Abtheilung wählt  $\frac{1}{3}$  der Wahlmänner. Letztere wählen die Abgeordneten. Wählbar zum Abgeordneten ist nach der vorgedachten B. v. Mai 1849 jeder Preuße mit vollendetem 30. Lebensjahr, der im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist und bereits ein Jahr \*\*\*) dem Staatsverbande angehört. Die Legislatur-Periode des Abgeordnetenhauses ist auf drei Jahre festgesetzt; nach Ablauf derselben, oder im Falle der Auflösung des Hauses, finden Neuwahlen statt. Der Landtag soll nach dem G. v. 16/5. 57 regelmäÙig von Anfang November jeden Jahres bis Mitte Januar des folgenden Jahres und außerdem, so oft nöthig, einberufen und durch den König in Person oder einen von ihm beauftragten Minister in vereinigtter Sitzung eröffnet werden. Beide Häuser werden gleichzeitig eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so ist dadurch zugleich die Vertagung des Herrenhauses bedingt. Jedes Haus prüft die Legitimation seiner Mitglieder; das Abgeordnetenhaus entscheidet über die Gültigkeit ihrer Wahlen. Jedes Haus regelt für sich seinen Geschäftsgang durch eine von ihm festgestellte Geschäftsordnung und wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag. Ein Abgeordneter, welcher ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt mit höhern Range oder Gehalte eintritt, verliert seinen Sitz im Hause und kann denselben nur durch Neuwahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Häuser des Landtages sein. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich, unter bestimmter Voraussetzung aber auch geheime Sitzungen zulässig. Zur Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses gehört die Anwesenheit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder; für das Herrenhaus genügt nach dem G. v. 30/5. 55 die Anwesenheit von 60 Mitgliedern. Ihre Beschlüsse fassen beide Häuser nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Mit-

\*) Gef. v. 7/5. 53, durch welches die früh. Art. 65/68 der Verf. Urkunde aufgehoben sind. In Verfolg dieses Gesetzes erging demnächst die Verordnung vom 12/10. 54 wegen Bildung der ersten Kammer. Zur Zeit zählt das Herrenhaus 308 Mitglieder, darunter nur 66 erbliche.

\*\*) Art. 70 der Verf. Urk. fordert das 25. Lebensjahr.

\*\*\*) Desgl. fordert Art. 74 dreijährige Staatsangehörigkeit.

glieder des Abgeordnetenhauses erhalten nach Maßgabe des Gesetzes aus Staatsfonds Reisekosten und Diäten\*), auf welche nicht verzichtet werden kann. Jedes der beiden Häuser kann Adressen an den König richten, die an dasselbe gerichteten Petitionen und Schriften den Ministern zur Abhülfe überweisen und von diesen Auskunft über Beschwerden verlangen, sowie Behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen. Die Mitglieder beider Häuser sind Vertreter des ganzen Volkes, stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge u. nicht gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen niemals, für ihre in den Landtagsverhandlungen ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des betreffenden Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden (Art. 84). Während der Sitzungsperiode darf ein Mitglied ohne Genehmigung seines Hauses wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur dann zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, wenn es in flagranti oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung war zu einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtages u. ist auf Verlangen des betreffenden Hauses während der Sitzungsperiode aufzuheben. — Der sechste Titel handelt in 12 Artikeln von der richterlichen Gewalt. Diese wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt; die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden, worüber das Gef. v. 7/5. 51, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben u., das Nähere enthält. Die dem Gesetze vorbehaltene Organisation der Gerichte erfolgte durch die Verordn. vom 2/1. 49\*\*) für die alten Landestheile der Monarchie (excl. Bezirk des Apell. Gerichtshofes zu Köln), welche nachträglich auch in Hohenzollern (G. v. 30/4. 51), sowie in allen wesentlichen Bestimmungen durch Verordnungen vom Januar, Mai und Juni 1867 in den 1866 neu erworbenen Landestheilen, und endlich auch im Jadegebiete (G. v. 23/3. 73) zur Einführung gelangte. Im Bezirke des N.G.H. zu Köln besteht die rheinisch-französische Gerichtsverfassung fort. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen nach Art. 91 der V. U. im Wege der Gesetzgebung nach Bedürfnis errichtet werden.\*\*\*) Nach Art. 92 soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen. Gegenwärtig besteht neben dem Obertribunal für die alten Landestheile noch ein besonderes Ober-Appellationsgericht zu Berlin für die neuen Landestheile. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sollen in Civil- und Kriminalsachen öffentlich sein; die Defensivität kann jedoch in gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne. †) Für alle politischen Verbrechen (Hochverrath, Landesverrath u.) einschl. der Preßverbrechen ist demnächst durch G. v. 25/4. 53 ein besonderer Staatsgerichtshof errichtet worden. Die Kompetenz der Gerichts- und Verwaltungsbe-

\*) Bisher 3, jetzt 5 Thlr. pro Tag.

\*\*) Durch die Kammer nachträglich genehmigt und durch Gef. vom 26/4. 51 ergänzt.

\*\*\*) Vergl. V. v. 9/2. 49, über die Errichtung von Gewerbegerichten, Art. 73 des Einfüßges. zu Allg. deutsch. Handelsrecht v. 24/6. 61 und oben S. 136 und 140.

†) G. v. 21/5. 52.

höfden regelt das Gesetz. Ueber Kompetenzkonflikte entscheidet der bereits durch Ges. v. 8/4. 47 errichtete „Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.“ Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen Rechtsverletzungen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gerichtlich in Anspruch genommen werden können, regelt vorläufig das G. v. 13/2. 54. — Nach dem siebenten Titel (Art. 98) sollen auch die Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschl. der Staatsanwälte, durch Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.\*) — Im achten Titel wird in 6 Art. von den Finanzen gehandelt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den jährlich durch Gesetz festzustellenden Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Steuern und Abgaben für die Staatsklasse dürfen nur, soweit im Etat aufgenommen oder sonst gesetzlich angeordnet, erhoben werden. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.\*\*\*) Gebühren können Staats- und Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. Desgleichen können Staatsanleihen, bezw. Garantien, nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen, bezw. übernommen werden. Zu Staatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Oberrechnungs-Kammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres, einschließlic einer Uebersicht der Staatsschulden wird mit den Bemerkungen der Ob. Rechn. K. zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtage vorgelegt. Die Einrichtung und die Befugnisse der Ob. Rechn. K. sind durch Ges. vom 27/3. 72 neu geregelt.\*\*\*) — Der neunte Titel der Verf. Urkunde (Art. 105) enthielt die Grundsätze für die Vertretung und Verwaltung der „Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbände“, wurde indessen zugleich mit

\*) Ges. v. 21/7. 52, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛ.

\*\*) Vergl. oben Titel II.

\*\*\*) Danach ist die DRK. eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesammten Staatshaushalts ꝛ. zu führen hat. Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren, Räten ꝛ. Der Präsident, die Direktoren und Räte dürfen weder als Nebenämter mit Remunerationen verbundene Geschäfte übernehmen, noch Mitglieder eines der Häuser des Landtags sein. Der Revision der DRK. unterliegen alle Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats dargehen wird. Ausgenommen sind davon allein die Rechnungen über die im Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken, bezw. für das Ministerium des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgelegten Fonds (pro 1873: 31,000, bezw. 40,000 Thlr.). Die Revision ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten: a. ob bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum und bei Erhebung und Verwendung von Staatseinkünften, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen ꝛ. unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden und b. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind. Zu diesem Behufe haben die Behörden hierauf bezüglichen Requisitionen der DRK. Folge zu leisten, auch sind die Provinzial ꝛ. Behörden ihr in allen Angelegenheiten des Ressorts untergeordnet. Nach dem Ablaufe eines jeden Geschäftsjahres erstattet die DRK. dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Verwaltung, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge über event. Abänderungen der Gesetzgebung ꝛ. beigelegt sind.

der unter dem 11. März 1850 auf liberaler Grundlage erlassenen *Gemeinde-, bezw. Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung* durch Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben, die früheren einschlagenden Verfassungen wieder hergestellt und in Betreff ihrer Fortbildung auf Spezialgesetze verwiesen. — Als allgemeine Bestimmungen sind der Verf. Art. noch 6 Art. angefügt, in welchen die staatsrechtliche Wirksamkeit und das Verhältniß der einzelnen Zweige der Verwaltung zur Verfassung ausgesprochen ist. Gesetze und Verordnungen sind erst nach gehöriger Publikation verbindlich; die Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit steht alsdann aber nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu. Verfassungsabänderungen können nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen, wobei in jedem Hause des Landtages die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muß, genügt. Alle Staatsbeamte und die Mitglieder des Landtages haben dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten, sowie die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören. Eine Vereidigung des Heeres auf diese letztere findet nicht statt. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortgehoben und alle bestehenden Gesetze *ic.*, welche der Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Abänderung in Kraft. — Die Uebergangsbestimmungen (Art. 112/19) haben jetzt keine Bedeutung mehr.

**Staatsverwaltung.** An der Spitze der gesammten Staatsverwaltung steht das rein kollegialische Staatsministerium, zur Zeit aus acht Fachministern gebildet. Den Vorsitz in demselben führt der Ministerpräsident, der überdies noch ein besonderes Fachministerium verwalten kann. Das Staatsministerium versammelt sich in der Regel jede Woche einmal. Ihm unmittelbar untergeordnet sind: der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte, die Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern, das Centraldirektorium der Landesvermessungen im preuß. Staate, das literarische Bureau des Staatsministeriums, das Institut des preußischen Staatsanzeigers (jetzt mit dem deutschen Reichsanzeiger verbunden), die Redaktion der Gesetzsammlung und die geheime Ober-Hofbuchdruckerei. Außerdem stehen unter der Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums: die General-Ordens-Kommission und die Staatsarchive. Neben dem Staatsministerium erscheinen als Centralbehörden: 1) der Staatsrath (1817/48 höchste beratende Behörde für Gesetzgebung, 1848/54 außer Funktion, 1854 reaktiviert, bis jetzt jedoch in keiner regelmäßigen Thätigkeit); er wird gebildet aus sämmtlichen Ministern, den Chefs der Centralbehörden und einer Anzahl von auf Lebenszeit aus besonderm Vertrauen des König berufenen Mitgliedern. Der „*Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte*“ (S. unter Titel VI. d. Verf.) wird aus Mitgliedern des Staatsraths gebildet. 2) Die Oberrechnungskammer in Potsdam\*). — Die Verwaltung des Staatsschatzes\*\*) ist mit diesem selbst in Gemäßheit des Ges. v. 18/12. 1871 in Fortfall gekommen. — Der Minister des königlichen Hauses, welcher nicht dem Staatsministerium angehört und keine Verantwortlichkeit für Staatsakte hat, leitet die Verwaltung der Krongüter, des Kronschatzes, des Heroldamtes, des Hausarchivs; er dient zugleich mit dem Geheimen Civil-Kabinet des Königs für

\*) S. oben Note \*\*\*) auf S. 177.

\*\*) Der 1820 errichtete preußische Staatsschatz wurde nach Bildung eines Reichskriegsschatzes (Reichsges. v. 11/11. 71) überflüssig.

alle Gnadensachen und die Ausführung der königlichen Befehle außerhalb der eigentlichen Regierungshandlungen. Sie stehen, wie das Militär-Kabinet, zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Die Fachministerien sind die gewöhnlichen. Jedes derselben zerfällt in eine Anzahl von Abtheilungen mit einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räten. Die gegenwärtige Ressortabgrenzung der einzelnen Ministerien\*) ist die gewöhnliche wie in den übrigen großen Staaten mit genauer Fachvertheilung und hierunter zusammengefaßt: 1) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat den wesentlichsten Theil seiner Geschäfte an das „Auswärtige Amt des deutschen Reiches“ abgegeben. Nach dem Etat für 1873 leitet dasselbe nur noch den diplomatischen Verkehr von 8 Gesandten, bezw. Ministerresidenten und 1 Militärbevollmächtigten (sämmtlich in deutschen Bundesstaaten). — 2) Das Ministerium des Innern leitet gemeinschaftlich mit den Ministerien für Finanzen, Handel und Kunst die Geschäftsthätigkeit der 29 Regierungen, bezw. 6 Landdrosteien (in Hannover)\*\*) in allen Polizei-, Bau-, Straßen-, Domänen-, Forst-, direkten Steuer-, äußeren Kirchen- und Schulsachen. Sein eigentliches Ressort ist das der innern Landesverwaltung. Unmittelbar unter dem Ministerium steht das Polizeipräsidium zu Berlin, das innerhalb seines Geschäftskreises Bezirks- und Ortspolizei-Behörde ist. Als Mittelglieder zwischen den Ministerien und Bezirksverwaltungs-Behörden fungiren die Oberpräsidenten der elf Provinzen,\*\*) von denen unmittelbar ressortiren: die Provinzial-Schulkollegien, die Medicinalkollegien, die Generalkommissionen, die Provinzialsteuer-Direktionen, die Provinzial-Rentenbanken, die Provinzial-Feuersocietäten und die verschiedenen provinzial-landständischen zc. Anstalten. Die Oberpräsidenten sind zugleich Chespräsidenten der an ihrem Wohnorte sitzenden Regierungen, sowie Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien (mit Ausnahme des zu Berlin) und Medicinal-Kollegien. Jede (auf Grund der U. G. D. v. 31. Dec. 1825 kollegialisch organisirte) Regierung hat einen Präsidenten\*\*\*) und die erforderliche Anzahl von Räten zc., welche, je nach der Größe des Bezirkes, in der Regel in 2 bis 3 Abtheilungen †) (für das Innere, für die Domänen, direkten Steuern und Forsten und für Kirchen- und Schulsachen) unter einem Oberregierungsrath die einschlagenden Angelegenheiten bearbeiten. Wo keine besondere Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen ist, werden diese von der Abtheilung des Innern mitbearbeitet. Die Regierungen zu Königsberg, Marienwerder und Frankfurt a/D. haben noch eine landwirthschaftliche Abtheilung und die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a/D. außerdem noch eine Abtheilung für indirekte Steuern. Die letztern beiden Abtheilungen bestehen nur da, wo keine Generalkommission, bezw. Provinzial-Steuerdirektion vorhanden ist. Für die Provinz Hannover ist einstweilen noch die bisherige Landdrosteiverfassung beibehalten. Ihr Ressort beschränkt sich auf die Verwaltung des Innern; die Kultursachen stehen direkt unter dem geistlichen Ministerium und an Stelle der Abtheilung für die

\*) Im Uebrigen wird dieserhalb auch noch auf die unter 7. Finanzministerium folgenden Tabellen 28 und 29 und deren Erläuterungen verwiesen.

\*\*) Die Sitze der Oberpräsidenten sind: Königsberg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Münster, Kassel und Koblenz. —

\*\*\*) Am Sitze der Oberpräsidenten „Vizepräsidenten“.

†) Die Regierungen zu Stralsund und Sigmaringen haben ihrer Kleinheit wegen nur eine Abtheilung. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten werden von einem besondern Regierungskassenrathe bearbeitet, der auch in allen einschlagenden Abtheilungssachen zuzuziehen ist.

Domänen zc. fungirt eine besondere „Finanzdirektion.“ Das Jabegebiet ist mit dem 1. Jan. 1873 zur Landdrostei Aurich gelegt. Hohenzollern steht direkt unter dem Ministerium. Jeder Regierungs (Landdrostei)-Bezirk (excl. Hohenzollern) zerfällt in eine Anzahl von Kreisen, auf deren Verfassung wir weiter unten zurückkommen; ihrer zählte man Anfang 1873 bei Berücksichtigung der neueren Kreistheilungen überhaupt 445 im Staate, darunter 25 Stadtkreise. Die 37 Kreise der Provinz Hannover zerfallen weiter in 100 Amtsbezirke und 43 amtsfreie Städte, Hohenzollern in vier Oberamtsbezirke. — Vom Ministerium des Innern ausgeschl. ressortiren: sämmtliche ständische Angelegenheiten der Provinzial- zc. und Kreisstände, die Verwaltung der Strafanstalten\*) und das Versicherungswesen; direkt unter dem Ministerium stehen noch: die statistische Centralkommission, das königl. statistische Bureau mit dem meteorologischen Institut, dem statistischen Seminar und der Kalenderverwaltung,\*\*) die Landtagsbureau's außerhalb der Amtsbauer des Präsidenten, die ritterschaftlichen Kreditvereine und das Domkapitel zu Brandenburg. — 3) Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wurde erst 1848 errichtet, indem vom Ministerium des Innern die landwirthschaftl. Polizei und die Leitung der landwirthschaftl. Anstalten getrennt und auch noch die Verwaltung des Geflüttwesens vom Ober-Marschallamte auf das neue Ministerium übertragen wurde. Dazu kam 1873 auch noch das bisher vom geistlichen Ministerium verwaltete Veterinärwesen. Unter dem Ministerium stehen unmittelbar: das als technische Deputation desselben fungirende Landes-Oekonomie-Kollegium, das Revisionskollegium für Landeskulturfachen, die Auseinanderseßungsbehörden, die höheren landwirthschaftl. Lehranstalten, die landwirthschaftl. Centralvereine, die Institute zur Beförderung des Gartenbaus und seit 1873 die Thierarzneischulen zu Berlin und Hannover. — 4) Das Justizministerium hat die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege und außerdem die Bearbeitung einer Anzahl von in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Sachen (Gnadensachen, Lehnsangelegenheiten). Unmittelbar von ihm ressortiren: das Obertribunal, das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte, die General- und Oberstaatsanwaltschaft, sowie die Immediat-Justiz-Examinationskommission. Der Justizminister bildet gemeinsam mit dem Kriegsminister das Militär-Justizdepartement. Was die Justizverwaltungseinteilung anlangt, so zerfällt der Staat in 27 Appellationsgerichtsbezirke (einschl. des Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg und des Kammergerichts zu Berlin), die ihrerseits wieder in eine Anzahl von erstinstanzlichen Stadt- und Kreisgerichten (Friedens- und Landgerichte im Bezirke des rheinischen Rechtes, Ober- und Amtsgerichte in Hannover) nebst den zu den Kreisgerichten gehörigen Gerichtskommissionen und Deputationen zerfallen.\*\*\*) Ueber die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden werden jährlich im Justiz-Ministerialblatt „statistische Mittheilungen“ veröffentlicht. Hiernach ergibt sich für 1871 †) Folgendes: Bei den Gerichten erster Instanz in den alten Provinzen des Staates excl. Rheinland waren anhängig überhaupt: 1) Civilproceffe 818,337, darunter 482,074

\*) S. oben S. 155 die Resultate dieser Verwaltung.

\*\*) Vergl. Puslowski, das königl. preuß. statistische Bureau und seine Dependencien. Berlin 1872 bei Pustkammer und Mühlbrecht.

\*\*\*) Vergl. in Betreff der Gerichtsorganisation oben S. 176 unter Lit. VI. der Verf. Urkunde.

†) Just. Min. Bl. de 1873 Nr. 3, S. 14 ff.

Bagatellsachen (über 58 %), 56,051 Injuriensachen, 57,512 Wechsel- und Merkantilsachen, 173,094 andere gewöhnliche Proceßsachen, 4984 Konkursachen, 25,393 Subhastationsachen, 4947 Ehesachen und 14,282 andere besondere Proceßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen u.). Außerdem wurden Mandate erlassen, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, 73,278 in Mandatsachen, 669,049 in Bagatellsachen. 2) Untersuchungen 657,371, und zwar 3035 wegen zur Kompetenz der Schwurgerichte gehöriger Verbrechen und Vergehen, 85,998 wegen Verbrechen und Vergehen (durch kollegialische Gerichtsabteilungen zu entscheiden), 86,854 wegen Vergehen und Uebertretungen (vor Einzelrichter) und 439,288 wegen Holzdiebstahls u. Außerdem wurden Strafmandate erlassen, gegen welche keine Einwendung erhoben wurde, 33,033. 3) Vormundschaften 943,758 (worunter 192,179 mit Vermögensverwaltung). 4) Nachlaßregulirungen 23,140. 5) wurden Hypothekensolien angelegt 2,509,092 und 6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen 246,185. 7) An Journalnummern waren in Hypothekensachen zu bearbeiten 1,360,046 und 8) in das Handelsregister erfolgten Eintragungen (Löschungen): von 2913 (2294) Handelsfirmen, 840 (509) Prokuren und 1198 (701) Handelsgesellschaften. Schiffe wurden im Schiffsregister eingetragen 53, gelöscht 54. Beendet wurden von den anhängigen Sachen: 78 % der Civilproceße (davon 17 durch Agnition oder Kontumazialverfahren, 23 durch Entfagung, 9 durch Vergleich und 29 durch Erkenntniß), 86 % der Untersuchungen (davon 83 durch richterliche Entscheidung und 3 durch Tod u. der Angeschuldigten), 11 % der Vormundschaften und 55 % der Nachlaßsachen. Bei den Appellationsgerichten in denselben Provinzen waren anhängig 33,000 Civilproceße,\*) 10,644 Untersuchungen, 897 Lebenssachen, 463 Fideicommissachen und 327 Stiftungssachen. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln schwebten: 1) in 2. Instanz bei den Landgerichten u. 175,480 Civilproceße, 4481 Rathskammerachen, 3049 Vergleichsachen, 157,524 Vormundschaften, 22,074 Familienraths-Versammlungen und 172,081 Untersuchungen. Beendet wurden von den Proceßen 98 %, von den Vormundschaften 8 % und von den Untersuchungen 99 %. In das Handelsregister erfolgten Eintragungen (Löschungen): von Handelsfirmen 913 (362), Prokuren 174 (185) und Handelsgesellschaften 416 (256). 2) in 2. Instanz bei den Landgerichten: 879 Civilproceße, 685 Zuchtpolizeisachen. 3) bei dem Appellationsgericht: 1301 Civilproceße, 104 Rathskammerachen, 9 Oppositionen gegen Subhastationen und 3 Ehescheidungsproceße. Beim Obergericht waren zu bearbeiten Referate 5961 und Beschwerden 1261. — Für die Gerichtsbehörden in den neuen Landestheilen fehlt es noch an einer übereinstimmenden Uebersicht der Geschäftsergebnisse. — 5) Das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten verwaltet die „äußeren“ evangelischen Kirchenangelegenheiten, die äußeren und inneren katholischen Kirchenangelegenheiten (insoweit hierbei überhaupt eine Mitwirkung des Staates, namentlich auf Grund des Obergaufsichtsrechts, verfassungsmäßig noch stattfindet),\*\*) die Unterrichts- und die Medicinalangelegenheiten (ausschließlich des Militär-Medicinalwesens). Für die „inneren“ evangelischen Kirchensachen trat

\*) Außerdem noch 18 Proceße gegen ehemals Reichsunmittelbare auf Grund der Verordn. vom 12/11. 55.

\*\*) Die besondere „katholische Abtheilung“ im Kultusministerium, welche sich mehr und mehr als ein Kollegium bischöflicher Agenten charakterisirte, wurde 1871 aufgehoben.

durch Erlaß vom 29. Juni 1850 an Stelle der seit Januar 1849 fungirenden, selbständigen „Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten“ der vom Kultusminister völlig unabhängige „Evangelische Ober-Kirchenrath.“ \*) Ein Reglement vom selben Tage bestimmt zugleich die Ressorts beider Behörden und die Fälle, in denen ein Zusammenwirken derselben stattfindet. Unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Kultusministeriums und evangel. Ober-Kirchenraths stehen: die Domkirche und das Dom-Kandidatenstift zu Berlin, sowie das Predigerseminar zu Wittenberg. Als Organe für die evangelische Kirchenverwaltung fungiren die Provinzialkonsistorien, welche sich für die alten Provinzen am Sitze des Oberpräsidenten, für die neuen Provinzen zu Wiesbaden, Marburg, Kiel und Hannover befinden, unter welsch' letzterem Landeskonsistorium noch 6 besondere Spezialkonsistorien stehen. Von der Abtheilung des Ministeriums für die Unterrichtsangelegenheiten ressortirt das gesammte Unterrichtswesen, ohne Unterschied der Konfession, und alle Anstalten, Behörden und Vereine für Wissenschaft und Kunst. Unter ihm stehen als Aufsichtsorgane für die höheren Lehranstalten (Gymnasien, Schullehrerseminare, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen ic.) die, je am Sitze des Oberpräsidentiums befindlichen „Provinzial-Schulkollegien,“ während die sämmtlichen Elementar- und Privat-Unterrichtsanstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen sind. Unmittelbar untergeordnet sind der genannten Ministerialabtheilung: der Konservator der Kunstdenkmäler und die Kommission für deren Erhaltung und Erforschung, sowie der Generalinspektor des Taubstummenseiens. Von der Medicinalabtheilung ressortiren unmittelbar: die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die medicinischen und pharmaceutischen Ober-Examinations-Kommissionen ic., die technische Deputation für pharmaceutische Angelegenheiten und die große Heilanstalt der Charité (sämmtlich zu Berlin). Unter dem Kultus- und dem Hausministerium gemeinschaftlich steht die königl. Hof-Apothekenkommission zu Berlin. Endlich gehören noch zum Ressort des Kultusministeriums: die königl. Akademie der Wissenschaften, die königl. Akademie der Künste, die königl. Kunstakademien zu Königsberg und Düsseldorf, die königl. Museen und das Rauchmuseum, die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (königl. Bibliothek, Sternwarte, botanischer Garten). Bei den gleichfalls unmittelbar vom Ministerium ressortirenden Universitäten fungiren als Stellvertreter des Ministers besondere Kuratoren. — 6) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besteht, auch nachdem das Post- und Telegraphenwesen auf das Reichskanzler-Amt übergegangen sind, noch immer einen sehr ausgedehnten Geschäftsumfang, welcher begreift: die Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, der Eisenbahn-Angelegenheiten, des Land-, Wasser- und Chaussée-Bauwesens und einer Anzahl von Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen (Schiffahrt, Rhederei und Lootsenwesen, Bildungsinstitute für Handel, Gewerbe und Schiffahrt, Privat-Bankinstitute, Korporationen und Societäten für Handel ic. u. s. w.). Zum Ressort der Bergverwaltung gehören: die königl. Bergakademie zu Berlin, die 5 Oberbergämter \*\*) und das königl. Eisengießerei-Amt zu Berlin. Unter der Abtheilung für die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten \*\*\* stehen: die Eisenbahnkommissariate für die

\*) S. oben S. 171 unter Lit. II. der Verf. Urk.

\*\*) S. Note \*) auf S. 130.

\*\*\* Der Uebergang dieser Abtheilung auf das Reichskanzler-Amt ist durch die Wagener'sche Angelegenheit in neue Anregung gekommen und steht nahe bevor.



Privatbahnen und die königl. Eisenbahndirektionen, welche die eigentlichen Staats-, sowie die dem Staate zum Betriebe übergebenen Privateisenbahnen verwalten. Von der Abtheilung für die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussée-Wesens ressortiren: die technische Baudeputation, die Bauakademie und das Benth-Schlüter-Museum zu Berlin. Der Verwaltung für Handel und Gewerbe endlich sind untergeben: die technische Deputation für Gewerbe, die Gewerbeakademie, die königl. Porzellan-Manufaktur und die Navigationschulen. — 7) Das Finanzministerium hat die gesammte Finanzverwaltung des Staates zu leiten, den Staatshaushalts-Etat und die Rechnungen über den Staatshaushalt auf Grund der von den einzelnen Ressorts ihm zugehenden Specialien aufzustellen und eine fortlaufende Kontrolle über die Staatseinnahmen und Ausgaben zu üben; es bildet den Mittelpunkt für das gesammte Etats- und Kassenwesen und ist vorzugsweise der Vertreter des „Fiskus,“ weshalb mit ihm die General-Staatskasse verbunden ist, in welche sämmtliche fiskalische Einnahmequellen zusammensießen. \*) Von dem Finanzministerium unmittelbar ressortiren, und zwar a. von der Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen: die General-Lotteriedirektion, die Münze, die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt, das geheime Ministerialarchiv, die Hauptbuchhalterei \*\*) und die Staatsdruckerei; b. von der Abtheilung für Domänen und Forsten: die Forstakademien zu Berlin und Minden; c. von der Generaldirektion der indirekten Steuern: das Haupt-Stempelmagazin, das Stempelfiskalat zc., die Haupt-Steuerämter für in- und bezw. ausländische Gegenstände zc. zu Berlin, sowie die bei der Zolladministration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten, und d. von der Generaldirektion der direkten Steuern: die Grundsteuer-Entschädigungskommission, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und die Einschätzungskommission für die klassifizierte Einkommensteuer eben da. Den Provinzial-Steuerdirektionen liegt die Verwaltung der indirekten Steuern ob, soweit diese nicht den Regierungen übertragen ist, wie in Potsdam, Frankfurt und Sigmaringen. Sie sind dem Finanzministerium untergeordnet und stehen zu dem Oberpräsidium in demselben Verhältnis, wie die Regierungen, denen sie coordinirt sind. Dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist die Seehandlung, welche, 1772 errichtet, seit 1820 ein unter Staatsgarantie für sich bestehendes unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staates mit einem persönlich verantwortlichen Staatskommissär als Chef bildet. Sie besorgt als „Bankier des Staates“ alle Geldgeschäfte desselben im Auslande und auch diejenigen inländischen, bei welchen eine kaufmännische Mitwirkung nicht wohl entbehrt werden kann. Das Institut hat die Belebung der Industrie als wesentlichen Theil seiner Aufgabe betrachtet, ist mit der Anlage zahlreicher großartiger Etablissements, der Bethheiligung bei anderen industriellen Unternehmungen, sowie dem Erwerbe von Grundstücken zc. vorgegangen und führt seit 1848 jährlich erhebliche Beträge seines Reingewinns an die General-Staatskasse ab, welche im Staatshaushalt als Einnahme erscheinen. \*\*\*) Der oberen

\*) Die General-Staatskasse empfängt die Einnahmen aus den Regierungshauptkassen und der General-Lotteriekasse. Erstere empfangen wieder a. die direkten Steuern aus den Kreiskassen und die indirekten Steuern aus den Hauptsteuer- und Hauptzollamtskassen; b. die Einkünfte aus den Domänenamts-, Domänenrentamts- und Forstamtskassen, und c. die Einkünfte der Bergwerke, Sülten und Salinen aus den bezügl. Bergamts zc. Kassen.

\*\*) An Stelle der von 1826/44 selbständig fungirenden „Staatsbuchhalterei“ getreten.

\*\*\*) Seit 1834 verwaltet die Seehandlung auch das damals neu gegründete „königl. Leih-ami“ zu Berlin.

Leitung des Finanzministers unterliegt als eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgeforderte, selbständige und für gewisse Fälle unbedingt verantwortliche Behörde die Hauptverwaltung der Staatsschulden\*) mit der Staatsschulden-Tilgungskommission, der Kontrolle der Staatspapiere und dem Realisations-Komtoir für die Kassenanweisungen. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanzministeriums und des landwirthschaftl. Ministeriums gehören die Angelegenheiten der Rentenbanken. — Preußen verdient den Ruf einer musterhaften Finanzverwaltung mit Recht. Seit 1847 liegen die jährlichen Staatshaushalts-Etats bezw. für die Konfliktperiode die Etatsentwürfe zc., sowie die von der Ober-Rechnungskammer revidirten allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat, bezw. die vorläufigen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben zc. gedruckt vor, und zwar ist das Budget seit 1848 ein Bruttobudget, in welchem die gesammten Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige unverkürzt erscheinen, während vor 1848 nur die Nettoeinnahmen angegeben wurden. Die Hauptergebnisse der Finanzverwaltung für die Jahre 1821 und 1841 sind bereits oben\*\*) erwähnt. Von den letzten 12 im 3ft, d. h. nach den wirklichen Verwaltungsergebnissen bereits feststehenden Jahren ergaben einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben (der Einnahmerückstände über die Ausgabereste): 1860 von 18,073,256 (4,178,436) Thlr., 1861 von 15,650,800 (3,895,632), 1862 von 13,682,203 (8,541,553), 1863 von 16,560,159 (5,783,391), 1864 von 10,139,056 (6,640,304), 1865 von 11,435,306 (6,572,091), 1866 von 40,475,487 (4,704,486), 1867 von 23,101,805 (6,782,110), 1869 von 4,695,874 (12,809,718), 1870 von 17,289,517 (8,266,410) und 1871 von 21,312,905 (8,799,728). Dem gegenüber erscheint das Deficit von 1,356,152 Thlr. für 1868 um so unerheblicher, als ihm der größte Ueberschuß der Einnahmerückstände über die Ausgabereste in dieser ganzen Periode (nämlich 13,680,865 Thlr.) gegenübersteht. Im Uebrigen ergeben die Tabellen 28 und 29 (Seite 185—189) eine genaue Uebersicht der Bruttoeinnahmen und Ausgaben des preuß. Staates nach ihrem Charakter und ihren Hauptquellen, bezw. ihren Hauptzwecken in absoluten und relativen Zahlen für die Jahre 1871/73. Die auf das Reich übergegangenen, früher preussischen Einnahme- und Ausgabezweige erscheinen in ihnen gar nicht mehr oder nur noch als Ergebnisse der Restverwaltung. Die Staatsschuld der preussischen Monarchie zerfällt in 1) die Schulden der alten Landestheile und des Gesamtstaats seit 1866, welche theils allgemeine, theils provinzielle, theils Eisenbahnschulden, theils schwebende Schuld sind, und 2) die als preussische Staatsschulden anerkannten und übernommenen Schulden der neuen Landestheile, wozu dann noch die unverzinsliche Schuld (Kassenanweisungen) und die Rentenschulden treten. Sie sind sämmtlich der Kontrolle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterworfen. Außerdem bestehen noch Staatsschulden, welche nicht von dieser Behörde ressortiren. Es sind dieß Rentenschulden und Entschädigungen an Fürsten und Standesherrn für abgetretene Rechte und Bestigungen, für aufgehobene Zölle zc., Rentenzuschüsse zur Verzinsung und Tilgung verschlebener vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-schulden, die mit den 1866 neu erworbenen Landestheilen übernommenen Apanagen und bis 1872 die hohenzollernschen Staatsschulden. 1796 betrug die gesammte\*\*\*)

\*) Bereits 1820 errichtet, 1850 reformirt.

\*\*) S. 159.

\*\*\*) S. Fortsetzung S. 189 unten.

Die Brutto-Einnahmen des preussischen Staates  
nach ihrem Charakter und ihren Hauptquellen  
in den Jahren 1871/73. 1)

Reffortver- theilung. 2)	Laufende Nr. (Tab. 28.)	Die Einnahmen nach ihrem Charakter resp. ihren Quellen.	1871		1872		1873	
			Zft		Soll		Soll	
			überhaupt	% von a.	überhaupt	% von a.	überhaupt	% von a.
		<b>A. Ordentliche Einnahmen.</b>						
		<b>a) Haupt-Staatskörper.</b>						
I.	1.	Domänen	9,827,981	5,26	9,587,030	5,06	9,475,000	4,46
	2.	Forsten	13,712,051	7,48	13,940,000	7,36	14,540,000	6,84
	3.	Verkäufe von Domänen und Forsten, sowie Ab- lösungen von Domänen- gefällen	891,912	0,59	790,000	0,42	830,000	0,38
		Summe 1—3	24,431,944	13,33	24,317,030	12,84	24,845,000	11,68
	4a.	Direkte Steuern	43,590,872	23,79	44,031,000	23,24	46,056,000	21,66
		Direkte Steuern, incl. Wahl- und Schlachtsteuer 3)	48,081,285	26,24	48,131,000	25,40	50,332,400	23,67
	5.	Indirekte Steuern	19,226,941	10,49	18,532,000	9,78	21,995,000	10,34
	6.	Lotterie	1,348,208	0,74	1,335,500	0,70	1,340,300	0,63
	7.	Handels- und industrielle Anstalten des Staates im Ressort des Finanz- ministeriums	3,424,796	1,87	2,302,443	1,21	5,174,700	2,43
	8.	Berufsichte Einnahmen dgl.	6,894,025	3,76	14,529,350	7,67	20,169,650	9,49
	9.	Bergwerke	17,335,843	9,52	17,290,090	9,43	20,309,680	9,55
	10.	Hüttenwerke	5,686,690	3,10	6,189,475	3,27	6,702,958	3,15
	11.	Salzwerke	1,604,477	0,87	1,728,473	0,91	1,674,660	0,79
II.	12.	Verzweckabgaben zc.	1,171,849	0,64	1,022,335	0,54	1,271,250	0,60
		Summe 9—12	25,798,960	14,13	26,230,373	13,85	29,958,548	14,09
	13.	Staatsbahnen	41,202,901	22,48	38,893,025	20,53	44,239,997	20,81
	14.	Privateisenbahnen u. son- stige Einnahmen	2,137,783	1,17	1,885,897	0,99	2,025,109	0,95
		Summe 13 u. 14	43,340,684	23,65	40,778,922	21,52	46,265,106	21,76
	15.	Land- u. Wasserstraßen zc.	314,783	0,17	371,764	0,20	453,969	0,21
	16.	Industrielle Staatsanstal- ten im Ressort des Han- delsministeriums	148,825	0,08	153,000	0,08	158,000	0,08
III.	17.	Justizverwaltung	12,466,203	6,75	13,928,400	7,48	14,005,000	6,59

1) Die Einnahmen sind pro 1871 nach dem Zft (den wirklichen Verwaltungsergebnissen), pro 1872/73 aber nach dem Soll (dem Staatshaushalts-Gesetz) gegeben.

2) I. bezeichnet das Finanzministerium, II. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, III. das Justizministerium, IV. das Ministerium des Innern, V. das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, VI. das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, VII. das Kriegsministerium, VIII. das Marineministerium, IX. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und X. Staatsministerium.

3) Da die Wahl- und Schlachtsteuer, obwohl dem Systeme und dem Erhebungsmodus nach indirekte Steuern, ihrem Wesen nach, sowie nach Lage der Gesetzgebung lediglich als supplementäre direkte Steuern zu betrachten sind, erscheinen die Erträge derselben zusammen mit denen der direkten Steuern noch besonders unter 4a., wobei bemerkt wird, daß Wahl- und Schlachtsteuer in der Summe 5 (Indirekte Steuern) gleichfalls mitbegriffen sind.

Resortver- theilung.	Kaufende Nr.	(Tab. 28.) Die Einnahmen nach ihrem Charakter resp. ihren Quellen.	1871		1872		1873	
			Zft		Soll		Soll	
			überhaupt	% von a	überhaupt	% von a	überhaupt	% von a
IV.	18.	Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten	710,841	0,39	750,306	0,40	709,823	0,31
	19.	Janere Verwaltung und Polizei	254,793	0,17	229,960	0,12	221,856	0,11
V.	20.	Kosteneinnahmen der Aus- einandersetzungsbehörden	494,405	0,27	603,760	0,32	570,003	0,27
	21.	Sonstige Einnahmen der landwirtschaftlich. Ver- waltung	66,379	0,04	64,840	0,03	124,797	0,06
	22.	Geflüte	381,534	0,24	339,910	0,18	360,680	0,17
VI.	23.	Kultus, Unterricht und Gesundheitspflege	136,849	0,08	111,769	0,06	166,284	0,08
VII.	24.	Ritterverwaltung <sup>4)</sup>	141,726	0,08	—	—	—	—
VIII.	25.	Marineverwaltung und Verwaltung des Jade- gebiets <sup>5)</sup>	20,670	0,01	14,462	0,005	—	—
IX.	26.	Konsulats- und Passge- bühen zc.	4,818	0,003	—	—	—	—
X.	27.	Befehlsammlung und Zel- tungsverwaltung	41,390	0,02	41,750	0,02	41,750	0,02
		Summe a	183,243,249	100,00	189,467,239	100,00	212,616,566	100,00
		b) Hohenzollern <sup>6)</sup>	150,311	0,08	164,800	0,08	—	—
		Summe a und b (A)	183,393,600	100,08	189,632,039	100,08	212,616,566	100,00
		B. Extraordinäre Ein- nahmen	27,394,155	14,95	—	—	—	—
		C. Einnahmen der Res- verwaltung incl. der Bestände aus Vorjah- ren (einschl. Hohenz- ollern)	11,083,256	6,05	—	—	—	—
		Summe A bis C	221,871,011	121,03	189,632,039	100,08	212,616,566	100,00
		D. Neue, 1866 erworbene Landeshesse <sup>7)</sup>	5,612	0,003	—	—	—	—
		Gesamtsumme der Ein- nahmen	221,876,623	121,08	189,632,039	100,08	212,616,566	100,00

<sup>4)</sup> Nur noch Reste aus den Vorjahren.

<sup>5)</sup> Auch in Betreff der Marineverwaltung nur noch Reste aus Vorjahren. Von 1873 ab sind die Einnahmen und Ausgaben für Jadegebiet und Hohenzollern in die einzelnen Verwaltungs-  
etats aufgenommen.

<sup>6)</sup> Nur Reste aus 1867 und rückwärts.

Die Ausgaben des preussischen Staates  
nach ihrem Charakter und ihren Hauptzwecken  
in den Jahren 1871/73. <sup>1)</sup>

Reffortbe- ziehung. <sup>2)</sup>	Laufende Nr.	(Tab. 29.) Die Ausgaben nach ihrem Charakter resp. ihren Hauptzwecken	1871		1872		1873	
			Stk		Soll		Soll	
			überhaupt	% von a	überhaupt	% von a	überhaupt	% von a
		<b>A. Ordentliche Ausgaben.</b>						
		a) Hauptstaatskörper.						
		a) Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnah- mezweige.						
I.	1.	Domänen	2,190,936	1 <sub>32</sub>	2,034,440	1 <sub>13</sub>	2,136,750	1 <sub>13</sub>
	2.	Forsten	6,904,471	4 <sub>16</sub>	6,968,000	3 <sub>94</sub>	7,562,000	4 <sub>00</sub>
	3.	Centralverwaltung der Do- mainen und Forsten	—	—	—	—	—	—
		Summe 1—3	9,095,407	5 <sub>48</sub>	9,002,440	5 <sub>10</sub>	9,698,750	5 <sub>11</sub>
	4.	Direkte Steuern	2,105,713	1 <sub>27</sub>	2,159,000	1 <sub>23</sub>	2,351,000	1 <sub>24</sub>
	5.	Indirekte Steuern	6,293,520	3 <sub>90</sub>	6,384,000	3 <sub>62</sub>	6,883,500	3 <sub>64</sub>
	6.	Lotterie	24,125	0 <sub>02</sub>	23,100	0 <sub>01</sub>	24,875	0 <sub>01</sub>
	7.	Handels- und industrielle Staatsanstalten im Ref- sort des Finanzministe- riums	363,042	0 <sub>32</sub>	397,633	0 <sub>33</sub>	492,900	0 <sub>26</sub>
		Berg-, Hütten- und Salinenwesen.						
		Betriebskosten zc.						
	8.	Bergwerke	12,528,419	7 <sub>56</sub>	13,363,586	7 <sub>56</sub>	14,805,423	7 <sub>53</sub>
II.	9.	Hüttenwerke	5,404,291	3 <sub>26</sub>	5,721,510	3 <sub>24</sub>	6,243,004	3 <sub>30</sub>
	10.	Salzwerke	1,018,751	0 <sub>61</sub>	1,089,761	0 <sub>62</sub>	1,155,730	0 <sub>61</sub>
	11.	Verwaltungskosten zc.	494,386	0 <sub>30</sub>	526,747	0 <sub>30</sub>	652,096	0 <sub>34</sub>
		Summe 8—11	19,445,846	11 <sub>73</sub>	20,701,604	11 <sub>72</sub>	22,856,253	12 <sub>08</sub>
	12.	Staats-Eisenbahnen	23,849,197	14 <sub>39</sub>	24,134,827	13 <sub>66</sub>	28,909,286	15 <sub>28</sub>
	13.	Privat-Eisenbahnen	789,312	0 <sub>47</sub>	1,399,645	0 <sub>79</sub>	1,391,881	0 <sub>74</sub>
	14.	Centralverwaltung, Eisen- bahn-Commissariate u. Eisenbahn-Aktien-Amor- tisationsfonds	113,153	0 <sub>07</sub>	132,363	0 <sub>07</sub>	146,648	0 <sub>08</sub>
		Summe 12—14	24,751,663	14 <sub>93</sub>	25,666,835	14 <sub>52</sub>	30,447,815	16 <sub>10</sub>
II.	15.	Industrielle Staatsansta- ten im Ressort des Han- delsministeriums	136,592	0 <sub>08</sub>	143,000	0 <sub>08</sub>	148,000	0 <sub>08</sub>
		Summe der Betriebs- ausgaben (a)	62,264,920	37 <sub>56</sub>	64,539,910	36 <sub>53</sub>	72,951,463	38 <sub>57</sub>
		β) Dotationen.						
I.	16.	Krondotation (Civilliste)	4,073,099	2 <sub>46</sub>	4,073,099	2 <sub>30</sub>	4,073,099	2 <sub>15</sub>
	17.	Berzinsung der öffentlichen Schuld	16,911,476	10 <sub>20</sub>	16,657,035	9 <sub>42</sub>	16,594,042	8 <sub>77</sub>

<sup>1)</sup> Was in Note <sup>1)</sup> zu Tabelle 28 von den Einnahmen gesagt, gilt analog von den Ausgaben.

<sup>2)</sup> Vergl. Note <sup>2)</sup> zu Tabelle 28.

Reffortver- theilung.	Laufende Pro. (Tab. 29.) Die Ausgaben nach ihrem Charakter resp. ihren Hauptzwecken	1871		1872		1873	
		Rf		Soll		Soll	
		überhaupt	o/o von a.	überhaupt	o/o von a.	überhaupt	o/o von a.
	18. Tilgung d. öffentl. Schuld	9,074,922	5,47	9,497,799	5,38	8,653,380	4,57
	19. Renten und extraordinär	430,468	0,26	430,641	0,24	428,261	0,23
	20. Sonstige Kosten d. öffentl. Schuld	147,265	0,09	122,625	0,07	153,117	0,08
	Summe 17—20	26,564,131	16,02	26,708,100	15,11	25,828,800	13,05
(IV.)	21. Herrenhaus	30,679	0,02	40,910	0,02	43,900	0,03
	22. Abgeordnetenhaus	162,251	0,10	243,000	0,12	263,900	0,14
	Summe der Dotationen (β)	30,830,159	18,60	31,065,109	17,55	30,209,699	15,37
	γ) Staatsverwaltungs- Ausgaben.						
I.	23. Central-Finanzverwaltung, Generalverwaltung der Steuern und General- Staatskasse, sowie ver- schied. vermischte Aus- gaben im Ressort des Finanzministeriums	1,036,845	0,63	6,903,803	3,91	6,228,335	3,29
	24. Wittwen- u. Waisen-Ver- pflegungsanstalten	995,000	0,60	1,001,120	0,56	1,247,975	0,66
	25. Anlagen	429,621	0,26	422,179	0,24	419,620	0,22
	26. Passiva d. Gen.-Staatskasse	1,600,370	0,97	1,756,151	1,00	4,809,610	2,54
	27. Beiträge zu den Ausgaben des deutschen Reiches	18,365,818	11,08	17,346,178	9,82	11,251,909	5,95
	28. Pensionen, Beamtenunter- stützungen u. Wartegelder	4,340,308	2,62	4,450,813	2,52	4,420,119	2,35
	29. Provinzial- und Bezirks- Verwaltungsausgaben im Ressort des Finanz- ministeriums	2,853,740	1,72	2,811,344	1,59	3,188,437	1,69
II.	30. Land- und Wasserstraßen	7,381,476	4,45	8,043,470	4,55	9,261,142	4,89
	31. Centralverwaltung, sowie verschied. Ausgaben für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeit	1,900,384	1,15	1,986,574	1,13	2,247,839	1,19
III.	32. Justizverwaltung	16,329,107	9,85	17,397,155	9,85	19,459,530	10,29
IV.	33. Centralverwaltung d. In- nern (incl. stat. Bureau u. verschied. Bedürfnisse)	410,781	0,25	351,996	0,20	377,158	0,20
	34. Landdrostien, Kreis- und Local-Polizeibehörden, Landgendarmarie	5,028,067	3,03	5,257,814	2,98	6,283,039	3,32
	35. Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten	2,326,752	1,40	2,540,899	1,44	2,459,392	1,31
	36. Wohlthätigkeitspflege und Armenwesen	657,166	0,41	642,104	0,36	647,807	0,35
V.	37. Centralverwaltg d. land- wirthschaftl. Angelegen- heiten (incl. Pensionen)	82,638	0,05	85,450	0,05	104,100	0,05
	38. Auseinandersehungsbehör- den (incl. Revisionstol- legium)	874,665	0,52	968,325	0,55	986,115	0,52

Verpflichtungskategorie	Zahlende Nr.	(Tab. 29) Die Ausgaben nach ihrem Charakter resp. ihren Hauptzwecken.	1871		1872		1873		
			Ist		Soll		Soll		
			überhaupt	% von a.	überhaupt	% von a.	überhaupt	% von a.	
VI.	39.	Landeskultur (incl. Landes-Oekonomikollegium)	462,343	0,28	484,152	0,27	785,825	0,42	
	40.	Deichwesen	825,987	0,50	801,689	0,45			
	41.	Geflüte und Pferdezuucht	92,357	0,05	75,342	0,06			
	VIII.	42.	Centralverwaltg. d. geistl. Angelegenheiten (incl. Dispositionsfonds)	176,496	0,10	175,660	0,10	217,120	0,11
		43.	Evangelischer Kultus	621,842	0,37	622,759	0,35	671,621	0,35
		44.	Katholischer Kultus	856,261	0,52	865,063	0,49	868,796	0,45
		45.	Unterrichtswesen, Elementarschulen, Gymnasien und Universitäten	2,850,464	1,72	3,731,038	2,11	6,378,156	3,37
		46.	Kunst und Wissenschaft	295,474	0,18	367,405	0,22	542,624	0,29
		47.	Kultus und Unterricht gemeinsam	885,861	0,54	932,947	0,53	990,139	0,52
		48.	Medicinalwesen	499,743	0,30	505,588	0,29	556,561	0,29
IX.		49.	Landesvertretung des Landesgebiets <sup>3)</sup>	14,096	0,006	17,809	0,02	—	—
		50.	Auswärtige Vertretung d. Staates	77,613	0,05	132,400	0,07	135,600	0,07
X.		51.	Staatsministerium u. zugehörige Behörden	395,817	0,24	375,465	0,21	547,611	0,29
XI.	52.	Gesetzsammlung und Zeitungsverwaltung	49,011	0,03	62,398	0,03	48,370	0,03	
		Summe der Staatsverwaltungs-Ausgaben (γ)	72,667,090	43,63	81,072,692	45,89	86,005,174	45,46	
		Summe α-γ (a)	165,762,168	100,00	176,677,711	100,00	189,166,336	100,00	
		b) Hohenzollern <sup>3)</sup>	210,792	0,13	228,939	0,13	—	—	
		Summe a und b (A)	165,972,960	100,13	176,906,650	100,13	189,166,336	100,00	
		B. a) Einmal. etatsmäß. Ausgaben	6,706,264	4,04	12,725,389	7,20	23,450,230	12,40	
		b) Einmal. außeretatsmäß. Ausgaben	27,782,289	16,76	—	—	—	—	
		Summe B	34,488,553	20,80	12,725,389	7,20	23,450,230	12,40	
		Summe A u. B	200,461,513	120,93	189,632,039	107,33	212,616,566	112,40	
		C. Ausgaben der neuen Landesteile <sup>4)</sup>	102,205	0,06	—	—	—	—	
	Gesamtsumme der Ausgaben	200,563,718	120,99	189,632,039	107,33	212,616,566	112,40		

verzinsliche und unverzinsliche Schuldenlast des Staates nur etwas über 48 Mill. Thlr. 1820 wurde das preussische Staatsschuldenwesen regulirt und in Höhe von 170 Mill. Thlr. auf die Domänen und Forsten zc. fundirt, mit Ausschluß der zur Aufbringung der Kronfideicommissfonds notwendigen Staatsgüter. Die seit-

<sup>3)</sup> Vergl. Note <sup>2)</sup> zu Tabelle 28.

<sup>4)</sup> Wie in Note <sup>2)</sup> zu Tabelle 28.

dem kontrahirten und noch nicht vollständig getilgten Staatsanleihen stammen aus den Jahren 1848/68 und sind vorwiegend zu Interessen der Militär- und Eisenbahn-Verwaltung eingegangen. Die durch Gesetz vom 19. Dec. 1869 angeordnete „Konsolidation preussischer Staatsschulden“ hat den doppelten Zweck der „Herstellung einer einheitlichen Form der Verbriefung und Abstreifung der Tilgungspflicht für einen Theil der Staatsschuld.“ Es sind danach zur Einlösung von 17 ältern Staatsanleihen (zu  $4\frac{1}{2}$  und 4  $\frac{0}{0}$ ) Verschreibungen einer konsolidirten Anleihe (zu  $4\frac{1}{2}$   $\frac{0}{0}$ ) ausgegeben, deren Tilgung erfolgt, sobald und soweit etatsmäßige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben, über welche im Staatshaushalt nicht anderweitig verfügt wird. Zur Verzinsung und bezw. Tilgung der Staatsschulden sind der Hauptverwaltung des Staatsschatzes bestimmte Einnahmen überwiesen und auf den Etat gebracht. Abgesehen von den eigentlichen Staatsschulden hat der Staat auch noch für eine Anzahl von Instituten und Korporationen Garantie \*) geleistet und dadurch eine bedingte Zahlungsverbindlichkeit für den Staat übernommen.

Die gesammte, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirende verzinsliche und unverzinsliche Staatsschuld betrug Ende 1860: 281,037,576 Thlr., sank bis 1862 auf 269,997,187 Thlr., um für 1863 auf 284,616,994 Thlr. zu steigen und bis 1866 sich wieder auf 274,621,833 Thlr. zu ermäßigen. Mit Uebernahme der Schulden der neuen Landestheile erhöhte sich die preussische Staatsschuld 1867 auf 422,501,069 Thlr. und stieg bis Ende 1871 auf 447,295,580 Thlr. Ult. 1872 betrug dieselbe 429,092,932 Thlr. Von dieser Summe fielen 351,272,160 Thlr. (darunter 166,074,337 Thlr. für Eisenbahnschulden) auf die alten Landestheile und bezw. den Gesamtstaat seit 1866, 59,570,771 Thlr. (darunter 48,671,788 Thlr. Eisenbahnschulden) auf die neuen Landestheile und 18,250,000 Thlr. auf die unverzinsliche Schuld. Von jenen 351,27 Mill. Thlr. für alte Landestheile zc. befanden sich 165,165,100 Thlr. in konsolidirter Anleihe. Die (verzinsliche) hohenzollernsche Staatsschuld hatte sich durch Tilgung während der Jahre 1860/71 von 305,500 Fl. bis auf 123,500 Fl. ermäßigt. — Als eines den öffentlichen Interessen unter staatlicher Aufsicht dienenden Instituts haben wir hier noch der „Preussischen Bank“ zu gedenken. Dieselbe ist an Stelle des 1765 gegründeten „königl. Bankinstitutes“ getreten und hat ihre gegenwärtige Verfassung 1846 erhalten.\*\*). Sie hat die Bestimmung, „den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.“ Ihr Betriebskapital besteht aus a. einem vom Staate und von Privaten eingeschossenem Stammkapital\*\*\*); b. dem Reservefonds (ca.  $5\frac{1}{2}$  Mill.), und c. aus der Bank unter Staatsgarantie überwiesenen Depositen (ca. 25 Mill.). Die Bank ist zur Ausgabe eigener Geldzeichen (Banknoten) befugt, für deren Einlösung ihre sämtlichen Fonds haften. †) Sie bildet mit ihren Komitoren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Staats-Finanzverwaltung

\*) So für die Offizier-Witwenkasse, Seehandlung, preuß. Bank, verschiedene Provinz- und Kreis schulden, desgl. für Meliorationsverbände und zahlreiche Eisenbahnen.

\*\*\*) Bankordnung v. 5/10. 46 und Gesetze v. 7/5. 56 und 24/9. 66.

\*\*\*\*) Vergl. oben S. 141.

†) Die Ausfertigung der Noten ist unter Aufsicht einer besondern „Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten“ gestellt.



unabhängiges Institut, über das die allgemeine Staatsaufsicht durch ein Kuratorium von 5 Mitgliedern ausgeübt wird. Dasselbe besteht aus dem Ministerpräsidenten, dem Justiz-, Finanz- und Handelsminister, sowie einem fünften vom Könige ernannten Mitgliede. An der Spitze des Instituts steht als Chef ein königl. Kommissarius und unter diesem ein Haupt-Bankdirektorium. Die Vertretung der Bank-Antheilsseigner erfolgt durch die 200 Weisbetheiligten, deren Ausschuß und bezw. des letzteren Deputirte. Die Verteilung des Nettogewinnes der Bank erfolgt nach spezieller gesetzlicher Bestimmung. Die Preussische Bank hat in den letzten Jahren einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen. Nach dem „Staatshandbuch für 1873“ gehören zur Hauptbank: 1 Direktorium (in Berlin), 7 Komtoire, 40 Kommanditen, \*) 100 Agenturen und 28 Waarendepots. Der Gesamtumsatz der Bank betrug im Jahre 1872 nahebei 9284 Mill. Thlr. gegen 6366 Mill. im Vorjahre, 2331 Mill. im Jahre 1860 und 810 Mill. im Jahre 1850. Nach dem Banlausweise vom 30. April 1873 betragen die Aktiva der Bank: 213,749 Mill. in geprägtem Gelde und Barren, 4,610 Mill. in Kassenanweisungen, Banknoten und Darlehensklassenscheinen, 209,197 Mill. in Wechselbeständen, 30,169 Mill. in Lombardbeständen und 3,244 Mill. in Staatspapieren u., zusammen 460,960 Mill. Aktiva, denen Passiva gegenüberstanden: 292,561 Mill. Banknoten in Umlauf, 28,6 Mill. Depositenkapitalien und 107,525 Mill. Guthaben der Staatskassen, Institute und Privatpersonen, zusammen 428,686 Mill. Thlr. — 8) Obwohl nach Art. 63 der deutschen Reichsverfassung die gesammte Landmacht des Reiches im Kriege und Frieden ein einheitliches Heer unter dem Befehle des Kaisers bildet, besteht dennoch das preussische Kriegsministerium noch fort und führt als solches die Verwaltung des Reichsheeres, ohne indeß als unmittelbare Reichsbehörde officiell bekannt zu sein. Dieses ganze Verhältniß ist um so abnormer, als die Ausgaben für das Reichsheer lediglich im Reichshaushalt erscheinen. Das preussische Kriegsministerium zerfällt nach seiner gegenwärtigen Organisation in eine Centralabtheilung und in das allgemeine Kriegs- bezw. das Militär-Oekonomie-departement, sowie die Militär-Medicalabtheilung. Außerdem stehen noch direkt unter dem Kriegsminister: die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten nebst der geheimen Kriegskanzlei und die Abtheilungen für das Invaliden- und bezw. Remontewesen, während endlich noch vom Kriegsministerium ressortiren: die Ober-Examinations-Kommission für Militär-Intendanturbeamte, das Direktorium des Potsdamischen großen Militär-Waisenhauses und die Corps-Intendanturen. Gemeinsam mit dem Justizminister bildet der Kriegsminister das Militär-Justizdepartement und bearbeitet gemeinsam mit dem Kultusminister das Militär-Kirchenwesen in höherer Instanz. Weider Organ ist hierbei der Feldprobst. Eine Darstellung der gegenwärtigen Kriegs- und Friedensstärke der preussischen Armee kann bei der jetzigen Organisation des Reichsheeres nicht wohl gesondert gegeben werden. Wir müssen daher auch dieserhalb auf den Artikel über das „Deutsche Reich“ (im Nachtrage) Bezug nehmen. Die Kriegsverluste der preussischen Armee u. sind in der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureaus\*\*) durch dessen Direktor einer eingehenden Bearbeitung

\*) Davon je 4 Kommandite in Bremen, Meß (mit 2 Agenturen), Mühlhausen i. G. und Straßburg.

\*\*) Jahrgang VII, S. 157 ff., Jahrg. XII, S. 1—321. Die „Beiträge zur Statistik des Krieges von 1870/71“ sind unter dem Titel „die Verluste der deutschen Armeen an Officieren und Mannschaften im Kriege gegen Frankreich 1870/71“ auch im Separatabdruck erschienen.

unterzogen worden, deren Quintessenz wir hier zusammenfassen. Der Verlust der von Preußen und dessen Verbündeten im Jahre 1866 ins Feld gestellten Armeen betrug an sofort in der Schlacht Gebliebenen oder an Wunden Gestorbenen 4450 Mann (= 1,02 % der Effectivstärke), an Verwundeten 16,177 Mann (= 3,7 % desgl.) und an Vermissten 785 M. (= 0,2 %). Bei den einzelnen Waffengattungen varirten diese Zahlen erheblich. Das Procentverhältniß der Tödtungen bezw. Verwundungen von Officieren zu denen der Mannschaften war 3 bezw. 2 : 1. Außerdem starben damals noch an Krankheiten 6427 Mann (= 1,48 %), so daß der Gesamtverlust an Todten hiernach 2,49 % der Effectivstärke betrug. Dem gegenüber stellte sich im Feldzuge von 1870/71 der Gesamtverlust der deutschen Armeen an Todten auf 40,881 Mann (= 4,59 % der Effectivstärke), an Verwundeten auf 83,007 M. (= 9,31 %) und an Vermissten auf 4009 M. (= 0,45 %). Von den Todten sind 3,2 % der Effectivstärke in der Schlacht geblieben oder an Wunden gestorben u., der Rest an Krankheiten. Das Verhältniß der Tödtungen von Officieren zu denen der Mannschaften stellte sich wie 5 : 3. Wegen aller weltlern Specialten, der absoluten und relativen Verluste der einzelnen Chargen, Waffen und Contingente u. müssen wir hier lediglich auf die mit 7 graphischen Tafeln ausgestatteten, allseitig als muster-gültig anerkannten Engel'schen „Beiträge zur Statistik des Krieges von 1870/71“ verweisen. — Ein besonderes preussisches Marineministerium existirt nicht mehr. Statt dessen fungirt seit dem 1. Januar 1872 als oberste Reichs-Marinebehörde die „kaiserliche Admiralität“, deren Chef unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und nach den Anordnungen des Kaisers den Oberbefehl über die Marine zu führen hat.

Die Gesamtzahl der in den einzelnen Departements beschäftigten Staatsbeamten belief sich 1867 für den Staat alten Bestandes auf 71,766 mit einem Gesamteinkommen von 29,600,200 Thlr. einschl. aller Emolumente. Freie Dienstwohnung hatten damals ca. 8 % dieser Beamten.

### Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Orts-Gemeindeorganisation.

An örtlichen Korporationen mit mehr oder weniger ausgebehnter Selbstverwaltung haben wir in Preußen zu erwähnen: die Provinzial- und Kommunal-Landstände, die Kreisstände und die städtischen und ländlichen Gemeindeverbände.

Die Provinzialstände sind außer in den alten Provinzen auf Grund der frühern Gesetzgebung im Jahre 1867 auch in Schleswig-Holstein und Hannover zur Einführung gelangt. Von ihren ursprünglichen Befugnissen sind ihnen, nachdem Preußen in die Reihe der konstitutionell-monarchischen Staaten mit allgemeiner Volksrepräsentation eingetreten ist, nur noch die auf Seite 169 unter a. und c. erwähnten geblieben, und auch diese nur in beschränktem Umfang. Eine materielle Mitwirkung bei der Gesetzgebung haben die Provinzialstände nicht mehr. Dagegen steht ihnen als verwaltenden Körperschaften, außer der ihnen unter königl. Aufsicht und Genehmigung überlassenen Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Provinz, noch eine Mitwirkung und Kontrolle zu: in den Rentenbanken-Angelegenheiten, bei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer, bei der Vertheilung des durch Landlieferung aufzubringenden Magazinbedarfs innerhalb der Provinz auf die Kreise, bei der Wahl der Deputation für das Heimatewesen u. Gebildet werden die Provinzial-Landstände in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover aus drei Ständen

(der Ritterschaft\*), den Städten und den Landgemeinden), zu denen in Schlessien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz noch als vierter (erster) Stand der der „Fürsten und Standesherrn“ tritt. Die Standtschaft, d. h. das Recht, auf den Provinzial-Landtagen zu erscheinen, wird (vorbehaltlich des königl. Dispenses in Bezug auf die Zeitdauer) durch Ererben oder erworbenen und 10 Jahre lang ununterbrochen fortgesetzten Grundbesitz bedingt. Auch als Abgeordnete der Städte und Landgemeinden können nur Grundbesitzer erscheinen. Die bäuerlichen Abgeordneten werden indirekt gewählt. Die Stände werden durch den königl. Landtagskommissar (Oberpräsidenten der Provinz), der ihnen auch die königl. Propositionen vorlegt, einberufen, eröffnet und geschlossen. Die Leitung der Verhandlungen führt der (wie sein Stellvertreter) aus den Mitgliedern des ersten Standes vom Könige ernannte „Landtags-Marschall.“ Der Landtag beschließt nach Stimmenmehrheit. Tritt das Interesse der Stände gegen einander, so erfolgt Separation in Theile (itio in partes). Die Entscheidung über die ständischen Beschlüsse erfolgt durch Landtagsabschied (durch Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht). Die ähnlich wie die Provinzial-Landtage zusammengesetzten Kommunal-Landtage haben außer in den auf Seite 169 bezeichneten altpreussischen Landes- theilen seit 1867 auch in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie durch die „Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung“ vom 2. April 1873, des- gleichen im Reg. Bez. Sigmaringen die bestehenden Kommunalangelegenheiten, namentlich die Geschäfte der Landarmen- und Irrenanstalten, der Korrektions- und Rettungshäuser, der öffentlichen Feuersocietäten, Blinden- und Idioten-Anstalten, Stipendien-, Meliorations- und Provinzial-Straßenbau-Fonds zc. wahrzunehmen und in gewisser Hinsicht zu verwalten. Auch sie wirken bei der Wahl der Deputation für das Heimatwesen zc. mit. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage über Veränderungen in den provinziellen Einrichtungen und neue Kommunalabgaben bedürfen der königl. Bestätigung. Die Oberpräsidenten fungiren auch als königl. Kommissare bei den Kommunal-Landtagen, während die Vorsitzenden von diesen aus den Mitgliedern des ersten Standes gewählt und vom Könige bestätigt werden. Neuerdings geht das Bestreben dahin, den Provinzial- und Kommunal-Landständen eine größere Selbstständigkeit zu geben. Ihre Dotirung mit besondern Provinzial- fonds ist bereits oben\*\*) erwähnt. — Den Provinzialständen schließen sich in den einzelnen landrätthl. Kreisen der Monarchie die Kreisstände an, deren Reform im Sinne ausgehnterer Selbstverwaltung in den sechs östlichen altländischen Provinzen des Staates bereits durch die neue Kreisordnung vom 13/12. 72 angeordnet ist. Dieselbe soll bereits vom 1. Jan. 1874 ab in Kraft treten, verlangt aber bei der eingreifenden Veränderung, die sie bewirkt, vielfältige und umfassende Vorbereitungen. Die wesentlichsten Grundzüge der neuen Kreisordnung lassen sich dahin zusammenfassen: „Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen. Jeder Kreis bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation. Städte von mindestens 25,000 Seelen können einen Stadtkreis für sich bilden. Die unbefoldeten Kreisämter können von den Kreiseinfassen nur aus

\*) In Schleswig-Holstein und Hannover Stand der „größern Grundbesitzer.“ In der Provinz Preußen gehören zur Ritterschaft auch die Besitzer „kömischer“ Güter, in Rheinland und Westfalen die „meistberechtigten ländlichen Grundbesitzer.“

\*\*) S. 155.

bestimmten Gründen abgelehnt werden;\* eine ungerechtfertigte Ablehnung hat mehrjährige Suspension der Rechte an Vertretung und Verwaltung des Kreises und stärkere Heranziehung zu den Kreisabgaben zur Folge. Zur Deckung der Kreisbedürfnisse können die Kreisangehörigen zu Kreisabgaben herangezogen werden, falls der Kreistag die Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht aus dem Kreisvermögen oder aus sonstigen Einnahmen beschließt. Die Verteilung der Kreisabgaben darf nach keinem andern Maßstabe als dem der direkten Staatssteuern und der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, erfolgen. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis in Amtsbezirke getheilt, an deren Spitze Amtsvorsteher stehen, wie an der Spitze der Verwaltung der Gemeinden Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Ortsbezirks fungirt der Ortsvorsteher qua Gemeindevorsteher. Die Zusammensetzung und Wahl u. d. Gemeindevorstände ist besonders geregelt. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt, die gutherrliche Polizeigewalt aufgehoben. Unter dem Voritze des Amtsvorstehers fungirt ein Amtsausschuß aus Vertretern der zum Amte gehörigen Gemeinden und Ortsbezirke, welcher die Kontrolle über die Ausgaben der Amtsverwaltung führt, über Polizeiverordnungen beschließt u. d. Der Amtsvorsteher wird vom Oberpräsidenten auf Grund von Vorschlägen des Kreistages auf 6 Jahre ernannt. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der vom Könige ernannte Landrath. Die Kreisversammlung ist befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes aus der Zahl der Grundbesitzer und Amtsvorsteher geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Als Stellvertreter des Landraths werden vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je 6 Jahre gewählt. Der Landrath führt im Auftrage der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises. Die Kreisversammlung oder der Kreistag besteht in Kreisen bis zu 25,000 Einwohnern aus 25 Mitgliedern, darüber hinaus tritt für je 5000 Einwohner 1 Vertreter hinzu, bei über 100,000 Einwohnern auf je 10,000 Einwohner 1 Vertreter mehr.\*\* Sämmtliche Kreistagsmitglieder werden — und zwar in den 3 Wahlverbänden der Städte, der größern ländl. Grundbesitzer und der Landgemeinden — in der Weise gewählt\*\*\*, daß die Zahl der städtischen Abgeordneten nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt wird, von der übrigbleibenden Zahl aber die Verbände der größern Grundbesitzer und bezw. der Landgemeinden ein jeder die Hälfte erhält. Die Wahl der Vertreter der Landgemeinden ist eine in-

\*) Früher bestand keine Zwangspflicht zur Annahme ständischer Aemter.

\*\*) Der unlängst in 4 Kreise getheilte Kreis Beuthen (Oberschlesien) zählte am 1/12. 71: 234,878 Einwohner, der gleichfalls unlängst in 3 Kreise getheilte Kreis Fürstenthum (Reg. Bez. Köslin) 111,012 E., der weiter in 2 Kreise getheilte Kreis Sternberg (Reg. Bez. Frankfurt) 91,907 E. Ueber 100,000 E. haben zur Zeit noch 9 Landkreise, und zwar im Reg. Bez. Posen: Teltow mit 107,359 E., im Reg. Bez. Pommern: Ratibor mit 116,609 und Dypeln mit 102,090 E., im Reg. Bez. Arnberg: Bochum mit 148,725, Dortmund mit 137,145 und Hagen mit 109,105 E., so wie im Reg. Bez. Düsseldorf: Duisburg mit 137,442, Essen mit 135,003 und Gladbach mit 100,107. Auch der Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M. hat 105,654 E. Der kleinste Kreis ist Ziegenrück (Reg. Bez. Erfurt) mit 14,820 E. Das Oberamt Meisenheim (Reg. Bez. Koblenz) hat 13,532 E. Die Hohenzollernschen Oberämter zwischen 11,610—21,189 E., während die Maximal- und Minimalgröße der hannoverschen Aemter sich zwischen 29,448—4036 E. bewegt.

\*\*\*) Das frühere Virilstimmrecht der Rittergutsbesitzer ist daher aufgehoben.

direkte. Der Kreistag hat den Kreis-Kommunalverband zu vertreten, über die Kreis-Angelegenheiten, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königl. Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden. Der Landrath beruft den Kreistag und leitet dessen in der Regel öffentliche Verhandlungen. Zum Zwecke der laufenden Verwaltung der Kreisangelegenheiten und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ist ein Kreisauschuß eingesetzt, welcher aus dem Landrath und 6 von der Kreisversammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Der Kreisauschuß hat die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und event. auszuführen; er hat die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze zc. zu verwalten, die Kreisbeamten zu ernennen und zu beaufsichtigen u. s. w., sowie endlich die ihm übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen. Er ist zugleich erste Beschwerdeinstanz, von welcher den Betheiligten bezw. aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden die Berufung an ein Verwaltungsgericht zusteht. Solcher Verwaltungsgerichte, auf welche auch die bisherigen Befugnisse der Deputationen für das Heimatwesen übergehen, wird in jedem Regierungsbezirke eines gebildet. Auf die Provinz Posen findet die neue Kreisordnung bis auf Weiteres keine Anwendung, kann jedoch in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch königl. Verordnung in Kraft gesetzt werden. — Eine analoge einheitliche Regulirung der kreisständischen Verfassungen in den übrigen Provinzen des Staates steht zu erwarten. In Hohenzollern ist eine solche durch Gesetz vom 2/4. 73 bereits zur Durchführung gelangt, nach welcher jeder der 4 Oberamtsbezirke einen nach näherer Vorschrift des Gesetzes mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten bildet. Die alte hannöversche Amtsverfassung ist innerhalb der neu gebildeten Kreisverbände bestehen geblieben. — Auch die einheitliche Regulirung der örtlichen Gemeindeverfassungen, wie solche für Preußen schon in der Stein-Hardenberg'schen Periode in Aussicht gestellt war, ist bisher, wiederholter Versuche ungeachtet, noch nicht zur Ausführung gelangt. Es bestehen vielmehr in den alten Provinzen des Staates zur Zeit vier verschiedene Städteordnungen\*) und drei Landgemeindeordnungen\*\*) zu Recht, abgesehen von den hohenzollernschen Ländern, in denen gleichfalls noch drei verschiedene Gemeindeverfassungen Geltung haben. Was die neuen Provinzen anlangt, so sind in Hannover und Kurhessen lediglich die älteren städtischen und ländlichen Gemeindeverfassungen in Geltung geblieben und in Nassau die Gemeindeordnung vom 26/7. 54 durch Gesetz vom 26/4. 69 nur unwesentlich reformirt. Für die Stadt Frankfurt a/M. erging unter dem 25. März 1867 eine Gemeindeverfassung, welche fast durchgängig der Städteordnung vom 30/5. 53 nachgebildet ist, und unter dem 14/4. 69 eine ähnliche Verfassung für die Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein. Für letztere Provinz war bereits unter dem 22/9. 67 eine der westfäl. Landgemeinde-Ordn. vom 19/3. 56 nachgebildete Landgemeinde-

\*) Städteordn. vom 30/5. 53 für die alten 6 östl. Provinzen, vom 19/3. 56 für Westfalen und vom 15/5. 56 für das Rheinland, welche im Wesentlichen auf gleicher Grundlage beruhen. Daneben haben die Stadtgemeinden in Neu-Vorpommern und Rügen (Reg. Bez. Stralsund) ihre alten, noch aus der schwedischen Zeit stammenden Verfassungen beibehalten.

\*\*) Gesetz vom 14/4. 56 für die 6 östl. Provinzen, Landgem.-Ordn. vom 19/3. 56 für Westfalen und vom 23/7. 45 bezw. 15/5. 56 für das Rheinland.

Ordn. ergangen. Auch die Stadt- und Landgemeinden sind Korporationen, welche zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift des Gesetzes berechtigt sind. Sie haben namentlich auch die Befugniß, soweit die Gemeindefunktionen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, ihre Mitglieder zu Steuern und Diensten heranzuziehen, von denen Erstere entweder in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern oder in besondern direkten bezw. indirekten Gemeindesteuern bestehen können. Die weiteren Modifikationen dieses den preussischen Stadt- und Landgemeinden zustehenden Besteuerungsrechts, sowie die ganze Entwicklung und die Hauptgrundsätze der gegenwärtigen Gemeindeverfassungen in Deutschland und in specie in Preußen sind bereits in dem Artikel „Gemeinde“ im I. Band unseres Wörterbuches (S. 752 ff.) einer näheren Darstellung unterzogen. Wir glauben daher wegen der berührten Fragen leblich auf diesen Artikel, sowie auf unsere „Beiträge zur preussischen Staats- und Kommunal-Finanzstatistik“ \*) Bezug nehmen und aus letzteren hier nur eine vergleichende Zusammenstellung der Beiträge aller Art mittheilen zu sollen, welche im Umfange des alten preussischen Staatsgebietes in den Jahren 1849, 1855, 1857 und 1867 zu Provinzial-, Kreis-, örtlichen Gemeinde-, Pfarr- und Schulzwecken \*\*) geleistet worden sind. In Preußen sind zur Zeit besondere Erhebungen über die Finanzverhältnisse der engeren und weiteren korporativen Verbände im Gange. Bis die Resultate dieser Erhebungen vorliegen, bietet die Tabelle 30 (S. 197 u. 198) in runden Zahlen alles in dieser Beziehung zu Gebote stehende Material und ermöglicht in ihrer Kombination mit dem Inhalte der Tabellen 28 und 29 eine annähernde Beurtheilung der gegenwärtigen Gesamtleistung der preussischen Staatsangehörigen zu Staats- und Kommunalzwecken im weitern Sinne. — Was die Zahl der städtischen und ländlichen Gemeindeverbände zc. und deren Gliederung nach der Einwohnerzahl anlangt, so befanden sich Ende 1867 in Preußen: 1273 Städte, 38,138 Landgemeinden, 14,709 selbständige Gutsbezirke und 81 nicht inkommunalisirte Wohnplätze, zusammen also 54,201 Kommunaleinheiten. \*\*\*) Der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern waren damals nur 127, d. h. noch nicht 10 % aller Stadtgemeinden, und der Städte von weniger als 1000 E. 75 = 6 % aller Stadtgemeinden. Das verhältnismäßige Gros der Städte bewegte sich in den Stufen von 2/5000 Einwohnern. Dem gegenüber hatte die große Mehrzahl der Landgemeinden (34,480 = 90,5 %) nicht über 700 E. und über 92 % aller Gutsbezirke noch nicht 300 E., während endlich jene nicht inkommunalisirten Wohnplätze von 4—185 Einwohnern zählten. Die Zahl der zu den städtischen und ländlichen Kommunaleinheiten gehörigen, besonders benannten und belegenen Wohnplätze (Ortschaften) ist mindestens auf 100,000 zu veranschlagen. Das in Angriff genommene neue „Ortschaftsverzeichniß des preussischen Staates“ wird dieserhalb die erforderliche Feststellung geben.

#### IV. Beziehungen des Staates zu andern Staaten.

Das Herzogthum Pauenburg wurde im Wiener Frieden (30/10. 64) von

\*) Zeitschrift des königl. pr. Stat. Bureau's, Jahrg. XI, S. 145 ff.

\*\*) Neben den politischen Gemeindeverbänden bestehen in Preußen noch mit ihren besondern Lasten Kirchen- und Schulverbände. Die aus Ersteren entspringenden Lasten (Provinzialabgaben) sind vorwiegend dinglicher Natur, während die Schul-Unterhaltungslasten principieell einen persönlichen Charakter haben.

\*\*\*) Vergl. Blenz, die städtisch. und ländl. Kommunaleinheiten des preussisch. Staates zc., Zeitschr. des k. pr. Stat. B., S. 349 ff. a. a. D.

**Vergleichende Zusammenstellung  
der Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis-, örtlichen Gemeinde-, Pfarr- und Schulpfunden und ihres Verhältnisses  
zu den Staatssteuern etc.  
in den Jahren 1849, 1855, 1857 und 1867. 1)**

Reihenr. Art.	Arten der Beiträge etc.	1849		1855		1857		1867		Ver- hältnis auf 100 (rund)
		überhaupt Tblr.	% von S.	überhaupt Tblr.	% von S.	überhaupt Tblr.	% von S.	überhaupt Tblr.	% von S.	
1.	Beiträge aller Art zu den Ausgaben der Provinzial- verwaltung	90,000	5,43	1,500,000	6,42	2,000,000	6,96	2,500,000	5,48	25
2.	Beiträge aller Art zu den Ausgaben der Kreis- verwaltung	1,100,000	6,87	1,600,000	6,64	2,250,000	7,63	4,500,000	9,79	100
3.	Beiträge aller Art zu Kommunalzwecken und zwar: a) zu den Ausgaben der örtlichen Gemeinde- verwaltung (Kloster etc.) b) zu Kirchen- und Pfarrzwecken c) zu Schulpfunden	9,000,000	56,25	14,100,000	58,51	15,000,000	52,17	22,500,000	48,91	50
		5,000,000	31,25	6,900,000	28,63	3,500,000	12,18	4,500,000	9,79	29
		14,000,000	87,50	21,000,000	87,14	6,000,000	20,67	12,000,000	26,08	100
4.	Summe 3					24,500,000	85,22	39,000,000	84,78	59
5.	Von diesen Beiträgen zu Kommunalzwecken (3) bringen auf: a) die Stadtgemeinden b) das platt Land	5,600,000	35,00	8,400,000	34,65	9,950,000	34,61	15,890,000	34,54	60
6.	Einnahmen der politischen Gemeinden etc. aus Grund- vermögen, Gerechtigkeiten, Kapitalien etc.	8,400,000	52,50	12,600,000	52,28	14,550,000	50,61	23,110,000	50,24	59
7.	Betrag der Schulden der Gemeinden und Steuer- verbände	6,500,000	40,63	7,000,000	29,05	8,750,000	30,43	10,500,000	22,89	20
8.	Unter den Beiträgen zu Kommunalzwecken sind Beiträge zur Vergütung und Amortisation der Schulden	226,000,000	162,50	30,000,000	124,48	32,000,000	111,30	46,000,000	104,35	50
9.	Gesamtsumme der Beiträge zu Provinzial-, Kreis- und Kommunalzwecken	2,000,000	12,50	1,800,000	7,47	1,920,000	6,68	2,880,000	5,83	50
9.	Aufkommen an direkten Staatssteuern, sowie an Wahl- und Schatzsteuer	16,000,000	100,00	24,100,000	100,00	28,750,000	100,00	46,000,000	100,00	60
		22,350,000	139,69	29,590,000	122,78	27,900,000	97,04	36,240,000	78,78	30

Laufende Nr.	1849		1855		1857		1867		Zu- nahme von 1857 auf 1867. %/o (rund)
	überhaupt Tblr.	% von 8.	überhaupt Tblr.	% von 8.	überhaupt Tblr.	% von 8.	überhaupt Tblr.	% von 8.	
10.	38,350,000	239,69	53,690,000	222,78	56,650,000	197,04	82,240,000	178,78	45
11.	Die ordentlichen Staatsentnahmen betragen nach Tabelle 28 (Summe a)		109,004,000 Tblr.		130,132,000 Tblr.		176,073,000 Tblr.		35
12.	Gesamtbewöfferung echl. Fößengößern, Gabegebiet und städtisch außerhalb des Staates abgerundet		16,285,000 Seelen		17,127,000 Seelen		19,592,000 Seelen		14
13.	Durchschnittsbetrag der Summe ad 8 auf den Kopf der Bevölkerung ad 12		29 Cgr. 6 Pf.		50 Cgr. 4 Pf.		70 Cgr. 5 Pf.		40
14.	Durchschnittsbetrag der Summe ad 10 auf den Kopf der Bevölkerung		70 Cgr. 8 Pf.		99 Cgr. 3 Pf.		125 Cgr. 11 Pf.		27
15.	Die Staatsrenten (9) betragen %/o der direkten Staatsrenten (9)		71,99 %/o		103,02 %/o		128,99 %/o		23
16.	Die gesammten direkten Steuern und Beiträge (10) betragen %/o der ordentlichen Staatsentnahmen (Tabelle 28, Summe a)		45,79 %/o		43,58 %/o		46,71 %/o		7

Erklärungen zu Tabelle 30.

1. Die Beträge ad 1—8 sind für die Jahre 1849, 1855 und 1857 auf Grund der entsprechend ergänzten und vervollständigten Statistiken der für diese Jahre statistischen Berechnungen aufgestellt, für das Jahr 1867 aber unter möglichster Berücksichtigung aller einschlägigen Momente und Daten berechnet worden. In letzterer Beziehung sind u. a. in Betracht genommen: die Zunahme der Beiträge aus den direkten Staatsrenten und dem fiskalischen Grundbesitz, die hauptsächlich feststehende Steuerbefreiung für Schulwesen, die annähernd zu berechnende Steuerbefreiung für Kreisrenten (Säcularrenten) etc., wobei zur Kontrolle auch noch die in den neuesten Regimentsstatistiken enthaltenen Nachrichten über die Provinzial-, Kreis- und Kommunalrenten berücksichtigt sind — 2) und 3) Es sind dies die seitig abgerundeten Daten der 1851er Enquete. Wenn sich hierbei für 1849 die Merkmalszahl von nahezu 8 %/o zur Berechnung und Erläuterung des Schulrentenbetrags ergibt, maßstab für die folgenden im Betracht gezogenen Jahre dafür nur 6 %/o angesetzt sind, so ist dies vielleicht dadurch erklärbar, daß wahrscheinlich eine außerordentliche Erläuterung durch Zurückführung größerer Spalten der Schulrenten Statistiken hat — 4) Ende 1872 hatten allein 116 preussische Städte (darunter 38 mit über 20,000 und 7 von unter 5000 Einwohnern) Obligationen im Betrage von 63,075,156 Tblr. ausgeben. Ueber 1 Mill. Thlr. Schulden hatten zur folgenden Zeit 15 preuss. Städte, und zwar: Berlin 14,2 Mill., Breslau 5,5 Mill., Köln 3,4 Mill., Stettin 3,3 Mill., Hannover 2,8 Mill., Hannover 2,8 Mill., Kassel 2,4 Mill., Magdeburg 1,8 Mill., Dortmund 1,7 Mill. u. f. m.



Dänemark an die Souveräne von Oesterreich und Preußen abgetreten und ging demnächst durch den Vertrag von Gastein (14/8. 65) gegen eine Abfindungssumme in den alleinigen Besitz der Krone Preußen über, in Folge dessen es am 15/9. 65 von dem Könige von Preußen als „Herzog von Lauenburg“ in Besitz genommen wurde. Es ist mit Preußen bisher nur durch Personalunion verbunden, also nicht Theil der preussischen Monarchie, wie dies bis zum Jahre 1857 mit dem Fürstenthum Neuenburg-Balengls der Fall war. Das Herzogthum Lauenburg hat eine Größe von 21,29 geogr. QM. (= 20,84 neuen deutschen QM.) mit einer ortsanwesenden Bevölkerung von 49,546\*) Einwohnern, von denen 50,37 % männlich waren und 25,47 % den 3 Städten Raseburg\*\*), Müln und Lauenburg angehörten. Von jenen 49,546 Einw. waren in %: Evangelische 99,69, römisch-katholische 0,26, sonstige Christen 0,02 und Israeliten 0,03. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit ergaben sich unter ihnen in %: Lauenburger 92,50, Preußen 2,77, Angehörige anderer Staaten des deutschen Reiches 3,81, Purenburger 0,002, Angehörige anderer europäischer Staaten 0,92 und Nichteuropäer 0,002. Die Verwaltung des Herzogthums wird unter Oberaufsicht des Ministers für Lauenburg\*\*\*) seit dem 1. Jan. 1873 durch einen „Landrath des Herzogthums Lauenburg“ geführt, welcher die Funktionen der vormaligen Regierung und des Regierungspräsidenten in sich vereinigt und zugleich Eisenbahn-Kommissar zc. ist. Unter demselben fungiren neben den drei Stadtmagistraten an Stelle der früheren Kammer 4 Landvögte als herzogliche Distriktsbeamte. Das Herzogthum hat seine besondere landständische Verfassung, desgl. ein Konfistorium als oberste Kirchenbehörde, während als Gericht II. Instanz das Appellationsgericht zu Kiel und in III. Instanz das Ober-Appellationsgericht zu Berlin entscheidet. Das Einnahmehudget bezifferte sich für 1871 auf 339,600 Thlr., gegenüber einer Ausgabe von 412,500 Thlr. Durch Resch vom 19/6. 71 erhielt der König von Preußen den gesammten zum Domanium gehörigen Grundbesitz im damaligen Amte Schwartau mit allen Gerechtigkeiten †), verzichtete aber auf alle weiteren Rechte an das Domanium, während andererseits dem Lande auch die Verzinsung und Tilgung der Domanialanleihe vom 8/12. 56 obliegt. Die Domanialschuld von 1866 (ursprüngl. 1,700,000 Thlr.) betrug 1872 noch ca. 1,640,000 Thlr.

Die Stellung Preußens zum „Zollverein“, zum „Norddeutschen Bunde“ und bezw. zum neuen „Deutschen Reiche“ wird in den betreffenden Artikeln dargelegt. Im Uebrigen finden die Verhältnisse des preussischen Staates zu andern souveränen Staaten — soweit nicht durch besondere Staatsverträge theils zur unmittelbaren Erreichung und Ordnung bestimmter einzelner Angelegenheiten, theils allgemeinen politischen Inhalts, geregelt — ihre Normen im positiven europäischen Völkerrechte. Jene Verträge über einzelne Gegenstände des staatlichen Verkehrs erstrecken sich theils auf den Länderbestand oder künftige Erwerbungen ††) von solchem, theils auf kirchliche Verhältnisse †††), theils auf Er-

\*) Definitive Resultate der Zählung vom 1/12. 71.

\*\*) Raseburg hatte 4293 Einwohner.

\*\*\*): Reichskanzler Fürst v. Bismarck-Schönhausen.

†) Reinertrag 1871 zu 34.016 Thlr. berechnet.

††) Sieher gehören: 1) Die Erbverbrüderung mit Mecklenburg (1444 geschlossen, 1787 erneuert); 2) die Anwartschaft auf die ehemals magdeburgischen Lehen des Herzogthums Anhalt (Vertrag von 1661), und 3) die Anwartschaft auf die reichslehnbaren Besitzungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg (1574).

†††) Die Verhältnisse der katholischen Kirche zum preussischen Staate sind nicht durch einen förmlichen Vertrag zwischen Preußen und dem päpstlichen Stuhle geregelt. Die Bulle de salute

leichterung des Verkehrs und Beförderung des Handels\*), theils auf Handhabung der Rechtspflege und Polizei, sowie endlich auf Militärangelegenheiten. Mit einzelnen Staaten des deutschen Reiches hat Preußen Verträge abgeschlossen, nach welchen ihm von diesen Staaten entweder die gesammte innere Verwaltung oder die Ausübung eines Theiles des Hoheitsrechtes der Gerichtsbarkeit übertragen ist. Hierher gehören: 1) Der sog. Accessionsvertrag mit Waldeck-Pyrmont vom 18/7. 67, durch welchen die gesammte innere Verwaltung dieser Fürstenthümer — mit alleiniger Ausnahme der dem fürstl. Oberkonsistorium in seiner Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde zustehenden Befugnisse, sowie der Verwaltung des Stiftes Schaaken — an Preußen übertragen ist; 2) eine Anzahl von Verträgen zwischen Preußen und den schwarzburgischen Fürstenthümern bezw. dem Herzogthum Sachsen-Meiningen aus den 50er und 60er Jahren, durch welche Preußen die Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Regulirungsarbeiten bezw. die gesammte Leitung der Gemeintheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte in diesen Staaten übernommen hat, sowie 3) ein Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg (22/1. 51), durch welchen das Obertribunal zu Berlin für diesen Theil des jetzigen Herzogthums Anhalt zum obersten Gerichtshofe in Strassachen, sowie in Disciplinarsachen der Richter bestellt ist. — Wegen der Militärkonventionen, welche Preußen zur Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichs-Kriegswesen mit einer Anzahl deutscher Staaten geschlossen hat, müssen wir gleichfalls auf den Artikel über das deutsche Reich verweisen. Endlich bedarf die Bethelligung Preußens an internationalen Unternehmungen auf dem Gebiete der Wissenschaft zc. nur der Andeutung. Hierher gehören die europäische Gradmessung, die internationale Maß- und Gewichtskommission, die internationalen (statistischen u. s. w.) Kongresse zc., und auf dem Gebiete der Humanität die Genfer Konvention vom 22/8. 64, betreffend die Vinderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen.

Wenn wir hiemit an das Ende unserer Darstellung über die materielle, geistige, sittliche und politische Entwicklung des preussischen Staates gelangt sind, so haben wir bei dem gewaltigen Stoffe, der sich uns aufdrängte, nur noch zu bedauern, daß wir durch die gebotene Raumbeschränkung gezwungen worden sind, eine Anzahl der wichtigsten Fragen eben nur anzudeuten.

Als Quellen sind außer den im Text und den Noten angezogenen Werken zc. die einschlagenden Gesetze und amtlichen Publikationen preussischer Behörden, namentlich die des königl. statistischen Bureaus, sowie das Staatsrecht der preussischen Monarchie von Rönne und in einigen wenigen Punkten der Artikel „Preußen“ im großen deutschen Staatswörterbuch von Bluntzschli und Brater benützt worden.

E. Wiena.

## Prise, Preisengerichtsbarkeit.

I. Land- und Seekriegsbeute. In früherer Zeit war jeder Krieg zugleich ein Kampf gegen jeden einzelnen Volksgenossen des feindlichen Staates und

animarum vom 16/7. 21 ist vielmehr vom Könige von Preußen nur als „bindendes Statut“ der katholischen Kirche des Staates genehmigt. Sie betrifft vorzugsweise die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer innerhalb des preussischen Staatsgebietes.

\*) Die von Preußen Namens des Zollvereins mit fremden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge haben beim „Zollverein“ ihre Besprechung zu finden, desgl. die Post- und Telegraphenverträge beim „deutschen Reiche.“

bedrohte denselben mit der Sklaverei; insbesondere aber war er allemal ein Raubzug gegen feindliches Staats- wie Privateigenthum, indem im Land- wie im Seekriege nicht blos alle beweglichen Sachen des feindlichen Staates und der feindlichen Unterthanen dem Sieger zur Beute preisgegeben waren, sondern auch das Eigenthum an allen Grundstücken zu Gunsten des ein Land mit Truppenmacht überziehenden Feindes verrückt wurde. Der feindliche Staat wie die feindlichen Volksgenossen wurden ja principiell als rechtlos angesehen.

Heutzutage ist die Reform in Betreff des Landkrieges eine sehr bedeutende geworden und nur noch das Beuterecht (siehe den Artikel „Beute“) an gewissen beweglichen Gegenständen in nicht ganz scharf begrenzter Ausdehnung rechtlich anerkannt. Der Seekrieg dagegen hat im Ganzen den alten barbarischen Charakter beibehalten. Die Sätze „Frei Schiff, frei Gut“ und „Unfrei Schiff, frei Gut“ sind jetzt zwar als allgemein gültiges Völkerrecht zu betrachten, nachdem sowohl die Nord- als die Südstaaten Amerika's im Bürgerkriege dieselben anerkannt haben. Aber alles bewegliche feindliche Privat- und Staatseigenthum, welches auf offener See, in feindlichen Gewässern oder innerhalb unsers eigenen Seegebietes betroffen wird, erscheint als gute Seebeute. Und endlich sind neutrale Schiffe in der Regel mit ihren Gütern Beute des Raptors, wenn sie sich eines Bruchs der Neutralität durch Kontrebandtransport, Blockadebruch oder Ähnliches haben zu Schulden kommen lassen.

Kriegsschiffe der kriegsführenden Mächte sowie Kaper, das heißt Privatschiffe, welche von einer kriegsführenden Macht durch sogenannte Kaper- oder Markbriefe dazu privilegiert sind, dürfen auf der offenen See und in den genannten Gewässern auf Beschlagnahme von Beute ausgehen. Zwar hat der Pariser Friede die Kapererei für abgeschafft erklärt und es hat auch diese Satzung desselben den Beifall der allermeisten Staaten erlangt, indessen da Nordamerika die Seerechtsreformen dieses Friedens nicht acceptirt hat, so ist das Institut der Kapererei nach allgemeinem Völkerrecht noch nicht als beseitigt zu betrachten. (Siehe Art. Seekrieg.)

Man nennt nun jene Seekriegsbeute, welche nach dem Obigen theils dem Feinde theils in gewissen Fällen auch den Neutralen abgenommen werden darf, nach geschehener Nehmung *Prise*, welche aber erst dann eine sog. gute *Prise* wird und in das volle Eigenthum des Raptors übergeht, wenn durch den Spruch eines Preisengerichtes die Beschlagnahme für völkerrechtsmäßig erklärt ist, also wie man sich ausdrückt, eine preisengerichtliche *Kondemnation* stattgefunden hat, ganz anders als im Landkriege, wo der Beutemacher an seiner Beute regelmäßig Eigenthum gewinnt, wenn er solche in Sicherheit gebracht hat oder doch nach 24 Stunden. Nur im Fall der *Reprise*, d. h. wenn eine *Prise* vor ihrer gerichtlichen *Kondemnation* dem Raptor wieder abgenommen, wieder abgejagt wird, erinnert die seerechtliche Praxis in Bezug auf den Eigenthumswerb der *Prise* an die landkriegsrechtliche Erwerbungsweise der Beute, denn wenn es auch nach der richtigen Theorie, welche im Ganzen durch die englische, nordamerikanische, holländische und schwedische neuere Praxis erhärtet wird, nicht zweifelhaft sein dürfte, daß der Wiedernehmer in allen Fällen, wo der Nehmer nach der Strenge des Seekriegsrechts noch nicht als völliger Eigenthümer der *Prise* anzusehen ist, also in der Regel bevor die *Prise* ihm gerichtlich zugesprochen ist, nicht für sich, sondern zu Gunsten des ursprünglichen Eigenthümers die Seebeute wieder aufbringe, also diesem letzteren zu restituiren und nur einen Anspruch auf Vergelohn habe, so ist doch in verschiedenen Partikularrechten dies anders bestimmt und die

Neigung vorhanden, die Rechtsansprüche des ursprünglichen Eigenthümers zu Gunsten des Wiedernehmers für erloschen anzusehen, wenn die Prise 24 Stunden in den Händen des ersten Nehmers gewesen ist. (Frankreich, Spanien, Dänemark.)

II. Kritik des Preiserechts. Neueste Milderungen. Daß das bestehende Preiserecht fürchterliche Härten in sich schließt, wird allgemein anerkannt. Es hat daher in neuerer Zeit an Bestrebungen nicht gefehlt, Milderungen desselben und zwar sowohl dem Feinde als den Neutralen gegenüber herbeizuführen.

Thatsächlich ist insofern ein Fortschritt gemacht worden, als man jetzt bei Ausbruch eines Krieges, die in einheimischen Häfen befindlichen feindlichen Schiffe nicht sofort mit Beschlagnahme belegt, denselben vielmehr eine Frist (Indult) zu ungehindertem Auslaufen einräumt.

Aber nach allen übrigen Richtungen hin sind nur Reform-Bestrebungen, keine wirklichen Reformen zu verzeichnen.

Was insbesondere das Verhalten der feindlichen Handelsflotte gegenüber betrifft, so ist im Jahre 1859 eine lebhafteste Agitation von Bremen ausgegangen, um die Aufhebung des Preiserechts an feindlichen Handelsschiffen und Privatgütern, um die Anerkennung des Satzes „Frei Schiff unter Feindes Flagge“ herbeizuführen. Dieser Reform-Vorschlag hat in den meisten Kulturstaaten vielfachen Beifall gefunden, auch der deutsche Reichstag hat denselben unterstützt: aber bei dem entschiedenen Widerstreben Englands sind die Bemühungen der deutschen Regierung, denselben in das positive Völkerrecht einzuführen, bisher praktisch erfolglos gewesen.

Auch bezüglich der neutralen Flagge hat man das Preiserecht zu beschränken gewünscht und zu diesem Ende schärfere Präzisierung der Begriffe „Kontrebande“ und „Blockade“ vorgeschlagen. Doch auch in dieser Beziehung ist man bisher zu praktischen Resultaten nicht gelangt. In neuester Zeit sind vielmehr Bedenken laut geworden gegen einseitige Beschränkungen der Rechte der Kriegsführenden in der genannten Richtung, wenn nicht gleichzeitig die Pflichten der Neutralen erweitert und denselben auferlegt würde, den Kontrebande-Handel und den Verkehr mit blockirten Plätzen zu verbieten. So befinden wir uns also auch auf diesem Gebiete lebhaft im Bereich der Hoffnungen und Wünsche. Doch ist hier eine gewisse Aussicht auf den allwähligen Eintritt thatsächlicher Reformen vorhanden; hingegen dürfte die praktische Anerkennung des Grundsatzes „Frei Schiff unter Feindes Flagge“ noch lange ein frommer Wunsch bleiben.

Schon aus älteren Zeiten datiren folgende Milderungen der Härte des Preiserechts: Nach der Praxis der vornehmsten Seemächte pflegen von jeder Beschlagnahme und Konfiskation ausgenommen zu sein die Fahrzeuge und Geräthschaften feindlicher Fischer an den Küsten. In Frankreich haben sich die Gerichte dem Herkommen gemäß sehr bestimmt selbst dahin ausgesprochen, daß nicht einmal zur Ausübung von Repressalien Fischerboote des Feindes als gute Preise behandelt werden dürfen. Ebenso sind in der Regel frei von Kaptur schiffbrüchige und verschlagene Güter und Schiffe.

III. Ranzionirung der Preise. Seit dem 17. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit herab ist ferner das Preiserecht in ganz frappanter Weise durch die Uebung des sog. Loslassungs- oder Ranzionirungsrechts modifizirt worden. Statt nämlich die Preise vor ein Preisengericht zur rechtsbeständigen Verurtheilung bringen zu müssen, wird es dem Kaptor (Kaper oder Kriegsschiff) von Selten der kriegsführenden Macht gestattet, die Preise gegen Zahlung eines Lösegeldes und Empfang eines Billet de rançon sofort wieder frei zu geben. Dadurch ist die

Prise gegen jede weitere Störung und Nehrung auf derselben Reise von Seite der kriegsführenden Macht, welcher der Raptor angehört, vollkommen gesichert. Erfolgt die Zahlung des Lösegeldes, wie zumeist, nicht baar und sofort, so pflegen Geiseln und andere Bürgschaften gestellt zu werden. Das Lösegeld muß dann von Rechtswegen gezahlt werden, wenn die Prise rechtsbeständig gemacht war, so daß selbst die Gerichte des Schuldners für verpflichtet gehalten werden, zu kondemniren. Andererseits hat der Ranzionirte einen Anspruch auf Schutz des feindlichen Staates, dem das Lösegeld zufließen soll, gegen fernere Angriffe, bis zu dem angewiesenen Ziele der Reise, unter der Bedingung jedoch, daß davon nicht willkürlich abgewichen werde. Das Billet de rançon mit dem Anspruch auf das kreditirte Lösegeld kann übrigens selbst wieder ein Gegenstand der Beute werden, wenn nämlich der Raptor seinerseits genommen wird. Gehört in diesem Falle der neue Raptor (Wiedernehmer) zu dem Staat des Ranzionschuldners, so hängt es von den Gesetzen dieses Landes ab, in wiefern der Schuldner von jener Ranzionssumme frei werde oder nicht.

Aber das ganze Institut der Ranzionirung ist eine völkerrechtliche Unsitte und trägt allzusehr den Stempel der bloßen Beraubung des feindlichen Eigenthums an sich, während doch das Preisemachen wesentlich und zuerst auf eine Verurtheilung der feindlichen Handels- wie Kriegsmarine gerichtet ist. Jedenfalls ist dasselbe eine Ausnahme im modernen Völkerkriegsrecht zu nennen, welches das Preisensystem eben nur noch zu billigen scheint, um durch massenhafte Wegnahme feindlicher Schiffe und Güter den Feind recht tüchtig zu schwächen und so recht bald zum Frieden geneigt zu machen.

IV. Dauer des Preiserechts. Im Allgemeinen darf das Preiserecht während der Dauer des Kriegesstandes mit Wirksamkeit geübt werden und es kann daher die Kondemnation rechtmäßig gemachter Prisen auch nach geschlossenem Frieden erfolgen. Indessen pflegt neuerdings in den Friedensschlüssen die Rückgabe der noch nicht kondemnirten feindlichen Prisen vereinbart zu werden. Diese Bestimmung findet sich z. B. auch im Artikel 13 des Frankfurter Friedens.

Zu Gunsten der Neutralen hat ferner die Praxis noch Folgendes festgestellt: In der Regel sind alle völkerrechtlichen Fehler und Vergehen eines neutralen Schiffes durch Beendigung seiner Reise gesühnt und ist demnach später für den Kriegsführenden kein Rechtsgrund mehr vorhanden, das Schiff als Prise aufzubringen. Doch muß die Reise ordentlicher Weise geendet und nicht in Folge einer Havarie abgebrochen oder durch Unwetter u. nur zeitweilig unterbrochen sein, oder gar erst in dem Abbrechen der Reise, in der Veränderung der Reiseroute das Vergehen des Schiffes liegen.

V. Aufbringung und Beschlagnahme der Prise. Das Durchsuchungsrecht gewährt dem Kriegsführenden das Mittel, um sich zu vergewissern ob er Schiffe und Güter, welche er auf der See antrifft, als Preise in Anspruch nehmen dürfe oder nicht (siehe den Artikel „Durchsuchungsrecht“). Zeigt sich in Folge des Besuchs, daß das fragliche Schiff den vollneutralen Charakter nicht besitzt, so muß der Kriegsführende sodann die Aufbringung der Preise durch gewisse Formalitäten legalisiren, welche im Artikel „Durchsuchungsrecht“ angegeben sind, und welche dahin zielen, das Faktum möglichst juristisch sicher zu stellen, um als prozessualisches Fundament vor dem Preisengerichte zu dienen. Der Raptor hat ferner seine Preise, wie man's nennt, gehörig sicher zu stellen und in einen Hafen seines Landes oder doch — wenigstens in Nothfällen — in einen neutralen Hafen zu bringen. Zur Sicherstellung dient es, daß der Raptor einen Theil der Mann-

schaft der Prise auf sein Schiff nimmt und dafür von seinen Mannschaften Leute unter Führung eines sog. Prisenmeisters darauf schafft. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß der Raptor allemal selbst seine Prise begleitet; er kann den Transport auch durch ein anderes Schiff bewerkstelligen oder auch die Prise unter der Leitung seiner darauf gesetzten Leute allein weiter segeln lassen.

VI. Das zuständige Prisengericht. Das Urtheil über die Rechtsbeständigkeit der Prise ist jetzt nach allgemeiner Praxis von einem Gerichte des Raptors, also des kriegführenden Staates selbst zu fällen, gleichviel ob die Prise dem Feind oder einem Neutralen abgenommen worden ist. Daß nämlich dem Kriegführenden solche Jurisdictionen über wirklich feindliche Prisen zustehen, ist unmittelbar im Wesen des Kriegs und speciell des Seekriegs begründet. Da aber auch die Aufbringung von neutralen Schiffen nur dann geschieht, wenn sie mehr oder weniger eines Bruches der Neutralität, also einer Verletzung des Rechts der Kriegführenden, mithin eines feindseligen Aktes verdächtig sind, so scheint es schon deshalb gerechtfertigt, daß sie selbst analog den wirklichen Feinden behandelt werden, also dem Gerichte des Kriegführenden anheim fallen. Dazu sollen ja Aufbringungen vorzugsweise im feindlichen Gebiete geschehen, wo der Kriegführende auf eigenem Gebiete kraft der Souveränität eine wahre, und auf dem gegnerischen kraft des Kriegsrechts eine analoge Jurisdiction ausüben darf. Aber auch auf offener See, welche ja vorzugsweise der Kriegsschauplatz ist, den zu respektieren die Neutralen verpflichtet sind, kann die Fiktion, die neutralen Privatschiffe — und von diesen ist ja hier überhaupt nur die Rede — dort die souveräne Stellung ihres Staates repräsentiren, nicht so stark sein, daß nicht der Kriegführende solche Schiffe hier wegen Verletzung seines Kriegsrechts als Feinde betrachten, mithin aufbringen und demgemäß verurtheilen dürfte. Endlich ist es ein allgemeiner Grundsatz des Staats- und Völkerrechts, daß jeder Staat die gegen ihn von Fremden, also auch Neutralen, verübten Vergehungen, sobald er die Verlezer in seine Gewalt bekommt, selbst ahnen darf. Es verletzt aber der Neutrale durch sein unneutrales Verhalten nicht bloß im Allgemeinen das Völkerrecht, sondern speciell das internationale Recht und die Souveränität des Kriegführenden. Demnach scheint hier überall nach juristischer Analogie ein *forum arresti seu deprehensionis*, und zwar eine gewisse kriminelle Jurisdiction, die sich aber innerhalb der Schranken des Kriegsrechts hält und nicht die Personen als solche kraft, sondern sich mit Konfiskationen des Eigenthums begnügt, nach der Theorie des positiven Völkerrechts vollkommen gerechtfertigt.

Damit hängt es denn auch zusammen, daß wenn das genommene Gut (Schiff ic.) noch vor der prisengerichtlichen Zusprechung an den Raptor, in das Gebiet desjenigen Staates kommt, welchem auch der Eigenthümer angehört, dieser Staat allein zu entscheiden habe, ob und wie sein Unterthan bestraft werde. Noch mehr muß dieß gelten — und Wheaton (*intern. law. II. 92*) will in Uebereinstimmung mit der nordamerikanischen Praxis den Satz nur in dieser Beschränkung gelten lassen — wenn in die Gewalt eines neutralen Staates eine Prise kommt, die unter Verletzung seiner Neutralität genommen ist.

Die Prise braucht nicht nothwendig in den Bereich des kriegführenden Staates gebracht zu werden, um von dem Prisengericht rechtsbeständig verurtheilt werden zu können. Vielmehr kann nach der Praxis der Spruch auch gefällt werden, wenn in Nothfällen die Prise in einem neutralen Hafen sichergestellt war.

VII. Form der Prisengerichte. Diese Gerichte sind gewöhnlich Specialgerichts-Kommissionen; sie werden entweder zu diesem Zwecke für die Dauer eines

Krieges speciell eingesetzt, oder es wird einem schon bestehenden Gerichtshofe die Kognition in Prisensachen zugewiesen. In Spanien legt die Ordonnanz vom 1. Juli 1779 diese Jurisdiction in 1. Instanz dem Marineminister, in Appellatorio dem Kriegsrath bei. In Frankreich hat viel Wechsel stattgefunden, bis durch Arrêté 6 Germ. an 8 und 2 Prair. an 11. in Paris ein inappellabler Prisensonseil geschaffen wurde. Aber Napoleon III. setzte durch Dekret vom 18. Juli 1854 einen kaiserlichen Prisensrath zu Paris ein, von dem an den kaiserlichen Staatsrath appellirt werden kann. Dieser Prisensrath und Spezialgerichtshöfe mit beschränkter Jurisdiction in einzelnen Hafensplätzen sind auch während des Krieges von 1870/71 thätig gewesen. In England ist in Prisensachen kompetent das (Londoner) Admiralitätsgericht und in den Kolonien die Vice-Admiralitätsgerichte; dort findet die Appellation an den königl. Geheimrath (Privy Council), hier an das Admiralitätsgericht statt. In Nordamerika bilden die Districtsgerichte die erste, die Circuitsgerichte die zweite Instanz. Preußen hat zum ersten Male in seiner Geschichte während des letzten dänischen Krieges durch Verordnung vom 20. Juni 1864 einen Prisenshof mit dem Sitze in Berlin geschaffen. Derselbe ist aber weder im jüngsten Kriege gegen Frankreich in Funktion getreten, noch ist eine Ordnung der Prisengerichtsbarkheit des deutschen Reiches seitdem erfolgt.

Regelmäßig sind die Prisengerichte kollegialisch eingerichtet. In England ist dies wesentlich nicht der Fall, da wenigstens das Admiralitätsgericht nur aus einem einzigen rechtskundigen Richter (nebst 1 oder 2 Schreibern) besteht, der seine Nachsprüche durch eine von seiner Intelligenz völlig abhängige Jury, besonders in Beweisfragen pro forma legalitren läßt. Wenn eine Partei appelliren will, so muß sie in England gute und hinreichende Sicherheit stellen, daß sie solche Appellation wirklich ausführen und die betreffenden Kosten zahlen werde. Der früher kürzere, seit 1854 verlängerte Termin zur Appellation von dem Admiralitätsgericht an den Geheimrath ist 3 Monate, von Vice-Admiralitätsgerichtshöfen außerhalb Europa 6 resp. 12 Monate.

VIII. Norm der prisengerichtlichen Entscheidung. Nach der Theorie wie selbst nach der von den englischen Juristen als vernünftig bezeichneten Praxis bildet nicht irgend ein Landesgesetz, sondern einzig und allein das Völkerrecht, in seinen allgemeinen Grundsätzen oder sofern es durch Verträge unter den betreffenden Staaten näher bestimmt und modificirt ist, die Norm der Entscheidung der Prisengerichte. Dies ist der Hauptgesichtspunkt. Freilich sind vorzugsweise und direkt die Prisensreglements, Kaperordnungen und ähnliche Festsetzungen des Staats, dem der Raptor der Preise angehört, von dem Prisensrichter zu berücksichtigen. Doch enthalten dieselben meist nicht viele Bestimmungen über das materielle Recht und wo dies der Fall ist, da ist wenigstens die Regel festzuhalten, daß „die Reglements aus dem Völkerrecht entspringen müssen, nicht das Völkerrecht aus den Reglements“, wie der berühmte Portalis als Präsident des französischen Prisensonseils sagte. Allerdings werden diese positiven Satzungen eines bestimmten Staats bei der Elasticität und nicht selten Unbestimmtheit des Völkerrechts manche Modifikationen des allgemeinen Völkerrechts, ja nach der Ansicht anderer Staaten und deren Publicisten wie Juristen auch wohl im einzelnen Falle dem Völkerrechte widersprechende Satzungen enthalten. Aber es ist dies immer nur Ausnahme. Und sodann ist festzuhalten, was Portalis gleichfalls erklärt, daß jedenfalls diese Reglements eben nach dem allgemeinen Gesichtspunkte des Völkerrechts zu interpretiren sind.

IX. Prisengerichtliches Verfahren. Darüber steht nach allgemeinem

Völkerrecht und auch nach den besondern Verträgen nur soviel fest, daß ein ordentliches gerichtliches Verfahren stattfinden, daß dasselbe gleichförmig, schnellig und legal sein müsse; das Uebrige, namentlich die besondern Formen des Proceßganges, hängen durchaus von der Willkür des einzelnen Staates ab. Doch ist in Bezug auf Folgendes Uebereinstimmung vorhanden.

Sobald die Prise im Hafen angelangt ist, muß der Raptor oder Führer derselben vor dem Prisengericht erscheinen, diesem sowohl die gegen den Feind etwa gemachten Gefangenen, als auch alle bezüglichen Schiffs-, Reise- und Ladungspapiere, welche er auf der Prise gefunden und die zur Erläuterung der Sache dienen können, überliefern oder eiblich erhärten, daß er keine gefunden habe. Dabei hat er vorläufig die Umstände der Nehmung anzuzeigen und seinen Anspruch auf Schiff und (oder) Ladung zu erkennen zu geben. Alsdann versüßt sich der Richter auf das genommene Schiff (falls dieses nicht etwa ausnahmsweise in einem neutralen Hafen oder sonst unterwegs untergebracht werden mußte), um in Gegenwart beider Parteien ein Protokoll über die Papiere, über die Ladung u. zu entwerfen, ein Inventar aufzunehmen und sodann alles gehörig zu versiegeln. Der Raptor übergibt gewöhnlich eine species facti, aus welcher der ganze Hergang der Nehmung und der Grund seiner Ansprüche sich ergibt; der Richter aber stellt eine summarische Untersuchung an und kann sowohl die etwaigen Gefangenen und Passagiere, als auch die Mannschaft des Kapers wie der Prise verhören.

Entnimmt er daraus die Unrechtmäßigkeit der Nehmung, so muß er, falls seine Gerichtsbarkeit soweit sich erstreckt, sofort die Loslassung erkennen; aber es ist auch in diesem Falle üblich, den Freigesprochenen in die sämtlichen meist sehr erheblichen Kosten zu verurtheilen und ihm jeden Entschädigungsanspruch abzuerkennen, falls nur dem Raptor nicht offenbar dolus oder doch der höchste Grad der culpa bewiesen werden kann.

Erscheint dagegen die Prise dem Richter gerechtfertigt und meldet sich binnen eines festgesetzten Termines kein Reklamant, so erfolgt die Kondemnation zu Gunsten des Raptors. Ist irgend etwas zweifelhaft oder melden sich Reklamanten, so muß zur Aufklärung ein weiteres Verfahren eingeleitet werden. Der Reklamant ist regelmäßig ein Neutraler, welcher entweder die ganze Nehmung ansieht oder doch das Schiff oder die Ladung oder einen Theil derselben reklamirt. Zur Darlegung seiner Ansprüche wird nun der sog. Reklameproceß eröffnet, falls sich Raptor und Reklamant nicht zuvor in Güte einigen, was gestattet ist. Dieser Proceß zieht sich gewöhnlich in die Länge. Deshalb muß der Richter gehörige Vorsorge wegen Sicherung von Schiff und Ladung treffen, letztere ausladen, resp. ganz oder theilweis verkaufen lassen.

In Betreff der Beweislast herrscht in der Praxis eine unverantwortliche Härte. Bei allen Prisengerichten wird regelmäßig dem Reklamanten der Beweis seiner Unschuld aufgebürdet. Auch war es bisher, namentlich in Frankreich und Rußland üblich, nur die zur Zeit der Nehmung am Bord befindlichen Beweismittel, also besonders Papiere, zuzulassen, und von dieser Härte scheint man auch neuerlich in den Jahren 1854—56 nichts nachgelassen zu haben.

Die Appellation oder Revision, von deren Form in den verschiedenen Staaten oben (Nr. VII.) gesprochen wurde, hat in Prisensachen in der Regel keinen Suspensivseffekt. Vielmehr wenn der Raptor nur nach Fällung des ersten ihm günstigen Urtheils genügende Bürgschaft stellt oder doch seine Kaperkaution bis zum Werthe der Prise erhöht, kann er sofort die Ausantwortung der Prise



verlangen. Gleiche Berechtigung haben allerdings auch die Reklamanten im Fall ihrer Freisprechung in erster Instanz.

Gegen die Härte oder Ungerechtigkeit einer letztinstanzlichen Preisenrichtersentscheidung darf der Reklamant noch die diplomatische Vermittelung seines Staats in Anspruch nehmen. Doch zieht sich dann gewöhnlich die Sache sehr lang hin und entscheiden zuletzt Gründe der Politik, nicht des Rechts in den meisten Fällen.

Analogisch ist die Preisenrichtersbarkeit auch auf die im Sklavenhandel begriffenen Schiffe in Friedenszeiten neuerlich durch besondere Vorträge angewandt worden. Indessen herrscht bis jetzt über die Art und Grenze dieser Anwendung noch viel Streit. Das sog. Preisenricht ist hier übrigens ein Gericht des Staats des im Sklavenhandel betroffenen Schiffes, nicht des Kreuzers.

Literatur. Vgl. überhaupt: Hautefeuille, *droits et devoirs des nations neutres*. *Revue critique de législation* V. p. 62 ff. Reddio, *On maritime international law* II, p. 573. ff. Gessner, *Le droit des neutres sur mer* p. 427 ff. Ferner Rob. Phillimore, *commentaries upon intern. law* (London 1854 sq. 3 vol.) bes. Band III. p. 560 ff. wegen Englands.

Nach v. Kallenberg.

## Privilegium.

Die Privilegierten sind in unsrer Zeit, welche auf Rechtsgleichheit einen hohen Werth legt, dem Mißtrauen und oft dem Haffe ausgesetzt, weil sie im Gegensatz zu dieser Rechtsgleichheit sei es zum Vorthell (*privilegia favorabilia*) oder zum Nachtheil (*privilegia odiosa*) einzelner Klassen oder Personen anomales Recht (*jus singulare*) begründen.

Indessen nicht alle Abweichungen und Ausnahmen von dem gemeinen Regelrecht sind Privilegien, sondern nur die, welche ihre Zulassung Gründen verdanken, die nicht schon mit der Rechtsordnung gegeben sind, sondern außerhalb derselben wurzeln. Die Verleihung eines Ordens, Titels, Rangs, einer Standeserhebung begründet dann kein Privilegium, wenn sie durch die Rechtsordnung vorgesehen und derselben gemäß ist, ebenso wenig die Begnadigung eines Verbrechers, durch welche die Wirksamkeit des Strafurtheils gehemmt wird, oder die Dispensation von gewissen Erfordernissen des Regelrechts, z. B. die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen, insofern auch sie im Rechte selber begründet ist.

Noch weniger dürfen die staatlichen Sonderrechte der Beamten, der Minister, des Königs als Privilegien aufgefaßt werden: denn sie sind ja der regelrechte Ausdruck der Staatsordnung selber, und haben gar nicht den Charakter eines anomalen *jus singulare*, sondern des regelmäßigen Staatsrechts.

Auch die Gewerbe-Concessionen sind dann keine Privilegien, wenn sie der regelmäßigen Gewerbeordnung angehören. Sie werden aber zu Privilegien, wenn sie aus äußern Nützlichkeitgründen die regelmäßige Gewerbeordnung durchbrechen.

Eben weil hier die Rechtsbegriffe der Zeit entscheidend sind, so ist es möglich, daß ein älteres Rechtsverhältnis, welches damals guten Grund in der Rechtsordnung selber hatte, später, wenn dieser Grund wegfällt, zu einem Privilegium wird. Ebenso ist auch das Umgekehrte möglich, daß was anfangs in Form eines Privilegium in Abweichung von dem gemeinen Recht eingeführt worden, mit der

Zeit diesen Ausnahmeharakter verliert und zu wirklichem Rechte wird. Beispiele der ersteren Wandlung sind die Immunitätsrechte der Geistlichen, die Steuerfreiheit der Ritter, viele Adelsrechte. Ein Beispiel der zweiten Wandlung sind das ursprünglich in Form von Privilegien geschützte später als Recht anerkannte Urheberrecht der Schriftsteller und Künstler.

Die Verleihung von Privilegien ist ein Akt der souveränen Staatsgewalt, sei es, daß sie nur in Form eines Gesetzes, also mit Zustimmung der Volksvertretung, sei es, daß sie dem Staatshaupten für sich überlassen wird, also in Form einer Verordnung oder eines Dekretes ausgeübt wird. Ein absolutes Privilegienrecht des Staatshauptes gibt es aber nicht; es würde dasselbe die gesammte Rechtsordnung in Gefahr bringen. Vielmehr ist der Bereich der zulässigen Privilegien, die von der Regierung gewährt werden dürfen, im konstitutionellen Staate ein eng begrenzter.

Die Wirksamkeit des Privilegiums beruht in formeller Hinsicht auf seiner gehörigen Bekanntmachung, nach Analogie der Gesetze, in sachlicher Hinsicht auf dem gesetzlich erlaubten Inhalt. Ist das Privilegium ein privatrechtliches, so wird es durch die Civilgerichte ebenso, wie normales Privatrecht gegen Verletzung geschützt. Ist es ein öffentlich-rechtliches, so tritt der Schutz der Verwaltung oder der Verwaltungsgerichte ein.

Die Privilegien können aufgehoben werden durch dieselbe oberste Staatsgewalt, welche sie geschaffen hat, jedenfalls durch die Gesetzgebung, freilich nicht willkürlich, sondern nur, wenn die Bedürfnisse des Staates und Volkes es erfordern und nur gegen billige Entschädigung, wenn dadurch wohl erworbene Rechte zerstört werden. Sie erlöschen überdem, wenn sie einer Person verliehen worden, mit dem Tode der Person, wenn auf Zeit mit Ablauf der Zeitfrist.

Weil das Privilegienrecht anomale Ausnahme ist, so ist bei der Anwendung der Privilegien die analoge Ausdehnung zu vermeiden und ist der begrenzte Umfang derselben im Zweifel eher in beschränkter als in lazer Weise auszulegen.

Wantschli.

## Protestantische Kirche.

1. Vorbereitung. Der Kampf, welchen das Papstthum mit dem Staate um die Herrschaft führte, endigte seit Bonifacius VIII. mit der Niederlage, welche in drastischer Weise das sog. Babylonische Exil, d. h. der zwangsweise Aufenthalt der Päpste in Avignon (1305—77) zur Erscheinung brachte. Das darauffolgende päpstliche Schisma (1378—1409) legte die Demoralisation der päpstlichen Gewalt offen dar. Die Folge war, daß sich die Elemente der Unzufriedenheit immer lauter und entschiedener regten und der Ruf nach einer Reformation der Kirche immer allgemeiner wurde. Die erwachende Reformbewegung war doppelter Art. Einmal eine von den Organen der Kirche selbst ausgehende, sich ausschließlich auf die äußern Verhältnisse der Verfassung beziehende, die ärgsten Schäden und Mißbräuche beseitigen wollende Bestrebung. Sie offenbarte sich in den Reformationconcilien des 15. Jahrhunderts (das Pisaer 1409, das Konstanzer 1414—18, das Baseler 1431—43) und ihrer Tendenz, welche hauptsächlich von der Pariser Universität genährt wurde (Peter d'Alilly, Gerson, Nikolaus von Clemenze), auf eine Reformation „an Haupt und Gliedern.“ Es lag ihr der Versuch zu Grunde, durch eine Verlegung des Schwerpunktes der kirchlichen Autorität vom Papstthum auf den Episcopat der Kirche eine kräftigere, eine individuellere Entfaltung ermög-

liche Autorität zu verleihen. Allein das Werk mißlang vollständig. Die schwerfällige Maschinerie der Concilien war der sicher und einheitlich operirenden Strategie Roms nicht gewachsen; um Träger einer reformatorischen Bewegung zu sein, hatten sie zu wenig reformatorischen Geist; Autoritäten, welche einen Fuß verbrennen ließen, waren offenbar nicht die geeigneten Organe, die Reformation der Kirche herbeizuführen. Das Ende dieser Reformbewegung kann als ein nochmaliger Sieg des Papstthums bezeichnet werden.

Die officielle Doktrin floß wieder von einer selbst im 13. Jahrhundert unerhörten Vergötterung des Papstthums über, und das fünfte angeblich allgemeine lateranensische Concil (1512) besiegelte die Unfähigkeit der amtlichen Kirche, mit ihren Mitteln die von ihr selbst als nothwendig anerkannte Kirchenverbesserung ins Werk zu setzen. — Die andere reformatorische Bewegung ging nicht von den Organen der Kirche aus, sondern war im Gegentheil von einem den kirchlichen Autoritäten, als den Trägern des kirchlichen Verderbens, feindseligen Charakter. Das Interesse, von welchem sie ausging, war dasjenige der Frömmigkeit, und ihr Streben die Herstellung der Innerlichkeit und Wärme der urchristlichen Frömmigkeit, der Einfachheit und Reinheit der Sitte gegenüber der Verweltlichung der Kirche. Ohne die Absicht zu haben, die Kirche zu verlassen, besaßen sich die Anhänger dieser Bestrebungen doch im schroffsten Widerspruch mit der damaligen Kirche, sie waren genöthigt, entweder sich stille zu verhalten oder den Kampf mit der Kirche aufzunehmen. Es gehören dahin die schon in das 13. Jahrhundert fallende waldensische Bewegung, dann ganz besonders die an Willef und Fuß sich anschließenden des 15. Jahrhunderts. Von ihrem rein religiösen Gesichtspunkt aus vermögen sie das Verderben der Kirche tiefer und wesentlicher aufzufassen und anzugreifen als die Hierarchie, welche mit einem Hauptbestandtheil des allgemeinen Verderbens darstellte; aber gerade deshalb ist der Kampf mit der Hierarchie unvermeidlich, und die Lebensfrage für diese Bewegungen konnte nur die sein, ob sie schon den Grad innerer Kraft besitzen, der dazu erforderlich ist, die Hierarchie zu überwinden und aus eigenen Mitteln die Kirche neu zu schaffen, oder aber ob sie den Weg der Seltenbildung betreten mußten. Letzteres war das ihnen beschledene Loos. Theils zu wenig über die Principien klar, auf denen die Mißbräuche der Kirche beruhten und eine Reform beruhen mußte, theils zu idealistisch in ihrer Fassung des Kirchenbegriffs, welche keine praktische Verwirklichung zuließ, fanden sie im Bewußtsein ihrer Zeit noch zu geringe Unterstützung, um ein principiell entscheidendes Werk auszuführen. Obgleich allerorten ähnliche Erscheinungen wie die genannten auftauchten, meist mit der Richtung zum Mystischen, wie ein Tanler, wie die Gottesfreunde am Rhein, wie die Brüder vom gemeinsamen Leben, wie ein Johann von Wesel, ein Johann Wessel in den Niederlanden, ein Savonarola in Italien, so sprach sich doch in allen diesen Strömungen noch kein concentrirender, zu einem gemeinsamen sich krystallisirender Trieb aus. Der Charakter der Zeit war noch mehr derjenige der Zerfetzung, der Gährung; die verschiedenartigsten Interessen durchkreuzten sich, religiöse, politische, wissenschaftliche, die verschiedenartigsten Ideale tauchten auf, meist unreif und unklar, das Gemeinsame war nur das Gefühl der Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen. Der Staat wollte seine Befreiung von der Herrschaft Roms, die Wissenschaft ihre Befreiung von dem Druck der mittelalterlichen Scholastik. Längst befand sich die Scholastik, dieser Widerspruch mit sich selbst, diese Philosophie mit vorgeschriebenen Resultaten, im Zustande der Selbstauflösung; ihre Stelle erkämpft sich, den wiederbelebten Studien des klassischen Alterthums entsprossen, der Humanismus, dessen geistige Un-

abhängigkeit sich bald auch auf dem kirchlichen Boden geltend machen mußte. Hatte der Humanismus in Italien mehr einem ästhetischen Interesse gebient, welches entweder zur Frivolität führte oder religiös gleichgültig neben der Kirche herging, so knüpfte dagegen in Deutschland die neue Bildung einen engen Bund mit den religiösen und sittlichen Antrieben des Volkes und stellte sich in den Dienst des allgemein gefühlten Reformationsbedürfnisses (Johann Reuchlin, Desiderius Erasmus). Während diese Interessen die höheren Schichten der Gesellschaft bewegten, nährte sich der Born des Volkes an dem Zustande des Klerus, dessen Unsitlichkeit, Rohheit, Habucht ein Gegenstand des allgemeinen Aergernisses geworden war. Es bildete sich eine populäre Literatur aus, welche mehr als die Heiligen- und Wundergeschichten dem sinnlichen Trieb der Zeit ansprach und in welcher die Satyre auf das Leben der Mönche und Priester nicht von der geringsten Bedeutung ist. Langsam entstand so ein sittlich-religiöses Bewußtsein, welches in immer entschiedenerer Opposition mit der herrschenden Kirche trat und den geschichtlich nothwendig gewordenen Bruch mit derselben immer näher herbeiführte. Schon 1431 schreibt Kardinal Julian an den Papst: „Wenn alle Hoffnung zu unserer Besserung verschwunden ist, werden die Laien mit Verdienst über uns herfallen“; und 1457 schreibt der mainzer Kanzler Mayer an Aeneas Sylvius, die deutsche Nation fange an wie aus einem Traum zu erwachen, das römische Joch abzuwerfen.

2. Entstehung und Entwicklung der protestantischen (evangelischen) Kirche. — Was das 15. Jahrhundert trotz der lebhaftesten Intention nicht erreicht hat, das blieb dem 16. Jahrhundert vorbehalten, weil in ihm der schöpferische Geist erschlief, der aus der Tiefe des Zeitbewußtseins heraus die Idee fand, um welche sich das religiöse Bedürfnis zu einem neuen Organismus kristallisieren konnte. Das religiöse Bewußtsein eines Luther war zwar kein neues, es war daselbe, welches schon in Vielen vor ihm nach Befriedigung gesucht hatte, aber neu war der volkstümliche Ausdruck desselben, die genial energische Art, es geltend zu machen, die principvolle Durchführung nach außen des im innersten Seelenleben erkämpften Gedankens. Dazu kam als Hilfe von außen eine Reihe ausgezeichnete deutscher Fürsten, welche sich des Werkes annahmen und der reformatorischen Bewegung Gelegenheit gaben, sich sogleich in ihrem Anfang in großen Dimensionen zu entfalten. Luther gehört zu denjenigen reformatorischen Geistern, welche das reine Interesse persönlicher Frömmigkeit zur reformatorischen Thätigkeit trieb. Eine tief angelegte Persönlichkeit, hat er in schweren Seelenkämpfen an sich selbst die Unfähigkeit des rein äußerlichen Kirchenwesens, reifere Gemüther zu befriedigen, erfahren, zugleich aber auch die Wahrheit, daß es „der Glaube allein“ ist, d. h. ein persönliches innerliches Verhältnis zu Gott, welches die Rechtfertigung schafft, deren der Mensch bedarf, um den Frieden mit sich selbst zu erlangen. Es war die Bibel vorzugsweise, deren Studium ihn zu dieser Erkenntnis leitete; sein religiöses Bewußtsein war eine Rückkehr zum biblischen, namentlich paulinischen Christenthum. Diese Thatsache verleiht seinem Werke im Bewußtsein der Zeit die mächtigste Stütze; das Wort, das er verkündigte, galt in Folge dessen nicht mehr als Menschen-, sondern als Gotteswort. Jene religiöse Wahrheit selbst, die dem Erfurter Mönche aufging, war aber ein Princip von tiefgreifendster, umgestaltendster Bedeutung. Ist ein unmittelbares Verhältnis des Menschen zu Gott das Wesentliche in der Religion, so ist mit der Erkenntnis dieses Satzes ein System, welches die Heilwirkungen an die objektiven Institutionen der Kirche und an eine Vermittlung durch ein Priesterthum knüpft, das Fundament

untergraben. Was hat noch Absolution, Ablass, Priesterthum, Papstthum und Aehnliches, überhaupt eine Kirche in dem Sinne einer göttlichen, Heilsträfte vermittelnden Anstalt für einen Sinn, wenn das religiöse Verhältniß ein reines Gewissensverhältniß des Einzelnen wird, wenn es sich sogar erwiesen, daß die Kirche hindernd in dieses Verhältniß eingegriffen hat? Das neue „protestantische“ Princip war das Princip der Innerlichkeit gegenüber der Aeußerlichkeit, der Subjektivität gegenüber der Objektivität. Hat das katholische System den äußerlichen Einrichtungen der Kirche eine wichtige selbständige Bedeutung gegeben, so daß ihre Vermittlung die Seligkeit bedingte, war die Bedeutung des Subjekts in der Objektivität der Kirche derart untergegangen, daß es nicht einmal mehr die Freiheit einer eigenen religiösen Ueberzeugung besaß, so macht dagegen der Protestantismus das Subjekt zur Hauptsache, verlangt das Recht und die Nothwendigkeit einer persönlichen Religiosität und eines persönlichen Glaubens, und gibt dem objektiven Kirchlichen nur den Werth als Ausdruck des Subjektiven oder als Förderungs mittel der subjektiven Zustände. Die Folgerungen für das protestantische Gemeinshaftesleben, die sich daraus ergeben, sind natürlich sehr weittragend; sie verlangen, daß das Kirchenwesen immer wieder seine Kontrolle, seine Korrektur, seine Reform in der Subjektivität finde, sie verlangen also Entwicklungsfähigkeit der Kirche, sie verlangen Freiheit des Glaubens und der Lehre auf Grund der allgemeinen christlichen und protestantischen Principien; sie verlangen das Recht des sog. allgemeinen Priesterthums, welches nach der Seite der Verfassung hin als das Recht der Gemeinde, Grundlage des gesammten kirchlichen Organismus zu sein, zu betrachten ist. Dieses große und weitreichende Princip trat keimartig Luther zum Bewußtsein, als ihm jene Grundwahrheit aufleuchtete, aber noch ohne einen Ueberblick über die ganze Reihe daraus hervorgehender Konsequenzen, ja anfangs ohne die Ahnung, daß es zum Bruche mit der herrschenden Kirche führen müsse. Aber das Princip führte den Mann und nicht umgekehrt, darum entfaltete sich aus dem Keime jene fortschreitende weltgeschichtliche Bewegung, welche wir Reformation nennen. Freilich darf die Reformation keineswegs als die volle Entfaltung des protestantischen Principis betrachtet werden, sie hat die Folgerungen bis zu einem gewissen Punkte vollzogen, hielt aber von da an inne, weil sie ihre Zeit nicht reif genug gefunden hat, vielleicht auch, weil ihre Führer sich selbst von den alten Principien noch nicht ganz losgelöst hatten. Principien erscheinen geschichtlich nie ganz rein verwirklicht, erst in der Entwicklung kommt es zur Entfaltung ihres vollen Inhalts. Als ein unreifer, verfrühter Versuch, die protestantischen Principien bis zu ihrer letzten Konsequenz ins Leben einzuführen, ist die die Reformation begleitende Wiedertäuferbewegung zu betrachten; möchten die in ihr gährenden Ideen nicht ganz richtige gewesen sein, so zeigt dagegen der phantastische, wilde Charakter der Bewegung, wie nothwendig es ist, daß die Zeit und die Ideen einander entsprechen. Luther hielt ein, als er diese Bewegung austauschen und namentlich im Bauernkrieg auf die schlimmsten Abwege gerathen sah, weil er sein Werk nur in einer principiellen Unterscheidung von dieser Bewegung gerettet sah.

Der Ablass bildete den ersten Anlaß zum öffentlichen Auftreten Luthers. War die Veröffentlichung der 95 Thesen der erste reformatorische Schritt, so hat doch erst die Leipziger Disputation 1519 in Luther die Erkenntniß von dem principuellen Unterschied seiner Ueberzeugung vom römischen Systeme geweckt. Die Verbrennung der Bannbulle 10. Dec. 1520 war alsdann der entscheidende Schritt der Losfagung von Rom. Die Bewegung nahm im Wormser Reichstag 1521

eine politische Bedeutung an. Das Wormser Edikt sprach die Reichsacht über Luther und seine Anhänger aus, d. h. die gewaltsame Unterdrückung der reformatorischen Bewegung. Dem Vollzuge widerstrebte aber die oppositionelle Richtung gegen Rom, welche die Majorität der Stände und das Reichsregiment damals beherrschte. Indem dieses verweigerte, als Mittel zur Aufrechterhaltung der bisherigen kirchlichen Obelenz zu dienen, war bis 1526 die Fortentwicklung der reformatorischen Tendenzen von Seiten des Reiches nicht bloß unbehindert, sondern selbst vielfach gefördert. Anders gestalteten sich die Dinge, als es zu erst gelang unter einigen mächtigern Reichsständen eine Verbindung zum Schutze der katholischen Sache zu Stande zu bringen (Regensburger Konvent), welcher dann auch ein Bündniß unter Reichsständen der reformirenden Partei gegenübertrat (Torgauer Bündniß). Auf diese Weise wurde der erste Grund zur religiösen Spaltung deutscher Nation gelegt, und das Reich von seiner bisherigen, auf einheitliche Vertretung des Reformationsstrebens gerichteten Politik abgedrängt. Auf dem entscheidenden Reichstage zu Speier, 1526, war die katholische Partei zu stark, um das Wormser Edikt geradezu aufzuheben, die reformirende zu stark, um zu seinem Vollzuge zu schreiten: und so beschloß man, seine Ausführung dem verantwortlichen Ermessen jedes Reichsstandes in seinem Gebiete zu überlassen. Hiermit waren zwei wichtige Grundsätze ausgesprochen: einmal war die bisherige staatsrechtliche Nothwendigkeit der kirchlichen Einheit der Nation aufgegeben, und sodann das Princip der Territorialentwicklung für die kirchlichen Verhältnisse der reformirenden Partei zugelassen. Den formalen Rechtsboden, welchen nunmehr diese Entwicklung, also auch die Aufstellung reformatorischer Ordnungen in den einzelnen Gebieten besaß, versuchte ein Speier'scher Reichsschluß von 1529 wieder zu entziehen. Darauf erfolgte die bekannte Protestation der reformirenden Stände, welche sodann auf dem Reichstage zu Augsburg, 1530, von religiöser Seite durch die Vorlegung eines Bekenntnisses begründet wurde, das die Uebereinstimmung der reformatorischen Grundsätze über Lehre und Einrichtungen mit der heiligen Schrift, also die Gebundenheit der Kirche an diese Grundsätze und die Verpflichtung des Staats bewähren sollte, ihrer Geltendmachung freie Bahn zu geben (Augsburgische Konfession). Darin werden als die beiden Principien der protestantischen Kirche entwickelt: 1) als materiales die Rechtfertigung aus dem Glauben, 2) als formales das normative Ansehen der h. Schrift. Die objektiven Mittel, den Glauben zu fördern, sind Wort und Sakrament; sie bilden das eigentliche Wesen der Kirche. Zu ihrer Verwaltung hat die Kirche berufene Männer, welche sich aber durch keinen Sonderbesitz geistlicher Gaben von den andern unterscheiden. Der Unterschied von Klerus und Laien ist also aufgehoben, die hierarchische Basis der Kirche verworfen. Im Jahr 1532 erfolgt der vorläufige Religionsfriede zu Nürnberg. Aber das Tridentiner Concil, welches die religiöse Frage erledigen sollte, brachte den principiellen Gegensatz beider Kirchen nur zu einem schärferen Ausdruck. Schon in dem auf die Eröffnung des Concils folgenden Jahr 1546 begann der Schmalkaldische Krieg, welcher endlich zum Passauer Verträge 1552 und zum Augsburger Religionsfrieden 1555 führte. Derselbe gewährte den Reichsständen Augsburgischer Konfession bis zur endlichen Vergleichung des Religionszwiespaltes definitiven Friedensstand, und erkannte damit den rechtlichen Bestand des auf den reformatorischen Grundsätzen beruhenden kirchlichen Gemeinwesens in den Territorien an.

Zu gleicher Zeit mit der Entwicklung des deutschen Reformationswerkes wickelt sich eine ähnliche Bewegung in der Schweiz ab, zuerst in der deutschen Schweiz

unter der Führung Zwingli's und dann in der französischen unter derjenigen Kalvins. Im Princip mit der deutschen Reformation einig, nimmt die Schweizerische in der Ausbildung der Lehre, des Gottesdienstes und der Verfassung einen durch die geistige Eigenthümlichkeit und den Entwicklungsgang seiner Reformatoren besondern Charakter an, welcher bald zu einem immer schroffer sich gestaltenden Gegensatz wird. Der Gegensatz nahm seinen Ausgangspunkt in einer verschiedenen Fassung der Abendmahllehre, und konnte immer weniger durch die viel wichtigeren Einigungspunkte ausgeglichen werden, je mehr namentlich die Lutherische Kirche einem Dogmatismus anheimfiel, der endlich alle andern Interessen verschlang. Mochte auch Melancthon eine mildere Richtung vertreten, welche auf Versöhnung hinarbeitete, mochten auch die Regierungen sich lebhaft für Versöhnung interessieren (Fürstentkonvent zu Frankfurt und Raumburg 1558, 1561), die Hartnäckigkeit der von dem Einfluß der Gemeinde unberührten Lutherischen Theologie trug den Sieg davon und bewirkte die Trennung der Reformation in zwei in sich völlig abgeschlossene Entwicklungsreihen, die Trennung des Protestantismus in eine lutherische und eine reformirte Kirche. Beide unterscheiden sich außer durch die verschiedene Lehrgestaltung in charakteristischer Weise durch die bei ursprünglich gleichen Principien doch durch die geschichtlichen Bedingungen verschieden ausgeprägten Verfassungsformen. Im lutherischen Deutschland, wo den evangelischen Fürsten ein Hauptantheil am Reformationswerke zufällt, ging auch das Regiment über den territorial verbundenen Kreis von Gemeinden (Landeskirche) auf die Landesherrschaften über, welche durch dazu bestellte Behörden die Ausübung besorgten, während die Funktion und daher auch Organisation der Gemeinde selbst zurücktrat (Konsistorialverfassung). In der republikanischen Schweiz dagegen mußte die Gemeinde zu einem Hauptantheil am Regimente gelangen. War dieselbe anfänglich im Unterschiede der bürgerlichen und kirchlichen nicht erfasst, und deshalb bei politischem Uebergewichte des obrigkeitlichen Elements auch kirchlich durch das letztere gebunden gewesen (Zürich), so wurde ihr durch Calvin's Einrichtungen in Genf (1541 ff.) eine Organisation nach kirchlichen Gesichtspunkten zu Theil. Doch kam es zu einer völligen Ausscheidung der Theilnahme der weltlichen Obrigkeit auch hier nicht, sondern unter desselben Calvin's Leitung erst in der französischen, im Konflikte mit der Staatsgewalt sich entwickelnden, also die Möglichkeit einer Theilnahme der letztern entbehrenden Kirche, und demnächst in der niederländischen. Der Grundzug der Einrichtung ist hier, daß jede Gemeinde nach apostolischen Vorbilde ein aus Pfarrern und Ältesten (lehrenden und regierenden Presbytern), sowie aus Diakonen bestehendes Presbyterium (consistoire) hat, welches durch theils gefonderte theils verbundene Wirksamkeit seiner Glieder den lokalen Kreis durch Lehre, Zucht und Pflege zur Kirche baut, und daß eine Mehrheit von Gemeinden wieder durch Verbindung von Pfarrern und Ältesten zu Synoden das ordnende, aufsehende und oberleitende Organ eines umfassendern Kirchenkreises besitzt (Presbyterial- und Synodalverfassung).

Auch nach Deutschland fand das reformirte Bekenntniß den Weg, theils von den Obrigkeiten selbst aufgenommen (Pfalz, Hessen, Nassau, Brandenburg, Anhalt, Lippe, Bremen, Ostfriesland), theils im Gegensatz zu denselben (Zürich, Cleve, Berg, Mark, Frankfurt). Aber die Presbyterial- und Synodalverfassung konnte hier, obgleich sich überall Elemente vorfinden, zu einer Blüthe und Kraft nicht gelangen und blieb meist Form ohne Leben. So standen beide evangelische Kirchen unversöhnt nebeneinander, höchstens in der Person des Landesherrn geeinigt. Dagegen wird ihre Zusammengehörigkeit wenigstens politisch durch den Begriff der

Augsburgischen Konfessionsverwandten anerkannt (Osnabrücker Friedensinstrument Art. 7.) und nach dem Westphälischen Frieden schlossen sich die evangelischen Stände als *Corpus evangelicorum* zusammen. Allein auch die innere Entwicklung sollte allmählich eine andere Richtung als bisher einschlagen. Im Reformationsjahrhundert war die versöhnliche philippistische (Melancthon's) Richtung der strengeren lutherischen unterlegen, die lutherische Kirche war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollständig in jene orthodox dogmatische Entwicklung gerathen, deren Höhepunkt die Concordienformel 1572 bezeichnet und die auch das 17. Jahrhundert zum großen Theile beherrscht; die Folge war ein rasches Vertrocknen und Ersterben der geistigen Kraft, welcher die Reformation entsprungen war. Das dogmatische Interesse absorbirte Alles, die sittlichen und wirklich religiösen wurden vernachlässigt, die Theologie wiederholt das Bild der Scholastik des Mittelalters. Gegen diesen Alles erdödtenden Formalismus erhob sich aber am Ende des 17. Jahrhunderts ein durch das Elend des dreißigjährigen Krieges entwickeltes warmes, dem dogmatischen abgeneigtes religiöses Gefühlleben, welches durch Phil. Jakob Spener zu einer ihrer unterscheidenden Eigenthümlichkeit bewußten Richtung innerhalb der Kirche sich gestaltete unter dem Namen Pietismus. Es war, obgleich sich der Pietismus in keiner Weise gegen die lutherische Lehre kritisch verhielt, der Anfang einer Auslösung des starren lutherischen Orthodoxismus. Dann kam aber das Zeitalter der Aufklärung und des Nationalismus durch Einflüsse, welche außerhalb der Kirche lagen. Die „Barnstaberreligion“ trat jetzt an die Stelle der positiven und das specifisch lutherische Dogma verlor gänzlich seine Bedeutung. Mit dem Anfang unseres Jahrhunderts trat wieder eine Wendung ein. Die schwere Zeit und die Begeisterung der Befreiungskriege regte das tiefere religiöse Gefühlleben an, das kirchliche Gemeinschaftsbewußtsein erwachte wieder lebhafter, mit ihm die Begeisterung für die Reformation und ihre großen Principien. Der hervorragende Vertreter dieses neuen Geistes ist Fr. Schleiermacher, die lebendige Einigung des neuen warmen Gefühles mit dem, was ein Lessing, ein Kant als bleibendes Eigenthum für religiöse Erkenntniß erworben hatte. Diese Entwicklung hatte nun auf den Gegensatz der beiden protestantischen Kirchen einen mächtigen Einfluß. Im 17. Jahrhundert noch ward der Vertreter einer versöhnlichen Richtung, Georg Calixt, das Opfer des lutherischen Fanatismus. Dem Pietismus waren die dogmatischen Gegensätze wenig wichtig, dem Nationalismus wurden sie gänzlich bedeutungslos. Zu einer wirklichen Einigung führte aber erst der warme religiöse Hauch aus den Befreiungskriegen. Im Jubiläumsjahr der Reformation, am 27. Sept. 1817 erließ Friedrich Wilhelm III. von Preußen den Aufruf zu einer Vereinigung beider Konfessionen. Der preussischen Unionsstiftung folgten Nassau (1817), Rheinpfalz (1818), Baden (1821), dann Hessendarmstadt, Anhalt, Hanau, Waldeck, Birkenfeld mit dem gleichen Werke.

Die neue Schöpfung des protestantischen Geistes hat aber bis auf die Gegenwart mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, ja es schien fast, als wollte sich selbst dem die gestiftete Einheit wieder in ihre ursprünglichen Gegensätze auflösen. Der Konfessionalismus trat wieder mit verstärkter Macht auf; eine Wirkung desselben war die Kabinettsordre Friedrich Wilhelm III. vom 28. Febr. 1836, nach welcher das lutherische Bekenntniß durch die Union nicht aufgehoben sein sollte. Einer neuen Begriffsbestimmung der Union gemäß, nach welcher dieselbe als eine neue, auf einem Konsensus-Bekenntniß beruhende Konfession erschien, wandelte sich allmählig die preussische Landeskirche in eine Konföderation dreier Bekenntnisse um,



des lutherischen, reformirten und uniten, lediglich mit gemeinschaftlichem Kirchenregiment und gegenseitiger Abendmahlsgastfreundschaft. Auch der preussische Oberkirchenrath wurde in drei konfessionelle Abtheilungen aufgelöst (1852). Seitdem ist die konfessionelle Strömung an innerer Kraft nur gewachsen. Eine thatsächliche Verwirklichung des Unionprinzips, namentlich auch in dem durch den seit 1866 erfolgten Zuwachs an konfessioneller Bevölkerung bereicherten Preußen wird auch erst mit dem Ausbau der Verfassung auf der Basis der Gemeinde sich vollziehen können. In den kleineren Landeskirchen Süddeutschlands ist die Union mehr als in Preußen der Ausdruck einer wirklichen Ueberwindung des konfessionellen Standpunktes geworden.

3. Die kirchlichen Rechtsbildungen der protestantischen Kirche. Die kirchlichen Rechtsbildungen, zu welchen die Reformation durch ihr Princip und die geschichtlichen Bedingungen, unter denen es in Deutschland Anerkennung gefunden hat, sich gedrängt sah, sind im Wesentlichen folgende: 1) die Landesoberigkeiten werden die Subjekte der die evangelische Ordnung einrichtenden und erhaltenden Gewalt (des Kirchenregiments), und die als besondere Gesetzgebungs- und Verwaltungskreise abgeschlossenen Gemeindegemeinschaften stellen sich als Landeskirchen dar, welche durch kein anderes Band als das gleiche protestantische Bekenntniß unter einander verbunden sind. Die Advokatie für die römische Kirche, welche nach den staatsrechtlichen Grundsätzen des deutschen Reiches der weltlichen Obrigkeit zufiel, ging seit dem Speierer Reichstagsbeschluss von 1526 für die evangelischen Stände in ein entsprechendes Verhältniß zu ihren Kirchenangelegenheiten über. Die Erwerbung dieses Rechts von Seiten der Obrigkeiten war durch die Umstände gefordert, da die bisherige kirchliche Obrigkeit sich feindselig gegen die Reformation stellte, die reformatorische Bewegung aber außer Stand war, von sich aus ein regierungsfähiges Subjekt der Kirchengewalt zu produciren. Der Charakter des landesherrlichen Kirchenregiments blieb derjenige eines Nothbehelfes, wie Luther selbst anerkannte, und ein provisorischer, wurde aber durch den Beruf der Obrigkeit, dem Evangelium ihren Schutz zu verleihen, bei der Dehnbarkeit der Tragweite dieses Berufes gerechtfertigt. Das Rechtsverhältniß ist bis auf die Gegenwart in Geltung geblieben. Sein wahrer Sinn kann nur der sein: Wie jedes Glied der Kirche mit seiner besondern Gabe der Gemeinschaft zu dienen hat, so auch der Landesherr mit seiner hervorragenden Stellung und Autorität inmitten des christlichen Volks, welche ihn, besonders bei dem Hinfallen der bisherigen Autoritäten, vorzugsweise befähigte, der leitende Mittelpunkt des kirchlichen Gemeinlebens nach evangelischer Ordnung für Lehre und Leben zu sein. Die Landesherrn sind daher evangelische Kirchenoberen allerdings, weil Landesherrn, aber nicht als Landesherrn; sie üben einen Dienst in der Kirche, zu dem sie wegen ihrer landesoberkeitlichen Stellung berufen sind; ihr Kirchenamt ist wohl ein Annex, aber kein Bestandtheil ihrer Landeshoheit. Dem muß denn auch seine Führung entsprechen, die von dem Einfluß des kirchlichen Gesamtgewissens und Bedürfnisses sich durchdringen und bestimmen zu lassen hat; und stets bleibt nicht bloß die Möglichkeit der Wiederablösung des Kirchenregiments von der Landeshoheit vorbehalten, sondern diese Möglichkeit wird zur Nothwendigkeit, wenn einerseits in Folge geänderter Verhältnisse die Bedingungen zerstört oder doch erschüttert sind, durch welche der Landesherr zu einem hingebenden und fruchtbaren Wirken als evangelischer Kirchenoberer in den Stand gesetzt wurde, andererseits geeignete Hände vorhanden sind, in welche dasselbe gelegt werden kann.

2) Für die Geschäfte des Kirchenregiments, zu deren Beforgung im Einzelnen die Landesherren als Kirchenoberer am wenigsten dienen konnten, entstanden verschiedene kirchliche Ämter, die nach dem Vorgange Sachsens (1542) in der während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts größtentheils durchgeführten Einrichtung von Konsistorien ihren Abschluß fanden. Diese sind vom Landesherren als Kirchenoberer bestellte, aus geistlichen und regierungsverständigen Laienmitgliedern zusammengesetzte Kollegialbehörden, deren Kompetenz bald nach ihrer Einführung ein sehr weites (nicht bloß Kirchenverwaltung, sondern auch eine ausgebehnte Gerichtsbarkeit, z. B. Strafgewalt über Geistliche, Ehegerichtsbarkeit) und durchaus nicht rein kirchliches Gebiet umfaßt hat. Es waren meist unklare, aus kanonischen Traditionen hervorgegangene Zwitternaturen von Staats- und Kirchenbehörden; eine Vertretung der Kirche durfte in ihnen niemals gesehen werden.

3) Zur Verwaltung von Wort und Sakrament besteht das geistliche Amt, und zwar ist um der Ordnung willen jene an dieses gebunden. Zu ihm gehören diejenigen, welche auf dem Wege der Prüfung und Volation dazu berufen sind. Das Lehramt hat in der lutherischen Kirche eine ungebührlich überwiegende Bedeutung erhalten, was auf die ganze innere Entwicklung einen nachtheiligen Einfluß ausübt und namentlich den Alles beherrschenden Dogmatismus hervorgerufen hat.

4) Der wichtigste Faktor in der Rechtsbildung der protestantischen Kirche ist die Gemeinde. Der Grundsatz des allgemeinen Priestertums findet seinen natürlichsten Ausdruck in dem Aufbau der Verfassung auf der Basis der Gemeinde. Aber die Rechtsbildung der deutschen Reformation wurde diesem ihrem Grundsatz in keiner Weise gerecht. Zwar wurde der katholische Gegensatz von Klerus und Laien beseitigt, den Laien, wie z. B. dem Fürsten, den weltlichen Mitgliedern der Konsistorien, bedeutende Rechte zuerkannt, allein die Anerkennung der Gemeinde als solcher und ihrer Rechte fehlte gänzlich, eine Gemeinde existierte nur in der Gestalt der Parodie. Das in der Gemeinde lebende Bewußtsein konnte in keiner Weise zur Geltung kommen, auf dem sich selbst überlassenen Lehrstande ruhte der Schwerpunkt der kirchlichen Entwicklung, ein völlig einseitiger Gang desselben war die nothwendige Folge. Diese verhängnißvolle Verkümmern der Gemeindeordnung war die Wirkung ungünstiger Verhältnisse. War noch im Anfang der Reformationsbewegung das Bewußtsein lebendig, daß die Gemeinde zur Basis aller kirchlichen Ordnung berufen sei, so war dagegen der Rückschlag, den der Bauernkrieg auf alle Verhältnisse ausübte, ferner das namentlich von Melancthon gepflegte, fortgesetzte Streben nach einer kirchlichen Versöhnung, welches besonders das Verfassungsgebiet für seine Zwecke offen lassen wollte, die Hauptursachen für das zunehmende Erlöschen jenes Bewußtseins und die Vernachlässigung des wichtigsten Elementes im Organismus der protestantischen Kirche. Damit muß aber die ganze Arbeit der Reformation auf dem Gebiete des Verfassungslebens als eine mißglückte bezeichnet werden. Die während der Reformationszeit getroffenen kirchlichen Einrichtungen waren also weit entfernt, dem reformatorischen Principe zu genügen: man suchte dieses damals nicht so vollständig als möglich, sondern in so engen Grenzen als möglich auszuführen. Als es aber definitiv bestimmt war, daß man als eigenes selbständiges Kirchenwesen seine Wege gehen müssen, war leider die frische Produktivität der Reformationszeit vorüber, deren es bedurft hätte, um die nach der Seite der Kirchenverfassung so unvollständig gelöste Aufgabe weiter zu führen.

Aber auch die nachreformatorische Zeit hat nichts wesentlich Neues geschaffen. Erst die neueste Zeit hat begonnen, die Reformation auch in den Ver-

fassungsformen nachzuholen. Dagegen sind eine Reihe neuer Doktrinen als theoretische Grundlage der vorhandenen Rechtsbildungen entstanden, welche auch auf das praktische Leben nicht ohne Einfluß geblieben sind. Man zählt drei solcher Systeme, welche nach einander entstanden sind und die verschiedenen Interessen darstellen, welche im Lauf der Entwicklung des Protestantismus in den Vordergrund getreten sind. Das überwiegend orthodoxe Interesse des 17. Jahrhunderts suchte seine Befriedigung im sog. Episkopalsystem. Aus dem Religionsfrieden von 1555, durch den für die evangelischen Stände die Gewalt der Bischöfe suspendirt worden war, leitete man den Uebergang der bischöflichen Gewalt auf die Landesherren ab (Summeepiskopat). Freilich erhielt der Landesherr nur die potestas externa übertragen, die pot. interna sollte dem Lehrstande verbleiben, der sie in den Konsistorien, deren sich der Landesherr bedienen muß, zur Anwendung bringt. Der leitende Gesichtspunkt war offenbar einseitig der, in der Landesregierung einen Zwangsschutz zu schaffen für die Reinheit der Lehre (vgl. bes. Carpov, Disp. de iure decidendi controversias theol. 1695). Eine entgegengesetzte Tendenz macht sich im Territorialsystem geltend, dessen wissenschaftlicher Begründer Christian Thomasius gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist, und dessen Grundsatz lautet: die Kirchengewalt ist wesentlich begriffen in der Staatsgewalt (cujus regio, ejus religio), aber auf eine dem Zwecke der Kirche gemäße Art zu verwalten.“ Die Staatsgewalt als solche hat das Interesse, daß der Friede nicht gefährdet werde, daß Keiner in seiner Ueberzeugung unterdrückt werde, daß allgemeine öffentliche Toleranz gelbt werde. Für die Ausübung ist der Fürst nicht bloß von dem Urtheil des Lehrstandes unabhängig, sondern er braucht auch nicht einmal Konsistorien zu bestellen. Die Theorie bedeutet geschichtlich die Auflösung der Orthodoxie durch den Pietismus, den Umschwung in der Geschichte des Protestantismus vom Orthodoxismus des 16. und 17. Jahrhunderts zur Toleranz und Aufklärung des 18. Sie trägt die Merkmale eines unklaren kirchlichen Bewußtseins deutlich an sich; denn, während sie die Pflicht und das Recht des Staates richtig festzustellen bestrebt ist, hat sie keinen Sinn dafür, daß das kirchliche Leben überhaupt einer Organisation bedarf außer derjenigen des Staates; sie hat nur das Bestreben, durch die Macht des Staates die Herrschaft des Orthodoxismus zu brechen und die Kirche den Einflüssen der allgemeinen Bildung zu öffnen. Die Kirche hört damit auf gegen staatsseitige Veränderungen ihrer Einrichtungen zu reagiren; die fürstliche Gewalt schaltete in Kirchensachen mit wenn auch wohlmeinender, doch absolutistischer und den verfassungsmäßigen Charakter des Kirchenregiments verläugnender Willkür. — Das Kollegialsystem ist aus pietistischen Antrieben hervorgegangen und auf württembergischem Boden (Christ. Matth. Pfaff seit 1719) entstanden. Sein Gedankengang ist folgender. Die Kirche ist eine durch ihre göttliche Stiftung zwar in sich gebundene, aber im Uebrigen freie Gemeinschaft (collegium). Die Stellung des Staates zu ihr ist eine rein formal rechtliche; er hat das jus circa sacra, keineswegs aber das jus in sacra. Nach innen hängt die Kirche nur von sich selbst ab und ordnet und verwaltet sich selbst. Während bisher die aufgestellten Grundsätze von bleibendem Werthe sind, zeigt nun die Wendung, die der Gedankengang des Systems nimmt, die kleinliche Anschauungsweise des Pietismus und die gezwungene Verknüpfung des Principis mit den gerade entgegengesetzten wirklichen Verhältnissen. Diese Selbstaussübung der Kollegialrechte durch die Kirche ist nämlich nach dieser Lehre nur thunlich, wenn wirklich die Gläubigen in ihr die Mehrzahl bilden. Wo dies, wie im wirklichen Zustande, nicht der Fall ist, muß ein Uebergang derselben an andere geeignete

Verwalter stattfinden. Solche sind, nach Lage der Dinge und bei der weiten Verbreitung und öffentlichen Bedeutung der Kirche, die Obrigkeiten, welche denn auch die Ausübung der von der Kirche theils aufgegebenen, theils ihnen übertragenen Kollegialrechte an sich genommen haben. Wirklich neue Gesichtspunkte für die Verfassung der evangelischen Landeskirchen hat erst die neue Zeit ans Licht gezogen, indem sie das lange vernachlässigte Recht der Gemeinde aus dem Staube hervorjog und auf seiner Grundlage den Ausbau der Verfassung begann. Die Bewegung fällt zusammen mit dem Erwachen des religiösen und kirchlichen Bewußtseins in Deutschland in Folge der Befreiungskriege. Je lebendiger das religiöse Gemeinschaftsbewußtsein sich regte, desto mehr wurde das Bedürfniß fühlbar, den Aufbau der Kirche aus den in ihr selbst liegenden Baumitteln aufzuführen. Den neuen Aufgaben, welche sich die protestantische Kirche setzen mußte, und den reformatorischen Principien, welche durch die neue Wissenschaft tiefer und consequenter erfaßt wurden, war die alte Konsistorialverfassung nicht mehr gewachsen; es bedurfte dazu neuer, dem kirchlichen Volksleben selbst entstammender, lebensfähiger Organe. Der konstitutionelle Zug, welcher sich auf dem Gebiete des Staatslebens geltend machte, die nähere geistige Berührung mit den reformirten, von Anfang an mit presbyterialen und synodalen Einrichtungen versehenen reformirten Gemeinwesen, leitete auf eine ähnliche Entwicklung in den verschiedenen Landeskirchen Deutschlands. Da überdies die meisten deutschen Staaten sich als konfessionell gemischte gestalteten, so ergab sich auch von hier aus die Nothwendigkeit einer selbständigeren Stellung der Kirche innerhalb des Staatsorganismus. Langsam freilich und unter fortwährendem Kampfe mit vielen Vorurtheilen schritt die Ausführung der neuen Verfassungsgrundsätze vorwärts, deren Haupttendenz dahin geht, zunächst durch eine Gemeindeordnung den Grundbau zu einer, die Pflichten und Rechte des Laienstandes organisirenden und das richtige Verhältniß zum Lehramte herstellenden Verfassung zu gewinnen (Presbyterialverfassung); sodann unter Bewahrung des landeskirchlichen Verbandes sowohl das Kirchenregiment des Landesherrn als die Verwaltung der landeskirchlichen Geschäfte durch ständige Konsistorialbehörden festzuhalten; endlich aber jene organisirten Gemeinden unter sich (Kreissynoden), als mit dem Kirchenregiment zur Gemeinsamkeit der Arbeit zu verbinden (Landes- oder Provinzialsynoden).

Am leichtesten ging die Arbeit, wo wie in Rheinland und Westphalen, die geschichtliche Ueberlieferung das presbyteriale und synodale Element darbot. Die rheinisch-westphälische Kirchenordnung vom 5. Mai 1835, revidirt mit unwesentlichen Veränderungen 1853, ist der erste bedeutende Versuch eines Verfassungsaufbaues auf den neuen Grundlagen. Derselben Periode gehören die Verfassungsbildungen in Baden und Bayern an, welche sich aber wegen Vernachlässigung des Gemeindeelementes in neuerer Zeit als unhaltbar erwiesen haben.

Einen neuen Anstoß zu der Verfassungsbewegung gaben die Bewegungen am Ende der vierziger Jahre. Eine ganze Reihe neuer Verfassungsbildungen gingen aus den letzten zwei Decennien hervor, sehr verschiedenartig ist der Gang der Entwicklung in den verschiedenen Landeskirchen, welcher in ihnen zur Erscheinung kommt. Einige Landeskirchen haben es auf allmähliche Aneignung der neuern Verfassungselemente abgesehen, so daß sie zunächst nur den Unterbau der presbyterialen Gemeindeordnung aufstellen, um von da zu den Kreissynoden u. s. w. fortzuschreiten (öflliche Provinzen Preußens, Grundzüge einer Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850, Erlasse betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen vom 5. Juni 1861, Posen vom 5. April 1862, Pom-

mern vom 21. Juni 1862, in Brandenburg, Schlessen, Sachsen 13. Juni 1864, Württemberg, Verordnung betreffend die Einführung von Pfarrgemeinderäthen vom 25. Januar 1851, Verordnung betr. die Einführung von Diöcesansynoden vom 18. Novbr. 1854, Landesynodalordnung vom 20. Dec. 1867; Sachsen-Weimar, Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851; Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz betreffend die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen vom 17. März 1854; Waldeck, Gemeindeordnung vom 1. August 1857). Andere Landeskirchen gehen darauf aus, sich zwar durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt die presbyteriale Gemeindeordnung und die synodalen Institute vollständig zu schaffen, allein ohne zugleich andere Theile der Kirchenordnung zu reformiren; sie wollen es vielmehr der regelmäßigen Wirksamkeit der neugegründeten Organe überlassen, allmählich an die sonstigen revisionsbedürftigen Punkte Hand anzulegen (hannoversche Entwürfe zur Einführung und Ausbildung der Presbyterial- und Synodaleinrichtungen von 1849). In noch andern Landeskirchen hat man die ungenügende Gestalt, in welcher man das Synodalinstitut schon früher besaß, durch einzelne Gesetze ergänzt und berichtigt (Bayern diesseit des Rheins, Verordnung betreffend die Einführung von Kirchenvorständen vom 7. October 1850, Diöcesansynodalverordnung vom 30. August 1851, königl. Entschleßung betreffend die Zusammensetzung der protestantischen Generalsynoden vom 31. Juli 1853). Weitere Landeskirchen haben sich durch ein Verfassungsgesetz von annähernd kodifikatorischem Charakter geordnet, indem sie nicht bloß bei der Regelung der gemeindlichen und synodalen Institute stehen blieben, sondern auch, wenngleich nicht vollständig, auf andere Theile der Kirchenordnung ihr Revisionsweck erstreckten (Oldenburg, Verfassungsgesetz vom 11. April 1853, durch welches der sehr verfehlte Verfassungsversuch vom 15. August 1849 ersetzt wurde; Oesterreich, Patent betreffend die Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche vom 8. April 1861, mit der Ministerialverordnung vom 9. April d. J.; Baden, Verfassung vom 5. September 1861; den gleichen Charakter haben der Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche Braunschweigs von 1850, und der Entwurf einer Kirchenordnung für die evang.-luth. Kirche im Königr. Sachsen v. 1860 und für das Großh. Hessen von 1870).

### Provinzen, Provinzialregierung, Provinzialstände.

Der Ausdruck Provinz ist von dem alt-römischen Staatsrecht entlehnt. Die Römer nannten Provinzen die Länder, welche, früher selbständige Staaten bildend, der römischen Herrschaft unterworfen waren und von höheren römischen Magistraten, Prokonsuln, Proprätoren, Präsiden verwaltet wurden. Auch heute bezeichnet der Ausdruck größere Bestandtheile eines Großstaates oder Reiches, welche entweder früher selbständige Länder gewesen waren oder an Bedeutung solchen gleich zu stellen sind, und einer besondern Regierung, freilich mit Unterordnung unter die Centralregierung bedürfen. Zuweilen wirken geschichtliche und sachliche Gründe zusammen, um einem Lande die Stellung einer Provinz anzuweisen, zuweilen entschelden nur die einen oder nur die andern Gründe. Aber immer erinnert entweder die Provinz an eine frühere Staatenbildung oder sie hat den Keim einer künftigen Staatenbildung in sich. Die relative Selbständigkeit ihrer Regierung nähert sie dem Staate, die Abhängigkeit von der Centralregierung macht sie aber zu einem Theile des größeren Staatsgebiets.

In Frankreich wurden zur Zeit der Revolution von 1789 die alten französischen Provinzen aufgelöst und in eine größere Anzahl von Bezirken, Departements vertheilt, um die Staatseinheit besser gegen provinziellen Partikularismus zu sichern. In Preußen dagegen wurden die neu erworbenen deutschen Länder zu Provinzen geeinigt, um ihrer Besonderheit Rechnung zu tragen. Offenbar hat sich die preußische Organisation, welche die Staatseinheit mit der Provinzialfreiheit verbindet, besser bewährt.

In der That kommt es auf das richtige Verhältniß, die zweckmäßige Auseinandersetzung zwischen der centralen Staatsgewalt und relativer provinzieller Selbständigkeit an. Die reine Centralität, wie sie dem französischen Staatsgeiste zusagt, ist dem deutschen Geiste zuwider, der auch die Glieder beleben will und auf die Eigenart der verschiedenen Stämme und Gegenden, wie auf ihre Geschichte achtet.

Sogar in dem Heereskörper, welcher doch der einheitlichen Verfassung und Führung mehr als irgend eine andere Institution bedarf, nimmt das preußisch-deutsche System Rücksicht auf die provinzielle Besonderheit, indem die Armee-Korps mit ihren Regimentern nach den Provinzen gegliedert sind, und so immer die Landsleute und Stammgenossen zusammen sechten und mit einander wetteifern.

Die Gesetzgebung ist gegenwärtig, nach dem Princip des nationalen Staates, ausschließlich den centralen Gesetzgebungskörpern vorbehalten. Zwar gibt es noch Gesetze, welche nur für eine oder einige Provinzen gelten, und insofern Provinzialgesetze sind; aber auch diese Gesetze, deren Inhalt provinzielles Recht ist, beruhen formell auf der Staatsautorität und bedürfen daher der Vereinbarung des Staatshauptes mit der allgemeinen Volksvertretung des ganzen Landes, sind also ebenso Staatsgesetze, wie alle anderen auf das ganze Staatsgebiet bezüglichen Gesetze. Den Provinzialständen blieb in dieser Beziehung nur eine beratende, nicht eine entscheidende Stimme zugestanden.

Den preußischen Provinzen wohl vergleichbar an Umfang und Bedeutung sind manche deutsche mittlere und kleinere Staaten, welche aber als Staaten eine eigene selbständige Landesgesetzgebung besitzen, welche innerhalb ihres Bereiches ebenso souverän ist wie die Reichsgesetzgebung innerhalb ihrer Kompetenz, aber doch insofern nur eine untergeordnete Autorität hat, als in jedem Konflikt zwischen Reichsgesetz und Landesgesetz jenes diesem vorgeht (Reichsverf. 2.). Diese Landesgesetzgebung ist staatsrechtlich nicht als Provinzialgesetzgebung zu betrachten. Indessen je mehr die Reichsgesetzgebung sich ausbreitet und der Bereich der Landesgesetzgebung sich verengert, je mehr jene an Bedeutung zunimmt und diese abnimmt, um so mehr findet eine Annäherung der deutschen Staaten an die Natur deutscher Provinzen Statt. Diesem unaufhaltsamen Entwicklungsproceß kann der preußische Großstaat hinwieder insofern zu Hilfe kommen, als er die Selbständigkeit seiner Provinziallandtage so weit erhöht und verstärkt, als es möglich ist, ohne die Rechtseinheit des ganzen Staates zu gefährden, und ohne die politische Centralmacht zu schwächen. Es wird so eine Zeit kommen, in welcher die deutschen Einzelländer ebenso wie die preußischen Provinzen relativ selbständige Glieder des Einen deutschen Reiches sein und mit Bezug auf den näher begrenzten Bereich der Provinzialgesetzgebung einen entscheidenden Antheil an derselben haben werden.

In dem Kaiserthum Oesterreich besteht etwas Aehnliches, indem die verschiedenen Kronländer in den beiden verbundenen Reichern auch ihre Provinziallandtage mit einem beschränkten Gesetzgebungsrecht haben.

Ganz entscheidend für die gesetzgeberischen Rechte und Pflichten der Provinz ist freilich die Zusammensetzung der Provinziallandtage, der sogenannten Provinzialstände. Das ist die schwache Seite der preussischen Organisation, welche gegenwärtig in der Um- und Neubildung begriffen ist. Das Grundgesetz für die gesammte provinzialständische Verfassung vom 5. Juni 1823 wurde in einer Zeit erlassen, als die romantisch-mittelalterlichen Ideen in den höchsten Kreisen der Monarchie, unter dem Patronate des damaligen Kronprinzen, spätern Königs Friedrich Wilhelm IV., vollständig gesiegt hatten, und die Idee des modernen Repräsentativstaates zurückgedrängt worden war. Man wollte die Provinzialvertretung auf die hergebrachten mittelalterlichen Stände und in der Weise begründen, daß der Adel das entscheidende Uebergewicht erhalte. Die Provinziallandtage sollten bestehen 1) aus dem Herrenstande, wenn es in der Provinz standesherrliche oder ähnlich gestellte Geschlechter gab 2) aus der Ritterschaft, die in einigen Provinzen auch als erster Stand erscheint. Die Mitglieder des Landtags wurden meist von ihren Standesgenossen gewählt; nur einige der angesehensten Rittergutsbesitzer bekamen auch wohl eine Virilstimme. Das Grundeigenthum (nicht nothwendig eine Grundherrschaft) ist Grundbedingung für alle Stände, und zwar entweder erblicher oder, wenn erworben, doch mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen fortgesetzter Grundbesitz, 3) aus Abgeordneten bestimmter Städte in der Provinz, 4) aus Vertretern der Landgemeinden, gewählt von den ländlichen Grundbesitzern, die nicht zu dem Grundadel gehören. Durchweg hatte in dieser Vertretung der Adel für sich ungefähr ebenso viel oder sogar mehr Stimmen, als die Bürger und Bauern vereint. In der Provinz Preußen z. B. gab es mehrere adeliche Fideikommißbesitzer mit erblichen Virilstimmen, und 45 ritterschaftliche Abgeordnete neben 28 städtischen und 22 ländlichen Abgeordneten. In Schlessien gehörten zum Herrenstande sieben Fürsten und die Standesherrn mit 3 Stimmen, zusammen 10 Stimmen; dazu kam die Ritterschaft mit 36 Stimmen. Die Städte hatten nur 26 Abgeordnete, die Landgemeinden nur 14.

Dagegen in den neuerworbenen Provinzen, Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein sind bereits die neueren Einrichtungen zur Geltung gelangt. Zwar gibt es auch da noch einzelne Virilstimmen von Standesherrn; aber an die Stelle der Ritterschaft ist der Großgrundbesitz — ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Adel und Bürgerthum — getreten, und die gemeinsame Bevölkerung zu Stadt und Land ist von dem Drucke der Aristokratie befreit und mit ausgedehnterem Rechte anerkannt worden.

Eine ähnliche Beseitigung des mittelalterlichen Ständewesens und Einführung entweder eines modernen Klassensystems oder allgemeiner und gleicher Repräsentation der ganzen Gesellschaft hat sich zumelst auch in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten vollzogen. Um so mehr erschien die Einrichtung der preussischen Provinzialvertretung als eine antiquarische Anomalie, welche weder zu der Reichsverfassung, noch zu den realen Verhältnissen der heutigen Gesellschaft paßte und höchstens in dem preussischen Herrenhause eine verwandte, — aber ebenfalls zeitwidrige Organisationsform fand.

An der Spitze des preussischen Provinziallandtags stand der wieder aus dem Adel von dem König ernannte Landtagsmarschall. Diese Provinziallandtage sollten alle zwei Jahre regelmäßig versammelt werden. Die königliche Regierung verhandelt mit ihnen durch königliche Kommissäre. Da wo die Interessen der Stände geschieden sind, findet ganz in mittelalterlicher Weise eine

itio in partes Statt: so daß jeder Stand für sich handelt, und sein Sondergutachten dem Könige zur Entscheidung vorlegt. Die Beschlussfassung von Anträgen der Landtage, welche dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, geschieht mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen. Die einfache Majorität genügt nur in den Dingen, wo der Provinziallandtag kraft seiner Selbstverwaltung frei verfügt.

Besser gelungen und den heutigen Bedürfnissen eher entsprechend als die Provinziallandtage ist die preussische Organisation der Provinzialverwaltung.

An der Spitze derselben steht in jeder Provinz ein vom Könige ernannter Oberpräsident. Das Institut gehört zu den Schöpfungen der Stein-Hardenbergischen Reformperiode. Es wurde durch eine königliche Verordnung vom 16. Dec. 1808 eingeführt und durch die Verordnungen von 1818 und 1825 fortgebildet. Es ist auch auf die neuen Provinzen nach 1866 übertragen worden.

Die Oberpräsidenten sind zwar dem centralen Staatsministerium und jedem einzelnen Minister für seinen Amtsbereich untergeordnet. Da sie auch eine politische Stellung haben, als Statthalter des Königs für die Provinz, so sind sie jeder Zeit entlassbar. Aber ihr hoher Rang, als der oberste Beamte großer Provinzen, ihre Kenntniß der provinziellen Bedürfnisse und Zustände und ihre Aufgabe, auch die Selbstverwaltung der Provinz zu vertreten, bewirken doch, daß sie selbständiger und freier auch der Staatsregierung gegenüber stehen, als ein französischer Präfekt, welcher mehr ein Werkzeug ist in der Hand der Minister, beziehungsweise der herrschenden Partei. Ihr individuelles Amt entspricht dem Grundgedanken der Monarchie.

In einigen Beziehungen haben sie eine persönliche Amtsbefugniß; in andern dagegen sind sie an die Berathung und Mitwirkung der Regierungskollegien für die Provinz gebunden. So sind sie, bei außerordentlichen Ereignissen, berechtigt, von sich aus einzugreifen und das Nöthige zu verfügen. In Kriegszeiten wächst ihre Befugniß, die gesammte Civilverwaltung zu leiten. Sie haben mit Bezug auf die Gemeindeverwaltung ausgedehnte Rechte und mancherlei Koncessionen für Anstalten und Gewerbe gehen von ihnen aus. Sie üben die Kontrolle aus über die Regierungen in der Provinz und repräsentiren die Provinz der Gesamtregierung gegenüber. Endlich üben die Oberpräsidenten noch eine Aufsicht oder die Oberleitung aus über technische Provinzialämter und Behörden, wie z. B. kirchliche, Medicinal-, Forstbehörden u. s. f.

Die Regierungen in den Provinzen schließen sich an die ältere Organisation der königlichen Kriegs- und Domänenkammern an, sind aber ebenfalls im Jahr 1808 neu organisiert worden. Die Zahl der Regierungsbezirke in den Provinzen und daher der Regierungskollegien ist weit größer als die Zahl der Provinzen und der Oberpräsidenten. Die VIII alten Provinzen, Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz sind in 25 Regierungsbezirke getheilt. Dazu kommen der Regierungsbezirk Hohenzollern für die vormaligen süddeutschen Fürstenthümer; die neue Provinz Hannover ist im Anschluß an die frühere Landesverfassung noch in 6 Landdrostieen getheilt, anstatt der Regierungsbezirke; die Provinz Schleswig-Holstein bildet nur einen Regierungsbezirk; die Provinz Hessen-Nassau zerfällt in die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden. (Königl. Erlasse von 1868.)

Diesen preussischen Regierungsbezirken mehr als den preussischen Provinzen



entsprechen die 8 bairischen Kreise \*) mit ihren Kreisregierungen und Kreisversammlungen.

Die preussischen Bezirks- und die bairischen Kreisregierungen sind Regierungskollegien, welche aus Berufsbeamten zusammengesetzt sind und einen Präsidenten (in Preußen am Sitze des Oberpräsidenten diesen) zum Vorstand haben. Sie sind obere Mittelbehörden zwischen dem centralen Staatsministerium auf der einen Seite und den preussischen Kreisen mit ihren Landräthen oder den bairischen Bezirken oder Distrikten mit ihren Bezirksämtern, und in unterster Stufe den Gemeinden und Lokalamtern auf der andern Seite. Nach dem ursprünglichen Grundgedanken sollte der Oberpräsident nicht eine Zwischeninstanz zwischen Bezirksregierung und Staatsministerium sein; aber in der Folge ist er doch in einigen Beziehungen dazu geworden, was die Verwaltung schwerfälliger gemacht und den Instanzenzug zu sehr vervielfältigt hat. In Preußen theilen sich die Regierungen in mehrere Abtheilungen: 1) Inneres, 2) Kirchen- und Schulwesen, 3) Domänen und direkte Steuern, 4) indirekte Steuern; in Bayern nur in zwei Kammern: 1) Inneres (Kultus inbegriffen), 2) Finanzen. Indessen die wichtigeren Verwaltungssachen werden in Preußen vor das ganze Kollegium gebracht, welches in Plenarversammlungen darüber entscheidet; so daß jene Abtheilungen nur als Kommissionen zu betrachten sind für Vorarbeitung und Ausführung und in geringeren Dingen auch zur Erledigung.

Daneben haben diese Regierungskollegien auch eine verwaltungsrichterliche Stellung und Aufgabe in Sachen der Verwaltungsrechtspflege. Diese Stelle bedarf aber noch einer bessern Ausbildung und insbesondere des Zugugs von Ehrenämtern.

Es versteht sich, daß die Regierungen wie die Oberpräsidenten an das gesetzliche Recht gebunden und verpflichtet sind, dasselbe zu handhaben und anzuwenden. Ebenso sind sie den Ministern des Staats untergeordnet.

Aber die Befriedigung des deutschen Geistes und die Ausbildung der deutschen Freiheit beruht doch sehr wesentlich darauf, daß die Verwaltung nicht nach mechanischer Weise von einem Centrum aus auch im Einzelnen beherrscht und unform eingerichtet werde, sondern daß vielmehr die Provinzen in allen den Dingen, in denen die Eigenart und auch der Eigenwille der Bevölkerung ohne Abbruch der nöthigen Staatsgewalt sich in mannigfaltiger Weise gestalten können, provinzielle Selbständigkeit erlangen oder beibehalten. Das gilt vorzüglich in wirtschaftlichen und Kulturverhältnissen; es gilt nicht in der Politik im höheren Sinne und nicht in dem Gebiete des gemeinen Rechts und der äußern Macht.

**Publikation, s. Gesetz.**

Stunisch.

## Pufendorf.

Pufendorf, Samuel, wurde am 8. Januar 1632 in demselben Jahre geboren, in das auch die Geburten von Spinoza, Locke und Cumberland

\*) Einige Verwirrung wird dadurch hervorgebracht, daß die Wörter Bezirk und Kreis in Preußen und in Süddeutschland in umgekehrter Ausdehnung verstanden werden. Während man in Süddeutschland unter Kreis ein weiteres Gebiet versteht, entsprechend dem preussischen Regierungsbezirk oder dem französischen Departement, so versteht man unter Bezirk den Amtsprengel eines Amtmanns, den man in Preußen Kreis und in Frankreich Arrondissement nennt.

fallen. Er war der Sohn eines lutherischen Landpfarrers zu Flöhe bei Chemnitz in Sachsen und sollte ebenfalls Theologie studiren. Er fühlte sich aber als Studirender der Universität Leipzig von der orthodoxen Beschränktheit der herrschenden Theologie abgestoßen und hoffte größere Freiheit in dem Rechtsstudium zu finden, zu dem er überging. In Jena wurde er durch Professor Weigel, einen Cartesianer, zum Studium des Naturrechts und zur mathematisch-demonstrativen Methode ermuntert. Als junger Magister versuchte er erst in seiner Heimat eine Anstellung zu erhalten, aber ohne Erfolg. Dann trat er in den Dienst des schwedischen Gesandten zu Kopenhagen als Hauslehrer. Als zwischen Dänemark und Schweden der Krieg ausbrach, wurde er mit dem Gefolge des Gesandten als Gefangener zurückgehalten und studirte nun die Werke von Hugo Grotius und Hobbes. So entstand seine erste Schrift „Elemente der Rechtswissenschaft“ 1660.

Diese Schrift verschaffte ihm einen Ruf an die Universität Heidelberg durch den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, der für ihn einen Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht stiftete und ihm die Erziehung seines Sohnes, des Erbprinzen Karl anvertraute.

In dieser Heidelberger Periode gab P. unter dem fingirten Namen Severinus de Monzambano aus Verona im Jahr 1667 die Schrift heraus: „De Statu Imperii Germanici“, die in ganz Europa ungeheures Aufsehen machte. Er unterwarf darin die Zustände des deutschen Reiches einer scharfen politischen Kritik und zeichnete dieselben mit ihren zahlreichen Mängeln und Seltsamkeiten mit Meisterhand. Das Kaiserthum, die deutschen Fürsten, die Städte, die Ritterschaft, der Klerus werden darin nach dem Leben geschildert. Das Büchlein ist voll der treffendsten politischen Bemerkungen und Rathschläge. Es verdient heute noch gelesen und erwogen zu werden.

Inzwischen wurde P. der Aufenthalt in Heidelberg verleidet. Weder seine Kollegen noch der Hof ertrugen auf die Dauer diesen freien Geist, dessen Sarkasmen oft verletzten. Er folgte 1670 einem Rufe des Königs von Schweden Karl XI., der ihm eine Professur in Lund antrug. Da gab er seine Werke heraus: *De jure naturae et gentium libri oct.* und das kürzere Buch: *De officio hominis et civis* 1673. Darin vermittelte er zwischen Grotius und Hobbes, indem er den Gesellschaftstrieb der Menschen als erste, die Furcht vor Streik und Gewalt als zweite Ursache der Staatenbildung erklärte.

Die sittliche Natur des Rechts aufzuzeigen, im Gegensatz zu bloßer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, ist ihm die wichtigste Aufgabe. Er vernachlässigt dabei die juristische Eigenthümlichkeit des Rechts und den Unterschied von der Moral.

Sehr merkwürdig sind seine Ansichten über das Verhältniß des Rechts und Staats zur Religion. Lange vor Rousseau hat er die Nothwendigkeit der natürlichen und bürgerlichen Religion, im Gegensatz zu den geoffenbarten und kirchlichen Religionen (katholisches oder protestantisches Christenthum, Islam u. s. f.) erkannt. Er war der Meinung, der Staat könne für seine Bedürfnisse nur jene nicht diese voraussetzen. Die Kirchen mögen dann in ihrem Bereich das religiöse Offenbarungsleben pflegen. Er wollte für den Staat bereits eine neutrale interkonfessionelle Stellung und verwarf die konfessionelle Gebundenheit.

Obwohl der Lehre vom Staatsvertrage huldigend, denkt er sich den Staat doch als Person. Ausführlich erörtert er die Frage, ob die oberste Gewalt von Gott abzuleiten sei. Er antwortet mit Ja, wenn man an die mittelbare Ableitung aller menschlichen Kräfte von Gott denke, aber mit Nein, wenn

man die unmittelbare Erhebung der Obrigkeit meine. „Der Staat ist in seiner historischen Erscheinung das Werk der Menschen. Nur das Bedürfnis zum Staat und die Fähigkeit ihn zu schaffen, haben die Menschen von Gott empfangen.“

P. wurde darüber aufs heftigste angegriffen, besonders von den lutherischen Theologen. Der Streit, der nun entbrannte, diente dazu, die bisherige Herrschaft der Theologie als höchster geistiger Autorität zu brechen und die Wissenschaft, das Natur-, das Staats- und Völkerrecht zu befreien. In Schweden schätzte ihn die Staatsgewalt gegen die Eiferer. Den Leipziger Theologen warf er das beschämende Wort entgegen: „Es ist die Weise der Leute, die kein eigenes Urtheil haben, aber von dem Hasse der Sekten erfüllt sind, jeden Andersgläubigen mit Schaudern zu betrachten. Aber so treu wir dem Glauben unserer Kirche bleiben, so soll der theologische Haß der christlichen Sekten nicht das Gebiet der Philosophie, der Medicin und der Jurisprudenz in Flammen setzen.“

Die Befreiung der Rechtswissenschaft von der Vormundschaft der Theologie war zugleich die Befreiung der Wissenschaft von dem Offenbarungsglauben und des Staats von der Kirche. P. schrieb: „Ein Philosoph ist ein Philosoph, ob er Christ oder Heide, Deutscher oder Welscher sei. Die Philosophie zieht aus der Vermischung mit der Theologie keinen Gewinn, sie nährt nur das Gezanke. — Das Naturrecht muß für die Nichtchristen wie für die Christen gelten. — Die Pflicht der Humanität verbindet alle Menschen, und das Naturrecht ist Sache der Menschheit.“

P. starb 26. Oktober 1694 in Berlin, wohin ihn der Kurfürst Friedrich Wilhelm berufen hatte. Kurz vorher war er noch von dem Könige von Schweden in den Freiherrnstand erhoben worden.

Bluntschli.

## Pütter.

Pütter, Johann Stephan, war am 25. Juni 1725 zu Iserlohn geboren. Schon 1738 kam er auf die Universität Marburg, wo er den Philosophen Wolf hörte; 1741 war er in Jena als Schüler Estors, mit dem er 1742 nach Marburg zurück lehrte. 1746 wurde er nach Göttingen berufen für Reichsproceß, Reichsgeschichte und Staatsrecht.

Hier wurde er durch seine Studien und durch praktische Arbeiten tief eingeweiht in das Labyrinth des deutschen Reiches — und des deutschen Privatfürstenrechts. Er erwarb den Ruf als der ersten Autorität in staatsrechtlichen Dingen. Uebrigens hatte er als Professor glänzende Erfolge. Seine Vorlesungen wurden zahlreich besucht und gerne gehört. Im Jahre 1793 wurde er Professor ordinarius und 1797 Ordinarius des Spruchkollegiums. Er starb als Professor 12. August 1807.

Seine wissenschaftliche Thätigkeit ist ganz der Auffassung und Darstellung des positiven Reichs- und Landesrechts seiner Zeit gewidmet. Seine Staatslehre ist der Niederschlag der äußern Erscheinungen, eher noch empirisch als historisch. Von den bewegenden Kräften des Staatslebens hat er keine Ahnung; die Idee des Staats war ihm unfählich. So erbärmlich die öffentlichen Zustände von Deutschland waren, er hält sie dennoch für unverbesserlich; in ihrer Erhaltung sieht er die Aufgabe des Rechts. Die Erschütterung der französischen Revolution kam über ihn wie eine fremde seltsame Gewaltthat. Er war ganz aufrichtig der Meinung, das deutsche Reichsrecht, wie es damals war, innerlich faul und äußerlich ohnmächtig, werde alle diese Stürme überleben.

P. war eine ausgezeichnete Professorennatur. Vom Staatsmann war nichts in ihm. Er war ein vortrefflicher Lehrer, aber ohne alle Genialität des Denkers. Seine Bücher sind klar und verständig geschrieben, aber nirgends zeigt sich eine Spur des klassischen Geistes, der damals in der deutschen schönen Litteratur so reich erblühte. Als Rechtsgelehrter war er maßvoll in seinen Ausführungen; er war aber nicht frei von advokatischer Spitzfindigkeit und Rechthaberei. Gegen Mächtige verhielt er sich immer schwach und ängstlich, auch wohl dienerisch. Es war nichts Kühneres in ihm, nichts von dem, was den männlichen Charakter ziert. Aber um so glücklicher spann sich sein Leben ab. Er war lieb Kind der Hölle, des hohen Adels, von seinen Kollegen hochgeschätzt, mit Ehren und mit Einkünften reich bedacht. Daß er bescheiden in seiner akademischen Stellung verblieb, ist ein Beweis seiner Selbsterkenntniß und seiner Genügsamkeit.

Von seinen schriftstellerischen Werken erwähnen wir: die *Institutiones juris publici Germ.* (zuerst 1770, in sechster Auflage 1802); die *Auserlesenen Rechtsfälle* 1763—1809; die *historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs*, 3 Bände, zuerst 1786; die *Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht*, 2 Theile 1777—79; die *Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts*, 2 Bände 1793—1794. *Ueber Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen* 1796. *Litteratur des deutschen Staatsrechts*. 3 Bde. 1776—83. Der 4te Band von L. Klüber 1791. Stuttgall.

**Quesnay**, s. Nationalökonomie.

## R.

**Radikalismus**, s. Parteien.

## Klasse und Individuum.

Die Erklärung des *Gesamtwillens* (Staatswillens) im Gegensatz zum *Einzelwillen* der Individuen ist bekanntlich eines der größten Probleme der Staats- und Rechtswissenschaft. Die Willkür der Individuen ist mannigfaltig wie die Eigenart derselben überhaupt; und der Gesamtwille kann und darf doch nur Einer sein. Wie ist es möglich, daß man auf die Vielgestaltigkeit der Einzelwillen, die nach allen Richtungen aus einander gehen, die Uebereinstimmung des Gesamtwillens begründen kann, welcher im Staate herrscht!

Rousseau, der den Staat aus der Uebereinkunft der Individuen erklärt, welche vertragsmäßig zusammentreten, hat doch selber eine Ahnung davon gehabt, daß der allgemeine Wille etwas Anderes sei als der Wille Aller. Aber er hat das Räthsel, das er nicht zu lösen wußte, mittelst einer Fiktion zu umgehen versucht, die vor jeder Prüfung als leerer Schein zerfliekt. Da fast niemals Alle übereinstimmen, so meint er, müsse der *Durchschnittswille* der Mehrheit als Wille Aller gelten. Dadurch kommen wir aus dem Regen in die Traufe. Wir sind im Staate genöthigt, den Gesamtwillen als Autorität zu achten, d. h. ihn vor allen Dingen als gerecht zu ehren; und wer verbürgt uns, daß der Wille der Mehrheit gerechter sei, als der Wille der Minderheit? Fast alle großen Fortschritte auch im Staat und im Rechtsleben sind wie die segensreichen Offenbarungen der Religion und die fruchtbarsten Entdeckungen der Wissenschaft anfangs nur von einzelnen Individuen vertreten und von wenigen erleuchteten Anhängern begriffen und aufgenommen worden. Erst nach schweren und langen Kämpfen mit den Vor-

urtheilen, mit dem Verstand und der Rohheit der Menge haben sie allmählig Anerkennung erlangt. Wenn die Mehrheit schließlich vernünftig und gerecht wird, so ist sie es doch gewiß nicht in jedem Moment. Den Gesamtwillen und den Willen der Mehrheit für dasselbe erklären, bedeutet daher im Princip, die Rohheit über die Bildung, und die Unwissenheit über die Weisheit setzen.

Noch weniger als die Weisheit und Gerechtigkeit des Staatswillens wird aber auf solche Weise dessen Einheit erklärt. Das bloße Zusammenzählen und Aneinanderreihen von vielen oder sogar von allen Sonderwillen kann niemals Einen Gesamtwillen hervorbringen. Millionen von Sandkörnern zusammengeworfen bilden wohl einen Sandhaufen, aber kein Ganzes. Hunderttausend Thaler an einander gereiht, sind eine stattliche Summe Geldes, aber noch kein Vermögen. Das Gefäß freilich, das aus den Sandkörnern gebildet wird, ist ein Ganzes, und ebenso ist ein Vermögen oder eine Stiftung von 100,000 Thalern auch ein Ganzes, aber nur weil zu der Summirung der Theile noch eine einheitliche Idee hinzuge treten ist, welche sie zu einem Ganzen geeinigt hat. Bei leblosen Dingen kann diese Einigung von außen her kommen. Aber soll der lebendige Wille von Tausenden wahrhaft Ein Wille werden, so muß die Einheit in ihnen selber zu finden sein.

Hegel hat die Zerfahrenheit und den Widerspruch aller jener Sonderwillen wohl bemerkt und eingesehen, daß aus diesem Durcheinander keine Einheit des Rechts sich bilden lasse. Er versteht den Staat und Recht bildenden Willen nicht mehr, wie Rousseau und Kant als individuelle Willkür, sondern als „den allgemeinen Willen, der seiner selbst bewußt geworden, der wahrhaft frei und vernünftig ist.“ Aber damit wird doch nur gesagt, wie der Wille Aller beschaffen sein soll, um als allgemeiner Wille anerkannt zu werden, aber nicht erklärt, weshalb er gerecht, vernünftig und einheitlich ist.

Fast Niemand unter den Philosophen und Rechtsgelehrten hat sich daran erinnert, daß wir Alle den Gegensatz des Gesamtwillens und des individuellen Willens in uns selber haben. Nur aus der Doppelnatur der Menschen, aus dem Gegensatze, den wir als Masse und Individuum in uns verbunden haben, läßt sich jene Doppelheit des Willens erklären, sie erklärt sich daraus aber auch vollständig. Das zuerst erkannt und die für alle psychologischen Fragen ganz entscheidende Bedeutung dieses Gegensatzes nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst Friedrich Rohmers\*).

Unsers individuellen Willens sind wir uns mit derselben Sicherheit bewußt, wie unserer individuellen Gedanken. Indem ich ausschließlich für mich etwas will, was Andere überhaupt nicht wollen oder mir nicht lassen wollen, werde ich auch des Widerspruchs bewußt, in welchem mein Wille mit dem Willen der Andern steht. Weil Cäsar Rom beherrschen will, so will Brutus ihn morden. Möglich ist's, daß die beiden Willen nur individuell sind. Aber wenn der eine von beiden zugleich römischer Gesamtwille ist, so kann es der andere unmöglich zugleich sein.

Die Verschiedenheit der beiden Willen ist klar genug. Aber wie werden wir uns des Gesamtwillens bewußt? Wie anders als durch den Widerspruch, der sich in uns selber erhebt, sobald wir etwas für uns wollen, was die ge-

\*) Lehre von den politischen Parteien; durch Theodor Rohmer. Zürich 1843. S. 139, 140, 175, 176.

meinsame Natur, an der wir mit den Andern Theil haben, verletzt. Wenn der Sohn seine Hand wider den Vater erheben, wenn der Bruder den Bruder knechten will, wenn der Dieb nach fremdem Gute ausgreift, so regt sich in ihm eine Stimme, welche dem individuellen Willen entgegen tritt. Wenn der Träge in Faulheit verstarrt und der Lässige seine Talente vergräbt, so ertönt eine Mahnung, die ihn zur Thätigkeit treibt. Im ersten Fall wird der individuelle Wille gehemmt, im zweiten empfängt er einen Anstoß zur That. In beiden Fällen bekundet die innere Stimme einen Willen, der mit dem Willen des Individuums zu ringen versucht.

Die Einen nennen diese Stimme das Gewissen, durch welches Gott zum Menschen spreche, die Andern nennen sie das Gewissen, welches der menschlichen Natur innewohne und von der in ihr wohnenden sittlichen Ordnung Kunde gebe. Im Grunde meinen beide dasselbe; denn auch die ersteren lassen diese Stimme in menschlichen Gefühlen, Begriffen, Worten aus dem Menschen selbst erklingen, und auch die letztern bestreiten nicht, daß die innere Harmonie der Menschennatur mit der Schöpfung des Menschen gegeben und insofern göttliche Ordnung sei. Immer regt sich in dem Gewissen ein sittlicher Geist, der ein Anderes ist, als unser Individualgeist. Unser Individualwille ist oft ungerecht und unvernünftig; der menschliche Gewissenswille ist immer gerecht und vernünftig. Die vielerlei Einzelwillen widersprechen sich; der gemeinsame Gewissenswille ist in sich harmonisch. Der Individualwille gehört mir allein an, der Gesamtwille, der sich als Gewissen regt, ist mir mit meiner Familie, meinem Volk, mit der menschlichen Gattung gemeinsam. Wir können ihn daher den Gattungswillen, oder den Rassenwillen heißen; denn die Gattung und die Rasse ist Allen gemein, und verbindet Alle zur Einheit.

Im Individualwillen ist ein klareres Selbstbewußtsein und eine höhere Freiheit. Im Gattungswillen wirkt vorzugsweise die Naturordnung und die instinktive Nothwendigkeit. Die Sonderwillen bringen die Mannigfaltigkeit zu Tage, der Gattungswille hält die Einheit fest und sichert die Gleichheit. Der Individualwille ist nur in dem Individuum lebendig, der Gattungswille wirkt durch die ganze Gattung hindurch.

In jedem Menschen ist der Gegensatz der Rasse und des Individuums zu Einer Person verbunden. Indem wir diese beiden Seiten unseres Daseins unterscheiden und näher untersuchen, erhalten wir überraschende Aufschlüsse über unzählige Fragen. Versuchen wir einige Hauptsätze zu fixiren, wenn gleich die nähere Begründung und Darlegung den Bereich des Staatswörterbuchs überschreiten würde.

## I.

## Rasse.

1. Die Rasse erscheint auf den ersten Blick sichtbar in dem gleichartigen menschlichen Körperbau.

2. Die Rasse ist doch nicht blos leibliche Materie; die Leibesorgane sind zugleich seelische Organe. Es gibt auch gemeinsame Triebe der Rasse, z. B. Nahrungstrieb, Geschlechtstrieb, gemeinsame sittliche Kräfte, Gewissen, gemeinsame intellektuelle Kräfte, Menschenverstand; also mit Einem Worte: In der Rasse ist auch ein Gemeingeist.

## II.

## Individuum.

1. Die besondere Individualität ist als eigenthümliche Geistesanlage vorerst in dem Körper verborgen.

2. Die verborgene Geistesart des Individuums will sichtbar werden, und sie wird es am klarsten in Wort und That. In gehobenen und bewegten Momenten strahlt sie aber auch sichtlich aus dem Körper hervor, und drückt auch in feinen oder gröbern Linien dem Körper bleibende Spuren ihres Lebens ein.

I.  
Rasse.

3. Die menschliche Rasse ist wohl ursprünglich das Werk der Schöpfung, aber seither wird sie von den Eltern auf die Kinder überliefert.

Die menschliche Rasse beruht demnach auf Fortpflanzung durch die Menschen. Sie bewahrt den Zusammenhang zwischen den Voreltern und den Nachkommen, unter den Geschlechtern, die auf einander folgen. Das natürliche Erbrecht ist eine Wirkung der Rasse.

4. Die Rasse ist nothwendig an die Erdoberfläche gebunden, welche sie nährt und erhält. Sie ist wesentlich irdisch.

5. Die Rasse macht nothwendig eine Reihe von Wandlungen durch; in regelmäßiger Folge lösen sich die verschiedenen Altersstufen ab. Auf die Jugend folgt das Alter wie der Tod auf die Geburt. Niemand, der lange lebt, kann sich jener Entwicklung entziehen, die unabhängig von ihm ist als Macht der Natur.

6. In der äußern Menschennatur, in der Menschenrasse, wird ein vollständiges System von Kräften in vollkommener Ordnung sichtbar. Der Mensch ist in relativer Vollkommenheit geschaffen, ein mikrokosmisches Bild der Vollkommenheit Gottes.

7. Die Rasse ist die Gleichheit. In allen wesentlichen Beziehungen sind die Milliarden von Menschen, die schon gelebt haben oder noch leben werden, mit denselben Leiborganen in derselben Ordnung und mit denselben seelischen Kräften ausgestattet, welche darin wirken: und alle gehorchen derselben Altersentwicklung. „Einer wie der Andere.“

8. Die Rasse verbindet die Genossen zu einer nothwendigen Gemeinschaft. Wer sich dieser Gemeinschaft entziehen will, empört sich wider die Natur und bricht die Treue, die er seiner Gattung schuldig ist.

II.  
Individuum.

3. Der Individualgeist ist nicht die Fortsetzung der Eltern. Seine Erzeugung ist ein neuer Schöpfungsakt. Talente und eigenthümlicher Geist vererben sich nicht, und wohl kann ein Individuum eine ganz andere Eigenart haben, als seine Eltern und seine Familie. Die Individuen schaffen das Neue in der Welt.

4. Der Individualgeist ist nicht an die Erbrinde gebunden. Der ganze Erdball wird ihm zum Spiel und er versetzt sich ohne Mühe auf die entlegensten Gestirne. Er vertieft sich in die Ewigkeit und denkt Unendliches.

5. Der Individualgeist bleibt wesentlich derselbe von der Kindheit bis zum Greisenalter. Ein jugendlicher Individualgeist bleibt jung, wenn gleich die Haare weiß werden; wie der ältliche Individualgeist schon ältlich ist in den Kinderschuhen. Das Individuum entwickelt sich selbst durch seine Arbeit. Seine Werke folgen ihm nach.

6. Die Individualgeister sind meist nur Lückenhaft und unvollständig begabt. Sie sind gewöhnlich nur unvollständige Gedanken Gottes; einzelne lebendige Wörter, keine vollkommene Sprache. Aber mit Hilfe der Rasse arbeiten sie sich zur Vervollkommnung durch.

7. Die Verschiedenheit ist die Eigenschaft der Individuen. „Jeder ist nur Einmal; keiner ist gleich dem Andern.“ Die Talente und alle besondern Gaben sind ungleich vertheilt. Achilles und Theristes, Cäsar und Lucullus sind unendlich verschieden, obwohl dieselbe Volksrasse in derselben Zeit sie gleich stellt.

8. Das Individuum ist zunächst für sich und hat sein eigenes Leben, getrennt von den andern Individuen. Mit freier Wahl sucht es seine Gefährten und reicht ihnen mit freiem Entschluß die Hand zu gemeinsamem Werk.

## I.

## Rasse.

9. Die Menschenrasse bedeutet die Einheit des Menschengeschlechts. Seine Bestimmung wird in der Weltgeschichte erfüllt.

10. Der Gesamtwille hat seine natürliche Grundlage in der Gemeinschaft und Einheit der Rasse.

11. Wenn der Gesamtwille einseitig herrscht, so ist die Freiheit des Individuums verloren und der Despotismus des Ganzen da. Die Wechselwirkung zwischen beiden ist unvermeidlich.

12. In der Ruhe des Menschen überwiegt das Rasseleben.

Es kann nicht zweifelhaft sein, in welchem Verhältnis das menschliche Recht (s. den Artikel Rechtsbegriff) zu diesem Gegensatz steht.

Die Rasse ist sichtbar, und nur äußerlich wahrnehmbare Beziehungen werden von der Rechtsordnung erfasst und bestimmt.

In der Rasse sind seelische und leibliche Elemente zur Einheit verbunden und alles Recht besteht aus einem geistig-sittlichen und einem leiblich-formellen Bestandtheil.

Die Rasse ist irdisch-menschlich, und das Recht ist es auch.

Die Rasse wird fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht, und das Recht überdauert ebenso das Leben der Individuen.

Die Rasse hat ein organisches Wachstum und erfährt geregelte Wandlungen; die Rechtsgeschichte ist ebenso das organische Wachstum und die geregelte Wandelung des Rechts.

Das Leben der Rasse ist vorwiegend Naturnothwendigkeit, und der Grundcharakter des Rechts ist sittliche Nothwendigkeit der menschlichen Verhältnisse.

Die Rasse ist die Gleichheit, die Gemeinschaft und die Einheit; und das sind ebenso die Eigenschaften des Rechts.

Die Rasse ist die Ruhe und die Vollkommenheit gleich der Rechtsordnung.

Es war also ein großer und es war ein verhängnisvoller Irrthum der Rechtsphilosophie, als sie das Recht und den Staat aus dem Individualleben und aus dem Individualwillen abgeleitet haben. Recht und Staat beziehen sich wohl mittelbar auf die Individuen, indem sie ihnen Schutz und Raum gewähren zu ihrer Bethätigung; ganz ebenso wie die körperliche Rasse dem Individualgeist als Wohnung und Instrument dient. Aber gerade für das individuellste Gemüths- und Geistesleben haben sie keinen Maßstab und über dasselbe üben sie keine Macht.

Nicht bloß die Ordnung des Staates ist auf die Rasse, zunächst die Volksrasse begründet, auch das Leben des Staats, die Politik ist doch voraus Entwicklung der Gemeinschaft und Einheit, also der Rasse. Aber an der Politik hat auch das Individualleben einen wichtigen Antheil. Es ist nicht bloße Rassenentwicklung. Es gibt auch einzelne Menschen, welche als Individuen für den Staat geschaffen sind, welche ihm ihr Individualleben zuwenden. Alle wirklichen Staatsmänner sind solche Individuen. Da zeigt sich die Wechselwirkung zwischen den beiderlei Naturen wieder im Großen in lebendiger Verkörperung. Der Staat ist

## II.

## Individuum.

9. Die Individuen sind die Mannigfaltigkeit. Die individuellen Lebensaufgaben fördern, aber durchkreuzen auch zuweilen den Fortschritt der Gemeinschaft.

10. Der individuelle Wille ist die Aeußerung des Individualgeistes.

11. Wenn der Individualwille ohne Rücksicht auf den Gesamtwillen sich geltend macht, so ist die Anarchie da.

12. In der Arbeit des Menschen ist das Individualleben gesteigert.



nicht ausschließlich die Gestaltung der gemeinsamen Volkennatur, oder der nationalen Rasse; er verdankt der individuellen Arbeit seiner Führer auch einen Theil seiner Erscheinung und seiner Bedeutung.

Das führt auf einen weiteren Unterschied innerhalb der Rasse. Es gibt eine angeborene Rasse und es gibt auch eine anerzogene Rasse. Wer eine deutliche Vorstellung der Macht der Erziehung nicht bloß auf die Einzelmenschen, sondern auf die Bildung von ganzen Nationen oder ganzen Klassen gewinnen will, der braucht nur an die Einwirkung von Moses auf die jüdische, oder von Lykurg auf die spartanische, oder der Römerherrschaft auf alle romanischen Völker, oder der klerikalen Erziehung auf die ganze Haltung des katholischen Klerus zu denken. Die Rasse, die zunächst ein Naturbegriff ist, wird so zum Kulturbegriff verändert. Der Staat selbst wandelt durch seine fortwirkenden Institutionen allmählig und theilweise die Nation um, die durch ihn erzogen wird. Die Nothwendigkeit der gemeinsamen Natur erfährt so an sich die Macht der individuellen Freiheit.

Die wichtigsten engeren Rassetreife, welche die Eine Menschenrasse wieder mannigfaltig theilen, sind:

I. das was wir im psychologischen Sinne die verschiedenen Menschenrassen heißen, jene großen massenhaften Unterschiede, welche geradezu natürliche Varietäten der Menschheit bilden. Wie diese Gegensätze, welche in der Hautfarbe, der Haarstruktur, der Schädelform und mehr noch durch die Verschiedenheit der sinnlichen und geistigen Anlagen sich unterscheiden, und seit Jahrtausenden wesentlich gleichartig sich erhalten haben, ursprünglich entstanden seien, ob durch verschiedene Schöpfungsakte oder spätere Einwirkungen der Natur, ist von der Wissenschaft noch nicht entschieden. Aber zwei Dinge wissen wir: Fürs erste, daß dieser Unterschied der Menschenrassen nicht ein Werk der menschlichen Kultur, sondern wesentlich ein Produkt der makrokosmischen Natur ist und demgemäß als eine Nothwendigkeit angenommen werden muß. Fürs zweite, daß derselbe für die Politik von eminentester Bedeutung ist. In höherem Grade staatlich ist nur die weiße Rasse, der sogenannten „Tagvölker“, wie sie Tacitus genannt hat, und unter diesen behauptet der Arische Hauptstamm vor dem andern semitischen Hauptstamm den Vorzug. Die schwarze äthiopische Rasse (der Negervölker) ist offenbar auf die vormundschaftliche Erziehung und Beherrschung der Arier und Semiten angewiesen. Nur die gelbe mongolische Rasse noch und vielleicht in älterer Zeit auch die rothe (indianische) Rasse haben es zu einer wirklichen ihnen eigenen Civilisation gebracht, und eine relative Staatenbildung aus sich selber entwickelt.

II. Wesentlich ein Werk der menschlichen Geschichte, die in sich wieder aus einem Zusammenwirken der menschlichen Freiheit, der Naturnothwendigkeit und des Schicksals hervorgebracht wird, ist die Bildung der nationalen und der Volksrassen. Schon das Auge weiß den Engländer von dem Franzosen, den Italiener von dem Deutschen zu unterscheiden, wenn gleich die heutige europäische Kultur — wenigstens in den gebildeten Klassen — eine Menge von ältern Unterschieden verwischt oder ausgeglichen hat. Wichtiger als der Unterschied in den nationalen Zügen, deren feine Nuancen von der Sprache kaum geschildert werden können, ist der rassenmäßige Gegensatz des nationalen Charakters und Geistes, welcher das politische Leben vornehmlich bestimmt. Der männliche Stolz der Engländer ist ebenso eine Rasse-Eigenschaft wie die Ruhmliebe der Franzosen, die Berechnung des Holländers, die Innerlichkeit des Deutschen, die Schlaueit des Spanier und die List des Italleners. Die Eigenart der Nationen ist ihre Rasse.

III. Innerhalb der Nationen mobilisiert sich wieder die Rasse der einzelnen Volkstämme, wie innerhalb der Völker die der Stände und Volksklassen.

IV. Den engsten Rassenkreis bildet das Geschlecht und die Familie. Auch sie tritt in den verschiedenen Familienzügen sichtbar hervor. Während Jahrhunderten erhält sich diese Besonderheit. Wer die Ahnenbilder der Habsburger oder der Bourbonen seit Jahrhunderten vergleicht und mit der Erscheinung der Gegenwart zusammenhält, den überrascht die Energie und Zähigkeit, mit welcher die Natur ein bestimmtes Familiengepräge so lange festhält. Ganz dasselbe wiederholt sich in den bürgerlichen Familien. Mit den Familienzügen wird aber auch ein bestimmter Familiencharakter und Familiengeist fortgepflanzt. Die psychische Seite der Familienrasse ist daher nicht minder zu beachten als die physische.

Alle diese Rassen zusammen der Familie, des Standes, des Volkes, der Menschheit bilden das besetzte Instrument, welches das darin wohnende Individuum während seines irdischen Lebens zu spielen hat. Die Rasse dient ihm, aber sie verlangt hinwieder auch von dem herrschenden Individuum Berücksichtigung ihrer Lebensbedingungen und Schonung ihrer beschränkten Kräfte. Glücklich das geistesgewaltige Individuum, das zugleich eine starke und ausdauernde Rasse zur Ausstattung erhalten hat. Unglücklich der Mensch, in dem Rasse und Individuum in fortwährendem Zwiespalt einander bekämpfen. Ebenso ist glücklich der Staat, dessen Volksrasse von Staatsmännern geleitet wird, deren individuelle Art der edelste Ausdruck jener ist, und unselig das Reich, dessen Führer der bessern Rasse nicht würdig sind.

Bluntli.

Reaktion, s. Parteien.

## Recht, Rechtsbegriff.

Die Frage nach dem Rechtsbegriff ist die Grundfrage aller Rechtswissenschaft. Alles übrige ist abhängig von der Art ihrer Beantwortung. Die Völker und ihre Weisen haben verschiedene Antworten gegeben, welche eben so viele Entwicklungsstufen bezeichnen.

I. Der Orient hat vier große Rechtskulturen hervorgebracht, welche noch heute nach- oder fortwirken, die beiden semitischen, Judenthum und Islam, eine arische, das indisch-brahmanische Recht, und das mongolisch-chinesische Recht.

1. und 2. Judenthum und Islam sind nahe verwandt. Moses und Mohammed antworten auf die Frage: Was ist Recht? Recht ist Gottes Gesetz für die Menschen. Um deswillen sind alle Rechtsvorschriften in der Bibel und im Koran von der Autorität Gottes erfüllt und von der Majestät Gottes umstrahlt. Sie haben etwas Absolutes, Unwiderstehliches, Furchtbares, Unveränderliches. Deshalb sind noch Religion, Moral und Recht unausgeschieden, in Eins gemischt. In den X Geboten von Moses wechseln religiöse, moralische und Rechtsvorschriften mit einander ab. Um deswillen gibt es keine staatliche Gesetzgebung, sondern nur eine Auslegung der göttlichen Gesetze und eine Tradition. Wie die Juden ihre Mishnah und Talmud, so haben die Mohammedaner ihre Sunnah.

Auch die Rechtspflege wird im Namen Gottes geübt. Da zeigt sich aber die Schwäche des Systems, denn die Richter sind nicht mit göttlicher Allwissenheit und Weisheit begabt, sondern an die menschlich-beschränkten Kräfte gebunden. Da-

her bedarf es zur Korrektur des göttlichen Weltgerichts, das Gott selber verwaltet.

In gewisserm Sinne ist der Islam eine Erneuerung des mosaischen Monotheismus. Aber das jüdische Gesetz ist national-beschränkter, enger und härter, das Gesetz Mohammeds allgemeiner und flüssiger. Die jüdische Religion ist wesentlich Gesetzesreligion, der Islam wesentlich Glaubensreligion.

3. Die indische Rechtsbildung ist pantheistisch nicht theistisch. Nicht von Außen her gibt Gott seine Gesetze, sondern im Menschengestalt offenbart sich Brahma, der Weltgeist. Der indische Gesetzgeber Manu ist kein Prophet, sondern ein göttlich-menschlicher Denker. Er ist das göttliche Wort selber, das als Mensch erschienen ist, und mit Selbstbewußtsein das Recht wissenschaftlich verkündet.

An Reichthum der Rechtsbegriffe und an Mannigfaltigkeit der Rechtsinstitute überragt das indische Recht weit die semitischen Rechte. Aber alle diese Vorzüge werden durch die Gebrechen der Kastenordnung aufgewogen. Die Rechtsungleichheit der Kasten bewirkt, daß es eigentlich vier Rechtsordnungen gibt, deren erste maßlose Privilegien hat, und deren letzte die Menschenrechte verbündet.

4. Weniger religiös ist die chinesische Rechtsbildung begründet. Entschieder wird sie von moralischen Erwägungen bestimmt. Kon-fu-tse ist auch der Meinung, das Reich komme vom Himmel, wie der Geist. Auf die Frage: Woher soll aber der Mensch die himmlische Vernunft erkennen und den himmlischen Willen erfahren? antwortet er: „Durch menschliches Nachdenken, welches auf das Urtheil der Weisen und Tugendhaften achtet und auf die Stimme des Volkes merkt. Die Weisen und das Volk werden vom Himmel erleuchtet.“ Das chinesische Recht wird also menschlich erkannt und ist der Verbesserung fähig. Bervollkommnung gilt als das Ziel alles Menschenlebens. Die Gesetzgebung der Kaiser hilft dabei mit. Aber das Recht ist noch Eins mit der Moral und es wird durch die hergebrachte Autorität der Tradition festgehalten und beschränkt. Es ist human bürgerlich, aber engbeschränkt in den Begriffen und zopfig in der Ausbildung. Der Familiengeist waltet darin und es fehlt die Energie des politischen Gedankens.

5. Ueber alle orientalischen Rechtsanschauungen ragt merkwürdig Jesus Christus hervor, ganz allein, auch von seinen Jüngern wenig verstanden. Er zuerst im Orient, hat von der religiösen Idee aus, die er mit höchster Energie vertritt, die Scheidung von Religion und Moral auf der einen Seite und dem Recht auf der andern Seite vollzogen. Er fügte sich dem Rechte, dem jüdischen und dem römischen, soweit es bestand, in seinem Leben. Aber ihm war es nicht um die Verbesserung des Rechts zu thun. Er wies diese Aufgabe von sich. Er war kein Gesetzgeber, wie Moses oder Mohammed. Er fürchtete, die Reinheit und Heiligkeit der Religion und der Moral zu gefährden, wenn er die Mischung beider mit dem Rechte fortsetze, und das innerliche Geistesleben und seine Verbindung mit Gott in die äußere harte Form des Rechts hineinzwingt. Es gibt daher in seinem Sinne wohl eine christliche Religion und eine christliche Moral, aber kein christliches Recht.

## II. Occident.

Während der Grundgedanke aller orientalischen Rechtsbildung doch der ist: Recht ist göttliches Gesetz, suchen die occidentalischen Völker das Recht menschlich zu erkennen und mit freiem Selbstbewußtsein zu ordnen.

1. Den Uebergang bilden wie in Asien die Chinesen, so in Europa die Hellenen. Sie zuerst wagen es, in Wissenschaft und Kunst und im ganzen Leben sich von der Gebundenheit des Orients loszumachen und menschlich-frei ihr Wesen darzustellen. Zwar hat noch Plato, den alten Glauben zu erneuern versucht, daß alle Staatsordnung göttliche Offenbarung sei; aber die Griechen seiner Zeit hatten diesen Glauben in der Praxis des demokratischen Lebens längst aufgegeben. Weil die Griechen den Staat menschlich begriffen haben, sind sie die Begründer der Staatswissenschaft geworden.

Aber für den Rechtsbegriff im allgemeinen haben die Griechen nur wenig geleistet. Ihre Sprache hat nicht einmal ein Wort, welches Recht bedeutet. Der Unterschied von Recht und Moral ist den Griechen nie verständlich geworden. Sie vermischen beständig Rechtsgesetze und sittliche Vorschriften. Auch im Staate tritt der Gegensatz von Staatsrecht und Politik nicht heraus.

2. Die Römer. Mit den Römern beginnt die tiefere Erkenntniß der Natur des Rechts. Sie sind die Begründer der europäischen Rechtsbildung. In der Rechtswissenschaft sind sie die ersten Meister und die Lehrer der Welt.

Das römische Recht und der römische Staat sind nicht mehr die Schöpfung eines Gottes oder eines Gotterfüllten Menschen, sondern aus dem Zusammenwirken und der Arbeit vieler Staatsmänner mit dem Volke entstanden. Anfangs wohl noch zeigt sich auch da die Mischung mit Moral und die Gebundenheit an die religiösen Vorstellungen. Aber es entwickelt sich das Ideal eines *Reichs*, in welchem dem römischen Volk die entscheidende Autorität zukommt. Die römischen Gesetze und die Edikte der römischen Magistrate prägen das römische Recht aus, das sich nun durch die scharfe und klare Form und die äußerliche Handhabung von Staats wegen von der Religion und von der Moral unterscheidet. Sogar das *jus sacrum* muß sich gefallen lassen, die Form des *jus publicum* anzunehmen.

Die Römer hatten einen bewunderungswürdig feinen Sinn für die Unterscheidung dessen, was als Recht auszuprägen und dessen was der freien Sitte zu überlassen sei. Sie griffen daher im Ganzen richtig bei jener Ausscheidung. Aber sie hatten trotzdem kein klares wissenschaftliches Bewußtsein des Princips der Unterscheidung. Wenn Ulpian die Rechtswissenschaft als die Kenntniß der göttlichen und menschlichen Dinge definiert, so ist diese Definition des Römers eher orientalisches als römisches.

Alle die großen Unterscheidungen des Rechts von der Religion und der Moral, und zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht haben die Römer in national-römischem Geiste und in specifisch-römischer Form vollzogen. Sie sind alle erfüllt von dem großen Bewußtsein Roms; die Weltherrschaft Roms ist das gemeinsame Streben, das Alles zusammenfaßt und zusammenhält. Der mächtige Wille des römischen Volks, von dem vorausgesetzt wird, daß er ein rechtmäßiger und gerechter sei, ist die Alles entscheidende Autorität. Das Recht ist *Jus*, d. h. Volksgesetz. Das Wort bedeutet zugleich den Rechtsschutz, den die römischen Magistrate den Bürgern gewähren. — Erst später tritt, hauptsächlich durch die Wissenschaft vermittelt, das Bewußtsein der *aequitas*, das mit der Natur der Verhältnisse gegebene Rechtsprincip, ergänzend hinzu. Ebenso erheben die Römer erst später sich aus der formell-nationalen Beschränkung ihres *jus civile* allmählich zu allgemein-menschlichen Grundsätzen und Institutionen im Sinne ihres *jus gentium*. Aber immerfort wird diese Weiterbildung von dem Centrum Roms aus geleitet. Von der Siebenhügelstadt aus überblickten die Römer die

Menschenwelt und erkannten mit ihrem scharfen praktischen Blick die Gesetze, welche für das geordnete Zusammenleben der Menschen nöthig und für ihre Wissenschaft nützlich waren.

Haben aber die Römer wirklich das Recht der Menschheit und das Gesetz, dessen die Menschen bedürfen, ausgesprochen? Kein Volk in der Geschichte war besser ausgestattet, diese Aufgabe zu erfüllen, und man muß zugestehen, die Römer haben ernstlich nach dem Ziele gestrebt, größte Schwierigkeiten glücklich überwunden und mehr für die Verwirklichung der Idee geleistet, als ein anderes Volk, das vor ihnen oder unmittelbar nach ihnen gelebt hat. Die ganze Nachwelt wird der römischen Rechtskultur zu ihrer Erziehung bedürfen. Trotzdem müssen wir jene Frage bestimmt verneinen. Das römische Reich war der großartigste und bisher am meisten gelungene Versuch einer weltlichen Organisation der Menschheit, und doch hat diese Weltherrschaft weder die damalige Menschheit befriedigt, noch Bestand gehabt. Die Weltgeschichte hat über sie gerichtet und sie verurtheilt.

Tief in dem römischen Rechtsbegriff sitzt wie ein böser Wurm ein moralisches Gebrechen, das seine Gesundheit angreift und aufzehrt. Jener Geist der absoluten Herrschsucht, der durch alle Institutionen hindurch geht, ist im Widerspruch mit dem natürlichen Recht und bedroht fort und fort die wahre Freiheit. Weil die Römer sich von dieser schrankenlosen Herrschsucht leiten ließen, so haben sie bei ihrer Unterscheidung von Moral und Recht das richtige Verhältniß nicht gewahrt. Sie haben den berechtigten Gegensatz oft bis zum Widerspruch geschärft und überspannt und die kalten und rücksichtslosen Formen des Rechts zu einer furchtbaren Maschine gemacht, deren künstliche Bewegung auch das Leben verwundet und die Freiheit unterdrückt. Es gilt das noch viel mehr von ihrem öffentlichen als von ihrem Privatrecht. Im Privatrecht haben die Fehler der absoluten Formulirung des Rechts eine Zeit lang ihre Korrektur in der bessern Sitte gefunden. Die Rechtswissenschaft ermäßigte viele Härten des alten Jus durch die Rücksicht auf die Aequitas; und wenn auch die falschen Principien nicht ausgerottet und in richtige Grundsätze umgewandelt wurden, so wurden sie doch mehr und mehr im Sinn und in der Richtung der letztern gehandhabt. Aber wo gab es eine ähnliche ermäßigende Macht, welche die absolute Staatsgewalt der Kaiser beschränkt hätte? Im öffentlichen Rechte war auch die Wissenschaft ohnmächtig; und je älter das Reich wurde, um so tiefer sank es in unwürdige Knechtschaft.

3. Die Germanen. Die Welt bedurfte daher eines energischen Widerspruchs gegen jene Fehler, und den germanischen Völkern war die Mission dazu geworden, die verdorbene römische Welt mit frischerem Blute zu erneuern und mit sittlicheren Rechtsgrundsätzen zu befruchten und zu reinigen.

Die Germanen unterscheiden ursprünglich nicht so scharf, wie die Römer, zwischen Religion und Recht, oder zwischen Moral und Recht, aber sie sind von Anfang an dieser Unterscheidung doch näher als irgend ein anderes unrömisches Volk und begreifen dieselbe daher leicht. Noch weniger ist ihnen der Gegensatz von öffentlichem und Privatrecht klar. Insofern sind ihre ursprünglichen Vorstellungen den griechischen nahe verwandt.

Aber sie zeigen doch schon ursprünglich, bevor die römische Kultur zu ihnen gedrungen ist, ein sehr lebendiges Rechtsgefühl und eine energische Entschlossenheit, das gefühlte Recht wider Jedermann zu behaupten. Obwohl anfangs unsäatlich gesümt, achten sie doch von jeher den Zusammentritt freier Männer hoch, um das Recht zu finden und zu schützen. Auch ihre Götter treten so zusammen zu Rath und Gericht. Der oberste Gott, Odin, ist zugleich der höchste Richter.

Aber anders ist das Ideal der Deutschen als das römische. Das Ideal der Römer war die Weltherrschaft Roms, welche die Unterwerfung aller Nationen bedeutete, und das römische Recht war ihnen ein Mittel, um dieses Ideal zu verwirklichen. Das Ideal der Germanen aber ist nicht Weltherrschaft, sondern Weltfrieden, d. h. Genuß und Uebung des Rechts, das Jeder von Natur hat, mit seinen Genossen in voller Freiheit. Durch zwei Eigenschaften hauptsächlich waren die Germanen vorzüglich geeignet, auf die fernere menschliche Rechtsbildung bestimmend einzuwirken:

Erstens besaßen sie ein starkes sittliches Naturgefühl. Wenn sie das Recht suchten, so fragen sie nicht wie die Römer zuerst nach dem Willen des Volkes, noch wie die Orientalen nach dem Willen Gottes, sondern nach der Natur der Menschen und der Dinge. Was sie als Recht verstehen, ist nicht das Werk eines Gesetzgebers, der den göttlichen Willen offenbart, noch unserer Willkür. Ihr Recht ist in der Natur begründet. Jedes Wesen hat sein Recht in sich, wie es ist. Es hat so viel Recht, als es sittlichen Werth und Kraftgehalt in seiner Natur hat. Das germanische Recht ist daher die „richtige“ Ordnung der natürlich-sittlichen Verhältnisse. Daher wird es nicht zuerst gesetzt und geboten wie das römische Jus, sondern gefunden und geschöpft aus dem Brunnen der Natur. Bei den Römern gelten das Gesetz und das Edikt der Magistrate als die wichtigsten und ersten Rechtsquellen, dann kommt die Rechtswissenschaft hinzu und ergänzend tritt die Gewohnheit bei. Die Germanen dagegen achten vorerst und hauptsächlich auf Rechtsübung und Herkommen. Das Recht wird uns, wie sie sagen, angeboren und es wird durch die Sitte und die Gewohnheit fortgepflanzt. Erst in zweiter Linie gelangen dann die Satzungen der Genossenschaft und der Volksgemeinde zu ergänzender Bedeutung. Der Schöffe sucht das Recht in seiner Brust, im Gewissen. Es wird nach einem alten, oft gebrauchten Bilde wie in einem Brunnquell „geschöpft.“ Es wird also voraus erkannt, nicht zuerst geboten.

In den Germanen ist noch ein zweiter Charakterzug, der für die Rechtskultur von größtem Einfluß geworden ist. Sie sind von jeher durch ihr außerordentlich starkes Selbstgefühl ausgezeichnet. Es ist das freilich in seiner Einseitigkeit auch ein ebenso bedenklicher Charakterfehler der Germanen als die Herrschsucht der Römer. Aber in jenem Selbstgefühl ist auch ein gesunder trefflicher Kern. Um deswillen sind die Germanen auch alle Zeit bereit, ihr Recht selber zu schützen. Sie stehen dafür ein mit ihrer ganzen Existenz, ein Jeder für sich und jeder in Verbindung mit seinen Freunden und Genossen. Sie scheuen den Kampf für ihr gutes Recht mit Niemandem, auch nicht mit den Obrigkeiten, noch selbst mit den Göttern.

Von da aus mußte die persönliche Freiheit — selbst dem Staate gegenüber — die erheblichsten Fortschritte machen. Das Privatrecht ist in Folge dessen durch die Germanen wie natürlicher so auch freier geworden. Aber viel mehr noch hat das öffentliche Recht eine völlige Umbildung erfahren. Die Germanen haben von den Römern die Staatseinheit gelernt, aber sie haben das Staatsrecht des römischen Despotismus entkleidet, sie haben die Staatsgewalt durch die Rechte und Freiheiten der einzelnen Stände, Klassen, Genossenschaften und Individuen beschränkt.

4. Mittelalterliches Recht. Man kann nicht behaupten, daß das Mittelalter eine höhere und reinere Gestalt des Rechtsbegriffs hervorgebracht habe. Im Gegentheil, es hat die früher schon errungene Klarheit wieder getrübt und was die

Römer unterschieden hatten, von neuem vermengt. Das Mittelalter war eine Periode der Mischung von römischen und germanischen Rechtsprincipien, von kirchlichen und weltlichen Gedanken.

Alle mittelalterliche Rechtsbildung ist durch den Kampf und durch die wechselseitige Durchdringung und theilweise Zerstörung römischer und deutscher Elemente bedingt. In der aufstrebenden Periode überwiegt im Ganzen das germanische, in der abwärts geneigten das romanische Recht. Das charakteristische Lehnrecht mit seiner Mischung von öffentlichem und Privatrecht hat ganz den germanischen Charakter, wenn gleich es in den romanischen Ländern früher allgemein zur Herrschaft gekommen ist. Die Erneuerung der rechtswissenschaftlichen Kultur dagegen war vorzugsweise ein Wiedererwachen der römischen Rechtswissenschaft.

Ganz neu und dem Mittelalter eigen aber war die Entstehung und Ausbildung des kanonischen Rechts. Auf die römische Kirche waren die Ansprüche des gefallen römischen Staats auf Weltherrschaft übergegangen, und das kanonische Recht sollte als Mittel dienen, diese Herrschaft zu gewinnen und zu befestigen. Es war das Erzeugniß des römischen Klerus, und es wurde von dem Klerus gehandhabt. Neuerdings wurde der Versuch gemacht, und nun auch in Europa, das göttliche Reich auf Erden darzustellen. Der Klerus betrachtete sich als Träger des göttlichen Rechts, der Papst wurde als Stellvertreter Gottes verehrt.

Indessen zu einer so völligen Mischung von Religion und Recht, wie im Orient, konnte es doch nicht wieder kommen. Die Errungenschaften des klassischen Alterthums konnten nicht so spurlos verschwinden, und das Selbstständigkeitsgefühl der Völker war zu kräftig, als daß sie sich wie im alten Orient der Pantoffelherrschaft des Pfaffenthums unterworfen hätten. Als die päpstliche Autorität am höchsten stand, im 13. Jahrhundert, sprachen die deutschen Rechtsbücher den entscheidenden Satz aus: „Der Papst darf kein Recht setzen, wodurch er unser Landesrecht oder Lehnrecht kränke.“ Dem Papst stand doch immer der Kaiser, und es standen den geistlichen Fürsten die weltlichen Fürsten als selbständige Landesherren gegenüber, die weltlichen Gerichte schützten das weltliche Recht auch gegen die Uebergrieffe der geistlichen Gerichte.

### III. Der moderne Rechtsbegriff.

Indem die verschiedenen Principien der alten Welt im Mittelalter sich wechselseitig berührten und gährend mischten, bereiteten sie das moderne Recht vor. Eben darum ist die neue Weltperiode entwickelter und hat eine höhere Stufe erreicht, weil sie jene Gegensätze zuvor in sich aufgenommen und durchgearbeitet hat. Unsere heutige Civilisation hat in den Städten Griechenlands und in dem römischen Weltreich, in den deutschen Feldern und Wäldern und in dem frommen Orient Wurzeln ihres Wachstums. Was die Weltgeschichte Großes und Fruchtbares hervorgebracht, das alles sucht sie sich anzueignen und damit den Anforderungen einer gereiften Menschheit gerecht zu werden. Die Geschichte und die Philosophie haben jede ihren wichtigen Antheil an der neuen Erkenntniß. Jene hat die reiche Erbschaft der früheren Geschlechter gesammelt und gesichtet, den innern Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart aufgezeigt und die entwickelnde Folge der Zeiten klar gemacht. Diese hat von der Einheit des menschlichen Geistesbewußtseins aus die historische Fülle geordnet und nach den einfachen Grundgesetzen gesucht, deren logische Macht das ganze System beherrscht. In Folge dessen ist der Rechtsbegriff menschlich reicher und reiner zugleich geworden.

Orient und Occident waren darin einverstanden, daß das Recht eine sittliche

Ordnung unter den Menschen sei. Der Orient sah sie nur zunächst als göttliche Ordnung, der Occident als menschliche Ordnung. Der Orient hat das Streben, das menschliche Recht möglichst mit dem Glanze der göttlichen Majestät zu beleuchten und zu heiligen. Hinwieder bestreitet der Occident nicht die Existenz des göttlichen Rechts. Er sagt nur: wir sind als menschliche Gesetzgeber und Richter nicht berufen, das göttliche Recht zu setzen und zu handhaben; das Recht, das wir ordnen und nach dem wir richten, muß menschlich sein, weil wir Menschen sind.

Demnach zerfällt unsere ursprüngliche Frage: Was ist das Recht? in zwei Fragen: Was ist göttliches Recht? und: Was ist menschliches Recht?

Wollen wir das göttliche Recht denken, so müssen wir, so gut wir es vermögen, uns in das göttliche Sein hinein zu denken versuchen. Das göttliche Recht kann nur von dem Gottesbegriff aus erklärt werden. Gott selbst ist das Recht im höchsten Sinn, inwiefern er das absolut sittliche Wesen ist, und Gott selbst ist die Gerechtigkeit, indem er sein Recht auch in der Schöpfung verwaltet und handhabt. Unmöglich können wir, wenn wir dieses göttliche Recht denken, irgend einen haltbaren Unterschied von der Moral entdecken. Göttliches Recht und Sittlichkeit, sittliche Weltordnung sind Eins.

Aber dieses göttliche Recht ist nicht von dem menschlichen Gesetzgeber zu ordnen und nicht von dem menschlichen Richter zu handhaben. Es ist nicht das Recht der menschlichen Rechtswissenschaft. Diese geht vielmehr von dem Menschen aus und bestimmt die menschlich erkennbare und menschlich zu handhabende Ordnung. Das menschliche Recht kann und darf nicht absolut sein, wie das göttliche, weil der Mensch kein absolutes Wesen ist. Es muß beschränkt sein, weil die Natur des Menschen beschränkt ist. Das göttliche Recht wohl hat einen ewigen Grund und ist das ursprüngliche, primäre Recht; das menschliche Recht dagegen hat einen zeitlichen Grund und ist das abgeleitete und sekundäre. Um dieser Beschränkung des menschlichen Rechtes willen tritt nunmehr der Gegensatz zwischen dem eigentlichen Rechte und der Moral hervor, den zuerst erfasst zu haben, ein welt-historisches Verdienst der Römer ist.

Meines Erachtens läßt sich die ganze Auseinandersetzung und Unterscheidung auf zwei Dinge zurückführen: 1) auf die beschränkte Natur der menschlichen Einsicht und Macht, 2) auf die staatliche Selbstbeschränkung.

Hätte der Mensch dieselbe volle Einsicht in das gesammte Leben aller Individuen, also auch in das geheimste Leben des unsichtbaren Geistes, wie der allwissende Gott, würden wir mit Sicherheit alle Gedanken und Gefühle der Andern in ihrem Verhältniß zu Gott und Welt richtig erkennen und würdigen können, so wäre es ganz unnöthig, zwischen Moral und Recht zu unterscheiden. Und besäße die Menschheit dieselbe Macht über alle Menschen, wie der allmächtige Gott, so würde sie Nichts hindern, das göttliche Recht im weitesten Sinne, d. h. die gesammte sittliche Weltordnung zu handhaben. Aber es fehlt dem Menschen jene Einsicht und diese Macht, und deshalb hat er, indem er sich selbst erkannt hat, sich darauf beschränken müssen, nur einen Theil der sittlichen Weltordnung zur Rechtsordnung auszuprägen und über diesen Theil zu Gericht zu sitzen.

Das Urtheil des Menschen ist nur da sicher, wo es den Geist in einer bestimmten Form erkennen kann, und völlig unsicher, wo der Geist nicht Gestalt gewonnen hat. Daher eignet sich nur die aus der Form erkennbare und in der Form



erkannte sittliche Ordnung zur Rechtsordnung. Deshalb hat alles menschliche Recht etwas Sichtbares, Leibliches an sich. Wie es kein Recht gibt ohne einen sittlichen Gedanken, so gibt es auch kein Recht ohne eine Form, in der dieser Gedanke sichtbar wird. Alles Recht ist daher körperlich. Von diesem formellen Gesichtspunkte aus scheiden wir Alles aus dem Gebiete des Rechts aus, was bloß dem unsichtbaren und innerlichen Seelen- und Geistesleben angehört.

Die zweite Rücksicht, welche jener Ausscheidung zum Merkmal dient, ist die Rücksicht auf die menschliche Gemeinschaft. Der Mensch kann wieder nur das mit Sicherheit als Recht festsetzen und handhaben, was ihm in seiner gemeinsamen Natur offenbar wird, was nicht bloß der Mannigfaltigkeit des Individuallebens angehört. Das Recht im eigentlichsten Sinne ist eine sittliche Ordnung der Gemeinschaft, sei es des Staates selbst, in welchem die Gemeinschaft einen besetzten Körper sich geschaffen hat, sei es der Einzelnen, aber dieser nur, inwiefern sie wie einen gleichartigen Körper, so auch gleichmäßig sittlich-leibliche Bedingungen ihres Neben- und Miteinanderlebens in sich haben. Deshalb nimmt auch das Recht so gern die Form der Regel an. Die Regel macht die größte Mannigfaltigkeit der indirekten Erfüllung und Uebung möglich. Der menschliche Richter hält nur jene aufrecht, er hat keinen Maßstab, um auch diese zu ordnen. Er hält sich nur an das Gemeinsame, was Alle verstehen und was für Alle gilt.

Mit der Annahme sowohl des göttlichen Rechts als dieses beschränkten menschlichen Rechts und dem Verständniß ihres Unterschiedes ist der frühere Widerspruch des orientalischen und des occidentalischen Rechtsbegriffs gelöst und der Friede zwischen den beiden Grundansichten möglich gemacht.

Ist aber das so begrenzte menschliche Recht in oder außer dem Menschen? Wäre das Recht bloßes Gesetz, wenn auch der Menschen, so wäre es außer den Menschen. Dann aber wäre es etwas Todtes, eine Maschine, die nur von außen bewegt würde. Aber wie das Wort nicht existirt außer dem Menschen, sondern nur im Menschen, sei es daß es gesprochen oder vernommen wird, so hat das Recht nur Wahrheit und Leben im Menschen, nicht außer dem Menschen. Sittlicher Gehalt, organische Fortbildung, Entwicklung ist nur in dem Menschen, nicht außer ihm; und da wir das Recht als sittlich, organisch, der Entwicklung in der Geschichte fähig erkannt haben, so haben wir auch erkannt, daß es zunächst und voraus in und mit dem Menschen bestehe und lebe. Das Gesetz setzt das Recht voraus, dessen Aussprache und Verkündigung es ist.

So müssen wir denn unterscheiden zwischen dem wesenhaften und dem formulirten Recht. Das erstere ist in den Menschen und in ihren Verhältnissen offenbar. Die Menschen, wie sie sind, in ihrer sittlich-leiblichen Gemeinordnung sind das wesenhafte Recht. Das durch den Staat als Gesetz oder durch die Wissenschaft als Grundsätze formulirte Recht aber ist von den Menschen in Worten ausgesprochen und zu menschlichem Gebrauch ausgearbeitet. Es ist freilich nur der Abglanz, das Spiegelbild des wirklichen Rechts und nur dann passend und richtig, wenn der Ausdruck in Uebereinstimmung ist mit dem Charakter der natürlichen Verhältnisse, aber falsch, wenn die Willkür sich der Natur feindlich gezeigt hat. Das wesenhafte Recht ist zunächst Natur, das formulirte ist vorzüglich Kultur. Jenes ist als Unrecht den Menschen angeboren und es ist mit der gemeinen Volksübung und Volksitte als Gewohnheitsrecht und Herkommen herangewachsen. An diesem hat die Gemüths- und Geistesarbeit der Menschen größeren Antheil. Es ist großen Theils erdacht und erworben. In jenem tritt uns

daher die Nothwendigkeit stärker entgegen, in diesem die Freiheit, obwohl jenes nicht bloße Nothwendigkeit und dieses nicht bloße Freiheit ist, vielmehr in dem Natur- und in dem Kulturrecht, wie in allem wirklichen Leben Nothwendigkeit und Freiheit verbunden sind.

Damit ist auch das richtige Verhältnis der römischen und der deutschen Auffassung gegeben und auch dieser Widerspruch befriedigt. Das Hauptverdienst der Römer war die Formulirung des Rechts, die Rechtskultur, und das Hauptverdienst der Germanen ist die Bewahrung des Zusammenhangs mit den natürlich-sittlichen Verhältnissen, also die Rechtsnatur. Die Aufgabe der Menschen aber ist nicht, die Natur durch die Kultur zu verdrängen, sondern bewußt zu entwickeln und zu veredeln. In diesem Sinne hat die moderne Rechtsbildung die Aufgabe, die höchste Rechtskultur auf der Grundlage der wahren Rechtsnatur darzustellen.

Fassen wir die Resultate dieser Untersuchung in einige kurze Sätze zusammen:

1. Das Recht ist nicht bloße Vorstellung, es lebt in und mit den sittlichen Wesen, den Personen.
2. Keine Person ohne Recht, kein Recht ohne Person.
3. Im höchsten Sinn ist Gott selbst das Recht, wie Gott die Wahrheit ist.
4. Gott ist ewig; daher ist das Recht ewig. Gott ist lebendig; daher ist das Recht lebendig.
5. Das göttliche Recht ist für die Menschen sittliches Gesetz.
6. Gott ist die Gerechtigkeit, indem er sein Recht handhabt.
7. Der Mensch ist sittlich verpflichtet, nach dem göttlichen Recht zu leben, aber er hat weder die Fähigkeit noch den Verus, an Gottes Statt nach göttlichem Recht zu richten.
8. Das menschliche Recht ist beschränkt durch die gemeinsame körperliche Menschennatur. Es ist abgeleitet, begrenzt und umschlossen von dem göttlichen Recht.
9. Das wahrhaft menschliche Recht ist in den Menschen selbst als ihre gemeinsame sittlich-leibliche Ordnung.
10. Es ist durch die Zeit bedingt, wie der Mensch selbst ein zeitliches Wesen ist. Das Bleibende in ihm ist die anerschaffene und unerborene Menschenatur, das Wandelbare in ihm ist die Entwicklung der Menschheit in der Geschichte.
11. Alles menschliche Recht besteht aus Geist und Körper. Kein Recht ohne sittlichen Geistesgehalt, d. h. ohne Princip. Kein Recht ohne wahrnehmbare Erscheinung, d. h. ohne Rechtsform.
12. Die Rechtskultur, welche das formulirte Recht hervorbringt, darf sich nicht losmachen von ihrer Grundlage, der Rechtsnatur, aber sie soll dieselbe ausbilden und vervollkommen.
13. In der Rechtsnatur überwiegt die menschliche Nothwendigkeit der Verhältnisse, in der Rechtskultur offenbart sich voraus die menschliche Freiheit.
14. Die menschliche Rechtsgemeinschaft in Person, d. h. der Staat ist die beschränkte menschliche Gerechtigkeit, welcher nur die Wahrung des menschlichen, nicht auch des göttlichen Rechts zukommt.

Winnifit.

## Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit.

Mit dem Beginn der neuen Zeit zeigt sich die Idee der Gleichheit, die während des Mittelalters fast verschwunden war, in einer Stärke, wie auch das Alterthum sie nie gekannt hatte. Die hellenische Demokratie hatte zwar die *ισονομία* hochgehalten und zuweilen ihre Wirkung leidenschaftlich übertrieben, aber sie beschränkte dieselbe auf die Staatsbürger; die Fremden und die Sklaven hatten nicht den geringsten Antheil daran. Die Entwicklung des römischen Rechts arbeitete sich immer mehr zu bürgerlicher Rechtsgleichheit für alle Völker des Weltreichs durch, aber es fehlte den Römern sogar ein Wort, welches den Gedanken bezeichnet, der ihnen nicht recht bewußt geworden ist. Seit dem vorigen Jahrhundert aber übt die Idee der Rechtsgleichheit eine unermessliche Gewalt über die Gemüther. „Freiheit und Gleichheit“ war nicht bloß der Wahlspruch der französischen Revolution; in ganz Europa wie in Amerika ist überall das Verlangen nach Gleichheit dem Ringen nach Freiheit wetteifernd zur Seite gegangen. Die Jakobiner haben Allen die Köpfe abgeschlagen, von denen sie besorgten, daß sie über das Niveau der gemeinen Menge hinaus sähen. An die Stelle der wahren Gleichheit hat sich dann hier und dort die falsche Gleichheit breit gemacht; aber so groß auch die Ausschweifungen der falschen Gleichheit waren, so vermochten sie doch nicht das wachsende Ansehen und die zunehmende Macht der berechtigten Gleichheit zu stören.

Gewiß ist dieser starke Trieb zur Gleichheit auch ein Symptom des demokratischen Charakters der Neuzeit im Gegensatz zu dem aristokratischen Mittelalter; denn von jeher ist die Rechtsgleichheit der Bürger, welche den Demos bilden, das Grundprincip aller Demokratie. Aber die Rechtsgleichheit ist nicht bloß eine Forderung der Demokratie. Richtig verstanden ist sie auch eine Forderung der Humanität und eine Folge der tieferen Einsicht in den Rechtsbegriff selbst. Je mehr die Rechtsentwicklung der civilisirten Völker von dem gemeinsamen Menschengestalt durchdrungen wird, um so entschiedener werden die Unterschiede abgestreift, welche die menschliche Gemeinschaft stören, und desto unzweideutiger verlangt die gleichartige Menschennatur Anerkennung.

Aber es ist unerlässlich, die wahre Gleichheit von der falschen zu unterscheiden und damit auch die Schranken der Rechtsgleichheit aufzuzeigen, denn die Verwirrung dieser Dinge ist voll Gefahr für die Freiheit und für die Kultur.

Aristoteles hat bereits das richtige Princip ausgesprochen. Es kommt nur darauf an, dasselbe folgerichtig anzuwenden. Er sagt (Pol. III, 5. § 8): „Die Gleichheit gilt für gerecht, und sie ist es, nur nicht für Alle, sondern für die Gleichen. Auch die Ungleichheit gilt für gerecht, und sie ist es wieder, nur nicht für Alle, sondern für die Ungleichen. Die Menschen aber beachten das Verhältniß der Personen nicht, und urtheilen durchaus falsch. Die Ursache dessen ist, daß das Urtheil sie selber betrifft, denn wohl die Meisten sind schlechte Richter in eigener Sache.“

Rousseau hat diesen Unterschied gänzlich übersehen. Sein Ideal war die Gleichheit der rohen, wilden Menschennatur. In der Bervollkommnung der Kultur, welche die Verschiedenheiten hervortrieb und damit den Reichthum der menschlichen Anlagen aufschloß, sah er thörichter Weise nur eine Verirrung von der barbarischen Gleichheit der Unbildung. Geführt auf ihn hat der Kommunismus diese verderbliche Richtung auf die Spitze getrieben und gleiche Theilung des Vermögens unter Alle verlangt. Diesen Irthümern tritt die Aristotelische Wahrheit entgegen: „Unter gleichen Voraussetzungen gleiches Recht; unter ungleichen Voraussetzungen ungleiches Recht.“

Anwendungen dieses Grundsatzes sind:

1. Die Gleichheit des Rechtsschutzes für Alle. Die sog. „Gleichheit vor dem Gesetz“ oder „vor dem Gericht“. Der Arme wie der Reiche, der Thor wie der Weise, der Herr wie der Knecht, der Böse wie der Gute, alle haben gleichmäßig einen Anspruch auf Schutz ihres Rechts. Selbst dem Teufel soll, wie ein deutsches Rechtsprüchwort sagt, Recht gehalten werden.

Unverträglich mit diesem Satze ist es, wenn im Alterthum den Fremden und den Sklaven und im Mittelalter den Ungläubigen der Rechtsschutz verweigert oder verkümmert worden ist; aber nicht absolut unvereinbar damit sind gewisse Unterschiede in der processualistischen Behandlung, z. B. die Nöthigung der zu selbständiger Proceßführung unfähigen oder unwürdiger Klassen (z. B. der Kinder, der Frauen, der Rechtsunkundigen, der Ehrelosen), sich eines Vormundes oder Anwaltes vor Gericht zu bedienen. Ebenso kann damit die Verschiedenheit des Gerichtsstandes bestehen, wenn sie auf verschiedenen Voraussetzungen beruht, z. B. Handelsgerichte für Handelsgeschäfte, Militärgerichte für Dienstverhältnisse der Militärpersonen. Aber immerhin wird man, wo das Princip in seiner vollen Kraft wirkt, nicht geneigt sein, die Regel auch der gleichen Gerichtsbarkeit über Alle zu beschränken und nur da Abweichungen und Ausnahmen gestatten, wo unzweifelhafte in der Natur der Verhältnisse begründete Unterschiede dieselben fordern. Eine Menge von Privilegien des Mittelalters haben in der neueren Zeit dieser Regel weichen müssen; und selbst noch von den vorhandenen Unterschieden werden einige als unhaltbar den erneuerten Angriffen des Principis nicht widerstehen können.

2. Die gleiche Menschennatur bedingt auch die Gleichberechtigung aller Menschen in den gemeinsamen Beziehungen, vor Allem die Anerkennung ihrer Persönlichkeit. Es kann wohl Stufen geben in der Entwicklung der Persönlichkeit, aber die Rechtsnatur selber der größeren Hälfte der Menschen abzuspochen, das war ein schweres Unrecht auch des römischen und aller antiken Rechte. Der ganze Begriff der Sklaverei wird verurtheilt, wo die wahre Rechtsgleichheit erkannt wird.

Die Persönlichkeit zeigt sich insbesondere auch in der Rechtsfähigkeit. Gerade darauf wird in der modernen Rechtsentwicklung ein Hauptnachdruck gelegt, daß die Rechtsfähigkeit möglichst breit und gleichmäßig Allen zugestanden werde. Die Zeit hat die Neigung, Allen die Erreichung jenes Rechts möglich zu machen und Niemanden schon seiner Geburt wegen von dem Erwerbe der mancherlei Rechte auszuschließen.

Vielleicht ist unsere Zeit in der Nivelirung des Privatrechts bereits in einigen Beziehungen weiter gegangen, als es sich rechtfertigen läßt, obwohl sie in andern Rücksichten hier und da noch nicht weit genug gegangen ist. Der Unterschied der Berufsclassen ist freilich nur ein sekundärer, aber er verdient doch Beachtung, wo er ungleiche Bedingungen des bürgerlichen Lebens hervorgebracht hat. Die Art der Erziehung, der Bildung, des Berufs übt einen Einfluß aus auf die Beurtheilung von Rechtshandlungen und auf die Verhältnisse, unter denen die Genossen leben. Es gibt Rechte, deren bestimmte Gestalt wohl zu dem bürgerlichen Leben passen, aber nicht zu dem bürgerlichen, und umgekehrt Institute, die den Kaufleuten, nicht dem Handwerkerstande gemäß sind, andere, welche nur dem großen Grundbesitz, nicht dem Bauerngut eigen sind. Die Beachtung solcher Modifikationen innerhalb der Regel der Rechtsgleichheit ist kein Widerspruch gegen dieselbe, denn sie setzt gleiche, nicht ungleiche Verhältnisse voraus.

3. Aus der Gleichheit der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit folgt aber nicht die

Gleichheit des Rechtserwerbs. Vielmehr ist diese so verschieden, wie die Arbeit der Menschen. Alle haben gleiches Recht, Vermögen zu erwerben, und soweit sie es erworben haben, werden sie gleichmäßig darin geschätzt. Aber ob einer viel oder wenig wirklich erwirbt, ob er das Erworbene behalte oder verzehre, das hängt von der Ausübung seiner Kräfte, von seinem Fleiße, seinem Talent, seiner Sparsamkeit ab. Weil diese ungleich sind je nach der verschiedenen Natur der Individuen, nach dem Maße der sittlichen Energie, die sich im Leben äußert, nach dem wechselnden Glück und Unglück, nach unendlich mannigfaltigen Umständen, so muß unter der Voraussetzung dieser Ungleichheit auch die Erfüllung jener Möglichkeit ausfallen. Der Kommunismus will die Gleichheit auch da noch festhalten, wo sie von der Mannigfaltigkeit verändert wird, und geräth so in einen Widerspruch mit dem wahren Rechtsprincip.

4. Auch im Strafrecht zeigt sich in erster Linie wieder die Rechtsgleichheit als die Regel. Jedes Verbrechen verdient gleichmäßig bestraft zu werden. Aber die absolute Gleichheit der Strafen für jede Art des Vergehens wäre eine Barbarei. In zweiter Linie muß auch die individuelle Gestalt des Vergehens bei der Ausmessung des Strafmaßes beachtet werden, und deshalb ist dem Richter ein Spielraum gegeben zwischen dem Strafminimum und Maximum. Ebenso ist eine Modifikation der Strafanstalt mit Rücksicht auf den Bildungsstand des Verbrechers keine Verletzung der Rechtsgleichheit, wenn dieselbe nicht zur Umgehung des Strafgesetzes mißbraucht wird.

5. Am meisten Verwirrung hat die falsche Gleichheit auf dem Gebiete des Staatsrechts angerichtet. Allerdings hat auch da die Forderung der Rechtsgleichheit einen guten Sinn, wenn sie sich darauf beschränkt, unter wesentlichen gleichen Voraussetzungen gleiche staatsbürgerliche Rechte zu begehren. Eine Reihe falscher Unterschiede, d. h. solcher, die eine innere Berechtigung überhaupt nicht oder nicht mehr haben, wurde so beseitigt. Wenn der Klerus Immunitätsrechte auch in unserer Zeit noch ansprach, welche der gereiften weltlichen Bildung und der gesicherten allgemeinen Rechtsordnung der Neuzeit nicht mehr entsprechen, so mußten dieselben nun verweigert werden. Wenn die adelichen Grundbesitzer die alten Steuerprivilegien ausrecht erhalten wollten, nachdem der ursprüngliche Grund derselben, die vorzugsweise Kriegspflicht des Adels, eine allgemeine geworden war, konnten sich die bürgerlichen Grundbesitzer mit Grund über eine Verletzung der Rechtsgleichheit beschweren. Ganz ebenso verhält es sich mit zahllosen ähnlichen Vorrechten der Geburt oder des Orts (Gegensatz von Stadt- und Landbürgern), die im Lauf der Zeit ihre ursprüngliche Begründung verloren haben.

Aber man ist in dem Gleichheitsstreben viel weiter gegangen und hat die Gleichheit als ein absolutes Princip auch da behauptet, wo begründete und für den Staat wichtige Unterschiede im Wege standen. Der Staat als die Organisation des Volks muß eine Reihe von Unterschieden beachten, auf denen die eigenthümliche Art seines Gesammtlebens beruht. Der ursprüngliche Gegensatz schon, ohne den es keinen Staat gibt, zwischen Regierung und Regierten ist ein notwendiger Unterschied, denn unmöglich können die Rechte dieser und jener gleich sein. Jedes eigenthümliche Amt in dem Organismus setzt hinwieder eine entsprechende Besonderheit und Verschiedenheit des Rechts voraus: der Richter hat andere Rechte und Pflichten als der Verwaltungsbeamte, der Soldat andere als der Officier. Die Repräsentation des Volks wird nur da eine wohlgeordnete sein, wo die großen einflussreichen Unterschiede innerhalb des Volks ihren entsprechenden Ausdruck und Vertretung erhalten.

Stammschl.

## Rechtsphilosophie.

### 1) Begriff und Aufgabe.

Von zwei Seiten her drängt sich dem menschlichen Geist das Bedürfnis einer philosophischen Betrachtung des Rechts auf: der Jurist und der Philosoph brauchen sie, wenn sie ihre Wissenschaften tief und erschöpfend fassen. Die Disciplin ist zunächst eine philosophische.

Der Juristisch-Gebildete kann sich der Aufgabe nicht entziehen, über gewisse oberste Principien seiner Wissenschaft, welche diese selbst nicht erklären kann, über ihre Begründung und ihren Zusammenhang sich Rechenschaft zu geben; nicht nur der Staatsmann, der Gesetzgeber, der Rechtslehrer allein, auch der Richter und der Anwalt finden in ihrer Thätigkeit Aufforderungen in Menge, ganze Institute oder einzelne Sätze des positiven Rechts nach ihrer Berechtigung, nach den innern Gründen ihrer Geltung zu prüfen, je nach dem Ergebnis anzulegen und ihre Beibehaltung oder Aenderung anzustreben. Der Jurist wird häufig Rechts-Principien suchen müssen: Principien suchen heißt aber philosophiren.

Andererseits sieht sich der Philosoph genöthigt, sein allgemeines speculatives Princip auch an dem Rechtsstoff zu erproben: er findet den Staat als das großartigste Gebilde des Menschengewisses in der Geschichte bei allen entwickelten Völkern vor, er trifft die Idee des Rechts in den mannigfachen Abstufungen von dem Grade feinsten Ausbildung bis herab zu sehr einfachen noch halb unbewußten Ansätzen in allen Menschengenossenschaften als einen wesentlich menschlichen Begriff an: er muß daher diese wichtige Erscheinung in seinem System berücksichtigen. — Es ist hiernach die Rechtsphilosophie die systematische Wissenschaft von den Principien des Rechts: sie hat nach ihrer philosophischen Seite die nothwendige Entstehung der Idee des Rechts im Menschengewisse und das Verhältniß derselben zu den übrigen Kräften und Bildungen im Menschenleben zu erörtern, sie hat dem Recht seine Stellung in dem geistigen Kosmos anzuweisen. Nach ihrer juristischen Seite hat sie die aus philosophischer Reflexion und historischer Forschung gewonnenen obersten Grundsätze von dem Wesen des Rechts und des Staats anzuwenden und zu bewahrheiten an dem Material aller Rechtsgebiete.

### 2) Grundzüge der Entwicklungsgeschichte.

Von einer Rechtsphilosophie im eigentlichen Sinn kann natürlich erst da die Rede sein, wo wenigstens anfangsweise die Principien des Rechts als solche, von Religion und Ethos gelöst, gesucht werden. Es kann deshalb in dieser Skizze des Entwicklungsgangs alles dasjenige als Vorstufe bezeichnet und übergangen werden, was in der ältesten Geschichte als Religions-Offenbarung, Sage, Sitte und Poesie erscheint, wenn schon für Erforschung des Nationalcharakters und der Grundzüge einfach menschlicher Auffassungen auch des Rechts jene Traditionen die wichtigsten Quellen bilden.

Bei den Hellenen zuerst findet sich eine wahre Philosophie des Rechts, denn sie haben das Recht von Ethos und Religion zu lösen wenigstens angefangen, wenn sie diese Aufgabe auch noch keineswegs vollendeten. Sie bilden auch hierin wie in so vielen andern Dingen den Uebergang, das Verbindungsglied zwischen dem Orient und dem Abendland.

Dieser Mittelstellung der Hellenen muß man bei Beurtheilung ihres Staatswesens und ihrer Staatslehre wohl gedenk bleiben; verglichen mit den theokratischen und patriarchalischen Despotien bilden sie einen starken Fortschritt, aber gegenüber dem römischen *civis*, geschweige im Vergleich mit dem Bürger des modernen

Staats, steht der Hellenen noch in größter Gebundenheit. Denn der hellenische Staat ist absolut, und alle Trefflichkeit, alle ἀρετή ist nur trefflich, sofern sie es für den Staat ist, πολιτικὴ ἀρετή; der Staat mischt sich nicht so fast in Alles, als daß vielmehr Alles im Staat aufgeht: die Religion ist Staatsreligion, und wer neue Gottheiten lehrt, muß den Schierlingsbecher trinken; die Familie ist nur Mittel zum Zweck des Staates; der Staat verhindert Handel und Verkehr mit dem Ausland, er unterbindet die freie Bewegung der Wirtschaft, er kennt neben sich keine Gesellschaft, ja die konsequente Durchführung dieser Staatsidee schreibt der Musik ihre Melodien und die Stimmung ihrer Instrumente, der Poesie ihre erlaubten Formen vor, sie wagt es, den Hellenen den Homer zu verbieten, ja sie drückt nicht nur, sie zerstört sogar die Familie, indem sie Gemeinschaft der Frauen und Kinder und Auswahl der Ehepaare durch die Behörden fordert.

Diese ganze Auffassung war nur möglich bei dem kleinen Umfang der hellenischen Staatsgebiete. Der Staat ist eben die Stadt (πόλις), die ganze Regierung nimmt leicht einen polizeilichen, sich in Alles mischenden, kleinlichen Charakter an, und sogar Aristoteles, welcher doch ausdrücklich vor der Kleinstaaterlei warnt, hat dabei einen so kurzen Maßstab, daß er noch genaue persönliche Bekanntschaft aller Bürger mit einander voraussetzt und fordert. Aber auch in solchen Stadtstaaten war jenes absolute Aufgehen des Einzelnen im Staat nur durchführbar, so lange der althellenische Geist bestand, so lange das Subjekt ohne alle Reflexion sich der Substanz des Nationalgeistes, wie er sich in Religion, Sitte und Staat hergebrachtermaßen äußerte und darstellte, unterwarf mit dem Gefühl, daß es nicht anders sein könne.

Dieser althellenische Geist fing aber sehr früh an zu welken; mit der Erweiterung des Gesichtskreises, der Bereicherung der Kultur schon nach dem ersten Perserkrieg ging die Auflösung der alten Unmittelbarkeit Hand in Hand. Es war dies eine natürliche und nothwendige und nach vielen Seiten hin heilsame Bewegung; der Uebergang in die Reflexion war hier, wie überall und immer, die Vorbedingung höherer Geistesentwicklung, und hätten die Athenäer den Standpunkt der „Marathoniker“ nie überschritten, das Höchste, was sie in Wissenschaft, Kunst und Staat geleistet haben, wäre ungeleistet geblieben. Aber nicht zu läugnen ist, daß die negativen, auflösenden, zersetzenden Wirkungen, welche alle Reflexion begleiten und nur durch höchste und harmonische Anspannung aller menschlichen Kräfte in höherem Frieden zu überwinden sind, bei den Hellenen sehr früh, sehr scharf und sehr einseitig sich geltend machten, und nicht zu verkennen ist, daß der hellenische Nationalcharakter die Emancipation von der alten strengen Gebundenheit in Glaube und Sitte nicht ohne schnelle Entfittlichung ertrug, was freilich mit der überaus raschen Bewegung der ganzen griechischen Geschichte von Knospe zu Blüthe und Verfall zusammenhängt.

Die Periode der Sophisten \*) ist recht eigentlich jene Zeit, in welcher die erwachte Reflexion sich fragend, forschend, zweifelnd, zerstörend an alles Hergebrachte in Religion und Sittlichkeit, in Recht und Staatswesen heranwagt; sie hat für die Hellenen so jämlich die Bedeutung, welche die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts für Frankreich und Deutschland trug; in manchen Dingen schädlich,

\*) Quellen und Literatur der ganzen antiken Rechtsphilosophie sind in dem unten erwähnten Werk von Hildebrand mit großer Vollständigkeit zusammengestellt. Vgl. auch die sehr reichen Nachträge in Ueberwegs Grundriß d. Gesch. d. Ph. d. vorchristl. Zeit. Berlin 1863.

in mehreren nützlich, in allen notwendig. Damals beruhigte sich das hellenische Denken nicht bei allem Hergebrachten mit dem Glauben, daß es nicht anders sein könne; man fragte, ob Recht und Unrecht ewig durch die Natur gegeben, oder veränderliche, durch Willkür der Menschen gesetzte Bestimmungen seien: man stritt, ob sie *γίσει* oder *ῥέσει* seien — eine Kontroverse, welche in wechselnden Formen von da ab die ganze hellenisch-römische Philosophie durchzieht. Es ist nun aber charakteristisch, daß die Hellenen gleich bei diesem ersten Problem Ethos und Recht unterscheidungslos zusammenwerfen: das Rechte, das Gute, das Gesetz (*τὸ ἄγαθόν, ὁ νόμος*) von dem gesagt wird, ob es *ῥέσει* oder *γίσει* bestehe, ist nicht nur das Rechtsgesetz, sondern auch das Sittengesetz. Während nun die Konservativen die ewige Unantastbarkeit des Sitten- und des Rechtsgesetzes als einer Ordnung der Götter oder der Natur behaupteten, wiesen die Sophisten, mit der Gewandtheit und Bildung der Neuzeit ausgerüstet, nach, wie das Sitten- und Rechtsgesetz keineswegs immer gleich, sondern in verschiedenen Völkern und Zeiten sehr widersprechend sei.

Anstatt nun einzusehen, daß die Idee des Rechts bei allen Völkern vorkomme, daß es in der Natur des Menschen begründet sei, Rechtsbildungen zu schaffen, und daß nur die Formen, in welchen diese Idee erscheint, je nach dem Rationalcharakter und den natürlichen und zeitlichen Voraussetzungen verschleben, ja widersprechend sein können, verwerfen die Sophisten, weil sie die Formen schwanken und wechseln sehen, die ganze Idee des Rechts und des Guten: nach Willkür und Nutzen, wie jedes Volk und jede Zeit, dürfe auch jeder Einzelne sich vorschreiben, was er für recht und unrecht halte, und darnach handeln. Damit war die Subjektivität plötzlich über jede Schranke hinaus, und wenn anfangs die Befürworter unter den Sophisten (Prodikos, Protagoras) sich selbst wieder Schranken erbauten, so zog doch später die Mehrzahl (wie Gorgias und Hippias) in Theorie und Praxis alle Konsequenz jener anarchischen Lehre. Mit Recht hat man bemerkt, daß auch Sokrates, sofern er das Recht des freien, forschenden Subjekts gegenüber allem Herkömmlichen vertrat, ganz auf dem Boden der Sophisten stand, nur daß er im Gegensatz zu diesen die Freiheit des Subjekts dem Zweck des Guten unterordnete und die Reflexion nicht zur Zerstörung, sondern zur Erkenntnis und freiwilligen Befolgung des Sittengesetzes angewendet wissen wollte.

Bei Beurtheilung der Staatsphilosophie der beiden großen Schüler des Sokrates, Platon und Aristoteles, muß vor Allem der Einfluß der damaligen politischen und der allgemeinen Kulturverhältnisse Griechenlands wohl in Anschlag gebracht werden. Jener Zerfallsproceß, jene Ausflüßung des alten Ethos durch die skeptische zügellose Reflexion nahm einen erschreckend raschen Fortgang. In politischer Hinsicht äußerte sich diese Entartung in der zügellosesten Oligokratie, wie in Athen, oder in der neuen bössartigen jungen Tyrannis, wie auf Sicilien und andern Inseln. Schon seit langer Zeit hatten sich die ernstesten denkenden Männer in allen hellenischen Städten mit Abscheu von der verwilderten Demokratie abgewandt und im Anschluß an das strenge dorische Staats- und Sittensystem mit seinen aristokratischen Idealen Halt und Hülfe gesucht. Diese Anlehnung an das dorische Staatsideal, das ja zum Theil auch in dem Staat Lyfurgs realisiert war, muß man vor Augen haben, um zu begreifen, wie ein Platon zu den sonst unbegreiflichen Extremen seiner Staatsphilosophie gelangen konnte, und zweitens muß man die dem ganzen hellenischen Rationalcharakter und wesentlich auch der hellenischen Spekulation eigenthümliche Neigung zum abstrakten schematischen Konstruiren in Anschlag bringen. Daraus erklärt sich, daß Platon vor Allem den Gedanken,



der seiner Psychologie, seiner Zergliederung des Einzelmenschen zu Grunde liegt, auch zum Princip seiner Lehre vom Staat und vom Recht erhebt. Bekannt ist das Gleichniß, in welchem er seine Psychologie ausmalt: wie der Wagenlenker ein Zweigespänn, soll die Vernunft (der *νοῦς*) die beiden Hälften der Menschenseele, die männliche muthige und die weibliche, begehrlische in Unterordnung unter sich und in Harmonie mit einander halten. Und ganz wie bei dem Einzelmenschen verhält es sich mit der Gesammtheit der Menschen, wie sie im Staat erscheint: diese ist nur der Mensch im Großen, ein beseeltes organisches Wesen mit einem Leib und einer Seele.

Nämlich die drei Theile des menschlichen Geistes, die weibliche, die männliche Seele und die Vernunft erscheinen im Staat als drei Stände, der Staat der Gewerbtreibenden, der Krieger und der Weisen; die beste Regierungsform, die Aristokratie, besteht in der Herrschaft der Weisen über den leidenden Gehorsam der Gewerbtreibenden und den thätigen der Krieger. Jeder Einzelne muß völlig einem dieser Stände angehören und ganz darin aufgehen: alles Privatinteresse wird dadurch im Keim erstickt, daß der Staat Güter, Weiber und Kinder unter die Bürger vertheilt. Der Staat kontrolirt die Erziehung bis ins Kleinste, aber er erzieht auch die Erwachsenen noch; er bestimmt die Tonarten der Lyra, er verbietet die Gefänge des Homers als zu leidenschaftlich, er verbietet alle nachahmenden Künste, Malerei, Plastik, Drama. Und während von den Kriegern die Begabtesten nach langjähriger Bildung zu den Weisen aufsteigen, bleibt die Kaste der Gewerklente, nur den Bedürfnissen der höhern Stände dienend, als steinerner Grundbau des Staates rechtlos in die Erde vergraben — die Sklaven, die für den antiken Staat unentbehrlich sind und alle körperlich mangelhaften Kinder werden in diese Kaste degradirt. — In einem spätern Werk, den zwölf Büchern über Gesetze, modificirt der Philosoph, die Undurchführbarkeit jenes Idealstaates einsehend, die extremsten Sätze von der Weiber- und Gütergemeinschaft und stellt eine zwischen Oligarchie und Demokratie vermittelnde Verfassung auf, in welcher statt der idealen Herrscher, der Weisen, die Gesetze selbst regieren sollen.

Einen sehr bedeutenden Fortschritt in der Methode wie im Inhalt der Lehre finden wir bei Aristoteles, welcher seiner Staatslehre eine großartige geschichtlich-juristische Grundlage gegeben hatte, da er Sammlungen über nicht weniger als 158 verschiedene Staaten in ihrer Verfassung angelegt und in einem leider nicht erhaltenen Werke kritisch verarbeitet hatte. Was aber den Inhalt seiner Lehre anlangt, so erscheint als sein größtes Verdienst die für alle Zeiten festzuhaltende Auffassung des Menschen als eines seiner Natur nach nothwendig auf den Staat angelegten Wesens, eines *ζῶον πολιτικόν*; es ist nicht nur eine äußere Nöthigung der Hilfsbedürftigkeit, wie bei Platon und den meisten griechischen, römischen und christlichen Philosophen, sondern eine innere Nothwendigkeit, welche den Menschen zum Staate führt; Aristoteles zuerst hat neben der allerdings auch bestehenden realen die ideale Basis des Staats nachgewiesen, ohne sie theokratisch und transcendent zu entstellen.

Der Verfall des gesammten übrigen Geisteslebens in Griechenland und vorab des Staates, spiegelt sich auch alsbald in der Philosophie und in der Abkehr von dem politischen Leben, in welchem der Grieche früher aufgegangen war. Die sensualistisch-materielle Richtung der kynäischen Schule setzt sich in der epikuräischen fort und zieht sich vom Staat zurück. Auch die entstehende stoische Schule, welche sich vielfach der früheren kynischen anschließt, betrachtet den Staat nicht mehr von dem, dem gesunden Leben der Antike eigenthümlichen Stand-

punkt des Nationalstaats: der das Subjekt stark hervorhebende Pantheismus dieser Lehre führt zu der Annahme einer großen, alle Individuen als solche umschließenden Gemeinschaft im Kosmos. Die Menschen sollen dem Gesetz der Natur entsprechend leben (*natura convenienter vivere*, ein Satz, an welchen später das sogenannte Naturrecht anknüpfte, also mit physisch-ethischem, nicht mit juristischem Ausgangspunkte); es treibt nun aber die Natur die Menschen, ja alle der Weltseele theilhaftigen Wesen, also auch die Götter, zur Gemeinschaft, und wer sich in Bezug auf diese Gemeinschaft richtig verhält, der ist gerecht; die Gerechtigkeit der Menschen unter einander ist die sittlich-politisch-juristische, die der Menschen gegen die Götter die Frömmigkeit. Wie im Weltall die Weltseele, so ist im Staat die Seele des Staats Alles bewegend, zusammenhaltend, beherrschend; diese Seele des Staats aber ist das Gesetz.

Bekanntlich wurde die Stoa später die Lieblingslehre in dem zur Welt Herrschaft emporgestiegenen Rom; und wie das römische Weltreich zuletzt alle Nationalitäten, auch die eigene, in einen Universalstaat auflöste, so war auch die Staatslehre der stoischen Philosophie kosmopolitisch, nicht mehr national-politisch.

Es haben diese stoischen Auffassungen mit christlichen Elementen versetzt bis tief ins Mittelalter nachgewirkt. Die *civitas Dei* bei Augustinus, der ja ebenfalls durch die stoische Bildung durchgegangen war, hat so manchen Zug von der stoischen *πόλις Διός*.

Eine früher lebhaft erörterte Kontroverse, ob und inwiefern die Stoa auf das römische Recht Einfluß gehabt, ist eine bei dem heutigen Grad der Kenntniß und bei der Tiefe der historischen Auffassung jener Philosophie und dieses Rechtes gar nicht mehr aufzuwerfende Frage. Es war die Schule der französischen Juristen (Cujacius), welche in dem sehr löblichen Bestreben, auch das übrige Geistesleben der Römer heranzuziehen, zur Erklärung ihres Rechtes das Verhältniß desselben zur Stoa zuerst untersuchten und sonderbarer Weise einen starken materiellen Einfluß dieser Lehre auf den Inhalt dieses Rechtes annahmen. Wir wissen aber jetzt, daß dieses Recht ganz aus dem eigensten Volksleben und durch das eigenste Talent der Römer erwachsen und fortgebildet ist, daß es gerade in der Ablehr von aller doktrinären Schulweisheit, in der durch und durch praktischen Lebensweisheit seinen Hauptvortrag hat und daß es einem römischen Juristen nie einfallen konnte, irgendwelcher Philosophie irgendwelchen Einfluß auf den Inhalt seiner eigentlichen Rechtsgedanken zu vergönnen. Allerdings ist viel Stoisches im *Corpus juris*, aber lediglich in den allgemeinen Definitionen, in dem gelehrten Apparat, in ethischen Sentenzen; aber diese philosophischen Sentenzen sind für Leben und Entwicklung der Rechtsinstitute selbst völlig einflußlos gewesen. Es wurde von den Römern wie die ganze hellenische Bildung, so auch die Philosophie und damit die Rechts- und Staatstheorie ohne Weiteres, d. h. ohne innere Aneignung und ohne lebendige Uebertragung und Weiterbildung, vielmehr ganz äußerlich nach Italien hereingeschleppt, etwa wie man die erbeuteten Tempelstatuen auf dem Kapitol aufstellte, und oft mit sehr wenig Verständniß, wohl oder übel, wie es eben paßte oder nicht paßte, mit dem Altheimischen in Verbindung gebracht. Am allerwenigsten nun paßten die stoischen Definitionen zu dem römischen Rechtsmaterial, und man kann kühnlich sagen, was im *Corpus juris* juristisch, ist nicht stoisch, und was stoisch, nicht juristisch. \*)

\*) J. B. die Definitionen von Recht, Gerechtigkeit und Rechtswissenschaft bei Ulpian fr. 1. 11. Dig. de justitia et jure l. 1.

So ist denn von eigentlicher Rechtsphilosophie bei den Römern keine Rede; ihre sogenannten Philosophen, besonders Cicero, haben die Philosophie von den Hellenen wie eine fremde Sprache gelernt, ohne sie weiter zu verändern und ohne damit in dem römischen Rechtsmaterial zu arbeiten. Aber freilich, eine — wenn man so sagen dürfte — unbewusste Philosophie des Rechts waltet in der Geistesarbeit der römischen Juristen, wie sie nie wieder erreicht worden. Das eminente Talent des römischen Nationalgeistes für das Recht äußert sich nicht nur in der scharfsinnigen Aufstellung und feinen Abgrenzung der Rechtsbegriffe und den virtuellen Schlussfolgerungen aus denselben, „dem Rechnen mit Rechtsbegriffen“, — großartiger noch offenbart sich der Instinkt für das tiefste Wesen des Rechts in der ganzen Fortbildung desselben durch das prätorische Edikt und die Jurisprudentes: die allmähliche, leise Umbildung der alten und veraltenden Rechtsnormen nach dem Bedürfnis des fortschreitenden Lebens, das Bestreben, mit möglichster Schonung der alten Formen dem neuen Inhalt des Lebens gerecht zu werden — diesezüge sind es, welche die Römer zu dem eigentlichen Juristenvolk in der Weltgeschichte gemacht haben. Und wenn die viele hundert Jahre fortgesetzte Geistesarbeit der römischen Juristen allmählich die starren spezifisch römischen Härten ihres Rechts abschliffen und dasselbe, im Zusammenhang mit der allmählich erwachsenen Unversalkultur ihres Weltreichs, zu einem *jus gentium* im höchsten Sinn gemacht haben, d. h. zu einem Recht, welches in vielen Dingen bleibende Rechtswahrheiten offenbart hat, — namentlich im Obligationenrecht und in der allgemeinen Rechtslehre —, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß es gerade hiezu jenes spezifisch-juristischen Talents bedurfte, welches eben national-römisch war; nur die Römer konnten ihr römisches Recht zu einem Universalrecht heranbilden. Es hat, wie das Christenthum, die Welt erobert und ist wie die ganze antike Kultur und als ein Stück derselben mit Fug und Recht auch in unsere mittelalterliche und moderne Bildung übergegangen; aber freilich auch dieser Theil nur sofern mit Fug wie das Ganze, d. h. sofern es unserm Leben zu assimiliren ist; wir kommen unten darauf zurück.

Zu der hellenischen Philosophie und dem römischen Recht treten nun die christlichen Ideen als weitere für die Geschichte der ethischen, politischen und juristischen Auffassungen einflussreiche Elemente hinzu. Der Einfluß derselben auf die Rechtsphilosophie war zunächst entschieden ungunstig; er steigerte das Grundgebrechen derselben aufs Aeußerste, d. h. die Verquickung von Recht und Ethos, das Uebergewicht des Innerlich-Sittlichen gegenüber dem Aeußerlich- und Eigentlich-Juristischen.

Es traten die christlichen Ideen von vornherein in starker Abneigung gegen den Staat, der ja heidnisch und verderbt war, in die Welt: ihr Reich war nicht von dieser Welt. Der Christ hat seine wahre Heimat nicht auf dieser, durch den Sündenfall verdorbenen Erde, sondern im Jenseits; er soll vor Allem seine unsterbliche Seele durch Frömmigkeit und Glauben retten, und sich nur so viel als unumgänglich nothwendig um den Staat kümmern. Bekanntlich erwarteten die Christen der ersten Jahrhunderte ohnehin den baldigen Untergang der Welt, und sie vermieden möglichst die Berührung mit dem heidnischen und sündhaften Staatsleben. Die religiöse Moral trat, alles Andere verdrängend, in den Vordergrund, der Staat ist Nebensache, ja er ist nichts als ein nothwendiges Uebel. Wäre nicht durch den Sündenfall die menschliche Natur verdorben, so gäbe es keinen Mord und Todtschlag, keinen Streit um Wein und Dein, also bedürfte man auch nicht des Staates und Rechts. Durch den Teufel ist die Sünde, mit oder doch wegen

der Erde sind Staat und Recht in die Welt gekommen — im Paradiese gab es weder König noch Richter — und mit der sündhaften Welt, mit dem Tausel weicher Staat und Recht wieder verschwunden, im Himmel bedarf man ihrer nicht. Und die *lex temporalis* hat nur so viel Berechtigtes und Befehlsmäßiges, als sie aus der *lex aeterna* entlehnt.

So lehrt der heilige Augustinus, und seine Lehre ist nur konsequent; von der alten Weisheit des Stagiriten, daß der Mensch von seiner (idealen) Natur her zum Staat geführt werde, daß dieser, wie Religion und Moral, nicht ein nothwendiges Uebel, sondern ein nothwendiges Gut sei, war man zur gegenseitigen Auflockerung gelangt. Und diese weltflüchtige, den Staat und das Recht vernachlässigende Auffassung beherrscht die ganze specifisch christliche Philosophie. Die Scholastik konstantirt Recht und Ethos in dem Sinne, daß der Gerechte, (der *Hexalog* der Bibel) eben der durch die Erlösung von der Sünde Befreite ist; unzähligmale wiederholt sie, wie der Mensch, so lang seine Natur nicht vom Teufel verborchen war, Recht und Staat nicht kannte und brauchte, und wie auch heimalen alles Recht auf die religiöse Moral, auf die zehn Gebote, zurückzuführen sei; und nur darin gehen die verschiedenen Philosophen und ihre Parteien aus einander, daß die Einen die Erkenntniß dieser Principien mehr der göttlichen Offenbarung, die Andern mehr der natürlichen Vernunft des Menschen zuweisen; auch fehlt es nicht an Versuchen, die *lex divina* (das Sitten- und Religionsgesetz der mosaisch-christlichen Offenbarung) von der *lex naturalis* (der auch den Heiden inwohnenden Stimme moralisch-juristischer Ordnungen, so besonders der tolerante und liberale Abälard) zu unterscheiden. Gemeinsam aber ist dieser ganzen Geistesrichtung, die in Thomas von Aquin (1225—74) ihren Abschluß findet, die Hinansetzung von Staat und Recht und die Versärbung derselben durch die religiöse Moral.

Die Opposition gegen diese Auffassung, welche bei den geschichtlichen Zuständen des Mittelalters natürlich zur vollen Herrschaft der Kirche, als der Trägerin der religiösen Moral, über den Staat führen mußte, bereitet sich allmählig in der Welt vor, da der Staat, mit Hilfe der nicht mehr ausschließlich in der Geislichkeit lebenden, sondern nachgerade auch von Laien gepflegten Wissenschaft, namentlich im Anschluß an die erwachende antike Kultur und römische Rechtskunde, nach und nach mit besserem Erfolg seine Emancipation von der Kirche anstrebte. Die Kämpfe der Staufer gegen das Papstthum endeten zwar äußerlich mit dem Erliegen der weltlichen Macht, aber sie hatten doch in zahlreichen Köpfen den Zweifel an der Berechtigung der Kirchenherrschaft erweckt. Nicht von den Philosophen und nicht aus theoretischen Gründen, sondern von den Staatsmännern und Parteischristenlern und aus dem praktischen Bedürfnis der Zeitkämpfe heraus erwuchs allmählig die Kraft des Widerspruchs gegen die religiös-moralische Absorption von Staat und Recht; man opponirte zuerst um der praktischen Konsequenzen jener Principien willen, und Dante und Decam, die tapfern politischen Parteigänger der Kaiser Detrich von Luxemburg und Ludwig von Bayern, sind es, welche, aus praktisch-politischen Gründen, die Ueberordnung des Papstes über das weltliche Schwert und die ganze Anschauungsweise, auf welche man diese zurückgeführt, zuerst mit Erfolg angriffen, aber natürlich in voller Uebereinstimmung mit dem Dogma. Und wenn zweihundert Jahre später Niccolò Macchiavelli (1469—1527) wie rückstolzer Schäfer die Moral politischen Zwecken unterordnet, wenn er in seinem glühenden Verlangen, Italien von den vielen kleinen

Dynasten und ihren Feinden befreit zu sehen, eine absolutistische Diktatur fordert, welche mit allen Mitteln, auch mit unsittlichen, mit Gewalt und Arglist, das Politisch-Gebotene durchführt, so erklärt sich dieß einmal aus seinen geschichtlichen Voraussetzungen, aus der Zeit der Borgia und Mediceer, und aus der den Romanen und vorab den Italienern eignen Gabe, rücksichtslos dem Zug einmal bewegter Leidenschaft zum Ziel zu folgen. Dann aber ist es auch ein — freilich gleichfalls extremer — Rückschlag gegen die Unterjochung von Staat und Recht durch die Kirchenmoral. Hier wird die Emanzipation des Staatswesens bis zur Ignoranz der ethischen Normen und der Aufopferung der Sittlichkeit um der politischen Zwecke willen gesteigert. Die Veranlassungen aber hiezu sind wieder praktisch-politisch: die Wunden des zerrissenen Italiens und das politische Bedürfniß ihrer Heilung. Machiavelli gehört bereits jenem Zeitalter der Reformation an, welches die schon seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts beginnende und das vierzehnte und fünfzehnte durchzudende Bewegung unter den heftigsten Erschütterungen zum Ziele führt und die scholastische Auffassung von Recht und Staat und deren Verhältniß zu Moral und Kirche principieel und für immer überwindet.

Und auch jenesmal sind es nicht etwa die Schulphilosophen gewesen, welche von der Theorie her zu diesen Fortschritten gelangt wären; sondern die gewaltigen Kämpfe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, welche in Deutschland, England, der Schweiz und Frankreich zu den größten Veränderungen in Kirchen- und Staatsverfassung führten. Also abermals die praktisch-politischen Bewegungen der Geschichte erregten das Bedürfniß, bei einer ganzen Reihe von Fragen über das Verhältniß von Staat und Kirche, Recht und Religion, dann über die Freiheit des Innern und die Rechte des äußern Lebens, der Staatsbürger gegenüber der Regierung, sich nicht bei den traditionellen Beantwortungen zu begnügen, sondern selbst forschend zu neuen Ergebnissen durchzubringen; es sind eben die großen Zeitfragen, welche in Deutschland und den Niederlanden, in England und Frankreich, ja auch in Italien und Spanien so viele Geister ergriffen, daß eine ganz außerordentlich reiche staats- und rechtsphilosophische Literatur in umfangreichen, langathmigen Systemen wie in kleinen Flugblättern und Streitschriften die anderthalb hundert Jahre von dem ersten Auftreten der Reformatoren bis zu den letzten Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges erfüllt.

Bei den Reformatoren selbst, zunächst bei Luther und Melancthon, findet sich von eigentlicher Rechtsphilosophie sehr wenig; sie stehen auch in der Ethik ganz auf dem Boden der herkömmlichen Anschauungen über die *lex divina*, *naturalis* und *positiva*.

Einzelne Freunde und Schüler der Reformatoren aber gehen bereits in der Theorie und in den praktischen Folgerungen aus derselben sehr läßt in dem Geiste der neuen Zeit vor; so Hubert Languet (1518—81), der im Interesse der Gewissensfreiheit ganz unverholen die Volkssouveränität proklamirt, wie dies gleichzeitig auch von Hotomanus in Frankreich, von Georg Buccanan in Schottland geschieht, während Hemming, Melancthons Schüler, viel entschiedener als dieser mit der mittelalterlichen Lehre bricht. Neben solchen Fortschritten finden sich auch unter den Anhängern der Reformation noch zahlreiche Männer des Stillstands, die auf dem Gebiet der Staatsphilosophie den alten Standpunkt fast unverändert festhalten, wie Oldendorp; ferner bewirkte die damalige neue und hohe Blüthe der griechisch-römischen Philologie bei den Pflegern und Freunden dieser Wissenschaft eine starke

Erneuerung auch zu den Staatsideen der Antike; die Franzosen Hotomanus, Bodinus, Charon (1541—1603), Gassendi (1592—1655), die Engländer Morus, Sidney, der Italiener Piccolomini (1604) und Andere, erneuerten, mit wenigen christlichen Modifikationen, die Lehren der alten heilenschen und römischen Philosophie, worin doch nicht bloß die harmlose Liebhaberei von unpraktischen Gelehrten sich aussprach — Morus und Sidney sind für ihre Uebersetzungen gestorben —, sondern wenigstens insofern auch der Geist der neuen Zeit, als diese Auffassungen von der Wichtigkeit und Bollgewalt des Staats dem mittelalterlich-kirchlichen Standpunkt sehr entgegengesetzt waren. Dieser alte Standpunkt wurde nun gleichzeitig mit neuen Waffen aufs grimmigste vertheidigt von der jesuitischen Schule, deren Hauptaufgabe ja die Mission gegen die Ketzer bildete: Dominicus de Soto, Fernando Vasquez, Bellarmin, Molina, Suarez, Mariana sind die hervorragenden Namen der Richtung, welche oft mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Geist, besonders auch mit geschickter Benutzung der zeitbeliebten Lehren von dem Socialitätsprincip und der Volkssouveränität, also gerade mit den Waffen der Gegner, die alte unhaltbare Sache zu halten unternimmt und dabei kein Mittel, das zu dem heiligen Zwecke dient, verschmäht, ja den Mord eines kaiserlichen Fürsten geradezu als Pflicht aufstellt, so daß die Kirche diese Ultra's zuletzt selbst officiell verurtheilen mußte, nachdem schon lange nicht bloß die Staatsbehörden ihre Bücher durch Fenerschand verbrannt, sondern auch tief-religiöse Gemüther wie Pascal sich mit aller Kraft des Ernstes und des Witzes gegen solchen Mißbrauch der Religion erhoben hatten.

Daneben steht nun die Reihe der zum Theil sehr bedeutsamen englischen Staatsphilosophen, welche allerdings meistens von den besonderen ihr Inselreich bewegenden Fragen ausgehen, aber gleichwohl schon deshalb von allgemeiner Wichtigkeit sind, weil die Kämpfe, welche Staat und Kirche von England erschütterten, eben selbst mit der allgemeinen religiös-politischen Bewegung des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts im engsten Zusammenhang standen. Auch unter diesen Männern finden sich harmlose philologische Schwärmer, welche die wieder auflebende Antike, als auch für ihre Zeit geltende Muster betrachten. Dieß gilt nicht nur von Morus und Sidney, auch der sonst äußerst realistische Baco von Verulam, der in ächt englisch-praktischem Sinn den Nutzen als Princip des Staates faßt, lehnt sich wenigstens darin an Platon, daß er den Staat auf die Gerechtigkeit, diese aber auf die Psychologie gründet. In dem großen Kampfe um die Rechte der Krone und des Volks findet der Absolutismus einen geistvollen Kämpfer an Hobbes, welcher consequent jeder Regierung, also auch der republikanischen, absolute Unantastbarkeit beilegt, während Andere, wie Salmasius und Filmer die Unbeschränktheit des Monarchen aus der Bibel bewiesen; letzterer in seinem berühmtesten Patriarchen (1665) behauptet die Identität der königlichen mit der väterlichen Gewalt, und zeigt, daß Gott die absolute Monarchie schon mit Adam im Paradiese eingesetzt. Gegen Salmasius wendet sich Milton mit siegreicher Begeisterung für Wahrheit, Sittlichkeit und Freiheit, und Filmers Patriarchenlehre wird von Locke (s. d. Art.) mit scharf eindringendem Verstand niedergeworfen. Zugleich wird das Socialitätsprincip, wie es von den deutschen und holländischen Staatsphilosophen damals als Grundlage des Rechtsverbandes aufgestellt war, von Richard Cumberland psychologisch begründet und an seinen Namen schließt sich die Schule der sogenannten englischen Moralisten Shaftes-

bury, Wollaston, Clarke, Hutcheson, Home, Ferguson, Adam Smith.

Im Zusammenhang mit dieser Richtung, obwohl vielfach auch im Gegensatz zu derselben, steht David Hume; sein nüchternen Skepticismus verwirft die herkömmlichen „Fabeln“ von Naturstand und Staatsvertrag; der allgemeine Nutzen ist Princip von Staat, Recht und Gerechtigkeit, und es erweist sich Friede und Treue zuletzt auch als vorthellhafter denn Gewalt und List. So sucht er den herrschenden Optimismus der Morallisten zugleich zu modifiziren und zu stützen. Jener Utilismus aber, welcher bei den englischen Staatsphilosophen, schon mit Baco anhebend, als ein besonderer Charakterzug häufig wiederkehrt, trat seither in immer wechselnden Formen stets aufs Neue in England auf und hat seine bedeutendste Ausführung noch in unserm Jahrhundert durch Bentham erhalten.

Der Hauptarm des geistigen Zeitstromes aber rauschte damals in Deutschland und den Niederlanden. Hier geht von Hugo Grotius die Lehre des Naturrechts aus, wenigstens sofern er mit größerer Bewußtheit und Entschiedenheit als alle seine Vorgänger die verschiedenartigen positiven Rechte auf die Grundlage eines immer gleichen allgemeinen natürlichen Rechts zurückführt. Charakteristisch für die mehrfach hervorgehobenen praktischen Ausgangspunkte dieser ganzen Bewegung ist, daß auch Grotius zunächst von einer einzelnen Frage ausgeht: ob es überhaupt gerecht sei, Krieg zu führen. Dieß zu prüfen, legten ihm die fürchtbaren Kämpfe, deren Zeuge sein Leben war (1583—1648) allerdings nahe genug. Er bejaht die Frage für den Fall gerechter Vertheidigung oder Sennugthuung, und kommt nur gelegentlich auf die Untersuchung des Rechtsprinzips selbst. Dabei ist nun für Grotius und alle nach ihm folgenden Lehrer des Naturrechts bezeichnend, daß sie allmählig immer bestimmter das Recht von der religiösen Moral unterscheiden, wenn sie auch Gott oder dessen geoffenbarten Willen als gemeinsame Grundlage beider fassen. Weiter sucht dann Grotius von den einzelnen Instituten des öffentlichen (nur nebenbei des Privat-)Rechts darzutun, daß sie zwar nicht nothwendig in solcher Bestimmtheit aus der allgemeinen Vernunft folgen, aber doch ihr nicht widerprechen — ein Unternehmen, welches zu fruchtbarer Annäherung des Rechtsstoffes geführt hätte, wenn nicht das ganze Naturrecht von einer falschen Auffassung der Menschheit und der Geschichte ausginge. Eine zweite Fiktion dieser Lehre ist die Annahme eines jenem Naturrecht entsprechenden Natursystems (status naturalis), d. h. eines Zustandes der Menschen vor der Bildung von Gesellschaft und Staat, welcher Naturzustand bei den theologisirenden Philosophen manchmal der paradiesische Stand vor dem Sündenfall (status integritatis), bei Andern aber ein Zustand voll Elend und hilflosen Mangels nach dem Sündenfall ist.

Aus jenen allgemeinen Prämissen ließen sich für das Detail die entgegengesetzten Folgerungen ziehen, und wenn ein Hobbes aus dem Staatsvertrag, der die Souveränität ohne Bedingung auf den Monarchen überträgt, den extremsten Absolutismus folgert, so gelangt Rousseau von seinem contract social zur permanenten Revolution, indem das souveräne Volk jedes Amt nur widerruflich übertragen hat und daher auch den König in jedem Augenblick absetzen mag. Zwischen jenen beiden Extremen bewegen sich nun die mannigfachsten Modifikationen. Sehr merkwürdig ist, wie Spinoza (s. d. Art.) auch darin seine überlegene Genialität bewährt, daß er, obwohl natürlich nicht frei von den Einflüssen und Irrthümern der Zeitbildung, doch in einigen Hauptpunkten denselben entschieden entgegentritt: er bekämpft die Hypothese, daß die Menschen im Staatsvertrag auf

der Sünde sind Staat und Recht in die Welt gekommen — im Paradiese gab es weder König noch Richter — und mit der sündhaften Welt, mit dem Teufel werden Staat und Recht wieder verschwinden, im Himmel bedarf man ihrer nicht. Und die *lex temporalis* hat nur so viel Gerechtes und Gesetzmäßiges, als sie aus der *lex aeterna* entlehnt.

So lehrt der heilige Augustinus, und seine Lehre ist nur konsequent; von der alten Weisheit des Stagiriten, daß der Mensch von seiner (idealen) Natur her zum Staat geführt werde, daß dieser, wie Religion und Moral, nicht ein nothwendiges Uebel, sondern ein nothwendiges Gut sei, war man zur gegenseitigen Auffassung gelangt. Und diese weltlichliche, den Staat und das Recht vernachlässigende Auffassung beherrscht die ganze specifisch christliche Philosophie. Die Scholastik konfundirt Recht und Ethos in dem Sinne, daß der Gerechte, (der *δικαιος* der Bibel) eben der durch die Erlösung von der Sünde Befreite ist; unzähligmale wiederholt sie, wie der Mensch, so lang seine Natur nicht vom Teufel verdorben war, Recht und Staat nicht kannte und brauchte, und wie auch dormalen alles Recht auf die religiöse Moral, auf die zehn Gebote, zurückzuführen sei; und nur darin gehen die verschiedenen Philosophen und ihre Parteien aus einander, daß die Einen die Erkenntniß dieser Principien mehr der göttlichen Offenbarung, die Andern mehr der natürlichen Vernunft des Menschen zuweisen; auch fehlt es nicht an Versuchen, die *lex divina* (das Sitten- und Religionsgesetz der mosaisch-christlichen Offenbarung) von der *lex naturalis* (der auch den Heiden inwohnenden Stimme moralisch-juristischer Ordnungen, so besonders der tolerante und liberale Abälard) zu unterscheiden. Gemeinsam aber ist dieser ganzen Geistesrichtung, die in Thomas von Aquin (1225—74) ihren Abschluß findet, die Hintansetzung von Staat und Recht und die Verfärbung derselben durch die religiöse Moral.

Die Opposition gegen diese Auffassung, welche bei den geschichtlichen Zuständen des Mittelalters natürlich zur vollen Herrschaft der Kirche, als der Trägerin der religiösen Moral, über den Staat führen mußte, bereitet sich allmählig in der Zeit vor, da der Staat, mit Hilfe der nicht mehr ausschließlich in der Geistlichkeit lebenden, sondern nachgerade auch von Laien gepflegten Wissenschaft, namentlich im Anschluß an die erwachende antike Kultur und römische Rechtskunde, nach und nach mit besserem Erfolg seine Emancipation von der Kirche anstrebte. Die Kämpfe der Staufer gegen das Papstthum endeten zwar äußerlich mit dem Erliegen der weltlichen Macht, aber sie hatten doch in zahlreichen Köpfen den Zweifel an der Berechtigung der Kirchenherrschaft erweckt. Nicht von den Philosophen und nicht aus theoretischen Gründen, sondern von den Staatsmännern und Parteilichschreibern und aus dem praktischen Bedürfniß der Zeitkämpfe heraus erwuchs allmählig die Kraft des Widerspruchs gegen die religiös-moralische Absorption von Staat und Recht; man opponirte zuerst um der praktischen Konsequenzen jener Principien willen, und Dante und Occam, die tapfern politischen Parteilgänger der Kaiser Heinrich von Luxemburg und Ludwig von Bayern, sind es, welche, aus praktisch-politischen Gründen, die Ueberordnung des Papstes über das weltliche Schwert und die ganze Anschauungsweise, auf welche man diese zurückgeführt, zuerst mit Erfolg angegriffen, aber natürlich in voller Uebereinstimmung mit dem Dogma. Und wenn zweihundert Jahre später Nicolo Machiavelli (1469—1527) mit rücksichtsloser Schärfe die Moral politischen Zwecken unterordnet, wenn er in seinem glühenden Verlangen, Italien von den vielen kleinen



Dynasten und ihren Feinden befreit zu sehen, eine absolutistische Diktatur fordert, welche mit allen Mitteln, auch mit unästhetischen, mit Gewalt und Arglist, das Politisch-Gebotene durchführt, so erklärt sich dieß einmal aus seinen geschichtlichen Voraussetzungen, aus der Zeit der Borgia und Mediceer, und aus der den Romanen und vorab den Italienern eignen Gabe, rücksichtslos dem Zug einmal bewegter Leidenschaft zum Ziel zu folgen. Dann aber ist es auch ein — freilich gleichfalls extremer — Rückschlag gegen die Unterjochung von Staat und Recht durch die Kirchenmoral. Hier wird die Emancipation des Staatswesens bis zur Ignoranz der ethischen Normen und der Aufopferung der Stillschkeit um der politischen Zwecke willen gesteigert. Die Veranlassungen aber hierzu sind wieder praktisch-politisch: die Wunden des zerrissenen Italiens und das politische Bedürfnis ihrer Heilung. Machiavelli gehört bereits jenem Zeitalter der Reformation an, welches die schon seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts beginnende und das vierzehnte und fünfzehnte durchzudende Bewegung unter den heftigsten Erschütterungen zum Ziele führt und die scholastische Auffassung von Recht und Staat und deren Verhältnis zu Moral und Kirche principiell und für immer überwindet.

Und auch jenesmal sind es nicht etwa die Schulphilosophen gewesen, welche von der Theorie her zu diesen Fortschritten gelangt wären; sondern die gewaltigen Kämpfe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, welche in Deutschland, England, der Schweiz und Frankreich zu den größten Veränderungen in Kirchen- und Staatsverfassung führten. Also abermals die praktisch-politischen Bewegungen der Geschichte erregten das Bedürfnis, bei einer ganzen Reihe von Fragen über das Verhältnis von Staat und Kirche, Recht und Religion, dann über die Freiheit des innern und die Rechte des äußern Lebens, der Staatsbürger gegenüber der Regierung, sich nicht bei den traditionellen Beantwortungen zu begnügen, sondern selbst forschend zu neuen Ergebnissen durchzudringen; es sind eben die großen Zeitfragen, welche in Deutschland und den Niederlanden, in England und Frankreich, ja auch in Italien und Spanien so viele Geister ergriffen, daß eine ganz außerordentlich reiche staats- und rechtsphilosophische Literatur in umfangreichen, langathmigen Systemen wie in kleinen Flugblättern und Streitschriften die anderthalb hundert Jahre von dem ersten Auftreten der Reformatoren bis zu den letzten Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges erfüllt.

Bei den Reformatoren selbst, zunächst bei Luther und Melancthon, findet sich von eigentlicher Rechtsphilosophie sehr wenig; sie stehen auch in der Ethik ganz auf dem Boden der herkömmlichen Anschauungen über die *lex divina*, *naturalis* und *positiva*.

Einzelne Freunde und Schüler der Reformatoren aber gehen bereits in der Theorie und in den praktischen Folgerungen aus derselben sehr kühn in dem Geiste der neuen Zeit vor; so Hubert Van guet (1518—81), der im Interesse der Gewissensfreiheit ganz unverholen die Volkssouveränität proklamirt, wie dies gleichzeitig auch von Hotomannus in Frankreich, von Georg Buchanan in Schottland geschieht, während Hemming, Melancthons Schüler, viel entschiedener als dieser mit der mittelalterlichen Lehre bricht. Neben solchen Fortschritten finden sich auch unter den Anhängern der Reformation noch zahlreiche Männer des Stillstands, die auf dem Gebiet der Staatsphilosophie den alten Standpunkt fast unverändert festhalten, wie Oldendorp; ferner bewirkte die damalige neue und hohe Blüthe der griechisch-römischen Philologie bei den Pflegern und Freunden dieser Wissenschaft eine starke

Stümelung auch zu den Staatsideen der Antike; die Franzosen Grotmanus, Hobbes, Charon (1641—1603), Gassendi (1592—1655), die Engländer Morus, Sidney, der Italiener Piccolomini (1604) und Andere, erneuern, mit wenigen christlichen Modifikationen, die Lehren der alten hellenischen und römischen Philosophie, worin doch nicht bloß die harmlose Liebhaberei von unpraktischen Gelehrten sich ausdrückte — Morus und Sidney sind für ihre Ueberzeugungen gestorben —, sondern wenigstens insofern auch der Geist der neuen Zeit, als diese Auffassungen von der Wichtigkeit und Vollgewalt des Staats dem mittelalterlich-kirchlichen Standpunkt sehr entgegengesetzt waren. Dieser alte Standpunkt wurde nun gleichzeitig mit neuen Waffen aufs grimmigste vertheidigt von der jesuitischen Schule, deren Hauptaufgabe ja die Mission gegen die Ketzer bildete: Dominicus de Soto, Fernando Vasquez, Bellarmin, Molina, Suarez, Mariana sind die hervorragenden Namen einer Richtung, welche oft mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Geist, besonders auch mit geschickter Benutzung der zeitbeliebten Lehren von dem Socialitätsprincip und der Volkssouveränität, also gerade mit den Waffen der Gegner, die alte unhaltbare Sache zu halten unternimmt und dabei kein Mittel, das zu dem heiligen Zwecke dient, verschmäht, ja den Mord eines kaiserlichen Fürsten geradezu als Pflicht aufstellt, so daß die Kirche diese Ultra's zuletzt selbst officiell verleugnen mußte, nachdem schon lange nicht bloß die Staatsbehörden ihre Bücher durch Henkerhand verbrannt, sondern auch tief-religiöse Gemüther wie Pascal sich mit aller Kraft des Ernstes und des Witzes gegen solchen Mißbrauch der Religion erhoben hatten.

Daneben steht nun die Reihe der zum Theil sehr bedeutamen englischen Staatsphilosophen, welche allerdings meistens von den besonderen ihr Inselreich bewegenden Fragen ausgehen, aber gleichwohl schon deshalb von allgemeiner Wichtigkeit sind, weil die Kämpfe, welche Staat und Kirche von England erschütterten, eben selbst mit der allgemeinen religiös-politischen Bewegung des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts im engsten Zusammenhang standen. Auch unter diesen Männern finden sich harmlose philologische Schwärmer, welche die wieder auflebende Antike, als auch für ihre Zeit geltende Muster betrachten. Dieß gilt nicht nur von Morus und Sidney, auch der sonst äußerst realistische Baco von Verulam, der in ächt englisch-praktischem Sinn den Nutzen als Princip des Staates faßt, lehnt sich wenigstens darin an Platon, daß er den Staat auf die Ethik, diese aber auf die Psychologie gründet. In dem großen Kampfe um die Rechte der Krone und des Volks findet der Absolutismus einen geistvollen Kämpfer an Hobbes, welcher konsequent jeder Regierung, also auch der republikanischen, absolute Unantastbarkeit beilegt, während Andere, wie Salmasius und Filmer die Unbeschränktheit des Monarchen aus der Bibel bewiesen; letzterer in seinem berühmten Patriarchen (1665) behauptet die Identität der königlichen mit der väterlichen Gewalt, und zeigt, daß Gott die absolute Monarchie schon mit Adam im Paradiese eingesetzt. Gegen Salmasius wendet sich Milton mit siegreicher Begeisterung für Wahrheit, Sittlichkeit und Freiheit, und Filmers Patriarchenlehre wird von Locke (s. d. Art.) mit scharf eindringendem Verstand niedergeworfen. Zugleich wird das Socialitätsprincip, wie es von den deutschen und holländischen Staatsphilosophen damals als Grundlage des Rechtsverbandes aufgestellt war, von Richard Cumberland psychologisch begründet und an seinen Namen schließt sich die Schule der sogenannten englischen Moralisten Shaftes-

burgh, Wollaston, Clarke, Hutcheson, Home, Ferguson, Adam Smith.

Im Zusammenhang mit dieser Richtung, obwohl vielfach auch im Gegensatz zu derselben, steht David Hume; sein nüchternen Skepticismus verwirft die herkömmlichen „Fabeln“ von Naturstand und Staatsvertrag; der allgemeine Nutzen ist Princip von Staat, Recht und Gerechtigkeit, und es erweist sich Friede und Treue zuletzt auch als vortheilhafter denn Gewalt und List. So sucht er den herrschenden Optimismus der Morallisten zugleich zu modificiren und zu stützen. Jener Utilismus aber, welcher bei den englischen Staatsphilosophen, schon mit Bacon anhebend, als ein besonderer Charakterzug häufig wiederkehrt, trat seither in immer wechselnden Formen stets aufs Neue in England auf und hat seine bedeutendste Ausführung noch in unserm Jahrhundert durch Bentham erhalten.

Der Hauptarm des geistigen Zeitstromes aber rauschte damals in Deutschland und den Niederlanden. Hier geht von Hugo Grotius die Lehre des Naturrechts aus, wenigstens sofern er mit größerer Bewußtheit und Entschiedenheit als alle seine Vorgänger die verschiedenartigen positiven Rechte auf die Grundlage eines immer gleichen allgemeinen natürlichen Rechts zurückführt. Charakteristisch für die mehrfach hervorgehobenen praktischen Ausgangspunkte dieser ganzen Bewegung ist, daß auch Grotius zunächst von einer einzelnen Frage ausgeht: ob es überhaupt gerecht sei, Krieg zu führen. Dieß zu prüfen, legten ihm die fürchtbaren Kämpfe, deren Zeuge sein Leben war (1583—1648) allerdings nahe genug. Er bejaht die Frage für den Fall gerechter Vertheidigung oder Genugthuung, und kommt nur gelegentlich auf die Untersuchung des Rechtsprinzips selbst. Dabei ist nun für Grotius und alle nach ihm folgenden Lehrer des Naturrechts bezeichnend, daß sie allmählig immer bestimmter das Recht von der religiösen Moral unterscheiden, wenn sie auch Gott oder dessen geoffenbarten Willen als gemeinsame Grundlage beider fassen. Weiter sucht dann Grotius von den einzelnen Instituten des öffentlichen (nur nebenbei des Privat-)Rechts darzutun, daß sie zwar nicht nothwendig in solcher Bestimmtheit aus der allgemeinen Vernunft folgen, aber doch ihr nicht widersprechen — ein Unternehmen, welches zu fruchtbarer Analyse des Rechtsstoffes geführt hätte, wenn nicht das ganze Naturrecht von einer falschen Auffassung der Menschheit und der Geschichte ausginge. Eine zweite Fiktion dieser Lehre ist die Annahme eines jenem Naturrecht entsprechenden Natursystems (status naturalis), d. h. eines Zustandes der Menschen vor der Bildung von Gesellschaft und Staat, welcher Naturzustand bei den theologisirenden Philosophen manchmal der paradiesische Stand vor dem Sündenfall (status integritatis), bei Andern aber ein Zustand voll Elend und hilflosen Mangels nach dem Sündenfall ist.

Aus jenen allgemeinen Prämissen ließen sich für das Detail die entgegengesetzten Folgerungen ziehen, und wenn ein Hobbes aus dem Staatsvertrag, der die Souveränität ohne Bedingung auf den Monarchen überträgt, den extremsten Absolutismus folgert, so gelangt Rousseau von seinem contract social zur permanenten Revolution, indem das souveräne Volk jedes Amt nur widerruflich übertragen hat und daher auch den König in jedem Augenblick absetzen mag. Zwischen jenen beiden Extremen bewegen sich nun die mannigfachen Modifikationen. Sehr merkwürdig ist, wie Spinoza (l. d. Art.) auch darin seine überlegene Genialität bewährt, daß er, obwohl natürlich nicht frei von den Einflüssen und Irrthümern der Zeitbildung, doch in einigen Hauptpunkten denselben entschieden entgegentritt: er bekämpft die Hypothese, daß die Menschen im Staatsvertrag auf

Einzelne um seine Meinung gefragt werden, und nur im Augenblick der Parlamentswahl sind die Engländer wirklich frei! Die Souveränität wird daher der Obrigkeit nur bedingt und widerruflich übertragen, und wenn dieselbe despotisch, d. h. willkürlich handelt, so hebt sie selbst den Staatsvertrag auf und stellt den Naturstand wieder her, d. h. sie, nicht das Volk macht dann die Revolution; die Despotie ist schon die Revolution, und die Erhebung der Bürger nur deren Folge.

Die politischen Konsequenzen dieser Lehren erscheinen dann in den Staatsmännern der Revolution wie Sieyès, dem wie Mirabeau der dritte Stand, der so lange gar nichts gewesen, Alles ist. Das äußerste Extrem dieser Revolutionsphilosophie spricht aus Thomas Payne, der auch bei den Jakobinern nicht genug Energie findet, alle und jede Regierung ein Uebel, und Monarchie und Papstthum Erfindungen des Teufels nennt. Sein Werk über die voranschreitenden Menschenrechte war gerichtet gegen den großen englischen Staatsmann Edmund Burke, welcher mit der Fülle überlegener politischer Weisheit die abstrakten Theorien Rousseau's und der Revolution bekämpfte. War die Wirksamkeit dieser ganzen Richtung zunächst eine zerstörende, so verbindet sich bei einem sonst völlig ihr angehörigen Manne, bei Montesquieu, mit der Negation eine sehr wichtige aufbauende Thätigkeit, nicht in dem Inhalt seiner ziemlich unbedeutenden Staatsphilosophie, sondern einmal in deren Methode und dann in einem Hauptergebniß dieser Methode. Während nämlich Rousseau der Geschichte mit bewußter Absicht den Rücken wendet, hat Montesquieu sein Philosophiren über Staat und Verfassung auf die geschichtliche Erfahrung mit zu begründen gesucht. Und die reiche Frucht dieser immer und allein fruchtbringenden Methode ist, daß Montesquieu, während die Schule Rousseau's lediglich zu abstrakten Systemen ohne politische Lebensfähigkeit gelangt, durch seine historischen Untersuchungen auf die englische Verfassung geleitet, sich das bleibende Verdienst erwarb, aus jenem Inselreich die Grundzüge der konstitutionellen Monarchie auf den Kontinent übertragen und hier bekannt, beliebt und heimlich gemacht zu haben.

Und gleichzeitig regt sich auch in Deutschland eine verwandte Richtung auf's Historische. Schon Justus Henning Böhmmer hatte energisch gegen die traditionellen Lehren des Naturrechts vom Staatsvertrag wie der Theologie von der unmittelbar göttlichen Einsetzung der Obrigkeit polemisiert; das sei ganz wider alle Geschichte, vielmehr zeige historia juris klärlieh, wie Staatsgründung und Rechtsordnung eine allmählig erwachsene menschliche Einrichtung sei, welche Gott nur eben zugelassen hat wie andre Dinge.

Ganz in diesem Sinne wirkte nun die Erweiterung des Gesichtskreises, welche sich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in allen exakten Wissenschaften in ganz Deutschland zeigte und wesentlich zusammenhing mit dem Flor und der Ausrüstung der jungen Universität Göttingen (gestiftet 1734). Dazu kam der unwillkürliche Einfluß der neuen und eifrigen Bearbeitung eines lang vernachlässigten Rechtsstoffes neben dem bisher allein von dem Naturrecht beachteten römischen Recht, des deutschen Rechts. Von direktem Einfluß auf die Rechtsphilosophie war diese Richtung damals freilich nicht; diese schleppte das alte Naturrecht nach Wolff'scher Redaction in zahllosen sich gegenseitig abschreibenden Kompendien fort, und als der gewaltige Stoß erfolgte, welcher diesen Dogmatismus aus den rostigen Angeln warf, ging er, der Kriticismus Kants, nicht von der positiven Rechts- oder Geschichtswissenschaft aus, sondern von der Schulphilosophie. Die Folge davon war, daß sich auch die Wirkung auf die Schulphilosophie beschränkte.

Während die abstrakte Philosophie durch die bloße Konstruktion auch in der

Rechtslehre ins Absurde geführt wurde, während die großen Systeme des subjektiven Idealismus, welche auf Kants Kriticismus folgten, in Fichte, Hegel und Schelling bei manchem genialen Aperçu im Einzelnen sich doch zuletzt als geniale Beiträgen im Ganzen erwiesen, gelangte die neue historische Schule, welche zunächst nichts weniger als eine Philosophie des Rechts suchte, gelangten die Hugo, Savigny, Puchta, Niebuhr, W. v. Humboldt, Eichhorn und Grimm lediglich durch die tiefere Erforschung des Wesens von Geschichte, Sprache, Sage und Rechtsgeschichte gleichsam unwillkürlich zu so tiefer und bedeutender Erkenntnis auch der Principien, der Natur, der Entwicklung, des Lebens des Rechts, daß, nach dem Fall der großen apriorischen Systeme, die Ergebnisse der historischen Schule, wenn auch noch nicht in die Form eigentlicher Rechtsphilosophie gekleidet, gleichsam ipso jure an die Stelle jener verunglückten Theorien traten: und in der That, die Resultate dieser geschichtlichen Schule, insbesondere aber ihre Methode, sind die unumgänglichen Ausgangspunkte aller künftigen Rechtsphilosophie, deren nächste Aufgabe noch lange nur darin bestehen wird, die von dieser historischen Schule gewonnenen Ergebnisse in Form und Sprache der Philosophie zu übertragen und sich anzueignen.

Bei Kant ist daran zu erinnern, daß er auf die Erreichung des Absoluten durch die „theoretische Vernunft“, das Erkennen, verzichtet, dagegen im Gebiet der praktischen Vernunft Gott als ein Postulat aufstellt, wodurch bei ihm und seiner ganzen Nachfolge die Religion nun ebenso aus der Ethik wie im Mittelalter die Ethik aus der Religion abgeleitet wird. Den Unterschied der Rechts- und Moralphlichten findet er in der Art und zum Theil in der Redeweise seiner Vorgänger von Thomastius bis Wolff in der äußern Erzwingbarkeit des Rechts; dieses ist der Inbegriff der Normen, unter deren Voraussetzung die Freiheit aller Einzelnen nach gemeinsamem Gesetz bestehen kann. So schwach nun aber auch im Einzelnen die Anwendung seiner Grundsätze auf das Detail des Rechtsstoffes, so tief ist seine Begründung des Rechtszwangs auf die Vernunft des Rechts, zu deren Anerkennung jeder, der selbst Vernunft hat, innerlich und deshalb auch äußerlich genöthigt werden kann.

Die breite Menge der unselbständigen Schüler Kants, welche lange Zeit das Gebiet des Naturrechts erfüllten, braucht hier nicht aufgezählt zu werden. Wohl zu beachten aber ist, daß ein juristisches Talent wie Feuerbach anfangs ebenfalls in der die ganze damalige Bildung beherrschenden Anschauung Kants befangen, doch sehr bald das Recht von der Identificirung mit dem Sittengesetz zu lösen trachtet, neben dem sittlichen ein besonderes juristisches Vermögen des Menschen statuit und den Begriff der Freiheit, der in der Kantischen Rechtslehre eine so wichtige Rolle spielt, so entschieden aus dem Recht in die Moral verweist, daß er sogar — gewiß mit Unrecht — sein ganzes System des Strafrechts auf eine verfeinerte Abschreckung (psychologische Zwangstheorie) basirt und die Verbrechen vorab nach dem Maß der Gefährlichkeit bestraft.

Bei Fichte dagegen führt das Uebergewicht der praktischen Vernunft zu einer Ethisirung wie der ganzen Philosophie so namentlich auch der Rechtslehre. Nicht nur Religion und Moral fallen hier zusammen, in dem späteren Stadium seiner Philosophie wird das Recht lediglich Mittel zum Zweck der Moral, in dem Rechts- oder Nothstande waltet nur die niedere Freiheit des Rechts, in dem Vernunftstaat die höhere Freiheit der Kultur; dieser Staat der Vernunft, welcher als moralische Anstalt die Tugend der Gerechtigkeit zu realisiren hat, ist der geschlossene Handelsstaat, in welchem aber wie in dem platonischen Idealstaat alle Frei-

heit des individuellen Lebens untergeht. In dem Hegel'schen System finden sich neben ganz ungeheuerlichen Vergewaltigungen der Rechtsbegriffe zum Zweck der Einführung in die Dreigliederung der dialektischen Bewegung doch auch im Einzelnen höchst geniale Blicke, so z. B. im Strafrecht. Wie dieses System mit seinem zweiseitigen Satz: „Alles was ist, ist vernünftig“ zur Stütze des frivolsten Anerkennens jeder Thatsache, also der extremsten Revolutionslehre, wie zum starren Festhalten der verrotteten Staatsformen mißbraucht wurde, ist bekannt. Hier ist nur nochmals zu betonen, daß auch diese geniale Philosophie dem Irrthum in der Methode erlag, dem apriorischen Konstruiren alles Wirklichen aus den „reinen“ Begriffen mit scheinbarer Verachtung aller Erfahrung und Erfahrungswissenschaft. Ganz in derselben Zeit, in welcher die Hegel'sche Rechts-, Religions- und Geschichtsphilosophie und die Naturphilosophie Schellings das Scheitern der kühnen apriorischen Konstruktionen unverhüllbar aufdeckten, hatten die oben erwähnten Gründer der historischen Schule im Gebiet des Rechts, der Sage, der Religion, der Sprache, der gesammten Geisteswissenschaft, auf dem Wege fleißiger, aber freilich auch gedankenreicher Detailforschung Ergebnisse gewonnen, welche bleibende Errungenschaften nicht nur der historischen und positiven, sondern auch der philosophischen Behandlung dieser Disciplinen geworden sind.

Ehe zur Darstellung dieser Grundsätze der historischen Schule und einem Versuch, sie der Philosophie anzueignen, übergegangen wird, müssen noch einige von der Bewegung der großen idealistischen Systeme und der geschichtlichen Richtung in gleichem Maße absteigende und doch mannigfach von beiden berührte Gruppen wenigstens angedeutet werden, welche mehr mit der politischen und socialen Geistesströmung in Zusammenhang stehen. Der Geist der Restauration und Reaction in Staat und Kirche, der nach der Ueberwältigung der französischen Revolution in Napoleon den ganzen Continent beherrschte, erzeugte auf unserm Gebiet eine Reihe von Erscheinungen, welche man zusammenfassend als die Romantik der Rechtsphilosophie bezeichnen könnte; sie berührten sich zum Theil sehr nahe mit der romantischen Richtung in Kunst und Bildung und entlehnten auch von der konservativen Seite der idealistischen Systeme und von der historischen Schule manche Waffe.

Karl Ludwig von Haller restaurirt in unerhördeter Konsequenz den ganzen mittelalterlichen Staatsbegriff, d. h. eigentlich, er negirt den Begriff des Staatsrechts als eines vom Privatrecht verschiedenen Rechtskreises. Der Staat ist nichts Andres als eine große Grundherrschaft. Der König ist der Eigenthümer dieser Herrschaft, die Staatsbürger seine Knechte oder Hinterlassen, die Steuern Zinsgefälle, der Krieg Privatfehde des Guts Herrn. In diesem Patrimonialstaat gibt es natürlich keine staatsbürgerlichen Rechte. Nach der kirchlichen Seite neigte diese Staatsromantik bei Friedrich Schlegel und Adam Müller. In Steffens und Baader berührt sich diese Richtung noch näher mit dem Ideenmythicismus Schellings.

Ihren vorläufigen Abschluß findet diese Richtung in der Rechtsphilosophie von Julius Stahl, die zwar mit größeren Ansprüchen, mehr geschulter Dialektik und feinerer Beweisführung austritt und durch Anlehnen an die historische Schule ihr Ziel etwas mehr verdeckt, aber doch wie die Haller'sche Restauration nichts Andres ist als eine Umkehr ins Mittelalter, ein Rückfall in die theologisirende Staatslehre vor Pufendorf und Thomasius; seine Staatslehre hebt an wie die orthodoxe Theologie.

Im extremen Gegensatz zu dieser deutschen Staatsromantik steht nun der

Sozialismus, welcher, zwar schon viel früher in Frankreich heimisch, doch gerade in der Restaurationsperiode am üppigsten aufwucherte.

Während und nach der Revolution traten diese Ideen in viel wilderer Kraft und maßloser Ausdehnung auf bei Babeuf, Darthé, Marechal, Buonarrotti, Saint Simon, Bazard, Fourrier, Cabet, Proudhon, Considérant, Pierre Leroux, Louis Blanc und zahlreichen Anderen, während sie bei Le Maître und Lamennais sich mit der kirchlich-religiösen Staatsromantik berühren. Ersterer sucht in dem Papstthum das höchste völkerrechtliche Tribunal, und letzterer schwärmt in edler, aber sehr unstaatsmännischer Begeisterung für Herstellung der Zustände der ursprünglichen Christengemeinde. Nicht originell französisch sind die übrigen kurz zu erwähnenden Hauptrichtungen der Staatslehre in Frankreich; während die Ultraliberalen und Ultrikonstitutionellen wie Constant, Guizot &c., sich wie einst Montesquieu an das englische Staatswesen lehnen, suchen Andere die Methode und Ergebnisse der deutschen Philosophie, zunächst der großen idealistischen Systeme, in Frankreich einzubürgern (Cousin), zum Theil in Bekämpfung des Materialismus, welcher im Zusammenhang mit dem eifrigen Betrieb der Naturwissenschaften, in der modernen französischen Bildung überwiegt.

Ueber die mannigfachen Strebungen in der deutschen Rechtsphilosophie nach Hegel, welche noch im vollen Fluß der Entwicklung und zum Theil im lebhaften Kampf unter einander begriffen sind, läßt sich ein geschichtliches Urtheil dermalen noch nicht fällen; doch wird die Methode und eine Reihe von Fundamentalsätzen der historischen Schule fortan von keiner deutschen Rechtsphilosophie, welche auf der Höhe der gegenwärtigen Wissenschaft stehen will, verleugnet werden können.

### 3) Grundzüge des Systems.

Das Hauptergebniß der eben betrachteten Entwicklung, wie es sich in der neuen historischen Schule der Rechtswissenschaft und Philosophie darstellt, bezieht sich zunächst auf die Methode, dann aber auch auf einige Grundzüge des Inhalts der Rechtsphilosophie. — Man hat, wie in allen Gebieten des Philosophirens, so auch in dem unsern eingesehen, daß jene angebliche „reine Spekulation“, welche sich anstellte, als „konstruiren“ sie die Erscheinungen rein a priori, ohne der geschichtlichen Erfahrung zu bedürfen, für den Menschen nicht existire. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist nicht, die Erscheinungen der Rechtsidee aus dieser gleichsam prophetisch zu konstruiren, sondern mittelst des synthetischen und analytischen Denkens zugleich — beide Formen sind gar nicht zu trennen — die Principien des durch die geschichtliche Erfahrung zuvor sorgfältig erforschten Rechtsstoffes zu suchen. Genaue Rechtskenntniß, namentlich Kenntniß der Geschichte der verschiedenen Volksrechte, vergleichende Rechtsgeschichte, wird fortan alle Rechtsphilosophie, zwar gewiß nicht, wie die einseitigen Anhänger des Positivismus und der historischen Schule meinen, ersetzen, wohl aber begründen.

Wir finden also die Realstrungen der Rechtsidee in ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen in der Geschichte erfahrungsgemäß vor. Nächste Aufgabe der Rechtsphilosophie ist, das Princip dieser Erscheinung zu suchen, zu fragen: was ist der eigentliche Grundgedanke derselben, der sie von andern verwandten Geistesgebilden unterscheidet, und wie hängt sie mit diesen zusammen? ferner, da wir überall, wo Menschen in Gemeinschaft leben, wenigstens Ansätze zur Rechtsgestaltung finden, da also das Recht wie Sprache, Religion, Ethos, Kunst &c. ein wesentlich nothwendiges Attribut der Menschennatur zu sein scheint, worin liegt diese Nothwendigkeit des Rechtsbegriffs für den Menschen?

Gehen wir aus von einer ungefähren Beschreibung des Rechts, welche noch keine Definition sein soll, so wird man wohl das Recht vorläufig als einen Inbegriff von allgemeinen Ordnungen bezeichnen dürfen, unter welchen einzelne Fälle mit einer gewissen Nothwendigkeit sich subsumiren.

Dies gemahnt uns nun sogleich an die Grundeigenschaft alles menschlichen Denkens an sich. All unser Denken, wie es sich in den logischen Formen von Urtheil, Begriff und Schluß, und im Schluß in der Form von Obersatz, Untersatz und Konklusion bewegt, ist in der That nichts Andres, als ein Subsumiren von Einzelnen unter ein höheres Allgemeines. Die menschliche Sprache, an welche das Denken unlösbar geknüpft ist, welche die wesentliche Form unsres Denkens ist, hat ihr Wesen in nichts Anderem, als in der Aufstellung von Einheiten für mannichfaltige Erscheinungen der gleichen Art. Alles Sprechen und Denken ist also ein Suchen von Allgemeinheiten, von Einheiten für das Viele. Der Schluß, der Syllogismus, ist noch deutlicher als das Urtheil ein Subsumiren eines Einzelnen unter ein Allgemeines.

Und all unser Forschen im Gebiet des Geistes und der Natur ist nichts Andres als ein Suchen von Einheit, Allgemeinheit, Nothwendigkeit für die scheinbare Vielheit, Vereinzelnung, Zufälligkeit der Erscheinungen. Im Gebiet der Natur begnügen wir uns nicht mit dem Anblick der zahllosen Einzelercheinungen, welche fallende Körper darbieten; wir suchen für diese vielen Fälle nach ihrer Einheit, Allgemeinheit, Nothwendigkeit, d. h. wir suchen nach ihrem „Gesetz“ und sprechen von einem „Gesetz“ der Schwere. Im Gebiet des Geistes begnügen wir uns nicht mit den Eindrücken gewisser Naturerscheinungen oder menschlicher Werke auf unsere Phantasie: wir suchen zu ergründen, warum alle diese gleichartigen Erscheinungen den gleichartigen Eindruck, den wir „Schönheit“ nennen, auf uns machen, d. h. wir suchen nach dem Gesetz der Schönheit. Alles menschliche Forschen ist also ein Suchen nach Gesetzen, d. h. einer einheitlichen Allgemeinheit, welcher mit Nothwendigkeit sich Einzelercheinungen subsumiren; dann, sobald wir ein Gesetz in diesem Sinn gefunden haben, befriedigt sich unser Denken: dann sogleich, aber auch nicht eher. Denn unser „Denkgesetz“ selbst (d. h. das allgemeine einheitliche nothwendige Wesen aller unserer Gedanken) ist eben das Suchen von Gesetzen, von nothwendigem Allgemeinen. So suchen die Naturwissenschaften „Naturgesetze“, die Geisteswissenschaften „Geistesgesetze“. Denn wir haben die Fülle der Erscheinungen nach dem Maßstab ihrer sinnlichen unmittelbaren Wahrnehmbarkeit in die zwei großen Halbklugeln, Natur und Geist, geschieden. Aber der menschliche Geist will nicht nur für jede dieser Hälften wieder ein Gesetz, er trachtet nicht nur nach Einem Naturgesetz, das in allen Geistesgesetzen erscheint, er verlangt nach einer Einheit auch noch über und in dieser Zweifelt, und wie er alles Gedenkbare zusammenfaßt, die Naturwelt und die Geisteswelt, in den Begriff des Universums, so erschwingt er sich zu dem Begriff und der Forderung eines absoluten Gesetzes, eines Weltgesetzes, der Einheit und Nothwendigkeit im Universum.

Wenn wir nun das Recht ebenfalls als eine allgemeine Ordnung erkannt, welcher sich Einzelnes mit Nothwendigkeit subsumirt, so werden wir schon jetzt den inneren Zusammenhang des Rechtsbegriffs mit dem ganzen Geistesleben des Menschen und seine innere, ideale Nothwendigkeit für den Menschen verstehen. Und dies nachzuweisen und hervorzuheben, ist eine wichtige Aufgabe der Rechtsphilosophie. Wir haben gesehen, wie von Platon an durch die Zeit der Scholastik und der Naturrechtslehrer bis herab auf die modernen Socialisten Recht und Staat



fast immer nur als die Frucht äußerer Nöthigung aufgefaßt wurden, als eine gegenseitige Affekuranz von Leben und Eigen gegen Mörder und Räuber. Es wird nicht geleugnet, daß diese äußere Nöthigung besteht, aber sie besteht nicht allein. Nicht nur aus äußeren Gründen werden die Menschen zum Recht und Staat geführt, sondern auch eine ideale Nothwendigkeit drängt sie dazu, ihr Zusammenleben in all' seinen mannichfachen Beziehungen und Erscheinungen nach einer einheitlichen, allgemeinen, von der Vernunft nothwendig geforderten Regel, d. h. nach einem Gesetz zu ordnen.

Es lehrt nun aber die natürliche und geistige Beschaffenheit des Menschen, daß er auf Gemeinschaft angewiesen ist, auf Zusammenleben mit seines Gleichen. Der Naturtrieb zwingt die Geschlechter der Menschen zusammen, nicht nur momentan, wie andere Geschöpfe: die Hilfsbedürftigkeit des Menschen in seiner Kindheit nöthigt zu einem dauernden Beisammensein, und die menschliche Familie ist schon an sich specifisch verschieden von der thierischen, wie die menschliche Sprache, welche ebenfalls dauernde Gemeinschaft voraussetzt, von den Naturlauten der Naturwelt. Es kann nun aber ferner der Mensch nicht existiren, geschweige denn die in ihm liegenden Potenzen völlig entwickeln, ohne in viel größerem Maße als die Thiere, Gegenstände der Natur, Sachen, Güter, zu benutzen; er bedarf nicht nur der Nahrung und Wohnung — Kleidung, Waffen, Geräth aller Art sind ihm schon zur Existenz unentbehrlich. Da er nun aber in Gemeinschaft der Ehe, Familie, Sippe, Horde, Gemeinde lebt und leben muß, so sind, bei der gleichen Bedürftigkeit Aller, Konflikte über die äußeren Verhältnisse der Einzelnen zu den Sachen und unter einander unvermeidlich, und es ist kein Zweifel, daß das äußere Bedürfnis, solche Konflikte zu vermeiden, oder rasch zu beenden, die reale äußerliche Nöthigung war, welche den Menschen zu Recht und Staat geführt hat, aber es ist grundfalsch, wenn man diese Ordnungen aus jener äußerlichen Nöthigung allein ableitet. Die Menschengenossenschaft fordert eine Friedensordnung, aber nicht jede ist ihr genügend, welche nur überhaupt Ordnung schafft, sie fordert eine vernünftige Friedensordnung. Darin liegt die ideale, in urre Wurzel des Rechts. Der Mensch will das Gesetz nicht als äußere Nöthigung, als bloße willkürliche Zwangsordnung; er hat die Fähigkeit und das Bedürfnis, auch in diesem Gebiet, wie in allen andern, diejenige allgemeine und einheitliche Ordnung über der Vielheit der Erscheinungen zu suchen und zu finden, welche ihm vernunftnothwendig scheint; es ist jedes Volksrecht der Versuch einer Menschengenossenschaft, eine vernünftige Friedensordnung zu finden; sie sprechen den Inbegriff jener Grundsätze aus, welche, nach ihrer Auffassung, den Erwerb, Umtausch und Verlust von Gütern oder Ansprüchen, die Bestrafung unbefugter Verletzung derselben, und den Beweis hierüber, welche überhaupt ein Zusammenleben in gemeinsamen Interessen bedingen. Und wird diese Friedensordnung gebrochen, so hat der Verletzte die Empfindung, daß nicht nur sein Vortheil, sondern daß die allgemeine Vernunft, unter deren Schutz sein Recht besteht, gebrochen wurde, und weil seine Rechtsgenossen in der Verletzung jedes Rechtes eines Einzelnen die Verletzung jener Friedensordnung erblicken, welche, nach ihrer Aller gemeinsamen Ueberzeugung, allein vernünftiger Weise ein Zusammenleben ermöglicht, deshalb empfinden sie Alle, wie der Verletzte selbst, die Nothwendigkeit von Wiederherstellung und, je nach Umständen, Genugthuung. Auf Grund dieser Betrachtungen ergibt sich uns an Stelle der obigen vorläufigen Umschreibung folgende Definition: Das Recht ist die vernünftige Friedensordnung

einer Menschengenossenschaft über ihre äußeren Verhältnisse zu einander und zu den Sachen.

Das Recht ist die vernünftige Ordnung einer Menschengenossenschaft; es ist damit als Werk der menschlichen Vernunft bezeichnet und jede Ableitung desselben von übernatürlicher Offenbarung abgeschnitten. Als Ordnung einer Menschengenossenschaft, nicht der Menschengenossenschaft, erscheint uns das Recht, d. h. es gibt kein Naturrecht, es gibt kein abstraktes, für alle Völker und alle Zeiten gleichmäßig gültiges Musterrecht. Freilich die Idee des Rechts ist der ganzen Menschheit, allen Völkern gemein. Aber wie es keine abstrakte, allgemein menschliche Kunst gibt, so auch kein abstraktes, absolutes Recht. Die allgemein menschliche Idee des Rechts erscheint in der Totalität und Reihenfolge der einzelnen Volksrechte, wie ja auch die Menschheit nicht als ein todtcs Abstraktum über den Nationen, sondern eben in der Totalität der Nationen erscheint. Die Verschiedenheit der Nationalcharaktere erscheint in der Verschiedenheit der Rechte, wie in der der Künste, Sprachen, Religionen; das Recht erwächst mit jedem Volk aus seinen natürlichen historischen und nationalcharaktermäßigen Voraussetzungen, es soll dem Nationalcharakter und dem jeweiligen Kulturstand entsprechen; es erwächst zuerst unbewußt, unwillkürlich, nothwendig, als Gewohnheit, und ursprünglich hat sich ein Volk sein Recht so wenig gemacht wie seine Sprache.

Man hat dieser Auffassung der historischen Schule vorgeworfen, sie führe zu einem völligen Quietismus. Denn wenn jedem Volk sein Recht mit Nothwendigkeit aus seinem Gesamtcharakter erwachse, dann könne der Einzelne nichts thun, als es eben wachsen lassen, und von einem Fortschritt, von einem Lernen und Streben sei dann keine Rede.

Dieser Einwurf trifft nicht zu; denn soweit er trifft, ist er kein Einwurf, und soweit er ein Einwurf wäre, trifft er nicht. Allerdings in unmittelbaren Kulturzuständen verhält es sich auch so im Ganzen, daß das Recht mehr unbewußt als mit bewußter Absicht geändert wird. Schreitet aber mit der Bildung und der Komplexität des Lebens auch die Reflexion in einem Volke fort, so ergreift sie natürlich auch den Rechtsstoff und sucht mit Bewußtsein, wie in allen andern Lebenskreisen, so auch hier zu ändern und zu bessern, und da das Recht stets ein Spiegel des Volkszustandes ist, so wäre es ebenso unnatürlich, wenn ein in der Reflexion fortgeschrittenes Volk sein Recht ohne Reflexion bestellte, wie wenn in den germanischen Urwäldern die Dinggenossen ihre Urtheile und Weisthümer mittelst Rechtsphilosophie gefunden hätten.

Damit erledigt sich auch der Einwurf, daß nach dieser Auffassung alles Lernen der Völker von einander, aller Fortschritt unmöglich sei. Allerdings, das wird niemals eintreten, was man mit mehr Schwärmerei denn Kenntniß der Geschichte und des menschlichen Wesens als Endziel der angeblich immer in einer Linie fortschreitenden Weltgeschichte bezeichnet hat, daß nämlich am Ende der Tage ein allgemeines Menschenrecht an die Stelle der nationalen Rechte treten werde. Dieß wird nie eintreten, so wenig als es jemals eine abstrakte Menschheit ohne nationale Unterschiede, oder eine allgemeine Menschheitssprache geben wird, kann und soll. Jener trostlose Zustand absoluter Einerleiheit wird schon durch die von keiner Kultur ganz zu verwischenden Naturunterschiede in Race, Klima, Boden zc. ausgeschlossen. Aber gar nicht ausgeschlossen ist durch unsere Auffassung, daß, sofern die Bildung, die Interessen, die Gesamtanschauungen der Völker, in demselben Maß auch ihre Rechtsanschauungen ähnlicher werden; auch dann wird die Gleichheit der Rechte nur der Spiegel der veränderten Zustände sein. Und in solchen

Rechtsgebieten, welche ihrer Natur nach mehr der Gemeinschaft als dem Sonderleben der Völker angehören, wird eine solche Rechtsgleichheit in nicht allzu weiter Ferne zu erreichen sein: schon jetzt besteht ein über Europa hinausreichendes Völkerrecht, und es ist gar nicht undenkbar, daß sich in dem Handels- und Wechselrecht, im Autorrecht, wie im Post- und Eisenbahnrecht u. alle civilisirten Völker bis auf ein Minimum in ihren Anschauungen vereinigen; im Familienrecht, im Recht der Liegenschaften wird dies nicht eintreten, abgesehen davon, daß auch ganze Rechtsgebiete bei manchen Völkern nothwendig vorkommen und bei andern nothwendig fehlen werden (Gebirgsvölker und Küstenvölker u.). Und so können die Völker auch im Recht, wie in der Kunst und Sitte, von einander lernen. Sofern gewisse Rechtsverhältnisse (z. B. im Obligationenrecht) bei allem menschlichen Zusammenleben vorkommen und nach einer immanenten Logik dieser Verhältnisse beurtheilt werden müssen, kann ein minder entwickeltes kulturjüngeres Volk recht wohl die Wahrheiten adoptiren, welche ein kulturälteres vor ihm gefunden. Das wichtigste Beispiel dieser Erscheinung ist die Reception des römischen Rechts in Deutschland. Da wir die ganze griechisch-römische Kultur recipirt haben, war es sehr natürlich, daß auch das römische Recht, dieser wichtigste Bestandtheil der römischen Kultur, aufgenommen wurde, und insofern war diese Aufnahme auch heilsam und lehrreich. Unnatürlich aber war, daß dieses Stück antiker Kultur in ganz anderem Sinne als das übrige recipirt werden sollte, nämlich absolut, d. h. nicht sofern es für uns assimilirbar, in unsre Anschauungen übertragen war, sondern ganz, wie und weil es im Corpus juris geschrieben stand. Jener unnatürliche Vorgang war nur möglich unter dem Schutz der Auffassung des römischen Reichs deutscher Nation als einer Fortsetzung des römischen Imperatorenreichs. Das Aufdrängen erfolgte unter heftigstem Widerstreben des Volkslebens, und wir dürfen gewiß sein, daß aller nicht assimilirte Stoff des römischen Rechts wieder ausgestoßen werden wird.

Wie unsre Definition das Naturrecht und ein illusorisches allgemeines Menschenrecht der Zukunft ausschließt, so bestimmt sie auch das viel bestrittene Verhältniß des Rechts zum Staat. Selbstverständlich ist diejenige Menschengenossenschaft, deren Frieden das Recht nach ihrer Auffassung vernunftnothwendig ordnet, regelmäßig eben der Staat. Der eigentliche normale Rahmen, in welchem das ausgebildete Rechtsleben sich regelmäßig bewegt, ist der Kreis des Staats, zunächst und regelmäßig weder ein engerer, noch ein weiterer. Indessen, wenn auch nur im Staate das vollkommene Rechtsleben sich ausbildet, so finden sich Ansätze, erste Bildungen des Rechtstriebes in Sachen-, Familien-, Vertrags- und Strafrecht doch auch schon vor dem Staat, in der Sippe, der Horde, der Gemeinde, aus welchem der Staat allmählig geschichtlich erwächst. Eine Genossenschaft können nun aber auch die Völker mehrerer Staaten zu bestimmten Einzelzwecken, dauernd oder vorübergehend, eingehen, und Handelsverträge, Bündnisse, völkerrechtliche Verträge aller Art begründen dann eine Friedensordnung unter mehreren Reichen. Jedoch zeigt sich schon darin, wie sehr der normale Kreis der Rechtsgenossenschaft der Einzelstaat ist, daß in den Genossenschaften, die kleiner oder größer als jener Rahmen, so leicht das erste Erforderniß des Rechtslebens fehlt: ein Richter und eine Zwangsgewalt für das Urtheil. Das patriarchalische Haupt der vorstaatlichen Horde wird allzu häufig seinen Machtanspruch an die Stelle des Rechtspruchs setzen, und der Mangel eines Forums, einer allezeit verlässigen Exekutive, bildet die schwache Seite des Rechts, sobald es seinen Kreis über mehrere Staaten ausdehnt; das Völkerrecht hat bisher vergeblich nach einem Tribunal gesucht, welches

in jedem Falle einer Rechtsverletzung zuverlässig die Erfüllung der Verträge erzwingt.

Da das Recht nur das äußere Verhältniß der Menschen zu einander, nicht das innere Verhalten zu Gott oder zu andern Menschen ordnet, so ergibt sich, daß es den Inhalt von Religion und Moral nicht zu berühren hat, daß aber auch diese in keiner Weise übergreifen haben in das Gebiet von Recht und Staat. Recht und Staat sind Selbstzwecke so gut wie Religion und Moral, sie sind selbständige Realisirungen von Ideen, welche der menschlichen Vernunft so wesentlich sind wie Religion und Moral. Deshalb, weil sie alle nur verschiedene Erscheinungen und Richtungen einer einzigen Kraft sind, besteht im Princip kein Gegensatz oder gar Widerspruch zwischen ihnen, sondern volle Harmonie. Nur in der Erscheinung können Konflikte entstehen, wenn etwa der Staat den Inhalt des nothwendig freien Glaubens oder die Kirche eine bestimmte Glaubensform als Vorbedingung staatsbürgerlicher Rechte vorschreiben will. Auf allen diesen Gebieten des freien Innenlebens in Religion, Wissenschaft, Kunst, hat der Staat nur ein Recht zu gebieten und zu verbieten, sofern diese inneren Gewalten in äußeren Erscheinungen störend in die Friedensordnung eingreifen, wenn z. B. eine Sekte den Kriegsdienst verweigern oder zur Vernichtung der Andersgläubigen aufrufen will. Sowie diese unsichtbaren Kräfte äußere, sichtbare Erscheinungen treiben, treten sie in das Gebiet des Rechts ein und geben ihm Veranlassung, in ihrem eigenen Interesse, Formen, Friedensordnungen zu bilden; z. B. das Allergeistigste, der Gedanke des Künstlers und Schriftstellers, bedarf, sowie er den Kreis äußerer Interessen betritt, einer Rechtsordnung, des Autorrechts; und wenn der religiöse Gedanke zu einer auch äußerlich so wichtigen, mit äußerlichen Gütern so reich ausgestatteten Bildung treibt, wie die Kirche, so können und müssen sich an dieses äußerliche Rechtsformen ansetzen, und es entsteht ein Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht, während das ganze Religionsrecht sich in den Satz zusammenfassen läßt, daß der Staat sich gegen die Religion zwar keineswegs gleichgültig verhält, aber volle Religionsfreiheit in dem Sinne zu gewähren hat, daß er einerseits das Leben jeder Religion, welche nicht sitten- und staatsgefährlich wirkt, unberührt läßt, anderseits keinem religiösen Bekenntniß Einfluß auf die staatsbürgerlichen Rechte beimißt.

Ebenso stehen Moral und Recht nicht feindlich, nicht gleichgültig, aber unabhängig neben einander. Wenn solche Pflichten, bei deren Erfüllung Alles auf freie innere Gesinnung ankommt, z. B. Dankbarkeit, vom Recht in seinen Bereich gezogen werden, wie dies im Recht der Athener der Fall war, so ist dies ein unbefugter Uebergriß, der weder moralisch noch juristisch gute Früchte bringen wird. Wenn umgekehrt das kanonische und das mittelalterliche Staatsrecht rein moralische Vergehen mit äußeren und sogar mit staatlichen Strafen belegt, so gilt hievon buchstäblich dasselbe. Freilich gibt es zahlreiche Berührungspunkte beider Gebiete, in welchen die Gesinnung auch für die juristische Behandlung von Einfluß ist; z. B. *dolus* und *culpa*, nicht nur im Straf-, sondern auch im Privatrecht.

Ob nun aber auch im Princip zwischen Moral und Recht kein Gegensatz besteht, so kann doch in der Erscheinung, wie die Geschichte lehrt, ein solcher leicht genug vorkommen. Wenn nämlich durch krankhafte Zustände ein Volksleben Formen und Ordnungen, welche für eine frühere Zeit ganz gut paßten und eben die Formen eines früheren Lebensinhaltes waren, aber für die Bedürfnisse einer fortgeschrittenen Zeit, für den neuen Lebensinhalt des Volkes nicht mehr passen, noch festgehalten werden, weil etwa ein Theil des Volkes, ein Stand, sein selbstisches

Interesse dabei findet, während das eigentliche Volksleben eine Veränderung der alten Formen fordert, so liegt ein Konflikt vor von formalem, aber abgestorbenem Recht und lebendig sittlichen Mächten, welche aber noch nicht Recht geworden sind. Unbekannte Beispiele sind die Kämpfe der Patricier und Plebejer in Rom, der Geschlechter und Zünfte in den mittelalterlichen Städten, die französische Revolution etc. In den meisten Fällen werden sich hier die Verfechter des formellen Rechts auch sittlich für vollberechtigt halten, es werden nicht nur die selbstischen Interessen, auch die Ueberzeugungen, bona fide sich entgegenstellen, und dann wird die Hartnäckigkeit der Einen, der Ungefüg der Andern aufs Höchste steigen und die Spannung so unerträglich werden, daß eine gewaltsame Veränderung erfolgt. Man hat in solchem Fall von einem „jus revolutionis“ gesprochen im juristischen Sinn. Dies ist unstatthaft: eine juristische Befugniß zu gewaltsamem Bruch des formalen Rechts kann kein Staat aussprechen ohne sich selbst aufzuheben. Man muß hier Recht und Moral scharf aus einander halten. Kein Kenner von Recht und Geschichte wird einem Volk das sittliche Recht der Nothwehr gegen unerträglich gewordenen Druck von veraltetem formalem Recht absprechen: das Recht soll eine vernünftige Friedensordnung sein; ist es eine unvernünftige Ordnung, ist der Druck unerträglich und eine Abhülfe auf dem Wege des Rechts unmöglich geworden, so ist es der Gipfel der Thorheit, zu verlangen, daß das Volk untergehe und das formale Recht erhalten werden soll; vielmehr hat in solchem Fall das Volk sittlich die Befugniß auch gewaltsamer Selbsthülfe, und die Verfechter des veralteten Rechts handeln unsittlich oder doch unvernünftig. Aber freilich, ein Bruch des formalen Rechts ist und bleibt jede Revolution, wenn wir sie moralisch auch noch so sehr gerechtfertigt erachten; ein Bruch des Rechts aber ist unter allen Umständen eine Katastrophe, welche den Bestand des Staates bedroht, ja momentan aufhebt; denn vor dem gefährlichen Satz, daß ein nur formales Recht auch juristisch kein Recht mehr sei, muß man mit aller Entschiedenheit warnen: dieser Satz widerspricht dem Wesen alles Rechts und macht den Bestand des Staates von der Laune jedes Mißvergünstigten abhängig. Es ist auch die sittliche Rechtfertigung der Revolution noch eine gefährliche Theorie, aber sie ist die unerschweigerbare Lehre der Philosophie und der Weltgeschichte; Voraussetzung dabei ist eben, daß in der That objectiv ein Fall der unerläßlichen Selbsthülfe gegeben, daß in der That der Druck des formalen Rechts unerträglich und eine friedliche Abhülfe unmöglich geworden sei. Wird diese Frage leichtfertig bejaht, so trägt die sittlich-politische Verantwortung nicht die richtige Theorie, sondern die unrichtige Praxis.

Wir berühren nur noch eine der wichtigsten Fragen über Wesen und Aufgabe des Staates. Kaum ist die Kontroverse über Rechts- oder Polizeistaat in ihrer früheren Fassung als erledigt zu betrachten, so taucht sie in der neuen Form, welche ihr der französische Socialismus und das moderne Princip der Association verliehen, wieder auf, und zwar kleidet sich diesmal der Irrthum in eine viel scheinbarere Argumentationsweise.

Es hing mit der ganzen Kant'schen Auffassung von Ethos, Recht und Staat zusammen, daß letzterer von ihr lediglich als eine große Rechtsanstalt gefaßt wurde: er bestellt die Gerichte und vollzieht nöthigenfalls mit Gewalt ihre Urtheile. Dieser bloße „Rechtsstaat“ wurde dann durch die politischen Bewegungen in Deutschland, welche noch unter der Herrschaft der kritischen Philosophie anhoben, in doppeltem Sinne zu einem Parteiwort umgeprägt. „Rechtsstaat“ nannte man nämlich einmal den modernen Staat, wie er im Zusammenhang mit der englischen und mehr noch mit der französischen Revolution dem mittelalterlichen Feudal- und Patrimo-

nalstaat entgegentrat. Der moderne Staat mit seinem Begriff von Staatsbürgertum, Trennung der Gewalten, Volksvertretung, politischen Grundrechten auf Freiheit und Sicherheit der Person, des Eigenthums, des Bekenntnisses, der Presse, Unabhängigkeit der Gerichte — dieser moderne Staat hieß der Rechtsstaat, im Gegensatz zu der Negation oder Verkümmern all' dieser Attribute im Staatswesen. Zweitens aber verlangt der Radikalismus im Gegensatz zu dem Polizeistaat einen bloßen Rechtsstaat in dem Sinne, daß die ungebührliche Bevormundung und Vielregiererei, die der bürokratische Staat in alle Verhältnisse des Lebens mengte, gar nicht zur Aufgabe des Staates gehöre, welcher vielmehr, wobei man sich auf Kant berief, lediglich eine Gerichtsanstalt sei; man hatte die Hand des Staates in dem Leben der Gesellschaft, der Wirthschaft, des Handels und Verkehrs, der Kultur so häufig nur in störenden, hemmenden, statt in fördernden Eingriffen empfunden, daß man ihr das Recht zu allen Eingriffen überhaupt völlig absprechen wollte.

Es bedarf nun keiner Auseinandersetzung, daß die Rechtsphilosophie den modernen Staat nur als „Rechtsstaat“ in jenem ersten Sinne im Gegensatz zu dem Feudalstaat fassen kann, welchen sie ruhig der Staatsromantik überläßt.

In dem zweiten Sinn aber kann die Rechtsphilosophie den „bloßen Rechtsstaat“ nicht sanktioniren, sie muß dem Staat, neben der Rechtspflege in Civil- und Strafproceß, noch andere Aufgaben zuweisen. Der Mißbrauch der Administration darf nicht zur Verwerfung aller Administration führen. Die Aufgabe des Staates ist, die Rechtsidee zu realisiren; das Recht ist aber die Friedensordnung über alle äußern Verhältnisse der Menschen zu einander und zu den Sachen. Diese Friedensordnung bewegt sich nun keineswegs bloß im Gebiet von Privat- und Strafrecht. Wo immer Menschen in äußere Verhältnisse zu einander und zu den Sachen treten, bedarf es einer vernünftigen Ordnung, welche keineswegs bloß Erhaltung des dormaligen Bestandes, sondern steten Fortschritt, stete Förderung bezwecken muß; eine Ordnung, welche nur erhalten und schützen, nicht auch fördern wollte, wäre keine vernünftige Ordnung.

In allen oben erwähnten Kreisen, Handel, Verkehr, Kunst, Religion, Wissenschaft, Kultur, Wirthschaft zc. entsteht, sowie äußere Verhältnisse der Menschen zu einander und zu den Sachen sich bilden, das Bedürfnis nach schützenden und fördernden Ordnungen; diese sind juristischer Natur, und obwohl keineswegs der Staat alles Recht zu machen hat, das sich in seinem Rahmen bewegt, obwohl er vielmehr allen Lebenskreisen überlassen soll, sich selbst auch die Rechtsformen für ihren Inhalt nach eignem Bedürfnis und eignem Ermessen zu schaffen, im Wege der freien genossenschaftlichen Verbindung, so hat doch der Staat, eben weil er die allgemeine Friedensordnung realisiren soll gegenüber allen Lebenskreisen, bei voller Anerkennung ihrer berechtigten Selbstständigkeit, drei wichtige Aufgaben: die Aufgabe der Kontrolle im höchsten Interesse der Allgemeinheit, die Aufgabe ergänzender Hülfe, und die Aufgabe richterlicher Entscheidung im Fall des Konflikts der einzelnen Lebenskreise unter einander. Der Staat soll kontrolliren, d. h. er soll darüber wachen (jus cavendi), daß nicht Ein Lebensgebiet die Freiheit, die man ihm an sich zu gewähren hat, in selbstlichem Interesse zum Schaden anderer, auch berechtigter Gebiete mißbraucht. Der Staat soll ergänzen, d. h. er soll, wo ein Lebenskreis nicht rasch oder geschickt genug dazu gelangt, mit autonomer Thätigkeit die rechte Form für seine Bedürfnisse zu finden, mit seiner Kraft und Intelligenz einspringen. Dies ist z. B. die Rechtfertigung aller Kulturgesetze; allmählig würde, nach vielen Schäden, Stockungen und Miß-

griffen, das Volksleben wohl auch von selbst zur Herstellung der erforderlichen Kulturmittel und zur gewohnheitsrechtlichen Normirung ihres Gebrauches gelangen; um aber den Zeitverlust und die Schäden der uneinigen Experimentirungen zu vermeiden, geht der Staat mit einem Wasser-, Eisenbahn-, Straßenbaugesetz zc. voran. Freilich soll er nur da eingreifen, wo seine ergänzende Hülfe wirklich nothwendig ist, und in jedem Fall soll er sich der Mitwirkung des betreffenden Lebenskreises bedienen.

Endlich muß der Staat richten, wenn ein Lebensgebiet mit dem anderen in Konflikt geräth; z. B. die Wirthschaft mit der Moral (Wuchergesetze), oder die Kunst mit der Moral, oder die Wissenschaft mit der Religion. Nur der Staat kann hier entscheiden, denn nur der Staat, der die Rechtsidee realisiren soll, steht frei über jedem Sonderinteresse und vertritt das Interesse des Ganzen. Und deshalb muß unvermeidlich, so gefährlich es ist, Richter in eigener Sache zu werden, auch bei einem Konflikt des Staates selbst mit einem einzelnen Lebensgebiet, z. B. mit der Kirche, ebenfalls der Staat entscheiden; denn dem Staat, dem Träger der Rechtsidee, der die Friedensordnung des Ganzen zu wahren hat, gebührt zuletzt doch in allen Fällen das Richterwort.

Gegen diese ganze Auffassung des Staates als des obersten richtenden und verwaltenden, kontrolirenden und ergänzenden Centralorgans der allgemeinen Ordnung, wendet sich nun die französische Schule des Socialismus. Sie will dem Staat im Innern nur die Jurisdiction in Civil- und Strafrecht lassen und alles Administrative der autonomen Association der einzelnen Lebenskreise zuweisen. Es soll sich also hier der Staat als Mittel zum Zweck der Gesellschaft verhalten, wie nach der ethischen Auffassung als Mittel zum Zweck der Moral; nach beiden soll der Staat allmählig darauf hinarbeiten, sich selbst entbehrlich zu machen und die Association der Gesellschaft oder die Moral an seine Stelle treten zu lassen.

Dem gegenüber müssen wir schließlich nochmals kräftig hervorheben, daß das Recht eine für den Menscheng Geist wesentliche Idee ist, so wenig durch eine andere zu ersetzen wie etwa die Religion durch die Kunst, daß diese Idee nothwendig einer äußeren Erscheinung und tragenden Macht bedarf, welche eben der Staat ist. Die allgemeine vernünftige Friedensordnung, welche schützend und fördernd die äußere Form für das innere Leben des Volkes bildet, erscheint im Staat. Der Staat, als der formale Organismus der Volksgenossenschaft zur nationalen Realisirung der Rechtsidee, zur Erhaltung und Förderung der äußeren Ordnungen in allen Lebenskreisen, ist in seiner übergeordneten kontrolirenden, ergänzenden, richtenden Stellung vernunftnothwendig und kann darin durch keinen anderen Lebenskreis ersetzt werden.

Literatur. Schon bei den Begründern und ersten Lehrern des Naturrechts finden sich Zusammenstellungen der älteren Ansichten und der gleichzeitigen Streitfragen, also Material zur Geschichte der Rechtsphilosophie; so in den Prolegomena des Hugo Grotius, in dem Specimen controversiarum von Pufendorf, und gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts begegnen uns ausdrückliche Werke über Geschichte des Naturrechts, *historiæ juris naturæ*, so von Buddeus 1695, Lubovici 1701, 1714, Thomasius 1719. — Ferner sind aus dem überreichen Material hier etwa zu nennen: Schmauß, neues System des Rechts der Natur, Göttingen 1754. Dumpeba, Literatur des natürlichen und positiven Völkerrechts, 1785. Henrici, Ideen zur wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. Hannover 1810. Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. Friedrich von Raumer, geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht,

Staat und Politik. Leipzig 1826, 1832. Stahl, Rechtsphilosophie. Heidelberg, 1829, 1847. Warnkönig, Rechtsphilosophie. Freiburg 1839, 1854. Schmitt-  
henner, zwölf Bücher vom Staat. Gießen 1839. Rosbach, Die Perioden der  
Rechtsphilosophie. Regensburg 1842. Die Grundrichtungen in der Geschichte der  
Staatswissenschaft. Erlangen 1848. Lenz, Entwurf einer Geschichte der Rechts-  
philosophie. Danzig 1846. Ahrens, Philosophie des Rechts und Staats. 4. Aufl.  
Wien 1850, 1852. Hinrichs, Politische Vorlesungen. 1842, Geschichte der Rechts-  
und Staatsprincipien seit dem Zeitalter der Reformation. Leipzig 1849—1852.  
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet. 3. Aufl. München  
1863. Dahlmann, Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen  
Verhältnisse zurückgeführt. 2. Aufl. Leipzig 1847. Schilling, Lehrbuch des Natur-  
rechts oder die philosophische Rechtswissenschaft. Leipzig 1858. Hildebrand, Ge-  
schichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. 1. Bd. Das klassische  
Alterthum. Leipzig 1860 (mit musterhaft reicher Literaturangabe). Röder, Grund-  
züge des Naturrechts. 2. Aufl. Leipzig 1860. Trendelenburg, Naturrecht auf  
dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. Passalle, Das System der erworbenen Rechte.  
Eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie. 2. Th. Leipzig  
1860. Thilo, die theologisirende Rechts- und Staatslehre. Leipzig 1851.  
Geist dahn.

## Rechtsschulen.

Alles Recht ist ursprünglich Gewohnheitsrecht und Volksrecht; es ist kristal-  
lisirte Sitte, der Inbegriff der Anschauungen der Volksgenossenschaft über die ver-  
nünftige Friedensordnung ihrer äußeren Verhältnisse zu einander und zu den Sachen.  
In diesem Stadium ist noch die Gesamtheit des ganzen Volkes Trägerin des  
Rechtslebens: die gesammte Volksversammlung „findet“ in ihrer Rechtsüberzeugung  
das Urtheil des einzelnen Falles und spricht im Weisthum ihr Bewußtsein von  
dem bestehenden Gewohnheitsrecht aus.

Wird aber nun mit der zunehmenden Kultur das Leben in allen seinen Ver-  
hältnissen reicher und verwickelter, so müssen es auch die ihnen entsprechenden Rechts-  
formen werden; es bedarf nun der Uebung, der besonderen Beschäftigung mit den-  
selben, und es bildet sich ein Juristenstand, welcher fortan ganz vorzugsweise auch  
an der Weiterbildung des Rechts mit arbeitet, wie Auffassung und Auslegung des-  
selben Sache seiner eigenthümlichen Technik wird. Dies ist an sich kein krank-  
hafter, sondern ein natürlicher Zustand, wenn auch die Gefahr einer Entfremdung  
des Standes vom Volksleben und dessen Rechtsbedürfnis nahe genug liegt.

Ist so in dem Stand der Juristen von Fach im Zusammenhang mit den  
allgemeinen Kulturfortschritten des Volkes eine Rechtswissenschaft erwachsen, so ist  
die Möglichkeit einer verschiedenartigen Auffassung und Behandlung des Rechts-  
stoffes nach den beiden Hauptrichtungen des menschlichen Denkens, dem analyti-  
schen und synthetischen, die freilich nie absolut zu scheiden und geschieden sind,  
schon gegeben. In den einzelnen Individuen und in ganzen Zeitabschnitten über-  
wiegt bald die Richtung des Denkens auf das Erfahrungsmäßige, Einzelne, Mannich-  
faltige, bald die auf das Principielle, Allgemeine, Einheitliche, und der Gegensatz  
überwiegend empirischer und überwiegend philosophischer Betrachtung wird  
sich, so lange er nicht zu einseitigem Gegensatz ausartet, mit voller Berechtigung  
auf diesem Gebiet wie in allen andern Wissenschaften einsinden. Außer diesem, in  
der Natur des menschlichen Denkens liegenden Unterschied ergeben sich nun aber



auch solche, welche aus der eigenthümlichen Natur des Rechts selbst folgen. Das Recht erwächst, wie andere Glieder des Volkslebens, geschichtlich aus der Vergangenheit, soll in der Gegenwart gelten und sich für die Zukunft weiter bilden. Demzufolge werden auch wieder Einzelne und ganze Zeitrichtungen nach individuellem Bedürfniß ihre Aufmerksamkeit überwiegend bald dem geschichtlichen Wachsen des Rechts, bald seinem praktischen Leben in der Gegenwart, bald seiner Weiterbildung für die Zukunft zuwenden, und auch dieser Unterschied einer überwiegend historischen, überwiegend dogmatischen und überwiegend politisch-legislativen Richtung ist nicht an sich, sondern nur im Fall einseitiger Ausschließlichkeit ein Uebelstand. Außer diesen in dem Wesen aller Wissenschaft und alles Rechts schon vorgezeichneten verschiedenen Auffassungen kann nun natürlich der Reichthum des geschichtlichen Lebens noch eine Fülle von anderen „Rechtsschulen“ hervorbringen und hat sie hervorgebracht, von welchen die für die Aufgaben und Ziele dieses Werkes bedeutendsten hier ebenfalls kurz zu skizziren sind; als leitender Gedanke ist dabei das oben Ausgesprochene festzuhalten, daß diese verschiedenen Behandlungsweisen, so lange sie sich nicht in extreme Einseitigkeit verrennen, für Leben und Entwicklung des Rechts nicht schädlich, sondern sehr förderlich sind, wie dieß in unserer jüngsten Vergangenheit die Reibung derjenigen Schulen, welche hier vorzugsweise zu besprechen sind, der historischen, dogmatischen, philosophischen, dann der germanistischen und romanistischen, in so fruchtbaren Ergebnissen bewiesen hat.

Schon in der Geschichte der römischen Jurisprudenz begegnet uns ein merkwürdiger Gegensatz von Rechtsschulen. Die bedeutendsten Juristen zur Zeit der Errichtung der römischen Monarchie, Antistius Labeo und Marcus Atejus Capito, waren politische Gegner und Gegner in der Behandlung ihrer Wissenschaft: Labeo war und blieb ein Feind der neuen, durch Octavius eingeführten Ordnung der Dinge, während sich Capito derselben angeschlossen. Wenn aber in der juristischen Methode (nach dem Bericht des Pomponius) Capito an der Autorität der von den Vorgängern überkommenen Lehren und Auffassungen strenger festhielt, neigte Labeo einer freieren Behandlung zu und vertrat vielfach gegenüber den hergebrachten Meinungen der Autoritäten die neuen Lehren einer veränderten Zeit. Ihre politischen und theoretischen Gegensätze scheinen sich also gekreuzt zu haben: der konservative Republikaner Labeo vertrat in der Wissenschaft den verändernden Fortschritt, und Capito, der Anhänger der politischen Neuerung, die stabilen Autoritäten. Indessen sind wir über den principiellen Unterschied der beiden Richtungen nicht ausreichend unterrichtet; wir wissen nur, daß der Gegensatz der beiden Gründer auf die Nachfolger überging und bis gegen Ende des zweiten Jahrhunderts in zwei Schulen fortbestand, welche nach den bedeutendsten Schülern des Labeo, Proculus, und des Capito, Massurius Sabinus, (oder Cajus Cassius Longinus) Prokulaner und Sabintaner (oder Cassianer) genannt wurden. Der Gegensatz der beiden Gruppen bezog sich mehr auf die Gesamtmethode, das ganze Princip der Behandlung des Rechts, als daß er sich in den einzelnen Kontroversen jedesmal ausgeprägt hätte, und verlor sich allmählig von selbst dadurch, daß die hervorragenderen Juristen sich keiner Schule mehr angeschlossen. Der letzte Jurist, welcher als Sabintaner auftritt, ist Gaius (unter Marc Aurel), nach ihm verschwindet jede Spur des alten Gegensatzes der Schulen.

Als zu Anfang des zwölften Jahrhunderts das römische Recht, (dessen Kenntniß und Betrieb in Italien freilich niemals völlig erloschen war) von den Glof-

faktoren der Schule von Bologna wieder zu neuem Leben erweckt wurde, war es ausschließlich die Exegese, das Erläutern (Glossiren) des Textes des Corpus juris, was die Thätigkeit dieser Männer in Wort und Schrift bildete. Ihr Verdienst beruht in dem Fleiß und Scharfsinn, mit welchem sie das gesammte Gesetzeswerk Justinians eben aus seiner Totalität zu erklären suchten. Nur war freilich dieser einseitig dogmatischen Schule das Corpus juris eine Welt für sich; der Gedanke, das römische Recht als ein Stück der römischen Volksgeschichte zu fassen, sein geschichtliches Werden, das in der Kodifikation Justinians nur seinen Abschluß fand, zu beobachten und das Erwachsene aus diesem seinem Wachsthum zu erklären, dieser Gedanke stand ihr fern. Als eine Entartung der Schule der Bolognaten stellt sich dar die Geistesrichtung der Kommentatoren. Schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts wich auch aus der dogmatischen Auffassung der Glossatoren der scharfsinnige Geist, der sie in ihrer Blüthezeit auszeichnete, und der Mangel an historischem Sinn potenzirte sich dahin, daß nun auch nicht mehr das Corpus juris selbst, sondern die Exegesenliteratur desselben, die Glosse, ja die Glosse der Glosse, Hauptgegenstand der Forschung wurden, und dieses Bemerken zu den Bemerkungen Anderer, dieses „Kommentiren der Kommentare“, das immer weiter von den Quellen ableitete, nahm im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert immer mehr zu. Breit und geschmacklos wurden die herkömmlichen Einteilungen, Formeln und Nomenklaturen der Schulsprache vorgetragen, diese, nicht das Recht und sein Inhalt, wurden die Hauptsache.

Da war es im sechszehnten Jahrhundert die Schule französischer Juristen, welche aus diesem vertrockneten Dogmatismus hinüber leitete zu einer geschichtlichen Erfassung des Rechts. Das Wiedererwachen der Antike, die hohe Blüthe der klassischen Philologie, die vertiefte und erweiterte Kenntniß der römischen Gesamtgeschichte mußte einen Cujacius (1522—1590) dahin führen, auch das Rechtsgebiet als ein Segment des ganzen römischen Lebenskreises zu fassen und auf sein geschichtliches Wachsen und Werden das Hauptgewicht zu legen. Diese französische Schule setzte sich dann in den Bestrebungen der holländischen niederländischen fort, während gleichzeitig in Deutschland die Richtung der sogenannten Praktiker sich vom Historismus wieder abkehrte und sich einer für die Geschichte des deutschen Rechtslebens im höchsten Grade wichtigen dogmatischen Thätigkeit hingab. Es galt nämlich, das römische Recht, welches, unerachtet des Widerstrebens der deutschen Schöffen, in Folge seiner blendenden Ueberlegenheit an wissenschaftlicher Ausbildung, an scharfer Systematik und reicherer Begriffsentfaltung, dann aber auch durch die Uebermacht der römisch geschulten Doctores juris in den Gerichten der Fürsten und des Kaisers, und unter dem Schutz der Auffassung des deutschen Reichs als einer Fortsetzung des römischen Imperiums, seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland eingedrungen war und nun, im sechszehnten, ganz so wie es im Corpus juris geschrieben stand, auf das völlig verschlebene deutsche Leben angewendet werden sollte, auch wirklich für Deutschland anwendbar zu machen. Da hat nun die Schule der Praktiker das Verdienst, diese Aufgabe in der Weise gelöst zu haben, daß sie eine große Fülle einheitlichen Rechts in den schützenden Formen römischer Namen erhielten und eine große Fülle fremden Rechts im Sinne des deutschen Lebens und seiner Bedürfnisse modifizierten. Freilich geschah dies zum großen Theil unbewußt: sie hatten sehr wenig historischen Sinn für das Nationaleigenthümliche im römischen Recht und mißverstanden dasselbe sehr häufig in der Art, daß sie in den römischen Normen die Institute des deutschen Rechts, welche sie im Leben umgaben, erblickten.

Daneben ging nun die Schule der Naturrechtslehrer, welche in dem Artikel „Rechtsphilosophie“ in ihren Grundzügen bereits gezeichnet wurde. Sie konnte in ihrem rationalistischen Dogmatismus nur den starren und bequemen Dogmatismus befestigen, der damals auch die Rechtswissenschaft beherrschte. Das römische Recht, wie man es damals verstand oder mißverstand, galt als am meisten mit den Principien des Naturrechts übereinstimmend — natürlich, denn die Naturrechtslehrer hatten ja eben aus dem römischen Recht, welches sie allein kannten oder doch dem „barbarischen“ deutschen Recht schon um seiner bequemen Zugeschliffenheit willen vorzogen — als *raison écrite* ihr Naturrecht abgeleitet und diese geschriebene Vernunft hatte keine Geschichte hinter sich und keine Möglichkeit der Veränderung vor sich.

Diesem Dogmatismus trat nun, wie im sechszehnten Jahrhundert die ältere französische, eine neue deutsche historische Schule entgegen, als deren Gründer Hugo (1764—1844), als deren Vollerbe Savigny (1779—1861) erscheint.

Wenn diese Männer zunächst auf dem Gebiet des römischen Rechts wieder den Historismus gegen den Dogmatismus vertraten und das justinianische Recht lediglich als den Abschluß einer langen Entwicklungsgeschichte und aus derselben erklärt wissen wollten, so kam diese Erscheinung keineswegs vereinzelt in ihrer Zeit, sondern hing aufs engste zusammen mit dem Umschwung, welcher zu Ende des vorigen und in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts alle Gebiete des Geistes bewegte. Diese Bewegung machte Front nicht nur gegen den Dogmatismus im Betrieb des römischen Rechts in der römisch-historischen Schule, sie rief auch die germanische historische Schule im Gegensatz zu der ungerechtfertigten, absoluten Herrschaft des römischen Rechts in Deutschland hervor und sie führte zu einer Reibung dieser ganzen geschichtlich empirischen Richtung mit der gleichzeitigen philosophischen Konstruktion des Rechtsstoffes.

Savigny sprach zuerst den Grundsatz der neuen historischen Schule, daß das Recht nicht durch den Gesetzgeber ohne Weiteres gemacht werde, sondern daß es als ein Stück des Volkslebens und mit diesem in der Entwicklung des Nationalcharakters wachse, am schärfsten aus bei Gelegenheit der von Thibaut angeregten Frage über Bedürfnis und Fähigkeit der Zeit, nach dem Fall der Franzosenherrschaft in Deutschland ein gemeinsames Recht herzustellen, welche Savigny verneinend beantwortete. Gegenüber der dogmatischen (ungeeignetermaßen auch philosophisch genannten) Richtung hat die neuere historische Schule die Nothwendigkeit der geschichtlichen Erforschung des Rechts und die Auffassung desselben als eines organischen Gliedes in der gesammten Volksgeschichte siegreich nicht nur in der Theorie behauptet, sondern auch praktisch in den Werken Savigny's und seiner Schüler den Erfolg der Methode glänzend bewährt. Gewiß soll aber die geschichtliche Methode die Rechtswissenschaft nie dazu verleiten, von dem Dogma des gegenwärtigen praktischen Rechts sich abzuwenden; die historische Schule soll nicht unpraktisch werden, so wenig die praktische-dogmatische Wissenschaft unhistorisch sein darf.

Der zweite Konflikt, jener der jungen germanistischen Schule mit der absolut-romanistischen, darf ebenfalls im Wesentlichen als beigelegt erachtet werden. Die germanistische Schule erwuchs aus einer Mehrheit von Wurzeln. Einmal hatte man schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem deutschen Recht und seiner Vergangenheit neue Aufmerksamkeit zugewendet. Die Geschichte des deutschen Reichs und Staatsrechts war immer in einem gewissen Flor gestanden,

wenn es auch an Kritik und Methode wesentlich gebrach. Aber auch im Privatrecht hatte die Thätigkeit der Praktiker auf einzelne Stücke des deutschen Rechts immer wieder hingewiesen, und Monographien über einzelne Institute desselben kommen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert neben den zahlreicheren römischen Dissertationen immer hin und wieder vor.

Freilich betrachtete man diese Dinge lange Zeit lediglich als Kuriosa und behandelte „Antiquitäten und Amdnitäten“ des deutschen Rechts als eine Art von *Motria*, als ein buntes Paritätenkabinet, ohne inneren lebendigen Zusammenhang. Eine tiefere Auffassung, namentlich ein Hervorheben des Zusammenhangs dieser Rechtsinstitute mit dem ganzen wirtschaftlichen und Kulturleben der Deutschen, findet sich zuerst im Gebiete der Reichs- und Staatsgeschichte bei Pütter, Müser u. A. Als man nun aber zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland, im Gegensatz zu der abstrakten unhistorischen Art der französischen Revolution und ihrer Vollendung in dem Rationalismus des napoleonischen Staates, sich wieder mit Vorliebe der Geschichte, und zwar im Gegensatz zu der französischen Fremdherrschaft, der deutschen Vergangenheit zuwandte, als die Begeisterung der Freiheitskriege, die Romantik in Literatur und Kunst Sinn und Liebe für das Nationale, für das Mittelalter und seine Bildungen wieder erweckt hatten, und als endlich gleichzeitig durch die neue römische Schule, durch Hugo und Savigny und Niebuhr die historische Auffassung des Rechts wieder zur Geltung kam, da erwuchs die neue Wissenschaft von Sprache, Sitte, Sage, Mythologie, Kunst und Recht des deutschen Volksthum, es erwuchs die germanistische Wissenschaft, welche alle Zweige der nationalen Geschichte umfaßt und von welcher die juristische Seite eben nur eine Seite ist. Die Gebrüder Jakob und Wilhelm Grimm und Karl Friedrich Eichhorn wurden die Gründer dieser neuen Schule und fanden bald eine große Zahl eifriger Anhänger.

Allmählig löste sich die deutsche Rechtsforschung von der anfangs unentbehrlichen, aber später doch nothwendig zu klärenden allzu bunten Vermischung mit den nicht-juristischen Disciplinen der Geschichte, Sprache, den Alterthümern, ohne doch ihren lebendigen Zusammenhang mit diesen allen zu vergessen, und Europa sah das merkwürdige Schauspiel, wie die deutsche Wissenschaft in wenigen Jahrzehnten ein ganzes Rechtssystem nicht nur aus der Verschüttung hervorarbeitete, sondern demselben auch alsbald in der Gesetzgebung und dem ganzen Rechtsleben der Gegenwart den gebührenden Platz wieder eroberte. Diese Eroberung geschah anfangs natürlich im Kampf mit den starren Anhängern der absoluten Geltung des römischen Rechts, d. h. vornehmlich mit den römischen Dogmatikern, denn die historische Schule konnte nicht ihrem eignen Princip entgegen die Berechtigung des deutschen Volkes zu einem deutschen Recht bestreiten, und Savigny selbst hat in der Vorrede zu seinem Hauptwerk, dem System des heutigen römischen Rechts, entschieden jeden Anspruch des römischen Rechts auf absolute Herrschaft zurückgewiesen und die Ausscheidung der in der That abgestorbenen Elemente desselben aus unserm Leben verlangt. Der Streit bewegte sich vorzugsweise über die Legalautorität des *Corpus juris* als solchen.

Heutzutage darf, wie erwähnt, auch dieser Konflikt im Wesentlichen als gelöst erachtet werden. Romanisten und Germanisten fühlen sich fortan als deutsche Juristen, mit der Aufgabe, deutsches Recht zu lehren, anzuwenden, weiterzubilden; dem römischen Recht bleibt dabei seine Fortdauer gesichert, sofern es deutsches Recht geworden ist, abgesehen davon, daß es, wegen seiner eminenten begrifflichen Ausbildung, für immer, auch in seinen specifisch römischen Bestandtheilen, die beste

Propädeutik für alles Rechtsstudium bleiben wird. Alle Forscher des römischen und deutschen Rechts, welche nicht hinter der Geschichte der Wissenschaft zurückgeblieben, sind jetzt darüber einig, daß die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland im Zusammenhang mit der Aufnahme der ganzen antiken Kultur zu fassen ist, daß sie, wie diese, durch ihre formale Vollendung wohlthätig und heilsam und belehrend wirkte, daß aber anderseits die absolute, unterscheidungslose Aufnahme des fremden Rechts wie eines für Deutschland erlassenen Gesetzes, ein schwerer Irrthum der damaligen Juristen war. Eine solche Autorität kommt dem Corpus juris nicht zu; niemals ist es als Ganzes von der deutschen Reichsgesetzgebung in Deutschland eingeführt oder als Ganzes durch Gewohnheitsrecht recipirt worden.

Literatur. Außer den bereits angeführten Schriften vergleiche noch Thibaut über die sog. historische und nicht historische Rechtschule im Civil. Archiv XXI. S. 406. — Ueber Savigny als Gründer d. histor. Schule vgl. Arndts Rede zur Feier des Andenkens an F. C. v. Savigny gehalten am 31. Okt. 1861. — Thering in den Jahrb. f. Dogmatik V. 7. — Preussische Jahrbücher v. Hahn. 1862, Heft 2.

Felix Dahn.

**Reform**, s. Revolution.

**Reformirte Kirche**, s. Protestantische Kirche.

## Regalien.

Der Ausdruck Regalien bezeichnet ursprünglich und seinem Wortlaute nach alle dem Inhaber der Staatsgewalt, dem König als solchem zustehenden Rechte, ohne daß es darauf ankäme, ob sie nothwendige und selbstverständliche Ausflüsse der Staatsgewalt bilden (wesentliche oder hohe Regalien), oder ob sie nur auf besondere Thatfachen im einzelnen Staate sich gründen und daher nur von dem Souverän dieses Staates in Anspruch genommen werden können (zufällige Regalien); er galt also mit dem Ausdruck „Hohheitsrechte“ für gleichbedeutend. In der neueren Literatur pflegt man die erstere Art Regalien, d. i. wesentliche Hohheitsrechte, überhaupt nicht mehr unter den Begriff der Regalien zu subsumiren, sondern denselben nur zur Bezeichnung derjenigen nutzbaren Rechte zu gebrauchen, welche dem Inhaber der Staatsgewalt — früher dem deutschen Könige, nachmals auch den Landesherren der Einzelstaaten — als solchem allein zukommen und in einer Ausschließung oder Beschränkung gewisser Wirkungen der persönlichen Freiheit oder des Eigenthums der Unterthanen bestehen. Soweit der Private von dem Erwerbe und Besitze solcher Rechte nicht etwa durch ausdrückliche Bestimmungen der Landesgesetze ausgeschlossen ist, kann er sie zwar erwerben und ausüben, aber in der Regel nur auf Grund einer erweislichen Verleihung des Rechtes von Seite des Landesherrn. Da sie den Zweck haben, für den Staat eine Einkommensquelle zu sein, so nennt man sie auch Finanzregalien und stellt sie den Domänen und Steuern, sowie den Einnahmen aus den Gebühren zur Seite, welche bei Ausübung der wesentlichen Hohheitsrechte von denjenigen erhoben werden, zu deren Gunsten die Staatsorgane gewisse öffentliche Akte vornehmen. Da von diesen Gebühren, welche man sonst wohl auch zu den Regalien gerechnet hat, schon oben in dem Artikel „Gebühren“ die Rede war, so können wir uns hier jeder weiteren Erörterung darüber enthalten.

Die Regalien stehen dem Staate oder dem Souverän als solchem zu; auf Grund seiner öffentlichen Gewalt hat er sich für befugt erachtet, die natürliche

Freiheit oder das Eigenthum der Unterthanen in gewissen Beziehungen zu beschränken, um daraus eine Einnahme für den öffentlichen Bedarf zu gewinnen: der Grund der Zuständigkeit ist demnach ein staatsrechtlicher, wenn auch das Objekt des Regales und der Inhalt der einzelnen Berechtigung privatrechtlicher Natur sind.

Mit den Monopolen theilen die Regalien die Eigenschaft der Ausschließlichkeit, und das Monopol wird zum Regal, sobald der Staat resp. der Souverän als solcher sich selbst die ausschließliche Berechtigung vorbehalten hat, womit nicht ausgeschlossen ist, daß er dieselbe an Private verleihe. Ist dagegen die ausschließliche Berechtigung von Anfang einem Privaten oder einer Genossenschaft verliehen, so kann man dieselbe kein Regal nennen; sie fällt vielmehr unter den Begriff der Privilegien (s. den Artikel Privilegien)

Die Regalien gehören zu den verleihbaren Rechten des Souveräns, indem entweder bloß die Ausübung und der Genuß der davon zu erzielenden Früchte oder das Recht selbst an Privatpersonen überlassen wird; im letzteren Falle hört freilich die einschlägige Berechtigung auf, ein Regale zu sein, da sie nicht mehr im Besitze der Regierung sich befindet, und wird ein Privilegium, beziehungsweise Monopol. Außer dem Titel der Verleihung kann sich der Private, um den Besitz eines legalen Rechtes als rechtmäßig zu erweisen, wohl auch auf die unvordenkliche Zeit berufen, die der Staat auf diesem Gebiete ebenfalls als Besitztitel gelten lassen muß.

Ueber die Art der Ausübung der Regalien entscheidet die Staatsgesetzgebung, mag sich das einzelne Regale in den Händen der Regierung selbst oder eines Privaten befinden. Entsteht Streit über den Umfang oder die Art der Ausübung zwischen dem Regalinhaber und dritten Personen, so entscheiden darüber die zuständigen Gerichte, für welche der Grundsatz maßgebend zu sein hat, daß die Regalien als Ausnahmsrechte zu betrachten und zu behandeln sind. Es ist demnach ein Regal, welches eine Beschränkung der Rechte des Grundeigentümers involvirt, immer in der für ihn am wenigsten beschränkenden Weise auszuüben, und er kann wegen jeder ordnungswidrigen Ausübung von dem Regalberechtigten Entschädigung fordern.

Die völlige Erlöschung eines Regals kann nur dann eintreten, wenn der Rechtsatz, auf welchen sich dasselbe gründet, entweder durch ein neues Gesetz oder durch ein derogatorisches Gewohnheitsrecht aufgehoben wird. Geschieht die Aufhebung durch Gesetz, so erlöschen selbstverständlich auch die von Privaten bisher besessenen regalen Berechtigkeiten, welche Ausflüsse des aufgehobenen Regals sind. Ob und wie weit die Privatbesitzer in solchem Falle Entschädigung zu fordern berechtigt seien, das ist hier nicht näher zu erörtern. Nach ihren Objekten, welche entweder gewisse Nutzungen des Grund und Bodens oder die Befugniß zum ausschließlichen Betrieb irgend eines Gewerbes zu sein pflegten, hat man sich gewöhnt, die Regalien im engeren Sinne in grundherrschafliche und Gewerbe-Regalien einzutheilen.

Innerhalb der genannten Kategorien gab es von vorneherein keine Beschränkung der einzelnen Objekte der Regalien. Jede Nutzung des Grund und Bodens, von den Produkten des Bergbau's bis zu den Eichhämern, jedes Gewerbe vom Postbetrieb bis zur Schweinefleischerei konnte für Regal erklärt werden. Kein Wunder also, daß wir noch im vorigen Jahrhundert die schönste germanische Mannichfaltigkeit von Objekten der Regalität in den Territorien des heiligen römischen Reiches deutscher Nation finden.

Was insbesondere die gemeinrechtlichen Regalien betrifft, so ist ihre Zahl zwar bis auf die neueste Zeit kontrovers geblieben, doch pflegt man von grundherrschaftlichen Regalien meistens das Jagdregal, Mühlenregal, das Berg- und Salzregal, von Gewereregalien das Postregal als gemeinrechtliche anzuführen. Thatsächlich bestanden dieselben auch — mit Ausnahme des Mühlenregals — bis zum Jahre 1848 in den meisten deutschen Staaten.

Das Jahr 1848 brachte die Aufhebung des Jagdregals in den meisten deutschen Staaten, der Anstoß, welchen § 149 der Reichsverfassung in dieser Richtung gegeben hatte, blieb nicht verloren.\*) Man kehrte zu dem altgermanischen Grundsatz zurück, daß das Jagdrecht principiell als Ausfluß des Grundeigenthums zu betrachten sei. Länger hat das Berg- und Salzregal fortbestanden. Erst der durch das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 ergriffenen Initiative verdanken wir die allmähliche Beseitigung desselben. Das genannte Gesetz ist nämlich seitdem nicht nur auf die neu erworbenen Landestheile Preussens ausgedehnt worden, sondern auch Braunschweig und Baiern haben am 15. April 1867 bezw. 20. März 1869 Berggesetze erlassen, welche sich in Form und Inhalt sehr enge an das preußische Gesetz angeschlossen. Es ist hier nicht der Ort, auf die ziemlich complicirten Rechtsätze einzugehen, welche jetzt im größten Theile Deutschlands bezüglich des sog. Bergwerkseigenthums gültig sind. Aber es ist zu betonen, daß der Regal-Gesichtspunkt aufgegeben wurde, daß man eine möglichste Selbständigkeit der Bergwerksindustrie gewährt und das Aufsichtsrecht des Staates auf die Wahrung der öffentlichen Interessen, sowie auf die Vermittelung des natürlichen Konfliktes zwischen Bergbau und Grundeigenthum beschränkt hat. Auch das Salzmonopol des Staates ist auf deutscher Erde verschwunden durch den Vertrag, welcher am 8. Mai 1867 zwischen den Staaten des früheren deutschen Zoll-Vertrags abgeschlossen wurde, bezw. durch § 1 des norddeutschen Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867.

Was endlich das Postregal anbetrifft, so ist dasselbe durch die Art. 48—52 der Reichsverfassung, sowie das Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Okt. 1871 wenigstens im Princip beseitigt. Letzteres Gesetz vermeldet nämlich den Gebrauch des Wortes Regal; die gewerbmäßige Beförderung von Personen und Päckereien ist grundsätzlich Jedermann gestattet; nur bezüglich der gewerbmäßigen Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen besteht ein sog. Postzwang. (Vgl. § 2 d. cit. Gesetzes.) Dieser verleiht aber darum dem Postbetriebe des Staates auch innerhalb der erwähnten Schranken doch nicht den früheren regalen Charakter, weil derselbe jetzt an das Gesetz über das Postwesen gebunden ist, dessen Sätze nicht ausschließlich mehr von fürstlichen Interessen beherrscht werden.

Es besteht also von den früheren gemeinrechtlichen Regalien in einem größern deutschen Staate keines mehr; von Regalien überhaupt in Preußen nur noch dasjenige des Verkaufes von Stempelpapier und das Lotterieregal. Daß ersteres mehr eine Finanzkontrolmaßregel als ein Regal ist, braucht wol nicht näher dargelegt zu werden. Das Lotterie-Regal aber findet schon längst keinen principiellen Vertheidiger mehr; es vegetirt fort, weil man die Einnahme aus demselben nicht entbehren zu können glaubt.

Fragen wir schließlic, wie erklärt sich die Feindschaft unserer Zeit gegen die

\*) Vgl. Preussisches Gesetz v. 7. März 1850. Bairisches Gesetz v. 30. März 1850. Badisches Gesetz v. 12. December 1850.

Regalien, welche bewirkt hat, daß die Regalität in den letzten Jahrzehnten zur völligen praktischen Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist?

Die beste Antwort auf diese Frage werden wir erhalten, wenn wir in die eigentliche juristische Natur der Regalien einzudringen suchen.

Bei eingehender juristischer Betrachtung erscheinen uns aber die Regalien i. e. S. als dem Geiste der Gerechtigkeit, insbesondere dem Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze widerstreitend, als Privilegien des Fiskus.

Denn wo und soweit Regalität im Sinne des früheren gemeinen deutschen Rechtes in einem Staate besteht, ist daselbst dem Fiskus kraft Privilegiums das Eigenthum an gewissen Nutzungen von Grund und Boden vorbehalten, kraft Privilegiums steht ihm ferner die Befugniß zum ausschließlichen Betrieb derjenigen Gewerbe zu, welche als für die Staatskasse einträglich erscheinen. Der Fiskus hat also in solchen Staaten Befugnisse, welche willkürlich eingreifen in die Rechte des Grundeigentümers und ferner Befugnisse, durch welche die privatrechtliche Rechtsfähigkeit der Staatsangehörigen in ihren Äußerungen willkürlich gehemmt wird. Solche Privilegien ertheilen kann nur eine absolute Staatsgewalt, eine Staatsgewalt, welche schrankenlos verfügt über das ihrer Herrschaft unterworfenen Gebiet und über die Freiheit ihrer Unterthanen.

Eine schrankenlose Staats-Gewalt widerspricht aber unserem modernen Rechtsbewußtsein auf das Entschiedenste. Die Staatsgewalt ist uns die höchste, aber eine an bestimmte Rechtsgrundsätze gebundene. Als einen feststehenden Rechtsgrundsatz betrachten wir die gleiche Privatrechtsfähigkeit aller Personen. Unser moderner Staat mußte daher aufhören sich mit flagranter Verletzung dieses Grundsatzes als Fiskus selbst zu privilegiren.

Der fragliche Entwicklungsproceß naht sich in der That seinem Ende. In nicht allzuferner Zeit dürfte die Regalität in Deutschland — gleich der Feudalität — zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten einer untergegangenen Epoche gehören.

Literatur: Vgl. außer den in der großen Ausgabe des Staatswörterbuchs genannten Schriften: Gemeiner, Beiträge zur Lehre von den Regalien, München 1842. Böpfel Hoheitsrechte in Weiske's Rechtslexikon V. pag. 321 ff. Strauch, über Ursprung und Natur v. Regalien. Erlangen 1865.

(Mit theilweiser Benutzung des Artikels von Böpfel) Strauch.

## Regentschaft.

Das Institut der Regentschaft sucht einen Mangel zu heben, welcher mit der Erbmonarchie verbunden ist. Diese Staatsform läßt keine Zwischenregierung (interregnum) zu, so lange innerhalb einer Dynastie erbfähige Personen vorhanden sind. Sie sorgt dafür, daß in demselben Moment, in welchem der Thron, sei es durch den Tod oder den Rücktritt des bisherigen Monarchen erledigt wird, sofort der zur Thronfolge Berechtigte an dessen Stelle tritt. „Der König stirbt nicht.“ Aber sie kann nicht ebenso durch Berufung einer andern Person aus der Dynastie helfen, wenn der berechtigte König lebt, aber nur verhindert ist, sein Amt auszuüben. Solche Hindernisse können aber eintreten, und dann bedarf es eines Regenten oder Reichsverwesers, welcher inzwischen, so lange das Hinderniß dauert, die königlichen oder fürstlichen Staatsrechte und Staatspflichten ausübt, ohne selber König zu sein.



Immer aber tritt dann ein bedenklicher Gegensatz hervor, zwischen dem Könige, welchem das Recht zu regieren zugeschrieben wird, der aber thatsächlich nicht regiert und dem Regenten, welcher wirklich die Regierung ausübt, ohne König zu sein.

Die Gründe, aus welchen eine Regentschaft nöthig werden kann, lassen sich nicht vollständig aufzählen. Sie sind mannigfaltig und können in der Person des Königs oder in äußern Umständen liegen, welche ihn hindern, die Regierung zu üben. Die wichtigsten sind:

a) Minderjährigkeit des Thronfolgers. Ihre Konstatirung hat keine Schwierigkeit. Auch ihre Beendigung ist durch die Rechtsordnung zum voraus festgesetzt. Eben damit die Regentschaft nicht allzu lange dauere, wird nach den meisten Verfassungen die Volljährigkeit des Fürsten früher als die der Privatpersonen, gewöhnlich schon mit 18 Jahren, anerkannt.

Früher wurde mit der Regentschaft gewöhnlich die Vormundschaft über die Person und das Vermögen des minderjährigen Fürsten verbunden. Heute werden eher die beiden Aufgaben getrennt und verschiedenen Personen anvertraut. Die Regentschaft ist eine staatsrechtliche Ergänzung des Mangels in der Person des Fürsten. Die Vormundschaft ist eine privatrechtliche und Familienforge für denselben.

b) Nach dem älteren Rechte (Vgl. die goldene Bulle von 1356, Cap. 25, § 3) schlossen schwere geistige oder körperliche Gebrechen (z. B. Blödsinn, Blindheit, Taubheit), welche den Fürsten hindern, ein Volk zu regieren, von der Thronfolge aus. In neuerer Zeit wird dadurch meistens nicht der Uebergang des Rechts verhindert, sondern nur eine Regentschaft begründet; worin wir übrigens weder eine principielle Verbesserung des Rechts noch eine zweckmäßige Aenderung erkennen können; denn das Staatsrecht setzt grundsätzlich für die Staatsämter die Fähigkeit voraus, und ein Recht, das dauernd nicht ausgeübt werden kann, verliert im Staat den Anspruch auf Anerkennung; und die oft vieljährige Fortdauer einer Regentschaft ist für die Volkswohlfahrt sehr gefährlich.

c) Diese Gebrechen können auch nach der Thronbesteigung eintreten und machen dann wieder eine Regentschaft, oder, wenn keine Hoffnung auf Heilung ist, besser die Berufung des Thronerben nöthig.

d) Die Konstatirung solcher Mängel ist aber nicht ohne Schwierigkeit, namentlich wenn eine Geisteskrankheit (Blödsinn, Wahnstun) den Fürsten unfähig zur Regierung macht, weil die Uebergänge aus dem gesunden in den kranken Zustand allmählich und oft kaum bemerkbar geschehen und oft ein Wechsel zwischen Gesundheit und Krankheit sich zeigt. Die Aerzte können nur begutachten, nicht entscheiden. Zunächst ist das Ministerium als Staatsbehörde, welche mit der obersten Regierung betraut ist, berufen, den Antrag zu stellen. Daneben ist aber auch der Familienrath der Dynastie zu hören. Das entscheidende Wort muß aber den Kammern vorbehalten werden, deren Funktion hier aus Urtheil und Gesetz gemischt ist.

Auch die Minister-Verantwortlichkeit hat hier ihre eigenthümlichen Bedenken. Wenn der Antrag der Minister auf Bestellung einer Regentschaft nicht angenommen wird, so laufen sie Gefahr, wegen Hochverraths angeklagt und verurtheilt zu werden. Wenn umgekehrt sie sich fürchten, den Antrag zu stellen, der für sie so bedenkliche Folgen haben kann, so läuft der Staat und das Volk Gefahr, durch einen wahn- oder blödsinnigen Fürsten ruiniert zu werden. Die Ausschließung der ministeriellen Verantwortlichkeit für solche Anträge hat ihre Bedenken, aber auch

die Zulassung derselben ist bedenklich. Der beste Ausweg ist wohl der, daß gleichzeitig mit dem Antrag ein anderer auf Indemnität verbunden werde. Letztere ist wohl zu erreichen auch für den Fall, daß die Kammern Bedenken haben, den Antrag auf Regentschaft gutzuheißen.

d) Kriegsgefangenschaft des Fürsten.

e) Eine andere dauernde Abwesenheit. Bei kürzerer und vorübergehender Abwesenheit, z. B. einer Reise in's Ausland wird keine Regentschaft bestellt, sondern nur durch bevollmächtigte Stellvertreter des Fürsten gesorgt.

Auch die Bezeichnung der Person des Regenten hat ihre Schwierigkeit. Auf der einen Seite sprechen ähnliche Gründe, wie die, welche eine verfassungsmäßig geordnete Thronfolge verlangen, für eine gesetzliche Folgeordnung der Regentschaft. Da erscheint es überdem natürlich, daß der nächste handlungsfähige Agnat der Dynastie zum Regenten berufen werde. Aber auf der andern Seite können doch erhebliche politische Bedenken dieser Ernennung im Wege stehen und dieselbe gerade wegen der Nähe des Thronfolgerechts des Regenten dem handlungsunfähigen Fürsten Gefahr bringen. Man braucht nur an den englischen König Richard III. zu erinnern, um diese Gefahr in der grauenvollen Gestalt des Fürstenmordes vor Augen zu sehen.

Die Verfassungsgesetze enthalten darüber verschiedene Bestimmungen. Die einen, wie das preussische, lehnen sich einfach an das Thronfolgerecht an. Andere (auch das bayerische) gestatten dem Vorgänger auf dem Throne, unter den handlungsfähigen Geschlechtsvettern einen zu wählen, welcher die Regentschaft übernehme. Wieder andere überlassen die Bestimmung des Regenten einem besondern Gesetze je nach Umständen oder Bedürfniß oder der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den Kammern, wenn kein handlungsfähiger Monarch da ist.

Auch die Frauen, die Mutter, Großmutter, Gemahlin eines Fürsten werden zuweilen mit berücksichtigt, auch in solchen Ländern, in denen nur ein Mann Monarch sein kann.

Der Regent übt in der Regel alle Rechte und Pflichten des Monarchen aus, dessen Stelle er vertritt. Eine Beschränkung dieses Umfangs versteht sich nie von selbst, denn die Hoheitsrechte des Monarchen sollen ja alle zur Wohlfahrt des Staates ausgeübt werden, und da der Monarch das nicht thun kann, so handelt der Regent statt seiner. Aber es finden sich in den Verfassungen deutscher Länder öfter Beschränkungen eingeführt, wie z. B. in der bayerischen, wornach die Regierungämter (offenbar zum Schaden des Staates) nur provisorisch von dem Reichsverweser besetzt werden dürfen und dieser auch keine Kronüter veräußern darf, und in der sächsischen, welche dem Regenten untersagt, zu irgend einer Verfassungsänderung, außer mit Zustimmung des Familienrathes die Hand zu bieten, endlich der württembergischen, welche Verfassungsänderungen eines Regenten nur bis zum Schluß der Regentschaft wirken läßt. Alle diese Beschränkungen sind im Grunde unstatthlich. Die preussische Verfassung verwirft dieselben mit Recht.

Die Kosten der Regentschaft werden meistens der Civilliste auferlegt und mit gutem Grunde, denn diese ist dafür gegeben, um es dem Monarchen möglich zu machen, die fürstliche Berufspflicht in vollem Umfange auszuüben. Allerdings werden durch die beiden Hofhalte a) des Monarchen, b) des Regenten die Kosten vermehrt. Indessen da diese Vermehrung durch ein Gebrechen der Monarchie und des Monarchen verursacht wird, so ist es auch gerechtfertigt, dieselbe aus der Ausstattung des Monarchen zu bestreiten. Gewöhnlich wird übrigens der Monarch

selber, eben weil er nicht regiert, auch weniger Repräsentationskosten zu bestreiten haben, und der Regent, weil er nicht die persönliche Majestät eines Monarchen besitzt, auch mit mäßigerem Aufwand seine Pflichten erfüllen können.

Die Regentschaft hört auf, wenn das Hinderniß wegfällt, um dessen willen sie entstanden ist und der Monarch seine Amtspflicht selber auszuüben im Stande ist, also wenn der Fürst volljährig wird, aus feindlicher Gefangenschaft zurückkehrt, von seiner Krankheit geheilt ist u. s. f. Die ersteren Fälle sind wieder leicht, die letztere schwerer zu konstatiren.

Wird der Regent unfähig zu regieren, oder stirbt er, so geht die Regentschaft auf einen neuen Reichsverweser über.

**Regierungsfähig**, s. Monarchie, Regentschaft, Staatsgewalten.  
**Regierungsnachfolge**, s. Erbrecht, Staatsoberhaupt, Thronfolge.

## Religion.

Alle Religion ist Verbindung der Menschen mit Gott, und eben deshalb keine eigentliche Rechts- und Staatssache; denn das Recht ist die Ordnung der Menschen unter einander und zu den Dingen, die von ihnen abhängen, und der Staat ist die politische Lebensgemeinschaft der Menschen.

Der Staat hat weder die Macht noch die Aufgabe, religiöse Wahrheiten zu offenbaren oder zu verbreiten, und die Staatsmittel können nur den Schein der Religion, nicht diese selber erzwingen.

Erst dem modernen Bewußtsein sind die beiden Wahrheiten verständlich geworden:

Die Politik ist unabhängig von der Religion, wie die Religion wesentlich unabhängig ist von der Politik.

Aber daraus folgt nicht, daß die Religion für den Staat eine gleichgültige Sache sei. Es folgt nur daraus, daß der Staat nicht Herrschaft über die Religion übe und sein Recht nicht an die Fesseln eines religiösen Glaubens binde.

Da aber die Religion den Menschen ganz erfasst und durchdringt, so spürt der Staat ihre Macht in ihren Wirkungen auf das Leben der Menschen. Diese Wirkungen zeigen sich theils in den Massen, theils in den religiösen Führern der Massen, den Priestern.

Wie einflußreich die Religion der Massen ist auf das ganze geistige und wirtschaftliche Leben der Nationen, das zeigt jeder Vergleich der christlichen Völker mit den mohammedanischen, oder den buddhistischen und brahmanischen. Sogar innerhalb der Christenheit hat der Gegensatz der griechischen, römisch-katholischen und der protestantischen (hochkirchlichen, lutherischen, reformirten) Konfessionen einen sehr erheblichen Antheil auch an der politischen Entwicklung der Staaten.

Der Staatsmann muß deshalb die Religion der Massen ebenso aufmerksam beachten, wie die besonderen Geistes- und Charaktereigenschaften der Nation, welche er leiten will. Er darf sich dabei aber weder zum Diener der religiösen Vorurtheile und Leidenschaften erniedrigen, noch darf er sich zum Herrn machen wollen der religiösen Meinungen. Die ältere Politik hat oft zwischen diesen beiden Fehlern geschwankt zum Schaden der Völker. Wohl hat der Staatsmann die Pflicht, den verschiedenen Religionen die äußere Achtung zu erweisen, auf die der Glaube der Menschen Anspruch hat, aber man kann von ihm nur die äußere Achtung des ferneren Stehenden, nicht die Verehrung des Gläubigen erwarten, schon darum nicht, weil der Staat verschiedene Religionen frei gewähren läßt.

Aber auch die Priesterschaft ist eine moralische Macht und daher ebenfalls zu beachten. In früherer Zeit waren öfter Priester- und Staatsamt in derselben Person verbunden. Wir lieben diese Mischung nicht mehr und scheiden schärfer Staatsamt und Kirchenamt.

Indessen nehmen die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen auch eine verschiedene Stellung ein gegenüber dem Staate. Die griechisch-katholische Priesterschaft verehrt in dem Staatshaupte zugleich das orthodoxe Haupt der Kirche und ist demselben unterthänig. Der römisch-katholische Klerus dagegen betont den Gegensatz von Staat und Kirche nachdrücklich, und ist enge mit dem römischen Kirchenhaupte verbunden. Sie kann eher sogar zum Angriff auf die Unabhängigkeit des Staates von Rom her mißleitet und dazu benutzt werden, nur das Verlangen der Hierarchie nach Weltherrschaft zu unterstützen. Die protestantische Geistlichkeit erkennt den Gegensatz von Staat und Kirche an, aber sie ist gewohnt, der Staatsautorität zu gehorchen und steht in dem Staatshaupt sogar den natürlichen Schirmherrn auch der kirchlichen Ordnung.

Im XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts kam es wohl noch vor, daß Kardinäle und Bischöfe erste und sehr gewandte Staatsminister waren.

Von größter Wichtigkeit ist es daher für den modernen Staat, daß auch für die bürgerliche Erziehung der Geistlichkeit gesorgt werde, wofür die Priesterseminarien nicht die nöthige Sicherheit gewähren. Er darf nicht mehr dulden, daß sich der Klerus in der Weise des Mittelalters als eine außerstaatliche Kaste gebare, und hat das Recht und die Pflicht, die Geistlichen als Staatsbürger zu behandeln, also auch für ihre Erziehung zu Staatsbürgern zu sorgen. Wenn der Staat sich nur auf die äußere Wirksamkeit seiner Rechtsordnung verläßt, so geräth er in Gefahr, den Geist mit den Formen halten zu wollen, während sich jener vollständig verändert.

Im Allgemeinen darf es als politische Maxime für den Staatsmann gelten, daß er die Priester wie die Frauen ehre, ihre moralischen Mahnungen sorgfältig erwäge, aber sie nicht als politische Rätthe wirken lasse und jedes anmaßliche Einmengen in seine Angelegenheiten ruhig und entschieden zurückweise.

Der Staat hat aber nicht blos die Religion der Bevölkerung zu beachten und gegenüber den Priestern seine Stellung zu nehmen. Er wird auch sein eigenes Verhältniß zu Gott bestimmen und die Frage seiner Religion entscheiden müssen. Zwar ist der Staat vorerst eine menschliche Gemeinschaft und menschlich zu ordnen und zu leiten. Aber insofern er ein Rechtswesen ist und alles menschliche Recht im letzten Grunde ein göttliches Recht voraussetzt, wie endliches Denken und Wollen das unendliche, so wird er schon durch seine Rechtsnatur in eine Beziehung gebracht zu dem ewigen Wesen, welches den Staatentrieb und den Rechtsinn in die menschliche Natur gelegt hat. Indem ferner der Staat sein Ziel, die vervollkommnung des Gemeinlebens nicht erreichen kann, ohne in Harmonie zu bleiben mit Gott, der die unendliche Vervollkommnung ist, indem das Schicksal des Staates nicht unabhängig ist von dem Schicksal der Welt, in dem Gottes Finger sichtbar wird, so hat der Staat Ursache auf Gott zu schauen, und wo die Staatsmittel nicht für sich ausreichen, von Gott Hilfe, Stärkung und Trost zu ersehen. Das heißt der Staat kann nicht gottlos sein. Der Gottesglaube und die Gottesverehrung ist auch für den Staat unentbehrlich. Der Staat muß also selbst eine Religion, d. h. eine Verbindung mit Gott haben.

So lange nur Eine Religion in einem Lande gebildet wurde, verstand es sich von selbst, daß sich der Staat zu der Religion seines Volkes bekannte. Aber

seitdem verschiedene Konfessionen gleichberechtigt neben einander im Staate bestehen, ist es offenbar für den Staat bedenklich, sich selbst für eine dieser Religionen vor den andern zu bekennen, denn er kommt dadurch den nicht gewählten Religionen gegenüber in ein mehr oder weniger parteiliches Verhältniß. Diese Schwierigkeit wird überwunden, wenn die gewählte Staatsreligion selber die Duldung anderer Religionen erträgt. Die Religion des Konfucius, die in China als Staatsreligion gilt, ist von der Art. Buddhisten und Taoisten finden sich drein, daß ihre Religion nicht Staatsreligion sei, weil sie im übrigen volle Freiheit genießen. In dem christlichen Europa kann der moderne Staat sich wohl ebenso zum Christenthum bekennen, ohne für eine besondere christliche Konfession Partei zu ergreifen; denn die Unterscheidungslehren der Konfessionen sind für den Staat und sein Verhältniß zu Gott ganz unerheblich. Der partikularische Staat kann daher nicht mehr ein katholischer oder ein protestantischer, aber er kann wohl ein christlicher sein.

Aber man muß gestehen, daß darin noch keine völlig befriedigende Lösung der Aufgabe liegt. Die Andersgläubigen, die vielleicht ganz pflichttreue Staatsbürger sind, bleiben mindestens von der Staatsreligion ausgeschlossen, wenn auch nicht nothwendig von dem öffentlichen Rechte. Der Staat nimmt insofern keine völlig unparteiliche Stellung ein.

Diesem Uebelstand suchte Pufendorf dadurch zu begegnen, daß er erklärte: Die wahre Staatsreligion ist nicht irgend eine geoffenbarte auf eine göttliche Autorität begründete, sondern die natürliche Religion, die sich schon aus der Betrachtung der Menschennatur und ihrem Verhältniß zu Gott erweisen läßt. Ihm galt so die Verehrung des Einen Gottes, als des Schöpfers der Menschen, und des Regierers der Welt, als völlig genügend für alle Staatszwecke; und er bemerkte, das Christenthum sei damit nicht im Widerspruch, sondern setze vielmehr die natürliche Vernunftreligion voraus, welche es offenbarungsmäßig in positiver Weise ausbilde und erfülle.

Auch die „Eitelreligion“ Rousseau's ruht auf demselben Gedanken. Nur ist sie in zwei Beziehungen weniger rein: einmal insofern sie sich gegen die christliche Religion feindlich stellt, und sodann indem sie durch den bloßen Mehrheitswillen der Bürger auch die Hauptsätze der bürgerlichen Religion festsetzen läßt.

Wenn die Kirche naturgemäß an die Autorität ihres Stifters gebunden und von derselben abhängig ist, so kann der Staat als eine freie Rechtsgemeinschaft keine andere Rechtsautorität als entweder seine eigene oder die der Menschheit anerkennen, d. h. er kann nur eine aus der gemeinen Menschennatur zu erweisende Nothwendigkeit als für Jedermann verbindlich betrachten. Auch sein Verhältniß zu Gott muß er in Uebereinstimmung mit seiner Natur menschlich begreifen. Er kann daher eher einen wissenschaftlichen Gottesbegriff als ein geoffenbartes Dogma bekennen. Nimmt der Staat diesen Standpunkt ein und erweist er dem durch menschliches Denken erkannten Gott seine Verehrung, so ist er in der Lage, auch den verschiedenen Religionen gerecht zu werden. In diesem Einen Gottesglauben begegnen sich schließlich doch Katholiken und Protestanten, Christen und Juden, Mohammedaner und Buddhisten, die Anhänger des Konfucius und die Verehrer Brahma's. Darüber hinaus braucht der Staat nicht zu gehen. Nur der erklärte Atheismus wird sich auch gegen diese Staatsreligion auflehnen; aber kein Staat und keine Rechtsordnung kann auf die Dauer bestehen, wenn der Atheismus herrschend geworden ist und konsequent durchgeführt wird. Die Sonderung von Staat und Kirche aber erhält erst dann ihre Vollendung, wenn der Staat auch in

religiöser Hinsicht ganz unabhängig von dem Kirchenglauben geworden sein wird und die Staatsreligion menschlich begründet und geübt wird. Wintson.

**Religionsübung, s. Bekenntnisfreiheit.**

## Repräsentativverfassung.

I. Begriff. Von Repräsentation (Stellvertretung) sprechen wir überall da, wo eine Person nicht für sich, sondern für eine andere Person erscheint und handelt.

Da der Staat als Person nicht anders erscheinen und handeln kann, als indem er sich anderer Personen, der Einzelmenschen, bedient, damit diese für ihn reden und handeln, so ist das öffentliche Recht von dem Princip der Repräsentation erfüllt. In diesem Sinne kann jeder Staat — gleichviel, wie seine Verfassung im übrigen geordnet sei — als Repräsentativstaat bezeichnet werden, wenn nur das Staatsbewußtsein so entwickelt ist, daß die Mächthaber nicht für sich, sondern für die Gemeinschaft handeln. In diesem Sinne repräsentirt auch der regierende Fürst den Staat, ebenso wie der Richter, der den Verbrecher straft, oder die Schilbmache, welche für die gemeine Sicherheit sorgt.

In diesem Sinne war auch der alt-römische Staat ein Repräsentativstaat. Der römische Kaiser regierte im Namen des *populus Romanus* als dessen Stellvertreter und Bevollmächtigter. Im Mittelalter dagegen war diese Repräsentativstellung der öffentlichen Gewalten durch die patrimoniale Staatsidee getrübt. Der moderne Staat, der nicht anerkennt, daß irgend ein Beamter, oder irgend ein Gewalthaber im Staate ein Recht für sich habe, sondern alle nur ein von dem Ganzen abgeleitetes, und das Ganze, die Staatsperson selbst repräsentirendes Recht verwalten, der moderne Staat ist daher nothwendig ein Repräsentativstaat in diesem Sinne. Diese unmittelbare Vertretung des Staats in seinen verschiedenen Aemtern und Behörden können wir als die organische Vertretung bezeichnen. Sie fällt mit der Organisation der Staatsgewalten selbst zusammen. Wenn man von moderner Repräsentativverfassung spricht, so denkt man nicht an diese organische Vertretung.

Man denkt dabei vielmehr an die Repräsentation in zweiter Potenz, welche auf der Grundlage der Repräsentation in jenem allgemeinen Sinne erhoben und ausgebildet worden ist, man denkt an die mittelbare Vertretung der Regierten durch gewählte Ausschüsse, und diese mittelbare Repräsentation war dem Alterthum und dem Mittelalter noch unbekannt. Sie gehört ganz der modernen Staatenbildung an.

Die Eklesia der Athener repräsentirte zwar den athenischen Staat, und die Centuriatcomitien der Römer repräsentirten das römische Volk, aber in beiden Formen versuchte man die Menge der Bürger selbst ohne weitere Vermittlung, dort ohne Unterscheidung, hier nach Klassen geordnet zusammen zu bringen.

Als in den germano-romanischen Staaten des frühern und in den skandinavischen Ländern des spätern Mittelalters die großen Würdeträger, Herzoge, Grafen u. s. f. oder die Prälaten und die Ritterschaft auch in gewissem Sinne als Vertreter ihrer gerichtlichen und vogteipflichtigen Leute und ihrer Hintersassen und Grundholden betrachtet wurden, so war auch das nur eine halbe und unvollkommene Repräsentation. Es gab keine Garantie dafür, daß nicht die Repräsentanten mehr an sich

selber und ihre eigenen Interessen dachten als an die der angeblich Vertretenen. Ein wohlwollender Herr berücksichtigte dieselben, ein tyrannisch und selbstsüchtig gesinnter beutete diese repräsentative Stellung nach seiner Laune und zu seinem eigenen Vorthell aus.

Die wirkliche Repräsentativverfassung ist erst entstanden, seitdem zwischen den Repräsentanten und den Repräsentirten ein freies Vertrauensverhältniß staatsrechtlich begründet ist, d. h. seitdem die Repräsentanten gewählt werden.

Der Gesetzgebungskörper in Haupt und Gliedern, König und beide Kammern zusammen ist die organische Repräsentation des Staates oder des ganzen Volkes und spricht anstatt desselben und im Namen desselben das Gesetz aus. Der König aber und diejenigen Mitglieder des Herrenhauses, welche unmittelbar darin Sitz und Stimme haben, sind nur Repräsentanten in jenem ersten organischen Sinne des Worts. Die gewählten Mitglieder der ersten Kammer und durchweg alle Mitglieder der zweiten Kammer dagegen sind Repräsentanten auch in diesem zweiten eigentlichen Sinne, weil ihre organische Stellung in der gesetzgebenden Gewalt nicht unmittelbar ihrer Person oder ihrem Amte zusieht, sondern von der Vermittlung durch die Wahl der repräsentirten Bethelligten abhängt. Deshalb wird die Kammer der Abgeordneten auch Volksvertretung im engeren Sinne genannt. Sie repräsentirt als Faktor der Gesetzgebung mit den andern Faktoren zusammen das ganze Volk (populus) organisch, aber sie repräsentirt in zweiter Linie, indem sie eine Kontrolle der Staatsverwaltung übt, die Regierten der großen Volksklassen, den Demos insbesondere.

II. Unterschied der staatsrechtlichen von der privatrechtlichen Stellvertretung. Die mittelalterliche Staatspraxis hat oft diese beiden Arten der Repräsentation mit einander verwechselt und dadurch die öffentlichen Rechtszustände durch privatrechtliche Einflüsse entstellt und verdorben. Aber auch die moderne Gesellschaftslehre auf den Staat angewendet führt zu ähnlichen Mißständen.

Wenn die privatrechtliche Stellvertretung als eine freiwillige erscheint, so setzt sie in der Regel einen Auftrag (Mandat) des Vertretenen voraus, den der Stellvertreter auszuführen versprochen hat und verpflichtet ist. Der Repräsentant hat kein anderes Recht, als das welches der vertretene Auftraggeber auf ihn übertragen hat; er ist von dessen Willen abhängig. Er ist also in seiner Stellung und in seinem Handeln an die Privatwillkür des Vollmachtgebers gebunden, er dient lediglich dem Mandanten. Ändert dieser seinen Auftrag, so muß der Mandatar diese Änderung beachten. Zieht der Vollmachtgeber die Vollmacht zurück, so verliert der Repräsentant seine repräsentative Stellung.

Das ist aber nicht das Verhältniß des Deputirten zu seinen Wählern, eben darum nicht, weil diese Repräsentation eine staatsrechtliche, d. h. von dem Geiste der G e m e i n s c h a f t erfüllte, von der Staatsverfassung geordnete und von den öffentlichen Interessen bestimmte ist. Die Wähler selbst schon üben nicht ihr Privatrecht aus, indem sie wählen, sondern ein öffentliches Recht, das zugleich ö f f e n t l i c h e P f l i c h t ist. Das Wahlrecht ist vom Staate abgeleitet und für den Staatszweck eingerichtet. Die Staatsbürger sind nicht Aktiengesellschafter, die lediglich um ihrer Privatinteressen willen auch Ausschüsse wählen, sondern Genossen eines gemeinsamen Vaterlandes, dessen Recht sie zu achten und für dessen Wohlfahrt sie je nach ihrer staatlichen Stellung mitzuwirken berufen sind. Die Wähler sind insofern selber organische Repräsentanten des Staates, als sie einen Antheil an der Organisation der gesetzgebenden Gewalt haben.

Die Abgeordneten ferner leiten wohl ihre Erwählung von dem Willen der

Wähler ab, aber keineswegs ihre Rechtsstellung und nicht den Umfang ihrer Befugnisse. Die Wähler besitzen das Recht nicht, in die gesetzgebende Versammlung zu gehen, dort zu berathen und Beschlüsse zu fassen, sie können es also auch nicht auf die Repräsentanten übertragen. Die Repräsentanten sind daher auch nicht an den Willen der Wähler gebunden, nicht von deren Aufträgen abhängig, nicht verpflichtet, Instruktionen von denselben anzunehmen. Der Inhalt der Repräsentantenrechte wird wieder nicht von der Privatwillkür, sondern von dem Staate bestimmt. Die Abgeordneten sind in erster Linie überhaupt nicht Stellvertreter ihrer Wähler, sondern Repräsentanten des ganzen Volks. Sie sind berufen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen das zu beschließen, was dem ganzen Staate frommt, gesetzt auch, die Mehrheit ihrer Wähler wäre damit nicht einverstanden oder würde sogar in ihren Interessen benachtheiligt. Das ist gerade der charakteristische Unterschied der modernen Repräsentativ- von der mittelalterlichen ständischen Verfassung, daß die modernen Repräsentanten vor allen Dingen die Einheit des Volkes und des Staats und die gemeinsamen Interessen vor Augen haben müssen, während die alten ständischen Vertreter zuerst die besondern Interessen ihrer Stände vertreten hatten.

Es besteht also in der modernen Verfassung kein Auftragsverhältniß, kein Mandat zwischen Wählern und Gewählten, auch nicht ein öffentlich-rechtliches. Wohl aber besteht zwischen ihnen ein Vertrauensverhältniß. Das persönliche Vertrauen, daß der Gewählte ein würdiger Repräsentant des Volkes sei, spricht sich in der Wahl aus. Indem der Staat den Wählern einen Einfluß auf die Besetzung der Volksvertretung einräumte, erkannte er denselben ein Urtheil über die Fähigkeit und Tüchtigkeit der Gewählten und den guten Willen zu, je den besten wirklich zu wählen. Es würde dem Gedanken der Volksrepräsentation widerstreiten, wenn die Wähler den Kandidaten bindende Versprechen abverlangten, denn erst in der Versammlung der Repräsentation selbst soll die wahre Landesmeinung durch gemeinsame Arbeit gebildet werden. Aber es widerspricht diesem Gedanken nicht, wenn die Wähler den Kandidaten über seine politische Gesinnung befragen und dieser sich darüber ausdrückt. Das Vertrauen der Wähler kann durch solche Zwiesprache vielleicht erst begründet oder es kann durch dasselbe befestigt werden. Ebenso verhindert das moderne Princip es nicht, daß die Wähler und der Gewählte das Vertrauensverhältniß fortsetzen, das in der Wahl sich gezeigt hat, d. h. daß der Deputirte einen geistigen Verkehr mit denselben unterhalte. Nur dann würde er dieses Princip verkennen, wenn er von den Wählern fortwährend Instruktion einholen wollte, wie er zu stimmen habe. Läßt der Gewählte später das Vertrauen seiner Wähler ein, so ist das immer ein Uebelstand, denn das Vertrauen der Wähler war der belebende Geist der Wahl, und dieser Geist hat nun aufgehört wirksam zu sein oder sich sogar in das Gegentheil, das Mißtrauen verkehrt. Aber ein Mißtrauensvotum der Wähler vermag dennoch zunächst die repräsentative Stellung des Deputirten nicht zu zerstören. Nur ausnahmsweise haben einzelne Verfassungen den Wählern ein Abberufungsrecht der Deputirten ausdrücklich zugesprochen. Diese Ausnahme bei privatrechtlicher Stellvertretung selbstverständlich, wird aber staatsrechtlich nicht gerechtfertigt. Sie gefährdet die freie Pflichtübung des Deputirten im Dienste des ganzen Volks und gibt einer Parcellen der Bürgerschaft ein Recht, welches die Einheit der Gesetzgebung bedroht.

III. Zur Geschichte der modernen Repräsentativverfassung. Die Repräsentativverfassung der Neuzeit unterscheidet sich von der halb-repräsentativen ständischen Verfassung des Mittelalters, hauptsächlich durch



zwei Dinge, erstens durch ihre breitere Grundlage, zweitens durch ihre einheitliche Ausbildung. Im Mittelalter waren voraus die aristokratischen Stände, die Prälaten und die Ritterschaft, dann noch die Städte vertreten; erst der moderne Staat hat die allgemeine Volksvertretung eingeführt. In den alten Landtagen sorgten die einzelnen Stände zunächst für ihre besonderen Standesinteressen und nur in zweiter Linie für das ganze Land. Die moderne Vertretung dagegen ist verpflichtet, die Wohlfahrt des ganzen Volks und Staats über alle Sonderinteressen zu achten.

Zunächst wurde die Umbildung der alten ständischen in die neue Vertretung des Volks in England vollzogen. Sie geschah im Anschluß an die parlamentarische Verfassung und an das konstitutionelle Königthum. Wie hier die repräsentative Monarchie zuerst entstanden ist, so hat derselbe angelsächsische Volksstamm in Amerika zuerst die neue Staatsform der repräsentativen Republik (Demokratie) hervorgebracht.

Der Gedanke des Repräsentativstaats und das Princip der Repräsentativverfassung aber sind erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in das politische Bewußtsein der Welt aufgenommen worden und daß sie auch jetzt noch einer Vertiefung und einer konsequenteren Durchbildung fähig und bedürftig sind, beweist schon der Widerstreit der Meinungen über die Grundbegriffe.

Während *Montesquieu* als einer der ersten und beredtesten Vorkämpfer des Repräsentativsystems auf dem Kontinent erschienen ist, hat *Rousseau* noch das ganze Princip desselben verworfen. Ueberall fehlt es *Rousseau* an dem Verständniß der Volkseinheit, der Volkspersönlichkeit. Er sieht nur eine Summe von Einzelnen und meint nun, diese einzelnen Bürger müssen selber sprechen und handeln; es sei unlogisch und unpatriotisch, wenn sie andere für sich einen Willen bilden und handeln lassen. Der Gedanke der Repräsentation des Einen Volkes durch einen verebelden Auszug aus der Gesamtbürgerschaft war ihm zu civilisirt. Er sympathisirte mit der roheren Repräsentation der Volksversammlung.

Aber seitdem vorzüglich *Mirabeau* und *Sieyès* in Frankreich, *Kant* und *Fichte* in Deutschland sich für die Repräsentativverfassung als die nothwendige politische Lebensform des civilisirten Staates ausgesprochen haben, ist in der Theorie ein Umschwung eingetreten. Zwar verdächtigte man noch eine Zeit lang diese Form als revolutionär, und gar als anarchisch. Die alten absolutistischen Gewalten widersezten sich in Europa allenthalben ihrer Anerkennung. Man rief sogar die altständischen Erinnerungen gegen sie zur Hülfe. Alles vergeblich. Der Widerstand war gar zu thöricht und hohl, das erwachte Selbstgefühl der Völker verlangte sie zu entscheiden. Ihre Gegner wurden sogar zuletzt genöthigt, in ihr den einzigen Ausweg aus dem Wechsel der Gefahr der Anarchie und Despotie zu erkennen.

IV. Vorzüge und Mängel der Repräsentativverfassung. Die Repräsentativverfassung löst das doppelte Problem, den großen Volksklassen einen angemessenen, nach Umständen entscheidenden Einfluß zu verschaffen auf die öffentlichen Angelegenheiten, ohne zu dem unbehilflichen und auf große Völker unanwendbaren Institute der Volksversammlungen zurück zu greifen und ohne die Thatkraft der Regierungsgewalt zu gefährden. Die heutige Volksvertretung ist sehr viel fähiger, als eine antike Volksversammlung, an der gesetzgeberischen Arbeit einen bedeutenden Antheil zu nehmen, für die Ordnung des Staatshaushalts zu sorgen und über die Regierungsthätigkeit eine wirksame Kontrolle zu üben. Geschäftkenntniß, Fleiß und jedes Talent finden da einen offeneren Wirkungskreis und

leichter Anerkennung. Die Repräsentation durch die Männer des öffentlichen Vertrauens kann weit eher ein Bild des Volkes, und zwar in seinem besten Ausdruck sein, als eine Volksversammlung, in der die Masse — und zuweilen in ihren unfähigsten und unselbständigsten Elementen — überwiegt und sich bald von Demagogen führen, bald von ehrgeizigen Magnaten bestechen, bald von den herkömmlichen Autoritäten der Regierung und der Kirche bestimmen und gängeln läßt.

Die Theilnahme der Volksklassen aber an der Ordnung der öffentlichen Zustände ist nicht etwa nur unter der irrigen Voraussetzung zu rechtfertigen, daß der Staat eine bloße Gesellschaft von Privatpersonen sei, die sich für gewisse gemeinsame Zwecke zusammenscharen und dieselben nach ihrer Willkür bestimmen. Sie ist mit besserem Grunde gerechtfertigt, wenn man mit uns den Staat als den Organismus der Volksindividualität betrachtet. Denn gerade die organische Staatslehre muß eine sichtbare — und den natürlichen Bestandtheilen des Volkes entsprechende, Darstellend der Gesamtperson fordern, d. h. sie führt zu der Repräsentation, in welcher das Haupt des Staates sich mit der Vertretung der Regierten zu einem gesetzgebenden Körper einigt.

Die Repräsentation ist zugleich ein Princip der Ordnung, einer naturgemäßen Organisation, welche allen persönlichen Volkskräften die richtige Stellung und den entsprechenden Einfluß verstatet und ein Princip der Freiheit, indem sie den Regierten Garantien gewährt gegen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt und gegen Unterdrückung. Die Zustimmung der Volksvertretung stärkt die Regierung, indem sie ihr im Innern willigeren Gehorsam sichert und nach außen erhöhtes Ansehen verschafft, und sie befestigt und unterstützt den Kredit des Landes. Es ist in mancher Hinsicht schwerer regieren mit einer Repräsentativverfassung, als ohne ihre Beschränkung, aber wenn die staatsmännischen Aufgaben größer werden, so ist das ein Zeichen der Vervollkommenung, und der höheren Civilisation.

Die Repräsentation führt auch zur Oeffentlichkeit des Staatslebens. Mag man sich anfangs auch dagegen sogar in England lange gesträubt haben, endlich bricht diese Konsequenz durch. Das Vertrauensverhältniß zwischen Wählern und Abgeordneten ist unhaltbar auf die Dauer ohne die Oeffentlichkeit. Sie ist das Licht, welches die heimlichen Schäden auch der Staatsordnung und der Verwaltung offenbar macht und mit der Versammlung selbst auch die Regierung über die öffentliche Meinung und das Publikum über die Meinung der Regierung und die Arbeiten der Vertretung beleuchtet. Man klage und spotte immerhin über die vielen unnützen Reden, über die Verschwendung von Papier und Druckerschwärze, welche man als Früchte dieser Oeffentlichkeit bezeichnet. Wenn man alle diese theils unvermeidlichen, theils schwer zu hellenden Uebel noch so schwer wiegen läßt, sie wiegen doch alle zusammen den größeren moralischen und politischen Vortheil lange nicht auf, den das Licht der Oeffentlichkeit durch die Erleuchtung und Belehrung des Volksgeistes erzeugt.

Obwohl die Repräsentativverfassung mehr Garantien als irgend eine andere dafür gewährt, daß die Gesetze gerecht und volksthümlich werden, und die Verwaltung das öffentliche Wohl bezwecke und zugleich die allgemeine Freiheit respektire, so entgeht auch sie nicht der Gebrechlichkeit aller menschlichen Einrichtungen.

Es kann vorerst an der Zusammensetzung des repräsentativen Körpers fehlen, also an der Verwirklichung der Repräsentation. Vielleicht ist dieselbe nur ein Schein der Volksvertretung, indem durch ein künstliches Wahlsystem darauf hingearbeitet wird, nicht der wirklichen Volksmeinung eine Stimme zu verschaffen, sondern ein dienstbares Instrument für die Willkür der Regierung zu erhalten. Oder es sind

in derselben wichtige Volksgruppen nicht oder ungenügend repräsentirt, und andere Bestandtheile übermäßig. Oder es fehlt der Repräsentation an der nöthigen Fähigkeit für öffentliche Geschäfte oder an dem erforderlichen Charakter. Sie ist vielleicht roh, leidenschaftlich, feige oder anmaßend, unwissend oder beschränkt. Sogar die Gesichte des englischen Parlaments ist zuweilen besetzt von solchen Mängeln; auf dem europäischen Kontinente ist die noch junge Erfahrung doch hinreichend, um diese Bedenken für keine bloße Einbildung zu erklären. Die Geschichte des nordamerikanischen Kongresses hat derlei Mängel gelegentlich in ein helles Licht gesetzt.

Von größter Wichtigkeit ist hier das Wahlsystem und eben in dieser Hinsicht fehlt es noch überall an den erforderlichen Garantien für eine vollständige, wahrhafte, einsichtsvolle, und selbständige Repräsentation. Das beliebte arithmetische System des gleichen Stimmrechts Aller in gleichen Wahlkreisen entspricht sicher nicht dem Ideal einer vollkommenen Repräsentation.

Uebrigens kann auch der repräsentative Körper, selbst wenn er von Anfang an ein treues und verebtes Abbild des Volkes war, mit der Zeit ausarten. Es können sich in ihm Koterien bilden, die mehr ihr Sonderinteresse als das allgemeine verfolgen, und diese Koterien können Macht gewinnen über die Versammlung. Das Gefühl der Unverantwortlichkeit und der politischen Omnipotenz berauscht nicht bloß absolute Fürsten; es berauscht zuweilen auch große repräsentative Versammlungen; und im Uebermuth beschließen sie verderbliche Dinge und maßen sich eine Gewalt an, die ihnen nicht zukommt. Wie gegenüber der Regierung die Kontrolle der Kammern, so ist gegenüber den Kammern die Kontrolle der öffentlichen Meinung nöthig, um sie auf dem rechten Wege zu erhalten.

Ober allmählich nistet sich die Korruption ein. Die Repräsentanten werden bestochen, bald gröber und unmittelbar, bald feiner und mittelbar durch besondere Vortheile, die man ihnen für ihre Anverwandten, für ihre Freunde, für ihren Wahlkreis u. s. f. verschafft, mit denen man ihre Stimmen erkaufte. Eine Erneuerung der Repräsentation von Zeit zu Zeit ist daher durchaus nothwendig, um den Zusammenhang mit der Bürgerschaft zu bewahren und das moralische Verderbniß abzuwehren.

Alle Einrichtungen, welche die Staatsverfassung treffen kann, um den Repräsentativkörper gesund zu erhalten, haben nur einen relativen Werth. Sie können die Uebel ermäßigen, zuweilen heilen, aber nicht verhindern. Das Entscheidende ist auch dann der Volksgeist und der Volkscharakter. Ist jener verkommen und dieser verdorben, so kann keine Repräsentation helfen, denn sie wird die Fehler des Volkes — vielleicht sogar in erhöhter Potenz — auch in sich haben.

Wie zahlreich aber auch die Mängel der heutigen Repräsentativverfassung noch sind und wie große Vervollkommnungen hier noch von der Zukunft erwartet werden mögen, die Thatsache bleibt doch bestehen, und spricht entschieden zu Gunsten dieser Verfassung: Die allgemeinen Rechtszustände in Europa sind vernünftiger und gesünder, die öffentliche und die Privatfreiheit gesünder und reichhaltiger und die gemeine Wohlfahrt größer geworden, seitdem die Segnungen der Repräsentativverfassung den Völkern zu Theil geworden sind. Die Entwicklung der Civilisation ist mit ihr im Bunde.

## Repressalie, Retorsion.

1. Der Ausdruck „Repressalien“ kommt nicht von reprimere, sondern von reprehendere (Reprehenfallen, Reprenfallen). Er deutet auf eine *W e g n a h m e*,

auf eine eigenmächtige Pfändung als Erwieberung für eine Rechtsverletzung, auf eine Beschlagnahme fremden Eigenthums zur Sicherung eines Schadenersatzes. Dies ist in der That der wahre geschichtliche Sinn des Wortes. Doch hat sich der neuere Sprachgebrauch hieran nicht gebunden, sondern die Bedeutung des Wortes auf jede vergeltende Handlungsweise, die wegen einer Rechtswidrigkeit eintritt, ausgedehnt.\*)

In einem weiteren, sehr gebräuchlichen Sinne begreifen also die Repressalien auch die Retorsion in sich. Im engeren Sinne unterscheiden sie sich hinsichtlich des Gegenstandes dadurch, daß Retorsionen gegen eine Unbill, Repressalien gegen ein Unrecht angewendet werden.

2. Die Streitigkeiten über die Frage, ob der Anlaß zu Repressalien nur vom gegnerischen Staate, oder ob er auch von seinen Unterthanen und seinen Unterbehörden ausgehen könne, erledigen sich durch die Unterscheidung des entfernteren und des nächsten Anlasses. Der entferntere Anlaß zur Anwendung von Repressalien und von Retorsionen kann sowohl in Rechtswidrigkeiten oder Unbilligkeiten einzelner Unterthanen oder Klassen von Unterthanen, als auch in Rechtswidrigkeiten und Unbilligkeiten der Behörden des gegnerischen Staates liegen. Der nächste Anlaß muß aber in der Rechtswidrigkeit oder Unbilligkeit der gegnerischen Staatsgewalt selbst enthalten sein, d. h. es muß der gegnerische Staat das ungerechte oder unbillige Verfahren seiner Unterthanen oder Behörden erst schweigend oder ausdrücklich gebilligt und es dadurch zu seinem eigenen gemacht haben. So lange noch durch einen einfachen Antrag bei der jenseitigen Staatsgewalt, deren Behörden oder Unterthanen das Unrecht oder die Unbill begingen, Recht und Billigkeit zu hoffen sind, bleiben Repressalien und Retorsionen ausgeschlossen.

3. Durch Retorsion will man dem anderen Staate das Unbillige seiner Handlungsweise fühlbar machen. Dies geschieht, indem man wo möglich die von ihm ausgegangene nachtheilige Handlungsweise auf ihn selbst anwendet. Statt der gleichen kann man aber auch eine bloß ähnliche Handlungsweise anwenden. Niemals jedoch darf man im Wege der Retorsion Rechte des Gegners angreifen und rechtlich begründete Verbindlichkeiten unerfüllt lassen. Wie der Anlaß zur Retorsion nicht in einer Verletzung des Rechtes, sondern in einer Versagung des Billigen besteht, so hat sich die Retorsion selbst auf Versagung des Billigen zu beschränken.

Zur Rechtfertigung der Retorsion gehört, daß die Unbill des anderen Staates in einer ungleichen Behandlung Fremder, d. h. in einer Zurücksetzung der Fremden gegen die Einheimischen bestehe. Wendet ein Staat auf Fremde diejenigen Gesetze an, denen er seine eigenen Unterthanen unterwirft, so mögen diese Gesetze freilich mitunter brüderlicher sein als die des gebildeteren Heimatstaates des Fremden; aber der Staat läßt sich hier doch keine Zurücksetzung der Fremden zu Schulden kommen, sondern handelt aus demjenigen Rechtsbewußtsein, das sich in ihm entwickelt hat und in seinen Gesetzen abspiegelt. Allerdings mag ein Staat bisweilen Grund haben, seinen Unterthanen bei ihrem Aufenthalte in einem fremden halbbarbarischen Staate eine bessere Behandlung zu wünschen, als sie den dortigen Unterthanen zu Theil wird. Alsdann mag er Maßregeln

\*) Die überschwänglich reiche Literatur bei Dumpeba II, 609—613, und bei Rapp h § 270. Martens §. 253 et suiv. Klüber § 234 et suiv. Heffter § 110 ff. Twiss, Law of nations in time of war. Ch. I. Sect. 10. 11. 15—20.

ergreifen, durch die er die fremde Staatsgewalt belehrt und für seine eigenen Unterthanen günstiger stimmt. Durch Rückanwendung der gleichen oder einer ähnlichen barbarischen Handlungsweise, besonders wenn sie nicht die schuldige Staatsgewalt selbst, sondern deren schuldlose Unterthanen trifft, würde er sich dagegen selbst entehren und sich selbst auf die Stufe der Barbarei herabsetzen. Wer in ein fremdes Land geht, hat sich den dortigen Gesetzen zu fügen und hat keinen Anlaß zu gerechter Klage, wenn ihm die Landesgesetze denselben Schutz wie den Landesangehörigen zu Theil werden lassen.

4. Nur die Staatsgewalt kann zur Anwendung von Retorsionen und Repressalien Vollmacht ertheilen, sei es ihren untergeordneten Behörden, sei es ihren Unterthanen. Eigenmächtige, nicht aus einer Staatsvollmacht hervorgehende Retorsionen oder Repressalien von Seiten einzelner Behörden oder Unterthanen würden ein Eingriff in die Rechte der eigenen Staatsgewalt und zugleich verbrecherisch gegen das Eigenthum oder die Person der angegriffenen Fremden sein. In älterer Zeit freilich waren Privatreprersalien nichts Seltenes. Diesem Faustrechte stellten sich aber seit dem 14. Jahrhundert bereits Verträge entgegen, welche die Zulassung von Repressalien an die Erlaubniß der Staatsgewalt knüpfen. Die Zahl dieser Verträge schwillt hernach so an, daß man zuletzt Privatreprersalien allgemein als Raub, Seeraub, überhaupt als gemeine Verbrechen behandelt.

5. Den Griechen waren Repressalien der mannigfachsten Art bekannt. Bei den Römern war es dagegen ganz ungebrauchlich, vor Eröffnung des Krieges zu einzelnen feindlichen Handlungen, zur Wegnahme von Personen und Sachen zu schreiten.\*) Die Völkerrechtslehrer seit Grotius erklärten Repressalien für zulässig. Es machten sich indeß die mit einer unbeschränkten Uebung von Repressalien verbundenen großen Gefahren in der völkerrechtlichen Praxis fühlbar. Daher beschränkten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Verträge den Gebrauch von Repressalien in Friedenszeiten auf den Fall der verweigerten oder verzögerten Justiz.\*\*\*) In neuester Zeit erkennt man immer mehr das Ungehörige der gegen fremdes Privateigenthum gewendeten Repressalien, durch die man ehrliche Privatleute für das von ihrer Regierung geübte Unrecht büßen läßt.\*\*\*)

6. Man unterscheidet positive und negative Repressalien. Erstere bestehen in der Wegnahme von Personen oder Sachen, letztere in der Vorenthaltung von Rechten oder in der Nichterfüllung vertragmäßiger Verpflichtungen.

Man unterscheidet ferner besondere und allgemeine Repressalien. Erstere bestehen in der dem Beschädigten ertheilten Befugniß, auf Kosten der fremden Nation sich selbst Schadenersatz zu verschaffen; sie sind ungebrauchlich geworden. Letztere bestehen in einer vom Staate selbst geübten Maßregel, die so lange fortgesetzt wird, bis der gegnerische Staat nachgibt. Man nimmt aber auch den Ausdruck „allgemeine Repressalien“ zur Bezeichnung des Falles, wo ein Staat seinen Behörden und Unterthanen die unbeschränkte Vollmacht ertheilt, Personen und Eigenthum der fremden Nation zu ergreif-

\*) Grotius, *Jus belli ac pacis* III. 2.

\*\*) Vgl. besonders die Verträge von Ruzwik, Art. 9, und von Utrecht, Art. 16. Cussy, *phases et causes célèbres du droit maritime des nations*, T. II, p. 56, p. 496.

\*\*\*\*) Massé, *Le Droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens*, T. I, p. 127.

fen, wo es auch sei. Repressalien dieser Art sind schon der Krieg selbst, und zwar der Krieg in einer ganz ungerichteten und mit dem heutigen Völkerrechte unverträglichen Form.\*)

7. Repressalien können sich sowohl gegen Personen, als gegen Eigenthum richten.

Wenn sie gegen Personen gerichtet sind, so pflegt man die ergriffenen Personen als Geiseln zu behandeln. Privatpersonen sollten in Friedenszeiten von Repressalien ganz verschont bleiben. Man will zwar hier einen Unterschied machen, je nachdem die Rechtsverletzung, die zu den Repressalien Anlaß gab, den Souverän oder seinen Vertreter, oder je nachdem sie einfache Unterthanen des Souveräns getroffen hat. Man hat gesagt: „Hat ein fremder Souverän unseren Gesandten widerrechtlich verhaftet, so können wir freilich nur seinen Gesandten oder Abgeordneten wieder verhaften, oder an eines der Rechte uns halten, welche dem fremden Souverän selbst zustehen und es wäre ungerecht, wegen der Verhaftung des Gesandten sich an die Person oder an die Waaren eines Kaufmannes jener Nation zu halten. Hat er dagegen einen unserer Unterthanen verhaftet, so können wir dies seine Unterthanen entgelten lassen.“ Allein diese Unterscheidung ist ohne rechtlichen Sinn. Es ist offenbar ungerecht, einen Privatmann, der nach der Natur der Sache das Unrecht seiner Regierung nicht zu verantworten hat, seiner persönlichen Freiheit, für die ihm kein Ersatz geleistet werden kann, zu berauben.

Repressalien gegen das Privateigenthum pflegt man dadurch zu rechtfertigen, daß die schuldige Staatsgewalt den schuldlosen Unterthanen wegen der von ihnen erlittenen Repressalien Ersatz zu leisten habe. Allein diese Staatsgewalt hält sich nicht für schuldig und gibt daher keinen Ersatz. So bemühten sich z. B. die durch dänische Repressalien beeinträchtigten Engländer vergeblich, von der englischen Regierung Ersatz zu erhalten, obwohl letztere durch ihre Ungebühr im Jahr 1807 die Repressalien verschuldet hatte.

Das Hereinziehen von Privatpersonen und Privateigenthum in die vor der Kriegseröffnung geübten Feindseligkeiten ist mindestens ebenso verwerflich, als dasselbe während des Krieges selbst. So lange man für die Repressalien nicht diejenigen Schranken anerkennt, an welche die Gewalt selbst während des Krieges gebunden ist, können Repressalien ärgeren Gräueln als der Krieg selbst heraufbeschwören. Noch immer machen sich auf diesem Gebiete die Ueberbleibsel jener Theorie fühlbar, nach welcher man sich gegen eine Regierung durch Barbareien gegen ihre Unterthanen Genugthuung schaffen darf.

8. Keine Macht darf zu Gunsten einer dritten Macht Repressalien üben, sei es durch positiven Angriff auf die Rechte eines andern, sei es durch Nichterfüllung von Verbindlichkeiten. Denn keiner Macht ist das Richteramt über andere Mächte übertragen, und überdies darf die durch Repressalien herbeigeführte Auflösung des Rechts nicht über die gegenseitigen Verhältnisse der streitenden Staaten hinaus erstreckt werden, wenn nicht allen völkerrechtlichen Beziehungen Gefahr drohen soll.

Nach Berner.

\*) Martens § 262. Steher gehört der häufig angeführte Ausspruch des Großpensionär de Witt: „Ich sehe keinen Unterschied zwischen allgemeinen Repressalien und dem offenen Kriege.“

## Republik und republikanische Ideen.

Man versteht den Ausdruck Republik in weiterem und in engerem Sinne. In weiterem und höherem Sinne bezeichnet das Wort alle Staaten, in denen die Idee des „gemeinen Wesens“ (res publica) irgendwie lebendig geworden ist, d. h. alle Staaten mit einem öffentlichen Recht (jus publicum) im Gegensatz zu den Staaten, wenn wir sie noch so nennen dürfen, in denen es kein öffentliches Recht, sondern nur die Willkür des Machthabers gibt, oder in denen doch das Recht der Machthaber nicht den Charakter der öffentlichen Pflicht hat. In diesem Sinne hat Kant zwischen Republiken und Despotieen unterschieden. Er heißt diejenigen Verfassungen republikanisch, in welchem „die freien Menschen und gleichen Unterthanen auch Bürger sind,“ d. h. zur Gesetzgebung mitwirken, und Despotieen die Staaten, in welchen den Unterthanen keine öffentlichen Rechte zustehen, d. h. in denen es kein Staatsbürgertum gibt. Nach dieser Begriffsbestimmung ist die konstitutionelle Monarchie immer eine republikanische Staatsform. Die absolute Demokratie dagegen nennt Kant „die am wenigsten republikanische Staatsform.“ Er meint, sie sei nothwendig „despotisch, weil Alles der Herr sein will.“ (Werke. VII. 244.)

Die naturrechtlichen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts brauchen das Wort meistens in diesem weiteren Sinne. Jeder wahrhafte und freie Staat ist dann nothwendig eine Republik, und die Gegensätze der Monarchie, Aristokratie und Demokratie bewegen sich dann bald innerhalb bald außerhalb dieses Begriffs. Es gibt dann republikanische Monarchieen, Aristokratieen und Demokratieen, wie es despotische Monarchieen, Aristokratieen und Demokratieen gibt. Die Despotie bildet aber nicht den einzigen Gegensatz der Republik, wie Kant gemeint hat, sondern vielmehr jede Staatsart, in welcher das Volksprincip, das Bewußtsein der Gemelnschaft nicht durchgedrungen ist und insbesondere das Staatshaupt nicht erfüllt, sondern der Gewalthaber entweder für sich nach seinem Eigenwillen die Herrschaft behauptet, (Despotie) oder im Auftrag eines Andern — vielleicht nach seiner Meinung Gottes — die Herrschaft übt (theokratische Staaten), oder endlich die Herrschaft noch an privatrechtliche Institutionen, Familie oder Eigenthum gebunden ist (Patriarchie und Patrimonialstaat). Alle diese unrepublikanischen Staaten sind entweder geradezu Uebarten der normalen Staaten, oder sie sind noch unentwickelte, unreife, unvollständige Staatsbildungen. Was die Publicisten der letzten Jahrzehnte „Rechtsstaat“ nennen, ist dann so ziemlich gleichbedeutend mit Republik. Die Repräsentativverfassung ist dann republikanisch und nur vollkommener noch republikanisch, als die alte ständische Verfassung des Mittelalters. Alle höhere Staatenbildung überhaupt ist nothwendig republikanisch in diesem Sinne.

Republikanische Ideen der Art sind:

1. Niemand hat eine öffentliche Gewalt als ein Recht für sich (Privatrecht), als Eigenthum.
2. Alle öffentliche Gewalt ist in ihrer Grundursache auf die Gemelnschaft der Staatsgenossen zurück zu führen, die wir bald den Staat (res publica), bald das Volk im höheren Sinne (res populi) nennen.
3. Alles öffentliche Recht ist demgemäß bedingt durch die Existenz der Volksgemeinschaft, d. h. es hat seinen Inhalt vom Staate, es besteht nur in dem Staate, es ist verfassungsmäßiges Recht.
4. Es gibt kein öffentliches Recht, sei es einer Person oder

einer Dynastie oder eines Standes oder einer Körperschaft, das die Ursache seines Daseins a u ß e r dem Staate hätte und demgemäß eine Rechtsmacht für sich und auch im Gegensatze zum Staate wäre.

5. Alle Amtsgewalt soll der g e m e i n e n W o h l f a h r t (*salus publica*) dienen. Wie ihre Ursache die Existenz der Gemeinschaft, so ist ihre Bestimmung das Wohl der Gemeinschaft. Sie darf dem Privatwohl nur insofern dienen, als dieses von dem Gemeinwohl umschlossen ist oder doch sich mit dem Gemeinwohl verträgt.

6. Das Staatshaupt ist als solches ein G l i e d, und zwar das vornehmste G l i e d des Volkes. Der wahre Staat ist V o l k s s t a a t.

7. Die Regierten sind Staatsbürger, d. h. sie haben Theil an den öffentlichen Rechten.

8. Insbesondere beruht alle Gesetzesautorität auf der M i t w i r k u n g der Staatsbürger und der Volksvertretung.

9. Niemand ist einen andern als den v e r f a s s u n g s- und g e s e z m ä ß i g e n Gehorsam schuldig.

10. Es ist nicht nothwendig, daß die Staatsbürger und ihre Repräsentation selber regieren, aber sie haben ein Recht darauf, gerecht und zweckmäßig regiert zu werden, und demgemäß ein Recht der Kontrolle auch gegenüber der Staatsregierung und Staatsverwaltung.

Das Wort Republik wird aber für's zweite häufig in einem engeren und niedrigeren Sinne verstanden, indem die Demokratie und die Aristokratie als republikanische Staatsformen der Monarchie und auch wohl der Theokratie entgegengesetzt werden. Dieser Gegensatz hat auch seine staatsrechtliche und politische Bedeutung, aber eine geringere nur, als der obige Gegensatz der republikanischen Staaten im weiteren Sinne und der unrepublikanischen (despotischen und unreifen) Staaten. Beide Gegensätze werden oft mit einander verwechselt oder vermischt, und es entsteht daraus eine Verwirrung der Sprache und der Begriffe.

In diesem engern Sinne spricht man überall von Republik, wenn einer Mehrheit von Personen, sei es einer aristokratischen Klasse oder geradezu der Gesamtbürgerschaft die oberste Gewalt als Recht zugeschrieben wird. Die Ausübung der obersten Gewalt kann freilich auch da einem Individuum übertragen sein, welches als Konsul, Dege, Statthalter, Landammann, Präsident, Gouverneur u. s. w. die Regierung verwaltet. Es ist gar wohl mit dieser Republik vereinbar, daß die Befugnisse dieses einen Regierungsvorstandes umfassend seien. Er kann weit gehende Vollmachten, sogar eine diktatorische Gewalt besitzen. Aber dieser Vorstand übt diese Gewalt niemals als sein selbständiges Recht in seinem Namen, sondern immer in dem Namen jener Aristokratie oder dieses Demos, der als der wahrhaft berechnigte Gewalthaber betrachtet wird; während in der Monarchie die oberste Gewalt als Recht dem Monarchen selbst zugeschrieben wird. Nicht der Umfang der Gewalt also ist bestimmend für diese Form der Republik; die römischen Konsuln und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika haben eine umfassendere und energischere Regierungsgewalt als der alt-germanische Volkskönig oder selbst der König von England, und dennoch sind jene Ämter republikanisch und sind diese Würden monarchisch. Es kommt auch für diese Unterscheidung nicht auf den Ursprung der obersten Gewalt an. Die Wahlmonarchie ist so gut Monarchie als die Erbmonarchie. Wenn die altrömischen Kaiser nicht bloß ihre Wahl, sondern auch den Inhalt der kaiserlichen Gewalt von dem Willen des römischen Volks abgeleitet haben, so ist das eine Hulbigung, welche sie dem weiteren Be-



griffe der Republik darbrachten, aber keine Fortdauer der Republik im engeren Sinne. Sie sind dennoch als Monarchen im vollen Sinne des Wortes zu betrachten. Desgleichen vermag ich in dem napoleonischen Kaiserthum, welches seine Gewalt ebenfalls von dem Willen des französischen Volkes ableitete, keine republikanische Institution im Gegensatze zur Monarchie zu erkennen. Ebenso hat es im Mittelalter Aristokratieen gegeben, die ihr Recht nicht von dem Volke ableiteten, sondern ähnlich der Erbmonarchie von hergebrachter erblicher Machtstellung, und doch wird Niemand diese Aristokratieen Monarchieen heißen.

Es kommt also lediglich auf die rechtliche Natur der obersten Gewalt, lediglich darauf an, ob dieselbe dem Individuum — wenn auch nicht zu eigenem Recht — im Sinne des Privatrechts, aber doch zu selbständigem Recht zugeschrieben wird, oder einer Mehrheit von Staatsbürgern.

In diesem engeren Sinne unterscheiden sich dann wieder republikanische und monarchische Ideen und Institutionen.

Der Hauptunterschied besteht darin, daß in der Monarchie die möglichst selbständige und möglichst ausgebildete Individualisirung der obersten Gewalt angestrebt wird, und daß in der Republik diese selbständige Ausbildung des Hauptes in der Absicht vermieden wird, den Zusammenhang der Regierenden mit den Regierten und die principielle Unterordnung auch jener unter den Willen der Gesamtheit der Staatsbürger (Aristokratie oder Demos) lebendig zu erhalten. Wird das monarchische Princip einseitig übertrieben, so gelangt man bis zur Trennung des Monarchen von dem Volke und bis zur Ueberordnung desselben über den Staat, d. h. bis zu einer staatswidrigen Erscheinung. Wird das republikanische Princip überspannt, so geht die obrigkeitliche Autorität unter, und die Regierung wird höchstens wie die Direction einer Aktiengesellschaft aufgefaßt. Richtig verstanden aber verneint das monarchische Princip nicht den Zusammenhang des Fürsten mit dem Volke und erkennt vielmehr an, daß er zwar das Haupt, aber eben deshalb auch ein Glied des Volkes im höheren Sinne sei. Ebenso schließt die wohlorganisirte Republik nicht aus, daß die Regierung eine hohe Autorität und eine eingreifende Gewalt habe und übe. Nur das Verhältniß der beiden Rücksichten dort auf individuelle Hoheit der Fürsten, hier auf das Uebergewicht der Volkshoheit bleibt in beiden Staatsformen verschieden.

Folgen dieses Hauptunterschiedes sind:

1. Unrepublikanisch aber nicht unmonarchisch ist der Begriff einer Dynastie, d. h. einer zur Staatsregierung berufenen Familie. Die Republik kann höchstens eine größere Anzahl von regimentsfähigen (patricischen) Familien vertragen, nicht aber die Koncentration dieser Ansprüche auf eine einzige Familie, und auch die Erbarkistokratie ist doch weniger republikanisch als die Wahlaristokratie, und in dieser ist das republikanische Princip weniger allgemein anerkannt als in der Demokratie.

2. Der volle republikanische Grundsatz heißt: Für jeden Staatsbürger muß der Weg eröffnet sein, um auf die oberste Stufe der Staatsleitung empor zu steigen. Es gibt keine unzugängliche Würde im Staate. Die Erbmonarchie kann diesen Grundsatz für alle Aemter zugestehen, nur nicht für das Fürstenthum, das dem Ehrgeiz auch des angesehensten Unterthanen — wenigstens der Regel nach — unzugänglich bleibt.

3. Die Unverantwortlichkeit des Staatshauptes ist entschieden unrepublikanisch; aber nicht ebenso unmonarchisch. Das republikanische Princip fordert Verantwortlichkeit auch des Regierungsvorstandes, das monarchische kann

ste zwar zugestehen, aber es wird der Monarchie weit schwerer, dasselbe gesetzlich zu ordnen. Sie fürchtet dabei, die Selbständigkeit und das Ansehen des Monarchen zu verletzen. Sie läßt dieselbe daher eher wie im englischen Staatsrecht als Ausnahme und in Verbindung mit einer eingreifenden Staatsreform zu, oder anerkennt dieselbe zwar im Princip, wie in der Napoleonischen Verfassung, aber erwartet doch nur ihre Verwirklichung von einer neuen Revolution.

4. Der Glanz der Majestät umstrahlt wohl die monarchische Krone, aber weniger die republikanischen Staatsregierungen. Die Erscheinung dieser zumal in der demokratischen Republik ist einfacher, bescheidener, bürgerlicher. Die aristokratische Wettelfert zuweilen in dem Pomp der äußeren Erscheinung mit der Monarchie. Darin zeigt sich aber der republikanische (bürgerliche) Zug unserer Zeit, daß auch die Fürsten den höheren bürgerlichen Volksklassen in der Tracht, Lebensweise und Haltung wesentlich gleich geworden sind, und daß das hochmüthige Ceremoniell der frühern Zeiten ermäßigt worden ist. Immerhin bleiben noch gewisse Unterschiede bestehen, welche auch auf das Recht einen Einfluß haben und in den Titeln und Formen ist noch manches erhalten geblieben, was sich zwar aus dem Geschmac früherer Jahrhunderte erklären läßt, aber sich dem heutigen Gemeinbewußtsein als unwürdig und geschmacklos darstellt.

5. Ein specifisch republikanischer Gedanke ist es, Niemandem zu gehorchen außer seines gleichen; und monarchisch ist es, für das Staatshaupt eine höhere Ehre zu verlangen. Der Republikaner erkennt Niemanden über sich, als die Gemeinschaft (das Volk); der Monarchist huldigt dem Fürsten als der Personifikation der Staatshoheit über ihm mit Vorliebe.

6. Das republikanische Mitglied der Regierung ist zugleich als Individuum u. m. Regierter, der republikanische Präsident wird in kurzer Zeit wiederum Regierter. Der Monarch dagegen ist als Individuum in allen öffentlichen Dingen nur Regent, nicht zugleich Regierter.

Stuntzlii.

**Neupfische Fürstenthümer, s. Thüringische Staaten.**

## Revolution und Reform.

Im weiteren Sinne bedeutet Revolution jede Umgestaltung von Grund aus, und politische Revolution ist die gründliche Umgestaltung des Staats, gleich viel ob sie ihren Anstoß von oben oder von unten her erhalte, ob dabei die bestehenden Rechtsformen beachtet werden, oder der Drang der Aenderung gewaltsam losbreche.

In engerem Sinne aber unterscheiden wir von der gewaltsamen Revolution die rechtmäßige Reform. Die Reform setzt voraus: 1) daß die Aenderung durch die zuständigen Autoritäten (insbesondere der Gesetzgebungsgewalt) in verfassungsmäßiger Form eingeführt werde, 2) daß sie auch in ihrem Inhalt Maß halte, und sich begnüge, das wirklich Veraltete zu beseitigen, aber das noch Lebensfähige in den hergebrachten Zuständen schone und bewahre. Von Revolution im engeren Sinne sprechen wir dann nur, wenn die Umgestaltung in anderer Weise vollzogen wird, d. h. wenn sie entweder gewaltsam in Form des Verfassungs- und Rechtsbruchs vollzogen wird, oder den Inhalt der Neuerung schonungslos gegen das historische noch nicht abgestorbene Recht und mit Verletzung der bleibenden Rechtsprincipien willkürlich bestimmt. Je gewaltsamer und willkürlicher die Umgestaltung durchgeführt wird, um so entschiedener hat sie

den Charakter der Revolution; je sorgfältiger dagegen die Formen der Staatsordnung und die Ideen der Gerechtigkeit beachtet werden, um so deutlicher sind die Kennzeichen der Reform.

Die Reform ist die normale Rechtsentwicklung; die Revolution ist zwar meistens auch eine neue, aber unregelmäßige Rechtsbildung. Jene bewegt sich innerhalb des geltenden Rechts, diese greift über den anerkannten Rechtsbereich hinaus. In ihr regen sich die Naturtriebe in der Nation auch im Gegensatz zu der bestehenden Staatsordnung. Die Reform ist immer ein Gut; jeder wirkliche Staatsmann liebt die Reform. Sie ist das gesunde, wohlgeordnete Staatsleben selbst. Die Revolution, auch die beste und fruchtbarste, ist immer ein Uebel, welches der Staatsmann zu vermeiden sich bemüht. Sie ist jederzeit eine gefährliche Lebenskrisis. Wenn die Reform lässig betrieben oder gehemmt wird, dann sammelt sich der Krankheitsstoff an, der die Revolution herbeizieht. Wenn die regelmäßige Fortbildung unmöglich ist, dann macht sich die zurückgehaltene Lebenskraft in leidenschaftlichen Ausbrüchen Luft.

Es gibt radikale Naturen, welche jeder Revolution von Unten laut zujauchzen, weil ihnen der Einsturz einer Autorität ein Vergnügen macht, und es gibt Absolutisten, welche alle solche Revolutionen ohne Unterscheidung verdammen, und nur für die Revolutionen von Oben her eine Entschuldigung haben. Man kann zweifeln, ob der frivole Unverstand jener oder die kurzfristige Befangenheit dieser verkehrter sei. Die Revolution ist niemals ein Staatsprincip, sondern jederzeit nur eine vorübergehende Erscheinung, ein Knotenpunkt der Staatsentwicklung. Nichts ist unwahrer, als die Behauptung der Jakobiner und Stahls, daß „die Revolution ein politisches System sei.“

Nur das läßt sich sagen: die modernen Revolutionen treten meistens principienbewußter auf, und sind ausschließlicher politisch als die Revolutionen des Mittelalters. Die Gründung der päpstlichen Weltherrschaft durch Gregor VII. und die protestantische Kirchenreform des XVI. Jahrhunderts waren nur mittelbar politische, sie waren voraus kirchliche Revolutionen. Die englische Revolution von 1688, die konservativste der Weltgeschichte, war noch mehr ein Kampf für das alte Volksrecht wider den neuen Absolutismus des Königs, und nur instinktiv die Schöpfung der neuen konstitutionellen Monarchie. Aber die französische Revolution von 1789 war von Anfang an eine rationel gedachte neue Staatsgründung. Es ist diese Aenderung eine nothwendige Folge des gesteigerten politischen Selbstbewußtseins.

Die natürlichen Voraussetzungen der Revolution sind:

1) Ein starker Widerspruch zwischen den politischen Trieben und Vorlagen einer Nation und der bestehenden Staatsform, der sich zur Unerträglichkeit steigert; also ein unorganischer Zustand, der eine Verstimmung des Staatskörpers verursacht und sich, wenn er nicht geheilt wird, leicht zum Fieber erhitzt. Ein Volk in der Fieberkrisis, das ist ein Staat in der Revolution.

2) Der Mangel an gesetzlicher Befriedigung der dringend gewordenen Volksbedürfnisse. Mit Einem Wort: die natürliche Voraussetzung der Revolution ist der Nothzustand des Volks, dem nur durch eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung Hülfe geschafft werden kann.

Das einzig sichere Mittel, die Revolution zu vermeiden, ist die rechtzeitige und gründliche Reform. Das Recht der Revolution ist das Recht der Volknatur, die sich nicht mehr anders zu retten weiß. Wenn die Hoffnung der Reform in einem naturkräftigen Volke untergeht, dann beginnt die Verzweiflung der Revolution. Sie

ist fast immer ungesetzlich, sie erscheint meistens in der widerrechtlichen Form der Empörung; aber wenn sie gleich immer ein Rechtsbruch ist, so ist sie nicht nothwendig ein Verbrechen. In manchen Fällen bricht in ihr das höhere, unterdrückte Recht durch und zerreißt die ungehörigen Bande, welche seine Entwicklung hemmten.

Die ächten Revolutionen machen gewöhnlich den Eindruck gewaltiger Naturerscheinungen, wie die Eruption eines Vulkans, oder eine Sturmfluth, die ebenso unwillkürlich und nothwendig als unwiderstehlich sind. Die Frage: Was sind die Revolutionen? beantwortet Laurent\*): „Ein Fortschritt in dem Leben der Menschheit, der sich in gewaltsamer Weise vollzieht, weil die menschlichen Leidenschaften sich der regelmäßigen Umgestaltung der Institutionen und Meinungen widersetzen.“

Allerdings springt die Revolution auch nicht auf einmal gerüstet aus dem Haupte der Nation hervor, sobald der zeugende Gedanke des Umsturzes in der Nation aufgestiegen ist. Sie bedarf der Vorbereitung und des embryonischen Wachstums. Anfangs werden nur einzelne Kreise und Klassen der Bevölkerung lebhaft von der Idee ergriffen, die mancherlei Reibungen des Kampfs, der sich zunächst in gesetzlichen Formen bewegt, erhitzen dann allmählich die Leidenschaften, und sie fangen an sich weiteren Kreisen, größeren Massen mitzutheilen. Aber erst wenn das Gefühl der Noth allgemein geworden ist, und die Verbitterung sich zum Zorn oder zur Wuth gesteigert hat, dann ist die Empfänglichkeit für die Revolution vorhanden, und dann bedarf es zuweilen nur eines kühnen Worts, um dieselbe zu offener Flamme zu entzünden. Viele, welche bisher noch den alten Autoritäten gehorcht hatten, werden nun in ihrem Vertrauen erschüttert, und die Menge, welche Ruhe und Sicherheit vor allen Dingen begehrt, überzeugt sich nun, daß beides nicht mehr im Anschluß an die alte Ordnung, sondern nur in der Hingebung an die neue Macht zu erreichen ist. Hatte sie bisher die Revolution gefürchtet als eine Störung des Friedens, oder gehaßt als eine Auflehnung wider das Recht, so nimmt sie jetzt die Neuerung als unvermeidlich an und tröstet sich über den Tod der alten Ordnung mit dem neuen jungen Leben der umgewandelten Verfassung. Weil so Alles nun der Revolution beiträgt, wird sie unwiderstehlich.

So verwerflich uns übrigens das Verhalten der Legitimisten erscheint, welche leider allzu oft die Revolution verursachen, indem sie durch ihre Regierungsmanner die Nationen zur Verzweiflung treiben und sodann die Revolution, die sie selber verschuldet haben, als eine Empörung wider göttliche und menschliche Gesetze verdammen; und so sehr wir mit Friedrich dem Großen einverstanden sind, welcher die letzten Ursachen der Revolutionen in den unveränderlichen Gesetzen der menschlichen Natur erkannte, so dürfen wir doch die Uebel, die mit jeder Revolution verbunden sind, nicht übersehen. Weil sie so groß und so gefährlich sind, so bleibt es die erste Pflicht eines Staatsmannes, die Revolution durch die Reform entbehrlich zu machen, und wird es erst die zweite Pflicht desselben, die losgebrogene Revolution zu leiten und möglichst bald zu beendigen.

Diese Uebel sind:

1) Die Revolution entseffelt die Naturkräfte, welche in dem normalen Staatszustand in richtigen Verhältnissen geordnet und gehalten sind, und damit auch die unberechenbaren wilden Leidenschaften, die in der Nation schlummern. Es kann freilich auch in diesen Momenten eine edle Leidenschaft für das Vaterland, ein opferbereiter Todesmuth, eine enthusiastische Menschenliebe, eine lebhaft Be-

\*) Études sur l'hist. de l'humanité VIII. 3.

geisterung für Volksfreiheit sich kund geben. Man hat es oft schon erfahren, daß in den Tagen und Wochen des Revolutionsausbruchs keine gemeinen Verbrechen begangen, kein Diebstahl, kein Betrug verübt wurden, und daß die Feinde sich umarmten und der Neid und Haß verstummten. Aber diese Zustände sind dennoch höchst unsicher. Auf einmal kann die Leidenschaft ihre Richtung verändern, und die Geschichte weiß auch von verderblichen Plünderungen, von rohen Ausschweifungen, von wildem Morde zu erzählen, welche im Gefolge der Revolution und geschäft von ihr ihr Unwesen trieben. Die Revolution ist immer eine relative Staatenlosigkeit, freilich mit der Sehnsucht nach dem verbesserten Staat und dem Triebe den neuen Staat hervorzubringen.

2) Glücklicher Weise sind die neuesten Revolutionen großen Theils unblutig geworden, und heute kann man nur noch politischen Kindern mit der Warnung Furcht einjagen, daß die Gräucl der Pariser Schreckenszeit von 1792 bis 1794 die gewöhnliche Beigabe seien einer jeden Revolution. Aber auch die gemäßigten und zahme Revolution hemmt für den Augenblick die Wirkung der legitimen Autoritäten. Jede Revolution ist daher eine Erschütterung der alten Rechtsordnung, eine augenblickliche Lahmlegung der ordentlichen Gewalten.

3) Die neue erst zu schaffende Staats- und Rechtsordnung ist ferner nicht sofort da, und wenn sie endlich eingerichtet wird, nicht von Anfang an fest und sicher. Auf dem schwanken Grunde läßt sich schwer bauen, und lange zittert der Boden nach, der durch die Revolution unterhöhlt worden ist.

4) Fast immer stellt sich daher mit der Revolution auch eine Störung des Credits ein. Weil die alte Ordnung erschüttert und die neue noch nicht gesichert ist, so fürchten die Menschen für ihr Vermögen, und die Furcht demoralisirt sie. Das Sinken des Vertrauens entwerthet eine Menge Güter und die Vermögens-einbußen schrecken von Käufen und Bestellungen ab. Der Handel wird träge und unergiebig, die Industrie stellt ihre Arbeiten ein, und der Verdienst stockt. Mit dem Mangel an Nachfrage steigt die Noth der Arbeiter.

5) Der Staat selbst wird zu ungewöhnlichen Ausgaben genöthigt. Die Revolution ist ein sehr theurer Finanzposten, und die Staatsfinanzen verspüren ihre Wirkung auch dann schmerzlich, wenn nicht

6) der Bürgerkrieg oder auswärtige Verwicklungen, häufige Nachwirkungen von Revolutionen, noch hinzukommen.

Daß er mithelfe, der Revolution reformirend vorzubeugen, darf man von jedem Staatsmanne verlangen; aber nicht jeder ist tauglich, wenn die Revolution erschienen ist, an ihrer Leitung Theil zu nehmen. Zartfühlende Politiker ziehen sich von der Revolution zurück, schwache werden von ihr abgeworfen, wilde über-treiben sie, mächtige bändigen und kluge führen sie.

Stuntzsch.

**Rheinschiffahrt**, s. Schiffsahrtsgesetze.

**Micardo**, s. Nationalökonomie.

## Das Haus Romanow.

Für den Ahnherrn des Romanowschen Geschlechtes gilt Glanda Kambila Siwonowitsch, der in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Rußland einwanderte. Nach Einigen war er ein preußisch-lithauischer Häuptling, nach Andern vom Waräger Geschlecht oder ein deutscher Ritter. Er soll 1287 getauft worden sein und den Namen Iwan erhalten haben. Sein Sohn Andrei Iwanowitsch Kambila (Kambila wird in das russische Kambila, d. h. Stufe korruptirt)

wird 1347 als russischer Bojar genannt. Sein 5. Sohn war Feodor Andr. Rabakln, genannt Koschka (Kage). Er wurde 1393 Statthalter von Nowgorod und hochbetagt zum Bojaren ernannt. Von seinem ältesten Sohn stammt das Haus Sacharin, von dem zweiten das Haus Sacharin-Turjew. Dessen dritter Sohn war Roman Turjewitsch-Sacharin, Stammvater des Hauses Romanow.

Der grausame Zar Iwan IV. Wassiljewitsch wählte aus den edlen Töchtern des Landes zur Ehe Anastasia, Roman Turjewitsch-Sacharin's Tochter. Als nach ihm Feodor I. Iwanowitsch und nach diesem dessen Schwager Boris Godunow den Thron bestieg, begann für die Romanow's, die dem Zaren aus dem Tartarengeschlecht wegen ihrer Stellung und Verwandtschaft mit der ausgestorbenen Zarenfamilie des Rurikgeschlechtes gefährlich dünkten, eine schreckliche Verfolgung. Daß überhaupt noch einige mit dem Leben davon kamen, soll die Ehe des Veters des Zaren mit der jüngsten Romanow Irina Nikitschna bewirkt haben.

Boris Godunow verlor Thron und Leben gegen Dimitrij VI. Iwanowitsch, den falschen Demetrius, der die Romanows hob, als deren Verwandten er sich hinstellte. Eine Gräueltzeit folgte nach dem Tode des Demetrius für das von Empörungen durchwüthete, von den Polen geknechtete Rußland. Als der russische Volksgeist sich gegen die fremden Unterdrücker siegreich erhob, schritt man 1612 zur Wahl eines neuen Zaren. Nach langen Intriguen wurde der 18jährige Michael Feodorowitsch Romanow Turjew, Sohn des im polnischen Kerker schmachtenden Philaret, d. i. des von Boris Godunow zum Mönch geschorenen Feodor Nikita Romanow, zum Zaren ernannt.

Michael war keine großartige, durchgreifende Herrschernatur. Schwerlich wäre er dann gewählt worden; schwerlich, darf man sagen, hätte er alsdann das Reich gerettet. Mehr Energie und Genialität, und wahrscheinlicher Weise hätte er in kühnem Bestreben Alles verloren. Er schloß mit Verlust mit Schweden und Polen Frieden. Im Osten wurde Sibirien bis zum Kamtschatkischen Meer (1639) gewonnen. Handel und Wandel ward gepflegt. Bei seinem Tod 1645 war das Reich doch wieder nothdürftig eingerichtet, wenn auch Schweden, Polen und Tartaren noch immer als übermächtige Nachbarn Rußland bedrohten.

Michael's Sohn Alexei bestieg mit 16 Jahren den Thron. Er verbündete sich mit den vom polnischen Adel für unfrei erklärten freien Kosaken und kämpfte gegen Polen anfangs mit glücklichem, dann mit wechselndem Erfolge. Große Empörungen in Rußland selbst wurden niedergeworfen. Die Kalmücken wurden gänzlich bezwungen. Russen gingen über die Behringstraße nach Amerika. Persönlich wird Alexei als wohlwollend, sanft, versöhnlich geschildert. Durch seine Neuerungen ward er nichtsdestoweniger unbeliebt und den Strelitzen wie den hohen Bojaren verhaßt. Er begann die asiatische Etiquette zu ändern, ließ Holländer kommen und Schiffe auf dem kaspischen Meere bauen, suchte Handelsverbindungen mit China und selbst mit Indien anzuknüpfen, zog Fremde in's Land und legte Fabriken an, schützte den Bürgerstand gegen Adel und Geistlichkeit, errichtete die erste regelmäßige Briefpost, berief auch Künstler und stellte neben den Strelitzen eine meistens von Deutschen kommandirte Soldtruppe auf. Im Kirchen-Recht wurden Verbesserungen durchgeführt, die freilich zu Spaltungen durch die zelotischen Aulgläubigen führten; ein allgemeines Gesetzbuch ward ausgearbeitet.

Dadurch waren der Gährungen viel, als er 1676 starb und dem körperlich schwachen, aber geistig starken Feodor III. Alexiewitsch den Thron hinterließ. Es gelang diesem bald, die Befürchtungen zu zerstreuen, daß das Ungewitter, welches das Wirken des Vaters bei den Russen heraufbeschworen hatte, über ihn herein-

brechen werde. Er war der älteste von 3 Brüdern. Nach ihm kam Iwan, ein Krüppel an Leib und Seele, dann sein Stiefbruder Peter, Sohn der Natalja Kirillowna Marjtschin, über deren Heirath die hohen Bojaren dem Alexei gegrollt hatten. Feodor überraschte Alle durch Einsicht und Thätigkeit. Nach Außen und Innen griff er energisch ein. Er war es, der 1681 die alten Adels-Rangbücher in's Feuer werfen ließ und das Gesetz gab, daß Aemter und Vorzüge fortan nur nach Verdienst, nicht nach Geburt verliehen werden sollten. Seine Sorgfalt war auch besonders der Verwaltung gewidmet. Er starb 1682.

Der unfähige Iwan Alexjewitsch verzichtete. Peter I. ward zum Thronfolger ausgerufen. Mehrere Jahre drängte seine Stieffchwester Sofia mit Hilfe des klugen Fürsten Wassilij Wassiljewitsch Solizkän ihn zurück, bis dieser sich durch seine Neuerungen so verhaßt gemacht hatte, daß die altrussische Partei für Peter eintrat, in dem sie sich, wie sie bald erkannte, freilich durchaus getäuscht hatte. Was dieser gewollt und erreicht hat, ist bekannt. Die Zeit des neuen Rußland, das dem Westen und seiner Zivilisation sich zuwendet, das immer augenscheinlicher in die Reihe der europäischen Staaten sich eindrängt, hebt mit ihm an. Mit Recht legt die Geschichte den Namen des Großen ihm bei.

Der Gang der Entwicklung war vorgezeichnet, lag in der Zeit, im Volk, in den einzelnen Personen. Solizkän, Feodor, Alexei, Michael, Demetrius, Boris, selbst die Zwans sind die Beweise. Ebenso die Folgezeit bis auf den heutigen Tag. Es ist Geschick, Geschichte, die in Peter gewaltet hat, in Rußland waltet.

Peter starb im Febr. 1725. Seine zweite Gattin, die liebländische Magd, Dragonerfrau und Mätresse, Katharina, bestieg nach ihm den Thron, indem sie sich für die Regentin während der Minderjährigkeit des 9jährigen Enkels Peters des Großen, des Zarewitsch Peter, Sohnes Alexei erklärte. Alexei war nach der bekannten Verschwörung und Verurtheilung zum Tode im Jahre 1718 am Schlagfluß gestorben. So lautete die officielle Nachricht. Ein von Peter d. Gr. freudig begrüßter Sohn der Katharina war im ersten Knabenalter gestorben. Die Tochter Anna Petrowna war mit dem Herzog Karl Friedrich von Holstein verheirathet. Eine Tochter Elisabeth war noch jung. Iwan, der Bruder Peters d. Gr. hatte 3 Töchter hinterlassen. Die älteste Katharina war Gemahlin Karl Leopolds von Mecklenburg; Anna war Herzogin von Kurland; die dritte starb unvermählt.

Menschkow war unter Katharina der eigentliche Regent und blieb es anfangs auch noch bei ihrem Tode 1727, bis seine Despotie seine Feinde und den jungen von ihm geknechteten Peter aus Furcht vor dem Erzieher und alten Günstling Peters d. Gr. aufrüttelte, und er in die Verbannung nach Sibirien geschickt ward, wo er starb. Der thatenlose Peter II. starb schon 1730. Verschiedene Rücksichten bewogen die Mächthaber Anna Iwanowna von Kurland zur Zarin zu erwählen, mit welcher jedoch bald die Fremdenpartei (Biron, Ostermann, Münnich) die Oberhand bekam, aber auch Peter des Gr. Pläne wieder aufgenommen wurden. Die russische Partei war natürlich vom bittersten Grolle erfüllt über die abermalige Verlegung der Hauptstadt von Moskau (seit Peters Tode) nach Petersburg, die Kriege, die Rekrutenaushebungen, die Herrschaft der Fremden. Als Anna 1740 starb, war zum Zarewitsch Iwan, der Sohn der Anna von Mecklenburg (der Tochter der Katharina Iwanowna und Karl Leopolds) und des Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig-Bevern bestimmt. Anna's Günstling Biron warf sich nun zum Regenten auf für Iwan, ward aber durch dessen Mutter Anna und Münnich gestürzt. Anna, launisch, schwankend, träge, übernahm die Regentschaft. Dadurch, daß die Partei in Münnich und Ostermann sich selbst bekämpfte, wurde

sie zerrüttet und die Verwirrung in der Leitung des Staats stieg wie der Unmuth des Volks von Tage zu Tage. Diese Verhältnisse benutzte Peter d. Gr. schöne, aber wegen ihres Lebens als gemein verachtete Tochter Elisabeth. Durch den Leibchirurgen Pestocq wurde eine Verschwörung angesponnen. Das Glück begünstigte Elisabeth in wunderbarer Weise. Ihre Fahrt in die Preobraschenski'sche Kaserne und die Verhaftung von Anna, Iwan, dem Prinzen von Braunschweig, Münnich und Ostermann machten sie zur Zarin von Rußland.

In ihre Herrschaft fällt der 7jährige Krieg.

Sie ließ als Nachfolger ihren 14jährigen Neffen Karl, Peter, Ulrich von Holstein-Gottorp nach Rußland kommen. 1745 wurde er mit der jungen Prinzessin von Anhalt-Zerbst vermählt, die ihren Namen als Kaiserin Katharina II. verewigt hat.

Elisabeth starb Jan. 1762. Es folgte ihr Peter III., mit dem das Haus Holstein-Gottorp-Romanow den russischen Thron bestieg.

Literatur. Genealogisch-chronologische Geschichte des Allerdurchl. Hauses Romanow von Balth. Freyh. Campenhausen. Notice sur les principales familles de la Russie par le prince Pierre Dolgorouki. Histoire de l'empire de Russie par M. de Karamsin. Geschichte der Russen von Joh. Phil. Gust. Evers. Geschichte des russ. Staates von Dr. Ernst Herrmann, woselbst auch die Einzelliteratur zu finden. G. Remke.

Romanisten, s. Rechtschulen.

## Römisch-katholische Kirche.

Es soll eine gedrängte Darstellung der die katholische Kirche betreffenden Punkte geliefert werden, welche für ein „Staatswörterbuch“ von Bedeutung sind. Unmöglich kann im J. 1873 in einer solchen Darstellung die seit dem Juli 1870 eingetretene Spaltung übergangen werden, vielmehr legt deren Ursache die Pflicht auf und gibt das Recht, genau zu scheiden zwischen dem, was wirklich katholisch ist und den Ansprüchen und Ausprüchen der römischen Kurie.

I. Der Name. Während vor der im 9. Jahrhundert beginnenden und im 11. dauernd eingetretenen Spaltung des Orients und Occidents der Ausdruck „katholische“ Kirche die Bezeichnung sowohl der einen christlichen Kirche als der Kirchen in den einzelnen Diöcesen und Ländern, „römische“ Kirche die Bezeichnung der Kirche des Bischofs von Rom war, machte sich der Ausdruck „römisch-katholische“ Kirche allmählich in dem Sinne geltend, daß man darunter jenen Theil der christlichen Kirche verstand, welcher den römischen Bischof, den Papst, als ersten Bischof anerkannte, in Gemeinschaft mit diesem stand. Bis zur Reformation fiel diese Kirche zusammen mit der „abendländischen.“ Seitdem blieb derselbe in einem doppelten Sinne. Die unter dem Papste vereinte Kirche nannte sich, da sie das Prädikat der wahren, christlichen, allgemeinen Kirche allein in Anspruch nahm, die katholische, zur äußeren Unterscheidung von der griechischen, welche sich die orthodox-katholische nennt, und um den äußeren Einheitspunkt zu betonen, die römisch-katholische. Dieser Ausdruck wurde von Seiten der Protestanten gebraucht, um dieselbe lediglich als eine besondere christliche Gemeinschaft zu kennzeichnen. In diesem Sinne ist er in die neueren Gesetze (z. B. preuß. Verf. Urkunde Art. 15.) übergegangen, nicht um eine dogmatische Nothwendigkeit anzuerkennen, weil darin eine Negation jeder anderen läge. Richtig ist also die Bezeichnung in dem Sinne, daß der größte Theil der christlichen Kirche seine äußere Einheit in dem Primat des römischen Bischofs historisch gefunden hat; unrichtig ist er, wenn das



Präbikat der römischen als ein unerlässliches Merkmal der von Christus gestifteten Kirche angesehen wird. Wohl aber liegt diese falsche Anschauung in der Konstitution Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 (siehe num. VII.) und war die römische seit dem 9. Jahrhundert.

II. Wesen und Aufgabe. Die Kirche ist die von Christus gestiftete Gemeinschaft, in der der Einzelne sein Heil wirken soll. Sie geht davon aus, daß Christus Gott und Mensch war, daß er durch seinen Tod die Menschheit erlöst, zur Verkündigung seiner Lehre und zur Spendung der von ihm hinterlassenen Gnadenmittel (Sacramente) seine Apostel gesendet, mit der Vollmacht sich Nachfolger zu bestellen, daß er der Kirche als einer Gemeinschaft zur Bewahrung des rechten Glaubens den heiligen Geist gesendet hat. Sie nimmt an eine einzige Kirche, deren Glaube und Bau auf den Aposteln ruhet (apostolica), mit der Aufgabe, sich über die ganze Erde zu verbreiten (Allgemeinheit, Katholizität) und die äußere Gemeinschaft (Sichtbarkeit) darzustellen, in welcher der Einzelne geheiligt werden soll. Als Fundament des Glaubens sieht sie an die heilige Schrift, das Neue Testament, aber auch das Alte, dessen Geltung sie anerkennt, soweit es sich nicht um nationale, politische, juristische und ähnliche Dinge handelt. Ausgehend davon, daß die h. Schrift nicht Alles und Jedes enthalte, erachtet sie für weitere Quellen die Schriften der Väter, welche mit dem P. Gregor d. G. († 604) abschließen, und die in der ganzen Christenheit anerkannten Kirchenversammlungen, ökumenischen Konzilien, welche beide auf der Grundlage der Schrift ruhen.

Ihre Aufgabe ist keine politische, sondern eine rein religiöse: die Harmonie herzustellen zwischen der menschlichen Freiheit und dem göttlichen Willen, zu bewirken, daß der Mensch im Glauben an Christus mit der Gnade Gottes nach dem Glauben lebe. Sie stellt sich also einerseits dar als Gemeinschaft der Heiligen, andererseits als Gemeinschaft der sich äußerlich zu Christus Bekennenden. Als das Reich Gottes, welches sich in ihr verwirklichen soll, fällt sie nicht zusammen mit dem Staate, ist daher unabhängig von dem Staate.

Die äußere Erfüllung seiner Aufgabe besteht für das Individuum in dem Leben in der Kirche nach der Lehre der Kirche. Dies setzt voraus: Theilnahme an der äußern Gottesverehrung (Kultus), an den Gnadenmitteln (Sacramente), Erfüllung der Gebote, welche die Kirche als direkte göttliche lehrt oder Kraft der ihr hinterlassenen Vollmacht statuiert (Bekennen des Dogma und Halten der Vorschriften der Moral). Je nachdem die Handlung des Einzelnen eine äußere Seite darbietet, fällt sie dem Rechte anheim (forum externum); hat sie bloß eine innere, moralische Beziehung, so gehört sie nur dem Gebiete des Gewissens an (forum internum).

### III. Verfassung und Verwaltung der Kirche.

A. Personen. Der Verfassungsbau der kirchlichen Gesellschaft ist der einer, wie man schon im Mittelalter sagte, *societas inaequalis*. Zunächst scheidet sich dieselbe in zwei Stände, den Klerus, die Geistlichen, als Inbegriff aller Personen, welche auserwählt sind zur Leitung der Kirche, zur Handhabung der ihr hinterlassenen Mittel, dazu dem Einzelnen als äußere Vermittler der Heilswirkung zu dienen, — und die Laien, das Volk, die Menge der Gläubigen, welche der Leitung des Klerus unterstehen. Im vulgären Sprachgebrauche bezeichnet man jenen auch als die lehrende, herrschende, letztere als die hörende, gehorchende Kirche. Das beide Stände unterscheidende Merkmal ist die den Geistlichen ertheilte Ordination, d. h. die Weihe durch den Bischof, welche als

geistiger Zeugungsakt erscheint und von selbst die innere Befähigung gibt (*facultas spiritualis*) zur Vornahme, Setzung der im Christenthume hinterlegten geistlichen Gnadenmittel. Je nachdem diese ihrer innern Natur nach eine dem Menschen als solchem nicht inwohnende und daher nicht zu erlernende noch ohne eigene innere Befähigung ertheilbare Macht voraussetzt, oder mit bloß menschlichen Fähigkeiten gehandhabt werden kann, findet in der Weihe eine Gradation statt. Die Priester (*presbyteri, sacerdotes*) haben durch das Sakrament der Weihe (i. e. das äußere Zeichen, bestehend in der Handauslegung des Bischofs, Herabrufung des heiligen Geistes, und der Salbung) die Gnade und insbesondere die Fähigkeit erhalten, Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi zu verwandeln, also jene Funktion vorzunehmen, welche den Mittel- und Glanzpunkt aller Gottesverehrung bildet. Sie sind die Personen, welche mit Leitung des kirchlichen Lebens im Kleinen betraut werden. Ueber den Priestern stehen, als Nachfolger der Apostel betraut mit der Fülle des Priestertums, welche sich in der geistigen Macht, in den Klerus und besonders den Priester- und bischöflichen Stand aufzunehmen, zeigt, die durch einen besondern Akt, die Konsekration, geweihten Bischöfe (*Episcopi*), welche als die zur Regierung der Kirche nothwendig und unbedingt berufenen Träger der in der Kirche hinterlegten Vollmachten erscheinen. Von ihnen leitet jedes andere Glied des Klerus seine Fähigkeit und auch äußere Berechtigung (*jurisdictio* in der Kirchensprache genannt) ab, die ihm verlehene geistige Befähigung auszuüben. Der Episkopat ist somit der ausschließliche Leiter und Regierer der Kirche kraft seiner Stellung in dieser; seine Macht ist die ordentliche *κατ' ἔξουσίαν*, heißt deshalb auch *jurisdictio ordinaria* im eminenten Sinne; soll Jemand eine analoge haben, so geschieht das durch eine Fiktion. Die priesterliche und bischöfliche Würde haftet unauslöschlich an dem Individuum, prägt der Seele einen character *indelebilis* ein, so daß wohl das Recht, niemals aber die rein geistige Befähigung ihnen entzogen werden kann, folglich zwischen ihnen und den Laien ein innerer, geistiger, unverilgbarer Unterschied besteht. Unterhalb der Priester gibt es noch 6 Stufen des Klerus (*Diakonen, Subdiakonen, Akoluthen, Lektoren, Exorcisten, Ostiaril*), deren Gliedern keine ähnlichen specifischen Verrichtungen obliegen, weshalb auch denselben kein solcher character innewohnt; ihre Aufgabe ist heutzutage für das Gebiet der Kirche im Großen praktisch null, besteht aber an sich in Versorgung der Armen- und Krankenpflege, sowie der Verrichtung der niedern Kirchendienste. Zum Klerus rechnet man übrigens auch *Alle*, welche bloß die Tonsur empfangen und dadurch sich von den Laien äußerlich unterscheiden. Man scheidet den Klerus in säkularen weltgeistlichen und regulären oder Ordensklerus. Jener umfaßt Alle, welche nur dem für den Klerus bez. die Gläubigen überhaupt bestehenden Rechte unterstehen; letzterer begreift in sich jene Personen, welche ihr Heil in dem Leben nach einer besondern nur durch freiwillige Uebernahme verpflichtenden Regel (*regula*, davon *Clerus regularis*) wirken. Vgl. den Artikel: *Orden, geistliche*. Ein Ordensmann braucht keinen Grad der Weihe erhalten zu haben, so daß hiesfür der Unterschied nicht praktisch ist.

Die sieben Weihegrade theilen sich in höhere (Priester, Diakon, Subdiakon) und niedere Weihen. Alle geben besondere Standesrechte und Pflichten. Zu jenen gehört das Recht der Immunität (Freiheit von persönlichen Lasten und Abgaben), das in Deutschland nur noch vereinzelt und in sehr geringem Umfange besteht; des befreiten Gerichtsstandes, indem früher der Klerus in Civil- und Kriminalfachen nur vor dem Bischofe seinen Gerichtsstand hatte, wovon es

in allen deutschen Staaten abgekommen ist; die Rechtswohlthat der Kompetenz, d. h. das Privileg des Klerus, niemals durch eine Exekution der Mittel zum nothwendigen Unterhalte beraubt zu werden; außerdem besondere Unverletzlichkeit. - Die Pflichten beziehen sich auf die äußere Würde, den Beruf, die vervollkommnung u. s. w. Unter ihnen ist für die höhere Grade die wichtigste die des Celibats, eine nicht auf einem „abzulegenden Gelübde“, sondern auf dem Befehle beruhende Pflicht.

An der Spitze des Episkopats steht der **Papst**, der **Bischof von Rom**. In der alten Kirche vor dem Concil von Nicäa war von einer juristischen Suprematie des römischen Bischofs keine Spur vorhanden, er hatte dieselben Rechte wie jeder Metropolit und außerdem über den ganzen Occident die Rechte eines Patriarchen, weil Rom der einzige apostolische Sitz des Occidents war. Man sah ihn seit dem Concil von Nicäa als den ersten Patriarchen an wegen der Bedeutung Roms als Hauptstadt der Welt und weil die Stiftung der römischen Kirche auf die beiden größten Apostel, den Heidenapostel Paulus, welcher nach dem Bericht der Apostelgeschichte Kap. 28, in Rom wirkte, und den ersten Apostel Petrus, der nach einer uralten, schon von Irenäus (+ 202) bekundeten Tradition in Rom den Märtyrertod gefunden hat, zurückgeführt wurde. Die Anerkennung dieses Primats auf dem Concil von Nicäa, dessen staatliche Anerkennung durch die römischen Kaiser, die politischen Verhältnisse des römischen Reiches, die Verbindung der Päpste mit den germanischen Königen und viele andere Dinge führten allmählich zu einer ganz andern Auffassung. Man ignorierte die realen Grundlagen und bedachte seit Innocenz I. aus der Nachfolge auf dem Sitze Petri, woraus weiter eine Nachfolge in das Fürstenamt Petri wurde. Petrus nahm man als Stellvertreter Christi und sichtbares Haupt der Kirche an. Daraus wurde dann logisch gefolgert, der Bischof von Rom sei Stellvertreter Petri, folglich Stellvertreter Christi, Gottes, er wurde zum Vicarius Christi, Dei. Fälschungen der größten Art, insbesondere die sog. Konstantinische Schenkung, welche dem Kaiser Konstantin dem P. Silvester Rom mit der Herrschaft über den Occident schenken läßt, und die pseudoisidorischen Dekretalen, in welche auch jene Übergang, legten das theoretische Fundament, dessen Grundlosigkeit das Mittelalter nicht einzusehen vermochte. Der seit dem 8. Jahrhundert faktisch in's Leben eingeführte Glaube an die Statthalterschaft Christi, die Stellung der Päpste zu den Kaisern, ihr Sieg über Heinrich IV. und über die Hohenstaufen, der Erwerb einer immer größeren weltlichen Macht, die Ausbildung eines durch rein logische Folgerungen aus den willkürlichsten historischen Prämissen aufgerichteten System des Kirchenrechts, eine unbedingt jede römische Behauptung als Postulat setzende Philosophie und Theologie, welche in Thomas von Aquino ihren endgültigen Abschluß fand, diese und andere Momente bewirkten, daß thatsächlich im Papste die gesammte Kirchengewalt sich concentrirte und man auf dem Concil zu Florenz 1439 den Griechen eine Formel vorlegen konnte, die jedoch nicht von denselben angenommen wurde, worin es heißt: „Wir erklären, daß der h. apost. Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, daß der römische Bischof Nachfolger des h. Apostelfürsten Petrus ist und der wahre Stellvertreter Christi und der ganzen Kirche Haupt und aller Christen Vater und Lehrer, und daß ihm in der Person des h. Petrus von unserem Herrn Jesus Christus übergeben ist die volle Gewalt die ganze Kirche zu weiden, zu leiten, zu regieren.“ Die Abfindungen mit Kaiser Friedrich III. und anderen Staaten machten das in Konstanz und Basel begonnene Reformwerk illusorisch. Die Verweltlichung des römischen

Stuhles führte anstatt zu einer Reform zum Gegentheil. Die Lateranensische Synode (1512. 3. März — 1517. 16. März) schraubte die päpstliche Macht zu einer uneingeschränkten empor, durch die Reformation des 16. Jahrhunderts wurde die religiöse Frage zu einer rein politischen. Obwohl das Concil von Trident (1547 bis 1563) nicht einmal wagte, den Papst in seine dogmatischen Erklärungen über die Hierarchie aufzunehmen, gab es durch seine rechtlichen Satzungen dem Papstthume eine um so größere Macht, als es das System des Thomas von Aquino mit seinen rein theologischen Sätzen durchgehends mit dogmatischem Charakter bekleidet hatte. Denn von diesem aus war die Machtsfülle des Papstes über die Kirche und die Welt eine bloße Konsequenz. Der Durchführung dieses Zieles strebte unablässig die von Ignatius von Loyola gestiftete Gesellschaft Jesu zu, unterstützt von einer Schaar von Kongregationen beiderlei Geschlechts. Seit dem Concil von Trident bildete sich eine in Rom auslaufende absolutistisch-bureaokratische Regierung aus.\*) Faktisch galt bezüglich des Papstes bis zum 18. Juli 1870 folgendes Recht:

A. Besezung des Stuhles. Sie erfolgt durch die Wahl, welche seit dem 3. Concil vom Lateran (1179) einzig den Karbinälen zusteht. Sie findet Statt in dem zehn Tage nach dem Ableben eines Papstes in Rom, jedoch nach der Bestimmung des letzten Papstes auch anderwärts\*\*) abzuhaltenen Konklave, d. h. indem die Karbinäle in möglichster Abgeschlossenheit von der Außenwelt bis zur erfolgten Wahl daselbe Gebäude nicht verlassen. Der Wahlakt erfolgt, falls nicht alle Wähler sofort eine Person einmüthig bezeichnen („quasi per inspirationem“) entweder durch ein Kompromiß, d. h. die vergleichsweise Bestimmung eines oder mehrerer Karbinäle mit dem Auftrage, die Person zu benennen, oder das Skrutinium, wobei von drei hierzu Ernannten (scrutatores) die Stimmzettel der Wähler eingesammelt werden. Diese Wahl fordert eine Majorität von Zweidrittheilen der Stimmen; der Abgang wird durch erneutes Einsammeln von Stimmen für bereits Vorgeschlagene (s. g. Acceß) bis zur endlichen Majorität ersetzt. Aktiv und passiv sind nur Karbinäle wählbar. Sie können nur in Person Theil nehmen, brauchen aber nicht besonders gerufen zu werden, haben eidlich zu geloben, nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen. Zur Ausschließung je eines ihnen mißbeliebigen Kardinals steht den katholischen Monarchen von Oesterreich, Frankreich und Spanien, herkömmlich auch von Neapel das durch den betreffenden Cardinal-Protector auszuübende Recht der s. g. Exklusive zu. Nimmt der Gewählte an, so legt er sich einen neuen Namen\*\*\*) bei, wird dem Volke proklamirt, durch den Cardinal-Defan oder den ältesten Cardinalbischof konsekriert und gekrönt.

\*) In meinem Buche „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe“ u. s. w. Prag 1871, habe ich aus den Quellen, von denen in einem Anhange die wichtigsten Belegstellen abgedruckt sind, diese ganze Entwicklung dargelegt und gezeigt, daß die Sätze der Konstitution Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 auf historischer Unwahrheit, auf willkürlichen Annahmen und 1870 in Rom gemachten Fälschungen ruhen.

\*\*) So hatte Pius VI. eine Bulle gefertigt, die das Cardinalscollegium ermächtigte, falls die Wahl in Rom nicht möglich sei, sich anderwärts zu versammeln. Nach dem Tode desselben bielten 35 Karbinäle zu Venedig (December 1799 bis März 1800) ein Konklave ab, aus dem Pius VII. hervorging. Eine ähnliche Bulle hatte auch Pius VII. gefertigt.

\*\*\*) Zuerst veränderte 936 Octavianus seinen Namen in Johannes (XII.), ohne daß sich über die Motive urtheilen läßt. Nach ihm that es zuerst Petrus, Bischof von Pavia 983, dann ein anderer Petrus im Jahre 1009. Vom Anfange des 11. Jahrh. haben die Päpste regelmäßig (Ausnahmen bilden Hadrian VI. (1522) und Marcellus II. im J. 1555) einen neuen Namen angenommen.

Hierauf erfolgt die Besitzergreifung Roms, der Peters- und Laterankirche und des Kirchenstaats nach den alten feierlichen Formen.

B. Die Rechte des Primats theilt man ein in a. Primatus honoris, in gewisse dem Papste vorbehaltenen Ehrenrechte: Titel (Papa u. a.), Anredeformen (Heiligkeit, beatitudo, sanctitas; die Päpste selbst gebrauchen in den Bullen die Bezeichnung „Knecht der Knechte Gottes“), die päpstlichen Insignien: dreifache Krone (triregnum), ein in ein gerades Kreuz auslaufender Hirtenstab, der Petrus als Fischer im Rahne sitzend darstellende sogenannte Fischerring, die Ehrenbezeugung des Fußstufes, das Recht beständig das Pallium, das Zeichen der Metropolitanwürde, zu tragen u. s. w. b. in Primatus jurisdictionis, der alle bei der Regierung der Kirche zustehenden Rechte umfaßt, und zwar 1) das Recht der Gesetzgebung über die ganze Kirche, soweit die Disciplin hinsichtlich des Klerus und der Laien, die Formen und Mittel der Kirchenverwaltung (Aufnahme in den Klerus, Rechte und Pflichten desselben, Kirchenämter, Kirchenvermögen, Ordenswesen u. dgl.), die Liturgie u. s. w., kurz das innere und äußere Rechtsleben in Betracht kommt. Unter diese Kategorie fällt das Recht des Papstes, die Schlüsse der allgemeinen Synoden in Sachen der Disciplin zu bestätigen (ausdrücklich anerkannt im Concil von Trident 25. Sitzung 21. Kap. de ref.), die Provinzialsynoden zu approbiren, Privilegien zu ertheilen, im einzelnen Falle die Wirkung der Gesetze zu suspendiren (Dispensen) u. s. w. Als Schranke des päpstlichen Gesetzgebungsrechts gilt das sogenannte göttliche Recht, d. h. die fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechtsbaues. Verstehe ein Erlaß gegen einen solchen, so ist Nichtgehorsam (passiver Widerstand) Recht und Pflicht eines jeden Katholiken. Dies wird namentlich von Bellarmin (de Rom. Pontifice Libr. II. Cap. 29) ausführlich begründet. Aber auch die Verhältnisse, besondere Gesetze und Gewohnheiten einer Diöcese geben dem Bischofe das Recht, gegen päpstliche Gesetze, welche ihren Diöcesen schaden würden, zu remonstriren, deren Wirksamkeit zu suspendiren, bis der Papst von Neuem bestimmt hat. Dies erkennen die Gesetze ausdrücklich an (mein Kirchenrecht I. S. 99 ff. 2) Die Oberaufsicht. Sie übt der Papst dadurch, daß die wichtigsten Dinge der päpstlichen Entscheidung unterliegen, ferner durch die sogenannte Relationes status, d. h. Berichte über den Zustand der Diöcesen, welche nach einer bestimmten Instruktion (abgedr. in der Ausg. des Concil. Trident. von Richter und Schulte, Leipz. 1853 S. 614 ff.) von Zeit zu Zeit, von den deutschen Bischöfen alle vier Jahre, zu erstatten sind, sowie durch die mündlichen Berichte der Bischöfe, welche in bestimmten Zeiträumen, aus Deutschland alle vier Jahre, persönlich sich dem Papste vorstellen sollen (s. g. visitatio liminum scil. ecclesiarum SS. Apostolorum Petri et Pauli), jedoch meist einen Stellvertreter senden. 3) Die oberste Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die praktische Einflusnahme des Papstes auf die Leitung der Diöcesen zeigt sich vorzugsweise 1) bei Besetzung der Bischöfe, 2) Ertheilung von Dispensen. Diese betreffen außer liturgischen Gegenständen die Zulassung zu den Weihen und Befreiung von den Ehehindernissen. In bestimmten Fällen wird aus gewissen durch Gesetze und Praxis feststehenden Gründen gegen Erlaß einer Taxe regelmäßig dispensirt. Zur Ertheilung wird den Bischöfen bald eine auf je 5 Jahre lautende Generalvollmacht (Quinquennalfakultät) gegeben. 3) Bestätigung der Provinzialsynoden. 4) Ertheilung von Ablässen u. dgl. 5) Die Absendung von Legaten, Nuntien u. s. w.

C. Die päpstliche Kurie. Mit diesem Ausdruck bezeichnet man sämt-

liche dem Papste bei Leitung der Kirche zur Seite stehenden Personen und Behörden. Sie besteht aus Kardinälen, Prälaten und Subalternbeamten.

Die Kardinäle stehen in der hierarchischen Ordnung dem Papste zunächst, sind dessen kirchliches Ministerium und Prinzen seines Hofes. Ihr Ursprung führt zurück auf die in Rom wie anderwärts in ältester Zeit für die Armen- und Krankenpflege an den einzelnen Kirchen (tituli) angestellten Diakonen und die für den Gottesdienst bestellten Priester. Ihre Zahl ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich gab es 7 Diakonen und 28 Hauptkirchen; von der festen Verbindung mit ihnen hießen sie *Cardinales*, *incardinati* (von *cardo*). Deren Anzahl vermehrte sich allmählich. Bei feierlichen Anlässen zog man bei die Suffraganbischöfe (*episcopi suburbicarii*) aus der Nähe Roms. Im Laufe der Zeit wurden mit der Veränderung der Verwaltung Diakonen und Priester mit den verschiedenen Geschäften betraut. Dieses Ratheskollegium (*presbyterium*) erhielt mit der Ausdehnung des päpstlichen Geschäftskreises ein stets wachsendes Ansehen, seit dem 3. Concil vom Lateran (1179) die Papstwahl; seine Mitglieder führten die Regierung bei erledigtem Stuhle, wurden als Legaten entsandt und standen daher bald über den Bischöfen durch mannigfaltige Vorrechte. Seit dem 14. Jahrhundert nahm man daher auch fremde Bischöfe unter die Kardinalpriester auf. So war dies Kollegium zu einer Behörde geworden, die für die ganze Kirche durch ihren Einfluß, ihre Stellung in den politischen Kämpfen Roms, die Erziehung aus den römischen Adelsfamilien u. A. von der größten Bedeutung wurde und deren Aufmerksamkeit auf sich zog. Daher bestimmte das Concil von Konstanz (1418): „es sollte deren Anzahl der Kirche nicht zur Last fallen, nach Thunlichkeit aus allen Theilen genommen werden, in der Regel 24 nicht übersteigen; sie sollten *Doctores theol. oder juris can. oder jur. civ.* sein, nur sehr wenige aus königlichem, herzoglichem oder fürstlichem Geschlechte dürften einen geringeren Bildungsgrad (*competens litteratura*) besitzen.“ Gleiche Bestimmungen traf das von Basel. Diese Sätze wurden nicht praktisch. Das Concil von Trident fordert für sie die gleichen Eigenschaften mit den Bischöfen, beschränkt die Zahl nicht, verlangt aber von Neuem die Berücksichtigung der Nationen. Letzteres ist in wirklich billiger Weise bezüglich Deutschlands niemals geschehen, was um so mehr hervortritt, als dessen Diöcesen viel größer sind als fast alle italienischen und die meisten französischen, folglich das bloße Zahlenverhältniß nicht paßt. Sixtus V. setzte (1586) ihre Anzahl auf siebenzig (6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diakonen) fest. Ihre Rechte werden durch Bullen Pius' V., der ihnen den Namen *Cardinalis* ausschließlich vorbehielt (1567), Sixtus' V. u. A. normirt. Ihre Ernennung stand und steht nur dem Papste zu, der entweder den neu ernannten sofort im Konsistorium publicirt oder nur die Ernennung eines Kardinals anzeigt ohne den Namen zu nennen (*riservare in petto*) mit der Wirkung, daß bei späterer Ernennung dessen Alter von jenem Momente datirt. Herkömmlich haben die oben genannten katholischen Regenten das Recht, Bischöfe ihres Reichs vorzuschlagen (*Kronkardinäle*). Die Creation findet statt im Konsistorium, die Insignien der Würde werden unter feierlichen Formen theils in einem Konsistorium, theils dem Abwesenden durch einen päpstlichen Kämmerer oder den katholischen Monarchen übergeben. Zunächst bilden die Kardinäle eine eigene Korporation, deren Haupt der Kardinal-Defan (jedemal der älteste Kardinal-Bischof, der von Ostia) ist; dieselbe hat geringes Vermögen, das der Kardinal-Kamerarius verwaltet, in der kirchlichen Regierung als solche keine Stelle, wohl aber bei Sedisvacanz eine politische und eine diplomatische. Ihr Sekretär soll abwechselnd ein Italiener, Franzose, Deutscher, Spanier oder Eng-

länder sein. Deutsche Sekretäre gibts schon lange nicht mehr, aus dem Deutschen ist ein — Lombarde geworden! Hinsichtlich der Gesamtkirche erscheinen die Kardinäle nicht als Korporation oder als eine Behörde; der Papst bedient sich ihrer jedoch und ist durch die Concilien, insbesondere auch das von Trient, verpflichtet sie zu befragen in allen wichtigen Angelegenheiten. Ihre praktische Thätigkeit zeigt sich einmal in den seit alter Zeit bestehenden Behörden, sodann den bald nach dem Concil von Trient eingerichteten ständischen Kommissionen, Congregaciones Cardinalium. Außerdem assistiren sie dem Papste bei dessen öffentlichen Kirchenfunctionen und der Vornahme feierlicher Akte im Konsistorium (Ernennung der Kardinäle, Bischöfe u. A., Errichtung von Bisthümern, feierlichen Anreden (Aloktion), Audienzen regierender Fürsten, der Botschafter u. s. w.). Ein Einkommen haben nur die in Rom residirenden, als Minimum 4000 Scudi (5733 Rthlr. preuß. Cour.). Hat er kein diesen Ertrag abwerfendes Beneficium — dies ist die Regel, weil man meistens mehrere Beneficien Einem verleiht —, so wird der Rest aus dem Staatsschatze zugesetzt. Ihrem Range entsprechend haben sie große Vorrechte, bestehend in Titeln (principes, Eminentia), Insignien (Purpurkleider), Privilegien zwar rein kirchlicher Natur, aber für die Kenntniß ihrer Stellung von höchster Wichtigkeit (Gerichtsstand vor dem Papste in Civil- und Kriminalsachen, der selbstredend für die in Deutschland in bürgerlichen Sachen nicht Platz greift, Ahndung von Verletzungen gegen sie als kirchliche Majestätsverletzung, Freiheit von Taxen bei Theilung eines dem Papste vorbehaltenen Beneficiums, Vorrechte für ihre Hausleute u. a.). Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus sind sie Prinzen des römischen Hofes. Dies zeigt sich in ihrem Eide, dessen für unseren Zweck wichtigsten Stellen sind: „Ich . . . schwöre und verspreche, . . . daß ich ihnen (den Päpsten) beistehen werde, den römischen Primat und die Herrscherrechte des h. Petrus (regalia S. Petri) zu behaupten, zu vertheidigen und wieder zu gewinnen, unbeschadet meiner Stellung (salvo meo ordine) gegen alle . . . Gerufen von unserm Herrn und dessen Nachfolgern aus irgend welcher Ursache werde ich zu ihnen reisen, oder, wenn ich rechtmäßig verhindert bin, einen Entschuldigenden senden, und ihnen die schulbige Ehrfurcht und Folgsamkeit bezeigen.“ Hierzu treten die Gelöbnisse bezüglich der Anerkennung und Bewahrung der Ansprüche auf die namentlich aufgezählten Gebiete, der im Eide angeführten Konstitutionen hinsichtlich des Kirchenstaats und dessen Pertinentien. Im Uebrigen entspricht er wesentlich dem Bischofseide, 2) dem theilweise minutlösen Ceremoniell (das geltende ist von 1706), 3) der Etiquette, wornach sie zu Rom den Prinzen aus regierenden Häusern gleich stehen, wohl auch den aus kleineren und den nicht souveränen Fürsten vorangehen, von den Gesandten zuerst besucht werden (der Botschafter stellt sich aber nur dem Dekan und Kämmerer selerlich vor), mit Souveränen zu Rom auf dem Fuße von Prinzen verkehren, keine weltlichen Titel ohne Rücksicht auf ihre Herkunft führen und außer dem Kardinalshute ihrem Wappen kein Emblem (z. B. keine Fürstenkrone) beifügen sollen. Die deutschen Kardinäle beachten dies nicht, während man in Rom darauf hält. An den katholischen Höfen räumt man ihnen den Rang unmittelbar nach den Prinzen ein. Früher, und auch jetzt, hatte jede Nation einen Cardinal-Protector, den der betreffende Monarch wählte; deren heutige Stellung ist jedoch ohne besondere Bedeutung. Diese kirchlich-politische Stellung bringt mit sich, daß bei der Ernennung häufig politische Rücksichten entscheiden, besonders aus einem Lande kein Bischof Cardinal wird, wo zu befürchten steht, man werde auf dessen Person die nöthigen äußeren Rücksichten nicht nehmen, weil dadurch der Papst als Souverän verletzt würde.

Die wichtigsten Aemter, Behörden und Kongregationen der Kurie sind: 1) Card. Camerlengo, Verwalter der Einkünfte des päpstlichen Fiskus, nicht des Staatsfiskus. 2) Signatura Justitiæ (Justizministerium), 3) Sign. Gratiæ (Kompetenzkonflikts-Gerichtshof) unter je einem Kardinal. 4) Dataria Apostolica unter dem Card. Pro-Datarius, betraut mit der Befehung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien und dem Dispenswesen, soweit die Dispensen äußere rechtliche Wirkung haben sollen. 5) Pœnitentiaria apost. unter dem Card. Pœnitentiarius Major, welche die Bußdisciplin übt. 6) Cancellaria apost. unter dem Card. Vice-Cancellarius (Kanzler war zur Zeit des Reiches der Erzbischof von Köln) für die Ausfertigung der päpstlichen Bullen u. s. w. 7) Secretaria Brevium unter einem Kardinal zur Anfertigung der Breven. 8) Der Card. Secretarius status, Ministerpräsident, Minister des Aeußern, die jetzt wichtigste Stelle. 9) Die Kongregation, in welche alle Karbinäle eingereiht werden, obwohl nur die Anwesenden fungiren. Sie sind: a) C. Consistorialis zur Vorbereitung der im Konsistorium vorzunehmenden Akte, b) C. Rom. et Universalis Inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung der den Glauben betreffenden Streitigkeiten und Vergehen, c) Indicis librorum prohibitorum zur Prüfung und Untersagung von Schriften gegen den Glauben und die Moral, d) C. Card. Concilii Tridentini Interpretum zur Erklärung und Handhabung der Disciplinardekrete des Concils von Trient, mit der in Verbindung steht die für Prüfung der Provinzialsynoden bestehende, e) C. super negotiis Episcoporum et Regularium zur Aufsicht über Bischöfe und Orden, sowie für Entscheidung von Streitigkeiten beider, f) Jurisdictionis et Immunitatis für Handhabung der kirchlichen Immunitäten, hinsichtlich Deutschlands ohne Bedeutung, g) Rituum für die Liturgie, h) Indulgentiarum et Reliquiarum für das Ablass- und Reliquienwesen, i) C. de Propaganda Fide für die Leitung des kirchlichen Missionswesens.

D. Nach kuraler Anschauung ist der Kirchenstaat, welcher seit dem 20. September 1870 zu existiren aufgehört hat, Eigenthum des h. Petrus und gilt für so nothwendig, daß unter den dogmatischen Vorlagen für die Vatikanische Synode sich auch ein Kapitel De temporali S. Sedis Dominio befindet (abgedruckt in Friedrich Documenta ad illustrand. Conc. Vaticanum a. 1870. Nördling. 1871. II. p. 93) findet, und daß Pius IX. im berühmten Syllabus vom 8. December 1864, Art. 75, und in verschiedenen Allocutionen denselben zu einem dogmatischen Dinge gekempelt hat. Da Christus nichts von einem derartigen Rechte statuirte hat, und da auch das römische oder italienische Volk nicht dazu verurtheilt sein kann, für alle Zeiten Object politischer Priesterherrschaft zu sein, so ist jede weitere Betrachtung überflüssig. Das s. g. italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 erkennt den Papst als Souverän an. Diese Anerkennung genießt er auch thatsächlich durch die fortwährende Akkreditirung von Gesandten bei ihm, so gewiß es auch ist, daß diese eine überflüssige, ja aus dem Grunde geradezu schädliche Sache ist, weil sie fortwährend die Prätension päpstlicher Omnipotenz in der Kirche unterstützt und sich als eines der Hindernisse für die wirkliche Reform in der Kirche darstellt, indem sie die Staaten daran hindert, die katholische Kirche fernerhin nicht mehr als eine römisch-politische Staatsanstalt zu betrachten.

E. Diese politische Stellung der Päpste ist vorzugsweise der Grund gewesen für die Stellung desselben zu den Staaten. Der Papst genießt im heutigen Rechte eine unbestrittene (Heffter Europäisches Völkerrecht §§ 76—81; eine weitere Darlegung in meinem Handb. des Kirchenr. I. S. 455 f.) völkerrechtliche Stellung, welche sich namentlich durch den Abschluß zahlreicher



Verträge mit den verschiedensten Staaten praktisch zeigte. Sehr weit aber ging man aus einander hinsichtlich des Umfangs, in welchem dem Papste die praktische Uebung seiner Rechte zu gestatten sei. Der Raum gestattet nicht, auf die Geschichte näher einzugehen (Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 363—518), sondern gebietet eine Beschränkung auf die wichtigsten Punkte. Diese sind: 1. Verkehr mit dem Papste. *Placet*. Nach dem Beispiele Frankreichs und auch älteren Vorgängen bestimmte man auch in Deutschland: ohne Wissen der Regierung dürfe mit dem Papste nicht verkehrt noch eine Bestimmung desselben im Lande ausgeführt werden. Dies s. g. *Placet* dehnte man auf Gesetze, Entscheidungen, Dispensen, kurz alle Arten päpstlicher Erlasse aus, forderte Vorlegung und machte von gouvernementaler Gutheißung deren Wirksamkeit abhängig, so daß praktisch fast jeder Verkehr durch die Ministerien und Gesandten stattfand, und man nur Dispensen in reinen Gewissenssachen ohne Bisum passiren ließ. Niemand wird heutzutage in Abrede stellen, daß dieses Präventivsystem des Staates wie der Kirche unwürdig, im Widerspruch mit dem Grundsatz der Religionsfreiheit und praktisch absolut unhaltbar ist, außer wenn die Bethelligten sich fügen wollen, da man die heutigen Kommunikationsmittel nicht unbedingt beherrschen kann. Gewiß aber kann man wie vom Individuum also auch von einer Kirche nicht verlangen, daß sie überzeugt sein müsse, ihre Glieder seien im Gewissen verpflichtet, nur insoweit und in den Formen mit einander zu verkehren, als der Staat wolle, selbst wenn es sich um rein kirchliche Dinge handle. Fordert und gibt man aber Censurfreiheit u. s. w. Allen, so ist es, abgesehen von der Undurchführbarkeit, gewiß unrecht und verlegend, dieselbe nur der katholischen Kirche — ganz dasselbe kommt der andern zu — zu versagen. Ohne solche Präventivmaßregeln hätte der Staat gegen feindselige Strebungen schon deshalb außer den gewöhnlichen Mitteln größere Macht, weil das bewiesene und getäuschte Vertrauen ihm die Stütze der öffentlichen Meinung liehe, während es eine alte Erfahrung ist, daß bei Censur und polizeilicher Bevormundung selbst Ueberriffe viele Entschuldiger finden, weil sie gegen einen allgemein verhassten Druck gehen. Darüber herrscht auch in der Wissenschaft nur Eine Stimme. Was die Praxis betrifft, so hob das bayerische Konkordat von 1817 das *Placet* wie die Beaufsichtigung des Verkehrs gänzlich auf; beides aber stellte ein Staatsgesetz wieder her, bis in neuester Zeit (königl. Erlaß vom 8. April 1852) für gewisse Akten das *Placet* „bis auf weiteres im Voraus“ ertheilt wurde. Im J. 1841 ging Preußen mit der Freizehung des Verkehrs und der Aufhebung des *Placet* voran; ihm folgten die meisten deutschen Staaten, so daß jetzt der Verkehr von Bischöfen, Geistlichen und Laien mit dem Papste wie die Freiheit des letztern zur Uebung seines Gesetzgebungsrechts u. s. w. in rein kirchlichen Dingen die Regel bildet. In einzelnen Staaten (Baden, Württemberg, Hessen, Nassau, Hannover u. A.) ist ausdrücklich bestimmt, daß Verordnungen, die in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, bevor die Staatsgenehmigung ertheilt ist. Mir scheint eine solche Bestimmung überflüssig und ohne ein Gesetz, das die Grenze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse von den kirchlichen genau scheidet, schädlich und gefährlich. Sie bietet leicht Veranlassung zur Fortsetzung des leidigen Zustandes gegenseitigen Mißtrauens mit seinen üblen Folgen. Darum ist es am Besten, die Kirchen an die Beobachtung der Staatsgesetze zu binden (wie im Art. 16 der preuß. Verf. Urk.: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur

denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen“) und für Verletzungen die Gerichte eintreten zu lassen. Verfährt dann eine Verordnung rein kirchlicher Natur das bürgerliche oder staatsbürgerliche Gebiet, so hat sie keine Wirkung für dasselbe ohne staatliche Genehmigung. Auch darf mit allem Rechte der Staat dann ohne Rücksicht und Schonung verfahren, wenn er die Kirchen keinen Ausnahmsgesetzen unterwirft, während er nach der Erfahrung im gegentheiligen Falle stets unsicher sein wird.

Der Papst ist der erste unter den Bischöfen mit vielen im Laufe der Zeit erworbenen die Bischöfe beschränkenden Rechten. Die Bischöfe sind die Inhaber der äußeren Kirchengewalt, die Vorsteher der Einzelkirchen und deren Repräsentanten auf den Kirchenversammlungen der Provinzen (Provinzialsynoden), des Abendlandes (Generalsynoden) der ganzen christlichen Kirche (Ökumenische). Von den Bischöfen geht die Uebertragung der Gewalt an die Priester und anderen Geistlichen aus. Im Laufe der Zeit hat sich ein complicirter Organismus gebildet. Das Gebiet der Kirche zerfällt in Diöcesen. Inhaber und Vetter jeder einzelnen ist ein Bischof (*Episcopus diocoesanus, Ordinarius*). Regelmäßig bilden mehrere Diöcesen eine Kirchenprovinz (*provincia ecclesiastica*) unter einem Metropolit, der aber nach der heutigen Verfassung nur Richter zweiter Instanz und zur Visitation der Diöcesen seiner Suffragane unter genau bestimmten Voraussetzungen befugt ist und noch einige andere Befugnisse ausübt, keineswegs aber eine vollständige Mittelstufe bildet. In älterer Zeit bildeten mehrere Provinzen ein Patriarchat (Italien das römische; eins zu Konstantinopel, Jerusalem, Antiochien, Alexandrien). Die heutigen (außer den genannten Venedig und Sydon und der Armenier und Maroniten) sind nur nominelle ohne juristische Bedeutung. Die Verbindung der Bischöfe mit dem Papste gründet sich ganz besonders in dem Obedienzeid, den der Bischof bei der Konsekration dem Papste leistet. \*) Nicht minder bietet endlich auch der Verkehr des Papstes mit den Gläubigen (Geistlichen wie Laien überhaupt) ein Mittel für denselben, sich die Kenntniz der Zustände der Einzelkirche zu verschaffen, da es Jedem natürlich in vernünftiger Weise freisteht, sich an den Papst zu wenden. In der Leitung der Diöcesen werden die Bischöfe unterstützt.

a) für die ganze Diöcese 1. durch die Kapitel (Metropolitan-, Kathedral-, Domkapitel, Hochstifter, Stifter). Diese sind allmählich aus dem Klerus der bischöflichen Stadt, und zwar insonderheit dem Klerus der bischöflichen Kirche hervorgegangen, führten vom 6. bis 9. Jahrhundert ein den Mönchsregeln nachgebliebenes gemeinsames Leben (*vita communis*), traten dann mehr und mehr als selbstständige Korporationen hervor und haben diese Stellung auch im heutigen Rechte behalten. Es muß der Bischof zu gewissen Akten deren Zustimmung, zu anderen deren Rath einholen; abgesehen von diesen im gemeinen Rechte genau bestimmten Fällen ist er an dasselbe nicht gebunden, noch verpflichtet, aus ihm die Gehülfen seiner Verwaltung zu wählen, obwohl dies praktisch überall geschieht. 2. Die *Genera Vicariae* (*Vicarii generales*), welche, ursprünglich als Gegengewicht gegen die übermäßige Jurisdiktion der Archidiaconen besonders in Deutschland eingesetzt, sich allmählich als stehende Gehülfen wegen des großen Umfangs der Diöcesen und der häufigen Abwesenheit der Bischöfe erhalten haben. Sie sind juristisch betrachtet

\*) Dessen Wortlaut und staats- wie kirchenrechtliche Bedeutung und Staatsgefährlichkeit in meiner Denkschrift über das Verhältniß des Staates zu den Sägen der päpstl. Konstitution v. 18. Jull 1870, S. 43 ff.

reine Mandatare des Bischofs, dessen geistliche Gewalt ihnen, abgesehen von den Rechten der Weihe (*jura ordinis*), also für die Regierung, vollständig übertragen wird außer in jenen Fällen, für deren Uebertragung es eines Specialmandates bedarf; auch diese werden ihnen zum Theile meistens übertragen. 3. *W e i h b i s c h ö f e* (*Vicarii in pontificalibus*). Es sind dies wirkliche Bischöfe, ordinirt auf den Titel einer jetzt in den Händen der Ungläubigen liegenden ehemals bestandenen Diöcese (in Asien, Afrika), welche auf Ansuchen des Bischofs durch den Papst ernannt und als Mandatare des Bischofs für dessen geistliche Funktionen thätig werden. Sie werden nur gegeben für die Kardinalbisthümer und jene Diöcesen, in denen sie herkömmlich sind. 4. *O f f i c i a l e*, welche dieselbe geschichtliche Entwicklung und Stellung wie die Generalvikare haben, jedoch mit der Beschränkung auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit. In unserer Zeit pflegt aber für diese stets ein förmlicher Gerichtshof (aus einem Präsidenten und mindestens vier Räten) bestellt zu sein, den der Bischof nach Belieben zusammensetzt. Ebenso ist jetzt meist eine Behörde (*Officialat*, *Generalvikariat*, *Konfistorium*, *Ordinariat*) für die Verwaltung der Diöcese bestellt unter dem Voritze des *Ordinarius* oder seines *Generalvikars*.

b) Für die einzelnen Kreise. Die Diöcesen zerfallen in *Archidiaconate*, *Dehanate*, an deren Spitze ein vom Bischofe ernannter (auch wohl von der Geistlichkeit des Sprengels gewählter und von jenem bestätigter) *Erzpriester*, (*Land-*) *Dechant* steht, dem die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, ihren Wandel, die Verwaltung des Kirchenguts zusteht. Derselbe hat alljährlich seinen Bezirk nach allen diesen Richtungen zu visitiren, über den Befund zu berichten, die Rechnungen, Kirchenbücher zu revidiren, ist *Mittelsorgan* für die Mittheilungen des Bischofs (meist auch durch den Bischof der Regierung) an den Klerus, für die Eingaben des letzteren an die bischöfliche Behörde. Demselben steht keine *Jurisdiktion* zu, sondern nur das Recht zu *Vorstellungen* u. s. w. Jeder solche Bezirk umfaßt eine Anzahl von *Pfarren* (*parochiae*), denen je ein *Pfarrer* (*parochus*) vorsteht zur Leitung der ihm anvertrauten Gemeinde als *Lehrer* der Religion und *Priester*. Er ist so recht eigentlich der wichtigste Gehülfe für die Aufgabe des Bischofs. Ihm zur Seite stehen als seine Gehülfen *Vikarien*, *Kapläne*, *Kuraten* u. dgl., welche vom Bischofe eingesetzt und abberufen werden.

Mit dem bischöflichen, dem *Pfarramte* und auch noch manchen anderen hat sich vom 6. bis 9. Jahrhundert und seitdem so regelmäßig, daß auch in den Ausnahmefällen derselbe Charakter geblieben ist, ein bestimmtes Vermögen (*Grundstücke*, *Zehnten* u. dgl.) verbunden, welches nach Analogie der *Beneficien* dem Geistlichen gegeben wurde, so daß er an demselben die Rechte eines *Basallen* für die Zeit der *Amtsdauer* erhielt und auch gegenüber dem Bischofe durch einen *Eid* des *Gehorsams* die *Pflichten* eines solchen übernahm, mit dem Unterschiede, daß diese *militia Dei* keine *Pflicht* zum *Waffendienste*, sondern zum *kirchlichen Dienste* enthält. Dadurch ist es gekommen, daß alle wirklichen *Beneficiaten* ihre *Ämter* so fest überkommen, daß sie gegen ihren Willen vom Bischof nur entlassen werden können, wenn ein ausdrückliches *Kirchengesetz* (wegen eines *Vergehens*) dies zuläßt und ein *rechtskräftiges Urtheil* sie desselben enthebt. Die *Ernennung* der *Beneficiaten* steht nach dem gemeinen Rechte dem Bischofe zu, außer wenn eine dritte Person (*Geistlicher* oder *Laie*) das Recht der *Ernennung* (*Nomination*) oder des *Vorschlags* (*Präsentation*) durch ein *Patronatsrecht* oder ein *Privileg* (*päpstliches Indult*) erworben hat.

B. Objekte der kirchlichen Thätigkeit. Eigentliches Objekt der kirchlichen Thätigkeit ist das Leben des Individuums in seiner Totalität, indem die Aufgabe der Religion darin besteht, jeden Gegensatz im Menschen zwischen seinem Willen und dem Gebote Gottes auszugleichen, also in alle seine Handlungen eine vollkommene Harmonie zu bringen. Sie geht also keineswegs darauf aus, die natürlichen (nationalen, staatlichen) Verhältnisse zu verbannen, sondern mit den christlichen in Einklang zu setzen, d. h. zu bewirken, daß christliche Principien, Ideen und Grundsätze die Individuen und Völker in ihren Handlungen leiten. Sie soll also deren besonderes, eigenthümliches, durch Charakter, Land, Klima u. s. w. bedingtes äußeres Gepräge nicht übersehen. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich, daß die Kirche bei allen Völkern auf die verschiedenen Verhältnisse gestaltend einzuwirken suchte und eingewirkt hat, daß sie aus dem Privat-, Straf-, Staats-, Völker-Rechte alle Grundsätze zu verbannen trachtete und durch ihren Einfluß meistens verbannt hat, welche entweder rein auf heidnischer Anschauung ruhten, oder doch im Gegensatze zu ihren Grundsätzen standen, oder endlich sich als äußeres Hemmnis für die volle Entfaltung ihrer Sätze darstellten. Es ist ebenso begreiflich, daß sie auf diesen Gebieten eine direkte Wirksamkeit auszuüben suchte und ausübte, weil sie offenbar auf solche Art am Besten die wirkliche Handhabung christlicher Grundsätze für gesichert halten konnte. So sehen wir unendlich viele Gegenstände in ihren Bereich (während des Mittelalters) gezogen, welche an sich auf den ersten Blick mit ihr nichts gemein haben. Leugnen läßt sich nicht, daß durch die Kirche die civilisirten Völker überhaupt, das deutsche insbesondere, erzogen sind, daß durch die eben hervorgehobene Verbindung das christliche Fundament des Staates geschaffen worden, in allen Gebieten des socialen wie des rechtlichen Lebens eine neue Kultur eingetreten ist. Wie sehr die Nothwendigkeit jener Stellung in den Verhältnissen und der Aufgabe von Kirche und Staat für jene Zeit lag, beweist zur Genüge der Umstand, daß dieselbe fast widerstandslos (denn thatsächlich hat aller Widerstand vor dem 16. Jahrhundert nur Einzelheiten betroffen) gegründet ward. Mag aber auch die praktische Wirksamkeit der Kirche in dem einen oder andern Falle sich auf alle Gebiete des menschlichen Lebens auch jetzt noch erstrecken oder historisch erstreckt haben, so läßt sich nicht verkennen, daß ihre direkte Wirkung nach Zweck und Aufgabe kein so weites Ziel hat, daß folglich kein Zustand, in dem außerwesentliche Dinge ihr zufallen, als ein für sie nothwendiger oder solcher erscheinen kann, auf den ihr ein gegründetes Recht zustände. Vielmehr kann nur direktes, nächstes und stets berechtigtes Ziel der Kirche sein: der Mensch nach seinen sittlichen und religiösen Beziehungen. Erreicht sie auf diesem Gebiete ihren Zweck, so wird die Harmonie von selbst kommen. Es wäre demnach nichts thörichter, als wollte sich der Klerus, wie das Judentum nach den Fleischtopfen Aegyptens, nach Wiedergewinnung von weltlichen Rechten, Ehren und Titeln sehnen; er sei nur wirklich geistlich und nicht weltlich, habe nur wirklich nicht bloß auf der Kanzel, sondern auch in seinen vier Wänden, allein und im Vereine mit Andern, Gottes Ehre, des Nächsten Heil und in letzter Instanz das für ihn Letzte im Auge, so wird ihm die Achtung, Ehre, und was die Hauptsache ist, die größte Wirksamkeit zur Hebung der Gesellschaft sicherer sein, als wenn Befehle diese oder jene Reverenz gebieten. Auf diesem eigentlichen Gebiete aber ist im Ganzen die Kirche, seitdem man unsere Länder christliche nennen kann, nicht behindert worden.

Erstes Objekt kirchlicher Thätigkeit ist die Verkündigung des göttlichen Wortes, d. h. die Unterweisung in der christlichen Religion. Hierzu hat sie von

ihrem Stifter eine unerlässliche Verpflichtung und deshalb auch Berechtigung übernommen. Von deren Uebung kann sie sich wohl durch Umstände, welche zu bewältigen zeitweilig außer ihrer Macht liegt, niemals aber principiell abhalten lassen, noch dazu jemals der äußeren Anerkennung bedürfen. Man nennt diese Befugniß *potestas magisterii*. Die Mittel für die Uebung ihres Lehramtes sind der eigentliche Unterricht der Religion (Katechetik) für die Jugend in den Schulen, desgleichen in der Kirche (s. g. christliche Lehre), sodann die Predigt, ferner die Unterweisung in Hirtenbriefen u. dgl., endlich Bücher. Auf die Leitung der Schulen als solche hat sie keinen Anspruch, da ihre Aufgabe weder darin liegt, Kenntnisse in profanen Dingen zu verbreiten, noch den Menschen für das bürgerliche Leben zu erziehen, und da die Schule ihren Schwerpunkt nicht in der religiösen Erziehung findet. Obwohl man Zusammenwirken von Staat und Kirche auf diesem Gebiete für wünschenswerth erachten muß, bleibt dem Staate das volle Recht selbständiger Leitung und Ordnung.

Eine zweite Thätigkeit, die s. g. *potestas ordinis*, Weihegewalt, hat zum Objekte alle Alte, durch welche der Einzelne in den besondern Lagen des Lebens die Religion an sich praktisch werden läßt. Hierher gehören als Mittel: die sieben Sacramente (äußere von Christus eingefetzte Zeichen, mit denen eine innere Gnade und Heiligung verknüpft ist), durch welche der Mensch in die Kirche eingeführt, also regelmäßig sofort nach der leiblichen Geburt als Kind aufgenommen (Taufe), zum Dienste Gottes mit dem göttlichen Geiste gekräftigt (Firmung), aus dem Zustande des Falles unter der menschlichen Schwäche befreit (Buße), mit der höchsten Speise, dem Leibe und Blute des Gottmenschen genährt (Abendmahl), zu dem natürlichen geschlechtlichen Bündnisse geweiht und gestärkt (Ehe), zu dem geistigen besondern Bunde mit der Kirche mit den nöthigen Gaben ausgerüstet (Ordination), endlich selbst auf dem Todtenbette noch zur Reise in das Jenseits mit höherer Kraft versehen (letzte Delung), mit einem Worte, in allen Lagen des Lebens von liebender Mutterhand geleitet wird. Außer den Sacramenten gehört hieher die ganze äußere Gottesverehrung (Kultus, Liturgie) und was damit zusammenhängt (Sacramentalien, Ceremonien u. s. w.) Zur Handhabung dieser beiden Gewalten bedarf es einer festen Ordnung. Deren Setzung und Ausbildung auf den fundamentalen mit der Kirche selbst gegebenen Sätzen, sowie ihre Durchführung ist Inbegriff der dritten Gewalt, der *potestas jurisdictionis*, des Regiments im eigentlichen Sinne. Diese dreifache Macht in ihrer Ganzheit wohnt inne dem Episkopate, den Bischöfen. Die letztere ist nach der Natur der Sache vorzugsweise die nach Außen hervortretende, deshalb auch der rechtlichen Bildung am Meisten fähige und in Wirklichkeit theilhaftig gewordene Thätigkeit. Rücksichtlich ihrer tritt die Kirche am meisten in das Gebiet des Rechts ein, vor Allem in Berührung mit den Staaten und den Individuen und religiösen Gemeinschaften, welche von ihr getrennt sind. Hauptrichtungen der Jurisdiction sind die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche, insbesondere Errichtung und Besetzung der Kirchenämter, Handhabung der Aufsicht über die Verwaltung des Klerus, Handhabung des Richteramtes über Geistliche und Laien, Verwaltung des Kirchenguts.

C. Rechtsnormen für die kirchliche Verwaltung. Den Inbegriff aller Sätze, nach denen die Kirche in ihren innern und äußern Beziehungen lebt, enthält das Kirchenrecht. Seine Quellen sind die in der Bibel des neuen Testaments enthaltenen positiven Vorschriften, welche jedoch nach der Natur der

Sache deshalb sehr wenige sind, weil der Stifter nur die Grundzüge der Verfassung gegeben, deren Entwicklung und überhaupt die ganze Rechtsbildung der Geschichte anheimfällt. In den ersten Jahrhunderten bildet die reichste Quelle das Gewohnheitsrecht, welches in der Folgezeit gegenüber den andern Quellen zwar zurücktrat, immerhin aber, weil die Fixirung der Normen enthaltend, welche durch die besondern Verhältnisse geboten und somit allmählich entwickelt werden, bis auf den heutigen Tag bedeutend ist, und manche Gesetze modificirt. Seinen Ausdruck findet es in der *vigens ecclesiae disciplina*, welche von dem Zustande, den das geschriebene Recht voraussetzt, in vielen Dingen bedeutend abweicht. Hierzu treten die *Kanones*, d. h. Schlüsse der Synoden, worüber der Artikel Concilien Aufschluß gibt, sodann die päpstlichen Konstitutionen.

IV. Verhältniß der katholischen Kirche zu den Nichtchristen. Die Kirche sieht die Angehörigkeit an die christliche Kirche als Grundbedingung der Erlangung des Seelenheils an. Sie leitet hieraus Recht und Pflicht ab, den Nichtchristen das Evangelium zu verkünden und dieselben in ihren Schooß aufzunehmen. Diese Thätigkeit bezeichnet man vorzugsweise mit dem Ausdrucke der *Mission*. Als Mittel der Belehrung ist nur Belehrung zulässig, jeder Zwang u. s. w. ausgeschlossen. Die gewaltsamen Belehrungen deutscher Stämme (der Sachsen durch Karl den Großen), der Juden in Spanien und ähnliche sind vom christlichen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen, erklären sich aber aus der Anschauung jener Zeit, welche nur eine christliche Gesellschaft (die kirchlich-staatliche) kannte und von dieser aus sich die Pflicht beilegte, auch selbst gegen deren Willen die Nichtchristen zu belehren. Vom kirchlichen Standpunkte aus kann nur der freie Wille des Erwachsenen die Aufnahme in die Kirche hervorrufen. Mit der Kirche steht das nichtchristliche Individuum, weil es die Taufe nicht empfangen hat, in keiner Verbindung. Aus diesem Grunde ist dasselbe auch keinerlei Gesetzen der Kirche unterworfen, noch kann es als solches von der Kirche gerichtet werden. Wohl hält aber die Kirche auch die Nichtchristen gebunden durch jene Gesetze, welche sie göttliche nennt. Wenn deshalb ein Akt in ihrem Forum zur Sprache kommt, wendet sie nicht ihre positiven Gesetze, wohl aber die Sätze des *jus divinum* an, erachtet z. B. die Ehe auch unter Nichtchristen für unauslösllich, die Ehehindernisse des göttlichen Rechts (z. B. Ehe unter Ascendenten und Descendenten und Geschwistern) auch bezüglich ihrer für verbindlich. — Bezüglich der Aufnahme von erwachsenen Nichtchristen hält sie nur daran fest, daß Ueberzeugung erforderlich ist, kein bestimmtes Alter oder sonstige Erfordernisse. In den neuern Staatsgesetzen ist meistens für den Glaubenswechsel eine bestimmte Altersstufe festgesetzt. Wie jeder Zwang für unzulässig zu erachten ist, ebenso ist es nicht gestattet, Kinder nichtchristlicher z. B. jüdischer Eltern gegen den Willen der letzteren zu taufen. Geschähe es dennoch, so könnte das keine vom Staate anzuerkennende rechtliche Wirkung haben.

Aus den ersten Jahrhunderten sowie aus dem Mittelalter bestehen noch eine Anzahl von Gesetzen, welche den Umgang mit Nichtchristen verbieten, beziehentlich auf das Maß des Nothwendigsten beschränken; vor Allem aber gewisse Arten des nähern Umganges (z. B. das Dienen als Mägde, Knechte, Ammen) auch mit Juden gänzlich untersagen. Es bestanden derartige Verbote gleichfalls bis in die neueste Zeit in einzelnen Staaten (in Oesterreich bis zum Sommer 1859; factisch wurden diese Gesetze aber nicht gehandhabt). Der Grund dieser Verbote

aus der ältesten Zeit lag in der Gefahr für den Glauben, welche dieser Umgang nothwendig mit sich führte, so lange die christliche Religion noch nicht zur vollen Anerkennung gekommen war. In dem christlichen Staate fiel dieser Grund fort, zumal in den romanischen, germanischen und slavischen Staaten heidnische Religion überhaupt nicht mehr geduldet wurde. Als Gründe für die Beibehaltung jener Verbote für die Juden und deren Erneuerung macht man geltend die Gefahr, daß solche Dienstboten indifferent werden, besonders wenn sie zur Uebung ihrer Religion nicht angehalten oder gar davon abgehalten werden, Spöttereien u. s. f. hören müssen. So unerläßlich die christlichen Grundsätze für die Gesellschaft bleiben, ist der Staat gleichwohl in seinen rechtlichen Grundlagen selbständig. Daher berührt die bürgerliche Stellung der Juden die Kirche nicht. Eine Verletzung liegt darin, daß der Staat den Umgang mit Juden, welche auch von der Kirche stets als nothwendig zu dulden angesehen wurden, keinen gesetzlichen Beschränkungen unterwirft, nicht. Auf der anderen Seite kann aber auch der katholischen Kirche — und das gilt ebenso von der evangelischen — nicht verboten werden, ihre Gläubigen vor dem familiären Umgange zu warnen. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Kirchengesetze, welche den Umgang mit Censuren (s. g. Kirchenstrafen) belegen, für Deutschland als durch die veränderten Zeitverhältnisse, die nothwendige Rücksichtnahme auf die Entwicklung des Staatslebens in Folge einer *desuetudo generalis* als abrogirt zu betrachten sind. Wohl aber ist es Pflicht des Staates, Sorge zu tragen, daß der christliche Dienstbote in dem Rechte der Uebung seiner Religion geschützt werde. Dies zu fordern steht auch der Kirche zu.

V. Verhältniß der katholischen Kirche zu der griechischen, der protestantischen und den christlichen Sekten. Die katholische Kirche hält sich für die von Christus gestiftete Kirche, ihre Lehre für die christliche, jede Abweichung von derselben für Irrthum, ihre Grundverfassung für die von Christus seiner Kirche gegebene. Weil die Kirche nicht bloß die innere, sondern auch äußere, sichtbare Annahme des Christenthums verlangt, so trägt das Abweichen in der angegebenen doppelten Weise nicht bloß den Charakter der Sünde, sondern auch des Umsturzes der rechtlichen Ordnung, d. i. des Verbrechens. Unerläßlich ist aber nach der Natur der Sache zu dem Ende der Wille, gegen die Kirche handeln zu wollen, obwohl man dieselbe als die wahre anerkennt. Aus diesem Grunde sieht die Kirche die freiwillige Verwerfung der Kirchenlehre als Verbrechen der Keterei, Häresie (von *αἰρέω* wählen, also nicht das Ganze des Dogma annehmen; Keterei von der mittelalterlichen Sekte der Katharer, Keinen, herkommend) an, betrachtet das positive Recht, das Verwerfen der kirchlichen Verfassung (des Primats des römischen Bischofs insbesondere) als Verbrechen des Schisma, setzt darauf die Ausschließung aus der Kirche und schrieb dem Staate die Verpflichtung zu, gegen diese Verbrechen auch seinerseits aufzutreten. Das ist der Standpunkt, seitdem im römischen Reiche der heidnische Kultus verboten ward bis auf das 16. Jahrhundert, in allen christlichen Staaten gewesen. In Deutschland mußte sich seit dem Passauer (1552) und Augsburger (1555) Reichsabschied, und dem Westphälischen Frieden (1648) der Standpunkt nothwendig ändern. Durch die Ereignisse des 16. Jahrhunderts, deren Wirkungen jene Reichsgesetze konstatiren, trat ein Zustand ein, welcher in der Neuzeit nicht bloß überhaupt die individuelle Freiheit, einer der drei christlichen Konfessionen (katholische, lutherische, reformirte) anzugehören, zur Folge hatte, sondern auch theilweise volle staatliche Gleichstellung der Katholiken und katholischen Kirche einer-

selbst und der Protestanten und protestantischen Kirche andererseits, ja selbst die individuelle Freiheit von Christen, keinem christlichen Bekenntnisse anzugehören, herbeiführte. Zugleich war im Westphälischen Frieden durch Aufstellung des Normaljahres 1624 der äußeren Jurisdiktion wie der katholischen Kirche so auch der protestantischen über fremde Konfessionsverwandte in den einzelnen Territorien eine feste Grenze gezogen. In Folge der Vorgänge seit 1803 ist im Allgemeinen jede solche Jurisdiktion staatsgrundgesetzlich aufgehoben. Es hat sich somit der Charakter der Parität der Individuen und Konfessionen gebildet. Damit fällt von selbst der Standpunkt des kanonischen Rechts für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England, Niederlande, Belgien u. s. f. fort, weil es unmöglich ist, Personen als Verbrecher anzusehen, welche in einer vom Staate geduldeten, der katholischen Kirche gleichstehenden, theilweise sogar bevorzugten christlichen Religionsgesellschaft geboren und erzogen werden.\*) Es sieht das positive Recht diese Andersgläubigen nur als Irrende, als haeretici materiales, wie die Kirchensprache sagt, an. Hiermit entfällt von selbst einmal die Anwendbarkeit der kirchlichen Strafgesetze für sie, sodann die Geltung der älteren Verbote für den Umgang mit Ketzern. Ganz dasselbe gilt bezüglich der nichtunirten griechischen Kirche und deren Anhänger. Daß dem praktisch so ist und dieser Standpunkt auch von den Päpsten für Deutschland nothgedrungen geduldet wird, ist bekannt. Man vergleiche meine Quellen des kath. Kirchenrechts („Das allg. kath. Kirchenrecht, Th. I.“ Dieß. 1860, S. 363 ff.), wo eine detaillirte Geschichte der hier ange deuteten Entwicklung gegeben ist, und mein System des allg. kath. Kirchenr. Dieß. 1856 („Das allg. kath. Kirchenr. Th. II.“ S. 450 ff.) — Hiermit ist gleichfalls fortgefallen die äußere Jurisdiktion der katholischen Kirche über die Protestanten und nicht unirten Griechen. — Was dagegen die Personen angeht, welche von der katholischen Kirche zur griechischen oder einer anderen christlichen Konfession oder Sekte übertreten, so hält die katholische Kirche ihren Standpunkt auch äußerlich fest, nimmt also hier den Begriff des verbrecherischen Schisma, der Ketzerei und die Anwendbarkeit der bezeichneten Kirchengesetze an. Deren äußere Anwendung beschränkt sich aber natürlich auf die Verhängung der Censuren (Exkommunikation), weil die Anwendung von andern, weltlichen Strafen stets durch den Staat erfolgte, heute aber fortfällt. Praktisch tritt dies also nur hervor, wenn ein solches Individuum in die Kirche zurückkehren will.

Selten somit die Griechen und Protestanten auch der äußern Jurisdiktion als solche nicht mehr für unterworfen, so bleibt der Standpunkt der kath. Kirche für ihr Gebiet der nämliche. Mit der Taufe wird Jeder nach Anschauung der Kirche Glied der von Christus gestifteten Gemeinschaft, d. i. der katholischen Kirche, hiermit aber deren Ordnung, mag sie auf göttlichem Rechte oder positiven Satzungen der Kirche beruhen, zufolge des Baues der Kirche und der ihr von Christus übertragenen Macht unterworfen. Kommt also im Forum der Kirche ein Akt zur Sprache, so wendet sie nicht die Sätze an, welche das andersgläubige Individuum als für sich maßgebend ansieht, sondern urtheilt nach den ihrigen. Praktisch ist dies nur bedeutend für die Ehe und die hieraus bezüglich der verschiedenen Gebiete des kirchlichen Lebens resultirenden Fragen. Z. B.: die von einem von seiner Frau geschiedenen Protestanten bei Lebzeiten jener mit einer anderen geschlossene Ehe gilt,

\*) Pius IX. hat aber im Syllabus Art. 77–80 Parität, Gewissensfreiheit, kurz die ganze moderne Entwicklung verdammt.



wenn sie im kirchlichen Forum zur Sprache kommt, für nichtig; ein Sohn daraus wäre also nicht ohne Dispens zum geistlichen Stande zuzulassen propter irregularitatem o defectu natalium. Siehe außer meinem System a. a. O. mein Handbuch des katholischen Eherechts. Gießen 1855. S. 201, 228 ff., 415 ff. Es folgt aus dem Gesagten von selbst, daß die Kirche gegenüber den Griechen und Protestanten in den bezeichneten Staaten ihre Aufgabe als die der Mission auffassen muß. Dem ist denn auch in Wirklichkeit also. Vgl. hierüber D. Mezer, Die Propaganda Bd. II. Für die Aufnahme Andersgläubiger in die katholische Kirche, die vom Standpunkte des kath. Kirchenrechts als Rückkehr zur Kirche erscheint, muß nach der dargelegten Entwicklung wegen der heutigen Verhältnisse und des Fortfallens der ältern Kirchengesetze die absolute Unzulässigkeit jedes Zwanges, sowie der Anwendung anderer Mittel als der Belehrung für ausgemacht gelten. In den deutschen Staaten ist auch das Bekennerverwehen durch unerlaubte Mittel stattgesetzlich nicht bloß unter sagt, sondern für strafbar erklärt worden. Ebenso muß es aber auch als verwerflich erklärt werden, wenn der Staat selbst Einrichtungen hat, deren faktischer Erfolg das Heranziehen von Anhängern zu der von ihm begünstigten Konfession aus weltlichen Rücksichten ist.

Somit ist die Stellung der christlichen Konfessionen und deren Anhänger zu einander auf dem religiösen Gebiete eine negative. Es soll und darf demnach in Deutschland nach dem geltenden Kirchenrechte keinerlei Zwang angewandt werden, um einen Andersgläubigen zur Theilnahme an Akten der fremden Konfession zu bewegen. Der s. g. Pfarrzwang ist somit fortgefallen. Gleichwenig kann aber eine Konfession von der andern positive Anerkennung verlangen. Die staatliche Anerkennung schließt jeden äußeren Angriff, jedes Benehmen der Individuen und Gesellschaften aus, wodurch jenes Recht verletzt, der Friede gestört, Haß und Aufregung hervorgerufen wird. Stören, Verhindern von Kultusakten, Spotten und Verhöhnern solcher ist also strafbar. — Die Konfessionen haben weiter gegeneinander keine Rechtsverbindlichkeiten, so daß der Katholik zu keinen protestantischen Zwecken und umgekehrt beizutragen braucht. Hiervon ist es keine Ausnahme, wenn eine Abgabe u. dgl. Real last ist, oder die Gemeinde eine Auslage für den Kultus zu tragen hat, und Jemand deshalb als Gemeindeglied in Anspruch genommen wird.

Die Geistlichkeit hat keine Verpflichtung, Andersgläubigen Kultusakte zu spenden. Dies kann praktisch nur rücksichtlich der Taufe, Ehe und des Begräbnisses in Frage kommen, weil sonstige Akte dem Nichtkatholiken nicht gespendet werden können. Der Taufe von Kindern protestantischer Eltern durch den kath. Priester steht, wenn die Eltern hierum bitten, selbstredend Seitens der Kirche nichts entgegen, wohl aber zuweilen Seitens der Staatsgesetze. Was die Ehe betrifft, so verbietet die katholische Kirche dieselbe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken (s. g. gemischte Ehe, Mischehe, matrimonium mixtum), ohne aber darauf bestimmte äußere Kirchenstrafen gesetzt zu haben, während sie eine Ehe mit Nichtchristen nicht zuläßt wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit. Der heutige auf päpstlichen Konstitutionen der Neuzeit beruhende Zustand ist der, daß eine gemischte Ehe gestattet wird, wenn die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion und von dem nichtkatholischen Theile versprochen wird, seinen Mitgatten an der Ausübung seiner Religion nicht zu hindern. Der paritätische Staat darf dies nicht anerkennen und nicht zugeben, daß die Kirche mehr thue, als belehren und ermahnen. Alsdann pflegt auch, mit wenigen Ausnahmen, Aufgebot und kirchliche

Trauung geübt zu werden. Sind jene Rantionen nicht gegeben, so leistet der katholische Pfarrer nur die s. g. passive Assistenz. Für das Einzelne verweise ich auf mein Handbuch des kath. Eherechts S. 226 ff. — Das Begräbniß kann vom katholischen Pfarrer auch an nichtkatholischen Christen vorgenommen werden, jedoch mit Auslassung aller Ceremonien u. s. f., welche ihrer Natur nach nur für die Glieder der Kirche passen. Eine Pflicht zu dessen Vornahme besteht aber nicht, enthielte auch offenbar einen um so ungerechtfertigteren Zwang, als bloße Staatsrücksichten offenbar kein kirchliches Begräbniß erheischen. Aus diesem Grunde kann der Staat die Kirche gleichfalls nicht zwingen, Personen kirchlich zu beerdigen, welchen das Recht der Kirche diese Wohlthat entzieht. Was die Gottesäcker, Campi sancti, betrifft, so gelten diese gemeinrechtlich als kirchliche Sachen. Es kann somit einerseits ein Recht des Mitgebrauchs von einer fremden Konfession nicht beansprucht werden; andrerseits aber ergibt sich, wo kein Gottesacker der Konfession des Verstorbenen existirt, die Pflicht von selbst, die Beerdigung auf ihm zu gestatten. Vorzugsweise seit 1848 hat man angefangen, gemeinschaftliche Gottesäcker zu perhorresciren und die Intoleranz auch bis ins Grab zu tragen. Ein ähnlicher Punkt ist der gemeinschaftliche Gebrauch von Kirchen (Simultaneum), zu dem natürlich ein besonderes Recht vorhanden sein muß.

Den Austritt aus ihr und Uebertritt zu einer anderen Konfession sieht die katholische Kirche nothwendig als Abfall und als ein Verbrechen an, wie bereits hervorgehoben wurde. Ihr Recht kennt deshalb keinen Modus für diesen. Anders verhält es sich nach den Staatsgesetzen, nach denen in allen deutschen Staaten der Austritt aus der bisherigen Konfession freisteht. Die katholische Kirche macht die Aufnahme nur abhängig von der Kenntniß ihrer Lehre, dem freien und nicht aus unlautern Motiven (— soweit sich das beurtheilen läßt; ins Herz kann sie nicht schauen —) erfolgten Willen des Individuums und der Erfüllung ihrer Vorschriften. Liegen diese Bedingungen vor, so muß sie das Individuum aufnehmen. Ein bestimmtes Alter fordert sie deshalb ebensowenig als die Einwilligung von Eltern, Vormündern, Mitgatten, weil die Ueberzeugung von der Wahrheit eine durchaus individuelle Sache ist und wegen ihrer Folgen für das Individuum nicht von dem Belieben Dritter abhängen kann. Der Standpunkt der Staatsgesetze ist, das bringt die Anerkennung bez. Gleichstellung mehrerer Kirchen nothwendig mit sich, ein etwas verschiedener. Zunächst gestatten alle mit Erreichung eines bestimmten Alters (Mecklenburg, Preußen, Württemberg, Oesterreich das 14., Baden, Kurhessen das 18., Bayern, Königr. Sachsen und Großh. Sachsen-Weimar das 21. Lebensjahr) dem Einzelnen die freie Wahl des Bekenntnisses; sodann verlangen sie als Modus des Uebertritts bez. Austritts Anzeige bei der bisherigen geistlichen Behörde u. dgl. Was die religiöse Erziehung der Kinder betrifft, so lassen einzelne Staatsgesetze den Eltern alle Freiheit, die Religion ihrer Kinder zu bestimmen, andere fordern bei gleicher Konfession der Eltern die Erziehung in dieser. Die meisten haben nur für den Fall der gemischten Ehe genauere Bestimmungen, welche sich unter die Gruppen bringen lassen, daß sie für bestimmte Fälle eine bestimmte Religion fordern (in Preußen überhaupt Religion des Vaters; ebenso in Baden in Ermangelung von Verträgen, desgleichen im Königr. Sachsen) oder die Theilung nach dem Geschlechte (Bayern, Oesterreich) oder die Verträge der Eltern entscheiden lassen (Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich, Agr. Sachsen beschränkt). Gesetzliche Bestimmungen hierüber sind, insolange der Staat die obligatorische Eivilhehe nicht hat und Konfessionsschulen beibehält, unerlässlich, aber auch

schwierig. Vom rein staatlichen Gesichtspunkte des paritätischen Staats ist nur ein Standpunkt richtig, welcher die volle Gleichheit der Konfessionen wahr, weßhalb der Staat als solcher nicht seine Gesetze als Mittel, für eine Konfession Bekenner zu werben, ansehen darf. Hierzu kommt, daß der Staat die Freiheit der katholischen Kirche wie jeder anderen anerkannten festhalten muß, mit allen rein kirchlichen Mitteln ihren Kreis anzudehnen, ihre Glieder sich zu erhalten.

VI. Verhältnis zum Staate, insbesondere in Deutschland. Es ist unmöglich, auf die geschichtlichen und philosophischen Darstellungen einzugehen, oder die hier entwickelten Ansichten mit historischen Beweisen zu unterstützen, es kann nur darauf ankommen: 1) vom principellen Gesichtspunkte das Verhältnis beider zu beschreiben unter Rücksichtnahme auf die von der Kirche selbst kundgegebenen Principien, 2) das positive Verhältnis der kath. Kirche zu den deutschen Staaten in Umrissen anzugeben.

Alle Aussprüche und Sätze, welche die Quellen des kirchlichen Rechts über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat enthalten, sind für den principellen Gesichtspunkt ebensowenig maßgebend als die Aussprüche der weltlichen Gesetze u. dgl. Denn alle jene sind nicht etwa von der ganzen Kirche ausgegangen, haben nicht den Charakter von Dogmen, sondern sind einzig und allein gestossen aus den Verhältnissen ihrer Entstehungszeit, in denen sie ihre genügende Rechtfertigung und nothwendige Erklärung finden. Diese Aussprüche des Mittelalters oder dessen Zustand überhaupt als absoluten Maßstab an alle Zeiten anzulegen, das ist eine Absurdität, welche weder ein vernünftiges Fundament hat noch auch der Kirche selbst irgend einen Nutzen schafft, wohl aber sehr viele Gegner bereitet und dadurch großen Schaden verursacht hat. Die Principien, welche aus der katholischen Lehre, der Entwicklung ihres Rechts, sich ohne Rücksicht auf specielle Zustände ergeben, sind die folgenden. Die Kirche ist eine vom Staate unabhängige, selbstständige, für das geistliche, also für ein von dem staatlichen verschiedenes Gebiet geschaffene Macht, auf direkter göttlicher Einsetzung beruhend und deshalb in den ihr übergebenen Vollmachten und bezüglich der ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe verliehenen Mittel von keiner irdischen Macht oder Sendung abhängig, keinem Staate unterworfen. Sie ist nicht von der Welt, aber in der Welt, um die Menschheit zur Glückseligkeit zu führen. Die Kirche als die eine, der mystisch-sichtbare Leib Christi, die über alle Länder ausgebreitete Gemeinschaft der Christgläubigen, ist kein Gegenstand der Einwirkung eines bestimmten Staates und hat nicht den Gesetzen eines Staates zu gehorchen; diese eine katholische Kirche kennt keine Grenzen, keine Nationen, sondern nur die im Glauben vereinte Menschheit. Aber deshalb hört die irdische Stellung und die weltliche Beziehung der Individuen nicht auf. Nicht auf eine neue Weise, durch Schaffung künstlicher, der Welt unbekannter socialer Verhältnisse, politische Neubildungen u. dgl. hat Christus seiner Kirche die Erreichung ihres Zieles vorgezeichnet. Seine Mittel sind rein geistliche, moralische, religiöse Neubildung. Die Mission der Kirche ist deshalb platterdings keine politische. Daß durch die Aufnahme des Christenthums allmählich alle socialen und deshalb auch nothwendig die politischen Verhältnisse umgestaltet wurden, ist nicht Zweck des Christenthums gewesen, sondern mittelbare Folge seines Wirkens, weil durch dasselbe die Menschheit selbst zu einer in moralischer Beziehung neuen wurde. Hieraus folgt, daß die Kirche innerhalb der einzelnen Länder nicht verlangen kann noch fordert, daß die Einwohner ihre politischen und socialen Beziehungen aufgeben, um ihrer religiösen Aufgabe nachzuleben, sondern daß die Individuen innerhalb derselben, ein Jeder in den Ver-

hältnissen, in welche ihn die Vorsehung gesetzt und in welchen er sich jeweilig nach der Entwicklung seines Lebens befindet, ihre Aufgabe erfüllen, durch ihr Leben als ächte Christen nach ihrem Berufe sich den Himmel verdienen, m. a. W. als christliche Bürger, Beamte, Soldaten, Hausväter, Hausmütter u. s. w. leben und wirken sollen. Die religiösen Pflichten sollen keiner menschlichen, sei sie bürgerliche oder politische, Eintrag thun, zwischen kirchlicher und bürgerlicher Aufgabe kein Konflikt entstehen.

Aus dem Gesagten folgt nun zunächst, daß die Kirche die staatliche Ordnung als eine auf göttlichem Willen ruhende annimmt; die Obrigkeit herrscht kraft göttlichen Rechts. Ihr ist man somit zum Gehorsam verpflichtet. Nicht minder aber ergibt sich zweitens, daß nicht eine bestimmte Form der Obrigkeit, der Staatsverfassung, nicht ein einzelner Zustand als der von Gott gesetzte angesehen werden muß, sondern daß die Kirche die zu Recht bestehende Obrigkeit als die von Gott gesetzte anerkennt. Wann die einzelne zu Recht besteht, entscheidet nicht sie, diese Entscheidung liegt außerhalb der Kirche. Wahr ist es somit allerdings, daß die katholische Kirche als solche kosmopolitisch ist, kein bestimmtes Vaterland hat. Falsch aber ist es, deshalb dem einzelnen Katholiken das Recht oder die Befähigung zum Patriotismus abzustreiten. Verschiedenheit der politischen Ansicht, und inniges, begeistertes Hängen am Heimathsorte und Lande, an der Nation, ist dem Katholiken gerade so gut gestattet und eigen, als jedem andern.

So zerfällt die Kirche nicht in Staatskirchen; vielmehr ist durch die Geschichte bewiesen, daß es für ihr inneres Leben und Wirken nichts Pühmenderes, Erstarrenderes gibt, als ein Zustand, in dem sie als Werkzeug der Staatsverwaltung erscheint, wenn gleich sie dafür auch die allein herrschende ist. Ebenso wenig bildet sie einen Staat im Staate. Dies ist schon wegen ihrer Existenz in den meisten Staaten nicht möglich; es ist kein Widerspruch, daß die Kirche an den Leiden und Freuden jedes Staates, soweit sie sich im einzelnen befindet, Antheil nimmt.

Für ihr Gebiet verlangt die Kirche Freiheit der Bewegung, Autonomie, wie in der heutigen Zeit jeder Private, jede Gemeinde, Gesellschaft, Korporation, Konfession solche hat oder anstrebt. Privilegien oder Rechte weltlicher, staatlicher Natur kann sie principiell nicht beanspruchen; der Verlust der ältern ist deshalb im Principe keine Rechtsverletzung gewesen. Es kann nun nicht geleugnet werden, daß die praktische Gestaltung dieses Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ihre großen Schwierigkeiten habe, weil unsere Zeit mit der Geschichte auf der Entwicklung des staatlichen Gebietes gebrochen hat, Kirche und Staat aber in den meisten andern und in allen deutschen Staaten, in zu innigem historischen Zusammenhange stehen, als daß sich schnell die richtige Lösung gegenüber dem Drängen der Parteien finden ließe, von denen die eine in dem historisch gewordenen Zustande das unbedingt festzuhaltende Ziel, die andere in der absoluten Entchristlichung des Staates, eine dritte in der Freiheit der Kirche auf ihrem und der gleichen Freiheit des Staates auf seinem Gebiete, dem gemeinsamen Handeln beider auf dem gemeinsamen Boden das rechte Princip findet, andere Parteien endlich nicht recht wissen, was sie wollen. Will man die rechte Bahn einhalten, so darf man nicht alle Verhältnisse und Beziehungen nach derselben Schablone behandeln, sondern festhaltend an dem Principe beiderseitiger Freiheit und zugleich erwägend, daß die eine Gewalt der andern nicht gut entbehren kann, muß man die konkreten Beziehungen ordnen und regeln. Insofern der Staat die Kirche auf ihrem Gebiete frei läßt, steht ihm selbstredend das Recht zu, principiell seine Beziehungen zu ihr einseitig festzustellen.

Die stete Schwierigkeit ist nur die, zu bestimmen, wo das innere Gebiet anfangt, das äußere aufhöre. Solches ist um so schwerer dort, wo man mehreren Konfessionen in gleicher Weise neben einander Freiheit der Entwicklung gönnen muß. In allen deutschen Staaten besteht im Augenblicke ein Entwicklungsprozeß, dem im Interesse des Vaterlandes wie der katholischen und evangelischen Kirche eine glückliche baldige Lösung von Jedem gewünscht werden muß, der es mit Kirche und Staat reblich meint.

In Oesterreich hat die katholische Kirche folgende Erzbisthümer und Bisthümer: 1) Prag mit den Suffraganaten Leitmeritz, Königgrätz und Budweis. Dieselben umfassen das Königreich Böhmen; zu Prag gehört außerdem die preussische Grafschaft Glatz. 2) Erzb. Olmütz mit dem Bisthum Brünn. Den Umkreis bildet Mähren, außerdem gehört zu Olmütz ein Theil von Pr. Schlesien. 3) Das exemte Bisthum Breslau, welches Oesterr. Schlesien mit umfaßt. 4) Erzb. Wien mit den Bisthümern Linz und St. Pölten, umfaßt Nieder- und Oberösterreich. 5) Erzb. Salzburg mit den Bisthümern Brixen, Trient, Seckau (Graz), Lavant und Gurk, umfassend das Salzkammergut, Tyrol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain. 6) Erz. Görz mit den Bisthümern Laibach, Triest-Kapodistria, Parenzo-Pola und Veglia.

In Deutschland ist der Zustand folgender: 1) Das Reichsland Elsaß-Lothringen hat zwei (zur Kirchenprovinz Besançon gehörige) Bisthümer Straßburg und Metz. 2) Preußen hat a. Erzb. Köln mit den Suffraganbisth. Trier, Paderborn, Münster. Zu Paderborn gehören die schwarzburg., reussischen, Appischen Lande, und S. Coburg-Gotha; zu Münster Oldenburg. b. Erzb. Posen-Gnesen mit S. B. Kulm. c. die exemten Bisthümer Breslau, Ermeland, Hildesheim, Osnabrück. d. die zur oberrhein. Kirchenprovinz gehörigen B. Fulda, wozu auch S. Weimar gehört, und Limburg. 2) Baiern hat a. Erzb. München-Freising mit B. Eichstätt, Passau, Regensburg, b. E. Bamberg mit Augsburg, Speier, Würzburg. 3) Baden hat E. Freiburg. 4) Württemberg das unter Freiburg stehende B. Rottenburg. 5) G. Hessen das unter Freiburg stehende B. Mainz. Für den Norden hat der B. von Osnabrück das s. g. nordische apost. Provicariat, K. Sachsen hat einen apost. Vikar, Anhalt ebenfalls einen solchen.

Die katholische Kirche hat überall das Recht der freien Religionsübung (nur in Mecklenburg und einigen sächs. Ländern auf bestimmte Orte eingeschränkt) und der Gleichberechtigung mit den Evangelischen.

VII. Bei dieser Darstellung ist Recht und Dogma zu Grunde gelegt worden, welches in der katholischen Kirche galt, wie sie von allen in Betracht kommenden Staaten anerkannt worden ist. Seit dem 18. Juli 1870 steht es anders. Die päpstliche Konstitution Pastor aeternus, welche an diesem Tage von 533 anwesenden Mitgliedern des s. g. „Vatikanischen Concils“ angenommen wurde und seitdem in Folge der „Unterwerfung“ fast aller Bischöfe direkt als Glaubenslehre verkündet oder als solche stillschweigend eingeschmuggelt wird, wirft, indem sie bloß historischen Entwicklungen den Charakter „göttlicher Offenbarung“ beilegt und damit ein gänzlich neues Fundament der Kirche und des Papstthums schafft, für die Anhänger des Vatikanums den bisherigen Glauben und das Recht über den Haufen. Sie proklamirt nämlich folgende Glaubenssätze: 1) Der Apostel Petrus sei von Christus zum Fürsten aller Apostel und zum Haupte der ganzen streitenden Kirche bestellt worden, er habe den Primat einer wahren und eigentlichen Juris-

bition direkt und unmittelbar von Christus erhalten. 2) Infolge Christi Einrichtung, also kraft göttlichen Rechts habe Petrus immerwährende Nachfolger in dem Primat über die ganze Kirche; der römische Papst sei der Nachfolger Petrus in diesem Primat. 3) Der römische Papst habe die volle und oberste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche in allen sich nicht bloß auf den Glauben und die Sitten, sondern auch auf die Disciplin und Kirchenregierung beziehenden Dingen, er habe die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, welche eine ordentliche und unmittelbare über jede einzelne und alle Kirchen, über jeden einzelnen und alle Hirten und Gläubigen sei. 4) Es sei göttliche Offenbarung, daß der römische Papst, wenn er vom Stuhle spreche, das heißt als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche anzunehmende Lehre in Sachen des Glaubens oder der Sitten lehre, durch die ihm im h. Petrus verheißene göttliche Assistentz diejenige Unfehlbarkeit besitze, mit welcher der Erlöser seine Kirche in der Definition der Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet haben wollte, und daß deshalb solche Definitionen des römischen Papstes aus sich, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich seien.

Da aus diesen wörtlich den Glaubensformeln jener Konstitution entnommenen Sätzen mit logischer Nothwendigkeit folgt: daß alle und jede Gewalt in der Kirche vom Papste ausgeht und unmittelbar von ihm oder auf jede von ihm beliebte Weise gelbt werden kann, daß er der leibhaftige Petrus ist und nach eigenem Belieben in jedem Momente von seiner göttlichen Eigenschaft Gebrauch machen kann, daß jeder Papst unfehlbar gewesen ist und jeder Stuhlspruch eines solchen eine unabänderliche dem Worte Gottes ganz gleichstehende Wahrheit enthält: so ergibt sich von selbst: 1) Die Kirche, in der dies Dogma gilt, geht im Papste auf; 2) in ihr gibt's kein anderes Recht, als was der Papst setzt oder duldet; 3) für alle Verhältnisse entscheiden die päpstlichen Stuhlsprüche. Somit bilden die Lehren Gregors VII., Bonifaz' VIII. u. A. über die absolute Unterordnung des Staates unter die Kirche, über die Pflicht der weltlichen Gewalt, widerstandslos die Papstgesetze auszuführen u. s. w. Glaubenssätze, wie ich dies in den angeführten Schriften und in einer „die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen“ u. s. w. Prag, 2. Aufl. 1871 näher ausgeführt habe. Mit diesem „Dogma“ ist die Kirche vernichtet, der Bestand des Staates unterträglich, jeder Fortschritt der Menschheit unmöglich.

In diesem „Dogma“, dessen Setzung der letzte verzweifelte Versuch ist die päpstliche weltliche Herrschaft zu retten, sei es auch durch Entzündung eines religiösen Weltbrandes, liegt der Schlüsselstein des von den Päpsten auf dem Grunde von Fälschungen, unter Benutzung aller Verhältnisse, mit allen Mitteln aufgeführten Gebäudes des päpstlichen Universalpatriarchates und der päpstlichen Universalmonarchie. Diese That, der größte Hohn, welcher gegen den gesunden Menschenverstand jemals geschleubert worden ist, hat zu einer Bewegung in der katholischen Kirche geführt, wie sie wenigstens Jahre lang nicht einmal Luther's Auftreten hervorrief.

Diese mit dem Namen *Alt-katholicismus* bezeichnete Bewegung, welche in der Bildung zahlreicher Gemeinden, in der Abhaltung von Kongressen in München (1871) und Köln (1872), deren letzterer durch die Anwesenheit von Mitgliedern aller christlichen Hauptkirchen aus verschiedenen Welttheilen einen universalen Charakter annahm, ihre Macht zeigte, steht zufolge ihres deutlich entwickelten Programms auf folgendem Standpunkte.

Der Papst und alle Bischöfe, welche sich dem Vatikanum unterworfen haben,

sind dadurch jeder Gewalt verlustig gegangen, sie bilden eine neu katholische Kirche, nicht mehr die von den Staaten anerkannte katholische. Diese besteht nur bei den Ultrakatholiken, welche festhaltend am alten Glauben eine Zeit lang der Bischöfe in Deutschland entbehrten und wegen dieses Nothstandes berechtigt waren, sich an fremde katholische Bischöfe zu halten, jetzt aber einen eigenen Bischof in Reintens sich erwählten. Die Ultrakatholiken verwerfen die Dogmen des 18. Juli 1870 mit allen und jeden Konsequenzen; sie verwerfen alle Lehren, welche lediglich die Päpste (nicht die Kirche auf dem Grunde der Schrift) aufgestellt haben; sie erkennen keinen Primat in einem andern Sinne an, als ihn die alte ungetheilte Kirche annahm, d. h. lediglich als Vorrang (als *primus inter pares*); sie kennen nur einen historischen Primat des römischen Bischofs, keinen auf göttlicher Offenbarung ruhenden. Weil sie aber einsehen, daß die etwaige bloße Zurücknahme dieser Dogmen in Form des Ignorirens nichts hilft, sondern Mittel geschaffen werden müssen, wodurch die Möglichkeit solcher Lehrsätze abgeschnitten werde, verlangen sie eine totale Reform der Kirche, eine gänzliche Reform des Rechts und die vollständige Revision der Lehre, damit festgestellt werde, was wirklich Glaube der Kirche ist, welche Lehren bloße Schulmeinungen oder päpstliche Sätze sind. Sie stehen in der katholischen Kirche, deshalb halten sie fest an dem bestehenden Rechte und lassen Reformen anstehen bis zu dem Momente, wo solche durch die ordnungsmäßigen Organe (Bischöfe) in Gemeinschaft mit den Laien ins Leben gerufen werden können. Sie halten sich aber für berechtigt, Mißwüchse abzuschaffen, zu deren Vornahme nach dem formellen Rechte keine Pflicht, sondern nur ein Recht besteht, z. B. bezüglich der Ablässe, Heiligen-, Reliquien-Verehrung, Stapellere, Medaillen, Rosenkränze, Stolgebühren, Messgelder u. dgl. m. Zeigt sich in diesem Vorgehen einerseits die größte Besonnenheit, andererseits die vollste Entschiedenheit, so liegt auf dem Rechtsgebiete in der festgehaltenen Rechtskontinuität der Anspruch an den Staat, die Ultrakatholiken als Katholiken anzuerkennen und in den Genuß aller Rechte einzusetzen, welche Katholiken zustehen, ohne daß dem Staat die Entscheidung dogmatischer Fragen oder etwas Anderes zugemuthet wird, als sich nicht zum Scherzen jesuitisch-ultramontaner Verfolgungssucht herzugeben und nicht an den Grundlagen seiner Existenz zu rütteln. v. Schutte.

### Römische Staatsidee.

Zwischen Hellenen und Römern besteht, wie eine nahe Verwandtschaft, die sich in der Religion und in den Sitten, in der Kunst und der Pitteratur, zuletzt auch in der gemeinsamen helleno-romanischen Civilisation der antiken Welt offenbart, so auch ein entschiedener Gegensatz, der vorzugsweise im Recht und Staat sich kundgibt, aber seinen Grund in einem verschiedenen Verhältnis von Geist und Charakter hat.

Nur die Hellenen sprechen ihr Staatsideal in wissenschaftlicher Form aus, die Römer prägen dasselbe durch die That aus. Die Hellenen sind Philosophen; sie verstehen es, abstrakt zu denken, die Römer sind Staatsmänner und Juristen. Es wäre ein arger Irrthum, wollte man den Römern die Fähigkeit zu denken absprechen; aber sie denken nicht philosophisch, sondern politisch, nicht abstrakt, sondern konkret. Ihre Gedanken werden zu Thaten und gestalten sich zu Institutionen.

Voraus unterscheiden sich die Römer von den Hellenen durch ihren willenskräftigen, männlichen Charakter. Die Hellenen sind in eine große Anzahl kleiner

Städtestaaten zerspalten, und der einzelne Hellene bildet sich trotz seiner Unterordnung unter die Stadt seinen besondern Gedankenkreis und schafft sich im Geiste und mit Hilfe seiner reichen Phantasie seine eigene Welt. Die Römer aber sammeln und concentriren sich in der Verehrung der Einen Vaterstadt Rom, und sie unterwerfen Italien und später die Welt der ewigen Roma, welche alle ihre Söhne wie eine Mutter oder wie eine Göttin einigt und mit ihrem stolzen Herrschergeiste erfüllt. Der Grieche liebt die freie Muße, der Römer liebt die Macht. Die Griechen haben ihre Freiheit wider die Persische Eroberung behauptet, aber sie waren fortwährend in Streitigkeiten unter einander verwickelt und in ihrer Zerbröckelung in kleine Republiken zu schwach, um sich erst der macedonischen Königsherrschaft, später der römischen Weltherrschaft entziehen zu können. Die Römer dagegen unterwarfen von dem Einen Centrum Rom aus die Welt und gründeten das Weltreich, welches die antike Civilisation über alle Völker der drei Welttheile um das mittelländische Meer her und darüber hinaus verbreitete.

Wie die Römer das Recht auf den Willen gründeten, so gründeten sie auch den Staat auf den Willen. Nicht die Götter gründeten den römischen Staat, sondern das römische Volk und seine Führer schafften den Staat als ihr bewußtes Menschenwerk, wenn gleich mit Zustimmung der waltenden Götter, deren Gunst oder Ungunst an dem geheimnißvollen Zeichen des Vögelzugs und der Vögelchau, wie an Donner und Blitz erschaut und beachtet wird. Als praktische Männer beachten sie wohl die Natur der Verhältnisse und die Macht der wirkenden Kräfte, aber sie leiten doch nicht das Recht von der Naturnothwendigkeit ab, sondern geben demselben durch das Gesetz und die staatlichen Institutionen eine sichtbare plastische Gestalt und stramme Autorität.

Der römische Staat hat manche und sehr erhebliche Aenderungen und Umbildungen seiner Verfassung erfahren, zuerst als Königsstaat mit den Kämpfen zwischen Königthum und Patriziat, dann als Republik mit ihren Kämpfen zwischen Patriziern und Plebejern, später zwischen Optimaten und Demokraten, endlich das Kaiserthum, voreerst mehr in lateinisch noch republikanischer, zuletzt in griechisch-byzantinischer Erscheinung. Aber er ist trotzdem im Grunde derselbe Staat geblieben. Die Grundzüge seines Charakters sind in allen Perioden die nämlichen.

Fortwährend denken die Römer, wenn sie an den Staat denken, an die Macht, Potestas, an die Herrschergewalt, Imperium. Sowohl das römische Volk, das als eine Person betrachtet wird, als die römischen Magistrate, auch der alte rex und der spätere imperator üben diese Gewalt aus, die ihrem Wesen nach concentrirt ist, und mit Macht sich ausbreitet, die innerlich absolut, wenn gleich äußerlich durch das Recht vielfältig beschränkt ist. Nur das imperium mundi des Volkes selbst wird auch äußerlich als unbeschränkt gedacht.

Aber diese Gewalt ist doch nicht die eines orientalischen Despoten, auch nicht die eines Gottes. Insofern sie von den Magistraten geübt wird, denkt man sich dieselbe abgeleitet von dem Willen des römischen Volkes, dessen Recht sie zu schützen, dessen Wohlfahrt sie zu fördern berufen ist. Dadurch wird sie beschränkt; und wenn auch das Volk in seiner Willensäußerung grundsätzlich für unbeschränkt gehalten wird, so ist doch auch in dem Volke die Achtung vor den Pflichten der Religion und der Moral und jener lebhafteste Rechtsinn lebendig, durch den sich die Römer vor allen Völkern der Erde auszeichneten. Die Gewalt ist zwar eine absolute — und das ist das römische Hauptgebrechen — aber sie ist doch eine Rechtsgewalt, und insofern doch wieder gehalten und beschränkt durch die Rücksicht auf das Recht. Die Römer zuerst haben bis ins Einzelne und Feine ein wohl geord-



netes Staatsrecht ausgebildet. Die Begriffe *res publica*, *jus publicum*, *salus publica* bedeu sich. Der Staat wird von den Römern durchaus nicht, wie im Mittelalter, als eine Art von Landeshererschaft aufgefaßt. Die Römer haben die patrimoniale und die patriarchale Staatsidee als ihrer unwürdig verworfen, wie die theokratische. Sie verstehen den Staat publicistisch, als Gemeinwesen, *res publica*, d. i. *res populi*. Das römische Volk ist in seiner Einheit, in seinem Machtgefühl, in seinem Rechtscharakter, in seinem Streben die lebendige Erfüllung, die Seele des Staates, der dem Volke wie ein sichtbarer Leib zum Organe dient. In allen diesen Hauptbeziehungen haben die Römer unvergängliche Wahrheiten zuerst in klarer und fester Rechtsform dargestellt. Dadurch sind die Römer auch die Lehrer und Erzieher der germanischen Völker zum Staate geworden.

Aber es ist auch in der römischen Staatsidee ein Zug von Ueberspannung, Gewalt und von Herrschsucht, welcher die Freiheit der Nationen und der Individuen unterdrückt hat und von der Weltgeschichte verurtheilt ist. Die Welt herrscherin Rom einigte die Völker unter ihrem Scepter und schützte ihren Frieden während Jahrhunderten. Sie gab ihnen ein logisch wohl durchdachtes und praktisch nützliches Rechtssystem, sie verbreitete die antike Civilisation über drei Welttheile, und sie war auch von dem Geiste, der die Weltgeschichte an weiten Zügeln leitet, ausersiehen, um die Ausbreitung des Christenthums als der Religion der Menschheit vorzubereiten und zu ermöglichen. Aber sie beutete die Kräfte der Nationen ohne Schonung zu ihrem harten Dienste aus, sie sog die Säfte der Länder wucherlich auf und vergeudete die geraubten Schätze in unmäßigem Luxus und lästerlichem Sinnenrausch. Die ewige Roma war auch die Duhlerin der Welt geworden, und ihre verderbliche Herrschaft beschleunigte den Untergang der antiken Welt und lockte die germanischen Eroberer herbei, denen sie keinen Widerstand mehr entgegen zu setzen hatte.

Ihre Herrschsucht hatte die Römer verhindert, ein Völkerrecht anzuerkennen und auszubilden, welches auch die Rechte fremder und sogar feindlicher Völker und Staaten anerkannte und beachtete. Sie wollten alle Völker ihrer Herrschaft unterwerfen, nicht mit fremden Völkern auf dem Boden der Gleichberechtigung verkehren. Das *imperium mundi*, das sie aussprechen, bedeutet die Herrschaft Roms über die Welt. Die „*humanitas*“, die sie fördern, bedeutet die römisch-hellenische Civilisation. Die Eigenart der Völker war unverträglich mit dem römischen Reiche, welches alle Nationen romanisirte. Der Fortschritt der Menschheit war bedingt durch den Sturz der Römerherrschaft.

Im Innern führte dieser Grundgedanke des *imperium* schließlich zu einer übermäßigen Concentration der gesammten Staatsgewalt in dem Einen Kaiser. Auch während der Republik ist dieser Zug zur Einheit immer sichtbar. Zwar wurde das alte *regium imperium*, das ursprünglich alle obrigkeitliche Macht geeinigt hatte, im Interesse der Aristokratie und der Volksfreiheit dadurch ermäßigt, daß die verschiedenen Funktionen an verschiedene Magistrate übertragen wurden, die Prätores, die Censoren, die Aedilen u. s. f., und daß der central gebliebene Rest nicht mehr Einem Manne als *rex* auf Lebenszeit anvertraut, sondern unter zwei jährlich zu wählende Consuln getheilt wurde. Aber für gefährliche Zeiten erkannten die Römer doch wieder in der Herstellung Einer einheitlichen alle Gewalt schrankenlos handhabenden Diktatur die Rettung des Staates.

Allerdings haben die Römer auch den Gefahren des *Imperium*, als einer principieell absoluten Gewalt, für das Recht und die Freiheit zu begegnen gesucht.

Ich erinnere in dieser Hinsicht daran, daß die Römer ihre Magistrat, auch die Könige, durch Wahl, d. h. mit Prüfung ihrer persönlichen Tüchtigkeit und Fähigkeit und nach Maßgabe des Volksvertrauens bezeichneten, und während der Republik durchweg nur auf kurze Amtsperiode wählten, also sich vorbehielten, tyrannische Herrscher bald wieder abzuschütteln. Ferner suchten sie durch das Princip der Kollegialität, welches zugleich mehrere Personen mit demselben imperium ausstattete, und daher die Uebermacht des Einen durch den Widerspruch des andern Kollegen hemmte oder ermäßigte, dem Mißbrauch der Amtsgewalt zu begegnen. Sie führten auch zahlreiche Rechtsmittel ein gegen eine tyrannische Bedrohung des Lebens oder Vermögens, Provokationen an die Komitien, die Intercessionen der Magistrat selbst von gleichem Rang, die Appellation an den Magistrat von höherem Rang, der nun ebenfalls intercediren konnte. Sie bildeten das Recht überdem in bestimmten Formeln, Sätzen und Gebräuchen aus, die auch von den Trägern der Gewalt beachtet wurden. Bei der lex war das Volk selber thätig. Ursprünglich und während der ganzen Zeit der Republik konnte kein Gesetz zu Stande kommen, außer mit Zustimmung der Komitien, anfangs der patrizischen Kuriat-Komitien, dann der immerhin noch aristokratisch geordneten Centuriat-Komitien, zuletzt der plebejischen Tribut-Komitien. Magistrat und Volk, Senat und Volk wirken zusammen bei dem Gesetz. Erst in der Kaiserzeit vertritt auch hier der Kaiser die Rechte des Volks, und erläßt kraft eigener Machtvollkommenheit Konstitutionen, d. h. Kaisergesetze. Auch der Senat, wesentlich aus vormaligen Magistraten zusammengesetzt, ermäßigte durch seinen Beirath und durch seine Auctorität (*Senatus consultum*, *Senatus auctoritas*) theils rechtlich theils thatsächlich in sehr erheblichem Maße die Willkür der herrschenden Magistrat. Sogar der Kaiser konnte des Senates nicht entbehren, und der Senat repräsentierte die vornehmsten des Rechts und der Staatsgeschäfte kundigen Männer.

Endlich hat die römische Republik in dem Amte der Volkstribunen (*tribuni plebis*) eine wesentliche Schutzmacht der plebejischen Rechte und Freiheiten geschaffen, welche der Herrscherwillkür der Magistrat und des Senates eine wirksame Opposition entgegen zu setzen berufen war. Ueberhaupt haben die Römer, auch darin eine eminente Staatsgewalt, den berechtigten Widerstand gegen die Tyrannei organisiert und dadurch einem revolutionären Umsturz vorzubeugen gesucht.

Der moderne Staat ist freilich grundverschieden von dem römischen. Aber auch die politische Welt von heute darf noch bei den Römern in die Schule gehen, um von ihnen Staatsweisheit zu lernen und mit dem Staatsgeiste vertraut zu werden, aber auch lernen die Irrthümer und Abwege vermeiden, in welche die Römer durch ihre Herrschsucht hinein gerathen sind.

Literatur. Rubinio Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Niebuhr, Mommsen und Ihne römische Geschichte. — Thering Geist des römischen Rechts, Walter römische Rechtsgeschichte, Mommsen römisches Staatsrecht. Artikel von Ahrens im großen Staatswörterbuch. Simmsen.

### Kottck.

Kottck, Karl von, wurde am 18. Juli 1775 zu Freiburg im Breisgau geboren. Er studirte erst Jurisprudenz, fand aber kein Gefallen an der „Juristerei“ und widmete sich mit Vorliebe der politischen Geschichte und den Staatswissenschaften. Die Schriften von Montesquieu, Rousseau, Sieyès interessirten ihn

besonders, und die Kantische Philosophie läuterte seinen Verstand. Schon 1798 wurde er Professor der Geschichte in Freiburg und vertauschte 1818 diesen Lehrstuhl mit dem des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Als akademischer Lehrer wußte er seine Zuhörer zu begeistern, als Schriftsteller wirkte er anregend auf das große Publikum. Seine Weltgeschichte wurde ein Lieblingsbuch der Gebildeten. Obwohl dieselbe nicht auf tieferen Studien ruhte und der Kritik viele Blößen gab, so gefielen doch die liberale Tendenz und die gefällige klare Sprache. Inzwischen war Freiburg mit dem Breisgau dem neuen badischen Staate einverleibt worden. Als das Großherzogthum Baden 1818 eine landständische Verfassung erhielt, wurde R. bald ein hervorragender Führer der Liberalen in den badischen Kammern; in den ersten Jahren als Mitglied der ersten Kammer, welche für seine Natur sich wenig eignete, dann seit 1830 hauptsächlich als Abgeordneter zur zweiten Kammer, in der er als Redner glänzte. Er wurde als der beredteste Vertreter der konstitutionellen Ideen und der modernen Freiheit hochgeschätzt, und war eine Zeit lang der populärste Mann in Deutschland, das mit gespannter Aufmerksamkeit die Kämpfe in den badischen Kammern verfolgte. Seit dem Jahre 1832, als der deutsche Bundestag die konstitutionelle Bewegung zu unterbrücken unternahm, wurde er von der Regierung mit Ungunst und Mißtrauen behandelt. Er starb den 26. November 1840. Sein Andenken wurde 1847 durch ein Denkmal geehrt, welches dann von der herrschenden Reaktionspartei wieder entfernt, aber 1862 wieder hergestellt wurde.

R. ist ein Repräsentant der französischen konstitutionellen Staatslehre und verwandt mit Benjamin Constant. Er sah in den großen Kämpfen unserer Zeit das allgemeine Ringen des Vernunftrechts wider die Unvernunft des historischen Rechts.

Indem er den Begriff des Vernunftrechts begründet, folgt er der Leitung Kants. Er sieht darin die nothwendige Ordnung und Bürgschaft der äußeren Freiheit der Menschen. Recht ist ihm „Alles, was der größtmöglichen Freiheit Aller nicht widerspricht, Unrecht Alles, was solchen Widerspruch in sich trägt.“

Er unterscheidet scharf zwischen Recht und Moral und verlangt „völlige Trennung der beiden Gebiete.“ Die Moral ruft dem Menschen ihr kategorisches Gebot und Verbot zu und regelt die innere Freiheit. Das Recht dagegen erscheint ihm nicht als ein System von Geboten und Verboten, sondern als ein System von Erlaubnissen und Nichterlaubnissen. Die oberste Regel des Rechts formulirt er so: „Du darfst nach deinem Belieben handeln, d. h. thun und lassen, was du willst, insofern solches Handeln nicht unvereinbarlich ist mit der gleichen äußeren Freiheit Aller.“

Wenn man den Kampf für Einführung des Vernunftrechts Revolution nennt, so erklärt er sich als einen Freund der Revolution. Die Revolution wird ihm so zu einem Princip, von dem aus die Reaktion zu bekämpfen ist. In dieser rücksichtslosen Hingabe an abstrakte Ideen, die ihm als vernünftig erscheinen, und in dieser Feindschaft wider das geschichtliche Recht, soweit es jenem Vernunftrechte widerspricht, ist er radikal. Er meint wirklich, das Leben der Völker lasse sich mit solchen Schulbegriffen leiten und bestimmen. Für sein Vernunftrecht fordert er allgemeine Gültigkeit. Das widersprechende historische Recht betrachtet er nur als eine thatsächliche Macht, welche nicht immer thatsächlich überwunden werden könne, nicht als Recht.

Den Staat gründet er auf Vertrag. Er leitet ihn von dem gesellschaftlichen Willen der Individuen ab. Dennoch sucht er den Staat als eine Gesamt-

person zu begreifen, freilich inkonsequent von seinem Standpunkte. Aber er hält, damit die Despotie vermieden werde, eine Theilung der Macht für nöthig zwischen Volk und Regierung.

Er ist ein Freund der konstitutionellen Monarchie, in welcher er eben diese Theilung der Macht vollzogen sieht. Die Landstände sind ihm nicht wie im Mittelalter Vertretung einzelner aristokratischer oder städtischer Stände und Klassen, sondern Vertreter des ganzen politisch mündig gewordenen Volkes. Sie sollen nicht regieren, aber sie sollen die Regierung wirksam kontrolliren.

Von bedeutender Tragweite für das politische Leben ist der von ihm vertheidigte Satz, daß die Regierung keine Rechte habe, außer die ihr ausdrücklich durch die Verfassung übertragen worden seien. Er ist der Meinung, alle anderen Rechte habe sich das Volk für sich selber vorbehalten. Die Vermuthung spricht daher für diesen Vorbehalt, also gegen die Machtenfaltung durch die Regierung. Von dem Princip, daß in der Monarchie alle Staatsgewalt concentrirt sei, will er natürlich nichts wissen.

Sicher ist R. nicht frei von jener Ideologie, welche die lebendigen Mächte im Staate nicht richtig schätzt und sich oft für eitle Hirngespinnste begeistert. Aber trotz aller radikalen Irrthümer und Mängel ist die deutsche Nation doch dem edeln und kühnen Vorkämpfer für bürgerliche Freiheit wider die scheußliche Reaktion des Bundestags zum Danke verpflichtet.

Stauffli.

## Roussseau.

Jean Jacques Rousseau ist unzweifelhaft der glänzendste Vertreter der modern-radikalen Staatsphilosophie. Sein abenteuerliches Leben ist weltbekannt; er selbst hat es in den berühmten Confessions mit seltener Aufrichtigkeit offen dargelegt. Der ungeheure Einfluß seiner Schriften läßt sich kaum anders erklären, als daß die Gedanken des Zeitalters in ihm ihren beredtesten Mund fanden.

Geboren zu Genf den 28. Juni 1712, der Sohn eines kleinen Handwerkers gehörte er von Geburt dem vierten Stande an, dessen Selbstbewußtsein er später, als mächtiger Schriftsteller erweckte und aufhellte. Die in der ersten Jugend gepflanzte Liebe zu seiner Vaterstadt und ihrer gemäßigten-demokratischen Verfassung ist nie in ihm erloschen und hat auf seine Staatslehre einen merkwürdigen Einfluß geübt. Im übrigen war weder seine Erziehung noch sein Schicksal darauf angelegt, ihm eine wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen und zu jeder staatlichen Praxis fühlte er sich selber unfähig und ungeeignet. Aber er war trotzdem ein scharfer Dialektiker und ein spekulatives Talent und begeisterte sich für die Ideen, die er erschaute und in wunderbar leuchtender Sprache seiner Nation verkündete. Sein Leben ist nicht geeignet, ihm persönliches Vertrauen zuzuleiten; nirgends hält er aus, weder in der Religion noch in der Liebe ist er verläßlich; er wechselt seine Neigungen und seinen Haß rasch und leicht, und erscheint dann häßlich undankbar; er ist ein schlechter Wirtschaftler und ein unstäter Gefelle und wird zuletzt ein gegen alle Welt verbitterter und mißtrauischer Einsiedler; seine Eitelkeit ist im höchsten Grade reizbar und weiblich-empfindlich; eine gemeine Waitresse dient ihm als Frau, seine Kinder gibt er ins Findelhaus. Aber er ist zugleich ein Kenner des menschlichen Herzens, voll feinen Ehrgefühls, und bereit, Alles für die Wahrheit zu wagen; seine opferwillige Menschenliebe überstrahlte doch den düstern Menschenhaß, er hat ein Herz für die Leiden des Volks und er arbeitet eifrig

daran, es zu einem freieren Dasein empor zu heben. Er war kein Staatsmann, er war überhaupt kein Mann, er blieb ein Kind sein Leben lang, aber er war ein Kind seiner Zeit, die selber die ersten noch kindischen Versuche machte, im Gegensatz zu dem abgestorbenen Mittelalter den modernen Staat hervorzubringen.

R. starb am 2. Juli 1778, ein Jahrzehend bevor die französische Nation nach seinen politischen Ideen die Welt umzugestalten sich erhob.

Seine von der Akademie zu Dijon 1753 gekrönte Preisschrift über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen eröffnet den idealen Feldzug gegen die ganze überlieferte Rechtsordnung. Die bestehenden Ungleichheiten im Vermögen, im Rang, in den politischen Rechten, in der ganzen Gesellschaft sind R. verhaßt: er sieht darin nur willkürliche Privilegien, welche die natürliche Gleichheit Aller bedrücken und ersticken. Vor allen Dingen fordert er, daß diese künstlichen Vorrechte beseitigt und die ursprüngliche Gleichheit wieder hergestellt werde. So leidenschaftlich liebt er die Gleichheit, daß er die ganze Bildung, das Eigenthum, die Wissenschaft und Kunst, Alles ihr opfert. Der noch rohe thierische Mensch, der in den Wäldern lebt und alle Civilisation wie ein Verderben scheut, l'homme sauvage, ist sein Ideal; denn, meint er, die Wilden sind gleich, unter ihnen gibt es keine Vorzüge und keine Vorrechte, als die milden und mäßigen der Gesunden und der Lebenskräftigen vor den Kranken, den Kindern und den Altersschwachen. Die Menschheit ist auf Selbstvervollkommnung angelegt, und diese göttliche Aufgabe der Selbstvervollkommnung verwirft R. als den Weg zur Ungleichheit und in Folge dessen zur Unfreiheit, und empfiehlt den Menschen, wieder zu werden, wie die Thiere des Waldes, frei und gleich in angeborener Wildheit. Nur wenn man sich erinnert, daß die damalige Welt an einer Unmasse unnatürlicher Privilegien krank lag, kann man diesen rasenden Sprung aus der Verblendung des Pariser Salonlebens in die ursprüngliche Rohheit des wilden Jägerlebens verstehen.

Neun Jahre später, ein Mann von 50 Jahren, gab R. seine berühmteste politische Schrift, den *Contrat Social* heraus. Er ist nicht der erste, der den Staat aus dem Vertrag der Einzelnen erklärt. Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf und andere hatten das lange vor ihm gethan. Es war zu seiner Zeit die allgemeine Ansicht der Staatsphilosophen und Naturrechtslehrer. Aber er hat diese Meinung doch tiefer begründet und sie volksthümlicher gemacht, als die andern, und er hat entschieden die demokratischen Folgen daraus gezogen. Er ist daher der hervorragendste Vertheidiger des Gesellschaftsvertrags.

Indem er den Staat in seine Atome, die einzelnen Menschen, auflöst, fragt er, wie die freien und gleichen Individuen auf dem Wege Rechtens zum Staate gelangen können? Darauf gibt es allerdings, wenn man die Einzelnen in ihrer Vereinzelung denkt, keine andere Antwort, als die durch Willensübereinstimmung, durch Vertrag. Die Gewalt kann vielleicht die Entstehung eines bestimmten Staates erklären; aber die physische Gewalt kann nicht das Recht des Staates erklären; aus der physischen Macht folgt nicht die moralische Macht.

Sonderbarer Weise denkt sich R. den Gesellschaftsvertrag als einen absoluten. Jeder gibt sich selber und all' sein Vermögen der Gemeinschaft hin, unter die oberste Leitung des Gemeinwillens. Nur die selbstverständliche Klausel eines Gemeinwillens, der der Wille Aller, oder doch der Mehrheit ist, schützt ihn einiger Maßen. Würde sie nicht geachtet, so könnte er wieder in seine ursprüngliche Einzelfreiheit zurücktreten und seine natürlichen Rechte zurückfordern. Die verbundene Menge der Einzelnen ist das Volk, und das Volk hat die höchste Ge-

walt und die allgemeine Autorität, das Volk ist der Souverain. Der Einzelne, der durch den Gesellschaftsvertrag zum Bürger wird und in den Staat eintritt, verliert seine natürliche Freiheit und das unbegrenzte Recht auf Alles, dessen er habhaft werden kann, und gewinnt dafür bürgerliche Freiheit und die Sicherheit des beschränkten Eigenthums. An die Stelle der natürlichen Gleichheit ist die rechtliche Gleichheit getreten.

Auf die Grundlage dieser Sätze ist die Staatslehre R.'s gebaut. Man kann R. nicht durch den Nachweis widerlegen, daß die vorhandenen Staaten nicht durch Gesellschaftsverträge entstanden seien, und seine spekulative Darstellung nicht durch historische Erfahrungen mit Erfolg bekämpfen. Allen diesen Einwendungen gegenüber beruft er sich darauf, daß für ihn, der nach einer vernünftigen und natürlichen Erklärung suche, das vorhandene historische Recht keine Autorität sein könne. Er kann nur widerlegt werden, indem der spekulative Irrthum aufgedeckt wird, in den er hineingerathen ist. Er wollte aus den Individuen den Staat erklären, und das ist unmöglich. Die bloße Summe von Einzelmenschen wird niemals ein Volk, und der Gesamtwille ist etwas anderes, als die zusammengezählte Menge von Einzelwillen, etwas anderes auch als der bloße Durchschnittswille. Allerdings besteht die Nation und das Volk aus Einzelnen, aber die Einzelnen sind nicht bloß Individuen für sich, sondern sie sind von Natur schon zugleich Glieder der Familie, des Stammes, der Nation, der Menschheit. Diese Einheiten sind nicht das Produkt der freien Vereinbarung der Individuen, nicht die Wirkung eines Gesellschaftsvertrags, sie sind von Ursprung an mit der Existenz der Einzelmenschen gegeben.

Ebenso gefährlich für die individuelle Freiheit wie unnatürlich ist ferner die Annahme R.'s, daß Alle sich selber und all' ihr Gut vorerst an die Gemeinschaft hingeben. Der Mensch gehört nicht ganz dem Staate an. Er hat Pflichten und Aufgaben, welche die Gemeinschaft nichts angehen, er ist auch ein Wesen für sich, für seine Familie, für Gott. Der R.'sche Gedanke führt nothwendig zu einer absoluten Staatsgewalt, und der Absolutismus wird nicht gerechter und nicht ungefährlicher, wenn die Menge als wenn ein Einzelner der absolute Herrscher ist. Der Despotismus des Demos ist so verwerflich als der der Fürsten.

Zuweilen ist der Unterschied zwischen dem Gesamtwillen und der Summe der Einzelwillen auch von R. bemerkt worden. Er sieht ein, daß die Summe der Privatwillen durchaus egoistisch sein kann, indem die Einzelnen nur an sich und nicht an das Ganze denken. Der Staatswille dagegen muß das gemeine Wohl vor Augen haben. Aber diese Einsicht dringt nicht durch. Er sucht nach einer bloßen Ausflucht, und beruhigt sich dann mit dem wunderlichen Gedanken, man brauche nur die extremen Privatwillen abzustreifen, und die Durchschnittsmeinung zu nehmen, dann werde man doch den Einen Gesamtwillen erhalten. Die Fiktion eines Durchschnittswillens der Mehrheit, welche den Gesamtwillen Aller bedeute, ist an sich ganz willkürlich und nicht geeignet, den Mangel der wirklichen Einheit zu verbeden. Uebrigem ist nicht einzusehen, weshalb nicht gerade einzelne hervorragende edle Männer vorzugsweise ohne Selbstsucht das allgemeine Wohl vor Augen haben sollten, während die große Menge der Einzelnen, d. h. die Mehrheit vielleicht an ihren Eigennutz denkt. Nach der Fiktion R.'s würden die Meinungen jener beseitigt, weil sie über und außer der Durchschnittsmeinung stehen, und nur diese als Gesamtwille erklärt.

Mit Recht erklärt R. das Gesetz als den wichtigsten Akt der Souveränität, aber geradezu verderblich geworden ist die völlige Trennung des Organs für Ge-

gesetzgebung von der Regierung, und die Ausschließung des Staatshauptes von dem gesetzgebenden Körper. Er sieht in der Regierung nur die Vollziehung, und meint sie verhalte sich ganz und gar zur Gesetzgebung, wie die That zum Willen.

Da R. unläugbar für die Bewegung des Zeitgeistes einen lebhaften Instinkt hat, so fällt seine Abneigung gegen die Repräsentativverfassung auf, welche doch ein charakteristisches Merkmal gerade des modernen Staates ist, und auf welche die ganze Zeitrichtung hindrängte. Er ließ sich hler theils durch seine demokratische Gesinnung, theils durch seinen Grundirrtum, daß der Staat auf dem Willen der Individuen beruhe, irre führen. In dieser Hinsicht folgte ihm die französische Revolution nicht. Mirabeau und Sieyès waren einzig darüber, daß die Repräsentativverfassung ein großer Fortschritt der Civilisation sei.

Das Staatsideal R.'s ist eine kleine Demokratie von etwa 10,000 Bürgern, welche zur Volksversammlung gehen und die Gesetze geben; d. h. ein Gemeinwesen, welches nicht einmal den Umfang und die Bedeutung einer ansehnlichen Stadtgemeinde hat. In der That nur in dem engen Raum einer bloßen Gemeinde, deren Bewohner in sehr einfachen Verhältnissen gleichartig denken und leben, ist solches Zusammenwirken Aller zur Gesetzgebung auf dem Fuße der Gleichheit denkbar. Für unsere heutigen Kulturstaaten mit ihren mannigfaltigen Bedürfnissen und ihren verschiedenen Volksklassen erscheint sie wie eine Kinderei.

Werkwürdig und einflußreich auf die französische Revolution geworden ist endlich das Kapitel über die „bürgerliche Religion.“ Der Gedanke, daß der Staat einer Religion bedürfe, und daß diese für den modernen unkirchlichen Staat nicht eine Offenbarungsreligion sein könne, ist schon von Pufendorf ausgesprochen worden. Indem R. ihn aufnimmt, ändert er ihn um. Pufendorf hatte daneben die Offenbarungsreligionen und die Kirche unangefochten bestehen lassen und sich nicht feindselig gegen das Christenthum gestellt. R. dagegen erklärt das Christenthum für eine dem Patriotismus der Bürger ungünstige Religion und will keine Kirche unter dem Staate, sondern alle auch die religiöse Autorität in dem Einen Gesellschaftsstaate vereinigen. Er verlangt, daß die Gesetzgebung diejenigen wenigen religiösen Vorschriften erlasse, welche für das Gemeinleben im Staate nothwendig seien. Es sind das eher gesellschaftliche Principien als religiöse Dogmen. Der Staat fordert nicht, daß man sie glaube, wohl aber, daß man sie bekenne und nicht dawider handle. Wer das nicht thut, den verweist er als einen unbrauchbaren Bürger. Es ist der alt-römische Religionsgedanke, den er erneuert, nur abgelöst von den heidnischen Mythen und gereinigt zu vernünftigen Gottesglauben.

In den Genfer Vergbriefen (1763) wendet R. seine Staatslehre auf die politischen Kämpfe in seiner Vaterstadt an. Da spricht er als Volkstribun, wie in den früheren Schriften als Staatsphilosoph. Stantschik.

## Rußland.

Rußland ist das größte und in seiner Bevölkerung hunscheckigste Reich der Welt. Bis zum Jahr 1580 ganz auf das östliche Europa beschränkt, hat es, nachdem zuerst der Ural, später der Kaukasus überstiegen, seit 1730 selbst den stillen Ocean überschwommen, um auch an der neuen Welt seinen Antheil zu haben. Jetzt bildet es schon in seiner kompakten Ländermasse ein so großes Reich, wie die Geschichte früher kein anderes gekannt hat.

Von der Mitte des Aequator und dem Pole, d. h. vom 45° der B

streckt es sich über den Polarkreis hinaus bis zum  $70^{\circ}$  und steigt in dem Inselpaare Nowaja Semlja's noch um  $6^{\circ}$  näher dem Angelande der Erde. Der östliche Fuß der Karpathen und die Wasserscheidelinie, welche die dem schwarzen Meere angehörenden Ströme von der Weichsel trennt, können als westliche Grenze der Uebergangsglieder betrachtet werden. In klimatischer Hinsicht liegt es zwischen den Isothermal-Dreiken von  $+10^{\circ}$  im Süden und  $-5^{\circ}$  im Norden. In Folge seiner östlichen Länge nimmt es durchaus Theil an dem Kontinentalklima der alten Welt, in welchem kalte Winter mit heißen Sommern wechseln und der mäßige wässerige Niederschlag vorzugsweise im Sommer fällt.

Bei seiner so ungeheuren und eigentlich noch so wenig durchforschten Ländermasse, welche ungefähr der Hälfte von ganz Asien oder Amerika gleichkommt, ist sein Flächeninhalt noch nicht genau festgestellt. Neuerdings werden zwar planimetrische Erhebungen unter Leitung des Oberst Strelbitsky vorgenommen, doch reichen die bisherigen — in dem statistischen Jahrbuch von Rußland veröffentlichten — Resultate nicht über das europäische Rußland hinaus, so daß man für die übrigen Theile des Reichs auf den Angaben Schnitzlers zurückgreifen muß.

Danach kann man den Flächeninhalt Rußlands auf 403,678 Quadrat-Meilen setzen, wovon auf Europa 96,855,77 Q.M., auf Asien 279,607 Q.M. und auf Amerika 27,415,23 Q.M., welche sich wieder auf die verschiedenen Länderkomplexe, wie folgt, vertheilen: Das europäische Rußland ohne Polen enthält 85,800,03 Q.M., festes Sandland, 961,52, Binnengewässer und Nowaja Semlja mit 1536,6 Q.M., das Königreich Polen 2216, Finnland 6341,73 Q.M., Kaulastien 7979, Sibirien 221,912, Centralasien 49,716 Q.M., von denen wieder kommen 11,489,8 auf die kirgisischen Steppen und 9305 auf das General-Gouvernement Turkestan. Da die Binnenseen Sibiriens 654,7 Q.M., die Seen in Centralasien 614,7 Q.M. betragen, beläuft sich das feste Land Rußlands in Europa und Asien auf rund 367,008,6 Q.M., das Binnenwassergebiet daselbst auf 1575,59 Q.M.

Das europäische Rußland nimmt somit die größere Hälfte unseres Welttheils ein, welche noch dazu gegen das übrige Europa einen so entschiedenen Gegensatz bildet, daß schon versucht worden ist, es als Uebergangsglied zwischen Europa und Asien selbständig zu behandeln. Denn während sich das nichtrussische Europa von Asien und Afrika durch Kleinheit seiner Formen, nach wagerechter sowohl wie senkrechter Richtung, sowie durch große und reiche Uliederung auszeichnet, indem das Gebirgs- und Bergland überwiegt, und im Norden sowohl wie im Süden eine sehr zahlreiche Spaltung in Halbinseln zeigt, herrscht in Rußland Einförmigkeit der Ebene und Formlosigkeit der Küstenumrisse vor.

Auf historischer Grundlage pflegt man zu unterscheiden

1) Großrußland nach dem Umfange, den es bei der Thronbesteigung Peters des Großen hatte, welches in seinem südlichen Theile die Verwaltungsbezirke: Moskau, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw, Iwer, Nowgorod, Pskow, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjasan, Tambow, Orel, Kursk und Woronesch mit 15,726,33 Q.M., im nördlichen die Gouvernements Wologow, Dnonesch und Archangel mit 23,155 Q.M. und im östlichen die alten tartarischen Königreiche Kasan und Astrachan — die heutigen Gouvernements Perm, Wjatka, Drenburg, Kasan, Simbirsk, Pensa, Saratow, Samarow und Astrachan — mit 20,965,9 Q.M. umfaßt.

2) Kleinrußland mit den Gouvernements Kijew, Tschernigow, Poltawa, Charkow.



3) Die baltischen Provinzen mit den Gouvernements Petersburg, Estland, Livland und Kurland.

4) Die litthauischen Provinzen mit den Gouvernements Mohilew, Witebsk, Minsk, Grobno, Wilna, Kowno, Wolhynien und Podollen.

5) Südrußland mit den Gouvernements Iekaterinoslaw, Cherson, Taurien, Dufa, Bessarabien, und dem donischen Kosakenland.

6) Großfürstenthum Finnland mit 8 Verwaltungsbezirken.

7) Königreich Polen mit 10 Gouvernements.

Im Asiatischen Rußland ist zunächst zu unterscheiden: einerseits Sibirien und die Steppe der Kirgis Kaisaken, andererseits Transkaukasien. Der nördliche Theil Sibiriens mit rund 165,000 Q.M. ist öde, der südliche mit etwa 60,000 Q.M. dagegen fast durchgängig kulturfähig, Transkaukasien ist überwiegend fruchtbar.

Das amerikanische Rußland bildet nur eine Station für die Schifffahrt, liefert reiche Ausbeute an Fischen und Pelzwerk, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch ohne politische Bedeutung.

Klima. Bei der weiten Ausdehnung Rußlands liegt zwischen den einzelnen Theilen große klimatische Verschiedenheit vor. Von der Zone des Eisklima an, in der von Vegetation schon kaum noch die Rede ist und dauernd Menschen sich nicht aufhalten können, bis zur üppigsten Vegetation und einem Klima, welches dem Italiens sowohl an Wärmegrad wie an Regelmäßigkeit ziemlich gleich kommt, sind die mannigfaltigsten klimatischen Abstufungen bemerkbar. Im Allgemeinen läßt sich als das eigentliche Klima Rußlands das von Moskau annehmen, welches verhältnißmäßig noch milde zu nennen ist und sich dem Ackerbau sehr günstig zeigt. Die mittlere Temperatur des Jahres beträgt in dieser Mitte von Rußland  $3^{01/4}$ , die Winterkälte  $-10^{01/2}$ , die des kältesten Monats fast  $-12^0$ , während die Sommerwärme im Durchschnitt auf beinahe  $+17$  bis  $+18^0$  steigt. Weiter gegen Osten stellen sich andere Verhältnisse heraus, so beträgt in Kasan — mit Moskau in fast gleicher Breite — die Jahreswärme nur  $2^{01/2}$ , die Wintertemperatur  $-13^{03/4}$ , die Sommerwärme  $+17^{01/3}$ , während in Warschau am westlichen Rande der Zone bei nur  $3^{01/2}$  mehr südlicher Lage als Moskau die mittlere Jahrestemperatur  $9^{01/4}$ , Winter  $-2^0$ , Sommer  $+20^{02/3}$  beträgt.

Nowaja Semlja und der nördliche Theil des Kolaschentreises im Gouvernement Archangel sind für Menschen dauernd unbewohnbar. Nur wenige Pflanzen und einige Thiere wie Phoken, Wallrosse und Fische sind hier vorhanden. Nicht viel besser ist es in dem übrigen von Samojeden und andern eingewanderten Volksstämmen schwach bevölkerten Archangel, wo sich jedoch an Pflanzen wenigstens Flechten und mageres Gesträuch, an Thieren das Rennthier und mehrere Vogelarten befinden. Die Jagd auf Land- und Wasserpelzthiere, auf Schwäne und andere Zugvögel bildet hier den Haupterwerbszweig. Ummähtlich geht das kriechende dürftige Gesträuch in Weißtannen-, Lärchen- und andere Wälder über, und verkündet ein üppiger Graswuchs die Güte des Bodens, dessen Benutzung zum Getreidebau jedoch der kalte Winter hindert. Jagd- und Vieh-, besonders Pferdezuucht bilden hier die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung. Dann folgen weite Landstriche, in welchen des kurzen Sommers und der häufigen Nachtfrost wegen nur Gerste gebaut werden kann. Erst im mittleren Rußland beginnt der Roggen- und Weizenbau, erst hier gedeiht der Birn- und Pflaumen-Baum in freier Luft. Das innere Rußland besteht aus einer weiten Ebene, voll reichster Kultur mit großen Sumpfflächen abwechselnd.

In geologischer Hinsicht bestehen die beiden westlichen Gebirgsketten des Ural

hauptsächlich aus Glimmerschiefer, dessen Schichten unter sehr steilen Winkeln nach Westen fallen. Die Sohle des weiten östlichen Längenthals wird von Thonschiefer, Grauwacke, Kalkstein und Serpentin gebildet, enthält jedoch auch Diorit, Porphyr und Granit. Das sich an die westliche Kette anlehrende Uebergangsgebirge besteht aus Sandstein, dichtem grauen Kalkstein und schwarzem Thonschiefer, während das Uralgebirge bei einer dem Syenit verwandten Gebirgsart großen Mineralreichtum birgt. — Im mittleren Rußland bestehen die Gegenden an der südlichen Küste des finnischen Meerbusens hauptsächlich aus Grauwacke und verwandtem Schiefergestein, das Baldaiplateau und die Höhen, wo Wolga und Düna entspringen, dagegen aus einer in ihrem oberen Theil dem Steinkohlengebirge nahestehenden Gesteinschicht, dem sich an der südlichen Grenze mächtige Steinkohlengebirge anschließen.

Bewohner. Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1867 hat Rußland bei 18,215,000 Quadrat-Verst \*) 20,729,000 Quadrat-Kilometer oder 376,463 Quadrat-Meilen Flächeninhalt eine Bevölkerung von 81,925,428 Personen. Dieselbe vertheilt sich, wie folgt, auf

	bei □Verst	Einwohnerzahl
A. Das europäische Rußland		
a. Das eigentliche Rußland bei	4,151,431	63,658,934
b. Das Königreich Polen	107,221	5,705,607
c. Innere Seen	46,523 <sub>1</sub>	
d. Aenderweit	74,348	
	<b>Beisammen</b>	
	4,379,523 <sub>1</sub>	69,364,541
B. Finnland	306,842 <sub>6</sub>	1,830,853
C. Kaukasus	386,042 <sub>3</sub>	4,661,824
D. Sibirien	10,737,153	3,327,627
E. Centralasien		
a. Die kirgisischen Steppen	1,562,708	1,273,848
b. Gouvernement Turkestan	842,736	1,466,735
	<b>macht</b>	
	18,215,005	81,925,428

Die Dichtigkeit der Bevölkerung anlangend, so kommt auf ein Q. Verst im europäischen Rußland durchschnittlich 14 Personen (davon in Rußland selbst 13, im Königreich Polen 47), in Finnland 5, im Kaukasus 11, in Sibirien 0,27, in den kirgisischen Steppen 0,7 und in Turkestan 1 Personen, im Kaiserreich durchschnittlich also 4 Seelen. Dabei finden sich innerhalb der einzelnen Landstriche die mannigfachsten und größten Unterschiede, während z. B. im eigentlichen Rußland im Gouvernement Kasan 72 und Moskau noch immer 50 Einwohner auf die Q. Verst kommen, erreicht die Einwohnerzahl im Gouvernement Archangel nur 0,4, also wenig mehr als in Sibirien. Am gleichmäßigsten ist die Bevölkerung in Turkestan und im Königreich Polen vertheilt, wo zwischen der niedrigsten und höchsten Bevölkerungsziffer dort fast kein Unterschied, hier doch nur ein Verhältniß wie 1 : 1,7 besteht, während

\*) Ein Quadrat-Verst ist gleich 0,02067654 geogr. Quadrat-Meilen.

\*\*) Die russischen Besitzungen in Amerika sind hierbei ohne Berechnung geblieben. Die Einwohnerzahl derselben wird von G. B. Dall in seinem Briefe »Alaska and its resources, Boston 1870, S. 537“ mit 29,097 Seelen, darunter 483 Russen und Sibirier, 1421 Kreolen, 26,843 Eingeborne, 150 Amerikaner und 200 andere Nichtrussen angegeben, während die officielle Zahl 75,000 ist.

in Finnland ein solches von 1 : 12, im Kaukasus von 1 : 5,4, in Sibirien von 1 : 6, in Kirgisien von 1 : 4 vorliegt.

Mit der größeren und geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung steht die Bodenkultur und der Umfang des Gewerbebetriebes in inniger Wechselwirkung. Die Erzeugnisse des Gewerbesfleißes aus den schwach bevölkerten Landstrichen stehen deshalb nicht allein in der Menge, sondern auch in der Mannigfaltigkeit und Güte der Ausführung gewaltig hinter denen der dichter bevölkerten Provinzen zurück, wofür die polytechnische Ausstellung in Moskau im Jahre 1872 einen schlagenden Beweis lieferte.

Im Gegensatz zu den übrigen europäischen Staaten, wo das städtische Element vorwiegend ist und selbst die Dörfer einen städtischen Anstrich haben, tritt in Rußland der ländliche Charakter in den Vordergrund und haben sogar die meisten Städte — abgesehen von den unter europäischem Einflusse entstandenen wie Petersburg und Odessa — das Aussehen großer Dörfer, Moskau mit seinem unübertroffenen Kirchenreichtum nicht ausgenommen. Die Bevölkerung in den etwa 600 Städten beträgt etwa 8 Millionen Seelen, also 10 % der Gesamtbevölkerung. Bemerkenswerth ist jedoch, daß die Zunahme der Stadtbevölkerung in den letzten 15 Jahren etwa 60 % die der Landbevölkerung dagegen nur etwa 6 % betragen hat, wobei allerdings nicht außer Berücksichtigung zu lassen ist, daß die Volkszählungsergebnisse in den Städten genauere als auf dem Lande sind, und nach der Art der Zählungserhebung sich sehr wohl die Zahl der auf dem Lande übersehenen Personen auf Millionen beziffern kann.

Von den Städten enthalten Petersburg (1872) über 700,000, Moskau (1871) über 600,000 Einwohner, Warschau etwa 250,000, Odessa, Kischineff, Riga mehr als 100,000. Weiter haben 10 Städte 50—100,000 und 62 mehr als 20,000 Einwohner, während um das Jahr 1860 nur 3 Städte mehr als 100,000 (Petersburg, Moskau, Odessa), nur 8 zwischen 50—100,000, und nur 46 zwischen 20—50,000 Einwohner zählten. Das riesige Wachstum der Städte macht sich mithin in Rußland bereits bemerkbar, und wird auch hier zu Fortschritten in der Volksbildung und im Gewerbebetrieb nothwendig führen müssen.

Nationalität. Unter der Gesamtbevölkerung Rußlands — zusammengewürfelt aus mehr denn 100 verschiedenen Völkern, welche über 40 Sprachen reden — befinden sich in runder Summe

Nationalität.	Seelenzahl		Nationalität.	Seelenzahl	
	abs.	in %		abs.	in %
Russen	54,600,000	66.55	Deutsche	1,000,000	1.22
Finnen	4,850,000	5.92	Rumänen	910,000	1.11
Litthauer	2,728,000	3.38	Montenegriner	897,000	1.10
Israeliten	2,640,000	3.22	Grusen	852,000	1.04
Tataren	2,340,000	2.85	Armenier	600,000	0.72
Polen	4,700,000	5.70	Kalmücken	200,000	0.24
Kirgisien	1,427,000	1.74	Schweden	128,000	0.15
Baskiren	1,076,000	1.30	Samojeden	70,000	0.08
Turkstaner	1,466,000	1.79	Griechen	60,000	0.07
Sibirier	1,000,000	1.22	Böhmen	5,000	} 0.56
			sonstige	451,000	

Bekennniß. Im europäischen Rußland, dem Kaukasus und in Sibirien bekennt die Bevölkerung sich überwiegend zum griechisch-katholischen Glauben, während in Polen der römisch-katholische Glaube, in Finnland das lutherische Bekenntniß, in Central-

Asien der Mohammedanismus die herrschende Religionsform bildet. Es bekennen sich nämlich von je 1000 Einwohnern in den betreffenden Landestheilen zu der nebenbenannten

Religionsform.	Landestheil.						Durchschnitt
	Rußland	Polen	Finnland	Kaukasus	Sibirien	Asien	
Christenthum u. zwar							
griechisch-katholischen							
orthodoxen	835	5	29	421	864	22	363
verschiedenen Sekten	14,4	1		13	20		8
armenischen	0,6	40	3	122			27
römisch-katholischen	45	758		6	7	3	137
protestantisch-lutherischen	35	58	966	2	2		177
überhaupt	930,0	862	998	564	893	25	712
Judenthum	29	137	2	25	3	2	30
Mohammedanismus	37	1		428	19	921	234
Scheidenthum u. Sekten	4			3	85	52	24

Mithin sind mehr als  $\frac{2}{3}$  Einwohner des Czaarenreichs Christen und etwa  $\frac{1}{4}$  derselben Mohammedaner. Indessen läßt sich seit den letzten beiden Decennien eine wesentliche Zunahme der Glaubensangehörigen einer Religion zum Nachtheil der anderen nicht feststellen.

Unter den verschiedenen Sektirern sind die Duchoborzi, Molokanen, Skopzi und Starowerzi der Mitgliederzahl nach die hervorragendsten.

Geradezu abnorm ist die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Geschlechtsverhältniß. Während im Durchschnitt etwa mehr als 102 Frauen auf 100 Männer kommen, finden sich in manchen Gegenden 117, in anderen wieder wenig über 50 Frauen auf je 100 Männer, und zwar überwiegt in Ackerbau und Viehzucht treibenden Gegenden das weibliche, in Industriebezirken und bei der Stadtbevölkerung dagegen das männliche Geschlecht. Der Grund dieser — bisher fast nur in Rußland beobachteten — Abnormität läßt sich auch heute noch, wie es Buschen\*) schon vor 12 Jahren gethan, einzig und allein nur auf den Charakter der russischen Industrie zurückführen, welche bei geringer Fabrikthätigkeit und höchst seltener Maschinenverwendung eine große Anzahl meist männlicher Arbeiter erfordert, die natürlicher Weise in nur wenigen Orten — überwiegend in Städten — concentrirt leben. Einen Beleg dafür bietet die Beobachtung, daß das Uebergewicht der männlichen Bevölkerung sich in den Gouvernements Bessarabien, Taurien, Cherson, Podolien, Charkow, Jekaterinoslaw, Moskau, Tula, Njäsan, Astrachan und St. Petersburg findet, wo die Stadtbevölkerung die ländliche überwiegt.

Militärmacht. Dem Vorbilde der übrigen europäischen Staaten, namentlich Preußens, folgend, tritt die Fürsorge für Gewinnung einer starken Wehrfähigkeit des Volkes auch in Rußland in den Vordergrund. Gegen sie müssen alle anderen wirtschaftlichen Fragen nachstehen. Ungeachtet der sehr schwachen Bevölkerung, ungeachtet der riesengroßen, noch unbebauten, aber doch bebauungsfähigen Ackerflächen, ungeachtet des beinahe unglaublichen Rückstandes des russischen Gewerbebetriebs gegen den anderer Staaten, der so groß ist, daß Rußland in gewerblicher Beziehung auch auf keinem einzigen Gebiete mit den maßgebenden europäischen Ländern zu konkurriren im Stande ist, wird ein großer Bruchtheil der Bevölkerung

\*) Bevölkerung des russischen Kaiserreichs u., Gotha 1862, S. 20.

der Produktion entzogen, und zum Kriegsdienst verwendet. Zu seinem Unterhalt ist eine immense Summe der Staatseinnahmen nothwendig. Nach dem unter dem 30. Dec. 1871 bekräftigten Staatshaushaltsetat für 1872 waren von der auf 469,439,959 Rubel veranschlagten Gesamtausgabe für die Landmacht 156,604,116 und für die Marine 20,769,268 beisammen 177,373,384 Rubel also etwa 38 % angeworfen, wobei man, wie in andern Staaten, auch hier eine große Anzahl für das Heer bestimmter Ausgaben unter andere Ausgabebetitel zu bringen gewußt hat, sodasß die thatsächlichen Unkosten der Heeresverwaltung sich auf rund 290 Millionen Rubel oder 42—43 % sämmtlicher Ausgaben veranschlagen lassen.

Die Wehrpflicht wird vom Jahr 1874 ab eine allgemeine sein. Bisher geschah die Komplettirung durch Aushebung, welche alljährlich durch kaiserliches Dekret ihren Grundzügen nach bestimmt wurde, dagegen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Febr. d. J. für das Jahr 1873 zum letzten Male vorgenommen worden ist, indem mit der Rekrutirung für das Jahr 1874, wie nunmehr endgültig feststeht, die bereits längst eingeführte allgemeine Wehrpflicht zum ersten Mal thatsächlich zur Ausführung kommen wird. Die Vorbereitung dazu durch Eintheilung des Reiches in 250 Ersatzbezirke ist bereits geschehen.

Nach der auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Organisation der Territorial- und Ersatztruppen wird die europäisch-russische Feld-Militärmacht zu Lande aus dem Gardekorps, welches 3 Infanteriedivisionen, 1 Schützenbrigade, 2 Kavalleriedivisionen, 3 Fuß- und eine reitende Artilleriebrigaden, und 1 Sapeurbataillon bildet, und den regulären Truppen bestehen, welche in 4 Grenadier- und 50 Infanterie-, 14 Kavallerie- und 1 kaukasischen Dragonerdivision, 44 Fuß- und 7 reitende Artilleriebrigaden, 4 Sapeur- und 7 Artillerieparkbrigaden getheilt sein werden. Abgesehen von der Formation der Gardetruppen, die hiervon abweicht, ist folgende in Aussicht genommen. Zu einer Kavalleriedivision sollen in der Regel 4 Regimenter zu je 5 Schwadronen gehören, während es in der Absicht liegt, die Fußartilleriebrigaden auf die Stärke von 5 gezogenen Feld- und 1 Mitrailleusen-Batterie je zu 8 Geschützen zu bringen und die reitenden Batterien aus einer Kosaken-Batterie bestehen zu lassen. Neben diesen nach Außen verwendbaren Truppenkörpern werden aber besondere im Innern des Reichs verbleibende Streitkräfte vorhanden sein, denen die Ausbildung der Ersatzmannschaften und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern zumeist zur Last fallen wird. Ähnliche Gliederung ist für die Truppen des asiatischen Rußlands in Aussicht genommen. Demnach wird die künftige Militärmacht folgende Stärke und Formation erhalten, wobei stets die Aggressiv- und Defensivmannschaften streng von einander zu halten sind:

## I. Das europäische Rußland.

### A. Aggressivmannschaften.

Die zur Bildung von Operations-Armeen verfügbaren Streitkräfte des europäischen Rußlands werden betragen

	Infanteristen	Reiter	Feldgeschütze	Mitrailleusen	Genietruppen
überhaupt	504,660	89,800	1256	312	13,520
davon					
Feldtruppen	382,300	66,000	1072	240	11,500
Reservetruppen	122,360	23,800	184	72	2,020

Diese gesammte Truppenmasse wird in 39 Infanterie- (davon 3 Garde- und 4 Grenadier-) Divisionen, 9 Kavallerie- (darunter 2 Garde-) Divisionen und

vollzieht sich deshalb in Rußland, durch das Beispiel der sogenannten bessern Klassen angeregt, eine gefährliche Sittenverderbniß.

Erzeugnisse. Zur Ausfuhr gelangen aus Rußland fast nur Bodenerzeugnisse oder Produkte der Viehzucht, von Gegenständen des Gewerbsfleißes aber nur Taae, während umgekehrt die meisten Gattungen industrieller Verbrauchsgegenstände aus dem Auslande bezogen werden, so namentlich alle Artikel der Kunstindustrie. Es weist dieses Verhältniß zwischen Export und Import bereits darauf hin, daß Rußlands Bevölkerung den ihr von Alters her eigenthümlichen eines Ackerbau und Viehzucht, sowie Jagd und Fischerei treibenden Volkes noch nicht abgelegt hat. Die Hauptquelle des russischen Nationalreichthums ist der Ackerbau, welcher bis um die Mitte des abgelaufenen Jahrzehntes gleichwohl noch auf einer niederen Stufe stand, seitdem in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft und Verbesserung der Verkehrswege sich zwar erheblich gehoben hat, neuerdings aber wieder in der Entwicklung durch die sich mehrende Inanspruchnahme der ohnehin fehlenden Arbeitskräfte für eine künstlich ins Leben gerufene Maschinen- und Fabrik-Industrie aufgehalten zu werden droht. Seltens der Regierung ist zu seiner Hebung verhältnißmäßig nur wenig geschehen; ihr ganzes Verdienst beschränkt sich auf Gründung von Musteranstalten auf ihren eigenen Besitzungen, Errichtung von Ackerbauschulen und Herbeiziehung fremder Kolonisten. Die wesentlichste Hilfe, durch Schaffen guter Verkehrswege den Absatz der Produkte zu sichern und zu erleichtern, ist ihm erst in der jüngsten Zeit durch das im Landesverteidigungsinteresse täglich sich erweiternde Eisenbahnetz geworden. Aber selbst bei diesen Eisenbahnanlagen wird auf die Wünsche des Handels und des Verkehrs nicht im allgeringsten Rücksicht genommen, wie daraus erhellt, daß die Haupthandelsplätze fern vom Eisenbahnetz liegen geblieben sind, obschon die Hinführung der Bahn mehrfach nur wenige Meilen Umweg von der gewählten geraden Richtung nöthig gemacht haben würde. Dank der bestehenden Eisenbahnanlagen hat der Werth des ausgeführten Getreides sich seit 1868 um beinahe das Dreifache erhöht, indem er 1868 noch 73,8 Mill. Rubel, 1869 bereits 86,9, 1870 sogar 163,0 Mill. Rubel und 1872 sogar gegen 200 Mill. Rubel nach amtlichen Angaben betragen haben soll. Die ergiebigsten Landestheile sind Kasan, Nischni-Nowgorod, Pensa, Tambow, Kurek, Klein-Rußland mit der Ukraine, einige Theile Polens, Kaukasien und Sibiriens, sowie die Gegenden an der Wolga und deren Nebenflüssen von der Oka an. Schon minder günstige Verhältnisse bieten die Gouvernements des mittleren Rußlands, des sogenannten „Landes der schwarzen Erde.“ Mit noch größeren Hindernissen des Bodens als hier hat der Ackerbau in Finnland, sowie den Verwaltungsbezirken Petersburg, Nowgorod, Perm, Wjatka zu kämpfen, während die nördlichsten und östlichsten Gegenden des Reiches für jede ökonomische Kultur gänzlich unfähig sind. Der Anbau von Reis gelingt nur in Kaukasien, von Mais und Hirse bloß an den Ufern des Terel und in der Krimm, und selbst von Weizen nur in den südlicheren Gegenden. Dagegen sind mit Roggen, Erbse und anderen Hülsenfrüchten Flächen von großer Ausdehnung fast allenthalben bestellt. Der Kartoffelbau ist gering; Hanf und Flachsbau dagegen reichlich. Nur vereinzelt und fast nur zu inländischem Verbrauch wird Krapp, Hanf, Safran gebaut, während der Weinbau, die Runkelrübenpflanzung und selbst der Tabak bedeutenden Aufschwung nimmt.

Der Ueberfluß an Futterkräutern und die unabsehbaren Wiesenflächen sind der Viehzucht günstig, welche besonders bei den Nomadenvölkern des südlichen und südöstlichen Rußlands, sowie im höheren Norden, wo vorzugsweise Renntiere ge-

züchtet werden, von großer Bedeutung ist. Namhaft ist die Ausfuhr vortrefflicher Pferde und Rinder. Die mit Erfolg betriebene Schwarzbleh-, Schaf-, Bienen- und Seiden-Zucht liefert eine bedeutende Ausfuhr an Borsten, Wolle, Wachs, Kolons und Rohseide, zu denen noch Roßhaare, Talg, Felle, Häute, Thierknochen, sowie aus manchen Gegenden Käse, Butter und Schmalz hinzutreten.

Als Hauptausfuhrprodukt des Fischfangs kommen Kaviar, Hausenblase und getrocknete Seefische in Handel, während der ganze Westen Europas von Rußland aus mit Marber-, Zobel-, Hermelin- und Fuchs-Pelzen versorgt wird, sodas durch Fischerei und Jagd manche Gegenden zu großem Wohlstand sich aufgeschwungen haben.

Antilcherseits hat man die Ausfuhr der wichtigsten Artikel veranschlagt nach Millionen Rubel in den Jahren

	1868	1869	1870	1871
Getreide	73,6	86,9	163	187
Flachs	29,0	12,9	57,1	98
Leinfaamen	26,7	31,0	27,1	
Hanf	8,1	10,5	11,0	12,0
Flachswerg	2,3	2,7	2,8	3,0
Vieh	6,2	7,6	7,2	7,9
Talg	9,8	8,4	6,6	
Borsten	3,1	8,9	8,6	
Schafwolle	11,4	7,7	7,9	} Sehen noch die Angaben.
Rohseide		0,48	0,92	
Häute	3,0	4,2	2,3	
Pelze		0,54	0,67	
Baumwolle		1,50	0,80	
Verschiedene Hölzer	12,5	11,6	13,1	
Metalle		15,66	23,88	

Die Ausfuhr von Holz, die sich im Wesentlichen auf Bau- und Nußhölzer beschränkt, deutet schon auf reiche Holzbestände hin, die so großartig sind, daß die meisten staatlichen Maschinenwerkstätten und Dampfesselanlagen mit Holz — statt Kohlen — geheizt werden. An Metallen gelangen besonders Eisen, Kupfer und Zink zur Ausfuhr, während edle Metalle, an denen Rußland im Ural, im Altai und im taurischen Erzgebirge sehr reich ist, fast nur im Inland verarbeitet werden. Die Ausbeute und Ausfuhr von Platina hat neuerdings beinahe ganz aufgehört, während sie lange Zeit eine Eigenthümlichkeit Rußlands bildete. Steinkohlen und Blei werden dagegen noch nicht in einer für den eigenen Verbrauch ausreichenden Masse gefunden, sodas das Ausland zu Hülfe kommen muß. Dagegen wird starker Handel mit Granit, Porphyr, Malachit und andern Steinarten getrieben, an denen Rußland reich ist. Elbirten und die Krimm liefern Porzellan- und Thonerde, Bessarabien, Armenien und die an Asien grenzenden Gouvernements Salz und die Inseln des weißen Meeres Frauenglas.

Die technischen Gewerbe. Das mit großer Konsequenz und erheblichen Geldunkosten verfolgte Streben der Staatsregierung, den Zustand der technischen Gewerbe zu veredeln und eine regere Gewerbsthätigkeit zu entwickeln, ist von einem für die Landeswohlfahrt erfreulichen Erfolg noch nicht begünstigt gewesen. Die durch Schutzzölle und Anlage umfangreicher Fabriketablissements, sowie durch Begünstigung des Zuzugs ausländischer Fabrikunternehmer künstlich geschaffene Fabrik- und Manufakturindustrie hat auf der einen Seite doch nicht

Wege gebracht, die Erzeugnisse des einheimischen Gewerbsfleißes denen des Auslandes an Mannigfaltigkeit und Güte gleichzubringen, andererseits aber hat sie die Erzeugung der Rohprodukte bedenklich geschädigt, indem sie dem Landbau die nothwendigen Arbeitskräfte immer mehr entzieht. Wenn auch die polytechnische Ausstellung in Moskau im Jahre 1872 einen sehr erfreulichen Fortschritt der russischen Industrie sowohl in Mannigfaltigkeit wie Güte der Artikel gegen die vorangegangene in Petersburg belundete, und auch die Weltausstellung in Wien schätzenswerthe Ausstellungsgegenstände der russischen Industrie bietet, so darf bei genauer Untersuchung doch nicht verhehlt werden, daß jene für die Ausstellungen bestimmten Gegenstände um Erhebliches den für den inländischen Verbrauch bestimmten Artikeln nachstehen. Namentlich ist das Verbot der Einfuhr solcher Manufakturwaaren, die von dem einheimischen Gewerbsfleiß erzeugt werden, nicht geeignet, die von der Konkurrenz des Auslandes befreiten Fabrikanten zur Vervollkommnung ihrer Fabrikate zu bestimmen, obschon der Staat alles in seinen Kräften liegende thut, und namentlich durch die Errichtung des technologischen Instituts in Petersburg, in welchem alle auf das technische Gewerbswesen Bezug habenden Wissenschaften und Künste theoretisch und praktisch gelehrt werden, eine Anstalt geschaffen hat, welche von keiner andern der Welt an Reichhaltigkeit der Lehrmittel und Sammlungen, sowie Vorzüglichkeit der glänzend dotirten Lehrkräfte übertroffen wird.

Gegen das Jahr 1835, als es im ganzen Reich erst 6045 Fabriken mit 279,673 Arbeitern gab, hat sich die Zahl der Fabrikanlagen etwa verdreifacht, und diese der Arbeiter auf mehr als eine Million erhöht. Ueberwiegend wird Textil-Industrie betrieben, namentlich hat die Tuchfabrikation außerordentlich zugenommen, sodaß fremde Tuche nicht allein vom russischen, sondern auch vom chineesischen Markte zu Mächta fast ganz ausgeschlossen sind. Neuerdings als Folge des sich ausdehnenden Eisenbahnnetzes hat auch die Eisen-Industrie und der Wagenbau einen starken Aufschwung genommen, obschon der Bedarf noch lange nicht im Inland gedeckt wird. Der vermehrte Runkelrübenbau hat in der Vermehrung und Erweiterung der Zuckerrabrikeen seinen Grund; die vermehrte Nachfrage nach Talg und Fett hat die Talgsiedereien, diese nach Häuten die Gerbereien erfreulichen Aufschwung nehmen lassen. Zahlreich haben sich endlich die Tabakfabriken und Branntweindrennerien erhöht, während die Kunstindustrie nur wenig an Bedeutung zugenommen hat. Von allen Zweigen der Gewerbsthätigkeit vermögen allein die, welche wie Talgsiedereien Rohstoffe fabriziren, mit dem Auslande die Konkurrenz erfolgreich auszuhalten und dem russischen Namen auch im Auslande Ehre zu machen.

Handel. Das Uebergewicht der Produktion von Rohstoffen gegen die inländische Konsumtion einerseits, der zur Deckung der Konsumtion nothwendige Bedarf einer großen Anzahl Handelsartikel und Gegenstände vom Ausland, führte zur Entwicklung eines lebhaften Handels in Rußland, welcher mit Zunahme der Industrie und Verbesserung der Verkehrsmittel an Bedeutung gewinnen mußte. Nur insofern ist eine Aenderung im Handelsverkehr eingetreten, als in der letzteren Zeit der Export den Import allmählich zu übersteigen anfängt, während vormals das umgekehrte Verhältniß vorzuliegen pflegte. Exportirt werden überwiegend Rohstoffe, importirt bearbeitete Sachen, und so kann man beispielsweise die Arbeiten aus Zuchtenleder im Auslande billiger als in der Heimath des Rohproduktes kaufen. Nach amtlichen Angaben hat der Werth der aus Rußland ausgeführten



und zur Konsumtion in Rußland eingeführten Waaren im Verkehr mit nachfolgenden Ländern betragen

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1869	1870	1869	1870
Deutschland	136,72	136,42	55,91	76,07
Großbritannien	97,51	106,88	122,68	170,06
Frankreich	21,44	19,12	22,29	34,15
Oesterreich	10,90	10,36	10,02	14,13
Türkei	14,06	16,98	12,15	12,42
Belgien	7,31	6,32	4,76	7,27
Niederlande	4,76	5,95	5,23	8,40
Italien	8,35	6,57	3,60	8,72
Spanien	4,37	1,74	0,35	0,39
Schweden und Norwegen	3,52	3,51	2,85	3,78
Dänemark	0,26	0,19	1,07	2,67
Griechenland	3,26	2,35	0,51	2,35
Rumänien	3,20	3,10	6,62	3,08
Bereinigte Staaten	3,69	4,95	1,06	0,95
China	5,69	8,06	3,21	3,56
Persien	4,86	4,30	1,40	1,67
Anderer Länder	3,08	2,21	1,01	1,54

Die überseeische Waarenbeförderung geschah 1869 durch 10,349 Schiffe mit 1,331,766 Tonnen Gehalt und 1870 durch 12,214 Schiffe mit 1,748,605 Tonnen Gehalt, welche in russische Häfen einliefen, während anliefen 1869 im Ganzen 10,394 Schiffe mit 1,349,726 Tonnengehalt, 1870 dagegen 12,141 mit 1,758,946 Tonnen. Unter den eingelaufenen gingen 1869 1377 und 1870 bereits 1464 unter russischer Flagge. Die Küstenschiffahrt wurde 1870 durch 20,700 Fahrzeuge von zusammen 1,316,571 Tonnen Tragfähigkeit besorgt, dessen Bedienungsmannschaft sich auf 175,667 Köpfe belief. Die russische Handelsflotte zählte 1869 bereits 2648 Fahrzeuge mit 117,165 Tonnengehalt, unter denen sich jedoch nur 114 Dampfer, 2534 Segelschiffe, 1895 Küstenschiffahrtzeuge und 753 Passagierschiffe befanden.

Zur Binnenschiffahrt geeignet sind die Wolga, Oka, Kama, nördliche Dwina, nebst den in ihr vereinigten Zug und Suchona in dem größten Theile ihrer Ausdehnung, die Düna, die Flüsse des bothnischen Meerbusens Torneo und Kemi und der Uleo, die in den finnischen Busen mündenden Kymene und Kewa, die Flüsse des Ladoga- und Imensee's, der Niemen, die Weichsel, der Don, sämmtlich zum bei weitem längsten Theile ihres Laufes, wogegen der Dnepr und Dniepr ihrer vielen Untiefen und Wasserschnellen wegen die Schifffahrt sehr erschweren und sich fast nur zum Flößen von Holz- und Brennholz eignen. Die Flüsse, welche zum Bezirk der kaukasischen Gewässer, oder zu dem des Obi-Strom, oder den des Jenissei oder der Lena gehören, kommen für die Schifffahrt wenig in Betracht, da sie dem Uebergewicht nach sich höchstens zum Holzflößen eignen und nur theilweis zur Proviantbeförderung benutzt werden. Gleichwohl ist das Wassersystem im Ganzen ein günstiges zu nennen, weil mehr als 2000 Meilen natürlicher Wasserlauf selbst für große Fahrzeuge befahrbar sind. Dabei wird es aber durch die Kunst noch erweitert. So ist die Ostsee mit dem schwarzen Meer durch den Beresina-, den Dginsk- und den Kaspischen Kanal, mit dem kaspischen Meer durch den Wyschnij-Wolotschot'schen, den Tihwischen und den

Marientanal, mit dem weißen Meer durch den Kanal des Herzogs Alexander von Württemberg verbunden; Seitenkanäle verbinden einzelne Flüsse unter sich.

Die Verbesserung der Wasserstraßen ist das Einzige, was der Staat für den Waarenverkehr gethan hat. Denn mit den Landwegen sieht es im ganzen Czarenreiche übel aus. Chausseen sind nur vereinzelt auf kurzen Strecken vorhanden, soweit die landesherrliche Familie zu reisen pflegt. Im Uebrigen spotten die Wege jeder Kritik, und ist es wahrhaft zu bewundern, daß gleichwohl noch immer diejenige Verbindung auf ihnen möglich ist, die wirklich stattfindet.

Selbst die bestehenden Eisenbahnen kommen dem Handel nur wenig zu Gute. Denn einmal waren am 1. Januar 1872 überhaupt nur erst die Linien Ribinsk-Bologoje-Petersburg-Dünaburg-Warschau, Nischni-Nowgorod-Moskau-Smolensk-Dünaburg, Kalatsch-Jajzin-Griast-Drel-Smolensk-Brest-Sitowski-Warschau, Nowo-Tscherkast-Rossow a. Don.-Charkow-Kursk-Kiew-Verbitschew-Bresl-Litowski, Charkow-Krementschnj-Birsula-Smerinka-Verbitschew — in einer Länge von etwa 13,071 Werst dem Betrieb übergeben, während allerdings erhebliche Strecken in Angriff genommen, theilweis auch in kürzester Zeit in Betrieb kommen werden, dann aber ist bei ihrer Anlage ausschließlich nur dem strategischen Interesse Rechnung getragen, so daß die größeren Städte durch sie soviel als nur möglich unberührt geblieben sind. Gleichwohl haben die Bruttoeinnahmen des Betriebsjahres 1871 bereits 94,812,697 R. betragen, sodas auf die Werst etwa 6250 R. Einnahmen entfallen würde, ein um so mehr in das Gewicht fallender Betrag, als die Kronbeförderungen von Menschen und Waaren fast keine Einnahme abwerfen. Die Eisenbahnen gehören zwar überwiegend Privatgesellschaften (nur 2 in Betrieb befindliche von etwa 192 W. Länge sind vom Staat gebaut), indess sind in den Konzessionsurkunden dem Staate sehr erhebliche Vortheile bei Truppenbeförderungen vorbehalten. Von der gesammten Bahnlänge entfallen etwa 450 W. auf Finnland und 82 auf den Kaukasus.

Bei diesen mangelhaften Verkehrsmitteln bedarf es der Beförderung des innern Verkehrs durch eine große Menge Jahrmärkte und Messen, die ja bekanntlich bei uns sich so ziemlich überlebt haben. Die wichtigste Messe ist die in Nischni-Nowgorod, am Zusammenfluß der Oka und Wolga, fast im Mittelpunkt des europäischen Rußlands, zu der sich oft über 400,000 Menschen aus allen Theilen Asiens und Europas versammeln, und deren Bedeutsamkeit in der Nothwendigkeit des gegenseitigen Austausches der Erzeugnisse zweier Welttheile beruht. Hier finden sich Niederlagen aller Erzeugnisse des Czarenreichs, hier Bestände von Talg, Bauholz, Pottasche, Baumrinde, Matten, Hanf, Hanffabrikaten, Leder, Fellen aufgehäuft, wie man sie nie wieder auf einmal zusammenfinden wird. Der jährliche Umsatz an Waaren und Geld ist nahezu unberechenbar. — Wichtige Stapelplätze sind ferner: Astrachan für den Handelsverkehr mit Persien, in Mittelasien Wolgsk und Samara, und Promsno für den Vertrieb der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der östlichen Provinzen des europäischen Rußlands und soll der Verkehr an jedem dieser Orte sich in manchen Jahren auf 1½ Millionen Scheffel Getreide belaufen.

Daß unter so bewandten Umständen die Kaufmannschaft eine sehr angesehenere und mächtigere ist, leuchtet ein. Sie wird in drei Gilden mit verschiedenen Standesvorrechten eingetheilt. Wer außer den zu Gilden gehörigen Personen Handel treiben will, bedarf der Genehmigung. Ein sehr großer Bruchtheil der russischen Kaufleute sind Ausländer, der Mehrzahl nach Deutsche.

Post und Telegraphie. Der Handel nimmt allerwärts den Dienst der

Post und Telegraphie mehr als jeder andere Stand in Anspruch. Die Einnahmen aus diesen Verkehrseinrichtungen werden also immerhin einen gewissen Rückschlag auf die Größe des Handelsverkehrs gestatten. Die Post ist eine Staatsanleihe. 1868 zählte man im Reich 2451 Postanstalten, deren Zahl sich bis heute auf nahe 3000 vermehrt haben dürfte. Schon damals wurden 21,791,510 amtliche und 21,837,793 Privatbriefe befördert. Nur diese zahlen Porto, dessen Gesamtsumme sich auf 7,958,214 Rubel belaufen, und so die thatsächlichen Ausgaben der Postverwaltung von 4,239,894 Rubel um 3,718,320 übertroffen hat. Die Länge der Telegraphenlinien betrug sich am 1. Januar 1872 auf 47,665 W., nachdem die Drahtlänge sogar 88,901 W. betrug und dürfte heute über 65,000 W. betragen. 1869 wurden 2,399,410 Depeschen befördert, wovon 120,818 Dienstdepeschen, 1,886,849 im Innern des Reichs und 391,743 ins Ausland. \*)

## S.

## Sachsen, Königreich.

I. Grundzüge der Geschichte. Den geographischen Kern des jetzigen Königreiches bildet die Markgrafschaft Meißen; den zeitlichen Ausgangspunkt der Entwicklung bezeichnet die Verleihung jener Landschaft an Konrad von Wettin (siehe den Artikel „Wettiner“) durch König Lothar 1127. Seine Nachfolger wußten sich gegen hierarchische Anmaßung und Vasallenübermuth in ihrem Bestreben nicht bloß zu behaupten, sondern denselben noch zu vermehren durch Erwerbung von Thüringen, der Pfalz zu Lauchstädt, der sonst reichsunmittelbaren Osterreich und Pleißnerlande, Rochlitz u. a. Auch trugen Würden und Erzbistümer, erhaltene wie vergebene, nicht wenig dazu bei, die Fürstenherrschaft gegen Städte und Ritter zu stärken. Mit dem Erwerb der Kur Sachsen (1423) traten dann die Fürsten in die erste Reihe des deutschen Reichkörpers ein. Sie vereinten nun das Herzogthum Sachsen-Wittenberg, die Burggrafschaft Magdeburg, die Herrschaft Borna nebst den andern seit 1288 von Thüringen abgetrennten Theilen der Pfalz mit ihrem bisherigen Länderbestande, der außerdem noch durch den Neustädter Kreis, insbesondere aber durch die beiden Lausitzen (erblich seit 1635) wesentliche Vergrößerungen erfuhr, während allerdings die Leipziger Erbtheilung von 1485 den Besitz der albertinischen und ernestinischen Linien dauernd schied, auf deren erster die Kurwürde und das Herzogthum Sachsen 1547 übergingen. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie des dreißigjährigen Krieges brachten zwar in mancher Hinsicht Ausbildung der Landesherrlichkeit im Innern, aber bei den leidigen konfessionellen Streitigkeiten und einer lahmen Politik auch Schwächung des Ansehens nach Außen; erst mit dem westphälischen Frieden, der den Besitz der Lausitz bestätigte, kam im Reiche wenigstens ein Theil des alten Ansehens zurück, das sich in vielfach wechselnden Verhältnissen zu fremden Mächten geltend zu machen suchte. Doch ließ die Zeit der prachtliebenden ersten Auguste (1649—1763) bald die guten Anläufe wieder vergessen, und nur der gesegneten Regierung Friedrich Augusts III. war es möglich, die schweren Drangsale der schlesischen Kriege verschmerzen zu machen. Auch die innere Staatsorganisation gewann unter diesem

\*) Anm. der Redaktion. Wegen Krankheit des Herrn Verfassers kann der Schluß des Artikels erst im Nachtrage folgen.

Fürsten durch Regelung der Finanzen und Revision der landständischen Verfassung feste Stützpunkte. Die Erlangung der völligen Souveränität für Sachsen durch die Auflösung des deutschen Reiches am 6. August 1806 brachte zwar zunächst keine Vergrößerung der äußern Machtstellung Sachsens, da diese durch den Beitritt zum Rheinbunde beeinträchtigt war; doch führten die Zettereignisse vorübergehend zu einer größeren Unabhängigkeit der Regierungsmaßregeln von der Mitwirkung der Stände. Aber auch die der Völkerschlacht bei Leipzig folgende Gefangennahme des Königs Friedrich August I. und die in deren Folge (23. Okt. 1813) eingetretene Verwaltung des Landes durch ein russisches, dann (seit 8. Nov. 1814) preussisches Central-Gouvernement, welches bis zum 5. Juni 1815 fortgesetzt ward, blieb ohne nachhaltige Wirkung. Die durch den Wiener Frieden 18. Mai 1815 herbeigeführte Verkleinerung des Sächsischen Staatsgebietes (durch Abtretung der jetzigen preussischen Provinz Sachsen) nöthigte zu Veränderungen in der Behördeneinrichtung und führte zugleich zu theilweiser Umgestaltung, beziehentlich Erweiterung der ständischen Vertretung; doch wurden durchgreifende Verfassungsreformen, obgleich seit 1820 fortbauernnd von den Ständen beantragt, erst unter dem Anstoß äußerer politischer Ereignisse 1831 erwirkt.

Erst jetzt kam — Prinz Friedrich war damals Mitregent des Königs Anton, des Nachfolgers (seit 1827) von Friedrich August I., geworden — eine neue und bessere Zeit des sächsischen Staatslebens. In Folge der pactirten, also aus den Beschließungen der versaffungsmäßigen Faktoren hervorgegangenen Verfassung vom 4. Sept. 1831 entwickelte die hinter anderen Ländern vielfach zurückgebliebene Gesetzgebung unter der Leitung des freisinnigen Lindenau eine fruchtbare Thätigkeit. Die Umgestaltung der früheren Organisation in Justiz und Verwaltung, die Aenderung der Steuergesetzgebung, letzteres im Zusammenhang mit dem Beitritt zum deutschen Zollverein, eine durchgreifende Neuordnung der Kommunalverfassungs- und Heimatsverhältnisse waren die nächsten Folgen. Aber erst der Periode der Alleinregierung Friedrich August II. (1836—54) blieb die weitere Ausbildung der Rechts- und Verwaltungsreformen vorbehalten, die sich zunächst in der Kodifikation des Kriminalrechts (1838), sodann in der Durchführung des neuen Grundsteuersystems in damit zusammenhängender Verbesserung der auf Immobilien bezüglichen Rechtsgesetzgebung (1843) u. A. zeigte. Die Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßten tiefgehende aber nur vorübergehende Veränderungen, auch z. B. eine veränderte Herstellung der ständischen Vertretung, die aber bereits 1850 wieder beseitigt ward; auch in S. folgte eine Zeit der Reaktion, die auch nach dem Regierungsantritt des Königs Johann (9. Aug. 1854) nur sehr allmählich zu weichen begann; eigentlich erst nach den großen Ereignissen von 1866 und 1870 wurden die Rechtsverhältnisse in den verschiedensten Schichten des Staatslebens in durchgreifender Weise reorganisiert oder Reorganisationen mindestens projektirt und begonnen. Die partikularistische Tendenz des Preussischen Regime's hat in dieser Hinsicht, wie in den Verhältnissen zu dem übrigen Deutschland, zumal zu den beiden Großmächten, nicht immer den Interessen Sachsens gedient. In den entscheidenden Tagen des Juni 1866 ging Sachsen, wie zu erwarten war, in engster Verbindung mit Oesterreich gegen Preußen vor. Schon seit dem 20. Mai dieses Jahres standen nach den Erklärungen des sächs. Gesandten in Frankfurt die Truppen seines Landes „in einer die Bundesforderungen nicht unerheblich übersteigenden Stärke auf dem mobilen Etat.“ Nach den raschen Siegen des böhmischen Feldzugs mußte Sachsen sich den Wünschen des Siegers fügen. Nur das konnte Oesterreich (im Art. V. der Nikolsburger Präliminarien, Art. VI. des Prager

Friedens) für seinen Bundesgenossen erreichen, daß Preußen „bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreiches bestehen ließ;“ der Friedensvertrag vom 26. Oktober 1866 regelte den Eintritt Sachsens in den norddeutschen Bund auf Grund der Verträge vom 18. August desselben Jahres. Am 7. Februar 1867 kam dann die Militärkonvention zu Stande, die die sächsischen Truppen in einem besondern Armeekorps (XII.) dem Bundesheer einfügte. Seitdem ist Sachsen treu zu der Sache des Bundes in Deutschland gestanden und hat seinen ruhmreichen Antheil an den Großthaten von 1870 u. 71 mit gewohnter Tapferkeit genommen.

II. Statistik. Land. Das Königreich Sachsen, welches abgesehen von einigen kleinen in Thüringen nahe der Grenze gelegenen Enklaven ein abgeschlossenes Gebiet hat, umfaßt 271,83 Q.M. In politischer Beziehung zerfällt es in 4 Regierungsbezirke: den Budissiner (45,689 Q.M.), Dresdener (78,78), Leipziger (63,14) und Zwickauer (84,23). Die ältere, vor 1835 bestandene Einteilung in die Oberlausitz und die Erblande, welche wieder in 4 Kreise zerfielen, hat jetzt bezüglich der Erblande nur noch für die Wahlen der ritterchaftlichen Landtagsabgeordneten und die Kreisstände Bedeutung, während in der Oberlausitz gewisse besondere Provinzialverhältnisse bestehen. — Volk. Die Bevölkerung Sachsens beträgt nach der Zählung von 1871 2,556,244 (1867: 2,426,300), so daß 9404 Personen im Durchschnitt auf 1 Q.M. kommen und gegen 1867 eine Zunahme von 54 auf 1000 stattgefunden hat. Am dichtesten ist die Bevölkerung im Reg. Bez. Zwickau; dort wohnen 11,386 Menschen auf 1 Q.M.; die größte Zunahme zeigt der Reg. Bez. Leipzig: auf 1000 63. — Der Nationalität nach unterschied man 1871 neben der deutschen Bevölkerung 52,097 Wenden, von denen 49,506 im Reg. Bez. Bautzen wohnten. — Im Bekanntheit kamen im Jahr 1867 auf 2,423,586 Einw. 2,367,892 Evangelische, 51,476 Katholiken, 413 Griechen, 1651 christliche Sektirer, 2103 Israeliten, 51 unbestimmter Religion, also gehören 97,7 % der evangelischen, 2,1 % der katholischen Konfession an. In den Städten, an welchen Sachsen außerordentlich reich ist, leben circa 40 % auf dem Lande circa 60 % der Gesamtbevölkerung. Die größten Städte zeigten bei der Zählung von 1871 folgende Einwohnerzahlen: Dresden 177,089, Leipzig 106,925, Chemnitz 68,229, Zwickau 27,322, Plauen 23,355 u. s. w. — Güterverhältnisse: Die Bodenfläche läßt sich nach den verschiedenen Kulturarten annähernd so vertheilen, daß 142 Q.M. (also 52,4 %) auf Acker- und Garten-Land, 36 Q.M. (also 13 %) auf Wiesen- und Weiden-Land, 82 Q.M. (also 30,5 %) auf Waldungen, 11 Q.M. (also 4,1 %) auf unproduktive Flächen kommen. Bei dem eigentlichen Ackerbau ist der Leipziger Regierungsbezirk am meisten, der Zwickauer am wenigsten theilhaft; doch wird nur in Ausnahmehahren der Nahrungsmittelbedarf des Landes durch die Ernte gedeckt. Der Viehstand betrug nach der Zählung von 1867 112,800 Pferde, 625,260 Stück Rindvieh, 304,087 Schafe, 325,564 Schweine, 93,004 Ziegen. — Der Bergbau ist, so weit er auf Metalle, namentlich auf Silber geht, in neuerer Zeit an Ertrag zurückgegangen, wozegen der Kohlenbergbau an Bedeutung sehr beträchtlich gestiegen ist; der Metallbergbau ist Regal; jedoch ist die Aufsuchung und Gewinnung der Metalle unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben. Im Jahre 1868 belief sich die Produktion von Frisch- und Guß-Roh Eisen auf 282,670 Zentner, von Roheisen auf 70,754 Zentner, von Bleiglätte auf 11,457, von Zinn auf 2823, von Zink auf 2503, von Stein- und Braun-Kohlen auf 62,114,026 Zentner. — Gewerbe und Handel. Die

gewerbliche Industrie ruhte schon nach dem Gesetz vom 15. Okt. 1861 auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit; seit dem 21. Juni 1869 ist die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund geltend. Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes sind die Handelskammern (nach dem Gesetz vom 23. Juni 1868 mit 6jähriger Wahlperiode) berufen. Die Fabrik-Industrie ist namentlich in den Bereichen der Baumwollen- und Wollen-Weberei und Spinnerei, ferner der Strumpfwirkerei, Spitzen- und Posamentir-Fabrikation, dann der chemischen und pharmazeutischen Produkte bedeutend. Eine besonders zu erwähnende Branche bilden die Buch-, Stein-, Stahl-Druckereien und verwandten industriellen Etablissements, deren Hauptsitz Leipzig ist. Ueber Handel vergleiche den Artikel „deutsches Reich“ in den Nachträgen. Zur Hebung und Unterstützung desselben sind vorhanden die sächsische Bank zu Dresden (seit 1865 Aktien-Kapital 5 Mill. Thlr.), die Leipziger Bank (f. 1839 mit 3 Mill. Thlr.), die Chemnitzer Stadtbank (f. 1848), die landständische Bank in Bangen (f. 1845), der Leipziger Kassenverein, die allgemeine deutsche Kreditanstalt, die Vereinsbank (f. 1871) in Leipzig, die Ober-Lausitzer Bank zu Bittau u. s. w. Ueber Posten f. „deutsches Reich.“ — Die Eisenbahnen nahmen 1870 eine Länge von 123,8 Meilen ein und beförderten 7,082,028 Personen (für 2,729,361 Thlr.) und 105,731,102 Ztr. Güter (für 6,852,795 Thlr.) — Intellektuelle Kultur: 1. Volksschulen waren 1866 2100 mit 400,229 Schülern, außerdem 3 Seminare vorhanden, 2. die höhern Anstalten zu weiterer Ausbildung der männlichen Jugend sind theils Gelehrtenschulen (Gymnasien), theils Realschulen. Die ersteren sind die beiden Landesschulen zu Meissen und Grimma, 8 städtische Gymnasien in 7 Städten und das Bisthum'sche Gymnasium zu Dresden. Das durch Regulativ vom 2. Juli 1860 geordnete Realschulwesen umfaßt 5 besondere und 2 mit Gymnasien verbundene Realschulen in 6 Städten des Landes. In all diesen Schulen sollen sich 1870 6594 Schüler befunden haben. 3. Fachschulen sind eine große Anzahl vorhanden: die polytechnische Schule in Dresden mit 1869/70 33 Lehrenden u. 443 Studirenden (reorganisiert 31. Jan. 1861), ferner die höhere Gewerbe- und die Werkmeister-Schule in Chemnitz, die Techniken zu Frankenberg und Mittweida, 5 Baugewerkschulen, 4 Schifferschulen, 15 höhere und niedere Handelsschulen, die niederen Gewerbschulen u. s. w., die Forst-Akademie zu Tharandt, und die landwirthschaftliche Abtheilung an der Realschule zu Döbeln, wie das mit der Leipziger Universität verbundene landwirthschaftliche Institut, endlich die Bergakademie zu Freiberg nebst 2 Bergschulen, die Kunstakademien zu Dresden und Leipzig und das Musik-Konservatorium in Leipzig. 4. Die Universität Leipzig (in neuerer Zeit in hohem Aufschwung) mit 1869/70 135 Lehrenden und 1585 Studirenden. Hierbei besteht seit 1846 die Kön. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in der bei Gelehrten-Madameen ählichen Organisation.

III. Staats-Verfassung und Verwaltung. Die Verfassung von Sachsen beruht auf der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, welche — nachdem die im J. 1848 vorgenommenen wesentlichen Abänderungen 1850 wieder aufgehoben worden sind — und den in den Gesetzen vom 5. Mai 1851, 27. Nov. 1860, 19 Okt. 1861 und 3. Dez. 1868 eingetretenen Modifikationen, noch in Kraft ist.

So viel hienach I. das Staatsoberhaupt anlangt, so ist die Krone erblich im Mannstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt in der agnatischen Linealerbsfolge. In Ermangelung eines zur Nachfolge

berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in dieser das Alter der Person entscheidet. — Im Fall der Minderjährigkeit (bis zum zurückgelegten 18. Jahre) des Königs tritt Regierungsverwesung ein; ebenso wenn der König an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht Vorsorge treffen konnte. Diese Regentschaft wird stets von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt, der jedoch bei Verfassungsänderungen an die Zustimmung eines Familienrathes gebunden ist.

Der König bezieht als Äquivalent für die Nutzungen des Domänenfonds eine jährliche Civilliste (gegenwärtig 675,000 Thaler), die mit den Ständen auf die Dauer der Regierung vereinbart ist. Daneben bestehen noch ein f. Hausfideikommiß, in der Hauptsache aus den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, sowie aus dem Inventar und den Mobilien der königlichen, zum Staatsgut gehörigen Schlössern gebildet. Außer den im Begriff der Staatsgewalt liegenden Regierungsrechten stehen dem Könige noch das landesherrliche Episkopat in der evangelischen Landeskirche — dessen Ausübung indessen schon seit 1697 den evangelisch-lutherischen Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, meist mindestens drei Staatsministern übertragen ist — sowie die Oberlehenherrlichkeit zu.

II. Die Ständeversammlung ist in zwei Kammern abgetheilt und wird gebildet: a) die erste Kammer aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, drei Besitzern von Standesherrschaften, zwei Vertretern der schönburgischen Receß- und Lehns-Herrschaften, einem Abgeordneten der Universität, dem evangel. Oberhofprediger, dem Dekan des Domstiftes St. Petri in Bautzen, dem Superintendenten zu Leipzig, 2 Abgeordneten des Stiftes Meissen und Wurzen, 12 auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und andern ländlichen Gütern (wahlfähig Besitzer von Gütern von 3000 Steuereinheiten, wählbar Besitzer von Gütern von 4000 Steuereinheiten), 10 vom König „nach freier Wahl“ auf Lebenszeit gewählten Rittergutsbesitzern (wobei indessen der König nur unter Besitzern von Gütern von 4000 Steuereinheiten wählen kann), den ersten Magistratspersonen in 8 Städten und endlich noch 5 vom König nach völlig freier Wahl ernannten Mitgliedern. Minister im aktiven Dienst und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden.

b) Die zweite Kammer aus 45 Abgeordneten des platten Landes und 35 der Städte. Nur diese Trennung von Stadt und Land bleibt nach dem Gesetz vom Jahre 1868 bestehen, die ständische Gliederung, die vorher üblich war, nach Ritterschaft, Städten, Bauern, fällt weg. Das platte Land wird daher in 45 Wahlkreise getheilt, von den Abgeordneten der Städte fallen auf Dresden 5, Leipzig 3, Chemnitz 2, Zwickau 1, die andern werden in 24 Wahlkreisen gewählt, in welche die sämmtlichen übrigen Städte zusammengeschlagen sind. Die Wahl ist eine direkte und geheime (durch Stimmzettel). Stimmberechtigt sind alle (unbescholtenen) Ortsinwohner (nicht bloß Bürger), welche entweder Eigentümer eines mit Wohnsitz versehenen Grundstückes im Orte sind, oder von einem anderen, ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücke (ohne Wohnsitz) 1 Thaler Grundsteuern oder einen Thaler direkte Personalabgaben, oder an beiden zusammen 1 Thaler jährlich entrichten. Zur Wählbarkeit aber ist erforderlich (außer den allgemeinen Bedingungen) ein Steuerfatz von 10 Thalern aus Grundsteuern oder aus direkten Personalabgaben oder aus beiden zusammen. Bei den Wahlen gilt

relative nicht absolute Majorität, nämlich mindestens  $\frac{1}{3}$  aller abgegebenen Stimmen. Hat keiner der Kandidaten  $\frac{1}{3}$  auf sich vereinigt, so findet eine engere Wahl zwischen denen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

Die Kammern werden alle 2 Jahre zu einem ordentlichen Landtage einberufen, vor dessen Beginn jedesmal ein Drittel der Mitglieder der 2. Kammer ausscheidet und einer Neuwahl unterliegt, so daß die Wahlperioden 6jährige sind. Der König ernennt den Präsidenten der 1. Kammer, sowie auf Vorschlag mehrerer Kandidaten Seitens der betreffenden Kammer den Präsidenten der 2. und und die Vicepräsidenten beider Kammern. Der König ordnet den Schluß jedes Landtags an, und kann auch die Ständeversammlung, jedoch nicht über 6 Monate, vertagen, sowie die 2. Kammer auflösen, wodurch die 1. Kammer zugleich für vertagt erklärt wird.

Ueber den Geschäftsgang beider Kammern sind die besondern Vorschriften in der Landtagsordnung vom 8. Oktober 1857 enthalten. Die Kammern verhandeln jede getrennt von der andern. Für die Vorbereitung aller wichtigen Verhandlungsgegenstände bestehen besondere Deputationen, theils ordentliche, theils außerordentliche. Berathungen der Kammern können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, Beschlußfassungen in der 1. Kammer bei Anwesenheit der Hälfte, in der 2. Kammer von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder stattfinden. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Majorität gefaßt; in gewissen Fällen sind  $\frac{2}{3}$  dazu erforderlich. Sind beide Kammern getheilter Ansicht, so hat ein Vereinigungsverfahren einzutreten, welches durch die Verathung einer aus der Mitte beider Kammern hervorgehenden gemeinschaftlichen Deputation begonnen wird; bleiben auch über deren Vorschlag die Kammern noch getheilter Ansicht, so bedarf es zur Verwerfung eines Gesetzesvorschlags oder eines Bewilligungspostulates einer Majorität von  $\frac{2}{3}$ . Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, können aber auf Antrag der K. Kommissarien, sowie auf Verlangen eines Viertheils der Mitglieder geheim werden.

Die nicht am Ort des Landtages wohnenden Mitglieder der 2. Kammer, sowie die der 1. Kammer angehörigen Rittergutsbesitzer und Magistratspersonen und der Superintendent von Leipzig erhalten Taggelde (3 Thlr.) und Vergütung der Reisekosten.

B. Die Staatsverwaltung. Die oberste kollegiale Staatsbehörde im K. Sachsen ist das Gesamtministerium, welches aus den Vorständen der einzelnen Ministerien besteht; ihm sind die Oberrechnungskammern und das Hauptstaatsarchiv unmittelbar untergeordnet. Die einzelnen Ministerialdepartements sind:

1. Das Ministerium der Justiz; ihm sind untergeben das Ober-Appellationsgericht zu Dresden (I. Instanz), die 4 Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau (II., in einzelnen Fällen auch I. Instanz), die Geschworenengerichte, die kollegialisch besetzten 17 Bezirksgerichte (deren ein schönburgisches in Glauchau) und 122 Gerichtsämter (Einzelgerichte) der Behörden I. Instanz.

2. Das Ministerium der Finanzen (auch für öffentliche Arbeiten und Verkehrsanstalten, für Berg- und Hüttenwesen), von welchem abhängen die Zoll- und Steuer-Direktion in Dresden für indirekte Abgaben nebst den Zoll- und Steuer-Aemtern, die 4 Kreissteuerräthe nebst 23 Bezirks-Steuernehmern für direkte Steuern und Stempelsteuern, die Forst-Verwaltungsämter, das Bergamt in Freiberg, die den Amtshauptleuten beigegebenen Chaussée- und Wasserbau-Inspektoren, die 12 Land- und Bezirks-Baummeister, die Generaldirektion der I. sächs.



Eisenbahnen u. s. w. Das Budget für 1872 und 73 ergab an Einnahmen 13,752,919, an Ausgaben die gleiche Summe, wobei 113,304 Thaler dem Reservefond überwiesen werden konnten. Daneben wurden für das außerordentliche Budget für Bauten 17,830,780 Thlr. verlangt, die durch die gleichkommenden Einnahmen aus verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens gedeckt wurden. Die verzinsliche Staatsschuld betrug Ende 1871 104,253,400 Thlr., die unverzinsliche 12 Mill. Thlr.

3. Das Ministerium des Innern, welchem das statistische Bureau einverleibt ist und unmittelbar untergeordnet sind: das Landes-Medicinal-Kollegium, die Kommissionen für Veterinärwesen und für Brandversicherung, die technische Deputation (ein beratendes Kollegium von Sachverständigen), die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, der Landeskulturrath und die 4 Kreisdirektionen. Diese sind die Mittelbehörden für Verwaltungsangelegenheiten und sie haben für evangelische Kirchen- und Schul-Sachen eine Kirchen- und Schul-Deputation neben sich, für Medicinalsachen einen Medicinalrath, in Angelegenheiten der direkten Steuern ziehen sie den Kreis-Steuerath bei. Wie delegirte Mitglieder zu den Kreisdirektionen stehen 14 Amtshauptleute, denen wieder als Verwaltungs- und Polizeibehörden I. Instanz die 122 Gerichtsamter und die Stadträthe in jenen Städten untergeordnet sind, in welchen die Städteordnung eingeführt ist; nur die königlichen Polizeidirektionen und die Stadträthe von Dresden und Leipzig stehen direkt unter dem Ministerium. Den Aemtern stehen die Friedensrichter für den ganzen Kreis ihrer polizeilichen Amtsbhätigkeit zur Seite.

4. Das Kriegsministerium mit dem Ober-Kriegsgericht (siehe „deutsches Reich“). Das sächsische Militär (XII. Armeekorps, s. oben) hat eine Friedensstärke von 16,703 Mann Infanterie, 4212 M. Kavallerie, 2511 M. Artillerie mit 64 bespannten Geschützen, eine Kriegsstärke von 56,385 Mann Infanterie, 6682 M. Kavallerie, 7839 M. Artillerie mit 132 Geschützen.

5. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.  
6. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Chef seit 1866 noch ein anderes Ministerium bekleidet.

Das Ministerium des königl. Hauses ist eine Hofbehörde.

**Sächsische Herzogthümer, s. Thüringische Staaten.**

**Saint-Simon, s. Socialismus.**

## Sau Marino.

I. Sau Marino, die durch ihre Kleinheit wie ihr Alter berühmte Republik, liegt (unter  $43^{\circ} 56'$  nördl. Breite und  $30^{\circ} 17'$  östl. Länge) auf einem schroffen Gebirge der Apenninen, dem vierzackigen Monte Titano. Das ganze Gebiet umfaßt 1,038 Q.M. mit (1869) 7303 Einwohnern (so daß 7022 auf 1 Q.M. kommen), diese leben größtentheils von Landwirtschaft (besonders der Wein ist berühmt), weniger von Industrie. Der Handel wird durch mehrere Jahrmärkte und durch die mit Italien am 7. Febr. 1865 abgeschlossene Postkonvention gefördert. Für die Straßen ist gut gesorgt. Seit dem Jahr 1864 besitzt das kleine Land auch eine eigene Münze, nämlich in Mailand geprägte Fünfcentsimi-Stücke. Die Bildung der Marinesen soll durch mehrere Elementarschulen und eine höhere Lehranstalt gehoben werden, doch ist die Volksbildung nicht besser wie im übrigen Italien: 1864 hatten nur 862 von der ganzen Bevölkerung einen Primar-Unterricht erhalten. Die Finanzen sollen 1871 ein Einkommen

von 70,000 Franken und eine gleiche Ausgabe ergeben haben. Die Staatsschuld belief sich auf 21,000 Fr. Die Miliz beträgt bei allgemeiner Wehrpflicht 1185 Mann.

II. Die Verfassung der Republik ist eine aus aristokratischen und demokratischen Elementen gemischte. Die Grundgesetze gehen bis in das 13. Jahrhundert zurück. Die Souveränität, die früher durch die ganze Bevölkerung ausgeübt wurde, ruht nun bei dem Großen Rath (generale Consiglio Principe), der aber nicht aus allgemeiner Volkswahl hervorgeht, sondern seit mehr als 2 Jahrhunderten (seit 1652) aus einer beschränkten Anzahl von Familien besetzt wird. Er hat die gesetzgebende Gewalt und besteht aus 60 Mitgliedern auf Lebenszeit, die in Erlebigungsfällen sich durch Kooptation ergänzen. Die vollziehende Gewalt besitzen zwei capitani reggenti, die aus der Zahl der Mitglieder des Gr. Rathes auf 6 Monate (1. April und 1. Oktober) der eine aus den Adelligen, der andere aus den Bürgern und ländlichen Grundbesitzern gewählt werden.

Die Staatsverwaltung ist unter zwei Staatssekretäre (des Innern und für auswärtige Angelegenheiten) vertheilt, neben denen noch ein General-Schatzmeister und ein Oberkommandant der Miliz bestellt sind.

Die Rechtspflege wird in Strafsachen von dem Rath der Zwölfe (Ausschuß des Großen Rathes), der sich durch zwei auswärtige Rechtsgelehrte verstärkt, als höchstem Tribunal gehandhabt. Zwei auswärtige, auf 3 Jahre gewählte Juristen fungiren außerdem, der eine als Richter I. Instanz in Civildrechtsachen in der Staatsverwaltung, der andere als Richter I. Instanz in Strafrechtsachen und II. Instanz in Civilprozessen. Der erstere ist zugleich mit dem Lehramt der Rechtswissenschaften betraut. — Die Gemeindeverwaltung liegt in den Händen der Municipalbehörden.

III. Die Geschichte dieser merkwürdigen Republik beginnt mit einer Legende. Sie erzählt, daß Marinus, ein frommer Steinmetz, der am Wiederaufbau Rimini's mitarbeitete, sich Nächte hindurch für seine Mitarbeiter und für die Kranken aufgeopfert habe, bis sein Weib, eine schöne Dalmatinerin, ihn suchte und fand. Er sei rasch in die Felsen der jetzigen Republik geflohen, sich da vor der Wirkung ihrer Thränen zu schützen. Allmählich hätten sich Genossen zu ihm gesellt, so sei ein Kloster entstanden. Vielleicht hat die Fabel ihren Ursprung in den Kämpfen zwischen dem in Konstantinopel herrschenden Arianismus und des Athanasius Lehre. Wenigstens hat man es nicht unwahrscheinlich gefunden, daß die schöne Dalmatinerin den von dem Hof in Konstantinopel empfohlenen arlantschen Glauben bedeute, während Marinus ein Vertreter der treu gebliebenen orthodoxen Priester von Rimini sei. Jedenfalls liebten es spätere Zeiten, auf diese Erzählung zurückzugreifen. In einer noch vorhandenen Urkunde vom 3. Juli 1296 behaupten Zeugen, eine fromme Dame habe den hl. Marinus mit dem Gebiete beschenkt, Papst und Kaiser ihn mit Privilegien begnadigt. Delfico hat in seiner Geschichte der Republik die im früheren Mittelalter spärlichen Spuren von der Existenz dieser „erimierten“ päpstlichen Herrschaft gesammelt. Das kaiserliche Anwesen (in einer Urkunde von 885 wird ein Kloster S. M. angeführt) ward der Keim zu einem bürgerlichen Gemeinwesen, dem Lage und Art der Bürger durch alle Kämpfe des Mittelalters, alle Parteifehden des 13—16. Jahrhunderts, alle Zeiten fremder Herrschaft hindurch die Unabhängigkeit gewahrt haben. Auf Seiten der ghibellinischen Partei stehend, entging Marino doch den Anfeindungen seiner weltlichen Feinde, vor Allem der Malatesten in Rimini. In den gefährlicheren Zeiten des 15. Jahrhunderts, als größere Fürstenthümer durch alle Art von

Verbrechen entstanden, mußte die Republik zwar kurze Zeit vor den Borgia's sich beugen, aber es gelang ihr hauptsächlich durch die Verbindung mit den Roveri's von Urbino sich zu halten. Als diese Familie 1631 ausstarb, und ihr Herzogthum an den Kirchenstaat fiel, war Marino ein Enklave in päpstlichem Gebiet. Das führte zu entschiedenen Versuchen, diese Insel der Unabhängigkeit aufzuheben. Die Legaten der Romagna verhafteten angesehenen Bürger der Republik und verlangten die Auslieferung von Romagnolen, welche sich geflüchtet hatten. Endlich wollte der Kardinal-Legat Alberoni der Sache ein Ende machen. Den 24. Oktober 1739 zog er mit Truppen und Scharfrichtern in San Marino ein; der andern Tages in der Hauptkirche versammelten Bürgerschaft befahl er, Mann für Mann dem Papste den Eid der Treue zu leisten. Die beiden zuerst Ausgerufenen gehorchten; aber Alfonso Stangi, seit wenigen Wochen Kapitän der Republik, und Hieronymus Gozi weigerten sich laut, und die ganze Bürgerschaft stimmte ein in ihren Ruf: „Es lebe der hl. Marinus! es lebe die Freiheit!“ Der Widerstand erregte Aufsehen und fand Theilnahme. Man hielt es von Rom aus für besser nachzugeben. Den Rückzug deckte die Regierung des Papstes, indem sie eine Untersuchung der politischen Rechtsverhältnisse vorzunehmen versprach, und am 4. Febr. 1740 wurde der Republik ihre volle Freiheit zurückgegeben. Diese wurde auch von den fremden Beherrschern der apenninischen Halbinsel gewährt. Bonaparte sowohl, wie die Oesterreicher erkannten die alte Selbständigkeit von S. Marino an. Obgleich sich 1849 Garibaldi mit seinen von Rom aus zerstreuten Schaaren auf seiner berühmten Flucht zum adriatischen Meere hieher geflüchtet hatte, wußten doch die Bürger des alten Gemeinwesens so wohl zwischen ihren nationalen Sympathieen und der Uebermacht der nahen Länder zu vermitteln, daß der österreichische Erzherzog der herkömmlichen Freiheit des Gemeinwesens nicht zu nahe trat. Auch das nationale Königreich Italien ehrte die Unabhängigkeit, das Alter und die Schwäche der Republik. Am 22. März 1862 kam es zu einer Konvention zwischen beiden Staaten. Rücksichtlich der Ausführung und Gütlichkeit von Rechts-handlungen soll vollständige Gegenseitigkeit zwischen ihnen herrschen. Der Verkehr soll frei sein, nur Monopolsgegenstände werden eine Ausnahme machen, so daß also die Republik z. B. die Tabakskultur auf ihrem Gebiet nicht zuläßt, dagegen von der italienischen Regierung eine bestimmte Quantität (6750 Kiloogr.) des Fabrikates zum Kostenpreise erhält.

Es ist wohl anzunehmen, daß bei der klugen Haltung der Bevölkerung auch ferner der kleine Staat seine besondere Stellung in der national geeinten Halbinsel behauptet.

Literatur: Witte, *Alpinisches und Transalpinisches* (Berlin 1858).

H. Thorbecke.

## Savigny.

Savigny, Friedrich Karl von, wurde am 21. Februar 1779 zu Frankfurt am Main geboren, wurde dann Professor des römischen Rechts in Berlin seit der Gründung der Universität 1810—1842, starb 25. Okt. 1861. Er war der angesehenste Romanist seiner Zeit, als Lehrer und Schriftsteller höchst ausgezeichnet. Seine Hauptbedeutung liegt in der romanistischen Jurisprudenz. Aber als Begründer und Haupt der geschichtlichen Rechtsschule übte er auch auf die Entwicklung der Staatswissenschaft mittelbar einen erheblichen Einfluß aus.

Er hat zuerst wieder den Zusammenhang klar gemacht zwischen dem Charakter

und dem Recht eines Volkes und auf die geschichtliche Entwicklung der Völker in ihren verschiedenen Altersstufen hingewiesen. Er unterschied so die Kindheit, die Jugend, die Reife und das Greisenalter in der Lebensgeschichte der Völker und führte aus, daß je nach der Altersstufe, auf welcher ein Volk sich befinde, auch sein Recht und der Staat eine andere Gestalt erhalten. Das Volk betrachtete er nicht als eine willkürlich verbundene Menge von Individuen, nicht als eine Gesellschaft, sondern als ein organisches Wesen, als eine Gesamtperson mit einem gemeinsamen Volksgeist und Volkswillen. Der Staat ist ihm nichts anderes als „die organische Erscheinung des Volks“, gleichsam der Körper des Volks, „die leibliche Gestalt des Volks.“

Diese Ideen waren fruchtbar. Sie beleuchteten die Entwicklung des Staats in bisher nicht beachteter Weise. Sie waren aber auch nicht ohne Gefahr des Mißverständnisses und des Mißbrauchs. Manche Schüler von S. gerieten auf solche Abwege. Das Princip der geschichtlichen Schule erkennt das Werden d. h. die Entwicklung und Fortbildung des Rechts an; aber manche Anhänger der Schule betonten mit einseitiger Vorliebe das Alt-Hergebrachte, im Gegensatz zu den Reformen der neuen Zeit und die Autorität der Vergangenheit im Gegensatz zu den Fortschritten der Zukunft und wurden so reaktionär, aus Haß gegen die Revolution. Ebenso wurde oft die „Naturwüchsigkeit“ des Staats und Rechts behauptet, und damit die freie That der Individuen gelängnet oder gehemmt. Endlich wurde die allgemein-menschliche Seite in der Entwicklung zuweilen übersehen und die große Bedeutung der philosophischen Ideen nicht gewürdigt. Einem engen Stammespatrotismus und der geschichtlichen Sonderung wurde oft zu ausschließlich gehuldigt und die menschlich-freie oder nationale Vervollkommnung eher erschwert als gefördert.

Indessen das sind Fehler, die nicht der Lehre S.'s vorzuwerfen sind, sondern denen, welche diese Lehre in beschränktem Sinne einseitig überspannten. Die tiefere Einsicht in die Volkennatur und in die organische Natur des Staats aber ist vornehmlich durch S. dem wissenschaftlichen Bewußtsein eröffnet worden. Stammsort.

### Die Dynastie Savoyen.

Der Name Sabaudia, von welchem die Dynastie Savoyen den ihrigen ableitet, findet sich in der Uebergangszeit von der römischen zur deutschen Herrschaft als Bezeichnung einer Provinz im Lande der alten keltischen Allobroger, auf dem rechten Ufer des Rhodanens zwischen Genf und Lyon. Während die meisten Herren in diesem Gebirgslande burgundischen Stammes waren, ist die Abstammung der Dynastie Savoyen ungewiß. Früher rühmten sie sich sächsischer oder fränkischer Abkunft; die neueren national-tendenzösen Geschichtsschreiber Piemonts, z. B. Estrario, legen den Nachdruck auf die Abstammung von Adalbert II., Markgrafen von Ivrea, „König von Italien.“ Die Mazzinisten wiederum legen den Nachdruck auf den ältesten Besitz der Familie Maurienne, der auf der Nordseite des Mont Cenis liegt, um die unitalienische Abstammung des Hauses Savoyen hervorzuheben und nennen gerne das Haus Maurienne. Als sicherer Stammvater der Dynastie wird von den Piemontesen Humbert (Upert) I. mit der weißen Hand genannt, nach welchem der gegenwärtige Kronprinz von Italien den Namen trägt. Die älteste Urkunde, welche seiner erwähnt, ist vom Jahr 1003. Sein Nachfolger Obbo (gestorben um 1060) heirathete Adelheid, die Erbtochter der welt-

begüterten Markgrafen von Ivrea und gewann so die Grafenrechte im Aosthal und Pignerol. Unter Abhelts langer Regierung nach seinem Tode gingen von der Markgrafschaft die nach Freiheit strebenden Städte Turin, Asti und andere südliche Besitzungen, z. B. Saluzzo, verloren. Die folgenden Grafen von Savoyen werden nur in Schenkungen an Kirchen und Klöster genannt, behaupteten sich aber gegen die Versuche des Bischofs von Turin, sich ihren Grafenrechten zu entziehen. Sie schlossen Bündnisse mit den Städten, welche sich von ihnen frei gemacht hatten, und gaben ihren Städten (Susa) Freiheitsbriefe. Aber sie ließen sich nie fest an die Parteien der Welfen und der Gibellinen binden.

Thomas I., (zuerst unter Vormundschaft, von 1189—1233) befestigte und erweiterte die Grafschaft als Reichsvikar in Italien und durch Eroberungen auf dem burgundischen Nordufer des Genfer Sees im Kampfe gegen die Bähringer und die Kyburger, später gegen die Habsburger. Da er von seiner zweiten Gattin allein neun Söhne hatte, theilte sich das Erbe; es traten auch Untertheilungen ein, theils vorübergehende, theils andauernde. Amadäus IV., Graf von Savoyen, der älteste und Familienhaupt, gewann für seinen Bruder Turin wieder und legte die Feindschaft um dasselbe mit den Markgrafen von Montferrat durch eine Heirath auf einige Zeit bei. Kaiser Friedrich II. ertheilte ihm für Aosta und Chablais das Reichsfürstenthum und das Reichsvikariat. Die Verwandtschaft mit den Königen von Frankreich und England zog gleichzeitig das Haus Savoyen aus mancher Noth. Die Heirath Amadäus des V. mit Sibylla, Gräfin von Bauge und Bresse, dehnte 1272 die Grenze bis an die untere Saone aus (jetziges Ain-Departement). Da die Anjou sich auch am oberen Po ausbreiteten, wurden Grafen aus dem Hause Savoyen-Piemont in viele Kriegshändel hier und in der Provence verwickelt, welche den Anjou gehörte. Die Markgrafen von Montferrat auf dem rechten Pousfer und die von Saluzzo, trohige Vasallen von Savoyen, waren bald Freunde bald Feinde. Dauernd waren die Erwerbungen des Hauses Savoyen im Cavanese, zwischen Ivrea und dem Po. Das ganze Haus Savoyen vereinigte sich 1346 zur Eroberung von Chieri bei Turin, von Cherasco, Cuneo und Mondovì an den nördlichen Abflüssen des Col di Tenda.

Mitglieder des Hauses Savoyen hatten Kreuzzüge mitgemacht und sich an der Vertheidigung von Rhodus betheiligt. Philipp hatte Anrechte und den Titel eines Fürsten von Morea und Achata ererbt; durch die Montferrat war man mit den Paläologen, den Kaisern von Konstantinopel, verwandt. Die Staatskunst und die Ritterlichkeit des Hauses Savoyen fasste sich zusammen in dem 1334 gebornen Sprossen der Grafenlinie von Savoyen im engeren Sinn, in Amadeus VI., nach seiner Lieblingsfarbe im Turnier der grüne Graf genannt. Entweder sollte die Welt von seinem Ruhm erfüllt werden, oder wollte er mourir de peine. Die waadtländischen Besitzungen erweiterte er durch Kauf, er erwarb das Faucigny in Nordsavoyen. Auch er betheiligte sich an den Kämpfen zwischen England und Frankreich und zwar auf Frankreichs Seite. Wiederholt kämpfte er mit den Mailänder Visconti, welche mit den Anjou von Neapel-Provence verbündet die Markgrafen von Saluzzo in ihrem Widerstande gegen die Lehensoberherrlichkeit Savoyens unterstützten. Das Schlimmste war, daß Saluzzo die englische Söldnerkompagnie rief, welche Piemont verheerte und Amadeus gefangen nahm; er mußte mit 180,000 Goldgulden ausgelöst werden. Von Kaiser Karl IV. erwarb er in zwölf Diöcesen ein so ausgedehntes Reichsvikariat, daß nicht bloß die letzte Entscheidung der Appellationen an die Reichsgerichte ihm zufam, sondern er alle verjährte Rechte des Reichs zu jeder Zeit nach Gutdünken sollte geltend machen

können. Im Jahre 1366 zog er auf genuesischen Schiffen Konstantinopel gegen die Türken zu Hülfe, schlug sie und nahm Gallipoli; dann befreite er den Kaiser aus bulgarischer Gefangenschaft und führte ihn nach Konstantinopel zurück. Er starb, als Bundesgenosse Ludwigs Anjou zur Eroberung Neapels ausgezogen, 1383 in Apulien an der Pest. Sein Sohn Amadeus VII., der rothe Graf, erbt die Turnierlust des Vaters, aber seine Regierung war so milde, daß außer andern Städten am Col di Tenda das von der Provence losgelöste Nizza ihn 1388 sich zum Herrn erwählte.

Amadeus VIII., der Friedfertige, 1391 noch als Knabe Graf von Savoyen, zeigte bei vieler Umsicht tiefe Religiosität. In französischen und italienischen Händeln zum Vermittler aufgerufen, gewann er Verceili. Schon 1259 hatte ein widerrechtlich verdrängter Sprosse des Grafenhauses von Genf an den Grafen Thomas I. von Savoyen seine Rechte vermacht. Seitdem hatten die Grafen von Genf die überdieß von den Bürgern zu Hülfe gerufenen Savoyer wiederholt als ihre Lehensherrscher anerkennen müssen. Als das Grafenhaus von Genf ausstarb, erkaufte Amadeus VIII. von Savoyen von den Verwandten desselben alle Rechte darauf. Er nahm 1405 Genevois vom Bischof von Genf in Lehen. Die Streitigkeiten der Bischöfe von Genf mit ihren Lehensleuten, den früheren Grafen von Genf erneuerten sich auch in dem neuen Verhältnisse. Bald rührten sich auch die Bürger, von republikanischem Geiste erfüllt. Kaiser Sigismund besuchte Amadeus VIII. wiederholt, um seinen Rath über die Reformation der zweispältigen Kirche einzuholen; den 19. Februar 1416 erhob der Kaiser in Chambery, welches gewissermaßen die Hauptstadt war, die Grafschaft Savoyen zum Herzogthum. Dieses geschah in Voraussicht des Aussterbens der Linie Piemont, welches mit Ludwigs Tod im Jahre 1418 eintrat; Ludwig hatte 1405 die Hochschule Turin gestiftet. Diese fürstliche Linie war von den Grafen von Savoyen wiederholt mit den Waffen an ihr Vasallenverhältniß gemahnt, aber oft auch von ihnen unterstützt worden. Ein Hausgesetz sicherte seit 1445 die Untheilbarkeit des Landes. Amadeus VIII. legte 1434, erst 51 Jahre alt, die Regierung nieder und zog sich mit Vertrauten in die schöne Einsamkeit von Ripaille zurück. Von hier berief ihn die Basler Kirchenversammlung, nachdem sie den reformfeindlichen Propst Eugenius entsetzt hatte, auf den päpstlichen Stuhl. Amadeus nahm ihn als Felix V. ein; erst nachdem die Kirchenversammlung sich aufgelöst hatte, legte Felix 1449 auch seine Papstwürde kraft eines Vertrags nieder, welcher dem Herzog von Savoyen große Rechte, besonders bei Besetzung der Bisthümer und anderer kirchlicher Würden, zusicherte. Dieses ist die Grundlage der kirchlichen Stellung Piemonts. Die durch jene Privilegien der Krone veranlaßten Reibungen mit der Kurie kamen erst durch den Vertrag von 1741 zu einem gewissen Abschluß.

Früher als andere Herrn hatten zwar die von Savoyen sowohl ihren Adel wie ihre Bürger als Fußvolk ausgebildet und sich so eine zuverlässigere Kriegsmacht als die der theuren Söldner gebildet, der Macht eines Sforza waren sie jedoch nicht gewachsen.

Ludwig, seit 1434 Generalstatthalter seines Vaters, seit 1451 Herzog, war nicht mannhaft genug, um gleich seinen Vorfahren die nachgeborenen Brüder und den Adel unter fester Hand zu halten, wie es ein so seltsam zusammengesetztes Gebiet verlangte. Heirathen mit der französischen Dynastie öffneten dem Einfluß derselben für ein halbes Jahrhundert die Thore. Ludwigs Gattin und seine

Schwiegertochter waren Prinzessinnen von Cypern; von ihnen führten die Herzoge den leeren Titel eines Königs von Cypern. Ludwig starb in Lyon 1465.

Unter dem epileptischen Amadeus IX., „dem Seligen“ und unter der zu seinen Lebzeiten eingesetzten Regentschaft seiner Gattin Jolantha, Schwester des Königs von Frankreich, Ludwigs XI., sank die Einheits, die Macht und Selbständigkeit Savoyens. Eine Reihe von weiblichen Vormundschaften und kurzen Regierungen, welche folgte, wirkte um so schlimmer, als das jetzt straff geeinigte Frankreich wiederholte Kriegszüge über die Alpen zur Eroberung Neapels und Mailands machte, wobei die Herzoge gegen Subsidien ihre Truppen als französische Hülfsvölker stellen mußten.

Karl III., der Gütige, Philiberts III. Halbbruder, von 1504—1553, wußte sich bald der schweizerischen Ansprüche mit französischer Hülfe, bald umgekehrt, zu erwehren. Als aber der Kampf um Mailand zwischen seinem Schwager Kaiser Karl V. und seinem Neffen König Franz I. von Frankreich wiederholt entbrannte, war Savoyen zwischen zwei Mühlensteinen. Die Berner nahmen die Waadt und für einige Zeit auch das Chablais, und beschützten das abgefallene Wallis und Genf. Kaiser Karl, für welchen Herzog Karl als treuer Bundesgenosse Alles eingesetzt hatte, nahm ihm Asti, Franz behielt Savoyen; Karl blieben auch nach dem Frieden von 1544 nur Verceil, Aosta und Nizza. Emanuel Philibert, der Eisenkopf, geboren 1528, war von Kindheit an Zeuge dieser Veranbarung seines Hauses. Er wählte sich den Wahlspruch: *spoliatis arma supersunt* und trat in die Kriegsdienste Kaiser Karls V. und Philipps I. Seine Thaten verschafften ihm im Frieden von Chateau-Cambresis von Spanien und von Frankreich die Besitzungen seines Hauses; die Franzosen behielten jedoch Saluzzo. Auch im Innern war er der Erneuerer des Herzogthums; er ordnete durch Aufhebung der Steuerexemptionen die Finanzen und die Verwaltung, errichtete ein stehendes Heer, befestigte die wichtigsten Städte in Piemont, baute Kriegsschiffe. Nach dem Muster Cäsars beschrieb er seine niederländischen Feldzüge.

Sein Sohn Karl Emanuel I., der 1580 folgte, betheiligte sich mehr als Einer seines Hauses an der wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung seiner Zeit. Aber er war unglücklich in seinen Kriegsplanen, mußte Vresse an Frankreich abtreten und auf Genf nach einem letzten Ueberfallsversuch 1602 verzichten. Die Franzosen, auf deren Bürgerkriege er spekulierte, überschwebten das Land wiederholt. Durch seinen jüngeren Sohn Thomas zweigte sich die Linie Carignan ab. Nicht glücklicher war sein Nachfolger Viktor Amadeus I. (1630), ob er gleich einen Theil des Montferrats aus der Hand Richelieus erhielt. Ihm folgten seine unmündigen Söhne Franz Hyazinth 1637 und 1638 Karl Emanuel II.

Viktor Amadeus II., seit 1675, zelte seine ganze Regierung über darauf, in verzweifelten Lagen die Unabhängigkeit Savoyens zu retten. In Folge seines Beitritts zu dem Augsburger Bündniß gegen Frankreich 1686 wurde Piemont von Gattinac erobert. Seitdem aber Wilhelm von Oranien zuerst die ganze Wichtigkeit Savoyen-Piemonts erkannt hatte, fand der Herzog an England und an Holland Verbündete, mit deren Unterstützung er den Krieg, wenn auch unglücklich, fortsetzte und im Frieden 1695 seine Länder wieder erhielt. Ludwig XIV. nöthigte ihn aber noch einmal zum Bündniß, besetzte beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs 1701 Savoyen und ernannte ihn zu seinem Generallstimus in Italien. Allein der Herzog benutzte die Verluste der Franzosen zum Abschluß einer Allianz mit Oesterreich; so geheim diese gehalten werden sollte, so erhielt Lud-

wig XIV. doch Nachricht davon und ließ das piemontesische Heer entwaffnen und gefangen abführen. Trotz verzweifter Gegenwehr nahm Vendome die Reihe der piemontesischen Festen; der Herzog, in Turin belagert, wurde den siebenten September 1706 durch den großen Sieg der deutschen Truppen unter dem Prinzen Eugen befreit, und in sein Land wieder eingesetzt, wozu er im Frieden von Utrecht 1713 für seine Ansprüche an die Hinterlassenschaft der spanischen Habsburger die Lomellina, Val Sesia und Sicilien, mit dem Königstitel erhielt. Er mußte jedoch 1720 auf das Andringen Oesterreichs an dieses Sicilien gegen die betraute werthlose Insel Sardinien abtreten und nannte sich fortan nach dieser Insel. Er legte 1730 die Regierung nieder und starb nach einem unglücklichen Versuche, sich ihrer wieder zu bemächtigen 1732 in der Gefangenschaft.

Karl Emanuel III. setzte die wechselnde Politik seines Vaters fort, indem er in dem Kriege von 1734 und im Anfange des österreichischen Erbfolgekriegs, in der Hoffnung, das eroberte Mailändische zu behalten, im Bunde mit Frankreich kämpfte. Allein 1742 schloß er unter Vermittlung Englands mit Oesterreich den Vertrag von Worms. Im Frieden von Aachen 1748 erhielt er zu Tortona und Novara das rechts vom Tessin und vom Po gelegene Gebiet von Pavia, aber nicht das ihm versprochene Piacenza, sondern nur eine entfernte Anwartschaft darauf. Im Jahre 1770 gab er das Gesetzbuch *corpus Carolinum* heraus. Schon sein Vater hatte das *exequatur* eingeführt, er machte sich den Aleris noch unterthäniger.

Sein auch der Wissenschaft nicht fremder Sohn Viktor Amadeus III. ahnte, aber mit Verschwendung, die preußische Soldatendressur nach; rasch ergriff er 1792 die Partei des ihm verschwägerten französischen Hofes; schlecht von Oesterreich, gar nicht von den italienischen Höfen unterstützt, hielten seine Truppen die Grenzgebirge Italiens, bis Bonaparte im Frühjahr 1796 ins obere Pothal vordrang und der Waffenstillstand die Franzosen in den Besitz der Festungen setzte. Kurz darauf starb er und ihm folgten nun seine drei Söhne, mit welchen, da Keiner von ihnen einen Sohn hatte, das alte Königshaus (li Reali) von Savoyen ausstarb. — Der mönchische Karl Emanuel IV. machte dem Zeitgeist einige späte Zugeständnisse durch Aufhebung der Lehens- und Bannrechte; aber von den benachbarten kleinen Republiken unter dem Schutze der französischen Republiken mißhandelt, räumte er 1798 das Festland und begab sich auf die Insel Sardinien. Im folgenden Jahre rief ihn der siegreiche Suworoff zurück; allein Oesterreich verhinderte seine Rückkehr, um Piemont unbeschränkt für seine Zwecke auszubenten. Nach der Schlacht von Marengo fiel das Festland unter französische Herrschaft zurück, und Karl Emanuel IV. legte die Krone 1802 nieder; er starb 1819 in Rom. Viktor Emanuel I. war ein guter Hausvater seiner Unterthanen, er wollte Gerechtigkeit, war aber beschränkt und bigott. 1814 in seine Festlandsstaaten zurückgekehrt, zu denen er 1815 noch Genua erhielt, gab er sich ganz in die Hände der bornirtesten Reaktion, welche Alles und Jedes auf den Stand von 1798 zurücksetzen wollte. Der aus nationalem Ehrgeiz und liberalem Drange entzündete Aufstand nöthigte, da Viktor Emanuel I. Oesterreich das Versprechen gegeben hatte, ohne Verfassung zu regieren, den ehrlichen Mann (13. März 1821) zur Abdankung, indem er den 22jährigen Prinzen Karl Albert von Carignan zum provisorischen Regenten ernannte. Der letzte männliche Sprosse des alten Königshaus, Karl Felix, war eben in Modena, als durch die Abdankung seines Bruders ihm die Krone zufiel. Er erklärte die ausgerufenen Verfassung und alle Akte der Revolution für nichtig und verbrecherisch. Die Oesterreicher besetzten Pie-



mont. Obgleich sich Karl Albert sogleich zu seinen Befehlen gestellt hatte, hegte Franz von Modena die Hoffnung, ihn von der Nachfolge zu verdrängen. Allein die französischen Bourbonen und Rußland schirmten sein und Piemonts Recht. Karl Felix verhängte über das Heer und über die Bürger eine blutige Reaktion, welche Hunderte der besten Männer in die Verbannung stieß. Er starb am 27. April 1831.

Karl Albert, von der Nebenlinie Carignan, geboren 2. Oktober 1798, war in bescheidenen Umständen in Frankreich erzogen; erst seit der Restauration dachte man an ihn als den künftigen Thronerben. Sein Wahlpruch war der schon vom grünen Grafen geführte altfranzösische *j'atans mon astro*. Sein militärischer Rath war unerschütterlich. Die Revolutionäre haßten ihn wie einen Abtrünnigen, besonders seit er 1833 eine Militärverschönerung blutig bestrafte. Schüchtern in Reformen, ordnete er doch die Finanzen. Er war ganz der Mann, sich durch die Pius IX. aufgebrängte nationale Rolle auch in die nationale Bahn setzen zu lassen. Auf die Nachricht, daß Ferdinand II. Neapel eine Verfassung gegeben, forderte auch in Piemont die gemäßigte Partei, den Grafen Cavour an der Spitze, ein Gleiches und am 8. Februar 1848 gab Karl Albert das Fundamentalstatut. Auf die Nachricht von dem fortgesetzten Revolutionskampfe in Mailand, als dieses und Genua die Republik auszurufen drohten, als daher für Piemont, — im Westen die französische Republik, — eine ähnliche Lage wie nach 1796 in sicherer Aussicht stand, entschloß sich Karl Albert (23. März) in die Lombardei einzurücken. Trotz Mazzinistischer Wählererei wählten ihn die Lombarden und die Herzogthümer, trotz Mantus patriotischer Bedenken wählte ihn das venetianische Festland beinahe einstimmig zum König. Aber das piemontesische Heer scheiterte vor dem Festungsviereck; im August mußte Karl Albert über den Tessin zurückgehen und einen Waffenstillstand schließen. Da die ihn von den vermittelnden Mächten in Aussicht gestellten Bedingungen, namentlich die Abtretung der Lombardei, von Oesterreich nicht angenommen wurden, kündigte Karl Albert den Waffenstillstand. Er glaubte seine und seines Heeres Ehre nur durch ein neues Wagniß von dem Vorwurfe feigen Verraths, welchen besonders die Zehntausende Landesflüchtiger erhoben, reinigen zu können. Den 23. März wurde das piemontesische Heer bei Novara geschlagen, in der Nacht legte Karl Albert die Regierung nieder, um seinem Volke erträglichere Friedensbedingungen zu ermöglichen. Den andern Tag schloß Viktor Emanuel II. einen Waffenstillstand mit Radetzky; er behielt sein Land und bezahlte die Kriegskosten. Karl Albert starb den 28. Juli in Porto.

Viktor Emanuel II. ist am 24. März 1820 von einer toskanischen Prinzessin geboren. Liebhaber der Jagd, tollkühn und kaltblütig in der Schlacht, ist er, einmal im Rathe, nicht ohne praktischen Blick; Jeder weiß, daß er unerschrocken bei seinem Entschlusse beharrt. Trotz aller Lodungen und in schweren Proben hat er die Verfassung stets genau gehalten. Er nahm, unbeirrt durch den piemontesischen Partikularismus, die Bedingung der Nationalpartei an, er wagte die angeerbte Krone an die von Italien, indem er Cavour's Leitung als einer Nothwendigkeit sich fügte. Der Lohn ist nicht ausgeblieben. Seine Devise ist eine Säule mit einem Löwen und dem Motto: *frangar, non flectar* und mit dem Rundschrist: *sicem servabo genusque*. Der Kronprinz Humbert ist am 14. März 1844 geboren, dessen Sohn Viktor Emanuel 11. Nov. 1869. Nach Neuchlin.

Say, f. Nationalökonomie.

## Schaumburg-Lippe.

I. Das von k. preussischem Gebiet begrenzte Fürstenthum Schaumburg-Lippe, auch Bückeburg genannt, hat ein Areal von 8,05 Q.M. und nach der neuesten Zählung (1871) eine Bevölkerung von 32,051 Seelen, wovon 4646 auf die Residenzstadt Bückeburg treffen, 15,903 dem männlichen, 16,148 dem weibl. Geschlechte angehören; die evangel. Konfession ist die herrschende, denn neben 30,614 Evangelischen (also 98,23 % der ganzen Bevölkerung) sind nur 194 Katholiken, 11 Christliche Sektirer, 349 Israeliten vorhanden. — Die hauptsächlichsten Industriezweige des wohlhabenden Ländchens sind Garn- und Fein-Weberei, die wichtigsten Bodenerzeugnisse: Getreide, Steinkohlen (in beiden Lippe wurden 1868 1,419,473 Zolltr. gewonnen) und Holz. Der südwestliche Theil des Fürstenthums, in der Ede gelegen, welche die Weser bildet, bevor sie durch die porta westphalica in die Ebene tritt, hat von seinem noch jetzt nicht verschwundenen Reichthum an Buchwäldungen die Benennung Bückigau erhalten, die auch dem Namen der Hauptstadt zu Grunde liegt.

II. Das Fürstenthum Sch.-L. ist ein Bestandtheil der alten Grafschaft Schauenburg an der Weser. Adolf von Schauenburg wurde zu Anfang des 12. Jahrhunderts mit der erblichen Grafschaft Holstein und Normann belehnt. Eine Theilung im Jahre 1281 überwies dem Grafen Adolf dem Älteren das Stammland seiner Familie, die Grafschaft Schauenburg sammt der holsteinischen Herrschaft Pinneberg, während seine beiden Brüder die Rendsburger und Kleter Linie begründeten. Bis zum Tod Adolfs VIII. 1453 blieb Holstein im Besitze der Schauenburger, die von 1375 bis 1459 zugleich Herzoge von Schleswig waren. Nach Adolfs VIII. Tode wäre der nächste berechtigte Erbe in Holstein Graf Otto III. von Schauenburg-Pinneberg gewesen, ein Nachkomme Adolfs des Älteren. Er verzichtete jedoch gegen Geldentschädigung durch den Vertrag von Albeslohe (1460) auf seine Ansprüche zu Gunsten Christians I. und blieb in Holstein auf die Herrschaft Pinneberg beschränkt. Im Jahre 1640 erlosch das Schauenburgische Haus mit Otto VI. von Schauenburg-Pinneberg, die Herrschaft P. wurde mit Holstein vereinigt; die über die Grafschaft an der Weser entstandenen Erbstreitigkeiten endigten damit, daß ein kleinerer Theil an Braunschweig fiel, das Uebrige an Hessen-Kassel, während Graf Philipp von Lippe-Alverdissen, ein Bruder Otto's VI., die Hälfte der Grafschaft zu Lehen erhielt. Dieser Philipp ist der Stifter des gräflichen und seit 1807 fürstlichen Hauses Sch.-L. Als die Hauptlinie 1777 mit seinem Urenkel, dem portugiesischen Feldmarschall Graf Wilhelm, ausgestorben war, succedirte Philipp Ernst von der Linde Alverdissen. Am 18. April 1807 trat Graf Herzog Wilhelm als souveräner Fürst dem Rheinbunde und 1815 dem deutschen Bunde bei. 1838 verlor er in Folge einer langjährigen Erbstreitigkeit die Ämter Blomberg und Schieder an Lippe und mußte die Souveränität Lippe's für 3553 Einw. anerkennen. Der gegenwärtig regierende Fürst (Adolf Georg seit 21. Nov. 1860) verließ beim Ausbruch der Krisis vom Jahre 1866 am 29. Juni den deutschen Bund und schloß sich an Preußen an (Blindnißvertrag vom 18. August). So wurde sein Land ein Theil des norddeutschen Bundes, dann des deutschen Reiches.

III. In der Geschichte der Grafschaft erscheinen die Landstände, in welchen bei Nichtvertretung der Geistlichkeit und des Bauernstandes und bei der un-

tergeordneten Stellung der später zugezogenen Städte die Ritterschaft das Uebergewicht hatten, frühzeitig als eine sehr einflußreiche Körperschaft. Die Abwesenheit und die Fehden der Fürsten, wie der Mangel einer Primogeniturordnung ließen sie Jahrhunderte hindurch in Steuerbewilligungs-, Gesetzgebungs- und Regierungs-Sachen eine entschiedene Macht ausüben. Im Laufe des 17. Jahrhunderts änderten sich diese Verhältnisse. Die Bedeutung der Landstände sank auch hier sofort wie um dieselbe Zeit fast überall in Deutschland. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren sie so gut wie ganz verschwunden, doch war 1791 nach langem vor den Reichsgerichten geführten Prozesse der sog. Landesvergleich zu Stande gekommen, ein zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen (nicht Ständen) abgeschlossener Vertrag, welcher zum Schutze derselben, namentlich in Ansehung des Besteuerungsrechtes, gewisse Grundsätze feststellte. Mit dem Eintritt in den deutschen Bund war nach dem bekannten Paragraphen eine landständische Verfassung in Aussicht gestellt. Sie wurde 15. Januar 1816 erlassen. In der sehr kurz gefaßten Verordnung wird die Zusammensetzung des Landtages geregelt und werden seine Rechte festgestellt (nämlich Steuerbewilligungsrecht nach dem Vergleich von 1791, Petitions- und Beschwerderecht, gutachtliche Aeußerung über „allgemeine Landesgesetze“, Zustimmung zu Gesetzen, die „auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben“). Der erste Landtag von 1818 beschäftigte sich mit der Regulirung des Finanzhaushaltes; 1844 wurde — nachdem 1810 die Leibeigenschaft aufgehoben worden war — ein Ablösungsgesetz verelafbart. Die Früchte des Jahres 1848 waren ein neues Wahlgesetz und ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder. Das nächste Jahr brachte auch hier einen Rückschlag. In keinem andern deutschen Lande hat sich diese Reaction so bequem und so friedlich ihrer Aufgabe entledigt. Weder die angekündigte Verfassungsreform wurde vollzogen, noch eine Otkroyirung vorgenommen, noch auch die alte Verfassung wieder in Wirksamkeit gesetzt. Der persönlich beliebte Fürst Herzog Wilhelm, dessen Regierung (anfänglich unter Vormundschaft) von 1787 bis 1860 gewährt hat, zog es vor, zu der patriarchalisch-absolutistischen Regierungsform seiner Jugendjahre zurückzukehren. Kein Landtag wurde berufen, aber auch keine Beschwerde der Schaumburgischen Unterthanen an die Bundesversammlung gebracht. Erst nach Gründung des norddeutschen Bundes, erst im Sommer 1868 läßt der Fürst (Adolf Georg war seinem Vater 21. November 1860 gefolgt) einen Landtag zusammentreten, dem ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt wird; erst am 17. November wird nach langwierigen Verhandlungen dieser Landtag aufgelöst und die Verfassung publicirt. Sie besteht aus 80 Artikeln nebst dem 22 Artikel fassenden Wahlgesetz. Die Verfassung will in Allem den Bestimmungen der Bundesgesetze den Vorrang lassen (Art. 2), die Erbfolge geht (nach Art. 3) eventuell auch auf die weibliche Linie des Fürstenhauses über. Die Kammer besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zwei durch landesherrliches Vertrauen als Vertreter des Domanal-Grundbesitzes berufen werden, je einer von den ritterschaftlichen Grundbesitzern, den vocirten Preditern, den angestellten Juristen, Medicinern und städtischen Schulmännern gestellt wird, während die Stadtgemeinden (Bückeburg und Stadthagen) und Landgemeinden je 3 Vertreter wählen. Die Legislatur-Periode ist 6jährig. Die Wahlen sind direkte; die Sitzungen finden alle Jahre statt. Von einer Landtagsbiät zur andern soll ein Landtagsausschuß von 3 Mitgliedern vorhanden sein. Eingreifend sind die Bestimmungen des Tit. V., welche von den Finanzen handeln. Art. 48 verheißt, daß das Finanzwesen des Landes unter Trennung des Staatshaushaltes vom Domanalhaushalt neu geordnet

werden soll. Ebenso verspricht Art. 67, daß die Gesetzgebung des Landes demnächst einer Revision unterzogen werde. Noch sind die Verhelfungen nicht in Erfüllung gegangen.

Die oberste Leitung der Landesangelegenheiten wird von einer Regierung besorgt, deren Mitglieder nach alter Art zugleich den Justiz-Senat bilden; neben ihm bestehen Lehn- und Rent-Kammer und das Konsistorium. Unter der Landesregierung stehen: das Medicinal-Kollegium, die Polizeidirektion zu Bückeburg und als untere Administrativ-Behörden die städtischen Magistrate und 3 fürstliche Ämter (Bückeburg, Stadhagen, Hegeburg mit 88 Landgemeinden). Als Gerichtsbehörden sind vorhanden: das Ober-Appellationsgericht (der erste Senat des Obergerichts in Wolfenbüttel), der Justiz-Senat der Regierung und die Justizkanzlei zu Bückeburg, die Ämter und Magistrate und das Konsistorium. — Die Finanzen wiesen im Landeskassen-Etat von 1872 gegen eine Ausgabe von 123,737 Thalern eine Einnahme von 142,921 Thlr. also einen Ueberschuß von 19,183 Thlr. nach. Die Staatsschuld besteht in einer einmaligen Anleihe von 120,000 Thlr. zu 4 % zum Bau einer Kaserne und ist in 40 Jahren zu amortisiren, außerdem in 372,000 Thlr. Papiergeld; die sog. fürstl. Schaumburgisch-Lippe'sche Prämienanleihe ist keine Landesschuld. — Das Schaumburg-Lippe'sche Kontingent ist seit der Militär-Konvention vom 30. Juni 1867 ganz mit der preussischen Armee verschmolzen. n. Thorbecke.

## Schiffahrtsgesetze und Schiffahrtsverträge.

### I. Seeschiffahrt.

Die Schiffahrt, insbesondere die Seeschiffahrt, hängt auf das Innigste mit dem gesammten Verkehrs- und Handelsleben einer Nation zusammen. Sie ist eines der wirksamsten Mittel zur Kräftigung und Förderung des Handels und damit folgeweise der Industrie, des Ackerbaues und der ganzen Kultur. Namentlich gilt das im eminenten Grade von der Seeschiffahrt, durch welche der nationale Handel unmittelbar zum internationalen, resp. zum Welthandel erhoben werden mag. Daß dann die Schiffahrt, besonders die Seeschiffahrt eines Volkes, daß schon eine bedeutende Handelsmarine zugleich eine politische Bedeutung haben und die politische Stellung und den politischen Einfluß der Nation fördern müsse, wird von Niemand geläugnet werden. Das durch Schiffahrt und Handel gesteigerte nationale Verkehrsleben erzeugt Geld und Reichthum und giebt schon dadurch dem Staate eine kräftige Unterlage für seine Politik, das Seeleben stärkt den nationalen Geist, härtet und stählt ihn, weckt die Unternehmungslust, verschafft genaue Kenntniß von dem Kulturzustande, wie von der Politik anderer Völker und Staaten und bildet durch dieses Alles staatsmännische Auffassung und politische Charaktere in der Nation aus.

Gesteigert wird dieser Einfluß der Schiffahrt auf den Staat ganz besonders durch die Schöpfung einer Kriegsmarine. Denn diese wird das ganze militärische System des Staates unterstützen und ihn befähigen, auch in den fernsten Welttheilen seinen politischen Einfluß durch kriegerische Mittel zur Geltung zu bringen. Nur Staaten, welche im Besitz einer tüchtigen Kriegsmarine sich befinden, haben in der Gegenwart an der Leitung der politischen Geschichte der Welt, ja auch nur Europa's, wirklichen und dauernden Antheil.

Diese allgemeinen Sätze haben für uns in neuester Zeit eine besondere Wich-

tigkeit erlangt, seitdem Deutschland ein Staat geworden ist mit einer Flagge, unter welcher die Schiffe aller zum Reich gehörigen Theilstaaten fahren, seitdem Deutschland eine Kriegsslotte zu schaffen beizunt. Selbstverständlich mußte durch die neueste Wendung der Dinge unsere Schiffahrtsgesetzgebung die bedeutendste Umgestaltung erfahren. Der Hauptinhalt unserer gegenwärtigen Schiffahrtsgesetze und Schiffahrtsverträge soll im Folgenden dargestellt, daneben aber ein Blick auf das Schiffrecht der wichtigsten Kulturstaaten geworfen werden.

Unter Schiffahrtsgesetzgebung i. A. versteht man in der Regel nur die auf die Handelsmarine bezügliche und in diesem Sinne wird auch von uns der Begriff allein erörtert werden. Die wichtigsten Fragen dieser Schiffahrtsgesetzgebung sind aber: die Frage nach der Berechtigung zur Führung der Nationalflagge, nach der Zulassung fremder Flaggen in staatliches Seegebiet, nach der Handhabung der Seepolizei in Eigenthumsgewässern und auf offenem Meere.

Bezüglich aller dieser Fragen ist in der Schiffahrtsgesetzgebung der hauptsächlichsten Kulturstaaten ein bedeutender Umschwung eingetreten, welcher sich kurz dahin charakterisiren läßt, daß man den einseitig nationalen Standpunkt, den Standpunkt staatlicher Absperrung aufgegeben und sich auf den internationalen Standpunkt, den Standpunkt der Verkehrsfreiheit, der Gleichstellung der in- und ausländischen Flagge gestellt hat.

Die Schiffahrtsgesetzgebung aller Staaten war in den vergangenen Jahrhunderten von dem Streben nach einseitigster Bevorzugung der inländischen Flagge der auswärtigen gegenüber beherrscht. Besonders war dieß der Fall, seitdem der wichtigste Seestaat, England, in seiner berühmten Navigations-Akte vom 9. October 1651 diese Tendenz aufs Schroffste zur Geltung gebracht hatte. Nach dieser Akte wurden nämlich nur solche Schiffe als brittische anerkannt, deren Eigenthümer und Befehlshaber brittische Unterthanen waren, und deren Mannschaft zu drei Vierteln aus Engländern bestand. Brittische Schiffe aber durften fast nur allein den englischen Seehandel vermitteln, bloß ausnahmsweise wurde die fremde Flagge in brittische Häfen zugelassen; der Handel mit den Kolonien war ihr vollständig verschlossen. Diejenigen fremden Schiffe aber, welche in brittischen Häfen verkehren durften, waren in finanzieller und polizeilicher Beziehung gegen die inländischen bedeutend zurückgesetzt.

Was Frankreich betrifft, so stand dasselbe bis zum Jahre 1860 mit seiner ganzen Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung auf dem Boden des nationalen Protektionssystems. In der ersten Begeisterung des revolutionären Freiheitsbrausches wollte man zwar von jeder weiteren Privilegirung der nationalen Flagge absehen, die eigene Handelsmarine der freien Konkurrenz aller Flaggen preisgeben. Aber dieser Anlauf war von kurzer Dauer; bereits am 21. September 1793 verkündete der Konvent das als Navigationsakte bekannte Gesetz, welches durchaus der Cromwell'schen Navigationsakte nachgebildet war. Die Härten dieses Gesetzes wurden zwar im Verlauf der Folgezeit gemildert: der principielle Standpunkt desselben aber bis zum Jahre 1860 nicht verlassen.

Die deutschen Seestaaten ließen sich bis zur neuesten Zeit bezüglich ihrer Schiffahrtsgesetzgebung in zwei Gruppen theilen, deren eine die Hansestädte, deren andere die übrigen Staaten bildeten. Die Hansestädte neigten sich schon längere Zeit dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit zu; da sie weder die Kraft zur Aufrechterhaltung eines nationalen Schutzsystems, noch das Interesse an einem solchen besaßen. Die übrigen Staaten huldigten einem im Detail freilich sehr verschieden ausgeprägten Protektionssystem der nationalen Flagge. Selbstverständlich galt die

Flagge eines deutschen Uferstaates in dem Seegebiet des andern als auswärtige.

Diese im Vorstehenden kurz skizzirten Rechtsverhältnisse haben sich wie gesagt in neuester Zeit vollständig verändert.

Zuerst erschien in England das System der Bevorzugung der inländischen Handelsmarine vor der auswärtigen nicht mehr durchführbar: Englands Handel war für die englische Handelsflotte zu groß geworden. Freilich hielt es schwer, die alten, so fest gewurzeltten Traditionen zu überwinden; aber nachdem dieß einmal geschehen war, war der Schritt, den man in der neuen Richtung that, ein ziemlich radikaler. Die Akte vom 26. Juni 1849 (12 u. 13 Victoria c. 39), in Kraft getreten 1. Juni 1850, konstituirte im Wesentlichen die Gleichstellung der auswärtigen mit der englischen Flagge im Handel von und nach England sammt den Kolonien. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch Parlaments-Akte vom 23. März 1854, welche auch die Küstenschiffahrt der fremden Flagge freigab. Die Parlaments-Akte vom 1. August 1861 endlich hat die fremde Flagge bezüglich aller Gebühren, Abgaben und Taxen der einheimischen gleichgestellt. Nur die Küstenschiffahrt in einigen Kolonien ist der brittischen Flagge noch vorbehalten geblieben. Als englisches Schiff gilt aber auch jetzt nur noch ein solches, welches einen englischen Eigenthümer und Kapitän hat und dessen Mannschaft zu drei Vierteln aus Engländern besteht.

Der englische Vorgang schien anfänglich wenig Nachfolge finden zu wollen, indem nur die Niederlande im Jahre 1850 die englischen Grundsätze durch eine Reihe von Verordnungen in ihre Gesetzgebung aufnahmen.

Aber seitdem ist eine großartige Reformbewegung auf dem Gebiete der Schiffahrtsgesetzgebung angebahnt worden durch die Initiative Napoleons III. Napoleon III. hat nämlich durch den Handelsvertrag mit England vom 23. Januar 1860 die bisherige Privilegirung der französischen Flagge England gegenüber aufgehoben und damit in das frühere französische Protektionssystem überhaupt Bresche gelegt. Dann folgte eine Reihe weiterer Schiffahrtsverträge mit Belgien (1861), Preußen (1862), Italien (1863), den Hansestädten, den Niederlanden, Spanien (1865), welche den Schiffen dieser Staaten im Wesentlichen gleiche Begünstigungen, wie die der englischen Flagge gewährten, einräumten. Die in diesen Verträgen begonnene Umgestaltung der französischen Schiffahrtspolitik gipfelte in dem Gesetz über die Handelsmarine (Loi sur la marine marchande) vom 19. Mai 1866, welches vom 1. Januar 1869 ab in Kraft trat. Gleich der englischen Parlaments-Akte vom 26. Juni 1849 bedeutete auch dieses Gesetz den vollständigen Bruch mit den seitherigen französischen Traditionen. Denn es stellt allgemein den Grundsatz auf, daß fremde Schiffe in den Häfen Frankreichs nicht nur wie inländische zugelassen, sondern auch, was Abgaben und hafenspolizeiliche Vorschriften betrifft, denselben vollkommen gleichgestellt werden sollten. Ferner wurden die Kolonien Guadeloupe, Martinique und La Réunion durch das genannte Gesetz der fremden Flagge eröffnet, sowie die Schiffahrt zwischen Algerien und dem Auslande jeder Flagge freigegeben. Endlich hat das Gesetz die bisher für die fremden Schiffe bestandenen Tonnen- und Flaggenzuschlagsgelder vollständig aufgehoben.

Zur Küstenschiffahrt sind einige fremde Flaggen, z. B. die belgische und die italienische, zugelassen; eine principielle Gleichstellung der fremden Flagge mit der einheimischen ist aber in dieser Beziehung nicht erfolgt. Die Küstenfischerei ist der nationalen Flagge ausschließlich vorbehalten geblieben. In Algerien kann der

Generalstatthalter auf dem Verordnungswege sämtliche fremde Flaggen zur Küsten-  
schiffahrt zulassen.

Wie überhaupt nach modernem Seerecht sind die durch Seenoth zum Ein-  
laufen in französische Häfen gezwungenen Schiffe von allen Abgaben völlig frei.

Durch zahlreiche Schiffahrtsverträge Frankreichs, von denen die wichtigsten  
bereits erwähnt worden sind, war diesen Reformen eine mehrjährige Dauer, sowie  
eine internationale Bedeutung von vornherein gesichert. Diese Verträge haben der  
französischen Republik unter der Präsidentschaft von Thiers die Rückkehr zu ihrer  
früheren Schiffahrtspolitik unmöglich gemacht. Und nachdem in diesen Tagen  
(Anfang August 1873) neuerdings mit England und Belgien auf Grundlage der  
Principien des Gesetzes vom Mai 1866 abgeschlossen wurde, dürfte wol der defi-  
nitive Sieg dieser Principien in der französischen Schiffahrtsgesetzgebung als ge-  
sichert zu betrachten sein.

Hat so die englische und französische Schiffahrtsgesetzgebung eine Umgestal-  
tung im freiheitlichen Geiste erfahren, so ist bei der deutschen das gleiche Re-  
sultat aus einer Umgestaltung derselben im einheitlichen Sinne hervorgegangen.

Schon mit der Gründung des norddeutschen Bundesstaates mußte die Ver-  
schiedenheit der bisherigen deutschen Landesflaggen verschwinden.

Durch das Gesetz vom 25. October 1865 wurden die Bedingungen für die  
Führung der Bundesflagge in einheitlicher Weise festgestellt und dieses Gesetz ist  
seitdem zum Reichsgesetz erklärt worden. Zur Führung der deutschen Flagge ist  
daher jetzt nur ein Schiff berechtigt, welches als ein ausschließliches Eigenthum  
reichsangehöriger Personen stehend in unsere Schiffsregister eingetragen ist. Reichs-  
bürgern sind in der erwähnten Beziehung gleichzuachten die im Bundesgebiet er-  
richteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; in Preußen  
auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genos-  
senschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundes-  
gebiets ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen  
persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

Die deutsche Flagge ist in allen Häfen deutscher Staaten nunmehr als ein-  
heimisch zu behandeln.

Was die Stellung auswärtiger Flaggen in deutschen Häfen betrifft, so be-  
stimmt die Reichsverfassung Art. 54 a linea 5, daß auf fremde Schiffe oder deren  
Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bun-  
desstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, keinem Einzelstaate, sondern  
nur dem Reiche zusteht. Bezüglich der Abgaben, welche in den Seehäfen von den  
Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten er-  
hoben werden, bestimmt ferner a linea 2 des genannten Verfassungs-Artikels, daß  
sie die zur Erhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen  
Kosten nicht übersteigen dürfen.

Eine speciellere Regelung der Stellung der auswärtigen Flagge in unseren  
Häfen als sie in diesen principielle Sätzen liegt, ist seither seitens der Reichs-  
gesetzgebung nicht erfolgt.

Dagegen ergibt sich die Rechtsstellung der wichtigsten auswärtigen Flaggen  
in unseren Häfen aus dem Zusammenhalt dieser Sätze mit den Stipulationen  
der zahlreichen Schiffahrtsverträge, welche das deutsche Reich theils vom nord-  
deutschen Bunde überkommen, theils selbst abgeschlossen hat.

Zu erwähnen sind insbesondere die Verträge mit Frankreich, Großbritannien,  
Italien, Spanien, Portugal, Oesterreich, der Türkei und den ostasiatischen Reichen.

Die Flaggen dieser Vertragsstaaten stehen in unseren Häfen den einheimischen vollkommen gleich, sowohl was Abgaben als Hafenspolizei betrifft; sie verkehren in dieselben unter denselben Bedingungen und mit derselben Freiheit wie die nationale Flagge.

Die Küstenschiffahrt ist in der Regel, die Küstenfischerei ausnahmslos der nationalen Flagge vorbehalten.

Der im Vorstehenden gegebene kurze Ueberblick des Schiffrechtes der wichtigsten 3 europäischen Kulturstaaten zeigt uns eine principielle Wandlung, welche in deren Schiffahrtspolitik seit Mitte dieses Jahrhunderts eingetreten ist. Die gleiche Beobachtung können wir hingegen nicht machen bezüglich der Schiffahrtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von welcher schließlich noch ein Wort zu sagen ist.

Die Ver. Staaten lenkten von der Zeit ihres Bestehens an vollständig in die Bahnen der englischen Navigations-Akte ein. Im Jahr 1787 erließ der Kongreß ein Dekret, in welchem bestimmt war, daß alle fremden nach den Ver. Staaten handelnden Schiffe  $\frac{1}{2}$  Dollar mehr für jede Tonne entrichten sollten als die einheimischen und dieses Tonnengeld wurde späterhin auf 1 Dollar erhöht. Ferner war bestimmt, daß Waaren in fremden Schiffen eingeführt, 10 Prozent mehr an Zoll entrichten sollten, als bei der Einfuhr in einheimischen Schiffen gezahlt würde.

Diese Maßregeln trafen besonders die englische Schiffahrt sehr hart, und daher einigten sich beide Staaten bereits im Jahre 1815 auf gegenseitige Gleichstellung ihrer Flaggen mit der Nationalflagge.

Seitdem ist der Präsident durch den Kongreß ermächtigt worden, das gleiche Reciprocitätsprincip auch den Flaggen solcher Staaten gegenüber zur Geltung zu bringen, welche amerikanische Schiffe gleich den einheimischen behandeln. So stehen jetzt thatsächlich die meisten Flaggen in den amerikanischen Häfen der nationalen Flagge gleich. Aber dieser Zustand ist ein prekärer. Principiell hat Amerika seinem früheren Systeme nicht entsagt, und vertragsmäßig ist es jetzt nach keiner Seite hin gebunden. Und ferner ist die Belastung der eigenen Schiffahrt in den Ver. Staaten größer als in irgend einem europäischen Kulturstaat. Es werden dort hohe Flaggen- und Tonnengelder von allen Schiffen erhoben und diese Abgaben sind in neuerer Zeit nicht nur nicht vermindert, sondern in Folge des Bürgerkrieges bedeutend erhöht worden.

Als national gelten nach amerikanischem Recht Schiffe, welche Amerikanern gehören und deren Mannschaft zu zwei Dritttheilen aus Amerikanern besteht.

Küstenschiffahrt und Küstenfischerei sind der nationalen Flagge vorbehalten.

Was die Grundsätze, nach welchen die Schiffahrtspolizei auf hoher See geübt wird, betrifft, so ist bezüglich derselben eine größere Uebereinstimmung unter den Kulturstaaten erzielt worden, als je zuvor bestanden hat. Insbesondere hat man bezüglich des Signalwesens in der Weise Gleichförmigkeit hergestellt, daß man die durch praktische Brauchbarkeit ausgezeichneten englischen Signale allgemein recipirt hat. Von hieher gehörigen Publikationen sind für das deutsche Reich zu bemerken die „Amtliche deutsche Ausgabe des Signalbuchs für Kauffahrtsschiffe aller Nationen“, Berlin, Reimer 1870 und die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See vom 23. December 1871, R.G.B. S. 475—479.

Wegen der Schiffahrtsgesetzgebung der wichtigsten Staaten in Kriegeszeiten siehe die Artikel: Kriegskontrebande, Neutralität, Preisgerichtsbarkeit, Seekrieg, Seerecht.



## II. Flußschiffahrt.

Die Schiffahrt auf den Flüssen, welche mehrere Staatsgebiete durchströmen, bedarf der völkerrechtlichen Regulirung in Form von Verträgen. Es ist dies um so nöthiger gewesen, da bis in dieses Jahrhundert hinein die meisten Staaten wenig für die Förderung der Schiffahrt gerade solcher Flüsse, deren Lauf und Mündungen sie nicht allein beherrschen, thaten und der Lauf dieser Flüsse zumeist durch zahlreiche Zollstätten, Stapelrechte und ähnliche Einrichtungen zum größten Nachtheile der Schiffahrt beschwert war. Namentlich gilt dies vom Rhein, dessen Benutzung zur Schiffahrt eben deshalb bis in dieses Jahrhundert hinein ziemlich unbedeutend war. Mit der gesteigerten Verbreitung gesunder national-ökonomischer Einsicht unter den Staatsmännern ist man aber mehr und mehr ernstlich darauf bedacht gewesen, diese Hemmnisse des Schiffsverkehrs auf den Strömen zu beseitigen, namentlich in Betreff der deutschen Flüsse, welche ganz besonders dem Schicksale unterworfen sind, den Gebieten mehrerer Staaten anzugehören.

Epöche machend ist in dieser Beziehung der erste Pariser Frieden vom 30. März 1814. In Artikel V. desselben wurde zum ersten Male der Grundsatz von der Freiheit der Schiffahrt auf einem Flusse, nämlich auf dem Rheine, für S e b e r m a n n, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zu seinem Ausflusse (jusqu' à la mer), ausgesprochen und die möglichste Feststellung desselben Grundsatzes zu Gunsten anderer mehrerer Staatsgebieten gemeinschaftlich angehörenden Flüssen dem in Aussicht gestellten Wiener Kongresse überwiesen.

Die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 sprach dann in Art. 109 den Grundsatz der freien Schiffahrt (entièrement libre) in der feierlichen Form einer völkervertragsmäßigen Erklärung für alle schiffbaren Flüsse aus, welche die Gebiete mehrerer Staaten trennen oder durchlaufen, und in Art. 108 übernahmen die Staaten eines so gemeinsamen Flußgebietes die Verpflichtung, durch gemeinsame Uebereinkunft die Schiffahrt auf solchen Flüssen in diesem Geiste zu ordnen.

In der 16. Beilage zur Wiener Kongressakte ist sodann ein Reglement für die Rheinschiffahrt (in 32 Artikeln) und für die Schiffahrt auf R e d a r, M a i n, M o s e l, M a a s und S c h e l d e aufgestellt und als maßgebende Grundlage von den Kongressmächten anerkannt. In Gemäßheit dieser allgemeinen Grundsätze sind später völkerrechtliche Uebereinkünfte der Uferstaaten errichtet worden, welche dann in der nachfolgenden Zeit mancherlei Zusätze und Verbesserungen erfahren haben. Aber wenn diese Verträge auch eine Freiheit der Schiffahrt auf den genannten Flüssen im Sinne der Zulassung aller Flaggen zu derselben herbeiführten, so schufen sie doch keineswegs Abgabefreiheit für diese Schiffahrt. Vielmehr war dieselbe bis zum Jahre 1866 mit verschiedenen, besonders von der Rheinschiffahrt schwer empfundenen, Abgaben belastet.

Ein principeller Umschwung in dieser Beziehung trat erst in Folge der preussischen Siege vom Jahr 1866 ein. Früchte derselben sind die revidirte Rheinschiffahrtsakte vom 17. October 1868, welche die Rheinschiffahrt von allen früheren Abgaben und Lasten definitiv befreite und das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 wegen Aufhebung der Elbzölle.

Jetzt ist in Deutschland die Abgabefreiheit der Flußschiffahrt und Flößerei verfassungsmäßig garantirt, indem Art. 54 a linea 4 der Reichsverfassung bestimmt:

„Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben

werden. Diese Abgaben . . . dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.“

Die Donauschiffahrt ist bereits durch die Akte vom 6. November 1857 frei im modernen Sinne geworden.

Schließlich erwähnen wir noch, daß auch der vielgenannte Seldewitz im Jahre 1863 vertragsmäßig abgelöst worden ist. —

(Mit theilweiser Benützung des Artikels von Kaltborn.) Strauch.

### Schmittenner.

Schmittenner, Friedrich Jakob, geb. am 12. März 1796 im Fürstenthum Wies, wurde anfangs Pfarrer, dann Prorektor eines Pädagogiums, später Professor für Geschichte und Staatswissenschaften an der Universität Gießen, starb 19. Juni 1850.

Er schrieb einen „Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften.“ Gießen 1830—32. 3 Bde. Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. 1832. Von den „Zwölf Büchern vom Staate“ 1839 sind nur zwei Bände erschienen, darunter die „Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts.“ Gießen 1843. Sch. steht auf geschichtlichem Boden, obwohl er daneben auch den philosophischen Ideen Aufmerksamkeit schenkt. Mit Vorliebe beleuchtet er das klassische Alterthum, weniger beachtet er die moderne Staatsentwicklung. Seine Schriften sind voll feiner Bemerkungen und anregender Gedanken; aber enthalten noch nicht eine brauchbare Darstellung des modernen Staats.

Winnhoff.

### Scholastik und Scholastiker.

Das Mittelalter hat für die Entwicklung der Staatswissenschaft sehr wenig geleistet. Es fehlte ihm jedes Verständniß für kritische Prüfung und die unentbehrliche geistige Freiheit, welche es wagt, traditionelle Irrthümer zu bekämpfen und neue Wahrheiten zu suchen. Das Mittelalter verehrt die Autorität der überlieferten Lehre mit religiöser Unterwürfigkeit. Da die kirchlichen Ideen im Mittelalter die Geister beherrschten, so wurde der Staat, nach der Lehre des h. Augustinus als eine niedere Ordnung für die durch den Sündenfall und die Erbsünde verdorbene irdische Welt betrachtet, und dem himmlischen Staate, dem Reiche Gottes, d. h. der Kirche untergeordnet.

Eine Wendung trat im 13. Jahrhundert ein, zum Theil in Folge der Kämpfe des genialen Kaisers Friedrich II. mit dem Papstthum, zum Theil dadurch, daß nun die Schriften von Aristoteles in dem christlichen Abendland verbreitet wurden und Autorität gewannen. Freilich verstand man den Aristoteles nicht, sondern mischte in gläubiger Ehrfurcht aristotelische, neuplatonische und christliche Gedanken zusammen, so daß daraus etwas ganz Anderes wurde, als aristotelische Wissenschaft. Insbesondere versuchte es der berühmteste Theologe des Mittelalters, Thomas von Aquino (1225—1274), die Lehre des Aristoteles mit dem christ-

lichen Glauben in Harmonie zu bringen. Er verbindet so das „natürliche Gesetz“ mit dem „göttlichen Gesetz“ und die weltliche irdische Ordnung mit der höheren ewigen. Die unter dem Namen des Thomas verbreitete Schrift *de regimine principum* ist übrigens nicht von ihm selber, sondern von einem Schüler desselben verfaßt. Aber darin ist der Grundgedanke der Hierarchie deutlich ausgesprochen, daß den Fürsten nur die Führung zu den Zielen des irdischen Lebens gebühre, den Priestern aber die Leitung zu den höheren Zielen des ewigen Lebens, und daß daher jene auch in dem vorbereitenden irdischen Leben sich nach diesen, welche über die Erde hinaus schauen, richten müssen, d. h. es wird die Oberleitung der Kirche über den Staat anerkannt, und der Papst über den Kaiser gesetzt.

Freilich gab es auch im Mittelalter abweichende Meinungen. Der große Dichter Dante (gest. 1321) verfocht im Gegensatz zu der klerikalen Theorie die Ebenbürtigkeit und Nothwendigkeit der zwei Schwerter und forderte den Kaiser auf, Italien von der Despotie des Papstthums zu retten. Marsilius von Padua (gest. 1328) verteidigte in seinem „*Defensor pacis*“ die menschliche Selbstständigkeit und Hoheit des Staates gegen die kirchliche Anmaßung aufs entschiedenste und verlangte damals schon, daß die Priester jeder weltlichen Macht entkleidet und in allem Recht dem gemeinen Gesetz des Landes unterworfen werden.

Indessen Dante und Marsilius drangen doch nicht durch, nicht einmal in Deutschland, wo Kaiser Ludwig zwar sich von diesem in seinem Kampfe wider Rom berathen ließ, aber doch nicht wagte, dem Manne der Wissenschaft treu zu bleiben.

In der Zeit der Renaissance seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde freilich die antike Welt- und Staatsansicht neu erweckt, und sie wirkte auf hervorragende Geister und sogar auf Völker gelegentlich ein. Aber die Scholastik hörte deshalb doch nicht auf, in mittelalterlicher Weise, einen großen Theil der Schulen zu beherrschen. Sie erhielt vielmehr im 16. Jahrhunderte eine neue Bedeutung und Wirksamkeit durch den Jesuitenorden, welcher die alten Traditionen der mittelalterlichen Hierarchie mit berechnendem Fanatismus aufnahm und in ihren zahlreichen Schulen verbreitete. Die kalte dialektische Methode der Jesuitenschule, welche mit Probalitäten ein geistreiches, berückendes Spiel treibt, aber weder für Erkenntniß der Wahrheit noch für echte Kritik einen Sinn hat, ist die alte Methode der scholastischen Philosophie.

Aber auch in der protestantischen Theologie starb die Scholastik nicht aus. Wenn gleich die Macht des Staates nun voller geworden war, und die Kirche in äußerlichen Dingen der Staatshohheit willig sich fügte und den Staatshäuptern sogar das Kirchenregiment anvertraute, so wurde der Staat doch immer noch als eine mindere Ordnung betrachtet, gegenüber dem Reiche Gottes, das nun freilich nicht mehr mit der sichtbaren Kirche identificirt wurde, sondern nur in der idealen unsichtbaren Kirche der seligen Geister lebte. Erst durch Pufendorf und Thomasius wird der Kampf wider die Scholastik in den Staatswissenschaften erneuert. Aber sogar heute noch sind wir von diesem Erbälbel einer traditionellen Autoritätsucht und eines dürren Formalismus, die beide auch in der menschlichen Natur einen Halt finden, nicht völlig frei geworden. Nur hat die Scholastik eine moderne philosophische Gestalt angenommen, am häufigsten die Hegelsche.

Nach Brantl im gr. St. W. Stuttgart.

## Schule.

I. Der Staat und die verschiedenen Gebiete des Unterrichtswesens.

II. Das pädagogische Rechtsgebiet des Staates im Verhältniß zu den Ansprüchen der Gemeinde und der Kirche.

I. Es kann natürlich unsere Aufgabe nur die sein, das Schul- und Unterrichtswesen vom Standpunkte des Staates aus, also innerhalb derjenigen Grenzen zu besprechen, welche sich von selbst ergeben, sobald an die Stelle des rein pädagogischen Standpunktes der politische, der staatsrechtliche tritt. Bekanntlich hängen alle, auf diesem Gebiete oberschwebenden, praktischen Fragen mit einer theoretischen zusammen, deren Lösung bis zur Stunde auf verschiedenen Seiten noch in sehr verschiedenem Sinne auszufallen pflegt. Wir meinen die Kontroverse bezüglich der Stellung des Schulwesens in dem Gesamtorganismus des öffentlichen Lebens. Das Verhältniß der Schulorganisation gehört in der That zu den verwickeltesten. Denn es begegnen sich auf diesem Gebiete vor Allem Staat und Kirche, und es gewinnt oft den Anschein, als handle es sich nur noch um die einfache Alternative, welchem von diesen beiden Gemeinschaften der Löwenanteil in der zu treffenden Verständigung zufallen müsse. Und doch hat — um für jetzt noch von den Interessen der Individuen, Familien, Gemeinden zu schweigen — auch die Schule in sich selbst ihre eigenthümliche Art, und in Folge davon ihre eigenen Forderungen zu stellen. Aber allerdings besteht gleich von vornherein zwischen jeder anderen Einwirkung, die hier zu berücksichtigen wäre, und der von Staat- und Kirche ein gewichtiger Unterschied, der vor Allem klar herausgestellt und anerkannt sein will.

Bekanntlich hat jede ursprüngliche Aufgabe der Menschheit den Trieb, sich ihre eigene Gemeinschaft zu bilden, innerhalb deren sie gelöst sein will. Aber zu wirklichem äußerem Bestande haben es blos die bürgerliche und die religiöse Gemeinde gebracht. Kirche und Staat sind die beiden einzigen großen Lebensgemeinschaften. Die Schule stellt denjenigen Lebenskreis dar, welcher die Erziehungs- und Unterrichtsmittel besitzt, die der Familie theils aus zufälligen, theils aus nothwendigen, mit ihrem Wesen zusammenhängenden Ursachen fehlen. Die eigenthümliche Beschränktheit, welche auf dem Gebiete des Wissens und seiner Uebersieferung der Leistungsfähigkeit der Familie eignet, bedingt das Auftreten der Schule im gesellschaftlichen Leben. Man könnte sich nun denken, daß, wie die religiöse, wie die politische Aufgabe der Menschheit in eigenen Gemeinschaften in Angriff genommen werden, so auch eine künstlerische auf der einen, eine Wissensgemeinde auf der andern Seite bestände. Dann würde der letzteren natürlich das Schulwesen von Rechts wegen als Domäne anheimfallen. Da es nun aber eine solche Gemeinde nicht giebt und nicht geben kann, so entsteht die Frage, welche von den beiden vorhandenen Lebensgemeinschaften ihre Stelle zu vertreten hat. Dies der Kern der Streitfrage. Die Kirche stellt in Begründung ihrer Ansprüche immer das Geschichtliche in erste Linie; und es ist ja eine unbestrittene und landläufige Wahrheit, daß sie es gewesen ist, die während des langen Schlafes ächt wissenschaftlicher Forschung wenigstens das Bewußtsein der schon errungenen Schätze des Wissens in der menschlichen Gesellschaft erhalten hat. Es gab in der That eine Zeit, wo nicht blos der geistliche Stand ziemlich genau zusammenfiel mit der „Wissensgemeinde“, sondern wo auch durch seine Dienstleistung das Wenige ins Wert gesetzt wurde, was für Heranziehung des anderen Theiles der kirchlichen Genossenschaft, der Laien, in diese Wissensgemeinde geschehen ist. Andererseits ist es heutzutage der Staat, der unter Berufung auf die Unhaltbarkeit der Schranken,

innerhalb welcher die Aufgabe der Wissenschaft sich nach Ansicht der Kirche halten sollte, die Unterstützung und Pflege der Wissenschaft als eine der wichtigsten seiner Obliegenheiten betrachtet. Zwar ist an sich klar, daß diese Forderung nie den Sinn haben kann, die Wissenschaft etwa nach chinesischem Zuschnitte zur eigentlichen Staatssache zu machen, alles Unterrichtswesen ausschließlich in die Hand zu nehmen und in der Staatsschule zu monopolisieren. Der Einzelne hat für den Staat zunächst Bedeutung durch seinen Beruf; von unmittelbarer Bedeutung für den Staat sind daher nur die Berufsschulen. Aber er weiß auch, daß Berufsbildung am besten da gelehrt, wo der Einzelne auch Sinn und Verstandniß für das hat, was die Andern treiben, also auf Grund allgemeiner Bildung. Uebrigens verdankt gerade der moderne Staat der den Fesseln der Autorität entwachsenen, autonomen Wissenschaft und der in ihrem Gefolge einhergehenden Volksbildung in so hohem Grade die eigene imponirende Stellung, die er einnimmt, und das gehobene Bewußtsein seiner Aufgabe und Bedeutung, daß er je länger je weniger gleichgültig sich erhalten kann gegenüber den Bewegungen auf dem Gebiete des Wissens. Je mannigfaltiger und reichhaltiger die Thätigkeit der Bürger ist, welche der Staat auf allen Stufen der Verwaltung, der Rechtspflege, des Gewerbelebens u. s. f. entwickeln und frei gewähren läßt, desto größeren Nachdruck muß er in seinem eigenen Interesse darauf legen, daß diese Bürger auch gehörig geschult sind; denn all' jene Freiheit hat keinen Bestand, wenn sie nicht getragen wird von tüchtiger Bildung, wenn nicht das ganze Volk durch einen sorgfältigen Schulunterricht ihres Gebrauchs fortwährend fähiger und würdiger gemacht wird. Einen klassischen Ausdruck hat diese moderne Auffassung des Verhältnisses von Staat und Wissenschaft gefunden in folgender Bestimmung der Verfassung des nordamerikanischen Staates New-Hampshire: „In Erwägung, daß für die Aufrechterhaltung einer freien Verfassung die allgemeine Verbreitung nützlicher Kenntnisse wesentlich nothwendig ist, und daß es hiezu kein besseres Mittel gibt, als die Vervielfachung der Mittel und Vorthelle der Erziehung, ist es Pflicht der Gesetzgeber und Obrigkeiten, fortwährend die Wissenschaft zu unterstützen und auszumuntern.“

Seinen nächsten und wahrnehmbarsten Ausfluß findet dieses staatliche Recht der Kulturpflege und Kulturpolizei (vgl. die Artikel) in dem s. g. Schulzwang, welchen der Staat zuerst in Nordamerika in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts und seither in immer steigendem Umfang ausgeübt hat. Natürlich ergeben sich die Schranken dieses Rechtes aus demselben Interesse an der humanen Bildung aller Staatsangehörigen, woraus es selbst sich ableitet. Nur darauf müssen in jedem Falle die Bemühungen des Staates gerichtet sein, daß der Fluß der nothwendigen Bildungsquellen überall gesichert sei, nicht aber braucht er sie allenthalben und an Alle selbst zu bieten. Nicht nur wird daher der Schulzwang zu stören sein, wenn eine Familie durch Privatunterricht die Leistungen des vom Staat gebotenen Unterrichts ersetzt, sondern auch öffentlichen Privatschulen kann der Staat einen freien, durch gewisse bestimmte allgemeine Anforderungen beschränkten Spielraum belassen; ja er kann solche sich von selbst darbietende Kräfte als Mitthelfer in seinen eigenen Interessen nur willkommen heißen. Insbesondere wird sich dieses Gewährenlassen auf die weiblichen Bildungsanstalten erstrecken.

Hier haben wir es mit den geordneten Schulen zu thun und mit den Unterschieden, welche sich geltend machen, wenn das Verhältniß verschiedener Arten derselben zum Staate in Rede steht. Zunächst handelt es sich um die Einreihung aller Schul- und Bildungsanstalten des Landes in Einen lebenskräftigen Orga-

## Schule.

I. Der Staat und die verschiedenen Gebiete des Unterrichtswesens.

II. Das pädagogische im Verhältnis meinde und der

I. Es kann natürlich unsere Aufgabe nur die sein, das Richtswesen vom Standpunkte des Staates aus, also innerhalb zu besprechen, welche sich von selbst ergeben, sobald an die soziologischen Standpunkte der politische, der staatsrechtliche tritt. alle, auf diesem Gebiete oberschwebenden, praktischen Fragen mit zusammen, deren Lösung bis zur Stunde auf verschiedenen Gebieten verschiedenem Sinne auszufallen pflegt. Wir meinen die Kontroverstellung des Schulwesens in dem Gesamtorganismus des öffentlichen. Das Verhältnis der Schulorganisation gehört in der That zu den Denn es begegnen sich auf diesem Gebiete vor Allem Staat und es gewinnt oft den Anschein, als handle es sich nur noch um die nativ, welchem von diesen beiden Gemeinschaften der Löwenantheil sende Verständigung zufallen müsse. Und doch hat — um für jetzt Interessen der Individuen, Familien, Gemeinden zu schweigen — au in sich selbst ihre eigenthümliche Art, und in Folge davon ihre eigenen gen zu stellen. Aber allerdings besteht gleich von vornherein zwischen je Einwirkung, die hier zu berücksichtigen wäre, und der von Staat- und gewichtiger Unterschied, der vor Allem klar herausgestellt und anerkannt

Bekanntlich hat jede ursprüngliche Aufgabe der Menschheit den T ihre eigene Gemeinschaft zu bilden, innerhalb deren sie gelöst sein will. wirklichem äußerem Bestande haben es bloß die bürgerliche und die religi. meinde gebracht. Kirche und Staat sind die beiden einzigen großen Lebens- schaften. Die Schule stellt denjenigen Lebenskreis dar, welcher die Erzieh- und Unterrichtsmittel besitzt, die der Familie theils aus zufälligen, theils nothwendigen, mit ihrem Wesen zusammenhängenden Ursachen fehlen. Die ei- thümliche Beschränktheit, welche auf dem Gebiete des Wissens und seiner Ue- lieferung der Leistungsfähigkeit der Familie eignet, bedingt das Auftreten der Sch- im gesellschaftlichen Leben. Man könnte sich nun denken, daß, wie die religiö- wie die politische Aufgabe der Menschheit in eigenen Gemeinschaften in Angriff genommen werden, so auch eine künstlerische auf der einen, eine Wissensgemeinde auf der andern Seite bestände. Dann würde der letzteren natürlich das Schul- wesen von Rechts wegen als Domäne anheimfallen. Da es nun aber eine solche Gemeinde nicht giebt und nicht geben kann, so entsteht die Frage, welche von den beiden vorhandenen Lebensgemeinschaften ihre Stelle zu vertreten hat. Dies der Kern der Streitfrage. Die Kirche stellt in Begründung ihrer Ansprüche immer das Geschichtliche in erste Linie; und es ist ja eine unbestrittene und landläufige Wahrheit, daß sie es gewesen ist, die während des langen Schlafes ächt wissen- schaftlicher Forschung wenigstens das Bewußtsein der schon erungenen Schätze des Wissens in der menschlichen Gesellschaft erhalten hat. Es gab in der That eine Zeit, wo nicht bloß der geistliche Stand ziemlich genau zusammenfiel mit der „Wissensgemeinde“, sondern wo auch durch seine Dienstleistung das Wenige ins Wert gesetzt wurde, was für Hereinziehung des anderen Theiles der kirchlichen Genossenschaft, der Laien, in diese Wissensgemeinde geschehen ist. Andererseits ist es heutzutage der Staat, der unter Berufung auf die Unhaltbarkeit der Schranken,

nismus, um die Gliederung des ganzen Schulwesens. Der erste Pädagoge, welcher das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen als ein organisches Ganzes gefaßt und Plan und Ordnung in einer Weise, wie sie den modernen Ideen von menschlichem Gesellschaftswesen entspricht, hineingelegt hat, ist wohl Johann Amos Comenius, wenn er in seiner *Didactica magna* (1638) folgende vier Stufen des Unterrichtes unterscheidet: Mutterschule, Volksschule, gelehrte Schule, Universität. Es müsse sein, meint er, eine Mutterschule in jedem Hause, die die Pflege des Gemüthes und die überall an dem Nächstliegenden anhebende, Uebung der Sinne sich zur Aufgabe stelle. Was er in dieser Beziehung als Vorläufer Pestalozzi's und Friedrich Fröbels forderte, gehört unmittelbar der Pädagogik an und fällt außerhalb des Bereiches unserer Betrachtung. Diese wird es vielmehr ausschließlich mit den drei, resp. zwei folgenden Stadien des Schulwesens zu thun haben. Wie nämlich in jedem Hause eine Mutterschule, so soll nach den schöpferischen Ideen jenes Mannes in jeder Gemeinde eine deutsche Schule, eine Volksschule zu finden sein, welche die Kinder vom sechsten Jahre an aufnimmt. Damit war, wie wir noch sehen werden, die Forderung der Volksbildung auf ihre rechte Grundlage gestellt. Kinder, welche Talent zu gelehrten Studien zeigen oder fähig sind, in Staats- oder Kirchendienst einzutreten, gehen aus der deutschen Schule mit der Zeit über in eine lateinische; und eine solche soll in jeder Stadt sein. Die Gelehrtenschule war somit als etwas für sich Selbständiges aufgefaßt, und es erschienen die s. g. „unlateinisch bleibenden“ Kinder nicht mehr, wie dies im Gefolge des einseitig humanistischen Schulwesens des Reformationszeitalters der Fall gewesen war, als geistige Mißgeburten, als Menschen mit unausgewachsenem Geist. Die lateinische Schule ist vielmehr etwas Neues, eigenen Zwecken Dienendes, und endlich wird selbst der Universität — eine solche soll nach dem Plane des Comenius in jeder Provinz sein — ihr Platz innerhalb dieses von der Familienschule anhebenden Organismus angewiesen. Während aber hier die wahrhaft universellen Studien auf wahrhaft universelle Weise betrieben werden sollen, hat die moderne Zeit in folgerichtiger Durchführung des von demselben Comenius und seinen Nachfolgern vertretenen realistischen Princips noch einer Reihe von anderweitigen Fachschulen Dasein verliehen, welche gleichfalls innerhalb des Bereiches unserer Aufgabe fallen.

Die Fachschule entsteht, wo eine zu einem bestimmten Berufe erforderliche Bildung angestrebt wird. Im Unterschiede von ihr wird es eine andere Art von Schule geben, welche von der Fachschule, heiße diese ein Gymnasium, Realschule, oder wie immer, entweder vorausgesetzt oder als Vorschule in sich aufgenommen wird: eine Schule also, welche den Menschen als solchen zum tüchtigen Gliede innerhalb der menschlichen Gesellschaft heranzubilden hat. Dies aber ist die eigentliche Volksschule. Ueber den Inhalt des Begriffes der letzteren besteht darum heutzutage kein Zweifel mehr. Unter Schule überhaupt versteht Jedermann zunächst eine Anstalt für Unterricht, also für Bildung des Gedankenkreises. Setzen wir die Beziehung auf die Kinder des Volks hinzu, so gewinnen wir nicht etwa den engeren Begriff einer für Diensthöheren, Tagelöhner und andere Leute von niedriger Lebensstellung bestimmten Anstalt, sondern im Gegentheil den einer Unterrichtsanstalt, welche das, was allen Menschen ohne Unterschied des Standes, Vermögens, Berufes Gemeingut ist, darbietet. Nur sofern die Jugend der höheren Stände entweder Privaterziehung genießt oder in solchen allgemeinen Bildungsanstalten heranwächst, welche zwar höhere Fachkenntnisse oder wissenschaftliche

Bildung erzielen, die Elementarbildung aber mit in ihren Kreis aufnehmen, beschränkt sich thatsächlich die Volksschule auf Unterricht der mittleren und unteren Stände, d. h. des Volks im engeren Sinne.

Im Gegensatz zu der Gymnasial- und Universitätsbildung, welche den Zögling bis zum 19., beziehungsweise 22. Jahr festhält, versüßt die Volksschule über die kürzeste Zeit. Sie nimmt das Kind auf, sobald dasselbe überhaupt diejenige Konzentrationskraft des Geistes erlangt hat, welche jeden Unterricht voraussetzt. Dies ist erfahrungsgemäß im sechsten Lebensjahre der Fall. Die Grenze des schulpflichtigen Alters fällt ziemlich überall mit dem vierzehnten Lebensjahre zusammen. Die Nothwendigkeit, schon bei so frühem Alter des Zöglings an einen Abschluß des Unterrichtes zu denken, führt die Forderung mit sich, letzteren auf dasjenige zu beschränken, was auch der schwächere Schüler in der angegebenen Zeit zu erreichen vermag, und Alles auszuschließen, was eine noch nicht in jene Knabenjahre fallende, geistige Entwicklungsstufe voraussetzt, insonderheit kein Gedankengebiet zu kultiviren, daraus nach der ganzen Lebenslage des Zöglings niemals ein Wollen hervorgehen kann.

Die populäre Bezeichnung des Zieles, zu welchem die Volksschule zu fördern hat, lautete daher lange dahin, daß sie die Fertigkeit des Lesens und Schreibens dem ganzen Volke zu erschließen habe. In der That besteht darin das objektiv fixirbare Minimum, weil sich in der Schrift die Bedingung der absoluten Allgemeinheit der gegenseitigen Mittheilung des Wissens darstellt; daß ein Kind die Muttersprache leicht verstehe, richtig sprechen, lesbar schreiben und fertig lesen könne, ist und bleibt die unumgängliche Vorbedingung für alle weitere Entwicklung des geistigen Bildungstriebes. Mit eigentlich grammatischem Unterrichte sollte es dagegen nicht geplagt sein; hiezu thut man unseres Erachtens in manchen deutschen Volksschulen, ja selbst in Mittelschulen zu viel, wie denn die Theorie des deutschen Sprachunterrichtes dormalen überhaupt noch pädagogisch am wenigsten durchgebildet und auf allgemein anerkannte Resultate gebracht ist. Das Rechnen muß bis zu den im gewöhnlichen Geschäftsleben vorkommenden Aufgaben fortgeführt und so gelehrt werden, daß die Kinder nicht das unmittelbar Praktische im Auge haben, d. h. Kunststücke und Kunstgriffe sich merken, die sie später wieder vergessen, sondern auch hier soll es auf geistige Entfaltung und Erstarbung in erster Linie abgesehen sein. Die Kinder sollen den inneren vernünftigen Grund der Methode begreifen, die Methode daher zu jeder Zeit wieder selbst erfinden können, falls sie dieselbe wieder vergessen hätten. Mit dem Zeichenunterricht sollen wo möglich die Anfänge der Geometrie verbunden sein. Praktische Anwendungen verstehen sich für den mathematischen und geometrischen Unterricht von selbst. Ebenso sollen die Kinder das Allgemeinste von Erd- und Himmelskunde und Naturlehre inne haben, so viel wenigstens, als nöthig ist, um zu wissen, wo man ist im Weltall, um die im gewöhnlichen Leben bemerkbaren und die für den wirtschaftlichen Erwerb bedeutungsvollsten Naturerscheinungen richtig zu beurtheilen, um frei zu werden von der Uebermacht der Phantasie, die geschäftig ist, aus den unverarbeiteten Eindrücken der Außenwelt abergläubische Vorstellungen zu erzeugen. Dagegen erhält die Phantasie gesunde Nahrung aus dem Unterricht in Geschichte und Geographie, vor Allem natürlich in der vaterländischen Geschichte; auch das Kind in der Volksschule soll sich patriotisch angeweht und erhoben fühlen in der Anschauung vergangener Größe und Herrlichkeit. Die Volksschule kann menschliche Bildung, wenn diese nicht etwas rein Abstraktes sein soll, durchaus nur in nationaler Richtung und Form erstreben. Endlich soll der Singunterricht keineswegs bloß den



kirchlichen Gesang im Auge haben, sondern auch durch Mittheilung edler und anständiger weltlicher Lieder dem Singen von verderblichen Gassenliedern in Dorf und Stadt entgegenwirken. Auch Leibesübungen sollen nach Maßgabe der örtlichen Mittel und Umstände in Gang gebracht werden.

„Was jedes jugendliche Herz erfreut und verebelt, was die Liebe zur Tugend und zu dem Vaterlande nährt, was über die Erscheinungen des täglichen Lebens aufklärt und fähig macht, mit klaren Augen in die Wirklichkeit zu schauen, das und nicht unordentliche und aufblähende Bruchstücke der Gelehrsamkeit, nicht ein dürftiger Abriss von wissenschaftlichen Systemen der Geographie, Mathematik, Physik, u. s. f. werde der Volksjugend geboten“ (Bluntschli's Staatsrecht, 3. Aufl. II, S. 316). Wo so viel in einer Weise erreicht wird, daß Lehrer und Kinder mit Lust und Liebe ihren Weg zusammengehen, da hat die Volksschule ihre Aufgabe erreicht; denn diese besteht in Kurzem darin, die Kinder in den für das Leben innerhalb der kultivirten Gesellschaft im Allgemeinen nöthigen Kenntnissen zu unterrichten und mit der häuslichen Erziehung und auf Grund ihrer mitzuwirken, daß dieselbe zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens herangebildet werden. Mehr oder weniger von diesem Gesichtspunkte aus wird heutzutage in Deutschland und in der Schweiz die gesammte Volksjugend gebildet und einem ähnlichen Ziele strebt man, wenn auch nur langsam und ungleichmäßig, auch in den meisten übrigen civilisirten Ländern zu.

2) Als vorbereitend für die Volksschule können Kinderpflügen, Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten gelten. Andererseits schließen sich ergänzend an die Volksschule an die weibliche Arbeitsschule und die sogenannten Fortbildungsschulen. Die Fortbildungsschule, welche in dem Schüler das in der Volksschule geweckte Interesse wach erhalten und ihm zugleich Anleitung zur Selbstbeschäftigung geben soll, zu deren Besuch in der Regel kein Zwang obwaltet, taugt überall da nichts, wo in derselben die nämlichen Lehrgegenstände, welche schon in der Volksschule getrieben wurden, namentlich der religiöse Memoriestoff, noch einmal abgehandelt und zu diesem langweiligen Geschäfte gar der Sonntag, dessen vor Allem der Lehrer zu seiner eigenen Erholung bedarf, verwendet wird.

Soll die Fortbildungsschule fruchtbar gemacht werden, so muß sie auch einen Fortbildungsunterricht, d. h. einen über die Aufgabe der gewöhnlichen Werktagsschule hinausgehenden Unterricht gewähren. Ein solcher Unterricht muß sich aber auf dem Lande in nähere Beziehung zu den Kenntnißbedürfnissen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, in den Städten zur gewerblichen Industrie setzen. Für die Stadt bezeichnet die Aufgabe der bestehenden Gewerbeschulen, für das Land die Aufgabe analog gedachter Landwirtschaftsschulen den Richtpunkt, auf welchen hin die Fortbildungsschulen in Thätigkeit gesetzt werden sollen. Dort gilt es Handwerker, hier Landwirthe zu erziehen. Auf dem Lande sollte daher der Volksschullehrer, sobald er die Befähigung für eine verarbeitende Lehraufgabe erlangt hat, auch die Verpflichtung haben, dieselbe gegen eine mäßige Vergütung der Gemeinde, welche sie in Anspruch nimmt, zur Verfügung zu stellen. In den Städten müssen als regelrechte Fortbildungsschulen die Gewerbeschulen eine immer allgemeinere Verbreitung finden. Die gewerbetreibende Bevölkerung wird, namentlich wo Gewerbefreiheit stattfindet, immer eindringlicher die Erfahrung machen, daß lediglich erweiterte Schulkenntnisse und Einsichten die Gewähr dafür bieten, daß die Kinder in dem täglich crasser werdenden Kampfe um's Dasein sich über Wasser

halten können. Zunächst wird daher die Gründung solcher Schulen Sache der Gemeinden sein. Aber auch der Staat kann durch freie Eröffnung derselben auf die Berufstüchtigkeit ganzer Volksklassen wohlthätigst einwirken.

Mit Erwähnung der Gewerbeschulen haben wir dasjenige Gebiet betreten, wo die gebietende und verbietende, die unmittelbar eingreifende Thätigkeit des Staats (Kulturpolizei) aufgehört, und an ihre Stelle die mehr anregende und fördernde (Kulturpflege) ihren Anfang genommen hat. Denn es kann ja naturgemäßer Weise der Staat Niemand zum Besuch weiterer Lehrkurse zwingen, sondern höchstens von Solchen, welche auf staatliche Stellen und Ämter Anspruch zu erheben gesonnen sind, für welche besondere und erhöhte Berufskenntnisse oder wissenschaftliche Ausbildung erforderlich sind, den Ausweis über eine bestimmte Schulbildung verlangen und diejenigen, welche die betreffenden Fachschulen nicht besucht haben, ausschließen. Dahin gehören auch gewisse Privatberufe (Ärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w.), deren Ausübung aus polizeilichen Gründen auf Personen beschränkt werden muß, welche den erforderlichen Grad von Kenntnissen besitzen. Doch ist ein gewisses Ziel in vielen der hieher gehörigen Richtungen im einzelnen Falle auch ohne Schulbildung erreichbar, und sind für solche, welche sich die nöthigen Fähigkeiten auf anderem Wege erworben haben, unter Umständen Ausnahmen zu verstaten. In dem Artikel über Lehr- und Lernfreiheit, wurde in dieser Beziehung das für die verschiedenen Stufen des Unterrichts in Betracht kommende mitgetheilt.

Von Schulzwang kann bezüglich der Gewerbeschulen oder gar der landwirthschaftlichen Anstalten schon deshalb nicht die Rede sein, weil ein großer Theil des unteren Standes ihrer in der That nicht bedarf, insofern ihm die praktische Fortbildung, welche das Leben selbst gewährt, vollkommen genügt. Diese Schulen sollen daher überhaupt nur den Unterricht, welchen der angehende Landwirth auf dem Gute, oder der Lehrling in der Werkstätte seines Meisters findet, ersetzen und das Unvollkommene und Fragmentarische desselben ergänzen; eben um der größeren Wissenschaftlichkeit, um der überlegteren Methode willen, die in öffentlichen Schulen herrscht, werden solche Schulen vor Allem die Männer liefern, von welchen die selbständigen Fortschritte des landwirthschaftlichen und gewerblichen Lebens ausgehen.

Dabei ist aber wohl im Auge zu behalten, daß eigentliche Wissenschaft, Mechanik, Nationalökonomie und dergleichen keinesfalls in den Lehrplan der Gewerbeschulen und (niedereren) landwirthschaftlichen Schulen gehört. In dieser Beziehung gilt vielmehr von ihnen ganz dasselbe, wie von den Volksschulen, an die sie sich durchaus anschließen. Ihr Zweck ist nicht, in das Heiligthum der Wissenschaft selbst einzuführen, sondern dieselbe von Seiten der praktischen Brauchbarkeit zu verwerthen. Diese Schulen werden sich daher in Allem, was Einfachheit der Methode, was Strenge der Disciplin betrifft, an die Volksschule anschließen. Da auch bezüglich der Lehrgegenstände unterscheiden sie sich von jener nur insofern, als die besondere Richtung auf eine bestimmte Berufsgattung, die man nur irrthümlicher Weise schon in die Volksschule selbst konnte verlegen wollen, hier allerdings in den Vordergrund tritt. Es wird daher auf Unterricht in der leichten Handhabung der Muttersprache, in der Mathematik und Geometrie, nicht minder aber auch in den Naturwissenschaften, soweit dieselben eine nahe und leicht verständliche Anwendung auf industrielle und landwirthschaftliche Berufskreise bereits gefunden haben, vor Allem ankommen. Dagegen wir nur für solche Schüler Unterricht im Französischen oder Englischen erforderlich sein, welche diese Schulen als Uebergangsstufen

zu höheren technischen benutzen, seien dieselben nun Specialfachschulen oder Realgymnasien und polytechnische Anstalten.

3) Eigentliche Specialfachschulen, um diesen zuerst ein kurzes Wort zu widmen, giebt es in Deutschland in bunter Auswahl. Eine obere Ordnung derselben bilden die höheren und größeren Anstalten für Landwirthschaft, für Forst-, Bau-, Bergbauwesen, Gewerbeinstitute, Handelsakademien, höhere Kriegsschulen, Hochschulen für bildende und zeichnende Künste; während zu den Anstalten niederer Ordnung die Thierarzneianstalten, die Ackerbauschulen, die Schullehrerseminarien, die Navigations- und die zahlreichen Handelsschulen gehören, über welche W i c h a r d L a n g e das Votum abgiebt: „Ich habe auf diesen Handelsschulen mit ihrer Handelsgeschichte, Handelsgeographie u. s. f. nicht viel Wissenschaftlichkeit entdecken können.“ „Auch das praktische Element, das häufig auf eine reine Erziehung ad hoc hinausläuft, scheint nicht immer genügend zu sein.“ (Randglossen, 1853, S. 184.)

Hauptsächlich aber sind hier, als für den Gesichtspunkt des Staats von Bedeutung, diejenigen Anstalten zu nennen, welche zwar vor Allem die praktischen Zwecke der einzelnen Berufsklassen im Auge haben, dennoch aber die mathematischen und physikalischen Wissenschaften in möglichst umfassendem Zusammenhange, somit auch in denjenigen Beziehungen zum Lehrgegenstande machen, deren praktische Bedeutung nicht unmittelbar wahrnehmbar ist. Die Ansprüche, welche heutzutage eine derartige Bildung überall in unserem Geschäftsleben mit vollem Recht zu machen befugt ist, haben solche Anstalten in großer Menge hervorgerufen, deren Zweck zunächst nicht, oder nicht allein, die Zurichtung der Zöglinge für einen bestimmten Beruf ist, sondern diejenige wissenschaftliche Durchbildung überhaupt, welche denen unentbehrlich ist, die sich in den mancherlei technischen und gewerblichen Berufskreisen mit freier Sicherheit zu bewegen im Stande sein müssen. Dahin gehören nicht blos die eigentlichen Realschulen, oder höheren Bürgerschulen, welche in ihrer gewöhnlichen Gestalt oft nur einer um 2 oder 3 Jahreskurse erweiterten und mit entsprechend vermehrtem Lehrstoffe versehenen Volksschule gleichen, sondern auch diejenigen gehobenen Realschulen und Realgymnasien, welche geradezu als Seitengänger der gelehrten Mittelschulen auftreten, endlich auch die ihnen übergeordneten polytechnischen Schulen, welche in ihren oberen Klassen genaue Verwandtschaft mit der Unversität aufweisen. Von dem gesammten Zweige des Gelehrtenschulwesens unterscheiden sich diese Anstalten schon dadurch hinlänglich, daß hier der Sprachunterricht überhaupt nicht so sehr in den Vordergrund tritt und sich überdies nicht auf die antiken, sondern auf die modernen Sprachen erstreckt. Den eigentlichen Mittelpunkt des Lehrstoffes bilden aber diejenigen Wissenschaften, welche vorzüglich auf das praktische Leben der Techniker und höheren Industriellen Einfluß üben, also Mathematik, Geometrie, Naturgeschichte, Naturkunde, Mechanik, Chemie; als Grundlage der künstlerischen Ausbildung tritt die Kunstgeschichte auf, und als hier zu übende Hauptfertigkeit die Zeichenkunst. Gemeinsames Centrum aller dieser Wissensgebiete wird aber immer der Unterricht in der Mathematik bleiben, in deren Gefolge auch die Nothwendigkeit einer bestimmten Ordnung der Lehrfächer einhergeht, so Vieles sonst in den oberen Kursen einer polytechnischen Anstalt dem erstarrten Vertriebe und dem Selbststudium der Schüler überlassen bleiben mag.

4) Wenn das Auftreten von Realgymnasien und polytechnischen Schulen als bedeutendstes Signal jenes Umschwungs auf dem Gebiet des geistigen Lebens betrachtet werden kann, welcher mit dem Namen Realismus angedeutet ist, so hat in den

eigentlichen Gelehrten Schulen (Lyceen, Gymnasien etc.) der Humanismus seine Bildungsstätten sich geschaffen. Dieselben sind daher auch älteren Datums; als die realistischen Anstalten; sie langen auf die Schulen Trojendorfs und Stürms zurück, während die Realschule erst in den Bestrebungen Francke's und Heders eine deutlich umrissene Gestalt erkennen läßt. Bekanntlich ist der ganze Gegensatz, welcher endlich zu der wohlthätigen Scheidung beider Arten von Mittelschulen führte, zuerst auf dem Gebiete der Gelehrtenschule aufgetreten. Man wollte eine Zeit lang geradezu diese letztere ihres überkommenen Charakters entkleiden und sie wo möglich in ein realistisches Institut umwandeln. Die Frage, ob humanistische, ob realistische Bildung das Zweckmäßige und Wünschenswerthe, war lange in erster Linie auf der Tagesordnung. Mit der Zeit hat man eingesehen, daß der ganze Gegensatz kein willkürlich gemachter, sondern ein in der geistigen Organisation des Menschen begründeter ist. Es sind die Anschauungsformen der Zeit und des Raumes, es ist das Nacheinander und das Nebeneinander der Dinge, was auf diesen Dualismus der Geistes- und der Naturwissenschaften führt; und damit hängt wieder zusammen die ganz verschiedene Art von geistiger Arbeit, die hier und dort geleistet wird. Die Naturwissenschaften sind meist im Stande, ihre Induktionen bis zu scharf ausgesprochenen allgemeinen Regeln und Gesetzen durchzuführen, die Geisteswissenschaften haben es dagegen überwiegend mit Urtheilen nach psychologischem Tactgefühl, mehr aus künstlerischer, als streng logischer Induktion zu thun. Das Urtheil läßt sich hier nur gewinnen, wenn eine sehr große Masse von einzelnen Thatfachen ähnlicher Art im Gedächtnisse bereit ist, um schnell mit der gerade vorliegenden Frage in Beziehung gesetzt zu werden. Eines der ersten Erfordernisse für diese Art von Studien ist daher ein treues Gedächtniß, verbunden mit einer fein und reich ausgebildeten psychologischen Erfahrung, also auch mit einer gewissen Wärme des eigenen Gefühls. Dagegen in den experimentirenden und mathematisch ausgebildeten Fächern der Naturwissenschaften die bewusste logische Thätigkeit des menschlichen Geistes in ihrer reinsten Form auftritt. Hier ist wesentliche Bedingung für jeden Fortschritt, daß der Gedanke auf Einen Punkt concentrirt bleibe, ungestört von Nebendingen, ungestört auch von Wünschen und von Hoffnungen, und nur nach seinem eigenen Gesetze fortschreite (vgl. Helmholtz: Ueber das Verhältniß der Naturwissenschaften zur Gesammtheit der Wissenschaften, 1863, S. 10, 17, 23). Virtuosität zu erreichen nach diesen beiden Richtungen war bis jetzt nur ganz wenigen Menschen beschieden und wird, je massenhafter die Aufgaben beiderseits sich häufen, auf die Dauer immer unmöglicher sein.

So hat denn auch der pädagogische Streit zwischen Realismus und Humanismus mit Recht zu einer derartigen Schlichtung geführt, daß nunmehr beiderlei Arten von Anstalten neben einander bestehen, jede nach dem ihr eigenthümlichen Princip durchgeführt und ausgestattet, beide höchstens, wie dies z. B. in Württemberg der Fall ist, durch die gemeinsame Unterlage einiger vorbereitender Jahreskurse mit einander geeinigt. Ein solches gemeinsames Fundament ist deshalb nicht vom Uebel, weil die allgemeinsten Kenntnisse der lateinischen Sprache, welche in jenen vorbereitenden Kursen beigebracht werden, auch für den künftigen Techniker kein todes Kapital abgeben, abgesehen davon, daß sie ihm das Erlernen der modernen Sprachen wesentlich erleichtern. Aber auch auf den höheren Stufen des realistischen Unterrichtes gehen einzelne, an sich dem humanistischen Studium angehörige allgemein bildende Fächer nebenher, wie Geschichte, Literatur u. dgl. Dem ganz entsprechend wird in den gleichen Schulen der Unterricht in den klassischen Sprachen nicht blos ergänzt durch ein gründliches Verständniß der einheimischen

Volksprache und Literatur, sondern es finden auch neuere Sprachen, vor Allem die französische, Berücksichtigung, es wird die Naturkunde wenigstens so weit getrieben, als Kenntnisknabe von derselben jedem auf Bildung Anspruch erhebenden Menschen unerlässlich ist. Der steigenden Bedeutung, welche den Naturwissenschaften für die heutige Kultur zukommt, ist diese Forderung unerlässlich. Vor allem aber ist es die Mathematik, welche, wenn gleich nicht in der Ausdehnung wie auf Realschulen, so doch immerhin bis zu einer solchen Höhestufe getrieben werden soll, daß sie ihren logisch disciplinirenden Einfluß in vollem Maße ausüben kann.

Ueber den Bildungswertb der klassischen Studien und ihre innere Berechtigung, als Mittelpunkt der Jugendbildung aufzutreten, herrscht unter kompetenten Beurtheilern heutzutage kaum noch ein Zweifel. Es ist dies die Schule, welche alle großen Staatsmänner Englands durchgemacht haben, und der auch die anglikanische Geistlichkeit es verdankt, wenn sie trotz ihres so eng gezogenen theologischen Gesichtskreises doch noch so viel freien Blick in die Welt, so viel Interesse für die Bewegung der Wissenschaft auf anderen Gebieten und eine oft so feine, mit attischem Salz gewürzte Beredsamkeit besitzt. Dagegen unterscheidet eben dies die englische Bildung von der ihr stammverwandten amerikanischen so gründlich — gewiß zum Nachtheil der letzteren — daß diese hier tabula rasa gemacht hat. Bluntschli spricht sich darüber a. a. D. S. 356 f. folgendermaßen aus: „Die höhere wissenschaftliche Erziehung muß den Schüler einreiben in die Grundlagen unserer Kultur, erfüllen mit dem frischen und schönen Geiste der Vorzeit, in welcher die Menschheit gleichsam ihre Jugendblüthe entfaltet hat. Sie muß dieselbe hindurchgeleiten durch die reichen Erfahrungen der früheren Jahrhunderte, nicht um in diesen gefangen zu bleiben, sondern um der Stufe, auf welcher nun die Menschheit steht, bewußt zu werden, und auf ihr mit erweitertem und freien Blicke vorwärts zu schreiten. An der Hand der Griechen und der Römer sind die neueren Völker in geistigen Dingen ähnlich wie durch das Christenthum in religiöser Beziehung, erzogen worden, und diese welthistorische Erfahrung soll sich in dem Leben der einzelnen höher gebildeten Individuen wiederholen. Wer einen anderen Weg geht, kann wohl manches Ziel erreichen, es wird aber in seiner Bildung immer eine leere Stelle sein, die von den ausgezeichnetsten Männern als ein erheblicher Mangel schmerzlich empfunden wird. In den klassischen Studien ist ein gewisser Duft, ein Glanz, ein Adel, die zu voller und schöner Entfaltung des wissenschaftlichen Geistes unentbehrlich sind. Sie spannen und üben die Kräfte des jugendlichen Geistes aufs Höchste und doch dem Alter gewäß, wecken seinen Sinn für Schönes, Großes und Edles und stärken seine Schwungkraft.“ Dazu tritt aber noch ein weiterer, die formelle Geistesgymnastik betreffender Gesichtspunkt, sofern der griechische und römische Sprachunterricht die dem Sprachunterrichte überhaupt innewohnenden Bildungselemente in besonders reichem Maße darbietet. Hierüber sagt Helmholz a. a. D. S. 19: „Die beiden klassischen Sprachen, Griechisch und Lateinisch, haben neben ihrer außerordentlich feinen künstlerischen und logischen Ausbildung den Vorzug, den die meisten alten und ursprünglichen Sprachen zu theilen scheinen, daß sie durch sehr volle und deutlich unterschiedene Flexionsformen das grammatikalische Verhältniß der Worte und der Sätze zu einander genau bezeichnen. Durch langen Gebrauch werden die Sprachen abgeschliffen, die grammatikalischen Bezeichnungen im Interesse praktischer Kürze und Schnelligkeit auf das Nothwendigste zurückgeführt und dadurch unbestimmter gemacht. Das läßt sich auch an den modernen europäischen Sprachen im Vergleich mit dem

lateinischen deutlich erkennen; am weitesten ist in dieser Richtung des Abschleifens das Englische vorgeschritten. Darin scheint es mir auch wesentlich zu beruhen, daß die modernen Sprachen als Unterrichtsmittel viel weniger geeignet sind, als die älteren."

Den Mittelpunkt aller Unterrichtsgegenstände auf Gelehrtenschulen müssen demnach dieselben klassischen Studien bilden, von welchen jene geschichtlich hervorgerufen wurden; und zwar ist es, wenn hierin Resultate erzielt werden sollen, unumgänglich nothwendig, daß dem Studium der lateinischen und griechischen Sprache unbedingt die meiste und beste Zeit gewidmet werde. Bekanntlich haben diese Unterrichtszweige, vor Allem der des Lateinlernens, auf den früheren humanistischen Schulen geradezu allein und ausschließlich geherrscht. Dazu war eine pedantische Methode getreten, welche den Schülern häufig den Genuß der Schätze des Alterthums eher zu entleiden, als zu eröffnen geeignet war; und eben diese Wahrnehmung ist es gewesen, welche den Gegnern der humanistischen Bildung den meisten Anlaß zu ihren Anklagen, ihrer Behauptung, daß auf gelehrten Schulen nur todte Gelehrsamkeit gepflanzt und der offene Sinn für die Fortschritte und Bedürfnisse des Lebens verstopft werde, den meisten Schein verliehen hat. Dies hat sich freilich geändert, seitdem durch Männer wie A. v. Böckh die Alterthumswissenschaften als solche konstituiert und auf den Universitäten zu so hoher Blüthe gediehen sind. Dies führt uns noch

5) auf die Universität oder hohe Schule, welche nicht bloß als Stätte der theologischen, juristischen, medicinischen Berufsbildung betrachtet sein will, sondern auch in ihrer philosophischen Fakultät den Abschluß derjenigen allgemeinen Bildung spenden will, welche das Gymnasium erteilt (siehe den Artikel „Universität“). Die Streitfrage über die Rolle, welche die Schule in der modernen Gesellschaft und im Gesamtorganismus des öffentlichen Lebens zu beanspruchen hat, betrifft zunächst die Familie, den Staat und die Kirche als die natürlichen Schulinteressenten. Zwischen Familie und Staat steht die Gemeinde, und nur sofern sie irgendwie der Gemeinde eingeordnet erscheint, kann für uns die Familie in Betracht kommen. Denn darauf, daß sie als solche und für sich allein den Aufgaben des Unterrichts nicht gewachsen erscheint, beruht ja der gesellige Unterricht, also das gesammte Schulwesen im Princip. Wie überall, wo es zu einer Kulturentwicklung kommt, die Familien sich in anderweitigem Interesse zu Gemeinden vereinigt haben, so erwächst auch aus gewissen gemeinsamen Aufgaben des Familienunterrichts, aus solchen nämlich, welche eine gemeinsame Arbeit zulassen, ja fordern, die Gemeindefschule. Mit Beziehung auf sie erscheint die Gemeinde als Schulgemeinde; ein Begriff, der mit steigender Deutlichkeit aus der ganzen Entwicklung unsers deutschen Schulwesens sich herausgestaltet und oft praktisch werden wollte, noch ehe er theoretisch erkannt und festgestellt war.

Mit größerem Rechte als die Klosterschulen der karolingischen Staaten lassen sich als Anfänge der deutschen Volksschule jene mittelalterlichen Stadtschulen, Schreibeschulen und deutsche Schulen betrachten, welche von den Stadtmagistraten eingerichtet und erhalten wurden, während die Geistlichkeit gefährliche Konkurrenten in ihnen erblickte und auf ihre Unterdrückung hinarbeitete. Ähnlich beschaffen war im Grunde auch wieder der Gedanke Luthers, der die Schule als eine Ergänzung der Familie betrachtet und daher Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, an denselben dafür auch die Hölle verdienen läßt; an die „Bürgermeister und Rathsherrn" richtet er daher sein Sendschreiben, daß christliche

Schulen sollten aufgerichtet und erhalten werden, nicht an die Häupter des Staats und der Kirche, der beiden „göttlichen Ordnungen“, für welche doch nach Luthers Anschauung die Schule Träger und Pfleger zu erziehen hat. Denselben Grundgedanken entwickeln die reformatorischen Kirchenordnungen, indem sie, von dem Princip der Theilung der Arbeit ausgehend, die Arbeit des Schullehrers als das gemeinsame Surrogat der höchsten in unvollständiger Weise leistbaren Arbeit der sämtlichen Hausväter auffassen. „Weil die Schulmeister und ihre Gefellen — sagt die Brandenburger Ordnung von 1573 — anstatt der Eltern sind, sollen sie sich der Jugend aufs Treulichste annehmen.“ „Als wir auch — heißt es in der Württemberger von 1559 — etliche namhafte und volkreiche Flecken und gemeinlich stark schaffende Unterthanen haben, so ihrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie Noth, ihre Kinder selbst unterrichten und weisen können: damit dann dieselben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht versäumt, vornehmlich aber mit dem Gebet und Katechismus und daneben Schreibens und Lesens, ihrerhalb und gemeinen Nutzens wegen, desto besser unterrichtet und christlich auferzogen werden, wollen wir deutsche Schulen.“ Leicht nachweisbar ist auch, daß jene lateinischen Schulen der Reformationszeit, welche von vornherein nicht vom Gesichtspunkte der Gemeinde, sondern von dem des Staats- und Kirchendienstes aus organisiert wurden, wenigstens dem eigentlichen Volksunterricht hemmend in den Weg traten, weil sie die Meinung beförderten, als seien Knaben, die es zu lateinischer Bildung nicht bringen, überhaupt keine geistig völlig ausgeborenen Menschen; bezeichnend nicht minder, daß dagegen die reformatorischen Mädchenschulen, wie eigentliche Volksschulen ihrem Inhalte, so ihrem Zwecke nach dienstbar waren den Interessen der nächsten Gemeinschaften, der Familien. Von demselben Grundgedanken der „Mutterschule“ ging dann bekanntlich Pestalozzi bei seinen Reformen aus, und Zeller, der seine Ideen in Preußen einführte, gründete in seiner „Schulmeistereschule“ Alles auf den Satz: die Schule ist Familienerziehungsanstalt. Daß die Schule zunächst Sache der Familien und Gemeinden, nicht der großen staatlichen oder kirchlichen Gemeinschaften sei, ist der leitende Gedanke einer ganzen Reihe von Hauptführern der gegenwärtigen pädagogischen Bewegung in Deutschland.

Sehr deutlich weisen auch die sich gestaltenden Bildungsverhältnisse der Lehrer auf das in Rede stehende Princip hin, insofern die kirchlichen Mittel zwar den Grundstock der meisten Schullehrerpräviden bildeten, schon frühe aber die Gemeinden zum Bezahlen von Schulgeld, zur Ueberweisung gewisser Theile des liegenschaftlichen Gemeindegutes an die Schule und dergleichen Leistungen angehalten wurden; zum Beweise, daß man den Nutzen der Schule bald nach einem anderen Maßstabe berechnete, als der war, den die zunächst liegende Veranlassung ihres Entstehens, der kirchliche Zweck, an die Hand gab. Nur auswärtsweise, wo die Gemeindegüter nicht ausreichten oder nicht flüssig gemacht werden konnten, trat endlich auch der Staat auf mit Anfangs nur außerordentlich geringen Zuschüssen. Wenn diese seither auch beträchtlich gestiegen sind, so ward man doch neuerdings, wo die Zustände der Volksschule vielfach Gegenstand landständischer Verhandlungen geworden sind, zur Anerkennung des Satzes, daß die Sorge für Gewährung der allgemeinsten Bildungsmittel zunächst Sache der Gemeinde ist, in der Regel durch die Logik der Thatfachen selbst gebrängt, sobald es sich darum handelte, für die Aufbringung des Bedarfs und für die Unterhaltungspflicht der Volksschulen eine Basis zu gewinnen. Offenbar neigt man sich in unserem Staatsleben immer deutlicher dem Grundsatz der Selbstverwaltung auch bezüglich der Schule zu, so daß der Gemeinde als Schulgemeinde bestimmte, durch die allgemein

Gesetzgebung natürlich beschränkte Rechte zukommen. Man denke nur an die Oldenburger „Schulächten“, an die Ortsschulräthe in Baden, an die Rechte der Lokalgemeinde in der preussischen Rheinprovinz, überhaupt an die preussische Kommunalverwaltung.

Gehen wir von dem entwickeltesten Gemeindepincip aus, so liegt die naturgemäße Bethelligung von Kirche und Staat am Schulwesen auf der Hand. Es ist die zur Einzelgemeinde erweiterte Familie, darauf der Schulunterricht als geselliger Unterricht in seiner Möglichkeit zurückgeführt, daraus sein Entstehen erklärt werden muß; es ist das in Kirche und Staat auseinandergehende Gesamtleben der Menschheit, in welches eingeordnet er seine Wirklichkeit, sein Bestehen findet. Namentlich in Bezug auf den Staat ist dies unmittelbar klar, da ja der Wirkungskreis der Gemeinde dem des Staates so verwandt ist, daß, wo die Einzelgemeinde bezüglich des Schulwesens das Ihre nicht thun würde, alsbald der Staat eintreten müßte. Da nun die Einzelgemeinde in demselben Grade leistungsfähiger wird, als der Unterricht ihrer eigenen, nächstliegenden Interessen zur Befriedigung dient, da sie mithin auf den Elementar- und Volksunterricht den meisten Einfluß üben kann, so folgt, daß umgekehrt das höhere Schulwesen naturgemäß der Pflege der größeren Lebensgemeinschaften anheimfällt; und so findet denn auch thatsächlich jene oben im Allgemeinen beschriebene Ablösung der Kirche durch den Staat ihre Anwendung zunächst auf die höheren Lehranstalten. Je höher hinauf, desto ausschließlicher fällt heutzutage das Schulwesen in den Wirkungskreis des Staates. Zuerst haben sich die Hochschulen von dem kirchlichen Verbanne frei gemacht. Dies geschah theilweise schon bei ihrer Gründung; es haben sich in Deutschland Universitäten gebildet als selbständige Korporationen, außerhalb jedes bürgerlichen oder kirchlichen Lebens stehend. Erst viel später ergriff diese Bewegung auch die Mittelschulen. Wie solche vielfach schon in ihrem Ursprunge auf die Einzelgemeinde zurückgehen und von dieser erhalten werden, so haben sie auch konfessionellen Charakter bezüglich der anstellbaren Lehrkräfte, und werden an solchen Anstalten vielfach nur faktisch dem Princip der Parität, welches der Staat sonst vertritt, Koncessionen gemacht. Aber unleugbar liegen solche Zustände nicht in der Richtung der gesunden Entwicklung unseres Staats- und Schulwesens. Wo diese nicht natürlich gehemmt wird, da haben sich daher auch in der That Gymnasien, Pädagogien, Lyceen, Realschulen, Bürgerschulen, vom Einflusse der Kirche emancipirt und eine selbstständige Stellung errungen. Von dieser Zeit datirt es, daß für die Lehrstellen an diesen Mittelschulen nicht mehr bloß philologisch ausgebildete Theologen, sondern bloß Philologen verwendet wurden.

Wie nun aber so in successiver Weise das gesammte Unterrichtswesen aus der Hand der Kirche in die des Staates übergegangen ist, dieser ihr stufenweise von oben nach unten zu den Vortritt abgewonnen hat, so mußte schließlich in diesen Proceß auch die unterste Stufe des Schulwesens, das eigentliche Volksschulwesen, hineingezogen werden. Man ist im Grunde schon lange auf dem Wege nach diesem Ziele. Die Kirche konnte, so lange sie Herrin der Schule war, den Weg dahin nur in der Weise unvermeidlich machen, wie auch den Weg zum Gotteshaufe. Aber der Staat konnte zwingen, und er zwang, seitdem er sich der, in ziemlich untergeordnetem und ungeordneten Zustände vorgeschundenen Dorfschule annahm. Die Schulen, welche sich aus der Asche der Schweden- und der Franzosenkriege neu erhoben, waren nicht mehr die alten. Dies gilt namentlich schon vom Schulwesen des vorigen Jahrhunderts. Die Schulen, deren Besuch der Staat



religiöse Etiquette nicht mehr an sich tragen. Wollte der Staat auch in diese Aufgabe der Kirche eintreten, so müßte er an die Stelle der geschichtlich gewordenen Religion irgend ein Produkt des politischen Refinementes setzen, wie etwa durch Gesetz vom 9. Floreal VI. in den von den französischen Revolutionstruppen okkupirten Rheinlanden an die Stelle des Religionsunterrichtes eine republikanische Sittenlehre trat, der Schwur zu unauslöschlichem Haß gegen Tyrannei und Aehnliches. Dort haben dann freilich die Gemeinden, welche über dem neuen Krede der alleinseigmachenden Staatsweisheit die Köpfe schüttelten, ihrerseits den Geistlichen den Einfluß auf die Schulen thatsächlich wieder eingeräumt, welchen der Staat ihnen entzogen hatte; es wurde gegen die neue Religion fortwährend protestirt, und selbst 1848 kein Versuch zur Wiedereinführung der religionslosen Schulen gemacht. Aber auch das moderne Frankreich selbst ist von jenen Experimenten bekanntlich zurückgekommen; es hat durch das französische Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 die Alleinherrschaft der staatlichen Universität beseitigt und für die Oberleitung und Aufsicht des Schulwesens ein Zusammenwirken staatlicher und kirchlicher Organe gefordert.

Dies ist eben darum das Richtige, weil die Kirche schon um des Religionsunterrichtes willen, den man wenigstens bei uns in Deutschland aus guten Gründen einerseits für obligatorisch erklärt, andererseits der Leitung der Kirche unterstellt, ein Recht auf eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung des Schulwesens besitzt. Auch sie hat es ja abgesehen auf Erziehung der Unmündigen; auch sie will den ganzen Menschen erfassen, und so werden wieder auf dem Boden des Schulwesens mächtige Einflüsse, bald vom staatlichen, bald vom kirchlichen Gesamtleben ausgehend, deshalb aber auch Konflikte zwischen beiden Seiten gar nicht ausbleiben können.

Die eigenthümliche Verquickung der drei Lebensgebiete macht sich besonders in drei Fragen bemerklich, in welchen wir den drei großen Knoten begegnen, an welchen jede Schulreform der Gegenwart sich zu versuchen hat. Was das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betrifft, sofern beide am Schulwesen sich theiligen, ist es die Frage bezüglich der Ortschulinspektion; anlangend das Verhältniß der Schule zur Kirche, ist es die Frage bezüglich der Verbindung des Schullehreramtes mit dem Messnerdienste; endlich ist es das Verhältniß der Schule zum Staat, welches die Kommunal-schulfrage in's Leben gerufen hat. In jeder dieser drei Richtungen fordert man Seitens der Schulreform Beseitigung jener alterthümlichen Spuren kirchlicher Abhängigkeit; in jeder wird eine gründliche und genaue Auseinandersetzung auf dem Gebiete des Schulwesens durchweg abhängig sein von dem Grade der Unbefangenheit, womit man das Verhältniß von Kirche und Staat in's Auge faßt und von keiner Seite als Ziel behandelt, was an sich nur Mittel ist. Ein gegenseitiges Entgegenkommen, eine billige Ausgleichung zwischen Staat und Kirche, eine Vereinbarung zu gedeihlichem Zusammenwirken, wie es den Rechten beider Kreise, vor Allem aber auch den Bedürfnissen der religiös-sittlichen Volkserziehung entspricht, wäre an sich am wünschenswertesten. Zur Verwirklichung einer solchen Erziehungsaufgabe wird der Staat die Mitwirkung der Kirche gern in Anspruch nehmen; und sobald die protestantische Kirche nur freigegeben und auf ihre eigenen Füße gestellt ist, so bürgt auch ihre ganze Entwicklung dafür, daß sie sich freundlich und friedlich zu dem Staate stellen werde. Wo sie sich recht versteht, da glaubt sie an keine religiöse Entwicklung, welche abgelöst von aller weltlichen Bildung bestehen könnte; sie bedarf des Zusammenhangs mit dem Kulturleben, und gerade die Schule wird diesen Zusammenhang zu vermitteln und aufrecht zu erhalten dienen. Etwas anders wird

sich das Verhältniß freilich gestalten gegenüber der katholischen Kirche. Die Schwierigkeit liegt darin, daß zwar in der Theorie auch sie gern zugibt, daß die Schule nicht bloß Kirchenfache, sondern daneben auch Staat, Gemeinde und Familie berechtigt seien. In der That aber verschwinden hier Gemeinde und Familie und zuletzt auch der Staat ganz hinter der Kirche, d. h. hinter der Kirchenbehörde. Es hängt das natürlich mit dem Gegensatze von Klerikern und Laien, mit der ganzen aristokratischen Verfassung der römischen Kirche zusammen. Allein eben dieses Verhältniß gibt ja auch sonst Veranlassung zu einer Reihe von Konflikten, aus denen schließlich nur entweder das kanonische Recht oder das moderne Staatsrecht siegreich hervorgehen kann. Wie dieser Streit endigen wird, ist uns nicht zweifelhaft; ebenso wenig, daß, wo nur der Staat seine Pflicht thut und seinem Souveränitätsrecht nichts vergibt, der Augenblick nicht ausbleiben wird, da auch die Kirche Ursache hat, neu gewonnene Stellungen gegenüber den verlorenen in Anrechnung zu bringen.

Sotgmann.

**Schulzölle, s. Zollsystem.**

## Die Schweiz.

I. Geschichte. II. Verfassung und Verwaltung. III. Statistische Uebersicht.

**I. 1. Von der Entstehung der Eidsgenossenschaft bis 1798.** Die Stiftung der schweizerischen Eidsgenossenschaft ging in den um den Vierwaldstättersee liegenden Bergthälern, in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich. Das Haus Habsburg suchte hier einzelne ihm zustehende Rechte auszudehnen, sich neue zu erwerben, rings um den See volle Landesherrschaft zu gewinnen; die Länder widerstanden und suchten ihrerseits jene Rechte des Hauses Habsburg aufzuheben. Nicht ohne Kampf konnte die Entscheidung fallen; der ruhmvolle Sieg blieb den Landleuten und ihm verdankt die Schweiz ihr Dasein. Schon nach dem Tode des Königs Rudolf I. den 1. August 1291 war der erste urkundliche Bund der 3 Waldstätte entstanden. Er wurde erneuert nach dem ersten großen Sieg über Oesterreich (1315 Schlacht bei Morgarten) und nahm nun die ausdrückliche Bestimmung auf, daß kein Land ohne des andern Zustimmung einen Herrn annehmen dürfe. Aus diesem Kerne entwickelte sich binnen einem halben Jahrhunderte, der heroischen Jugendzeit der Eidsgenossen, in fortgesetzten glücklichen Kämpfen gegen den hohen Adel und gegen das Haus Habsburg-Oesterreich der Bund der „8 alten Orte“, dem 1332 die Stadt Luzern, 1351 Zürich, 1352 Glarus und Zug, 1353 Bern beitraten. Der Grundgedanke des Bundes war die Erhaltung und Ausbildung freier Bürger- und Bauergemeinden unter der Oberherrlichkeit des deutschen Reiches. Die Verbündeten verpflichteten sich gegenseitig zu bewaffnetem Zuzuge, zu schiedsrichterlicher Entscheidung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten, zur Anerkennung von Bestimmungen über den Gerichtsstand und zur Gewährung freien Kaufes. Von Ende des 14. Jahrhunderts an trat in der Stellung der Eidsgenossen eine große Veränderung ein. Bis dahin hatten ihre Kämpfe das Ziel gehabt, die Macht des hohen Adels zu brechen und die Oesterreichs tief zu erschüttern; jetzt strebten sie während des ganzen 15. Jahrhunderts nach Ausbreitung ihrer Herrschaft und Entwidlung ihres Gebietes. Die mannigfachen Kriege (man denke an die Schlachten bei St. Jakob an der Aare, bei Hericourt, Granson und Murten, Nancy u. s. w.) brachten aber nicht nur Machtzuwachs, sondern schufen auch dem Uebergang zur Taktik eine neue Zeit.

Schon früher hatten die Eidsgenossen ihre Siege als Fußvöll über das zu Pferde fechtende Ritterthum erfochten, in diesen Schlachten trat nun neben der Tapferkeit der Einzelnen die Ueberlegenheit eines in Massen kämpfenden nationalen Fußvolks über die Reiterei in Werbetruppen jener Zeit hervor. Vor Allem die Kämpfe mit Karl von Burgund wurden in diesen Beziehungen epochemachend. Zum ersten Male griffen dabei die Eidsgenossen in den Gang der europäischen Politik ein. Aber, indem sie im Interesse des französischen Königthums sich leiten ließen, zerstörten sie in Burgund eine Mittelmacht zwischen Frankreich und Oesterreich, die ihr natürlicher Verbündeter gewesen wäre und geriethen nach und nach in Abhängigkeit von der französischen Politik. Und noch nach zwei Seiten hin zeigten sich die Folgen dieser Kämpfe. Der Gegensatz des Landes und der Städte trat feindlich hervor; nur den Bemühungen des Bruders Nikolaus von der Flite gelang es in dem Stanzerverkommniß, eine Versöhnung herbeizuführen; und dann wurde das schon gelockerte Verhältniß zum deutschen Reich fast völlig gelöst: das mehr und mehr erstarkte Selbstgefühl der Eidsgenossen wollte sich den Ansprüchen der Reichsreformen nicht fügen, und der sog. Schwabenkrieg machte die Schweizer frei von Reichssteuern und vom Reichsgericht, machte sie aus Gliedern zu Verwandten des Reiches (1499). Nun schlossen noch mehrere neue Glieder an den Bund sich an: Schon 1481 waren Freiburg und Solothurn aufgenommen worden, jetzt traten 1501 die Städte Basel und Schaffhausen, 1513 das Land Appenzell der Eidsgenossenschaft bei. So bestand sie im Anfang des 16. Jahrhunderts aus 13 Orten oder Städten (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell), zu denen eine Reihe von sog. zugewandten Orten freiwillig in Einzel- oder Gesamt-Verträgen sich hielten, denen eine Anzahl von sog. gemeinen Herrschaften unterworfen waren. Für die gemeinsamen Interessen dieser aus Bündnissen selbständiger Republiken entstandenen und erweiterten Eidsgenossenschaft ritten die Boten der einzelnen Orte zusammen, um zu tagen zur „gemeineidgenössischen Tagsatzung“. Ihre Beschlüsse beruhten mehr auf Vereinbarung als auf Abstimmungen nach Mehrheit. Die Stadt Zürich nahm unter den Orten die erste Stelle ein. Als der „vorderste Ort“ wurde sie allmählich zum „Vorort“ und erhielt als solcher eine, allerdings sehr beschränkte, Leitung der gesammten eidsgenössischen Geschäfte.

In dieser noch sehr lockeren Verbindung brachte die Reformation einen Gegensatz zum Bewußtsein, der zunächst ein religiöser schien, in seinem Grunde mehr und mehr ein politischer wurde. Zuerst ergriff die kirchliche Bewegung durch Zwingli Zürich, dann Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell und drang in die gemeinen Herrschaften ein. Die innere Schweiz trat ihr bald entgegen. Als Zürich 1527 und 1528 ein „christlich Burgrecht“ mit Bern und Konstanz, einer nicht zum Bund gehörigen Stadt, einging, schlossen die 5 theilhaftigen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 1529 einen Bund mit König Ferdinand von Ungarn und steigerten die Gefahr, daß die Eidsgenossenschaft des Glaubens wegen auseinander falle. Die Parteien wurden feindseliger gestimmt, Zürich griff zu den Waffen. Noch gelang es zu vermitteln, der erste Landfriede von Kappel kam zu Stande (1529), der schon das Princip der Parität, der staatlichen Gleichberechtigung beider christlichen Konfessionen enthielt. Das stärkte natürlich die Macht der Reformation, steigerte die Ansprüche Zürichs, das gegen den Inhalt des Landfriedens die Reformation mit Anmaßung und lebenschaftlicher Hitze auszubreiten suchte. Nun griffen die katholischen Orte zu den Waffen, überraschten Zürich; Zwingli fiel 1531 bei Kappel, und auch am Gubel

zog Zürich den Kürzern. Der nun geschlossene zweite Landfrieden von Kappel erkannte zwar die beiden Konfessionen in den regierenden Orten an, stellte auch in den gemeinen Herrschaften den Fortbestand der reformirten Gemeinden nicht in Frage, unterstützte aber die Restauration des Katholicismus wo nur immer möglich. Für den erlittenen Verlust fand die Reformation einen Ersatz im westlichen, romanischen Helvetien, das zugleich in dieser Zeit politisch der Eidsgenossenschaft, größtentheils dem Stände Bern anheimfiel. Freilich stieg auch der religiöse Zwiespalt, sich immer mehr zu einem politischen erweiternd; von nun an standen sich zwei Eidsgenossenschaften gegenüber, die nur durch ein loses Band verbunden waren. Dennoch wurden sie nicht in den 30jährigen Krieg verwickelt, vereinigten sich sogar 1632 über den Grundsatz, daß in den gemeinen Herrschaften nicht die Mehrheit der regierenden Orte über Religionsfachen entscheiden, sondern ein Vergleich und wenn nöthig eine Entscheidung durch unparteiliche Schiedsrichter getroffen werden solle.

Durch den westphälischen Frieden wurde denn auch die Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft vom deutschen Reiche als ein schon bisher bestandenes Verhältniß anerkannt. Wenige Jahre nachher brach der sog. Bauernkrieg aus. Die Regierungen der Städte verfolgten in ihren Gebieten ein ähnliches Streben, wie die Fürsten des damaligen Europa's; sie wollten, wie diese, ihre Gewalt zu einer absoluten machen. Die Landleute empfanden dies bitter. Und als noch materielle Noth hinzukam, erhoben sie sich 1653 besonders im Gebiete der Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel, wie in den „freien Aemtern“ für ihre mittelalterlichen Freiheiten. Sie unterlagen in mehreren Treffen und wurden mit Härte bestraft. Doch statt die Lehren zu beherzigen, welche in dem Aufstande lagen, folgten die siegreichen Städteregierungen noch mehr dem System Ludwigs XIV. Die Aufnahme in das Bürgerrecht der regierenden Städte wurde geschlossen, in den Hauptorten stellten sich die Patriciate fest; in den gemeinen Herrschaften wurde die Verwaltung der Landbögte, die ihre Stellen erlannt hatten, immer willkürlicher und drückender. Die politische Noth hatte katholische und evangelische Regierungen zu gemeinsamen Maßregeln auf kurze Zeit geeinigt, kaum war sie vorbei, so trat die alte Entzweiung der Konfessionen wieder in den Vordergrund. Ueber den „freien Zug“, d. h. die Frage, ob Angehörige eines Ortes zu einer andern Religion übertreten und frei wegziehen könnten oder nicht, kam es 1656 wieder zum Krieg. Er brachte den Reformirten nicht den gewünschten Erfolg, in dem dritten Landfrieden von 1656 mußten sie daher auf die Anerkennung dieses Grundsatzes verzichten. So innerlich zerrissen, ergab sich die Eidsgenossenschaft um so leichter dem Einflusse, welchen Ludwig XIV. auch über Frankreich übte. Durch den Vertrag von 1663 wurden die früheren Bündnisse mit den „fürgeliebten großen Freunden, Eid- und Bundesverwandten des alten Bundes oberdeutscher Lande“ erneuert und in mehrfacher Beziehung ausgedehnt. Das rücksichtslose Auftreten Ludwigs an den Grenzen (Süningen, Neunonen) ließ die Eidsgenossen ihre Willfährigkeit bald bereuen: sie suchten sich durch das „eidsgenössische Defensionat“, eine bleibende bundesrechtliche Organisation des eidsgenössischen Heerwesens zu schützen, sie sahen gerne, daß nach dem Erlöschen des Hauses Longueville in Neuenburg die Stände des Fürstenthums nicht den französischen Prinzen Conti, sondern den König von Preußen zum Fürsten wählten. Aber die Bedrohungen, die in den Verhältnissen der Großmächte lagen, hielten sie doch nicht ab, über einen Konflikt zwischen den Bewohnern des Toggenburg und ihrem Landesheeren, dem Abte von St. Gallen, 1712 wieder die Waffen

gegen einander zu ergreifen. Diesmal blieb der Sieg den reformirten Städte-  
kantonen. In dem vierten Landfrieden (von 1712) sahen sich die fünf  
katholischen Orte gezwungen, den Ständen Zürich und Bern die Grafschaft Baden,  
die Stadt Rapperswyl und einen Theil der freien Aemter ganz zu überlassen,  
Bern in die Mitregierung Anderer aufzunehmen und in diesen die Parität der  
Stände auch in politischen Sachen anzuerkennen.

Von da an treten wie anderswo die konfessionellen Fragen in der Eidgenossenschaft während des 18. Jahrhunderts mehr und mehr in den Hintergrund. Zunächst jedoch benutzte Ludwig XIV. den Groll der Besiegten, um die katholischen Orte zur Erneuerung des Bundes zu bringen, in welcher er sogar bei inneren Zwistigkeiten zu vermitteln und in bewaffneter Einmischung den Protektor des Bundesrechtes zu spielen suchte. Ja in geheimen Artikeln wurde ausgesprochen, daß der Bund die Aufhebung der den katholischen Orten ungünstigen Bedingungen des letzten Landfriedens zum Zwecke habe. Nach dem baldigen Tode des Königs (1715) hinderte freilich theils Schwäche, theils eine weniger konfessionelle Politik Frankreich, diese Richtung zu verfolgen. Erst 1777 gingen sämtliche Orte und Ludwig XVI. einen neuen Bund ein, ein Defensivbündniß auf 50 Jahre, das sich ohne die gefährlichen Bestimmungen von 1715 an das frühere von 1663 angeschlossen. Im Uebrigen genoß die Schweiz während des 18. Jahrhunderts eine Ruhe, welche sie in den vorhergehenden Zeiten nicht gekannt hatte. Industrie und Ackerbau hoben sich im ganzen Lande, in den Städten kam geistiges und wissenschaftliches Leben zu reicher Entfaltung. Nur die Stadt Genf war während eines großen Theiles des Jahrhunderts von inneren Kämpfen zwischen den verschiedenen Theilen der Bevölkerung zerrissen, die im Kleinen ein Vorbild zu den großen Bewegungen bildeten, die bald in Frankreich ausbrechen sollten.

Die Ideen dieser Bewegung fanden bald in einem Theile der schweizerischen Bevölkerung ein Echo. Einzelne Aufstände fanden in Unterwalden und Zürich statt; sie wurden mit Härte unterdrückt. Daneben wagte es die Eidgenossenschaft doch nicht, entschlossen gegen das revolutionäre Frankreich aufzutreten, das sie mehr und mehr bedrängte. Schon 1793 hatte es sich Bruntrut, 1797 Bellin, Cleven und Worms der cisalpinischen Republik einverleibt. Im Anfange 1798 brachen beinahe in allen Theilen der Schweiz Bewegungen aus; zu spät cedirten die Regierenden nun in Schwäche, was sie früher aus freien Stücken hätten geben sollen. Von einem Theile der Bevölkerung gerufen, rückten die Franzosen Anfang 1798 in das Waadtland ein; zögernd und zu spät nahm Bern den Kampf auf; es unterlag nach tapferem Widerstande; bald nachher mußten auch die Landleute trotz ihres in mehreren Treffen bewährten Heldenmuthes sich der beginnenden neuen Ordnung der Dinge unterziehen.

2. Vom Jahre 1798 bis auf die neueste Zeit. Der lose Staatenbund sollte nun auf einmal durch eine der französischen Direktorialverfassung von 1795 nachgeahmte, der Geschäfte und den Zuständen der Schweiz widersprechende Konstitution zum Einheitsstaat werden. Eine so rasche Veränderung mußte die Unzufriedenheit in einem großen Theile der Bevölkerung erregen, die noch gesteigert wurde durch die Gewaltherrschaft und die Räuberei der Agenten und Truppen der französischen „Mutterrepublik.“ Im Jahre 1799 wurde überdies das Land zum Schauplatz des zweiten Koalitionskrieges. Dazu kamen noch fortwährend Parteilungen in der helvetischen Regierung selbst. Es war eine unglückliche, unruhige Zeit für das Land. Nicht volle zwei Jahre dauerte die Verfassung von 1798. Nachdem Bonaparte in Frankreich die Errichtung

einer neuen Monarchie angebahnt hatte, begann in der Schweiz eine föderalistische Bewegung, die, wie man in Frankreich versuchte, auch hier eine der Geschichte und Entwicklung der Kantone entsprechende Verfassung zum Ziele hatte. Mehrere Versuche dazu wurden gemacht, keiner hatte dauernden Erfolg. 1802 kam es zum Bürgerkrieg zwischen den Anhängern der alten und neuen Ordnung der Dinge. Diesem machte das Wort des ersten Konsuls und das Einrücken einer französischen Armee ein Ende. Eine Versammlung von Abgeordneten wurde nach Paris berufen, welcher der erste Konsul beim Beginne der Berathungen schriftlich erklärte: „Die Natur hat euch zum Föderativstaate gebildet; die Natur zu besiegen versucht kein vernünftiger Mann!“

In der Vermittlungsakte vom 13. Februar 1803 wurde daher der Föderalismus das leitende Princip. Die 13 alten Orte wurden in ihren Gebietsgrenzen hergestellt mit Ausnahme Berns, von welchem Waadt und Argau getrennt blieben. Die 6 neuen Kantone waren St. Gallen, Graubünden, Argau, Thurgau, Tessin und Waadt. Genf und das bischöflich-baselsche Gebiet behielt Frankreich; auch Wallis und Neuenburg blieben losgerissen, jenes als Sonderrepublik, dieses bis 1806 bei Preußen, dann an Frankreich abgetreten und als französisches Fürstenthum dem Marschall Berthier verliehen. In den demokratischen Ländern wurde die alte Landsgemeindeverfassung mit einigen Verbesserungen wieder eingeführt, die übrigen Kantone wurden nach dem Repräsentativsysteme eingerichtet. In der Bundesverfassung garantirten sich die Kantone wechselseitig Verfassung, Gebiet, Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl, als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Faktionen. Sechs Kantone (Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern) sollten in jährlichem Wechsel Direktorialkantone sein. Das Bundeshaupt derselben erhielt den Titel eines Landammanns der Schweiz, hatte das Siegel der Republik, vermittelte die diplomatischen Verhandlungen und wachte über die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Die Tagssatzung bestand wieder aus den Gesandten der Kantone, die nach Instruktionen stimmten. Sie verfügte über die Truppenkontingente der Kantone und traf alle Maßregeln für die Sicherheit und Ruhe der Schweiz nach Innen und Außen. Der Tagssatzung und dem Landammann der Schweiz war eine ständige eidgenössische Kanzlei beigegeben, welche dem Direktorialkanton folgte. Diese Verfassung entsprach als solche in der That den Bedürfnissen der Schweiz beinahe in allen Beziehungen und zeugte von der großen staatsmännischen Einsicht des ersten Konsuls. Seine Vermittlung litt aber an einem Gebrechen. Er trat ausschließlich als Mediator auf und statuirte sie ohne Bethheiligung der übrigen europäischen Großmächte, so daß sie als ein ausschließlich französisches Werk erschienen. Auch nachher hielt er seine Schirmhohheit über die Schweiz fest. Sie mußte sofort eine Defensivallianz und eine Militärkapitulation für 16,000 Mann mit Frankreich eingehen, später sich dem Kontinentalsysteme anschließen. Im Jahre 1810 verfügte er den Anschluß des Wallis an Frankreich als Departement des Simplon; bald nachher ließ er den Kanton Tessin durch französische Truppen und Zollbeamte besetzen.

Napoleon hatte das Schicksal der Schweiz so sehr an sein eigenes gekettet, daß sein Sturz nicht ohne Rückwirkung auf sie bleiben konnte. Die Allirten erklärten, daß sie die Neutralität der Schweiz von dem Tage anerkennen würden, wo die Schweiz frei und unabhängig sein werde, und verlangten Aufhebung der Mediationsakte. Ueber diejenige, welche sie ersetzen sollte, trat unter den Schweizern selbst ein heftiger Hader ein. Von Freiburg, Solothurn und insbesondere von Bern, in welchem eine eifrige patrickische Reaktionspartei die Oberhand erhalten

hatte, wurde die Herstellung des Rechtszustandes von 1798 angestrebt. Diesen legitimistischen Tendenzen stellte sich der alte Borort Zürich, indem er der neuen Entwicklung des eidgenössischen Bundeslebens entschieden sich annahm, entgegen. Die Mächte unterstützten ihn, indem sie erklärten, sie würden nur die Versammlung aller 19 Kantone als die rechtmäßige Repräsentation der Schweiz anerkennen. Aus den Beratungen der in Zürich versammelten Tagsatzung ging der Bundesvertrag von 1815 hervor; sein Inhalt, ein Kompromiß der sich entgegenstehenden Parteien, war das freie Erzeugniß der Schweizer selbst. Schon vorher hatte der Wiener Kongreß vom 20. März 1815 den unverletzten Bestand der 19 Kantone anerkannt. Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuchâtel kamen als drei neue Kantone an die Schweiz. Das vormalig zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wurde demselben zurückgegeben. Das Bisthum Basel fiel an die Kantone Bern und Basel, zum größeren Theil an den ersteren, der auch die Stadt Biel erhielt. Neuenburg, von welchem das königlich-preussische Haus wieder Besitz ergriffen hatte, wurde als Kanton unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen als Glied der Eidgenossenschaft ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werde, ohne daß dafür eine weitere Genehmigung erforderlich sei. Im zweiten Pariserfrieden vom 20. Nov. 1815 wurde überdies der Schweiz von Frankreich ein Theil der Landschaft Oex längs des Genfersees abgetreten, um zwischen Genf und Waadt eine direkte Verbindung herzustellen. Unter dem gleichen Datum gewährten die Mächte der Schweiz eine „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität.“ In dieser für den Territorialbestand und die Unabhängigkeit der Schweiz im Ganzen sehr günstigen Weise kam der neue Bundesvertrag vom 7. August 1815 zu Stande, der einen Rückschritt zu der früheren, allzu ausgedehnten Kantonalsoveränetät zeigte. Die 22 „souveränen“ Kantone „vereinigten“ sich zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, sie gewährleisteten sich gegenseitig ihre Verfassung und ihr Gebiet. Zu diesem Zwecke wurde das Truppenkontingent der Kantone im Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen festgestellt. Die Tagsatzung bestand aus den nach Instruktionen stimmenden Gesandten der 22 Kantone, jeder Kanton hatte eine Stimme. Die Tagsatzung erklärte mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen Krieg und schloß Frieden und Verträge mit auswärtigen Staaten; in allen sonstigen Fällen sollte absolute Mehrheit entscheiden. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wurde, wenn die Abgeordneten nicht tagten, einem Borort übertragen, der alle zwei Jahre zwischen Zürich, Bern und Luzern wechselte. Noch stärker gestaltete die Restauration die Kantonalverfassungen um. In den alten Städtkantonen erhielten die vormalig souveränen Städte in den Großen Räten, und damit auch in den Regierungen, wie in allen Stellen das entscheidende Uebergewicht. Auch in den neuen Kantonen traten Modifikationen ein, durch welche sie sich den alten näherten. Das Fürstenthum Neuenburg mit einem Gouverneur, Staatsrath, Landständen und Municipalräthen wies eine eigenthümliche Verbindung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Elemente auf. Die Verfassung der demokratischen Lande blieb sich im Ganzen gleich.

Die Zeit von 1815 bis 1848, während welcher der Bundesvertrag bestand, zerfiel in zwei Perioden, deren erstere sich bis 1830, deren letztere sich bis 1848 erstreckte. Jene war eine Zeit der Ruhe, in der nur Weniges für Ausbildung

der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung geschah, dagegen sich noch mehr als gegen Ende des 18. Jahrhunderts Industrie, Wohlstand und moderne Bildung bei einem beträchtlichen Theile der Bevölkerung verbreitete. Dadurch erhoben sich die Mittelklassen zu einem Gefühl der Selbständigkeit, das durch den herkömmlichen Vorzug regierender Familien leicht verletzt wurde; indem sie sich aus den Hauptstädten und Hauptorten in Nebenstädte und Nebenorte und in die größeren Gemeinden des Landes ausbreiteten, erschien auch der Vorzug der ersteren nicht mehr hinreichend gerechtfertigt. Die sociale Umgestaltung bereitete so eine Aenderung der Verfassung vor. In der Periode von 1830 bis 1848 wurde diese Verfassungsänderung vollzogen. Vorerst in den Kantonen, später in dem Bunde, aber nach denselben Staatsgrundsätzen und in derselben politischen Richtung. Das moderne Princip der repräsentativen Demokratie, dessen Einführung zuerst in der helvetischen Revolution von 1798 versucht worden war, kam nun immer mehr zur Anerkennung. Den ersten und stärksten Anstoß gab die französische Julirevolution. Ueberall richtete sich der Kampf gegen die halbe Restauration der alten aristokratischen Elemente; gegen das Patriciat, wo es noch, wenn auch thatsächlich nur in dem hauptsächlichlichen, nicht mehr ausschließlichen Besitze der Gewalt war, gegen die Vorrechte der Städtebürger vor den Landleuten, gegen die Erhebung der alten Landleute über die neuen Landleute. Es war ein Kampf der modernen Gesamtbürgerchaft gegen die Träger der geschichtlichen Autoritäten. Meistens standen an der Spitze dieses Kampfes die Häupter der Schichte der Gesellschaft, welche ihrer steigenden Ueberlegenheit über den engeren und abgeschlossenen Kreis der bisherigen obersten Klasse zuerst bewußt wurde. Durgdorf erhob sich gegen Bern, Winterthur gegen Zürich, Viestal gegen Basel u. s. f., aber auch in den Ländern Einsiedeln und Lachen gegen Schwyz, Menzingen und Baar gegen Zug, Herisau gegen Trogen. Die Idee der republikanischen Rechtsgleichheit wurde auf die Fahne der Partei geschrieben. Ihr hatten die Vertreter des aristokratischen Vorzugs keine andere entgegenzusetzen, als die eines alternden historischen Rechts, welches von Tag zu Tag schwächer wurde. Mit dieser demokratischen Tendenz, welche dem politischen Charakter der ganzen Weltperiode entsprach, verbanden sich die Kulturbestrebungen der neueren Zeit. Dieser Verbindung entsprach die repräsentative Demokratie, als die für die schweizerischen Republiken natürlichste, und die zeitgemäße Verfassungsform am besten. Sie wurde daher in allen Städtekantonen und ebenso in manchen vormaligen reinen Demokratieen wenigstens annähernd ein- und durchgeführt.

Gleich zu Anfang dieser Bewegung zeigte sich's, daß der Bund außer Stande sei, die kantonale Umgestaltung zu hindern oder zu leiten. Die Tagsatzung sprach sich am 17. Dec. 1830 einstimmig für das Princip der Nichtintervention aus und verzichtete so auf jede bedeutende Einwirkung. Die Partei des restaurirten Rechtszustandes von 1815 schloß sich zwar in dem sogenannten Sarnerbund enger zusammen, aber sie war selber aus ganz heterogenen Elementen zusammengesetzt (Demokratieen der inneren Schweiz, Stadt Basel, Neuenburg) und sogar zur Vertheidigung zu schwach, zum Angriff ganz unfähig; sie vermochte es nicht zu hindern, daß die Landschaft Basel sich von der Stadt Basel trennte und der alte Städtekanton Basel in zwei Kantone zerfiel, und unterlag in dem ungleichen Kampfe mit der liberalen Ständemehrheit vollständig. Auch Neuenburg wurde genöthigt, sich als bloßer „Kanton“ der Schweiz zu verhalten. Aber die Versuche einer Bundesreform im Sinne der Bewegung mißglückten; der kantonale Particularismus war noch nicht zu bewältigen.



Inzwischen bildeten sich die Parteigegegensätze allmählich schroffer heraus in Folge der inneren Kämpfe und der Widersprüche zwischen den reformirten Kantonsverfassungen und der noch nicht reformirten Bundesverfassung. Der liberal-radikalen Partei, die hauptsächlich von Bern aus geführt wurde, trat eine katholisch-ultramontane Partei entgegen, deren Leitung Luzern übernahm, die vorzüglich in den Waldstätten eine Stütze fand. Man versuchte es von Zürich her, eine liberal-konservative Mittelpartei zu bilden, welche zugleich gegen den Radikalismus und gegen den Ultramontanismus sich wenden wollte, und dieselbe gewann allmählich in manchen Kantonen ein wachsendes Ansehen. Aber nun wurden die Volksleiden durch die Kämpfe über die aargauische Klosteraufhebung, mehr noch durch die Jesuitenberufung Luzerns und die Freischaarenzüge heftiger aufgeregelt und in Folge dessen verlor jene Mittelpartei den Einfluß; es kam zu neuen Siegen des Radikalismus in Zürich, St. Gallen, Waadt, Genf. Der katholische Sonderbund der 7 katholischen Stände von 1846 wurde von der Tagsatzung als unverträglich mit dem Bundesrecht erklärt und in einem wenig blutigen Feldzug von der großen Mehrheit der äußern Schweiz rasch überwältigt (1847).

Nun war die Bundesreform vollständig gereift. Die Kantonsouveränität, für welche der Sonderbund gekämpft hatte, war nun ihrer Ohnmacht gegenüber den liberalen und reformatorischen Tendenzen der neuen Zeit überführt. Die Umgestaltung der Bundesverfassung wurde nicht im Geiste der helvetischen Revolution, sondern in dem fortgeschrittenen Geiste der schweizerischen Reform mit Mäßigung vollzogen. Glücklicherweise nöthigten die Erschütterungen Europa's im Jahre 1848 die Nachbarmächte, ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich zu richten und jede Einmischung in schweizerische Verhältnisse zu unterlassen. So kam das neue Werk, die Bundesverfassung vom 12. September 1848, in den Berathungen der Tagsatzung zu Stande und wurde nach dem neuen Staatsprincip, daß die Mehrheit der Kantone, verbunden mit der Mehrheit der Schweizerbürger, berechtigt sei, die rechtsverbindliche Annahme auszusprechen, der Abstimmung sowohl der Kantone als der Gesamtbürgerchaft der Schweiz vorgelegt und angenommen.

Mit der neuen Verfassung beginnt auch ein neues Leben für die Schweiz; trotz mancher Störungen nach Außen hat sie an politischem Ansehen gewonnen, trotz mancher Differenzen und Krisen im Innern ist der Uebergang vom Staatenbund zum festgegliederten Bundesstaat für die Eidgenossenschaft von den glücklichsten Folgen gewesen; denn wenn das neue Grundgesetz auf der einen Seite auch centralisirte, was sich auf äußeren und inneren Verkehr bezog und von den einzelnen Kantonen nur kümmerlich oder nach beschränkten Lokalinteressen geführt werden konnte, so ließ es doch auf der anderen Seite den Kantonen so viel Selbständigkeit, daß dieselben sich frei in Gesetzgebung und Verwaltung bewegen und den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen konnten. Das Letztere brachte allerdings mannigfache, oft bis zum Extrem einer radikalen Umwälzung führende Bewegung, wie sie in republikanischen Gebieten von geringem Umfange leichter möglich ist und die demokratische Richtung der ganzen Zeit deutlicher hervortreten läßt, das Erstere aber bessere Beziehungen zum Auslande, das bei der vorsichtigen und klugen Politik der schweizerischen Centralgewalt bald rückwärtsvolle Achtung zeigte, wo es noch 1815 so häufig jede Laune der Politik zu Einmischungen oder Drohungen benutzt hatte. Ehe aber die Eidgenossenschaft zu dieser Anerkennung der sie umgebenden Mächte gelangte, hatte sie manche schwere Prüfungen zu bestehen, deren hauptsächlichste in dem Zerwürfniß mit Preußen wegen Neuenburgs und den sich immer wiederholenden Klagen des Auslandes wegen der politischen Flüchtlinge lagen.

Die schon oben erwähnte Stellung Neuenburgs zum König von Preußen, der dem Fürstenthum am 18. Juni 1814 eine Verfassung oktroyirt hatte, und zu der Eidsgenossenschaft, mit welcher das Land durch Vertrag vom 7. August 1815 verbunden war, konnte in ihrer Anomalie auf die Dauer nicht haltbar sein und mußte nothwendig zu Störungen führen. Es war nur zu natürlich, daß bei dem engen Verhältniß zum Bunde in der Neuenburger Bevölkerung der Wunsch nach einer republikanischen Verfassung rege wurde. Ein Versuch in den 30er Jahren zwar, die Regierung zu stürzen, mißlang und führte zu harter Bestrafung der Unruhmörder; die unbesonnene Reaktion aber, zu der sich die aristokratisch Gesinnten nun hinreißen ließen, führte den Bruch mit Preußen und einen europäischen Konflikt für die Schweiz herbei. Schon der Sonderbundkrieg hatte die Aristokraten in den Augen der Eidsgenossenschaft arg kompromittirt; als die Revolution von 1848 in Paris ausbrach, in Berlin ihre Nachahmung fand, hielt die republikanische Partei die Zeit für gekommen, das Verhältniß mit Preußen zu lösen. Schon hatte die Tagsatzung die proklamirte Republik anerkannt, schon hatte der König Friedrich Wilhelm IV. in einem Brief vom 5. April 1848 sich bereit erklärt, in das fait accompli sich zu finden, als mit der Niederwerfung der Revolution in der preussischen Hauptstadt die Sachlage sich änderte. Der König wies jetzt die Ausgleichungsvorschläge des Bundesrathes (vom 8. Nov. 1849) zurück und ermuthigte die aristokratische Partei zu neuen Umtrieben. Als nun gar die Londoner Konferenz vom 24. Mai 1852 die preussischen Souveränitätsrechte über Neuenburg legalisirte, suchten die Royalisten nur nach einer günstigen Gelegenheit zu einem Aufstand. Ein Zerwürfniß zwischen den Republikanern in der Eisenbahnfrage schien das Gewünschte zu versprechen. Zwei fanatische Royalisten (Pourtalès-Steiger und Meuron-Terriffe) bemächtigten sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Sept. 1856 Locle's und des Schlosses von Neuenburg und nahmen die Mitglieder des Staatsrathes gefangen. Die Erhebung des ganzen Kantons war die Antwort auf diesen Staatsstreich. Schon am 4. war man Herr der Royalisten, deren einer Führer, Graf Pourtalès, nur mit Mühe vor der Wuth des Volkes geschützt werden konnte. Eidsgenössische Truppen stellten die Ordnung rasch wieder her, und der Bundesrath beschloß, die Urheber des Aufstandes in Anklagezustand zu versetzen. Der König von Preußen protestirte, wie vorauszusehen war, gegen das Geschehene und verlangte Freilassung der Gefangenen. Aber die Schweiz wollte zuerst die Unabhängigkeit Neuenburgs im Princip anerkannt wissen und ließ sich auch nicht durch gleichlautende Noten von Oesterreich, Frankreich, Rußland und England von ihrer Forderung abbringen. Friedrich Wilhelm IV. befahl die Mobilmachung seiner Armee und erhielt von den süddeutschen Staaten die Erlaubniß des Durchzugs. Napoleon ließ im Moniteur feindlich gehaltene Artikel gegen die Schweiz veröffentlichen und schien bereit, sich auf Preußens Seite zu stellen. Aber die Schweiz ließ sich nicht einschüchtern; der Enthusiasmus, mit dem das ganze Volk zu den Waffen eilte und seine Opferbereitschaft zeigte, verfehlte seinen Eindruck nicht auf Völker und Regierungen. Ueberall gaben sich Sympathieen kund, nicht am wenigsten in Frankreich. Das trug wohl dazu bei, daß der französische Kaiser sich zum Vermittler erbot und als solcher angenommen wurde. Was früher vorgeschlagen und zurückgewiesen worden war, wurde jetzt, wo Napoleon für die weitere Erledigung im Sinne der Schweiz verbürgen zu wollen schien, angenommen von National- und Ständerath trotz der Proteste einer Genfer Volksversammlung und Genfer Mitgliedern des Ständerathes (15. und 16. Jan. 1857). Die Angeklagten wurden am 17. Jan. in Freiheit gesetzt und

über die Grenze gebracht, ein Tagesbefehl des General Dufour verkündigte am nämlichen Tage die friedliche Lösung der Neuenburger Frage, und die Truppen an der Grenze wurden entlassen. Im Volk war man nicht so ganz mit dieser Lösung einverstanden, zumal das Berliner Kabinet in der letzten Erledigung der Sache zu zögern schien. Napoleon berief deshalb eine Konferenz der Mächte auf 5. März 1857, die den Vertrag vom 26. Mai zu Stande brachte. Der König von Preußen verzichtete auf seine Souveränitätsrechte auf Neuenburg, ohne alle Entschädigung; die Neuenburger Frage war gelöst, nicht zum Nachtheile der Schweiz. Größer aber als der Zuwachs nach Außen war der moralische Nutzen, den die Affaire mit sich brachte. Sie hatte das Gefühl der Zusammengehörigkeit wieder zum Bewußtsein gebracht und gestärkt. Mit Preußen freilich blieb ein gespanntes Verhältniß bestehen, das erst allmählich einem freundschaftlichen Platz machte, wozu nicht am geringsten die wirklich neutrale Haltung der schweizerischen Regierung (wir sehen von gewissen Strömungen im Volke ab, die hie und da zu unangenehmen Auftritten, einmal zu einem scandalösen Excesse führten) in den Kriegen von 1866 und 1870/71 beigetragen hat. — Neben der Neuenburger Affaire hat in den beiden letzten Jahrzehnten nichts so sehr die äußere Politik der Schweiz beschäftigt, als das Verhältniß zum französischen Nachbar, zumal seitdem der frühere Thurgauer Bürger Napoleon Kaiser geworden war. Schon unmittelbar nach dem Staatsstreich ließen sich anmaßende Noten voller Beschwerden über Aufnahme von Flüchtling gewordenen Gegnern des neuen Fürsten hören, bald gaben auch Gebietsverletzungen durch französische Beamte und Gensdarmen zu ernsteren Mißhelligkeiten Anlaß, die aber meist auch durch die Geschicklichkeit des Napoleon persönlich befreundeten Gesandten der Eidgenossenschaft, Dr. Kern, in befriedigender Weise ausgeglichen wurden; indessen erhielten die immer noch freundschaftlichen Verhältnisse mit Napoleon III., der ein gewisses Wohlwollen für seine zweite Heimath bewahrt hatte, einen fühlbaren Stoß durch den Krieg vom Jahre 1859. Zwar unmittelbar drohende Verletzungen neutralen Gebietes wurden durch die energischen Maßregeln der schweizerischen Regierungen unmöglich gemacht und in so unparteiischer Weise eine aufrichtige Neutralität bewahrt, daß sich in der Verlegung der Friedenskonferenz nach Zürich die Anerkennung der europäischen Großmächte aussprach; aber die Folgen des Krieges schienen noch größere Gefahr für die Republik zu bringen, als der Krieg hart an den Grenzen. Was der Präsident des Bundesrathes, Stämpfli, schon am 29. Januar 1859 (also 3 Monate vor der am 4. Mai erfolgten Kriegserklärung Frankreichs an Oesterreich dem schweizerischen Gesandten in Paris als Beschränkung ausgesprochen hatte, daß in Folge einer Lösung der italienischen Frage durch Waffengewalt Savoyen an Frankreich abgetreten und dadurch Genf gefährdet werden könnte, wurde trotz der Gegenerklärungen Napoleons (noch am 31. Januar 1860) Thatfache. Die Schweiz sah aber in der Vereinigung der Nordprovinzen mit Recht eine Bedrohung der Neutralität, wie das auch der französische Minister Thouvenel selbst noch am 4. Februar an England eingestanden hatte; sie bot Alles auf, vor Allem die Abstimmung mit ihren Intriguen zu hindern und erließ, uneingeschüchtert durch französische Noten, wiederholt Aufforderungen an die Wiener-Kongressmächte, ihre Rechte zu wahren, schickte besondere Bevollmächtigte nach London, Berlin und Petersburg, um thätige Unterstützung zu finden. Freilich, als sie sich vor die Alternative gestellt sah, einen Krieg mit Frankreich zu wagen oder die Angelegenheit auf diplomatischem Wege weiter zu führen, durfte die Bundesversammlung nicht das Unmögliche beginnen. Sie ließ deshalb nicht ab, ihre Interessen in Schrift und Wort zu vertreten, was

allerdings gegenüber den französischen Intriguen und Verläumdungen voll Perfidie zum Ziele nicht führte. Erst nach längerer Zeit gelang es, die obwaltende Mißstimmung zwischen den beiderseitigen Regierungen zu mildern und durch glückliche Lösung der seit 1814 schwebenden Angelegenheit des Dappenthales ein freundschaftliches Verhältniß wieder herzustellen; am 8. December 1862 kam ein (am 15. Januar 1863 von der Bundesversammlung genehmigter) Vertrag zu Stande, wonach der größere Theil des streitigen Thales der Schweiz übergeben wurde. Der Handelsvertrag vom 28. Juli 1864 befestigte dann die freundschaftlichen Beziehungen beider Staaten.

Dem maßvollen, ruhigen, aber bestimmten Auftreten der Eidsgenossenschaft als Ganzes nach Außen steht nun ein um so unruhigeres Treiben im Innern der einzelnen Kantone entgegen. Wie in den Jahren 1830—1848, so haben auch, nachdem die neue Verfassung vom Jahre 1848 zu Stande gekommen war, mannigfache „Revisionen“ der einzelnen Kantonalverfassungen stattgefunden, die schließlich Modifikationen der allgemeinen nach sich ziehen müssen; denn in allen überwiegt die demokratische Tendenz, die das repräsentative Element zurückzudrängen sucht.

Diese Bewegungen, die bald von politischen, bald von religiösen Parteiungen ausgingen und ausgehen, mehr zu verfolgen, ist hier nicht am Plage. Nur ihrer Rückwirkung auf das Ganze sei erwähnt. Auch in der Bundesverfassung von 1848 waren im Laufe der Jahre Aenderungen wünschenswerth geworden. Nach vergeblichen Versuchen und langen Debatten hatten beide Räte der Bundesversammlung die schon lange beabsichtigte Revision wieder durchberathen; am 1. März 1872 hatten National- und Ständerath sich dahin geeinigt, daß die Volksabstimmung über die revidirte Bundesverfassung in globo erfolgen sollte, am 3. desselben Monats waren die letzten Differenzen zwischen den beiden Körpern über die Revision ausgeglichen worden, hatten der Nationalrath mit 78 gegen 36, der Ständerath mit 23 gegen 18 Stimmen das ganze Revisionswerk angenommen, am 12. Mai wurde dasselbe der Abstimmung des ganzen Volkes unterzogen. Das Resultat war, daß die Vorschläge der Bundesversammlung mit 261,096 gegen 255,585 Stimmen verworfen wurden; die Allianz der katholischen und französischen Schweiz hatte die Mehrheit von 5511 ergeben, in 13 (gegen 9) Kantonen war der Sieg ihnen geblieben. Die Versammlungen der Führer der Revisionsfreunde und der Gegner desselben (am 20. und 27. Mai) erwiesen, daß damit der Versuch einer Revision nicht aufgegeben sein könne. Schon in der Session am Ende des Jahres wurde (21. Dec. 1872) die Wiederaufnahme derselben beschlossen. Bei einer neuen, nun schon vorbereiteten Volksabstimmung wird sie (zumal nach den lebhaften religiösen Bewegungen) nicht wieder unterliegen.

## II. Verfassung und Verwaltung.

A. Der Bund. Die Schweiz bildet einen republikanischen Bundesstaat von 25 Staaten, 19 Kantonen und 6 Halbkantonen. Die oberste Gewalt des Bundes wird ausgeübt durch

1) die Bundesversammlung, welche wie der nordamerikanische Kongreß in zwei Häuser, in zwei Räte abgetheilt ist;

a) den Nationalrath, welcher durch unmittelbare Volkswahlen besetzt wird und aus Abgeordneten des Schweizervolkes besteht, d. h. aller unbescholtenen Männer, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Auf je 20,000 Köpfe der Bevölkerung kommt ein Abgeordneter. Jeder wahlfähige Eidgenosse kann an seinem Wohnsitze wählen, wenn dieser auch in einem anderen als seinem Heimathskanton liegt.

Nach der Volkszählung von 1870 wird der Nationalrath 135 Mitglieder

jählen und zwar für Zürich 14, Bern 25, Luzern 7, Uri 1, Schwyz 2, Unterwalden ob dem Wald 1, nid dem Wald 1, Glarus 2, Zug 1, Freiburg 6, Solothurn 4, Baselstadt 2, Baselland 3, Schaffhausen 2, Appenzell Auser-Rhoden 2, Appenzell Inner-Rhoden 1, St. Gallen 10, Graubünden 5, Argau 10, Thurgau 5, Tessin 6, Waadt 11, Wallis 5, Neuenburg 5, Genf 4.

b) Den Ständerath, welcher von den Kantonen gewählt wird, so daß, wenn die Vertretung des Nationalrathes trotz der kantonalen Umgrenzung für die Wahlkreise auf den Gedanken der Einheit des Schweizervolkes basirt, der Ständerath, indem er die Kantone als Einzelstaaten vertreten läßt, an die alte Tagsgesamtheit erinnernd, auf das Föderalprincip gebaut ist. Jeder ganze Kanton ernennt zwei Mitglieder, jeder Halbkanton ein Mitglied zum Ständerath. Während der Nationalrath auf je 3 Jahre gewählt wird, können die Gesandten zum Ständerath noch leichter von den Kantonen gewechselt werden; viele Kantone wählen dieselben alljährlich neu.

Durch diese Einrichtung sucht die Bundesverfassung die Gefahr der bloßen föderativen Vertretung (Mangel an Einheit und Wirksamkeit der Gesamtorgane, Spaltung, Schwäche) wie der Gefahr der unitarischen Vertretung (Zerstörung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten) zu entgehen. Indem sie beide Principien mit einander verbindet, will sie beide Rätthe auf Verständigung und wechselseitige Beachtung hinwirken, ohne welche ein so complicirtes Staatswesen nicht bestehen kann. Solche Verbindung scheinbar widerstrebender Gegensätze mag die Bewegung politischen Lebens erschweren, aber sie erhöht es auch und macht es reicher und fruchtbarer. Mit dem Zweikammersystem der konstitutionellen Monarchie hat die schweizerische Institution insofern Aehnlichkeit, als auch hier die Gesetze und Beschlüsse, um zu rechtsverständlicher Wirksamkeit zu gelangen, voreerst in zwei getrennten Versammlungen selbständig berathen und entschieden werden und der Zustimmung beider bedürfen, aber sie unterscheidet sich von ihm dadurch, daß sie die Bundesregierung (den Bundesrath) nicht als dritten Factor der Gesetzgebung anerkennt — obwohl der Bundesrath auch durch seine Vorschläge und seine Theilnahme an der Berathung einen erheblichen Einfluß darauf äußert — sondern vielmehr die Bundesversammlung dem Bundesrath überordnet.

Die Befugnisse der Bundesversammlung sind sehr ausgedehnt. Sie ist die höchste Autorität, ihr ist die Ausübung der Bundesouveränität anvertraut. Insbesondere geht die ganze Bundesgesetzgebung von ihr aus, und kommt ihr auch die Revision der Bundesverfassung zu. Sie übt auch wichtige Handlungen der Bundesregierungen aus, indem sie über Anerkennung auswärtiger Staaten entscheidet, völkerrechtliche Verträge und Bündnisse abschließt, die Maßregeln für die äußere Sicherheit anordnet, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz sorgt, Kriegserklärungen erläßt und Friedensschlüsse gutheißt, die Verfassungen und das Gebiet der Kantone gewährleistet, Maßregeln für die innere Sicherheit, für die Handhabung von Ruhe und Ordnung trifft, Amnestie und Begnadigung gewährt, die Bundesverfassung handhabt, über das Bundesheer verfügt, das Zoll- und Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht ordnet u. s. f. Sie wählt den Bundesrath, das Bundesgericht, den Kanzler, den General, den Chef des Stabes, eidgenössische Repräsentanten, sie übt die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege und entscheidet über Beschwerden der Kantone oder einzelner Bürger, über Verfügungen des Bundesrathes und über staatsrechtliche Streitigkeiten der Kantone. Sie versammelt sich jährlich mindestens einmal zu ordentlicher Sitzung. Ihre Mitglieder, auch die Ständeräthe, sind nicht

an Instruktionen gebunden. Die Mehrheit der Stimmen gibt die Meinung des betreffenden Rathes.

2) Der Bundesrath. Die regelmäßige oberste Geschäftsleitung und Verwaltung wird einem aus 7 von der Bundesversammlung auf 3 Jahre aus allen Schweizerbürgern gewählten Mitgliedern bestehenden Kollegium übertragen, dessen Präsident sammt Stellvertreter ebenfalls von der Bundesversammlung ernannt wird. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen nicht zugleich ein anderes öffentliches Amt, insbesondere auch kein Kantonalamt bekleiden.

Dem Bundesrath kommt zwar die wirkliche Bundesregierung, nicht bloße Bundesverwaltung zu, aber er ist auch in jener Eigenschaft nicht allein der Kontrolle der Bundesversammlung unterworfen und für seine Amtsführung verantwortlich, sondern in wichtigen Fällen sogar angewiesen, die Entscheidung der Bundesversammlung einzuholen, und immer verbunden, sich der Autorität der Bundesversammlung unterzuordnen; deßhalb wächst seine eigene Autorität, wenn die gesetzgebenden Räte nicht versammelt sind, und wird mehr beengt, wenn die Bundesversammlung einberufen ist. Er hat das Recht des Gesetzesvorschlags und der Begutachtung aller anderen Gesetzesanträge, aber nicht das Recht weder der Sanktion noch des Veto gegenüber den Gesetzen, welche die Bundesversammlung beschloffen hat. Er sorgt für die Ausführung und Beachtung der Bundesgesetze und überwacht in dieser Hinsicht auch die Thätigkeit der Kantonalbehörden. Uebrigem leitet er die ganze Verwaltung in Diplomatie, Kriegswesen, Finanzen, Kulturanstalten u. s. f. und vertheilt zu diesem Behuf die Geschäfte nach Departements unter die einzelnen Mitglieder. Es werden unterschieden ein politisches, ein Militär-, ein Justiz- und Polizeir-, ein Handels- und Zolldepartement, ferner ein Departement für das Innere, eines für das Post- (Eisenbahn-) und Bauwesen und eines für die Finanzen.

Der Sitz der Bundesversammlung und Bundesregierung ist die Stadt Bern. Hier ist seit 1848 auch die Bundeskanzlei, einen Kanzler an der Spitze, zur Ruhe gelangt.

3) Das Bundesgericht besteht aus 11 Mitgliedern, welche von der Bundesversammlung je auf 3 Jahre gewählt werden. Weil es keine ständige Behörde ist, sind Stellen in demselben mit den Kantonalämtern vereinbar, aus demselben Grunde beziehen die Mitglieder keine Besoldung, sondern nur Taggelde. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht und zwar in einziger Instanz: 1) über Prozesse zwischen Kanton und Kanton oder zwischen Kanton und Bund, die nicht staatsrechtlicher Natur sind; 2) über Privatklagen gegen den Bund über 3000 Fr. Streitwerth; 3) über Heimathlosigkeit; 4) als Kompromißgericht in Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten mit einem Kanton oder einer andern Körperschaft, wenn der Streitgegenstand 3000 Franken übersteigt; 5) in Expropriationsfällen bezüglich der Eisenbahnen. Außerdem ist das Bundesgericht Strafgericht: 1) gegen Beamte des Bundes wegen Verletzung ihrer Amtspflicht; 2) gegen Hochverräther; 3) gegen politische Verbrecher, die eine bewaffnete eidgenössische Intervention nöthig gemacht haben. In diesen Fällen werden Geschworne zur Beurtheilung des Thatbestandes zugezogen; dann wird sowohl eine Anklagammer, als ein Kassationshof gebildet. Endlich ist das Bundesgericht auch staatsrechtliches Gericht, insofern es über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte urtheilt, wenn solche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden. Dagegen ist das Bundesgericht weder Obergericht, noch Kassationsgericht gegenüber den Kantonsgerichten, es sei denn,

daß es sich um Anwendung der Bundesgesetze in den Kantonen handle; in diesem Falle wird es für alle bezüglichen Rechtsfragen zum Kassationshof.

Ueber einzelne Einrichtungen, wie die des Heeres, siehe unter III.

B. Die Kantone. Obwohl sämtliche Kantone zu einem Gemeinwesen eng verbunden sind, so sind sie doch unter sich in Umfang, Volkszahl, Landesart, Geschichte und Kultur sehr verschieden. Die Folge ist, daß auch ihre Verfassungen ein sehr buntes Bild zeigen. Die Mehrzahl der gegenwärtig in Kraft bestehenden Verfassungen ist neueren Datums, doch reichen einige (z. B. Appenzell Inner-Rhoden 1829) in eine frühere Zeit zurück. In zwei Hauptgruppen kann man nach den Verfassungen die 25 Freistaaten zerlegen: in der einen macht das Volk in seiner Gesamtheit den beratenden und gesetzgebenden Körper aus, in anderen läßt sich das Volk durch erwählte Vertrauensmänner vertreten, behält sich aber hier und da eine gewisse Kontrolle über sie vor. Zur ersten Gruppe gehören die Kantone: Uri, die beiden Unterwalden, Glarus, die beiden Appenzell. In ihnen übt das ganze Volk, d. h. die Landsgemeinde, die Souveränität aus: sämtliche volljährige, unbescholtene Bürger versammeln sich an einem bestimmten Tage des Jahres (am letzten Sonntag des April oder am ersten Sonntag des Mai) gewöhnlich unter freiem Himmel, genehmigen die Staatsrechnungen, stimmen über Verfassungsrevisionen ab und wählen den Landmann, die übrigen 5—8 Mitglieder der Regierung und den aus 50—70 Mitgliedern bestehenden Landrath, welcher sich durchschnittlich 6 Mal im Jahre versammelt und der Regierung als beratende Behörde zur Seite steht. — Diesen reinen Demokratien stehen die übrigen Kantone mit repräsentativer Demokratie gegenüber, die wieder nach dem Maße der Volksbetheiligung 4 Gruppen bilden: 1. Die Gruppe der Vetokantone (Zürern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen). Das Veto räumt dem Volke das Recht ein, gegen ein von dem gesetzgebenden Körper berathenes und angenommenes Gesetz vor dem Inkrafttreten desselben Einsprache zu erheben und, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern (in Mittelkantonen circa 5000) es verlangt, eine allgemeine Volksabstimmung darüber zu veranlassen, die durch Mehrheit Annahme oder Verwerfung beschließt. 2. Die Gruppe der Referendulkantone (Zürich, Bern, Baselland, Graubünden, Aargau, Thurgau, theilweise Waadt). Dieses Referendum ist eine in neuerer Zeit bei dem Volke beliebtere Art, seine Souveränitätsrechte auszuüben und räumt ihm das Recht ein, jedes von der Regierung vorgeschlagene und vom gesetzgebenden Repräsentativkörper berathene und angenommene Gesetz der Volksabstimmung in den Gemeinden zu unterwerfen. 3. Die Gruppe der Kantone, welche die Initiative neben dem Referendum in ihre Verfassung aufgenommen haben (Zürich, Aargau, Thurgau). Diese gibt dem Volke das Recht, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern (5—6000) es verlangt, ein Vorschlagsrecht auszuüben und die Regierung zu veranlassen, dem Großen Rath ein Gesetz zur Berathung vorzulegen. 4. Die Gruppe der eigentlichen Repräsentativkantone, in welcher dem Volke kein unmittelbarer Einfluß auf die gesetzgebende Gewalt eingeräumt, sondern dieselbe ganz den gewählten Repräsentanten überlassen ist. Das Volk stimmt in ihnen nur über Annahme und Revision der Verfassung ab und wählt seine Vertreter. Dieser Gruppe gehören die Kantone Freiburg, Baselfeld, Tessin, Wallis, Neuenburg und Gené an. — Diesen Verschiedenheiten in Bezug auf das Principielle der Verfassung entsprechen denn auch andere Abweichungen: in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten in die gesetzgebende Behörde sind in einzelnen Kantonen die Wähler in Wahlkreise, Wahl-

Kollegien eintheilt, in andern wird nach Gemeinden gewählt, in manchen findet ein kombinirtes Verfahren statt. Für die Wählbarkeit gelten verschiedene Grundsätze: Inkompatibilität, Kreis- und Orts-Vertretung, auch keine derartigen Schranken. Gleiche Verschiedenheit besteht hinsichtlich der Wahl der Regierungsmitglieder: hier (Zürich, Baselland, Thurgau, Genf u. a.) werden die Mitglieder der Regierung vom ganzen Volke gewählt, dort werden diese Wahlen den gesetzgebenden Körpern überlassen; in einzelnen paritätischen Kantonen verlangt (wie in St. Gallen, Aargau) die Verfassung konfessionelle Vertretung in der Regierung, manche haben überhaupt ausgesprochene konfessionelle Färbung, während wieder andere derartige Rücksichten nicht kennen. Aehnliche Verschiedenheiten herrschen in Bezug auf Stellung und Befugniß der Regierungsräthe, bald haben sie in der gesetzgebenden Behörde nur beratende Stimme (so z. B. in Zürich, Bern, Luzern u. A.), bald sind sie eigentliche Mitglieder derselben (wie in Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg u. A.). Ebenso wird ihre Gewalt nach verschiedenen Systemen, nach dem Direktorial-, Departemental-, Kollegial-System ausgeübt, wobei die Zahl der Regierungsmitglieder zwischen 3 und 15 variiert.

Gemeinden. Das Kantonsgebiet ist gewöhnlich in Bezirke zerlegt und diese bestehen wieder aus einer Anzahl Gemeinden. Die Bezirke sind nur Abtheilungen des Gebiets zu den Zwecken der Verwaltung, welche oft von Bezirksstatthaltern mit oder ohne Bezirksräthe ausgeübt wird. Die Gemeinden dagegen sind zwar auch untere Verwaltungsbezirke, oft mit staatlichen Ammännern an der Spitze, aber sie sind zugleich selbständige Körperschaften und haben ihre eigene Organisation, die eine nach den Kantonen sehr verschiedene ist.

Die Schweiz als Ganzes genommen besitzt 1) die Kirchengemeinde, 2) die politische oder Einwohnergemeinde, 3) die Bürgergemeinde, 4) Schulgemeinden, 5) Ortsgemeinden und endlich auch noch korporative Gemeindefraktionen, Ueberbleibsel von Gilden und Zünften, welche nur noch den Zweck von Vermögensverwaltung und Unterstützung ihrer Mitglieder verfolgen. Diese Gemeindefraktionen bestehen nicht überall zugleich; sämmtlich haben sie volle Selbständigkeit der Ernennung ihrer Behörden, ihrer Administration und Vermögensverwaltung. In einigen Kantonen verwaltet die politische Gemeinde Alles: Kirche, Schule, Armenpflege; in andern gehört das Vermögen der Bürgergemeinde, während die Einwohnergemeinde, welche die weitere Organisation bildet, für die Bedürfnisse der Schule und Armenpflege auf die Besteuerung angewiesen ist, so daß das Einkommen aus dem Gemeindevermögen nur zu Gunsten der Armen der Bürgergemeinde verwendet wird.

Gerichtswesen. Die Gerichtsorganisation der Kantone ist sehr mannigfaltig. In einigen Demokratien haben sich noch mittelalterliche Einrichtungen erhalten, und ist die Justiz noch nicht von der Verwaltung ausgeschlossen. In den meisten Kantonen ist die Gerichtsorganisation aber nach modernen Grundsätzen umgebildet worden. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Institut der Friedensrichter oder Vermittler meist eingeführt. Es sind das durchweg Männer aus dem Volke, an welche alle Streitigkeiten gebracht werden müssen, bevor die Klage an die Gerichte gelangt, damit sie die Parteien zu vergleichen suchen. Die Einrichtung hat sich ungemein bewährt, indem viele Civilstreitigkeiten auf diesem Wege erledigt werden. Ueberdem gibt es in der Schweiz die Schuldbetreibung ohne gerichtlichen Proceß, welche den Geldkredit fördert und eine Masse von Proceßten vermeidet. Meistens besteht das System von zwei Instanzen in Civilsachen, eine bezirksgerichtliche erste Instanz und eine kantonsgerichtliche, obergerichtliche Appellationsinstanz. Für geringe Fälle



gibt es zuweilen Untergerichte (Zunftgerichte) als erste Instanz, so daß dann die Bezirksgerichte Appellationsinstanz werden. Die beiden Instanzen sind Richterkollegien, welche aber auf kurze Amtsbauer die oberste Instanz meist von den Großen Räten, die Bezirksgerichte oft von Wahlmännern der Bezirke gewählt werden, und eben deshalb ihre Unabhängigkeit von dem Partelwesen nicht immer behaupten. — Die Strafgerichtsbarkeit ist größtentheils denselben Behörden übergeben, wie die Civilgerichtsbarkeit. Indessen gibt es in manchen Kantonen eine unterste polizeirichterliche Instanz (bald von Einzelrichtern, bald von kleinen Kollegien) für bloße Polizeübertretungen, wenn diese nicht etwa noch von den Gemeinde- oder Verwaltungsbehörden bestraft werden. Das Bezirksgericht ist gewöhnlich ordentliches Strafgericht erster Instanz für Vergehen. Für die schweren Verbrechen dagegen gibt es in manchen Kantonen besondere Kriminalgerichte als erste Instanz oder auch Schwurgerichte als einzige Instanz, aber mit Kassationsverfahren. Als oberste Instanz dienen dann die Obergerichte, die zwar unter Oberaufsicht der Großen Räte stehen, aber auch wieder die Oberaufsicht über alle gerichtliche Thätigkeit aller unteren Aemter im weitesten Sinne ausüben.

**Kirche.** Durch den Artikel II der im Jahre 1866 beabsichtigten Revision der Bundesverfassung, den sogen. Judenartikel, der allein von den 9 vorgeschlagenen angenommen wurde, sind sämtliche Konfessionen (christliche und nichtchristliche) bezüglich der Niederlassung gleich gestellt; es kann also in keinem Kantone die Zulassung eines Anhängers irgend einer Sekte verweigert werden. Was die Ausübung des Gottesdienstes anbelangt, so ist nach Artikel 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes allen anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidsgenossenschaft gewährleistet. Es bleibt den einzelnen Theilen des Bundes überlassen, für Handhabung der öffentlichen Ordnung, für Frieden unter den Konfessionen die geeigneten Maßregeln zu treffen. Für den in der Geschichte der Schweiz so berühmten Orden der Jesuiten dagegen bestimmt der Art. 58 der Bundesverfassung, daß er und die ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden dürfen, eine Bestimmung, die die jüngste Zeit wieder sehr ins Gedächtniß hat bringen helfen. Den politischen Einfluß des Klerus nicht zu mächtig werden zu lassen, hat der Art. 65 Vorkehrung getroffen, indem er bestimmt, daß jeder stimmberechtigte Schweizer weltlichen Standes zum Mitgliede des Nationalrathes wahlfähig sei. — In Hinsicht auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bestehen große Verschiedenheiten nicht bloß zwischen protestantischen und katholischen Kantonen, sondern im Schooße der einen wie der andern. — Die Beziehung des Staates zur Kirche ist hier mehr, dort weniger eng. In den reformirten Kantonen ist die Kirche insofern organisirt, als eine gewissermaßen unabhängige Synode besteht, welche meist aus Laien und Geistlichen zusammengesetzt und durch die Gemeinden ernannt ist. Dieselbe regulirt die rein geistlichen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierung, welche in gemischten Sachen auch das Recht der Mitberathung hat. Die Ernennung der Geistlichen in diesen Kantonen ist hier der Regierung mit Präsentation von Seiten der Gemeinde, da der Gemeinde mit Präsentation des Konsistoriums, und dort der Gemeinde nach freier Wahl überlassen. Im Allgemeinen ist es der Staat, ausnahmsweise die Gemeinden, welche die Besoldung der Geistlichen tragen. Auch in den katholischen Kantonen gibt es Verschiedenheiten. Nicht bloß die Stellung des Staates zur Kirche wechselt nach den verschiedenen Diöcesen, von welchen die einen Verfassungen haben, welche eine

Staatsreligion einsetzen, die andern nicht — sondern auch das kirchliche Recht des Staates wechselt je nach den Kantonen im Schooße einer und derselben Diöcese. Das „Placet“ der Regierung ist überall vordehhalten, und Eingriffe der Kirche auf das bürgerliche Leben und die politischen Rechte, namentlich der Gemeinden, sind unmöglich.

**Unterrichtswesen.** In allen Kantonen, mit Ausnahme von Genf, besteht der obligatorische Unterricht. In Genf steht indessen die Wirkung der gesetzlichen und freiwilligen Bemühungen hinter den Resultaten des obligatorischen Unterrichts nicht zurück. Die Pflicht, die Alltagschule zu besuchen, findet sich in den meisten Kantonen bis zum 14., in einigen bis zum 12. Jahre. Vorausgesetzt, daß derjenige Unterricht gereicht werde, welchen man von Primarschulen verlangt, steht es Jedem frei, seine Kinder auch außerhalb der Schule zu unterrichten. Die Mißachtung des Schulzwanges von Seiten der Eltern ist überall mit Geldbuße und im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe belegt. Einem Vater, der sich beharrlich weigern würde, seine Kinder zum Unterrichte zu schicken, könnten dieselben sogar weggenommen werden.

Selbstverständlich ist für arme Kinder die Schule unentgeltlich. In einigen Kantonen ist die Unentgeltlichkeit der Primarschule auch für die wohlhabenden Klassen gesetzlich festgestellt; in noch andern wird ein unbedeutendes Schulgeld, z. B. 3 Fr. jährlich gezahlt. Jede Gemeinde ist in der Regel verpflichtet, eine oder mehrere öffentliche Schulen zu halten. Doch können kleine Ortsgemeinden, von denen erst wieder mehrere eine politische Gemeinde bilden, wegen der geringen Zahl ihrer Kinder mit andern zur Errichtung einer Schule zusammenstehen. Auf 3071 Gemeinden kommen in der Schweiz fast 7000 Primarschulen. Die Gemeinde ist in erster Linie verpflichtet, das Lokal zu stellen, sowie in der Regel die Lehrerwohnung, die gewöhnlich im Schulhause selbst sich befindet. Meist sind diese Schulhäuser gegenwärtig die schönsten Gebäude der Gemeinde. In einigen Kantonen besorgt die Gemeinde allein die Besoldung der Lehrer; darunter gehören die von Appenzell A. R. sogar zu den bestbesoldeten. In den meisten Kantonen zahlt aber der Staat einen Theil der Lehrerbefoldung. Eingezogene Klostergrüter und zahlreiche Stiftungen erleichtern die Dotation der Schule.

Zur Ausbildung von Lehrern bestehen in der Schweiz 18 Seminarien. Die Schulinspektoren werden in der Regel von der Gemeinde gewählt.

Den Primarschulen schließen sich die Sekundarschulen an, deren Besuch nicht obligatorisch ist.

Ferner bestehen Gewerbeschulen und Ackerbauschulen, sowie in fast jedem Kanton ein oder mehrere Kantonschulen, mit je zwei Abtheilungen, eine für die alten Sprachen und die andere mehr für die neuern Sprachen und Ausbildung in den exakten Fächern.

In der Schweiz ist Sache des Bundes nur das Polytechnikum in Zürich, welches eine Fortschule einschließt und nun auch durch eine höhere landwirthschaftliche Schule erweitert worden ist.

Die Universitäten sind Sache der Kantone. Es bestehen drei Universitäten mit sämmtlichen Fakultäten in Zürich, Bern und Basel; ferner höhere Fachschulen wie das Seminar für katholische Theologen in Solothurn und die Akademien in Lausanne und Genf und für Naturwissenschaften in Neuenburg.

### III. Statistische Uebersicht.

Flächeninhalt und Bevölkerung ergeben sich aus folgender Tabelle (nach den Aufnahmen von 1871):

G a n t o n e.	Areal in geographischen Quadr.-Mellen	F a k t i s c h e oder o r i g i n a n n e s e n d e B e v ö l k e r u n g	G e s c h l e c h t.		K o n f e s s i o n.							S p r a c h v e r h ä l t n i s s e (n a c h G e s a m t h a l t u n g e n.)						M a n g e l d e r	
			M ä n n l i c h	W e i b l i c h	K a t h o l i k e n	P r o t e s t a n t e n	U e b r i g e C h r i s t l i c h e K o n f e s s i o n e n	J e r a l i k e n u. a n d e r e N i c h t c h r i s t e n	R a t i o n a l s p r a c h e n.						b e w o h n t e n H ä u s e r	H a u s h a l t u n g e n			
									Deuts	Französis	Italienis	Romanis	Uebrig	Sprachen					
Gurich	31,299	284,786	137,929	146,857	17,942	263,730	2610	504	53,295	85	16	9	10	40,978	59,415				
Bern	125,111	506,465	254,106	252,359	66,015	436,304	2746	1400	83,688	16,633	49	1	5	67,245	100,376				
Basel	27,937	132,338	66,323	66,015	128,338	3,823	79	98	24,820	28	15	0	5	15,995	24,868				
Uri	19,041	16,107	7,809	8,298	16,018	80	1	8	3,367	0	1	0	0	2,534	3,368				
Schwyz	61,409	47,705	23,496	24,209	47,047	647	4	7	9,895	0	21	0	0	6,465	9,918				
Unterwalden	8,624	14,415	7,029	7,386	14,055	358	4	2	3,250	0	0	1	0	2,338	3,255				
Glarus	5,876	11,701	5,615	6,086	11,632	66	—	3	3,034	0	9	0	0	1,584	3,043				
Zug	12,553	35,150	16,758	18,392	6,888	28,238	—	3	8,173	1	3	8	0	5,836	8,185				
Friburg	4,343	20,993	10,385	10,608	20,082	878	17	17	4,054	2	9	0	0	2,759	4,065				
Solebunn	30,911	110,832	55,183	55,649	93,951	16,819	15	47	6,056	16,682	24	0	1	18,309	22,763				
Basel	14,232	74,713	36,984	37,729	62,072	12,448	101	92	15,239	65	2	0	0	10,929	15,306				
Basel	0,669	47,760	21,521	26,239	12,301	34,457	496	506	9,203	231	6	0	0	3,945	9,451				
Schaffhausen	7,657	54,127	26,508	27,619	27,519	43,523	228	131	10,072	26	0	0	0	6,546	10,098				
Gleichen	5,488	37,721	19,974	19,747	3,051	34,466	180	24	8,187	18	0	0	0	5,471	8,205				
Solothurn	4,732	48,726	24,060	24,666	2,358	46,175	171	22	11,555	2	1	0	1	7,698	11,559				
St. Gallen	2,687	11,909	5,711	6,198	11,720	188	1	—	3,050	1	1	0	0	1,979	3,052				
Graubünden	36,667	191,015	93,579	97,436	116,060	74,573	190	192	41,215	40	31	1	3	30,887	41,290				
Appenzeln	130,483	91,782	43,538	48,244	39,843	51,887	449	17	9,347	29	3,024	0	0	17,535	21,140				
Lucerne	25,544	198,873	95,921	102,952	89,180	107,703	449	1541	39,405	36	5	0	0	29,383	39,446				
Zürich	17,942	93,300	46,517	46,783	23,454	69,231	531	84	20,006	8	13	0	0	13	20,027				
Basel	51,466	119,619	52,377	67,242	119,349	194	36	36	108	16	26,320	5	0	22,552	26,449				
Basel	58,380	231,700	116,184	115,516	117,592	211,686	1812	610	1,535	48,957	160	0	13	35,098	50,665				
Basel	95,293	96,887	48,942	47,945	85,963	900	20	4	6,378	13,459	164	0	0	15,552	20,001				
Neuchâtel	14,670	97,284	46,963	50,321	11,345	84,331	931	674	2,628	17,045	80	5	0	9,561	19,758				
Genève	5,134	93,239	43,421	40,818	47,868	43,639	771	961	978	20,209	121	7	0	8,067	21,315				
Schweiz	752,198	2,669,147	1,304,833	1,364,314	1,084,369	1,566,347	11,435	6996	384,538	133,575	30,079	8778	48	387,148	557,018				

**Bodenbau und Viehzucht.** Von diesem Zweige ist bis jetzt nur die Statistik der Alpenwirthschaft erhoben worden. Für Ackerbau und Weinbau reicht die Produktion des Landes zur Ernährung der einheimischen Bevölkerung und der Fremden nicht aus. Denn es wurden im Jahre 1869 an Getreide aller Art und Mehl eingeführt 3,545,495 Ctr., während die Ausfuhr nur 52,504 Ctr. betrug; die Einfuhr an Rindvieh belief sich in demselben Jahre auf 80,303 Stück, während nur 63,884 Stück ausgeführt wurden (freilich ist das ausgeführte Vieh schwerer, stärker im Schlag und höher im Preis). Ebenso sind im Jahre 1869 an Wein, trotz der kolossalen einheimischen Produktion, in Fässern 853,569 Ctr., in Flaschen 9001 Ctr. (gegen 7226 Ctr. Ausfuhr) eingeführt worden. Ja selbst, was Butter aller Art und Schmalz anbelangt, stehen 40,971 Ctr. Einfuhr 20,821 Ctr. Ausfuhr entgegen. Die Alpenwirthschaft behauptet also die größte Bedeutung. Die Schweiz besitzt 4600 Alpen. Als Einheit des Flächenmaßes derselben gilt ein Stück Weide von einer solchen Ausdehnung, daß eine Kuh darauf gesommert werden kann (Kuhrecht). Derselbe schwankt je nach der Höhe von 2—10 Morgen (à 40,000 □'); das Korrelat des Kuhrechts ist der Stoß, d. h. die Viehzahl, welche auf einem Kuhrecht gemeldet werden kann. Die Alpen waren 1864 mit 270,389 Stücken Vieh besetzt. Die Gesamtzahl der Weidbetage betrug 25,074,238. Der Kapitalwerth der Alpen soll (zu niedrig) 77,186,103 Fr. betragen. Der Tragzins wird auf 3,362,642 Fr. berechnet. Ziemlich genau ist der Ertrag ermittelt: 1864 weideten 155,320 Kühe, welche 8,182,788 Fr. ergaben, und 115,941 Kaltvieh, d. h. nicht milchgebendes Rindvieh und übrige Viehgattungen, die durch Zuwachs 2,703,463 Fr. abwarfen. Der ganze Viehstand der Schweiz überhaupt betrug nach der Zählung vom 21. April 1866 an Pferden: 105,799 Stück, an Rindvieh 993,291, an Schweinen 304,428, an Schafen 447,001, an Ziegen 375,482.

**Handel und Verkehr:** Handel. Die Einfuhr betrug 1868 468 Mill. (per Kopf 186 Fr.), die Ausfuhr 420 Mill. (per Kopf 167 Fr.). — Zollwesen. 1869 haben die Einnahmen betragen 8,955,182 Fr., die Ausgaben 3,524,886. — Eisenbahnen. Die Betriebslänge derselben belief sich 1871 auf 1472 Kilometer. Die Bruttoeinnahmen waren 1869 30,850,545 Fr., die Ausgaben 15,922,368 Fr. (folglich Ueberschuß 14,928,117 Fr.). — Telegraphen: Länge der Linien: 5312,5 Kilom.; Länge der Drähte: 11,699,6 Kilom.; Anzahl der Bureau's 623; Totalsumme aller Depeschen: 2,061,454; Einnahmen 1,481,891 Fr., Ausgaben 1,370,141 Fr., Reinertrag 111,750 Fr. — Schifffahrt: auf den Schweizerseen werden 86 Dampfer mit circa 3400 Pferdekraften gehalten. — Post: Zahl der Bureau's 2474, Briefe: circa 54 Mill. Stück; Zeitschriften: Schweizerblätter 34,559,194, aus dem deutsch-österreichischen Postgebiet eingegangen 1,155,020 u. s. w. Einnahmen: 11,258,501, Ausgaben: 9,511,317, Reinertrag: 1,747,184 Fr.

**Finanzen.** 1. Die Brutto-Einnahmen der Staatsrechnung für 1871: 27,513,704 Fr., Ausgaben 24,782,366 Fr.; Passiv-Vermögen Ende 1871: 28,611,491; Aktiv-Vermögen 30,349,502 Fr. 2.: Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der vereinigten Kantone im Jahr 1868: Brutto 67 Mill., Netto 38; der Ausgaben 70 $\frac{1}{2}$  Mill., Netto 41,827,415 Fr. 3. Das Vermögen des Bundes und der Kantone am 1. Jan. 1869: der Kantone: 153,040,685 Passiva, 308,030,767 Aktiva, des Bundes: 15,299,480 Passiva, 24,849,417 Aktiva, Total: Ueberschuß der Aktiva 164,549,019 Fr.

**Heer.** Die Heerverfassung beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht aller

waffenfähigen Mannschaft von 20 bis 45 Jahren. Die Instruktion der Rekruten beginnt mit dem 20. Jahre und dauert bei der Infanterie 4—5 Wochen, für die Specialwaffen 6 Wochen. Vom 21. bis durchschnittlich 28. Lebensjahre gehört der Mann zum Auszuge oder ersten Aufgebot. Der Auszug hat alle 2 Jahre einen Wiederholungskurs, die Infanterie von 6, die Specialwaffen von 12 Tagen; die Kavallerie hat einen jährlichen Wiederholungskurs von 6 Tagen. Ungefähr 40,000 Mann Auszug erhalten jährlich den Wiederholungskurs. Mit dem 28. Jahre tritt der Mann zur Reserve oder zum 2. Aufgebot und gehört dazu durchschnittlich bis zum 34. Jahre. Auch die Reserve erhält alle 2 Jahre einen Wiederholungskurs von 4 und 6 Tagen. Vom 34.—45. Jahr gehört der Mann zur Landwehr, die nur in Fällen dringender Landesgefahr zur Verwendung kommt. Für Unterofficiere und Officiere besteht eine etwas verlängerte Instruktionszeit, für die General- und Special-Stabsofficiere eine Centralmilitärschule mit circa 9wöchentlichem Kurse. Für die höheren praktischen Uebungen werden alle 2 Jahre Truppenzusammenzüge bis auf 10,000 Mann und 14tägige Dauer abgehalten. Ende 1871 war der Effectivbestand der eidgenössischen Armee Auszug: 84,369, Reserve: 50,066, Landwehr: 65,931, zusammen 201,257 Mann. Sie ist eingetheilt (seit April 1867) nach dem Territorial-Princip in 9 Armees- Divisionen (à 3 Infanterie-Brigaden zu 6 Bataillonen, 1 Schützen-Brigade von 2 Bat., 1 Schwadron Kavallerie, 1 Artillerie-Brigade von 4 Batterien zu 6 Geschützen, 1 Parl- und Partrain-Kompagnie 1 Kompagnie Sappeurs, 3 Ambulancen), 3 Einzel-Brigaden, 1 Kavallerie-Reserve (= 8 Dragoner-Komp.), 1 Artillerie-Reserve (= 3 Artillerie-Brigaden, zu 4 Batterien, je 6 Geschütze) und dem Reservepark und 1 Genie-Reserve (= 8 Pontonnier- und 9 Sappeur-Komp. nebst dem Pontontrain.)

Auf Grund der Artikel von Guantscht und Wirth. — A. Thorbecke.

## Schwurgericht.

Schwurgericht ist diejenige Gerichtsform, in welcher ein Richterbeamter des Staates (der vorsitzende Richter nach englischem Recht) oder mehrere (der Schwurgerichtshof in Frankreich und Deutschland) mit Männern aus dem Volke, nach der jetzigen Gesetzgebung 12 an der Zahl, berufen und bebildigt von Fall zu Fall (Geschworene) zusammenwirken, um ein Urtheil zu finden, und zwar in der Art, daß auf Grund der unmittelbar, mündlich und öffentlich gepflogenen Verhandlung einerseits die Geschworenen unter freier Prüfung der vorgeführten Beweismittel lediglich nach ihrer Ueberzeugung\*) das Urtheil über die in Frage befindliche rechtliche Thatsache (Verdikt, Wahrspruch) abgeben, und daß andererseits die Richter sodann das Gesetz auf die festgestellte Thatsache anwenden und das die Konsequenzen ziehende Urtheil aussprechen. — Wesentlich ist zunächst, daß den Richtern durch das Verdikt der Geschworenen ein Ergebnis vorgelegt wird, welches ein feststehendes, vom richterlichen Ermessen unabhängiges, der richterlichen Prüfung in keiner Weise unterworfenes Produkt ist, ferner und hauptsächlich, daß die Richter einer- und die Geschworenen andererseits bei der Gesamtaufgabe der Urtheilsfindung in je ihrer Thätigkeit sich gegenüber stehen und, statt in ein Kollegium vereinigt zu sein, jeder Theil seine gesonderte Funktion auszuüben hat.

\*) Im Wesentlichen ändern hieran auch die Vorschriften des englischen Law of evidence nicht. Es würde uns hier zu weit führen, des Näheren darauf einzugehen.

Hierdurch unterscheidet sich das Schwurgericht von dem Schöffengericht. — Gemäß der ursprünglichen Gestalt des Letzteren in der Karolingischen Zeit hatten die Schöffen als Repräsentanten des Volkes das ganze Urtheil allein zu finden, während der vorsitzende Richter lediglich die streng formelle Geschäftsleitung hatte, materiell aber auf das Urtheil keinerlei Einfluß üben konnte und vielmehr vom Gesetze selbst geradezu als das Recht nicht wissend erklärt wurde. Später, besonders seit Erlaß der Carolina sanken die Schöffen zu bloßen Gehilfen der Richter herab und bildeten von nun an mit diesen vereint ein einziges Kollegium, in welchem sie nach und nach so sehr alle Bedeutung verloren, daß sie nach dem 30jährigen Kriege mit Einem Male wie verschwunden sind, und statt der Trauer um ihren Verlust nur den Hohn über ihre Bedeutungslosigkeit zurückließen. Man hat neuerlich gleichwohl den Versuch gemacht, dieses Institut noch einmal ins Leben zurückzurufen, zuerst in Hannover (1850), dann in Oldenburg, Bremen, Kurhessen und Baden, ferner (1867) in den neupreußischen Provinzen, endlich in Sachsen und Württemberg (1868). — Während hier das Schöffengericht nur für die geringeren Straffälle statuiert, für die schwereren aber das Schwurgericht beibehalten war, beabsichtigt nun aber die Reichsgesetzgebung (das Nähere s. unten) unter vollständiger Beseitigung des Schwurgerichts für alle Straffälle nur Schöffengerichte in dreierlei Gestalt (großes, mittleres, kleines Schöffengericht) einzuführen. — Hierbei wurde aber von den Gesetzgebungen auf die spätere, verklümmerte Gestalt des deutschen Schöffeninstituts gegriffen, sonach der Schöffe nur als Gehilfe des Richters aufgefaßt und überdieß der Vorzug des Richters vor dem Schöffen nach den verschiedenen Richtungen sogar durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen anerkannt. Was das schließliche Schicksal auch dieses neuerweckten Schöffeninstitutes, wenn es durch die Reichsgesetzgebung aufrecht erhalten würde, unsehlar sein müßte, dürfte nach jenen Vorausgängen schon von vorneherein kaum zweifelhaft sein. Ehe wir jedoch uns über den Werth des Schöffengerichts im Vergleich zum Schwurgericht etwas näher aussprechen, haben wir zunächst die Theilung der Richterfunktion zwischen Richter und Geschwornen im Einzelnen näher ins Auge zu fassen.

Den Richtern liegt verfassungsmäßig ob, das öffentliche Verfahren vorzubereiten, insbesondere die Vorgerichtsstellung des Anzuklagenden auszusprechen, die Einberufung einer behufs Ermöglichung des Ablehnungsrechtes des Angeklagten und beziehungsweise des Anklägers bis zu einer gewissen Maximalzahl nöthigen größeren Zahl von Geschworenen mit den gesetzlichen Eigenschaften ins Werk zu setzen, ihnen liegt hierauf ob, die öffentliche Verhandlung zu leiten und hiebei dafür zu sorgen, daß die Beweismittel streng nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeführt werden, auf daß das Verdikt nur in gesetzlicher Weise sich bilden könne, ferner den rechtsunkundigen Geschwornen insoweit nothwendig Rechtsbelehrung zu erteilen, und endlich darauf bedacht zu sein, beziehungsweise die an die Geschworenen zu stellenden Fragen so einzurichten, daß ihre Antwort sogleich korrekt ausfalle, und, falls hiebei gleichwohl ein Fehler unterläuft, ein Berichtigungsverfahren zu pflegen, um durch daselbe die Verbesserung des Wahrspruchs durch die zurückgeschickten Geschwornen herbeizuführen.

Mit dem Wahrspruche ist den Geschwornen der wesentliche Theil der richterlichen Gesamttätigkeit überwiesen, und es ist die Funktion der Geschwornen die in der Hauptsache allein den Ausschlag gebende. Es muß nämlich der Wahrspruch dem vom Richter zu fällenden Urtheile im allgemeinen unbedingt zu Grund gelegt werden, gleichviel ob die Geschwornen ein Schuldig oder ein Nichtschuldig ausge-

sprochen haben. Nur in höchst ausnahmisseweisen Fällen ist es in England in die Befugniß des Richters gelegt, das Verdict als ein irriges zu erkennen und eine neue Verhandlung anzubahnen, in welcher von anderen Geschwornen ein neues Verdict erholt wird, oder ist ein Gleiches in Frankreich und Deutschland dann ermöglicht, wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß sich die Geschwornen bei einem Verdict auf Schuldig bezüglich der Schuldigerklärung geirrt haben. (Uebrigens ist im englischen Rechte auch der Fall vorgesehen, daß die Geschwornen selbst, wenn sie im Zweifel sind, durch ein Special-Verdict sich darauf beschränken können, lediglich die Thatfachen festzustellen, um den andern Theil ihrer Funktion, die juristische Qualifikation dieser Thatfachen, dem Richter ausdrücklich zu überlassen.) Abgesehen von diesen wie gesagt höchst selten zur Anwendung kommenden Ausnahmen hat der Richter immer und unbedingt den Wahrspruch seinem Urtheile zu Grund zu legen, und auf denselben das Gesetz anzuwenden, wobei er übrigens seinerseits gegenüber einer im Verdict etwa enthaltenen irrigen Rechtsansicht, einer irrigen Klassificirung der strafbaren That unter eine unpassende Verbrechenart oder dgl., an die Auffassung der Geschwornen nicht gebunden ist. Gerade in der juristischen Verwerthung, beziehungsweise der den juristischen Einlang der ganzen Antwort herstellenden Richtigstellung des Verdicts, seiner Subsumtion unter die betreffenden Gesetzesbestimmungen und in der Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums, bei welcher specielle Thätigkeit auch der Richter die in der gepflogenen Verhandlung vorgeführten Beweise frei zu prüfen und die Strafe nach freiem Ermessen auszumessen hat, beruht der zweite Theil der Gesamtrichterthätigkeit des Schwurgerichts, und ist dieser, an sich weniger wichtige, dem Richter ebenso allein übertragen, wie die Feststellung der Thathandlung selbst den Geschwornen allein übertragen war.

Uebersichten wir diese ganze Geschäftstheilung zwischen Richtern und Geschwornen, und die gerade was die Hauptsache betrifft, kaum sichtbare und beinahe vermischt erscheinende Grenze zwischen den beiderseitigen Funktionen, so kann nicht geleugnet werden, daß das Schwurgericht eine sehr complicirte Maschinerie bildet, und daß dadurch Bedenken nahegelegt sind.

Es drängt sich sofort die Frage auf, warum man nicht statt dessen es vorzieht, den durch das Schwurgericht angestrebten und, wie selbst von Gegnern des Instituts nicht geleugnet werden kann, auch erreichten Zweck, nämlich die Unabhängigkeit der Urtheile von jeder sachlichen oder standesmäßigen Voreingenommenheit, die Abschneidung einer der Volksanschauung widersprechenden Jurisprudenz, kurz die gleichen Garantien für die bürgerliche Freiheit der Personen, für die Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs und für eine populäre, den Volksanschauungen homogene Rechtsprechung auf anderem einfacherem Wege zu erreichen. Abgesehen nun davon, daß vielleicht auf keinem Gebiete alles Experimentiren in gleich hohem Grade gefährlich ist, als auf dem des gerichtlichen Verfahrens, des bürgerlichen sowohl als des strafrechtlichen, und daß gegenüber dem feststehenden Erfolge des Schwurgerichts bei dem bisherigen Nichtfeststehen eines gleichen oder auch nur ähnlichen Erfolgs einer anderen Institution, jeder diesbezügliche Versuch als nichts weniger und nichts mehr als ein Experiment erklärt werden muß, haben alle diesbezüglichen Vorschläge schon von vorneherein so viele gewichtige Gegenbedenken gegen sich, daß das Experiment als doppelt und dreifach gefährlich erscheinen muß.

Uebrigens können nur zwei solche Experimente nach den bisher gemachten Vorschlägen als überhaupt angezeigt erachtet werden.

Einmal nämlich hofft man, daß man die ganze Rechtsprechung wie vordem auch jetzt den Richtern dann allein überlassen könne, wenn man nicht nur das deutsche Richteramt in den Staatsgrundgesetzen mit allen Garantien der Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung umgebe, und wenn man ferner dasselbe auch durch andere Bevorzugungen, insbesondere in Bezug auf Befoldung so hoch stelle, daß eine Konkurrenz eintreten würde, welche die vollste Befähigung zu jeder Urtheilsfällung verbürgte, endlich daß man in den Staatsgrundgesetzen die strengste Kontrolle der Staatsverwaltung bei den Anstellungen im Richteramt anordne und auf diese Kontrolle seitens der Volksvertretung auf's Sorgsamste dringe.

Pliegegen ist in gewisser Beziehung gar nichts zu erinnern, im Gegentheil müssen diese Forderungen überhaupt gestellt werden, um zu irgend welchem tüchtigen Richterstand zu gelangen. Allein der gleiche Zweck wie durch das Schwurgericht wird hierdurch unmöglich erreicht. Daß bei dem heutigen Stand des Rechtslebens das Leben des Richters im allgemeinen lediglich im Studium des Rechts aufgeht, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Einzelne Genie's, welche daneben noch Zeit zu anderer gründlichen technischen Bildung und zur Erlangung einer genauen Kenntniß des bürgerlichen Verkehrslebens und seiner Forderungen übrig behalten, können gegenüber der zur Besetzung der Stellen nöthigen Menge in keiner Weise in Betracht kommen. Daß eine Zuziehung des Laien-Elementes zur Rechtsprechung überhaupt nothwendig ist, kann übrigens heut zu Tage als ein in Deutschland entschiedener Satz angesehen werden. Unter allen Umständen aber ist ferner an dem Satze festzuhalten, daß jedem vom Staate angestellten Richter gemäß dieser seiner Lebens- und Berufsstellung in allen Fragen, welche die Staatsordnung vorzugsweise gleichviel ob direkt oder indirekt berühren, die für die Entscheidung der Schuld- oder Nichtschuldfrage absolut unentbehrliche Unbefangenheit mehr oder weniger ausgesprochen werden muß. Nicht als ob deshalb allein die Schwurgerichte nothwendig wären, um ein menschenmöglichst unparteiisches Urtheil über sämtliche politische und Preß-Thaten zu ermöglichen, so ist doch nicht entfernt zu leugnen, daß sie jedenfalls hierin nach den bisherigen Erfahrungen unentbehrlich, weil gerade hierin durchaus unerlässlich sind. Thöricht wäre es, auf den Einfall zu kommen, es könne die Reformforderung dadurch beschwichtigt werden, daß man für die angeedeuteten Thaten das Schwurgericht, als ein Special-Gericht concedirte!

Obwohl der zweite auf Einführung des Schöffeninstituts gerichtete Vorschlag auf dem ganz richtigen Gedanken beruht, daß gegenüber dem heutigen Verkehrsleben eine Zuziehung des Laien-Elementes zur Rechtsprechung nicht länger zu umgehen ist, so glauben wir uns gleichwohl nicht nur ebenfalls entschieden dagegen erklären zu müssen, sondern uns diesbezüglich sogar kurz fassen zu können. An sich, und wenn das Schwurgericht eine erst zu machende Erfindung wäre, würden wir dem Experimente unbedingt das Wort reden, da wir wie gesagt die Beiziehung des Laien-Elementes ebenfalls für nöthig halten, wenn wir auch bisher weder aus Hannover noch aus Sachsen Beweise von solcher Ueberzeugungskraft überhaupt, geschweige von solcher Tragweite vernommen haben, daß wir uns etwa damit einverstanden erklären könnten, daß die Strafgerichte überhaupt, besonders aber die über Verbrechen aburtheilenden im Hinblick auf eine etwa beliebige größere Zahl von Schöffen, mit einer geringeren Anzahl von Richtern besetzt würden. Bei der bisher beobachteten Abhängigkeit der Schöffen von der Leitung ihrer rechtsverständigen, in Logik und Diskussion gewandten richterlichen Kollegen ist in der größeren Zahl von Richtern eine ganz andere Sicherheit zu erblicken



als in irgend welcher Zahl oder Uebersahl von Schöffen. Warum wir aber, da das Schwurgericht Gottlob bereits erfunden ist, im Vergleich zu ihm uns gegen Schöffen erklären, glauben wir nun nicht weiter ausführen und als hauptsächlichste Momente nur anführen zu sollen, daß einerseits gerade in dem Gegenübersehen zweier in Ihren Funktionen durchaus getrennter Faktoren und in der Eifersucht, mit welcher beide ihre Befugnisse aufrecht erhalten und vor jedem Uebergrieff schützen und sodann in dem Bewußtsein der ungetheilten Verantwortlichkeit je für die Pflichterfüllung auf seinem Funktionsgebiete ganz einzige, durch keinerlei andere Institution erreichbare Garantien gegeben sind.

Uebrigens ist ja zur Zeit als der Streit über die beste Gerichtsform wenigstens in Strafsachen auf dem europäischen Kontinent entschieden worden ist, das Institut der Schöffen ein, auch in Frankreich schon bekanntes gewesen, und es hat nicht an Vereinzeltten gefehlt, welche gerade in Deutschland seiner Zeit alle Argumente, welche man heutzutage auf's Neue in's Treffen führt, mit aller Ausführlichkeit und Eifrigkeit bereits vorgeführt hatten, ehe sich mit ungeheuren Majoritäten für das Schwurgericht entschieden worden ist. Ueberhaupt glauben wir allen einzelnen Argumenten und Gegenargumenten, den unsrigen gleichwie denen der Gegenseite heutzutage kein besonderes Gewicht mehr beimessen zu sollen. Der ganze Streit ist ja entschieden, in Frankreich durch die Revolution von 1790, in Deutschland im Jahre 1848!

Gegenüber den neuen Versuchen in Deutschland, die Frage, obwol auch in Deutschland längst entschieden, gleichwohl wieder ebenso aufs Tapet zu bringen, als wäre sie noch nicht entschieden, wird es jedenfalls genügen, lediglich hinzuweisen auf die in der ganzen civilisirten Welt diesseits und jenseits des Oceans gemachte Gesamterfahrung und auf die Gesamtanschauung des Volks nach seiner weitüberwiegenden Mehrheit, vor allem aber auf die seiner hervorragendsten Vertrauensmänner, sowie auf die Gesamtanschauung der in der Bestrebung um Volkswohlfaht sich auszeichnenden Vertreter der Wissenschaft sowohl als der staatlichen Praxis überhaupt und der Gerichtspraxis insbesondere. Wenn auch nicht ausnahmslos, so ist doch mit weit überwiegender Mehrheit von allen diesen Seiten dem Schwurgerichte unbedingt der Vorzug zuerkannt worden.

Mag auch die vereinzelte englische Stimme eines englischen Sonderlings „im Leben und im Tod“ (Bentham) gegen das Schwurgericht sich erheben, so ist man doch im Allgemeinen in ganz England von den Spitzen des Volks bis hinab in alle seine Schichten der unumstößlichen Ueberzeugung, daß die Jury, die Civil- wie besonders die Kriminal-Jury ein Bollwerk der bürgerlichen Freiheit sei und daß sich derjenige Engländer des Wahnsinns im dringendsten Grade verdächtig mache, welcher den Vorschlag der Abschaffung oder auch nur Modifikation in irgend einer wesentlichen Beziehung einbrächte. Bei der hohen Stellung aber, welche England in Bezug auf staatliche Entwicklung überhaupt einnimmt, bei der auch in der Nachahmung bewährten Trefflichkeit aller mit dem Schutze der bürgerlichen Freiheit zusammenhängenden Staatsanrichtungen, bei der Homogenität und Stätigkeit, mit welcher England seine Rechtsentwicklung ohne gewaltsame Störungen durchzuführen und insbesondere jedem übermäßigen Eindringen des römischen Rechts wehren zu können das Glück hatte, bei der Treue, mit welcher auf solche Weise dem einheimischen germanischen Rechte der Sieg in einer für alle stammverwandten Nationen, zumal für die deutsche beneidenswerthen Weise aufrecht erhalten worden ist, ist England überhaupt ein Musterstaat geblieben, und sein Beispiel muß auch

in Bezug auf die Jury von entscheidender Bedeutung bleiben, und das Zeugniß, welches England seinem Schwurgerichte ausstellt, wird schon allein von solchem Gewichte sein, daß im Vergleiche damit eine Reihe kleinlicher, zumelst aus dem einen oder andern Mangel der Ausführung des Grundgedankens in deutschen Einzelgesetzgebungen hergenommener Gegenbedenken selbst dann ohne alle Bedeutung sind, wenn sie auch zum Theile nicht nur begründet, sondern auch durch Reformen nicht zu beseitigen sind, — ein Schicksal, welches jede menschliche Einrichtung trifft. Abgesehen von der Achtung, welche sich das Institut in seinem theilweise keineswegs empfehlenswerthen französischen Gewande in Frankreich erworben hat, fügen wir uns sodann besonders auf die Liebe und Fähigkeit, mit welcher sowohl Volk als Richterstand in denjenigen Theilen Deutschlands, welche unter Napoleonsche Herrschaft gekommen waren, an dieser vom Eroberer aufoktroirten Institution schon nach einem geringen Zeitraum des Bestehens hingen, so zwar, daß sich, nachdem diese Lande Deutschland wieder zurückgegeben waren, Preußen sowohl als Baiern scheuten, das Schwurgericht wieder aufzuheben, ferner darauf, daß dieses Verhältniß bis auf die neueste Zeit auf Seite des rheinischen Juristenstandes sowohl, als der rheinpfälzischen und rheinpreussischen Bevölkerung, wie auch auf Seite der beiden Staaten nicht etwa nur das gleiche geblieben ist, sondern daß mittlerweile mehr und mehr Stimmen sich dafür erhoben haben, daß die Institution nach englischem Muster noch weiter ausgedehnt und nicht nur der Kreis der an das Schwurgericht kompetirenden Fälle erweitert und seine Kompetenz von den schweren Verbrechen auch auf Vergehen ausgedehnt werde, sondern daß insbesondere auch eine Civiljury eingerichtet werde — eine Forderung, welche man besonders heutzutage für ebenso berechtigt als allein zukunftsreich halten muß. — Ein neuestes Zeugniß endlich für das Schwurgericht liegt in dem Umstande, daß sich jene in den französisch-deutschen Ländern gemachte Erfahrung nun auch in Baden und Württemberg und besonders eklatant in dem rechtsrheinischen Baiern wiederholt hat.

Freilich hier wurde das Schwurgericht im Jahre 1848/1849 von dem trefflichen Ministerium Feitz in musterhafter Weise ins Leben geführt, indem nicht nur alle Preßkreise dem Schwurgerichte überwiesen, sondern unter Sprengung des französischen Kleides die eine und andere wesentliche Verbesserung in englisch-freihetlichem Geiste durchgeführt, indem insbesondere das Refusé des Schwurgerichtspräsidenten, sogar abweichend vom englischen Rechte, lediglich auf die rechtliche Seite beschränkt und dem Präsidenten verboten wurde, in sein Exposé die Würdigung des Beweismaterials aufzunehmen, — eine Verbesserung, welche gar nicht genug zur allseitigen Nachahmung, welche sich zum Theil schon gefunden, empfohlen werden kann. Vor allem aber zeichnet sich diese haitische Gesetzgebung durch die Vorschriften über Bildung der Jury-Liste aus, indem angepaßt an die deutschen Verhältnisse, das Princip der Volkswahl bei Herstellung der Geschwornenliste zur Durchführung gebracht, und die erste Auswahl der Geschwornen der Kreisvertretung, dem Landrathe übertragen worden ist. Kein Wunder daher, daß bei nahe der ganze rechtsrheinische Juristenstand, ebenso wie die ganze Bevölkerung ausnahmslos mindestens mit derselben Liebe und Fähigkeit an dem binnen 25 Jahren an sich erprobten Institute hängt, wie dies im linksrheinischen Baiern der Fall war und noch ist.

Indem wir uns nunmehr der Betrachtung des Schwurgerichts und seines Verfahrens im Einzelnen insoweit dies nicht schon gelegentlich geschehen, sowie der geschichtlichen Entwicklung desselben zuwenden, müssen wir uns hier in Bezug auf

die erste Entstehung des Instituts auf die Bemerkung beschränken, daß dieselbe auf das 11. Jahrhundert und auf die Normannen zurückweist, welche nach der Schlacht von Hastings (1066) das aus der normännischen Ansiedlung in Frankreich mit herübergebrachte Institut nach England verpflanzten. Im Uebrigen ist die Entstehung der Jury und ihr etwaiger Zusammenhang mit Reimen im früheren germanischen Rechte durchaus im Dunkeln. Ebenso dunkel und kontroversenreich ist auch die erste Weiterentwicklung. Gewiß ist, daß sich zuerst die Civil-Jury und von den beiden Kriminal-Jury's, nämlich der Anklage- und der Urtheils-Jury, sich zuerst die Anklage-Jury entwickelt hat. Von beiden sehen wir hier ab, von der Anklage-Jury (und ebenso auch von der mit ihr konnexen Coroner-Jury) deshalb, weil sie bisher in Deutschland nicht Nachahmung gefunden hat und zu solcher auch nicht empfohlen wird. Ueber die Civil-Jury aber enthalten wir uns deshalb einer weiteren Ausführung, weil im Allgemeinen die Grundsätze der Kriminalurtheils-Jury auch auf sie Anwendung finden, der englische Civil-Prozeß im Uebrigen aber sich im Einzelnen in einer so höchst spezifisch englischen Weise entwickelt hat, daß von einer Herübernahme desselben auf deutschen Boden unter allen Umständen eine Rede nicht sein könnte.

Wie nachweisbar bereits im 12. Jahrhundert das Zeugniß (*recognitio*) durch 12 glaubenswerthe Männer (*legales homines, Jurata*), auf welche sich statt auf die bisher geltenden Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfs, welcher eventuell durch Gottesurtheil ersetzt werden mußte, berufen wurde, — welche Berufung bezeichnet wurde als „*se ponere super patriam*“, „*se mettre en enquête loiale*“ für Civilrechtsfälle im Gebrauche war, so war jedenfalls im 13. Jahrhunderte auch im Kriminalverfahren eine wahrscheinlich der Civil-Jury nachgebildete Kriminal-Jury an die Stelle des bisherigen Beweisverfahrens getreten. Wohl übereinstimmend mit der ersten der Gemeinde-Tage angenäherten Gestaltung der Jury hieß der Beweis durch Hälfte der Jury auch Zeugniß der Gemeinde (*patria*) oder Nachbarschaft (*vicinetum*). Besonders förderlich für die immer weitere Ausbildung der Jury scheint das auf dem IV. lateranensischen Concil unter Papst Innocenz III. (1215) ausgesprochene, zunächst an den Klerus ergangene Verbot der Gottesurtheile gewirkt zu haben. Jedenfalls steht im Jahre 1221 auch auf dem Gebiete des Strafverfahrens, wie dies schon vorher auf dem des Civilverfahrens eingetreten war, fest, daß wie früher durch Ordal, so jetzt durch den Spruch der 12 Männer aus der Nachbarschaft (*veredictum patriae*) über Schuld oder Nichtschuld entschieden wurde. Nur das Duell bestand noch immer als Beweismittel fort, wurde es doch noch der neuesten Zeit (1819), obwohl längst gänzlich obsolet geworden, noch einmal als Beweismittel in einem einzelnen Fall, in dem Falle Thorton, förmlich in Vorschlag gebracht, worauf man sich erst veranlaßt sah, dieses alte Beweismittel durch Parlamentsakte ausdrücklich aufzuheben. Den letzten Schritt, welchen die Urtheils-Jury zu ihrer wesentlichen Entwicklung zu machen hatte, war die volle Abstreifung der Reminiscenz an die ursprüngliche Eigenschaft der Geschwornen als aus eigener Erfahrung urtheilende Nachbarn oder Zeugen. Sicher ist, daß seit dem 16. Jahrhundert eine förmliche Beweisverhandlung vor der Urtheils-Jury behufs ihrer Wahrspruchfindung gepflogen wurde. Vor der Civil-Jury war dies schon früher eingetreten, indem es hier schon im 13. Jahrhundert nichts Seltenes war, daß vor ihr ein Urkundenbeweis geführt wurde. Im 14. und 15. Jahrhundert war sodann der Zeugenbeweis und diesem die übrigen Beweisarten gefolgt. Von jetzt an sind die Geschwornen auch im Strafverfahren aus Zeugen zu Beweisrichtern geworden. Ihr Spruch ist nicht mehr Zeugniß, sondern

ein die Beweisergebnisse zusammenfassendes Urtheil. Im Jahre 1650 wurde sodann die eigene Wissenschaft des Geschwornen sogar als ein störender Mangel anerkannt, und der betreffende Geschworne gesetzlich verpflichtet, diesen Umstand zur Anzeige zu bringen, um statt in diesem Fall als Geschworne zu fungiren, unter die Zeugen eingereiht zu werden.

Ebenso allmählich als sich die heutige Urtheils-Jury herauschälte, ebenso allmählich entwickelte sich auch die Form des Verfahrens, indem z. B. insbesondere ein dem Anschuldbigungsbeweis ebenbürtig gestellter Vertheidigungsbeweis nur nach und nach im 18. und 19. Jahrhundert zur allseitigen Anerkennung kam, und sogar erst im Jahre 1836 ein ausdrücklicher Gesetzesausdruck darüber erfolgte, daß in allen Fällen ein rechtsverständiger Vertheidiger zugelassen werden müsse. Was jedoch die Vertheidigung des Angeklagten im allgemeinen betrifft, so muß das englische Recht als musterhaft und noch von keiner andern Gesetzgebung erreicht hingestellt werden. Abgesehen von der überaus begünstigten Stellung, welche der in Verdacht Gezogene schon vom ersten Momente der Voruntersuchung an und gegenüber der Anklage-Jury hat, ist bei der Beweisverhandlung selbst mit größter Gewissenhaftigkeit und Konsequenz der Grundsatz durchgeführt, daß die Stellung des Angeklagten nicht nur gleich günstig wie die des Anklägers, sondern daß der Angeklagte wo immer möglich sogar günstiger gestellt sein müsse, wie denn der vorsitzende Richter es als seine Pflicht ansieht, bei dem von beiden Theilen vorgeführten Kreuzverhöre der Zeugen und sogar bei den eigenen Befragungen des Angeklagten treffenden Falls für den Angeklagten zu intercediren. Der vorsitzende Richter ist es z. B., welcher den Angeklagten geradezu vor Geständnissen warnt, und, wenn schon abgelegt, ihn zeitweise zur Zurücknahme derselben zu veranlassen sucht. Unter diesen Umständen fällt der Mißstand weniger schwer in's Gewicht, daß das englische Recht nicht die von den deutschen Gesetzgebungen mit Recht aufgestellte gesetzliche Nothwendigkeit statuiert hat, daß jeder eines Verbrechens Angeklagte einen rechtsverständigen Vertheidiger zur Seite haben müsse, gleichviel ob er die Mittel zur Zahlung eines solchen besitzt oder nicht.

Eigenthümlich und nicht nachahmenswerth ist die Bestimmung des englischen Rechts, daß im Falle des „Geständnisses“ des Angeklagten jede Beweisverhandlung und jede Mitwirkung der Geschwornen wegfällt.

Um so beachtenswerther und zu möglichster Nachahmung zu empfehlen ist die überaus große Einfachheit, mit welcher das Verdict von der Jury verlangt und durch sie gegeben wird. Es wird von ihnen lediglich eine Antwort auf die (von der französischen Anklageschrift durchaus verschiedene und dieser weit vorzuziehende) Anklage-Acte verlangt und von der Jury mit einfacher Bezugnahme auf die Anklage-Acte das „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ abgegeben. Hierbei ist den Geschwornen auch gestattet, den Angeklagten durch Beisitzern zum Verdict in einem geringeren Grade als die Anklageacte enthält, für schuldig zu erklären, sowie denselben „der Gnade der Königin (des Königs) zu empfehlen.“ Durchaus fehlerhaft war dieses wichtige Stadium des Verfahrens durch die französische Gesetzgebung geordnet, indem mit einer gewissen vorgefaßten Principienstrenge eine Scheidung zwischen Richter- und Jury-Gewalt, zwischen Rechts- und Thatfrage durchgeführt und den Geschwornen lediglich die Entscheidung der Thatfrage übertragen werden wollte. Die Fragestellung wurde hierdurch geradezu zu einer Monstrosität. Ist in der neueren französisch-deutschen Gesetzgebung die Fragestellung der englischen Weise mehr angenähert, so leidet sie noch immer an einer Schwerfälligkeit, welche ihrer Reform noch harret.

Entscheidungsgründe dürfen auch die englischen Geschwornen ihrem Verdikt nicht beifügen. Jedoch müssen sie in dem Falle, wenn sie den Angeklagten wegen Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig erklären, dies angeben, und zwar deshalb, weil in diesem Fall die Regierung das Recht hat, den Angeklagten in eine Irrenanstalt verbringen zu lassen. Eine Eigenthümlichkeit des englischen Rechts war die Hartnäckigkeit und maßlose Strenge, mit welcher gegen die Geschwornen vorgegangen wurde, um von ihnen ein einstimmiges Verdikt (für Schuld wie für Nichtschuld) zu erhalten. An Stelle dessen ist in England selbst die Auskunft getreten, daß man zwar zu einem Endurtheile noch nach wie vor ein einstimmiges Verdikt verlangt, daß aber, wenn trotz „längerer“ Berathung Einstimmigkeit von diesen Geschwornen nicht zu erlangen ist, die Sache unentschieden gelassen und im Nothfalle auf eine andere Session verschoben wird, um andere Geschwornen veridiciren zu lassen. Die übrigen Gesetzgebungen haben, was die Einstimmigkeit betrifft, das englische Muster verlassen, und es ist gut zu heißen, wenn durch die Forderung einer erhöhten Mehrheit für die Schuld, der einfachen Mehrheit für Strafwinderungsfragen für das Interesse des Angeklagten ausreichende Fürsorge getroffen wird. — Was die formelle Unumstößlichkeit des Verdikts betrifft, so wird es eine der schwierigsten Aufgaben der Legislative bleiben, ihr gegenüber principieel und bestimmt diejenigen Fälle zu normiren, in welchen ausnahmsweise eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestattet werden muß, um materiell unrichtige Wahrprüche im Effekte außer Kraft zu setzen und in einem neuen Verfahren ein berichtigendes Verdikt zu ermöglichen. Wir haben nun noch die englische Art der Bildung der Jury-Liste zu betonen, wenn auch zunächst nur deshalb, weil die diesbezügliche Bestimmung durch die Herübernahme in den französischen Proceß durch die enorme Verschiedenheit der betreffenden Verhältnisse höchst bedenklich geworden ist. Es ist dies der Umstand, daß die Listenbildung in die Hände eines Verwaltungsbeamten, des Sheriff gelegt ist, — was unter den englischen Verhältnissen faktisch ebenso gefahrlos, als in Frankreich, wo sie dem Präfecten übertragen ist, zur höchsten Gefahr wurde. Gerade diese Gefahr war es, welche die deutsche und zwar zunächst die bairische Gesetzgebung zur schon berichteten Verbesserung veranlaßte.

Auf den Schluß haben wir uns, da wir auf die meist unwesentlichen Verschiedenheiten der bezüglichen Gesetzgebungen in Schottland, Irland, Nordamerika und Malta nicht weiter eingehen können, neben der Geschichte der Reception des Schwurgerichts in Frankreich die Kompetenz-Frage verspart. — In Frankreich war es zunächst Montesquieu, welcher auf die politischen Vorzüge der Jury und auf die Nothwendigkeit der „Trennung und Theilung der Gewalten“ aufmerksam machte und seine Auffassung wurde von den Encyclopädisten (nicht nur in Frankreich, sondern auch in Italien — Beccaria —) getheilt. Noch unter Ludwig XVI. empfahl daher der Parlamentsadvocat Comeyras, Mitglied der Kommission, in seinem Briefe von 1789 das öffentliche Verfahren mit Jury der Nationalvertretung. Noch entschiedener sprach sich Sieyès in seiner Schrift vom nämlichen Jahre „Qu'est ce que le tiers-état?“ aus. Es wurde auch in der That die Jury in Strafsachen von der konstituirenden Versammlung schon unterm 30. April 1790 beschlossen und sowol die Anklage-Jury als die Urtheils-Jury in die Konstitution von 1791 aufgenommen. Nach einer schweren Probe erfolgte zuerst eine Reorganisation durch die Konstitution von 1794 und durch den Code vom 3. brumaire IV. (25. Okt. 1795). In den folgenden ereignißschweren Jahren ward die Jury sodann wieder in Frage gestellt, entscheidend aber wurde es,

daß Napoleon persönlich sich zwar gegen die Anklage-Jury, aber für die Urtheils-Jury aussprach. Hierdurch war auch der entsprechende Inhalt des Code d'instruction criminelle von 1810 entschieden. — Was die Kompetenz betrifft, so bestand in England die Jury für das ganze strafrechtliche Verfahren. Jedoch sah man sich neuerlich auch in England veranlaßt, leichtere polizeiliche Staffälle ohne Mitwirkung von Geschwornen aburtheilen zu lassen. In Frankreich und ihm folgend in Deutschland begnügte man sich bisher, die Jury nur für die schweren, die Verbrechen-Fälle eintreten zu lassen. Ganz verkehrt natürlich wäre es, wenn man, wie dieß in Preußen geschah, gerade die politischen und die durch die Presse begangenen Verbrechen und beziehungsweise Vergehen der Jury entziehen wollte. Wir haben schon ausgeführt, daß vor allem diese strafbaren Handlungen mit Garantie der Objektivität nur von einer Jury entschieden werden können und daß das Streben der gegenwärtigen deutschen Gesetzgebung auf eine möglichste Ausdehnung der Jury, sowohl (etwa unter Modifikation der Zahl sowohl der einberufenen Geschwornen und beziehungsweise Einschränkung des Refusationsrechtes) auf das ganze übrige strafrechtliche Gebiet als auf den Civilprozeß gerichtet sein muß. —

#### Gesetzgebung in Deutschland.

Mit Ausnahme von Mecklenburg und Lippe, wo noch der alte gemeinrechtliche Inquisitionsproceß mit größeren oder geringeren Modifikationen gilt, ferner von Sachsen-Altenburg und Lüneburg, wo die Strafrechtspflege zwar auf Anklageform und Mündlichkeit beruht, aber lediglich durch rechtsgelehrte Richter gehandhabt wird, ist in allen deutschen Staaten das schwurgerichtliche Verfahren eingeführt worden und sind zur Zeit in denselben folgende Gesetzgebungen in Geltung:

I. Preußen: Verordnung vom 3. Januar 1849 mit dem Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852. Auf dem linken Rheinufer gilt der Code d'instruction criminelle von 1808.

II. Bayern: Gesetz vom 10. November 1848, und die Abänderungen durch die Gesetzgebung von 1861. In der Pfalz gilt der Code d'instruction criminelle von 1808.

III. Sachsen: Die revidirte Strafproceßordnung vom 1. October 1868 in Verbindung mit den gleichzeitigen Gesetzen über das Verfahren vor den Geschwornen- und Schöffengerichten.

IV. Württemberg: Strafproceßordnung vom 17. April 1868.

V. Baden: Strafproceßordnung vom 18. März 1864.

VI. Hessen: Strafproceßordnung vom 13. September 1865. In Rheinhessen gilt der Code d'instruction criminelle von 1808 mit wesentlichen Abänderungen, besonders durch die Gesetze vom 31. December 1848 und 26. April 1852.

VII. Thüringische Staaten und Anhalt: Die sog. Thüringische Strafproceßordnung von 1850. Eingeführt ist dieselbe in Weimar unterm 20. März 1850, in Meiningen unterm 21. Juni 1850, in Koburg-Gotha unterm 21. September 1857, in Anhalt unterm 28. Mai 1850, in Rudolstadt unterm 26. April 1850, in Sondershausen unterm 25. März 1850, in Reuß ä. L. unterm 12. September 1868, in Reuß j. L. unterm 28. April 1863. (Wegen Altenburg s. oben.)

VIII. Oldenburg: Die Strafproceßordnung vom 2. November 1857 mit der Novelle vom 10. September 1868.

IX. Braunschweig: Revidirte Strafproceßordnung vom 21. October 1858.

X. Waldeck: Gesetz vom 14. Juni 1850.

XI. Freie Hansestadt Bremen: Revidirte Strafproceßordnung vom 26. December 1870.

XII. Freie Hansestadt Hamburg: Strafproceßordnung vom 30. April 1869.

(Durch das Oesterreichische Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867 ist das Schwurgericht für alle schweren Verbrechen und sämmtliche politische und Preßverbrechen angeordnet. Ausführungsgesetze sind erst für die Presse erlassen und datiren vom 9. März 1869.)

Vgl. Brauer, die deutschen Schwurgerichtsgesetze. Anlagen zu den Motiven des Entwurfs einer deutschen Strafproceßordnung 1872 S. 220 ffj.

Projekt des deutschen Reiches. Im Januar 1873 wurde seitens des Bundesraths des deutschen Reiches, nachdem bereits im Jahre 1872 der „Entwurf einer deutschen Civilproceßordnung und eines Einführungsgesetzes“ nebst einer einläßlichen „Begründung“ derselben veröffentlicht worden war, auch der „Entwurf einer deutschen Strafproceßordnung“ nebst „Mотивen“ und einem großen Bande „Anlagen“ zu letzteren veröffentlicht. Wenn auch das Fundament, auf welchem sowohl der Civil- als der Strafproceß-Entwurf basiert ist, nämlich die — willkürlich genug und gegen alle bisherige legislatorische Uebung bei großen Modifikationen — vom Verfahren getrennte Gerichtsverfassung noch nicht einmal im Entwurfe festgestellt, geschweige veröffentlicht ist, so geht doch schon aus dem Entwurfe über den Strafproceß und besonders aus seinen Motiven unzweifelhaft hervor, daß seitens der Bundesraths-Kommission die Voraussetzung feststand, daß das Schwurgerichts-Institut beseitigt, und dafür das „Schöffengericht“ eingeführt werden solle. (Vgl. oben.) Ueberdies war schon vorher die Abneigung Preußens gegen das Geschworneninstitut überhaupt, und jedenfalls gegen jede Ueberlassung der politischen und Preß-Verbrechen und sogar Verbrechen an Geschworne, welchen diese Reate ja aller Konsequenz nicht nur, sondern auch dem einen der wesentlichen Zweck- und Zielpunkte des ganzen Instituts zum Trotz auch in der bisherigen preußischen Gesetzgebung der Geschwornen aufs Aengstlichste und Hartnäckigste entzogen worden waren, ein öffentliches Geheimniß. Es hatte sich daher in den liberalen Kreisen Norddeutschlands, besonders aber in ganz Süddeutschland ein Sturm gegen das in seiner freiheitlichen Tendenz mehr als zweifelhafte gesetzgeberische Vorhaben bereits erhoben gehabt, ehe jener Strafproceßentwurf selbst veröffentlicht worden war. Seither hat sich der Kampf noch um so mehr gesteigert, als aus dem Entwurfe nebst Motiven und aus anderweitig in die Oeffentlichkeit gedruckenen Notizen mit Sicherheit zugleich hervorzog, daß der oberste Handelsgerichtshof in Leipzig, bei welchem selbst die Mitwirkung von Schöffen im allgemeinen ausgeschlossen ist, in einen centralisirten Strafgerichtshof für Staatsverbrechen überhaupt umgewandelt werden solle. Erklärlich ist der Versuch seitens der Reichsgewalt lediglich dadurch, daß in Norddeutschland selbst, zusammenhängend mit der im Vorstehenden angedeuteten höchst fehlerhaften Einrichtung des Schwurgerichts, besonders in Preußen, das Institut sich keiner allgemeinen, im Volke selbst wurzelnden Sympathie erfreut, und daß ein Gleiches gewissermaßen in noch höherem Grade auch vom Königreiche Sachsen gilt, von wo aus die Agitation gegen das Schwurgericht eigentlich seinen Ursprung genommen und besonders von dem Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, welcher seit Jahrzehnten für das Schöffeninstitut auf alle

mögliche Weise in der Presse, wie auch in der sächsischen Gesetzgebung für das Schöffengericht thätig war, in Scene gesetzt worden ist. Es mag auch anerkannt werden, daß eine Reihe von nicht unglaubwürdigen Zeugnissen sowohl aus Sachsen als insbesondere aus Hannover für die an sich nicht zu unterschätzende Wirksamkeit der Schöffengerichte aufgeführt wurden, und daß sich in diesen Ländern gegenüber der Wirksamkeit jener fehlerhaft eingerichteten Jury eine verhältnismäßige große Zufriedenheit mit dem allerdings geringere Anforderungen an das Opfer der Bürger stellenden Institute der Schöffen allmählich herankbildete.

Aus der massenhaften, besonders in allerjüngster Zeit durch eine Unzahl von Broschüren für oder gegen ins Maßlose vermehrten Literatur beschränken wir uns hier nur das allerwesentlichste anzuführen, und zwar

a) aus der englischen: abgesehen von den Hauptwerken über das ganze englische Recht von Blackstone und Reeves; W. M. Best, *Treatise on the principles of evidence and practice as to proofs*, London 1849. (Deutsch unter dem Titel: „Grundzüge des englischen Beweisrechts“ von Marquardsen, Heidelberg 1851.) Forsyth, *History of Trial by Jury* 1852. Stephen, *New Commentaries on the laws of England* VI. edition. London 1868.

b) aus der französischen: Duboys, *Histoire du droit criminel* 1854—1860. Buchère, *Etude historique sur les Origines du Jury* 1862 (s. *Revue hist. d. droit franç. et étr.*)

c) aus der deutschen Literatur: abgesehen von den bahnbrechenden Werken von Gg. Ludw. v. Maurer und G. J. A. Mittermaier, Wilda und Köstlin, dann den Werken von Nährig und Rüttlmann über den altgermanischen, mittelalterlich deutschen, englischen, schottischen, nordamerikanischen, sowie französischen Proceß, Biener, das englische Geschwornengericht, 3 Bände, 1852 bis 1855 (Hauptwerk). Gneist, *Bildung der Geschwornengerichte* 1849. (Vgl. dessen englische Kommunalverfassung und Verwaltungsrecht 1867.) Buchner, die französischen Revolutionstribunale und das Schwurgericht 1854. He, Ueber das Schwurgericht 1864. Walther, *Kritische Vierteljahrsschrift*. Band III. Glaser, *Zur Juryfrage* 1864, Anlage x. 1866. Ferner das Wort: „Schwurgericht“ im Rechtslexikon von Holzendorff 1870. Heinze, *Ein deutsches Geschwornengericht* 1865. Heur. Brunner, dasselbe Wort: „Schwurgericht“ im eben citirten Rechtslexikon. Die Entstehung der Schwurgerichte 1872.

Unter Benutzung des Artikels von Walther. Bezold.

## Seegebiet.

Darunter versteht man überhaupt das Meer, namentlich nach seiner staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Seite. Wenigstens wollen wir, im Sinne des Staatswörterbuchs, das Seegebiet nur von diesem Gesichtspunkte aus einer Betrachtung unterziehen. Dabei ist es von Wichtigkeit, zwischen dem nationalen und dem freien Seegebiete zu unterscheiden. Jenes steht unter der rechtlichen Herrschaft eines bestimmten Staates und darf als Eigenthum desselben im politischen Sinne betrachtet werden. Es stehen dem betreffenden Staate dort ganz besondere Rechte zu, welche namentlich im Seekriege wegen der Bestimmung und Auscheidung des friedlichen und neutralen Gebietes und wegen der hieraus fließenden Befugnisse und Verpflichtungen für die sich in diesem Gebiete Aufhaltenden von Wichtigkeit werden. Bleibt der betreffende Staat in einem See-



Kriege neutral, so ist auch sein nationales Seegebiet als ein neutrales Gebiet zu betrachten, in welchem die Kriegführenden keinerlei kriegerische Akte vornehmen und insbesondere auch das sogenannte Durchsuchungsrecht nicht ausüben dürfen. Ferner haben die Staaten in ihrem nationalen Seegebiete die Befugniß, über jede Annäherung Fremder Auskunft zu verlangen und jegliche Sicherheitsmaßregel zu ergreifen, Befestigungen anzulegen, Friedensstörungen zu verhindern und dagegen faktisch zu interveniren, insbesondere den Aufenthalt fremder Schiffe, namentlich Kriegsschiffe, bestimmten Förmlichkeiten zu unterwerfen, respektive zu beschränken. Auch steht dem Staate die Befugniß zu, sein nationales Seegebiet zu gewissen Zwecken ausschließlich zu benützen, namentlich zur Fischerei, zum Bernsteinfang, zur Küstenschiffahrt und Aehnlichem. Sodann hat der Staat das Recht, hier das Embargo auszuüben, Abgaben von den dort landenden Schiffen zu erheben, diejenigen, welche dort ohne Legitimation segeln, des Schleichhandels für verdächtig zu erklären. Endlich darf der Staat in seinen nationalen Gewässern von fremden Schiffen den sogenannten Schiffsgruß verlangen.

Es gehören zum nationalen Seegebiete zunächst die Ausmündungen der Flüsse und Kanäle, die Seehäfen und Seelandungsplätze (Rheden), sowohl die künstlichen, als die natürlichen. Die Grenze zwischen Fluß und Meer bildet rechtlich die zwischen den beiden äußersten Uferpunkten gedachte Linie.

Zum nationalen Seegebiete gehören ferner die sogenannten Küstenmeere. Das Wasser bildet an den Küsten juristisch nicht die Grenze des Staatsgebietes, sondern es wird die Sache seit alten Zeiten so angesehen, als ob der Grund und Boden unter dem Wasser und die See selbst bis auf eine gewisse Strecke hinaus noch zum Gebiete des angrenzenden Staates gehöre. Wie weit der Staat auf das angrenzende Meer sogenannte Eigenthumsansprüche geltend machen dürfe, wie ausgedehnt in die offene See hinein also das Küstenmeer jedes Staates sich erstreckt, ist zwar in der Praxis zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt worden und läßt sich auch wohl theoretisch nur relativ festsetzen. Indessen scheint doch hier der Grundsatz, daß jede Herrschaft und der darauf begründete Rechtsanspruch illusorisch sei, soweit derselbe nicht geltend gemacht werden kann, einen hinlänglichen Anhaltspunkt für die Ausdehnung der Küstenmeere zu gewähren. Demgemäß hat man denn seit *Vynkershoet*, also seit zwei Jahrhunderten, mehr und mehr und jetzt ziemlich allgemein in Praxis und Theorie angenommen, daß das ganze Küstenmeer, soweit als von der Küste aus Kanonen vorübersegelnde Schiffe erreichen können (*quousque mari e terra imperari potest*) zum Seegebiete des angrenzenden Staates gehöre, denn, sagt man mit Recht, *terrae (sc. civitatis) dominium finitur, ubi finitur armorum vis*. Darin stimmen alle neueren Autoren überein und damit stehen auch Staatsverträge und andere öffentliche Urkunden im Einklange.

Endlich gehören zum nationalen Seegebiete die sog. Eigenthumsmeere. Dieselben sind zwar vielfach von den Theoretikern in Frage gestellt. Aber die Praxis hält an dem Begriffe fest und wie es scheint mit Recht. Die offene See kann allerdings an sich nicht als ein Gegenstand einer eigentlich rechtlichen Herrschaft angesehen werden. Aber insoweit, auch abgesehen von den Küstenmeeren, gewisse Meerestheile einen gewissen abgeschlossenen Charakter haben, rings oder doch wesentlich von den Landgebieten desselben Staates umschlossen werden, ferner insofern ihre ausschließliche Beherrschung zur Sicherheit des betreffenden Staates nothwendig erscheint und solche Meerestheile zugleich wenigstens in gewisser Weise gegen das Einlaufen fremder Schiffe durch militärische Befestigungen geschützt sind

oder doch leicht geschügt werden können, darf man dem betreffenden Staate eine mehr oder weniger ausschließliche Herrschaft (sog. Eigenthum, Staatsobereigenthum, imperium) zusprechen, also von Eigenthumsmeeren reden.

Es gehören dahin: 1) alle Seeinbrüche in das frühere Landgebiet, z. B. die Einbrüche der See in die friesischen Lande und namentlich die holländische Zuydersee. 2) Meerbusen, wenigstens soweit sie jenen oben ange deuteten geschlossenen Charakter haben; ebenso können hierher Buchten, Rreden, Häfen gerechnet werden. 3) Der große und kleine Belt von Seiten Dänemarks. Dänemark behauptet übrigens auch die Herrschaft über das Meer 4 Meilen um Island und 15 Meilen um Grönland; doch ist diese Präension aus den Zeiten datirend, wo besonders italienische Autoren den Küstenstaaten 50, 60, ja 100 Meilen ins Meer hinein eine Herrschaft zusprachen und scheint jetzt obsolet. 4) Das Marmormeer unter türkischer Hoheit. 5) Die Meerenge zwischen Schottland und Irland von Seiten Großbritanniens. 6) Die preußischen Häffe an der Oder-, Weichsel- und Memelmündung. 7) Die Meerenge von Messina unter italienischer Hoheit.

Zum freien Seegebiete oder zu den freien Gewässern, wie man sich gern auszudrücken pflegt, gehört im Allgemeinen die sog. offene See, also alle Meere und Meerestheile, welche nicht unter die verschiedenen Arten des nationalen Seegebietes zu rechnen sind, sowohl die großen Haupttheile des freien Meeres (die Oceane, Dtschee, Nordsee etc.), als auch die natürlichen Verbindungsstraßen zwischen den verschiedenen Hauptmeeren.

Was zunächst die offene See anbelangt, so ist heutiges Tages überall zugestanden, daß dieselbe in keines Staates Eigenthum sei, sondern zu den res communes omnium gehöre und mithin auch die freie Benutzung jeder Nation gleichmäßig zustehe, namentlich in Betreff der Schifffahrt, des Fischfanges etc.

Sodann sind hier die natürlichen und nothwendigen Verbindungsstraßen, Meerengen, zwischen den Haupttheilen der großen Meere hervorzuheben, welche für den Schifffahrtsverkehr der verschiedenen Völker untereinander nothwendige Straßen sind und ohne deren Freiheit zu allen Zeiten, im Krieg und Frieden, der Seeverkehr sehr gehemmt sein würde. Diese Straßen, so eng sie auch sein mögen, sind dennoch nicht der nationalen Herrschaft der angrenzenden Länder (Staaten) unterworfen und die Grenze der Küstenmeere derselben wird hier dadurch bedeutend enger; sie reicht nämlich bis zu den Punkten, innerhalb welcher sich die Fahrten der durchsegelnden Schiffe zu halten pflegen. Zu diesen freien Verbindungsstraßen gehören: 1) der Sund. Wenn trotzdem Dänemark im Sund Jahrhunderte lang von den passirenden Handelsschiffen eine ziemlich hohe Abgabe (Sundzoll) erhob, so war dies eine Abnormität und beruhte auf rein historischen Gründen. Es ist aber mit Recht dieser Sundzoll durch Vertrag Dänemarks mit den theilhaftigen SeeStaaten vom 14. März 1857, vom 1. April desselben Jahres ab gegen eine Summe von 30,476,325 Thalern dän. Reichsmünze, an der die einzelnen Staaten verhältnismäßig participiren, aufgehoben, und hat sich Dänemark durch denselben Vertrag entschließen müssen, auch den Transitzoll aufzugeben, den es auf den anderweltigen Verbindungsstraßen und Kanälen zwischen der Nordsee, Elbe und Dtschee bis dahin erhoben hatte. Manche behaupten übrigens, daß auch die beiden Belte nicht zu den Eigenthumsmeeren Dänemarks gehören, sondern unter den Gesichtspunkt der natürlichen nothwendigen Verbindungsstraßen fallen und mithin zum freien Seegebiete gehören. Uebrigens wurden der Brunsbüsfers oder Stader Zoll von Hannover und der Scheldeszoll von Belgien

im nationalen Gewässer erhoben. Aber auch sie sind zu Gunsten des freien Schifffahrtsverkehrs neuerlich gefallen. 2) Die Meerenge von Gibraltar. 3) Die Magellanstraße. 4) Die Dardanellen und der Bosphorus.

Nach v. Rattenborn.

## Seekrieg.

Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts in Betreff des Krieges sind in dem Artikel „Krieg, Kriegsrecht“ (Vb. II. p. 434 ff.) bereits dargelegt worden. Auf ihrem Fundamente erheben sich die besondern Satzungen des Seekriegsrechtes mit mancherlei Absonderlichkeiten und zum Theil nicht geringen Abweichungen von den Verhältnissen und Grundsätzen des Landkrieges. Die natürliche Eigenthümlichkeit der See und des Seelebens überträgt sich mit einer gewissen Nothwendigkeit auch in die Rechtsverhältnisse hinein, welche auf Grund des Seeverkehrtes sich gestaltet haben, doch soll nicht geläugnet werden, daß auch die Eifersucht, die Herrschsucht und überhaupt das Interesse der Nationen mancherlei Zufälliges, Willkürliches und nicht selten recht Schlimmes in diesem Gebiete geschaffen und somit dem Seekriegsrechte in vielen Partien einen vielfach prekären und mißlichen Charakter aufgeprägt haben, so daß man vom Standpunkt nicht bloß der Humanität und Sittlichkeit, sondern im Vergleich mit den Satzungen und Bildungen im Landkriegsrechte selbst vom Standpunkte des Rechtes aus begründete Bedenken gegen die geltende Praxis haben und wünschen darf, es werde mit der fortschreitenden Kultur der nach Völkerrecht lebenden Nationen endlich mehr und mehr besser werden und eine Reform an Haupt und Gliedern sich vollziehen. Bis jetzt sind, und zwar erst in allernuester Zeit, nur schwache Anfänge einer Reform in gewissen Details hervorgetreten. Wir denken dabei hauptsächlich an die 4 Reformsätze des Pariser Friedens vom Jahre 1856. Aber wir werden unten sehen, wie auch diese noch weit davon entfernt sind, wirklich als ein gesichertes Gemeingut der internationalen Welt betrachtet werden zu können.

Der Schauplatz des Seekrieges ist außer den nationalen Seegewässern der kriegsführenden Mächte die offene See mit ihrem unermesslichen Charakter. Dies giebt dem Seekriege im Gegensatz zum Landkriege vom Anfang etwas Maßloses und Furchtbares, erstreckt jeden Seekrieg über alle Welttheile hinaus und führt somit eine Unsicherheit des Verkehrs der feindlichen wie der neutralen Nationen herbei, welche im Landkriege kaum vorhanden ist, und welche dort jedenfalls außer den kriegsführenden Nationen nur noch die nächsten Nachbarn heimsucht. Alle einzelnen Institute des Seekriegsrechtes zeigen diesen maßlosen Charakter wieder und laboriren in Folge dessen an einer großen rechtlichen Unbestimmtheit, mithin an vielen Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten.

An der Spitze des Seekriegsrechtes steht der harte Satz, daß alles feindliche Privat- und Staatseigenthum, Schiffe wie Güter, auf der See, in den freien Gewässern, wie in den nationalen Seegebieten den Kriegsführenden als gute Beute verfallen sind. Im Unterschiede vom Landkriege ist mithin jeder Seekrieg eine Art von Raubkrieg; denn im modernen Landkriege ist von einer Verrückung des Privateigenthums in Folge feindlicher Invasion längst nicht mehr die Rede, und unterliegt selbst das feindliche Staatseigenthum nur vorübergehenden Dispositionen und Nutzungen. Daß die neutrale Flagge feindliche Güter schütze, also feindliche Güter an Bord von neutralen Schiffen sicher vor der Wegnahme sind, ist zwar

von den Neutralen seit langem verlangt und im Pariser Frieden von 1856 festgesetzt, aber auch heutiges Tages noch nicht allgemein anerkannter Völkerrechtsatz. Ja selbst die neutralen Güter sind am Bord feindlicher Schiffe, trotz der entgegenstehenden Bestimmungen desselben Pariser Friedens, noch nicht frei von der Gefahr der Wegnahme.

Gehen wir nun nach diesen allgemeinen Betrachtungen die einzelnen Institute des Seekrieges durch, um darnach das Wesen des letzteren näher zu charakterisiren und schließlich von den neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Seekriegsrechtes zu sprechen.

Zunächst ist die sogenannte „Kapererei“ hervorzuheben, in welchem Institute sich die Maßlosigkeit des Seekrieges insofern äußert, als der Krieg hier mit Hilfe von Privatunternehmern geführt und diesen ausdrücklich das Beutemachen zur See als ein Privilegium gewährt wird. Zwar kennt auch der Landkrieg sogenannte Freikorps und Freischaaren, aber diesen ist wenigstens im Princip das Beutemachen verboten. Man nennt aber Kaperereien Unternehmungen von fremden oder einheimischen Privatpersonen, welche in Kriegszeiten mit besonderer Genehmigung einer kriegführenden Hauptmacht ein oder mehrere Schiffe auf eigene Kosten in der Hauptabsicht auszurüsten, dem Feinde an Schiffen, Mannschaften, Gütern, besonders an Zufuhr Abbruch zu thun und zugleich denjenigen Handel neutraler freundschaftlicher Staaten mit dem Feinde zu verhindern, der im Seekriege als unerlaubt angesehen wird, also gegen Kontrebande, sowie gegen Durchbrechung der Blokade zu wirken, überhaupt den neutralen Verkehr, besonders Frachtverkehr zur See zu kontrolliren und innerhalb gewisser Schranken zu halten. Die staatliche Genehmigung zur Kapererei erfolgt durch Kaperbriefe (*lettres de marque*, auch *de commission*) oder Markbriefe, Kommissbriefe. Nur eine kriegführende Hauptmacht, keine bloße Hülfes- oder allirte Macht darf nach Völkerrecht zur Kapererei privilegiren. Wer sich Kaperbriefe von beiden kriegführenden Mächten zugleich ausstellen läßt, gilt als Seeräuber. Dem Kaper ist ausdrücklich vorgeschrieben, das neutrale wie feindliche Gut mit Vorsicht und Schonung zu behandeln, und soll dasselbe nicht unmittelbar durch den Akt der kriegerischennehmung (Kapererei), sondern erst durch priisengerichtliche Zuspreehung, gute Beute des Raptors — gerade wie bei den Nehmungen durch Staatskriegsschiffe — werden. Der Kaper hat demnach selbst oder durch Andere, oder durch einen Theil seiner Mannschaft, die er auf das Schiff setzt, die Priise in einen Hafen seines Souveräns aufzubringen. Siehe den Artikel „Priise und Priisengerichtbarkeit.“

Aus dieser Darstellung wird man zur Genüge ersehen, daß das Institut der Kapererei völkerrechtlich mit bedeutenden Schranken umgeben ist, welche vor Willkürlichkeiten und Ausdehnungen der Kaper sichern sollen. Aber erfahrungsmäßig sind diese beschränkenden und sichernden Bestimmungen in der Praxis ohne den gewünschten Erfolg gewesen. Vielmehr weiß die Geschichte dieses und des vorigen Jahrhunderts von vielen Schändlichkeiten der Kaperführer zu berichten. Dies und die ganze Tendenz des Instituts, welches die kriegerische Privatbülfe zur Unterstützung der Staatskriegsmacht in Anspruch nimmt, die ohnehin gehässige Jagd auf das Privat- und Staatseigenthum des Feindes maßlos ausdehnt und die durch den Seekrieg an sich schon gedrückte Lage der Neutralen leicht zu einer unerträglichen macht, haben das ganze Institut in diesem Jahrhundert als verwerflich erscheinen lassen. Schon der große Franklin verdamnte die Kapererei. Nordamerika und Preußen verzichteten in dem Vertrage von 1785 auf die Anwendung dersel-

im nationalen Gewässer erhoben. Aber auch sie sind zu Gunsten des freien Schifffahrtsverkehrs neuerlich gefallen. 2) Die Meerenge von Gibraltar. 3) Die Magellanstraße. 4) Die Dardanellen und der Bosporus.

Nach v. Kallenberg.

## Seekrieg.

Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts in Betreff des Krieges sind in dem Artikel „Krieg, Kriegsrecht“ (Bd. II. p. 434 ff.) bereits dargelegt worden. Auf ihrem Fundamente erheben sich die besondern Satzungen des Seekriegsrechtes mit mancherlei Absonderlichkeiten und zum Theil nicht geringen Abweichungen von den Verhältnissen und Grundsätzen des Landkrieges. Die natürliche Eigenthümlichkeit der See und des Seelebens überträgt sich mit einer gewissen Nothwendigkeit auch in die Rechtsverhältnisse hinein, welche auf Grund des Seeverkehrs sich gestaltet haben, doch soll nicht geläugnet werden, daß auch die Eifersucht, die Herrschsucht und überhaupt das Interesse der Nationen mancherlei Zufälliges, Willkürliches und nicht selten recht Schlimmes in diesem Gebiete geschaffen und somit dem Seekriegsrechte in vielen Partien einen vielfach prekären und mißlichen Charakter aufgeprägt haben, so daß man vom Standpunkt nicht bloß der Humanität und Sittlichkeit, sondern im Vergleich mit den Satzungen und Bildungen im Landkriegsrechte selbst vom Standpunkte des Rechtes aus begründete Bedenken gegen die geltende Praxis haben und wünschen darf, es werde mit der fortschreitenden Kultur der nach Völkerrecht lebenden Nationen endlich mehr und mehr besser werden und eine Reform an Haupt und Gliedern sich vollziehen. Bis jetzt sind, und zwar erst in allerneuester Zeit, nur schwache Anfänge einer Reform in gewissen Details hervorgetreten. Wir denken dabei hauptsächlich an die 4 Reformsätze des Pariser Friedens vom Jahre 1856. Aber wir werden unten sehen, wie auch diese noch weit davon entfernt sind, wirklich als ein gesichertes Gemeingut der internationalen Welt betrachtet werden zu können.

Der Schauplatz des Seekrieges ist außer den nationalen Seegewässern der kriegführenden Mächte die offene See mit ihrem unermesslichen Charakter. Dies giebt dem Seekriege im Gegensatz zum Landkriege vom Anfang etwas Maßloses und Furchtbares, erstreckt jeden Seekrieg über alle Welttheile hinaus und führt somit eine Unsicherheit des Verkehrs der feindlichen wie der neutralen Nationen herbei, welche im Landkriege kaum vorhanden ist, und welche dort jedenfalls außer den kriegführenden Nationen nur noch die nächsten Nachbarn heimsucht. Alle einzelnen Institute des Seekriegsrechtes zeigen diesen maßlosen Charakter wieder und laboriren in Folge dessen an einer großen rechtlichen Unbestimmtheit, mithin an vielen Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten.

An der Spitze des Seekriegsrechtes steht der harte Satz, daß alles feindliche Privat- und Staats Eigenthum, Schiffe wie Güter, auf der See, in den freien Gewässern, wie in den nationalen Seegebieten den Kriegführenden als gute Beute verfallen sind. Im Unterschiede vom Landkriege ist mithin jeder Seekrieg eine Art von Raubkrieg; denn im modernen Landkriege ist von einer Verückung des Privateigenthums in Folge feindlicher Invasion längst nicht mehr die Rede, und unterliegt selbst das feindliche Staats Eigenthum nur vorübergehenden Dispositionen und Nutzungen. Daß die neutrale Flagge feindliche Güter schütze, also feindliche Güter an Bord von neutralen Schiffen sicher vor der Wegnahme sind, ist zwar

von den Neutralen seit langem verlangt und im Pariser Frieden von 1856 festgesetzt, aber auch heutiges Tages noch nicht allgemein anerkannter Völkerrechtsatz. Ja selbst die neutralen Güter sind am Bord feindlicher Schiffe, trotz der entgegenstehenden Bestimmungen desselben Pariser Friedens, noch nicht frei von der Gefahr der Wegnahme.

Sehen wir nun nach diesen allgemeinen Betrachtungen die einzelnen Institute des Seekrieges durch, um darnach das Wesen des letzteren näher zu charakterisiren und schließlich von den neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Seekriegsrechtes zu sprechen.

Zunächst ist die sogenannte „Kaperet“ hervorzuheben, in welchem Institute sich die Maßlosigkeit des Seekrieges insofern äußert, als der Krieg hier mit Hilfe von Privatunternehmern geführt und diesen ausdrücklich das Beutemachen zur See als ein Privilegium gewährt wird. Zwar kennt auch der Landkrieg sogenannte Freikorps und Freischaaren, aber diesen ist wenigstens im Princip das Beutemachen verboten. Man nennt aber Kaperereien Unternehmungen von fremden oder einheimischen Privatpersonen, welche in Kriegszeiten mit besonderer Genehmigung einer kriegführenden Hauptmacht ein oder mehrere Schiffe auf eigene Kosten in der Hauptabsicht auszurüsten, dem Feinde an Schiffen, Mannschaften, Gütern, besonders an Zufuhr Abbruch zu thun und zugleich denjenigen Handel neutraler freundschaftlicher Staaten mit dem Feinde zu verhindern, der im Seekriege als unerlaubt angesehen wird, also gegen Kontrebande, sowie gegen Durchbrechung der Blokade zu wirken, überhaupt den neutralen Verkehr, besonders Frachtverkehr zur See zu kontrolliren und innerhalb gewisser Schranken zu halten. Die staatliche Genehmigung zur Kaperet erfolgt durch Kaperbriefe (*lettres de marque*, auch *de commission*) oder Markbriefe, Kommissbriefe. Nur eine kriegführende Hauptmacht, keine bloße Hülf- oder allirte Macht darf nach Völkerrecht zur Kaperet privilegiren. Wer sich Kaperbriefe von beiden kriegführenden Mächten zugleich ausstellen läßt, gilt als Seeräuber. Dem Kaper ist ausdrücklich vorgeschrieben, das neutrale wie feindliche Gut mit Vorsicht und Schonung zu behandeln, und soll dasselbe nicht unmittelbar durch den Akt der kriegerischennehmung (Kaperet), sondern erst durch preisgerichtliche Zusprechung, gute Beute des Raptors — gerade wie bei den Nehmungen durch Staatskriegsschiffe — werden. Der Kaper hat demnach selbst oder durch Andere, oder durch einen Theil seiner Mannschaft, die er auf das Schiff setzt, die Prise in einen Hafen seines Souveräns aufzubringen. Siehe den Artikel „Prise und Preisgerichtsbarkeit.“

Aus dieser Darstellung wird man zur Genüge ersehen, daß das Institut der Kaperet völkerrechtlich mit bedeutenden Schranken umgeben ist, welche vor Willkürlichkeiten und Ausschreitungen der Kaper sichern sollen. Aber erfahrungsmäßig sind diese beschränkenden und sichernden Bestimmungen in der Praxis ohne den gewünschten Erfolg gewesen. Vielmehr weiß die Geschichte dieses und des vorigen Jahrhunderts von vielen Schändlichkeiten der Kaperführer zu berichten. Dies und die ganze Tendenz des Instituts, welches die kriegerische Privathilfe zur Unterstützung der Staatskriegsmacht in Anspruch nimmt, die ohnehin gehässige Jagd auf das Privat- und Staatseigenthum des Feindes maßlos ausdehnt und die durch den Seekrieg an sich schon gedrückte Lage der Neutralen leicht zu einer unerträglichen macht, haben das ganze Institut in diesem Jahrhundert als verwerflich erscheinen lassen. Schon der große Franklin verdammt die Kaperet. Nordamerika und Preußen verzichteten in dem Vertrage von 1785 auf die Anwendung dersel-

ben, aber in den spätern Redaktionen dieses Vertrags ist der Verzicht unterdrückt worden. Thatsächlich unterblieb sie auch schon im russisch-türkischen Kriege von 1767—74. Ebenso waren die britisch-französischen Resolutionen im Jahre 1854 gegen die Anwendung des Instituts gerichtet, bis endlich der Pariser Friedensvertrag von 1856 am 16. April ausdrücklich die Abschaffung der Kaperei aussprach. Doch davon weiter unten.

Ferner müssen von den Instituten des Seekrieges ganz besonders die eigentlichen Kriegsschiffe des Staats hervorgehoben werden. Dieselben sind, mehr noch als die Handelsschiffe und Kaper, mit Recht als die wandelnden Gebietstheile ihres Staates in fremdnationalen wie in offenen Gewässern bezeichnet und erfreuen sich im Ganzen der Privilegien der Extritorialität (siehe diesen Artikel Bd. I. S. 619). Ihr Verhalten in Kriegszeiten in neutralen Gewässern muß ein durchaus friedliches sein, sie dürfen das neutrale Gebiet weder zum direkten noch indirekten Angriff ihres kriegerischen Gegners benutzen noch sich dasselbst rüsten u. s. w.

Endlich sind hier noch die besonderen Beschränkungen des neutralen Frachtkontrahenten zu erwähnen, welche den neutralen Schiffen, auch abgesehen von Kriegskontrebanden, den Transport feindlicher Güter unter neutraler Flagge verbieten und zugleich die neutralen Güter an Bord feindlicher Schiffe der Gefahr der Nehmung aussetzen. Die Theorie wie die Praxis hat freilich in Betreff dieser beiden Punkte fortwährend geschwankt und zu verschiedenen Zeiten sind verschiedene Systeme aufgestellt und in der Praxis befolgt worden. Das eine System beruht in der Maxime: feindliches Gut, wo es sich findet, auch auf neutralen Schiffen, wird konfisziert; dagegen ist neutrales Eigenthum auch in feindlichen Schiffen gesichert, abgesehen von Kontrebande. Dem entspricht die Parömie: „Frei Schiff, unfrei Gut“ auf der einen und: „Unfrei Schiff, frei Gut“ auf der andern Seite. Dieser Satz steht bereits in der berühmten mittelalterlichen Seerechtsaufzeichnung des sog. *Consolato del Mare* und galt überhaupt während des Mittelalters bis zum 17. Jahrhundert fast unbeschränkt. Namentlich haben sich die großen italienischen Freistaaten für diesen Satz damals erklärt und England hat ihn bis auf die neuesten Zeiten mehr oder weniger als den Satz des allgemeinen Völkerrechts zu proklamiren für gut befunden. Auch andere Staaten, doch mit einer gewissen Konsequenz nur noch Spanien, haben den Satz gut geheißt. Endlich sind für die Richtigkeit dieses Satzes die bedeutendsten theoretischen Autoritäten eingetreten, wie Grotius, Voccenius, Battel, Heineccius, Bynkershoek, Jakobsen, Robinson, endlich noch aus neuester Zeit Wheaton.

Nur zeitweilig hat daneben ein ganz anderes System sich Geltung zu verschaffen versucht, welches namentlich Frankreich und zu Zeiten auch Spanien aufstellten. Seit circa 1400 erklärte Frankreich: „Feindliches Schiff wird mit allen darauf befindlichen, selbst neutralen Gütern konfisziert“, mit der Parömie: „unfrei Schiff, unfrei Gut“ und zugleich: Neutrales Schiff verfällt, wenn es feindliches Gut geladen hat, mit der Parömie: „Unfrei Gut, unfrei Schiff.“

Endlich hat sich seit dem 17. Jahrhundert ein drittes System geltend zu machen versucht, welches vorzüglich in neuern Zeiten unter den mittlern und namentlich nördlichen Seemächten Beifall und Unterstützung gefunden hat, während England, wenn auch nicht ganz gleichmäßig und entschieden, bis in die neuesten Zeiten dagegen kämpfte, und Frankreich, sowie selbst Rußland, welches dieses System zeitweilig offen proklamirte, schwankten. Der Hauptsatz ist hier der in der Majestät des neutralen Staates sicherliche begründete Satz: „Die neutrale Flagge deckt die feindliche Ladung“ mit der Parömie: „Frei Schiff, frei Gut“ (lo

pavillon couvre la cargaison), während man in Bezug auf neutrale Güter von Seiten der betreffenden Mächte sich schwankend verhält und bald die Freiheit des neutralen Gutes im Sinne der Parömie: „Unfrei Schiff, frei Gut“ verlangt, bald sich die Konfiskation von neutralen Gütern in feindlichen Schiffen gefallen läßt nach der Parömie: „Unfrei Schiff, unfrei Gut“ (la robe d'ennemi confisque celle d'ami). Wir übergehen hier die älteren, namentlich mit der Türkei abgeschlossenen Verträge. Wir gehen nur zurück bis zur sog. bewaffneten Neutralität von 1780, welche Rußland besonders gegen die englischen Anmaßungen hervorrief, und welche hauptsächlich nur den Satz proklamirte „Frei Schiff, frei Gut“ im Sinne der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der neutralen Flagge, während der sich daran schließende Satz: „Unfrei Schiff, frei Gut“ nicht weiter erwähnt wurde, obgleich er sich von selbst zu verstehen schien, und selbst die englische den Neutralen so ungünstige Praxis diesen zweiten Satz in der Regel zu Gunsten der neutralen Güter anerkannt hat.

Dem Wiener Kongresse von 1814/15 war es nicht vergönnt, die vielfach schon damals als ein Bedürfniß anerkannte Reform des Seekriegsrechtes in Angriff zu nehmen und in den folgenden langen Friedensjahren wurde von den Staatsmännern wenig oder gar nicht an Reformen in diesem Gebiete gedacht. Erst bei den Friedensverhandlungen zu Paris im Jahre 1856 wurde auch die Seekriegsrechtsreform von den englischen wie französischen Staatsmännern sofort für ein entschiedenes Bedürfniß erklärt, und Kaiser Napoleon sprach persönlich sein Interesse an dem Zustandekommen einer solchen Reform aus. Trotzdem aber ist es nicht zu einer, wie wir oben gesehen haben, hier überall nöthigen Reform der obersten Principien des Seekriegsrechtes und aller wesentlichen Institute desselben gekommen, sondern man hat sich begnügt, einige allerdings wichtige, bisher besonders kontroverse oder doch den Neutralen sehr beschwerliche Punkte hervorzuheben und dieselben in der den Neutralen und überhaupt der Freiheit des Verkehrs günstigsten Weise zu fassen. Etwas Neues ist dabei gar nicht geschaffen worden, sondern man hat dabei die betreffenden Institute des Seekriegsrechtes nur in dem Sinne rechtlich normirt, wie es die in den großen Seekriegen des vorigen Jahrhunderts meist neutralen Mittelmächte und wie es die Theoretiker, namentlich die deutschen, in ziemlich übereinstimmender Weise seit langem gefordert haben.

Die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 spricht nun aber folgende vier Sätze in Betreff der Seerechtsreform aus. Erstens: die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. Zweitens: die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare (also „frei Schiff, frei Gut“), mit Ausnahme der Kriegskontrebande. Drittens: die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, unter feindlicher Flagge darf nicht weggenommen werden (also „unfrei Schiff, frei Gut“). Endlich viertens: Blockaden müssen, um rechtlich bindend zu sein, effektiv sein, d. h. sie müssen durch eine hinreichende Kriegsmacht ausgeübt werden, durch welche der Zugang zum feindlichen Küstengebiete thatsächlich gehindert wird. — Weiter ist man in Betreff der Reform des Seekriegsrechtes nicht gekommen und auch diese, im Ganzen sehr beschränkte Reform ist noch nicht allgemein anerkannt, so daß auch in Betreff dieser vier Punkte, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, die alte Unsicherheit des Seekriegsrechtes immer noch fortbesteht. Was aber insbesondere den vierten Punkt wegen der Blockade anbelangt, so haben der deutsch-dänische Krieg von 1863/64, sowie der jüngste deutsch-französische Krieg zur Genüge gezeigt, daß auch für diejenigen Mächte, welche die vier Satzungen der Pariser Deklaration zu den ihrigen gemacht haben, der Streit über



die Handhabung des Blockaderechtes durch jene Satzung so gut wie gar nicht entschieden ist.

Zunächst war überhaupt die Deklaration nur verbindlich für die Pacifcenten des Pariser Friedensstraktates. Doch sind die meisten Staaten derselben später beigetreten, nur nicht Nordamerika. Als dasselbe nämlich von den Mächten des Pariser Friedens, doch merkwürdiger Weise nicht von England (und der Türkei), zum Beitritt zur Pariser Deklaration aufgefordert wurde, so stimmte es zwar den Punkten 2 und 3 bei und war auch mit der vierten Satzung in Betreff der Blockade einverstanden; dagegen lehnte es die Annahme des ersten Punktes wegen Abschaffung der Kaperei entschieden ab. Die Botschaft des damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Pierce vom December 1856 spricht sich hierüber wie folgt aus: „Was den andern Artikel der Pariser Deklaration betrifft, so kann ich den Versuch der Mächte, die außer Frage stehende Regel über die Kaperei abzuändern, gewiß nur liberalen und menschenfreundlichen Absichten zuschreiben. Ohne Zweifel beabsichtigen sie damit indirekt das Princip zu billigen, daß alles schwimmende Privateigenthum, auch wenn es den Bürgern kriegsführender Staaten gehört, von der Beschlagnahme frei sein soll, und wäre der Vorschlag so gefaßt gewesen, daß er dem Princip volle Geltung gegeben hätte, so würde ich ihm Namens der Vereinigten Staaten bereitwillig meine Zustimmung ertheilt haben. Aber die vorgeschlagene Maßregel reicht für jenen Zweck nicht aus. Es ist wahr, daß, wenn sie zur Annahme gelangt, das Privateigenthum einer Art des Raubes entzogen würde, aber dabei bliebe es einer andern Angriffsart ausgesetzt, welche mit gesteigerter Kraft geübt werden könnte. Die Angriffskraft großer Seemächte würde dadurch erhöht, die Vertheidigungsfähigkeit der anderen verringert. Obgleich der vorgeschlagene Verzicht auf die Angriffsmittel, welche die Kaperei bietet, seinem Wortlaute nach ein gegenseitiger ist, würde er doch in der Praxis der Aufhebung eines Rechtes gleichkommen, welches für eine Klasse von Staaten von geringem Werthe ist, für eine andere und viel zahlreichere Klasse aber die höchste Wichtigkeit hat.“ . . . „Ich habe mich bereit erklärt, allen Grundsätzen der Pariser Erklärung beizupflichten, vorausgesetzt, daß der die Abschaffung der Kaperei betreffende Satz so amendirt werden kann, daß der, wie anzunehmen ist, ursprünglich beabsichtigte Zweck, die Sicherheit des schwimmenden Privateigenthums, erreicht würde. Der gegenwärtige Stand dieser wichtigen Frage berechtigt zu der Hoffnung, daß ein so humanes und gerechtes, für die Wohlfahrt handeltreibender Nationen so wichtiges und der Aufklärung des Zeitalters so angemessenes Princip den Beifall sämtlicher Seemächte erlangen und dem Völkerrechte einverleibt werden wird.“

Aber der Erfolg des nordamerikanischen Widerspruches gegen die Abschaffung der Kaperei ist gewesen, daß überhaupt die in jener Deklaration beabsichtigte, immerhin anerkanntenswerthe Reform in ihrer allgemeinen praktischen Wirksamkeit in Frage gestellt wird. Gegenüber Nordamerika gilt nun noch das alte, so bößlich unbestimmte, streitige und harte Recht.

Die Bestrebungen, den Grundsatz der Unverletzbarkeit des Privateigenthums im Seekriege zur Geltung zu bringen, haben unterdessen nicht geruht, insbesondere von Seiten des Handelsstandes aller Kulturnationen ist man in dieser Richtung thätig gewesen. Vergleiche die Beilage „Frei Schiff unter Feindes Flagge“ zu Regib. Kaulhofs Staatsarchiv Jahrgang 1866. Thatsächlich wurde im preussisch-österreichisch-italienischen Kriege vom Jahre 1866 keine Seebeute an feindlichem Privateigenthum gemacht; ferner nahm sich der norddeutsche Reichstag dieser Re-

formfrage an. Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges bekannte sich die Regierung des norddeutschen Bundes durch Erklärung vom 17. Juli 1870 zu dem Princip: „Frei Schiff unter Feindes Flagge“, sah sich aber im Februar 1871 genöthigt, von demselben wieder zurückzutreten, da Frankreich an dem bestehenden Rechte festhielt.

Wie die Erklärung Lord Enfield's vom 7. April 1871 beweist, ist auch England keineswegs geneigt, die Unverletzbarkeit feindlichen Privateigenthums zur See anzuerkennen, und so ist eine Reform des Seekriegsrechts in der genannten Richtung gegenwärtig ziemlich aussichtslos.

Nach v. Kattenborn.

## Seerecht.

- I. Grundbegriffe
- II. Eintheilungen.
- III. Die Seerechtsaufzeichnungen und Gesezgebungen der einzelnen Staaten.

- IV. Hauptgrundsätze des seerechtlichen Verkehrs.
- V. Uebersicht der Institute des Seerechts.

I. Das Seerecht umfaßt den Kreis derjenigen Rechtsverhältnisse, welche sich auf Grundlage des durch die See vermittelten Verkehrs bilden. Es ist ein eigenthümlicher Zweig des allgemeinen Verkehrs- und Handelsrechts und hat in seiner verschiedenen Ausdehnung zugleich einen mehr oder weniger internationalen Charakter, stützt sich demnach auf das Völkerrecht im modernen Sinne. Das Schifffahrtsrecht umfaßt noch mehr als das Seerecht, indem es sich über die Rechtsverhältnisse der Schifffahrt sowohl auf dem Meere als auf den Flüssen, Kanälen und Landseen verbreitet; das Seerecht ist eben nur das Seeschifffahrtsrecht und hat im Unterschiede von dem Fluß- und Binnengewässer-Schifffahrtsrecht mehr jenen allgemeinen internationalen Charakter, da das letztere mehr den nationalen Typus an sich trägt. Auf Grund dieser natürlichen und faktischen Verschiedenheit sind denn auch die Rechtsverhältnisse des Seeverkehrs vielfach verschieden von denen des Fluß- und Binnenseeverkehrs, und während letztere im Allgemeinen sich mehr nach den Grundsätzen für den Landverkehr, namentlich für den Landfrachtverkehr ausgebildet haben, sind die Grundsätze des Seeverkehrs eigenthümlicher Art und sind zugleich die Seerechtsverhältnisse viel mannigfaltiger und großartiger.

II. Eintheilungen. Nach dem äußerlichen Umfange des Gebietes, innerhalb dessen das positive Seerecht praktisch gilt, unterscheidet man das allgemeine, universelle Seerecht von dem partikulären, nationalen, lokalen, statutarischen. Bisweilen versteht man unter dem allgemeinen Seerecht auch wohl das philosophische oder natürliche; aber gewöhnlich denkt man bei dem Ausdrucke an das praktische europäisch-amerikanische Seerecht, welches die Grundsätze aufstellt, die überhaupt unter allen ihren Seeverkehr auf der Basis des Rechts regulirenden Völkern, also allgemein, universell gelten, im Unterschiede vom deutschen, französischen etc. Seerecht.

Nach den Quellen unterscheidet man sowohl das gemeine als das partikuläre Seerecht in Gewohnheits- und in Vertragseerecht, dagegen ist das durch Geseze (Staatsgeseze) unmittelbar festgesezte Seerecht immer nur partikuläres (russisches, englisches etc.); denn für das gemeine (europäisch-amerikanische) Seerecht sind Geseze (Staatsgeseze) keine, wenigstens keine unmittelbaren Rechtsquellen.

Die Abtheilung in Friedens- und in Kriegseerecht ist leicht verständ-

lich. Das völkerrechtliche Institut des Krieges erzeugt in seinem Einflusse auf den Seeverkehr einen eigenthümlichen Kreis seerechtlicher Verhältnisse, welche das Seekriegsrecht bilden (siehe Artikel „Seekrieg“).

In der Beschränkung auf den Seeverkehr der Privatpersonen untereinander ist das Seerecht Privatrecht; auf die Beziehungen seerechtlicher Art zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen eines Landes angewendet, wird es zum Staatsseerecht und dieses ist allemal partikulares Seerecht, indem es einen Theil des positiven Staatsrechts jedes einzelnen seehandeltreibenden Volkes bildet und sich namentlich durch finanzielle, judicäre, polizeiliche und militärische Bestimmungen charakterisirt. (Siehe den Artikel „Schiffahrtsgesetze“.) Endlich unterscheidet man in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse der Staaten unmittelbar unter einander und mittelbar auch deren Unterthanen, das sog. Völkerseerecht (oder wie man es auch wohl nennt See-Völkerrecht). Das Staats- und das Völkerseerecht zusammen bilden das öffentliche Seerecht. Das Privatrecht kann entweder partikuläres, oder auch allgemeines, nämlich europäisch-amerikanisches sein und hat im letzteren Falle jedenfalls einen gewissen internationalen und öffentlichen Mischcharakter, denn es stellt die Regeln auf, welche in allen nach Völkerrecht lebenden Staaten für den Seeverkehr der Unterthanen, untereinander und mit Fremden, mehr oder weniger allgemein anerkannt werden. Wenn somit das allgemeine europäisch-amerikanische Privatrecht wenigstens indirekt in den Kreis des internationalen Rechts gehört, so ist dagegen das Völkerseerecht, wie das auch schon der Name andeutet, unmittelbar Theil des Völkerrechts, und der internationale Theil des allgemeinen Privatrechts ist eigentlich nichts als ein untergeordnetes Glied des Völkersechts und somit des Völkerrechts selbst. Demnach faßt man beides unter dem Namen des internationalen Seerechts zusammen und handelt davon zum großen Theil in den Darstellungen des positiven Völkerrechts.

III. Da das internationale Seerecht auf dem nationalen beruht und seine Sätze erst ein volles Verständniß durch die speciellen Satzungen in den Seerechtsnormen der einzelnen Völker erhalten, so ist es angemessen, hier eine Uebersicht des Seerechtsbestandes in den einzelnen wichtigeren Staaten zu geben. Auch wird diese Uebersicht dazu dienen, einen Blick in die historische Entwicklung der Seerechtsgesetzgebung zu werfen und insbesondere die maßgebende Thätigkeit der einzelnen Völker dabei in klarem Licht zu stellen. Vgl. übrigens schon die Artikel Schiffahrtsgesetze und Schiffahrtsverträge.

Die seerechtlichen Satzungen der Griechen und Römer sind unbedeutend, trotz der berühmten *Lex Rhodia*, also der See Gesetze der Insel Rhodus, welche in authentischer Weise nicht auf die moderne Zeit überliefert sind und von denen auch im römischen Rechte uns nur einzelne Bruchstücke vorliegen, namentlich in Betreff des sogenannten *Seeurfs*. Die sogenannten Rhodischen See Gesetze, welche im Mittelalter eine Rolle spielen, sind nicht ächt, sondern eine Sammlung aus der Zeit erst nach Justinian, etwa aus dem 7. Jahrhundert, und aus drei verschiedenen Stücken nach und nach zusammengesetzt. Die gleichfalls im Mittelalter hochberühmten *Assisen* oder *Gewohnheiten des Königs Jerusalems* enthalten nur 7 kurze Kapitel über Seerecht und rühren von Gottfried von Bouillon her (circa 1100 nach Ch.). Eine ganz besonders bedeutende Rolle spielen unter den mittelalterlichen Seerechtsquellen die sogenannten *Rooules ou Jugemens d'Oleron* (Oleyron, Lyron). Es ist dies kein Lokalrecht der Insel Oléron an der französischen Westküste, sondern ein mehr all-

gemeines Recht für den ganzen französischen Westen, entstanden circa 1100, ursprünglich, wie es scheint, aus 24, jetzt zumeist mit den späteren Zusätzen aus 47 kurzen Artikeln bestehend. Diese Roolles erlangten bald über Frankreichs Grenzen hinaus eine praktische Autorität, besonders in England, den Niederlanden und in Norddeutschland. Der Text ist altfranzösisch. Das sogenannte Seerecht von Dammé (oder Westkapelle) ist nichts als eine wörtliche Uebersetzung der ersten 24 Artikel der Roolles für die südlichen Niederlande (Flandern, Seeland). Selbständig ist eine seerechtliche Aufzeichnung für das nördliche Holland, das in den sogenannten Gewohnheiten von Amsterdam (oder Enghuysen oder Stavren) aus der Zeit vor 1400. Hochberühmt ist ferner und war Jahrhunderte lang im Norden Europas von allgemein praktischer Bedeutung, ja ist in Holland bis vor wenigen Decennien und in Schweden, Dänemark, England und Nordamerika noch jetzt als praktisch anerkannt, das sogenannte Seerecht von Wisby. Dasselbe wurde lange Zeit für die Quelle der Roolles d'Oléron und der niederländischen Rechte gehalten; es ist aber neuerlich allgemein anerkannt, daß es eine bloße Kompilation aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in 72 kurzen Artikeln sei, von denen 1—12 und 71 und 72 speciell südbische Sagen sind, während Artikel 13—36 die niederdeutsche Uebersetzung der 24 ersten Artikel der Roolles d'Oléron und Art. 37—70 ebensolche Uebersetzung des Seerechts von Amsterdam enthalten. Es ist dies wie die bisher genannten Aufzeichnungen eine Privatarbeit zu Gunsten der rechtlichen Sicherung des hanseatischen Seeverkehrs in den nordischen Gewässern. Die Insel Gothland mit der Stadt Wisby war nämlich eine bedeutende Station des hanseatischen Handels in der Ostsee; dort scheint die Sammlung entstanden und aus diesem Grunde ihr der Name Seerecht von Wisby beigelegt zu sein. Der sogenannte Guidon de la mer, welcher erst im Ausgange des 16. Jahrhunderts (zwischen 1556—84) in Frankreich entstanden ist, ist eine private wissenschaftliche Ausarbeitung über Seeeassuranzwesen als Ergänzung des Consolato del Mare, in welchem hiervon noch nichts steht. Dies „Konsulat zur See“ selbst hat aber im Süden und Westen Europas eine noch größere Berühmtheit als im Norden das Wisby'sche Seerecht erhalten und gilt nach der Ansicht der Engländer noch jetzt als ein traditionelles allgemeines Gewohnheitsrecht für alle modernen Seevölker, soweit sein Inhalt nicht durch die neuere Entwicklung antiquirt ist. Auch darf man dasselbe mit Pardessus geradezu als die Basis aller gegenwärtigen Seerechte von Europa bezeichnen. Es ist gleichfalls nur eine Privatarbeit, ursprünglich in romanischer Sprache abgefaßt (in Barcelona oder Marseille), dann aber erst in der italienischen Uebersetzung mehr allgemein verbreitet und berühmt geworden. Die Abfassung fällt, wie es scheint, erst ins 14. Jahrhundert. Das Werk ist allmählich entstanden und ziemlich umfangreich (zumeist in 334 Kapitel abgetheilt).

Die Reccessen der Hansa und die Gesetze der französischen und spanischen Fürsten und der italienischen Republiken sind die ersten gesetzgeberischen Aufzeichnungen seerechtlicher Art. Die Reccessen sind aber für Seerecht nicht bedeutend und dasselbe gilt von dem hanseatischen Seerecht von 1591, revidirt 1614, also aus der Zeit des gänzlichen Verfalles der Hansa.\*) Auch die Seerechtsaufzeichnungen der übrigen norddeutschen Staaten waren stets unbedeu-

\*) Die beste Sammlung der alten Seerechte bis 1700 enthält Pardessus, collection des lois maritimes antérieures au XVIII siècle. Paris 1829—45.

tend, abgesehen von Preußen, wo besonders hervorzuheben das preußische Seerecht von 1727, welches in England und Nordamerika als eine Art von *raison écrite* vielfach noch heutiges Tages in der Praxis benutzt wird, sowie die umfassenden seerechtlichen Satzungen in dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (Theil II., Titel 8 § 1389—2451). Jetzt gilt aber in Preußen, sowie im ganzen deutschen Reich das im Ganzen treffliche Seerecht des deutschen Handelsgesetzbuches.

Von eminentester Wichtigkeit, und zwar nicht bloß für Frankreich, sondern für das gesammte Gebiet des Seeverkehrs, ist die seerechtliche Gesetzgebung Frankreichs. Die Ordonnanzen der französischen Könige über seerechtliche Verhältnisse reichen bis auf das Jahr 1373 zurück und sind ebenso zahlreich als wichtig, ja zum Theil weltberühmt. Die älteren sind in der Ordonnanz von 1584 sämmtlich zusammengefaßt, und diese letztere, sowie eine andere schätzbare von 1629 wurden durch die großartige Schöpfung der Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681 zu Antiquitäten herabgesetzt. Diese *ordonnance de la marine du mois d'août 1681*, vorzüglich durch des berühmten Colbert's Thätigkeit zu Stande gebracht, zerfällt in 5 Bücher und diese in Titel und umfaßt nicht bloß das ganze Privatseerecht (mit Einschluß der Seeassuranz, der Prisen und der Seefischerei), sondern erstreckt sich auch auf einige Punkte der Seepolizei und Administration. Die in der Ordonnanz von 1681 aufgestellten Rechtsgrundsätze blieben das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch fast unverändert. Den schönsten Denkstein hat Bailin durch seinen Kommentar zur Ordonnanz (zuerst 1760 und öfters, neueste mit Rücksicht auf die spätere französische Gesetzgebung besorgte Ausgabe von Becane, Paris 1829) derselben gesetzt. Er durfte mit Recht sagen: „Enfin ce qui met le comble à l'éloge de notre ordonnance c'est à quelques décisions près, elle est devenue en quelque sorte la loi générale de toutes les nations de l'Europe commerçantes sur mer.“ — In privatrechtlicher Beziehung ist dann zwar die Ordonnanz Ludwigs XIV. formell durch den von Napoleon I. veranstalteten Code de commerce, welcher mit dem 1. Jan. 1808 in Kraft trat und auch das Seerecht enthält, verdrängt worden. Aber die seerechtlichen Grundsätze, wie die Detailbestimmungen des Napoleonischen Code sind, mit wenigen Ausnahmen, aus der Ordonnanz Königs Ludwig entnommen, so daß mehr eine Adoption, als eine Verstoßung der Bourbonischen Ordonnanz durch Napoleon stattgefunden hat. Die Ordonnanz bildet aber oder spricht doch wenigstens, nach dem Urtheile aller seehandelreibenden Völker, zum großen Theile die noch jetzt gültigen Satzungen des gemeinen Europäisch-Amerikanischen Seerechts aus, und durch die verschiedenen Nachbildungen des Napoleonischen Code de Commerce in den westlichen und südlichen Staaten Europa's und selbst in Südamerika, werden zugleich ihre Grundsätze, wenn auch auf mehr indirekte Weise und zum Theil mit erheblichen Veränderungen und Zusätzen, wie sie durch die partikularen Bedürfnisse und den Geist des 19. Jahrhunderts geboten wurden, als partikularrechtliche Satzungen in den einzelnen Seestaaten aufgestellt.

England und Nordamerika erfreuen sich keiner umfassenden seerechtlichen, besonders privatrechtlichen Gesetzgebung. Das Meiste beruht auf Usanz und Gerichtsgebrauch, besonders auf Präjudicien. Doch gibt es, namentlich in England, einzelne treffliche Specialgesetze, auch aus neuesten Zeiten. Das nordamerikanische Recht ist auch in dieser Beziehung nur das modifizierte englische.

V. Im Folgenden sollen die obersten rechtlichen Grundlagen des Seeverkehrs dargelegt werden. Aus dem Begriffe des unter den Völkern

und Staaten existirenden Bandes humaner und internationaler Gemeinschaft und Ordnung, positiv aus dem Wesen des europäisch-amerikanischen Staatensystemes, welches seit den letzten 3 Jahrhunderten sich mehr und mehr zu konsolidiren und zu organisiren begonnen hat, folgt mit Nothwendigkeit der Grundsatz von einem allgemeinen Verkehrsrecht der Staaten untereinander, sowohl direkt durch die unmittelbaren Organe des Staats (Souverän und Beamte), als auch indirekt durch die beiderseitigen Unterthanen, durch die Privaten der verschiedenen Staaten unter sich und mit fremden Staaten und deren Organen, so daß vom Anfang an und dem Princip nach jeder Staat berechtigt ist, einen Verkehr mit andern Staaten zu treiben, und zugleich jeder Staat verpflichtet ist, diesen Verkehr zu gestatten. Das internationale Verkehrsrecht erscheint hiernach als eine höhere Ordnung über den einzelnen Staaten, gegenüber welcher eine gänzliche Verkehrssperre, als wider das Völkerrecht, als ein Rechtsbruch erscheint. Doch wie überhaupt durch die völkerrechtliche Gemeinschaft unter den Staaten die Souveränität derselben nicht aufgehoben werden soll und demnach jede politische Organisation auf völkerrechtlichem Gebiete in der Souveränität ihren Maßstab und ihre Schranke hat, so darf auch durch dieses allgemeine Verkehrsrecht jene principielle Souveränität der Staaten nicht vernichtet werden, und es dürfen demnach schon vom Anfang an nähere Bestimmungen und Modifikationen dieses internationalen Verkehrs durch die Souveränität als gerechtfertigt erscheinen. Das ist denn auch die Praxis des positiven Völkerrechts der Gegenwart. Siehe den Artikel Handelsverträge.

Alles dies gilt denn auch im Besondern vom internationalen Seeverkehr. Auch er steht unter den Befehlen des Völkerrechts. Seine rechtliche Nothwendigkeit ist überall anerkannt; doch steht auch hier fest, jeder Staat darf denselben nach seinen eigenen Bedürfnissen näher bestimmen, auch beschränken, mit polizeilichen und militärischen Sicherungen umgeben, zu Finanzzwecken benutzen, dabei den Schutz seiner nationalen Industrie und seines nationalen Handels in Rücksicht nehmen, endlich denselben insbesondere zu Kriegszwecken modificiren. Aber diese Beschränkungen und Modifikationen dürfen über das wirkliche Maß des Bedürfnisses des Volkes und Staates nicht hinausgehen. Sie dürfen sich nicht bis zur völligen Absperrung und Verschließung gegen den fremden Seeverkehr steigern. Wenigstens rechtfertigt sich solche Verschließung nur als eine temporäre Maßregel, namentlich in Kriegszelten, z. B. zu Blockadezwecken, und ist auch da nach praktischem Völkerrecht an bestimmte faktische Voraussetzungen gebunden, von deren Existenz die rechtliche Wirksamkeit der Maßregel abhängt. Siehe den Artikel Seekrieg.

VI. Hieran mag sich eine kurze Uebersicht der einzelnen Gegenstände und Institute des Seerechts reihen. Die Flaggen sind die äußeren Zeichen, die Schiffs-papiere die Beweismittel über die Nationalität der Schiffe. Dieselben sind in Friedens- wie in Kriegszelten von der größten Wichtigkeit, theils um der Rechte aus den nationalen Schiffahrtsverträgen sich zu erfreuen, theils um der Privilegien der Neutralität sicher zu sein u. Man unterscheidet drei Arten dieser Papiere: 1) Stammpapiere, namentlich über das Eigenthum und die Nationalität des Schiffes, und dahin gehören Diebbrief, Kaufbrief, etwaige prisengerichtliche Kondemnationsakte, Naturalisationsakte, Ahsederbrief, Namensveränderungsdokument des Schiffes, Registerbrief oder Registercertifikat. 2) Papiere hinsichtlich der Ladung, also Certepartien, Connoffemente, Ladungsmanifest, Zolldeklarationen, Ursprungscertifikate. 3) Papiere in Betreff der Besatzung: Musterrolle (Mannschaftsverzeichnis), Bürgerbrief des Kapitäns, Seepaß, Gesundheitspaß, Zolldeklarationsdokumente, Inventarium, Journal, Schiffsbuch, (Rech-

nungsbuch), Reisepässe der Papiere, sog. Türkenpaß (sonst bei Reisen im Mittelmeere).

Das Schiffseigenthum hat rechtlich manches Eigenthümliche, namentlich wenn mehrere Personen Eigenthümer des Schiffes sind (Zusammenheber, Rheberei). Einen erheblichen Theil des Privatseerechts bildet das Rechtsverhältniß zwischen der Rheberei, dem Schiffer (Kapitain) und den übrigen Seeleuten, endlich den Passagieren, von welchen letzteren die Auswanderer aus Europa nach den transatlantischen Ländern neuerlich ganz besonders durch die Vorsorge der einzelnen Staaten rechtlich geschützt werden. Wichtig ist ferner die Lehre von den Lootsen. Das Institut des Seefrachttransportes bietet im Unterschiede vom Landfrachtverkehr eine Menge eigenthümlicher Rechtsätze und Rechtsverhältnisse dar und gehört zu den schwierigsten in der modernen Jurisprudenz. Besonders hervorzuheben ist dabei die Certepartie (Chartepartie, charta partita), d. h. die Urkunde über einen Kontrakt, durch welchen das Schiff ganz oder zu aliquoten oder andern großen Theilen zur Befrachtung vermietet wird, und das Connossement (connaissement, bill of lading, Ladescheine, Seewechsel), d. h. diejenige von dem Befrachter meist gefertigte, von dem Schiffer aber durch seine Namensunterschrift ausgestellte Urkunde, durch welche derselbe den Empfang der Waare am Bord bekennt und sich zum guten Transport und gegen Empfang der Frachtsumme zur Abgabe an die richtige Adresse verpflichtet. Das Connossement ist ein allgemeines Werthpapier, welches, namentlich wenn es häufig an Dreie gestellt ist, die Natur eines Ordrepapiers (Wechsels) erhält, durch Indossemente übertragen werden kann und auch Seewechsel heißt.

Große Schwierigkeiten bietet die rechtliche Seite der Havarien und Seeschäden dar. Die Havarien umfassen alle Schäden und Kosten, welche das Schiff und Gut in den Häfen oder auf See treffen, mit Ausnahme des eigentlichen Scheiterns oder Unterganges des Schiffes. Man unterscheidet: 1) ordinäre (kommune, kleine) Havarie. Darunter werden alle gewöhnlichen Unkosten verstanden, welche ein beladenes Schiff theils im Ausgangshafen, theils auf der Reise und bis es im Bestimmungshafen festgemacht ist, regelmäßig und abgesehen von eigentlichen Seeschäden zu entrichten hat. In diese Klasse der ordinären Havarien gehören namentlich Ankergeld, Lootfengeld, Feuergelder, d. h. Abgaben zur Erhaltung der Leuchttürme, Tonnen- und Baakengelder, Hafengelder, ordinäre Quarantänegelder, Zölle, welche gemeinschaftlich für Schiff und Gut zu zahlen sind, Löschungskosten, Abgaben an die Seebehörden und Kasse, Kosten des Convoy und der Admiralschaft zc. Alle diese Kosten wurden früher und zum Theil bis auf die neuesten Zeiten als gemeinschaftliche Last von Schiff und Gut angesehen, so daß die Ladungsinteressenten sie zu einem gewissen Procentantheile mittragen mußten (häufig das Schiff zu einem Drittel, die Ladungsinteressenten zu Zweidrittel). Jetzt ist das nicht mehr üblich. Das Schiff trägt diese Unkosten allein und die Rheber schlagen den Ladungsinteressenten die ehemaligen Beiträge auf die Fracht. 2) Die partikuläre oder besondere oder einfache Havarie. Dahin gehören alle Schäden und Kosten, welche nicht gemeinschaftlich von Schiff und Gut getragen werden, sondern die von dem einzelnen Befrachter oder dem Rheber, wen von beiden und soweit sie jeden treffen, zu tragen sind. Namentlich gehört hieher jeder Schaden, der durch Zufall oder durch Schuld des Rhebers, des Schiffers, der Seeleute, des Befrachters, der Passagiere, der Lootsen oder dritter Personen Schiff oder Gut trifft; ferner der Schaden, der durch inneren Verderb der Waaren und des Schiffes entsteht; die natürliche und regelmäßige Abnutzung des Schiffes durch die

Einwirkungen des Seewassers, der Luft, des Windes *rc.*, auch ohne daß ein besonderes Ereigniß einwirkt; man nennt diese natürliche Verringerung des Werthes des Schiffes durch jede einigermaßen längere Reise *Stitage*. 3) Die *Havarie grosse* (große, gemeinschaftliche, extraordinäre *Havarie*). Es zieht sich durch das praktische Seerecht in seinen einzelnen Instituten mehr oder weniger der Grundgedanke hindurch, daß zwischen Schiff und Gut wie eine gewisse faktische, so auch eine rechtliche Gemeinschaft bestehe. Am vollkommensten ist dieser Grundsatz ausgebildet in dem Institute der *Havarie grosse*. Wenn nämlich in einer drohenden Gefahr zum Besten von Schiff und Gut, in der Absicht, um beides zu retten, von dem Schiffer Handlungen vorgenommen werden, durch welche Schiff oder Ladung vernichtet oder beschädigt oder sonst außerordentliche Kosten zu solchem Zweck aufgewendet werden, so soll der dadurch den einzelnen Eigenthümern von Schiff und Gut zugefügte Schaden, resp. sollen jene Kosten gemeinschaftlich von allen Schiffs- und Ladungsinteressenten getragen werden, und zwar im Verhältniß des Werthes ihrer einzelnen Eigenthumsstücke zur Zeit unmittelbar vor dem *Havarie-großereignisse*, so daß also der Beschädigte nicht ganz schadlos gehalten wird, sondern nach dem Procente des Werthes seines Gutes vor dem Ereignisse zur Deckung des Schadens mitbeiträgt. Die natürliche Voraussetzung dabei ist aber, daß durch jene absichtlichen Handlungen und Beschädigungen wirklich das übrige Schiff und Gut aus der obschwebenden Gefahr errettet worden sei. Das Institut war, wenigstens zum Theil, schon den Griechen und Römern bekannt, doch beschränkten die Alten dasselbe wesentlich auf den Fall des *Seewurfs* und dahin geht die berühmte *Lex Rhodia de jactu* (d. h. *Seewurf*). Aber der *Seewurf*, also wenn einzelne Theile des Schiffes oder der Ladung in der Absicht, das Schiff aus einer Gefahr zu retten, in die See geworfen werden, ist nur ein ganz vereinzelter Fall der modernen *Havarie grosse*. Es gehören dahin noch viele andere Fälle, z. B. wenn Mast, Taue gelappt, Segel zerschnitten werden, wenn man Boote oder Anker oder dergleichen im Stiche läßt (um sich z. B. vor Seeräubern durch eilige Flucht zu retten), Böcher in's Schiff hant (um durch einströmendes Wasser z. B. einen Schiffsbrand zu löschen). Ferner gehört dahin der Fall des *Prangens* (Hartsegeln, Pressen), d. h. wenn man das Schiff, um durch schnellste Fahrt einer Gefahr (auf Klippen zu stoßen oder vom Fels gelapert zu werden) zu entgehen, durch Aufsetzen aller Segel übermäßig anstrengt und dabei Mast brechen, Segel zerreißen, das Schiff aus den Fugen geht. Ferner der Fall des freiwilligen *Strandens*, sowie die Kosten des Abbringens des so gestrandeten Schiffes; ferner die Kosten, welche durch das Anlaufen eines Nothhafens entstehen *rc. rc.* Die Urkunde über die Berechnung und Aufmachung der in *Havarie grosse* zu deckenden Schäden und der dazu erforderlichen Zahlungsbeiträge der einzelnen Schiffs- und Ladungseigenthümer heißt *Dispache*; der Aufsteller der Berechnung heißt *Dispacheur*. Die Regulirung der *Havarie grosse* gehört zu den schwierigsten Rechtsgeschäften.

Hervorzuheben sind namentlich noch die Institute der *Bodmerie* und der *Seeversicherung*. Letztere bedarf der Definition nicht, obgleich bemerkt werden muß, daß die *Seeassuranz* wegen der Eigenthümlichkeit der Seegefahr die schwierigsten Rechtsgeschäfte darbietet. Die *Bodmerie* ist derjenige Vertrag, bei welchem der Gläubiger auf ein Schiff (samt dessen Fracht) und dessen Ladung oder auf das eine oder das andere gegen eine bedungene Prämie (hohe Zinsen) ein Pfand-Darlehen in der Art hergibt, daß das Schiff oder resp. die Ladung oder beides zugleich verhaftet sein sollen, daß aber, wenn diese verpfändeten Objekte



ganz oder theilweise zu Grunde gehen, der Darleher den Anspruch auf sein Kapital sammt Prämie verhältnißmäßig verliert. Zunächst darf die Aheberei das Schiff, der Befrachter das Gut verbodnen. Namentlich ist aber der Schiffer (Kapitän) auf der Reise zum Abschluß von Bodmereien sowohl auf das Schiff als auf die Güter berechtigt, wenn er Geld zur Fortsetzung der Reise nöthig hat und anderweitig keins aufstreiben kann. Aber bei dem Kredit, welcher heutiges Tages in der Handelswelt herrscht, kommt der Schiffer viel seltener als ehemals in die Nothwendigkeit, Geld durch das lästige Bodmereigeschäft aufzunehmen. Darum kommt das Institut wohl noch oft genug vor, aber ist im Ganzen nicht mehr so im Gebrauch wie ehemals.

Das alte Strandrecht (*jus litoris*), auch wohl Grundrührrecht genannt, wornach jeder Okkupant Eigenthümer schiffbrüchiger Güter und selbst des von der Mannschaft verlassenen, gestrandeten Schiffes wurde, ist jetzt, wenigstens den Rechten nach, bei allen Kulturvölkern in ein bloßes Vergungsrecht verwandelt. Der Berger hat zunächst gegenüber dem sich meldenden Eigenthümer einen Vergelohn (Vergeloh) für die geborgenen Gegenstände nach Verhältniß von deren Werthe gesetzlich zu beanspruchen, falls der Eigenthümer nicht vorzieht, das Gut zu berechnen und sich so von der Zahlung des Vergelohnes frei zu machen. Meldet sich kein Eigenthümer, so verfällt das Gut gewöhnlich dem Fiskus, der aus dem Erlös des verkauften Gutes den Vergelohn zahlt.

Von den Instituten des öffentlichen Seerechts, namentlich auch des Staatsseerechts, ist in den Artikeln Handelskonsulate, Handelsverträge, Schifffahrtsgesetze, Schifffahrtsverträge, Seegebiet, bereits hinlänglich gesprochen. Ebenso sind die eigenthümlichen Verhältnisse des Seekriegsrechtes in den Artikeln Seegebiet und Seekrieg speciell dargelegt.

Im Unterschiede von den Kapern (siehe Artikel Seekrieg) fahren die Seeräuber (Freibeuter, Korsaren, Piraten) unter willkürlicher Flagge aus eigener Macht gegen Jedermann und bloß in der Absicht Beute zu machen. Die Seeräubererei ist häufig im Gefolge langwieriger Seekriege, namentlich der Kaperei. Doch sind Inselreiche Meere und buchtenreiche Küsten Hauptsitz derselben stets gewesen. Verübtigt sind die cilicischen Seeräuber, welche Pompejus im Jahre 67 v. Chr. unterbrückte, die normannischen vom 8.—11. Jahrhundert; dann die Flibustier in Westindien; die griechischen, die bis 1828 ihren Hauptschlupfwinkel in Karabusa auf Kreta hatten, die nordafrikanischen der Barbarenstaaten, die noch bis vor Kurzem in Thätigkeit waren; jetzt namentlich noch die persischen und indischen im persischen Meerbusen, die malayischen im ostindischen Archipel. — Jedes Schiff ist zum Widerstand gegen ein Raubschiff berechtigt. Die Ranzionierungsverträge mit Seeräubern haben im Allgemeinen dieselbe Wirkung, als wenn dieselben mit den Führern von Kapern und Kriegsschiffen abgeschlossen wären. Jeder Staat hat das Recht, die gefangenen Seeräuber (zumelst mit dem Tode) zu bestrafen und ist zur Auslieferung an den Staat des Seeräubers nicht verpflichtet.

Literatur: 1) Deutsche Werke. Karl v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts, besonders im Privatverkehr, mit Rücksicht auf alle wichtigeren Partikularrechte. Berlin, 2 Bde. 1851; Nizze, allgemeines Seerecht der civilisirten Nationen, Moskau 1857. 2) Englische Werke. Das gangbarste Werk über englisches Seerecht ist: Abbott (Lord Tenterden) *treatise of the law relative to merchant ships and seamen*. 8. ed. by Shee (London 1847 und öfter); darin befinden sich im Anhang auch die neueren wichtigeren das Seerecht betreffenden Specialgesetze Englands abgedruckt. Wichtig sind auch die verschiedenen Sammlungen (reports) seerechtlicher Entscheidungen von Robinson,

Edwards, Dobson, Greene, Acton, Steward. 3) In Nordamerika genießt das eben genannte Abbot'sche Werk großes Ansehen und hat daselbst mehrere mit Anmerkungen versehene Auflagen (von J. Story) erlebt. In des berühmten James Kent commentaries on american law (New-York 1826 und öfter) ist auch das Seerecht kurz, aber gut abgehandelt und sind auch für Nordamerika die Reports von Wichtigkeit z. B. von Dallas. In Wheaton's *Éléments du droit international* ist die seerechtliche Partie besonders werthvoll. 4) Von der zahlreichen französischen Literatur nenne ich nur: Cauchy, *le droit maritime international*. 2 vol. Paris 1863.

Nach v. Rattenborn.

**Sekundogenitur**, s. Fürst, fürstliches Haus.

**Selbsthülfe**, s. Strafrechtspflege.

**Selbstverwaltung**, s. Bureaucratie, Gemeinde-Verwaltung.

## Semitische Völker und semitisches Recht.

Ueber Stammverwandtschaft der Völker entscheidet zunächst die Sprache, wofür nicht ein Volk die seinige verlernt und jene eines andern angenommen hat. So dürfen wir uns billig wundern, daß man den Bereich des Semitismus noch heut zu Tage zu weit absteckt; aber nicht von jeder betreffenden Völkerschaft existirt, welches Idiom sie geredet habe, ein sicheres Wissen, und die Völkertafel I. Mos. K. 10 übt noch immer zuviel maßgebenden Einfluß. Dadurch zwar, daß sie Kanaan, Sidon namentlich, d. i. die Phönicier, auf Ham zurückführt, läßt man sich nicht mehr beirren, indem hiemit nur deren Herkunft aus dem südlichen, dem Erbgürtel Hams, ausgesprochen werde; dem Gedanken jedoch, daß jenes Verzeichniß nicht bloß nach ethnologischem, sondern auch nach geographischem Gesichtspunkte angelegt worden, wird noch mehr, als bisher geschehen, Folge zu geben sein.

Anfänglich fragte es sich nicht um semitische Völker, sondern um die semitischen Sprachen; mit diesem Namen bezeichnete zuerst J. G. Eichhorn die Familie, zu welcher das Hebräische erstens und das Aramäische, das Arabische nebst dem Aethiopischen gehören. Semiten sind so vorab die Phönicier ihrer Sprache halber, welche ein hebräischer Dialekt ist; und mit *Ῥοινῆ* selbst wie mit *Ῥοινῆ* wurde nur Schem übersetzt, d. i. der Rothe, Stammvater der rothen Rasse, wie Ham solcher der schwarzen und der weißen Japhet. Haben wir aber demgemäß die Phönicier vor Andern hieher zu ziehen, so sind ihre südlichen Nachbarn, die aus Kreta gekommenen Philistäer, ebenso gewiß auszuschließen. Sie waren von Hause aus, scheint es, thessalische Penesten, und die wenigen Ueberbleibsel ihrer Sprache weisen auf arisches Volksthum hin: Dajon war nicht der wirkliche Name ihres Fischegottes, sondern ist hebräische Uebersetzung des philistäischen Minos. Ebenso endlich liegen, wie die Eigennamen von Königen und Städten, zum Theil auch von Göttern darthun, Assyrer und Chalbäer über den Kreis des Semitismus hinaus, und wenn man in Babylon späterhin auch syrisch, d. h. aramäisch sprach, so hatten doch ihre Erbauer die Stadt nicht minder unsemitisch benannt, als die Assyrer ihr Ninive. Wenn wir aber überhaupt die Semiten nur zu dem Ende von den übrigen Völkern aussondern, um des Bodens uns zu versichern, welchen im Ganzen derselbe Nationalgeist beherrschte und aus welchem verwandte Weltanschauungen, staatliche Gebilde u. s. w. sproßten: so dürfen wir auch nicht außer Acht lassen, daß in ganz Syrien unter die Semiten zahlreich fremde Nationalitäten eingeprengt sind; daß es z. B. neben den rothen (nicht schwarzen)

Syern auch welche gab, *λευκόσυρος*, bis gen Sinope hinauf, so daß Spuren indischer Sitte schon 1. Mos. 24, 2, 53, 29, 26 verzeichnet sind. Wir werden auch nicht vergessen, daß südliches und südöstliches Arabien von Alters her indisches Land ist, bedeckt mit Kolonien der Inder, welche an die Semiten wohl Bildungselemente abgaben, dagegen keine von dort empfangen konnten. Ferner wird im Auge zu behalten sein, daß die Griechen, wenn sie von einzelnen Phöniciern sprechen, nur über deren Land, nicht über ihr Volksthum aussagen. Kadmus (Pamas, str.) konnte von Phöniciern nicht als Morgenländer (qedem), von Griechen so nicht mit einem hebräischen Worte bezeichnet werden, und Agenor z. B. ist ein griechischer Name. Und endlich wurde die Heimath der Semiten zu verschiedener Zeit von Fremden unterjocht und überfluthet. Also werden wir, was namentlich durch ostasiatische Eroberer, und was seit Alexander durch die Seleniden und Römer einfloß, nicht unbesehen als semitisches Gut hinnehmen und werden unterscheiden zwischen altarabischer Ordnung des Chalifenreiches und den Satzungen der neuen Moslimreiche, der türkischen Atabegs und der Mongolen.

Der semitische Volksgeist läßt sich zunächst bestimmen als der natürliche Geist, welcher der Natur keine Macht des denkenden Ich entgegenzusetzen hat, sondern von ihr überwältigt und mit ihrem Inhalte erfüllt wird. Auf dieser Stufe hat der Geist die Natur noch nicht negativ gesetzt, noch nicht ein eigenes Reich gegründet und sich dahin zurückgenommen; in die Stunlichkeit ergossen, ist er auf den Genuß angewiesen und eingerichtet, den äußern Eindrücken gegenüber schwach und haltlos, heftig und ungezügelt in seiner Leidenschaft. In solcher Stellung zur Welt mangeln ihm ferner von vorne herein die Mittel, sie zu begreifen, und im Gefühle seiner Unfähigkeit glebt er es zum voraus auf, sie auf dem Wege des Denkens in sein Eigenthum zu verwandeln: der Semitismus besitzt keine eigene Wissenschaft. Er kennt keine Kritik, keine Geschichtsforschung und wirklichen Pragmatismus; erst bei den Arabern schelbet sich die Geographie von der Historie aus, und vom Unterschiede der Redegattungen zeigt sich nirgends ein klares Bewußtsein. So glebt es auch keine Uebersetzung des Wissens; Jeder fängt von vorne an und „bei Greifen ist Weisheit“ (Hiob 12, 12). Der semitische Geist verhält sich rein empfangend. Arabiens dürrer Sand saugt auf, aber bringt nichts hervor; das Wissen der Araber ist größtentheils aus Griechenland verpflanzt und ihre Philosophen, wie z. B. Bharabi und Ghazzali, sind unsemitischer Nationalität. Auch hat der Semite, was an ihn gebracht ward, in seiner Indolenz nicht immer verstanden. Die Bedeutung des mythischen Nimrod wurde nicht erkannt und in jenem tiefstinnigsten Philosophen der Zendlehre durfte 1. Mos. K. 3 das Symbol die Idee erdrücken, und das böse Princip wurde zum Thier des Feldes. Initiative, an welcher es im Orient überhaupt dem Handeln gebricht, mangelt hier auch der Theorie; selbst zur größten That des Semitismus, der Trennung Gottes von der Welt, bedurfte es des fremden Anstoßes: im Auslande nennt Moses zuerst den armenischen Anuats d. i. astrvat zend. mit entsprechendem Namen Jahve, den Selenden, der absolut ist und dem allein wahres Sein zukommt.

Der natürliche Geist ist als solcher auch der unfrei. Der Natur unterworfen fühlt er sich bald abhängig von den vorgestellten Mächten, in denen er die Naturkräfte personificirt oder auch von einer Macht, welche noch über der Natur sei. Dem semitischen Geiste wesentlich ist das Abhängigkeitsgefühl, und so geht durch Alles hindurch ein religiöser Grundzug.

Der Mensch ist Gott gegenüber die personificirte Schwäche (Enosh); „Knecht“ (abd, adam = chädäm) bedeutet gerabezu auch Mensch, und die Eigennamen

sind gemeinhin auch bei Phöniciern und Arabern mit einem Worte, welches irgendwie Gott bezeichnet, zusammengesetzt. Furcht Gottes ist nicht nur Anfang der Weisheit, sondern auch die dem Sterblichen zustehende Weisheit selbst (Hiob 28, 28). Der Semite glaubt, aber philosophirt nicht. Dem Nachdenken über Gott und göttliche Dinge wird kein Erfolg verheißen, vielmehr darin Selbstüberhebung und unberechtigte Annäherung an Gott erblickt. Die Gottheit ist überhaupt mißgünstig und eifersüchtig (vgl. Herod. VII, 10, 5. III, 40. I, 32), und, der gegen den Thurmbau zu Babel einschritt (1. Mos. 11, vgl. Hiob 21, 22), liebt auch nicht himmelstürmende Gedanken. Gegentheils hat der Semite im Supranaturalismus das fast Unmögliche geleistet; Zeugniß davon giebt die ganze Geschichte dieser Völker von Anfang an bis herab zur Ventilrung der Frage, ob der Corán erschaffen sei oder nicht.

Folgerichtig hat der Semite kein Bewußtsein von dem Wesen des Geistes als eines Anderen und Höheren, denn die Natur. Die Seele auch des Menschen ist ihm mit ihrer Aeußerung oder ihrem Symptom identisch: sie ist Athem (Jes. 2, 22), von Gott eingehaucht (vgl. Hiob 34, 14, 15), steckt im Blute oder ist das Blut (5. Mos. 12, 23), und sie theilt das Schicksal aller Naturdinge, endlich und vergänglich zu sein. Der Hebräismus, aus welchem das Christenthum und schließlich der Islám sich gebär, kannte von vorneherein keine Unsterblichkeit; erst, seitdem durch assyrischen und chaldäischen Krieg ihm der Osten wieder aufging, faßt er, beeinflusst von der Zensur, den Gedanken einer Auferstehung des Fleisches (Jes. 26, 19. Ezech. 37), und zu demjenigen eigentlicher Unsterblichkeit erhebt er sich noch später. Hieraus folgt dann auch, daß ein Menschenleben keinen unverhältnißmäßig größern Werth haben konnte, als das eines Thiers. In der semitischen Welt wird noch zur Zeit des Chalfats Menschenblut ohne viel Umstände vergossen; und im ganzen Gebahren der Gesellschaft gelangt die Subjektivität nicht zu ihrem vollen Rechte. Beweis dessen die Leviratshehe der Hebräer, welche auf die Gefühle der Gatten, auf Zu- oder Abneigung keine Rücksicht nimmt. Auch hielt man deshalb es nicht für ungerecht, daß Kinder für die Schuld der Väter bestraft werden, wie wenn der Sohn nicht als Einzelwesen selbständig gestellt wäre, sondern mit der Familie zusammenhinge untrennbar wie Zweig und Ast mit dem Stamme. Ueberhaupt läßt sich erwarten, daß das Rechtsgebiet nicht mit vielen Gedanken durchspickt, daß das jus fasque nicht durchgängig in seine wahren Formen gefaßt sein werde. Der natürliche Geist reflektirt sich hier mit am frühesten im Herkommen der Blutrache, in der das Rechtsgefühl von der Leidenschaft zum Ziele des Mordes gespornt wird. Das hebräische Gesetz hat sie bloß eingeschränkt und in den Geschichten arabischer Völkerschaften spielt sie eine Hauptrolle, so daß sie selbst vieljährigen Krieg ansuchen kann. Das zweite, was der Semitismus mit seinem juristischen Denken zu erschwingen vermag, ist einfaches Vergeltungsrecht, daß ich Einem thue, wie er mit gethan hat (3. Mos. 24, 19, Richt. 15, 11): das berühmte „Aug' um Auge u. s. w.“ (2. Mos. 21, 24. ff.). Aber verborgene Schuld, und auf welcher Seite das Recht sei, herauszufinden, fällt wie alles Untersuchten dem Semiten schwer; daher die übertriebene Geltung, welche dem Zeugenbeweis eingeräumt wird. Berufung vom Spruch der Volksgemeinde an den König kommt vor (2. Sam. 14, 4 f.); aber bei keinem semitischen Volke gewahren wir einen geordneten Instanzenzug weder im Strafen- noch Civilrecht. Das letztere betreffend, so ist z. B. das Ehrecht bei den Hebräern ziemlich ausgebildet, und der Corán hat ein Erbrecht aufzuweisen voll genauer Bestimmungen im Einzelnen (Sur. 4), aber gemeinhin läßt sich die ratio legis vermissen, und eine echt wissenschaftliche Begründung bleibt überall aus.

Das Vorstehende läßt uns ahnen, wie der unsrele Geist sich zum Rechtsstaate und zum Staate überhaupt gestellt haben werde. Die Religion beherrschte das Bewußtsein des Einzelnen und durchdrang das Leben der Gesamtheit; sie ließ den Staat nicht los zu eigener selbständiger Entwicklung. Die Gesetzgebung der Hebräer betrifft in den meisten Dingen den Kultus; die Geschichte geht bei ihnen wie bei den ältern Isäam größtentheils in Kirchengeschichte auf. Nicht allein Israël war eine Theokratie, sondern auch der Chalife war, was der Name besagt, Stellvertreter Gottes und zugleich geistliches wie weltliches Oberhaupt. Man weiß, wie weit der politische Einfluß jener wesentlich religiösen Sekten, der Pharisäer und der Sadducäer, sich erstreckte, wie tief er ging: kaum mindere Bedeutung hatten im Isäam die vier Sekten, in welche dieser sich spaltete, und die Sarmaten im 10. Jahrhundert waren eine religiöse Partei gleich wie dies die Wahhäbiten sind. Wenn aber auch die Religion nicht einen Keigel geschoben hätte, der semitische Geist ist auch ohne das nicht für wirkliche Staatenbildung eingerichtet und angelegt. Indem lediglich die Subjektivität von der Natur sollicitirt wird, findet sich bei den Semiten keine objektive Poesie, nichts von Epos oder eigentlichem Drama — ebenso wenig vermag der Semitismus den Stoff des möglichen Staates gedankenmäßig zu gestalten und der Welt, welche er selbst erzeugt, das Siegel des Geistes aufzudrücken. Zu einem Verfassungsstaate kommt es auf diesem Boden nicht, und recht bezeichnend dünkt es uns, daß der Wechsel in den Formen der Regierung hier den umgekehrten Gang nahm, als in Hellas: erst die natürliche Demokratie, dann Monarchie (als theokratisches Königthum oder Chalifat), welche schließlich in Priesterherrschaft ausläuft; wogegen die Griechen nach der priesterlichen Zucht bald auch der Königherrschaft entwachsen und bei der πόλις, der gebildeten Demokratie, anlangen. Die höchste dem Semiten erreichbare Staatsform ist die absolute Monarchie, entweder Wahlreich wie in EDOM (Jes. 34, 12), oder daß das Königthum sich wie aller Besitz vererbte. Wenn nun Cicero sagen kann (de prov. cons. § 10), die Juden und Syrer seien zur Dienstbarkeit geboren, so fragt sich nur, wie hiezu sich die altarabische Freiheit verhalte. Aber es ist dies eine Freiheit, wie des Wildes auf dem Felde, die individuelle, deren volles Maß annoch in der Türkei herrscht, und sie bethätigt sich wesentlich als Unbotmäßigkeit: „es gibt keine Herrschaft“, lautet ein alter Spruch: „wenn nicht gehorcht wird.“ Und auch diese Freiheit hatte ihre Schranken. Der Familie setzte die Natur ein Haupt, und, sofern mehrere Familien zusammenhalten, ist dies der Schëch: unter einem Schëch aber muß Jeder stehen; „wer keinen Schëch hat, dessen Schëch ist der Teufel.“ Ein Stammeshaupt kann aber mehrere Stämme unter sich vereinigen und wird so König; oder auch Noth der Zeiten stiftet das Königthum: dann ist im Staate nur Einer, der König, frei, bei Gleichheit aller Uebrigen. Die Sklaven des Königs konnten selbst wieder Sklaven besitzen; aber irgend Adel, einen Ständenunterschied unter Freien gab es nicht, weil keine Freien: jede dadurch bedingte Form des Volkslebens fällt so vorab weg. Die Republiken Tyrus und Carthago bilden gegen das hier Gesagte keine Instanz, denn bei ihnen haben wir es nicht mehr mit rein semitischen Verhältnissen zu thun. Die Phönicië, an das Meer gedrängt und zur Handelschaft genöthigt, wie die Hebräer späterhin, änderten überhaupt ihren Charakter; die Bevölkerung war mit Einwohnern nicht semitischer, wie phöniciischer Abkunft untermischt, und der Verkehr mit allen Nationen schleppte fremde Ideen ein. Auch hielt sich im eigentlichen Phönicië das Königthum Jahrhunderte hindurch, und was Carthago anlangt, so zeigt die Ausführung des dortigen Demos, wie wenig diese Staatsform dem Volksgeiste angemessen war.

Zuletzt wird es bei jedem Verfassungs- oder Regierungsprincip auf die Art und Weise seiner Durchführung ankommen. Bei den semitischen Völkern wurde, wie noch jetzt der Fall ist, wenig regiert und dies Wenige schlecht. Seit Salomo sein Land in zwölf Finanzkreise getheilt hat (1. Kön. 4, 7 f.), ist die Verwaltung in diesem Theile des Orients wesentlich eine fiskalische geblieben. Das Jubeljahr, in seiner Grundidee exotisch, war gewiß ein staatsmännischer Gedanke, nämlich, daß je mit dem fünfzigsten Jahr alles Grundeigenthum an den früheren Besitzer zurückfalle: es sollte dadurch dem Unheil der Latifundien, welche auch Italiens Verderben geworden sind, vorgebeugt werden; allein das wohlthätige Gesetz trat nicht oder blieb nicht in Kraft, während man das Sabbatjahr, ein mehr nur religiöses Institut, bis in die spätesten Zeiten beobachtete. Im Ganzen brachte das politische Denken der Semiten es nicht weiter, als einen Rächer, was auch der König war, und einen Amtmann zu setzen, auf arabisch Kādhi und Wāli, und auch das wäre nie geschehen, wenn nicht die Unordnung, Folge von Sorglosigkeit und Saumsal, allzu lästig, ja ganz unerträglich werden könnte. *Siwis.*

**Senat**, s. Gesetzgebender Körper.

### Sicherheitspolizei.

So bestritten die Grenzen des der Polizei einzuräumenden Gebietes im Allgemeinen sind — vgl. hierüber den Artikel „Polizei“ — so einstimmig anerkannt ist es doch, daß die Gesamtheit derjenigen Maßregeln, welche man unter dem Ausdrucke „Sicherheitspolizei“ zusammenzufassen pflegt, einen Hauptbestandtheil der Polizei bilde. Ohne Zweifel kommt diese Einstimmigkeit daher, daß das, was nach richtiger Anschauung als das Wesen der Polizei bezeichnet wird, nämlich die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Autorität — im Gegensatz zur bloß anregenden, belehrenden, schirmenden und fördernden, mit Einem Worte pfllegenden Staatsthätigkeit — in keinem Theile der Wohlfahrtsorge so sehr hervortritt, als in der Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates und der Einzelnen.

Zweiterlei kann hiebei unterschieden werden, nämlich die Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates, welche man auch Staatspolizei oder hohe Polizei zu nennen pflegt, und die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen, welche man im Gegensatz zur Staatspolizei als „Individualpolizei“ zu bezeichnen vorgeschlagen hat.

Durchgreifend ist diese Eintheilung allerdings nicht, denn es giebt viele sicherheitspolizeiliche Maßregeln, welche ebensowohl staatspolizeilicher als individualpolizeilicher Natur sind. Jedenfalls unrichtig und von der Wissenschaft allgemein verurtheilt ist die von Mohl versuchte Ausscheidung derjenigen sicherheitspolizeilichen Maßregeln, welche gegen den bössartigen oder verkehrten Willen oder den Unverstand der Menschen gerichtet sind, aus dem Gebiete der Polizei und Zuthellung derselben zum Gebiete der Justiz unter dem Namen „Präventivjustiz“ oder „Rechtspolizei“. Allerdings sind es Rechtsstörungen, gegen welche die Polizei hier auftritt; allein sie tritt doch weniger in Bezug auf die Rechtsverletzung als solche auf, als in Bezug auf den Schaden, welcher daraus für den Verletzten und vielleicht auch für Andere entspringen könnte.

I. Im Gebiete der Staatspolizei wäre zu sprechen von Beaufsichtigung der Presse und von den Versammlungen und Vereinen, worüber die besondern hievon handelnden Artikel nachgesehen werden wollen.

Ein anderer hieher gehöriger Gegenstand ist die Beschränkung des Waffenbesitzes. Bei dem heutigen Zustande der öffentlichen Sicherheit pflegt nur das Tragen und Feilbieten gewisser Waffenarten, welche leicht verborgen gehalten und zum Mord vermisbraucht werden können, namentlich der in Städten verborgenen, in neueren Gesezen und Verordnungen verboten zu sein. Die Abgaben für das Tragen von Jagdgewehren (für Jagdarten) haben zugleich einen finanziellen Zweck, indem sie einer Luxussteuer sich annähern. Bewaffnete Volksversammlungen sind unstatthaft; sie bilden an und für sich eine Bedrohung der öffentlichen Ruhe. Ebenso ist allgemeine Entwaffnung gerechtfertigt bei sicheren Anzeichen eines sich vorbereitenden und noch mehr in Folge eines schon ausgebrochenen Aufstandes.

So wenig das Reisen an sich etwas Bedenkliches oder Gefährliches ist, so ist doch eine gewisse Beaufsichtigung der Reisenden von jeher als ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betrachtet worden. Hieher gehört namentlich das Paßwesen, d. h. die Einrichtung, daß jeder Reisende mit einem schriftlichen, Ziel, Dauer und Zweck der Reise angegebenden und eine Personalbeschreibung, sowie die Unterschrift des Inhabers enthaltenden Ausweise der Polizeibehörde versehen sein und diesen Ausweis oder Paß überall, wo er sich aufhält, sowie auf jedesmaliges Verlangen eines Polizeibediensteten vorzeigen muß. Wenn man auch diese Einrichtung nie vollständig wird aufgeben dürfen, da es ohne sie nahezu unmöglich ist, verdächtigen Fremden auf die Spur zu kommen, und da sie auf der anderen Seite eine nicht zu unterschätzende Schutzwehr des Publikums gegen Verwechslung mit verdächtigen Personen und daraus hervorgehende Mißgriffe der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Organe bildet, so ist doch in Deutschland schon seit 1851 die Erleichterung eingeführt worden, anstatt der Pässe der Paßarten sich zu bedienen, welche nicht für die bestimmte Reise, sondern für das ganze Kalenderjahr ausgestellt und auf kein bestimmtes Reiseziel beschränkt sind. In neuerer Zeit, namentlich durch das Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, ist sogar allgemein der Grundsatz zur Geltung gekommen, daß in der Regel Niemand zu Reisen eines Reisepapiers bedürfe. Doch kann nach § 9 dieses Gesetzes, wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes vorübergehend eingeführt werden, und ebenso sollen nach § 1 den Bundesangehörigen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. — Eine das Paßwesen ergänzende Maßregel der Fremdenpolizei sind die von den Gastwirthen zu führenden Fremdenregister, in welche Tag für Tag Namen, Stand, Reiseziel u. s. w. der übernachtenden Fremden eingetragen werden und welche sodann der Polizeibehörde zur Einsicht vorgelegt werden. Auch den Privatpersonen die Anzeige der bei ihnen übernachtenden Fremden zur Pflicht zu machen, ist in Städten von einigem Umfange nothwendig; in kleineren Orten, wo die Anwesenheit eines Fremden ohnehin sogleich allgemein bekannt wird, kann es darin leichter genommen werden.

Zur höchsten Spitze gipfelt sich die Fremdenpolizei in den Maßregeln gegen die Landstreicher, d. h. gegen Personen, die ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung ihres Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß sie die Mittel zu ihrem end-

lichen Unterhalte besitzen oder eine Gelegenheit hiezu auffuchen. \*) Häufig betreiben dergleichen Personen einen kleinen Hausirhandel, oder sie sind zugleich Musikanten; aber wo dieser Erwerb nicht ausreicht, muß der Bettel und bei günstiger Gelegenheit auch der Diebstahl aushelfen. Gegen diese Klasse müssen alle vorhin erwähnten Maßregeln der Fremdenpolizei aufs Schärfste gehandhabt werden. Aber dies genügt noch nicht. Die Landstreicherei an und für sich schon wird als Polizeiübertretung gestraft, und jeder Landstreicher, der als solcher gestraft wird, ist von den Polizeiorganen in seine Heimat, wenn er eine solche hat, zu schaffen. Für heimatlose Landstreicher aber muß eine Heimat nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt und ihre Ansässigmachung in jeder thunlichen Weise bewirkt werden. Um die Gemeinden zur Aufnahme solcher mitunter sehr lästigen Personen geneigter zu machen, ist es rathsam, die Verpflegungs- und Unterstützungskosten, wenn sich solche ergeben, auf die Staatskasse zu übernehmen. Damit unverbesserliche Landstreicher diesen bösen Hang nicht auf ihre Kinder vererben, ist vorgeschlagen worden, ihnen diese Kinder abzunehmen und sie auf Gemeinde-, äußersten Falles selbst auf Staatskosten zu erziehen. Diese Maßregel hat aber, wenn sie konsequent durchgeführt werden sollte, ihr Bedenkliches, indem die Erleichterung, welche dem Vagabunden durch die amtliche Fürsorge für seine Kinder zugeht, ihn in seinem Hange zum herumziehenden Leben bestärkt. Man beschränkt sich daher gewöhnlich darauf, solche Kinder in öffentliche Pflege zu nehmen, die von ihren ohne bekannten Aufenthaltsort vagabundirenden Eltern zurückgelassen worden sind. — In allen diesen Beziehungen sind die Zigeuner als eine eigentliche Vagabundennation besonders ins Auge zu fassen.

Bezüglich der hiezu verwandten Maßregeln gegen die Bettler wird auf den Artikel „Armenwesen“ hingewiesen.

Mit den Landstreichern ebenfalls nahe verwandt, aber noch viel gefährlicher für die öffentliche Sicherheit sind die Gauner, d. h. die gewerbsmäßigen Diebe und Räuber. Sie sind an vielen Orten förmlich organisiert zur Umgehung von Gesetz und bürgerlicher Ordnung und haben sogar ihre eigene selbsterrundene Sprache, das sogenannte Jenisch oder Rothwälsch. Die Einschreitung gegen diese Menschenklasse ist zunächst Sache der strafenden Gerechtigkeit; allein gerade hier ist ein Hauptfeld für die Thätigkeit der die Justiz unterstützenden oder gerichtlichen Polizei. Eine besondere Aufmerksamkeit muß hiebei auch auf die Diebsherbergen und auf die Fehler gerichtet werden. Verzeichnisse und Beschreibungen, auch Photographieen der gerichtskundig gewordenen Gauner sind allen Polizeibehörden mitzutheilen. Bei Trödlern und Pfandverleihern ist häufig nachzusehen, da gestohlene Sachen bei ihnen untergebracht zu werden pflegen; zweckmäßig werden dieselben auch angehalten, stets schriftliche Verzeichnisse ihrer Waaren und beziehungsweise Pfänder zu führen.

Unterdrückung von Aufbruch, Aufstand und Aufruhr gehört zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Sicherheitspolizei. Aufbruch ist eine Zusammenrottung, bei welcher die versammelte Menge nur mit Worten Mißfallen oder Verlangen ausdrückt, ohne zu Thätlichkeiten gegen Personen und Eigenthum oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen die gesetzlichen Behörden zu schreiten. Aufstand oder Aufruhr ist es, wenn die lärmende Menge eine bestimmte in der Befugniß einer Behörde liegende Handlung verhin-

\*) Dies ist die Begriffsbestimmung des neuen bayerischen Polizeistrafgesetzbuches Art. 88.



bern oder erzwingen will, oder wenn sie selbst geradezu ihr Vorhaben, allenfalls unter Mißhandlung von Personen und Zerstörung von Eigenthum, durchzusetzen versucht. Vgl. §§ 115 und 116 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Nach dieser Abstufung sind auch die Mittel, drohenden Zusammenrottungen vorzubeugen oder schon entstandene zu unterdrücken, verschieden. Die allgemeinste und sicherste Vorbeugungsmaßregel gegen Widerseßlichkeit und Aufstand ist natürlich eine gute, wohlwollende Regierung. Aber nicht immer reicht dies aus. Auch Belehrungen, die bei Anzeichen öffentlicher Unzufriedenheit in Zeitungen oder Versammlungen vorgebracht werden, haben nicht immer den gewünschten Erfolg. Kommt es also gleichwohl zu einem Auslaufe, so ist vor Allem schleunigst zu untersuchen, ob nicht die Ursache der Aufregung in wirklich vorhandenen Uebelständen liegt. Rißt sich dies nach augenblicklichem Ermessen annehmen, so ist Abhülfe, wenn möglich, sofort zu gewähren oder bei verwickeltern Verhältnissen wenigstens zu versprechen, wobei es guten Eindruck machen wird, wenn mit der Ausführung des Versprechens wenigstens sofort der Anfang gemacht werden kann. Auf diese Weise wird oft der Aufregung ein friedliches Ende gemacht werden können; die Bestrafung derjenigen, welche sich gegen das Strafgesetz verfehlt haben, bleibt natürlich der Justiz vorbehalten. Sind aber die Forderungen der Menge unvernünftig und ungebührlich, so daß ohne Schwäche nicht nachgegeben werden darf, so wird ein vorsichtiger Polizeibeamter sich gleichwohl vor förmlicher Einschreitung hüten, ehe er sich versichert hat, daß ihm die nöthigen Zwangsmittel zur Seite stehen. Ist dies nicht der Fall, so wird er es mit vernünftigen Vorstellungen versuchen müssen und dadurch vielleicht die besten Bürger auf seine Seite bringen, jedenfalls aber Zeit gewinnen, bis die nöthige Mannschaft am Plage ist. Mit geringen Mitteln die Unterdrückung des Auslaufes vergeblich versuchen, heißt demselben nur Nahrung geben. Rathsam ist es auch bei drohendem Auslaufe, sich der öffentlichen Glocken zu verschern, damit nicht durch Sturmläuten die Aufregung vermehrt werde. Ist die nöthige Macht vorhanden, so muß schnell und kräftig eingeschritten werden; je schneller und kräftiger es geschieht, desto mehr wird es der Menge einleuchten, daß fernerer Widerstand fruchtlos wäre. Wie es hiebei mit Beziehung militärischer Hülfen zu halten sei, darüber ist im Artikel „Polizei“ das Erforderliche bemerkt worden. Vor der Einschreitung muß wiederholte Aufforderung zum Auseinandergehen erfolgen. Im Falle eines förmlichen Aufruhrs muß die zur Verfügung stehende Macht beträchtlicher sein, als bei einem bloßen Auslaufe. Schließlich bleibt, wenn die versuchten Mittel ohne Erfolg waren, nichts übrig, als der Belagerungszustand (s. diesen Artikel), und die Polizei tritt vor der Kriegskunst zurück. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Polizei nun unthätig werden dürfte; vielmehr muß sie unter Anleitung des Militärbefehlshabers in höchster Thätigkeit zur Wiederherstellung der Ordnung, Aufbewahrung der Gefangenen und Ueberlieferung derselben an die Gerichte, Erkennung der Getödeten, Untersuchung verdächtiger Häuser u. s. w. mitwirken.

II. Die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen ist durch die Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates bedingt, und so kommt es, daß die bisher aufgezählten sicherheitspolizeilichen Maßregeln alle mehr oder weniger, wie bereits im Eingang hervorgehoben wurde, auch die Sicherheit der Einzelnen bezwecken und verbürgen.

Bei der Sorge für die Existenz des Einzelnen ist zunächst der sogenannten Bevölkerungspolizei zu gedenken, wovon jedoch der Artikel „Bevölke-

rung" speciell handelt. Aus diesem Artikel ist ersichtlich, daß zu eigentlich polizeilichen Maßregeln in diesem Gebiete wenig Gelegenheit gegeben ist.

Ferner gehört hieher die Gesundheitspolizei, worüber das Staatswörterbuch ebenfalls einen besondern Artikel (Bd. II. S. 136) gebracht hat.

Nicht minder ist die Armenpolizei bereits Bd. I. S. 142 u. ff. und die Lebensmittelpolizei Bd. II. S. 523 abgehandelt worden.

Eine weitere Aufgabe der Polizei in dieser Richtung ist der Schutz des Lebens gegen äußere Gefahren, und zwar sowohl gegen solche, die nicht von andern Menschen herrühren, als gegen Angriffe anderer Menschen. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen: 1) Vorkehrungen gegen das Einstürzen und Herabfallen von Gegenständen; Aufsicht auf Dächer, Wände, Gerüste, auf Schaulustbühnen, auf hervorragende Theile aller Act an Gebäuden, auf baufällige Häuser überhaupt, ebenso auf Brücken und Stege; Maßregeln gegen Erdstürze, überhängende Felsen, Lawinen. 2) Vorsorge gegen das Hinabstürzen in die Tiefe oder ins Wasser, also für Geländer an Brücken, Abhängen und Brunnen. 3) Maßregeln gegen Beschädigung in der Dunkelheit auf den Straßen, also für regelmäßige Straßenbeleuchtung in allen einigermaßen bedeutenden Gemeinden und für außerordentliche Beleuchtung der einzelnen Häuser bei Truppendurchmärschen, Brandunfällen, Aufläufen u. dgl., ferner für Aufstellung von Warnungelaternen bei in den Straßen stehenden Fuhrwerken, bei Neubauten u. s. w. 4) Anstalten gegen Unglücksfälle bei großem Gedränge, also namentlich Aufsicht auf Wagen und Pferde, die bei dergleichen Gelegenheiten am besten gar nicht geduldet werden, ferner Eröffnung möglichst vieler Zugänge. Theater, Concert- und Ballsäle verdienen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit. 5) Verbote einzelner unvorsichtiger Handlungen, z. B. des schnellen Reitens und Fahrens in engen Straßen, der Leitung von Pferden und Fuhrwerken durch Kinder, des Fahrens mit Schlitten ohne Geläute, des unbewachten Stehenlassens von Pferden und bespannten Fuhrwerken, des unvorsichtigen Schließens. Die Errichtung von Schießstätten darf nur mit polizeilicher Erlaubniß stattfinden. 6) Vorsichtsmaßregeln gegen gefährliche Thiere, insbesondere gegen wüthende Hunde. In letzterer Beziehung empfiehlt sich Einführung einer Hundesteuer, durch welche Mancher sich veranlaßt sehen wird, keinen Luzzhund zu halten; periodische Untersuchung aller Hunde durch einen Thierarzt; sobald bei ausgebrochener Wuth Gebot des Einsperrens aller Hunde und Tödtung aller trotz ergangener Vorschrift umherschweifenden, mit Ausnahme jedoch derjenigen, die einen Menschen gebissen haben und daher zur möglichen Beruhigung desselben in sicherem Gewahrsam aufzubewahren und zu beobachten sind. 7) Vorkehrungen gegen Unglücksfälle im Winter durch Glätteis, also Anordnung des Bestreuens der Straßen mit Sand, Sägmehl u. dgl. 8) Vorkehrungen gegen Explosionen, namentlich von Pulvermühlen und Dampfmaschinen. Zu Errichtung und Aufstellung der einen wie der anderen ist jedenfalls polizeiliche Erlaubniß nothwendig. Pulvermühlen sind entfernt von Wohnorten zu errichten und leicht zu konstruiren, damit nicht die Widerstandskraft des Gebäudes eine etwaige Explosion noch gefährlicher mache. Auch der Transport von Pulver bedarf sorgfältiger Ueberwachung; Fuhrwerke, die mit Pulver beladen sind, müssen durch Signale (etwa schwarze Fähnchen) kenntlich gemacht und dürfen nicht im Innern der Orte aufgestellt werden. Pulverhändler dürfen nur eine kleine Quantität in ihren Häusern und Läden aufbewahren u. s. w. Ähnliche Maßregeln sind geboten bezüglich des Stein- oder Erdöls. Bei Ertheilung der Concession zur Aufstellung von Dampfmaschinen müssen die nöthigen technischen Vorschriften nach dem Ur-

theile Sachverständiger erteilt werden, namentlich auch über Sicherheitsventile.

9) Schutz der Reisenden zu Land und zu Wasser gegen die mit der Reise verbundenen Gefahren. Bei Eisenbahnen ist, außer den bereits erwähnten Maßregeln der Dampfmaschinen, besonders nothwendig die Feststellung eines erlaubten Maximums der Geschwindigkeit, Regelung der Bahnzüge zur Vermeidung von Zusammenstößen, ferner Verbote des Betretens der Bahn außer den ausnahmsweise erlaubten Zeiten und Orten u. s. w. Bei Dampfschiffen ergibt sich, ebenfalls abgesehen von den Dampfmaschinen, als nothwendige Polizeimaßregel besonders die Anordnung von Beleuchtung bei Nacht und von hörbaren Signalen bei Nebel, dann Einhaltung strenger Ordnung beim Aus- und Einsteigen an den Landeplätzen. Für Postwagen und Omnibus sind Konstruktionen, die das Umwerfen herbeiführen können, zu verbieten, zweckmäßige Sperrvorrichtungen vorzuschreiben, das Ausweichen zu ordnen u. dgl. Wieder andere Anordnungen sind nothwendig zur Sicherung des Lebens der Seereisenden, z. B. Vorschriften über den Bau der Schiffe, über die Menge des Wassers, der Arzneien u. s. w., welche jedes Schiff im Verhältnisse zur Zahl seiner Besatzung mitzunehmen hat, Errichtung von Leuchttürmen, Sorge für tüchtige Lootsen.

Auch die Maßregeln der Feuerpolizei und die der Wasserpolizei gehören in gewissem Betrachte hieher, doch ist die Rücksicht auf Erhaltung und Sicherung der Existenz und des Lebens nicht, sondern die Sorge für das Vermögen der Bürger hier vorherrschend, und pflegen deshalb diese Materien unter der Wirtschaftspolizei abgehandelt zu werden.

Ähnlich verhält es sich mit den Maßregeln gegen Betrug, als Aufsicht auf Geld, Maß und Gewicht, insbesondere auf Jahr- und Wochenmärkten, Vorkehrungen gegen Verkauf geringhaltiger Gold- und Silberwaaren, Beschränkung des Hausirens, Verbot von Kollekten ohne Erlaubniß, Unterdrückung des gewerbmäßigen Glücksspiels und Aufsicht auf falsche Spieler, Einschreitung gegen Schatzgräber, sowie gegen Geisterbeschwörer.

Was die Sicherung des Lebens gegen Angriffe Anderer anbelangt, so muß schon der Ungeborene geschützt werden durch Maßregeln gegen Kindesabtreibung, als Verbot der Abgabe abtreibender Mittel in Apotheken ohne ärztliche Vorschrift, und der Neugeborene durch Verpflichtung sowohl der Eltern als der Hebammen und der Hebärzte zur Anzeigle jeder Geburt.

Ferner gehört hieher das Verbot der Selbstvertheidigung durch Selbstgeschosse oder Fußangeln, das Verbot der Abgabe von Gift von Seiten der Apotheker an andere, als polizeilich dazu ermächtigte Personen, nebst den Vorichtsmaßregeln über Behandlung des Giftes in den Apotheken (Giftschrank, Giftbuch u. s. w.), möglichste Verhinderung von Schlägereien und zu diesem Behufe Deaufsichtigung größerer Volkszusammenkünfte, Verbot des Tragens anderer als hölzerner Waffen bei Maskeraden.

Die Ehre des Einzelnen wird gewahrt durch Einschreitung gegen öffentliche Verhöhnung, Raizenmusiken, Pörcatzen, besonders auch durch preßpolizeiliche Maßregeln und durch Verhinderung solcher theatralischen Vorstellungen, durch welche eine noch lebende oder kürzlich verstorbene Person dem Gelächter oder der Verachtung und dem Hass der Menge preisgegeben wird.

Maßregeln gegen Freibeitsbeschränkung sind: Verhinderung des Mißbrauches von Irrenanstalten, Krankenhäusern, orthopädischen Instituten, Erziehungshäusern zu gewinnsüchtigen Zwecken; Einschreitung gegen Kuppler und Kupplerinnen, sowie gegen Päderasten; Aufsicht auf Ausstellung körperlicher Sehens-

würdigkeiten (Witze, monströse Kinder, Riesen, Zwerge u. dgl.) und auf Sektanten und Kunststreiter, welche Kinder mit sich führen; Verbot der Werbung für fremde Kriegsdienste ohne landesherrliche Erlaubniß; Aufsicht auf Auswanderungsagenten und Verbot der Uebernahme solcher Agenturen ohne polizeiliche Ermächtigung, Einschreitung gegen Mißbrauch des Erziehungsrechtes (s. den Artikel „Erziehung“) und der dienstherrlichen Gewalt (s. den Artikel „Gesinde, Gesindeordnung“).

III. Als Maßregeln, welche dem ganzen Gebiete der Sicherheitspolizei angehören oder doch die Zwecke derselben vielseitig befördern, sind noch zu nennen:

1) Die Unterstützung der Strafrechtspflege durch die Polizeiorgane oder die gerichtliche Polizei. Hievon handelt ein besonderer Artikel des Staatswörterbuchs.

2) Die Handhabung des *Nachtwachdienstes* in jeder einzelnen Gemeinde. Die Aufstellung besoldeter Nachtwächter ist dabei der reihenweisen Vernehmung des Dienstes durch die Ortsbürger vorzuziehen. Unzweckmäßig ist das Rufen der Nachtwächter, wodurch Diebe u. dgl. auf das Herannahen der Wache aufmerksam gemacht werden; die Kontrolle des Dienstes kann auch auf andere Weise geschehen.

3) Zeitweilige Veranstaltung von Streifen des Sicherheitspersonals, wobei alle Ortschaften eines Bezirkes begangen werden, um Landstreicher, Bettler, arbeitsloses Gesindel, Defektüre und sonst gefährliche Menschen aufzugreifen und dem Gerichte zu übergeben.

4) Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird über Personen verhängt, welche durch ihr bisheriges Betragen laut der gegen sie ergangenen strafgerichtlichen Urtheile befürchten lassen, daß auch künftig die öffentliche Sicherheit durch sie möchte gestört werden, also gegen diejenigen, welche wegen Aufruhrs, Landfriedensbruches, Raubes, schweren Diebstahls, Betrugs, Erpressung, Hehlerei, Kuppelerei, Brandstiftung u. s. w. bestraft worden sind. Ob die Polizeiaufsicht im einzelnen Falle zulässig sei, hat das Gericht im Urtheile zu bestimmen: Sache der Polizei aber ist es, die Polizeiaufsicht, wenn sie sie für nothwendig hält, wirklich zu verfügen und deren Dauer (nach dem Reichsstrafgesetzbuch höchstens 5 Jahre) festzusetzen. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Polizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen Orten untersagt werden. In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Hausfuchung gehalten werden. Wenn der Beaufschlagte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat, so darf die Polizeibehörde die Dauer der Aufsicht abkürzen (§ 38 und 39 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

5) Die Verwahrung entlassener Sträflinge im Arbeitshause ist zulässig bei den Polizeiübertretungen: Arbeitscheu, Landstreichererei, Bettel, gewerbsmäßige Unzucht u. s. w. Der Zweck dieser Einrichtung ist nicht bloß ein sicherheitspolizeilicher, sondern es wird dabei zugleich auf die Besserung der Verwahrten, welche angemessen beschäftigt und nach Umständen unterrichtet werden sollen, hingearbeitet. Auch diese Maßregel kann von der Polizeibehörde nur dann verfügt werden, wenn die Zulässigkeit im Urtheile vom Gerichte ausgesprochen ist. Ob der Entlassene noch sicherheitsgefährlich sei, wird die Haupterwägung der Polizeibehörde sein. Die Polizeibehörde bestimmt in ihrer Verfügung die Dauer (höchstens zwei Jahre). Bei befriedigenden Proben eingetretener Besserung kann diese Dauer abgekürzt werden. (§ 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs.)

Die Literatur s. in dem Artikel „Polizei.“

Medicus.

## Sieyes.

Der Graf Emmanuel Joseph Sieyes, bekannter unter dem Namen des Abts Sieyes, welcher zur Zeit der französischen Revolution als der vorzüglichste Vertreter der modern-rabikalen Staatslehre ein großes Ansehen genoß, war zu Frejus an der Südküste von Frankreich den 3. Mai 1748 geboren und widmete sich zunächst nach dem Willen der Eltern, nicht aus eigenem Antrieb, dem kirchlichen Beruf. Er wurde zum Generalvikar des Bischofs von Chartres ernannt. Während der allgemeinen Gährung, welche unmittelbar vor der französischen Revolution die Geister erfaßte, veröffentlichte er drei politische Schriften, die einen ungeheuren Erfolg hatten, weil sie den Gedanken der Zeit enthielten; eine über die Mittel, welche den Repräsentanten zu Gebote stehen, eine zweite über die Privilegien und die dritte wirksamste über den dritten Stand, der gegenwärtig „Nichts“ sei, der aber „Alles“ werden müsse. Obwohl selber den aristokratischen Ständen angehörig, deren Privilegien er bekämpfte, wurde er dennoch von den bürgerlichen Wählern ausnahmsweise zu ihrem Stellvertreter in die Ständeversammlung von 1789 ernannt. Auf seinen Antrag erklärte sich dieselbe zur Nationalversammlung. Er verfaßte den Bericht über die Verkündung der Menschenrechte. Als nach der Nacht des 4. August, in welcher die Locksüchlichkeit der Zehnten beschlossen wurde, die größte Menge die Zehnten einfach abzuschaffen unternahm, sprach er das berühmte Wort: „Sie wollen frei sein und verstehen es nicht, gerecht zu sein.“ An den Verfassungsarbeiten jener Zeit nahm er einen hervorragenden, oft entscheidenden Antheil. Von ihm ging auch der Entwurf des ersten französischen Gesetzes aus gegen den Mißbrauch der Presse, deren Gebrauch er als ein natürliches Recht der Menschen erklärte. Er trug auf die Einführung von Geschwornengerichten an, nicht bloß im Strafsondern ebenso im Civilproceß. Im Jahre 1790 wurde er zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt. Dagegen lehnte er die Wahl zum Erzbischof von Paris ab, seinem innern Berufe für die politische Thätigkeit getren. Aber nach dem Schluß der Nationalversammlung zog er sich einstweilen auch von dem Parteigetriebe zurück, dessen leidenschaftliche Erregtheit seinem ruhig-verständigen Geiste einen peinlichen Eindruck machte. Den Wahlen in den Konvent konnte er sich nicht entziehen, aber hielt sich möglichst stille, indem er gelegentlich seine Ideen durch andere Mitglieder vertreten ließ. Den Königsproceß suchte er durch die Behauptung wegzulenken, daß der gesetzgebende Körper nicht zugleich Richter sein dürfe. Als das ohne Erfolg war, stimmte er für Bejahung der gestellten Fragen. In der Schreckensperiode zog er sich völlig zurück und entging glücklich der Verfolgung, welche mit verderblicher Wuth die gemäßigteren Freunde der Freiheit ergriff. Erst nach dem Sturze Robespierres nahm er wieder Theil an den Debatten und vertheidigte mit Wärme die Freiheit der Meinungsäußerung gegen die Terroristen.

Im Jahre 1795 zum Mitgliede der Direktorialregierung ernannt, beschäftigte er sich vorzüglich mit den auswärtigen Angelegenheiten und nahm dann die Stelle eines Gesandten der Republik an bei dem preussischen Hofe. Später trat er wieder in das Direktorium ein, dessen Präsident er 1799 wurde, obwohl von den extremen Parteien unablässig angegriffen und verläumdete. Nach dem 18. Brumaire entwarf er die neue Verfassung, mit deren doktrinärem Charakter sich jedoch der neue Cesar nicht befreunden konnte. Die Ernennung zum zweiten Konsul schlug er aus, in dem Gefühl, daß der erste Konsul ihm nur eine Scheinstellung verschaffen

wolle. Auch das Präsidium des Senats legte er bald nieder. Seine Rolle war zu Ende; zum Diener des Gewaltherrschers wollte er sich nicht hergeben. In der Restaurationsperiode lebte er in Brüssel als ein Verbannter, weil er an der Verurtheilung des Königs Theil genommen hatte. Erst nach der Julirevolution von 1830 kehrte er nach Paris zurück, wo er in tiefster Einsamkeit seine letzten Tage, ein fast verschollener Greis, zubrachte. Er starb im Jahre 1836.

Seine Schriften, welche sich durch scharfe Kürze und verständige Klarheit der Sprache auszeichnen, sind nur in der deutschen Uebersetzung, vermuthlich von dem Zürcher Staatsmann Usteri, gesammelt und in zwei Bänden 1796 herausgegeben worden. Im Ganzen sieht er auf dem Boden Rousseau's, aber in einigen wesentlichen Beziehungen hat er doch die Rousseau'sche Staatslehre verbessert und ergänzt.

Die Privilegien des Klerus und des Adels bekämpfte er, obwohl selber aus dem Adel in den höheren Klerus eingetreten, mit vernichtendem Haß, als eine Verletzung des gleichen Menschen- und Bürgerrechts, als ein moralisches Verbrechen der Privilegirten selbst und als einen Krebschaden des Staatskörpers. Er verwarf alle Unterschiede des Rechts und verlangte völlige Gleichheit. Gerade dieser rücksichtslose Eifer gegen die privilegierten Klassen entsprach der aufgeregten Zeitströmung jener Tage.

Ebenso traf er in seinem entscheidenden Wort über den dritten Stand, welches denselben mit der Nation identifizierte, mit den politischen Instinkten und dem Streben der Franzosen von 1789 zusammen. An die Stelle der mittelalterlichen Aristokratie sollte nun das moderne Bürgerthum, frei und gleich in sich treten und den Staat erfüllen.

Darin gelangte er über Rousseau hinaus, daß er im Gegensatz zu diesem die Repräsentativverfassung als die Staatsform der neuen Zeit verteidigte, und die civilisirte Freiheit in dem geordneten Staate richtiger schätzte. Er verwirft sowohl die Instruktionen der Wähler als das Veto der Wahlbezirke und betrachtet die einzelnen Repräsentanten als Vertreter des ganzen Volkes, nicht der einzelnen Wählergruppen. Die Repräsentation soll den Gemeinwillen hervorbringen, und deshalb bedarf sie der vollen Freiheit der Erwägung und Abstimmung. Nicht in der barbarischen Staatenlosigkeit, wie sie Rousseau als Ideal vorschwebte, sondern in der wohl eingerichteten Staatsgesellschaft sieht er das Ziel der Menschheit und stellt den civilisirten Menschen weit über den rohen Naturmenschen.

Zu dem Gedanken einer organischen Stellvertretung erhob sich S. nicht. Er konnte sich von der mathematischen und mechanischen Auffassung nicht losmachen und versuchte von da aus mit Zirkel, Winkelmaß und Kopfszählung den neuen Staat einzurichten. Die Repräsentation sollte auf drei „Grundsäulen“ aufgerichtet werden: 1) der Eintheilung des Reiches in 80 Departemente, von je 324 Quadratmeilen, 2) der Bevölkerungszahl: es werden ungefähr 4,400,000 Aktivbürger berechnet; demgemäß werden Urversammlungen von je 600 Stimmen vorgeschlagen; 3) den Abgaben, so daß die stärkere Abgabensumme einer Provinz auch ein erhöhtes Stimmrecht sichert.

Die den Franzosen so geläufige Idee der absoluten Souveränität verwarf S. entschieden und erkannte darin einen alten monarchischen Aberglauben seiner Landsleute, welche meinen, „weil die Souveränität ihrer Könige so fürchtbar und gewaltig gewesen, so müsse nun die Souveränität eines großen Volkes noch fürchtbarer und gewaltiger sein.“

## Sismondi.

Eine eigenthümliche Mittelstellung zwischen seinen beiden Landsleuten, dem Vertreter des modernen Radikalismus, J. J. Rousseau, und dem Repräsentanten des mittelalterlichen Patrimonialstaates, R. A. Haller, nimmt der Genfer Sismondi ein. Das Geschlecht der Sismondi, lange Zeit Simonde genannt, war vor Jahrhunderten aus Pisa ausgewandert und nach Genf verpflanzt worden. Geboren am 9. Mai 1773 wurde Joh. Karl Leonhard S. schon als Jüngling in die Partekämpfe seiner Vaterstadt verwickelt und in den Revolutionsjahren 1792—1795 als „Aristokrat“ verfolgt. Er hatte sogar eine Gefängnißstrafe von einem Jahr und den Verlust von zwei Fünftheilen seines Vermögens erduldet. Die Schule des Lebens schärfte seinen Blick und befruchtete seine Studien. Als national-ökonomischer Schriftsteller und als Geschichtschreiber Italiens erlangte er einen angesehenen Namen in der literarischen Welt. Für uns aber ist besonders sein politisches Werk *Etudes sur les constitutions des peuples libres*, Paris 1836, von Interesse; es ist die reife Frucht seines Lebens und nimmt unter den Werken, welche die neue liberale Staatsentwicklung repräsentiren, ohne revolutionär zu sein und die Geschichte beachten, ohne reaktionär zu sein, eine ehrenvolle Stellung ein.

Er versteht die *V e r f a s s u n g* nicht in dem formalen Sinn eines geschriebenen Grundgesetzes, sondern als die Gesamtheit der Bedingungen, welche die Existenz der Gesellschaft begründen, und erklärt es für die Aufgabe derselben, die verschiedenen Gewalten nicht etwa ins Gleichgewicht zu setzen, was hieße, ihren Stillstand zu bewirken, sondern theils zu sondern, theils zu einigen und den verschiedenen Elementen in dem Volkskörper einen Ausdruck zu gewähren.

Er erklärt sich gegen das allgemeine Stimmrecht, und gegen die demokratische Massenherrschaft, welche der Unwissenheit und der Gleichgültigkeit das Uebergewicht verschaffe und eher dem Rückschritt als dem Fortschritt huldige, aber für die Repräsentativverfassung, welche aber nicht auf der bloßen demokratischen Mehrheit beruhe, sondern die Intelligenz und die Interessen des Volks darstellen müsse. Jeder Bürger habe das Recht, gut regiert und in seiner menschlichen Würde geachtet zu werden, aber nicht das Recht, selber zu regieren. Er verwirft die Idee der demokratischen Volkssouveränität, aber erklärt sich für die Idee der National- oder Volkssouveränität in dem Sinne, daß man sich als Volk die einheitliche aus Regierung und Regierten bestehende und in sich geordnete Gesamtheit denke. Vorzüglich in der Gemeinde sieht er die politische Schule für die Volksklassen, will aber auch die Gemeinde eher nach Berufsclassen als nach der Kopfszahl organisirt wissen. Er ist ein Freund des englischen Geschwornengerichts und verlangt die Theilnahme des Volkes auch an der Bewaffnung zum Schutz gegen die Regierungstyrannie und hinwieder Gewöhnung an militärische Unterordnung zum Schutz gegen die Volkstyrannie. Für die Verhandlung in dem Repräsentativkörper macht er verschiedene Vorschläge, welche eine erhöhte Reife der Verathung und Garantien für eine vernünftige Entscheidung bezwecken, und fordert nachdrücklich Berücksichtigung aller Interessen, welche bei der heutigen Methode der Wahlen nur ganz zufällig und ungenügend sei. Auch für die armen Classen will er eine besondere Vertretung und spricht die Wahrheit aus: Nicht ein vermeintliches Stimmrecht eines Jeden ist entscheidend, sondern das Recht des ganzen Volks, so viel Einsicht als möglich zur Entscheidung aller gemeinsamen Fragen beisammen zu haben. Deshalb nimmt er auch die Minderheiten gegenüber den Mehrheiten in Schutz

und verlangt eine strenge Ueberwachung und Beherrschung der Leidenschaften auch in den Råthen und in der Presse. „Was dort nicht erlaubt ist, darf auch hier nicht gestattet werden.“ Um solche moralische Zucht zu üben, schlägt er ein *Eh-rengericht* vor, welches weder von der Regierung, noch von den Partelen gewählt, mit Unbefangenheit entscheide und die Freiheit der Presse mit der sittlichen Ordnung versöhne. Für den gesetzgebenden Körper will er eine Verbindung der demokratischen mit den aristokratischen und monarchischen Faktoren und erklärt nicht etwa diese Faktoren als souverän, sondern die einheitliche durch ihr Zusammenwirken zum Ausdruck gelangende Vernunft des Volks.

Ausführlich bespricht er das Fürstenthum als Regierungsgewalt und prüft die Frage der Erb- oder Wahlmonarchie an der Geschichte. Das Resultat dieser Untersuchung ist der letzteren günstiger, als der ersteren, obwohl die moderne Entwicklung umgekehrt das Erbfürstenthum vorzieht. Schließlich empfiehlt er sichern Bestand einer ungewissen Neuerung vorzuziehen; aber verwirft als unwürdig die testamentarische Succession. Auch für die republikanische Verfassung prüft er die Bildung des Regierungsorgans, welches er auch hier als fürstlich bezeichnet.

Innerhalb der Aristokratie im politischen, nicht im staatsrechtlichen Sinn des Wortes unterscheidet er die Aristokratie der Geburt (des Geschlechts), welche die geschichtlichen Ideen und die Ehre bewahrt, die der gesellschaftlichen Bildung, welche die nöthigen Rücksichten auf die Sitten zu nehmen weiß, die des Talents, welche sich nicht zusammen schließt, sondern in der Regierung wie in der Opposition geltend macht, und endlich die des Reichthums, welche den Frieden liebt.

Der dritte Hauptabschnitt des Buches ist dem Fortschritte des Volks zur Freiheit gewidmet. Er macht darauf aufmerksam, daß die ganze europäische Welt in diesem Fortschritte begriffen sei. Um ein bedeutendes Maß von Freiheit ertragen zu können, muß man sich an die Freiheit erst gewöhnen. Das lernt sich nur allmählich durch Uebung. Er verlangt folgenden Stufengang für die politische Volksfreiheit: 1) Gemeindefreiheit für die Ortsinteressen; 2) Theilnahme an der Rechtspflege, vorerst mindestens Oeffentlichkeit derselben; 3) Theilnahme an der bewaffneten Macht, Nationalgarde, Landwehr; 4) Theilnahme an der öffentlichen Diskussion, mindestens Bestrelung der Bücher von der Censur. Eine Zeltungspresse ohne Censur meint er sei nur von wenigen Völkern zu ertragen, indem bei den meisten weder die Journalisten noch die Leser politisch gebildet seien. Volksversammlungen aber könnten nur die freiesten Völker, die Engländer und die Schweizer ertragen; 5) Theilnahme an der Gesetzgebung durch Repräsentanten; Provinzialstände genügen nicht, wenn auch bei noch unentwickelten Völkern erst zur Verathung.

Zuletzt betrachtet er noch die Revolutionen, sowohl die, welche zur Monarchie, als die, welche zur Republik führen und zeichnet ihre bedenklichen Folgen für die neue Autorität.

Leider ist dieses Werk ein Bruchstück geblieben. S. ist vor Vollenbung desselben auf seinem Landgute bei Genf gestorben. Stuttgalt.

## Skandinavische Halbinsel.

### A. Schweden. B. Norwegen.

I. Geschichte. II. Verfassung und Verwaltung. III. Statistische Notizen.

**A. Schweden. I. Geschichte.** Das schwedische Volk ist in der heidnischen Zeit aus zwei verschiedenen, unter sich aber wie mit Norwegern und Dänen



nahe verwandten Stämmen, Sülonen und Gothen, die in vorhistorischer Zeit eingewandert waren, zusammengeschmolzen. Die älteste Verfassung des von ihnen gegründeten Reichs zeigt sich als eine Bundesverfassung, in welcher die freien grundbesitzenden Hausväter (die Döalbauern) die eigentlich politischen Berechtigten waren. Der kleinste Rechtskreis, aus nachbarlichen Döalbauern unter selbstgewählten Richtern gebildet, wurde mit einem der alten Kriegsorganisation entlehnten Namen, theils *Härad*, theils *Hundari* genannt. Diese vereinigten sich zum Land (z. B. Ostgotland, Südermannland u. s. f.), das auch nach der Ausrottung der Kleinkönige lange Zeit hindurch einen gewissen Grad der Nationaleigenthümlichkeit beibehielt. Die Lande, deren Vertreter beim König und Führer beim jährlichen Thing der Lagmann war, zusammengenommen bildeten das Reich, an dessen Spitze der durch die Thing's beschränkte König stand, höchster Anführer im Kriege, im Frieden vornehmster Hausvater und oberster Richter.

In diesen Verhältnissen bewirkte das Christenthum (seit 829 begann seine Einführung) wichtige Veränderungen. Langjährige Streitigkeiten unter den Stämmen, geführt über das Recht dem Land einen König zu geben, traten ein und förderten die Entstehung einer Aristokratie, die sich aus den Vornehmen und Reichen, sowohl unter den Döalbauern, wie unter den königlichen Hauptleuten bildete. Zuerst gelang es den Priestern, sich vom Volke zu trennen, dann folgten die weltlichen Großen dem gegebenen Beispiele. Zumal unter den der Regierung der Folkungen, die, nachdem sie mehrere Generationen hindurch die mächtigsten Unterthanen gewesen waren, im Jahr 1250 den Thron bestiegen hatten, kam die Aristokratie zu Macht. Durch innere Streitigkeiten schwächte diese Familie noch mehr das königliche Ansehen, bis der Versuch des Königs Magnus Erikson, sich wider die Herrschaft der geistlichen und weltlichen Magnaten aufzulehnen, seine Vertreibung und die Einladung seines Schwestersohnes, des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, zur Folge hatte. Dieser war bald genöthigt, alle Macht dem Rathe in die Hände zu geben, und als er den Versuch wagte, die verlorene Gewalt wieder herzustellen, lud ein aristokratischer Verein die Königin Margarethe, die in Dänemark und Norwegen herrschte, ein, auch über Schweden zu gebieten. Albrecht verlor Krone und Freiheit (1389), und Margarethe, nunmehr Herrin der drei nordischen Reiche, suchte einen festen Staatenbund unter ihnen zu gründen. So entstand die Kalmarsche Union. Ihre Stütze in Schweden war die Aristokratie, die mehr und mehr Vorrechte erzwang und während der Abwesenheit der auswärtigen Könige die Reichsregierung führte. Ihr Hauptgegner war der Bauernstand, der sich zuerst unter Leitung des tapferen Engelbrecht Engelbrechtsson (+ 1436) empörte, dann andere Führer fand, von denen die Sturen am glücklichsten waren. Neunzig Jahre hindurch war das Land der Tummelplatz des Kampfes zwischen der hohen aristokratischen und nationalen Partei. Aber die Sache der Union fiel unrettbar, als der dänische König Christian II. im sog. Stockholmer Blutbad (8. Nov. 1520) die ausgezeichnetsten Männer Schwedens, die in seiner Gewalt waren, selbst solche, die zu seiner Erhebung beigetragen hatten, hinrichtete. Ein junger Edelmann, Gustav Erikson Wasa, der den Nachstellungen des Tyrannen entkommen war, wurde jetzt Anführer einer Empörung, die, in Dalekarlien aufzudeckend, bald ganz Schweden in Flammen setzte; Christians Anhänger und Leute wurden vertrieben, Osnlav (1523) zum König gewählt. Mit unvergleichlicher Weisheit und Kraft regierte er das von ihm befreite Reich, stellte die königliche Macht wieder her oder schuf sie, richtiger gefagt, von Neuem, führte nicht ohne politischen Hintergedanken (die Macht des Klerus zu brechen und die

reichen Kirchengüter dem König zuzuwenden) die Reformation durch und gewann schließlich die Zustimmung des Volkes, daß der Thron erblich erklärt wurde (1544). Bei seinem Tode (1564) war Schweden ein mächtig anblühendes Reich, das er Söhnen hinterließ, die theilweise das Werk des Vaters wieder aufs Spiel setzten. Der älteste, Erik, von Zeit zu Zeit wahnsinnig, wurde durch seine Brüder entthront; der zweite, Johann (1568—92) ließ sich zum Werkzeuge einer katholischen Reaktion brauchen und dachte an eine neue Union, als er für seinen Sohn Sigismund die Krone Polens erwarb (1587). Nur Gustav's jüngster Sohn Karl hielt das Werk des Vaters aufrecht: die Versuche Sigismunds, den Katholicismus zu fördern und von Polen aus Schweden zu regieren, entbigten mit dessen Entsetzung (1600). Karl wurde König; seine Regierung und die seines großen Sohnes Gustav Adolf (1611—32) haben eine neue Zeit für Schweden herbeigeführt, das rasch zur Stellung einer Großmacht emporstieg, und haben in mehrfacher Beziehung den Staatsverhältnissen die Form gegeben, welche bis auf die jüngste Zeit bestanden hat.

In den langen Kämpfen zwischen dem letzten Könige aus dem Geschlecht der Folkungen und dem Adel, wie in denen zwischen Unionisten und Gegnern derselben hatte man gefunden, daß die sicherste Stütze für die königliche und nationale Sache bei dem Bauernstande zu finden sei, besonders seitdem dieser unter Engelbrecht seine politische Bedeutung mit den Waffen behauptet hatte. Darum fing man auch an (zuerst 1359), die Abgeordneten der Härede und Städte zu den Herrentagen zu berufen. Die Herren- oder Reichstage blieben aber lange Zeit nur eine außerordentliche Erweiterung des königlichen Rathes. Das Gesetz kennt sie nicht; in stürmischen Zeiten wurden sie oft versammelt, in ruhigen nie. Erst Karl IX. stützte sich während des Kampfes mit Sigismund mehr auf sie, so daß sie von dieser Zeit an feste Wurzeln im schwedischen Staatsleben faßten. Ihre gesetzliche Anerkennung erfolgte erst durch eine Verordnung vom Jahre 1617. Seit dem Anfange des Jahrhunderts hatten sich die Stände geordnet, die zu Berathschlagungen und Beschlüssen zusammentamen; ihre Zahl ist von da an bis auf die neueste Veränderung unverändert geblieben: Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern. Sie sinnen nun an das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung auszuüben und konnten von da an als eine ordentliche Repräsentation des ganzen Reiches gelten. Der Rath, gesetzlich der Kern des Reichstages, wurde unter Gustav Adolf von ihm geschieden; er ward eine ständige Behörde und der Mittelpunkt der neugegründeten Staatsverwaltung. In dieser Verfassung, deren Hauptzüge in der „Regierungsform“ von 1634 gesammelt wurden, war das demokratische Element zwar nicht unterdrückt worden, aber der Adel, aus dessen Mitte Reichsräthe und höhere Beamte gewählt wurden, hatte doch ein bedeutendes Uebergewicht, das noch durch die Zeitumstände, vor Allem durch die Vormünderregierung von 1632—44 und durch die großen Kriege, vermehrt wurde.

Dieselbe Epoche hat auch die Territorialverhältnisse Schwedens in rascher Weise entwickelt. Sie waren im Anfange des 12. Jahrhunderts von den jetzigen durchaus verschieden. Vom heutigen Schweden gehörte der südlichste Theil Schonen, Halland, Bleking und die Insel Gotland zu Dänemark. Bohuslän, Jämtland und Herjedal gehörten zu Norwegen, und da Norwegen und Dänemark vereinigt waren, war mithin Schweden von 3 Seiten her von derselben Macht umschlossen. Dagegen besaß Schweden seit lange jenseits des baltischen Meerbusens Finnland, dessen Eroberung und Bekehrung zum Christenthum schon von Erik dem Heiligen begonnen wurde. Bald nach dem Tode Gustav Wasa's wurde es durch die Streit-

tigkeiten um die Länder der Schwertritter auf die Bahn der Eroberungen geworfen. Estland wurde 1595, Ingermannland 1617, Livland 1629 gewonnen; durch den westphälischen Frieden kamen Vorpommern, Wismar, Bremen und Verden hinzu. Nun gelang es auch von Deutschland aus, den eigenen Kontinent zu gewinnen. Durch Einfälle in Jütland sah sich Dänemark genöthigt, 1645 Jämtland und Herjedal nebst Gotland und Halland, 1658 Schonen, Bleking und Bohuslän abzutreten.

Allein die unaufhörlichen Kriege machten das Land arm; die glänzenden Erfolge weckten bei dem Adel, der Regierung und Krieg leitete, Ansprüche auf Vorrechte und Belohnungen, die nicht zurückgewiesen werden durften. Die Tochter Gustav Adolfs, Christine (1644—54), zeigte besonders eine verschwenderische Freigebigkeit, welche die Finanzen ruinierte, die Volksfreiheit bedrohte. Sie entging durch freiwillige Entfugung den Schwierigkeiten, die sie selbst zum großen Theil hervorgerufen hatte. Ihr Nachfolger, Karl X., Fürst von Pfalz-Zweibrücken, (1654—60) vermochte den Adel, auf eine partielle Reduktion einzugehen, deren Ausführung jedoch durch die von Neuem ausbrechenden Kriege gehemmt wurde. Nach seinem Tode folgt wieder eine vormundschaftliche Regierung, die die Konflikte auf ihren Höhepunkt brachte. Die Stände, bisher nur mit beratender Stimme, maekten sich Inititative an und suchten die Regierung zu kontrolliren. Der Adel ging hierin an ihrer Spitze. Dadurch schwächte er seine eigene Widerstandskraft: Der junge König Karl XI. (seit 1672), der Unterstützung der unabligen Stände gewiß, konnte in 4jährigem Kampfe erreichen: Demüthigung des hohen Adels, Ordnung des Staatshaushaltes, Sturz des Reichsrathes, Beschränkung der oben erwähnten Dotationen. Die Rechte und die Macht des Rathes wurden als auf dem Gutdünken des Königs beruhend erklärt und die (von Karl X. gewillte) Reduktion wurde ihm in die Hände gelegt. Der Reichsrath aber war so tief in die schwedische Verfassung eingewurzelt, daß er die unablige Partei in seinen Sturz mit hineinzog; sie hatte die Macht des Königs als Lösungswort genommen, nun war der König unumschränkter Souverän und die Macht des Reichstags war so gut vernichtet wie die des Rathes. Jene Reduktion wurde mit unerbittlicher Strenge durchgeführt; sie machte den Adel arm, dessen Einfluß und Werth zugleich durch eine unmäßige Kreirung von neuen Grafen, Freiherren und Edelleuten vermindert wurde. Staat und der König gewannen. Karl XI. hinterließ bei seinem Tode seinem Nachfolger ein mächtiges Reich und eine unumschränkte Alleingewalt. Dieser, Karl XII., (1697—1718) von unerfättlichem Ehrgeiz angespornt, von keinem Gegengewicht des Rathes oder der Stände gehemmt, konnte, als ihn seine Nachbarn überfielen, nach anfänglichen großen Siegen, durch die folgenden Niederlagen auch bestimmt werden, sich den Frieden mit einer Gebietsabtretung zu erkaufen. Er fand zuletzt den Tod des Kriegers, aber Schwedens äußere Macht war zusammengesürzt. Sein Nachfolger mußte an Rußland Livland, Estland, Ingermannland und einen Theil von Finnland, an Preußen einen Theil von Pommern, an Hannover Bremen und Verden abtreten. Daneben hatte aber die hartnäckige Eigenmächtigkeit Karls XII. einen solchen Abscheu vor der königlichen Alleingewalt erweckt, daß seine Schwester Ulrike Eleonore (1719—20) durch Aufopferung der wichtigsten Prærogative der Krone ihre Anerkennung als Königin erkaufen mußte.

Eine neue Epoche in der schwedischen Geschichte begann, bezeichnet durch das Vordringen Rußlands zur Ostsee, das nun hier die Großmachtsstellung einnahm, und die Herrschaft der Stände, in deren Hände die Regierung fiel. Unter ihnen

war der Adel immer noch der mächtigste, wenn er auch die Gleichberechtigung der übrigen Stände nicht bestreiten konnte. Aber dieser Adel war nicht mehr derselbe, den Karl XI. bekämpft hatte. Damals waren es wenige, aber alte und hochbegüterte Familien, mit denen der König es zu thun hatte, jetzt stand an seiner Stelle ein zahlreicher, zum großen Theil armer Beamtenadel, von dem die Hälfte keine Ahnen hatte. Aus einer solchen Menge konnte kaum der Rath des Reichs mit der Bedeutung und Selbständigkeit voriger Zeiten gebildet werden. Jetzt begann die sog. Freiheitszeit (1719—71), indem die Macht der Stände sich ebenso unumschränkt zeigte, wie 1680—1718 die der Könige es gewesen war. Eine neue Regierungsform (von 1719 und 20) gab ihnen die gesetzgebende Macht völlig; die exekutive Gewalt sollte zwar dem König gehören, aber dieser war fast in allen Beschlüssen an die Stimmenmehrheit des Reichsraths gebunden, dessen Mitglieder von den Ständen ernannt wurden und ihnen verantwortlich waren. Die beiden Könige Friedrich I. (von Hessen 1720—51) und Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp (1751—71) trugen zudem ihre königliche Würde so schlecht, daß sie die Stände zu neuen Eingriffen mehr anspornten, als diese davon abhielten. Gleichzeitig entstanden unter den machthabenden Ständen Parteien, welche in haßerfülltem Wettringen bei auswärtigen Regierungen Geld und Unterstützung suchten und eine verächtliche Korruption bei den Reichstagen einführten.

Als der gentile Sohn des schwachen Adolf Friedrich Gustav III. (1771—92) den Thron bestiegen hatte, gelang es ihm durch eine feste und unblutige Revolution (1772), die königliche Macht wieder herzustellen, wobei jedoch den Ständen Antheil an der Gesetzgebung blieb; den Reichsrath ließ er, aber nur als rathgebende Versammlung, bestehen; das Recht der Stände auf seine Bildung hörte auf. Bald aber fand der König auch diese Einschränkungen beschwerlich. Durch einen neuen Staatsstreich (1789) setzte er eine sog. Vereinigungs- und Sicherheits-Acte durch, die ihm fast unbeschränkte Gewalt gab. Jetzt wurde der alte Reichsrath aufgelöst; statt seiner zog der König nun ein Konseil zu Rath, zu welchem er nach Belieben die Mitglieder berief. Die Stände behielten nur durch die Verwaltung der Reichsbank und der Staatsschulden wie durch ein gewisses Besteuerungsrecht noch einigen Einfluß.

Aber Gustav III. fiel durch Mord, und sein Sohn Gustav IV. Adolf (1792—1809) übte in so verkehrter Weise seine absolute Gewalt aus und war so blind in seinem Haß gegen Napoleon, daß das von allen Seiten angegriffene Reich seinem Untergange nahe gebracht wurde. Eine Revolution (13. März 1809) war die Folge; die Stände traten zusammen und wählten Gustavs Bruder Karl XIII. (1809—18) zum König, nachdem sie durch eine neue Regierungsform (vom 6. Juni 1809) die gegenseitigen Rechte des Königs und Volkes festgesetzt hatten. Der Friede mußte mit Abtretung von ganz Finnland und Åland erkaufte werden; obgleich aber das Reich durch diese Versammlung unrettbar gelähmt schien, wurde es doch durch das wiederhergestellte Vertrauen zwischen Regierung und Volk und durch den militärischen Ruf und die politische Klugheit des zum Nachfolger erwählten französischen Marschalls Bernadotte (des Kronprinzen Karl Johans) in den Stand gesetzt, an den Weltbegebenheiten, die Napoleon stürzten, einen bedeutenden Antheil zu nehmen. Die Folge war die Vereinigung mit Norwegen, die 1814 auf Grundlage der Gleichheit und Selbständigkeit beider Völker durchgeführt wurde. Und da zu derselben Zeit der letzte Theil Pommerns an Preußen fiel, war Schweden in den Stand gesetzt, mehr als irgend ein anderer Staat Europas eine Inselpolitik zu führen, fast unzugänglich für einen Feind zu Land

und durch keine überseeischen Besitzungen verwundbar (denn von Kolonien besitzt Schweden nur die Insel St. Bartholemi in Westindien, 0,75 geogr. D.-M. mit 8—9000 Einw.). Unter den Regierungen Karls XIV. Johann (1818—44), seines Sohnes Oskar I. (1844—59) und des Sohnes des letzteren Karls XV., dem am 18. Sept. 1872 sein Bruder Oskar II. Friedrich gefolgt ist, haben die Schweden sich in ungestörter Ruhe der Ausbildung ihrer freien Institutionen, zumal ihrer Verfassung, und der Entwicklung ihres materiellen und geistigen Wohlstandes widmen dürfen. Das wichtigste Ereigniß in dieser inneren Entwicklung Schwedens bildet die Reform seiner Verfassung, so weit sie das Princip der Repräsentation betrifft. Diese hatte sich nach dem alten Princip der Stände erhalten bis zum Anfang der 60er Jahre; noch immer zerfiel der Reichstag in die 4 Theilungen des Adels-, Priester-, Bürger- und Bauernstandes; nur aus der Uebereinstimmung aller 4 Stände konnten seine Beschlüsse hervorgehen, durch die beharrliche Renitenz eines derselben konnten sie verhindert werden. Man sah die Dringlichkeit einer Reform ein im ganzen Lande; der persönlichen Initiative des Königs verdankte man die rasche und im Ganzen glatte Reform. Dieser beauftragte Ende 1862 den Justizminister, Freiherrn de Geern, dem Staatsrath einen detaillirten, einläßlich motivirten Vorschlag zur Verfassungsänderung vorzulegen; sämtliche Mitglieder desselben stimmten zu, worauf nach dem Antrage der Adressen des Bürger- und Bauernstandes, sowie vieler Petitionen der König resolvirte, daß der Vorschlag als königliche Proposition an die Stände abgegeben werden sollte, was am 5. Jan. 1863 geschah. Der Reichstag hatte zunächst darüber zu entscheiden, ob der königliche Vorschlag sofort zu verwerfen oder nach den Bestimmungen des Grundgesetzes bis zum nächsten Reichstag für ruhend zu erklären sei. Bis zum 20. März sprachen sich alle 4 Stände, die beiden unteren einstimmig und fast ohne Debatte, das Ritterhaus zögernd, aber doch schließlich mit guter Art, der Priesterstand offenbar widerwillig und nur moralisch genöthigt, für das letztere aus. Der Vorschlag ruhte also bis zum Jahre 1865. Am 4. Dec. kam die Frage gleichzeitig an alle 4 Stände. Der Bauernstand trat gar nicht in eine Diskussion ein; einmüthig erhob er sich von seinen Sitzen und sprach seine Zustimmung aus. Der Bürgerstand debattirte, wenn auch nur kurz: mit 60 gegen 5 Stimmen war er für Annahme. Im Ritterhaus dagegen war die Verhandlung eine lange und heftige; 56 Redner sprachen gegen, nur 30 für den Entwurf; aber am Ende fügte man sich mit Würde in das Unvermeidliche (freilich mit 361 gegen 274 Stimmen). Nur im Priesterstand war die Mehrheit von vorne herein gegen die Vorschläge und schien Lust zu haben, ihre Ansicht geltend zu machen. Das dauerte aber nur so lange, als der Adel seine Abstimmung noch nicht abgegeben hatte. Als dieser sich fügte, blieb dem Klerus wohl auch kein anderer Ausweg übrig. Indessen durfte es doch der Vorstehende nicht wagen, eine förmliche Abstimmung zu veranlassen; er fragte nur mündlich an und ließ einige überlaute Ja für ein Zeichen der Zustimmung gelten, indem es ihm freilich nachher nur mit Mühe gelang, die erscheinenden Proteste nicht zu einer Majorität aller Stimmen des Standes anschwellen und sich so ein Dementi geben zu lassen. Nicht so glücklich waren die Versuche, das Verhältniß zwischen Schweden und Norwegen zu ändern und eine größere Annäherung zwischen beiden, wenn nicht Union zu erreichen. Die wiederholten Bemühungen scheiterten namentlich an dem Mißtrauen des demokratischen Norwegens, das erst in Folge der Reform von 1865, aber nur sehr allmählich weichen zu wollen scheint. Das Verhältniß beider Länder zu Dänemark ist seit der Lösung des deutsch-dänischen Konfliktes ein freundliches, aber die

soj. skandinavische Idee hat in den letzten Jahren doch keine wesentlichen Fortschritte gemacht, wenn man auch die 1869 gefesselte Verbindung des dänischen Kronprinzen mit der einzigen Tochter Karls XV. dahin rechnen will. Namentlich ist es wiederum Norwegen, das von einem eventuellen Unionsparlamente zunächst nichts wissen will, da es voraussieht, daß es darin, selbst mit den Repräsentanten Dänemarks, den Schweden gegenüber regelmäßig in der Minderheit bleiben würde. Dennoch scheint die ganze Entwicklung Europa's die 3 Reiche zu einer näheren Verbindung hindrängen, deren Ausführung nur, wenn nicht Alles trägt, nicht überstürzt werden wird.

## II. Staats-Verfassung und Verwaltung.

Die Grundgesetze des Königreiches sind: 1. die Konstitution vom 6. Juni 1809; 2. das Gesetz für den Reichstag vom 22. Juni 1866; 3. das Erbsolgesetz vom 26. Sept. 1810; 4) die Bestimmungen über die Freiheit der Presse vom 10. Juli 1862. Die Grundgesetze können nur durch den zusammenstimmenden Beschluß des Königs und der Kammern (früher aller 4 Stände, wie oben beschrrieben) geändert werden.

A. Die Staatsverfassung ist beschränkt monarchisch, der Thron erblich, die Thronfolge agnatisch. Dem König allein kommt es zu, das Reich zu regieren; er muß aber in allen Angelegenheiten, bevor er etwas entscheiden kann, verantwortliche Rathgeber, Mitglieder eines Staatsrathes hören, die er unter eingeborenen schwedischen Männern von evangellischen Bekenntnisse nach freiem Ermessen erwählt und verabschiedet. Der Mitglieder des Staatsrathes, von denen zwei Staatsminister genannt werden, sind 10, von diesen sind 7 Departements-Chefs (s. Verwaltung). Sie sind für ihre gegebenen oder versäumten Rathschläge, und ebenso, wenn sie durch Kontratsignatur irgend einen gegen die Regierungsform verstoßenden Beschluß zur Ausführung gebracht haben, verantwortlich. Für sich allein können sie nichts beschließen, Alles muß dem Könige vorgetragen werden: Ministerialregierung ist also den Grundgesetzen nicht gemäß. — Rückt der König in's Feld oder reist er in abgelegene Theile des Landes oder nach Norwegen, so ernennet er eine verordnete Regierung von 3 Mitgliedern des Staatsrathes. Gewisse Geschäfte pflegt sich der König vorzubehalten, weshalb einige Mitglieder des Staatsrathes ihn begleiten. Reist er außerhalb seines Reichs, so darf er die königliche Gewalt gar nicht ausüben. In diesem Falle, wie ebenso bei Krankheit, Unmündigkeit oder Thronerledigung wird die Regierung von dem nächsten erbberechtigten Prinzen geführt, der mindestens 18 Jahre alt sein muß, im anderen Fall von einer aus allen 10 schwedischen und 10 norwegischen Staatsraths-Mitgliedern bestehenden Interims-Regierung. Kommt der König nicht binnen 12 Monaten nach seinen Reichth zurück oder erlangt er in dieser Zeit seine Gesundheit nicht wieder, so werden die Reichsstände zusammenberufen, um hinsichtlich der Regierung „die Anordnung zu treffen, die sie für die nützlichste halten“.

Die Reichsstände. Bis zur neuen Repräsentationsordnung von 1865 war die Vertretung des Volkes vertheilt in den 4 unter sich gleich berechtigten Ständen: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern. Jetzt ist sie in den 2 Kammern gegeben, welche im Verhältnis zu einander gleiche Macht und Befugnis haben. Die Wahl zur ersten Kammer ist eine indirekte, indem die Mitglieder der übrigen so ziemlich nach allgemeinem Stimmrecht gewählten Landstingie zugleich auch als Wahlmänner für die erste Kammer fungiren; neben ihnen theilnehmen sich an den Wahlen die Stadtbevollmächtigten der Städte, die in den Landstingien keine Vertretung haben. Für jedes 30,000 von der Bevölkerung der Landshaupt-

mannschaft (Län) oder Stadt wird ein Abgeordneter in die erste Kammer geschickt: im Ganzen also 115. Wählbar sind ohne Rücksicht auf den Wohnsitz diejenigen, welche ein Alter von 35 Jahren erreicht haben, und entweder einen Grundbesitz von 80,000 schw. Reichsthalern (30,000 pr. Thaler) oder ein Einkommen von 4000 schw. Thlr. (= 1500 pr. Thlr.) haben. Für die Wahl selbst sind die Wahlkörper nicht auf die Eingefessenen des Kreises beschränkt. Die Mitglieder der ersten Kammer werden auf 9 Jahre gewählt; ihre Erneuerung ist keine integrale, sondern partielle und successive, um die Kammer zum Elemente des Beharrens zu machen. Sie beziehen keine Diäten. Die zweite Kammer wird auf drei Jahre gewählt. Auf dem Lande fällt auf jeden Gerichtsprengel ein Abgeordneter, wenn nicht die Bevölkerung 40,000 übersteigt, in welchem Falle der Gerichtsprengel in zwei Wahlkreise vertheilt wird; in den Städten, die eine Bevölkerung von mehr als 10,000 haben, wird ein Abgeordneter für je 10,000 gewählt; die kleineren Städte werden zu Wahlkreisen vereinigt, so daß jeder von ihren Vertretern wenigstens 6000, höchstens 12,000 Städtewohner repräsentirt. Das Wahlrecht hat innerhalb der Kommune, wo er wohnhaft ist, jeder daselbst stimmberechtigte Mann, der entweder ein Grundstück von 1000 Thalern Werth besitzt, oder ein solches von 6000 Reichsthr. Werth wenigstens für 5 Jahre in Pacht genommen hat, oder über ein Einkommen von 800 Reichsthr. verfügt. Die Wahlen geschehen in den größeren Städten unmittelbar, in den kleineren und auf dem Lande entweder durch Elektoren oder unmittelbar, je nachdem die Stimmberechtigten selbst beschließen. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der 25 Jahre erreicht und wenigstens ein Jahr vor der Wahl das Wahlrecht innerhalb des Kreises gehabt hat, für den er gewählt wird. Die Mitglieder der zweiten Kammer (180 an der Zahl) erhalten Diäten. Wer nicht der protestantischen Kirche angehört, kann weder in die erste, noch in die zweite Kammer gewählt werden, während das aktive Wahlrecht unabhängig von jeder Konfession oder jedem Glauben ist. Der ordentliche Reichstag soll jährlich am 15. Januar zusammentreten und nicht ohne eigenes Vergehren vor Ablauf von 4 Monaten geschlossen werden, wofür nicht der König, während der Reichstag noch versammelt ist, neue Wahlen für die eine oder beide Kammern anordnet. Die Geschäfte werden nach dem neuen Entwurf in Ausschüssen vorbereitet, die in gleicher Anzahl von jeder Kammer gewählt sind. Fassen die Kammern verschiedene Beschlüsse und können diese nicht von den Ausschüssen vereinbart werden, so fällt der gestellte Antrag, wenn es sich nicht um gewisse Finanzfragen (Staatsausgaben oder Steuern, Verwaltung der Bank oder des Reichsschulden-Komptoirs) handelt. In diesen Fällen gilt die Meinung, welche die meisten zusammengerechneten Stimmen in beiden Kammern erhalten hat. Dem Reichstag kommt es zu a) wenn es nöthig ist, König, Thronfolger und Vormund zu wählen, b) mit dem König Gesetze zu geben, c) den Staatshaushalt, das Münz- und Geldwesen zu reguliren, d) unmittelbar oder durch Abgeordnete die Regierung und die Beamten zu kontrolliren, e) außer den Geschäften, in welchen sie allein oder mit dem König das Recht zu beschließen haben, dem König ihre Wünsche über Schweden mitzutheilen. — Die Kammern, ihre Ausschüsse, wie die einzelnen Abgeordneten sind unverlethlich; versucht Jemand aus eigenem Antrieb sie zu verlegen oder ihre Freiheit zu stören, so soll dies als Verrath gestraft werden. Kein Mitglied der Volksvertretung kann für das, was es gethan oder gesagt hat, zur Verantwortung gezogen oder seiner Freiheit beraubt werden, wofür nicht die Kammer selbst dazu ihre Einwilligung (mit  $\frac{5}{6}$  der Stimmen) gegeben hat.

Ubel und Geistlichkeit verloren also durch die Verfassungsreform von 1865

ihren bisherigen Antheil am Reichstag als Stände. Für ihre speciellen Interessen behielten sie im Wesentlichen ihre hergebrachte Organisation als Körperschaften, jener für die Interessen seines Standes, wie Führung der Adelsmatrikeln u. s. w., diese für die Angelegenheiten der Kirche. Die Trennung zwischen Kirche und Staat ist in Schweden noch nicht weit fortgeschritten. Doch hat in den letzten Jahren die krasse Intoleranz gegen Andersgläubige, zumal Katholiken, abgenommen. — Im Jahre 1866 wurde der letzte Reichstag nach der alten Zusammensetzung geschlossen; im Sept. fanden die ersten Wahlen nach dem neuen System statt; seitdem funktioniert die ganze Einrichtung in befriedigender Weise. Die Adelsversammlung trat für ihre besondern Aufgaben zum ersten Male 1867, die Landessynode (der frühere Priesterstand) im Jahre 1868 zusammen.

B. Verwaltung. Der König, als Haupt der Verwaltung, wird zunächst von seiner in 7 Departements, deren jedes aus einem Chef (zugleich Mitglied des Staatsrathes) nebst gehöriger Expedition besteht, getheilten Kanzlei umgeben. Diese Staatsdepartements sind nur Aemter für die Vorbereitung der dem Könige vorzulegenden Fragen und für die Expedition seiner Beschlüsse. Unter ihnen stehen aber gewisse centrale Aemter, die für die Verwaltung verantwortlich sind, und selbständiges Beschlußrecht haben, jedoch vorbehältlich des Rekurses an den König.

I. Das Justizdepartement, dessen Chef Justiz-Staatsminister genannt wird, behandelt alle Fragen, die die Gesetzgebung, Organisation der Gerichte, Gefängnisse, Begnadigungen u. A. betreffen. Unter dasselbe gehören alle öffentlichen Gerichte, also:

a) Das höchste Tribunal, aus 12—14 Justizräthen bestehend, das als letzte Instanz erledigt; der König hat in ihm 2 Stimmen, wenn er beim Vortrag und der Beschlußfassung in Person anwesend ist.

b) Gerichte zweiter Instanz: es sind die drei Hofgerichte (das Svea-H.G. zu Stockholm, das Gota-H.G. zu Vönköping, das H.G. über Schonen und Bleking zu Christianstadt), das Kriegshofgericht ist höhere Instanz für die Kriegsgerichte.

c) Die niedrigsten Instanzen, welche sind: 1. auf dem Lande: die Hårads-Gerichte, bei denen ein Hårads-Richter, nebst 12 von den Bauern im Hårad gewählten Bauern richtet. Ursprünglich hatte jedes Hårad seine eigene Gerichtssetzung (Thing) und seine eigenen Richter; jetzt sind an einigen Orten theils ein paar kleinere Hårade zu einem Thingelag vereinigt, theils einige größere getheilt worden. Die Domsaga eines Hårads-Richters umfaßt gewöhnlich mehr als ein Thingelag. Im Ganzen gibt es 320 auf 102 Domsagen vertheilte Thingelage. 2. in den Städten: die Rathstubengerichte bestehen aus einem Bürgermeister mit von den Bürgern gewählten Beisitzern. — Zum Justizdepartement gehören ferner: der Justizkanzler (der höchste Staatsanwalt des Königs), während der Justiz-Ombudsman der des Reichstages ist. — Das Gefängnißamt besteht aus einem Generaldirektor und 2 rathgebenden Mitgliedern.

II. Das Departement des Auswärtigen, dessen Chef der Staatsminister der auswärtigen Geschäfte ist, behandelt die das Verhältniß zu fremden Mächten betreffenden Fragen — doch so, daß Alles, was den Handel und den Verkehr betrifft, im Einverständnis mit dem Chef des Civildepartements erledigt wird. Unter das Departement gehören alle bei den Gesandtschaften angestellten Beamten nebst Konsuln und Handelsagenten.

III. Das Landwehrdepartement. Zu diesem gehört Alles, was auf die Organisation, Dienstausübung und Unterhaltung der Armee Bezug hat. Der



Chef desselben ist nicht nur als Staatsrath der Rathgeber des Königs in eigentlichen Regierungsgeschäften, er ist auch Rathgeber des Königs in Kommandosachen und nach dem König oberster Befehlshaber über die Armee und Chef des Generalstabs. Unter das Departement gehören: 1) Das Kriegskollegium, eines der alten Kriegskollegien aus dem 17. Jahrhundert. Es hat den Auftrag, Alles zu verwalten, was zur Oekonomie der Landwehr gehört, daher auch Rechenschaft zu geben über die Verwendung aller für das Heer bestimmten Summen. 2) Alle Militärbildungs- und Unterrichtsanstalten. — Das Landheer besteht a) aus den aus Freiwilligen mit 6jähriger Dienstzeit Geworbenen (värsvade), b) aus den eingetheilten (indelsta) oder rotirten Truppen. Diese erhalten aus Abgaben der Grundbesitzer und aus Kron Gütern außer dem „Lorp“ (Wohnhaus, Acker u. s. w.) einen jährlichen Lohn in Geld und Naturalien und wenn sie einberufen sind, von der Krone ihren Sold. Nach ihrer Ausbildung werden sie jährlich zu 4—6wöchentlichen Uebungen berufen, von 1873 an auch zu den jährlichen Herbstmanövern gezogen. Der Soldat dient, so lange er tüchtig ist; c) aus der Miliz von Gotland, die nicht außerhalb der Insel zu dienen braucht, d) aus der Landwehr, zu der jeder Schwede von 20—45 Jahren dienstpflichtig ist.

IV. Das Marine departement. Dahin gehören alle Geschäfte, die auf die Marine Bezug haben, sowohl in Bezug auf das Personal, wie das Material. Der Chef ist nicht nur Staatsrath, sondern auch Rathgeber des Königs in Kommandosachen. Es fallen unter das Departement a) das Verwaltungsamt für Seegeschäfte, das in ökonomischer Beziehung die allgemeine Aufsicht über die Flotte hat, b) die Flotte, welche auf 2 Stationen (Karlskrona und Stockholm) vertheilt ist.

V. Das Civildepartement. Darunter gehören: Die Länsgierungen wie das Oberstatthalteramt in Stockholm und die Landeshauptleute in den Län. Das Reich ist in 24 Län, diese wieder in 112 Vogteien getheilt. — Das Kommerzkollegium, das die Gegenstände des inneren und auswärtigen Handels und diejenigen Angelegenheiten behandelt, welche sich auf Schifffahrt, Fabrikwesen, Gewerbe und Bergbau beziehen. — Die Akademie der Landwirtschaft (ein freiwilliger wissenschaftlicher Verein zur Förderung des Ackerbaues und dahin gehörender Gewerbe). — Das Feldmesser-Komptoir (beauftragt Zerstückelung der Gemeindegüter, Messung und Besteuerung des Bodens, Ordnung von Maß und Gewicht). — Das Amt für öffentliche Wege und Wasserbauten, das Eisenbahnamt (2 Behörden für Betrieb und Bau), das Bureau für Kontrolle des Branntweins Brennens, das statistische Centralbureau, alle technischen Schulen.

VI. Das kirchliche Departement (in der officiellen Ordnung das letzte) behandelt alle die Kirche und Geistlichkeit, die Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten, die Gesundheits- und Armenpflege betreffenden Fragen. — Das Reich ist in kirchlicher Hinsicht in 12 Stifter, jedes unter Oberaufsicht von Bischof und Domkapitel oder Konsistorium, eingetheilt. Der Bischof von Upsala heißt Erzbischof und ist primus inter pares. Die Stifter zerlegen sich wieder in 174 Propsteien oder Kontrakte, innerhalb deren der vom Bischof ernannte Kontraktprobst der Vorgesetzte der übrigen Pfarrer ist. Die Anzahl der Pfarrämter beträgt 1216, die meisten gewöhnlich zwei Kirchspiele umfassend. Stockholm hat ein eigenes Konsistorium. — Für den Hofstaat und die Garnisonsregimenter gibt es ein besonderes Hofkonsistorium. Die Konsistorien sind theils verwaltende Kollegien, theils üben sie in Ehestreitigkeiten, wie auch über die Geistlichen eine gewisse Dis-

disziplinäre Aufsicht aus. — Die Universitäten zu Upsala und Lund stehen unter Leitung eines von ihnen erwählten Kanzlers, Prokanzlers und eines aus sämtlichen Professoren gebildeten Konstitutionsrats. — Höhere Schulen finden sich in 28 Städten, niedere in 36 (unter Aufsicht der Bischöfe und Konstitutionsräte). Primärschulen sind in jedem Kirchspiel eine oder mehrere vorhanden. — Akademien sind: die schwedische A., die Akademien der Wissenschaften, der schönen Literatur, der Geschichte und Antiquitäten, der freien Künste u. s. w. — Außerdem wären das Reichsarchiv und die öffentlichen Bibliotheken, die Gesundheitskollegien (verwaltende und wissenschaftliche Behörde), die Seraphim-Ordens-Gilde (für Krankenhäuser und Hospitäler) zu nennen. Für die Armenpflege findet sich keine Centralverwaltung. Jedes Kirchspiel hat die seinige; Streitigkeiten gehen an die Länsgesamtheit, von da an das Kammergericht, zuletzt an den König.

VII. Das Finanzdepartement mit Kammer-Kollegium (Verwaltung des unbeweglichen Staatsgutes; Fragen über Steuern u. s. w.), Oberintendantenamt (Erhaltung der öffentlichen Gebäude), Forstamt, Staatskomptoir (Staatskasse), Münze, Generalpostamt, Telegraphenamt, Generalzolllamt, Kammergericht (Verwaltungssamt für die Revision aller Rechnungen der Staatsanstalten und Gericht über dabei erhobene Beanstandungen), Bank der Reichsstände und Reichsschulden-Komptoir (hat die Tilgung der Reichsschulden zu besorgen, die von den Ständen zu diesem Zwecke angewiesenen Zahlungen zu bewerkstelligen, alle denselben bestimmten Einnahmen zu verwalten, beim Mangel an andern Mitteln auf Kredit der Stände Anleihen zu machen).

C. Gemeinden. Die in Schweden von Alters her stark ausgebildete Selbstständigkeit der Kommunalverwaltung ist in den letzten Jahrhunderten, besonders auf dem Lande, beträchtlich geschwächt worden, jedoch niemals ganz erloschen. Jetzt ist sie in ein neues Entwicklungsstadium durch die neue Verfassung eingetreten, welche die Regierung nach dem Wunsch der Reichsstände 1862 den Gemeinden gegeben hat.

Die Kirchspielsverwaltung, bei welcher jeder im Kirchspiel steuerpflichtige schwedische Unterthan guten Rufes (die am allerniedrigsten Besteuernten ausgenommen) Stimmrecht hat, ist doppelter Art: Was die Kirche und deren Eigenthum, das Volksschulwesen, den Gehalt der Priester und der Volksschullehrer u. s. f. betrifft, wird in den Kirchspielsitzungen, die aus allen der schwedischen Kirche angehörenden Stimmberechtigten, unter dem Vorsitz des Pfarrers, gebildet sind, geordnet. Alle anderen Geschäfte werden in Kommunalitzungen, mit selbstgewähltem Wortführer, oder durch Kommunalbevollmächtigte erledigt. Beide Sitzungen können für ihre Zwecke Besteuerung beschließen. Die Delegationen der ersteren sind: Kirchenrath und Schulrath, auf 4 Jahre gewählt, die der letzteren ein sog. Kommunalnämnd.

Jede Stadt bildet eine Gemeinde (Kommune) für sich; ihre Kommunalitzung heißt allgemeine Rathstube. In jeder Stadt aber mit mehr als 3000 Einwohnern wird das Beschlusrecht durch Stadt-Bevollmächtigte ausgeübt, die von der allgemeinen Rathstube auf 4 Jahre in der Anzahl von 20—60, je nach der Einwohnerzahl, gewählt werden. Die exekutive Behörde in den Städten, sowohl für Staats- als Gemeindefachen, ist der Magistrat (Bürgermeister, von dem König unter drei von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten ernannt, und Rathsherrn, von der Stadt gewählt). Die öffentlichen Güter und Finanzen der Stadt werden von einer durch die Stadt-Bevollmächtigten gewählten Kämmerlei oder wo es diese nicht gibt, von der allgemeinen Rathstube verwaltet.

Der bedeutendste Theil der neuen Kommunalverfassungen aber, der in neuen Formen eine seit Jahrhunderten unbenutzte Institution wieder belebt, sind die Landstinghe. In jedem Län soll es ein Landsting geben, das aus mindestens 20 auf 2 Jahre gewählten Abgeordneten der Länstädte und Härade oder Thingstage (Städte jedoch mit über 25,000 Einwohnern — d. h. Stockholm und Götting — hierunter nicht mit einbegriffen) bestehen soll. Dem Landsting kommt es zu, über die dem ganzen Län gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen. Das Landsting hat seine ordentlichen Zusammenkünfte jedes Jahr im Monat September während höchstens 8 Werktagen; es kann entweder auf Grund eigenen Beschlusses oder auf königlichen Befehl außerordentliche Versammlungen halten; der Vorsitzende wird vom König ausersehen; die Verhandlungen sind öffentlich; die Initiative kommt der Regierung, dem Landeshauptmann und jedem Mitglied des Landstinges zu. Das Landsting bestimmt den Steuerbetrag, der zur Bestreitung der beschlossenen Ausgaben von den steuerpflichtigen Einwohnern des Läns geleistet werden soll, und macht Anleihen; doch wird die Genehmigung der Regierung erfordert für Ausgaben, welche eine Besteuerung auf längere Zeit als 5 Jahre erfordern, für Anleihen auf längere Zahlungszeit als 5 Jahre und für Veräußerung von Grundeigenthum. Für die übrigen Beschlüsse, außer was die Geschäftsordnung des Landstinges u. dgl. betrifft, ist die Genehmigung der Länregierung nöthig; wird diese verweigert, so kann das Thing die Frage der Prüfung des Königs anheimstellen.

Wenn ein Beschluß dieser Kommunalbehörden, um zur Geltung zu gelangen, der Genehmigung des Königs oder der Länregierung unterliegt, so kann zwar die Bestätigung verweigert, nicht aber durch eine abweichende Anordnung in die Selbstverwaltung der Kommunen eingegriffen werden. Uebrigens können die zuständigen Verwaltungsbehörden den Beschluß einer Kommunalbehörde auch dann auf erhobene Beschwerde außer Kraft setzen, wenn derselbe die Rechte Einzelner verletzt.

### III. Statistische Notizen.

**Areal und Bevölkerung:** Schweden umfaßt 8078,28 Q.M. (wovon 7399,65 Q.M. festes Land, 678,63 Q.M. Wasserfläche) mit (1872) 4,250,402 Einw. In dem dichtbevölkertsten Län Malmöhus kamen 1871 3747 E. auf 1 Q.M., in dem am schwächsten bevölkerten Län Norrbotten 44 E., im Durchschnitt 571 E. auf 1 Q.M. Die Bevölkerung hat in den letzten Jahren wieder zugenommen, während sie in den früheren in Folge der steigenden Auswanderung (1867: 9334, 1869: 39,064, 1870: 20,003 Köpfe) im Abnehmen begriffen war. Die Einwohner gehören fast alle der evangelisch-lutherischen Kirche nach der unveränderten Augsburger Konfession an; ebenso sind sie der Nationalität fast alle zu demselben Stamme zu zählen; nur im Norden liegen die Verhältnisse anders (im J. 1870 wurden gezählt 6611 Lappen, 27,079 Finnen).

**Finanzen:** Das Budget für das Jahr 1874 zeigt an Einnahmen 55,536,550 Reichsthaler (1 Riksdaler Riksmünt = 11 Sgr. 54 Pf.), an Ausgaben 60,386,550 R.Th., es gibt also ein Deficit von 4,850,000 R.Th., das theils eine Einkommensteuer, theils das Reichsschuldenkomptoir zu decken hat. — Der Stand der Staatsschuld war am 31. Dec. 1872 124,768,771 R.Th.; rechnet man dabon 39,568,000 Staatsaktiva ab, so bleibt eine wirkliche Schuld von 85,200,000 R.Th. — **Armee und Flotte.** Das Landheer beträgt, einschließlich der Offiziere und Spilleute, 150,833 Mann; die 1861 zur Vertheidigung des Landes errichteten „freiwilligen Schützenkorps“ zählten Ende 1872 in 162 Vereinen 20,635 Mann. Der effektive Stand der Flotte war Anfang 1873 32 Dampfer mit 143 Ka-

nonen, 8 Segelschiffe mit 156 R., 88 Schaluppen mit 152 R. Ihr Personal bestand aus c. 32,000 Mann. — Der Handel ist aus den Publikationen des Kommerzkollegiums ersichtlich. Nach diesen betrug im Jahre 1869 und 1870 Total-einfuhr 136,8 und 141,7 Mill. gegen eine Totalausfuhr von 125,9 und 152,4 Mill. Der Schiffsverkehr zeigte 1870 5950 mit Ladung von Außen gekommene, 13,272 dahin abgegangene Schiffe. Der Stand der Handelsflotte in demselben Jahre war 3376 Schiffe von 107,808 Neulasten (1 Last = 3,27 engl. Tons). — Eisenbahnen waren (Pferdebahnen eingerechnet) 1871 1846 Kilometer vorhanden. — Der Postverkehr wurde 1870 durch 540 Postanstalten unterhalten. Durch sie wurden 12,220,961 Stück Briefe, 1,139,479 Werthsendungen, 214,429 schwedische und 10,581 ausländische Zeitungen versendet. Die Gesamtelunahmen waren: 2,458,458 gegen 2,316,924 R.Th. Ausgaben. Die Staats Telegraphen hatten 1870 eine Länge der Linien von 6838 Kilom., der Drähte von 14,514 Kilom. Die von den 107 Stationen besörderten Depeschen beliefen sich auf 590,300 (ohne 75,000 Dienstdepeschen), die Einnahmen auf 749,759 R.Th.

### B. Norwegen.

I. Geschichte. Die Geschichte des selbständigen Norwegens schließt schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts ab. Nach einer ruhmvollen, ereignisreichen Zeit, deren nähere Betrachtung unserem Zwecke ferne liegt, ging das Reich an fremde Dynastien über. Im Zusammenhange damit zeigt die ganze folgende Geschichte Norwegens in politischer sowohl, wie in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung ein fortwährendes Sinken, bis erst das letzte und unser Jahrhundert bessernde Verhältnisse brachten. Schon mit Halons V. Tode († 1319) trat eine wesentliche Veränderung ein; sein Tochtersohn Magnus vereinigte N. mit Schweden, freilich unter Beibehaltung der politischen und administrativen Selbständigkeit beider Länder. Zwar wurde die Verbindung sehr bald wieder gelöst, indem des Magnus Unfähigkeit diesen zwang, Schweden an seinen Sohn Erik, N. an seinen Sohn Hakon abzutreten. Aber es war ein unheilvoller Anfang gemacht mit Versuchen, die nach der Fremde wiesen. Auch Hakon VI. brachte Schweden in neue Verbindung mit Norwegen, auch das dauerte nicht lange. Erst seiner Gemahlin Margaretha, einer dänischen Königstochter, gelang es nach dem Tode ihres Sohnes Olaf die Halbinsel zu einigen und Dänemark hinzuzufügen. Die sog. kalmarische Union kam (1397) zu Stande: eine unglückliche Zeit für alle drei Reiche brachte die nun folgende Unionsperiode (1397—1537), am unglücklichsten wurde sie für Norwegen. Denn unfähig, wie Schweden sich eine nationale Stellung zurückzuerobern, kam es 1537 in völlige Abhängigkeit von Dänemark. Christian III. erklärte das Land für eine dänische Provinz. Zwar behielt es noch seine eigenen Gesetze und Einrichtungen, aber der norwegische Staatsrath wurde aufgehoben und von Dänemark aus die Regierung geführt. Auch die gewaltsame Einführung der lutherischen Reformation wirkte zunächst nachtheilig. Da der alte Glauben in N. noch lange im Herzen des Volkes fortlebte, trat eine um so größere geistige Verfinsternung ein. Ueberdies floß das Gut der aufgehobenen Kirchen und Klöster theils in die königliche Kasse, theils in die Taschen der Herren vom Adel, der neuen Kirche dagegen und der Schule verblieb nur der geringste Theil.

Während der folgenden 3 Jahrhunderte fällt also die Geschichte N.'s mit der dänischen zusammen. Die inneren Angelegenheiten des Landes wurden wenig beachtet. Dänische, in Norwegen eingesetzte Lehensherren rissen die besten Güter

an sich. Die Uebermacht der Hansa wurde zwar Mitte des 16. Jahrhunderts gebrochen, aber darum nahm der Handel doch keinen höheren Aufschwung, da Zunftwesen und Privilegien hemmenden Einfluß übten. Endlich brachten auch die vielen Kriege mit Schweden, die N. nur wenig angingen, nur Unglück über das Land. Versuchte ein dänischer König nun auch, wie Christian IV. (1588—1648), sich seiner norwegischen Unterthanen anzunehmen, so hinderte seinen guten Willen die Uebermacht des Adels. Darum war die Revolution von 1660 in Dänemark ein Glück für N.: seitdem der königliche Absolutismus an die Stelle des Absolutismus des dänischen Reichstages getreten war, wurde das Land wenigstens auf gleichen Fuß mit Dänemark gestellt. Die Uebergriffe des dänischen Adels hörten allmählich auf, die Verwaltung wurde in bessere Ordnung gebracht, das verderbliche Lehenswesen wurde beseitigt, und durch eine Eintheilung des Reiches in feste Regierungsbezirke (Aemter) ersetzt. Auch die Kriege, die unter Christian V. und Friedrich IV. 1675—79 und 1709—20 mit Schweden geführt wurden, brachten, wenn auch auf norwegischem Boden meist durchgekämpft, keinen bleibenden Schaden und keinen Verlust an Land. Nach Beendigung des nordischen Krieges aber genoß das Reich das ganze 18. Jahrhundert hindurch einen ununterbrochenen Frieden. Der materielle Wohlstand stieg, nur bezüglich aller öffentlichen Angelegenheiten blieb das Volk nach wie vor in Unmündigkeit. Inzwischen machten die liberalen Ideen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch gelangten, auch in der dänisch-norwegischen Monarchie ihren Einfluß geltend. Nur der loyalen Gesinnung des norwegischen Volkes und seinem ökonomischen Wohlstande war es zu danken, wenn sich trotzdem noch kein Streben nach politischer Selbständigkeit regte. Dennoch war nicht zu verhindern, daß die großen Folgen der französischen Revolution zuletzt auch diese lethargische Ruhe störten. Als nun England 1807 Dänemark überfiel, wurde fast alle Verbindung zwischen N. und Dänemark aufgehoben, das Land blieb sich selbst überlassen. Sein materieller Wohlstand wurde vernichtet, die Folgen der unnatürlichen Verbindung zwischen den beiden Ländern wurde Allen klar; patriotische Männer traten entschlossen für die nationalen Ansprüche auf. Ihre Ansichten erfüllten bald das ganze Volk. Die Regierung sah das freilich nicht mit günstigen Augen an, aber sie konnte nicht offen dagegen auftreten. In dem kurzen Landkriege, welcher mit Schweden, dem Verbündeten Englands, zu führen war, erwies sich zwar das Glück den norwegischen Waffen günstig, aber die Loslösung von Dänemark konnte das nicht hindern. Rußland verpflichtete sich, um Schweden der großen Allianz gegen Napoleon zu gewinnen, die Abtretung N.'s von Dänemark zu erzwingen; nach der Schlacht bei Leipzig rückten die Schweden in Holstein ein, nach kurzem Kampfe wurde Friedrich VI. gezwungen, im Kieler Frieden (14. Januar 1814) N. an Schweden abzutreten. Die Norweger waren freilich nicht geneigt, sich ohne Weiteres verschachern zu lassen. Sie erklärten sich auf der Nationalversammlung zu Eidsvold für unabhängig, einigten sich über eine Verfassung und wählten den früheren dänischen Statthalter, den Prinzen Christian Friedrich (den späteren Christian VIII.) zum König. Allein vor dem kriegsgewöhnten Heer Bernadotte's oder des Kronprinzen Karl Johann konnten sie trotz aller Tapferkeit sich nicht halten; sie mußten die angebotene Hand annehmen. Die Konvention zu Mos (14. Aug.) wurde abgeschlossen, durch welche Christian sich zur Einberufung der Storting und zur Ueberlegung seiner Krone verpflichtete. Die Volksversammlung beschloß sofort die Vereinigung mit Schweden unter demselben König, jedoch unter Beibehaltung der vollen Selbständigkeit und Unabhängigkeit beider Reiche. Die Ver-

fassung vom 17. Mai 1814 wurde demzufolge einer Revision unterworfen, endlich wurde Karl XIII. von Schweden zum König von Norwegen erwählt (4. Nov. 1814). Damit war N. nach 277jähriger politischer Unmündigkeit in die ihm gebührende Stellung eines freien und selbständigen Gliedes der europäischen Staatenfamilie getreten; zugleich war das Land in Verbindung mit einem Nachbarstaate gekommen, zu dessen Verbündeten es durch seine geographische Lage nicht nur, sondern auch durch Sinnes- und Lebensart der beiden Völker geschaffen scheint — eine Verbindung, welche das wahre Glück und Gedeihen beider Reiche denn auch mächtig gefördert hat, wenn auch die Versuche der jüngsten Zeit, eine völlige Union zwischen den beiden Reichen herbeizuführen, noch nicht gelungen sind.

## II. Verfassung und Verwaltung.

Zufolge des Grundgesetzes vom 17. Mai 1814, welches um der Union mit Schweden willen unterm 4. November dess. J. einigermaßen modificirt wurde, bildet Norwegen ein freies, selbständiges, untheilbares und unveräußerliches Reich, welches mit Schweden unter einem Könige vereinigt und dessen Regierungsform die einer beschränkten Erbmonarchie ist. Das Princip der Souveränität Norwegens ist denn auch Schweden gegenüber soweit durchgeführt, als dies bei der Gemeinlichkeit des Staatsoberhauptes nur immer möglich ist. Norwegen hat seinen eigenen Staatsrath, in welchen nur norwegische Staatsbürger ernannt werden dürfen, und welcher mindestens aus einem Staatsminister und 7 anderen Mitgliedern zu bestehen hat, von denen der Staatsminister und zwei Staatsräthe bei dem Könige während seines Aufenthaltes in Schweden zu verbleiben haben. Der König soll sich in Norwegen in der Domkirche zu Trondhjem krönen lassen. Zu Staatsämtern kann er der Regel nach nur eingeborene Norweger befördern, Fremde darf er nur als Lehrer an der Universität, als Aezte oder Konsuln an fremden Plätzen anstellen; überdies ist er befugt, als Statthalter ebensowohl einen Schweden als einen Norweger zu ernennen. Die Unabhängigkeit des Reiches von Schweden wird ferner durch die Bestimmung bezeichnet, daß dasselbe seine eigene Bank und sein besonderes Münzwesen haben soll, daß es nur für seine eigenen Staatsschulden haftet, und daß die norwegische Staatskasse in Norwegen zu verbleiben, und nur für dessen Bedürfnisse verwendet zu werden hat; ferner dadurch, daß Norwegen seine eigene Flagge, nur mit einem Unionszeichen versehen, besitzt. Ebenso hat man die Vermischung des Heeres soweit möglich zu verhindern gesucht, nur das Recht ist dem Könige zugestanden, daß er in Schweden eine aus Freiwilligen bestehende norwegische Garde halten und daß er auf kurze Zeit, d. h. höchstens auf 6 Wochen im Jahre, die nächsten Truppen vom Heere beider Reiche zu Waffenübungen an jedem Punkte innerhalb der beiden Reiche zusammenziehen darf. Die norwegische Flotte soll ihre Werften und in Friedenszeiten ihre Stationen und Häfen in Norwegen haben. — Hinwiederum ist eine Folge der Verbindung beider Reiche die, daß sie dem Auslande gegenüber als eine Einheit in Betracht kommen, daß sie demnach Krieg und Frieden gemein haben und ebenso eine gemeinsame diplomatische Vertretung.

Norwegens Eigenschaft als einer beschränkten Monarchie bringt mit sich, daß nur die exekutive Gewalt beim Könige ist, während das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung vom Volke durch das Storting ausgeübt wird, welches aus zwei Abtheilungen besteht, dem Lagthing und dem Odelsting. Das Storting besteht zur Zeit aus 111 Mitgliedern, 37 aus den Städten und 74 aus den Landbezirken, welche nicht unmittelbar von den Stimmberechtigten, sondern von Wahlmännern gewählt werden. Stimmberechtigt sind nur diejenigen norwegischen

Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, im Lande 5 Jahre anständig gewesen sind und noch sich aufhalten, und welche entweder a) Beamte sind oder gewesen sind, oder b) auf dem Lande matrifulkrten Grundbesitz zu eigen, oder auf länger als 5 Jahre gepachtet haben, oder c) Stadtbürger sind und in einer Kaufstadt oder an einem Stapelplatze einen Hof oder Grundbesitz im Werth von mindestens 300 Reichsthaler Silber (ungefähr 450 Mark Hamburger Banco) haben. Jeder Stimmberechtigte, welcher 30 Jahre alt ist und 10 Jahre lang im Reiche sich aufgehalten hat, ist zum Storting wählbar. Das Storting tritt seit 1866 jedes Jahr am ersten Tage des Octobers in der Hauptstadt des Reiches zusammen und bleibt so lange versammelt, als es nöthig befunden wird, doch ohne des Königs Genehmigung nicht über 3 Monate. In außerordentlichen Fällen kann der König das Storting auch außer der gewöhnlichen Zeit zusammen berufen. Die Funktionen des Storthings lassen sich unter drei Hauptklassen bringen, je nachdem sie die gesetzgebende, finanzielle oder kontrollirende Gewalt betreffen. Hinsichtlich der zuerst genannten wird die oben erwähnte Einteilung des Storthings in ein Odelsting und Lagthing bedeutsam. Das Storting wählt nämlich sofort nach seinem Zusammentritte unter seinen Mitgliedern ein Viertel aus, welches das Lagthing bildet, während die übrigen drei Viertel das Odelsting ausmachen. An dem letzteren Dinge muß jeder Gesetzesvorschlag, sei es nun von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung zuerst vorgebracht werden. Wird der Vorschlag hier angenommen, so wird er dem Lagthing zugesandt, welches ihn entweder annimmt oder verwirft und letzteren Falls mit seinen Bemerkungen zurückschickt. Diese werden nun vom Odelsting in Ueberlegung gezogen und der Entwurf wird sodann entweder auf sich beruhen gelassen, oder mit oder ohne Veränderungen an das Lagthing zurückgegeben. Ist ein Vorschlag aber zweimal vom Odelsting dem Lagthing vorgelegt und zum zweiten Male von diesem abgelehnt worden, so treten sofort beide Abtheilungen zusammen und zwei Drittheile der Stimmen geben nun die endliche Entscheidung. Zur Annahme eines Gesetzes wird aber überdies noch die Sanction des Königs erfordert; doch ist das königliche Veto nur ein suspensives, nicht ein absolutes, indem ein Vorschlag, welcher unverändert auf 3 einander folgenden ordentlichen Storthingen angenommen worden ist, auch ohne die königliche Sanction zu erhalten, Gesetz wird. Die finanzielle Gewalt des Storthings besteht in dem Besteuerungsrechte, dem Bewilligungsrechte, sowie dem Rechte, das Geldwesen des Reiches zu beaufsichtigen und die Verwaltung der Staatsgüter und der Regalien zu normiren. Weiterhin kommt dem Storting das Recht zu, die Kontrolle zu führen über die Mitglieder des Staatsrathes, des Storthings selbst, sowie des obersten Gerichts, welche, soferne sie als solche etwas verbrochen haben, vom Odelsting vor dem Reichsgerichte angeklagt werden können, welches aus dem Lagthinge und dem obersten Gerichte besteht.

Die richterliche Gewalt steht den Gerichten zu, deren Organisation inzwischen nur soweit das Reichsgericht und das oberste Gericht in Frage ist, durch das Grundgesetz festgestellt ist. Das oberste Gericht, welches mindestens aus einem Justitiarius und 6 Beisitzern bestehen soll, urtheilt in allen Sachen in letzter Instanz, und seine Urtheile können in keinem Falle angefochten oder einer Revision unterworfen werden.

Abgesehen von den angeführten Bestimmungen über Norwegens Verhältnis zu Schweden, sowie über den Wirkungsbereich der verschiedenen Staatsgewalten und deren Verhältnisse zu einander enthält das Grundgesetz eine Reihe von Vorschrif-

ten, welche zunächst leitende Grundsätze aufstellen für die privatrechtliche Legislation, oder welche den Bestand einzelner Zustände sichern und dem Volke die Ausübung gewisser Rechte gewährleisten sollen. Als solche mögen folgende angemerkt werden: Die evangelisch-lutherische Religion ist Staatsreligion. Pressfreiheit soll gelten. Keinem Gesetze darf zurückwirkende Kraft verliehen werden. Niemand darf verhaftet werden außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Haussuchungen dürfen nur in Kriminalfällen stattfinden. Jedermann, ohne Rücksicht auf Abkunft oder Vermögen, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Erbliche Vorrechte, persönlicher oder gemischter Art, dürfen Niemand zugestanden werden u. dgl. m.

Hinsichtlich der Veränderungen des Grundgesetzes ist bestimmt, daß, soweit die Erfahrung die Nothwendigkeit von solchen zeigt, der betreffende Vorschlag an einem ordentlichen Storting einzubringen und durch den Druck bekannt zu geben ist; doch steht es erst dem nächsten ordentlichen Storting zu, zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Veränderung stattfinden solle oder nicht. In keinem Falle dürfen indessen solche Veränderungen den Principien des Grundgesetzes widersprechen, sondern immer nur Modificationen einzelner Bestimmungen enthalten, welche den Geist der Verfassung nicht ändern, und zwei Drittheile des Stortings müssen über dieselben einig sein.

Der Theil des Staatsrathes, welcher während der König in Schweden sich aufhält, in Norwegen verbleibt, führt in des Königs Namen die Regierung des Reiches an und wird darum auch gewöhnlich „die norwegische Regierung“ genannt. Nur die wichtigeren Sachen sollen vom Könige persönlich erledigt werden. Dagegen kann der Regel nach keine Angelegenheit von dem König in Stockholm erledigt werden, ohne daß die Meinungen der norwegischen Regierung eingeholt worden wären. Jedes der in Christiania anwesenden Mitglieder der Regierung ist Vorstand eines Ministeriums oder Departements, deren zur Zeit 7 sind, nämlich: 1) Das Departement für das Kirchen- und Unterrichtswesen, 2) das Departement für das Justiz- und Polizeiwesen, 3) das Departement für das Finanz- und Zollwesen, 4) das Departement für das Innere, 5) das Departement für die Armee, 6) das Departement für die Marine und das Postwesen, endlich 7) das Departement für das Revisionswesen. — Unter der Regierung stehen die Amtleute als weltliche und die Bischöfe als geistliche Obergkeiten. Das Land zerfällt in 6 Bisthümer und 17 Ämter, mit Ausnahme der Städte Christiania und Bergen, welche besondere weltliche Obergkeitsbezirke bilden. Jedes Amt zerfällt wieder in Vogteien, von welchen jede wieder aus mehreren Dingbezirken (Thinglag) besteht, deren Bezirke zumeist mit den Pfarrsprengeln zusammenfallen. Die Anzahl dieser letzteren beträgt 378, abgesehen von den Städten Christiania, Bergen, Trondhjem und Stavanger, welche aus 14 Pfarreien bestehen. In jeder Vogtei ist ein Vogt (Foged) eingesetzt, welcher die Steuern und Abgaben eintreibt, die Urtheilssprüche vollzieht und überhaupt die Beobachtung der Gesetze überwacht. Unter ihm stehen die Lehnsleute (Lensmændene), welche keine Beamten sind, aber von den Amtleuten ernannt werden, und deren in der Regel in jedem Dingbezirke einer ist. In den Städten hat ein Stadtvogt (Byfogden) den Dienst des Vogtes zu versehen, welchem zugleich die richterliche Gewalt zukommt; doch bestehen in den größeren Städten neben dem Stadtvogte noch eigene Magistrats- und Polizeibedienete.

Die Gerichte bestehen in erster Instanz aus den gewöhnlichen Unterrichtern, deren Stelle in den Städten, wie eben bemerkt, von den Stadtvögten,



auf dem Lande aber von dem Sorenskriver (d. h. geschworenen Schreiber) besetzt wird. Den Untergerichten kommt die Jurisdiktion in den meisten Civil- und Kriminalsachen zu; doch bestehen neben ihnen eigene geistliche und militärische Gerichte, sowie in den größeren Städten Polizeigerichte. — Die Urtheile der Untergerichte können vor den Stiftsobergerichten angefochten werden, deren für Christiania-Stift zwei, mit je 4 Mitgliedern, bestehen, während Christiansands, Bergens, Trondhjems und Tromsøe Stift nur je ein, aus 3 Mitgliedern bestehendes besitzen. Von den Stiftsobergerichten geht der Zug an das oberste Gericht, von dessen grundgesetzlich festgestellter Organisation bereits die Rede war.

Norwegens Kommunalverfassung ist durch zwei Gesetze v. 14. Jan. 1857 geordnet, nach welchen in jeder Stadt und jeder Pfarrei Vorsteher (Formænd) bestehen sollen, welche unter den Stimmberechtigten gewählt, die Rechte und Vortheile der Gemeinde zu überwachen haben. In Sachen von größerer Bedeutung müssen sie mit den sogenannten Repräsentanten zusammentreten, welche in gleicher Weise wie sie selbst gewählt werden, deren Zahl aber drei Mal so groß als die der Vorsteher ist. So weit die Kommunalverwaltung Beschlüsse faßt über Ausgaben, welche von der Gemeinde auf länger als die nächsten fünf Jahre getragen werden sollen, oder über die Veräußerung von Grundstücken und Besitzungen, wodurch bisherige Einnahmen der Gemeinde aufgegeben, oder doch vermindert werden, muß des Königs Zustimmung eingeholt werden; damit der Beschluß Gültigkeit erlange. — In den Landbezirken hat man außer den oben besprochenen Pfarrevorstehern auch noch Amtsvorsteher, welche aus den sämtlichen Wortführern jener ersteren Vorsteherchaften bestehen, und einmal im Jahre mit dem Amtmanne und den Bögten zusammentreten sollen, um das Budget der Amtskommune festzustellen.

Die norwegische Armee, deren oberster Befehlshaber der König selbst ist, wird in seinem Namen von dem Chef des Armeedepartements verwaltet, welcher zugleich, so lange der König nicht selbst in Christiania sich aufhält, deren oberster Befehlshaber ist. Die ganze bewaffnete Macht wird nach dem am 1. Januar 1867 in Kraft getretenen Gesetze eingetheilt in 1) Landbewaffnung: Linientruppen mit Reserve, Train, Landwehr, Bürgerbewaffnung und Landsturm. 2) Seebewaffnung: ständige Bemannung der Flotte, Konstriktion der Seefahrenden, Distriktsseetruppen mit Reserve und Küstenwache. Die Landwehr dient nur zur Vertheidigung Norwegens, die Bürgerwehr zur Lokalvertheidigung, der Landsturm erscheint nur im Kriege. Die Ergänzung der Linie geschieht durch Konstriktion nach dem 19. Jahre; 5 Jahre dient man bei der Linie, 2 in der Reserve, 3 in der Landwehr; bis zum 45. Jahre gehört man zur Bürgerwehr und zum Landsturm. Die Wehrpflicht zur See dauert vom 22. bis 35. Lebensjahr.

### III. Statistische Notizen.

Die Bevölkerung N.'s, das 5751,48 Q.M. umfaßt, soll 1872 1,763,000 Seelen betragen haben. Dieselben gehören fast alle der lutherischen Staatskirche an (1865 waren nur 5105 Personen außerhalb derselben). — Finanzen. 1871 standen den 5,643,600 Einnahmen 5,850,400 Ausgaben gegenüber, so daß sich ein Deficit von 206,800 Speciesthaler (= 1½ Thaler preussisch) ergab. In demselben Jahre war der Stand der Staatsschuld 7,473,200 Sp. Thlr., der allerdings an Aktiven 7,875,400 gegenübertrat. In den Jahren 1871 und 72 sind noch 2 Anleihen zu Eisenbahnbauten, zusammen 1¾ Mill. Thlr. hinzugekommen. — Kriegsmacht. Die Linientruppen der Landbewaffnung

sind im Frieden 12,000 Mann stark, im Kriege, wenn nicht der Storkhing anders beschließt, höchstens 18,000 Mann. Die Kriegsflotte bestand 1867 aus 16 Dampfern mit 156 Kanonen und 103 Segelschiffen. — Handel. 1870 Einfuhr 26,02 Mill. Ausfuhr 20,2 Mill Sp.Th. — Schifffahrtsbewegung 1870: angekommen 11,917 mit 762,600 Lasten (= 2,1 engl. Tons), abgegangen 11,994 mit 775,991 Lasten. — Handelsflotte 1870: 6993 Schiffe mit 486,912 Lasten und 49,337 Bemannung. — Verkehr: Eisenbahnen waren bis Ende 1871 422 Kilom. in Betrieb. Post 1868 kamen an und gingen ab auf 596 Stationen 5,429,198 Stück Briefe. Telegraphen. Der Depeschenverkehr auf den 97 Stationen betrug bei einer Länge der Linien von 5898, der Drähte von 8770 Kilom. 1871 603,566 Depeschen.

Mit Benützung der Artikel des großen Staatswörterbuchs. H. Thordike

## Slaven.

Slaven im Allgemeinen: Der arische Volksstamm der Slaven ist das östlichste Glied der indo-europäischen Völkersfamilie und wahrscheinlich der letzte nach Europa ziehende. Slavische Schriftsteller theilen die Slaven auf Grund der Sprachdialekte in zwei große Gruppen: in die Ost- und Westslaven. Zu den ersteren werden gerechnet: die Russen, und zwar die Groß- und Kleinrussen und Nowgoroder, die Bulgaren, die Illyrischen Slaven, als Serben, Chrowaten und Slowenen, zu den letzteren die Polen, Schlesier und Pommeren unter dem Gesamtnamen Lechen, die Tzechen in Böhmen und Mähren, endlich die Elbislaven, als Obotriten in Holstein und Mecklenburg, die Lutizen zwischen Oder, Ostsee und Elbe, an der Spree und Havel, die Sorben in der Lausitz und in Sachsen.

Die älteste Geschichte ist in ein noch tieferes Dunkel gehüllt als die anderer Stämme und Völker. Die slavischen Schriftsteller finden hiefür eine eigenthümliche Erklärung. Der Mangel an Nachrichten über die slavische Geschichte, sagt Sa<sup>o</sup>farik, hat seinen Grund in dem eigenthümlichen Charakter und in der Lage der Slaven. Sie waren, wenn wir ihre Geschichte recht begreifen, sanft und still, liebten Ackerbau, Gewerbe und Handel, zogen ein ungestörtes, friedfertiges Leben Eroberungszügen vor. Da die Slaven kein kriegliebendes und eroberungslustiges Volk waren, so waren sie ganz natürlich weit weniger Gegenstand der Aufmerksamkeit der griechischen und römischen Historiker.

Zur Zeit der Völkerwanderung rückten die Slaven den Germanen des Nordens auf dem Fuße nach. Um die Mitte des ersten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung finden wir sie bis an die Elbe vorgebrungen, sodann die Karpathen überschreitend im nördlichen Ungarn und in Böhmen. In der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts stehen die böhmischen Slaven unter avarischer Herrschaft, von der sie unter Samo befreit werden. Der erste Versuch, in Böhmen ein Slavenreich zu gründen, hatte keine Dauer. Mit dem Tode Samo's fiel sein Reich zusammen. Fast gleichzeitig erschienen die Slaven im Süden. In Illyrien und Dalmatien werden slavische Einfälle schon um 550 berichtet. In dem ersten Drittel des siebenten Jahrhunderts nehmen Serben und Chrowaten die südlichen Länder, das heutige Serbien, Bosnien und Dalmatien in Besitz, ferner die Gegenden an der Donau, Save und Drau. Die nördliche Balkanhalbinsel gehört ihnen ganz, auch in der südlichen siedeln sie sich an.

In den östlichen Elbegebieten setzen sich die Slaven unbehellig von den ger-

manischen Stämmen fest, und erst mit Karl dem Großen stoßen germanisches und slavisches Wesen aneinander. Ein Theil der slavischen Stämme wird unterworfen, nur die Obotriten, mit denen der große Franke ein Bündniß gegen die Sachsen schließt, bewahren ihre Selbständigkeit. Nach dem Tode Karls tritt Ruhe ein, und erst mit den sächsischen Kaisern beginnt der große Kampf und dauert mit geringen Unterbrechungen bis auf die neueste Zeit. Heinrich des Löwen epochemachende Thätigkeit sichert den Deutschen die Gegenden zwischen Elbe und Oder. An der Ostsee ringen die beiden Völker mit einander; an der Nege, Warthe und Weichsel dringt das deutsche Element vor. Dagegen gelingt es den Russen seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts, die deutschen Schöpfungen in Livland, Estland und Finnland ihren damaligen Besitzern, den germanischen Schweden, zu entreißen. Im Süden, an der Küste des adriatischen Meeres sind es die Romanen, welche den Slaven entgegentreten, die Serben und Chrowaten müssen sich Beneidig beugen. Am hartnäckigsten und zähesten behaupten sich die Tschechenstämme in Böhmen und Mähren. Das deutsche Element war hier nie mächtig genug zur Verdrängung des Slavenvolkes. Eine gewaltige Expansivkraft entwickelte das slavische Element im Norden Asiens. Langsam und konsequent bringt es seit dem 17. Jahrhundert in diesen Gebieten vor und steht gegenwärtig vor den Thoren Sibirias.

Fragt man nach dem Antheile, den die Slaven an der Kulturentwicklung Europas haben, so kann derselbe nicht gerade hoch angeschlagen werden. Zur Lösung der großen Probleme, welche die europäische Welt seit den Zeiten der Völkerwanderung beschäftigen, hat der slavische Völkerstamm nur einen einzigen Beitrag geliefert. Sieht man von Rußland ab, so ist es ihm nirgends gelungen, auch nur ein selbständiges Staatsleben auf die Dauer zu begründen. An der Moldau geriethen die Slaven in Abhängigkeit von den Deutschen, im Süden der Donau machten sich Magyaren und Türken die Slavenstämme unterthan, und die slavische Impotenz, ein organisches Staatsleben zu schaffen und zu erhalten, hat zur Vernichtung des Polenreiches ungemein beigetragen. Erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts tritt das Streben der Slavenwelt zeitweilig hervor, sich eine unabhängige Stellung zu erringen, der Panславismus tritt auf und wird von dem einzigen slavischen Staate zur Lösung der orientalischen Frage vielfach genährt. Fast gewinnt es den Anschein, daß es den slavischen Stämmen an der untern Donau gelingen könnte, das Osmanenreich zu sprengen und ein selbständiges Staatengebilde zu begründen, ein Problem, für dessen Realisirung die nächsten Jahrzehnte die Entscheidung bringen dürften.

**Polen.** Die älteste Geschichte dieses Slavenstammes ist in Dunkel gehüllt. Die Sage knüpft zumeist an die Gebiete von Gnesen und Posen an, von wo aus die fürstlichen Häupter ihre Herrschaft weiter ausdehnten. Erst seit dem zehnten Jahrhundert sehen wir Raro, den vierten Regenten aus dem Stamme des Fürsten Miroslaw I., von Gero, dem Markgrafen, unterworfen, er zahlt dem deutschen Kaiser Tribut und erscheint auch auf dem deutschen Hoflager. Seine Vermählung mit der böhmischen Prinzessin Dombrowla (965) hat die Annahme des Christenthums zur Folge. Posen wird das erste Bisthum. Sein Sohn, Botchlaw Chrobog, ist der eigentliche Begründer des Polenstaates, indem er anstatt das Land nach dem Tode seines Vaters mit seinen Brüdern zu theilen die Alleinherrschaft an sich reißt. Danzig nebst Pommern gelangt unter polnische Botmäßigkeit, bis an die Donau soll Botchlaw seine Herrschaft ausgedehnt haben. Die polnische Kirche, bisher von Magdeburg abhängig, erhält durch die Stiftung des Erzbisthums

Oftens ihre Selbständigkeit. Den Bestrebungen Boleslavs, ein großes Slavenreich durch dauernde Erwerbung Böhmens zu gründen, traten die deutschen Kaiser entgegen. Die Vereinigung der Slavenstämme gegen das deutsche Reich gelang zwar nicht in dem Umfange, wie es Boleslaw vorgeschwebt, aber die Kriegszüge Heinrichs II. hatten auch nicht jene Erfolge, um die Macht des Slavenfürsten zu brechen. Der Friede von Bubißin 1018 löste eigentlich die Abhängigkeit Polens zum deutschen Reiche. Gegen Osten erweiterte Boleslaw das Gebiet durch Eroberung der tscherwenischen Städte; im Jahre 1025 nahm er die königliche Würde an. Nach seinem Tode tobten innere und äußere Wirren, welche die Grundlagen des jungen Staates zerrütteten, und erst unter Boleslaw dem Kühnen gelang es abermals, eine mächtige Stellung gegen die slavischen Reiche des Ostens zu erringen. Wladislaw Herman (um 1080), ein Schwager Heinrichs IV., brachte Polen in ein glückliches Verhältniß zum deutschen Reiche und zu Böhmen. Unter ihm begannen die Kämpfe um das nördlich der Neze gelegene Land, welches unter seinem Nachfolger dauernd erworben wurde, während die Bemühungen Heinrichs V., die deutsche Oberhoheit über Polen zur Geltung zu bringen, von keinem Erfolge gekrönt waren. Durch das Vordringen des Polensfürsten bis Stettin erlangte er die dauernde Oberherrschaft über Pommern, wo sodann deutsche Missionäre dem Christenthum Bahn brachen. Die Theilung Polens unter die fünf Söhne Boleslaw Krzywostny's hatte für den polnischen Staat verhängnißvolle Folgen. Das älteste Familienmitglied sollte nach den Verfügungen Boleslavs nebst dem Besitze von Krakau als Großherzog eine Art Oberhoheit über die andern Glieder ausüben. Kämpfe um das Seniorat füllten in den nächsten Zeiten die Blätter der polnischen Geschichte. Damals legten Adel und Geistlichkeit den Grund zu ihrem hervorragenden für das Land verhängnißvollen Einflusse; die fürstliche Gewalt wurde zur Nullität herabgedrückt. Das in kleine Parzellen zerbrockelte Reich vermochte der Sturmfluth der Mongolen nicht zu widerstehen. Die barbarischen Horden ergossen sich über die weiten polnischen Ebenen, im Norden breitete sich der deutsche Orden aus und begründete auf slavischem Gebiet eine souveräne Territorialherrschaft, im Westen wurden deutsche Ansiedler in's Land gerufen, um die wüsten Strecken, deren Bevölkerung sich stark gelichtet hatte, urbar zu machen.

Die großen Entwürfe Przemislaus II. von Großpolen, der sich im Jahr 1295 zum König von Polen krönen ließ, endeten mit seinem gewaltsamen Tode. Unter der böhmischen Fremdherrschaft erfreute sich das Land wenigstens äußerer und innerer Ruhe. Dem Piasten Lokietel gelang es nach dem Tode des Böhmenkönigs Wenzel III., sich die Herrschaft, in Pommern ausgenommen, zu sichern. Insbesondere unter Kasimir dem Großen gewann das Land einen neuen Aufschwung, indem sich dieser Monarch große Verdienste um die Hebung der Kultur erwarb. Durch Vertrag beendete er die Streitigkeiten mit dem deutschen Orden, der die kurz zuvor erworbenen Landschaften Kujawien und Dobryzn an Polen zurückgab, erwarb die wichtigen Provinzen Halicz und Wladimir, gelangte durch Erbschaft in den Besitz Kojawiens und durch diplomatische Verträge zur Oberherrlichkeit über Masovien. Die Gewohnheitsrechte fixirte er in dem 1368 veröffentlichten nationalen Gesezbuche und legte den Grund zur Krakauer Universalität. Er war der letzte der Piasten.

Unter den Jagellonen erreichte Polen seine größte territoriale Ausdehnung. Litthauen wurde von dem ersten dieses Stammes hinzugebracht, 1466 mußte der deutsche Orden den größten Theil seines Gebietes abtreten, fast ein halbes Jahrhundert später gelangte der Rest des preußischen Ordenslandes unter polnische

Landeshoheit. Masovien wurde mit dem Slavenreiche wieder vereinigt, Livland, Curland und Semgallen erworben. Mit diesen großen Erwerbungen nach Außen ging eine staatliche Kräftigung und Erstärkung nicht Hand in Hand; die verschiedenartigen Elemente, die hier mit einander verbunden waren, führten nicht zu einer vollen Gemeinsamkeit, der föderalistische Charakter des polnischen Reiches trat trotz aller Bestrebungen einzelner Fürsten um Ausgleichung der Stammesverschiedenheit immer mehr hervor. Die Lubliner Union war das Werk andauernden Ringens, doch waren in diesem Werk nur die Kerne zu einer innigeren gesamtstaatlichen Vereinigung vorhanden, ohne daß alte Sonderrechte beseitigt waren. Allein andererseits wurde unter den Jagellonen das Königthum immer mehr herabgedrückt und eine Adels Herrschaft schlimmster Sorte begründet. Seit der Versammlung zu Heroslo im Jahre 1413 ruhte die Staatshoheit nicht bei dem Könige, sondern bei dem Adel. Innerhalb der Adelsippe gab es keinerlei Rangstufen, und man sah darin eine besondere Eigenthümlichkeit der polnischen Freiheit, daß die Stimme des ärmsten Edelmannes gerade so viel als jene des reichsten Landbesitzers galt. Der Adel hatte sich als gemach eine erkleckliche Anzahl von Sonderrechten erworben.

Mit dem kinderlosen Tode Sigismund Augusts erlosch der Jagellonenstamm 1572. Polen wurde ein Wahlreich. Ausdrücklich wurde dem Könige das Recht benommen sich einen Nachfolger zu ernennen. Die Macht und der Einfluß des Königthums erlitten noch weitere Beschränkungen. Der Schwerpunkt der staatlichen Gewalt ruhte bei dem Reichstage, und die Versuche einzelner Monarchen zur Stärkung der Königsgewalt blieben eigentlich wirkungslos. Die tumultuarischen Formen der polnischen Reichsversammlungen sind sprichwörtlich geworden. Das stürmische Meer der polnischen Parlamentswirren zu ergründen oder zu beschreiben wird Niemand so glücklich sein, sagte ein Pole im 18. Jahrhundert. Nicht minder trostlos waren die wirtschaftlichen Zustände Polens. Der Ackerbau lag darnieder. Die industrielle Thätigkeit war in den ersten Anfängen, der Handel durchweg in den Händen der Deutschen und Juden. Dazu kamen endlich religiöse Wirren, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts diesem Staatswesen auch nicht erspart blieben und dahin führten, daß die Bekenner der griechischen Kirche nach Rußland, die Protestanten nach den deutschen Fürsten ihre Blicke wendeten. Obnehin hatte das Ausland seit dem Aussterben des Jagellonenstammes sich in die inneren Verhältnisse der königlichen Republik einzumischen begonnen. Bei den Königswahlen bekämpften sich im 17. Jahrhundert Oesterreich und Frankreich, seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts war russischer Einfluß, von Oesterreich unterstützt, maßgebend. Die sächsischen Auguste standen in vollster Abhängigkeit von Petersburg, August III. wurde den Polen durch russische Waffen förmlich aufgedrungen. Anstatt im Innern entscheidende Reformen anzubahnen, fesselte die Unterdrückung der Dissidenten die Polen, die von den Jesuiten ausgestreute Saat ging auf und reifte und gab den Nachbarstaaten willkommenen Anlaß, sich in die inneren Verhältnisse des Staates einzumischen. Seit Peter dem Großen strebte Rußland darnach, Polen in eine gewisse Abhängigkeit von sich zu bringen und dadurch seinen Einfluß in allen westeuropäischen Fragen zu begründen. Die österreicheische Politik leistete hierbei Hebammendienste. Und als nach dem Tode Elisabeth's die Beziehungen zwischen Rußland und Oesterreich sich lösten, war es Preußen, welches durch die Macht der Verhältnisse genöthigt die russische Suprematie in Warschau sich ruhig entwickeln lassen mußte. Auf den polnischen Reichstagen ge-

bot der russische Machteinfluß unbedingt, seitdem das Land in Stanislaus August einen König von Rußlands Gnaden bekommen hatte,

Das Geschick Polens war unaufhaltsam besiegelt. Was weitsehtige Politiker längst geahnt hatten, traf ein: die Nachbarstaaten rissen einzelne Gebiete an sich. Zur ersten Theilung Polens gab Oesterreich durch Besetzung einiger Strecken den äußern Anlaß, obzwar es ursprünglich nicht in seiner Absicht gelegen hatte, zur Zertrümmerung des Polenreiches beizutragen. Rußland ergriff die Gelegenheit, um durch eine Vereinbarung mit Preußen sich die Unterstützung desselben gegen den Donaufstaat zu sichern, der in dem russisch-türkischen Konflikte Miene machte, den Osmanen beizuspringen. Erst als der Gedanke in den russischen Kreisen erfaßt worden war, war Preußens großer König das eigentlich bewegende Element bei den diplomatischen Verhandlungen, die zu dem Vertrage vom 5. August 1772 führten.

Es war nur der erste Theil der Trilogie. Noch war Polen groß genug, um nach erfolgter Konsolidirung eine nicht unbedeutende Stellung in dem europäischen Staatensysteme einnehmen zu können. Hierzu sollte es nun allerdings nicht kommen, nicht ohne Schuld der Polen. Eine große Partei gab sich willig zu Handlangern der russischen Politik her, welche einer Kräftigung des Staates entschieden entgegen arbeitete, und Oesterreich, seit Josephs II. Regierungsantritt im Schlepptau der Czarin, beförderte die dominirende Stellung derselben in Warschau. Der große Versuch, eine Neugestaltung des Staates durch Annahme der Konstitution vom 3. Mai ging in die Brüche, nachdem ein Theil der Polen kurzfristig und verblendet genug war, sich Rußland zu Diensten zu stellen, welches nicht gesonnen war, die Deute fahren zu lassen. Die zweite und dritte Theilung erfolgte, das Polenreich war zu Grabe getragen.

In fruchtlosen Versuchen verzehrten sich seitdem die rastlosen Bemühungen eifriger Patrioten um Wiedererlangung staatlicher Selbständigkeit. Vertrauensvoll blickte man auf das Ausland, welches dazu beitragen sollte, das Polenreich wieder erstehen zu machen. Namentlich von Frankreich erwartete man bei verschiedenen Gelegenheiten Hülfe. Der starke Napoleon täuschte die Hoffnungen der Polen. Mit dem Gedanken einer Wiedererrichtung des polnischen Staates hat sich der Imperator nie ernstlich beschäftigt. Die Schöpfung des Herzogthums Warschau war nur ein gegen die Ostmächte gerichteter politischer Coup. Die Polen wurden dadurch nicht aus ihrer Täuschung gerissen, selbst dann nicht, als auf dem Wiener Kongresse der Vertreter Frankreichs dem Plane Alexanders, ein Polenreich mit parlamentarischen Institutionen unter Personalunion mit Rußland herzustellen, sich gerade nicht günstig erwies. Auf dem Wiener Kongresse wurde das Schicksal Polens für die Dauer besiegelt, nur die „Republik Krakau“, der letzte selbständige Rest des Staates erstete bis zum Jahre 1846 ihr kümmerliches Dasein.\*)

#### Oesterreichische Slaven.

Die Slaven der österreichischen Monarchie werden auf über 15 Millionen Seelen geschätzt. Nach ihren Wohnsitzen unterscheidet man sie in Nordslaven und Südslaven. Zu den Nordslaven, welche eine zusammenhängende Masse mit 10,8 Mill. Seelen bilden, rechnet man die Tschechen, Polen und Ruthenen. Der czechische Stamm kann auf 5,9 Mill. Seelen veranschlagt werden. Er zerfällt in die das eigentliche Böhmen bewohnenden

\*) Ueber Rußisch-Polen vergl. den Artikel Rußland im Nachtrag.

Czechen mit 2,7 Mill. Seelen, in die Mähren in der gleichnamigen Markgrafschaft mit 1,2 Mill. Seelen und theilweise auch in Schlesien, und in die Slovaken meist im nordwestlichen Ungarn. Außerdem findet man auch czechische Sprachinseln in Oesterreich unter der Enns, in Galizien, im Banat, in Slavonien, endlich in der Militärgrenze; slovakische Sprachinseln in einigen Theilen Ungarns, in der serbischen Wojwodschafft und dem Temescher Banat, in Slavonien, der Militärgrenze und Bukowina. Die Polen bewohnen Westgalizien und nur zerstreut die Bukowina. Die Ruthenen befinden sich in Ostgalizien und der Bukowina mit 2,4 Mill. Seelen; ferner im nordwestlichen Ungarn und an einigen Orten der serbischen Wojwodschafft. In Galizien kann im Allgemeinen der Sanfluß als die Grenze des ruthenischen und polnischen Stammes angesehen werden; an die polnisch-ruthenische Sprachgrenze schließt sich ein polnisch-ruthenisches gemischtes Gebiet. Zu den Südslaven gehören: die Wenden in Steiermark, die Slovenen in Kärnten, in Krain, in Triest, Görz, Istrien, im Venezianischen und in Ungarn mit 1,171 Mill. Seelen. Der serbo-kroatische Stamm und zwar Sloveno-Kroaten in Civil- und Militär-Kroaten, Serbo-Kroaten in der kroatischen Militärgrenze, Krain, Istrien und auf den quarnerischen Inseln; kroatische Sprachinseln in Oesterreich unter der Enns, Mähren, Ungarn, in der Wojwodschafft und im Banat; Serben, 1,727 Mill. Seelen, in Dalmatien, in der Wojwodschafft und im Banat, in Slavonien und der Militärgrenze; istrische Serben, ferner serbische Sprachinseln in Ungarn; Bulgaren nur in Siebenbürgen und im Banate über 22,000 Serben.

Es kann nicht die Aufgabe sein, die so schwierige Geschichte der österreichischen Slaven zu verfolgen; hier sollen bloß die Bestrebungen der Slaven in der neuen Zeit übersichtlich geschildert werden.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ringen sich die slavischen Stämme Oesterreichs aus ihrer dumpfen Apathie zu einem regeren, geistigen Leben empor. Die ersten Keime des Panславismus datiren aus jener Zeit. Die französische Revolution brachte in die Massen Bewegung. Die Südslaven dachten an eine Trennung von der türkischen Herrschaft und suchten und fanden bei Rußland Unterstützung. Montenegrothner und Serben begannen dem Kampf um ihre Selbständigkeit, und die Idee, daß die Slaven in Bezug auf Sprache, Sitte, Charakter ein Ganzes bilden, kam immer mehr zum Durchbruche, „die Wechselfeitigkeith der Slaven“ ward in Wort und Schrift — zuerst von Kollár — scharf betont. Zu Mittelpunkten der nationalen Bewegung bildeten sich allmählich Prag und Ugram hervor.

Es scheint nicht ungerecht, wenn man den Slaven bedeutende politische Befähigung abspricht. Sie haben nirgends ein selbständiges Staatswesen auf die Dauer zu gründen vermocht; Originalität in politischer und gesetzgeberischer Hinsicht besitzen sie nicht. Selbst in dem russischen Staatswesen, welches alle anderen slavischen Staatengebilde überdauert, haben Fremde seit der ältesten Zeit an dem Aufbau desselben mächtig mitgearbeitet. Dazu kommt, daß trotz aller Versuche, die Gegenseitigkeit der Interessen scharf zu betonen, zwischen den einzelnen Stämmen eine Kluft besteht, welche nur schwer ausgefüllt werden wird — die Religión. Die Südslaven gehören meist der griechischen, die Nordslaven der katholischen Lehre an. Im Süden erhielten die Slaven die christliche Lehre von Byzanz aus, die Nordslaven wurden von Deutschland aus christianisirt; daraus ist die Verschiedenheit erklärbar. Ebenso wenig konnte man sich bisher über eine allen gemeinschaftliche Schriftsprache einigen. Das Alphabet bestand bis in die jüngste Zeit bei den

Gesehen aus deutschen Lettern, gegenwärtig hat man die lateinischen adoptirt. Die Südslaven benutzten die Cyrillische und die Glagolitische Schrift. Die Gegenseitigkeit der Slaven, der Panславismus, blieb bis zum Jahre 1848 ein bloß literarisches Gewächs, ohne praktische Bedeutung. Man muß aber zugeben, daß die Slaven auf dem Gebiete der Literatur große Rührigkeit entfalteten und eine Anzahl Werke zu Tage förderten, deren wissenschaftliche Bedeutung für alle Zeiten gesichert ist.

Die Literatur Böhmens fristete im 17. und 18. Jahrhundert ein nur kümmerliches Dasein. Mit der Schlacht am weißen Berge feierte der jesuitische Katholicismus einen bedeutsamen Sieg. Man verdächtigte die böhmischen Bücher der Ketzerei, und tausende wurden den Flammen übergeben. Wörterbücher, Grammatiken und Geschichtswerke, dies ist fast Alles, was diese Zeit aufzuweisen hat. Die deutsche Sprache wurde bei bürgerlichen und gerichtlichen Verhandlungen gebraucht. Die höheren Stände schämten sich ihrer czechischen Abkunft und sprachen deutsch. Erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erwachte eine regere literarische Thätigkeit. Ein Generalfeldmarschall, Franz Graf Kinsky, ließ 1774 ein Werk über die Nothwendigkeit und Vortheile der Kenntniß der böhmischen Sprache drucken. Selbst die Regierung schenkte der böhmischen Sprache größere Aufmerksamkeit durch Errichtung von Lehrkanzeln am Theresianum in Wien und an anderen Lehranstalten des Reichs. Die Prager Universität erhielt 1793 einen Lehrstuhl für böhmische Sprache und Literatur; seit 1812 wurden im ständischen Theater zu Prag böhmische Stücke aufgeführt; wiederholte Regierungsbefehle machten die Kenntniß des Böhmischen bei öffentlichen Anstellungen im Lande zur Bedingung. Mehrere Zeitschriften in böhmischer Sprache erschienen, im Jahre 1818 wurde ein böhmisches Landesmuseum in Prag gegründet. Unter den Männern, welche für die Fortbildung der Sprache thätig waren, verdienen Jos. Dobrowsky, Ant. Jungmann, Benzel, Hanka, Celakowsky, Franz Palacky und P. Safarik besondere Erwähnung. Während Jungman und Dobrowsky als Bahnbrecher auf philologischem Gebiete anzusehen sind, hellte Safarik die ältesten Epochen slavischer Geschichte mit bewunderungswürdiger Gelehrsamkeit auf, und Palacky schuf sein Musterwerk einer Geschichte Böhmens. Um die literarischen Denkmale so hoch als nur irgend möglich hinaufzusetzen, waren Betrogene und Betrüger eifrig mit Verbreitung von Fälschungen bemüht. Der Streit um die Königinhofer und Grünberger Handschrift wurde in Flugschriften, gründlichen Werken und Journalartikeln, mit einer ungemeinen Vehemenz geführt. — Eine große Regsamkeit entfalteten die Slaven in Krain und Kärnthén. Im Anfange unseres Jahrhunderts waren es meist Grammatiken, Erbauungs- und Unterhaltungsbücher für die Jugend, später Uebersetzungen. Der Verein des heiligen Formagoras, jetzt Matica Slovenska genannt, ist für die Verbreitung der Literatur thätig; seit 1848 erschienen auch Zeitschriften politischen und belletristischen Inhalts in slowenischer Sprache. — Die bedeutendsten literarischen Erscheinungen haben die Südslaven, unter ihnen die Serben aufzubieten. Zur Schriftsprache hat sich das Serbische erst im 18. Jahrhundert erhoben, die alten Sprachdenkmäler sind fast sämmtlich Kirchenlavisch. Seit 1830 ist ein besonders reges Streben unter den Serben bemerkbar, welches mit dem Aufschwunge und mit der Erringung der Selbständigkeit des Fürstenthums Serbien im Zusammenhange steht. Auch die Serben Oesterreichs wurden hierdurch mächtig angeregt. Zwei Vereine, die Matica srbska in Belgrad und die Matica ilirska in Agram, sind für die Verbreitung der Druckchriften besonders thätig; auch die Bestrebungen der Gesellschaft für



südslavische Geschichte zu Agram sind anerkanntswürdig. Die Theater zu Belgrad und Agram bringen die wichtigsten Erscheinungen der dramatischen Literatur des Auslandes in Uebersetzungen auf die Bühne. Die Volkslieder der Serben haben auch in Deutschland Anklang gefunden. Sie werden zur serbischen Harfe, Gusle, gesungen und fehlen bei keinem Feste. Die erste Sammlung dieser Lieder veranstaltete Vuk Stefanovič Karadžič, L. A. Frankl u. a. m. Für die Aufhellung der Geschichte waren besonders Raitš, Geschichte des slavischen Volkes, Wien 1793; Tschaplovitsch, Slawonen und Kroatien, Pest 1819; Medekovič, Geschichte des serbischen Volkes, Neusatz 1852, thätig. Mit der Herausgabe und Erklärung altserbischer Urkunden beschäftigte sich Dobrowsky, Vuk Stephanovič, Kopitar, Kollar u. m. a.; epochemachend ist die Thätigkeit Safarik's. Der bedeutendste slavische Linguist der Gegenwart ist Miklosich.

Eine politische Thätigkeit begannen die österreichischen Slaven erst seit den 40er Jahren unsers Jahrhunderts zu entfalten. Die Südslaven eröffneten den Reigen. Bis dahin bestand zwischen Magyaren und Kroaten in den meisten politischen und administrativen Fragen ein gutes Einvernehmen. Erst die Bestrebungen Lindwyt Gay's brachten in dieser Beziehung eine Aenderung hervor. Er begründete eine Nationaldruckerei, gab eine kroatische Zeitung heraus, und seine Thätigkeit mündete in der Begründung einer nationalen Vereinigung der zerstückelten Südslaven. Bei der Wahl der Deputirten für den ungarischen Reichstag im Frühjahr 1843 erlangte zuerst die illyrische Partei, unter welchem Namen die Slaven zusammengefaßt wurden, die Majorität, und seit dieser Zeit entwickelte sich ein scharfer Gegensatz zwischen Magyaren und Slaven, der durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 immer mehr erweitert wurde. Fast die gesammten Slavenstämme im Gebiete der Stephanskronen standen während des Kampfes der österreichischen Regierung mit den aufständischen Magyaren auf Seite der ersteren und leisteten ihr große Dienste.

Die theilweisen Erfolge der Südslaven auf dem politischen Gebiete blieben auf den czechischen Bruderstamm nicht ohne Einfluß. Die literarischen Bestrebungen hervorragender Geister hatten den Boden ohnehin schon urbar gemacht. Nachdem die Bewegung im Jahre 1848 den österreichischen Staat in seinen Grundfesten erschüttert hatte, schienen die Verhältnisse günstig zur Durchführung längst erörterter Pläne. Die österreichischen Slaven hatten damals nichts Geringeres im Auge, als Oesterreich zu einem Slavenreiche zu machen. Um in die heterogenen Bestrebungen Einheit zu bringen, berief man einen Slavenkongreß nach Prag, der am 1. Juni 1848 zusammentrat, auf dem sich Vertreter aller Stämme einfanden. Der Kongreß ging resultatlos auseinander. Auf die Entwicklung der Verhältnisse in Oesterreich blieben bloß die südslavischen Bewegungen einflußreich. In Südungarn brach ein Bauernkrieg aus, der in seiner Art einzig in der Geschichte dasteht. Das Resultat war, daß die Slaven die Organisation Kroatiens und Slavoniens, sowie Dalmatiens als besondere Kronländer und die Konstitution der serbischen Wojwodschafft und des temeswarischen Banats als eines besonderen Verwaltungsgebietes erlangten. Der Absolutismus, der im Jahre 1851 seine Auferstehung feierte, knickte die nationalen Bestrebungen der Slaven für ein Jahrzehnt.

Das Jahr 1860 mit seinem 20. October brachte die Nationalitätenfrage wieder in Fluß. Seit dem Jahre 1850 hielten sich die hervorragendsten Führer des Eigenthums von allen politischen Fragen ziemlich fern. Die große slavische Partei des Jahres 1849 war zusammengeschmolzen, der Rest ohne bestimmtes

Programm. Der verstärkte Reichsrath hat jedenfalls das Verdienst, das Stichwort gefunden zu haben, welches man nach dem 20. Oktober auf die Fahne schrieb. Es war die Erfindung der historisch-politischen Individualitäten. Nun tauchten alle jene Phrasen auf, welche man überall und überall zur Geltung zu bringen suchte, in der parlamentarischen Debatte und in den Journa'len. Man sprach und schrieb von der böhmischen Krone, der Landesautonomie u. s. w. Bewunderungswürdig bleibt immerhin das Organisationstalent der czechischen Führer, die in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine kompakte gut organisirte Partei hinter sich sahen. Das alte föderalistische Programm Palach's wurde hervorgesucht, mit neuem Flitter ausgestattet; man versuchte, die Landbewohner für das alte, großmährische Reich zu begeistern, wies auf eine etwaige Verbindung mit den Südslaven hin und suchte eine Verbindung mit den Klerikalen und Feudalen. Zweimal waren die Tschechen nahe daran, unter Potocky und Hohenwart, mit ihren föderalistischen Gestaltungsplänen durchzubringen, erst die Einführung der direkten Reichsrathswahlen im Jahre 1873 hat diese Tendenzen wenigstens vorläufig zum Schweigen gebracht.

Auch die Hoffnungen der Südslaven realisirten sich nicht. Als im Jahre 1860 die neue konstitutionelle Aera mit dem Diplom vom 20. Oktober begann, wätheten sich Kroaten und Slovenen endlich am Ziel ihrer Wünsche. Auf dem Landtage standen einander zwei große Parteien gegenüber, die eine, welche nur im innigen Verbande mit Ungarn die Zukunft der Königreiche gesichert sah, die andere, die nationale, welche die Selbständigkeit der südslavischen Gebiete mit Entschiedenheit betonte, für Dalmatien, Kroatien und Slavonien etae einheitliche Vertretung beanspruchte und überdies noch die Vereinigung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze mit dem dreieinigigen Königreiche verlangte. Bis zur Begründung der dualistischen Staatsform im österreichischen Kaiserstaate im Jahre 1867 gewann es manchmal den Anschein, daß die Bestrebungen der Südslaven vom Erfolge würden gekrönt werden. Deutsche und Magyaren hätten ihre heutige einflußreiche Stellung in der Monarchie eingebüßt, wenn ein gemeinsames Aktionsprogramm zwischen sämmtlichen Slaven Oesterreichs zu Stande gekommen wäre. Glücklicher Weise kam es dazu nicht, Kroaten und Slavonien mußten sich der Stephanskrone wieder einfügen lassen und sich mit einigen Resten einer selbständigen Autonomie zufrieden geben. Sind auch noch manche Fragen ungelöst, das Uebergewicht des magyarisches Stammes scheint doch entschieden.\*)

Schließlich wollen wir noch auf eine totale Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche sich seit 1848 bei den Südslaven vollzieht, aufmerksam machen. Dem Südslaven eigenthümlich war die sociale Verfassung, welche unter dem Namen Hauskommunionen bekannt ist. Sie bildete die einzige Grundlage der Agrar- und Familienverfassung bei den Serben und Kroaten, und zwar nicht ausnahmsweise, wie man bisher angenommen hat. Das unbewegliche Vermögen einer jeden Landfamilie machte einen ungetheilten Grundwirthschaftskomplex aus, worauf alle zur Hausfamilie gehörigen Personen gleiche Rechte haben. Stirbt in einer solchen Hauskommunion ein Mann, so erben die Kinder nur sein besonderes bewegliches Vermögen; sein Antheil am Hausvermögen ist kein Gegenstand der Erbfolge. Die Hauskommunion ist der alleinige Erbe. Die Hausgenossen bewirthschaften gemeinsam ihr Hab und Gut. An der Spitze steht der Hausvater, dem in wichtigen Fällen beratmend und beschließend die erwachsenen männlichen Haus-

\*) Vergl. die Artikel Oesterreich und Ungarn.

genossen zur Seite stehen. Bei herannahendem Alter übergibt der Hausvater die Exekutive nicht dem ältesten, sondern dem tüchtigsten Sohne. Die Grundgesetze der Militärgrenze beruhen auf dieser in ein System gebrachten Nationalsitte. In den beiden letzten Decennien wurde diese Familien- und Hausverfassung fast gänzlich zerbrochen. Das ungarische Landtagsgesetz vom Jahre 1839/40, Art VII, hat den Ruin der althergebrachten Sitte angebahnt, und die Parcellirungen kamen besonders seit 1848 in Schwung. Das Hauskommunionsverhältniß besteht kaum noch sporadisch im Lande, obgleich die Theilung der Familien schon seit Jahren gesetzlich verboten ist. Das Verbot wird jedoch nicht berücksichtigt, indem die Hausgenossen insgeheim die Theilung der gesammten Immobilien und Mobilienbesitze nach Köpfen oder Familien vornehmen, im gemeinsamen Hause wohnen bleiben, aber jeder Theil bebaut sein Grundstück allein und führt seine besondere Wirthschaft. Streitigkeiten kommen in Hülle und Fülle vor und machen den Bezirksämtern viel zu schaffen. Die Klage ist allgemein, daß die Landwirthschaft in letzter Zeit keine Fortschritte, ja sogar Rückschritte gemacht habe.

#### Türkische Slaven

Die slavische Völkerverfamilie in der europäischen Türkei zerfällt in folgende Stämme: Serben in Serbien 1,5 Mill., in Bosnien, der Herzegowina, Czernagora und weiter südlich 1,6 Mill., Kroaten in Türkisch-Kroatien 0,1 Mill., Bulgaren in Bulgarien, Albanien, in der Dobrudscha und Bessarabien im Ganzen 4,5 Mill., endlich Polen und Russen 0,7 Mill. Seelen.

Der Kulturzustand der Slaven im osmanischen Reiche ist im Großen und Ganzen noch ein primitiver. Ackerbau und Viehzucht bilden die Hauptbeschäftigung, doch wird die Landwirthschaft, einige Ausnahmen abgerechnet, in der nämlichen Weise betrieben wie vor Jahrhunderten. Der Bergbau ist noch in der Kindheit, der Gewerbefleiß höchst unbedeutend. Nur in Serbien lassen sich in den letzten Jahrzehnten einige Fortschritte wahrnehmen. Seit der Unterwerfung des Serbenlandes durch die Türken unter Mahmud II. (1459) bis zum Anfang unseres Jahrhunderts standen Land und Volk in vollster Abhängigkeit von Konstantinopel. Unter Führung von Czerny Georg wurde der erste Versuch gemacht, das türkische Joch abzuschütteln. In dem Frieden von Bucharest erhielten die Serben selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zugesichert, die weiteren Verhandlungen zwischen den Serben und der Pforte verliefen resultatlos, der Kampf brach im folgenden Jahre wieder aus, die Türken blieben Sieger. Da rief Milosch Obrenowitsch 1815 die Serben wieder zu den Waffen; im folgenden Jahre mußte sich die Pforte bequemen, ihr im Jahre 1812 gegebenes Versprechen zu verwirklichen, nur blieb sie im Besitze der Städte und Festungen. Milosch, zuerst Präsident der Regierung, wurde 1817 zum Fürsten gewählt und 1827 die Erblichkeit eingeführt. Drei Jahre später wurde er auch von der Pforte als erblicher Fürst anerkannt. Die inneren Wirren in dem neuen Fürstenthum, welche mit der Entsetzung der ganzen Familie Obrenowitsch und der Erhebung des Sohnes Czerny Georg's Alexander Karl Georgiewitsch zum Landesfürsten endeten (1842), benutzte die Pforte, um ihre Oberherrlichkeit über Serbien wieder auszudehnen und zu festigen. Rußland verweigerte nicht bloß die Anerkennung des neuen Fürsten, sondern forderte kategorisch Absetzung Alexanders und Wiedereinsetzung Michaels; Oesterreich schloß sich ihm später an. Es schien zu einem Bruche zwischen Rußland und der Pforte zu kommen, da einigte man sich noch in der letzten Stunde dahin, daß Alexander die Regierung niederlegen und eine Fürstenwahl vorgenommen werden sollte. Diese fiel am 27. Juli 1843 abermals auf Alexander und

Rußland hatte nun nichts einzuwenden, weil es mittlerweile von dem neu gewählten Fürsten gewichtige Concessionen erhalten hatte. Die Restaurationsversuche der vertriebenen Herrscherfamilie und ihrer Anhänger ruhten zwar nicht, aber sie wurden mühelos unterdrückt. Seit 1845 erfreute sich das Land der Ruhe und des Friedens nach Außen und Innen, welche selbst im Jahre 1848 nicht unterbrochen wurde. Nur nahmen Serben als Freiwillige in dem Racenkampf gegen die Ungarn Theil. In dem 1852 in Montenegro ausbrechenden Kampfe blieb die serbische Regierung trotz der großen Sympathieen der unteren Volksklassen für ihre Stammesgenossen neutral. Garaschanin, damals Minister des Innern, vereitelte auch die Agitation Rußlands, dessen Agenten das Land durchzogen, um das Volk zur Erhebung für die Montenegriner aufzuregen. Deshalb und weil dieser besonnene und energische Minister französischen und englischen Einflüssen sich mehr zugänglich zeigte, setzte Rußland alle Hebel zu seinem Sturze in Bewegung, der auch Ende März 1853 erfolgte. Alexa Simi kam an seine Stelle. In dem orientalischen Kriege verhielt sich Serbien neutral, trotzdem der russische Staatsrath Fonton die Bevölkerung zur Theilnahme für Rußland zu bearbeiten suchte. Auch die Zumuthungen der Pforte, das Schutzverhältniß zu Rußland zu lösen, wies die Regierung zurück, indem sie hervorhob, daß die Serben Rußland diejenigen Rechte verdankten, welche sie besitzen. Diese kluge Haltung der Regierung verdient um so mehr Lob, als im Lande selbst eine nicht unbedeutende Partei für Rußland agitirte, und der Senat von seinen russischen Sympathieen kein Hehl machte. Indes wurde der österreichische Einfluß, der eine Zeit lang ungemein bedeutend war, allmählich zurückgedrängt; das Parteiwesen nahm überhand, und es bildete sich eine Partei, welche jede Einmischung des Auslandes von Serbien fern gehalten wissen wollte und sich die nationale nannte. Der Pariser Friede besiegelte das Oberherrlichkeitsverhältniß zur Türkei und vernichtete die Hoffnungen jener, welche von der Konferenz erwarteten, daß sie die vollständige Unabhängigkeit Serbiens aussprechen und das Gebiet um ein bedeutendes vergrößern würde. Nach mancherlei innern Kämpfen, welche oftmalige Aenderung des Ministeriums zur Folge hatten und nach dem gescheiterten Versuche einer Verschwörung gegen den Fürsten, bei welcher der Senatspräsident und ein Theil des Senats sich betheiligte, kam endlich die nationale Partei, deren Seele Garaschanin war, ans Ruder. Das Hauptbestreben war darauf gerichtet, künftighin ähnlichen Konflikten zwischen Senat und Fürsten vorzubeugen, und durch einen Senatsbeschluß setzte man die Rechte des Fürsten und des Senats genau fest. Die Pforte gab trotz des Abtrahens Oesterreichs ihre Zustimmung. Der Fürst, welcher sich ganz österreichischen Einflüsterungen hingab, verlor im Lande jede Sympathie, und der Ruf nach Einberufung einer Stupschina (Nationalversammlung) wurde immer lauter. Diese kam auch wirklich am 30. November 1858 zu Stande. Sie protestirte gegen die Absendung einer türkischen Kommission, welche angewiesen war, der Versammlung beizuwohnen, erhob eine Anklage gegen den Fürsten, 22. December. Dieser flüchtete in die Festung, und Tags darauf sprach die Stupschina seine Absetzung aus und berief den greisen Milosch nach Serbien. Die Pforte gab auf Frankreichs und Rußlands Rath die Zustimmung, 12. Januar 1859; die Erblichkeit der Fürstenwürde lehnte sie ab. Nach seinem am 26. September 1860 erfolgten Tode ward Michael Obrenowitsch III. Fürst von Serbien, sich auf das Erbrecht seiner Familie berufend, was die Pforte negirte. Ein neues Ministerium ward 1862 gebildet, in welchem Garaschanin das Präsidium und das Portefeuille des Aeußern übernahm. Das Streben der Serben, die volle Unabhängigkeit von der Türkei zu

erlangen, trat immer bestimmter hervor. Aus einem Streite eines türkischen Soldaten mit einem serbischen Knaben entstand ein blutiger Kampf zwischen der türkischen Besatzung und den Bewohnern Belgraas. Die Türken mußten sich in die Festung zurückziehen, ein Bombardement der Stadt Belgrad erzeugte wohl eine große Verwirrung aber keinen Schaden. Die Forderungen der Serben gingen auf Entfernung aller Türken außer den Festungsgarnisonen aus Serbien, Verzichtleistung auf das Besatzungsrecht der Stadthore Belgrads, Anerkennung des Erbfolgerechts für die Familie Obrenowitsch; und die Gesandten der Mächte, welche im Pariser Vertrage die gemeinschaftliche Garantie übernommen, traten zur Beilegung der Differenzen im September 1862 zu einer Konferenz zusammen, welche im Wesentlichen keine andere erhebliche Aenderung in der Stellung Serbiens zur Pforte anbahnte, außer daß die Türken zwei der festen Punkte, die sie in Serbien besetzt hielten, räumen mußten.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Serbien. Das eigenthümliche Abhängigkeitsverhältniß des Fürstenthums Serbien zur Pforte ist zuletzt in dem Pariser Frieden 1856 von sämmtlichen vertragschließenden Mächten garantirt worden. Serbien hat das Recht der freien Wahl seines Fürsten, unabhängige nationale Verwaltung, Freiheit der Gesetzgebung, des Kultus, des Handels und der Schifffahrt, endlich das Recht, eine selbständige Defensivmacht zu halten. Nach einer Bestimmung der Verfassungsurkunde nimmt die Landesgesetzgebung die Ausübung des Gesandtschaftsrechts für das Fürstenthum in Anspruch. Serbien ist berechtigt, einen diplomatischen Geschäftsträger bei der Pforte und diplomatische Agenten bei den Fürsten der Moldau und Walachei zu akkreditiren; es hat auch an internationalen Angelegenheiten unmittelbaren Antheil genommen, wie an der europäischen Donauschiffahrts-Kommission. Die Pforte hat durchaus kein Recht, bei ihren Kriegen die militärische Hülfe Serbiens in Anspruch zu nehmen. Die Landesgesetzgebung Serbiens darf keine Aenderung treffen, welche die türkische Oberherrlichkeit irgendwie verletzt, und Serbien ist verpflichtet, einen jährlichen Tribut von 2,3 Mill. Piaster zu leisten. Der Fürst muß der morgenländischen rechtgläubigen Kirche angehören, volljährig und dispositionsfähig sein. Für den Lehnbrief (Berat), den die Pforte dem erbberechtigten Fürsten ertheilt, ist eine Taxe von 100,000 Piaster zu entrichten. Beim Regierungsantritt hat der Fürst in die Hände des Metropolitens schriftlich und mündlich den Eid abzulegen, daß er die Landesverfassung heilig und unverbrüchlich halten wolle. Er führt den Titel Fürst von Serbien (Kijas Serbski) mit dem Prädicale Durchlaucht, vom Volke wird er mit dem Namen Gospodar, Herr, angesprochen. Er übt verfassungsmäßig folgende Souveränitätsrechte aus: die Territorialhoheit, Justiz-, Polizei- und Privilegienhoheit, die Finanz- und Landesdiensthohheit mit dem Oberbefehl über die Landesarmee, die Kirchenhoheit. Hinsichtlich der Gesetzgebung steht ihm der Senat (Sowjet) zur Seite; er hat das Recht des absoluten Veto, die Sanktion und Promulgation der Gesetze. Der Senat besteht aus 17 Mitgliedern, welche der Fürst über Vorschlag und Zustimmung des Senates ernannt. Nach dem Staatsgrundgesetz sollen es Männer sein, welche ihren Mitbürgern durch ihre hervorragenden Fähigkeiten und ihren untadelhaften Charakter vollkommen bekannt sind und sich durch namhafte Verdienste um das Vaterland allgemeine Achtung und Anerkennung erworben haben. Außerdem aber müssen sie Serben von Geburt sein, der Nationalkirche angehören, sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden und mindestens 35 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Senats nehmen unter den Staatsbeamten den ersten Rang ein und werden

aus der Staatskasse befolget. Jede fürstliche Anordnung bedarf der Zustimmung des Senates; die Minister sind ihm verantwortlich; keine Abgabe darf ohne Senatsbewilligung erhoben werden. Allgemeine Landesversammlungen (Skupstina) werden oft gehalten, doch bestehen über die rechtlichen Befugnisse derselben keinerlei gesetzliche Bestimmungen.

Das Oberhaupt der serbischen Nationalkirche ist der Erzbischof von Belgrad, welcher den Titel Metropolit von ganz Serbien führt. Ihm stehen die Suffraganbischöfe zur Seite, mit denen zusammen er die Nationalsynode bildet. Der Metropolit wird aus dem eingebornen serbischen Klerus und zwar aus dem Mönchsstande von der Synode gewählt und erhält von dem Patriarchen von Konstantinopel die Investitur. Die Wahl der Landesbischöfe bedarf der Bestätigung des Patriarchen nicht. Die Nationalsynode übt die höchste geistliche Gewalt.

Seit den letzten Decennien verfolgen die Bulgaren ähnliche Ziele, wie die Serben. Die errungene Selbständigkeit Serbiens blieb nicht ohne Einfluß. Früher ging die politische Strömung auf eine Einverleibung mit Rußland. Dies hat sich seit etwa anderthalb Decennien geändert. Das Programm lautet heute anders. Die slavische Race, so wird argumentirt, ist auf der griechischen Halbinsel überwiegend, ihr muß demnach bei der unaufhaltsamen Auflösung, welcher das Türkenthum entgegengeht, die Herrschaft zufallen. Innerhalb des westen Gebietes zwischen der Donau und dem Balkan, dem adriatischen und schwarzen Meere läßt sich ein Slavenreich gründen. Als Mittelpunkt desselben müssen Serbien und die Bulgare angesehen werden, an welche sodann die übrigen slavischen Stämme sich anschließen würden. Einflußreiche Politiker arbeiten zu diesem Behufe auf eine serbisch-bulgarische Union hin.

Auch das Nachbarland Bosnien, die Herzegowina, fiel 1483 den Türken in die Hände; sie gehörte bis in die neueste Zeit zu dem bosnischen Paschalik. Nach der Eroberung Bosniens und der Herzegowina, flüchteten sich besonders die Katholiken nach Ragusa, Dalmatien und Ungarn. Man nöthigte die zurückgebliebenen slavischen Grundbesitzer zum Islam überzutreten. Die Bauern, welche Anfangs ihrem Glauben treu blieben, wurden später muhammedanisch. Die Statthalter des Sultans standen Anfangs unter dem Großvezir von Ofen, später unter dem von Temesvar, bis man nach dem Verlust Ungarns ein selbständiges Bezirat für Bosnien errichtete. Die Bezire machten unaufhörliche Einfälle in die Nachbarländer und wurden von den slavischen Renegaten bereitwilligst unterstützt. Die Macht der letzteren wuchs, und sie bereiteten der türkischen Regierung große Schwierigkeiten, indem sie willkürlich im Lande schalteten und walteten und die ohnmächtigen Bezire zwangen, sich ihnen zu fügen. Die Aufstände, welche namentlich in unserm Jahrhunderte in Bosnien zum Ausbruche kamen, gingen meist von den Türken aus und waren gegen die Regierung gerichtet, welche die Macht und den Einfluß der Großen zu brechen suchte. Das Loos der Rajas war ein bedauernswerthes, hier ebenso, wie in den übrigen türkischen Provinzen. Die erlangte Unabhängigkeit der Serben eiferte auch die Bosniaken an, sich gegen die Erpressungen der Bezire zur Wehre zu setzen. Der Aufstand vom Jahre 1840 gegen Bedtschi-Pascha hatte, obwohl die Ausländischen geschlagen worden waren, die Abberufung des Paschas zur Folge. Eine Verbesserung in der Lage der christlichen Bevölkerung ist indeß nicht eingetreten. Der Erlaß vom Jahre 1839 (Hattischerif von Gulhani), welcher die Christen und Türken gleichstellt, ist ein Blatt Papier geblieben. Alle Vorstellungen um Erfüllung des gegebenen Wortes sind nicht berücksichtigt worden. Unmittelbar vor dem Ausbruch des orientalischen

Krieges nahm die Gährung in Bosnien einen etwas bedrohlichen Charakter an, und die türkische Regierung entsendete Omer Pascha mit unbeschränkter Vollmacht dahin. Den begründeten Klagen der bosnischen Christen wurde er auch nicht gerecht. Die Aufstände und Erhebungen, welche von Zeit zu Zeit in Bosnien und der Herzegowina loebbrechen, zeigen nur zu deutlich, daß das Loos der christlichen Bevölkerungen noch immer, trotz aller Versprechungen, ein trauriges ist, und daß die türkische Regierung in keiner Weise die nothwendigen Reformen anzubahnen und durchzuführen fähig ist.

Die bosnischen Slaven sind jedenfalls bisher am meisten zurückgeblieben, und das nationale Bewußtsein ist bei ihnen noch im Erwachen. Man richtete bis in die jüngste Zeit die meisten Hoffnungen auf Oesterreich, und der sehulichste Wunsch ging dahin, mit dem Kaiserstaate vereinigt zu werden. Die österreichische Politik hat bisher wenigstens nichts gethan, um einen dauernden Einfluß in Bosnien zu erhalten.

Adolf Beer.

## Socialismus und Kommunismus.

Socialismus und Kommunismus sind zwei nahe verwandte, oft schwer von einander zu trennende Richtungen, die in dem lebhaften Kampfe, der aus der socialen Frage der Neuzeit hervorgeht, eine sehr wichtige und nun schon seit nahezu 80 Jahren an Bedeutung stets zunehmende Rolle spielen. Sie vertreten im allgemeinen in diesem Kampfe gegenüber der bestehenden Ordnung den extremsten und am meisten revolutionären Standpunkt. Genauer läßt sich das Charakteristische all derjenigen Richtungen, die man Socialismus und Kommunismus genannt hat, nicht definiren.

Von Historikern und Philosophen ist vielfach nachgewiesen worden, daß die Grundgedanken des Socialismus und Kommunismus schon im Alterthum und Mittelalter vielfach aufgetaucht, ja theilweise praktisch verwirklicht worden sind. Es wird erinnert an die Landtheilungen nach mosaischem Rechte, an die Institutionen von Sparta und an Plato's Theorien über den Staat, an die Bestrebungen des Proletariats in Rom und die Ideen von Gütergemeinschaft unter den ersten Christen, dann an mittelalterliche Mönchsorden, an die Bauernkriege und Wiedertäufer, sowie an die Staatsromane seit Thomas Morus. Solche historische Vergleiche sind äußerst lehrreich, insoferne sie die Folgen mancher socialistischen Experimente und die Unmöglichkeit verschiedener utopischer Weltverbesserungs Ideen zeigen — indessen ist es nicht zu verkennen, daß der heutige Socialismus und Kommunismus doch eine ganz eigenthümliche Erscheinung ist, die ihre nähere Gestalt und ihre dauernde Bedeutung durch die eigenthümliche Ordnung gewinnt, die heute in Staat und Gesellschaft herrscht.

Was ist Staat, was Gesellschaft? Ich bin nicht der Ansicht, daß sich praktisch Staats- und Gesellschaftswissenschaften trennen lassen, weil jede staatliche Institution das Leben der Gesellschaft beeinflusst und umgekehrt jedes gesellschaftliche Machtverhältniß nothwendig die faktische Vertheilung der Gewalten im Staate beeinflussen muß. Nur diejenigen, welche nach einem einfachen naturrechtlichen Princip dem Staat ein für allemal eine möglichst enge Kompetenz zuweisen, mögen im Stande sein, das gesellschaftliche Leben selbständig und einseitig der Forschung zu unterwerfen, unter der allgemeinen und feststehenden Voraussetzung einer stereotypen beschränkten Staatsthätigkeit. Wer einen organischen Zusammen-

hang des immer fortschreitenden und wechselnden Lebens von Staat und Gesellschaft anerkennt, ist hiezu nicht im Stande. Wohl aber ist es am Platze, in einer wissenschaftlichen Betrachtung doch Staat und Gesellschaft als zwei sich gegenseitig bedingende Ordnungen theoretisch zu unterscheiden.

Der Staat ist eine Person, der Träger der den Einzelnen zwingenden Rechtsordnung, selbst Inhaber von Rechten und Träger bestimmt formulirter Pflichten. Er ist die nothwendige höchste Form des menschlichen Zusammenlebens. Ein isolirter Mensch ist undenkbar, wo aber Menschen neben- und mit-einander leben und wirken, da muß eine zwingende Ordnung herrschen, die den zügellosen Egoismus beschränkt und dem vernichtenden bellum omnium contra omnes ein Ende macht. Diese Ordnung wird getragen von der Gesamtheit selbst, die durch ihre rechtliche Organisation eine Person wird. Dies ist der Staat, der mit seinen Rechten und Pflichten so alt ist, wie der Mensch selbst und mit der Menschheit wächst an Macht und Bedeutung, an Umfang und Größe seiner Aufgaben.

Kein Staat aber, selbst der despotisch regierte, vermochte jemals die freie Bewegung der Einzelnen ganz zu unterdrücken und sie zu willenlosen Werkzeugen eines einheitlichen und einzigen Staatswillens zu machen. Nur zeitweilig und zu gewissen Zwecken ward die Gesamtkraft Aller im Interesse der Gesamtheit zwangsweise zusammengefaßt. Im Uebrigen läßt der Staat Jedem eine Sphäre der Freiheit, die nur soweit beschränkt wird, als es im Interesse der Freiheit aller Anderen und des Gesamtwohls erforderlich erscheint, mag auch hiebei vielfach das Interesse der Herrschenden mit dem Gesamtwohl verwechselt und dann die Beschränkung zu weit getrieben werden.

Indem nun innerhalb der staatlichen Rechtsordnung die Einzelnen ihre erlaubten Interessen frei verfolgen, ist es unmöglich, daß dabei nicht neue eigenthümliche Beziehungen zwischen den Einzelnen entstehen. Es entsteht nicht eine zweite souveräne Ordnung, deren Träger wieder eine besondere Person wird. Aber es entstehen Verbindungen derjenigen, die gleiche Interessen haben, zur nachdrücklicheren Verfolgung dieser Interessen, und es entsteht ein faktisches Uebergewicht eines Theils der Bevölkerung über den anderen. Es entstehen höhere und niedrigere, begünstigte und minder begünstigte Stände, die sich mit ihren Interessen theilweise gegenüberstehen, und deren Mitglieder sich vielfach zu kleinen und großen Vereinen organisiren. Dieses Leben, in welchem die wirtschaftlichen Interessen das hauptsächlich treibende Element sind, ist das Leben der Gesellschaft.

Es ist klar, daß die höheren Stände, welche größeren Besitz und damit faktisch gewöhnlich höhere Bildung haben, faktisch den größten Einfluß im Staate erringen und als herrschende Klasse die Hauptträger der staatlichen Ordnung werden. Oft ist es nur ein Theil der Besitzenden, z. B. Großgrundbesitzer oder Kaufmannschaft, der solche Machtstellung erringt. Ebenso ist klar, daß die staatliche Rechtsordnung von größtem Einfluß darauf ist, welche Unterschiede des Besitzes überhaupt entstehen können, man denke nur an die staatliche Institution des Eigenthums.

Wenn es einer gesellschaftlichen Klasse gelingt, ihr faktisches soziales Uebergewicht durch staatliche Privilegien zu stärken und zu erhalten, so sind Staat und Gesellschaft mit einander so verbunden, daß die beiden Ordnungen praktisch in einander aufgehen. Dies ist bis zu einem kleinen Maße noch heute der Fall in Gestalt der Beschränkungen und Abstufungen des Wahlrechts nach Besitz, in Gestalt der besonderen Berechtigung, resp. Verpflichtung der Besitzenden zu staatlichen



Ehrenämtern, in Gestalt des Freiwilligendienstes beim Militär etc. In früheren Jahrhunderten aber war dies weit mehr der Fall. Es genügt statt alles Anderen, an die Vorrechte der feudalen Grundherrschaft zu erinnern.

Wo staatliche Herrschaftsrechte direkt als Ausfluß gesellschaftlicher Machtstellung erscheinen, da macht sich das Streben der unteren Klassen, emporzukommen, hauptsächlich in einem Kampf gegen bestimmte Rechtsinstitutionen geltend, mag auch das sociale Elend der tiefste Grund der Leidenschaften sein. Nachdem aber die Neuzeit so weit als möglich die staatliche Ordnung von der gesellschaftlichen Stellung der Unterthanen emancipirt, und allen Staatsunterthanen gleiche Freiheit, Gleichheit der Rechte principiell gewährt hat, haben die gesellschaftlichen Unterschiede eine weit mehr selbständige Bedeutung gewonnen. Die Unzufriedenen wollen nun direkt und in erster Linie die faktischen Besitz- und Erwerbsverhältnisse reformiren, und wenn sie auch theilweise dabei neue staatliche Institutionen verlangen, so ist dies doch nur Mittel zum Zweck. Kurz wir haben heute Bewegungen, bei denen eine Aenderung der faktischen socialen Zustände als selbständiger Hauptzweck äußerlich hervortritt. Dies ist nur möglich bei Völkern, welche sich zu dem Princip der gleichen staatsbürgerlichen Rechte Aller bekennen, und da dies Princip eine Eigenthümlichkeit der Neuzeit ist, so ist auch die sociale Bewegung der Neuzeit und mit ihr der heutige Socialismus und Kommunismus etwas Eigenthümliches. — Ehe wir diese beiden Richtungen mit ihren Zukunftsplänen des Näheren kennen lernen können, ist es nöthig, die bestehende Rechtsordnung und die gewordenen socialen Zustände der Gegenwart zu schildern.

Der Grundstein unserer Rechtsordnung, so weit sie auf die socialen Verhältnisse von hervorragendem Einfluß ist, ist die Institution des Privateigenthums.

Ein scharf ausgebildetes Privateigenthum bestand ursprünglich bei unseren Völkern an dem wichtigsten aller Güter, dem Grund und Boden, nicht. Auch an beweglichen Gütern hatte wenigstens die Familie, nicht der Einzelne allein Rechte. Aber in allen Kulturstaaten ist allmählich das römisch rechtliche Privateigenthum herrschend geworden, und es ist nicht zu leugnen, daß dieses Recht der Natur des Menschen entspricht und zugleich für die Beförderung der wirthschaftlichen Kultur von unerseßlicher Wirkung ist.

Die Herstellung der wirthschaftlichen Güter, d. h. der Dinge, die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gebraucht und nicht von der Natur in verschwenderischer Fülle fertig geboten werden, erfolgt durch ein Zusammenwirken von Menschen, wobei es ununterscheidbar ist, ein wie großes Verdienst jedem Einzelnen gebührt. Selbst wer für sich allein auf dem Felde oder in der Werkstatt producirt, arbeitet doch mit Werkzeugen und Rohstoffen, die ihm Andere geliefert und mit Kenntnissen, die ihm Andere übermittelt haben. Aber diese theils engere theils weitere Vereinigung der Menschen bei der Produktion läßt sich nicht bis zur Konsumtion fortsetzen. Nur wenige Güter, z. B. öffentliche Straßen u. dgl. können von Vielen gleichzeitig genossen und gebraucht werden. Viele Güter sind vielmehr derartig, daß sie überhaupt nur einmal von Einem genossen, d. i. verbraucht werden können, andere können zwar von Mehreren der Reihe nach gebraucht werden, aber doch gleichzeitig immer nur von Einem. Es muß also bei der Konsumtion eine Trennung der Menschen stattfinden, derzufolge jeder Einzelne besondere Rechte gegenüber den Gütern mit Ausschluß seiner Mitmenschen besitzt.

Dies ist unvermeidlich. Aber freilich ließen sich diese Sonderrechte sehr stark einschränken. Man könnte Alles, was gemeinsam benutzbar ist, unbedingt nur in die Obhut der Gesamtheit stellen und bei den übrigen Gütern die Entstehung

der Sonderrechte wenigstens bis zum Momente des Konsums aufschieben, so daß dann die Oskupation oder die Zuweisung durch eine Behörde über das Recht des Verbrauchers entscheidet. Dann wäre im ersteren Falle das Recht des Stärkeren das wahrhaft Entscheidende über die Menge des jedem Einzelnen zugänglichen Konsums, im letzteren Falle läme alles auf die entscheidende Behörde an, bei der Willkür unvermeidlich wäre. Daher findet derartige Vertheilung der Güter zum Genuß nur ausnahmsweise statt. Das einfache Zugreifen des Einzelnen findet sich in einiger Ausdehnung innerhalb des engeren Kreises der Familie, außerdem nur bei freien Gütern. Die Vertheilung durch Behörden kommt vor, insofern als der Staat für gewisse erzwungene Dienste eine bestimmte Entschädigung zuzahlt.

Der Regel nach aber besteht die Einrichtung, daß jedes wirthschaftliche Gut schon vor seinem endgültigen Verbrauch, ja sogar ehe es ganz fertig ist, im Eigenthum einer Person steht, die im Gegensatz zu allen anderen darüber zu verfügen hat. Das was schließlich doch geschehen muß, die Zuthellung an Einen, findet von Anfang an statt. Freilich ist dies Eigenthumsrecht des einzelnen Menschen an bestimmten Sachen nicht, wie die alte römisch rechtliche Definition lautet, eine ganze unbeschränkte Herrschaft der Person über die Sache. Vielmehr bestehen Beschränkungen durch das Straf- und Polizeirecht und durch das Nachbarrecht. Auch behält sich der Staat das Expropriationsrecht, sowie das Besteuerungsrecht vor und verbietet allerlei Arten der Benutzung des Eigenthums — aber soweit nicht ein besonderes Recht eine Ausnahme konstituiert, darf der Eigenthümer jede beliebige Verfügung über die Sache vornehmen und jedes wirthschaftliche Gut steht in einem Eigenthum. — Obwohl dies erst allmählich so geworden ist, das Privateigenthum an Kapitalgütern namentlich sich langsam aus der Benutzung der Kapitalgüter zu gemeinsamer Produktion durch herrschende Korporationen entwickelt hat, so wird es doch heute allgemein mit Recht als eine höchst natürliche Institution empfunden. — Jeder Mensch hat von Hause aus den angeborenen selbstsüchtigen Trieb, Alles schonungslos für sich allein zu gebrauchen, ein Trieb, der beim Kinde in nativer Weise zur Erscheinung kommt. Es ist natürlich, diesen Trieb nicht zu unterdrücken, aber so zu regeln, daß Viele ihn befriedigen können, ohne sich gegenseitig zu stören. Dazu hat man zwei Wege: entweder Vielen einen abwechselnden Antheil, der der Art nach bestimmt ist, an vielen Gütern einzuräumen, wechselnde Benutzungsrechte; oder jedem Einzelnen über einzelne Güter, die quantitativ bestimmt sind, eine volle Verfügung zu geben, Eigenthumsrecht. Der letztere Weg ist der einfachere und deshalb der praktischere, weil er den stärksten Anreiz zur Hervorbringung und Erhaltung der Güter gibt, an deren jedem ein Mensch ein reelles Interesse hat. Unleugbar hat überall das Sondereigenthum zu erhöhter Produktion geführt.

Das Eigenthumsrecht ist kein angeborenes Menschenrecht, kein unantastbares göttliches Recht. Es ist eine menschliche Institution, die historisch entstanden ist, über deren Grund zu forschen, die zu ändern, ja abzuschaffen durchaus kein Frevel ist. Aber eine Institution, die durchaus natürlich, eingelebt und nützlich ist, und ihrem Wesen nach sicher für alle absehbare Zukunft unentbehrlich. — Praktisch weit wichtiger als die Frage nach der Berechtigung und dem Umfang des Eigenthums ist die Frage nach dem Erwerbe desselben. Nur die extremsten Richtungen gedenken das Eigenthum ganz abzuschaffen, aber durch die Art seines Erwerbs seine Vertheilung gleichmäßiger zu normiren, das ist eine Frage, die von Vielen aufgeworfen wird. —

Was nun die gegenwärtig bereits vorhandenen Güter betrifft, so forscht das

bestehende Recht nicht nach, ob es in seinem letzten Grunde, der in vorangegangenen Jahrhunderten liegt, auf Gewalt oder Vertrag oder erlaubter Okkupation beruht. Jedes ausgeübte Eigenthum gilt für berechtigt; bestritten und an einen andern übertragen kann es nur werden auf Grund nachweisbarer specieller Rechtstitel, die natürlich nur selten weit zurückreichen, und denen zufolge dann derjenige, der eigentlich Eigenthümer ist, in das Eigenthum eingewiesen wird, das irrthümlich ein Anderer ausübte. Es handelt sich bei dem Erwerb des Eigenthums hauptsächlich um die neu entstehenden Güter, die das verzehrbare Einkommen ausmachen, und aus denen neue Kapitalien angesammelt werden. Es besteht nun, soweit nicht besondere staatliche Einrichtungen Ausnahmen konstituiren, die Regel, daß der freie Vertrag der zur Produktion sich vereinigenden und mit einander Verkehr treibenden Personen das Eigenthum begründet.

Unternehmer, Leihkapitalisten und Arbeiter ermöglichen durch ihr Zusammenwirken eine Produktion. Kraft des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags bekommt der Unternehmer das ganze Eigenthum an den erzielten Produkten; Leihkapitalisten und Arbeiter bekommen das Eigenthum an den ihnen zugewiesenen Löhnen und Zinsen, die der Unternehmer vorschießt, aber schließlich aus dem Werth der Produkte bezahlt. Wer so Eigenthum erworben hat, kann durch Kauf oder Tausch anderes Eigenthum dafür erwerben (also wieder durch Vertrag) oder kraft besonderer Rechte und Verträge einen Theil davon an Andere abgeben.

Wie viel oder wenig Eigenthum Jemand neu erwirbt, hängt ab von der Seltenheit und Begehrtheit seiner Leistungen, namentlich aber von der Menge der bereits besessenen Güter, die ihm bei Verträgen ein Uebergewicht verschaffen. Zufällig und ungerecht bis zu einem gewissen Grade ist das Resultat dieser Vertheilung: aber sie sichert Jedem die freie Verwerthung seiner persönlichen Kräfte und ist eine Konsequenz des Eigenthums selbst, insofern als Niemand unbeschränkter Herr seiner Sache wäre, könnte er nicht auf Grund seines vorhandenen Eigenthums freie Verträge über neuen Erwerb von Eigenthum abschließen. — So frei diese in ihren Grundzügen geschilderte, bei uns als Regel herrschende Ordnung ist, so sehr sie Jedem gleiche Rechte gibt und der Natur des Menschen entspricht, so wenig dabei die Rede ist von einer gesetzlichen Beherrschung des Einen durch den Andern in wirtschaftlicher Hinsicht — es läßt sich nicht verkennen, daß sie ganz insbesondere geeignet ist, eine starke faktische Uebermacht eines Theils der Bevölkerung über den andern zu erzeugen. — Diejenigen, welche Kapitaleigenthümer sind, nehmen eine herrschende Stellung ein; sie geben an, was producirt werden soll, wann und wie. — Der Besitzlose ist, um zu leben, faktisch genöthigt, einen Dienst- und Lohn-Vertrag mit einem Unternehmer abzuschließen und selbst die Wahl unter den Unternehmern ist faktisch nicht unbeschränkt. Der Unternehmer ist Herr im Gebiete der Produktion und seine Herrschaft um so größer, je größer sein Kapital ist. — Eine solche Herrschaft und Ueberordnung an sich ist weder bedenklich noch vermeidbar. Tugend eine Ordnung und damit eine Ueber- und Unter-Ordnung muß bestehen, wenn ein Zusammenwirken einen Erfolg haben soll. Auch ist es natürlich, daß der Gebildete dem minder Gebildeten Befehle ertheilt — aber doch ist es möglich, daß diese Herrschaft so weit ausartet, daß sie die vom Staate gewährte allgemeine Freiheit in bedenklicher Weise beeinträchtigt. Es ist nicht wünschenswerth, daß der Unternehmer, der über die Produktion herrschen muß, auch die Bedingungen des Lohnvertrags einfach diktiert und der Lohnarbeiter über Arbeitszeit und Lohnhöhe, d. i. seine Interessen, faktisch nicht mitpricht, sondern annehmen muß, was ihm geboten wird. Besonders aber ist

es schlimm, wenn der Gegensatz zwischen besitzenden Unternehmern und besitzlosen Arbeitern immer schroffer wird. Und gerade dies ist bei uns der Fall. Der Besitzende gewinnt immer mehr Einkommen und dadurch wächst das Eigenthum von Wenigen, die immer mehr auf einer isolirten Höhe besitzlosen Massen gegenüber stehen. Ja in vielen Fällen wird dieses wachsende Eigenthum ziemlich mühelos gewonnen. Und die Mittelglieder zwischen Großunternehmern und Proletariern vermindern sich, indem die Konkurrenz den kleineren und mittleren Unternehmer unterdrückt, was dann dem besitzlos Geborenen das Aufsteigen in eine höhere Sphäre gewaltig erschwert und bei ihm das erbitterte Gefühl der Hoffnungslosigkeit erweckt. — Dies ist das Eigenthümliche an den socialen Verhältnissen unserer Zeit; die freie Entfesselung der produktiven Kräfte erzeugt eine unerhörte Vermehrung des Reichthums, die aber hauptsächlich einer begünstigten Minorität zu Gute kommt, und mit der zugleich die Vermögensunterschiede schroffer werden. Wenn auch der Standard of life der unteren Klassen gleichzeitig steigt, so wird die schroffe und schwer zu übersteigende Grenzlinie doch von den unteren Klassen leidenschaftlicher denn je empfunden, nachdem ihnen der Staat volle Freiheit und gleiche Rechte gegeben hat. Der Gegensatz zwischen Besitz und Proletariat und der Gegensatz der socialen Ordnung zu der staatlichen Freiheit und Gleichheit — sie bilden den Inhalt unserer heutigen socialen Frage. Beide Gegensätze entwickeln sich aus dem frei benutz- und vererb-baren Eigenthum und aus dem Rechte jeder Person, frei über ihre wirthschaftlichen Kräfte zu verfügen.

Diese Gegensätze entwickelten sich in den vornehmsten Kulturstaaten nicht gleichzeitig. In England traten sie schon im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts mit der sich ausdehnenden Großindustrie stark hervor. Aber weil die bürgerliche Freiheit schon lange bestanden hatte, und das Volk an ihren Gebrauch gewöhnt war, fanden trotz der schrecklichsten socialen Mißstände einfach revolutionäre Tendenzen wenig Boden im Volke. In Frankreich entstanden die modernen Zustände mit der großen Revolution, die mit einem Schläge die feudalen Privilegien abgeschafft und das ganze Volk frei gemacht, zugleich einen schrankenlosen Trieb nach voller demokratischer Gleichheit verbreitet hatte. In Deutschland war die Produktion in Folge der sich gegenseitig abschließenden Kleinstaaten und der lange fortlebenden Reste des Zunftwesens zurückgeblieben und erst mit den 40er Jahren dieses Jahrhunderts entwickelten sich auch bei uns diejenigen Zustände, aus denen die moderne sociale Frage entsteht.

Die Vorläufer des Socialismus und Kommunismus in früheren Jahrhunderten richteten sich immer gegen eine übergroße Vermögensungleichheit, die politisch und sittlich bedenklich erschien. So haben auch in unserer Zeit die schroffer werdenden Gegensätze in den Besitzverhältnissen den Kommunismus und Socialismus erzeugt. Und zwar ist Frankreich die eigentliche Heimat beider Richtungen, indem dort die revolutionäre Leidenschaft des ganzen Volkes und die allgemeine Neigung des Volksgelstes zu formell ausgebildeten extremen Theorien Ideen zu einem besonders leicht faßlichen Ausdruck gelangen ließ, die dann auch in den Nachbarländern fortgesetzte Beunruhigung zu erzeugen berufen waren.

Ehe ich zu einer chronologischen Besprechung der verschiedenen kommunistischen und socialistischen Systeme übergehe, sind diese Richtungen, deren Ursache und Veranlassung wir kennen, auch ihrem Inhalt und Ziele nach zu definiren. Ueber den Begriff des Kommunismus herrscht ziemlich Einheit. Der Kommunismus greift das Eigenthum nach seinem vollen Umfang an, will es durch Gütergemeinschaft ersetzen und volle Gleichheit der Genüsse herstellen. Er ist die ex-

tremste Richtung, die nur als Gegensatz der bestehenden Ordnung erklärt werden kann, aber nie positive Resultate zu erzielen im Stande ist, weil sie gegen die natürliche Ungleichheit der Menschen verstoßt. Unter Socialismus aber verstand man zu allen Zeiten höchst Verschiedenes, und ob Jemand Socialist sei oder nicht, wird vielfach leidenschaftlich bestritten. So nennen heute viele Arbeiter alle genossenschaftliche Produktion Socialismus, während Schulze-Delitzsch, der Vater des deutschen Genossenschaftswesens, sich sehr energisch gegen den Namen eines Socialisten verwahrt. Die jüngeren deutschen Nationalökonomten werden Kathedersocialisten genannt, nur weil sie dem Staat einen Einfluß auf das Wirtschaftsleben einräumen wollen. Sie wehrten sich nur theilweise gegen diese Bezeichnung.

Früher nannte man Socialismus gemeinhin alle Richtungen, welche nicht das Eigenthum, aber jeden nicht auf Arbeit basirten Eigenthumserwerb angriffen und die Einkommensvertheilung zu Gunsten der Arbeit reformiren wollten. Seit den Socialdemokraten suchte man das Wesen des Socialismus in dem Postulat der Staatshilfe, und in neuester Zeit nannte man Socialisten diejenigen, welche eine andere als die natürliche Gesellschaftsordnung wollten, wobei nur zweifelhaft, was „natürlich“ ist.

Meines Erachtens kann man unter gleichzeitiger Rücksicht auf die Etymologie und den bisherigen vielfachen Gebrauch des Wortes unter einem Socialisten föliglich Jeden verstehen, der neue sociale Ordnungen vorschlägt und im Gegensatz zum reinen Individualismus überhaupt die Willkür des Individuums in wirthschaftlicher Hinsicht binden will. Man hat dann 3 theoretisch unterscheidbare Richtungen:

1) den Kommunismus, der die Freiheit des Einzelnen der Gleichheit völlig opfert;

2) den Socialismus, der die Freiheit des Einzelnen zu Gunsten einer geordneten Gesamtheit und zur Ausgleichung der Vermögensunterschiede irgendwie beschränken will;

3) den Individualismus, der in der Gesellschaft nur ein Konglomerat selbständiger Wesen erblickt, die ganz frei ihre Kräfte üben sollen, ohne jede gemeinnützige Rücksicht auf ihre Nebenmenschen.

Da indessen diese theoretischen Richtungen praktisch nie ganz konsequent und rein aufgetreten sind, so wird man die zwei ersten Richtungen in mehrere historisch aufeinanderfolgende Richtungen zerlegen müssen; diese sind:

- 1) der revolutionäre Kommunismus;
- 2) der friedliche utopische Kommunismus;
- 3) der ältere utopische Socialismus;
- 4) die Socialdemokratie.

Als eine eigenthümliche vermittelnde Richtung zwischen den genannten 4 sehr weitgehenden Schulen und dem durch die klassische Nationalökonomie und das Manchesterthum repräsentirten Individualismus steht dann die Partei der socialen Reform in doppeltem Gegensatz zum schroffen Individualismus und zu jeder revolutionären Bewegung.

Der revolutionäre Kommunismus trat zuerst auf. In derselben Zeit, in der Malthus im Anschluß an die klassische Nationalökonomie Englands seine Bevölkerungstheorie entwickelte (s. Art. Bevölkerung) und die Naturnothwendigkeit eines gewissen Maßes von Elend bewies, das nur durch sittliche Enthaltbarkeit gemildert und unfühbar gemacht werden könne — in derselben Zeit, in welcher dieser große Denker mit seltener Offenheit auf die unvermeidlichen Schattenseiten einer

großartigen Entwicklung der Produktion hinwies, erstand in Frankreich ein Mann, der durch den radikalsten Umsturz aller bestehenden Ordnung das dauernde Glück Aller zu begründen versuchte. Dieser Mann war Baboeuf. Ein Freund von Danton und Robespierre wurde er nach Beendigung der Schreckensherrschaft das Haupt des gährenden Pöbels, gründete eine Zeitschrift *Le Tribun du Peuple* und hielt Vorträge in der *Société du Pantheon*. Als das Direktorium diese Sitzungen verbot, wurde Baboeuf das Haupt einer geheimen Kommunisten-Gesellschaft, welche sich mit der ebenfalls geheimen Gesellschaft der Republikaner verband — ein Bund der extremsten socialen und politischen Richtungen, den wir auch heute z. B. in Jacoby's Uebergang zu den Socialdemokraten zu beobachten Gelegenheit haben. Baboeuf erließ 1796 aus der Verborgenheit ein Manifest, das einen blutigen Aufstand vorbereiten sollte. Doch gelang es vorher durch Verrath, der Führer der Gesellschaft habhaft zu werden, die theils zum Tode verurtheilt, theils deportirt wurden. Die erste kommunistische Bewegung in unserer Zeit war damit niedergeschlagen. Nach dem oben erwähnten Manifest wollte Baboeuf weder Reiche noch Arme dulden, und die Reichen, die nicht freiwillig zu Gunsten der Armen entsagen, sollen als Feinde des Volkes betrachtet, d. h. enthauptet werden. Alle Ungleichheit soll vernichtet, alle Arbeiten und Genüsse sollen gemeinsam werden. Ganz consequent wird auch Gemeinlichkeit des Unterrichts verlangt, und Niemand soll sich höhere Bildung erwerben dürfen, damit die einmal gewaltsam hergestellte Freiheit nicht durch die Ungleichheit der menschlichen Fähigkeiten wieder zerstört werde. Art. 11 des Manifests lautet: „Die Revolution ist nicht vollendet, weil die Reichen alle Güter verschlingen und ausschließlich herrschen, während die Armen wie wahre Sklaven arbeiten, im Elend schmachten und im Staate Nichts bedeuten.“

Mit Recht macht H. v. Sybel darauf aufmerksam, daß eigentlich Baboeuf nur die letzten Konsequenzen aus jener Mißachtung aller privaten Rechte zog, welche schon die Revolutionshäupter vorher, das Rechtsgefühl der Nation vernichtend, in reichem Maße gelübt hatten. Der Geist der Revolution, die ungehörte Neigung zu willkürlichem Rechtsbruch allein konnte eine so extreme Partei hervorrufen; auf die politische Revolution mußte nothwendig der Versuch der socialen Revolution folgen, weil die gesellschaftliche Unterordnung ein Widerspruch gegen das gedankenlos verfolgte Ideal der Gleichheit blieb. Freilich blieb es hier bei einem Versuch, denn der eigentliche Kommunismus ist absolut unfähig etwas Anderes zu leisten, als eine gelegentliche Störung und vorübergehende Verwirrung. Für die negative Seite des Kommunismus, d. h. seine Tendenz, die bestehende Ordnung zu vernichten und bestehendes Eigenthum zu rauben, wird sich nie die Majorität eines großen Volkes erwärmen, da diese aus Menschen besteht, die Etwas zu verlieren haben. Und das positive Ziel des Kommunismus ist einfach etwas Unmögliches — die Unterdrückung aller individuellen Neigungen und Fähigkeiten, die absolute Vernichtung der Freiheit.

Baboeuf's Erhebung oder Versuch einer Erhebung war zunächst nur eine Episode in der Geschichte der französischen Revolution; aber doch eine Episode, die nicht ohne Nachfolge blieb. Es war natürlich, daß nachdem einmal ein so schroffer Gegensatz hervorgetreten und bisher Unantastbares in der extremsten Weise angegriffen war, nun Andere, wenn auch in milder extremer Weise, doch auch die bestehende sociale Ordnung in Frage stellten. Ja es war mit Baboeuf sogar der eigentliche Kommunismus nicht ganz todt.

Nach 1830 bildeten sich wieder demokratische geheime Gesellschaften, welche

mit dem unzufrieden gährenden Proletariat sich zu verbinden trachteten und blutige Aufstände in Paris und Lyon hervorriefen. Da aus Furcht vor Rebellion die Gesamtheit der Besitzenden immer mehr konstitutionell wurde, so gewann die republikanische Demokratie ihre Anhänger um so mehr ausschließlich im Proletariat. Als der Republikanismus geschlagen war, verwandelte sich die republikanische Partei in eine kommunistische (die Babouvisten), die ebenso wie Babeuf Gütergemeinschaft durch Mord und Empörung herstellen wollte. Der Zusammenhang mit Babeuf wurde hergestellt durch seinen Genossen Buonarotti, der 1797 exiliert wurde, aber seit 1830 wieder zurückgekehrt war und eifrig agitirte. Auch der Babouvismus wurde nach dem Aufstand vom Mai 1839 niedergeschlagen, doch lebte der Kommunismus noch in allerlei geheimen Gesellschaften fort, unter welchen die der *travailleurs égalitaires* die wildesten Ideen verfolgte. Einmal sogar brachte es der Kommunismus noch zu einer praktischen Bewegung, während die Masse der aufgeregten und unzufriedenen Proletarier sich seit 1850 immer mehr der Socialdemokratie zuwandte. Diese letzte Bewegung des Kommunismus in Frankreich (— der Kommune-Aufstand von 1871 hat Nichts mit dem Kommunismus zu thun —) vollzog sich unter der Führung von Cabet, der seit 1815 als Republikaner gewirkt hatte und 1834 nach England in's Exil ging. Dort schrieb Cabet 1840 einen Staatsroman: „Voyage en Icarie“, worin das Leben eines Volks nach Cabet's Ideal geschildert wurde. Das wahre Glück des Menschen sollte durch Gemeinamkeit der Güter, der Arbeit und Erziehung hergestellt und dieser Umschwung rein durch Ueberzeugung erreicht werden. Cabet war kein Revolutionär, sondern ein friedlicher Schwärmer und charakteristisch ist, daß er nur das Eigenthum, nicht die Ehe abschaffen wollte.

Da sein Buch zur Entstehung einer Partei der ikarischen Kommunisten Veranlassung gab, so wurde Cabet allmählich dazu gebrängt, die Führung dieser Partei zu übernehmen, zu welcher auch opferwillige Wohlhabende gehörten, die Cabet als ihren Vater und neuen Jesus verehrten. 1847 wurde in die That eine Gesellschaft zur Begründung Icariens zu Stande gebracht und bald zogen 69 Arbeiter wohl ausgerüstet unter Abtingung ikarischer Hymnen nach Texas, wo Cabet 10 Millionen Joch wüsten Landes erworben hatte. Es folgten diesem Vortrab trotz der inzwischen ausgebrochenen Februarrevolution noch 2 Expeditionen, in Summa 485 Mann und endlich ging Cabet selbst nach Amerika, nachdem er Freisprechung in einem Proceß erlangt hatte. In Amerika hatten aber die Ikarier durch Fieber sehr gelitten und mit nur 280 Mann gründete Cabet in Nauvoo ein kleines Icarien, das eine kurze Zeit in Blüthe stand, schließlich aber in Folge von Zuzug verwilderter Gesellen den Propheten Cabet selbst verfließ, der in St. Louis in Armuth und Elend starb — bis zuletzt in treuer Hingabe an seine unpraktischen Ideale.

Derartige kleine kommunistischen Gemeinden bestanden in Amerika mehrfach und konnten sich eine Zeit lang in isolirter Abgeschlossenheit halten; daß aber der auf freie Ueberzeugung gegründete Kommunismus, der schließlich doch nur durch die unbedingte Hingabe einer Anzahl Menschen an einen begeisterten Diktator bestehen kann, nicht die Lebensform für ein großes Volk werden kann, bedarf kaum des Beweises.

Mit Cabet hatte der eigentliche Kommunismus seine Rolle in Frankreich ausgespielt. Er existirt nur noch in gewissen extremen Forderungen der Socialdemokratie, z. B. in dem Postulat der Abschaffung des Grundeigenthums, welches

auf dem Baseler Kongreß der Internationalen aufgestellt wurde und in den Schriften von Marx durchschimmert.

Wie alle Ideen der französischen Revolution nach Deutschland herübergekommen sind und hier eine Umarbeitung erfahren haben, so hat auch der französische Kommunismus eine deutsche Auflage erlebt.

Der Druck der Reaktion hatte in den dreißiger Jahren eine gewisse Sympathie mit allen revolutionären Bewegungen erzeugt. In den deutschen Arbeitervereinen der Schweiz gewann ein Magdeburger Schneidergeselle, der lange in Paris war, Johann Weitling, Anhang. Er wollte die Regierung, alle nationalen Unterschiede und das Eigenthum abschaffen — aber im Gegensatz zu Babeuf sah Weitling sehr auf Bildung und wollte die diktatorische Verwaltung der brüderlichen Gemeinschaft der Menschen mit befohlenen Arbeiten und Genüssen in die Hand der größten Philosophen legen. Weitling stiftete viele kommunistische Vereine zur Uebung in der Brüderlichkeit, die natürlich mit politischen Vereinen in vielfacher Beziehung standen. Die Bewegung wurde ohne viele Mühe unterdrückt, indessen waren doch auch andere Arbeiterführer und Revolutionäre deutscher Nation (Becker, Engels, Marx) stark von ähnlichen Ideen erfüllt, und im Jahre 1848 zeigte es sich, daß namentlich am Rhein eine extreme rothe Partei existierte, die ein seltsames Gemisch von Kommunismus, Socialdemokratie und wilhem Republikanismus war. Wir werden darauf bei Besprechung der Socialdemokratie zurückkommen, müssen uns aber jetzt von dem bereits der Geschichte angehörenden eigentlichen Kommunismus zu den verschiedenen socialistischen Richtungen wenden.

Auch diese sind in Frankreich zu Hause. England hat einen eigenen, aber sehr unbedeutenden utopischen Socialismus. Deutschland hat die verschiedenen Arten des französischen Socialismus wissenschaftlich ausgebildet.

Sehen wir von Sismondi ab, der durch seine Kritik der herrschenden Nationalökonomie als ein wichtiger Vorläufer des Socialismus erscheint, so wird der ältere utopische Socialismus Frankreichs hauptsächlich durch die beiden Schulen von St. Simon und Fourier repräsentirt.

So verschieden die Systeme von St. Simon und Fourier auch sind, beide haben doch viel Gemeinsames. Beide deckten die wirklichen Schäden der bestehenden Gesellschaft auf, ohne in der Ungleichheit an sich ein Uebel zu sehen. Beide besaßen eine edle Hingabe an ihr Ziel — das Wohl der Menschheit — und einen unüberwindlichen Glauben an ihre Mission. Beide brachten es nicht zu brauchbaren praktischen Vorschlägen und haben doch anregend weithin gewirkt. Beide predigten nicht direkt politische Revolution und regten doch durch die Erweckung utopischer Hoffnungen dazu an. St. Simon war idealistischer als Fourier, der zu sehr an eine Steigerung des rein materiellen Wohls der Menschen dachte; dafür aber war St. Simon in seinen Zielen noch unklarer, und selbst Keime wirklicher Organisationsvorschläge sind bei ihm nicht zu entdecken. Beider Schulen sind untergegangen, aber die heutige Socialdemokratie steht theilweise auf ihren Schultern — und was nicht geleugnet werden soll, auch die sociale Reform hat Manches von ihnen gelernt, so sehr sie ihre Utopien zurückweist.

Der geborene Herzog St. Simon hatte die beste Erziehung genossen und war zu einer großen Stellung bestimmt. Aristokrat vom reinsten Wasser, bewahrte er eine tadellose Noblesse der Gesinnung ein vielbewegtes Leben hindurch. Er begann seine Laufbahn unter Washington im amerikanischen Befreiungskriege, wandte sich dann nach der Heimat zurück und wurde 1783 Oberst. Mitten in großartigen Plänen überraschte ihn die Revolution, die ihn seines Vermögens beraubte.



Unverdroffen erwarb er sich durch Bethelilgung am Verkauf der Nationalgüter neuen Besitz und begann 1797, bald 40 Jahre alt, sich allumfassenden Studien zu widmen. Wette Reisen, lüppiges gesellschaftliches Leben nach eingegangener Ehe verschlangen bald das neue Vermögen, und als er nun zu schreiben begann, litt er bittere Noth als Kopist, bis sich ein ehemaliger Diener seiner annahm. Nach dem Tode dieses Gönners arbeitete er bei Wasser und Brod weiter und gewann auch Schüler. Doch verleitete ihn der Mangel an Erfolg zu einem mißglückten Selbstmordversuch, nach welchem er noch 2 Jahre bis 1825 unter seinen Schülern wirkte.

St. Simon war ein Mann der Ahnungen, ein sich selbst unklarer Prophet, der aber doch in aller Verworrenheit blendende Lichtblicke that und vor Allem durch die reine Begeisterung für seine Sache wirkte. In seiner ersten Schrift, welche das Refutat „physicopolitischer Studien“ war, schwärmt er von Offenbarung und neuer Religion und vom Geiste Newtons. Er verlangte: die geistige Gewalt den Weisen, die zeitliche den Besitzern, die Gewalt, die Regierenden zu ernennen, Allen. Hier schimmert die Erkenntniß des Gegensatzes zwischen höheren und niederen Ständen durch, zwischen naturgemäß konservativen Besitzenden, und naturgemäß gleichheitsdurstigen Massen. Es ist ein träumerischer Versuch zur Formulirung der Idee des vierten Standes. Deutlicher tritt diese Idee in dem Hauptwerk Catechisme des Industriels hervor, in welchem allerdings unter Industriels alle produktiv Arbeitenden verstanden und diese den Abkömmlingen der Franken (der Feudalaristokratie) und den Intermediaires, d. i. den bürgerlichen Emporkömmlingen Advokaten, Rentiers, Beamten u. gegenübergerstellt werden. Die Industriels,  $\frac{24}{25}$  der Nation, sollen sich mit dem Königthum verbinden. Es ist dies freilich mehr der Gegensatz zwischen Arbeit und Ausbeutung als der zwischen Besitz und Proletariat. Aber wer erkennt nicht, der Hauptmasse nach in den Industriels den vierten, in den Intermediaires den dritten Stand? Und ist nicht der Bund mit dem Königthum das Vorbild sowohl der Lassalle'schen Staatshilfe als der modernen Idee des Königthums der socialen Reform? Und liegt nicht in dem Worte St. Simon's „ôte toi que je m'y mette“ die schärfste Kritik des Liberalismus, von den folgenden Socialisten kaum je überboten? Der Fehler lag bei St. Simon nicht nur in der Verworrenheit, sondern auch in der utopischen Wahnhoffnung, daß es möglich sei,  $\frac{24}{25}$  des Volkes mit einem Schlag zum Vollgenuß der Kultur emporzuheben, nachdem in Jahrtausenden nur allmähliche Fortschritte gemacht worden sind. — Es war natürlich, daß eine so blindbegeisterte Natur sich schließlich in die höchsten Regionen flüchtete und St. Simon in seinem letzten Werke dem Nouveau Christianisme all seinen Lehren durch Entwicklung eines Systems der allgemeinen Bruderliebe eine höhere religiöse Weihe zu geben trachtete.

Klarer als St. Simon selbst waren seine Schüler. Zu diesen gehörten manche nachmals bedeutend gewordene Männer, z. B. M. Chevalier. Das System des sogenannten St. Simonismus bildeten namentlich Bazard und Enfantin aus. Ersterer entwickelte klar den Gegensatz zwischen dem nach Unterdrückung und Ausbeutung strebenden selbstsüchtigen Individualismus und dem Postulat der „amélioration constante de la classe la plus nombreuse et la plus pauvre.“ Um den Grundsatz „Jedem nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit nach ihrer Arbeit“ durchzuführen, verlangte er vor Allem Abschaffung des Erbrechts, so daß die Güter der Verstorbenen durch eine allbeherrschende Bank den Würdigen gegeben werden sollen.

Dieses den St. Simonismus charakterisirende, aber nicht von St. Simon

selbst herrührende Postulat war zwar nicht offen revolutionär; sind ja unsere Erbschaftsstempel schon ein Uebergang dazu. Aber seine volle Durchführung setzt willkürlichen Zwang einer Behörde an Stelle des Zufalls, der durch freie Beerbung entsteht, und hebt indirekt das Eigenthum selbst auf, erschüttert also die Grundsäulen der bestehenden Rechtsordnung. Es war auch ganz consequent, daß Esfentin im Gegensatz zu Bazard das Postulat der Aufhebung der Ehe hinzufügte; denn der Wegfall des Erbrechts nimmt der Ehe die ökonomische Basis und macht die sittliche Pflicht der Ehe, die standesgemäße Kindererziehung, unmöglich. Monogamische Ehe und frei vererbliches Sonder-Eigenthum sind praktisch untrennbar und innerlich auf demselben Grundgedanken erbante Institutionen; denn beide gestatten Jedem den Trieb der Selbsterhaltung und der Fortpflanzung in einer begrenzten Sphäre, unbeschränkt durch das Recht, aber getragen von sittlichen Grundsätzen, walten zu lassen.

Als Esfentin mit wenigen Anhängern einen praktischen Versuch des St. Simonistischen Lebens ohne Ehe machte, versiel er dem Strafgericht, das die St. Simonistische Schule auflöste. Die Schule war begründet von einem utopischen Schwärmer und stellte sich schließlich Ziele, die faktisch nur durch Revolution allgemein erreicht werden können. Die Verwandtschaft mit dem Kommunismus liegt in dem Angriff auf Eigenthum und Ehe, die mit den späteren socialistischen Richtungen in dem Streben, den vierten Stand gewaltsam emporzuheben.

Der Fourierismus entstand selbständig, wenn er auch nachträglich durch Esfentin in den St. Simonismus eingriff. Fourier, jünger als St. Simon, war Kaufmann und hatte als solcher praktisch die unsittlichen Wirkungen der freien Konkurrenz kennen gelernt. Auch Fourier gelang es, Schüler zu gewinnen, und einer derselben, B. Considérant, brachte die Schule noch zu Lebzeiten des 1837 verstorbenen Meisters zu einer gewissen Blüthe. Der Fourierismus verklang nach 1848 allmählich, indem er hinter die Socialdemokratie zurücktrat. Diese Schule fand auch in Deutschland Vertreter, indem ein Anhänger Considérants, Michael \* \* \* in seinem Buche „Abbruch und Neubau“ die Grundgedanken des Fourierismus mit Ausschluß alles phantastischen Beiwerks nicht ohne großen Scharfsinn dem deutschen Publikum 1846 zugänglich machte.

In Fourier's Schriften findet sich eine Unmasse platten Wahnsinns, die es schwer macht, den Kern seiner Gedanken herauszufinden: Von der Annahme seiner socialen Reformvorschläge erwartete er eine grünliche Umgestaltung der ganzen Natur, so daß das Meer süßschmeckend, alle wilden Thiere freundliche Hausthiere würden zc. zc. Und all dies sollte dann eine unendliche Steigerung der materiellen Genüsse, insonderheit eine gewaltige Vermehrung exquisiter Mahlzeiten und erheblich gesteigerten Geschlechtsgenuß für Alle ermöglichen. Die Arbeit selbst sollte reiner Genuß werden — alle diese Wunder würden sich unbedingt ergeben, wenn nur erst Einer Fourier's Idee durchgeführt und dann Alle Andern durch die Erfolge belehrt es nachgemacht hätten. In diesem Unsinn liegt die tiefe Wahrheit, daß in der That eine unbeschränkte Bedürfnisbefriedigung und reine Genußfälle für unbeschränkt viele Menschen nur möglich ist durch eine wunderbare Umgestaltung der Natur.

Diese Träumereien über Umgestaltung der Erde hat Fourier übrigens später selbst widerrufen und mit Recht verlangt, daß man nach solchen Excentricitäten den Werth der Gedanken eines Mannes nicht allein bemessen dürfe. Was Fourier praktisch wollte, war das individualistische System der Produktion und Vertheilung durch das sociale zu ersetzen. Er sah in der gegenwärtig herrschenden freien

Konkurrenz nicht nur die Quelle zahlloser Betrügereien und Ueberschneidungen, sondern auch die Ursache lästigen Arbeitsbrudes und gemeinschädlichen Zeitverlustes. Die Gegenwart („la civilisation“) leidet an „morcellement de l'agriculture et la fausseté du commerce, livré à la concurrence individuelle qui est toute mensongère et complicative élevant le nombre des agents au vingtuple de ce qu'emploierait le regime véridique. Zum morcellement de l'agriculture kommen dann die petits ménages de familles. Dagegen der mécanisme sociétaire consente toutes les classes parcequ'il s'accorde avec toutes les passions!

Wir haben neben der individualistischen Produktion, der zufolge der Einzelne nur für sich arbeitet und sein persönlicher Erwerb die einzige Triebfeder ist, in gewisser Ausdehnung eine societäre Produktion, in welcher (wie im Dienst einer Gesellschaft oder Genossenschaft) der Einzelne im Auftrag einer Gesamtheit und in deren Interesse arbeitet, hauptsächlich von Pflichtgefühl und Ehrbegierde geleitet. Es gehört zu den Aufgaben der Zeit, beide Systeme in das richtige Gleichgewicht zu einander zu stellen. Fourier aber wollte das individualistische System ganz aufheben, indem über die ganze Erde sich Phalansterien an Stelle der bisherigen Städte und Ortschaften und unter Aufhebung aller staatlichen und sonstigen Organisation verbreiten sollen. In diesen Phalansterien, deren je eines etwa auf eine Quadratmeile kommen und die in Konstantinopel ihren Centralpunkt haben sollen, soll eine selbständige Ordnung herrschen, indem Jeder die ihm angenehmste und angemessenste Arbeit verrichtet — was höchst phantastisch ausgemalt wird — und das Gesamtprodukt so vertheilt wird, daß 4 Theile das Kapital, 5 die Arbeit und 3 das Talent bekommt. Da hiebei alle Partelen profitieren, so kann die ganze Reform ohne Gewaltthat und Vercraubung der Reichen durchgeführt werden.

Die Uebertreibung liegt auf der Hand, Unmögliches wird vorgeschlagen, das ohne die gründlichste Umstürzung alles Bestehenden, d. h. ohne Revolution vernünftiger Weise gar nicht gedacht werden kann. Ja in dem Wunsch nach Ausdehnung des materiellen Konsums und in den Ansichten über Ersetzung der Ehe durch ein neues System ausgedehnter sexueller Beziehungen liegt ein positiv unsittlicher Kern, so selbstlos Fourier's Absichten auch waren. Aber es liegt in der überstürzenden Kritik der freien Konkurrenz doch manche einzelne Wahrheit — und nicht zu leugnen ist, daß der phantastisch-verworrene Fourier doch der Prophet des Associationsgedankens in der Neuzeit war. — Es ist ein allgemeines Schicksal, daß jeder gesunden Reform revolutionäre Leidenschaften und lächerliche Uebertreibungen vorangehen.

An diese beiden älteren socialistischen Schulen in Frankreich, die als Vorläufer der heutigen Socialdemokraten eine besondere Rolle spielen, schließen sich noch einige andere Richtungen, die in der Gegenwart keine praktische Bedeutung mehr haben. L. Stein unterscheidet einen religiösen und einen abstrakten Socialismus, zwei Richtungen, die in interessanter Weise davon Zeugniß ablegen, wie tief der Konflikt zwischen der Gleichheitsidee und dem herrschenden Gesellschaftszustand in das Bewußtsein des französischen Volkes eingebracht war, und wie sehr man ihn von den verschiedensten Standpunkten aus zu lösen bestrebt war. Eine ganz besondere Stellung nimmt endlich der kritische Socialismus Proudhon's ein. Proudhon, ein für das Wohl der Menschheit glühend begeisterter Autodidakt, hat es nie zu einem positiven System gebracht. Er faßte das Problem tiefer auf als andere französische Socialisten, indem er mit einer Kritik des Eigenthums begann und eine wirklich wissenschaftliche Gründlichkeit der Kritik versuchte. Aber indem er

die Nationalökonomie durch die Gleichheitsidee, den Kommunismus durch die Nationalökonomie kritisierte und bei allen seinen Untersuchungen in der Aufdeckung unlösbarer Widersprüche mündete, übte er nur eine zeretzende Wirkung und gerieth, obgleich wegen seines reinen Charakters von Allen geachtet, in eine völlig isolirte Stellung. Auch er legt Zeugniß von der Wichtigkeit der socialen Frage und dem tiefen Interesse des französischen Volkes an derselben ab, aber eine Schule, die neben der Socialdemokratie eine Sonderstellung einnehmen konnte, vermochte er nicht zu begründen.

Ehe wir zur Besprechung der Socialdemokratie übergehen, ist zu erwähnen, daß auch England im Anfang dieses Jahrhunderts einen utopischen Socialisten aufzuweisen hat, nämlich Robert Owen. Owen, der von den französischen Socialisten mit Fourier am meisten Verwandtschaft hat, obwohl er weder den Materialismus desselben theilte, noch so phantastisch wie dieser war, blieb in England eine vereinzelte Erscheinung, eine utopische Schule gründete er nicht, sondern aus der von ihm gegebenen Anregung sind später ganz praktische Reformversuche hervorgegangen. Nachdem es ihm in New-Lanark gelungen war, eine höchst verwahrloste und herabgekommene Weberbevölkerung durch aufopfernde Humanität sittlich, intellektuell und materieell zu heben, und diese Resultate erzielt worden waren, ohne daß der Ertrag der zugleich von seinen Compagnons überwachten Fabrik Schäden litt, begann er 1816 eine öffentliche Agitation, unter der natürlich seine specielle Schöpfung in New-Lanark litt. Er wollte die ganze Menschheit verbessern, und ähnlich wie Fourier die Welt mit Phalansterien, so wollte er die ganze Erde mit Agrikultur- und Manufakturdörfern of unity and mutual cooperation überdecken. Da er sich zugleich als Atheist bekannte, konnte er in England keinen Anklang finden und ging nach Nordamerika, wo er dem Kongreß ein System von Einheit und Cooperation, begründet durch allgemeine Bruderliebe und im Einklang mit vollständiger Kenntniß der menschlichen Natur empfahl. Er machte auch unvorbereitete und deshalb mißglückte Versuche in New-Harmony, reiste dann in Amerika umher, begeisterte sich für die Zustände der Sklaven in Jamaica gegenüber den Arbeitern Englands und lehrte endlich nach England zurück, um dort die Arbeiter für seine Ideale vorzubereiten. Er starb ziemlich unbeachtet in hohem Alter, nachdem er zuerst die Idee der Cooperation einem Theil der englischen Arbeiter eingefloßt hatte, die später in nachweislichem Anschluß an Owen's Ideen von Bruderliebe durch die Pioniere von Rochdale zur praktischen Wirklichkeit wurde, aber je mehr sie sich ausdehnte, desto mehr ihren schwärmerischen und allgemein humanen Charakter ablegte.

Wir haben bisher zwei Arten von Weltverbesserern kennen gelernt, offene Revolutionäre und utopische Schwärmer. Die von ihnen gestifteten Schulen existiren nicht mehr. Aber eine andere Richtung ist aufgekommen, welche die Erbschaft der beiden genannten übernahm; dies ist die Socialdemokratie, die man heute oft kurzweg Socialismus nennt. Dennoch ist sie gegenüber dem durchaus verschwommenen Begriff des Socialismus, der die aller verschiedensten Richtungen umfaßt, etwas Bestimmtes und Eigenthümliches.

Die Socialdemokratie nimmt vom alten Kommunismus die manchmal verleugnete, aber deshalb nicht minder entschieden vorhandene Neigung zur Revolution; sie will eine Verbesserung der socialen Zustände erreichen, indem sie an die bestehende staatliche Ordnung Hand anlegt. Nothwendig ist sie daher im Bunde mit den radikalsten politischen Richtungen und dem Republikanismus; sie ist im gegenwärtigen Staat eine Partei von praktischer Bedeutung. Aber sie will nicht

absolute Gütergemeinschaft, sondern nur eine Aenderung der Vertheilung zu Gunsten der Arbeit, die vielfach im Anschluß an die Cooperation angestrebt wird. Dadurch und durch die mit Fourier verwandte ausschließliche Tendenz nach materielle Verbesserung schließt sie sich dem utopischen älteren Socialismus an. So stehen sich heute nach dem formellen Absterben der älteren Schulen nur noch 3 Richtungen gegenüber, die revolutionäre Socialdemokratie, die Partei der socialen Reform und die gewissermaßen hyperkonservative Manchesterpartei, welche mit der individuellen Freiheit Alles gethan glaubt. So schroff sich die Wortführer gegenüberstehen, so ist doch eine praktische Annäherung nicht zu verkennen, insofern als die revolutionäre Socialdemokratie eine Menge friedlicher Reformen als Abschlagszahlungen acceptirt, und das Manchesterthum immer mehr positive Reformen als Ausnahmen concebirte. Die wachsende Stärke der Reformpartei gewährt die Hoffnung auf allmähliches Schwächerwerden der revolutionären und utopischen Richtungen.

Der eigentliche Vater der Socialdemokratie ist Louis Blanc. Er begann seine journalistische und agitatorische Thätigkeit schon in den dreißiger Jahren, gewann aber erst seit 1840 eine größere Menge von Anhängern. In diesem Jahre erschien sein Buch „Organisation du travail“, in welchem er die schlimmen Wirkungen der freien Konkurrenz für Besitzende und Arbeiter in glühender Uebertreibung und fast romanenhafter Sentimentalität schildert. Aehnlich wie Fourier will er die individualistische Produktion ganz durch Societäten ersetzen, aber nicht durch Phalansterien, die durch die Macht der Ueberzeugung sich den Weg bahnen sollen, sondern mit Hilfe des demokratisirten Staats, der Produktivassocationen der Arbeiter mit seinen übermächtigen Mitteln gründen und im Kampfe der Konkurrenz selbst die Privatunternehmer unterdrücken soll. Nach einjähriger Leitung der vom Staat errichteten Assocationen durch diesen sollen dann die Arbeiter die Verwaltung selbstständig in ihrem eigenen Interesse in die Hand nehmen.

Es ist klar, daß die Vernichtung der Privatanstalten durch staatliche Produktivassocationen eine Unmöglichkeit und daß die Verallgemeinerung der letzteren nur denkbar ist durch eine Anspannung der Steuerkraft, welche auf eine Verarmung der Besitzenden hinausläuft. Der Schwerpunkt der ganzen Idee liegt in der nöthigen Vorbedingung der Demokratisirung des Staats: daß das Proletariat den Staat beherrschen müsse, dies wurde seitdem das Lösungswort aller aufgeregten Proletarier, und dies ist noch heute das große Hauptziel der Socialdemokraten aller Länder — ein Ziel, das natürlich die Republik und faktisch überall die Revolution voraussetzt.

Es ist bekannt, wie Louis Blanc nach der Februarrevolution in die provisorische Regierung eintrat, aber nicht den Muth hatte, auf den Schultern der gefürchteten Arbeitermassen von Paris sich zur Diktatur aufzuschwingen. Er setzte Einiges durch und ließ sich durch das Arbeiterparlament im Luxemburg, sowie durch die nicht von ihm geleiteten Nationalwerkstätten hinhalten. Als gar die Wahlen zeigten, daß, was vorauszusehen war, eine socialdemokratische Majorität im Lande nicht existire, brachen die getäuschten Arbeiter los. In der Junischlacht schlug die Bourgeoisie das Proletariat mit seinen übertriebenen Forderungen für den Augenblick vollständig nieder. Aber damit war die Socialdemokratie nicht, wie die älteren Richtungen, für immer vernichtet.

Die französische Regierung und das französische Volk verstanden es nicht, zur nachrücklichen Bekämpfung der socialen Revolution die Bahn der socialen Reform zu betreten. Man machte als eine Scheinkoncession an die Socialdemo-

kratie das nutzlose und als nutzlos beabsichtigte Experiment, 3 Millionen Francs Kredit den Produktivassocationen zu gewähren, die meistens rasch untergingen. Auch die freien Produktivassocationen, die unter Anregung des schwärmerischen früheren St. Simonisten Buchez entstanden, ohne irgend welche Vorstufen durchzumachen, scheiterten meist an dem Mißtrauen des Publikums und der eigenen, gleich das höchste Ziel ins Auge fassenden Schwärmerei. Aber wenn die von den Besitzenden vertretene Ordnungspartei auch triumphirte, so glomm doch der Funke revolutionärer Erbitterung unter der Asche fort, da leider die humane sociale Reform, wie sie in den 40er Jahren von Theoretikern und Praktikern empfohlen wurde, zu wenig Anklang fand. Und 1871 schlug der Funke wieder zur Flamme empor. Freilich verfolgte der Kommuneaufstand kein irgendwie klares positives Ziel. Er war gegenüber der Junischlacht ein einfacher wüster Skandal; aber er bewies, welche Leidenschaften in Frankreich gähren und wessen diese fähig sind.

Die Socialdemokratie nach französischem Muster gewann in den andern romanischen Ländern vielen Anhang. Was England und Deutschland betrifft, so hat die Chartistenbewegung in England Verwandtschaft mit der Socialdemokratie: Sie erlosch aber mit der Reformakte von 1832, da das englische Volk überhaupt glücklicherweise keine Neigung zur Revolution hat, sondern all seine Kraft auf praktische That innerhalb des die Freiheit seit Jahrhunderten schützenden Gesetzes concentriert.

Deutschland aber ist für die Socialdemokratie sehr wichtig geworden — es hat jetzt geradezu die Führerschaft der Socialdemokratie übernommen und diese zu einem wissenschaftlichen System erhoben. Ihre Anhänger in Deutschland sind leider im Wachsen begriffen und mögen sich auf circa 300,000 Arbeiter belaufen (Anfang 1873).

Schon in den Vierziger Jahren gab es, wie erwähnt, eine aus Socialdemokratie und Kommunismus gemischte rothe Partei, die 1849 niedergeworfen wurde, aber doch eine gewisse Masse von Bündstoff in Deutschland zurückgelassen hatte. Der enge Raum dieses Aufsatzes gestattet nicht, alle Führer dieser Partei zu nennen. Vor Allen ragen zwei hervor, nämlich Marx und Lassalle.

Letzterer gehörte 1848 noch zu den jüngeren und unbedeutenderen Führern der ultra-demokratischen Bewegung, in welche er sich, als Privatgelehrter am Rheine lebend, mischte. Nach 1849 warf er sich auf sociale und juristische Studien und suchte eine politische Rolle zu spielen. Im Anfang der sechziger Jahre aber trat er als Arbeiterführer auf und gründete den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein, den er als Diktator bis zu seinem Tode 1864 beherrschte, und in welchem er socialdemokratische Ideen mit dem seltensten Geschick verbreitete.

Marx hatte schon in den 40er Jahren als Redakteur der deutsch-französischen Jahrbücher und der Rheinischen Zeitung eine hervorragende Rolle unter den deutschen Revolutionären gespielt und sich nach 1849 im Exil vorzugsweise auf sociale Studien geworfen. Hatte er früher mehr das Proletariat im Interesse der allgemeinen Revolution benutzen wollen, so fing er nun immer mehr an, die Revolution im Interesse des leidenden Proletariats zu wollen. Zu derselben Zeit, als Lassalle in Deutschland Arbeiterführer wurde, gelang es ihm, die in London gegründete Internationale beherrschend zu beeinflussen, ohne daß er — der nicht wie Lassalle eine glänzende Rednergabe und hinreichende Persönlichkeit besitzt, — formell ihr Haupt wurde.

Als geistiges Haupt der äußerst lose organisirten Internationale, hauptsächlich aber durch seine unleugbar wissenschaftlich gediegenen Schriften, ist Marx das Haupt der Socialdemokratie in allen Ländern; er beherrscht auch fakti-

ganze deutsche Socialdemokratie. Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein, der nach Lassalle's Tod zu verfallen drohte, umfaßt heute nicht mehr die gesammte Socialdemokratie Deutschlands. Vielmehr zerfiel diese nach allerlei anderen Spaltungen 1869 in die zwei Fraktionen des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, der centralistisch organisiert seinen Sitz in Berlin hat, und der socialdemokratischen Arbeiterpartei, die, mehr föderalistisch organisiert, hauptsächlich von Sachsen aus geleitet wird. Beide Fraktionen sind hauptsächlich durch Persönlichkeiten getrennt; wenn auch die socialdemokratische Arbeiterpartei sich vom Allgemeinen deutschen Arbeiterverein dadurch unterscheidet, daß sie die Vergötterung Lassalle's aufgegeben hat, und sich offen an Marx anschließt, so haben doch faktisch beide Fraktionen die rein destruktiven Tendenzen von Marx angenommen und stehen somit auf einem Boden.

Marx und Lassalle sind beide aus den besitzenden Ständen hervorgegangen und durch die Lust, an der Spitze der Revolution eine Rolle zu spielen, Arbeiterführer geworden, wenn sie auch nicht wie heute Kolb und Jakob durch den Mangel an anderem Anhang zur Bundesgenossenschaft mit der Socialdemokratie gebrängt wurden. Beide haben eine große wissenschaftliche Bildung, wenn auch bei Lassalle mehr die Ausdehnung des Wissens und der Reichthum an schlagenden Redewendungen, bei Marx mehr die Tiefe und Schärfe des Denkens hervorsticht. Die Franzosen haben nur einen wissenschaftlichen Socialisten hervorgebracht, Proudhon, und dieser blieb immer verworren. Marx und Lassalle aber haben, so gefährlich ihre Tendenzen sind, sich unbestreitbar in der Geschichte der Wissenschaft einen bleibenden Platz erworben.

Was den rein kritischen Theil ihrer Schriften betrifft, so ist derselbe bei beiden identisch, d. h. Lassalle steht in diesem Punkt auf Marx's Schultern; in ihren positiven Tendenzen gehen sie um etwas auseinander. Die kritischen Gedanken beider Agitatoren, in welchen sich ihre wissenschaftliche Bedeutung concentriert, kann man am ausgebildetesten in dem großen Werke von Marx „das Kapital“ finden, in der leichtesten und gefälligsten Form in Lassalle's Brochüren, namentlich im *Wastiat* — Schulze-Delitsch. Marx und Lassalle erheben den Ricardo'schen Satz, daß die Arbeit allein Werth schaffe, und die zur Herstellung eines Produkts nöthige Arbeit das alleinige Maß des Werths des ersteren sei, so daß der Werth der Waaren gleichsam „geronnene Arbeitszeit“ ist, zum Axiom. Ebenso acceptiren sie Ricardo's ehernes Lohngesetz, daß der Arbeitslohn auf die Dauer nicht über das zum standesgemäßen Unterhalt der Arbeiter nöthige Quantum von Gütern steigen könne; denn da die Arbeit selbst Waare ist, so ist ihr Preis, d. i. der Lohn nur so hoch, daß die betreffende Arbeit dafür hervorgebracht werden kann. Die Differenz zwischen Produkt und Lohn des Arbeiters steckt der kapitalistische Unternehmer ein und beraubt dadurch den Arbeiter des ihm von Rechtswegen gebührenden Produkts. Zugleich gewinnt dadurch das Kapital die Fähigkeit immer zu wachsen und seine gemeinschädliche Herrschaft zu befestigen. Dies ist eine Unnatur, ein Widerspruch gegen die Nationalökonomie selbst, und muß, wenn nicht anders möglich, auf gewaltsamem Wege geändert werden.

Unleugbar hat die Kritik der Nationalökonomie von Ricardo und *Wastiat* wissenschaftlichen Werth. Auch die Einzelausführungen, z. B. Lassalle's Herleitung der historischen Betrachtungsweise und Marx's Schilderungen der englischen Fabrikzustände sind von Bedeutung. Diese Kritik hat das Unhaltbare der alten „abstrakten Nationalökonomie“ schlagend nachgewiesen. Freilich aber ist sie ohnmächtig demjenigen gegenüber, der das rein in der Luft schwebende Axiom von

der Arbeit als Werthmaß verwirft und die Preise als konkrete durch die verschiedensten äußeren und inneren Gründe motivirte Erscheinungen betrachtet (s. Art. Preise). Diese Kritik hat auch Werth, insofern sie Licht auf das historische Entstehen des Lohnverhältnisses und die Gründe der heutigen Macht des Kapitals wirft; aber sie verliert sich in einseitigen Uebertreibungen.

Marx und Lassalle sind einig darin, daß der kapitalistischen Produktionsweise und dem Lohnverhältnis ein Ende gemacht werden müsse; auch darin, daß dies nur durch Hilfe des Staats geschehen könne, also die Selbsthilfe der unteren Klassen werthlos sei. Aber Lassalle verlangt Demokratisirung des Staates durch allgemeines Wahlrecht, worauf dann Produktivassocationen mit Staatscredit (nicht unter Einrichtung durch den Staat wie Louis Blanc will) entstehen sollen. Lassalle organisirte nur überhaupt Arbeitermassen und sammelte sie durch irgend ein Schlagwort unter seinem Kommando. Das nationale und religiöse Gefühl seiner Anhänger vollständig zu zerstören fiel ihm nicht bei. Marx dagegen bleibt bei der Prophezeiung, daß aus der naturwidrigen Kapitalherrschaft eine gewaltsame Revolution folgen müsse, stehen, und erfüllt seine Anhänger einfach mit grimmigem Haß gegen jede bestehende Ordnung politischer, socialer und religiöser Art. Arbeitseinstellungen, die erst nach Lassalle bei uns allgemein aufgekomen sind, und mit der Socialdemokratie an sich Nichts zu thun haben, behandelt Marx als Vorpostengefechte des künftigen großen Kampfes. Die gewaltige Revolution als solche ist das Ziel von Marx und selbst die gelegentlich durchblickende Tendenz zur einfachen Abschaffung des Eigenthums ist neben der allbeherrschenden Revolutions- und Zerstörungslust von keiner wesentlichen Bedeutung.

Unter dem beherrschenden Einfluß von Marx, der sich an dem Pariser Kommuneaufstand wie an jeder Zerstörung weidet, der kein Vaterland und keine Religion kennt, der jeden Staat haßt, überhaupt gar kein positives Ziel hat und nur das Bewußtsein haben will, die Fäden aller zerstörungslustigen Revolution mit geheimnißvoller Macht in seinen Händen zu haben — unter dieser Oberleitung hat die Agitation der socialdemokratischen Führer einen wahrhaft abstoßenden Charakter angenommen, da die wissenschaftliche Bedeutung von Marx selbst, natürlich seiner Adepten, auch nur annähernd erreicht. In widerlich cynischer Weise werden alle Ideale des Volkes mit Füßen getreten, und unter der Maske der Brüderlichkeit ausschließlich Vermehrung des materiellen Konsums der unteren Klassen durch Gewaltthat angestrebt. Merkwürdiger Weise überbieten in diesem Cynismus die eigentlichen Lassalleaner (der Allg. deutsche Arbeiterverein) noch die andere Fraktion, unter deren Führern sich unleugbar einige bornirte Schwärmer befinden.

Beide Fraktionen wachsen bei jedem verunglückten Streike, bei jeder politischen oder kriminellen Verfolgung der Führer. Sie verstärken sich durch die Reste der konsequenten republikanischen Partei. Wenn auch lange nicht so zahlreich, so wohl disciplinirt und geschickt geführt wie die reichsfeindliche ultramontane Partei, bilden sie doch eine staatsgefährliche Partei, der es zwar nie gelingen wird, den demokratischen Volksstaat wirklich zu errichten, die aber den socialen und politischen Frieden in unserem jungen Staatswesen doch sehr bedenklich zu stören im Stande ist.

Glücklicherweise hat sich, während die Partei immer wächst, und die Führer immer mehr den rein destruktiven Tendenzen von Marx huldigen, in der Masse ihrer Anhänger eine Wendung zu Gunsten der Reform vollzogen.

Daß Arbeiter die wissenschaftliche Kritik von Marx und Lassalle nicht ver-



sehen und daraus nichts Weiteres entnehmen als den Haß gegen die bestehende Ordnung, und die Neigung, den Grund ihrer Leiden ausschließlich außerhalb ihrer selbst zu suchen, ist selbstverständlich. Ferner ist im deutschen Arbeiter eine Lust an der Revolution um jeden Preis nicht vorhanden, vielmehr findet diese in der von Marx schon 1844 so stark gezeigten „Philistergesinnung“ der Deutschen, d. h. ihrem Sinn für Recht und Ordnung eine starke Schranke. Der deutsche Arbeiter strift wohl gerne, hört aufrührerische Reden gerne an und führt sie selbst in aufgeregten Momenten: aber ihm fehlt die in Frankreich seit Generationen anerzogene Neigung, in der gewaltsam errungenen staatlichen Herrschaft seiner Partei die Befriedigung eines politischen Bedürfnisses und Bethätigung eines angeborenen Menschenrechts zu erblicken. Vielmehr gründet sich der Anklang, den die socialdemokratischen Führer bei deutschen Arbeitern finden, nur auf eine gewisse Erbitterung, die durch mannigfache Erfolglosigkeit in dem Streben nach materieller Verbesserung entsteht und dazu geneigt macht, unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge Nichts zu hoffen. — Durch das Gefühl der Erbitterung, der Hoffnungslosigkeit für die Gegenwart und der ausschließlichen Hoffnung auf eine zukünftige Revolution läßt sich eine Partei nicht zusammenhalten. Es mußte den unter socialdemokratischen Führern vereinigten Arbeitern ein näher liegender Gegenstand der Agitation, eine Beschäftigung und eine gewisse Befriedigung bei derselben gewährt werden, wenn ihr Eifer für die Revolution predigenden Führer nicht ganz erkalten sollte.

Als eine solche Beschäftigung boten sich die Arbeitseinstellungen dar, die zwar gar nicht von der Socialdemokratie erfunden, sondern lange vor der Zeit der Socialdemokratie geübt worden waren, zu deren Organisation und Unterstützung aber die weitverzweigte socialdemokratische Partei besonders geschickt erschien. Da die Arbeitseinstellungen meistens den Zweck der Lohnerhöhung verfolgen, so beweisen die dieselben betreibenden socialdemokratischen Führer dadurch direkt ihr warmes Interesse an der Beförderung der materiellen Arbeiterinteressen. Und da jeder Strike, namentlich aber der erfolglose, den Klassenhaß schürt, und als Krieg gegen das Kapital in gesetzlicher Form aufgefaßt werden kann, so betrachteten die Socialdemagogen den Strike als in ihrem Interesse liegend, als ein Mittel zur Aufstachelung der Leidenschaften und zur Heranziehung möglichst vieler Arbeiter in die socialdemokratischen Organisationen.

Indessen werden hiebei die socialdemokratischen Führer mehr getrieben als treibend, und sie kamen dadurch in Widerspruch mit sich selbst. Eine Lohnerhöhung ist eine faktische Widerlegung des ehernen Lohngesetzes und ein Mittel mit der bestehenden gesetzlichen Ordnung auszuföhnen. Der richtige Revolutionär muß Erhaltung möglichst niedrigen Lohnes und damit gährender Leidenschaft, die zu wirklicher Revolution bereit ist, wünschen. Es ist keine ächte Socialdemokratie mehr, wenn man mit gesetzlich erlaubten Mitteln leidenschaftlich nach Erhöhung des Standard of life und nach Geltendmachung der Standesinteressen des Arbeiters strebt, während die Socialdemokratie alle Stände in dem Einen Proletariat aufgehen lassen will.

Arbeitseinstellungen machen nun auch die nicht socialdemokratischen Arbeiter, ja diese verwenden heute auf zweckmäßige Organisation derselben alle Kraft. So traten die Socialdemokraten durch ihre Betheiligung an Arbeitseinstellungen den reformfreundlichen Arbeitern näher, und es ist auch gar nicht zu leugnen, daß heute in Deutschland der Gegensatz zwischen den Arbeitern, die Bebel und den-

jenigen, die Mary Hirsch folgen, nicht mehr so schroff ist, als vor zehn Jahren der Gegensatz zwischen Lassalle und Schulze-Delitsch war.

Wenn auch die Socialdemokraten, wo sie sich an Strike's bethelligen, denselben eine ganz besondere Leidenschaftlichkeit zu geben trachten, mit Vorliebe Kontraktbrüche und Gewaltthat gegen andere Arbeiter veranlassen, so liegt doch unbedingt in dieser Bethelligung an den Strike's, wie oben gesagt, eine faktische Wendung zum Bessern, die theilweise so weit geht, daß unter der Regide socialdemokratischer Führer sogar Produktivassocationen ohne Staatshilfe gemacht werden und man sich bei Strike's auf Einigungsämter einläßt.

Damit soll gar nicht gesagt sein, daß die Arbeitseinstellungen eine erfreuliche Erscheinung sind. Es ist Sache anderer Artikel, ihre Schädlichkeit, aber zugleich ihre Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit in unseren Zeiten zu besprechen. Sie sind ein hoffentlich vorübergehendes nothwendiges Uebel, das durch sociale Institutionen (Einigungsämter und Schlichtsgerichte) gehoben werden kann, unter der Herrschaft absoluter Gewerbefreiheit aber eine unentbehrliche, wenngleich viel gemißbrauchte Waffe des Arbeiters im gesetzlich erlaubten Kampfe der freien Konkurrenz ist. Jedenfalls sind sie gegenüber der Neigung zur Revolution, zum eigentlichen Rechtsbruch, das kleinere Uebel und die Beschäftigung mit denselben, namentlich die Organisation zu Gewerkschaften, die zugleich Unterstützungskassen *z.* betreiben, muß nothwendig von utopischen Revolutionsideen ableiten, indem sie die Leidenschaften auf näher liegende und zugleich erlaubte Zwecke lenkt.

Wir haben in Kürze diejenigen Richtungen besprochen, die ganz unbedingt und allgemein Socialismus und Kommunismus genannt werden, und unter denen die Socialdemokratie allein noch von praktischer Bedeutung ist. In all diesen Richtungen ist nur ein Gemeinsames: die bewußte oder unbewußte Neigung zur Revolution.

Nun gibt es aber, wie oben bemerkt, noch eine Richtung der socialen Reform, die weil sie weder zum Individualismus noch zum Kommunismus schwört, häufig zum Socialismus gerechnet wird. Dies geschieht vielfach in hämischer Absicht, wie schon die Entstehung der Worte: „Kathedersocialismus, blauer Socialismus“ *z.* beweist. Meines Erachtens ist im Grunde gegen die Bezeichnung der socialen Reform als Socialismus gar Nichts einzuwenden, wenn man nur aufhört, unter Socialismus überhaupt eine „nicht näher bekannte, aber unangenehme Richtung“ zu verstehen, und sich bewußt bleibt, daß der Gegensatz zwischen Revolution und Reform noch sehr viel wichtiger ist als der zwischen Socialismus und Individualismus.

Doch wir wollen nicht um Worte streiten. Jedenfalls, mag man die sociale Reform zum Socialismus rechnen oder nicht, so ist sie am Schlusse dieses Artikels zu besprechen, wenn überhaupt ein Gesamtbild der socialen Bewegungen entstehen soll.

Es gibt noch eine an Kraft und Ausdehnung immerfort abnehmende Richtung, welche die Existenz socialer Uebel möglichst leugnet und der Ansicht ist, daß nichts Positives gegen dieselben zu thun sei, vielmehr bei vollem *laissez faire et passer sich*. Alles von selbst befriedigend entwickeln werde. Nichts kann der Socialdemokratie mehr Vorschub leisten, als solche Gesinnung, welche die Arbeiter sich selbst überläßt, rücksichtslose Gewinnsucht der Besitzenden rechtfertigt und dadurch die erbitterten niedern Stände ganz in die Hand von revolutionären Agitatoren gibt. Unbedingt muß anerkannt werden, daß 1) das Streben der Lohnarbeiter nach höherem Lohn, geringerer Arbeitszeit, selbständiger Stellung und gescheiter

ökonomischer Lage im Interesse des Gesamtwohls befördert werden muß, soweit es nicht die Fortschritte der Produktion unmöglich macht, und daß 2) dafür gesorgt werden muß, daß eine möglichst große Zahl von Proletariern zugleich kleine Kapitalisten und Unternehmer werden, um den Klassengegensatz zu überbrücken.

In diesen beiden Aufgaben konzentriren sich die Bestrebungen vernünftiger legitimer Reform, welche, je kräftiger sie auftritt, desto mehr Befriedigung in den unteren Klassen hervorrufen und diese dadurch von Revolution ablenken und mit den höheren Klassen durch Hingabe an gemeinsame Ideale verbinden muß. Diese Reform erkennt am alten utopischen Socialismus die Ausbedung des Klassengegensatzes und das Princip des Genossenschaftswesens als Ergänzung nicht als Ersatz der individualistischen Produktion an, und kämpft dafür mit desto mehr Erfolg gegen jede revolutionäre Tendenz.

Die sociale Reform regte sich schon in Frankreich in Gestalt humaner Initiativen der Arbeitgeber und freier Produktivgenossenschaften. Kräftiger ist sie aber in England und Deutschland aufgetreten und sind hier vor Allen 4 praktische Richtungen zu unterscheiden, in denen sie sich bewegt. Diese sind

1) Die Fabrikgesetzgebung, welche Frauen und Kinderarbeit beschränkt, zur Vorsorge für die Gesundheit der Arbeiter zwingt und gewisse Arten von Lohnbezahlung verbietet.

2) Die Gewerkvereinsbewegung, welche die Arbeiter zur Vertretung ihrer legitimen Interessen organisiert und zum Ziele die Herstellung von Organen des socialen Friedens (Einigungsämter) haben muß.

3) Die cooperative Bewegung, welche einen Theil der Arbeiter zu Mitunternehmern zu machen strebt, entweder so, daß sie gleichzeitig Lohnarbeiter bleiben (Vorschuß-, Konsum-Vereine) oder so, daß sie ganz in der Genossenschaft aufgehen (Produktivassociation).

4) Die freiwillige Sorge der Arbeitgeber für das Wohl der Arbeiter durch Herstellung von Fabrikklassen und -Schulen, Arbeiterwohnungen u., in ihrer höchsten Spitze durch Einführung der industrial partnership.

Die Fabrikgesetzgebung und die Gewerkvereine kommen der Gesamtheit der arbeitenden Klassen zu Gute, die Cooperation setzt sich höhere Ziele, kann aber nur beschränktere Erfolge haben und das von vielen Arbeitern gestellte Postulat, durch Cooperation den Arbeitslohn ganz durch den Arbeitsvertrag zu ersetzen, beruht auf einer Verkennung der Nothwendigkeit der Arbeitsteilung und der Verschiedenheit der Leistungen. Das freiwillige Wohlwollen der Arbeitgeber ist eine nothwendige Unterstützung aller Reformen, muß aber, da es nicht allgemein vorhanden ist, durch staatlichen Zwang und allgemeine Institutionen ergänzt werden, ebenso wie der Staat auch gewissenlose Arbeiter zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zwingen muß.

Der sogenannte Kathedersocialismus (s. Art. Nationalökonomie) sucht auf Grundlage einer dem Manchesterthum entgegengesetzten Staats- und Gesellschaftslehre diese socialen Reformbestrebungen in ein wissenschaftliches System zu bringen, und ist dadurch, wenn er auch zum Socialismus gerechnet werden kann, der kräftigste Vorkämpfer gegen die Socialdemokratie geworden. Für die nächste Zeit sind es wohl 3 Aufgaben, nach deren Erfüllung vor Allem gestrebt werden muß:

- 1) die praktische Durchführung der Fabrikgesetzgebung durch eigene Organe;
- 2) die Vervollkommnung der Fabrikgesetzgebung durch neue gesetzliche Ordnung des zur Zeit ganz verwahrlosten Lehrlingswesens;
- 3) die bessere Organisation und gesetzliche Regelung der Gewerkvereine, so daß

diese als juristische Personen anerkannt, aber zugleich gezwungen werden, Einigungsämtern sich zu unterwerfen und Kontraktbrüche zu vermeiden.

Auf Grundlage solcher Institutionen kann in den socialen Ständen trotz des vorhandenen Interessengegensatzes das Gefühl des nothwendigen einträchtigen Zusammenwirkens gefäcrt, und es kann dahin gebracht werden, daß der Kommunismus und revolutionäre Socialismus keinen Grund zur Besorgniß mehr erwecken.

*Literatur.* S. Art. Nationalökonomie und Arbeitende Klassen. Das klassische Werk über den älteren Socialismus und Kommunismus ist: Stein, der Socialismus und Kommunismus im heutigen Frankreich. Leipzig 1848 (2. Auflage), wo auch die ältere französische Literatur ausführlich nachgewiesen ist. Dazu f. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft; ferner Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, Hamburg 1864; Dühring, Nationalökonomie und Socialismus; Schäffle, Kapitalismus und Socialismus. Levasseur, Histoire des classes ouvrières.

Ueber den neueren, namentlich deutschen Socialismus sind vorzugsweise die Schriften von B. A. Huber, Schulze-Delitsch, Marx und Lassalle nachzulesen. Eine Schilderung der gegenwärtigen Parteiverhältnisse ist, abgesehen von zahllosen anderen Brochüren zu finden in; Heib, Deutsche Arbeiterpresse. Leipzig 1873, wo auch die Quellen angegeben sind. Das neueste größere (tendenzlose) Werk ist Jäger: Der moderne Socialismus. Ueber die englischen Verhältnisse ist am gründlichsten: Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart. Groß ist die Literatur über die Internationale, die aber meistens, wie auch Testut's Buch, aus sekundären Quellen geschöpft ist. Ueber die Bestrebungen der humanen Arbeitgeber kann man sich in der seit October 1871 in Berlin erscheinenden Zeitschrift Concordia unterrichten, die zugleich über alle sonstigen Vorgänge auf socialem Gebiet berichtet, und die wichtigsten neueren Erscheinungen der Literatur bespricht.\*)

\*) Vorstehender Artikel wurde im Anfang des Jahres 1873 verfaßt, gelangt aber erst 1874 zur Veröffentlichung. Es wäre Vieles nachzutragen, ich will mich aber auf Weniges beschränken;

1) Die Richtung der socialen Reform hat sich im October 1873 in Eisenach als »Verein für Socialpolitik« organisiert — ein Verein, der Männer von höchst verschiedener politischer und auch durchaus nicht von ganz identischer socialer Ansicht vereinigt, der aber jedenfalls Zeugniß davon ablegt, wie lebhaft sich der Gedanke der Nothwendigkeit socialer Reformen in den verschiedensten Kreisen geltend macht. Es ist auch überhaupt zu konstatiren, daß die principielle Anschauungen der sogen. Kathedersocialisten in Deutschland kaum mehr Widerspruch finden. So sehr man auch über das Maß der in der Gegenwart durchzuführenden positiven Reformen verschiedener Meinung sein mag, so ist doch das offene Manchesterthum so gut wie todt und die positive Reform im Princip allgemein zugestanden.

2) Die socialdemokratische Partei hat in Deutschland seit Jahresfrist noch zugenommen. Nach den Reichstagswahlen im Januar 1874 (die zur Zeit, in der ich schreibe, noch nicht völlig zu übersehen sind) zu urtheilen, beträgt die Zahl der über 25jährigen Männer in Deutschland, die zwar nicht ausgebildete Socialdemokraten sind, aber doch socialdemokratischen Führern zur Zeit Folge leisten, zwischen 300,000 und  $\frac{1}{2}$  Million — Genaueres läßt sich schon wegen der Ultramontanen, die vielfach mit den Socialdemokraten gestimmt haben, nicht angeben. Es hat sich dabei gezeigt, wie die socialdemokratische Arbeiterpartei im Königreich Sachsen bedrohliche Ausdehnung erworben hat, der allgem. deutsche Arbeiterverein dagegen in Lothstein, am Niederrhein und sonst in Norddeutschland. Diese Zunahme der Socialdemokraten ist insonderheit der Ueberspekulation vor 1873 zuzuschreiben; sie darf uns durchaus nicht zu erfolglosen Repressalien verleiten, sondern muß uns vor Allem dringend ermahnen, die Bahn der Reform energisch zu betreten, damit jene dumpfe Erbitterung in Arbeiterkreisen verschwinde, welche Arbeiter geneigt macht, die rein revolutionären Ideen der Agitatoren, die mit dem Arbeiterinteresse gar nichts zu thun haben, zu acceptiren.

## Souveränität.

1. Geschichtliche Entwicklung des Begriffs und Irrthümer, die sich anhängten. Während des Mittelalters war in Frankreich der Ausdruck souverän zur Bezeichnung einer öffentlichen, wenn auch nur in beschränktem Kreise unabhängigen und obersten Autorität aufgetommen und bis auf den heutigen Tag haben sich noch, z. B. in der Benennung eines souveränen Gerichtshofs oder sogar einer souveränen Wahlbehörde Spuren dieses alten Sprachgebrauchs erhalten. Zwar hat auch in dieser verhältnismäßig bescheidenen Anwendung das Wort gelegentlich die Inhaber und Vertreter der Autorität zu eitler Selbstüberhebung gereizt und ihre Ansprüche in's ungemessene gesteigert, aber allgemein gefährlich ist diese Tendenz zu absoluter Ausdehnung der Macht erst geworden, seitdem der Ausdruck vorzugsweise auf die höchste Staatsgewalt bezogen und der Begriff der Souveränität zu dem Hauptbegriff des ganzen Staatsrechts erhoben worden ist.

In der Wissenschaft ist das zuerst im 16. Jahrhundert durch den französischen Juristen und Publicisten Jean Bodin geschehen. Es ist auf Jahrhunderte hin entscheidend geworden, daß die Ausprägung dieses Begriffes, für den es damals in keiner andern, weder antiken noch modernen Sprache ein völlig entsprechendes Wort gab, zuerst in einem Volke geschah, dessen ganze Neigung und Geschichte auf möglichste Konzentration der gesammten Staatsgewalt in Einer Hand hintrieb, und daß dieser Begriff nun von den französischen Königen zur Beseitigung aller hergebrachten Schranken ihrer Macht und zur Ausbildung einer modernen Absolutie mit größtem Erfolge benutzt wurde. In Wissenschaft und Praxis wurde so das französische Vorbild auf lange hin maßgebend.

Schon in der ersten Erklärung des Begriffs tritt neben den Merkmalen der Einheit und Hoheit der in der Souveränität enthaltenen Machtfülle auch die spezifisch französische Eigenschaft des Absoluten in den Vordergrund. „La souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d'une République“, so beginnt Bodin sein achttes Kapitel des ersten Buches und erinnert an die „majestas“ der Römer, die *κροία ἀρχή* der Hellenen, die *segnoria* der Italiener. Auch in die Erklärung des Staates nimmt er als das wesentliche Merkmal die *puissance souveraine* auf. Absolut nennt er die Gewalt nicht in dem wörtlichen Sinn, daß sie auch von der Herrschaft Gottes unabhängig wäre; — vielmehr erkennt er an, daß das Gesetz Gottes und der Natur auch den Souverän im Staate verpflichte; — aber in dem Sinne, daß sie weder durch irgend eine andere Staats-

3) Was Literatur betrifft, so ist das neueste Buch von Rudolf Meyer, „Der Emancipationenkampf des vierten Standes“ Berlin 1874 zu erwähnen.

Der Verfasser schreibt mit ausgedehnter Kenntniß der Literatur, der praktischen Bewegungen und der dabei hervorragenden Personen, zugleich aber mit einer alle Objektivität aufhebenden persönlichen Malice und in gebüßigster Tendenz gegen Alles, was er „liberal“ nennt. Man kann in dem Buche zugleich die socialen Bestrebungen der Ultramontanen und der Socialconservativen kennen lernen: Letztere bestehen z. B. eigentlich aus Herrn Meyer allein — einem Mann, den B. A. Huber schwerlich zu seinem Nachfolger auserkoren haben würde — erstere werden von Meyer viel zu günstig besprochen, dieselben sind gewiß nicht unwichtig; man muß aber bedenken, daß bei ihnen sociales Elend, sociale Reform und Revolution eben nur der Hierarchie dienen soll, und die Günst, die ihnen R. Meyer zu Theil werden läßt, beruht wohl auf der allgemeinen Sympathie, welche erbitterte Minoritäten miteinander zu haben pflegen — eine merkwürdige Art von konservativer Gesinnung!

macht, noch durch ein Gesetz des Staates gebunden sei. Das Gesetz erhält vom Souverän seine Kraft und nicht umgekehrt der Souverän vom Gesetz. Der Vertrag bindet denselben wohl, aber das Gesetz, das der Souverän selber gegeben, kann ihn nicht binden, weil es nur auf Staatsautorität ruht und alle Autorität von der Souveränität ausgeht. \*)

Uebrigens verkennt Bodin noch niemals den Zusammenhang der Souveränität mit dem Staatsbegriff. Er verwechselt wohl den ganzen Staat mit dem obersten Organ im Staate und schreibt dem Souverän alle Macht und Autorität zu, welche einen staatlichen Inhalt und eine staatliche Form hat. Er leitet die Regel des absoluten römischen Kaiserrechts: „*princeps legibus solutus est*“, aus dem Begriffe der Souveränität ab, und ist geneigt, der doktrinären Konsequenz zu Liebe das hergebrachte Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung in ein bloßes Berathungsrecht abzuschwächen. Aber erst die Späteren übertreiben die einmal eingeschlagene Richtung zur unbegrenzten Macht und Hohelt, welche sie Souveränität heißen, bis dahin, um die Souveränität sogar über den Staat zu erheben, und den Staat selbst zu einem bloßen Erzeugniß der Souveränität zu machen. Bei Bodin noch ist Souveränität oberste Staatsgewalt; bei Rousseau ist Souveränität der Gesellschaftswille, welcher den Staat selber und alle Staatsgewalt hervorbringt und nach Belieben umgestaltet (*la volonté générale qui ne peut jamais s'aliéner*). War die erste Verwechslung von Staat und Staatshaupt für die Volksfreiheit verderblich, so bedrohte nun die Ablösung der Souveränität von der Verfassung und dem Rechte des wirklichen Staates selbst und die zweite Verwechslung der Triebe und Kräfte zur Staatenbildung mit der verfassungsmäßigen Staatsgewalt den Bestand einer jeden Staatsordnung und einer jeden staatlichen Autorität.

Nur nach mancherlei schweren Erfahrungen und in Folge vieler neuen Arbeit der Wissenschaft wurden allmählich folgende zwei Hauptsätze klar:

a) Es gibt keine Souveränität der Gesellschaft, keine Souveränität vor oder über dem Staate. Die Souveränität als ein staatlicher, zunächst ein staatsrechtlicher Begriff ist durch die Existenz und durch die Verfassung des Staates bedingt.

Es gibt wohl auch außer dem Staate eine Autorität des Vaters über die Kinder, des Häuptlings über den Stamm, des Priesters über die Gläubigen, des Weisen über die Unwissenden, aber keine mit äußerlich zwingender und in sich unabhängiger Rechtsgewalt übergeordnete Hohelt von Menschen über die Menschen, als die des Staates und im Staate, und nur diese allein nennen wir souverän.

b) Absolutheit ist keine nothwendige Eigenschaft der Souveränität, vielmehr entspricht nur die verfassungsmäßig geordnete und beschränkte Souveränität der modernen Staatsidee; die Bervollkommnung des Staates führt also aus der absoluten zur relativen Souveränität. Viele Geistliche, Juristen und Philosophen haben seit dem 16. Jahrhundert sich bemüht, die Souveränität möglichst schrankenlos darzustellen, Geistliche, indem sie die absolute Gewalt Gottes auf die Stellvertreter Gottes auf der Erde übertrugen, Juristen, indem sie sich auf die Autorität der altrömischen Rechtswissenschaft beriefen, um den heutigen Fürsten eine

\*) Vgl. über die Theorie Bodins: Bluntschli, Geschichte der neuern Staatswissenschaft. S. 22.

ähnliche absolute Gewalt zuzuschreiben, wie sie vermals den römischen Kaisern von dem römischen Volk verliehen war, und Philosophen, indem sie ohnehin den absoluten Ideen zugewendet, die Idee der Unabhängigkeit und der übergeordneten politischen Autorität mit scheinbarer logischer Energie, als absolute Verneinung jeder andern Macht und als unbestreitbare Allmacht über alle Untergebenen ausbeuteten. Die Wissenschaft wollte lange nicht den Warnungen der Geschichte Gehör geben, welche deutlich genug bezeugte, daß die absolute Souveränität die Freiheit und Wohlfahrt der Völker eher verderbe als befördere, also dem Staatszweck selbst zuwider laufe; nur nach großen innern Kämpfen wurde es klar, daß die Menschen im Staate nur menschlich-beschränkte und keine göttlich-unbegrenzte Macht üben können, und dürfen und daß kein Wahn thörichter und verwerflicher sei, als wenn der Mensch über andere Menschen sich zum Gott erhebe, daß ferner der Absolutismus des römischen Staats die Welt zwar unterdrückt, aber nicht befriedigt habe, und daß die modernen, von dem germanischen Freiheitsinn gehobenen Völker keine Staatsgewalt für Recht erkennen, mit welcher die Freiheit der Unterthanen im Princip unverträglich sei.

Auch gegenwärtig noch sind nicht alle Irrthümer überwunden, welche mit dem herkömmlichen Begriff der Souveränität auf uns überliefert worden sind, und immer noch ist der eitle Souveränitätsschwindel eine der schlimmsten Staatskrankheiten, der vornehmlich die Fürsten, aber zuweilen auch demokratische Versammlungen ausgesetzt sind. Wir werden von solcher Ueberreizung des Machtgefühls schwerlich ganz befreit, wenn es nicht gelingt, allmählich in die Rechtsprache wieder andere Ausdrücke einzuführen und eher von Staatshoheit und Staatsautorität als von Souveränität zu sprechen.

## 2. Die Merkmale der Souveränität sind:

a) Unabhängigkeit von einer übergeordneten Staatsautorität. Würde diese Unabhängigkeit in absolutem Sinn verstanden, so würde die logische Konsequenz dahin führen, daß jeder souveräne Staat sich völlig isolirte und gegen jede Einwirkung der übrigen Staaten abschloße, und selbst die allgemeinen Verbindlichkeiten des Völkerrechts würden den Charakter von unlogischen Eingriffen in die Souveränität annehmen. Im Innern der Staaten aber würde sich die Gefahr der antiken Staatsallmacht erneuern, vor welcher weder die individuelle noch die genossenschaftliche Freiheit bestehen können.

Wird dagegen diese Unabhängigkeit relativ aufgefaßt, so verstehen sich die Beschränkungen des Völkerrechts als der größern Lebensgemeinschaft der Staaten von selbst, und machen auch die mancherlei besondern Verabredungen über die Rechte der einen Staaten gegenüber den andern (Staatsdienlichkeiten) keine principielle Schwierigkeit.

Nur verträgt die volle Souveränität eines Staates nicht die verfassungsmäßige Unterordnung unter die Lebensherrlichkeit oder unter die Schutzhohheit einer fremden Staatshohheit. Die sogenannten Vasallenstaaten, welche ihre theilweise Selbständigkeit von dem Lehnsherrn ableiten, dessen eigene Souveränität in Folge dessen eine Spaltung und Zerbröckelung erfahren hat, wie früher die deutschen Länder und heute noch die osmanischen Staaten und ebenso die Schutzstaaten, welche im Gefühl ihrer Schwäche sich der Schutzherrschaft einer größern Macht unterworfen haben, gelten daher nur als halb-souveräne Staaten.

b) Intensive Machtfülle, welche nur dem Staate oder einem Ganzen oder der Centralgewalt des Staates zugeschrieben werden kann, nicht aber einzelnen

Gliedern (Körperschaften, Aemtern), denen nur einzelne Funktionen, wenn auch in oberster Instanz zustehen, wie z. B. den Gerichtshöfen oder Wahlkörpern.

c) *Hohheit*, der gegenüber alle andern Autoritäten wenigstens in der Form untergeordnet erscheinen. Wenn G. Franz (Vorschule S. 32) die Souveränität als „Selbstbewußtsein des Staates“ erklärt, so ist darin der wahre Gedanke enthalten, daß die Ausstrahlung dieser Hohheit das Selbstbewußtsein ihres Trägers voraussetzt. Den obersten republikanischen Magistraten der heutigen Repräsentativdemokratie fehlt dieses Selbstbewußtsein und daher auch diese äußere Hohheit, und das heutige Staatsrecht betrachtet sie deshalb nicht als Souveräne, wenn gleich sie die volle souveräne Regierungsmacht ausüben, während die römischen Konsuln, in denen sich das alte *regium imperium* fortsetzte, unbedenklich für ihre Würde auch die „majestas“ in Anspruch nahmen, welche dem römischen Volk und Staat gebührte.

d) *Einheit* der Souveränität ist insofern ein Merkmal derselben, als die Einheit des Staats, als einer Gesamtperson auch einer einheitlichen obersten Leitung bedarf. Zwei Souveräne mit verschiedenem Willen, ohne auf Einigung angewiesen zu sein, würden die Einheit der Staatsherrschaft ebenso aufheben, wie zwei Eigenthümer an derselben Sache die Einheit des Privateigenthums.

Da indessen der Staat selbst eine Gesamtheit von Menschen, folglich eine Kollektiveinheit ist, so ist jene Einheit wieder keine absolut-individuelle. In der unmittelbaren Demokratie zeigt sich die Landesgemeinde Souverän, in der Aristokratie der Senat, in der konstitutionellen Monarchie der König in Uebereinstimmung mit dem Parlament. Es kommt sogar eine Doppelsouveränität vor in zusammengesetzten Staaten, sowohl in dem Bundesstaate als in dem Staaten- und dem Bundesreich; indem sowohl der ganze Bund und das Reich in sich eine einheitliche Personifikation der Staatsmacht und Staatshohheit besitzt, nur innerhalb des Umfangs der gemeinsamen Interessen, als jeder verbundene Einzelstaat mit Bezug auf die ihm eigenen Interessen.

3. *Staatsouveränität* (wahre Volksouveränität und Fürstensouveränität).

Inwiefern der Staat selbst als ein Ganzes Unabhängigkeit, Macht und Hohheit in einheitlicher Form in Anspruch nimmt, insofern muß ihm selber Souveränität zugeschrieben werden. Das ist die Staatsouveränität, die man auch Volksouveränität nennen könnte, würde nicht der letztere Ausdruck gewöhnlich im andern Sinne verstanden, denn das im Staate verfassungsmäßig geordnete Volk ist der lebendige Geist, welcher den Staatskörper befeelt und bestimmt.

Am deutlichsten offenbart sich die Staatsouveränität in dem völkerrechtlichen Verkehr der souveränen Staaten miteinander. Der verfassungsmäßige Repräsentant des Staates kann wohl der Fürst sein, aber wenn derselbe im Namen des repräsentirten Staates Verträge schließt, so ist das ein Akt der Staatsouveränität, und es wird eben deshalb das Volk und der Staat durch den Staatsvertrag gebunden und nicht die Person des Fürsten. Diese kann ohne Erben sterben, oder eine andere Dynastie erhoben oder die bisherige Monarchie in eine Republik gewandelt werden, immer bleibt der Staat derselbe, und deshalb dauern auch seine Rechte und Verbindlichkeiten fort, ob die jeweiligen Staatshäupter so oder anders gestaltet werden.

Aber auch im Innern des Staatslebens ist die Staatsouveränität nicht zu entbehren, um die konstituierende und die gesetzgebende Gewalt zu erklären, in denen sich doch vorzugsweise die höchste denkbare Staatsautorität äußert, und welche der freien modernen Staatsansicht gemäß niemals dem Fürsten allein,



sondern immer nur der Gesamtvertretung des ganzen Volks (in Haupt und Gliedern) zusteht, also unmöglich der Fürstensouveränität zugerechnet werden kann.

Während so die Staatsouveränität als die ursprüngliche und unanfechtbare Macht und Hoheit des Ganzen erscheint, so erhebt sich innerhalb des Ganzen die oberste Macht und Hoheit des vornehmsten Gliedes, des Staatshauptes, welche wir fürstliche Souveränität (Fürstensouveränität) nennen. In dem Gesamtkörper hat das Haupt die leitende Stellung und die oberste Autorität, welche daher wiederum als eine souveräne, wenn auch nur in sekundärem Sinne, benannt wird. Das fürstliche Ansehen und die fürstliche Regierungsmacht sind in dem entwickelten Staate der Neuzeit zur Beachtung der Verfassung und der Gesetze verpflichtet, d. h. die fürstliche Souveränität setzt die höhere Staatsouveränität im Princip voraus.

In der absoluten Monarchie und vollends in der Despotie wird die Staatsouveränität von der fürstlichen Souveränität verschlungen, in der Demokratie kann diese nicht leicht aus jener zur Selbständigkeit emporsteigen. In der ausgebildeten parlamentarischen Verfassung erscheinen beide völlig klar und obgleich einander nicht widersprechend, doch in der Form wohl zu unterscheiden. Der englische „König im Parlament“ oder auch das aus drei Faktoren (König, Ober- und Unterhaus) zusammengesetzte Parlament stellen das wohlgeordnete englische Volk in Haupt und Gliedern dar und üben die englische Staatsouveränität aus, und hinwieder ist der „König im Rath“ (der Minister) der Souverän in England und übt die volle Fürstensouveränität aus.

Ebenso ist die radikale Staatslehre geneigt, die Fürstensouveränität zu verneinen und überdem die Staatsouveränität, die dann noch übrig bleibt, in eine atomistische Souveränität der Menge aufzulösen, welche sie dann Volkssouveränität nennt. Umgekehrt ist die absolutistische Doktrin so sehr der Fürstensouveränität ergeben, daß sie die Staatsouveränität darüber vergißt oder diese jener willig zum Opfer bringt. Die Wahrheit besteht aber auch hier nicht in der Einseitigkeit und nicht in den Extremen, sondern in der beiderseitigen Anerkennung des Ganzen und seines obersten Gliedes und in dem zweckmäßigen Wechsel der beiden Mächte, deren eine die andere bedingt oder ergänzt. Zwischen beiden ist Harmonie und Einheit, wie zwischen dem ganzen Menschen und seinem Kopf.

4. Die Wirkungen der Staatsouveränität sind:

a) Erscheinung der Würde, Ehre und Majestät des Staates in seinem Namen, Rang, Symbolen, Insignien, Farben, Fahnen u. s. f. Eine Verletzung derselben gilt als Verletzung der Staats Ehre und der Staatsmajestät.

b) Unabhängigkeit von fremden Staatsgewalten und Selbständigkeit in dem völkerrechtlichen Verkehre mit den andern Staaten, das Recht sich durch das Staatshaupt oder durch Gesandte repräsentiren zu lassen.

c) Die Befugniß eines jeden Staatsvolks, die seiner Natur und seinen Bedürfnissen zusagende Verfassung zu wählen, beziehungsweise nach Bedürfniß zu ändern, Konstitutions- und Reformrecht, welches nicht zu verwechseln ist mit dem vermeintlichen Rechte der Menge, unbekümmert um die bestehende Staats- und Rechtsordnung nach Willkür und Laune Verfassungen und Regierungen wie Kleider zu wechseln.

d) Gesetzgebung, in dem entwickelten Staate durch das Zusammenwirken von Fürst, Aristokratie und der Vertretung aller Volksklassen geübt.

e) Erzeugung einer neuen Fürstensouveränität, wenn die alte

untergangen ist, sei es durch den Tod oder durch Vertreibung aus aller Machtstellung. Die Regierung kann aus sich kein neues Volk, aber das Volk kann aus sich eine neue Regierung hervorbringen.

f) Für die Träger der Staatsouveränität völkerrechtliche, aber nicht zugleich staatsrechtliche Verantwortlichkeit; dagegen

g) Rechenschaft über die Ausübung aller besondern Staatsgewalten vor ihrer Vertretung.

5. Die Wirkungen der Fürstensouveränität zeigen sich:

a) in dem Glanze der fürstlichen Würde, Ehre und Majestät, welche ebenso in Titel, Rang, Symbolen und Ceremoniel sichtbar werden;

b) in der Ueberordnung der Fürsten über alle anderen Aemter und Stellen im Staate;

c) in der Darstellung und Ausübung sämtlicher Regierungsrechte;

d) manchenorts auch, aber nicht logisch nothwendig in der Unverantwortlichkeit des Fürsten, aber nothwendig

e) in dem Recht, von allen andern Beamten Rechenschaft zu fordern;

f) in der Repräsentation auch der Staatsouveränität durch den Fürsten.

6. Zu erwähnen und zu beleuchten sind noch folgende Erklärungen theils der Volks-, theils der Fürstensouveränität:

a) „Die Mehrheit oder die Menge der einzelnen gesellschaftlich verbundenen Menschen ist Souverän“ (Rousseau), ein Irrthum, denn die Menge von Einzelnen ist noch kein Volk und ohne Volk kein Staat, ohne Staat keine Souveränität. Diese radikale Vorstellung der Volksouveränität löst im Princip Volk und Staat auf und gibt beide wie zu Pulver zerriebenen Staub allen Stürmen der Leidenschaft haltlos Preis.

b) „Die als Einheit gedachte, aber noch nicht organisirte Nation ist Souverän.“ (Modernes Princip der sogenannten Nationalsoveränität.) Auch diese Erklärung ist wieder deshalb irrig, weil erst die organisirte Nation zum Volke geworden ist. Aber man muß anerkennen, daß in der Nation die Anlage zur Volks- und Staatenbildung ruht und daß durch Entwicklung dieser Keime und Triebe auch die Souveränität hervorgebildet werden kann, sei es, indem die ganze Nation ihrer politischen Einheit bewußt wird und ihre staatliche Macht entfaltet, sei es, indem sie einem Führer, in dem beides in persönlicher Gestalt sichtbar wird, sich hingibt und ihm folgt.

c) „Das Volk als die Gesamtheit, beziehungsweise die Mehrheit der Staatsbürger in der Gemeinde ist Souverän.“ (Demokratisches Princip der Volksouveränität.) Diese Vorstellung hat den Fehler der früher erwähnten vermieden, indem sie der staatlich-organisirten Volksgemeinde oder Bürgerschaft die Souveränität zuschreibt, und sie entspricht der demokratischen Staatsverfassung, welche den Demos der regierten Volksklassen als Einheit anerkennt und als „Volk“ im engeren Sinn oder das „Land“ vertreten läßt, aber sie ist nicht auf andere Verfassungen anwendbar, weil sie übersieht, daß die Begriffe Plebs und Populus sich nicht decken, und daß in dem reich organisirten „Volke“ der konstitutionellen Monarchie auch die aristokratischen Klassen und Personen, und vor allen das fürstliche Element eine Bedeutung haben, welche sich nicht in die völlig gleichartige Mehrheit der Volksabstimmung auflösen läßt. Das „Land“ kann auch da einen großen Antheil haben an der Staatsouveränität, aber für sich allein ist die Landesrepräsentation nicht Souverän.

Sowie man sich aber unter dem Ausdruck Volk das zur Einheit in

und Gliedern organisirte Staatsvolk denkt, so ist die diesem Volk zugeschriebene Souveränität gleich der obigen Staatsouveränität und allerdings für den civilisirten und freien Staat nicht zu bestreiten.

Ebenso falsch, wie die hier besprochenen Deutungen der Volkssouveränität, sind folgende Vorstellungen der Fürstensouveränität:

a) als göttliche Herrschaft. In der alt-orientalen und selbst in der mittelalterlichen, theokratischen Verfassung hatte die Vorstellung von einer von Gott verliehenen ihrem Geist und Wesen nach göttlichen Herrschaft noch einen relativen Sinn, weil die religiöse Grundanschauung noch das ganze Menschenleben beherrschte. Dem entwickelten Rechtsbegriff und dem erwachten menschlichen Selbstbewußtsein aber erscheint sie als kindisch und unwürdig, für Fürsten und Völker verderblich;

b) als Eigenthumsherrschaft eines Fürsten über Land und Leute. eine Vorstellung, welche die Analogie des privatrechtlichen Sachenrechts ungeschickt auf die staatliche Gemeinschaft überträgt und den Elementarbegriffen von menschlicher Würde und Freiheit widerspricht.

Bluntschli.

## Spanien.\*)

I. Territorial-Geschichte. II. Verfassung. III. Statistik und Verwaltung.

I. Territorial-Geschichte. Die Phönizier haben mit ihrer Niederlassung auf dem Felsen von Gadair (Cadix) im 11. Jahrhundert v. Chr. Spanien in die Weltgeschichte eingeführt; und weit folgenreicher als die griechischen Niederlassungen an der Küste Cataloniens greift die Herrschaft Carthagos ein, das hier das natürliche Erbe des Mutterlandes wurde. Hannibals großer Vater breitete die Macht Carthagos bis zum Ebro aus. Spanien sollte damals die Basis für die Invasion des Orients in Europa bilden, aber gerade das Gegentheil wurde bewirkt, früher als Gallien und anderes nichtitalisches Gebiet wurde Spanien eine Beute der Weltmacht Rom. Aber erst mit Cäsars Sieg über die letzten Pompejaner nach fast 200jährigen Kämpfen fügte sich Spanien in die römische Herrschaft, um jetzt mit vollster Liebe an dem großartigen Leben des Weltreiches theilzunehmen. Es wurde bald eine Hauptstütze desselben, ökonomisch wie geistig, und erschloß, jetzt fast vollständig geeinigt und mit einer weisen Verwaltung versehen, einen außerordentlichen Reichthum. Spanisches Getreide ernährte zum großen Theile das erschöpfte Italien, und Spanien gab der Literatur wie der Politik Roms mehr als einen ausgezeichneten Vertreter. Die beiden Seneca, Lucan, Martialis, Quintilian, Silius Italicus, Florus und Columella, dann Hadrian, Trajan und Theodosius waren Spanier. Römische Kultur scheint das Land mit einer ganz besonderen Energie durchdrungen zu haben. Dieselbe Empfänglichkeit zeigte es sodann für das Christenthum. Man weiß, daß Spanien von der Völkerwanderung einen so reichen Antheil germanischer Elemente empfing wie irgend ein südeuropäisches Land. Aber die Entwicklung des westgothischen Reiches war nichts desto weniger eine sehr eigenthümliche. Es waren wesentlich die Uebelstände eines von kirchlichen Tendenzen ausgebeuteten und mißleiteten Wahlreiches und eines in maßloser Herrschaft demoralisirten Klerus, welche 711 das uneinige und verweichlichte Volk der arabischen Invasion preisgaben. Kaum je ist ein großes Reich

\*) Bei den rasch wechselnden Verhältnissen Spaniens, die eine feste Ordnung nicht aufkommen lassen, ist es natürlich nicht möglich, sichere Angaben, zumal in Statistik, zu machen.

ruhmlöser zusammengebrochen, als das der Westgothen in der blutigen Schlacht bei Xeres de la Frontera.

Damit war Spanien wieder unter den Einfluß orientalischer Kultur zurückgeführt, und die Araber haben der Volksnatur ganz andere tiefe Spuren ihrer Eigenthümlichkeit aufgeprägt als einst die Phönizier. Sie haben auf die weitere Entwicklung des spanischen Wesens in doppelter Richtung bestimmend eingewirkt. Zuerst durch das, was sie dem Lande an positiven Kulturelementen verlehren, sodann durch die gesammte Lebensgestaltung, welche sie dem spanischen Mittelalter durch ihre Okkupation aufzwingt haben. Die Festsetzung der andersgläubigen Fremden auf spanischem Boden hat bis zum Ende des 16. Jahrhunderts den Kampf für die nationale und religiöse Selbständigkeit zum hauptsächlichsten Inhalt des spanischen Lebens gemacht. Er zog das Volk fast ganz von der Theilnahme am europäischen Geistesleben ab, und machte die religiöse Schwärmerel zu der dauernden Grundstimmung des spanischen Gemüths; er gab den Eigenschaften des Krieges einen übermäßigen Vorzug vor den Tugenden des friedlichen Lebens und breitete das ritterliche Wesen über alle Stände. Dadurch aber kam es, daß der üppige Reichthum freier politischer Bildungen, den Spanien seit dem 11. Jahrhundert erzeugte, besonders da es von der spätern Entwicklung des Bürgerthums und des Humanismus in den übrigen Ländern fast unberührt blieb, für seine moderne Entwicklung unfruchtbar geblieben ist.

Sowohl in Castilien als in Aragon erlangten die ständischen Ordnungen sehr früh eine merkwürdige Ausbildung. Auf den aragonischen Reichstagen traten schon 1133 zu den beiden Abtheilungen des Adels städtische Vertreter hinzu und in Castilien erschienen 1169, fast 100 Jahre vor dem ersten von den Städten und Flecken besetzten Parlament Englands, städtische Abgeordnete auf den Cortes von Burgos. Diese Vertretung des dritten Standes in Castilien, dem allmählich ganz Spanien, bis auf Aragon, Catalonien und Valencia und das arabische Granada umfassenden Reiche begann seit dem 14. Jahrhundert die höheren Stände staatsrechtlich in den Hintergrund zu verdrängen. Es bildete sich mit der Zeit die Uebung aus, daß zu rechtmäßigen Beschlüssen der Cortes eine vollständige Berufung der Städte erforderlich sei, eine Theilnahme von Adel und Klerus aber nur unter gewissen Umständen. Das 14. Jahrhundert versetzte jedoch dem Städtewesen Castiliens zwei gefährliche Streiche. Unter Alphons XI. (1312—1350) wurde bestimmt, daß die städtischen Behörden nicht mehr wie bisher von allen Familienhäuptern der Gemeinde gewählt würden, sondern aus Selbstergänzung für Lebensdauer hervorgingen. Fast gleichzeitig nahmen die Städte die jeden Gewerbsleiß tödtende Steuer der Alcabala auf sich. Das 15. Jahrhundert aber war bis zur Thronbesteigung Isabella's vom schlimmsten Chaos der Adelsfehden erfüllt. In dem aragonischen Reiche gestalteten sich die Verhältnisse günstiger, doch kam Spanien wenig davon zu Gute, weil Castilien allein auf die künftigen Geschicke des Landes den entscheidenden Einfluß ausüben sollte.

Als Isabella von Castilien 1469 dem aragonischen Kronprinzen Ferdinand die Hand reichte, dann 1474 die Regierung von Castilien antrat, wie ihr Gemahl 1479 die von Aragon, und nun daselbe Königspaar über alle spanischen Lande gebot bis auf das arabische Granada, brach für das Volk, das bis dahin im Dunkel der mittelalterlichen Verwirrung gelebt hatte, mit einem plötzlichen Schlage der Tag der modernen Zeit an. Jetzt erst gewann Spanien die Ordnung und Stufe, den Werken des Friedens zu leben, Wissenschaft und Kunst, Ackerbau und Gewerbe ernstlich zu betreiben. Der 10jährige Krieg gegen Granada, welcher

die ganze Nation noch einmal mit religiös-ritterlicher Schwärmeret erfüllte und der neuen Einsetzung der Inquisition den Weg bahnte, die Entdeckung Amerika's und die italienischen Kriege Ferdinands waren nicht im Stande, das innere Gedeihen zu hemmen, wie bedenklich sie den gefährlichsten Neigungen des spanischen Mittelalters Macht gaben in der eben beginnenden neuen Zeit. Die Eroberung Granadas besiegelte die nationale Einheit, die Gewinnung reicher Kolonien hob Handel und Seefahrt und die Theilnahme an den italienischen Kämpfen führte die Spanier in einen lebhaften Kontakt mit dem bisher fremden Europa. 1516 beginnt Karl I. die Regierung der Habsburger über die spanischen Reiche, die erst in ihm sich wahrhaft vereinigen, da bisher Aragon von Ferdinand, Castilien von Isabella und ihrer Tochter Johanna regiert war. Jetzt stand Spanien als Ganzes und eine Weltmacht da. Ueber die weitere Landesgeschichte siehe die Artikel über die einzelnen Regentenfamilien.

II. V e r f a s s u n g. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war von den alten Cortes von Castilien, Aragon, Valencia und Catalonien nichts mehr vorhanden. Der Kampf um die Unabhängigkeit des Landes von der Fremdherrschaft gegen Napoleon rief erst eine Wiedergeburt des politischen Bewußtseins unter der Nation hervor. Da das Land sich faktisch damals ohne Herrscher befand, war die provisorische Regierung von selbst zur Berufung von Cortes gezwungen. Im Jahre 1812 in Cadix zusammengetreten, gaben dieselben Spanien die erste Repräsentativverfassung, in welcher der demokratische Geist in einer einzigen Kammer und im suspensiven Veto seinen Ausdruck fand. Als Ferdinand VII. auf den Thron zurückgekehrt war, warf er rücksichtslos die Verfassung über den Haufen und stellte das alte Unwesen und die frühere Mißregierung wieder her. Der Militäraufstand von 1820 setzte das liberale System wieder ein, bis 1823 durch Frankreichs Hilfe wieder die absolute Monarchie den Sieg errang. Nach Ferdinands VII. Tode folgte Isabella II., unter der Vormundschaft ihrer Mutter Marie Christine von Neapel, nachdem das alte Thronfolgesetz Spaniens wieder hergestellt war. Don Carlos, des Königs Bruder, erhob sich kämpfend hiergegen; und unter diesem Einflusse und um die Nation zu gewinnen, entstand die Verfassung von 1834. Diese oktroyirte Charte setzte zwei Kammern ein, denen aber keine Initiative der Gesetzgebung, sondern nur die Berathung der vorgelegten Gesetze, nebst dem Petitionsrechte verliehen war. 1836 jedoch zwang nach heftigem Kampfe ein Aufruhr Marie Christine dazu, die alte Konstitution von Cadix verart wiederherzustellen, daß die Nation durch die Cortes repräsentirt, sich selbst eine Verfassung nach dem Bedürfnisse der Zeit geben sollte. Im Jahre 1837 wurde die konstituierende Versammlung berufen und es entstand eine der belgischen ähnliche Verfassung. Als später die gemäßigte Partei ans Ruder gekommen war, wurden 1845 mit Einwilligung der Cortes bedeutende Veränderungen vorgenommen. Nach dieser Verfassung von 1845 bestanden die Cortes aus zwei Versammlungen, dem Senat und der Deputirtenkammer. Der erstere war zusammengesetzt aus den Großen (weltlichen und geistlichen) Spaniens mit einem gewissen Einkommen, den Generalkapitänen, den höchsten Gerichtspräsidenten und Vertrauenspersonen der Krone. Die Senatoren waren auf Lebenszeit ernannt. Die Deputirtenkammer wurde direkt in 349 Wahlbezirken gewählt. Wählbar war jeder, der 400 Realen (100 Fr.) direkte Steuern bezahlte. Wähler war jeder, welcher 100 Realen direkte Steuern bezahlte oder den Nachweis über 12,000 Realen Einkommen führen konnte. Das Mandat der Deputirten dauerte fünf Jahre. Der König berief die Cortes, vertagte und verlängerte sie, er hatte das Auflösungsrecht, das Recht die Minister zu ernennen, die Gesetze zu

sanktioniren und sie ausführen zu lassen. Die Verfassung gewährleistete die Pressfreiheit und das Petitionsrecht, Gleichheit vor dem Gesetz, persönliche Sicherheit, Unverletzlichkeit des Wohnorts, Gewissensfreiheit, jedoch nicht Freiheit der Kulte. Nach Art. 11 sollte die katholische Religion die einzige von der Nation anerkannte Religion sein.

Als in Folge der Revolution vom 18. September 1868, die nach vielen vergeblich gewesenem Aufstandsversuchen hervorgerufen war durch eine Mißregierung schlimmster Art, Bedrohung der persönlichen Freiheit der Unterthanen und eine Reihe von eklatanten Verfassungsbrüchen, Isabella am 30. September von der Regierungsjunta für entthront und ihre ganze Dynastie für unfähig erklärt worden war, Spanien zu beherrschen, übertrug am 4. Oktober die Junta von Madrid Serrano die Bildung einer provisorischen Regierung bis zum Zusammentritt der regierenden Cortes. Das bedeutendste und einflußreichste Mitglied der neuen Regierung war Prim. Eine neue Zeit brach jetzt für Spanien an. Am 12. Oktober hob die Regierung den Jesuitenorden auf, unterdrückte am 19. alle Klöster und geistlichen Anstalten und Genossenschaften, soweit sie gegen das Gesetz von 1837 seither gegründet worden waren und erkannte auch thatsächlich wieder die Glaubensfreiheit an.

Von den Vertretern der europäischen Mächte in kurzer Zeit anerkannt, beschloß die provisorische Regierung am 20. Oktober die Auflösung der revolutionären Juntas und die Ersetzung derselben durch regelmäßige Wahlen. Inzwischen trat die Frage, ob Monarchie oder Republik, immer mehr in den Vordergrund. Die republikanische Strömung, welche anfangs nur in den größten Städten geherrscht, machte bald bemerkenswerthe Fortschritte, besonders da die monarchische Partei von den einheimischen Thronkandidaten: Prinz von Asturien, Montpensier und Don Carlos nichts wissen wollte, von König Ferdinand von Portugal abschlägig beschieden wurde. Die Frage blieb unentschieden bis zum Zusammentritt der Cortes (10. Oktober). Die Corteswahlen legten das Verhältniß der Parteien klar an den Tag. Die vereinigten monarchischen Parteien erhielten über 200 Stimmen, während die Republikaner es nur etwa auf 70, die Isabellisten und Carlisten nicht einmal auf 30 brachten. Am 11. Februar wurden die Cortes in Madrid eröffnet, und am 25. Serrano neuerdings zum Haupt der exekutiven Gewalt proklamirt und von ihm die Regierung in ihren bisherigen Mitgliedern bestätigt. Am 3. März wurde eine Kommission von 15 niedergesetzt, um den Entwurf einer Verfassung auszuarbeiten; schon vor den Debatten über die Verfassung jedoch sollte die Wahl König Ferdinands von Portugal von der monarchischen Partei durchgesetzt werden. Allein König Ferdinand lehnte das Anerbieten nicht nur in entschiedener, sondern beinahe verletzender Weise ab, und am 7. April begann die Debatte über den Verfassungsentwurf.

Die Verfassung, welche, am 29. Mai als Ganzes angenommen und am 6. Juni feierlich in ganz Spanien publicirt, jetzt zu Stande kam, machte Spanien zu einer wirklich konstitutionellen Monarchie. Sie enthält das Princip der Volkssouveränität, steht aber sonst den andern liberal-monarchischen Verfassungen der neueren Zeit ähnlich. Die Verfassung spricht das allgemeine Stimmrecht, die Freiheit des Individuums, der Rede, der Versammlung, der Presse, der Association, der Petition, des Unterrichts und Unverletzlichkeit der Wohnung aus. Die Regierungsform ist die Monarchie; die gesetzgebende Gewalt ist bei den Cortes, die Initiative bei den Cortes und bei der Krone. Die Cortes bestehen aus einem auf drei Jahre gewählten Kongreß und einem auf zwölf Jahre gewählten

Senat. Der Senat wird um je das Viertel seiner Mitglieder erneuert. Der König beruft, suspendirt und löst die Cortes auf. Die Sesssionen dauern vier Monate. Die Senatoren werden von den Provinzialdeputationen ernannt, denen eine dem Sechstel der Zahl der Municipalräthe entsprechende Zahl von Wählern beigelegt wird. Die Wähler werden durch allgemeines Stimmrecht ernannt. Die Bedingungen der Wählbarkeit für den Senat sind: man muß Spanier, 40 Jahre alt, im Genuß der bürgerlichen Rechte sein und gewisse Aemter, namentlich die des Präsidenten des Kongresses oder eines Ministers versehen haben. Wählbar sind auch die 30 höchstbesteuerten Grundbesitzer und die 20 höchstbesteuerten Industriellen jeder Provinz. Die Bedingungen der Wählbarkeit für den Kongreß sind: Spanier, 25 Jahre alt, im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Der König ist unverleßlich, die Minister sind verantwortlich. Auf jede Provinz entfallen vier Senatoren und auf je 40,000 Seelen ein Deputirter. Der König besitzt das Recht des Krieges; er kann die Cortes einmal in jeder Legislaturperiode suspendiren, doch müssen die Cortes alljährlich vier Monate tagen. Im Falle der Auflösung müssen die Wähler binnen drei Monaten einberufen werden. Der Thron ist erblich in der Reihenfolge der Primogenitur. Die Minister können den Cortes nur dann beiwohnen, wenn sie einem der beiden Körper angehören. Der Kongreß klagt sie an, der Senat urtheilt sie ab. Verfassungsänderungen werden auf Initiative der Cortes und des Königs vorgenommen, sie erfordern jedoch die Auflösung des Kongresses und Senates und allgemeine Wahlen. Die Nation verpflichtet sich, den katholischen Kultus und die katholische Religion aufrecht zu erhalten. Die öffentliche und private Ausübung der andern Bekenntnisse wird allen in Spanien wohnenden Ausländern ohne andere Schranken als die der allgemeinen Regeln der Moral und des Rechts gewährleistet. Wenn Spanier sich zu einer andern als der katholischen Religion bekennen, so sind die vorstehenden Bestimmungen auf sie anwendbar.

In kirchlicher Beziehung hatte sich eine zahlreiche Partei Hoffnung gemacht auf größere, liberalere Zugeständnisse. Alle Bemühungen jedoch, eine vollkommene konfessionelle Gleichberechtigung einzuführen, und eine Trennung zwischen Kirche und Staat wenigstens anzubahnen, blieben vergeblich. Der Antrag auf Belbehaltung der bisherigen Glaubenseinheit mit Ausschließung aller andern Kulte wurde allerdings ebenso wie der Antrag auf Gewährung voller Glaubensfreiheit, verworfen und am 5. Mai mit 164 gegen 40 Stimmen die Anerkennung der katholischen Religion als Staatsreligion, doch mit Duldung auch anderer Kulte neben derselben ausgesprochen.

Um den fehlenden König zu ersetzen, schlug nun Dlozaga, der Präsident des Verfassungsausschusses, eine Regentschaft vor, die von den Cortes auch angenommen wurde. Serrano wurde mit 193 gegen 45 Stimmen zum Regenten ernannt; an der Spitze des Ministeriums blieb Prim, als Ministerpräsident und Kriegsminister. Von jetzt an waren die Bemühungen der Regierung vornehmlich darauf gerichtet, einen geeigneten König für Spanien zu finden. Da die einheimischen Prätendenten unmöglich geworden waren, war das wesentliche die Wahl einer neuen Dynastie. Die Mehrheit der Cortes neigte sich dem Hause Savoyen zu, erfuhr jedoch hier bei der Proponirung des Herzogs von Genoa eine Ablehnung Seitens der Mutter desselben, die um so empfindlicher war, als sich kurz darauf derselben der Duke des Herzogs, Viktor Emanuel, der anfangs dieser Wahl geneigt zu sein schien, angeschlossen. Nachdem auch Unterhandlungen mit dem Herzoge von Aosta, Viktor Emanuels zweitem Sohne, vergeblich gewesen waren, glaubte

die Regierung endlich in der Person des Erbprinzen Leopold von Hohenzollern eine geeignete Persönlichkeit gefunden zu haben. Prim hatte die Unterhandlungen bereits mit Erfolg geführt, als die französische Regierung Einsprache gegen diese Kandidatur erhob und dieselbe zum Anlaß zu jenem gewaltigen Kriege gegen Preußen nahm. Als der Erbprinz von Hohenzollern jetzt von selbst von der Bewerbung um den spanischen Thron zurücktrat, erklärte sich Spanien beim Ausbruche des französisch-deutschen Krieges für neutral. Prim unterhandelte unterdessen wieder mit dem Herzoge von Aosta und diesmal führten die Unterhandlungen zum Abschlusse. Am 10. November wählten die Cortes den Herzog mit 191 Stimmen, 18 Stimmen mehr als die vom Königswahlgesetze verlangte Majorität zum König von Spanien. Der Herzog von Aosta erklärte sich am 4. December bereit, die ihm angebotene Krone anzunehmen; zugleich nahm er den Namen Amadeo I. an. Am 2. Januar 1871 bestieg er den Spanischen Thron. Die Hoffnungen, welche man allgemein auf die konstitutionelle Regierung dieses begabten sardynischen Fürsten gesetzt hatte, sollten jedoch nicht in Erfüllung gehen. Durch die Ermordung Prim's seiner besten Stütze und damit der Armee beraubt, sah der junge Monarch klaren Blicks bald ein, daß in einem durch so viele Parteilidenschaften zerrissenen und unterwühlten Staate vor der Hand eine Monarchie ein Ding der Unmöglichkeit sei. Nach mehreren vergeblichen Versuchen mit Ministerien der verschiedensten monarchisch-konstitutionellen Schattfranz legte er durch einen Akt freiwilliger Entfugung am 11. Febr. 1873 seine Krone nieder und lehrte unter allgemeiner Anerkennung seiner persönlichen Eigenschaften in seine Heimat zurück. Von diesem Momente an ist Spanien eine Beute der Parteilidenschaften und innerer Kriege geworden. Naturgemäß gelangte die republikanische Partei zur Regierung. Sie erwies sich in militärischer wie administrativer Beziehung sehr bald als unfähig, dem schwer geprägten Lande die langentbehrte innere Ordnung wiederzugeben. Nicht zum wenigsten hat die maßlose Parteilidenschaft der föderalistischen Republikaner dazu beigetragen. Im Norden wüthete der Karlistenkrieg, der nur unter einer so unfähigen Regierung so bedeutende Dimensionen annehmen konnte, in andern Provinzen und Städten kam es zu kommunistischen Aufständen, deren bedeutendster, der zu Karthagena, erst vor kurzem unterdrückt worden ist.

Als es am 3. Januar 1874 der föderalistischen Partei in den Cortes gelang, den begabten aber unpraktischen Theoretiker Castelar durch ihr Votum zu stürzen, jagte General Pavia, indem er unter der Zustimmung des ganzen Landes das Vaterland für in Gefahr erklärte, mit Waffengewalt die Versammlung auseinander und Serrano bestieg wieder den Präsidentenstuhl. Ob es seiner Regierung gelingen wird, Spanien nach langen Wirren einer geordneten Entwicklung in republikanischer Form entgegenzuführen, oder ob ein neuer Versuch im monarchischen Sinne gemacht werden muß, ist eine Frage der Zukunft.

III. Statistik und Verwaltung. Der Flächeninhalt des Königreichs Spanien, mit Ausschluß der Kolonten, beträgt nach Ritter 8200,17 geogr. Q.M. = 15,960 Q.-Legas. Die letzte Zählung von 1870 hat eine Bevölkerung von 16,835,395 Köpfen herausgestellt. An Kolonten besitzt Spanien in Amerika: die Antillen, nämlich Kuba mit (1867) 1,414,508 Einwohnern bei 2168 Q.M., Puerto Rico mit (1864) 615,574 Einw. bei 169 Q.M.; in Asien: die Philippinen mit (1867) 4,319,269 Einw. bei 3100 Q.M., die Marianen oder Ladronen mit 5610 Einw. bei 19 Q.M., und die Karolinen nebst Palaos, mit 23,580 Einw. bei 41 Q.M.; in Afrika: die Guineainseln mit 5590 Einw. bei 230 Q.M. Das europäische Spanien und die dazu gerechneten Inseln sind ge-



genwärtig in 49 Provinzen eingetheilt, welche wieder in 473 Kreise zerfallen. An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Civilgouverneur. Für die Gerechtigkeitspflege sind die 49 Provinzen wieder in 15 Audienzien eingetheilt, welche sich ihrerseits in 500 Gerichtsprengel zerlegen. Die spanische Kirche zählt 10 Metropolen, 61 Diözesen und 19,297 Pfarreien, die gesammte Geistlichkeit bestand 1860 aus 38,563 Personen; die 8 Mönchsorden waren auf 41 Häuser mit 719 Bewohnern reducirt, statt der 60,000, die 1830 gezählt wurden, während in 866 Nonnenklöstern noch 12,990 Nonnen lebten. Militärisch ist Spanien in 14 Generalkapitanien eingetheilt und das aktive Heer wurde durch den am 29. März 1870 von den Cortes acceptirten Plan auf 106,000 Mann festgesetzt. Die aktive Armee in den Kolonien beträgt 36,000 Mann. Mit der Reserve und der Miliz soll die spanische Armee auf 295,000 Mann gebracht werden können. Doch dürfte sich dieses Zahlenverhältniß mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die bevorsteht, bald ändern, wieweil bis jetzt für die Armee die Konstription mit Verkauf (600 Escud.) beibehalten wurde. Die Marine, welche in den Dreißiger Jahren so gut wie verschwunden war, zählte am 1. Jan. 1870 wieder 123 Schiffe (darunter 7 Panzerschiffe und 10 Fregatten) mit 819 Kanonen. Die Handelsflotte bestand 1867 aus 1312 Segelschiffen mit 247,160 Tonnen und 49 Dampfschiffen mit 25,239 Tonnen für weite Fahrt und aus 3051 Segelschiffen von 98,026 Tonnen nebst 112 Dampfern von 20,275 Tonnen für die Küstenfahrt.

Eines der wesentlichsten Hemmnisse der spanischen Kultur war zu allen Zeiten der Mangel an Kommunikationsmitteln, der bei der sehr ungünstigen Terrainbildung zwar sehr erklärlich, aber zugleich doppelt schädlich ist. Von allen Regierungen der neueren Zeit that einzig und allein das Ministerium Floridas lanca in den letzten Jahren Karls III. etwas Erhebliches für Straßenbauten. Erst das Ministerium D'Donnell brachte hier einen wirklich kräftigen Impuls. In dem einzigen Jahre 1860 betrug der Aufwand für Straßenbau 88 Millionen und mit diesen reichen Mitteln wurden in 2 Jahren 1110 Kilometer Straßen vollendet und 1718 Kilometer begonnen. Ende 1860 besaß Spanien 9097 Kilometer Straßen erster, 1550 Kil. zweiter und 629 Kil. dritter Klasse, d. h. Staats-, Provinzial- und Vicinalstraßen standen in Spanien in einem dem normalen genau entgegengesetzten Verhältniß. In der neuesten Zeit ist ein großer Fortschritt unverkennbar. Am 1. Jan. 1870 befanden sich bereits 5441,7 Kil. Eisenbahnen im Betrieb, 2026,9 Kil. im Bau. Schon ehe der Anschluß an das Meer und das Ausland gewonnen war, stiegerte sich der Verkehr in großem Maßstabe. Während die Post 1846 im Lande nur 19 Millionen Briefe und Paquete beförderte, stieg die Zahl 1861 auf 59 Mill., 1868 aber auf 67 Mill., 1869 auf 72 Mill.; ebenso wuchs der Postverkehr mit dem Auslande und den Kolonien. Die 11,220 Kil. Telegraphen beförderten 1868 751,515 Depeschen gegen 344,512 im Jahre 1860. Der spanische Handel führte 1867 für 115,53 Mill. Escudos aus und für 178,17 Mill. Escudos (= 10 Franken) ein. An Schiffen waren 1867 9640 mit 1,532,000 Tonnen eingegangen; ausgegangen 8260 mit 1,350,000 Tonnen Gehalt.

Die Finanzlage hat bisher von den großen Fortschritten des ökonomischen Lebens noch nicht den Nutzen gezogen, den man vielleicht erwartete. Wer die Zerrüttung kennt, welche bereits 1808 in den spanischen Geldverhältnissen herrschte, wer die kolossalen Verluste der Napoleonischen Kriege, des Abfalls der Kolonien, der tothen Finanzwirtschaft Ferdinands VII. und Isabella's, der Karlistenauf-

stände und der jüngsten Revolution in Kuba und der langen Reihe innerer Umwälzungen während der letzten 30 Jahre erwägt, wird es nicht auffallend finden, daß der spanische Staatshaushalt heute noch an zahlreichen Abnormitäten leidet. Obwohl von dem Grundbesitz der Kirche, des Staates und der Gemeinden fast für 7000 Millionen Realen verkauft sind, betrug dennoch die Staatsschuld 1871 die ungeheure Summe von 2751 Millionen Escudos. Der den Cortes mitgetheilte Voranschlag für das Finanzjahr 1871—72 beziffert die Ausgaben auf 627 Mill. Pesetas (= 4 Realen = 1 Fr.), die Einnahmen jedoch nur auf 588 Millionen, so daß sich immer noch ein Deficit von 38 Mill. ergab. Ähnlich liegen die Dinge auf dem geistigen Gebiet. Hier wurde vor Allem die Organisation des öffentlichen Unterrichts vom 17. Sept. 1845 in hohem Grade segensreich, da bis dahin von irgend welcher durchgreifenden Ordnung gar nicht geredet werden konnte. Doch entbehrten noch 1848, 10,525 Schulen eines eigenen Lokals; die meisten Lehrer waren ohne die nöthige Vorbildung, die meisten Kinder hatten keine Bücher. 1860 betrug die Zahl der Elementarschulen 24,353, welche von 1,101,529 Kindern besucht wurden und von denen 11,603 eigene Gebäude hatten und 11,849 Bücher in genügender Anzahl besaßen. Verhältnismäßig ebenso Bedeutendes ist für die Mittelschulen geschehen, die es vor 1845 gar nicht gab, da nur diejenigen, welche studiren wollten, mehr lernten als lesen und schreiben. Der Kurs begann in den neuerrichteten Anstalten 1846 mit 11,400 Schülern; 1860 war diese Frequenz auf 19,523 gewachsen und in demselben Maße für Vorbildung der Lehrer, Verbesserung der Gehalte und Einrichtung der Lokale gesorgt. Die spanischen Universitäten boten noch 1845 das Bild einer vollkommenen mittelalterlichen Barbarei, sie waren ein Chaos der unglaublichsten Mißbräuche und Verfehrtheiten. Auch heute noch lassen sie wie die Mittelschulen in Betreff des Studienplanes, der Tüchtigkeit der Lehrer und des Fleißes der Schüler sehr viel zu wünschen übrig, aber dennoch kann man behaupten, daß auch die Universitäten in den letzten 20 Jahren mehr wirkliche Förderung erfahren haben, als in den vorausgegangenen 300 Jahren. Die Zahl der Universitäten ist 10; unter denselben ist die nach Aufhebung der altberühmten Universität von Alcalá 1836 gegründete Centraluniversität von Madrid die wichtigste. Sie zählte 1859 82 Professoren und wurde von 2465 Studierenden besucht. Die andern Universitäten befinden sich in Santiago, Barcelona, Granada, Sevilla, Valencia, Valladolid, Oviedo, Salamanca und Saragossa. Die chronischen Krankheiten der Revolutionen und des Bürgerkrieges sind natürlich Fortschritten auf dieser Bahn nicht günstig.

An der Spitze der Verwaltung für den gesammten Staat steht der Ministerrath, dessen Mitglieder den Cortes verantwortlich sind. Dem Ministerrath steht der Staatsrath zur Seite, welcher mit den Ministern die Feststellung der Verwaltungsgrundsätze zu berathen, die zu erlassenden Gesetze und die Vorlagen für die Cortes zu begutachten hat. Es gibt 7 Ministerien: 1. Das Staatsministerium, welches zugleich das der auswärtigen Angelegenheiten ist. 2. Das Gnaden- und Justizministerium. 3. Das Finanzministerium. 4. Das Ministerium des Innern. 5. Das Ministerium zur Beförderung der öffentlichen Interessen. 6. Das Kriegsministerium. 7. Das Marineministerium.

Die höchste Justizbehörde ist der oberste Gerichtshof zu Madrid, dessen Präsident ohne Cortesbeschuß weder verhaftet noch in Anklagezustand versetzt werden kann. Unter demselben stehen 15 Obergerichtshöfe, die ebenfalls Appellationsgerichtshöfe sind, und in „Säle“ (salas) zerfallen. Von den Obergerichten ressortiren die Gerichtskämter oder Gerichte erster Instanz, deren es im Ganzen 491

giebt, weshalb das ganze Land auch, wie schon oben erwähnt, in ebensoviel Gerichtsbezirke eingetheilt ist. Die Obergerichte, bei denen gegen die von Gerichten erster Instanz gefällten Urtheile Berufung eingelegt werden kann, sind meist gleichzeitig über mehrere Provinzen eingesetzt und entscheiden in 2. und 3. Instanz in Prozeß- und Untersuchungssachen (es kann bei ihnen von einem Saal an den andern appellirt werden), leiten die Nullitätsklagen ein und resolviren in 2. Instanz gegen Prälaten und Richter wegen Vergehen gegen die Verfassung. Der höchste Gerichtshof ist dazu bestimmt, vorkommende Zweifel in der Auslegung der Gesetze zu lösen, die apostolischen Erlasse zu prüfen, in Kompetenzkonflikten und Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden und die Untersuchung gegen hohe Beamte und Würdenträger wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen wider die Verfassung zu führen. In Bagatellsachen entscheiden die Alcalden endgültig und rechtskräftig. Das Gerichtsverfahren im Civil- wie im Kriminalproceß ist öffentlich und mündlich, weshalb bei allen Gerichtshöfen Staatsanwälte angestellt sind. Das Land selbst zerfällt in Provinzen, diese wiederum nach ihrer Bedeutung in 3 Klassen. An der Spitze der Verwaltung einer Provinz steht der Civilgouverneur, welcher von der Regierung ernannt wird. Ihm zur Seite steht der aus einem Vicepräsidenten und 3 Mitgliedern zusammengesetzte Provinzialrath, und die Provinzialdeputation, deren Mitglieder von den *Ayuntamientos* der Provinz gewählt werden. Beide Behörden bilden zusammen ein beratendes Kolleg, welches sämtliche Provinzialangelegenheiten und außerdem die Steuererhebung und das Militärsachwesen überwacht. Sehr eigenthümlich und uralt ist die Verwaltung der Baskischen Provinzen. Zwar haben auch diese ihren von der Regierung ernannten Civilgouverneur und Provinzialrath, aber die oberste Leitung der Provinzialverwaltung ruht in der Provinzialdeputation. Die Gemeindeverfassung in Spanien ist wesentlich der französischen nachgebildet. Jede Gemeinde von mindestens 30 Mitgliedern hat ihren eigenen Gemeinderath (*ayuntamiento*), welcher aus 4—28 Mitgliedern besteht. Dem *Ayuntamiento* präsidirt der *Alcalde*, die von der Gemeinde wiederum aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder gewählt werden. Sie sind zugleich Friedensrichter und werden alljährlich neu gewählt, desgleichen die Hälfte des Gemeinderaths. Ein Unterschied zwischen städtischer und Landgemeindeverfassung besteht in Spanien nicht.

Wenn auch heute noch das unglückliche Land nicht zu der so nothwendigen inneren Ruhe, ohne welche auch eine politische Entwicklung im freiheitlichen Sinne nicht gedacht werden kann, gekommen ist, so dürfen wir darum doch bei der großen Fähigkeit der Nation an der Zukunft Spaniens nicht verzweifeln. Für eine Nation mit solcher Vergangenheit ist eben nichts schwerer, als sich an die Freiheit und einen maßvollen Gebrauch derselben zu gewöhnen. Wenn die reichen, aber bitteren Erfahrungen, welche der jungen Republik in der kurzen Zeit ihrer Existenz nicht ohne ihre Schuld zu machen beschieden war, nur einigermaßen ihre naturgemäße Wirkung ausüben und nach Niederwerfung des Karlistenaufstandes die Mehrheit der Nation ihre Partelleidenschaften dem Wohle des Ganzen aufzuopfern versteht, dann wird Spanien unter einer geordneten Regierung — sei sie monarchisch oder republikanisch — auch bald von neuem seinen Platz in der Reihe der europäischen Kulturländer einnehmen. Momentane Schwankungen und Erschütterungen dürfen dieses Urtheil nicht anfechten, das sich auf den großen Gang der Entwicklung stützt.

## Sparkassen.

I. Sparen ist das Aufheben und Ansammeln von Genußgütern für spätere Zeiten. Alle Anstalten, welche zufällig oder absichtlich diesem Zwecke dienen, kann man im Allgemeinen Sparkassen nennen. So kann das eigene Geschäft des Sparernden, in welches das Ersparte zum Weitererwerb verwendet wird, als eine Sparanstalt betrachtet werden, und ebenso das Ansammeln von sog. todtten Kapitalen, d. h. solchen, welche augenblicklich nicht zum Weitererwerb dienen. Daß solche Kapitale todt bleiben, ist aber, selbst wenn der Erwerber das Ersparte in seinem Geschäft nicht anlegen will oder nicht anlegen kann, nicht nöthig, da sich Einzelne oder Gesellschaften finden werden, welche solche Ersparnisse gegen eine Vergütung, Zins, und unter dem Versprechen der Rückgabe, in ihr Geschäft oder zu ihrem Genuß zu verwenden bereit sind. So wird das Unternehmen dessen, der von einem Andern borgt, eine Sparanstalt, wenn auch der Zweck des Borgenden nicht darauf geht, das Sparen zu fördern. So sind auch die Staats-, Gemeinde- und Korporationskassen, welche Schulden kontrahiren, für den Gläubiger Sparkassen. (Vgl. Art. Staatsschulden.) Ebenso haben die Banken aller Art den Charakter von Sparkassen, indem sie als Zwischenhändler durch Ansammeln kleiner Summen, welche ohne diese Vermittlung todt liegen bleiben würden, den Borgenden Kapitale zuführen.

In einem schon engeren Sinne versteht man unter Sparkassen Anstalten, welche absichtlich zum Zweck des Ansammlens errichtet sind, bei denen also umgekehrt wie bei den genannten das Ansammeln die Hauptsache und die Weiterverwendung zum Erwerb die Nebensache ist. Solche Anstalten sind der allermännigstesten Art. Sie sind so mannigfach, wie die einzelnen Zwecke, zu denen gespart wird: Versicherungsanstalten aller Art für Schäden, den die Güter durch Feuer, Hagel, Seuche u. s. w. und den die Menschen durch Krankheit, arbeitsloses Alter &c. erleiden können. (Vergleiche Art. Versicherungsanstalten.) Noch mehr gehören hieher die Kassen, welche für unvermeidlich, bestimmt eintretende, aber der Zeit nach ungewisse Unglücksfälle mit ihren Kosten, z. B. für den Todesfall, das Sparen befördern, Sterbe- und Begräbniskassen. Ueberall ist es ein besonderes Ereigniß, für welches gespart wird, und wird meistens, wenn das Unglück eintritt, mit Ausnahme der Sterbe- und Begräbniskassen, mehr vergütet als das Eingezahlte mit den aufgelaufenen Zinsen, wozegen, falls das Unglück nicht eintritt, Kapital und Zinsen verloren sind.

In beiden Beziehungen, in dem Zweck, zu welchem gespart wird, und in der Art der Rückzahlung, unterscheiden sich von diesen Sparanstalten die Sparkassen im engsten Sinne, von denen wir hier handeln.

Solche Sparkassen sind Anstalten, welche bis zu bestimmten kleinen Summen hinab und zu bestimmten großen Summen hinauf von einem Jeden Gelder annehmen, diese Gelder ihrerseits auf Zinsen ausleihen und den Einlegern entweder bestimmte Zinsen auszahlen oder die aufgelaufenen Zinsen sammt dem Kapital bis zur Rückforderung durch die Einleger weiter verzinsen. Diese Sparkassen sind im Kleinen Vermittler zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage, wie die Banken und andere Kreditinstitute im Großen. Der Nutzen besteht also 1) für die Producenten und damit für die ganze Volkswirtschaft darin, daß eine Menge von Gütern Kapital werden, welche ohne diese Vermittlung wegen ihrer Kleinheit keine Anlage fänden; 2) für die Einleger darin, daß sie aus diesen kleinen Kapitalen, welche sonst todt liegen müßten, eine Einnahme, Zins, erhalten.

Weit wichtiger aber ist für die Einleger, daß, selbst wenn kein Zins gezahlt würde, die untern Volksklassen, welche meist von der Hand in den Mund leben, eine Gelegenheit finden, jede kleinste Einnahme über die Dedung des Nothwendigsten hinaus vor den eigenen augenblicklichen Gelüsten nach unnützer Ausgabe zu sichern und aufzuheben für dringende Bedürfnisse in Zeiten, in denen aus irgend einem Grunde entweder die nothwendigen Ausgaben wachsen oder die Einnahmen sich verringern. Daß für Zeiten der Noth ein Sparpfennig existirt, ist noch nicht der größte Nutzen, sondern daß der Besitz eines Ersparnisses fast überall der Anfang einer bessern Wirtschaft, eines mäßigeren Genusses, eines reineren Familienlebens, überhaupt einer allgemeinen Vervollkommnung ist. Zugleich ist eine Sparkasseneinlage ein Damm gegen kommunistische Gelüste und revolutionäre Gedanken, wie sie in denen aufstauen, welche nichts zu verlieren haben. Es ist gewiß nicht zufällig, daß unter den Arbeitern, welche 1848 in der französischen Revolution gefallen sind, kein einziger sich befand, der ein Sparkassenbuch besaß. Specieell in dieser Hinsicht als Erziehungsmittel des Volkes gebührt der Sparkasse eine besondere Stelle im Staatswörterbuch, und soll hierauf im Folgenden besonders Rücksicht genommen werden.

Auf die möglichst vollständige Erreichung der beiden genannten Zwecke müssen die Sparkassen bedacht sein.

II. Bei der Frage, wer am zweckmäßigsten Sparkassen errichten soll, kommt es vorzüglich auf Zweierlei an: 1) Die Sparkassen sollen den Einlegern möglichst günstige Bedingungen stellen. 2) Die Sparkassen müssen den Einlegern eine möglichst große Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewähren. Was den ersten Punkt betrifft, so ist derselbe in der Weise zu beschränken, daß die Sparkassen wo möglich nicht den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten, von Almosen geben annehmen, denn gerade die Sparkassen sollen bei möglichst vielen Leuten aus den untern Ständen der Nothwendigkeit, von Almosen immer oder zeitweilig zu leben, mit ihren niederbrückenden und demoralisirenden Folgen vorbeugen, und dieselben nicht nur wirtschaftlich, sondern auch moralisch heben. Die möglichst günstigen Bedingungen sind also nur zu verstehen, soweit der Sparkassenbetrieb als ein Erwerbsgeschäft es erlaubt. Das Mittel ist hiesfür wie bei allen Einzelgeschäften freie Konkurrenz. Jede Monopolisirung des Sparkassenbetriebs durch den Staat muß ausgeschlossen sein. Der Staat soll weder selbst Sparkassen errichten mit Ausschluß der Privaten, noch soll die Errichtung durch Privaten von einer Staatskonzession abhängig gemacht werden. Gegen einen Betrieb durch den Staat spricht nicht nur alles, was gegen monopolisirte Staatsgewerbe sich anführen läßt (vgl. Art. Staatswirtschaft), sondern specieell noch, daß der Staat die Sparkasseneinlagen in Zeiten der Noth auf Kosten der Sicherheit aller Sparkassen leicht mißbrauchen kann. Den Staatsparkassen fehlt das zweite oben aufgestellte Erforderniß, die genügende Sicherheit für die Einleger. Jedenfalls kann der Staat zur Erfüllung seiner privatrechtlichen Verbindlichkeiten nur schwerer gezwungen werden als der Private. Werden hingegen Sparkassen von Privaten errichtet, so ist in civilisirten Staaten wenigstens die rechtliche Sicherheit garantiert. Zweifelhafter steht es in vielen Fällen um die materielle Sicherheit und die feste Zahlungsfähigkeit der von Privaten errichteten Sparkassen. Die Selbstprüfung durch die Sparkassenbenutzer ist, da diese fast alle den untern Ständen angehören, ziemlich illusorisch; nur insofern ist für die Sparer nicht viel zu fürchten, als sich weder Private noch Aktiengesellschaften zum Sparkassenbetrieb häufig finden werden, da diese Geschäfte einen bedeutenden Gewinn nicht versprechen. Privatparkassen

und Aktiensparkassen sind auch in den Ländern, wo der Sparkassenbetrieb frei gelassen ist, nicht häufig. Am häufigsten wurden bisher Sparkassen durch lokale Verbände, die in der Mitte zwischen den Einzelnen und dem Gesamtstaatsverband stehen, durch die Gemeinden oder durch Gemeindeverbände errichtet. Hier ist Rechtsicherheit vorhanden, hier kann der Sparkassenbetrieb, als Nebengeschäft von den Gemeindebehörden betrieben, den Benutzern bessere Bedingungen gewähren, wie der Sparkassenbetrieb als Privatgeschäft, und ist in dem Gesamtvermögen allen Gemeindeangehörigen eine vollständig materielle Sicherheit gewährt. Diese Sparkassen bilden fast überall die Regel. Nur in den letzten 15 Jahren ist diesen Gemeindeparkassen eine Konkurrenz erwachsen in Sparkassen, welche gleiche materielle und rechtliche Sicherheit mit einer noch billigeren Geschäftsführung vereinigen, nämlich in den Sparkassen, welche mit den auf solidarische Haftbarkeit gegründeten Vorschußkassen oder Volksbanken verbunden sind. Der Vorzug dieser Sparkassen vor den Gemeindeparkassen besteht eben in der Verbindung des Vorschußgeschäfts mit dem Sparkassenbetrieb. Diese Vorschußkassen sind nämlich Associationen, welche ihren Mitgliedern auf kurze Zeit kleine Darlehen geben. Die hierfür nöthigen Gelder werden theils durch die Geschäftsanteile (Aktien) der Mitglieder, theils durch größere bei Bankiers gemachte Anleihen, theils endlich durch Sparkasseneinlagen jedes beliebigen Sparerers zusammengebracht. Die materielle Sicherheit dieser Sparkasseneinlagen beruht in der solidariischen Haftbarkeit aller Associationenmitglieder mit ihrem gesammten Vermögen. Die Möglichkeit, mit den andern Sparkassen siegreich zu konkurriren, liegt darin, daß die Vorschußkassen immer nur auf so kurze Zeit Darlehen gewähren, als bei größerer Sparkasseneinlage die Kündigungsfrist beträgt, und daß bei ihnen stets Nachfrage nach so kleinen Darlehen ist, als in kürzester Zeit Sparkasseneinlagen gemacht werden, so daß das Geld fast nie zinslos zu liegen braucht. Nach einem Rechenschaftsbericht von Schulze-Delitzsch sind diese Spareinlagen vom Jahre 1859 bis 1863 gestiegen von 512,350 Rthlr. bei 80 Vereinen, auf 3,416,220 Rthlr. bei 339 Vereinen. Diese 339 Vereine waren aber nur die, von denen die Rechnungsabschlüsse Schulze-Delitzsch damals bekannt waren, außerdem existirten noch 323 andere ähnliche Vereine, deren Geschäftsabschlüsse ihm nicht vorlagen.

Diese Sparkassen scheinen mit der Zeit allen andern, auch den Gemeindeparkassen bedeutenden Abbruch zu thun, was kein Schaden, sondern vielmehr ein Glück ist. An manchen Orten, z. B. in Lübeck, haben sie den Zinsfuß der Sparkasse, welche bis dahin ein faktisches Monopol hatte, in die Höhe getrieben.

III. Bei der innern Organisation der Sparkassen fassen wir uns möglichst kurz, denn die allgemeinen Regeln ergeben sich einfach aus den oben geschilderten Aufgaben der Sparkassen, und specielle Bestimmungen müssen sich nach den jeweiligen Umständen richten. Die Sparkasse muß möglichst kleine Summen annehmen. Die Einlagen vom Tage der Einlage an zu verzinsen, ist, weil die Gelder nicht sogleich zinstragend angelegt werden können und bei ganz kleinen Summen auch wegen der umständlichen Berechnung nicht thunlich, aber auch nicht nöthig, denn hier ist die Aufbewahrung, die Sicherung vor unnützer Verausgabung die Hauptsache. Zweckmäßig beginnt erst bei einer bestimmten Größe der Einlage und nach einem bestimmten Zeitraum die Verzinsung. Die Sparkasse muß aber nicht nur für möglichst kleine Summen, sondern auch zu möglichst vielen Zeiten den Sparern zugänglich sein, wo möglich täglich, jedenfalls aber zu den Zeiten, zu denen Gefellen, Fabrikarbeiter u. s. w. ausgedöhnt zu werden pflegen. Auch an möglichst vielen Orten muß die Einlage geschehen können. Dem wird entsprechen

entweder durch Errichtung fester Filialen und Annahmestellen oder durch eine Art wandernder Annahmestellen, indem zur Zeit der Auslösung in großen entlegenen Fabriken ein Sparkassenkassier sich einfundet. Für noch entferntere Gegenden müßte die Post Sparkassengelder annehmen und möglichst billig an die Sparkassen befördern. Durch derartige Erleichterungen könnte wie in England der Staat, wenn er einmal für die Sparkassen etwas thun will, den Sparern vorzügliche Dienste leisten. Die Verwaltungskosten werden freilich durch solche Verbesserungen in der Annahme erhöht und so der Zinsfuß erniedrigt, allein möglichst viel kleine Einlagen zu sammeln, nicht wenige große Einlagen hoch zu verzinsen, ist die Hauptaufgabe der Sparkassen. Jeder Einleger erhält einen Schein über die eingezahlte Summe, meist in der Form eines Sparkassenbuchs, in welchem die Einzahlungen an- und die Rückzahlungen abgeschrieben werden. Die Sparkassenbücher können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Damit die Sparkasse, welche hauptsächlich für Summen bestimmt ist, welche zins tragend nicht anders angelegt werden können, nicht zur Kapitalanlage für größere Summen, welche anderweitig verwendbar sind, benutzt wird, hat man wohl ein Maximum entweder der jedesmaligen Einlage oder aller Einlagen eines Einlegers zusammen vorgeschlagen, allein besonders wenn die Sparkassenscheine auf den Inhaber ausgestellt werden, kann dieses Maximum leicht umgangen werden. Viel wirksamer ist es, den Sparkassenzins niedriger, als den sonstigen Zinsfuß, z. B. als den hypothekarischen Zinsfuß oder den der Staatsanleihen zu halten. Damit endlich nicht vorübergehend, z. B. bei niedrigem Diskont, die Sparkasse durch Kaufleute und Industrielle mit großen Einlagen, welche ebenso schnell zurückgefordert, wie eingezahlt werden, belästigt wird, ist es gut, wenn Einlagen, welche nicht zum Mindesten eine bestimmte Zeit, z. B.  $\frac{1}{4}$  Jahr in der Sparkasse verbleiben, gar nicht verzinst, sondern nur aufbewahrt werden.

Wie den Sparern das Einlegen bequem zu machen ist, so muß auch, um zur Einlage zu bewegen, das Wiederherausnehmen mit möglichst wenig Schwierigkeiten verbunden sein, so gut es sich mit der Sicherheit des Geschäftes verträgt. Kleine Summen sollten ohne vorhergehende Kündigung sogleich ausgezahlt werden. Die Sparkasse kann sie aus dem Kassenvorrath oder aus den zu gleicher Zeit neu eingehenden Geldern zurückzahlen. Eine Verpflichtung zur augenblicklichen Rückzahlung ist aber auch hier nicht thunlich, wenn die Sparkassenscheine au porteur lauten, also jeder Einleger seine Einlagen in kleine, sogleich rückzahlbare Summen zer Splitttern kann. Die wohl im Interesse der Sparer vorgeschlagene Verweigerung der Rückzahlung kurz vor Zeiten, welche zur Vergeudung reizen, wie Volksfeste, Karnevalzeit und dergleichen, ist gut gemeint, aber da diese Bestimmung auch Andere, welche zu guten und nothwendigen Ausgaben ihr Geld in solchen Zeiten gebrauchen, schwer treffen kann, ist sie nicht zweckmäßig; ganz kann eine Sparkasse solche Mißbräuche doch nicht verhindern. Für die Rückforderung größerer Summen muß immer eine Kündigungsfrist vorgeschrieben sein. Es ist dies einmal ein Sicherungsmittel dagegen, daß Geschäftsleute in schlechten Geschäftszeiten auf kurze Zeit die Sparkasse mißbrauchen, und dann ist es auch nöthig im Interesse eines geordneten Geschäftsganges, weil die Sparkasse die Summen, welche sie ausleiht, meistens auch nicht ohne Kündigung oder ohne Aufenthalt zurückhalten kann. Dennoch sollten die Sparkassenverwaltungen auch ohne Kündigung größere Summen zurückzahlen dürfen, falls der Kassenbestand es erlaubt, wofür diejenigen, welche

ohne Kündigung ihr Geld zurückerhalten, einen kleinen Abzug an den Zinsen sich werden gefallen lassen müssen.

IV. Eine sehr wichtige und bei der bisher meist üblichen Art von Sparkassen schwierige Frage ist, wie die Sparkassen die Einlagen zinsbringend machen sollen, indem sie dieselben sicher anlegen und doch zugleich schnell wieder zurückerhalten können. Von keiner der bisher gebräuchlichen Veranlagungen kann gesagt werden, daß sie unbedingt nützlich oder schädlich ist, sie müssen nebeneinander bestehen. Keine, ausgenommen die oben geschilderten Vorschüsse der Volksbanken, darf die ausschließliche sein.

V. So viel über Zweck und Einrichtung der Sparkassen. Schauen wir uns nach den Erfolgen um. Daß der Gedanke, Sparkassen zu errichten, kein überhaupt verkehrter und auch kein verfrühter war, daß ein Bedürfniß dafür vorlag und noch vorliegt, das zeigt die Geschichte und die gegenwärtige Ausdehnung dieser Institute. Das Bedürfniß war ein allgemein gefühltes, denn die Sparkassen sind, wie es scheint, unabhängig von einander in sehr verschiedenen Ländern nahezu in derselben Zeit entstanden. Die deutschen Sparkassen sind die ältesten, die erste ist 1778 in Hamburg gegründet, ein ehrendes Monument für unsere große Handelsstadt, die zweite in Oldenburg 1786. Fast zu gleicher Zeit wurden in der Schweiz die ersten Sparkassen errichtet, 1787 die Berner Dienstbotenkassa und 1792 die Zinskassa in Basel. Noch aus dem letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts stammt auch die erste englische Sparkasse, die Friendly Society zu Tottenham High Cross, gegründet 1798. Eingezogen sind die ersten Sparkassen Preußens, Oesterreichs und Frankreichs erst aus den Jahren 1818 und 1819. Also das jetzt so bedeutende Institut der Sparkassen ist noch kein Jahrhundert alt, den gewaltigsten Aufschwung nahm dasselbe aber seit kaum einem Menschenalter.

Wichtiger noch als die geschichtliche Entwicklung der Sparkassen ist für uns deren gegenwärtiger Stand in den einzelnen Ländern und die Vergleichung derselben unter einander.

Eine statistische Vergleichung zwischen den drei Staaten: Großbritannien, Preußen und Königreich Sachsen (aus Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre) ergibt, daß Sachsen insofern am günstigsten steht, als hier die kleinsten Einlagen bis zu 50 Rthlr. 66  $\frac{1}{2}$ % aller Einlagen bilden. Da die ganz kleinen Summen schwerlich die Einlagen reicher Leute sind, so kann man aus einem großen Procentsatz der kleinsten Konten auf eine große Theiligung der unteren Klassen schließen. Doch bleibt in vielen Fällen auch dieser Schluß, wie die meisten anderen, mißlich, so lange sich nicht speciellere Zahlenangaben in den Rechenschaftsberichten der Sparkassen finden.

Für Beurtheilung der Sparkassenwirksamkeit ist endlich wichtig, ob die Absicht zu sparen, d. h. einen Erwerb auf künftige Zeiten zu übertragen, oder die Absicht zu erwerben, d. h. todt liegende Kapitale fruchtbar zu machen, zur Benutzung der Sparkassen treibt. Dies ist nicht aus dem jeweiligen Bestand der Sparkassen (Menge der Konten und Größe der Einlagen), sondern aus dem Gang derselben zu beurtheilen, aus der Größe der Rückzahlungen zu den Einzahlungen und aus dem Zeitraum, der zwischen Einzahlung und Rückzahlung verfließt. Ueber das letztere fehlen uns meist die Daten, hingegen wissen wir für viele Länder, in welchem Verhältniß die jährlichen Einzahlungen und Rückzahlungen zum Betrag der noch stehenden Einlagen sich befinden. Für Preußen z. B. machten die Rückzahlungen von den Einlagen in den verschiedenen Provinzen in Procenten ausgedrückt im Jahre 1861 aus: in Brandenburg über 91  $\frac{1}{2}$ %, in Westphalen nur 70  $\frac{1}{2}$ %.



Möglichst hoher Stand, aber möglichst geringe Bewegung der Sparkasseneinlagen ist jedoch nicht unbedingt das Wünschenswertheste. Die verschiedenen Berufsklassen sind hierin ganz verschieden zu beurtheilen. Beim kleinen Unternehmer, z. B. dem Handwerker, ist schnelles Zurückziehen einer Einlage kein böses Zeichen, er sammelt in der Sparkasse Kapital zur Bestreitung größerer Ankäufe; anders bei Handarbeitern aller Art, welche außer der Wohnungsmiethe größere Zahlungen selten machen müssen, oder gar bei den Dienstboten und vielen Gefellen, welche nicht einmal den größeren Posten der Miethe zu bestreiten haben. Bei diesen Klassen der Einleger können wir aus schneller Rückforderung der Einlage auf unproduktive Verwendung aus Zwang (Unglücksfall) oder aus freiem Willen (Verschwendung) schließen. Beides ist nicht wünschenswerth. Nach E. Lachyeres.

**Spielbanken**, siehe Kulturpolitik.

## Spinoza.

Baruch von Spinoza war der Sohn jüdischer Eltern, welche am Anfang des 17. Jahrhunderts aus Portugal nach den Niederlanden gekommen waren und in Amsterdam sich angesiedelt hatten. Hier wurde er am 24. November 1632 geboren. Zum Rabbiner bestimmt, lernte er das alte Testament, den Talmud und die jüdische Scholastik gründlich kennen, aber das Studium der Philosophie des Cartesius sowie der Umgang mit dem Arzt Vanderende, führten ihn zu einem vollständigen Bruch mit dem Judenthum. Seine ehemaligen Glaubensgenossen suchten mit allen Mitteln der Ueberredung und Gewalt ihn an der Synagoge festzuhalten, als aber seine Standhaftigkeit durch nichts erschüttert werden konnte, wurde über ihn der große Bann ausgesprochen und er schließlich sogar aus Amsterdam ausgewiesen. Er begab sich zunächst nach Rhyesburg bei Leyden, später (1670) nach dem Haag und führte in stiller Zurückgezogenheit ein ganz der Wissenschaft, der Philosophie und dem Studium der Natur gewidmetes Leben. Seine bescheidenen Lebensbedürfnisse mußte er, da er arm war, durch seiner Hände Arbeit decken, er schloß nämlich Gläser. Im Jahr 1673 erhielt er einen Ruf nach Heibelberg auf den Lehrstuhl der Philosophie, den er aber aus zwei Gründen ausschlug, erstens weil damit die Bedingung verbunden war, nichts gegen das Christenthum zu lehren, und zweitens, weil er fürchtete, durch den akademischen Unterricht in der Fortbildung der Philosophie gehindert zu werden. Von schwacher Konstitution und seit Jahren an der Schwindsucht leidend, konnte er nur durch die sorgsamste und strengste Diät sein Leben bis zu einem Alter von 44 Jahren fristen. Er starb am 21. Februar 1677. Sein Leben war ein seltenes Muster hoher Sittlichkeit gewesen. Seine bedeutendsten Werke sind der theologisch-politische Traktat, worin er die Aechtheit mehrerer Bücher des alten Testaments bestreitet und für die Denk- und Gewissensfreiheit kämpfend den Beweis zu führen sucht, daß beide nicht nur mit der Frömmigkeit und dem Frieden des Staates zusammen bestehen können, sondern daß diese ohne ihre Gewährung geradezu unmöglich würde; dann die Ethik, worin er von dem Grundganken der Unendlichkeit Gottes ausgehend ein streng durchgeführtes pantheistisches System entwickelt, in welchem neben der Persönlichkeit Gottes Freiheit und Unsterblichkeit des Menschen geläugnet werden; endlich das Fragment des politischen Traktates oder die

Rechts- und Staatsphilosophie. Nur auf den Inhalt des Letztern näher einzugehen ist hier unsere Aufgabe.

Der von der sinnlichen Vorstellung und der Begierde beherrschte Mensch ist der Anfangspunkt der Geschichte und der Ausgangspunkt für den Staat. Der geordneten Gesellschaft, dem Staate, geht der Naturzustand voraus, das heißt ein Zustand, in welchem die Menschen als bloß sinnliche Individuen ohne Uebereinkommen, jeder für sich nach dem Drange seiner Natur lebt. Im Naturzustande hat jeder so viel Recht, als er Macht hat — er kann darum gar nie Unrecht thun, weil die Grenzen seines Rechts mit denen seiner Macht zusammenfallen; und streng genommen kann er auch kein Unrecht erleiden, denn wenn ihn eine fremde Macht beschränkt, so gestattet ihm eben seine Ohnmacht kein größeres Recht. So lange er seine natürliche Kraft bethätigen kann, steht er unter seinem eigenen Recht, ist frei — wird er darin gehemmt, so steht er unter der Macht und dem Recht eines Andern und ist unfrei. Seine natürliche Kraft, seine Freiheit, sein Recht fallen in Eins zusammen, in Ohnmacht und Knechtschaft. Das Naturrecht verbietet nur, was Niemand will, nämlich die Selbstbeschränkung. Wer in diesem Zustande ein Versprechen gegeben hat, und es bricht, handelt mit Recht; denn er kann es ja brechen. Egoismus ist die Forderung der sinnlichen Natur — und daher sind die Menschen mit Recht anfänglich egoistisch. Sie suchen sich im Dasein zu erhalten, sie suchen ihr Dasein zu erweitern, und so beschränken und bekriegen sie sich gegenseitig. Ihr gegenseitiger sinnlicher Egoismus, ihre Triebe und Leidenschaften treffen hemmend und feindselig auf einander. Und um so gefährlicher sind sich die Menschen, weil sie zur physischen Kraft auch noch die List gebrauchen. So ist dieser ursprüngliche Zustand ein Krieg Aller gegen Alle, Jeder ist nur so lange frei, als er sich gegen die Knechtung durch Andere behaupten kann — aber Einer allein würde sich offenbar gegen eine Mehrheit Anderer oder gegen Alle nicht behaupten können, und so ist seine Macht und sein Recht im Naturzustande nur illusorisch, er ist keinen Augenblick seiner Freiheit sicher. Dazu kommt, daß die Menschen ohne gegenseitige Hilfe kaum ihr Leben erhalten und ihren Geist ausbilden können. Darum entsteht ein Zustand der Unsicherheit, eine gegenseitige Furcht — statt Macht und damit Recht zu haben, zeigt sich, daß jeder ohnmächtig und darum rechtlos ist. Nicht im Zustand der Freiheit, nur im Zustand der Knechtschaft ist der Naturzustand. Daher regt sich das Bedürfniß, ihn zu verlassen — es regt sich das Bedürfniß nach einer geordneten Lebensgemeinschaft, nach dem Staate. Der Naturtrieb, der die Erhaltung eines Jeden will, fordert den Staat, denn nur hier kann ihm genügt werden. Wie entsteht nun der Staat? Dadurch, daß jeder Einzelne seine Macht und damit sein Recht einem größern Ganzen übergibt, das nun alle Macht, die gesetzgebende, richtende und regierende und damit alles Recht besitzt. — Es ist der Staat, der nun die Sicherheit des Einzelnen gegen die andern Einzelnen durch seine übergreifende Macht garantirt, der auf diese Weise seine Selbsterhaltung garantirt und damit den Naturtrieb erfüllt. Er unterbrückt darum die Selbstsucht gar nicht, er ist ja selbst nur aus Selbstsucht, nämlich aus dem Selbsterhaltungstrieb der Individuen hervorgegangen, er schränkt sie nur ein. Er ist ein nothwendiges Uebel, seine Glieder sind nicht innerlich verbunden, nur aus Selbstsucht läßt sich jedes in seinen Gelüsten beschränken, ganz atomistisch lagern sie neben einander, es ist keine Stillschkeit in diesem Staate. Er selber ist nur der mächtigste Egoist, er sucht sich im Dasein zu erhalten und weil er es kann, hat er das Recht, jeden Einzelnen, der seine Existenz gefährdet, zu vergewaltigen, d. h. zu bestrafen.

Im Staat hat offenbar jeder Einzelne um so weniger Recht, als die Andern zusammen mächtiger sind, als er. Er hat nur so viel Macht und Recht, als ihm die gemeinsame Macht und das gemeinsame Recht der Andern zukommen läßt. So viel Recht fällt ihm zu, als mit dem Bestand des Staates, mit der allgemeinen Sicherheit verträglich ist. Die auf solche Weise im Staate Verbundenen nennt man Bürger, sie haben gewisse Rechte und Pflichten, aber nur unter der Bedingung der Pflicht, d. h. der Selbstbeschränkung, haben sie auch Rechte, d. h. die Befugniß, die Andern zu ihren Gunsten zu beschränken. Im Staat herrscht das Ganze, die gemeinsame Macht, unter der Form der Geseze. Wenn die Besorgung der Regierung einer Rathsversammlung zukommt, die aus dem Volke hervorgeht, dann ist die Staatsverfassung demokratisch; liegt sie nur bei einigen Auserwählten, so nennt man sie Aristokratie; steht aber die Leitung des Gemeinwesens oder die Regierung bei Einem, so ist die Monarchie vorhanden. — Offenbar herrschen die Geseze nur dann, wenn die Bürger gehorchen. Kein Bürger oder Unterthan hat daher das Recht, die Beschlüsse und Geseze des Staates nach seinem Sinn auszulegen; auch wenn er jene für Unrecht halten würde, ist er verbunden, sie zu befolgen, das offenbar Vernunftwidrige müßte er thun mit Rücksicht auf das Gute, das ihm durch die Verfassung zusießt. Der Staat, mit den höchsten Rechten ausgestattet, muß, weil er das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung hat, jeden Bürger, der den Gesezen nicht gehorchen will, zum Gehorsam zwingen. Aber er darf nur das erzwingen, was sich erzwingen läßt, nur so weit seine Macht reicht, reicht sein Recht. Nur Handlungen, die in die Sichtbarkeit treten, kann er erzwingen; nicht aber das, was sich in der Innerlichkeit des Menschen hält, nicht die Gesinnung; die Freiheit des Denkens und Gewissens darf er nicht antasten wollen, da er sie auch nicht antasten kann, denn das Innerste des Menschen entzieht sich seiner Macht. Die Religion und die Wissenschaft muß frei sein, um so mehr, als auch in der Eingehung des Staatsvertrags keiner seine Innerlichkeit gefangen gibt und gefangen geben kann, weil er dann auf seine Menschenwürde, also auf sich, insofern er Geist ist, verzichten würde, was das Naturrecht, welches die Selbsterhaltung fordert, nicht einmal erlaubt.

Indem der Staat die Einzelnen einschränkt, bestimmt er, was recht und unrecht, gut und böse ist. Im Naturzustand hatten solche Begriffe keinen Sinn, erst durch den Staat wurden sie gesetzt und sind demnach nur relativ gewordene, künstliche Begriffe, Satzungen. Im Naturzustande gibt es keine Sünde, oder, wenn Einer sündigte, so sündigte er nicht gegen einen Andern, nur gegen sich selbst; denn nach dem Rechte der Natur ist Niemand verpflichtet, nach einem Andern sich zu richten und etwas für gut oder böse zu halten, was nach seinem Urtheil nicht gut oder böse ist. Nach dem Naturrechte ist Niemandem etwas durchaus versagt, mit Ausnahme dessen, was er nicht kann, und was ihm darum auch nicht verboten zu werden braucht. Sünde aber ist eine Handlung, die nicht mit Recht geschehen kann. Damit fallen die Begriffe des Guten und Bösen, der Tugend und Sünde zusammen.

Nur jene Staatsverfassungen sind berechtigt, die durch freie Uebereinstimmung Aller gebildet wurden, wo der Machthaber aus übertragen er Machtvollkommenheit handelt. Diejenige Regierung ist die beste, wo die Menschen einträchtig leben und ihre Rechte unverletzt erhalten werden. Das beste Leben ist aber das, in welchem Vernunft, wahre Tugend, kurz das Leben des Geistes gegeben ist. Es ist nicht der Zweck des Staates, Menschen aus vernünftigen

Geschöpfen zu Thieren oder Automaten zu machen, sondern daß ihr Geist und Körper ihre Funktionen ohne Gefahr vollziehen, daß sie sich ihrer freien Vernunft bedienen, nicht in Haß, Zorn und Betrug miteinander streiten und sich beseindeln. Die Freiheit ist im letzten Grunde der Endzweck des Staates. In der demokratischen Verfassung dürfte dieses Ziel am ehesten realisiert sein.

Gegen die rechtliche Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen argumentirt S. damit, daß die Frauen von Natur aus schwächer seien als die Männer, daher mit der geringeren Macht auch nur geringeres Recht beanspruchen dürften.

Nach Johannes Huber.

**Spotteln.** Siehe Gefälle.

## Staat.

**1. Staatsbegriff.** 1. Gegensatz von Staatsbegriff und Staatsidee. Wenn die Wissenschaft den wirklichen Staat in seinen wesentlichen Grundlagen und Eigenschaften erkennt und darstellt, so bildet sie den „Staatsbegriff“; wenn sie das reine Urbild aufzeigt, welchem die Menschen in der Verwirklichung des Staates, als dem höchsten Ziele desselben, nachstreben, so zeichnet sie die Staatsidee. Das Staatsrecht hält sich an den Staatsbegriff, die Politik hat auch die Staatsidee vor Augen. Jener ist geschichtlich gegeben, diese vorzugsweise philosophisch zu begründen. Da das wirkliche Leben der Menschen durchweg hinter dem Urbilde zurückbleibt, welches sie anstreben, so bleibt auch der wirkliche Staat gewöhnlich hinter dem Ideale zurück, welches den edelsten und weisesten Staatsmännern als die höchste Lebensaufgabe vor-schwebt.

2. Geschichtliche Entwicklung. Der eigentliche Staatsbegriff gehört erst der europäischen Völkergeschichte an. Der ältere Orient hatte es nie dahin gebracht, den Staat aus der Knechtschaft sei es eines Gottes oder seiner Priester-schaft, sei es eines göttlich verehrten Despoten, zu freier menschlicher Selbstbestimmung zu erwecken. In den Gottes- oder den Despotenreichen des Orients blieb der staatliche Trieb gebunden und verschlungen mit religiösen Einrichtungen und Kenntnissen. Erst in Griechenland offenbarte sich ein selbständiges Staatsbewußtsein, und es entstand zuerst da eine Staatswissenschaft. Der Staat wurde in seiner menschlichen Grundlage erkannt und dem Wirken des selbstbewußten Willens in ihm Freiheit verschafft.

Aber in der antiken Weltanschauung der Hellenen und der Römer wird der neue Staatsbegriff noch überspannt. Der Staat wird von den Hellenen als die wahre Erfüllung und Darstellung der gesammten Menschennatur betrachtet und verehrt. Die einzelnen Menschen und Individuen gelten nichts im Vergleich zu dem großen, übermächtigen Staatsganzen und sogar die einzelnen Bürger werden nur als Glieder des Staates, als Bruchstücke des Volks anerkannt. Die Römer haben zwar in manchen Beziehungen den Staatsbegriff glücklich fortgebildet, voraus indem sie das Recht von der Moral unterscheiden und den Staat auf das jus als seine Grundlage und die *salus publica* als sein Ziel hinweisen, endlich indem sie ihn als Volksstaat (*constitutio populi*) erklären. Aber in jener wichtigen Hinsicht leidet auch der römische Staatsbegriff noch an der hellenischen Uebertreibung. Auch der römische Staat beherrscht alle Lebensverhältnisse mit absoluter Macht und in göttlich-menschlicher Majestät. Der Staat ist Alles, der Einzelne für sich ist nichts.

Das christliche Mittelalter hat insofern einen bedeutenden Fortschritt des Staatsbegriffs eingeleitet, als es den Gegensatz der Kirche und des Staats zu zwei in sich vollendeten Organismen ausgebildet und das religiöse Gesamtleben von der zwingenden Macht des Staats im Princip befreit hat. Aber nach andern Seiten hin hat dasselbe gegenüber der Ausbildung des antiken Staates erhebliche Rückschritte gemacht, indem es theilweise wieder in die theokratischen Anschauungen des Orients zurückgefallen ist und die Staatsgewalt von Gott als Oberlehensherrn abgeleitet und dadurch den Staat in eine ungerechtfertigte Abhängigkeit von der Kirche gebracht hat, sodann, indem es die geistig-sittliche Bedeutung des Staats verdunkelt, den Staat nur als Leib im Gegensatz zur Kirche als Geist aufgefaßt und seine Einheit in eine widerspruchsvolle Menge selbständiger Theile aufgelöst hat.

Erst im Zeitalter der Renaissance wird das Staatsbewußtsein wieder lebendig, geweckt und genährt von der antiken Literatur und von den Lehren der römischen Jurisprudenz. Aber nun zunächst wieder in Form der absoluten Souveränität, welche freilich durch den Fortbestand einer selbständigen Gestaltung der religiösen Gemeinschaft in der Kirche ermäßigt und beschränkt wird.

Wichtiger noch war eine zweite Beschränkung des Staatsbegriffs, die ebenfalls im Mittelalter vorbereitet worden ist und im modernen Staate allmählich zur Geltung gelangt. Im Gegensatz nämlich gegen den klassischen Staatsbegriff entwickelte sich der persönliche Freiheitstrieb der Germanen und übte während des Mittelalters einen mächtigen Einfluß aus auf alles politische Leben. In der Grundverfassung der germanischen Völker erscheint die Selbständigkeit der freien Männer und ihrer mancherlei Genossenschaften so sehr als das Wesentliche, daß es der römischen Erziehung schwer wird, sie zur Unterordnung unter das Staatsganze zu bringen, und selbst die nothdürftige Einheit, welche in dem fränkischen Reiche gewaltsam hergestellt wird, im Lauf der Zeit wieder zerfällt. Der individualistische Grundzug einseitig auf die Spitze getrieben, führt zu dem Satze: die Individuen sind allein von Werth, der Staat ist nichts als eine Einrichtung zur Sicherung der persönlichen Rechte. So mangelhaft und unstaatlich im Grunde dieser Individualismus erscheint, so hat er doch die wohlthätige Folge gehabt, daß die Staatsverfassung mit dem Geiste der Freiheit und mit der Achtung der verschiedenen Bestandtheile des Einen Ganzen erfüllt, und daß die große Wahrheit erkannt worden ist, die Individuen haben auch eine ihnen eigene nicht vom Staat abhängige und nicht dem Staat gewidmete Existenz. Seit dieser Einsicht war die Beschränkung der Staatsgewalt auch in den Verhältnissen der Menschen zu einander gegeben und die persönliche Freiheit im Princip anerkannt.

3. Moderner Staatsbegriff. Auf diesen Grundlagen beruht der moderne Staatsbegriff, dessen Machtfülle und Hoheit an den antiken Staat erinnert, dessen Beschränkung auf das weltliche Gemeinleben im Gegensatz zum religiösen der Kirche dem Christenthum, und dessen Achtung der individuellen Freiheit dem germanischen Charakter vorzugsweise zu verdanken ist. Diesen modernen Staatsbegriff tiefer zu erfassen und schärfer zu begrenzen, ist nun die Hauptaufgabe der neuern Staatswissenschaft.

Der gewaltige Gegensatz aber der antiken und der germanischen Grundansicht ist auch in der heutigen Wissenschaft noch nicht ganz versöhnt. Die einen übersehen heute noch über dem Staatsganzen die einzelnen Personen und fallen so mehr oder weniger in die hellenisch-römische Uebertreibung des Staats-

begriffs zurück, dem sie dann als einem absoluten Despoten die persönliche Freiheit opfern. Die Andern, deren Meinung in der neueren Wissenschaft stärker vertreten ist, verfallen in die entgegengesetzte Einseitigkeit und laufen dann Gefahr, die neu gewonnene Staats Einheit und Staatshoheit wieder aufzulösen und das gegliederte Ganze zu lockerem Staub zu zerreiben. Dort droht der Despotismus der Staatsgewalt, hier die Anarchie.

Verbreiteter ist der zweite Irrthum, der auch mehr dem modernen Leben und Denken entsprungen ist. Eine Zeit lang war er, zwar nicht in der Praxis, aber in der Theorie geradezu herrschend geworden. Nicht bloß Rousseau erklärte den Staat als eine willkürliche Einrichtung der Individuen, welche, um mehr Sicherheit zu erreichen, durch einen Gesellschaftsvertrag zusammentreten; zu Ende des vorigen Jahrhunderts war das so ziemlich die gemeine Lehre in Frankreich, in England und Deutschland. Auch heute noch betrachten namhafte Staatsgelehrte den Staat lediglich als ein Mittel für die Zwecke der Individuen, nur von weiterem Umfang und größerer Macht als eine Affekuranstalt oder irgend eine Aktiengesellschaft. In ihrer konsequenten Darstellung sagt diese atomistische Staatslehre: „die Individuen allein sind Grund und Zweck des Staats. Er dient ausschließlich den individuellen Bedürfnissen und Interessen, inwiefern er das nicht thut, ist er verwerflich und unbrauchbar. Was man Staatswille heißt, ist nur Zusammenfassung von einer Menge, wo möglich aller Individualwillen. Ursprünglich sind die Individuen souverän, im Verfolg übertragen sie ihre Souveränität auf ihren Verein, beziehungsweise auf die Mehrheit in demselben.“ Man sieht, wie stark die Neigung dieser atomistischen Lehre ist, zugleich den Staat als eine bloße Maschine zu erklären und Alles in mechanischer und arithmetischer Weise zu begründen und zu ordnen. Mit der atomistischen verbindet sich dann die mechanische Staatslehre.

4. Organische Natur des Staates. Auf die organische Natur von Volk und Staat wieder aufmerksam gemacht und den Anstoß zu der organischen Staatslehre gegeben zu haben, ist hauptsächlich das Verdienst der deutschen historischen Rechtsschule. Damit war die atomistische Betrachtungsweise widerlegt, welche über den Einzelnen das Ganze vergessen hatte. Wie das Delgemälde etwas anderes ist als eine Anhäufung und Vertheilung von farbigen Öeltropfen, und eine Statue etwas anderes als eine Verbindung von Körnchen Marmor, und wie der Mensch nicht bloß eine Menge von Blutkügelchen und Zellengefäßen ist, so ist auch das Volk nicht eine bloße Summe von Einzelnen, und der Staat nicht eine bloße Anhäufung von äußern Einrichtungen.

Wir heißen die Naturgeschöpfe Organismen im eigentlichen Sinn des Wortes, weil wir in ihnen eine Gliederung wahrnehmen, d. h. eine Bildung von Theilen mit relativem eigenem Trieb und Leben, die daher je nach dem wechselnden Lebensbedürfnis verschiedenes thun, aber die hinwieder zu Einem Ganzen zusammengesetzt sind, ferner in ihnen eine Verbindung von Leiblich-materiellem und von belebt-seellichem (das Wort im weitesten Sinne genommen) zu Einem Dasein und Leben erkennen, und weil sie eine Entwicklung von Innen heraus und ein äußeres Wachstum haben.

In allen diesen drei Beziehungen unterscheidet sich die Maschine von dem Organismus. Sie hat wohl auch Theile, und zuweilen verschiedenartige, aber immer Dasselbe und in gleicher Weise vollziehende Theile, keine beseelten Glieder, sie wird nur von dem menschlichen Geiste außer ihr bewegt, aber ist in sich leblos, sie wächst nicht, wenn gleich sie vielleicht durch den Gebrauch verdickt. Da-

gegen zeigen sich im Volk und Staat ganz dieselben Erscheinungen, wie in den Naturwesen.

a) In der Staatsverfassung und in den Staatsämtern offenbart sich die Gliederung des Staatskörpers. Jedem einzelnen Amt wohnt ein besonderer Charakter und Geist inne, der nicht verwechselt werden darf mit dem Charakter und Geist seines jeweiligen Trägers.

b) Ueberall zeigt sich der Staat als Verbindung von Geist und Leib. Sein Geist ist der Eine Volksgeist, sein Wille der einheitliche Volkswille. Sein Körper ist seine Verfassung, mit all' den gestalteten Organen der Repräsentation des Ganzen, welche den Staatswillen als Gesetz ausspricht, dem Haupte, welches regiert, der Administration, die verwaltet, den Gerichten, welche die Staatsgerechtigkeit handhaben, den Pflègeämtern jeder Art, welche für die gemeinsamen Interessen sorgen, dem Heere, welches die Stärke des Staats darstellt.

c) Endlich haben auch die Völker und Staaten ein ihnen eigenes Wachstum, verschieden von dem Wachstum der Einzelnen. Die Perioden der Völker- und der Staatengeschichte, die sich nach großen, ein einzelnes Menschenleben überschreitenden Zeiträumen bemessen, haben ihren besonderen Charakter, der sich auch den lebenden Individuen wie eine höhere Gesamtmacht aufdrängt, und sie sind zu Einem großen Gesamtleben verbunden, das sich in der Geschichte des besonderen Volks und Staates als ein zusammengehöriges Ganzes darstellt.

Vor dieser organischen Erkenntniß des Staats mußte nach und nach die atomistische Staatslehre zurückweichen. Nicht mehr die freien und gleichen Individuen erschienen nun als der alleinige Zweck des Staats. Vielmehr erhielt derselbe in dem einheitlichen Nationalgeist, der sich in der Sprache offenbart, in dem Volkscharakter, der das Recht erfüllt, überhaupt in dem Gemeingefühl einer bestimmten zur Darstellung des Gesamtlebens verbundenen Volkseinheit eine natürlichere Begründung und einen ihm eigenen Staatszweck.

War so die organische Natur des Staates, welche der Volksinstinkt lange zuvor in der Sprache richtig bezeichnet hatte, indem diese unbedenklich von Staatskörpern und Staatshäuptern rebete, von der historischen Schule richtig erkannt worden, so war doch das philosophische Problem des Einen Staatsgeistes und Staatswillens noch ungelöst; denn logisch war es klar, daß die Summierung des Individualgeistes und Willens diese lebendige Einheit nicht zu bewirken vermöge, und erfahrungsmäßig sahen es unlängbar, daß Geist und Willen nur in den Einzelmenschen unmittelbar lebendig erscheinen. Erst die Rohmerische Psychologie erklärte dieses Räthsel, indem sie auf den Gegensatz der Rasse und des Individuums hinwies, der sich in jedem einzelnen Menschen darstellt und in Allen ein Doppelleben begründet. Jeder hat als Individuum einen Individualgeist für sich allein und wird hinwieder als eine Erscheinung der gemeinsamen menschlichen oder Volksart von dem gemeinsamen Rassegeist erfüllt und bestimmt. In dem Rassegeist und dem Rassewillen liegt also die Anlage zu dem Staatsgeist und Staatswillen, dem der Einzelne seinen Sonderwillen in allen gemeinsamen Dingen billig unterordnet. In der Rasse wurzelt der Staatstrieb, der die Menschen zusammenführt und die einen emporhebt und die andern ihnen freiwillig unterordnet. Die Organisation des Staatskörpers, die Staatsverfassung ist die Verwirklichung jener Anlage und die Erfüllung dieses Staatstriebes.

5. Persönlichkeit des Staats. Der Staat ist ferner ein lebendiger Organismus, nicht etwa nur ein sehr uneigentlich sogenannter „Organismus von Einrichtungen,“ er ist ein befeeltes Kulturwesen, ein Organismus der höchsten

Art, d. h. eine Person, freilich keine leibhafte Person im natürlichen Verstand, aber eine sittlich-geistige Person im Sinne des Rechts und der Kultur. Der Staat ist eine Person, denn er hat Organe, durch die er den ihm eigenen Staatswillen ausspricht, durch die er handelnd in das Menschenleben eingreift, er besitzt Rechte, er hat sittliche Lebensaufgaben. Aber voraus ist er eine Rechtsperson und eine politische Person.

Man hat auch in neuerer Zeit noch die Persönlichkeit des Staates geläugnet. Sie ist aber nicht bloß für das Völkerrecht unentbehrlich, sondern ebenso für das Staatsrecht und die Politik. Das ganze Völkerrecht beruht darauf, daß die Staaten als Personen mit einander in Verkehr treten und zu einer großen Menschheitsfamilie verbunden sind. Die Kontinuität des Staates, als einer völkerrechtlichen Persönlichkeit dauert fort, wenn gleich die Staatsverfassung sich ändert.

Aber auch nach Innen zeigt und bewährt sich die Persönlichkeit des Staates. Wo dieselbe nach Innen noch nicht anerkannt ist, da haben wir noch barbarische oder noch halb-privatrechtliche, noch politisch unentwickelte Zustände. Es ist nicht ein Vorzug des germanischen Mittelalters vor der römischen Civilisation, daß damals die deutschen Fürsten und Stände ihre politischen Rechte und Pflichten so privatpersönlich faßten, wie individuelle oder Familienangelegenheiten. Eben darin zeigt es sich, daß ihre Staatsidee noch privatrechtlich gebunden, unklar und unentwickelt war. Die staatskundligeren Römer hatten die Persönlichkeit des Staates, des *populus Romanus* und der *respublica Romana* schon in den Zeiten der römischen Republik verstanden. Die ersten Erfinder des Begriffs Person haben bereits die Anwendung derselben auf den Staat, als die organische Volkseinheit vollzogen. Ohne die Annahme der Persönlichkeit des Staates sind die Natur und die Autorität des Gesetzes nicht zu erklären, denn das Gesetz geht aus dem einheitlichen Staatswillen hervor, nicht aus einem Vertrag, es ist nicht der Willensausdruck einer Summe von Deputirten, Senatoren, Rechtsgelehrten u. s. f., welche bei der Bearbeitung des Gesetzes als Kammermitglieder oder sogar als Redaktoren zusammen wirken.

Der Staat ist die höchste Rechtsperson, die es gibt, denn er ist berufen, alles Recht auch der Privatpersonen zu ordnen und zu handhaben, und alles öffentliche Recht ist geradezu von ihm abgeleitet und ihm unterthänig. Nichts hindert den Staat, in privatrechtlicher Beziehung, auch als Privatperson zu erscheinen. Er thut es, indem er Privatvermögen erwirbt und darüber verfügt gleich einer andern privatrechtlichen Genossenschaft oder Körperschaft. Aber die eigentliche Staatspersönlichkeit gehört nicht dem Privatrecht an, sondern ist ein Grundbegriff des öffentlichen Rechts. Er ist die höchste öffentlich-rechtliche Person. Aber weder die einzige, noch eine absolute Person.

6. Männlicher Charakter des Staates. Es gibt außer dem Staate noch andere Gesamtpersonen und nicht bloß privatrechtliche, über die er selbstverständlich als wesentlich öffentlich-rechtliche Person emporragt.

Aber es gibt doch nur zwei große Organismen, in welchen die Totalität des menschlichen Gemeinlebens personificirt wird, den Staat und die Kirche. Alle andern Körperschaften sind in ihrer Grundlage, in ihren Zwecken und in ihrer Erscheinung nur partiell. Die Gemeinde umfaßt nicht das ganze Gemeinleben der Genossen, sondern nur in der besondern Beziehung der Wirtschaft- und Kulturinteressen des Orts, in den politischen ist sie dem Staate gänzlich eingefügt und untergeordnet. Die übrigen Körperschaften sind durchweg sogar auf einzelne Geschlechter, Lebensalter und Klassen von Personen be-



schränkt und umfassen nicht eine ganze Volksgemeinschaft der beiden Geschlechter, aller Alter und aller Klassen. Die Kirche allein ist ebenso wie der Staat eine das menschliche Gesamtleben umfassende und darstellende Gesamtperson. Aber die Kirche ist ihrem Wesen nach eine religiöse und moralische Gesamtperson. Zur Rechtsperson wird sie nur, insofern sie der vom Staat anerkannten und geschützten Rechtsordnung sich unterwirft. Die Kirche ist menschliche Gesamtperson zur Gottesverehrung in Form der Anlehnung und Hingebung an Gott, als Darstellung des religiösen Gesamtlebens, welches die Menschen mit Gott verbindet. Der Staat allein ist menschliche Gesamtperson in Form der freien Selbstbeherrschung der gemeinsamen Zustände, in Gestalt der Rechtsordnung als Darstellung des politischen Gesamtlebens, welches die Menschen mit den Menschen verbindet. Anders ausgedrückt, in der Kirche offenbart sich die weibliche Seite, in dem Staate die männliche Seite der gemeinsamen Menschennatur. Die Volkssprache hat das richtig herausgeföhlt; die Kirche ist eine „Mutter“, der Staat ist der selbstbewusste „Mann“. „L'état c'est l'homme.“

Nichts war verkehrter, als die Vorstellung des Mittelalters, daß der Staat nur ein Leib, die Kirche aber der Geist sei, welcher diesen Leib beherrsche. Der Staat ist in höherem Grade noch ein Geisteswesen als die Kirche, weil in ihm der selbstbewusste Menschenverstand, der denkende Menscheng Geist alle gemeinsamen Dinge mit Freiheit ordnet, während die Kirche mit geringerem Selbstvertrauen auf die eigene Geistesarbeit der Offenbarung des göttlichen Geistes sich gläubig zuwendet und vorzugsweise ihre Abhängigkeit von Gott empfindet. Darum erklärt sich der natürliche Zug des Staates zu der freien Wissenschaft und die ängstliche Scheu der Kirche vor ihren Forschungen. Deshalb kommt dem Staate ganz allein zwingende Autorität unter den Menschen und jene Rechtsgewalt zu, die jeden Widerstand auch mit äußern Mitteln überwältigt, und hat die Kirche nur eine moralische Autorität, keine zwingende Gewalt.

7. Volksstaaten. Die civilisirten Staaten der Gegenwart sind wesentlich Volksstaaten, indem sie die Gesamtheit von Menschen, die zu ihnen gehören, zu Einem Volke einigen und diesem in der Staatsverfassung einen gemeinsamen Körper schaffen, welcher von dem Volksgelste beseelt wird. Wie die Römer den Staat als die *constitutio populi* erklärt haben, so können auch wir denselben die „Verkörperung des Volks“ heißen. Dazu muß freilich noch ein Land, ein Staatsgebiet kommen, damit der Staat einen festen Boden unter seinen Füßen und damit Bestand habe.

Nach alle dem können wir den modernen Staatsbegriff so definiren: Der Staat ist das männlich organisirte zu einer selbständigen und das Gemeinleben beherrschenden Person gewordene Volk eines Landes.

II. Entstehung und Untergang der Staaten. Die Staaten sind Erzeugnisse der Geschichte. Sie haben einen Anfang und ein Ende, Geburt und Tod. Dazwischen bewegt sich ihr Leben. Wenn das Volk organisiert und im Besitz eines Landes ist, dann ist der Staat da. Wenn das Volk seine selbständige Persönlichkeit freiwillig oder gezwungen aufgibt oder heimatlos wird, dann geht der Staat unter.

Nationales Bewußtsein und nationale Vorurtheile, Weisheit und Thorheit der Führer, Freiheitsdrang und Herrschsucht, wirkliche und vermeintliche Bedürfnisse und Interessen, Rechtsansprüche und Rechtsbrüche, friedliche Einwirkung anderer

Mächte und Kriegereignisse, Glück und Unglück sind wirksam bei der Geburt neuer Staaten. Aber unerlässlich ist, daß zu den Machtverhältnissen, welche in der Erscheinung eines selbständigen Staatswesens offenbar werden, das geistige Moment des politischen Selbstbewußtseins und das ethische der nothwendigen Rechtschöpfung hinzukomme. Die Gewalt für sich kann einen Staat zerstören, aber sie kann niemals einen Staat gründen. Nur indem die Macht sich mit der Rechtsidee verbindet und damit zu Recht berechtigt wird, wird sie zum Staat.

Aber auch der Rechtsvertrag von Einzelnen vermag nicht einen Staat hervorzubringen. Der Gesellschaftsvertrag (*contrat social*) kann privatrechtliche Verbindungen erklären, aber nicht den Staat schaffen. Der organische, in der Menschennatur ruhende Staatstrieb, auf welchen Aristoteles in dem berühmten Wort *ζῶον πολιτικόν* hingewiesen hat, ist bei jeder wahren Staatenbildung thätig und ist nicht Vertrags- sondern von Anfang an Gesamtwille. Möglich, daß er mit besonderer Energie vorzüglich in einem Individuum erwacht ist, dann wird dieses Individuum zum Haupt und Fürsten werden des neuen Volkes, oder daß er vorzugsweise die höheren Klassen erfüllt, dann ist die Neigung zur Aristokratie da, oder daß er sich gleichmäßig über Alle verbreitet, dann wird der Staat eine demokratische Unterlage erhalten. Aus dem noch schlummernden Gemeingefühl einer Menge von Familien und Individuen entwickelt sich oft nur stufenweise in allmählichen Uebergängen das Staatsbewußtsein und vom Centrum aus breitet es sich nach und nach über die weitere Peripherie der Gesellschaft. Je nach dem Grade und je nach der Ausdehnung des Staatsbewußtseins unterscheiden sich die verschiedenen Staaten.

Hat der besondere Staat seine Kräfte allmählich in der Erfüllung seiner Lebensaufgabe aufgezehrt, so geht er dem natürlichen Tode zu, der vielleicht ein Uebergang sein wird in eine höhere Lebensform, vielleicht Auflösung in einen höher civilisirten und erweiterten Staat. Auch diese Auflösung kann in reinlicher Rechtsform vollzogen werden. Aber sehr oft geht der geschichtliche Staat gewaltsam unter, durch Krieg, Revolution, Usurpation. Meistens ist die Bildung neuer Staaten mit der Zerstörung alter Staaten verbunden oder setzt dieselbe sogar als Vorbedingung voraus. Die Formen der Staatenbildung sind daher oft Formen des Staatenunterganges oder die einen nur die Umdrehung der andern.

**III. Staatszweck.** Die vielbestrittene Frage nach dem Staatszweck hat doch eine große praktische Bedeutung. Nur zu oft ist die Mißreglerung und die Despotie mit dem vermeintlichen Staatszweck vertheidigt worden, aber es hat auch zuweilen eine schädliche Opposition auf eine falsche Ansicht über den Staatszweck sich gestützt.

Seit Kant und Fichte ist in der deutschen Staatslehre die Meinung aufgekommen, daß der wahre und der alleinige Staatszweck die Rechtsicherheit seiner Bewohner sei. Ohne Zweifel gehört der Rechtschutz, welchen der Staat seinen Bürgern und Jedermann in dem Bereiche seiner Macht gewährt, zu den hauptsächlichsten Staatsaufgaben und muß in dem Staatszweck inbegriffen sein. Aber der Beruf des Staates ist doch nicht auf die Rechtspflege beschränkt. Die Völker haben noch andere gemeinsame Interessen, welche der Staat wahren und fördern muß, sie brauchen Geld und Straßen und andere wirthschaftliche Anstalten für ihren Verkehr und ihre materielle Wohlfahrt, Schulen für ihre Kultur, eine Polizei gegenüber von mancherlei anderen Gefahren als Rechtsbruch, u. s. f.

Im Großen ist die Rechtsordnung noch mehr eine Grundbedingung, als das Ziel des Staatslebens.

Wenn diese Zweckbestimmung viel zu enge ist, so ist eine andere Erklärung des Staatszwecks, daß der Staat überhaupt alle Ziele der Menschennatur anzustreben habe, umgekehrt viel zu weit gefaßt.

Da nicht alles Menschenleben im Staate aufgeht, insbesondere nicht das eigentlichsste Individual- und Privatleben, so kann der Staat auch nicht alle Ziele der Menschennatur in seine Thätigkeit hineinziehen. Er würde damit den größten Fehler begehen und weder seine physische Macht noch seine Einsicht würden dazu ausreichen. Er muß sich also nothwendig auf das Gemeinleben, und zwar das äußere und weltliche Gemeinleben beschränken.

Wir mögen immerhin im Einzelnen eine große Mannigfaltigkeit der staatlichen Zwecke wahrnehmen und anerkennen, daß der verschiedene Charakter der Völker und die Gegensätze ihrer Fähigkeiten auch die Verschiedenheit ihrer Lebensaufgaben bedingen. Aber die Logik nöthigt uns trotzdem, wenn wir die Einheit des Volks und Staats voraussetzen, auch eine Einheit des Staatszwecks anzunehmen; denn die Einheit des Wesens bedingt die Einheit des Lebens.

Wie es die Lebensaufgabe des einzelnen Menschen ist, seine natürliche Anlage zu möglichster Vollkommenheit auszubilden, so ist es auch die Hauptaufgabe des Staates, als einer Gesamtperson, die Volksanlage zu höchster Vollkommenheit zu entwickeln. Aehnlich dachten die Römer, wie sie die Salus Publica als das Ziel der Res Publica erklärten. Recht, Ehre, Freiheit des Volkes ist in diesem Zweck ebenso enthalten, wie materielle Wohlfahrt, Entfaltung der Volksmacht, geistige Bildung desselben, Civilisation. Es kann sogar ein ehrenvoller Untergang für den Staat einer schmachvollen Fortdauer vorzuziehen und unter Umständen als letzte Lebensaufgabe einem Volke vom Schicksal gestellt sein.

**IV. Verschiedenheit der Staaten. Staatsgattungen. Staatsarten. Staatsformen.** Von jeher hat die Staatswissenschaft sich bemüht, in der großen Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Staaten sich grundsätzlich zu orientiren, die verwandten Erscheinungen zusammen zu ordnen, die fremdartigen davon abzuschneiden und so Ordnung in das Chaos zu bringen, das vorerst dem noch ungebildeten Auge sich zeigt. Man hat aber dabei häufig den Fehler begangen, nur Einen Unterscheidungsgrund aufzusuchen und gelten zu lassen und sich dann zuweilen ganz unnützer Weise darüber gestritten, ob eine Eintheilung zulässig sei oder nicht. Man kann verschiedene Standpunkte der Betrachtung wählen und wird dann sofort sich überzeugen, daß sich die Erscheinungen darnach anders gruppiren müssen.

Wählt man den geschichtlichen Standpunkt und verfolgt man den welt-historischen Entwicklungsgang der Staatenbildung, so wird man naturgemäß dahin geführt, den Orient von dem Occident, beziehungsweise die alt-asiatischen Reiche von den europäischen Staaten zu unterscheiden. Im Orient werden wieder die patriarchalischen Anfänge, die theokratische Priestererziehung und die göttlich-menschliche Despotie sich als Stufen der Entwicklung unterscheiden lassen, auch etwa die Gegensätze zwischen den Arischen, Semitischen und den Chinesischen Bildungen hervortreten. In Europa wird vorzugsweise die klassische Staatenfamilie mit ihrer Hellenischen Verzweigung und ihrer römischen Einigung sich unterscheiden von dem christlich-germanischen Staatenwesen und dem Lebenssystem des Mittelalters, und diesem hinwieder das

Staatenystem der zum Islam gewandten Völker gegenüber gestellt werden. Dann wird aus dem Mittelalter heraus auf verschiedenen Wegen das moderne Staatenystem in seinen Hauptgruppen sich entfalten und der europäischen Staatenbildung ihre jüngere amerikanische Nach- und Fortbildung ergänzend zur Seite treten.

Man kann ferner auf die mit besonderer und entscheidender Stärke erscheinenden Hauptrichtungen des nationalen Gemeinlebens vorzugsweise achten. Auch dann entstehen neue Staatengruppen. Es unterscheiden sich dann von den religiösen Kulturstaaen die weltlichen Kulturstaaten, von den Ackerbaustaaen die Industriestaaten, von den Militärstaaten die Geld- und Handelsstaaten u. s. f. Die größern Gesamtgruppen nennt man dann wohl Staatsgattungen und die besondern Unterabtheilungen derselben Staatsarten.

Man kann aber auch von der Natur und dem Begriff des Staates aus die Gegensätze der Staatenbildung betrachten und wird dann, je nachdem man sich vorzugsweise der Betrachtung der Staatsformen zuwendet oder zunächst auf den Staatsgeist merkt, entweder zu einer staatsrechtlichen oder zu einer politischen Eintheilung kommen, welche hinwieder in Wechselwirkung zu einander stehen, da die Form des Geistes nicht entbehren kann, um lebendig zu bleiben, und der Geist der Form bedarf, um sich darzustellen. Aristoteles hat diesen Weg vorgezogen, und er ist nicht bloß im vollsten Sinn staatswissenschaftlich, sondern zeigt meines Erachtens noch immer den Weg, auf welchem sich die wichtigsten praktischen Aufschlüsse ergeben.

Von durchgreifend staatsrechtlichem Charakter ist die bekannte, noch immer höchst bedeutsame Aristotelische Eintheilung in Königthum, Aristokratie, Politie, wie er die gesunden Staatsformen bezeichnet, oder in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wie wir sie nennen, im Gegensatz zu Despotie (Tyrannt), Oligarchie und Ochlokratie (bei Aristoteles Demokratie genannt), als den Abarten jener. Diese Eintheilung beruht nicht auf den Gegensätzen des Staatsgeistes, sondern auf den Formen der Staatsverfassung und ist eben darum staatsrechtlich, nicht politisch. Sie wird aber politisch, wenn der Geist der besondern monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Staatsform sich ablöst von der Verfassungsform und als politisches Princip oder politischer Charakter sich auch in anderen Verfassungsformen geltend zu machen sucht. Dann gibt es z. B. aristokratisirende Staaten, die eine monarchische Regierungsform haben, wie England, demokratisirende Monarchien wie vor Kurzem noch Frankreich, monarchisirende Demokratien wie Athen in der glänzenden Zeit des Perikles u. s. f.

Die staatsrechtliche Unterscheidung aber wird von Aristoteles nicht, wie die landläufige Meinung ist, auf die Zahl der regierenden Personen, sondern auf die Art des regierenden Organs gegründet. Der Urgegensatz in jedem Staat ist der der Regierung und der Regierten; in jedem Staate gibt es ein oberstes Organ der Regierungsgewalt, wir heißen das auch eine Fürstensouveränität; die Beschaffenheit dieses Organs des Staatshauptes nun ist entscheidend für die ganze Regierungsform und mittelbar auch für die Staatsform. Ist dasselbe individuell gestaltet, so ist das Monarchie, ist es als eine durch ausgezeichnete Eigenschaften hervorragende und zur Staatsleitung berufene Klasse (Minderheit) dargestellt, so ist das Aristokratie. Wenn das leitende Organ sich über die ganze Gesamtbürgerschaft ausbreitet und diese als organisirte Gemeinde sich selbst und die einzelnen Bürger regiert, so ist das Politie oder wie wir sagen Demokratie. Auf die Organisation des gesetzgebenden Körpers wird bei dieser Ein-

theilung nicht gesehen, sondern lediglich auf die Gestaltung des obersten Regiments.

In all' den genannten Grundformen, denen wir als vierte noch die Theokratie (Theokratie) beigegeben, indem in ihr „das Herrschende“ nicht Individuum, noch eine vorzügliche Klasse, noch das Volk, sondern ein höheres göttliches Wesen ist, zeigt sich wieder der Gegensatz der absoluten, aber gerade darum zur Ueberspannung geneigten und einseitig bedenklichen Form und der gemäßigten, durch andere Einwirkungen beschränkten relativen Regierungsform. Dann unterscheiden wir die absolute (reine) und die beschränkte Monarchie, Aristokratie u. s. f. Man hat diese Beschränkung zuweilen als eine neue gemischte Regierungsform den andern Grundformen ergänzend zur Seite stellen wollen. Schon die Alten haben das versucht, und die Neuern haben es wiederholt. Bald wurde die römische Republik, bald der englische Staat als Muster einer gemischten Staatsform erklärt. Mit Unrecht; denn keine Regierung kann der Einheit entbehren. Eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzte Gesetzgebung läßt sich wohl denken, aber eine ebenso zusammengesetzte Regierung wäre ein vielköpfiges Monstrum, dessen Häupter sich beißen, aber nicht den fortwährend thätigen einheitlichen Willen hervorbringen würden, welcher zu täglicher und harmonischer Staatsleitung unerlässlich ist.

Von dem Aristotelischen Grundgedanken aus läßt sich aber noch eine zweite Reihe von Staatsformen unterscheiden. Man kann nämlich auch auf das Recht der Regierten sehen und je nach der Entwicklung und Ausbreitung dieses Rechts die Staaten einteilen. Thut man das, so erhält man eine zwar sekundäre Eintheilung, welche aber, mit jener primären nach der Art des Regenten verbunden, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in bessere Ordnung bringt und gründlicher erkennen läßt.

Von da aus sind drei (sekundäre) Nebenformen zu unterscheiden:

1) Die unfreien Völker, welche nur als passive, der Regierungsmacht unbedingt unterworfenen Masse betrachtet werden, denen daher weder eine Kontrolle, noch eine Theilnahme an der Staatsleitung zugestanden wird. Fehlt es auch an der Privatfreiheit der Unterthanen, so heißen wir sie Despoten, wird die Privatfreiheit anerkannt, aber die politische Freiheit (Volksherrschaft) verjagt, so heißen wir sie Absoluten.

2) Die halbfreien Völker. Es werden politische Rechte zunächst der höheren Klassen anerkannt und diesen eine Kontrolle und unter Umständen eine Mitwirkung bei der Regierung eingeräumt; aber die untern Klassen bleiben noch in dem politisch-unfreien Zustande der vorigen Ordnung. Von der Art waren die Stände- und Lehensstaaten des Mittelalters.

3) Die freien Völker, welche die Regierung kontrolliren und auf die öffentlichen Angelegenheiten einen mitbestimmenden Einfluß haben. Wir können diese Staaten auch Freistaaten, Republiken heißen im höchsten Sinn des Worts. Sie sind Volksstaaten. Die Kontrolle und Theilnahme kann unmittelbar geübt werden in Volksversammlungen, wie in den antiken Freistaaten, oder mittelbar durch Repräsentation, wie in den modernen Repräsentativstaaten.

Es ist einleuchtend, daß die Monarchie einen ganz verschiedenen Charakter erhält, je nachdem wir sie mit einem unfreien, einem halbfreien oder einem vollfreien Volke verbunden sehen; und ebenso ist es mit allen andern Grundformen. Man versteht es daher auch, daß und weshalb die heutige konstitutionelle Monarchie mit der repräsentativen Demokratie in gewissem Betracht näher verwandt ist, als



## Staatenverbindungen.

Zwei oder mehrere Staaten können mit einander eine dauernde staatsrechtliche Verbindung eingehen. Es entstehen daraus mehr oder weniger complicirte Verhältnisse. Es kann das in verschiedenen Formen mit verschiedener Wirkung geschehen.

Wir unterscheiden folgende Hauptformen:

I. Die sogenannte Personalunion. So heißen wir die Verbindung verschiedener Staaten, die lediglich in der Person des Herrschers, der zugleich das Haupt zweier oder mehrerer Staaten ist, Statt findet. Sie kann einen zufälligen und vorübergehenden oder einen dauernden Charakter haben, Monarchien oder Republiken verbinden. Von der Art sind:

a) Der Erbfürst oder Wahlfürst eines Landes wird in einem andern Lande zum Regenten gewählt, sei es als Wahlfürst, sei es als republikanischer Präsident. Als Beispiel mag Karl V., der als König von Spanien zum deutschen König und Kaiser gewählt wurde, dienen.

b) Der regierende Fürst eines Landes wird durch das Erbrecht zur Thronfolge in einem andern Lande berufen. Es ist möglich, daß dann zwei verschiedene Erbrechte neben einander bestehen für dieselbe Dynastie, aber in zwei verschiedenen Ländern. Von der Art war die frühere Verbindung der Krone Dänemark mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein und der Krone Hannover mit der Krone von England.

c) Die Verbindung kann dauernd und verfassungsmäßig sein; dann wird, wenn Monarchien verbunden sind, dasselbe Thronfolgerecht gefordert. So die Verbindung der Kronen von Schweden und Norwegen seit 1814. Auch die Verbindung des früheren Fürstenthums Neuchâtel mit der Krone Preußen und heute noch die des Herzogthums Lauenburg mit derselben Krone gehören hieher. Die österreichische pragmatische Sanction hatte den Zweck, die früher mehr zufällige Union der verschiedenen Kronen des Hauses Habsburg in eine dauernde umzuwandeln.

Alle diese Personalunionen haben starke politische Bedenken gegen sich. Die bloße Einigung im Haupte, während die Staatskörper getrennt sind und einen verschiedenen Willen haben, macht der organischen Betrachtung den Eindruck einer monströsen Bildung. Die Zumuthung, daß derselbe Mann gleichzeitig sein Leben der Leitung zweier Staaten widme, deren Interessen und Neigungen leicht einander widersprechen können, ist durchaus unnatürlich. Es kann dann so kommen, daß derselbe Regent in der Eigenschaft als Haupt des einen Staats wider sich selber, als Haupt des andern Staates, Krieg führen muß.

Daher zeigt sich überall, wo eine Personalunion besteht, entweder ein Bestreben, die unnatürliche Verbindung wieder zu lösen, oder in eine engere innere Verbindung der Staaten selbst umzuwandeln.

II. So entsteht dann eine Realunion, in welcher durch andere gemeinsame Institutionen für die volle Lebensgemeinschaft der uniten Staaten gesorgt und jener Konflikt vermieden wird. Die Uebergänge aus dem einen in den andern Zustand können allmählich und mit mehr oder weniger Energie und Konsequenz vollzogen werden. Die Geschichte von Großbritannien und mehr noch die von Oesterreich ist zur Illustration dieser Wandlungen sehr beachtenswerth.

Ihren letzten Abschluß findet die Bewegung gewöhnlich erst in der vollen

Union zu Einem Einheitsstaat, vielleicht noch mit einiger provinzieller Autonomie, welche an die frühere staatliche Selbständigkeit erinnert.

Auch die Reunion ist ein unklares Mißverhältniß. Sie ist auf dem Wege, die bisherigen Staaten in Provinzen eines größeren sie umfassenden Gesamtstaates, beziehungsweise Einheitsstaates umzugestalten. Aber wenn die Erinnerung an die hergebrachte politische Selbständigkeit noch lebendig und die Neigung, diese Selbständigkeit zu behaupten oder herzustellen, noch stark ist, so sind hier gefährliche innere Kämpfe zwischen der partikularistischen und der unitarischen Richtung nicht zu vermeiden.

III. Der Staatenbund. Hier ergreift die Verbindung grundsätzlich mehrere Staaten als solche, und ist nicht nur eine Einigung in demselben Haupte. Vielmehr hat jeder der verbundenen Staaten sein eigenes Haupt. Aber die Mehrheit der Staaten wird doch nicht bloß völkerrechtlich und nicht nur vorübergehend wie in der Allianz, sondern bundesrechtlich nach Analogie des Staatsrechts und dauernd zu einer Genossenschaft verbunden, welche nach Außen wie ein kollektives Staatswesen erscheint, wenn gleich im Innern die Organisation nur eine Verbindung ist der mehreren Staatsgewalten. Dem Staatenbunde fehlt es an einer nationalen Gesetzgebung. Er kommt nur zu Vereinbarungen und in beschränkter Weise zu Bundesbeschlüssen. Ebenso fehlt es ihm an einer gemeinsamen Regierung. So weit er das Bedürfniß empfindet, eine gemeinsame Politik und Verwaltung zu haben, befriedigt er dasselbe dadurch, daß er die Vertreter der verbündeten Regierungen zu einem Bundestage zusammenruft, oder einzelnen Regierungen der Vororte oder Vormächte die Führung anvertraut. Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege sind nur in den verbündeten Partikularstaaten organisch ausgebildet. Die Bundesorgane sind nur vereinigte Organe der Partikularstaaten, ebenso wie das Bundesheer nur eine Zusammensetzung der Kontingente, und die Bundesfinanzen nur auf Kontributarbeiträgen beruhen.

Der Staatenbund erklärt sich daraus, daß sich die verbündeten Staaten in der Vereinzelung zu schwach fühlten und durch Zusammenschluß Stärkung suchten. Aber weil der Schwerpunkt in der Souveränität der Einzelstaaten liegt, und das Ganze nur eine dürftige Ausstattung mit Staatsmacht erhalten und keine wahre Einheit hat, so zeigt sich diese Verbindung doch schwach und ungenügend.

Im Alterthum und im Mittelalter gab es viele solche Staatenbünde. In neuerer Zeit hatten die schweizerische Eidgenossenschaft vor 1798 und wieder von 1815—1848, sodann die nordamerikanische Union von 1776 bis 1787 und der deutsche Bund von 1815 bis 1866 diesen Charakter. Der nationale Staatentrieb der Gegenwart hat überall diese Schranken einer schwachen Konföderation durchbrochen und seine höhere Ausbildung des Gesamtstaates verlangt und durchgeführt.

IV. Der Bundesstaat, oder wie die Nordamerikaner diese Form besser nennen, Föderation (zum Unterschied der Konföderation, des Staatenbundes) oder Union ist zuerst in Nordamerika erfunden und ausgeführt worden. Es ist das ein kühner Gedanke Alexander Hamiltons, welcher die Leiden seines Vaterlandes dadurch zu heilen suchte, daß er die Gründung und Ausbildung eines Gesamtstaates vorschlug, in welchem das ganze nordamerikanische Volk seine Organe der Gesetzgebung, der Regierung und der Rechtspflege sich schaffe, ohne die Existenz der verbündeten Einzelstaaten aufzuheben.

So entstand die amerikanische Unionsverfassung, welche dem amerikanischen Volke in dem Kongreß einen gesetzgebenden Körper, in dem Präsidenten und seinen



Ministern eine Bundesregierung und in den Bundesgerichtshöfen selbständige Unionsgerichte schuf, aber den Fortbestand der Einzelstaaten mit ihrer Legislative, Regierung und oberster Rechtspflege nicht aufhob, sondern nur in der Kompetenz beschränkte, indem für die nationalen Interessen der Gesamtstaat die verfassungsmäßige Entscheidung sich zuerignete und den Einzelstaaten aber nur den engeren Bereich der Sorge für die Partikularinteressen überließ.

Unzweifelhaft hat auch diese Spaltung der Souveränität in eine Souveränität des Gesamtstaats und eine Souveränität der Einzelstaaten logische Bedenken gegen sich, indem der Staatsbegriff, wie der Souveränitätsbegriff nach Einheit strebt und eine jede Spaltung die Möglichkeit ernstlicher Konflikte in sich schließt. Allein die beiden praktischen Ziele, Einheit und Macht der Staatenverbindung und Freiheit der Einzelstaaten, ihrer Glieder wurden doch in dieser künstlichen Form befriedigt, welche denn auch in Europa, voraus durch die Schweiz mit gutem Erfolg 1848 nachgebildet wurde.

V. Das Bundesreich. In gewissem Sinne ist auch die Verfassung des norddeutschen Bundes von 1867 und des deutschen Reiches von 1871 eine Nachbildung der amerikanischen Union. Auch hier ist Deutschland als Gesamtstaat organisiert. Das deutsche Volk hat in dem deutschen Reichstage eine Vertretung seines Willens und seiner Meinung gefunden. Reichstag und Bundesrath zusammen haben das Recht der Gesetzgebung, und die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Ebenso hat das deutsche Reich in dem deutschen Kaiser den Ausdruck seiner Majestät und den höchsten Träger seiner äußeren Macht, und in dem Reichskanzler und dem Reichskanzleramte ihm eigene Organe der Bundesregierung erhalten, welche in Verbindung mit der Kollektivvertretung der sämtlichen Landesregierungen im Bundesrath die Reichsangelegenheiten verwalten. Daneben bestehen aber wieder wie in Amerika und der Schweiz die Landesgesetzgebungen und Landesregierungen in selbständiger Stellung fort. Auch zu einem Reichsgerichte ist der Fortschritt gemacht worden.

Dennoch ist die deutsche Reichsverfassung so grundverschieden von den beiden andern Föderationen, daß wir darin eine neue Form des Bundes erkennen, die besser mit besonderem Namen bezeichnet wird.

Der Unterschied liegt nicht bloß darin, daß Deutschland ein monarchisches Staatswesen ist, während die beiden andern Gemeinwesen republikanisch sind, sondern namentlich in zwei Dingen:

1) In Amerika und der Schweiz steht der Gesamtstaat in sich stark einer großen Anzahl wesentlich gleicher und schwacher Einzelstaaten gegenüber, die zwar an Gebietsausdehnung und Bevölkerungszahl erheblich aber nicht so sehr differiren, daß nicht die Ueberlegenheit des Ganzen allen Theilen gegenüber unzweifelhaft gesichert wäre.

In Deutschland dagegen ist der Eine Hauptstaat Preußen, der Schöpfer des Bundes, viel mächtiger als alle andern Einzelstaaten zusammen genommen und deshalb auch dem Reiche gegenüber, dessen größere Hälfte in ihm geeignet ist, die Hauptmacht, auf die das Reich sich stützen muß, ohne die es nicht bestehen kann.

2) In Amerika und in der Schweiz sind grundsätzlich die Träger der Macht des Gesamtstaats getrennt von den Trägern der einzelstaatlichen Gewalten.

In Deutschland dagegen ist der deutsche Kaiser gleichzeitig König von Preußen, der Reichskanzler und die hervorragendsten Mitglieder des Reichskanzleramts zugleich preussische Minister, die Mitglieder des Bundesraths zugleich Bevollmächtigte der einzelstaatlichen Regierungen.

Diese Unterschiede geben dem deutschen Bundesreich einen ganz anderen Charakter. Es ist seinem Wesen nach ein Verband der mittleren und kleineren deutschen Staaten im Anschluß an die Haupt- und Vormacht Preußen, aber erhoben zu einer gemeinsamen gesamtstaatlichen Darstellung des ganzen deutschen Volkes.

Ob diese Form nur eine Uebergangsform sei zur vollen deutschen Staatseinheit, darüber wird die Zukunft entscheiden. Daß aber die Existenz der Einzelstaaten nur so lange gesichert ist, als sie treu und fest zum Reiche halten, das sie schützt, ist gegenwärtig unzweifelhaft.

Stuntzlii.

## Staatenverträge.

Verträge unter Staaten nennt man *Völkerverträge*, *Staatsverträge*, *Staatenverträge*. Der erste Ausdruck ist unrichtig, weil die Völker nicht als solche, sondern nur als Staaten kontrahiren können; der zweite ist zweideutig, weil man mit demselben auch die inneren Grundverträge eines Staates bezeichnet; wir wählen daher den dritten.

Nicht als Staatenverträge sind zu betrachten die Verträge, die ein Herrscher als Privatmann mit einem fremden Staate schließt, oder die ein Privatmann, eine Korporation zc. mit einer Regierung eingeht. Verträge dieser Art stehen, gleich anderen Privatverträgen, unter der Jurisdiktion des einzelnen Staates.

Das Wort *Traktate* kommt für wirkliche Staatenverträge vor. Dieser Sprachgebrauch ist aber falsch. Die Wissenschaft versteht unter den Traktaten nur vorläufige Verabredungen über einen abzuschließenden Vertrag. Weil sie noch in das Stadium der bloßen Unterhandlung, der Vorschläge und Gegenanschläge fallen, mithin keine feste Uebereinstimmung des beiderseitigen Willens befinden, sind sie unverbindlich. Haben sich hingegen die Parteien wenigstens dahin schon endgültig geeinigt, über einen bestimmten Gegenstand zu einer späteren Zeit einen Vertrag zu schließen, so ist allerdings schon ein wirklicher Vertrag (*pactum de contrahendo*) vorhanden, welcher bindet, sobald er nur den Inhalt des künftigen Vertrages klar und deutlich bezeichnet.

Von *Präliminarien* spricht man besonders bei Friedensschlüssen, wenn es gelungen ist, die Hauptpunkte des Uebereinkommens bereits vertragsmäßig festzustellen, während die Einzelheiten dem später abzuschließenden vollständigen Vertrage überlassen werden. Es gibt indeß auch sogenannte *Präliminar-Verhandlungen* (des *negociations préliminaires*), die der Abschließung von *Präliminarien* vorangehen.

**I. Fähigkeit zur Abschließung von Staatenverträgen.** Indem die *Souveränität* dem Staate die Bedeutung einer selbständigen, verfügungsfähigen Person verleiht, ist sie die Grundlage seines internationalen Kontrahierungsrechts.

Da das Kontrahierungsrecht aus der *Souveränität* hervorgeht, so ist es in demselben Maße beschränkt oder unbeschränkt, als die *Souveränität* eine beschränkte oder unbeschränkte ist. *Vollkommene* *Souveräne* Staaten können nur durch besondere Verträge, in welchen sie auf die Ausübung nach einzelnen Richtungen hin verzichtet haben, in ihrem Kontrahierungsrechte beschränkt sein. *Halbsouveräne* Staaten haben entweder gar kein, oder doch nur ein beschränktes internationales Kontrahierungsrecht. *Bundesstaaten*, die den verbündeten Einzelstaaten nur die innere *Souveränität* lassen, müssen ihnen das internationale

Kontrahierungsrecht ganz oder doch im Wesentlichen entziehen. Staatenbünde, die bei den verbündeten Einzelstaaten die innere und die äußere Souveränität fortbauern lassen, müssen ihnen das internationale Kontrahierungsrecht so weit einräumen, als nicht der begrenzte Zweck des Bundes ein Anderes heischt. Das deutsche Reich, obgleich es eine wahre Centralgewalt errichtet und hiermit die Souveränität der Theilstaaten principiell beschränkt hat, hat doch seinen Einzelstaaten das internationale Kontrahierungsrecht belassen (vgl. Art. 11 der N.B.). Es ist dies eine nur aus historischen Gründen zu erklärende Anomalie.

Das internationale Kontrahierungsrecht der Staaten wohnt bei den Trägern der Staatsgewalt.

In absoluten Monarchien ist es ein ausschließliches Recht des Monarchen. In konstitutionellen Monarchien hat die Landesvertretung immer einen gewissen Antheil an demselben. Selbst wenn man der Landesvertretung die auswärtigen Angelegenheiten entzieht, wird sie vermöge ihres Antheils am Gesetzgebungsrecht noch befugt sein, die Vorlage derjenigen Verträge zur Prüfung und Bestätigung zu fordern, welche für die Unterthanen die Bedeutung von Gesetzen annehmen, vielleicht gar bestehende Landesgesetze aufheben sollen. In Republiken wohnt das Kontrahierungsrecht principiell bei der Volksvertretung. Weil es aber unzweckmäßig ist, die Abschließung der Staatenverträge ganz auf den parlamentarischen Weg zu verlegen, so beznügt sich die Vertretung in der Regel, wie in der Schweiz, mit der Schlußabstimmung über die von der Regierung unterhandelten Verträge, oder es wird die Ratifikation, wie in Nordamerika, lediglich dem Senate anheim gestellt.

**II. Vollmacht und Ratifikation.** Statt derjenigen höchsten Personen oder Behörden, denen, als den Trägern der Staatsgewalt, das internationale Kontrahierungsrecht beigelegt ist, können nur die von ihren Bevollmächtigten im Namen des Staates kontrahiren.

Die Vollmacht muß eine ausdrückliche sein. Schweigende Vollmachten kommen nur in den seltensten Ausnahmefällen, vorzüglich bei Feldherrn im Kriege bei der Abschließung von Waffenstillständen vor. Auch hat das Schweigen eines Staates zu den Handlungen eines andern für sich allein nicht die Bedeutung einer vertragsmäßigen Genehmigung. Es kann allerdings ein Zeichen der Geneigtheit zur Genehmigung sein; allein einmal ist bloße Geneigtheit noch nicht wirkliche Genehmigung, und überdies kann das Schweigen auch aus anderen Gründen als aus Geneigtheit hervorgehen.

Ein ohne Vollmacht im Namen eines Staates gegebenes Versprechen heißt Sponfion.

Aus reinen Sponfionen entspringt für den Staat keine Verpflichtung, selbst wenn der Sponsor nicht ein einfacher Unterthan des Staates, sondern ein diplomatischer Agent, ein Gesandter desselben war. Nach bloßen Rechtsbegriffen braucht der Staat nicht einmal anzukündigen, daß er sich durch die Sponfion nicht gebunden erachte; doch ist eine solche Notifikation durch den diplomatischen Brauch und selbst durch Rücksichten der Billigkeit geboten, damit die andere Partei gehindert werde, ihren Theil der Verpflichtungen nutzlos zu erfüllen.

Vermöge der Sponfion selbst übernimmt dagegen der Sponsor schon die Pflicht, seinen Staat wo möglich zur Ratifikation des von ihm gegebenen Versprechens zu bestimmen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Sponfion aufrichtig gemeint sein. Hat der Sponsor seinen Mangel einer Vollmacht dem anderen Staate von vorn herein nicht

verheimlicht, so ist er von aller Verbindlichkeit frei, sobald er die Ratifikation ehrlich und nach Kräften angestrebt hat; denn der andere Staat konnte hier offenbar mehr nicht hoffen, als daß die Zweckmäßigkeit der Sponfion und das Ansehen des Sponsors, verbunden mit dessen eifrigem Bemühen, vielleicht die Ratifikation herbeiführen werde. Keineswegs liegt also eine Auslieferung des Sponsors an den andern Staat, dessen Hoffnung getäuscht worden ist, in der Verpflichtung des Staates, dem der Sponsor angehört. Hat dagegen der Sponsor sich für bevollmächtigt ausgegeben, so kann er straffällig und entschädigungspflichtig werden. Besonders dann muß er dem betrogenen Staate so weit als möglich Ersatz leisten, wenn dieser, im festen Vertrauen auf das erhaltene Versprechen, seinen Theil der übernommenen Verbindlichkeiten schon mehr oder weniger erfüllt hat.

Die Auffassung der Sponfionen würde aber fehlgehen, wenn man dieselben schlechtweg als Handlungen der Unbefugtheit und des Vorwitzes betrachtete. Zur rechten Zeit eingegangen, mit Ergreifung unwiderbringlich günstiger politischer Umstände übernommen, sind sie Handlungen des Muthes und des höchsten diplomatischen Geschickes, bei denen der Staat, für den der Sponsor handelte, diesen nicht im Stich lassen wird. Die berühmte Konvention des Generals York, vom 30. December 1812, in Folge deren das preussische Korps sich von den Franzosen trennte und neutrale Quartiere bezog, wurde nicht nur ohne Vollmacht geschlossen, sondern auch ohne Vollmacht ausgeführt. Die bloße Stellung eines Generals gab weber zum Abschluß noch zur Ausführung Vollmacht; die Rechtfertigung lag nur in der freien und richtigen Auffassung des geschichtlichen Augenblicks.

Das Beglaubigungsschreiben (*lettre de créance*) einer diplomatischen Person legt ihr nur ihren diplomatischen Charakter bei und spricht ihre Befugnisse nur im Allgemeinen aus. Soll sie zur Abschließung eines Staatenvertrages befähigt sein, so bedarf sie einer hierauf abzulehnden besonderen Vollmacht (*plein-pouvoir ad hoc*.)

Dieser Satz ist unbestritten.

Streitig dagegen ist die wichtige Frage, wiefern der Staat durch die Thätigkeit seines wirklich bevollmächtigten Agenten gebunden, und wiefern er berechtigt sei die Ratifikation zu verweigern.

Wir selbst glauben uns folgendermaßen entscheiden zu müssen.

Der Kredit eines diplomatischen Bevollmächtigten fordert, daß man ihm eine möglichst ausgebehnte Vollmacht ertheile. Ein Gesandter, der zu nichts ermächtigt ist, wird wie eine Null behandelt. Man traue ihm Nichts zu, weil seine eigene Regierung ihm Nichts zugetraut hat.

Nun ist es aber für den Staat gefährlich, seine wichtigen völkerrechtlichen Interessen unbedingt von dem Willen und der Ansicht eines einzelnen Menschen abhängig zu machen. Wie leicht kann auch der redlichste und geschickteste Mann einen groben Fehler begehen: sollen das ganze Nationen auf ewige Zeiten abhüßigen? soll man, um einer civilrechtlichen Analogie zu genügen, die großen An gelegenheiten der Völker blossstellen?

Seit dem westphälischen Frieden bis zu den Friedensschlüssen der Gegenwart hat man fast in jedem Staatenvertrage die Ratifikation ausdrücklich vorbehalten. Die dabei übliche Formel „*ce traité sera ratifié*“ enthält keineswegs ein Versprechen, daß die Ratifikation unbedingt und ohne Prüfung erfolgen solle.

Aber auch abgesehen von den ausdrücklichen Vorbehalten der Ratifikation ist

regelmäßig anzunehmen, daß in der Vollmacht der Vorbehalt einer Ratifikation schon schweigend enthalten sei.

Selbst die bereits erfolgte Ratifikation der einen Partei verpflichtet die andere nicht zur Ratifikation.

Hierdurch soll und darf jedoch die Vollmacht nicht zur Bedeutungslosigkeit herabgesetzt werden. Sie hat für den Vollmachtsgeber allerdings eine bindende Kraft. Diese besteht darin, daß er die Ratifikation nur aus wichtigen und besonders anzugebenden Gründen verweigern darf, Willkür und Laune aber, deren sich der Vollmachtsgeber durch Ausstellung der Vollmacht begeben hat, ausgeschlossen sind.

Da die Vollmacht, trotz der Freiheit der Ratifikation, wirkliche Vollmacht bleibt, so gilt der Vertrag in der Regel vom Augenblicke der Abschließung, nur mit der Bedingung der späteren Ratifikation, *Ratihabitio retrotrahitur ad præteritum*. Nicht aber ist dies so ausnahmslos der Fall, wie man zu behaupten pflegt. Es kommt vielmehr vor, daß die Geltung erst mit der Ratifikation beginnt. So sagt z. B. der Artikel 1 des Pariser Vertrages von 1856: *Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié etc.* So bestimmt der Baseler Friede vom 5. April 1795 im Artikel 12: *Le présent traité n'aura son effet qu'après avoir été ratifié.* Dieselbe Bestimmung findet sich in den meisten von der Französischen Republik nach dem Baseler Frieden geschlossenen Verträgen.

Gibt man dem Bevollmächtigten eine sehr scharf umgrenzte Vollmacht, vielleicht schon den genau ausgearbeiteten Entwurf des Vertrages, so kann man ihn ermächtigen, im Namen seiner Regierung auf deren Ratifikationsrecht zu verzichten und die sofortige unbedingte Geltung des Vertrages zu erklären. Dann freilich sinkt die spätere Unterzeichnung des Souveräns zu einer bloßen Form herab.

Unzweifelhaft kann die Ratifikation auch durch konkludente Handlungen schweigend erteilt werden. So vornehmlich durch Vollziehung des Vertrages.

Das Amt eines Feldherrn enthält eine schweigende Vollmacht zur Abschließung von beschränkten Waffenstillständen, von Kapitulationen und Auswechslungsverträgen. Ein Feldherr (General, Admiral, Festungsbefehlshaber) ohne diese Befugnisse würde die durch die Kriegereignisse mitunter herbeigeführten Umstände nicht gehörig beherrschen und nicht richtig behandeln können. Diese in die freie Hand des Feldherrn gelegten Verträge bedürfen regelmäßig gar keiner Ratifikation, gelten vielmehr sofort unbedingt, wenn der Feldherr nicht den ausdrücklichen Vorbehalt der Ratifikation gemacht hat. Hier ist nämlich die Bereitwilligkeit zur Schließung des Vertrages in den dringenden Bedürfnissen des Augenblicks gegründet. Die für den Sieger günstige Lage könnte während eines jeden Aufschubes eine Aenderung erfahren, das Warten auf Ratifikation ihm die großen Vorteile des günstigen Momentes rauben. Nach veränderter Sachlage hätte er die Ratifikation von Seiten des gegnerischen Staates nicht mehr zu hoffen, so daß ihm, wenn der Vertrag nicht ohne Ratifikation sofort und unbedingt gelten sollte, nichts Anderes übrig bleiben würde, als sich auf einen Vertrag gar nicht einzulassen, sondern die Vorteile der augenblicklich günstigen Lage schonungslos auszubeuten.

Alle Versprechungen eines Feldherrn indeß, die das Maß seiner Befugnisse überschreiten, sind bloße Sponsionen und bekommen ihre Verbindlichkeit erst durch die Ratifikation der Staatsgewalt. Bleibt die Ratifikation aus, während auf

Grund des noch nicht ratificirten Vertrages schon Leistungen gemacht worden sind, so muß Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

In der Gegenwart stehen die Staatenverträge schon fest durch das Rechtsbewußtsein und durch die allgemein gewordene Ueberzeugung, daß die das Alterthum beherrschende Ansicht von der Rechtlosigkeit fremder Völker mit der ethischen Grundlage, auf der sich das ganze sittliche und rechtliche Leben der Neuzeit bewegt, in einem unverträglichen Widerspruche steht. Die im Alterthum herrschend gewesene religiöse Form ist indeß nicht abgekommen. Immer noch schließt man die Staatenverträge „im Namen Gottes“ oder „im Namen der hochheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.“

Unter der Ueberschrift: „Im Namen der Dreieinigkeit“ pflegt man mit den Titeln der abschließenden Souveräne, hierauf mit den Namen und Titeln der Bevollmächtigten zu beginnen. Die Verträge werden dann gewöhnlich in Artikel getheilt, unter denen sich Hauptartikel und Nebenartikel unterscheiden lassen. Oft sind dem Vertrage Separatartikel, meist zur einstweiligen Geheimhaltung, angehängt. Der Schluß bildet die Unterschrift der Bevollmächtigten, der später die Ratifikation beigefügt wird.

Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die gegenseitige Uebereinstimmung erklärt ist, einerseits die Zusage, andererseits die Annahme der Zusage. Die Erklärung braucht sogar nur eine mündliche zu sein, sofern sie nur die Merkmale voller Entschiedenheit und Ernsthaftigkeit trägt. Eine Nichtigkeit des Staatenvertrages, kann aus der bloßen Mündlichkeit nicht hergeleitet werden.

Um indeß den Inhalt des Vertrages vor Verdunkelung zu schützen, pflegt die mündliche Erklärung so bald als möglich in eine schriftliche verwandelt zu werden. Die schriftliche Abfassung bildet überhaupt die Regel.

Sobald ein ursprünglich mündlicher Vertrag schriftlich gemacht worden, ist die Schrift maßgebend. Denn einmal ist die Schrift sicherer. Dann aber muß man auch annehmen, wenn sich in der Schrift Abänderungen des mündlichen Vertrages finden, daß die Parteien nachträglich diese Abänderungen gewollt haben.

Ist der Vertrag von den Souveränen ratificirt worden, so kann doch zu seiner Ausführung noch die Zustimmung der Volksvertretung nöthig sein. Es kommt dabei auf das innere Staatsrecht an. Die deutsche Reichsverfassung bestimmt Art. 11 a lineä 3 daß, insoweit Verträge des Reichs mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich sei. Die britische Regierung pflegt in den Verträgen, zu deren Ausführung Selber nöthig sind, auszusprechen, daß der König dem Parlamente empfehlen werde, die erforderliche Zustimmung zu erteilen. Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden die Staatenverträge vom Präsidenten abgeschlossen und ratificirt, mit Rath und Zustimmung des Senates. Sie werden dann zum höchsten Landesgesetz erklärt. Wheaton behauptet, daß der Kongreß verpflichtet sei, das bereits verpändete Wort der Nation einzulösen und die für die Ausführung des Vertrages nöthigen Gesetze anzunehmen.

**IV. Zwang, Irrthum, Unmöglichkeit der Erfüllung.** Der Umstand, daß die Staaten keine Gewalt über sich anerkennen und daß sie deshalb, was sie für Recht halten, durch eigene Gewalt Einer gegen den Anderen durchsetzen dürfen, gibt dem Zwange bei Staatenverträgen eine andere Bedeutung,

als er bei privatrechtlichen Verträgen hat. Ein Zwang zum Vertrage, gegen den Staat selbst geübt, hebt nämlich die Verbindlichkeit des Vertrages nicht auf, wie denn ja sonst kein durch die Gewalt der Waffen herbeigeführter Friedensschluß verbindlich sein würde. Dagegen ist der Staat nicht gebunden, sondern er kann sich auf die civilrechtliche Analogie der Unverbindlichkeit berufen, wenn der Zwang gegen die Person seines Unterhändlers geübt würde. In diesem Falle braucht er sich auf die Frage der Ratification gar nicht erst einzulassen. Wiesfern ein Vertrag blinde, zu dem sich ein kriegsgefangener Souverän hat bestimmen lassen, hängt von der Verfassung des Staates dieses Souveräns ab.

Irrthum und Betrug wirken bei Verträgen des Völkerrechts im Ganzen ebenso, wie bei denen des Privatrechts. Wo Irrthum oder Betrug einen Vertrag herbeigeführt haben, war die Einwilligung nur eine scheinbare; es fehlt am *mutuus consensus*, d. h. an der Grundbedingung eines wahren Vertrages.

Physisch Unmögliches verbietet sich von selbst. *Impossibilium nulla obligatio est*. Wußte indeß der Versprechende von vorn herein um die Unmöglichkeit der Leistung, oder hat er die Unmöglichkeit später absichtlich herbeigeführt, so muß er Ersatz leisten.

Moralisch Unmögliches kann nie eine Forderung des Rechts sein, denn das Recht ist selbst eine Species der Sittlichkeit. Sonach kann es weder eine Berechtigung geben, Unsittliches zu fordern, noch eine Rechtsverpflichtung, Unsittliches zu leisten. *Pacta turpia*, wie viele derselben auch in der Staatsgeschichte gefunden werden mögen, sind also unverbindlich. Hat eine Regierung Verträge auf Skavenlieferung, auf Verkauf von Landeskindern zu fremdem Militärdienst, auf unsittliche Theilung, Verraubung oder Unterdrückung einer Nation geschlossen, so kann der Staat sich auf das mit der Sittlichkeit übereinstimmende ewige Recht stützen und damit die Erfüllung des nur positiven, nur formellen, nur scheinbaren Rechts ablehnen. Dieser Satz ist für das Völkerrecht weit wichtiger als für das Privatrecht. Ein geschichtlich fortlebendes Volk kommt nämlich im Laufe der Zeit zu einem tieferen sittlichen Bewußtsein. Es erkennt dann vielleicht als unsittlich, was einer früheren Zeit für erlaubt galt; wie es ja Zeiten gegeben hat, wo Slaverei und Leibeigenschaft, Völkerverkauf und Nationentheilung zulässig erschienen. Niemals aber kann es für eine spätere Generation schimpflich sein, die Erfüllung eines nunmehr als unsittlich erkannten Vertrages zu verweigern; es würde im Gegentheil schimpflich sein, wenn sie das Schimpfliche mit Bewußtsein thun wollte.

**V. Die Klausel „bei so bewandten Dingen“; *Clausula rebus sic stantibus*.** Die meisten Verträge des Völkerrechts werden nominell für die Ewigkeit geschlossen, weil sie für Staaten gelten sollen, welche als juristische Persönlichkeiten die einzelnen Generationen überbauern und sich in der Kette derselben stetig fortsetzen. Aber Zeiten und Umstände ändern sich. Der Strom der Geschichte, in dessen Fluten die völkerrechtlichen Verhältnisse gestellt sind, wandelt vielleicht die Dinge dergestalt um, daß der Buchstabe des alten Vertrages seinen verständigen Sinn verliert, und das Leben nicht mehr zu beherrschen vermag. Alsdann hat der Vertrag seine Verbindlichkeit eingebüßt.

Dies meint das Völkerrecht mit dem Satze, daß jeder Staatenvertrag mit der schweigenden *Clausula rebus sic stantibus* geschlossen werde. Die Verbindlichkeit hört auf, sobald sich wesentliche Umstände geändert haben, deren Vorhandensein von den Parteien entweder ausdrücklich, oder nach der innern Vernunft der Sache selbst, schweigend als Bedingung bei der Eingehung des Vertrages betrachtet

wurde oder werden mußte. „Auf ewige Zeiten“ heißt demnach in den Staatenverträgen nur: so lange die Zeiten noch nicht völlig andere geworden sind. Als zeitliche Erscheinungsformen des Rechts können die Staatenverträge auf ewige Dauer nicht ernstlich Anspruch machen, so wenig als eine frühere Generation unbedingt den Willen einer späteren binden kann.

Die Unverletzlichkeit der Staatenverträge muß aber heiligster Ernst der Staaten bleiben. Das ganze Völkerrecht droht zusammenzusinken, sobald an die Stelle des guten Glaubens, auf dem die Staatenverträge ruhen, rabulistische Sophistik träte.

Oft beabsichtigen die Kontrahenten, daß ihr Vertrag nur so lange zur Ausführung komme, als sie im Zustande des Friedens leben. Die vorausgesetztes sic stantes sind dann die friedlichen Verhältnisse. Daher ist es Brauch, nach einem Kriege diejenigen Verträge, welche fortgelten sollen, wieder ausdrücklich in Kraft zu setzen. Dies gebietet schon die Vorsicht.

Im Allgemeinen jedoch hebt der Krieg die früheren Verträge der kämpfenden Staaten nur so weit auf, als der Kriegszweck es fordert. Man geht zu weit, wenn man behauptet, daß ohne Weiteres alle Verträge unter den kriegsführenden Staaten aufgehoben seien. Dem humanen Geiste des neuern Völkerrechts entspricht dies wenigstens nicht. Denn es ist eines der best begründeten und heilsamsten Principien des Völkerrechts, daß das Recht im Kriege so weit stehen bleibt, als seine Aufhebung nicht durch den Kriegszweck zur traurigen Nothwendigkeit gemacht wird.

**VI. Mitwirkung Dritter bei Verträgen.** Eine dritte Macht kann ihre „guten Dienste“ (*bons offices, bona officia*) bei den Parteien anwenden, um sie zum Abschluß eines Vertrages zu bewegen, oder um die schon begonnenen Unterhandlungen zu fördern.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Verwendung sowohl aus eigenem Antriebe, als auf Ersuchen einer oder beider Parteien erfolgen kann, — daß sie ferner erfolgen kann ohne Verpflichtung oder auf Grund eines gegebenen Versprechens. Es kann auch die Annahme der guten Dienste versprochen worden sein. Im Artikel 11 des Basler Friedens von 1795 verspricht z. B. Frankreich: *La République française accusillera les bons offices de sa Majesté le Roi de Prusse etc.* Ist eine Macht um ihre guten Dienste ersucht worden, so gewinnt sie damit noch nicht die Rechte einer Vermittlerin.

Bei einer „Vermittelung“ nimmt eine dritte Macht an den Verhandlungen Theil, indem sie ihre Thätigkeit zur Brücke der Willenseinigung beider Parteien macht.

Entweder die vermittelnde Macht nimmt unmittelbar an den Beratungen Theil, so daß die beiderseitigen Erklärungen in ihrer Gegenwart erfolgen; oder die Vorschläge und Gegenvorschläge der Parteien gelangen wenigstens schriftlich in ihre Hände. Letzteres ist das Seltenerere. Gewöhnlich sucht der Vermittler durch sofortige unmittelbare Betheiligung an den Konferenzen der Parteien deren veröhnliche Beschlüsse zu beschleunigen.

Von dem Leister guter Dienste unterscheidet sich der Vermittler schon dadurch, daß er sich nicht darauf beschränkt, allgemeinhin zur Versöhnung und zur Eintracht zu ermahnen und die eigenen Vorschläge der Parteien bald bei der einen, bald bei der anderen Partei zur Annahme zu empfehlen, sondern daß er auch mit selbständigen Ausgleichungsvorschlägen hervortritt.



Der Vermittler bekommt als solcher kein Garantierrecht für den unter seiner Vermittlung abgeschlossenen Vertrag, wiewohl ihm ein solches mitunter durch einen ausdrücklichen Akt beigelegt wird.

Das Amt des Vermittlers erlischt, sobald der Zweck desselben erreicht oder entchieden verfehlt ist.

Während seines Vermittleramtes hat der Vermittler sich der strengsten Unparteilichkeit zu befleißigen, besonders wenn seine eigenen politischen oder kommerziellen Interessen mit in's Spiel gerathen. Die Parteien aber müssen einander durch gegenseitige Nachgiebigkeit entgegenkommen, wenn selbst die wohlwollendste und geschickteste Vermittelung nicht scheitern soll.

Auch den kämpfenden Parteien eines Bürgerkrieges kann ein dritter Staat sowohl seine guten Dienste, als auch seine Vermittelung anbieten. Wird das Anerbieten angenommen, so ist die friedliche Einmischung des dritten Staates erlaubt.

Gewalt darf der Vermittler zur Schlichtung des Streites nicht anwenden, wenn er nicht aus der bloßen Vermittelung eine Intervention machen will.

Mitunter läßt man einem dritten Staate den Beitritt (die Accession) zu einem Vertrage offen, sei es als Hauptpartei, sei es als Nebenpartei. Entweder man bietet dem dritten Staate den Vertrag zum Beitritte an, oder man erklärt wenigstens ihm den Beitritt zulassen zu wollen. Der Beitritt kann unter dem Vertrage selbst erklärt, oder auch durch eine besondere Accessionsakte ausgesprochen werden, die dann durch eine Acceptationsakte als angenommen bezeichnet wird. Schließt sich eine Macht nicht erst nach zu Stande gekommenem Vertrage, sondern schon im Stadium der Unterhandlungen nachträglich an, so ist dies keine bloße Accession. In diesem Sinne muß man die an den König von Preußen ergangene Einladung der Mächte auffassen, zum Pariser-Kongresse von 1856 Bevollmächtigte zu schicken. Der Vertrag vom 30. März 1856 spricht sich darüber im Eingange selbst aus.

**VII. Sicherung der Verträge.** Wiesfern zur Sicherung völkerrechtlicher Verträge angewendet werden religiöse Feierlichkeiten, eidliche Bekräftigung, Konventionalstrafe und Verpfändungen, sagt der Artikel „Garantie“ (Band I. 717).

#### **VIII. Bestätigung, Verlängerung, Erneuerung der Verträge.**

1. Ein gültiger Vertrag bedarf im Allgemeinen keiner Bestätigung (confirmation). Durch sich selbst schon legt er den Kontrahenten die Pflicht der Erfüllung auf und berechtigt sie sogar, dritte Mächte zu hindern, welche unbesugt die Ausführung der Vertragsbestimmungen hemmen wollen.

Die Bestätigung wird aber rathsam, sobald Zweifel an der Gültigkeit des Vertrages entstanden oder doch zu befürchten sind.

2. Eine Verlängerung (Prolongation) findet gewöhnlich ausdrücklich statt und wird der Regel nach nicht vermuthet. Sie kann indeß auch in schweigender beiderseitiger Forterfüllung, ja schon in der bloßen ferneren Annahme desjenigen, was die eine Partei der anderen für die fortgesetzte Leistung bisher zu zahlen pflegte, enthalten sein.

3. Die Erneuerung eines Vertrages (Renouvellement) setzt voraus, daß der alte Vertrag schon aufgehört hat zu gelten. Er war bereits todt und wird nun wieder ins Leben gerufen. Sie wird in den Friedensschlüssen ausgesprochen, wenn der Krieg wichtige Verträge zerrissen hat. Für den Bürgen der ältern Verträge ist sie nur dann verpflichtend, wenn er abermals beigetreten ist.

#### **IX. Auslegung der Verträge.** Eine authentische Auslegung eines

Staatenvertrages kann, in Ermangelung einer über den Staaten stehenden Autorität, nur aus der übereinstimmenden Erklärung der Kontrahenten selbst oder aus der Erklärung eines von ihnen eingesetzten Schiedsrichters (arbitrage) hervorgehen. Solche Erklärungen führen zuweilen zu besonderen Auslegungs- und Ergänzungsverträgen.

Vor Allem entscheidet bei den Verträgen der objektive Ausdruck, in welchem sie verfaßt sind. Dies liegt im Charakter alles Rechts, in der Nothwendigkeit des äußern Weltens aller Rechte und Rechtspflichten, in dem Bedürfniß den Bestand der Rechte von den Einflüssen der Subjektivität unabhängig zu machen. Wie Jemand Etwas in seinem Innern gemeint habe, kann ich nicht wissen. Ich brauche aber im Rechtsverkehr etwas Gewisses. Darum halte ich mich an das objektive Wort und an dessen objektive, übliche Bedeutung.

Im Völkerrechte muß jedoch mehr als in anderen Rechtsgebieten die Billigkeit die Starrheit der rein juristischen Folgerungen mildern und mit dem wahren materiellen Rechte ausgleichen. Es ist nicht erlaubt, demjenigen, der den Ausdruck gebraucht hat, durch formelle Konsequenzen, die man rücksichtslos aus demselben zieht, eine offenbare Unbilligkeit zuzufügen. Auch darf man nicht außer Acht lassen, daß der ganze Zusammenhang und der Zweck des Vertrages mitunter den Beweis liefern können, es sei ein Ausdruck des Vertrages in der That in einem ungewöhnlichen Sinne gebraucht worden.

Was klar ist, soll man gar nicht auslegen. Battel nennt dies die erste aller Interpretationsregeln. Und in der That, wenn auslegen klar machen heißt, so kann die Auslegung das, was klar ist, nur verdunkeln und trügerisches Gaukelspiel treiben.

Sind Unklarheiten oder Unvollständigheiten in einem Vertrage vorhanden, so muß auch das Völkerrecht an dem Satze festhalten, daß diejenige Partei, die sich klarer oder vollständiger ausdrücken konnte, den Schaden ihrer Verschämniß zu tragen haben; daß man mithin die Unklarheit oder Unvollständigkeit zu ihrem Nachtheil deute; daß man bei der Auslegung keine Beschränkungen der Verpflichtung zulasse, die diese Partei nicht ausgesprochen hat. Der dieser Lehre zu Grunde liegende römische Satz: „Obscuritas pacti nocet ei, qui apertius loqui potuit“ ist gewiß naturrechtlich.

Bei Verträgen, die nur zum Vortheil einer Partei geschlossen sind, interpretirt man — das ist allgemeiner Grundsatz — im Zweifel zu Gunsten des Belasteten. Vornehmlich wird ein Vertrag über die Uebergabe einer Festung oder eines Truppentheils im Zweifel zu Gunsten der Ueberwundenen erklärt; ja man nimmt dies sogar häufig unter die ausdrücklichen Bestimmungen solcher Verträge auf.

**X. Ende der Verträge.** Der Staat, als juristische Person, mit einer in unabsehbare Ferne reichenden Aufgabe, hat keinen voraus bestimmbaran Zeitpunkt des Unterganges. Er kann seine weltgeschichtliche Persönlichkeit siegreich über den Wechsel der Regierungen und Verfassungen hinwegtragen. Darum betrachtet man Staatenverträge regelmäßig als ewig (pacta aeterna et realia) und nimmt an, daß auch sie durch den Wechsel der Regierungen und Verfassungen nicht berührt werden.

Ausdrückliche gegenseitige Übereinstimmung kann den Vertrag jeden Augenblick aufheben.

Schweigende gegenseitige Übereinstimmung ist anzunehmen, sobald die Par-

teilen, ohne des älteren Vertrages zu erwähnen, einen ihm widersprechenden neuen Vertrag schließen.

Bei den nur auf bestimmte Zeit oder nur für die Erreichung eines bestimmten Ziels oder mit einer Resolutionsbedingung eingegangenen Verträgen entscheiden ganz die civilrechtlichen Regeln über den Endpunkt.

Transitorische Verträge, die nur auf ein einmaliges Leisten gehen, können doch, wie z. B. Verträge über Gebietsabtretungen, in ihrer Wirkung dauernd sein.

Weigert sich ein Theil, einzelne Artikel des Vertrages, gleichviel ob Hauptartikel oder Nebenartikel zu erfüllen, so kann der andere sich von dem ganzen Vertrage lossagen.

Weil die Staatenverträge der nothwendig mangelhafte Ausdruck des internationalen Rechts sind, das unter veränderten Verhältnissen neue Formen und neue Satzungen braucht, so pflegt bei Abschließung großer Verträge eine Prüfung der älteren unter denselben Partelen geschlossenen Verträge einzutreten, um die Frage nach ihrer möglichen Fortdauer zu beantworten. Daraus erklärt es sich, weshalb sich in den Verträgen mitunter eine Angabe der älteren Verträge findet, die noch ferner gelten sollen.

**XI. Arten der Staatenverträge.** Die Staatenverträge zerfallen in zwei Hauptklassen, nämlich in **Konventionen** oder **Uebereinkünfte** im engeren Sinne und in **Allianzen** oder **Bündnisse**.

**Konventionen** sind nur auf einzelne Leistungen gerichtet und gehen mit diesen vorüber, wie z. B. ein Kaufvertrag.

**Bündnisse** gründen unter den Vortragenden irgend ein mehr oder minder dauerndes Verhältniß, weshalb man sie, im Gegensatz zu den vorübergehenden und die Staaten nicht enger verbindenden Konventionen, auch **Gesellschaftsverträge** genannt hat. Zu ihnen gehören die Handelsverträge, die Angriffs- und Vertheidigungsbündnisse, die diplomatischen Verträge, die Garantieverträge, die Neutralitätsverträge.

Ueber Konföderationen lese man den Artikel „**Staatenverbindungen**.“

Besondere Artikel womit das Staatswörterbuch den „**Allianzen**“, den „**Garantieverträgen**“, den „**Handelsverträgen**“ und den „**Schifffahrtsverträgen**.“

**XII. Sammlungen.** Die Staatenverträge sind die wichtigste Quelle, aus der man das Völkerrecht zu schöpfen hat.

Jeder größere Staat hat seine besonderen Vertragssammlungen. Außerdem gibt es allgemeine Sammlungen. Ueber die letzteren vergleiche man den Artikel **Martens**; zu den dort angeführten kommen noch die verdienstlichen Arbeiten von **Phillany** und von **Legibi**.

Nach Wölz.

## Staatsangehörige — Staatsbürger.

I. Sowie der Staat ohne ein genau abgegrenztes Land, auf dem er entsteht und sich entwickelt, nicht gedacht werden kann, so gehört zu seiner zweiten nothwendigen Voraussetzung eine Gemeinschaft von Menschen, welche dauernd im Lande wohnen, und in ihrer organischen Verbindung das Volk im staatsrechtlichen Sinne des Wortes bilden. Die einzelnen Glieder dieser Gemeinschaft heißen **Staatsangehörige** oder **Staatsgenossen**, auch **Einheimische** im Ge-

gensätze zu den Fremden. Da die rechtliche Stellung der Fremden (s. d. Art.) schon früher erörtert wurde, so ist es hier nicht nöthig, wiederholt auf diesen Gegensatz zurückzukommen, sondern wir können uns auf die Darstellung der Lehre von den Staatsangehörigen oder den Einheimischen beschränken. Die Fragen, um deren Beantwortung es dabei hauptsächlich zu thun ist, dürften aber folgende sein:

- 1) Wie wird die Staatsangehörigkeit oder das Indigenat, begründet, resp. für den Einzelnen erworben?
- 2) Wie wird diese Eigenschaft eines Staatsangehörigen verloren?
- 3) Worin bestehen die besonderen Rechte des Einheimischen gegenüber dem Fremden?

1. Was zuerst den Erwerb des Indigenats betrifft, so pflanzt sich dasselbe vor Allem in natürlicher Weise von den Eltern auf die Kinder fort, und zwar in der Regel ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt. Die auf diesen Grund hin Staatsangehörige geworden sind, nennt man wohl Eingeborne im Gegensatz zu den Eingebürgerten, oder in den Staatsverband freiwillig eingetretene, resp. aufgenommene Fremde! Kein civilisirter Staat schließt sich so vollständig von anderen Staaten und ihren Angehörigen ab, daß er diesen nicht die Möglichkeit offen ließe, sich in seinem Gebiete niederzulassen und daselbst Staatsangehörige zu werden. Nur wird dazu die Zustimmung des neuen Staates in irgend einer Weise erfordert, sei es, daß der Souverän selbst entweder in der Form des Gesetzes oder der Verordnung, oder sei es, daß eine Staatsbehörde diese Zustimmung zu erklären, den Fremden aufzunehmen — zu naturalisiren — hat.

Als ein dritter Weg, Angehöriger eines Staates zu werden, dem man bisher fremd war, erscheint der völkerrechtliche Vertrag, wenn durch denselben einem Staat abgetretene Gebietstheile eines anderen Staates einverleibt (inkorporirt) werden. Geschieht die Vereinigung nur in der Form der Union, so geht mit dem Indigenate der Einwohner der neu erworbenen Länder an sich keine Veränderung vor; nur die Person des Souveräns oder die Art der Regierung wird eine andere.

Angehöriger zweier oder mehrerer Staaten zu sein, ist in der Regel unzulässig, so ferne dieses Verhältniß als ein gleichzeitiges gedacht wird. Denn der Staat nimmt den einzelnen Menschen ganz in Anspruch; die öffentlichen Rechte und Pflichten können nur Einem Staate gegenüber gelbt, resp. erfüllt werden. Nur ausnahmsweise kann es vorkommen, daß ein und dasselbe Individuum gleichzeitig Angehöriger von zwei oder mehreren Staaten sei.

2. Der Verlust des Indigenats erfolgt in den modernen Staaten nie ohne den Willen des Staatsangehörigen; die Landesverweisung kann überhaupt gegen Einheimische nicht verfügt werden, geschweige denn mit der Wirkung, daß der Verworfene dadurch aufhörte, Staatsangehöriger seines Heimathstaates zu sein. Hiervon machen auch jene Staaten keine Ausnahme, in welchen die Deportation zu den gesetzlich zulässigen Kriminalstrafen gehört, da der Deportirte im Lande bleibt.

Nur darüber besteht — weniger in der Theorie, als in der positiven Gesetzgebung — noch eine Verschiedenheit der Meinungen, ob der einseitige Wille des Unterthanen, sei dieser dann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, für sich genüge, um aus dem bisherigen Staatsverbände auszuscheiden, oder ob dazu auch noch die Einwilligung der Regierung des bisherigen Heimathstaates, die förmliche Entlassung nöthig sei. Wir haben uns indessen über diesen Punkt schon in einem früheren Artikel (Auswanderung) des Näheren ausgesprochen, und es ist daher

nicht nöthig, hier noch einmal darauf zurückzukommen. — Wann insbesondere ein stillschweigender Verzicht auf das Indigenat gegeben sei, das richtet sich nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen über die Interpretation von Willenserklärungen. Sicher ist ein solcher dann anzunehmen, wenn Jemand das Indigenat eines anderen Staates mit seinem Wissen und Willen erwirbt; denn mit dem Erwerbe eines neuen Indigenates gilt das ältere im Zweifel als aufgegeben, wenn nicht etwa unter Zustimmung der Regierung des älteren Heimathstaates der oben erwähnte Vorbehalt Platz greift, der aber kein gleichzeitiges, sondern nur ein eventuelles Indigenat involvirt.

Dagegen ist das Indigenat in einem Staate wohl vereinbar: a) mit dem Besitz von Grund und Boden in einem anderen Staate; denn daraus entsteht keine persönliche Unterordnung unter den Staat, in dem die Grundstücke liegen. Der Besitzer tritt dadurch nur in das Verhältniß eines Forensen, von dessen rechtlicher Stellung wir oben bereits gesprochen haben. b) Mit dem Betriebe von Gewerben, Fabriken oder Handelsunternehmungen in einem dritten Staate, oder mit dem Beitritt zu Gesellschaften, die das eine oder das andere dieser Geschäfte betreiben, sofern nicht etwa der Gewerbebetrieb überhaupt oder der Betrieb gewisser Gewerbe von der Ansässigkeit im Lande bedingt ist, oder diese sich als Folge an jenen knüpft. Denn in beiden Fällen würde man dann Angehöriger des Staates, in welchem das Gewerbe betrieben wird, und verlore folgenreise das frühere Indigenat. c) Mit dem Aufenthalt in einem fremden Lande, ja selbst mit der Aufschlagung des Wohnsitzes daselbst, sofern dabei der Wille der betreffenden Person dahin gerichtet ist, noch ferner Angehöriger des Heimathstaates zu bleiben, und je nach Umständen dahin zurückzukehren. Gegenüber solchen Staaten, welche an den längeren Wohnsitz in einem Lande den Erwerb des Indigenats knüpfen, würde, sobald diese Wirkung eingetreten ist, der Verlust des Indigenats im ursprünglichen Vaterlande die Folge sein. d) Mit der Uebernahme von Diensten in einem dritten Staate, mögen diese Privat- oder öffentliche Dienste sein, wenn nicht etwa die positiven Gesetze eines Landes den Besitz des Indigenats als Bedingung zur Erlangung eines öffentlichen Dienstes erklären.

3. Die Wirkung des Indigenats macht sich in neuerer Zeit wesentlich nur noch bezüglich des öffentlichen Rechtes geltend. In privatrechtlichen Verhältnissen steht der Fremde in der Regel dem Einheimischen gleich. Dagegen zum Genuß und zur Ausübung der öffentlichen, sowohl der bürgerlichen als der staatsbürgerlichen Rechte, ist nur der Staatsangehörige befähigt und berechtigt; der Fremde ist davon ausgeschlossen. Nur jener kann daher z. B. auf Armenunterstützung in seinem Heimathstaate begründeten Anspruch machen, oder an den öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht u. s. w. berechtigten Antheil nehmen; nur er ist rechtlich befähigt, an den politischen Wahlen in der Gemeinde, im Distrikte, Kreise und für die Landesvertretung sich aktiv zu betheiligen und zum Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- und Landesvertreter gewählt zu werden.

II. Nach dieser gebrängten Darstellung der allgemeinen Grundsätze über die Staatsangehörigkeit wird es zunächst unsere Aufgabe sein, das deutsche Recht über Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit darzustellen.

Das alte deutsche Reich war ein, wenn auch noch so mangelhafter Staat, und die unmittelbaren wie die mittelbaren Angehörigen des Reichs hatten ein deutsches Reichsbürgerrecht. Freilich war dessen materieller Inhalt ein sehr geringfügiger. Seine Wirkung zeigte sich fast ausschließlich in dem Rechtsschutz, den die

Reichsgerichte allen Angehörigen des Reichs gewährten und in der Zusicherung gewisser Rechte in Betreff der Religionsübung. Dagegen gab es in der Zeit des deutschen Bundes kein deutsches Bundesbürgerrecht, vielmehr hatten die einzelnen Bundesstaaten in der Bundesakte sich nur verpflichtet, den Unterthanen der andern Bundesstaaten gegenseitig auch in ihrem Gebiete einige wenige Rechte zu gewähren (Bundesakte Art. 18 und 19). — Erst die norddeutsche Bundesverfassung vom 16. April 1867 Art. 3 schuf ein gemeinsames Indigenat für den ganzen Umfang des Bundesgebietes und für alle Angehörige eines Bundesstaats, mit der Wirkung: daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist.“ Seine volle Bedeutung hat jedoch das Bundesindigenat erst erhalten durch die Gesetze über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, über die Aufhebung der politischen Beschränkungen der Eheverheirathung vom 4. Mai 1868, über die doppelte Besteuerung vom 13. Mai 1870, über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869, über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 u. s. w. — Während anfänglich die Bundesangehörigkeit erworben wurde durch die Landesangehörigkeit nach den Bestimmungen der Gesetze der einzelnen Staaten, die in den Einzelheiten sehr weit von einander abwichen, wurden durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 die Voraussetzungen und Formen festgesetzt, durch welche die Bundes- und die Staatsangehörigkeit erworben und verloren werden. Damit sind alle Landesgesetze außer Kraft gesetzt, das Gesetz vom 1. Juni 1870 gibt die entscheidende Norm für den Erwerb und Verlust der Landesstaatsangehörigkeit, und damit zugleich für den Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit.\*) Es existirt demnach in dem deutschen Reiche ein doppeltes Indigenat; jeder Deutsche ist zugleich Reichsangehöriger und Angehöriger eines Einzelstaats. Soweit durch die Reichsgesetze nicht gewisse Rechte jedem Deutschen in jedem deutschen Staate verliehen sind, so weit bleiben die politischen Rechte in den einzelnen Staaten den Angehörigen dieses Staats allein vorbehalten. Der deutsche Reichsangehörige als solcher hat daran keinen Antheil, der bloße Aufenthalt in einem andern Einzelstaate berechtigt ihn keineswegs dazu. Aber Reichsangehörigkeit und Landesangehörigkeit sind unzertrennlich mit einander verbunden. Diese bildet die unbedingte und alleinige Voraussetzung jener. Durch die Angehörigkeit an einen Einzelstaat ist man zugleich Reichsangehöriger.

I. Die Reichs- und Landesstaatsangehörigkeit wird erworben theils durch eine bloße Thatfache, theils durch einen besondern hierauf gerichteten Rechtsakt, und zwar 1) durch die Abstammung von Eltern, welche zur Zeit der Geburt des Kindes Angehörige des Staats sind, ohne Unterschied, ob die Geburt in oder außer dem Lande stattfindet. 2) Durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Deutschen. 3) Durch Legitimation eines unehelichen Kindes, dessen Mutter eine

\*) Das Gesetz vom 1. Juni 1871 ist jetzt allgemeines Reichsgesetz. Von dem 1. Januar 1871 an ist es in Württemberg, Baden und Südbessen, von dem 13. Mai 1871 an in Bayern und von dem 21. Januar 1873 an in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten (Gesetz vom 8. Januar 1873).

Ausländerin ist, durch den deutschen Vater. 4) Durch eine von der Reichs- oder einer Landesregierung erfolgte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. 5) Durch ausdrückliche Verleihung. Dieselbe ist entweder a. Aufnahme, wenn der Aufzunehmende schon ein deutscher Reichsangehöriger ist. Sie ist nur bedingt durch den Nachweis der erfolgten Niederlassung in dem Bundesstaat, in welchem die Aufnahme nachgesucht wird; oder sie ist b. Naturalisation, wenn der Aufzunehmende Ausländer ist. Sie ist bedingt: 1) durch Dispositionsfähigkeit, deren Mangel jedoch durch die Zustimmung des Vaters oder Vormunds gehoben werden kann; 2) durch Unbescholtenheit des Lebenswandels; 3) durch den Erwerb einer Wohnung oder eines Unterkommens an dem Orte der Niederlassung; 4) durch die Fähigkeit, sich und die Angehörigen zu ernähren. Während aber jeder Deutsche ein Recht hat, die Aufnahme in einen andern Bundesstaat unter der oben angegebenen Bedingung zu verlangen, ist die Naturalisation eines Ausländers in das Belieben der betreffenden Landesregierung gestellt. Nun darf sie nicht ertheilt werden, wenn nicht die angeführten Bedingungen erfüllt sind. — Die Aufnahme sowohl wie die Naturalisation erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

II. Die Reichs- und Landesangehörigkeit wird verloren: 1) durch Entlassung auf Antrag, die jedoch bedingt ist durch Erfüllung der in Bezug auf die Wehrpflicht bestehenden Vorschriften oder durch den Nachweis der Aufnahme in einem andern Bundesstaat. 2) Durch Ausspruch der Behörde a. Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralgewalt ihres Heimatsstaats verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten, b. der Eintritt in einen fremden Staatsdienst ohne Erlaubniß der heimischen Regierung zieht zwar den Verlust des Indigenats nicht von selbst nach sich, dagegen kann die Centralbehörde des Heimatsstaates einen Staatsangehörigen, der einen solchen Schritt thut, durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der bestimmten Frist keine Folge leistet. 3) Durch Legitimation unehelicher Kinder, wenn der Vater einem andern Staat angehört als die Mutter. 4) Durch Verheirathung einer Deutschen mit einem Ausländer oder dem Angehörigen eines andern Bundesstaats. 5) Durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets. Diese Frist wird unterbrochen durch Eintragung in die Matrikel eines deutschen Reichskonsulats. Durch Staatsvertrag kann die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige vermindert werden für solche, die sich in einem fremden Staate mindestens 5 Jahre ununterbrochen aufgehalten und in demselben die Staatsangehörigkeit erworben haben. So nach dem Vertrag mit den Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1868. — Verlust und Erwerbung des Indigenats erstreckt sich, sofern nicht besondere Ausnahmen gemacht werden, zugleich auf die Ehefrau und die noch in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

III. Die Staatsbürger. Staatsbürger in weiterm Sinne werden häufig alle Staatsangehörigen genannt. Dagegen sind Staatsbürger im engerm Sinne nur diejenigen Staatsangehörigen, welche zur Ausübung besonderer politischer Rechte berufen sind und an der Besorgung der Angelegenheiten des Gemeinwesens wirklichen Antheil nehmen. — Die einzelnen Befugnisse, welche sich aus dem

Rechte der aktiven Theilnahme am Gemeinwesen ergeben, werden staatsbürgerliche Rechte (*droits politiques*) genannt. Es gehören dahin insbesondere das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit bei der Bildung der Vertretungsorgane für die Gemeinde, den Bezirk oder Kreis, die Provinz oder für das ganze Land, dann die Befugniß, als Geschworne oder Schöffe bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit mitzuwirken u. s. w. — Staatsbürger können nur Staatsangehörige, nicht auch Fremde sein; oder mit andern Worten, das Indigenat ist die nothwendige Vorbedingung des Staatsbürgerrechts. Aber nicht alle Staatsangehörige genießen die Rechte der Staatsbürger, sondern diese bilden in gewissem Sinne eine höhere Stufe von jenen, indem das Staatsbürgerrecht von noch andern Bedingungen als dem Indigenate abhängig ist. Nur darf dies nicht so verstanden werden, als ob die Staatsbürger eine abgeschlossene, mit Privilegien ausgezeichnete Klasse wäre, sondern die Bedingungen, an deren Erfüllung das Staatsbürgerrecht geknüpft ist, müssen solche sein, daß ihnen von jedem Staatsangehörigen, welcher im Allgemeinen die Fähigkeit besitzt, politische Rechte auszuüben, genügt werden kann. Die politische Rechtsfähigkeit muß ein allgemeines, allen Staatsangehörigen zugängliches Verhältniß sein, darf nicht bloß einer einzelnen Klasse oder einigen einzelnen Klassen von Unterthanen zukommen. — Die einzelnen staatsbürgerlichen Rechte sind aber an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, so das aktive und passive Wahlrecht, die Befugniß zum Geschwornendienst, zur Uebernahme von Aemtern u. s. w., so daß von einem einheitlichen Staatsbürgerrecht nicht die Rede sein kann. Nun lassen sich einige Kategorien von Staatsangehörigen angeben, welche in fast allen Staaten von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen sind: 1) die Frauen, deren Beruf es nicht ist, im Gebiete des öffentlichen Lebens zu wirken, 2) die Minderjährigen, da die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in noch viel höherem Grade als jene der Privatrechte eine gewisse Reife des Urtheils erfordert, welche man nur bei Volljährigen voraussetzen kann. 3) Jene Personen, welche in Folge richterlicher Verurtheilung wegen Verbrechen oder wegen infamirender Vergehen die Fähigkeit zur Ausübung politischer Rechte für immer oder auf gewisse Zeit verloren haben (vgl. deutsches Strafgesetzbuch §§ 32—37). 4) Diejenigen Personen, welche keine selbständige bürgerliche Stellung haben, insbesondere solche, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mittein beziehen oder in der jüngsten Zeit bezogen haben, solche, welche unter Kuratel stehen, oder über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkurs- oder Fallitverfahrens (Wahlgesetz für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und 16. April 1871 § 3). 5) Vielfach wurde und wird die Befugniß zur Ausübung des politischen Wahlrechts und die Wählbarkeit an die Voraussetzung eines gewissen Vermögensbesitzes geknüpft. Vgl. hierüber die Artikel Repräsentativverfassung und Wahlrecht. 6) Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte war in allen Staaten bis in die neuere Zeit, ja in einigen deutschen Staaten bis in die neueste Zeit an das Bekenntniß der christlichen Religion und vielfach an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten christlichen Kirche gebunden. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 wurden alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Insbesondere wurde die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter und zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung von dem religiösen Bekenntniß für unabhängig erklärt. Vgl. den Artikel „Bekenntnisfreiheit.“

Zum Theil nach

**Staatsanleihe, s. Staatsschulden.**



## Staatsanwaltschaft.

So verschieden auch das Urtheil über das in Frankreich zur vollen Ausbildung gekommene Institut, je nach der Verschiedenheit des politisch-freiheitlichen Standpunktes, auch sein mag, indem in einer zu großen Machtzuweisung an die Staatsanwaltschaft mit Recht nicht nur für die bürgerliche Freiheit, sondern auch für eine gedeihliche volksthümliche Entwicklung des Rechtes überhaupt eine Gefahr erblickt wird, so dürfte doch so viel heutzutage feststehen, daß das Institut nicht nur zu einem durchaus segensreichen gestaltet werden kann, sondern daß es sogar gegenüber dem heutigen Verkehre geradezu unentbehrlich ist. Selbst in England, wo man auf die möglichst intakte Aufrechterhaltung der bürgerlichen Freiheit im Schooße des ganzen Volkes (nicht etwa nur im Richter- und Juristenstande) das wachsamste Auge hat, und wo eine höchst anerkanntenswerthe Scheu besteht, an den an sich trefflichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Rechtes ohne dringende Noth irgendwie zu rütteln, fehlt es nicht an Stimmen, welche der Einführung der Staatsanwaltschaft in der Strafrechtspflege das Wort reden, weil die zu große Ausdehnung der Privatanklage und beziehungsweise die zu allgemein aufgestellte Nothwendigkeit, wegen Verbrechen Privatanklage erheben zu müssen, sehr schwer wiegende Nachteile im Gefolge hat, welche den freien Verkehr und sogar die bürgerliche Freiheit und keineswegs nur bloß die vermögensrechtliche, sondern sogar die persönliche Freiheit des durch das Verbrechen beschädigten Bürgers in bedenklicher Weise beeinträchtigen. Haben sich ja doch in England, noch ehe die Gesetzgebung sich zur Aufnahme des Instituts in die Strafrechtspflege entschließen konnte, Associationen in einzelnen Städten gebildet, welche gewissermaßen von Korporations wegen *via facti* zur förmlichen Aufstellung von Staatsanwälten geschritten sind, — d. h. zur Aufstellung von Advokaten ein für alle Male, welche an Stelle der einzelnen Beschädigten in jedem eintretenden Falle die Anklage in die Hand zu nehmen und bis zu Ende zu führen haben. Abgesehen davon, daß in den nicht englischen Geltungsgebieten des allgemeinen englischen Strafprozeßrechtes, z. B. in Schottland, Irland, Amerika das Institut der Staatsanwaltschaft selbst, wenn auch gegenüber der französischen Gestaltung wesentlich modificirt, Eingang gefunden hat. Wir meinen die Einrichtung des *Lord advocate*, der *advocates deputed*, des *Attorney general*. (Vgl. Glaser, das englisch-schottische Strafverf. 1850. North-American-Rewiew. 1870. \*) Abgesehen endlich davon, daß in England selbst bei einer Reihe von Verbrechen, in welchen die Krone direkt als die Beschädigte erscheint, seitens der Regierung

\*) An der Spitze der schottischen Staatsanwaltschaft steht der bei dem obersten Gerichtshofe (*high court*) angestellte, vom König ernannte *Lord-Advocate*. Ihm stehen zunächst fünf Stellvertreter (*advocates deputed*), welche unter seiner Verantwortlichkeit auftreten und zu allen seinen Amtshandlungen berechtigt sind. Bei den *Sheriff*- und Stadtgerichten (*sheriff- and borough-courts*) funktionieren vom Gerichte ernannte — nicht ständige — *Fiscalprokuratoren*, die für ihre Dienstleistungen im Einzelnen honorirt werden. Der *Lord-Advocate* verfolgt als *public prosecutor* alle zu seiner Kenntniß gekommenen strafbaren Handlungen von Amtswegen und stellt in Bezug auf die Untersuchung und Bestrafung bei dem zuständigen Gerichte die entsprechenden Anträge. Ohne seine Zustimmung ist eine Privatanklage nicht zulässig. Ueber seine Anklagen wird ohne vorgängige Prüfung durch eine Anklagejury sofort vor der Urtheilsjury verhandelt. Er ist dafür verantwortlich, daß Niemand unschuldig verfolgt werde. Den Königszeugen (zur Ueberführung der Mitschuldigen) kann er Straflosigkeit zusichern. Walthers in Blunt'sch's großem Staatswörterbuch.

eine Art von Vertretung aufgestellt wird, welche der Staatsanwaltschaft in mancher Beziehung durchaus gleich kommt.

Ebenso allgemein und gewissermaßen mit unzweifelhafter Sicherheit steht aber auch heutzutage fest, daß die Staatsanwaltschaft in der ungemessenen Ausdehnung, welche sie im Laufe der Zeit in Frankreich angenommen hatte, — so zwar, daß mit Recht gesagt werden kann, sie habe dort die gesammte Rechtspflege, die kriminelle wie die civile, förmlich beherrscht, und selbst in der seit der französischen Revolution erheblich reducirten Machtausdehnung — vom Uebel sei. Was diese neuere Gestalt betrifft, so können wir nicht umhin, auf eine Eigenthümlichkeit der französischen in der Revolution angebahnten Entwicklung überhaupt einen Seitenblick zu werfen. Ohne daß wir auf den Grund und die historische Entwicklung dießbezüglich hier näher eingehen wollen, glauben wir es als eine — übrigens ohnehin bekannte — Thatsache konstatiren zu können, daß in der Revolution mit einer gewissen durchgreifenden aprioristischen, ich möchte sagen philosophischen Konsequenz organisiert und dekretirt, und hiebei zeitweise, wenn der Ausbruch erlaubt ist, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde. Wir sind überzeugt, daß die vorherige Entwicklung der Staatsanwaltschaft unter den absolutistischen Königen viel weniger mit einem aprioristisch-philosophischen Gedanken, etwa dem von der von Gottes Gnaden gegebenen Allmacht der Krone zusammenhing, daß diese allmähliche Machtentfaltung vielmehr lediglich aus der staatlichen und rechtlichen Entwicklung des ganzen Volksthum, aus der ohne Zweifel der Volksneigung selbst entsprechenden Centralisations-Richtung alles Fortschritts sich gleichsam von selbst ergeben hatte. In der Revolution jedoch war es der bestimmte wissenschaftliche oder theoretische Gedanke von dem Wesen der Staatsgewalt, welcher die neuen, allerdings eben deshalb höchst wechselvollen Organisationen und Umgestaltungen des staatlichen Verfahrens auf dem Gebiete der Rechtspflege und besonders der das Staatswohl direkt berührenden Strafrechtspflege in einer gewissen souveränen Weise leitete. Die konkreten Bedürfnisse des Verkehrs, die faktischen Umstände, welche vorlagen, die Umänderung der Umstände und Zustände des bürgerlichen Lebens, welche durch jene Anordnungen drohte, kamen hiebei nicht, oder jedenfalls viel zu wenig in Betracht. Auf solche Weise muß die Entwicklung des öffentlichen Rechts überhaupt und der Rechtspflege insbesondere, wie sie in dem heutigen Frankreich vorliegt, als diametral verschieden von derjenigen Entwicklung erachtet werden, welche wir in England sehen und — bewundern. Es scheint uns zwar keine Frage, der Konservatismus geht in England zu weit. Man hängt dort an dem Hergebrachten selbst in Einzeldingen (am auffallendsten z. B. in Einzelgestaltungen des Civilprozesses) mit einer übergroßen Zähigkeit und es scheint uns nicht zweifelhaft, diesen Fehler hat Deutschland unter allen Umständen zu vermeiden. Allein ebenso unzweifelhaft scheint uns zu sein, wenn zwischen diesem Fehler Englands und der aprioristisch-philosophischen Methode Frankreichs die Wahl zu treffen wäre, so würde immerhin jener englische Fehler des Hyperkonservatismus dem Fehler des neuerungssüchtigen Experimentirens, wie solcher im Effekte aus jener Methode resultirt, weit aus vorzuziehen sein.

Was nun die Staatsanwaltschaft betrifft, so können wir leider zur Zeit im Wesentlichen nur die französische Gestaltung bei der künftigen deutschen Reichsgesetzgebung in's Auge fassen, da das schottische und irische Institut uns zu wenig ausgebildet erscheint, obwol seiner Zeit hierauf die größte Aufmerksamkeit zu richten und genaueste Information an Ort und Stelle (wie solches im ge-

Gebiete des englischen Rechts zumelst unumgänglich nothwendig ist) zu erhalten sein wird. Aber obwohl auf solche Weise ein Vergleich mit anderer Rechtsgestaltung des Instituts nicht, jedenfalls zur Zeit nicht gegeben ist, ist schon nach Obigem gleichwohl die höchste Aengstlichkeit in Abwägung der einzelnen Befugnisse des französischen Staatsanwalts von selbst geboten und vor allem der Fehler aprioristisch-philosophischer Grundsätze und Gemeinplätze zu vermeiden. Wenn es auch in Deutschland nicht an Stimmen gefehlt hat, welche eine „Allmacht des Staatsanwalts“ als ein Gebot der Nothwendigkeit predigten, ja so weit gingen, den Staatsanwalt als die „Vorsehung auf Erden“ zu verherrlichen, oder als durchschlagenden, und durch alle Konsequenzen zu verfolgenden Grundsatz aufstellten: er sei das „Auge und die Hand des Gesetzes“, er sei *κατ' ἐξοχήν* der „Wächter des Gesetzes“, das „belebende Princip oder der lebenerregende Factor der ganzen Rechtspflege“, und a. dgl. abenteuerliche Phrasen, so sind das lauter Schibbolethe und abgedroschene Gemeinplätze, welche man den fanatischen Bewunderern aller französischen Einrichtungen um jeden Preis wohl lassen mag, gegen welche man sich aber alles Ernstes jedenfalls in ihren Konsequenzen verwahren und auf der Hut sein muß. Es wird hier auch schon sehr gut thun, wenn man die politische Vergangenheit und überhaupt den politischen Charakter des Einen und Anderen jener Prediger und Propheten wohl in's Auge faßt und sich überzeugt hält, daß die Anpreisungen zumelst höchst tendentiös, nicht auf dem rein juristischen, wohl aber auf dem politischen Felde sind!

So viel zur Einleitung, — welche aber das Folgende wesentlich abkürzen wird.

Die ersten Keime zur Staatsanwaltschaft, welche sich wohl in jedem Staatswesen finden, fehlen auch im deutschen Rechte keineswegs. Der Procurator Fisci, der Fiscal hätte sich auch in Deutschland allmählich zum Staatsanwalte „auswachsen“ (man verzeihe den der bezeichnendsten Kürze halber gewählten Ausdruck) können. Warum dieß in Deutschland nicht, wohl aber in Frankreich geschah, ist hier nicht zu untersuchen.

In Frankreich weist der Umbildungsprozeß schon auf das 14. Jahrhundert zurück, wenn die Staatsanwälte auch damals zunächst nur noch Fiskale, d. h. Vertreter des Fiskus in vermögensrechtlichen Prozeßen waren. Schon damals begann übrigens der allgemeine Name *gens du roi*. (Je nach der Mündlichkeit oder Schriftlichkeit ihrer Hauptfunktion theilten sie sich wieder in *avocats generaux* und *procureurs du roi*.) Auch auf dem Gebiete des Strafprozeßes bestand nun aber das von ihnen vertretene fiskalische Interesse, und zwar in um so höherem Grade als damals Vermögenstonfiskation, Konfiskationen aller Art höchst wesentliche und willkommene Straffolgen waren, und je früher, in um so größerer Häufigkeit eintreten. Nicht allein deshalb aber, sondern auch wegen der gleichfalls überaus häufigen und namhaften Geldbußen, welche in den Staatsfäden fielen, war das Interesse des Fiskus gegeben, wie denn dieß nach und nach bei jedem Strafprozeße deshalb engagirt erschien, weil der Staat zunächst die Kosten des Prozeßes und besonders auch der oft jahrelangen Untersuchungshaft vorzuschießen hatte, und die Wiedererzeugung derselben aus dem Vermögen des Verurtheilten in die Staatskasse stattzufinden hatte. Ein Gleiches war der Fall nach Fällung des Gerichtserkenntnisses mit den Kosten des Strafvollzugs. In allen diesen Beziehungen hatten also die *gens du roi* das Interesse des Fiskus auch im Strafverfahren wahrzunehmen. Was nach und nach durch die Uebung bei den Gerichten ohnehin schon eingetreten war, wurde sodann durch königliche Ordonnanzen aus-

drücklich bestätigt. Die ersten solchen waren: eine Ordonnanz Karls VIII. von 1493 und Ludwigs XII. von 1498. Schon damals war übrigens der Wirkungskreis der gens du roi, oder wie sie bereits hießen, des ministère public, nicht unwesentlich über die rein fiskalische Sphäre hinausgegangen. Schon damals fiel ihnen die Angehung der Untersuchung, d. h. die Funktion zu, durch ihre Antragsstellung auf Grund von Anzeigen von Verbrechen die Voruntersuchung in den ersten Gang zu bringen, und — zusammenhängend mit dem damals sehr in den Vordergrund gestellten fiskalischen Interesse — auch auf den weiteren Gang der Untersuchung ein wachsames Auge zu haben und mitunter drastisch genug einzuwirken oder sogar selbst einzugreifen. Nimmt man noch das größere Ansehen hinzu, in welchem der fiskalische Vertreter als solcher stand, so kann es nicht Wunder nehmen, daß auf solche Weise sich nach und nach ein förmliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt bildete, so zwar, daß Ersterer allmählich keinen Schritt und Tritt ohne staatsanwaltliche Genehmigung thun konnte, weder bei Anzeige eines noch so grellen Verbrechens (dessen Verfolgung etwa nicht im Interesse des Fiskus zu liegen schien), noch bei dem weiteren Fortgange einer bereits eingeleiteten Untersuchung, wenn etwa sich der erste staatsanwaltliche Antrag in der Richtung auf eine bestimmte Person als auf irrthümlichem Verdacht beruhend herausgestellt hatte und nun gegen eine neue Person einzuschreiten war. Daß jede richterliche Abhängigkeit vom Uebel ist, und daß die vollste richterliche Unabhängigkeit auch schon vom ersten Momente der Voruntersuchung zu wahren ist, ist ein Princip, dessen Richtigkeit heutzutage wohl von keinem Denkenden in Abrede gestellt werden wird, und dies ist eine Forderung, welche wir besonders auch einigen uns damit in Widerspruch zu stehen scheinenden Bestimmungen des deutschen Strafprozeß-Entwurfs entgegen stellen zu müssen glauben.

In Frankreich sollte aber die richterliche Abhängigkeit auch auf dem eigensten richterlichen Gebiete, dem der Rechtsprechung selbst, durch die Staatsanwaltschaft eine erhebliche Einbuße erleiden. Durch ein Zusammentreffen anderer ungünstiger Umstände, besonders aber dadurch, daß allmählich eine förmliche staatsanwaltliche Aufsicht auf den Geschäftsgang der Gerichte überhaupt und in deren Gefolge eine förmliche Ueberwachung und gleichsam disciplinäre Beaufsichtigung und Qualifikation des Richterpersonals zu einer förmlichen staatsanwaltlichen Funktion geworden war, wurde die Staatsanwaltschaft so mächtig und beinahe unbedingt für die Urtheilssprechung maßgebend, daß allmählich die staatsanwaltlichen Straf-Anträge beinahe auch formell, an die Stelle der Urtheile traten, daß jedenfalls das ausnahmslose Herkommen dahin führte, daß die staatsanwaltlichen conclusions als die anticipirte Urtheilsbegründung erachtet wurden. Die spätere französische Rechtsgeschichte hat sich daher selber dazu bequemt, die Entwicklung des Strafrechts im Einzelnen an dem Wortlaute — der conclusions der Staatsanwälte darzustellen! Im allgemeinen kann man daher wie schon gesagt buchstäblich und in allem Ernste behaupten, daß seit dem 16. Jahrhunderte die ganze französische Rechtspflege (das Zivilverfahren lassen wir hiebei als untergeordnet und überdies für Deutschland im allgemeinen hoffentlich denn doch unpraktisch bei Selte) von der Staatsanwaltschaft — beherrscht war. Wenn die „Parlamente“ (die oberen Gerichtshöfe) in ihrer Gesamtheit noch eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Krone bis auf die Revolutionszeit gerettet hatten, und sogar einen gewissen Antheil an dieser selbst insofern haben, als

sie das Earegiment gewisser absolutistischer Ordnungen verweigerten, so beeinträchtigt dieser Umstand keineswegs die Richtigkeit jenes allgemeinen Satzes.

Vollendet wurde diese Allmacht der Staatsanwaltschaft freilich nur allmählich und ging mit der Entwicklung der königlichen Gewalt in Frankreich überhaupt und insbesondere mit der Unterdrückung der großen Vasallen gleichen Schritt. Vordem stand ja auch noch eine justice seigneuriale neben der königlichen Gerichtsbarkeit. Auch dort übrigens hatte sich eine Art Staatsanwälte, d. h. patrimoniale Procuratoren, nach dem alten Muster der königlichen „commissaires du roi“, gebildet, wie sie seit Ludwig XIV., welcher die Anstellung zu einer lebenslänglichen machte, zusammenfassend genannt wurden, nämlich der Generalprocuratoren bei den Parlamenten, bei den Amts- und Prevotalgerichten. Als die für die Ausbildung des Instituts wichtigsten Ordnungen schliehen sich den eben erwähnten des 15. Jahrhunderts im 16. Jahrhundert an: die von 1522, 1539, 1553 und 1586. Die letzte bis zur Revolution in Geltung gebliebene Ordnung endlich ist die von 1670.

Eine der merkwürdigsten Seiten der Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts bietet gerade die Staatsanwaltschaft, und die verschiedenen Phasen, welche das Institut im Laufe kaum eines Jahrzehnts durch die revolutionären Gesetzgebungen durchgemacht hat, sind im höchsten Grade interessant. Wir bebauern, daß wir hier nicht im Einzelnen darauf eingehen können, da wir in mancher Beziehung in dieser Entwicklung die sprechendste Belehrung und Warnung niedergelegt finden. Wir müssen es uns genügen lassen, auf die äußerst schätzbare französische urkundliche Sammlung der Vorgänge hinzuweisen. Der Titel des verdienstlichen Werkes ist: *Histoire critique des Institutions Judiciaires de la France de 1789 à 1848*. Par M. Hiver, ancien magistrat. Paris 1851. Vgl. L. Frey, *Frankreichs Civil- und Kriminalverfassung* 2c. Erlangen 1851.

Bei Beginn der Revolution machte sich nämlich zunächst der ausgesprochenste Haß gegen das ganze Institut als das Hauptwerkzeug der königlichen Macht geltend, und es begann nun eine ganze Reihe der durchgreifendsten Umbildungen, wobei man unter anderm durch Theilung der Funktionen zukünftige Gefahren zu beschwören suchte, ja dazwischen hinein ward auch die mehr oder weniger volle Aufhebung des Ganzen versucht. Zeugnisse dieses Schwankens bilden das Gesetz vom 1. December 1790, der heimliche Code vom 3. Brumaire IV, das Gesetz vom 27. Ventose VIII, das Senatuskonsult vom 28. Floréal XII.

Wohl in Napoleon nelgen würde, war von Anfang an nicht zweifelhaft. Durch die Strafprozeßordnung vom 17. Nov. 1808 und das Justizorganisationsgesetz vom 20. April 1810 war die alte königliche Staatsanwaltschaft als neues kaiserliches Institut nicht nur restaurirt, sondern sie wurde nun nur noch mehr zu einem Vollwerk der absolutistischen Macht dadurch gemacht, daß die strengste Centralisation in der Hand der Staatsregierung zur Durchführung gebracht und die vollste Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Centralregierung ins Werk gesetzt wurde. Man kann ohne zu übertreiben eine Analogie geradezu aus dem Jesuitenorden und seinem angeblichen Verhältnisse zum Papste hernehmen. Die französischen Staatsanwälte sind ebenfalls eine Armee, deren Loosung nicht etwa bloß Gehorsam, sondern — das *sacrificium intellectus*, das Opfern jeder eigenen Ueberzeugung ist. Daß in solcher Form das Institut heut zu Tage ein durchaus verwerfliches ist, ist wohl nicht zu bezweifeln. Dahin gestellt mag es bleiben, ob es mit dem Wesen der Institution verträglich ist, so weit zu gehen, als es durch die badische Gesetzgebung geschehen ist, nach welcher der Staatsanwalt pflichtgemäß nur

seiner Rechtsanschauung zu folgen hat (worn Baden bis jetzt keinen Nachtheil gefunden hat, und was auch wir für ungefährlich halten \*) oder ob es genügt, wie in Preußen und Baiern geschehen, den Staatsanwalt im allgemeinen zum Gehorsam gegenüber von Regierungsaufträgen zu verpflichten, ihm aber freizustellen, in geeigneter Form offen auszusprechen, daß seine rechtliche Anschauung mit der der Regierung keineswegs übereinstimme.

In Folge der Napoleonschen Kriege war die Staatsanwaltschaft im reinsten französischen Gewande, wie in den Niederlanden, so auch am linken Rheinufer in Deutschland eingeführt. Im ganzen übrigen Deutschland, wie in Italien, hat sie unter größeren oder geringeren Modifikationen Nachahmung gefunden; insbesondere wurde ihr auch in den neuesten deutschen Civilprozeßordnungen, z. B. der bairischen von 1869, nur eine (wenn auch nicht hinlänglich) beschränkte Wirksamkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Prozesses eingeräumt. Auch in dem bürgerlichen Verfahren des Reichsoberhandelsgerichts in Leipzig hat sie bereits Eingang gefunden und will wohl auch in dem allgemeinen deutschen Civilprozeß-Entwurfe, vielmehr in dem freilich auch heute noch erst zu erwartenden deutschen Gerichtsverfassungs-Entwurfe, gewissermaßen aufrecht erhalten werden. Wir haben einzelne staatsanwaltliche Funktionen schon im Vorstehenden erörtert, und wollen nur noch beifügen, daß in allen diesen Einzelheiten die hannöversische Gesetzgebung dem französischen Originale überall am meisten sich nähert.

Was die Hauptfunktion der Staatsanwaltschaft betrifft, so betrifft dieselbe den Strafprozeß und sollte dieselbe nach unserer Ueberzeugung im allgemeinen hierauf auch ganz allein beschränkt bleiben und zwar, wenn auch bei der Voruntersuchung ihre Mitwirkung nicht ganz auszuschließen, aber wie wir schon oben hinlänglich angedeutet zu haben glauben, gegenüber der französischen Weise wesentlich zu beschränken ist, zunächst allein auf dies die Vorgerichtstellung betreffende Vorverfahren, dann auf das Hauptverfahren, endlich auf die Betreibung und Ueberwachung des Strafvollzugs.

Insbesondere hat sie bei der Rathskammer den Antrag auf Erlassung des Erkenntnisses zu stellen, welches die Vorgerichtstellung des Angeklagten auszusprechen hat.

Im Hauptverfahren liegt ihr die Durchführung der Anklage durch das — der Funktion des Vertheidigers gegenüberstehende — Partei-Plaidoyer, und schon vorher durch Befragung der Zeugen, welche ihr und dem Vertheidiger gemeinsam (Kreuzverhör) entweder vollständig zu übertragen ist, wie in England (wofür wir uns entscheiden, vgl. unter „Schwurgericht“) oder wozu ihr gleich wie dem Vertheidiger wenigstens im Nachgange zu der richterlichen Abhör das Recht einzuräumen ist. Auch das Recht, den Angeklagten selbst unmittelbar oder im Nachgange zum richterlichen Verhör ins Verhör zu nehmen, wird ihr nicht zu versagen sein, wie aber dann auch dem Vertheidiger freistehen muß, entweder unmittelbar den Angeklagten ebenfalls zu weiteren Erklärungen in gewisser Richtung zu veranlassen, oder zu diesem Behufe das geeignete Ersuchen an den Richter zu stellen. Nach Schluß der Beweisverhandlung und zusammenfassender Verwerthung des Ge-

\*) Noch weiter geht Frey in der oben citirten Schrift. Derselbe verlangt auch für die Beamten der Staatsanwaltschaft die nämlichen äußeren Garantien der Unabhängigkeit ihrer Rechtsanschauungen und Amtsthätigkeit, wie sie nach den modernen Verfassungen für die Richterbeamten gegeben sind, z. B. sogar die Inamovibilität. S. 248.

samtmaterials in den gegenseitigen Plaidoyers hat Staatsanwaltschaft wie Vertheidigung die weiteren Anträge zu stellen und zwar bei dem schwurgerichtlichen Verfahren den Antrag (welchen wir ihr wie der Vertheidigung schon in diesem Stadium eingeräumt wissen möchten) auf eine gewisse Einrichtung der Fragestellung, bei dem gewöhnlichen Verfahren sofort, bei dem schwurgerichtlichen nach Abgabe des Verdicts seitens der Geschworenen, auf Anwendung des Strafgesetzes.

Gegenüber dem Urtheile ist ihr sodann, wie der Vertheidigung andererseits ebenfalls, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einzuräumen, beziehungsweise im gewöhnlichen Verfahren, zunächst das der Berufung (wenn man sich nicht auch hier entschließen sollte, bloße Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen). Auch zur Durchführung der Rechtsmittel vor der oberen Instanz ist die Staatsanwaltschaft (an diesem Gerichtshofe) zu berufen. Endlich ist ihr, wie dem Angeklagten selbst, auch das wichtige Recht einzuräumen, nach eingetretener Rechtskraft aus gewissen im Gesetze normirten Gründen die Wiederaufnahme der Untersuchung behufs Erwirkung eines neuen strafrechtlichen Verfahrens zu beantragen, worauf ihr im Falle Durchbringens ihres Antrags oder des Antrags des Angeklagten die Durchführung der Anklage im neuen Verfahren wieder ebenso obliegt wie in dem früheren.

Was endlich die Organisation der Staatsanwaltschaft (im allgemeinen) betrifft, so hat die Gesetzgebung, wie schon oben ausgeführt, hier vor Allem wohl auf der Hut zu sein, um den principwidrigen Mißstand zu vermeiden, daß es den Staatsanwälten irgendwie ermöglicht wird, sich über die Gerichte zu stellen. — Schwierig ist die Frage, ob und wie dem Staatsanwalt gegenüber die Gerichtspolizei ausdrücklich zu normiren sei, ob nämlich besonders in den öffentlichen Sitzungen, aber auch z. B. in den geheimen Sitzungen der Rathskammer der Staatsanwalt unter die Polizei des vorsitzenden Richters ausdrücklich gestellt werden soll. An sich unterliegt die Bejahung der Frage keinen Bedenken, da sachgemäß die Sitzungspolizei unkennd nur in einer Hand sein, und dieser Eine selbstverständlich nur der vorsitzende Richter sein kann, um so mehr als der Staatsanwalt dem Wesen nach ebenfogut nur als Partei auftritt, wie auf der andern Seite der Angeklagte und die Vertheidigung und oberster Grundsatz sein und bleiben muß, daß der Staatsanwalt mindestens kein größeres Recht haben darf als der Angeeschuldigte. Allein auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß im allgemeinen und abgesehen von der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit in den Sitzungen — zwischen der Staatsanwaltschaft als Administrativbehörde und zwischen den Justizbehörden ein koordinirtes Verhältniß besteht und im Interesse der Sache bestehen muß. Man muß sich daher jedenfalls hüten, wenn man das Subordinationsverhältniß unter dem vorsitzenden Richter in den Sitzungen gesetzlich oder normativ zum ausdrücklichen Ausdruck bringen will (wie dieß in Sachsen wirklich geschah) zu weit zu greifen. Ebenfalls aber ist es natürlich principwidrig, wenn man, wie es in Preußen geschah, gerade das Umgekehrte statuirte und den Staatsanwalt von der Discretion des Vorsitzenden ausdrücklich befreit erklärte!

Ueberaus schwierig ist endlich die Frage (an deren bloßer Andeutung wir es uns hier genügen lassen), wie die Stellung der Staatsanwaltschaft zu normiren ist, wenn auch eine förmliche Privatanklage erhoben ist, oder wenn die Civilpartei sich im Civilpunkte, d. h. in Betreff des Schadensersatzes, welcher durch die fragliche That hervorgerufen ist, an die von der Staatsanwaltschaft

gestellte öffentliche Klage angeschlossen hat. (Vgl. §§ 282 bis 366 des deutschen Strafprozeß-Entwurfs.)

Was die Literatur betrifft, so glauben wir nur auf die hauptsächlichsten neuesten Arbeiten verweisen zu sollen. Außer den schon oben angeführten Arbeiten heben wir hervor: Sundelin, die Staatsanwaltschaft in Deutschland zc. 1860. Holzendorff, die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland 1864. Holzendorff, Umgestaltung derselben vom Standpunkt unabhängiger Strafrecht 1865. Keller, die Staatsanwaltschaft in Deutschland zc. 1866.

Dr. G. Bezold.

## Staatsdiener.

- |  |   |
|--|---|
| I. Staatsdiener und Staatsbeamte.  | und Abnung von Pflichtverletzungen, Disciplin.  |
| II. Rechtliche Natur des Staatsdienstes.   |   |
| III. Anstellung, Rechte und Pflichten der Staatsdiener, Auflösung des Verhältnisses. | 3) Rechte der Staatsdiener, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen. |
| A. Anstellung.   |   |
| B. Pflichten und Rechte.   | C. Auflösung des Staatsdienerverhältnisses.   |
| 1) Einleitung, Uebernahme des Dienstes.  | IV. Verhältnisse der Staatsdiener in Frankreich und England.  |
| 2) Pflichten der Staatsdiener, Verfolgung  |   |

**I.** Die neuere Staatswissenschaft nennt Staatsdiener diejenigen Personen, welche durch einen besonderen Auftrag des Souveräns zur Realisirung bestimmter staatlicher Zwecke berufen sind. Wer, ohne einen solchen speciellen Auftrag erhalten zu haben, für die Verwirklichung der Aufgaben des Staates thätig ist, oder wer zwar den Auftrag vom Souverän hat, gewisse Dienste zu thun, ohne daß jedoch diese für den Staat und für seine Zwecke bestimmt sind, wird nicht Staatsdiener genannt.

Es sind sonach nicht zu den Staatsdienern zu zählen:

a) Alle, welche durch ihre Dienstleistung für den Staat bloß einer allgemeinen Bürgerpflicht genügen, wie die gemeinen Soldaten und Landwehrmänner. Nur die Officiere, welche vom Souverän zur Führung der Truppen bestellt sind, sowie jene Personen, welche sonst in seinem Auftrage die Interessen der bewaffneten Macht zu verwalten und zu vertreten haben, kann man als (Militär-) Staatsdiener bezeichnen, ohne daß darum ihre Stellung dieselbe wäre, wie jene der Civilstaatsdiener.

b) Jene Personen, welche zur Realisirung des Staatszweckes in Folge der ihnen verfassungsmäßig zukommenden allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, nicht auf Grund eines Auftrages von Seite des Souveräns, mitwirken. Hieher gehören die Mitglieder der Kammern, der Provinzialstände, der Bezirksvertretungen (Distrikträthe, Amtskörperschaften), und die Organe dieser politischen Körperschaften.

c) Wer zwar öffentliche Funktionen, aber nicht im Namen des Staates übt, und daher seinen Auftrag nicht vom Staate, sondern von einer öffentlichen Corporation, von der politischen oder kirchlichen Gemeinde oder einer Privatperson ableitet, welcher gewisse obrigkeitliche Befugnisse in Unterordnung unter die Staatsgesetzgebung und Staatsaufsicht als Privatrechte zukommen, wie dieses bei den Standes- und den Patrimonialgerichtsherrn der Fall ist. (Die von den Inhabern einer patrimonialen oder standesherrlichen Gerichtsbarkeit zu deren Ausübung bestellten und vom Staate bekräftigten Personen — Gerichtsverwalter oder Gerichtshalter, Assessoren, Actuare u. s. w. — werden übrigens in dem Verhältnisse zu ihrem Herrn analog den Staatsdienern behandelt und beurtheilt, und was



etwas Anderes verfügen. Die Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, sowie der wichtigeren Landesgesetze werden theils als Beispiele für die Geltung des gemeinen Rechts, theils als Abweichungen von diesem hervorgehoben werden.

#### A. Die Anstellung der Staatsdiener.

1. Die Anstellung der Staatsdiener ist, wie die Errichtung der Ämter, Sache des Souveräns, der sich dabei durch Rücksichten der politischen Zweckmäßigkeit bestimmen läßt, ohne rechtlich in der Auswahl beschränkt zu sein. Leitender Grundsatz kann nur sein, dem Fähigsten sei das Amt zu übertragen, dem kein sittliches und rechtliches Hinderniß entgegensteht. Um eine gewisse Gewähr für die Befähigung derjenigen zu haben, welche sich um öffentliche Ämter bewerben, ordnet der Staat Prüfungen für die Bewerber an, und läßt zu diesen Prüfungen in der Regel nur jene zu, welche einen gewissen Bildungsgang an den öffentlichen Unterrichtsanstalten — am Gymnasium und an der Universität — nachweislich durchgemacht haben.

2. Die Anstellung der Amtsgehilfen geht in vielen Staaten nicht vom Souverän, sondern von den höhern Staatsbehörden aus, in deren Amtssphäre die Angestellten zu wirken haben. Es liegt dann eine Art von Delegation der Anstellungsbefugniß vor, und man hat kein Recht, den Dienern dieser Art die Staatsdienereigenschaft bloß darum abzuspochen, weil sie nicht direkt vom Souverän angestellt sind; vielmehr muß auch hier die Qualität des Dienstes entscheiden.

3. Das Recht der freien Wahl bei der Anstellung von Staatsdienern kann durch Vorschriften des positiven Rechts beschränkt sein, indem entweder a) die Verfassung anordnet, daß nur Staatsangehörige zu Staatsämtern gelangen können, und daß somit Fremde davon ausgeschlossen seien, wie dieses z. B. die bayerische Verfassung thut; oder b) indem einzelnen Körperschaften das Recht der Präsentation zukommt, so daß der Regent den oder einen der Präsentirten zu bestätigen hat, wenn die Präsentation in rechter Art und zu rechter Zeit geschehen, und auf Männer gefallen ist, welche den allgemeinen und besonderen Qualifikationsbedingungen für das betreffende Amt genügt haben. Dieses ist namentlich bezüglich der durch freie Wahl bestellten Gemeindebeamten der Fall, insofern dieselben zugleich staatliche Funktionen besorgen und daher als Staatsdiener erscheinen.

Keine Beschränkung, sondern eine Garantie für die zweckmäßige Ausübung des Anstellungsrechtes liegt in der Bestimmung, daß bei der Besetzung einer Staatsdienerstelle die Beamten gleicher Kategorien oder die Vorgesetzten mit gutachtlichen Vorschlägen gehört werden.

#### B. Die Pflichten und Rechte der Staatsdiener.

1. Einleitung. Uebernahme des Dienstes. Der Umfang und die Art der Pflichten und der dem Staatsrecht angehörenden Rechte des Staatsdieners ist im Allgemeinen nach der Natur und dem Wesen des übertragenen Amtes zu bemessen. Hier ist es vor Allem wichtig, darüber klar zu sein, mit welchem Zeitpunkt die Staatsdienereigenschaft beginne? So weit es sich um die Pflichten des Beamten handelt, ist jedenfalls die Insinuation des Defrets die Bedingung, unter welcher er erst als verpflichtet erachtet werden kann. Dritte Personen sind erst dann den Beamten als solchen anzuerkennen schuldig, wenn die Anstellung ihnen speciell mitgetheilt oder öffentlich bekannt gemacht worden ist. Der wirklichen Uebernahme der Amtsfunktionen geht in der Regel die Vereidigung des Beamten und eine förmliche Einweisung (bei Amtsvorständen eine Amts-Extradition und Instal-

lation) voraus. Der Dienstheld, in welchem der Beamte die Erfüllung der Dienstpflichten auch als eine Religions- und Gewissenspflicht anerkennt, hat übrigens nur die Bedeutung einer Bestärkung der schon in Folge der insinuirten Anstellung übernommenen Verbindlichkeiten, und die Verletzung derselben ist rechtlich ebenso strafbar, wenn sie vor, als wenn sie nach der Beeidigung verübt wurde. Doch ist die Ausübung des Richteramtes gemeinrechtlich von der vorherigen Ableistung des Richtereides bedingt und erscheint sohin jede Amtshandlung vor diesem Zeitpunkt als nichtig.

Bei gewissen Klassen von Staatsämtern hat der angestellte Beamte, ehe er das Amt antreten und die damit verbundenen Rechte erwerben kann, eine Kautions-, sei es in Baarem oder in sicheren Papieren, die auf den Beamten als Gläubiger lauten, zu bestellen. Pflichtig hiezu sind alle jene Staatsdiener, welche eine Staatskasse oder ein Staatsmagazin zu verwalten oder auch nur Einnahmen in Geld oder in Naturalien für den Staat zu erheben haben, und die Kautions-, deren Höhe sich nach der möglichen Verantwortlichkeit des Beamten richtet, haftet für die Erfüllung aller jener Verbindlichkeiten, welche dem Beamten vermöge seiner Amtspflicht obliegen, sowie für alle Schäden, welche dem Staate mittelbar durch Nachlässigkeit oder positive Pflichtverletzung des Beamten erwachsen.

2. Pflichten der Staatsdiener. Verfolgung und Ahndung von Pflichtverletzungen. Zu den allgemeinen Pflichten des Staatsdieners gehören diejenigen, welche aus dem Staatsdienstverhältnisse als solchem, gleichviel welches die besondere Stellung des einzelnen Staatsdieners im Aemterorganismus sei, mit Nothwendigkeit sich ergeben, also selbstverständliche Folgen der Uebernahme irgend eines Staatsdienstes sind. Als besondere Pflichten erscheinen jene, welche aus dem konkreten Dienstverhältnisse entspringen, also z. B. die Pflichten des Richters als solchem. Die Pflichten der letzteren Art sind gewöhnlich in den Dienstinstruktionen, die für Aemter gleicher Kompetenz erlassen zu werden pflegen, genauer spezificirt.

Die allgemeinen Amtspflichten, mit welchen allein wir es hier zu thun haben, sind theils positiver, theils negativer Art, indem sie entweder ein bestimmtes Handeln von dem Diener fordern, oder gewisse Unterlassungen, resp. Beschränkungen seiner allgemeinen Unterthanenrechte ihm auferlegen. Wir betrachten vor Allem die ersteren.

a) Die schon aus dem Unterthanenverhalte folgende Pflicht des Gehorsams und der Treue gegen den Souverän und seine Regierung hat der Staatsdiener in potenziertem Maße anzuerkennen und zu erfüllen. Die Pflicht des Gehorsams bringt es mit sich, daß der Beamte mit größter Gewissenhaftigkeit die bestehende Verfassung und die in Gemäßheit derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen in seiner Amtsführung beobachte. Sie hat aber weiter zur Folge, daß der Staatsdiener den Befehlen und Anordnungen des Souveräns und seiner Vorgesetzten zu gehorchen schuldig ist, wenn dieselben in der gesetzlichen Form ausgefertigt sind, und nicht eine offenbare Kompetenz-Überschreitung enthalten. Näher bemißt sich die Pflicht des Gehorsams aus der Eigenthümlichkeit des einzelnen Amtes; sie geht z. B. weiter bei dem Verwaltungsbeamten, als bei den Richtern. Diese sind bei der Anwendung der Normen des positiven Rechts auf den einzelnen Fall vollkommen selbständig und unabhängig, nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich; sie sind daher an Aufträge und Anordnungen, welche in dieser Richtung für sie maßgebend sein wollen, nicht gebunden. Anders die Verwaltungs-

beamten, welchen in diesem Punkte auch die nicht mit Richteramtspflichten bekleideten Justizbeamten rechtlich gleich stehen. Sie sind den Befehlen ihrer Vorgesetzten, welche die Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze betreffen, zu gehorchen schuldig. Ja selbst dann, wenn sie den Inhalt des Befehls für gesetzwidrig halten, sind sie nicht berechtigt, den Gehorsam zu versagen, wohl aber gegen den Vollzug des Befehls zu remonstriren und sich vor der Verantwortung für den Vollzug zu verwahren. Nach dem deutschen Reichsgesetz § 13 ist aber jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

b) Die Pflicht der Treue reicht in ihren Wirkungen viel weiter und greift viel tiefer, als die Pflicht des Gehorsams. Sie verpflichtet den Beamten, die Rechte und Interessen des Staates, in dessen Dienste er steht, durch sein Thun und Lassen nach besten Kräften zu wahren und zu vertreten. Dieser Verpflichtung ehrlich zu entsprechen, ist der Natur der Sache nach nur derjenige im Stande, welcher mit den Grundprincipien der geltenden Verfassung übereinstimmt, oder doch, wenn er in seinem Innern einer anderen Meinung ist, sich denselben unterordnet und demgemäß in seinem Amte handelt.

c) Als eine besonders benannte Amtspflicht, welche im Allgemeinen jeder Staatsdiener zu erfüllen hat, und die in der Regel im Dienstelde ausdrücklich hervorgehoben und übernommen wird, ist die *Amtsverschwiegenheit* zu erwähnen, in Folge deren derselbe verbunden ist, Thatsachen, welche ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt worden sind, geheim zu halten und nicht unbefugten Dritten zu eröffnen, also auch nicht durch die Presse an die Oeffentlichkeit zu bringen, wenn die Mittheilung an Dritte, resp. die Veröffentlichung, dem Staate oder Einzelnem irgend einen Schaden oder Nachtheil bringt. Selbstverständlich kann sich die Pflicht der Amtverschwiegenheit nicht auf solche Thatsachen erstrecken, worüber öffentlich verhandelt worden ist, oder welche in öffentlichen Verhandlungen constatirt worden sind; woraus sich als natürliche Folge ergibt, daß diese Verbindlichkeit in dem Maße an Umfang und praktischer Bedeutung abnehmen müsse, als der Grundsatz der Oeffentlichkeit sich in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten erweitert hat. — Eine besondere Gestalt nimmt die Pflicht des Geheimnisses bei Post- und Telegraphenbeamten an, indem sie als strafbar erscheinen, wenn sie der Post anvertraute Briefe, Paquete u. a. unbefugt öffnen oder den zum Empfang Berechtigten entziehen. (S. darüber deutsches Strafgesetzbuch § 354, 355.)

Von der Ueberzeugung geleitet, daß das Amt die volle und ungetheilte Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nehme, haben die neueren Staatsdienergesetze den Beamten die Betreibung anderer Erwerbszweige, wie z. B. die von Gewerben oder von ähnlichen Handelsgeschäften oder der Advocatur verboten. Bei diesen und anderen Beschränkungen, die dem Staatsdiener auferlegt sind, ist auch die Erwägung maßgebend gewesen, daß er sich von allen solchen Verhältnissen fern zu halten habe, bei welchen sein Privatinteresse ihn leicht zu einer Veräummung oder Verletzung seiner Amtspflichten verleiten könnte.

Wenn übrigens die Staatsdienergesetze vorschreiben (und vorschrieben), daß kein Beamter ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine Ehe eingehe, so wollte damit der vorgesetzten Stelle kein willkürliches Verfügungsrecht eingeräumt werden. Nur da, wo das öffentliche Interesse durch die beabsichtigte Ehe als gefährdet oder die Ehre des Standes oder des Amtes als benachtheiligt erscheint, kann die Genehmigung versagt werden, — nicht aber aus bloß fiskalischen Gründen, etwa

well zu besorgen ist, daß die Staatskasse in Folge der Ehe bald mit einer Ausgabe (Pension) belastet werde. Es geht daher nicht an, die Genehmigung wegen hohen Alters oder wegen zweifelhafter Gesundheit oder z. B. darum zu verweigern, weil ein Beamter seine außerehelich erzeugten Kinder legitimiren will.

Hat ein Staatsbeamter die bestehenden Strafgesetze verletzt, indem er entweder ein gemeines oder ein sogenanntes besonderes (Dienst-) Verbrechen oder Vergehen verübt hat, so finden im Zweifel, wo nicht Partikulargesetze etwas Anderes verfügen, wegen der Einleitung und Durchführung der Untersuchung und wegen der Aburtheilung die allgemeinen Bestimmungen des Strafprocesses Anwendung. In mehreren Partikulargesetzen wird jedoch (zur Wahrung der öffentlichen Interessen) bei jeder strafrechtlichen Verfolgung eines Staatsdieners wegen Dienstverbrechen, eine von der vorgesetzten Stelle oder vom Staatsrathe ausgehende administrative Entscheidung über die Frage gefordert, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sei. — Ob gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel, sei es von Seite des Staatsanwaltes oder von Seite des Angeschuldigten zulässig seien, hängt von den Kompetenznormen des einzelnen Staates ab. Dieselbe Verfügung findet sich in den Partikulargesetzen auch in Bezug auf Vergehen, gleichviel ob sie Dienst- oder gemeine Vergehen sind, wenn der Angeschuldigte zu den höheren Staatsbeamten gehört. Noch weniger als diese Abweichung von den allgemeinen Rechtsprincipien läßt sich's rechtfertigen, wenn auch die Civilklage gegen Staatsdiener, welche wegen einer widerrechtlichen Handlung Schadenersatz begehrt, von einer Genehmigung der vorgesetzten Stelle abhängig gemacht wird.

Als ein besonderes Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung des Dienstes, und um etwaige Verletzungen der Amtspflichten, auch wenn sie sich nicht als Verbrechen oder Vergehen darstellen, unschädlich zu machen und an den Urhebern zu ahnden, steht den Vorgesetzten über das Hilfspersonal, den höheren Behörden über die ihnen untergeordneten Beamten eine Disciplinargewalt zu, in welcher insbesondere eine durch die Gesetze näher zu bestimmende Strafbefugniß enthalten ist. (Vgl. den Art. „Disciplinarvergehen und Disciplinarverfahren.“) Daß für Uebung dieser Strafgewalt im Zweifel analoge Grundsätze zu gelten haben, wie für die gewöhnliche Strafgerichtsbarkeit, versteht sich von selbst.

3. Rechte der Staatsdiener. Gehalts- und Pensionsverhältnisse sowohl der Staatsdiener selbst, als ihrer Hinterbliebenen.

a) Die Rechte des Staatsdieners sind theils unmittelbare Ausflüsse des Amtes und bilden das Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten, theils mittelbare Folgen des übernommenen Amtes, wie insbesondere die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Gehalte, Pension u. s. w. Ueber die Rechte der ersteren Art steht dem Staatsdiener wegen ihres staatsrechtlichen Charakters keinerlei Dispositionsbefugniß zu; sie unterliegen der freien Bestimmung der Staatsregierung. So wenig Jemand ein formelles Recht auf Uebertragung eines Amtes hat, ebenso wenig steht demjenigen, den die Regierung zum Staatsdiener ernannt hat, ein Recht auf die Beibehaltung des Amtes zu. Es kann vielmehr die Regierung jeder Zeit das Amt entziehen und entweder den Beamten entlassen, resp. in Ruhestand setzen, oder ihm ein anderes Amt, sei es derselben Kategorie, nur mit verändertem Amtsbezirk und Amtsiß, sei es von verschiedener Kategorie übertragen, d. h. ihn versetzen. — Von der Entlassung und Ruhestandsversetzung (Duldestrung) wird

später bei der Erörterung der Auflösung des Staatsdienerverhältnisses ausführlicher zu sprechen sein. Hier ist nur über die Versetzung noch Einiges zu sagen.

Je nach den Gründen, aus welchen sie stattfindet, unterlegt sie auch verschiedenen Regeln. Insbesondere hängt die Beantwortung der Frage, wer die Kosten der Uebersiedelung von einem Ort zum anderen, wenn eine solche mit der Versetzung verbunden ist, zu tragen, resp. zu vergüten habe, zunächst von der Ursache der Versetzung ab. Geschieht diese auf den Wunsch des Beamten, oder ist sie als Disciplinarmassregel im Interesse des Dienstes nothwendig, so hat der Beamte die Umzugskosten selbst zu tragen. Dasselbe gilt in der Regel auch in dem Falle, wenn mit der Versetzung eine Beförderung verbunden ist, d. h. wenn das neue Amt ein höheres ständiges Einkommen gewährt, als das frühere. Erfolgt die Versetzung lediglich im öffentlichen Interesse, so fordert es die Gerechtigkeit, dem Beamten diejenigen Auslagen zu vergüten, welche ihm der Umzug verursacht. Gewöhnlich werden übrigens diese nicht in jedem einzelnen Falle besonders berechnet, sondern es bestehen in den einzelnen Staaten eigene Regulative, nach welchen diese Vergütung der Umzugskosten bewerkstelligt wird. Diese Regel, der zu Folge die Regierung jeden Beamten zu versetzen berechtigt ist, leidet in mehreren Staaten eine Ausnahme zu Gunsten der Richter, indem die Gesetze entweder jede Versetzung des Richters von seiner Zustimmung abhängig machen oder nur die Versetzung auf ein anderes Richteramt gestatten, also die zu einem Verwaltungsamt ohne die Einwilligung des Beamten ausschließen.

b) Wenn auch der Staatsdiener in Bezug auf das Amt nur widerrufliche Rechte hat, so gewähren sie doch, in so lange er im Amte sich befindet oder aktiv ist, einen gewissen Kreis von Befugnissen gegenüber den Unterthanen, die er gegen Jedermann ansprechen und geltend machen kann. Immer aber unterscheiden sich diese Amtsbefugnisse von den Privatrechten, welche dem Staatsdiener als solchem zustehen, darin, daß der Berechtigte über die ersteren nicht nach seinem Ermessen verfügen kann, sondern daß er sie auszuüben in der Regel verpflichtet ist.

a) Jeder Beamte genießt für seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben, er beansprucht mit Recht von den Untergebenen Gehorsam gegen seine amtlichen Anordnungen und die entsprechende Achtung und Ehrerbietung; Beleidigungen, welche ihm bei Ausübung seines Amtes widerfahren, sowie Widersetzlichkeiten gegen amtliche Anordnungen werden überall als öffentliche Delikte beurtheilt und bestraft. In vielen Staaten sind manchen Beamten gewisse äußere Auszeichnungen (Uniform, Amtskleidung), wodurch sie als solche kenntlich sind, zugestanden, womit das Rang- und Titelwesen im Zusammenhange steht.

β) Gegenüber dem Staate kann der Beamte die Gewährung derjenigen Mittel in Anspruch nehmen, ohne welche er seinen Amtsobliegenheiten nicht zu genügen vermöchte, also z. B. Einräumung der nöthigen Amtsolakitäten u. dgl. Für Handlungen, welche er in Gemäßheit seiner allgemeinen Instruktion oder auf besonderen Befehl seiner Vorgesetzten vorgenommen, hat ihn die Staatsregierung zu vertreten und für Entschädigungsansprüche, welche etwa daraus abgeleitet werden, einzustehen. Eine Ausnahme erleidet dieser Grundsatz bei den Richtern. Sie haben ihre Amtshandlungen selbst zu vertreten und haften für die Folgen derselben; es wäre ungerecht, die Regierung hiefür haftbar zu machen und ihr andererseits jede Einwirkung auf die richterliche Thätigkeit zu untersagen.

c) Unter den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Beamten an den Staat

ist der wichtigste der auf den Gehalt oder die Besoldung. In den deutschen Staaten wird dieser Anspruch bei allen Staatsämtern als selbstverständlich betrachtet und der Gehalt wenigstens in einem gewissen, zum standesmäßigen Unterhalte nöthigen Betrage als ein lebenslänglicher aufgefaßt, so daß der Bezug im Zweifel nur mit dem Tode des Staatsdieners erlischt. Ein früheres Erlöschen sein Amt freiwillig niederlegt, dann aber, wenn er dasselbe zur Strafe verliert.

Im Einzelnen weichen freilich die Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten, sowohl in Bezug auf die Pensionsbezüge der Staatsdiener selbst, als in Bezug auf die Gewährung von Pensionen oder Alimentationen für die Wittwen und Waisen ihrer Staatsdiener nicht unerheblich von einander ab.

### C. Die Auflösung des Staatsdiener-Verhältnisses.

1. Da das Staatsdienerverhältniß in der Regel als ein Rechtsverhältniß betrachtet wird, dessen Wirkungen sich auf die ganze Lebensdauer des Beamten erstrecken, so erlischt dasselbe der Natur nach mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Rechte seiner Hinterbliebenen, welche in dem Verhältniß des Verstorbenen wurzeln und eine mittelbare Vergeltung der von ihm geleisteten Dienste enthalten.

2. Daß einem Staatsdiener der freiwillige Austritt aus dem Staatsdienste nicht verweigert werden kann, wenn er auf Amt und Gehalt verzichtet — Resignation — steht jetzt als allgemeiner Grundsatz fest. Wo in neuerer Zeit das Verhältniß der Staatsdiener gesetzlich regulirt worden ist, hat man die Befugniß, die Entlassung ohne weitere Angabe von Gründen zu fordern, auch ausdrücklich anerkannt. Titel und Rang gehen dabei in der Regel (anerkannt z. B. in Württemberg und Braunschweig) verloren, anderswo, z. B. in Sachsen, nicht. Die wirkliche Ertheilung des Abschiedes kann jedoch verweigert werden, bis der Beamte vollständige Rechenschaft über seine Amtsführung abgelegt hat, wie dies in Bayern, Württemberg und im Königreich Sachsen ausdrücklich bestimmt ist. Gewöhnlich darf der Beamte auch seinen Posten nicht eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung des Amtes Vorkehrung getroffen ist. In Preußen kann die Bewilligung des wirklichen Austritts aus Rücksicht auf das Beste des Dienstes gänzlich versagt, im Königreich Sachsen von einem Aufschub bis auf die Dauer von 3 Monaten abhängig gemacht werden. In Württemberg ist unbedingt vierteljährige Aufkündigung vorgeschrieben, wenn nicht der König dieselbe erläßt. Im letzteren Staate müssen auch im Falle des freiwilligen Austrittes die zur Ausbildung etwa erhaltenen besonderen Unterstützungen aus Staatsmitteln vom Staatsdiener zuvor zurückerstattet werden.

3. Eine Auflösung des Staatsdienerverhältnisses kann auch herbeigeführt werden durch Entlassung oder Absetzung. Da das Staatsdienerverhältniß einerseits besondere Vermögens- und Ehrenrechte für den Staatsdiener begründet, andererseits aber das Amt und seine Ausübung nie zu den eigenen Rechten des Beamten gehört, so ergibt sich, daß zwar das Amt, nicht aber die wohlverworbenen Rechte des Beamten der Willkür der Staatsregierung überlassen seien. Die Entziehung dieser (Privat-) Rechte kann, soweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen, nur in Folge eines Verbrechens oder Vergehens des Beamten durch richterliches Erkenntniß entweder selbständig oder als Accessorium einer andern Sache verhängt werden.

Diese Grundsätze erleiden jedoch in mehrfacher Beziehung Modifikationen. Einerseits hat in mehreren Staaten, so in Preußen und Württemberg, der Beamte geradezu ein Recht auf Beibehaltung seines Amtes und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter schützenden Formen auf administrativem Wege desselben entsetzt werden. Eine Entlassung (oder Versetzung) der Richterbeamten kann in manchen Staaten, wie in Bayern, Baden und Württemberg, nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen. Andererseits ist auch hinsichtlich der Privatrechte der Beamten, namentlich der nicht richterlichen, der Regierung in manchen Staaten, besonders im Königreich Sachsen und in Oesterreich, freiere Hand eingeräumt, indem unter Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und in den bestimmten Fällen die vorgesetzte Behörde befugt ist, untergeordnete Beamte ihres Dienstes und Gehaltes zu entsetzen.

Eine theilweise Entziehung der erworbenen Privatrechte involvirt die Degradation (früher in Bayern und zur Zeit noch in Württemberg) als Vergehensstrafe.

4. Durch Versetzung in den Ruhestand kann das Staatsdienerverhältniß aufgelöst werden mit oder gegen den Willen des Beamten. Auf Ansuchen wird ein Beamter in der Regel nur dann — für immer oder auf einige Zeit — in den Ruhestand versetzt, wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten für immer oder auf längere Zeit unfähig ist. Ohne das Vorhandensein dieses Grundes können auch hohes Alter und langjährige Dienstzeit für sich allein Pensionierungsgründe bilden. In Bayern berechtigt ein im Dienste zurückgelegtes Alter von 70 Jahren und ebenso der Nachweis einer 40-jährigen Dienstzeit zur Pension.

5. Eine bedingte und einstweilige Aufhebung des Staatsdienerverhältnisses liegt in der Suspension. Diese tritt ein, wenn gegen einen Staatsdiener das gesetzliche Verfahren eingeleitet ist wegen einer Schuld, in Ansehung welcher die Dienstentlassung stattfinden kann. Die Suspension dauert so lange, bis über die Schuld rechtskräftig entschieden ist. Wird der Angeklagte durch das Urtheil von der Anklage oder von der Strafe freigesprochen, so hört die Suspension auf und der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt ist zurückzusetzen. Erfolgt ein verurtheilendes Erkenntniß und tritt Amtsentsetzung ein, so verbleibt der seit der Suspension innegehaltene Gehalt der Staatskasse.

IV. Dieser Darstellung der Staatsdienerverhältnisse in Deutschland soll sich nun eine Uebersicht der einschlägigen Verhältnisse in Frankreich und England anschließen.

#### A. Staatsdienerverhältnisse in Frankreich.

In Frankreich ist es Princip, daß die Staatsregierung bei allen Civil-Ämtern eine diskretionäre Gewalt hat in Bezug auf Anstellung, Avancement, Disciplin, Versetzung in den Ruhestand, Suspension und Absetzung der Beamten, jedoch mit Vorbehalt der Inamovibilität der Richter. Ohne den Willen der Staatsregierung können die Beamten selbst ihre Entlassung nicht nehmen. Der Beamte hat überhaupt nur ein Recht auf Gehalt und auf den Ruhegenuß, wenn er die hierüber bestehenden Bedingungen erfüllt hat. Gehalts-Streitigkeiten müssen zuvor an den Minister, hernach an den Staatsrath gelangen.

Bezüglich der Pensionirung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1853 (*sur les pensions civiles*), vervollständigt durch ein Dekret vom 9. November 1853.

Jeder Beamte, welcher seines Dienstes entlassen oder entsetzt wird, verliert hienit seine Ansprüche auf Pension. Tritt er jedoch wieder in den aktiven Dienst, so wird ihm seine frühere Dienstzeit eingerechnet. Dasselbe gilt von solchen, welche der Entwendung von Geldern oder Sachen oder des Unterschleifs überführt sind, sowie von denjenigen, welche sich durch Geld zum Austritt aus ihrem Amte bestimmen ließen, sowie von Allen, welche zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe verurtheilt wurden, wenn keine Rehabilitation erfolgt ist. Endlich muß Derjenige, der einen Anspruch auf Pension geltend machen will, auch Franzose sein. So lange Umstände vorhanden sind, welche einen Beamten dieser Eigenschaft verlustig machen, bleibt dessen Recht auf Pension suspendirt.

Die bereits liquidirte und eingetragene Pension kann auf Antrag des Finanzministers nach erholtem Gutachten des *ministre liquidateur* und der Finanzsektion des Staatsraths wieder durch ein Dekret gestrichen, d. i. eingezogen werden. Die Einziehung kann jedoch nur statt haben, wenn der Pensionär überführt ist, Gelder oder Sachen veruntreut, Unterschlagungen begangen oder sein Amt für Geld aufgegeben zu haben, oder wenn er in eine peinliche oder infamirende Strafe verurtheilt worden ist. Wird er im letztern Fall rehabilitirt, so leben auch seine Pensionsrechte wieder auf.

Die Ausbezahlung der Pension wird suspendirt, wenn der Pensionär wieder in den nämlichen Dienst in Aktivität tritt. Tritt er in einen von seinem früheren verschiedenen Dienst, so findet eine Kumulation des Gehaltes und der Pension nur bis zum Betrage von 500 Fr. statt. Hört seine Verwendung auf, so kann er entweder in den Genuß seiner ursprünglichen Pension zurücktreten oder aber, wenn es statthaft ist, eine neue Feststellung auf Grund seiner sämmtlichen Dienste nachsuchen.

Endlich ist eine Kumulation zweier Pensionen zulässig bis auf den Betrag von 6000 Fr., vorausgesetzt, daß nicht in den Jahren, welche zur Liquidation angegeben werden, die doppelte Bedienstung stattgefunden hat. Diese Beschränkung ist indeß nicht anwendbar auf Pensionen, welche Specialgesetzen gemäß von dem Verbote der Kumulation frei sind.

Ganz anders als die Verhältnisse der Civilbeamten sind die der Militär- Bediensteten gestaltet. Sowohl die Anstellung, als auch das *Avancement* der Officiere ist durch das Gesetz geregelt und wenigstens bis zu einem gewissen Grade der diskretionären Gewalt der Verwaltung entzogen.

#### B. Staatsdienerverhältnisse in England.

Die Geschichte und die eigenthümliche, von der aller übrigen europäischen Staaten weit verschiedene Verfassung Englands bedingen natürlich auch ganz besondere Staatsdienerverhältnisse. Daß in einer Verfassung, deren Schwerpunkt in einer gewählten Versammlung liegt, die Majorität nothwendig die Befehung der leitenden Aemter bestimmt, bringt die Natur der Sache mit sich. Der leitende Mann des Tages, der aus den Parteiverhältnissen des Parlaments hervorgeht, ist Chef des Anstellungsrechts (*Patronage*), welches einen Haupttheil der Funktionen des Premierministers bildet und für welches einer der wichtigsten Unterstaatssekretäre, der *Patronage Secretary*, ausschließlich bestimmt ist. Dies Anstellungsrecht des Premierministers umfaßt zunächst etwa 60 Stellen, welche mit jedem Ministerium neu besetzt zu werden pflegen — politische Aemter. Der politische Beamte soll regelmäßig ein Mitglied des Ober- oder Unterhauses sein und im Wesentlichen derselben Parteirichtung angehören. Er soll ein Mann von allgemeiner und politischer Bildung sein mit der nothwendigen Erfahrung in dem



Routinewesen des Parlaments. Außerdem umfaßt das Anstellungsrecht des Premierministers ebenso unmittelbar die Stellen der Bischöfe und Deans und die Präsidentenstellen der Reichsgerichte bei eintretenden Vakanz. Mittelbar erstreckt sich die Patronage auch auf die wichtigsten Generalkommandos, Gesandtenstellen etc., bei welchen eine Verständigung des Departementschefs mit dem Premierminister gewöhnlich stattfindet.

Durch Zerlegung der Verwaltung in fest geschiedene Departements zertheilt sich die Patronage weiter in der Weise, daß in der Regel die politischen Hauptdepartementschefs die vakant werdenden Stellen in ihrem Gebiet besetzen; in solchen Gebieten aber, wo kein politischer Chef vorhanden ist, die Patronage der Treasury — dem Finanzministerium — reservirt bleibt. Im Interesse des permanenten Dienstes sind dabei einige feste Maximen eingetreten.

Hier sind zwei Kategorien von Beamten zu unterscheiden:

1. Unter dem Namen *Staff Appointments*, *Staff Officers*, versteht man die höheren Beamten des permanenten Dienstes, also die permanenten Unterstaatssekretäre und Bureauchefs, sowie die höheren Specialbeamten. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt mit Sorgfalt, nicht ohne Rücksicht auf politisches Glaubensbekenntnis und Familienverbindungen, doch mit stark vorwiegender Rücksicht auf Kenntnisse und Amtstüchtigkeit.

2. Die Hauptklasse der Cleres oder Bureaubeamten, wozu in der Regel auch die Unterbureauchefs, Rechnungsbeamte, Registratoren etc. in etwas selbständigerer Stellung und ein großer Theil der niederen Subalternbeamten gehören. Unbestreitbar ist das Faktum, daß hier bisher die Treasury ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Brauchbarkeit nominirte, für die sie in der That keinen Maßstab haben konnte. Die Routinebildung in den Büreaus, durch die ein Junior Clerk vom Abschreiber allmählich zum Expedienten aufsteigt, sollte den Mangel an Vorbildung ersetzen. Durch neue Amtseinrichtungen ist eine Normalprüfung (*Standard Examination*) für die Clerksjobs allgemein durchgeführt worden, für viele Stellungen auch das System einer Prüfungszeit und es sollen die Beförderungen in Zukunft unter überwiegender Rücksicht „auf Verdienst“ erfolgen.

Die unterste Klasse der dienenden Beamten ist ganz unbeschränkt der Patronage überlassen. „Wenn eine Stelle im Stempel- oder Postamt vakant ist, schreibt die Treasury an den Abgeordneten für die Grafschaft oder den Flecken, der mit der Regierung stimmt und fordert ihn auf, eine Person zu rekommandiren.“ In neuester Zeit hat man versucht, auch hier einige Erfordernisse für das Amt als Maxime aufzustellen. Vorherrschend bleibt indessen immer die Ansicht, daß diese Klasse von Aemtern einen natürlichen Bestandtheil jedes politischen Parteeinflusses bildet.

Erhebliche Abweichungen von diesen Grundregeln für den Civildienst kommen vor in der Armee und Marine, in der Kirche und in der Gerichtsverwaltung.

Die Ernennung der Richter an den drei höchsten Gerichtshöfen, sowie an den Kreis- und Stadtgerichten geschieht theils durch den Lordkanzler ohne Einmischung der übrigen Minister, wobei der Premierminister bei den drei Chief Justices unmittelbar das Belieben der Königin einholt, theils durch denselben unter Mitwirkung des Home Secretary, theils auch durch die Königin selbst. Die Richter werden immer aus Mitgliedern der Avolatur genommen, wobei auf ein gewisses Alter oder auf eine gewisse Zeit der Praxis gesehen wird. Die Richter der Queen's Bench und Common Pleas sollen promovirt sein, werden daher nöthigenfalls am Tage zuvor erst zum Sergeant at Law ernannt.

Die übliche Weise der Verleihung der Aemter ist die durch Patent. Das Patent geht durch die drei Siegel hindurch, das Handsiegel, Privatsiegel und große Siegel, — Staatssekretär, Privatsiegelbewahrer und Lord Kanzler, d. h. durch eine dreifache Kontrolle des gegenwärtigen Kabinetts, also der herrschenden Partei. Nur bei gewissen königlichen Erlassen hat die ständische Parteiregierung ihre Kontrolle auf das große Siegel beschränkt, d. h. diese Fälle sollen überwiegend von dem richterlichen Standpunkt des Lord Kanzlers behandelt werden. Dahin gehören namentlich die Patente zur Ernennung des Chief Justice, Chief Baron, der übrigen Richter und der Generalstaatsanwälte; Ernennungen von Advokaten zu King's Counsels, King's Serjeants, sowie Ernennung der dirigirenden Friedensrichter. Der Lord Chief Justice of England wird sogar mit Umgehung der Form eines Patents durch ein direktes Kabinettschreiben (Writ) unter dem großen Siegel ernannt.

Jeder Beamte hat sodann den Unterthaneneid, ergänzt durch den Suprematie- und Abschwörungseid — für Katholiken die gleichgeltenden Surrogate — zu leisten.

In manchen Fällen werden Aemter ausdrücklich auf Lebenszeit verliehen, in anderen Fällen auf Widerruf. Einige besondere Aemter können auch „einem Manne und seinen Erben“ verliehen werden, wo dem Publikum kein Nachtheil aus solcher Verleihung entstehen kann. Vertrauensämter, welche sich auf die Verwaltung der Justiz beziehen, sollen nicht auf Jahre verliehen werden.

Ein verliehenes Amt kann verwirkt werden durch Abuser, Non-User oder durch Weigerung die Amtspflichten zu vollziehen. Alle von der Krone verliehenen Aemter erlöschen aber grundsätzlich durch den Thronwechsel. Ausgenommen sind die richterlichen Aemter im engeren Sinne; alle übrigen öffentlichen Aemter dauern in der Regel 6 Monat nach dem Thronwechsel fort.

Die Stellung der Richter ist eine lebenslängliche. Die Richter an den drei höchsten Gerichtshöfen sind entlassbar nur durch den König auf Adresse beider Parlamentshäuser. Die 60 Kreisrichter sind entlassbar durch den Lord Kanzler wegen inability. Die Richter unterliegen keiner Negreßklage wegen Versehen in Civil- und Strafsachen; Bestechung und wissentlicher Amtsmißbrauch aber sind mit Entsetzung, Geldbuße und Freiheitsstrafe verpönt.

Auch die Stellung der übrigen Beamten ist nicht so prekar, als es scheinen möchte. Die Entlassung eines Beamten, auch wenn er nur widerruflich angestellt ist, ohne die allerdringendsten Gründe ist unerhört, die Erneuerung der Amtsbestellungen nach dem Tode eines Monarchen längst eine Formalität.

Abweichend von dem Beamtenorganismus des Kontinents gibt es kein Aufsteigen von einer Hauptklasse des Civildienstes zur anderen. In den politischen Aemtern hängt die Stellung vom Partearrangement ab. Die Staff Appointments gelten in der Regel als Anstellungen auf Lebenszeit. Neuerdings treten bei einigen Aemtern kleine Gehaltserhöhungen mit dem Dienstalter nach festem Maßstab ein. Ein Anspruch auf eine höhere Stelle aber besteht so wenig, daß sie, wenn vorkommend, wie ein neuer Anstellungsbakt angesehen wird. In der großen Klasse der Clerk's findet regelmäßig ein Aufsteigen nach der Anciennität statt, ebenso bei den untersten Stellen der dienenden Beamten, wo dies der Umfang und die Einrichtung irgend gestattet. In der Armee ist dies Avancement durch das System des Stellenkaufs, in der Kirche durch das Patronat gebunden, in der Marine gilt das Princip des Dienstalters.

Mit seiner Anstellung erwirbt der Beamte auch den Anspruch auf den mit der Stelle verbundenen Gehalt. Das frühere System der Remuneration der Beamten durch Sporteln ist mit geringen Ausnahmen im Staatsdienst beseitigt. Das System der mit den politischen Parteien wechselnden Aemter kann naturgemäß mit keinem regelmäßigen Pensionswesen verbunden sein. In Fällen eines wirklichen Bedürfnisses half man durch außerordentliche Pensionen aus der Civilliste. Neuerdings ist ein besonderes Regulativ eingeführt.

Für das Beamtenthum des permanenten Dienstes ist allmählich ein vollständiges Pensionswesen entstanden. Für die Richterämter wurde durch eine lange Reihe von Einzelgesetzen gesorgt; für die Diplomaten durch ein Gesetz unter Wilhelm IV. Nach Vorgang des Pensionsreglements für die hohen Staatsbeamten wurde dann das Pensionswesen auf alle Clerks und selbst untere permanente Civilbeamte ausgedehnt.

Literatur. Öbner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet 1801. Hefster, Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht 1829. v. Stein, Verwaltungslehre. 2. Aufl. I. 1. S. 204—294. 1869. Preußen, Perthes, Der Staatsdienst in Preußen 1838. v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie II. 1. S. 296—426. 1871. Schulze, Preuß. Staatsrecht I. S. 306—350. 1870. Bayern, Pözl, Lehrbuch des Verf. Rechts § 175. Württemberg, v. Rost, Staatsrecht. II. S. 81—143. Frankreich, Block, Dictionnaire de l'Administration v<sup>o</sup>. Fonctionnaire. Darestre, de la Justice administrative en France. England, Gneist, Englisch-Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1867. Nach Pözl.

**Staats Einkommen**, s. Staatswirthschaft.

**Staatsformen**, s. Staat.

## Staatsgebiet; Staatsgrenzen.

Jeder Staat bedarf, um als solcher existiren und seinem Zwecke genügen zu können, eines bestimmten geographischen Raumes auf der Erdoberfläche, den man sein „Gebiet“ oder sein „Territorium“ nennt und nach welchem man die verschiedenen Staaten selbst zu bezeichnen pflegt. Ohne ein solches Gebiet, auf dem die Staatsgenossen ihren festen Wohnsitz genommen haben und das sie in Masse nicht verlassen, resp. ändern, läßt sich eine Nomaden-Horde, aber keine Staatsgemeinschaft denken, die einer dauernden Grundlage für die Verwirklichung der Staatsaufgabe nicht entbehren kann. Der souveräne Staat gebietet und verfügt über diesen Raum und die darin beschlossene Oberfläche — Land im engeren Sinne und Gewässer — soweit es zur Realisirung des Staatszweckes nöthig ist, und er herrscht über die Menschen und Sachen, welche sich innerhalb dieses Raumes befinden. Es ist demnach das Staatsgebiet staatsrechtlich in einer doppelten Beziehung von entscheidender Bedeutung; es bildet nämlich zunächst ein Objekt der Herrschaft des Staates; und zwar ist es unter allen Objekten, über welche sich diese Herrschaft erstreckt, das wichtigste, und es bezeichnet dann die räumliche Ausdehnung der Herrschaft.

Um Streitigkeiten, die sich zwischen mehreren Staaten über die Ausdehnung ihrer Herrschaft ergeben können, so viel als möglich abzuschneiden, ist es zweck-

mäßig, die Grenzen des Staatsgebietes genau zu bestimmen und durch äußere Zeichen sichtbar zu machen, soweit dies nicht bereits durch die natürliche Lage des Landes geschehen ist.

Die Grenze des Staatsgebietes ist die äußerste Linie desselben, das Ende des Landes, über welches sich die Staatsgewalt erstreckt. Jenseits dieser Linie kann nun entweder ein herrenloser Raum oder das Gebiet eines andern Staates liegen. Das erstere ist namentlich dann der Fall, wenn das Staatsgebiet das Meer berührt, das nach den bekannten Principien des Völkerrechts Gemeingut aller Staaten ist, oder wenn das Land an eine unbewohnte oder unbewohnbare Wüste stößt, die sich der menschlichen Kultur entzieht und daher auch nicht Gegenstand menschlicher Herrschaft sein kann. Wenn jenseits der Grenze ein fremdes Gebiet liegt, so ist es von besonderer Wichtigkeit, die äußerste Linie beider Staaten, die hier als Scheidelinie erscheint, genau zu bestimmen und dauernd zu fixiren. Am besten dient hiezu die Abschließung völkerrechtlicher Verträge, damit das, was bestimmt ist, beide Theile verpflichte. Auch in diesem Falle bedarf man äußerer Zeichen, um den Grenzzug sichtbar zu machen. Als solche kann man aber entweder schon von Natur vorhandene Gegenstände benutzen oder man kann sie erst durch menschliche Thätigkeit schaffen. Jenes ist insbesondere dann möglich, wenn ein Fluß oder perennirender Bach die beiden Länder scheidet. Freilich ist der Fluß oder Bach selbst wieder eine mehr oder minder ausgedehnte Fläche, und es gilt daher auch dann noch die Linie zu bestimmen, bis zu welcher die Herrschaft der anliegenden Staaten reicht. Als solche wird nun, wenn nicht durch Vertrag ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, eine durch die Mitte des Flußbettes zu ziehende Linie betrachtet; ähnlich wie nach römischem Rechte das Eigenthum an der im Flusse entstandenen Insel getheilt wird, so wird völkerrechtlich das Herrschaftsgebiet der beiden Staaten getheilt. In neueren Verträgen ist übrigens öfter, wenn schiff- oder flossbare Ströme die Grenze bilden, eine etwas abweichende Bestimmung vereinbart worden. Man hat nämlich dann den Thalweg des Flusses, d. i. denjenigen Theil der Wasserfläche, auf welchem die Schiffe und Flöße nach der Mündung zufahren, als gemeinsam für Schifffahrt und Fischerei bezeichnet und diesen Thalweg zugleich für die Ermittlung der Scheidelinie als Grundlage genommen. Dann ist z. B. alles, was an Nebenarmen, Altwässern, Inseln u. s. w. an der rechten Seite dieses Thalweges liegt, der ausschließlichen Herrschaft des rechts angrenzenden Staates unterworfen, auch wenn solche Theile des Flußbettes bereits zur linken Hälfte desselben gehören. — Weniger geeignet, die Grenzlinie zu bezeichnen, sind Gebirge, sei es, daß man hiezu entweder den Gebirgsrücken oder die Wasserscheide benützen will. Beide Momente fallen nicht immer zusammen, sind auch, für sich betrachtet, noch sehr unbestimmt und geben nothwendig zu Streit und Uneinigkeit Anlaß. Man wird daher gut thun, auch da, wo sich Gebirge an den Grenzen zweier Staaten befinden, die Grenze durch künstliche Zeichen, durch Marksteine, Pfähle, Gräben u. dgl. sichtbar zu machen. Will man diese Grenzen „künstliche“, jene der ersteren Art „natürliche“ nennen, so ist dagegen im Allgemeinen nichts zu erinnern. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man von einem Rechte auf natürliche Grenzen spricht, und als einen Rechtsgrundsatz aufstellt: bis dahin müsse der Staat reichen und erst jenseits der prätextirten Linie dürfe der Nachbarstaat beginnen. Natürliche Grenzen in diesem Sinne gibt es nicht und kann es nicht geben.

Eine nähere Betrachtung des Staatsgebietes läßt sich unter einem zweifachen Gesichtspunkte, entweder dem politischen oder dem staatsrechtlichen denken. In der

ersteren Richtung ist die Größe, Gestalt, Lage und Bodenbeschaffenheit eines Landes sowie die Art seiner Grenzen von wesentlichem Einfluß auf die Macht und die Entwicklung des Staates. (Vgl. den Art. „Land.“)

Faßt man das Staatsgebiet in seinen staatsrechtlichen Beziehungen in's Auge, so erscheint dasselbe

1. als maßgebend für die geographische Begrenzung der staatlichen Herrschaft über Personen und Sachen. Alles was sich innerhalb der Grenzen eines Landes befindet, ist in der Regel der Herrschaft des betreffenden Staates unterworfen (Territorial-Princip) und nur das Völkerrecht macht einzelne Ausnahmen für gewisse Personen nothwendig (Exterritorialgebiet).

Eine nothwendige Folge des Territorialprinzips in negativer Richtung ist es, daß Personen und Sachen, welche die Grenzen eines bestimmten Staatsgebietes überschritten und dieses verlassen haben, damit der Herrschaft des betreffenden Staates entzückt sind, so daß dieser von besagtem Zeitpunkte an nicht berechtigt ist, irgend eine obrigkeitliche Handlung in Bezug auf solche Personen und Sachen zu vollziehen. Welche Ausnahmen dieser Grundsatz theils im Allgemeinen, theils auf Grund besonderer völkerrechtlicher Verträge in gewissen bestimmten Verhältnissen leide, ist bereits in früheren Artikeln erörtert. (Vgl. die Artikel „Auslieferung“, „Fremde“ u. a.)

2. Das Gebiet ist aber insbesondere das wichtigste Objekt der Herrschaft des Staates, und man pflegt die Gesamtheit der Rechte, welche dem Souverän als solchem in Bezug auf das Gebiet zustehen, die Territorialgewalt oder Gebietshoheit zu nennen. In der älteren Literatur war dafür die Bezeichnung „Staats-eigenthum“ die vorherrschende. Mit Recht hat man diese in der neueren Zeit fallen lassen; denn wenn auch in den Wirkungen eine Analogie zwischen der Herrschaft über das Staatsgebiet und zwischen dem Eigenthume über Grundstücke obwaltet, so sind doch das imperium und das dominium in ihrem Wesen verschiedene Begriffe, deren rechtliche Folgen in einzelnen Punkten einander ähnlich sein können, ohne daß die Quelle, aus der sie fließen, die gleiche ist. Daher folgt aus dem Bestehen des einen kein Recht auf das andere; denn die Erwerb- und Besitztitel sind für beide völlig verschieden. Ueber den Erwerb der Gebietshoheit entscheidet das Staatsrecht, über den von Grundeigenthum das Privatrecht. Mit Recht bezeichnet es darum die neuere Doktrin als einen Irrthum, wenn dem Staate das Eigenthum an den herrenlosen Sachen vindicirt wird, welche sich in seinem Lande finden, und wo sich dieser Satz in deutschen Partikulargesetzen erhalten hat, ist er ein Ausfluß der älteren Theorie des Staats-eigenthums am Gebiete.

Will man die im Staatsgebiete begriffenen Grundstücke in Bezug auf ihr privatrechtliches Verhältniß klassificiren, so lassen sie sich vor Allem in zwei Klassen theilen, nämlich in solche, welche in Folge der ihnen durch die Natur und die positiven Gesetze gegebenen Bestimmung des Privateigenthums unfähig sind (*res extra commercium* — mit Rücksicht auf ihre Bestimmung für Alle: *res publicae*) und dann in solche, welche als Privateigenthum erworben und besessen werden können. Unter den letzteren kann man dann wieder je nach dem Subjekte, dem das Eigenthum zusteht, Staats-, Gemeinde- und eigentliche Privatgrundstücke unterscheiden. Zu den ersteren gehören ihrem Wesen nach z. B. die Domänen, d. i. jene Güter, woran dem Souveräne als solchem das Eigenthum zusteht und deren Früchte nur den Staatsbedürfnissen zu widmen sind (vgl. darüber den Artikel „Domänen“).

Die in der Territorialgewalt liegenden Befugnisse des Souveräns sind theils positiven, theils negativen Inhalts; sie begründet nämlich die Befugniß, über das Staatsgebiet für die Zwecke des Staates ausschließlich zu verfügen.

a) Das Verfügungsrecht des Souveräns ist demnach kein unbeschränktes und willkürliches, wie das des Eigenthümers, sondern schon seinem Begriffe nach materiell beschränkt durch die Zwecke, für welche es gestattet ist. Daher lehrt das Staatsrecht, das Staatsgebiet sei unveräußerlich und untheilbar, da es der Natur der Sache nach dem Souverän nicht zukommen kann, die sachliche Grundlage des Staates und den Raum für seine Existenz und Fortbildung zu verkürzen oder gar in mehrere selbständige Staaten zu theilen. Nur in solchen Fällen, wo die Erhaltung des Staates und die wesentliche Förderung seiner Wohlfahrt von einer Gebietsveräußerung bedingt ist, erscheint dieselbe als erlaubt, wie dieses z. B. bei Gebietsabtretungen zur Beendigung eines Krieges oder zur Vertheidigung streitiger oder zur Abrundung ungünstiger Grenzen der Fall ist. —

Die Untheilbarkeit des Staatsgebietes ist am besten verbürgt, wenn durch die Verfassung des Landes der Grundsatz der Individual-Succession sanktionirt ist, so daß immer nur eine Person Inhaber der Staatsgewalt sein kann, also jede Gefahr einer Theilung des Gebietes wenigstens in so lange abgewendet ist, als die regierende Familie im Namen und Stamme existirt. Wie das Staatswörterbuch anderwärts bereits angeführt hat, ist diesem Postulate der Untheilbarkeit durch die Einführung der Primogenitur Genüge gethan. —

Nicht zu verwechseln mit der Theilung des Landes unter mehrere Herrn oder in mehrere Provinzen mit verschiedener Verfassung ist die Theilung, welche für die Zwecke der Verwaltung vorgenommen wird. Das Recht dazu ist ein Ausfluß der Organisationsgewalt des Souveräns, welche dabei nur durch Gründe der Zweckmäßigkeit bestimmt wird; in der Regel überlassen die Verfassungsurkunden die nähere Verfügung dem Verordnungswege. In dem Artikel „Provinzial-Regierung“ sind die Principien erörtert, welche bei dieser Eintheilung Maß zu geben haben.

Die Verfügung des Souveräns als solchen über das Gebiet schließt die Rechte der Privateigenthümer, welche die einzelnen, im Gebiete begriffenen Grundstücke besitzen, nicht aus, sondern beide Rechte, das imperium und dominium, bestehen neben einander, ja sie ergänzen sich gegenseitig. Insbesondere hat das imperium die Aufgabe, wie die Privatrechte überhaupt, so auch jene an Grund und Boden zu schützen und zu sichern, zunächst indem die Staatsgewalt Gesetze über den Erwerb, Verlust und Genuß des Grundeigenthums erläßt, wobei von selbst auch die Frage zu beantworten ist, wer fähig sei, Grundbesitz in dem Staate zu erwerben, ob bloß der Inländer oder auch der Fremde hiezu berechtigt sei. (Vgl. den Artikel „Fremde“). Dann aber hat die Staatsgewalt den weiteren Beruf, das Eigenthum gegen thatsächliche Störungen und Verletzungen, soweit es in menschlicher Macht liegt, zu schützen, indem sie Gerichte und Polizeibehörden einsetzt und ihre Thätigkeit überwacht. Die Ansprüche, welche der Staat als solcher an die Grundbesitzer macht, beruhen alle auf der Anerkennung ihres Privateigenthums und können in der Regel nur die Wirkung haben, daß sie den Privaten zu Gunsten des Staates oder dritter Personen in seiner Verfügung oder in dem Genuße der Früchte beschränken. Letzteres tritt namentlich bei der Grundsteuer hervor, und es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Verfassungs- und Gesetzgebungspolitik, Mittel zu finden, die geeignet sind, jede Willkür des Souveräns und seiner Organe in dieser

Beziehung zu verhüten. — Nur ausnahmsweise kann der Fall vorkommen, daß der Staat für seine Zwecke über die Substanz eines Grundstückes die volle und ausschließliche Verfügung in Anspruch nehmen muß, wenn er sich entweder in einem Nothstande befindet, dessen Abwendung nur in solcher Art möglich ist oder wenn es sich um die Verwirklichung eines zwar nur nützlichen, aber für das Gedeihen des Staates im Ganzen wesentlichen öffentlichen Unternehmens handelt. Wie in solchen Ausnahmefällen das Staatsinteresse einerseits und das Privatrecht andererseits auszugleichen seien, davon war bereits in einem früheren Artikel „Expropriation“ die Rede.

b) Wenn auch in der Territorialgewalt kein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Gebiet enthalten ist, so ist dieses Recht doch ein ausschließliches, das nur der Staatsgewalt allein, keinem Dritten, zusteht, weder einem Privaten, noch einer fremden Staatsgewalt und ihren Organen. Man nennt das Staatsgebiet in Folge dieser Ausschließlichkeit der Territorialgewalt frei, d. i. unabhängig von jeder Einwirkung einer fremden Staatsgewalt oder einer sonstigen Macht. Daher ist keine Regierung berechtigt, Hoheitsakte in einem fremden Lande oder über ein solches, resp. seine Bestandtheile auszuüben oder zu verlangen, daß solche Akte, im eigenen Gebiete vorgenommen, Wirkungen über dieses hinaus in einem fremden Lande äußern. Darum wird:

α) dem richterlichen Urtheile die Rechtskraft und die daran sich knüpfende Vollziehbarkeit nur in dem Gebiete desjenigen Staates zugestanden, von dessen Gerichten es erlassen wurde; der fremde Staat kann nur auf Grund bestehender Verträge hierzu verpflichtet werden.

β) Aus gleichem Grunde hat kein Staat die Befugniß, in einem fremden Gebiete gelegene Grundstücke oder deren Früchte, sowie sonstige dort befindliche Sachen zu besteuern; denn auch die Steuerhoheit des Staates ist an die Gebietsgrenzen gebunden.

Der Grundsatz der Freiheit des Staatsgebietes kann in einzelnen Fällen eine Ausnahme erleiden, indem die Gebietshoheit zu Gunsten eines fremden Staates einer Beschränkung unterliegt. Da für die Freiheit des Gebietes die Vermuthung streitet, so muß jede solche Beschränkung erst durch eine besondere Willenshandlung der verpflichteten Staatsgewalt begründet werden; sie muß förmlich eingeräumt sein, sei es in Form eines Staatsvertrages oder eines ursprünglichen einseitigen Zugeständnisses. Man nennt solche Beschränkungen der Freiheit des Gebietes in analoger Anwendung eines privatrechtlichen Begriffs Staatsdienlichkeiten. (Vgl. diesen Artikel.)

Nach Bügl.

**Staatsgerichtshof, s. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten.**

## Staatsgewalten.

Die Unterscheidung der verschiedenen öffentlichen Thätigkeiten des Staates ist so alt, als die Unterscheidung der verschiedenen Aemter im Staate. Aber erst die moderne Zeit hat eine grundsätzliche Sonderung der Aemter je nach der Natur ihrer Thätigkeiten eingeführt.

Auch wenn man derselben Stelle verschiedenartige Thätigkeiten zuweist, kann man dennoch zwischen diesen Thätigkeiten unterscheiden. Die Römer verwechselten das *imperium* nicht mit der *jurisdictio*, obwohl sie in der Regel beide in dem

selben magistratus zusammen wirken ließen, und hielten nur daran fest, daß das Amt, welches vorzugsweise der politischen Regierung gewidmet war, wie das des Konsul, so weit das zur Unterstützung derselben nöthig schien, auch richterliche Befugnisse habe, und die Magistrate, welche mit diesem oder jenem Bereich der Rechtspflege betraut waren, wie die Prätores, hinwieder so weit kraft des imperium zu Befehlen und Verbotten im Interesse der gemeinen Wohlfahrt ermächtigt seien, als dieselben für ihre Hauptthätigkeit nöthig oder förderlich erschienen. Man kann nicht läugnen, diese Verbindung steigert die Macht des Amtes. Wenn der, welcher befehlt, zugleich richten darf, und der, welcher richtet, auch befehlt, so ist der Einzelne solcher Doppelgewalt gegenüber kraftlos und genöthigt, sich ihr unbedingt zu ergeben. Aber gerade das ist auch die Schattenseite dieser Verbindung. Sie ist dem Absolutismus der Gewalt günstig und daher für das Recht und die Freiheit gefährlich. Von diesem Gedanken aus hat Montesquieu die Trennung der Gewalten gefordert, und die beiden Grundgesetze für die moderne Verfassung ausgesprochen: Die verschiedenen Gewalten erfordern verschiedene Organe. Kein Organ darf zugleich verschiedene Gewalten ausüben.

Die moderne Sonderung hat aber noch eine zweite Ursache. Sie entspricht nämlich der organischen Natur des Staats besser als die Verbindung. Wie in dem natürlichen Körper des Menschen für die verschiedenen Funktionen auch eigenthümliche Organe eigens eingerichtet sind, ebenso werden in dem künstlichen Körper des Staats die verschiedenen öffentlichen Funktionen desselben dann am besten geordnet sein, wenn jedes Amt für die besondere Thätigkeit ausgebildet ist und nicht denselben Aemtern ganz verschiedenartige Funktionen zugewiesen werden. Richten und Regieren oder Verwalten sind nicht bloß in der Art und Form der Thätigkeit und in den Zwecken verschieden, welche dadurch bewirkt werden sollen. Sie nehmen auch verschiedene Geisteskräfte in Anspruch und setzen eine verschiedene Anlage und Bildung voraus. Nur selten wird derselbe Mann zugleich ein guter Richter und ein vortrefflicher Regierungsmann oder Verwaltungsbeamter sein. Jede Funktion wird also dann ihre höchste Vollkommenheit erreichen, wenn sie dem eigens dafür eingerichteten und von der dazu tauglichen Person verwalteten Amte zur Pflicht gemacht wird. In diesem Sinne hatte schon fast zwei Jahrhunderte vor Montesquieu sein älterer Landsmann Bodin die Sonderung vorzüglich der Regierungs- und der Gerichtsgewalt verlangt.

War so der neue Gedanke vornehmlich von französischen Publicisten ausgesprochen und vertheidigt worden, welche darin eine Garantie suchten gegen den Absolutismus der Staatsgewalt, so ist derselbe zuerst in den Freistaaten Nordamerikas zu einem staatlichen Grundgesetz erhoben und dadurch verwirklicht worden. Seither haben eine große Anzahl auch von europäischen Staaten in diesem Sinne die Gewalten gesondert und für die verschiedenen Funktionen verschiedene Organe geschaffen.

Schon bei Montesquieu erscheint aber der wahre Gedanke der Sonderung in der falschen Form der Trennung der Gewalten. Rousseau hat diese Trennung insbesondere von Gesetzgebung und Regierung in der Theorie, die Amerikaner haben die dreifache Trennung von Gesetzgebung, Regierung und Gericht in der Praxis auf die Spitze getrieben. Ähnliche Scheidungen finden wir bei manchen deutschen Staatsphilosophen, wie bei Kant, Fichte u. a. Die Folge wäre die Erhebung mehrerer souveräner Gewalten neben einander, und demnach die Spaltung der Staatseinheit und der nicht zu erledigende Widerstreit der



verschiedenen obersten Gewalten mit einander. Die Amerikaner haben die Einheit dadurch herzustellen versucht, daß sie die Verfassung über Gesetzgebung, Regierung und Gericht setzen und von der Verfassung gebenden Autorität des Volks die einheitliche Entscheidung erwarten. Aber die Verfassung kann doch nur die ruhenden Grundlagen der Staatsordnung bestimmen; die theils regelmäßige, theils wechselnde Festsetzung des Nothwendigen und Zweckmäßigen muß doch den übrigen obersten Gewalten anheim gestellt bleiben, die eben darüber in Kampf mit einander gerathen können. In der Absicht hier eine Ausgleichung zu ermöglichen, hat Benjamin Constant sein *pouvoir royal* erdacht, dessen Aufgabe es sei, jede andere Gewalt vor Ausdehnung zu bewahren, und den möglichen inneren Kampf zu friedlichem Abschluß zu führen. Sie begegnet dann den Gefahren, welche von Seite der demokratischen Volksvertretung drohen, durch Kammerauflösung, denen, die von dem aristokratischen Herrenhause kommen, durch neue Pairsernennung, den ministeriellen Mißgriffen durch die Ernennung neuer Minister und den Fehlern der Gerichte durch die Initiative zu neuen, die Gerichtspraxis verbessernden Gesetzen.

Aber in dem ganzen Gedanken der absoluten Scheidung der Gewalten lag ein Fehler. Weil der Staat ein einheitlicher Organismus ist, so müssen die Organe derselben, wie sie für besondere Verrichtungen besonders ausgebildet sind, auch wieder mit dem ganzen Körper und daher unter einander verbunden bleiben.

Am schädlichsten und ganz unausführbar erwies sich überall die völlige Trennung von Gesetzgebung und Regierung. Sie konnte immer nur ganz annähernd erreicht werden, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo der Präsident nur ein beschränktes Suspensiv-Veto hat, gegenüber den Gesetzen, welche der Kongreß feststellt, oder in der Schweiz, wo den Bundes- und den Kantonsregierungen nicht einmal ein Veto eingeräumt ist. Aber selbst da üben die Regierungen einen sehr erheblichen Einfluß aus auf die Gesetzgebung, indem sie vorzugsweise die Gesetzesentwürfe verarbeiten und einbringen — und mindestens durch ihre Berichte und auch durch persönliche Anwesenheit an der Berathung der repräsentativen Körper Theil nehmen. Wo aber man sich klar geworden ist, daß das Gesetz der höchste und dauernde Willensausdruck des ganzen Volkes sei, da begreift man auch, daß die Regierung als Haupt und Führer des Volkes berufen ist, dazu mitzuwirken, und daß die Repräsentation ohne sie nur eine Kumpfvertretung ist. Der monarchischen Verfassung eigenthümlich ist es, daß in ihr sich die Koncentration aller Staatsgewalt zur Einheit am deutlichsten darstellt.

Am ehesten wird die Sonderung der Justiz von der Verwaltung ohne Gefahr bis zur Trennung der beiderlei Organe gesteigert werden können, hauptsächlich um des dringenden Interesses willen an der Unabhängigkeit der Justiz von den Verwaltungseinflüssen. Indessen sogar da fehlt es nicht völlig an der Verbindung zwischen beiden, welche theils durch die Justizministerien, theils durch die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden vielfältig unterhalten wird.

Ebenso irrig ist die völlige Gleichstellung der verschiedenen Gewalten, weil dieselben nicht auf einer Fläche neben einander stehen, sondern zu einem lebendigen Körper geordnet sind.

Ueber die Zahl und die Art der verschiedenen staatlichen Gewalten oder Grundkräfte — der französische Ausdruck *pouvoirs* ist besser und civilisierter als der bei uns herkömmliche der Gewalten — gehen die Meinungen noch sehr aus einander. Im letzten Grunde ist der Gegensatz entscheidend zwischen

tungen oder überhaupt gegen Mißbräuche der einzelnen Ministerien, wenn es gegen deren Entscheidungen als Rekursinstanz angerufen werden kann, eine Einrichtung, die, um eine Ueberbürdung der obersten Staatsbehörde mit Detailgeschäften zu verhüten, freilich nur in mittleren und kleineren Staaten möglich ist, in diesen aber in Deutschland häufig sich findet und nicht ohne Nutzen ist.

Nach Jolly.

### Staatsmonopole.

Unter Monopol versteht man im Allgemeinen jeden Ausschluß und jede Beschränkung der freien Konkurrenz, und zwar insbesondere der Konkurrenz von Verkäufern einer Waare. Es gehört nicht hierher, den Unterschied zwischen natürlichen und rechtlichen (oder künstlichen) Monopollen zu besprechen und nachzuweisen, daß die Grenze zwischen den Fällen des Monopols und der freien Konkurrenz eine unscharfe ist, weil irgend welche faktische Beschränkungen der freien Konkurrenz fast überall bestehen. Dies gehört in die Lehre von den Preisen. Nach glaube ich, es hier nicht nöthig zu haben, die Ansicht zurückzuweisen, als ob alle rechtlichen Monopole von vornherein verwerflich seien. Es muß vielmehr jeder einzelne Fall eines Monopols nach all seinen Wirkungen vorurtheilsfrei untersucht werden — und die freie Konkurrenz wird nur als Regel anerkannt, weil und in so weit sie sich in den meisten Fällen praktisch bewährt hat.

Unter einem Staatsmonopol speeell versteht man den Fall, daß der Staat sich die Produktion und den Verkauf oder doch den Verkauf einer Waare allein innerhalb seiner Grenzen ausschließlich vorbehält, um auf diese Weise einen Gewinn für den Fiskus zu erzielen.

Letztere Ansicht ist nach heutiger Auffassung für den Begriff des Staatsmonopols wesentlich. Man warf früher die Monopollen und Regalien zusammen und nannte Monopollen auch jene Gebührenanstalten des Staats (s. Art. Gebühren), die der Staat ausschließlich betreibt, nicht um Gewinn zu machen, sondern weil er nur so den betreffenden Dienst vollständig leisten kann, z. B. Post und Münze. Bei diesen Anstalten beansprucht der Staat wohl ein Monopol, aber sie sind nicht Staatsmonopole im technischen Sinne des Worts als eine besondere Art von Staatseinnahmequellen. Von diesen Anstalten war im Artikel „Gebühren“ und in einigen besonderen Artikeln die Rede. Auch das Papiergeldmonopol gehört nicht zu den Staatsmonopollen im engeren Sinne. Es wird davon im Artikel Staatsschulden die Rede sein. Hier nur die Bemerkung, daß das Papiergeld eine besondere Art von Staatsschulden ist, für welche der Staat ein Monopol beansprucht, entweder, wie bei der Münze, zu Ehren der Verkehrssicherheit, oder aber weil er nur durch Zwang Gläubiger finden kann. Die Erbschaftsteuer ist meines Erachtens Steuer und nicht Monopol.

Wir verstehen unter Staats- oder Finanz-Monopollen oder Fiskalvorrechten (hauptsächlich nach Ulpfenbachs Vorgang) nur jene vom Staat ausschließlich betriebenen Gewerbe, die an sich mit der Aufgabe des Staats Nichts zu thun haben, sondern die er lediglich betreibt, um vermittelst der hohen Monopolpreise der Produkte den Unterthanen eine Konsumtionssteuer aufzulegen.

Die Monopoleinnahmen sind daher, soweit sie auch bei freier Konkurrenz erzielt werden könnten, privatwirtschaftlicher Erwerb des Staats, ähnlich wie Einnahmen aus einer heutigen Staats-Porzellanmanufaktur. Der Ueberfluß der Einnahmen aber ist Konsumtionssteuer, die auf eigenthümliche Weise erhoben wird

hervor, daß man alle diese Funktionen auch mit dem Ausdruck der Staatsgewalt im eigentlichsten Sinn zusammen faßt. Dahin gehören:

a) Die politische Regierung im Großen und Ganzen, welche nach außen in Form der Repräsentativgewalt sich äußert, nach innen als Initiative und Leitung des Gangs der öffentlichen Angelegenheiten sich darstellt.

b) Die autoritative Administrativgewalt mit ihren beiden bedeutungsvollsten Anwendungen, theils als Polizeigewalt, theils als Militärgewalt. Beide sind wieder durch besondere Organe vielfältig ausgebildet, während die politische Regierung vorzugsweise von dem Centrum selbst aus verwaltet wird.

2. Ihr zunächst, in sich selbständig, aber nicht gleichgeordnet, stehen die Organe der Gerichtsgewalt (jurisdictio), deren Aufgabe es ist, das Unrecht zu beseitigen und der Rechtsordnung im Widerstreit der Parteien und gegen die Angriffe Einzelner Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen. Die beiden Hauptarten der gerichtlichen Thätigkeit, welche wieder mit Staatsautorität richten, d. h. die Macht der Rechtsordnung bewahren, sind:

a) die Civilgerichtsbarkeit, in welcher die Beseitigung des Unrechts und die Wiederherstellung des gestörten Privatrechts genügt,

b) die Strafgerichtsbarkeit, welche ein schwereres und deshalb mit Strafe bedrohtes Unrecht voraussetzt.

Dazu kommt in einigen modernen Staaten

c) die Rechtspflege in Verwaltungsstreitigkeiten, welche sich auf öffentliche Rechte, aber solche bezieht, auf welche die einzelnen Personen einen relativen Anspruch haben. In andern Staaten wird der Entscheid auch darüber bald mit der Civilgerichtsbarkeit verbunden, bald der eigentlichen Verwaltung überlassen.

3. Endlich finden sich noch zwei, der Regierungsgewalt zwar untergeordnete, aber eigenartige Gruppen, die beide sich dadurch von der Regierungsgewalt unterscheiden, daß in ihnen der autoritative, obrigkeitliche Charakter nicht hervortritt, und dieselben eher Pflege als Gewalt sind. Darauf beruht denn auch der noch nicht genug beachtete Gegensatz zwischen den Regierungsbeamten im engeren Sinn, welche die obrigkeitliche Gewalt und Autorität ausüben, und den Pflegeämtern, welche nur in öffentlichem Auftrag für gewisse Gemeininteressen sorgen, aber weder Gericht, noch staatliche Autorität im eigentlichen Sinne üben.

Die eine dieser beiden Gruppen bezieht sich auf die Pflege der geistigen Interessen und Beziehungen der Gemeinschaft und stellt sich daher als Kulturfürsorge dar. Auf den Gebieten der Religion, des Unterrichts, der Bildung, der Wissenschaft und Kunst kann der Staat nicht herrschen, aber er kann dieselben pflegen.

4. Die andere bezieht sich auf die wirthschaftlichen Kräfte des Staates (Finanzen) und der Nation (Volkswirthschaft) und erscheint als Wirthschaftspflege. Auch auf diesem Gebiete kann der Staat nicht befehlen oder verbieten, noch autoritativ verfügen, sondern ist genöthigt, zu verwalten, Aufsicht zu üben, Interessen zu pflegen, ganz ähnlich, wie es der Einzelne thut in seinem Wirthschaftsbereich.

Damit aber sind die verschiedenen Thätigkeiten des heutigen Staats erschöpft und in dieser Weise geordnet erscheinen sie in richtigen Verhältnissen zu einem organischen Ganzen, eben dem Staatskörper verbunden.

des alten Monopolgeistes in der Art und Weise entbeden, wie Staatspost, Staatsbahnen u. dergleichen betrieben werden.

Die wichtigsten noch vorkommenden wirklichen Staatsmonopolen sind:

1) Das finanziell wenig erhebliche Recht auf neu entstehende Güter und auf einen Antheil an Funden kann als Monopol gegenüber dem natürlichen Rechte des Finders aufgefaßt werden.

2) Das Bernsteinmonopol existirt noch in Preußen als eine leichte Vermehrung der Domäneneinnahmen. Dies Monopol ist ebensowenig verwerflich als sehr einträglich.

3) Das Salpeter- und Pulvermonopol besteht zumeist nur aus militärischen Gründen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

Finanziell wichtig wird das Salpetermonopol nur, wo reiche natürliche Salpeterlager dem monopolinhabenden Staat gleichsam die Möglichkeit geben, die ganze Welt im Interesse des Inlands zu besteuern.

4) Das Spielkarten- und Kalender-Monopol, jetzt vielfach durch eine Stempelabgabe ersetzt, erscheint als eine unpassende Einrichtung, da sich dasselbe jedenfalls durch andere Besteuerungsformen passend ersetzen läßt und das Kalendermonopol dem Staat die unerfüllbare Aufgabe stellt, einen Zweig der Volksliteratur in genügender Weise selbst und allein zu schaffen.

5) Das Branntweinmonopol ist gegenüber der Branntweinaccise deshalb sehr verwerflich, weil es Staatsbeamte leicht dazu verleiten kann, die Vermehrung des Branntweinkonsums direkt zu befördern.

6) Das Lotteriemonopol, welches leider in Preußen noch besteht, ist das verwerflichste aller Monopolen. Es ist wahr, daß es besser ist, wenn der Staat allein eine Lotterie hält, als wenn dies Jedermann darf. Auch ist es wahr, daß der Spieltrieb nicht ganz unterdrückt werden kann. Aber immer bleibt es verwerflich, wenn der Staat eine Versuchung zum Spiele gibt und von dieser unsittlichen Leidenschaft profitirt. Nachdem die Spielbanken in den Bädern gefallen sind, müssen die Staatslotterien folgen. Viel gefährlicher als die preussische Klassenlotterie ist übrigens das früher in Bayern bestandene Zahlenlotto, welches in viel höherem Maße auch die ärmsten Leute zu beständigem Spiele reizt.

7) Das Salzmonopol ist ein Rest des Bergbaumonopols. Es war ehemals in allen deutschen Staaten heimisch und erhielt sich theilweise lange Zeit. Wo zufällig der Staat die besten und größten Salzquellen und Salzlager besitzt, ist es gegenüber der Salzsteuer nicht verwerflich. Es wurde aber in Deutschland finanziell unmöglich, indem neue Salzlager gefunden wurden, welche die Salinen der meisten Staaten zu einer ökonomisch unbrauchbaren Salzquelle machten. Es wurde nach Gründung des Norddeutschen Bundes durch eine Zollvereins-Salzsteuer passend ersetzt, wodurch bei gleichem finanziellen Ertrag Verbilligung des Salzes möglich wurde. Daß auch die Salzsteuer in einem wohlhabenden Lande als Steuer auf ein unentbehrliches Gut verwerflich ist, gehört nicht hierher.

8) Das Tabakmonopol. Dieses besteht in vielen Staaten; insonderheit ist es in Oesterreich und Frankreich ausgebildet, während Großbritannien nur einen hohen Zoll unter Verbot des inländischen Tabakbaus, Deutschland einen mäßigen Zoll in Verbindung mit Tabaksmorgensteuer hat. Das Tabakmonopol hat viele schlimme Folgen; indessen ist festzuhalten, daß der Tabak zu den besteuersfähigsten Konsumtionsartikeln gehört und daß sich eine hohe Staatseinnahme vom Tabak erfahrungsgemäß nur durch das Monopol erzielen läßt, wenn man nicht gleichzeitig den inländischen Tabakbau verbieten will. Daher ist das Tabakmonopol

obliegt. Das konstitutionell-monarchische System, bei welchem die Idee der Dauer und der Einheit des Staates unmittelbar in dem Souverän verkörpert ist, erheischt für das Gesamtministerium, in welchem die nach den wechselnden Bedürfnissen und Anschauungen wechselnde Richtung der Staatspolitik zum Ausdruck gelangen soll, eine möglichst starke Organisation. Diese liegt aber begrifflich in der kollegialischen Vereinigung der sämtlichen Fachminister, welchen auf diese Weise die Gelegenheit geboten ist, den von ihnen verfolgten politischen Gedanken gleichmäßig und in richtigem Verhältnis in allen Zweigen der Staatsverwaltung zur Geltung kommen zu lassen. Indem die obersten principiellen Maßregeln von der Gesamtheit aller Minister ausgehen, ist verhindert, daß nicht in einem einzelnen Fachministerium Grundsätze zur Geltung kommen, die mit dem angenommenen allgemeinen politischen System nicht harmonisiren oder wenigstens das richtige Verhältnis in seiner Durchführung stören. Dem konstitutionellen Monarchen wird aber durch die Einrichtung des Staatsministeriums die sehr hoch zu schätzende Möglichkeit gegeben, unbeeinträchtigt durch die Details der Staatsverwaltung, für deren Uebereinstimmung mit der angenommenen Politik das Staatsministerium durch sich selbst bürgt, auf die Erfolge dieser Politik, ihre nothwendige Stärkung, Abschwächung oder Modification oder den durch die Umstände gebotenen Wechsel derselben seine Aufmerksamkeit zu concentriren und in Folge davon sein Recht und seine Pflicht der wahrhaft obersten Staatsleitung, für welche naturgemäß nur in zweifelhaften Fällen die Möglichkeit einer Wahl gegeben ist, in der wirksamsten, weil durch keine Detailrücksichten gehemmten Weise auszuüben.

Zu dem Staatsministerium gehören jedenfalls die sämtlichen verwaltenden Minister, es kann aber außer denselben auch noch andere Mitglieder aufnehmen. Namentlich in solchen größeren Staaten, in welchen der Konstitutionalismus bis zu dem parlamentarischen System sich ausgebildet hat, finden sich öfter sog. Minister ohne Portefeuille, d. h. Mitglieder des Staatsministeriums, welche kein Fachministerium verwalten. Sie dienen hauptsächlich dazu, dem Kabinete die ihm nothwendige Majorität bei der Landesvertretung besser zu sichern, indem sie dasselbe in den Kammern vertreten helfen und, aus verschiedenen Parteien oder Parteienfraktionen entnommen, alle durch sie repräsentirten Fraktionen dem regierenden Ministerium befreunden. Nicht selten ist aber auch — und diese Einrichtung findet sich namentlich in kleineren Staaten — organisationsmäßig vorgeschrieben, daß zu dem Staatsministerium noch ein oder einige andere Mitglieder außer den Vorgesetzten der Ressortministerien gehören sollen, welchen es dann obliegt, über die Beschwerden und Rekurse vorzutragen, welche gegen Entscheidungen und Verfügungen der einzelnen Ministerien bei dem als obere Instanz über denselben gedachten Staatsministerium angebracht werden. Es leuchtet ein, daß derartige Staatsministerialmitglieder mehr eine geschäftliche, als eine spezifisch politische Bedeutung haben.

Den Vorsitz im Staatsministerium führt nothwendig der Souverän selbst; ihm persönlich steht ja die Entscheidung zu, für welche durch die kollegialische Berathung mit der Gesamtheit der Minister die genügende Unterlage gewonnen werden soll. Gleichwohl ist neben dem Souverän noch ein weiterer stellvertretender Präsident des Staatsministeriums, der gewöhnlich aus der Reihe der verwaltenden Minister genommen wird, der aber auch lediglich auf das Präsidium im Staatsministerium beschränkt sein kann, nicht wohl zu entbehren. Schon geschäftliche Rücksichten führen dahin, indem der Souverän unmöglich allen Vorbe-

persönlich beiwohnen kann, bei denen es vielmehr genügt, wenn sie vollständig fertig seiner Genehmigung unterbreitet werden, soweit diese überhaupt vorbehalten ist. Bedingt diese geschäftliche Aufgabe nur einen formellen Vorsitzenden, der im Uebrigen vor seinen Kollegen nichts voraus hat, so liegt es dagegen im Geiste des konstitutionellen Systems und es ist zu dessen voller und kräftiger Wirksamkeit kaum zu entbehren, daß der Präsident des Staatsministeriums (der Premierminister) eine gewisse Autorität über den übrigen Ministern ausübe. Nach jenem System wird die Richtung der jeweils zu verfolgenden Politik durch das Gesamtministerium bestimmt; wenn aber auch die Mitglieder desselben durchaus von den nämlichen politischen Anschauungen und Bestrebungen erfüllt sind, so ist es doch ganz unmöglich, daß nicht bei den einzelnen zu lösenden Aufgaben mehr oder minder erhebliche Differenzen unter denselben hervortreten. Der Premierminister soll die einheitliche Seele des Gesamtministeriums sein, welcher die Handlungen der einzelnen verwaltenden Minister in Harmonie erhält, den zu weit Voreilenden mäßigt, den Zögernden spornet, die Einzelleistungen der Mehreren zu einheitlichem Resultate leitet. Zur Lösung dieser Aufgabe, der nachzustreben schon ein hohes Ziel ist, die vollständig zu erfüllen nur selten und unter besonders glücklichen Umständen gelingt, hat der Präsident des Staatsministeriums der Natur der Sache nach nur wenige äußere Mittel. Die Selbständigkeit der Fachminister innerhalb ihres Ressorts kann und darf nicht weiter beschränkt werden, als durch die von dem Gesamtministerium in seiner Totalität als maßgebend aufgestellten Gesichtspunkte; ein besonderes Recht der Oberaufsicht kann, ohne den ganzen Organismus in seinem Grundwesen zu zerstören, dem Premierminister nicht zugestanden werden. Derselbe hat also außer den an sich sehr unbedeutenden formellen Direktorialbefugnissen eines jeden Vorsitzenden hauptsächlich nur dadurch ein gewisses tatsächliches Uebergewicht über seine Kollegen, daß meistens er es ist, nach dessen Vorschlägen oder wenigstens unter dessen mehr oder minder bestimmendem Einfluß das Gesamtministerium gebildet wird. Im Uebrigen ist er für Lösung seiner schwierigen Aufgabe auf sein Geschick, auf sein persönliches Ansehen und großen Theil auch auf die Gunst der Verhältnisse angewiesen. In dem Staatsministerium sind die zu behandelnden Gegenstände kollegialisch zu berathen, eine Beschlußfassung nach Mehrheit ist dagegen ausgeschlossen, sowohl durch das Verhältniß der Minister untereinander, wie durch ihre Stellung gegenüber dem Souverän. In erster Beziehung ist jeder Ressortminister für alle zu seinem Ressort gehörigen Regierungshandlungen persönlich verantwortlich und ließe sich auch eine Einrichtung denken, nach welcher für die von dem Staatsministerium gefaßten Beschlüsse nur die denselben zustimmenden Mitglieder juristisch verantwortlich wären und der betreffende Fachminister, sofern er in entgegengesetztem Sinne votirte, ungeachtet des von ihm ausgehenden Vollzugs, als durch die höhere Autorität des Staatsministeriums gedeckt von jener Verantwortlichkeit frei bliebe, so fällt doch die politische und moralische Verantwortung für eine von ihm zwar mißbilligte, aber gleichwohl ausgeführte Maßregel unvermeidlich auf ihn zurück und alle lebendige Kraft des Regiments wäre zerstört, wenn die einzelnen Fachminister sich lediglich nur als Vollzugsorgane des ihnen hierarchisch übergeordneten Staatsministeriums zu betrachten hätten. Im Verhältniß zum Regenten sind aber sämtliche Minister nur Rathgeber, deren Votum seine freie Entscheidung nicht zu binden vermag; dem ausschließlichen Entscheidungsrecht des Einen gegenüber kann von Majoritätsbeschlüssen der Andern keine Rede sein. Das zwingende Moment, das sonst in dem Beschluß der Majorität für die Minorität gelegen ist, wird in dem Staatsmint-

(s. Art. Staatswirthschaft). Wegen dieser Zusammensetzung der Monopoleinnahmen aus zwei innerlich verschiedenen Theilen, ist es praktisch zweckmäßig, dieselben als eine besondere Art von Staatseinnahmen zu behandeln.

Die Monopolen in diesem Sinn waren ehemals zahlreich und bestebt. Hat ja sogar die raffinierte Finanzkunst ein Lumpensammlungsmonopol erfunden, und wurden viele heutigen Gebührenanstalten früher faktisch als Monopolen behandelt. Heute sind die eigentlichen Finanzmonopolen selten geworden. Sie sind theilweise Gebührenanstalten geworden, theilweise ganz abgeschafft, theilweise sind nur in eigenthümlichen Instituten noch Reminiscenzen an das alte Monopol zu erkennen. Nur wenige haben sich rein erhalten, unter denen das Tabaksmonopol als besonders lebensfähig hervorragt.

Die erhaltenen sind nicht durchweg verwerflich, es läßt sich nicht beweisen, daß unter allen Umständen der Staat schlechter wirthschafte als die Privaten, daß also jedes Monopol aus der Tasche der Unterthanen noch außer dem Reinertrag für den Staat rein verlorene Werthe nimmt. Vielmehr kann es vorkommen, daß ein Monopol die mildeste Form ist, von einem Konsumtionsartikel hohe Steuern zu entziehen. Um dies im Einzelnen zu untersuchen, sollen zuerst die Institutionen in Kürze besprochen werden, bei denen sich Reminiscenzen an alte Monopole vorfinden, dann die wichtigeren der noch vorkommenden eigentlichen Monopole kurz behandelt werden.

Spuren abgeschaffter Staatsmonopole zeigen sich hauptsächlich

1) im Bergwesen; ein Monopol auf alle unterirdischen Schätze des Bodens hat der Staat seit der Freierklärung des Bergbaus nicht mehr; aber er beanspruchte früher das ausschließliche Eigenthum an allen Fossilien und das exklusive Recht, den Bergbau nach seinem Belieben zu betreiben. Bei der heutigen Entwicklung des Bergbaus wäre dies rein unmöglich. Auch ist das Bergbaumonopol (oder Bergregal) längst aufgegeben; die Berghoheit, oder das Recht des Staats, den Bergbau durch besondere Gesetzgebung und Verwaltung (Bergämter) zu beaufsichtigen, ist auch kein Rest des Bergmonopols, sondern eine dem Staat jederzeit im öffentlichen Interesse obliegende Pflicht. Dagegen sind Reste des alten Monopols:

a) die vom Staate besessenen und heute in freier Konkurrenz mit Privaten betriebenen Bergwerke, die namentlich in Preußen stark vertreten sind, theilweise wenig eintragen, theilweise als Muster für den Privatbergbau und Schule für Bergbeamte von guter Wirkung sind. Sie sind heute Domänen, verdanken aber theilweise dem alten Monopol ihre Entstehung;

b) das ab und zu noch vorkommende Vorkaufsrecht des Staats auf die Produkte des Bergbaus, namentlich Gold und Silber;

c) die eigenthümliche Besteuerung des Bergbaus; sind auch Quatembergelber, Stollenhieb etc. meist verschwunden, so wird doch in Preußen z. B. der Bergbau nicht nach dem Reinertrag, sondern nach dem Rohertrag besteuert, was an das alte Eigenthum des Staats an den Fossilien als solchen erinnert.

2) In der Gesetzgebung über Jagd und Fischeret finden sich Spuren alter Regale insofern als man die Gebühren für Jagdschelte als Ablösungspreis für das einstige Regal betrachten könnte und als zwar der Fischfang nur einer staatlichen Beaufsichtigung und Regelung unterliegt, aber da und dort noch Perlenfischerei- und Goldwäscherei-Monopolen vorkommen.

3) Endlich könnte man ganz vereinzelt in einigen Staaten wenigstens Spuren

letzteren gebunden sei, ob also für die Verbindlichkeiten, welche der frühere Souverän eingegangen hat, auch der Successor hafte?

Vorerst steht als zweifellos für das heutige Recht fest, daß derjenige, welcher die Staatsgewalt, sei es in Folge einer Wahl oder in Folge des Erbrechts erwirbt, schon von selbst nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten übernimmt; denn die Souveränität gewährt an sich schon keine völlig unbeschränkte, sondern nur eine durch die Moral, die Geseze und die darauf sich gründenden Rechte Dritter beschränkte Macht. Daß der Souverän dieser allgemeinen Verbindlichkeit (die Geseze und die Verfassung, wie sie bestehen, anzuerkennen und demgemäß die Regierung zu führen) genügen wolle, verspricht er in der Regel beim Regierungsantritte eidlich und bestärkt dadurch seine Verbindlichkeit. Aber nicht bloß die bestehenden Geseze und die Normen der geschriebenen Verfassung sind für den Regierungsnachfolger ebenso verbindlich, wie für den Vorgänger, sondern auch die organisatorischen und administrativen Handlungen, die von dem Vorgänger in verfassungsmäßiger Form vorgenommen wurden, sowie deren Konsequenzen hat der Successor als rechtswirksam anzuerkennen. Ob die einzelne Handlung dem Staate oder dem regierenden Hause oder dem Souverän für seine Person zum Vortheil oder zum Nachtheil gereiche, ob sie mit den Anforderungen des monarchischen Princips oder mit sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Principien im Einklang stehe oder nicht, ist für die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Handlung, vorausgesetzt, daß sie eine Regierungshandlung und daß sie in verfassungsmäßiger Form vorgenommen worden ist, völlig gleichgiltig. Die Verbindlichkeit, welche der Nachfolger gegenüber den Regierungshandlungen seines Vorgängers und gegenüber den auf sie sich gründenden wohl erworbenen Rechten anerkennt und übernimmt, ist aber nur die, daß er dieselben nicht revocire und mit rückwirkender Kraft annullire. Dagegen ist er eben so wenig als der Vorgänger selbst gehindert, die Akte und Institute, welche von seinem Vorgänger herrühren, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen und Bedingungen zu ändern und aufzuheben. Denn sowie er selbst berechtigt ist, zur Aenderung der Grundgeseze die Initiative zu ergreifen, und eine solche, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten hat, zu sanctioniren und in Vollzug zu setzen oder in ähnlicher Weise auf eine Aenderung der sonstigen bestehenden Geseze hinzuwirken, so ist er auch befugt, im Verordnungswege alle diejenigen Maßregeln ein- und durchzuführen, welche er im Interesse des Staates für nöthig erachtet, auch wenn dadurch Verfügungen seiner Vorgänger geändert und aufgehoben werden sollten. Hat z. B. der Vorgänger einem seiner Untertanen eine Concession erteilt oder ein Privilegium verliehen, so bleibt es dem neuen Regenten gegenüber in Kraft und er ist nicht befugt, dasselbe bloß darum zu revociren, weil es nicht von ihm ausging. Nur dann, wenn allgemeine gesetzliche Vorschriften die Erlöschung nach sich ziehen oder die Einziehung gestatten, kann diese verfügt werden. Sind Bestandtheile des Staatsgutes zur Zeit des Vorgängers unter Beobachtung der einschlägigen materiellen und formellen Gesezesbestimmungen veräußert worden, so können solche Akte von dem Nachfolger nicht deshalb revocirt werden, weil sie dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit widersprechen oder dem Staatswohle Schaden bringen. —

Ebenso hat der Staatssuccessor bezüglich der von seinem Vorfahren ausgegangenen Anstellungen von Staatsdienern ganz dieselben Rechte, welche dieser selbst hatte. Hat der Staatsdiener in Folge der Anstellung gewisse Privatrechte erworben, so muß diese auch der Nachfolger achten, wenn er auch wie der Anstellende selbst dem Beamten das Amt entziehen und ihn in Ruhestand versetzen kann. In auch



und aus der Geschichte des einzelnen Staates geschöpft werden. Kann die Art der Erwerbung nachgewiesen werden, so wird daraus sich ergeben, wer Eigenthümer der erworbenen Sache sei. Wenn dieselbe aus den Mitteln des Staates mit Staatsgeldern erworben worden ist, so wird sie Eigenthum des Staates. War sie aus Privatmitteln oder aus einem rein privatrechtlichen Titel, z. B. in Folge einer Schenkung acquirirt, so bleibt sie Eigenthum des Erwerbers.\*)

4. Alles was durch Hausverträge oder durch letztwillige Verfügungen von Vorgängern zum Haus- oder Stammgut in der Art erklärt ist, daß es dem jeweiligen Thronfolger zufallen soll.

Dagegen geht nicht auf den Nachfolger als solchen über, was reines Privat- oder f. g. Schatull-Gut des Vorgängers war; also alles das, was er von seinem Regenten-Einkommen, z. B. von der Erbrente oder den Erträgnissen der ihm zur Nutzung überlassenen Güter und Rechte sich erspart oder was er aus diesen Ersparnissen ohne nähere Widmung angeschafft hat. Wer in dieses Privatvermögen succedire, darüber gilt nicht das Staats-, sondern das Privatrecht Maß und Norm. Ist der Nachfolger der einzige Sohn des Vorgängers, so erscheint er auch als gesetzlicher Erbe dieses Komplexes; sind noch weitere Söhne und Kinder des Vorgängers vorhanden, so konkurriert der Thronfolger mit diesen u. s. w. Auf die bisherige Auseinandersetzung gründet sich die nicht bloß in der Literatur, sondern auch in den positiven Gesetzen (vgl. z. B. die bay. Verf.-Urk. Tit. III. § 2) bei der Vererbung der Krone vorkommende Unterscheidung einer Staats- und einer Privatverlassenschaft und es ergibt sich aus derselben zugleich, was zu der einen und was zu der andern Masse zu rechnen sei, und was sohin der Staatsuccessor einer- und die Privatverben\*\*) andererseits für sich in Anspruch nehmen können.

Die beiden Massen sind von einander verschieden nicht bloß nach den Objecten, aus welchen sie bestehen, sondern in Bezug auf die Grundsätze, welche über ihre Erwerbung und über die Wirkungen derselben entscheiden. Wie die Staatsverlassenschaft erworben werde und welche Wirkungen sich an den Erwerb knüpfen, darüber entscheidet das Staatsrecht, während für die Privatverlassenschaft im Zweifel die Normen des Privatrechts gelten. Daher gilt es heut zu Tage als eine ausgemachte Sache, daß man auch, wenn Jemand für beide Massen berufenen Erbe ist, die eine ausschlagen und die andere annehmen könne.

Ebenso wie die Begrenzung der Staatsverlassenschaft dem Staatsrechte zu entnehmen ist, so ist auch die Frage aus ihm zu beantworten, welches das Rechtsverhältniß sei, das zwischen dem Regierungsnachfolger und seinem Vorgänger obwalte und ob der erstere insbesondere durch die Handlungen des

\*) Es ist ebenso unzulässig, in einem Lande, in welchem wie z. B. in Bayern die Domänen als Staatsgut erklärt sind, sie noch als Eigenthum der regierenden Familie vindiciren zu wollen, als es unzulässig ist, da wo eine solche Erklärung oder positive Vorschrift nicht vorliegt, zu behaupten, die Domänen seien Staatsgut. [Anm. d. Red. Der moderne Staat wird nach unsrer Ansicht überall dahin kommen müssen, die eigentliche Domäne nach ihrer Bestimmung als Staatsgut zu erklären.]

\*\*) Es ist noch jetzt üblich (vgl. z. B. Zacharia, Staats- u. Bundesrecht, Bd. I. S. 352, III.) die Privatverben Allodialerben zu nennen. Diese Bezeichnung war ganz sachgemäß, so lange die Landesherren lebendbar war und man im Falle ihrer Vererbung eine Lebens- und eine Allodialmasse unterscheiden konnte. Die jetzige Staatsgewalt stirbt in keinem Lebensverbande mehr und es fehlt an dem Gegensatz der Allodialerben; daher ziehen wir es vor, diese Bezeichnung zu vermeiden.

eines Usurpators oder s. g. Zwischenherrschers zu vertreten und die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten anzuerkennen habe, werden wir unten zurückkommen.

Die Frage des Verlustes der Herrschaft betreffend, so kann

1. im Allgemeinen die Souveränität nur in Folge freiwilligen Verzichtes verloren werden, der entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender ist. Der ausdrückliche Verzicht auf die Krone — die Entfagung oder Abdikation — ist in jedem Staate zulässig.

Die Abdikation kann übrigens der Natur der Sache nach nur pure erfolgen, d. h. der Abdicirende muß einfach auf seine Rechte verzichten, ohne dabei an dem bestehenden Erbfolgegesetz oder an den sonstigen Bestimmungen der Verfassung etwas ändern zu können. Es liegt keine Abdikation vor, wenn der Monarch in der Erkenntniß seiner Unfähigkeit auf die Ausübung seiner Rechte verzichtet und die Anordnung einer Regentschaft veranlaßt. Es ist weiter unzulässig, daß die Abdikation zu Gunsten eines Dritten, d. i. zu Gunsten eines Solchen geschehe, der durch die geltende Erbfolgeordnung nach dem Verzichtenden nicht zur Krone berufen wäre. Die Abdikation hat in dieser Beziehung denselben Effekt, wie der Tod des Monarchen; im einen wie im anderen Falle wird der Thron erledigt und der gesetzlich berufene Thronfolger hat das Recht ihn einzunehmen. Nur in der Form des Gesetzes könnte dieser Grundsatz für einen einzelnen Fall geändert werden. Nur dann wäre der Verzicht, der zu Gunsten eines Entfernteren erfolgt, von Wirksamkeit, wenn auch die dazwischen stehenden Personen ihrerseits verzichten.

Aus ähnlichen Gründen kann es nicht statthast sein, daß der Souverän bloß für eine gewisse Zeit abdicire und sich nach Ablauf derselben den Wiedererwerb der Krone bedinge; die Thronfolgeordnung steht unabänderlich fest, und darf nicht in ihrer Geltung dem subjektiven Belieben Preis gegeben werden. Noch weniger ist es zulässig, daß der Abdicirende bloß auf einen Theil seiner Rechte verzichte und dadurch eine Theilung der Rechte der Staatsgewalt oder des Staatsgebiets herbeiführe. Nur das gilt als unbedenklich, daß er sich die persönlichen Ehrenrechte, welche herkömmlich dem Souverän zukommen, für seine Lebenszeit noch vorbehalte ja auch dann, wenn ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt wäre, würde er als selbstverständlich betrachtet werden.

Der förmlich erklärten Entfagung steht die stillschweigende in der Wirkung gleich, vorausgesetzt nur, daß die Handlung, aus welcher die Abdikation gefolgert werden will, keine andere Erklärung zuläßt, als die, der Handelnde wolle abdiciren. Ob im einzelnen Falle diese Voraussetzung gegeben sei oder nicht, ist eine That-, keine Rechtsfrage, und es wird daher die Geltendmachung einer stillschweigenden Abdikation leicht zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben. \*) Man führt als Beispiele derselben an, wenn der Monarch dauernd sein Land verläßt und ungeachtet ausdrücklicher Aufforderung nicht in dasselbe zurückkehrt. Ebenso würde es hierher gehören, wenn der Monarch eines Staates, der verfassungsmäßig einer bestimmten Konfession angehören muß, diese wechselt; denn seine Handlung leidet keine andere Auslegung, als die des Verzichtes auf seine Eigenschaft als Souverän.

\*) Wir betrachten es nicht als Abdikation, wenn der Thronfolger die ihm von Rechts wegen angefallene Krone ausschlägt. Auch die Nichtannahme kann übrigens aus einer stillschweigenden Willenserklärung, z. B. aus der Weigerung den vorgeschriebenen Verfassungseid zu leisten, abgeleitet werden.

Daß eine nach dem Regierungsantritte etwa eingetretene Unfähigkeit des Monarchen in der Regel nicht den Verlust des Throns nach sich ziehe, sondern nur zum Eintritt einer Regentschaft führe, haben wir schon angeführt.

Der Verlust der Krone wider Willen des Trägers — die Entsetzung oder Entthronung — läßt sich, wenn man zunächst nur die Möglichkeit derselben in's Auge faßt, sowohl als rechtlicher Akt, wie als rein thatsächlicher Vorgang denken, der das Recht durchbricht. Im ersteren Falle müßte ein Organ bestehen, dem die Befugniß zukommt, unter gewissen Voraussetzungen das Staatsoberhaupt seiner Stelle für verlustig zu erklären, und diesen seinen Anspruch im Falle des Ungehorsams auch mit Zwang zu vollstrecken. Allein die Realisirung dieses Gedankens, beruhe sie auf einer staats- oder völkerrechtlichen Einrichtung, wäre mit so vielen Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft, daß man in den neueren Staaten auf jeden Versuch derselben verzichtet hat. Man würde sich mit den Grundbegriffen der Monarchie in Widerspruch setzen, wollte man einen Gerichtshof aufstellen und mit Vollzugsgewalt ausrüsten, dem der Monarch sich unterzuordnen hätte, und das Princip der Unverantwortlichkeit desselben in strafrechtlicher und politischer Beziehung würde negirt. Nur im Bundesstaate läßt sich eine solche Einrichtung in Ausführung bringen, in der Art, daß die halbsoveränen Fürsten der Einzelstaaten die Bundesautorität als eine übergeordnete anzuerkennen haben, welche das Recht hat, wegen Mißbrauch der Hoheitsrechte den Inhaber zu entsetzen. So stand nach dem alten Reichsstaatsrecht den höchsten Reichsgerichten die Befugniß zu, die deutschen Landesherren entweder der Regierung zu entsetzen und eine Regentschaft in dem betreffenden Lande anzuordnen, oder sie völlig ihrer Rechte verlustig zu erklären, womit von selbst die Wirkung eintrat, daß die Landeshoheit auf den nächsten Agnaten überging. Diese Befugniß unterlag in der späteren Zeit des Reichs der Beschränkung, daß bei solchen Landesherren, welche zugleich Reichsstände waren, die Akten zuvor an den Reichstag abzugeben waren, und nur mit Bewilligung desselben die Entsetzung erkannt werden konnte. \*) Auch im Staatenbunde wäre eine solche Institution nicht schlechthin unmöglich, wenn ihre Verwirklichung mit freier Zustimmung der Bundesstaaten erfolgt.

Thatsächlich kann das Staatsoberhaupt von seiner Stelle zu weichen genöthigt werden, wenn entweder eine Revolution im Innern gegen die Monarchie überhaupt oder gegen den einzelnen Monarchen den Sieg errungen und den Monarchen vertrieben hat, \*\*) oder wenn der Erfolg der Waffen eines fremden Staates dem Souverän seinen Thron gelostet hat. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle kann der Thron rechtlich als erledigt betrachtet werden. Was in Folge solcher innerer oder äußerer Gewalt sich bildet, ist zunächst ein factischer Zustand, dem es an dem rechtlichen Fundament fehlt und falls sich eine neue Obergewalt an die Stelle der früheren setzt, so kann sie nur eine ungesetzliche (illegitime) Regierung de facto genannt werden; — legitimer Herrscher nennt sich mit Recht noch der frühere Inhaber der Krone, so lange er nicht auf sein Recht verzichtet. Die factische Regierung fordert indessen von den Einwohnern des be-

\*) Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat in dem Verfassungsartikel über die Bundes-Exekution nur den Fall der „Sequestration“ bestimmt in's Auge gefaßt. Sogar diese Bestimmung des Art. 19 ist in dem Art. 19 der deutschen Reichsverfassung weggeblieben, wenn auch nur aus Gründen der Courtoisie. Vgl. die Bestimmung des bairischen Vertrags Ziff. II, § 9 mit der Rede Delbrücks im Nordd. Reichstage II. außerordentl. Session 1870 in der Generaldebatte über die Verträge, „Materialien“ v. von Holtendorff u. Bezold, Band III. S. 135.

\*\*) Vgl. hierüber den Artikel „Revolution und Reform“

treffenden Staates Gehorsam gegen ihre Anordnungen und sucht diese ihre Forderung mit den ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln durchzusetzen. Angesichts eines solchen Zwiespalts zwischen dem rechtlichen und thatsächlichen Zustande wird man der Aeußerung eines unserer bedeutendsten Politiker beitreten, wenn er sagt: „auch die aufs Beste ausgehende Revolution\*) ist eine schwere Krise, die Gewissen verwirrend, die innere Sicherheit unterbrechend und nicht minder alle Staatsverträge gefährdend.“ (Dahlmann.) Um die Gefahren und Nachteile, welche ein solcher Zustand für die Civilisation und die Stittlichkeit eines Volkes erzeugt, auf ein möglichst geringes Maß zu reduciren, ist es die Aufgabe eines jedes wahren Vaterlandsfreundes, wenn er nach ernster Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung des früheren Standes der Dinge unmöglich ist, dazu mitzuwirken, daß das, was faktisch besteht, auch in die rechtliche Form gekleidet werde. Wir stimmen auch in dieser Beziehung der Bemerkung Dahlmanns bei: „der einmal entschiedenen Umwälzung kann sich löblich auch der Vaterlandsfreund anschließen, derselbe, der ihren Ausbruch mißbilligte, weil ein Zustand nicht dauern darf, in welchem die Regierung nützlich ist, weil sie überall ist; — auswandern oder sich irgendwie entziehen in der Stunde, wo Alles, was Gutes im Staate ist, enger zusammentreten sollte, ward von jeher für unwürdig des guten Bürgers geachtet.“ — Die nöthige rechtliche Form erhält der neue Zustand der Dinge dadurch, daß die Volksvertretung und sonstigen Organe des Staatslebens, die noch vorhanden sind, insbesondere die gewichtigeren Gemeinde- und sonstigen Korporationen des Landes ihn anerkennen und sich dem neuen Staatsoberhaupt unterordnen.

Der frühere Herrscher hat dadurch allerdings sein Recht noch nicht verloren. Er verliert es auch dann nicht, wenn die fremden Mächte den neuen Souverän anerkannt haben. Nur ein förmlicher Verzicht könnte rechtlich den Verlust nach sich ziehen. Hat übrigens der neue Zustand der Dinge Bestand und Dauer, so erlischt im Laufe der Zeit auch das entgegenstehende Recht des einzelnen Menschen, wenn er auch vordem Monarch war; denn das Ganze steht höher als der Theil, und die Zeit hat nicht bloß heilende, sondern auch heiligende Kraft.

Wollte man die ewige Dauer solcher Rechte behaupten, also alle jene Staatszustände als usurpatorische und illegitime bezeichnen, welche mit diesen Rechten kollidiren, so wäre der rechtliche Bestand fast aller Staaten der Gegenwart in Frage gestellt.

Gelingt es der entthronten Dynastie, später auf irgend einem Wege — durch eine Revolution im Innern oder durch fremde Hilfe — sich wieder in den Besitz des Thrones zu setzen, so entsteht auch hier die Frage, ob und in wie weit der legitime Souverän die Handlungen und Verfügungen des Usurpators oder Zwischenherrschafters anzuerkennen habe, oder mit a. W. ob und in wie weit er aus den Regentehandlungen des letzteren verpflichtet sei? Zweifel über die Beantwortung dieser Frage sind nur dann möglich, wenn der frühere Souverän die Zwischenregierung nicht anerkannt hat. War dieses geschehen, so ist er von selbst verbunden, nach erfolgter Restauration diejenigen Handlungen als gültig anzuerkennen, welche der Zwischenherrscher in seiner Eigenschaft als Regent in verfassungsmäßiger Form (d. h. in der Form der älteren Verfassung, wenn er auf Grund derselben die Regierung führt, oder in der Form der von ihm herrührenden Ver-

\*) Was von ihr gesagt ist, gilt noch mehr von fremder Usurpation.

fassung, wenn er eine solche an die Stelle der alten gesetzt hat) vorgenommen hat, und er hat jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche hieraus für die Regierung entsprungen sind. — Sowie es als unbestreitbare Wahrheit gilt, daß in diesem Falle die restaurirte Dynastie an die Akte des Zwischenherrschafters gebunden ist, ebenso wird allgemein gelehrt, daß dann, wenn der Usurpator noch nicht im ungestörten Besitze des fremden Staates sich befunden hatte, und sich eine feste und definitive neue Staatsordnung noch nicht gebildet hatte, der legitime Souverän völlig ungebunden durch das thatsächlich in der Zwischenzeit Vorgegangene wieder in seine Rechte eintritt. Die Handlungen der Regierung de facto sind als Akte eines völlig Unberechtigten nicht im Stande, irgend welche Wirkungen zu erzeugen, welche den Berechtigten verbindlich machen könnten. Hat daher die Zwischenregierung Veräußerungen vorgenommen oder neue Lasten auf die Staatskassa gelegt, so brauchen solche von dem restaurirten Nachfolger nicht anerkannt zu werden. Ob und in wie weit die Unterthanen und die Beamten für ihre Handlungen während der Zwischenherrschaft verantwortlich gemacht werden können, hängt von den besonderen Umständen ab. Wo sie bios dem Zwang nachgegeben haben, da müssen sie als entschuldigt gelten, auch wenn sie gegen ihre frühere Herrschaft gehandelt haben. — Soweit Akte in Frage sind, welche lebiglich die Staatsordnung aufrecht zu erhalten und den Zerfall des Staates zu verhindern bestimmt sind, müssen sie als gültig betrachtet werden, auch wenn sie von der provisorischen Regierung — so nennt man häufig die Regierung de facto — oder von den Behörden unter ihrer Autorität vorgenommen wurden. Es sind daher z. B. die in der Zwischenzeit von den Gerichten erlassenen Civil- und Kriminal-Erkenntnisse auch für die wieder eingetretene legitime Regierung als verbindlich zu erachten.

Hatte sich der Usurpator in völlig ruhigem Besitze der Herrschaft befunden so daß die neue Staatsordnung als eine feste und definitive angesehen werden konnte, und sohin seiner Regierung der Charakter einer wahren Zwischenherrschaft beigelegt werden muß, so läßt sich nicht das Gleiche sagen, wie im Falle einer bios provisorischen Regierung. Ist auch die neue Ordnung der Dinge mit Verletzung der Rechte eines Dritten gegründet worden, so besteht sie eben doch, und derjenige, der an der Spitze des Staates als sein Oberhaupt steht, anerkannt von den Unterthanen und von fremden Mächten, repräsentirt jedenfalls einen wirklich vorhandenen Staat, der vor Allem existiren will, sei es auch unter einem anderen Haupte. Daher sind alle jene Regentenhandlungen des Zwischenherrschafters als gültig und verbindlich für den legitimen Nachfolger zu betrachten, welche derselbe in Repräsentation des Staates, sei es im Innern oder mit fremden Mächten, ohne Verletzung der besonderen Rechte der entsetzten Familie und ihres Hauptes vorgenommen hat.

III. Die Rechte des Souveräns gegenüber der Volksvertretung oder den Ständen sind keine anderen als die allgemeinen aus der Staatsgewalt fließenden Befugnisse, wie sie in dem Artikel „Staatsgewalten“ näher entwickelt worden. Wie die Staatsgewalt überhaupt, so sind auch die einzelnen darin begriffenen Rechte (Hoheitsrechte) in der Monarchie ausschließlich dem Staatsoberhaupt eigen, und ein Mittelguthum oder ein Mitbesitz findet insbesondere in den deutschen Staaten nicht statt. Nur bei der Ausübung der Hoheitsrechte wirken die Kammern mit, und zwar bald direkt, insoferne der Monarch an ihren Rath und ihre Zustimmung gebunden ist, bald bios indirekt, wenn ihnen nur das Recht der Wünsche und Beschwerdeführung zukommt. Man hat jene Rechte, bei welchen

der Monarch unabhängig von ständischer Mitwirkung zu handeln befugt ist, auch vorbehalten Rechte oder die Prærogative der Krone genannt, allein wir halten diese Bezeichnung weder nach allgemeinen noch nach deutschem Staatsrechte für richtig, weil sie auf den Gedanken einer Theilung der Staatsgewalt beruht. Man rechnet zu den Rechten dieser Art:

- a) die Repräsentativ-Gewalt nach Außen;
- b) die Ehrenhoheit oder das Recht Standeserhöhungen zu gewähren, Titel und Würden zu verleihen;
- c) das Begnadigungsrecht;
- d) die Amtshoheit oder das Recht die Aemter zu bestellen und zu setzen und daher insbesondere auch das Recht der Ernennung und Entlassung der Minister.

Bei welchen Hoheitsrechten den Kammern oder Ständen die Befugniß der Mitwirkung zukomme, davon zu sprechen ist hier nicht der Ort. Jene Rechte betreffend, welche dem Staatsoberhaupte in Bezug auf die Kammern oder Stände zu stehen, so hat es

1. mitzuwirken bei der Bildung der Volksvertretung. Insoweit die Mitglieder der Kammern durch Wahl bestellt werden, ist es die Staatsregierung, welche die Wahlen anordnet, Zeit und Ort dafür bestimmt, nicht selten auch die Wahlbezirke bildet, den Wahlact durch Kommissäre leitet und das Wahlergebniß beurkundet. Bezüglich der ersten Kammern ernennt sie die Mitglieder theils mit der Folge der Erbllichkeit der Würde, theils auf Lebenszeit, theils auf bestimmte Amtsperioden.

2. Auch auf den Beginn und die Dauer der ständischen Thätigkeit hat der Souverän nicht unerheblichen Einfluß. Er hat das Recht die Kammern einzuberufen und zu eröffnen, die Sitzungen zu vertagen und zu schließen und die Kammern aufzulösen.

Dem Staatsoberhaupt steht in jedem Gemeinwesen, daher auch in der Monarchie, das Recht des selbständigen Handelns in staatlichen Dingen oder das Recht der Initiative zu, jedoch nicht in dem Sinne eines ausschließlichen Rechtes, denn „der König hat nicht alle Gewalt allein.“ Es nehmen an der öffentlichen Gewalt auch andere Faktoren des Staatslebens, insbesondere die Kammern Antheil, mit der Wirkung, daß sie als befugt erscheinen, von sich aus Vorschläge über die Ordnung und Regelung der öffentlichen Angelegenheiten zu machen. Da es jedoch keine Gewalt ohne den König gibt, so versteht es sich von selbst, daß solche Vorschläge, um verbindlich für den Staat im Ganzen und für die Unterthanen zu werden, der königlichen Zustimmung (Sanktion) und Verkündung (Publikation) bedürfen. So wenig es dem Wesen der Monarchie entspricht, bios der Volksvertretung die Initiative zu vindiciren (wie in England), so würde man auch in Widerspruch mit derselben kommen, wollte man diese Zustimmung des Monarchen in einzelnen Fällen als unnöthig erklären oder sie zu einer Zwangspflicht machen. Der Monarch muß vollkommen frei nach seinem Ermessen in jedem einzelnen Falle Ja oder Nein sagen können. Thut er das letztere, so sagt man wohl, er lege sein Veto gegen den betreffenden Vorschlag ein, und spricht darum von einem Rechte des Veto, und zwar entweder von dem absoluten Veto, wenn die Verfassung des Staates dem Monarchen die volle Freiheit seiner Entschließung wahrh, oder von einem bios suspensiven, wenn das Staatsoberhaupt nur einen Aufschub der Wirksamkeit eines Antrags herbeiführen, dagegen nicht hindern kann, daß der Antrag auch ohne seine Zustimmung verbindliche Kraft erlange. *Rea. Wes.*

### Staatsrath.

Wenn in konstitutionellen Staaten da und dort, in neuester Zeit in gesteigertem Grade, Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Institution überhaupt laut wurden, und diese mit Mißtrauen betrachtet wurde, so wird soviel allgemein zuzugestehen sein, daß der Grund zunächst nicht in der Einrichtung an sich, sondern nur in einer fehlerhaften Gestaltung und Besetzung liegt.

I. Die Zusammensetzung des Staatsrathes. Dabei ist insbesondere die Frage wichtig, ob die Minister Mitglieder des Staatsrathes sein sollen und in welchem Verhältnisse? — Geht man davon aus, daß der Rathgeber über die Angelegenheit, in welcher man seinen Rath hören will, in allen ihren Beziehungen genau informiert sein müsse, so wird kein Zweifel darüber bestehen können, daß die Minister zum Staatsrathe beizuziehen seien. Denn sie sind vor jedem Anderen in der Lage, die tatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungszweige zu kennen und darnach zu beurtheilen, was denselben angemessen sei. Allein so nothwendig es ist, daß sie an den Beratungen des Staatsrathes Theil nehmen, so unzumuthbar wäre es, wenn sie im Kollegium die Mehrheit bildeten; diese soll vielmehr aus Männern bestehen, welche den Thatfachen als unbetheiligte Richter gegenüber stehen und auf Grund der erhaltenen Information ihr Votum abgeben.

Was die Eigenschaften betrifft, welche den Staatsräthen ohne Portefeuille eigen sein müssen, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein sollen, so sind nicht bloß reiche Kenntnisse, sondern eben so sehr Festigkeit des Charakters unerlässliche Bedingungen. Der Staatsrath soll nicht aus einseitigen Parteimännern gebildet werden, denen das Interesse der Partei höher steht, als das Wohl des Ganzen. Daß die öffentliche Meinung von der Institution sich abwendet, wenn sie in einem konstitutionellen Staate ganz oder doch vorherrschend aus Anhängern des Absolutismus zusammengesetzt ist, bedarf wohl keiner näheren Erklärung; nur darf man solchenfalls die Schuld des Mißkredits nicht der Einrichtung zur Last legen. Sie wird zu Zwecken des Absolutismus nur mißbraucht.

In Preußen haben Sitz und Stimme im Staatsrathe: a) die Prinzen des k. Hauses, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben; b) gewisse höhere Staatsbeamten, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsrathes berufen sind, nämlich der Präsident des Staatsrathes, die Feldmarschälle, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister, der Staatssekretär, der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, der geheime Kabinettsrath, der in Militärsachen dem Könige vortragende Officier, endlich wenn sie in Berlin sind, die kommandirenden Generale und Oberpräsidenten in den Provinzen. c) Sonstige Staatsdiener, welche vom Könige aus besonderem Vertrauen dazu berufen werden. Diese sämtlichen Personen bilden das Plenum, das nur dann beschlußfähig ist, wenn außer den Prinzen wenigstens 15 Mitglieder zugegen sind. Zur Vorbereitung der Gegenstände für das Plenum sind im Staatsrathe Abtheilungen gebildet, die von Jahr zu Jahr vom Könige neu zusammengesetzt werden. Eine neuere Verordnung (vom 6. Januar 1848) hat für die Begutachtung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine engere Versammlung des Staatsrathes verfügt, zu welcher die Prinzen des Hauses und die Militärpersonen nicht berufen sind, sondern welche hauptsächlich aus den sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums besteht.\*)

\*) von Rönne, Preuß. Staatsrecht. Bd. II. S. 51 ff. Daß ein solches Kollegium nicht geeignet ist, das Ministerium zu kontrolliren oder auch nur eine von ihm abweichende Meinung zu äußern, liegt auf der Hand.

Der Staatsrath des Königreichs Bayern ist zusammengesetzt: a) aus dem Kronprinzen, sobald dieser das Alter der Volljährigkeit erreicht hat; b) aus den in der Residenz anwesenden nachgeborenen volljährigen Prinzen der direkten Linie des regierenden Hauses, wenn der König es für gut findet, sie in denselben zu berufen; c) aus den aktiven Ministern mit Portefeuilles und dem Feldmarschall; d) aus sechs vom Könige ernannten Staatsräthen (im ordentlichen Dienste); e) aus einem General-Sekretär und dem sonstigen Kanzleipersonale. Außerdem ist der König berechtigt, Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen beizuziehen.

In England ist die Zahl der Mitglieder des privy council unbeschränkt. Gewöhnlich gehören dazu außer den nächsten Prinzen des kgl. Hauses die beiden Erzbischöfe und der Bischof von London, der Lord Kanzler, Vice-Kanzler, der erste Lord der Admiraltät, einige Richter von Westminster, der Sprecher des Unterhauses, der Präsident des Handelsamtes, der Kriegszahlmeister und einige andere Immediatbeamte. Jeder privy counsellor ist für seinen Rath persönlich verantwortlich. \*) Die Königin ist zwar an den Rath des privy council nicht gebunden, aber sie ist verpflichtet, ihn bei allen Regierungsangelegenheiten einzuholen.

II. Der Wirkungskreis des Staatsraths. Neben seiner primären Bestimmung, den Souverän bei Gesetzen und allgemeinen wichtigen Verordnungen und sonstigen Maßregeln zu berathen, hat der Staatsrath in der Regel noch andere Funktionen, welche mit seiner Hauptfunktion in mehr oder minder innigem Zusammenhange stehen. Beispiele hiefür sind:

a) die Berathung des Souveräns bei der Bescheidung von Kompetenz-Konflikten, soferne diese dem Souverän zukommt.

b) Bei der Naturalisation von Fremden.

c) Bei Beschwerden, welche gegen Verfügungen der Staatsministerien wegen Verletzung der Gesetze an den Souverän gebracht wurden. Im Bereiche der Rechtspflege gibt es bekanntlich keinen Raum für ein Eingreifen des Souveräns; was die Gerichte für Recht erkannt haben, das ist rechtskräftig und vollziehbar. S. jedoch unter „Begnadigungsrecht.“ Anders bei der Verwaltung; die Entscheidungen der Verwaltungsorgane, auch wenn sie von der höchsten Instanz ausgehen, unterliegen noch der Aufsehung, indem der Obrvorte das Recht hat, sich an das Staatsoberhaupt um Abhilfe zu wenden oder die Intercession der Kammern anzurufen. Um solche Beschwerden bescheiden zu können, holt der Souverän sachgemäß das Gutachten seines Staatsrathes ein. \*\*)

Eine besondere rechtliche Stellung nimmt der Staatsrath in solchen Staaten ein, wo er eine Art von richterlicher Instanz bildet und nicht bloß ein Gut-

\*) Die Pflichten eines Mitgliedes des geheimen Rathes erhellen aus dem Eide, den er leistet; er schwört nämlich: „der Königin nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen, seinen Rath zur Ehre der Königin und zum Besten des Landes, unbeflüßelt durch Parteilichkeit, Liebe, Zweifel oder Furcht abzugeben, die Berathungen des Conseils geheim zu halten . . . und Alles zu beobachten, zu befolgen und zu thun, was ein wahrer und guter Berather seiner Herrin, der Königin, schuldig ist.“ Vgl. über das englische Recht: Die Verfassung Englands von Dr. G. Fische!, S. 137 ff.

\*\*) Die württembergische Verfassung überträgt dem dortigen geheimen Rathe (d. i. dem Staatsrathe) seine Mitwirkung bei der Anordnung einer Reichsverwesung, sowie bei der Regelung der Erziehung des minderjährigen Königs, und sie überweist ihm für den Fall, daß der König einer anderen als der protestantischen Kirche zugethan sein sollte, die Ausübung des Kirchenregiments.



achten abgibt, sondern entscheidet. Ein solches Entscheidungsrecht pflegt ihm vorzüglich in folgenden Fällen übertragen zu sein:

1. In Disciplinarstrafsachen, falls eine Disciplinarstrafe von einer im regelmässigen Behördenorganismus an der Spitze des betreffenden Verwaltungszweiges stehenden Stelle verhängt worden ist. Um dem Bestraften auch hier die Möglichkeit eines Recurses gegen den Disciplinarbescheid zu eröffnen, wird ihm gestattet sich mit einer Beschwerde an den Staatsrath zu wenden, der in kollegialer Form darüber entscheidet.

2. In mehreren Staaten nimmt der Staatsrath die Stelle der höchsten Instanz im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege ein, — in der Regel freilich nur in der Art, daß er in gewissen, durch die positiven Gesetze bestimmten Fällen über streitige öffentliche Rechte der Unterthanen entscheidet. Beispiele hiefür liefern: a) die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechtes in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlich Anspruch zu haben glaubt; b) die Recurse in Sachen der Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, insofern es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob der Unterthan schuldig, das in Anspruch genommene Grundstück oder Immobilienrecht abzutreten?

Läßt sich in Fällen dieser Art noch ein gewisser innerer Zusammenhang mit dem wesentlichen Wirkungskreise des Staatsrathes erkennen, so verschwindet dieser völlig.

3. da, wo die Gesetzgebung den Staatsrath als dritte und letzte Instanz in den s. g. administrativ-kontentlösen Gegenständen fungiren läßt. Es ist bekannt, daß man im vorigen Jahrhundert in der Blüthezeit des absoluten Staates eine Reihe von Streitigkeiten, deren Object ein Privatrecht bildet, den Gerichten entzog und den Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung überwies, angeblich, weil bei deren Entscheidung auch das öffentliche Interesse betheilt sei und weil dessen Beachtung und Wahrung nur von den Verwaltungsbehörden erwartet und nöthigenfalls erzwungen werden könne. Um dafür eine wenigstens äußerlich der Gerichtsorganisation nachgebildete Einrichtung zu erhalten, sollte auch für solche Fälle eine dritte Instanz bestehen, und während in erster und zweiter Instanz die gewöhnlichen Administrativorgane zuständig sind, erkennt in der dritten Instanz der Staatsrath, resp. in seinem Namen eine Sektion oder ein Ausschuß desselben.

4. Während der Staatsrath in den bisher aufgeführten Fällen eine höhere Instanz bildet, an welche man sich um Abhilfe wendet, räumt ihm das deutsche Verfassungsrecht vielfach auch die Befugniß ein, über Beschwerden, welche die Kammern wegen Verletzung konstitutioneller Rechte an die Krone bringen, die Entscheidung zu fällen und auszusprechen, ob seiner Ueberzeugung nach die vorgebrachte Beschwerde begründet sei oder nicht. Lautet sein Urtheil bejahend, so entsteht für die Regierung von selbst die Verpflichtung, der Beschwerde abzuhelpen.

III. Ueber die Geschäftsordnung verfügt der Monarch, wobei die Eigenschaft des Staatsraths als Kollegium von selbst für die Mehrzahl der Fragen die entscheidende Norm an die Hand gibt. Die Berufung des Staatsraths kann in allen jenen Fällen, wo er dem Souverän ein Gutachten abzugeben hat, nur von diesem ausgehen. Den Vorsitz in der Versammlung führt gewöhnlich der Monarch selbst; bei seiner Verhinderung bestimmt er seinen Stellvertreter und falls dieses in einem einzelnen Falle nicht geschehen sein sollte, gebührt der Vorsitz im Zweifel dem ältesten Mitgliede. In mehreren Staaten besteht übrigens ein eigener Staatsrathspräsident, der die Geschäfte in und außer den Sitzungen leitet, wie z. B.

in Oesterreich und Frankreich. Für die Behandlung solcher Angelegenheiten, in welchen der Staatsrath die Befugniß der Entscheidung hat, müssen durch die Geschäftsordnung nähere Vorschriften über die Vertheilung und Vorbereitung der Geschäfte, dann über die Berufung der Mitglieder zu Sitzungen und über die Leitung derselben getroffen werden. Eine Theilnahme des Souveräns an diesen Geschäften wäre der Natur der Sache nach eben so wenig politisch wie rechtlich zu rechtfertigen.

Nach Pözl. Bezold.

## Staatsschulden.

Die Staatsschulden haben in neuester Zeit gewaltige Dimensionen angenommen. England begann zuerst eine dauernde und immer wachsende Staatsschuld anzulegen. Die übrigen Kulturstaaten folgten ihm in diesem Jahrhundert rasch, so daß die Summe aller Staatsschulden nach vielen Milliarden zählt.

Es könnte auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß gerade bei dem geordneteren Finanzwesen, wie es der Konstitutionalismus mit sich bringt, die Staatsschulden wachsen. Aber dies ist sehr erklärlich, wenn man bedenkt, daß erst dann der Staat den nöthigen Kredit für große Schulden findet, und daß Volksvertretungen ganz insbesondere geneigt sind, durch Schulden plötzlichen großen Steuererhöhungen zu entgehen. Auch trat mit dem Konstitutionalismus zugleich die gewaltige Vermehrung der Kapitalien und die allgemeine Ausdehnung der Kreditwirtschaft ein, die auch den Staaten das Kreditnehmen erleichtern mußten.

Von den Staatsschulden vergangener Zeiten, d. h. von Schulden, die ehemals dem Landesherrn oder die Stände ausnahmen, um momentanen Geldverlegenheiten abzuwehren, und die ganz nach Analogie von Privatschulden behandelt wurden, haben wir hier nicht zu sprechen. Wir sprechen nur von der modernen Staatsschuld, d. h. der Schuld, welche der Staat nach heutiger Auffassung kontrahirt, der Staat, der als die persönliche Gesamtheit seiner Angehörigen die Mittel zur Bestreitung der im Interesse der Gesamtheit als nöthig erscheinenden Ausgaben von seinen Angehörigen theils durch Steuern, theils durch Schulden entnimmt.

Diese Staatsschuld ist allenthalben im Wachsen begriffen; denn auch in England ist die Tilgung gering, in Nordamerika folgt die Tilgung gegenwärtig auf eine plötzliche ganz enorme Erhöhung der Schuld und wird kaum die Schuld wieder auf den Stand vor dem Kriege zurückbringen — und in Deutschland ist die gegenwärtige Schuldverminderung auch nur eine momentane, exceptionelle Erscheinung als Folge der Milliardenzahlungen aus Frankreich und der dortigen kolossalen Schuldvermehrung.

Die öffentliche Meinung, ja auch die Wissenschaft in der Mehrzahl ihrer Vertreter, hält diese Schuldvermehrung im Allgemeinen für bedenklich. Doch fehlt es nicht an entgegen gesetzten Stimmen; freilich die im vorigen Jahrhundert aufgetauchte naive Ansicht, daß jede Staatsschuld eo ipso eine Kapitalvermehrung sei, theilt Niemand mehr, aber mit vielem Geiste hat Diegel das Wachsen der Staatsschulden für eine natürliche, ja heilsame Erscheinung erklärt, und mit Beschränkungen wenigstens, haben ihm darin Viele zugestimmt. Ich gestehe, daß ich mich dieser aufgeklärten modernen Ansicht nicht anschließen kann, sondern in den praktischen Konsequenzen der älteren strengeren Ansicht huldbige.

Ich gehöre gar nicht zu denjenigen, welche den Staat für ein nothwendiges Uebel halten und seine „unproduktiven“ Ausgaben unter allen Umständen auf

Minimum reduciren wollen. Vielmehr halte ich das Wachsen der Staatsausgaben für eine Kulturnothwendigkeit, und bin sogar der Ansicht, daß periodisches Verbrauchen von riesigen Summen an wirtschaftlichen Werthen durch den Staat zu Ehren höherer idealer Zwecke, bei Kriegen u. dgl., sehr heilsam sein kann, indem die Vermehrung der wirtschaftlichen Güter um jeden Preis gar nicht das höchste Ziel der Menschheit ist, vielmehr ein rücksichtsloses Verwenden derselben zu höheren Zwecken der Gesamtheit in sehr förderlicher Weise auf die Pflege der idealen Güter der Nation hindrängen kann.

Dies Alles ist nach der Auffassung der neuen deutschen Nationalökonomie selbstverständlich. Aber wenn mir die Erhaltung der Selbständigkeit und die Machtvermehrung des Staats, wenn mir die Durchführung großer Kulturaufgaben durch den Staat unendlich viel höher steht als die Vermehrung des privatwirtschaftlichen (Produktiv-) Kapitals, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß der Staat selbst ein Kapital ist, dessen wachsender Werth in wachsenden Staatsschulden sich verkörpern muß — denn mir scheint eben der Staat durchaus über die ökonomische Werthschätzung erhaben. Ebenso wenig ist, wenn wir die wachsenden Ausgaben des Staats billigen, das Schuldenmachen als Mittel zur Dedung dieser Ausgaben so ipso als gerechtfertigt anerkannt.

Wir müssen die Frage, welche und wie viele Ausgaben ein Staat machen soll, hier ganz aus dem Spiele lassen. Es steht selbstverständlich fest, daß der Staat keine Mittel vergeuden darf und für keinen Zweck mehr Mittel verwenden soll, als zu dessen sicherer Erreichung nothwendig sind. Welche Zwecke er aber verfolgen, und wie viele Ausgaben er in Folge dessen machen soll, ist keine Frage der Finanz, sondern eine Frage der Politik, für die es keine für alle Zeiten und Orte allgemein gültige Antwort gibt.

Wir betrachten die jeweilig nöthigen und wünschenswerthen Ausgaben des Staats als eine gegebene Größe, und fragen nun einfach, auf welchem Wege sich der Staat die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben verschaffen kann und soll.

Dabei können wir Domäneneinkünfte und Gebühren völlig unbeachtet lassen. Denn durch diese Einnahmen wird heute doch überall nur ein Theil der Staatsausgaben gedeckt, an dessen Abschaffung Niemand denkt. Der wachsende und wechselnde Rest der Staatsausgaben aber kann nur bestritten werden durch Steuern oder durch Schulden, wobei gleichsam als exceptioneller Ersatz der Schulden noch ein Staatschatz und Veräußerung von Domänenkapitalien vorkommen können.

Um diese zwei letztgenannten exceptionellen Ersatzmittel der Staatsschulden zuerst zu erledigen, so ist Veräußerung von Domänenkapitalien mitunter ein zweckmäßiges Mittel, eine momentane große Ausgabe zu decken, wenn der durch den Verkauf der Domänen entstehende Ausfall an Domänenrevenue für die Zukunft geringer ist als die durch eine Schuld und deren Verzinsung gebotene Steuererhöhung, und wenn zugleich dieselben Domänen nicht später wahrscheinlich mit höherem Gewinne verkauft werden können. Das Mittel läßt sich aber offenbar nur anwenden, wenn Domänen vorhanden sind, deren Erhaltung aus politischen Gründen nicht geboten ist, und wenn die Konjunkturen für den Verkauf günstig sind. Die Folge ist der Art nach dieselbe, wie bei der Aufnahme einer verzinslichen Schuld — nämlich Steuererhöhung zur Dedung des in Folge der wegfallenden Domänenrevenue entstehenden Einnahmeausfalls, und es fragt sich nur, ob diese oder die durch Schuld gebotene Steuererhöhung die größere ist.

Was den Staatschatz anlangt, so besitzt einen solchen von größeren Staaten

nur das deutsche Reich. Es ist selbstverständlich unmöglich, in guten Zeiten einen Staatsschatz anzusammeln, der dann in allen Fällen außerordentlicher Ausgaben zu deren Deckung genügt. Es wäre dann nöthig, mehr Geld todt zu legen, als der ganze Verkehr des Landes bedarf, und es entstünde ein enormer Zinsverlust. Legt man doch bei heutigen Verkehrsverhältnissen auch keine Getreidemagazine mehr bei guten Ernten an, da man einen Ernteaussfall durch Bezug von Getreide aus dem Ausland decken kann. Ebenso steht jetzt einem soliden Staat in Fällen plötzlichen Bedürfnisses das Kapital der ganzen Welt zur Verfügung und er braucht nicht schon vorher enorme Zinsen zu verlieren. Indessen ein kleiner Staatsschatz ist doch nicht zu verwerfen. Die gesteigerten Ausgaben treten oft plötzlich ein, die Schuldaufnahme bedarf einige Zeit und läßt sich oft gerade im ersten Moment der Panik nur unter schlechten Bedingungen effectuiren. Da ist für den ersten Anprall ein kleiner Staatsschatz günstig, der vorher keine übermäßigen Zinsverluste bewirkt, und wenn er ausgegeben wird, obendrein durch die plötzliche Vermehrung der Zahlungsmittel eine etwa gleichzeitige Panik im Privatverkehr mildern kann. Ein mäßiger Staatsschatz ist ein altmodisches, aber nützliches Institut, welches im ersten Anfang einer gesteigerten Ausgabe die nothwendigen Schulden hinauschieben und etwas vermindern kann.

Es bleibt uns also nur die Frage: Steuern oder Staatsschulden?

Abgesehen von dem exceptionellen Fall von Kontributionen oder Subsidien aus dem Ausland müssen alle Ausgaben des Staats durch Mittel bestritten werden, welche der gegenwärtigen Volkswirtschaft des Inlands angehören. Steuern (s. Art. Staatswirtschaft) sind das natürlichste und politisch beste Mittel, dem Staate ökonomische Werthe zur Verfügung zu stellen. Es ist auch absolut kein Zweifel, daß diejenigen Ausgaben, welche nach der bestehenden Gesetzgebung und Verwaltung regelmäßig wiederkehren, durch regelmäßig wiederkehrende Steuern bestritten werden müssen, soweit nicht Domäneneinkünfte und Gebühren ausreichen. Die Deckung dieser sogenannten ordentlichen Ausgaben durch Schulden würde ein Wachsen der Schuld in infinitum und schließlich erschütternden Bankerott, und die theilweise Deckung derselben durch Schulden muß chronisches Deficit und schließlich ebenfalls Bankerott hervorrufen. Was der Staat regelmäßig braucht, dazu muß die Wirtschaft der Unterthanen regelmäßig die nöthigen Mittel durch Steuern liefern, ebenso wie der Jahreserwerb die Mittel liefern muß, die Einzelnen im Laufe des Jahres zu ernähren und zu kleiden. Wenn die jährlichen Steuern in der That nicht hinreichen, die jährlichen ordentlichen Ausgaben zu decken, so liegt entweder ein ganz vorübergehender exceptioneller Nothstand vor, der bald überwunden wird, oder aber das Steuersystem ist schlecht und nimmt nicht da, wo man nehmen kann, oder der Staat verschleudert Mittel, oder endlich der Staat setzt sich Aufgaben, zu welchen seine gegenwärtigen Mittel nicht zureichen. Der letzte Fall ist selten; gewöhnlich rührt die dauernde Insufficienz der ordentlichen Steuern gegenüber den ordentlichen Ausgaben von unsolider Finanzverwaltung oder von schlechten Steuersystemen her, welche die Armeren auf äußerste auspressen, aber den Reicheren nicht zu nehmen wagen.

Bei den ordentlichen Ausgaben, d. h. den nach den bestehenden Einrichtungen des Staats voraussichtlich alljährlich oder sonst in kurzen Perioden ständig wiederkehrenden Ausgaben ist also die Frage „Steuern oder Staatsschulden“ unbedingt dahin zu beantworten, daß Steuern das allein erlaubte Mittel zur Deckung der Ausgaben sind. Abweichungen können nur ganz exceptioneller Weise, z. B. bei Missernte und Ueberschwemmungen in kleinen Staaten gestattet werden; die Un-

möglichkeit oder Schwierigkeit, Steuern zu diesen Zwecken aufzubringen, ist gewöhnlich nur als dringende Veranlassung zur Verbesserung der Finanzverwaltung und der Steuergesetzgebung aufzufassen.

Nun gibt es aber auch außerordentliche Ausgaben, d. h. solche, die momentan nöthig oder wünschenswerth sind, deren Wiederkehr in bestimmten Terminen sich aber nicht voraussehen läßt. Es sind das dieselben Ausgaben, von denen Adolph Wagner mit Recht bemerkt, daß sie dauernde Wirkungen haben, während die ordentlichen Ausgaben nur durch ihre regelmäßige Wiederholung dauernd wirken; sie zerfallen in 4 Hauptkategorien:

1. Der Staat kann eine Anlage errichten und ein Unternehmen begründen, welches eine dauernde Rente abwirft. Findet die Anlage auch im öffentlichen Interesse statt, so ist der Staat vom finanziellen Gesichtspunkt aus doch ganz in der Lage eines Privatmannes, der ein Kapital rentierend anlegt. Der Hauptfall, der hierher gehört, sind heutzutage Staatsbahnen; es kann aber auch die Anlage von Forsten, die Kultivirung oder Landstrecken, die Begründung eines neuen Bergbaus, einer Bank, die Erbauung von Miethhäusern (für Staatsdiener) u. vorkommen. Ausgaben zu Ehren solcher Zwecke kann man finanziell-produktive außerordentliche Staatsausgaben nennen, weil sie Rente abwerfen und dem Staat ein Produktivkapital von wirtschaftlichem Werthe verschaffen.

2. Der Staat kann eine Anlage von wirtschaftlichem Werthe machen, auf eine genügende Rente daraus aber verzichten und den Gewinn aus der Anlage direkt und allein den Unterthanen zufließen lassen. Daher gehören Stromregulirungen bei mäßigen oder ganz fehlenden Schifffahrtsabgaben, Ufer- und Hafengebauten, Straßenbau u. dgl. All diese Anstalten bringen der Volkswirtschaft ökonomischen Gewinn, der Finanz des Staats aber gar keine oder doch eine ungenügende Rente. Man kann diese Ausgaben volkswirtschaftlich produktive außerordentliche Ausgaben nennen. Dazu wären auch Fälle zu rechnen, in denen der Staat keine neue volkswirtschaftliche werthvolle Anlage herstellt, aber die Folgen wirtschaftlicher Werthzerstörungen ausgleicht, z. B. Unterstützungen von Gegenden, die durch Missernte, Ueberschwemmung u. dgl. heimgesucht wurden.

3. Der Staat kann mit Kosten eine neue politische Institution durchzuführen, die dann fortwährend segensreich wirkt, aber weder dem Fiskus noch der Volkswirtschaft eine berechenbare ökonomische Rente abwirft. Solche Ausgaben sind unendlich wichtig und nothwendig, sie schaffen aber kein wirtschaftliches Kapital, und können daher wirtschaftlich unproduktiv genannt werden, womit ihre Bedeutung nicht im mindesten verkleinert ist. Da sie aber doch irgend eine dauernd erkennbar äußerlich hervortretende Vermehrung unserer nützlichen Institutionen bewirken, so möchte ich sie, um einen kurzen Namen zu wählen, unproduktive Ausgaben für positive Bedürfnisse nennen. Es gehören daher die Kosten der ersten Begründung neuer Schulen und Kunstanstalten, der Durchführung einer neuen Gerichts- oder Verwaltungsorganisation, einer Steuerregulirung, einer Neubewaffnung der Armee, eines Festungsbaus, der Ausrüstung wissenschaftlicher Expeditionen u. c.

4. Endlich kann der Staat Ausgaben machen, um irgend ein Hemmnis seiner Entwicklung zu entfernen, um eine Kraft, die sich der Erfüllung seiner vorgelegten Aufgaben unvorhergesehen in den Weg stellt, zu überwinden. Diese Ausgaben kann man unproduktive Ausgaben für negative Bedürfnisse nennen; der Hauptfall ist Krieg; es gehören aber hierher auch die Niederwerfung einer Revolution u. dgl. Gerade diese Ausgaben sind von allen außerordentlichen die größten und

wichtigsten; sie treten auf in Fällen, wo sich die ganze Kraft des Staats und Volks im Kampfe zu erproben und zu steigern hat. Sie sind fast immer mit großen wirtschaftlichen Verlusten verbunden, sind aber oft politisch und moralisch von den großartigsten guten Wirkungen, weil sie der Nation in einzelnen Momenten das Vollgefühl ihrer Kraft geben und diese vor Erschlaffung bewahren. — Es entsteht auch immer eine dauernde Wirkung, indem die Erfolge, resp. Mißerfolge des Kampfes auf die ganze Zukunft wirken. Selbstverständlich ist die Grenze zwischen den Ausgaben ad 3 und ad 4 eine unscharfe, da die Verschaffung eines Nutzens und die Abwendung eines Uebels nicht von einander getrennt werden können.

Alle diese außerordentlichen Ausgaben sind zwar dem Termine ihres Eintritts nach unberechenbar und verschlingen oft momentan ungeheure Werthsummen, aber sie sind keine einmaligen Ausgaben. Denn bei einem nicht stagnirenden Volke treten sie im Verlaufe der Geschichte immer wieder ein, nur in unbestimmbaren Perioden und unberechenbarer Höhe. Manche dieser außerordentlichen Ausgaben kehren sogar in ihrer Totalsumme in kurzen Perioden annähernd berechenbar wieder, z. B. die Kosten für den Wiederaufbau verbrauchter Staatsgebäude in einem großen Staate.

Wenn nun der ordentliche Staatsbedarf durch ordentliche Steuern innerhalb derselben Periode, in welcher er eintritt, gedeckt werden muß, so muß folgerichtig der außerordentliche Staatsbedarf auch durch Steuern gedeckt werden, die innerhalb der Periode erhoben werden, nach deren Ablauf wahrscheinlich wieder neue ähnliche Fälle des außerordentlichen Bedarfs eintreten. Freilich ist es unmöglich in dem Moment, wo ein großer außerordentlicher Bedarf eintritt, ihn durch plötzliche gewaltige Steuererhöhung zu decken, freilich ist die Periode, innerhalb deren die Steuererhöhung erfolgen soll, nicht mit Sicherheit vorher zu berechnen. Aber es folgt aus dem Besagten, daß Schulden in der That ein momentaner Nothbehelf sind, und daß sie nicht verewigt, sondern in kürzeren oder längeren Perioden wieder getilgt werden müssen. Betrachten wir dies des Näheren betreffs der vier Hauptarten außerordentlicher Ausgaben:

Bei den Ausgaben ad 1. kann der Staat wohl von selbst sich ergebende Steuerüberschüsse oder sonstige sich zufällig ergebende Einnahmen mitverwenden; es wäre aber durchaus unzweckmäßig, zu Ehren solcher Anlagen besondere momentane Steuern einzuführen; denn man müßte dann die Steuern plötzlich stark emporheben und könnte sie dann, sowie die Anlage zu rentiren anfängt, herabsetzen, sogar unter den Stand vor der neuen Anlage. Es wäre dann nichts erreicht, als plötzliche starke Wechsel in der Höhe der Steuern, die ja immer vom Uebel sind. Wird dagegen die Anlage vermittelt einer Schuld errichtet, so verzinst sich diese Schuld dann durch die Renten der Anlage und die Steuern können unverändert bleiben. Das Schuldenmachen ist also hier durchaus gerechtfertigt, aber dennoch halte ich dafür, daß auch Schulden aus diesen Veranlassungen allmählich amortisirt werden sollen, wenn man sich auch damit nicht besonders zu beeilen braucht. Diese Amortisation, die durch die Ueberschüsse der Renten der Anlage über die Zinsen der betreffenden Schuld bewirkt werden kann, halte ich ebenso für wünschenswerth als ein mit fremdem Kapital sein Geschäft beginnender Privatmann gut thut, das fremde Kapital allmählich durch selbsterworbenes zu ersetzen. Beim Staate insbesondere ist dies wünschenswerth, weil die Schulden ad 4 doch immer wachsen und daher die Verminderung irgend welcher Schuld immer das Anwachsen der Gesamtschuld zu einer unübersehbaren Größe hemmt. Ferner deshalb, weil man nicht

wissen kann, ob die betreffende Anstalt immer die gleiche Rente tragen wird und es z. B. gerade bei Eisenbahnen auch wünschenswerth sein kann, die ursprünglich als gewinnbringend beabsichtigte Anlage in eine wenig oder keinen Gewinn bringende Gebührenanstalt zu verwandeln. Dann es ist gut, wenn der Staat die betreffende Anlage möglichst schuldenfrei besitzt.

Die volkswirtschaftlich produktiven außerordentlichen Staatsausgaben können — soweit sie nicht in ähnlicher Höhe, wenn gleich durch verschiedene Veranlassungen alljährlich wiederkehren — wohl durch Schulden gedeckt werden, indem der Verpflichtung des Staats, die Schuld zu verzinsen, eine Bereicherung und damit ein Wachstum der Steuerkraft des Landes gegenübersteht. Wenn man aber bedenkt, daß gerade diese außerordentlichen Ausgaben am wenigsten einmalige sind, sondern daß sie ganz entschieden ihrer Totalsumme nach im Laufe der Zeit wachsen, so ist eine Verewigung der ihnen zu Ehren gemachten Schulden identisch mit einer ewig wachsenden Schuld und mit einem unbequemen Wachstum der Lasten des Fiskus. Aus der Bereicherung des Volkes können auch diese Schulden allmählich amortisirt und der Staatskredit für neue Ausgaben frei gemacht werden. Ganz das Gleiche gilt von den unproduktiven Ausgaben für positive Bedürfnisse; ja es gilt hier noch in höherem Maße, da hier eine Bereicherung und Vermehrung der Steuerkraft des Volkes gar nicht nothwendig und direkt eintritt, die Schuld und die durch sie gebotene Zinslast also allmählich gehoben werden muß, wenn die Staatsfinanzen nicht auf die Dauer unfähig zu neuen derartigen Leistungen werden sollen.

Am allernothwendigsten aber ist die Tilgung der Schulden, die zur Bestreitung von Kriegskosten u. dgl. kontrahirt wurden. Der Glaube, daß demnächst der ewige Völkerrfriede herrschen werde, gehört heute bei allen Verständigen zu den Hirngespinnsten. Kriege werden immer wieder kommen, und jeder folgende wird kostspieliger werden. Die Kriegsschulden, als eine in unbestimmten Perioden wiederkehrende Erscheinung müssen in größeren annähernd vorher bestimmten Perioden wieder getilgt werden, damit bei folgenden Kriegen der Staatskredit nicht erschöpft sei, damit das Volk durch ewiges Wachsen der Staatsschuld nicht über den Stand seines realen Kapitals getäuscht werde, und damit das Volk angehalten werde, die Kosten eines Kriegs in der Zeit, bis nach deren Ablauf die Erfolge des Kriegs voraussichtlich ohne neuen Krieg bewahrt werden können, wirklich abzutragen. — Wir können wohl sagen, daß die 4 aufgestellten Kategorien von außerordentlichen Staatsausgaben eine Stufenfolge darstellen; bei den ersten Kategorien ist das momentane Schuldenmachen natürlich, ja wünschenswerth, bei den späteren wenigstens oft unvermeidlich; bei den letzten Kategorien muß die Tilgung verhältnißmäßig rascher und energischer betrieben werden als bei den ersten.

Ich habe zugestanden, daß Staatsschuldenkontrahirung in Fällen starken außerordentlichen Bedarfs unvermeidlich ist. Warum und in wie weit dies der Fall ist, wird klar werden, wenn wir des Einzelnen die Vortheile und Nachtheile anführen, welche das Kontrahiren einer Schuld gegenüber dem andern Mittel einer starken außerordentlichen Besteuerung bringt: Die Nachtheile bestehen darin, daß jede Staatsschuld Ersparnisse auffaugt, die theilweise wenigstens sonst zur Vermehrung des realen Nationalkapitals gedient hätten, während außerordentliche Steuern größeren Theils aus dem Einkommen gezahlt und durch Einschränkung des Konsums gedeckt werden, oder aber, wenn sie das Privatkapital angreifen, zu raschem Ersatz dieses Ausfalls antreiben. Namentlich die Staatsschulden zu unproduktiven Zwecken sind schädlich, insofern sie dem Gläubiger durch den Zins denselben Dienst

thun, wie der Besitz reellen Kapitals, aber kein solches sind. Sie sind nur Rechtstitel auf einen Theil des Steuerertrags und täuschen über die Höhe des reellen Kapitals. Diese Nachtheile treten stark hervor, wenn bei kleinen Veranlassungen in Friedenszeiten beständig Staatsschulden gemacht und die gemachten Schulden nie getilgt werden; sie werden dagegen sehr gering, wenn bei beginnendem Krieg, wo Niemand an Schaffung neuen Produktivkapitals denkt, der Staat die vorhandenen Ersparnisse an sich zieht und dann bei guten Zeiten, wo Lust zu Privatanlagen vorhanden ist, die Schuld wieder zurückzahlt; ferner verschwinden diese Nachtheile, wenn ein noch kapitalarmes, aber junges und hoffnungsreiches Land im Auslande Schulden macht, die es durch das spätere Steigen seines Wohlstands verzinsen und heimzahlen kann, während es im Moment durch die Schuld der inländischen Volkswirtschaft ihre noch spärlichen Kapitalien erhält.

Ein weiterer Nachtheil des Schuldenmachens ist die dadurch hervorgerufene Erhöhung des Zinsfußes, die Vermehrung mäßiger Rentner und der Ungleichheit des Vermögens. All diese Nachtheile treten nicht ein bei ausländischen Schulden, welche dagegen den Nachtheil haben, eine gewisse Abhängigkeit des Inlands vom Ausland zu erzeugen. Bei inländischen Schulden aber können diese Nachtheile nicht weggeleugnet werden durch die Behauptung, daß der Staat oft nur Kapitalien an sich ziehe, deren die inländische Volkswirtschaft gar nicht bedarf, und die außerdem ins Ausland gewandert oder konsumirt worden wären. Wenn dieser Foll gegeben ist — und ob er gegeben ist, das ist sehr schwer zu entscheiden — so ist damit nur bewiesen, daß das Land die Mittel gehabt hätte, den außerordentlichen Aufwand des Staats durch Steuern zu decken, und daß dies unterlassen wurde, weil man die Reicheren gegenüber den Armeren durch Steuern schonen wollte.

Ein letzter Nachtheil der Staatsschulden sind endlich die dadurch immer hervorgerufenen Verwaltungskosten und die dauernde Belästigung der Finanzverwaltung.

Als Vortheile der Staatsschulden führt man dagegen oft an, daß dadurch die Unterthanen, welche Gläubiger des Staats sind, konservativer werden — eine Behauptung, die das ebenso revolutionslustige als schuldenreiche Frankreich schlagend widerlegt. Höchstens könnte man sagen, daß ein sehr schuldenreicher Staat friedliebend nach Außen werde, wie dies England wenigstens ist — aber ist das ein Vortheil, wenn sich ein Staat vor energischer Aktion nach Außen scheut? Ebenso ist es nur ein imaginärer Vortheil der Staatsschulden, wenn Zachariä meint, die Börsenkurse der Staatspapiere seien den Regierungen ein vorzüglicher Barometer ihrer Trefflichkeit und Stärke, und die klassischen Staaten seien an dem Mangel dieses Barometers zu Grunde gegangen. Wer die Kursbewegungen verfolgt und weiß, daß eine Masse von Menschen von überspannter Hoffnung und sinnloser Panik viel stärker ergriffen wird, als ein Einzelner, wird diese Anschauung nie theilen.

Dagegen können als wirkliche, aber freilich kleine Vortheile der Staatsschulden angeführt werden, daß sie für Pupillen, Stiftungen, Gelehrte und Künstler eine bequeme und für kleine Leute (englische Postparlaffen!) eine sichere Kapitalanlage bieten — Vortheile, die freilich durch gute Hypothekentanken mit Pfandbriefen und Vorschußvereine auch erreicht werden können. Ferner sind Staatsschuldentitel — aber nur neben Aktien u. — ein bequemes Mittel zu großartigen Werthübersezungen von Land zu Land, und das Vorhandensein einer mäßigen Staatsschuld erleichtert wegen der Gewohnheit des Publikums an den Staatskredit das Aufnehmen neuer Schulden, während eine große Schuld wegen des erschöpften Staatskredits den umgekehrten Effekt hat.



Neben diesen kleinen besteht als der einzige große reelle Vortheil der Staatsschulden der Eine, daß eine plötzliche außerordentliche Steuererhöhung bei der Unvollkommenheit unserer Steuersysteme unvermeidlicher Weise große Ungerechtigkeiten in der relativen Belastung der einzelnen Unterthanen nach sich führen und eine Menge einzelner Unterthanen zu Verminderung ihres in Geschäften angelegten Kapitals oder zu sehr lästigen Privatschulden zwingen würde. Die Staatsschuld nimmt dagegen im Moment nur da, wo wirklich disponible Mittel sind und die zur Verzinsung und allwähligen Tilgung der Schuld nöthige Steuererhöhung kann dann nachträglich mit Ueberlegung und Schonung durchgeführt werden.

Deshalb allein sind die Staatsschulden unvermeidlich; aber nicht ihre Verewigung; vielmehr müssen sie im Laufe der Zeit wieder getilgt werden, wenn der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben soll, daß jede längere oder kürzere Zeit ihre Ausgaben durch eigene Opfer bestreiten soll. Das beständige Schuldenmachen bei den kleinsten, immer wiederkehrenden Veranlassungen, sowie das Unterlassen und säumige Betreiben der Tilgung einmal gemachter Schulden rührt nur daher, daß man nach gemachtem außerordentlichem Aufwand jede Steuererhöhung zu Ehren der Tilgung scheut; man könnte nur die Steuern der Reichen erhöhen, zieht es aber vor, diesen beständig Zinsen zu zahlen aus den vorzugsweise die Armern belastenden Steuern. Auch unter Berufung auf das Sinken des Geldwerths, wodurch sich die Staatsschuld von selbst vermindere, kann das Nicht-Tilgen nicht gerechtfertigt werden. Denn das Fortschreiten dieser sinkenden Bewegung des Geldwerths ist ebenso unberechenbar und ungewiß, wie das so oft zum Nachtheil der Käufer von Grund und Boden als sicher angenommene Steigen der Grundrente. Doch wir werden auf die Tilgung erst unten eingehender zu sprechen kommen, nachdem wir die verschiedenen Arten der Staatsschuld, die auch verschieden getilgt werden müssen, kennen gelernt haben.

Vorher ist noch eine viel verbreitete, aber ganz sinnlose Anschauung zu erwähnen, die dahin geht, daß man durch Staatsschulden die Lasten eines gegenwärtigen Staatsaufwands auf die Schultern der Zukunft wälzen könne. Dadurch werden die Staatsschulden oft gerechtfertigt, indem man sagt, es sei billig, daß die Nachkommen an Opfern mittragen, deren Erfolg sie mitgenießen; es wird aber auch oft daraus ein Vorwurf abgeleitet, indem man es als leichtsinnig und unstittlich brandmarkt, der Zukunft die Deckung gegenwärtigen Aufwands zuzuschieben. Es ist kaum verständlich, wie diese ganz verkehrte, schon von Ricardo widerlegte Anschauung noch immer festgehalten werden kann.

Die sich selbst verzinsenden Schulden zu produktiven Ausgaben können wir ganz weglassen; bei Staatsschulden zu wirtschaftlich unproduktiven Zwecken aber ist ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Schulden. Wenn und in so weit die Schuld im Inland kontrahirt wird, werden gegenwärtige inländische Werthe verbraucht, und die Zukunft wird nur insofern in Mitleidenschaft gezogen als ihr die Gegenwart weniger hinterläßt. Wird aber die Schuld im Ausland kontrahirt, so entsteht eine dauernde Zinsverpflichtung an das Ausland und der Werth des inländischen Gesamtkapitals, den die Gegenwart besitzt und der Zukunft hinterläßt, wird um den kapitalisirten Werth der an das Ausland zu zahlenden Zinsen verringert. Ganz dasselbe findet bei außerordentlichen Steuern statt: der gegenwärtigen Volkswirtschaft wird eine bestimmte Werthsumme entzogen; die Gegenwart büßt einen bestimmten Werth gleich der zu machenden Staatsausgabe ein und kann natürlich ebenfalls diesen Werth der Zukunft

nicht vererben. In beiden Fällen haben wir also die ganz gleiche Totalwirkung, nämlich eine selbstverständlich gleich jeder gegenwärtigen Konsumtion auch auf die Zukunft wirkende Verminderung des Gesamtwerts des wirthschaftlichen Vermögens der Gegenwart. Die direkte Gesamtwirkung ist gleich, nur die indirekten Folgen können verschieden sein und die Vertheilung der Last oder des Ausfalls stellt sich verschieden. Bei einer Schuld vertheilt sich der Ausfall in der ganzen Zukunft, bis die Schuld getilgt ist, auf die jeweiligen Steuerzahler nach ihrer jeweiligen Steuerpflicht, da diese durch ihr Einkommen vermindernde Steuern die Zinsen aufbringen müssen. Bei einer außerordentlichen Steuer aber vertheilt sich der Ausfall auf die gegenwärtigen Steuerzahler nach Maßgabe ihrer gegenwärtigen Steuerpflicht und auf deren privatrechtliche Rechtsnachfolger nach Maßgabe ihres Antheils an der Erbschaft. Nur in einem Falle könnte man der Redensart von der Belastung der Zukunft eine gewisse Berechtigung zugestehen: dann nämlich, wenn eine Kommune, die sich stark durch Einwanderung ausdehnt, oder wenn ein durch Einwanderung und Eroberung wachsender Staat Schulden macht. Dann allerdings tragen zur Verzinsung der Schuld später Leute bei, deren Rechtsvorgänger bei der Aufnahme der Schuld Nichts mitverloren haben, und dann wird eine Zukunft mitbelastet, die der Gegenwart gegenüber in der That selbstständig dasteht.

Wenn der Staat namentlich zum Zwecke sogenannter unproduktiver Ausgaben Kredit nimmt, so befindet er sich durchaus nicht in der gleichen Lage wie ein Privatschuldner, aus dem einfachen Grunde, weil seine Passiven nicht durch aus Geschäften entstehende Aktiva, sondern durch sein Steuerrecht gedeckt sind. Er steht zwar als Schuldner seinen Gläubigern als besondere Person gegenüber, aber es bleibt immer das Eigenthümliche, daß der Staat eine ewige Person ist, und daß die Person des Staats aus der Gesamtheit der erwerbenden und steuerzahlenden Unterthanen besteht, zu der die Gläubiger selbst gehören. Aber trotz dieser Unterschiede ist der Staat ähnlich wie ein Privatmann verpflichtet, im Schuldenmachen möglichst Maß zu halten, die übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu halten und zu diesem Zweck möglichst sparsam und solide zu wirtschaften; dies erfordert schon das Interesse, den Kredit für künftige Fälle unberührt zu erhalten; und ganz verkehrt ist es, wenn Zachariä behauptet, Staatsanleihen seien Nichts als Steuern, bei denen nebenbei die Verpflichtung der Verzinsung und Rückzahlung vorkomme — eine Verpflichtung, deren sich der Staat im Nothfall ungenirt entledigen könne. Der Staat muß vielmehr so pünktlich und genau sein, wie irgend ein Privatmann, denn seine Schulden sind keine Steuern, sondern sie werden vielmehr durch Steuern gedeckt.

Was nun die verschiedenen Arten von Staatsschulden betrifft, so haben wir einige Unterschiede nach ihrer Bedeutung schon kennen gelernt, nämlich den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Schulden, sowie die Unterschiede, die sich ergeben, je nach dem Zwecke, dem zu Ehren die Schuld gemacht wurde. Es bleiben aber noch einige wichtige Unterschiede übrig, nämlich der Gegensatz zwischen erzwungener und freiwilliger, zwischen verzinslicher und unverzinslicher und der zwischen schwebender und fundirter Schuld.

Die erzwungenen Staatsschulden sind nur eine Abart des eigentlichen Staatskredits, insofern sie nicht auf einem Kreditvertrag beruhen, sondern aus dem Gebrauch oder Mißbrauch der Zwangsrechte des Staats hervorgehen. Sie enthalten vielfach eine (unregelmäßige) Steuer, theilweise sind sie die Folge exceptioneller Verhältnisse einzelner Personen zum Staate (Beamtenkautionen). Es gehören dahin

Ausgaberrückstände des Staats und Vorausbezahlung von Steuern (unter Abzug eines Diskonts), welche beide gewöhnlich Folgen finanzieller Unordnung sind. Ferner kann man hierher rechnen die Münzverschlechterungen, die jetzt außer Gebrauch sind, historisch aber als Vorläufer der heutigen Staatsschulden betrachtet werden können, insofern sie momentanen finanziellen Verlegenheiten abhelfen und manchmal, wie bei den schlechten Groschen Friedrichs II., später wieder durch vollwertige Münze eingelöst wurden. Außerdem gehören noch die vom Staate verzinnten Rationen gewisser Beamten hierher, sowie hauptsächlich das Staatspapiergeld mit Zwangskurs und die noch im Anfang dieses Jahrhunderts vorgekommenen verzinslichen Zwangsanleihen, die einem Theil der Unterthanen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt wurden. Vom Staatspapiergeld werden wir unten ausführlich sprechen. Was die erzwungene verzinsliche Anleihe betrifft, so ist deren Zulässigkeit vom Standpunkt der Gerechtigkeit nicht zu bezweifeln, da ja der Staat sogar einfach außerordentliche Steuern auflegen dürfte. Sie sind aber wegen der Schwierigkeit des Eintreibens der erzwungenen Zahlungen heutzutage unpraktisch.

Zu den unverzinslichen Schulden gehören vielfach Ausgabenrückstände, insonderheit aber das schon erwähnte Papiergeld; diesem stehen in Staaten mit guten Finanzen die verzinslichen Schulden als Hauptart der Staatsschuld gegenüber.

Den Unterschied zwischen schwebender und fundirter Schuld definiert man besser nicht in der Weise, daß man davon ausgeht, ob die Rückzahlung in kürzerer oder längerer Zeit stattfindet, denn dies ist unscharf. Richtiger ist v. Hock's Definition, der unter schwebender Schuld diejenige versteht, die aus dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung hervorgeht und durch diesen sich ausgleicht, während die fundirte Schuld durch außerordentliche Maßregeln entsteht und getilgt wird. Die gewöhnlichsten Formen der schwebenden Schuld sind Ausgabenrückstände, einlösliches Papiergeld und Schatzscheine, wobei freilich erwähnt werden muß, daß unter diesen Formen oft faktisch fundirte Schulden kontrahirt werden.

Fassen wir all diese Unterschiede zusammen, so ergeben sich als die wichtigsten Arten der Staatsschuld für unsere Zeit:

1. Das Papiergeld, welches, je nachdem es Zwangskurs hat oder nicht, freiwillige oder erzwungene Schuld ist, je nachdem es einlöslich ist oder nicht, als schwebende oder fundirte Schuld erscheint, immer aber eine unverzinsliche Schuld ist.

2. Die Schatzscheine als wichtigste, aber oft mißbrauchte Form der verzinslichen schwebenden Schuld.

3. Die freiwillige, verzinsliche und fundirte Schuld, welche in gutverwalteten Staaten die eigentliche Staatsschuld hauptsächlich ausmacht.

Von diesen 3 Arten der Staatsschuld soll besonders gesprochen und bei jeder auch die ihr entsprechende Tilgung behandelt werden.

1. Das Staatspapiergeld. Das Wort Papiergeld ist im Grunde eine unrichtige Bezeichnung. Denn Geld im vollen Sinne des Wortes ist nur die vollwertige Münze, die allein allgemeines Tauschmittel und Preismesser zugleich ist, während das sog. Papiergeld immer nur eine das Geld als Zahlungsmittel ersetzende Krediturkunde ist. Inbess'n über Worte soll nicht gestritten werden, zumal das uneinlösliche Papiergeld mit Zwangskurs innerhalb der Grenzen des Landes bis zu einem gewissen Grade in der That leider auch Preismesser ist. Das sog. Papiergeld ist ein Konkurrent der Banknote, insofern als beide dem Publikum ein Zahlungsmittel liefern, das wenig Gewicht hat und wenig Raum einnimmt. In den Artikeln „Banken“ und „Kredit“ ist nachzulesen, daß und wie Krediturkunden als Zahlungsmittel fungiren können, und daß dieser Dienst in vollkommenster

Weise nur ein unverzinsliches, auf runde Summen lautendes, gegen Sicht einlösbares Inhaberpapier leisten kann, da nur ein solches im Laufe der Zeit seinen Werth nicht ändert, bequem an Stelle des Geldes treten kann und ganz sicher ist.

Weil das Publikum nach einer gewissen Quantität solcher Zahlungsmittel ein Bedürfnis hat, ist es möglich, daß die Banken und der Staat solche unverzinsliche Schuldscheine, die für den Schuldner natürlich sehr vorthellhaft sind, neben Münzen, Wechseln, Checks *ic.* überhaupt in den Verkehr bringen. Zwischen Banknoten und Staatspapiergeld besteht aber der große Unterschied, daß erstere gedeckt sind durch den Baarfond und die kurzfristigen Aktiva (Wechsel) der Bank, während letzteres im Grunde nur gedeckt ist durch das Steuererhebungsrecht des Staats; denn Baarfonds zur Einlösung etwa präsentirten Papiergelds halten die Staaten gewöhnlich nicht — in guten Zeiten genügt es, daß man das Papiergeld zu Steuerzahlungen verwenden kann, in schlechten hört die Einlösung überhaupt auf. Aus der verschiedenen Natur des Schuldners bei Banknoten und Papiergeld ergibt sich dann die praktische Verschiedenheit, daß die Menge der kursirenden Noten mit dem Bedürfnis des Publikums nach Zahlungsmitteln schwanken kann und soll, während das Papiergeld nur in einer der Hauptsumme nach fixirten Menge kursiren kann, da die Ordnung der Staatsfinanzen wechselnde Ausgaben, wie sie bei periodischen Einziehungen von Papiergeld nöthig wären, nicht verträgt. Freilich gehen die beiden Arten von Krediturkunden praktisch vielfach ineinander über; dann nämlich, wenn Banken durch besonderes Privileg und gegen besondere Leistungen an den Staat von ihrer Verpflichtung zur Einlösung der Noten auf Sicht befreit werden, und wenn die Noten einer Bank gedeckt sind durch (unkündbare) Forderungen der Bank an den Staat, in welchem Falle die Banknoten gleichsam ausgemünzte Staatsschuldentitel werden.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Staat einlösliches Papiergeld ohne Zwangskurs nur in sehr geringer Menge emittiren kann, nämlich nur soviel, daß er sicher ist, es werde die Einlösung nie verlangt werden, und er werde das bei Steuerzahlungen eingehende Papiergeld immer ohne Mühe wieder ausgeben können. Solches Papiergeld ist dann eine sich immer wieder erneuernde schwebende Schuld des Staats, welche den Vortheil bringt, daß ein gewisser Theil der Staatsausgaben ohne Opfer gedeckt wird durch das beständig bestehende Bedürfnis des Publikums nach papiernen Zahlungsmitteln; es kann aber solches Papiergeld immer nur in geringer Menge, d. h. in dem Maße bestehen, bis zu welchem der Verkehr solche Zahlungsmittel sicher nie zurückweisen wird. Unser neuestes Gesetz setzt 3 Mark pro Kopf als zulässiges Maximum des deutschen Papiergeldes fest. — Wenn diese Grenze nicht überschritten wird, so ist das Papiergeld unlängbar eine erfreuliche Erleichterung der Staatsfinanzen, die Niemanden Schaden bringt. Es ist aber dabei ein Doppeltes zu bemerken: Einmal, daß solches Papiergeld die Banknote, welche den wechselnden Ueberschuß des Bedürfnisses nach papiernen Zahlungsmitteln befriedigt, nie ganz verdrängen darf; und dann, daß Papiergeld in solcher minimaler Menge zwar momentan unbedenklich und nützlich, aber doch für die Zukunft gefährlich ist. Der allerstärkste Zustand ist offenbar der des gänzlichen Mangels an Papiergeld, da ein einmal vorhandenes und gewohntes Papiergeld in Nothzeiten leicht ungebührlich vermehrt wird, und jedenfalls, wenn einmal Papiergeld vorhanden ist, der Moment, wo dasselbe als uneinlöslich erklärt werden muß, schneller erreicht wird.

Bei einem einlöslichen Papiergeld von geringer Menge (wobei es nur darauf ankommt, daß die Einlöslichkeit gesetzlich besteht, nicht daß sie praktisch gedeckt werde

und bei geordneten, Vertrauen erweckenden Finanzverhältnissen ist es praktisch ziemlich gleichgültig, ob das Papiergeld mit Zwangskurs versehen und als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird oder nicht; in beiden Fällen wird es sich im Verkehr erhalten. Anders aber stellt sich die Sache, wenn ein in großer Menge emittirtes, uneinlösliches Papiergeld mit Zwangskurs versehen wird. Solches Papiergeld dient nicht mehr zum Vorthell der Finanzen und zugleich dem Bedürfniß des Publikums, sondern es ist das allgemeine Mittel, wodurch ein Staat in schwerer Finanznoth nach Erschöpfung seines Credits und der Steuerkraft des Landes doch noch eine schwere, unregelmäßig vertheilte und den Verkehr verwirrende Steuer erhebt. Die meisten Staaten haben jetzt solches Papiergeld, und fast alle haben es wenigstens gehabt. Es soll daraus den Staaten kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Noth und der Drang, sich zu erhalten, dazu zwingt. Aber ein Unglück bleibt es immer, theils als Folge schwerer unglücklicher Kriege u. dgl., theils als jetzt nicht mehr abwendbare Folge früherer schlechter Finanzverwaltung. Adolph Wagner hat in seinem Buche über die russische Papierwährung (Mga 1868) die Entstehungsgründe und Wirkungen solchen Papiergelds aufs Anschaulichste dargestellt: Es wird emittirt in Zeiten der Noth, um damit unproduktive Ausgaben, Kriegskosten u. dgl. zu bestreiten. Der Staat kauft damit Sachgüter und Dienste und gibt den Lieferanten dieser Güter gesetzliche Kaufkraft, Anweisungen auf den nicht vermehrten Rest von wirthschaftlichen Gütern, die der Volkswirtschaft verblieben sind. Es wird durch Zwang in den Verkehr eine Anzahl von Zahlungsmitteln gebracht, die der Verkehr nicht braucht und nicht freiwillig nehmen würde. Da sie nun im Inland angenommen werden müssen, im Ausland aber nicht angebracht werden können, so ist die nächste Folge der Emission solchen Papiers, daß die auch im Ausland verwerthbaren Zahlungsmittel, nämlich die Münzen aus edlem Metall, auswandern. Da dadurch Waaren im Ausland gekauft werden, so bringt die Papiergeldemission zunächst dem Inland noch keinen direkten Verlust; soweit es nur eine gleiche Menge Metallgeld verdrängt, werden noch keine brauchbaren Güter unersezt konsumirt, aber freilich dem Lande ein unsicheres und schlechtes, statt eines guten Zahlungsmittels oktroyirt, was nachträglich indirekt Nachteile bewirken muß. Bald wird aber das Papiergeld weiter vermehrt und so das Land mit einem Zahlungsmittel von mehr als zweifelhaftem Werthe überschwemmt. Nun beginnt der Zustand, daß durch das Papiergeld der inländischen Volkswirtschaft reelle Werthe entzogen werden, und die, welche dieselben liefern, eine Kaufkraft bekommen, die aber, weil mehr Zahlungsmittel ausgegeben werden als man braucht und weil das Zahlungsmittel unsicher ist, beständig abnimmt.

Dies zeigt sich in zwei Erscheinungen; zunächst wird für Metallgeld, soweit es noch vorkommt, ein Agio gegeben. Für 10 Gulden in Metall muß man 11 oder noch mehr Gulden in Papier geben; ferner aber steigen die Preise der Waaren im inländischen, nur durch Papiergeld bewältigten Verkehr: die faktische Kaufkraft des Papiergelds sinkt also trotz alles Zwangskurses gegenüber dem Metallgeld und gegenüber allen Waaren. Das Agio des Metallgelds oder wie Wagner unterscheidet, die Entwerthung des Papiergelds steht nicht immer auf der gleichen Höhe wie die Werthverminderung des Papiers gegenüber den inländischen Waaren, weil das Metallgeld hauptsächlich nur im Verkehr mit dem Ausland vorkommt, und durch die Schwankungen der internationalen Handelsbilanz beeinflusst wird, denen gegenüber der rein interne Verkehr eine gewisse Selbständigkeit

So lange das Papiergeld mit Zwangskurs emittirt und vermehrt wird, d. h. so lange die Prozesse der Entwerthung und Werthverminderung sich vollziehen, ist es klar, daß alle Besitzer und Empfänger von Papiergeld beständig kleine Werthe verlieren, also in einer versteckten Weise besteuert werden. Es zahlt Niemand höhere Steuern, aber Jedermann unterliegt in unberechenbarer und unvermeidlicher Weise kleinen Verlusten, während der Staat auf diese Weise noch reelle Güter erwirbt. Man könnte wohl statt dessen auch offen besteuern — aber das würde äußerlich zu hart sein, und die Steuern würden nicht mehr eingehen, während den Verlusten durch Papiergeld sich Niemand entziehen kann.

Warum nimmt das Publikum solches Papiergeld überhaupt, warum verliert nicht jedes solches Papiergeld seine ganze Kaufkraft, ähnlich wie einst 4000 Franken in französischen Assignaten nöthig waren, um nur ein Paar Stiefel zu bezahlen? Daß Entwerthung und Werthverminderung sich oft in ganz engen Grenzen halten, dies rührt daher, daß das Publikum kein Metallgeld hat und doch irgend ein Zahlungsmittel nothwendig braucht, sowie daher, daß man, so lange die Quantitäten des Papiergelds nicht ganz un menschlich hoch sind, immer noch auf spätere Einlösung hofft.

Wenn die Emission eines sich entwerthenden Papiergelds mit Zwangskurs unbedingt eine oft unvermeidliche, aber sehr schädliche und den Verkehr verwirrende Besteuerung ist, so könnte man doch sagen, daß das einmal emittirte Papiergeld, wenn es nur nicht weiter vermehrt wird, keinen weiteren Schaden mehr stiftet. Ist doch die Papiergeldwirthschaft oft schon als Ideal einer hochentwickelten möglichst viel Metallgeld ersparenden Kreditwirthschaft gerühmt worden; und in allen Ländern mit Papiergeld gibt es eine Partei, die an der Erhaltung der Papiervaluta stark interessiert ist. Wenn sich die Preise gegenüber einer bestimmten Menge Papiergeld einmal eingerichtet haben, so kann man dann ja dabei bleiben und braucht die Kosten der Einlösung nicht aufzuwenden.

Diese Ansicht ist falsch; denn auch das Fortbestehen des Papiergelds ist immer schädlich. Jedes Land bedarf zu verschiedenen Zeiten einer wechselnden Menge von Zahlungsmitteln, was sich bei Metallgeld durch Ab- und Zufluß nach und aus dem Ausland von selbst regulirt. Papiergeld kann aber nicht abfließen; hat man gegenüber dem bisherigen Stande der Dinge und der Preise momentan zu viel, so werden die überschüssigen Zahlungsmittel leicht zur Begründung lebensunfähiger und schwindelhafter Unternehmungen verwendet; hat man aber momentan zu wenig, so kann der Staat, der einmal der alleinige Schöpfer aller Zahlungsmittel geworden ist, dem Drängen nach Abhilfe der Geldklemme schwer widerstehen; er emittirt neues Papiergeld, und dies bleibt natürlich eine sich immer wiederholende dauernde Vermehrung. Zugleich ist bei fortbestehendem, uneinlösllichem Papiergeld das Agio immer im Schwanken begriffen, je nach dem Stande der internationalen Bilanzen und je nach dem Kredit, den der Staat momentan genießt. Das Agio an sich hat, da es gewöhnlich höher ist als die Werthverminderung des Papiergelds gegenüber den inländischen Waaren, eine schutzöllnerische Wirkung, die wenigen Producenten zu Ungunsten der Gesamtheit zu Gute kommt; das Schwanken des Agio's aber begünstigt wenige Spekulanten auf Kosten Aller und trägt in weite Kreise einen verderblichen Spielgeist hinein.

Also ein nicht wieder einlösllich gemachtes Papiergeld zwingt zu gelegentlicher weiterer Vermehrung, d. h. zu erneuter Vernichtung reeller Werthe; es ruft leichtsinnige Gründungen, Unsicherheit des Verkehrs und allgemeinen Spielgeist hervor; es ist ein ungesunder Zustand. Dem ist auch nicht etwa durch den so

Zwangskurswerth abzuheffen, d. h. durch die Bestimmung, daß das uneinlöbliche Papier nur zu dem Werthe seines momentanen Börsenkurses genommen werden muß. Dann werden einfach die Wirkungen aller momentanen Schwankungen des Agio's in den täglichen kleinen Verkehr hineingetragen, der Staat verliert bei allen Zahlungen, die er empfängt und leistet, die schwankende Kursdifferenz erleidet also offenbar große und unberechenbare Verluste. — Es ist daher Pflicht jedes Staates, der in Nothzeiten zu uneinlöblichem Papiergeld mit Zwangskurs griff, dieses in ruhigen bessern Zeiten wieder abzuschaffen und dann nur höchstens noch solches Papier zu halten, das freiwillig genommen wird und mit Metall al pari steht. Man nennt dieß Wiederherstellung der Metallwährung, indem dann das Papiergeld aufhört, ein selbständiger Werthmesser im Inland zu sein.

Die Wiederherstellung der Metallvaluta kann geschehen durch Devaluirung oder durch Wiederemponiren des Papiers auf den Nennwerth. Die Devaluirung besteht darin, daß das Papier gesetzlich auf einen bestimmten niedrigeren Kurswerth herabgesetzt oder aber des Zwangskurses ganz entkleidet wird. Der Staat kann dann auch zu dem von ihm oder vom Verkehr festgesetzten niedrigeren Kurse einlösen. Der äußerste Fall ist der, daß das Papier einfach für ganz werthlos erklärt wird. Die Devaluirung ist immer ein partieller oder totaler Staatsbankrott, indem der Staat das bei der Emission gegebene Versprechen der Einlösung zum Nennwerth nicht hält. Dies ist auch immer eine neue selbständige Ungerechtigkeith; denn wenn das Papier auch vorher schon faktisch an Kaufkraft verloren hat, so ist doch, wie erwähnt, die Werthverminderung gewöhnlich geringer als die Entwerthung, und so verlieren durch die Herabsetzung auf den Kurswerth des Papiergelds gegenüber Metall neuerdings alle Besitzer von Papiergeld. Freilich bleibt bei sehr starker Entwerthung des Papiergelds oft nichts Anderes übrig als Bankrott; denn zum zehner- oder hundertfachen Betrag des gegenwärtigen faktischen Werths das Papiergeld einzulösen, dazu hat der Staat nicht die Mittel. Solcher Bankrott ist ein Unglück, aber oft keine selbständige neue Schuld der Staatsverwaltung, sondern nur die schließlich unvermeidliche Folge vergangener Fehler oder großer Opfer. Devaluirt haben Nordamerika zur Zeit des Unabhängigkeitskriegs, Frankreich zur Zeit der ersten Revolution, Oesterreich im Anfang dieses Jahrhunderts.

Die Wiederemponirung des Papiers auf den Nennwerth kann geschehen, indem man allmählich die Menge des Papiers vermindert, was natürlich nur effektivt werden kann, indem der Staat sich Metall zur Einlösung verschafft oder bei Steuern eingehendes Papier nicht wieder ausgibt. In allen Fällen ist Steuererhöhung nöthig, indem die in nicht wieder ausgegebenem Papier gezahlten Steuern durch andere Steuern ersetzt werden müssen, oder aber indem der Staat sich durch Steuern die Mittel zur Einlösung verschafft. Gewöhnlich muß zur Vermittlung eine verzinsliche Anleihe gemacht werden, deren Verzinsung dann aber höhere Steuern erfordert. Durch Steuererhöhung wird also Sicherheit des Verkehrs erkauf. Ist durch längere Einziehung von Papiergeld dasselbe al pari mit Metall gestiegen, so kann nun der Staat den Rest auch noch einziehen, oder ihn doch wieder als einlöblich erklären; in jedem Fall ist die Metallvaluta wieder hergestellt. Dabei gewinnen freilich alle Besitzer von Papiergeld, indem ihr Besitz allmählich ohne ihr Verdienst an Werth und Kaufkraft steigt; aber dieser Gewinn tritt langsam mit der allmählichen Verminderung des Papiergelds ein und vertheilt sich auf die vielen wechselnden Inhaber des Papiergelds, während die durch die Devaluirung eintretenden Verluste plötzlich entstehen und sich in einem Moment

Papiergeld vertheilen. Auch ist die Wiederemporhebung auf den Nennwerth die einzige Manier der Wiederherstellung der Valuta, bei welcher der Staat seine formellen Verpflichtungen einhält. Diesen Weg muß also jeder nicht zum Bankrott gezwungene Staat einschlagen, wozu ihn schon die Rücksicht auf Erhaltung seines Credits bestimmen sollte.

2. Die Schatzscheine. Wenn die Ausgaben und Einnahmen einer Finanzperiode richtig vorherberechnet sind, so kann es doch vorkommen, daß es wünschenswerth ist, eine Ausgabe eher zu machen, als die zu ihrer Deckung bestimmten sicheren Einnahmen einlaufen. In solchen Fällen kann der Staat sich mit Ausgabenrückständen behelfen, oder bei einer Bank Kredit nehmen; er kann aber auch seinen eigenen Banquier machen, indem er auf bestimmte Frist von 3—12 Monaten disponible Kapitalien gegen Schatzscheine zu dem derzeitig bei kurzen Verleihungen üblichen Zinsfuß aufnimmt. Solche Schatzscheine bilden eine bequeme kurze Kapitalanlage ähnlich den Bankdepositen, und verschaffen dem Staat Kapitalien auf kurze Zeit zum billigsten Preise. Die gelegentliche Emittirung einer mäßigen Quantität von solchen Schatzscheinen ist offenbar in einer rationellen und wohlgeordneten Finanzwirtschaft nicht nur zulässig, sondern sogar sehr nützlich. Es besteht dabei nur die Gefahr, daß zu viel Schatzscheine emittirt und diese immer wieder prolongirt werden, so daß sie dann eigentlich nur eine trügerische Form für eine fundirte Schuld sind. Es mußten auch in manchen Staaten Beiträge solcher schwebenden Schuld, durch welche man längere Zeit hindurch die Höhe der fundirten Schuld geringer erscheinen ließ, als sie war, in fundirte Schuld umgewandelt werden.

3. Die verzinsliche fundirte Anleihe. In früheren Zeiten waren gewisse Arten dieser Anleihen sehr beliebt, nämlich die Zeit- und Leibrenten und Tontinen, welche alle das gemeinsame Eigenthümliche hatten, daß der Staat Kapital aufnahm gegen die Verpflichtung, eine Rente zu zahlen, die in bestimmter oder unbestimmter Zeit, aber jedenfalls irgend einmal ohne Kapitalrückzahlung erlosch. Dies ist bequem für den Staat, weil die Tilgung der Schuld von selbst erfolgt. Bei größerer Ausdehnung zwingen aber diese Anleihen den Staat zu allzu hohen Zinsen und verleiten das Publikum zu ungerechtfertigter Kapitalverzehrung. Daher sind diese Anleihen heute nur noch eine Nebensache und kommen in vielen Staaten gar nicht mehr vor. Seltener wir diese Anleihen aus, so sind auch die übrigen fundirten Staatsschulden noch sehr verschieden. Einmal macht es einen Unterschied, ob die Gläubigerrechte nur durch Eintrag in das Schuldbuch des Staats begründet und beglaubigt werden (wie dies ehemals in England der Fall war) oder ob zugleich dem einzelnen Gläubiger greifbare Dokumente gegeben werden, oder endlich, ob auf den Inhaber lautende Urkunden die einzige Form der Begründung des Gläubigerrechtes sind (Deutschland). Ein weiterer Unterschied besteht darin, ob der Staat sich nur zu dem Versprechen einer bestimmten Rente oder aber zugleich und in erster Linie als Schuldner eines bestimmten Kapitals bekennt, und ob er den Gläubigern gegenüber bestimmte Verpflichtungen zur Rückzahlung des Kapitals, resp. zum Rückkauf der Rente übernimmt oder nicht.

Offenbar wird die Staatsschuld stärker innerhalb des eigenen Staats festgehalten, offenbar bleibt die Beziehung zwischen Staatsgläubigern und Staat eine nähere, und behält der Staat einen besseren Ueberblick über die Vertheilung seiner Gläubiger, wenn die Form der Beurkundung des Gläubigerrechtes in Konti's des großen Schuldbuchs besteht, und wenn nur auf Namen lautende Obligationen daneben ausgestellt werden. Offenbar ist es aber eine große Bequemlichkeit für den



Gläubiger, der dem Staat langen Kredit gibt, wenn er sein Gläubigerrecht ohne viel Umstände sofort verkaufen und übertragen kann, und deshalb wird *ceteris paribus* bei Obligationen au porteur der Zins, den der Staat bezahlen muß, kleiner sein. In Deutschland war letztere Form von jeher die übliche, schon deshalb, weil die verschiedenen deutschen Staaten immer zugleich auf ausländische Gläubiger spekuliren mußten, und diese dem modernen Verkehrsbedürfnis am meisten entsprechende Form ist jetzt auch in Frankreich und England neben oder anstatt der alten Formen stark verbreitet. Der Gläubiger empfängt Obligationen und Talons mit Zinscoupons, welsch letztere an verschiedenen Staatsklassen in den versprochenen Terminen ausgezahlt werden. Der Inhaber der Urkunde ist der Staatsgläubiger, und wer ursprünglich dem Staat das Kapital vorgeschossen hat, das wird gänzlich gleichgültig. Derartige Anleihen kann der Staat so aufnehmen, daß er Jedem, der eine gewisse Kapitalsumme zahlt, resp. zeichnet, direkt die betreffenden auf runde Summen lautenden Schulddokumente gibt, oder so, daß er zunächst die ganze Masse zu emittirender Obligationen einem oder mehreren Banquiers gegen das Versprechen der Einzahlung einer bestimmten großen Kapitalsumme übergibt und es dann diesen Banquiers überläßt, die Obligationen zu höherem Kurs im Publikum zu verkaufen und so allmählich die dem Staat zu zahlende Summe aufzubringen. In letzterem Fall hat der Staat ein einfacheres Geschäft zu machen, weil er direkt mit Wenigen kontrahirt, es mag auch vortheilhaft sein, wenn ein schlechtkreditirter Staat sich mit dem Kredit hervorragender Firmen verbündet. Aber ein wohlsituirter Staat verliert dabei die Differenz zwischen dem Kurse, zu dem er mit den Banquiers kontrahirt, und dem Kurse, zu welchem letztere weiter verkaufen. Wenige werden also zu Gunsten Aller bereichert, und die direkte Aufnahme der Schuld beim ganzen Volk verdient den Vorzug.

Ob der Staat nur eine Rente verspricht oder sich zugleich als Schuldner einer bestimmten Nominalsumme an Kapital bekennt, ist an und für sich nur ein Formunterschied ohne materielle Bedeutung. Die Rente ist zunächst immer dasjenige, was den Gläubiger bestimmt, Gläubiger zu werden; denn er will ein gesichertes, dauerndes Einkommen; und diese Rente wird immer, so oft Jemand dieselbe direkt vom Staat oder von einem früheren Gläubiger kauft, kapitalisirte werden; ob nun neben dieser vom Verkehr vollzogenen Kapitalisirung von wechselnder Höhe noch eine nominelle fixe Kapitalisirung von Seiten des Staats hinzukommt, ist an und für sich unwesentlich. Aber wesentlich ist es, ob der Staat diese Nominalsumme in bestimmter Zeit heimzuzahlen dem Gläubiger kontraktmäßig verspricht, und ob er sich das Recht vorbehält, nach seinem Belieben durch Bezahlung dieser Nominalsumme sich von der Bezahlung der Rente für die Zukunft zu befreien.

Wenn der Staat verspricht, in einem bestimmten künftigen Termine die ganze Anleihe *al pari* heimzuzahlen, oder wenn er verspricht, alljährlich nach bestimmtem Tilgungsplan einen Theil der Obligationen durch Ausloosung *al pari* einzulösen, so dient dies wohl gelegentlich zur Verbesserung eines schlechten Staatskredits und kann auch, wenn die Obligationen stark unter *pari* emittirt wurden, als Aussicht auf den bei der Ausloosung eintretenden Gewinn verlockend für die Gläubiger wirken. Diese Verlockung wird am stärksten bei den Lotterie- oder Prämienanleihen, bei denen der Zins etwas niedriger gesetzt wird und dafür alljährlich durch das Loos einige Obligationen bestimmt werden, deren Inhabern eine besonders hohe Summe, oft das Tausendfache der Obligationensumme ausgezahlt werden soll. In es kommt sogar vor, daß neben dieser Ausloosung mit Spielgewinnen der Zins ganz wegfällt.

Solche Verbindung reinen Spiels mit der Staatsschuld ist offenbar des Staates unwürdig und wirkt schädlich, weil sie den Spieltrieb und die ungesunde Börsenspekulation im Allgemeinen steigert. Die Ausloosung al pari ohne specielle Prämien dagegen hat zwar den Vortheil, daß sie zu einer bestimmten Tilgung zwingt, aber sie ist unbequem für beide Parteien; der Staat muß tilgen, wenn er vielleicht gleichzeitig neue Schulden zu höheren Zinsen aufzunehmen genöthigt ist. Der Inhaber der Obligation hat die Last, beständig scharf Obacht zu geben, ob sein Papter ausgelooßt worden ist oder nicht und muß, wenn dies eingetreten ist, sich nach neuer Kapitalanlage umsehen. Alle den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen zur Kapitalrückzahlung erscheinen daher als unzweckmäßig, und kommen auch in gutverwalteten Staaten allenthalben außer Gebrauch. Dagegen ist es zweckmäßig, wenn der Staat sich vorbehält, durch Rückzahlung einer Nominalkapitalsumme sich von seiner Verpflichtung zur Rentenzahlung zu befreien.

Der Zinsfuß, dem sich der schuldennde Staat in Wirklichkeit unterwerfen muß, bestimmt sich durch das Verhältniß der von ihm versprochenen Rente zu dem Kapital, das der Staat bei der Emission wirklich empfängt. Da die Obligationen auf runde Summen lauten müssen, und der nominelle Zinsfuß dabei nicht durch eine Zahl mit beliebig vielen Decimalstellen bestimmt sein kann, so wird fast immer das vom Staat wirklich empfangene Kapital von der Nominalkapitalsumme, welche durch die emittirten Obligationen repräsentirt wird, etwas abweichen. Der Staat emittirt z. B. 100 Millionen vierprocentiger Obligationen, jede auf 100 Thlr. Nominalkapital lautend. Er verspricht jedem Obligationeninhaber also jährlich 4 Thlr. Zins. Nun aber steht der landesübliche Zinsfuß und der Kredit des Staats so, daß im Augenblick Niemand dem Staat gegen 4, sondern nur gegen 4,3 % Kapital leihen mag. Dann wird der Staat für eine 4procentige Obligation im Nominalwerth von 100 Thlrn. nur 93 Thlr. bekommen, d. h. die Anleihe wird 7 % unter pari emittirt. Kleinere und größere derartige Differenzen sind sehr gewöhnlich, und wenn der Staat derlei die Nominalsumme heimzuzahlen verspricht, so übt dies, wie schon erwähnt, einen Reiz auf die Gläubiger. Wenn er aber dies nicht verspricht, sondern sich nur vorbehält, so ist dies günstig für ihn. Bleiben wir bei dem obigen Beispiel, so ist es ja denkbar, daß in spätern Jahren nach Emission der Anleihe der landesübliche Zinsfuß auf 3½ % sinkt, und daß der Staatskredit sehr fest wird, so daß jetzt Jedermann dem Staate zu 3½ % zu leihen geneigt ist, daß er also 3½procentige Obligationen jetzt al pari, 40/100 über pari emittiren kann. Der Staat kann nun 100 Millionen zu 3½ % al pari aufnehmen und durch diese neue leichtere Schuld die alte 4procentige heimzahlen. Diese Aussicht soll sich ein Staat um so weniger verschaffen, als in der Regel zu Zeiten der Aufnahme von Anleihen der Kredit des Staats schlecht und der Zinsfuß höher als zu andern Zeiten ist. In der Regel wird übrigens gar nicht wirklich heimgezahlt, sondern die meisten Staatsgläubiger begnügen sich einfach damit, daß ihnen für ihre alten Obligationen zu höherem Zins neue mit niedrigerem, dem jetzigen Stand der Dinge entsprechenden Zins gegeben werden. Dies nennt man dann Konversion, durch welche England zeitweilig seine Staatsschuld sehr verminderte; die Operation ist, wenn der Staat sich die Kündigung, resp. Heimzahlung al pari vorbehalten hat, durchaus gerechtfertigt.

Unter den Begriff der Konversion fällt übrigens noch eine Reihe anderer Operationen. Es können verschiedene Staatsanleihen in eine einheitliche Staatsschuld vereinigt, die nominellen Beträge des Kapitals der Schuld geändert, eine

formell bestehende Tilgspflicht aufgehoben werden *ic. ic.*, auch die sog. Arrostrung, d. h. die Verwandlung von niedriger verzinslichen in höher verzinsliche Papiere gegen eine (erzwungene) Erhöhung des Anlehens gehört zur Konversion im weitern Sinne des Wortes. Sofern sich unter solchen Konvertirungen nicht ein partieller Bankerott verbirgt, und sofern nur die formellen Ansprüche, nicht der materielle Werth der Gläubigerrechte dadurch geändert wird, können dieselben durch das Gesetz im Interesse einer einfacheren Finanzverwaltung wohl verfügt werden.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß für einen Staat mit wohlgeordnetem Kredit heutigentags als zweckmäßigste Art verzinslicher fundirter Schulden erscheinenden Rentenschulden, bei denen der Staat keine specielle Verpflichtung zur Rückzahlung des Nominalkapitals übernimmt, sich diese aber vorbehält, und bei deren Ermittlung er den Gläubigern auf den Inhaber lautende Obligationen übergibt, deren Nominalwerth von dem wirklich eingezahlten Kapital möglichst wenig abweicht, damit eine spätere Konversion, resp. Zinsreduktion, nicht allzu schwer werde.

In deutschen Staaten ist es vielfach Sitte, die fundirten Anleihen durch die Domänen des Staats gleichsam zu verhypotheciren, indem gesetzlich bestimmt wird, daß gewisse Staatseinnahmen insbesondere oder ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung der Schuld dienen müssen. Derartige Verpfändung mag in einem Staat mit schlechtem Kredit namentlich gegenüber ausländischen Gläubigern nicht werthlos sein; bei guten Finanzverhältnissen aber ist sie höchst überflüssig, da die Sicherheit der Schuld doch faktisch auf den Steuern beruht, und die Einnahmen des Staats im Ganzen den Ausgaben desselben im Ganzen gegenüberstehen. Nur bei den Anleihen zu finanziell produktiven Staatsausgaben ist eine zwingende Verbindung zwischen der rentirenden Anlage und der Schuld natürlich, da sich hierbei der Staat überhaupt finanziell betrachtet ganz in der Lage eines Privatunternehmers befindet.

Wenn es nicht zweckmäßig ist, daß der Staat gegenüber seinen Gläubigern gleichsam privatrechtliche kontraktliche Tilgungspflichten übernimmt und daher z. B. die im Jahre 1869 vom preussischen Finanzminister vorgeschlagene Konversion eines großen Theils der preussischen Staatsschuld ganz zweckmäßig war, so ist damit nicht im Entferntesten gesagt, daß der Staat auf das Tilgen überhaupt verzichten soll. Er kann tilgen einfach durch Rückkauf der Schuldtitel an der Börse, und er kann sich selbst verpflichten, dies alljährlich in bestimmtem Umfange zu thun.

Wenn der Staat eine neue verzinsliche Schuld aufnimmt, so muß gleichzeitig oder doch bald darauf für neue Einnahmen des Staats zur Deckung der Zinsen gesorgt werden. Vermehrt man die Einnahmen noch ein Weniges über diesen Betrag, so kann man mit der ersten Zinszahlung zugleich einen kleinen Theil der Schuld rückzahlen, d. h. tilgen. Bestehen dann die erhöhten Einnahmen fort, während die Schuld durch Tilgung schon kleiner geworden ist, so kann man mit diesen Einnahmen alljährlich außer den Zinsen des Restes der Schuld noch einen nach den Regeln des Zinseszinses wachsenden Theil der Schuld selbst tilgen, bis diese ganz getilgt ist, was um so rascher vor sich geht, je höher der immer verfügbare Einnahmeüberschuß ist, und je höher der Zinsfuß ist. Man kann für jeden Einnahmeüberschuß und Zinsfuß den Termin, bis zu welchem die Schuld ganz getilgt sein muß, leicht ausrechnen. Beträgt der Einnahmeüberschuß im ersten Jahre oder der sog. Tilgestamm  $1\%$  des Schuldkapitals und ist der Zins  $4\%$ , so dauert es 42 Jahre, bei  $2\%$  Tilgestamm 28 Jahre, bei  $4\%$  Tilgestamm 18 Jahre *ic. ic.*

Auf dieser an sich ganz richtigen Berechnung beruhten die Tilgungseinrichtungen, die nach den Vorschlägen von Gould und Price in England im vorigen Jahrhundert eingeführt und erst 1829, resp. 1858 unterdrückt wurden. Die gleiche Institution wurde in andern Staaten nachgeahmt und namentlich in Preußen consequent durchgeführt, nur mit dem Unterschied, daß meistens die Tilgung nach Regeln des Zinseszinses alle 10 Jahre unterbrochen und dann wieder von vornen angefangen wurde.

Der große Nachtheil des Systems war, daß bei jeder einzelnen Anleihe eine besondere gesetzliche Tilgung stattfand, daher nicht die ungünstigsten Schulden mit den höchsten Zinsen zuerst getilgt wurden, und daß die Tilgung nach strengem Rechnungsplan trotz aller gleichzeitigen neuen Anlehen zu höheren Zinsen ununterbrochen fortgesetzt wurde. Aber es wurde doch dadurch überhaupt energisch getilgt, während nach Aufhebung dieses Systems das Tilgen in England sehr lässig betrieben wurde, und es auch bei uns abzuwarten ist, wie es ohne Tilgefonds nach Verlauf der gegenwärtigen exceptionell günstigen Finanzperiode gehen wird.

Meines Erachtens darf der Staat den Gläubigern jeder einzelnen Anleihe eine bestimmte Tilgung nicht versprechen, weil ihn das zu sehr bindet; aber er darf und soll ganz entschieden die Gesammtheit seiner Schulden beständig vermindern und dazu fest garantierte Einnahmehüberschüsse nach den Regeln des Zinseszinses verwenden, so lange nicht neue Verwirrungen und Anleihen eintreten. Denn dadurch allein ist es möglich, nach eingetretener außerordentlicher Ausgabe die einmal gemachte Schuld bis zu der Zeit, in der wieder neue Schulden kommen, ganz oder größtentheils abzutragen; wenn man gar keine festen Principien betreffs des Tilgens befolgt, sondern sich einfach auf die zufällig und von selbst eintretenden Einnahmehüberschüsse verläßt, so geräth das Tilgen gar leicht ganz ins Stocken, wie dies namentlich Frankreich beweist. Soviel ist Wahres an den alten Theorien von Tilgefonds, daß es in jedem Lande fester Grundsatz sein soll, mit jeder Schuld zugleich einen dauernden Einnahmehüberschuß herzustellen, der die allmähliche Tilgung sicher ermöglicht. Man wende nicht ein, daß dann nach wirklich vollzogener Tilgung eine plötzliche starke Steuerverminderung eintreten, und daß solcher jäher Wechsel verhütet werden muß. Denn dafür ist schon gesorgt, daß vor jeder vollendeten Tilgung einer alten Schuld schon wieder neue da sind; jedenfalls aber könnte man ja, wenn wirklich keine neuen Schulden kommen, gegen Ende der Tilgungsperiode die Tilgung verlangsamen.

Nur eine solche principielle und sehr energisch betriebene Tilgung der Schuld in ruhigen Zeiten kann das ewige Wachsen der Schuld verhüten. Das ewige Wachsen der Schuld aber führt schließlich nothwendig zum Bankerott, mag dieser auch durch gleichzeitiges Wachsen des Nationalwohlstands und etwaige ungewöhnlich lange Friedenszeiten noch so lange hinausgeschoben werden. Nur zwei Großstaaten haben bisher einen förmlichen Bankerott noch nicht gemacht, nämlich Großbritannien, welches in der Periode der größten Schuldb vermehrung, nämlich in der Zeit des Kriegs mit der französischen Republik und dem ersten Empire gleichzeitig das erstaunlichste Wachsen des Nationalwohlstands erlebte, welches dann seit 1816 ungewöhnlich langen Frieden genoß und dann wenigstens seine Schuld nie mehr erheblich vermehrte — und welches tilgte.

Ebenso hat Preußen consequent getilgt, es hat zugleich ebenfalls seit 1820 keine Veranlassungen zu sehr bedeutender Schuldb vermehrung gehabt, und es konnte in den schlimmen Zeiten vorher nicht viel Schulden anhäufen, sondern mußte direkte Opfer bringen, weil sein Fall zu stark, sein Kredit zu schwach war.

Ueberall sonst ist der Bankrott vorgekommen, freilich zumeist in Verbindung mit Devaluation von Papiergeld, da man zu unsinniger Vermehrung des letzteren zu schreiten pflegt, ehe man betreffs der verzinlichen Schuld allein sich zum Bankrott erklärt. Es ist daher keine der Erfahrung widersprechende übermäßig ängstliche Behauptung, wenn man als letzte Folge der unterlassenen Tilgung den Staatsbankrott prophezeit. Eine ewig wachsende Schuld kann schließlich der reichste Staat nicht mehr tragen, weil der Wohlstand nie ewig ununterbrochen wächst, und weil ja die ewig wachsende Staatsschuld, wie erwähnt, über den wahren Stand des Nationalkapitals Täuschungen hervorruft. Der Vorgang ist etwa folgender: Man hat, wie das ja in fast allen Staaten der Fall ist, ein Steuersystem, das den Armen relativ mehr nimmt als den Reichen. Sowie eine Erhöhung der Staatsausgaben eintritt, macht man Schulden, da man durch erhöhte Steuern die Armen nicht noch mehr belasten kann und will, noch weniger aber die einflußreichen Reicheren treffen will. Man leiht von den letzteren, und selbst nachträglich legt man ihnen keine Steuererhöhung zu Ehren der Tilgung auf, sondern sucht unter möglichster Erhaltung des alten Steuersystems nur die Zinsen zu decken. Die Reichen also bekommen Zinsrechte, d. h. Ansprüche auf einen Theil des Ertrags der stark von den Armen gezahlten Steuern; ihr Reichthum bleibt äußerlich gleich; aber er basirt nicht auf vermehrtem Produktivkapital, sondern auf Forderungen an den Steuerertrag, ohne daß die unproduktive Schuld die Steuerkraft direkt gesteigert hätte.

Endlich wird die Schuld so groß, daß die bisherigen Steuern die Zinsen nicht mehr decken und daß man auch nun, da die Schuld zu groß ist, diese nicht mehr durch neue Steuern der Reichen schnell tilgen kann. Es folgt dann Zinsreduktion oder Bankrott, d. h. plötzlich in formell ungerechter und höchst verwirrender Weise wird den Besitzenden nun genommen, was ihnen ein zu milbes Steuersystem und unterlassene Tilgung vorher ungerechtfertigter Weise gelassen hat. Nur eine rechtzeitige Erhöhung der Steuern der zahlungsfähigeren Unterthanen zum Zwecke energischer Schuldtilgung kann den Bankrott sicher verhüten, der durchaus nicht, wie Zachariä meint, ein heroisches Mittel, sondern eine traurige Folge vergangener Sünden ist.

Wir kommen also zu dem Resultate, daß bei verschiedenen Veranlassungen das Aufnehmen einer Staatsschuld unvermeidlich, zulässig, ja sogar wünschenswerth ist; daß aber unter den verschiedenen Arten von Staatsschuld die Schatzscheine jederzeit in sehr mäßigen Grenzen gehalten werden müssen, während das Papiergeld am besten ganz fehlt oder doch nur einlöslich und in geringer Menge existiren darf. Die verzinliche Staatsschuld aber muß durch energische Tilgung immer wieder vermindert werden. Diese Forderungen sind in den wenigsten Großstaaten erfüllt. Ich verzichte darauf, die Zahlen der gegenwärtigen Staatsschuld für verschiedene Länder anzugeben, wie man sie im Gothaischen Kalender nachlesen kann. Diese Totalsummen sind wegen der verschiedenen Zinsen und sonstigen Verpflichtungen der schuldenenden Staaten unvergleichbar ohne gleichzeitigen langen Kommentar. Auch Zahlen für den Procentsatz der Staatseinnahmen, der durch die Lasten der Schuld alljährlich verschlungen wird, sagen wenig aus, da die Staatsausgaben im Ganzen (gegenüber Kommunalausgaben zc.) zu verschiedenartig sind. Es leiden gegenwärtig an Uebersülle von Papiergeld Nordamerika, Italien, Desterreich, Rußland und seit Neuestem in gewisser Weise auch Frankreich, von welchen Staaten es Nordamerika leicht fallen dürfte, durch Verlangsamung der Tilgung der verzinlichen Schuld die Metallvaluta herzustellen, wenn es nur wollte. In Frank-

reich steht das Papier vorläufig noch *al pari*. Italien und Oesterreich aber haben zu schlechte Finanzverhältnisse, um in Bälde die Valuta herstellen zu können. Die verzinsliche Schuld ist sehr groß in Nordamerika, wird aber dort mit Unterbrechungen energisch vermindert; in England ist sie seit 1816 sehr hoch und war bis vor Kurzem in absoluter Summe, sowie im Verhältniß zur Bevölkerung die größte. Sie wird leider nicht energisch getilgt, ihre Verzinsung bereitet bei dem Reichthum des Volkes keine Schwierigkeiten, lähmt aber doch die Kraft des Staates zu großen Opfern. Die französische Rente ist namentlich durch Napoleon III. und den letzten Krieg gewaltig angewachsen, wird zur Zeit von dem reichen Staate ähnlich der englischen Schuld noch wohl getragen, dürfte aber, wenn nicht getilgt wird, doch bei fernerm Wachsen dem Fiskus unertägliche Lasten auflegen. In Italien, Oesterreich und Rußland ist die verzinsliche Schuld in absoluter Summe geringer, aber gegenüber der Leistungsfähigkeit des Volkes weit drückender als in England und Frankreich. Das erfreulichste Bild bieten Preußen und die deutschen Staaten dar, deren Schulden verhältnißmäßig sehr gering sind, jetzt durch die französischen Milliarden eine Verminderung erfahren und überdies zu großem Theile aus finanziell produktiven Schulden bestehen.

Adolf Held.

Literatur. Siehe die Lehrbücher von Rau, Stein, Umpfenbach, Bergius. Von älterer Literatur: Nebenius der öffentliche Kredit. Von neueren Werken: Diezel, System der Staatsanleihen; v. Hock, Öffentliche Abgaben und Schulden; A. Wagner die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts und Die russische Papierwährung; E. Richter das preussische Staatsschuldenwesen.

## Staatsverbrechen.

Der Ausdruck Staatsverbrechen oder auch politische Verbrechen wird zunächst gebraucht als Gegensatz zu den gemeinen Verbrechen, und sollen hie mit Verbrechen bezeichnet werden, deren Motiv ein staatliches oder ein die Politik im Allgemeinen betreffendes ist. Zunächst hängt diese Begriffsbestimmung mit der früheren Strafrechtstheorie zusammen, insofern dieselbe eine Klassifikation der Verbrechen nach deren Motiv herzustellen suchte, und fällt gewissermaßen auch mit dem Versuche zusammen, die Verbrechen in gemeine, d. h. aus gemeinen Motiven, besonders aus dem Motive des Eigennuzes begangene, und in nicht gemeine, d. h. in solche zu scheiden, deren Motiv ein edleres, z. B. auch Befriedigung eines aufwallenden Zornes war. Bei den Staats- oder politischen Verbrechen wurde ein solches edleres Motiv, nämlich die Absicht, das allgemeine Wohl zu fördern, als am allgemeinsten vorwaltend erachtet und wurden daher diese Verbrechen an die Spitze der Nicht-gemeinen Verbrechen gesetzt, ja so sehr mit der ganzen Kategorie identificirt, daß die übrigen aus edleren Motiven entspringenden ihnen nur in untergeordneter Weise angereiht gedacht wurden. Aber auch noch in einem anderen Sinne wurde die Gegenüberstellung gemacht. Man nahm an, es schieden sich die Verbrechen nach dem Objekte, welches sie betreffen. Der Staat erschien als das eine solche, bei einer Reihe von Verbrechen zutreffende Objekt, und wurde dieses Objekt als ein gewissermaßen besonderes und bevorzugtes allen übrigen als allgemeinen, gewissermaßen niedereren und gemeinen (in diesem Sinne) gegenüber gestellt. Man schied daher in diesem Sinne Staats- oder politische Verbrechen und gemeine Verbrechen. Allein es hat sich gezeigt, daß die Systematisirung sowohl in der einen als in der anderen Weise zu schwankend ist und zu keinerlei befriedigenden Resultaten gelangt.

Die neuere, wenn auch nicht die neueste, Gesetzgebung in Deutschland war es jedoch, welche trotzdem die Ausscheidung von Staats- oder politischen Verbrechen als eine besondere Kategorie von allen übrigen gewissermaßen aufrecht erhalten hat. Es hängt dies jedoch zusammen mit dem Straf-Verfahren. Man hat nämlich nicht ohne Zusammenhang mit den durch die französische Revolution in Deutschland mit Beginn dieses Jahrhunderts wachgerufenen Gedanken, und zwar innerhalb des Volks sowohl, als seitens der Regierungen angezeigt gehalten, die den Staat betreffenden Verbrechen einem besonderen Verfahren zuzuweisen. Freilich die Art und Weise, wie dies auszuführen sei, wurde auf jeder der beiden Seiten diametral verschieden aufgefaßt. Das Volk suchte die bürgerliche Freiheit und die bis zu einem gewissen Grade in dieser Freiheit inbegriffene staatliche Reformbestrebung der Staatsbürger im Einzelnen wie in Gesamtheiten zu schützen, die Regierungen aber ihrerseits waren hingegen bestrebt, den gegenwärtigen Bestand des Staates als solchen zu sichern. In seinem Sinne suchte das Volk daher, die Ueberweisung der Aburtheilung der Staats- oder politischen Verbrechen an die — unbefangeneren — Schwurgerichte durchzusetzen, die Regierungen hingegen stemmten sich in ihrem Interesse, sowie in der richtigen Erwägung, daß alle Verbrechen die Staatsordnung durchbrechen und insofern insgesamt den Staat zum Objekte haben, gegen die Schwurgerichte überhaupt, und suchten wenigstens, wenn sie auch im allgemeinen der Forderung des Volkes nachgeben zu müssen glaubten, bezüglich der eminent politischen, den Staat direkt als Zielpunkt sich setzenden Verbrechen die gewöhnlichen Gerichte zu retten. Allein es konnte solches gerade am wenigsten durchgesetzt werden, weil es ja eben diese Staatsverbrechen waren, für welche das Volk die Schwurgerichte zunächst verlangte. Es muß daher geradezu als eine Abnormität betrachtet werden, daß in Preußen in Zeiten der Reaktion gegen das Jahr 1848 es gleichwohl der Regierung wirklich gelang, daß, obwohl unmittelbar zuvor Schwurgerichte ganz allgemein verfassungsmäßig gewährt worden waren, doch alsbald in diesem Punkte die Verfassung (Art. 95) abgeändert und sodann durch Gesetz vom 25. April 1853 ein besonderer Gerichtshof, der sog. Staatsgerichtshof, errichtet wurde, welchem die Untersuchung und Aburtheilung sämtlicher Fälle des Hochverraths und Landesverraths übertragen wurden. Während auf solche Weise in Preußen als Staatsverbrecher diejenigen erscheinen, welche von einem Gerichte ohne Geschworene abgeurtheilt werden, ist in allen übrigen Ländern im allgemeinen das Kriterium der Staatsverbrechen umgekehrt das, daß sie vor Allem den Schwurgerichten zugewiesen wurden. Die außerpreussische Gesetzgebung war es nun, welche die neuere Terminologie der Staatsverbrechen entschied. Man ging nämlich allgemein von der Ansicht aus, daß gegenüber allen Verbrechen (im weitesten Sinn) auch den niedersten (Vergehen und Uebertretungen), welche mit einer gewissen Unmittelbarkeit gegen den Staat gerichtet sind, den gewöhnlichen Gerichten, selbst wenn sie in ihrer allgemeinen Organisation gelassen sind, geschweige wenn, wenigstens zunächst, aus gewöhnlichen Richterbeamten des Staats ein besonderer, Ausnahmungs-Gerichtshof gebildet wird, die erforderliche Unbefangtheit ausgesprochen, und daß daher ihre Aburtheilung Geschworenen überwiesen werden müsse. Welche Kategorien im Einzelnen unter diese — Staatsverbrechen fallen, wurde wieder in verschiedenen Gesetzgebungen verschieden bestimmt und der Kreis größer, selbst unter Einbegreifung aller Pressereate, als gleichsam immer das Staatswohl berührend, oder geringer unter Beschränkung auf die schweren Verbrechen, besonders Hoch- und Landesverrath gezogen. In Preußen waren durch Gesetz

vom 14. April 1851 einzelne geringere Delikte, welche hieher zu rechnen sind, ausdrücklich als „politische Vergehen“ den Schwurgerichten zugewiesen, und das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 bestimmte, daß die mittelst der Presse verübten Vergehen, wenn sie mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, ebenfalls zum Schwurgericht ressortiren. Allein auch diese bereits in den Reaktionsjahren erlassenen Gesetze wurden schon nach ein Paar weiteren Jahren wieder aufgehoben, s. Gesetz vom 6. März 1854.) — Welche Verbrechen hiernach gäng und gäben Auffassung zufolge, abgesehen von den Preßdelikten, zu den Staatsverbrechen zu zählen sind, glauben wir übrigens nun nach allem Vorausgehenden nicht noch einzeln aufzählen zu müssen. (Vgl. Deutsches Str. G. B. §§ 80 bis 145.)

Nachdem wir im Vorstehenden die Ausdehnung des Begriffs von Staatsverbrechen im weitesten Sinne und nach verschiedenen Seiten beleuchtet haben, wenden wir uns nun zu den Staatsverbrechen im engsten Sinne, als welche zunächst nur Hoch- und der Landesverrath hervorzuheben ist.

Die Theorie der Staatsverbrechen war es vorzugsweise, welche ihre historische Entwicklung dem Römischen Rechte verdankt.

Die Entstehung des römischen Majestätsverbrechens (*crimen laesae oder imminutae majestatis*) gehört erst der letzten Zeit der Republik an. In dem Ausdruck *majestas* liegt ursprünglich der Begriff des Größereins; später wurde er ausschließlich Prädikat für die Objekte und Personen, die im Besitz der höchsten Würde standen, also für die Götter und das Volk (*populus Romanus*), später für den Kaiser. Während der Königszeit und in den ersten Jahrhunderten der Republik strafte man die schwereren Delikte gegen den römischen Staat als *perduellio* (von *per*, *perquam* = durch und durch, sehr und *duellis* s. v. w. Feind, *duellum*, *bellum*), bei welcher man bereits zwischen *perd.* im engeren Sinne (Attentat gegen die Staatsverfassung, *innere perd.*) und *proditio* (Verrath des Vaterlandes an den auswärtigen Feind) unterschied.

Das erste Gesetz de *majestate imminuta* ist die *lex Appuleia* (von dem bekannten Volkstribun L. Appuleius Saturninus) v. J. 654 nach Erbauung der Stadt oder 100 J. vor Christus. Sie trat als Ausnahme zu den *Perduellionsgesetzen* für die geringeren Fälle von Staatsverbrechen, ohne jedoch eine allgemeine Definition des Majestätsverbrechens zu geben. Durch die späteren Gesetze (namentlich die *lex Cornelia*, welche Sulla im J. 80 vor Chr. und die *lex Julia*, welche Cäsar gab) wurden die *Perduellionsfälle* sämmtlich unter den Begriff des *crimen majestatis* aufgenommen. Das auf diese Art erweiterte Majestätsverbrechen umfaßte wohl schon alle Handlungen, wodurch die äußere Sicherheit des römischen Staats oder die innere Staatsordnung gefährdet wurde.

Die Kaiser begünstigten sich nicht, ihre eigene Person als vornehmsten Gegenstand des Majestätsverbrechens hinzustellen, sondern erweiterten auch noch den Umfang dieses Delikts bis zu haarsträubender Absurdität. Unter den schlechten Kaisern wurde es z. B. als Majestätsverbrechen geahndet, wenn sich Jemand in der Nähe des kaiserlichen Bildnisses entkleidete. Dazu kamen dann die Ausdehnung des Verbrechensbegriffes auf kaiserliche Beamte, die Bestrafung jeder auch nicht thätlichen Willensäußerung und die Mitbestrafung der unschuldigen Descendenten. In der berühmtesten *Lex 5 Codicis ad legem Juliam majestatis* (lib. 9 tit. 8) wird es für eine besondere Großmuth des Kaisers erklärt, daß die Söhne des Majestätsverbrechens nicht auch hingerichtet werden. Dafür sollen sie aber nicht bloß ihr ganzes väterliches Vermögen verlieren, sondern auch alle Erbsfähigkeit; sie



sollen ehrlos und arm sein für immer; ihr Dasein soll eine fortbauende Strafe bilden, nur im Tode sollen sie Trost finden!\*) Die einzige Lichtseite des römischen Rechts ist bei diesem Majestätsverbrechen die *lex unica Codicis* lib. 9 tit. 7. *Si quis imperatori maledixerit*, wonach bei wörtlichen Beleidigungen des Kaisers niemals eine Strafverfolgung ohne kaiserliche Erlaubniß statt finden sollte, — eine sehr zweckmäßige Bestimmung, die (zum Theil mit Modifikationen) auch in einige neuere Gesetzbücher übergegangen ist.

Im deutschen Rechte des Mittelalters erschienen die Verbrechen gegen den Staat durchweg als Verrätherei, deren innerer Kern in dem Bruche einer rechtlich begründeten Pflicht zur Treue besteht. Daß dies mit lehenrechtlichen Begriffen zusammenhängt, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß sich auch der Fürst an seinem Volke (vorzüglich an seinen Vasallen) eines Verrathes schuldig machen konnte, weil die Pflicht der Treue eine gegenseitige war. Der größte Theil derjenigen Verbrechen, welche man im Sinne der damaligen Zeit politische nennen konnte, fiel unter den Begriff der Felonie. Unter den der Verrätherei dagegen fielen auch andere als Staatsverbrechen. Eine Verrätherei konnte an allen Personen begangen werden, welchen der Verbrecher durch Bande der Natur oder positive Rechte zu besonderer Treue verpflichtet war. Wie noch heute im englischen Rechte zwischen hohem und niederem Verrathe (*high* und *petty treason*) unterschieden wird, ebenso im älteren deutschen Rechte.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. v. J. 1532 (*Carolina*) steht wie ihre Hauptquelle — die *Bamberger Halsgerichtsordnung* von 1507 — theilweise noch auf dem deutschrechtlichen Standpunkte, scheint aber doch in der Hauptsache das römische Recht als bekannt und in den Gerichten angewandt voranzusetzen. Sie enthält keine besonderen Bestimmungen über den Thatbestand, wie solche noch die *Bambergensis* (Art. 132 ff.) enthielt, — was wohl in dem politischen Verhältnisse der Reichsfürsten zum Reichsoberhaupte seinen Grund hat.

Das Wort Hochverrath kommt in der *Carolina* ebenso wenig vor, wie im *Sachsenspiegel* und den zu seiner Periode gehörigen deutschen Rechtsbüchern. In der Zeit, wo es zuerst vorkommt, hat sich das römische Recht schon längst sowohl der Theorie als Praxis bemächtigt. Dieses Eindringen des römischen Rechts erfolgte hier wie im Strafrechte überhaupt auf dem Wege des Anschlusses an die Schriften der italienischen Juristen vom 13.—17. Jahrhundert. Die deutsche gemeinrechtliche Doktrin und Praxis stehen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts auf den Schultern dieser Italiener. Bei dem sächsischen Juristen *Venedikt Karpzow* z. B. (geb. 1595, gest. 1666), welcher über ein Jahrhundert als erste Autorität des gemeinen deutschen Strafrechts galt, erscheint das Majestätsverbrechen durchaus in derselben Gestalt, welche es bei den Italiener z. B. bei *Julius Clarus* (gest. 1575) erhalten. Dieses Verbrechen ist nach *Karpzow* das schwerste von allen; denn es umschleße viele andere Verbrechen, insbesondere auch eine Beleidigung der Gottheit, denn der Kaiser sei ihr Statthalter und seine Macht sei von Gott. Daher werden auch bei diesem Verbrechen mehrfache Ausnahmen von den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen gemacht, wie z. B. die Bestrafung

\*) Dieses Gesetz ist sowohl ins kanonische Recht, als auch in die goldene Bulle wörtlich übergegangen, und sind an die Stelle der kaiserlichen Beamten dort die Kardinäle, hier die Kurfürsten gesetzt worden!

aller Versuchshandlungen mit der Strafe des vollendeten Delikts. Eine genauere Unterscheidung der Staatsverbrechen oder eine nähere Feststellung ihrer Thatbestände findet sich bei den kriminalistischen Schriftstellern des 17. und 18. Jahrhunderts ebenso wenig, wie in den Reichs- und Partikulargesetzen. In die Bestimmungen des römischen Rechts wurden hier theils aus Mißverständniß, theils aus Servilität zum Nachtheil der Angeklagten vielfach noch erweiternd interpretirt. Das Princip der Abschreckung trieb bei diesem Delikte mehr, wie bei jedem anderen, sein verderbliches Spiel; von Rücksicht auf bürgerliche Freiheit war dabei keine Rede. Als einziger Fortschritt der Jurisprudenz des 18. Jahrhunderts läßt sich die Auscheidung der Majestätsbeleidigung als eines selbständigen Delikts aus der chaotischen Masse des *crimen majestatis* hervorheben.

Zu einer klaren Unterscheidung der verschiedenen Arten von Staatsverbrechen, sowie zu einer schärferen Begriffsbestimmung des Hochverraths hat erst Feuerbach den Impuls gegeben. Derselbe erkannte, daß die Bestimmungen des römischen Rechts über das *crimen majestatis* für unsere heutigen Staatsverhältnisse ebenso wenig passend seien, wie die des früheren deutschen Rechts. Wie schon Montesquieu bemerkt hatte, daß unbestimmte Hochverrathsgesetze für sich allein hinreichen, eine Regierung despotisch zu machen, so bedarf auch nach Feuerbach vor allen anderen Verbrechen der Hochverrath einer möglichst genauen Begriffsbestimmung. Er suchte auf philosophischem Wege aus der Natur des Staats als des Verbrechensobjectes eine sichere Grundlage für den Thatbestand des Hochverraths zu gewinnen. Mit Rücksicht auf die drei Grundverträge des Staats (den Einigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag) unterschied er drei Hauptarten des Hochverraths: Hochverrath an dem Staatsgebiete, an dem Staatsoberhaupt und an der Staatsverfassung.

Diese Eintheilung fand sich im Wesentlichen auch in allen neueren deutschen Strafgesetzgebungen.

Mit mehr oder weniger Modifikationen finden sich Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung in der nachfolgenden deutschen Gesetzgebung auf ähnliche Weise behandelt, wie dieß Feuerbach in dem bairischen Strafgesetzbuch von 1813 gethan hatte. Wie das bairische Strafgesetzbuch überhaupt auf die neuere deutsche Gesetzgebung bedeutenden Einfluß übte, so auch hier, wiewohl sich nicht verkennen läßt, daß namentlich die badische, württembergische und sächsische Gesetzgebung ernstlich bemüht waren, Verbesserungen einzuführen. Indessen verließen diese Bemühungen vor dem Jahre 1848 nicht die gebahnten Wege. Wesentliche Veränderungen in der Behandlung der politischen Verbrechen konnten erst die großen politischen Neuerungen dieses denkwürdigen Jahres bringen.

Zwar entsprechen diese Veränderungen keineswegs den gehegten und berechtigten Erwartungen. Die im Jahre 1849 beginnende Reaction nahm entschieden wieder ihre Zuflucht zur Abschreckungstheorie und hielt rigoröse Strafbestimmungen gegen die politischen Verbrechen für unentbehrlich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Als ob man eine Satyre auf die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze beabsichtigte, bestrafte man die gebildeten politischen Verbrecher mit den Strafen der gemeinen Verbrechen und führte z. B. einen Gottfried Kinkel in's Zuchthaus an das Spinnrad. Dennoch sind die durch die Bewegungen des Jahres 1848 allenthalben in Deutschland herbeigeführten Aenderungen im öffentlichen Rechte so umfassend und tiefgreifend gewesen, daß davon die strafrechtliche Behandlung der politischen Verbrechen nicht unberührt bleiben konnte.

Das vielgespähnte Jahr 1848 hat uns in Deutschland manchen Segen ge-

bracht und insbesondere auch zu einer richtigeren Behandlung der Staatsverbrechen mehrfach anregende Impulse gegeben.

Um nun zu einer befriedigenden wissenschaftlichen Behandlung der politischen Verbrechen zu gelangen, ist es vor Allem nothwendig, an der Unterscheidung zwischen Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung streng festzuhalten. Was den Thatbestand des Hochverraths betrifft und zwar

1. das Object desselben, so besteht dieses in allen Staaten in dem Staatsgebiete und in der Staatsverfassung, wozu in Monarchien noch das Staatsoberhaupt als Centrum und Hauptträger des gesammten Rechtszustandes kommt. So wenig in einer Republik an dem zeitweiligen Staatsoberhaupt (Präsident, Bürgermeister) — abgesehen von Handlungen, die schon anderweitig einen Hochverrath bilden — ein Hochverrath begangen werden kann, weil hier das Volk allein Souveränitätsinhaber ist, ebenso ist aber in Monarchien der Monarch nur in seiner Eigenschaft als Regent Gegenstand des Hochverraths. Unzweifelhaft sind daher nicht blos Angriffe auf den Thron und das Leben\*), sondern auch auf die Freiheit des Monarchen unter allen Umständen Hochverrath, und zwar letzteres, weil die Aufhebung der Freiheit nothwendig die Regierungsunfähigkeit involvirt. Angriffe auf die leibliche Integrität dagegen fallen unter den Begriff des Hochverraths nur insofern, als sie nicht dem niederen Gebiete der Majestätsbeleidigung angehören.

In England ist überdies das Parlament als Theilnehmer an der höchsten Staatsgewalt dem Monarchen in Bezug auf den Hochverrath gleichgestellt, und es läßt sich auch nicht verkennen, daß die konsequente Durchführung des konstitutionellen Princips diese Gleichstellung fordert. Es muß daher für Hochverrath erklärt werden, wenn der verfassungsmäßig versammelte Lanctag an der Ausübung seiner konstitutionellen Rechte auf gesetzwidrige Weise gehindert wird.

An einem bloßen Usurpator kann allerdings vorerst kein Hochverrath begangen werden. Sobald jedoch aus dem Usurpator das wirkliche Staatsoberhaupt geworden, ist derselbe auch als mögliches Object eines Hochverraths zu betrachten.

Bezüglich der Angriffe auf das Staatsgebiet ist nur hervorzuheben, daß diese sich nicht auf den ganzen Umfang des Staats zu beziehen brauchen.

Was die Angriffe auf die Staatsverfassung betrifft, so macht die Frage Schwierigkeit, welche Einrichtungen und Gesetze als hochverrathsfähig zu betrachten seien, und diese Schwierigkeit läßt sich auch nicht etwa mit dem Hinweis auf den Inhalt einer Verfassungsurkunde oder auf die Bestimmungen heben, deren Abänderung im Vergleiche mit anderen Gesetzen durch besondere Förmlichkeiten erschwert ist. Es wäre durchaus unstatthaft, die Möglichkeit des Hochverraths auf den gesammten Inhalt der Verfassungsurkunden und auf alle sog. Verfassungsgesetze auszudehnen. Nur der Angriff auf wesentliche Verfassungsbestimmungen kann als Hochverrath bezeichnet werden, wobei jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, nach der konkreten Sachlage zu entscheiden, ob eine wesentliche Verfassungsverletzung vorliege oder nicht.

Die viel bestrittene Frage, ob auch gegen den deutschen Bund ein Hochverrath begangen werden konnte, war nur insofern zu bejahen, als die Handlung zugleich einen Hochverrath gegen den eigenen Staat enthielt.

\*) Daß kulplose Tödtungen (und Körperverletzungen) des Regenten keinen Hochverrath bilden, versteht sich von selbst.

2. Subjekt des Hochverrathes kann nicht blos ein Angehöriger des betreffenden Staats, sondern auch jeder Ausländer sein, und zwar straft die neuere Gesetzgebung mit Recht nicht nur (vermöge des Territorial-Princips) jede im Inlande verübte hochverräterische Handlung eines Ausländers, sondern auch die im Auslande verübten. Die Beschränkung des Hochverrathes auf Unterthanen hängt mit dem mittelalterlichen Begriffe der Verrätherei (Trenbruch) zusammen und ist mit diesem antiquirt.

Daß nicht blos die Regierten, sondern auch die Regierenden einen Hochverrath begehen können, versteht sich von selbst. Durchaus verschieden hievon ist jedoch die Frage, ob auch das Staatsoberhaupt Subjekt eines Hochverrathes sein könne. So wenig dies für die Republiken geleugnet werden kann, so entschieden muß es für die Monarchie in Abrede gestellt werden. Denn in der konstitutionellen Monarchie ist es einer der obersten Verfassungsgrundsätze, daß der Monarch nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfe, — und in der absoluten Monarchie, wo den Willen des Monarchen keine gesetzlichen Schranken umgeben, ist wohl eine Immoralität, aber, wenn überhaupt ein Verbrechen, so doch jedenfalls kein Hochverrath desselben denkbar. Ein solcher Staat ist eben kein Rechts- oder Vernunftstaat. Wo der Unterthan nur insoweit ein politisches Recht hat, als es ihm vom Staatsoberhaupte nicht nach Belieben genommen wird, da trägt auch der Angriff auf den Thron mehr den Charakter eines Kampfes um Macht und Recht, als den eines Rechtsbruches oder Verbrechens, — und es entwickeln sich dann Zustände, wie in Rußland, wo ein berühmter Russe dem Grafen Münster gegenüber den Mord des Kaisers Paul mit den Worten zu rechtfertigen suchte: *Que voulez-vous? Le despotisme tempéré par l'assassinat, voilà notre constitution!* Der Hochverrath hat also hier den Charakter einer förmlichen Staatseinrichtung, der Fürstenmord den eines Surrogates für den Konstitutionalismus!

3. Die äußere Thätigkeit braucht bei dem Hochverrath im Allgemeinen nicht eine gewaltsame zu sein, muß aber entschieden das Gepräge der Widerrechtlichkeit (Gesetzwidrigkeit) an sich tragen. Einerseits hat sich der Gesetzgeber sorgfältig zu hüten, irgendwelche den Gesetzen nicht widersprechende Thätigkeit zur Umbildung der Verfassung auf dem rechtmäßigen Wege der Reform als Hochverrath zu verfolgen, indem das Absperren dieses Weges den zum Fortschreiten genöthigten Staat zuletzt unfehlbar auf den gefährlichen Weg der Revolution treibt. Andererseits aber kann ein wahrer Hochverrath von oben herab auch ohne alle Anwendung von Gewalt verübt werden, z. B. durch eine auf Veränderung oder Aufhebung der Verfassung gerichtete Verordnung.

4. Daß die hochverräterische Thätigkeit den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt habe, kann natürlich zur Annahme eines vollendeten Delikts nicht gefordert werden. Dies verbietet sowohl die Gefährlichkeit dieser Handlungen, als auch die theilweise Unmöglichkeit, dieselben nach herbeigeführtem Erfolge überhaupt zu bestrafen. Die Natur dieser Delikte bringt es mit sich, daß sie größtentheils nur in mißlungenen Unternehmungen, d. h. in Versuchshandlungen bestehen, — wiewohl hier auch gelungene Unternehmungen in Betracht kommen, z. B. Tödtung des Monarchen.

Zum Thatbestande dieser in vollendete Delikte verwandelten Versuchshandlungen muß aber eine solche Thätigkeit verlangt werden, welche mindestens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens selbst enthält. Ob

dann das, was vor dem Anfange der Ausführung liegt, d. h. die sog. Vorbereitungshandlungen theoretisch als Hochverrathsversuch oder als besondere Delikte (del. sui generis) anzusehen seien, mag hier unentschieden bleiben; praktisch wichtig ist nur, daß diese Handlungen eben wegen ihrer Natur als Vorbereitungshandlungen gesetzlich genau und erschöpfend specialisirt werden, so daß alle im Gesetze nicht speciell aufgeführten Handlungen straflos bleiben. Als derartige Vorbereitungshandlungen mögen hervorgehoben werden: die Theilnahme an einer Verschwörung oder an einem Aufruhr, die Ansammlung von Mannschaft und Waffen, die Unterhandlung mit dem Feinde — Alles natürlich unter der Voraussetzung hochverrätherischer Absicht, d. h. des Willens, eine im Gesetze als Hochverrath bezeichnete Handlung zu vollbringen. Wie aber bei dem Hochverrath überall schon nach römischem Rechte die Rücksicht auf die Möglichkeit der Verwirklichung der Absicht unter den im konkreten Falle obwaltenden Umständen (das an potuerit facere) geboten ist, so vorzüglich bei solchen Vorbereitungshandlungen.

Ebenso wichtig wie die Begriffsbestimmung ist aber beim Hochverrath die Festsetzung einer der besonderen Natur dieses Delikts angemessenen Strafe. Vor Allem kommt hier natürlich die Todesstrafe in Betracht. So sehr diese in der neueren Gesetzgebung überall beschränkt wurde, so hat man sie doch gerade beim Hochverrath beibehalten, und zwar aus dem Grunde, weil man sie hier für die Sicherheit des Staatsoberhauptes und der Staatsverfassung für unentbehrlich hielt. Nur die Todesstrafe, meint man, besitze das hier nothwendige Maß von Abschreckungskraft. Allein alle die Einwendungen, welche mit Recht gegen die Todesstrafe erhoben werden, gelten auch hier, und es kommen hier noch ganz besondere Gründe gegen dieselbe hinzu. Ein solcher Grund ist namentlich der, daß beim Hochverrath meistens die Staatsregierung, in deren Händen der Vollzug der Strafe liegt, als das dadurch zunächst betroffene Object erscheint. Macht nun der Inhaber des Begnadigungsrechts von diesem keinen Gebrauch, so wird dies gewiß in den meisten Fällen als eine Art von Rache angesehen werden, und der Glaube an die volle Unbefangtheit und Unparteilichkeit der Strafgewalt wird schwerlich ganz unverfehrt aus dem blutigen Exekutionsdrama hervorgehen.

Ferner spricht hier gegen die Todesstrafe als eine absolut bestimmte, die unendliche Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, deren gerade die hochverrätherischen Handlungen in ganz besonders hohem Grade fähig sind. Wie unendlich verschieden sind z. B. diese Handlungen in Bezug auf ihre objektive Gefährlichkeit. Eine und dieselbe Handlung, z. B. eine öffentliche Aufforderung an eine bewaffnete Versammlung kann zu einer Zeit, an einem Orte und unter gewissen Umständen höchst gefährlich, zu einer anderen Zeit, an einem anderen Orte und unter anderen Verhältnissen ganz gefahrlos, ja lächerlich erscheinen.

Wie weit von einander absehend können ferner die Beweggründe und die ganze innere Seite bei den hochverrätherischen Handlungen sein! Die ganze Stufenleiter von Catilina bis Washington soll da einer und derselben Behandlung unterworfen werden? Oder war etwa der nordamerikanische Befreiungsheros nach englischem Rechte kein Hochverräther? Entspricht es der Gerechtigkeit, diese Verschiedenheiten unberücksichtigt zu lassen? Allerdings ist das Motiv für den Thatbestand des Hochverrathes bedeutungslos, und der Zweck heiligt nicht das Mittel. Allein wenn es überall im Strafrechte anerkannt ist, daß das Motiv bei der Strafausmessung zu berücksichtigen sei, warum soll es beim Hochverrath ohne

allen Einfluß auf die Strafe sein? Wenn die Natur einer Strafe solchen durch die Gerechtigkeit gebotenen Einfluß nicht zuläßt, so ist dieser Strafe eben damit ihr Verwerfungsurtheil gesprochen.\*)

Bei der Freiheitsstrafe hat sich der Gesetzgeber davor zu hüten, daß er nicht durch Gleichstellung der politischen mit gemeinen Verbrechern das Zuchthaus in einen Ehrentempel verwandle und demselben einen großen Theil seiner Abschreckungskraft entziehe. Werden der Dieb und der politische Verbrecher (der sich nicht nebenher noch eines gemeinen Verbrechens schuldig gemacht) gleich behandelt, so wird wohl dadurch dem Ersteren eine unverdiente Ehre erwiesen und die Strafe des Letzteren auf Kosten der Gerechtigkeit geschärft; der Gesetzgeber wird aber dadurch nimmermehr erreichen, daß die Ehre des politischen Verbrechers auf das Niveau der Diebshere herabgedrückt, und das politische Verbrechen als entehrend angesehen werde.

Die Strafe der (gänzlichen oder theilweisen) Vermögenskonfiskation ist hier natürlich nicht minder verwerflich als bei anderen Verbrechen. Geldstrafen dagegen mögen unter Umständen der Natur politischer Verbrecher nicht unangemessen erscheinen. Am ehesten trägt die Verbannung (das Exil) dieser Natur gebührende Rechnung.

Wird der Begriff des Hochverrathes in obiger Weise begrenzt, so ist schon viel für die Feststellung des Thatbestandes des Landesverrathes gewonnen, indem von diesem Delikte bereits alle Handlungen ausgeschlossen sind, welche eine gänzliche oder theilweise Auslieferung des Staatsgebietes oder einen Umsturz der Staatsverfassung bezwecken. Als Landesverrath erscheint jede absichtliche Gefährdung der äußeren Stellung des Staats, wobei zwischen einem diplomatischen und militärischen unterschieden werden kann. Ersterer besteht in treuloser Geschäftsführung zum Nachtheile des Staats, in Verrath von Staatsgeheimnissen, in Unterdrückung oder Fälschung von Staatsurkunden. Der militärische Landesverrath wird namentlich durch absichtliche Veranlassung eines Krieges gegen das Inland, durch Dienstleistung im feindlichen Heere, durch Unterstützung des Feindes, durch Ueberlieferung fester Plätze, Städte, Magazine oder Vorräthe an den Feind ic. begangen.

Mit Hinblick auf das internationale Moment, welches im Begriffe des Landesverrathes liegt, wird bezweifelt, ob auch ein Ausländer dieses Delikt verüben könne. Will man dasselbe in fraglicher Weise beschränken, weil der Ausländer durch derartige Benachtheiligungen unseres Staats häufig eine besondere Pflicht gegen sein Vaterland erfüllt, so muß doch jedenfalls derjenige Ausländer für fähig erklärt werden, einen Landesverrath zu begehen, welcher sich im Inlande befindet, oder etwa gar in inländischem Staatsdienste steht.

Die Frage, ob auch am deutschen Bunde ein Landesverrath begangen werden konnte, war zu bejahen.

\*) Von den Zeiten einer förmlichen Revolution, wo die Staatsgewalt sich im Stande der Nothwehr befindet und das Kriegrecht zur Geltung kommt, ist hier natürlich nicht die Rede. Der Vollzug von Todesurtheilen trägt hier nicht so den Charakter einer Strafe, als den einer Nothwehr. Von einer sorgfältigen Rücksicht auf die Forderungen der Gerechtigkeit ist da keine Rede und die politischen Erwägungen sind hier auch durchaus andere, als in den gewöhnlichen Staatszuständen. Für solche gewöhnliche Zustände ist aber auch die Unzweckmäßigkeit und Entbehrlichkeit der Todesstrafe bei politischen Verbrechen schon mehrfach von Gesetzgebungen anerkannt worden.

In Bezug auf die Bestrafung des Landesverrathes ist nur zu bemerken, daß derselbe sich im Vergleiche mit dem Hochverrathe als ein geringeres Delikt darstellt, daher auch geringer zu bestrafen ist, als letzterer. Viel seltener wird zwar dem Landesverrath ein edles Motiv zu Grunde liegen, als dem Hochverrathe; unmöglich ist dies aber keineswegs. General York z. B. hat sich unzweifelhaft eines Landesverrathes schuldig gemacht. Ist hier Todesstrafe gänzlich zu verwerfen, so kann dieselbe auch in dem Falle nicht gebilligt werden, wenn der beabsichtigte Erfolg (Krieg) wirklich herbeigeführt worden ist.

Gehen wir nun endlich auf das deutsche Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870/15. Mai 1871 und die hieran geknüpft Literatur über, so schicken wir im Allgemeinen voraus, daß bis jetzt die umfassendste und erschöpfendste Arbeit von Oberappellrath, früher Professor John in dem „Handbuch des deutschen Strafrechts“ von Dr. Fr. Holzendorff\*) geliefert ist. John stellt hier unter Ziffer XIV. „die Verbrechen gegen den Staat“ in 6 verschiedenen Unterabtheilungen dar, deren erste den Hochverrath\*\*), die zweite den Landesverrath\*\*\*) behandelt. (Die dritte begreift die Majestätsbeleidigung†), die vierte Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, die fünfte Widerstand gegen die Staatsgewalt, die sechste Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.)

An die Spitze stellen auch wir folgenden Gedanken Johns: „Wenn heute der Satz geltenden Rechtes ist, daß jeder Deutsche dem Kaiser gleiche Unterthanentreue schuldig sei, wie nur immer seinem eigenen Landesherren, so ist es das Verdienst des deutschen Strafgesetzbuchs, diese, die Verfassung des damaligen Norddeutschen Bundes erweiternde, Bestimmung zuerst getroffen zu haben.“

Was die Strafbestimmungen selbst betrifft, so ist das deutsche Strafgesetzbuch mit Recht der neueren Legislation gefolgt und hat, wie Systematisirung überhaupt, so auch die Scheidung und Begriffsauffstellung von Staats- oder politischen Verbrechen vermieden, und sich vielmehr darauf beschränkt, die einzelnen Verbrechen-Kategorien neben einander aufzuführen. In Betreff des Hochverrathes bestimmt § 80:

„Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherren, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherren dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.“

Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Festung, bei mildernden Umständen mit Festung nicht unter 5 Jahren wird in § 81 bedroht, wer „außer den Fällen des § 80 es unternimmt:

1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen;
2. die Verfassung des deutschen Reiches oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern;
3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staat gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder

\*) Dritter Theil, erster Halbband. Berlin 1872 bei Karl Habel S. 1—212.

\*\*) S. 1—45.

\*\*\*) S. 45—58.

4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen.

Die Gleichstellung von Vollendung und Versuch bei diesem Verbrechen wird ausgesprochen in § 82 und jede Handlung als durch die vorausgehenden §§ betroffen erklärt, „durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.“ Was hiebei unter „unmittelbar“ zu verstehen sei, ist bereits jetzt im höchsten Grade streitig, und es kann dieser Umstand als neuer Beweis angesehen werden, wie unerlässlich es besonders bei diesem Verbrechen ist, daß darüber Gerichte aburtheilen, welchen die menschenmöglich größte Unbefangenheit zugeschrieben werden kann. (Vgl. überhaupt den Artikel „Schwurgericht“.) Kasuistische Bestimmungen über einzelne Vorbereitungs-handlungen des Hochverraths treffen die §§ 83 bis 86. International bestimmt § 102:

„Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherren eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 80 bis 86 zu bestrafen sein würde“, — wird ähnlich wie in diesen §§ vorgeschrieben ist, jedoch in niederem Grade bestraft, „sofern in dem andern Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“ — Die Verfolgung jedoch „tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.“

Der Landesverrath ist theils ein sog. militärischer, theils ein diplomatischer.

Den militärischen treffen die §§ 87 bis 91. Ohne hier ins Einzelne einzugehen, heben wir nur die schwersten Verbrechen aus. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt ein, wenn „ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zum Krieg gegen das deutsche Reich zu veranlassen, und wenn dieser Krieg wirklich ausgebrochen ist“ (sonst Zuchthaus nicht unter 5 Jahren). Hierzu ist zu bemerken, daß das Recht des Krieges und des Friedens nach den Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung ausschließlich ein Attribut des Reiches ist. Ein deutscher Krieg kann daher immer nur ein Reichskrieg sein.

Ebenfalls lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt ein, wenn ein Deutscher „vorsätzlich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges Festungen, Pässe u. dgl., ingleichen deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Officiere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt.“ Gleiche Strafe tritt bei Kriegsvorräthen ein, dann bei Zerstörung und Unbrauchbarmachung von Brücken und Eisenbahnen, bei Verleitung der Mannschaft, bei Spionage und Aufstandserregung. Gegen Ausländer ist hiebei nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren, es sei denn, daß sie unter dem Schutze des deutschen Reichs oder in Deutschland sich aufhalten, in welchen Fällen sie nach dem Str. G. B. zu behandeln sind.

Der diplomatische Landesverrath (Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei milderen Umständen Festung nicht unter 6 Monaten) ist nach § 92 gegeben, wenn Jemand vorsätzlich

„Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.“ Ebenso bei Urkunden-Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung, sowie bei Mißbrauch des Auftrags zu einem Staatsgeschäfte.



Die Vermögens-Konfiskation ist selbstverständlich im D. Str. G. B. sowohl bei dem Hoch- als Landesverrath in Wegfall gekommen. Jedoch bestimmt § 93, daß wenn in den schwersten Fällen des Hochverraths und bei dem Landesverrath

„die Untersuchung eröffnet wird, bis zu deren rechtskräftiger (?) Beendigung \*) das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belangt werden kann.“ (\*\*)

Unter Benützung des Artikels von Baltzer. Bezold.

### Staatswirtschaft.

Das Wort Staatswirtschaft wurde und wird nicht immer in dem gleichen Sinne gebraucht. Das Wort Staatswirtschaft als einfache Uebersetzung des Wortes „political economy“, also identisch mit Volkswirtschaft zu gebrauchen, ist freilich außer Mode gekommen. Dagegen bestehen noch Verschiedenheiten, insofern Einzelne die Worte Staatswirtschaft und Finanz gleichbedeutend gebrauchen, Andere dem ersteren Worte einen weiteren, dem letzteren einen engeren Sinn verleihen und darunter nur die Einnahmen des Staats verstehen, oder aber unter Finanz zwar den gesammten Haushalt des Staats als Fiskus zusammenfassen, zur Staatswirtschaft aber noch die sog. Wirtschaftspolizei rechnen.

Den Streit über die beste Definition des Wortes auszufechten, halte ich an diesem Orte am allerwenigsten am Platze, wo es doch nur darauf ankommt, eine gewisse Summe von Lehren, die in andern Artikeln gar nicht oder nicht zusammenhängend zur Darstellung gelangten, übersichtlich zu entwickeln. Ich schließe mich kurzweg dem Sprachgebrauch an, welcher Finanzen und Staatswirtschaft identisch gebraucht oder mit anderen Worten unter Finanzwissenschaft die Lehre von der Wirtschaft des Staates versteht.

Was Staat, was Wirtschaft sei, ist bereits in anderen Artikeln ausgeführt. Der Staat bedarf zur Erfüllung der ihm gesetzten Aufgaben ökonomische Mittel, wirtschaftliche Güter. Insofern er solche Güter erwirbt und sie verwendet, wirtschaftet er. Er treibt eine Gesamtwirtschaft neben den zahllosen kleineren Gesamtwirtschaften und den Einzelwirtschaften seiner Unterthanen. Seine Wirtschaft unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der seiner Unterthanen, aber doch erscheint er neben den letzteren als ein wirtschaftendes Subjekt.

Die Lehre von der Wirtschaft des Staats in diesem Sinne wurde in Deutschland von Alters her, schon zu Zeiten der Kameralisten als eine besondere Theildisziplin eifrig gepflegt und hat in dieser gesonderten Behandlung sich am besten entwickelt. Bei dieser Arbeitstheilung wurde freilich nie vergessen, daß die besondere Finanzwissenschaft sich auf Grundlage zweier anderen Wissenschaften aufbauen und von diesen ihre Grundsätze entnehmen muß. Diese sind einerseits die Politik und das Staatsrecht (Staatslehre), welche uns angeben, welche Aufgaben der Staat sich zu setzen hat, resp. setzt, andererseits die Nationalökonomie, welche die allgemeinen Grundsätze des Wirtschaftens entwickelt.

Es ist auch bei dieser wie bei anderen Wissenschaften nicht möglich, ihr Ge-

\*) Nach dem deutschen Strafprozeßentwurf gehen allerdings auch die bisher sogenannten Einstellungsbeschlüsse in Rechtskraft über, s. § 166.

\*\*) Vgl. Deutscher Strafprozeßentwurf § 83 ff., insbes. § 96, 97.

biet ganz scharf abzugrenzen, vielmehr wird in verschiedenen Richtungen hin dieses Gebiet ein nicht abgeschlossenes bleiben.

So ist vor Allem zu bemerken, daß es öffentliche Aufgaben gibt, welche in einem Theil der Staaten von der Centralregierung des Staates selbst, in anderen von Provinzen, Kreisen und Kommunen, ja selbst von privaten Vereinen erfüllt werden.

Weil und insofern die Provinzen, Kreise und Gemeinden als Organe des Staates wirken, gehört ihre Wirthschaft unzweifelhaft in die Finanzwissenschaft, wird aber aus praktischen Gründen gewöhnlich minder eingehend behandelt. Wie ist aber die Wirthschaft der Provinz zc. im Interesse eigentlicher Staatszwecke von ihrer Wirthschaft im Interesse des privaten Vortheils ihrer Angehörigen scharf zu trennen? Und wie ist die ganze Wirthschaft der Provinzen zc. bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Kommunen neben der Wirthschaft, die von den Centralorganen des Staates ausgeht, erschöpfend zu behandeln? Eine wissenschaftliche Behandlung der Staatswirthschaft im Ganzen wird also wohl genöthigt sein, zunächst die wirthschaftende Thätigkeit der Centralbehörden des Staates ins Auge zu fassen, daneben aber den Haushalt der Provinzen zc. nach seinen wichtigsten Seiten mitzubehandeln, wobei die Abgrenzung immer etwas willkürlich sein wird. Wir hier werden uns in Rücksicht auf andere Artikel z. B. Gemeinde zc. ganz vorzugsweise auf die Wirthschaft des Staates im engsten Sinne des Wortes beschränken können.

Ein anderer Punkt, bei dem die Grenze zu ziehen schwer wird, ist folgender: Der Staat erwirbt und verwendet wirthschaftliche Güter für gewisse Zwecke. Nun kommt es aber vor, daß die gleichen Zwecke ohne direkten Aufwand wirthschaftlicher Güter erreicht werden können, indem der Staat seine Unterthanen freiwillig oder gezwungen zu Ehren dieser Zwecke handeln läßt. Denn werden auch wirthschaftliche Güter verbraucht, aber nicht durch die Hand der juristischen Person des Staates, sondern so, daß es seine Wirthschaft nicht berührt. Verschiedenheiten der politischen Organisation in dieser Richtung zwischen einzelnen Staaten z. B. in Bezug auf Ehrenämter, auf Militärpflicht zc. kann die Finanzwissenschaft nicht unbesprochen lassen.

Um noch einen dritten Punkt zu erwähnen, so hat der Erwerb und die Verwendung wirthschaftlicher Güter durch den Staat Rückwirkungen auf die Privatwirthschaften der Unterthanen, welche die Finanzwissenschaft genau untersuchen muß, wenn sie darüber urtheilen will, welche Steuern, welche Staatsschulden zc. die besten sind. Und in diesen Fragen ist es unmöglich, eine Grenze zwischen Finanz- und Wirthschaftspolitik zu ziehen.

Die Lehre von der Staatswirthschaft kann man passend in folgende 4 Theile zerlegen:

1) die Lehre von den Staatsausgaben oder von den Zwecken, denen der Staat ökonomische Mittel zu opfern hat, und von dem Maße der Mittel, welche diese Zwecke erfordern. Da die Aufgaben des Staates für die Finanzwissenschaft gegeben sind, so kann die Finanzwissenschaft diese Lehren vergleichsweise kurz behandeln;

2) die Lehre von den Staatseinnahmen, welche den wichtigsten und umfangreichsten Theil der Finanz bildet;

3) die Lehre vom Gleichgewicht zwischen Staatsausgaben und Staatseinnahmen, die wir hier übergehen können, weil das Wichtigste davon bereits in dem Artikel Staatsschulden behandelt ist;

4) die Lehre vom Organismus der Finanzbehörden, die sich, soweit sie von

allgemeinerem Interesse ist, bei den anderen Theilen der Disciplin gelegentlich mitbehandeln läßt, übrigens naturgemäß stark in das Gebiet der allgemeinen Verwaltungslehre übergreift.

Für unsere Zwecke könnten wir uns also hier auf die Lehre von den Staatsausgaben und den Staatseinnahmen beschränken:

I. Die Lehre von den Staatsausgaben oder vom Staatsbedarf.

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, bedarf der Staat zweierlei Güter: Sachgüter und Dienste. Es müssen Sachgüter, Objekte des Eigenthumsrechts dem Staate zum Gebrauch und Verbrauch zur Verfügung stehen, z. B. Häuser, Waffen, Munition etc. und es müssen von befähigten Personen gewisse Handlungen vollbracht werden, z. B. das Rechtsprechen, der Waffendienst u. dgl. Der Staat kann nun die ihm nothwendigen Sachgüter da nehmen wo sie sind, die ihm nothwendigen Handlungen ohne Weiteres von den Befähigten vollbringen lassen, wie dies z. B. bei Lieferung von Nahrungsmitteln für die Truppen, bei Materiallieferungen für Straßenbau, bei gezwungenem Militärdienst etc. geschieht, und in diesem Falle spricht man von einem Naturalbedarf des Staats. Oder aber der Staat kann sich zunächst in den Besitz ökonomischer Werthe, d. i. gewöhnlich Geld setzen und damit die Sachgüter und Dienste, die er eigentlich braucht, kaufen, resp. bezahlen. In letzterem Falle spricht man von Geldbedarf des Staats.

Der Bedarf des Staats an Sachgütern wird jetzt nur noch ausnahmsweise direkt in natura erhoben, meistens tritt das Geld dazwischen und die betreffenden Sachgüter werden gekauft. Es entspricht dies der freien Arbeitstheilung, die bei uns herrscht, und dem Bedürfnis einer gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten. Dagegen bezieht der Staat Dienste heute wieder vielfach in natura, indem er denjenigen, welche sie leisten, gar keine Entschädigung oder nur eine ungenügende bietet und zur Leistung der öffentlichen Dienste eine Pflicht nach bestimmter Regel konstituiert. Dies hat in doppelter Hinsicht eine große politische Bedeutung, indem dadurch eine größere Anzahl von Unterthanen an den staatlichen Pflichten und Herrschaftsrechten direkt persönlich theilnimmt, und indem insbesondere beim unentgeltlichen Ehrenamt der größere Reichtum und die größere Bildung in den Dienst des Gemeinwesens gestellt werden. Durch das verschiedene Maß, in dem in einzelnen Staaten Natural- und Geldbedarf zur Anwendung kommen, ergibt es sich, daß die Summen, welche für einzelne öffentliche Bedürfnisse, z. B. das Militärwesen, in den Etats stehen, keinen richtigen Maßstab zum Vergleich der Opfer abgeben, welche die Gesamtheit für das betreffende Bedürfnis bringen muß.

Bei der Erwähnung des Natural- und Geldbedarfs wurde ein anderer Gegensatz innerhalb des Staatsbedarfs, der zwischen Personal- und Realbedarf (Dienst- und Sachgüter) schon erwähnt. Andere wichtigere Eintheilungen des Staatsbedarfs sind:

Der ordentliche und außerordentliche Bedarf, beständige und unbeständige Bedarf — Gegensätze, die in Bezug auf die Frage der Staatsschulden von Wichtigkeit sind und in dem betreffenden Artikel besprochen wurden. Keiner näheren Erörterung bedürfen hier die Gegensätze zwischen absolut und relativ nothwendigem, zwischen unversehlem und partikularem Bedarf. Der Gegensatz zwischen centralisirtem und ausgegliedertem Bedarf bezieht sich auf die Vertheilung der öffentlichen Aufgaben unter die Centralorgane des Staats und die mehr oder minder selbständig gestellten Lokalbehörden (Decentralisation und Selbstverwaltung). Einer näheren Erörterung bedürfen nur noch die Gegensätze zwischen produkt-

tivem und unproduktivem, zwischen mittelbarem und unmittelbarem Bedarf.

Wenn es durchaus unstatthaft ist, je nach dem beabsichtigten Resultate zwischen unproduktiver und produktiver Arbeit zu unterscheiden, so erscheint es nicht-destoweniger als ein passender kurzer Ausdruck, unproduktive und produktive Staatsausgaben zu unterscheiden, und zwar wieder genauer wirtschaftlich und finanziell produktive und unproduktive Ausgaben zu trennen. Wir nennen eine finanziell produktive Staatsausgabe diejenige, durch welche der Staat ein stehendes Kapital erwirbt, das ihm selbst als juristischer Person dauernde Renten bringt, wie z. B. Eisenbahnbauten, Domainenankauf &c.; wirtschaftlich produktiv dagegen sind Ausgaben, durch welche der Staat eine Anlage schafft, die seinen Unterthanen, wenn auch nicht seiner eigenen Kasse, einen direkten berechenbaren wirtschaftlichen Gewinn bringt, wie z. B. der Bau unentgeltlich benutzter Landstraßen. Finanziell oder wirtschaftlich unproduktiv sind dagegen Ausgaben, aus denen die erwähnten Folgen sich nicht ergeben, die zwar höhere, ja die höchsten Bedürfnisse der Gesamtheit befriedigen, aber weder der Staatskasse, noch den Einzelnen direkt Einnahmen, sondern höchstens in indirekter Folge ökonomischen Gewinn verschaffen. Die sogenannten produktiven Ausgaben sind durchaus nicht die nothwendigsten und nützlichsten, aber wegen der verschiedenen finanziellen und ökonomischen Folgen ist eine Trennung der beiderlei Ausgaben empfehlenswerth. Nicht die Zusammenwerfung mehr ideeller und reeller Vortheile in eine und dieselbe Kategorie, nicht das Hineinzwingen der höchsten Resultate der Arbeit der Gesamtheit in wirtschaftliche Schulbegriffe und das Bemessen des Werths dieser Resultate nach Geldwerth, sondern politische Aufklärung über Wesen und Zweck des Staats allein kann die sogenannten unproduktiven Ausgaben für Militär, Schule, Justiz &c. bei den Unterthanen ihrer leider noch vielfach vorhandenen Unbeliebtheit entkleiden.

Mittelbar sind diejenigen Staatsausgaben, die nur gemacht werden, um eine Einnahme zu erzielen, die also der privaten Wirtschaft entzogen werden, ohne direkt den eigentlichen Staatszwecken zu dienen, wie z. B. Erhebungskosten der Steuern; es handelt sich darum, diese Ausgaben möglichst gering zu halten, um für die unmittelbaren Staatsausgaben möglichst viele Mittel übrig zu behalten. Nicht zu verwechseln mit dem mittelbaren ist der uneigentliche Staatsbedarf, der durch privatrechtliche Lasten auf dem Privatbesitz des Staats entsteht und nichts Weiteres ist als eine Verminderung des eigentlichen Staatsbedarfs. Die Unterschuldung des mittelbaren und unmittelbaren Staatsbedarfs ist nicht immer genau möglich, indem es oft vorkommt, daß eine Behörde und die zu ihrer Unterhaltung aufgewendeten Kosten nicht nur der Erhebung einer Staatseinnahme dienen, sondern zugleich anderen Zwecken. Der Unterschied zwischen mittelbarem und unmittelbarem Bedarf entspricht dem Unterschied zwischen Brutto- und Netto-Einnahmen des Staats. Nur die Netto-Einnahmen sind für die eigentlichen Staatszwecke verfügbar. Unter den mittelbaren Ausgaben ragen hervor die Erhebungskosten der Steuern und die Verwaltungskosten der Domänen. Offenbar bilden erstere einen Verlust, eine Last für die Unterthanen, während letztere weder als dämmen emergens, noch als *lucrum cessans* der Unterthanen aufgefaßt werden können.

In den praktischen Finanzrechnungen erfahren die erwähnten Einteilungen wenig Berücksichtigung. Hier wird meist nach Gegenständen des Staatsaufwands eingetheilt, und die Theilung schließt sich zumeist an die einzelnen Ressorts der

Staatöverwaltung an. Um die wichtigsten Gegenstände des Staatsaufwands, wie sie heute in civilisirten Staaten vorkommen, zu nennen, so haben wir:

1) Aufwand für das Staatsoberhaupt (und seine Familie); derselbe ist in monarchischen Staaten beträchtlicher als in republikanischen, wo dafür die periodische Wahl des Staatsoberhauptes dem Volke große Opfer auferlegt. Meistens sind die Einkünfte des Monarchen verfassungsmäßig normirt, wenn auch die Scheidung zwischen Staatsvermögen und Einkünften des Monarchen aus Staatsmitteln einerseits und Privatvermögen des Monarchen anderseits noch nicht überall richtig durchgeführt ist (Kammergüter). Der Aufwand für den Monarchen, der in größeren Staaten überall nur wenige Procente, oft unter 1% des gesammten Staatsaufwands ausmacht, hat die erfreuliche Tendenz, nicht in gleichem Verhältniß wie der Gesammtaufwand des Staats bei wachsenden Kulturaufgaben zu steigen.

Gering sind auch allenthalben

2) die Ausgaben für die parlamentarischen Körperschaften; und

3) die Ausgaben für gewisse Centralbehörden, als Cabinet, Staatsrath, Staatsministerium, Generalordenscommission, Disciplinargerichtshöfe &c., die nicht in das Ressort einzelner Ministerien fallen; dagegen bilden überall, wo nicht die Staatsschuld zu große Summen verschlingt, die größten Posten des Budgets die Ausgaben für

4) Militär und Flotte.

Das Heer ist nothwendig zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Innern, zum Schutze und Erwerb von Kolonien, zum Schutze des auswärtigen Handels &c. Zu diesen Zwecken würde eine geringe Anzahl geworbener Soldaten genügen. Die Geschichte, namentlich der letzten Jahre, hat aber gezeigt, daß auch die höchst civilisirten Staaten nicht immer friedlich nebeneinander leben können, vielmehr das Streben nach Uebermacht einer Nation über die andere und die verschiedene Auffassung wichtiger Kulturaufgaben unter Nachbarstaaten Streitigkeiten hervorruft, die nur mit den Waffen ausgefochten werden können, und bei denen der unterliegende Staat nicht nur an Macht und Ansehn, sondern auch an Land und Leuten, an Geld und Gut beträchtliche Verluste erleidet. Ein schlagfertiges großes Heer ist für einen Staat, der die freie Entwicklung und Entfaltung seiner Nationalität wahren, den materiellen und den eigenartigen geistigen Aufschwung seines Volkes schützen will, zum Schutze gegen auswärtige Anfechtungen unentbehrlich. Auch hat es sich durch die Erfahrung herausgestellt, und ist bei dem gegenwärtigen Stande der Kriegeskunst erklärlich, daß den genügenden Schutz in Kriegszeiten nur ein in Friedenszeiten ausgebildetes und ausgerüstetes Heer verleiht, das allein durch rasche Beendigung des Kriegs die Nation vor langen Verwüstungen und Geschäftsstockungen bewahren und allein Aussicht auf raschen und in jeder Hinsicht Gewinn bringenden Sieg geben kann.

Bedenkt man übrigens, wie der Militärdienst nicht nur für die Ungebildeten eine treffliche Schulung in allgemeiner Disciplin bildet, diese durch Umgang mit Gebildeteren intellektuell fördert und in wohlthätiger Weise zeitweilig die Männer ihrer einseitigen mechanischen Erwerbsthätigkeit entzieht, sondern wie der Militärdienst auch den Gebildeteren und Reicheren körperliche Ausbildung gewährt und den Sinn derselben vom Privaterwerb auf den mit Stolz erfüllenden öffentlichen Dienst lenkt, so schwinden viele Bedenken gegen große Friedensheere, die früher allgemein verbreitet waren. Die Behauptung aber, daß unsere Volkswirtheft ein Friedensheer von 1% der Bevölkerung nicht ertragen könne, und daß derselben dadurch

zu viele produktive Kräfte entzogen werden, ist jedenfalls hinfällig, wenn man bedenkt, welche großen Friedensheere kleine und arme Staaten, z. B. das Preußen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. zum größten schließlichen Vorthell der Volkswirtschaft unterhielten, wenn man ferner bedenkt, welch gewaltigen, oft sich überstärkenden materiellen Aufschwung unsere Zeit trotz der großen Armeen nimmt, und wie bitter sich eine Vernachlässigung des Heerwesens nachträglich rächt.

Die Trefflichkeit der einzelnen Militärsysteme zu untersuchen, muß anderen Artikeln überlassen werden. Hier ist nur zu bemerken, daß die bei uns bestehende — wenn auch leider faktisch noch unvollkommen durchgeführte — allgemeine Wehrpflicht sich nicht nur militärisch und politisch außerordentlich bewährt hat, sondern auch große finanzielle Vorthelle bietet; bei diesem System ist es möglich, mit verhältnißmäßig geringen Staatsausgaben ein großes Heer aufzustellen und wenn den geringeren Staatsausgaben größere Opfer der Pflichtigen und ihrer Familien gleichsam als versteckter Staatsbedarf gegenüberstehen, so werden letztere Opfer, weil sie theilweise in einer zeitweiligen Verminderung des Konsums bestehen, doch in Summa noch leichter gebracht als das Opfer von stark erhöhten Steuern zur Anwerbung von freiwilligen Soldaten in gleicher Anzahl, wie sie die allgemeine Wehrpflicht liefert.

An die Ausgaben für Militär schließen wir:

5) die Ausgaben für Verwaltung, Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld, die größtentheils von vergangenen Ausgaben für Kriege herrührend meist große Summen verschlingen (s. Art. Staatsschuld).

Unter den übrigen Staatsausgaben sind zuvörderst auszuscheiden:

6) die Ausgaben für den Kultus bestimmter Konfessionen, welchen der Staat theilweise ganz, theilweise ergänzend oft in Folge früherer Säkularisationen unterhalten muß. Durch diese Ausgaben greift der Staat in das unter unseren Verhältnissen vom Staate nicht ganz zu trennende Gebiet der Kirche hinüber.

Es folgen nun die Ausgaben für

- 7) die auswärtigen Angelegenheiten,
- 8) Justiz,
- 9) innere Verwaltung und Polizei,
- 10) Unterrichtswesen und
- 11) Volkswirtschaftspflege.

Bei allen diesen Verwaltungszweigen kommen auch Einnahmen (Gebühren) vor; sie sind größtentheils, mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten und in manchen Staaten der Justiz, decentralisirt. Was die Volkswirtschaftspflege insbesondere betrifft, so bestreitet wohl heute Niemand mehr, daß es Aufgabe des Staates ist, die wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen, wo die Kräfte der letztern nicht zureichen und allgemeine Anstalten erforderlich sind, zu unterstützen. Namentlich hat er hier eine große Aufgabe im Gebiete des Verkehrs wesens (Post, Eisenbahn, Landstraßen) und die von ihm in diesem Gebiete getroffenen Einrichtungen können, wenn sie auch theilweise finanziell befriedigende Renten abwerfen, doch immer dem allgemeinen Interesse am besten dienen.

Ich werde am Schlusse einen Auszug aus dem neuesten Etat des deutschen Reichs und des preussischen Staats geben und dadurch die eben gemachten Angaben zahlenmäßig illustriren.

Hier erübrigt es noch, zum Schlusse der Betrachtung des Staatsaufwands zwei allgemeine Bemerkungen zu machen:

Die meisten Geldausgaben des Staates werden gemacht zur Bezahlung frei-

williger oder erzwungener Dienste. Es wurde schon bemerkt, daß die erzwungenen und ungenügend bezahlten Dienste beim Militär und im Civildienst zunehmen und von großem politischen Werthe sind. Es ist aber klar, daß der Staat eine Menge von Diensten bedarf, bei denen eine langwierige technische Aus- und Vorbildung nöthig ist, und bei denen die Person, welche diese Dienste leistet, nicht vorübergehend neben einem sonstigen Berufe fungiren kann, sondern ganz in den Dienst des Staates treten muß. Bei diesen eigentlichen Staatsdienern (Officieren und Stollbeamten) ist freiwilliger Eintritt in den Staatsdienst und eine von Nahrungspflichten befreiende, genügende Bezahlung des Dienstes unentbehrlich.

Es wird sich darum handeln, diese eigentlichen Staatsdienerstellen auf das nöthige Maß zu reduciren, Sinecuren und Vielregirerei zu vermeiden. Bekanntlich sucht England das technisch gebildete Staatsdienerthum jetzt neben seinem alten Selbstgovernment mit Ehrenamt auszubilden, während wir umgekehrt die Selbstverwaltung in den alten bürokratischen Beamtenstaat einfügen. Bei uns wurde, was Ueberfälle der Beamten betrifft, namentlich in den kleinen Staaten gesündigt. Doch auch in den größeren ist eine Verminderung der höheren Beamten durch Entlastung von Subaltern-Geschäften und Uebertragung vieler Aufgaben auf die Organe der Selbstverwaltung durchführbar, wobei man dann die bleibenden dauernden Staatsdienerstellen besser dotiren und das Pensionswesen besser reguliren kann, um dem Beamten eine würdige Stellung zu geben, seinen Eifer zu spornen und ihn davon abzuhalten, daß er sich in private Erwerbsgeschäfte einmischt. Mit Recht hat Wagner in seiner neuen Auflage von Rau's Lehrbuch der Finanzen auf das Besoldungswesen großes Gewicht gelegt.

Die andere allgemeine Bemerkung bezieht sich auf die Feststellung der Staatsausgaben. Es erscheint hier als eine allgemeine und selbstverständliche Regel, daß möglichste Sparsamkeit herrschen muß, keinem Staatszweck mehr Mittel geopfert werden dürfen als zu seiner vollkommenen Erreichung eben nothwendig sind. Für die Staatszwecke aber, welche einmal als nothwendig anerkannt sind, und welche nach dem gegenwärtigen Stande der Kultur und Wirtschaft des Volkes wichtiger erscheinen als eine weitere Vermehrung des privaten Reichthums, müssen die nothwendigen Mittel beschafft werden; denn das ist ein Unterschied zwischen der Privatwirtschaft und Staatswirtschaft, daß in der ersteren die Ausgaben mit den wachsenden Einnahmen schwanken dürfen und müssen, während es sich beim Staat um höhere Zwecke der Gesamtheit handelt, um Ausgaben, zu deren Bestreitung, wenn sie einmal feststehen, die nöthigen Einnahmen beschafft werden müssen.

Der Ordnung und Sicherheit halber müssen die Ausgaben (und die entsprechenden Einnahmen) des Staats für bestimmte Perioden im Voraus festgestellt werden und diese Voranschläge müssen, soweit als möglich, eingehalten werden. Die Finanzperioden sind von verschiedener Länge: 1—6 Jahre. Zu kurze Perioden rufen zeitraubende Wiederholung derselben Erörterungen hervor, zu lange machen den Voranschlag unsicher. Es ist ein Verdienst des Konstitutionalismus, daß jetzt allenthalben die Voranschläge klar, geordnet und öffentlich aufgestellt, und daß sie möglichst eingehalten werden. Indessen erscheint es doch als eine zu große Ausdehnung der Rechte unserer Parlamente, wenn es diesen zusteht, sämtliche Ausgaben des Staats für jede Finanzperiode, resp. jedes Jahr neu zu bewilligen oder zu verweigern.

Da jede Staatsausgabe der privaten Wirtschaft, d. i. dem Konsum oder der Kapitalvermehrung der Unterthanen zunächst Mittel entzieht, also mindestens

ein *lucrum cessans* für die letzteren ist, so erscheint es als billig, daß die Zahlenden durch ihre Vertreter jede Ausgabe bewilligen. Indessen dieses Recht steht faktisch in Kollision mit höheren Rechten des Staats. Es kann nicht in das Belieben der Abgeordneten gestellt werden, durch Verweigerung aller Ausgaben den Staat aufzuheben, auch kann es den Abgeordneten nicht zustehen, einzelne Ausgaben zu verweigern, die gesetzlich dauernd feststehen und betreffs deren bereits *jura singulorum*, wie z. B. das Recht des angestellten Richters auf seinen Gehalt, konstituiert sind. Man kann wohl das politische Pflichtgefühl der Abgeordneten als genügende Schranke gegen solche Ausschreitungen betrachten. Aber es würde wohl dem wahren Sachverhältniß mehr entsprechen und überdies die parlamentarischen Debatten wesentlich vereinfachen, wenn man ein festes und bewegliches Budget, feste und alljährlich neu zu bewilligende Ausgaben unterschiede. Erstere könnten nur für die nächste oder weitere Zukunft abgesetzt werden, wenn Regierung und Volksvertretung übereinstimmen, könnten eventuell von der Regierung allein aufrecht erhalten werden und brauchten nicht in jeder Session neu in Frage gestellt zu werden. Letztere dürften dagegen nur gemacht werden, wenn sie für jede Finanzperiode neu bewilligt werden.

II. Die Lehre von den Staatseinnahmen oder der Deckung des Staatsbedarfs.

Von den wichtigeren einzelnen Staatseinnahmequellen war schon in einzelnen Artikeln die Rede: Gebühren, Eisenbahnen, Post, Gewerbe-, Gebäude-, Grund-, Einkommen-, Konsumtionssteuern *ic.* Hier handelt es sich darum, einen systematischen Ueberblick zu geben.

Die direkte Erhebung von Naturalbedarf, namentlich soweit sie sich auf befohlene Dienste bezieht, können wir außer Acht lassen, weil dies in der Politik und dem Staatsrecht erschöpfend behandelt wird. Dagegen haben wir den Geldbedarf als die eigentlichen Einnahmen des Staats hier eingehend zu behandeln.

Vor Allem sind hier — um später nicht mehr darauf zurückzukommen — die heutzutage nur exceptionellen Staatseinnahmen zu berühren, die von fremden Staaten oder deren Angehörigen herrühren. Es gehören hierher Kriegskontributionen, Ablösungssummen oder aus sonstigen speciellen Verträgen herrührende Einnahmen. Bei den klassischen Staaten waren solche Einnahmen wichtig, ja sie konnten zu einer Grundlage der Blüthe der heimischen Finanz- und Volkswirtschaft werden. Bei uns sind sie aber nur ein seltener Zufluß zu den ordentlichen inländischen Einnahmen, während die Einnahmen von einzelnen Unterthanen fremder Staaten durch Ausfuhr- oder Transitzölle ohnedies von etwas zweifelhaftem Charakter und ganz im Verschwinden begriffen sind. Beruhen muß die regelmäßige Finanzwirtschaft durchaus auf den inländischen Einnahmen des Staats, welche in zwei große Kategorien zerfallen:

- 1) den Privaterwerb des Staats (auch privatwirthschaftliche oder privatrechtliche oder mechanische Einnahmen genannt),
- 2) die politischen (staatswirthschaftlichen, staatsrechtlichen oder organischen) Staatseinnahmen.

Beim Privaterwerb bezieht der Staat verfügbare Reineinnahmen gleich jedem einzelnen Unterthanen, d. h. durch Arbeit oder Besitz nach bestehendem Privatrecht. Da der Staat eine juristische Person ist, so kann er nicht selbst wirthschaftliche Arbeit leisten, sondern solche nur durch von ihm angestellte Organe leisten lassen, und solche Personen kann er kaum anders anstellen als mit der Verpflichtung ein ihm gehöriges Produktivkapital zu verwalten. Der Privaterwerb des Staats besteht



sich also vorzugsweise, ja meistens ausschließlich an wirtschaftliche Erwerbkapitalien, die dem Staat nach dem Rechte des Privateigenthums gehören — gleichviel auf welche Weise er ursprünglich in diesen Besitz gelangt ist. Es gehören daher die Einnahmen aus Domänen im engeren Sinne (im weiteren Sinne versteht man darunter alle dem Staate gehörigen Erwerbkapitalien), aus Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen, Häusern, Aktien, Fabriken, Banken etc.

Die politischen Einnahmen erwirbt dagegen der Staat kraft des besonderen ihm zustehenden öffentlichen Rechts, des Zwangsrechts gegenüber den Unterthanen. Der Staat bekommt Güter zu Eigenthum, die bereits anerkanntes Eigenthum von Privaten waren und die Letztere nach öffentlichem Rechte dem Staate übertragen müssen. Bei diesen Einnahmen erscheint der Staat nicht als Konkurrent der Privaten im Gebiete des Erwerbs, sondern als die über dem Einzelnen stehende Gesamtheit, welcher der Einzelne pflichtmäßig dient. Diese Einnahmen, kurzweg Auflagen genannt, zerfallen wieder in 2 Hauptarten:

- 1) Gebühren,
- 2) Steuern.

Die Gebühren werden erhoben nach Maßgabe der besonderen Verührung, in welche ein Unterthan mit einer speciellen eigentlichen Staatsanstalt tritt, z. B. Gerichtsporteln, Grundbuchgebühren, Patentgebühren, Posttaxen etc., die Steuern dagegen sind diejenigen Auflagen, die Jemand zu entrichten hat, nur weil er überhaupt dem Staatsverbande angehört; sie können nach Arten des Besitzes, nach Einkommen, Ausgaben oder nach dem Stande der Pflichtigen umgelegt sein — immer ist ihre Grundlage die allgemeine Staatsbürgerpflicht, nicht ein ausschließbarer vom Staate empfangener Dienst.

Diese verschiedenen Staatseinnahmen, welche sich theoretisch scharf unterscheiden lassen, gehen freilich in der Praxis in einander über: wir werden sehen, wie dieselbe Anstalt als Grundlage von Privaterwerb oder als Gebührenanstalt ganz oder theilweise benützt wurde. Auch Steuern und Gebühren werden oft zusammen erhoben. Es gibt auch Einnahmen, die theilweise Privaterwerb, theilweise Steuer sind, nämlich die Einnahmen aus Finanzmonopollen, wo der Staat außer der Rente von dem in gewissen gewerblichen Anstalten angelegten Kapital noch einen besonderen Gewinn aus dem den Unterthanen auferlegten Monopol bezieht. Es erscheint sogar praktisch, diese Art von Staatseinnahmen besonders zu behandeln. Außerdem ist die allerdings sehr geringfügige Einnahme des Staats aus dem Rechte auf herrenlose Güter noch eine Sache von zweifelhafter Natur.

Alle Staatseinnahmen sind ein den Unterthanen auferlegtes ökonomisches Opfer. Der Privaterwerb unterscheidet sich darin von den Auflagen gar nicht. Denn in den Besitz der Rente tragenden Kapitalien konnte der Staat nur kommen, indem er sich dieselben vorbehielt, d. h. den Unterthanen den Erwerb derselben unterlagte oder indem er sie mit Mitteln ankaufte, die er nur durch eine Erhöhung der Auflagen bekommen konnte. Und wenn der Staat mit aufgenommenem Gelde Eisenbahnen baut, so übersteigt entweder die Rente der Bahn den Zins des aufgenommenen Kapitals nicht, dann ist überhaupt keine eigentliche Staatseinnahme vorhanden, oder aber es bleibt ein Gewinn — so hat der Staat durch seinen Bahnbau Private verhindert, denselben Gewinn zu machen. Der Privaterwerb ist *lucrum cessans*, die Auflage *damnum emergens* für die Privatwirtschaft, immer hat die Staatseinnahme die Folge, daß diejenigen Mittel, die der Staat erwirbt und verwendet, von den Unterthanen für ihre private Kon-

Daran ist durchaus festzuhalten; es ist nöthig, daß der Gesamtheit von dem Gute der Privaten geopfert werde. Nicht dadurch erscheinen die Leistungen des Staats im richtigsten und günstigsten Lichte, daß sie dem Einzelnen billig zu stehen kommen, oder ihm direkt ökonomischen Gewinn bringen — sondern dadurch, daß es allgemein begriffen wird, daß der Staat mit seinen Leistungen und Aufgaben über den Interessen des Einzelnen steht. Ein starkes blühendes Gemeinwesen ist die erste Existenzbedingung für jeden Einzelnen, ist für jeden Einzelnen das höchste Interesse — aber es ist ein Interesse, das nicht zu den egoistisch wirthschaftlichen Interessen des Einzelnen gehört, sondern vielfach im Gegensatz zu den letzteren steht und immer über ihnen stehen muß. In dieser Auffassung wird es begreiflich, daß ein Volk, das viele Steuern zahlt, deshalb nicht eo ipso zu beklagen ist, und ein Volk, dessen Staat großen Privaterwerb hat, nicht deshalb beneidenswerth ist.

A. Der Privaterwerb des Staats spielte in früheren Zeiten, wo Privateinnahmen des Fürsten und Staatseinnahmen wenig geschieden waren, eine verhältnißmäßig größere Rolle. Aus den Einkünften der (landwirthschaftlichen) Domänen wurden die Kosten der Hofhaltung und zugleich eines großen Theils der Staatsverwaltung bestritten. Die wachsenden Staatsausgaben in Folge der stehenden Heere und der Centralisirung der Verwaltung, sowie der Verlust vieler Domänen in Nothzeiten machten erst allmählich die Auflagen zu wichtigeren Staatseinnahmen. Heute hat der Privaterwerb des Staats in Großbritannien eine verschwindende, in Frankreich eine sehr geringe Bedeutung. Nur in Deutschland und namentlich auch in Preußen ist er noch erheblich, indem hier Landgüter und Forsten größtentheils erhalten wurden und namentlich letztere wachsende Erträge abwerfen; auch Berg- und Hüttenwerke verblieben hier noch als Reste des alten Bergregals, und Staatsbahnen sind in großer Menge neu dazu gekommen.

Die Ansichten über den Werth dieser Einnahmen gehen weit auseinander; diejenigen, welche an das Dogma glauben, daß der Staat nothwendig schlechter verwalten müsse als Private, sind rasch mit dem Rathe zur Hand, es sei das beste, alle Domänen zu verkaufen und mit dem Erlös Staatsschulden zu tilgen, wodurch obenrein ein finanzieller Gewinn entsteht, da die Rente von den verkauften Domänen geringer ist als der Zins des getilgten Schuldkapitals.

Es läßt sich auch gar nicht leugnen, daß es etwas Mißliches hat, wenn der Staat als Privatunternehmer mit seinen Unterthanen konkurriert, und daß die Verwaltung der Domänen oft eine schlechte war und ist. Indessen damit ist die Verwerflichkeit staatlichen Privaterwerbs noch lange nicht für alle Fälle bewiesen.

Es wäre ein ungesunder Zustand, wenn der Privaterwerb des Staats so groß wäre, daß daneben die nach unserer jetzigen politischen Auffassung so wichtigen Steuern unbedeutend oder gar entbehrlich würden. Ebenso wäre es ungesund, hätte der Staat so viele landwirthschaftliche Domänen oder Bergwerke, daß der Privatbesitz und Privatbetrieb dadurch in seiner freien Bewegung und seinem Aufschwung gehemmt wäre, daß mit anderen Worten die bekannten schlimmen Folgen eines übergroßen Immobilienbesitzes der „todten Hand“ eintreten würden. Sehen wir aber von solchen Fällen ab, so erscheint der Privaterwerb durchaus nicht als absolut verwerflich, vielmehr ist derselbe vielfach als ein sehr erfreulicher Theil der Finanzen zu betrachten.

Zunächst gibt es Fälle, in denen der Umstand, daß der Staat gewisse Kapitalien besitzt, wirthschaftspolizeiliche Vortheile bringt, die auf anderem Wege erreicht werden können. Dies bezieht sich nicht nur auf frühere Zeiten, w

Initiative einer aufgeklärten Bureaukratie dem Volke mit neuen industriellen Versuchen erfolgreich voranging, sondern noch in unserer Zeit hat das seine Bedeutung; Staatskellereien und Brauereien haben den Ruf gewisser Weine und Biere gehoben und auf die im Lande producirte Qualität einen nachhaltig günstigeren Einfluß gehabt. Doch mag zugestanden werden, daß dies Ausnahmen sind, und daß im Allgemeinen der Betrieb gewerblicher und kaufmännischer Geschäfte auf Rechnung des Staats sich nicht mehr als wünschenswerth erweist, weil in der That die Gefahr besteht, daß die verwaltenden Beamten weniger erfolgreich sind, als die spekulirende Privatthätigkeit. Porcellanmanufakturen und Hüttenwerke der Staaten könnten wohl allgemein mit Vortheil verkauft werden. Nur die wenigen noch existirenden Staatsbanken haben sich bisher als finanziell nützlich und volkswirtschaftlich nicht schädlich erwiesen und können höchstens aus politischen Motiven angegriffen werden. Auch die mit landwirtschaftlichen Domänen verbundenen Gewerksanlagen, welche eine Wertherhöhung dieser Domänen bilden und mit verpachtet werden, gehören nicht zu demjenigen Besitz des Staats, dessen Vertheilung sich durchaus nicht rechtfertigen läßt.

Ganz anders aber als mit gewerblichen Anlagen steht es schon mit dem etwaigen Besitze des Staates an Aktien und an Häusern. Der Staat kann Aktionär einer Bank oder einer Bahn sein, um auf die betreffenden öffentlichen Unternehmungen immer einen Einfluß im allgemeinen Interesse ausüben zu können, eventuell um die betreffende Anstalt allmählich ganz in seine Hand zu bekommen; ebenso sind Häuser ein passender Besitz für den Staat, da sie nicht nur voraussichtlich im Werthe steigen, sondern da der Staat sie leicht, wenn sie auch gegenwärtig vermietet werden müssen, später für öffentliche Bedürfnisse direkt verwenden kann.

Alle erwähnten Arten von Privatbesitz des Staats spielen heute eine sehr unbedeutende Rolle, inclusive der Hüttenwerke, die doch nur in dem einen Staate Preußen noch von Belang sind und hier gewiß schon in größerer Zahl verkauft worden wären, wenn sie von den Bergwerken leicht zu trennen wären. Die Hauptarten von Privatbesitz sind dagegen Feldgüter (Domänen im engeren Sinne) Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen und Kanäle.

Zu Gunsten der Vertheilung all dieses Privatbesitzes spricht einmal der allgemeine Umstand, daß derselbe Einnahmen gewährt, die freilich, wie erwähnt, ein *lucrum cessans* für die Unterthanen sind — aber die eo ipso gerecht vertheilt sind, so daß über die Vertheilung dieser Lasten absolut kein Streit entstehen kann. Da sie überdies unter Umständen den Staatskredit stärken können, so bieten sie jedenfalls für den Staat eine bequeme und sichere Einnahme. Diese Vortheile würden allerdings nicht zu berücksichtigen sein, wenn anderweitige Nachteile entgegenständen; diese aber kann ich nicht entdecken.

Wenn die Feldgüter in rationeller Weise und ohne Begünstigung einzelner Personen verpachtet werden, so ist absolut kein Grund zu sehen, warum sie schlechter bewirtschaftet werden und aus ihrem Betrieb der Volkswirtschaft geringerer Gewinn entstehen soll, als wenn sie dem Staate nicht gehörten. Ja sie können sogar in Ländern mit wenig großen Gütern zur Heranbildung eines intelligenten, den Fortschritt der Landwirtschaft befördernden Standes von Pächtern beitragen. Und wenn man behauptet, durch den Verkauf würde man immerhin Summen erzielen, deren Zins größer ist als die Pachtrente, so steht solchem momentanen Gewinn der Finanzwirtschaft das voraussichtliche Steigen des Güterwerths und der Outrenten gegenüber. Wenn also auch kein Staat Veranlassung hat, sich um

jeden Preis Domänen zu erwerben, so ist doch ebensowentig eine dringende Veranlassung gegeben, daß ein Staat eine mäßige Anzahl gut verpachteter Domänen, wie sie z. B. Preußen besitzt, verkaufen solle.

Anders steht es mit den Staatsbergwerken und Salinen. Früher, wo sie oft die einzige Verwerthung von Staatswäldern ermöglichten und wo die zum Betrieb solcher Werke nöthigen technischen Kenntnisse unter Privaten selten waren, wo überdies das Salzmonopol herrschte, waren diese Arten von Privatbesitz des Staats wohl sehr am Plage. Heute ist dies um so mehr zu bezweifeln als die kaufmännische Seite des Betriebs, das Beobachten der Konjunkturen u. bei diesen Erwerbsarten sehr in den Vordergrund getreten ist. Nur zwei Gründe sind es, die heutzutage die Vertheilung einer gewissen Anzahl von Staatsbergwerken noch rechtfertigen: Einmal der Umstand, daß der Staat den Bergbau der Privaten nothwendig beaufsichtigen, daher einer besondern Gesetzgebung unterwerfen muß u. — und er die hierzu nöthigen Beamten am besten durch Heranbildung derselben in seinen eigenen Werken gewinnt: dann aber der Umstand, daß es Staatsbergwerke gibt, deren Werth so groß und so schwer zu schätzen ist, daß jeder Verkauf ein höchst gewagtes Experiment wäre. Ist so unter Umständen ein mäßiger (aber wohl in den meisten Fällen einzuschränkender) Bergwerksbesitz des Staates zu rechtfertigen, so ergibt sich aus den dafür angeführten Gründen von selbst, daß beim Staatsbergbau der Eigenbetrieb auf Rechnung des Staates ebenso die Regel bilden muß, wie bei Feldgütern umgekehrt die Verpachtung auf Zeit sich am meisten empfiehlt.

Wieder anders sind die Staatsforsten zu beurtheilen: hier tritt der finanzielle Gesichtspunkt ganz hinter das volkswirtschaftliche Interesse der Wald-Erhaltung zurück. Es ist allgemein anerkannt, welchen Werth nur allein für das Klima des Landes die Erhaltung eines größeren Bestandes von Hochwald hat, und ebenso bekannt ist, wie sehr Privatbesitzer von Wald der Versuchung ausgesetzt sind, selbst sogenannten „absoluten Waldboden“ abzuholzen, was auch durch Forstschutzgesetze schwer zu verhindern ist. Man kann aus forstpolizeilichen Gründen geradezu sagen, daß eine Vermehrung des staatlichen Waldbestandes wünschenswerth ist.

Eisenbahnen und Kanäle endlich gehören zu jenen Arten des Staatsbesitzes, bei denen der Staat eigentlich gar nicht mit Privaten, sondern nur mit Aktiengesellschaften konkurriert. Es handelt sich hier um öffentliche Verkehrsanstalten, die der Staat, auch wenn er sie nicht selbst betreibt, jedenfalls einer ganz besonderen Aufsicht im öffentlichen Interesse unterwerfen muß. Es wird nun praktisch im Allgemeinen dem Staate nicht streitig gemacht, daß er Eisenbahnen und Kanäle baue, die sich nicht rentiren, aber im öffentlichen Interesse wünschenswerth sind, und selbst in den Vereinigten Staaten sind solche Unternehmungen nicht ganz ohne Staatsmitwirkung zu Stande gekommen. Im Artikel „Eisenbahnen“ wurden die Gründe für die Staatsbahnen und die Wahrscheinlichkeit ihrer allmählichen Zunahme schon ausgeführt. Es erübrigt hier nachzutragen, daß der Zug der Zeit trotz vielfachen Widerspruchs heutzutage entschieden auf Staatsbahnen im Gegensatz zu Privatbahnen gerichtet ist, wofür, namentlich in England und Deutschland, zahlreiche Symptome vorliegen. Außerdem wäre hier vom staatswirtschaftlichen Standpunkt aus noch zu sagen, daß jedenfalls Alle, die dem Staate den Bau öffentlicher Straßen zumuthen und den Betrieb der Post, auch den Bau und den Betrieb von Bahnen nicht als eine mit dem Staate unvereinbare Thätigkeit bezeichnen können, und daß die Staatsbahnen bisher allgemein nicht nur für das Verkehrtreibende

Publikum, sondern auch für den Fiskus befriedigende Resultate gehabt haben (s. Verhandlungen des Eisenacher Kongresses pro 1873 und insbesondere das Lehrbuch der Finanzen von Rau-Wagner).

Die Rechtfertigung für den Staat, Bahnen zu unternehmen, liegt darin, daß dieselben öffentliche Verkehrsanstalten sind. Es ist daher schon der Gedanke aufgetaucht, der Staat solle das Bahnwesen centralistren und dann rein als Gebührenanstalt, d. h. ohne finanziellen Gewinn nur unter Deckung der Betriebskosten im Interesse des Publikums verwalten. Ich will nicht leugnen, daß einmal die Zeit kommen kann, wo Solches möglich und wünschenswerth ist. Heute aber ist zwar vom Staate zu verlangen, daß er seine Bahnen nicht ausschließlich oder vorherrschend im Interesse des Fiskus verwalte, nicht aber, daß er sie in derselben Weise wie Post und Münze verwalte. Ist auch der Gesichtspunkt der Volkswirtschaftspflege hier weit mehr maßgebend, wie bei den Domänen im engeren Sinne, so können wir doch heute die Eisenbahnen noch nicht zu den Gebührenanstalten rechnen, sondern müssen sie noch unter der Kategorie des staatlichen Privaterwerbs behandeln. So lange der größere Theil der Eisenbahnschuld der Staaten noch nicht amortisirt ist und in den meisten Staaten die Mehrzahl der Bahnen dem Staate nicht gehört, muß bei allen Fragen in Bezug auf Staatsbahnen der fiskalische Gewinn oder Verlust stark berücksichtigt werden.

#### B. Die Auflagen.

a) Gebühren; da in dem besonderen Artikel Gebühren die Natur dieser Auflagen, ihre Erhebungsform, ihre häufige Verbindung mit Steuern und die für sie geltenden allgemeinsten Grundsätze bereits besprochen sind und überdies in den Artikeln Post und Münze zwei hervorragende Gebührenanstalten bereits eine besondere Besprechung erfahren haben, so können wir uns hier auf eine gedrängte Aufzählung der wichtigsten Gebühren beschränken:

1. eigentliche Verwaltungsgebühren, vorkommend bei Staatsanstalten, die der Staat auf Grund eines wesentlichen Hoheitsrechts errichten muß, wenn er überhaupt die dem Staat als solchem obliegenden Aufgaben erfüllen will. Sie kommen vor,

a) wenn Jemand eine Staatsbehörde zum Einschreiten zwingt oder von derselben in besonderer Gewahrsam oder Aufsicht genommen werden muß: Gebühren bei der Kriminaljustiz, in Gefangenanstalten, Geldstrafen;

β) oder wenn Jemand von einer Behörde einen Entscheid, eine Beglaubigung oder sonst einen Dienst empfängt, resp. verlangt: Gebühren bei der Civiljustiz, bei Civilstandsämtern, für Legitimationspapiere, Grundbuch- und Hypothekar-Gebühren, Erbschafts- und Testaments-Stempel, Vormundschaftsgebühren, Stempel für Wittschriften und Entscheide aller Art.

2. Gebühren bei Anstalten, die der Staat nicht nothwendig in Folge seiner Natur errichten muß, die er aber errichtet, weil er dem Publikum den betreffenden Dienst am besten leisten kann, und die er auch im allgemeinen Interesse verwalte. Daher gehören namentlich:

a) die Schulgebühren und die damit verwandten Gebühren für Zeugnisse, für Benützung öffentlicher Bibliotheken, Museen etc.

β) die Verkehrsgebühren als Posttaxen, Münztaxen, Hafens-, Straßen-, Brücken-, Tonnen-, Fährgelder, Telegraphen- und Kanalgebühren, Mischgebühren, Wasserbaubeiträge etc.

3. Gebühren für Verleihung besonderer Rechte, resp. Dispensation von allgemeinen Pflichten; daher kann man die in manchen Staaten vorkommende sog.

Militärsteuer oder das Wehrgeld rechnen, das schon seines geringen Betrags halber nicht als Steuer gelten kann; ferner die Gebühren für Erfindungspatente, für Erhebung in den Adelstand, für Verleihung von Orden und Aemtern etc.

Aus der Aufzählung geht hervor, daß die Menge der Gebühren eine große ist. Das Gebührenwesen bedarf offenbar einer Vereinfachung, indem zunächst manche Gebühren, wo es die Finanzverhältnisse irgend zulassen, wegfallen können, dann indem andere Gebühren ermäßigt und ihrer Verbindung mit Steuern entledigt werden. Zum Wegfall reis und schon vielfach abgeschafft sind die Gebühren für Akte der Civilstandsbehörden, für Bittschriften, für Bibliotheken, die Straßengelber etc. Gebühren für Verleihung eines Amtes sind ohnedies nur eine Verminderung des Gehalts. Schulgebühren von den Wohlhabenderen lassen sich aber wohl rechtfertigen. Die Verbindung der Gebühr mit Steuer ist aufzuheben oder doch die Steuer zu ermäßigen bei den Grundbuch- und Hypothekengebühren, nicht aber bei den Erbschaftsstempeln — Wechselstempel, nebenbei bemerkt, sind überhaupt keine Gebühren, sondern Steuern.

b) Steuern. Wenn der Privaterwerb des Staats einen unter Umständen erfreulichen Zuschuß zu den Staatseinnahmen liefert, und wenn ein großer Theil von Gebühren nothwendig ist, um mißbräuchliche Benutzung von Staatsanstalten zu verhüten und einen Theil von den Kosten derselben zu decken, so bleibt noch immer ein großer Theil des Staatsbedarfs übrig — man denke nur an die Kosten für Heer und Staatsschuld — der allein durch Steuern gedeckt werden kann.

Dies entspricht so sehr der Natur des Staats, seinen Leistungen und seinem Verhältniß zu den Unterthanen, daß man geradezu sagen kann: Man müßte die Steuern erfinden, wenn sie nicht schon ohnedies durch die allgemeine Nothwendigkeit beständen.

Es kann nicht Jeder überhaupt, und es können die Wenigsten beständig dem Staate Dienste leisten; und doch ist der Staat in jedem Momente für alle seine Unterthanen unentbehrlich und für das Gesamtinteresse thätig, ohne daß der Werth seiner Leistungen sich nach Geld schätzen, oder daß sich ausscheiden ließe, wie viel der Einzelne davon profitirt. Darum ist es billig, daß Jeder beständig zu den Kosten der Staatsverwaltung nach Kräften beitrage und dadurch seine beständige Verpflichtung gegen die Gesamtheit bethätige. Die Steuer ist der nach den Erfordernissen der Arbeitsteilung modifizierte öffentliche Dienst aller Staatsangehörigen; sie ist kein lästiger oder entwürdigender Tribut, sondern eine naturnothwendige Pflicht, die der Stolz des freien Mannes sein muß.

Diese Auffassung bestand nicht in den klassischen Staaten, wo die Steuer Sache der unterworfenen Völker und der Bundesgenossen war; dafür diente aber jeder Bürger dem Staate persönlich und gab von seinem Gute für einzelne Staatsbedürfnisse scheinbar freiwillig. Es konnte sich diese Auffassung natürlich auch nicht in den Zeiten des Feudalismus entwickeln, wo Sonderrechte und Sonderpflichten der einzelnen Stände herrschten. Und sie konnte nicht populär werden unter dem Absolutismus der Fürsten, obwohl dieser zuerst rationelle dauernde Steuern ausbildete, auch nicht in Zeiten eines Konflikts zwischen Volk und Regierung.

Aber diese Auffassung kann und muß herrschend werden in einem wahren Rechtsstaat der Neuzeit, in dem es sich vor Allem darum handelt, daß die Individuen und die einzelnen gesellschaftlichen Klassen die Steuer nicht abdingen und auf die Schwächeren zu wälzen trachten, sondern neben ihren Privatbestrebungen die allgemeine Pflicht gegen das Gemeinwesen immer vor Augen haben und gerne bethätigen. Nur auf Grundlage der erfüllten Pflicht gegen die Gesamtheit

kann jeder Einzelne an den Herrschaftsrechten im Staate theilnehmen wollen — und die Steuerpflicht ist die einzige, die von Jedem überhaupt und von Allen in gleichmäßiger Vertheilung geleistet werden kann. Wenn sich an die Entwicklung des Steuerbewilligungsrechts die Ausbildung der wichtigsten freiheitlichen Institutionen unseres internen Staatsrechts knüpft, so ist die möglichste Verminderung und das von sich Abwälzen der Steuern nicht eine gerechtfertigte Konsequenz der wahren Freiheit, sondern umgekehrt ein Volk, das die Freiheit verdient und zu bewahren weiß, muß freiwillig dem Staate die Steuern geben, die er bedarf und durch die möglichst gleichmäßige Vertheilung dieser Last auf Alle beweisen, daß die Freiheit die Kraft des Staats erhöht, nicht vermindert.

Wenn wir so der Steuer eine hohe ethische und politische Bedeutung zumessen, so kommt diese nicht allen Steuern gleichmäßig zu, sondern insbesondere den direkten, und unter diesen wieder vorzugsweise den Personalsteuern.

In allen Staaten besteht nämlich eine Vielheit von Steuern, die allerdings praktisch auch heute unentbehrlich ist, aber nirgends aus irgend einem einheitlichen rationalen Gesichtspunkt, sondern durch lange historische Entwicklungsprozesse entstanden ist. In Nothzeiten kamen schon im frühen Mittelalter direkte Steuern vor, die dann im Zeitalter der stehenden Heere allmählich ständig wurden und zwar zunächst die Grundsteuer, die sich vielfach an Lasten des Grundbesitzes anlehnte, deren öffentlich rechtlicher Ursprung zweifelhaft ist. An sie schlossen sich erst in jüngerer Zeit andere direkte Steuern, die den Gedanken einer gleichmäßigen Belastung aller Unterthanen verwirklichen wollten — ohne dies zu erreichen. Die indirekten Steuern wuchsen vielfach aus Monopollen (Regalien!) heraus und wurden aus partikulären oft zufälligen Einnahmequellen erst spät allgemeine Landessteuern.

Wenn man auch nicht daran denken kann, die vielfach ganz principlosen sogenannten Steuersysteme gründlich zu ändern, sondern nur unter Anerkennung des historischen Rechtes das Bestehende langsam und allmählich reformiren kann, so handelt es sich doch vor Allem um einen leitenden Gesichtspunkt für solche Reformen. Man muß zunächst wissen, welche Totalwirkung ein wirklich gutes Steuersystem haben soll, und hier ist wieder die Hauptfrage, nach welchem Princip die durch die gesammten Steuern eines Staats bedingten ökonomischen Lasten sich auf die einzelnen Unterthanen vertheilen sollen.

Die bekannten 4 Steuerregeln von Adam Smith waren lange Zeit die Grundlage aller Untersuchungen über diese Frage; unbedingt hat A. Smith trotz mancher hochachtbaren Vorgänger, auch hier wie in so vielen Fragen das große Verdienst, daß er zuerst die Frage einfach und klar gestellt, zuerst überhaupt eine erschöpfende Antwort in der Weise gegeben hat, daß von nun ab die Frage in der Wissenschaft eingebürgert und von der Masse der Gebildeten verstanden wurde.

Von diesen 4 Steuerregeln sind die 3 letzten, daß die Steuer bestimmt und der Willkür entrückt, daß sie in bequemer Weise und zur bequemsten Zeit erhoben werden, daß sie aus den Taschen der Unterthanen möglichst wenig über das hinaus nehmen soll, was sie dem Staate einbringt — diese 3 Regeln sind wohl über alle Oppositor erhoben, sie berühren aber nicht die principielle Frage; das thut nur die erste Steuerregel, welche da sagt, jeder Unterthan solle so genau als möglich im Verhältnis zu seinen Fähigkeiten, d. h. im Verhältnis zu dem Einkommen steuern, das er unter dem Schutze des Staats genießt.

Diese Regel empfiehlt sich zunächst durch ihre außerordentliche Einfachheit. Es entspricht einem gewissen natürlichen Billigkeitsgefühl, daß Jeder den gleichen

alkuoten Theil seines Einkommens bezahlen soll. In der That hat die Behauptung der Anhänger dieses Satzes eine gewisse Wahrheit, daß man nach Aufgeben desselben sich ohne Kompaß und Steuer auf einem wogenden Meere befinde; denn ein gleich einfaches, sicheres und anwendbares Princip ist seit A. Smith von keinem Andern aufgestellt worden.

Und doch können wir heute diese Regel nicht mehr unbedingt anerkennen. Ihre Aufstellung, die sich unvollkommen schon bei Montesquieur und Bois-Guilbert, ausgebildet und in bahnbrechender Form bei Adam Smith findet, hatte das große Verdienst, überhaupt das Princip der Gerechtigkeit gegen das Volk gegenüber dem fiskalischen Interesse in das Steuerwesen einzuführen. Aber diesen Dienst hat die Regel von A. Smith geleistet. Heute müssen wir kritisch fragen: Was bedeutet dieser Grundsatz, welche Gründe beweisen seine Nichtigkeit und Nothwendigkeit?

Da entsteht vor Allem die Frage, was ist Einkommen? Wenn wir auch heute in Deutschland den Begriff des Einkommens immer allgemeiner im Hermann-Schmoller'schen Sinne auffassen, so schließt dies einzelne abweichende Auffassungen nicht aus und war es z. B. die Auffassung von A. Smith selbst? Aber wenn wir selbst sagen wollten, diese Frage sei durch das preußische Einkommensteuergesetz für uns praktisch entschieden, so fragt es sich jetzt nach dem Beweise für die Regel.

Adam Smith betrachtete den Staat als Versicherungsgesellschaft, die Steuer als Bezahlung für Vorthelle, die der Staat dem Individuum bietet, und die mit der Größe des individuellen Einkommens wachsen. Wir aber können den Staat nicht als Versicherungsanstalt, die Steuer nicht als Versicherungsprämie betrachten. Da lautet nun die allgemeine Antwort der Anhänger der alten Regel dahin, jeder müsse durch seine Steuerzahlung das gleiche persönliche Opfer bringen. Wir wollen dies, da die Steuerpflicht allgemein ist und jede Steuer ein ökonomisches Opfer ist, gelten lassen. Aber ist denn das Hergeben des gleichen Theils des gleichen Einkommens für Jeden wirklich ein gleiches Opfer, gleich für den Kranken und Gesunden, den Rentner und Arbeiter, den Familienvater und Junggesellen? Und ist das Abgeben des gleichen aliquoten Theils des ungleichen Einkommens für den Armen und Reichen das gleiche Opfer? Wir kommen nothgedrungen zu dem Resultat, daß durch das Einkommen überhaupt kein Maßstab für persönliche Opfer geboten wird, und daß jedenfalls, wenn wir uns praktisch auch darüber hinwegsetzen wollten, die ewig unlösliche Frage entstände: Proportion oder Progression, und wenn Progression, welche von allen denkbaren Progressionen?

Aus dem Grundsatz der Gleichheit der persönlichen Opfer sind denn auch die verschiedensten Theorien entsprungen, so die Verbindung einer Einkommens- und Vermögenssteuer, eine Ausgabenbesteuerung, die Verbindung einer Kopfsteuer mit progressiver Einkommensteuer &c. &c.

Meines Erachtens muß man auf ein ganz einfaches Princip als Grundlage gerechter Steuervertheilung verzichten, da das angeborene Gerechtigkeitsgefühl immer zu subjektiven und theilweise willkürlichen Resultaten gelangt und da es für die persönlichen Opfer keinen allgemein gültigen Maßstab gibt. Nimmt man dazu, daß praktisch in Folge des unberechenbaren (allerdings vielfach überschätzten) Faktors der Ueberwälzung die von Einzelnen wirklich getragene Steuer gar nicht genau erkennbar ist und daß langjährige Gewohnheit sogar ganz unrationelle Steuern leicht erträglich machen kann, so wird es für unser Bedürfnis der allmählichen Reform der bestehenden Steuern genügen, wenn wir drei allgemeine Grundsätze



aufstellen, die man bei allen Reformen im Auge behalten und so viel als möglich verwirklichen soll.

Diese sind:

1. Allgemeinheit der Steuer; d. h. jede ökonomisch selbständige Person soll überhaupt Steuer zahlen. Dieser Grundsatz entspricht dem Princip der allgemeinen Staatsbürgerpflicht und ist in einem Staate, der allen Bürgern politische Rechte gewährt, selbstverständlich. Durch die indirekten Konsumtionssteuern ist dieser Grundsatz allgemein gewahrt, wenn seine Verwirklichung auch nur bei allgemeinen Personalsteuern deutlich zum Bewußtsein Aller kommt.

2. Gleichmäßige Belastung aller Erwerbarten, damit keine unnatürliche Verschiebung der Produktionsverhältnisse, kein Kampf zwischen verschiedenen Ständen entsteht.

3. Vertheilung der Steuerlast zwischen Arm und Reich in der Weise, daß weder den Ärmern die Existenz erschwert und der Aufschwung unmöglich gemacht wird, noch den Reicheren der Reiz und die Möglichkeit neuer Kapitalansammlung verloren geht.

Ueber die ersten beiden Grundsätze dürfte wenig Streit entstehen; der dritte aber, so dehnbar er scheint, hat eine leichte praktische Anwendbarkeit, insofern als allenthalben die Rücksicht auf die Reicheren mehr beobachtet wurde als auf die Ärmern. Es muß der größere Reichtum besser in den Dienst der Gesamtheit gestellt werden, und zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß einerseits indirekte Steuern auf unentbehrliche Konsumtionsgegenstände abgeschafft, anderseits die direkten Steuern neben den indirekten mehr ausgebildet werden. Durch diese allein kann man die Reicheren entsprechend heranziehen. Eine direkte Hauptsteuer wenigstens muß auch progressiv und mit beweglichem Steuerfuß versehen sein. Denn die Progression ist gegenüber den auf Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs gelegten indirekten Steuern nöthig, die Beweglichkeit des Steuerfußes ermöglicht es allein, daß in Zeiten finanzieller Noth die Reicheren, deren Kapitalvermehrungsfähigkeit dann weniger zu schonen ist, entsprechend herangezogen werden und nicht immer wieder jede neue Last auf die Schultern der Masse der Ärmern gewälzt wird.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen ist es verträglich, daß eine Vielheit von Steuern bestehen bleibt. Mit einer einzigen Steuer — die man dann wirklich ganz nach einem einfachen Princip ausbilden könnte, auszukommen, ist praktisch einfach deshalb unmöglich, weil der Bedarf des Staats, wenn zu große Aufregung und Störung der ärmeren Steuerzahler vermieden werden soll, theilweise durch indirekte Steuern gedeckt werden muß; darin stimmen heute fast Alle, die an praktische Reformen denken, überein, auch von den Gutachten über Personalsteuer, die der Verein für Socialpolitik veranlaßt hat, erhob keines seine Stimme für Abschaffung aller indirekten Konsumtionssteuern (s. auch den betr. Artikel.)

Wenn nun ein Theil des gesammten Steuerertrags durch indirekte Steuern, also so aufgebracht werden muß, daß sich die vom Einzelnen getragene Last nicht genau berechnen läßt — daß aber sicher bei der Gesamtheit der Steuerzahler die Steuerleistung mit dem Einkommen nicht proportional wächst, so genügt es dann, die direkten Steuern immer mehr zu vereinfachen und dahin zu reformiren, daß sie den größeren Reichtum schärfer treffen.

Die verschiedenen Steuern, die da vorkommen, und welche für's Nächste nur theilweise wegfallen können, lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten eintheilen. Die wichtigsten Eintheilungen sind die in Schenkungen und Konsumtionssteuern einerseits, in direkte und indirekte Steuern anderseits. Schenkungen sind

umgelegt nach Maßgabe eines Einkommens, das der Pflichtige bezieht oder einer Erwerbquelle, die der Pflichtige besitzt, wobei es zunächst keinen Unterschied macht, ob es das ganze Einkommen des Pflichtigen oder nur ein Theil davon ist, ob der Pflichtige das Einkommen als eigenes behält, oder nur durch seine Hand gehen läßt (Erträge). Konsumtionssteuern werden dagegen nach Maßgabe des Aufwands erhoben, die der Steuerzahler in irgend einer Richtung macht. — Direkte Steuern sind diejenigen, die der Staat von demjenigen erhebt, den er wirklich treffen will, wohingegen bei den indirekten Steuern die Ueberwälzung der nur gleichsam ausgelegten Steuer auf Dritte vom Staate beabsichtigt ist. Aus der Kombination beider Eintheilungen ergeben sich deshalb, weil es indirekte Schätzungen nicht gibt, 3 Hauptarten von Steuern:

I. Schätzungen oder kurzweg direkte Steuern,

II. Direkte Aufwandssteuern,

III. Indirekte Konsumtionssteuern.

Jede dieser Hauptarten zerfällt wieder in Unterarten:

I. Schätzungen.

a) Kapitalsteuern. Steuern sollen das Kapital der Nation nicht vermindern, sondern womöglich nur von dem frei verfügbaren Einkommen des Volkes nehmen. Indessen läßt sich auch bei Einkommensteuern ein nachtheiliger Effekt auf die Kapitalvermehrung nicht immer verhüten, während umgekehrt bei Steuern, die sich an das Kapital halten, der Ausfall leicht wieder ersetzt werden kann. Die sogenannten allgemeinen Vermögenssteuern können jedenfalls nicht als besondere Steuerart aufgefaßt werden, da sie nur eine specielle Besteuerungsform des fundirten Einkommens sind. Dagegen lassen sich als besondere Kapitalsteuern, die in der That vorhandenes Kapital angreifen, die Besitzübergangs- und Erbschaftssteuern auffassen, welche sich rechtfertigen lassen als exceptionelle Ergänzung unserer sonst ungenügenden Besteuerung des größeren Besitzes und die für das Nationalkapital unschädlich sind, wenn mit ihrem Ertrag Staatsschulden heimgezahlt werden.

b) Ertragssteuern sind die auf dem Kontinent verbreitetsten Schätzungen. Sie sind umgelegt nach Maßgabe des Ertrags einer bestimmten Erwerbquelle, die sich in der Hand des Pflichtigen befindet, und nehmen auf dessen persönliche Gesamtverhältnisse keine Rücksicht. Sie sind gleichsam ein Antheil, den der Staat an gewissem Erwerbe hat — gleichgültig wem dieser zufließt. Ihr sicherer Ertrag und die Objektivität bei der Auflage macht sie beliebt, eine gleichmäßige Belastung der Personen und Erwerbsstände ist aber mit diesen Steuern nicht durchzuführen, die jedenfalls bei jeder Erhöhung und Verminderung sehr störend wirken. Die wichtigsten dieser Steuern sind

Grund-,	} s. die betr. Artikel.
Gebäude-,	
Gewerbesteuer	

Außerdem kommen noch vor specielle Eisenbahn- und Bergwerkssteuern, Kapitalrenten und Lohnsteuern (auch Einkommensteuer genannt), von welchen Steuern die beiden letzten aber, indem dabei Abzüge wegen Schulden gestattet sind, auch als partielle Einkommensteuern vorkommen. Die herrschende Richtung der Zeit geht dahin, wenigstens für den Staat, wenn auch nicht für die Kommune, die Ertragssteuern, und dann auch die Kapitalsteuern aufzuheben zu lassen in der reformirten

c) Personalsteuer, d. i. derjenigen Schätzung, die sich an die Personen im

Ganzen hält, wobei deren Beitragspflicht nach irgend einem allgemeinen Maßstab bestimmt wird; diese Steuer zerfällt wieder in

α) die veraltete und unvollkommene reine Personal- oder Kopfsteuer, zu der jeder Pflichtige gleich viel beiträgt;

β) die Klassensteuer, bei der die Beitragspflicht nach dem Stande der Pflichtigen oder sonstigen ganz allgemeinen äußerlichen Merkmalen abgestuft wird. Daher gehört die älteste preussische Klassensteuer.

γ) die Einkommensteuer, bei welcher der Beitrag nach dem abgeschätzten Einkommen der Pflichtigen proportional oder progressiv sich abstuft. Sie ist die direkte Steuer, der die Zukunft gehört. Ob das Einkommen im Ganzen wie in Preußen oder nach seinen einzelnen Theilen wie in England eingeschätzt wird, thut Nichts zur Sache, sofern nur die Wirkung erzielt wird, daß schließlich Jeder nach Maßgabe seines persönlichen Gesamteinkommens zahlt. Wenn das Einkommen nur annähernd geschätzt und nebenbei auch andere persönliche Verhältnisse berücksichtigt werden, so heißt die Steuer klassificirte Einkommensteuer oder behält den Namen Klassensteuer, ist aber ihrem Wesen nach nichtsdestominder Einkommensteuer. Die allgemeine Ausgabensteuer als Ersatz der Einkommensteuer kann wohl als eine ganz unpraktische Abgabe außer Betracht bleiben, während die allgemeine Vermögenssteuer statt oder in Verbindung mit der Einkommensteuer als Abart der letzteren betrachtet werden muß. (s. Art. Einkommensteuer.)

II. Die direkten Aufwandsteuern sind unwichtig. Es besteht entweder dabei die Absicht, einen unvollkommenen Ersatz für eine Einkommensteuer zu schaffen, indem man — fälschlicher Weise — annimmt, der Aufwand für gewisse Bedürfnisse wachse in Proportion mit dem Einkommen. Hierher gehören die Wohnungs-, die Thür- und Fenstersteuern, das impôt mobilier &c.; oder aber man hat die Absicht, durch solche Steuern die Reicheren ergänzend zu treffen, in welchem Falle die Luxussteuern auf Pferde, Hunde, Bedienten &c. entstehen, die sich finanziell sehr schlecht bewährt haben und bei genügender Einkommensteuer unnötig werden.

III. Indirekte Steuern. Diese zerfallen in Zölle und Accisen, je nachdem sie an der Landesgrenze oder im Innern erhoben werden. Indem ich auf die beiden Artikel Konsumtionssteuern und Handel (Schutzzölle!) verweise, erinnere ich nur noch einmal an die praktische Unentbehrlichkeit dieser Steuern, sowie an den allgemeinen Grundsatz, daß diese Steuern womöglich auf entbehrliche Gegenstände allgemeinen Konsums gelegt werden müssen, damit sie bei möglichst geringer Belästigung des Publikums und geringen Erhebungskosten doch großen Ertrag abwerfen.

Im Anschluß an diese letzte Art von Abgaben besprechen wir noch eine Ergänzungskategorie von Staatseinnahmen, die sogenannten Finanzmonopole. Es sind gewerbliche Unternehmungen, die der Staat und zwar mit Monopol lediglich deshalb betreibt, um einen finanziellen Gewinn zu erzielen. Sie unterscheiden sich theoretisch scharf von Gebührenanstalten, bei denen der Dienst für das Publikum das leitende Princip ist, waren aber früherhin unter dem gemeinsamen jetzt veralteten Begriff „Regal“ mit Gebührenanstalten vermengt und noch heute klingt z. B. in den Staatsposten der alte Regalitätsstandpunkt nach, während man umgekehrt dem Staat ein Eisenbahnmonopol geben will, damit er die Bahnen als Gebührenanstalten verwalte. — Die eigentlichen Finanzmonopole sind jetzt selten geworden. Spuren alter als Finanzmonopol behandelte Regale finden sich darin, daß manche Staaten viele Bergwerke und Salinen besitzen und besondere Bergwerksabgaben erheben, ebenso in der Behandlung des Saab- und Fildereinzugs

Dagegen kommen noch als wirkliche Monopolen vor in einigen Staaten das Salzmonopol, das man bei uns passend durch die auch ihrerseits zum Abschaffen reife Salzsteuer ersetzt hat, dann das Bernstein-, Kalender-, Spielkarten-, Salpeter-, Schießpulver-Monopol, die sämmtlich unbedeutend sind. Hervorzuheben sind nur das Lotterie- und das Tabaksmonopol, von denen das erstere in der Form des höchst gefährlichen Zahlenlottos oder in der minder verderblichen Form der Klassenlotterie vorkam. Wenn das Spielen leicht zu einer unsittlichen Leidenschaft ausartet und niemals eine positiv sittliche Thätigkeit ist, so thaten die Staaten Recht, allenthalben gewerbsmäßige Spielanstalten zu verbieten oder zu beschränken. Wenn sie aber unter Berufung auf den Umstand, daß das Spielen doch nie ganz zu unterdrücken sei, sich selbst das Monopol gewerbsmäßiger Spielanstalten vorbehielten, so ist dies eine nicht gerechtfertigte Spekulation des Fiskus auf die Leidenschaften des Volks. England, Frankreich, Baiern haben keine Staatslotterien mehr, in Preußen sollte die Klassenlotterie baldmöglichst und vor manchen Steuern abgeschafft werden.

Das Tabaksmonopol, welches in einer Reihe von Staaten, Frankreich und Oesterreich an der Spitze, vorkommt, hat sich bisher als die einzige Methode erwiesen, vom Tabak unter Erhaltung des inländischen Tabakbaus eine große Konsumtionssteuer zu erheben. Es hat sich in vielen Ländern gut bewährt, wenn auch seine Neueinführung in Ländern mit hoch entwickelter Tabakindustrie nicht empfehlenswerth ist.

Es ist außerdem zu erwähnen, daß manche Staaten durch natürliche Verhältnisse begünstigt Monopolen mit Vortheil behaupten, durch welche ausländische Abnehmer des betreffenden Produkts besteuert werden. Dann, wie z. B. bei vorhandenen Guanolagern u. dgl. wird gleichsam ein natürliches Monopol des Landes dem Staate dienstbar gemacht.

Fassen wir zusammen, so sind die Finanzmonopole meistens entweder unbedeutend oder verwerflich. Einzelne aber sind noch heute finanziell sehr vorthellhaft und volkswirtschaftlich im Vergleich mit anderen Möglichkeiten, die gleichen Staatseinnahmen zu erzielen, relativ nicht schädlich. Durch die Berufung auf den allgemeinen Satz von der Verwerflichkeit der Monopole können einzelne praktische Fragen nicht entschieden werden.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die Staatsausgaben und Einnahmen muß ich in Anbetracht des engen hier vergönnten Raums meine Betrachtungen über Staatswirthschaft abschließen, indem ich das Detail der erwähnten Fragen und eine Reihe von einschlägigen Fragen überhaupt anderen Artikeln überlasse. Betreffs der Literatur verweise ich namentlich auf die beiden umfassenden neuaugelegten Lehrbücher der Finanzwissenschaft von L. von Stein und von Rau-Wagner. Ueber die in unserer Zeit wünschenswerthen Steuerreformen s. mein Buch über die Einkommensteuer, Bonn 1872 und die Gutachten des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1873. Es erübrigt mir noch zur Veranschaulichung des Gesagten einige Zahlen aus Preußen und anderen Staaten anzuführen.

Der preussische Etat für 1873.

Es ist nicht möglich, aus den Etats die Posten so auszuzeichnen, daß sie sich genau nach unseren theoretischen Kategorien gruppiren. Ich will versuchen, dies annähernd durchzuführen, indem ich die außerordentlichen Ausgaben bei jedem Posten gleich zu den ordentlichen addire:

A. Ausgaben.

- 1) Mittelbare Ausgaben, welche das Volk nicht belasten, insofern als sie einen Verwaltungsaufwand darstellen, der auch bestritten werden müßte, wenn die betreffenden Anstalten nicht in der Hand des Staats wären.

a)	Ausgaben für die Verwaltung der Domänen	2,372,918	Thlr.
b)	" " " " " Forsten	8,387,820	"
c)	" " " " " Porzellanmanufaktur	148,000	"
d)	" " " " " Berg-, Hütten- und Salinenwerke	23,386,052	"
e)	" " " " " Eisenbahnen	33,909,480	"
f)	" " " Zinsen der Eisenbahnschuld	8,755,955	"
	Summa	76,960,225	Thlr.

Anmerkung. Die Kosten der Seehandlung von 68,800 Thlr. wurden gleich von der Einnahme abgezogen.

- 2) Ausgaben von gemischtem Charakter, theils zur Verwaltung von privatrechtlichem Besitz des Staats, theils zu wirtschaftspolizeilichen Zwecken.

Ministerialabtheilung für Bergwesen und Oberbergämter  
Summa 428,053 Thlr.

- 3) Ausgaben, welche in Leistungen an das deutsche Reich bestehen, also im Reichsetat wiederkehren 11,251,909 "
- 4) Ausgaben, welche das Volk zur Zeit belasten, aber den Fiskus bereichern und künftige Steuerentlastung ermöglichen.  
Erlgung der öffentlichen Schuld, incl. Eisenbahnschuld 16,413,380 "
- 5) Mittelbare Ausgaben, welche das Volk entschieden belasten.  
Verwaltung der Steuern und der Lotterie und Finanzministerium 9,778,825 "  
382,335 "
- 6) Unmittelbare Staatsausgaben zur Erfüllung eigentlicher Staatszwecke, wenn auch gelegentlich vermischt mit kleinen uneigentlichen Staatsausgaben.
- |    |  |            |   |
|----|--|------------|---|
| a) | Kronfideikommissrente und Zuschuß  | 4,073,099  | " |
| b) | Landtag  | 417,350    | " |
| c) | Staatsministerium und andere ganz allgemeine Centralbehörden   | 645,581    | " |
| d) | Staatsausgaben, die in kein bestimmtes Verwaltungsressort fallen, als Wittwenlassenzuschüsse, Apanagen, Renten, Wartegelder und allgemeine Fonds, Staatsdruckerei zc.                                | 16,958,024 | " |
| e) | Zinsen und Kosten der Staatsschuld, excl. Zinsen der Eisenbahnschuld   | 8,419,465  | " |
| f) | Auswärtige Angelegenheiten   | 135,600    | " |
| g) | Innere Verwaltung und Polizei (Ministerium des Innern, Regierungen, Landräthe zc.)   | 13,375,113 | " |
| h) | Justiz   | 20,156,430 | " |
| i) | Volkswirtschaftspflege (d. i. Ausgaben des Handels- u. landwirthschaftl. Ministeriums, sowie für forstliche und bergtechnische Lehranstalten) Ausgaben für die Münze, für Renten und Depositenbanken | 20,379,531 | " |

Uebertrag 199,774,920 Thlr.

Uebertrag 199,774,920 Thlr.

k) Ausgaben für Kultus und Unterricht, welche nicht zu trennen sind, übrigens deshalb so gering erscheinen, weil nicht nur unter i) schon Unterrichtsausgaben enthalten sind, sondern diese überhaupt zu großem Theil aus Kommunal- und Stiftungsmitteln bestritten werden	12,841,646 "
Summa aller Staatsausgaben	212,616,566 Thlr.
d. i. gleich der Summe im Etat =	210,043,467 "
plus der nicht darin enthaltenen Kronfideikomissrente =	2,573,099 "

Summa 212,616,566 Thlr.

Rechnet man von dieser Gesamtsumme die Ausgaben ad 1), ad 3) und ad 4) ab, welche sämmtlich nicht als öffentliche Lasten betrachtet werden können, welche die Verwaltung des preussischen Staats erfordert, so bleiben als eigentliche Lasten der preussischen Staatsverwaltung

212,616,566 minus 104,625,514 Thlr.

= 107,991,052 Thlr. oder gegen

4 1/3 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung.

B. Einnahmen.

1) Einnahmen von fremden Staaten und Einnahmen, die aus Aenderungen der Verwaltung hervorgehn (vormaliger Staatsschatz, Tilgungsfonds, Rückzahlungen von Darlehn und Vorschüssen), sowie Ueberschüsse aus dem Vorjahr und herrenlose Erbschaften	18,815,873 Thlr.
2) Privaterwerb des Staats	
a) Domänen (incl. Kronfideikomissrente)	9,475,100 "
b) Forsten	14,540,000 "
c) Ablösungen	830,000 "
d) Seehandlung	2,500,000 "
e) Preussische Bank	2,002,000 "
f) Eisenbahnaktien	256,377 "
g) Aktivkapitalien	380,000 "
h) Miete für Wohnungen (incl. Heizung)	5,700 "
i) Grundstückverkauf	12,270 "
k) Porzellanmanufaktur	158,000 "
l) Berg-, Hütten- und Salinenwerke, excl. Zölle und Einnahmen von Lehranstalten	28,930,953 "
m) Eisenbahnen	46,265,106 "

Summa 2 105,355,506 Thlr.

Davon die Ausgabe ad 1) abgerechnet bleibt

Reineinnahme 28,395,281 "

3) Gebühren	
a) bei direkten Steuern	45,383 "
b) Salzgebühr	26,000 "
c) Strafgeelder in Zoll- u. dienst	65,180 "
d) Verschiedene und zufällige Einnahmen, Gebühren für Gesetzsammlung, Staatsanzeiger, Staatsdruckerei, Kassenverwaltung, Ordens- und Examinationskommission,	

	Strafankaltsfonds, Wirtschaftsabgabe, Wittwenkassen, Geldstrafen zc.	1,357,700	Thlr.
e)	Justiz, incl. der Gebühren bei den Depositenkassen und Hypothekengebühren (enthält einigen Privaterwerb)	14,258,100	"
f)	Gebühren der inneren Verwaltung (Ministerium d. Innern)	931,679	"
g)	Gebühren bei der Volkswirtschaftspflege (beim landwirthsch. und Handelsministerium, Chaussee-, Brücken-, Niederlage-Gelder, Bergwerksgebühren, Bergbaulehranstalten, Münze	4,053,080	"
h)	Gebühren beim Kultus-Ministerium	166,284	"
	Summa der Gebühren, in welchen einige sonst nicht unterzubringende Einnahmen mitenthalten sind	20,903,406	Thlr.
4)	Stempel und Antheil an der deutschen Wechselstempelsteuer (Mischung von Gebühr und Steuer)	10,265,240	"
5)	Steuern		
a)	Ertragsteuern: Grundsteuer	13,055,000	"
	" Gebäudesteuer	4,867,000	"
	" Gewerbesteuer	5,402,000	"
	" Eisenbahnabgabe	2,343,000	"
	" Bergwerksabgabe	1,000,194	"
	Summa der Ertragsteuern	26,667,194	Thlr.
b)	Hohenzollersche Steuer	79,617	"
c)	Einkommen- und Klassensteuer	20,264,000	"
d)	Indirekte Steuern: Wahlsteuer	1,750,000	"
	Schlachtsteuer	2,526,400	"
	Antheil Preußens an indirekten Reichssteuern	4,649,030	"
	Summa Steuern	55,936,241	Thlr.
6)	Monopoleinnahmen (Lotterie)	1,340,300	"
	Die Summe dieser 6 Hauptposten		
	I.	18,815,873	Thlr.
	II.	105,355,506	"
	III.	20,903,406	"
	IV.	10,265,240	"
	V.	55,936,241	"
	VI.	1,340,300	"
	beträgt	212,616,566	Thlr.

Da der eigentliche Staatsbedarf nur gegen 108 Millionen, die Steuern aber gegen 56 Millionen eintragen, so ist klar, daß über die Hälfte des eigentlichen Staatsbedarfs durch Steuern gedeckt wird.

Die Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs müssen in anderer Weise aufgezählt werden, weil im Reichsetat, anders als im preussischen, die mittelbaren Ausgaben gar nicht unter den Ausgaben aufgeführt, sondern bei den Einnahmen von diesen abgezogen werden (sog. Nettobudget). Wir nehmen hier den Etat für 1874, der wegen vielfacher einmaliger außerordentlicher Ausgaben große Zahlen bietet.

**A. Ausgaben.**

1) Schulzinsen	2,430,000	Thlr.
2) Armee (incl. extraordinarium)	102,496,531	"
3) Marine (incl. extraordinarium)	17,789,728	"
4) Invalidenfond	12,665,626	"
5) Wohnungsgeldzuschüsse für Officiere und Reichsbeamte	5,361,420	"
6) Ausgaben für die Reichsbehörden: Kanzleramt, auswärtiges Amt, Rechnungshof, Eisenbahnamt, Oberhandelsgericht und Reichstag	3,442,662	"
7) Extraordinäre Zuschüsse für Post, Telegraphen, Eisenbahnverwaltung und Münzwesen	4,056,808	"
	<hr/>	
	Summa	148,242,775 Thlr.

Diese sind mit verschwindenden Ausnahmen alles eigentliche Staatsverwaltungsansgaben, welche die Unterthanen belasten. Sie betragen auf den Kopf eines Reichsangehörigen annähernd  $3\frac{2}{3}$  Thlr., so daß ein preußischer Unterthan im Durchschnitt durch die Staats- und Reichsverwaltung gezwungen wird, ein Opfer von  $4\frac{1}{3} + 3\frac{2}{3} = 8$  Thaler zu bringen, eine Summe, die wohl beträchtlich geringer wäre, hätten die Etats pro 1873 und 74 nicht in Folge der französischen Milliarden sehr viele Extraordinarien aufzuweisen.

**B. Reichseinnahmen.**

1) Einnahmen, die von Außen zufließen (Zuschüsse betreffs der Gotthardbahn und französische Kriegsschädigung), sowie Ueberschüsse des Vorjahrs	32,423,193	Thlr.
2) Privaterwerb des Reichs (aus dem Invalidenfond, aus belegten Reichsgeldern und aus der Eisenbahnverwaltung)	16,612,019	"
3) Matrikularbeiträge der Einzelstaaten (aus deren Steuereinnahmen fließend)	22,381,417	"
4) Zölle und Accisen des Reichs	69,572,050	"
5) Wechselstempelsteuer des Reichs	1,656,600	"
6) Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung, Einnahmen aus dem Münzwesen und Verschiedenes	5,597,496	"
	<hr/>	
	Summa	148,242,775 Thlr.

Von diesen Reichseinnahmen bestehen 4) und 5), d. i. etwas weniger als die Hälfte aus Steuern, (3) ist bei den Steuern der Einzelstaaten mitgezählt. Man kann also sagen, daß das, was ein preußischer Unterthan im Durchschnitt zu den eigentlichen Lasten des Reichs und Staats beitragen muß, etwa zur Hälfte aus Steuern besteht.

Wenn ich mich bemüht habe, den preußischen und Reichsetat wenigstens einigermaßen sachlich zu zergliedern, obwohl dies genau unmöglich ist und manchen Posten dabei Gewalt angethan werden mußte, so wird es betreffs des Auslands genügen, wenn ich in aller Kürze die Hauptsummen der officiellen Etats anführe.

Ich erwähne noch beispiehalber:

Großbritannien und Irland.

Rechnungsabschluß des am 31. März 1872 endigenden Finanzjahres.



Einnahmen.		
Zölle	20,326,000	ℳSt.
Accisen	23,326,000	"
Stempel (Kapitalsteuer und Gebühren)	9,772,000	"
Grund- und Gebäudesteuer (ablösbar)	2,330,000	"
Einkommensteuer	9,084,000	"
Post	4,680,000	"
Telegraphen	755,000	"
Domänen	375,000	"
Verschiedenes	4,060,314	"
	Summa 74,708,314	ℳSt.
Ausgaben.		
Staatsschuld	26,839,601	ℳSt.
Consolidirte Fonds (Civilliste, Gerichte etc.)	1,797,475	"
Civildienst	10,362,818	"
Armee	15,861,580	"
Flotte	9,900,486	"
Außerordentliche Ausgaben in Folge des Kriegs auf dem Continent und für Fortifikationen	471,096	"
Erhebungskosten der Einnahmen	5,488,264	"
Postspafedienst	1,138,700	"
	Summa 71,860,020	ℳSt.
also Ueberschuß 2,848,200 ℳSt.		u. Geld.

### Staatswissenschaft.

Unter Staatswissenschaft im eigentlichen Sinne verstehen wir, wie schon das Wort zeigt, die Wissenschaft vom Staat, d. h. deren Gegenstand der Staat ist.

Daraus folgt, daß mancherlei Wissenschaften, welche man zuweilen auch zu den Staatswissenschaften rechnet, nicht zu den eigentlichen Staatswissenschaften gehören, insbesondere:

a) nicht die Lehre von der Gesellschaft, insofern nicht, als das gesellschaftliche Leben sich auch außerhalb des Staats bewegt, z. B. in der wissenschaftlichen und Kulturgemeinschaft;

b) nicht die Nationalökonomie, insofern auch sie sich vielfältig mit Dingen beschäftigt, welche den Staat entweder gar nicht oder nur wie andere Personen angehen, z. B. Verhältnis von Waare und Preis, Kapital und Arbeit;

c) nicht die Geschichte einer Nation oder eines Volkes, insofern auch sie die Entwicklung von Verhältnissen und das Leben von Personen darstellt, welche keineswegs im Staate aufgehen;

d) selbst nicht die Statistik, soweit dieselbe die Zustände einzelner Klassen der Gesellschaft oder bestimmter nicht staatlicher Richtungen feststellt und vorweist.

Indessen alle die genannten Lehren haben wieder einen nahen Bezug zu der Erkenntnis des Staates, und sind daher entweder Hülfswissenschaften auch für die Staatslehre, oder insofern sie unmittelbar auf den Staat be-

beschränkt werden, können sie doch die Natur von Staatswissenschaften annehmen.

So wird a) die Gesellschaftslehre, wenn die Gesellschaft — voraus als nationale Gemeinschaft — nicht für sich, sondern als Grundlage der Volks- und Staatenbildung oder Umgestaltung des Staats betrachtet wird, offenbar zu einem Theile der Politik.

b) Die Nationalökonomie schließt, insofern man sie entweder als die Oekonomie des Staates selbst auffaßt, Finanzwissenschaft, oder als wirtschaftliche Sorge des Staates, bezüglich der gemeinen öffentlichen Wohlfahrt, als Volkswirtschaftspflege betrachtet, zwei Staatswissenschaften in sich.

c) die Staatengeschichte, die sich auf die Geschichte eines bestimmten Staates als solchen beschränkt, oder welche die allgemeine staatliche Entwicklung überhaupt untersucht (z. B. Geschichte des europäischen Staatensystems), ist ebenso eine Staatswissenschaft, wie

d) die Statistik es ist, sofern sie die gemeinsamen Zustände für die Staatszwecke prüft und darstellt.

Immerhin wird es daher für die politische Bildung förderlich sein, wenn auch diese Wissenschaften auf den Universitäten mit den Staatswissenschaften verbunden sind, und dafür sei es eine besondere staatswissenschaftliche Fakultät eingerichtet, sei es eine eigenthümliche Gruppe der Rechts- und Staatswissenschaften gebildet wird. Dagegen entbehrt die Einrichtung, wie sie auf den bayerischen Universitäten besteht, wornach die Nationalökonomie zum Kern einer besondern (staatswirtschaftlichen) Fakultät gemacht wird, an den sich die übrigen Wissenschaften vom Staate anschließen sollen, der logischen Begründung, und ist auch deshalb nicht zweckmäßig, weil Regierungs- und Verwaltungsmänner, nicht bloße Finanzmänner gebildet werden sollen.

Auch wenn man die eigentlichen Staatswissenschaften bestimmen will, wie das wiederholt vorzüglich in encyclopädischen Werken geschehen ist, so hat immer noch die persönliche Auffassung oder die mehr oder weniger an die geschichtlichen Vorgänge sich anschließende Betrachtung eine freie Wahl, das Einzelne so oder anders zu ordnen, und schwerlich werden sich die Staatsgelehrten hierüber jemals völlig einigen. Der Logik gebührt freilich dabei die vornehmste Stimme, aber die geschichtliche Fortbildung der Wissenschaften, die nicht immer logisch korrekt verfährt, darf auch nicht einfach ignoriert werden.

Nach dem heutigen Stande unserer Wissenschaft sind hauptsächlich folgende eigentliche Staatswissenschaften zu unterscheiden:

A. Allgemeine Staatslehre. Wiederholt ist der Vorschlag gemacht worden (auch von Robert v. Mohl und Bülow), die Lehre vom Staat als Ganzem, in Begriff, Entstehung, Untergang, Arten, welche allen andern Staatswissenschaften zu Grunde liegt, als eine besondere Grundwissenschaft auszuscheiden. Die logische Begründung ist selbstverständlich, und würde man daran festhalten, so wäre der praktische Gewinn erreicht, daß nicht mehr Jeder, der irgend eine einzelne Seite der Staatsordnung oder des Staatslebens behandelt, damit beginnen würde, eine neue „allgemeine Staatslehre“ als Einleitung voranzuschicken. Man könnte und würde vielleicht sich kürzer fassen. Der tatsächliche Zustand unserer Wissenschaft ist aber noch anders; und gemeiniglich wird die allgemeine Staatslehre bald mit dem Staatsrecht, bald mit der Politik in Verbindung gebracht, oder gar den besondern Monographien über einzelne Theile vorangestellt.

Der Staat kann sodann in seinen einzelnen Seiten und Beziehungen

entweder B. in seiner unterläglichen Seite, d. h. in seinem Bestand, als tatsächliche oder rechtliche Ordnung betrachtet werden, oder C. in seiner eigenschaftlichen Seite, d. h. in seiner Bewegung, seiner Entwicklung, seinem Leben. Daraus entstehen folgende Disciplinen:

B. Unterlägliche Staatswissenschaften:

I. Staatsgeschichte, d. h. die Darstellung der erfahrungsmäßigen Entwicklung des Staates aus der Vergangenheit in die Gegenwart.

II. Staatliche Statistik, d. h. die Lehre von den tatsächlichen Zuständen im Staate und für den Staat.

III. Staatsrecht, d. h. die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Ordnung innerhalb des Staates, aus welchem sich auch a) das Verfassungs-, b) das Verwaltungsrecht als besondere Disciplinen abzweigen.

IV. Völkerrecht, d. h. die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Ordnung der Staatengemeinschaft der Welt.

C. Eigenschaftliche Staatswissenschaften:

V. Politik im eigentlichen Sinne, d. h. die Wissenschaft vom Staatsleben (der Staatsentwicklung der Zukunft, der Staatspraxis) im Großen und Ganzen.

VI. Verwaltungswissenschaft, d. h. die Lehre von der Lösung der Staatsaufgaben im Kleinen und Einzelnen, aus der hinwieder a) Finanzwissenschaft, b) Volkswirtschaftspflege, c) Polizeiwissenschaft, d) die Kriegswissenschaften als besondere Disciplinen herausgehoben und eigens bearbeitet werden.

Damit ist wohl die Gruppe der heutigen Staatswissenschaften vollständig bezeichnet. Alle diese Lehren können hinwieder bald mehr im Sinne der geschichtlichen Methode, bald nach philosophischer Betrachtungsweise bearbeitet werden. Aber ich halte es nicht für zweckmäßig und noch weniger für logisch nothwendig, daß das in einseitig-ausschließlicher Weise geschehe und daraus wieder neue Disciplinen gemacht werden, wie es Wohl in der Encyclopädie vorschlägt. Im Gegentheil, die Verbindung der beiden Methoden, der historischen, welche vorerst die äußere Erscheinung und Erfahrung beachtet, und von dieser Mannigfaltigkeit aus Schlüsse macht auf den Geist, der sich geoffenbaret hat, und der philosophischen, welche vorerst die Idee anschaut, und von ihrer Einheit aus logische Entwicklungen zieht, die auch die Aufgabe der Zukunft in Verwirklichung der Idee beleuchten, sichert am meisten die Erkenntniß der Wahrheit. Die größten Förderer der Wissenschaft haben denn auch von jeher beide Methoden abwechselnd benutzt, zu wechselseitiger Prüfung, Verbesserung und Förderung.

Robert v. Mohl hat als eine neue Staatswissenschaft noch zwischen Staatsrecht und Politik die Staats sittenlehre in Vorschlag gebracht, deren Aufgabe es wäre, „die aus der sittlichen Aufgabe des Menschen im Staate sich entwickelnden Regeln zu begründen und darzustellen.“ Jede Betrachtung des Staates und des Staatslebens von einem eigenthümlichen Standpunkte aus hat ohne Zweifel ihre Berechtigung und ihr Interesse. Es ist anzuerkennen, daß auch eine besondere Staatsmoral manche vernachlässigte Fragen präciser stellen und schärfer beantworten kann. Aber ich vermag doch darin nichts Anderes zu sehen, als ein abgezwelgtes Kapitel der Sittenlehre überhaupt, nur eine Anwendung dieser auf den Staat und das Staatsleben. In derselben Weise lassen sich auch die Psychologie, die Mathematik und Physik anwenden, und doch wird Niemand von einer besondern Staatspsychologie, Staatsmathematik, Staatsphysik reden wollen. v. Humboldt.

## Friedrich Julius Stahl.

Friedrich Julius Stahl, der geistreiche Vertreter der theologisirenden Rechts- und Staatslehre in neuerer Zeit, wurde zu München geboren den 16. Januar 1802. Er stammte aus einer jüdischen Familie und wurde von dem Vater in strenggläubiger Richtung erzogen. Die Abkunft und Erziehung haben einen unverkennbar großen Antheil an seiner wissenschaftlichen und politischen Thätigkeit. Obwohl er schon als Jüngling zum Christenthum übertrat — er ließ sich im November 1819 in der lutherischen Kirche taufen —, so geht doch durch seine ganze Auffassung des Christenthums wie durch seine Grundansicht vom Staate ein alttestamentlicher Zug der Theokratie hindurch, der nur dem oberflächlichen Blick durch christlich-dogmatische und modern-philosophische Umhüllung verdeckt wird.

S. ergriff frühzeitig den akademischen Beruf, für welchen ihn ein ernstes Streben nach principeller Erkenntniß, ein ungewöhnliches dialektisches Talent und eine seltene Gewandtheit des rhetorischen Ausdrucks befähigten. Er studirte an den Universitäten Würzburg, Heidelberg und Erlangen, und habilitirte sich zuerst als Privatdocent zu München 1827. Im Jahr 1830 erschien der erste Band seiner „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“ (Heidelberg 1830), worin er die bisherige Lehre des Naturrechts bis auf Hegel einer scharfen Kritik unterwarf und in ihren rationalen Grundlagen entschieden bekämpfte. Erst später versuchte er's, seine eigene „christliche Staatslehre“ zu begründen. Dabei ließ er sich theilweise durch die Ansichten der historischen Juristenschule bestimmen. Für die historische Kritik freilich hatte er kein Talent und auch keine Freude an geschichtlichen Forschungen, aber er bemerkte wohl die spekulativen Mängel und die philosophische Armut dieser Rechtsschule, und unternahm es nun, diese Lücke zu ergänzen. In der Offenbarungsphilosophie von Schelling, die ihn lebhaft anzog, fand er einen Anhalt für seine philosophischen Studien und ein Vorbild für seine Darstellung. Mit Unrecht wird aber sein Werk als „Neuschellingianismus“ bezeichnet. Dasselbe ist das Erzeugniß des ihm eigenen Geistes.

Diesem Werke zunächst verdankte S. die Berufung zuerst nach Würzburg 1832, dann in demselben Jahre noch nach Erlangen, zuletzt an die Universität Berlin, wo ihm 1840 eine ordentliche Professur für Rechtsphilosophie, Staatsrecht und Kirchenrecht übertragen ward. Seine Staatslehre entsprach den religiös-romantischen Neigungen des Königs Friedrich Wilhelm IV., der ihm seine Gunst zuwandte, und dessen Wünschen er sich anzuschmiegen verstand. Mit nachhaltiger Zähigkeit in seinen Grundansichten verband er eine große Gewandtheit, die Formen zu finden, welche den wechselnden Tendenzen des Königs und der am Hofe und in der preussischen Beamtenordnung einflußreichen Adelpartei zusagten und einen Anschein von wissenschaftlicher Begründung und idealer Berechtigung gaben. Er war äußerst geschickt, die Blößen der Gegner aufzufinden und auszubenten, kühn im Angriff und entschlossen in der Verteidigung, ein Dialektiker von blendendem Scharfsinn, und wenn nicht ein großer, doch ein sehr begabter Redner. Es konnte nicht fehlen, daß ihm bald auch eine der ersten parlamentarischen Rollen in Berlin zufiel. In dem vereinigten Landtage von 1847 hatte er noch keine Stimme, und die demokratische Revolution des Jahres 1848 überstuhete vorerst auch seine Stellung. Aber schon im Jahr 1849 ward er von dem König zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer des spätern Herrenhauses ernannt und ward in kurzem hier der Redner und bis auf einen gewissen Grad auch der geistige Führer der sogenannten Konservativen, oder richtiger der ritterschaftlichen Partei.

welche sich als Vertreter des göttlichen Rechts und des christlichen Princips im Staat bekannte und zugleich ernstlich bemüht war, ihre herkömmliche Bevorzugung in den Aemtern des Hofes, der Diplomatie, des Heeres und der höhern Civilstellen und damit die thatsächliche Oberleitung des Staates zu behaupten, als ob diese Vorzüge eine göttliche Begründung und einen christlichen Charakter hätten.

S. hatte sich von Anfang an dieser Partei angeschlossen und ist ihr, wie sie ihm, fortwährend treu geblieben. Obwohl beide auf ganz verschiedenem Boden gewachsen waren und die beiderseitigen Massen einander eher abstießen als anzogen, so wurden beide doch nicht bloß durch äußere Interessen geeinigt. Es bestand unter ihnen eine innere Wahlverwandtschaft. Mit Ueberzeugung vertheidigte S. die Sache der Ritter wie die des Königthums von Gottes Gnaden, weil er damit die Sache der geschichtlichen Autorität wider den Nationalismus der neuen Zeit, die Herrschaft des Glaubens gegen die kritische Wissenschaft, die Legitimität wider die Revolution, die Herrschaft Gottes wider die menschliche Freiheit oder, wie er es nannte, wider die Empörung gegen Gottes Ordnung zu vertheidigen glaubte. Auf dem staatlichen und auf dem kirchlichen Gebiete kämpfte er beharrlich auf der Seite der geschichtlich überlieferten Autorität. Er haßte im Grunde seiner Seele die ganze menschlich-freie Geistesbildung der Neuzeit. Dennoch war er kein hitziger Fanatiker, überhaupt kein leidenschaftlicher Gemüthsmensch. Ueberall hielt ein kaltberechnender Verstand auch die Zügel seines Glaubensifers in Schranken; er wußte Ziele und Mittel klug zu schätzen. Untadelhaft in seinen Sitten und uneigennützig in hohem Grade genoß er auch bei den Gegnern persönliche Achtung. Wohl verbarg er in der verschlossenen Brust einen glühenden Ehrgeiz von Jugend an, aber dieser Ehrgeiz war vollständig befriedigt mit der angesehenen, obwohl im Grunde nur dienenden Stellung, welche er als Wortführer einer einflussreichen Partei erhielt. Ein Staatsmann im vollen Sinne des Wortes war er schon deshalb nicht, weil er sich eher von religiösen als von politischen Motiven bestimmen ließ und ihm die rechte Freiheit des männlichen Geistes fehlte. Aber er war ein großes parlamentarisches Talent und ein glücklicher Anwalt der Partei, die ihn als ihren Führer ehrte.

Sein Einfluß auf die Stimmung und die Richtung des Geisteslebens insbesondere in den höheren Kreisen der preussischen Gesellschaft war sehr groß und nachhaltig, aber im Ganzen einer gesunden Entwicklung des preussischen Staates eher schädlich als förderlich. Er vor Allen hat den dogmatischen Glaubensifer auch in die politische Parteidoktrin übertragen und den politischen Ackerhaß großgezogen, der ebenso verwerflich ist als der religiöse. Auch anderwärts begegnen wir doktrinären Parteien, aber der Berliner Doktrinarius übertrifft sie alle an starrer Formgerechtigkeit, und nirgends ist derselbe glänzender vertreten, als in den Schriften S.'s. Bei dieser Gesinnung kommt es nicht vor Allem darauf an, das für den Staat Zweckmäßige zu thun und das Recht der Gesellschaft möglichst zu sichern, sondern vielmehr darauf, ob das politische System und das Parteiprincip folgerichtig zur Anwendung komme oder nicht. S. kämpft für seine Ansicht wie der Jude für die Gebote Jehovahs, wie der gläubige Muselman für den Koran. Die politischen Parteien sind ihm Glaubensparteien.

Er hat ferner zuerst — und schon 1850 — das Stichwort aufgebracht, daß der politische Hauptkampf in Deutschland und in Preußen der sei, ob königliche oder parlamentarische Regierung, und hat dadurch den unseligen Zwiespalt zwischen dem Königthum und der Volksvertretung wenn nicht hervorgerufen, doch dialektisch geschärft und so viel an ihm lag geradezu unverföhnlich gemacht.

ganz im Widerspruch mit den wahren Bedürfnissen eines gebildeten Volkes, welches weder auf die Kontrolle der Regierung noch auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung verzichten kann, und mit der Natur des modernen Staates, welcher die Einheit und Kraft des Regiments auf der Grundlage der Eingkeit mit dem Volk entschiedener ausbildet als die frühere kirchlich oder aristokratisch gebundene Herrscher-Souveränität sie besessen hatte. Wenn sodann in dem preussischen Staat neben dem feindlich gewordenen Gegensatz zwischen Regierung und Landesvertretung das Herrenhaus, anstatt eine vermittelnde Thätigkeit zu üben, sich bemühte, die Widersprüche schroffer zu machen, wenn es allen zeitwidrigen Reaktionsgelüsten zum Sammel- und Tummelplatze diente, so ist auch die Zusammensetzung gerade dieses Herrenhauses, vorzüglich auf der Basis eines gering begüterten Ritteradels, und die Erfüllung dieser Adelspartei mit künstlichen Theorien einer seltsamen Staatsromantik ohne innere Wahrheit aber voll hoher Ansprüche, zu großem Theile das Werk S.'s

Endlich ist S. theils in seiner Eigenschaft als Mitglied des Oberkirchenrathes (1852—1858), theils durch seine Schriften und Reden auch für das orthodoxe Lutherthum als Vorkämpfer in die Schranken getreten und hat auch die Bewegung des religiösen Lebens bei jeder Gelegenheit rückwärts zu drängen gesucht. Die Folge davon war, daß die gebildete Welt sich größtentheils der Kirche ganz entfremdete, und je die engherzigsten und kurzsichtigsten Eiferer in der Laienwelt wie in der Geistlichkeit sich der Kirche wie einer Domäne bemächtigten. An der Bedrohung der Union durch Erneuerung dogmatischer Differenzen trägt er eine Mitschuld, und wenn die Verfassungsbestimmung, welche eine selbständige Gestaltung der protestantischen Kirche neben der katholischen vorschreibt, noch nicht zur Erfüllung gelangt ist, so war auch er ein Haupthinderniß dieser nothwendigen Reform.

In den letzten Jahren seines Lebens erfuhr er noch manche Niederlagen der von ihm vertretenen Partei der „Umkehr“. In kirchlicher Beziehung war doch der romantisch gesinnte König Friedrich Wilhelm IV. nicht in den engen Schranken der S.'schen Dogmatik festzuhalten, und ein anderer Freund des Königs, Bunsen, begann mit ihm einen ersten literarischen Strauß. Bunsen gab in seinen „Zeichen der Zeit“ (1856) den erwachten Bedürfnissen des Geistes nach freier Regung einen Ausdruck, und griff die reaktionäre Haltung S.'s lebhaft an. S. vertheidigte in seiner Gegenschrift „wider Bunsen“ die strengere und engere Ansicht mit formellem Geschick, aber ohne die Zeit zu verstehen. Als dann am Hofe selbst in Folge der Erhebung des Prinz-Regenten ein politischer Umschwung eintrat, da brach auch die S.'sche Herrschaft im Oberkirchenrath haltlos zusammen, und S. trat aus dieser Behörde aus. Noch setzte er als Mitglied des Herrenhauses den politischen Kampf fort und drohte, „das Haus werde in seinem Widerstand gegen die neue liberale Richtung der Regierung vielleicht brechen, aber nicht biegen“. In ihm war allerdings mehr zähe Energie als in der Regierung, welche nach schwachen Versuchen, die Ideen der Zeit sich anzueignen, bald wieder umschlug und dann in dem Herrenhause eine Stütze suchte. Diesen Rückschlag erlebte aber S. nicht. Er starb am 19. August 1861, nachdem er noch in der Befreiung Italiens einen Sieg der neuen Zeit über die Restauration erlebt hatte.

Die Grundlage der S.'schen Rechtsphilosophie und Staatslehre, welche in drei Auflagen und Bearbeitungen erschienen ist (zuerst 1830—1833, zuletzt 1854—1856) ist eher theologisch, als philosophisch. Seine Wissenschaft ist

durch den Glauben gebunden, sein Recht von der Religion abhängig. Er steht im Grunde noch auf der semitischen Weltansicht, sein Ideal ist die Theokratie. Der Staat ist ihm das sittliche Reich, und dieser wird durch das göttliche Gebot berechtigt. Gerade das, wodurch sich der arische Staatsgeist auszeichnet in der Weltgeschichte, die selbstbewußte menschliche Geistesfreiheit, kommt ihm wie ein Abfall vor von Gott, wie eine Auflehnung gegen Gott, als schwere Sünde. Ueberall dringt er auf Anerkennung „einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität“. Das ist für ihn „Legitimität“, alles andere „Revolution“.

Stammgüt.

### Standesherrn (Stammgüter).

Es gibt wohl kaum eine zweite Materie, in welcher sich die zumeist betrübende Entwicklung sowohl des deutschen Staatsrechts, als auch des deutschen Privatrechts so lebendig abspiegelt, als gerade die vorliegende. Was insbesondere das privatrechtliche Gebiet betrifft, so haben wir hier ein Beispiel, wie das einheimisch deutsche Recht sich bereits aus dem altgermanischen Recht heraus zu entwickeln begonnen hatte, als seine Weiterbildung plötzlich von dem recipirten fremden Rechte, und zwar sowohl von dem römischen Rechte, als von dem langobardischen Lebensrechte durchbrochen und alsbald ganz gehemmt war, und wie endlich durch Zusammenstehen eines mächtigen Standes des Reiches auch wieder eine deutsche Reaktion gegen die fremden Rechte begonnen und endlich eine Wiederanknüpfung an jenes uralte einheimische Recht siegreich durchgeführt war, — eine Reaktion und Restitution, welche anderen Ständen des Reiches, besonders dem Bauernstande, nur zum Theil gelang.

Wenn wir gesagt haben, sowohl in staatsrechtlicher als privatrechtlicher Beziehung sei die vorliegende Materie interessant, so versteht es sich von selbst, daß die staatsrechtliche Seite weitaus an Interesse überwiegt. Ja man kann getrost sagen, in keiner der verschiedenen staatsrechtlichen Entwicklungen spiegelte sich die, nicht nur fünfhundert-, nein die beinahe tausendjährige Lebensgeschichte des deutschen Volkes erschreckender ab. Beinahe von Anfang der Geschichte, insoweit sie für Deutschland beginnt, beginnt auch gewissermaßen dieses Leiden des deutschen Volkes. Gleichviel welches die Gründe sind, warum Deutschland, im Gegensatz zu dem stammverwandten fränkischen Reiche auf französischem Boden und noch mehr zu den verwandten Volksstämmen in England, ausersehen war, eine staatsrechtliche Entwicklung zu durchlaufen, welche jedenfalls in ihren Auswüchsen an das Abenteuerliche grenzt, — in Abrede zu stellen ist dieses Jahrhundert alte Elend nie gewesen und es hat auch nie an patriotischen Stimmen gefehlt, weder auf dem Gebiete der Dichtung, noch der Geschichtschreibung, welche diesem Elende klagende Worte verleschen. Wir erinnern nur an eine Stimme, statt vieler, an die Walthers von der Vogelweide!

In mehr als 1800 unabhängig neben einander bestehenden Territorien war das längst zum Gespötte gewordene „Heilige Römische Reich deutscher Nation“ zerklüftet. Ein Wirrwarr von Grenzen ohne Gleichen ward selbst von der besten im Jahre 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg begonnenen, in den Jahren 1512 und 1521 auf den Reichstagen von Köln und Worms vollendeten Kreis-

Wert zu setzen. Er mußte die hinter dem Rücken des Reiches oder unter seiner nothgebrungenen Einwilligung vollzogenen Thatfachen eben einfach anerkennen und seine Kreiseintheilung dem eingerissenen heillosen Zustande gleichwohl anbequemen, so gut es eben gehen wollte. Es wollten 296 anerkannte „Reichsstände“ mit ihren zusammengerafften, da und dort nur in einzelnen Flecken und Lappen bestehenden Territorien, es wollten die Gebiete der Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein, die Reichsstädte, die Reichsbörfer oder noch namenlosere ländliche Komplexe, welche der Landeshoheit sich zu erwehren und unter Kaiser und Reich allein sich zu erhalten gewußt hatten, die Marken an des Reiches Grenzen, — alle diese mehr als 1800 Trümmer eines Reiches wollten wohl oder übel untergebracht und eingereiht sein. Und man muß es anerkennen, die erwähnte Kreiseintheilung leistete, was sie leisten konnte, wenn auch so noch eine ganz unfägliche Verwirrung stehen blieb. Nur die Hauptmasse war wirklich „eingekreist“, an sie — selbst im Innern eine Mosaik — schloß sich erst noch ein heller Haufe größerer, kleiner und kleinster, ohne allen Zusammenhang stehender Territorien, welche keinem Kreise zugetheilt werden konnten oder durften, unter ihnen die Reichsländer Böhmen, Mähren, Lausitz, Wömpelgard, endlich die Lande der Reichsritterschaft und der (schweizerischen) Eidgenossen\*).

Die Hauptmasse, die 10 Kreise, bildeten die Territorien der „Reichsstände“, d. h. der Kurfürsten, der Reichsfürsten, der Reichsprälaten und der Reichsstädte. Insofern man eine dreifache „Standschaft“ im Reiche unterscheiden kann, nämlich die Reichsstandschaft am Reiche selbst in seinem Centralregimente, am Reichstage, also die Reichsstandschaft, dann die Standschaft innerhalb des einen der zehn Reichskreise, deren jeder seine eigene Organisation unter einem Kreishauptmann hatte, also Kreisstandschaft, endlich die Standschaft innerhalb des einzelnen Territoriums an dessen Landtage, also die Landstandschaft, haben wir hier lediglich die erste, die Reichsstandschaft in's Auge zu fassen.

Reichsstände waren nur jene unmittelbaren Glieder des deutschen Reiches, welche auf den Reichstagen Sitz und Stimme hatten. Es waren dieselben zunächst die Kurfürsten, sodann die Fürsten, ferner die Grafen, dann die Herren und endlich die Reichsstädte. Wäre es nur hiebei geblieben, — die deutsche Entwicklung wäre von der englischen nicht wesentlich abgewichen. Es würde sich seiner Zeit neben diesen „Reichsständen“ als der Pairskammer als Vertretung des Adels ein Unterhaus als Vertretung des Volkes gebildet haben. Allein durch eine specifisch-deutsche Entwicklung sollte hier das Volk im allgemeinen ganz abgeschnitten werden, so daß von einer Heranziehung seiner Vertretung zu dem beratenden und beschließenden Reichskörper von vorneherein eine Rede nicht sein konnte. Es schob sich nämlich zwischen Volk und Reich das Institut der Landeshoheit dazwischen hinein, wodurch das Volk den Zusammenhang mit seinem Kaiser verlor, und es fehlte in Deutschland viel, daß diesem Institute, nachdem einmal entstanden, wie in Frankreich, wieder alsbald ein gewaltsames Ende hätte bereitet werden können. Dagegen stemmte sich deutsches Wesen.

Reichsstandschaft behielten auf solche Weise für immer nur die Fürsten und Herren, und lediglich einzelne Städte, welche kräftig und glücklich genug waren,

\*) Siehe „die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs nach ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung“ von Dr. C. Wolff (mit Karte). Berlin, Carl Habel 1873.



der Landeshoheit eines Dynasten sich zu entziehen, und welche im Gegentheil über zuerworbene Gebiete selbst Landesherren spielten, war ein Anderes gelungen, so daß sie, wenn auch in untergeordneter Weise auf zwei „Bänken“ (der rheinischen und schwäbischen) als „freie Reichsstädte“ am Reichstage Theil nehmen durften und dadurch ebenfalls Reichsstandschaft erwarben. Da übrigens die Reichsstädte, was Machtvollkommenheit betrifft, den übrigen Dynasten sich nur näherten, von ihnen aber nicht nur darin, sondern auch sonst sich abschieden, so war es zunächst ihr Loos, daß eine um die andere dem Reiche verloren gieng und nicht unterstützt von dem fernem Kaiser, in die Landeshoheit eines nahen Drängers aufgieng, so daß nur ein kleiner Rest sich bis auf die Gegenwart herab gerettet hat. Von ihnen übrigens haben wir hier abzusehen.

Was die anderen Reichsstände allzumal betrifft, so sind auch sie nur in erheblich geminderter Zahl in die Neuzeit eingetreten. Die französische Revolution und als ihr Repräsentant Napoleon I. waren es, welche das Geschäft des Aufräumens zu übernehmen hatten. Mit einer zumeist mit aller geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung brechenden Willkürlichkeit ohne Gleichen trat er als der — wenn auch nicht so! — erkante Reformator auf. Seine Faust zerschlug zwar den Kaisersithron selbst, allein an ihm „war längst nichts mehr zu halten“. Er war ein leeres Schemen geworden, und sank unbeweint, ja unbetrüert vom ganzen deutschen Volke, in sich zusammen. Unter den reichsstandschaftlichen Territorien aber begann Napoleon ein Zerkürungs-, Zer- und Vertheilungswerk, welches zwar Deutschland „in seiner tiefsten Erniedrigung“ zeichnen sollte, gleichwohl aber wurde dies Unheil der segensreiche, nicht gewollte Anstoß zu einer neuen heilversprechenden deutschen Staatsentwicklung, und vorher schon zur Niederwerfung des Großneffen Napoleon III.

Freilich auch, nachdem Napoleon I. heimgetrieben und die deutsche Schmach durch Blut 1813 und 1815 abgewaschen war, sollte noch eine beinahe gleich schreckliche Zeit des inneren Elends vor der endlichen vollen Rettung hereinbrechen, indem die unter alter Zwietracht aufgerichtete neue deutsche Verfassung von 1815 bis 1820 kaum fester war, als die vorher in Trümmer gefallene alte, daneben aber ein Polizeisystem mit sich führte, gerichtet gegen die nationalen Bestrebungen — ein System, über welches jedes, auch das verkommenste Volk, nur ein Gefühl, das der brennendsten Scham, haben konnte. Allein es zeigte sich trotz Allem der Genius des deutschen Volkes unverwundlich. Von unten auf, in den Landtagen der neuen Territorien erstarbte der politische Geist trotz alledem. Im Jahre 1848 endlich war vom Volke der erste große Anlauf zur Neugestaltung Deutschlands gemacht; er mißglückte zunächst. Allein die Preussische Regierung war es nun, welche die Bestrebung des Volks ihrerseits aufnahm und von nun an, ausgehend von den vom Volke auf dem Wege der damaligen Bewegung unverlierbar gewonnenen Etappen, die damals geplante Reform in die eigene Hand nahm und — die Jahre 1866 und 1870 haben endlich die von der Krone Preußens fortgesetzte Revolution des deutschen Volks unter dem bestimmenden Jubel der ganzen Nation glücklich zu Ende geführt. Der Name Bismarck's ist hiebei, wie wohl noch kein zweiter Name, an die Spitze seines Volkes getreten.

Rehren wir jedoch zunächst zu dem Anfange des laufenden Jahrhunderts zurück, so tritt uns für unsern jetzigen Zweck zunächst der, doch noch von einem Empire Germanique sprechende, Friede von Luneville vom 9. Februar 1801 entgegen. Das linke Rheinufer war an die französische Republik abgetreten. Sinecaen bestimmte Art. VII:

Et comme par suite de la cession, que fait l'Empire à la République française, plusieurs princes et états de l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés, en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire germanique collectivement à supporter les pertes resultantes des stipulations du présent traité, il est convenu —, que — l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un *dédommagement*, qui sera pris dans le sein du dit Empire.

Mit anderen Worten: es ward eine Art Konkursverfahren in Aussicht genommen, in welchem Gesamtdeutschland die Entschädigung der Depossedirten mit Land und Leuten zu übernehmen hatte. So haarsträubend der Grundsatz auf der einen Seite zweifelsohne war, so ist doch nicht zu verkennen, negativ war darin ein ganz richtiger, wenn auch revolutionärer Grundsatz immerhin angebahnt, ein Grundsatz, dessen Berechtigung heut zu Tage wohl von keinem deutschen Patrioten mehr geleugnet wird. Es ist dies der Grundsatz — der Souveränität von Gesamtdeutschland gegenüber den einzelnen deutschen Ländern und ihren Dynastien. — Wir lassen es uns nur an dieser Andeutung genügen.

Einen Abschluß erhielt jenes Konkursverfahren durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Der Eingang desselben lautet:

„Demnach zur Beendigung des — Krieges, zufolge Art. 20 des Friedens zu Campo-Formio vom 17. Oktober 1797, noch in demselben Jahre ein Friedenskongreß zu Raastadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits so weit gediehen, daß im Namen des deutschen Reiches in die Ueberlassung der Lande der linken Rheinseite nicht nur gewilligt, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säkularisation angenommen, diese Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden: — so ist zwar nachher am 9. Februar 1801 — der Friede zu Luneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7. März 1801 wirklich genehmiget, jedoch in diesem Friedensschlusse selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesetzt worden; indem nicht nur die — dem Großherzog von Toscana zugesagte Entschädigung in Deutschland keine nähere Bestimmung daselbst erhalten, sondern auch — die Entschädigungen der erblichen Reichsstände (in Deutschland) — noch bestimmt werden sollten.“

„Die „Austheilung“ und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht wie folgt“: *ic. ic.*

Folgen nun die 85 Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses selbst. Sämmtliche geistlichen Reichsstände (diesmal noch mit Ausnahme von Mainz, des Hoch- und Deutschmeisters, endlich des Johannitermeisters) wurden „mediatisirt“ und beziehungsweise ihre Gebiete säkularisirt, woneben auch sämmtliche Reichsdörfer und die Reichsstädte bis auf die 3 Hansestädte, Frankfurt a. M., Nürnberg und Augsburg zum Opfer fielen.

Der erste Akt des Drama's hatte damit begonnen. Der zweite Akt folgte im Pressburger Frieden vom 26. December 1805. Es bestimmte in seinem Art. VII:

„Les Electeurs de Bavière et de Wurtemberg, ayant pris le titre de Roi, — S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnait en cette qualité. — Art. VIII: S. M. l'Empereur — renonce aux principautés, seig-

neuries, domaines et territoires ci après désignées cède et abandonne à S. M le Roi de Bavière: (folgt nun der bairische Katalog).

A. S. M. le Roi de Wurtemberg (folgt der württembergische Katalog).

In gleicher Weise geht es nun fort mit den „Cessionen und Abandonnungen“ à S. A. S. l'Electeur de Bade; dann im Art. XI mit den Incorporationen an Oesterreich, mit der Vergabung von Würzburg an S. A. R. l'archiduc Ferdinand, Electeur de Salzbourg; dann mit der „Gestattung“ der Ostcapitulation von Reichstädten durch Baiern und Württemberg (Art. XIII).

Schon in diesem Friedensschlusse wurde Deutschlands nur mehr als „Confédération germanique“ gedacht.

Der dritte Akt machte in der Entwicklung des Drama's einen Riesenschritt vorwärts. Es geschah durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806.

Mit Art. XVII beginnt die Reihe der „Unionen“.

S. M. le Roi de Bavière réunira à ses états et possèdera en toute propriété et souveraineté la ville et le territoire de Nuremberg etc.

Art. XVIII: S. M. le Roi de Wurtemberg réunira etc.

In gleicher Weise folgt: Son Altesse Sérénissime le Grand Duc de Bade (Art. XIX), Son Altesse Imperiale le Grand Duc de Berg (Art. XX), Son Altesse Sérénissime le Grand Duc de Hesse-Darmstadt etc.

Dann heißt es von Allen im Art. XXIV: „exerceront tous les droits de souveraineté in ihrem ganzen eigens aufgezählten Lande“.

Art. XXV: *Les droits de souveraineté sont ceux de la legislation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.*

Art. XXVII: *Les princes ou comtes „actuellement“ regnans conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines“.*

Was hatte nun aber mit allen diesen von jetzt an incorporirten, unierten u. dgl. Fürsten, Grafen, v. h. mit der ganzen Masse der Mediatisirten zu geschehen? Ihrer war bisher immer nur nebenbei gedacht. So war es z. B. unumgänglich nothwendig in Bezug auf ihre Schulden. Es bestimmte daher Art. XXX der Rheinbundsakte:

„Les dettes propres de chaque principauté, comté ou seigneurie passant sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés, seront divisées entre le dit Etat et les princes ou comtes actuellement regnans, dans la proposition des revenus que le dit Etat doivent conserver“.

Wer sollte dieses Theilverfahren innerhalb der verhängten großen Gant überwachen? Wer für das Recht der Mediatisirten sorgen? Das Reich? Aber das deutsche Kaiserthum war ja längst thatsächlich beseitigt, und überdies legte Franz II. am 6. August 1806 die deutsche Krone auch noch ausdrücklich nieder.

Eine Antwort auf diese Fragen mußte man auch damals — einfach schuldig bleiben! Den einzelnen neuveränderten Staaten blieb es überlassen, diese Rechtsangelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu ordnen. Es fiel dies daher auch ganz demgemäß aus! Am ungünstigsten sahen sich die Mediatisirten in Württemberg, am günstigsten in Baiern behandelt. Letztere Norm, eine königliche Deklaration vom 19. März 1807 wurde das Vorbild für die spätere deutsche Verfassungsgesetzgebung.

Als nämlich die gentale Schöpfung des Rheinbundes nach 7 Jahren wieder in die Scherben gegangen, und der Wiener Kongreß tagte, da ward er von den Mediatisirten mit Vorstellungen, Bitten und Protesten bestürmt. Die öster-

reichliche Politik war ihnen zum Theile durchaus günstig. War man doch selbst Willens, ihnen in der späteren Bundesversammlung eine Kurialstimme zuzugestehen. Allein die Mittel- und Kleinstaaten widersezten sich jeder Bergünstigung mit allen Kräften. Mit Mühe und Noth gieng endlich als Artikel XIV der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 folgende Bestimmung durch:

Um den im Jahre 1806 und seitdem „mittelbar gewordenen“ ehemaligen Reichsständen — in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu schaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit\*) in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) sind die Häupter dieser Häuser die „ersten Standesherrn“\*\*) in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung\*\*\*).

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuße herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten\*\*\*\*) gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen u. t.);

3. privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien †).

Was die nähere Ausführung dieser allgemeinen Grundzüge betrifft, wird, wie schon erwähnt, die Bairische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm bezeichnet ††). — Die Ausführung dieser grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundesakte von 1815 ließ übrigens in den einzelnen Bundesstaaten sehr viel zu wünschen

\*) Unter sich oder auch mit den souverän gebliebenen Familien? Die Kontroverse ist zu Gunsten der Mediatisten entschieden.

\*\*) Unter den vielen übrigen unglücklichen Fassungen ist dies wohl die unglücklichste; die Kontroverse ist wohl dahin zu entscheiden, daß in jedem Staate, auch wo keine privilegirte oberste Adelsklasse besteht, die Mediatisten eine solche erste Klasse bilden.

\*\*\*). Jedenfalls gebührt ihnen also wohl irgend eine Steuererleichterung, auch wenn in einem Staate, wie z. B. in Württemberg solche nicht bestehen.

\*\*\*\*). Siehe oben Art. 16 der Rheinbundsakte.

†) Vgl. Art. Autonomie. Höchst merkwürdig ist die Entwicklungsgeschichte besonders des Erbrechts des höchsten Adels und zum Theil des Adels überhaupt. Schon vor Eindringen des Römischen Rechts hatte sich ein milderes Erbrecht auch in Deutschland angebahnt, da man die Erstgeburtfolge und den Ausschluß der Weiber bei dem unbeweglichen Erbe allmählich zu bair fand. Mit dem Eindringen des Römischen Rechts gieng nun vollends das alte Familienrecht, welches jedenfalls den Immobilienbesitz zusammenbleibt, aus Hand und Band. Der Adel fand es ebenso wie der Bauernstand für unumgänglich nothwendig, die gegen anzukämpfen. Vollständig gelungen ist dies durch das Institut der Autonomie zunächst nur dem hohen Adel durchgängig.

††) Biff. 4 betreffend die (Patrimonial-) Gerichtsbarkeit

†††) Hierin ist insbesondere auch die Zollbefreiung und die Freiheit von Chausseegeld statuir.

übrig, und es regnete alsbald nach deren Erlaß schon wieder neue Klagen und Beschwerden der Mediatisirten, und die Bundesversammlung konnte zeitweise nicht umhin, dieselben für gegründet zu erklären. Hierbei erhob sich die sehr principielle Streitfrage, ob die Einzelstaaten überhaupt befugt seien, durch die Landesgesetzgebung Modifikationen an den Rechtsverhältnissen der Mediatisirten vorzunehmen. Bereits im Jahre 1817 hatte sich die Meinung geltend gemacht — und wie man zugeben muß standen ihr sehr beherzigenswerthe Argumente zur Seite —, als sei eine Aenderung des Art. XIV der deutschen Bundesakte durch die Territorialgesetzgebung wohl zulässig. Allein die Bundesversammlung trat den Ausführungen ihrer Kommission vom 24. Mai 1819 bei, worin jene Meinung ausführlich widerlegt und mit aller Entschiedenheit die Kompetenz des Bundes in der Beschwerdesache des Fürsten Taxis gewahrt wurde. Wir heben daraus nur den einen gegen die Debitation des hessischen Gesandten gerichteten und das wichtigste Gegenargument aus der Bundesakte selbst enthaltenen Satz hervor: „Der Art. XIV hat auch keineswegs alle seine Bestimmungen an die Bedingungen der verschiedenen Landesgesetze geknüpft, sondern er sagt ausdrücklich dieses nur von der Ausübung der unter Nr. 4 namhaft gemachten einzelnen Rechte, Gerichtsbarkeit, Ortspolizei u. s. w. und worunter auch wohl solche allgemeine Gesetze gemeint sein können, die von der eigentlichen Verfassung der Länder ausgehen und an welchen die Standesherrn dann künftig Theil zu nehmen haben.“

Getreu dem bisher eingehaltenen Standpunkte wurde dann im Jahre 1820 in das zweite Grundgesetz des deutschen Bundes, die sog. Wiener Schlußakte, eine im Artikel 63 enthaltene Bestimmung aufgenommen, welche den Standesherrn eine beruhigende Aussicht auf Abhülfe ihrer immer wieder erhobenen Beschwerden wegen Vorenthaltung und Verletzung der ihnen durch Art. XIV. der deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte zu eröffnen bestimmt war. Es wird darin vor Allem die Bundesversammlung als Wächterin über den genauen Vollzug des Artikels XIV der deutschen Bundesakte bestellt: „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der XIV. Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält.“ Den betreffenden einzelnen Regierungen wird sodann die unverrückte Aufrechterhaltung des durch ihn begründeten Rechtszustandes als Pflicht auferlegt: „Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechterhaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet.“

Es wird endlich den Standesherrn der Schutz des Bundes gegen Verletzungen der ihnen garantirten Rechte sowohl von Seite der Behörden der Bundesstaaten als auch der gesetzgebenden Gewalten selbst in Aussicht gestellt, aber so, daß die Bundesversammlung nicht aus eigenem Antriebe einschreitet, sondern nur auf Anrufen der betheiligten Standesherrn: „Und wenn gleich die Anwendung der in Gemäßheit des XIV. Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechts-hülfe oder einer

einseltigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Refurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Freilich die Bundesversammlung hatte dann kein weiteres Pouvoir, als die gütliche Vereinigung herbeizuführen zu suchen.

Obwohl nun die Bundesversammlung zahlreiche Beschwerden „in einem den Mediatisirten keineswegs ungünstigen Sinne“ erledigte oder einer gerichtlichen Entscheidung entgegenzuführen suchte, so scheinen die Standesherrn dennoch besorgt zu haben, daß dieselbe in kritischen Fällen mehr geneigt sein möchte, „ein jus eminens eintreten zu lassen“, als sich an den Wortlaut der Bundesverträge zu halten; gewiß ist, daß von ihrer Seite wiederholt um Einsetzung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung über ihre Beschwerden gebeten wurde. Dieser Bitte wurde endlich von Seite des Bundes durch **Beschluß vom 15. Sept. 1812** einigermaßen Gehör gegeben, indem beschlossen wurde, daß bei Reklamationen „gegen die zur Vollziehung des Art. XIV der Bundesverfassung erlassenen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, — jedesmal, und bei Reklamationen gegen spätere einseltige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß sich dazu zeigt, dem in anderweiten Rechtsfachen der Reklamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag erteilt werden soll, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Partikular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist, zu instruiren.“ „Die definitive Entscheidung — heißt es weiter — ist hienächst nach den Umständen von der Bundesversammlung oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.“ „Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundeschiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, sowie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.“

Dies ist im Allgemeinen noch heute die Lage der Mediatisirten. Weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867, noch die deutsche Reichsverfassung von 1871 hat sich mit ihrer rechtlichen Lage befaßt und es ist eine einzige diesbezügliche Aeußerung des Reichstagsabgeordneten Professor Dr. Zachariä bei dem konstituierenden Reichstage von 1867 zu erwähnen. Derselbe hatte den Antrag gestellt \*), die Befreiung der Mediatisirten vom Militärdienste in die Verfassung aufzunehmen, zog denselben aber selbst wiederum zurück, weil er durch den Kriegsminister v. Noon den persönlichen Ausschluß erhalten hatte, da die Bundesverfassung auf die preussische Militärgesetzgebung Bezug nehme, so sei der Antrag über-

\*) Vgl. „Meine Materialien der deutschen Reichsverf.“ Bd. II. S. 342 ff. S. 383.

stättig, denn fragliche Befreiung sei nach dieser Gesetzgebung ohnehin bereits Rechtens.

Auf den Schluß haben wir uns absichtlich die Begriffsbestimmung gespart, weil diese — selbst kontrovers — aus dem vorstehend skizzirten geschichtlichen Gang und nur aus diesem sich ergibt. Man versteht nämlich richtig unter dem Ausdruck: „deutsche Standesherrn“ die seit dem Jahre 1806 der Souveränität eines deutschen Bundesfürsten unterworfenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche auf den Genuß aller durch die deutsche Bundesakte vom Jahre 1815 (Art. XIV) denselben eingeräumten Rechte Anspruch haben.

Ihnen gleich zu achten sind auch alle diejenigen adeligen Familien, welchen, obwohl sie nicht zu den bis zum Jahre 1806 reichsständisch gewesenen Geschlechtern gehört hatten, aus besonderen, auf ihrer Standesstellung zur Reichszeit beruhenden, Gründen durch spätere Bundesbeschlüsse die im genannten Artikel der deutschen Bundesakte enthaltenen persönlichen und Familienrechte beigelegt worden sind und welche wohl auch als „standesherrliche Personalisten“ bezeichnet zu werden pflegen.

Unter theilweiser Benützung des Artikels von Verchtold Besold.

## Statistik.

Die Statistik wird vielfach als eine besonders junge Wissenschaft bezeichnet. Dies ist nicht richtig, denn abgesehen davon, daß praktische Statistik schon in den ältesten Zeiten getrieben wurde, reichen auch die Versuche, eine eigene zusammenhängende Wissenschaft der Statistik zu konstruiren, bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück. Die Statistik ist also nicht jünger als die selbstständige Wirthschaftslehre und Finanzwissenschaft und sie ist erheblich älter als manche jetzt blühende Naturwissenschaften.

Die Statistik ist keine besonders junge Wissenschaft, aber allerdings ist sie trotz glänzender Leistungen, trotz einer Fülle von Geist, die auf sie verwendet worden ist, trotz einer Fülle von Anregungen, die von ihr ausgegangen sind, bis zum heutigen Tage sehr jugendlich und unfertig geblieben.

So wird vor Allem noch heute stark darüber gestritten, ob die Statistik überhaupt eine Wissenschaft oder nur eine Methode sei, und dann wie die Statistik zu definiren sei — wobei es sich nicht rein um leeren Wortstreit, sondern auch um wesentliche Verschiedenheiten der Begriffe handelt, die mit dem Worte Statistik verbunden werden sollen.

Den ersteren Streit, ob die Statistik eine Wissenschaft sei oder nicht, können wir auf sich beruhen lassen. Denn wenn eine wissenschaftliche Methode auf ein gewisses Gebiet von Erscheinungen konstant vorwiegend angewendet wird und dabei eigenthümliche Resultate gewonnen werden — und wenn die Anwendung dieser Methode auf diese Erscheinungen die ganze Berufsthätigkeit vieler Männer der Wissenschaft ausfüllt, dann können wir es wohl nur als einen leeren Wortstreit betrachten, wenn man dieser Disciplin den Namen Wissenschaft nur deshalb abspricht, weil dieselbe Methode auch auf andere Erscheinungen angewendet wird und weil dieselben Erscheinungen auch nach anderer Methode behandelt werden. Die Schwierigkeit der Abgrenzung und die Unvermeidlichkeit der Uebergänge in verwandte

Gebiete nimmt innerlich zusammenhängenden Untersuchungen nach einheitlicher Methode nicht den Charakter einer Wissenschaft.

Erster ist der Streit, wie dieses „Gebiet von Erscheinungen“, wie diese „Methode“ definiert werden soll. Diese Frage kann nur nach einer eingehenden Prüfung der Geschichte der Statistik beantwortet werden. Erst wenn wir wissen, was zu allen Zeiten Statistik genannt worden ist, und aus welchen Elementen dasjenige, was wir heute gemeinhin Statistik nennen, zusammengewachsen ist, können wir eine Definition versuchen, die auf allgemeine Anerkennung hoffen kann und die das trifft, was in der That heute Statistiker und Nichtstatistiker sich mit mehr oder minder klarem Bewußtsein unter Statistik vorstellen.

Es sind zwei wesentlich verschiedene Disciplinen, aus denen die heutige Statistik zusammengewachsen ist, die eine gab den Namen und das Gebiet, die andere die Methode und den wissenschaftlichen Geist. Wir können diese beiden Disciplinen, um den Namen Statistik vorläufig zu vermeiden, Staatenkunde und politische Arithmetik nennen; jede dieser beiden Disciplinen müssen wir zunächst gesondert verfolgen.

I. Die Staatenkunde. Für jede geordnete Staatsverwaltung ist es ein selbstverständliches Bedürfnis, genaue Kenntniß von den Verhältnissen der Unterthanen zu erwerben, soweit diese politisch von Bedeutung sind. So wird uns berichtet, daß die Chinesen schon 2000 Jahre vor Christus finanzstatistische Aufnahmen veranstalteten. Andere Aufnahmen zu Steuerzwecken oder Behufs Vertheilung der politischen Rechte und zu Militärzwecken, Volkszählungen mit Anfängen von Volksbeschreibungen werden uns berichtet von den alten Aegyptern, den Perfern, den Griechen und namentlich den Römern (Census!) Im Mittelalter werden derartige Versuche seltener und unvollkommener, doch fehlen sie nicht (Karl der Große, Wilhelm der Eroberer, Friedrich II., die Venetianer etc.)

Gegen Ende des Mittelalters begegnen wir vereinzelt wieder vollständigen Zählungen, die in der Neuzeit häufiger und im 18. Jahrhundert in manchen Staaten regelmäßig wurden. Seit dem 16. Jahrhundert wurde dann namentlich die Pflege der Kirchenbücher (Civilstandsregister) allgemeiner und besser, wodurch man eine Statistik der Bewegung der Bevölkerung gewann. Daran reiheten sich ebenfalls noch vor unserem Jahrhundert finanzstatistische Veröffentlichungen.

Alle diese Erhebungen und Veröffentlichungen, welche dankenswerthe Kenntnisse über die Verhältnisse des Staates verbreiteten, dienten indessen lange nur einzelnen praktischen Zwecken der Politik. Eine systematische Centralleitung dieser Erhebungen durch statistische Bureaus, in welchen ein wissenschaftlicher Geist herrscht und welche durch ihre Arbeiten nicht nur den Zwecken der Staatsverwaltung, sondern zugleich der Wissenschaft dienen, ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts versucht und erst in diesem Jahrhundert allgemeiner geworden.

Dies konnte auch erst stattfinden, nachdem eine Wissenschaft, die sich auf die betreffenden staatlichen Erhebungen bezog, sich selbständig entwickelt und eine gewisse Popularität erlangt hatte. Wenn die Statistik, wie Schlözer sagt, „geeignet ist ohne Anmaßung und Bödigkeit Gelehrsamkeit und Regierung miteinander vertraut zu machen“, so mußte, um diesen Erfolg zu erzielen, doch zuerst eine wirkliche „Gelehrsamkeit“ ein reges Leben entfaltet haben.

Schon gegen Ende des Mittelalters, namentlich aber seit dem 16. Jahrhundert, entstanden in allen Kulturländern, Italien an der Spitze, eine Menge von umfangreichen Werken, deren wesentlicher Inhalt in einer Beschreibung der gegenwärtigen socialen und politischen Verhältnisse verschiedener Völker bestand —



Werke, die uns heute als wenig wissenschaftlich erscheinen mögen, in damaliger Zeit aber jedenfalls sehr wissenschaftliche und sehr schwer zu erlangende Kenntnisse verbreiteten. Auch in Deutschland erschienen viele derartige Arbeiten, lange Zeit in Verbindung mit der sogenannten Kameralwissenschaft, bis durch den bekannten Polyhistor Conring (1606—1681), der unter dem Titel *Notitia rerum publicarum* ein beliebtes Kolleg las, eine von nun an reichlich angebaute selbständige akademische Disciplin entstand, die man passend Staatenkunde nennen kann.

Diese Disciplin beschränkte sich durchaus auf das Zusammentragen und einigermassen systematische Zusammenstellen wenig bekannter Thatsachen aus dem öffentlichen Leben verschiedener Völker; sie verhält sich zu der heutigen Statistik wie die Anfänge der descriptiven Naturwissenschaften zur heutigen Physiologie, man kann sie kurzweg als eine dürftige politische Geographie bezeichnen, in welcher zahlenmäßige Angaben nur eine geringe Rolle spielten. Nichtsdestoweniger war diese Disciplin die erste Anerkennung der wichtigen Wahrheit, daß möglichst genaue Kenntniß der Thatsachen nicht nur für die praktische Staatsverwaltung, sondern auch für die sociale und politische Wissenschaft von grundlegendem Werthe ist.

Conring hatte viele Nachfolger, von denen Guier, Schmetzel, seine Vorlesung „*collegium politico-statisticum*“ nannte. Ihm folgte dann der Professor Achenwall in Marburg, später Göttingen, der allgemein, auch im Ausland, als der Vater der wissenschaftlichen Statistik gilt.

Achenwall las eine Kolleg über „sogenannte Statistik“ und schrieb ein grundlegendes Buch: „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche“. Er gebraucht die Worte Statistik und Staatskunde ausdrücklich als gleichbedeutend. Es steht jedenfalls fest, daß durch ihn der Name Statistik für das schon seit Conring eingebürgerte Fach Staatenkunde in Deutschland und später auch im Ausland allgemein gebräuchlich wurde. Das Wort Statistik (auch Statist = Statistiker) bedeutet jedenfalls nichts Anderes als Staatskunde; es kommt vereinzelt schon im 16. Jahrhundert vor, und muß abgeleitet werden nicht von status im Sinne von Zustand, sondern von dem mittelalterlich lateinischen Worte status, welches so viel wie Staat bedeutet.

Achenwall's Verdienst um die Statistik beschränkt sich aber nicht darauf, daß er ihr einen festen Namen gegeben hat. In der That hat er auch auf den Inhalt der alten Staatskunde einen wichtigen reformirenden Einfluß gehabt, wenn man auch nicht etwa in demselben Sinne berechtigt ist, ihn den Vater der Statistik zu nennen, in welchem man Adam Smith als den Begründer der Nationalökonomie bezeichnet.

Achenwall's sachliches Verdienst besteht darin, daß er die Staatenkunde oder Statistik aus einer Sammlung seltener Kenntnisse, aus einem Reden und Schreiben *de omnibus rebus et quibusdam aliis* zu einer schärfer abgegrenzten und dadurch in sich geschlossenen Disciplin machte. Er verlangte vor Allem, daß nur glaubwürdige und zuverlässige Nachrichten aufgenommen werden sollten, und führte dadurch in die Statistik das wissenschaftliche Element der Kritik ein; ferner elimirte er die zufälligen Kuriositäten und beschränkte die Zusammenstellungen auf die gegenwärtigen „wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten, welche die Wohlfahrt des Staats in einem merklichen Grade angehen.“ Diese Definition, welche Donnant „*grande et majestueuse*“ nennt, präcisirte er dann näher dahin, daß die Rücksicht auf das rein Politische im Vordergrund blieb, vor Allem die öffentlich rechtlichen Institutionen geschildert werden sollten; zugleich aber gesellschaft-

liche Verhältnisse als Zahl und Beschaffenheit der Bewohner, Gelehrsamkeit, Handel etc. — welche auf die politische Macht des Staats von Einfluß sind.

In dieser Beziehung aller statistischen Darstellung auf den Staat und die Staatsregierung ist die politische Auffassung des Merkantilsystems erkennbar, welche die heute oft übertriebene Trennung zwischen Staat und Gesellschaft noch nicht kannte und sociale Studien ausschließlich im Dienste der Regierungskunst betrieb. Es ist darin, wenn man die damaligen Zeitverhältnisse berücksichtigt, durchaus kein tadelnswerther Mangel der Achenwall'schen Definition zu erkennen. Dagegen war aus anderen Gründen die A.'sche Begriffsbestimmung doch noch unscharf und ungenügend, so daß die Frage nach der Definition der Statistik noch nicht zur Ruhe kam und A.'s zahlreichen Nachfolgern noch Vieles zu thun übrig blieb. Unter seinen nächsten Nachfolgern ragte vor Allen der fruchtbare Schriftsteller Schölzer hervor, der den Begriff der Staatsmerkwürdigkeiten beibehielt, dabei aber auf sociale Verhältnisse mehr Rücksicht nahm und manche kleine Kuriositäten, die wir heute in die Kalenderliteratur verweisen, als Ritterorden und Wappen aus der Statistik verbannte.

Die Achenwall-Schölzer'sche Statistik oder Staatenkunde lebte ein selbständiges Leben bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts und beförderte in dieser ganzen Zeit die Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Fortwährend aber litt sie einerseits an der Unschärfe der Achenwall'schen Definition, andererseits an der Dürftigkeit der grandlegenden wissenschaftlichen Gedanken. So entwickelte sich neben der Tendenz, die statistischen Kenntnisse zu vermehren und zu verbessern, gleichzeitig eine immer stärker werdende Tendenz, die Theorie der Disciplin zu läutern, ihren Umfang zu beschränken und ihre Ideen zu vertiefen.

Es ist klar, daß die Statistik nach Achenwall gar nicht abgegrenzt ist gegenüber dem positiven Staatsrecht und der politischen Geographie und schlecht abgegrenzt gegenüber der Geschichte, daß das Postulat zuverlässiger Nachrichten unbestimmt ist und noch keine exakten Daten verbürgt, daß der Begriff Staatsmerkwürdigkeiten noch immer zu schwankend und dürftig ist, um in die statistischen Zusammenstellungen einen einheitlichen leitenden wissenschaftlichen Gedanken zu bringen.

Der enge Raum in diesem Sammelwerk gestattet uns nicht, alle Entwicklungsstadien und Variationen, welche die Achenwall'sche Statistik in Deutschland und im Ausland durchgemacht hat, unter Nennung aller Vertreter des Fachs, zu schildern. Nur die wichtigsten der angestrebten materiellen Fortschritte seien hier kurz angeführt:

1) Man suchte den Begriff der gegenwärtigen Staatsmerkwürdigkeiten dahin zu verändern, daß man von jedem beliebigen Zeitmoment eine Statistik entwerfen konnte: „Fiktive Momente, fingierte Gegenwart“ (Lüder, Sprengel, Butte, Holzgethan, Rettelblatt); Andere, wie Mone, De Luca etc. hielten aber an der Gegenwart fest. Dabei handelt es sich um die Grenze gegenüber der Geschichte.

2) Man suchte die „Merkwürdigkeiten“, welche an sich nur ein äußerlich zusammenhängendes Konglomerat von Nachrichten bedeuten, durch einen Begriff zu ersetzen, der eine innere Einheit der gesammelten Thatsachen fordert. Man sprach von „Beschaffenheit des Staats, von Verfassung“ (Herzberg, Römer, Göß, Meusel), von Kräften (Mannert, Fischer, Feuchel, Donnant), worin die Tendenz liegt, die Ursachen der öffentlichen Verhältnisse erkennen zu wollen, ferner von Zustand (Miemann, Mader, Toje), von dauerndem Zustand (Mone),

2c. 2c.“ Namentlich im Ausland (Portlock, Gioja) entwickelte sich daraus, daß man unter Statistik jede Zustandsbeschreibung auch außerhalb des Gebietes staatlicher Untersuchungen verstand.

3) An die Begriffe „Kräfte und Zustand“ und an die Versuche, auch vergangene Thatsachen zu schildern, schloß sich die freilich in der alten Achenwall'schen Statistik unentwickelt gebliebene Tendenz an, über die trockene Schilderung der Wirklichkeit, über das „Photographiren der Erscheinungen in einem Moment“ hinauszugehen und wie man sagte „pragmatisch zu verfahren“, d. h. zu untersuchen, was Veränderungen des Zustandes hervorbringt, den Zusammenhang zwischen Ursachen und Wirkungen bei den geschilderten Erscheinungen zu erkennen (Mone, Gioja, Fallati, deutsche Vierteljahrschrift 1838 IV.). Es hingen damit zusammen die Versuche, bei der Schilderung der Staatsmerkwürdigkeiten auf die Vergleiche von verschiedenen Staaten Gewicht zu legen.

4) Hatte schon Schläger auf Schilderung socialer Verhältnisse gedrungen, so wurde dies von vielen seiner Nachfolger noch mehr betont. Da nun gleichzeitig mit den Vertretern der alten Staatenkunde sogenannte Tabellenstatistiker auftraten, die zahlenmäßige, also exakte Daten über sociale Verhältnisse sammelten, welche von den politischen Arithmetikern zu Rechnungen und Schlüssen verwendet wurden, so trat die Tendenz auf, dieses zahlenmäßige Material in die Statistik hereinziehen. Wenn man dieses in der Weise der pragmatischen Statistiker behandelte, so war zugleich in das Gebiet der politischen Arithmetiker übergegriffen.

All diese Fortschritte und Veränderungen gelangten aber im Gebiete der alten Achenwall'schen Schule zu keinem selbständigen Abschluß; vielmehr bewirkten diese weitergehenden Tendenzen allmählich ein Aufgehen der alten Statistik in der politischen Arithmetik, während die Staatenkunde als ein trockenes wenig angebautes, von der politischen Geographie nicht zu trennendes Fach übrig blieb, ohne von nun ab auf den Namen Statistik ausschließlichen oder nur vorwiegenden Anspruch erheben zu können, nachdem die Statistiker den Geist der politischen Arithmetik in sich aufgenommen hatten. Diese Entwicklung, derzufolge die Zahl und mit ihr die Verwerthung der exakten Massenbeobachtung zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Ursachen und Wirkung in der Statistik nach heftigem Kampfe zur Herrschaft gelangte, ist aber nur verständlich, wenn wir erst die politische Arithmetik kennen gelernt haben.

II. Schon im 17. Jahrhundert, gleichzeitig mit Conring, wurde es beliebt, aus einigen bekannten Zahlen über Bevölkerung, Ausdehnung des Landes 2c. die Gesamtbevölkerung und sonstige wissenschaftliche Zahlen auszurechnen. Gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert gewannen solche Berechnungen eine größere Ausdehnung, insonderheit durch die neue Entwicklung des Staatsschuldenwesens und die damit zusammenhängenden Leibrenten, Annuitäten 2c. Man berechnete, wie lange Zeit erforderlich sei, eine Staatsschuld zu tilgen, und man berechnete insbesondere, nach welchen Regeln eine größere Anzahl von Menschen abstirbt, um dadurch eine sichere Grundlage für Leibrenten, Lebensversicherung u. dgl. zu gewinnen (Halley, Graunt, King, Young, Price 2c.). Diese Anwendung der Mathematik auf staatliche und sociale Institutionen erfolgte also ursprünglich aus rein praktischen Motiven, ebenso wie die erste Erhebung statistischer Thatsachen durch die Regierungen. Eine Verwandtschaft mit den Bestrebungen solcher politischer Arithmetiker hatten zugleich diejenigen Mathematiker, welche Wahrscheinlichkeitsrechnung trieben, was zuerst in Rücksicht auf öffentliche Spielunternehmungen geschah (Pascal, Bernoulli, Laplace, 2c.).

Bei dieser sporadischen Anwendung der Mathematik im Dienste einzelner praktischen Zwecke, die sich auch nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts namentlich in England noch lange erhielt, war nun in weit höherem Grade als in der Achenwall'schen Staatenkunde eine philosophische Vertiefung der Fragen unvermeidlich. Zunächst zeigte sich dies bei der Wahrscheinlichkeitsrechnung, bei der eine philosophische Begründung des Begriffes der Wahrscheinlichkeit nothwendig ist. Aber auch bei denjenigen politischen Arithmetikern, welche keinen Zusammenhang mit den Mathematikern und Wahrscheinlichkeitsrechnern hatten, mußte sich nothwendig ein großer und fruchtbarer wissenschaftlicher Gedanke aufdrängen.

Man rechnete aus den Angaben in einzelnen Kirchenbüchern aus, nach welcher Regel eine Anzahl von Geborenen allmählich abstirbt; wenn man diese Rechnung ausführte, so sprach man damit implicite den Gedanken aus, daß zwar das Sterben des Einzelnen zufällig, d. i. unberechenbar sei, daß aber in dem Absterben einer größeren Anzahl Menschen der Zeit nach eine gewisse Regel und Gesetzmäßigkeit herrscht, welche sich offenbart, wenn man nicht alle, sondern nur überhaupt eine gewisse Anzahl von Menschen beobachtet, und welche allgemeine Gültigkeit hat.

Hatte die sporadische politische Arithmetik namentlich in dem praktischen England geblüht, so griff nun in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts diesen der politischen Arithmetik zu Grunde liegenden großen wissenschaftlichen Gedanken ein Deutscher auf, bezog ihn systematisch auf alle zahlenmäßigen Beobachtungen über das menschliche Leben und entwickelte daraus eine neue einheitliche Wissenschaft.

Dieser große Mann war der preussische Feldprobst Süssmilch, ein Zeitgenosse Achenwall's, der zwar der Statistik ihren Namen nicht gegeben hat, und — vielleicht weil er für seine Zeit zu groß war — zunächst keine eigentliche Schule machte, der aber an wissenschaftlicher Bedeutung Achenwall und seine ganze Schule unendlich überragt. Ja ich stehe nicht an, zu behaupten, daß Süssmilch an schöpferischer wissenschaftlicher Kraft auch allen denjenigen überlegen ist, die seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts seine Ideen in einer dem Geiste der Zeit entsprechenden Modifikation zu einem Gemeingut aller Gebildeten gemacht haben.

Süssmilch schrieb im Jahre 1742 ein Buch, betitelt: „Die göttliche Ordnung in denen Veränderungen des menschlichen Geschlechts, d. i. gründlicher Beweis der göttlichen Vorsehung und Vorsorge für das menschliche Geschlecht aus der Vergleichung der Geborenen und Sterbenden, der Verheiratheten und Geborenen, wie auch insbesondere aus dem beständigen Verhältniß der geborenen Knaben und Mädgens ic.“ — Dieses Buch war eine vollständige Bevölkerungs wissenschaft, in der schon alle Fragen gestellt und in Zusammenhang gebracht sind, wie wir es heute thun, ja trotz eines überaus dürftigen und mühsam erworbenen Materials mit erstaunlicher Richtigkeit beantwortet sind.

Es ist wahr, daß Süssmilch von dem Wahne seiner Zeit befangen war, eine unbefchränkte Bevölkerungsvermehrung für wünschenswerth zu halten, und daß er eine teleologische Grundbegründung hatte, der zufolge er die Nothwendigkeit von Gesetzmäßigkeit und Ordnung zuerst aus der Bibel ableitete und aus dem göttlichen Willen bewies, und dann nachträglich das nähere Wie dieser Ordnung auf induktivem Wege aus seinen Zahlen ableitete. Aber der Wunsch nach unbegrenzter Bevölkerungsvermehrung ist bei einem Manne, der ein halbes Jahrhundert vor Malthus lebte, verzeßlich und er that seinen dogmatischen Untersuchungen gar keinen Eintrag. Und was die teleologische Weltbegründung betrifft,

so möchte ich doch fragen, ob es wirklich einen so großen Unterschied macht, ob Jemand sagt: Gott will eine Ordnung und durch diese die Menschheit zu bestimmten Zielen führen und ich will diese Ordnung erkennen und aufdecken, oder ob Jemand sagt: Es herrscht ein Naturgesetz über den Menschen und ich will dieses Gesetz entdecken. Hätte Süßmilch seine Absterbeordnung, sein Gesetz der Bevölkerungsvermehrung, seine Zahlen über die Ehen und ihre Fruchtbarkeit, über den Einfluß von Krankheiten, Jahreszeiten und Wohnort auf das Sterben *z. z.* direkt aus den Worten der Bibel abgeleitet, dann wäre er ein phantastischer Theologe und nicht der Begründer einer neuen Wissenschaft zu nennen. Er gewann aber alle seine Resultate durch die gewissenhafteste Beobachtung der Wirklichkeit, auf rein induktivem Wege — und nachdem er da überall eine Ordnung entdeckt hatte, brachte er seine große wissenschaftliche Entdeckung in Einklang mit den Bedürfnissen seines religiösen Gefühls und stellte die Berufung auf die göttliche Vorsehung, an die er glaubte äußerlich in seinem Buche an die Spitze. Die materialistische Anschauung vieler Neuern und ihr Eifer, allgemeine Naturgesetze zu entdecken, hat entschieden zu weit größeren Abtrünnungen von der wahren Wissenschaft und dem wirklich Beweisbaren geführt, als Süßmilch's religiöser Glaube. Oder hat vielleicht Süßmilch ähnliche Verirrungen aufzuweisen wie Quetelet, der die mittlere Lebensdauer der Staaten ausrechnet und sich freut, daß die gewonnene Zahl mit der Zahl der alten Aegypter für die Zodiakalperiode übereinstimmt?

Süßmilch hat also zuerst den wichtigsten Gegenstand der heutigen Statistik, die allgemeinsten Thatsachen über Stand und Bewegung der Bevölkerung in großartigem Zusammenhang behandelt nach der heute herrschenden Methode des induktiven Schließens aus exakten Massenbeobachtungen und erfolgreich in der heute herrschenden Tendenz, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkungen, sowie die Regelmäßigkeit der Wirkungen bei Massen von Menschen zu erkennen.

Auf die Achenwall'schen Statistiker gewann Süßmilch zunächst wenigen Einfluß, eine besondere Schule schloß sich ihm, wie schon erwähnt, auch nicht an. Die sporadische politische Arithmetik wurde vielmehr nach ihm als gelegentliche wissenschaftliche Thätigkeit weiter getrieben. Nur als eine indirekte Folge seines Wirkens kann man es betrachten, daß die Zahl — das seinen Studien zu Grunde liegende Material — in die Statistik Eingang suchte, und daß es dahin kam, daß schon vor Quetelet oder doch unbeeinflusst von ihm, viele Statistiker in Deutschland und Frankreich die Sammlung zahlenmäßiger Nachrichten für die Statistik ausschließlich verlangten. In der ganzen Zwischenzeit zwischen dem Auftreten von Süßmilch und Quetelet haben offenbar um die spätere Entwicklung der Ideen im Gebiete der Statistik das größte Verdienst einige Mathematiker durch ihre Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, namentlich Laplace, dessen Bedeutung für die Statistik mir noch nicht genug gewürdigt erscheint, und aus dessen Auseinandersetzungen über den Begriff des Zufälligen, des Wahrscheinlichen, der erkennbaren Gesetzmäßigkeit *z. z.* man noch heute gegenüber Quetelet'schen Uebertreibungen und Unklarheiten sehr Vieles lernen könnte.

Wissenschaftlich weniger schöpferisch und originell als Süßmilch, philosophisch weniger tief und klar als Laplace hat doch der Belgier Quetelet durch seine *physique sociale* vom Jahre 1835 erst in der Statistik diejenigen Ideen zum Durchbruch gebracht, welche seit den ersten politischen Arithmetikern gleichsam an den Thoren der alten Staatenkunde stehend diese umzuwälzen bestimmt waren.

Quetelet war in seinen Erfolgen unterstützt von veränderten und ihm gün-

stigen Zeitverhältnissen. Die Hülfslosigkeit und Gehaltlosigkeit der Achenwall'schen Statistik lag klar zu Tage und in den Reihen ihrer eigenen Anhänger trat das Begehren nach einem neuen Lebensgeist lebhaft auf. Zugleich hatten die jetzt in den meisten Staaten eingerichteten statistischen Büreaus sich ganz vorwiegend auf die Sammlung zahlenmäßiger Thatfachen geworfen. Die Zeit des Merkantilismus und damit des Absolutismus war überwunden und statt Alles auf die Regierung zu beziehen, war man jetzt vorzugsweise geneigt, die Bewegungen der Volksmassen ins Auge zu fassen und vom Individuum zu abstrahiren. Die Triumphe der Naturwissenschaften hatten die induktive Methode, das Ausgehen von exakten Beobachtungen populär gemacht, und die verworrene Tendenz, die socialen und politischen Wissenschaften durch Veränderung der herrschenden Methode gleichsam zu Naturwissenschaften umzugestalten, lag in der Luft. Es ist nicht zu leugnen, daß mit Quetelet die Periode der neuen Statistik beginnt, und die Periode der alten Statistik oder Staatenkunde und der alten politischen Arithmetik abgeschlossen worden ist. Gibt es auch noch eine sich bisweilen Statistik nennende Staatenkunde, die in Umfang und Darstellungsweise (ohne ausschließliche Benutzung der Zahl) der Achenwall'schen Statistik nahe steht, so lebt diese neben der neuen Statistik und politischen Geographie doch kaum mehr ein selbständiges Dasein, und gibt es auch noch eine politische Arithmetik, die nicht ihrem ganzen Umfang nach von der professionellen neuen Statistik absorbiert ist, so ist diese doch unbedingt eine Sache von nebensächlicher Bedeutung geworden.

Quetelet nannte bezeichnender Weise sein Hauptwerk „Physique sociale“, worin eine Anerkennung der von der Naturwissenschaft ausgegangenen Anregung liegt. In diesem Werke, das zuerst 1835 erschien, dem dann einige andere Werke, und schließlich 1869 eine neue Auflage folgten, hat er seine Versuche, die Gesetze für das ganze menschliche Leben zu entdecken, niedergelegt. Er nannte diese Studien nicht Statistik, der er nur eine vorbereitende Arbeit vindicirte, aber nichtsdestoweniger haben seine hier niedergelegten Studien bei allen Statistikern solchen Anklang gefunden, daß von ihm ein definitiver Umschwung der statistischen Wissenschaft datirt. Da er das ganze menschliche Leben erfassen will, so greift er über den schon von Süßmilch behandelten Kreis von Fragen hinaus, ohne jedoch dabei viel Positives zu leisten. In der Behandlung unterscheidet er sich von Süßmilch nicht nur durch den Wegfall des teleologischen Elements, das ja, wie bemerkt, bei letzterem mehr etwas Außerliches war, sondern auch dadurch, daß er gewisse weitergehende Perspektiven eröffnet, welche eine Umgestaltung der gesammten socialen und politischen Wissenschaften verheißen. Quetelet schrieb dabei in außerordentlich ansprechender Weise, so daß er ungewöhnlich befähigt war, für seine Gedanken Propaganda zu machen.

Insoferne er den Kreis der Fragen weiter steckte als Süßmilch, geschah dies hauptsächlich, indem er die sogenannte Moralstatistik zu der Bevölkerungsstatistik im engeren Sinne fügte. Was aber die weitergehenden Perspektiven betrifft, so lassen sich dieselben in 3 Punkten kurz zusammenfassen:

1) Quetelet entdeckt, daß bei großen Massen von Menschen nicht nur Ereignisse wie das Sterben, sondern auch freiwillige Akte wie Heirathen, Verbrechen u. c. in erstaunlicher Regelmäßigkeit wiederkehren. Er sieht in dieser Regelmäßigkeit die Wirkung eines zwingenden über der Menschheit waltenden Gesetzes und ist der Ansicht, daß bei Betrachtung großer Zahlen von Menschen der freie Wille des Einzelnen nicht mehr als wirksam zu erkennen ist, während dieser noch als wirksam in der beschränkten Sphäre des Einzelnen besteht.

2) Damit hängt es zusammen, daß Quetelet in den Regelmäßigkeiten, welche die Statistik beobachtet, nicht nur die Wirkung allgemeiner Gesetze sieht, sondern daß er das volle Gesetz selbst, d. h. auch die allgemeine konstante Ursache, die wirkende Kraft für jede bei Massen regelmäßige Erscheinung für erkennbar hält, neben der sich die accidentellen und perturbirenden Ursachen gegenseitig neutralisiren.

Quetelet ist in seinen Betrachtungen über diese philosophischen Fragen etwas unklar, er eröffnet wie gesagt mehr Perspektiven, als daß er die Fragen bestimmt und einfach beantwortet, er spricht abwechselnd von Schöpferwillen und Naturgesetz, leugnet den freien Willen nicht ganz u. u. Aber er hat das große Problem von Freiheit und Nothwendigkeit von dem neuen Standpunkt der Statistik angerührt und seine Nachfolger zauderten nicht, geradezu den freien Willen als eine Täuschung, als die Unkenntniß des Zwangs zu bezeichnen.

Es ist nun vor Allem zu erwidern, daß die beobachtete Regelmäßigkeit gar nicht so groß ist, vielmehr beständige Schwankungen sich zeigen, abgesehen davon, daß unsere Beobachtungen sich nur auf ganz kurze Zeiten und enge Räume beziehen und uns nicht gestatten, das ganze Leben der Menschheit wie aus der Vogelperspektive zu betrachten. — Jedenfalls aber haben wir noch bei keiner allgemeyneren regelmäßigen Massenerscheinung des menschlichen Lebens eine gleichsam mechanisch wirkende eigenthümliche Ursache entdeckt; wir haben nur Ursachen entdeckt, die Abweichungen von der allgemeinen Regelmäßigkeit bewirken, z. B. Theuerung als Grund für Abnahme der Heirathen, Zunahme der Verbrechen u. Die Gesamtmenge des Vorkommens gewisser Ereignisse und menschlicher Handlungen bleibt uns dagegen nach wie vor das Gesamtprodukt unendlich vielfältiger Ursachen, die wir nicht einmal alle kennen, geschweige denn messen und wägen können. Sie sind das Gesamtprodukt der menschlichen Anlagen, der geschichtlichen Entwicklung des Volks, der gegenwärtigen socialen und politischen Einrichtungen und Zustände. Und da letztere Zustände von den Menschen geschaffen, von ihnen geändert werden, so sind die Ursachen wechselnd, mit ihnen auch die Wirkungen. Nichts berechtigt uns jedenfalls anzunehmen, daß nur äußere mechanische Ursachen auf die Menschheit im Ganzen wirken und daß nicht mit den Ursachen, die für jeden Einzelnen als etwas Aeußeres wirken, zugleich der freie sittliche Wille als innere Kraft in jedem Einzelnen und damit nothwendig auch auf die Gesamtheit wirke. Die Frage nach Freiheit oder Nothwendigkeit ist durch die Statistik neu angeregt worden, diese hat sie aber ihrer Lösung kaum näher gebracht. Die Frage bleibt nach wie vor der Philosophie überlassen und wenn es auch schon vorher philosophisch feststand, daß es keinen unbeschränkt freien Willen gibt, so hindert uns die Statistik doch nicht im Entferntesten, überhaupt an einen freien Willen und sittliche Verantwortlichkeit zu glauben. Auch wenn wir exakte Massenbeobachtungen häufen, so gelangen wir in den Wissenschaften vom menschlichen Leben nicht zu typischen Erscheinungen wie in den Naturwissenschaften, nach wie vor bestehen Kräfte, die nicht gemessen werden können und nicht mechanisch wirken, nach wie vor bleibt die freie sittliche That des Einzelnen wie der Gesamtheit ein Faktor, den die Statistik nicht eliminiert. Wir erkennen Gesamtwirkungen, wir erkennen einzelne Ursachen — nicht aber den letzten Grund der Erscheinungen im menschlichen Leben. Wir können aus den gemachten Beobachtungen Wahrscheinlichkeiten ableiten, daß gewisse Erscheinungen wiederkehren werden, aber wir kommen zu keinen zwingenden Gesetzen, nach denen wir die Entwicklung der Menschheit sicher vorherzusagen könnten, wie bei den

Gestirne, da die complicirten Ursachen allmählich oder unter Umständen auch rasch sich ändern können. Jene höhere Intelligenz, von der Laplace sagt, daß sie die Bewegung der größten Himmelskörper und der kleinsten Atome in derselben Formel erfaßt, verschafft uns auch die Statistik nicht.

Ist Quetelet in Andeutungen über die Ziele der socialen Wissenschaft hier entschieden zu weit gegangen, so ist das noch mehr der Fall, wenn er

3) glaubt, man könne alle körperlichen und geistigen Eigenschaften des Menschen messen, dies bei vielen Menschen ausführen und dann betreffs jeder einzelnen Eigenschaft den Durchschnitt ziehen. Das Resultat sei dann der mittlere Mensch, der den Gedanken des Schöpfers bei Schaffung des Menschen repräsentire, der das Ideal des Schönen und Guten darstelle und von dem die einzelnen wirklichen Menschen nur theils nach rechts, theils nach links abweichen, wie die Kopien einer Statue vom Original.

Mit diesem mittleren Menschen tritt Quetelet aus dem Bereich der Wissenschaft in das der geistreichen Phantasie; denn abgesehen von der nie zu hebenden praktischen Schwierigkeit die Rechnung auszuführen, abgesehen davon, daß uns jedes objektive Maß für Muth, Sparsamkeit, Stolz, Mitleid u. s. fehlt, so ist ja die Betrachtung des konkreten menschlichen Individuums als einer berechenbaren Abweichung von einem völlig bekannten Typus, die Behandlung des Menschen als Formel die Verheißung der völligen Lösung aller Räthsel der menschlichen Natur und des menschlichen Lebens, d. i. ein Versprechen, nach dessen Erfüllung alles wirkliche menschliche Empfinden, Denken und Leben nothwendig aufhören müßte.

Quetelet hat viele Nachfolger gefunden, die ihn noch überboten; nicht etwa vorwiegend bei den Franzosen — obwohl man ohne genügenden Grund seine Schule die französische genannt hat, nur deshalb, weil bei französischen Statistikern die Zahl schneller zu ausschließlicher Herrschaft gelangte — auch nicht vorwiegend bei den Mathematikern (denn die Bezeichnung seiner Schule als mathematische Schule ist ganz unberechtigt), sondern ganz insbesondere bei deutschen und englischen Statistikern und sonstigen Vertretern der socialen Wissenschaften. Budde in seinen geküßelten Einseitigkeiten lehnt sich entschieden an ihn an, Adolf Wagner wurde sehr stark von ihm beinflusst, selbst Wappäus erkennt ihn unbedingt an, ohne ihm freilich praktisch konsequent zu folgen. In neuester Zeit ist dagegen, namentlich in Deutschland, eine Reaction gegen seine Uebertreibungen eingetreten bei Knapp und Andern, namentlich aber bei Alexander von Ottingen, dessen umfassendes Werk über Moralstatistik nach Sühmlich und Quetelet sozusagen eine dritte Etappe in der Entwicklung dessen bezeichnet, was man Philosophie der Statistik nennen kann.

Ich kann hier nicht alle französischen, englischen und deutschen Schriftsteller nennen, die theils (wie Guerry) selbständig auf ähnliche Ideen wie Quetelet kamen, theils angeregt durch ihn ihm auf der neu eröffneten Bahn mehr oder minder weit folgten. Man kann vielleicht sagen, daß nachdem bei uns die sogenannte sociale Frage stark darauf hinzudrängen begonnen hat, daß wir sociale Institutionen schaffen, d. i. neue Ursachen für sociale Wirkungen setzen, daß seit dieser Zeit der Eifer des Glaubens an unveränderliche ewige Gesetze, an konstante Ursachen, die Freude an einer mechanischen Auffassung des menschlichen Lebens, die sich in stiller Studirstube leicht entwickelt, überhaupt nachgelassen haben, und man allgemeiner wieder geneigt ist, der Statistik eine bescheidenere Aufgabe der Lösung einzelner (praktischer) Fragen statt der Aufgabe der völligen Neugestaltung und idealen Vervollkommnung der socialen Wissenschaften zu vindiciren.

Wegen des großen Einflusses, den Quetelet gehabt hat, habe ich mich bei



der Kritik seiner Ideen verhältnißmäßig lange aufgehalten. Ich muß jetzt zurückkehren zu der Schilderung seines Einflusses auf die Entwicklung und Gestaltung unserer Wissenschaft.

In dieser Hinsicht war sein Erfolg im Resultat ein wohlthätiger und großartiger. Selbst Quetelet's Uebertreibungen haben genützt, insofern als die von ihm eröffneten großen Perspektiven die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Statistik lenkten und ihr eine Menge talentvoller Jünger zuführten, auch dadurch, daß nachdem solche Ideen in die Welt geworfen waren, eine jedes größeren Gedankens baare Staatenkunde die Möglichkeit einer anerkannten Existenz als Wissenschaft verlor. Quetelet stellte unerreichbare, ja theilweise falsche Ziele, aber unendlich anregende Ziele — und die von ihm ausgegangene Anregung, die schließlich eine Menge einzelner höchst werthvoller Untersuchungen hervorrief, war von höchstem Werth. Es muß weiter erwähnt werden, daß in seinen Werken eine Menge gelstvoller und zugleich haltbarer Untersuchungen enthalten sind und daß seine so anregende Persönlichkeit für die Entwicklung der amtlichen Statistik, der unentbehrlichen Grundlage der wissenschaftlichen, Außerordentliches geleistet hat. Hatten auch vor ihm die meisten Staaten schon statistische Bureaus errichtet, so ist es doch ihm zu danken, daß in diese allgemein ein wissenschaftlicher Geist einzog, daß sich ihre Thätigkeit durch statistische Centralcommissionen erweiterte und durch die statistischen Kongresse einen internationalen Zusammenhang gewann. Ohne die gewaltige, von ihm in Gang gesetzte Bewegung würden weder statistische Sammelwerke von wissenschaftlichem Charakter, wie Wappäus' Bevölkerungsstatistik, entstanden sein, noch hätten einzelne Direktoren statistischer Bureaus so Großes leisten können, wie z. B. Hermann in Bayern, und wie Engel in Sachsen und Preußen, der den Meister selbst an Vielseitigkeit übertrifft.

Obwohl Quetelet selbst von Hause aus Mathematiker und Astronom war, so hat er in seinen bahnbrechenden Werken doch nicht an eine allgemein verbreitete Kenntniß der höheren Mathematik appellirt, ja selbst in seinen *Lettres sur la théorie des probabilités* wendete er sich immer nur in populärem Styl an ein allgemein gebildetes Publikum. In Folge dessen unterließ er es, einzelne Probleme in der ganzen Genauigkeit und Gründlichkeit auszuführen, deren sie bedürfen. Diese Lücke wurde ausgefüllt durch einige Mathematiker und mathematisch gebildete Statistiker, wie G. F. Knapp, die namentlich das Problem der Ableitung einer richtigen Absterbeordnung aus den vorhandenen bevölkerungsstatistischen Daten mit voller Genauigkeit ausführten. Auch diese streng wissenschaftliche Richtung ist wenigstens indirekt durch ihn angeregt worden.

Fassen wir zusammen, auf welchen Standpunkt die Statistik durch ihre Entwicklung seit Achenwall und Süßmilch bis heute gekommen ist, so ist der Gegensatz der alten Achenwall'schen Statistik einerseits, der Süßmilch-Quetelet'schen Wissenschaft andererseits heute noch in so ferne zu bemerken, als wir theoretisch noch immer eine doppelte Thätigkeit der Statistiker unterscheiden können, nämlich

1) das einfache Anstellen und Sammeln von Beobachtungen,

2) das Verwerthen dieser Beobachtungen zu wissenschaftlichen Schlüssen von allgemeiner Bedeutung.

Diese Beobachtungen, wie sie namentlich von den wohl organisirten statistischen Bureaus, nebenbei von anderen Behörden, von Vereinen und einzelnen Privatstatistikern angestellt werden, sind aber jetzt ganz vorwiegend exakte Massenbeobachtungen, neben denen die unvollkommenere Wortbeschreibung ganz unbedeutend geworden ist. Man kann diese Methoden Sammeln und Beobachten von Beob-

achtungen konkrete Statistik nennen, muß aber zugestehen, daß für sie die Zahl wesentlich geworden ist.

Das Verwerthen von Beobachtungen kann man abstrakte Statistik nennen und so zwei verschiedene Arten von Statistik unterscheiden. Da aber mit Sinn und Erfolg die Beobachtungen nur angestellt werden können, wenn man die wissenschaftlichen Zwecke kennt, denen sie dienen sollen, und da umgekehrt eine wissenschaftliche Verwerthung derselben nur möglich ist, wenn man die Art und Weise wie dies Material gesammelt wird, kritisch beurtheilen kann, so stehen faktisch beide Arten von Statistik in untrennbarem Zusammenhang und werden meistens gleichzeitig von denselben Männern betrieben.

Dienen auch statistische Quellenwerke und Handbücher zc. mehr der konkreten Statistik, so sind doch in denselben die Einwirkungen der abstrakten Statistik nie zu verkennen, indem Vergleichen angestellt, Durchschnitte gezogen werden zc., worin immer wenigstens der Anfang wissenschaftlicher Verwerthung liegt.

Exakte Massenbeobachtungen können nicht nur über Erscheinungen des menschlichen Lebens, sondern auch über rein natürliche Erscheinungen, also im Dienste der Naturwissenschaft angestellt werden (Meteorologie), es gibt auch Grenzgebiete, wie z. B. die medicinische Statistik. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Statistik sich hauptsächlich auf Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens bezieht und die Statistiker von Fach sich ausschließlich mit diesen, mit diesen aber nach ihrem vollen Umfang befassen. Es ist ferner klar, daß die einzelnen statistischen Beobachtungen und Untersuchungen über sociale und politische Verhältnisse in den verschiedenen der Staats- und Gesellschaftswissenschaft angehörigen Disciplinen als Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Politik zc. neben der dort sonst herrschenden Debatte und historischen Forschung mitverwerthet werden. Deshalb aber hört die Statistik nicht auf ein eigenes Fach zu sein, ebensowenig als die Nationalökonomie ihre Selbständigkeit verliert, weil der Politiker sich auf sie beruft. Trotz der vielfältigen Dienste, welche die Statistik leistet, kann man sie nicht nur als eine beliebigen Wissenschaften dienende Methode bezeichnen, sondern, da es eine eigene entwickelte Technik des Anstellens und Zusammenstellens von exakten Massenbeobachtungen gibt und da die wissenschaftliche Verwerthung des geschlossenen Kreises der wichtigsten dieser Beobachtungen, nämlich derjenigen auf socialem und politischem Gebiete, zum Lebensberuf vieler hervorragender Männer der Wissenschaft geworden ist, so wird man sagen können und müssen:

Es gibt eine eigene wissenschaftliche Disciplin der Statistik; diese ist Staats- und Gesellschaftswissenschaft auf Grundlage exakter Massenbeobachtungen; insbesondere ist die Statistik der allgemeinsten Erscheinungen des menschlichen Lebens (Bevölkerungsstatistik) praktisch und theoretisch ausgebildet.

Diese Disciplin hängt mit der alten Ahenwall'schen Statistik durch die Begrenzung des Stoffes auf das Sociale und Staatliche (Staatsmerkwürdigkeiten), sowie dadurch zusammen, daß ihre ausschließliche Grundlage beobachtete Thatsachen sind. Mit der politischen Arithmetik (Sägmilch) und der physique sociale (Ducetel) aber dadurch, daß sie mit Zahlen wirtschaftet, daß sie den Zusammenhang von Ursache und Wirkung soweit als möglich zu erkennen sucht und bestrebt ist, die Wahrscheinlichkeit des wiederholten Eintretens gewisser Massenerscheinungen zu konstatiren. — Wir verkennen nicht eine innere Verschiedenheit der Ziele und Zwecke innerhalb dieser Statistik, behaupten aber, daß dieselben doch praktisch nothwendig zusammengehören und glauben durch obige Definition sowohl

der geschichtlichen Entwicklung als dem gegenwärtigen faktischen Sprachgebrauch am besten gerecht geworden zu sein.

Bei der Darstellung der Geschichte, namentlich der Quetelet'schen Leistungen, wurde bereits erwähnt, welche Grenzen der statistischen Forschung gesteckt werden müssen, und daß dieselbe zwar durch Einführung der induktiven Methode in die Staats- und Gesellschaftswissenschaften diesen große Dienste geleistet und für eine große Anzahl einzelner Fragen neue allein genügende Grundlagen geboten hat, daß sie aber diese Wissenschaften nicht völlig umwälzen oder gar mit der Naturwissenschaft verschmelzen konnte. Betreffs des Näheren über die Frage nach sog. statistischen Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten ic. muß ich des engen Raums halber auf die unten angegebene Literatur verweisen. Ebenso ist es hier nicht möglich, einen vollständigen Ueberblick über die bisherigen Leistungen der Statistik namentlich auch der sogenannten konkreten Statistik zu geben; Einiges wurde in dem zu vergleichenden Artikel „Bevölkerung“ erwähnt — eine brauchbare Uebersicht findet sich in Haushofer's kurz und populär gefaßtem Lehr- und Handbuch der Statistik. Die folgenden Angaben über Literatur selbst mögen in die Erkenntnis des Umfangs statistischer Leistungen einführen.

Ich übergehe dabei die älteren der Literaturgeschichte angehörigen Werke, namentlich der Achenwall'schen Schule, die man in den neueren Werken über den Begriff der Statistik überall finden kann und theile folgendermaßen ein:

1. Publikationen von statistischen Bureaus, anderen Behörden und Vereinen; daher gehören die Quellenwerke, Jahrbücher und Zeitschriften, welche von solchen Bureau's in fast allen Ländern herausgegeben werden; für uns sind die Zeitschrift und das Jahrbuch des kgl. preussischen statistischen Bureaus (Engel), sowie die neuen Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs von besonderem Interesse. Wenn in England und Nordamerika centralisirte statistische Bureau's noch fehlen, so fehlt es deshalb nicht an ähnlichen Publikationen wie in den anderen Ländern, da hier wie überall die zur Volksbeschreibung erweiterten Volkszählungen in jüngster Zeit quantitativ und qualitativ sehr verbessert worden sind und das Hauptmaterial für die amtlichen statistischen Publikationen liefern. Was die Bureau's anbelangt, so macht es für die Güte des von ihnen gebotenen Materials einen Unterschied, ob sie auch die unteren Erhebungen direkt leiten oder nicht (Listen- und Tabellen-Bureau's).

2. Vergleichende oder nach sonstigem System anders gruppirte Bearbeitungen des von den Publikationen ad 1) gelieferten Materials, die in der wissenschaftlichen Verwerthung gelegentlich etwas weiter gehen als die Publikationen ad 1). Man könnte die Arbeiten ad 1) und 2), die vorwiegend (aber nicht ausschließlich) die sogenannte konkrete Statistik enthalten, mit Wörterbüchern gegenüber Grammatiken vergleichen; es gehören unter 2:

- a) Kalender, darunter besonders zu empfehlen der Gothaische Hofkalender;
- b) Statistische Handbücher, z. B. die von Kolb, Hausner, Franz, und Tabellen (Hübner) — brauchbare Nachschlagebücher, leider aber durch ihre Kritiklosigkeit gegenüber den aufgenommenen Daten oft von zweifelhafter Zuverlässigkeit;
- c) Werke über einzelne Zweige der konkreten Statistik, z. B. Viebahn's und Dienengraber's Werke über Statistik des Zollvereins;
- d) Handbücher der Staatskunde und politischen Geographie, die soferne sie überhaupt etwas Eigenthümliches sind, doch viele konkrete Statistik mitenthalten (Stein-Wappäus, Brachelli).

3. Wissenschaftliche Werke, welche entweder nur die Literaturgeschichte der Statistik und die Frage nach dem Wesen und Umfang der Statistik behandeln oder welche die Daten der konkreten Statistik wissenschaftlich verwerthen theilweise in Verbindung mit Behandlung der erstgenannten Fragen. Daher gehören einzelne Aufsätze der Zeitschriften ad 1., namentlich von Engel, und Kapitel der Werke ad 2. Insbesondere sind daher zu rechnen die grundlegenden Werke von Süßmilch, Duetelet, die bevölkerungstatistischen Arbeiten von Horn und Wappäus, die mathematisch statistischen Arbeiten von Knapp u. A. Als neue umfassende Werke sind zu nennen insbesondere die Moralk Statistik von Dettingen, dessen philosophische Resultate zwar nicht allgemein anerkannt werden können, dessen Kritik gegenüber Duetelet, dessen umfassende Behandlung von Literatur und Material und dessen allgemeine Bildung im Gebiete der sogenannten moralischen Wissenschaften aber seinem Buche einen weittragenden Einfluß sichern. Nicht originell, aber klar und brauchbar ist Haushofer's erwähntes Lehr- und Handbuch. Besonders möchte ich auch von deutschen Arbeiten auf Wagner's Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen und auf Wagner's Aufsatz Statistik in der größeren Ausgabe dieses Wörterbuchs hinweisen — Werke, deren Standpunkt ich nicht ganz theile, die aber in Deutschland großen Einfluß hatten und zur Aufklärung über das Wesen der Statistik Bedeutendes leisten. Von den Arbeiten, die speciell über den Begriff der Statistik handeln, sind abgesehen von dem älteren Buche von Fallati das Werkchen von Jonaß (Theorie der Statistik) Mohl's Abschnitt über Statistik in der Literaturgeschichte der Staatswissenschaften, Stein's Erörterung in seinem System und Müllers' Abhandlung im 19. Bd. der Tübinger Zeitschrift hervorzuheben. Das Beste von den Werken dieser Art ist meines Erachtens noch heute: Kies, die Statistik als selbständige Wissenschaft, Kassel 1850 — ein Büchlein, das meines Erachtens die verschiedenen Aufgaben der heutigen Statistik zu scharf trennt, aber unbedingt zuerst die Gegensätze in der klarsten Weise definiert und die vorurtheilsfreieste Geschichte des Fachs gegeben hat.

Holtzfeld.

**Standrecht**, s. Belagerungszustand.

## Steuerbewilligungsrecht.

Das Recht der Staatsangehörigen, durch ihre Landesvertretung an der Auflage von Steuern und Abgaben aller Art einen mitbestimmenden Antheil zu nehmen und nur zur Aufbringung der also bewilligten Beihilfe zu dem Staatsvermögen verpflichtet zu sein, ist nicht bloß der eigentliche Ausgangspunkt der landständischen und konstitutionellen Staatsbildungen gewesen, sondern noch bis in die neueste Zeit einer der Tragpfeiler der Repräsentativverfassung geblieben. Die Entwicklung des Steuerbewilligungsrechts in den altständischen deutschen Territorialverfassungen zur Zeit des Reichs hat schon an einer andern Stelle eine dem Zweck dieses Werkes entsprechende Darstellung gefunden (vgl. den Artikel Landstände) und ob für das heutige konstitutionelle Staatsrecht auch in Deutschland die Eigenthümlichkeiten des älteren Steuerverfassungsrechts noch in irgend erheblicher Weise maßgebend sein können, wird später zu untersuchen sein. Zunächst gilt es den Antheil zu schildern, welchen eine Volksvertretung im modernen Repräsentativstaat nach Wesen und Begriff desselben auch an der finanziellen Seite des Staatslebens zu nehmen hat, und wie ihn die Verfassungen, die jene Staatsart zum reinen Ausdruck bringen, in grundsätzlicher Uebereinstimmung festhalten.

Wenn in den lebensrechtlichen Staatsanfängen des Mittelalters die ersten Steuern und Leistungen — bei denen nicht ausschließlich an Geld zu denken ist — als Entgelt für geliehenes Grundeigenthum erscheinen, so daß der Steuernde nicht von seinem Eigenthum, sondern eigentlich von dem Ertrage eines Vermögensstückes zahlt, welches dem Individuum oder der Korporation, an die geleistet wird, zu Eigen ist, nimmt die moderne Steuer durchaus den Charakter der Enteignung an. Die staatliche Gesetzgebung auf den übrigen Gebieten, welche sie zu ordnen berufen ist, legt dem Einzelnen vielfache Beschränkungen seines gesellschaftlichen Daseins auf; in der Besteuerung greift sie geradezu in die Eigenthumssphäre, in das nothwendigste, für die menschliche Entwicklung bedeutungsvollste materielle Entfaltungsgebiet der Persönlichkeit ein. Aus dieser Thatsache folgt keineswegs, daß die Gewährung der für den Staat nothwendigen Leistungen aus dem Vermögen der Staatsangehörigen eine Sache des beliebigen guten oder bösen Willens sei, der Staat ist nicht das reine Produkt souveräner Einzelwillen, sondern in ihm und mit ihm sind die Einzelbürger, wohl aber ergibt sich daraus, daß eine Sicherung der Einzelnen gegen staatliche Willkür, eine feste Ordnung dieser weltgreifenden Funktionen der Staatsgewalt — mag sie in monarchischer oder republikanischer Form auftreten — eine der ersten Forderungen des Rechts sowohl als der Politik ist.

Müssen wir daher in jedem, auch dem bestregulirten Staate, eine Mitwirkung der Steuerzahlenden bei der Ordnung des Staatshaushaltes als eine Forderung des Rechts und der Politik erkennen, so hat dagegen die historische Entwicklung ihren Ausgangspunkt theilweise von anderen Anlässen genommen. In Deutschland z. B. war der Hauptgesichtspunkt der, daß die Regierung Sache des Fürsten sei, daß eine Beihilfe zu den Kosten des Regiments, einer ihnen ganz fremden Angelegenheit, nur freier Wille und gute Gabe derjenigen Landesangehörigen sei, welche nicht als Hinterlassen des Landesherrn selber erscheinen. Oft verstand man sich freiwillig zu geringeren Leistungen, der Gewalt des Landesherrn stellte sich anderswo die vereinigte Kraft der Stände entgegen, aber indem man allmählich zu Verträgen und Einigungen auch zwischen Fürst und Ständen gelangte, drang doch endlich der Begriff der auch ohne Vertrag begründeten öffentlichen Rechte und Pflichten durch. Aber mit dem Zerfall der ständischen Ordnungen gehen auch die Schutzwehren verloren, welche die Erfüllung dieser Pflicht zu einer That des freien Gehorsams im Staate machten; an die Stelle des frühern fälschlich als Privatwillkür betrachteten Rechts der Verweigerung trat die ebenso verkehrte und den Unterthan rechtlos machende Auffassung des Steuerforderungsrechts als einer absoluten Privatbefugniß des Fürsten, und nur in einem Staat ist es gelungen, die mittelalterliche Form der Steuerbewilligung ohne eigentlichen Bruch mit der Vergangenheit in das der richtigen Auffassung des Staats und der Staatsgenossenschaft entsprechende Steuerbewilligungsrecht des heutigen Repräsentativstaats hinüber zu leiten.

England — wie es das Vorbild aller vollkonstitutionellen Staatsverfassungen der neueren Zeit gewesen ist, bietet auch namentlich in diesem Haupttheile der politischen Theorie und Praxis jene Grundregeln praktischer Weisheit dar, welche das öffentliche Recht von England so gut zur *raison écrite* erhoben haben, wie das römische Privatrecht für alle Zeiten Muster und Maßstab für neue Schöpfungen auf seinem Gebiete bleiben wird.

Die Volksvertretung, für die Masse des erwerbenden und besitzenden und von Erwerb und Eigenthum steuerzahlungspflichtigen Volkes, hat nach diesem englischen und von da aus verallgemeinerten konstitutionellen Staatsrecht eine

entscheidende Mitwirkung bei der Anlage des öffentlichen Haushalts, bei der Feststellung der Staatsbedürfnisse und der dafür erforderlichen Deckungsmittel anzusprechen, mögen diese in der Veräußerung von Staatselgenthum, in der Aufnahme von Anleihen oder endlich in der regelmäßigen und fortlaufenden Art der Bedeckung, in der Auflage und Fortbewilligung von Steuern bestehen. Alles dies mit seinen vielfachen Incidenzpunkten begreift das Steuerbewilligungsrecht. Im altständischen Staat war es die bloß subsidiäre Pflicht der Unterthanen, welche bei der Forderung von Steuern einen Nachweis ihrer Unentbehrlichkeit, somit eine Einsicht in die primären Staatsmittel und ihre Verwendung zur nothwendigen Voraussetzung hatte; im heutigen Repräsentativstaat ist nicht mehr die Aufbringung der Mittel zur selbstherrlichen, vom Willen der Bevölkerung unabhängigen Regierungsführung zunächst Sache des Fürsten, sondern von Anfang an ist die Regierungsthätigkeit Sache der Nation selber, der diese mit Rechten und Pflichten zugewandt ist, und gerade weil auch das Finanzwesen des Staats die eigenste Sache der Nation selber ist, welcher diese nöthigenfalls die weitgehendsten Opfer, z. B. in Kriegsfällen zu bringen hat, gebührt der Volksvertretung der mächtigste Antheil bei dieser wichtigen Funktion des Staates.

Aber der Charakter einer jeden großen Versammlung bringt doch eine Beschränkung mit sich, welche diesen Antheil naturgemäß auf gewisse Gebiete zurückführt. Die Administration kann niemals Sache eines zahlreichen, mannigfachen Wechsels unterworfenen parlamentarischen Körpers sein, und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben mit ihren täglichen hundertfachen Geschäften eignet sich vielleicht am allerwenigsten dazu, ein Attribut einer Kammer oder Landesversammlung zu sein. Was früher deutsche landständische Ausschüsse und Schatzkollegien in den kleinlichen Verhältnissen unserer Duodezfürstenthümer geleistet haben, kann weder zur Nachahmung reizen, noch würde es in großen lebensfähigen Monarchien auch nur möglich sein. Mit jener laufenden Verwaltung des Staatshaushalts hängt aber die Kenntniß und das Urtheil über die nächsten Staatsbedürfnisse in ihren Einzelheiten auf das Genaueste zusammen, und so finden wir als eine durchgehende Schranke der Volksvertretungen in Bezug auf die Finanzordnung, daß der Antrag auf Steuererhöhungen und Anleihen, sowie die Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeentwurfs von der Regierung auszugehen hat. Daher der konstitutionelle Grundsatz, daß von einzelnen Mitgliedern des steuerbewilligenden Körpers Anträge auf Erhöhung der Staatsausgaben nicht gestellt werden können, und in der englischen parlamentarischen Praxis die Regel, daß auch das Unterhaus als solches nur in der beschränktesten Weise durch Aufforderung an die Krone den ersten Schritt zu einer außerordentlichen, im Budget nicht vorgesehenen Ausgabe thut.

Was aber gegen eine Erhöhung der ange schlagenen Staatsausgaben über den Antrag der Regierung hinaus spricht, gilt keineswegs für eine Absetzung von den geforderten Summen, sowie für eine Abweisung der einzelnen zur Deckung verstellten Bedürfnisse; und so wird das Recht der Landesvertretung, an den Voranschlägen der Regierung Streichungen vorzunehmen, nirgendwo in Zweifel gezogen. Für die Regierung liegt die Versuchung sehr nahe, durch allzureichlich ausgestattete Positionen sich gegen einen Minderausfall mehr als sicher zu stellen, während die Volksvertreter die Interessen aller Steuerzahlenden darin wahrzunehmen haben, daß weder für Unnützes öffentliches, d. h. Gelder der Staatsangehörigen verwendet, noch für die nothwendigen Staatsausgaben mehr als der xxx

Zeit nothwendige Beitrag aus dem zur Vermehrung des Nationalwohlstandes oder zur bloßen Deckung der laufenden Bedürfnisse des Volkes bestimmten Privatvermögen der Unterthanen entnommen werde. Hier hat sich die Thätigkeit der Regierung und die in dem Regierungsdienste erworbene Einsicht und andererseits das in der Landesrepräsentation vorhandene Wollen und Wissen des Staatsbürgerthums zu ergänzen, wie dies bei der parlamentarischen Regierungswise in vollendeter Art geschieht.

In dem Budget oder Finanzgesetzentwurf tritt die Regierung als die Geschäftsführerin des Staats mit den Anforderungen auf, welche sie an die finanziellen Kräfte ihres Gemeinwesens für eine bestimmte Zeit glaubt stellen zu sollen. In größeren Staaten hat man ohne weitere Zweifel als Zeitraum einer sogenannten Budgetperiode ein Jahr genommen, bald so, daß man das Kalenderjahr zu Grunde legt oder das staatliche Rechnungsjahr nach andern Gesichtspunkten, z. B. herkömmlicher Versammlungszeit des Parlaments, abgrenzt. Der Einwand, daß so kurze Finanzperioden Unrätigkeit und Unsicherheit im Staatshaushalt nach sich ziehen, daß dadurch einem Experimentiren mit den Finanzen Vorschub geleistet wird, weist auf eine mißtrauische Gesinnung gegen Volksvertretungen überhaupt zurück, welche in den Zeiten des absoluten Fürsten- und Beamtenstaats mehr am Platze war, als in unsern Tagen.

Einer ähnlichen Tendenz als der, welche zur Befürwortung möglichst langer Budgetperioden führte, Fernhalten des parlamentarischen Einflusses und möglichstste Ungebundenheit in den Voranschlägen, verdankt auch die hie und da versuchte Einführung eines sogenannten Normalbudgets ihre Entstehung, wodurch so zu sagen ein eisernes Finanzkapitel geschaffen wird, dessen alljährlicher Verathung und Vereinbarung es nicht bedarf, sondern das wie ein finanzielles Verfassungsgesetz bis zu seiner Aufhebung wirkt. Nur die außerordentlichen Ausgaben unterliegen alsdann einer Behandlung, wie sie sonst für das gesammte Budget nöthig wird. Wo die Absicht nicht offen darauf ging, die Einwirkung der Volksvertretung auf den Staatshaushalt möglichst zu beseitigen — in neuerer Zeit besonders hat es nicht an Versuchen gefehlt, von diesem Standpunkte aus ein Normalbudget einzuführen — scheint eine unglückliche Nachahmung der englischen Grundsätze über den Consolidated Fund im Unterschiede von den alljährlich im Einzelnen neu zu bewilligenden Staatsausgaben stattgefunden zu haben. Dieser Unterscheidung liegt die einfache Thatsache zum Grunde, daß im Staatshaushalt ebenso gut fortlaufende Ausgabeposten vorkommen, als in jeder größeren Privatwirtschaft. Die Verpflichtungen sind ein für alle Mal übernommen worden, z. B. Civilliste, Staatsschulden, und ohne daß es dazu einer alljährlich wiederkehrenden Bewilligung der Volksvertreter bedarf, bestreitet die Regierung aus den laufenden Einnahmeposten die für jene Zwecke nothwendigen Zahlungen. Ueber die hiermit im Zusammenhang stehende allgemeine und besondere Appropriation wird noch näher zu sprechen sein; zur Klarstellung möge der nachfolgende Auszug aus *May's Law and Practice of Parliament* stehen: „Außer den gedachten Zweigen des öffentlichen Dienstes, Armee, Flotte und den andern Abtheilungen, welche im Detail alljährlich votirt werden, giebt es permanente Lasten der öffentlichen Revenue, welche durch Parlamentsbeschlüsse gesichert sind und von der Schatzkammer (dem Finanzministerium) kraft Gesetzes bezahlt werden müssen. Zu dieser Klasse gehören die Zinsen der Staatsschuld, die Civilliste der Königin, die Apanagen der königlichen Familie, die Gehalte der Oberrichter und gewisser anderer Beamten. Dies sind jährliche Lasten des Consolidated Fund, welche den Gesamtbetrag der Staatseinnahmen bilden.“

nahmen (im Gegensatz zur frühern Sitte, für bestimmte Zwecke bestimmte Steuern zu bewilligen), aber da die spezifische Appropriation der einzelnen für die Bezahlung dieser Anforderungen nöthigen Summen durch Parlamentsstatute dauernd autorisirt wurde, ist sie von jährlichen Bewilligungen unabhängig." Wenn man von den Zinsen der Staatsschuld absteht, ist dieser Theil der englischen Staatsausgaben ein sehr unbedeutlicher (im Jahre 1857 bei einer Gesamtausgabe von 70 Millionen keine 2 Millionen).

So gewiß die einer Volksvertretung zugewiesene Berechtigung, an der Finanzgesetzgebung einen wesentlichen Antheil zu nehmen, ebensogut auch eine öffentliche Pflicht ist, welche namentlich auch die für ihre Kommittenten, das gesammte Volk, zu übende Verpflichtung zur eventuellen Bewilligung von Steuern, zur Genehmigung von Staatsanleihen u. s. w. umfaßt, liegt doch in der Befugniß, durch ihre Zustimmung die vorgeschlagenen Ordnungen der Regierung zu allgemein verbindlichen Gesetzen zu machen, zugleich auch das volle Recht und die Pflicht, Vorschläge, die sie für verkehrt oder unheilvoll hält, ihre Zustimmung zu verweigern, eventuell mit Abänderungsvorschlägen der Regierung entgegenzukommen. Ernstlich ist auch nie behauptet worden, daß das Steuerbewilligungsrecht nicht auch ein Recht der Steuerverweigerung enthalte, und daß die Befugniß der Abgeordnetenversammlung in Bezug auf die Regelung des staatlichen Finanzwesens nur in dem Rechte, Ja zu sagen, bestehe. Auf Umwegen hat man dagegen schon öfter ein solches Resultat praktisch zu erzielen gesucht. Schon der Grundgedanke, von welchem die Theilnahme von Volksvertretern wie bei der Gesetzgebung im Allgemeinen so auch bei der Finanzgesetzgebung als eine rechtliche Forderung getragen wird, daß bei einem so mächtigen Eingriff in die Sphäre des Individuums und bei so wichtigen Vorgängen des nationalen Gesamtlebens der Einzelne durch staatsbürgerliche Repräsentanten vor mehr als nöthiger Beschränkung geschützt werde, die Gesamtheit der Bürger durch ihre hervorragendsten Persönlichkeiten — so wenigstens ist das Ideal einer jeden Volksvertretung — einen mitbestimmenden Einfluß erhalte, macht diese positive Mitwirkung zu einer nothwendigen Vorbedingung. Ebenso wenig als die Volksvertretung zur Einwilligung in einen ihr unpassend erscheinenden Gesetzesentwurf gezwungen werden kann, ist dies bei Finanzgesetzen der Fall. Das Recht, die Zustimmung zu ertheilen und sich vorher von allen Gründen und Gegengründen Rechenschaft ablegen zu lassen, umfaßt auch das Recht, diese Zustimmung nicht zu ertheilen und dadurch das Zustandekommen eines Beschlusses mit Gesetzeskraft zu hindern. Und eben so gut die Bewilligung von Steuern als eine Pflicht angesehen werden kann, läßt sich unter Umständen die Nichtbewilligung als eine öffentliche Pflicht der Abgeordneten erweisen. Hier stehen Regierung und Volksvertretung auf gleichem Boden; beide haben in Bezug auf das Finanzwesen des Staats öffentliche Rechte und Pflichten zu üben; dafür zu sorgen, daß der öffentliche Gläubiger befriedigt werde, der Staatshaushalt nicht ins Stocken gerathe, liegt ihnen gleichmäßig ob. Pflichtmäßig muß die Regierung die Aufstellung der öffentlichen Ausgaben und der dafür zu verlangenden Deckungsmittel aus dem Staats- oder Nationalvermögen vornehmen, und ebenso pflichtmäßig hat die Landesvertretung bei der Ausübung ihres Rechtes der Vertretung die Zustimmung zu gewähren oder zu versagen. Die Verfassung legt ihnen die Pflicht auf, sich bei Zwiespalt der Meinungen zu vereinbaren und das konstitutionelle Staatsrecht kennt verschiedene Wege, diese Uebereinstimmung der Ueberzeugungen herbeizuführen; aber es traut beiden Faktoren, der Regierung wie



arbeiten und deshalb auf dem einen oder andern Wege den konstitutionellen Gemeinwillen herbeizuführen. Grundsätzlich ist die Ansicht, daß die Volksvertretung unter allen Umständen verpflichtet sei, nach den Vorschlägen der Regierung die nöthigen Mittel wenigstens für die laufenden Staatsausgaben zu bewilligen, und eine Verfassung, welche eventuell diesen Satz ausspricht, hat damit dem Steuerbewilligungsrecht die Wurzel abgegraben. Für die höhere Staatsweisheit der Regierung spricht ebensowenig eine stärkere Präsumtion als für die größere Vaterlandsliebe derselben, so daß der Zweifel und das Nein der gesammten Volksvertretung wenigstens dieselbe Beachtung verdient, als die Position eines Ministeriums. Hier wie fast überall im öffentlichen Leben muß der formale Zwiespalt der Rechte durch das Gefühl der politischen Pflicht, welches die Ausübung eines jeden politischen Rechts zu beherrschen hat, ausgeglichen werden, und die Erfahrung lehrt, daß da, wo dieses ausnahmsweise einmal nicht gelingt, die Ursache davon nicht darin liege, daß dieser Zwiespalt der Meinungen ohne formalen gesetzlichen Lösungsakt blieb, sondern in dem Vorhandensein viel tieferer Risse im socialen und staatlichen Leben, die auch ohne jene untergeordnete Divergenz den Staat erschüttert oder verändert hätten.

Gewöhnlich hört man gegen diese volle Anerkennung des Steuerverweigerungsrechtes, wie man die Negative der Abgeordneten bei allen Finanzvorlagen kurz zu bezeichnen pflegt, den Einwurf, daß die Volksvertretung dadurch bestimmte andere Zugeständnisse zur Bedingung ihrer Zustimmung machen, ja wohl gar eine Veränderung des Ministeriums oder der ministeriellen Politik erzwingen könne. Auch hier treffen wir wieder jene Geringschätzung der sittlichen und rechtlichen Ueberzeugungen der parlamentarischen Korporation, verbunden mit der entsprechenden Beherrschung der Amtsweisheit und des amtlichen Pflichtgefühls. Daß Etwas geschehen kann, ist noch kein Beweis, daß es je geschehen wird, und im Staatsleben kann man nicht mehr als im alltäglichen des Privatverkehrs gegen Alles, was nicht unmöglich ist, Vorkehr treffen wollen. Eine gesunde Politik, welche ihr Motiv nicht in der erhitzen Phantasie von Exaltirten dieser oder jener politischen Schule sucht, noch ihre Lehren aus den vereinzelten Ausschreitungen behörter oder lang geknechteter Völker zieht, hat zu den staatsstichtigen Elementen der heutigen Kulturvölker besseres Vertrauen und wird ihnen kein nothwendiges durch keine Surrogate irgend welcher Art zu ersetzendes Recht versagen, weil der Mißbrauch desselben nicht außer allem Bereich der Möglichkeit liegt.

Wenn es sich bei der Theilnahme der Volksvertretung an der Steueraufgabe und übrigen Finanzverwaltung des Staats bloß darum handelte, den Unterthan gegen unnöthige und drückende Eigenthumsentziehung zu schützen, möchte man sich an dem konstitutionellen Recht, daß keine Steuern ohne Genehmigung des Parlaments erhoben werden dürfen, genügen lassen. Das Maaß der Leistungen der Staatsbürger für den Staat wäre dadurch gegeben und über Bedürfnis und Verwendung hätte man die Weisheit der Regierenden entscheiden lassen können. Allein selbst so angesehen, wäre doch ein kahles Recht der Steuerbewilligung oder Verweigerung von sehr geringer Tragweite, da die richtige oder unrichtige Verwendung einer Steuer von bestimmendem Einfluß auf die Nothwendigkeit erneuerter Belastung sein und schon von Anfang an der Entschluß eine Steuer zu bewilligen oder nicht, durch die Pöblichkeit oder Nothwendigkeit der damit zu bestreitenden Ausgaben bestimmt werden müßte. Tritt noch hinzu, daß die finanzielle Thätigkeit des staatlichen Gemeinwesens die Wohlfahrt nicht bloß der gegenwärtigen, sondern aller künftigen Generationen beherrscht, und daß die Wissenschaft

und Klugheitslehre dieses Gebletes ihre Grundsätze und Erfahrungsregeln aus dem gesammten Leben der Nation zu ziehen hat, so begreift sich leicht, weshalb das Recht der Steuerbewilligung fast nie nach der engen Bedeutung seines Wortsinnes geübt, sondern zu einer eingreifenden Mitwirkung beim ganzen Staatshaushalt wurde.

Das Nächstliegende war und ist die Forderung, daß der Stand der öffentlichen Mittel am Schluß des verfloffenen Rechnungsjahres oder zu irgend einer bestimmten Zeit als Ausgangspunkt für die neue Regelung dargehen werde. Heutzutage geschieht dies im regelmäßigen Lauf der Geschäfte durch die Rechnungsablage — wenn auch oft nur provisorische — für die letzte Budgetperiode. Ist dieser rechnerische Ausgangspunkt gewonnen, so wird die Untersuchung die Nothwendigkeit oder besondere Nützlichkeit der Posten zu erweisen haben, für welche das neue Budget Erzigungen enthält. Hat sich das Parlament oder der gesetzgebende Körper von der Nothwendigkeit oder Ersprißlichkeit der Ausgabenposten überzeugt, so ist ein doppeltes System möglich. Dieser Nachweis und diese Ueberzeugung können für die steuerverwilligende Versammlung Beweggrund sein, die zur Deckung der Ausgaben nöthigen Summen zu bewilligen; und in der älteren ständischen Entwicklung sowie auch in den Anfängen der englischen Konstitution blieb man oft dabei stehen, und vertraute, daß die Regierungen die ihr aus den angegebenen Beweggründen für die bestimmten Zwecke bewilligten Gelder auch in der angegebenen bestimmten Weise verwenden würden. Allein dieses Vertrauenssystem erlitt durch die harte Wirklichkeit zu häufige Widerlegung, als daß die Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung und im ständischen Staat die Hauptsteuerbewilliger selber nicht auf Mittel der Abwehr gegen solche Treulosigkeit denken sollten.

In Deutschland ward vielfach das Institut landständischer Kassen mit eigener Verwaltung beliebt, die ständischen Ausschüsse gaben die zunächst ihnen einzuzahlenden Steuern nur für die vereinbarten Zwecke aus. Die an dieses System sich knüpfenden Mißbräuche, wie durch dasselbe ein Staat im Staate geschaffen, neben die fürstliche eine Ständeabsolutie gestellt wurde, sind hier nicht weiter zu schildern; ähnliche äußerste Maßregeln wie z. B. die englischen *Conservatores regni* und  *Lords Ordainers* entsprechen auch in den mittelalterlichen Staatsverhältnissen einer dauernden Ordnung des Regimentes nicht. Dagegen hat der in England zuerst eingeschlagene Weg, die Verwendung der bewilligten Staatsgelder nur für die ausdrücklich gebilligten Zwecke in die Finanzgesetze selbst aufzunehmen, sich im Laufe der Zeit auch in den andern Ländern bewährt, wo die konstitutionellen Einrichtungen des Inselreichs eine ehrliche Nachbildung gefunden haben. *Appropriation* ist der technische Ausdruck des englischen Staatsrechts für die gesetzliche Bestimmung der Zwecke für die einzelnen Posten des Staatsaufwands.

Das Urtheil *Hallam's* — noch immer der zuverlässigste, weil unbesangene und freiblickendste Geschichtschreiber des Staatsrechts von England — über diesen Kardinalpunkt lautet wie folgt (*Constitut. History* chap. XV): „Dieses große Fundamentalprincip, als welches man es schon seit lange betrachtet hat, daß die vom Parlament bewilligten Gelder *appropriirt* und nur für bestimmte Zweige der Ausgaben verwendbar sind, wurde, wie angegeben, in der Regierungszeit Karls II. eingeführt und regelmäßig, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle, von seinem Parlament befolgt. Das unwürdige Haus der Gemeinen von 1685, nicht zufrieden mit einer unnöthigen Vermehrung der Geldebewilligungen, berühmte sich vor dem König, daß es seine Subsidien nicht für bestimmte Zwecke beschränkt bewilligt habe.

Aber seit der Revolution von 1688 ist jenes die unwandelbare Regel gewesen. Eine in der Appropriationsakte eines jeden Jahres wiederholte Klausel untersagt den Lords der Schatzkammer (darunter ist der eigentliche Finanzminister Chancellor of the Exchequer) bei schweren Strafen, durch ihre Ordres die Verwendung irgend einer Summe aus dem Schatz (der Staatskasse), welche so appropriirt ist, für irgend einen anderen Zweck zu veranlassen, und bedroht ebenso die Unterbeamten der Staatskasse, wenn sie einer solchen Ordre gehorchen sollten. Dieß hat dem Hause der Gemeinen eine so wirksame Kontrolle über die Exekutive gegeben, oder um die Wahrheit zu sagen, es so sehr zum Theilnehmer an diesem Zweig der öffentlichen Gewalt gemacht, daß kein Ministerium ohne seine Zustimmung sich erhalten kann."

Es begreift sich, daß ein System, welches nach den zwei wichtigsten Seiten, eines geordneten Staatshaushalts und einer kräftigen Staatsgewalt so segensreich wirkte, im Lauf der Jahre nur noch festere Wurzeln schlug. So finden wir, einigen vorübergehenden Unregelmäßigkeiten gegenüber, noch im Jahre 1849 folgende Resolution des Unterhauses in Befräftigung eines Erlasses der Lords der Schatzkammer ausgesprochen: „wenn eine bestimmte Summe für einen bestimmten Zweig des öffentlichen Dienstes vom Parlament festgesetzt ist, ist es die entschiedene Pflicht des betreffenden Departements, dafür zu sorgen, daß die Ausgabe den für jenen Zweck zu seiner Disposition gestellten Betrag nicht übersteigt.“ Eine einzige Ausnahme verstärkt hier die allgemeine Regel. Durch eine ausdrückliche Genehmigung in der jährlichen Appropriationsakte dürfen in den Armee- und Flotte-Departements Uebertragungen stattfinden.

Am Entschiedensten hält hier am englischen Vorbilde fest die belgische Konstitution und das betreffende Gesetz über den Rechnungshof. Im Art. 116 der Verfassung und Art. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 wird demselben als Pflicht unter Anderm zugewiesen: *Elle veille à ce qu'aucun article des dépenses du budget ne soit dépassé et qu'aucun transfert n'ait lieu.* Somit sind alle Uebertragungen als ungesetzlich ausgeschlossen, ebensogut wie die Ueberschreitungen der Ansätze.

Der Ausweg, innerhalb gewisser Grenzen Uebertragungen (*virements*) gesetzlich für zulässig zu erklären, ist in sehr vielen Verfassungen und Finanzgesetzen eingeschlagen worden. Während einerseits zugegeben werden muß, daß eine gewisse Beweglichkeit bei dem Wechsel der Ereignisse nicht entbehrt werden kann, wenn man nicht verschwenderisch die allerhöchsten Maximen und Bewilligungen zulassen will, ist doch auf der andern Seite die Gefahr zu vermeiden, das Appropriationsrecht um seinen wirklichen Inhalt zu bringen. Letzteres ist offenbar der Fall, wenn wie in Frankreich nach der Verfassung von 1852/53 der gesetzgebende Körper die Budgetpositionen nur nach ganzen Ministerien zu bewilligen hatte, so daß innerhalb seines Ministeriums der Chef nach Belieben mit den bewilligten Summen schaltete und waltete.

In den deutschen Staaten — um diese Frage hier vorweg zu nehmen — ist nicht bloß überall das falsche Princip befolgt, Staatsüberschreitungen vorbehaltlich späterer Rechtfertigung für gesetzlich zulässig zu erklären, sondern es fehlen auch für die Begrenzung des Ueberschreitungsrechts meist die nöthigen klaren Bestimmungen. Die deutsche Reichsverfassung hat, so wenig wie die preussische Verfassung, eine gesetzliche Regelung der ganzen Frage gegeben. Selbst die Bestimmung des Artikels 104 der preussischen Verfassung: „Zu Staatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich“ hat in die Reichs-

verfassung keine Ausnahme gefunden. Doch gilt sowohl in der Finanzpraxis des Reichs wie in der Preußens der noch aus der vorkonstitutionellen Zeit herrührende Grundsatz, daß die Hauptabtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, innegehalten werden müssen und daher die Ausgaben eines Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden dürfen. Nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes des deutschen Reichs von 1872 (§ 18) ist dem Reichstag jährlich ein Bericht des Rechnungshofs darüber vorzulegen, zu welchen Staatsüberschreitungen die Genehmigung des Bundesraths und Reichstags nicht beigebracht ist.

Alein unter allen Umständen kann es geschehen, daß Landeskalamitäten und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, wie plötzliche Kriege, einen Mehraufwand über die Grenzen des vereinbarten Budgets nothwendig machen. Solche qualitative Staatsüberschreitungen, wie man sie genannt hat, müssen in denjenigen Staaten, wo eine rechtliche Befugniß an sich zu den ihre Deckung betreffenden Maßregeln nicht ausgesprochen ist, auf die Verantwortlichkeit der Minister vorgenommen werden, wenn es nicht möglich sein sollte, das Parlament zur rechtzeitigen nachträglichen Bewilligung solcher Zusätze zum Finanzgesetz einzuberufen. In anderen Staaten ist dieser Fall durch die Verfassung vorgesehen und ist ein allgemeiner Reservecfonds vorhanden, auf die Verwendung der Ueberschüsse für solche Nothfälle hingewiesen oder den Ministern das Recht gegeben, auf andere Weise mit Beiziehung der Staatsschulden Tilgungskommission, des Schatzrathes oder wie die landständischen Kontrollbeamten sonst heißen, die nöthigen Mittel beizuschaffen. In England hat man auch wohl Angesichts solcher kritischen Verhältnisse dem Ministerium ohne Appropriation Gelder bewilligt. Natürlich muß aber in allen diesen Fällen ebenfugut wie über das ursprüngliche Finanzgesetz eine Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung herbei geführt werden; bis diese Vereinbarung in Gesetzesform vorliegt, ist jede im Budget nicht bewilligte Ausgabe eine bloße Thatsache, für welche die Minister eventuell mit ihrem eigenen Vermögen einzustehen haben.

Wir haben bisher nur von dem Verhältniß der einen Volksvertretung zu dem Rechte der Steuerbewilligung und seinem Inhalt gesprochen; aber in manchen Staaten und gerade in solchen, wo konstitutionelles Leben zur vollen Wahrheit geworden ist, besteht das Parlament, der Landtag oder wie der neben den Fürsten tretende oder in Republiken das Volk repräsentirende Körper heißen mag, aus zwei Abtheilungen. Es ist daher noch zu schildern, wie beim Zweikammersystem die Interessen der Gesamtheit in Steuer- und überhaupt Finanzsachen wahrgenommen werden. Die Beurtheilung der Frage für das moderne Zweikammersystem wird sich nach zwei Richtungen erstrecken müssen: ob es nützlich oder thunlich ist, die volle Verathung und Beschlußfassung über den Finanzetat in zwei parlamentarischen Kreisen vornehmen zu lassen, und wenn nicht, welchem der Häuser oder welcher Kammer nach ihrer Zusammensetzung der größere Anspruch auf die Ausübung dieses wichtigen öffentlichen Rechtes zukommt.

Es ist unzweifelhaft, daß die genaue Prüfung des Finanzjahres für ein großes Reich innerhalb der schon durch die Zeit und sonstige bestimmende Verhältnisse gegebenen Grenzen, nicht gut von zwei verschiedenen politischen Körperschaften vorgenommen werden kann. Das Resultat wäre vorausichtlich statt einer gründlichen zwei oberflächliche Prüfungen, und der weitere Mißstand, daß wenn sich die Regierung mit einer Körperschaft über alle Einzelheiten des Budget geeinigt hätte, durch jeden abweichenden Beschluß der anderen Kammer Alles wieder

in Frage gestellt würde. Und die Hauptsache, daß neben der Regierungsbehörde Vertreter der Bevölkerung selber das mitentscheidende Wort in den Fragen des Staatshaushalts sprechen, wird durch eine einmalige Berathung und Beschlussfassung völlig gesichert. Diese Gründe würden selbst da entscheidend sein müssen, wo die zwei Kammern auf einer wesentlich gleichen Basis, nämlich der des Wahlrechts stehen, z. B. beim belgischen und holländischen Senat, obgleich auch hier durch den größeren Censur die erste Kammer einen Anflug von Klassenvertretung erhält oder doch wenigstens die Anschauungen der höheren Gesellschaftsklassen vorwiegend zum Ausdruck bringen wird. Aber wo immer zwei Kammern sich historisch entwickelt haben oder aus dem bewußten Willen des Volkes hervorgegangen sind, ist doch der eigentliche Ausgangspunkt die Wahrung verschiedener nicht sowohl ständischer als staatlicher Interessen durch eine verschiedene, doppelte Versammlung gewesen, und überall macht sich der Unterschied geltend, daß die eine Versammlung in unmittelbarer Weise mit der Basis des Staats, der Staatsbürgerschaft im Ganzen, mag diese durch das Wahlrecht nun enger oder weiter bestimmt sein, im Zusammenhange steht. Neben diesem Zweige der Legislatur hat die erste Kammer, mag sie aus Wahlen mit höherem Censur, aus der Provinzialvertretung hervorgehen oder in Monarchien dem fürstlichen Ernennungsrecht auf Lebenszeit oder mit erblicher Verleihung ihre Entstehung verdanken, vorwiegend die Aufgabe einer Kontrolle und eines Gegengewichts. Darüber nun, daß bei der Wahl zwischen zwei Kammern der Volksvertretung im engeren Sinne — denn in der wahren Auffassung soll eine erste Kammer ebenfalls den Volksinteressen und nicht ständischen Vortheilen zum Ausdruck dienen — die Mitregelung des Finanzhaushalts vor der aristokratischen oder wie immer sonst ausgezeichneten ersten Kammer gebührt, kann kein Zweifel sein. Hinter der zweiten Kammer steht das steuerzahlende Volk in seiner Masse, Wünsche und Befürchtungen gerade in Bezug auf die Finanzverwaltung werden aus der Bevölkerung durch ihre Vertreter in dem großen Sprechsaal der Nation am Besten zur Deffentlichkeit gebracht. Von einer vorwiegenden Zuweisung der Finanzregelung eines Staats an die erste Kammer kann natürlich da keine Rede sein, wo diese aus steuerfreien Personen oder auch nur aus den Höchstprivilegirten in Bezug auf Besteuerung besteht; aber dasselbe muß für Versammlungen gelten, wo die königliche Ernennung ganz oder doch zu einem beträchtlichen Theile die Zusammensetzung des Hauses bestimmt, wie z. B. in England.

Trotz dem abstrakten Recht der Lords wird es in Zukunft bei der Praxis verbleiben, wie sie das Unterhaus am 3. Juli 1678 in folgender Resolution als sein Recht ansprach: „Daß alle Steuern, Subsidien und Bewilligungen für Seine Majestät im Parlament die auch in England alleinige Gabe der Gemeinen sind, und daß alle Bills für die Bewilligung solcher Hülfselder und Subsidien im Hause der Gemeinen zu beginnen haben, und daß es das unbewiesene und alleinige Recht der Gemeinen ist, anzuordnen, zu beschränken und bestimmen in solchen Bills die Zwecke, Absichten, Erwägungen, Bedingungen, Voraussetzungen und Qualifikationen solcher Bewilligungen, welche nicht von dem Hause der Lords verändert oder alterirt werden dürfen.“

Auf Grund dieser englischen Bestimmungen hat die konstitutionelle Theorie und Praxis des Continents sehr häufig da, wo zwei Kammern vorhanden sind, der zweiten Kammer als der eigentlichen Volksvertretung die specielle Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts gegeben und dem Oberhause oder der ersten

verwerfen. Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem englischen Vorbilde und den kontinentalen Nachbildungen liegt aber gleich darin, daß in England kein allgemeines, das gesammte Budget umfassendes Finanzgesetz erlassen wird, sondern außer der formellen Appropriationsbill die Ordnung in einzelnen Parlamentsakten enthalten ist. Daß man in England die Verwerfung des ganzen Finanzgesetzes durch das Oberhaus als einen Staatsstreich ansehen würde, der alle konstitutionelle Ordnung durchbräche, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. In einigen deutschen Kleinstaaten, welche sonst im Ganzen auch das Vorrecht der zweiten Kammer bei Finanzfragen anerkennen, ist der Fall, daß eine solche Verwerfung des Budgets durch die erste Kammer Platz greift, erfüllt vorsehen, indem alsdann beide Kammern zu einer Versammlung zusammentreten müssen, deren Majorität entscheidet, so in Württemberg, Baden und Hessen.

In dem deutschen Reiche ist durch die Reichsverfassung dem Reichstag ein volles Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Reichshaushaltsetats und das Ausgabebewilligungsrecht zugestanden (R. Verf. Art. 69, 71). Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, in besondern Fällen jedoch auch für eine längere Dauer. Was die Einnahmen des Reichs betrifft, so spricht die Reichsverfassung von einer jährlichen Bewilligung derselben Seitens des Reichstags nicht. Sie beruhen vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen gesetzlichen Titeln. Anerkannt aber ist, daß neue Einnahmequellen, für welche der Reichsregierung in den bisherigen Gesetzen ein Rechtstitel nicht gegeben war, nur unter Zustimmung des Reichstags eingeführt werden können. Nach Art. 73 der R. Verf. kann in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Nach der preussischen Verfassung ist ohne Zweifel die volle konstitutionelle Mitwirkung bei der Steueraufgabe und der Aufstellung des Budgets den Kammern zugedacht; allein hier ist die Singularität eingetreten, daß nach Art. 109 der Verf. die einmal bestehenden Steuern forterhoben werden. Dieser Grundsatz fand sich auch in der oktroyirten Verfassung vom 5. Nov. 1848, aber mit keinem andern Sinne, als daß bis zur Feststellung des ersten Budgets nach der Vorschrift der Verfassung die bestehenden Steuern eingezahlt werden sollen. Bei der Revision der Verfassung ist es aber der Reaktion geglückt, jene Ausnahmeregel mit der Bedeutung beizubehalten, daß alle einmal gesetzlich beschlossenen Steuern, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit eingeführt sind, fortwährend weiter erhoben werden können. Da aber die jährliche Feststellung des Ausgaben- und Einnahmetats auf dem Wege der Gesetzgebung durch die Verf. Art. 99 gefordert wird, so wird die Verwendung der bestehenden Steuern von der Zustimmung der Kammern abhängig gemacht. Da von 1861—66 kein Budgetgesetz zu Stande gekommen ist, so haben die Staatsausgaben in dieser Zeit, wie der König in der Thronrede vom 5. August 1866 ausdrücklich anerkannte, der gesetzlichen Grundlage entbehrt, die erst durch das sog. Indemnitätsgesetz von 1867 gegeben worden ist.

In Bayern sind den beiden Kammern in Bezug auf das Finanzwesen gleiche Rechte eingeräumt, nur müssen die Anträge über die Staatsausgaben zuerst an die Kammer der Abgeordneten und durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht werden. Der Regierung gegenüber hat der Landtag die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Ebenso ist ihm die Mitwirkung bei Staatsanleihen, dem Staatsschuldenwesen und der Finanz-

kontrolle gesichert. Der schwere Mißstand, daß nach der Verfassung nur 6jährige Finanzperioden statt hatten, also alle Nachtheile, wie sie oben kurz geschildert wurden, sich hier gesteigert zeigten, ist durch die 1865 erfolgte Umwandlung in 2jährige Budgetperioden beseitigt worden.

Wesentlich davon verschieden sind die zur Zeit im Königreich Sachsen über das ständische Steuerbewilligungsrecht geltenden Bestimmungen. Der Art. 97 der Verfassung vom 4. September 1831 spricht zwar im Allgemeinen nicht sowohl von einem Rechte als einer Verpflichtung der Stände, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs zu sorgen, allein richtig verstanden ist dies nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache, wie auch die Regierung von ihren Rechten nur einen pflichtgemäßen Gebrauch machen darf, und so gewährt auch der angezogene Artikel in seinem Fortgang den Ständen das Steuerbewilligungsrecht im vollen Umfang. Allein sowohl die Verfassung selber, als das sie in dem Steuerrecht wesentlich modificirende Verfassungsgesetz vom 5. Mai 1851, eine der bittersten Früchte der politischen Rückbildung in Deutschland, hat diese Befugniß auf sehr geringe Dimensionen beschränkt. Zunächst verlangt die Verfassung für Abstriche der Stände dieselbe volle Entwicklung der Gründe, wie sie die Staatsregierung für ihre volle Forderung beizubringen hat. Eine Forderung gilt aber nur dann für abgelehnt, wenn sich in einer der Kammern eine Majorität von wenigstens zwei Drittheilen gegen die Bewilligung in dem von der Regierung verlangten Maße ausgesprochen hat. Ist letzteres der Fall, so kann der König dennoch für ein Jahr auf dem Verordnungswege die Auslagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, ausschreiben und erheben lassen. Alsdann muß eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen werden, aber kein Verfassungsparagraph steht dem entgegen, daß nach der Nichtbewilligung durch die neue Landesvertretung der Kreislauf der Besteuerung im Verordnungswege wieder beginnt. Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist den Ständen zugewiesen, eine jener altständischen Reminiscenzen, welche dem modernen Staatsprincip widerspricht und doch eine wahre Verstärkung des ständischen Einflusses nicht enthält. Bei außerordentlichen Ereignissen können Staatsanleihen auch ohne vorläufige Genehmigung der Stände aufgenommen werden. Die ebenfalls 1851 neu formulirte Bestimmung des Art. 102 der Verfassung, wonach die ständische Bewilligung von Abgaben nicht an Bedingungen geknüpft werden kann, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen, kann an sich als ein Verstoß gegen das konstitutionelle Staatsrecht nicht betrachtet werden.

Die württembergische Verfassung, welche wie die sächsische dreijährige Budgetperioden vorschreibt, spricht ohne irgend welche Beschränkung außer der angemessenen, daß Steuerbewilligungen nicht an anderweitige Bedingungen geknüpft werden dürfen (Art. 113), das reine konstitutionelle Princip aus, daß ohne Bewilligung der Stände weder in Krieg- noch Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden kann (Art. 109). Die erste Kammer hat das von der zweiten angenommene Budget, nachdem vorher vertrauliche Verhandlungen zwischen den beiden Abtheilungen des Landtags gepflogen worden, im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. In letzterem Fall findet ein Durchzählen aller Stimmen in beiden Kammern statt, wobei für den eintretenden Fall der Stimmengleichheit der Präsident der zweiten Kammer den Ausschlag gibt.

Es wird nicht nöthig sein, die in den einzelnen deutschen Verfassungen über

es hat sich genügend aus den angegebenen Beispielen gezeigt, daß von einer materiellen Uebereinstimmung keine Rede ist, einerlei, welche rechtliche Bedeutung man einer solchen Gleichmäßigkeit, wenn sie vorhanden wäre, bezulegen geneigt sein möchte. Es gibt kein allgemeines deutsches Steuerbewilligungsrecht, keine diesen Gegenstand beherrschenden Rechtsnormen, welche außerhalb des Kreises des positiven Verfassungsrechts eines jeden Einzelstaates liegen. Nach Marquardsen.

**Steuern**, s. Staatswirthschaft.

**Stiftungen**, s. Korporationen.

**Stimmrecht**, s. Wahlrecht.

## Strafanstalten.

Im allgemeinsten Sinne würden alle Vorrichtungen, welche zur Anwendung eines bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Strafmittels nothwendig oder dienlich sein können, als Strafanstalten bezeichnet werden dürfen. Ein längst anerkannter Sprachgebrauch versteht indessen unter Strafanstalten nur die zur Verbüßung der Freiheitsstrafen geschaffenen Gebäude und deren Zubehör. Strafanstalten sind also gleichbedeutend mit Gefängnissen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Voruntersuchungsgefängnisse zu den Strafanstalten nicht gerechnet werden können.

Das Strafanstaltswesen ist eine Schöpfung der neueren Strafrechtsentwicklung und steht im engsten Zusammenhang mit der Geschichte der Strafgesetzgebungen. Dem orientalischen Staat und dem klassischen Alterthum liegt die Auffassung, welche wir an die Freiheitsstrafen knüpfen, völlig fern. \*)

Dagegen zeigte sich ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen Klöstern und Strafanstalten in der Folgezeit. Nachdem die Reformation in Deutschland, Holland, England und Scandinavien den geistlichen Besitz zum großen Theil säkularisirt und das Klosterwesen aufgehoben, fand eine nicht geringe Anzahl leblich gewordener Klostergebäude eine Verwendung als Besserungsanstalten und Zuchthäuser. Eigentliche Strafanstalten im heutigen Sinne kannte auch das Zeitalter der Reformatoren noch nicht. Unter den Freiheitsstrafen stand die Landesverweisung damals in erster Linie.

Die älteste Art eigentlicher Strafanstalten waren die Zuchthäuser. Ehemals auf Erziehung und Besserung, insbesondere der Bettler, Landstreicher und Prostituirten berechnet, und jedenfalls dem landespolizeilichen Interesse dienlich, bildeten sich die Zuchthäuser nach und nach zu dem heraus, was sie heute sind: zu Strafanstalten für die schwersten, mit Zwangsarbeit zu ahndenden Verbrechen. Die ältesten Zuchthäuser wurden in Amsterdam (1595), in Lübeck (1613), in Hamburg (1618) eröffnet. Dem wesentlich polizeilichen Sicherheitsinteresse entsprach es vollkommen, daß die Einsperrung in das Zuchthaus nicht durch richterliches Erkenntniß zu bestimmten Fristen, sondern auf landespolizeiliche Anordnung für einen nach der eingetretenen Besserung zu bemessenden Zeitraum verfügt wurde. Nach und nach, insbesondere seit der Einstellung der Landesverweisung, die in Preußen 1744 ausgesprochen wurde, gewannen die Zuchthäuser den Charakter eigentlicher Strafanstalten.

Man begann an der Verbesserung der Strafanstalten zu arbeiten, zunächst

\*) Vgl. meine Schrift: Die Deportationsstrafe im römischen Alterthum. Leipzig 1839, S. 133 ff.



vermittelst einer Sonderung nach Kategorien schwererer und minder schwerer Verbrechen, so daß man abgesehen von der häufig vorkommenden Fesselungs-, Ketten- und Karrenstrafe als dem schwersten Uebel, die Zuchthäuser als regelmäßig durch Arbeitszwang und Ehrenschwämierung bezeichnete Gattung, die Korrektionsanstalten, als minder schwere Klasse und endlich die Arbeitshäuser, als eine vorzugsweise landespolizeiliche und den ehemaligen, ältesten Zuchthäusern entsprechende Klasse der Strafanstalten unterschied. Einzelne Gefängnißbauten, wie diejenigen von Gent (1773), von Bilvorde (1776), von Mailand (1776) erlangten eine europäische Berühmtheit. In ihnen lagen die Anfänge einer rationellen Behandlung nach humanen und ethischen Gesichtspunkten, das Bestreben, mindestens der gegenseitigen Verschlechterung und dem physischen Verderben der Gefangenen entgegenzutreten. Diesem Streben entstammte die in jenen neuen Anstalten getroffene Einrichtung, der zu Folge eine Trennung der Gefangenen mindestens bei Nachtzeit durchgeführt werden konnte.

Den stärksten und nachhaltigsten Anstoß zur Verbesserung der Strafanstalten empfing nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa durch zwei Ereignisse, deren Wirkungen noch die Gegenwart bewegen, durch das Auftreten Howards in England und durch die Schöpfung der amerikanischen Einzelhaftanstalten. William Howard veröffentlichte, nachdem er sich durch den Augenschein und lebensgefährliche Gefängnißbesuche Einsicht in die damaligen Verhältnisse verschafft, außerdem aber ein Vermögen von 30,000 £. für Gefängnißzwecke, insbesondere für die Befreiung von Schuldgefangenen aufgeopfert, 1777 seine erste Schrift: *The state of prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons* (deutsch 1780 von Röster).

Als allgemein vorhandene Mißstände der zeitgenössischen Gefängnißverwaltung rügt Howard: die unterscheidungslose Zusammensperrung der verschiedensten Verbrecherklassen, ohne Rücksichtnahme auf Geschlecht, Alter und Jugend, Unzulänglichkeit des Raums, mangelhafte Ernährung, verpestete Luft, Kerkerfieber, Mangel an Licht, an freier Bewegung in Hofräumen, starrer Schmutz, Unstillichkeit jeglicher Art unter den Gefangenen, Verabreichung spirituöser Getränke, Veranstaltung von Auspielungen, Karten- und Würfelspiele u. s. w.

Howard's Reformvorschläge zielten theils auf Beseitigung jener Verderbnis ab, theils auf eine positive Beförderung des Besserungszweckes. Zu diesem Ende begehrte er Einführung der Zellenhaft für schwere Verbrecher: „weil Einsamkeit und Stille dem Nachdenken günstig seien und vielleicht Reue bewirken könnten“, Einrichtung von Arbeitsälen für minder schwere Verbrecher, unter allen Umständen aber Trennung der Gefangenen während der Nachtzeit.

Während Europa mit dem Ereignissen der französischen Revolution beschäftigt war, leitete man auf dem der Freiheit neu erworbenen Boden Amerika's eine Reform der Gefängnisse ein. Aus den puritanischen Vorstellungen von Reue und Buße, aus einer theologisch gefärbten Rechtsanschauung des Quäkerstaates Pennsylvania entsprang ein scharf formulirtes Princip der Gefängnißbehandlung, das 1791 zuerst in der „Bußanstalt“ (Penitentiary) zu Philadelphia angewendet wurde und in der strengsten, durch keinerlei Beschäftigung des Sträflings geführten Vereinsamung bestand. Besserung war das nunmehr angestrebte Ziel, welches durch religiöse Umkehr angebahnt werden sollte. Jene dreißig Zellen in der Bußanstalt zu Philadelphia, denen das sogenannte pennsylvanische System seine Benennung verdankte, waren ursprünglich sogar ohne Licht, damit Dunkelheit das Gemüth und Gewissen desto tiefer ergriffe. La Rochefaucoult-Lian-

court war der erste, welcher 1794 die neue Entdeckung in Europa verkündete. Als dieser erste Berichterstatler den tugendhaften Zustand der amerikanischen Gefängnisconventen rühmte, brach Bentham ironisch in die Worte aus: Oh vertu, où vas-tu te cacher!

In Amerika entstanden im Zeitraum von 1826 bis 1829 die beiden als Mustergefängnisse gepriesenen Anstalten von Pittsburg (Western Penitentiary) und von Philadelphia auf Cherry Hill (Eastern Penitentiary). In beiden herrschte der Grundgedanke völliger Trennung der Gefangenen von einander; doch war man im Verlaufe der Zeit von dem ursprünglichen alten Plane darin abgewichen, daß man zur Milderung der Einzelhaft die Beschäftigung der Gefangenen durch Arbeit zuließ.

Im Staat New-York entschloß man sich 1823 zu einem gemischtem Systeme für die Strafanstalt in Auburn, bestehend in der Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit und gemeinschaftlicher, dem Gesetze unbedingten Schwelgens unterworfenen Arbeit bei Tage. Auch in die große, 1825 entstandene, gleichfalls dem Staate New-York angehörige Strafanstalt von Sing-Sing wurde dasselbe System eingeführt, welches unter dem Namen des Auburn'schen eine große Berühmtheit erlangte.

Beide Systeme, sowohl das Auburn'sche wie das pennsylvanische, fanden sehr bald Nachahmung in europäischen Gefängnisbauten. Das erstere namentlich in Genf (1825), in Lausanne (1826), in St. Gallen (1839), in Frankreich, Preußen, Belgien, Norwegen. Als Musteranstalten für die Einzelhaft erlangten dagegen Berühmtheit: die Anstalt von Pentonville in einer Vorstadt Londons, welche nach den Plänen von Crawford und Ruffel durch Sir Joshua Jebb, den späteren 1863 verstorbenen Generaldirektor der englischen Gefängnisse erbaut und 1842 vollendet ward, das Zellengefängniß von Bruchsal, dessen 1845 beschlossene Erbauung 1848 zum Abschluß gelangte, und die bei Berlin gelegene, für schwere Verbrecher zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmte Anstalt von Moabit, welche dem Muster von Pentonville nachgebildet und 1849 eröffnet wurde. Allen diesen Neubauten, auf deren Einzelheiten wir nicht näher eingehen wollen, lag der schon 1794 von Bentham entwickelte Plan des Panoptikons zu Grunde, dem zu Folge die einzelnen kreuz- oder strahlenförmig auslaufenden Flügel im Inneren von einer Centralhalle aus übersehen und überwacht werden können. Außerhalb Deutschland waren es, abgesehen von Pentonville, namentlich die Zellengefängnisse von Amsterdam, Christiania und späterhin von Löwen, welche die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Seitdem die internationalen Wohlthätigkeitskongresse von Brüssel und Frankfurt (1846, 1847, 1857) die Gefängnisfrage zum Gegenstand der Besprechung gemacht und sich für die allgemeinste Durchführung der Isolirung in allen Strafanstalten und in den Voruntersuchungsgefängnissen erklärt hatten, wendete sich die öffentliche Meinung der gebildeten Schichten mehr und mehr der Einzelhaft zu. Auf dem letzten der Gefängniskongresse, welcher 1857 zu Frankfurt stattfand, blieben die Vertheidiger der Gemeinschaftshaft in der entschiedensten Minderheit. Nur die finanziellen Schwierigkeiten, welche eine plötzliche und ohnehin kostspielige Umgestaltung oder gar Neuschöpfung der Strafanstalten unmöglich machten, schienen die Erfüllung der von den Einzelhaftsfreunden gehegten Erwartungen zu verschieben.

Inzwischen war, wovon man auf dem Gefängniskongreß zu Frankfurt im Jahre 1857 noch keine Kenntniß erlangt hatte, in Irland seit 1854 ein völlig neues, sorgfältig durchdachtes und mit großer Einsicht durchgeführtes Behandlungs-

princip zur Anwendung gelangt, welches sich an die äußerlich bestehenden Anstalten des englisch-irischen Strafvollzuges anlehnte. Sir Walter Crofton, welcher zum Direktor des irischen Strafanstaltswesens ernannt worden war, verwirklichte einen neuen Plan, dessen Princip in dem Gedanken einer stufenweisen Fortbildung der Gefangenen zum vernünftigen Gebrauch ihrer Freiheit, vermittelt eines dem guten Verhalten entsprechend gemilderten Strafzwanges gefunden werden muß. Demgemäß zerfällt das irische System in folgende, jenen Grundgedanken repräsentirende Stufen: 1. Einzelhaft von neun Monaten, welche durch gutes Verhalten um einen Monat abgekürzt werden kann. 2. Gemeinsame Arbeit, geregelt durch Klassifikation, welche dem guten Verhalten entsprechend die Gefangenen progressiv durch fünf Klassen hindurchleitet, jeder höheren Klasse entsprechende Vortheile gewährt und zur Kenntlichmachung derselben für den Sträfling sich der Ertheilung von Marken bedient. Die Dauer des zweiten Stadiums ist abhängig von der Dauer der vom Richter erkannten Kriminalstrafe; deswegen für den Aufenthalt in den einzelnen Klassen nach Durchschnittssätzen normirt, welche wiederum um einen Bruchtheil wegen guten Verhaltens abgekürzt werden können. 3. Die Zwischenanstalten (intermediate prisons), theils auf industrieller, theils auf ländlicher Arbeit beruhend, sollen als drittes Stadium den Uebergang zur Freiheit vermitteln. Keinerlei Disciplinarstrafe wird in ihnen vollstreckt, jede Zuwiderhandlung mit Zurücksetzung in die früheren Stadien geahndet, eine größere Freiheit der Bewegung gestattet, eine Belebung und Uebung der Willenskräfte und damit eine Erprobung der voraussetzlichen Besserung versucht, deren Resultate nach Ablauf der festgesetzten Frist das Vorurtheil der Arbeitgeber gegen die Beschäftigung entlassener Verbrecher überwinden sollen. 4. Widerrechtliche Freilassung gegen Urlaubsschein unter der Bedingung, daß sittenloses, müssiges und verdächtiges Verhalten sofort Wiedererziehung und nachträgliche Verbüßung des erlassenen Strafrestes zur Folge haben soll. Der bedingungsweise wegen guten Verhaltens zu erlassende Bruchtheil der richterlich erkannten Strafe schwankt, mit dem längeren Strafmaß steigend, zwischen mindestens  $\frac{1}{6}$  und höchstens  $\frac{1}{3}$ . Zur Ueberwachung der Entlassenen und Erzwingung der gestellten Bedingungen besteht eine wohlwollend gehandhabte Polizeiaufsicht, durch welche der Entlassene weder an der Auswanderung noch an der freien Verwerthung seiner Arbeitskräfte gehindert wird.

Nachdem das irische System eine Zeit lang von der obersten englischen Gefängnißbehörde entschieden verkannt worden war, erzwang das Urtheil einer 1862 eingesetzten, mit der Prüfung der Gefängnißfrage beauftragten Kommission der Königin, in Verbindung mit der öffentlichen Meinung die Annahme der irischen Principien in England. Mit Ausnahme der Zwischenanstalten, welche man durch die jetzt aufgegebenen Transportationen nach Westaustralien entbehrlich zu machen hoffte, hat die Parlamentsakte vom 28. Juli 1864 das irische System auch in England naturalisirt.

In dieser Skizze der Gefängnißreform liegen die Materialien zur Kenntniß und Beurtheilung der Strafanstalten in der Gegenwart. Dieselben unterscheiden sich nämlich im allgemeinen nach folgenden Gesichtspunkten:

1) Mit Rücksicht auf bestimmte Personenklassen, so daß beispielsweise Anstalten für Greise und Invalide, für Frauen, und ganz besonders für jugendliche Verbrecher örtlich gesondert und nach verschiedenen Grundsätzen in der Verwaltung geleitet werden. Immer allgemeiner wird anerkannt, daß jugendliche Verbrecher nach besonderen Grundsätzen bessernder Erziehung zu

behandeln sind und die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten entschieden, vor allen Dingen schon aus Rücksicht für die körperliche Entwicklung zu bevorzugen sei. England hat durch ein besonderes Gesetz 1854 für die Unterbringung jugendlicher Verbrecher unter 16 Jahren in staatlich unterstützte Besserungsschulen (reformatory schools) Sorge getragen. Schon vorher hatte in Frankreich das Gesetz vom 5. August 1850 die unbedingte Aussonderung jugendlicher Personen von älteren Gefangenen vorgeschrieben und die Unterbringung der auf Grund des Artikels 66 des Code pénal wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochenen, aber besserungs- und erziehungsbedürftigen Kinder in besonderen Colonies pénitentiaires zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten angeordnet.

2) Mit Rücksicht auf die Strafdauer, oder die gesetzlich notwendige Durchführung der Zwangsarbeit. Fast überall fällt in Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten die längere Zeitdauer der Strafe, mit dem Arbeitszwange und den ehrenmindernden Wirkungen zusammen.

3) Mit Rücksicht auf die verwaltungsmässige Stellung der Strafanstalten, wornach dieselben hinsichtlich ihrer Unterhaltung und Ordnung entweder zunächst dem Staate oder den Gemeinden und Gemeindevorständen zufallen. In Frankreich und England unterscheidet man daher prisons départementales und County gaols auf der einen Seite, und maisons centrales und convict prisons auf der andern Seite.

4) Mit Rücksicht auf die Haftform. Unter allen Unterscheidungen steht diese letztere unzweifelhaft für die Gegenwart an Bedeutung obenan. Hinsichtlich der Haftform, welche anzuwenden ist, wird es möglich sein, drei Hauptgattungen von Strafanstalten zu unterscheiden:

A. Gemeinschaftsanstalten, in denen etwa vorhandene Zellen lediglich den Zwecken der disciplinaren Bestrafung oder der ausnahmsweise zu bewirkenden Isolirung gewidmet sind. Innerhalb dieser Klasse werden fernere Unterscheidungen eintreten a) je nachdem die Gefangenen bei Nachtzeit getrennt werden oder nicht; b) je nachdem das Schweiggebot die Bedeutung einer unbedingt (wie nach dem Auburn'schen System) zwingenden Disciplin erlangt; c) je nachdem nur industrielle, oder ländliche Arbeit nebenher oder allein Anwendung findet. Als allgemein anerkannter Erfahrungssatz der heutigen Zeit darf man die Unmöglichkeit einer strikten Durchführung des Schweigverbots ansehen und damit die Verwerflichkeit des Auburn'schen Systems behaupten. Im Gegensatz zu den Quäkern von Pennsylvanien enthält dieses System allerdings den richtigen Gedanken, daß die Strafarbeit eine selbständige Bedeutung als eine Steigerung des Zwanges und als Gewöhnung zur Ordnung und zu anstrengendem Fleiße haben muß, während das pennsylvanische System die Beschäftigung der Gefangenen lediglich als Gegengewicht gegen etwa nachtheilige und das Gemüthsleben bedrohende Einflüsse der Einzelhaft betrachtete. Eine gleichfalls notwendige Einschränkung hat die Gemeinschaftshaft zu erfahren durch Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit.

Ungerecht würde es sein, zu leugnen, daß bei besonders tüchtiger Leitung, bei einer geringern Anzahl von Verbrechern, die einer vorzugsweise ländlichen Bevölkerung von einfachen Sitten angehören, auch in Gemeinschaftsanstalten Nüchternes geleistet und der Rechtszweck der Strafe erfüllt werden kann. Selbst erfahrene Anhänger der Einzelhaft, wie Mittermaier, erkennen dies an. Insbesondere erfreut sich die Strafanstalt zu St. Gallen seit der Leitung Moosers eines weit verbreiteten

B. Einzelhaftanstalten zerfallen in solche, welche die Trennung der Gefangenen absolut durchführen (s. g. reine Einzelhaft) und in solche, welche die Trennung während des Unterrichts, des Gottesdienstes und der Bewegung im Freien nicht berücksichtigen. In Bruchsal und Moabit wird sowohl durch Kirchensperre (stalls) als durch Zwischenwände in den Schulzimmern, außerdem aber durch eigene Spazierhöfchen und die Anwendung des Madkentragens, d. h. durch eine Kopfbedeckung, deren heruntergeklappter Schirm das Gesicht des Sträflings bis zur Nasenspitze bedeckt, dahin gestrebt, jede Berührung und Erkennung der Gefangenen unter einander zu hindern. Viele hervorragende Vertreter der Einzelhaft erachten diese Vorrichtungen für höchst wesentlich und völlig unerlässlich, beispielsweise Ducpetiaux, Suringar, Fäeßlin, Barrentrapp, Schück, und mit Ausnahme der Schläbmützen auch Mittermaier; Andere wie Hoyer und Grevelink legen darauf kein Gewicht. In England und Irland hat man sogar die Anfangs mit großen Kosten geschaffenen Anstalten dieser Art hinterher wieder beseitigt. Uns selbst ist es trotz vielfacher Beobachtungen nicht gelungen, uns von der Nützlichkeit dieser Vorrichtungen zu überzeugen. Das Wesentliche bleibt immer, die Gefangenen während der Nacht und der Arbeit so lange zu isoliren, bis man sie zur Reue und Einsicht in ihr Unrecht gebracht, bis man gute Vorsätze angeregt und befestigt hat.

C. Gemischte Strafanstalten, in denen sowohl die Einzelhaft, als die Gemeinschaftshaft grundsätzlich (d. h. nicht im Verhältniß von Regel und Ausnahme) nebeneinander Anwendung finden kann, und zwar entweder so, daß nach Ablauf eines gesetzlich vorgeschriebenen Terms die Gemeinschaft an Stelle der Einzelhaft tritt, oder dergestalt, daß die Gemeinschaft als eine leichtere Form des Strafvollzuges bei gutem und bewährtem Verhalten in der Einzelhaft als späterhin eintretendes nach dem Gesichtspunkte progressiver Zucht gehandhabtes Stadium Anwendung findet. Kleinere Staaten werden der Natur der Sache nach durch ihre beschränkten Mittel fast immer auf die Einrichtung gemischter Anstalten hingewiesen sein. Aber auch grundsätzlich läßt sich vom Standpunkte des graduirten und progressiv abgestuften Strafwanges die Kombination verschiedener Haftformen in demselben Gefängnisse rechtfertigen. Die Anstalten zu Bechta in Oldenburg, an deren Spitze Hoyer stand, zu Zwickau in Sachsen und zu Penzberg im Aargau, welche im Herbst 1864 eröffnet wurde, entsprechen diesem Grundgedanken, auf welchem auch das irische System beruht. Im Allgemeinen wird man anerkennen müssen, daß diejenigen Gefängnisse am meisten leisten, welche über die mannigfaltigsten Mittel verfügen, um das Grundprincip des bessernden Strafvollzuges, die Individualisirung der Gefangenen, durchführen zu können. Zu diesen Mitteln gehört aber auch die mindestens beschränkte Zulassung der ländlichen Arbeit im Freien, welche in gemischten Strafanstalten ermöglicht, durch das abstrakte und doktrinaire Festhalten an der Alleinberechtigung des Zellsystems aber völlig ausgeschlossen wird.

Eine gut eingerichtete Strafanstalt muß den überall anzuerkennenden Zweck erfüllen: Entzittlichung der Gefangenen in den Strafanstalten unbedingt abzuwehren, außerdem aber alle diejenigen Einflüsse auf den Gefangenen wirken zu lassen, welche der moralischen Fortbildung dienlich sind, ohne den Zwangscharakter der Strafe zu beeinträchtigen. Dieses Anerkenntniß, welches mit der Gerechtigkeitstheorie vollkommen übereinstimmt, wird übrigens geschichtlich dargelegt in demselben Augenblicke, wo der Staat für Unterricht und religiöse Erbauung von Gefangenen Sorge trägt.

Zwischen mehreren, der Gerechtigkeit an und für sich genügenden Haftformen, wird daher in zweifelhaften Fällen immer darauf zurückzukommen sein, daß man vor einer zu treffenden Auswahl prüft: welche von ihnen die geringsten Nachteile für den Gefangenen durch ihre Vollstreckung mit sich bringt und welche durch positive sittliche, intellektuelle, industrielle oder technische Ausbildung die größten Bürgschaften für ein gesetzmäßiges Verhalten nach der einstigen Entlassung darbietet? Auf diese höchst verwickelten Fragen kann nun nicht durch individuelle Beobachtungen einzelner Gefängnisdirektoren, sondern nur durch eine planmäßig und sorgfältig angelegte, alle Verhältnisse eingehend beobachtende Gefängnisstatistik genügende Auskunft gewährt werden. An einer solchen hat es aber bisher gefehlt.

Gewisse stark einwirkende und den Erfolg aller Gefängniszucht mitbestimmende Faktoren können durch Zahlen überhaupt nicht dargestellt werden. Dahin gehören: die persönliche Tüchtigkeit der Strafanstaltsbeamten und das wohlwollende oder mißgünstige Verhalten der Gesellschaft gegen entlassene Verbrecher, insbesondere die Schwierigkeit des Arbeitsmarktes, mit denen der Entlassene zu kämpfen hat.

Diese Andeutungen genügen, um die auffallenden Abweichungen zu erklären, welche sich bei einem und demselben Haftsystem in verschiedenen Ländern ergeben. Wir könnten an zahlreichen statistischen Ziffern und Tabellen erweisen, daß bisher auf diesem Wege keine sichere Grundlage zu Vergleichen und Schlußfolgerungen erreichbar wurde. Kein einziges Haftsystem als solches kann gegenwärtig in Ermangelung einer Vereinbarung über den Beweiswerth statistischer Aufnahmen, einen entscheidenden, Anerkennung erzwingenden Vorzug in Zahlen erweisen. Deswegen wird immer von Wichtigkeit sein, das innere Princip der Strafbehandlung zum Gegenstand der Untersuchung zu machen und hiebei von den großen socialen Gesamttursachen der verbrecherischen Erscheinungen und psychologischen Erfahrungen auszugehen. Je nachdem mangelnder Unterricht, fehlerhafte Charakterbildung, Gewöhnung an Müßiggang, wirthschaftliche Vernachlässigung als bildende Mächte des Verbrechens auftreten, wird sich auch die Richtung der Gefängniszucht mannigfach verändern müssen.

Die wichtigsten Streitfragen der Gegenwart beschäftigen sich mit den Vorzügen, Mängeln und Begrenzungen der Einzelhaft. Streittig ist vor allen Dingen die Zeitfrist, bis zu welcher die Einzelhaft angewendet werden soll; streittig sind die Personklassen, in Beziehung auf welche deren Anwendung zunächst gefordert werden muß. Im Allgemeinen waltet indessen darin Uebereinstimmung, daß die für kürzere Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten dieser Haftform ganz besonders entsprechen.

Hinsichtlich der längeren Zuchthausstrafen gehen die Meinungen viel weiter aus einander. Während von einer Seite die Einzelhaft aus principielleu Gründen und mit Rücksicht auf die immer mögliche gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen vertheidigt wird, waltet bei sehr vielen Fachkennern die Besorgniß, daß längere Einzelhaft geistige und leibliche Abstumpfung der Gefangenen zur Folge haben werde. Manche Regierungen begannen damit, Zellengefängnisse für die gänzliche oder theilweise Verbüßung der schweren Freiheitsstrafen zu erbauen und den alten, unbedingt schädlichen Zustand der Strafanstalten niederer Ordnung aufrecht zu erhalten. Den Grund dieser Erscheinung entdeckt man ohne Schwierigkeit in den finanziellen Rücksichten auf den Kostenpunkt, welcher bei einer Reform der weniger zahlreich besetzten Zuchthäuser zu geringeren Opfern nöthigte, als bei der großen Anzahl der für Verbüßung kurzzeitiger Strafen erforderlichen Gefängnisbauten.

Ein Ueberblick über die bestehenden Gefängnißzustände der Gegenwart ergibt Folgendes: Wesentlich unverändert sind bis jetzt die auf Gemeinschaftshaft beruhenden Zustände in Oesterreich \*), doch hat die Staatsregierung sich in der neuesten Gesetzgebung vom 1. April 1872 für das progressive System mit Einzelhaft entschieden. In Preußen hatte die Regierung damit begonnen, im Verwaltungswege Einzelhaft auf Zuchthausgefangene ohne zeitliche Beschränkung in einzelnen Anstalten anzuwenden.\*\*) Daß Deutschland im Strafanstaltswesen eine bunte Mannigfaltigkeit darbietet, kann Niemand überraschen. Frankreich hat, nachdem die Julimonarchie Jahrzehnte hindurch mit neuen Gesetzgebungsprojekten zur Einführung der Einzelhaft sich abgemüht, die Bagnos durch überseeische Fortschaffung der Verbrecher ersetzt, im übrigen den alten Zustand der Dinge in den maisons centrales für die Kriminalstrafe der réclusion bestehen lassen und durch seinen höchsten Verwaltungschef im Jahr 1853 erklärt, von einer Einführung des Einzelhaftsystems Abstand nehmen zu wollen. In England findet sich in fast allen Grafschaftsgefängnissen neuerer Konstruktion die Einführung der Isolirung; für die Kriminalstrafe der penal servitude bildet die Einzelhaft, wie bereits bemerkt ist, ein Vollzugsstadium von 9 Monaten; doch kann bei schlechtem Verhalten des Sträflings Zurückversetzung eintreten.

Ähnlich verhält es sich mit der Schweiz, wo theils das Auburn'sche, theils das graduirte System in der Mehrzahl der Kantone Anwendung findet, die reine Einzelhaft dagegen nirgends durchgeführt ist. Bemerkenswerth sind, außer Lenzburg, die neu eingerichteten Strafanstalten von Neuchâtel, Basel und Zürich. Von den außerdeutschen Staaten geschah verhältnißmäßig am meisten für die Gefängnißreform in Belgien, Holland und Toskana.

Was zunächst Belgien betrifft, so wurden unter der Leitung von Ducpétiaux, dessen Schriften zu Gunsten der Einzelhaft (des Conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé, 1857, und la colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire, 1860) vom großem Einfluß waren, für Durchführung des Zellenystems große Aufwendungen für Neubauten gemacht. Man zählte im Jahre 1872 in 19 Anstalten 3468 Zellen, deren Herstellung durchschnittlich 3672 Fr. 33 Ct. kostete (s. Stevens, notice sur l'application de l'emprisonnement cellulaire en Belgique 1872).\*\*\*) Minder konsequent sind die Zustände in Holland, wo das strenge Einzelhaftsystem durch Suringar, ein gemischtes, den irischen Principien entsprechendes System durch den Generaldirektor der Gefängnisse, Orvelink, vertheidigt wird. Nach einem Gesetze von 1854 findet die Einzelhaft Anwendung bis zu 2 Jahren bei korrekzionell Verurtheilten, denen die in der Zelle zugebrachte Zeit doppelt gerechnet wird. In Toskana waren es der Marchese Torrigiani und der Generaldirektor Peri, die für die allgemeinste Durchführung der Zellenhaft wirkten. In Ermanglung zweckmäßiger Neubauten mußte man sich indessen mit der Umwandlung alter, zum Theil höchst ungesund gelegener Anstalten oder Klöster sehr zum Nachtheil der Gesundheitspflege behelfen. Nach einem Gesetze von 1860 wird die Isolirung nach Ablauf von 10 Jahren

\*) Genaue Nachrichten über den Zustand der österreichischen Gefängnisse gibt Bahlberg in der Allg. d. Strafrechts-Z. 1864, S. 91 ff. 225 ff.

\*\*) Außerdem gestaltet das Gesetz vom 11. April 1854 die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Gefängnisräume mit Feld- und Handarbeiten. Näheres in der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten für das Jahr 1870 (Berlin 1872).

\*\*\*) Auf das Verhältniß der Einzelhaft zur Gemeinschaftshaft bezieht sich das Gesetz vom 4. März 1870 und die kön. Verordn. vom 26. Febr. 1872.

durch gemeinschaftliche Arbeiten ersetzt. In den übrigen Theilen des Königreichs Italien, insbesondere in Neapel und im Kirchenstaat hatten vor der Vereinigung mit Sardinien die Strafanstalten eine traurige, Entsetzen erregende Berühmtheit erlangt.\*)

In den skandinavischen Ländern blieb die bekannte vom Kronprinzen Oskar verfaßte Schrift über Strafe und Strafanstalten (1840) nicht ohne Nachwirkung. Schweden besaß 1872 38 Zellengefängnisse mit 2255 Zellen.\*\*\*) Für längere Freiheitsstrafen besteht die Gemeinschaftshaft. Gleichartig liegen die Verhältnisse in Dänemark, wo David im Sinne der Einzelhaft wirkte;\*\*\*) Norwegen besitzt ein Bußgefängniß zu Christiania nach dem Plane modificirter Einzelhaft ohne Kirchen- und Schulzellen. Bestimmungsgemäß dient diese Anstalt für schwere Freiheitsstrafen bis zu einer Maximalgrenze von vier Jahren, unter Berechnung einer doppelten Schwere der Einzelhaft im Verhältniß zur Gesamthaft. In Mitten einer industriell wenig entwickelten, vorzugsweise Ackerbau treibenden Bevölkerung, sah man sich indessen genöthigt, den Lebensgewohnheiten der Sträflinge Rechnung zu tragen und, dem strengen Einzelhaftsystem zuwider, die Beschäftigung im Freien auszudehnen.

Mecklenburg besitzt an Dreibergen eine gemischte Anstalt, in der Sträflinge bei ihrem Eintritt bis zu einem Jahre durchschnittlich und außerdem vor ihrer Entlassung einige Wochen der Einzelhaft unterworfen werden. Auch die zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigten Mörder und Personen höheren Standes werden isolirt, letztere aus schonender Rücksicht. Vater n ordnete durch ein Gesetz vom 10. November 1861 die Einzelhaft an für Gefängnißstrafen von zwei Monaten bis zu 5 Jahren. Verhältnißmäßig am meisten geschah für die Verbesserung der Gefängnisse in Baden, dessen Musteranstalt zu Bruchsal bereits erwähnt ist. Das Gesetz vom 6. März 1845 ordnete den Vollzug der Zuchthausstrafe im neuen Zuchthause zu Bruchsal, in welches seit dem Herbst 1863 auch männliche Arbeitshausgefangene untergebracht werden sollen. Als Verichterstattungen über Bruchsal müssen daher an dieser Stelle genannt werden: 1. Fülle hlin, die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal (Heidelberg 1855), ein Buch, welches vom Standpunkt der absoluten und reinen Einzelhaft aus geschrieben ist. 2. A. Bauer, der Gewerbetrieb in den Strafanstalten mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängniß in Bruchsal. (Karlsruhe 1861.) 3. Die amtlichen von dem gegenwärtigen Direktor Ebert und den höheren Strafanstaltsbeamten erstatteten durch die Blätter für Gefängnißkunde abgedruckten Berichte. Diese Buntgedigkeit der deutschen Strafanstalten, ein natürliches Ergebniß des Partikularismus, war auch nicht durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 zu beseitigen. Zuchthäuser, Gefängnißanstalten, und die sonstigen der Strafvollstreckung dienenden Anstalten sind nur dem Namen nach bezeichnet. Nur zwei wichtige Grundsätze des Strafvollzugs sind von allgemeiner Bedeutung gegenüber dem bisherigen Rechte: die für zulässig (aber nicht für nothwendig) erklärte Einzelhaft darf den Zeitraum von drei Jahren ohne Einwilligung des Bestraften nicht überschreiten, und die zu einer längeren

\*) Vgl. neuerdings: Charles Paya, les cachots du pape. Paris 1864. Die neuesten Nachrichten über die italienischen Gefängnisse geben die von Beltrami-Scalia herausgegebenen Statist. Ausweise und dessen *Rivista della disciplina carceraria* seit 1871.

\*\*) Almquist, aperçu sur la législation pénale et les établissements pénitentiaires en Suède 1872.

\*\*\*) Bruun, Ueber die Vollziehung der Strafarbeit (deutsch von Uwerx) 1870.



Zuchthaus- und Gefängnißstrafe Verurtheilten können nach Ablauf eines Jahres bedingungsweise, d. h. widerruflich wegen guten Verhaltens aus der Strafanstalt entlassen werden. Im Uebrigen ist es zweifellos, daß eine in den Grundzügen einheitliche Ordnung des Strafanstaltwesens eine unabwiesbare Konsequenz der im Strafgesetze bereits verwirklichten Rechtseinheit ist. Eine Resolution des deutschen Reichstags vom 4. März 1870 fordert die einheitliche gesetzgeberische Regelung des Strafvollzugs.

Aus der von uns gegebenen Skizze der heutigen europäischen Strafanstaltszustände ergeben sich folgende Gesamtergebnisse: 1. Nirgends ist bisher die Einzelhaft als alleinige, die Strafdauer vollkommen erschöpfende Haftform rechtlich anerkannt oder thatsächlich durchgeführt. 2. Sie ist überall in ihrer Anwendung beschränkt entweder durch Ausnahmbestimmungen für gewisse Personenklassen (jugendliche Verbrecher, Greise u. s. w.), durch Rücksicht auf den eigenen Wunsch der Isolirten, oder durch Bezeichnung gewisser Zeitgrenzen, über welche hinaus Isolirung nicht stattfinden soll. 3. In Beziehung auf die Zeitfristen, bis zu denen die Einzelhaft ausgeübt werden kann, waltet nicht die mindeste Uebereinstimmung. 4. Die Einzelhaft ist eine von der Gemeinschaftshaft wesentlich verschiedene, intensiver wirkende, und darum gesetzlich einzuführende, die Art der Freiheitsstrafe nothwendig charakterisirende Haftform. 5. Die Besorgniß, daß lange Zeit hindurch fortgesetzte Einzelhaft zwar nicht Wahnsinn oder Krankheit in wesentlich erhöhtem Maße hervorrufe, wohl aber die physischen Kräfte vermindere und die Willensthätigkeit erheblich abschwäche, gewinnt durch neuere Beobachtungen mehr und mehr Boden. Für die starke Abschwächung der gesammten physischen und sittlichen Kräfte der Persönlichkeit durch langzeitige Einzelhaft sprechen namentlich die Zeugnisse des englischen Gefängnißgeistlichen Clay, der zu den eifrigsten Anhängern der Isolirung zählt, von Sir Joshua Jebb, des dänischen Generalinspektor Brun, des ehemaligen Vorstands von Portland Kapitain Whitty.

Von diesen allgemeinen Erörterungen über die Einrichtungen des Strafanstaltwesens wenden wir uns zu den wichtigsten Seiten der Strafanstaltsverwaltung und zwar zunächst

I. Zur Strafanstaltsleitung und dem Beamtenpersonal. Es liegt auf der Hand, daß von der richtigen Auswahl der Gefängnißbeamten außerordentlich viel abhängt. Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß tüchtige Personen und einsichtige Gefängnißdirektoren mit verhältnißmäßig unzulänglichen Mitteln außerordentliches leisten können. Die Schwierigkeiten, ein geeignetes Gefängnißbeamtenhum zu beschaffen, und Männer zu finden, die sich bereitwillig dem schwierigsten Berufe, der Gefangenenbehandlung hingeben, hat die Staatsregierungen zuweilen veranlaßt, religiöse Körperschaften und Orden in die Strafanstaltsverwaltung zu berufen, obwohl nicht nur die öffentliche Meinung in Deutschland, sondern, von einigen nichts bedeutenden Ausnahmen abgesehen, die Stimme aller sachkundigen Schriftsteller über Gefängnißwesen mit seltener Uebereinstimmung die Verwendung religiöser Orden im Strafanstaltsdienst mißbilligt. Unbedingt vom Uebel erscheint die Wirksamkeit religiöser Orden oder Bruderschaften in konfessionell gemischten Staatswesen. Das Richtige für die Besetzung der Aufseherstellen ist: von allen formalistischen Qualifikationen Abstand zu nehmen, den Kreis der Bewerber thunlichst zu erweitern, für praktische Ausbildung und Erprobung vor der endgültigen Anstellung Sorge zu tragen, die Zukunft der Beamten durch Gewährung von Pensionen sicher zu stellen. Ueber das Zahlenverhältniß zwischen Aufsichtsbeamten und Sträflingszahl läßt sich etwas Allgemein-

gültiges nicht sagen; vielfach ist man davon ausgegangen, die Proportion: 1:20 für die untern Aufsichtsstellen als normale zu betrachten. In St. Gallen finden wir 11 Aufsichtsbeamte auf einen Durchschnittsstand von 101,43 Gefangenen im Jahre 1863.

II. **Gewerbebetrieb.** Daß die Beschäftigungsarten der Sträflinge wesentlich bedingt werden durch die Haftform und die Zeitdauer der Freiheitsstrafe, leuchtet von vornherein ein. Da landwirthschaftliche Arbeit trotz ihrer Vorzüge für die körperliche Gesundheit in Deutschland aus klimatischen Gründen nicht während des ganzen Jahres durchgeführt werden kann, tritt die industrielle Beschäftigung mit Handwerksarbeiten überall entschieden in den Vordergrund. Organisirt kann dieselbe in doppelter Weise sein: entweder durch Ueberlassung der Arbeitskräfte an Unternehmer, welche dafür eine Entschädigung in Geld oder Naturalien vereinbaren, oder durch Uebernahme des Gewerbes auf Kosten der Strafanstaltsverwaltung. Nach den Erfahrungen von Kähne, welcher gegenwärtig die Strafanstalt zu St. Gallen leitet, eignen sich zum Betriebe in den Strafanstalten Beschäftigungsarten, welche keine zu lange Lehrzeit fordern, mäßig anstrengen (denn bei schmaler Gefangenenkost vermöchte der Sträfling die größten, schwersten Arbeiten auf die Dauer nicht mit Erfolg auszuführen), sich an die Landesindustrie anschließen, intelligent sind („damit schöne Formen unter der Hand des Gefangenen wachsen“); einen zum Leben hinlänglichen Ertrag in Aussicht stellen für den Fall der Entlassung, kein besonders kostspieliges und ein solches Material erheischen, dessen Verbrauch leicht zu kontrolliren ist („damit der Boshheit nicht Gelegenheit werde, die Anstalt zu schädigen oder die Lehrzeit davon zu viel auf Kosten des Staates absorbirt“), der Gesundheit nicht nachtheilig sind (wie das Zupfen von Pferdehaar), die Reinlichkeit und die Hauspolizei, insbesondere die Ruhe nicht zu sehr beeinträchtigen.

Man sieht hieraus, daß mannigfache Gesichtspunkte bei der Auswahl der passenden Beschäftigungsart in Betracht kommen. Es kann hier weder dem finanziellen Interesse des Staates und dem Wunsche, die denkbar höchsten Erträge zu erzielen, noch der rein idealistischen Auffassung, die einseitig dem Wohlbefinden und der problematischen Besserung der Gefangenen ungemessene Geldsummen des Gemeinwesens opfern möchte, eine selbständige Berechtigung zuerkannt werden. Unbedingt verwerflich erscheinen die in England noch häufig angewendeten, werthlosen und inhaltsleeren, lediglich auf Erschöpfung der Arbeitskräfte berechneten Formen von Zwangsleistungen, als da sind: Treitmühle und Kurbelbrehungen an einer Maschine, welche die Zahl der Schwingungen kontrollirt, mit einem Worte der von den Engländern sogenannte erank. Das Hauptgewicht ist darauf zu legen, daß die Arbeiten der Gefangenen unter thunlichster Rücksicht auf die finanziellen Vortheile der Staatsverwaltung den Zwecken der Gewöhnung an Ordnung und Thätigkeit, der Charakterbildung und der späteren Vorsorge für Entlassene untergeordnet werden. Es ist somit der pädagogische und social präventive Zweck, welcher vorwiegen sollte. Wenn man dies anerkennt, kann das Resultat des Gewerbebetriebes und die jährlich verrechnete Gewinnsumme, der erzielte Reingewinn, für sich allein nicht zum Vortheile der einen Strafanstalt im Verhältniß zu einer andern erscheinen.

III. **Gesundheitspflege.** Daß die Freiheitsberaubung ohne Rücksicht auf irgend eine besondere Haftform der Gesundheit nachtheilig ist, erklärt sich aus den Entbehrungen, die jede Gefangenschaft mit sich bringt, aus dem besonderen Gemüthszustande, den Verbrechen und Verurtheilung zur Folge haben, aus der

leiblichen Verwahrlosung und den vielfachen Ausschweifungen, durch welche die Laufbahn den Verbrecher vor seiner Einlieferung bereits hindurchgeführt hat, so daß er sich gegen eine gewaltsame Aenderung seiner Lebensweise weniger widerstandsfähig erweisen muß. Unzweifelhaft übernimmt der Staat bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die vermeintlichen Nachteile für die Gesundheit durch ärztliche Pflege wirklich vermieden werden. Vorläufig darf sowohl die Mortalitäts- wie die Morbiditätsstatistik der Strafanstalten als eine sehr unsichere bezeichnet werden. Als auf eine die Anforderungen der Statistik auf diesem Gebiete genau bestimmende Arbeit verweisen wir auf den Aufsatz von Dr. Engel: „Die Frequenz der Strafanstalten für Zuchthaussträflinge in der preussischen Monarchie während der Jahre 1858 bis 1863“ (in der Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureau's 1864 Nr. 11, 12). Darnach ergibt sich für Preußen: „daß ungeachtet aller Pflege und Sorgfalt, die in den Strafanstalten den Kranken gewidmet wird, die Gefangenschaft der Gesundheit doch fast doppelt so nachtheilig ist, als einer der gesundheitsgefährlichsten Berufe (nämlich der Bergbau) und fast dreimal todtbringender als derselbe.“ Die Umstände, welche im Allgemeinen auf die Gesundheitsverhältnisse der Strafanstalten Einfluß äußern, sind: a) die äußere Lage der Strafanstalt, die Beschaffenheit ihrer Umgebung, die klimatischen Einflüsse. b) Die baulichen Vorrichtungen für Ventilation, Heizung und Reinigung, durch welche im Falle der Mangelhaftigkeit die sehr häufigen Gefängnißkrankheiten des Rheumatismus, der Stropheln und der Tuberkulose hervorgerufen oder begünstigt werden. c) Die Art der Beschäftigung, in Beziehung auf welche außer allem Zweifel ländliche Arbeit im Freien der Gesundheit am förderlichsten ist. Wegen der Nachtheile, mit denen ein plötzlicher Wechsel der Lebensverhältnisse immer verbunden ist, leiden auch die Angehörigen der Ackerbau treibenden Klasse durch den Zwang zu intramuralem Arbeiten am meisten. Kühne bemerkt (Die Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen S. 66): „Es ist unglaublich, wie bald Individuen, welche Jahre lang, vielleicht von der Zeit der ersten Arbeitsfähigkeit an, auf freiem Felde beschäftigt waren, inner der hohen Mauer eine erbfahle Gesichtsfarbe annehmen. Könnte man solche die Arbeit im Freien fortsetzen lassen, so fielen Hunderte von Krankentagen weg.“ d) Die längere oder kürzere Dauer der Haft und e) die Ernährung der Gefangenen und das Maß der ihnen im Freien gestatteten Erholung.

IV. Unterricht, Bildung, Disciplin der Gefangenen. Welches Maß gewerblichen, elementaren, religiösen oder höheren Unterrichts in den Strafanstalten, und in welchem Verhältnis zu der Aufgabe bessernder Behandlung er erteilt werden kann, ist gleichfalls von zahlreichen Umständen, in erster Linie von der Dauer der Strafzeit abhängig. Gewerblicher, elementarer und religiöser Unterricht treten bei der Zuchthausstrafe meistentheils gleichberechtigt neben einander. Die Aufgabe der Gefängnißverwaltung ist indessen nothwendig eine höchst verschiedene, je nach den Bildungsverhältnissen derjenigen Volksschichten, aus denen die weitaus überwiegende Mehrzahl der Verbrecher hervorgeht.

Als Hülfsmittel des Unterrichts ist eine den Bildungsverhältnissen der Gefangenen angemessene, dem Bedürfnis der gewerblichen, intellektuellen, sittlichen und religiösen Fortbildung dienliche Bibliothek der Anstalt unerlässlich. In allen neueren Gefängnissen steht man dies ein, nur wirkt hier und da häufig ein einseitiges theologisches Erbauungsinteresse auf die Auswahl der Bücher ein.

Ueber die Disciplin der Gefängnisse läßt sich hier nur wenig sagen. Arbeit und Unterricht können nämlich auch aus diesem Gesichtspunkte gewürdigt werden.

Außerdem ist zu bemerken, daß Vergünstigungen der Gefangenen für gutes Verhalten, insbesondere die Aussicht auf bedingte Freilassung wegen guten Verhaltens, die Gewährung eines Arbeitsantheils für den Gefangenen, wenn möglich in steigenden Sätzen, und andere dem Verhalten entsprechende Vortheile, abgesehen von der grundsätzlichen Benutzung derartiger Hebel für die Kräftigung guter Motive, eine fast unerläßliche Voraussetzung guter Disciplin bilden. Die zweckmäßigsten Disciplinarstrafen bestehen in der Entziehung dieser Vergünstigungen; ohne dieselben gebricht es fast ganz und gar an geeigneten Mitteln der Bestrafung für Uebertretung der Hausordnung. Nur durch die allgemeinere Gewährung von Vergünstigungen und die damit geschaffene Möglichkeit, dieselben zu entziehen, wurde es thunlich, die schrecklichen Hausstrafen der älteren Zeit, als kalte Douchen, Lattenkammer und Peitsche abzuschaffen; doch finden Prügel immer noch, zumal in England, in Strafanstalten Anwendung, obgleich die Strafgesetzgebungen dieselben für den Richter beseitigt und die Mehrzahl der höher gebildeten Strafanstaltsdirektoren auch ohne körperliche Züchtigung die Rechte der Disciplin wahrte. Außer der Entziehung etwaiger Vergünstigungen finden sich in Deutschland als Hausstrafen, deren Anwendung zu billigen ist: Dunkelarrest, Entziehung der warmen Kost, Hungerkost, Entziehung des Bettes, für die äußersten Fälle Zwangsstuhl.

Für die Kriminalpolitik hat eine sorgfältige Statistik der Disciplinarstrafen in den Gefängnissen hohen Werth. Je häufiger Uebertretungen der Hausordnung zu ahnden sind, je zahlreichere Zwangsmittel gewaltsamer Art zur Aufrechterhaltung der Disciplin nothwendig werden, desto geringer sind unzweifelhaft die bessernden Erfolge der Gefängnißzucht.

V. Verwaltungsrechtliche Stellung der Strafanstalten im Organismus der Behörden. Es ist aus praktischen Gründen unthunlich, die Gerichte mit der umfangreichen Verwaltung der Strafanstalten zu betrauen. Die Stellung der Gefängnißdirektoren muß nothwendigerweise, unbeschadet einer vollen Verantwortlichkeit, wofern es sich nicht um Voruntersuchungsgefängnisse handelt, so viel Selbständigkeit der Handlung, so viel Freiheit der Bewegung erhalten, als zur Erledigung der zahlreichen in der Gefängnißverwaltung vorkommenden Zweckmäßigkeitsfragen erfordert wird. Ueberall, wo das persönliche Ermessen, die eigene Erfahrung, der sichere Tact, das geübte Urtheil in der Strafvollstreckung konkrete Thatfragen würdigen und entscheiden muß, würde jede Einmischung von Uebel sein. Nur in negativer Richtung, zur Abwehr von Ueberriffen der Strafanstaltsordnung dürfen Vorkehrungen getroffen werden. Das Gegengewicht gegen Willkür der Strafanstaltsbeamten ist zu suchen 1. in der gesetzlichen und genauen Vorausbestimmung, jede Strafart charakterisirenden Merkmale; 2. in dem Erlaß zweckmäßiger Vollzugsverordnungen der vollziehenden Gewalt; 3. in einem wirksamen Oberaufsichtsrecht über die Strafanstaltsverwaltung, geübt durch eine mit technischen Kenntnissen ausgerüstete Centralbehörde, wie solche in England, Holland, Belgien, Italien, Schweden, Dänemark eigens für das Gefängnißwesen geschaffen wurde; 4. in der Einrichtung lokaler Aufsichtskommissionen für die Zwecke finanzieller Kontrolle zum Besten des Staates oder der Gemeindeförderung, vorzugsweise indessen zur Wahrung des den Sträflingen überall zustehenden Beschwerderechts gegen nachtheilige oder verlegende Verfügungen der Strafanstaltsverwaltung. Solche Aufsichtsräthe bestehen theils in einer durch Rechtsvorschrift aus Beamten, theils in einer durch Wahl gebildeten, theils in einer durch landesherrliche Ernennung bewirkten Zusammensetzung für Bruchsal, für

und berührt sich die Aufgabe der staatlichen Organe mit den zur Selbstverwaltung und zum Selbstschutze mündig gewordenen Kräften der Gesellschaft. Jeder Sachkundige weiß, daß die so häufig geforderte Besserung des Verbrechers nur zum Theil, und jedenfalls niemals ausschließlich durch die Strafvollstreckung des Staates erreicht werden kann. Die besten Vorsätze, die ernstgemeinte Reue über vergangene Verbrechen scheitern, wenn Entlassene durch Vorurtheile, Mißgunst und Abneigung der freien Gesellschaft zurückgestoßen werden. Die Humanitätsbestrebungen zur Unterstützung bestraffter Personen sind daher auf jede Weise zu fördern.

VI. Erkenntnisquellen des Strafanstaltswesens. Die große Verschiedenheit der auf die Einrichtung der Strafanstalten bezüglichen Ansichten erklärt sich nicht bloß aus der Individualität der urtheilenden Personen, sondern auch aus der Verschiedenheit derjenigen Materialien und Erfahrungen, welche der Urtheilsbildung zu Grunde liegen. Die Grundlagen, auf denen eine Einsicht in den Werth der Gefängniseinrichtungen erstrebt werden muß, sind die folgenden: 1) Berichterstattungen über einzelne Strafanstalten, wofür die Specialberichte über Bruchsal, St. Gallen und Lenzburg als mustergültig bezeichnet werden können. 2) Berichterstattungen über das Strafanstaltswesen ganzer Länder, deren Erfahrungen meistens in statistischer Form sporadisch veröffentlicht werden. 3) Berichterstattungen der Schutzvereine, welche mit entlassenen Gefangenen verkehren. 4) Die Verhandlungen fachmännischer Vereine, wie solche von den Strafanstaltsbeamten Deutschlands und der Schweiz ins Leben gerufen worden sind. Trügerisch sind überall die Eindrücke solcher, welche nach einem flüchtigen Besuch einzelner Strafanstalten sich ein Urtheil zutrauen, ebenso die Aussagen der Gefangenen, welche eine bestimmte Art der Strafvollstreckung an sich erfahren haben; auch diese sind in der großen Mehrzahl der Fälle ansechtbar. Selbst das Urtheil der Fachmänner empfängt seinen Werth erst aus der Fähigkeit der Beobachtenden, dem Reichthum der Erfahrungen und der Mannigfaltigkeit der Objekte. Die Mehrzahl der Techniker sieht die Dinge nur innerhalb des isolirten Gesichtskreises der eigenen Berufsübung, nicht in dem großen Zusammenhange weitverzweigter Lebensprocesse. Angesichts des relativen Werthes der Einzelzeugnisse ist Vergleichung der in verschiedenen Ländern gesammelten Beobachtungen von besonderem Werthe. Die Verbesserung der Strafanstalten ist daher praktisch und wissenschaftlich in hohem Maße eine internationale Angelegenheit. Nachdem sich früher die internat. Wohlthätigkeitskongresse, zuletzt 1857 mit dieser Aufgabe befaßt hatten, betrieb der Generalsekretär der amerikanischen Nationalgefängnisgesellschaft, Dr. Wines, die Einberufung eines internationalen Gefängniskongresses in London. Von fast sämtlichen Kulturstaaten beehrt, ward der Kongreß im Juli 1872 abgehalten. Seine Frucht ist die Einsetzung eines ständigen internationalen Comité's und die Herausgabe der Verhandlungen, in denen die werthvollsten Aufschlüsse über das Strafanstaltswesen der verschiedenen Staaten enthalten sind. (*Prisons and Reformatories at home and abroad, being the transactions of the international penitentiary Congress, held in London July 3—13. 1872. London 1872. und Report on the international penitentiary Congress of London. Washington 1873.*)

## Strafarten.

Strafe ist die nothwendige Rechtsfolge des Verbrechens, die Bethätigung und Herstellung des allgemeinen staatlich gewährleisteten Willens gegen den schuldhaften Widerspruch der Willkür. Für den Schuldigen ist die Strafe in ihrer äußeren Erscheinung ein Uebel, denn es liegt in ihrem Wesen, daß sie Zwang sei, folglich sich in einer ihn in seiner Person oder seinem Rechtskreise afficirenden Reaktion äußere. Auch wird sie in ihrer konkreten Gestalt regelmäßig ein Uebel für das Individuum sein, schon darum, weil sie Folge seiner Schuld ist. In ihrer tieferen Bedeutung, die freilich für die Anwendung nicht unmittelbar hervortritt, ist sie nicht für die Gesellschaft allein, sondern selbst für den Schuldigen Vorthell und Wohlthat, indem sie ihm Gelegenheit und Mittel ist, die Gerechtigkeit zu sühnen, und ihr Genugthuung zu geben. (Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft S. 114, 115; f. außerdem Köstlin System I, S. 390.) Nur die mißverständliche Auffassung oder jene einseitige Betrachtung, welche die Strafe lediglich nach dem Zwecke der „Besserung“ bestimmt, vermag zu leugnen, daß die Strafe ein Uebel ist. Jeder thatsächlich wirkende und gegen die menschliche Person angewendete Zwang ist ein Uebel, insofern er Handlungen oder Unterlassungen durchsetzt, welche durch die Freiheit des Gezwungenen verwirklicht werden sollten oder konnten. Für die Festsetzung dessen, was eine Strafart sein kann, ist es daher von höchster Wichtigkeit, an dem staatlichen Zwangscharakter festzuhalten. Nur dasjenige kann Strafe sein, was dem Rechtsbewußtsein als eine durch die Macht des Staates getragene Gestaltung des Zwanges gegen die menschliche Person erscheint, und durch die äußeren Organe des Staates vollzogen werden kann. Ob eine bestimmte Strafe in jedem einzelnen Fall von dem Verbrecher wirklich als Zwang empfunden wird, ist unerheblich. Daraus folgt zweierlei: 1. Selbst wenn jemand ein Verbrechen zu dem bestimmten Zwecke beginge, sich das ihm erwünscht erscheinende Strafübel zuzuziehen, so würde darum keineswegs die gesetzlich angedrohte Strafe unanwendbar werden, und 2. wenn jemand ein gesetzlich bestehendes Strafübel nach der Begehung eines Verbrechens an sich selbst vollziehen wollte, so würde damit der Strafvollzug durch den Staat keineswegs beseitigt.

Welche Mittel im Allgemeinen zur Darstellung des Strafwanges verwendet werden können, läßt sich in absoluter Weise nicht bestimmen. Die Geschichte des Strafrechtes zeigt uns eine unendliche Mannigfaltigkeit von Strafmitteln und Strafarten. Als ein die fortschreitende Kultur begleitendes Entwicklungsgesetz in der Geschichte der Strafarten erscheint das allmähliche Zurücktreten der auf die Sinnlichkeit schmerzzerregend einwirkenden Strafarten hinter diejenigen, welche sich gegen die sittlichen Güter des menschlichen Lebens richten. Von dem fürchtbaren Scharfsinn, welcher ehemals die ausgefuchtesten Foltern und Qualen des menschlichen Leibes strafgesetzlich heiligte, weiß die Gegenwart nichts mehr.

Der positive Rechtsgrund der zulässigen Strafarten ist kein anderer als derjenige des Verbrechens und des Strafrechtes überhaupt. Nur durch Gesetz erlangene bestimmte, als Strafarten bezeichnete Uebel rechtliche Zulässigkeit.

Zunächst erscheint es nothwendig, die Strafarten zu klassificiren und nach ihren wesentlichen Merkmalen zu betrachten. Es bedarf nämlich keiner Auseinandersetzung darüber, daß jede Gesetzgebung über eine Mehrheit von Strafarten verfügen muß. Der verschiedene (objektive) Werth der verbrecherisch verletzten Rechte, und die Abstufungen der (subjektiven) Verschuldung des Thäters bedingen überall eine Mehrheit der Strafübel. Dieser Gesichtspunkt führt 1. zur Einteilung der

Strafarten in schwerere und leichtere, um der größeren oder geringeren Erheblichkeit der Verbrechen einen entsprechenden Ausdruck zu geben. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. unterschied peinliche und bürgerliche Strafen. Auf der gleichen Grundlage beruht die in Deutschland angenommene Eintheilung des französischen Rechtes, der zu Folge Verbrechenstrafen (*peines afflictives et infamantes*), Vergehenstrafen (*peines correctionnelles*) und Polizeistrafen von einander getrennt werden. Diesen drei Kategorien ist nämlich die Eintheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeilübertretungen zum Zwecke der Zuständigkeitsbestimmung angepaßt, so daß die schwerste Strafe, welche eine Gesetzesverletzung treffen kann, über die Bezeichnung derselben als Verbrechen, Vergehen u. s. w. entscheidet. Dieselben Einwendungen, welche sich gegen diese Klassifikation richten, treffen auch 2. die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Strafen und 3. in gesetzliche und willkürliche. Unter außerordentlichen Strafen verstand man entweder solche, bei denen der Richter über die Grenzen des gewöhnlichen, ordentlichen Strafmaßes strafmildernd oder straffschärfend hinausgegangen war oder solche, die in Ermangelung eines nach der objektiven Beweistheorie zu führenden vollständigen Beweises wegen starken Verdachtes ausgesprochen werden durften. Dagegen hängt der Unterschied von gesetzlichen und willkürlichen Strafen (*poenae legitimae und arbitrariae*) mit den Eigenschaften des Gesetzes zusammen, denen zu Folge das Strafübel entweder genau bestimmt oder dem richterlichen Ermessen ganz und gar überlassen ist (s. den Art. Strafrecht). 4. Eine fernere Eintheilung in gemeine und besondere Strafen (*poenae communes und propriae*) geht von den persönlichen Verschiedenheiten der Bestraften aus. Gemeine Strafen sind diejenigen, welche alle Personen treffen können; besondere dagegen solche, die nur gewissen Ständen oder Personenklassen eigenthümlich sind. In diesem Sinne kann man das Erschleßen als eine Militärstrafe, die Dienstentsetzung als ein nur bei Beamten anwendbares Strafübel bezeichnen. 5. Haupt- und Nebenstrafen, von denen die letzteren als stillschweigend durch das Gesetz verknüpfte, oder durch den Richter ausdrücklich verhängte Zusätze zu einer anderen, meistens schwereren Strafe zu betrachten sind und selbständig für sich allein nicht ausgesprochen werden dürfen. Ihre eigentlich durchgreifende Charakteristik empfangen die Strafarten erst durch das Rechtsobjekt, gegen welches sie sich richten. Daher 6. die Eintheilung der Strafarten und Strafmittel in: Lebensstrafen, Leibesstrafen, Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen und Vermögensstrafen. Das Verhältniß, in welches die einzelnen Strafmittel zu einander gesetzt sind, zeigt uns, wofern dabei überhaupt planmäßig verfahren worden ist, das Strafsystem.

Jede Gesetzgebung geht bei der Auswahl der Strafarten von gewissen Grundanschauungen aus, die theils in dem Verhältniß der einzelnen Verbrechen zu einander aufgefunden werden, theils in den Erwartungen liegen, welche an die Wirksamkeit der Strafarten sich knüpfen. Die Gerechtigkeit der Strafarten in ihrer Verwendung erkennen wir nämlich vorzugsweise an ihrer Proportionalität, d. h. daran, daß das für die Rechtsordnung leichtere Vergehen nicht ebenso bestraft werde, wie der schwerere Rechtsbruch. Alle neueren Gesetzgebungen gehen davon aus, daß Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit härter zu ahnden sind, als Eingriffe in fremdes Eigentum.

Nächst der Gerechtigkeit sind es Rücksichten auf die Wirkungen des Strafvollzuges, von denen die Auswahl der Strafarten abhängt. Kein Gesetzbuch der Gegenwart kann die Frage umgehen: was ergibt sich aus der Strafvollstreckung

für die Person des Verbrechers und außerdem für deren Verhältniß zur Gesellschaft? Die abstrakte Gerechtigkeit befähigt uns nicht, zu erkennen, welche besondere Strafart für ein bestimmtes Verbrechen durch die Gesetzgebung angedroht werden soll. Um die Wirkung der einzelnen Strafarten auf die Person des bestraften Verbrechers und auf die Gesellschaft zu würdigen, ist insbesondere die Strafstatistik ins Auge zu fassen. Sie ist die Grundlage aller kriminalpolitischen Betrachtungsweise, die wissenschaftliche Hochschule der Strafgesetzgebungen. Um die Wirkungen der einzelnen Strafarten zu erkennen und darnach eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, sind die mannigfachen Umstände in Erwägung zu ziehen, die Methoden der menschlichen Erkenntniß sorgfältig zu prüfen. Psychologie und Arzneikunde haben die Einflüsse zu messen, welche ein bestimmtes Strafübel auf die menschliche Person auszuüben pflegt, die Verwaltungspolitik und die Staatswirthschaftslehre festzustellen, welche sociale Eindrücke die Bestrafung des Verbrechers auf andere ihm Personen außer ihm hervorbringt, die Finanzwissenschaft zu prüfen, in wiefern mit den nothwendigen Aufgaben der Gerechtigkeitspflege die Schonung der Staatsmittel verbunden werden kann.

Als wünschenswerthe Eigenschaften, auf deren Vorhandensein bei der gesetzgeberischen Auswahl und Anordnung der Strafmittel Rücksicht genommen werden muß, sind folgende zu betrachten:

1. Die Strafe muß sicherstellend sein gegen eine Wiederholung des Verbrechens durch den Thäter und eine Begehung durch Andere. Sie ist exemplarisch, indem sie nothwendigerweise im Zusammenhang erscheint mit dem Verbrechen, schnell und sicher, ohne große Vorbereitungen und äußere Schwierigkeiten allgemein durchgeführt werden kann.

2. Im Zusammenhang damit steht auch die Forderung, daß die Strafe ein empfindliches Uebel darstelle. Sie darf keine Rechte entziehen, deren Werth der Bevölkerung noch nicht zum allgemeinen Bewußtsein gekommen ist. Es wäre beispielsweise ungeeignet, Diebstahl nur mit dem Verlust des politischen Wahlrechts zu strafen. Die Entziehung politischer Ehrenrechte hat als Strafart ihre Bedeutung in der politischen Reife und Durchbildung eines Volkes. Je allgemeiner ein Strafübel als ein empfindliches erscheint, desto zweckmäßiger wird dasselbe sein; allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß nicht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften gewisser Verbrecherklassen Strafübel verhängt werden, die gerade auf die Ursprungsverhältnisse der besonderen Verbrechen abwehrend und hindernd einwirken können. Es verletzt daher keineswegs die gesetzgeberische Klugheit oder Gerechtigkeit, wenn für politische Verbrechen besondere Strafarten Anwendung finden oder wenn gewinnsüchtige Handlungen durch hohe Geldbußen bedroht werden.

3. Das Strafübel muß die Besserung ermöglichen und unter allen Umständen die Verschlechterung des Verbrechers durch die Bestrafung verhindern. Auf dieser Erkenntniß beruht insbesondere die Einrichtung der neueren Gefängnisse (s. den Artikel: Strafanstalten). Im Einzelnen herrscht freilich mannigfache Unklarheit über die Bedeutung und Begrenzung der Besserung vermittelt der Strafe. Wäre die Strafe nur ein Heilmittel „sittlich Kranker“, so wäre damit die allgemeine Rechtsordnung dem Interesse und Bedürfniß der Einzelnen untergeordnet, während umgekehrt die Strafe die Beugung des Einzelnen unter den allgemein bindenden Willen der Gesamtheit darstellen soll. Hinsichtlich der bessernden Eigenschaften der Strafe ist es nun vor allen Dingen von Wichtig-



keit, diejenigen Verbrechen kennbar zu machen, welche außer ihrer unmittelbaren Erscheinung als Rechtsverletzung, gleichzeitig als mittelbar fortwirkende und vorausichtlich fortzusetzende Gefährdungen der Staatsordnung erscheinen. Es darf daher hier auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, den die meisten Kriminalisten noch heute übersehen: Die Empfindlichkeit der Strafe ist praktisch betrachtet vorwiegend eine Rücksicht der Strafandrohung, die Bessersfähigkeit der Strafe vorwiegend eine Aufgabe des Strafvollzuges; beide verhalten sich ungefähr wie Gesetzgebung und Verwaltung.

4. Das Strafübel muß in seiner Vollstreckung gleichmäßig wirken. Gleichheit in dieser Beziehung gehört zu den Merkmalen der Gerechtigkeit.

5. Die Strafe darf nicht dritte Personen in ihrer Rechtssphäre kränken; ein Erforderniß, welches bei der Vermögenskonfiskation verletzt war.

6. Das Strafübel muß moralisch sein, d. h. es darf der allgemeinen Sittlichkeit nicht zumverlaufen — was vom heutigen Standpunkt aus bei zahlreichen Strafarten des Mittelalters unzweifelhaft der Fall ist. Wie der Widerspruch der Gesetzgebung gegen das sittliche Gefühl unzweifelhaft erkannt werden soll, ist eine Frage des ethischen Bewußtseins in der Geschichte.

7. Die Strafe muß durch sich selbst erzwingbar sein, sie darf nicht wesentlich von der Nachgiebigkeit und dem freien Willen der Thäter abhängen, wie das bei den alten Landesverweisungen der Fall war und in dem Abschwören des Reiches sich offenbarte. Aus dem gleichen Grunde verwirft die neuere Kriminalpolitik die Strafen der Abbitte, des Widerrufes und der Ehrenerklärung.

8. Die Strafe soll theilbar sein, damit sie den verschiedenen Abstufungen der Schuld entspreche. Absolute, keiner Gliederung fähige Strafmittel, welche keine Quantitätsbestimmungen zulassen, verfehlen den höchsten Zweck der Gerechtigkeit, wenn nicht mindestens alternativ die Auswahl eines minder schweren, anderen Strafübels daneben gestattet wird. Schon aus diesem Grunde mußte die absolute Androhung untheilbarer Strafarten (Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe), wie geschehen, von dem dritten deutschen Juristentag zu Wien als verwerflich bezeichnet werden.

9. Die Strafe muß widerprüflich sein im Falle nachträglich erkannter Irrthümer des Richters.

Mit Rücksicht auf das in der Strafe ergriffene Objekt gelangt man zu folgender Scala der Strafarten.

I. Lebensstrafen. Da die Gesamtheit aller leiblichen und geistigen Güter im Leben die Möglichkeit ihrer Existenz für den Menschen findet, so ist — was man auch immer von der größeren Härte lebenslänglicher Einsperrung sagen möge, die Vernichtung der menschlichen Persönlichkeit unzweifelhaft die schwerste Strafe. Das Leben ist der Güter höchstes nicht, wenn es sich darum handelt, für die erhabensten, über die einzelne Person hinausreichenden Ziele der Sittlichkeit, für die Familie, den Staat, die Wissenschaft, die Religion das Opfer des eigenen Unterganges darzubringen, und freiwillig hinzugeben, was für die eigene Person das werthvollste ist. Zwangsweise Entziehung des Lebens, als Sühne des Verbrechenens, ist unzweifelhaft das schwerste der Strafübels.

In der Mannigfaltigkeit der Lebensstrafen, welche die Strafrechtsgeschichte verzeichnet, ist zu unterscheiden zwischen geschärften (qualificirten) Lebensstrafen, bei denen die Zufügung von Schmerzen außer der Tödtung oder mittelst der Tödtung beabsichtigt wird, und einfachen Lebensstrafen, bei denen die Entzie-

hung des Lebens allein als Zweck der Strafbrohung erscheint. Wenn auch seltener geworden, kamen doch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts Fälle vor, in denen die gemeinrechtlich von der peinlichen Halsgerichtsordnung (1532) gebrohten Strafen des Verbrennens und Räderns vollzogen wurden. Hinsichtlich des Räderns lassen sich sogar Beispiele bis in das vierte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nachweisen.

Unter den Mitteln, durch deren Anwendung die einfache Todesstrafe vollzogen werden kann, verdienen unzweifelhaft diejenigen den Vorzug, welche am schnellsten und sichersten die Vernichtung des Lebens bewirken. Abgesehen von England und Oesterreich, welche die ehemals ehrwürdige Institution des Galgens beibehalten haben, ist die Enthauptung zur allgemeinen Regel geworden. Dieselbe wird heutzutage theils durch das Beil (Preußen und einige thüringische Staaten) theils durch jene Maschine vollzogen, welcher der Doctor Guillotin ihren Namen gab. Soll überhaupt die Todesstrafe vollstreckt werden, so ist zu wünschen, daß man dasjenige Mittel wähle, das schnell und sicher tödtet. Uebrigens haben neuere Erfahrungen in Genf dargethan, daß auch Hinrichtungen mittelst des Fallbells mißlingen können.

Außer dem Hängen und der Enthauptung verordnen die Militärstrafgesetzbücher das Erschießen als Standesstrafe, die indessen auch an andern Personen bürgerlichen Standes nach Verhängung des Belagerungszustandes theils durch Kriegsgerichte vollstreckt, theils im Wege der „Begnadigung zu Pulver und Blei“ verhängt werden kann.

Die Erkenntniß, daß die öffentliche Schaustellung des Henkeramtes entschiedene unsittliche Einwirkungen auf anwesende Zuschauer ausübt und für den Abschreckungszweck durchaus gar nichts bewirkt, führte namentlich in Deutschland und seit 1868 auch in England zur Nachahmung des in Amerika gegebenen Beispiels der sogenannten Intramuranhinrichtung innerhalb eines geschlossenen Raumes. Unrichtig ist es, die Intramuranhinrichtung als eine heimliche Veranstaltung im Gegensatz zur Oeffentlichkeit zu betrachten. Ueberall, wo die unbedingte Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, wird für die Zuziehung von Urkundspersonen, für die Gegenwart mehrerer Beamten und die glaubhafte Konstatirung des Herganges Sorge getragen. Indem die Publicität der Hinrichtungen beschränkt wurde, vollzog sich somit gleichsam eine Gegenüberstellung des heutigen Rechtes zu dem alten Inquisitionsproceß, der das gesammte Verfahren gegen einen Beschuldigten in den tiefsten Schleiter der Heimlichkeit hüllte und hinterher seine dem Volke unverständlichen Urtheilssprüche an dem Delinquenten in der pomphaften Weise des hochnothpeinlichen Halsgerichtes vollstrecken ließ.

Im Augenblicke vielleicht zurückgedrängt und beschwichtigt, taucht immer und immer wieder die Forderung auf, die Todesstrafe aus der Reihe der zulässigen Strafarten zu entfernen.

Schon im Alterthum und noch mehr in den Ursprüngen des Christenthums ließen sich vereinzelt Stimmen gegen die Todesstrafe vernehmen. Allein die mittelalterliche Kirche verlangt den Tod des Regers und auch die protestantische Dogmatik erkennt in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation, abgesehen von den Meinungen einiger Sektens (wie der Socinianer, Quäker), die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe entschieden an und fordert dazu auf: das Schwert der Obrigkeit pflichtmäßig zu brauchen. Noch in der heutigen Zeit ist die Stimme der Kirche durchaus getheilt; während die eine Partei aus vereinzelt, theils bildlich gebrauchten, theils zweifelhaften namentlich alttestamentlichen Stellen die absolute Noth-

wenbigkeit der Todesstrafe darzuthun unternimmt, versuchen andere, den Widerspruch zwischen der Todesstrafe und den Geboten des Christenthums zu erweisen.

Erst seit der Periode der naturrechtlichen Aufklärung begann ein ernstlicher, die größere Masse der Gebildeten ergreifender und zur Theilnahme auffordernder Kampf gegen die Todesstrafe. Als Anfangspunkt dieser immer allgemeiner gewordenen Bewegung der Geister darf das Buch von Beccaria über Verbrechen und Strafen bezeichnet werden, das im Jahre 1764 erschien und nach und nach in 22 Sprachen überging. Die Todesstrafe war 1786 in Toskana, 1787 in Oesterreich beseitigt; Robespierre und sogar Marat schrieben gegen sie; selbst die französische Revolution hielt in demselben Augenblicke, wo sie ihre Gegner massenhaft vernichtete, gleichsam theoretisch an der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe fest und verordnete ihre Aufhebung von dem Tage an, wo der allgemeine Friede verkündet sein würde. Dies Ideal ward der Wirklichkeit indessen mehr und mehr entrückt. Der Rückschlag der französischen Revolution bewirkte nicht nur die Wiedereinführung der Todesstrafe in Toskana und Oesterreich, sondern auch eine Ernüchterung in den Vorstellungen der höheren Gesellschaftskreise, denen die Humanität von jezt an als Gegensatz gegen die Machtinteressen der Regierenden erschien. In dem Gesetzbuch Napoleons (1810), das in allen romanischen Staaten zu hohem Ansehen gelangte, war von der Todesstrafe der reichlichste Gebrauch gemacht. Ein weiterer Anstoß lag in den Ereignissen des Jahres 1848, während dessen die provisorische Regierung von Frankreich und die republikanische Verfassung dieses Staates die Todesstrafe für politische Verbrechen beseitigte. Viel weiter ging man in Deutschland. Die Grundrechte hoben die Todesstrafe, vorbehaltlich der Fälle des Kriegsrechtes und der Meuterei zur See gänzlich auf. Wie zu erwarten, trat indessen auch in Deutschland die Rückschrittsbewegung dieser Errungenschaft sehr bald entgegen; nur wenige von denjenigen Staaten, welche die Grundrechte verkündet hatten, blieben nach der Beseitigung derselben, bei der Aufhebung der Todesstrafe stehen (Nassau, Oldenburg, Bremen, Anhalt-Bernburg); in der Mehrzahl griff man wieder zu diesem Strafmittel. Sachsen schaffte 1868 die Todesstrafe ab. Auch in außerdeutschen Ländern wurde die alte Streitfrage mit zunehmendem Eifer verhandelt. Die Schweiz (in ihrer revidirten Bundesverfassung von 1874) sagte sich von der Todesstrafe los, ebenso Toskana (1859), das fortwährend zwischen den Regungen der Freiheit und den Restaurationsgelüsten einer von Oesterreich beherrschten Politik schwankte, endlich auch Portugal und Holland (1870). Auf amerikanischem Boden waren es die Staaten von Rhode Island, Wisconsin und Michigan, die gleichfalls auf die Anwendung der Todesstrafe verzichteten. Dasselbe geschah in einigen südamerikanischen Republiken. Als das deutsche Strafgesetzbuch berathen ward, erklärte in zweiter Lesung eine erhebliche Mehrheit sich gegen die Todesstrafe. Dennoch ward sie schließlich für den hochverrätherischen Angriff auf Bundesfürsten und für Mord beibehalten, nachdem der Bundesrath die Aufrechterhaltung der Todesstrafe als eine der Bedingungen für das Zustandekommen eines einheitlichen deutschen Strafgesetzbuchs erklärt hatte.

Als man 1861 in England zu einer Revision der Strafgesetze schritt, bezieht man nur zwei als todeswürdig erachtete Verbrechen bei: vollendeten Mord und Hochverrath; während man zu Anfang des Jahrhunderts deren 150 gezählt hatte. In keinem Lande Europa's fehlt es gegenwärtig an Gegnern der Todesstrafe; es gibt keine gesetzgebende Versammlung, in welcher deren Abschaffung nicht von Zeit zu Zeit besprochen würde.

Vom Standpunkte der gerechten Vergeltung aus behaupten dagegen die wissen-

schafflichen Vertheidiger der Todesstrafe, unter denen A begg, Wächter, Gels und Hälshner in der heutigen Zeit hervortreten, daß die Todesstrafe als ein Äquivalent der schwersten Verbrechensfälle beibehalten werden müsse, weil namentlich zwischen Mord und den schwersten Freiheitsstrafen kein richtiges Verhältniß bestehen könne. Auch wird daran erinnert, daß das Volksrechtsbewußtsein der Gegenwart an der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Todesstrafe festhalte. Diese Gründe werden indessen dadurch entkräftet, daß erfahrungsmäßig die besseren und gebildeten Schichten der Gesellschaft zum Theil eine starke Abneigung gegen die Todesstrafe an den Tag legen, daß die Geschwornen, von dieser Abneigung mitbestimmt, theils zu ungerechtfertigten Freisprechungen getrieben worden, theils, wie in Frankreich, durch Annahme milderer Umstände selbst in vielen sehr schweren Mordfällen die Anwendung der als ungerecht gefundenen Todesstrafe ausschließen. Wäre die Vollstreckung der Todesstrafe in den Fällen eines rechtskräftigen Todesurtheils wirklich eine nothwendige Forderung des Rechts, als welche sie vom Standpunkt der absoluten Strafrechtstheorie aus behauptet werden muß, so lange sie überhaupt besteht, so würde diese Theorie im greßten Widerspruche stehen zu der fast allgemein in Europa geltenden Praxis, wonach die überwiegende Zahl der Todesurtheile im Wege der Gnade ungeändert wird.

Endlich berufen sich die kriminalpolitischen Vertheidiger der Todesstrafe (John Stuart Mill und Dav. Strauß) auf ihre besondere abschreckende Wirkung und in Folge dessen auf die erhöhte Sicherheit des menschlichen Lebens gegen mörderische Angriffe. Eine kriminalstatistisch beurtundete Erfahrung belehrt uns indessen, daß der Todesstrafe eine specifisch abschreckende Kraft um so weniger bewohnt, als die wirkliche Vollstreckung wegen der Schwierigkeit, gerade den Mordbeweis (zum Unterschleibe von Todtschlag) zu führen, durch das größere Verhältniß der Freisprechungen auf Grund oft geringfügiger Beweismängel und durch die überwiegende Ziffer der Begnadigungen in weitere Ferne gerückt wird, als die Zufügung irgend eines andern gesetzlichen Strafmaßes. Je mehr sich das öffentliche Mitgefühl bei Hinrichtungen äußert, je häufiger die Stimme hervorragender Männer die Todesstrafe mißbilligt und der Zweifel an deren Rechtmäßigkeit auch in den dem Verbrecher näher stehenden Kreisen gehört wird, desto mehr muß die etwa vorhandene Abschreckung an Kraft verlieren. Allein auch die Beobachtung der Thatfachen lehrt, daß in Ländern, wie England, die allmähliche Abschaffung der Todesstrafe keine Vermehrung der früher todeswürdigen Verbrechen zur Folge hatte. Lehrreich sind namentlich auch die Erfahrungen in Toskana. Sie beweisen, daß in der Periode von 1852 bis 1854, als die Todesstrafe bestand, 27 Kapitalverbrechen begangen wurden, in der Zeit von 1859 bis 1864 nach Abschaffung derselben nur 22.

Auf der andern Seite ist es ebenso gewiß, daß sich heute verhältnißmäßig wenige von der absoluten Rechtswidrigkeit der Todesstrafe überzeugen lassen werden. Wenn wirklich dargethan werden könnte, daß die Todesstrafe für die staatliche Ordnung unerlässlich und unerseßlich und durch das allgemeine Rechtsbewußtsein eines bestimmten Staates unzweideutig gefordert wäre, so würden wir den abstrakten, vom spekulativen Standpunkt der Philosophie hergeleiteten Bedenken zwar die Berechtigung einer nach Geltung ringenden Idee, aber keine unmittelbare Bedeutung für die Gestaltung des positiven Rechtes zuerkennen.

Gegen die Todesstrafe fällt außerdem die Möglichkeit richterlicher Irrthümer sehr schwer ins Gewicht. Eine keineswegs seltene Erscheinung ist es, daß die Unschuld solcher, die rechtskräftig zum Tode verurtheilt wurden, späterhin nachgewiesen

werden konnte. Der letzte dieser Fälle ereignete sich zu Anfang dieses Jahres (1865), als ein Stallener, Namens Peltzont, von einer englischen, nach bestimmten Beweisregeln urthellenden Jury unter Billigung des vorstehenden Richters einstimmig zum Tode verurtheilt wurde. Seine Rettung von dem Stricke des Henkers war nicht ein Werk amtlicher Thätigkeit, sondern lediglich den Bemühungen eines Privatmannes zu danken.

Was die Ansicht deutscher Juristen betrifft, so hat sich der vierte deutsche Juristentag zu Mainz (1863) in seiner Mehrheit für die Abschaffung der Todesstrafe erklärt und seine Zustimmung zu den in den deutschen Grundrechten vorbehaltenen Ausnahmen des Kriegsrechts und der Meuterei ausgesprochen. Solche Ausnahmen sind nicht von der Hand zu weisen; es können staatliche Nothstände eintreten, in denen die Rücksicht der Selbsterhaltung und der Nothwehr an die Stelle der streng objectiv erwägenden, einen geordneten Friedenszustand und die Herrschaft des Gesetzes voraussetzenden Strafrechtspflege treten; Uebergangszustände, in denen die Gesellschaft zwischen anarchischer Auflösung und Neugestaltung einer festen Ordnung kämpft, eine Gesamttgefahr, welche nur durch die Diktatur der Gewalt entkräftet werden kann. Auf diese Möglichkeit hin braucht man aber dem Frieden sein Recht nicht zu verkümmern, indem man die Furcht vor unberechenbaren Schicksalsschlägen als einen Maßstab des Thuns und Lassens anerkennt. Wir beschließen diese Ausführungen durch den Hinweis auf eine Schrift des bedeutendsten deutschen Gegners der Todesstrafe, eine Schrift, welche das gesammte Material für und wider die Todesstrafe in erschöpfender Weise darlegt: Mittermaier, Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen (Erlangen 1862) und H. Hegel, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung (Berlin 1872). Von den Gegnern der Todesstrafe nennen wir nur diejenigen, welche unter den neueren kriminalrechtlichen Schriftstellern hervorgetreten sind, ohne darum den Verdiensten der Aerzte und Philosophen zu nahe treten zu wollen. In Deutschland: Berner, Berger, Geher, Glaser, Götting, John, Kößlin, Mittermaier, Böpsl, Wahlberg; in Italien: Carrara, Mancini, Buccellati, Clero, Pessina, Pisanelli, Pierantoni, Poletti, Panattoni. In Schweden: d'Olivecrona, in Belgien: Haus, Nyples, Thoutssen, Bischofs, Ducpétany; in Frankreich: Lucas, Ortolan, Brenger. In England: Lord John Russell, Bright, Cobden, Gilpin, Tallad. Es sind dies glänzende Namen, deren bloße Anführung diejenigen beschämt, welche ehemals die leichtfertige Behauptung wagten: die Aufhebung der Todesstrafe sei zumeist von denjenigen gefordert worden, welche sie selbst verdient! Wenn eine derartige Anmaßung denjenigen nachgesehen werden konnte, die dabei ehemals an Marat und Robespierre dachten, so würde heutzutage ein Zweifel an die edelsten Beweggründe bei den Gegnern der Todesstrafe, ein Zeichen rohester Parteiliebe sein.

II. Leibesstrafen. Wie die Lebensstrafen in geschärft und einfache unterschieden wurden, ebenso verhält es sich auch mit den Leibesstrafen, welche gegen die Integrität des menschlichen Körpers gerichtet sind und darum in innerer Verwandtschaft mit jenen stehen. Fast überall findet man in der Strafrechtsgeschichte grausame Todesstrafen als Begleiterinnen schmerzhafter Körperstrafen. Ohne auf die Fortschritte der Gesetzgebung zu warten, setzte denn auch der gemeinrechtliche Gerichtsgebrauch gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts die geschärften Leibesstrafen außer Kraft. Keine einzige deutsche Gesetzgebung ist nach dieser Seite hin

rückfällig geworden; dagegen finden sich außer Deutschland auf dem europäischen Kulturgebiete allerdings noch Reste einer schwer begreiflichen Barbarei. Einzelne südliche Staaten der nordamerikanischen Union haben in ihren Strafgesetzbüchern noch Verflümmelungen, und ebenso benützt England die Brandmarkung, um Delferteure kenntlich zu machen.

Andero verhält es sich mit den einfachen Leibstrafen, die in Gestalt der körperlichen Züchtigung oder Prügel außerhalb Deutschland, zumal in England noch Anwendung finden. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts hielt man ganz allgemein an der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit dieser Strafart fest.

Zur Rechtfertigung der Prügelstrafe hat man einige ganz hinfällige und werthlose Gründe angeführt, nämlich: die Billigkeit, die dem Staat an Gefängnisrichtungen zu sparen erlaube, die wohlthätige Wirkung im Verhältniß zu länger dauernden, die Arbeitsverhältnisse störenden Einsperrungen, die Unzulänglichkeit der Freiheitsstrafen für sittlich stumpfe Verbrecher, wie Bettler und Vagabunden, die Stimme des Volkes, welche sich häufig dahin vernehmen lasse, daß dieser oder jener Verbrecher „Prügel verdiene.“ Der Unwerth dieser Ausführungen liegt auf der Hand. Gegen die Prügelstrafe sprechen aber außerdem noch zahlreiche andere kriminalpolitische Gründe.

1. Die Gesundheitsgefährlichkeit dieser rein physischen, die thierische Natur der Menschen treffenden Strafe. Aus den genauen Vorschriften über die Körpertheile, welche als auserswählte zur Empfangnahme der Prügel designirt wurden, aus der mathematischen Zählung der Streiche und Messung der Prügelinstrumente, aus der häufig verordneten Begutachtung ärztlicher Sachverständiger ergab sich schon im vergangenen Jahrhundert die Besorgniß, daß die körperliche Züchtigung über die Zufügung physischer Schmerzen hinaus Gesundheitsnachtheile zur Folge haben möchte.

2. Die große Ungleichheit in der Wirkung der körperlichen Züchtigung. Dem starken Delinquenten nur momentan empfindlich, ist dieselbe einer schwächeren Körperbeschaffenheit eine kaum erträgliche und lange schmerzende Peinigung. Noch viel größere Ungleichheiten ergeben sich aber aus der verschiedenen Gemüthsbeschaffenheit der Delinquenten. Alles ist hier individuell: Gleichgültigkeit, Zartgefühl, sogar die Phantasie, welche aufgeregt wird oder die Hartnäckigkeit, welche mit Energie die Zeichen des Schmerzes unterdrückt und ein Heroenthum körperlicher Widerstandsfähigkeit heuchelt.

Ob nach dem Gesagten der körperlichen Züchtigung nachgesagt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu allen Zeiten absolut rechtswidrig sei, braucht nicht näher untersucht zu werden und hat staatswissenschaftlich ein geringes Interesse. Jedenfalls aber ist sie unter allen Strafmitteln das unvollkommenste, weil rein sinnlich, für die Gegenwart das unsicherste und gefährlichste, ungleichste und deshalb ungerechteste.

Etwas anders scheint die Sache bei Gefangenen in den Strafanstalten zu liegen. Bedarf man bei ihnen nicht energischer Hausstrafen, um die Unterwerfung unter die vorgeschriebene Disciplin zu bewirken? Und sind die verfügbaren Mittel der Strafe nicht bereits mit der Einsperrung selbst erschöpft, so daß die körperliche Züchtigung eine Nothwendigkeit wird? Darauf ist zweierlei zu antworten. Erstens, daß es ein nicht zu duldbender Widerspruch sein würde, ein Strafmittel in der Gesetzgebung zu beseitigen und der richterlichen Gewalt zu entziehen, dann aber hinterher eben dieses Strafübel dem Ermessen der Gefängnisdirectoren zu form-

loser, durch keinen Proceß gesicherten Verfügung zu stellen. Sodann ist aber auch die Prügelstrafe in den Strafanstalten entbehrlich, sobald ein rationell durchgeführtes System der Behandlung besteht. Es gibt zahlreiche andere Mittel disciplinärer Bestrafung, die den Vorzug verdienen und die Mehrzahl einsichtiger Strafanstaltsdirektoren erklärt, daß auch ohne Prügelstrafe die Hausordnung aufrecht erhalten werden kann. Bei weitem die meisten Staaten gestatten gegenwärtig, selbst wenn die Prügelstrafe als richterlich zu verhängendes Strafmaß beseitigt wurde, deren Zufügung in den Gefängnissen. Es verdient jedoch Erwähnung und wie wir glauben, auch Billigung, daß das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 (Art. 25) die körperliche Züchtigung ganz allgemein auch für die Strafanstalten verbot.

III. Freiheitstrafen. Unter allen Strafmitteln treten gegenwärtig überall die Freiheitstrafen in den Vordergrund, ihre Gestaltung ist durchaus neueren Ursprungs und hängt mit den jetzt herrschend gewordenen Vorstellungen über den strafen den Beruf zusammen. Frei von den Einwendungen, welche sich gegen die Lebens- und Leibesstrafen richten, unangefochten in ihrem allgemeinen Charakter, entspricht die Freiheitstrafe allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit; sie genügt sämtlichen Merkmalen einer guten Strafart; sie ist theilbar in zeitlicher Beziehung und wirkt am gleichmäßigsten, weil Entziehung der Freiheit nichts individuell verschiedenes, sondern etwas allgemein staatsbürgerliches bedeutet: die allgemeine Unmöglichkeit, rechtlich nach Belieben zu handeln. Unter den zahlreichen Arten der Freiheitstrafe unterscheidet man: lebenslängliche und zeitliche, von denen jene durch vereinzelte Stimmen als ungerechtes Strafmaß vom Standpunkt der verminderten Besserung betrachtet werden, entehrende und nicht entehrende, (vorwiegend) hindernde oder (vorwiegend) zwingende.

Im Einzelnen treten unter den Freiheitstrafen folgende besonders hervor:

1. Die Verbannung als älteste und einfachste Art der Freiheitstrafe, Ausstoßung aus der staatlichen Gemeinschaft; um so empfindlicher, je mehr der nationale Gegensatz die Staaten trennt und der einzelne in der Fremde als „Elender“ erscheint. Die neuere Zeit erkennt in der Verbannung gemeiner Verbrecher nicht nur ein ungeeignetes Strafmaß, sondern auch ein internationales Unrecht. Nur als Ausweisung ausländischer Verbrecher, die in einigen Grenzstaaten wie Baden einen großen Procentsatz ausmachen, findet die Verbannung gemeiner Verbrecher eine Rechtfertigung. Nach Art. 39 des R. Str. G. B. hat die Landespolizeibehörde, wenn auf Polizeiaufsicht erkannt ist, die Befugniß, Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen. Sehr mit Unrecht hat man, wie uns scheint, die Verbannung bei der Bedrohung politischer Verbrechen in den neueren deutschen Strafgesetzbüchern außer Acht gelassen. Dem Sicherheits- und Gerechtigkeitsinteresse des Staates wird vollkommen genügt durch Entfernung solcher, welche über die Grenzen erlaubter politischer Thätigkeit hinausgehen, es kommt nur darauf an, daß die Entfernung eine genügend große sei, um die weitere Einwirkung des Verurtheilten auf den ehemaligen Schauplatz seiner Wirksamkeit zu hindern. Indirekt ist dieser Gesichtspunkt wiederum in der Entbürgerung renitenter Bischöfe und Geistlicher durch die Reichsgesetzgebung 1874 anerkannt worden.

2. Die Verweisung an einen bestimmten Ort zum Aufenthalt, hervorgegangen aus der Unsicherheit der alten Verbannungsstrafen und dem Bedürfnis einer staatlichen Aufsicht über das Verhalten Verwiesener. Auch die Strafe der Festungshaft, welche in Deutschland für Duellanten und namentlich bei Staatsverbrechen gedroht ist, läßt dem Bestraften innerhalb der Festung eine freiere Lebensweise und darf als eine Art der Verweisung betrachtet werden.

3. Die Interdiktion bestimmter Handlungen, deren Verbot gleichfalls als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit angesehen werden muß: Entziehung gewerblicher Concessionen, das in den Schweizer Strafgesetzen vorkommende Verbot des Wirthshausbesuches, die Untersagung der ärztlichen Praxis und anderes. Soweit bei gewissen Thätigkeiten der Moment der Unbescholtenheit in socialer Hinsicht als Voraussetzung gedacht wird, können die Interdiktionen auch unter den Gesichtspunkt der Ehrenstrafen fallen.

4. Die als Nebenstrafe vorkommende, durch den code pénal besonders ausgebildete Stellung unter Polizeiaufsicht, durch welche vermeintlich gefährliche Verbrecher nach Ablauf der Freiheitshauptstrafen eine Beschränkung in der freien Wahl des Aufenthaltes erleiden und durch die Sicherheitspolizei überwacht werden. Wesentlich gemildert ist diese Nebenstrafe im deutschen R.Str.G.B. (§ 38—39).

5. Die Deportation oder Transportation (Verbringung): zwangsweise Fortschaffung des Verbrechers an einen entlegenen Strafort zum zeitlich begrenzten oder dauernden Aufenthalt.

Kein Strafmittel ist so sehr von socialen, wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen abhängig, wie die kolonisationsische Transportation. Die Geschichte der englischen Verbrecherkolonien erweist dies auf's deutlichste. Für den Sicherheitszweck hat die Wegschaffung nämlich nur dann einen specifischen Werth, wenn die Orte der Transportation so entlegen sind, daß die Rückkehr in die Heimat thatsächlich auf das Aeußerste erschwert wird und eine Nöthigung zum Verbleiben am Transportationsorte mindestens durch die Umstände wahrscheinlich gemacht wird. Im Allgemeinen darf man sagen: je vollkommener und umfangreicher der kolonisationsische Zweck der Transportation erfüllt wird, desto eher wird der transportirende Staat genöthigt oder veranlaßt sein, von weiteren und dauernden Transportationen Abstand zu nehmen. England wurde durch den Widerstand der Kolonisten in Neu-Süd-Wales, Van diemensland und Victoria genöthigt, die Wegsendung der Verbrecher nach der Entdeckung der Goldfelder einzustellen, schaffte die Transportationsstrafe 1857 gänzlich ab und war seitdem darauf beschränkt, in administrativer Weise des Strafvollzuges jährlich eine bestimmte Anzahl von Sträflingen nach Westaustralien zu senden, dessen Einwohnerschaft freier Arbeitskräfte nicht habhaft werden konnte. Aber auch hier vollzog sich ein natürliches Gesetz; der Widerstand der Kolonisten regte sich und die Regierung Englands erklärte 1864 im Parlament, daß die Transportationen fernerhin gänzlich eingestellt werden sollten. Die politischen Erfahrungen, welche die australische Geschichte darbietet, sind folgende:

1. Sobald die Transportationen eine Klasse von freien Ansiedlern geschaffen haben, die theils aus entlassenen Verbrechern, theils aus deren Nachkommen besteht, beginnt das Bestreben der Kolonisten, auf die Verwaltung der kolonialen Angelegenheiten einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. 2. Daran schließt sich eine Periode des Kampfes zwischen den politischen Interessen des transportirenden Mutterlandes und denjenigen der nach größerer Unabhängigkeit strebenden Kolonien, deren Macht in demselben Maße steigt, als die kolonisationsische Zwecke des Mutterstaates sich erfüllen. 3. Das Streben, alle wirthschaftlich aufblühenden Kolonien, die nicht bloße Handelsemporien sind, sondern eine kräftige Klasse ackerbaureicher Bevölkerung aufweisen, geht auf politische Selbständigkeit vom Mutterlande und Selbstverwaltung. 4. Die Transportation wird demnächst aus einer Interessenfrage des Mutterlandes lediglih zu einer politischen und wirthschaftlichen Interessenfrage der Kolonien; und 5. freie Einwanderung findet



barbarisch wie qualifizierte Todesstrafen; noch verwerflicher sogar als diese, eine Verstümmelung der sittlichen Lebensorgane. Niemand wagt es, diese Strafarten zu verteidigen; sie sind aus den heutigen Gesetzgebungen Deutschlands verschwunden. Auch der Werth der beschämenden Ehrenstrafen ist ein äußerst zweifelhafter. Man rechnet zu ihnen die Ehrenerklärung an den Verleumdeten, Abbitte und Widerruf. Dagegen theilen wir die Meinung derjenigen nicht, welche auch den gerichtlichen Verweis als ein ungeeignetes Strafmittel betrachten.

Die rechtmindernden Ehrenstrafen treten in den neueren Strafgesetzbüchern entschieden in den Vordergrund; sie sind entweder dauernde oder zeitliche.

Objektiv betrachtet, lassen sich nämlich fünf Klassen von Berechtigungen unterscheiden, in welche die Strafgesetzgebung eingreifen kann. 1. Privatrechte, die mit der Vertrauenswürdigkeit des Berechtigten im Zusammenhang stehen: die Ausübung der väterlichen Gewalt, die Verwaltung fremden Vermögens, die Uebernahme von Vormundschaften und Kuratelen. Dagegen steht die Ausübung eigener Vermögensrechte offenbar außer Beziehung zu dem socialen Element der Ehrenhaftigkeit. Nur insoweit als die Rechte der Familienangehörigen gegenüber einem Verschwender Anerkennung fordern, solle hier von Beschränkungen die Rede sein. 2. Die Ausübung von staatsbürgerlichen oder bürgerlichen Ehrenrechten, welche ein besonderes Vertrauen im Publikum fordern: die Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht, das Tragen von Waffen, die Beurkundung von notariellen Akten. 3. Die allgemein politischen Ehrenrechte, welche zumal die Qualität eines Inländers voraussetzen und nur den Personen männlichen Geschlechts zustehen: die aktive und passive Wählbarkeit zu Staats- oder Kommunalämtern, die Schwurgerichtsdienste, der Eintritt in das Heer. 4. Die besonderen durch den Staat verliehenen Auszeichnungen und Würden: Orden, Ehrenzeichen, Aemter und Pensionen. 5. Die standesgenossenschaftliche Geltung in staatlich anerkannten Korporationen: Innungen, Gilden, kaufmännischen Genossenschaften, Adel, Offizierkorps, Kirche. Unmittelbar hat unserer Ansicht nach der Rechtsstaat der Gegenwart kein Recht, in die standesgenossenschaftliche Zusammengehörigkeit mit seinem Urtheil über die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes einzugreifen; es genügt vielmehr vollkommen, anzuerkennen, daß die Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen die Ausschließung eines Genossen aus dem korporativen Verbände zur Folge haben kann. Wo der Adel überhaupt als politisch berechtigte Korporation im Staatsleben nicht mehr existirt, würde freilich auch von der standesgenossenschaftlichen Ausstoßung keine Rede mehr sein können.

Ueber die Ehrenstrafen bestimmt das deutsche Str. G. B. in seinem §. 31 u. ff.: Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und der Marine, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge. Außerdem kann der Richter neben der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe und in gewissen Fällen neben einer überdreimonatlichen Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für bestimmte Zeitfristen erkennen, womit öffentliche Aemter, Titel, Orden u. s. w. dauernd verloren gehen und während der im Urtheil bestimmten Frist Ehrenminderungen eintreten, die § 34 genauer verzeichnet (s. Wahlberg, die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafsystems).

V. Die Vermögensstrafen zerfallen in Einziehungen (Konfiskationen) und Geldbußen. Erstere beziehen sich entweder auf das gesammte Vermögen oder auf bestimmte Vermögensquoten oder auf einzelne Sachen. Das Recht der römischen Kaiserzeit verband den Vermögensverlust als selbstverständliche Folge mit jeder

Verurtheilung zu einer Kapitalstrafe und auch das deutsche Mittelalter zeichnete sich durch Vermögensentziehungen im größten Maßstabe aus. Es ist überflüssig, über diese Andeutungen hinausgehend, die Rechtsgründe gegen die Vermögenskonfiskation, für die in Deutschland Niemand seine Stimme erhebt, noch weiter zu verfolgen. Unter den neueren deutschen Strafgesetzbüchern findet sich keines, in welchem sich diese Strafart erhalten hätte. Einige Verfassungsurkunden halten es sogar für angemessen, ein ausdrückliches Verbot der Wiedereinführung entgegenzusetzen.

Was von der Einziehung des ganzen Vermögens gilt, greift auch gegen die Konfiskation größerer Vermögensquoten Platz. Dagegen ist von einigen Seiten, namentlich von Bentham, die Berechnung der Geldbußen nach Vermögensquoten vorgeschlagen worden, um die Proportion zwischen Armuth und Wohlhabenheit im Interesse der Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten und dadurch zu verhindern, daß nicht eine bestimmte fixirte Geldsumme den einen härter treffe als den anderen. Möglicherweise wäre eine Bestimmung in den Strafgesetzgebungen zweckmäßig, welche für gewisse Vergehensfälle den Verlust einzelner Einkommensteuerequoten androht. Man hätte damit eine Uebergangsstufe zwischen den einfachen Geldbußen und den Freiheitsstrafen, mit denen unserer Ansicht nach die neueren Gesetzgebungen viel zu freigebig sind.

Von den Konfiskationen bleiben gegenwärtig nur diejenigen übrig, welche einzelne Sachen aus dem Vermögen des Schuldigen entziehen, und zwar regelmäßig solche, welche sich als verbrecherischer Gewinn (z. B. die zum Zwecke der Bestechung empfangene Summe) oder als Mittel der Verbrechensausführung darstellen. Die Einziehung geschieht theils zum Vorthell des Fiskus, theils zur Vernichtung objectiv werthloser oder durch ihr Vorhandensein schädlicher Gegenstände (strafbare Preßzeugnisse, unzüchtige Darstellungen). Vgl. R.Str.G. § 40—41.

Unter allen Vermögensstrafen stehen gegenwärtig die Geldbußen an Bedeutung obenan. Dieselben sind entweder Nebenstrafen, als Zusatz zu einer Freiheitsstrafe, in welcher Anwendung namentlich der *code pénal* einen außerordentlich häufigen Gebrauch von ihnen macht, oder Hauptstrafen für geringere Vergehen für das weite Gebiet der Polizeistraffälle. Ohne jeden Zweifel sind Geldbußen im Allgemeinen als leichtestes Strafübel anzusehen; die Gesetzgebung hat aber dafür zu sorgen, daß maßlose Geldbußen nicht dem Erfolge nach zu einer Einziehung des Vermögens sich steigern. Deshalb ist es von Wichtigkeit, ein höchstes und geringstes Maß zu bestimmen. Nur das Minimum ist im Reichsstrafgesetzbuch bestimmt und beträgt für Polizeistraffälle 10 Sgr., für Vergehensfälle einen Thaler. Im Unvermögensfalle muß Freiheitsentziehung eintreten.

Als ein schwerelges Problem bleibt hierbei die Erwägung, ob es nicht eine Ungerechtigkeit sei, den Armen, der eine Geldbuße verwickelt hat, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe zu belegen.

Es scheint uns, als ob die neueren Gesetzgebungen und die Rechtswissenschaft die sociale Bedeutung der Geldbußen viel zu wenig berücksichtigt haben. Man beruhigte sich einfach dabei, daß es füglich ein Mittel geben müsse, um den Unvermögenden zu strafen und griff in dieser Vorstellung zu dem nächst höheren Strafübel: der Freiheitsstrafe, obwohl zwischen Freiheit und Vermögen eine qualitative Verschiedenheit obwaltet, deren Natur das Grundwesen des Strafrechts selbst bestimmt. Vermögensbestandtheile sind verzichtbar, die Freiheit nicht. In den Geldbußen berührt sich das Strafrecht mit dem Civilrecht. Deswegen sollten unserer Ansicht nach zwischen der gesetzlich angedrohten, aber uneinziehbaren Geld-

buße und der im Unvermögensfall substituirten Freiheitsstrafe noch einige die Rechtsgleichheit verschöhnende Uebergangsstufen eingefügt werden. Als solche betrachten wir 1. die Bestimmung, daß die Geldbuße niemals den Werth bestimmter, orts üblich abzuschätzender Tagewerte überschreiten darf, wofern der Verurtheilte zur Klasse der Unvermögenden gehört. 2. Die Ermächtigung, daß der Strafrichter zur Schonung des Vermögensstandes sowohl die Zahlungsfrist den Verhältnissen anpassen, als auch Theilzahlungen bewilligen darf. 3. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß Unvermögende mit demjenigen zahlen dürfen, worüber sie verfügen, nämlich ihren Arbeitskräften und daß bestimmte Leistungen zum Nutzen der Gemeinden oder Kreise die Geldbuße kompensiren. Ehe die gegenwärtige Geldwirthschaft die ökonomische Grundform wurde und so lange die mittelalterliche Naturalwirthschaft bestand, verordneten Polizeigesetze „Arbeitsleistungen“, die durchaus nichts gemeinsam haben mit der heutigen Zwangsarbeit. Dabei muß man auch heute stehen bleiben, wo der Besitz keinen anderen Ausdruck findet, als in Arbeitskräften. Hier und da finden sich sogar vereinzelte Anfänge dessen, was wir als nothwendig betrachtet und verallgemeinert sehen möchten. Das preussische Holzdiebstahlgesetz vom 2. Juni 1851 (§§ 13, 41) und der französische code forestier vom 18. Juni 1859 (Art. 210) gestatten, daß die für Holzfrevel verhängten Geldbußen von den Pflichtigen im Unvermögensfalle bei Gelegenheit von Rodungen, Holzkulturarbeiten u. s. w. in den Forsten freiwillig abgearbeitet werden dürfen.

Nach diesem Grundsatz würde also die für den Unvermögensfall der Geldbuße substituirte Gefängnißstrafe erst dann eintreten, wenn jemand von der ihm dargebotenen Möglichkeit, seine Freiheit zu bewahren, keinen Gebrauch macht. Als Vortheile einer derartigen Einrichtung würden sich ergeben: 1. Die Ersparniß der Strafvollstreckungskosten, die bei kurzzeitigen Einsperrungen in Polizeigesängnissen durch Gefangenarbeiten nicht einmal theilweise ersetzt werden können. 2. Die Ausgleichung der Besitzunterschiede für die Anwendung der strafrechtlich nothwendigen Geldbußen. 3. Die Vermeidung wirthschaftlicher Nachtheile für die durch Einsperrung geschädigten Familien der arbeitenden Klassen und 4. die sittliche Hebung der unteren Volksschichten durch das Bewußtsein, daß die Freiheit ihnen unter ähnlichen Bedingungen, wie für die reicheren Schichten gewährleistet bleibt, die persönliche Freiheit, deren intensiver Werth damit gesteigert würde für diejenigen Klassen, aus denen die Mehrzahl der Verbrecher hervorgeht.

(Ueber Strafmittel und Strafarten s. Wahlberg in v. Holzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts II. Band.)

v. Holzendorff.

## Strafrecht und Strafgesetzgebung.

I. Zu den ältesten und frühesten Offenbarungen des Staatsgedankens in der Geschichte gehört die strafende Gerechtigkeit. Wo immer ein Volk auf der Bahn der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Prophäten vorstaatlicher Organismen hindurchgeschritten ist, waltet die Vorstellung, daß gewisse Bedingungen des Zusammenlebens sichergestellt werden müssen gegen die Auflehnung des Einzelwillens. Die Zufügung von Nachtheilen für den Bruch der Gesellschaftsordnung besteht lange als ein Akt des Selbsterhaltungstriebes, ehe das deutliche Bewußtsein staatlicher Aufgaben erwacht und eine klare Scheidung der Einzelrechte und der gesellschaftlichen Gesamtrechte bewirkt. Zwischen Strafe und Staat besteht somit

geschichtlich und rechtlich der engste Zusammenhang; eine unlösliche Verbindung, die sich sogar in den Staatstheorien nachweisen läßt. Mit Nothwendigkeit und Nützlichkeit gleich verschwifert, bietet die Strafrechtsentwicklung den lockendsten Einblick in die allmähliche Entfaltung staatlicher Bildung. Kein Theil der Rechtsgeschichte gewährt so deutliche Perspektiven in die Geschichte der Gesamtkultur wie diejenige des Strafrechts. Die Möglichkeit, daß der Staat strafe, bedingt in den Anfängen einer engeren gesellschaftlichen Verbindung überhaupt die Ausbildung wahrer Rechtsbeziehungen der Einzelnen zu einander. Zudem die Strafe des Staates zuerst in die Selbstsucht und Rache der Stärkeren eingreift, an die Stelle der physischen Ueberlegenheit der Einzelnen im Verhältnis zu Schwächeren das Bewußtsein der Gesamtrechte der Gesellschaft herausbildet, wird sie das Fundament für die Entwicklung des Civil- und Staatsrechtes, die Garantie für den geordneten Umlauf der höchsten sittlichen und rechtlichen Werthzeichen, Abwehr und Schutz gegen die größten Frevel der Rohheit und gewaltthätigen Selbstsucht, welche sich den höchsten Ordnungen feindlich gegenüberstellen.

Daß die Strafgesetze die wirksamste Form des Rechtsschutzes auf die der öffentlichen und allgemeinen Staatsgarantie bedürftigen Rechte erstrecken, ist ein hohes soziales Interesse; daß sie nicht ohne Noth die zufälligen, zeitlich schwankenden, nur formalen Willensäußerungen einer Staatsregierung in die Kategorie der sittlichen Berechtigungen aufnehmen, ein ebenso hohes politisches Interesse. Das Strafrecht darf also weder zu wenig noch zu viel verbieten und anordnen. Es darf weder die berechtigte Freiheit des Einzelnen noch die Gesamtordnung des Staates beeinträchtigen. Eine unterlassene Verpönung des schlechthin Rechtswidrigen verletzt die Anforderungen der Gesellschaft an den Staat, eine unnöthige Bedrohung mit Strafe den sicheren Gebrauch der Freiheitsrechte. Wird der innere Zusammenhang zwischen den sich gegenseitig tragenden Begriffen des Verbrechens und der Strafe gestört, so bedeutet dies ebensoviel wie eine Gefährdung der höchsten sittlichen und politischen Interessen.

II. Der Mißbrauch der Strafgewalt und Strafgesetzgebung ist durch die neueren geschriebenen Verfassungsurkunden vorgesehen. Weil das Strafbare seiner wahren Bedeutung gemäß im Gesamtrechtsbewußtsein gesucht und nicht auf dem Wege der bloßen juristischen Verständigkeit erkannt werden kann, darf weder den Gerichten noch der höchsten vollziehenden Gewalt die Bestimmung desselben überlassen werden. Die Festsetzung dessen, was den Inhalt eines dem Staate zustehenden Strafrechts nach den beiden Seiten der als verbrecherisch zu erachtenden That und der darauf zu drohenden Strafe sein soll, kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Wo überhaupt die Gesetzgebung unter der, wenn auch beschränkten und gegenständlich verkürzten Mitwirkung der Volksvertretungen geübt wird, gehören Strafgesetze zu denjenigen, bei denen eine einseitige Verfügung der Staatsregierung durch das Verordnungsrecht ausgeschlossen ist. Schon die ältere Strafrechtswissenschaft hat den Grundsatz anerkannt, daß ohne Strafgesetz ein Verbrechen niemals als vorhanden angenommen werden kann (*nullum crimen sine lege poenali*). Diese Lehre bedeutete aber nur, was vom Standpunkte der Gerechtigkeit niemals bezweifelt werden konnte: daß es unzulässig sei, jemand wegen einer Handlung zu bestrafen, die nicht im Voraus als eine verbotene durch die Gesetzgebung mit Strafe bedroht worden war. Gegenwärtig hat derselbe Satz: kein Verbrechen ohne Strafe seine höhere staatsrechtliche Bedeutung in dem Verbote, Strafen im Verordnungswege anzudrohen.

Nur das Gesetz im engeren Sinne ist heutzutage eine Quelle für das Strafrecht; ausgeschlossen sowohl die einseitige Verfügung der höchsten vollziehenden Gewalt, als auch die Gewohnheit und die hier und da als positives Recht erzeugend angesehene, der Gesetzgebung gleichgestellte, von uns aber in dieser Eigenschaft nicht anerkannte Wissenschaft. Wo die Verfassungen der neueren Zeit es einmal bestimmt aussprechen, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht werden können, versteht sich dies so sehr von selbst, daß wir auf eine wissenschaftliche Begründung dieses auch ohne eine bestehende Verfassungsbestimmung zu billigenen Satzes hier verzichten können. Nicht alle Bedeutung ist damit der Gewohnheit abgesprochen. Sie ist für uns eine weise Schranke gegen die nach erweiternder Auslegung des Strafgesetzes auf die lange Zeit hindurch straflos gelassenen Fälle strebende Verfolgungssucht, gegen den kurzfristigen, das Rechtsleben verwirrenden Eifer der Anklagebehörden; sie ist eine Mahnung gegen Uebertreibung, eine Wegweiserin in der gleichmäßigen Bestimmung des Strafmaßes durch die Gerichte, in äußersten Nothfällen sogar, wie ehemals in Deutschland und noch heute in England, eine lebendige Macht, welche Wiederbelebungsversuche an abgestorbenen oder absterbenden Strafgesetzen verhindert und so die Fehler unterlassener rechtzeitiger Gesetzesaufhebung vor der Nichtigkeitkeitsinstanz des allgemeinen Rechtswillens heilt. Dem Bedürfniß der Rechtsficherheit entspricht es unbedingt, nur der feierlichen, öffentlichen und ausdrücklichen Erklärung die Macht zuzuerkennen, die thatsächlichen Voraussetzungen der Strafe vorzuschreiben; die Grenzen zwischen dem Verbrecherischen und dem Erlaubten zu zeichnen. Nur was im allgemeinen Bewußtsein der Zeit als strafbar erkannt ist, darf als verbrecherisch hingestellt werden. Volksthümlichkeit ist eines der Grundanfordernisse für die Strafgesetzgebungen, deren Ungerechtigkeiten und Härten das sittliche Gefühl mehr verletzen, als irgend ein Fehler auf anderen Gebieten der Gesetzgebung. Schlimmer aber, als ungerechte Härte der Strafandrohung, ist die Zweideutigkeit und Ungewißheit, welche den Thatbestand verbrecherischer Thaten vor dem Auge des Laien verhüllt und den kunstvollen Auslegungen der juristischen Technik überliefert.

Es ist klar, daß jener Grundgedanke neuerer Verfassungsurkunden, welche einen Schutz gegen willkürliche Strafandrohungen verleihen wollen, vereitelt werden kann, wenn die Gerichte im Wege der Gesetzesauslegung den Kreis der strafbaren Handlungen über den allgemein verständlichen Ausdruck des Gesetzes hinaus erweitern.

Die Gefahr, daß die Auslegung der Strafgesetze der Rechtsficherheit und Freiheit nachtheilig werden könnte, ist insbesondere von den Juristen des vorigen Jahrhunderts, von Beccaria, Filangieri, Montesquieu und Bentham häufig hervorgehoben worden. Sie gelangten Angesichts derselben zum Schlusse, daß Strafgesetze nur im beschränkenden Sinne ausgelegt werden sollen. Andere suchten eine Abhilfe in dem Vorschlage, daß die wichtigsten Strafverbote in den Volksschulen erläutert werden sollten und glaubten damit den Widerspruch zwischen den Forderungen des Staates, wie solche im Strafgesetz ausgedrückt sind, und den nicht immer damit übereinstimmenden Auffassungen der unteren Volksschichten heben zu können. Allen diesen Bestrebungen lag mindestens das richtige Gefühl zu Grunde, daß der Lehrsatz, welcher Rechtsirrtum und Gesetzesunkenntniß bei strafrechtlich bedrohten Handlungen einfach unbeachtet lassen will, gegenüber einer unentwickelten, hinter den Anforderungen des Gesetzgebers zurückgebliebenen

Seitdem in neuerer Zeit Strafgesetze sorgfältig berathen und unter Mitwirkung der Volksvertretungen beschloffen werden, nachdem eine öffentliche Strafrechtspflege das Verständniß der Gesetze mehr und mehr zu erweitern begann, hat sich jene Kluft zwischen Gesetzesanwendung und Auslegung auf der einen Seite und dem Auffassungsvermögen derjenigen Schichten, in denen Verbrechen erfahrungsmäßig am häufigsten vorkommen, verengert. Aber sie ist auch heute noch keineswegs geschlossen. Die Grundsätze der Auslegung richtig zu bestimmen, ist daher immer noch von Wichtigkeit.

III. Wir haben bisher den Gedanken ins Auge gefaßt, daß der oberste Grundsatz des neueren Verfassungsrechtes, wonach Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen, im Wege der Rechtsprechung umgangen werden und der Richter in einseitiger Auffassung seiner strafrechtlichen Aufgabe vergessen könnte, daß er die Person des Staatsbürgers gegen zu weitgehende Anklagen zu schützen hat. Im Anschluß an diese Andeutungen bleibt einer Ausnahme zu gedenken, welche jener Grundsatz erleidet. Hinsichtlich der Polizeibußen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist (im Gegensatz zur Gesetzgebung) theils dem Verordnungsrechte der Staatsbehörden, theils der Autonomie der kommunalen Polizeiverwaltung ein Spielraum gegeben, der es gestattet, dem wechselnden Bedürfnisse gemäß, neue Strafen innerhalb eines gewissen Maßes anzubringen. Nur ein geringer Theil der polizeilich strafbaren Handlungen pflegt nämlich in besonderen Gesetzen, oder in eigenen Polizeistrafgesetzbüchern niedergelegt zu sein. Die überwiegende Masse der polizeilichen Strafandrohungen ist lokaler Art und nicht kodificirt.

Bei näherer Betrachtung findet man, daß diese Ausnahme von dem Grundsatz *nulla poena sine lege* nur eine scheinbare ist; denn zuvörderst beruht die polizeiliche Straf Gewalt auf einer gesetzlichen Ermächtigung der Verwaltung, innerhalb bestimmter Grenzen für Zuwiderhandlungen Strafe zu drohen. Außerdem aber hält die neuere Wissenschaft daran fest, daß das Polizeistrafrecht aus dem Kriminalrecht oder Strafrecht ausgesondert werden muß. Unzweifelhaft steht die polizeiliche Straf Gewalt dem Verwaltungsrechte viel näher; sie erscheint als ein Mittel, dem Willen der Obrigkeit oder Gemeinden, als solchem, ohne Rücksicht auf seinen rechtlichen Inhalt — wofern er nur nicht widerrechtlich ist, gegenüber dem Einzelnen Geltung zu verschaffen, als ein exekutorisches Zwangsmittel, ohne welches ein Theil der Regierungsthätigkeit nicht ausgeübt werden könnte. Das eigentliche Strafgesetz im obigen Sinne ist seiner Natur nach territorial, die polizeiliche Strafverordnung lokal.

IV. Selbst die Strafgesetzgebung ist in der Regel nicht im Stande, aus der unendlichen Fülle und Mannigfaltigkeit menschlicher Handlungen den Aggregatzustand des Verbrechens, frei von allen Verbindungen herzustellen und der wissenschaftlichen Analyse bis zu dem Punkte zu folgen, wo diese wegen Unzulänglichkeit ihrer Kräfte zur Arbeitseinstellung gezwungen ist. Bei dem Unternehmen des Gesetzgebers, eine bestimmte Klasse von Handlungen als gesamtrechtswidrig zu kriminalisiren und gegen ähnliche Fälle des Civilrechts abzugrenzen, entscheidet daher sehr häufig die Rücksicht auf Nützlichkeit, die Summe jener Regeln, welche die Kriminalpolitik zusammenfaßt. Die erfahrungsmäßige Unwirksamkeit des Strafgesetzes und die Schwierigkeiten der Anwendung dürfen dazu veranlassen, bei der Grenzregulirung das Gebiet des Strafrechts zum Vortheil des allgemeinen Nutzens zu verringern. Wenn von notorisch häufig vorkommenden,

eine einzige processualisch soweit festzustellen, daß eine Bestrafung eintritt, so ist das ein hinreichender Grund, den rein juristischen Konstruktionen des Thatbestandes den Abschied zu ertheilen. Wenn sich also beispielsweise die kriminelle Strafbarkeit des Wuchers von allgemeinen Rechtsanschauungen aus erweisen ließe, würde in der Gegenwart die erfahrungsmäßige Unsicherheit der Verfolgung, die fast an Unmöglichkeit grenzende Aufgabe, neben der Aufhebung der *lex Anastasiana*, und neben der allgemeinen Wechselfähigkeit wucherische Scheingeschäfte von ernst gemeinten Rechtsakten durch Beweisaufnahmen zu sondern, die Aufhebung der Wucherstrafgesetze zu einer wohl begründeten Forderung erheben. Ähnliche Erfahrungen können den Strafgesetzgeber zu einer, der abstrakten, von der mikroskopischen Wissenschaft gezogenen Konsequenz entgegenlaufenden Beschränkung kleiner Prellereien im Handelsverkehr veranlassen. Denn Zweckwidrigkeit und Unwirksamkeit bestehender Verbote wirken nothwendigerweise auf die Gesamtheit des Rechtszustandes benachtheiligend zurück. Nützlichkeitsgründe sind es auch, welche dem strengen Begriff zuwider bei gewissen Verbrechen (Ehebruch, Nothzucht, Diebstahl der Descendenten, Ehrverletzungen u. s. w.) den Staatszwang erst auf ausdrückliches Verlangen der verletzten Privatperson eintreten lassen, obwohl es sich um die Störung allgemeiner Rechte handelte.

V. Der Grundsatz: „keine Strafe ohne Gesetz“ bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf das Erforderniß, daß ein geschriebenes Gesetz die Grundlagen für die Ausübung der Strafgewalt biete. Es wäre also genügend, wenn in einer Reihe zeitlich verschiedener Gesetze die Summe der strafrechtlichen Normen sich niedergelegt fände. Ein inneres und unabweisbares Bedürfniß hat indessen die große Mehrzahl der westeuropäischen Staaten zu einer Kodifikation der Strafgesetze und zum Erlaß umfassender Strafgesetzbücher veranlaßt. Nur England macht eine bemerkenswerthe, von den hervorragenden Juristen jenes Landes indessen häufig angefochtene Ausnahme, wonach theils Gewohnheit (*common law*), theils Parlamentsstatute aus sehr verschiedenen Zeitperioden die Strafsatzungen enthalten. Ueber die außerordentlichen Vorzüge strafrechtlicher Kodifikation kann heutzutage kaum noch ein Zweifel bestehen.

Das Strafrecht der neueren Zeit unterscheidet man seinem Inhalte nach in materielles und formelles Strafrecht. Das letztere (Strafproceß, Strafverfahren) scheidet aus unserer Betrachtung hier aus, obwohl von einigen wenigen Juristen noch heutzutage Strafrecht schriftstellerisch im weiteren Sinne gebraucht wird, und früherhin ganz allgemein der Strafproceß als ein Theil des Strafrechts sowohl in Lehrbüchern, wie in Gesetzbüchern, ungesondert behandelt wurde.

VI. In Deutschland war das Bedürfniß zusammenhängender Kodifikation auf dem Gebiete der Strafgesetzgebungen früher erkannt worden, als anderswo. Es ist hier der Platz, an die geschichtliche Entwicklung des deutschen Strafrechts eine kurze Erinnerung anzuknüpfen. Bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren auf diesem Gebiete dieselben Gährungs- und Zersezungselemente thätig, wie im bürgerlichen Rechte. Auf die altgermanischen Grundlagen hatte sich theils das kirchliche Recht des Mittelalters, theils das höchst verworrene, in seinen Bestimmungen vielfach barbarische römische Strafrecht festgesetzt. Es war somit auf die Rohheit, Unwissenheit und Grausamkeit der Strafrechtsgewohnheiten des späteren Mittelalters, ein der strafrechtlichen Willkür entnommenes Reis aufgeproßt worden. Mit dem Verfall der alten Gerichtsverfassung war zu Anfang des 16. Jahrhunderts dem deutschen Volke eine Kriminaljurisprudenz aufgenöthigt, welche sich mit allen Schrecken eines zum äußersten verunstalteten Folterverfahrens umgab. Unter solchen

Umständen war es ein ganz besonderes Glück, daß den schreiensten Mißbräuchen durch ein für die damalige Bildung hervorragendes, Strafrecht und Strafproceß umfassendes, von dem Freiherrn von Schwarzenberg vorbereitetes Gesetzbuch des Kaisers Karls V., die kurzweg sogenannte Carolina 1532 abgeholfen werden konnte. Im Vergleich zu den damaligen Zuständen in Frankreich, Belgien, England und Italien konnte man sagen, daß Deutschland mit diesem Gesetzbuche eine gewaltigen Aufschwung zum Bessern genommen hatte (vgl. Malblanc, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung). Gleichsam erschöpft von so ungewöhnlicher Anstrengung, blieb die Reichsgesetzgebung freilich bei diesen Anfängen stehen, ohne auf deren weitere, dem Fortschritt der Zeit folgende Entwicklung Bedacht zu nehmen. Ueber zwei und ein halbes Jahrhundert blieb man im Wesentlichen bei der peinlichen Halsgerichtsordnung stehen; obwohl man unter dem Einfluß der naturrechtlichen Betrachtungsweise das Härte zahlreicher Bestimmungen schon gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts eingesehen hatte und ein fast willkürlicher Gerichtsgebrauch sich nach und nach über die Strafbestimmungen hinwegsetzte, die dem Rechtsbewußtsein der Zeit zuwiderliefen. Endlich, nachdem Philosophie und Kriminalpolitik an dem alten Werke ihre zerstörende Kraft bis zum Äußersten bethätigt hatten, erwachte die Erkenntniß, daß eine neue Gesetzgebung unerläßlich geworden sei, auch auf den Thronen, zuerst in dem erleuchteten Kopfe Friedrich II. Gerade die höchsten Gesellschaftsklassen, die sonst Neuerungen am meisten abgeneigt zu sein pflegen, waren damals zuerst von der Nothwendigkeit durchgreifender Reformen erfüllt und redeten der Reform das Wort. Folter, Landesverweisung, Verflümmelung, qualvolle Todesstrafen wurden in ihrer Verwerflichkeit erkannt, Humanität die Lösung der Zeit, zumelst in den großen Staaten des östlichen Europa, Preußen, Oesterreich und Rußland. Man glaubte allgemein, daß es zunächst darauf ankomme, Verbrechen durch gute Polizeianstalten und Volksaufklärung zu hindern, daß Vorbeugungsmittel besser seien als Strafen. Erst die französische Revolution bewirkte auf den Thronen eine sehr schnelle Abkühlung des von der Philosophie angefachten Idealismus, eine Rückkehr zu den alten Grundsätzen der Abschreckung. Man sah ein, daß positive, das Richteramt bindende Normen durch philosophisches Raisonnement nicht entbehrt werden.

Dennoch tragen die ersten deutschen Strafgesetzgebungen aus den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, das allgemeine preußische Landrecht (1794) und vor allen Dingen das Josephinische Gesetzbuch von 1787 den Stempel der vorangegangenen Epoche vielfach an sich. Die früher so hart bestrafte Klasse derjenigen Verbrechen, in denen die kirchlichen Auffassungen sich wirksam erwiesen hatten, wurde aus dem Gesichtspunkte staatlich-polizeilicher Interessen gewürdigt. Wie sie in ihrer Strafbarkeit sanken, ebenso hoben sich politische Vergehen. Ein neues Strafsystem bildete sich heraus, indem die Freiheitstrafen entschieden in den Vordergrund rückten. Das österreichische Gesetzbuch schaffte sogar die Todesstrafe ab, welche erst 1796 wieder eingeführt ward.

Eine neue Epoche bezeichnet das erste unter den neueren Strafgesetzbüchern, welches 1813 in Bayern verkündet ward. Unter dem unmittelbarsten Einflusse Feuerbachs und seiner Theorien entstanden, gelangte es wegen der strengen Konsequenz seiner fest zusammengefügtten Bestimmungen zu hohem Ansehen und zur Aufnahme in einem räumlich weit getrennten Staate (Oldenburg 1814). Dennoch erreichte dasselbe, da seine mannigfachen Härten schnell empfunden wurden, keine sehr große Lebensdauer. Nach langen Berathungen wurde 1861 ein neues Straf-



gesetzbuch in Bayern verkündet, nachdem schon vorher Oldenburg sich von der Herrschaft der Feuerbach'schen Gesetzgebungsarbeit losgesagt (1857).

Nach längerem Zwischenraume fand das 1813 gegebene Beispiel Bayern auch bei anderen Staaten Nachahmung. Ohne hier auf die Geschichte der einzelnen Landesgesetzgebungen in Deutschland einzugehen, führen wir der Reihe nach die einzelnen Strafgesetzbücher der neueren Zeit auf: 1. Sachsen: Kriminalgesetzbuch vom Jahre 1838, wesentlich umgestaltet im Jahre 1855 und 1868 (vgl. Wächter, Sächsisches und thüringisches Strafrecht. — Kommentar von Otto Krug). 2. Altenburg 1841, im Wesentlichen identisch mit dem vorigen. 3. Württemberg, Strafgesetzbuch vom Jahre 1839 (Kommentar von Hufnagel). 4. Braunschweig, Kriminalgesetzbuch vom Jahre 1840, welches seit 1853 auch in Lippe-Detmold eingeführt ist und unter der späteren Gruppe durch seine Präcision und Kürze zu hohem Ansehen gelangte, daher auch vielfach benützt ward. 5. Hannover, Kriminalgesetzbuch von 1840 (Kommentar von Leonhardt). 6. Hessen-Darmstadt, Strafgesetzbuch vom Jahre 1841 (Kommentar von Breidenbach). 7. Baden, Strafgesetzbuch vom Jahre 1845, in Giltigkeit seit dem Jahre 1851, entstanden unter sehr erheblicher Mitwirkung von Rittermaier, dessen Einfluß auch auf die übrigen deutschen Strafgesetzgebungen unlängbar ein sehr großer war. 8. Französisches Strafrecht galt am Rhein.

Eine neue Wendung der Dinge trat mit dem Jahre 1848 ein; große Umwälzungen erfuhr zunächst ganz allgemein das Proceßrecht durch Einführung des Schwurgerichts und der öffentlich-mündlichen Verhandlungsform. Außerdem zeichnete die Reichsgesetzgebung den Bundesgesetzgebungen eine Anzahl von gemeinsamen Grundbedingungen vor, die, wenn sie auch späterhin durch den Gang der Ereignisse ihrer verbindlichen Kraft beraubt wurden, doch nicht ohne Nachwirkungen im Volksrechtsbewußtsein blieben. Der § 64 der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 bestimmte: Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen. In unserer Aufzählung geltender Strafgesetzbücher fortfahrend, erwähnen wir: 8. Nassau, dessen Gesetzbuch aus dem Jahre 1849 datirte und größtentheils nur eine Wiederholung der im Großherzogthum Hessen geltenden Bestimmungen enthielt. 9. Thüringen. Das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1850 galt mit geringfügigen Abweichungen in Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Koburg, Gotha, Meiningen, Reuß, Anhalt, und ist dem königl. sächsischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1838 wahlverwandt. 10. Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, dessen Verathung ein Vierteljahrhundert in Anspruch genommen hatte und das französische Recht vom linken Rheinufer des preußischen Staates verdrängte. 11. Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, eine Revision des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, das an die Stelle der Josephinischen Gesetzgebung getreten war. 12. Waldeck mit dem 1855 eingeführten preußischen Strafgesetzbuch. 13. Oldenburg. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1858 ist dem preußischen im Großen und Ganzen nachgebildet, enthält aber einige wesentliche Verbesserungen. 14. Lübeck. Strafgesetzbuch vom Jahre 1863. 15. Hamburg 1869.

VII. Ueberblickt man diese Reihe von Gesetzgebungen, so ist zuvörderst klar, daß das alte gemeine Recht der Carolina auf einem verhältnißmäßig geringen Territorium noch Giltigkeit behalten hatte. Die Partikulargesetzgebung überwog entschieden. Angesichts dieser Thatsache entstand die Frage, ob es noch ein

gemeines deutsches Strafrecht gebe, und ob es nicht an der Zeit sei, ein deutsches Strafgesetzbuch herzustellen. Der erste deutsche Juristentag bezeichnete 1860 eine einheitliche deutsche Strafgesetzgebung als ein dringendes Bedürfnis. In Wahrheit konnte es für die geistige und sittliche Zusammengehörigkeit der deutschen Nation keine größere Beleidigung geben, als die Willkür der Partikulargesetzgebung, welche hier eine Handlung als entehrend, an einer anderen Stelle als mit Ehrenhaftigkeit verträglich bezeichnen und damit die Einheit der ethischen Anschauungen zerriß; allein dieser Zustand der strafrechtlichen Widersprüche entsprach den dynastischen Interessen. Darin lag das Hinderniß einer gemeinsamen deutschen Strafgesetzgebung und man konnte sich unmöglich darüber täuschen, daß ein einheitliches deutsches Strafgesetzbuch im Sinne des Partikularismus größere Opfer erheischte, als eine gemeinsame Wechselordnung oder ein deutsches Handelsgesetzbuch. Ein bedeutungsvolles Zeichen war es indessen, daß Vorarbeiten für ein gemeinsames deutsches Strafgesetzbuch von zwei Praktikern unternommen wurden: Otto Krug, Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für Deutschland (Erlangen 1857) und v. Kräwel, Entwurf nebst Gründen zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuches (Halle 1862). Ohne die im Jahre 1866 beginnende Umwälzung wären die auf Strafrechtseinheit gerichteten Bestrebungen nach menschlicher Wahrscheinlichkeit vergebens gewesen. Die norddeutsche Bundesverf. bezeichnete in ihrem vierten Artikel das Strafrecht als eine der gemeinsam und einheitlich zu ordnenden Gesetzgebungsmaterien. In Ausführung dieser Bestimmung erging das norddeutsche Str.G.B. vom 31. Mai 1870, welches demnächst in wenig veränderter Fassung durch Gesetz vom 15. Mai 1871 als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich publicirt ward und auch in Elsaß-Lothringen eingeführt ist. — In welchem Maße nach dem Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs den einzelnen Staaten das Recht verbleibt, Strafgesetze zu geben, bestimmt das Einführungs-gesetz. Für solche Materien, auf die sich das Reichsstrafrecht nicht bezieht, dürfen nur solche Strafandrohungen in den deutschen Bundesstaaten ergehen, welche bis zu zwei Jahren Gefängniß, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter verfallen. Neben dem einheitlichen Reichsstrafrecht besteht somit das besondere Landesstrafrecht der einzelnen Staaten. (Ueber das Verhältniß beider s. v. Holzendorff, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht 1871 und Heinze in v. Holzendorff's Handbuch des Strafrechts II. Band S. 1 ff.)

VIII. Fassen wir zunächst die Anwendung des Strafgesetzes durch den Richter ins Auge, so tritt uns eine Verschiedenheit der Auffassungen entgegen in der Klassifikation der Strafgesetze mit Rücksicht auf den Charakter der Strafandrohungen. Darnach unterscheidet man nämlich: 1. absolut bestimmte, 2. absolut unbestimmte und 3. relativ bestimmte Strafgesetze.

Das absolut bestimmte Strafgesetz bedroht das Verbrechen, die Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen mißachtend, mit einem festen und unabänderlichen Strafmaß, untersagt jede Abstufung, verkennt die qualitativen und quantitativen Bestimmungen der Schuld und beschränkt den Richter auf die Feststellung des Thatbestandes, dessen Folgen auf das genaueste im Voraus bestimmt sind. In rohen und unsicheren Zeiten, bei dem Mangel tüchtiger persönlicher Kräfte zur Ausübung des richterlichen Amtes mag sich Einiges zur Entschuldigung absolut bestimmter Strafandrohungen anführen lassen. Der Gegenwart entsprechen dieselben so wenig, daß die Ungerechtigkeit eines derartigen Verfahrens allgemein anerkannt ist. Der Juristentag zu Wien erklärte sich einstimmig dahin, daß absolute Straf-

gesetzbuch in Bayern verkündet, nachdem schon vorher Oldenburg sich von der Herrschaft der Feuerbach'schen Gesetzgebungsarbeit losgesagt (1857).

Nach längerem Zwischenraume fand das 1813 gegebene Beispiel Bayerns auch bei anderen Staaten Nachahmung. Ohne hier auf die Geschichte der einzelnen Landesgesetzgebungen in Deutschland einzugehen, führen wir der Reihe nach die einzelnen Strafgesetzbücher der neueren Zeit auf: 1. Sachsen: Kriminalgesetzbuch vom Jahre 1838, wesentlich umgestaltet im Jahre 1855 und 1868 (vgl. Wächter, Sächsisches und thüringisches Strafrecht. — Kommentar von Otto Krug). 2. Altenburg 1841, im Wesentlichen identisch mit dem vorigen. 3. Württemberg, Strafgesetzbuch vom Jahre 1839 (Kommentar von Hufnagel). 4. Braunschweig, Kriminalgesetzbuch vom Jahre 1840, welches seit 1853 auch in Lippe-De-mold eingeführt ist und unter der späteren Gruppe durch seine Präcision und Kürze zu hohem Ansehen gelangte, daher auch vielfach benutzt ward. 5. Hannover, Kriminalgesetzbuch von 1840 (Kommentar von Leonhardt). 6. Hessen-Darmstadt, Strafgesetzbuch vom Jahre 1841 (Kommentar von Breidenbach). 7. Baden, Strafgesetzbuch vom Jahre 1845, in Gültigkeit seit dem Jahre 1851, entstanden unter sehr erheblicher Mitwirkung von Rittermaier, dessen Einfluß auch auf die übrigen deutschen Strafgesetzgebungen unlängbar ein sehr großer war. 8. Französisches Strafrecht galt am Rhein.

Eine neue Wendung der Dinge trat mit dem Jahre 1848 ein; große Umwälzungen erfuhr zunächst ganz allgemein das Proceßrecht durch Einführung des Schwurgerichts und der öffentlich-mündlichen Verhandlungsform. Außerdem zeichnete die Reichsgesetzgebung den Bundesgesetzgebungen eine Anzahl von gemeinsamen Grundbedingungen vor, die, wenn sie auch späterhin durch den Gang der Ereignisse ihrer verbindlichen Kraft beraubt wurden, doch nicht ohne Nachwirkungen im Volksrechtbewußtsein blieben. Der § 64 der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 bestimmte: Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen. In unserer Aufzählung geltender Strafgesetzbücher fortfahrend, erwähnen wir: 8. Nassau, dessen Gesetzbuch aus dem Jahre 1849 datirte und größtentheils nur eine Wiederholung der im Großherzogthum Hessen geltenden Bestimmungen enthielt. 9. Thüringen. Das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1850 galt mit geringfügigen Abweichungen in Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Coburg, Gotha, Meiningen, Reuß, Anhalt, und ist dem königl. sächsischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1838 wahlverwandt. 10. Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, dessen Verathung ein Vierteljahrhundert in Anspruch genommen hatte und das französische Recht vom linken Rheinufer des preußischen Staates verdrängte. 11. Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, eine Revision des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, das an die Stelle der Josephinischen Gesetzgebung getreten war. 12. Waldeck mit dem 1855 eingeführten preußischen Strafgesetzbuch. 13. Oldenburg. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1858 ist dem preußischen im Großen und Ganzen nachgebildet, enthält aber einige wesentliche Verbesserungen. 14. Lübeck. Strafgesetzbuch vom Jahre 1863. 15. Hamburg 1869.

VII. Ueberblickt man diese Reihe von Gesetzgebungen, so ist zuvörderst klar, daß das alte gemeine Recht der Carolina auf einem verhältnißmäßig geringen Territorium noch Gültigkeit behalten hatte. Die Partikulargesetzgebung überwog entschieden. Angesichts dieser Thatfache entstand die Frage, ob es noch ein

raum darstellt, während die Peripherie der Strafmilderung mit kleinstem Radius um das Centrum gezogen, ihn wenig verringert, die Peripherie der Strafschärfung über ihn hinausgeht und um ein gewisses Maß der Fläche vergrößert. Soll nun der Richter, ehe er aus dem mittleren Rayon nach der einen oder anderen Seite heraustreten darf, einen gesetzlichen Abdimationsvormerk auf seinem Paffe nachweisen? Hinsichtlich der Strafschärfung ist man darin einverstanden, daß Grenzüberschreitungen durch Vorausbezeichnung der motivirenden Umstände begründet werden müssen. Dafür spricht, daß die größere Strafe über das Maximum hinaus der öffentlichen Rechtsordnung weniger förderlich ist, als den Rechten des Angeklagten bedrohlich. Haben aber bestimmte Erscheinungsformen der Verbrechenart erfahrungsmäßig eine höhere Gefahr, so ist es vorzuziehen, sie als eine Specialform (Qualifikation) besonders zu beschreiben und durch eine härtere Drohung auszuzeichnen. Dieser Grundsatz beherrscht auch in Wirklichkeit die deutsche Gesetzgebung.

Auders verhält es sich mit den Strafmilderungen, bei denen unter das Minimum herabzugehen ist. Auch hier läßt sich zunächst denken, daß bei einzelnen Verbrechenarten (z. B. Körperverletzungen, Todtschlag) regelmäßig vorkommende Erscheinungsformen milderer Art (z. B. eine vorangegangene Reizung) als Specialfälle besonders bedroht werden. Dabei kann man indessen, wenn den wirklichen Bedürfnissen des Lebens genügt werden soll, in der Strafgesetzgebung stehen bleiben. Einmal gibt es nämlich Milderungsgründe, welche ganz allgemein, und nicht bloß in Beziehung zu einzelnen Verbrechenarten, vorkommen (z. B. unmündiges Alter, verdunkeltes Bewußtsein der Schuld); andrerseits gibt es Umstände, die in der individuellen, gar nicht zu schildernden Eigenthümlichkeit der verbrecherischen Persönlichkeit in ihrem Verhältnis zur That liegen. Bei dieser letzten Klasse waltet die Unmöglichkeit der Vorausbestimmung ob. Jeder Versuch dazu muß mißlingen. Hier entsteht nun die schwierige Alternative, entweder daß bei unterlassenen Bestimmungen, wenn das Gesetz auf seine Führerschaft verzichtet, der Richter seinem Gefühle folgend, das Minimum der Strafmaße überschreite und in Wirklichkeit weniger Recht spreche, als Gnade übe; oder daß bei wirklich vorhandener, dem einzelnen Fall tyrannisch aufgenöthigter Härte ein Unrecht durch das Gesetz selbst veranlaßt wird, zu dessen Vermeidung nur die Gnade nachträglich das Ihrige thun kann. Gewiß ist, daß das Strafgesetz dafür Sorge tragen muß, die Rechtsprechung mit den Befugnissen auszurüsten, welche zur Verhinderung ungerechter Richtersprüche nöthig oder dienlich sind. Das Reichsstrafgesetzbuch hat das französisch-preussische System der sog. mildernden Umstände oder unbestimmten Strafmilderungsgründe adoptirt, ist aber in sofern inkonsequent verfahren, als es willkürlich bei gewissen Verbrechen (z. B. Mord, Meineid, Ruppelei) keine mildernden Umstände zuläßt, sondern bei ungerechten Härten hier nur den Ausweg der Begnadigung eröffnet.

3. Ob überhaupt Strafminka beibehalten werden sollen und nicht vielmehr das relativ bestimmte Strafgesetz sich damit begnügen kann, ein Strafmaximum als Grenze des richterlichen Ermessens anzuordnen? Zur Befreiung vorhandener Zweifel genügt es nicht, auf abstrakte Gesichtspunkte zu verweisen; wir sind daher an dieser Stelle jedenfalls nicht befähigt, die Erledigung der obwaltenden Streitfragen in Angriff zu nehmen. Es ist besser anzuerkennen, daß hinsichtlich der gesetzgeberischen Behandlung des Strafmaßes eine nicht wegzuläugnende Lücke in der heutigen Strafrechtswissenschaft besteht; eine Lücke, die sich wahrscheinlich erst dann schließen wird, wenn eine sorgfältig angelegte Justizstatistik

drohungen grundsätzlich zu verwerfen seien. Nichtsdestoweniger broht das Reichs-Str.G. absolut die Todesstrafe und zwingt damit den Richter, ungerechte Aussprüche zu fällen. Es gibt kein Verbrechen, bei welchem nicht innere Abstufungen der Verschuldung vorkommen; mechanisch angelegt sind diejenigen Gesetze, welche das verkennen.

Ebenso wenig entspricht das absolut unbestimmte Strafgesetz den praktischen Zielen der Rechtspflege. Es begünstigt sich damit, das Strafmaß ganz und gar der Verfügung des Richters anheimzugeben, und verleitet deswegen zu großen Ungleichheiten und Willkürlichkeiten. Zwar erlaubt es der lebendigen Ueberzeugung einen Ausdruck in der Auswahl eines von den gesetzlich zulässigen Strafmitteln und ist deswegen den absolut bestimmten Strafgesetzen noch vorzuziehen. Allein schon die Besorgnis, daß der Richter den günstigen oder ungünstigen Einflüssen äußerer Umstände unterliegend, entweder eine übergroße Milde oder eine maßlose Härte walten lasse, drängt dazu, nach einer Begrenzung seines Ermessens zu suchen. Sowohl das Interesse der Staatsordnung wie des Angeklagten warnen vor einer völlig unbeschränkten Verfügung, die den Richter zum Range des Gesetzgebers erheben würde. Nur in kleineren, einfach gegliederten Gemeinwesen, wie die Hansestädte oder einzelne Schweizerkantone, in Zuständen, welche feste Rechtsgewohnheiten unangefochten bestehen lassen, würde Herkommen und Sitte jenen Besorgnissen und Gefahren entgegenwirken. Große monarchische Staaten könnten dagegen in der schrankenlosen Straf Gewalt nur eine Quelle der Unsicherheit und Verwirrung finden. Das alte gemeine Recht war am Schlusse seines Zerlegungsprocesses allmählich zu arbiträren Strafen gelangt und zeigte diese Eigenthümlichkeit noch heute überall, wo es unmittelbar angewendet wurde.

In der Mitte zwischen mechanischer Unbeweglichkeit und unorganischer Willkür liegt das relativ bestimmte Strafgesetz, dessen Angemessenheit die Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen auch vollkommen anerkennt und als Regel handhabt. Ein Maximum bestimmt im Voraus die Grenzen, über welche der Richter niemals hinausgreifen darf; ein Minimum bewahrt davor, daß nicht Mitleid dazu verleite, an Stelle des Rechtes Gnade zu üben. Innerhalb dieses „Strafrahmens“ kann das richterliche Ermessen der verbrecherischen That das Recht zumessen, welches sowohl den Voraussetzungen des Gesetzes entspricht, als auch der individuellen Verschuldung des Verbrechers angemessen erscheint.

IX. Obwohl die Vorzüge des relativ bestimmten Strafgesetzes heutzutage allgemein anerkannt sind, gebietet es dennoch nicht an Streitfragen über die Ausdehnung, welche dem richterlichen Ermessen im Allgemeinen zugestanden werden soll. Namentlich sind es drei für die Gesetzgebung höchst wichtige Fragen, hinsichtlich welcher große Meinungsverschiedenheiten noch jetzt bestehen. 1. Ob die Gründe der Zumessung im einzelnen im Voraus als eine den Richter bindende Norm aufgestellt werden sollen oder nicht? Der richtigen Ansicht folgend, hat das Reichsrecht von einer Aufzählung der Zumessungsperiode Abstand genommen.

2. Ob auch die Gründe der Strafmilderung und Strafschärfung unbestimmt zu lassen sind oder nicht? Von vornherein ist allgemein zugegeben, daß auch das relativ bestimmte Strafgesetz nur dem Durchschnittsbilde eines verbrecherischen Thatbestandes genügt und daß erfahrungsgemäß Umstände eintreten, welche ausnahmsweise das Maximum zu niedrig, das Minimum zu hoch erscheinen lassen und darum, weil sie vorausgesehen werden können, auch eine Berücksichtigung verlangen. Concentrischen Kreisen vergleichbar, sind die Peripherien des ordentlichen Strafmaßes mit einem Radius gezogen, der den größeren Flächen-

inzwischen positives Recht gewordene Umgestaltung erlitt. Zweifelhaft ist, ob auch eine vorübergehend bewirkte Suspension eines Strafgesetzes, wie dies hinsichtlich der Wucherstrafgesetze während der Handelskrise des Jahres 1857 in Preußen geschah, gleichfalls den vor der Suspension begangenen Uebertretungen zu Gute kommt. Abweichend von unserer eigenen Rechtsansicht hat das Obertribunal zu Berlin sich für Verneinung entschieden. (Das Nähere über die ganze Lehre s. bei Schwarze in v. Holzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts II. S. 26.)

XI. Größere Schwierigkeiten als die zeitliche Begrenzung der Strafgesetze bietet die Bestimmung der örtlichen Anwendbarkeit der Strafgesetze. Von vornherein ist außer Zweifel, daß jedes Strafgesetz innerhalb des Staatsterritoriums unbedingt wirksam wird, für welches dasselbe mit verbindlicher Kraft verkündet ist. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob Einheimische oder Fremde gegen die Anordnungen des Gesetzgebers verstoßen. Höchst unsicher und streitig ist indessen die Lehre hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen. Können auch diese von einem inländischen Richter zur Bestrafung gezogen werden? Von einem einseitig kriminalrechtlichen Standpunkt aus kann diese Frage heutzutage nicht mehr gelöst werden; denn völkerrechtliche Rücksichten greifen hier ein. Der vorhandene, die ganze Lehre erschwerende Konflikt liegt in dem Gegensatz des allgemein völkerrechtlichen Interesses, die allen Nationen materiell gemeinsame Lebensordnung gegen Verletzungen Einzelner zu schützen, die Bestrafung der Verbrechen als eine Angelegenheit der Rechtskultur zu behandeln zu dem strafrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine lege*.

Hinsichtlich der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen ist zunächst vom Standpunkte der Gesetzgebung und Wissenschaft zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden.

Betrachten wir zunächst die Fälle, in denen Inländer auf Reisen oder während ihres vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb ihres Vaterlandes Verbrechen begehen, so bezugnen wir zwei verschiedene Theorien: dem Territorialitätsprincip, welches die Strafgewalt des Staates an den Landesgrenzen aufhören läßt, und dem Personalitätsprincip, das den Unterthanen persönlich ohne Rücksicht auf seinen Aufenthaltsort den Strafgesetzen seines eigenen Staates unterwirft. Das Territorialitätsprincip entspricht dem alten Recht der Vergangenheit und dem feindselig abgeschlossenen, von Eigennutz getragenen Verhalten der Staaten gegen einander; das Personalitätsprincip den Bedürfnissen des modernen Verkehrs und dem Interesse erhöhter Rechtssicherheit; jenes gefährdet in seinen Folgerungen das Völkerrecht, dieses die Voraussetzungen des streng positiven Strafrechtes. Bei näherer Betrachtung findet man unzweifelhaft, daß keines dieser Principien in der Gegenwart unbedingte Geltung beanspruchen kann und daß jedenfalls bei der Anwendung derselben sehr bedeutende Ausnahmen zuzulassen sind.

Das Territorialitätsprincip, welches Abegg, Köstlin und Hälschner vertreten und die Gesetzgebungen Englands und Nordamerika's befolgen, ist überall ausgebehnt auf hochverrätherische Unternehmungen der Unterthanen im Auslande, außerdem nach neuerem englischen Recht auf Tödtung und Bigamie. Es ist klar, daß die Entfernung ins Ausland niemals ein Mittel werden darf, die eigene Staatsordnung von der Fremde aus zu schädigen. Mit dem Völkerrecht kann das Territorialitätsprincip nur dann vereinbart werden, wenn der Staat seine im Auslande freiwelbenden Unterthanen nach ihrer Flucht dem unmittelbar verletzten Staate ausliefert.

zuverlässige Anhaltspunkte der Forschung bietet. Der deutlich erkennbare Grundzug in der gesammten Strafrechtsentwicklung seit 200 Jahren ist die fortschreitende Milde in der Strafbarkeit der Verbrechen. Dieser Erscheinung liegt keineswegs ein auf Kosten der Rechtsordnung hervortretendes Humanitätsgefühl, sondern vielmehr das Wachsthum der staatlichen Idee, die Vermehrung der zur Hinderung des Verbrechens dienlichen Sicherheitsanstalten und die dadurch angeregte Kräftigung des gesellschaftlichen Bewußtseins zum Grunde. Je unsicherer die Rechtszustände, je schwankender die Staatsgewalt, je schwieriger die Entdeckung und Bestrafung begangener Verbrechen: desto schwererer Strafmittel bedarf die öffentliche Sicherheit; harte Strafmittel sind ein Kennzeichen der Noth in den Massen des Volkes oder der allgemein gefährdeten und gelockerten Ordnung. Geschichtlicher Betrachtungsweise kann es nicht entgehen, daß jene Unsicherheit, die ein massenhaft auftretendes Gauner- und Räuberwesen früherer Jahrhunderte herbeiführte, zu graufamen Strafdrohungen reizte; daß nach demselben Gesetze die heute unzweifelhaft vorhandene Sicherheit des Rechtsschutzes und die nachweisbare Verminderung der schweren Verbrechen zu einer Herabsetzung der Strafrohungen führen mußte. Mildere Strafen sind nichts anderes als Höher schätzung der persönlichen Rechte, welche der Staat dem Verbrecher entziehen will, der steigende Rechtswert der menschlichen Person neben der verminderten Gefahr der verbrecherischen Angriffe. Das höchste praktische Interesse der Strafrechtspflege ist in der Gegenwart die Sicherheit und Schnelligkeit, nicht das hohe Maß der Bestrafung. In der Mehrzahl deutscher Staaten wurde über die zu hohen Minima der Strafrohungen geklagt, welche beispielsweise in den beiden neuesten größeren Gesetzgebungswerken Preußens 2 Jahre, und Bayerns 4 Jahre bei der Zuchthausstrafe betragen, ohne daß es dem Richter regelmäßig gestattet war, eine andere als diese entehrende Strafe bei den damit allgemein bedrohten Verbrechensfällen auszusprechen.

Im Anschluß an dieses den Richter in der Anwendung einengende Verhältnis des Strafmaßes haben wir ferner die Geltung der Strafgesetze nach Zeit, Raum und Personen zu besprechen, soweit dabei eigenthümliche Grundsätze zu beachten sind.

X. Rückwärtslich der zeitlichen Herrschaft der Strafgesetze ist daran zu erinnern, daß die Publikation den Anfangstermin, die Aufhebung den Endpunkt der Geltung bezeichnet. Die Nichtrückwirkung strafrechtlicher Normen auf früher begangene Akte gehört zu den fundamentalen Principien des materiellen Strafrechts, obwohl die französische Gesetzgebung noch neuerdings mittelst der Transportationsdekrete gegen die politischen Verbrecher des Juniaufstandes und des Decemberstaatsstreiches dagegen verstieß. Weßwegen Strafproceßgesetze rückwirkend angewendet werden können, ist hier nicht näher zu begründen; wohl aber muß einer wichtigen Einschränkung gedacht werden, welche der Grundsatz der Nichtrückwirkung dadurch erleidet, daß mildere oder straushebende Gesetze späteren Ursprungs auf die unter der Herrschaft eines älteren oder strengeren Gesetzes begangenen Handlungen zurückbezogen werden. Wollte man hier das bereits veränderte oder aufgehobene Gesetz anwenden — was wäre dies anders, als ein Selbstwiderspruch des Staates, eine Verläugnung der Gerechtigkeit, welche die ehemaligen, gesetzlich gewesen en Folgen menschlicher Handlungen als ungerechte erkannte? Der Staat kann nichts ungerichtetes thun, weil ein früherer Gesetzgeber das Unrecht in die Formen des Gesetzes hüllte, oder das veränderte Verhältnis des Staates zu der Gesellschaft eine

wesentlich unter den Gesichtspunkt der gegenseitigen Verpflichtung der Staaten auf Grundlage des Völkerrechts, die Pflicht zur Verfolgung von Amtswegen tritt daher zurück hinter den Willen des Verletzten; den Antrag der fremden Regierung vor Einleitung einer Untersuchung abzuwarten, ist daher zweckmäßig; 5. Ueberhaupt kann der Staat diejenigen Angriffe gegen fremde Staaten verbieten, deren Duldung den internationalen Anspruch auf Achtung verletzen oder zur Leistung von Genugthuung an fremde Staaten verpflichten würde. Aus diesem Grunde findet sich auch in den neuesten deutschen Strafgesetzbüchern eine Klasse von Verbrechen unter dem Titel: „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten“ bedroht.

In den von uns aufgestellten Grundsätzen, deren Wesen darin besteht, daß nicht sowohl wegen einer allgemein vorhandenen sittlichen Uebereinstimmung in der Verwerflichkeit verbrecherischer Handlungen, als wegen der Verpflichtung der Staaten zur gegenseitigen Anerkennung ihrer strafrechtlich zu schützenden Rechtsordnung das positive Strafrecht auch die nach ausländischem Recht strafbaren und gegen das Ausland gerichteten Handlungen zu verbieten habe, nähern wir uns auch der Lösung der weiteren Frage: Ob auch die im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen bestraft werden können? Wenn wir diese Frage verneinen, so gehen wir davon aus, daß bei jeder Uebung der Strafgewalt mindestens im Augenblicke, wo der Schuldige ergriffen wird und wo er frevelt, ein Unterwerfungsverhältniß zu dem auf ihn anzuwendenden Gesetze begründet sein muß. Außerdem ist für diese Fälle das internationale Recht der Auslieferungen ein ausreichendes Auskunftsmittel, wenn nicht der Praxis, doch mindestens der Idee nach. Welche Rechtsbeziehungen ermächtigen Oesterreich, einen Franzosen wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens zu bestrafen? Weder Territorialität noch Personalität des Strafgesetzes ist hier denkbar. Well es nun aber denkbar ist, daß durch Verbrechen des Ausländers im Auslande unsere Staatsinteressen gefährdet werden könnten, nehmen einige Kriminalisten (wie Berner, Lehrbuch S. 215) ihre Zuflucht zur Behauptung eines sogenannten natürlichen Strafrechtes ohne positiv rechtliche Grundlage. Wir halten das für unzulässig. Ein Konflikt wird freilich dann vorliegen, wenn die uns nachtheilige Handlung des Ausländers im Auslande am Orte der That straflos ist. Dies berücksichtigend mag man erwägen, ob der verletzte Staat sich im Wege der Selbsthülfe gegen Privatpersonen eine Genugthuung nehmen darf und soll. Doch ist es unzulässig, in dieser Selbsthülfe durch Zufügung eines Uebels einen Akt der strafenden Gewalt zu sehen. Obschon vom Standpunkt der Theorie mancherlei Einwendungen zulässig sind, muß anerkannt werden, daß die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs (§ 4) bezüglich der im Auslande begangenen Verbrechen dem Bedürfnisse des praktischen Rechtsschutzes entsprechen.

XII. Nachdem wir die zeitlichen und örtlichen Grenzen der Anwendbarkeit von Strafgesetzen berührt haben, bleiben uns noch einige Worte zu sagen über die Personen, auf welche unter den bereits besprochenen allgemeinen Bedingungen die Strafgesetze Anwendung finden. Die Ausnahmen, nach denen die Person der Monarchen auf Grund der Souveränität oder andere Personen nach den (völkerrechtlichen) Regeln der Extritorialität der Herrschaft der Strafgesetze entzogen sind, bedürfen keiner Rechtfertigung an dieser Stelle. Unter den Personen, welche dem Strafgesetze unterworfen sind, gibt es keine anderweitigen Unterschiede, als diejenigen, welche die Verschuldung vorzeichnet. Daß Standesunterschiede auf die Anwendung des Strafgesetzes ohne Einfluß bleiben müssen, ergibt sich aus den neueren Grundsätzen des Verfassungsrechtes. Dagegen sind allerdings gewisse



Das Personalitätsprincip, welches die Unterthanen ohne Rücksicht auf deren Aufenthaltsort den Strafgesetzen der Heimat unterwirft und ihnen gleichsam, nach dem Ausdruck eines Engländers, auch in der Fremde den Strick um den Hals legt, findet eine Vertretung in der französischen Gesetzgebung, deren Tendenz zu Zeiten Napoleons darin lag, zahlreichen Emigrirten mit Kontumacialerkenntnissen zu Leibe zu gehen. In Deutschland hat namentlich Berner das Personalitätsprincip zu vertheidigen gesucht. Allein dasselbe führt zu ganz unhaltbaren Folgerungen.

Ein drittes von Mohl vertretenes, sogenanntes Weltrechtsprincip, fordert von jedem Staate, daß er jedes irgendwo begangene Verbrechen an jedem ohne Rücksicht auf Unterthanenqualität bestrafe. Auf diesem kosmopolitischen Standpunkt vergißt man, daß in jeder positiven Strafgesetzgebung neben allgemeinen Grundzügen, denen zu Folge gewisse Handlungen überall einen verbrecherischen Charakter annehmen, sehr starke nationale Elemente hervortreten, Bestimmungen gegeben werden, die der politischen Zweckmäßigkeit entstammen und vor allen Dingen hinsichtlich der Strafmittel und des Strafmaßes zwischen verschiedenen Staaten fast nirgends Uebereinstimmung zu finden ist. Für die Strafrechtspflege kommt es aber nicht bloß darauf an, zu wissen, ob gestraft werden soll, sondern auch wie und womit gestraft werden soll. Durch die kosmopolitische Aufgabe würde eine Verwirrung zwischen Strafrecht und Sittlichkeitsforderungen begünstigt, eine Entwertung der positiven Strafgesetzgebung nothwendig werden (Mohl, Lehre vom Asyl, 1853. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht S. 514). Auf eine Entwirrung dieser Verwicklung Verzicht leistend, bemerken wir, daß unserer Ansicht nach ein theoretischer Abschluß vorläufig kaum zu hoffen ist, so lange man einseitig von strafrechtlichen Abstraktionen oder von rein politisch völkerrechtlichen Gesamtinteressen ausgeht.

Die (formale) politische Ordnung des Staates hat zunächst nur eine geschichtliche, positive und territoriale Geltung. Es ist undenkbar, daß ein Deutscher daheim bestraft werde, nachdem er in Frankreich sich eines Preßvergehens nach den Anschauungen des jeweiligen Machthabers oder einer Schmähung französischer Staatsseinrichtungen schuldig gemacht. Ebenso wenig wie ein Franzose wegen politischer Verbrechen nach den Grundsätzen des Völkerrechtes ausgeliefert werden würde oder sollte, darf an einem Inländer das in Frankreich begangene, nur die positiven Ordnungen Frankreichs verletzende Verbrechen von einem deutschen Staate verfolgt werden. Damit ist nicht gesagt, daß wir in Deutschland der Verpflichtung überhoben wären, den Bestand einer auswärtigen Regierung gegen feindselige Unternehmungen von unserem Gebiete aus strafrechtlich zu schützen. Die allgemeinen Schlußfolgerungen, zu denen wir aus den gegebenen Andeutungen gelangen, bestehen nunmehr im folgenden: 1. Das positive Strafrecht muß die Verbrechen des Inländers, die im Auslande begangen werden, für strafbar erklären, wenn dieselben sowohl nach dem Rechte des ausländischen Verbrechenortes, wie nach demjenigen des verfolgenden Staates strafbar erscheinen. 2. Es kann keine Strafe an Inländern verhängt werden, wenn die inkriminirte Handlung nur nach ausländischem oder nur nach inländischem Rechte strafbar ist. 3. Eine Einschränkung tritt ein bei allen denjenigen Handlungen des Inländers, durch welche vom Auslande aus die Rechtsordnung des Heimatstaates zum Gegenstande verbrecherischer Thätigkeit gemacht wird, wie bei Staats- oder Münzverbrechen. In diesen Fällen kann unbedingt gestraft werden. 4. Die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen fällt, soweit das Ausland zunächst dadurch verletzt wird,

Vom Standpunkte der Gegenwart aus unterscheidet man drei große Klassen von Strafrechtstheorien:

1. Die relativen Theorien, welche die Strafe auf Nützlichkeitszwecke des Staates beziehen. Verhinderung und Verhütung des Gemeenschädlichen ist die Zweckbestimmung der Strafe, welche theils durch Abschreckung (Feuerbach), theils durch Warnung (Bauer), theils durch Prävention gegen verbrecherische Willensneigungen (Grolman), theils durch Nothwehr gegen zukünftige Gefahren (Deccaria), theils durch Besserung vermittelt werden soll. Zwischen diesen verschiedenartigen Auffassungen, zu denen außerdem noch mannigfaltige Formulierungen mit dem Anspruch auf Originalität hinzutreten, bestehen sehr große Widersprüche. Weder die Abschreckung noch die Besserung bieten einen erschöpfenden Grund für die Strafe, deren Verhängung nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn im einzelnen Verbrechensfalle die Erreichbarkeit des allgemeinen Zweckes dargethan werden könnte. Vom Standpunkte der Erfahrung aus sind aber Abschreckung und Besserung theils mögliche, theils wahrscheinliche, keineswegs aber nothwendige Wirkungen der Strafe. Nur insofern, als das gerechte Strafmaß, der Zwang gegen die Persönlichkeit des Thäters als Verbrechensfolge, das kriminelle Unrecht in das Bewußtsein der Menschen einpflanzt, kann von einer Zurückhaltung von Verbrechen die Rede sein; in diesem Sinne ist die Furcht vor Strafe bei edleren Naturen als Motiv des Handelns wirksam. Aber auch die Besserung des Verbrechers hat keine absolute oder allgemeine Berechtigung. Es kann nicht anerkannt werden, daß die in gewissen Handlungen dargelegte Verwerflichkeit der Bestimmung den Grund gesetzgeberischer Strafdrohungen, und Besserungsbedürftigkeit das Ziel der Strafbehandlung bezeichne. Nur bei Gewohnheits- oder Gewerbmäßigkeits-Verbrechen kann die Besserung zur Angelegenheit des Strafvollzuges erhoben werden. Im Gegensatz dazu müssen Gelegenheitsverbrechen, wie Kindsmord und Zweikampf, nach ganz anderen Gesichtspunkten behandelt werden. Besserung und Abschreckung haben das mit einander gemeinsame, daß sie das Strafrecht in das Gebiet des Maßlosen und Ungerechten hineintreiben.

2. Die absoluten Theorien betrachten das Strafrecht des Staates als eine nothwendige und selbständig in sich ruhende Forderung der Gerechtigkeit, als unerläßliche Pflicht des Staates in der Handhabung sittlicher Weltordnung. Die dialektische Begründung dieser Theorien ist seit Kant auf verschiedenen Wegen unternommen worden, theils so, daß man die objektive Aufhebung des verbrecherischen Unrechts durch vergeltende Zufügung eines Uebels in den Vordergrund stellte, theils so, daß man gleichzeitig oder sogar vorwiegend die Aufhebung der Schuld im Willen des Verbrechers und die dadurch bewirkte Sühne betonte. Eine so abstrakte Auffassung war jedenfalls ungeeignet, das historische und nationale Element des Strafrechts zu erklären, einen Maßstab zu liefern für die verschiedenen Schattirungen des Unrechts, Aufschluß zu geben über Maß und Art der anzuwendenden Strafmittel. Von einer rein äußerlichen Vergeltung durch die Strafe konnte ohnehin nicht die Rede sein. Wäre die Strafe etwas absolut nothwendiges, so könnte von Begnadigungen, Amnestien, Strafanträgen des unmittelbar Verlegten keine Rede sein. Nur so viel war an diesen Theorien richtig, daß die Strafe, eben so wenig wie der Staat, nur auf politischem, sondern auch auf ethischem Grunde nach dem Bewußtsein der Gegenwart ruhen.

3. Gemischte Theorien (eklektische, synkretistische, Vereinigungstheorien). Nützlichkeitszwecke und Gerechtigkeit sollen gleichzeitig Grund und Zweck der Strafe bestimmen. Die einzelnen seit Hegel unternommenen Begründungen

Bevölkerungsklassen (abgesehen von den allgemeinen Strafbestimmungen) besonderen und speciellen aus ihrer Stellung zur Staatsgewalt herzuleitenden Strafgesetzen unterworfen. Die Klasse der Amtsverbrechen pflegt mit den allgemeinen Strafgesetzen regelmäßig verbunden zu werden. Für Heer und Flotte bestehen indessen in allen europäischen Staaten, soweit die thatsächlichen Bedingungen einer Armee zu Lande oder zur See vorhanden sind, eigens erlassene Strafgesetze, die theils in Militärstrafgesetzbüchern codificirt, theils in sogenannten Kriegsartikeln niedergelegt sind. Das deutsche Militärstrafrecht ist in dem Gesetzbuche vom 20. Juni 1872 einheitlich codificirt worden (vgl. außerdem den Artikel: *Amtsverbrechen und Amtsvergehen* im I. Bande des großen Staatswörterbuchs S. 219 — in der kleineren Ausgabe I, 71).

XIII. Es bleibt schließlich das Verhältniß der Strafgesetzgebungen zur Wissenschaft zu betrachten. Weder in der Codifikation des Civilrechts, noch in der Verfassung gebenden Thätigkeit des Staates hat die Theorie und die Doktrin einen so großen Einfluß geübt, wie auf die Umgestaltung des alten Strafrechts. Als man zu codificiren begann, sah man überall ein, daß man sich über das Grundprincip der Strafe Rechenschaft ablegen müsse. Zwar sind auch die Staatstheorien nicht ohne Einfluß geblieben auf den Geist der Verfassungsurkunden neuerer Zeit; doch trat das reale Interesse der gesellschaftlichen Gestaltungen stets in seiner wirklichen Macht sehr schnell hervor, um sich von bloßen Doktrinen der Schule loszulösen. Dagegen hat die wissenschaftliche Erkenntniß der richtigen Strafrechtstheorie noch heute eine große praktische Wichtigkeit für die Gesetzgebung.

Wir übergehen die rein theoretischen Streitfragen über das Princip und den Zweck der Strafe, die Kontroversen, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen westeuropäischen Staaten besprochen worden sind. Alle philosophischen Systeme haben, seitdem man überhaupt das Recht zum Gegenstande der Spekulation machte, seit Grotius und Leibnitz daran gearbeitet, eine erschöpfende Antwort zu finden auf die Frage, welches der Rechtsgrund und der Zweck der Strafe sei? Schon im Eingang dieses Aufsatzes machten wir auf einen Punkt aufmerksam, den man bisher übersah, daß zwischen den Staatstheorien und den Strafrechtstheorien der engste Zusammenhang besteht. Wie den Staat, so ließe man auch die Strafe rechtlich hervorgehen: aus einem Vertrage der des vorstaatlichen Zustandes überdrüssig gewordenen Gesellschaft, aus göttlicher Offenbarung, aus allgemeinen Nützlichkeitszwecken, aus dem Bedürfniß der Vertheidigung gegen Angriffe auf menschliche Güter, aus einem unmittelbar zwingenden absoluten Rechtsgesetz der Vergeltung. Dem Rechtsstaate stellte sich nach und nach gleichsam die Rechtsstrafe zur Seite. Wie man aber heutzutage mit dem Begriffe des Rechtsstaates die Vorstellung staatlicher Vorsorge für alle die Gesamtwohlfahrt betreffenden Angelegenheiten verbindet, und den ehemals behaupteten Widerspruch zwischen Nützlichkeitszwecken und Rechtmäßigkeit beseitigt, gerade so verhält es sich mit der Strafe. Daß diese der Gerechtigkeit entstammt, schließt keineswegs aus, auch die praktische Nützlichkeitspflege für die Sicherung der Gesellschaft ins Auge zu fassen. Staat, Recht und Strafe sind völlig untrennbar von einander in dem Sinne, daß alle drei derselben geschichtlichen Wurzel, demselben ethischen Bedürfniß der menschlichen Natur entspringen. Der thatsächliche Grund der Strafe liegt im Verbrechen. Wenn dieses eine Form des Unrechtes ist, so ist jene eine Form des Rechtes. Beide Begriffe, derjenige des Verbrechen und derjenige der Strafe durchdringen sich so sehr, daß einer den andern voraussetzt

von Dypenhoff. 5) Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, herausgeg. von Stenglein. v. Holzendorf.

### Strafrechtspflege.

Es ist eine höchst merkwürdige Kultur-Erscheinung, daß die Formen, in welchen die Bestrafung des Unrechts herbeigeführt wird, nicht nur unter den verschiedenen Kulturvölkern sehr verschiedene, sondern auch innerhalb des einzelnen Kulturvolks einem zum Theil jähem Wechsel unterworfen waren. Ist schon alle Enthüllung der Wahrheit für den Menschen eine der größten Schwierigkeiten, so erscheint diese Schwierigkeit eine noch vervielfachte, wo es sich um die Enthüllung von Thaten handelt, welche im größten Geheimniß vorbereitet und mit einer gerade einzelnen Verbrecherkategorien eigenen besonderen Schlaueit nicht nur ebenso geheimnißvoll, sondern zuweilen sogar mit einem auf tiefer Psychologie beruhenden Raffinement so durchgeführt werden, daß die Nachspürung auf falsche Wege abgelenkt wird. Kein Wunder daher, daß die Aufgabe der Legislation in dieser Beziehung nur allmählich mit einem dem Zwecke entsprechenden Erfolge gelöst wird.

Was die älteste germanische Strafrechtspflege betrifft, so kommt vor Allem wohl zu erwägen, daß in allen germanischen Heimatländern wie in den neuerwählten Stämmen die ersten Anfänge der staatlichen Ordnung überhaupt mit einem Urzustande zusammentrafen, in welchem insbesondere die Familie in mehr als einer Beziehung noch mit weitgreifender staatlicher Gewalt umkleidet, gewissermaßen ein Staat im Staate war. Das Band der Verwandtschaft spielte noch immer mehrfach in die Strafrechtspflege herein, und zwar nicht allein durch Anklänge an die Blutrache, sondern vorzugsweise durch das Institut der Eidelhelfer. Was Ersteres betrifft, so war vor allem die Auffassung der Verbrechen selbst bestimmend. In den ältesten germanischen Rechtsquellen, auch den nordischen und angelsächsischen, tritt nämlich die Verletzung des Einzelnen als solche in den Vordergrund und überwiegt die in den Verbrechen liegende Verletzung der Gesamtheit. An den Verletzten ist zunächst die Buße zu zahlen und es ist insbesondere bekannt, daß für Körperverletzungen ein förmlicher Tarif der Entschädigungen an den Verletzten aufgestellt war. Nur in zweiter Linie konkurrierte daneben auch eine öffentliche Geldbuße, nämlich die an den Staat zu erlegenden Buße für den zugleich gebrochenen allgemeinen Rechts-Frieden (das Friedensgeld). Es blieb dem Verletzten oder dem von ihm hinterlassenen Familienverbande sein vorwiegendes Recht in mannigfacher Weise gewahrt. Zunächst hing es schon von dieser Seite allein ab, daß das Verbrechen überhaupt zur gerichtlichen Verfolgung gezogen wurde, es war ein friedliches Faktum über Entschädigung, auf dessen Grund von jeder gerichtlichen Verfolgung abgesehen wurde, auch ursprünglich so wenig ausgeschlossen als heutzutage wieder bei den Antragsdelikten des deutschen Strafgesetzbuchs. Ferner blieb es, und damit nähern wir uns der Blutrache, dem Verletzten und beziehungsweise der Familie zunächst überlassen, für den Fall, daß eine gerichtliche Verfolgung stattgehabt hatte und der Verurtheilte nicht im Stande war, die Strassumme zu erlegen, (welche natürlich je größer das Verbrechen, um so größer und unerschwinglicher war) die hierauf eintretende Friedlosigkeit (Vogelfreiheit) in Vollzug zu setzen und den Friedlosen, wenn er sich noch im Lande blicken ließ, zu töden. Ein Gleiches war der Fall, wenn die Friedlosigkeit ausnahmsweise schon gleich durch die That selbst (ipso jure) eingetreten sein sollte.

beruhen im wesentlichen auf drei verschiedenen Grundlagen, entweder 1. auf der Darlegung der Identität von Gerechtigkeit und Wohlfahrt, denen die Strafe gleichmäßig entspricht, oder 2. auf der Anerkennung, daß Gerechtigkeit der letzte Grund der Strafe sei, aber in der äußeren Geltung für den Staat durch den gesellschaftlichen Nutzen beschränkt werde, oder 3. auf der Anerkennung, daß der Staat von Nützlichkeitszwecken ausgehen müsse, diese aber nicht weiter verfolgen dürfe, als die Gerechtigkeit gestatte. In diesen Vereinigungstheorien liegt die praktische Ausgleichung der Schulmeinungen. Für die Gesetzgebung macht es keinen großen Unterschied, ob man sagt: es muß gestraft werden um der Gerechtigkeit willen, soweit als es die Nützlichkeit gestattet oder es kann gestraft werden aus höchsten Nützlichkeitszwecken, soweit es die Gerechtigkeit duldet. Es ist für eine Verständigung viel gewonnen, sobald man sich darüber vereinigt, daß weder das dem Staate dem Erfolg nach Nachtheilige, noch auch das dem Rechtsbewußtsein Zuwiderlaufende, weder das Zweckwidrige, noch das Ungerechte im Strafrechte zur Geltung kommen darf. Was nun als zweckwidrig oder ungerecht erachtet werden soll, kann allerdings nicht auf dem Wege der bloßen Abstraktion gefunden werden. Jenes erkennen wir vorzugsweise durch die Forschungen der Kriminalpolitik, welche auf Grundlage der Strafstatistik die äußeren Erfolge der Strafrechtspflege konstatirt, dieses an der Hand der geschichtlichen Entwicklungsgesetze und an jenen Zeichen der Zeit, welche eine öffentliche Rechtspflege offenbart. Unbestreitbar bezeichnet der Augenblick, wo man über die bloße Thatsache der Bestrafung hinausgehend, nach dem letzten Grunde und höchsten Endzwecke der Strafe ernstlich zu forschen begann, eine höhere Stufe der allgemein menschlichen Kultur, die Geburtsstunde der heutigen Strafrechtswissenschaft. Warum der Staat strafen darf, und wie er strafen soll: das ist eine der tiefsten Gewissensfragen der neueren Gesellschaft, die sich weder bei einem blinden Dogma, noch bei der Berufung auf die niemals unterbrochenen Präcedenzfälle der Jahrtausende beruhigen läßt. Daß gerade die wissenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete unsere moralischen Besitzthümer gemehrt haben und der Willkür oder Grausamkeit manche Schranke setzten, wer vermag es zu bestreiten? Noch vermögen wir nicht zu sagen, daß alles geschehen wäre, was zu leisten ist. Vieles bleibt noch zu thun, um die Strafrechtstheorien zu einem endgültigen Abschluß zu bringen, das Verhältniß des bessernden Strafvollzuges zu der objektiven Gerechtigkeit schärfer zu bestimmen, die psychologischen und socialen Elemente des Verbrechen besser zu ergründen und mit den Formen der Strafe zu verknüpfen.

XIV. Literatur des Strafrechts. Unter den systematischen Bearbeitungen des deutschen Strafrechts ist gegenwärtig am weitesten verbreitet: Berner, Lehrbuch des Strafrechts, dessen siebente Auflage (1874) sich bereits an das deutsche Strafgesetzbuch anschließt. Sodann: Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1871. Als Handbuch in Einzelbeiträgen verschiedener Verfasser: v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 3 Bände. 1871—1873. Commentare: vom Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, 3. Aufl. 1873; v. Dopenhoff, 3. Aufl. 1873; v. Hahn, 2. Aufl. 1872; Dr. Buchelt, 1871; Rüdorff 1871. — Handausgaben mit kurzen Noten: von Rüdorff, 5. Aufl. 1873; Kubo und Taube. — Zeitschriften: 1) Goldammer's Archiv (gegenwärtig von Hahn herausgegeben) für gemeines deutsches und preuß. Strafrecht. 2) Der Gerichtssaal, herausgegeben von Schwarze und andern. 3) Die Allgem. deutsche Strafrechtszeitung seit 1861, herausgegeben von v. Holtenborff. 4) Die Rechtsprechung des preuß. Obergerichtes, herausgeg.

benen Form. Eine materielle Prüfung des an sich jedes Mal geleisteten Grades von Wahrscheinlichkeit oder Vollbeweises kam ihm nicht zu, wie es ja ein allgemeines Charakteristikum jener Zeiten ist, daß die Befugniß des Richters (im engeren Sinne) eine überaus geringe, nur auf die formelle Gerichtsteilung beschränkte war.

Welch' ungeheurer Fortschritt durch das aus Standinadien nach der Normandie und von hier nach England gekommene germanische Institut der Jury angebahnt wurde, indem sich aus dem ursprünglichen neuen Beweismittel (trial) allmählich ein förmliches Kollegium von Urtheilern hervorbildete, welche auf Grund vorgeführter materieller Beweismittel (Zeugen und Urkunden) in jedem einzelnen Fall den materiellen Beweis zu prüfen hatten, braucht unter solchen Umständen nicht erst besonders hervorgehoben zu werden. Wir müssen in dieser Beziehung hier auf den Artikel Schwurgericht verweisen.

Die hierdurch in England herbeigeführte rationelle Umgestaltung des ganzen Gerichtsverfahrens, besonders aber der Strafrechtspflege sollte übrigens erst nach langen Jahrhunderten, wenn auch nur im Gebiete der Strafrechtspflege, auch auf die übrigen stammverwandten germanischen Stämme ausgedehnt werden, indem insbesondere in Deutschland, nachdem in Frankreich am Ende des vorigen Jahrhunderts die große Revolution die Reform gebracht hatte, dieselbe Reform erst in Folge der Bewegung von 1848 ihren Einzug hielt. Vorher war es in Deutschlands Geschick gelegen, daß ein fremdes Recht die einheimische deutsche Rechtsentwicklung unterbrechen und ein Strafverfahren herbeiführen sollte, dessen — den ursprünglichen germanischen Principien schnurstracks widersprechende — Einrichtungen Jahrhunderte lang zu dauern bestimmt waren, bis endlich eine neue in weite Jahrhunderte zurückreichende Anknüpfung an jene ureigene germanische Entwicklung wieder ermöglicht war. Es hatte sich — um zu der Unterbrechung selbst zurückzukehren — im Laufe der Zeit schon vorher das Unzulängliche des altgermanischen Strafverfahrens und des dasselbe durchaus, auch bei den schwersten Verbrechen, beherrschenden Anklageprincips sowohl als des rein formalistischen Beweisverfahrens höchst fühlbar gemacht und abgesehen von der fortschreitenden Kultur war insbesondere dem die Hauptgrundlage des ältesten Verfahrens bildenden Eidhelferbeweise in Folge des Zerfalls des Familienverbands der Grund, auf welchem er allein stehen konnte, für immer entzogen worden. Da nun um dieselbe Zeit die fremden Rechte — Römisches und Kanonisches Recht — in Deutschland überhaupt in Aufnahme kamen, drang nun auch das aus diesen Rechten stammende inquisitorische, von Amts wegen und nicht auf Anklage hin zu pflegende Verfahren ein. Uebrigens hatte sich diese Umgestaltung zum Theil durch eine in Deutschland selbst vorgegangene Aenderung angebahnt gehabt, indem sich nämlich nicht nur eine gemeindliche Rügepflicht (auch das Behmgericht hatte die Anklagepflicht seiner Freischöffen statuirte), sondern sogar schon die ersten Spuren der Einrichtung des Klagens von Amts wegen unter Aufstellung eines auf öffentliche Kosten besoldeten Anklägers, „Fiskal“, \*) ausgebildet hatten.

\*) Sicher gehört auch das »Richten auf bösen Leumund.« Diese zwar nicht gemeinrechtliche, sondern auf freccellen kaiserlichen Privilegien beruhende, aber doch weit verbreitete (namentlich in den Städten vorkommende) Einrichtung berechnete die (allmählich an die Stelle der ursprünglich richtenden Volksgemeinde getretenen) Schöffen (vgl. den Artikel Schwurgericht). übel beleumdete, gefährliche Menschen ohne Privatklage und mit Außerachtlassung der Vorschriften

Die größere oder geringere Solidarität der Familie des Verletzten bestimmte hierbei den Kreis, von welchem aus die Friedlosigkeit rechtlich in Vollzug gesetzt werden durfte, und je älter die Zeiten, um so größer war dieser Kreis, um so sicherer die Rache. Im Fall nun von der Gegenseite ihrerseits ein Fehler oder wesentlicher Irrthum im Vollzug der Friedlosigkeit geltend gemacht werden konnte, trat nun die jetzt verletzte Familie in die Rechte jener zuerst verletzten Familie und so war ein förmlicher Kreislauf — ein Krieg im Kleinen eröffnet, wie er bei dem Institute der Blutrache von Anfang an und unter allen Umständen gegeben ist. Daß sich faktisch und gegen die Sanktion des Rechts auch in germanischen Gauen dieselben Zustände wie in Ländern der Blutrache entwickelten, hing nur von den jedesmal gegebenen Verhältnissen ab.

In gewisser Beziehung noch mehr in den Proceß eingreifend wirkte das Institut der Eidhelfer, welches darin bestand, daß ein Eid des Verletzten und eine Reihe von unterstützenden Eiden aus seiner Verwandtschaft seine Unschuld zu beweisen und die Freisprechung jedenfalls dann herbeizuführen vermochten, wenn nicht auf der Gegenseite durch eine größere Zahl von Eiden ein überwiegendes Gegengewicht hergestellt und durch den Ueberschuß der Schuldbeweis wieder neu hergestellt wurde.

Abgesehen hievon bestanden die Beweismittel in Momenten, welche heut zu Tage verwunderlich genug erscheinen. Allein immer ist die oben ausgeführte legislatorische Schwierigkeit im Auge zu behalten, und auch hier schon sich daran zu erinnern, zu welchen unmenschlichen Ausgeburten diese Schwierigkeit in viel späteren Jahrhunderten geführt hat, aus welchen wir einstweilen nur die Folter nennen wollen. Man hüte sich also den Stab zu brechen oder auch nur scheel zu sehen auf jene ersten Anfänge der Gesetzgebung in Deutschland!

Jene weiteren Beweismittel hängen noch mehr als es bei dem Eid mit Eidhelfern der Fall war, zusammen mit den damaligen religiösen Anschauungen der germanischen Volksstämme und zweifellos ist, daß dieselben auch noch in der christlichen Zeit sich mehr oder weniger anknüpfen an frühere heidnische Vorstellungen, da ja selbst noch heutzutage, obwohl das Christenthum über ein Jahrausend in Deutschland herrscht, noch da und dort ein gut Stück altheidnischen Aberglaubens erhalten ist und wohl kaum je ganz ausgerottet werden wird.

Diese Beweismittel gründeten sich zunächst auf den Glauben, daß die Gottheit selber der menschlichen Schwäche im Auffinden der Wahrheit bei dem einzelnen Rechtsfalle zu Hülfe kommen und durch unmittelbares Eingreifen, durch selbstthätige leibliche Unterstützung den Unschuldigen die Probe überstehen lassen und so seine Unschuld herstellen werde. Die damalige christliche Kirche hat ihre Beihülfe bei diesem Aberglauben ebenso wenig verweigert, als dies später bei der Folter geschah. Ja die Kirche ist es ja auch sogar, auf welche der ganze spätere Inquisitionsproceß mit allen seinen unmenschlichen Auswüchsen, von denen die Folter nur eine war, zurückzuführen ist. An Ketzer- und Hexenproceße möge man sich daher schon hier erinnern! Jene alten Beweismittel waren mit einem Worte die Gottesurtheile. Selbst der gerichtliche Zweikampf gehört hieher, wenn sich auch in ihm noch andere Momente vereinigten. Ohne im Einzelnen weiter darauf eingehen zu können, haben wir als gemeinsames Moment aller dieser uraltesten Beweismittel hervorzuheben, daß sie sämmtlich in der That nur geeignet waren, einen formellen Beweis zu liefern und daß von vorneherein keine Rede davon sein konnte, daß dem Richter irgend etwas Weiteres überlassen war als die Kontrolle der Beobachtung der für jede einzelne Art der Gottesurtheile vorgeschrie-

es nun auch nicht mehr möglich, daß z. B. die auf die Folter gespannte Frau allen Unsin, den man in sie hineinzuinquiriren mußte, unter den Qualen der Folter aussagte, gleich als wolle sie „gestehen“, und daß hierdurch die Reihe der an ihr „Geständniß“ angeknüpften Hexenproceffe eine endlose wurde, so traf doch den Inquisiten selbst die neue Tortur mit ihrer langen geistigen Dual gewissermaßen ebenso empfindlich wie ihn vordem die zwar intensivere körperliche, aber kurzdauernde getroffen hatte, und eine Garantie der Wahrheit war auch bei der neuen Folter im Gefolge der alten Heimlichkeit und Schriftlichkeit in keiner Weise erreicht. — Wie verstandeswidrig endlich war es ferner, die richterliche Ueberzeugung in die „spanischen Stiefel“ einer gesetzlichen Beweisstheorie einzuschnüren und vorzuschreiben, daß nach einer allgemeinen Schablone und Werthstufung der Verdachtsmomente immer zuvor ein arithmetisches Rechenexempel zu machen sei, ehe man ein Schuldig finden könne!

Welche Gründe zusammenwirkten, um dieses Elend zu hohen Jahren kommen zu lassen, und noch lange die Zeiten zu überdauern, in denen ein Montesquieu, Thomasius und Lessing, ein Friedrich der Große die Welt erleuchteten — müssen wir hier dahin gestellt sein lassen. Sie sind im allgemeinen die gleichen, welche die Volksherrschaft im Staate überhaupt und die landständischen Gerechtigsten insbesondere unterbrückt hielten. Erst das Jahr 1848 war es daher, welches auch auf dem Gebiete des Strafverfahrens die von erleuchteten Männern Decennien lang zuvor ins Auge gefaßte wahre und einzig mögliche Reform endlich brachte.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit sind zunächst die Grundsteine, aus welchen der Bau wieder neu aufgeführt war, und wie schwer schon diese beiden Momente wiegen, können wir aus der Heimat des neuen Verfahrens selber erfahren. Es gibt englische Richter, welche beide Momente sogar noch höher anschlagen, als selbst das Institut der Jury, obwohl alle Welt doch darüber einig ist, daß dieses das „Vollwerk der bürgerlichen Freiheit“ ist. (Ueber dieses dritte Grundelement selbst verweisen wir auf den Artikel „Schwurgericht.“)

Zusammenhängend mit dem Stande der Wissenschaft um das Jahr 1848 war es, daß man bei der Reform zunächst diejenige Gestalt des englischen Strafverfahrens ins Auge faßte, welche sie in Folge der großen Revolution in Frankreich angenommen hatte, und zwar um so mehr, als sich das Verfahren in dieser französischen Gestalt in einer Reihe von deutschen Ländern, wo dasselbe während der französischen Okkupation unter Napoleon I. eingeführt war, in einer Weise eingebürgert hatte, daß ein Abgehen von dieser Gestalt in Rücksicht auf eben diese Länder geradezu bedenklich war. So sehr hatte sich die Bevölkerung trotz allem unbezweifelbaren deutschen Patriotismus in dieses Verfahren eingelebt und es lieb gewonnen!

Alle damaligen deutschen Gesetzgebungen holten daher die Reform im Allgemeinen durchweg aus dem Code Napoléon. Hierdurch fand auch ein, im allgemeinen dem englischen Rechte fremdes, Institut Aufnahme, welches sich nach verschiedenen Richtungen als ein so glücklich erfundenes (um den Ausdruck zu wagen, ohne deshalb die früheren historischen Anfänge verkennen zu wollen) erprobte, daß dessen Beibehaltung unter allen Umständen als gerathen erscheint. Es ist dies die Staatsanwaltschaft. (Das Nähere siehe unter diesem Artikel.)

Im Einzelnen glauben wir hier auf die Ordnung des Verfahrens selbst in den verschiedenen einzelnen deutschen Einzelstaaten um so weniger eingehen zu können, als mittlerweile nicht nur ein Strafgesetzbuch auf ganz Deutschland ausgedehnt und die Kompetenz der Gesetzgebungsfaktoren des deutschen Reichs



Wir können die nachweisbaren allmählichen Uebergänge zu dem neuen fremden Verfahren nicht verfolgen. Das endliche Resultat war, daß in dem der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1507 nachfolgenden Jahrhunderte die alte Schöffengerichtsverfassung (s. Anmerkung) überall in Deutschland in Verfall gerieth, und die Strafrechtspflege allenthalben in die Hände von rechtsgelehrten besoldeten Richterbeamten (resp. Juristenfacultäten als Spruchkollegien) gelangte. An die Stelle der accusatorischen Proceßformen trat durchgehendes ein geheimes, schriftliches, fast ganz vom Ermessen des Inquirenten abhängiges Verfahren, als dessen Schwerpunkt unbedenklich die Folter zur Erlangung eines Geständnisses bezeichnet werden kann.

Auf die weiteren Auswüchse dieses Verfahrens im Einzelnen, als absolutio ab instantia (halbe Freisprechung) mit ihrem System von Verdachtsstrafen, auf die auch noch bis in die neueste Zeit gesetzlich bestehenden Ungehorsamsstrafen des städtischen Inquisiten können wir hier nicht eingehen.

Am verhängnißvollsten für die Ausbildung und Einbürgerung des neuen fremden Verfahrens wirkte das berühmte Werk des Vorstandes des Leipziger Schöppenstuhles Benedikt Carpzow: *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium* (erste Auflage 1635). Es fehlte nicht an Männern der Wissenschaft, welche gegen die haarsträubenden Einzelheiten dieses Verfahrens laut ihre Stimme erhoben. Merkwürdig ist es, daß dieß am lautesten und ausgezeichnetsten von einem Manne geschah, welcher bestimmt scheinen mußte, dem aus der Fremde importirten Uebel endlich das Ende zu bereiten und ein den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit mehr entsprechendes neues Strafverfahren an die Stelle zu setzen. „Einsam und verlassen (mit diesen Worten brandmarkte im Jahre 1812 Paul Johann Anselm Feuerbach das Princip) steht der Angeklagte vor seinem Inquisitor und dessen Schreiber; keine Gerichtszeugen können die Glaubwürdigkeit des Protokolls bekunden; kein Vertheidiger steht ihm zur Seite, kein Rechtsmittel gegen die Folter, keine Vertheidigung nach geendigter Untersuchung, kein Rechtsmittel irgend einer Art gegen das Endurtheil über Leben und Tod steht ihm zu Gebot; — und bei diesen Gesetzen auch noch die Tortur!“ Wie tragisch; kann man sagen, war nun aber doch auch das Geschick eben dieses Feuerbach! Mit dem besten, humansten und gerechtesten Willen glug der reichbegabte Mann praktisch an die Reform, seit er in Baiern an die Spitze der Gesetzgebung gelangt war. Es gelang ihm auch wirklich, die Tortur abzuschaffen, allein da er im übrigen an den fremden Principien hängen blieb, kam er nur dahin, statt der alten — eine neue Tortur einzuführen! Das Geständniß blieb hier wie dort das einzige Ziel. War die brutale Gewalt, die körperliche Qual der alten Folter dort das Mittel, dieses Geständniß herbeizuführen, so war jetzt das Raffinement des Inquirenten und die geistige Qual des Inquisiten bei einer endlosen Reihe von Verhören, während welcher er nun erst recht lange Jahre in Gefangenschaft schwächete, das Mittel zu dem gleichen Zwecke. War mit der alten Tortur (freilich ein unschätzbare Fortschritt!) auch ihre Gemeingefährlichkeit weggefallen, war

des regelmäßigen Beweisrechtes im Falle dringenden Verdachtes eines Verbrechens nach ihrer freien Ueberzeugung zu verurtheilen und zu richten. Insoferne dieses Richter auf bösen Reumund überhaupt deutschen Ursprungs und nicht schon ein Ableger des fremden Inquisitionsprocesses selbst ist, stellt es sich doch jedenfalls als eine sachlich verwandte Einrichtung und bahnbrechende Vorbereitung zur Reception dieses Processes dar, dessen Hauptgrundsatz eben in der amtlichen Verfolgung von Verbrechen und in der spontanen Thätigkeit zur Erforschung des wirklichen Sachverhalts besteht.

es nun auch nicht mehr möglich, daß z. B. die auf die Folter gespannte Frau allen Unsinn, den man in sie hineinzuinquiriren mußte, unter den Qualen der Folter aus sagte, gleich als wolle sie „gestehen“, und daß hierdurch die Reihe der an ihr „Geständniß“ angeknüpften Hexenproceße eine endlose wurde, so traf doch den Inquisiten selbst die neue Tortur mit ihrer langen geistigen Qual gewissermaßen ebenso empfindlich wie ihn vordem die zwar intensivere körperliche, aber kurzdauernde getroffen hatte, und eine Garantie der Wahrheit war auch bei der neuen Folter im Gefolge der alten Heimlichkeit und Schriftlichkeit in keiner Weise erreicht. — Wie verstandeswidrig endlich war es ferner, die richterliche Ueberzeugung in die „spanischen Stiefel“ einer gesetzlichen Beweistheorie einzuschnüren und vorzuschreiben, daß nach einer allgemeinen Schablone und Werthstärkung der Verdachtsmomente immer zuvor ein arithmetisches Rechenexempel zu machen sei, ehe man ein Schuldig finden könne!

Welche Gründe zusammenwirkten, um dieses Uebel zu hohen Jahren kommen zu lassen, und noch lange die Zeiten zu überdauern, in denen ein Montesquieu, Thomassius und Lessing, ein Friedrich der Große die Welt erleuchteten — müssen wir hier dahin gestellt sein lassen. Sie sind im allgemeinen die gleichen, welche die Volksfreiheit im Staate überhaupt und die landständischen Gerechtigsten insbesondere unterdrückt hielten. Erst das Jahr 1848 war es daher, welches auch auf dem Gebiete des Strafverfahrens die von erleuchteten Männern Decennien lang zuvor ins Auge gefaßte wahre und einzig mögliche Reform endlich brachte.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind zunächst die Grundsteine, aus welchen der Bau wieder neu aufgeführt war, und wie schwer schon diese beiden Momente wiegen, können wir aus der Heimat des neuen Verfahrens selber erfahren. Es gibt englische Richter, welche beide Momente sogar noch höher anschlagen, als selbst das Institut der Jury, obwohl alle Welt doch darüber einig ist, daß dieses das „Vollwerk der bürgerlichen Freiheit“ ist. (Ueber dieses dritte Grundelement selbst verweisen wir auf den Artikel „Schwurgericht.“)

Zusammenhängend mit dem Stande der Wissenschaft um das Jahr 1848 war es, daß man bei der Reform zunächst diejenige Gestalt des englischen Strafverfahrens ins Auge faßte, welche sie in Folge der großen Revolution in Frankreich angenommen hatte, und zwar um so mehr, als sich das Verfahren in dieser französischen Gestalt in einer Reihe von deutschen Ländern, wo dasselbe während der französischen Okkupation unter Napoleon I. eingeführt war, in einer Weise eingebürgert hatte, daß ein Abgehen von dieser Gestalt in Rücksicht auf eben diese Länder geradezu bedenklich war. So sehr hatte sich die Bevölkerung trotz allem unbezweifelbaren deutschen Patriotismus in dieses Verfahren eingelebt und es lieb gewonnen!

Alle damaligen deutschen Gesetzgebungen holten daher die Reform im Allgemeinen durchweg aus dem Code Napoléon. Hierdurch fand auch ein, im allgemeinen dem englischen Rechte fremdes, Institut Aufnahme, welches sich nach verschiedenen Richtungen als ein so glücklich erfundenes (um den Ausdruck zu wagen, ohne deshalb die früheren historischen Anfänge verkennen zu wollen) erprobte, daß dessen Beibehaltung unter allen Umständen als gerathen erscheint. Es ist dies die Staatsanwaltschaft. (Das Nähere siehe unter diesem Artikel.)

Im Einzelnen glauben wir hier auf die Ordnung des Verfahrens selbst in den verschiedenen einzelnen deutschen Einzelstaaten um so weniger eingehen zu können, als mittlerweile nicht nur ein Strafgesetzbuch auf ganz Deutschland ausgedehnt und die Kompetenz der Gesetzgebungsfaktoren des deutschen Reichs

für Ordnung des ganzen gerichtlichen Verfahrens verfassungsmäßig festgestellt ist, im Ausfluß welcher Kompetenz bereits der Entwurf einer deutschen Strafproceßordnung sowohl als einer Civilproceßordnung veröffentlicht und beziehungsweise, was den Strafproceß betrifft, dem Bundesrath vorgelegt ist. \*) Wie bisher soll auch nach diesem Entwurf das allgemeine Princip des Strafverfahrens ein aus dem Anklage- und Inquisitionsverfahren gemischtes sein. Die Officialthätigkeit zur Erforschung der Wahrheit äußert sich zunächst in der von einem Richter gepflogenen Voruntersuchung. Diese wird richtiger von keinem Antrage, weder von dem des Staatsanwalts, noch von dem eines Privatklägers abhängig gemacht, indem es dem Untersuchungsrichter gestattet sein muß, abgesehen von den Antragsdelikten auch ohne solche Antragstellung auf Grund einer ihm sonst gewordenen Anzeige die Voruntersuchung zu eröffnen. Daß die Untersuchungshast möglichst auf die nothwendigen Fälle beschränkt werden muß, versteht sich von selbst. Ob übrigens in einem einzelnen Falle eine Voruntersuchung nöthig ist, hängt von den Umständen ab. Zeigt es sich, daß das Beweismateriale bereits vollständig vorliegt, so steht auch der sofortigen Anberaumung der öffentlichen Verhandlung nichts im Wege. Dieß kann unter allen Umständen erfahrungsgemäß bei den polizeilichen Straffällen (Uebertretungen) immer geschehen. In diesen Fällen empfiehlt es sich sogar, bei einfachen Fällen auch sogar ohne jede mündliche Verhandlung sofort mit einem Urtheile, dem Strafmandate, statt das Ende umgekehrt den Anfang zu machen, welche Befugniß sogar der die erste Anzeige erhaltenden administrativen Polizeibehörde ebenfalls schon ohne Schaden eingeräumt werden kann (Mandatsverfahren). Vorausgesetzt wird nämlich, daß es hier lediglich von dem Belieben des Bestraften abhängt, ob er freiwillig der Strafe sich unterwerfen oder aber — allerdings innerhalb einer unvermeidlich zu statuirenden Präklusivfrist — eine förmliche Verhandlung verlangen will, durch welche dann Schuld oder Unschuld festgestellt und an deren Schluß erst das eigentliche Urtheil erlassen wird. In den Verbrechen- und Vergehensfällen hat aber (in letzteren wenigstens gewöhnlich) ohnehin immer noch eine weitere Officialthätigkeit des Gerichts und zwar eines mindestens aus drei Richtern bestehenden Kollegiums (in geheimer Sitzung) einzutreten. Dasselbe hat sich nämlich erst noch über die Frage schlüssig zu machen, ob eine Vorgerichtstellung überhaupt einzutreten habe, oder ob die Sache nicht jetzt schon zu Gunsten des Inverdachtgezogenen abzuschließen und das Verfahren sei es wegen Mangels eines Reats definitiv oder wegen unzureichender Beweismittel vorläufig einzustellen sei. Diese Beschlüsse werden entweder geheim gehalten und erwachsen dann in keiner Weise zu einer Rechtskraft, oder sie werden (wie der deutsche Entwurf in zu empfehlender Weise vorschlägt) den Betheiligten, insbesondere sowohl dem Beschuldigten als dem Staatsanwalte unter Mittheilung der Gründe eröffnet und werden der Rechtskraft beziehungsweise bis zur Auffindung erheblicher neuer Verdachtsgründe fähig.

Die Verweisung wegen Verbrechen, für welche die Schwurgerichte kompetiren, plegen bis jetzt definitiv erst von einem Kollegium des Obergerichts erlassen und ihren Beschlüssen gegenüber eine Nichtigkeitsbeschwerde an das oberste Gericht eingeräumt zu werden. In allen diesen Beziehungen steht dem in Untersuchung Gezogenen (besser schon vom ersten Beginn der Voruntersuchung an) ein rechtskun-

\*) Geschrieben Ende November 1873.

biger Vertheidiger zur Seite. Ueber das öffentliche mündliche Hauptverfahren haben wir das Nöthigste schon in den Artikeln „Schwurgericht“ und „Staatsanwaltschaft“ gesagt. Schwierig ist die legislative Ordnung und die Anwendung der diesbezüglichen wenn auch noch so vorsichtigen Bestimmungen bezüglich der Frage, welche Schriftstücke verlesen werden dürfen, ohne das Princip der Mündlichkeit zu verletzen. Man kann sagen, daß in den aufgestellten Regeln ganz wohl auch eine Art law of evidence erblickt werden kann. Zur Einführung von Beweisregeln in materieller Richtung, wodurch die freie Urtheilsbildung der Richter oder Geschworenen eingeengt werden sollte, könnte nach den bisherigen Erfahrungen in Deutschland nicht gerathen werden.

Das Anklageprincip tritt besonders im Hauptverfahren in Geltung. Der Ankläger und zwar immer der öffentliche Ankläger, der Staatsanwalt, bei erhobener Privatanklage auch der Privatkläger betheiligen sich nicht nur neben dem Schwurgerichtspräsidenten (nach englischem Rechte, sehr nachahmenswerth! sogar primär und bis zu einem gewissen Grade unter Ausschluß des Präsidenten) an der Zeugenabhör (an welcher auf der anderen Seite der Angeklagte und sein Vertheidiger sich in ganz gleicher Weise ebenfalls betheiligen), sondern sie führen insbesondere und hauptsächlich allein auf Grund des gesammten Beweismaterials die Anklage durch, wohingegen der Angeklagte und sein Vertheidiger die Vertheidigung vorführen.

Wie weit die Privatklage auch neben den Antragsdelikten zu gestatten sei, ist eine der schwierigsten legislatorischen Fragen. Das englische Recht kann nicht durchaus zum Muster genommen werden, da ein Zwang zur Anstellung der Klage gegen Private heut zu Tage jedenfalls in Deutschland nicht durchzuführen ist. Daß aber der — freiwilligen — Privatklage ein weiter Spielraum zu lassen ist, ein größerer als insbesondere im deutschen Strafproceßentwurf selbst in der Fassung der Kommission vorgeschlagen ist, unterliegt keinem Zweifel (vergleiche auch den Artikel „Staatsanwaltschaft“). Daß bei Verbrechen und Vergehen immer ein Kollegium von Richtern die Urtheilsfällung zu betheiligen hat, ist selbstverständlich. Im Schwurgerichte kann es übrigens nicht für nöthig erachtet werden, daß die Zahl eine größere sei als die bei Vergehen (ohne Zuziehung von Geschworenen) aburtheilende Zahl (gewöhnlich drei).

Die französische Nachahmung in Bezug auf Aufstellung eines förmlichen Ungehorsamsverfahrens kann als glücklich nicht bezeichnet werden, und haben wir uns in unserem größeren Rechtslexikon schon vor Jahren dagegen ausgesprochen. Dieser unseren Ansicht ist auch von dem deutschen Strafproceßentwurf beizupflichten worden, nach welchem auf die persönliche Gegenwart des Angeklagten gedrungen und im Unmöglichkeitensfalle vorläufig von der Fällung eines Urtheils abgesehen wird.

Die schwerste Frage ist die der Rechtsmittel und kann hierin im allgemeinen die englische Gesetzgebung nicht als empfehlenswerth bezeichnet werden, ebenso wenig aber auch durchgängig die französische Gesetzgebung. Daß auf Grund des früheren Beweismaterials auch in den nur von Richtern abgeurtheilt werdenden Vergehensfällen keine Berufung zu gestatten sei, haben wir schon früher ausgesprochen. Auch in dieser Beziehung geht der deutsche Strafproceßentwurf von der gleichen Ansicht aus. Auf Grund von Nova (neuer Beweismittel) ist aber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens — verschieden vom französischen Recht — in thunlichst weiter Ausdehnung zu gestatten, und wie kon-

ausgesprochenen) Ansicht und dem deutschen Strafproceßentwurfe Uebereinstimmung besteht.

Daß wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten in dem die Hauptverhandlung vorbereitenden Verfahren und im Hauptverfahren selbst, sowie wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde an das oberste Gericht eingeräumt werde, ist überall anerkannt und es kann im Wesentlichen für gleichgültig erklärt werden, wenn der deutsche Strafproceßentwurf statt dieses Namens einen anderen (Revision\*) wählt.

Unter theilweiser Benutzung des Artikels von Walthar. Bezold.

### Strandrecht.

So nennt man das Recht, das sich früher die Ufer- und Küstenstaaten an die gestrandeten Schiffe und Schiffsgüter zuschrieben. — Schon Antonin verordnete in der L. 1. Cod. de naufragis, daß der kaiserliche Fiskus sich bei Schiffbrüchen nicht einmische, sondern die gestrandeten Sachen ihren Eigenthümern überlassen solle. In Deutschland finden wir unter Heinrich VI., im Jahre 1190, und bald darauf unter Heinrich VII. eine Klage des Gebrauches des Strandrechts. 1255 erging Wilhelm R. *sententia de bonis naufragantium* (Perz, Monum. 4, 371), in der die alte räuberische Gewohnheit als verderblich und verabscheuenswürdig bezeichnet und ihre fernere Anwendung gänzlich untersagt wird. Auch Karl IV. suchte das Strandrecht in Deutschland abzuschaffen. Daß indeß all' diese Bemühungen der deutschen Kaiser ohne Erfolg geblieben sind, ersehen wir aus dem Artikel 218 der Carolina, wo das Strandrecht noch unter den allgemeinen bösen Gewohnheiten aufgezählt wird. Es galt nicht bloß an den Meeresufern, sondern auch an den Ufern vieler Flüsse (z. B. an der Donau, am Main, an der Mosel und am Rhein) und hieß dann Grundrührrecht oder Laganum. Unten, besonders an den Küsten des baltischen Meeres, wurde es mit dämonischer Grausamkeit und Raublust geübt. Man brachte durch allerlei böse Künste die Schiffe absichtlich zur Strandung, lockte sie in stürmischen Nächten durch irreführende Küstenseuer, die für Leuchttürme gehalten werden sollten, auf Klippen, und vertilgte dann die ganze Mannschaft, damit kein Zeuge der verruchten That übrig bleibe. Krefz und Böhmer berichten in ihren Commentaren zur Carolina, daß man an manchen Küsten auch die Menschen des schiffbrüchigen Fahrzeuges confiscirt habe, und daß die ganze Mannschaft dem Herrn des Küstenlandes als Sklaven verfallen sei. So viel ist gewiß, daß keine Nation sich während des Mittelalters von der Ausübung des schandhaften Strandrechts rein erhalten hat. Man betrachtete die gestrandeten Sachen wie gefundene Schätze, die zwischen dem Landesherrn und dem Finder getheilt werden mußten. Eine spätere mildere Praxis gab dem Eigenthümer oder seinen Erben ein Drittel, das zweite Drittel dem Landesherrn, das dritte dem Finder. Das heutige Recht kennt nur noch einen Anspruch für Rettung und Aufbewahrung der Sachen (Vergelohn) und kann die Ausübung des Strandrechtes nur als Unterschlagung oder (nach Beschaffenheit der Umstände) als Diebstahl oder Raub behandeln.

Nach Berner.

**Succession, s. Thronfolge.**

**Südamerikanische Freistaaten, s. den Nachtrag am Schlusse des Werkes.**

\*) Bisher wurde die Wiederaufnahme am häufigsten als „Revision“ bezeichnet.

terre in die Ohren zu donnern, die meistens von nichts wissen, als verworrenen Pantomimen und Pärn." (Hamlet III. 1.) Dabei ist offenbar die Ehre und das gesammte Geistesleben einer Nation bethelligt; und darauf gründet sich das Recht und die Pflicht des Staates, mit seinen großen Mitteln zu helfen, daß die besten Werke auch in würdiger Form der Nation dargestellt werden. Wenn er daher durch seine ökonomische Unterstützung und durch seine geistige Pflege wenigstens die ersten, zugleich als Vorbilder dienenden Theater der Hauptstadt, die sogenannten Nationaltheater, in die Lage versetzt, daß sie weniger in Versuchung gerathen, es dem Beifall der Menge mit unedeln Mitteln zu buhlen und zugleich den Anstoß dazu gibt, daß auch die klassischen Stücke zu schöner und wirksamer Darstellung gelangen, so erfüllt derselbe nur seine Kulturpflicht.

Neben der künstlerischen hat das Theater auch die große sittliche Aufgabe, als Anstalt der nationalen Erziehung zu dienen und die gemeinnützliche Bestimmung, für würdige Genüsse und Unterhaltung zu sorgen, und dadurch die allgemeine Lebensfreude zu erhöhen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt es sich, wenn der Staat Beiträge leistet, damit jene Aufgaben vollständiger gelöst und diese Anforderung würdiger erfüllt werde. Aber das Meiste und Beste kann doch nicht der Staat thun, und es kommt voraus wieder an auf den sittlichen Geist, der in der Litteratur und Kunst sich ausdrückt, auf die Empfänglichkeit der Nation für das Edle und Gute, auf die Heiterkeit ihrer Lebensansicht und Stimmung und auf die Mäßigung, zu welcher sie erzogen worden ist.

Die kulturpolizeiliche Aufsicht über die Theater ist von der Kulturpflege des Staates wohl zu unterscheiden. In dieser zeigt sich die freie Sorge des Staates für die nationale Geistesbildung, in jener offenbart sich die bindende und zwingende Autorität des Staates, welche eben deshalb gesetzlich begrenzt sein soll. Um die Kulturpolizei des Staates auszuüben, sind in verschiedenen Staaten folgende Einrichtungen getroffen und Maßregeln ergriffen:

1. In sehr vielen Staaten bedarf die Errichtung eines Theaters der obrigkeitlichen Autorisation; und zwar für ständige Bühnen gewöhnlich von Seite der Bezirks- oder Kreispolizei oder selbst des Staatsoberhauptes, für vorübergehende Schaufstellungen durch wandernde Truppen von Seite der Ortspolizei. Bloße Privatbühnen für engere gesellschaftliche Kreise werden von dieser Vorschrift nicht betroffen. Dieselbe gilt auch in solchen Ländern, welche im übrigen dem Grundsatz der Gewerbefreiheit huldigen. In der That gibt es dafür gute Gründe, indem die Wirkung der Theater auf die öffentliche Sittlichkeit und selbst auf die Ruhe der Personen und der Familien und auf die Staatsordnung je nach Umständen eine starke, zuweilen auch eine sehr gefährliche und schädliche ist. Eine Hauptgarantie gegen den Mißbrauch besteht aber darin, daß die Ehrbarkeit der Unternehmer vorher geprüft werde, und übel beleumdete Individuen von Anfang an gehindert werden, ihre Netze auszubreiten, um das schaulustige Publikum zu fangen und seine Leidenschaften aufzustacheln oder auszubeuten. Ueberhaupt können bei solcher Vorprüfung alle öffentlichen Interessen berücksichtigt und die nöthigen Schranken gezogen werden. Hinterdrein abzuwehren und Ungebühr zu hemmen ist viel schwieriger und selten ohne Verletzung bereits entstandener Rechte und Interessen durchzuführen. Nur muß auch gegen ungehörige Versagung der Erlaubniß, sei es aus bloßen Privatgründen oder aus Willkür und Beschränktheit, dem Bewerber das Rechtsmittel der Beschwerde eröffnet werden.

In England ist ein Regierungspatent nöthig zur Gründung eines Theaters,

Mastus hatte die lutherische Konfession als die sicherste Stütze des gemeinen Wesens gepriesen und die Fürsten darauf aufmerksam gemacht, wie nützlich das lutherische Dogma, daß alle fürstliche Gewalt unmittelbar von Gott komme, für ihre Autorität sei. Er hatte zugleich die reformirte und die katholische Konfession verdächtigt, daß sie die Rebellion und den Aufruhr begünstigen, indem sie jenem Dogma widersprechen.

L. fand sich durch diese Schrift ebenso sehr in seinem religiösen Gefühl als in seiner juristischen Ueberzeugung verletzt. Als Christ ärgerte er sich über den Mißbrauch der Religion zu den Zwecken der weltlichen Macht. Er erklärte es für „unanständig, seine Religion hohen Potentaten wegen des zeitlichen Interesses zu empfehlen.“ Als Philosoph und Jurist erklärte er die Meinung, daß Gott die unmittelbare Ursache der Majestät sei, für abgeschmackt, unvernünftig und aller Geschichte widersprechend.

Die literarische Niederlage reizte die Wuth des königlichen Hoftheologen. Er rief die Leipziger Freunde um Beistand an, intriguirte am kurfürstlichen Hofe und bei dem Oberkonsistorium und erwirkte, daß in Kopenhagen die Schrift des L. vom Henker verbrannt wurde. Die geistlichen Obren des Oberkonsistoriums untersagten L. nun, bei einer Buße von 100 Goldgulden, etwas „ohne vorherige Censur drucken zu lassen.“ Da die Censur in geistlichen Händen war, so hieß das, seine literarische Thätigkeit vernichten.

Ein Zwischenergebniß verstimmt endlich auch den Hof gegen L. Es sollte das Inquisitionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden. Dieser damals fürchtbaren Gefahr entzog sich L. durch die Flucht nach Berlin.

Der Kurfürst von Brandenburg Friedrich III. nahm ihn gerne in seinen Schutz auf, ernannte ihn zu seinem Rathe mit 500 Thalern Gehalt und gestattete ihm, in Halle die Vorträge zu halten, für welche in Leipzig kein Raum mehr war. Die Universität Halle bestand damals noch nicht. Dennoch stellten sich, von dem Rufe des L. angezogen, Studierende ein, als er im Jahr 1690 seine Vorträge eröffnete.

In Leipzig trafen damals zwei verschiedene Geistesrichtungen zusammen, die der vorurtheilsfreien kritischen Prüfung und die der pietistischen Vertiefung. Die Hauptvertreter der beiden Richtungen, L. und August Hermann Franke, hatten schon in Leipzig Freundschaft geschlossen und waren beide von der orthodoxen Partei verfolgt und vertrieben worden. Eine Zeit lang ließ sich L. auch von dem Pietismus anziehen, der doch Ernst machte mit der Religion und nicht wie die Orthodoxie die religiösen Formen und Formeln zur Herrschaft über die Gewissen und zur Verfolgung Andersdenkender ausbeutete. Aber er bemerkte doch, daß die Fortschritte in der Mystik für ihn Rückschritte in der Wissenschaft wurden. Die Schriften Locke's zerstreuten die Nebel, die sich um seinen Verstand gelagert hatten. Von nun an folgte er unbeirrt seinem verständigen Wahrheitsfinn.

Am 1. Juli 1694 wurde die neue Universität Halle, für welche L. vorbereitend gewirkt hatte, feierlich eröffnet. So lange er lehte, nahm L. an ihr nun eine hervorragende Stellung ein und von da aus übte er seine reformatorische Wirksamkeit. Mit unverzagtem Fleiße kämpfte er fort für die politische und die religiöse Freiheit. „Sie ist es, die allem Geiste das rechte Leben gibt.“ Oft sind es nur kleine akademische Gelegenheitschriften, mit welchen er alte Vorurtheile und Mißbräuche angreift und wichtige Reformen beantragt und einleitet. Dahin gehören:

1) Die Schriften gegen die Kegergerichte. L. verneinte die Frage (1697): „Ob Ketzerei ein strafbares Verbrechen sei?“ und sprach den Fürsten das Recht ab, die Ketzer zu bestrafen. Er zeigte, daß der ganze Begriff der Ketzerei dem Rechtsbegriff fremd und nur erfunden worden sei, um der Unduldsamkeit und Herrschsucht der Pfaffen zu dienen. Die Zeit begünstigte die Reform, das Verbrechen der Ketzerei verschwand nach und nach aus den Strafgesetzen. Denkende Männer waren nun gesichert gegen den Kerker, die Verbannung und den Feuertod, womit früher der nicht orthodoxe Gedanke bestraft wurde.

2) Ein anderes eingebildetes Verbrechen, die Hexerei, bedrohte mehr die Frauen und die Ruhe der Familien und hemmte die Fortschritte der Technik. L. selbst war, als er zuerst in dem Spruchkollegium der Fakultät in einem Hexenproceß zu referiren hatte, noch in gutem Glauben, daß es Hexen gebe und diese strafbar seien. Erst als ihn sein gelehrter Kollege Samuel Strzyk warnte, fing er an die Frage zu prüfen. Jetzt überzeugte er sich, daß der Hexenglaube Aberglaube sei und legte nun der Welt in seinen gelehrten Disputationen (1701, 1702) „vom Verbrechen der Zauberei“ das Resultat seiner Prüfung vor. Diese Schriften trugen viel dazu bei, endlich auch diese Barbarei aus der Strafrechtspflege zu entfernen und unschuldige Weiber vor Marter und Strafe zu erretten.

3) Weniger glücklich war L., als er auch den schrecklichen Mißbrauch der Tortur im Strafverfahren angriff, diese „traurige Erfindung, durch welche der noch nicht für schuldig erkannte Angeklagte einer härteren und grausameren Strafe ausgesetzt wird, als ihn treffen könnte, wenn er verurtheilt wäre, welche eine unnütze Grausamkeit ist, wenn ohne sie der Verbrecher überführt ist und ein ganz unsicheres Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen“ (1707). Erst in unserm Jahrhundert wurde die Gerechtigkeit dieser Argumente anerkannt. Einflüssen hielten die Juristen noch fest an dem Vorurtheil, daß die Tortur unentbehrlich sei, um den Beweis der Schuld zu führen.

In den „Drei Büchern der göttlichen Rechtsgelehrtheit“, die er in lateinischer und in deutscher Sprache herausgab und in den *Fundamenta juris naturæ et gentium* stellte L. sein System dar. Im Ganzen schließt er sich an Pufendorf an. In einigen Beziehungen nimmt er eine neue Stellung ein und ergänzt dessen Lehre.

Er war eine religiösere Natur als Pufendorf. Aber eben weil ihm die Religion Herzenssache war, bestritt er nur um so entschiedener jede ungebührliche Einmischung der Staatsgewalt in dieses Heiligthum. Um die scharfe Unterscheidung von Religion und Recht, Kirche und Staat erwarb er sich ein großes Verdienst. In dieser Absicht schrieb er ein eigenes Buch über die Geschichte des Streits zwischen Imperium und Sacerdotium im Mittelalter. In „kurzen Lehrsätzen vom Recht eines christlichen Fürsten in Religions-sachen“ (1724) stellte er seine Ansichten zusammen. Er verkündet darin das moderne Princip der religiösen Freiheit mit großem Nachdruck, einer der Ersten. Das Büchlein verdient heute noch Beachtung.

L. erlebte noch die Genugthuung, daß seine Heimat, die ihn verstoßen hatte, endlich seinen Werth erkannte und ihn nun in ehrenvoller Weise zurück rief. Aber er blieb seinem Adoptivvaterlande und Halle treu und lehnte den Ruf nach Leipzig ab (1709). Sein Alter war heiter und geehrt. Als er starb, den 23. Sept. 1728, sählte Deutschland, daß ein Reformator deutscher Kultur geschieden sei.

Litteratur. Luden, Geschichte des L. Berlin, 1805. Biederermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1858. Bb. II. S. 353 f. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts. München 1864.



## Thronfolge.

Das Thronfolgerecht, welches die Succession der Monarchen ordnet und sichert, und dadurch den Staat vor der Gefahr einer Zwischenregierung und vor den Wahlkämpfen der Parteien bewahrt, ist erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ausgebildet worden. Die alten Römer hielten im Gegensatz zu vielen anderen Völkern an dem Grundsatz fest, daß auch das Amt eines Königs, wie später das des Kaisers nicht schon durch das Familienerbrecht, sondern nur durch individuelle Staatsakte (Wahl, Senatsbeschluß) verliehen werde. Die alt-germanischen Völkerschaften hatten zwar schon königliche und fürstliche Dynastien emporgehoben und hoch geehrt, aber die Folge auf dem Throne war doch nicht durch das Erbrecht allein bestimmt, sondern es mußte die Prüfung der individuellen Eigenschaften des Fürsten und die Kur desselben hinzukommen. Die deutschen Könige des Mittelalters wurden frei von den Fürsten gewählt. Aber allmählich bildete sich während des Mittelalters ein festeres Recht der Dynastien aus. Die Reichsämtler der deutschen Herzoge, Markgrafen, Grafen u. s. f. wurden ebenso wie die Königswürden anderer europäischen Völker mit der Zeit erblich, ganz ähnlich wie die Lehnen erblich wurden in dem Geschlecht der Vasallen.

Es trugen zu dieser Wandlung bei sowohl der patrimoniale Zug der mittelalterlichen Laienordnung als die starke Familiengesinnung der Fürsten. Gerade deshalb verfielen die Landesherren in den Irrthum, ihre Länder wie Familien-Landgüter zu betrachten, und das gewöhnliche Privaterbrecht auch auf die Thronfolge anzuwenden. Die Länder wurden nun oft unter mehrere Söhne vertheilt und in Folge dessen der Zusammenhalt des Volkes und des Landes in Stücke zerrissen. Besonders im dreizehnten Jahrhundert griff diese Erbtheilung auch in den deutschen Herzogthümern um sich. Früher schon war sie in den Grafschaften und Freiherrschaften Sitte geworden. Die Wendung zum Bessern datirt von der goldenen Bulle von 1356, welche die Untheilbarkeit der Kurländer grundsätzlich festsetzte und durch die Einführung der Primogeniturordnung dafür sorgte, daß nur der erstgeborene Erbe des abgetretenen Kurfürsten den Kurhut erhielt. Nach und nach wurden dieselben Rechtsgrundsätze auch in andern Ländern und Staaten eingeführt. Aber noch bis auf unsere Tage wirkten privatrechtliche Guts- und Familienrückichten fort, und ganz langsam nur, nicht ohne Kampf mit den mittelalterlichen Vorstellungen, tritt heute der staats- und verfassungsrechtliche Charakter des Thronfolgerechts flegreich hervor.

Die Thronfolge ist unzweifelhaft ein Theil der Staatsordnung und der Staatsverfassung. Sie gehört ganz und gar dem öffentlichen Rechte an. So wenig irgend ein anderes öffentliches Recht im Staate einer Person für sich zusteht, sondern alle öffentlichen Rechte vom Staate abgeleitet sind und dem Staate dienen, so ist auch das Recht zur Thronfolge kein Geblüts- und Familienrecht und kein privatrechtliches Erbrecht, sondern ausschließlich nach staatsrechtlichen Principien zu beurtheilen. Dieselben Gründe, welche die Erbmonarchie als moderne Verfassungsform erklären und bestimmen, haben auch das Thronfolgerecht zur Folge gehabt. Durch dieselbe soll für die Dauerhaftigkeit, gleichsam die Unsterblichkeit der Monarchie gesorgt werden. „Der König stirbt nicht“ („le roi meurt, vivo le roi“) d. h. es gibt keine Zwischenregierung. Der Thron ist immer besetzt. Wenn der bisherige König verstorben ist, so ist sein Rechtsnachfolger schon da. Es bedarf keiner Antrittserklärung des letztern. Selbst wenn er auf den Thron verzichtet und die Thronfolge anschlügt, so folgt wieder von Rechts wegen der nächste Thronerbe.

Ein Hauptunterschied der älteren patrimonialen und der neueren staatsrechtlichen Auffassung zeigt sich darin, daß nach der letzteren das hergebrachte Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung ganz ebenso, wie jede andere Institution, auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden kann, ohne daß die dabei betheiligten Agnaten durch ihren Widerspruch die Gültigkeit einer Verfassungsänderung zu hindern vermögen, während nach der ersteren die Agnaten ihr Wohl-erworbenes auch gegen die Gesetzesautorität des Landes zu vertheidigen berechtigt sind.

Wir unterscheiden das abstrakte Successionsrecht, d. h. die Fähigkeit und Möglichkeit der Thronfolge überhaupt und die Successionsordnung, d. h. das Recht zur wirklichen Folge im einzelnen konkreten Fall. Das Successionsrecht wird von dem ersten Erwerber der Krone, dem Gründer der Dynastie, abgeleitet und umfaßt in der Regel die ganze durch Männer vermittelte männliche Nachkommenschaft desselben und nur, wenn diese ausstirbt, je nach Umständen die Erbtochter. Die Successionsordnung dagegen richtet sich nach dem letzten Träger der Krone. Im Sinne der ersteren haben nur Descendenten ein Anrecht auf Thronfolge; im Sinne der letzteren gelangen oft Seitenverwandte (Vettern) zur Succession. Voraussetzungen des Successionsrechts sind:

a) Der Vorzug des Mannstammes vor den Frauen entspricht dem politischen Beruf des Monarchen und der staatlichen Natur des Fürstentums, wird aber in den verschiedenen Verfassungen verschieden aufgefaßt. Die einen Verfassungen schließen die Frauen absolut aus, als unfähig, Staatshäupter zu sein. Es ist das das alte fränkische, und das französische System, mit dem auch die Verfassungen von Preußen, Schweden, Belgien und Italien übereinstimmen. Wenn der Mannstamm erlischt, so wird dann eine neue Dynastie berufen, und es ist nur zufällig, wenn die Familie des Gemahls der Tochter des letzten Königs auf den Thron kommt. Andere Verfassungen lassen zwar die Frauen durch den ganzen Mannstamm ausschließen. Wenn aber kein Mann mehr da ist, dann berufen sie die nächste Erbin auf den Thron, sei es die nächste Erbin des letzten Fürsten, oder gar die nächste Regententochterbin des Gründers der Monarchie. Dieses System in der ersten Form ist durch die pragmatische Sanction von 1724 für Oesterreich-Ungarn anerkannt worden und gilt auch in vielen deutschen Staaten und in den Niederlanden. Dasselbe führt auf einem Umweg zu einer neuen Dynastie eines andern Mannstammes, aber es macht die Herrschaft einer Frau selbst dann möglich, wenn dieselbe verheiratet ist.

Das dritte englische System gibt den Männern nur innerhalb der nächsten Parentel den Vorzug vor den Frauen, aber läßt die Frauen einer näheren Parentel den Männern einer entfernteren Parentel vorgehen. Demgemäß succedirt die Tochter des letzten Königs, wenn keine Söhne oder Enkel von Söhnen vorhanden sind, vor dem Bruder desselben und vor allen Vettern. Dieses System ist außer England auch in Spanien und Portugal anerkannt. Dasselbe hat einen öfteren Wechsel der fürstlichen Dynastie zur Folge und führt dahin, daß eine Dynastie zwar als Geschlecht im Lande fortlebt, aber aufhört, regierende Dynastie zu sein. In England haben sich so in kurzen Perioden die Häuser Tudor, Stuart, Oranien, Hannover abgelöst und die nächste Dynastie wird Koburgisch sein. Offenbar wird dadurch die Bedeutung des dynastischen Elements sehr abgeschwächt.

Nach den modernen staatsrechtlichen Grundsätzen kann auch darin im einzelnen

Fall eine Aenderung durch ein Verfassungsgesetz beschlossen werden, sei es indem eine bestimmte Person von der Thronfolge ausgeschlossen wird, sei es indem diese einer andern Person, z. B. einem Adoptivsohne, der nicht aus der königlichen Dynastie stammt, ausnahmsweise zugesichert wird.

b) *Eheliche Geburt.* Uneheliche Söhne, in den älteren germanischen Reichen nicht absolut ausgeschlossen, haben nach dem modernen Staatsrecht keinen Anspruch auf Thronfolge.

c) Es wird in der Regel, insbesondere nach deutschem Fürstenrecht, sogar Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe gefordert, so daß die ehelichen Söhne aus einer morganatischen Ehe zwar in das freie väterliche Vermögen, nicht aber in die staatlichen Rechte desselben succediren. Durch Verfassungsgesetz kann freilich auch dieser Mangel gehoben werden. Der ganze Gedanke beruht aber mehr auf mittelalterlichen Vorurtheilen als auf natürlichen Rechtsprincipien und wird besser ganz aufgehoben, so daß jede Ehe volle Wirkung hat, die Frau zu dem Stande des Mannes erhebt und die Kinder nach allen Richtungen erbfähig macht. Die politischen Rücksichten auf Staatsruhe lassen sich dadurch besser wahren, daß die Glieder der Dynastie, so lange sie auf dynastische Rechte für sich und ihre Familien nicht verzichten, keine Ehe eingehen dürfen, ohne Genehmigung des Staatshaupts, oder des Parlaments.

d) *Persönliche Fähigkeit,* die Regentenpflichten auszuüben, ist wenigstens als Anlage unerlässlich. Die goldne Bulle von 1356. XXV. 3. hat dieses Erforderniß so ausgedrückt: „Primogenitus filius succedat — nisi forsitan mente captus fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existat, propter quon non deberet seu posset hominibus principari.“ In Folge dessen werden Wahnsinnige, Blödsinnige, aber auch unheilbar Blinde und Taube ausgeschlossen. In einzelnen neueren Verfassungen ist zwar diese Rücksicht nur in so weit beachtet worden, als in solchen Fällen eine Regentschaft eingesetzt oder nur für eine außerordentliche Ergänzung dieser Mängel gesorgt, nicht aber die Thronfolge selber davon bedingt wird; allein in dieser Beziehung harmonirt das mittelalterliche Lebensrecht besser mit den Grundsätzen des modernen Staates, welche für öffentliches Amt auch persönliche Fähigkeit fordern müssen. Die Rücksicht auf dynastisches Geblüt kann dieses Erforderniß nicht aufheben; und das Hülfsmittel der Regentschaft ist für den Staat und für die Erbmonarchie so gefährlich, daß man nur in äußersten Nothfällen davon Gebrauch machen darf.

e) Nur ausnahmsweise wird in einzelnen neuern Verfassungen auch eine bestimmte religiöse Konfession gefordert, voraus die christliche in christlichen Staaten oder die mohammedanische in islamitischen Staaten, oder noch näher die katholische, protestantische, griechische Konfession. Da die moderne Rechtsbildung die Tendenz hat, sich von der religiösen Gebundenheit frei zu machen, so paßt dieses Erforderniß nicht mehr zu der modernen Verfassung, obwohl immer noch es wichtig für die politischen Interessen und Stimmungen ist, daß das Staatshaupt dieselbe Religion bekenne, welcher die Mehrzahl der Einwohner ergeben ist. Höchstens läßt sich vertheidigen, daß eine Religion, welche das Staatshaupt in geistige Abhängigkeit bringt, von einem Priester und vorzüglich von einem ausländischen Priester, als ein Hinderniß der Thronbesteigung angesehen und der Uebertritt zu solcher Religion und die Unterwerfung unter eine fremde geistliche Autorität als Verzicht auf die Staatsleitung erklärt werde.

Die Thronfolgeordnung ist nun in den europäischen Staaten gewöhnlich die Primogeniturordnung, wie sie in der goldenen Bulle von 1356

anerkannt ist. In Folge dessen succedirt der erstgeborene Sohn vor seinen später geborenen Brüdern und hinwieder der erstgeborene Sohn aus der erstgeborenen Linie vor allen andern Anverwandten, also der erstgeborene Enkel von dem erstgeborenen Sohne vor dem zweitgeborenen Sohne, seinem Oheim. Dadurch wird die Untheilbarkeit des Staates (Landes und Volks) bewahrt, indem unter mehreren gleich nahen Erben immer nur der Eine Erstgeborene succedirt. Der Vorzug der Erstgeburt ist uralte; im Uebrigen hat dieses Erbrecht den Grundcharakter des alten germanischen Parentelensystems, welches die gesammte Stippschaft nach Häusern ordnet, und die Parentel eines höher stehenden Ahnen erst dann zur Erbschaft beruft, wenn keine Nachkommen aus einem dem Erblasser näher stehenden Hause des Vaters, dann des Großvaters u. s. f. vorhanden sind.

Ein Nachtheil ist mit dieser Thronfolgeordnung verbunden. Sie nimmt nämlich keine Rücksicht auf das individuelle Alter und indem sie die erstgeborene Linie fort und fort bevorzugt, befördert sie die Fälle unmündiger und minderjähriger Thronerben, die dann eine Regentschaft nöthig machen. Stunstst.

## Die Thüringischen Staaten.

Das Gebiet der 8 Thüringischen Kleinstaaten, aus den 4 Ernestinischen Ländern, nämlich dem Großherzogthum S. Weimar, den Herzogthümern S. Meiningen, S. Koburg-Gotha und S. Altenburg, aus den 2 Schwarzburgischen Fürstenthümern Rudolstadt und Sondershausen und den 2 Reußischen Fürstenthümern ältere und jüngere Linie bestehend, erstreckt sich größtentheils ( $\frac{11}{12}$ ) vom Rücken des Thüringer Waldes und des Frankenwaldes nordwärts, kleinstentheils ( $\frac{1}{12}$ ) südwärts, dort über das Thüringer Hügelland und Voigtländische Plateau, hier über ein Stück der Mainplatte. Ebenso fließen seine Gewässer zumelst nordwärts und zwar zur Elbe die Thüringer Saale mit der Pleiße, Elster, Loquitz, Schwarze, Elm und Unstrut, zur Weser die Werra mit der Hörtel und Felba; südwärts gehören hieher bloß die Quellbezirke der zum Main abfließenden Steinach, Ig, Kobach und Fränkischen Saale. Im Thüringer Gebirg und im Frankenwald hat dies Gebiet eine 1500—3000' hohe Bodenerhebung, überall gangbar, von Bahnen, Straßen und Wegen durchschnitten, an anmuthigen Gegenden reich, industriell belebt, für Ackerbau und Viehzucht aber wenig günstig; dagegen bieten die vorgelagerten Niederungen und Landrücken fruchtbare Getreide-, Obst- und Viehstriche. Nördlich vom Thüringer Wald herrscht der Thüringer, südlich der Franke, auf der Voigtländischen Platte ein deutsch-slavisches Mischvölk vor. Obschon diese sprachliche Trias (Fränkisch, Thüringisch und Mischzone) vielfach dialektisch gegliedert ist, so hat sich doch jedes Sprachglied in seiner Stammsonderung über 1000 Jahre erhalten, noch heute wie sprachlich, so in Sitte, Tracht, Geräte, Hausbau und Dorfanlage gekennzeichnet.

**Gemeinschaftliche Geschichte.** Unter dem Salschen Kaiser Konrad II. erheben sich die mächtigsten gangräßlichen Familien des Landes (Wettin, Weimar, Orlamünde, Käfernburg oder Schwarzburg, Hohnstein, Tonna oder Gleichen, Lobdaburg, Reuß, Henneberg und das Geschlecht Ludwigs mit dem Barte) zu Territorialherrschaften. Von diesen Geschlechtern haben sich jedoch bis zur Gegenwart nur die Wettiner, Schwarzburger und Reußen als selbständige Landesherren erhalten, freilich mit ungleichem Rang und Landbesitz, mit dem kleineren die Schwarzburger

und Meußen, mit dem größeren die Wettiner, die zu ihrem Stammgut Wettin allmählich von 1000—1583 ihre heutigen Gebiete gewannen und selbst lange Zeit die Oberhoheit über Schwarzburg und Meuß behaupteten.

Die Landschaft Thüringen hatte im Anfang des 11. Jahrhunderts zu Herren 12 Grafen und 20 alteble Familien. Das jüngste dieser Thüringer Geschlechter war das Haus des Grafen Ludwig mit dem Barte, der um 1025 nach Thüringen kam, bald aber sein hier angekauftcs Land so ansehnlich vermehrte, daß seine Nachkommen nicht allein die mächtigsten Grafen Thüringens, sondern auch unter seinem Enkel Ludwig I. Landgrafen dieses Landes wurden. Auf Ludwig I., der neben Thüringen auch Hessen besaß, folgte Ludwig der Eiserne, dann Ludwig der Fromme, Hermann I., der Freund des Minnegefangs, Ludwig der Heilige, Hermann II. und endlich dessen Oheim Heinrich Raspe, der deutscher König („Pfaffenkönig“) wurde, aber schon 1247 ohne Erben starb. Die Landgrafschaft Thüringen kam nun an das Haus Wettin und zwar durch den Meißner Markgrafen Dietrich den Erlauchten, der seine Rechte auf dies Land in einem 16jährigen Erbfolgekampfe behauptete. Später gab er Thüringen seinem Sohn Albrecht (dem Unartigen), der leider durch Geldgier, namentlich durch den Verkauf Thüringens an den K. Adolf von Nassau über sein Land und seine Familie schweres Unglück brachte. Erst in der Schlacht bei Lucka (1307) wurden die Wettiner Erblande Thüringen und das Osterland durch Albrechts Söhne, besonders durch Friedrich den Freidigen gerettet und gesichert. Wie diesem die Erhaltung des Landes, so gelang dessen Nachkommen, ihre Oberhoheit zu befestigen und ihre Gebiete um bedeutende Landstücke im Norden und Süden des Thüringer Waldes zu vermehren. Dazu kam 1423 die Belehnung mit Kursachsen. Indeß das vermehrte und durch die Kurwürde erhöhte Gebiet der Wettiner wurde 1485 durch die Brüder Ernst und Albert getheilt, von denen jener die Kur und Thüringen, dieser Meissen erhielt. Seitdem ist diese Spaltung des Wettiner Hauses in das Sachsen-Ernestinische und Sachsen-Albertinische Fürstenhaus dauernd geblieben.

### I. Sachsen-Ernestinische Fürstenthümer.

Der dem Kurfürsten Ernst, dem Gründer des Ernestinischen Fürstenhauses als Erbtheil zugefallene Länderkomplex erhielt bereits nach 62 Jahren eine große Umgestaltung. Es wurden nämlich in Folge des Schmalkalder Religionskrieges die Länder des in der Schlacht bei Mühlberg 1547 gefangen genommenen und zum Tod verurtheilten Kurfürsten Joh. Friedrich des Großmüthigen und die seines geächteten Bruders Joh. Ernst dem Albertiner Herzog Moritz nebst der Kurwürde zugesprochen. Es kam zwar weder das Todesurtheil noch die Reichsacht zum Vollzug, indeß beide Brüder mußten sich der Wittenberger Kapitulation (3./5. 1547) unterwerfen, wonach die Söhne des gefangen gehaltenen Kurfürsten ein Jahreseinkommen von 50,000 fl. aus bestimmten Thüringer Besitzungen, die man zu einem Fürstenthum erhob, zugesichert und dem Herzog Joh. Ernst die Pflanzburg mit Anschluß von Königsberg belassen wurde. Dieses Besitzthum, den Hauptbestandtheil der heutigen Ernestinischen Fürstenthümer bildend, wurde durch den Raumburger Vertrag (24./2. 1554) um Altenburg, Sachsenburg, Pößneck, Eisenberg und Herlisleben und 1583 um die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, freilich auch wieder um Sachsenburg, Weida, Arnshausen und Pleggenrüd und 1660 um  $\frac{5}{12}$  der Grafschaft Henneberg-Schleusingen vergrößert. Es blieb zwar seitdem *dies Ganze im Erbrecht eine Einheit*, doch nicht in der Wirklichkeit, indem die

Ernestiner noch lange das Theilungsprincip behaupteten und deshalb das Land oft im Wechsel der Fürstenhäupter zerschnitten. Die Theilungen vor dem Jahr 1645 sind nur noch historisch bedeutsam; erst die von 1645 schuf die beiden Hauptlinien Weimar und Gotha und damit die Grundlage der noch jetzt bestehenden vier Theile: Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg. Bei all diesen Theilungen hat man im Wesentlichen das alte sächsische Hausgesetz als Norm festgehalten. Die früheren Haupttheilungsakte waren: Zuerst die Muttschirung, welche 1565 die Söhne Johann Friedrichs des Großmüthigen, Joh. Friedrich des Mittleren und Joh. Wilhelm mit ihren Erblanden vornahmen. Darauf folgte 1572 zwischen den beiden Söhnen des wegen Wilhelm von Grumbach geächteten und gefangen gehaltenen Joh. Friedrich des Mittlern einerseits und ihrem Oheim Johann Wilhelm andererseits eine Theilung ihrer durch den Kurfürsten August um 4 Aemter verkürzten Gebiete, wobei auf jene die Coburgische, auf diesen die Weimarische Portion kam. Da jene kinderlos starben und ihr Fürstenzweig 1638 erlosch, fiel ihr Land an die Nachkommen ihres Oheims, die seit 1602 in die Linien Weimar und Altenburg abgetheilt waren. In der Weimarischen Linie wurde 1640 eine Dreitheilung in die Zweige Weimar, Eisenach und Gotha vollzogen, die jedoch von kurzer Dauer war, indem schon 1644 der Zweig Eisenach erlosch, so daß von 1645 die beiden andern Zweige Weimar und Gotha, jener von Herzog Wilhelm, dieser von Herzog Ernst gegründet, die stammhaltenden Ernestinischen Fürstenhäuser geworden sind, welche ihr Ländergebiet 1660 mit  $\frac{7}{12}$  der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, 1672 mit Altenburg und 1815 durch Landstücke von 31 D.M. vermehrten.

Die Ernestinischen Fürsten haben mehrere Einrichtungen früherer und neuerer Zeit gemeinsam und zwar vor Allem das Hausarchiv zu Weimar, die Universitäts- und den Schöppenstuhl zu Jena, das dasige Oberappellationsgericht und eine auf gleichen Straf- und Civilproceßgesetzen beruhende, zugleich auch für die Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt und Neuß gültige Organisation der Rechtspflege, die mit Ausnahme der Militärgerichte durch den Instanzenzug der Einzel-, Kreis-, Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts ausgeübt wird.

Das Oberappellationsgericht zu Jena, von den sächsischen Herzogen und den Fürsten Neuß durch die Oberappellationsgerichtsordnung vom 8./10 1816 errichtet, bildet für die Länder dieser Fürsten, sowie auch für die Fürstenthümer Schwarzburg und Anhalt, die 1849 und 1850 demselben provisorisch beigetreten sind, das oberste Justiztribunal. Es entscheidet 1) in all denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen nach der Gerichtsverfassung eine Berufung an die dritte Instanz gestattet ist, als oberste und letzte Instanz mit Ausschluß der Handelsachen im weiteren Sinn, worüber der Handelsgerichtshof zu Leipzig nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12./6 1869 endgültig entscheidet, 2) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz, wo das Appellationsgericht die erste Instanz bildet, 3) in der Strafrechtspflege als Kassationshof über die an dasselbe gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden, ferner über die Appellation gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts hinsichtlich der Dienstentsetzung öffentlicher Diener und über Anklagen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen, 4) als scheidrichterliche und Austragallinstanz über alle zwischen den zu demselben vereinbarten Höfen (Coburg-Gotha ausgenommen) vorkommende, rein privatrechtliche Streitigkeiten. Von den drei Appellationsgerichten zu Eisenach, Hildburghausen und Altenburg ist jedes im Allgemeinen 1) die dasselbe

Einzelgerichte, Anwälte und Notare, 2) die Appellationsinstanz a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter und der Kreisgerichte, insofern der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar oder einen Werth von mindestens 25 Thlr. erreicht, b) in Strassachen in einer aus mindestens 5 Mitgliedern gebildeten Abtheilung bei Berufungen wider Endurtheile der Kreisgerichte, 3) erste Instanz a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behufs der Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Nichtigkeiten, die bei den Kreisgerichten oder bei dem Appellationsgericht selbst vorkommen, b) in Strassachen einmal in der aus 3 Mitgliedern bestehenden Anklagekammer behufs der Entscheidung über die Veretzung eines Angeklagten in den Anklagezustand und zum andern als Gerichtshof für die Geschwornengerichte insofern, als der Regel nach wenigstens der Präsident des Gerichtshofs ein Mitglied des Appellationsgerichts sein muß und auch die übrigen Mitglieder desselben zu Besitzern ernannt werden können. Endlich ist auch das Appellationsgericht 4) für die nicht an ein bestimmtes Gericht gewiesenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Von dem Geschwornengericht, das aus 1 Präsidenten und 4 Mitgliedern und aus 12 Geschwornen besteht, wird die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engern Sinn vorgenommen. Die Zuständigkeit der Kreisgerichte erstreckt sich 1) in Strassachen auf die Untersuchung aller Vergehen und Verbrechen und auf die Entscheidung der Verbrechen in erster und der Vergehen in zweiter Instanz, 2) auf die Proceßleitung und Entscheidung in bürgerlichen Streitigkeiten, in zweiter Instanz aber auf die Entscheidung der Nichtigkeitsklagen oder anderer Rechtsmittel, die gegen die Entscheidung der Einzelrichter erhoben werden, sofern der Beschwerdegegenstand 5 bis 25 Thlr. Werth hat, 3) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Entscheidung aller Berufungen gegen Handlungen der Einzelrichter, sowie auf Vornehmen aller Handlungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Gerichte zugewiesen sind, 4) in Disciplinarsachen als nächste dienstliche Aufsichtsbehörde über die Einzelrichter. Bei jedem Kreisgericht ist ein Staatsanwalt, bei dem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt und beim Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt angestellt, welche den durch ein Verbrechen verletzten Staat zu vertreten und darauf zu sehen haben, daß die Untersuchung den gesetzlichen Gang einhalte. Endlich die Einzelgerichte (Justizämter, Stadtgerichte) haben zu ihrer Zuständigkeit 1) die Untersuchung und Aburtheilung aller geringen Vergehen, 2) die Leitung und Entscheidung aller geringfügigen und minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 3) die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 4) die Hervorbringung, 5) die Ausführung der von den Kreisgerichten erteilten Aufträge und in Untersuchungen, die nicht zu ihrem Ressort gehören, Vornahme derjenigen Handlungen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Ebenso haben die thüringischen Staaten als konstitutionelle monarchische Staaten wenn schon besondere Staatsgrundgesetze, doch folgende gemeinsame Verfassungsgrundsätze: Das Staatsoberhaupt ist der Landesherr. Seine Person, sowie die eines etwaigen Reglerungsverwesers ist unverleßlich. Die Regierung geht nach der Linealfolge im kaiserlichen Mannsstamme auf den Erstgeborenen aus ebenbürtiger Ehe über. Der Landesherr übt die Rechte der Staatsgewalt, soweit sie nicht auf das neue deutsche Reich übertragen sind, unter Mitwirkung eines Staatsministeriums aus, trifft unter dessen Mitwirkung die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ernennt alle Staatsbeamten, leitet und überwacht die Landesverwaltung, schließt Verträge mit andern Staaten

(eventuell unter Mitwirkung des Landtags) ab, ertheilt Auszeichnungen und Dispensationen und hat das Recht, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern und auch das Verfahren gegen Angeeschuldigte vor der Untersuchung niederzuschlagen. Er ist verpflichtet, vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte die Beobachtung und den Schutz der Verfassung eidlich zuzusichern. Ausschließliche Rechte des Landesherrn sind Berufung, Eröffnung, Schließung, Vertagung und Auflösung des Landtags, doch im Fall ist die Wahl zum neuen Landtag in bestimmter Frist anzuordnen. Das Staatsministerium ist dem Landesherrn und dem Landtag verantwortlich. Ohne Vorberathung und Genehmigung des Landtags können neue Gesetze, soweit überhaupt die Kompetenz der Partikularstaaten reicht, nicht gegeben, bestehende nicht beseitigt, abgeändert oder authentisch ausgelegt, neue Steuern nicht aufgelegt, neue Anleihen auf die Staatskasse nicht aufgenommen und Bestandtheile des Staats- oder des Domänenguts nicht veräußert werden. Einnahme und Ausgabe des Staats muß auf vom Landtag genehmigten Voranschlägen beruhen. Ueberschreitungen dieser Voranschläge in den Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags, dem auch die Rechnungen vorzulegen sind. Der Landtag ist berechtigt, der Staatsregierung über Gebrechen und Mißbräuche in der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen, sowie sonstige Wünsche und Anliegen vorzutragen, auch Beschwerden von Privatpersonen über etwaige Beeinträchtigungen durch die Behörden anzunehmen und sich für deren Erledigung bei der Staatsregierung zu verwenden. Wie der Landesherr, so hat auch der Landtag das Recht zu Vorschlägen von Gesetzen, doch verkündigt nur der Landesherr die Gesetze nach vollzogener Vereinbarung mit dem Landtage.

Die jetzigen Ernestinischen Fürsten stehen in verschiedenen Graden zu ihrem Stammvater, dem Herzog Johann († 1605) und zwar S. Meiningen im 6., S. Koburg-Gotha im 7., S. Weimar und Altenburg im 8. Grade. In ihrem Titel haben dieselben: „Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg“, außerdem die drei Herzoge noch: „Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Graf zu Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein“ gemeinschaftlich, dagegen besonders S. Weimar: „Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg“; S. Meiningen: „souveräner Fürst zu Saalfeld, Graf zu Ramburg, Herr zu Kranichfeld“; S. Koburg-Gotha: „Fürst zu Richtenberg, Herr zu Tonna.“ Auch im Wappen führen sie Gemeinsames und Besonderes und zwar als Gemeinsames einen Mittelschild mit dem sächsischen Rautenkranz, den Thüringer und Meißner Löwen und die Hennebergische Henne. Die Landesfarben von S. Weimar sind Grün und Orange, die der drei Herzogthümer Grün und Silber. In S. Weimar besteht der 1732 gestiftete, 1813 erneuerte Hausorden zum weißen Falken (Wachsamkeit mit 3 Klassen und die 3. Klasse seit 22./10 1842 mit 2 Abtheilungen), in den drei Herzogthümern der 1690 gestiftete, 1833 erneuerte Ernestinische Hausorden mit 5 Klassen.

A. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, als Ernestinisches Specialhaus bis jetzt von 8 Generationen (Wilhelm † 1662, Johann Ernst † 1683, Wilhelm Ernst † 1728, Ernst August † 1748, Aug. Konstantin † 1758, Karl August † 1828, Karl Friedrich † 1853 und Karl Alexander) regiert, wurde von den 4 Söhnen des Gründers dieses Hauses 1662 in 4 Rentengebiete, darauf aber 1672, nachdem die eine Rentenlinie 1671 erloschen und 1672 ein Theil von Altenburg angefallen war, in die 3 Specialherzogthümer Weimar, Eisenach und Jena getheilt. Da jedoch von diesen Jena 1690



und Eisenach 1741 ausstarb, so vereinigte Herzog Ernst August zu Weimar alle Theile zu einem bleibenden Ganzen, weil durch ihn bereits 1719 für sein Haus die Primogenitur eingeführt war. Unter den nachfolgenden Weimariſchen Regenten bildet einen Glanzpunkt der durch Geiſt, Bildung, Thatkraft und deutſche Beſinnung ausgezeichnete Karl August, der durch Berufung von Göthe, Herder, Schiller u. A. Weimar zu einem weltberühmten Kulturſitz macht, nach der Schlacht bei Jena dem Rheinbund beitrifft, 1809 eine Vereinfachung der Organisation des Landes einführt, 1813 wider Napoleon thätige Partei nimmt, auf dem Wiener Kongreß die Erhebung ſeines um 31 QM. mit 77,000 Seelen (Neufährter Kreis, Blankenhain und Unterfrankfeld, Erfurter Gebietstheile, Aemter von Heſſen und Fulda, nämlich Bacha, Fiſchberg mit Dermbach, Selſa, Lengsfeld und Bülkershauſen) vergrößerten Landes zum Großherzogthum erhält und demſelben den 5./5 1816 eine mit den landſchaftlichen Deputirten der alten und mit Abgeordneten der neuen Gebiete vereinbarte freiſinnige Verfaſſung gibt, die in 6 Abſchnitten die Vereinigung ſämmtlicher Lande zu einem ſtaatsrechtlichen Ganzen, die Rechte der Landſtände, die Anzahl und Wahl der Stellvertreter aus den drei Ständen der Rittergutsbeſitzer, Bürger und Bauern, die Errichtung und Ordnung des Landtags, die Ausübung der landſtändiſchen Rechts und die Garantien der Verfaſſung beſtimmt. In einem Schlußwort erkannte der Großherzog die Rechte der Staatsbürger auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfaſſende, in 3 Inſtanzen geordnete unparteiſche Rechtspflege und auf Preſſefreiheit (letztere in Folge der Karlsbader Beſchlüſſe 1819 wieder aufgehobene) ausdrücklich an. Dieſe Verfaſſung, die erſte, welche unter die beſondere Garantie des Bundes geſtellt wurde, blieb bis auf die neuere Zeit in Geltung und iſt die Grundlage und der Kern der neuſten Verfaſſung geworden. In die Regierungszeit des Großherzogs Karl Friedrich, des Nachfolgers von Karl August, fällt die Bewegung des Jahres 1848 und die Umbildung der Verfaſſung. Durch die Wirkſamkeit des Staatsministers v. Wagdorf, der ebenſoſehr die Rechte des Volkes als die des fürſtlichen Hauſes wahrte, erfolgten den 5./3 1850 die Neugeſtaltung und Feſtſtellung der Staatsbehörden, den 20./3 d. J. ein neues Strafgeſetzbuch, dann die Aufhebung der civilen Sondergerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Geſchwornengerichte, den 15./10 d. J. das revidirte Grundgeſetz und den 6. April 1852 das neue Wahlgeſetz. Unter Karl Alexander, dem jetzigen Landesherrn, wurde 1854 das Kammervermögen wieder von dem landſchaftlichen Vermögen, mit dem es den 4./3 1848 verbunden worden war, abgetrennt und eine Domänenrente als Civilliſte feſtgeſtellt, den 30./4 1862 eine neue Gewerbeordnung eingeführt und außerdem erfolgten mehrfache zeitgemäße Geſetze und Anordnungen für Rechtspflege, Verwaltung, Kultur und Induſtrie. In der deutſchen Kriſis des J. 1866 ſchloß ſich Weimar dem Mobilſirungsbeſchlüſſe des Bundestages vom 14. Juni nicht an, trat den 11./7 aus dem alten deutſchen Bund und den 18./8 in den norddeutſchen Bund und bildet ſeit dem 1. Januar 1871 ein Glied des neuen deutſchen Reichs.

Nach dem revidirten, in 5 Abſchnitten abgefaßten Grundgeſetz vom 15./10 1850 beſteht für das geſammte Land eine gemeinſchaftliche Verfaſſung. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, die aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Dem Landtag ſtehen als Rechte zu: Prüfung und Feſtſtellung der Etats, Steuerbewilligung, Prüfung der Staatskaſſenrechnungen und darauf bezügliche Rechenschaftsverlangung, Vorſtellung über Mängel in der Geſetzgebung und Verwaltung mit Vorſchlägen zu deren Abbeſtel-

lung, Erhebung von Beschwerden und Klagen gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Glieder, Theilnahme und Veto bei Gesetzen, welche die Verfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, Veto bei Abtretung von Staatsgebiet mit Staatsbürgern und endlich das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand ausüben zu lassen. Die Versammlung der Landtagsabgeordneten bildet den Landtag in einer Kammer. Die Landtage sind ordentliche und außerordentliche; jene finden von 3 zu 3 Jahren, diese so oft statt, als es nach dem Ermessen des Fürsten oder nach § 16, 68 des Grundgesetzes notwendig ist. Den Geschäftsgang leitet ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, die von den Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Vorstand bleibt von Landtag zu Landtag, auch wenn dessen Auflösung erfolgt. Die Sitzungen sind öffentlich. Zu einer gültigen Sitzung und Beschlussfassung gehören zwei Drittheile der Abgeordneten. Das Recht und die Verbindlichkeit des Vorstandes begreift die Zusammenberufung der Abgeordneten zu einem Landtag, die Vorbereitung, Leitung und Vertheilung der Geschäfte, beständige Wachsamkeit über die Verfassung, über die Ausführung der Landtagsbeschlüsse und Rapport mit dem Staatsministerium. Jeder Abgeordnete ist Vertreter aller Staatsbürger und folgt nur seiner Ueberzeugung. Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften dient ein vom Landesfürsten gewählter Syndikus. Landesherrliche Kommissare sind nicht nur zur Theilnahme an allen Berathungen und Beschlussfassungen des Landtags berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Anfragen Aufschlüsse zu ertheilen oder deren Veragung zu begründen. Zur Bearbeitung der dem Landtage vorliegenden Gegenstände werden regelmäßig Ausschüsse erwählt. Erst durch die landesfürstliche Bestätigung erlangt ein Landtagsbeschluss Gültigkeit und erst durch seine Promulgation Gesetzeskraft für die Staatsbürger. Vertagung, Schließung und Auflösung sind ausschließliche Rechte des Landesfürsten. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtags die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder erfolgen. Mit der Auflösung des Landtags erlischt der Auftrag sämmtlicher Abgeordneten, eine neue Wahl muß binnen 3 Monaten erfolgen. Ein Staatsgerichtshof, aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu Jena und 12 Räten gebildet, urtheilt über die gegen die Departements-Chefs auf Anordnung des Landesfürsten eingeleiteten Untersuchungen und die von dem Landtag gegen sie erhobenen Klagen. Jeder Staatsdiener wird auf die Verfassung verpflichtet und jede absichtliche Verletzung derselben soll als Verletzung der Amtspflicht angesehen und bestraft werden. Die Rechte des Landtags werden ausgeübt durch 31 Abgeordnete, welche nach dem Wahlgesetz vom 6./4 1852 auf die Dauer der dreijährigen Finanzperiode gewählt werden und zwar 1 aus der Ritterschaft, 4 aus den größern Grundbesitzern, 5 aus den Höchstbesteuerten und 21 aus allgemeinen Wahlen.

Das Großherzogthum besteht aus 3 von einander getrennten Haupttheilen, aus dem Kreis Weimar (dem mittleren Theil), Kreis Neustadt (im Osten) und dem Kreis Eisenach (im Westen) und umfaßt 66,03 Q.M. (56 % Ackerland, 25 % Wald, 9 % Wiesen, 2 % Gärten, der Rest Unland) mit 286,183 Einwohnern, die in 31 Städten, 596 Markt- und Landorten und in mehr als 70 Höfen haufen und bis auf 10,000 Katholiken und 1000 Juden Protestanten sind. Zu den Bildungsanstalten gehören außer der Universität Jena 2 Gymnasien,

und Elementarschulen, 8 Gewerkschulen, 1 Ackerbau- und 1 Baugewerkschule und außerdem Privatschulen. Die Landwirthschaft ist im Ganzen blühend, die Industrie ansehnlich, der Handel meist Transit.

Die oberste Leitung der Verwaltung hat das seit 26./2 1864 in 3 Departements getheilte Staatsministerium. Den 5 Verwaltungsbezirken des Landes stehen Bezirksdirektoren (Vandräthe) vor, dem Ministerium des Innern unter-, den Gemeinden obgeordnet. Ihnen zur Seite steht ein von den Gemeinden gewählter Bezirksausschuß mitwirkend und überwachend.

Oberstes Justiztribunal ist das Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Eisenach bildet die zweite, bezüglich erste Instanz. Sein Bezirk umfaßt das Großherzogthum, die Fürstenthümer Schwarzburg (Vertrag vom 22./3 1850 und 19./0 1859), Reuß j. L. (Vertrag vom 16./4 1863), Koburg-Gotha und Reuß ä. L. (Vertrag vom 17/7 1868). Unter ihm stehen 5 Kreisgerichte (Weimar, Eisenach, Weida, außerdem Arnstadt und Sondershausen) und 19 Justizämter (inkl. der Stadtgerichte zu Weimar und Eisenach).

Das Finanzbudget von 1872—1874: Jährliche Einnahme 1,959,405 Thlr.; jährliche Ausgabe 1,903,097 Thlr. (darunter 280,000 Thlr. für das Fürstenthum), 383,260 Thlr. für Bundeszwecke). Die Staatsschuld betrug 1872: 3,628,027 Thlr. (981,600 Thlr. Eisenbahnschulden) und 600,000 Thlr. Papiergeld (unverzinslich), durch Aktivkapitalien gedeckt.

Das Militär betreffend, bilden die großherzogl. Truppen seit dem 1./10 1867 das 5. Thüringische Infanterie-Regiment (Großherzog von Sachsen) Nr. 94, welches der 22. Division des XI. Armeekorps (Kassel) zugewiesen ist.

B. Das Sachsen-Gothaische Fürstenthum begreift die 3 Herzogthümer S. Meiningen, S. Koburg-Gotha und S. Altenburg. Der Gründer dieses Hauses war Herzog Ernst der Fromme. Sein 1640 übernommenes Land vermehrte er 1645 durch die Heilburger Portion, 1660 durch die Hennebergischen Ämter Wasungen, Sand- und Frauenbreitungen und 1672 durch  $\frac{3}{4}$  des Fürstenthums Altenburg. Er starb 1675. Bereits 1680 und 1681 theilten seine 7 Söhne ihr Erbland, wodurch die Speciallinien Gotha, Koburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hilburghausen und Saalfeld entstanden. Drei dieser Linien erloschen sehr bald, nämlich Koburg 1699, Eisenberg 1707 und Römhild 1710. In ihren Besitz theilten sich nach langem Hader insolge kaiserlicher Entscheidung 1735 die übrigen 4 Linien, von denen sich die zu Saalfeld seitdem Koburg-Saalfeld nannte. Indeß auch von diesen 4 Häusern starb das Haus Gotha, das Herzog Friedrich I., der älteste Sohn von Herzog dem Frommen, gegründet hatte, 1825 mit dem katholisch gewordenen Herzog Friedrich IV. aus, wodurch Gotha sammt Altenburg an die 3 übrigen Linien fiel. In der im November 1826 vollzogenen Theilung, die zugleich auch den Länderbesitz der Erben veränderte, bekam S. Meiningen zu seinem um 2 Rittergüter verringerten Stammland die Fürstenthümer Hilburghausen und Saalfeld (jenes ohne Königsberg und Sonnefeld, dieses mit Ausschluß von 11 Orten), ferner die Ämter Themar, Ramburg (mit der Niederpflege Eisenberg) und Oberkransfeld,  $\frac{1}{3}$  von Römhild, die Koburgischen Orte am linken Steinachufer und 4 Parzellen und erweiterte seinen Titel; S. Hilburghausen tauschte das Fürstenthum Hilburghausen gegen das Fürstenthum Altenburg (in der heutigen Größe) aus und ebenso seinen Titel; S. Koburg erhielt zum Fürstenthum Koburg (in der jetzigen Größe) das Fürstenthum Gotha (ohne Oberkransfeld und  $\frac{1}{3}$  Römhild) und nahm den Titel S. Koburg-Gotha an.

1. Das Herzogthum S. Meiningen (-Hildburghausen) gründete Herzog Bernhard I., Herzog Ernst des Frommen dritter hinterlassener Sohn, indem er den 11./5 1680 das später sog. Meininger Unterland, 11 Q.M. groß, als Erbtheil überkam. Er starb 1706. Unter seinen 3 Söhnen Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich entstanden Familienzwürfnisse, Unordnungen im Finanzhaushalt und Streitigkeiten mit den Agnaten wegen Koburg und Römhlb. Man gewann zwar 1735 aus der Koburger Erbmasse die Ämter Sonneberg und Neuhaus, indeß trotzdem daß Herzog Anton Ulrich durch den Tod seiner beiden Brüder und beiden Neffen vom Jahr 1746 an alleiniger Regent geworden, daß seine illegitime Gattin Pöhl. Cäsar mit Tod abgegangen und daß er 1750 in eine ebenbürtige Ehe eingetreten war, hörten die agnatischen Irrungen nicht auf und die finanzielle Noth des Landes wurde nicht besser. Ursachen hiervon waren hauptsächlich seine Prozesse, sein Residiren im Ausland und der 7jährige Krieg. Bei seinem Tod (1763) hinterließ er als seine Regierungsnachfolger die Prinzen Karl und Georg, beide noch unmündig. Unter der Vormundschaft seiner Wittve Charlotte Amalie, die ihren ständigen Sitz nach Meiningen verlegte, und darauf unter den Herzogen Karl († 1783) und Georg († 1803) gelang es, die ererbten Irrungen zu beseitigen und das Wohl des Landes zu fördern. Zudem hatte Herzog Georg noch vor seinem Tod und zwar den 12./3 1802 in seinem Fürstenthume die Primogenitur eingeführt, die von dem Grundgesetz 1829 sanktionirt wurde. Sein einziger Sohn, Herzog Bernhard, übernahm, nachdem seine Mutter Louise Eleonore die Vormundschaft geführt hatte, 1821 die Regierung. Es erfolgte nun 1824 eine konstitutionelle Verfassung, den 23./8 1829 ein neues Grundgesetz, seitdem die Grundlage für alle weiteren landchaftlichen Entwicklungen und Verfassungskämpfe, Vereinbarung über die Domäne durch Gesetz vom 7./4 1831 zu Gunsten des Landes, 1843/44 Annahme des R. sächs. Strafgesetzbuchs, 1846 Aufhebung der Steuerfreiheit und der Sondergerichte; Erklärung der Domäne für fürstliches Eigenthum, den 27./5 1849 für Staatsgut, den 3./6 1854 für Fürstengut, 1861/1862 Vertheidigungsschriften für jene und für diese Seite, darauf von beiden Seiten die endgültige Entscheidung dem obersten Gerichtshof zu Dresden überlassen. Bei der österr.-preuß. Differenz im J. 1866 stimmt S. Meiningen mit Oesterreich, daher den 25. Juni Erklärung des Kriegszustandes von Seiten Preußens und Besetzung der Grafschaft Ramburg und den 19. September auch der Stadt Meiningen. Den 20. September erfolgt die Abdankung des Herzogs zu Gunsten des Erbprinzen Georg, der als Herzog den 8./10 mit Preußen Frieden schließt und dem norddeutschen Bunde beitritt. Durch Gesetz vom 1./12 1868 erhielt das Land seine Eintheilung in Kreise. 1871 erledigten Regierung und Landtag die Domänenfrage durch Vergleich. Den 24./4 1873 erfolgte ein neues, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffendes Gesetz.

Das Grundgesetz vom 23./8 1829 ist bis auf diejenigen Abänderungen gültig, welche der Vergleich in Betreff des Domänenvermögens (1871) und das Gesetz vom 24./4 1873 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten gebracht hat. Es besteht der Landtag aus 24 Abgeordneten, von denen 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, 4 von den mit den höchsten Personalsteuern Belegten und 16 von den übrigen Angehörigen des Herzogthums auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Prinzen des herzoglichen Hauses und öffentlich Angestellte (Staats- und Hofdiener, Geistliche und Lehrer) bedürfen zur Annahme einer Abgeordnetenwahl der landesherrlichen Erlaubniß. Bei pensionirten Staats-

dienern, bei Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten ist eine solche Erlaubniß nicht erforderlich. Der Präsident des Landtags wird von den Ständen gewählt, ebenso die beiden ihm beigeordneten Vorsteher, mit denen er die Geschäfte des Landtags leitet. Auch bilden diese drei mit noch drei Abgeordneten den Ausschuß zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Rechte des Landesherrn dem Landtag gegenüber, ebenso die Rechte und Pflichten der Landstände sind im Allgemeinen denen der Weimariſchen Verfaſſung gleich.

Das Land, mit ſeinem Hauptkörper am Thüringer Wald gelegen, umfaßt 44,97 Q.M. ( $44\frac{1}{5}\%$  Ackerboden,  $39\frac{1}{2}\%$  Wald,  $12\frac{4}{5}\%$  Wiesen,  $2\frac{1}{8}\%$  Gärten) und (1871) 187,884 Einwohner (inkl. 1079 Militärs) bis auf eine 1700 Juden und 1200 Katholiken ſämmtlich Proteſtanten. Es beſtehen für Bildung außer der gemeinſchaftlichen Univerſität Jena 2 Gymnaſien, 2 Realschulen, 1 Progymnaſium, 1 Seminar, zahlreiche Bürger- und Volkſchulen; für den Verkehr 2 Eiſenbahnen, 3 Telegraphenleitungen, 1 Landeſkreditanſtalt und außerdem die Mitteldeuſche Kredit- und Hypothekbank. Viehzucht, Induſtrie und Handel bedeutend, weniger ergiebig der Ackerbau.

Die höchſte Verwaltungsbehörde iſt das Staatsminiſterium (Organifation vom 14./9 1848 und 21./2 1870) in 3 Abtheilungen. Für die niedere Verwaltung beſtehen (ſeit 1./12 1868) vier Kreiſe (Meiningen, Hildburghauſen, Sonneberg und Saalfeld), denen Landräthe vorgeſetzt ſind, und die Gemeindebehörden.

In der Rechtspflege hat das Land in dem Oberappellationsgericht zu Jena als dem oberſten Gerichtshof, im Appellationsgericht zu Hildburghauſen mit Einſchluß des Geſchwornengerichts und der Staatsanwaltschaft, in 5 Kreiſsgerichten und 10 Landgerichten und Kreiſsgerichtsdeputationen ſeinen Inſtanzenzug. Zur Befähigung im Fache der Juſtiz ſind durch Geſetz vom 21./12 1869 nicht drei, ſondern zwei Prüfungen und zwar beide bei dem Appellationsgericht des Landes erforderlich. Wie die Friedensgerichte (ſeit 1835), ſo bewährt ſich auch das Inſtitut der freien Gerichtstage.

Der Budgetentwurf für 1872—74:

Domänenkaſſe	962,400 fl. Einnahme,	725,576 fl. Ausgabe
Landeskaſſe	1,199,412 " " "	1,199,412 " "

Summa 2,161,812 fl. Einnahme, 1,924,988 fl. Ausgabe.

Die Staatſchuld betrug 1871 (31. December) 5,629,567 fl.

Die Meiningen Truppen bilden mit denen des Herzogthums Koburg-Gotha das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 und gehören mit dieſem der 22. Division und dem XI. Armeekorps (Kaſſel) an.

2. Das Herzogthum S. Koburg-Gotha begreift die beiden Fürſtenthümer Koburg und Gotha, jenes im Süden, dieſes im Norden des Thüringer Waldes gelegen. Unter den Söhnen des Herzogs Ernſt des Frommen, der das Haus Gotha gegründet und beide Gebiete als Glieder ſeines Herzogthums beſeſſen hat, entſtand in der Theilung von 1680 durch Herzog Friedrich I. die Speciallinie Gotha (ſ. o.), welche 1825 erloſch, und durch Herzog Albrecht die ältere, nur 19 Jahre dauernde Speciallinie Koburg. Nach des letztern 1699 kinderlos erfolgtem Tod erhob ſich ein agnatiſcher Erbfolgekampf, der 1720 entſchieden wurde, aber erſt 1735 zum Vollzug kam. Die Haupterbin wurde die Speciallinie Saalfeld, welche Herzog Johann Ernſt, der jüngſte (7te) Sohn von Ernſt dem Frommen gegründet hat. Derſelbe iſt der Stifter der gegenwärtigen

Linie Koburg-Gotha. Von seinen zwei gemeinschaftlich regierenden Söhnen Christian Ernst und Franz Josias, die sich wegen der Koburger Erbchaft Herzoge zu Koburg-Saalfeld nannten, führte der letztere 1736 in seinem Hause die Primogenitur ein und machte Koburg zu seiner Residenz. Sein Sohn und Regierungsnachfolger Ernst Friedrich (1764—1800) brachte das Ländchen in Ueberschuldung, daher ging die Finanzverwaltung von 1777—1802 an eine kaiserliche Liquidationskommission über. Unter Herzog Franz († 1806) erfolgt Ordnung der Finanzen, aber der schweren Abgaben wegen ein Aufstand, den Kurachsen unterdrückt. 1807 wird das Land von den Franzosen besetzt und erst im Tilsiter Frieden dem Herzog Ernst I. restituirt, der 1816 die Herrschaft Baumholder als Fürstenthum Lichtenberg (1834 an Preußen verkauft) erhält, im August 1821 eine Repräsentativverfassung gibt und 1824 Saalfeld nebst Themar und einigen Orten an der Steinach abtritt, dagegen Gotha (ohne Oberfrankfeld) erbt und nun den Titel Herzog von S. Koburg-Gotha annimmt. Vor seinem Tod (1844) bekam er wegen der Domäne mit den Ständen Streit, dessen Ausgleichung seinem Sohn Ernst II., dem gegenwärtigen Landesfürsten, 1846 gelang. Das Jahr 1848 brachte Koburg, noch mehr aber Gotha, wo die altständische Form noch ungebrochen war, in säkularistische Bewegung. Die im März 1849 gegebene demokratische Verfassung wurde indess durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, das im Allgemeinen noch gültig ist, beseitigt. Die vom Herzog seit 1848 angestrebte Vereinigung beider Herzogthümer scheiterte bis jetzt an dem Widerstand beider Landestheile. In der Krisis des Jahres 1866 erklärt sich S. Koburg-Gotha gegen den Bundesbeschluss vom 14. Juni, stellt den 20. Juni sein Kontingent Preußen zur Verfügung und tritt dem preussischen norddeutschen Bunde bei. Den 25./11 1867 erneuerte, aber vergebliche Vorlage der Regierung, betreffend die Vereinigung beider Landestheile. An dem Kriege 1870/71 nimmt der Herzog rühmlichen Antheil.

Das gesammte Land hat 35,77 Q.M. und (1871) 174,339 Einwohner (98,1 % Protestanten, 1,3 % Katholiken, 0,6 % Juden), davon kommen auf Koburg 10,24 Q.M. und 51,709 Einwohner und auf Gotha 25,53 Q.M. und 122,630 Einw. Deconomie, Waldkultur, Industrie und Handel beträchtlich, Bergbau gering. 2 Versicherungsbanken und 1 Kreditbank zu Gotha, 1 Kreditanstalt zu Koburg; Eisenbahnen dort und hier. Die Bildung pflegen außer der gemeinsamen Universität Jena 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 2 Seminarien, 33 Bürger- und über 300 Dorfschulen, außerdem die Erziehungsanstalt in Schnepfenthal.

Nach dem Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 besteht für jedes der beiden Herzogthümer ein besonderer, für beide zusammen ein gemeinschaftlicher Landtag. Letzterer übt für die verfassungsmäßig gemeinsamen Verhältnisse und Einrichtungen beider Länder die den Landesvertretungen zuständigen Rechte aus. Der besondere für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, der gemeinsame aus 7 Mitgliedern des Koburger und aus 14 des Gothaischen Landtags, die von diesen nach absoluter Stimmenmehrheit abgeordnet werden. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf 4 Jahre. Seinen Vorstand wählt der Landtag selbst. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuss, der in der Zeit des nicht versammelten Landtags thätig ist und von dem Präsidenten, dem Schriftführer und noch von 3 vom Landtag gewählten Mitgliedern gebildet wird. Die Rechte des Herzogs und die Rechte und Pflichten des Landtags sind im Ganzen denen der übrigen sächsischen Herzogthümer gleich.

Die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium,

das nach dem Gesetz vom 17./12 1857 in 2 Abtheilungen, die eine für Koburg und die andere für Gotha, zerfällt und mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen muß. An der Spitze desselben steht mit dem Recht der Oberaufsicht über das Ganze der Staatsminister, der zugleich Vorstand der einen Abtheilung ist. Die herzoglichen Angelegenheiten können der einen oder anderen Abtheilung zugewiesen werden, dagegen gehören die gemeinsamen Landesangelegenheiten derjenigen, welcher der Staatsminister vorsteht. Der Geschäftskreis der besonderen Landesministerien befaßt nur die Verwaltung der Finanzen, des Innern, der Kirche und Schule. Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen die 4 Landrathsämter (Koburg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen), die Magistrate der 7 größeren Städte und der Verwaltungsbezirk zu Königsberg und unter den Landrathsämtern die übrigen Gemeindebehörden.

Nach dem Organisationsgesetz für die Gerichtsbehörden vom 21./9 1857, das zugleich den civilen Sondergerichtsstand aufhob und das Schwurgericht einführte, und nach dem Vertrag vom 17./7 1868 (s. Weimar) bildet das Oberappellationsgericht zu Jena den obersten Gerichtshof, dann folgt in Abstufung das Appellationsgericht zu Eisenach mit dem Schwurgericht und der Staatsanwaltschaft, zwei Kreisgerichte (Koburg und Gotha) und 16 Justizämter resp. Stadtgerichte. Eine Strafproceßordnung wurde den 4./11 1857 und 12./6 1858 publizirt. Seitdem mehrere Nachträge.

Für die Finanzperiode von 1869—1873:

	Koburg	Gotha
1) Domänen-Kassen-Etat:		
Jahreseinnahme	190,500 fl.	556,628 Thlr.
Jahresausgabe	120,500 "	384,164 "
Ueberschuß	70,000 fl.	172,464 Thlr.
2) Staats-Kasse-Etat:		
Jahreseinnahme	452,300 fl.	591,300 Thlr.
Jahresausgabe	442,200 "	591,300 "

Die eigentliche Staatsschuld (1871) in Koburg: 1,697,179 fl.; in Gotha: 432,931 Thlr.

Das Militär von Koburg-Gotha bildet gemeinsam mit dem von Meiningen das 6. Thüringische Infanterieregiment Nr. 95, der 22. Division und dem XI. Armeekorps (Kassel) zugehörig.

3. Das Herzogthum S. Altenburg, vormalig ein Hauptstück des Osterlandes und seit früher Zeit ein kaiserlicher Besitz, kam 1243 als Pfand an den Markgrafen von Meissen und nachdem es 1290 wieder eingelöst war, 1307 für immer an das Haus Wettin, 1485 an die Ernestinische, 1547 an die Albertinische und 1554 dauernd an die Ernestinische Linie. Von 1603 stand es unter eigenen Herzogen, nach deren Aussterben (1672) ging der Haupttheil (3/4) des Landes auf Gotha über. 1680 zerfiel dasselbe in 3 Theile, von denen einer bei Gotha blieb, die beiden andern aber 2 selbständige Fürstenthümer, Eisenberg und Saalfeld, bildeten. 1707 wurde der Eisenberger Theil wieder mit dem Gothaischen vereinigt und beide Theile machten unter Gotha das Herzogthum Altenburg aus. Bei der Erbtheilung im Jahr 1826 erhob man dasselbe wieder zum selbständigen Herzogthum durch den Herzog von Hildburghausen. Der Gründer dieses Hauses war Ernst, der 6. Sohn von Ernst dem Frommen. Seine drei nächsten Nachfolger (Ernst Friedrich I. † 1724, Ernst Friedrich II. † 1745 und Ernst Friedrich Karl † 1780) belasteten ihr Land mit Schulden, daher kam 1769 eine kaiserliche Debitkommission nach Hildburghausen,

die 35 Jahre dauerte. 1780 folgte als Regent Herzog Friedrich, bis 1787 unter Vormundschaft seines Urgroßvaters, des Prinzen Joseph. Seine Regierung wurde mehr und mehr zum Segen des Landes. Durch zeitgemäße Gesetze, namentlich durch die liberale Verfassung vom 19./3 1818 wurde der Staatskredit wieder hergestellt. Bei der Theilung der Osthaischen Erbmasse 1826 trat er Hilburgshausen ab und übernahm dafür das Fürstenthum Altenburg, doch ohne Hamburg und 11 Eisenbergische Orte. Er traf in Altenburg veraltete Zustände. Verzögerte Reformen führten im September 1830 zum Aufstand. Darauf erhielt das Land den 29./4 1831 ein mit den Ständen vereinbartes, umfassendes Grundgesetz, das mit einigen Abänderungen noch gültig ist. Zwei Beilagen, gleichfalls vom 29./4 1831, betreffen die Wahlordnung und die Finanzverwaltung. Auch erfolgten mehrfache zeitgemäße, meist mit der R. Sächs. Gesetzgebung harmonisirende Reformen (Strafgesetz, Frohnablösung, Grundsteuer.) Auf Herzog Friedrich folgte 1834 Herzog Joseph, dessen Hof die Mißstimmung im Land nährte. Seit März 1848 herrscht Radikalismus, im Oktober besetzten Reichstruppen das Land und im November trat Herzog Joseph an seinen Bruder Georg die Regierung ab, der 1853 starb. Ihm folgte sein Sohn Herzog Ernst, der noch regierende Fürst. Unter ihm Beseitigung der Gesetze von 1848/49 und Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1831 anfänglich mit geringen, später mit wesentlichen Abänderungen. Den 18./3 1854 Regelung der Rechtsverhältnisse am Domainenvermögen zu Gunsten des Fürstenhauses. Im März 1866 Organisation der Staatsverwaltung. Den Bundesbeschluß v. 14./6 1866 ablehnend, tritt S. Altenburg dem Norddeutschen Bund bei. Den 14./3 1868 und 4./1 1869 Einföhrung der Landesregierung, des Finanzkollegiums und Konstitutionsrats in das Ministerium. Den 27./10 1864 Zusatz zu der landeschaftlichen Geschäftsordnung v. 21./12 1854. Den 26./4 1869 das Ministerium erhält 3 statt der bisherigen 4 Abtheilungen. Den 31./5 1870 Wiedereinföhrung des Gesetzes vom 3./8 1850, die Wahlen der landeschaftlichen Abgeordneten betreffend.

Das Land besteht aus 2 von einander durch die Reußische Herrschaft Gera getrennten, fast gleich großen Stücken, dem Ostkreis (Altenburger Kr.) an der Pleiße und dem Westkreis (Eisenberger Kr.) im Saalgebiet. Das Ganze umfaßt auf 24 Q.M. (1871) 142,122 Einwohner (Lutheraner und nur circa 240 Katholiken und 1 Jude), wovon auf den Ostkreis 11,5 Q.M. mit 94,502 Einwohner (meist wendischer Abkunft) und auf den Westkreis 12,5 Q.M. mit 47,620 Einwohner kommen. Jeder Kreis steht unter einem Kreishauptmann (Landrath.) Für die Bildung wirken außer der gemeinsamen Universität Jena 1 Gymnasium, 1 Lyceum, 1 Seminar und 192 Stadt- und Landschulen, außerdem mehrfache Anstalten und Vereine. Die Dekonomie blühend, etwas Bergbau und im Ganzen die Industrie gering.

Das Grundgesetz von 1831, hauptsächlich nur bezüglich des Domainenvermögens, der landeschaftlichen Wahl und Geschäftsordnung, der Sondergerichte und des Lehnverbandes abgeändert, ist im Allgemeinen noch gültig. Die Landstände bilden eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit in der öffentlichen vollen Versammlung des Landtags oder durch die Landtagsdeputation (Auschuß) aus. Sie bestehen nach dem (1870) wieder eingeföhrten Wahlgesetz von 1854 aus 30 gewählten Abgeordneten und zwar je 9 von den Städten, 12 vom platten Land und 9 von den Höchftbesteuerten. Es werden dieselben, ebenso ihre Stellvertreter auf 3 Jahre gewählt. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus 3 vom Land-



tag vorgeschlagenen Kandidaten, den Vicepräsidenten aber der Landtag, ebenso die Kommissionen für die verschiedenen Geschäfte. Die allgemeinen Grundsätze, sowie die Rechte des Fürsten und die Rechte und Pflichten der Landstände entsprechen denen der andern Sächs. Fürstenthümer.

Das Staatsministerium besteht als oberste Verwaltungsbehörde aus 3 Abtheilungen (Mitgliedern). Die niedere Verwaltung besorgen 2 Kreishauptmänner und die Polizei- und Verwaltungsbehörden für die Städte und für das platte Land. Außer den wissenschaftlichen Anstalten bestehen für Kirche und Schule 8 Ephoralämter.

Die Justiz wird vom Oberappellationsgericht zu Jena in höchster, dann vom Appellationsgericht und Gerichtshof zu Altenburg in zweiter resp. erster Instanz und in weiterer Abstufung von 2 Kriminalgerichten und 2 Staatsanwaltschaften und von 11 Gerichtsämtern (incl. 1 Stadtgericht und 1 Gericht) ausgeübt.

Der Vermögensstand war Ende 1871:

	Domänenfiskus.	Staatsfiskus.	Summa (Thlr.)
Activa	987,615	624,265	1,611,880
Passiva	53,060	704,630	757,691
Vergleich	+ 934,555	— 80,366	+ 854,189

Der Etat für die Jahre 1872—74: an Einnahme (incl. des Abwurfs aus der Domäne) 874,192 Thlr. und an Ausgabe (incl. der Civilliste) 874,192 Thlr.

Die Altenburgischen Truppen bilden mit denen von Schwarzburg-Rudolstadt und den beiden Reuß das 7. Thüringische Inf.-Reg. Nr. 96, das der 8. Division des IV. deutschen Armeecorps (Magdeburg) zugehört.

#### Die Schwarzburger Fürstenthümer.

Das Schwarzburger Fürstenhaus erscheint bereits im 11. Jahrhundert als Grafenhaus in Thüringen, spaltet sich darauf öfters, dies bis 1599, wo die beiden noch bestehenden Linien Sonbershausen und Rudolstadt, jene vom Grafen Günther, diese vom Grafen Albert gegründet, übrig blieben, beide seit 1754 reichsfürstlich, jetzt Bundesfürsten des neuen deutschen Reichs. Trotz ihrer Trennung haben sie ein gegenseitiges Erbrecht, gleiche Landesfarben (Blau und Silber), gleiches Wappen (im gespaltenen Schild ein Mittelschild mit dem schwarzen bekrönten Reichsadler und im Fußschild Garke und Gabel), seit 1713 gleiche Primogenitur und seit Kurzem übereinstimmende Rechtspflege, indem beide durch die Staatsverträge v. 13./12 1849 und 23./3 1850 das Oberappellationsgericht zu Jena und das Appellationsgericht zu Eisenach und das mit demselben verbundene Geschwornengericht als oberste Justizbehörden und ebenso in ihren Landen Kreisgerichte und Einzelrichter als untere Justizbehörden in allen Beziehungen der Rechtspflege, wie diese für das Großherzogthum Weimar besteht, angenommen haben. Auch haben sie Theil an der Besetzung der obersten Gerichtsstellen in Jena und Eisenach. Außerdem ist das 1853 für Schw. Rudolstadt gestiftete Ehrenkreuz seit dem 28./3 1857 beiden Linien gemeinsam.

Ihr gesamtes Land, das sie getheilt, besteht aus zwei 6 Meilen auseinander liegenden Hauptmassen, aus der sog. Oberherrschaft am Thüringer Wald im Saalgebiet und aus der Unterherrschaft an der Hainleite und am Kyffhäuser längs der Helbe und Wipper; dort Forst- und Wiesenkultur, hier blühender Ackerbau. Dort und hier Bergbau (Eisen, Braunkohlen), etwas Hausindustrie und Handel. Das Ganze umfaßt 33,21 Q.M. mit (1871) 142,714 Einw.

1) Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Der Gründer des Hauses war Graf Albert. Sein Urenkel Ludwig Friedrich († 1718) erlangte 1710 die Fürstenwürde, doch nahm, da Kurachsen wegen seiner Lehns- oberherrlichkeit Widerspruch erhoben hatte, erst sein Enkel Johann Friedrich († 1767) im Jahr 1754 seinen Sitz im Fürstenkollegium ein. Von Joh. Friedrich ging die Regierung auf seinen Oheim Ludwig Günther und auf dessen Nachkommen über. Unter seinem Urenkel Friedrich Günther erhielt das Land den 2./1 1816 eine ständische, im Sturmjahr 1848 eine die fürstliche Gewalt sehr beschränkende Verfassung, darauf den 21./3 1854 ein neues, die Verfassung von 1848 beseitigendes Grundgesetz, das im Allgemeinen noch gültig ist. Den Bundesbeschluss vom 14. Juni 1866 lehnte Schw. Rudolstadt ab und trat gleich darauf dem norddeutschen Bunde bei. Auf Friedrich Günther († 1867) folgte sein Bruder Albert und 1869 dessen Sohn Georg, der jetzt regierende Fürst, unter welchem den 16./11 1870 das Grundgesetz von 1854 bezüglich des Landtags abgeändert und ein neues Wahlgesetz und den 9./1 1872 eine neue Geschäftsordnung für den Landtag gegeben wurde.

Der Flächeninhalt des Landes beträgt 17,58 Q.M., davon mehr als  $\frac{3}{4}$  der Oberherrschaft gehören. Die Bevölkerung (1871) begreift 75,523 Einw., bis auf einige Hundert Katholiken und Juden sämmtlich Protestanten. Ihre Bildungsanstalten sind 1 Gymnasium, 1 Lyceum, 1 Realschule, 2 Seminare und über 150 Volksschulen.

Das Grundgesetz von 1854 zeichnet sich durch seine Kürze aus. Die Domäne ist Fideikommiß des fürstlichen Hauses, doch erfordern Veräußerungen die Zustimmung des Landtags. Die Einkünfte derselben dienen zur Dedung der Civilliste, die Ueberschüsse gehören der Landeskasse. Der Landtag besteht nach den Gesetzen von 1870 und 1872 aus 16 Abgeordneten, 4 von den Höchst- besteuerten und 12 aus allgemeinen Wahlen. Sie werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlen sind direkt mit geheimer Abstimmung. Beamte bedürfen keines Urlaubs. Den Landtagspräsidenten, dessen Stellvertreter und seine 3 Ausschüsse wählt der Landtag aus seiner Mitte. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Rechte des Fürsten, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten stimmen im Ganzen mit denen der Verfassungen in den Ernestinischen Ländern überein.

Die Rechtsfrage wird nach der Organisation von 1849 und 1850 durch 2 Einzelgerichte, 2 Kreisgerichte (Rudolstadt für die Ober- und Sondershausen für die Unterherrschaft), das Appellationsgericht zu Eisenach und das damit verbundene Schwurgericht und endlich durch das Oberappellationsgericht zu Jena gelöst.

Die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, das die früheren Landeskollegien in sich vereinigt und aus 2 Abtheilungen (für Fürstenhausangelegenheiten, für Inneres und Aeußeres die eine, für Finanzen und für Kirche und Schule die andere) besteht. Untergeordnet sind 3 Landrathsämter (Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen), die städtischen und Landgemeinden-Behörden.

Der Staatshaushaltetat für 1872: Einnahmen 786,486 fl. und Ausgaben 816,328 fl. (darunter 145,357 Civilliste.) Die Staatsschuld betrug 1870: 920,000 fl. und noch 350,000 fl. Papiergeld.

Die Landestruppen gehören zum 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96 und dieses zur 8. Division des IV. deutschen Armee-Corps. S. Sachl. Altenburg.

2) Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gründete Johann Günther I. († 1586). Nach ihm erfolgte eine Theilung in die Linien Arnstadt, Ebeleben und Sondershausen. Die erste erfolgte 1663, die zweite 1681, daher Alleinerbin die dritte unter Anton Günther, indessen die beiden Söhne desselben theilten 1688 von Neuem das Land in die Linien Sondershausen und Arnstadt. Sie wurden 1697 in den Reichsfürstenstand erhoben, kamen aber dadurch mit Kurachsen und mit S. Weimar in Lehnstreit, der später mit Geld ausgeglichen wurde. Durch das Erlöschen der Linie Arnstadt 1716 wurde das Land wieder ein Ganzes und blieb es seitdem wegen der 1713 eingeführten Primogenitur. Unter Günther Friedrich Karl (1794—1835) drängte die politische Bewegung des Jahres 1830 zu einer Verfassung, die zwar berathen wurde, aber todt blieb. Er resignirte 1835, und nun folgte sein gleichnamiger Sohn, der jetzige Regent, der die Verwaltung und Rechtspflege reformirte und 1841 ein Verfassungsgesetz erließ. Die Demokratie des Jahres 1848 schuf (1849) ein neues Grundgesetz, das man bald wieder abschwächte. Erst den 8./7 1857 vereinbarte man das noch gültige Grundgesetz und zugleich eine Bezirks-, Städte- und Gemeindeordnung. Die Landesregierung wies den Bundesbeschluss vom 14. Juni 1866 zurück und trat den 25. Juni dem norddeutschen Bunde bei.

Das Land umfaßt 15,63 Q.M. ( $\frac{3}{5}$  der Unter-,  $\frac{2}{5}$  der Oberherrschaft) mit (1871) 67,191 Einw. lutherischer Konfession, ausgenommen circa 500 Juden und Katholiken. Ackerbau, Viehzucht und Waldkultur vorzüglich, Industrie und Handel gering. Die Bildung pflegen 2 Gymnasien, 1 Lyceum, 2 Realschulen, 1 Seminar, 1 höhere Töchterchule und über 90 Stadt- und Landschulen.

Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden sind nach ihrer Abstufung das Staatsministerium mit 3 Vorständen und die Landesvertretung, dann der Kirchenrath, die Landräthe, die Bezirksausschüsse, die Stadt- und Landgemeinden-Behörden.

Nach dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 (später im Einzelnen modificirt) besteht der Landtag aus 5 vom Fürsten ernannten, 5 von den Höchstbesteuerten erwählten und 5 aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Der Präsident und 2 Mitglieder des Landtags, von diesem gewählt, bilden den Landtagsauschuß. Im Ganzen gleichen die Bestimmungen des Grundgesetzes bezüglich des Landtags denen der Herzogl. Sächsischen Länder.

Für die Rechtspflege bestehen 6 inländische Justizämter (Einzelgerichte), 2 gemeinschaftlich mit S. Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt gebildete Kreisgerichte (Sondershausen und Arnstadt), das Appellationsgericht zu Eisenach nebst Schwurgericht und als höchste Instanz das Oberappellationsgericht zu Jena.

Der Staatshaushaltsetat ist für 1872—75 angesetzt zu 638,732 Thlr. Jahres-Einnahme und 634,334 Thlr. (incl. 154,605 Thlr. Civilliste) Jahres-Ausgabe. Die Staatsschuld betrug (1./1 1872) 1,412,996 Thlr. incl. 150,000 Thlr. Papiergeld.

Die Truppen des Landes gehören zum 3. Thür. Inf.-Regiment Nr. 71 der 8. Division, 15. Brigade, 4. Armeekorps.

#### Die Reußischen Fürstenthümer.

Das Fürstenhaus Reuß, dem das Land die Namen Voigtland und Reuß-land verdankt, hat in Heinrich (Voigt) von Weida, der 1143 im Gefolge Kaiser Konrads III. vorkommt und der nach den Chroniken ein Sohn Heinrichs des Frommen von Weida sein soll, seinen urkundlich sichern Stammvater. Von ihm bis

1564 ist für seine dynastischen Nachkommen, anfänglich Reichsvogt, darauf reichsbede Herr genannt, die Periode des größten Landerwerbs und größten Landerverlustes, zugleich aber auch die Periode der Hauptgliederung in die 3 Linien der Vogte (Herrn) von Weiba, Gera und Plauen. Von diesen erhielt sich allein die Linie Plauen, welche 1564 drei neue Speciallinien und zwar die ältere, mittlere und jüngere gründete. Die mittlere erlosch bereits 1616, dagegen blieben die beiden andern, im Lauf der Zeit mehrfach getheilt, in ihren Hauptzweigen bis heute lebenskräftig. Sie wurden 1671 in den Grafenstand, 1778 (die ältere) und 1790 resp. 1806 (die jüngere Linie) in den Reichsfürstenstand erhoben. 1690 machten sie die Primogenitur zum Hausgesetz. 1807 traten sie dem Rheinbund, 1815 dem deutschen Bunde bei. Durch Familienverträge sind beide Linien mit einander erbrechtlich verbunden. Seit der ältesten Zeit führen alle Glieder des Hauses Reuß den Namen Heinrich, wobei die ältere Linie bis 100 zählt, die jüngere mit jedem Jahrhundert von 1 anfängt. Ihr Wappen ist ein quadrirter Schild mit Löwe und Kranich; ihr Titel: Souveräner Fürst Reuß ältere oder jüngere Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein; ihre Landesfarben Schwarz, Roth, Gold.

1) Das Fürstenthum Reuß ältere Linie (Reuß-Plauen), von Heinrich dem Ältern gestiftet, wurde bald nach 1564 abwechselnd in 2 bis 5 Duodeztheilen getheilt. Erst 1768 vereinigte Heinrich XI. die Theile wieder zu einem Ganzen. Unter seinem Enkel Heinrich XX. erschütterte die Demokratie im Jahre 1848 die alten drückenden Zustände des Landes, die geplante Verfassung fand aber keine Anerkennung. Nach dem Tod des Fürsten (1859) führte seine Wittve Karolina die Vormundschaft über ihren Sohn Heinrich XXII. bis 1867. Ihr pietätischer Sinn hemmte jede Reform des Staatswesens, und ihr politisches Verhalten bewirkte 1866 eine Preussische Okkupation des Landes, worauf dessen Eintritt in den norddeutschen Bund durch Vertrag vom 26./9 d. J. und unter Erlegung von 100,000 Thlr. stattfand. Erst unter dem jetzt regierenden Fürsten wurde den 28./3 1867 eine neue Verfassung promulgirt, die der Volksvertretung einigen Einfluß auf Gesetzgebung und Finanzverwaltung zugestehet. Auch erfolgte die Aufhebung der Patrimonialgerichte, des privilegirten Gerichtsstandes und Lehnverbandes, die Einführung des Anklageprocesses, den 1./10 1868 der Anschluß an das Appellationsgericht zu Eisenach, darauf im September Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs nebst Strafproceßordnung, außerdem Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und Errichtung eines Landrathsamts und den 25./1 1871 Publikation einer Gemeindeordnung und Bildung eines Landesauschusses als Verwaltungsbehörde. Dem 1858 gestifteten Civilehrenkreuz wurde 1867 eine Ehrenmedaille hinzugefügt.

Das Ländchen, auf dem Voigtländischen kourtierten Hochland in Stücken an der Elster und der Saale gelegen, begreift 4,99 Q.M. mit (1871) 45,099 Einw., fast nur Lutzeraner. Ackerbau nicht ausreichend, Viehzucht ansehnlich, am bedeutendsten Industrie und Handel. Die Bildung pflegen 1 Gymnasium, 1 Seminar und an 80 Stadt- und Landschulen.

Das fürstliche geheime Cabinet besorgt die Angelegenheiten des Fürstenhauses und die fürstliche Kammer die Verwaltung des fürstlichen Domainialvermögens. Als staatliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörden bestehen (nach den Organisationen von 1867, 68 und 71) die Landesregierung nebst dem Konsistorium, die Landesvertretung, das Landrathsamt, der Landesauschuß (Aufsichtsbehörde für das platte Land), die Stadt- und Landgemeindebehörden.

Nach der Verfassung von 1867 besteht die Landesvertretung aus 12 Abgeordneten, von denen 3 vom Fürsten, 2 von den Rittergutsbesitzern, 3 von den Städten Greiz und Zeulenroda und 4 von den Landgemeinden auf je 6 Jahre gewählt werden. Die Domäne gehört dem Landesherren.

Die Rechtspflege wird durch das Oberappellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht zu Eisenach, das Kreisgericht zu Zeulenroda und die Einzelgerichte Justizämter zu Greiz I und II, Zeulenroda und Burgl ausgeübt.

Der Finanzetat des Jahres 1872 betrug 150,883 Thlr. an Einnahme und gleichviel an Ausgabe. Die Staatsschuld 1872: 485,000 Thlr. incl. 130,000 Thlr. Papiergeld.

Das Militär gehört zum 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96, zur 16. Infanterie-Brigade und 8. Division in Erfurt und zum IV. Armeekorps in Magdeburg.

2) *Reuß jüngere Linie*, von 1564 bis 1647 ungetheilt, von da bis 1848 (erst in 4 Theile, dann in Schleiz, Gera und Lobenstein-Ebersdorf) zerstückt, seit 1848 wieder ein Ganzes, wurde von Heinrich dem jüngern (+ 1672) gegründet. Die 40jährige Regierung seines Sohnes Heinrich Posthumus (+ 1638) ist der Glanzpunkt in der Geschichte des Landes, dies durch Gebietsvermehrung und durch Förderung des Volkswohls. Das Walten seiner Nachkommen ward wieder klein herrlich, selbst zum Theil durch pietistische Frömmerei angekränkt. Erst im Beginn dieses Jahrhunderts geschahen Anläufe zur Verbesserung der Volkszustände, doch blieb im Ganzen der Staatsorganismus mit seiner verrotteten Landesvertretung, daher auch das Jahr 1848 wilde Empörung brachte, wodurch Reichstruppen zur Herstellung der Ordnung einrückten. Im November 1849 erhielt das Land ein allen Volksklassen entsprechendes Grundgesetz. Indes unter dem Druck der Reaktion kam das den 5./5 1852 publicirte revdirte Staatsgrundgesetz nebst Wahlgesetz zu Stande, zwar 1856 nochmals abgeändert, doch später wieder als gültig anerkannt. Daneben erfolgte die Aufhebung des Lehnsverbandes und der Sondergerichte und 1863 die Einführung von freien Gerichtstagen und Friedensgerichten. 1866 (26./6) schloß sich Reuß jüngere Linie dem norddeutschen Bunde an. Mit dem Regierungsantritt des jetzigen Fürsten Heinrich XIV. lenkte man wieder auf das Grundgesetz von 1852 zurück und führte die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden in zeitentsprechender Weise weiter. Es wurde 1870 (18./11) das norddeutsche Strafgesetzbuch eingeführt, 1871 (17./1) ein neues Landtagswahlgesetz vereinbart und Ende des Jahres (4./12) die Umwandlung der seitherigen 3 Landrathsämter in 2 (Unterland mit Hohenleuben und das übrige Oberland) ausgeführt. Zu dem 1858 gestifteten fürstlichen Ehrenkreuz (Gold und Silber) kam den 24./5 1869 ein neues Ehrenkreuz in 3 Klassen, jenes und dieses mit einer Verdienstmedaille. Außerdem bestehen noch einige Auszeichnungen für Civil- und Militärverdienste.

Das Land, aus 2 getrennten Hauptstücken, dem Unterland an der Elster und dem Oberland an der Saale und Elster, bestehend, enthält an Areal 15,06 QM. mit (1871) 89,032 Einw. fast durchaus luther. Konfession. Ackerbau nur im Unterland ausreichend, Viehzucht und Bergbau ansehnlich, am bedeutendsten Industrie und Handel. Ueber  $\frac{1}{4}$  des Landes ist Wald. Für die Bildung sorgen 2 Gymnasien, 2 Seminare, 1 Realschule, 1 Kaufmannsschule und über 100 Bürger- und Landeschulen.

Die Verwaltung der fürstlichen Hausangelegenheiten besorgt das fürstliche *gehelme Cabinet* und die der fürstlichen Domänen- und Fideicommissgüter die

fürkliche Kammer zu Schlez und die Forstdirektion daselbst. Die Staats- und Gemeindeverwaltungsbehörden bilden das Ministerium mit 3 Vorständen, die Landesvertretung, die auf Gesetz vom 30./4 1866 und 4./12 1871 beruhenden Bezirksausschüsse (Unterland und Oberland), die beiden Landrathsämter und die Gemeindebehörden.

Die Landesvertretung besteht nach dem Grundgesetz von 1852 und dem Wahlgesetz von 1871 aus 16 Abgeordneten, nämlich dem Besitzer des Paragiums Reuß-Köstritz, 3 der Höchstbesteuerten und 12 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten. Den Landtagsauschuß bilden 3 aus der Mitte des Landtags gewählte Mitglieder. Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes bezüglich der Landesvertretung gleichen denen der Staatsgrundgesetze in den Sächsischen Herzogthümern.

Zur Ausübung der Justiz bestehen das Oberappellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht zu Eisenach, die Kreisgerichte zu Gera und Schlez und die Justizämter Gera I und II, Hohenleuben, Schlez I und II, Lobenstein I und II und Hirschberg. Zum Kompetenzgerichtshof (Verordnung vom 17./3 1860) ernennet der Fürst und der Landtag je 2 Mitglieder.

Der Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1872—74: 243,200 Thlr. jährliche Einnahme und 214,986 Thlr. jährliche Ausgabe. Die Staatsschuld betrug Juni 1871: 679,450 Thlr. incl. 320,000 Thlr. Papiergeld.

Die Garnison Gera besteht aus dem 2. Bataillon des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 und gehört zur 16. Infanterie-Brigade und 8. Division zu Erfurt und zum IV. Armeekorps (Magdeburg). Brüdnr.

## Tocqueville.

Tocqueville, Alexis von, wurde 1805 geboren, als dritter Sohn des französischen Pairs, Grafen von Tocqueville. Der hohen Aristokratie von Frankreich angehörig, hatte er dennoch ein gründliches Verständniß für die modernen Ideen und war ein scharfer Beobachter des modernen Staatslebens. Der Sturz der alten legitimen Monarchie Karls X. im Jahr 1830 bestimmte ihn, Amerika zu besuchen und die Demokratie dort zu studiren, wo sie den günstigsten Boden und die großartigste Entwicklung erlangt hatte. Zunächst prüfte er die neuen Gefängnißanstalten in Philadelphia und empfahl nun auch Europa die Einführung des Zellenstems mit seiner isolirten Haft. Sein Werk: *De la Démocratie en Amérique*, das zuerst 1835 erschien, gehört zu den besten staatswissenschaftlichen Werken, welche wir besitzen. Er erkannte den Gegensatz der amerikanischen und der französischen Freiheit sehr gut; er sah, daß jene unter Freiheit die Selbstthätigkeit und die Selbstverwaltung verstehen, während diese die Freiheit durch die Staatsautorität und die Staatsverwaltung bestimmen und regieren lassen und die Gleichheit höher als die Freiheit achten. Seit 1839 war er Mitglied der Deputirten-Kammer, aber fast immer in der Opposition. Die Sturmfluth des Jahres 1848 trieb ihn auf die Höhe. Unter Cavaignac wurde er Minister des Auswärtigen. Indessen er hatte weder die Energie noch den Ehrgeiz eines leitenden Staatsmanns. Als Napoleon III. am 2. December 1851 seinen Staatsstreich machte, zog er sich ins Privatleben zurück. Da schrieb er sein zweites berühmtes Werk: „L'ancien régime et la révolution,“ in welchem er den innern Zusammenhang zwischen dem alten Regime und der Revolution und

der Revolution aufdeckte und zeigte, wie diese durch jene vorbereitet wurde. Auch diese Schrift ist reich an seinen Beobachtungen der Thatsachen und des Geistes, welcher dieselben durchbringt und bewegt. Wie er in dem ersten Werke die wahre Freiheit zu schildern und vor Irthümern und Abwegen zu wahren sucht, so warnt er in dem zweiten vor der überspannten Centralisation und den Fehlern einer bürokratischen Staatsgewalt. Nicht ohne tiefe Besorgniß betrachtete er den Verfall seines Landes und die Gefahren, welche demselben bald von den anarchischen und brutalen Massen, bald von einer willkürlichen und despotischen Cäsarenherrschaft drohen. Er starb im April 1859 in Cannes, wo er Erleichterung seines Leidens gesucht hatte. Seine sämmtlichen Werke sind seither erschienen.

**Toleranz**, s. Bekenntnißfreiheit.

Stantski.

## Türkei.

### Geographische Uebersicht.

Die Balkanhalbinsel, in vertikaler und horizontaler Beziehung die gegliedertste Europa's, mit Ausnahme Griechenlands von  $48^{\circ} 18'$  bis  $39^{\circ} 24'$  n. Br. und von  $33^{\circ} 32'$  bis  $47^{\circ} 47'$  ö. L. sich erstreckend, grenzt gegen N.W. an Dalmatien und Kroatien, wird von Slavonien durch die Save, vom Banat durch die Donau (zusammen 315 M. Wassergrenze), von Siebenbürgen durch die Transsilvanischen Alpen getrennt, und grenzt gegen N.O. an die Bukowina und Rußland, wo der Pruth in seinem Oberlauf die Grenze bezeichnet, gegen S. an Griechenland. Die Küsten werden vom Schwarzen Meer, Bosporus, dem Marmora-Meer, der Dardanellen, dem Aegäischen, Mittel- und Adriatischen Meer bespült. Drei mit dem Schar-Dagh als Hauptnotenpunkt in Verbindung stehende, in verschiedene Richtungen laufende Bergsysteme gliedern die Halbinsel schachbrettartig. Im N.O. streicht das System der parallelen perlapeninischen Gebirgsketten, anfangs von N.W. nach S.O., dann vom Dormitor ( $43^{\circ}$  n. Br.) der Meridian-Richtung folgend gegen S., ebenso wie der Apennin aus Kreide und Nummuliten-Bildung bestehend. Diesem Gebirgssystem gehören die Dinarischen Alpen an: eine Reihe wildzerrissener Parallelketten, steil zur dalmatinischen Küste abfallend und wohl schon seit ihrer aus der Römerzeit datirenden Entwallung nur mit einer spärlichen Humusbede besetzt. Die Alpenketten enden im S. mit der wilden, schwerzugänglichen Gebirgshalbinsel von Montenegro von 3000' mittlerer Höhe, im Gebirgsstod des Dormitor aber bis 7600' aufsteigend. Die Dinarischen Alpen, über deren Kamm sich in seiner Längenausdehnung die Grenze zwischen Dalmatien und Bosnien und der Herzogowina hinzieht, sinken an ihrer Ostseite zu einer Hochebene herab, die in derselben Richtung von N.W. nach S.O. von einem System niedriger paralleler Bergrücken durchstrichen wird —, die nach N. zu Save abfallen, in ihren Längsthälern die oberen Flußläufe der Unna, der Verbar, der Bosna und Drina bergend. So ist der ganze Nordwesten ein mit den verschiedensten Höhenzügen bedecktes Gebirgsland (Bosnien und Serbien). Seine Ströme weisen es gegen N. nach der Donau; es vermittelt die Türkei nach Ungarn und Deutschland hinüber. — Mit dem Dormitor beginnt die mächtige Kette, welche Montenegro und das Moratschthal im O. umzieht (im Kom, 8500', Wisitor, Prokletta und vor ihre höchste Höhe erreichend). Hier liegt parallel mit jener Hochkette der Schar-Dagh, bis auf 8000' ansteigend, von dessen S.-Ende in Meridianrichtung bis  $40^{\circ}$  n. Br. mehrere Ketten streichen, deren Hauptstamm der Grammos ist. An ihn schließt sich in südlicher Richtung vom Zygos-Gebirge, dem

Knotenpunkte mehrerer divergirender Bergketten, welche westlich die fruchtbare Ebene von Janina in S. Albanen, östlich die gesegnete Tiefebene von Thessalien einschließen, der Pindos, dessen nackte Gneißgipfel während 9 Monate mit Schnee bedeckt sind, während seine Abhänge die reichsten Buchen- und Obstwäldungen bekleiden. Ein östlicherer an den Schar-Dagh sich anschließender und mit der Grammoskette parallel in Meridian-Richtung streichender Gebirgszug beginnt mit dem Prilip und setzt sich am Westgestade des Golfs von Saloniki fort, wo der schneebedeckte Olympos (9334') und der durch die Salamvria (Thal von Tempe) von ihm getrennte Ossa aufragen. — Durch ein von Höhenzügen unterbrochenes Plateau im Zusammenhange mit dem Schar-Dagh stehend zieht sich, in seiner Hauptrichtung von W. nach O. streichend, der 40 M. lange Balkan (Hämus), im O. im Kap Emint zum Schwarzen Meer steil abfallend. Seine allmählig nach N. sich senkenden Abfälle bilden die von zahlreichen Gebirgsbächen durchzogene steppenartige Plateaulandschaft von Bulgarien, welche sich bis zur Donau herabsenkt und ihren östlichen Abschluß in der größtentheils sumpfigen Hochebene der Dobrudscha (200 Q.M.) findet. Südwärts fällt der Balkan, über den nur wenige Pässe führen, steil ab zur Rumelischen Ebene, welche westlich durch das vom Westende des Balkan bis zum Aegäischen Meer in vorherrschend S.W. Richtung streichende System der Rhodope von Makedonien getrennt ist. — Bieten die genannten, die Halbinsel in der verschiedensten Richtung durchziehenden Gebirgsketten für die eigentlichen Ebenen eine nur verhältnißmäßig geringe Fläche, so bildet der ganze N.O. dagegen ein weites, vom Unterlauf der mächtigen Donau durchzogenes Flachland, welches nordwärts durch die Transylvanischen Alpen, im S. vom Balkan umrahmt wird. Die Menge der von N. und S. der Donau zuellenden, reißenden Anschwellungen ausgesetzten Gebirgsströme macht das Land schwer passirbar. Der sumpfige Charakter der Donaumündungen, seine für die Schifffahrt durch Häfen nicht günstigen Ufer des schwarzen Meeres thun dem Werth dieses Gebietes bedeutenden Abbruch und wirken, trotz der Fruchtbarkeit des Bodens, lähmend auf seinen Aufschwung. Mit Ausnahme der Donau sind nur wenige Flüsse, und diese auch nur auf kurze Strecken, schiffbar. Fast alle haben den Charakter von Gebirgszögern; im Frühjahr reißend und ihre Ufer überfluthend, schwindet in der trocknen Jahreszeit ihr Wasser bis auf einen kleinen Rinnsal.

Was das Klima betrifft, so haben die Donauländer, welche den N.O.-Winden geöffnet sind, strenge und schneereiche Winter (— 12 bis 21° R.); die Sommer hingegen sind sehr warm. Bei den schweren Wintern sind deshalb die Bewohner der Moldau, Walachei und Bulgariens vorzugsweise auf den Anbau von Cerealien und Viehzucht angewiesen. Völlig geschützt gegen die kalten N.O.-Winde sind die Küstenlandschaften Albaniens; die Sommer sind unerträglich heiß, November und December die Regenmonate; Schnee und Kälte dauern bis Mitte März. Sehr selten fällt Schnee in Thessalien, dem südlichen Makedonien und in der Ebene von Ost-Thracien. Konstantinopel hat ein sehr veränderliches Klima: im Sommer am Tage meistens Nordwinde, im Winter regenbringende Südwinde. Der Winter ist fast ebenso milde wie in Thessalien; es sinkt jedoch mitunter das Thermometer bis — 4° R., so daß der Bosphorus sich mit einer dünnen Eisschicht bedeckt; Schneetreiben nicht selten.

Das ganze türkische Reich mit Einschluß der Schutzstaaten in Europa und Afrika umfaßt 94,061 Q.M. Davon auf die unmittelbaren Besitzungen in Europa 6723 Q.M., Rumänien 2197, Serbien 791, Aegypten 31,000, Tripoli



messenen Solde ihre Familien zu erhalten. So verwandelte sich diese Truppe seit dem 16. Jahrhundert aus einer im Kriege gefürchteten in eine für den Felddienst untaugliche, zu Palastrevolutionen jedoch stets bereite Miliz. Mit Hilfe dieser Janitscharen bestieg Selim I. 1512 den Thron, zehnmal empörten sie sich unter der Regierung Amuraths III. (1574—95), durch sie wurde Osman II. 1622 entthront und ermordet und eine ähnliche Empörung fand unter Suleiman II. 1687 statt. Alle Reorganisationsversuche der Armee durch Selim III. zu Ende des 18. Jahrhunderts scheiterten an dem Widerstande der Janitscharen, bis sie endlich nach 500jährigem Bestehen am 19. Juni 1826 durch Mahmud II. vernichtet und ihre Aufhebung für ewige Zeiten durch einen Hatti Scherif dekretirt wurde. — Neben dieser ersten stehenden Infanterie (kein Janitschar durfte ein Pferd besteigen) wurde eine aus 6 Corps (Dishaks) bestehende besoldete Kavallerie (Sipahi) unter der Regierung Murad's I. 1376 errichtet; ihre Stärke betrug unter Mohammed IV. 7000, im Beginn des 19. Jahrhunderts 10—12,000 M. — Außerdem war in der uralte türkischen Lehensreiterei, welche von Alaeddin, dem Bruder Urchan's, neu organisirt wurde, für die Eroberungskriege ein numerisch bedeutendes Corps gewonnen, welches, ohne daß dem Staat daraus besondere Kosten erwuchsen, im Augenblick der Gefahr in wenigen Tagen zusammengezogen werden konnte. Jedes Lehngut (Kilidsch d. h. Säbel; das größere hieß Siamet, das kleinere Timar) hatte je nach seiner Größe 1—19 M. zu stellen, welche beim ersten Ruf unter den Lehnsträgern in's Feld rücken mußten. Mehrere solcher Lehngüter standen unter einem Sandschalbeg und mehrere dieser letzteren bildeten ein Gjalet oder Statthaltertschaft, die von einem Beglerbeg befehligt wurde. Je weiter die Eroberungen der Fürsten sich ausdehnten, um so größer wurde die Zahl dieser Lehnmänner; dieselbe betrug im 17. Jahrhundert, als Ungarn und das Banat noch unter türkischer Botmäßigkeit standen, 120,000, die jedoch bei der theilweisen Unabhängigkeit der Fahrenfürsten und bei der Vernachlässigung der Musterungen kaum zur Hälfte wirklich ins Feld rückten.

Vermöge dieser neuen Heeresorganisation durfte Urchan es wagen, seine Eroberungen auch jenseits der Hellesponts auszudehnen. 1356 hatte sein Sohn Suleiman durch kühnen Handstreich mit einer kleinen Schaar das Schloß Tzympe überrumpelt, und bereits 3 Tage später standen 3000 Türken diesseits des Hellesponts. 1357 fiel Gallipoli und das Land um den Chersonesus in ihre Gewalt, und bald dehnten sich ihre Streifzüge bis zum Fuß des Haemus aus. Und was Urchan († 1359) begonnen, wurde, nachdem Suleiman auf der Jagd verunglückt war, von seinem zweiten Sohn Murad in glänzender Weise fortgeführt. Adrianopel (1361) und Philippopel (1362) werden erobert; die Serben geschlagen (1363), 1365 fällt alles Land bis zum schwarzen Meer in seine Gewalt, so daß zwei Tagereisen von Konstantinopel schon die türkische Grenze begann. Nun geht die Eroberung gegen Makedonien. Seres wird 1373 eingenommen. 1375 wird schon Nissa erobert und muß Lazarus, der Kral der Serben, um Frieden bitten, die türkische Oberhoheit anerkennen und Tribut zahlen. Auch Sisman, Fürst der Bulgarei, muß sich unterwerfen. 1381 sind die Türken in Monastir, also bis an die albanischen Grenzgebirge vorgebrungen. 1382 fällt Sofia nach langer Belagerung, und stehen damit die Türken in dem wichtigen Mittelpunkt der nach Serbien und Bosnien, Makedonien, Bulgarei und Rumili führenden Straßen. Ebenso glücklich ist Murad in Asien, wo die türkischen Nachbarherrscher, durch Furcht vor seiner wachsenden Größe, Neid und Intriguen aufgestachelt, seine Abwesenheit sich zu Nutzen zu machen suchten. Namentlich muß der mächtige Fürst

von Karaman das Uebergewicht der osmanischen Macht empfinden. Inbessern empörten sich die Herrscher von Serbien und der Bulgarei. Aber Murad kehrt zurück, nimmt Sisman das Reich und macht die Bulgarei zur türkischen Provinz. Endlich schlägt er das durch Zuzug von Heereshaufen aus der Walachei, Albanien, der Herzegowina und Ungarn bis zu einer Stärke von 200,000 M. angewachsene Heer der Bosnier und Serben in der mörderischen Schlacht auf dem Amselfelde bei Koffowo 1389, in der er selbst aber fällt.

Es folgt ihm sein Sohn, Bajesid I., genannt Ilderim, der Blitz, wegen seiner stürmischen Tapferkeit. Leider gibt er noch auf dem Schlachtfeld das Beispiel des schändlichen Brudermords, der von nun an zur Sicherung der Herrschaft Sitte, durch Mohammed II. dann gesetzlich wurde. Unter Bajesid werden die Eroberungszüge fortgesetzt, die sich nun schon über die Donau nach Ungarn und Walachei, dann in Bosnien und Albanien hinein erstrecken. Schon beginnen die Anstalten zum Angriff auf Konstantinopel. Die ganze Christenheit kam jetzt in Aufrühr. Unter Sigismund, König von Ungarn, sammelt sich ein 100,000 M. starkes Kreuzheer, das aber bei der Belagerung von Nikopolis (1396) von Bajesid gänzlich vernichtet wird. Hierauf dringt der Sultan durch Thessalien bis zu den Thermophlen vor, wird aber durch Timurs Siege in Asien gezwungen, seinen Versuch sich Konstantinopels zu bemächtigen, aufzugeben und sich in Asien dem Welteroberer entgegenzuwerfen. In der Entscheidungsschlacht bei Angora (1402) unterlag Bajesid und wurde mit seinem Sohne Musa gefangen. Sicherlich wäre Anatolien damals den Türken entrisen worden, wenn nicht der Kampf gegen China die Tataren zum Abzuge bewogen hätte. Bajesid starb in der Gefangenschaft, und mit seinem Tode beginnt das türkische Interregnum, das die Türken in soweit nicht anerkennen, als sie mit Uebergehung mehrerer streitender Brüder unmittelbar an Bajesid seinen Sohn Mohammed II. anreihen, somit dessen Bruder Suleiman nicht nennen, sondern erst Suleiman den Prächtigen oder den Gesetzgeber als den ersten anführen, der von Andern vielfach als der zweite seines Namens genannt wird. Die Tapferkeit des Bajesid-Pascha hatte den elfjährigen Mohammed der Schlacht entrisen und ihn nach Tolat, dann nach Amasia gerettet, von wo aus seine Getreuen neue Kräfte sammelten. Wir übergehen die Bruderkämpfe, welche Isa, Suleiman und Musa das Leben, resp. den Thron kosteten und aus denen 1413 Mohammed gegen Musa als Sieger und Wiederhersteller der Einheit des Reichs hervorging. Es gelang ihm, die asiatischen Zustände wieder auf den früheren Fuß zu setzen und die Türkenherrscher, die durch Timurs Politik gegen die Osmanen ihre alte Selbständigkeit wieder erlangt hatten, aufs Neue zu unterwerfen, sich in Europa zu befestigen, gefährliche Aufstände niederzuschlagen, auch die falschen Mustafa's, die Thronbewerber sich vom Halse zu schaffen. Mohammed starb 1421 und sein junger Sohn Murad II. bestieg den Thron. Seine Waffen waren gegen die alten asiatischen Feinde glücklich. In Europa gewann er das bisher noch uneroberte Thessalonich (Salonich) und kämpfte mit schließlich für die Türken günstigem Ausgang jene Reihe von blutigen Feldzügen mit Ungarns größtem Helden Johann Hunyades (Murad siegt bei Barna 1444, bei Koffowo 1448) und dem fürchtbaren Türkenfeind Albanien's Georg Kastriota (Scanderberg.)

Ihm folgt Mohammed II., der größte Regent seiner Zeit, der Eroberer Konstantinopels. Im April 1453 begann die letzte Belagerung der griechischen Hauptstadt; am 29. Mai ward sie erstickt. Unter Mohammed II. wird Serbien endgültig unterworfen, Griechenland, Bosnien und nach Scanderbergs Tode 1467

Gührung hielt. Die Regierung lag ganz darnieder; hatten doch binnen 15 Monaten 3 Sultane und 7 Großwesire gewechselt. Zu dem Allen kamen nun Kosakenflotten und wagten es, die Umgegend von Konstantinopel zu plündern 1624 — ein trauriges Zeichen, wie tief das Ansehen der Türkei gesunken war. Und doch wurde das Reich wieder eingereicht; die asiatischen Empörer, Abasa Pascha und Fachreddin, der Emir der Drusen, wurden besiegt. Der Krieg mit Persien kam 1639 zum Abschluß, nachdem Murad selbst 1638 Bagdad von den Persern zurückerobert hatte. Als in Asien die Ruhe hergestellt war, dachte Murad (genannt Ghazzi, der Tapfere) daran, in Europa die Eroberungen wieder aufzunehmen, doch starb er 1640. 25,000 Menschen sollen seinem Blutdurst zum Opfer gefallen sein.

Unter Murads Bruder und Nachfolger, dem weibischen, entneroten Ibrahim (1640—49) stand die Haremswirthschaft in vollster Blüthe. 1645 wurde der Krieg auf Kandia mit den Venetianern begonnen, der die letzten Kräfte des einst so herrlichen Lagunenstaates erschöpfen sollte. Ibrahim wurde schließlic des Throns entsetzt und einige Tage darauf erdrosselt, während sein 7jähriger Sohn, Mohammed IV., zum Sultan ausgerufen ward. Wieder schien das türkische Reich dem Untergang verfallen; wieder riß es die starke Hand eines ehemaligen Behntnaben, des früheren Küchenjungen, nun Paschas Mohammed Koprili empor. 1656 übernahm er das Großwesirerath und brachte durch wohlbedachten, unbarmherzigen Terrorismus Ordnung in die Reichsangelegenheiten. Er wagte es sogar die Einkünfte der übermäßig reichen Moscheen zu Gunsten des Staates in Anspruch zu nehmen und zu gleichem Zwecke die ungeheuren Einkünfte von Mekka zu beschränken. Unerhört war es auch, daß sein 26jähriger Sohn Achmed ihm im Großwesirerath folgte. Die Koprili's wurden auf geraume Zeit die wahren Regenten des Reichs. 1661 hatte mit Oesterreich der Krieg begonnen. Anfangs glücklich für die Türken, die Neuhäusel nahmen und bis in Mähren streiften; 1664 aber verliert der Großwesir gegen den größeren Feldherrn Montecuculi die Schlacht bei St. Gotthard; nichtsdestoweniger ist im Frieden von Vasvar der Erfolg auf Seiten der Türken, indem sie Neuhäusel und Großwardein behaupten. 1669 ward endlich von den Türken nach einer der merkwürdigsten Belagerungen und der ruhmvollsten Vertheidigungen Kandia erobert. Ebenso waren gegen Polen die osmanischen Waffen siegreich; der größere Theil Podollens verblieb ihnen trotz Sobieski's Anstrengungen im Frieden von Zurawna; bis vor Lemberg hatten ihre Schaaren das Land durchstreift. 1677 begann mit Rußland der Krieg (Tschigrlin), der für Rußland günstig 1681 im Frieden von Ruzjin beendet wurde. Achmed Koprili war 1676 gestorben; ein Wesir des früheren Schlags war sein Nachfolger geworden, Kara Mustafa, der den unstätten, ganz in Jagd aufgehenden Mohammed IV. zum Zuge gegen Wien verleitete, dem letzten großen Nacht- und Paradezug der Türken. 1683 stand Kara Mustafa wieder, wie einst Suleiman, vor Wien, aber Alles ging schnell rückwärts. Verluste kamen über Verluste in Ungarn (Neuhäusel, Ofen u. s. w.; 1687 Schlacht bei Mohacz). Das empörte Volk entsetzte 1687 Mohammed IV. des Throns, den nun die unbedeutenden Suleiman II. († 1691), Achmed II. († 1695), Mustafa II. (enthronet 1702) und Achmed III. einnahmen. Mustafa Koprili und Hussein Koprili hatten, so gut es ging, das Reich zusammengehalten, das unter Oesterreichs Schlägen zu wanken begann. (Belgrad 1688; die Kaiserlichen in Bosnien, Serbien und Bulgarien; 1696 Szafanemen; 1697 siegt Prinz Eugen bei Zentha). Zur selben Zeit Krieg mit Rußland. Peter der Große nimmt Assow und behält es im Frieden

von 1702. Gegen Oesterreich verlor die Türkei im Frieden von Karlowitz 1699, bis auf das Banat von Temesvar, ganz Ungarn, Siebenbürgen, den größten Theil von Slavonien und Kroatien bis an die Unna — gegen Venedig im selben Frieden Morea.

In die Wirren des großen nordischen Kriegs durch Karl XII. von Schweden verflochten, hatte 1711 der Großwesier das Geschick Peters d. Gr. am Pruth in der Hand. Er ließ ihn gegen Schleifung mehrerer Festungen und Zurückgabe Assow's ent schlüpfen. Montenegro'sche Aufstände, 1714, wie es heißt, durch Rußland in's Werk gesetzt, gaben den Vorwand zu einem neuen Kriege mit Venedig, in welchem die Türken Morea zurückeroberten, Korfu aber gegen Schulenburg vergebens belagerten. Darüber war der Krieg auch mit Oesterreich ausgebrochen, in welchem Prinz Eugen bei Peterwardein siegt, Temesvar den Türken nach 165jähriger Herrschaft entreißt und 1717 bei Belgrad siegt und Belgrad nimmt. Der Friede von Passarowitz beendete 1718 den Krieg. Die Forderungen Oesterreichs auf Serbien, Moldau und Walachei wurden nicht durchgesetzt. Belgrad fiel an Oesterreich; im Allgemeinen wurden Aluta, Donau und Sau Grenze; Morea blieb den Türken; Venedig erhielt verschiedene Städte an der dalmatischen und albanischen Küste, sowie Cerigo und Cerigotto.

Mit dem Frieden von Passarowitz war der alte Nimbus der Türken dahin. Die Furcht vor der Türkei war geschwunden, die Disciplin ihrer Heere gelockert, das Vertrauen auf das Kriegsglück wankte und im Innern des Reichs begannen die durch die Siege ihrer christlichen Glaubensbrüder aus ihrer lethargie gewedten Rajas den Unternehmungen Rußlands und Oesterreichs gegen die Pforte kräftigen Vorschub zu leisten. Als 1737 Rußland und Oesterreich sich gegen die Türken verbündeten, hielt man deren Ende für gekommen. Wider Aller Erwarten schlug aber der österreichische Feldzug in Serbien fehl; Oesterreich verlor 1739 die Schlacht bei Kozla und sogar die Festung Belgrad und mußte in dem schimpflichen Frieden von Belgrad 1739 einen Theil seiner Eroberungen von Passarowitz (Belgrad, Schabaz, Drfowa, die kleine Walachei) der Türkei zurückgeben. Siegreicher waren die Russen: Dczalow und Choczim hatte Mänich erobert, doch der auch mit Rußland abgeschlossene demüthigende Frieden von Belgrad hemmte ihn. Assow mußte geschleift werden; Dczalow und Kinburn wurden stillschweigend aufgegeben. Es wurde Rußland untersagt, an dem assow'schen und schwarzen Meere Schiffe zu bauen und eine Flotte darauf zu unterhalten.

Besonders unglücklich für die Türken war seit 1724 ihr Krieg mit Persien, wo der Bandenführer Nadir Schach sich zum Schach aufgeschwungen hatte. Seine Siege hatten 1730 Achmed III. den Thron in einem Janitscharenaufland gestolet. Mohammed V., Sohn Mustafa's II. (Mahmud I.), war dadurch auf den Thron gekommen, der das Ansehen des Reichs durch tüchtige Feldherrn und geschickte Diplomaten zu wahren wußte und größere Reformversuche in Heer und Staatswesen anbahnte. Wie die nordischen Kriege durch den Frieden von Belgrad, so ward unter Mohammed V. auch der Krieg mit Persien beendet 1746. Der Tod Nadir Schachs und die darauf folgenden inneren persischen Unruhen gaben hier den Osmanen endlich wieder Ruhe. Mahmud starb 1754. Es folgte der schwache Osman III., Sohn Mustafa's II., 1756 jedoch schon Mustafa III., der Sohn Achmed's III. Unter ihm begann 1768 ein neuer, verderblicher russischer Krieg. Galtzin eroberte die Moldau, Romanzow 1770 die Walachei und schlug die Türken vernichtend bei Kagbul. Ismail, Kilia, Bender, Brail, Atter-

Oberhoheit Rußlands. Von Kronstadt lief eine russische Flotte unter Orlow in's mittelländische Meer. Morea wurde in Aufstand gesetzt, dann freilich von den zu schwachen Russen im Stich gelassen und nun von den durch die Türken aufgebotenen Albanesen beinahe ausgemordet. Aber groß war die Vernichtung der türkischen Flotte durch die russische bei Tschesme 1770; schon fürchtete man für Konstantinopel. Die Erfolge Rußlands brachten nun aber alle Mächte in Aufruhr. England rief seine Officiere von der russischen Flotte, darauf viele dienten, zurück. Frankreich bot sogar Geld und Schiffe gegen Rußland an. Auch Oesterreich und Preußen waren einig, daß man Rußland nicht weiter kommen lassen dürfe; ihre Vermittlung wurde von der Türkei angenommen, doch kamen die Verhandlungen zu keinem Ziel. Indessen waren 1773 die Russen vor Silistria und Barna unglücklich. Mustafa III. wollte nun selbst in's Feld ziehen, starb aber 1774. Ihm folgte sein Bruder Abdul Hamid 1774—89. Nach neuen Niederlagen der Türken kam 1774 der Friede von Kutschuk-Kainardschy zu Stande, der verhältnismäßig noch günstig genug war. Die Krim wird als unabhängig von beiden Reichen anerkannt; ebenso noch verschiedene Tartarengelbte. Rußland behält Kertsch, Jenikale, Kinburn, Affow, die große und kleine Kabellei. Es gibt gegen Amnestie und Religionsfreiheit Bessarabien, Moldau, Wallachei und die eroberten griechischen Inseln zurück. Rußland hat freien Handelsverkehr auf dem schwarzen Meer und der Donau, wie die meistbegünstigten Nationen; auch wird den russischen Unterthanen Religionsfreiheit gestattet. Erst nach 5jährigen weiteren Verhandlungen kam übrigens dieser namentlich in der Türkei mit Unwillen angenommene Friede durch den Vertrag von Ainali-Kawal völlig zum Abschluß, worin auch noch Ergänzungen betreffs der Seefahrt gemacht wurden; russische Kriegsschiffe waren noch immer nicht im schwarzen und ägäischen Meere gestattet. — In den türkischen Provinzen hatten indessen die Meutereien und Unabhängigkeitsversuche der Pascha's begonnen; so seit 1770 in Aegypten; in Morea mußten die seit Orlow's Bekämpfung darin hausenden Albanesenbanden mit den Waffen von der Pforte bezwungen und wieder vertrieben werden. Katharina von Rußland diese Umstände benutzend ließ 1783 die Krim besetzen und begann gegen die Ostküste des schwarzen Meeres vorzubringen. 1787 bricht der Krieg der Pforte mit Rußland, 1788 auch mit Oesterreich wieder aus. Choczim wurde an die Oesterreicher, Dczalow an die Russen verloren, doch waren die sonstigen Verluste bis zum Jahre 1789 nicht groß, wo Suworow (Rimninsty) und Koburg am Rimnik siegten, Laudon den Befehl in Ungarn übernahm und Belgrad eroberte. Der neue junge Sultan Selim III. bekam dadurch einen schlimmen Stand. Orsowa fiel an die Oesterreicher, Suworow erstürmte Ismail, auch im Kaukasus und schwarzen Meer waren die Russen siegreich. Der Friede von Sistowa 1791 mit Oesterreich, von Jassy 1792 mit Rußland machte dem Krieg ein Ende, in dem die Türkei doch nur wenig Gebiet verlor.

Die Türkei schien gänzlich zerrüttet. In Syrien Aufstände; in Aegypten Wirren; in Arabien dehnten sich die Wahabiten aus. Rumelien und Bulgarien wurden durch die seit dem Frieden von Sistowa und Jassy aufgelösten Truppen verheert, die als Räuberbanden namentlich im Balkan sich festgesetzt hatten. Heeresabtheilungen über Heeresabtheilungen mußten gegen sie geschickt werden. In Albanien begann Ali Pascha von Janina, von Widdin aus Osman Paswan Dglu die Versuche der Unabhängigkeit; mit der Zeit suchte jener ein Albanesenreich, dieser einen Unterdonaustaat zu gründen. Vor den europäischen Feinden hatte die Pforte Ruhe, da sie von der französischen Revolution vollauf in Anspruch genommen

waren, bis 1798 eben die Franzosen selbst, die ältesten Freunde und Bundesgenossen der Türkei, durch die Eroberung von Aegypten unter Napoleon Bonaparte mit ihr feindlich zusammenstießen. 1801 wurde Aegypten wieder geräumt, doch kam es hier zu keiner Ordnung, bis Mehemed-Ali, 1806 zum Pascha von Aegypten ernannt, dieselbe nach seiner Weise wiederherzustellen begann. Dafür war seit 1804 aber in Serbien der Volksaufstand unter Czerni-Georg losgebrochen — ein Feuer, das die Türken nicht mehr zu dämpfen im Stande gewesen sind. Selim III. sah nur in einer neuen Ordnung, namentlich des Heeres Heil. Die bereits unter Abdul Hamid leider erfolglos versuchten Reformen nahm Selim wieder auf, indem er gegenüber dem zügellosen Korps der Janitscharen die Vostandschi's (die Gärtner) nach europäischer Weise zu exerciren und aus ihnen allmählig eine umgewandelte disciplinirte Truppe zu schaffen begann. Zwar brachte er dieselbe auf 12,000 Mann; bei dem Versuch jedoch 1805 dieselben aus den Janitscharen zu rekrutiren, wurde der Sultan gezwungen, alle Reformen einzustellen.

1806 besetzte Rußland die Fürstenthümer, 1807 brach der Krieg aus, in welchem England für Rußland Partei nahm und Duckworth die Dardanellen mit seiner Flotte passirend, Konstantinopel mit einem Bombardement bedrohte, dann aber zufrieden war, mit seiner Flotte den unter Sebastiani trogenden Türken an den Dardanellenschlössern wieder zu entkommen. Doch brach jetzt die Wuth des Volkes in einem Aufstand aus; Janitscharen und Ulemas vereinigten sich gegen den neuerungsfüchtigen Selim, der vom Thron gestoßen wurde, auf welchen sie Mustafa IV. (Sohn Abdul Hamid's) setzten.

Der Friede von Tilsit, die Freundschaft Frankreichs und Rußlands veränderte nun jedoch die ganze politische Lage. Napoleon, der sein Augenmerk auf den Westen gerichtet hatte, zögerte die Dinge hin; Alexander kam mit ihm nicht vorwärts. England und Oesterreich waren auf ihrer Hut. Indessen brach nun die Reform-Revolution des Pascha's von Rustschuk, Mustafa Baktarak aus, der mit seinen europäisch disciplinirten Truppen gegen Konstantinopel zieht, um Selim III. wieder aus dem Kerker auf den Thron zu heben. Er ist siegreich; doch wird Selim, ehe Mustafa zu ihm dringen kann, erdrosselt. Nun stößt Mustafa Baktarak Mustafa IV. vom Thron und erhebt Mahmud II., gleichfalls einen Sohn Abdul Hamids. Er versucht nun die Reform der Janitscharen, doch deren Bund mit den Ulemas bringt einen neuen Aufstand zu Wege, bei welchem er inmitten der ausgebrochenen Feuersbrunst in seinem schußfesten Thurm verglüht. Wieder sollte Mustafa IV. anstatt Mahmud's auf den Thron gehoben werden, ward aber zuvor erdrosselt, und Mahmud, der einzige überlebende Sprößling des Geschlechtes Osman, blieb Sultan. Von Reformplänen konnte aber natürlich vor der Hand keine Rede sein. Mahmud mußte für sie und seine Rache warten. 1809 schloß die Türkei mit England Frieden zu Konstantinopel. Mit Rußland begann der Krieg. In Serbien und an der Donau waren die Türken unglücklich; auch im nächsten Jahr und 1811 gegen Kutusow. Noch gefährlicher für sie ließ sich das Jahr 1812 an (Tschitschalow), als Napoleons russischer Feldzug Alles veränderte und Rußland zum Frieden mit der Türkei drängte. Im Mai 1812 wurde der Friede von Bukarest geschlossen, wonach der Pruth vom Eintritt in die Moldau bis zum Einfluß in die Donau, von da das linke Donauufer bis Kilia und zum schwarzen Meer die Grenze bildet. Die Moldau und Walachei gibt Rußland zurück. Alle andern Grenzen bleiben. Serbien bekommt Amnestie und hat nur die nöthigen Besatzungen zu dulden, wogegen ihm die Vortheile garantirt werden, welche die Inseln des Archipels hatten. Die Türkei existirte nun weiter, ohne

monopols liegen noch in den ersten Stadien der Entwicklung, und ist der häufige Ministerwechsel eben nicht dazu angethan, auf die Konsolidirung der innern Zustände des Landes Hoffnungen zu bauen.

#### Statistische Uebersicht.

Der Sultan oder Padschah vereinigt in sich die höchste geistliche Würde als Nachfolger der Chalifen und als Repräsentant und Bewahrer des Gesetzes. Die Herrschaft ist erblich im Mannesstamme des Hauses Osman. Den Sultan unterstützt ein Geheimrath. Diesen bilden die beiden höchsten Würdenträger: der Großvezir als Chef der Verwaltung, dem alle Minister untergeordnet sind, und der Schetch ul Islam (Mufti) als Chef der Ulema. Daneben Ressort-Minister an der Spitze der einzelnen Zweige der Verwaltung. Letztere bilden unter Vorstiz des Mufti den Divan oder die Staats-Kanzlei. Außer dem Divan bestehen noch besondere Reichs-Konfess, wie der Staats- und Justizrath (Hoher Rath), Kriegs- und Admiralitätsrath u. s. w., und seit 1868 ein Staatsrath zur Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe, des Budgets u. s. w., aus 50 Mitgliedern bestehend und in 5 Sektionen getheilt (S. D.). Für die Verwaltung ist das Reich eingetheilt in 27 Vilayets oder General-Statthalterschaften, an deren Spitze ein Vahy (General-Gouverneur) steht. Die Vilayets zerfallen in Bezirke (Sandhschal), an deren Spitze ein Gouverneur (Mutessarif), diese wiederum in Distrikte (Kaza), die von einem Kaimmakam (Gouverneur-Vicentant) verwaltet werden, und die Kazas in Nahijs (Gemeinden). Konstantinopel bildet kein Vilayet, sondern ressortirt von dem Polizei-Ministerium.

Das Heer, nach europäischem Muster organisiert, zerfällt in 7 Ordüs (Armee-Corps), jedes unter einem Muschir (Feldmarschall). Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1869 ist für die Muhammedaner allgemeine Wehrpflicht mit 20jähriger Dienstzeit eingeführt, von der 4 Jahre im aktiven Heere (Nizam), 2 Jahre in der ersten Reserve (Izdathal), 6 in der zweiten Reserve (Redif) und 8 im Landsturm (Siyah) zu dienen sind. Durch diese Einrichtung würde die Armee bis 1878 im Kriegsfalle eine Stärke von 700,000 M. erhalten. Gegenwärtig hat die reguläre Armee einen Effectivbestand von 93,300 M., von denen 72,000 M. Infanterie (in 109 Bataillonen und 38 Schützenbataillonen), 9000 M. Kavallerie in 25 Regimentern, 90 Batterien zu 540 Geschützen mit 7000 Artilleristen und 2 Regimentern Artillerie-Handwerkern. Dazu das Genie-Korps mit 1400 M. und einem Regiment Oekonomie-Handwerker zu 1200 M. Die irregulären Truppen umfassen 16 Regimenter Gensdarmen (14,000 M.) und die Baschi-Bozouks Spahis, Beduinen und andere Freiwilligen-Korps, zusammen etwa 70,000 M. An Hilfstruppen sind zu stellen: ca. 70—80,000 M. von Oberalbanien, Bosnien, Aegypten und Tunis. — Die Flotte hatte 1872 eine Stärke von 107 Schiffen mit 772 Kanonen, unter denen 5 Panzerschiffe, 7 Panzer-Korvetten, 2 gepanzerte Monitors, 5 Panzer-Pontons, 5 Linienschiffe, 5 Fregatten, 7 Korvetten u.

Ueber die Finanzen gibt es keine sichere Bestimmung; die Budgets beruhen theilweise auf Fiktion. Nach Voranschlag für das Finanzjahr 1. März 1872 bis 28. Febr. 1873 werden die Einnahmen auf 4,287,442 Beutel (à 500 Pfaster = 30 Thlr.) berechnet, und zwar: 782,727 B. durch direkte Steuern (Kopfsteuer und Militär-Befreiungsgelder), 2,787,883 B. durch indirekte Steuern, 553,288 B. aus verschiedenen Einnahmen (Salinen, Forsten, Domänen), 163,544 B. durch Tribute von Aegypten (150,000 B.), von Rumänien (8000 B.), von Serbien (4600 B.), von Samos (800 B.), vom Berge Athos (144 B.). —

Die Ausgaben beziffern sich auf 4,280,890 B.,; davon 1,890,540 B. öffentliche Schuld, 383,353 B. Dotationen, 197,511 B. Finanzministerium, 786,663 B. Justizministerium, 473,021 B. Ministerium des Innern, 291,103 B. Ministerium des Aeußern, 944,538 B. Kriegs- und Marine-Ministerium u.; für das Unterrichtsministerium sind aber nur 16,405, für das Handelsministerium 3133 B. ausgeworfen. — Von 1854—72 sind von der Regierung 14 große Anleihen gemacht; die Gesamtschuld 1872 betrug 3,668,100,000 Fr., nämlich: äußere Schuld 1511 Millionen, Anleihe von 1872 250 M., innere Schuld 1681 M., schwebende Schuld 215 M. Franken. Die Einkünfte des Reiches reichen schon seit 25 Jahren nicht mehr aus, um die Ausgaben zu bedek; die immer wachsende Zinsenlast der Anleihen verschlingt gegenwärtig beinahe die Hälfte der Einnahmen. Wohl vermöchten die noch nicht ausgebeuteten reichen Naturschätze dem Staateschatz neue Hülfquellen zuzuführen; aber fast mehr als die Hälfte des nutzbaren Bodens ist von jeder direkten und indirekten Leistung an den Staat befreit, während die Säkularisation der maßlos angehäuften Bakufs oder Kirchengüter der Regierung unberechenbare Einkünfte bieten würden. Der Stifter eines Bakufs ist selbst Besitzer und Nutznießer des gewidmeten Gutes; er kann dasselbe vermietthen und verpachten, seinen Kindern hinterlassen, es verkaufen, wenn er ein anderes dafür substituirt u. Das Bakuf ist von allen Erpressungen und Konfiskationen befreit. Bis jetzt freilich sind alle Versuche, die Bakufgesetzgebung zu beseitigen, erfolglos geblieben, da sie auf religiösem Grunde beruht und der Sultan als Oberhaupt des Islams dieselbe nicht anzutasten wagt.

Was den Handel betrifft, so bestehen für das eigentliche türkische Reich keine allgemeine statistischen Erhebungen; dergleichen existiren nur für einzelne Häfen, wo die europäischen Konsule dieselben registriren. In 1864/65 soll der auswärtige Handel für die Einfuhr (in Mill. Fr.) 316,7, die Ausfuhr 138,5 Fr. betragen haben. Ueber den Gesamtschiffsverkehr vom 1. März 1872 — dahin 1873 gibt das „Preußische Handelsarchiv“ folgende Zahlen: angekommene Schiffe 250,957, unter denen 43,200 unter fremder, 29,614 unter ottomanischer Flagge und 178,143 Küstenfahrer, ebenfalls unter ottomanischer Flagge. Der entsprechende Tonnengehalt betrug 18,159,316, darunter sind die fremden Schiffe zu 12,738,259, die ottomanischen zu 3,518,311, die Küstenfahrer mit 1,902,746 Tonnen vertreten. Die Schiffsbewegung in Konstantinopel betrug 39,907 Dampfer und 3,675 Schiffe mit einem Gesamttonnengehalt von 4,878,520 und Tonnengelber im Betrage von 2,516,221 Pfaster.

Viel läßt sich für die Hebung des Handels und Aderbaues von dem mehr und mehr sich ausdehnenden Eisenbahnetz und von der dadurch bedingten Anlage guter Landstraßen erwarten. Mit der am 23. Juni 1873 erfolgten Eröffnung der Bahn Konstantinopel-Adrianopel sind die bis dahin getrennten Theile zu einer Hauptlinie vereinigt, die bis tief in das Land eindringt. Das gesammte Eisenbahnetz in Europa hat eine Länge von 1307, das in Kleinasien von Smyrna ausgehende von 231 Kil. Der Betrieb ist der Société générale pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe pachtweise auf 50 Jahre übertragen. Die Länge der Telegraphenlinien betrug in 1870 25,487 Kil.

Rumänien (oder die vereinigten Donaufürstenthümer) (Moldau und Walachei, 2204 Q.M.), dessen Verfassung 1866 durch eine konstituierende Versammlung ausgearbeitet wurde, steht seit dem 20. April 1866 unter einem durch Plebiszit gewählten erblichen Fürsten (Prinz v. Hohenzollern Sigmaringen), der am 24.



Oktober desselben Jahres von der Pforte anerkannt ist. Die Armee, ergänzt nach einem Gesetz vom 11. Juni 1868, das aber durch ein Gesetz vom 11. März 1872 modifizirt wurde, besteht aus einem stehenden Heere, der Territorial-Armee mit ihren Reservisten, der Miliz und der Bürgergarde, zusammen 60,781 M. und 14,644 Pferde; die Flotte zählt 3 Dampfer und 6 Kanonen-Schuluppen. Nach dem Budget von 1872 betragen die Einnahmen 73,105,402 Fr., die Ausgaben 73,065,842 Fr., die Staatsschuld 144,470,019 Fr. Den Ausfuhrhandel in 1871 repräsentirt die Summe von 172,53 (in Millionen Lei oder Francs) die Einfuhr 89,72. Der Handel konzentriert sich vorzugsweise an der Südmündung, von der in 1872 368 Dampfer und 1850 Segelschiffe (zusammen 2218 Schiffe zu 498,290 Tons) in Fracht ausgegangen sind. Der Hauptausfuhrartikel ist Getreide, wovon in 1872 1,163,369 Quaters Weizen, 818,479 Quaters Mais, 112,595 Quaters Roggen, 540,214 Quaters Gerste, 3,734,399 Ohren Weizen ausgeführt worden sind. Der Schiffsverkehr in den Donauhäfen Braila, Galacz, Giurgewo und Severin belief sich 1872 auf 11,515 eingelaufene und 11,204 ausgelaufene Schiffe, darunter die meisten im Hafen von Braila. Die Eisenbahnen besitzt Rumänien eine Strecke von 940 Kl., 292 sind im Betrieb begriffen, an Telegraphenlinien 3488 Kl. — Unter der aus ca. 4 1/2 Millionen E. bestehenden Bevölkerung rechnet man 4,300,000 der griechischen, gegen 50,000 der römisch-katholischen Kirche Angehörige; außerdem ca. 25,000 Protestanten, 8000 Armenier, 150,000 Juden, 8000 Lippowaner und ca. 1200 Mohamedaner.

Mit theilweiser Benützung des frühern Artikels von Lemke

von W. Ramm

## II.

### Ultramontanismus.

Alle eigentlichen politischen Parteien gehören in ihrem Princip nach ihrem Streben wesentlich dem politischen Gemeinleben an, und bewegen sich innerhalb des Staates. Die ultramontane Partei unterscheidet sich von ihnen dadurch, daß ihr eigentliches Geistesprincip außerhalb des Staates liegt und sich von dem Staate völlig unabhängig weiß, und daß ihr Streben über den Staat hinausgeht, sich den Staat sogar je nach ihren religiös-kirchlichen Zielen unterwerfen will. Wenn sie Forderungen stellt im Staate, so beruft sie sich vernehmlich auf ihren religiösen Glauben oder auf das Gebot der kirchlichen Autorität. Wenn sie angegriffen und von Staats wegen genöthigt wird, das Staatsgesetz zu befolgen, so zieht sie sich immer zurück in die Unantastbarkeit ihrer Religion und klagt über Gewissensdruck. Sie ist also nur in zweiter Linie und nur uneigentlich eine politische, sie ist voraus eine kirchliche Partei. Ihre politische Stellung wird beherrscht von ihrer religiösen Meinung. Um sie zu verstehen, muß man daher auf ihren Glauben zurückgehen.

Die ultramontane Partei behauptet vorzugsweise katholisch zu sein. Sie nennt sich daher auch am liebsten die katholische Partei. Sie versucht es sogar, sich mit dem Christenthum zu identificiren, und erklärt, daß das ewige Gesetz ihres Lebens und Handelns kein anderes als die christliche Religion sei.

Die ganze weltgeschichtliche Entwicklung seit Jahrhunderten hat im Gegensatz zu der Höhe des Mittelalters die Emancipation des modernen Staates von der kirchlichen Vormundschaft, die Ablösung des Rechtsbegriffs und der Rechtsordnung von der Bedingung eines bestimmten religiösen Glaubens, die Entfaltung des

menslich-freien Selbstbewußtseins und die ausschließliche und volle Souveränität des Staates in allen Verhältnissen der rechtlichen Gesamtordnung und des politischen Gemeinlebens zur unabweißbaren Folge gehabt. Der ultramontane Gedanke steht daher in einem schroffen und unversöhnlichen Widerspruch mit dem Lebensprincip, mit der ganzen Existenz und Richtung des modernen Staates, und die ultramontane Partei ist eben deshalb grundsätzlich die Todfeindin des heutigen Kulturstaates.

Wäre die Behauptung wahr, daß das ultramontane Princip gleichbedeutend sei mit Christenthum und Katholicismus, so hätten die heutigen Völker nur die Wahl zwischen Christenthum und modernem Staate, und müßten, wenn sie bisher katholisch waren, entweder die katholische Kirche verlassen oder den modernen Staat aufgeben.

Jene Behauptung ist aber nicht wahr. Wenn der Ultramontanismus fordert, daß der Staat von der Religion und von der Kirche beherrscht und geleitet werde, so ist diese Forderung eher jüdisch-theokratisch als christlich. Sie erklärt sich nur aus dem Irrthum, den freilich schon die Jünger Christi getheilt haben, daß Christus der Messias sei, welcher eine neue Weltherrschaft begründen wolle. Christus selber hat diese Meinung bei jeder Gelegenheit zurecht gewiesen, indem er scharf unterschieden hat zwischen Religion und Recht, Gott und dem Kaiser, Kirche und Staat, indem er seinen Jüngern alle Aussicht auf Herrschaft strenge benommen hat, indem er jede Zumuthung, auch das Recht und den Staat zu ordnen, oder der kaiserlichen Gewalt irgendwie entgegen zu treten oder sich ihrer zu bemächtigen, entschieden abgelehnt hat, indem er sich selber auch der ungerechten Verurtheilung der Staatsgewalt widerstandslos unterworfen und seinen Gehorsam gegen die Staatsautorität mit seinem Tode bewährt hat. Die christliche Religion hat also nichts gegen das Princip des modernen Staates einzuwenden, welches ebenso wie das des alten Römerreiches, von welchem Christus sprach, sein Recht und seine Politik menschlich und volksmäßig begründet, sondern sie verwirft vielmehr die ultramontane Forderung als ein Mißverständnis über das Gebiet und die Aufgabe der Religion und als einen Mißbrauch der religiösen Gefühle.

Eher noch gelingt es der ultramontanen Partei, den Schein hervorzubringen, daß ihr Princip und der Katholicismus Eins sei. Ihr Ideal eines Gottesreiches stimmt in der That in seinen wesentlichsten Zügen mit dem Ideal Gregors VII. und Innocenz III. zusammen, und diese beiden großen Päpste sind unzweifelhaft der höchste Ausdruck des mittelalterlich-römischen Katholicismus.

Aber ebenso unbestreitbar ist es, daß die katholische Religion und Kirche ebenfalls während mehrerer Jahrhunderte bestanden hatten, bevor die Päpste es wagten, sich dem Staate überzuordnen. Nicht bloß den byzantinischen Kaisern des alten Römerreiches, auch den fränkischen und den deutschen Kaisern der ersten Jahrhunderte galten die Päpste noch als Unterthanen des Staates und die Bischöfe Roms hatten nur einen Vorzug des Ranges vor den übrigen Bischöfen der andern Reichsstädte, aber nichts weniger als einen Anspruch auf Weltherrschaft. Und unlängbar ist es ferner, daß die spätere weltgeschichtliche Entwicklung seit dem 15. Jahrhunderte, nicht einmal erst seit der Reformationsperiode, die Unhaltbarkeit jener päpstlichen Weltherrschaft überall unter den civilisirten Völkern offenbar gemacht und die Herstellung der staatlichen Würde und Hoheit durchgeführt hat.

Es ist also wieder nicht wahr, daß Ultramontanismus und Katholicismus gleichbedeutend seien. Er ist nur gleichbedeutend

Oktober desselben Jahres von der Pforte anerkannt ist. Die Armee, organisiert nach einem Gesetz vom 11. Juni 1868, das aber durch ein Gesetz vom 27. März 1872 modificirt wurde, besteht aus einem stehenden Heere, der Territorial-Armee mit ihren Reservisten, der Miliz und der Bürgergarde, zusammen 60,787 M. und 14,644 Pferde; die Flotte zählt 3 Dampfer und 6 Kanonen-Schaluppen. Nach dem Budget von 1872 betragen die Einnahmen 73,105,402 Fr., die Ausgaben 73,065,842 Fr., die Staatsschuld 144,470,019 Fr. Den Ausfuhrhandel in 1871 repräsentirt die Summe von 172,53 (in Millionen Lei oder Franco), die Einfuhr 89,72. Der Handel konzentriert sich vorzugswelse an der Sultana Mündung, von der in 1872 368 Dampfer und 1850 Segelschiffe (zusammen 2218 Schiffe zu 498,290 Tons) in Fracht ausgegangen sind. Der Hauptausfuhrartikel ist Getreide, wovon in 1872 1,163,369 Quaters Weizen, 818,479 Quaters Mais, 112,595 Quaters Roggen, 540,214 Quaters Gerste, 3,734,399 Okar Mehl ausgeführt worden sind. Der Schiffsverkehr in den Donauhäfen Braïla, Galacz, Giurgewo und Severin belief sich 1872 auf 11,515 eingelaufene und 11,204 ausgelaufene Schiffe, darunter die meisten im Hafen von Braïla. An Eisenbahnen besitzt Rumänien eine Strecke von 940 Kil., 292 sind im Bau begriffen, an Telegraphenlinien 3488 Kil. — Unter der aus ca.  $4\frac{1}{2}$  Millionen E. bestehenden Bevölkerung rechnet man 4,300,000 der griechischen, gegen 50,000 der römisch-katholischen Kirche Angehörnde; außerdem ca. 25,000 Protestanten, 8000 Armenier, 150,000 Juden, 8000 Lippowans und ca. 1200 Mohamedaner.

Mit theilweiser Benutzung des frühern Artikels von Lemke

von W. Soner.

## II.

### Ultramontanismus.

Alle eigentlichen politischen Parteien gehören in ihrem Princip und nach ihrem Streben wesentlich dem politischen Gemeinleben an, und bewegen sich innerhalb des Staates. Die ultramontane Partei unterscheidet sich von ihnen eben dadurch, daß ihr eigentliches Geistesprincip außerhalb des Staates liegt und sich von dem Staate völlig unabhängig weiß, und daß ihr Streben über den Staat hinausgeht, sich den Staat sogar je nach ihren religiös-kirchlichen Zielen unterwerfen will. Wenn sie Forderungen stellt im Staate, so beruft sie sich vornehmlich auf ihren religiösen Glauben oder auf das Gebot der kirchlichen Autorität. Wenn sie angegriffen und von Staats wegen genöthigt wird, das Staatsgesetz zu befolgen, so zieht sie sich immer zurück in die Unantastbarkeit ihrer Religion und klagt über Gewissensdruck. Sie ist also nur in zweiter Linie und nur uneigentlich eine politische, sie ist voraus eine kirchliche Partei. Ihre politische Stellung wird beherrscht von ihrer religiösen Meinung. Um sie zu verstehen, muß man daher auf ihren Glauben zurückgehen.

Die ultramontane Partei behauptet vorzugswelse katholisch zu sein. Sie nennt sich daher auch am liebsten die katholische Partei. Sie versucht es sogar, sich mit dem Christenthum zu identificiren, und erklärt, daß das ewige Gesetz ihres Lebens und Handelns kein anderes als die christliche Religion sei.

Die ganze weltgeschichtliche Entwicklung seit Jahrhunderten hat im Gegensatz zu der Höhe des Mittelalters die Emancipation des modernen Staates von der kirchlichen Vormundschaft, die Ablösung des Rechtsbegriffs und der Rechtsordnung von der Bedingung eines bestimmten religiösen Glaubens, die Entfaltung des

mensächlich-freien Selbstbewußtseins und die ausschließliche und volle Souveränität des Staates in allen Verhältnissen der rechtlichen Gesamtordnung und des politischen Gemeinlebens zur unabwiesbaren Folge gehabt. Der ultramontane Gedanke steht daher in einem schroffen und unverföhnlichen Widerspruch mit dem Lebensprincip, mit der ganzen Existenz und Richtung des modernen Staates, und die ultramontane Partei ist eben deshalb grundsätzlich die Todfeindin des heutigen Kulturstaates.

Wäre die Behauptung wahr, daß das ultramontane Princip gleichbedeutend sei mit Christenthum und Katholicismus, so hätten die heutigen Völker nur die Wahl zwischen Christenthum und modernem Staate, und müßten, wenn sie bisher katholisch waren, entweder die katholische Kirche verlassen oder den modernen Staat aufgeben.

Jene Behauptung ist aber nicht wahr. Wenn der Ultramontanismus fordert, daß der Staat von der Religion und von der Kirche beherrscht und geleitet werde, so ist diese Forderung eher jüdisch-theokratisch als christlich. Sie erklärt sich nur aus dem Irrthum, den freilich schon die Jünger Christi getheilt haben, daß Christus der Messias sei, welcher eine neue Weltherrschaft begründen wolle. Christus selber hat diese Meinung bei jeder Gelegenheit zurecht gewiesen, indem er scharf unterschieden hat zwischen Religion und Recht, Gott und dem Kaiser, Kirche und Staat, indem er seinen Jüngern alle Aussicht auf Herrschaft strenge benommen hat, indem er jede Zumuthung, auch das Recht und den Staat zu ordnen, oder der kaiserlichen Gewalt irgendwie entgegen zu treten oder sich ihrer zu bemächtigen, entschieden abgelehnt hat, indem er sich selber auch der ungerechten Beurtheilung der Staatsgewalt widerstandlos unterworfen und seinen Gehorsam gegen die Staatsautorität mit seinem Tode bewährt hat. Die christliche Religion hat also nichts gegen das Princip des modernen Staates einzuwenden, welches ebenso wie das des alten Römerreiches, von welchem Christus sprach, sein Recht und seine Politik menschlich und volksmäßig begründet, sondern sie verwirft vielmehr die ultramontane Forderung als ein Mißverständniß über das Gebiet und die Aufgabe der Religion und als einen Mißbrauch der religiösen Gefühle.

Eher noch gelingt es der ultramontanen Partei, den Schein hervorzubringen, daß ihr Princip und der Katholicismus Eins sei. Ihr Ideal eines Gottesreiches stimmt in der That in seinen wesentlichsten Zügen mit dem Ideal Gregors VII. und Innocenz III. zusammen, und diese beiden großen Päpste sind unzweifelhaft der höchste Ausdruck des mittelalterlich-römischen Katholicismus.

Aber ebenso unbestreitbar ist es, daß die katholische Religion und Kirche ebenfalls während mehrerer Jahrhunderte bestanden hatten, bevor die Päpste es wagten, sich dem Staate überzuordnen. Nicht bloß den byzantinischen Kaisern des alten Römerreiches, auch den fränkischen und den deutschen Kaisern der ersten Jahrhunderte galten die Päpste noch als Unterthanen des Staates und die Bischöfe Roms hatten nur einen Vorzug des Ranges vor den übrigen Bischöfen der andern Reichstädte, aber nichts weniger als einen Anspruch auf Weltherrschaft. Und unläugbar ist es ferner, daß die spätere weltgeschichtliche Entwicklung seit dem 15. Jahrhunderte, nicht einmal erst seit der Reformationsperiode, die Unhaltbarkeit jener päpstlichen Weltherrschaft überall unter den civilisirten Völkern offenbar gemacht und die Herstellung der staatlichen Würde und Hoheit durchgeführt hat.

Es ist also wieder nicht wahr, daß Ultramontanismus und

deßhalb muß ihr die staatliche Erziehung zu Hülfe kommen und ergänzen, was die kirchliche Erziehung versäumt hatte.

Die Religion und das religiöse Gefühl der Menschen ist die Quelle der Macht des Ultramontanismus. Daher meinen viele Gegner desselben, er werde gründlich nur dann besiegt werden, wenn die Macht der Religion selber in den Gemüthern gebrochen werde. Diese Auffassung ist sicher falsch, und ein gegen die Religion selbst oder gegen die katholische Kirche als solche unternommener Kampf wird weit eher mit vorübergehenden Siegen als mit dauernden Niederlagen des Ultramontanismus endigen. Der Ultramontanismus würde seine Macht verzehnfacht sehen, wenn er von den Völkern wirklich als der Vertheidiger der Religion betrachtet würde und die Existenz der katholischen Kirche von seinem Siege abhängig sähe; denn das religiöse Bedürfnis ist untölgbar in dem Herzen der Völker lebendig und die katholische Kirche ist noch auf lange Zeit hin eine Weltmacht, welche auf viele Millionen Menschen einen bleibenden Einfluß übt.

Unter allen Umständen lassen sich die Interessen der Religion von denen des Ultramontanismus unterscheiden, und es können sehr wohl jene gewahrt und diese bekämpft werden. Aber nicht immer ist es möglich, während des Kampfes die katholische Kirche und die ultramontane Partei ebenso deutlich für Jedermann zu trennen, dann nicht möglich, wenn die legitimen Vertreter der katholischen Kirche, wenn Papst und Bischöfe sich selber mit der ultramontanen Partei identifiziren. Das aber ist neuerlich geschehen, als Pius seine Enchiridion vom 8. December 1864 erließ und derselben den Syllabus Errorum mitgab, und als nachher eine große Anzahl von Bischöfen sich damit einverstanden erklärten und von den Gläubigen Unterwerfung unter diese Lehre forderten. Wie wenig dieses System heute noch durchführbar ist, beweist freilich, daß auch in den Staaten mit überwiegend katholischer Regierung und Bevölkerung die Staatsgewalt die Anwendbarkeit jener päpstlichen Sätze theils geradezu untersagte, wie in Frankreich, Italien, Belgien, theils doch, wie in Oesterreich, amtlich erklärte, daß dieselben keine bindende Wirkung auf die bestehende Rechtsordnung haben. Aber es ist doch eine sehr bedenkliche Erscheinung, wenn in allen katholischen Ländern nun ein offener oder geheimer Krieg geführt wird zwischen der Autorität des Staates und der Autorität der Kirche und diese den Gläubigen das als „Irthum“ verkündet, was jener als Verfassungs- und Gesetzesrecht für nothwendig und heilig erklärt. Der Staat muß seinem Rechte auch mit zwingender Macht Gehorsam verschaffen und wenn dabei die Autorität der Kirche selber Schaden leidet, so ist das eine Folge, der sie sich selber dadurch aussetzte, daß sie sich mit der extremsten Partei innerhalb der Kirche so eng verbündet hat. Noch feindseltiger gegen den modernen Staat und die ganze moderne Geistesbildung ist die Verkündung der Unfehlbarkeit des Papstes im Jahr 1870 und die Proklamation des päpstlichen Absolutismus als Weltprincip.

Der moderne Staat muß daher auf einen lange fortgesetzten Krieg mit der ultramontanen Partei und mit der katholischen Kirche selber gefaßt sein und demgemäß seine Stellung nehmen. Ein wirklicher und dauernder Friede ist so lange ganz undenkbar, bis die Kirche ihre erneuerten Präntensionen von Weltherrschaft und von Ueberordnung der Hierarchie über die Valenwelt gänzlich fallen läßt, bis sie die Hoheit und die Freiheit des Staates in dem gesammten Bereich des Volkslebens mindestens thatsächlich anerkennt und bis sie die Unabhängigkeit der Wissenschaft von ihrer Leitung respektirt und die persönliche Gewissens- und Belohnungsfreiheit auch der Individuen

nicht mehr grundsätzlich verwirft und verlegt. Dazu wird sich aber die katholische Kirche noch lange nicht verstehen. Inzwischen wird immer nur ein Waffenstillstand und ein gewisser modus vivendi möglich sein, welche von Zeit zu Zeit wieder durch irgend einen offenen Hader unterbrochen werden. Der moderne Staat ist seinerseits immer geneigt, der Kirche für ihre religiösen Verhältnisse volle Freiheit zu verstaten. Er unterscheidet sich dadurch von dem bevormundenden Staate der absolutistischen Periode. Aber das allein führt nicht zum Frieden, weil die Kirche im Sinne des Ultramontanismus unter ihrer Freiheit die Herrschaft über Andere versteht und daher nicht blos von der Vormundschaft des Staates erlöst sein, sondern selber die geistige Vormundschaft über den Staat erneuern will.

Ueber den endlichen Ausgang dieser Kämpfe kann kein Zweifel sein. Weil der Ultramontanismus seinem Wesen nach der Vergangenheit angehört und sich unfähig und widerwillig zeigt, die Entwicklung der neuen Zeit zu verstehen und sich mit ihr zu versöhnen, so wird er von der übermächtigen Zeit mit Naturnothwendigkeit aufgezehrt und seine Macht zerstört. Aber solche große Wandlungen gehen nur langsam vor sich und sowohl die jetzige als die nächsten Generationen können noch an den Folgen dieses Kampfes schwer zu leiden haben. winning.

**Ungarn**, s. Oesterreich und die Nachträge.

**Union**, s. Staatenverbindungen.

**Universalmonarchie**, s. Weltreich.

## Universitäten.

Der Name universitas für die großen Bildungs- und Unterrichtskörper, welche wir in allen Staaten europäischer Kultur finden, hat ursprünglich nur den allgemeinen Sinn, daß die im Lehren und Lernen vereinigten Kräfte eine Körperkraft ausmachen; erst allmählich hat sich daran die Bedeutung geknüpft, welche diese Korporationen des hohen Unterrichts sowohl von den Gelehrten-Akademien als den polytechnischen Schulen der Neuzeit, den Gymnasien und Lyceen theilt. Abgesehen von ihrem Grundcharakter haben diese hohen Bildungsanstalten doch auch die Schicksale der einzelnen Nationen an sich selber erfahren müssen und zwar in dem Maße, daß man auf den ersten Blick kaum glauben möchte, diese in sich nun so verschiedenen Ströme der Bildung seien auf eine und dieselbe Quelle zurückzuführen oder zeigten ursprünglich bis in alle Einzelheiten den gleichen Charakter.

Weder die Philosophenschulen noch die Rechts-Akademien des römischen und griechischen Reiches sind die Wiege unserer Universitäten. Nach der langen Nacht im Beginne des Mittelalters erwachte nur allmählich das Kulturbedürfniß der neuen europäischen Menschheit: in ärmlichen Klosterschulen, etwa hie und da unterstützt durch einsichtsvolle Fürsten, wie Karl den Großen und Alfred von England, zeigte sich wieder der Drang nach höherem Wissen und bald auch der Trieb, Anderen die Frucht des eigenen Fleißes mitzutheilen; aber die engen Räume dieser Schulen wurden bald als ungenügend empfunden, die Versuche blieben nicht aus, auch außerhalb der Hierarchie und in freierer Thätigkeit für den höheren Unterricht wirksam zu sein.

Eine Anzahl von angesehenen Lehrern auf mehreren Gebieten des damaligen Wissens hatte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts in zwei Städten gesammelt, welche dadurch für längere Zeit Brennpunkte der Wissenschaft wurden: in Paris und Bologna. Wir wissen nicht, an welchem von diesen beiden Orten oder

wann zuerst statt Vereinzelter, welche einen Kreis von Schülern an sich zogen, Gelehrte in großer Zahl und die ihnen zuhörenden Schüler sich ihres Zusammenhanges bewußt wurden. Zum Unterschied von den Klosterschulen betrachtete man nun Lehrer und Schüler als eine große universitas, der Gewohnheit und Herkommen, zunächst ohne bestimmenden Einfluß des Staates oder der Stadt — indem korporative Selbstgestaltung und Selbstregierung ein Grundzug des öffentlichen Lebens im Mittelalter ist — eine Fülle von Rechten und Pflichten zuweisen, später geistliche Privilegien und kaiserliche Bestätigungen Sicherstellung derselben brachten. Trotzdem Paris und Bologna gleichzeitig entstanden, war doch ein greifbarer Unterschied zwischen beiden, indem dort die Korporation in den Händen der Lehrer, in Bologna dagegen in denen der Studierenden selber sich befand. Von Anfang an scheint sich in Paris das Gros der Lehrer und Studenten in die vier Nationen (französische, pikardische, normännische, englisch-deutsche) geschieden zu haben, je mit eigener Finanzverwaltung, eigenen Schutzheiligen und selbstgewählten Beamten, den sogen. Profuratoren. Die Gesamtheit Aller wurde durch den alle Vierteljahre aus der Zahl der Doktoren gewählten Rektor vertreten. In Bologna dagegen finden wir eine andere Organisation. Hier wurde das Rektorat immer von einem Studenten bekleidet, während die Doktoren, von den Studenten, später von der Stadt als Lehrer angenommen und bezahlt, erst nach langer Zeit Einfluß auf das Universitätsregiment erkämpften. Die Gesamtheit der hohen Schule (studium generale) zerfiel in zwei universitates (Ultramontanen und Cismontanen). Innerhalb einer jeden universitas fand wieder eine Scheidung nach Nationen statt (in der ultramontana waren 15 solcher Landsmannschaften), bei denen freilich die einzelne Bildung oft Sache des Zufalls gewesen zu sein scheint. Nachdem fast zwei Jahrhunderte hindurch Frankreich und Italien das Monopol der höheren Wissenschaftspflege gehabt, wurden 1348 und 1365, immer mit päpstlicher Bewilligung, die deutschen Universitäten zu Prag und Wien gestiftet. Ausdrücklich war dabei, wie auch bei den meisten späteren Privilegierungen auf die Muster verwiesen, auch die Einteilung in Nationen nachgeahmt.

Von den später im 14. Jahrhundert errichteten Universitäten Heidelberg 1386, Köln 1388 und Erfurt 1392 finden wir nur in der letztgenannten statt der Organisation nach Nationen schon gleich anfangs die Fakultäts-einrichtung. Während nämlich in der ersten Zeit die Doktoren nur Lehrer gewesen waren, bildete sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der Begriff einer wissenschaftlichen Würde aus, welche nur durch die Wissenden selber gegeben werden konnte. Es entsprach das dem Geist der Zeit, und die Abstufungen des Baccalaureus, Licentiat und Magister, Doktor entsprachen ähnlichen Verhältnissen in Handwerk und Kunstgenossenschaft. Zuerst scheint auf dem Gebiet der „freien Künste“ diese Scheidung vor sich gegangen zu sein, bald folgte sie auf anderen Gebieten nach. Den eigentlichen Anstoß zur Bildung förmlicher Fakultäten im modernen Sinne gab aber in Paris der Streit der Bettelmönchsorden, der Franciskaner und Dominikaner, mit der Universität über ihre Stellung zu denselben. Die Zwistigkeiten, zuerst geweckt durch Eifersucht auf die Lehrerfolge der Dominikaner, reich an bunten, auch blutigen Episoden, wurden 1257 durch einen Kompromiß beigelegt, indem die Ordens-theologen sich als besonderes Korpus der Universität angliederten und so neben den 4 Nationen die theologische Fakultät stand. Bald fand dieser Vorgang in Kreierung einer medizinischen und einer Fakultät für kanonisches Recht Nachahmung. Immerhin gehörten aber der entsprechenden Fakultät nur die wirk-

lichen Doktoren an; wer noch nicht diese Würde erlangt hatte, zählte zur Gesamtheit der Nationen, denen der Unterricht in den freien Künsten gemeinsam war, so daß bald von einer facultas artium für diese Gesamtheit die Rede ist. Neben dem Rechte der Promotion zu akademischen Graden übten die Fakultäten das Recht, Statute zu errichten und sich durch eigene Beamte vertreten zu lassen, an deren Spitze der decanus stand. In Deutschland fand schon ziemlich früh eine Begünstigung dieses Systems vor dem der Nationen statt. Einen Anlaß dazu gaben die schlimmen Erfahrungen, welche in Prag gemacht wurden, als unter Wenzel die böhmische Nation, an ihrer Spitze Huf, besondere Vorrechte verlangte (vor Allen 3 Stimmen gegen die eine der 3 anderen Nationen zu führen) und so zu jener großartigen Auswanderung Veranlassung gab, welche 1409 die Stiftung der Universität Leipzig zur Folge hatte.

Während die Organisation in Fakultäten und Nationen sich auf das Universitätsregiment bezog, war eine andere Einrichtung, der wir heutzutage nur noch in sehr abgeschwächten Spuren begegnen, dazu bestimmt, dem materiellen Wohlergehen und sittlichen Verhalten der studirenden Jugend Schutz zu bieten. Das System der Kollegien und Bursen verdankt seinen Ursprung verschiedenen Einflüssen. Von Bologna und Paris hören wir, daß es bei der großen Zahl der Studenten Sache der städtischen und akademischen Obrigkeit wurde, für das Unterkommen der vielen Fremden zu sorgen. Dies geschah zuerst durch die Ueberwachung der Miethpreise, durch Preisbestimmungen für die sonstigen Lebensbedürfnisse und führte später zur Errichtung von Kollegien, großen Pensionen, in denen die Studenten gegen Bezahlung logirt und verköstigt wurden. Durch Freigebigkeit Einzelner wurden bald auch solche Kollegien gestiftet, in welchen von den Studenten nichts oder sehr wenig zu bezahlen war. Bald entstanden auch in Anknüpfung an die alten Kloster- und Domschulen in den Kollegien förmliche Vorbereitungschulen, was um so nöthiger war, als es außerhalb der Universitäten an eigentlichen Gelehrtenschulen fehlte, und die einfachsten Kenntnisse nur auf der Universität selber erworben werden konnten. Es war nur ein natürlicher Schritt weiter, innerhalb des Kolleggebäudes Vorlesungen einzurichten, deren Besuch auch wohl sogenannten Externen gestattet wurde. So kam es, daß es zu einer Zeit eine Ausnahme bildete, wenn Studenten außerhalb der Kollegien und Bursen lebten.

Humanismus und Reformation brachten wesentliche Veränderungen in diesen Verhältnissen. Unter dem Einfluß des Ersteren wurden (für beide Theile eine Wohlthat und nothwendig zu einem freien selbständigen Leben) die Gelehrtenschule von dem akademischen Studium getrennt. Was die Universitäten früher selber hatten bieten müssen, eine gelehrte Knabenerziehung, wurde jetzt in den überall errichteten Lateinschulen besondern Lehrern überwiesen und damit der Uebelstand weggenommen, daß Kinder und gereifte Männer zusammen die akademische Bürgererschaft bildeten. Unter dem Einflusse der Reformation aber erhielten, theils im 16., theils im 17. Jahrhundert, die Universitäten diejenige Organisation, welche bis in unsere Tage festgehalten worden ist. Das studentische Element verlor mit Ausnahme Italiens, wo z. B. die Rectorwahl noch unter Maria Theresia ihnen gelassen war, den geringen Einfluß, den es noch auf die Universitätsverwaltung geübt hatte, dagegen wurde der Einfluß des Landesherrn ein immer größerer. Wie schon früher die Kanzler der zuständigen Bischöfe die von Seiten der Kirche nothwendig erscheinende Kontrolle über die hohen Schulen geübt hatten, so wurden jetzt unter dem Namen Kanzler Regierungsbeamte beauftragt, für den Landes-



diese Erkenntniß nicht zugeben; gar manche haßten den Zug nach nationaler Gemeinschaft und den freiheitlichen Geist, der die Jugend befeelte. Und als nun gar die unschuldigen Thorheiten des Wartburgfestes zu Staatsverbrechen aufgetrieben wurden, als in einigen exaltirten Köpfen der Gedanke einer gewaltsamen Staatsverbesserung aufstauete, als Sand zum Nordstahl gegen Kotzebue griff, da hatte die fürstliche Reaktion gewonnenes Spiel. Es kamen die Karlsbader Beschlüsse, welche die deutschen Universitäten sozusagen in Belagerungszustand versetzten, es kam jene Mainzer Untersuchungskommission, der es bei aller Mühe nicht gelingen wollte, von dem Schrecklichen, was man der Jugend zuschrieb, auch nur irgend etwas Greifbares zu entdecken.

Die Folgen blieben nicht aus. Jetzt erst begann jenes Verschwörungswesen, das in Frankreich und Italien wohl seine Helmath hatte, auf deutschen Hochschulen aber niemals eine bedeutende Verbreitung gefunden hat. Das Hambacherfest wies eine zahlreiche Theilnahme der Studenten auf, das Frankfurter Attentat zeigte, welsch thörichte Ideen in den Köpfen unreifer Jünglinge der Druck groß gezogen hatte. Auch jetzt erntete nur die Reaktion, was der vielleicht wohlmeinende jugendliche Unverstand gesät hatte. Die Ministeralkonferenzen von 1834 brachten die Bestimmungen, auf deren Grundlage jene Verfolgungen begannen, welche eine große Anzahl der tüchtigsten wissenschaftlich gebildeten Jünglinge Deutschlands hinter Festungsmauern verkommen ließen oder ins Elend der Verbannung trieben. Auf den deutschen Universitäten selber aber trat wieder ein Zustand stiller Erschlaffung ein, die klar erwies, daß das burschenschaftliche Streben mit all seinen Fehlern und Schwächen noch ein nothwendiges Element für die geistige Gesundheit deutscher Hochschulen bildete und unbeschadet anderer Richtungen und Einflüsse, auf die Dauer nicht entbehrt werden konnte. Die Vierziger Jahre brachten dann eine Bewegung mit mancher Ueberstürzung und Ueberschwenglichkeit, wenn auch die Studentenschaft nur vereinzelt (mit Ausnahme von Oesterreich) werththätigen Antheil an den unglücklichen Umwälzungen nahm; einzelne Forderungen traten mit besonderer Stärke hervor, auch in der nächsten Zeit sich erneuernd, nun zum Theil auch erfüllt. Die Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit wurde verlangt, und neben ihr setzten sich Andere in eigenthümlicher Gleichzeitigkeit der Wünsche eine vermehrte Autonomie unserer Hochschulen zum Ziele. Neben der Versammlung deutscher Studenten auf der Wartburg (Juni 1848), die mit komischem Pathos von einem Studentenparlament sprach, fanden auch ernstere Berathungen statt, die im September 1848 Universitätslehrer zu einem Kongreß nach Jena führten. Aber die rasche Reaktion führte bald zu einer gewissen geistigen Erschlaffung zurück, bis um die Mitte der 50 Jahre ein frischerer Hauch bei Lehrern und Studenten jene geistige Atmosphäre zurückzuführen begann, in welcher allein bei Lehrern und Schülern die freie Wissenschaft gedeiht. Seitdem hat das deutsche Universitätswesen keine schlimmen Rückschläge mehr erlebt. Zwischen den einzelnen Staaten war ein reger Wettstreit bemerkbar, die eigenen Schulen möglichst hoch zu stellen und der freie Zug, welcher die Studenten des Nordens an die süddeutschen Hochschulen und umgekehrt führte, hatte im Gefolge, daß alle Vorzüge und Verbesserungen des einzelnen Lehrkörpers auch der Gesamtheit zu Gute kommen. So lange der Nation das wahre politische Band fehlte, war diese Mischung der deutschen Stämme in den Lehrerkollegien durch die freien Berufungen, in der Studentenwelt durch das Recht des freien Studiums ein wesentliches Mittel, in den wissenschaftlich gebildeten Kreisen das Gefühl des nationalen Zusammenhangs lebendig zu erhalten. Aber auch jetzt, wo in großartiger Aufschwung der

deutsche Staat sich erhoben, wird das Verhältniß, daß die Universitäten nicht bloße Stammeshochschulen, sondern Pflanzstätten des wissenschaftlichen Geistes der ganzen Nation sind, seine volle Bedeutung behalten. Unvergeßlich für alle Zeiten wird aber sein, welcher glänzenden Antheil an dem großen Krieg, der die deutsche Einheit gebracht, die deutschen Universitäten in edlem Wettstreit genommen haben.

Die gegenwärtigen Einrichtungen der deutschen Hochschulen lassen sich deshalb in wenigen Zügen schildern, weil die nationale Gemeinschaft des Universitätslebens auch in ihrer Organisation sich ausprägt. Häufig steht an der Spitze der ganzen Korporation als Rektor der Landesherr (so in Baden). Ist dies der Fall, so vertritt zur wirklichen Führung der Geschäfte den Rektor magnifico ein Prorektor. Anderswo (und das ist an den meisten Universitäten der Fall) bezeichnet Rektor den, wie der Prorektor, aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten ersten Vertreter der Hochschule. Wie er die erste Autorität innerhalb der akademischen Korporation ist, so pflegt neben ihm (in den altpreussischen Universitäten, in Göttingen, Jena und Straßburg) als Repräsentant der Staatskuratel ein sog. Kurator zu stehen. Er gehört der akademischen Korporation nicht an und erscheint als ein an Ort und Stelle geschickter Beamter des Kultusministeriums. — Für wichtigere Berathungen und Beschlüsse ist Rektor oder Prorektor mit einem Senate umgeben, der bald der sog. große Senat, bestehend aus allen ordentlichen Professoren, ist, die auch bei der jährlichen Rektorswahl mitwirken, bald ein sog. engerer oder kleiner, der entweder überhaupt oder bis auf seltene Ausnahmefälle die Befugnisse der Gesamtheit hat. Dem Senate liegt die Verwaltung des Vermögens (so weit dies nicht von der Regierung geschieht), die Uebung der Disciplinargewalt, die Begutachtung von Vorschlägen der Fakultäten und der Verkehr mit der Staatsregierung ob, welcher ein unmittelbarer, durch keine Zwischenstellen verzögerter sein muß. In größeren Universitäten ist wohl noch (trotz theilweiser Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit) zur Vorbereitung der Disciplinaruntersuchungen und als juristischer Beirath des jeweiligen Rektors oder Prorektors ein Universitätsamtmann bestellt. Nur wenige Universitäten haben noch gegenwärtig Kanzler, welche ehemals die Stelle von Regierungsbevollmächtigten bekleideten. Etwas anders steht die jetzt noch vereinzelt (in Tübingen und Gießen) vorkommende Kanzlerwürde, mit welcher die Vertretung der Universität auf dem Landtage verknüpft ist. Richtiger ist ohne Zweifel die andere Methode, welche den Universitäten die Wahl eines Vertreters zur I. oder II. Kammer freiläßt. — Soll auch die universitas litterarum in ihrer modernen Bedeutung die Gesamtheit der Wissenschaften umfassen, so vollzieht sich doch die Geistesarbeit in den Fakultäten. Noch immer ist das Regelmäßige die Eintheilung in vier Fakultäten. Ausnahmen sind die Verhältnisse, wo bei getrennten Konfessionen der Bevölkerungen eine protestantische und eine katholische theologische Fakultät neben einander stehen (wie in Bonn, Breslau, Tübingen, München) und ebenso die Ausscheidung einer staatswirtschaftlichen Fakultät als fünfte (so in München, Würzburg, Tübingen und Straßburg), deren Disciplinen sonst in der juristischen oder philosophischen behandelt werden. Neuerlich hat man in Tübingen aus der philosophischen Fakultät noch eine naturwissenschaftliche ausgeschieden, was bei der Reorganisation Straßburgs (1872) in so fern Nachahmung fand, daß man (wie in der Schweiz) die philosophische Fakultät in eine humanistische und mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung geschied. Die Organisation der Fakultäten ist fast überall dieselbe. Ein meist jährlich gewählter oder durch Lottus bestimmter

Dekan führt die leitenden Geschäfte, während die Entscheidung in Fakultätsangelegenheiten, z. B. Gewährung der Doktorwürde, Vorschläge von Berufungen von der Gesamtheit der Fakultät ausgehen. Eine Theilnahme der übrigen Professoren und Lehrer (außerordentliche Professoren und Dozenten) an den Fakultätsentscheidungen findet in der Regel noch nicht statt. — Schon lange sind Pläne aufgetaucht und Versuche gemacht worden, auch für die Studentenschaft selber eine öffentliche Organisation zu finden, aber im Ganzen mit wenig Glück. Die freiwilligen Organisationen, in welchen sich die akademische Jugend bewegt, sind Ausflüsse unseres Kulturlebens, das je nach Stammesart und Charakterbeschaffenheit eine verschiedene Färbung annimmt. In einem freien und mächtigen deutschen Reiche wird auch das deutsche Studentenleben, indem es seine guten Seiten behält, allerlei Veraltetes und Unwürdiges abstreifen müssen.\*

Das Reich, der aus so vielen Nationalitäten bunt zusammengesetzte Kaiserstaat, verlor nach der Reformation den lebendigen Zusammenhang mit dem deutschen Geistesleben. Während (Bayern war ausgenommen) in den andern deutschen Ländern die katholischen Hochschulen gewisse Berührungspunkte mit dem aufgeblühten Universitätswesen des protestantischen Nordens bewahrten, wurde in Oesterreich unter dem Druck des Jesuitismus die Universität mehr und mehr zur bloßen Schule herabgewürdigt. So sehr hatte sich die Scholastik der Schule Loyola's eingenistet in die Lehre und Denkart der österreichischen hohen Schulen, daß selbst die Aufhebung des Jesuitenordens in der Methode keine Aenderung brachte. Wie die Jesuiten das mittelalterliche Universitätswesen vorgefunden hatten, so blieb daselbe, nur degenerirt, bis in das Jahr 1848, wo zum ersten Male wieder ein Hauch des ächtdeutschen akademischen Lebens auch die Hochschulen des Kaiserstaates berührte. Die Nothwendigkeit einer Reform wurde nun anerkannt und zugegeben, daß die Vorbilder nur in Deutschland gesucht werden könnten;

\* Von dem Besuch der deutschen Universitäten 1873/4 mag folgende Tabelle Kenntniß geben:

	Zahl der Lehrer.	Zahl der Studierenden.
Berlin	178	3573 (wovon 1752 immatrikulierte Hörer.)
Bonn	99	848
Breslau	106	1086
Erlangen	54	445
Freiburg	52	289
Gießen	58	365
Göttingen	108	1018
Greifswalde	56	540
Halle	93	1040
Heidelberg	107	640
Jena	67	396
Kiel	60	205
Königsberg	77	617
Leipzig	141	2940 (2876 immatrikulierte Hörer.)
Marburg	66	433
München	113	1160
Münster	30	421
Rostock	34	135
Straßburg	83	600
Tübingen	80	823
Würzburg	62	872
Summe	1724 Lehrer	18446 Zuhörer (davon immatrikulierte Hörer 16228.)

auch konnte man in der That hier allein die nöthigen Kräfte zur Hebung gewinnen. Vor Allem wurden (nach Abschaffung der zwei Jahrgänge obligatorischer philosophischer Studien) wirklich philosophische Fakultäten begründet, das Institut der Privatdocenten begründet, das Honorarwesen nach deutscher Art geregelt, der Besuch ausländischer Universitäten erleichtert, die Organisation des Lehrkörpers den deutschen Universitäten nachgeahmt. Die fünfziger Jahre (vor Allem das Konkordat 1851) brachten entschiedene Rückschritte, erst in der letzten Zeit ist die begonnene Reform wieder aufgenommen und so durchgeführt worden, daß die Hochschulen (Wien, Prag, Graz, Innsbruck) vier Fakultäten besitzen; nur die evangelisch-theologische Fakultät in Wien steht noch außer Verbindung mit dem akademischen Körper.\*

In Frankreich hatte der hohe Ruhm der Pariser Universität noch lange seinen Bestand, selbst als in den Provinzen bedeutende Hochschulen gegründet wurden (wie in Montpellier, Orleans, Bourges.) Allein die europäische Bedeutung der Pariser Universität mußte Abbruch erleiden durch die Stiftung von hohen Schulen in andern Ländern, besonders in Deutschland. Im 16. Jahrhundert kamen dann noch die Wirkungen der Kirchentrennung dazu, und als später die jansenitischen Händel Paris und Frankreich in zwei Parteien spalteten, als ein freierer Geist Glauben und Denken der Nationen zu erfassen begann, waren mit Ausnahme der Universität Straßburg, die sich durchaus den guten deutschen Charakter erhalten hatte, die 21 französischen Universitäten weit hinter ihren Aufgaben und hinter den Leistungen der besten protestantischen Hochschulen Deutschlands zurück geblieben. Als endlich die Revolution hereinbrach, fanden die Hochschulen schon als privilegierte Korporationen die öffentliche Meinung in einer Periode gegen sich, in welcher die Gleichheit als das höchste Princip gefeiert wurde; kein Wunder, daß die Revolutionen zu ihren ersten Opfern auch die französischen Universitäten auser sah. Die rasch folgenden Neugestaltungen erhielten erst einen Ruhepunkt, als Napoleon seine große Reform des Unterrichts unternahm. Statt die Sache von selbständigen Korporationen zu sein, wurde nun der höhere Unterricht nur ein Glied in dem ganzen Staatsschulorganismus. In fünf sogenannte Fakultäten vertheilt: Science, Lettres, Medicine, Droit und protestantische oder katholische Theologie, vollzieht sich der Unterricht wie im ersten Kaiserreich, so auch unter der Restauration, dem Kaiserthum, der Republik, dem zweiten Kaiserreich und dem gegenwärtigen Systeme. Nur in Paris sind alle fünf Fakultäten vertreten, nur hier kann nach deutschem Standpunkte von einer Universität die Rede sein. An den andern Hochschulen spricht man nur von einzelnen Fakultäten.

In England zeigen sich bei dem hohen Ansehen der Klosterschulen ähnliche Erscheinungen wie auf dem Kontinent. Die Universität Oxford streitet mit Paris und Bologna fast um den ersten Platz, und Cambridge hatte nachweisbar im Anfang des 13. Jahrhunderts schon eine feste Gestalt. Die Einrichtungen waren an beiden Orten den kontinentalen Vorbildern ähnlich. Aber zwei Eigenschaften zeigten sich, die jenen fehlen, Eigenschaften, aus welchen sich der später abweichende Charakter theilweise erklärt. Einmal wurden die englischen Universitäten vorwiegend von Bewohnern Englands besucht: daher im Gegensatz zu dem kosmopolitischen Zug der Hochschulen des Festlandes ein durchaus nationaler Charakter;

\* An den 4 österr. Universitäten sind 1874 472 Lehrer angestellt, die Gesamtzahl der Hörer beträgt 7240, von welchen 6536 immatrikulirte Studenten sind.

dann waren die Universitäten Englands in kleinen Landstädten errichtet, während wir auf dem Kontinent sie meist in größeren Städten und Residenzen angelegt finden: daher ihr höheres Selbstbewußtsein und ihre ausgebildeterere Autonomie.

Fehrerart und Lebensweise waren nicht verschieden von den früher geschilderten Einrichtungen der großen kontinentalen Hochschulen. Aber eigenthümlich wirkte der Umstand, daß der Stand der Juristen seinen Hauptsitz nicht an den Hochschulen, sondern in der Hauptstadt des Landes genommen, daß wie im täglichen Leben, so auch im Rechtsleben die nationale Grundlage sich erhalten hatte. An die hohen Gerichtshöfe zu Westminster, welche scharfe Wache gegen Eingriffe und Annahmungen römischer Doktrinen hielten, schloß der englische Advokatenstand sich an. Auch er adoptirte korporative zünftige Formen und die sog. Inns of Court, Innertemple, Middletemple, Lincoln-Inn und Gray's-Inn bildeten zugleich ebensoviel Gilden des Advokatenstandes und Rechtsschulen für den juristischen Nachwuchs. Auch das medicinische Studium hat an den englischen Universitäten seine volle Entfaltung nicht gefunden; schon früh setzte sich der Unterricht in der Heilkunst und die Ausbildung ihrer Jünger an den größeren Hospitälern der Hauptstadt fest. Später hat dann die förmliche Organisation des college of physicians die Stellung einer medicinischen Fakultät angenommen. Schon daraus, daß die beiden weltlichen Fakultäten auf den Universitäten fast nur auf die Gewährung des Doktorgrades angewiesen waren, geht hervor, daß die Entwicklung der Fakultäten und ihre Bedeutung für den akademischen Organismus in England völlig zurück geblieben ist. Und selbst die theologische Fakultät stand stets in einer gewissen Abhängigkeit von der artistischen, und so blieb auch der Grundsatz geltend, daß die Erlangung des artistischen Baccalaureats die Vorbedingung der höheren theologischen Grade sei. Kurz die englischen Universitäten haben von Anfang an in dem ganzen Lauf ihrer Geschichte den Grundsatz festgehalten: universitas in artibus fundata est, während die Hochschulen des Festlandes sich durch die Fakultätsbildung zu Fachschulen für die besonderen Wissenschaften erweiterten.

In unmittelbarem Zusammenhang hiemit steht der den kontinentalen Universitäten ganz entgegengesetzte Entwicklungsgang der englischen, insofern bei uns die Kollegien und Bursen allmählich der freien Universitätskorporation haben Platz machen müssen, in England dagegen die Universität als Gesamtheit mehr und mehr in den Colleges untergegangen ist. In Deutschland haben sich diese abgeschlossenen Körperschaften im Laufe der Zeit sich in sich aufgelöst, in England stieg bei den aristokratischen und separatistischen Neigungen des Nationalcharakters das Ansehen der großen Stifter von Jahrhundert zu Jahrhundert; auf dem Kontinent gewährten die Bursen nur für die Studienzeit Wohnung und Unterhalt, in England wurden die Colleges sehr früh Genossenschaften für die älteren Mitglieder, welche daneben den Unterricht der jüngeren Studenten besorgen; in den kontinentalen Bursen überwog der Begriff des Almosens, in den englischen kommt (bei großartigen Stiftungen) sehr bald ein gewisses Behagen, eine gewisse Fülle des Daseins zum Ausdruck. Diese Entwicklung ist wesentlich dadurch befördert worden, daß Oxford und Cambridge, wie schon erwähnt, eben nur Landesuniversitäten waren, und daß zwischen einzelnen großen Landescolleges und bestimmten Colleges der Universitäten eine enge Verbindung stattfand, und zwar in der Weise, daß an die Schule als Lehrer hervorragende Mitglieder des Kollegiums kamen und aus den Schülern sich zum großen Theil die Jüngerschaft des Colleges zusammensetzte.

Mit der Reformation beginnt auch für die englischen Universitäten eine neue Epoche. Einmal fällt in diese Zeit die Stiftung der beiden größten und reichsten

Kollegien, des Christ-Church-Kollegiums in Oxford und des Trinity-Kollege in Cambridge. Denn es ward natürlich durch das völlig veränderte Verhältniß der Gesellschaft zum weltlichen Stande eine wesentliche Veränderung herbeigeführt und vor Allem der allgemein wissenschaftliche Charakter des Studiums dadurch gehoben. Das Letztere ist auch besonders geschehen durch die Gründung der großen meist aus konfiscirten Klostergrütern dotirten Landesschulen (wie Westminster, Eton, Rugby), wie durch die Anlage von Bibliotheken, welche auch jetzt noch den Reiz der kontinentalen Gelehrten nach rufen. Um diese Zeit (1570) wurden auch die bis dahin vereinzeltten Verordnungen und Satzungen als Statuten der Universität zusammengefaßt. Für Oxford hat eine solche Kodifikation erst in der Regierungszeit Karls I. durch die Laudschen Statuten (1636) stattgefunden. Bis auf unsere Tage Verfassungsreformen angebahnt worden sind, haben diese Statuten die eigentlichen, wenn auch durch Gebrauch und Nichtgebrauch oft modificirten, Grundgesetze für die akademische Verfassung gebildet.

Im Laufe des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die wissenschaftliche Bedeutung der englischen Hochschulen gering. Zuerst herrschte Jakobitismus, dann bigottes und engherziges Torythum in Oxford und Cambridge.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trug die literarische Aera, in welcher Namen, wie Swift, Addison, Pope glänzten, ihre Früchte; von den eigenen Klassikern wurde man unbemerkt zum Studium der alten zurückgeführt, und die Einflüsse Newtons und Leibniz's kamen jetzt in der zweiten Generation zur vollen Geltung. In der Verfassung der beiden Hochschulen wurde so gut wie nichts geändert. Aber die neue, reformbedürftige Zeit klopfte auch an die Pforten der Universitäten, und zwar mit einer Reihe umfassender Forderungen. Das Vorwiegen des aristokratisch-oligarchischen Elementes in den Statuten entsprach nicht mehr den politischen und socialen Verhältnissen der Parteien. Der frische Geist, welcher in dem politisch reformirten Unterhause erwachte, griff schon 1834 die Frage über die Stellung der Dissenter zu den Universitäten auf. Die Sache stand damals so, daß in Oxford nur Angehörige der Staatskirche immatriculirt werden konnten, und seit 1581 beim Eintritt die Unterzeichnung der 39 Artikel der Hochkirche verlangt wurde. In Cambridge mußte diese Erklärung erst bei der Gewinnung akademischer Grade gegeben werden, und zwar seit 1616 so, daß hier die Dissenters wohl den Unterricht besuchen, aber weder Ehrenstellen noch eine Theilnahme an der Universitätsverwaltung erlangen konnten. Der Kampf war heiß, als Petitionen und Gesetzesvorschläge diesen Zustand zu ändern versuchten. Im Unterhause angenommen, wurde die betreffende Maßregel im Oberhause zurückgewiesen, erst 1854 und 55 wurde durch die zwei Universitätsakte den Dissenters der theilweise Zugang zu den Ehren und Graden gestattet. Eine völlige Gleichstellung ist bis heute noch nicht eingetreten. Die erwähnten Akte haben aber auch nach zwei andern Richtungen die Korporationen verbessert. Man hat zwar das Kollegialsystem unberührt gelassen, aber die öffentlichen Vorlesungen sind durch bessere Dotirung der Lehrstühle und besonders dadurch gehoben worden, daß zu den verschiedenen Prüfungen der Nachweis gehörter Vorlesungen Vorbedingung ist. Auch sind in den einzelnen Kolleges manche Mißbräuche abgeschafft: eine Reihe geschlossener, d. h. solcher, deren Fellowships nur für Mitglieder des eigenen Kollegiums, in speciellen Grasschaften Geborene zugänglich waren, sind allen Universitätsgenossen eröffnet, und Wahlbewerbung und Prüfungen entschieden, sowie für die eigentlichen Stipendien, so auch für den Gewinn dieser höheren akademischen Preise. Eine solche Stellung ist für den unverheiratheten jungen Mann von

großem Werthe. Wohnung und Unterhalt sind frei, und zwar beides den Anforderungen der höhern Gesellschaft entsprechend. Außerdem ist damit eine nach dem Vermögen der einzelnen Kollegien verschiedene Jahreseinnahme verbunden. Während die Verwaltung der einzelnen Kollegien wie bisher den Mitgliedern im eigentlichen Sinne, den residirenden Fellows überlassen bleibt, — die gewöhnlichen Studirenden haben daran keinen Antheil —, ist in Cambridge eine Reform der Universitätsverwaltung insoweit ergangen, daß nicht mehr der Kollegialoligarchie oder ihrem Ausschuß dem sogenannten caput, sondern einer gemischten Behörde, dem sogenannten Council of Senate oder Hebdomadal Board die Vorberathung und Zulassung der Anträge für die Konvokation und Kongregation, d. h. alle höher Graduirten zugewiesen ist. Dieser Rath besteht jetzt aus dem Kanzler, Vizekanzler, 4 Professoren und 8 andern gewählten Mitgliedern der Gesamtkorporation. Dotirte Professuren sind in Oxford gegenwärtig 41, in Cambridge gegen 30 und in neuerer Zeit hat man ihre Bezüge bedeutend vermehrt. Die akademische Jahreseinteilung besteht aus vier sogenannten Terms, Hilaryterm, Easterterm, Trinityterm und Michaelmafterm. Während dieser Zeit werden die Vorlesungen und der Unterricht in den Kollegien gegeben. Im Ganzen beträgt die Unterrichtszeit zwischen sechs bis sieben Monate, und ihre Einteilung steht mit den ähnlichen Zeitabschnitten der Gerichtsitzungen und namentlich der sogenannten großen Vakanz im Zusammenhange.

Mit dem Namen Universität bezeichnet man gewöhnlich nur Oxford und Cambridge. Die Universität zu London, wohl zu unterscheiden von dem Londoner University College, welches Lateinschule, Lyceum und ein Stück Universität darstellt, ist in der That nur eine Korporation zur Gewährung akademischer Grade auf den Grund von Prüfungen. Hier können Alle ohne Unterschied des Bekenntnisses zugelassen werden, und insofern hat diese 1836 inkorporirte Anstalt ihren Werth. Ähnlich wie jenes University College steht auch das Kings College in London, nur daß hier die Verbindung mit der Staatskirche aufrecht erhalten ist. An die eigenthümliche Kollegialverfassung der Oxforder und Cambridgeer Kollegs mit residirenden präbendirten Fellows und Studenten ist nicht zu denken. Der Senat der Universität London besteht aus einem Kanzler und Vizekanzler und 36 Fellows. Die Gesamtheit der Graduirten bildet die Konvokation. Das University college zerfällt in 2 Fakultäten: faculty of arts and law und faculty of medicine. Den Senat bilden hier die sämmtlichen Professoren. Das Kings-College zerfällt nur in Abtheilungen. Bei einer durchgreifenden Umgestaltung in Oxford und Cambridge wird sich die Bedeutung dieser Anstalten voraussichtlich sehr mindern. Einen sehr beschränkten Wirkungskreis hat die sogenannte Universität zu Durham, eine aus den sehr reichen Mitteln des gleichnamigen Bisthums 1832 gestiftete Erziehungsanstalt für Theologen des nördlichen Englands.

In Schottland bildet der akademische Unterricht einen großen Gegensatz gegen die aristokratisch angelegten Universitätsverhältnisse Englands. Die noch jetzt bestehenden vier Universitäten sind bedeutend jünger als ihre englischen Schwestern. St. Andrews ist 1411, Glasgow 1450, Aberdeen 1494 und Edinburgh 1582 gegründet. Ein rechter Aufschwung ist niemals in diesen Anstalten bemerkbar gewesen (Edinburgh etwa ausgenommen). Der gegenwärtige Zustand zeigt in der That nur in Edinburgh eine vollständige Universität, aber auch hier ist der Uebelstand, daß die Aufgaben der Gymnasialschulen noch auf der Universität erfüllt werden müssen. Die Kollegialeinrichtung ist in Edinburgh unbekannt. Das Universitätsregiment befindet sich

aber auch nicht ausschließlich in den Händen der Professoren, sondern die Stadtgemeinde Edinburg hat darauf einen bedeutenden Einfluß. Die übrigen drei Universitäten sind nur Bruchstücke.

Auch in Irland stehen die Dinge vielfach anders als im Hauptlande. Die sogenannte Universität von Dublin, Trinity Kollege 1591 gegründet, hat allerdings manche Aehnlichkeit mit Oxford und Cambridge, aber es war doch schon früh hier eine gewisse Berücksichtigung der Landesverhältnisse dadurch eingetreten, daß seit 1793 Dissenters und Katholiken in der facultas artium zur Promotion zugelassen wurden. Nachdem man für die Bildung der katholischen Geistlichen, die früher stets im Auslande gesucht werden mußte, das Maynooth Kollege 1795 gegründet hatte, welches 1844 durch Robert Peel mit Staatsmitteln aufgebessert und in seiner Existenz gesichert wurde, ward 1840 die sogenannte Queens University im Zusammenhang mit den Queens Kolleges zu Belfast, Cork und Galway gegründet. Die Queens University in Dublin gewährt die verschiedenen Grade an die Fakultätsstudenten der Kolleges. Gegen diese sogenannten „gottlosen“ Kollegen und ihre Universität erhob sich in der ultramontanen Partei des katholischen Klerus in Irland ein großer Sturm, der zu der Gründung der sogenannten römisch-katholischen Universität von Irland führte, welche rein auf freiwillige Beiträge gestützt ist und den stark konfessionellen Charakter festhält.

In der Schweiz macht sich im akademischen Unterrichtswesen der Einfluß des Stammesunterschieds zwischen den verschiedenen Bevölkerungstheilen bemerkbar. Die Universitäten der deutschen Schweiz: Basel und Zürich, tragen durchaus den Charakter der deutschen Hochschulen und zeichnen sich vor manchen derselben durch den größeren Spielraum aus, welchen sie der freien Wissenschaft bieten. Wesentlich derselbe Charakter ist auch an der Hochschule zu Bern wahrnehmbar, wenn auch schon hier gewisse Einflüsse des französischen Geistes nicht fehlen. Die Akademie zu Genf trägt dagegen vorwiegend das Gepräge französischer Art, aber wie die französisch redenden Schweizer doch keineswegs in Lebensauffassung und Denkweise mit der französischen Nation zu identificiren sind, so gilt daselbe auch von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen und den Anstalten, an welchen diese gepflegt werden.

Die italienischen Universitäten, deren Anfänge schon geschildert worden sind, verloren natürlich durch den Aufschwung, welchen die Pflege der Wissenschaften später auch in den anderen europäischen Ländern nahm, einen großen Theil ihrer Bedeutung. Es blieb nur jener andere besondere Umstand, daß die eine oder andere Fakultät zur Hauptsache wurde, und andere daneben entweder verkümmerten oder gar nicht vorhanden waren. Als in Deutschland und dem übrigen Europa die Reformation zum Durchbruch kam, waren ähnliche Versuche in Italien schon mit Feuer und Schwert unterdrückt worden, und bald bemächtigten sich die Jesuiten der Universitäten; die vollen Früchte des Humanismus wurden jetzt geerntet, die einzelnen hohen Schulen wurden bei der Kleinheit der Territorien Landesuniversitäten in dem schlimmsten Sinne des Wortes. In den Zeiten der von Frankreich abhängigen Republiken und im französischen Königreich Italien mußten auch die italienischen Hochschulen den französischen Schnitt annehmen, die korporative Selbstständigkeit, welche unter der früheren Herrschaft auch nur ein Schatten gewesen war, ward beseitigt, die Professoren wurden zu reinen Staatsbeamten, die Studenten zu bloßen Schülern gemacht. Bei dem völligen Mangel tüchtiger Gymnasien hatten die Universitäten von jeher auch den niederen Unterricht in den



gethan, Reformen im Universitätswesen in Angriff zu nehmen, die alten Verhältnisse blieben, bis seit 1859 aus den zerrissenen Theilen der Nation allmählich das einrige Italien wurde. Aber auch seitdem hören wir nur von Plänen der Universitätsreform sprechen, von welchen bei dem häufigen Wechsel der Unterrichtsminister fast jedes Jahr einen neuen gebracht hat. Befriedigendes namentlich vom deutschen Standpunkte aus ist sehr wenig darunter, zumal sehr häufig die französische Unsitationswuth nachgeahmt wird, und die Ungeheuerlichkeit einer einzigen Universität für Italien, deren Zweige verschiedene Fakultäten sein sollen, manchem Reformator dabei vorschwebt. Damit gelangt man in das andere Extrem, während die gegenwärtig bestehenden 19 Universitäten, wovon 15 Staatsanstalten und 4 sogenannte freie Hochschulen sind, natürlich für ein Land wie Italien mit so zurückgebliebener wissenschaftlicher Vorbildung viel zu zahlreich sind.

Während in den skandinavischen Ländern und im Königreich der Niederlande das Universitätswesen in seinen Grundzügen den deutschen Einrichtungen sehr nahe kommt und daher einer besondern Hervorhebung nicht bedarf, hat dagegen das kleine Belgien auch auf diesem Gebiete gewisse Eigenthümlichkeiten aufzuweisen. Neben den beiden älteren mit Staatsmitteln unterhaltenen Universitäten Gent und Löwen stehen sich hier mit spezifischem Charakter die katholische Universität zu Brüssel und die sogenannte freie Universität in Brüssel gegenüber. Beide sind vom Staate unabhängig, aber die auf ihnen erlangte Bildung befähigt gerade so gut zum Eintritt in den Staatsdienst, der durch Prüfungen vermittelt wird, als der Aufenthalt auf den beiden andern Hochschulen. In Annäherung an das deutsche Wesen sind die belgischen Universitäten wirklich solche (nur die theologische Bildung ist den bischöflichen Seminarien vorbehalten) und nicht bloß eine Gruppirung von Fachschulen wie in Frankreich, aber die durchgängige Tüchtigkeit ihrer Leistungen kann doch den Nachtheil nicht übersehen lassen, daß die politischen Gegensätze vielfach auch in die Universitätsverhältnisse eindringen.

Indem wir an den Hochschulen der übrigen europäischen Staaten, die als bloße Nachahmungen fremder Muster erscheinen, wie in Rußland und Griechenland, oder als Vertreter der mittelalterlichen Institutionen, wie in Spanien, vorübergehen, weil sie nichts Eigenthümliches bieten, hastet der Blick noch auf der großen Republik im Westen, welche unsere europäische Kultur nach Amerika getragen hat, um dort für so viele Hunderttausende der alten eine neue Welt zu bilden. Es ist bekannt, mit welcher Energie und Opferwilligkeit das amerikanische Volk in seinen staatlichen Organisationen die Sache des Unterrichts aufgegriffen hat. Was den höhern Unterricht anbelangt, so besorgen diesen eine große Anzahl von Gymnasien, gewöhnlich Kollegien genannt, welche hie und da unmerklich in volle Universitäten übergehen (wie die Harvard University in Cambridge bei Boston). Eine Gleichmäßigkeit der Einrichtungen darf man jedoch bei dem vollen Spielraum für die Eigenthümlichkeiten der Individuen und den weit aus einander gehenden Kulturverhältnissen der einzelnen Staaten nicht erwarten. Verglichen mit England ist anzuerkennen, daß zu den verschiedenen gelehrten Berufszweigen die meisten amerikanischen Colleges und Universitäten eine gründliche Vorbildung gewähren, welche dann ähnlich wie in England noch durch praktischen Unterricht erweitert wird. Neben der Fürsorge, welche die einzelnen Staaten auch dem höheren Unterrichte widmen, kommt diesen gelehrten Anstalten die Neigung der Amerikaner zu gute, durch großartige Stiftungen die Früchte ihres Fleißes dem Vaterlande und den nachkommenden Geschlechtern zuzuwenden. Schon die Namen Brown

University (Rhode Island), Harvard University, Hamilton College und viele andere verewigen das Andenken an solche freigebige Stifter. Daß der wissenschaftliche Charakter amerikanischer Staatsmänner und Rechtsgelehrter vollbürtig neben den Leistungen im alten Europa steht, ergibt sich auf den ersten Blick aus den amerikanischen Staatschriften und sonstigen Publikationen, und nicht anders verhält es sich auch auf anderen Gebieten der Wissenschaft; nur ist natürlich bei den vollen Ansprüchen, welche das politische Leben an den wissenschaftlich gebildeten Staatsbürger macht, ein so gänzlich Verfallen in gelehrte Buchwissenschaft, wie es früher als Wahrzeichen der europäischen Professoren galt, in Nordamerika nicht am Plage. Sehr häufig wird der akademische Beruf mit dem Staatsamte vertauscht und da dieses regelmäßig nur auf Wahl für eine bestimmte Zeit beruht, kehrt dann der Staatsmann zur wissenschaftlichen Werkstatt des Staatsgelehrten zurück. Was die Ertheilung der akademischen Grade betrifft, so sind hier die englischen Vorbilder gewöhnlich maßgebend geblieben. Für den Unterricht dagegen hat man regelmäßig das deutsche oder Professorensystem im Unterschiede von dem englischen oder Tutorensystem befolgt.

Nach Marquardsen.

## B.

### Battel.

Emerich de Battel wurde im April 1714 im Fürstenthum Neuenburg in der Schweiz geboren. Er widmete sich zuerst der Theologie, wurde indeß bald so mächtig von der Philosophie angezogen, daß er über ihr alles Andere hintansetzte. In die Schriften von Leibniz und Wolff lebte er sich so tief ein, daß er über die Systeme beider Männer nicht nur genaue Auskunft zu geben, sondern auch dagegen gemachte Einwände aus dem Standpunkte dieser Philosophie öffentlich mit Geschick zu widerlegen wußte.

Als geborener Unterthan des Königs von Preußen suchte er zunächst in Berlin seine Laufbahn zu begründen. Er kam gleich im Anfange der Regierung Friedrichs des Großen, im Jahr 1741, in Berlin an, fand indeß augenblicklich keinen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Platz. Dies bestimmte ihn, 1743 nach Dresden zu gehen, wo ihn Graf Brühl willkommen hieß. Von hier aus wurde er 1746 als Legationsrath und kurfürstlicher Minister nach der Republik Bern geschickt. Seine gesandtschaftliche Thätigkeit füllte indeß seine Zeit so wenig aus, daß er einen Theil des Jahres bei seiner Familie verleben konnte, und die bei begabten Naturen das geistige Leben hervorlockende stille Muße führte ihn in den Schooß der Wissenschaften zurück. Neben einzelnen literarischen Arbeiten aus dem Gebiete der Moral und der schönen Wissenschaften beschäftigte ihn die Ausföhrung seines längst entworfenen Planes zu einem großen Werke über Völkerrrecht, seinem berühmten Droit des gens, ou Principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite des affaires des nations et des souverains. Dies Buch ist der ganze Battel. Es ist nicht nur seine höchste und allein für die Nachwelt bedeutsame Leistung, sondern auch der vollkommene Spiegel seiner ganzen Persönlichkeit mit ihrer warmen Freiheitsliebe, mit ihrer treuen Bürgergestinnung, mit der schlagenden Kraft des klaren und sofort einleuchtenden Urtheils.

V.'s Völkerrecht steht mit dem des Philosophen Wolff im engsten Zusammenhange. V. hatte Wolff's Werk mit Ungeduld erwartet. Sobald es erschien, faßte er den Plan, einer größeren Anzahl von Lesern die Kenntniß desselben zugänglich zu machen. Die Bearbeitung des Völkerrechts des großen Halle'schen Philosophen stehe im Verhältniß systematischer Abhängigkeit zu desselben allgemeinen philosophischen und besonders naturrechtlichen Principien. Um sie zu lesen und zu verstehen, müsse man zuvor 16 oder 17 Quartanten durchstudirt haben. Sie sei auch in Wolff's schwieriger mathematischer Methode verfaßt. Dies Alles mache sie gerade für diejenigen Männer, denen die Kenntniß der völkerrechtlichen Grundsätze am nöthigsten sei, so gut wie unbrauchbar. V. glaubte nun Anfangs, seinen Plan der Vervollständigung des Wolff'schen Völkerrechts auf einem sehr kurzen Wege ausführen zu können. Er wollte den Inhalt von der steifen systematischen Form ablösen, ihn von allen philosophischen Prämissen unabhängig machen, ihm den staubigen Schulrock ausziehen und ihn dafür in ein anmuthiges, der diplomatischen Gesellschaft zusagendes Gewand kleiden. Bald indeß überzeugte er sich von der Nothwendigkeit einer ganz neuen Bearbeitung der Sache. Er nahm nun zwar das Beste aus Wolff auf, schloß sich dessen allgemeinen Grundsätzen und Definitionen an, durfte aber bei dem Allem mit Recht sagen, daß sein Werk von dem Wolff's sehr verschieden sei. Die Mängel desselben sind die Mängel der damaligen Zeit, die Mängel der Abstraktionsphilosophie des 18. Jahrhunderts, welche an die Verwirklichung der Vernunft durch die Geschichte nicht glaubte. Aber auch die Vorzüge der edleren und erleuchteteren Männer jener Zeit, freie Kritik des Bestehenden, Unabhängigkeit der politischen Gesinnung, hohe Achtung vor den Menschenrechten zeichnen V.'s Arbeit aus, die einen mächtigen Einfluß auf die Staatenpraxis geübt hat und noch übt, und die noch lange bei allen gebildeten Völkern mit Verehrung genannt und mit lebhaftem Interesse gelesen werden wird.

Aus Bern wurde V. 1758 nach Dresden zurückberufen und mit dem Titel eines Geheimen Rathes bei der geheimen Kanzlei angestellt. Seine eifrige Thätigkeit schwächte allmählich die Gesundheit seines kräftigen Körpers. Er starb im December 1767.

Ein „Abrégé de la vie de M. de Vattel“ ist der 1777 zu Neuchâtel herausgekommenen Ausgabe des V.'schen Völkerrechts beigegeben. Die erste Ausgabe erschien zu Leyden, im Jahre 1758, die zweite ebenba noch in demselben Jahre; ebenso ein Nachdruck in London. Seitdem sind an verschiedenen Orten zahlreiche neue Ausgaben und Uebersetzungen erschienen; eine französische mit Noten von Pradier-Fodéré. Paris 1863.

Nach Berner.

## Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten.

I. Bedeutung und Natur der politischen Verantwortlichkeit. Wer eine Pflicht zu erfüllen hat, auf dem lastet naturgemäß zugleich mit dieser Pflicht auch die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung. Die Verantwortlichkeit begleitet den Pflichtigen und treibt ihn, wenn er lässig wird, warnt ihn, wenn er einen falschen Weg einschlägt, und bedroht ihn mit Strafe, wenn er seiner Pflicht zuwider handelt. Je größer die Pflicht ist, um so ernster wird die Verantwortlichkeit. Wem zur Erfüllung seiner Pflicht große Gewalt anvertraut ist, der muß sich in demselben Maße auch der gesteigerten Verantwortlichkeit bewußt werden.

Diese Grundsätze der sittlichen Weltordnung finden auch im Staate ihre Anwendung. Auch die politische Pflichterfüllung ist von der Verantwortlichkeit begleitet, und diese wächst mit dem Umfang und der Bedeutung der öffentlichen Pflicht. In moralischer Hinsicht zweifelt Niemand daran. Die Verantwortlichkeit der Obrigkeit gegen Gott wurde auch im Mittelalter den Fürsten eingeschärft und sogar von den absoluten Monarchen der letzten Jahrhunderte nicht gelugnet. Die Verantwortlichkeit der Träger der Staatsgewalt vor der Geschichte wird ebenso wenig bestritten. Die Schwierigkeit beginnt erst, wenn der moderne Staat es versucht, dieselbe im öffentlichen Rechte zu ordnen und mit den nöthigen Schutzwehren auszurüsten. Eher läßt sich beides erreichen, wenn der Pflchtige auf einer untergeordneten Stufe der Macht und der Autorität steht. Die unteren Beamten sind so ihren Vorgesetzten verantwortlich. Aber wenn die Pflchtigen auf der obersten Stufe stehen, als Häupter des Staates, dann wird es sehr schwer, mit jener Verantwortlichkeit Ernst zu machen. Da ihnen Niemand übergeordnet ist, so fehlt es gewöhnlich an der Macht, sie zur Verantwortung zu nöthigen oder zu bestrafen. Es entsteht sogar die Furcht, ihre für das Staatswohl nöthige oberste Autorität zu gefährden, wenn ein Gericht über sie gesetzt würde, und eine gefährliche Unruhe in der Bevölkerung hervorzurufen, wenn ein Proceß gegen die Machthaber eingeleitet würde.

Um jener Schwierigkeiten und dieser Besorgnisse willen hat sich allmählich — im Gegensatz zum Mittelalter — der Satz des modernen Staatsrechts in den meisten monarchischen Verfassungen Geltung verschafft: „Der König ist nicht verantwortlich.“

Aus der englischen Verfassung, in der er zuerst thatsächlich ausgebildet worden, ist dieser Grundsatz in viele europäische und dadurch auch in die deutschen Verfassungen übergegangen und urkundlich anerkannt worden. Freilich gilt er auch in England nicht absolut, sondern nur als staatsrechtliche Regel. Es gibt kein englisches Gericht, vor dem der König verklagt werden kann wegen Mißbrauchs seiner Gewalt. Da alle Gerechtigkeit im Namen des Königs, wenngleich nicht durch den König verwaltet wird, so schien es nicht schicklich, den König vor seinen Beamten zur Rechenschaft zu fordern. Aber nicht bloß in der Revolution von 1648 wurde über Karl I. von dem empörten königlosen Parlament ein Gericht gehalten und das Todesurtheil gegen ihn vollzogen; damals hatte schon Milton in einer glänzenden Schrift dieses furchtbare Strafgericht vor der erstaunten und erschütterten öffentlichen Meinung Europa's im Princip als ein natürliches Recht freier Völker dargestellt und in der Anwendung auf Karl I. gerechtfertigt. Auch in und nach der zweiten „glorreichen“ Revolution von 1688 wurde die Entthronung Jakobs II., der Ausschluß seines Sohnes und die Erhebung des Prinzen von Oranien und seiner Gemahlin zum Könige und zur Königin von England als Ausübung des englischen Volksrechts angesehen, und sowohl in der Erklärung der Rechte von 1689 als in der Akte über die Thronfolge von 1701 durch Hinweisung auf das Recht des Parlaments und des englischen Volks, einem Könige, der die Grundgesetze des Reichs mißachte und tyrannisch regiere oder zu der päpstlichen Kirche zurückkehre, den Gehorsam zu versagen und einen neuen König zu verlangen, der königlichen Unverantwortlichkeit eine Grenze gezogen. Für diese äußersten Fälle ist also in England die Verantwortlichkeit auch der Könige gesetzlich anerkannt. Nur vollzieht sich dieselbe nicht in den Formen eines gerichtlichen Processes, sondern in der politischen Gestalt einer Revolution oder einer Erhebung des Parlaments. Für die geringeren Fälle dagegen und als staatsrechtliche Regel

soll die Ministerverantwortlichkeit dazu dienen, die Unverantwortlichkeit des Königs unschädlich zu machen und zu ergänzen.

Der Verantwortlichkeit gegenüber einer Revolution oder einem Kriege kann sich kein Monarch entziehen, mögen die Verfassungen des Landes und die herkömmliche Theorie dieselbe anerkennen oder nicht. Aber diese Verantwortlichkeit, in welcher die Weltgeschichte sich als Weltgericht offenbart, läßt sich so lange nicht rechtlich ordnen, als es nicht ein völkerrechtliches Weltgericht gibt. Sie ist ein Theil der sittlichen Weltordnung und ein Entwicklungsmoment in der politischen Geschichte, sie ist nicht ein verfassungsmäßig geordnetes Rechtsverfahren.

Andero ist es in den Republiken. Sowohl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als in der Schweiz erstreckt sich verfassungsgemäß die Verantwortlichkeit auch auf die Träger der Regierungsgewalt. Der Präsident der Vereinigten Staaten und die Gouverneure und Präsidenten der Einzelstaaten und ebenso der schweizerische Bundesrath und die Regierungsräthe der Kantone können wegen Verfassungsbruch und Amtsmißbrauch verklagt werden. Die Idee, daß die Regierungsgewalt im Auftrag und mit Vollmacht des demokratischen Volkes verwaltet werde, verbunden mit der kurzen Amtsdauer und der geringeren Würde dieser Magistratsräthe läßt hier ein gerichtliches Verfahren weniger anstößig und gefährlich erscheinen.

II. Die Hauptfrage ist: Soll die Verantwortlichkeit wesentlich nach den *strafrechtlichen* oder nach *politischen* Grundsätzen geordnet werden? In der früheren englischen Praxis war die Mischung der beiden Principien so groß, daß der Unterschied kaum bemerkt wurde. Zwar war einem politischen Körper, dem Unterhaus, das Recht der Anklage zuerkannt, und wiederum ein politischer Körper, das Oberhaus, saß zu Gericht über den Proceß, und sprach das Urtheil aus. Aber die Klagen wurden meistens zugleich auf Rechtsbruch und auf schädliche Maßregeln (Misregierung) begründet und das Oberhaus verhängte über die Schuldigerklärten oft schwere Vermögens- und sogar die Todesstrafe. In der neueren Praxis trat, freilich ohne Aenderung der Rechtsgrundlagen, die politische Seite der Ministerverantwortlichkeit entschiedener in den Vordergrund und die strafrechtliche Seite mehr zurück. Als die nordamerikanische Verfassung bearbeitet wurde, war der Gegensatz schon sehr deutlich geworden. Es wurde dem Senat nicht mehr gestattet, andere als politische Strafen auszusprechen. War eine weitere Verfolgung wegen eines strafrechtlichen Verbrechens nothwendig, so sollte darüber nur das ordentliche Schwurgericht urtheilen können. Noch durchgeführter ist der Gegensatz in der schwedischen Verfassung, welche von Anfang an die Klage wegen Verfassungs- und Rechtsbruch auf den strafrichterlichen, die wegen Misregierung auf den politischen Weg verweist.

In Deutschland dagegen ist die juristisch-kriminalistische Behandlung noch ganz überwiegend, obwohl auch da die politischen Rücksichten mitwirken und einzelne Modifikationen veranlassen.

Die bloß *strafrechtliche* Verantwortlichkeit ist jedenfalls schon deshalb völlig ungenügend, weil die Hauptaufgabe der leitenden Staatsmänner eine politische und nicht eine juristische ist. Zuweilen wird es sogar nothwendig, um den Staat in der Gefahr zu erhalten und zu retten, einzelne Vorschriften der verfassungsmäßigen Rechtsordnung außer Kraft zu setzen und unbekümmert darum Maßregeln zu treffen, welche der bloßen juristischen Logik als offenbare Verletzungen des Verfassungs- und Gesetzesrechts erscheinen. Wer in Zeiten der Revolution und des Kriegs, überhaupt der Staatsnoth sich nicht getraut, eine derartige Handlung anzuordnen, wenn dieselbe nothwendig ist für die Sicherheit des Landes, der verdient nicht, an der Spitze der

öffentlichen Geschäfte zu stehen, und hat auf den Namen eines Staatsmannes keinen Anspruch. In solchen Fällen wird aus politischen Rücksichten schon die Anklage, und jedenfalls die Verurtheilung zu verhindern sein, was mit einiger Sicherheit nur dann geschehen wird, wenn auch in dem Urtheile nicht die juristische Schlußfolgerung entscheidet, sondern das politische Verständniß der Lage beachtet wird.

Wichtiger noch als diese Beschränkung der strafrechtlichen Verfolgung aus politischen Gründen ist die nöthige Ausdehnung der politischen Verantwortlichkeit über die Grenzen des Strafrechts hinaus. Unzweifelhaft kann sowohl durch Handlungen als Unterlassungen der obersten Staatsbeamten die öffentliche Wohlfahrt schwer geschädigt und sogar die ganze Existenz eines Staates in Gefahr gebracht werden, ohne daß man denselben die Verletzung der Rechtsordnung vorwerfen kann. Es können Maßregeln getroffen werden, welche den Frieden des Landes, die Sicherheit der Bewohner, den allgemeinen Wohlstand aufs Tiefste erschüttern, welche das Land einer Umwälzung oder einer feindlichen Besetzung aussetzen, und trotzdem können diese Maßregeln rechtlich unangreifbar sein. Soll der Staat wehrlos bleiben gegen seine Beamten, die ihn in untadelhafter Form Rechtens zu Grunde richten? Das eigentliche Strafrecht kann nur da wirksam werden, wo eine verbrecherische Gesinnung, in der Regel böser Wille, oder mindestens große Fahrlässigkeit dem Schuldigen zur Last fällt. Würde die politische Verantwortlichkeit nicht weiter reichen, so wäre dieselbe in vielen Fällen, in denen es einer Abhilfe dringend bedarf, unmöglich gemacht. Wie die privatrechtliche Verantwortlichkeit eines Verwalters fremden Vermögens sich nicht darauf beschränkt, daß er kein Verbrechen verübe, sondern dahin ausgedehnt wird, daß er die Interessen des Auftraggebers nicht böswillig oder fahrlässig verletze, und wie der Beauftragte entlassen werden kann, selbst wenn ihm keine Ersatzpflicht aus Dolus oder Culpa, sondern nur Ungeschick und Unfähigkeit zur Last fällt, so muß auch der Staat die Mittel haben, seine Beamten zu entfernen, wenn die Fortführung ihres Amtes für den Staat schädlich und verderblich erscheint.

Die strafgerichtliche Verantwortlichkeit wird durch das Strafgesetz geregelt. Sie bedarf nur bei politischen Vergehen der Beamten einer Ermäßigung aus politischen Gründen. Die politische Verantwortlichkeit ist dagegen durch ein besonderes Gesetz zu ordnen, in welchem die Rücksicht auf das Staatswohl voraus maßgebend ist.

Die moderne Rechtsbildung erfordert demgemäß eine schärfere Unterscheidung zwischen der strafgerichtlichen Verfolgung und der politischen Verantwortlichkeit, als sie in den meisten bestehenden Verfassungen und Gesetzen zu finden ist.

III. Am ehesten wird die politische Bedeutung dieser Verantwortlichkeit in der Person des Klägers gewahrt. Durchweg ist die Anklage einem politischen Körper anheim gestellt, in England dem Unterhaus, in Nordamerika dem Repräsentantenhaus, in den deutschen Staaten meistens den beiden Kammern.

Natürgemäß kommt das Recht zur Klage der Repräsentation der Regierten zu. Die Regierten haben ein Recht, in verfassungsgemäßer und gesetzlicher Form regiert und nicht mißregiert zu werden und sind daher auch berechtigt, zu klagen, wenn dieses Recht nicht beachtet wird. Dem Einzelnen kommt diese Klage nicht zu.

In Preußen ist das Klagerrecht einem jeden der beiden Häuser verstatet, in den meisten anderen deutschen Staaten nur den beiden Kammern zusammen, w

Baden auf die zweite Kammer eingeschränkt. Die letztere Vorschrift entspricht dem System der meisten nicht-deutschen Staaten und findet dann ihre Ergänzung in dem Richteramt der ersten Kammern. Müssen beide Kammern zusammenwirken, so wird dadurch die Klage sehr und unnatürlich erschwert.

IV. Mögliche Beklagte sind die obersten Staatsdiener, in der konstitutionellen Monarchie voraus die Minister im Amt oder nach ihrem Austritt aus dem Amt, aber nicht bloß sie, sondern auch andere höhere Staatsbeamte, welche zu selbständigem Handeln in oberster Instanz berufen sind. Es ist ganz zweckmäßig, die Ausdehnung der möglichen Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht nicht allzuscharf abzugrenzen, damit nicht an die Stelle der verantwortlichen Minister unverantwortliche Rathgeber sich an den Höfen einnisten und einen verderblichen Einfluß gewinnen. Wem nicht durch die gewohnten Organe des Staats beizukommen ist, und wer trotzdem auf die Staatsleitung als Günstling, Kabinettssekretär, Hofbeamter u. s. f. entscheidend einwirkt, der muß nöthigenfalls auch der politischen Verantwortlichkeit unterworfen und aus solcher gefährlichen Stellung entfernt werden können.

Es ist allerdings ein politischer Hauptzweck der ganzen Einrichtung, auch dem konstitutionellen Monarchen selber, obwohl derselbe unverantwortlich ist, eine willkürliche und tyrannische Regierung, welche das Landeswohl schädigt, zu erschweren. Zu allen Akten mit staatsrechtlicher Wirksamkeit ist in der konstitutionellen Monarchie die Mitwirkung und daher die Kontratsignatur des Ministers erforderlich, in dessen Amtsbereich dieselben gehören. Indem der Minister nicht bloß für sich, sondern auch für den Fürsten die Verantwortlichkeit übernehmen muß, kann und soll er sich verfassungswidrigen oder gemeinschädlichen Zumuthungen des Fürsten widersetzen und seine Mitwirkung ablehnen. Es liegt also in der organisirten Verantwortlichkeit, auch wenn dieselbe nicht zu einer Anklage führt, eine wichtige Garantie für die verfassungsmäßige Rechtsordnung und ein Hinderniß der Mißreglerung; aber es liegt nicht darin, obwohl das Viele meinen, eine Schwächung der Regierungsgewalt, und keineswegs folgt daraus das Uebergewicht der Volksvertretung über die Regierung. Allerdings eine überreizte und überspannte, eine kleinliche und quälische Kontrolle kann zur Bevormundung ausarten; eine wohl eingerichtete Kontrolle aber stärkt den Handelnden in seiner Pflichterfüllung. Indem sie vor Fehlern warnt, hindert sie nicht die volle Wirkung seines Geistes und seiner Kraft. In Deutschland, wo die Verantwortlichkeit zu sehr juristisch behandelt wird, sind gerade deshalb die Rechtskonflikte der Kammern mit den Ministern viel häufiger geworden, und eine kleinliche Proceßsucht hat dadurch mehr Nahrung bekommen als das politische Leben.

Die Kontratsignatur bezeichnet jeder Zeit eine verantwortliche Person, „wer kontratsignirt, ist verantwortlich;“ aber die Verantwortlichkeit ist nicht auf die kontratsignirenden Personen eingeschränkt. Sie umfaßt auch andere Personen, welche zu dem Akte mitgewirkt und denselben mitverschuldet haben.

V. Die Gegenstände der Anklage lassen sich in drei Klassen unterbringen: a) Politische Verbrechen oder Vergehen. Sowohl das englische als selbst das nordamerikanische Recht legen diese Bezeichnung der Verantwortlichkeitsfälle zu Grunde und heben insbesondere den Verrath, zuweilen auch noch die Bestechung besonders hervor. Aber in der Theorie und in der Praxis greifen sie über diesen Bereich hinaus.

Die französische Charte von 1814 Art. 56 beschränkt die Anklage der Mi-

Die preussische Verfassung (§. 61) erwähnt außer der Verfassungsverletzung nur noch „der Befehdung und des Verraths“.

b) Die Verfassungsverletzungen begründen naturgemäß die politische Verantwortlichkeit auch dann, wenn sie nicht unter den Begriff eines strafbaren Verbrechens gebracht werden können, d. h. wenn kein böser Wille dieselben verursacht. Ich betrachte es als einen Vorzug schon der älteren deutschen Verfassungen, daß sie die „Verfassungsverletzungen“ als Hauptfall der Ministerverantwortlichkeit bezeichnen, aber als einen Fehler derselben, daß sie wieder den strafrechtlichen Doktrinen folgend, darin jederzeit ein Verbrechen zu sehen geneigt sind und die Verfassungsverletzungen nur dann als Gegenstand der Klage betrachten, wenn sie zugleich Verbrechen sind. Der Minister hat auch dann politisch Rede zu stehen, wenn er in gutem Glauben und in der Absicht, eine für das Staatswohl nöthige Maßregel zu treffen, die Verfassung verletzt; und auf der anderen Seite ist es politisch höchst schädlich, jeden Streit über die Auslegung und Anwendung der Verfassung durch einen strafrechtlichen Beigeschmack zu vergiften. In jenen Fällen ist die Verantwortlichkeit unmöglich, wenn sie nur auf ein „Verbrechen“ gegründet werden darf, und in diesen wird sie übermäßig gesteigert.

c) Die Mißregierung, auch wenn sie ohne Rechtsbruch zum Schaden des Landes geführt wird. Die Praxis der politisch gereiften Völker erkennt das Bedürfniß der politischen Verantwortlichkeit in diesen Fällen sogar da an, wo das Verfassungsgesetz, wie in Nordamerika, zunächst nur der Verbrechen und Vergehen erwähnt, d. h. sie dehnt den Begriff der politischen Vergehen so weit aus, daß derselbe derartige Fälle mit umfaßt. Allerdings darf das nicht bis zu dem Grade geschehen, daß der Minister für den Erfolg seiner Handlungen einzustehen hat. Die beste Geschäftsordnung kann nicht vor Unglück sichern. Aber er ist dafür verantwortlich, daß er den Umständen gemäß alles das gethan und nichts verkannt habe, was zu geschehen hatte, um das öffentliche Wohl vor ernstem Gefahren und vor schwerem Schaden zu bewahren.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der deutschen Reichsminister vom 18. August 1848 hatte die Verantwortlichkeit für diese Fälle anerkannt. Dagegen haben die bestehenden deutschen Verfassungen sie durchweg nicht aufgenommen.

VI. Als Gerichtshof bei solchen Klagen eignet sich, wenn die politische Bedeutung derselben beachtet wird, nur ein Organ, welches zwischen der anklagenden Volksvertretung und den angeklagten Staatsbeamten (der Regierung) eine möglichst unabhängige Stellung behauptet, keiner der beiden Parteien feindlich und mit politischer Einsicht begabt ist. In England bildet das Oberhaus, in Nordamerika der Senat, in der französischen Charte von 1814 die Pairskammer diesen Gerichtshof, d. h. ein angesehenes politisches Körper, welcher jenen Erfordernissen entspricht.

In den deutschen Verfassungen sind dieselben weniger gewürdigt und hat wiederum die mehr juristische und strafgerichtliche Behandlungsweise zu besonderen Staatsgerichtshöfen geführt, oder gar dazu, das oberste Landesgericht für kompetent zu erklären, bald ohne Zuzug der Geschwornen, wie in Preußen, bald mit Geschwornen, wie in Bayern. Die Ueberweisung an die obersten Gerichtshöfe ist nicht bloß deshalb bedenklich, weil darin die Jurisprudenz zu sehr, die politische Bildung zu wenig repräsentirt ist, sondern auch deshalb, weil die Regierung mit Rücksicht auf diese Kompetenz der obersten Gerichtshöfe verleitet wird, bei Befegung derselben die politisch gefällige Besetzung der Richter mit



Betracht zu ziehen und da nach politischen Erwägungen zu verfahren, wo dieselben geradezu verderblich sind. Das badische Gesetz hat einen aus Mitgliedern der Ersten Kammer und der Landesgerichte gemischten Staatsgerichtshof eingesetzt.

VII. Auch die Folgen des Verfahrens sind ganz anders zu bestimmen, je nachdem das strafgerichtliche oder das politische Princip als das leitende anerkannt wird.

Eine Strafe ist nur da gerechtfertigt, wo ein wirkliches Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, d. h. wo verbrecherischer Wille oder mindestens eine grobe, dem bösen Willen nahe stehende Fahrlässigkeit dem Beklagten zur Last fällt. Sie kann also nur in der ersten Klasse der Klagegründe zur Anwendung kommen. Uebrigens ist selbst da wieder zu unterscheiden zwischen einer peinlichen Strafe, welche das Vermögen, die Freiheit oder das Leben des Schuldigen betrifft, und der politischen Strafe, welche nur darin besteht, daß er seines hohen Amtes entsetzt und desselben auch für eine längere oder kürzere Zukunft unfähig erklärt wird. Wo die Verantwortlichkeit in politischem Geiste geregelt ist, darf nur die politische Strafe von dem politischen Körper ausgesprochen werden. Sollte dieselbe nicht als ausreichend erfunden werden, um die Gerechtigkeit zu befriedigen, so mag dann noch die Ueberweisung an das ordentliche Strafgericht (Schwurgericht) offen bleiben, welche hinwieder dem Beklagten auch neue Vertheidigungsmittel sichert.

In vielen Fällen der zweiten Klasse — Verfassungsverletzung in gutem Glauben — wird die richtige Folge lediglich darin bestehen, daß das Verfassungsrecht und die Verletzung desselben durch das Gericht konstatiert wird. Es bedarf dann keiner Strafe und überhaupt keiner für den Beklagten nachtheiligen Wirkungen. Es genügt, daß sein Verfahren als anstößig bezeichnet oder geradezu gemißbilligt, und er für die Zukunft davor gewarnt wird, daselbe zu erneuern. Das Verfassungsrecht gelangt so zu erwünschter Reinigung und Klärung und zu erwünschter Kraft.

Endlich ist die einfache Entlassung aus dem Amt, sei es mit dem Verbote einer späteren Wiederanstellung oder ohne dasselbe, mit oder ohne Pensionsansprüche, in den meisten schweren Fällen der dritten Klasse und selbst in vielen der ersten Klasse die richtige politische Folge der begründet erkannten Anklage, die Entlassung ohne Ehrenkränkung, welche als politische Maßregel im Interesse des Staates für nöthig erachtet wird.

Werden Entschädigungsansprüche mit der Klage verbunden, so ist das Urtheil darüber den ordentlichen Civilgerichten vorbehalten. Stammst.

**Verbrechen, s. Strafrecht.**

## Vereine und Versammlungen.

I. Verein im weiteren Sinne des Wortes nennt der Sprachgebrauch jede nach außen als Einheit auftretende freiwillige Verbindung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Die Vereinigten sind physische oder juristische Personen (Körperschaften, Staaten). Der Verein tritt nach außen als Einheit auf, und dies unterscheidet ihn von den loseren Verbindungen, welche das bürgerliche Leben in großer Mannichfaltigkeit erzeugt, von der Verbindung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu gemeinsamer Produktion, von dem Zusammentritt mehrerer Personen

zu irgend einem gemeinsamen Zweck, deren Verbindung mit dem Schlusse der Versammlung erlischt. Jedes Vereinsmitglied trägt für die in der Vereinsversammlung, wenn auch gegen sein eigenes Votum, gefaßten Beschlüsse die moralische und strafrechtliche Haftung und kann sich derselben nur durch seinen Austritt entziehen. Für die Beschlüsse einer Versammlung hingegen, deren Teilnehmer keine als Verein organisirte Einheit bilden, ist Niemand verantwortlich, sondern jeder Einzelne nur für die von ihm geführte Stimme. Andererseits unterscheidet sich der Verein von der juristischen Person. Mehrere Staaten, mehrere Gemeinden können sich für bestimmte Zwecke vereinigen; der Staat und die Gemeinde selbst aber sind nicht ein Verein ihrer einzelnen Angehörigen, sondern eine von diesen unabhängig bestehende Persönlichkeit.

Der Verein ist ferner eine freiwillige Verbindung und dadurch von den amtlichen Kollegien unterschieden, die im Dienste des Staates oder öffentlicher Körperschaften thätig sind, sei es als Ämter im engeren Sinn oder als Organe der Selbstverwaltung. Denn auch der Dienst der letzteren, z. B. der bürgerlichen Bezirks- und Kreisräthe, der Gewerbe- und Handelskammern, beruht nicht auf einer freiwilligen Leistung, zu welcher sich diejenigen, die dazu geneigt sind, vereinigen, sondern auf einer öffentlichen, nach gesetzlicher Anordnung bestimmten Personen übertragenen Pflicht.

Nach der wesentlichen Verschiedenheit ihrer Zwecke gesondert, zerfallen die Vereine in folgende Klassen:

1. Politische Vereine und die ihnen gleich zu achtenden, die sich mit den öffentlichen Angelegenheiten — des Staates, der Kirche, der Gemeinde — beschäftigen. Diese Beschäftigung ist zweifacher Art, je nachdem sie zum Zwecke hat

a) Belehrung über die öffentlichen Angelegenheiten, politische Bildung der Mitglieder oder auch der außerhalb des Vereins Stehenden;

b) unmittelbare Einwirkung auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Hierher gehören die Vereine, die sich den Zweck setzen, Aenderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staates, der Kirche, der Gemeinde herbeizuführen, zu einzelnen Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Anstoß zu geben, oder im Gegentheil solchen Aenderungen und Maßregeln entgegenzuwirken.

2. Nichtpolitische Vereine. Ihre Zwecke sind entweder

a) dem Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten völlig fremd, oder

b) sie berühren dasselbe — sei es in der Absicht der Belehrung oder der Einwirkung (Ziffer 1). Neben den dem Staat eigenthümlichen, ihm allein zufallenden Aufgaben — Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt, diplomatische Vertretung, Landesvertheibigung u. s. w. — zieht er in das Bereich seiner Thätigkeit, mit oder ohne Grund, auch andere Angelegenheiten, die nicht nothwendig oder ihrem ganzen Umfange nach Staatsfachen sind. Hierher gehört z. B. die Sorge für den Unterricht, die Armenpflege. Hat der Staat ein solches Gebiet nicht seiner ausschließlichen Thätigkeit vorbehalten, sondern dem freien Wirken der Staatsangehörigen noch Raum gelassen, so ist ein Verein, der sich innerhalb dieses freien Spielraumes bewegt, kein politischer, denn er berührt nur das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten, ohne es wirklich zu betreten. Ein Verein, welcher die Gesetzgebung oder Verwaltung in Betreff der öffentlichen Armenpflege zu reformiren bemüht ist, muß zu den politischen, derjenige dagegen, der seinen Wirkungskreis auf das Bereich der freien Privatwohlthätigkeit beschränkt, zu den nichtpolitischen Vereinen gezählt werden.

Unter den letzteren sind ferner diejenigen auszuscheiden, die den ökonomischen Vortheil ihrer Mitglieder zum Zweck haben. Die unmittelbar auf Vermögenserwerb gerichteten Verbindungen nennt der Sprachgebrauch vorzugsweise Gesellschaften, läßt dagegen die Bezeichnung „Verein“ in den Fällen zu, wo eine gemeinnützige Absicht vorausgesetzt wird. („Kreditvereine, Vorschuß-, Spar-, Konsumvereine“ u. s. w.) Der inneren Verschiedenheit entspricht es, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerbsgesellschaften in die Gewerbs- und Zivilgesetzgebung verwiesen sind und die neueren Vereinsgesetze, die hauptsächlich den staatspolitischen Gesichtspunkt hervorheben, sich nicht auf sie erstrecken.

Ebenso liegt es aber in der Natur der Sache, wenn die moderne Vereinsgesetzgebung mit dem Vereinsrechte zugleich das Versammlungsrecht regelt. Der Verein ist kaum denkbar ohne die Versammlungen seiner Mitglieder, die nur ausnahmsweise durch schriftliche Verständigung ersetzt werden könnten. Zuweilen bildet die Versammlung den Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit, während in anderen Fällen das Wirken der Vorstände um so mehr überwiegt, je seltener die Plenar- oder Bezirksversammlungen der Mitglieder einberufen werden und je weiter satzungsgemäß oder thatsächlich die dem Vorstand übertragene Autorität reicht. Die freien Versammlungen, die nicht auf der Grundlage einer Vereinsorganisation stattfinden, stehen in vielem den Vereinsversammlungen gleich, werden auch von der Gesetzgebung gleich behandelt. Die obige Klassifikation der Vereine, namentlich die Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen, ist auf Vereins- und freie Versammlungen ebenfalls anwendbar.

In unserer Zeit begegnet man häufig einer Form der Association, die zwischen Verein und freier Versammlung die Mitte hält. Hierher gehören in Deutschland die meisten Gelehrtenversammlungen, die Handelstage, der alljährlich stattfindende volkswirtschaftliche Kongreß, die Juristentage, Abgeordnetentage, die periodischen Katholikenversammlungen, die Organisation der politischen Parteien in einigen Ländern. Die stattfindenden Versammlungen sind in den angeführten Fällen nicht das Ergebnis einer Vereinsbildung, lassen jedoch einen von den Theilnehmern eingesetzten Ausschuß zurück, welcher die nächste Versammlung beruft und andere formale Geschäfte erledigt, zuweilen aber auch mit der Vollmacht versehen ist, in der Zwischenzeit für die sachlichen Interessen der Versammlung thätig zu sein. Man hat angefangen, solche Versammlungs-Ausschüsse selbst als Vereine zu behandeln und die Erfüllung der in den Vereinsgesetzen aufgestellten Vorschriften von ihnen zu fordern. Dieses Verlangen läuft aber in seiner vollen Durchführung auf unerträgliche Konsequenzen hinaus.

II. Einen Einblick in die reiche Entwicklung und hohe Bedeutung des modernen Vereinslebens gewährt die folgende Uebersicht, die gleichwohl selbst in ihren Hauptrubriken keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht.

Es bestehen in Deutschland, zum Theil sehr weit verbreitet: 1. Politische Vereine. 2. Bildungsvereine: a) für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und sittliche Bildung (Vereine zur Errichtung von Volksbibliotheken, Arbeiterbildungs-, Gesellenvereine u.); b) für technische Fortbildung (Gewerkschulen, Zeichenschulen, Fabriktschulen u.); c) für körperliche Bildung (Turn-, Schützen-, Jugendwehvereine u.). 3. Vereine zur Pflege des religiösen und kirchlichen Lebens (Protestanten- und Katholikenvereine, Gustav-Adolf-Verein, Missionsvereine, freie Gemeinden u.). 4. Zur Pflege der Wissenschaft und Kunst (Gelehrtenvereine aller Art, Kunst-, Musik- und Gesangsvereine u.). 5. Zur Vertretung einzelner Stände, Berufsclassen u. (Arbeiter-, Lehrer-, Frauenschutzvereine, Advokaten-,

Schriftstellervereine zc.). 6. Zum Schutze des Lebens und Eigenthums (Feuerwehrevorine). 7. Zur Förderung der Gewerbe und des Handels (Gewerbvereine, Handelsvereine, land- und forstwirthschaftliche Vereine zc.). 8. Oekonomisch-Vereine, die sich den Erwerbögesellschaften nähern (Spar-, Vorschuß-, Konsumvereine, Versicherungs- und Altersversorgungsgesellschaften zc.). 9. Hülfsvorine (Armen-, Kranken- und Krippenvereine, Vereine zur Pflege von Verwundeten und Invallden, zur Versorgung entlassener Sträflinge zc.). 10. Gesellige Vereine.

Uebrigens ist der Vereinszweck nicht immer so klar bestimmt, daß er sich in eine dieser Klassen mit Sicherheit einreihen ließe; in anderen Fällen erstreckt er sich auf mehrere Klassen, wie z. B. die Schützen-, Turn- und Gesangvereine oft dem geselligen Vergnügen mehr noch als ihrer eigentlichen Bestimmung zu dienen pflegen. Die religiösen Vereine nähern sich den politischen, wenn sie Fragen der Kirchenverfassung oder der Gesetzgebung des Staates über kirchliche Angelegenheiten in ihren Wirkungskreis ziehen.

Wichtig ist das Vereinsleben für die gegenseitige Stellung der verschiedenen Volksklassen. Es gibt Vereine, in welchen die Besonderheit einzelner Klassen ihren richtigen oder falschen Ausdruck findet, und andere, in welchen ein gemeinsames Interesse das Besondere wieder zusammenführt. Ein Beispiel der ersten Art sind die Arbeitervereine, die immer Gefahr laufen, bei ihren Mitgliedern das Bewußtsein des Gegensatzes zu den „bestehenden Klassen“ einseitig auszubilden, während doch sie selbst nur ein Bruchstück der Arbeiterbevölkerung vertreten. Die socialen Gruppierungen sind regelmäßig auch in den geselligen Vereinen getrennt, so daß jede größere Stadt, neben einer von den „Honoratioren“ besuchten Gesellschaft ihren „Bürgerverein“ und wo möglich ein Dienstbotenkasino besitzt. Die Mischung der Klassen ist dagegen mehr oder weniger durchgeführt in den politischen, den Turn-, Schützen- und Gesangvereinen, ausgenommen wenn sich in den ersteren eine einzelne Gruppe zur Verfolgung besonderer Interessen abschließt. Es gibt endlich Vereine, die auf einem Patronatsverhältniß der höher gebildeten zu den arbeitenden Klassen beruhen oder doch aus einem solchen entsprungen sind, indem Angehörige der ersteren sich an die Spitze von Vereinen gestellt haben, welche die Bildung und materielle Wohlfahrt der Arbeiter zu fördern bestimmt sind. Auf diesem Weg entstanden in Deutschland viele der oben genannten Bildungs-, Gewerbe- und ökonomischen Vereine. — Jedes von den hier charakterisirten Verhältnissen hat seine Berechtigung innerhalb gewisser Grenzen und kann nachtheilig werden, wenn es dieselben überschreitet.

Es darf indeß nicht übersehen werden, daß dieses alles fast ausschließlich von der städtischen Bevölkerung gilt, daß überhaupt der Gedanke der Association — und keineswegs nur der politischen — bei der Landbevölkerung kaum noch Wurzel gefaßt hat. Es fehlt nicht an Ausnahmen, allein sie reichen selten über die Umgebung größerer Städte und solche Gegenden hinaus, die durch besondere Verhältnisse in lebhaftere Berührung mit der Außenwelt gebracht werden. Je einfacher und roher die Bedürfnisse des Menschen sind, um so leichter wird ihm eine selbstgenügsame Vereinzelung. Die Zeiten der Bauernkriege, und in manchen Gegenden die Ereignisse des Jahres 1848 haben übrigens gezeigt, daß ein unerträglich gewordener Druck auch den deutschen Bauernstand zur Vereinigung seiner Kräfte aufstacheln kann.

III. Ein Schriftsteller, welcher das Vereinswesen ausführlicher, als dieses bisher geschehen ist, behandelt — L. Stein im ersten Band seiner „Verwaltungs-

welcher die Verwirklichung des Staatswillens obliegt, stehen zu diesem Zwecke drei Organismen zu Gebot: 1. das Staatsamt, 2. die Selbstverwaltung (Landschaften, Gemeinden, Stiftungen, Korporationen), 3. Vereine. „Das Vereinswesen, sagt Stein, ist demnach ein Organismus in der Verwaltung, wie die Gemeinde und das Amt“. Von diesem „wahren und einzigen Standpunkt“ ausgehend, gelangt der Verfasser zu zwei Folgesätzen: 1. Ganz vom Uebel sind die politischen Vereine, insofern sie sich zur Aufgabe machen, Aenderungen der bestehenden Verfassung herbeizuführen. Denn der Verein hat sich als Verwaltungsorgan nur mit Verwaltungsaufgaben zu beschäftigen und verliert seinen natürlichen Boden, sobald er das Gebiet der Verfassung betritt. 2. Dem Staat „muß das Recht zustehen, darüber zu entscheiden, ob er den Vereinen als ein mitarbeitendes Organ für seine Zwecke gebrauchen kann oder nicht.“ Jeder Verein bedarf daher der Regierungsgenehmigung.

Der Staatsgewalt wird hiemit das unbegrenzte Recht eingeräumt, alles Vereinsleben zu unterdrücken; es wird ihr die Pflicht auferlegt, keinen Verein zu dulden, der in Verfassungs- oder Verwaltungsangelegenheiten andere Ansichten als die zeitweilige Regierung vertritt; jeder entwickelnde, fortbildende Einfluß, welchen das Vereinsleben auf den Staatsgeist und seine Gestaltungen ausüben kann, wird grundsätzlich abgeschnitten. Konsequenter Weise hätte Stein noch einen Schritt weiter gehen müssen. Warum sollte nicht auch die Thätigkeit des einzelnen Privatmannes, in so weit sie den öffentlichen Angelegenheiten zugewendet ist, vor allem die Thätigkeit der Presse, ebenso in das System der Staatsverwaltung eingereicht und denselben Beschränkungen unterworfen werden? — Man gelangt zu solchen Ergebnissen, wenn man von dem falschen Gedanken ausgeht, daß Organe des öffentlichen Lebens, die vollkommen unabhängig vom Willen des Staates entstanden sind, gleichwohl als Organe der Staatsgewalt zu betrachten seien. Neben den Leistungen, die der Einzelne dem Staat schuldet, neben seiner berufsmäßigen Wirksamkeit in den Ämtern der Staats- und Selbstverwaltung, den Wahlkollegien, den Vertretungskörpern und dem Heer, soll ihm die Möglichkeit einer freien, gleichfalls den Interessen des Gemeinwesens zugekehrten, aber nicht im Dienste desselben stehenden Thätigkeit unverkümmert sein. Association und Presse sind die wichtigsten Formen, in welcher diese sich äußert, und es heißt das Wesen beider verneinen, wenn man sie zu Werkzeugen der Staatsgewalt stempelt.

Wohl aber hat das Associationsrecht wie das Recht der Presse seine bestimmten Grenzen, deren Ueberschreitung die Staatsgewalt nicht dulden darf. Es ist vor allem festzuhalten, daß das Recht der Vereine und Versammlungen dem Staate gegenüber nicht weiter reichen kann, als das Recht der Individuen. Jede Handlung, die, von einem Einzelnen begangen, dem Strafgesetze verfällt, ist ebenso oder (als Komplot) in noch höherem Grade strafbar, wenn sie von einer Verbindung Mehrerer ausgeht. Es ist unstatthaft, daß Associationen bei der Wahl ihrer Zwecke oder Mittel in das ausschließliche Gebiet des Staates oder der Gemeinde eingreifen. Sie können sich nicht anmaßen, Akte der Gesetzgebung, der Regierung oder Verwaltung auszuüben oder zum Vollzug ihrer rechtmäßigen Beschlüsse Zwangsmittel anzuwenden, die nur der öffentlichen Autorität zustehen. Unzulässig ist daher auch jeder Versuch, durch bewaffnetes Auftreten oder durch Waffendemonstrationen, die eine Bedrohung mit physischer Gewalt in sich schließen, auf die Regierung oder eine Gegenpartei zu wirken.

IV. Die unentwickelte Staatsordnung des Mittelalters setzte eine Ergänzung

durch freie Association der Einzelnen vielfach voraus, legte derselben auch kein gesetzliches Hinderniß in den Weg. Die Reichsgesetze beschränkten sich darauf, gegen Verbindungen mit rechtswidrigen Zwecken ihre Vorkehrungen zu treffen. In der Ausbildung zu Korporationen fanden die mittelalterlichen Einigungen jene Dauerhaftigkeit und Kraft, deren sie zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe bedurften.

Ein ganz veränderter Zustand zeigt sich im 18. Jahrhundert. Die Staatsgewalt hat jetzt das natürliche Gebiet ihrer Wirksamkeit nicht allein vollständig ausgefüllt, sondern in manchen Richtungen weit überschritten. Sie hat die Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinden und Körperschaften zum größten Theil vernichtet, sich selbst an deren Stelle gesetzt und übt über die Unterthanen eine Vormundschaft aus, die tief in die Verhältnisse des Privatlebens hineingreift. Die Leitung sowohl als die Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten ist ausschließlich Sache der Staatsbureaucratie; Vereine und Versammlungen mit politischer Tendenz sind demgemäß überhaupt nicht geduldet. Andere Verbindungen aber, die irgend einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, unterliegen mindestens der obrigkeitlichen Direction. In einem großen Theile Deutschlands reducirt sich das ganze Vereinsrecht auf den einfachen Satz: „geheime Vereine sind strafbar, alle übrigen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung“. Diese aber wird politischen Vereinen grundsätzlich nicht ertheilt, anderen nur auf Ruf und Widerruf, wenn ihre Harmlosigkeit außer Zweifel gestellt ist. Im preussischen Landrechte findet sich zwar das Erforderniß der Genehmigung nicht; allein es wird richtig sein, wenn ein neuerer preussischer Schriftsteller die liberalen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs daraus erklärt, daß die ganze Materie unter den damaligen Verhältnissen ohne praktische Bedeutung gewesen sei. Den rigorösesten Anordnungen und Maßregeln begegnet man dagegen in Bayern, wo besonders der Illuminatenorden eine schwache Regierung beunruhigte.

Als später die Flamme der französischen Revolution nach Deutschland herüber schlug, erging auch in Preußen das Edikt vom 27. Okt. 1798, das alle auf Aenderungen in Verfassung oder Verwaltung des Staates hinielenden Associationen verbot; ebenso alle Verbindungen, deren Mitglieder sich „unbekannten Oberen“ zum Gehorsam verpflichteten, oder deren Zweck geheim gehalten oder mit „mystischen Formen“ umkleidet wurde. Ausdrücklich wurde der Freimaurerorden ausnahmsweise für erlaubt erklärt unter Anerkennung der drei Berliner Großlogen.

In Frankreich hatte die Gesetzgebung der Revolutionszeit das Associationsrecht anerkannt und in diejenige Formel gebracht, die dann auch andere Gesetzgebungen, zuletzt die deutschen Grundrechte und zum Theil die Vereinsgesetze deutscher Staaten sich aneigneten. Gleichzeitig hatten die Klubs in Paris und den Provinzen das abschreckendste Beispiel von der Anwendung dieses Rechtes gegeben. Doch wird kein verständiger Mensch behaupten, daß man die Gräuel, welche den lusttreibenden Sturm der französischen Revolution begleitet haben, durch ein beschränkendes Associationsgesetz hätte abwenden können. — Unter dem Kaiserreich konnte das Associationsrecht nicht bestehen: der code pénal machte alle Verbindungen, politische und nichtpolitische, wenn sie mehr als 20 Personen zählten, von der Regierungsgenehmigung abhängig. Aber auch die Restauration und die Julimonarchie hielten dieses Gesetz aufrecht, und als sich in den dreißiger Jahren revolutionäre Gesellschaften bildeten, die aus einer Menge von Sektionen, jede weniger als 20 Mitglieder zählend, zusammengesetzt waren, traf ein Gesetz vom 10. April 1834 noch schärfere Bestimmungen. Die Republik schaffte diese Vorschriften ab; ein Dekret vom 25. März 1852 setzte sie wieder in Wirksamkeit.

In Italien wie in Frankreich hat man durch die Unterdrückung des öffentlichen Vereinslebens weder die geheimen Verschwörungen noch die periodischen revolutionären Erschütterungen zu hindern vermocht. Auf die langjährige Thätigkeit der Carbonari folgten hier die mazzinistischen Komplotte und das „Junge Italien“. Der von Cavour geleiteten nationalen Erhebung diente der italienische Nationalverein als wirksames Organ.

Die umfassendste Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes auf politischem Gebiet hat seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in England stattgefunden. Vor allem die radikalen und die liberalen Parteien bedienten sich selner, um ihre Pläne durchzusetzen. Eine weit eben so viel Ausdauer als Energie betriebene Agitation hat auf diesem Weg, zum Theil allerdings erst nach langen Jahren, die bedeutendsten Reformen erwirkt. So die Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels, die Katholikenemanzipation, die erste Parlamentsreform, die Abschaffung der Korngesetze. Aber auch konservativen und reaktionären Bestrebungen hat die Association als Mittel gedient. Als in den neunziger Jahren eine Conspiration exaltirter Köpfe das friedliebende Bürgerthum in Schrecken versetzte, entstand der Verein „zum Schutze von Freiheit und Eigenthum gegen Republikaner und Gleichmacher“, der bald im ganzen Lande Nachahmung fand und die Aufgabe übernahm, den Behörden mit der Denunciation staatsverrätherischer Schriften und Neben an die Hand zu gehen. Ein ähnlicher Verein war im Jahr 1821 bestrebt, den reaktionären Eifer der damaligen Regierung zu spornen. Hinlänglich bekannt ist auch die Thätigkeit der Drangelogen, welche den Fanatismus der protestantischen Bevölkerung gegen die Maßregel der Katholikenemanzipation aufsetzten.

Die Agitation nimmt in England, sobald es ihr gelungen ist, sich der Massen zu bemächtigen, einen Maßstab an, den andere Länder nicht kennen. Enorme Geldsummen werden für ihre Zwecke verwendet und Versammlungen von 150,000 Menschen, Petitionen an das Parlament mit 1½ Millionen Unterschriften sind nichts Unerhörtes. Auch wurde die Ausübung des politischen Rechtes nicht selten durch grobe Ausschweifungen und Verbrechen geschändet oder zu dem Versuche mißbraucht, Regierung und Parlament durch Bedrohung mit physischer Gewalt einzuschüchtern. Aber niemals haben solche Unternehmungen einen nachhaltigen verderblichen Einfluß auf die Gesetzgebung und Festung des Staates zu üben vermocht, niemals hat sich die Staatsgewalt unter dem Druck öffentlicher Kundgebungen zu einer Maßregel von Bedeutung entschlossen, die nicht in der Folgezeit als eine wahre Verbesserung der öffentlichen Institutionen anerkannt worden wäre.

Die Torypartei war immer, so oft sie das Staatsruder führte, bereit, dem Associationsrecht, das von ihren Gegnern häufiger und wirksamer als von ihren Freunden gelbt wurde, Zügel anzulegen. Eine Reihe von Parlamentsakten aus dem 18. und 19. Jahrhundert (bis zur Zeit der Reformbill) verfügt solche Beschränkungen, die meist durch einen vorliegenden Fall veranlaßt waren und nur für bestimmte Fristen Geltung hatten. Mit besonderem Eifer suchte man der Affiliation der Vereine zu begegnen. Zwei unter Georg III. erlassene Gesetze (39 cap. 17 sect. 2 und 57 cap. 19 sect. 25), die 1832 neuerdings eingeschärft wurden, zeichnen sich durch die Sorgfalt aus, mit welcher sie jeder möglichen Form der Affiliation den Weg zu verlegen suchen.

In Preußen wurde die Herrschaft der Cabinetsordre von 1798 durch die Krisis unterbrochen, welche diesen Staat zu Anfang des neuen Jahrhunderts dem Untergang nahe brachte. Es würde doch nicht thöricht gewesen sein, über die Stifter des Jugendbundes, dessen Thätigkeit den Sturz der Fremdherrschaft vorbereitete,

ten sollte, jener Kabinettsordre gemäß eine zehnjährige Festungsstrafe zu verhängen. Nachdem aber das Ziel erreicht war, wurde alsbald (1816) die strengste Beobachtung der früheren Vorschriften eingeschärft. In den zwanziger Jahren gaben die Spuren politischer Konspirationen, die an den Universitäten entdeckt wurden, der preussischen und anderen Bundesregierungen Anlaß, besonders gegen die *Burschenschaft* schonungslos einzuschreiten. Die Einführung des Repräsentativsystems in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten blieb ohne Einfluß auf das Versammlungs- und Vereinsrecht; ein bayerisches Reskript vom Jahr 1832 erklärte vielmehr den konstitutionellen Staatsbürgern, daß dieses Recht mit der neuen Staatsform wo möglich noch weniger als mit der alten absolutistischen verträglich sei, denn leicht könnten die Vereine sich einen tränkenden Eingriff in den Wirkungskreis der Volksvertretung erlauben! Veranlaßt war diese Ordonnanz, sowie der gleichzeitige Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, durch die deutschen Nachkämpfe der französischen Julirevolution. In dem Bundesbeschluß, der seinerseits aus den berücksichtigten Wiener Ministerialkonferenzen hervorging, wurden alle politischen Vereine für unzulässig und strafbar erklärt, ebenso öffentliche Reden politischen Inhalts, d. h. also alle politischen Versammlungen.

Das Jahr 1848 führte auch auf diesem Gebiet eine neue Wendung herbei. Zuerst wurde, unter stillschweigender Duldung der Behörden, das Associationsrecht überall thatsächlich geübt, dann durch die deutschen Grundrechte festgestellt und in den einzelnen Landesgesetzen anerkannt, zugleich aber mit den Vorbehalten, die man für nöthig hielt, umgeben. Die Fassung der Grundrechte (Art. 8) lautet: „1. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. 2. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. 3. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. 4. Diese Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsstotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinurvorschriften nicht entgegenstehen.“

Nun erst war eine kräftige Entwicklung des Vereinslebens in Deutschland möglich. Das bisherige System hatte nicht nur die eigentlich politischen Verbindungen im Keime erstickt oder in geheime Konspirationen verwandelt, sondern auch dem Aufblühen aller der Vereine, die jetzt, den mannigfachen gemeinnützigen Zwecken dienend, ein mächtiger Hebel der Bildung und des Wohlstandes geworden sind, die äußersten Schwierigkeiten bereitet. Denn jeder Verein dieser Art bedurfte in dem größten Theile Deutschlands einer stets widerrusslichen polizeilichen Genehmigung und unterlag der Leitung und fortwährenden Einmischung der Bureaokratie. Dadurch aber wurden in hundert Fällen die besten Absichten vereitelt und die besten Männer von der Bethelligung zurückgeschreckt.

Das Jahrzehnt der Reaktion, das den Bewegungsjahren folgte, ließ auch unser Gebiet nicht unberührt, vermochte aber doch den rechtlosen vormärzlichen Zustand nicht wieder herzustellen. Der Bundesbeschluß vom Jahr 1854 wurde in Preußen und Bayern nicht verkündigt, auch in anderen Bundesstaaten, durch die Landesgesetzgebung oder die Praxis, wenigstens ermäßigt.

V. Für die Gesetzgebung eines der absolutistischen Regierungsform erwachsenen Staates ergibt sich der leitende Grundsatz, daß sie der politischen wie der nichtpolitischen Association volle Freiheit zu gewähren habe. Von den wichtigeren deutschen Gesetzgebungen seit 1848 ist dieser Grundsatz im allgemeinen anerkannt, jedoch bezüglich der politischen Vereinigungen durch manche Klauseln beschränkt



worden, die zum Theil Billigung verdienen, zum Theil unwesentlich, zum Theil verwerflich erscheinen.

Es ist vor allem selbstverständlich und schon an einer früheren Stelle (Ziff. III) hervorgehoben, daß die allgemeinen Strafgesetze auf die Thätigkeit der Vereine und Versammlungen ebenso Anwendung finden, wie auf die Thätigkeit der Einzelnen. Wenn Vereine zum Zweck einer strafbaren Handlung gebildet, wenn in einer Versammlung solche Handlungen vorgenommen oder vorbereitet werden, so schreitet die Strafsjustiz ein. Diese strafrechtlichen Fälle sind kein Gegenstand der besondern Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen. Die letztere pflegt

a) für nicht politische Vereine, unter Vorbehalt der gewerbepolizeilichen und civilrechtlichen Bestimmungen, keine beschränkenden Vorschriften aufzustellen.

b) Von den politischen Vereinen fordert das preussische Gesetz vom 11. März 1850, das wir im Folgenden zu Grund legen: 1. daß sie ihre Satzungen und ein Mitgliederverzeichnis einreichen. Das Mitgliederverzeichnis ist unnöthig und kann leicht zu polizeilichen Verationen mißbraucht werden. 2. Sie dürfen Frauenpersonen, Schüler und Lehrlinge (nach anderen Gesetzen minderjährige Personen) nicht als Mitglieder aufnehmen. Dieses Verbot läßt sich mit der Erwägung begründen, daß das politische Associationsrecht überhaupt als ein Ausfluß der vollen politischen Rechtsfähigkeit erscheint. Soll aber daraus zugleich die Nothwendigkeit eines Mitgliederzeichnisses, der Kontrolle wegen, abgeleitet werden, so wäre darauf zu entgegnen, daß es genügt, wenn jene Personen von den Versammlungen des Vereins ausgeschlossen sind, was sich durch die gesetzmäßige Anwesenheit der Polizeibeamten (Lit. d) kontrolliren läßt. Auch würde die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes besser der Sittlichkeit anheimgestellt werden; wenn sich irgendwo Frauenvereine für die politische Emancipation dieses Geschlechtes bilden wollen, so gibt es keinen Grund, ein so harmloses Unternehmen gesetzlich zu verhindern. 3. Die politischen Vereine dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten. Wie leicht dieses Verbot zu umgehen ist, erhellt aus der oben (Ziff. I) gegebenen Uebersicht der verschiedenen Associationsformen. Es scheint deshalb auch überflüssig, die zweifelhafte Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Verbotes einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Für außerordentliche Fälle bleibt das Mittel der Specialgesetzgebung. 4. Wegen Uebertretung der angeführten Vorschriften können die Vorsteher zu Geld- und Arreststrafen verurtheilt, die Vereine selbst provisorisch durch polizeilichen und definitiv durch richterlichen Ausspruch geschlossen werden. Auf die zweite Maßregel ist praktisch wenig Werth zu legen, weil den Mitgliedern die Gründung eines neuen Vereines jederzeit freisteht.

c) Für Versammlungen, ohne Unterschied ihres Zweckes, gilt die Vorschrift: 1. daß ihre Theilnehmer nicht bewaffnet erscheinen dürfen, 2. daß Versammlungen unter freiem Himmel an die Zustimmung der Ortspolizeibehörde gebunden sind. Wenn man die erste Beschränkung, die in der Regel nur die Verfolgung strafbarer Zwecke erschweren wird, billigen muß, so geht dagegen die zweite offenbar zu weit. An vielen Orten können einigermaßen zahlreiche Versammlungen, weil es an einem geräumigen Saale fehlt, überhaupt nur unter freiem Himmel gehalten werden. Es ist unzulässig, politische Kundgebungen, welche durch die Masse der Theilnehmer wirken sollen, von dem Belieben der Ortspolizei oder der sie inspicirenden Oberbehörde abhängig zu machen. Der Gefahr für Ordnung und Sicherheit, von welcher das preussische Gesetz spricht, kann dadurch hinlänglich

zeigt werden müssen und somit die Polizeigewalt in den Stand gesetzt ist, ihre Vorkehrungen zu treffen. Man kann auch fordern, daß sich ansässige Personen für den gesetzlichen Gang der Versammlung moralisch verbürgen. Selbstverständlich sind ferner bei der Wahl des Ortes die nöthigen Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und auf die Schonung des öffentlichen und Privateigenthums (Gartenanlagen, Einfriedigungen u. s. w.) zu nehmen.

a) Für politische Versammlungen ist vorgeschrieben: 1. daß Zeit und Ort derselben (wenn nicht bei Vereinsversammlungen beides ohnedies satzungsgemäß feststeht) eine bestimmte Zeit zuvor der Polizeibehörde anzuzeigen sind, 2. daß der Behörde das Recht zusteht, Abgeordnete zu der Versammlung zu senden. Diese Anordnungen, welche das Versammlungsrecht, und in Verbindung mit dem oben unter b Angeführten zugleich das Vereinsrecht der Kontrolle der Dessenflichkeit unterwerfen, sind zu billigen, wenn sie richtig verstanden und nicht, wie es geschehen ist, auf vertrauliche Privatbesprechungen kleinerer Kreise ausgedehnt werden. Denn niemals kann die Einmischung der Polizeigewalt in solche Besprechungen gerechtfertigt sein, soferne nicht etwa der Thatbestand eines den Strafgesetzen verfallenden Komplottes vorliegt. Von der Versammlung muß also die Zusammenkunft unterschieden werden. Die erstere setzt eine größere Anzahl von Theilnehmern voraus und ist ihrer Natur nach auf das Licht der Dessenflichkeit berechnet. Dem entspricht auch der Gebrauch politischer Vereine, zu ihren Versammlungen Solche, die nicht Mitglieder sind, oder doch Berichterstatter für die Presse zuzulassen. Wenn der Gesetzgeber diese Dessenflichkeit zur Regel erhebt und demgemäß auch den Beamten der Regierung den Zutritt sichert, so handelt er nicht gegen die Natur des Versammlungsrechtes. Andererseits hat aber die vertrauliche, nach außen streng abgeschlossene Privatbesprechung ebenfalls ihr legitimes Gebiet, das der Gesetzgeber zu achten verpflichtet ist. — Daraus ergibt sich auch der richtige Grundsatz für die Behandlungen der Sitzungen, in welchen die Ausschüsse eines politischen Vereines ihre Geschäfte erledigen. Nur die Vereinsversammlungen selbst, nicht diese Sitzungen dürfen der polizeilichen Kontrolle unterworfen werden. Daselbe gilt von denjenigen Ausschüssen, die eine nicht zum Verein organisirte Versammlung eingesetzt hat, auch wenn diese Ausschüsse von den Behörden als selbständige Vereine angesehen und behandelt werden.

Dem anwesenden Polizeibeamten ist 3. eine weitreichende Befugniß übertragen, die Versammlung aufzulösen. Diese Befugniß erscheint unverfänglich, insofern sie sich auf Fälle bezieht, in welchen eine klare formale Vorschrift übertreten, z. B. die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wurde, sehr bedenklich dagegen, wenn sie sich auf so vage Voraussetzungen, wie die „Anreizung zu strafbaren Handlungen“ (§. 5 des preuß. Ges.) erstreckt. Was nicht geduldet werden kann, ist die Berathschlagung über Anträge, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung oder die Aufforderung zu einer solchen enthalten. Weigert sich hier der Vorsitzende, die Diskussion abzuschneiden, so wird den Abgeordneten der Polizei die Befugniß zur Schließung zustehen müssen, nachdem sie den Artikel des Strafgesetzes, dessen Uebertretung von ihnen behauptet wird, angegeben haben. Es ist jedoch nöthig, daß eine richterliche Entscheidung über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes nachfolgt. Bezüglich anderer Uebertretungen, die in der Versammlung vorgekommen sind, genügt die nachträgliche richterliche Einschreitung; denn das polizeiliche Schließen der Versammlung läßt sich als vorbeugende Maßregel nur rechtfertigen, wenn dadurch die Vollendung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung noch verhindert wird; alle anderen Fälle gehören in das Bereich der gerichtlichen Repression.

Wohl aber können Voraussetzungen eintreten, unter welchen der Polizeigewalt die Befugniß zustehen muß, obgleich kein strafrechtlicher Thatbestand und selbst keine „Anreizung“ zu strafbaren Handlungen vorliegt, aus politischen Gründen eine Versammlung zu schließen. Man denke an ernste Verwicklungen mit einer auswärtigen Macht, wo durch herausfordernde Demonstrationen der Frieden gefährdet werden kann, oder an eingetretene Kriegszelten, oder an Zustände der Revolution und einer leidenschaftlichen Erhitzung der Parteien. In solchen Zeiten vermögen die Worte eines einzigen Fanatikers Wirkungen zu erzielen, die für das ganze Land verderblich sind.

Nach Brater.

## Vereinigte Staaten von Nordamerika.

### I. Geschichte.

1. Mit dem Schluß des 15. Jahrhunderts beginnt für Europa ein neues außereuropäisches Leben. Die Portugiesen und die Spanier waren vorausgegangen. Der Papst Alexander VI. hatte durch eine Bulle vom Jahr 1495 die neu entdeckte Welt, wie wenn sie ihm gehört hätte, zwischen Portugal und Spanien getheilt. Die Engländer wollten sich aber ebenfalls in der neuen Welt umsehen und Erwerbungen machen. Mit Vollmacht des Königs Heinrich VII. unternahm der venetianische Schiffskapitän Caboto eine englische Entdeckungsexpedition in den westlichen Meeren. Er fuhr mit seinem Geschwader der Küste entlang von dem Kap Breton bis an den Golf von Mexiko nach Florida und ergriff für die englische Krone Besitz an dieser weiten Seelücke vom 56. bis zum 28. Grad nördlicher Breite. Man meinte damals, die bloße Entdeckung fremder, herrenloser oder von Helden bewohnten Länder sei ein Rechtstitel für die christlichen Staaten. Man sagte, Gott gebe denen die Länder, denen er sie zuerst zeige.

Es wohnten an diesen Küsten indianische Jägerstämme, ohne wahres Grundeigenthum und ohne eigentlichen Staat, aber von Häuptlingen geführt und mit gemeinsamem Besitz an den Jagdgründen. Die Engländer suchten ihnen das Recht an dem Boden abzuhandeln, die englische Staatshoheit wurde über alles Land ausgedehnt.

Indessen wurde das Entdeckungsrecht doch nicht allgemein anerkannt. Mit Grund erwiderten Franzosen und Engländer, daß der Anblick eines Landes noch nicht Besitznahme bedeute. Jene gründeten innerhalb jener Breitengrade Portroyal 1605, diese 1620 die Stadt Neu-Amsterdam, später New-York.

In der That war die englische Besitznahme lange Zeit eine leere Fiktion. Die ersten Versuche der Ansiedlung waren erfolglos. Es dauerte nahezu ein Jahrhundert, bis die Kolonien sich besiedelten. Die wahre Erwerbung der neuen Gebiete beruhte doch auf langer Arbeit und Kultur.

Anfangs hatte die Kolonisation zwei Hauptstige, einen südlichen in Virginien und einen nördlichen in Neu-England.

Der Name Virginien, ursprünglich zu Ehren der Königin Elisabeth auf die ganze Küste bezogen, wurde später auf die südlichen Kolonien und noch später auf die wichtigste Kolonie im Süden beschränkt. Die ersten Kolonisten waren eine sehr gemischte Bevölkerung. Abenteurer, welche in dem fremden Lande einen neuen Wohnsitz suchten, Bauern, welche Grundeigenthum erstrebten, Unternehmer, welche ihre Kapitalien nutzbar machen wollten, Arme, die dahin ver-

pflanzt, Verbrecher und Gesindel, welche dahin deportirt wurden, fanden sich da zusammen. Aber sie waren genöthigt, um ihr Dasein zu kämpfen und im Kampfe mit dem unwirthlichen Lande, mit den Indianern, mit zahllosen Nöthen erstarbten sie langsam. Berhängnißvoll für den Süden war es, daß schon 1620 Kegerklaven ins Land gebracht wurden. Der Tabakbau, später die Baumwollenpflanzungen wurden vorzüglich durch Sklavenarbeit besorgt. Der stolze Freiheitsinn der weißen Pflanzler erhielt so eine herrische, selbstsüchtige und grausame Richtung.

Die Kolonie hatte von König Jakob I. 1606, 1609 und 1612 Freibriefe erhalten und wurde anfangs von einer Gesellschaft von Kaufleuten und Kapitalisten von London aus verwaltet. Als sie zunahm, entwickelte sich die neue Verfassung. An der Spitze der Verwaltung stand nun ein Präsident oder Governor, mit einem Kolonierathe, ober Senat und einer Repräsentantenversammlung, welche aus je zwei Deputirten der Pflanzergemeinden besetzt war.

Die Kolonien Neu-Englands wurden anfangs ebenso von einer Gesellschaft gegründet, der sogenannten Plymouth-Compagnie. Der Name Neu-England kam unter König Karl I. auf. Dahin gehörten:

1) Plymouth. Diese Kolonie wurde 1620 durch englische Bürger gegründet, welche vor der Verfolgung der englischen Hochkirche jenseits des Meeres in einem freieren Gemeinwesen Schutz suchten, wo sie ihre puritanische Gottesverehrung nach ihrem Glauben und Gewissen üben konnten. Ihr Ideal war ein christliches Gemeinwesen mit bürgerlichem Charakter. Auch hier wurde schon 1639 ein Repräsentantenhaus eingerichtet.

2) Massachusetts, ebenfalls eine puritanische Kolonie, mit königlichen Freibriefen ausgestattet von 1620 und 1628. Sie wurde die wichtigste Kolonie in Neu-England.

3) Neu-Hampshire mit Freibriefen von 1629 in religiöser Hinsicht weniger ausschließlich von Puritanern bevölkert, seit 1679 eine königliche Provinz, deren Statthalter und Räte der König ernannte.

4) Maine, 5) Connecticut, zwei ursprüngliche landherrliche Kolonien, d. h. mit Territorialherren an der Spitze, denen der König das Recht der Kolonisation und Verwaltung der Kolonien verliehen hatte. Auch da bildete sich aber bald eine freie Repräsentativverfassung aus.

5) Rhode-Island, besonders merkwürdig, weil hier zuerst der Staat von dem religiösen Glauben unabhängig gemacht und volle Glaubens- und Kultusfreiheit gewährt wurde. Die Statuten wurden 1643 von König Karl II. bestätigt, wie ein seltsamer Versuch, eines Ausnahmezustands.

Zwischen Neu-England und Virginien trat allmählich eine bedeutsame Mittelgruppe von Kolonien. Dahin gehören:

1) Maryland, zu Ehren der Königin Marie so benannt und von König Karl I. an Lord Baltimore als Landherrn überlassen. Den Ansiedlern wurde eine beschränkte Religionsfreiheit zugesichert.

2) New-York, ursprünglich eine holländische Kolonie, seit 1674 königlich englische Provinz. Ihren Namen erhielt sie zu Ehren des Landherrn, Herzogs von York.

3) Neu-Jersey, anfangs an Landherrn verliehen, später königliche Provinz.

4) Delaware, ursprünglich von holländischen und schwedischen Kolonisten besetzt, seit 1682 von William Penn erworben.

5) Pennsylvania, von König Karl II. an den Quäker William

Penn als Landherrn verstehen, mit Philadelphia als Hauptstadt, den Christen aller Konfessionen eröffnet, von der deutschen Einwanderung bevorzugt.

Dazu kamen im Süden die beiden Karolinen Nord-Karolina und Süd-Karolina mit den vergeblichen Versuchen einer aristokratischen Verfassung von Landherrn, Landgrafen, Kaziken und Baronen an der Spitze. Der demokratische Grundzug der nordamerikanischen Staatenbildung war doch mächtiger.

Die XIII. Kolonien vor der Revolution theilten sich in drei Klassen:

1) Freibriefregierungen (Chartergovernments), zuletzt nur noch Massachusetts, Connecticut und Rhode-Island. Es waren das wesentlich repräsentative Gemeinwesen mit selbstgewählten Obrigkeiten und Räten, aber unter der Oberhoheit des Königs von England und des englischen Parlaments.

2) Landherrliche Regierungen (Proprietary-Governments), damals noch Maryland, Pennsylvanien und Delaware, mit Landherren, welche die königlichen Rechte ausübten, aber ebenso unter der Hoheit des Königs und Parlaments.

3) Königliche Provinzen, deren Statthalter von dem Könige gesetzt und abhängig waren. Dahin gehörten die sieben übrigen Kolonien.

In allen galt das englische Gemeine Recht (Common Law) und das englische Gesezesrecht (Statute Law) als Regel. Aber die Kolonien besaßen eine bedeutende Autonomie, und konnten die englischen Geseze, welche in Amerika nicht paßten, außer Wirksamkeit setzen oder andere und selbständig neue Statuten erlassen. Die Kolonisten behaupteten, das Parlament dürfe ihnen auch nicht willkürlich eine Steuer auflegen, indem die Steuer nach altenglischem Volksrechte immer nur von denen erhoben werden dürfe, welche sie freiwillig auf sich genommen haben, im Parlamente aber nur die Repräsentanten der europaischen nicht der amerikanischen Engländer sitzen und stimmen. Jede Kolonie hatte ihr eigenes Repräsentantenhaus, welches die Verwaltung des Governors kontrollirte und bei den Landesstatuten mitwirkte.

2. Die Revolution von 1776 und die Konföderation von 1778. Der anfängliche Kampf der Kolonien war nur auf Behauptung ihrer Unabhängigkeit von der Besteuerung des Parlaments gerichtet. Aber der Stolz des Königs, die eitle Zudersicht des Ministeriums und der Uebermuth der Tories trieben die Spannung zum Bruch. Der englischen Gewalt der Regierung setzten die Amerikaner die Gewalt der bewaffneten Bürger entgegen. Als einmal Blut geflossen war, wurde der Riß unheilbar. Die Kolonien fühlten sich der englischen Vormundschaft entwachsen. Sie erklärten ihre Unabhängigkeit als mündig gewordene Staaten und sagten sich von der Unterthanentreue los gegen die britische Krone, welche die Rechte des Landes verletzt und durch die Tyrannei ihre Herrschaft verwirkt habe. Die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776, von dem jugendlichen Publicisten Thomas Jefferson verfaßt, verkündete und begründete die Lossagung vor der Welt. Von jetzt an nannten sich die verbündeten Kolonien Vereinigte Staaten von Amerika. Die seit Langem entwickelte republikanisch-demokratische Verfassung streifte nun die fremd gewordene europaische Königsgewalt ab und mit ihr die Autorität der englischen Aristokratie im Parlament.

Die Berathungen über eine gemeinsame Bundesverfassung gingen während des Kriegs langsam vorwärts und kamen erst im November 1777 zum Abschluß, nachdem der Kongreß sich aus Philadelphia hatte flüchten müssen. Dann dauerte es wieder bis in den Juli 1778, bis dieselbe im Namen von 8 Staaten, deren

In dieser Verfassung war für die Einheit des Ganzen nur sehr wenig gesorgt. Die Unabhängigkeit der Einzelstaaten war noch das überwiegende Interesse. Nur in einigen Beziehungen ließen sie sich eine Beschränkung ihrer Souveränität gefallen. Sie verpflichteten sich, weder Gesandte fremder Mächte zu empfangen, noch Gesandte zu schicken, noch Bündnisse und Verträge mit andern Mächten abzuschließen, ohne Zustimmung des Kongresses. Jährlich sollte ein Kongreß der Staaten aus widerrüflichen Abgeordneten derselben zusammen treten und auf demselben jeder Staat eine Stimme führen. Diesem Kongreß wurde der Entscheid über Krieg und Frieden anvertraut, das Gesandtenrecht zuerkannt, die Einsetzung von Prisenrichtern und Erklärung über Prisenrecht vorbehalten, die Befugniß zu Handelsverträgen und Verträgen mit den Indianern, das Münz- und Postrecht eingeräumt, die Befugniß verstattet, die Oberofficiere für die Landarmee und die Officiere der Bundesmarine zu ernennen, das Recht gegeben, die Truppenzahl zu bestimmen, welche die Einzelstaaten liefern sollten und eine Flotte auszurüsten und das Recht verstattet, Geld zu borgen und Papiergeld auszugeben. Streitigkeiten unter den Staaten über das Gebiet sollten vor den Kongreß gebracht und da ausgeglichen werden.

Endlich wurde die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von England im Jahre 1782 zugestanden und der Friede von Versailles vom 3. Sept. 1783 bekräftigte die Neugestaltung.

Als nun im Frieden auch die Noth nicht mehr zu gemeinsamen Entschlüssen drängte, offenbarten sich die Mängel der Konföderation noch mehr. Der Bund hatte weder eine Gesetzgebung noch eine Regierung, noch ein Gericht. Er konnte wohl Schulden machen, aber da er kein Steuerrecht besaß, die Mittel nicht aufbringen, sie zu bezahlen. Nicht einmal für regelmäßige Verzinsung und Abzahlung der im Befreiungskriege gemachten Vorschüsse konnte er die Mittel aufbringen. Er konnte den Einzelstaaten wohl die moralische Pflicht vorstellen, daß sie durch ihre Beiträge helfen, die Ehrenschuld abtragen, aber er hatte keine Zwangsmittel; und die Beitsteuern der Einzelstaaten blieben Jahre lang im Rückstand. Eifersüchtig auf ihre Souveränität wollten die Staaten ihrem Bunde nicht einmal vorübergehend irgend ein Steuerrecht verwilligen. Der Bund konnte mit andern Staaten Verträge abschließen, insbesondere auch Handelsverträge. Aber er hatte weder die Macht nicht, die Durchführung dieser Verträge in Amerika zu sichern. Wenn die Gesetzgebung oder die Verwaltung eines Einzelstaates andere Grundsätze und Maximen guthieß, so hieß man sich vergeblich auf den Handelsvertrag. Er wurde nicht beachtet. Es gelang dem Bunde nicht einmal, die Bestimmungen des Friedensvertrags mit England überall zum Vollzug zu bringen. Der finanzielle und der politische Kredit des Bundes mußte nach solchen Vorgängen zu Grunde gehen. Der jährliche Wechsel der Kongreßmitglieder verhinderte jede stetige Politik, und erschwerte die Tradition der Geschäftskunde sehr. Die äußern Beziehungen waren unverläßlich, der Handel in einem trostlosen Zustand, der innere Verkehr gehemmt und verwirrt. Das Gefühl, daß es so nicht fortgehen könne, ward allgemein unter den denkenden Bürgern, aber die Abhilfe schien sehr schwierig. Allmählich wurde die Alternative klar: entweder löst sich der Bund in völlig souveräne, von einander getrennte Staaten auf, oder er muß durch einen viel enger und mächtigeren Verband, durch einen Unionsstaat ersetzt werden.

3. Begründung der Unionsverfassung vom 17. Sept. 1787. Der erste Hauptanstoß zur Befreiung Amerika's war von Neu-England, besonders von Massachusetts ausgegangen. Auch dießmal kam die erste officielle Anregung von

der Gesetzgebung und den Statthaltern von Massachusetts, welche Berufung eines neuen Verfassungskonvents verlangten. Sommer 1786. Hamilton der frühere Adjutant und Sekretär Washingtons, ein staatsmännischer und organisatorischer Kopf ersten Rangs machte die Nothwendigkeit klar, die Verfassung der Union gründlich umzubilden, um ihr Leben und ihre Wohlfahrt zu sichern. Er war der eigentliche Geist der Bundesreform. Zwölf Staaten (alle außer Rhode-Island) beschieden den Verfassungsrath, der in Philadelphia zusammentrat und nun eine neue Unionsverfassung entwarf. Mai 1787. Dießmal schickten die Staaten ihre bedeutendsten politischen Männer, während in dem wenig besuchten Kongresse sich die Mittelmäßigkeit niedergelassen hatte.

Unter lebhaften Partekämpfen kam die neue Union zu Stande. Der natürliche Gegensatz in allem zusammengefügten Staatswesen zeigte sich auch hier. Den Föderalisten, welche starke und einheitliche Organe für den Gesamtstaat, strenge Pflichterfüllung in der Schuldzahlung und ausgedehnte Vollmachten für die Union forderten, standen die Antiföderalisten entgegen, denen möglichste Selbständigkeit und Freiheit der Einzelstaaten vorzüglich am Herzen lag, und welche sowohl die Befugnisse der Union möglichst beschränken, als auch die Bürger in der Abzahlung der Unionsschulden erleichtern wollten. Die erstern betonten voraus das Interesse der Einheit und das Bedürfniß eines wirklichen Staats, die letztern gerirten sich als Vorkämpfer für die Volksfreiheit. Am heftigsten beschwerten sie sich darüber, daß nicht einmal die Grundrechte in der neuen Verfassung eine Sanktion gefunden haben. Manche Bestimmungen jener waren nur durch ein Kompromiß der Parteien zum Abschluß gelangt. 39 Kongreßmitglieder unterzeichneten am 17. Sept. 1787 den neuen Verfassungsentwurf, 13 verweigerten ihre Unterschrift. Der Kongreß empfahl denselben den Staaten zur Annahme. 11 Staaten stimmten zum Theil einfach, zum Theil mit der Empfehlung von Amendements zu. Am heftigsten und zähesten waren die Partekämpfe in Virginien und in New-York. Nord-Carolina und Rhode-Island folgten später, nachdem die Union gedroht hatte, sie als Ausländer zu behandeln. Am 4. März 1789, zwei Monate vor dem Zusammentritt der französischen États-Généraux begann der erste Kongreß der Union seine Wirksamkeit. Nun erhielt die Verfassung auch noch weitere Zusätze, welche dem amerikanischen Volke gewisse Grundrechte sicherten. Damit wurde eine Haupteinwendung der Gegner der Verfassung beseitigt.

4. Die Föderalisten 1789—1801. Washington 1789—1797. John Adams 1797—1801. Einstimmig war der General Washington zum ersten Präsidenten der Union gewählt worden, und er entzog sich dem Rufe des Vaterlandes nicht. Er führte die neue Verfassung ins Leben ein. Von Anfang an suchte er die Parteien zu versöhnen. Das Haupt der Föderalisten Hamilton und die große Autorität der Republikaner, Jefferson, traten in das Kabinett ein, jener als Schatzmeister (Finanzminister), dieser als Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten (Minister des Aeußern). Sofort hob sich der gänzlich erschütterte Kredit der Union. Hamilton drang darauf, daß auch die einheimischen Gläubiger bezahlt würden; und die Einführung von Zöllen lieferte die Mittel. Freilich wurde auch die Spekulationslust und Gewinnjucht zumal in New-England dadurch gereizt und gesteigert. Auch eine Vereinigte Staatenbank gründete er und schuf damit eine große Geldmacht, die im Verfolg der Zeit

der freien Weißen	der freien Farbigen	der Sklaven	Aller.
2,898,172	58,197	682,633	3,639,002

Die 5 sklavenhaltenden (Süd-)Staaten hatten eine Bevölkerung von 1,793,407; die 8 nichtsklavenhaltenden (Nord- und Central-) Staaten eine solche von 1,845,595. Von Anfang an machte sich dieser Gegensatz im Kongreß und unter den Parteien sehr stark geltend, und sogar ein Mann wie Jefferson hielt die Vereinigung der beiden Staatengruppen auf die Dauer für unmöglich, während Washington umgekehrt die Union als eine Lebensbedingung für Alle betrachtete. Um der Unionsregierung, die vorerst in New-York versammelt war, einen unabhängigen Wohnsitz zu geben, wurde der Bezirk Columbia ausgeschieden und da die Bundesstadt Washington gegründet. Leider wurde der große Gedanke des Präsidenten, eine Unionsuniversität zu gründen, nicht ausgeführt und dadurch die geistige Einigung der Erziehung vernachlässigt. Im Ganzen aber war die zweimalige Präsidentschaft Washingtons 1789 bis 1797 glücklich. Das Land nahm zu im Frieden an Wohlstand. Auch drei Staaten im Innern des Continents wurden in die Union aufgenommen: Vermont 1791, Kentucky 1792 und Tennessee 1796. Die friedlichen Beziehungen zu einer Anzahl Indianerstämmen wurden neu geregelt. Als die französischen Jakobiner auch Amerika in den Krieg mit England verwickeln wollten, widerstand Washington, entschlossen den Frieden zu bewahren. Er proklamirte die Neutralität als die amerikanische Politik in den europäischen Streitigkeiten und setzte ein Neutralitätsgesetz durch, welches die Beachtung der neutralen Pflichten vorschrieb.

Zum dritten Mal ließ sich Washington nicht wählen. Er zog sich ins Privatleben zurück und hinterließ der Nation noch sein berühmtes politisches Testament vom 17. Sept. 1796 als eine Lehre und Warnung für die Zukunft.

Bei der neuen Präsidentschaftswahl siegten die Föderalisten, aber sie vermochten doch nicht ihren größten Führer Hamilton durchzusetzen, der als Aristokrat verfaßte war, sondern John Adams aus Massachusetts, einen ausgezeichneten Redner und Geschäftsmann, aber mittelmäßigen Staatsmann gegen Jefferson, der zum Vicepräsidenten erhoben ward. Dagegen wurde Hamilton, als ein Krieg mit Frankreich drohte, zum General ernannt. Am 14. Dec. 1799 starb der größte Bürger der Union, und ihr erstes Staatshaupt, Georg Washington. Erst nach seinem Tode siedelte die Unionsregierung in die nach ihm benannte Bundesstadt über.

5. Die Republikaner. Jefferson 1801—1809. Madison 1809 bis 1817. Mit Adams sank die Föderalistenpartei in jähem Fall, und es erhob sich die siegreiche Partei der Republikaner. Nur nach den zähesten Kämpfen im Repräsentantenhaus wurde endlich Jefferson gewählt. Auch er war wie Washington während zwei Amtspertoden Präsident 1801—1809. Er war ein Mann von hoher Bildung, ein Liebhaber der Wissenschaften und ein freier Denker, in seinen politischen Ansichten ein leidenschaftlicher Hasser der Fürsten, der Priester, des Adels, ein Verehrer der Menschenrechte und der Doktrinen der französischen Revolution, ein begeisterter Freund der Freiheit, aber daneben doch klug genug, um die Herrenrechte seiner Landsleute, der südlichen Pflanzer zu schonen, eher den Franzosen als den Engländern befreundet; aber vor allen Dingen ein amerikanischer Patriot. Er wollte der Welt das Vorbild einer demokratischen Verwaltung hinterlassen, und er hat seinen Vorsatz erfüllt.

Im Westen gründete er die Territorien Michigan und Illinois, indem er sie aus dem ältern Territorium Indiana ausschied, und legte damit den



Grund zu neuer Staatenbildung. Indem er die große von Spanien an Napoleon abgetretene Provinz Louisiana von diesem erwarb, gegen eine Kauffumme von 60 Millionen Franken, wozu noch weitere 20 Millionen Entschädigungen kamen, gewann er für die Vereinigten Staaten die volle Herrschaft über den Mississippi und nahezu eine Verdoppelung ihres Landesumfanges. Das fruchtbare Gebiet war freilich damals noch sehr dünn bewohnt, von höchstens 50,000 Menschen. Damit waren auch die Wege nach Westen geöffnet und jetzt erst konnten sich die Blicke der amerikanischen Angelsachsen auch dem westlichen Weltmeer zuwenden. Die ungeheuren Länder wurden vorerst in zwei Gebiete getheilt: Neu-Orleans und Louisiana. Der Vorbehalt der Verfassung, die Zufuhr von Negerflaven von 1808 an zu verbieten, wurde trotz des stürmischen Widerspruchs der Südstaaten von dem Kongreß von 1807 ausgeführt. Damals drohte Randolph, die Sklavenfrage werde die Trennung der Union herbeiführen.

Unter dem folgenden Präsidenten Madison (1809—1817) wurde aber die Spannung mit England bis zum Kriege gesteigert, den der Kongreß am 4. Juni 1812 erklärte. Wieder zeigte sich's, daß die Republik Anfangs schlecht gerüstet und schwächer sei als die kriegsgeübte Monarchie, daß aber die Kräfte jener rasch wachsen und schließlich sie sich stärker erweise. Die Eroberung und Zerstörung Washingtons durch die Engländer brach den Trotz der Amerikaner nicht, aber erbitterte sie. Der Glaube an die Unüberwindlichkeit der englischen Marine erlitt in diesem Kriege starke Stöße, die Spekulation Englands auf die Spaltungen der Union mißglückte und die Hilfe der Indianer war nicht ausreichend. Aber auch Amerika ward des Krieges bald müde und der Friede von Gent vom 24. Dec. 1814 wurde in Washington mit großem Jubel begrüßt. Im ersten Krieg hatte die Union ihre Unabhängigkeit erstritten, in diesem zweiten die Anerkennung ihrer nationalen Würde und die Achtung ihres Handels.

Die Regierung Madisons ist noch bedeutend geworden durch seine entschiedene Abmahnung an Virginien, die Geistlichen von Staats wegen zu besolden. Seine Denkschrift für die religiöse Freiheit und wider jede Staatskirche wirkte wesentlich zur Ablehnung derartiger Anträge. Gegen den Widerspruch der Neuenglandsstaaten, wurde Louisiana als Staat aufgenommen (1812). Der dritte Census von 1810 zeigte wieder ein rasches Wachstum der Union.

6. Die Staatsmänner Monroe (1817—1825), John Quincy Adams (1825—1828) Clay. In glücklichem Frieden entwickelte sich die Nation während der Regierung von James Monroe aus Virginien. Halb gezwungen, halb freiwillig trat Spanien seine Rechte auf Florida an die Union ab. Bald darauf kam es auch zu jener berühmten Aussprache der amerikanischen im Gegensatz zu der europäischen Politik. Während die europäischen Mächte damals das Princip der dynastischen Legitimität feierlich proklamirten und im Namen derselben jede freiere Regung der europäischen Völker mit Gewalt unterdrückten, erklärte sich der amerikanische Präsident unter dem Beifall der öffentlichen Meinung zu Gunsten der von Spanien abgefallenen südamerikanischen Republikaner, für das Recht der Völker, ihr Schicksal selbst zu bestimmen und neue Republiken zu gründen und gegen jede europäische Einmischung dritter Mächte in die amerikanischen Angelegenheiten (2. Dec. 1823). Der 80jährige Jefferson hatte diese Erklärung vorbereitet durch sein Gutachten über die Lage.

Im Innern der Union drohte fort und fort die Sklavenfrage die Gemein-

(1819) hatte das Gleichgewicht der Sklavenstaaten mit den Nichtsklavenstaaten zwar nicht aufgehoben, aber in einiges Schwanken gebracht. Als die Aufnahme des neuen Staates Missouri im Kongreß verhandelt ward, verlangten die Nordstaaten, daß demselben die Sklaverei untersagt werde, während die Südstaaten sich dieser Forderung, die auch ihren Sklavenbesitz bedrohte, aufs äußerste widersetzten. Durch die vermittelnde Bemühung des Kentuckiers Henry Clay gelang damals der sogenannte Ausgleich von Missouri: Missouri wurde ohne Bedingung aufgenommen, zugleich aber Maine, ein früherer Bestandtheil von Massachusetts, als selbständiger Staat anerkannt und ausgesprochen, daß in allen Ländern nördlich von  $36\frac{1}{2}$  Grad (mit Ausnahme der Theile von Missouri) die Sklaverei für alle Zeiten untersagt werde. (März 1820).

Die Neuwahl eines Präsidenten (1828) war sehr bestritten. Anfangs schien Clay erhoben zu werden, aber bald drehte sich der Kampf vorzüglich um Andrew Jackson aus Tennessee, das Haupt der Demokraten, und John Quincy Adams. Keiner erlangte in dem Wahlkonvent die absolute Mehrheit. Das Repräsentantenhaus aber wählte nun Clay zum Präsidenten und das Haupt der südstaatlichen Partei Calhoun zum Vicepräsidenten.

In diese Zeit fällt der sogenannte Tarif von 1828, über dessen Schutzzölle sich mehrere Südstaaten lebhaft beschwerten. Die Abgeordneten von Südkarolina verließen sogar den Kongreß, und dieser Staat erklärte das Bundesgesetz für nichtig. Diese von Calhoun verfochtene Nullifikationstheorie, welche die Einheit im Princip aufhob und ein liberum Veto der Einzelstaaten einführte, fand im Süden besonders lebhaften Beifall. Offen wurde bereits von der Trennung der Union gesprochen. Der greise Jefferson glaubte schon die „Tobtenlocke der Union“ zu hören, dann starb er an dem Festtage der Union 4. Juli 1826.

7. Die Demokraten. Andrew Jackson (1829—1837), Van Buren (1837—1841). Mit dem „harten Horn“ Jackson betrat ein neues Element die politische Bühne. Die bisherigen Präsidenten hatten alle den höher gebildeten Kreisen der Gesellschaft angehört und sich zuvor in mehrjährigem Staatsdienste als Gesandte, Minister ausgezeichnet. Jackson war aus ursprünglicherem Volksstoff gebildet. Von irischer Abkunft hatte er erst als Sattlergefell sein Brod verdient, war dann Bauer und Sklavenzüchter in Tennessee geworden; in dem englischen Kriege von 1812 hatte er sich durch Kühnheit und List, aber auch durch wilde Grausamkeit hervorgethan. Er war ein männlicher Charakter, von brennendem Ehrgeiz getrieben, mit durchdringendem Scharfblick, ein Volksführer ersten Ranges, rücksichtslos in den Mitteln, groß in den Zielen. Sein Anhang schwärmte für ihn. Sofort setzte er die Beamten aus, die sich unter den vorigen Regierungen besetzt hatten und besetzte die Stellen mit seinen Freunden. Die frühern Präsidenten hatten fast gar nicht geändert. Der schroffe Wechsel erschien Vielen wie eine Barbarei gegen die Familien, wie Undankbarkeit gegen treue Dienste, wie die Zerstörung der Staatsverwaltung, wie die Aufrichtung eines persönlichen Regiments. Jackson vertheidigte seine Maßregel: „Das Verbleiben derselben Person in demselben Dienste hat nothwendig ein lässiges Wesen zur Folge. Wer sein Amt verliert, erlangt wieder dieselben Mittel, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, wie die Millionen, welche niemals ein Amt bekommen. Die Meinung, daß Amt sei ein Besitzthum, darf nicht aufkommen.“

Bevor Jackson seinen großen Kampf wider die Vereinigte Staatenbank unternahm, überwand er den Versuch der Südstaaten, eine südliche Konföderation zu gründen und sich von dem Norden zu trennen, an deren Spitze Calhoun mit

Süd-Carolina getreten war. Damals schon drohte der Bürgerkrieg. Der Präsident erklärte: „Gewaltsame Trennung ist Hochverrath“. Calhoun hatte die Anstalt im Senat zu erscheinen, und da für „das Veto“ der Staaten zu wirken. Er entgegnete Daniel Webster: „Die Union ist kein Vertrag zwischen unabhängigen souveränen Staaten, sondern durch das amerikanische Volk begründet, das die Regierung wollte. Daher hat kein einzelner Staat das Recht, dieselbe zu lösen.“ Wieder vermittelte Clay. Der Präsident selber ließ sich zu einigen Zugeständnissen herbei. Es kam zu einem Kompromißtarif.

Um so entschlossener griff er nun die Bank an. Um keinen Preis wollte er die Erneuerung ihrer Privilegien zugestehen. Er betrachtete die Macht eines so großen Geldinstitutes für unverträglich mit der Integrität der Staatsbehörden und der bürgerlichen Freiheit. Er fürchtete, daß der Kongreß von der Bank bestochen und das Gemeinwesen der Korruption zur Beute werde. Obwohl der Kongreß seine Zustimmung verweigert hatte, und seine Minister abmahnten, nahm er dennoch die Bank die Gelder weg, welche vom Staate derselben anvertraut worden waren. Das sei, sagte er, nothwendig zur Erhaltung der Volksmoral, der Pressfreiheit und der Reinheit der Wahlen. Der Senat klagte laut über verfassungswidrige Willkür des Präsidenten. Aber dieser setzte seinen Willen durch trotz allen Geschreies, und der Senat selber wurde später genöthigt, seine für denselben beleidigende Resolution (1834) im Protokoll zu streichen (1837). Die Depositen wurden weggenommen, und das Bankprivilegium, das am 3. März 1836 zu Ende ging, nicht wieder erneuert. Bald zeigte sich's, daß Johnsons Scharfblick richtig die Insolvenz der Bank erkannt hatte, während ihre öffentlichen Berichte noch ein kolossales Aktivvermögen behauptet hatten und starke Dividenden vertheilt wurden.

Auch nach Außen machte sich die Energie des außergewöhnlichen Mannes spürbar. Als die französische Regierung mit der Erfüllung ihrer vertragswidrigen Verpflichtungen zögerte, drohte er, sich durch Repressalien (Wegnahme französischer Schiffe) bezahlt zu machen, und erreichte, indem er die französische Giltelöhner, der er seine Schläge versetzt hatte, wieder klug streichelte, seinen Zweck (1836). Mit Marokko schloß er einen Vertrag, welcher ein humaneres Kriegs- und Seerecht einleitete (1837).

Wieder wurden zwei neue Weststaaten Michigan und Arkansas, mit der revolutionären Form ihrer Entstehung anerkannt (Juni 1836), und die Loslösung der neuen Kolonie Texas durch angelsächsische Ansiedler von Mexiko vorbereitet.

In der letzten Viertelstunde seiner Amtsdauer unterzeichnete Jackson noch eine Botschaft an den Kongreß, in welcher er demselben anzeigte, daß er kraft seiner Machtvollkommenheit alle Regierungsklassen angewiesen habe, nur Metallgeld und keine Banknoten an Zahlung anzunehmen.

Van Büren war der erste Präsident, der nach dem Befreiungskriege geboren war. Der Kampf mit den Banken wurde fortgesetzt. Die Union machte sich von denselben durch Gründung eines Unterschazamtes in ihrer Geldverwaltung unabhängig. Die Banken stellten zu großem Theile ihre Zahlungen ein, und die Geldverhältnisse waren in arger Zerrüttung. Dagegen begann nun die Dampfschiffahrt zwischen Europa und Amerika ihre beschleunigten Fahrten und man fing an, Telegraphen zu errichten. Die Verhältnisse zu Kanada verursachten mancherlei Reibung, aber keinen ersten Streit mit England. Im Innern wurde die Spannung zwischen Süd und Nord wieder größer. Es bildete sich eine Partei der Abolitionisten, welche die Sklaverei gänzlich beseitigen wollten; und die

Südstaaten drohten mit Trennung der Union und Bürgerkrieg, wenn ihre Herrenrechte nicht geachtet bleiben.

8. Die Whigs H. Harrison und John Tyler (1841—1845). Die Demokraten Polk (1845—1849), Z. Taylor und M. Fillmore (1849—1853). Bei der neuen Präsidentenwahl siegte die Partei der Whigs. Die Verwirrung der Geldverhältnisse wurde den Demokraten zur Last gelegt. Aber die bedeutendsten Staatsmänner der Whigs Clay und Webster wurden nicht auf den Schild erhoben, sondern der alte General Harrison, der schon einen Monat nach seiner Einsetzung als Präsident starb, 4. April 1841. Ihn ersetzte der Vicepräsident John Tyler. Ihn hatten die Whigs erhoben, aber er machte nun eine entschiedene Wendung zu den Demokraten. Den Anträgen auf eine neue Bank der Union trat er mit seinem Veto entgegen, verdrängte die Whigs aus dem Kabinet und nahm zuletzt Calhoun in dasselbe auf. Seine diplomatischen Beziehungen mit dem Ausland waren glücklich. Mit England kam der Vertrag über die verbotene Sklavenzufuhr aus Afrika, mit China ein Handelsvertrag zu Stande. Nur mit Mexiko bereitete sich eine Verwicklung vor durch die Begünstigung der Aufnahme von Texas als neuen Staates in die Union. Unter dem Feldgeschrei Texas und Oregon siegten wieder die Demokraten. James K. Polk aus Tennessee wurde gegen Clay gewählt. Mit England verstand man sich endlich über die Grenze im Westen (1846). In Folge dieses Vertrages wurde das neue Territorium Oregon bis zum 49. Grad als Unionsland anerkannt, und dabei ausdrücklich bestimmt, daß auf demselben keine Sklaverei eingeführt werden dürfe. Dagegen kam es wegen Texas zum Kriege mit der Republik Mexiko. Ueberall zeigte sich die Ueberlegenheit der Angelsachsen unter den Generalen Taylor und Scott über die Indianer unter Santa Anna. Sogar die Hauptstadt Mexiko ward erobert. Aber die Sieger fanden es doch nicht gerathen, das eroberte Reich mit seinem katholischen Klerus und seiner spanischen Bevölkerung der Union einzuverleiben. Sie begnügten sich außer der Anerkennung des schon 1845 aufgenommenen Staates Texas mit der Abtretung von Neu-Mexiko, das einstweilen als Territorium der Union einverleibt ward (1846) und der Wegnahme von Kalifornien, dessen Goldreichtum sich erst jetzt erschloß. Als neue Staaten waren hinzugekommen im Südosten das blumenreiche Florida, und im Nordwesten das winterliche Iowa (3. März 1845) und wieder im Osten Wisconsin (1846).

Bei der neuen Präsidentenwahl siegte der Kandidat der Whigs, der General Zachary Taylor über die in sich gespaltenen Demokraten. Aber der General gehörte doch nur wenig zu der Partei. Er war zugleich als Sklavenbesitzer mit den südlichen Interessenten und Parteiführern verbunden. Während der kurzen Zeit seines Amtes wirkte er versöhnlich im Sinne der Erhaltung der Union. Kalifornien wurde als ein Staat ohne Sklaverei aufgenommen. Mit Texas verständigte man sich über die Grenzen und die Entschädigungen. Neu-Mexiko und Utah wurden als Territorien aufgenommen und ihnen gestattet, bei der Staatenbildung sich selber über Verbot oder Zulassung der Sklaverei zu entscheiden. Zur Beruhigung der Sklaventhalter wurde ein Gesetz erlassen, welches die nachjagenden Eigenthümer berechtigte, die entflohenen Sklaven auch in den freien Staaten gerichtlich zu verfolgen.

Inzwischen war der Vicepräsident Millard Fillmore, ein früherer Advokat aus New-York, als Präsident einetreten. Auch er, obwohl als Whig ge-

obwohl er Webster als Staatssekretär behielt und die Verbindung mit den Whigs zu bewahren suchte. Es war das die Zeit der Kompromisspolitik, welche unvereinbare Gegensätze zu vermitteln unternahm, schließlich ohne Erfolg. Seine Wiederwahl konnte er weder bei den Whigs noch bei den Demokraten durchsetzen. Auch der Kandidat jener, der General Scott, mußte dem Kandidaten dieser, Franklin Pierce aus Neu-Hampshire, weichen.

Der neue Censur von 1850 ergab eine Vermehrung der Bevölkerung auf 23,191,876 Seelen, unter denen 424,390 freie Farbige und 3,200,600 Sklaven. Auch das Ländergebiet war seit 1840 von 2,055,163 auf 3,230,575 Quadratmeilen erweitert worden. Die Zunahme der Stadt San Francisco in dem goldreichen Kalifornien hatte die Bedeutung eines neuen Knotenpunktes für den Weltverkehr, und zwar im Westen am stillen Meer wie New-York im Osten und an dem atlantischen Ocean. Nach und nach wurden Verbindungen eröffnet, durch den weiten Kontinent hindurch von Meer zu Meer, und Beziehungen angeknüpft mit Ostasien, wie zuvor mit Europa. Die großartige Weltstellung der Union wurde mehr und mehr begriffen und thatkräftig benutzt.

Den Amerikanern zuerst gelang es, die scheue Abschließung Japans zu lösen und durch die Energie der Unterhandlung (1853) die japanischen Häfen dem Weltverkehr zu öffnen. Ein amerikanisches Geschwader unter Kommodore Perry hatte das bewirkt.

Nicht so glücklich waren die Versuche, die Insel Kuba für die Union zu erwerben. Die völkerrechtswidrigen Flibustierunternehmungen, vom Süden aus die Insel mit Gewalt zu nehmen, mißlangen und die Versuche der Unionsregierung, durch völkerrechtliche Verhandlungen Spanien zur Abtretung zu bestimmen, blieben ebenfalls ohne Erfolg. England und Frankreich arbeiteten entgegen.

9. Vorbereitung zur Trennung der Union. Franklin Pierce 1853—1857. Buchanan 1857—1861. Der neue Präsident, ein Freund der einzelstaatlichen Souveränität, begünstigte, zunächst auf die Kompromisse von 1850 gestützt, die Sicherheit und die Wünsche der Sklavenhalter. Die südlichen Staatsmänner hatten überhaupt das Gefühl, die Union zu regieren. Nur unter dieser Bedingung wollten sie in der Union bleiben. Schamlos, wie nie zuvor wurde die Lehre verkündet, Gott habe die schwarze Rasse zur Knechtschaft für die Weißen geschaffen, die Zukunft der Civilisation beruhe auf der Ausbreitung dieser Sklaverei über den Erdball. Sie bilde die Grundschwelle jeder Gesellschaft.

In diesem Interesse wurden auch die Freibeuterzüge des sogenannten Generals Walker nach Kuba und nach Nicaragua begünstigt. Der Süden suchte sich durch Mittelamerika zu verstärken, freilich ohne nachhaltigen Erfolg. Glücklicher war die Partei der Sklavenherren bei den Kongreßverhandlungen über die Bildung von zwei neuen Territorien Kansas, westlich von Missouri und Nebraska westlich von Iowa (1854). Der Missourivergleich von 1820, welcher der Sklaverei eine bestimmte Grenze zog, wurde als nicht mehr wirksam erklärt und den neuen Territorien und Staaten das Recht zugestanden, frei zwischen den beiden Principien der Sklaverei oder der freien Arbeit zu wählen. Die Aufnahme des freien Staates Kansas verzögerte sich doch bis 1858.

Die auswärtigen Beziehungen der Union waren günstig. Nur im Süden beunruhigte Mexiko, wo die napoleonischen Pläne, die lateinische Rasse zu einigen und dem germanischen Norden entgegenzusetzen, ihre ersten Saaten austreuten. Dagegen unterhielt die Union mit Rußland die freundlichste Verbindung. Die Beschlüsse des Mexikaner Congresses über das Grenzrecht fanden in Mexiko nur

theilweise Billigung. Zu Gunsten der freien Schifffahrt nöthigte die Union die Krone Dänemark, den Sundzoll aufzugeben und ablösen zu lassen.

In der neuen Wahlschlacht siegten nochmals die Demokraten über die Republikaner. James Buchanan wurde gewählt.

Die ohnehin starken Leidenschaften der Parteien in der Sklavenfrage wurden durch einige Vorfälle heftig gereizt. Als der Senator Charles Sumner aus Massachusetts im Senat eine fulminante Rede wider die Sklaverei und „das Verbrechen gegen Kansas“ gehalten hatte (Mai 1856), wurde er von einem Mitglied des Repräsentantenhauses Preston S. Brooks aus Süd-Karolina in dem öffentlichen Saal der Versammlung mit einem Stock zu Boden geschlagen. Diese verbrecherische Gewaltthat wurde nur mit einer Buße bestraft, und der Thäter in seiner Heimat wie ein ritterlicher Held gefeiert und wieder gewählt. Viel bedenklicher noch war ein Urtheil des Obergerichts (März 1857), welches geradezu Kansas als Sklavenstaat erklärte, und den Grundsatz aussprach, jedes Territorium könne als freier oder als Sklavenstaat in die Union eintreten, und die Herren möchten überall und immer ihr Eigenthum an den Sklaven behaupten, Schwarze könnten niemals Unionsbürger werden. Das Urtheil, welches mit Einer Stimme Mehrheit gefaßt wurde, erklärte auch das Missouri-Kompromiß für ungültig. In den Sklavenstaaten wurde die Lynch-Justiz wider die Abolitionisten geübt. Sie wurden betheert und befeuert, nicht selten zu Tode geheizt oder aufgehängt.

Die Vertreibung der Mormonen-Sekte aus Illinois nach Utah und an den Salzsee und der schwach geführte Krieg, durch welchen sie genöthigt werden sollten, auf die Vielweiberei zu verzichten und sich den Gesetzen der Union zu fügen, war nur eine seltsame Episode (1857) in dem größern Drama des nahenden Bürgerkriegs.

Die große Geld- und Handelskrisis des Jahres 1857 erschütterte zwar nicht mehr das Schazamt der Union selber, aber brachte wie ein verheerender Orkan eine große Anzahl von Banken und Handelsfirmen zu Fall und wirkte auf alle Kreditverhältnisse lähmend, und erniedrigte alle Werthe. Doch erholte sich die Geschäftswelt bald wieder.

Der Präsident Buchanan war ein schwacher Mann, aber ganz unter dem beherrschenden Einfluß der südstaatlichen Staatsmänner. In seinem Ministerium saßen mehrere Männer, welche ihre amtliche Stellung mißbrauchten, um den Südstaaten die Trennung von der Union zu erleichtern. Korruption, Betrug und Ver-rath hatten sich in den obersten Kreisen eingenistet. In der republikanischen Partei galt der Senator Seward aus New-York als der Hauptführer. Aber nicht er, sondern Abraham Lincoln, geboren in Kentucky, aber später angesiedelt in Illinois, der sich aus einem Bauern- und Floßknecht zu einem angesehenen Advokaten, Redner und Staatsmann emporgearbeitet hatte, ein Mann, der seine höhere Geistesbildung aus der Bibel und Shakespeare und seine politische Bildung aus dem Studium der amerikanischen Presse und aus dem Leben herholte, wurde schließlich gewählt.

In dem Censns von 1860 hatte die Union bereits eine Gesamtbevölkerung von 31,443,322 Personen erreicht, die Indianer nicht gerechnet, welche auf ungefähr 300,000 Seelen geschätzt wurden. Die Weißen zählten 26,973,843, die freien Farbigen 487,970 und die Sklaven 3,953,760. Wie stark die Einwanderung gewesen war, ergab sich daraus, daß über 4 Millionen Weiße nicht in Amerika geboren waren. Es wurden damals 34 Staaten und 7 Territorien gerechnet. Als Staaten waren hinzugekommen Minnesota, wo sich viele Deutsche

ansiedelten (1858), Oregon (1859) und endlich auch der freie Staat Kalifornien, dessen Aufnahme der Senat erst anerkannte (Jan. 1861), nachdem Davis und andere Senatoren aus dem Süden ausgeschieden waren. Als Territorium war auch Nevada von Utah getrennt und geordnet worden.

Die Wahl Lincolns wurde von seinen Gegnern in Süd-Karolina mit Jubel begrüßt. Endlich war der lange ersehnte Augenblick gekommen, um die Besetzung von der Union zu erklären, und die Konföderation des Südens zu gründen. Sofort wurden die Senatoren von Süd-Karolina zurückberufen und der Austritt des Staates aus der Union erklärt (Dec. 1860). Georgia, Alabama, Florida, Mississippi, Louisiana, Texas und Arkansas folgten dem Beispiel und nach der Einnahme des Forts Sumter traten auch Nord-Karolina, Virginien und Tennessee dem Sonderbunde bei. Sie nannten sich die Konföderirten Staaten von Amerika. Jefferson Davis aus Mississippi wurde zum Präsidenten gewählt (Febr. 1861), Alexander H. Stephens aus Georgia zum Vicepräsidenten. Die Konföderation war besser als die Union auf den Krieg vorbereitet, aber sie hoffte noch, in Frieden scheiden zu können. Der Präsident Buchanan selber hatte zwar die Fortdauer der Union als nöthig, aber zugleich erklärt, daß er nicht berechtigt sei, die scheidenden Staaten zum Bleiben zu zwingen. Das aber war nicht die Meinung der Republikaner.

10. Der Bürgerkrieg und Lincoln 1861—1865. Nur durch eine rasche und heimliche Reise nach Washington war der neue Präsident den Nordern entgangen, die ihn unterwegs hatten besettigen wollen. Seine Antrittsrede noch war versöhnlich. Zwar erklärte er seinen festen Entschluß, die Union mit ihre Gesetze zu schützen, und bestritt jede Lostrennung eines oder mehrerer Staaten als verfassungswidrig und nicht zu dulden. Aber dem Bürgerkriege wollte er ausweichen, wo immer möglich, und versprach, die Sklaverei, wo sie gesetzlich besteht, nicht anzutasten. Inzwischen rief er die absichtlich in ferne Gewässer veranordnete Bundesflotte zurück und rüstete sich zur Vertheidigung der Bundesfestungen. Se ward erhielt das Ministerium des Auswärtigen.

Nachdem aber die Konföderation das Fort Sumter mit Gewalt eingenommen (14. April 1861), rief der Präsident 75,000 Mann Milizen unter die Waffen und erklärte alle Häfen des Südbundes in Blockadezustand. Die rasche Neutralitätserklärung von England und Frankreich erweckte den Verdacht, daß die europäischen Mächte die Spaltung der Union begünstigten. Der Kongreß votirte daraufhin die Berufung von 500,000 Mann und gab einen Kredit von 500 Millionen Dollars.

Das erste Kriegsjahr war für die Union nicht glücklich. Wurden auch einzelne Vortheile erreicht, so siegte doch das Heer des Sonderbundes unter Beauregard über die Unionsarmee in der Schlacht bei Manasses Junction (21. Juli).

Auf beiden Seiten entwickelte sich eine ungeheure Energie. Der Unions-Kongreß machte einen weiteren Schritt zur Befreiung der Sklaven, indem er den Staaten, welche die Sklaven freiließen, eine Entschädigung versprach (März 1861). Es wurde eine neue Artillerie geschaffen. Zum ersten Male erschienen Panzerschiffe im Kampf (Merrimac und Monitor). Der Riesenkampf dauerte fort und verschlang furchtbare Opfer an Menschen und Gütern.

Der Präsident Lincoln eröffnete das Jahr 1863 mit der berühmten Proklamation, durch welche er alle bisherigen Sklaven in den aufständischen Staaten für frei erklärte. Jede Vermittlung der europäischen Mächte wurde abgelehnt, England verantwortlich gemacht für die Begünstigung der südstaatlichen Sklaverei,

die Unternehmung Frankreichs gegen Mexiko rückhaltlos gemißbilligt. Das Gefühl des endlichen Siegs war im Norden immer mächtig und trieb zu immer größeren Anstrengungen. Aber auch der Sonderbund spannte die letzten Kräfte an. Der Präsident Davis berief alle Männer von 18 bis 40 Jahren unter die Waffen. Der Sonderbund hatte ausgezeichnete Obergenerale, voraus Jackson, dann nach dessen Tode Lee. Immerhin machte die Union in diesem Jahre große Fortschritte. Die Macht des Sonderbundes wurde in engere Grenzen eingeschlossen. Seine finanziellen Kräfte waren bereits erschöpft. Der folgende Feldzug von 1864 näherte die Entscheidung.

Der General Grant war zum Oberfeldherrn ernannt worden. Ihm gelang es nach langen schweren Kämpfen mit Lee sich zwischen Richmond und Petersburg festzusetzen, und sogar im Winter seine Stellungen zu behaupten. Tiefer im Süden hatte General Sherman glänzende Erfolge. Der kühne Zug desselben von Atlanta durch Georgien nach Savannah bewies die große militärische Tüchtigkeit seines Heeres. Die Union hatte eine Flotte von nahezu 700 Fahrzeugen mit mehr als 4600 Geschützen geschaffen. Zur See war ihre Herrschaft entschieden; und nur einige verwegene Kreuzer der Südstaaten beunruhigten den Handel, zerstörten eine Anzahl friedlicher Handelsschiffe. Die Staatsschuld aber wuchs in riesigem Verhältnis. Im Jahr 1860 hatte sie nur etwas über 90 Millionen Dollars betragen. Am 1. Juli 1864 betrug sie bereits über 1740 Millionen und wurde am Ende des Finanzjahres bereits auf mehr als 2640 Millionen geschätzt.

Ein Amendement zur Verfassung, welches die Sklaverei in der ganzen Union aufheben wollte, konnte im Repräsentantenhaus noch nicht die nöthige Zweidrittelmehrheit finden. Die demokratische Partei stimmte dagegen. Aber bei der neuen Präsidentenwahl erlag sie den Republikanern, welche die Neuwahl Lincoln gegen McClellan durchsetzten, obwohl gegen die verfassungswidrige Willkür, womit die Regierung die Pressfreiheit und die persönliche Freiheit vielfältig verletzte, und gegen die Militärdespotie des Präsidenten, der sogar die Konstriktion einführte, nicht bloß von Demokraten heftig losgezogen worden war. Die Mehrheit der Bürger betrachteten die Ausnahmsmaßregeln für gerechtfertigt durch den Nothstand des Kriegs.

Das Jahr 1865 brachte endlich die Entscheidung. Vergeblich hatten sich Lincoln und Seward mit den Abgeordneten der Konföderation Stephens, Hunter und Campbell im Januar in dem Fort Monroe zusammen gefunden, um einen letzten Friedensversuch zu machen. Sie gingen ohne Erfolg auseinander. Am Tage darauf (31. Jan.) nahm nun auch das Repräsentantenhaus das Verfassungsgesetz mit der nöthigen Stimmenzahl an, welches die Sklaverei im ganzen Bereiche der Union aufhob. Schon am 18. Dec. 1865 konnte proklamirt werden, daß diese Verfassungsänderung von 27 Staaten unter 36 stimmenden, also von  $\frac{3}{4}$  genehmigt worden sei.

Vergebens entschloß sich der Kongreß des Sonderbundes, auch durch die Rege seine Armee zu verstärken. Die Uebermacht des Nordens, der nicht weniger als 140 schwarze Regimenter, mit mehr als 100,000 Negern, im Feld hatte, ward erdrückend für den Süden. Nach wiederholten blutigen Kämpfen mußte Lee Richmond räumen, und Grants Armee zog am 3. April zugleich in Petersburg und Richmond ein. Lee kapitulirte mit seiner Armee 9. April. Damit war der Fall des Südbundes entschieden. Auch die andere Armee des Südens unter Johnson



ergab sich nun an Sherman. Aber die ungeheure blutige Tragödie des Bürgerkrieges erhielt ein nicht minder tragisches und blutiges Nachspiel in der Ermordung Lincolns (14. April) im Theater zu Washington. Jefferson Davis wurde gefangen genommen (13. Mai). Keiner der Südstaaten konnte den Widerstand fortsetzen. Der Sieg der Union war entschieden.

11. Johnson 1865—1869 Grant (1869). Wiederherstellung der Union. Mit einer für europäische Sitten unverständlichen Raschheit wurde die große Armee entlassen, und ihre Glieder wieder den bürgerlich-friedlichen Geschäften zugeführt. Am 1. Mai noch zählte die Unionsarmee über eine Million Männer. Anfangs December waren über 800,000 bereits entlassen und das Kriegsbudget von 516 Millionen auf nahezu 34 Millionen gemindert. Die Flotte zählte nur noch 117 Schiffe mit 830 Kanonen. Die Staatsschuld war in Folge des Bürgerkrieges bis auf 2740 Mill. Dollars gestiegen; es circulirten für 700 Millionen Bank- und Schatznoten. Aber bereits überstiegen wieder die Einnahmen der Union ihre Ausgaben um viele Millionen.

Die Aufgabe der friedlichen Wiederherstellung der Union war ein nicht minder schweres Werk als die Unterwerfung des Sonderbundes. Der Sieg war schließlich durch das Uebergewicht der Massen, welche die Union in Bewegung versetzen konnte, entschieden worden. Jetzt mußte die staatsmännische Weisheit die Verhältnisse neu ordnen. Sehr bald aber zeigte sich's, daß der neue Präsident Andrew Johnson aus Tennessee (bisher Vicepräsident) nicht mit der republikanischen Mehrheit im Kongresse einig über die erforderlichen Maßregeln sei. Der Präsident setzte vorerst die diktatorische Gewalt fort, die Lincoln ergriffen hatte, indem er den Süden in Militärbezirke eintheilte, Gouverneure ernannte und Einleitung traf zu einer neuen Konstituierung der Südstaaten (Juni 1865).

Die Republikaner warfen dem Präsidenten vor, daß er die Früchte des Sieges muthwillig verschleudere, den besiegten Junkern des Südens wieder aufhelfe, den Widerstand gegen den nationalen Fortschritt wieder ermuntere, wie ein Willkürherrscher verfare und die Union verwirre. Der Kongreß verweigerte die Zulassung der Abgeordneten aus den sogenannten Rebellenstaaten und nahm mehrere Beschlüsse an, zum Behuf der Rekonstruktion des Südens und in der Absicht, die bürgerlichen Rechte der befreiten Neger zu sichern. Beharrlich legte der Präsident sein Veto dagegen ein, das aber mehrmals durch erneuerte und gesteigerte Mehrheitsabstimmungen entkräftet ward. Den Kongreß bezeichnete er geradezu als verfassungswidrig. Die neuen Wahlen zum Repräsentantenhaus (April 1865) fielen jedoch für die republikanische und radikale Partei entschieden günstig aus. Ihre Mehrheit im Kongreß erhielt dadurch eine Verstärkung. Der Präsident kam mehr ins Gedränge, aber änderte die eingeschlagene Richtung nicht. Seine auswärtige Politik fand mehr Billigung. Von England forderte er Entschädigung für die Unterstützung der südlichen Kreuzer, aber ohne daraus einen Kriegsfall zu machen. Von Frankreich verlangte er Räumung von Mexiko und trug durch seine feindliche Haltung gegen den Kaiser Maximilian viel zu dem Sturz der Monarchie und zur Herstellung einer Republik bei.

Die Neuwahlen des Jahres 1867 zum Repräsentantenhaus fielen für die demokratische Partei etwas günstiger aus, als die früheren, obwohl sie die republikanische Mehrheit im Kongreß nicht erschütterten. Zunächst wirkten diese Wahlen auf den Kongreß ermäßigend, auf den Präsidenten aber ermunternd. Neuerdings schärfte sich der Konflikt wieder zwischen den beiden Gewalten und führte (Frühjahr 1868) zu der Anklage des Präsidenten. Die erstaunte Welt sah dem seltenen

Schauspiel zu eines gegen den höchsten Magistraten der Republik eingeleiteten Staatsprocesses, während dessen dieser seine verfassungsmäßige Amtsgewalt ungehindert ausübte, und die öffentliche Ordnung trotz der Anklage nicht irgendwie ernstlich gestört wurde. In dem alten Europa hätte ein solcher Kampf der höchsten Gewalten kaum ohne Erschütterung des Staats und schwerlich ohne den Versuch der Waffengewalt durchgeführt werden können. In Amerika wartete das Volk mit relativer Seelenruhe den Ausgang des Processes ab, überzeugt, daß Verfassung und Gesetz bleiben, auch wenn die Personen wechseln. Der Proceß wurde rasch durchgeführt, unter der Leitung des Bundesrichters Chase, der den Senat präsidirte. Eine Kommission des Repräsentantenhauses betrieb die Anklage, die Advokaten des Präsidenten, der nicht persönlich erschien, führten die Vertheidigung. Es wurden Zeugen einvernommen. Das Urtheil lautete auf Freisprechung, weil die für Schuldig stimmenden Senatoren zwar in der Mehrheit waren, aber nicht die verfassungsmäßig nöthige Mehrheit von zwei Dritttheilen herzustellen vermochten. Es fehlte dazu an einer Stimme. In Folge dessen blieb der Präsident im Amte. Nach einem lebhaften neuen Wahlkampf wurde der Kandidat der Republikaner General Grant 1869 zum Präsidenten gewählt und 1873 wieder gewählt. Unter seiner Regierung befestigte sich der Frieden der Union, aber die Schäden der Korruption wurden noch nicht geheilt.

## II. Staatsverfassung.

### A. Grundcharakter.

1. Union und Einzelstaaten. Wir pflegen die Verfassung der Vereinigten Staaten im Einzelnen und im Ganzen repräsentative Demokratie zu nennen. Der staatsrechtlich gebildeteste Autor über die Unionsverfassung, Alexander Hamilton, bezeichnete sie als Republik im Gegensatz zur Demokratie.

Der Gesamtstaat wird in Amerika die Union genannt, und damit zugleich die Einheit in seiner Organisation besser angedeutet, als durch den deutschen Ausdruck Bundesstaat. Wenn die Amerikaner eher darauf hinweisen wollen, daß die Einzelstaaten durch ihre Verbindung ein zusammengesetztes Ganzes bilden, so wählen sie dafür den Ausdruck Konföderation. In dem großen Bürgerkrieg von 1861—1865 kämpfte so die Union (Föderirte wider Konföderirte) wider die Konföderation.

Als im Jahr 1787 die neue Unionsverfassung berathen wurde, war der Gedanke eines von den Einzelstaaten verschiedenen Gesamtstaates noch ganz neu. Bis dahin hatte man nur mehr oder weniger enge und wirksame Verbände gekannt von Einzelstaaten, die nur mühsam über gemeinsame Rechte, Maßregeln und Interessen sich verständigten. Nun sollte ein neuer, von den Einzelstaaten wesentlich unabhängiger, mit eigenen Organen zum Denken und Handeln, mit kräftigem Willen und energischer Thatkraft ausgestatteter Gesamtstaat neu geschaffen werden. Es war das der große Gedanke Hamiltons.

In allen aus Einzelstaaten zusammengesetzten Staatswesen zeigt sich der Dualismus der Gesamtheit und der einzelnen Glieder. Nach der Unionsverfassung wollen beide wirkliche Staaten sein, d. h. mit selbständigem Staatswillen und oberster Staatsgewalt versehene Gemeinwesen. Sowohl der Gesamtstaat hat seine ihm eigene Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege, als jeder Einzelstaat hat wieder eine besondere Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege. Keineswegs entlehnt jener für seine gemeinen Angelegenheiten die erforderlichen Organe den Autoritäten der Einzelstaaten. Er sucht seine Gesetzgeber nicht in den

gesetzgebenden Körpern von Massachusetts, Virginien, New-York u. s. f., sondern bildet für seine Zwecke einen eigenen Gesetzgebungskörper aus. Er zieht nicht die Gouverneure der Einzelstaaten oder ihre Gesandten zu einem Rathe zusammen, welcher die Bundespolitik entscheidet und die Bundesangelegenheiten verwaltet, sondern er stellt einen Unionspräsidenten mit Unionsministern an die Spitze der Unionsregierung, die sämmtlich an keiner einzelstaatlichen Regierung Theil haben. Ebenso sind die Unionsgerichte völlig getrennt von den Gerichten der Einzelstaaten. Dadurch wird für die Entschleßungen und Bewegungen des Gesamtstaates volle Selbständigkeit und Freiheit gewahrt. Sie können nicht von den Einzelstaaten gehemmt werden.

Auf der andern Seite aber will auch der neuere Gesamtstaat nicht die Selbständigkeit der Einzelstaaten vernichten, er will sie nicht zu bloßen Provinzen und Regierungsbezirken der Union machen, sondern beläßt sie in ihrer Autonomie und Selbstverwaltung. Die Gesetzgeber, Regierungen und Gerichte der Einzelstaaten werden daher von der Unionsgewalt weder ernannt noch bestätigt. Sie stehen auch nicht in einem Vasallenverhältniß zu den Unionsgewalten, sie leiten ihre Autorität nicht ab von der Union, sondern von dem Willen der Einzelvölker, welche die verschiedenen Staaten erfüllen. Sie sind durchaus nicht als untere Instanzen zu betrachten gegenüber den oberen Instanzen der Union. Man kann in der Regel nicht von einem kompetenten Urtheil des einzelstaatlichen Gerichts an ein Bundesgericht appelliren, noch gegen eine Verfügung des einzelstaatlichen Gouverneurs sich beschwerend an den Unionspräsidenten wenden; noch kann dieser jenem Aufträge geben, als seinen Unterbeamten.

Die Amerikaner sind also, wie ihr Land, in einem staatlichen Doppelverhältniß. Der Einzelne ist Bürger des Staats New-York oder Virginien und hinwieder der Union, und der Boden ist einerseits einzelstaatliches Land und anderseits Unionsgebiet.

Selbstverständlich hat diese Doppelbeziehung ihre großen praktischen Schwierigkeiten. Man kann darüber Zweifel haben, ob irgend eine staatliche Frage von der Unionsgewalt oder von den Gewalten des Einzelstaats zu entscheiden sei. So lange die Union besteht, drehen sich die größten Kämpfe der Parteien um solche Streitfragen. Die Verfassung hat die Aufgabe, diese Zweifel zu lösen und jedem der beiderlei Staatsorganismen den Bereich seiner Macht anzuweisen.

2. Bürgerrecht. Schon vor der Befreiung Nordamerikas waren die Kolonisten durch das gemeinsame englische Unterthanen- und Bürgerrecht bürgerlich verbunden und in manchen Staaten der Kolonien war ausdrücklich ausgesprochen, daß wer sich daselbst niederlasse und aufgenommen werde, das englische Bürgerrecht erwerbe. Nach der Lostrennung trat das amerikanische Bürgerrecht an die Stelle des frühern englischen Rechts. Allgemein wurde der Satz anerkannt, daß wer in irgend einem Staate der Union das Bürgerrecht erwarb, dadurch ohne weiters auch das allgemeine amerikanische Unionsbürgerrecht erworben habe. Da die Einzelstaaten keineswegs dieselben Grundsätze bei ihrer Ertheilung des Bürgerrechts beobachteten, sondern die einen strengere, die andern laxere Bedingungen stellten, so konnte dadurch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der Behandlung entstehen.

3. Trennung der Gewalten. In keinem Lande der Welt ist das moderne Princip der Sonderung der Gewalten, das heißt der Grundsatz, daß die verschiedenartigen Funktionen der Staatsgewalt nicht bloß in Art und Richtung, sondern auch in den Personen Derer unterschieden werden, welche

sie ausüben, beifälliger aufgenommen und konsequenter durchgeführt worden, als in den Vereinigten Staaten.

Die Theorie von Montesquieu fand in Amerika bei den Staatsmännern lebhaften Beifall. Die Unionsverfassung insbesondere wurde möglichst nach diesem Grundsatz organisiert, der auch in den Einzelstaaten herrschend wurde. Die Einheit, deren freilich kein Staat entbehren kann, wurde nur noch in dem Volke gesucht und gefunden, von dem alle besondere Staatsgewalt ausgehe und abgeleitet werde. Das Volk gründet die Verfassung, welche die einzelnen Gewalten unterscheidet und den Trägern und Dienern derselben die nöthige Vollmacht gibt. In dieser Weise werden unterschieden:

- a) die gesetzgebende Gewalt, welche größeren repräsentativen Versammlungen (in der Union dem Kongress) anvertraut wird;
- b) die vollziehende Gewalt, welche in einem Präsidenten konzentriert wird;
- c) die richterliche Gewalt, welche von den Gerichtshöfen ausgeübt wird.

In der Theorie werden diese drei obersten Gewalten einander gleich gestellt; in der Praxis aber sind die beiden ersten augenscheinlich mächtiger als die dritte.

Die Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt hat nur insofern eine Beschränkung, als der Präsident der Union sowohl als die Gouverneure in den Einzelstaaten ein weit gehendes Begnadigungsrecht haben, dessen leichte Anregung die Geschäfte der Regierung überlastet und die Wirkung der Strafjustiz unsicher macht. In neuerer Zeit wird daher hier eine Reform verlangt. Zweckmäßiger ist eine andere Modifikation des allgemeinen Grundsatzes, indem einer Abtheilung der gesetzgebenden Gewalt, dem Senat, in politischen Verantwortlichkeitsprocessen (Impeachments) der obersten Magistrats nach englischem Vorbild die Funktion eines Staatsgerichtshofs übertragen ist.

Ueberhaupt dagegen erscheint die Trennung der Regierung von der Gesetzgebenden Gewalt. Zwar ließ sich auch in Amerika dieser Grundsatz nicht völlig durchführen. Der Präsident kann durch seine Botschaften an den Kongress die Thätigkeit des Gesetzgebers anregen. Ueberdem steht ihm ein Veto zu gegen Gesetze, die er für ungerecht oder unzweckmäßig hält. Freilich ist auch dieses Veto kein absolutes Hinderniß. Es kann in Folge nochmaliger Erwägung des Kongresses durch eine zweite Abstimmung dann beseitigt werden, wenn in jedem Haus mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen das Gesetz nochmals gut geheßen wird.

4. Verfassungsänderungen. Das amerikanische Recht unterscheidet schärfer, als wir es in Europa zu thun gewohnt sind, zwischen Verfassung und Gesetz, obwohl man auch in Amerika sich der Wahrheit nicht verschließen kann, daß eine Verfassungsbestimmung auch ein Gesetz, nur ein besonders wichtiges, ein Grundgesetz ist. Die Verbesserungsfähigkeit einer jeden Verfassung, als eines Menschenwerks, wird ausdrücklich anerkannt und für die Möglichkeit geforgt, Verbesserungen einzuführen. Dabei denkt man und mit guten politischen Gründen, zunächst an die einzelnen Verbesserungen (sog. Partialrevision), nicht an einen Umbau der ganzen Verfassung (Totalrevision), obwohl auch das möglich und nach wesentlicher Umgestaltung der politischen Ansichten und Bedürfnisse nothwendig ist.

Die Initiative zu Verfassungsänderungen (amendments) kann ausgehen entweder vom Kongress, welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen beider

theile derselben durch ihre Legislaturen eine Verbesserung beantragen. Im erstern Fall arbeitet der Kongreß selbst das neue Verfassungsgesetz aus. Im letztern Fall dagegen beruft der Kongreß einen Konvent (Verfassungsrath) ein, der den Vorschlag macht. In beiden Fällen wird das Amendment der Abstimmung der Einzelstaaten unterworfen, entweder ihrer Legislaturen oder eigener zu diesem Behuf gewählter Konvente. Nur wenn drei Viertel aller Staaten dazu stimmen, wird das neue Gesetz rechtsgültig als neuer Bestandtheil der Verfassung. (Art. V der Unionverf.)

#### B. Gesetzgebende Gewalt der Union. Der Kongreß.

Der Kongreß der Union theilt sich in das Repräsentantenhaus und den Senat. Jener repräsentirt in höherem Grade das nationale, dieser mehr das föderale Element in der Union. Dort ist die amerikanische Gesamtbürgerschaft, hier sind die Einzelstaaten der Union dargestellt. Dort ist die Zahl der Bevölkerung, hier die Anzahl der Staaten maßgebend.

1. Repräsentantenhaus. Anfangs war die Zahl der Mitglieder im Repräsentantenhaus nach dem Verhältniß eines Mitglieds auf mindestens 30,000 Seelen berechnet. Dabei wurden die nicht besteuerten Indianer nicht gezählt, und die Skavenbevölkerung nicht voll, sondern nur zu drei Fünftheilen angesetzt. Aber es ward dem Kongreß die Befugniß vorbehalten, diese Zahl neu zu ordnen. Das große und rasche Wachsthum der Bevölkerung machte dann auch eine neue Ordnung nothwendig, damit nicht die Versammlung zu groß und in Folge dessen unfähig für die Geschäfte werde. Die Verhältnißzahl wurde daher erhöht, erst auf 35,000, dann auf 47,700, weiter auf 70,680 Seelen, bis man schließlich dahin kam, die Zahl der Mitglieder auf 233 zu fixiren, und dann von dieser festen Größe an die wachsende Zahl der Wahlkreise zu bestimmen. Dabei wurde immer noch daran festgehalten, daß jeder Staat wenigstens Einen Repräsentanten stellen dürfe, auch wenn er eine geringere Bevölkerung habe, als sonst für die Wahlkreise erforderlich sei.

Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen, wodurch der nationale Charakter derselben eine lokale Färbung erhält. Ueber die Ausdehnung des Stimmrechts konnte sich der Konvent nicht verständigen, indem die Ansichten und Interessen im Süden und im Norden sehr weit auseinander gingen. Die Verfassung überließ die Bestimmung der Bedingungen des Stimmrechts den Einzelstaaten. Nur in wenig Staaten noch wird ein Censur gefordert, wohl aber in manchen irgend eine Steuerleistung. Das allgemeine Stimmrecht ist auch in Amerika in der Ausdehnung begriffen.

Die Wahlen werden unmittelbar durch die Urwähler vollzogen, und geschehen in den meisten Staaten durch geheime Stimmzettel, in einigen aber nach englischer Weise durch offene Abstimmung.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind a) ein Alter von mindestens 25 Jahren. b) Amerikanisches Bürgerrecht seit mindestens 7 Jahren. c) Wohnort in dem Lande der Wahl. d) Die Bundesbeamten sind gänzlich von der Wahl ausgeschlossen, nicht aber die Beamten der Einzelstaaten.

Die Dauer der Repräsentation ist auf nur 2 Jahre beschränkt, das ganze Repräsentantenhaus daher einem raschen Wechsel, und in Folge dessen auch die ganze Richtung der Gesetzgebung großen Schwankungen ausgesetzt.

Am 1. December kommt das neue Haus zusammen, und wählt durch offene Abstimmung seinen Präsidenten, den Sprecher, und die übrigen Beamten des Hauses (Sekretäre, Sergeant-at arms). In Streitfällen entscheidet das Haus selbst über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

2. Der Senat. Die Gesetzgebungen der Einzelstaaten wählen je zwei Senatoren ohne Unterschied der größern oder geringern Bevölkerung. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind: a) ein Alter von mindestens 30 Jahren. b) Mindestens neunjähriges Bürgerrecht in der Union. c) Wohnsitz in dem wählenden Staate (I. 3. § 1). Tocqueville und andere Beobachter haben die Wahrnehmung gemacht, daß im Senate durchweg mehr Intelligenz und Geschäftskunde sich finden, als im Repräsentantenhaus. Die Amtsdauer der Senatoren ist auf 6 Jahre bestimmt, so daß je zu zwei Jahren nur ein Drittel derselben einer neuen Wahl ausgesetzt wird. Der Vicepräsident der Union ist von Amtswegen Präsident des Senats. Im Senat wird übrigens nicht nach Staaten gestimmt, sondern jeder Senator macht seine Stimme geltend, seiner eigenen Ueberzeugung gemäß. Instruktionen der Staaten sind nicht gestattet.

3. Befugnisse des Kongresses. Der amerikanische Kongreß hält alljährlich eine ordentliche Sitzung. Seine Hauptthätigkeit bezieht sich:

1) auf die Gesetzgebung der Union. Er übt die gesetzgebende Gewalt der Theorie nach ausschließlich aus. (Verf. I. 8.) Im Einzelnen sind hervorzuheben:

a) die organischen Gesetze, zur Ausbildung der verfassungsmäßigen Institutionen (I. 8. 18.)

b) Die Finanzgesetze. Dahin gehören insbesondere die alljährlichen Kreditbewilligungen für die budgetmäßigen Ausgaben (appropriations made by law). Rechnungsbehörden kontrolliren die Finanzverwaltung (I. 9. § 2). Ferner die Steuergesetze. Diese wie überhaupt alle Gesetze, welche die Einkünfte des Staats betreffen, müssen vorerst im Repräsentantenhaus berathen werden und kommen dann an den Senat, der im übrigen gleiche Rechte mit jenem hat, also auch Aenderungen beschließen kann. Man unterscheidet die eigentlichen (direkten) Steuern (taxes) vorzüglich nach Vermögen und Einkommen, die Gebühren (duties) worunter vorzüglich die Stempelgebühren, Tonnengelder und Durchgangszölle, die Zölle (imports) von ein- und ausgehenden Waaren und die Accisen (excises) von dem Gebrauch und Verbrauch der Waaren, Konsumtionssteuern auf Tabak, Salz, Getränke u. s. f. (I. 8. § 1). Die Verfassung bestimmt, daß auch alle Gebühren, Zölle und Accisen gleichmäßig sein sollen durch die ganze Union und verbietet (I. 9. 5) die Auflage von Steuern und Zöllen auf den Verkehr von einem Einzelstaat in den andern, sowie allen Zwang gegen Schiffe eines Einzelstaates, in einem bestimmten Staatsgebiete einzulaufen und da Zölle oder Gebühren zu bezahlen.

Das eigentliche Zollwesen ist Unionssache. Die Einzelstaaten dürfen nur mit Zustimmung des Kongresses Gebühren oder Auflagen auf die Ein- oder Ausfuhr von Waaren legen, oder Tonnengelder erheben. Die Zölle fließen in den Staatsschatz der Union. Im Uebrigen konkurriert die Steuerhoheit der Union mit der Steuerhoheit der Einzelstaaten.

Auch die Aufnahme von Darlehn, und die Kontrollirung von Staatsschulden, sowie die Regulirung ihrer Verzinsung und Abzahlung wird durch Gesetze des Kongresses bestimmt (I. 8, 2).

c) Die Regelung ferner der Geld- und Münzverhältnisse ist Sache der Union. Hierin ist keine Konkurrenz der Einzelstaaten gestattet (I. 8, 4).

d) Die Einführung und Ordnung gleicher Maße und Gewichte in der ganzen Union (I. 8, 4) ist ferner dem Kongreß ausschließlich aufgetragen.

e) Das Postwesen ist Unionssache (I. 8, 7) und wird durch Unionsbeamte verwaltet.

f) Der Kongreß ordnet den Handel mit fremden Nationen und mit den Indianerstämmen (I. 8, 3). Der Schiffsverkehrsverkehr wird darin mitbegriffen. Auch dieses Recht des Kongresses gilt als ausschließlich.

g) Militärwesen. Nirgends ist die Einheit der Leitung unentbehrlicher als in der Heeresorganisation. Dennoch wagte man nicht, das ganze Militärwesen zur Unionssache zu erklären. Der Kongreß kann über die Organisation, die Bewaffnung und die Disciplinirung der Milizen allgemeine Gesetze erlassen und die Milizen aufrufen, wenn es nöthig wird, Aufstände zu unterdrücken oder das Land wider einen äußern Feind zu vertheidigen (I. 8, 15 und 16). Unter dieser Voraussetzung ernennt der Präsident auch die Befehlshaber der Milizen und ist dabei nicht an die Officiere der betreffenden Einzelstaaten gebunden. Der Kongreß kann aber auch eine ständige Armee gründen und auf Unionskosten unterhalten. Die amerikanische Politik duldet jedoch in Friedenszeiten nur sehr kleine stehende Heere.

Ebenso ist der Kongreß berechtigt, eine Kriegsmarine herzustellen und zu unterhalten und zwar ausschließlich. (I. 8, 13.)

h) Die Gesetze über die Naturalisation erläßt der Kongreß unbeschadet der Gesetze der Einzelstaaten über ihr besonderes Bürgerrecht (I. 8, 4).

i) Gesetze über Autorrecht und Erfindungspatente (I. 8, 8).

k) Die Ausbildung des Privatrechts und des Strafrechts sowie des Proceßrechts — abgesehen von dem unionsgerichtlichen Verfahren — ist den Einzelstaaten vorbehalten.

Einzelne Verhältnisse sind indessen der Unionsgesetzgebung vorbehalten, so insbesondere die Militärstrafgesetzgebung, die Gesetze gegen die Seeräuberei und Verbrechen auf offener See, und über völkerrechtliche Vergehen (I. 8, 19), ferner die Gesetze über den Bankerott (I. 8, 4), über die Prisengerichtbarkeit und die Prisenordnungen (I. 8, 11), über Hochverrath gegen den Bund (III. 3. 1 und 2) und überhaupt alle Gesetze bezüglich der Unionsgerichte.

Uebrigens hat der Kongreß in dem Distrikt Columbia, in welchem die Unionsstadt Washington liegt, alle die gesetzgebende Gewalt, welche in den Einzelstaaten deren besonderen Legislaturen zusteht, so daß in diesem Bezirk die volle Einheit der Staatsgewalt den sonst in Amerika bestehenden Dualismus der Souveränitäten aufhebt.

2) Hoheitsrechte nach Außen. Die Kriegserklärung wird als eine so wichtige Angelegenheit betrachtet, welche alle Verhältnisse der Union betrifft, daß dieselbe nicht dem Präsidenten überlassen wird, sondern dem Kongreß vorbehalten bleibt (I. 8, 10).

Dagegen die Verträge mit auswärtigen Staaten bedürfen der Genehmigung des Kongresses nicht, sondern nur der Zustimmung des Senats (II. 2).

Es gilt das auch von Friedensschlüssen. Die scheinbare Inconsequenz wird damit entschuldigt, daß es im Interesse der Republik liege, die Kriegseröffnung zu erschweren und den Friedensschluß zu erleichtern.

3) Das Recht der Impeachments, d. h. „den Präsidenten selbst, den Vicepräsidenten und alle bürgerlichen Beamten der Union wegen Hochverraths, Bestechung oder anderer hoher Verbrechen oder Vergehen“ vom Amt zu entfernen. Dem Repräsentantenhaus steht das Recht der Anklage zu; der Senat verwandelt sich in einen Staatsgerichtshof, der über die Anklage richtet (II. 4, 1).

Die Anklage wird durch eine Kommission der Repräsentanten dem Senat eröffnet, und nun wird eine Verhandlung und ein Beweisverfahren eingeleitet, ähnlich, nur weniger formell, als in andern Processen. Die Schuldigerklärung bedarf  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Senatoren, und die Bestrafung beschränkt sich auf Entfernung vom Amt und Unfähigkeit zu Aemtern. Würde ein gemeines Verbrechen konkurriren, so kann hinterher immer noch eine Verfolgung vor den gewöhnlichen Schwurgerichten nachfolgen.

4) Ueberdem kann der Kongreß auch durch Resolutionen seine politische Meinung äußern. Nur ist dieselbe für den Präsidenten nicht rechtsverbindlich.

5) Endlich wird auch von den amerikanischen Publicisten anerkannt, daß der Kongreß auch stillschweigend verliehene Gewalten habe und haben müsse kraft seiner rechtsordnenden Gesamtbefugniß, das für die gemeine Wohlfahrt der Union Nothwendige anzuordnen.

4. Rechte der Mitglieder. Die Verfassung schreibt vor, daß die Mitglieder des Kongresses entschädigt werden sollen (I. 6, 1). Anfangs erhielten sie 6 Dollars Tagesgelde und nach demselben Verhältniß Entschädigung für die Reisekosten. Seit 1856 ist eine fixe Besoldung von 3000 Dollars eingeführt und 1866 sogar auf 5000 Dollars erhöht worden. Die Mitglieder haben das Recht der freien Rede und können nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden.

C. Die vollziehende Gewalt. Der Präsident der Union.

Die ganze Regierungsgewalt, wie wir sie heißen, oder die Exekutive, wie sie in Amerika benannt wird, ist in der einen Hand des Unionspräsidenten geeinigt und zwar in viel entschiedenerer Weise, als das in Europa geschieht bezüglich der konstitutionellen Monarchen. Die Amerikaner wollen kein Kollegium, welches die Einheit gefährde und die Verantwortlichkeit durch Vertheilung schwäche, sondern Einen Mann, dessen Wille entscheide und der dafür verantwortlich sei. Der Vicepräsident hat gar keine Gewalt. Er gehört überhaupt nicht zur Regierung. Seine Stellung ist im Senat. Er hat nur die Bestimmung, wenn der gewählte Präsident stirbt, an seine Stelle zu treten und die Lücke wieder auszufüllen. Auch die Minister sind nur Unterbeamte und Gehülfen des Präsidenten. Der Präsident setzt seinen Willen auch gegen die Meinung der Minister durch. Er und nicht diese sind dann vorzugsweise dafür verantwortlich. Indessen gibt es Ausnahmen.

1. Wahl des Präsidenten. Die Wahl des Präsidenten ist keineswegs dem Kongreß anvertraut. Man wollte den Präsidenten dadurch unabhängiger von dem Kongresse machen, daß er sich ebenso wie dieser und noch in einem allgemeineren Sinne auf die Wahl des ganzen Volks beziehen könne, als die Quelle seiner Macht, und fürchtete die Intriguen- und Stimmenwerbungen im Kongreß, wenn dieser die Wahl entscheide.

Aber man scheute auch die unmittelbare Volkswahl, die hinwieder einen Vorschlag voraussetze und kam so auf ein complicirtes Wahlsystem durch mittelbare Volkswahl. Jeder Einzelstaat sollte so viel Wahlmänner ernennen, als er Abgeordnete und Senatoren im Kongreß habe, aber er sollte dazu andere Personen bezeichnen. Diese Wahlmänner treten an demselben Tage (am ersten Mittwoch im December) je in ihren Staaten zusammen und bezeichnen auf zwei Wahlzettel die von ihnen gewählten Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Wahlprotokolle werden nach Washington geschickt, und im Kongreß (Februar) eröffnet. Wer die absolute Stimmenmehrheit hat, ist gewählt. Hat kein Kandidat so viel Stimmen, so wählt das Repräsentantenhaus aus den drei Ver-



sonen, welche die meisten Stimmen haben, den Präsidenten, und der Senat aus den zwei Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen sich geeinigt haben, den Vicepräsidenten. Im ersten Fall stimmt aber auch das Repräsentantenhaus nach Staaten, nicht nach Köpfen.

Nach ausführlichen Erörterungen ist die Amtsdauer eines Präsidenten auf 4 Jahre bestimmt worden. Ein Präsident kann daher zwei Totalerneuerungen des Repräsentantenhauses und die Erneuerung von zwei Dritttheilen des Senats erleben. Daher ist es möglich, daß das Volk durch die Wahlen der Zwischenzeit die Harmonie zwischen ihm und dem Kongreß herstellt, wenn dieselbe vorübergehend gestört war. Aber die Amtsdauer ist doch nur sehr kurz bemessen. Die Verfassung verbietet zwar die mehrmalige Wiederwahl keineswegs; aber die feste Sitte gestattet höchstens eine einmalige Wiederwahl. Washington, Jefferson, Madison, Monroe, Jackson, Lincoln und Grant sind zwei Mal nach einander, alle andern Präsidenten nur ein Mal gewählt worden.

2. Befugnisse und Pflichten des Präsidenten. a) Der Präsident repräsentirt die Union nach außen, ganz ähnlich wie in Europa der Fürst. Er ernennt die amerikanischen Gesandten und Konsuln, aber „mit Beirath und Zustimmung des Senats.“ Wird diese Zustimmung versagt, so muß er eine neue Ernennung vorschlagen. Zur Entlassung der Gesandten und Konsuln ist der Präsident für sich allein ermächtigt. Der Präsident empfängt auch die fremden Gesandten und gibt den fremden Konsuln das Exequatur. Er schließt die völkerrechtlichen Verträge mit fremden Staaten ab, indessen unter der Beschränkung der Zustimmung des Senats mit zwei Drittelmehrheit. Die Sorge für die Handhabung des Völkerrechts liegt ihm ob. Er ist befugt zu völkerrechtlichen Mitteln, zu Beobachtungskreuzern, zur Bestellung von Schiedsgerichten, sogar zu Repressalien; nur die Kriegserklärung bedarf eines Kongreßbeschlusses (II. 2. 1, 2).

b) Inneres. Ihm kommt vorerst zu, was wir Amtshoheit nennen, d. h. die Befugniß, die Aemter der Union zu besetzen. Für die wichtigeren Aemter freilich, insbesondere die Vorstände der verschiedenen Departements (Minister) und die Mitglieder des obersten Gerichtshofs bedarf es der Zustimmung des Senats. Auch kann das Gesetz gewisse Aemter seiner Besetzung ganz entziehen, wie es für die Postämter geschehen ist oder ihr in der Entlassung beschränken. In der Regel aber ernennt er zu den Unionsämtern entweder allein oder mit Zustimmung des Senats (II. 2. 2, 3). Noch freier verfährt er in der Entlassung der Beamten.

Der Präsident ist ferner berechtigt, den Regierungs- und Verwaltungsbeamten die nöthigen Befehle und Aufträge zu geben; und er kann jederzeit von ihnen Berichte einfordern. Ueberhaupt steht ihm die Kontrolle der Verwaltung zu. Zu diesem Behuf kann er auch Verordnungen erlassen. Nur dürfen dieselben nicht der Verfassung, noch bestimmten Gesetzen widersprechen. Sonst ist Niemand zum Gehorsam verbunden. Die Gerichte würden auf keine Strafe erkennen.

c) Ministerium. Wichtige Angelegenheiten pflegt der Präsident im Cabinet, d. h. gemeinsam mit allen Ministern zu verhandeln. Da wird gewöhnlich der Entscheid gefaßt. Andere verhandelt er mit einzelnen Ministern. Noch andere überläßt er diesen. In der Regel übernimmt er selber nach Außen die Verantwortlichkeit. Während daher in England die Angriffe der Gegner sich

sition in Amerika vorzüglich gegen den Präsidenten und läßt die Minister in Ruhe. Aber weder jener noch diese erscheinen im Kongreß, um ihre Maßregeln zu vertheidigen. Der Kongreß hat keine eigentliche Kontrolle über sie.

d) Er sorgt für den Vollzug der Bundesgesetze auch in den Einzelstaaten, daher kann er Ungehorsame zur Bestrafung an die Bundesgerichte überweisen und nöthigenfalls militärische Maßregeln anwenden. Nur die Milizen darf er nicht ausbieten ohne den Kongreß (I. 8. 15. II. 8. 1).

e) Er kann den Kongreß außerordentlicher Weise versammeln, sogar nach Bedürfniß nur eines der Häuser, insbesondere den Senat. (II. 3. 1.) Aber er kann nicht den Kongreß auflösen.

Von Zeit zu Zeit, insbesondere bei der Eröffnung des Kongresses, erläßt er schriftliche Botschaften an den Kongreß, in denen er Bericht gibt über die öffentlichen Zustände und die Aufmerksamkeit des Kongresses auf Verbesserungen hinlenkt (II. 3, 1.)

Es steht ihm ein Begnadigungsrecht zu in allen Fällen, in denen die Bundesgerichte auf Strafe erkennen. Ausgenommen sind nur die Verurtheilungen durch den Senat in Staatsprocessen. Dieses Recht ist nach dem Bürgerkrieg bis zu allgemeiner Amnestie erweitert worden. (II. 2. f.)

f) Er ist nicht gehindert, Proklamationen an das Volk zu erlassen. Es ist das zwar in der Verfassung nicht vorgesehen. Aber Washington nahm dieses Recht 1793 als selbstverständlich in Anspruch, freilich damals nicht unbestritten. Aber seither ist das Recht anerkannt.

g) Sehr ausgebehnte Befugnisse hat der Präsident als Oberbefehlshaber des Heeres und aller Truppen, die im aktiven Dienst der Union sind. Als solcher ernennt er die Generale und entläßt sie nach freiem Ermessen. Die ganze Militärgewalt im Kriege, mit allen ihren ausgebehnten Rechten, ist dann bei ihm.

3. Ehrenstellung und Verantwortlichkeit. Der Präsident führt keinen andern Titel als den seines Amtes. Aber wenn er in amtlicher Eigenschaft einen Marineposten oder eine Festung besucht, so wird er mit dem Nationalgruß empfangen, d. h. mit so viel Kanonenschüssen als Sterne im Unionsbanner sind.

Seine Besoldung ist gering und steht außer Verhältniß zu der hohen Würde, die er bekleidet. Das weiße Haus ist ihm als Amtswohnung zugewiesen.

Dem Impeachment ist auch der Präsident ausgesetzt. Indessen hat das, wie der Kampf des Präsidenten Johnson mit dem Kongreß zeigt, doch sehr große Schwierigkeiten. Eher geht es, andere Beamte, Minister und sogar Richter durch Impeachment zur Rechenschaft zu ziehen, weil dadurch nicht das ganze Volk in Aufregung versetzt wird.

Dagegen besteht in Amerika die civile Verantwortlichkeit aller Beamten, den Präsidenten nicht ausgenommen, insofern, als Jedermann, der durch eine Amtshandlung oder Amtsvernachlässigung sein Privatrecht für verletzt erachtet, eine Entschädigungsklage bei dem bürgerlichen Richter anhängig machen kann. Indessen ist auch diese Klage mit Gefahren für den Kläger verbunden und die Verurtheilung setzt eine Kompetenzüberschreitung oder mala fides voraus. Dagegen sind gegen den Staat derartige Klagen nicht zulässig.

#### D. Unionsgerichte.

1. Allgemeines. In der Regel gehört die bürgerliche und die

Strafrechtspflege den Einzelstaaten zu. Die Unionsgerichtsbarkeit bildet die Ausnahme. Wo sie aber durch die Verfassung ermächtigt wird, da wird sie wieder durch besondere Gerichte der Union ausgeübt, welche mit den Gerichten der Einzelstaaten nicht in Verbindung stehen. Es gibt auch keinen Instanzenzug von den einzelstaatlichen zu den Unionsgerichten. Jede Gerichtsbarkeit ist für sich selbständig und unabhängig von der andern. Es besteht nicht einmal ein gemeinsamer Kassationshof.

Die Gerichte sind überdem gänzlich unabhängig, sowohl von dem Präsidenten als von dem Kongreß. Weder die gesetzgebende Gewalt noch die vollziehende dürfen sich in das gerichtliche Verfahren im einzelnen Fall einmischen. Sie haben nicht einmal eine Aufsichtsgewalt über die Thätigkeit der Gerichte; außer insofern, als in schweren Fällen das Impeachment auch gegen Richter angewendet werden kann. Sie können also nicht willkürlich entlassen, sondern nur durch einen Staatsproceß von dem Senate entfernt werden (III. 1. 4).

2. Organisation. An der Spitze steht ein a) oberster Gerichtshof (Supreme Court), welcher zur Zeit aus einem Präsidenten und acht Oberrichtern besteht. Sie sind gut besoldet. Jedes Mitglied erhält 10,000 Dollars. Der Sitz des Obergerichts ist Washington. Es ist in einigen Fällen alleinige, in den meisten oberste Berufungsinstanz gegenüber den Kreisgerichten.

b) Dann folgen die X Kreisgerichte und c) eine größere Anzahl Distriktsgerichte. Jeder Staat bildet einen Distrikt (Gerichtsbezirk), zuweilen auch mehrere Distrikte. In jedem Distrikt ist ein Distriktsrichter. Zwei Mal im Jahr werden die Kreisgerichte gehalten, und zwar durch einen Obergerichter in Verbindung mit dem Distriktsrichter des Gerichtsorts.

Alle diese Richter werden von dem Präsidenten ernannt, mit Zustimmung des Senats, und es hat sich diese Wahlform sehr bewährt.

3. Kompetenz. a) Völkerrechtliche Streitigkeiten. Dahin gehören alle Streitigkeiten, welche sich auf völkerrechtliche Verträge beziehen, oder welche Gesandte oder Konsuln fremder Staaten betreffen. Solche Sachen, bei denen die Union selbst in ihren völkerrechtlichen Beziehungen theilhaft erscheint, kommen von Anfang an vor das Obergericht. Es ist das jedenfalls eine sehr nachahmungswürdige Einrichtung. Der höchste Gerichtshof ist völkerrechtlicher Gerichtshof. Ferner gehören dazu alle Fälle der Admiraltätsgerichtsbarkeit und der Seegerichtsbarkeit überhaupt. (Gerichtsbarkeit auf offener See und so weit Ebbe und Fluth wirkt, Prisengericht, Streite über die Bootsenforderungen, Bodmerei u. s. f.) Diese Proceße werden zuerst bei einem Untergerichte anhängig und kommen nur durch Berufung an's Obergericht.

b) Staatsrechtliche Streitigkeiten; insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit von Unionsgesetzen oder Anordnungen des Präsidenten, aber auch über die Beachtung der Unionsverfassung, Gesetze und Anordnungen von Seite der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung.

c) Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowohl nach Gesetz als nach Billigkeit, für welche die Verfassung oder die Gesetze der Union maßgebend sind. Das gesammte Unionsrecht steht also unter dem Rechtsschutz der Unionsgerichte. Man rechnet dahin auch das Handelsrecht.

d) Die strafgerichtliche Kompetenz der Unionsgerichte ist auf die Verbrechen und Vergehen wider die Union beschränkt. In den Kreis- und Distriktsgerichten werden zu diesem Behuf Geschworene beigezogen.

**E. Einzelstaaten.**

Das Zweikammersystem ist zur Zeit in sämmtlichen Einzelstaaten, auch in Pennsylvanien, Georgien und Vermont, wo früher nur Eine Versammlung bestanden hatte, eingeführt. Die Amerikaner, wie die Engländer, erkennen darin eine der Hauptgarantien gegen die Fehler und Mißgriffe großer Versammlungen.

Die eine Kammer wird auch in den Einzelstaaten gewöhnlich Repräsentantenhaus genannt, und die andere Kammer Senat. Die Versammlung beider Körper bildet die Legislatur, zuweilen General Court genannt.

Die vollziehende Gewalt ist regelmäßig Einem Governor anvertraut, dem ein Lieutenant governor ergänzend und oft ein Rath (Council) hülfreich zur Seite steht.

Richterliche Gewalt in den Einzelstaaten.

Die Verfassungen der Einzelstaaten unterscheiden gewöhnlich folgende Gerichte:

1. Ein Obergericht (Supreme Court) oder Appellationsgericht (Court of Appeals), gewöhnlich nur aus wenig Mitgliedern bestehend. Die Ernennung, beziehungsweise Wahl derselben ist sehr verschieden geordnet.

Der oberste Gerichtshof, der gewöhnlich auch die Befugnisse des englischen Kanzleigerichtshofs (Court of Chancery) hat, zieht zur Beantwortung der Thatsagen, je nach besondern Vorschriften Geschworne bei.

2. Kreisgerichte (Circuit Courts) und

3. Distriktsgerichte (Courts of district), die gewöhnlich zwei Mal im Jahr Sitzungen halten und sowohl eine strafgerichtliche als eine civilgerichtliche Kompetenz haben, aber in beiden Fällen Geschworne beziehen. Sie sind je nach der Proceßordnung zweite oder erste oder einzige Instanz. Die Ernennung oder Wahl der Richter ist ebenso verschieden geordnet, wie für das Obergericht.

4. Aehnlich verhält es sich mit den sogenannten Grafschaftsgerichten (Courts of County), wo diese noch besonders bestehen neben den Bezirksgerichten und

5. den Courts of Record, die mit jenen öfter zusammen fallen.

6. Endlich ist das Institut der Friedensrichter (justices of peace) auch nach Amerika aus England verpflanzt worden, hat aber dort einen demokratischen Charakter angenommen, der Natur des Landes gemäß. Die Friedensrichter werden durchweg von den Bürgern in den einzelnen Ortschaften gewählt, meist auf kurze Zeit (2 Jahre). Sie stehen dem Volke näher, als die gebildeten eigentlichen Richter, haben aber meist eine nicht unbedeutende Kompetenz. *Stuntzlii.*

**III. Statistische Notizen.**

Eine ausführliche Statistik der Vereinigten Staaten zu geben, liegt außerhalb der Grenze unseres Werkes. Wir verweisen dafür auf die eingehende Darstellung, welche dieser Stoff im 11. Bande des großen Staatswörterbuchs pag. 755 bis 850 durch Meier erfahren. Für unseren Zweck mögen einige orientirende Notizen genügen.

1. Der Flächeninhalt der 37 Staaten und des Distriktes Kolumbia beträgt 93,343 geogr. Q.M., dazu kommen die Territorien mit 45,764 Q.M., und rechnet man Indian Territory und Alaska hinzu, so ergibt sich ein Total von 169,510 geogr. Q.M.

2. Bevölkerung. Als 1790 zum ersten Male eine verfassungsmäßige Zählung in den Vereinigten Staaten vorgenommen wurde, ergab sich eine Gesamt-

bevölkerung von 3,929,827 Seelen. Die Zunahme seit jener Zeit ist eine außerordentliche und steht ohne Beispiel in der Geschichte da. Die folgende Zusammenstellung gibt ein überraschendes Bild von der Zunahme von 10 zu 10 Jahren:

Jahr:	Gesamtbevölkerung:	% Zunahme in 10 J.
1790	3,929,827	
1800	5,305,925	35,02
1810	7,239,814	36,45
1820	9,638,131	33,13
1830	12,866,020	33,49
1840	17,069,453	32,67
1850	23,191,876	35,87
1860	31,445,089	35,59
1870	38,925,598	23,79

Also in 80 Jahren eine Zunahme von 723,95 %.

Nach den einzelnen Staaten vertheilt sich die Bevölkerung vom Juni 1870 so:

	Einwohner
Die Neu-England-Staaten (Massachusetts, Maine, Connecticut, Vermont, New-Hampshire, Rhode Island)	3,487,924
Die mittleren Staaten (New-York, Pennsylvania, New-Jersey, Maryland, West-Virginien, Delaware, Distrikt Columbia)	10,290,429
Die südlichen Staaten (Virginia, Georgien, Nord- und Süd-Karolina, Florida)	4,373,987
Die südlichen Staaten (Kentucky, Tennessee, Alabama, Mississippi, Texas, Louisiana, Arkansas)	6,434,410
Die inneren Staaten (Ohio, Illinois, Missouri, Indiana, Iowa, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Kansas, Nebraska)	12,966,930
Die Pacificischen Staaten (Kalifornien, Oregon, Nevada)	693,661
Die Territorien, die von 1850—1868 beitraten (New-Mexiko, Arizona, Utah, Colorado, Washington, Idaho, Montana, Dakota, Wyoming)	311,030
Ferner	
Indian Territorij	68,152
Indianer	228,614
Territorium Alaska	70,461

Total: 38,925,598

Der Race nach sind von den 38 Mill. 33,589,377 Weiße, 4,880,009 Farbige, 63,254 Japanesen und Chinesen, 25,731 civilisirte Indianer. Die Zahl der letzteren in der ganzen Republik wird auf 383,712 veranschlagt.

3. Finanzen. a. Das Finanzjahr für 1872 ergab (am 30. Juni) an Einnahmen: 484,042,573, an Ausgaben 377,478,216, also einen Ueberschuß von 106,564,357 Dollars. b. Der Voranschlag für 1873/4 versprach einen Ueberschuß von 33,700,000, indem 320,300,000 D. Einnahmen, 286,600,000 D. Ausgaben gegenübergestellt wurden. c. Die Gesamtschuld des Staates betrug am 1. Juli 1873, wenn man von dem Kapital nebst fälligen, aber unbezahlten Zinsen den Kassabestand in Abzug brachte, 2147,818,714 D. (1871: 2292 Millionen, 1872: 2191 Mill.). — Die Schulden der Einzelstaaten wurden für 1870—71 auf 353 Mill. angenommen.

4. Heer und Flotte. Das reguläre Heer belief sich am 1. Juni 1873 auf 32,514 Mann. Seine Ergänzung geschieht durch Werbung auf 5 Jahre.

Neben demselben besteht in jedem einzelnen Staate Miliz, in welche mit gewissen Ausnahmen jeder waffenfähige Bürger vom 18. bis 45. Jahre eingereiht wird. — Die Flotte bestand aus 168 Schiffen mit 1341 Kanonen und 171,923 Tons Gehalt.

5. Handel und Verkehr. Die Einfuhr belief sich 1871/2 in Millionen Dollars von Europa auf 366,05, von Amerika 204,03, von anderen Erdtheilen 70,27, zusammen 640,34; die Ausfuhr nach den gleichen Ländern 437,75, 86,99, 14,50, zusammen 549,24 Mill. — Die Schifffahrtsbewegung ergab sich 1871/2 daraus, daß auf langer Fahrt eingegangen sind 29,231 Schiffe mit 10,806,423 Tons, ausgegangen 29,251 mit 10,733,734 Tons; auf Küstenschifffahrt eingegangen 70,452 mit 28,617,079 T., ausgegangen 71,554 Schiffe mit 28,254,470 Tons. — Eisenbahnen waren am 1. Jan. 1873 in Betrieb 67,10 $\frac{1}{2}$  engl. Meilen = 107,992 Kilom. mit einem Anlage-Kapital von circa 3159 Dollars. — Post. Stationen waren am 30. Juni 1872 31,863 vorhanden; über den inneren Verkehr fehlen bestimmte Angaben; der Verkehr mit dem Auslande betrug 1871/2 an Briefen 24,362,500 Stück. Briefmarken wurden in derselben Zeit 655 Mill. Stück verkauft. — Telegraphen. Im Nov. 1872 Länge der Linien 70,000 engl. Meilen = 112,600 Kilom.; der Drähte 165,000 engl. Meilen = 265,500 Kilom.; Bureau's waren 6162 vorhanden, auf denen 13,700,000 Depeschen befördert wurden, mit einer Einnahme von 9,800,000 Doll.

**Verfassung**, s. Repräsentativverfassung, Staatsgewalten.

## Verhaftung.

Auch außerhalb der Fälle einer vom Richter rechtskräftig erkannten, mit dem Verlust der Freiheit verbundenen Strafe, steht dem Staate die Befugniß zu, durch Verhaftung in den Rechtskreis des Einzelnen einzugreifen. Insbesondere gewähren alle Gesetzgebungen das Recht der Verhaftung zu dem Zwecke, das Strafverfahren sicherzustellen gegen eine von dem Schuldigen zu besorgende Flucht. Unter allen Verhaftungsfällen ist die Untersuchungshaft die häufigste, wichtigste Veranlassung zur Beschränkung der persönlichen Freiheit. In politischer Beziehung sind wenige Befugnisse so leicht zu mißbrauchen, wie die Verhaftung auf Grund vorhandenen Verdachts einer strafbaren Handlung. Begrenzung und Einschränkung des Verhaftungsrechtes und folgeweise Sicherstellung der persönlichen Freiheit gegen zu weit gehende Beeinträchtigung waren daher von jeher eine der wichtigsten Angelegenheiten der Gesetzgebung.

Der Strafproceß zeigt in seinen Grundformen den engsten Zusammenhang mit dem Verhaftungsrecht, den deutlich wahrnehmbaren Stempel politischer Interessen. Das Anklageprincip, welches den römisch-republikanischen, den altgermanischen und englischen Proceßeinrichtungen zu Grunde liegt, muß, die Gleichberechtigung der streitenden Parteien festhaltend, zu einer Abneigung gegen einseitige Beschränkungen des Angeklagten durch Verhaftung hinleiten. Anders im Untersuchungsproceß. Er verlangt die Aufopferung der Persönlichkeit für die Zwecke des allgemeinen Wohls, hinter denen sich die Willkür des alten Bevormundungsstaates verbirgt. Persönliche Freiheit bedeutet dann nichts anderes, als eine Einräumung, welche das Wohlwollen tüchtiger Beamter zu machen für gut findet. Noch die drei ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts legen ein trauriges, für die heutige Zeit kaum verständliches Zeugniß dafür ab, daß auf die geringfügigsten und

nichtigsten Veranlassungen hin eine Untersuchungshaft gegen politisch verdächtige „Demagogen“ verfügt und jahrelange fortgesetzt werden konnte.

Eine Rückkehr zu vernunftgemäßen Grundsätzen wurde für Deutschland nur dadurch ermöglicht, daß man an den Vorbildern Englands das Unnatürliche und Ungerechte des alten heimlichen Untersuchungsprocesses erkannte. Seit 1848 sah man auch außerhalb der rechtsgelehrten Kreise deutlich ein, daß der Rechtschutz gegen willkürliche oder leichtfertige Verhaftungen nicht nur einen Platz in den neuen Strafproceßordnungen beanspruchen dürfe, sondern zum Range eines in den Staatsgrundgesetzen zu sichernden Fundamentalartikels erhoben werden müsse.

Als ein mustergültiges Vorbild galt jenen Anforderungen die englische Habeas Corpus-Acte. Am 27. Mai 1679 erging das Gesetz, welches man noch gegenwärtig als den Grundpfeiler der englischen Freiheit betrachtet (s. Fischel, die Verfassung Englands S. 92; über die Form der englischen Haftbefehle s. Sneyt, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung oder des selfgovernment I. S. 580, Mittermaier, engl. Strafverfahren S. 159).

Den Verfassern der deutschen Grundrechte war es im Jahre 1848 ernstlich um eine Sicherung der persönlichen Freiheit zu thun. Der Artikel 3 der Grundrechte bestimmt: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich; die Verhaftung soll außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft eines richterlichen Befehles, der mit Gründen versehen sein soll; dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden; die Polizeibehörde muß jenen, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des nächsten Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben; jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft (ausgenommen, wenn dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens vorliegen) der Haft entlassen werden; im Falle widerrechtlich verhängter oder verlängerter Gefangenschaft ist dem Verletzten Genugthuung und Entschädigung, aushilfsweise sogar durch den Staat zu gewähren.“

Die Mehrzahl der deutschen Proceßgesetze und die nach dem Jahre 1848 entstandenen Verfassungsurkunden entsprechen den Anforderungen der Grundrechte nur zum geringsten Theile. Sehr deutlich zeigte sich dies in Preußen, wo die Verfassung den abstrakten Grundsatz der Gewährleistung persönlicher Freiheit aufstellt, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 die formalen Vorschriften der Verhaftung festsetzt und die Kriminalordnung aus dem Jahre 1805 die Führung der Voruntersuchung regelt, also Gesetze neben einander gelten, welche auf gänzlich verschiedenen Rechtsauffassungen beruhen.

Man übersah in Deutschland ziemlich allgemein, daß der Schwerpunkt der englischen Habeas Corpus-Acte in dem Rechte der Entlassung gegen Kaution und in der allgemein durchgeführten Verantwortlichkeit des Beamtenthums lag. Während die englische Habeas Corpus-Acte denjenigen Richter mit 500 Pfd. Strafe bedrohte, der einen writ of Habeas Corpus verweigern würde, läßt beispielsweise das preussische Gesetz vom 12. Februar 1850 die Ueberschreitung der polizeilichen Verwahrungsfrist völlig straflos, so daß hier höchstens eine disciplinäre Verantwortlichkeit begründet wird. Diese Sachlage erklärt sich leicht, sobald man sich erinnert, daß sich die Strafgesetzgebung in Deutschland mit besonderer Vorliebe dem französischen Muster zuwendete. Unzweifelhaft ist die französische Strafproceßordnung im Großen und Ganzen den Rechten der Angeschuldigten höchst ungünstig; in den auf Untersuchungshaft bezüglichen Anordnungen sogar unklar. Der *coû*

d'instruction criminelle vom Jahr 1808 unterscheidet ohne hinreichenden Grund 1. den Vorführungsbefehl (mandat d'amener), welchen der Untersuchungsrichter in eigentlichen Verbrechensfällen beschließt. 2. Den Haftbefehl (mandat d'arrêt), welcher einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraussetzt (Art. 94). 3. Den Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), welcher nach eigenem Ermessen des Richters erlassen werden kann (Art. 61). 4. Die ordonnance de prise par corps, welche die Rathskammer mit der vorläufigen Verletzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens kollegialisch beschließen muß. (Art. 133).

Erst neuerdings, 1865, ist die französische Gesetzgebung für eine Milderung der sehr harten, auf Untersuchungshaft bezüglichen Proceßbestimmungen in Thätigkeit gesetzt worden.

Uebrigens gehen die deutschen Gesetzgebungen in der Regelung des Verhaftungsrechtes weit aus einander.

A. Als Grund zur Verhaftung beschuldigter Personen wird in der Regel erfordert: 1. der Verdacht der Thäterschaft eines erheblichen Verbrechens und die begründete Besorgniß der Flucht. Mit Rücksicht auf die Schwere der verbrecherischen That wird häufig bestimmt, daß bei Geldbußen niemals, bei Gefängnißstrafen nach richterlichem Ermessen, bei schweren Verbrechen nothwendigerweise Untersuchungshaft eintreten soll. Während in Preußen nach der alten Kriminalordnung bei Eigenthumsvergehen allgemein, und außerdem bei einer voraussichtlich über ein Jahr dauernden Gefängnißstrafe Verhaftung stattfindet, dehnen andere deutsche Gesetzgebungen das Recht persönlicher Freiheit viel weiter aus, wie z. B. Baden in seiner neuen Strafgesetzgebung (vom 18. März 1864). Als Specialfälle eines dringenden Verdachtes erscheint allgemein die Ergreifung auf frischer That oder unmittelbar nach derselben (Preußen, Baden u. a.), die Bezeichnung durch öffentlichen Nachruf oder einen Augenzeugen u. a. 2. Die Besorgniß, daß der Verdächtige den Thatbestand verdunkeln oder seine Ueberführung durch Zerstörung von Beweismitteln vereiteln könnte, begründet die sog. Kollusionshaft, für deren Dauer jeweilen bestimmte Fristen gesetzt sind (Baden §. 164). 3. Theilnahme an einem Raufhandel (z. B. Württemberg und Preußen, obwohl die Bestimmung der R. D. §. 213 für aufgehoben zu erachten ist). 4. Die Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung nach rechtskräftiger Verurtheilung. 5. Die Verhaftung eines an eine fremde Regierung Auszuliefernden.

B. Die Berechtigung zur Anordnung von Verhaftungen wohnt regelmäßig nur dem Richter inne; nur er kann förmliche Untersuchungshaft beschließen. Der Staatsanwaltschaft (nach französischem Recht) und den Polizeibehörden, Wachmannschaften, Sicherheitsbeamten steht nur die vorläufige Ergreifung und Festnahme dringend Verdächtigter zu. Dieselben sind entweder nach genügender Aufklärung der Sachlage zu entlassen oder binnen einer gesetzlich bestimmten kürzeren Frist, zur Verfügung des Gerichts zu stellen und zum Zwecke gerichtlicher Vernehmung und Entscheidung über die Haft vorzuführen. Ohne Rücksicht auf den Verdacht eines Verbrechens, steht der Polizei in deutschen Staaten vielfach eine präventive Festnahme gewisser Personen zu; nach dem preussischen Gesetze vom 12. Februar 1850, wenn der eigene Schutz der ergriffenen Person, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ruhe eine derartige Maßregel dringend erfordern. In dringenden Fällen haben auch Privatpersonen das Recht, fliehende Verbrecher zur sofortigen Uebergabe an die Behörden festzunehmen. (Vgl. Sundelin, die Habeas Corpus-Acten und Vorschriften zum Schutze der Person 1862).



schriften innerhalb des besonderen Verwaltungsbereichs ertheilt, sogenannte Dienstverordnungen.

b) Diejenigen, sei es allgemeinen, sei es örtlich oder persönlich (auf gewisse Berufsclassen bezüglichen) enger begrenzten und daher besonderen Vorschriften, welche nur eine vorübergehende, je nach den Umständen zu mobilisierende Bedeutung haben.

Zunächst ist es Sache der Staatsverfassung, näher zu bestimmen, was der Gesetzgebung und was hinwieder der Verordnung vorzubehalten sei. So weit jene verfassungsmäßig reicht, wird durch sie der Bereich der Verordnung beschränkt, weil das Gesetz die Autorität des allgemeinen Staatswillens, die Verordnung nur die der obrigkeitlichen Gewalt für sich hat; aber man darf nicht umgekehrt schließen, daß sich der Bereich der Verordnung so weit erstreckt, als nicht ausdrücklich durch die Verfassung die Gesetzesform gefordert werde, weil ein die gesammte Rechtsordnung bestimmendes Ordnungsrecht als Regel nur mit der absoluten Gewalt der Obrigkeit, nicht mit der modernen Repräsentativverfassung verträglich erscheint. Wir nehmen daher überall mit den Fortschritten der Repräsentativverfassung eine allmähliche Erweiterung wahr der gesetzgeberischen Thätigkeit und die Zurückdrängung der Verordnung in engere Schranken.

Im Einzelnen freilich zeigen sich manche Unterschiede der Behandlung in verschiedenen Staaten.

In Deutschland müssen die sogenannten „provisorischen Gesetze“, welche in dringenden Fällen nach manchen Verfassungen von dem Staatsoberhaupt allein erlassen werden können, unterschieden werden von den eigentlichen Verordnungen, obwohl zuweilen auch jene Verordnungen genannt werden. Sie sind ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung nach wahre Gesetze und nur der Form der Erzeugung nach den Verordnungen verwandt. Sie werden daher als Äußerungen der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, welche ausnahmsweise und vorläufig wegen eines Nothstandes ohne Mitwirkung der Kammern zu Stande kommen, aber nur eine provisorische Geltung haben, und den nächsten Kammern zur Genehmigung unterbreitet werden. Wird diese verweigert, wenn auch nur von einer der beiden Kammern, so verlieren sie ihre Kraft, denn das Gesetz erfordert grundsätzlich die Zustimmung des Königs und beider Kammern. Die eigentlichen Verordnungen dagegen sind ein Ausfluß der Regierungsgewalt, und den Kammern kommt nur ein Recht der Kontrolle zu, um zu prüfen, ob nicht die Grenzen des Ordnungsrechts überschritten und in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen worden sei. Die provisorischen Gesetze dürfen daher nach manchen Verfassungen nur mit Zustimmung und unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen werden, während die Verordnungen, je nach Umständen, auch von einem einzelnen Minister kontrahirt werden können. Die provisorischen Gesetze können von den Kammern im Einzelnen amendirt werden, die Verordnungen dagegen nicht.

Am ehesten können Zweifel entstehen, ob durch allgemeine Regierungsverordnungen in den Bereich der Gesetzgebungsgewalt, welche der Regierung für sich allein im Repräsentativstaate nicht zusteht, ungebührlich übergegriffen werde. Um die verfassungsmäßigen Schranken zu wahren ist daher in manchen Verfassungen der Regierung die Pflicht auferlegt, solche Verordnungen („königliche Verordnungen“ nach § 106 der Preussischen Verfassung) den Kammern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und den Kammern das Recht eingeräumt, dieselben zu beanstanden. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung,

Gewalt nirgends mehr dem Staatshaupt für sich allein überlassen ist, sondern nur in Uebereinstimmung mit der Repräsentation der Regierten ausgeübt wird, in der einseitigen Regierungsgewalt aber die Verordnungsgewalt enthalten ist. Der gesetzgebende Körper erläßt keine Verordnungen, die Regierung für sich keine Gesetze.

Dem Unterschiede in den Organen der Gesetzgebung und der Verordnung entspricht auch der Unterschied in dem Inhalte. Die beiden Aeußerungen des ordnenden Staatswillens konkurriren keineswegs in dem Sinne, daß dieselben Verhältnisse abwechselnd durch Gesetz und Verordnung, und auch nicht in dem Sinne, daß sie vorerst durch Gesetz und nachträglich durch Verordnung regulirt werden. Vielmehr eignen sich die einen Gegenstände nur für das Gesetz, andere nur für die Verordnung; und nur in einer dritten, mittleren Klasse von Fällen tritt ein Schwanken ein und wird dieselbe Sache bald durch Verordnung, bald durch Gesetz geregelt.

Für die Gesetzgebung geeignet und nicht der Verordnung vorbehalten sind nach den modernen Principien:

a) die grundsätzliche Feststellung des Privatrechts und die Regeln des Civilprocesses.

b) Das ganze Strafrecht und der Strafproceß. Dagegen begründet und erfordert der Kriegszustand als ein ausnahmeweiser und vorübergehender Nothstand ein energischeres Vortreten der Regierungsgewalt und demgemäß ein weiteres Verordnungsrecht. Die Kriegsartikel, welche von der Kriegsgewalt verordnet werden, enthalten daher auch Verbote mit schwerster Strafanordnung in kriegsgerichtlichem Verfahren.

c) Die Auflage von Steuern und die Kontrahirung von Staatsanleihen.

d) In dem entwickelten Repräsentativstaate gehört auch die grundsätzliche Feststellung der Militärpflicht hieher.

In allen diesen Fällen ist es die Sorge für das Recht und die Freiheit der Privatpersonen, welche die Form des Gesetzes, d. h. die Mitwirkung der Repräsentation der Bürger fordert. Es ziemt sich aber ebenso, daß

e) die wichtigeren organischen Einrichtungen des Staates selbst, insbesondere die Organisation der Staatsbehörden und die Einführung dauernder Staatsämter nicht durch bloße Verordnung, sondern durch Gesetze regulirt werden, so weit nicht jenes bereits durch die Verfassung selbst geschehen ist. „Kein dauerndes Staatsamt ohne Gesetz.“

f) Die Festsetzung des gesammten Staatshaushalts sowohl für die nächste Zukunft in Form des Voranschlags (Budgets) als für die letzte Vergangenheit, in Form der Gutheißung der Jahresrechnung, enthält an sich eher Akte der Verwaltung als der Gesetzgebung, indem sie nur eine vorübergehende Bedeutung haben, zunächst für die Finanzverwaltung je eines Jahres; aber sie hat theils wegen ihrer nahen Beziehung zu den Steuern und Anleihen, theils weil dadurch die eigentliche Finanzverwaltung eine feste, wenn auch zeitlich begrenzte Regel ihres Verhaltens empfängt und das Interesse der Volksvertretung an der Ordnung des Finanzwesens besser verbürgt wird, die Form der Gesetzgebung angenommen.

Auf der andern Seite sind nur für die Verordnung und nicht für die Gesetzgebung geeignet:

a) Die bloßen Anweisungen und Instruktionen, welche die höhere Beamtung der untern mit Bezug auf ihre Dienstleistungen, in Form von dauernden Vor-

schriften innerhalb des besonderen Verwaltungsbereichs erteilt, sogenannte Dienstverordnungen.

b) Diejenigen, sei es allgemeinen, sei es örtlich oder persönlich (auf gewisse Berufsclassen bezüglichen) enger begrenzten und daher besonderen Vorschriften, welche nur eine vorübergehende, je nach den Umständen zu modifizierende Bedeutung haben.

Zunächst ist es Sache der Staatsverfassung, näher zu bestimmen, was der Gesetzgebung und was hinwieder der Verordnung vorzubehalten sei. So weit jene verfassungsmäßig reicht, wird durch sie der Bereich der Verordnung beschränkt, weil das Gesetz die Autorität des allgemeinen Staatswillens, die Verordnung nur die der obrigkeitlichen Gewalt für sich hat; aber man darf nicht umgekehrt schließen, daß sich der Bereich der Verordnung so weit erstreckt, als nicht ausdrücklich durch die Verfassung die Gesetzesform gefordert werde, weil ein die gesammte Rechtsordnung bestimmendes Ordnungsrecht als Regel nur mit der absoluten Gewalt der Obrigkeit, nicht mit der modernen Repräsentativverfassung verträglich erscheint. Wir nehmen daher überall mit den Fortschritten der Repräsentativverfassung eine allmähliche Erweiterung wahr der gesetzgeberischen Thätigkeit und die Zurückdrängung der Verordnung in engere Schranken.

Im Einzelnen freilich zeigen sich manche Unterschiede der Behandlung in verschiedenen Staaten.

In Deutschland mußten die sogenannten „provisorischen Gesetze“, welche in dringenden Fällen nach manchen Verfassungen von dem Staatsoberhaupt allein erlassen werden können, unterschieden werden von den eigentlichen Verordnungen, obwohl zuweilen auch jene Verordnungen genannt werden. Sie sind ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung nach wahre Gesetze und nur der Form der Erzeugung nach den Verordnungen verwandt. Sie werden daher als Äußerungen der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, welche ausnahmsweise und vorläufig wegen eines Nothstandes ohne Mitwirkung der Kammern zu Stande kommen, aber nur eine provisorische Geltung haben, und den nächsten Kammern zur Genehmigung unterbreitet werden. Wird diese verweigert, wenn auch nur von einer der beiden Kammern, so verlieren sie ihre Kraft, denn das Gesetz erfordert grundsätzlich die Zustimmung des Königs und beider Kammern. Die eigentlichen Verordnungen dagegen sind ein Ausfluß der Regierungsgewalt, und den Kammern kommt nur ein Recht der Kontrolle zu, um zu prüfen, ob nicht die Grenzen des Ordnungsrechts überschritten und in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen worden sei. Die provisorischen Gesetze dürfen daher nach manchen Verfassungen nur mit Zustimmung und unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen werden, während die Verordnungen, je nach Umständen, auch von einem einzelnen Minister kontrahirt werden können. Die provisorischen Gesetze können von den Kammern im Einzelnen amendirt werden, die Verordnungen dagegen nicht.

Am ehesten können Zweifel entstehen, ob durch allgemeine Regierungsverordnungen in den Bereich der Gesetzgebungsgewalt, welche der Regierung für sich allein im Repräsentativstaate nicht zusteht, ungebührlich übergriffen werde. Um die verfassungsmäßigen Schranken zu wahren ist daher in manchen Verfassungen der Regierung die Pflicht auferlegt, solche Verordnungen („königliche Verordnungen“ nach § 106 der Preussischen Verfassung) den Kammern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und den Kammern das Recht eingeräumt, dieselben zu beanstanden. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung,

denn das Zweckmäßige anzuordnen ist Sache der Verwaltung, und die Kammern haben Theil an der Gesetzgebungs- aber nicht an der Regierungsgewalt, sondern auf die Rechtmäßigkeit derselben. Nur wenn die Regierung die Grenzen der Gesetzgebung nicht gehörig beachtet hat, und die Verordnung in den Bereich des Gesetzes übergreift, sind die Kammern veranlaßt, Einsprache zu erheben. Ob durch den Widerspruch der Kammern nun die Regierung zur Abänderung oder Aufhebung veranlaßt, beziehungsweise genöthigt werde, oder ob von Rechtswegen die ganze Verordnung sofort außer Wirksamkeit trete, ist eine Frage, die nicht in allen Staaten in derselben Weise beantwortet wird. Im Zweifel ist eher die erste als die zweite Folge anzunehmen, da die Kammern wohl zur Kontrolle der Verordnungsgewalt berechtigt sind, aber nicht eine eigentliche Appellations- oder Kassationsinstanz bilden.

Uebrigens entspricht es den Grundsätzen der modernen Repräsentativverfassung mit ihrer Sonderung der Gewalten, daß die Gerichte im einzelnen Fall die Frage prüfen, ob der Inhalt einer Verordnung verfassungs- und gesetzmäßig sei, und wenn sie sich vom Gegentheil überzeugen, demselben die Anwendung versagen. Damit aber nicht durch verschiedenartige Auslegung solcher Verordnungen die Rechtseinheit und durch leichtsinnige Ungültigkeitserklärungen die Regierungsgewalt gefährdet werde, ist es nöthig, daß derartige Fragen schließlich dem Urtheil eines obersten Gerichtshofes zum Entscheide vorgelegt werden können. Indessen beschränken manche deutsche Verfassungen, auch die Preussische (Art. 106), das richterliche Prüfungsrecht bezüglich der „königlichen“ Verordnungen auf die verfassungsmäßige Form der Publikation und gestatten nur den Kammern, den Inhalt derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig anzusechten.

Literatur. E. Stein, Lehre von der vollziehenden Gewalt. Stuttgart 1865. I. S. 62 f. 129 f. (Stein weicht in wesentlichen Stücken von der obigen Darstellung ab.) Stuntzsch.

## Versicherungsanstalten.

Kein Institut kann mit vollerm Rechte als ein Maßstab der volkswirtschaftlichen Kultur eines Volkes der Neuzeit betrachtet werden als das Versicherungswesen, und es ist keine gewagte Behauptung, wenn man den Satz aufstellt, daß in dem heutigen Versicherungswesen die Blüthe der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Gegenwart liegt. Die ökonomische Freiheit und Selbständigkeit des Bürgers, seine Unabhängigkeit von Almosen, und damit seine staatsbürgerliche Würde, seine Befreiung von der täglichen Sorge um die Sicherheit des Vermögens wird durch kein Institut so fest begründet und gefordert, wie durch das Institut der Versicherung. Ja selbst über den Tod hinaus wirkt es, indem es den Hinterbliebenen ein Aequivalent für die durch den Tod entriessene erhaltende und unterstützende Kraft zu gewähren vermag. Nicht für den Einzelnen allein, auch für die Wohlfahrt des ganzen Volkes breitet das Institut seinen Segen und zwar nicht allein als ein ganz einziges Mittel, den durch Unglück herbeigeführten Schaden auszugleichen, sondern es wirkt sogar segensreich, indem es zugleich beiträgt, durch Verbesserung alter oder durch Erfindung neuer Vorbeugungs- und Rettungsanstalten die Eintrittsmöglichkeiten von Unglücksfällen zu verringern. Es tritt daher an die Bevölkerung wie an den Staat selbst die ernsteste Anforderung heran, das Institut zu heben und auszubreiten, wie und wo nur immer möglich. Der Staat vor Allem hat die dringendste Pflicht, nicht nur auf dem Wege der

Gesetzgebung, sondern auch im Gebiete der Rechtsprechung und Verwaltung alle Hindernisse, welche der Entfaltung des Instituts entgegenstehen, sorgsam zu beseitigen, sondern auch positiv unterstützend und fördernd einzutreten und Alles aufzubieten, um dasselbe auf eine möglichst hohe Stufe zu heben und auf immer weitere und sogar auf neue Kreise von Vermögensobjekten auszudehnen. Insbesondere wird er alles aufzubieten haben, um Gerichte zu organisiren, welche eine Gewähr der umsichtigsten Rechtsprechung bieten, und wenn er hiezu sich außer Stand fühlen sollte, in jeder Weise Schiedsgerichte zu fördern, welchen solche Rechtsprechung mehr zuzutrauen wäre.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen ist die, daß gerade das Versicherungswesen sich nur höchst langsam ausbildete, und daß es, wie kein zweites Institut in ähnlichem Grade mehr oder weniger nur ein Gebilde der Neuzeit ist. Nicht das griechische, nicht das römische Alterthum, selbst nicht die erste christliche Zeit kennen dasselbe, und noch eine Reihe von Jahrhunderten der neuen Zeitrechnung mußten vorübergehen, bis die ersten sicheren Anfänge — wenigstens nachweisbar — austraten. Freilich volle Aufklärung über den geschichtlichen Entwicklungsgang des Instituts haben wir erst von der Kulturgeschichte der Welt überhaupt und Europa's insbesondere zu erwarten, und es werden noch Jahrzehnte erforderlich sein, bis die Geschichtsforschung umfassend genug geworden ist, daß auch nur eine theilweise Kulturgeschichte klar gelegt werden kann.

Wir haben gesagt, das Versicherungswesen sei ein Gebilde der Neuzeit. Wir wollten damit nicht sagen, daß nicht alle Anklänge im Alterthum fehlen. Ist ja doch auch ein Aehnliches bei einem anderen Verkehrs- und Rechtsinstitute aus der Neuzeit, dem den Handelsverkehr gewissermaßen beherrschenden Institute des Wechsels der Fall.

Schon aus der Zeit Alexanders von Macedonien wird berichtet, es habe ein Macedonischer Großbegüterter und Vielvermögender eine Art Sklavenversicherung errichtet, indem er es übernahm, gegen Zahlung eines jährlichen Betrages dem Eigenthümer eines beim Heere befindlichen Sklaven den Preis des Letzteren in dem Falle zu ersetzen, wenn demselben das Entweichen gelinge. Näheres über die Unternehmung selbst, geschweige über ihre momentane oder eine Zeit lang forterhaltene Handhabung ist nicht bekannt. Ebenso war schon im ältesten Griechenland das Seedarlehen üblich, und erhielt dieses, zweifelsohne die spätere Seeverficherung im Keime bereits in sich tragenden Institut noch im Römischen Reiche durch das *Foenus nauticum* oder *Pecunia trajecticia* eine gewisse Ausbildung, und es ist nicht zu zweifeln, daß das Institut durch den ungeheueren Aufschwung des Seeverkehrs die weiteste Ausdehnung gewann. Allein immerhin war es nur ein Keim, welcher so bescheiden und unscheinlich war, daß das spätere Versicherungswesen als wesentlich verschieden erachtet werden muß. Fehlt es auch nicht an Andeutungen, daß besonders in den punischen Kriegen von Staatswegen weltreisende Versicherungen der Schiffe für die militärischen Transporte zeitweise verwilligt wurden, so bestand doch das gewöhnliche Seedarlehen, wie schon der Name sagt, nur in Darlehen, welche zur Ausrüstung eines Schiffes gegeben wurden, und welche in dem Falle gar nicht, also auch nicht mit Zins heimzuzahlen waren, wenn das Schiff verunglückte. Im gegentheiligen Falle war Darlehen mit einem im Verhältniß zum gewöhnlichen Zinsfuße höheren Zins heimzuzahlen. Welch' ungeheurer Sprung liegt aber zwischen solchem Darlehen und der späteren Seeverficherung gegen Prämie, wobei von einem Darlehen in keinerlei Weise mehr die Rede war!

Daß die Seeversicherung die älteste Versicherungsart war und Jahrhunderte allein bestand, bis endlich auch weitere Versicherungszweige sich aufthaten, vor allem Feuer- und endlich Lebensversicherung, ist nicht zweifelhaft. Allein die ersten Anfänge des Seeversicherungswesens (im engeren und eigentlichen Sinn), ihre allmähliche Entwicklung aus dem römischen Seebartehen liegen durchaus im Dunkeln. Daß Jahrhunderte oder jedenfalls lange Zeit vorher die neuen Seeversicherungen bestanden, ehe die ersten Nachrichten über deren Bestehen, die ersten Statuten oder Gesetze zu ihrer Regelung durch die Schrift uns überliefert worden sind, ist nach dem Wortlaute dieser ersten Aufzeichnungen nicht zu bezweifeln. Wie jedoch die allmähliche Entwicklung im Einzelnen vollzogen war, ist, wie gesagt, bis jetzt durchaus unklar. Nur so viel scheint gewiß, daß das Verhältnis des römischen Rechts noch Jahrhunderte lang entweder ausschließlich fortbestand oder wenigstens neben den ersten Anfängen des neuen Versicherungswesens aufrecht erhalten blieb. Mit anderen Worten die Versicherung bildete noch immer nur einen untergeordneten Zusatz zu dem Hauptvertrage, ein Accessorium zum Darlehen. Die Rhodische Sammlung von Seegesetzen aus dem 9. Jahrhundert, das „Consolato del mare“ aus dem 11. Jahrhundert und mit seinen Fortsetzungen im 13. und 14. Jahrhundert, die Statuten von Trani vom Jahre 1063, ja selbst die von Venedig vom Jahre 1255, wie auch der mittelalterlich-germanische Bodmereivertrag stunden im Allgemeinen noch auf dem nämlichen Standpunkte wie das Römische Recht.

Merkwürdiger Weise spielt auch, was das eigentliche Versicherungswesen betrifft, die älteste Geschichte von Island eine große Rolle, wie denn überhaupt nicht nur die Seefahrt und ihre Rechte, sondern auch das Landrecht dieser Insel einen ganz erstaunlichen Einfluß auf die Geschichte und die Rechtsausbildung des gesammten germanischen Rechts, des nordischen wie des germanischen im engeren Sinne ebenso ausgeübt haben, wie auf religiösem Gebiete die altisländischen Sagen. Nach dem isländischen Gesetzbuche aus dem 12. Jahrhundert bestand sogar auf der Insel bereits damals und wer weiß wie lange zuvor eine förmliche, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherung gegen Feuer Schäden und Viehseuchen, — Einrichtungen, welche im übrigen Europa nicht vor dem 16. Jahrhundert Eingang fanden!

Jahrhunderte lang blieb im übrigen Europa die Seeversicherung der einzige Versicherungszweig. Die älteste bestimmte Nachricht über Seeversicherung im eigentlichen Sinne stammt erst aus dem 14. Jahrhundert. Einer flandrischen Chronik zufolge ertheilte nämlich der Graf zu Flandern im Jahre 1310 den Bewohnern von Brügge auf ihr Ansuchen die Erlaubniß zur Gründung einer „Asssekuranzkammer“, bei welcher die Kaufleute ihre Waaren gegen Seefahren aller Art durch Zahlung einer festen Prämie d. h. einer Zinsentrichtung nach bestimmtem Procentsatz sollten versichern können. In ähnlicher Weise wird in einer portugiesischen Chronik aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von einer gleichfalls auf Gegenseitigkeit gegründeten Seeversicherung berichtet. Das älteste Statut endlich ist die auf uns gekommene Asssekuranzordnung von Barcelona von 1435, welche aber ausdrücklich auf frühere derartige Gesetze hinweist. Die nächstältesten Gesetze über Seeversicherung sind die von Venedig und Florenz, dann die von Kaiser Karl V. und Philipp II. für die Niederlande erlassenen Gesetze und Vollzugsverordnungen. Von nun an folgen allerwärts Gesetze und See-Asssekuranzordnungen. In Deutschland ist Hamburg die erste

zwar durch Niederländer eingebürgert war. Das erste Englische Statut datirt von 1601, das erste Französische von 1668. Am spätesten — seit Katharina II. — fand die Seeversicherung in Rußland Eingang. Das umfassendste deutsche Gesetz ist das Preussische Seeasssekuranzgesetz von 1766, nachdem das Jahr zuvor die Seeasssekuranzkompagnie in Berlin mit einem 30jährigen Privilegium für den ganzen Staat begnadigt worden war.

Im Ganzen und Großen ist der Satz unbestreitbar richtig, daß zuvor die Seeversicherung bereits aufs Vollständigste ausgebildet und über die ganze civilisirte Welt verbreitet war, ehe an einen neuen Versicherungszweig die Feuerversicherung irgend gegangen ward. Schon hatte sich insbesondere das Seeversicherungswesen aus dem Gewande, in welchem es ursprünglich aufgetreten war, nämlich aus der Gründung von Verbänden auf Gegenseitigkeit, aus dem Zusammenstehen einzelner Kaufleute zur gemeinsamen Deckung von Seeverlusten, herausgearbeitet, und waren an Stelle dieser Gegenseitigkeitsgesellschaften kaufmännische Unternehmungen getreten, welche beliebigen Dritten Schiff und Waaren gegen feste Prämien vor Seeverlusten versicherten, schon hatten sich zu diesem Behufe große, den heutigen Aktiengesellschaften gleiche Gesellschaften aufgethan und es ist eine feststehende Thatsache, daß solchen Versicherungsunternehmungen gegen Prämien eine ganz enorme Menge (Aktien-) Kapitals zufließt. Ein Irrthum aber wäre es, diese letztere Erscheinung damit erklären zu wollen, als ob die anderweltige Zinstragende Anlage von Kapitalien durch das kirchliche Zinsverbot in der That wirksam gehemmt gewesen sei. Der Nachweis der irrthümlichen Auffassung des Verbots und seiner Wirkungen überhaupt würde hier zu weit führen. — Erst nachdem damit die höchste Stufe der Seeversicherung erreicht war, ist die Inangriffnahme der Feuerversicherung wirksam erfolgt.

Abgesehen von jener Spur in Island ist eine solche zwar um die Mitte des 16. Jahrhunderts sowohl in London als Paris vorhanden, allein es scheint sich hier jedenfalls nur um vereinzelte, überdies mißglückte Versuche gehandelt zu haben. Die ersten nachweisbaren Anfänge, und zwar auch diese wieder zuerst nur auf Gegenseitigkeit gegründet, finden sich erst im 17. Jahrhundert in den preussischen Weichselniederungen. Der erste Verband der Art, der noch heute besteht (sein Statut wurde zuletzt 1842 revidirt) ist die 1623 entstandene „Liegenhof'sche Feuerordnung.“ Im übrigen Deutschland ist als erste Feuerversicherung die 1677 errichtete Feuerkasse Harburg bekannt. Erst 1696 wird die erste englische Feuerversicherungsgesellschaft „Hand in Hand“ errichtet. Das erste umfassende Gesetz aber ist wieder die preussische Feuerordnung für das platte Land der Mark Brandenburg von 1701.

Bisher war lediglich die Immobililar-Brandversicherung ins Auge gefaßt worden. Allmählich wurde jedoch von den hiesfür errichteten Anstalten nebenbei zugleich die Sicherung des in den Gebäuden verwahrten Mobiliars in den Geschäftskreis gezogen. Besondere Anstalten zur Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuer sind erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts und zwar in England errichtet worden. Hier waren es von Anfang an nur Aktiengesellschaften auf Prämien, welche diesen Versicherungszweig in die Hand nahmen. (1710 Sunfire-Office; 1720 Royal exchange). In Deutschland kam dieser Zweig erst noch viel später in Aufnahme. Es erlangte nämlich 1770 die Berliner-Seeasssekuranz-Kompagnie von der preussischen Regierung das, zunächst ausschließliche, Recht, Mobilien, anfänglich jedoch bloß Fabrikgeräthschaften und Waarenlager gegen Feuer versichern zu dürfen.

Und hinwiederum war auch die Feuerversicherung längst zur höchsten Ausbildung gediehen und zu großer Verbreitung gekommen, ehe sich endlich die Lebensversicherung — der Triumph aller Versicherung — ausbildete. Allerdings waren leise Anfänge schon seit dem 17. Jahrhundert gegeben. Dahin gehören; abgesehen von den noch älteren Wittwen- und Begräbnißklassen der Handwerker, Zünfte und der ihnen nachgebildeten städtischen Begräbnißklassen, — die gegenseitigen Erbverbände in Italien, und nach Italiens Vorgang in Hamburg und Nürnberg, unter dem Namen Tontinen, dann Wittwenklassen der Staatsbeamten, Geistlichen und Schullehrer. Allein an die Bildung der Lebensversicherung im eigentlichen Sinne konnte erst dann gedacht werden, als es zuvor gelungen war, die dafür ganz unentbehrliche statistische Grundlage zu schaffen. Solches war erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und zwar in England der Fall. Und England war es sodann auch, wo zuerst wirklich auf solcher Grundlage wahre Lebens-Versicherungsanstalten errichtet wurden, und es mußten englische Unternehmungen lange Zeit auch für die Bedürfnisse im übrigen Europa, besonders auch in Deutschland, wo sich Filialen fanden, ausreichen. Die erste derartige Anstalt war die 1706 in London gegründete Amicable society of the insurance of life. In Deutschland wollte gar lange keine einheimische Lebens-Versicherungsanstalt sich ans Licht wagen, wenn auch an Wittwen-, Waisen-, Aussteuer-, Paterath-, Begräbnißklassen u. dgl. allmählich großer Ueberfluß war. Endlich im Jahre 1806 kam in Hamburg die erste deutsche Lebensversicherungsanstalt nach englischem Muster zu Stande.

Neuern Datums sind die weiteren Versicherungszweige, welche wir jedoch hier nur andeuten können, nämlich die landwirthschaftlichen Versicherungsarten (gegen Hagel und Viehsterben), die Versicherung gegen Ueberschwemmungen, gegen Gefahren des Waaren-Landtransports, gegen Gefahren des Lebens und der Gesundheit auf Reisen, besonders auf Eisenbahnen, Versicherung des Spiegelglases u. dgl.

Etwas älter ist die deutsche Hypotheken- und resp. Kreditversicherung.

Den Schlußstein aller Versicherungsarten bildet die Rückversicherung. Dieselbe setzt ihrer Natur nach die einzelnen Versicherungen nicht nur voraus, sondern sie ist auch bedingt durch eine hohe Ausbildung des Versicherungswesens überhaupt.

In England finden wir sie bereits im 17. Jahrhundert bei der Seeversicherung in Anwendung. Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts muß sie schon sehr häufig vorgekommen sein, da durch ein Gesetz von 1746 ihre Zulässigkeit auf die Fälle der Insolvenz und des Todes des Versicherers beschränkt wurde. Nach Deutschland kam die Rückversicherung erst vor etwa 30 Jahren; sie ward zunächst bei der Feuerversicherung eingeführt, wo sich damals schon eine stärkere Konkurrenz kund gab, und dann auch auf die Transport- und Lebensversicherung übertragen.

Nachdem wir in Vorstehendem mit der Entwicklungsgeschichte zugleich auch über das Wesen des Versicherungswesens einläßliche Andeutungen gegeben haben, können wir uns nunmehr im dogmatischen Theile darauf beschränken, nur das eine und andere besonders Wesentliche näher auszuführen. Was vor Allem die Begriffsbestimmung angeht, so fehlt uns bisher in Deutschland eine feststehende Bezeichnung der beiden Hauptarten der Ver-  
sicherung.



seits und aller übrigen andererseits (assurances à prime). Es dürfte sich empfehlen die letzteren auch im Deutschen Versicherungen auf Prämien zu nennen, und als Gegensatz die Bezeichnung Gegenseitigkeits-Versicherungen zu wählen. Andere stellen die „reinen Gegenseitigkeitsanstalten“ den „gewerbsmäßig betriebenen (Aktien-) Unternehmungen“ gegenüber. Malowitzka schlug vor die Versicherungsunternehmungen zu scheiden in „spekulative“ (Aktienunternehmungen gegen Prämie im engeren Sinne) und in „nicht spekulative“ (reine Gegenseitigkeitsgesellschaften).

Als Prämie (im weiteren Sinne) kann zwar auch der — wandelbare — Beitrag aller einzelnen Gegenseitigkeitsgenossen aufgefaßt werden. Allein richtiger wird unter Prämie nur die Prämie im engeren Sinne, d. h. die feststehende Prämie, verstanden. Dann aber ist die Prämie immer ein Attribut der von Malowitzka als „spekulative“, sonst auch wohl als „gewerbsmäßig“ bezeichneten Versicherungen. Bei diesen nicht allein weitaus die Mehrzahl bildenden, sondern auch den Gedanken in seiner vollendetsten Ausbildung darstellenden Versicherungen ist nämlich die Prämie immer in einem festen Betrage bestimmt, durch dessen Zahlung der Versicherte unter allen Umständen den Anspruch auf volle Ersatzleistung, aber auch auf nichts weiter erlangt. Nachzahlungen finden von Seiten der Versicherten ebensowenig statt als Gutschreibungen für dieselben. Wenn mehr an Prämien eingeht, als zur Schadenvergütung und Dedung des Verwaltungsaufwandes erfordert wird, so fällt diese Mehreinnahme ausschließlich dem Versicherer als Unternehmer zu, sie ist sein Gewinn, dessen Erzielung ihn allein bestimmen konnte, die Versicherung als Geschäft einzurichten und zu betreiben. Dafür muß er aber auch, wenn die empfangenen Prämien zur Bestreitung der oben erwähnten ihm obliegenden Ausgaben nicht hinreichen, den Verlust als Versicherungsunternehmer allein tragen und es wird dadurch in seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nicht das mindeste geändert. Ob viele oder wenige solcher Unglücksfälle, gegen welche die Versicherung geleistet wird, sich ereignen, ob der dadurch angerichtete Schaden groß oder gering ist, berührt bei der gewerbsmäßig betriebenen Versicherung die Versicherten nicht, sondern einzig nur den Versicherer. Die Haftung des letzteren für die Verluste macht bei diesem Systeme der Versicherung ein Kapital zum Bedürfnisse, welches gewöhnlich durch Aktien aufgebracht wird. Die gezeichneten Beträge pflegen jedoch nicht voll, sondern nur bis zu 10 höchstens 20 Procent eingezahlt zu werden. Zu einer mehreren Einzahlung liegt in der Regel keine Nöthigung vor; denn für die laufenden Verwaltungskosten und die Zahlungen der Entschädigungssummen an die Versicherten müssen die Prämien die Mittel liefern; der baar erlegte Theil des Aktientkapitals wird blos zu den ersten Einrichtungen verwendet und was dann noch übrig bleibt, dient als unveränderlicher Garantiefond. Es müßten ganz außerordentliche Verluste eintreten, wenn dieser Garantiefond zur Dedung derselben nicht hinreichen sollte und, zu diesem Zwecke angegriffen, nicht alsbald wieder ergänzt werden könnte. Masius versichert, es sei während eines Zeitraums von 40 Jahren nur einmal bei einer Feuerversicherung und zweimal bei einer Hagelversicherung vorgekommen, daß weitere Nachzahlungen nothwendig wurden. Um indessen des pünktlichen Eingehens derselben für den Fall des Bedarfs sicher zu sein, werden die Aktien, abweichend von andern Industrie-Aktien, gewöhnlich auf den Namen der Aktionäre, die sich überdies zur Leistung der Nachzahlungen durch Wechsel verpflichten, ausgestellt. Das eingezahlte Aktientkapital muß selbstverständlich seinen Inhabern die üblichen Zinsen gewähren. Die Prämie ist daher

so zu bemessen, daß sie, abgesehen von den aus ihr zu bestreitenden Geschäftsunkosten und Schadenergütungen, diese Verzinsung ermöglicht.

Da die Versicherung gegen Prämie einen Gewinn anstrebt und ihn auch erlangen muß, um bestehen zu können, da sie ferner zu ihrer Geschäftsführung ein Kapital benötigt, welches sie zu verzinsen hat, so scheint sie nicht im Stande zu sein, dem Versicherungsbedürftigen den begehrten Dienst zu demselben mäßigen Preise zu leisten, zu dem ihn die rein gegenseitige Versicherung, die weder auf einen Gewinn ausgeht, noch ein Kapital braucht, verrichtet, und scheint somit der Befähigung zu entbehren, mit dieser zu konkurriren. Daran zu zweifeln dürfte ebensowenig erlaubt sein, als es gewiß ist, daß Niemand, der zwischen einer theureren und wohlfeileren Waare bei gleicher Güte zu wählen hat, der ersteren den Vorzug geben wird. Gleichwohl sehen wir, daß die Versicherung auf Prämien überall die Konkurrenz der rein gegenseitigen nicht nur besteht, sondern ihr gegenüber selbst fortschreitend an Terrain gewinnt. Dies erklärt sich vor allem schon daraus, daß bei jener die Prämie fest, bei dieser aber wandelbar ist. Sehr viele Menschen ziehen, wenn zu irgend einem Zweck periodisch wiederkehrende Verwendungen gemacht werden müssen, bestimmte Ausgaben hiesfür überhaupt den unbestimmten vor, weil sie dann ein für allemal wissen, welchen Betrag sie hierwegen aufzusparen und in Bereitschaft zu halten haben. So ist es denn auch Vielen erwünscht, wenn das jährliche Opfer, welches die Versicherung erheischt, von vornherein in einem festen Betrage bemessen ist und sie zahlen diesen gerne, wenn er auch höher wäre, als der Durchschnittssatz der wandelbaren Prämie bei der rein gegenseitigen Versicherung; sie haben dann doch in ihrem Ausgabebudget einen schwankenden Posten weniger und entgehen den lästigen Mehrzahlungen, deren Höhe sich nicht vorausberechnen läßt. Aber es gelingt den spekulativen Versicherungsunternehmungen trotz der Gewinne, die sie machen, und trotz der Verzinsung ihres Betriebskapitals, ihre feste Prämie dem Mittelsatze der wandelbaren der reinen Gegenseitigkeitsanstalten nicht nur gleich, oft sogar noch niedriger zu stellen. Sie eröffnen sich die Möglichkeit dazu, wenn sie ihre Verwaltung einfach, zweckmäßig und möglichst sparsam einrichten, wenn sie bei Annahme der Versicherungen mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, Objekte von großer Gefährlichkeit ganz von der Versicherung ausschließen, sehr werthvolle nur mit einem Theil ihres Werthes in dieselbe übernehmen, und sich namentlich bei der Feuerversicherung an einem Orte nur auf eine gewisse Anzahl von Gebäuden und auf eine bestimmte Werthsumme der Mobilien beschränken, wenn sie ferner die eingegangenen Prämien sofort zinssbar zu machen suchen, wenn sie einen Theil ihrer Versicherungen andern Anstalten in Rückversicherung geben und dadurch diese zur Mitthaltung heranziehen. Uebrigens ist die Versicherung auf Prämie kleineren Gegenseitigkeitsvereinen gegenüber schon insofern im Vortheil, als bei diesen die Schäden sie nicht in der Art ausgleichen, um die Antheile der einzelnen Mitglieder mäßig erscheinen zu lassen. Kurz es zeigt sich auch hier, wie in diesen andern Fällen, daß der Dienst, den uns ein Dritter gewerbsmäßig gegen Bezahlung leistet, häufig wohlfeiler ist, als der, den wir uns selbst leisten.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob der Versicherung auf Prämie oder der rein gegenseitigen der Vorzug gebührt. Wenn Manche sich für letztere wegen der Wohlfeilheit der Leistung entscheiden, die sie von ihr erwarten, so haben wir soeben gesehen, daß es sich damit nicht so verhält, und die Versicherung auf Prämie ihr in diesem Punkte nicht bloß gleich steht, sondern sie nicht selten noch übertrifft. Von stärkerem Gewichte scheint zu sein, wenn zu

Gunsten der gegenseitigen Versicherung geltend gemacht wird, daß in ihr das Princip der Gegenseitigkeit in voller Unmittelbarkeit und ungetrübt von dem Streben nach Gewinn zur Darstellung gelangt, daß sie, indem die Versicherungsbedürftigen sich hier den Dienst der Versicherung selbst leisten und ihn nicht von einem Dritten in Anspruch nehmen, ein Institut der Selbsthilfe im wahren Sinn des Wortes ist, und nicht dem berechnenden Eigennuz, sondern den humanen Regungen des Gemeinnes ihr Dasein verdankt. Doch auch der hieraus abgeleitete Vorzug der gegenseitigen Versicherung verliert bei näherer Betrachtung viel von der Bedeutung, die man auf den ersten Blick ihm beizulegen sich versucht fühlt. Die Versicherung hört nicht auf ein Institut der Selbsthilfe zu sein, wenn der Versicherte sich den Dienst der Versicherung von einem Dritten leisten läßt, sobald er diesen dafür bezahlt; er schafft sich den hieraus für ihn erwachsenden Vortheil auch hier durch seine eigene Kraft, obgleich in anderer Form. Nur dann würde ihr jener Charakter genommen werden, wenn der Versicherte sich diesen Vortheil von Jemandem unentgeltlich bieten ließe. Auch verliert eine Versicherungsanstalt dadurch nichts von ihrer Gemeinnützigkeit, wenn bei ihrer Einrichtung der Eigennuz zu Hilfe gerufen wird; ja der Beistand des letzteren kann ihre Gemeinnützigkeit sogar erhöhen, wosern es durch ihn gelingt, sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe geschickter zu machen und den Versicherten eine stärkere Gewähr für den Genuß der Vortheile zu verschaffen, auf die sie Anspruch haben. Daß diese Wirkung in der That eintritt, beweiset der gewaltige Aufschwung, den die Versicherung auf Prämie genommen hat; denn wie hätte sie sonst sich rascher verbreiten und eine größere Geschäftsausdehnung erlangen können als die gegenseitige? Man thut Unrecht, von dem menschlichen Eigennuz so gering zu denken und so verächtlich auf ihn herabzublicken. Er kann sich reichlicher Früchte rühmen und hat die Menschen mit mehr Wohlthaten überschüttet, als sein edlerer Bruder, der Gemeininn. Er ist auf den Gebieten des socialen und namentlich des wirthschaftlichen Lebens entschieden der stärkste Factor; alle gemeinnützigen Bestrebungen sind zur Sicherung ihres Erfolges auf ihn gewiesen und ziehen aus ihm ihre beste Kraft. Es liegt dies einmal in der menschlichen Natur; mag sich der Idealist noch so sehr gegen diese Thatsache sträuben, es hilft ihm nichts, er muß sie gelten lassen. Sich vor ihr zu verschließen, wäre eine schädliche Selbsttäuschung, die jedes gemeinnützige Wirken lähmen würde. Wenn man ferner noch einen Vorzug der gegenseitigen Versicherung darin erblickt, daß sie jedem Theilnehmer, da derselbe in einer Person Versicherter und Versicherter ist, einen Einfluß auf den Gang der Verwaltung gestattet, so wird dieser Vorzug ebenso sehr überschätzt, wie jener, daß die gegenseitige Versicherung wegen der so eben bemerkten Doppelseigenschaft der Mitglieder die möglichste Verminderung der Schäden jedem einzelnen Mitgliede als durch sein eigenes Interesse geboten nahe legt. Diese beiden Erfolge kann die gegenseitige Versicherung nur haben, wenn unter den Versicherten das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit lebendig ist, was sich aber bloß bei kleineren und mehr lokalen Versicherungsvereinen erwarten läßt. Je mehr der Kreis der Versicherten sich erweitert, desto mehr tritt jenes Bewußtsein zurück; diese Erweiterung ist aber nothwendig zu einem gedeihlichen Bestande der Anstalt und zur besseren Erreichung des Versicherungszweckes mit möglichst geringer Belastung der Theilnehmer. Gewiß ist es übrigens, daß die gegenseitige Versicherung der Gefahr der Ueberstürzung und Ausartung des Spekulationsgelstes nicht ausgesetzt ist, dagegen versinkt sie aber auch wieder leicht in Schleichheit und trägen Stillstand. Man sieht, die Vorzüge

der gegenseitigen Versicherung sind mehr scheinbar als wirklich und keineswegs so bedeutend, um die Versicherung auf Prämie in Schatten zu stellen. Im Gegentheil läßt ein Blick auf den bisherigen Entwicklungsgang des Versicherungswesens keinem Zweifel darüber Raum, daß die Versicherung auf Prämie berufen ist, dort, wo sie nicht schon jetzt die erste Stelle behauptet, dieselbe jedenfalls künftig einzunehmen. Wünschenswerth bleibt es dabei aber immer, daß Gegenseitigkeitsvereine neben ihr bestehen, indem deren Konkurrenz nicht verfehlen kann, einen wohlthätigen Einfluß auf sie zu äußern. Jene werden sich auch bei freier Bewegung auf dem Gebiete des Versicherungswesens finden, sobald die spekulativen Unternehmungen sich bei Verfolgung ihrer Gewinne zum Nachtheil der Versicherungsbedürftigen Uebertreibungen zu Schulden kommen lassen.

Der schwierigste und für Prosperiren oder unrettbaren Ruin verhängnißvollste Punkt bleibt für alle Asseranzunternehmungen, gleichviel ob sie der Konkurrenz der Privaten allein überlassen sind, oder ob sie wenigstens zum Theile, wie leider nur zu häufig selbst noch heutzutage vom Staate betrieben werden, die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der betreffenden Gefahr. Diese Berechnung hängt von verschiedenen nicht immer vorherzusehenden und erfassbaren Umständen und Verhältnissen ab; und wenn auch dieselben bekannt sind, so ist ihre Wirkung häufig wieder eine sehr ungleiche. Am genauesten läßt sich noch der Grad der Gefahr bei der Lebensversicherung bestimmen, da er hier auf dem Sterblichkeitsgesetz beruht, von dem wir Dank den durch mehrere Generationen beharrlich fortgesetzten statistischen Arbeiten schon eine nähere Einsicht erlangt haben. Bei den anderen Versicherungszweigen ist man lediglich auf das Gesetz der großen Zahlen angewiesen, dessen genauere Feststellung noch längere vielfältige Beobachtungen erfordern wird und daher der Zukunft vorbehalten bleibt. Ferner ist noch zu bemerken, daß, je nachdem die Versicherung eine vorübergehende, d. i. blos auf einen bestimmten einzelnen Unglücksfall sich beziehende oder eine bleibende gegen derartige Unglücksfälle überhaupt gerichtete ist, auch die Bemessung der Versicherungsprämie eine verschiedene sein wird. Bei vorübergehenden oder gelegentlichen Versicherungen richtet sich ihr Satz blos nach der Summe der wirklich erfolgten oder muthmaßlichen Schäden in dem bestimmten einzelnen Falle, bei bleibenden Versicherungen dagegen nach der Zahl und dem Umfange der fraglichen Schäden während eines längeren Zeitraumes, gewöhnlich eines Jahres. Die Prämie ist daher bei bleibenden Versicherungen eine zeitliche und zwar jährliche und wird in Jahresterminen so lange fort entrichtet, als die Versicherung besteht. Die Prämie steht übrigens, wie die Bezahlung jeder andern Leistung, unter dem Gesetze der Konkurrenz, welches sich sofort geltend macht, wenn rivalisirende Versicherungsunternehmungen einander auf demselben Felde begegnen. Ersparungen bei der Verwaltung, große Ausdehnung des Versicherungsgeschäftes, die eine mehrere Ausgleichung der Verluste mit sich führt, Genauigkeit und Umsicht bei der Ueberrnahme in die Versicherung und bei der Schadenerhebung, sorgsame Berücksichtigung des Grades der Gefahr und Zurückweisung allzu gefährlicher Versicherungen lassen eine Ermäßigung der Prämie zu, ohne der Anstalt die Fähigkeit zu nehmen, die volle Schadenvergütung zu leisten.

Was endlich die soeben berührte Frage betrifft, ob der Staat selbst den einen oder anderen Zweig des Versicherungswesens in seine Hand nehmen solle, so ist diese Frage ebenso bestimmt zu verneinen, als auch die weitere Frage zu verneinen ist, ob an sich und direkt irgend

Auf die Begründung dieser unserer, besonders von Malowizka ausgezeichnet vertretenen Ansicht können wir hier nicht weiter eingehen. Es genügt uns neben den allbekanntesten Gründen gegen die staatliche Betreibung von Geschäften, welche mindestens eben so gut von Privaten betrieben werden können, und besonders neben der kaufmännischen Raschheit und Conscience und dem Kostenpunkte auf die ganz besondere Natur und die rein wirtschaftliche Zweckbestimmung des Instituts hinzuweisen.

Nur bei voller Freiheit sowohl des Einzelnen in Bezug auf Versicherung, als der vollsten Konkurrenzfreiheit der Unternehmungen unter sich kann der den Einzelnen sowohl sittlich als nationalökonomisch veredelnde und hebende und der die Wohlfahrt des Einzelnen wie des ganzen Volks bezielende Zweck des Instituts voll erreicht werden. Freilich auch hier ist Volksbildung eine Voraussetzung, allein diese Voraussetzung ist überall die gleich bedingende. Ob nicht bei besonders zurückgebliebenen Bevölkerungen eine Zeit lang das Einschreiten des Staates und insbesondere ein allgemeiner staatlicher Zwang gerechtfertigt erscheinen kann, können wir hier nicht näher untersuchen.

Wenn wir zum Schluß nun allerdings auch noch statistische Notizen über Ausbreitung des Assuranzwesens, insbesondere in Deutschland anzufügen hätten, so glauben wir diesbezüglich auf die Statistik von Deutschland, wie sie nun erst durch das Reich möglich gemacht ist, verweisen zu sollen und zwar um so mehr, als zur Zeit irgend welche erschöpfende Statistik noch durchaus unmöglich ist.

(Unter Benutzung des Artikels von Malowizka.) Beizold.

**Vertheidigung, f. Strafrechtspflege.**  
**Vertrag, f. Staatenvertrag.**

## Verwaltung und Verwaltungsrecht.

I. Der Ausdruck Verwaltung wird in dem heutigen öffentlichen Rechte in sehr verschiedenem bald weiterem, bald engerem Sinne verstanden. Man bezeichnet damit 1. im weitesten öffentlich-rechtlichen Sinne den Gegensatz zu Verfassung und Gesetz als der allgemeinen ruhenden Staatsordnung, und meint damit die Staatsthätigkeit im Einzelnen. Die Art der Regierungsform, die Grundlagen der Volksrepräsentation, die Gerichtsverfassung werden dann als Einrichtungen der ersten Art angesehen, dagegen die Ernennung bestimmter Minister, die Einberufung und die Berathung der Kammern, die Leitung des Schwurgerichts, die Herstellung einer Strafe als Verwaltungsakte betrachtet.

Seit Rousseau, dem hierin auch noch Stein folgt, wird dieser Gegensatz oft dargestellt als der Gegensatz zwischen Wille und That und damit psychologisch zu erklären versucht. „La nation veut, le roi fait.“ Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß in dem Gesetz vorzugsweise der allgemeine Staatswille offenbar wird, und daß in den Verwaltungsakten die thatsächliche Erscheinung in konkreter Gestalt zu Tage tritt. Aber die Erlassung eines Gesetzes ist doch zugleich Aussprache des Willens und eine That des Gesetzgebers. Und in den meisten Verwaltungsakten zeigt sich zugleich eine Willensäußerung und eine Handlung. Wille und That sind in beiden vereint. Der Gegensatz ist also nicht der von Wille und That, sondern vielmehr der von allgemeinem, grundsätzlichem Willen und That einerseits und von besonderen in konkreten Fällen erscheinenden Willenshandlungen und Staatsakten andererseits. Verfassung und Gesetz

bestimmen dann die Ordnung, welche die Verwaltung zu beachten hat, jene sind eine Grundlage und eine Schranke für diese; aber es war ein höchst unglücklicher Gedanke von den verderblichsten Folgen, daß die Verwaltung nichts sei als der Vollzug des gesetzgeberischen Willens. Die ganze Regierung wurde darin zu einem willenlosen Diener des Gesetzgebers herabgewürdigt, während gerade in der Leitung der Politik und der eigentlichen Verwaltung der wechselnden Staatsgeschäfte ein selbstbewußter und entschiedener Wille die unentbehrlichste Eigenschaft guter Regenten und tüchtiger Beamten ist.

In diesem weitesten Sinn umfaßt der Ausdruck Verwaltung auch die gesetzgeberische Arbeit im Einzelnen und die gesammte politische Leitung. Engere Vorstellungen werden gebildet:

2. durch die Ausschcheidung der Gesetzgebung, weil dieselbe auch als Thätigkeit sich auf Herstellung einer bleibenden allgemeinen Ordnung bezieht. Der Gegensatz wird dann bezeichnet: Gesetzgebung und Verwaltung.

3. Durch Unterscheidung der eigentlichen politischen Staatsleitung im Großen und Ganzen, Regierung im engeren Sinn (*gouvernement politique*), von der Geschäftsbeforgung im Einzelnen und Kleinen, der Administration, Verwaltung im engeren Sinn. Der Unterschied ist von großer praktischer Bedeutung. Jenes ist die Aufgabe der wenigen Regenten und Staatsmänner, dieses der meisten Beamten und Techniker. Freilich ist dieser Gegensatz zwischen Regierung und Verwaltung ein fließender. Die Polizeithätigkeit wird in den meisten Fällen den Charakter der Administration haben, aber in der eigentlichen politischen Polizei, wo die Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates selbst ein Eingreifen erheischt, erhebt sie sich zur Regierung. Die Sorge für das Unterrichtswesen und die Kultusverhältnisse wird, soweit letztere staatlich zu handhaben sind, durchweg als Verwaltung in diesem Sinne zu bezeichnen sein, aber die Konflikte des Staates mit der Kirche erfordern die positivste Thätigkeit der Regierung. Die Finanzverwaltung wird gewöhnlich durch technische Regeln und wirtschaftlichen Fleiß bestimmt, aber in großen Krisen wird auch da die Verwaltung nicht ausreichen, sondern die politische Regierung einwirken müssen.

4. Noch enger wird der Begriff der Verwaltung, wenn er auch der Rechtspflege entgegengesetzt wird. Auch die Rechtspflege ist Verwaltung im obigen Sinn, aber sie hat einen so eigenthümlichen in der Proceßlehre dargestellten Charakter und ist organisch von der übrigen Verwaltung so scharf getrennt, daß diese letztere wieder als Verwaltung im engeren Sinn von jener unterschieden wird.

5. Endlich hat die Ausbildung einer besonderen Rechtspflege für Verwaltungsrecht den Begriff der Verwaltung noch mehr verengert, indem dann sogar alle Theile der Verwaltung, soweit in ihnen gewisse technische oder sonst berufsmäßige Rücksichten überwiegen, davon ausgeschlossen werden, also die Militärverwaltung, die Finanzverwaltung, die Straßen- und Wasserbauverwaltung, die Schule u. s. f. und nur insofern noch vom Verwaltungsrecht im engsten Sinn die Rede ist, als die öffentlichen Rechte und Pflichten der Bürger und Körperschaften in Frage stehen.

II. Staatsverwaltung und Privatverwaltung (Selbstverwaltung), Beamtenverwaltung und Repräsentativverwaltung (Selbstverwaltung).

Der Ausdruck Verwaltung wird zuweilen in einem, über das Gebiet des Gemeinlebens hinausreichenden Sinne gebraucht, so daß es überhaupt die Beforgung der eigenen oder fremden Interessen und die Ausübung von Rechten bedeutet, mögen dieselben einen privatrechtlichen oder einen öffentlichen Inhalt haben.

Nur in diesem Sinne kann von Privatverwaltung gesprochen und diese der öffentlichen oder Staatsverwaltung entgegen gesetzt werden. Die letztere nur wird von der öffentlichen Pflicht erfüllt, in der ersteren offenbart sich die Willkür oder auch die besondere (z. B. Familien-) Pflicht der Privatpersonen. So weit das öffentliche Recht reicht, so weit ist die öffentliche Verwaltung, in dem ganzen Gebiete des Privatrechts ist die Privatverwaltung die Regel. Aber es gibt einzelne Stellen, wo aus allgemeinen Rücksichten jene in diese eingreift, und hinwieder Uebergänge von dieser zu jener. Die vormundschaftliche Verwaltung z. B. ist wesentlich Privatverwaltung, aber die Staatsverwaltung übt eine fortgesetzte Aufsicht darüber aus, und die ganze Obervormundschaft erscheint als eine öffentliche Amtspflicht. Die Verwaltung des Versicherungswesens ist Privatsache, aber es gibt auch Feuerversicherungen, die von Staats wegen geleitet werden. Die Schulen sind zumeist öffentliche Anstalten, und ihre Verwaltung ist eine öffentlich-rechtliche. Aber daneben kommen auch Privatschulen vor. So stehen den Staatsposten die Privatposten, den Staatsanstalten überhaupt die Privatanstalten derselben Art gegenüber.

Als Grundsätze lassen sich über diese Unterscheidung aussprechen:

1. So weit die obrigkeitliche Autorität entscheidet und deshalb auch der Zwang gerechtfertigt ist (in dem Gebiete also des imperium und der jurisdiction), ist ausschließlich die öffentliche Verwaltung am Platz. Dahin gehören außer Polizei- und Militärverwaltung die gesammte Strafrechtspflege und Stollrechtspflege. Sobald das schiedsrichterliche Verfahren zum Zwange führt, bedarf es wieder der öffentlichen Verwaltung.

2. Soweit nicht das Recht der Staatsgemeinschaft zur Anwendung und nicht die öffentliche Wohlfahrt zur Beachtung kommt, sondern die Privatwirtschaft als Ausübung des Privatrechts erscheint, da ist auch die Privatwirtschaft allein geeignet. Würde auf jenem ersten Gebiete die Privatverwaltung zugelassen, so wäre das Barbarei.

3. Auf den Zwischengebieten der Kultur und der Wirtschaftspflege, wo sich öffentliche und Privatinteressen berühren oder durchkreuzen, da ist die Frage, ob öffentliche oder Privatverwaltung, schwieriger zu entscheiden.

Im Allgemeinen läßt sich wohl sagen: je nachdem die öffentlichen oder die Privatinteressen überwiegen, ist eher öffentliche oder Privatverwaltung am Platze. Aber darüber schon, in der Schätzung des Uebergewichts, gehen die Ansichten weit aus einander. Am schwächsten tritt der Gegensatz hervor in den verschiedenen Auffassungen einerseits der Franzosen, welche eine umfassende Staatsverwaltung vorziehen und andererseits der Engländer und Nordamerikaner, welche eher der Privatverwaltung zugethan sind. Die deutsche Verwaltung ist im Ganzen mehr dem französischen als dem anglosächsischen Vorbilde gefolgt.

Jedes der beiden Systeme hat seine Vorzüge und hinwieder seine Mängel. Die Staatsverwaltung ist allgemein und gleichmäßig, die Privatverwaltung örtlich begrenzt und verschiedenartig. Dort lassen sich eher Garantien schaffen für gehörige Ausbildung der Verwalter, eine geschickte Technik, eine gesicherte Kontrolle, aber es stellen sich auch die Gefahren ein einer bloß formellen, bureaukratischen Erledigung der Geschäfte und einer herrischen Willkür. Hier ist die Einwirkung der Interessirten besser gesichert und jeder Einzelkraft freie Entwicklung offen, aber es kann auch die Gefahr der allgemeinen oder theilweisen Vernachlässigung wichtiger Interessen nicht verkannt werden. Dort ist mehr für die Ordnung gesorgt, hier besser für die Freiheit; dort mehr Machtentfaltung, welche die größten

Mittel in der Einen Hand der Staatsgewalt zusammenfaßt, hier eine reichere Steigerung der individuellen Tüchtigkeit und Betriebsamkeit, welche schließlich auch der Gesamtheit zu Gute kommt. Dort wächst die Verantwortlichkeit mit der Macht, am schwersten lastet sie auf den leitenden Centralbehörden, aber diese drücken hinwieder auf die ferneren Lokalbehörden und gewöhnen dieselben an knechtische Unterwürfigkeit. Hier kann leichter der Ortspatriotismus seine Opferwilligkeit bewahren, aber auch eine bornirte Philisterei sich einnisten.

Die neuere Zeit zeigt mancherlei Versuche, diesen Gegensatz zu vermitteln und das Repräsentativsystem auch in die Staatsverwaltung einzuführen. Dadurch wird ein neuer Gegensatz der Beamtenverwaltung und der Repräsentativverwaltung hervorgebracht. Der Grundgedanke der Repräsentativverwaltung besteht in der Verbindung der Amtsthätigkeit von Staatsbeamten und mitwirkenden Privatpersonen. Wie in der Gesetzgebung Regierung und Volksvertretung zusammenwirken, so in der Verwaltung Beamte und Bürger. Man sucht auf solche Weise die Vortheile der Staats- und der Privatverwaltung zu kombiniren und die Mängel derselben zu vermeiden.

### III. Verwaltungsrecht.

Man kann alles öffentliche Recht im Einzelnen und Kleinen Verwaltungsrecht im weiteren Sinne nennen, wenigstens so weit es die Verwaltung regulirt, wie man das öffentliche Recht im Großen und Ganzen, so weit dadurch die Organisation des Staates bestimmt wird, Verfassungsrecht heißt.

Neuerlich hat Bähr („Der Rechtsstaat.“ Kassel 1866) es als eine Forderung des Rechtsstaats ausgesprochen: „Bei jeder Handlung der Staatsgewalt dürfen die dadurch berührten Personen die Entscheidung über die Rechtsfrage vor ein Gericht bringen.“ Die Rechtsfrage in concreto würde dann jeder Zeit auch in der Behandlungsweise scharf unterschieden von der Zweckmäßigkeitfrage. Ueber jene würden die Gerichte, über diese die Regierung und Verwaltungsbehörden entscheiden.

Allerdings ist es eine Aufgabe der zukünftigen Rechtsbildung, für besseren Schutz des öffentlichen Rechts überhaupt zu sorgen, als gegenwärtig gewährt wird. Aber es wäre meines Erachtens doch eine unglückliche Richtung dieser Reform, wollte man die Vorstellungen und Einrichtungen des Civilprocesses übertragen auf den Proceß über öffentliches Recht und gar die Kompetenz der Civilgerichte dahin erweitern, daß sie auch über öffentliche Rechtsstreitigkeiten verhandeln lassen und urtheilen. Das öffentliche Recht gehört seinem Wesen nach voraus dem Staate an und besteht um des Staates willen. Nicht die Einzelmenschen sind daher zunächst dabei bethelligt, sondern das Ganze ist es. Daher darf die Frage auch nicht ausschließlich oder auch nur vornehmlich von dem Standpunkte der durch eine Handlung der Staatsgewalt berührten Personen, sondern sie muß vielmehr voraus aus dem Gesichtspunkte des Staates erwogen und entschieden werden.

Offenbar war das Mittelalter, in welchem jeder kleine Herr, jeder Vasall und jede Körperschaft ihre öffentlichen Rechtsansprüche selbständig, theils in Proceßform, theils in Form der Selbsthülfe verfechten konnten, der Verwirklichung jener Forderung viel näher als die heutige Staatenbildung, welcher eine einheitliche, gleichmäßige und energische Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit eben so unentbehrlich erscheint, wie die volle Entfaltung der bürgerlichen und der Volksfreiheit und welche daher eine Pflanzung der Verwaltung besorgt, wenn es lediglich von der Bestreitung eines einzelnen irgendwie Beteiligten abhinge, ob eine Sache als Ver-



waltungs- oder als Verwaltungsrechtsfrage zu behandeln sei. Wie gefährlich die Ueberspannung der juristischen Elemente im Staate sei, das zeigt am besten die Geschichte des Mittelalters und der Uebergangsperiode in die neue Zeit. Der moderne Rechtsstaat ist doch noch in höherem Sinne Volksstaat, politischer Staat und Kulturstaat.

Die künftige Organisation von öffentlich-rechtlichen Gerichtshöfen, die auch ich als eine Aufgabe der Zukunft betrachte, muß jedenfalls eine andere sein, als die unserer heutigen Civilgerichte, oder selbst unserer Staatsgerichtshöfe. Soll nicht der Staat Schaden leiden und sowohl die Staatsautorität als das Staatswohl der Streitsucht einzelner Bürger oder der gefährlicheren Streitsucht der politischen Parteien geopfert werden, so ist in der Zusammensetzung derselben das staatsmännliche Element mehr als das juristische zu beachten und das Bedürfnis der freien Bewegung des Ganzen sorgfältig vor den Hemmnissen starr gewordener Rechtsformen zu schützen.

Die meisten Gebiete des öffentlichen Rechts entbehren in unserer Zeit noch einer besondern Rechtspflege und werden dem Schutz theils der Regierungen und Verwaltungsbehörden, theils der repräsentativen Körper überlassen.

Das gilt insbesondere:

1. von den völkerrechtlichen Streitigkeiten größten Theils. Ordentliche völkerrechtliche Gerichtshöfe gibt es nicht, und die Schiedsgerichte setzen eine besondere Uebereinkunft der Parteien voraus. Der moderne Gedanke, völkerrechtliche Streitigkeiten in der Regel durch friedliche Schiedsgerichte rechtlich zu entscheiden, im Gegensatz zu bloßer gewalthätiger Selbsthilfe, bedeutet einen bessern Rechtsschutz des Völkerrechts.

2. Die Souveränitätsfragen, insbesondere auch die dynastischen Ansprüche auf Landesregierung, werden wieder nicht von irgend einem Gerichtshof in Form der Proceßverhandlung, sondern gewöhnlich durch den größeren Proceß der Völkergeschichte erledigt. Nicht selten gibt die Macht den Ausschlag, in welcher freilich auch ein staatenbildendes Moment zu Tage tritt, und es folgt dann in den Beschlüssen der repräsentativen Körper, in den Abstimmungen der Bürgerschaft, in der Unterordnung der Beamtung und in der Huldigung des Volks die Anerkennung nach, in welcher sich das Bewußtsein der stetigen politischen Nothwendigkeit, d. h. des Rechts ausdrückt.

3. Die streitigen Verfassungsfragen überhaupt werden ebenso durchweg nicht durch gerichtliche Urtheile, sondern durch die politischen Partekämpfe, durch die Verhandlungen der Regierung mit den Kammern, durch Kammerbeschlüsse und Regierungsbefehle erledigt.

In allen diesen Gebieten erweist sich die hohe Politik mit ihren Machtmitteln meistens mächtiger als alle Rechtsmittel, und sie hält durchaus fest an dem Satz: *Salus populi suprema lex.*

4. Aber auch innerhalb des Gebietes der Militärverwaltung und ebenso  
5. in dem Gebiet der Polizeiverwaltung im eigentlichen Sinne entscheidet regelmäßig dieselbe Stelle, welche einen Befehl oder ein Verbot erläßt, zugleich über die Frage der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit solcher Verfügungen. Man besorgt von einer Trennung der beiden Fragen eine Lähmung der militärischen oder polizeilichen Aktion.

Das Verwaltungsrecht im engeren technischen Sinn, für welches in manchen Staaten eine besondere Verwaltungsrechtspflege eingerichtet ist, erstreckt sich also nicht so weit als das öffentliche Recht überhaupt, nicht einmal so weit,

als die Verwaltung selbst nach besondern Rechtsgrundsätzen zu verfahren hat und auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse einwirkt. Dasselbe wird nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge vornehmlich beschränkt auf den ziemlich engen Kreis derjenigen öffentlichen Rechte oder Pflichten, welche eine relativ selbstständige Gestalt mit Bezug auf einzelne Beteiligte erlangt und daher als Rechte oder Pflichten einzelner Körperschaften oder Bürger eine ähnliche Konfликтenz wie Privatrechte erhalten haben. Nur in diesen Fällen nämlich gibt es Parteien im eigentlichen Sinne, deren Rechtsbehauptungen einander widersprechen und welche daher in der Lage sind, einen Proceß vor Gericht durchzuführen.

Freilich bleibt der Charakter des öffentlichen Rechts auch hier gewahrt, indem diese einzelnen Parteien doch nicht ein absolut-persönliches, ihnen ausschließlich zugehöriges Recht, auch nicht wider alle Welt und insbesondere nicht wider den Staat besitzen, aber derselbe tritt doch, um jener besondern Beziehung willen auf bestimmte berechnete oder verpflichtete Personen nicht so lebhaft hervor, wie in den andern öffentlichen Rechten und Pflichten, deren Unterordnung unter die Staatsgewalt eine absolute ist, sie können doch wie Sonderrechte behauptet oder vertheidigt werden. Das Gemeinde- und Staatsbürgerrecht, die Ausdehnung der Steuerbefugnisse der Gemeinde, die Steuerpflicht überhaupt, soweit sie nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen zu bemessen ist, die Auseinandersetzung der Gemarkungen der verschiedenen Gemeinden und ihrer öffentlichen Güter, die Unterbringung von heimathlichen Personen, die Zusammenlegung von Grundstücken, die Benutzung der öffentlichen Wege und die Unterhaltungspflicht derselben, die Benutzung der öffentlichen Gewässer mit Bezug auf die öffentlichen Bedürfnisse, der Unterhalt der Dämme, Wehrungen, die Reinigungspflicht des Flußbettes, die Baupflicht für Kirchen, Schulen und andere öffentliche Gebäude, die Beschränkung der Privatbauten aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, die Uebernahmepflicht von Gemeinde- oder Staatsämtern, die Ausdehnung der militärischen Dienstpflicht, Eisenbahn-, Telegraphen-, Postverhältnisse, soweit die öffentlich-rechtliche Seite als entscheidend hervortritt, die Nothwendigkeit der Gutsabtretung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt sind Fälle der Art, welche schiedlich verwaltungsrechtlich und nicht bloß verwaltungsmäßig behandelt werden.

Das französische Verwaltungsrecht hat in Vermögenssachen den Gegensatz zwischen öffentlich-rechtlichen Vermögensbeziehungen und rein privatrechtlichen sorgfältig, bis ins Einzelne ausgebildet. Man kann der Meinung sein, daß dasselbe das Gebiet des öffentlichen Rechts an manchen Stellen zum Schaden der Privatfreiheit allzu weit erstreckt habe, aber der Unterschied selbst darf nicht übersehen werden. Auch der Staat kann reines Privatvermögen haben, Eigenthum an liegenden Gütern und an fahrender Habe, Forderungen und Schulden, die sich durch nichts von dem Vermögen der Privatpersonen unterscheiden und daher den gewohnten Regeln und Geschäftsformen des Privatverkehrs unterliegen. Insofern erscheint der Staat entkleidet von aller Majestät und Souveränität, lediglich wie ein Privatmann. Die Franzosen nennen das *domaine de l'Etat*, wir können es Privatgut des Staates heißen. Die Sachen, die dazu gehören, sind *res privatae*, und das Recht daran oder darauf ist *jus privatum*.

Aber es gibt auch ein staatliches Vermögensrecht von wesentlich öffentlich-rechtlichem Charakter, öffentliches Gut (Staatsgut); und zwar in doppelter Beziehung:

1. indem gewisse Sachen entweder von Natur oder ihrer Fortbauern-

den Bestimmung nach der Privatherrschaft entzogen sind und der Gemeinschaft dienen. Die Franzosen fassen dieses Vermögen zusammen mit dem Ausdruck *domaine public*. Theils gehören dahin die Sachen, welche wie die öffentlichen Gewässer, die Straßen, die Plätze u. s. f., so lange sie diese Natur haben, ausschließlich der Gemeinschaft dienen und gar nicht des Privateigenthums fähig sind, *res publicae, quae extra commercium et publici juris sunt*, im eigentlichen Sinn. Theils gibt es Sachen, welche zwar ihrer äußern Beschaffenheit nach wohl des Privateigenthums fähig sind, aber durch ihre Bestimmung dem Privatrecht dennoch ganz oder theilweise entrückt und dem öffentlichen Gebrauche vorbehalten sind, wie z. B. Rathhäuser, Festungen, Kasernen, Pöschgeräthschaften u. s. f.

2. Insofern der Staat seine Macht und Hoheit auch über das Privatvermögen als eine staatsrechtlich begründete ausübt, wie insbesondere in dem gesammten Steuerrecht des Staats oder in Form der staatsrechtlichen Regalien.

Dieses ganze Gebiet der öffentlichen Güter, bestehen sie nun in öffentlichen Sachen oder in Finanzrechten, eignet sich vorzüglich zu verwaltungsrechtlicher Ausbildung und Behandlung.

#### IV. Verwaltungsrechtspflege.

Sowohl die Ausbildung dieses Verwaltungsrechts im engeren Sinne als die Sicherung desselben im einzelnen Falle hängt wesentlich ab von der Einrichtung einer besondern Verwaltungsrechtspflege, im Gegensatz sowohl zu bloßer Verwaltung als zu den Civilgerichten.

Das Verwaltungsrecht ist nicht ein Theil des Civilrechts, sondern gehört einer grundverschiedenen Rechtsordnung an, und würde noch schwerer gefährdet, wenn es ohne Einblick in die wandelbaren Bedürfnisse des öffentlichen Lebens lediglich durch logische Schlussfolgerungen aus abstrakten Gesetzen auf behauptete Thatsachen gehandhabt würde. Die naive Unbefangenheit, welche nichts sieht, als was in den Akten ist oder von den Parteien vorgebracht wird. Die hohe Unparteilichkeit, welche in dem Staate nur einen Gegner einer andern völlig gleichberechtigten Partei erblickt, die Feinheit der Unterscheidung, welche die Thatsachen in ihren einzelnen Momenten zerlegt, und unter die hergebrachten juristischen Begriffe unterbringt, der kleine, zuweilen mikroskopische Scharfsinn, welcher aus der Form auf den Willen schließt, und die logische Strenge und Unerbittlichkeit sind sehr schätzenswerthe Eigenschaften eines Civilrichters, aber für den Richter in Sachen des öffentlichen Rechts höchst gefährliche Eigenschaften, die ihn misleiten können gerade das zu übersehen und zu misachten, was hier die Hauptsache ist, den Zusammenhang aller öffentlichen Rechte mit dem großen Staatsganzen, dem sie angehören und dienen.

Würde das Verwaltungsrecht in civilistischer Weise gehandhabt, was kaum zu vermeiden wäre, wenn die Civilgerichte darüber urtheilten, so würde daher der öffentliche Geist desselben nicht zu voller Anerkennung gelangen. Die individuelle Rechthaberei und der logische Formalismus bekämen zu viel Macht, die Staatsverwaltung würde gelähmt und die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse vielfältig erschwert. Wer gewohnt ist in dem Recht nichts anderes zu sehen, als ein System von formulirten Regeln, von abstrakten Vorschriften, von Gesetzen im weitern Sinne, dem wird es nicht leicht zu verstehen, weshalb denn die Gesetze des öffentlichen Rechts einen andern Charakter haben, als die Gesetze über das Privatrecht. Obwohl diese ideologische Auffassung des Rechts überoll unzureichend ist, so werden ihre Mängel doch im Privatrecht weniger empfunden. Diese Privatpersonen, die mit einander streiten, müssen sich einer Gesetzautorität

unterordnen, welche als eine sittliche und staatliche Macht über ihnen ist und sie ihrem Willen unterwirft. Aber daß die öffentliche Rechtsordnung, wenn gleich ebenfalls in Verfassung und Gesetz in Form des Volkswillens formulirt und ausgesprochen, nicht als eine abstrakte, unveränderliche Ordnung über dem Volk und dem Staat zu begreifen sei, das ist nachgerade durch die Staatswissenschaft klar geworden. Das Staatsrecht ist nicht ein Gebankending außer und über dem Staat, sondern es ist der organische, lebendige Staat selbst in seinen nothwendigen Verhältnissen. Indem der Staat sich entwickelt und sich wandelt, entwickelt und wandelt sich sein Recht, und es gibt kein öffentliches Recht, welches als abstrakte Macht wider den Staat bestehen könnte.

Ganz dieselben Verwaltungsgesetze werden je nach Umständen strenger und enger interpretirt und gehandhabt in Zeiten des Kriegs, gefährlicher Bewegungen, oder einer allgemeinen Landesnoth, und hinwieder freier und laxer in friedlichen und glücklichen Zeiten. Es kann das gar nicht anders sein, weil das Verwaltungsrecht nicht von der Bewegung des öffentlichen Lebens losgetrennt werden kann. Allerdings soweit die Gesetze die Bedingungen und Schranken des Verwaltungsrechtes fest bestimmen, müssen dieselben eben so treu und aufrichtig dem Urtheil zu Grunde gelegt werden, wie die Gesetze über das Privatrecht. Aber gewöhnlich bleibt dem Richter in Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb jener gesetzlichen Schranken ein ziemlich weiter Spielraum offen, innerhalb dessen er die Ansprüche der Parteien und die Forderungen des Staats im Geiste des gegenwärtigen Lebens und seiner Bedürfnisse zu wägen, auszugleichen und mit der Bewegung der Zeit in Einklang zu bringen hat. Der Richter der Verwaltungsstreitigkeiten wird daher viel öfter als der Civilrichter in der Lage sein, neben der Frage der Gesetz- oder Rechtsmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit mit in Betracht zu ziehen, und folglich nicht blos rückwärts, sondern auch vorwärts schauen müssen. Auch auf das Proceßverfahren hat das Einfluß. Vivien äußert sich darüber so:

„Die Verwaltungsstreitigkeiten ertragen wohl eine geregelte richterliche Behandlung, aber sie sind der Art, daß sie nicht demselben Gerichte zugewiesen werden dürfen, wie die Civilsachen. In den gewöhnlichen Proceßsachen über Civilrecht stehen die Parteien mit denselben Rechtstiteln und Proceßvorteilen sich gleichmäßig gegenüber und die Wage des Richters hält das vollkommene Gleichgewicht zwischen ihnen. In den Verwaltungsstreitigkeiten dagegen erfordert das öffentliche Interesse eine gewisse wohlwollende Berücksichtigung (*certaines facilités, certains tempéraments*), welche zwar das Recht nicht mißachtet oder verletzt, aber seine Anwendung und die Art seiner Handhabung modificirt.“

Die Verthaltung der Verwaltungs- und der Civilrechtspflege in Einer Behörde gefährdet also nach zwei Seiten hin die Rechtspflege. Entweder behandeln die Gerichte die ersteren Streitigkeiten in derselben formalen Weise und ohne Rücksicht auf die öffentlichen Bedürfnisse der Gegenwart und daher wider die Natur des Verwaltungsrechts, oder wenn sie bei Behandlung dieser Fragen sich daran gewöhnen, nach freierem Ermessen und mit Rücksicht auf die Staatsinteressen zu verfahren, so geräth hinwieder die Privatrechtspflege in die Gefahr, ähnlich und dann der Natur des Privatrechts zuwider behandelt zu werden. Die Mischung von beiden Proceßsachen ist also unzweckmäßig.

Als ganz entscheidend muß aber die Erfahrung betrachtet werden. Wir sehen, daß die moderne Staatsverwaltung sich eine von ihr wesentlich unabhängige Verwaltungspflege gefallen läßt, und einwilligt, daß nach und nach die Zuständigkeit derselben erweitert werde, dagegen überall, wo es keine besonderen Ver-

waltungsgerichte gibt, aufs äußerste bestrebt ist, die Streitigkeiten über Verwaltungsrecht als bloße Verwaltungssache in ihren eigenen Händen zu behandeln und mehr oder weniger willkürlich zu entscheiden. Die praktische Folge in Verneinung der Verwaltungsrechtspflege ist also nicht die, daß nun das Verwaltungsrecht unter den Schutz der Civilgerichte gestellt werde. Sogar wenn Sieges das vorschreiben, so hindert die Macht der Regierung, die sich hier in ihren eigenen Interessen bedroht fühlt, vielfältig den Vollzug, und auf mancherlei Wegen und Umwegen wissen die Verwaltungsbehörden doch die Sache in ihrem Sinne zu entscheiden. Das ist im Großen die Entwicklung des 18. Jahrhunderts in Frankreich und des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Die Folge ist vielmehr die, daß statt der Verwaltungsrechtspflege, welche den Beteiligten die Garantien der Rechtsprechung gewährt, die Verwaltung entscheidet, welche ihnen diese Garantien nicht gibt. So ist es in den meisten deutschen Staaten, und deshalb ist bis zur Stunde noch das eigentliche Verwaltungsrecht weder wissenschaftlich noch praktisch ausgebildet.

Es ist also eine grundfalsche Vorstellung, daß die Verwaltungsrechtspflege aus dem Uebermaß der Regierungsgewalt entsprungen sei, und daß die Sicherheit des öffentlichen Rechts durch ihre Beseitigung gewinnen würde. Im Gegentheil, die Willkür der Verwaltung wird durch sie vermindert und die Freiheit gewinnt, wenn die Vormundschaft der Verwaltungsbehörden sich in den Rechtsschutz der Verwaltungsgerichte umwandelt.

Staatsrat.

## Vierter Stand.

Der Ausdruck „Vierter Stand“ ist zunächst in Deutschland aufgekomen, und zwar in der Absicht, den Gegensatz gegen den sogenannten „Dritten Stand“ zu bezeichnen. Dieser Gegensatz selber ist freilich früher schon in der französischen Revolution der Neunzigerjahre anschaulich geworden, damals, als der Gironde, in welcher vorzugsweise der dritte Stand vertreten war, die Bergpartei entgegen trat, welche sich vornehmlich auf die untern Volksklassen stützte. Indessen ganz deutlich wurde der Unterschied damals noch nicht, weil die politische Parteirichtung eher als der sociale Gegensatz die Massen zu trennen schien. Die Restauration stellte die großen Volksklassen ganz in den Schatten und nur die althergebrachten Stände schienen wieder politisch von Bedeutung. Die Julirevolution von 1830 war hauptsächlich das Werk des dritten Standes. Der neue König Louis Philipp erschien gleichsam als die Personifikation des dritten Standes, mit dem er sich in die Herrschaft von Frankreich theilte. Der ganze vierte Stand war während der Periode der Charte von 1814 von allem Stimmrecht und von jeder Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes ausgeschlossen.

Da brach plötzlich die Februarrevolution von 1848 aus. Ein häuslicher Streit zwischen dem „Bürgerkönig“ und den liberalen Reformfreunden des dritten Standes in der Kammer gab den Anlaß. Aber sofort ging die entbundene Revolution über den dritten Stand hinweg. Der vierte Stand bemächtigte sich für den Moment der Gewalt. Er wollte die Republik, die Demokratie wieder herstellen, welche ihm zuerst politische Rechte gewährt hatte. Aber er war in sich selber uneins; die untersten Schichten desselben waren die heftigsten, die kommunistisch gesinnten Proletarier versuchten sogar eine sociale Umgestaltung, indem sie für die Arbeit und den Arbeitslohn vom Staate Garantien verlangten. Alles

Eigenthum, aller Kredit, die ganze Civilisation schien nun von den wilden Leidenschaften der Menge bedroht. Für diese Güter wagte der General Cavaignac den blutigen Kampf. Er siegte in der dreitägigen Junischlacht in den Straßen von Paris, indem er geschickt aus dem vierten Stande selber seine mobile Garde rekrutirt hatte. In der gesetzgebenden Versammlung, welche neu gewählt ward, fielen die meisten Stellen wieder den Männern des dritten Standes zu, die ja allein die Muße und die Fähigkeit hatten, die Staatsgeschäfte zu betreiben. Der vierte Stand, welcher alle seine Zeit und Kraft auf die tägliche Arbeit und den Broderwerb verwenden mußte, machte die Erfahrung, daß die repräsentative Demokratie — wenigstens in Frankreich — nothwendig den dritten Stand erhebe, den er nicht ohne Mißtrauen betrachtete. Da unternahm der Prinz Napoleon, der vorzüglich von dem vierten Stande zum Präsidenten erwählt worden war, gestützt auf den Glauben der Massen an die Napoleonische Begabung und Tradition, den Kampf gegen den dritten Stand, der zugleich ein Kampf war gegen die repräsentative Demokratie. Von dem Jubelruf der großen Volksmassen, der Bauern, der Kleinbürger, der Arbeiter begrüßt und unterstützt, bestieg er den erneuerten Kaiserthron. Aber das allgemeine Stimmrecht, welches das entscheidende Gewicht in die Massen legte, war und blieb die natürliche Basis der kaiserlichen Macht, und seinem Schwergewicht vermochte der dritte Stand nicht zu widerstehen.

Auch in Deutschland wurden ähnliche Gegensätze sichtbar, und ihre Beachtung führte zu dem Begriff eines vierten Standes, welcher von dem dritten in seiner socialen Stellung und in seinem politischen Charakter verschieden sei. Der Name freilich ist schlecht gewählt, denn unser heutiges Verfassungsrecht beruht nicht mehr auf Ständen, sondern eher noch auf Klassen. In Deutschland sind die großen Volksklassen zwar besser geschult, als in Frankreich. Im Ganzen und Großen sind sie auch mehr geneigt, der Leitung der höher gebildeten Bürgerklasse mit Vertrauen zu folgen. Aber immerhin übt die Autorität der Regierung, der Beamten und der Kirche auf dieselben eine weit stärkere Macht aus, als auf den selbständigeren und zur Kritik geneigten dritten Stand.

In der That, auf dem Gegensatze der Kopf- und Handarbeit, der geistigen und der leiblichen Thätigkeit beruht der Unterschied, der auch für die Organisation des Staates und für dessen politisches Leben von großer Bedeutung ist. Freilich ist jener Gegensatz selbst kein absoluter; auch der Schuster und der Holzhacker arbeiten schlecht, wenn sie kopflos arbeiten, und der Denker kann die Hand nicht entbehren, welche seine Gedanken niederschreibt. Aber im Großen unterscheiden sich dennoch die Berufsweisen, je nachdem die geistige oder die leibliche Thätigkeit überwiegt. Für die liberalen Berufe des dritten Standes ist eine höhere Bildung ein unerläßliches Erforderniß, und gewöhnlich haben daher auch nur diese Personen die Fähigkeit und die Muße, für den Staat geistig zu arbeiten. Den großen, mehr mit der materiellen Bebauung des Bodens, mit dem Handwerk, dem Kleinhandel, der Fabrikarbeit beschäftigten Klassen fehlt es dagegen durchweg an der nöthigen Bildung und an der Muße, um sich den Staatsgeschäften zu widmen. Ihnen ist daher überhaupt mehr daran gelegen, daß gut verwaltet werde, als daß sie selber zu der Mitverwaltung beigezogen werden. In dem alten Europa wird es daher noch lange so sein, daß nicht bloß die Beamtenstellen, sondern auch die wichtigeren Repräsentativämter in der Volksvertretung und in den Kreis- und Bezirksversammlungen und Räten vornehmlich von den Männern des dritten Standes besessen werden, und der Antheil des vierten Standes an der Verwaltung nur

ein untergeordneter, hauptsächlich auf die Gemeindeverwaltung und etwa noch die Theilnahme an Schwur- und Schöffengerichten beschränkter sei.

Dieser Begriff des vierten Standes umfaßt also alle großen Volksklassen, soweit nicht aus ihnen der höher gebildete dritte Stand hervorrägt. Seine Kraft liegt in der Masse der Kleinbürger in den Städten, der ansässigen Handwerker, Krämer, kleineren Industriellen, Lohnarbeiter in den Städten und der Bauern auf dem Lande.

Das Proletariat ist nur der Abfall vornehmlich des vierten Standes, aber auch der andern Stände und darf nicht mit jenem verwechselt werden. Es gibt ein adeliches und ein hochbürgerliches Proletariat, wie ein Proletariat des vierten Standes. Das Proletariat ist ein unvermeidliches Uebel, welches sich allen Klassen und Schichten der Gesellschaft anhängt und zersetzend und störend auf die gesunden Zustände einwirkt. Es bildet keinen Stand für sich.

Der Ausdruck Proletariat ist bekanntlich von der altrömischen Censurverfassung entlehnt. Die nicht ansässigen und vermögenslosen Römer, genauer die weniger als 1500 Ase steuerpflichtiges Vermögen hatten, wurden nicht in die fünf Klassen aufgenommen und waren also nicht ebenso steuer- und kriegspflichtig, wie die ansässigen Bürger (assidui), wenn gleich sie zu untergeordneten Diensten auch für das Heer angehalten wurden. Ihr Vermögen bestand hauptsächlich in ihren Kindern (proles) und daher bekamen sie den Namen. Auch die heutigen Proletarier sind vermögenslose Leute, gleich viel, welchem Stande und welcher Volksklasse sie im übrigen durch Geburt, Erziehung, Beruf angehören mögen. Aber die Vermögenslosigkeit für sich allein ist nicht entscheidend, und nichts wäre gefährlicher, als die gesammte Bevölkerung in Besitzende und Nichtbesitzende zu spalten und feindlich wider einander aufzureizen. Die Söhne der wohlhabenden Eltern sind, wenn sie einen eigenen Hausstand gründen, durchweg ohne Vermögen, aber durchaus nicht Proletarier. Nur dann sind die vermögenslosen Leute Proletarier, wenn sie deshalb außerhalb des gesicherten Familienverbandes stehen — nur dann, wenn sie durch Vereinzelung und unsichern Erwerb in eine gefährliche Lage versetzt sind, wenn ihre ganze Existenz in der Gesellschaft unsicher erscheint. Die politische Aufgabe ist daher, dahin zu wirken, daß es möglichst wenig Proletarier im Lande gibt. Das aber geschieht, wenn den vermögenslosen, vereinzelt Individuen möglichst viele und gangbare Wege eröffnet werden, um sich an eine andere gesicherte Wirtschaft anzuschließen, oder durch Gründung eines selbständigen Hausstandes sich unter die ansässigen Klassen hinauf zu arbeiten.

Der vierte Stand ist die Grundlage des modernen Staates und zugleich der Hauptgegenstand seiner Sorge. Aus dem vierten Stand zieht der Staat hauptsächlich seine finanziellen und militärischen Kräfte. Der vierte Stand bezahlt den größten Theil der Steuern und liefert die große Menge der Soldaten. Aus seinem dunkeln Grunde steigen immerfort eine Anzahl Individuen auf und erwerben sich Bildung, Namen, Rang in der Gesellschaft. Er ist die Quelle, aus der alle höheren Klassen zuletzt wieder ihre Erfrischung und Erneuerung schöpfen. So lange der vierte Stand eines Volkes gesund und kräftig ist, so lange ist das Leben des Volkes gesichert; es kann sich von den schwersten Krankheiten und Verlusten wieder erholen. Wenn aber der vierte Stand in der Verwesung begriffen ist, dann gibt es auch für das Volk keine Rettung mehr.

Der vierte Stand bedarf auch der staatlichen Sorge mehr als alle andern Klassen, die von Hause aus günstiger gestellt und befähigter sind, sich selber zu helfen. Im Einzelnen freilich müssen auch die Personen des vierten Standes für

sich selber sorgen durch ihre Privatarbeit und Privatwirthschaft. Aber es ist natürliche Staatsforge, daß die Grundbedingungen des gemeinsamen Lebens und der gemeinen Wohlfahrt wohl bestellt seien. Zu diesem Zwecke vorzüglich bedarf das Land guter Geseze und Anstalten und einer tüchtigen Staatsverwaltung. Das kann sich der vierte Stand nicht selber verschaffen. Dafür müssen die höher gebildeten Klassen arbeiten.

Zum Regieren und sogar zu der höheren Verwaltung hat der vierte Stand weder die Fähigkeit noch die Neigung. Er hat aber das Verlangen und Bedürfniß, gut regiert und verwaltet zu werden. Geschieht das, so ist er zufrieden und von Hause aus nichts weniger als neuerungsflüchtig oder gar revolutionär. Es gibt keinen größeren Irrthum, als den Stahls, der meint, der vierte Stand sei von Natur begierig, die obrigkeitliche Gewalt und voraus die Monarchie zu stürzen und eine demokratische Herrschaft aufzurichten. Ganz im Gegentheil. Die Aristokratie ist von Natur geneigt, sich mit der Monarchie in die Gewalt zu theilen, der dritte Stand ist von Hause aus geneigt, Kritik und Kontrolle zu üben, und bewegt sich am liebsten in repräsentativ-demokratischen Formen. Der vierte Stand dagegen hat in Europa einen natürlichen Zug, nicht zur Aristokratie, die ihn allzu lange verachtet, gebrüht und ausgebeutet hat, auch nicht zur repräsentativen Demokratie, an deren Hauptarbeit er sich doch nicht betheiligen kann, und deren Anschauungsweise ihm größtentheils unverständlich ist, sondern zur Monarchie.

Der vierte Stand ist keineswegs unempfänglich für die idealen Güter der Menschheit, und er ist rascher, als jeder andere Stand bereit, für diese Güter zu wagen und zu opfern. Aber ihn ziehen nur die hohen Ideen an, nicht die mittleren, er hat nur ein Verständniß für die großen Linien des Verhältnisses, nicht für das feinere Detail. Die Weltgeschichte hat unwiderleglich gezeigt, daß diese großen Volksklassen, welche gewöhnlich nur an ihren täglichen Verdienst denken, und ausschließlich den materiellen Arbeiten hingegeben schelnen, bald für religiöse oder kirchliche Interessen, in neuerer Zeit mehr für politische Ideen und Ziele mit opferwilliger Entschlossenheit eingetreten sind und oft den Ausschlag gegeben haben durch ihren rücksichtslosen Andrang. Niemand wird ihnen ein erregbares Gefühl für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, eine oft bis zur Ueberspannung getriebene Treue gegen ihre Dynastie, niemand auch die Empfänglichkeit absprechen für die modernen Ideen der Rechtsgleichheit, der Freiheit, der Nationalität. Nur die Geschäfte und den Ausbau des Staats überlassen sie lieber Andern, das Staatsgefühl hat auch sie ergriffen und umgewandelt. Wuntschl.

**Volk**, s. Nation und Volk.

## Völkerrecht.

### I. Begriff und Grundlage.

Das Völkerrecht, schon in seiner gegenwärtigen Geltung nicht mehr auf Europa beschränkt, trägt keine geringere Bestimmung in sich, als alle Individuen und alle Staaten, das ganze Menschengeschlecht in Eine große Rechtsgemeinschaft zusammenzuschließen. Es umfaßt die Grundsätze für die Rechtsverhältnisse sowohl der Staaten unter einander (internationales Staatsrecht), als auch der Einzelnen zu fremden Einzelnen und zu fremden Staaten (internationales Privatrecht). Nur indem wir in jedem fremden Volke und selbst in jedem fremden



einzelnen Menschen das überall sich selbst gleiche Menschenthum anerkennen, treten wir zu den fremden Staaten und Individuen in ein völkerrechtliches Verhältnis.

Wenn wir die Grundlage der staatsrechtlichen Ordnung mit der Grundlage der völkerrechtlichen Ordnung vergleichen, so kann uns, bei genauerer Prüfung, ein wesentlicher Unterschied nicht entgehen.

Die staatsrechtliche Ordnung ruht auf einem fest gegliederten staatsrechtlichen Organismus. Es ist eine Staatsgewalt da, die von den einzelnen Staatsangehörigen unabhängig ist und der sie alle gehorchen müssen. Die Regierung ist eine selbständige Macht gegenüber den Regierten, eine Macht ruhend auf einer festen Organisation.

Anders steht es mit der völkerrechtlichen Ordnung. In gewisser Beziehung zwar verhalten sich die Staaten zum Völkerrechte ähnlich, wie die einzelnen Staatsbürger zum Staate. Wie nämlich die einzelnen Bürger dem Staate gehorchen sollen, so sind die einzelnen Staaten dem Völkerrechte Gehorsam schuldig; wie der Staat eine höhere Ordnung ist über den einzelnen Bürgern, so soll das Völkerrecht eine höhere Ordnung sein über den einzelnen Staaten; wie die einzelnen Bürger im Staate eine höhere Autorität erblicken, welche ihr Verhältnis unter einander gesetzlich regelt, so sollen die einzelnen Staaten das Völkerrecht als die Norm ansehen, durch welche ihre internationalen Verhältnisse geregelt werden.

In anderer Beziehung aber hört die Ähnlichkeit vollständig auf. Es gibt nämlich keine konstituirte Völkerrechtsgewalt, welche über den Staaten in ähnlicher Weise unabhängig da stände, wie die Staatsgewalt über den einzelnen Bürgern steht. Wenn es sich darum handelt das Völkerrecht durchzusetzen, so können sich die Staaten nicht an eine über ihnen stehende Macht wenden, wie die einzelnen Bürger nöthigenfalls die Zwangsgewalt des Staates anrufen.

Die Stellung der Staaten zum Völkerrecht, ihr Verhältnis zur völkerrechtlichen Autorität, ist vielmehr so aufzufassen: Obwohl die Staaten vom Völkerrecht beherrscht werden und ihm gehorchen sollen, so sind doch nur sie selbst die freien Träger, Stützen und Verwirklicher des Völkerrechts, — nur sie selbst, nach freiem Gutdünken, die völkerrechtliche Macht. Der herrschende Schwerpunkt des Völkerrechts liegt nicht in einem abgesonderten selbständigen Organismus; die Verwirklichung des Völkerrechts ist vielmehr aufzufassen gleichsam als das Ergebnis der gegenseitigen Einwirkung der Schwerkraft der einzelnen Staatskörper selbst.

Dies hat man nach zwei entgegengesetzten Seiten verkannt. Manche nämlich, wie der Philosoph Wolff, übersehend daß die völkerrechtliche Macht in den einzelnen unabhängigen Staaten selbst ruhe, gründeten das Völkerrecht auf einen Universalstaat (*civitas maxima*). Andere hingegen, wie Hegel, indem sie den Gedanken der Souveränität der einzelnen Staaten auf die Spitze treiben, betrachten das Völkerrecht nur als äußeres Staatsrecht. Sie beachten nicht gehörig, daß das Völkerrecht, obwohl es eines selbständigen Organismus ermangelt, doch über den einzelnen Staaten steht. Nach Hegel ist das Völkerrecht nur die nach außen gewendete Seite des Staates und hat im Staate seinen Mittelpunkt. Und allerdings, zu dem positiven Rechte des einzelnen Staates gehört auch sein nach außen gewendetes Recht, sein „äußeres Staatsrecht“, d. i. die Gesamtheit der völkerrechtlichen Bestimmungen und Verträge, welches das Rechtsverhältnis dieses Staates zu anderen Staaten ausdrückt. Jeder einzelne Staat hat sein in-

neres Staatsrecht und sein äußeres Staatsrecht; und dies äußere Staatsrecht ist ein Stück des Völkerrechts. Das Völkerrecht aber zieht alle diese einzelnen äußeren Staatsrechte erst um seinen eigenen selbständigen Mittelpunkt zusammen und liefert uns erst das Princip, aus welchem, als der centralen Einheit, alle jene einzelnen äußeren Staatsrechte aufzufassen und zu beherrschen sind. Jedes einzelne äußere Staatsrecht ist nur ein Stück aus der Peripherie des Völkerrechts. Der Irrthum bei Hegel besteht darin, daß er das Centrum dieser Peripherie in den einzelnen Staat legt, d. h., daß er das völkerrechtliche Princip nicht vom Staate emancipirt.

## II. Geschichte.

Wenn seit den ältesten Zeiten, über welche die Geschichte berichtet, Völker und Staaten in irgend einem Verkehr mit einander gestanden haben, und wenn jeder menschliche Verkehr mit Nothwendigkeit ein mehr oder weniger rechtliches Verhalten mit sich führt: so hat es auch zu allen Zeiten eine Art von Völkerrecht gegeben und man kann sogar von einem Völkerrechte der Wilden sprechen\*).

Das heutige Völkerrecht ist aber ein Erzeugniß des christlichen Europa. Es steht in keinem merkbaren Zusammenhange mit dem alten Völkerrecht wilder Stämme, oder mit dem Völkerrecht der Orientalen und selbst mit dem der alten Griechen und Römer.

Eine Geschichte des heutigen Völkerrechts hat sich deshalb auf das christliche Europa und auf die von ihm geistig befruchteten Länder zu beschränken. Ueber den Orient, über Griechenland und Rom sind nur Andeutungen am Orte, Andeutungen zu dem Zwecke, einerseits den Charakter jenes alten Völkerrechts erkennbar zu machen, andererseits den Gegensatz desselben zum heutigen Völkerrechte nachzuweisen. Wir beschränken uns auf eine kurze Skizze der Entwicklung des modernen Völkerrechtes.

Mit der Reformation, der ersten Europäisch geistigen Katastrophe, die von Deutschland ausgeht und sich dann dem ganzen Norden und Westen mittheilt, wird das Mittelalter auch auf dem völkerrechtlichen Gebiete zu Ende gebracht. Die Reformation nämlich macht selbständige Staaten, diese Träger und Organe der völkerrechtlichen Idee, erst möglich, indem sie den Dualismus der geistlichen und weltlichen Macht auflöst und die Staaten von der Mitherrschaft des Römischen Stuhls emancipirt. Ein Uebergewicht der Kirche konnte seitdem von den Staaten nicht mehr gefürchtet werden. Wohl aber konnte ein Staat über den anderen ein gefährliches Uebergewicht erlangen.

In der That treten seit dem 16. Jahrhundert zwei Ideen immer entschiedener in den Kampf: die Idee einer Universalmonarchie und die Idee des politischen Gleichgewichts. Der Gedanke der Universalmonarchie war eine Hinterlassenschaft des unvölkerrechtlichen Alterthums. Er hatte sich auf das Fränkische, dann auf das Deutsche Reich vererbt, und seit der Schwäche des Reiches strebten auch andere Staaten ihn auszuführen. Durch den Gedanken des politischen Gleichgewichts suchte sich dagegen das neuere völkerrechtliche Princip zu verwirklichen.

Daß aus dem Gesichtspunkte der Entwicklung des Europäischen Staatensystems der dreißigjährige Krieg als eine Gegenwirkung der Gleichgewichtsidee gegen die Habsburgische Uebermacht anzusehen sei, und wie sich seit dem

\*) Fallati, Reime des Völkerrechts bei wilden und halbwildem Stämmen, in der Lüzinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1850, S. 150 ff.

Westphälischen Frieden bis zur Gegenwart die Staatenverhältnisse völkerrechtlich gestaltet haben, berichtet der hier ergänzend eingreifende Artikel „Kongresse und Friedensschlüsse der neueren Zeit.“ Ueber die Fortentwicklung der Theorie des Völkerrechts werden in diesem Artikel unter „Litteratur“ einige Andeutungen gegeben werden.

Trotz der Revolutionen und Kriege, welche in neuester Zeit Europa aufgerührt haben, hat die Humanität sichtlich gewonnen; das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Völker ist erstarkt, die geistigen Grundlagen des Völkerrechts sind fester und breiter geworden, und zahlreiche Spuren eines rohen internationalen Zustandes, die wir bei den völkerrechtlichen Schriftstellen noch als geltendes barbarisches Recht verzeichnet finden, zerschmelzen vor den immer helleren und immer wärmeren Strahlen der höher aufsteigenden Sonne des Christenthums. Ein reißendes Zeichen des auch auf dem völkerrechtlichen Boden vorgeschrittenen Geistes der Gegenwart ist der Pariser Kongreß von 1856. Wenn gleich derselbe die Orientalische Frage, die ihn eigentlich zusammenführte, nur mangelhaft gelöst hat, so bleibt er doch für den Fortschritt des Völkerrechts denkwürdig durch die Aufnahme der Türkei in das politische System Europas und durch die Humanisirung des Seekriegsrechtes. Seitdem haben weitere von den meisten Kulturstaaten unterzeichnete Verträge die Humanisirung des Kriegsrechtes überhaupt bedeutsam gefördert. Vor Allem gehört hieher die Genfer Konvention vom 22. August 1864 nebst Nachtrags-Konvention vom 20. Oktober 1868. Letztere ist freilich von den meisten Staaten, welche den ersten Genfer Vertrag unterzeichneten, nicht ratifizirt und daher im letzten Krieg gegen Frankreich deutscher Seits nur als *Modus vivendi* zur Anwendung gebracht worden. Welche Mängel auch immer diese Vereinbarungen bei ihrer praktischen Anwendung insbesondere im jüngsten deutsch-französischen Kriege gezeigt haben, der Segen, den sie stifteten, war dennoch unberechenbar.

Außer diesen Konventionen ist hier noch zu erwähnen die von sämmtlichen europäischen Staaten unterzeichnete Petersburger Deklaration vom 11. Dec. 1868, durch welche der Gebrauch von Sprenggeschossen unter 400 Gramm Gewicht ausgeschlossen wurde.

Erhalten endlich die auf dem Brüsseler Kongreß, welcher im Juli 1874 dem Vorschlage Rußlands zu Folge sich vereinigte, im Entwurf angenommenen „*déclaration*“ die definitive Genehmigung der europäischen Kulturstaaten, so wird die Humanisirung des Kriegsrechtes abermals um einen wichtigen Schritt vorangekommen sein.

Am bedeutsamsten für die völkerrechtliche Entwicklung sind indessen die großen politischen Ereignisse der letzten 15 Jahre insbesondere die Herstellung der italienischen und deutschen Einheit gewesen. Denn diese haben in Wahrheit erst das Gleichgewicht im europäischen Staatensysteme hergestellt.

Als Zeichen, daß namentlich das deutsche Reich es sich angelegen sein läßt, die Entwicklung des internationalen Vertragsrechtes zu fördern, dürfte der aus deutscher Initiative entsprungene, im Oktober 1874 zu Bern unterzeichnete Weltpostvertrag von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Endlich haben die Freunde friedlicher Begleichung internationaler Streitigkeiten großen Trost aus dem Spruch des Genfer Schiedsgerichts (September 1872) geschöpft, durch welchen die Alabama-Frage glücklich erledigt wurde, nachdem dieselbe fast ein Decennium hindurch die guten Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und England getrübt hatte.

### III. Litteratur.

Die völkerrechtliche Theorie hat sich seit der Reformation entwickelt. Von der Reformation selbst, welche erst selbständige Staaten möglich machte und



philosophischen Theorien; und es erklärt sich weniger aus einer Verschiedenheit der Standpunkte, als aus der Verschiedenheit der geistigen Eigenthümlichkeit und Anlage, wenn einige von ihnen vorzugsweise das Philosophische unter Anerkennung und Berücksichtigung des Historischen behandeln, während andere den Hauptfleiß auf das Historische legen und dem Philosophischen nur eine sekundäre Stelle einräumen.

Systeme und Lehrbücher: Klüber, *Droit des gens moderne de l'Europe*, Stuttgart 1819, Paris 1831, 2 vols; auch deutsch vom Verfasser selbst bearbeitet unter dem Titel: *Europ. V.R.*, Stuttgart 1821. Heffter, *das Europ. V.R. der Gegenwart*, erste Aufl. 1844, sechste 1873; ins Französische übertragen von Jules Bergson. *Le droit international public de l'Europe*, Berlin et Paris 1857, neue Aufl. 1872. Bluntschli, *das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*. 2. Aufl. Nördlingen 1872.

Von den Franzosen ist manche gute Monographie, aber keine bedeutendere Gesamtdarstellung des VR ausgegangen. Gérard de Rayneval, *Institutions du droit de la nature et des gens*, 1832 und 1851 neu herausgegeben von dem Sohne des Verfassers, ein geistreiches und bei den Diplomaten beliebtes Buch, bietet sehr wenig Positives.

Engländer und Nordamerikaner haben mehr geleistet: Oke Manning, *Commentaries on the Law of Nations*, Lond. 1839. Besonders der Nordamerikaner Henry Wheaton, *Elements of International Law*, zuerst erschienen in Philadelphia 1836, ein mit Recht überall geschätztes, unmittelbar für die diplomatische Praxis bestimmtes Werk. Ferner: Hanck, H. W., *International Law or Rules regulating the intercourse of States in Peace and War*. vol. San Francisco 1861. — Neuestens: Rob. Phillimore, *Commentaries upon International Law*, 4 Vols., Lond. 1854—1861. Bd. 1 und 2 in 2ter Aufl. 1871. — Dudley Field, *Draftoutlines of an International Code* 1 vol. New-York 1872.

Auch die Spanier sind recht thätig gewesen: J. M. Pando, *Elementos del Derecho Internacional*, Madr. 1843. A. Riquelme, *Elementos de Derecho publico internacional, con explicacion de todas las reglas que constituyen el Derecho internacional espanol*, I, II, Madr. 1849. Daneben nennen wir den Südamerikaner Andr. Bello, *Principios de Derecho de Gentes*. Opera public. en Santiago de Chile, reimpr., Par. 1840; nueva edic. Madr. 1844; und jetzt besonders Calvo, C. *Le droit international théorique et pratique*. 2 vols. 2me ed. Paris 1870—72.

Von neueren italienischen Völkerrechtslehrern sind insbesondere hervorzuheben: Mancini, *sulla nazionalità come fondamento del diritto delle genti* 1851. Mamiani, *di un nuovo diritto europeo* 4. ed. Torino 1861. Pierantoni *Storia degli studi del diritto internazionale in Italia* Modena 1869, ins Deutsche übersetzt von Dr. Leone Roncali, Wien 1872.

Eine speziell völkerrechtlichen Fragen gewidmete Zeitschrift ist die „*Revue de droit international et de législation comparée*“, Chef-Redakteur Rolin Jaquemyns. Sie erscheint seit 1869 jährlich in 4 Hefen.

Im Herbst 1873 versammelte sich zu Brüssel ein Kongreß von Gelehrten aller Länder, welcher sich die Förderung der Kodifikation des Völkerrechts zur Aufgabe gemacht und Zweigvereine in verschiedenen Staaten z. B. in Italien gegründet hat.

Fast gleichzeitig wurde zu Gent ein „*Institut de droit international*“ nach Bluntschli's Idee gegründet.

Monographien über völkerrechtliche Gegenstände führt das Staatswörterbuch in seinen zahlreichen völkerrechtlichen Artikeln an.

#### IV. Quellen.

1. Den ersten Rang unter den Quellen des Völkerrechts nehmen die Staatenverträge ein. Siehe „Staatenverträge“ und die daselbst angeführten Sammelwerke.

2. Eine zweite wichtige Quelle bilden die Aktenstücke aller Art, in denen die Staaten ihre völkerrechtlichen Ueberzeugungen aussprechen.

Hierher gehören a) die Protokolle der Kongresse und internationalen Ministerkonferenzen.

b) Erklärungen der großen Mächte, Noten, Manifeste, Korrespondenzen, selbst Protestationen der Staaten. Protestationen einzelner Staaten gegen die Rechtsverletzungen anderer können nämlich als eine Quelle für das Völkerrecht betrachtet werden, wenn sie, weil im Rechte gegründet, die Zustimmung der unparteiischen Staaten oder der unparteiischen Nachwelt gefunden haben.

Keine dieser beiden Klassen von Aktenstücken hat indeß die verbindliche Kraft der Verträge. So wenig die Wissenschaft sie unbeachtet lassen darf, so wenig darf sie den Inhalt derselben ohne Weiteres aufnehmen; sie ist hier vielmehr zur freiesten Prüfung berufen.

Das Material dieser Aktenstücke findet man in den zahlreichen Schriften über Friedensschlüsse, die unter dem Titel der *Négotiations, Négotiations secrètes, Actes et Mémoires, Pides officiell*es zu erscheinen pflegen; ferner in den Vorlagen an konstitutionelle Kammern und in den Blaubüchern; nicht minder in den Sammelwerken, die als „Staatsarchiv“, „politisches Archiv“, „Staatskanzlei“ erscheinen; besonders in den umfangreichen Englischen „Portfolios“.

3. Gesetze und Verordnungen einzelner Staaten kommen auf mannigfache Weise als Quelle des Völkerrechts in Betracht. Einmal nämlich läßt sich überhaupt schon aus übereinstimmenden Gesetzen der Staaten über Verhältnisse, die ebensowohl Gegenstand völkerrechtlicher als privatrechtlicher Streitigkeiten sein können, und wo einer analogen Anwendung der privatrechtlichen Gesetze auf das Völkerrecht Nichts im Wege steht, eine maßgebende Europäische Rechtsüberzeugung herleiten. Sodann aber ist mancher rein völkerrechtliche Rechtsatz, z. B. über das Beuterecht, über die Blockade, über den Sklavenhandel auf der See, in die Gesetzbücher der einzelnen Staaten aufgenommen worden; entweder so, daß die Gesetzgebung des einzelnen Staates damit den Bestimmungen des allgemein anerkannten Völkerrechts voraussetzte, wie z. B. die Englischen Gesetze gegen den Sklavenhandel und das Französische Décret vom 28. März 1852, das den Nachdruck fremder Werke auf Französischem Boden schlechtweg verbietet; oder so, daß die Gesetzgebung des einzelnen Staates schon allgemein anerkannte Bestimmungen des Völkerrechts nur sanktionirte. Vorzüglich bemerkenswerth sind die Gesetze und Verordnungen der Staaten zur Regelung der Seepräsen in Kriegzeiten. Jeder Staat nämlich läßt seine eigenen Gerichte über die Gültigkeit der durch seine Schiffe gemachten Seepräsen entscheiden. Seinen Gerichten gibt er natürlich hiefür Gesetze, die indeß nicht ein Ausfluß der Willkür des Staates, sondern der Ausdruck der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sein wollen und sollen.

Ueber die besondern Quellen des internationalen Seerechts s. „Seerecht“.

4. Eine ähnliche Bedeutung, wie sie den Präjudicien als einer Quelle des Privatrechts zukommt, besitzen für das Völkerrecht die Rechtsprüche internationaler Gerichte, der sog. gemischten Kommissionen, der Preisengerichte; auch die Rechtsgutachten, die von den Staaten mitunter in völkerrechtlichen Streitigkeiten eingeholt werden.

Eine hohe Bedeutung haben die Aussprüche der gemischten Kommissionen, die aus Schiedsrichtern verschiedener Staaten über deren internationale Streitigkeiten zusammengesetzt sind. Schon durch eine solche Zusammensetzung wird die nationale Beschränktheit des Rechtsbewußtseins aufgehoben und dem allgemein Vernünftigen die Bahn gebrochen.

Urtheile der Preisengerichte haben freilich, da die Preisengerichte immer nur von der einen oder andern Partei eingesetzt sind, die Vermuthung voller Unparteilichkeit nicht für sich und sind daher mit Vorsicht und mit beständiger Kritik zu benutzen.

Rechtsgutachten über völkerrechtliche Fragen holt mitunter ein Staat von seinen eigenen Rechtskundigen, auch von fremden angesehenen Rechtsgelehrten ein, um darnach sein Benehmen zu regeln. Sie haben besonders dann Gewicht und die stärkste Vermuthung der Unparteilichkeit für sich, wenn sie dem Interesse des eigenen konsultirenden Staates widersprechen; um so geringer ist freilich ihre Bedeutung im entgegengesetzten Falle.

5. Bei der Lückenhaftigkeit der positiven Satzungen des Völkerrechts genießen die Schriften der Rechtslehrer im Völkerrechte einer sehr hohen Autorität. Die Staatsmänner binden sich gern an den Inhalt derselben. Nicht als ob die Rechtslehrer unbedingt sachkundiger wären, als die Staatsmänner. Aber der in zahlreiche Interessen eingesponnene einzelne Fall, dessen Beurtheilung dem praktischen Staatsmanne obliegt, macht leicht befangen und einseitig, und da ist es denn allerdings für die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit wesentlich, die Stimme derer zu vernehmen, die in unbefangener Bearbeitung der Wissenschaft nur die reine Natur der Sache auszusprechen streben. Das Gewicht der Aussprüche der Rechtslehrer wird vermehrt, wenn die Schriftsteller verschiedener, vielleicht gar aller gebildeten Nationen übereinstimmen, so daß ein harmonisches Zeugniß der Völker vorliegt.

Das internationale Gewohnheitsrecht läßt sich im Allgemeinen nur aus den Schriften der Rechtslehrer schöpfen, die hier nicht als bloße Theoretiker, sondern als Zeugen geschichtlicher Thatsachen auftreten.

Wo die Rechtslehrer nicht als Zeugen des historischen Rechts, sondern als Theoretiker sprechen, da kommt es auf Prüfang ihrer Theorien, auf eine selbständige Unterscheidung subjektiver Ansichten und objektiver Wahrheiten an. Unbedingten Anspruch auf Geltung hat indeß jeder theoretische Satz, der Nichts als eine Folgerung aus einem bereits zur völkerrechtlichen Anerkennung gekommenen Principe ist, und die Kunst der theoretischen Fortbildung des Völkerrechts besteht wesentlich darin, solche Principien zu erfassen und fruchtbar zu machen.

Nach Berner.

## W.

### Waffenstillstand.

Der Waffenstillstand im weitesten Sinne des Wortes (armistice) hat die Bedeutung, die Feindseligkeiten einstweilen zu hemmen. Vom eigentlichen Waffenstillstande

(trêve) unterscheidet sich die bloße Waffenruhe (cessation oder suspension d'armes) dadurch, daß sie nicht an die strengen Grundsätze desselben gebunden ist und in der Regel nur auf kurze Zeit, mitunter sogar nur auf wenige Stunden, verabredet wird. Hauptsächlich nach einer Schlacht pflegt eine kurze Waffenruhe einzutreten, um die Todten zu begraben und um für die Verwundeten die nöthigste Fürsorge zu treffen. Der eigentliche Waffenstillstand aber ist entweder ein allgemeiner oder ein besonderer. Der allgemeine unterbricht die Feindseligkeiten unter den gesammten beiderseitigen Heeresmassen und bildet in der Regel schon die Brücke zum Frieden. Der besondere beschränkt sich auf einzelne Truppentheile oder auf einzelne Gegenden und pflegt nur eine Folge augenblicklicher Erschöpfung zu sein, also noch keine Aussicht auf den Abschluß des Friedens zu eröffnen.

Die Pforte, die aus ihrem religiösen Standpunkte mit den Feinden des Propheten niemals einen wahren Frieden glaubte abschließen zu dürfen, wenigstens keinen dauernden, vereinbarte mit den christlichen Mächten in früherer Zeit, statt der Friedensschlüsse, sogenannte Waffenstillstände auf lange Jahre (des trêves à longues années).

Die Berechtigung zur Eingehung eines allgemeinen Waffenstillstandes ist gewöhnlich in der Amtsgewalt des Felbherrn noch nicht enthalten; sie entspringt in der Regel erst aus einer besondern Vollmacht von Seiten der Staatsgewalt, und in diesem Falle muß der Waffenstillstandsvertrag ratificirt werden. Die Vollmacht zur Abschließung eines besondern Waffenstillstandes liegt aber schon im Amte des Felbherrn; hier bedarf es, wie keiner besondern Vollmacht, so auch keiner Ratifikation, sofern sie nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Die Verbindlichkeit eines Waffenstillstandsvertrages beginnt für die Felbherrn und für die Staatsgewalten mit dem verabredeten Anfangspunkte, wie bei jedem Vertrage. Aber für die Unterthanen, insbesondere für die Soldaten, trägt der Waffenstillstand nicht den Charakter eines Vertrages, sondern den eines Gesetzes. Für sie ist er daher auch erst verbindlich, wenn er gehörig publicirt worden ist. Gesah die Publikation nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig und sind in Folge dessen Ueberschreitungen des Vertrages vorgekommen, so fällt die Verantwortung nicht auf die Ueberschreiter, sondern auf den Felbherrn und auf die Staatsgewalt.

Für die Dauer des Waffenstillstandes gelten folgende Sätze:

1. Jede Partei darf auf ihrem Staatsgebiete, oder innerhalb der ihr durch den Waffenstillstandsvertrag angewiesenen Grenzen Alles thun, was ihr während des Friedens erlaubt wäre. Sie kann also Truppen ausheben, Truppen marschiren lassen, Muniton und Mundvorrath sammeln, von ihren Verbündeten Verstärkungen empfangen u. s. w.

2. Im Uebrigen darf aber der Statusquo der gegenseitigen kriegerischen Stellung nicht verändert werden.

3. Da der Waffenstillstand den Krieg nur suspendirt, so muß die Streitfrage, über die der Krieg geführt wird, während des Waffenstillstandes unverändert bleiben.

Verletzungen des Waffenstillstandes von Seiten der einen Partei geben der andern ein Recht zur sofortigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Sind die Verletzungen aber nur von einzelnen Unterthanen auf eigene Hand begangen worden, so hat sich die verletzte Partei auf Forderungen des Schadenersatzes und der Bestrafung zu beschränken.





ein großer Fabrikant oder Banquier, oder zuweilen ein berühmter Advokat in die Wage zu legen hat.

So kommt es, daß das allgemeine Stimmrecht in manchen Ländern die Kraft der Monarchie verstärkt, und zuweilen die Aristokratie emporhebt. Daher wirkt das allgemeine Stimmrecht meistens entsprechend der Natur des Staates und steigert die ohnehin überwiegende Macht im Lande, indem es ihr das Schwergewicht seiner Mehrheiten zur Verfügung stellt.

Das gilt jedoch nur in normalen Zuständen. Wenn die politischen Stürme die Leidenschaften auch der Massen von Grunde aus aufrühren, dann kann auch die politische Richtung der Mehrheiten plötzlich umschlagen, der bisherigen Staatsform feindlich werden, und die bisher herrschende Autorität stürzen. Die gleichsam in ihre Atome aufgelöste Menge der Staatsbürger ist den Stößen dieser Stürme in hohem Grade ausgesetzt und setzt der jeweiligen Strömung nur geringen Widerstand entgegen.

Uebrigens sind die Minderheiten bei dieser Wahlform wenig gesichert gegen Unterdrückung. Sie erhalten in der Versammlung vielleicht keine oder eine ungenügende Vertretung und die Mehrheiten schreiten rücksichtslos über sie hinweg. Die Repräsentation des Volks verliert dann ihren Grundcharakter; anstatt eine Vertretung des ganzen Volks zu sein, wird sie zur ausschließlichen Vertretung der Mehrheit.

Weil man der Einsicht oder der Selbständigkeit der großen Menge mißtraut, hat man in manchen Ländern noch mancherlei weitere Beschränkungen des Stimmrechts eingeführt, und das so weiter beschränkte Stimmrecht dem allgemeinen entgegen gesetzt. Von der Art sind:

5. in vielen nordamerikanischen Staaten bis auf die neueste Zeit die Ausschließung der Farbigen, selbst wenn sie persönlich Freie waren. Erst seit dem großen Bürgerkrieg ist das Verfassungsamendment im Kongreß durchgegangen (1866), durch welches das Stimmrecht von der Farbe der Stimmenden unabhängig erklärt wird. Die praktische Folge der frühern Bestimmung war, daß nur die weiße Bevölkerung für stimmberechtigt galt, die rothe (Indianische) und voraus die schwarze (Negerrace) dagegen keine politischen Rechte besaß. Die mancherlei Mischlinge in den verschiedenen Abstufungen wurden dann oft oder doch größeren Theils als Farbige ebenfalls zurück gesetzt. Die neuere Beseitigung dieser Schranke macht es möglich, daß neben den Weißen auch die Farbigen an den Wahlen sich betheiligen.

Die Ausdehnung des Stimmrechts auch auf die Farbigen darf als ein Fortschritt in der menschlichen Rechtsentwicklung und in der politischen Erziehung auch der zurückgebliebenen Rassen gebilligt werden, aber neben derselben wird auch auf den Unterschied in der politischen Fähigkeit der verschiedenen Rassen irgendwie geachtet und für Garantien gegen die Gefahren des gleichen Stimmrechts weise gesorgt werden müssen. Man wird nicht durch eine falsche Gleichheit die Interessen der Kultur, der staatlichen Entwicklung der Unwissenheit und Leidenschaft ungebildeter und wenig selbstständiger Rassen zur Beute vorwerfen dürfen. Die Amerikaner werden dieses schwierige Problem zu lösen haben, das mit einer abstrakten Gleichstellung nicht gelöst, sondern eher verwirrt wird.

6. Dem religiösen Geiste der frühern Jahrhunderte, in welchen die Religion und die Konfession das ganze Leben und auch das Recht bestimmten, entsprach es, das Stimmrecht von einer bestimmten Religion und Konfession abhängig zu machen, so daß die Rechtgläubigen allein für stimmberechtigt

galten, die Irrgläubigen d. h. die Andersgläubigen vom Stimmrecht ausgeschlossen blieben. Der politische Geist der Neuzeit dagegen hat überall diese Schranke angegriffen und in den meisten civilisirten Staaten weggeräumt, indem er das politische wie das Privatrecht für unabhängig von religiösen Bedingungen erklärt hat.

7. Nachdem so viele ältere Beschränkungen des Stimmrechts weggefallen oder als unhaltbar erschienen sind, ist in neuerer Zeit in manchen Ländern, wie besonders in England, in Nordamerika und in Belgien von denen, welche von der Einführung des allgemeinen Stimmrechts Gefahren für die Kultur besorgen, öfter das Erforderniß einer Schulbildung gefordert worden, so daß dann die völlig ungebildeten Klassen noch ausgeschlossen würden. In der That ist eine tüchtige Volksbildung eine natürliche Voraussetzung eines vernünftigen Gebrauchs der politischen Rechte. Die allgemeine Schulbildung und um diese zu sichern, die allgemeine Schulpflicht, steht in einer natürlichen Wechselbeziehung zum allgemeinen Stimmrecht. Nur ein zeitgemäß erzogenes und gebildetes Volk besitzt die nöthige Fähigkeit, um durch seine Wahlen auf die Staatsangelegenheiten einen vernünftigen Einfluß zu üben. Ungebildete Massen werden je nach Umständen unverständige oder unfreie Wahlen vornehmen und die ihnen anvertraute staatliche Thätigkeit ungeschickt ausüben.

Aber wenn der Maßstab jener Bildung niedrig gehalten und etwa auf die Fähigkeit zum Lesen und Schreiben beschränkt wird, so wird eine solche Vorbedingung nur in den Ländern eine praktische Bedeutung haben, wo die Schulbildung überhaupt vernachlässigt und noch eine große Anzahl von Personen in arger Unwissenheit versunken ist. Wo Jedermann lesen und schreiben kann, wie das in Deutschland größtentheils der Fall ist, da wird auch Niemand wegen Mangels an Schulbildung ausgeschlossen.

Wird aber der Maßstab höher gegriffen und etwa auf eine höhere wissenschaftliche Bildung (Gymnasialbildung) bezogen, dann wirkt die Forderung sehr ausschließend. Da überall nur eine sehr kleine Minderheit der Bevölkerung die Mühe und die Mittel besitzt, eine wissenschaftliche Bildung zu erwerben, so würden dann geradezu die großen Volksklassen ausgeschlossen und ein sehr bedenkliches Privilegium der Bildungsaristokratie geschaffen, das mit der modernen Entwicklung des allgemeinen Volkslebens sich nicht verträgt.

8. Sowohl im Alterthum als während des Mittelalters und bis auf unsere Tage wurde in sehr vielen Ländern auch ein gewisses Vermögen (Census) als Grundbedingung des Stimmrechts gefordert.

Dieses Erforderniß erscheint in den verschiedensten Gestalten. Im Mittelalter wurde gewöhnlich Grundbesitz verlangt. Nur die Grundbesitzer, sei es zu Eigenthum, oder zu Lehen oder zu Hofrecht, hatten nach germanischem Recht einen Antheil an der Gau- und Centversammlung, oder dem Lehenshofe oder der grundherrlichen Gemeinde. Nur sie hatten ein Wahlrecht. Aber wenn gleich der mittelalterliche Staat auf die Grundverhältnisse gebaut ist, das moderne Staatsbürgerrecht hat sich von diesem Zusammenhang mit dem Boden abgelöst und von dieser Gebundenheit frei gemacht, es ist persönlich geworden. Daher hat sich auch in den Staaten, welche den Kern der mittelalterlichen Einrichtung, die selbständige Vermögensstellung bewahren wollten, eine Aenderung und Erweiterung der alten Beschränkung vollzogen. Dieselbe ist auf drei verschiedenen Wegen erreicht worden. Man hat, wie vorzüglich in deutschen Staaten, den Grundbesitzern andere nicht grundbesitzende, aber mit beweglichem Vermögen ausgestattete

Klassen, insbesondere die auf eigenem Gewerbe ansässigen Personen hinzugefügt. Oder man hat den Grundbesitz, wie vorzüglich in England, in weiterem Sinne verstanden, so daß die Besitzer von Mietwohnungen den eigentlichen Grund- und Häuserbesitzern gleichgestellt werden. Oder man hat, wie früher in Frankreich und in manchen deutschen Staaten, die Steuer als den staatlich passendsten Maßstab des Vermögens und die Steuerpflicht als die natürlichste Grundbedingung des Stimmrechts betrachtet und nur diejenigen Personen zur Stimmberechtigung zugelassen, welche persönlich Steuer zahlen, die aber ausgeschlossen, welche sie nicht zahlen.

Man hat für diese Bevorzugung der Besitzenden oder doch der Zahlungsfähigen und insofern vermögenskräftigen Klassen oder Personen vor den nicht Besitzenden verschiedene Gründe geltend gemacht, insbesondere die erhöhte Selbstständigkeit jener und ihr lebhafteres Interesse an der Wohlfahrt des Landes. Man hat darauf hingewiesen, daß es für den Staat nicht bloß auf die Zahl, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit der Bürger ankomme, und daß es für die Gesellschaft höchst gefährlich sei, das Schwergewicht der Macht in die nicht Besitzenden Klassen zu verlegen, welche leicht die Solidität der Staatsfinanzen erschüttern und das Eigenthum unsicher machen könnten. Man hat endlich auch darauf aufmerksam gemacht, daß die vermöglicheren Klassen im Ganzen und Großen auch die gebildeteren seien und daher eher die öffentlichen Funktionen, wozu auch die Wahlen gehören, in verständiger Weise ausüben.

In dieser Begründung ist unbestreitbar viel Wahres, welches nur deshalb in unserer Zeit weniger Anerkennung findet, weil dieselbe von der Neigung, sogar von der Leidenschaft zur Gleichheit eingenommen ist, und wo irgend ein Unterschied betont wird, sofort fürchtet, von neuem auf verhaßte Privilegien zu stoßen. Eben des demokratischen Zuges wegen in der Tendenz der heutigen Welt ist aber auch eine Entgegensetzung der Besitzenden und der nicht Besitzenden Klassen in hohem Grade gefährlich, welche leicht in offene Feindschaft dieser gegen jene ausartet. Die politische Aufgabe besteht daher nicht in der Trennung beider und nicht in der Ausschließung der nicht Besitzenden Klassen, welche doch für den Staat auch mit ihrem Blute als Soldaten einstehen müssen und denen die Vaterlands- und das Interesse an der Ehre und der Wohlfahrt des Staates nicht abgesprochen werden können. Eine gesunde Politik sucht im Gegentheil die verschiedenen Klassen staatlich zu verbinden und zu gemeinsamem Wirken zu mischen.

Endlich läßt sich gegen jede Censurverfassung einwenden, daß es irrational sei, die politischen Rechte von dem privatrechtlichen Vermögen abhängig zu machen und dadurch der selbstsüchtigen Besitz- und Erwerbssucht von Rechts wegen den herrschenden Einfluß auf das öffentliche Leben zu geben. Man kann behaupten, daß dieser Grundgedanke der Bevorzugung der Eigenthümer in seinen Konsequenzen zur Geldherrschaft (Plutokratie) führe, und daß das die schlimmste und unwürdigste Herrschaft sei.

Das Alles erklärt es, weshalb die heutige Zeit eine mehr oder minder bewußte und starke Abneigung hat gegen solche von dem Vermögen hergenommene Beschränkungen des Stimmrechts.

9. Die beiden Hauptmängel der heutigen Einrichtung des allgemeinen Stimmrechts scheinen mir zu sein:

a) der Mangel einer organischen Gliederung, welche es erscheinen läßt, daß die verschiedenen Hauptgruppen der Bevölkerung und des Volks wirklich und zwar nach Verhältniß ihrer

21  
4

tung für den Staat und das Gesammtleben der Nation vertreten werden.

b) der Mangel einer Vertretung der Minderheiten.

Es ist die politische Aufgabe der Zukunft, die beiden Mängel zu heben.

10. Zu a. Das allgemeine Stimmrecht verbindet die gesammte Menge der Bürger mit dem Staate, aber das gleiche Stimmrecht löst das Volk auf in eine Masse von Einzelnen, die unter sich gar nicht verbunden sind. Die *R o p f z a h l* allein ist in ihm entscheidend.

Die Nation und das Volk bestehen aber nicht aus einer bloßen Masse von Individuen, sondern sie sind naturgemäß in verschiedene Gruppen und engere Verbände gegliedert, deren Ineinandergreifen dem Staatsorganismus Festigkeit und Mannigfaltigkeit verleiht. Die gute Landkarte zeigt, wie schon *M t r a b e a u* vortrefflich gesagt hat, auch die Berge und die Thäler, das Flachland und die Hügelketten, die Seen und die Flüsse, die Städte und die Dörfer, die Wälder und das Ackerland, das Weingelände und die Wiesen. Ebenso sollte auch die Volksvertretung ein ähnliches Bild sein der verschiedenen politisch wichtigen Gesellschaftsgruppen und der bedeutenden Körperschaften im Staate. Wenn man die Zusammensetzung der Volksrepräsentation betrachtet, so sollte man in ihr das Volk selbst in veredeltem Auszug erblicken und seine ganze *P h y s i o g n o m i e* erkennen. Man sollte keine wichtige Gruppe darin vermissen und jeden Bestandtheil nach seinem Verhältnis zum Ganzen richtig dargestellt finden.

Von der Verwirklichung dieser Idee sind wir noch sehr weit entfernt. Alle Vorschläge, welche in dieser Hinsicht gemacht werden, stoßen noch auf das Mißtrauen, daß man die Stände des Mittelalters wieder erneuern wolle und dadurch die Fortschritte der modernen Entwicklung in Freiheit und Gleichheit gefährde. Man fürchtet überdem, durch Unterscheidung der Berufsclassen in der Repräsentation dem egoistischen und partikularistischen Geiste der Berufsgenossenschaft zu viel Einfluß zu gewähren zum Schaden der nationalen Gemeinschaft und der politischen Einheit. Diese Bedenken müssen beachtet werden, wenn dereinst eine politische-organische Berücksichtigung auch der Unterschiede der Classen innerhalb ihrer staatsbürgerlichen Gleichheit gelingen soll. Unser Zeitalter mag gelegentlich den gerügten Mangel empfinden und darüber klagen, aber es ist nicht geneigt, denselben ernstlich zu verbessern.

11. Zu b. Schon oft ist der Fehler in den heutigen Wahlrichtungen hervorgehoben worden, daß die Minderheiten unvertreten bleiben und der Tyrannei der Mehrheiten schutzlos ausgesetzt werden. Bei unserer Methode, das Land in eine Anzahl Wahlkreise zu vertheilen und durch jeden Wahlkreis einen oder mehrere Abgeordnete wählen zu lassen, ist es sogar denkbar, daß die wirkliche Mehrheit der ganzen Bevölkerung in der Vertretung in die offenbare Minderheit versetzt wird. Die bloß arithmetische Vertheilung der Wahlen auf eine Anzahl gleicher Wahlkreise sichert nicht einmal die arithmetische Korrektheit der Mehrheit in der Vertretung.

Es sind in neuerer Zeit manche Verbesserungsvorschläge gemacht worden, um diesem Mangel abzuwehren und auch den Minderheiten gerecht zu werden:

a) Der Vorschlag des französischen Socialisten *C o n s i d é r a n t*, daß jeder Partei gestattet werde, für sich zu wählen, je nach der Zahl der Wähler, welche sich nach ihrem eigenen Ermessen für irgend eine Partei erklärt und auf den Listen eingeschrieben haben. Der Vorschlag sichert verhältnismäßige Parteiwahlen, aber er reizt und steigert den Parteeifer noch mehr, da er ohnehin bei dem heutigen Wahlssystem schon einen größeren Einfluß hat, als gut ist.

β) Einen andern Vorschlag hat neuerlich der Engländer Thomas Hare (zuerst 1859) gemacht und derselbe ist insbesondere durch die Schrift von Stuart Mill über die Repräsentativverfassung vertheidigt und allgemeiner bekannt gemacht worden.

Der Gedanke ist folgender: Die Einheit der Volksvertretung setzt die Einheit des Wahlkörpers voraus. Wohl darf die Abstimmung eine örtliche sein, aber nicht ihr Wesen und nicht ihre Wirkung. Die Eintheilung in Wahlkreise mit Sonderwahlen ist daher unrichtig, sie bringt thatsächlich eine örtliche Vertretung hervor statt der Einen und gemeinsamen Landesvertretung. Daher muß das ganze Land als der Eine gemeinsame Wahlkreis betrachtet werden. Die Anzahl von Abgeordnetenstellen sind daher nicht auf örtliche Wahlkreise, sondern auf persönliche Wählerkreise zu vertheilen, welche sich freiwillig, je nach ihrem Urtheil und ihren Interessen für denselben Kandidaten vereinigen, indem sie auf ihn ihre Stimmen concentriren. Das kann durch das ganze Land hindurch geschehen und alle diese Stimmen werden zusammen gezählt, gleichviel an welchem Orte des Landes sie abgegeben worden sind.

Die volle logische Konsequenz des Gedankens würde erfordern, daß alle einzelnen Wähler auch an der Wahl für die ganze Volksvertretung, d. h. für alle Stellen sich betheiligen würden. Aber man sieht sofort ein, wie groß die thatsächliche Schwierigkeit wäre für den größten Theil der Wähler. Weder ihre Personenkenntniß würde dazu ausreichen, noch würden sie so große Stimmlisten zu schreiben und abzugeben geneigt sein. Auch die Zählung der Stimmen würde maßlos erschwert.

Daher müß jeder Wähler nur für Eine Stelle eines Deputirten seine Stimme mit Wirkung abzugeben haben. Wie er selbst nur Eine Person ist, so darf er auch nur Eine Person als Vertreter bezeichnen helfen. Aber die Hare'sche Wahlreform macht es möglich, daß jeder Wähler auch eventuel abstimmen und so seinem Stimmrecht möglichste Wirksamkeit verschaffen kann. Wenn es z. B. eine Million Wähler gibt und 100 Abgeordnete, so bedarf jeder Abgeordnete nur 10,000 Stimmen, nicht mehr. Alle Stimmen über dieses Maß hinaus sind daher überflüssig und brauchen nicht weiter gerechnet zu werden. Für diesen voraussetzenden Fall kann jeder Wähler eine eventuelle Abstimmung vornehmen. Z. B. In erster Linie stimmt er für A. Wenn A die erforderliche Stimmenzahl haben sollte, so daß eine weitere Stimme für ihn unwirksam wäre, so stimmt er für B, und wenn auch B gewählt sein sollte, für C. Natürlich würden die einfachen Stimmen vorerst zusammen gezählt; dann erst kämen die eventuellen Abstimmungen hinzu.

Unlängbar hat diese Methode große Vorzüge. Sie macht es auch den Minderheiten möglich, eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung zu erhalten. Denn die Minderheiten, welche jetzt vielleicht in allen örtlichen Wahlkreisen geschlagen werden, können sich nun durch das ganze Land verbinden und sind dann sicher, die für einzelne Stellen nöthige Stimmenzahl zusammen zu bringen. Die Mehrheiten bleiben aber ebenfalls und noch besser gesichert, als gegenwärtig und es ist nicht wohl möglich, daß die Mehrheit der Wähler im ganzen Lande zur Minderheit werde in der Volksvertretung. Die Wahlform ermäßigt das Parteiwesen, indem sie jeder Gruppe der Bevölkerung, welche andere Interessen vertreten wünscht, die Möglichkeit verschafft, sich beliebig zu verbinden und ihren Kandidaten durchzusetzen. Sie hindert keine Richtung und Allen Freiheit. Aber sie könnte, bei der Schwierigkeit der Listenaufstellung

die Mißbrauche der Parteivorschläge verstärken. Will bemerkt mit Grund, diese Wahlform würde den Intelligenzen und Notabilitäten des Landes förderlich sein. Ein bedeutender Mann, dessen Mitwirkung in der Landesvertretung wünschenswerth erscheint, findet leicht im ganzen Land die erforderliche Stimmenzahl, während er möglicher Weise in seinem Wahlkreise aus zufälligen Gründen durch andere Kandidaten verdrängt wird und auch in andern Wahlkreisen keine Mehrheit erlangen kann. Die Gefahren, daß die allgemeinen Wahlen theils die Mittelmäßigkeit begünstigen, theils die jeweilige Mehrheit übermäßig verstärken, würden vermindert.

Bis jetzt hat man es noch nirgends versucht, diese Wahlform einzuführen. Es wirkt einem solchen Versuch die Parteiberechnung entgegen. Die jeweiligen herrschende Partei fühlt sich bei der zur Zeit geübten Wahlform nach Wahlkreisen gesicherter, und sie hat keine Lust, durch Verbesserung der Wahlrichtungen ihre Alleinherrschaft in Gefahr zu bringen und die Opposition zu vergrößern. Aber auch dieser Vorschlag hebt den Mangel einer Würdigung der Stimmen nicht.

12. Ist das Wahlrecht anerkannt, so fragt sich ferner, wie dasselbe ausgeübt werde, ob unmittelbar durch die Urwähler selber die Abgeordneten gewählt werden, oder ob mittelbar die Urwähler vorerst Wahlmänner und diese dann die Abgeordneten wählen. Durch die unmittelbaren Wahlen wird der Abgeordnete in eine unmittelbare Vertrauensbeziehung gebracht zu den Wählern, während bei den mittelbaren Wahlen dieselbe durch die Wahlmänner vermittelt wird und zuweilen gebrochen erscheint. Die unmittelbar gewählte Volksvertretung genießt daher ein größeres Ansehen bei den Massen, als die mittelbar gewählte; dort nehmen die großen Volksklassen einen regeren Antheil an den Wahlen als hier. Aber während es den Urwählern leicht wird, Wahlmänner unter ihren Bekannten zu wählen, so folgen sie eher einer starken Autorität, welche sie bestimmt, einen Deputirten zu wählen, während die Wahlmänner eher befähigt sind, die Hauptwahl zu überlegen und die Kandidaten zu prüfen. Die unmittelbare Wahl verstärkt das Gewicht des vierten Standes (der großen Volksklasse), die mittelbare Wahl gibt dem dritten Stande (den gebildeten Wahlmännern) das entscheidende Wort. Jene ist eher noch aristokratischen, diese eher hochbürgerlichen Wahlen förderlich. Eher, sagen wir, nicht immer, denn mächtiger wirkt immerhin die besondere Volksart und die Sitte. Die englischen Wahlen würden ohne Zweifel ebenfalls aristokratisch ausfallen, wenn gleich die mittelbare Wahlform eingeführt würde, und die nordamerikanischen Wahlen fallen bürgerlich aus, obwohl sie unmittelbar vollzogen werden. Aber in Preußen und Norddeutschland haben die unmittelbaren Wahlen zum Reichstag den aristokratischen und militärischen Notabilitäten zu größerer Geltung verholfen, während die frühern mittelbaren Wahlen zum Abgeordnetenhaus den dritten Stand auffallend begünstigt hatten.

13. Der Unterschied der mündlichen und öffentlichen Abstimmung im Gegensatz zur geheimen und schriftlichen ist, je nach Umständen, kaum spürbar in seinen Wirkungen, indem in vielen Fällen die Wähler ganz gleich stimmen, ob die Stimme nach jener oder nach dieser Form abgegeben werde. Unter andern Umständen aber ist derselbe erheblich, insbesondere wenn die Wähler von Natur furchtsam oder den Quälereien der Machthaber ausgesetzt sind. Dann werden sie natürlich sich freier fühlen, wenn sie ihre Stimme schriftlich und geheim abgeben können.

II. Weniger bestritten als die Verhältnisse des Stimmrechts sind die der Wählbarkeit. Es kommen hauptsächlich folgende Punkte in Betracht:

1. Beschränkung der Wählbarkeit auf die engeren Kreise der Wahlkörper, so daß jede Wählerschaft nur aus ihrer Mitte oder doch nur innerhalb ihres Wahlbezirks wählen darf. Diefelbe wirkt in der Regel ungünstig, indem sie der partikularistischen Richtung Vorschub leistet, zum Nachtheil der allgemeinen Aufgabe der Volksvertretung.

2. Erhöhtes Vermögenserforderniß für den Gewählten. Bis auf die neuere Zeit sah man darin eine Garantie guter Wahlen und fand es natürlich, daß von dem Gewählten mehr gefordert werde, als von den Wählern. In der englischen Verfassung z. B. mußte vormalig ein gewähltes Mitglied des Unterhauses ein Einkommen von 600 Pfund haben, wenn es als Grafschaftsritter, und von 300 Pfund, wenn es als Vertreter einer Stadt oder Burg Sitz und Stimme erhalten sollte. Aber im Jahr 1858 ist dieses Vermögenserforderniß abgeschafft worden. In Frankreich wurde von den Deputirten nach der Verfassung von 1814 eine direkte Steuer von mindestens 1000 Fr. gefordert (§. 39). Die Verfassung von 1830 überließ aber die Bestimmung des Deputirtencensus der Gesetzgebung. Durch die Verfassung von 1848 (§§. 25, 26) wurde jeder Census für Wähler und Gewählte abgeschafft, und dabei ist es seither geblieben. Die bayerische Verfassung von 1818 forderte ein so großes im Wahlbezirk gelegenes Vermögen, daß es einen unabhängigen Lebensunterhalt des Deputirten sichert. Seit 1848 wird aber auch in Bayern wie für die Wähler nur eine direkte Steuerleistung gefordert. In der preussischen Verfassung dagegen ist von Anfang an jede Censusbestimmung für die Wählbarkeit vermieden worden.

In Wahrheit liegt in dieser Beschränkung eine sehr geringe Garantie für die Unabhängigkeit und die Tauglichkeit der Gewählten. Wird dieser Census hoch gefaßt, wie in der französischen Charte von 1814, so werden manche der persönlich tüchtigsten Männer ausgeschlossen, und man erhält eine Vertretung der Reichen, die in keiner Weise als wirkliche Repräsentation des Volkes gelten. Wird derselbe niedrig gefaßt, so hat er keine Wirkung.

Die Hauptgarantie liegt hier in der Wahl selbst. Wer durch das Vertrauen einer großen Anzahl von Wählern auf eine so ausgezeichnete Stufe erhoben wird, der wird wohl irgend welche Eigenschaften besitzen, welche als persönliche Vorzüge geschätzt werden und für die Repräsentation des Volkes einen Werth haben. Gewöhnlich wird er auch Vermögen besitzen; wenn er aber ausnahmsweise arm sein sollte, so wird er durch individuelle Begabung nur um so mehr hervorragen müssen, um gewählt zu werden.

3. Am ehesten kommt noch eine Erhöhung der Altersqualität vor. Die preussische Verfassung verlangt ein Alter von 30 Jahren für die Abgeordneten, aber nur von 25 Jahren für die Wähler. Aehnliche Bestimmungen in Bayern und in andern deutschen Staaten. Die französische Charte von 1814 forderte für Deputirte ein Alter von 40 Jahren, die von 1830 ermäßigte diese Forderung auf 30 Jahre. In England werden nur 21 Jahre gefordert. Die nordamerikanische Bundesverfassung und die deutsche Reichsverfassung verlangen ein Alter von 25 Jahren, die schweizerische nur, daß er politisch volljährig und stimmfähig, d. h. 20 Jahre alt sei.

4. Eine besonders schwierige Frage ist die der Wählbarkeit der Staatsbeamten in die Volksvertretung. In England werden die Minister der Krone gemäß aus den Mitgliedern des Parlaments von der Krone ernannt, und würde ein Minister bei neuen Parlamentswahlen seinen Posten verlieren, so würde er auch von der Krone entlassen. Dagegen sind



Beamten und die besoldeten Richter nicht wählbar. Den unbesoldeten Friedensrichtern ist der Zutritt im Parlament nicht verschlossen.

Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten sind alle Bundesbeamten, auch die Minister, von dem Kongress ausgeschlossen; die Beamten aus den Einzelstaaten aber wählbar. Ebenso schließt die Bundesverfassung der Schweiz die eidgenössischen Beamten (nicht aber die Kantonalbeamten) von den Wahlen in den Nationalrath aus. Aber die Bundesräthe haben Zutritt zu den Verhandlungen.

Die französische Verfassung von 1791 erklärte die Funktionen eines Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten für unvereinbar mit der Stelle eines Volksrepräsentanten. Zur Zeit der restaurirten Monarchie 1814—1848 wurden die beiderlei Funktionen für vereinbar gehalten. Auch zu dem Korps legislativ der Verfassung von 1852 waren die kaiserlichen Beamten wählbar. Ausgeschlossen waren nur die ordentlichen Mitglieder des Staatsrathes und die Minister.

Die preussische Verfassung von 1850 schließt die Beamten nicht von der Wählbarkeit aus und verstatet den Ministern, auch wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind, den Zutritt zu den Verhandlungen mit dem Recht, ihre Meinung zu äußern. Ebenso ist es in den meisten Verfassungen der deutschen Einzelstaaten. Der Entwurf der Reichsverfassung von 1867 aber hatte die Beamten überhaupt von der Mitgliedschaft des Reichstages ausschließen wollen; aber der Reichstag hat diese Ausschließung abgelehnt, und die Regierung darauf verzichtet.

Die italienische Verfassung hat eine Reihe von sorgfältigen Bestimmungen über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der Aemter und der Deputirtenstellen.

Werden die Beamten überhaupt ausgeschlossen, so werden der Volksvertretung gerade die Personen entzogen, welche mit den Staatsgeschäften und den öffentlichen Bedürfnissen in Folge ihres Berufs am besten vertraut und vorzugswelse als treffliche Arbeiter brauchbar sind. Aber überwiegen die Beamten zu sehr in der Vertretung, so wird die Hauptaufgabe dieser, eine wirksame Kontrolle der Verwaltung, illusorisch gemacht. Im erstern Fall schwächt das Gesetz die Intelligenz der Versammlung, im letztern bringen die Wähler, welche zu viele Beamte erwählen, die Wirksamkeit der Vertretung in Gefahr.

Eine andere Gefahr bezieht sich vorzugswelse auf die Regierungs- und Verwaltungsbeamten, in geringerem Maße auf die Richter. Abgesehen davon, daß die gleichzeitige Erfüllung der Beamten- und der Repräsentantenspflichten sehr schwer ist, und daher leicht das Amt Schaden leidet, wenn der Beamte seine Kräfte den Parlamentsverhandlungen statt seinem Amtsberuf zuwendet, oder die Repräsentantenstellung, wenn er diese um des Amtes willen vernachlässigt, so kommt der Beamte oft in eine bedenkliche Alternative. Unterstützt er regelmäßig die Regierung in der Volksvertretung, so wird er als servil verächtigt und seine Unabhängigkeit angezweifelt. Macht er Opposition, so wird die unentbehrliche Unterordnung innerhalb des Beamtenkörpers gelockert und die Energie der Centralleitung geschwächt. Dort sind die Interessen der Freiheit, hier die der Ordnung in Frage gestellt.

Im Interesse der wechselseitigen Aufklärung und einer vielseitigen Diskussion ist daran festzuhalten, daß mindestens die Minister jeder Zeit Zutritt zu den Verhandlungen der Volksvertretung haben und ihre Meinung daselbst äußern dürfen. Es ist ein Mangel der nordamerikanischen Einrichtung,

daß sich das Repräsentantenhaus allzu schroff abtrennt und abschließt von der Regierung.

Die Nothwendigkeit der Einigung der Ministerstellen und der Parlamentsstellen mag für England und die parlamentarische Regierung im engeren Sinn anerkannt werden. Sie ist aber für die konstitutionellen Monarchien der Kontinentalstaaten kein Gesetz und keineswegs nachzuahmen. Das englische Parlament ist nicht bloß Volksvertretung, sondern zugleich der höchste Ausdruck der herrschenden Aristokratie. Auf dem Kontinent dagegen haben die Volksvertretungen weder dieselbe Macht, noch sind sie ebenso regierungsfähig. Sie wollen eher dafür sorgen, daß gut regiert und verwaltet werde, als selber regieren. Man muß also für die Ministerstellen fähige Staats- und Verwaltungsmänner auch außerhalb den Kammern suchen und nehmen, vorzüglich in den Beamtenkreisen. Besonders gilt das von den technischen Fachministern, weniger von den politischen Ministern.

Zweckmäßig ist es, dafür zu sorgen, daß nicht zu viele Beamte in die Vertretung kommen. Aber es ist nicht zweckmäßig, die Beamten überhaupt auszuschließen.

Am ehesten rechtfertigt sich die Ausschließung der untergeordneten Verwaltungsbeamten, weniger der Richter. Die Pfliegeämter dagegen und die Ehrenämter überhaupt sind besser nicht auszuschließen.

5. Endlich ist auch die Frage der Entschädigung für die Abgeordneten von mittelbarem Einfluß auf die Wählbarkeit. Daß das Amt des Abgeordneten wesentlich ein Ehrenamt und nicht ein Soldamt sei, erfordert die Natur, und man darf hinzufügen, die Ehre der Volksvertretung. Eine angemessene Entschädigung für die Opfer an Geld, welche die Ausübung jener Funktionen nöthig macht, wird damit nicht ausgeschlossen. Die praktische Frage heißt daher gewöhnlich: Sind Taggelber zu verwilligen oder nicht? Die Mitglieder des englischen Parlaments erhalten keine Taggelber, die des nordamerikanischen Kongresses dagegen bekommen eine Vergütung. Der Unterschied entspricht dem verschiedenen Grundcharakter der beiden Länder. Die Aristokratie Englands läßt sich für ihre Herrschaft nicht in so kleinlicher und ungenügender Weise bezahlen, aber sie verschmäht die größeren Vortheile des Stellenpatronats nicht. Die amerikanischen Bürger aber halten es für nöthig, daß der Zutritt zum Repräsentantenhaus nicht ausschließlich den Reichen, sondern auch den Personen offen bleibe, deren Vermögensverhältnisse es nicht gestatten, Monate lang in Washington auf eigene Kosten zu leben, um dem Staate ihre Dienste zu widmen. Nach den deutschen Verfassungen, auch der preussischen werden durchweg Taggelber bezahlt. Nur für den Deutschen Reichstag sind dieselben versagt worden; die Hauptgründe waren, ein aristokratisches Gegengewicht zu finden gegen die Gefahren des allgemeinen demokratischen Stimmrechts und zu verhindern, daß nicht einerseits das Beamtenelement und andererseits die bürgerlichen Mittelklassen mit Ausschluß der Aristokratie zu viele Stellen besetzen. Die napoleonische Verfassung von 1852 hatte anfangs jede Entschädigung verweigert, aber noch vor Ablauf des Jahres dieselbe nachträglich bewilligt. Auch die Schweiz bezahlt ihren Repräsentanten Taggelber.

Es besteht allerdings ein Staatsinteresse, die Taggelber sehr mäßig zu halten, damit sich nicht um des Taggelbes willen untaugliche Männer um die Abgeordnetenstellen bewerben und die Sitzungen ungebührlich verlängert werden. Aber wenn keine Entschädigung bezahlt wird, so macht man es einer großen Anzahl

sehr brauchbarer und fähiger Männer unmöglich, in dieser Stellung ihre Kräfte dem Lande zu widmen. Damit werden aber der Versammlung auch ausgezeichnete und unentbehrliche Kräfte entzogen und es wird die Repräsentation trotz des allgemeinen Stimmrechts unvollständig und unwahr. Je bürgerlicher eine Nation im Großen ist, desto weniger können ihre Vertreter der Entschädigung entbehren.

Bluntschli.

## Waldeck.

I. Das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont besteht aus zwei getrennten Theilen, der ehemaligen Grafschaft Waldeck und der Grafschaft Pyrmont. Es hat einen Flächeninhalt von 20,613 geogr. QM. Die ortsanwesende Bevölkerung betrug 1867: 57,495 Seelen, 1871: 56,218, so daß also ein Rückgang von 1277 Seelen, oder von 2,22 % zu konstatiren wäre. Nach der Zählung vom 1. Dec. 1871 vertheilen sich diese auf die einzelnen Kreise so, daß auf den Kreis der Twiste 17,188 (Arolsen mit 2381 E.), auf den Kreis des Eisenberges 16,576, auf den Kreis der Eder 14,866, auf den Kreis Pyrmont 7588 Einwohner kommen. Von den Einwohnern gehören 26,388 dem männlichen, 29,830 dem weiblichen Geschlecht an. Die herrschende Konfession ist die evangelische; 52,876 E. gehören ihr an. — Das Land ist nur mäßig fruchtbar; 36 % sind Wald, 55 % Ackerland, Gärten und Wiesen, der Rest Weide und Unland; Hauptnahrungszweig der Bewohner ist Ackerbau, dann Viehzucht, weniger Industrie. Das Fürstenthum enthält 13 Städte, 3 Marktflecken und 94 Dörfer und ist (s. oben) in 4 Kreise eingetheilt. — Das Budget des Jahres 1873 stand sich in Einnahmen und Ausgaben mit 261,296 Thalern gleich. Die Landesschuld belief sich Ende 1872 auf 878,500 Thlr. (verzinslich zu 4½ %); dazu kamen 210,000 Thlr. Papiergeld, für dessen Einlösung eine größere Summe deponirt ist.

II. Verfassung: Das Fürstenthum hat seit alten Zeiten eine ständische Verfassung. Georg Heinrich gab 1814, einer der ersten Fürsten, der dem Art. 13 der Bundesverfassung genügt, ein neues Landesverfassungsgesetz, das aber wegen vielfacher Verletzung des Bestehenden Unzufriedenheit erregte und schon 1816 durch ein anderes mit den alten Ständen vereinbartes ersetzt wurde. Im Jahr 1848 fanden auch hier Unruhen statt, in Folge deren ein nach einem neuen Wahlgesetze berufener Landtag mit der Regierung ein neues Staatsgrundgesetz vereinbarte, das sich bald als unpraktisch zeigte. Deshalb erklärte Fürst Georg Viktor eine Revision für nothwendig und verkündigte in Uebereinstimmung mit den Ständen am 17. August 1852 eine neue Verfassung: Sicherung der Pressfreiheit, des Petitions- und Vereinsrechts, Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, Unabsetzbarkeit der Richter, Einführung des Geschworenengerichts, Trennung der Verwaltung von der Justiz, Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung, Aufhebung aller Exemtionen sind ihre Hauptgrundzüge. Der Landtag tritt im Oktober jedes Jahres zusammen, 12 Abgeordnete erscheinen für Waldeck, 3 für Pyrmont; die Wahlen sind indirekt, die Sitzungen öffentlich. Der Landtag hat das Recht, die Vorlage von neuen Gesetzen zu beantragen, wegen Verfassungsverletzung Klage zu führen und das Budget zu prüfen. — Die innere Verwaltung übernahm zufolge des am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Accessions-Vertrages, welcher vom 1. Januar ab auf die Dauer von 10 Jahren in Kraft trat, Preußen. Ausgeschlossen und den Fürsten vorbehalten bleibt nur die Domänen-Administration, jene Verwaltung, welche dem fürstlichen Konsistorium als der Oberkirchenbehörde zusteht,

sowie die Verwaltung des Stiftes Schaafen. Der König von Preußen übt die volle Staatsgewalt aus, dem Fürsten ist nur das Begnadigungsrecht vorbehalten und das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, soweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffen. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom König von Preußen zu ernennender Landesdirektor. Sämmtliche Staatsdiener werden von Preußen ernannt und sind preussische Unterthanen. Preußen bezieht die Landeseinnahmen, bestreitet aber auch die Ausgaben. — Die Funktionen einer Oberschulbehörde sind dem königlich preussischen Provinzial-Schulkollegium in Kassel übertragen. — In jedem der vier Kreise ist ein Kreisamtmann mit der Administration betraut, welcher die Aufsicht über die Bürgermeister führt. — Die Erhebung der direkten Steuern ist Sache des Kreis-Kontrollmeisters. — Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch: das Ober-Appellationsgericht in Berlin, das Appellationsgericht in Kassel, das Kreisgericht in Arolsen, das Schwurgericht, die Kreisgerichts-Deputation zu Pyrmont und vier Amtsgerichte; auch sind Friedensgerichte vorhanden. — Schon 1862 war das Bundeskontingent durch Militärkonvention mit Preußen vereinigt.

III. Das Fürstengeschlecht gehört zu den ältesten in Deutschland, war früher gräflich und besaß außer Waldeck und Pyrmont auch noch die Grafschaften Sternberg und Schwalenberg, die im 14. Jahrhundert verloren gingen. Der älteste nachweisbare Graf ist Wittekind um 1031. Im 15. Jahrhundert gingen die Grafen zur Sicherung ihrer Besitzungen bei Hessen zu Lehen, wodurch nachmals viele Streitigkeiten entstanden, die erst 1847 durch die Bundesversammlung gegen Hessen entschieden worden sind. Im Jahre 1682 wurde eine 1692 ausgestorbene Linie in den Reichsfürstenstand erhoben; 1711 erhielt das jetzt regierende Haus diese Würde. Gegenwärtig ist Fürst Georg Viktor, der minderjährig den 15. Mai 1845 zur Regierung kam, dieselbe aber erst seit dem 17. August 1852 führt. Der Erbprinz Friedrich ist am 20. Januar 1865 geboren. u. Thorbek.

## Georg Washington.

In den letzten Zeiten Cromwells hatten sich zwei Brüder, die einer alten Familie des niedern englischen Adels angehörten, in Virginien angesiedelt, wo dann sie und ihre Nachkommen als angefehene und begüterte Grundbesitzer lebten. Der Urenkel des einen dieser beiden Einwanderer war Georg Washington. Er wurde den 22. Februar 1732 geboren. Den Unterricht, den er empfing, war im Ganzen dürftig; er beschränkte sich auf die Elementargegenstände, die im Leben eines Pflanzers vorkommenden geschäftlichen Schreiben und die Mathematik, von welcher W. als Feldmesser drei Jahre lang praktischen Gebrauch machte; denn das Landgut, das er geerbt, war verhältnismäßig klein, und erst der letzte Wille seines ältesten Bruders, welcher 1752 starb, machte ihn zu dem großen Grundbesitzer, als welchen ihn die Welt kennt. Leben und Umgang bildeten ihn weiter.

Schon in dem Knaben offenbarte sich die Stätigkeit und Ausdauer, die einen Grundzug seines Wesens ausmachten; er führte mit einer beinahe peinlichen Sorgfalt zu Ende, was er angefangen. Ebenso besaß er für sittliche Größe Sinn. Unter den Regeln, die er sich für sein Verhalten gesammelt, befand sich der Spruch, an den all sein Thun und Lassen erinnert: „Suche jenen himmlischen Funken, den wir Gewissen nennen, in deiner Brust lebendig zu erhalten“. Ueberhaupt athmete sein ganzes Wesen frühzeitig Gebiegenheit, und bald genug erlaubten ihm die Umstände, sich in diesem Lichte seinen Landsleuten zu zeigen.

Indem die Franzosen Anstalten trafen, von Kanada aus sich am Ohio festzusetzen, kam es zu Feindseligkeiten in den Kolonien, die endlich den Krieg zwischen England und Frankreich herbeiführten. W. erhielt dadurch Gelegenheit, sich militärisch zu bilden. Fünf Jahre lang trug er die Waffen.

Während er sodann mit Eifer und Neigung die Bewirthschaftung seiner großen Güter leitete, war er zugleich fünfzehn Jahre lang ein regelmäßiger Besucher der Sitzungen des virginischen Unterhauses. Und so würden, da er keinen vordrängenden Ehrgeiz besaß, aller Wahrscheinlichkeit nach seine Tage weiter in segensreicher Thätigkeit friedlich dahingegangen sein, wenn nicht der Streit, welcher indeß zwischen Mutterland und Kolonien entbrannt war, auch ihn aus der Ruhe von Mount Vernon aufgeschreckt und abermals in das Feldlager geführt hätte, wo nun größere Fragen entschieden werden sollten.

W. hatte sich bisher immer gut königlich gesinnt gezeigt. Er liebte das Land seiner Ahnen, und wenn er auch wünschte, daß es den Kolonien gegenüber ein nicht so engherziges Handelssystem befolgen möchte, so war er doch der Verbindung, welche zwischen ihnen bestand, von Herzen zugethan, und in diesem Sinn erfüllte ihn die Zurücknahme des Stempelgesetzes mit hoher Freude. Dabel war er aber nicht unempfindlich gegen die Rechte seines engeren Vaterlandes, und die folgenden Maßregeln des Ministeriums beunruhigten ihn daher sehr ernstlich. Er sprach schon im Jahr 1769 die Meinung aus, daß für das kostbare Gut der amerikanischen Freiheit niemand anstehen dürfe, die Waffen zu gebrauchen; aber er sah darin nur das letzte Hilfsmittel und beförderte deswegen alle Schritte, welche geeignet schienen, Abstellung der Beschwerden auf eine nicht so herbe Weise herbeizuführen. Noch 1774 wies er jeden Gedanken an Unabhängigkeit mit Nachdruck zurück; aber im März des folgenden Jahres war er entschlossen, im Nothfall Leben und Vermögen der Sache der Kolonien zu opfern.

Im Jahr 1776 sagten sich die Kolonisten ganz vom Mutterlande los und übertrugen die Führung ihrer Streitkräfte W. Die Last des langen Krieges, welcher hieraus entsprang, hat vorzüglich auf seinen Schultern geruht. Wir begleiten ihn nicht durch die einzelnen Kämpfe; wir bemerken nur, daß die Amerikaner keinen bessern Oberbefehlshaber hätten wählen können. Er war frei von jeder Nebenrücksicht, er tritt einzig und allein für die Sache und ordnete sich mit einer seltenen Hingebung dieser Idee unter, für deren endlichen Sieg er unausgesetzt durch acht schwere Jahre thätig war. Ohne Reid sah er die Anstrengungen seiner Generale von Erfolg gekrönt. Er war stets bereit, wohlgemeinte Rathschläge zu empfangen und ihnen eine unbefangene Prüfung zu schenken. Wie er selbst die größte Geduld und Ausdauer zeigte, so ermunterte er seine Kampfgenossen zu den gleichen Tugenden, und wie er über alle persönlichen Absichten erhaben war, so suchte er fortwährend die Eintracht unter allen Truppenthellen, und als die Franzosen Waffenbrüder geworden waren, auch mit diesen zu erhalten. Unfälle beugten ihn nicht, sondern trieben ihn zu verdoppelten Anstrengungen; wenn ihm aber einmal die traurige Lage der Dinge den Athem benahm, so war er bemüht, des Zweifels wieder Herr zu werden und den Muth der andern nicht sinken zu lassen. Berkenung, Ehrgeiz und Reid stellten sich ihm in den Weg, allein sie übten auf seine Haltung keinen Einfluß aus.

Vor allem jedoch glänzt W. durch seine Achtung vor dem Recht. Die Verletzung desselben hatte den Umsturz der bestehenden Ordnung herbeigeführt; um so nothwendiger war es, den Gehorsam gegen die Civilgewalt nicht untergehen zu lassen. W. verlor diese Rücksicht nie aus den Augen, sondern pflegte durch die

ganze Zeit sorgfältig das gute Einnehmen sowohl mit dem Kongreß, als mit den Regierungen der besondern Staaten und den lokalen Behörden. Er hatte sich über die Bundesversammlung nicht selten zu beschweren; er verhehlte seine Ansicht auch nicht, und was er der ganzen Körperschaft nicht füglich sagen konnte, das schrieb er mit desto größerem Freimuth an einzelne Mitglieder im Namen der Sache, für die sie gemeinschaftlich wirkten, und auf Grund seiner Erfahrung und seines guten Gewissens. Er hätte zuweilen durch ein eigenmächtiges Verfahren gewiß die Zwecke des Krleges gefördert; aber er vermied es nicht nur, über den Trümmern des Kongresses den stolzen Bau seiner eigenen Größe zu errichten, sondern er hütete sich sogar, die Rettung des Staates im Widerspruch mit dieser Versammlung zu versuchen; denn er gehörte nicht zu denen, die über der augenblicklichen Zweckmäßigkeit die Rücksicht auf die dauernde Wohlfahrt des Vaterlandes vergessen.

Als endlich das hohe Ziel nach schweren Kämpfen erreicht war, lehrte W. so freudig, wie andere die Stufen eines Thrones hinaufsteigen, in die Abgeschiedenheit von Mount Vernon zurück, um hler ungestört den friedlichen Beschäftigungen des Landbaues seine übrigen Tage zu widmen. Selbige Zufriedenheit athmen die Briefe, die er in den ersten Jahren des Friedens schrieb. Als aber die Folgen des Partikularismus immer drohender zum Vorschein kamen, da verschwand die Heterkeit seiner Seele, und tiefempfundene Klagen über die Schmach der öffentlichen Zustände füllten nun die Blätter, die an die Freunde gingen. Diese wiederum richteten ängstlich die Blicke nach Mount Vernon, und auf ihre dringenden Bitten verließ W. noch einmal den Ort seiner Zurückgezogenheit, um die Verhandlungen zu leiten, welche den Bund von Grund aus umgestalteten. Kaum zeigte sich der erste Hoffnungsschimmer, daß die erforderliche Zahl von Staaten die neue Verfassung, der seine Unterschrift zu besonderer Empfehlung gereicht hat, annehmen würde: so ward er auch schon von allen Seiten ersucht, die voraussichtliche Wahl zum Präsidenten nicht abzulehnen. Er brachte dem Vaterland auch dieses Opfer; aber er that es mit schwerem Herzen. Er besaß eine klare Vorstellung von dem Abgrund, an welchem die Vereinigten Staaten eine Zeit lang geschwebt hatten; er sah zugleich, daß die Gefahr noch nicht ganz vorüber war und besonders die Herstellung des öffentlichen Credits unendlich viel Umsicht und Klugheit verlangte.

Das zweite große Ziel, das ihm vor Augen stand, war, den Vereinigten Staaten eine solche Stellung in der Welt zu verschaffen, daß es die Seemächte nicht wagen dürften, ihnen mit Verachtung zu begegnen oder sie gar zu beschimpfen, übrigens aber sich von den europäischen Verwickelungen fern zu halten; und er lebte der Ueberzeugung, daß kein Volk auf Erden die Nordamerikaner hindern könnte, wenn sie einig und sich selber treu blieben, eine große, angesehene, handeltreibende Nation zu werden.

Am 30. April 1789 leistete W. den Eid auf die Verfassung. In der Antrittsrede sprach er die Erwartung aus, daß sich der neue Kongreß bei seinen Beratungen von örtlichen Vorurtheilen und Hinneigungen, von Sonderabsichten und Parteilichenschaften nicht leiten lassen und ebensowenig von den unwandelbaren Principien der Privatmoral entfernen werde. „Denn keine Wahrheit, fuhr er fort, ist gewisser, als die, daß in dem Haushalt und Laufe der Natur eine unauflöslliche Verbindung besteht zwischen Tugend und Gedeihen, zwischen Pflicht und Vortheil, zwischen den echten Grundsätzen einer rechtschaffenen und großherzigen Politik und den gebiegenen Belohnungen öffentlicher Wohlfahrt und Glückseligkeit.

Desgleichen müssen wir überzeugt sein, daß des Himmels gnädiges Lächeln niemals eine Nation erwarten kann, welche die von ihm selbst eingesetzten ewigen Regeln der Ordnung und des Rechtes mißachtet“. Eine traurige Vergangenheit schloß sich auf immer, und die Zukunft lag wieder in helleren Farben vor den Augen eines aufstehenden Volkes.

Er wurde noch für eine zweite Amtsdauer als erster Präsident der Vereinigten Staaten gewählt. Die dritte Wahl lehnte er entschieden ab, und trat am 4. März 1797 in das Privatleben zurück.

Seine Regierung war im Ganzen glücklich und erfolgreich, obwohl er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Herstellung des öffentlichen Credits, vorzugsweise das Werk Hamilton's, trug vieles zu dem Aufschwung bei, dessen sich das Land bald erfreute. Die politische und die finanzielle Reform stellten das Vertrauen her und erhöhte die Wohlfahrt.

Bedenklicher waren die auswärtigen Beziehungen zu England, das noch immer einige feste Plätze auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten besetzt hielt, zu Spanien, welches den untern Mississippi sperrte. Dazu kam nun die Gährung der französischen Revolution, welche über das Meer hin auch in der jungen Republik die Gemüther aufregte, der Streit in dem eigenen Kabinette des Präsidenten zwischen Hamilton und Jefferson und in der Nation zwischen den beiden Parteien der Föderalisten und der Republikaner.

Nicht ohne Widerspruch setzte W. seine Neutralitätspolitik durch in dem europäischen Kriege zwischen Frankreich und England und brachte das erste Neutralitätsgesetz zu Stande.

Auch wider innere Unruhen war er genöthigt die Milizen aufzubieten und die Ordnung herzustellen. Den drohenden Krieg mit England mußte er zu verhindern, ohne dem eigenen Lande etwas zu vergeben. Er schloß mit England einen neuen Vertrag ab, 1794, und sicherte dadurch den Frieden der Welt, wenn gleich die amerikanischen Parteien gerade darüber mit heftiger Leidenschaft stritten, und nun der Krieg mit Frankreich drohte.

W. hat sich weniger durch Genialität ausgezeichnet, aber wohl durch seine seltene Tugend als republikanischer Staatsmann eine der höchsten Stellen in der Geschichte der Menschheit erworben und verdient durchaus die Ehren, welche ihm die Nachwelt bewundernd und neidlos widmet.

Nach Reimann.

## Welfen.

Wie die Hohenzollern und Habsburger, so stammen auch die Welfen aus Schwaben. Hier lagen schon im 9. und 10. Jahrhundert zahlreiche Besitzungen derselben, hier stand in Ravensburg ihr Stammschloß. Das ältere Geschlecht der Familie starb mit Welf III. im Mannsstamme aus, die zahlreichen Allodien gingen auf den Weibsstamm über, dessen Stammutter die Schwester Welf's III., Kunigunde, Gemahlin Uzzo's von Est, wurde, dessen erster Fürst Welf IV. nannte. Er ist der Gründer des neuwelfischen Hauses, das eine so große weltgeschichtliche Rolle spielen sollte. Welf IV. wurde 1070 von Heinrich IV. mit dem Herzogthum Bayern belehnt. Seine Nachfolger erweiterten ihre Besitzungen zu einer für den Bestand des Reiches gefährlichen Macht, bis die Katastrophe Heinrichs des Löwen sie auf ein kleines Territorium beschränkte. Zunächst gelang es Heinrich dem Schwarzen, der nach dem Tode Welf's V. Bayern erhalten, durch seine Heirath mit Wulhild, der Erbtochter des Magnus,

des letzten billungischen Herzogs von Sachsen, in Norddeutschland festen Fuß zu fassen. Sein Sohn Heinrich der Stolze erwarb durch seine Vermählung mit Gertrud, der reichen Erbtochter Kaiser Lothar's, die ausgedehnten braunschweig-nordheimischen Güter dazu; 1137 erhielt er die sächsische Herzogswürde, in Italien wurde er mit der Markgrafschaft Tuscien belehnt. Aber sein Kampf mit den Hohenstaufen stürzte ihn von dieser Höhe: er wurde 1138 geächtet und seiner Herzogthümer entsetzt († 1139). Seinem Sohne Heinrich (dem Löwen) war nichts geblieben als das in Bayern, Schwaben und zwischen Weser und Elbe gelegene väterliche Erbgut; erst 1143 belehnte ihn Kaiser Konrad III. mit Sachsen, 1156 gab ihm Friedrich I. Bayern zurück. Seine großen slavischen Eroberungen jenseits der Elbe, seine Kämpfe mit den benachbarten Fürsten im Norden, auch seine Versuche, durch Kauf und Tausch sein sächsisches Land abzurunden, waren alle von Erfolg begleitet. Heinrich der Löwe durfte sich für den mächtigsten Fürsten in Deutschland halten. Damit mußte aber auch der alte Kampf mit den Staufern wieder zum Ausbruch kommen. Heinrich, im Vollgefühl seiner selbständigen Macht, weigerte dem Kaiser im kritischen Augenblicke (1175) die Heeresfolge. Nach dem unglücklichen Tage von Legnano war Friedrich I. entschlossen, seine gefährdete königliche Autorität in Deutschland zu sichern. Die zahlreichen Feinde Heinrichs traten ihm willig zur Seite, dieser selbst konnte an dauernden Widerstand nicht denken. Auf dem Reichstag zu Gelnhausen (1180) wurden seine Besitzungen getheilt, die Herzogthümer Sachsen und Bayern kamen an Bernhard von Ascanien und Otto von Wittelsbach; erst 1181 wurde Heinrich von der Acht gelöst, mußte sich aber in eine 3jährige Verbannung fügen und erhielt nichts zurück als Braunschweig und Lüneburg. Im Jahr 1185 kehrte er aus England (er war in zweiter Ehe mit Mathilde, Tochter Heinrichs II. von England, vermählt) zurück, am 6. August 1195 ist er gestorben. Ihn überlebten drei Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm. Heinrich erwarb durch Verheirathung mit Agnes die Pfalzgrafschaft am Rhein, Otto bestieg als Otto IV. den Kaiserthron, aber beide starben ohne männliche Nachkommenschaft. Nur Wilhelm setzte den welfischen Stamm fort; so wurden die seit 1203 getheilten Erbgüter Heinrichs des Löwen in den Händen seines Enkels Otto (des Kindes) wiedervereinigt. Er ließ die Allodialbesitzungen in ein lehnbares Herzogthum verwandeln; am 12. Aug. 1235 beugte er das Knie vor Friedrich II.; für seine männlichen und weiblichen Nachkommen war die Lehensfolge zugestanden worden, dafür hatte er auf das Herzogthum Sachsen und die Pfalz am Rhein Verzicht geleistet. Mit diesem Vertrage ist der alte Streit zwischen Welfen und Staufern geschlichtet, freilich auch die weltgeschichtliche Bedeutung der Welfen auf Jahrhunderte hinaus beseitigt und die Dynastie auf das Kleinleben eines mittleren deutschen Fürstenthums beschränkt.

Otto das Kind starb 1212; seine beiden ältesten Söhne, Albrecht und Johann theilten nach der Sitte der damaligen Zeit ihr Land. Johann erhielt Lüneburg und stiftete das alte Haus Lüneburg, welches 1369 im Mannstamm erlosch; seine mannigfach vermehrten Besitzungen fielen, nach langen Erbstreitigkeiten mit dem Hause Sachsen, an die Linie Albrechts.

Albrecht der Große, der Stifter des alten Hauses Braunschweig, theilte seine Lande unter seine Söhne Heinrich, Albrecht und Wilhelm. Heinrich der Wunderliche erhielt Grubenhagen und wurde Stifter der grubenhagenschen Linie, Albrecht



der Feiste bekam Göttingen und wurde Stifter der göttingischen Linie, Wilhelm erhielt Braunschweig und Wolfenbüttel, starb aber kinderlos; nach langen Streitigkeiten gewann endlich Albrecht der Feiste Braunschweig und Wolfenbüttel, nur einige Besitzungen Wilhelms kamen an Grubenhagen.

Die grubenhagensche Linie erlosch nach vielfachen Subdivisionen im Jahre 1598. Von Albrecht dem Feisten aber gingen zwei Linien aus, die göttingische Speciallinie, welche sein Sohn Ernst begründete, und die braunschweigische, welche von dessen Bruder Magnus I. oder dem Frommen gestiftet wurde. Die göttingische Linie erlosch 1463 mit Otto Cocles. Der einzige Fortsetzer des welfischen Namens wurde Magnus II. Torquatus zu Braunschweig, der Stammvater der beiden mittlern Häuser Braunschweig und Lüneburg. Die von den drei Söhnen desselben, Friedrich, Bernhard und Heinrich, mit den Landständen verabredete Untheilbarkeitsverordnung vom Jahre 1374 wurde später wieder umgestoßen, im Jahr 1428 kam nach dem Tode Friedrichs ein neuer Erbtheilungsvertrag zwischen Bernhard und seinen Neffen, Heinrichs Söhnen, zu Stande; Herzog Bernhard erhielt zu seinem Antheil das lüneburgische Fürstenthum mit allen Pertinenzen, die Söhne Heinrichs das braunschweigische, calenbergische und hannoversche Land. Durch diese Theilung entstanden zwei Linien, die mittlere braunschweigische und die mittlere lüneburgische.

In der mittleren braunschweigischen Linie kamen abermals Subdivisionen vor, bis der Brüdervertrag vom 16. November 1535, das Pactum Henrico-Wilhelminum, Untheilbarkeit und strenge Linealprimogenitur einfuhrte. Der bedeutendste Fürst dieser Linie war Herzog Julius, welcher zur evangelischen Kirche übertrat (1568—1589) und die Universität Helmstädt stiftete; jedoch erlosch bereits mit seinem Enkel Friedrich Ulrich im Jahr 1634 das mittlere Haus Braunschweig. Die sämmtlichen Lande fielen nun an das mittlere Haus Lüneburg und wurden zwischen dessen verschiedene Linien getheilt.

Durch den oben erwähnten Theilungsvertrag zwischen Bernhard und den Söhnen Heinrichs von 1428 hatte Bernhard das Herzogthum Lüneburg erhalten; in dieser Linie fanden wiederum manche Subdivisionen statt, bis Ernst der Bekenner, welcher 1530 zur evangelischen Kirche übertrat, wiederum das Fürstenthum Lüneburg als allein regierender Herr vereinigte. Während in der wolfenbüttelschen Linie das Recht der Untheilbarkeit und Erstgeburt ungewiss feststand, fehlte es in Lüneburg an der rechtlichen Grundlage einer geordneten Hausverfassung. Wenn beim Tode des regierenden Herrn mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden waren, so blieb nichts übrig, als Theilung oder Gesammtregierung, falls nicht eine freie Verständigung erzielt werden konnte. Eine solche fand unter den beiden überlebenden Söhnen Ernst des Bekenners, Heinrich und Wilhelm, im Jahre 1559 statt. Darnach erhielt der jüngere Sohn das Fürstenthum Lüneburg als alleiniger Regent, während der ältere sich mit dem Ante Dannenberg begnügte. Die Folgen dieser Theilung bestehen bis auf den heutigen Tag. Heinrich zu Dannenberg wurde der Stammvater des neuen Hauses Braunschweig, d. h. der regierenden herzoglichen Linie, Wilhelm zu Cella stiftete das neue Haus Lüneburg, d. h. die königlich großbritannische und hannoversche Linie.

I. Das neue Haus Braunschweig oder die Linie Heinrichs zu Dannenberg, die jetzt regierende herzogliche Linie Braunschweig.

Heinrich, der Gründer dieser Linie, obgleich der ältere Sohn, hatte sich mit dem Amte Dannenberg abfinden lassen. Als aber im Jahre 1637 die ganze welfenbültelsche Linie abging, gelang es seinem Sohne August, durch einen Erbtheilungsrecess von 1635 und 1636 das Fürstenthum Wolfenbüttel zu erhalten und in die Reihe der regierenden Herren zu treten. Durch diese Theilungsurkunde wurde das jetzige Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel begründet. Schon August behauptete das Recht der Erstgeburt und erhielt es in seiner Linie, indem er das in der abgestorbenen alten welfenbültelschen Linie eingeführte Pactum Henrico-Wilhelminum von 1535 als auch für seine Descendenz geltend ansah. In der neuen welfenbültelschen Linie ist auch das Recht der Erstgeburt von Anfang an beobachtet worden; die einzige Ausnahme bildet die Zuthellung der Grafschaft Blankenburg an den zweiten Sohn Anton Ulrichs, Ludwig Rudolf, mit wirklichen Regierungsrechten (1707—1731), eine Abweichung, die auf einem ganz besondern Vertrage beruhte und bald wieder aufhörte; dagegen kann die Zuweisung von Devern an Ferdinand Albrecht nicht als Verletzung des Primogeniturprincipis betrachtet werden, da hier die wesentlichsten Regierungsrechte der erstgeborenen Linie verblieben.

Karl Wilhelm Ferdinand, welcher von 1780—1806 über Braunschweig regierte, erwarb durch den Reichsdeputationshauptschluß die Abteien Gandersheim und Helmstädt für sein Haus; ihm folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Dels. Allein die braunschweigischen Stammlande gingen ihm durch die Folgen des unglücklichen Krieges verloren; von 1807—1813 war das Herzogthum Bestandtheil des Königreichs Westphalen, 1813 kehrte Friedrich Wilhelm in sein Herzogthum zurück, fiel aber bereits 1815 in der Schlacht bei Quatrebras. Das Gebiet des Herzogthums Braunschweig ging aus der Vertheilung der deutschen Territorien auf dem Wiener Kongresse unverändert hervor. Da beim Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm 1815 sein erstgeborener Sohn Karl noch unmündig war, so übernahm der Prinz-Regent von Großbritannien, nachheriger König Georg IV., als nächster Agnat und kraft väterlichen Testaments, über die beiden minderjährigen Prinzen Karl und Wilhelm, die Vormundschaft und damit zugleich die Regierung des braunschweigischen Landes. Am 30. October 1823 trat Herzog Karl die Regierung seines Landes an, erhob aber heftige Beschwerden gegen die vormundschaftliche Regierung, weil diese während seiner Minderjährigkeit durch die erneute Landtschaftsordnung vom 5. September 1823 eine Verfassungsänderung vorgenommen habe, wozu kein Vormund berechtigt sei. Er verkannte den feststehenden staatsrechtlichen Grundsatz, daß der vormundschaftliche Regent alle Regierungsrechte statt des minderjährigen Landesherrn in voller Vertretung desselben auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Dieser Ansicht war auch die Bundesversammlung, und sie nöthigte unter Androhung von Bundesexekution den Herzog, seine Erklärung vom 10. Mai 1827 zurückzunehmen. Aber immer mehr häuften sich die Klagen über denselben; Verletzung der Regentenwürde, Eingriffe in den Gang der Justiz, Willkür jeder Art bezeichneten seine Regierung. Am 6. und 7. September 1830 brach ein Aufstand aus, welcher ihn zur Flucht zwang. Am 10. September traf sein Bruder Herzog Wilhelm von Dels in Braunschweig ein, die Landtschaft ersuchte ihn am 27. September, daß er die Regierung übernehmen möge, „bei der auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts gestützten Unmöglichkeit, daß der Herzog Karl die Regierung fortsetze“.

Gestützt auf eine agnatische Anordnung vom 10. März 1831 trat Herzog

Wilhelm am 20. April 1831 die Regierung aus eigenem Recht an. Nach sehr umfassenden, staatsrechtlich interessanten Ausführungen, wobei Hannover die agnatische Disposition ausführlich zu rechtfertigen suchte, und Preußen ihm beitrug, Oesterreich dagegen seine Unzufriedenheit offen aussprach, erklärte am 11. Mai 1831 die Bundesversammlung: „Sie finde sich veranlaßt, diesen Vorgang in ihre Protokolle zu verzeichnen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß durch diese, ohne Zuthun des durchlauchtigen Bundes vollzogene Anordnung keinen begründeten Rechten und insbesondere nicht den Successionsrechten einer etwaigen Descendenz des Herzogs Karl präjudicirt werden könne“.

Am 19. Oktober 1831 wurde zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig und König Wilhelm von Großbritannien und Hannover ein Hausgesetz „die Vermählungen in dem Gesamthause Braunschweig betreffend“ vereinbart, welches von allen Agnaten, mit Ausnahme des Herzogs Karl, genehmigt wurde. Durch dieses Hausgesetz wurde die Einwilligung des regierenden Chefs der Linie für die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Braunschweig für nothwendig erklärt; Kinder aus einer Ehe, welche ohne feierlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden sei, sollten successionsunfähig sein. Am 5. April 1833 wurde durch eine neue agnatische Anordnung Herzog Karl unter eine Familienkuratel gestellt. Mit seinem am 19. Aug. 1873 zu Genf erfolgten Tode ist Wilhelm der letzte Vertreter des älteren welfischen Zweiges geworden.

II. Das neue Haus Lüneburg oder die königliche Linie von Großbritannien-Hannover.

Durch den obenerwähnten brüderlichen Vergleich von 1569 war der jüngere Sohn Ernst des Befenners, Wilhelm, im Besitz des väterlichen Fürstenthums geblieben und wurde der Stammvater des neuen Hauses Lüneburg; er hinterließ sieben Söhne. Kein Hausgesetz, keine väterliche Verfügung ordnete die Succession in der lüneburgischen Linie. Durch eine brüderliche Vereinbarung wurde die Regierung dem ältesten Sohne Ernst II. auf 18 Jahre überlassen, auf Ernst folgte der zweite Bruder Christian, welcher 1611 mit seinen Brüdern die Uebereinkunft wiederholte: „daß ausschließlich auf den ältesten Erben die landesherrliche Gewalt übergehen und jede Erbtheilung ausgeschlossen sein sollte.“ Auch sollte nur einer der Brüder, welcher durch das Loos zu bestimmen sei, heirathen; das Loos entschied für Georg, den vorjüngsten, dessen Descendenz die lüneburg-kalenbergischen Lande vereinigte. Georg erhob zuerst die Stadt Hannover zur Residenz. Er hatte in seinem Testament über die Nachfolge Bestimmungen getroffen, welche als ewiges Hausgesetz gelten sollten. Der erste Grundsatz dieses Testaments war, daß Kalenberg und Cella, so lange noch zwei Söhne oder Descendenten zweier Söhne am Leben sein würden, besondere Fürsten haben sollten, daß man beide Fürstenthümer, so viel wie möglich, einander gleich setzen und dem älteren Sohne die freie Wahl, das sogenannte jus optionis, vorbehalten sollte.

So wurde durch dieses wunderliche Testament Georgs die Zweitheilung der lüneburgischen Lande hausgesetzlich sanktionirt; es entstanden nun zwei Linien, die cellaische und die hannöversisch-kalenbergische, welche eine Zeit lang neben einander bestanden.

Alein nur der jüngste Sohn Georgs, Ernst August, welcher seit 1679 regierender Herr von Kalenberg geworden war, pflanzte durch seine Vermählung mit Sophie, des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz Tochter, den Mannes-

stamm seines Vaters fort. Es gelangen ihm zwei wichtige Schritte, die Einführung der Primogenitur und die Erwerbung der Kurwürde. Der älteste Bruder Georg Wilhelm zu Cella hatte ausdrücklich auf ebenbürtige Vermählung verzichtet und war ohne Manneserben geblieben. So war seine Zustimmung zur Einführung der Primogenitur zu erreichen (Testament vom 1. Juli 1683). Nach langen Verhandlungen erwirkte er auch am 9. December 1692 die feierliche Belehnung mit der neunten Kurwürde, welche freilich erst 1708 durch ein Reichsgutachten bestätigt wurde. Auf Ernst August folgte 1698 sein Sohn Georg Ludwig, welcher 1705 auch seinen söhnelosen Oheim, Georg Wilhelm zu Cella, beerbte. Georg Ludwig vereinigte somit die sämmtlichen Lande des neuen Hauses Lüneburg. Seitdem sind in dieser Linie nie mehr Landes-theilungen vorgekommen.

Wenn es aber dem Vater Ernst August gelungen war, die Kurfürstenwürde und damit die vornehmste Stellung unter den Reichsfürsten seinem Hause zu erwerben, so fiel seinem Sohne ein noch glänzenderes Loos zu.

Er erhielt durch seine Mutter Sophie, dem letzten protestantischen Nachkommen Jakobs I., die Aussicht auf die englische Krone. Am letzten October 1714 wurde er als Georg I. zum König von Großbritannien gekrönt. Für die Vergrößerung seiner deutschen Stammlande sorgte Georg I. durch die Erwerbung der Herzogthümer Bremen und Verden, welche seit dem westphälischen Frieden der Krone Schweden gehört hatten. Georg I., erster König von Großbritannien aus dem Hause Hannover, starb am 22. Juni 1727; ihm folgte sein einziger Sohn Georg II. 1727—1760; diesem sein Enkel Georg III. 1760—1820.

Die Erwerbung der großbritannischen Krone hatte auf die deutschen Stammlande in staatsrechtlicher Hinsicht keinen Einfluß, indem Großbritannien und Hannover ganz getrennte Staaten blieben, welche lediglich durch die Person des gemeinsamen Monarchen (reine Personalunion) vereinigt waren. In ihren fürstenrechtlichen Beziehungen dagegen richteten sich die Prinzen des Hauses Hannover vielfach nach englischen Gesetzen und Gewohnheiten. Da von den englischen Königen die strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätze des deutschen Fürstenrechts nie anerkannt wurden, so emancipirten sich auch die Prinzen des Hauses Hannover von diesen Schranken. Die Royal marriage act von 1772 spricht darum nur von der Nothwendigkeit der königlichen Genehmigung. Natürlich konnte sie keinen Anspruch auf Gültigkeit in Hannover machen und so lebte dasselbe Herrscherhaus in verschiedenen Ländern nach verschiedenen Hausgesetzen, ein Dualismus, welcher später zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gab.

Bis zum französischen Revolutionskriege fanden weder wichtige Gebietserwerbungen, noch staatsrechtliche Veränderungen statt. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 räumte dem Kurfürsten von Hannover das Fürstenthum Osnabrück erblich ein. Allein schon 1803 wurden die Kurlande durch die Franzosen okkupirt und hatten bis zum Jahr 1814 wechselnde Schicksale. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft trat das englische Königshaus wieder in den Besitz seiner deutschen Stammlande. Am 12. October 1814 erfolgte die Mittheilung an den Wiener Kongreß, daß der Prinz-Regent seine deutschen Lande zu einem Königreich Hannover erhoben habe. In Gemäßheit der Wiener Schlußakte erhielt Hannover Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, Bremberg-Meppen, Rügen und einige andere Gebietstheile. Damit war der Länderbestand des Königreichs Hannover festgestellt.

Wilhelm am 20. April 1831 die Regierung aus eigenem Recht an. Nach sehr umfassenden, staatsrechtlich interessanten Ausführungen, wobei Hannover die agnatische Disposition ausführlich zu rechtfertigen suchte, und Preußen beitrug, Oesterreich dagegen seine Unzufriedenheit offen aussprach, erklärte am 11. Mai 1831 die Bundesversammlung: „sie finde sich veranlaßt, diesen Vorgang in ihre Protokolle zu verzeichnen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß durch diese, ohne Zuthun des durchlauchtigen Bundes vollzogene Anordnung keinen begründeten Rechten und insbesondere nicht den Successionsrechten einer ewigen Descendenz des Herzogs Karl präjudicirt werden könne“.

Am 19. October 1831 wurde zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig und König Wilhelm von Großbritannien und Hannover ein Hausgesetz, „die Vermählungen in dem Gesamtthause Braunschweig betreffend“ vereinbart, welches von allen Agnaten, mit Ausnahme des Herzogs Karl, genehmigt wurde. Durch dieses Hausgesetz wurde die Einwilligung des regierenden Chefs der Linie für die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Braunschweig für notwendig erklärt; Kinder aus einer Ehe, welche ohne feierlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden sei, sollten successionsunfähig sein. Am 5. April 1833 wurde durch eine neue agnatische Anordnung Herzog Karl unter eine Familienkuratel gestellt. Mit seinem am 19. Aug. 1873 zu Genuf erfolgten Tode ist Wilhelm der letzte Vertreter des älteren welfischen Zweiges geworden.

## II. Das neue Haus Lüneburg oder die königliche Linie von Großbritannien-Hannover.

Durch den obenerwähnten brüderlichen Vergleich von 1569 war der jüngere Sohn Ernst des Befenners, Wilhelm, im Besitz des väterlichen Fürstenthums geblieben und wurde der Stammvater des neuen Hauses Lüneburg; er hinterließ sieben Söhne. Kein Hausgesetz, keine väterliche Verfügung ordnete die Succession in der Lüneburgischen Linie. Durch eine brüderliche Vereinbarung wurde die Regierung dem ältesten Sohne Ernst II. auf 18 Jahre überlassen, auf Ernst folgte der zweite Bruder Christian, welcher 1611 mit seinen Brüdern die Uebereinkunft wiederholte: „daß ausschließlich auf den ältesten Erben die landesherrliche Gewalt übergehen und jede Erbtheilung ausgeschlossen sein sollte.“ Auch sollte nur einer der Brüder, welcher durch das Loos zu bestimmen sei, heirathen; das Loos entschied für Georg, den vorjüngsten, dessen Descendenz die Lüneburg-Kalenbergischen Lande vereinigte. Georg erhob zuerst die Stadt Hannover zur Residenz. Er hatte in seinem Testament über die Nachfolge Bestimmungen getroffen, welche als ewiges Hausgesetz gelten sollten. Der erste Grundsatz dieses Testaments war, daß Kalenberg und Cella, so lange noch zwei Söhne oder Descendenten zweier Söhne am Leben sein würden, besondere Fürsten haben sollten, daß man beide Fürstenthümer, so viel wie möglich, einander gleich setzen und dem älteren Sohne die freie Wahl, das sogenannte jus optionis, vorbehalten sollte.

So wurde durch dieses wunderliche Testament Georgs die Zweitheilung der Lüneburgischen Lande hausgesetzlich sanktionirt; es entstanden nun zwei Linien, die cellaische und die hannoversisch-Kalenbergische, welche eine Zeit lang neben einander bestanden.

Allein nur der jüngste Sohn Georgs, Ernst August, welcher seit 1679 regierender Herr von Kalenberg geworden war, pflanzte durch seine Vermählung mit Sophie, des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz Tochter, den Manns-

system verband. Solche Mächte, welche den Begriff des Landes zu dem der Welt beziehungsweise eines Welttheils ausweiteten und von der engeren Rücksicht auf eine einzelne Nation oder ein besonderes Volk sich zu den Rücksichten auf die Menschheit erheben, heißen wir Weltmächte. Keinem Staate des Alterthums war das klarer als den Römern, deren Städtestaat (civitas) zum imperium mundi sich erhob, ihnen, welche als Ziel ihrer civilisirenden Herrschaft die humanitas proklamirten.

Unter den heutigen europäischen Großmächten tritt dieser Charakter der Weltmächte besonders deutlich heraus in Großbritannien, mit seinen großen Nebenländern in Amerika, Asien, Afrika und Australien, seiner die Welt umkreisenden Seemacht und seinem Welthandel. Die Politik Englands kann deshalb nicht eine eng europäische sein, sie muß Weltpolitik sein. In beschränkterem, mehr auf die räumliche Ausbreitung über Osteuropa und Nordasien basirten Umfang und Sinn ist auch Rußland eine Weltmacht. Aber auch Frankreich muß hauptsächlich mit Rücksicht auf seine großen afrikanischen Besitzungen und seine Machtstellung sowohl in Ost- und in Westasien als gegenüber Amerika, als eine Weltmacht taxirt werden, wenn gleich es in höherem Grade eine europäische Macht ist, als England oder Rußland, und seine außereuropäischen Besitzungen und Interessen doch viel weniger bedeutend sind. Den deutschen Großstaaten konnte, seit dem Mittelalter, in welchem das heilige römische Reich deutscher Nation den Rang der höchsten europäischen Weltmacht eingenommen hatte, der Charakter von Weltmächten nicht mehr zugeschrieben werden. Aber schon seit einem Jahrhundert ist allmählich die deutsche Kultur zu einer Weltkultur und der deutsche Handel zum Welthandel herangewachsen. Endlich werden auch seit den großen Kriegen von 1866 und von 1870/71 und seit der Neugestaltung Deutschlands die ersten Ansätze zur Erneuerung eines weitem politischen Gesichtskreises sichtbar, und das wiedergeborene deutsche Reich wird wiederum eine Weltmacht werden. Im sechszehnten Jahrhundert war Spanien noch eine Weltmacht, ist dann aber allmählich von dieser Höhe herabgesunken.

Außer den europäischen Weltmächten müssen voraus die Vereinigten Staaten von Amerika hauptsächlich als eine Weltmacht, zunächst für die amerikanische Staatswelt angesehen werden, dann auch wohl noch für die ost-asiatische Staatengruppe das Chinesische Reich. In der Muhammedanischen Staatenwelt nahm lange Zeit das Türkische Reich diese Stellung ein und behauptet sie theilweise heute noch, obwohl es der inneren Auflösung und den äußeren Angriffen in gefährlicher Weise ausgesetzt ist.

Diese Bedeutung der Weltmächte ist nur eine politische, sie hat bis jetzt keinen völkerrechtlichen oder verfassungsmäßigen Ausdruck erhalten. Die politischen Aufgaben der Weltmächte werden erweitert mit der Ausdehnung ihres Horizonts und der Verbreitung ihrer Interessen, ihr Geist bekommt einen höhern Schwung und eine Größe, wodurch er den Geist der bloßen Landes- und Nationalstaaten überragt. Aber besondere Rechte erhalten die Weltmächte doch nicht vor den übrigen Staaten, von bescheidenerem Charakter und enger begrenzter Bedeutung.

Von anderer Art ist die Idee des Weltreichs. Die Weltmächte bewegen sich in der Welt, das Weltreich will die Organisation der Welt, als der Einen Menschheit darstellen. Sie betrachtet den ganzen Erdkreis als ein durch die Natur verbundenes zusammengehöriges Ganzes und sowohl die Welttheile als die einzelnen Länder nur als untergeordnete Theile jener großen Einheit. Ebenso sieht sie in den Völkern und Nationen nur einzelne Theile der

Georg III. starb am 29. Januar 1820; der Prinz-Regent nahm unter dem Namen Georg IV. den Königstitel (+ 1830). Ihm folgte sein Bruder Wilhelm IV., 1830—1837, dessen Regierung für Hannover durch das sogenannte Staatsgrundgesetz oder das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833, wie durch das Hausgesetz vom 19. Nov. 1836 epochenmachend wurde.

Durch das letztere wurde die Thronfolge auch für den bevorstehenden Fall der Trennung der großbritannischen von der hannöverschen Krone geordnet. Alle Kinder Wilhelm's IV. waren vor ihm gestorben, die großbritannische Krone kam nun auf die Descendenz des folgenden bereits verstorbenen Bruders, des Herzog Eduard von Kent, und zwar auf dessen Tochter Viktoria, geb. 1819, da nach der englischen Thronfolgeordnung die ältere Linie auch durch Töchter repräsentirt wird; in Hannover dagegen war nach deutschem Fürstenrecht Ernst August, Herzog von Cumberland, Bruder König Wilhelms IV., der zunächst berufene Agnat. Mit dem Tode Wilhelm's IV. am 20. Juni 1837 wurde so die seit 123 Jahren bestehende Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover gelöst.

Mit der Trennung von Großbritannien schien Hannover so recht erst für Deutschland gewonnen und eine Ära selbständiger staatlicher Entwicklung zu beginnen. Aber diese Hoffnung wurde auf's bitterste getäuscht. Ernst August vernichtete das rechtmäßig zu Stande gekommene, in voller Wirksamkeit stehende Grundgesetz, das schönste Ehrenkmal seines königlichen Bruders, welches dem Volke Ordnung und maßvolle Freiheit gleichmäßig verbürgte. Willkür häufte sich auf Willkür; mit demselben Uebermuth, wie der Vater, zertrümmerte Georg V. (seit 18. Nov. 1851) durch seine Ordonnanzen vom 1. Aug. 1855 und 7. Sept. 1856 das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848, dessen Aufrechterhaltung er zweimal feierlich gelobt, widersezte sich in dynastischem Stolze selbst den maßvollsten Anforderungen des Staates, welcher berufen war, das große Werk der deutschen Einigung zu vollziehen, und forderte durch sein verblendetes Pochen „auf das bis an das Ende aller Dinge dauernde Welfenreich“ die Nemesis heraus, deren Hand im Sommer 1866 die Politik des Welfenhofes endlich erteilte.

Die hannöverschen Lande wurden im Juni besetzt, durch Gesetz vom 20. September 1866 mit den preussischen Staaten vereinigt. Der Protest des Erbprinzes, datirt Wien 23. September 1866, konnte an den vollzogenen Ereignissen nichts ändern. Die Bereitwilligkeit der Krone Preußens, ein Vermögensabkommen zu treffen (Vertrag vom 28. Sept. 1867), scheiterte an den Umtrieben eitler Restaurationsideen.

Bald scheidet wahrscheinlich das Haus der Welfen für immer aus der Reihe der regierenden Häuser Europa's. Der letzte Sprößling des älteren Zweiges ist ein bejahrter Ackerloser Mann. Die Trägerin der großbritannischen Krone gehört allerdings für ihre Person der jüngern Linie des welfischen Hauses an, aber mit ihrem Tode wird in dem Prinzen von Wales eine neue Dynastie, das Haus Sachsen-Koburg-Gotha, den englischen Thron bestiegen.

Nach G. Schlichte

## Weltmacht und Weltreich.

In allen Zeitaltern der Geschichte hat es Staaten gegeben, deren Macht weit über das eigene Land hinaus wirkte und eine ganze Gruppe von fremden Ländern, gleichsam eine Welt von mancherlei Völkern zu einem großen Völker-

system verband. Solche Mächte, welche den Begriff des Landes zu dem der Welt beziehungsweise eines Welttheils ausweiten und von der engeren Rücksicht auf eine einzelne Nation oder ein besonderes Volk sich zu den Rücksichten auf die Menschheit erheben, heißen wir Weltmächte. Keinem Staate des Alterthums war das klarer als den Römern, deren Städtestaat (civitas) zum imperium mundi sich erhob, ihnen, welche als Ziel ihrer civilisirenden Herrschaft die *humanitas* proklamirten.

Unter den heutigen europäischen Großmächten tritt dieser Charakter der Weltmächte besonders deutlich heraus in Großbritannien, mit seinen großen Nebenländern in Amerika, Asien, Afrika und Australien, seiner die Welt umkreisenden Seemacht und seinem Welthandel. Die Politik Englands kann deshalb nicht eine eng europäische sein, sie muß Weltpolitik sein. In beschränkterem, mehr auf die räumliche Ausbreitung über Ost- und Nordasien basirten Umfang und Sinn ist auch Rußland eine Weltmacht. Aber auch Frankreich muß hauptsächlich mit Rücksicht auf seine großen afrikanischen Besitzungen und seine Machtstellung sowohl in Ost- und Westasien als gegenüber Amerika, als eine Weltmacht taxirt werden, wenn gleich es in höherem Grade eine europäische Macht ist, als England oder Rußland, und seine außereuropäischen Besitzungen und Interessen doch viel weniger bedeutend sind. Den deutschen Großstaaten konnte, seit dem Mittelalter, in welchem das heilige römische Reich deutscher Nation den Rang der höchsten europäischen Weltmacht eingenommen hatte, der Charakter von Weltmächten nicht mehr zugeschrieben werden. Aber schon seit einem Jahrhundert ist allmählich die deutsche Kultur zu einer Weltkultur und der deutsche Handel zum Welthandel herangewachsen. Endlich werden auch seit den großen Kriegen von 1866 und von 1870/71 und seit der Neugestaltung Deutschlands die ersten Ansätze zur Erneuerung eines weitern politischen Gesichtskreises sichtbar, und das wiedergeborene deutsche Reich wird wiederum eine Weltmacht werden. Im sechszehnten Jahrhundert war Spanien noch eine Weltmacht, ist dann aber allmählich von dieser Höhe herabgesunken.

Außer den europäischen Weltmächten müssen voraus die Vereinigten Staaten von Amerika hauptsächlich als eine Weltmacht, zunächst für die amerikanische Staatenswelt angesehen werden, dann auch wohl noch für die ost-asiatische Staatengruppe das Chinesische Reich. In der Muhammedanischen Staatenswelt nahm lange Zeit das Türkische Reich diese Stellung ein und behauptet sie theilweise heute noch, obwohl es der inneren Auflösung und den äußeren Angriffen in gefährlicher Weise ausgesetzt ist.

Diese Bedeutung der Weltmächte ist nur eine politische, sie hat bis jetzt keinen völkerrechtlichen oder verfassungsmäßigen Ausdruck erhalten. Die politischen Aufgaben der Weltmächte werden erweitert mit der Ausdehnung ihres Horizonts und der Verbreitung ihrer Interessen, ihr Geist bekommt einen höhern Schwung und eine Größe, wodurch er den Geist der bloßen Landes- und Nationalstaaten überragt. Aber besondere Rechte erhalten die Weltmächte doch nicht vor den übrigen Staaten, von bescheidenerem Charakter und enger begrenzter Bedeutung.

Von anderer Art ist die Idee des Weltreichs. Die Weltmächte bewegen sich in der Welt, das Weltreich will die Organisation der Welt, als der Einen Menschheit darstellen. Sie betrachtet den ganzen Erdkreis als ein durch die Natur verbundenes zusammengehöriges Ganzes und sowohl die Welttheile als die einzelnen Länder nur als untergeordnete Theile jener großen Einheit. Ebenso steht sie in den Völkern und Nationen nur einzelne Theile der



Einen Menschheit und will eine rechtliche Gesamtordnung für alle Völker und alle Völker.

Diese Idee, welche heute von den Meisten als eine Thorheit verachtet, und als ein kindisches Spiel der erregten Phantasie belächelt wird, ist meines Erachtens das höchste Ziel der rechtlichen und politischen Entwicklung der Weltgeschichte, dem sich die Menschheit von Weltperiode zu Weltperiode sichtbar annähert, und das sie, wenn auch vielleicht erst nach mehreren Jahrhunderten, noch verwirklichen wird.

Wie das Christenthum als Weltreligion die verschiedenen Nationen verblindet und die religiöse Befriedigung der Menschheit anstrebt, so stellt das natürliche Menschenrecht den Zusammenhang aller Menschen her und bereitet das wachsende Völkerrecht, das künftige Weltrecht vor, welches den Frieden und die Wohlfahrt der Menschheit sichern und die naturgemäße und freie Entwicklung aller Völker schützen soll. Die Mängel des heutigen Völkerrechts, dem es noch an einer ausreichenden Gesetzgebung und Rechtspflege fehlt, weisen ebenso auf die Erfüllung in dem vollkommeneren Weltrechte hin, dem es weder an Gesetzen (Weltgesetzen) noch Richtern (Weltrichtern) fehlen wird, wie die Vorzüge und Segnungen dieses Völkerrechtes unerklärlich wären, wenn nicht in ihm der Zusammenhang aller Völker zur Einen Menschheit wenigstens nothdürftig gewahrt, das heißt die natürliche Anlage zum Weltreich anerkannt wäre.

Die Idee, für welche je die höchst begabten politischen Völker und Staatsmänner sich begeistert haben, wird freilich oft mißverstanden und mißdeutet.

Wir verstehen unter dem Weltreich nicht einen einzigen unermesslichen Einheitsstaat, eine über die Erde hin ausgebreitete Universalmonarchie, welche keine Mehrheit von Staaten dulde, sondern alle Staaten in abhängige Provinzen verwandelte. In der That machte die Menschheit einmal den Versuch zur Herstellung eines solchen Weltreichs. Die Römer vermeinten dieses Ideal zu verwirklichen. Der Eine Staat Rom verschlang alle Völker und alle Staaten um Rom und um Italien her in seinem gewaltigen Schlunde. Die Welt schien der Herrschaft Roms unterthänig und alle Nationen zu Römern oder doch Helleno-Romanen zu werden. Ein Kaiser, Eine Gesetzgebung, Eine Verwaltung regierten die civilisirte Welt in drei Ertheilen. Aber dieser römische Versuch des Weltreichs ist von der Weltgeschichte verurtheilt. Die Art seiner Verwirklichung war im Widerspruch mit der Natur der Menschheit und der Bestimmung, welche ihr Gott gesetzt hat. Derselbe ist gescheitert an dem Widerstand lebenskräftiger Völker. Eine solche Universalmonarchie würde den Untergang der Nationen statt ihrer Sicherung bedeuten. Die Ansammlung aller menschlichen Gewalt in Einer Hauptstadt und zuhöchst in Einem Weltherrn wäre so unermesslich, daß kein Mensch sie zu handhaben vermöchte, und so übermächtig, daß sie jede Freiheit der Völker durch ihr Schwergewicht erdrücken würde. Schon die römische Kaisergeschichte zeigt, wie gefährlich das Uebermaß von Gewalt auch für die Person ihres Trägers wird. Er bildet sich ein, wie ein Gott allmächtig zu walten und hat doch nur beschränkte Menschenkräfte in sich und daneben mancherlei Schwächen und Leidenschaften, die dann leicht von Anderen ausgebeutet und in's Ungemessene und Abenteuerliche gesteigert werden. Die Hauptstadt zieht alle Reichthümer der Länder und alle Talente aus der Bevölkerung an sich, und die Provinzen verarmen und werden vernachlässigt. Es fehlt dem ganzen Staatskörper an einer gesunden Circulation des Bluts und an der Bewegung der Glieder. Der Ueberfluß der Säfte, die in dem Kopf zusammenströmen, machen auch diesen apoplektisch, und allmählich breitet sich die Lähmung von der Peripherie her auch über das Centrum aus.

Die Menschheit ist wirklich Ein Wesen, und weil sie es ist, so bedarf sie schließlicly einer menschlichen Organisation und einer gemeinsamen Lebensordnung. Aber sie hat die Mannigfaltigkeit der Völker in sich, und diese dürfen nicht dem Moloch einer überspannten und unnatürlichen Einheit geopfert werden. Das mannigfaltige Leben der Völker ist die Grundbedingung der Entwicklung der Menschheit.

Es ist daher für die Fortbildung der Welt ein Glück, daß nach dem Zerfall des Einen römischen Weltreichs eine Mehrzahl von eigenthümlichen Völkern und Staaten zur Selbstständigkeit gelangte. Damit ist die Gefahr einer despotischen Uniformität beseitigt und die freie Entfaltung der mancherlei Völker gerettet. Das der civilisirten Menschheit entsprechende Weltreich ist daher nicht als Ein Staat mit bloßen Provinzen und einer Alles beherrschenden Centralregierung zu denken, sondern als ein Gesamtbund oder ein Gesamtreich, in welchem die verschiedenen Staaten, jeder nach seiner Eigenart, sich selber regieren und ihr eigenthümliches Streben mit Freiheit verfolgen.

Man mag sich diesen menschheitlichen Verband aller Staaten vorstellen als eine große Konföderation der Staaten, als Staatenbund oder mit entwickelterer Einheit als Union der Staaten oder als Gesamtreich mit ausgebildeten Gesamtorganen, so darf diese Einigung nicht das Sonderleben der Einzelstaaten aufheben oder erdrücken, sondern hat sich auf diejenigen Verhältnisse zu beschränken, welche in Wahrheit allen Völkern und der ganzen Menschheit gemeinsam sind. Dahin gehören:

A. Die Wahrung des Weltfriedens.

B. Der Schutz der Existenz und der freien Entwicklung der Nationen und Völker.

C. Die Gewährleistung der unentbehrlichen Menschenrechte.

D. Die Förderung des Weltverkehrs und der Humanität.

Etwas von alle dem ist schon in dem gegenwärtigen Völkerrechte zu finden, aber offenbar ist dieses theils in der Anerkennung dieser allgemeinen Rechte und Interessen noch sehr lückenhaft und unsicher, theils in den Mitteln des Schutzes sehr dürftig ausgestattet.

Die Ausbildung dieser gemeinsamen menschlichen Rechte und Interessen ist nur in dem Maße möglich, als die verschiedenen Völker ihres Zusammenhangs zur Welt bewußter werden und der Verband derselben zur Menschheit fester geknüpft wird. Der heutige Zustand, in welchem eines geringfügigen Stretkes wegen, vielleicht aus bloßer Eifersucht oder um einer Einbildung willen, die Staaten mit einander in Krieg gerathen und in Folge dessen die ganze Welt in Unruhe versetzen, sich wechselseitig ruiniren und selbst den friedlichen Nationen empfindliche Nachtheile zufügen, ist doch offenbar noch barbarisch. Wenn erst besser für den Weltfrieden gesorgt sein wird durch große Institutionen der verbundenen Völker, so wird die civilisirtere Menschheit auf unsere heutigen Kriege mit denselben Gefühlen zurück blicken, wie wir auf die Fehden des Adels und das sogenannte Faustrecht im Mittelalter.

Wie unvollkommen heute noch die Existenz der verschiedenen Nationen und Völker gegen Vergewaltigung geschützt wird, und wie wenig die freie Entwicklung derselben gesichert ist, zeigt die geschichtliche Erfahrung. Je stärker der Trieb und je energischer das Bewußtsein der Nationalität in unsrer Zeit geworden ist, um so lebhafter werden diese Mängel empfunden. Weßhalb sollte die Menschheit, deren Wohl bei dieser Frage sehr interessirt ist, die Einsicht nicht haben, und weßhalb

die Macht nicht, das Leben der Nationen, aus denen sie besteht, so weit nöthig gegen die Unterdrückung durch andere Völker zu schützen? Es kommt doch nur darauf an, Institutionen zu schaffen, in denen sich das Gewissen und das Rechtsgefühl der Menschheit unzweideutig ausdrückt, und welche die Macht der Welt zum Vollzug ihres Rechtspruchs handhaben. Man darf daraus, daß es heute noch diese Institutionen gibt, nicht schließen, daß sie nicht möglich sind. Die Welt als Ganzes betrachtet, befindet sich heute noch fast in demselben anarchischen und barbarischen Zustand, in welchem sich zur Zeit der Völkerwanderung die große Nation der Germanen im Verhältniß zu den einzelnen germanischen Stämmen und Völkerschaften befunden hat. Wie es in der Folge der fortschreitenden Kultur gelungen ist, sie zu Einem großen Reiche zu vereinigen, in welchem alle einzelne Länder ihre Eigenthümlichkeit und Freiheit bewahrten und auf den Reichstagen zu gemeinsamen Beschlüssen zusammen traten, so kann und wird es auch der fortschreitenden Menschheit glücken, ihren Gliedern, den Völkern, ein gesichertes Dasein zu gewährleisten und sie zu einer großen Weltgemeinschaft zusammen zu fassen.

Die heutigen zusammengesetzten Reiche und Bundesstaaten, welche für die gemeinsamen Zwecke des Gesamtlebens in Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege durch Institutionen der Gesamtheit sorgen und daneben den einzelnen Staaten und Ländern, aus denen sie bestehen, wieder ihre besondere Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege verstatten, beweisen die Möglichkeit einer Ausscheidung der verschiedenen Zuständigkeiten und Bereiche. So wird auch der Bereich des Gemeinmenschlichen zu unterscheiden sein von dem Bereich des nationalstaatlichen Interesses. Wenn dorthin verhältnißmäßig nur wenige Dinge, hieher viele zu rechnen sind, so sind jene wenigen doch von höchster Bedeutung.

Sogar das heutige mangelhafte Völkerrecht hat angefangen, dem unmenschlichen Institute der Sklaverei entgegen zu treten und dem Menschenrecht der persönlichen Freiheit einigen Schutz zu verschaffen. Die Ausbildung des künftigen Weltrechts wird dafür vollständiger und durchgreifender sorgen. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß auch der Gedanke Kants, daß es ein Weltbürgerrecht gebe, in diesem Weltrechte seine volle Anerkennung finden werde. Wie wir heute zwischen Gemeindebürgerrecht und Staatsbürgerrecht unterscheiden und jedem dieser Begriffe einen besondern Kreis von Rechten und Pflichten zuschreiben und in den zusammengesetzten Staaten ebenso außer dem Bürgerrecht des Einzelstaats (Landrecht) auch ein Bürgerrecht des Gesamtstaates (Bundes-, Reichsbürgerrecht) kennen, so wird in Zukunft zu diesen stufenweisen Erweiterungen des Bürgerverbandes auch der weiteste Kreis des Weltbürgerrechts hinzu treten, und auch diesem Begriff werden eigenthümliche Wirkungen zugeschrieben werden, z. B. des ungeführten Reisens in der Welt, der Freizügigkeit, der Hülfe in Nothfällen (bei Krankheiten, Schiffbruch u. dgl.)

Für den Weltverkehr zu sorgen, ist wieder im Interesse nicht einzelner, sondern aller Völker, der ganzen Menschheit. Indem die Meere der Staatenherrschaft entzogen sind, bleiben sie der Ordnung der Welt anheim gegeben. Die Freiheit der Meere wird bereits als allgemeines Menschenrecht anerkannt. Diese Freiheit führt zu der anderen, der freien Schifffahrt auch auf den großen Binnengewässern, den Seen und den Strömen, welche mit dem Meere in Verbindung sind. Und wie es große Wasserstraßen giebt, die allen Flaggen aller Nationen geöffnet sind, so gibt es von Natur auch große Weltstraßen, deren Bedeutung über die Verbindung einzelner Staaten und Länder hinaus reicht, an denen der gesammte

Weltverkehr das höchste Interesse hat. Diese Weltstraßen fallen naturgemäß in den Bereich des Weltsehens und der Weltforge.

Es ist gar nicht unmöglich, daß ebenso in Zukunft der Postverkehr und das Telegraphenwesen und vielleicht das Münzwesen in wesentlichen Beziehungen, so weit dabei der Weltverkehr interessiert ist, durch gemeinsame Weltgesetze oder Weltordnungen regulirt werden.

Je mehr das geschieht, um so klarer tritt allmählich die Einheit und Gemeinschaft des Weltrechts in ihren Wirkungen sichtbar hervor. Auf diesem Wege wird die Idee des Weltrechts, d. h. der rechtlich geordneten Menschheit, ihrer Verwirklichung zugeführt.

**Westphälischer Friede**, s. Kongresse und Friedensschlüsse.

## Wettiner.

Das Haus Wettin nennt als Stammvater seines Geschlechtes einen Theoderich Buzizi, der um 980 gelebt haben soll. Erst später haben seine mit dem Grafenamt schon versehenen Nachkommen nach dem unweit Halle gelegenen Stammsitz den Namen „Grafen von Wettin“ angenommen. Eine größere, geschichtliche Bedeutung gewann das Geschlecht, als Kaiser Lothar Konrad (den Großen) mit der Markgrafschaft Meissen belehnte, zu welcher der Belehnte noch die Markgrafschaft Lausitz und die Grafschaft Rochlitz erwarb. Von den fünf Söhnen Konrads, unter welche er seine Besitzungen getheilt hatte, setzte nur der älteste Otto (1157—1190) den Stamm weiter fort. Von seinen Nachfolgern ist besonders Heinrich (der Erlauchte) 1221—88 zu nennen, weil er durch seine Mutter Jutta, die älteste Tochter des Landgrafen Hermann von Thüringen, Ansprüche auf Thüringen ererbte und dieses Land nach langen Kämpfen mit Sophie von Brabant und dem Grafen Siegfried von Anhalt 1263 in seine Hände brachte. Mit der Landgrafschaft Thüringen ging auch die damit verbundene Pfalzgrafschaft Sachsen auf die Wettiner über. Noch zu den Lebzeiten Heinrichs und theilweise durch ihn veranlaßt begannen jene langen Familienfehden zwischen Heinrichs Söhnen und den Kindern des ältesten, Albrecht (des Unartigen), die Jahre lang die gesegneten Fluren Thüringens und Meißens verwüsteten und schließlich in den Händen Friedrich des Gebissenen alle Länder der Wettiner wieder vereinigten. Unter dessen Nachfolgern blieben die Theilungen, die in der Geschichte jedes deutschen Fürstenthums sich finden, nicht aus. Der Sohn Friedrichs, Friedrich, der Ernsthafte genannt, der einmal gegen Karl IV. als Gegenkönig aufgestellt werden sollte, hinterließ mehrere Söhne. Von 1349 bis 1379 regierten diese ohne zu theilen, dann aber fand eine Vertheilung statt, kraft deren Friedrich das Osterland nebst der Markgrafschaft Landberg, Balthasar Thüringen und Wilhelm Meissen bekam; erst nach dem Tode Friedrichs (1381) trat die Theilung ein, die unter den hinterbliebenen Brüdern und Vettern 1410 zu einem neuen Neceß führte. Der älteste Sohn Friedrichs (des Strengen) Friedrich der Streitbare nahm an den Bildungsbestrebungen seiner Zeit theil (1409 Universität Leipzig gegründet) und griff als Freund Sigismunds in die böhmischen Wirren ein. Dafür belohnte ihn der Kaiser durch die Verleihung des Herzogthums Sachsen und der damit verbundenen Kurwürde (1423), nachdem diese Würden durch den Tod Kurfürst Albrechts III. aus dem askanischen Stamme erledigt waren. Der Protest der lauenburgischen Agnaten blieb unbeachtet; 1425 fand die feierliche Belehnung in Osn statt. Von

nun an gehörte das Haus Wettin zu der vornehmsten Klasse der reichsfürstlichen Familien in Deutschland.

Kurfürst Friedrich hinterließ bei seinem Tode (1428) vier Söhne, die zunächst unter Leitung des ältesten eine gemeinschaftliche Regierung führten. Nach manchen Verwerfungen, welche die Kur und Sachsen immer ungetheilt dem ältesten ließen und nachdem zwei der Brüder gestorben waren, trat 1495 Erbtheilung zwischen Friedrich (dem Sanftmüthigen) und Wilhelm ein, durch welche W. Thüringen bekam, Alles Uebrige dem Kurfürsten verblieb. Aus dem Altenburger Theilungsvertrag ging aber ein entsetzlicher Bruderkrieg hervor, der erst 1451 beigelegt wurde. Da Wilhelm ohne männliche Descendenz 1482 starb, setzte Kurfürst Friedrich allein den wettinischen Stamm durch seine Söhne Ernst und Albrecht fort, an welchen erst (1445) Kunz von Kauffungen den bekannten Prinzenraub ausgeführt hatte. Zufolge väterlicher Anordnung regierten die Brüder von 1464—85 gemeinsam, dann aber trafen sie jene Landestheilung, deren Folgen bis auf den heutigen Tag fortbauern. Dem älteren Sohn Ernst, welcher das Herzogthum Sachsen und die Kur voraus bekam, fiel Thüringen, dem Herzog Albrecht die Markgrafschaft Meißen zu. Im Jahre 1486 fand die Theilung die kaiserliche Bestätigung Friedrichs III. Seitdem gehen die Schicksale dieser beiden Linien auseinander.

#### I. Ernestinische Linie.

Kurfürst Ernst, der Stifter dieser Linie, hinterließ zwei Söhne, Friedrich den Weisen (1486—1525) und Johann den Verständigen (1525—1532), die nacheinander regierten und durch den hervorragenden Antheil bekannt sind, den sie an den politischen Verhältnissen im Reiche und vor Allem an der Ausbreitung der Reformation genommen haben. Nach Johanns Tode blieb dessen älterer Sohn Johann Friedrich (der Großmüthige), der allein den Stamm fortsetzte, im Besitz der Kur, während Johann Ernst die Pflege Koburg erhielt. Die Konflikte Johann Friedrichs mit seinem Vetter Moritz und dem Kaiser Karl V. sind bekannt; sie kosteten ihm durch die sog. Wittenberger Kapitulation (1547) die Kurwürde und die Kurlande und bis 1552 die Freiheit. Erst 1552 wurde er aus der Gefangenschaft entlassen und durch den sog. Restitutionsbrief in die ihm durch die Wittenberger Kapitulation noch übrig gelassenen Lande wieder eingesetzt; doch blieben seine Bestrebungen nach dem Tode von Moritz, die Kurwürde wiederzuerlangen, erfolglos. In dem so wichtigen Raumburger Vertrage vom 24. Februar 1554 erhielt er indessen einige Besitzungen zurück; auch wurden durch denselben die staatsrechtlichen Verhältnisse der Ernestinischen und Albertinischen Linie zu einander geregelt. Johann Friedrich war der letzte Kurfürst der Ernestinischen Linie. Mit ihm schließt die große geschichtliche Mission der Ernestinischen Linie ab, das Reformationswerk auszubreiten und zu vertheidigen. Von nun an bewegt sich dieser Zweig Jahrhunderte lang in Kleinfürstlichen Verhältnissen, in denen er viel Gutes wirkt, ohne auf den großen Gang der Geschichte Einfluß haben zu können. Als das Hauptverderben der Ernestinischen Linie stellt sich ihre mangelhafte Hausverfassung dar, indem man sich hier am aller spätesten entschloß, die für Haus und Land so segensreich wirkende Primogenitur einzuführen. Die Geschichte der Ernestiner ist von nun an fast nur eine Geschichte ihrer Landesheilungen.

Die drei Söhne des letzten Kurfürsten, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere regierten zuerst gemeinsam, dann trafen die ältern Brüder, 1566

nach dem Tode des jüngsten, einen Nutschirungsvertrag. Als aber Johann Friedrich der Mittlere, wegen der verächtigten Grumbach'schen Händel, in die Acht gerathen war, vereinigte Johann Wilhelm eine Zeit lang alle ernestinische Lande, 1572 mußte er jedoch den Söhnen des geächteten Bruders Johann Kasimir und Johann Ernst, gewisse Landestheile, besonders Koburg und Eisenach abtreten, doch ging die ganze Linie Johann Friedrichs des Mittlern 1640 ab und allein in der Linie Johann Wilhelms zu Weimar blühte der Stamm fort. Die beiden Söhne Johann Wilhelms, Friedrich Wilhelm und Johann führten eine gemeinsame Regierung, erst nach Friedrich Wilhelms Tode kam es im Jahr 1603 zu einem Erbtheilungsvertrag, vermöge dessen die unermündigen Söhne Friedrich Wilhelms den altenburgischen, ihr Oheim Johann den weimarischen Theil erhielten. Die altenburgische Linie starb in dessen 1672 wieder aus und so wurde Johann zu Weimar der einzige Fortsetzer des ernestinischen Stammes.

Johann starb 1605, im Jahr 1627 vereinigten sich die noch lebenden vier Söhne Johanns, Wilhelm, Albrecht, Bernhard, der bekannte Feldherr im 30jährigen Kriege, und Ernst zu einer gemeinsamen Regierung unter dem „Principat“ des Ältesten. Nach Bernhard's Tode fand 1640 eine Landesheilung zwischen den drei noch lebenden Söhnen Johanns statt, in welcher Wilhelm Weimar, Albrecht Eisenach, Ernst Gotha erhielt. Nachdem auch Albrecht 1644 kinderlos gestorben war, theilten die noch übrigen beiden Brüder Wilhelm und Ernst die Lande Albrechts und wurden die Stammväter der noch blühenden weimarischen und gothaischen Linie.

A. Weimarische Linie. Auch in der Linie Wilhelms von Weimar fanden weitere Subdivisionen statt: durch eine Erbtheilung von 1672 erhielt Johann Ernst Weimar, Johann Georg Eisenach, Bernhard Jena; doch starb die Speciallinie zu Jena bereits 1690, die zu Eisenach 1741 wieder aus. Auch in Weimar fand Anfangs noch eine gemeinsame Regierung unter den Söhnen Johann Ernsts I., Wilhelm Ernst und Johann Ernst II. statt; an die Stelle des letzteren traten seit 1707 seine beiden Söhne Ernst August und Johann Ernst III.; seit 1728 wurde endlich Ernst August, nach dem Tode seines Oheims und seines jüngeren Bruders, alleinregierender Herr in der weimarischen Speciallinie, welcher 1741 auch die Eisenach'schen Lande zufielen. Er setzte nach langwierigen Verhandlungen endlich die Primogenitur im Jahr 1724 mit kaiserlicher Bestätigung für seine Linie fest. Auf ihn folgte 1748 sein zehnjähriger Sohn Ernst August Konstantin, über dessen Vormundung große Streitigkeiten stattfanden. Nachdem er 1755 für volljährig erklärt worden war, übernahm er die Regierung und vermählte sich mit Anna Amalie von Braunschweig, starb aber bereits 1758 mit Hinterlassung eines Prinzen, Karl August, der in der Geschichte seiner Zeit die hervorragende Stelle einnimmt. Er hat nicht nur in epochemachender Weise auf die geistige Gesamtentwicklung Deutschlands eingewirkt. Er war auch derjenige Fürst, welcher am frühesten die Nothwendigkeit einer Neugestaltung Deutschlands unter Preußens Führung erkannte. Nur mit dem tiefsten inneren Widerstreben schloß er sich dem Rheinbund an und war in der Zeit der Erhebung einer der tapfersten Vorkämpfer nationaler Unabhängigkeit. Auf dem Wiener Kongreß wurde ihm der großherzogliche Titel und eine nicht unbedeutende Gebietserweiterung zu Theil. Auch vertrat er daselbst die Forderungen nationaler Einheit und Freiheit, und war der erste deutsche Fürst,

welcher am 5. Mai 1816 seinem Lande eine konstitutionelle Verfassung gab. Seine Nachfolger sind Karl Friedrich (1828—1853) und Karl Alexander.

B. Die Gothaische Linie. Stifter dieser Linie war Ernst der Fromme, der Sohn Johann's von Weimar, welcher zuerst bleibend seine Residenz zu Gotha nahm und sich im 30jährigen Krieg als Feldherr, besonders aber als Regent hervorthat. In ihm tritt uns das Bild eines deutschen Fürsten entgegen, welcher die ungeordnete mittelalterige Patrimonialwirthschaft in ein geordnetes modernes Staatswesen überleitet, und zwar im ächt deutschen Sinn einer gerechten und soliden Reform, nicht in Nachahmung französisch-absolutistischer Schablonen. Nur in Einer Beziehung erhob sich Ernst der Fromme nicht zu einer höhern staatsmännischen Anschauung, indem er sich nicht zum energischen Schritt der Einführung der Primogenitur entschließen konnte. Er verordnete in seinem Testament von 1657 Gemeinschaft der Regierung mit einem bloßen Direktorium des Ältesten, sollte es aber dennoch zur Landestheilung kommen, so sollten die Lande in möglichst gleiche Theile zerlegt werden. Ernst der Fromme starb 1675 und hinterließ 7 Söhne, welche nach und nach alle auf Zuweisung erblicher Landesportionen drangen. So entstanden innerhalb der gothaischen Linie 7 regierende Speciallinien, indem Friedrich der Erstgeborne Gotha und Altenburg, Albrecht Koburg, Bernhard Meiningen, Heinrich Römheld, Christian Eisenberg, Ernst Hildburghausen, Johann Ernst Saalfeld erhielt. Von diesen 7 Speciallinien starb 1699 die koburgische, 1707 die eisenbergische, 1710 die römheldische wieder aus. Wir haben daher nur die vier übrigen Speciallinien Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld zu berücksichtigen.

a. Gotha-Altenburg. Friedrich I., der älteste Sohn, hatte die größten und fruchtbarsten Landestheile, besonders Gotha und Altenburg, erhalten. Belchrt durch die großen Nachtheile der Landestheilungen, führte er 1685 für seine Speciallinie die Primogenitur ein. Die ganze Speciallinie erlosch mit Friedrich IV. am 11. Februar 1825.

b. Meiningen. Stifter der meiningischen Linie war Bernhard, der dritte Sohn Ernst des Frommen. Da er die Primogenitur nicht einführte, so regierten seine drei Söhne, Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, gemeinsam unter dem Direktorium des Ältesten, indessen erhielt Anton Ulrich durch Absterben aller übrigen meiningischen Prinzen 1746 die Regierung allein. Dieser Fürst hat sich durch die großen Streitigkeiten bekannt gemacht, welche durch seine Verheirathung mit Philippine Elisabeth Casarin über die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder entstanden. Nach Anton Ulrich's Tode succedirten nur seine Prinzen aus zweiter ebenbürtiger Ehe, von welchen der älteste August Friedrich Karl Wilhelm 1782 starb, so daß Georg Alleinregent wurde, welcher endlich am 12. März 1802 eine Primogeniturordnung errichtet hat. Auf Georg folgte 1803 sein Sohn Bernhard Erich Freund, der nach Aussterben der gothaischen Linie 1825 eine bedeutende Gebietserweiterung durch Hildburghausen und Saalfeld erhielt. Am 20. Sept. 1866 legte er die Regierung zu Gunsten seines Sohnes Georg nieder.

c. Hildburghausen, jetzt Altenburg. Stifter dieser Linie war Ernst, der sechste Sohn Ernst des Frommen, welcher seine Residenz zu Hildburghausen nahm und 1703 die Primogenitur einführte. Bei dem gothaischen Erbfall 1825 trat diese Linie ihr bisheriges Besitzthum Hildburghausen an Mei-

ningen ab und erhielt dafür Altenburg, weshalb sie sich jetzt Sachsen-Altenburg nennt.

d. Koburg-Saalfeld, jetzt Koburg-Gotha. Dem jüngsten Sohn Ernst des Frommen, Johann Ernst, dem Stifter der Linie, folgten seine beiden Söhne Christian Ernst und Franz Josias in gemeinsamer Regierung; als aber ersterer 1745 kinderlos starb, wurde Franz Josias Alleinregent und erließ am 2. November 1746 eine Primogeniturkonstitution, welche 1747 vom Kaiser bestätigt wurde. Gerade dieser jüngsten ernestinischen Linie, welche noch am Anfang dieses Jahrhunderts in den bedrücktesten und kleinlichsten Verhältnissen lebte, sollte das glänzendste Schicksal zu Theil werden. Ernst I., welcher seinem Vater 1806 in Koburg-Saalfeld succedirte, erwarb durch das Aussterben der alten gothaischen Linie, gegen Abtretung von Saalfeld an Meiningen, den ansehnlichen und reichen gothaischen Landestheil. Seitdem nannte sich diese Linie Koburg-Gotha. Am 10. Februar 1840 vermählte sich sein zweiter Sohn Albrecht mit der Königin Viktoria von Großbritannien. Mit seinem Sohne, dem Prinzen von Wales, wird das Haus Sachsen-Koburg-Gotha den großbritannischen Thron bestiegen.

Der zweite Bruder Herzog Ernsts I., Ferdinand, vermählte sich 1816 mit der Erbtochter des reichen ungarischen Fürsten von Cohary und wurde dadurch Stifter der katholischen Linie Sachsen-Koburg-Gotha-Cohary.

Sein ältester Sohn, Ferdinand, vermählte sich 1836 mit der Königin Maria da Gloria von Portugal und wurde 1837 Titularkönig von Portugal. Mit dessen Sohn Dom Pedro V. bestieg 1853 das Haus Koburg den königlichen Thron von Portugal.

Der dritte Bruder Ernsts I., Prinz Leopold, geboren den 16. December 1790, vermählte sich 1816 mit Charlotte, der künftigen Thronerbin von Großbritannien, welche 1817 starb, und wurde am 4. Juni 1831 zum Könige der Belgier gewählt.

Während so den übrigen Prinzen des Hauses Koburg fremde Königskronen zu Theil wurden, succedirte der erstgeborne Sohn Ernsts I., Herzog Ernst II., 1844 in den väterlichen Herzogthümern Koburg und Gotha, welche seit dem Jahre 1852 durch eine konstitutionelle Verfassung zu Einem Staate vereinigt sind. In dieser ist auch zur Vermeidung einer in Aussicht stehenden bedenklichen Personalunion mit Großbritannien, mit Ausschluß des Erstgebornen, die Sekundogenitur festgesetzt.

**II. Albertinische Linie.** Albrecht, der Stifter der albertinischen Linie, hinterließ drei Söhne, Georg den Bärtigen, Heinrich den Frommen und Friedrich, welcher Hochmeister des deutschen Ordens wurde. Nach dem Testament Albrechts von 1499 wurde Georg allein regierender Herr, Heinrich erhielt die Ämter Freiberg und Wolfenstein nebst einem Selbdeputat. Herzog Georg der Bärtige trat durch sein Festhalten an der katholischen Lehre in einen scharfen Gegensatz zu seinen ernestinischen Vettern, starb 1539 ohne männliche Descendenz; Heinrich der Fromme führte die Reformation in seinen Ländern ein. Ihm folgte sein erstgeborne Sohn Moriz, einer der begabtesten und klügsten Fürsten seines Hauses. Er brachte die Kurwürde und den Kurfürstentum nebst anderen ernestinischen Ländern auf sein Haus, bewahrte sich aber auch Karl V. gegenüber seine Selbständigkeit, durchkreuzte dessen auf Herstellung absoluter Gewalt gerichtete Pläne und zwang ihn durch einen kühnen Handstreich 1552 zum Passauer Vertrag, welcher



den evangelischen Reichsständen freie Religionsübung gewährte. Auf ihn folgte sein Bruder August 1553—1586, welcher die Stifte Meißen, Merseburg und Raumburg bleibend an sein Haus brachte und besonders für die Rechtsverfassung der sächsischen Lande viel gethan hat, dann dessen Sohn Christian I., 1586—1591, diesem erst sein ältester Sohn Christian II., 1591—1611, darauf dessen Bruder Johann Georg I., 1611—1656, welcher durch seine Wankeimüthigkeit im 30jährigen Kriege eine unrühmliche Rolle spielte, übrigens doch im Prager Frieden vom 30. Mai 1635 die Ober- und Niederlausitz seinem Hause verschaffte. Seinen Mangel an staatsmännlichem Geist bewies er recht augenfällig durch sein kopfloses Testament von 1652, in welchem er zwar die Primogenitur nominell einführte, zugleich aber den drei nachgeborenen Söhnen Land und Leute mit vielen Hoheitsrechten zuwies, so daß neben der Kurlinie drei abgetheilte regierende Linien zu Weissenfels, Merseburg und Zeitz entstanden. Keine dieser Nebenlinien hat irgend eine größere geschichtliche Bedeutung erlangt; die Linie zu Weissenfels, von welcher sich noch eine Unterlinie zu Barby abgezweigt hatte, erlosch 1746, die zu Merseburg 1738, die zu Raumburg-Zeitz 1718. So vereinigte die Kurlinie seit 1746 wieder alle albertinischen Lande. Von nun an wurde das Recht der Erstgeburt streng beobachtet.

Keiner der folgenden Kurfürsten: Johann Georg II., 1656—1680, Johann Georg III., 1680—1691, Johann Georg IV., 1691—1694 hat eine irgendwie epochemachende Stellung eingenommen. Erst Kurfürst Friedrich August I., 1694—1733 gab der sächsischen Politik eine neue Wendung, freilich nur zum bleibenden Nachtheil für sein Haus und Land. Dieser Fürst, wegen seiner ungewöhnlichen Körperkräfte gewöhnlich der Starke genannt, in der That einer der schwächsten Charaktere jener tief entwürdigten Zeit, trachtete vor allem nach dem Schimmer einer Königskrone. Nach dem Tode Johann Sobiesky's bewarb er sich daher um die machtlose und entwürdigte Krone Polens, bestach die feilen Großen mit vielen Millionen, die er seinen sächsischen Unterthanen abpreßte, trat 1697 zu Wien zur katholischen Kirche über und wurde darauf vom polnischen Reichstag unter dem Namen August II. zum König gewählt.

In Folge dieser Personalunion hatte Sachsen schwere Opfer zu bringen und sein Staatshaushalt gerieth in bodenlose Verwirrung; durch den Uebertritt zum Katholicismus aber und seine kopflose, nur auf persönliche Eitelkeit gegründete Politik brachte Fr. August das sächsische Haus um seine große kulturgeschichtliche Aufgabe in Norddeutschland, welche seitdem auf Preußen-Brandenburg und an die Dynastie der Hohern übergegangen ist.

Auf Friedrich August I. folgte Friedrich August II., 1733—1763, welcher unter dem Namen August II. zum König von Polen gewählt wurde. Er wirthschaftete ganz in der verderblichen Weise seines Vaters weiter, überließ die Staatsangelegenheiten seinem Günstling, dem Grafen Brühl, und setzte durch seine preußenfeindliche Politik sein Land allen Kosten des siebenjährigen Krieges aus. Sein einziges Verdienst erwarb er sich durch seinen Kunstsin, welchem Dresden die edelsten Schätze seiner unvergleichlichen Gallerie verdankt. Sein Nachfolger in der Kurwürde war Friedrich Christian, welchem nach seinem bald erfolgten Tode sein unmündiger Sohn Friedrich August III. 1763, unter Vormundschaft seines Oheims, des Prinzen Xaver, succedirte. Friedrich August trat 1768 die Selbstregierung an, führte 1778 wegen der Ansprüche seiner Mutter auf die Verlassenschaft ihres Bruders, des letzten Kurfürsten von

Bayern, gemeinschaftlich mit Preußen, den bayerischen Erbfolgekrieg gegen Oesterreich und erhielt im Frieden von Teschen die bedeutende Entschädigungssumme von sechs Millionen Gulden für sein Haus. Ueber ihn und seine Nachfolger vergleiche den Artikel „Sachsen.“  
Nach G. Schutze.

## Wissenschaft.

Alle Wissenschaft ist das Werk und die Errungenschaft der individuellen Geistesarbeit, des Denkens. Der in den einzelnen Menschen wirkfame Geist sucht und findet die Wahrheit, indem er sein Selbstbewußtsein entfaltet, die Erscheinungen beobachtet, Ursache und Wirkung, Grund und Folge, Anlage und Entwicklung unterscheiden lernt, und indem er aus dem einen Bestandtheile den andern erklärt, beide wieder zum Sein zusammenfaßt. Diese Denkarbeit und ihre Ergebnisse sind durchaus unabhängig von der Autorität des Staates. Alle Macht des Staats vermag nicht einen Irrthum zu widerlegen und nicht den Beweis einer Wahrheit zu entkräften. Die Wissenschaft gehört also naturgemäß dem freien Geistesleben an. Die wissenschaftliche Freiheit leugnen und bekämpfen, das heißt, den Menscheng Geist verkennen und beleidigen.

Aber wenn gleich die Wissenschaft voraus individuell erworben wird, so steht ihre Entwicklung doch in einem innern Zusammenhang mit den allgemeinen Kulturzuständen einer Nation und theilen sich ihre Wirkungen hinwieder der Gemainschaft mit. Wenn eine Nation gute Schulen hat, wenn die Jugend frühzeitig in die früher erkannten Wahrheiten eingeweiht, wenn sie in der Arbeit richtiger Beobachtung und des logischen Denkens geübt wird, so wird die nationale Vor- und Durchbildung auch den weiteren Arbeiten der reiferen Männer förderlich, und sowohl der Antrieb als die Empfänglichkeit für neuen Erwerb der Wissenschaft vermehrt sich. Die geistige Entwicklung einer Nation entfaltet auch ihre Denkkraft, und die gesteigerte Fähigkeit zu denken führt zu neuen Erfolgen der Erkenntniß und zu höherer Gesamtbildung.

Damit ist schon die große mittelbare Bedeutung der Wissenschaft für den Staat und hinwieder des Staates für die Wissenschaft angedeutet. Die Wissenschaft steht dem Staate näher, als die Religion, denn jene wirkt auf die Geister, diese auf die Gemüther, jene erleuchtet voraus das Leben der Menschen untereinander, diese heiligt die Beziehungen der Menschen zu Gott. Wenn der Staat das Reich der Selbstbeherrschung des Volkes ist, so ist das Selbstbewußtsein auch des Staates eine unentbehrliche Voraussetzung der gereisteren Selbstbeherrschung und die Nothwendigkeit der Staatswissenschaft für den Staat erwiesen. Wenn das öffentliche Leben durch den öffentlichen Willen bestimmt wird, so gibt nur die Erkenntniß eine Garantie dafür, daß diese Selbstbestimmung auch richtig und zweckmäßig sei. In noch kindlichen Zuständen eines Volkes mögen die Instinkte und die rohen Triebe walten, bei höherer Kultur fordern die Völker Rechenenschaft über die Staatsakte, die in Gesetz und Verwaltung vollzogen werden. Die Politik kann in religiöser Beziehung wohl indifferent sein, sie darf ohne Gefahr nicht religiös sein, aber sie darf niemals, ohne gemelnen Schaden unvernünftig sein. Der civilisirte Staat kann also noch weniger der Beihülfe der Wissenschaft entbehren, als der Unterstützung der Religion.

Auch darin haben Wissenschaft und Staat eine nahe Beziehung auf einander, und eine innere Verwandtschaft, als in beiden sowohl die Autorität als die Frei-

Errungenschaft. Um wissenschaftlich arbeiten zu können, bedarf es einer glücklichen Geistesanlage und in der Regel auch einer guten Schule und einer freien Muße. Daher erheben sich überall, wo die Wissenschaft gedeiht, einzelne wissenschaftliche Männer und wissenschaftlich gebildete Klassen über die große, nicht wissenschaftlich gebildete Volksmenge, in ähnlicher Weise, wie sich auf dem Gebiete des religiösen Gesamtlebens die Priester erheben über die Laienwelt, die Geistlichen über die Weltlichen.

Es ist das unleugbar eine Art geistiger Aristokratie innerhalb der civilisirten Nationen. Wie jede Aristokratie hat auch die Aristokratie der Wissenden und der Weisen ihre hohen Vorzüge und ihre großen Gefahren. Der Staat muß sich die Frage stellen, wie er sich zu derselben verhalten solle.

Höchst merkwürdig und lehrreich sind in dieser Beziehung die Vorgänge in Süd- und Ostasien. In Indien erhob sich die Klasse der von göttlichem Geiste durchleuchteten Denker und Weisen zu einer alle andern überragenden erblichen Brahmanenkaste. Wie gefährlich diese stolze Erhebung für die staatliche Unabhängigkeit und die politische Freiheit des indischen Volkes geworden ist, beweist die indische Geschichte. In China dagegen und zu gutem Theil in Japan war der Weg zur Wissenschaft von jeher Allen eröffnet, welche die geordnete Schulbildung sich aneigneten und die Prüfungen bestanden. Es bildete sich daher dort keine Adelsklasse aus, wohl aber eine höchst angesehene Klasse von gutgeschulten und einflussreichen Staatsgelehrten, welche die Ämter besetzten und verwalteten. Aber auch in diesen Ländern wurde die freie Autorität der Wissenschaft mit der zwingenden Autorität der Staatsgewalt verflochten, und es kam daher zu einer staatlichen Beherrschung der Wissenschaft, welche der Wissenschaft nicht förderlich ist, die der Freiheit bedarf, um alle ihre Früchte hervorzubringen. In Folge dessen ist die chinesische Wissenschaft stationär und die chinesische Schule zu einer technischen Dressur geworden.

In Europa ist der Gegensatz der Gebildeten und der Nichtgebildeten geringer und da die Wissenschaft Allen zugänglich und in ihrer Entwicklung frei ist, so hat sie eine weit höhere Stufe der Ausbildung erreicht und größere Erfolge aufzuweisen. Je allgemeiner die gesammte Volksbildung ist, um so eher werden auch die Gefahren der Gelehrtenaristokratie, die Abschließung der wissenschaftlichen Klassen von dem Volke, der gelehrte Dünkel und der Despotismus der Wissenden vermieden. Die Wechselwirkung derer, welche geben und derer, welche empfangen, erhält eine wohlthätige Verbindung beider. Die Arbeiten der Wissenschaft werden in tausend Kanälen, wie das Leuchtgas, in alle Kreise der Bevölkerung übergeleitet und bereichern das tägliche Leben aller Klassen. Hinwieder empfangen auch die Arbeiter in dem Reiche des Geistes von unten wie von oben Anregung und vielfache Unterstützung. Diese fruchtbaren Beziehungen in stetem Fluß zu erhalten, ist eine Hauptaufgabe der civilisirten Gesellschaft, und soweit es der Unterstützung des Staates bedarf, auch der öffentlichen Kulturpflege. Stunischii.

### Wittelsbacher.

Nicht von den Karolingern oder den Agilolfingern, sondern von dem alten Grafengeschlecht der Scheiern leitet sich der Ursprung der Wittelsbacher her. Der nachweisbare Stammvater des Geschlechtes ist Luitpold, Gaugraf an der Dan und Amber (788—837). Seine Nachkommen spielten im

ostfränkischen Reich als Herzöge von Bayern (besonders Arnulf I., der Baffe) eine bedeutende Rolle, können sich aber seit Otto I. im Herzogthum nicht behaupten. Zwei Jahrhunderte leben sie ohne hervorragende geschichtliche Bedeutung ruhig in ihren Gaugraffschaften und auf ihren zahlreichen Erbgütern; ihre Hauptburgen sind Kellheim an der Donau, Dachau oberhalb der Amber und Wittelsbach unweit der Paar. Erst 1116 nannte sich Otto V., der 1106 seinem Hause die pfalzgräfliche Würde von Bayern erworben hatte, zum erstenmal urkundlich „von Wittelsbach“. Sein ältester Sohn Otto VI. erhielt für seine Verdienste um das Reich, als Heinrichs des Löwen Länder getheilt wurden, im Jahr 1180 von Friedrich I. das Herzogthum Bayern.

Als Otto I. (wie er nun sich nennt) den Herzogsstuhl bestieg, war sein Haus bereits das mächtigste und reichste in ganz Bayern. Er überließ die Pfalzgraffschaft seinem Bruder Otto dem Jüngern, mit dessen Sohn Otto, dem Mörder Kaiser Philipps von Schwaben, die pfalzgräfliche Linie erlosch. Bei dieser Gelegenheit zerstörte Ludwig I., der Sohn Otto's I., in Vollzug der Reichsacht, Schloß Wittelsbach, die alte Stammburg seines Geschlechts, welche zur Sühne des Verbrechens der Erde gleich gemacht wurde. Dieser Ludwig I. erwarb eine wichtige Aussicht dadurch, daß ihn Kaiser Friedrich II. 1214 mit der Pfalzgraffschaft bei Rhein belehnte; die wirkliche Erwerbung des Landes gelang erst 1228 durch die Verbindung seines Sohnes Otto mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich. Ludwig I. starb 1231 von der Hand eines Mörders; Otto II., der Erlauchte, succedirte im Herzogthum und in der Pfalzgraffschaft. Nach ihm folgten seine Söhne, Ludwig II. und Heinrich; sie regierten jedoch in Gemeinschaft, aber 1255 schritten sie zur Theilung: der ältere Bruder, Ludwig der Gestränge, erhielt die Pfalz am Rheine und Oberbayern, der jüngere das untere Bayern; Ludwig nahm seine Residenz in München und Heidelberg, Heinrich in Landsbut. Die alte niederbayerische Linie erlosch 1340 schon wieder, ihre Besitzungen fielen an die andere Linie.

Ludwig der Gestränge hinterließ zwei Söhne, Rudolf und Ludwig, die zunächst gemeinsam regierten, bis der jüngere eine Landestheilung durchsetzte, die zu vielen Streitigkeiten führte. Der ältere Rudolf I. starb 1319; am 4. August 1329 schloß sein indessen zum Kaiser erhobener Bruder Ludwig den Vergleich zu Pavia mit seinen Neffen Rudolf und Ruprecht, und seinem Großneffen Ruprecht II., dem Sohne des indessen verstorbenen ältesten Sohnes von Rudolf I., Adolf. Durch den Vertrag erhielten die Nachkommen Rudolfs I. die Rheinpfalz und den größten Theil des Nordgau's, welcher deshalb den Namen Oberpfalz erhielt. Die Kurwürde sollte in Zukunft wechseln, so daß sie die pfälzische Linie als die ältere, zuerst auszuüben hatte; jede Linie soll den ihr bestimmten Landes- theil völlig unabhängig regieren, doch so, daß das Ganze Stammgut des wittelsbachischen Hauses bleibt, mit gegenseitigem Rückfall der Länder.

Seitdem geht das Haus der Wittelsbacher in zwei getrennte Zweige auseinander. Wir verfolgen zuerst die bayerische Linie bis zu ihrem Erlöschen 1777 und kommen darauf zur pfälzischen Linie, welche gegenwärtig den bayerischen Thron inne hat.

I. Die bayerische oder Ludwigische Linie von 1329 bis 1777.

Stifter dieser Linie ist Ludwig, der Sohn Ludwigs des Strengen, welcher unter dem Namen Ludwig IV. oder der Bayer Kaiser wurde (1314—1347). Seine kaiserliche Regierung ist fast fortwährend gestört durch den Kampf mit seinen Gegenkönigen, besonders Friedrich von Oesterreich und dem ihm feindseligen Papste-

thum. Doch konnte er seine Stellung auch vielfach zur Vergrößerung seiner Hausmacht benutzen: so verließ er seinem ältesten Sohne Ludwig 1322 die erledigte Mark Brandenburg und vermählte die bekannte Margaretha Maultasche, die er eigenmächtig von ihrem Gemahl, Johann von Böhmen, schied, mit seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, brachte mit ihr Tyrol an sein Haus und erwarb endlich durch seine Gemahlin, Margaretha, die Schwester des verstorbenen Grafen Wilhelm von Holland auch die Länder Holland, Seeland, Friesland und Hennegau.

Er hinterließ sechs Söhne; nach seinem Tode wurde seiner Verordnung gemäß allerdings zunächst eine gemeinsame Regierung eingerichtet und an die Spitze derselben die drei älteren Söhne gestellt. Aber die gemeinsamen Regierungen tragen immer den Keim der Theilungen in sich. Aus sämmtlichen Landen wurden 1349 zwei Theile gemacht; den einen, bestehend aus Oberbayern und der Mark Brandenburg, bekamen Ludwig der Brandenburger, Ludwig der Römer und der zweijährige Otto; den zweiten Theil, bestehend aus Niederbayern, den Provinzen Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, erhielten Stephan, Wilhelm und Albrecht. Dadurch sank die Machtstellung des bayerischen Hauses schnell wieder auf das Maß eines gewöhnlichen Territorialsürstenthums herab. Indessen auch die neuerworbenen Lande gingen bald wieder verloren, so Brandenburg 1373; Tyrol 1363 (beim Tode Meinhards, des Sohnes von Ludwig und Margaretha Maultasch), die niederländischen Besitzungen 1425. Von Ludwigs Söhnen setzte übrigens nur Einer, Stephan I., den Stamm bleibend fort. Er hinterließ bei seinem Tode 1378 drei Söhne: Stephan II., Friedrich und Johann. Diese regierten von 1375—1392 in Gemeinschaft, dann aber nahmen sie, unter der Vermittelung der Landstände, eine Landestheilung vor, Stephan erhielt Ingolstadt, Johann München, Friedrich Landshut. Von den hierdurch gegründeten drei Linien erlosch Bayern-Ingolstadt 1392, Bayern-Landshut 1503, so daß die übrig bleibende Münchener Linie allein den Stamm fortsetzte, allerdings mit einer durch den Landshuter Erbfolgekrieg gebrachten Einbuße. Georg der Reiche, der letzte vom Mannstamm seiner Familie, hatte nämlich in seinem Testament, mit Uebergehung der Münchener Agnaten, seine Tochter Elisabeth zur Erbin des ganzen niederbayerischen Herzogthums eingesetzt. Obgleich dieses Testament sowohl allen Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts, als auch insbesondere den bayerischen Hausverträgen widersprach, so mußte die Münchener Linie sich doch, kraft des unter kaiserlicher Autorität erfolgten Kölner Schiedspruches vom 30. Juli 1505, zu einigen Abtretungen an die unmündigen Söhne Elisabeths, die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp, verstehen. So erwuchs aus bayerischen Bestandtheilen ein neues Fürstenthum, dessen Mittelpunkt Neuburg an der Donau war, für die pfälzischen Prinzen, welches den Namen der jungen Pfalz erhielt.

In der Münchener Linie wurde bereits am 8. Juli 1506 durch einen Brudervertrag zwischen den Herzögen Albrecht IV. und Wolfgang Untheilbarkeit und Primogenitur festgesetzt, gewiß der wohlthätigste Akt in der Hausgeschichte der bayerischen Herzöge; doch mußte das Recht der Erstgeburt gegen manche Anfechtungen noch durch spätere Verordnungen festgestellt werden; besonders durch das Testament Albrechts V. vom 11. April 1578, welches die kaiserliche Bestätigung erhielt. Seit dieser Zeit stand die Hausverfassung unerschütterlich fest.

Für die weitere Geschichte dieses wittelsbachischen Zweiges bis zu seinem

## II. Die rudolfische oder pfälzische Linie vom Vertrag von Pavla bis auf die Gegenwart.

Durch den Vertrag von Pavla erhielten die Nachkommen Rudolfs I. ihr vollständiges Erbtheil. Das pfälzische Gebiet bestand aus drei Elementen, zuerst dem alten pfalzgräflichen Gebiete am Niederrhein, dann den neuerworbenen Gütern am Neckar und Mittelrhein, und endlich den Besitzungen in Schwaben, welche Ludwig der Strenge von Konradin, dem letzten Sprößling des schwäbischen Kaiserhauses, erworben hatte.

Kurfürst Ruprecht III., der Urenkel des Stifters dieser Linie, wurde im Jahre 1400 zum Kaiser gewählt, bereits der zweite Wittelsbacher, der zu dieser Würde emporstieg. Doch konnte seine Regierung keine besonders erfolgreiche sein, da er es nicht einmal zu einer allgemeinen Anerkennung brachte. Für sein Haus vermochte Ruprecht das Princip der Untheilbarkeit und Primogenitur nicht durchzuführen, nach seinem Tode wurde vielmehr die Theilung zwischen seinen Söhnen so vollzogen, daß Ludwig die Kurwürde und den Theil der pfälzischen Besitzungen erhielt, welcher von Alters her an die rheinische Pfalzgrafenwürde gebunden waren. Man sonderte die Residenz Heidelberg, dann die Bezirke des Rheins, ebenso Theile der Oberpfalz aus. Alle diese Besitzungen nannte man das Kurpräcipuum, welches von nun immer die untheilbare Ausstattung der Kurwürde geblieben ist; dann erst folgte die weitere Vertheilung in vier so viel wie möglich gleiche Portionen; die erste erhielt der Kurfürst, dem zweiten Sohn, Johann, wurde die Oberpfalz zugetheilt, dem dritten, Stephan, Simmern und Zweibrücken, dem vierten, Otto, Mosbach und die Neckargegenden. Johann's und Otto's Linien gingen schnell wieder ab, und so kommen nur die Linie Ludwigs, die sog. alte Kurlinie und die ihr succedirende Linie Stephans zu Simmern in Betracht.

In der alten Kurlinie folgte auf Kaiser Ruprecht Ludwig III., der Bärtige, 1410—1437; auf diesen Ludwig IV. der Sanftmüthige, 1437—1449; der zweite Sohn, Friedrich, erhielt nur ein kleines Deputat. Als aber Ludwig IV. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Philipp, starb, begünstigte sich Friedrich nicht mit der ihm gebührenden Vormundschaft, sondern übernahm die Kurwürde selbst. Diesen Bruch der legitimen Successionsordnung suchte er dadurch gutzumachen, daß er seinen unmündigen Nefen als Sohn adoptirte und sich nie zu verheirathen versprach. Allerdings schloß er niemals eine ebenbürtige Ehe, erhielt aber von Clara Dettin, einer Augsburgerin, die er später auch heirathete, zwei natürliche Söhne, von denen Ludwig, Stammvater der Grafen, später Fürsten von Löwenstein wurde. Nach Friedrichs des Siegreichen Tode, welcher theils durch Eroberung, theils durch Vertrag bedeutende Ländererwerbungen gemacht hatte, folgte sein Nefse Philipp der Aufrichtige 1476—1508, auf diesen sein ältester Sohn Ludwig V. oder der Friedfertige 1508—1544; durch besondere Verträge folgte diesem aber nicht des vorverstorbenen älteren Bruders Sohn, Otto Heinrich, sondern der jüngere Bruder Friedrich II., 1544—1560, welcher die Reformation in seinem Lande durchführte; erst nach seinem kinderlosen Tode kam sein Nefse Otto Heinrich (1556—1559) zur Regierung, mit welchem die alte Kurlinie erlosch.

Die Kurpfalz kam nun an die Linie Stephans, des dritten Sohnes Kaiser Ruprechts, welcher Simmern und Zweibrücken erhalten hatte und von dem zwei Linien, die Friedrichs zu Simmern und die Ludwigs des Schwarzen zu Zweibrücken ausgegangen waren. Die Linie Simmern, als die erst-

geborene, succedirte mit Friedrich III. in der Kur (1559—1576). Der Enkel dieses ersten stümmernschen Kurfürsten war der unglückliche Kurfürst Friedrich V., welcher im 30jährigen Kriege aller seiner Würden und Lande entsetzt wurde; erst durch den westphälischen Frieden erhielt sein Sohn Karl Ludwig den größten Theil der väterlichen Lande zurück; die Oberpfalz und die pfälzische Kur blieb dagegen Bayern, für die Pfalz wurde eine achte Kurwürde errichtet. Auch wurde durch den westphälischen Frieden die Primogenitur für alle der Kurlinie gehörigen Lande eingeführt. Bereits mit Karl Ludwigs Sohn, Karl, 1680—85, erlosch aber die evangelische Kurlinie Stümmern und die Nachfolge kam somit an das Haus Zweibrücken.

Ludwig der Schwarze, Kaiser Ruprechts Enkel und Pfalzgraf Stephans Sohn, hatte Zweibrücken erhalten. Nach mannschaften Theilungen vereinigte endlich Pfalzgraf Wolfgang alle Lande dieser Linie wieder; dieser trat zur evangelischen Kirche über und wurde der Stammvater aller nachherigen Pfalzgrafen. Von ihm gingen durch Theilung von 1569 drei Linien aus, Pfalzneuburg oder die neue Kurlinie, Pfalz-Zweibrücken oder die schwedische Linie, Pfalz-Birkenfeld, die jetzige königlich bayerische Linie.

1. Pfalz-Neuburg oder die neue Kurlinie. Philipp Ludwig, der erstgeborene Sohn, hatte Neuburg erhalten, seine Gemahlin war Anna, Herzog Wilhelms von Jülich Tochter; ihr Sohn Wolfgang Wilhelm, welcher zur katholischen Kirche übertrat, machte für seine Mutter Anna von Jülich und für sich selbst, als deren Sohn, Ansprüche auf die gesammten Lande des 1609 kinderlos verstorbenen letzten Herzogs von Jülich, Cleve und Berg. Indessen vereinigten sich die Prätendenten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu gemeinsamer Besitzergreifung und theilten die Lande durch den Kantener Vergleich von 1614 vermaßen, daß Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg kamen. Düsseldorf wurde von nun an die wichtigste Residenz dieser Linie. Auf Wolfgang Wilhelm folgte sein einziger Sohn Philipp Wilhelm, welcher nach Aussterben der stümmernschen Linie 1685 die Kur und sämtliche Lande der Kurlinie erbt; doch wurde ihm gegenüber von Seiten Frankreichs Ansprüche auf die Allodialerbschaft der stümmernschen Linie erhoben. Die Allodialerbin des letzten Kurfürsten der pfalzstümmernschen Linie war dessen Schwester Elisabeth Charlotte, welche mit dem Herzog von Orleans vermählt war; für sie nahm Ludwig XIV. den ganzen Mobiliennachlaß und alle Territorialbestzungen in Anspruch, deren Mannsleheneigenschaft nicht nachgewiesen werden konnte. Diese Ansprüche machte er als Bruder des Herzogs von Orleans geltend, anfangs mittels Vorstellung beim Reichstage, dann mittels feindlicher Invasion und gänzlicher Verheerung der Kurpfalz. Erst im ryswilschen Frieden erfolgte die Restitution der pfälzischen Lande.

Die neuburgische Hauptlinie erlosch mit Karl Philipp 1716—1742; nach dem Recht der Linealprimogenitur kam jetzt die Kur auf eine abgezweigte neuburgische Nebenlinie zu Sulzbach, deren Repräsentant Karl Theodor 1742 Kurfürst von der Pfalz wurde und 1777 alle bayerischen und pfälzischen Lande vereinigte. Mit ihm erlosch auch die sulzbachische Linie des Hauses Neuburg.

2. Zweibrücken. Stifter dieser Linie war Johann I., Wolfgangs zweiter Sohn, welcher drei Söhne hinterließ, die drei Speciallinien anlegten, Johann II. zu Zweibrücken, Friedrich Kasimir zu Landsberg, Johann Ka-

simir zu Kleeburg. Die jüngste oder Kleeburgische Nebenlinie vereinigte aber 1681, nach Aussterben der beiden anderen Linien, nicht nur alle zweibrückenschen Lande, sondern war berufen, auf dem schwedischen Throne die glänzendste Episode des Hauses Wittelsbach zu bilden. Der Stifter dieser dritten Linie, Johann Kasimir, war vermählt mit Katharina, des schwedischen Königs Karls IX. Tochter; nach der Abdankung Christina's ward sein Sohn Karl Gustav als Karl X. König von Schweden und mit ihm kam die Dynastie Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg auf den Thron, welche dem schwedischen Reiche drei hervorragende Monarchen gab; Karl X. hält das schwedische Uebergewicht in seinen polnischen Kriegen noch aufrecht, Karl XI. gehört durch seine staatsmännische Energie, Karl XII. durch seine romantische Tapferkeit zu den glänzendsten Persönlichkeiten der neuern Geschichte. Von ihm erbte der letzte überlebende Prinz der zweibrückenschen Linie Gustav Samuel Leopold die Stammlande in Deutschland. Mit diesem erlosch die ganze zweibrückensche Linie, von deren Landen Zweibrücken selbst an die birkenfeldische Linie fiel, welche seitdem Zweibrücken-Birkenfeld hieß, während die übrigen Besitzungen an die Kurlinie kamen.

3. Birkenfeldische Linie. Der Stifter dieser Linie Karl, der fünfte Sohn Wolfgangs, hatte mehrere Söhne, aber nur Christian I. hatte bleibende Descendenz, indem seine beiden Söhne Christian II. und Johann Karl Speciallinien anlegten (die B. Haupt- und Neben-Linie Oelnhausen).

Nach dem Aussterben der Zweibrücken'schen Linie 1733 kam dieses Herzogthum an die Birkenfeldische Linie, welche ebenfalls zur katholischen Kirche übertrat; einen Namen in dieser Linie machte sich Karl August († 1795) durch seinen agnatischen Protest in der bayerischen Successionsangelegenheit.

Maximilian Joseph, Kurfürst von Bayern, der letzte männliche Sprößling des Ludwig'schen Zweiges der Wittelsbacher, war 1777 gestorben. Auf diesen Fall hatte von jeher das Haus Pfalz (die rudolfische Linie) ein stammväterliches Erbfolgerecht behauptet, weil es in Herzog Ludwig dem Strengen († 1294) mit dem Hause Bayern einen gemeinsamen Stammvater hatte. Dieses agnatische Geblütsrecht war durch ältere und neuere Hausverträge, welche alle in dem Vertrage von Pavla ihre Grundlage hatten, anerkannt und befestigt worden. Trotzdem wollte Oesterreich das Aussterben der bayerischen Linie benutzen, um bedeutende Theile des bayerischen Gebietes an sich zu reißen, und Karl Theodor, welcher nur die Befriedigung seiner egoistischen Pläne im Auge hatte, war aus persönlichen Gründen geneigt, diese Pläne Josephs II. zu unterstützen. In denselben Tagen, in welchen er sein neues Besitzthum persönlich angetreten, hatte er zu Wien einen Vertrag unterzeichnen lassen, welcher die österreichischen Ansprüche im wesentlichen erfüllte. Ein solcher Vertrag war aber ungültig, wenn die Agnaten Karl Theodors ihre Zustimmung versagten. König Friedrich II. ermunterte daher den Herzog Karl August von Zweibrücken zum Widerspruch gegen den Vertrag, welchen Karl Theodor bereits abgeschlossen hatte und ergriff die Waffen für die Vertheidigung der agnatischen Rechte und die Integrität Bayerns. Nach lebhaften, aber unfruchtbaren Verhandlungen zwischen den Höfen von Berlin und Wien kam es zu dem kurzen und unblutigen bayerischen Erbfolgekriege, welcher am 13. Mai 1779 durch den Frieden von Teschen beendet wurde. In diesem wichtigen völkerrechtlichen Vertrage wurden die zwischen Kurpfalz und Bayern bestehenden Familienverträge und die Integrität Bayerns (mit Ausnahme des Innviertels) anerkannt. Auch ein zweiter Versuch Josephs II. im Jahr 1785, Bayern



wenig Ursache, sich seines neuen Herrschers zu freuen. Umgeben von Maitressen und Günstlingen, Vater zahlreicher unehelicher Kinder, deren Versorgung sein Hauptinteresse war, wüßte und bigott zugleich, eine frivole, genußsüchtige Natur, wendete sich Karl Theodor immer mehr seinen Regentenpflichten ab, konnte sich in Bayern nicht heimisch fühlen und verlegte 1788 seine Residenz zurück nach Mannheim. Mit seinem Tode (16. Febr. 1799) erlosch die Linie Neuburg-Sulzbach. Jetzt kam die Succession an die Birkenfeldische Linie und zwar an Maximilian Joseph, welcher seinem Bruder Karl August in dem thatsächlich von den Franzosen besetzten Herzogthum Zweibrücken gefolgt war. Er vereinte nach fünf Jahrhunderten zum ersten Male wieder alle wittelsbachischen Lande (s. über das Weitere den Artikel Bayern, Band I. 262). — Die dem Hause Wittelsbach in Otto, dem Sohne Ludwigs I., durch den Londoner Vertrag vom 7. Mai 1832, Art. 8, zuerkannte Krone des neuerrichteten Königreichs Griechenland ist durch die Revolution vom 19. Oktober 1862 wieder verloren gegangen. König Otto ist am 26. Juli 1867 kinderlos gestorben.

Nach S. Schutz.

**Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.**

**Wohltätigkeitsanstalten, s. Armenpflege.**

## Wucher und Wuchergesetze.

Unter „Wucher“ pflegt jede gewinnsüchtige, wenn auch nicht gerade betrügerische Ausbeutung des Publikums verstanden zu werden. Nehmen hoher Kapitalzinsen (ja zeitweise von Kapitalzinsen überhaupt), Nehmen hoher Kaufpreise besonders auf dem Felde des Getreidehandels als „Kornwucher“, Zahlen zu geringer Kaufpreise besonders bei dem Handel oder „Schacher“ mit unbeweglichen, vorzugsweise mit landwirthschaftlichen Gütern, — alles fällt unter den gewissermaßen brandmarkenden Begriff, durch welchen mindestens eine Unsitlichkeit, wenn nicht ein direktes Umgehen von allgemeinen Verkehrsregeln gekennzeichnet werden will. Schwankend je nach der Kulturstufe oder der jedesmaligen Kulturphase des Volks ist der Begriff — und wie wir sehen werden, auch das Wesen der Sache — für die Wissenschaft unbrauchbar. Zuletzt hat es Roscher, aber auch nicht mit mehr Glück als seine Vorgänger, versucht, die Sache in ein wissenschaftliches Gewand zu hüllen, indem er den Wucher definierte als „absichtliche Herbeiführung oder Steigerung von Nothpreisen“; denn was sind dann wieder „Nothpreise“?, abgesehen davon, daß eine künstliche Nothpreiserzeugung im Allgemeinen ein volkwirthschaftliches Urding, und in seltenen Möglichkeitsfällen an sich in keiner Weise eine Unsitlichkeit involvirt, welche es irgendwie rechtfertigte, diese eine Phase des Gesamtverkehrs als etwas Besonderes auszuscheiden und gleichsam an den Pranger zu stellen. — Uebrigens ist allerdings, um die geschichtliche Entwicklung der diesbezüglichen volksthümlichen Anschauungen und die legislatorischen Versuche verschiedener Völker und Zeiten richtig zu begreifen und gerecht zu beurtheilen, nie aus dem Auge zu verlieren, daß die Wissenschaft der Nationalökonomie noch jungen Datums ist, und daß sich auch die nothdürftigste Kenntniß der Gesetze des volkwirthschaftlichen Verkehrs nur höchst allmählich verbreitet hat, daß es aber, so lange diese Kenntniß fehlte, nur zu nahe lag in der besten Absicht durch Gesetzgebung oder durch absprechendes Volksurtheil Mißständen zu begegnen, welche auf dem Verkehre schwer lasteten, und sich hiebei einzubilden, es seien diese Mißstände auf verwerfliche, fein berechnete Absichtlichkeit Einzelner zurückzuführen, es könne daher, wenn man dem habgüchtigen Verfahren dieser Klasse von

Verkehrsfaktoren steuere, das Uebel an seiner Quelle verstopft werden. Daß das Ganze lediglich ein Irrthum in der Auffassung der ewigen Gesetze des Verkehrs war, und daß es nicht in der Macht Einzelner gelegen war, diese Gesetze selbst mit dem besten Willen zu ändern, — diese Einsicht ist wie gesagt erst das Produkt der neuesten Wissenschaft, und die so lang gehaftete Klasse der „Wucherer“, besonders auf dem Gebiete des Getreidehandels (wir sprechen im Allgemeinen und sehen von einzelnen Specialdingen ab) muß darin eine Art Genugthuung finden, daß ihre Ehre wenn auch spät wiederhergestellt wurde und ihnen sogar die widerfuhr, nun auf einmal im Gegentheile gewissermaßen als Wohlthäter der Gesellschaft hingestellt zu werden, weil ihrer Thätigkeit umgekehrt der Erfolg des Antriebs zu allgemeiner größerer Sparsamkeit und die Verhütung noch größeren Unglücks und insbesondere des Eintritts förmlicher Hungersnoth beigewiesen wurde.

Es wäre im höchsten Grade interessant, wenn wir für alle Völker — der alten Zeiten wie der Neuzeit — oder wenigstens für Deutschland oder ein anderes der modernen Kulturvölker bereits vollständige oder doch wenigstens halbwegs erschöpfende Kulturgeschichten besäßen und vermöge derselben gerade den speciellen Verlauf der Wuchergesetzgebung und der Volksansichten über Wucher und Wucherer in ihren einzelnen Arten zu verfolgen vermöchten. Es wird dies erst nach geraumer Zeit möglich sein. Heutzutage sind überall erst Anfänge mit einer Kulturgeschichte gemacht. Wir sind daher zur Zeit nur auf einzelne Notizen über die legislatorische Entwicklung angewiesen.

Daß bei diesem Rechtsverhältnisse das Mosaische Recht von besonderem Einflusse war, liegt in der Natur der Sache, indem die Moral bei der Frage nach der absoluten Berechtigung des Zinsnehmers u. dgl. ein gewichtiges Wort vor allem mitzusprechen hat und in dem vorzugsweise kirchlich gefärbten Mosaischen Rechte überhaupt von größter Bedeutung war. Das erste Zinsgesetz war von Moses erlassen und datirt aus den ersten Jahren nach dem Auszuge der Israeliten aus Egypten. Durch dasselbe war den Juden nur verboten Zinsen unter sich zu nehmen, während ihnen ausdrücklich solche von Fremden zu nehmen erlaubt wurde. Aber auch unter einander war anfänglich nicht das Zinsnehmen überhaupt verboten, sondern nur das Zinsnehmen von armen jüdischen Mitbürgern. Bei der Unthunlichkeit einer legislatorischen Ausscheidung von arm und reich sah jedoch Moses im 40. Jahre nach dem Auszuge sich gezwungen, das Verbot des Zinsnehmens unter einander ganz allgemein zu fassen. (Vgl. Psalm XV. 5 Ezechiel XV. 8. 13. 17.) Uebrigens ist bei Beurtheilung dieser späteren Mosaischen Gesetzgebung wohl im Auge zu behalten, daß damals das Jüdische Volk zunächst ein ackerbautreibendes war, und daß also in jenen Zeiten die Sicherheit der Darlehen noch eine ganz andere war, als sie in dem Momente wurde, wo wenigstens zum Theile das Volk zu einem handeltreibenden geworden war. Ueberdies lag der Gesetzgebung eine höchst persönliche Anschauung von Moses zu Grunde, indem derselbe in dem Darlehen eine Art von Almosen erblickte. — Ein höchst beachtenswerther Moment in der weiteren Entwicklung des Zinswesens ist es, daß Christus seinerseits das Zinsnehmen nirgends verbot. (Vgl. im Gegentheil Evang. Matth. XXV. 14—30.)

Was die Fortbildung oder die Neuauffassung des Verhältnisses durch die Gesetzgebung des Römischen Reichs betrifft, so blieben die Auffassungen der Griechischen Philosophie, insbesondere der Aristotelischen Lehre von der Unproduktivität des Geldes und ebenso die des Zinsnehmens ungünstigen Auffassungen

Nationalcharakter der Hang zur habfüchtigen Ausbeutung des Publikums in einem selbst von Römern beklagten Grade gelegen war. (Tacitus, annalium VI. 16.). Die Gesetzgebung sah sich daher veranlaßt, obwohl sie sonst durchaus dem richtigen Grundsatz huldigte, dem Verkehre zu überlassen, sich durch freie Vertragsschließung selbst Gesetze vorzuschreiben, gerade in diesem Punkte störend und zwingend in den Verkehr einzugreifen. Auf solche Weise erklärt sich, daß die Römische Gesetzgebung, wenn sie sich auch vor dem höchsten Fehler, des Zinsverbotes, frei zu halten wußte (auch das Wort „usura“ ist in Rom selbst ohne alle schlimme Nebenbedeutung gewesen, da es lediglich von uti abgeleitet ist), es als ihre Aufgabe erachtete, nicht nur die Fälle in welchen ohne förmlichen auf Zinsen gerichteten Vertrag von Rechtswegen Zinsen zu zahlen sind, — aus Gründen des Verzugs (mora) genau zu bestimmen — *usurae legales*, — und hier den Zinsfuß, nicht etwa nur nach seinem Maximum, sondern auch nach seiner verschiedenen gesetzlichen Höhe in verschiedenen einzelnen Verzugs-Fällen festzusetzen, sondern sie verfolgte sogar den hierdurch nahegelegten Gedanken, den Zinsfuß überhaupt, also auch bei den vertragsmäßigen Zinsen in gleicher Weise, d. h. sowohl unter Stockung eines unüberschreitbaren Zinsmaximums als unter Statuirung verschiedener Zinsfüße, in einzelnen besonderen Vertragsarten zu regeln. Nur eine Vertragsart wurde im Allgemeinen der freien Willkür der Kontrahenten überlassen: es war dieß das sog. Seedarlehen, d. h. das heutige Versicherungswesen in seinen ersten Anfängen; höhere Zinsen ferner wurden für die große Klasse der kaufmännischen Verträge gestattet. Beides Zeugnisse dafür, daß der Seeverkehr und Handel bereits einen solchen Aufschwung genommen hatten, daß es der gesetzgeberischen Weisheit Roms wenigstens auf diesen Gebieten zu bedenklich erschien, dem Verkehre Fesseln überhaupt oder zu enge Fesseln anzulegen. — Der gewöhnliche Zinsfuß war 12, später 6 Procent (oder wie die Römer unter Annahme monatlicher Zinszahlung) sagten: *centesimae usurae*, *foenus unciarium*, *usurae semisses*, *foenus semiunciarium*.

Eine Aenderung oder wenigstens der Versuch einer solchen wurde der römisch-byzantinischen Gesetzgebung gegenüber durch das Kanonische Recht veranlaßt. Zweifellos ist durch lebhafte Theilnahme am Geldverkehre seitens der christlichen Geistlichkeit ein Zustand eingetreten gewesen, welcher in Rücksicht auf Moral und gutes Beispiel höchst bedenklich war, und dieser Mißstand wurde die Quelle des Uebergreifens der Concilien und Päpste auf dieses ganze Gebiet. Interessant wäre es, besonders diese Zustände im Einzelnen aus den Geschichtsnachrichten zu kennen. Allein dieß ist zur Zeit noch nicht vergönnt. Gewiß jedoch ist, daß sich die ersten kirchlichen Anordnungen nur aus der sehr dringenden Natur der vorhandenen absonderlichen Zustände erklären lassen. Die erste nachweisbare derartige Anordnung datirt aus dem Jahre 325. Damals verbot nämlich die Nicäische Kirchenversammlung den Geistlichen, Zinsen von ausgeliehenen Geldern und Früchten zu nehmen. Zwar auch damals schon liebte man es, sich auf noch ältere Kirchengesetze zurückzubeziehen, wie dieß später, besonders um die päpstliche Gewalt zu konstruiren, und zwar unter Zuhilfenahme direkter Urkundenfälschungen im ausgebehntesten Maße geschehen ist. Man sprach nämlich damals von einer älteren bereits das Zinsnehmen verbietenden Kirchenversammlung in Elvira in Spanien. Allein schon über deren Zeitpunkt blieb es streitig, indem keine Einigung darüber gelang, ob 303, 305 oder gar erst 313 das richtige Jahr sei.

Noch später berief man sich auf dieses räthselhafte Concil sogar auch in der

schlug, indem sie das Verbot des Zinsnehmens sowohl, als sogar alles kaufmännischen Verkehrs überhaupt von den Geistlichen auf die Laien auszu dehnen suchte. Nach allem scheint jedoch das ganze Concil von Ewira in das Gebiet der — frommen Fabel (um nicht mehr zu sagen) zu verweisen zu sein. So viel ist gewiß: noch Gratian nahm in sein Dekret (Kanon V. Dist. 47 vgl. Kan. 2 Causa XIV. Qu. 4) das Verbot lediglich in seiner Einschränkung auf Geistliche auf, und ebenso gewiß ist, daß der allerchristlichste Kaiser Konstantin der Große im Jahre 325, also im nämlichen Jahre, in welchem das Nicäensche Concil stattfand, noch ein Gesetz erließ, in welchem von der Gesetzlichen Erlaubtheit des Zinsnehmens seitens der Laien ausgegangen und lediglich der Zinsfuß (damals noch 12 Procent Maximum) festgesetzt wurde. Auch die der Nicäenschen Kirchenversammlung gefolgtten späteren Concilien (Laodicaea um 372, Karthago III 397, Arles um 443) wiederholen alle nur noch das auf die Geistlichkeit beschränkte Verbot. Erst Pappst Leo der Große erließ in dem so eben genannten Jahre 443 einen päpstlichen Hirtenbrief an drei Bischöfe, in welchem er dieses Verbot auf die Laien ausdehnte. (Can. 7, caus. XIV qu. 4), — eine Bestredung freilich, in welcher schon einzelne Kirchenväter in Privatschriften Bahn gebrochen hatten. (Glücks Kommentar Band 21 S. 20.) Allein die Concilien jener Zeit wollen noch immer (l. c. S. 21) nichts von der Ausdehnung auf Laien wissen. Erst die Kapitularien des — hierin dem Pappste gefügigen — Karl des Großen sind es, welche endlich den hirtenbrieflichen Wunsch des Pappstes zum Gesetze erheben. Von nun an erst erscheint das Eis auch für die Concilien gebrochen. Im IX. Jahrhundert sprechen nun auch sie das allgemeine Verbot nach. (Konstanz 814, Paris 829.) Aber ganz abgesehen von der Frage, ob diese Concilsausprüche wirklich oder wenigstens allgemein befolgt wurden, erhob sich schon gleich von Anfang an Opposition. Der Patriarch Photius von Konstantinopel warnte ernstlich wenigstens vor jeder zu weiten Ausdehnung dieses volkswirtschaftlich ohnehin problematischen Verbotes, indem insbesondere Verzugs-Zinsen aller Art aufrecht erhalten werden mußten. Auch Balsaman stellte sich an Photius' Seite.

Uebrigens ist trotz des Mangels von Detailnachrichten der Geschichte des damaligen Verkehrs schon nach der Fassung der nun folgenden päpstlichen Konstitutionen so viel über allen Zweifel erhoben, daß alle kirchlichen, auf Ertdttdung alles Geld- und kaufmännischen Verkehrs abzielenden Verbote mehr oder weniger wirkungslos in die Luft verhallten, obwohl z. B. Pappst Alexander III. seinem dem III. Lateranensischen Concil 1179 bekannt gemachten Edikte gegen den Wucher überhaupt (denn z. B. auch das Verlaufen einer Sache um höheren Preis als sie gekauft war oder als die Herstellungskosten betragen, war ausdrücklich in das Verbot aufgenommen worden) die höchsten Strafen einverleibte, u. a. selbst mit der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses gegenüber den Wuchern drohte. (Cap. 3 X. de Usuris V. 19. Vgl. Concilium von Tours 1180: cap I X. eodem.) Beinahe jeder nachfolgende Pappst sah sich durch die beständigen notorischen Zuwiderhandlungen gegen das fatale Verbot genöthigt, das Verbot aufs Neue eindringlichst und bedrohentlichst einzuschärfen. (Alexander III.: cap. 2, 4—9; Urban III.: cap. X; Innocenz III.: cap. 11—15, 17, 18 X eodem.) Das Bezeichnendste aber ist, daß seitens der Kurie selbst das Seedarlehen ausdrücklich als ebenfalls unter das Verbot fallend erklärt wurde. Denn die Verordnung des Pappstes Gregor IX. des Großen (cap. 19 X h. t.: Naviganti vel anti ad nundinas etc.) ohnehil über ihren wahren Wortlaut hinaus, als über

ihre Tragweite in der ganzen wissenschaftlichen Welt besonders in Frankreich da größte Streit herrscht, kann richtig verstanden durchaus nicht anders aufgefaßt werden. Gleichwohl steht es aber daneben wissenschaftlich noch unumstößlicher fest, daß wie auf das Versicherungswesen überhaupt so auf das Seedarlehen insbesondere der Einfluß des Kanonischen Rechts auf Null reducirt blieb. Jedenfalls ist also auf diesem Specialgebiete das kirchliche Verbot total wirkungslos geblieben, und es ist schon hieraus zu schließen, daß auch auf den übrigen Gebieten annähernd wenigstens ein Gleiches der Fall gewesen sei. Höchst bezeichnend hiebei ist insbesondere auch, daß man sogar in der Partikularlegislation ganz offen das Verbot ignorirte, und Lokalstatuten und städtische Verordnungen erließ, welche im direktesten Widerspruche mit dem kirchlichen Verbote standen. Vergleiche die Verordnung des Papstes Gregor X. (Koncilium zu Lyon 1274: cap. 1 de Usuris in Vito) mit der Verordnung Papst Klemens V. (Koncilium von Vienne 1311.)

„So boten also“ (schließt Glück seine trefflichen Erörterungen a. a. D. S. 28 ff) „die Päpste alle nur ersinnlichen Mittel auf, ihren gedrohten Strafen Nachdruck und Gewicht zu verschaffen, jedoch vergebens. Denn auch davon abgesehen, daß ihre Verordnungen auf einer ganz unrichtigen Anwendung biblischer Stellen beruhten, so leuchtete aus ihnen nur gar zu hell das Bestreben hervor, ihre geistliche Herrschaft auch über Gegenstände des öffentlichen Handels und Verkehrs principwidrig auszudehnen, und sie der geistlichen Gewalt zu unterwerfen. Die Staatsgewalt ermannte sich endlich und behauptete auf diesem Gebiete siegreich ihre Rechte. Die Päpste wurden nun durch Erfahrung augenfälligst selbst belehrt, daß alles Zinsen- und Wucher-Verbot in Staaten und Ländern, wo Verkehr und Handel blühen soll, der größte Fehler der Gesetzgebung sei.“ — So schrieb Glück wohlgerne im Jahre 1820 wörtlich!

Allmählich bequemen sich daher die Päpste zum offenen Rückzuge und wehrten sich wenigstens in keiner Weise mehr gegen alle Auskunftsmitel des Verkehrs, vermöge welcher die kirchlichen Wuchergesetze in Ländern, wo sie einigen Eingang gefunden hatten, wie in den Landen des Römischen Reichs Deutscher Nation, schnurstracks umgangen waren. Insbesondere drückte man daher nun ganz ausdrücklich das fromme Auge zu — vor dem deutschen Sültenkauf.

Interessant ist es, daß, obwohl die deutsche Reichsgesetzgebung selbst bereits längst in's Schwanken gerathen war, der Eintritt der Reformation nicht sofort zur wirtschaftlichen Reformation führte. Luther, vermöge seiner ideal angelegten Natur, fiel im Gegentheil selbst aufs Tiefste in den alten Fehler der kirchlichen Wuchergesetzgebung zurück und redete einzelnen im kanonischen Rechte selbst bereits aufgegebenen Beschränkungen mit gewohntem Feuerifer das Wort, freilich auch er ohne Erfolg! Calvin war es insbesondere, welcher Luther darin entgegentrat und sich für volkwirtschaftliche Freiheit erklärte.

War man in der deutschen Gesetzgebung alsbald von jedem Zinsverbote definitiv zurückgekommen, so glaubte man gleichwohl das Verbot des Uberschreitens gesetzlicher Zinsmaxima (im Reiche 5, in Einzelstaaten zum Theil 6 Procent) aufrechtzuerhalten und den „Wucher“ (im engeren Sinn) auch fernerhin verbotlich zu können. Dieses Restbuum der früheren Auffassung zog sich noch bis in unser Jahrhundert herein. Erst die letzten Decennien haben auch die letzten Reste der alten Wuchergesetzgebung hoffentlich für immer und ohne daß sie je in

irgend einer Gestalt wieder auferstehen, zu Grabe getragen. Was die neue deutsche Reichsgesetzgebung betrifft, so haben wir abgesehen von dem Gesetz vom 29. Mai 1868, die Aufhebung der Schuldhaft und dem vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, dann von den Gesetzen vom 4. Juli 1868 und 19. Mai 1871, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, endlich von dem Gesetze vom 21. Juli 1870, die Gründung öffentlicher Darlehenskassen *ic.* betr. hinzuweisen auf das Gesetz vom 14. Nov. 1867 (St.G.Bl. S. 159 ff.) über die vertragsmäßigen Zinsen und Aufhebung der Zinsbeschränkungen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

„§ 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung. — Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.“

„§ 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrags befugt.“ *ic.*

Die deutsche Partikulargesetzgebung war zum Theil schon vorher in gleicher Weise vorgegangen. So Preußen im Gesetz vom 12. Mai 1866, Bayern im Gesetz vom 5. December 1867. Vergleiche das Oesterreichische Gesetz vom 14. Juni 1868. Die übrigen europäischen Kulturstaaten hatten um die gleiche Zeit dieselbe Reform durchgeführt: Dänemark 1855, Spanien 1856, Niederlande und Norwegen 1857, Schweden 1864, Belgien und Italien 1865.

E. Weizold.

## Württemberg.

I. Politische Geschichte und Verfassung. Die Anfänge des württembergischen Territoriums fallen in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Grafen von Württemberg, schon seit Ende des 11. Jahrh. genannt, scheinen die günstige Gelegenheit des Zerfalls der staufischen Herrschaft benützt zu haben, um ihren anererbten Besitz ansehnlich zu vermehren. Das Aussterben und Verarmen benachbarter Adelsgeschlechter und der häufige Besitz der Reichslandvogtei in Nordschwaben erleichterten die weitere Ausdehnung des Gebietes.

Außerhalb Schwabens machte das Grafenhaus eine bedeutende Erwerbung durch die 1397 eingeleitete Heirath des Grafen Eberhard des Jüngeren mit der Erbtochter des Grafen Stephan von Montfaucon, Gräfin Henriette, welche ihm die Grafschaft Mömpelgard zubrachte, die erst 1803 durch die definitive Abtretung an Frankreich Veranlassung zu einer bedeutenden Erwerbung deutschen Gebietes wurde. Eine 1442 vollzogene Theilung des württembergischen Besitzes in Schwaben drohte die Machtstellung des gräflichen Hauses bedeutend zu schwächen, aber der 1482 unter Mitwirkung von Vertretern des Landes zu Münsingen geschlossene Vertrag setzte die Untheilbarkeit des bereits 120 Quadratmeilen betragenden Landes und die Senioratserbfolge für künftige Zeiten fest. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Begründung der württembergischen Landeshoheit war die auf dem Wormser Reichs-

tag von 1495 vollzogene Erhebung des Grafen Eberhard im Bart zu Herzog, wodurch die Grafschaft zum Herzogthum und unuerkäuflichen Mannlehen erklärt, die in Mänsingen festgesetzte Untheilbarkeit aufs neue bestätigt und die Senioratserbfolge in das Erstgeburtsrecht verwandelt wurde. Als der neue Herzog schon im folgenden Jahre kinderlos starb, folgte ihm kraft Erbrechts der jüngere Vetter Eberhard, welchem aus Mißtrauen in seine Regierungsfähigkeit nach einem 1492 festgesetzten Vertrag ein Regimentsrath von 12 ständischen Räten und einem sogenannten Landhofmeister an die Seite gesetzt wurde. Dadurch gewannen nun die Stände große Bedeutung, und als der Herzog ihrem Rathe nicht folgen wollte, so ergriffen sie gern die Veranlassung, ihm den Gehorsam anzukündigen. König Maximilian, der durch die vormundschaftliche Regierung eines ihm ergebenen Regimentsraths Einfluß im Lande zu gewinnen hoffte, bewog den vertriebenen Herzog, zu Gunsten seines zwölfjährigen Neffen Ulrich der Regierung zu entsagen (10. Juni 1498), welcher schon nach 5 Jahren (1503) für mündig erklärt und mit einer Nichte des Kaisers, der bairischen Prinzessin Sabine, verheiratet wurde. Anfangs ein bereitwilliges Werkzeug der österreichischen Politik, suchte er sich nach einigen Jahren zu emancipiren, führte im Gefühl seiner jugendlichen Kraft ein wildes Leben, machte Schulden und legte seinen Unterthanen willkürlich neue Steuern auf. Dies erregte große Unzufriedenheit, die sich zu offenem Aufstand steigerte. Die Stände suchten zu vermitteln und schlossen am 8. Juli 1511 einen Vertrag, in welchem sie sich verpflichteten, die Schulden des Herzogs (800,000 fl.) allmählich abzubezahlen und ihm 5 Jahre lang eine Beihilfe von 22,000 fl. zu gewähren, wogegen der Herzog versprach, keinen Landestheil zu versetzen, keine neue Abgabe ohne Zustimmung der Landschaft zu erheben, keinen Krieg ohne ihren Willen und Rath anzufangen, Niemand in peinlichen Sachen ohne Recht und Urtheil zu strafen und dem gemeinen Mann freien Zug zu gestatten. Dieser Tübinger Vertrag war die Grundlage der spätern württembergischen Verfassung; auf ihm beruhte das Steuerverwilligungs- und Verweigerungsrecht. Aber bald nach seinem Abschluß gab der Herzog zu neuen Klagen Veranlassung. Er machte keine Anstalt, den Hofhalt, wie die Stände verlangt hatten, sparsamer einzurichten und erregte durch die Ermordung eines fränkischen Ritters, Hans von Hutten, allgemeine Entrüstung. Die Landstände wandten sich klagend an den Kaiser Maximilian, wollten, daß sich Ulrich auf 6 Jahre der Regierung und des Landes begeben, und als der Herzog nicht darauf einging, erklärte ihn der Kaiser in die Acht. Zwar kam es noch einmal und trotz der kaiserlichen Beschlüsse zu Verhandlungen und zu einem Vertrage mit den Ständen (18. Oktober 1516 zu Blaubeuren), aber Ulrich hielt sich auch durch die neuen Versprechungen nicht für gebunden, störte von Neuem den Landfrieden durch den Ueberfall Reutlingens, so daß nun die kaiserliche Acht durch den schwäbischen Bund zur Ausführung kam. Das Land wurde gegen Ersatz der Kriegskosten an Kaiser Karl V. und von diesem an seinen Bruder Erzherzog Ferdinand überlassen; vielleicht wäre es österreichisch geblieben, wenn nicht die neue Regierung durch strenge Mandate gegen die lutherische Lehre, die im Lande allgemeinen Anklang fand, das Volk sich abwendig gemacht hätte. Das Verlangen nach Einführung der Reformation erweckte dem vertriebenen Fürsten, der in der Verbannung sich den Lehren der Reformatoren zugewendet hatte, neue Sympathieen, und es gelang ihm, nach 15jähriger Verbannung mit Hilfe des Landgrafen Philipp von Hessen sein Land wieder zu erobern (13. Mai 1534). Doch mußte er sich begnügen, im Vertrage von Cadan 1535 sein Herzogthum als österreichisches Ackerlehen jurückzuempfangen. Er führte nun rasch und kräftig die Reformation

in seinem Lande durch, versöhnte sich dadurch das Volk und machte seine frühere Mißregierung vergessen. Aber die Theilnahme an dem unglücklich geführten schmalkaldischen Krieg brachte ihn aufs neue in die Gefahr, sein Land zu verlieren; da starb er unvermuthet schnell am 6. Nov. 1550, und sein Sohn Christoph folgte ihm unbeanstandet, aber freilich unter der Bedingung der österreichischen Austerlebenschaft. Diese hinderte ihn jedoch nicht, die begonnene Reformation nach der augsbургischen Konfession mit Konsequenz durchzuführen und die württembergische Landesverfassung weiter auszubauen. Durch Uebernahme der seit dem Tübinger Vertrag auf 1,200,000 fl. angewachsenen Landesschulden gewann die Landschaft, wie die Stände gewöhnlich genannt wurden, eine verstärkte Bedeutung. Sie bestand aus 69 Vertretern von den Städten und deren Amtsbezirken und 14 seit der Reformation vom Herzog ernannten Prälaten. Dagegen fehlte ihr ein Element, das in anderen ständischen Verfassungen eine sehr wichtige Rolle zu spielen pflegte, nämlich der Adel, der, zu Oesterreich hinneigend, in keine staatsrechtliche Beziehung zum Herzogthum Württemberg treten wollte und beharrlich alle Theilnahme ablehnte. Altwürttemberg bekam daher in den städtischen Bürgerfamilien, aus denen die Bürgermeister und Rathsherrn und damit die Landtagsabgeordneten hervorgingen, eine bürgerliche Aristokratie, die eben so enge zusammenhielt, als anderswo der ritterschaftliche Adel. Diese aristokratische Abschließung wurde in der Folge auch noch dadurch befördert, daß an die Stelle der vollzähligen Abgeordneten des Landes immer mehr die Ausschüsse der Stände traten, welche theils zur Beaufsichtigung der landschaftlichen Kasse, theils zur Begutachtung der Entwürfe eines neuen Landrechts niedergesetzt worden waren und seit 1554 eine bleibende Einrichtung wurden.

Die Regierung Herzog Christophs von 1550—1568 und die seines Sohnes Ludwig 1568—1593 war die Zeit der Ausbildung und Befestigung der württembergischen Verfassung. Ihr Nachfolger Friedrich I. (1593—1608), der von der mähelgarbischen Nebenlinie her zur Erbfolge gelangte, befreite das Herzogthum gegen eine Summe von 400,000 fl. von der Fessel der österreichischen Austerlebenschaft, mußte es sich aber gefallen lassen, daß das Haus Oesterreich eine Anwartschaft auf die Erbfolge in Württemberg behielt. Den Ständen gegenüber suchte Herzog Friedrich die landesherrlichen Rechte zu erweitern und besonders die Bestimmung des Tübinger Vertrags auszumärzen, nach welchem der Herzog nicht ohne Einwilligung der Stände sollte Krieg führen dürfen. Der Besitz eines stehenden Heeres schien ihm ein wesentliches Attribut der landesherrlichen Würde, und als nun der ständische Ausschuß die Forderung einer Kriegsteuer zurückwies, löste er denselben auf. Es gelang ihm dann zwar, durch Einschüchterung und Umtriebe eine neue gefügigere Ständeversammlung zusammenzubringen, aber er durfte sich nicht lange seines Sieges freuen, denn er starb bald darauf (29. Januar 1608) plötzlich am Schlagflusse. Sein milder gesinnter Sohn und Nachfolger Johann Friedrich (1608—28) versöhnte sich mit der Landschaft und stellte den alten Ausschuß wieder her.

Die Geschichte des 30jährigen Krieges bedrohten auch das Herzogthum Württemberg mit dem Untergang. Nach der Schlacht bei Nördlingen (10. Sept. 1634) wurde Herzog Eberhard III. (1628—74) vertrieben, das Land auf Grund der Ansprüche, welche das Haus Oesterreich noch von Herzog Ulrichs Zeiten auf Württemberg hatte, von den Truppen Kaiser Ferdinands besetzt, theilweise an Bayern und einige kaiserliche Beamte verschenkt, aber nach 4 Jahren (14. Okt. 1638) ein



Drittheil des Landes, und im westphälischen Frieden das ganze Gebiet dem Herzog zurückgegeben.

Während der Maitressenherrschaft und Misregierung, mit welcher Württemberg unter Herzog Erhard Ludwig (1677—1693 unter Vormundschaft seines Oheims Friedrich Karl) heimgesucht wurde, vermochte der ständische Ausschuss, von der allgemeinen Korruption ergriffen, nicht, die Unterthanen vor manchen Rechtsverletzungen zu schützen, doch blieb die Verfassung formell erhalten und widerstand auch unter der folgenden Regierung den Angriffen, die der gewaltthätige, in Oesterreich zum katholischen Glauben übergetretene Herzog Karl Alexander und sein habgieriger Finanzminister, der Jude Süss Oppenheimer auf dieselben machten. Als der Herzog bereits Veranlassung getroffen hatte, mit Hilfe der benachbarten bischöflich würzburgischen Regierung durch Waffengewalt die Verfassung zu brechen und die Gleichberechtigung der katholischen Konfession zu erzwingen, erlitt ihn am 12. März 1737 ein schneller Tod. Der verhasste Finanzminister aber wurde ein Opfer des Volkshasses (4. Februar 1738).

Die 50jährige Regierung Karl Eugens (1738—1795) brachte Württemberg einen glänzenden Hof, der dem Herzog einen europäischen Namen machte, aber auch Geldverpressungen in den mannigfaltigsten Formen, namentlich den schmerzhaftesten Aemterverkauf. Zu Konflikten mit der Landschaft kam es natürlich auch; die nächste Veranlassung war die Theilnahme des Herzogs an dem siebenjährigen Krieg, in welchem er im Solde Frankreichs ein für die Kräfte des Landes unvorbereitungsmäßig großes Heer gegen Preußen aufstellte. Als der ständische Ausschuss die zu den Rüstungen nöthigen Summen verweigerte, antworteten der Herzog und sein Minister Graf Montmartin mit Gewaltstreichen, ließen die landschaftliche Kasse erbreden und die Gelder wegnehmen, den landschaftlichen Konsulenten Johann Jakob Moser, den berühmten Publicisten jener Zeit, ohne Untersuchung in strengster Gefangenschaft auf die Festung Hohentwiel setzen (1759), wo er 6 Jahre schmachten mußte. Dieser Streit dauerte über ein Jahrzehent, es kam zu Klagen bei dem Reichshofrath in Wien und bei Friedrich dem Großen, und endlich durch Vermittlung des letzteren zu einem Vergleich, dem sogenannten Erbvergleich von 1770, in welchem der Herzog die Wiederherstellung der verletzten Verfassung und die Erledigung einer Reihe von Beschwerden versprach, die Landschaft aber theils alte Schuldforderungen an den Herzog nachließ, theils zu einem neuen ansehnlichen Betrag zur Schuldentilgung sich verbindlich machte. Preußen, Hannover und Dänemark übernahmen eine förmliche Garantie der württembergischen Verfassung. Der Friede war wieder hergestellt, aber die Kraft der Stände war gebrochen. Die letzten 20 Jahre der Regierung Herzog Karls waren übrigens für Württemberg eine in mehrfacher Beziehung glückliche Periode; in den damaligen Friedensjahren hob sich der materielle Wohlstand des Landes, und der Herzog, der neben mancher Gewaltthat und fortgesetzter Korruption des Beamtenstandes doch gegen Einzelne sich wohlwollend zeigte, wurde der populärste Fürst, den Württemberg je gehabt hat. Eine Lieblingserschöpfung seiner späteren Jahre war die Karlsakademie, welche Stuttgart zu einer berühmten Kulturstätte machen sollte.

Neue Streitigkeiten mit der Landschaft entstanden unter Herzog Karls Neffen, dem späteren König Friedrich, der im December 1797 seinem bejahrten Vater Friedrich Eugen folgte. Der Hauptstreitpunkt war wieder die Forderung von Summen für Aufstellung und Unterhalt des stehenden Heeres. Der Grundsatz der alten Verfassung war, daß dieser Aufwand für das Militär von dem Einkommen der fürstlichen Rentkammer bestritten werden müsse, und daß nur in

außerordentlichen Fällen, wenn es sich um Vertheidigung des Vaterlandes handle, von der Landschaft Beiträge gefordert werden dürften. Als nun der Herzog Friedrich 1799 der zweiten Koalition der europäischen Mächte gegen Frankreich beitrug, wünschte die Landschaft Erhaltung des Friedens mit der französischen Republik, von der sie einen günstigen Einfluß auf die freiheitliche Entwicklung in Deutschland hoffte. Herzog Friedrich aber hatte sich auf die Seite der gegen Frankreich kriegsführenden Mächte gestellt, weil ihm Oesterreich Befreiung von seinen Ständen, Vergrößerung seines Landes und Verleihung der Kurwürde versprochen hatte. Als nun der Herzog eine Aushebung veranstalten wollte und einen entsprechenden Militärbeitrag verlangte, widersetzten sich sowohl die Stände, als der zum Wächter der Verfassung bestellte Geheimerath. Der Herzog aber löste die Stände auf, setzte einige hervorragende Mitglieder des Geheimen Rathes ab, und der Wiener Reichshofrath drohte mit militärischer Einschreitung, wenn die Stände sich ferner den patriotischen Absichten des Herzogs widersetzen würden. Die Landschaft beharrte in ihrem Widerstand und bekämpfte den Herzog auf diplomatischem Gebiete, indem sie eigene Gesandte nach Rastatt, Paris und Wien schickte, welche denen des Herzogs mitunter nicht ohne Erfolg entgegenarbeiteten und eine Ermäßigung der Württemberg auferlegten Kontributionen erwirkten. Endlich schloß auch der Herzog (20. Mai 1802) einen Separatfrieden mit Frankreich, in welchem er die schon früher von den Franzosen thatsächlich okkupirte Grafschaft Wimpelgard abtrat, wofür ihm dann später unter französischer Vermittlung ein ansehnliches Gebiet von aufgehobenen Klöstern und schwäbischen Reichsstädten von der in Regensburg tagenden Reichsdeputation zugewiesen wurde (25. Febr. 1803), welches der Herzog Friedrich, jetzt zum Kurfürsten erhoben, als Neuwürttemberg besonders verwalten ließ, um den verhassten Landständen keine Mitregierung über die neuen Erwerbungen zugestehen zu müssen. Beim Entstehen der dritten Koalition suchte er eine neutrale Stellung zu gewinnen, der aber Napoleon ein schnelles Ende machte, um (am 5. Okt. 1805) einen Allianzvertrag abzuschließen, in welchem er dem Kurfürsten die Integrität seines Landes, volle Souveränität und Antheil an den auf Kosten Oesterreichs zu machenden Eroberungen versprach. Die Verheißungen gingen nach der Niederlage Oesterreichs in schnelle Erfüllung und Friedrich erhielt durch den Staatsvertrag vom 12. Dec. 1805 ansehnliche Gebietsvergrößerung, die Königswürde und sogenannte volle Souveränität.

Die unmittelbare Folge davon war die Aufhebung der württembergischen Verfassung, als einer in die jetzige Zeit nicht mehr passenden Einrichtung. Im nächsten Jahre folgte nun die Loslösung vom deutschen Reich, die Einverleibung in den von Napoleon gestifteten Rheinbund: Friedrich wurde einer der treuesten und eifrigsten Vasallen Napoleons. Es kamen nun manche zweckmäßige Reformen im Staatshaushalte und in der Gerichtsorganisation, aber auch eine tyrannische Schreckensherrschaft, welche zum Druck von außen auch noch den inneren hinzufügte, und Württemberg von dem nationalen Aufschwung der Befreiungskriege gänzlich ferne hielt. Erst am 2. Nov. 1813 sagte sich König Friedrich durch den Vertrag von Fulda von Napoleon los, nachdem ihm Oesterreich den ungeschmälerten Besitz seines alten und neuerworbenen Gebietes und die Erhaltung seiner Souveränität verbürgt hatte. Auf dem Wiener Kongreß war er einer von den Fürsten, welche am eifrigsten die durch Napoleon erworbene Souveränität gegen jeden Versuch einer Deutschland einigenden Bundesverfassung vertheidigten und sich gegen die Zumuthung einer die Volksrechte verbürgenden Verfassung verwahrten.

seinem Volk eine ständische Repräsentation an und berief auf den 15. März ein aus 70 gewählten Abgeordneten und 54 ernannten Mitgliedern bestehende Stellvertretung, welcher er eine neue Verfassungsurkunde zur Beschwörung vorlegte.

Aber die Abgeordneten waren durch die vorangegangene Gewalttherrschaft in solchem Widerwillen und Mißtrauen gegen den König erfüllt, daß sie die angebotene Verfassung fast einstimmig ablehnten und erklärten, nur auf Grundlage der alten, einseitig aufgehobenen Verfassung über zeitgemäße Abänderungen derselben verhandeln zu können. Es wurden nun zwar Verhandlungen versucht, aber sie konnten zu keinem Resultat führen, da Regierung und Abgeordnete auf einem verschiedenen Standpunkt standen. Die Versammlung wurde am 26. Juli 1815 auf unbestimmte Zeit vertagt, und man glaubte das Verfassungswerk damit vorläufig aufgegeben. Aber nach einigen Monaten schon wurden die Stände am 15. Oktober wieder einberufen und denselben neue Vorlagen mit dem Bemerkten vorgelegt, daß wenn auch diese verworfen würden, man die alte Verfassung für das bisherige Herzogthum als gültig anerkennen, für die neu erworbenen Landestheile aber auf Grund der vorgelegten 14 Artikel eine Repräsentativverfassung gewähren wolle. Dies bewirkte eine Spaltung, und auf den Antrag des Buchhändlers Cotta erklärte sich eine Majorität von 59 gegen 47 Stimmen zu neuen Unterhandlungen bereit. Jene 14 Artikel enthielten ein größeres Maß von politischen Rechten als die alte Verfassung, und die Stände hätten wohl darauf eingehen können. Wenn es jetzt doch zu keiner Verständigung kam, lag der Grund hauptsächlich in persönlichen Verhältnissen. Die Verhandlungen zogen sich ein ganzes Jahr, vom Herbst 1815—1816 hinaus, und als endlich ein neuer ständischer und königlicher Verfassungsentwurf fertig war, und man nun den Augenblick der Verständigung nahe glaubte, starb König Friedrich den 30. Okt. 1816.

Durch den Tod des Königs schien ein Haupthinderniß des Verfassungsabschlusses, das Mißtrauen, beseitigt; man kam dem Nachfolger König Wilhelm mit Vertrauen entgegen; aber nun zeigte sich eine neue Ursache der Verzögerung in der Verfassungsangelegenheit; man glaubte gegenüber dem neuen Regenten von den Grundsätzen der alten Verfassung noch weniger abgehen zu dürfen. Der Regierungskommissär, Minister von Wangenheim, war unermüdet in Versuchen der Verständigung, aber dem neuen König ging die Geduld aus, der Justizminister v. Maucler kreuzte den Einfluß Wangenheims und bestimmte den König zur Verlegung eines Ultimatums (vom 30. Mai 1817) an die Stände. Der Streit zwischen der Regierung und den Ständen drehte sich um drei Hauptpunkte: 1) Das Zweikammersystem, 2) die ständische Verwaltung der Steuerkasse und 3) die ununterbrochene Fortdauer der Repräsentation vermittelt eines ständischen Ausschusses. In Betreff des Zweikammersystems erbot sich die Regierung, wenn sich aus der Erfahrung der nächsten drei Jahre ergeben sollte, daß eine Vereinigung in eine Kammer den Verhältnissen angemessen sei und die Stimmenmehrheit einer Kammer in dieser Beziehung mit der Regierung einig werde, so solle die andere Kammer sich dieser Vereinigung nicht widersetzen können. Hinsichtlich der Steuerverwaltung wurde zwar an dem Grundsatz festgehalten, daß keine besondere ständische Steuerkasse statuiert werden könne; dagegen wurde angeboten, die Schuldenrückzahlungskasse unter Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus ständischen und königlichen Kommissarien bestehenden Behörde zu stellen und sie durch Beamte, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlage, verwalten zu lassen. Der von den Kommissionen geforderte Ausschuß von 12 Mitgliedern wurde von der Regierung vollständig angenommen.

Diese letzten Vorschläge der Regierung wurden mit einer Majorität von 67 gegen 42 Stimmen abgelehnt, aber freilich in der nativen Hoffnung, daß ohne Aufschub weitere Unterhandlungen durch gemeinsame Kommissionen gepflogen werden würden. Dies wollte aber der König nicht. Dem Auflösungsdekret war ein Manifest an das Volk beigegeben, in welchem die ganze Entwicklung des Verfassungskreites und die Grundzüge des angebotenen Entwurfs dargelegt waren.

Das Volk betrat den vom König angebeuteten Weg, sich durch das Organ der Amtsversammlungen und Magistrate für den von den Ständen abgelehnten Entwurf zu erklären, nicht. Der König aber war fest entschlossen, keine weiteren Zugeständnisse zu machen. Erst als die reaktionären Bestrebungen in Wien und Frankfurt in dem Karlsbader Kongreß und den Wiener Ministerialkonferenzen ihre Früchte getragen hatten, knüpfte König Wilhelm neue Verhandlungen an und berief auf den 13. Juli 1819 eine neue Ständerversammlung, um ihr eine etwas abgeschwächte Redaktion des Entwurfs vom Jahr 1817 vorzulegen. Die Verhandlungen, welche zunächst von einer ständischen Kommission mit einigen königlichen Räten geführt wurden, bildeten einen merkwürdigen Kontrast gegen das Marten der früheren ständischen Kommissionen. Man beieferte sich jetzt, Vertrauen und Schmiegsamkeit zu zeigen und war so eifertig, daß man es zu gar keiner Debatte kommen ließ und sich nicht einmal Zeit nahm, ein Protokoll über die Verhandlungen zu führen, so daß über das Zustandekommen einzelner Verfassungsbestimmungen ein unaufgehelltes Dunkel schwebt. Die volle Versammlung hatte noch größere Eile, und so wurde man schon am 18. September mit den Berathungen fertig, und am 25. konnte die Verfassung in Ludwigsburg unterzeichnet werden.

Die Grundzüge dieser noch jetzt bestehenden Verfassung sind folgende. Die Volksvertretung besteht aus zwei Kammern; die erste aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptern der vormaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom König erblich oder auf lebenslang ernannten Mitgliedern, die jedoch ein Drittel der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen dürfen. Die zweite Kammer besteht aus 13 gewählten Mitgliedern der immatrikulirten Ritterschaft, d. h. der adeligen Grundbesitzer, die eine reine Rente von 5000 fl. aus ihren Gütern beziehen, 6 protestantischen Prälaten, dem katholischen Bischof und 2 katholischen Geistlichen, und dem Kanzler der Universität, 7 gewählten Abgeordneten der größeren Städte und einem Abgeordneten von jedem der 63 Oberamtsbezirke, zusammen 92 Mitgliedern. Die Wahl der Abgeordneten geschieht in offener Abstimmung von einer von dem Oberamtmann des Bezirks geleiteten Kommission durch Wahlmänner, die etwa den siebenten Theil einer Gemeinde betragen. Zwei Dritteltheile derselben bestehen aus denjenigen Ortsbürgern, welche im nächst vorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche (d. h. hier nur Grund- und Gewerbe-Steuer) Steuer entrichtet haben, das letzte Dritteltheil wird von denjenigen Ortsbürgern gewählt, welche überhaupt eine ordentliche Steuer zu bezahlen haben. Die passive Wahlfähigkeit ist nur an Vollendung des dreißigsten Lebensjahres und den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts gebunden. Kirchen- und Staatsdiener dürfen nicht in ihrem Amtsprerengel gewählt werden und bedürfen des Urlaubs der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde.

Die Wahl eines Abgeordneten ist für eine Wahlperiode von 6 Jahren gültig; alle sechs Jahre muß eine vollständige Neuwahl vorgenommen werden. Der Vorstand der Ständerversammlung ist der Präsident und Vicepräsident in jeder der

beiden Kammern; den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König im Vorschlag, für den der zweiten Kammer schlägt diese durch Wahl drei ihrer Mitglieder vor, und der König ernennt daraus einen zum Präsidenten; auf dieselbe Weise wird die Stelle eines Vicepräsidenten in beiden Kammern besetzt. Der Beruf der Stände ist: die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Der Hauptetat wird je auf drei Jahre verwilligt, und es müssen daher die Stände nach 3 Jahren wieder zusammenberufen werden. Die Initiative für Gesetzgebung und andere Staatsakte hat nur die Regierung, doch ist die Ständerversammlung befugt, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem König vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen. Für die Zeit, in welcher die Volksvertretung nicht versammelt ist, besorgt ein am Ende einer Sitzungsperiode aus beiden Kammern gemeinschaftlich gewählter Ausschuß die zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesvertretung nothwendigen Geschäfte. Außer dem Ausschuß besteht zum Schutz der Verfassung ein Staatsgerichtshof, welcher über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung und über etwaige Unternehmungen zum Umsturz derselben zu erkennen hat; er besteht aus einem vom König ernannten Präsidenten und 12 Richtern, wovon die eine Hälfte der König ernennt, die andere aber von der Ständerversammlung gewählt wird.

Auf den 15. Januar 1820 wurde der erste verfassungsmäßige Landtag nach Stuttgart berufen; die Verhandlungen nahmen einen durchaus ruhigen friedlichen Verlauf und keine Spur von Opposition zeigte sich gegen die Regierung. Diese Eintracht schien aber auf einmal ein Ende nehmen zu wollen, als im December 1820 Friedrich List als Abgeordneter der Stadt Reutlingen in die Kammer eintrat und eine Reihe von Anträgen stellte, welche weitgreifende Reformen in Verfassung und Verwaltung bezweckten. Als er seine Ideen im Lande verbreitete und durch eine Massenpetition auf die Regierung eine Pression auszuüben suchte, wurde er wegen Beleidigung der Regierung und der gesammten Staatsdienerschaft in peinliche Untersuchung gezogen und von der Kammer seine Ausschließung verlangt. Obgleich eine Anzahl Abgeordneter, namentlich Uhlant, sich seiner mit Wärme und Entschiedenheit annahmen, so drang doch die Regierung mit ihrem Ansinnen durch, und List wurde mit 56 gegen 30 Stimmen ausgeschlossen. Dieser Sieg verschaffte der Regierung die vollkommene Herrschaft in der Kammer, so daß gar keine Opposition in derselben aufkam. Es wurde eine Reihe von der Regierung vorgelegter Gesetzesentwürfe verabschiedet, aber in dem ganzen Jahrzehent von 1820 bis 1830 geschah nichts für eine freisinnige Fortbildung der Verfassung.

Die Julirevolution von 1830 brachte auch für Württemberg ein neues politisches Leben. Es bildete sich eine oppositionelle Partei und Presse, aber die Regierung mußte die Einberufung der 1831 neu gewählten Kammer hinauszuschieben, und als sie endlich im Frühjahr 1833 eröffnet wurde, gelang es der Regierung, die Opposition dadurch zu schwächen, daß sie den Antrag stellte, vier neugewählte Abgeordnete, welche früher wegen politischer Verbindungen bestraft, aber nachher begnadigt worden waren, sowie auch den ehemaligen Minister von Wangenheim als Fremden, auszuschließen, was ihr mit einer kleinen Majorität gelang. Doch gewann die Opposition in der Folge nahezu die Majorität. Als dann der Abgeordnete P. Pfizer am 13. Febr. 1833 den Antrag stellte, die gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände, namentlich gegen das Steuerbewilligungsrecht gerichteten Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 nicht

als verbindlich anzuerkennen, und die Kammer das Ansinnen der Regierung, den Antrag zu verwerfen, nicht ohne Hohn zurückwies, wurde sie am 22. März aufgelöst. Bei den Neuwahlen bot die Regierung alle ihre Mittel auf, um die Opposition zu schwächen, und es gelang ihr auch wirklich, sie bis auf etwa 20 Stimmen zu vermindern, welche zwar mit Entschiedenheit die Grundsätze ihrer Partei vertraten, aber auf die Politik der Regierung wenig Einfluß üben konnten, auch im Volke, weil sich der Liberalismus zu abstrakt an Rechts- und Verfassungsfragen hielt und sich mit den materiellen Interessen zu wenig befaßte, keinen rechten Rückhalt fanden. Der Charakter der ständischen Verhandlungen blieb bis zum Jahr 1848 im Wesentlichen derselbe, wie er in den Jahren 1820—1830 gewesen war. Das konstitutionelle Leben machte keine Fortschritte, es blieb ein formeller Mechanismus, die Stände konnten keinen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Regierung üben, sie waren keine wirkliche Macht im Staate.

Die Märzbewegung des Jahres 1848 nöthigte auch die württembergische Regierung zu bedeutenden Zugeständnissen und wesentlichen Aenderungen ihres Systems. Die ursprünglich bewilligte, dann rasch wieder entzogene Pressefreiheit wurde am 1. März wieder hergestellt, das Ministerium Schlayer entlassen und die Führer der ständischen Opposition Römer, Pfizer, Duvernoy, Goppelt zu den erledigten Ministerstellen berufen. Ein von dem neuen Ministerium erlassenes Programm verhieß eine Reihe den Zeitforderungen entsprechende Reformen.

Die am 28. März 1849 von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung wurde von dem König von Württemberg erst nach längerem Widerstreben am 24. April angenommen, nachdem nicht nur das Ministerium im Weigerungsfalle seine Entlassung gefordert, sondern auch die am 20. Sept. 1848 eröffnete neugewählte Kammer die dringendste Vorstellung gemacht und die Aufregung des Volkes einen bedeutenden Grad erreicht hatte. Einige Tage vorher (22. April) hatte der König einer ständischen Deputation erklärt, daß er wohl die Reichsverfassung, aber nicht die Oberhauptswahl anzuerkennen bereit sei. Obgleich durch die Auflösung der Nationalversammlung (die nach Stuttgart übergesiedelten Trümmer wurden am 18. Juni mit Waffengewalt auseinander getrieben) und die Ablehnung des Königs von Preußen die Reichsverfassung ihren Halt verloren hatte, so wurden doch Anstalten getroffen, um die württembergische Verfassung nach den Grundsätzen der Reichsverfassung umzugestalten, und von den Ständen die Einberufung einer konstituierenden Versammlung beschlossen. Die neue, aus direkten Wahlen hervorgegangene Kammer war aus überwiegend demokratischen Mitgliedern zusammengesetzt, so daß weder das Ministerium Römer, noch der König mit derselben sich verständigen zu können hofften durfte. Das Märzministerium wurde in Folge der bereits eingetretenen Reaktion von vormärzlichen Staatsmännern ersetzt (28. Okt. 1849). Der im März 1848 abgetretene Minister Schlayer übernahm die Leitung des neuen Ministeriums und löste die Kammer am 22. Dec. 1849 auf. Es wurde eine neue, nicht süßsamere Kammer gewählt, bei deren Eröffnung am 15. März 1850 König Wilhelm jene denkwürdige Rede hielt, in welcher er die Idee eines deutschen Einheitsstaates für das gefährlichste aller Traumbilder erklärte und die föderative Verfassung als die politisch einzig mögliche und praktisch durchführbare Form der deutschen Einheit bezeichnete. Mit der demokratischen Kammer war die Regierung nur in der Opposition gegen Preußen einverstanden. Ueber die Verfassungsreform konnten sich beide ebenso wenig verständigen wie über den Gang der äußeren Politik, weshalb das Ministerium

Schlaher am 1. Juli seine Entlassung nahm. Das Ministerium Linden, das nun nachfolgte, schritt auf dem Wege der Reaktion leidet vor, und als die Kammer am 6. Nov. 1850 die von der Regierung geforderten Gelder zur Exekution gegen Kurhessen verweigerte, wurde sie aufgelöst, und die alte Verfassung mit ihrem schlechten Wahlgesetz wieder in ihre Gültigkeit eingesetzt. Die im folgenden Jahr gewählte und zusammenberufene neue Kammer stimmte bei allen wichtigen Fragen in ihrer Mehrheit nach dem Wunsche der Regierung.

Im Jahr 1861 trat durch den Kampf gegen das 1857 mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossene Konkordat eine konstitutionelle Krisis ein. Der König hatte auf das Andringen der oberrheinischen Bischöfe, um Feststellung der Rechte der katholischen Kirche, den Wünschen der katholischen Bevölkerung ein Zugeständniß machen zu müssen geglaubt, um den inneren Frieden zu erhalten, aber dabei nicht bedacht, wie sehr er die Gefühle der protestantischen Bevölkerung verletzte. Die Regierung zögerte, den Vertrag den Ständen vorzulegen, aber nachdem im benachbarten Baden das später abgeschlossene Konkordat vor den Angriffen der Volksvertretung gefallen war, konnte auch die württembergische Regierung der ständischen Verhandlung nicht mehr länger ausweichen. Nun entwickelte sich in und außerhalb der Kammer eine energische Opposition gegen das Konkordat und dasselbe wurde von der zweiten Kammer am 16. März 1861 mit 63 gegen 27 Stimmen verworfen. Die Regierung mußte das Konkordat zurücknehmen und die Rechte der katholischen Kirche vermittelt politischer Gesetzgebung mit den Ständen vereinbaren. Nach dem Konkordatskampfe trat wieder ein Friedenszustand zwischen der Kammer und Regierung ein; der bejahrte König Wilhelm wollte Frieden mit seinem Volk haben und gab es zu, daß sein Minister v. Hügel während des schleswig-holsteinischen Krieges sich der Volkstimmung anbequemte, ohne selbstthätig auf die nationale Frage einzugehen. Die Stände scheuten sich ebenfalls, den greisen Monarchen durch Reformforderungen oder Angriffe auf das unbeliebte Ministerium Linden zu kränken.

Am 24. Juni 1864 schloß der Tod König Wilhelms dessen fast 48jährige Regierung und sein einziger Sohn (geb. d. 6. März 1823) bestieg als Karl I. den Thron. Wenige Monate später, den 24. Sept., erhielten der Minister v. Linden und einige seiner Kollegen unerwartet ihre Entlassung, und Leiter der württembergischen Politik wurde der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr v. Barnbüler. Das neue Ministerium erwarb sich durch Aufhebung der die Presse und das Vereinsrecht beschränkenden Verordnungen, insbesondere durch energischen Betrieb der weiteren Ausdehnung des Eisenbahnnetzes einige Popularität, zögerte aber mit den in Aussicht gestellten Reformen der Verwaltung und der Rechtspflege.

In der deutschen Politik hielt sich das Ministerium Barnbüler auf der Seite Oesterreichs und der Mittelstaaten gegen Preußen; in der Thronrede, mit welcher König Karl am 23. Mai 1866 den Landtag eröffnete, erklärte er, wenn der Frieden gebrochen würde, eintreten zu wollen für die gefährdeten Interessen der Nation, für das Bundesrecht und die Selbständigkeit Württembergs und forderte einen außerordentlichen Militärkredit von 7,700,000 fl., der am 5. Juni mit 82 gegen 8 Stimmen bewilligt wurde. In der Bundestagsitzung vom 14. Juni stimmte Württemberg für den österreichischen Antrag auf schnelle Mobilmachung des Bundesheeres gegen Preußen und ließ alsbald seine Truppen zum 8. Armeekorps stoßen. Nachdem Preußen bei Königgrätz am 3. Juli den entscheidenden Sieg gewonnen hatte, die Würtemberger am 24. Juli bei Tauberbischofsheim in einem ungünstigen Treffen gegen die preußische Mainarmee gegen 800 Mann ver-

loren hatten, schloß Barnbiller am 1. August einen Waffenstillstand mit dem preußischen Befehlshaber General v. Manteuffel und am 13. August zu Berlin Frieden mit der Krone Preußen, wobei sich Württemberg zur Bezahlung von 8,000,000 fl. Kriegskostenentschädigung verpflichten mußte. Gleichzeitig wurde ein „Schutz- und Trugbündniß“, das die württembergischen Truppen im Kriegsfall unter den Oberbefehl des Königs von Preußen stellte, mit dieser Macht geschlossen. Im Juli 1867 trat die württembergische Regierung dem erneuerten Zollvereine bei, in dessen Verfassung nur noch der preußischen Regierung ein Veto vorbehalten und die Gesetzgebung von der Mitwirkung eines „Zollparlamentes“ abhängig gemacht war. Der unsicheren Zwitterstellung des Landes und der Zersplitterung der politischen Parteien machte der Ausbruch des Krieges mit Frankreich ein Ende. Selbst die eingeleisteten Partikularisten wagten nicht den geforderten außerordentlichen Militärkredit zu verweigern, wenn sie auch nicht umhin konnten, offen ihr Bedauern auszusprechen, daß in Folge der Ereignisse von 1866 nicht mehr das ganze Deutschland für seine Unversehrtheit einstehe. Die ruhmvolle Bethelligung an dem Nationalkampf weckte mächtig den Gedanken der Einheit, auch im schwäbischen Süden. Schon am 4. September sprach sich eine Stuttgarter Volksversammlung für den Anschluß an den norddeutschen Bund aus und überreichte eine Adresse in diesem Sinne dem König. Das Ministerium, auch von Erklärungen der konservativen Zollvereine gedrängt, sprach sich im „Staatsanzeiger“ dahin aus, daß eine bundesstaatliche Einigung mit Centralgewalt, deutschem Parlament, gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlichem Heere erwünscht wäre. Als aber die Unterhandlungen in Versailles begannen, wußte Baiern Württemberg gegen sein anfängliches Auftreten zu erhöhten, unverhältnißmäßigen Forderungen zu stimmen: es war nicht schwer, an maßgebender Stelle zu überzeugen, daß Württemberg nie die Rücksichten erwarten könne, die das größere Baiern vielleicht wünschen durfte. Schließlich einigte sich Baiern noch vor Württemberg, das erst am 25. November 1870 Vertrag und Militärkonvention unterzeichnete (über die Bestimmungen im Einzelnen s. den Artikel „deutsches Reich“ im Nachtrage). Die seitdem verfloffenen Jahre haben bewiesen, daß Württemberg trotz mancher partikularistischen Reminiscenzen seine Stelle im neuen Reiche zu füllen weiß.

II. Die Staatsverwaltung wird durch 6 Ministerien besorgt: 1. Justiz, 2. auswärtige Angelegenheiten (mit dem Lehenrathe und der Centralbehörde für die Verkehrsanstalten), 3. Inneres, 4. Kirchen und Schulwesen, 5. Kriegswesen. 6. Finanzen. Den Ministerien zur Seite steht der Geheimrath, eine vorzugsweise beratende Behörde, aus den Vorkänden der Ministerien, einer Anzahl vom König besonders ernannter Räte und einem Präsidenten gebildet. — Das Ministerium des Innern umfaßt das ganze Gebiet des inneren Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirthschaft. Es hat außer den Kreisregierungscollegien des Medicinalcollegiums, die Staatskrankenanstalten, die Centralstelle für Handel und Gewerbe und die für Landwirtschafts- und Landeskulturachen, die Landgestüts-Kommission, wie die Abtheilung für das Straßen- und Wasserbauwesen unter sich. Zur Erleichterung der Verwaltung ist das Land in 4 Kreise eingetheilt: Neckarkreis (Sitz der Regierung Ludwigsburg), Jaztkreis (mit Ellwangen), Schwarzwaldkreis (mit Reutlingen), Donaukreis (mit Ulm). Die Kreise zerfallen (inkl. der Stadtdirektion) in 64 Oberämter. Unter Stadtdirektion wird der eigene, dem Neckarkreis zugetheilte Bezirk verstanden, welchen die Residenzstadt Stuttgart bildet. Unter den Oberämtern stehen die Ge-



nannt, zum Vorstand haben. Die Vorstände werden bei den Gemeinden von 5000 Einwohnern und darüber aus drei von der Gemeinde gewählten Kandidaten auf Lebensdauer vom König ernannt, bei den übrigen von der Kreisregierung. Zur Beforgung der Gemeindeangelegenheiten hat der Ortsvorsteher den Gemeinderath, ein Kollegium von 7—21 Mitgliedern zur Seite, dem dann als kontrollirendes Organ der von den Bürgern auf 2 Jahre gewählte Bürgerausschuß gegenübersteht. Die einzelnen Gemeinden des Bezirks sind für gemeinschaftliche Interessen durch die Amtsversammlung vertreten, welche aus mindestens 30 Personen, den Ortsvorstehern und sonstigen von den Gemeinderäthen gewählten Abgeordneten unter dem Vorsitz des Oberamtmanns besteht. Dieser hat auch Verwaltung und Polizei zu leiten. — Das Ministerium der Justiz führt die Oberaufsicht über sämtliche Gerichtsstellen. Seine untersten Instanzen sind die Ortsvorsteher mit dem Gemeinderath, hierauf folgen die 64 Oberamtsgerichte, dann die 8 Kreisgerichtshöfe (mit 3 Kreisstrafgerichten, d. h. gesonderten Strafkammern außerhalb der Gerichtshofsitze) und die 8 Schwurgerichtshöfe und zuletzt das Obertribunal (Gerichtsverfassung vom 13. März 1867). — Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist seit 1848 von dem Ministerium des Innern geschieden. Die evangelische Kirche wird von dem Konsistorium, einem aus geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetzten Kollegium, 6 Generalsuperintendenten und 49 Dekanen regiert, welche letztere in den Oberamtsstädten ihren Sitz haben. Den Vorstand der katholischen Kirche bilden der Landesbischof in Rottenburg am Neckar und dessen Domkapitel. Nach dem Gesetze vom 30. Jan. 1862 ist das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat in der Weise geregelt, daß allgemeine Anordnungen der katholischen Kirchenbehörde nur dann einer vorhergehenden Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie in staatsrechtliche Verhältnisse eingreifen. Die staatlichen Aufsichtsrechte über die katholische Kirche werden durch den katholischen Oberkirchenrath ausgeübt, der zugleich die Oberschulbehörde über die katholischen Volksschulen des Landes ist. — Das evangelische Volksschulwesen steht unter Aufsicht des Konsistoriums und unter Ortsschulbehörden, welche aus dem weltlichen und geistlichen Ortsvorstande, einigen Schullehrern und gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde bestehen. Die Gelehrten- und Realschulen des Landes, früher unter einer selbständigen Aufsichtsbehörde, dem Studienrath, sind seit 1866 einer Abtheilung des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen untergeben; die Landesuniversität in Tübingen, die polytechnische Schule in Stuttgart und die land- und forstwirtschaftliche Akademie zu Hohenheim stehen unmittelbar unter dem Ministerium. — Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatshaushaltes mit Ausnahme des Verkehrs wesens. Die Oberfinanzkammer mit ihren verschiedenen Sektionen für Domänen, Forstwesen, Berg- und Hüttenwesen, die Oberrechnungskammer, die Staats-Hauptkassenverwaltung, das Steuerkollegium, das statistisch-topographische Bureau, und die Ablösungskommission sind seine untergeordneten Centralstellen. — Das Departement des Kriegswesens hat die Verwaltung der militärischen Dinge. Die Truppen selbst bilden seit 25. November 1870 das XIII. Armeekorps des deutschen Reichsheeres.

III. Statistische Notizen. Das Königreich Württemberg umfaßt ein Areal von 354,2 QM., die nach der Zählung vom 1. Dec. 1871 von 1,818,539 Menschen bewohnt waren. Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich die Umfang- und Einwohnerzahl so, daß auf den Neckarkreis 60,41 QM. mit 548,750 E., auf den Schwarzwaldkreis 93,33 QM. mit 448,160 E., auf den Jagtkreis 86,69 QM. mit 384,714 E., auf den Donaukreis 113,77 QM. mit 436,915 E.

kommen. Im Vergleich zu 1867 zeigt sich ein Zuwachs von  $2,3 \frac{0}{10}$ . Nach dem religiösen Bekenntniß waren 1871 vorhanden: 1,248,860 Evangelische, 553,542 Katholiken, 3857 andere Christen, 12,245 Juden und 35, die unter keine dieser Rubriken zu bringen waren. — Finanzen. Der Finanzetat für 1871—1873 wies für 1871/72 24,360,351 fl. Einnahmen gegen 24,360,726 fl. Ausgaben, für 1872/73 22,868,868 fl. Einnahmen gegen 22,868,769 fl. Ausgaben aus. Für die Periode 1873/75 betrug der Voranschlag zum Jahr 1873/74 23,253,688 fl. an Einnahmen und Ausgaben, zum Jahr 1874/75 24,040,220 fl. Die Staatsschuld betrug am 1. Juli 1873 189,689,420 fl., wovon 48,270,220 fl. allgemeine Schuld, 141,419,200 fl. Eisenbahnschuld.

Nach Klüppel.

Württembergische Dynastie, s. Württemberg I.

### 3.

## Karl Salomo Zachariä.

Die Staatslehre Zachariä's hat einen vermittelnden Charakter, aber ihre nüchtern-verständige, vielseitig aufmerksame, kalt erwägende, bald diesen, bald jenen Standpunkt wählende Betrachtungsweise bildet einen scharfen Gegensatz zu der romantischen Vermittlung. Sie vermittelt nicht, indem sie die Gegensätze überdeckt, sondern indem sie abwechselnd den Gegensätzen folgt. Sie hat daher einen eklektischen Charakter und wenn der Ausdruck erlaubt ist, eine schillernde Färbung. Z. hat sich zuweilen selber mit Machiavelli und mit Montesquieu verglichen. Er wollte für seine deutschen Landsleute sein, was jener für die Italiener, und dieser für die Franzosen. An Reichthum des positiven Wissens war er beiden überlegen, an der Fertigkeit des logischen Denkens, an der Gewandtheit, neue Gesichtspunkte zu entdecken, und an der Klarheit der Sprache beiden ebenbürtig. Aber die Größe jener erreichte er doch nicht. Es fehlte ihm dazu trotz aller Zähigkeit seines Strebens an der rechten Energie des Geistes wie des Charakters. Er behandelte die Staatswissenschaft vorzüglich als Gelehrter, nicht als staatsmännischer Kopf. Seine Schriften sind keine Thaten. So geistreich sie sind und so sehr man durch sie angeregt wird zum Nachdenken, sie geben doch weder der Wissenschaft, noch dem Leben einen neuen Anstoß. Man findet sie interessant, sogar brillant und bleibt dennoch kalt dabei.

Das Leben Z.'s verlief in der ruhigen Weise, die dem deutschen Gelehrtenleben eigen ist. Geboren den 14. Sept. 1769 in der sächsischen Stadt Meißen, der Sohn eines Advokaten, erzogen noch in der alten Zeit der ständischen Abstufung und der landesherrlichen Willkür, wurde Karl Salomo Zachariä zum Juristen gebildet. Nach den Universitätsstudien zu Leipzig 1792 wurde er Hofmeister eines jungen Grafen zur Lippe, dann Privatdocent in Wittenberg, damals noch einer kursächsischen Universität, 1796, vier Jahre später außerordentlicher Professor des Lehensrechts, im Jahre 1802 ordentlicher Professor daselbst und Besitzer des dortigen Schöffenstuhls. Die Schlacht bei Jena brachte auch in die friedlichen Arbeiten des Universitätsberufs Unruhe und Schrecken, und Zachariä folgte gerne einem Ruf nach Heidelberg. Wittenberg war eine sächsische Landes-

universität, Heidelberg dagegen vorzugsweise eine deutsche Universität, deren weiten Aufgaben ihn lebhaft anzogen. Er blieb da ein hochgeschätzter Lehrer, von Dem 1807 bis zu seinem Tode, 27. März 1843. Auch das neue Staatswesen, das eben erst aus mancherlei Elementen zu dem Großherzogthum Baden zusammengefügt war, die hier eingeführte Napoleonische Gesetzgebung, dann die konstitutionelle Staatsverfassung boten ihm manches Interesse dar. Er freute sich über die wechselseitige Duldsamkeit der Katholiken, Lutheraner und Reformirten in der Pfalz. Im Jahre 1820 zum Abgeordneten der Universität in die erste Kammer, dann 1825 durch Volkswahl in die zweite Kammer gewählt, erhielt er auch an den Kämpfen und Arbeiten des parlamentarischen Lebens einen hervorragenden Antheil. Den demokratischen Tendenzen trat er hier entgegen und stand meistens auf der Seite der Regierung; die aristokratische Neigung und seine ganze Lebensstellung trieben ihn dahin. Aber er ließ sich nicht bewegen, ein eigentliches Staatsamt anzunehmen, er wußte, daß er „vorzugsweise zum Professor taugte“, selbst die Kammerwirksamkeit gab er bald auf. Um so fruchtbarer war seine schriftstellerische Thätigkeit. Kurz vor seinem Tode wurde ihm der erbliche Adel mit dem Beinamen von Lingenthal verliehen, dessen Glanz vor dem berühmten gewordenen Namen Zachariä zurückblieb.

Von Bedeutung für die allgemeine Staatswissenschaft sind hauptsächlich folgende Werke:

1) Die Einheit des Staats und der Kirche, mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung von 1797.

2) Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig 1802.

3) Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wieder gefundenes Werk vom Staate. Heidelberg 1823. Die Schrift ist eine Perle der deutschen Literatur. Für das klassische Alterthum, vorzüglich das römische, empfand Z. die verehrungsvolle Liebe des eingeweihten Jüngers. Mit seinem Geschmack folgt er den Gesprächen der Alten und nimmt daran Theil als ein Staatsphilosoph der modernen Welt. Er vergleicht den antiken und den modernen Staat und macht auf die Unterschiede aufmerksam. Am Schlusse spricht er sich über seine Erwartungen für die nächste Zukunft aus: „Werden die europäischen Staaten deutschen Ursprungs am Ende eine demokratische Verfassung erhalten, etwa von der Art derjenigen, welche in den nordamerikanischen Freistaaten besteht? oder wird das Königthum in Verbindung mit der Aristokratie den Sieg davon tragen? oder werden aus jenem Kampfe Verfassungen nach Art der britischen hervorgehen?“ Er ist der Ansicht, der Sieg der demokratischen Partei werde in Deutschland nicht möglich sein, weil er der ganzen Geschichte der Deutschen widerspreche. Ebenso hält er die unbeschränkte monarchische Verfassung mit Adelsregierung für unwahrscheinlich, weil sie mit der Bildung des Bürgerstandes und mit den Geldmächten der Neuzeit sich nicht vertrage. Die einherrschastliche Verfassung mit Reichs- oder Landständen betrachtet er nur als einen Uebergang zu der mit einer Volksvertretung und hält das englische Vorbild der Beschränkung der königlichen Gewalt, theils durch eine Erbaristokratie (in der ersten Kammer), theils durch eine Wahlaristokratie für das Wahrscheinliche. Er hat das England vor der Reformbill vor Augen und während er im Ganzen richtig sieht, täuscht er sich in der Schätzung der aristokratischen und der demokratischen Elemente. Jene gelten ihm zu viel, diese zu wenig.

4) Dieselbe aristokratische Neigung veranlaßte ihn wohl, den großen Restaurator der römischen Aristokratie, Lucius Cornelius Sulla zum Gegenstand seiner Studien zu machen. Er schilderte ihn als „Ordner des königlichen Freistaates“ (Heidelberg 1834) zu einer Zeit da auch in Deutschland die Reaktion gegen die demokratische Bewegung von 1830 wieder im Schwange war. Wollte er warnen oder mahnen?

5) Das bedeutendste seiner Werke und gegenwärtig noch oft gelesen sind seine *Uebersicht der Völker vom Staat*, zuerst 1820—1832, dann umgearbeitet in VII Bänden. Heidelberg 1839—1843. Es war das Schlußwerk seines Lebens, dem er hoffnungsvoll das Motto: non omnis moriar? als Frage vorsetzte.

Die philosophische Grundlage ist die Kantische, wenn gleich in manchen Partien *J.* neue Wege zu gehen versucht; die geschichtliche oder vielmehr die Methode der Erfahrung ist eklektisch. Er greift, je nachdem sich die Erinnerung aufdrängt, rings umher in den gefüllten Speichern seiner Gelehrsamkeit und bringt so die verschiedenartigsten Anmerkungen zusammen. Er liebt es auch da, die Dinge bald nach dem Vernunft- oder wirklichen Rechte, bald nach dem geoffenbarten oder dem geistlichen Rechte zu betrachten.

Die Rousseau-Kantische Begründung des Staates aus dem Vertrag hat er nun aufgegeben. Er leitet den Staat vielmehr aus einer Rechtspflicht, aus dem Rechtsgesetze ab, aber er sucht aus der Vertragslehre doch den Sinn zu retten, daß jeder Einzelne die Willkür habe, einen Staat zu verlassen, dem er nicht länger angehören will.

Als das Wesentliche der Staatsgründung erklärt er die Erhebung einer Staatsgewalt und legt die Darstellung der Machtvollkommenheit, wie er den Ausdruck Souveränität verdeutscht, seiner ganzen Staatslehre zu Grund. Die Machtvollkommenheit ist die Verwirklichung der Staatsgewalt. Die Person, welcher sie zusteht, heißt der Herrscher, Souverän. Die Machtvollkommenheit ist die Idee des Absoluten, angewendet auf das Recht einer bestimmten Person. Sie umfaßt ein jedes nur überhaupt mögliche Recht, ihr sind keine andern Grenzen gesetzt, als die, welche die Natur den Rechten der Menschen gesetzt hat. Denn der Staatsherrscher ist eine Offenbarung, gleichsam eine Inkarnation des Rechtsgesetzes. Er ist der Urquell alles Rechts in Beziehung auf diejenigen, welche seiner Gewalt unterworfen sind. Die Machtvollkommenheit ist ein untheilbares Recht. In Beziehung auf diese Eigenschaft ist die Einherrschaft unter allen Staatsverfassungen die vollkommenste. Der Machtvollkommenheit und dem Staatsherrscher kommt die Eigenschaft der Allgegenwart zu, ferner die Eigenschaft der Ewigkeit. Der Staatsherrscher ist der Herr des Volkes und der Herr des Landes, der Herr der Nationalkraft und der Eigentümer des Nationalvermögens.

Es ist dieselbe Ueberspannung des staatlichen Rechts der Obrigkeit, welche wir bei Hobbes gefunden haben. Nur nimmt sie bei *J.* eine pantheistische Form an. Der Staatsherrscher ist die Inkarnation des Staates, und der Staat ist das göttliche All.

Die Machtvollkommenheit kann aber auch nach dem weltlichen Rechte erworben werden. Hier polemisiert *J.* gegen die Vorstellung, daß „das Volk schon von Rechts wegen die Machtvollkommenheit habe“. „Ein Volk ist ein Volk, weil die Menschen, aus welchen es besteht, einem Staatsherrscher unterworfen sind. Wie kann man also behaupten, daß die Machtvollkommenheit dem Volke von Rechts wegen zukomme, da das Volk der Machtvollkommenheit, welcher es unterworfen

ist, erst sein Dasein verdankt?" Er vergißt bei dieser Frage freilich, daß der Staatsherrscher ohne Volk noch weniger bestehen und keine Machtvollkommenheit haben kann. Vortrefflich zeigt er, daß die Machtvollkommenheit nicht ohne Macht sein, daß aber der Beherrscher eines Staates nicht schon deswegen ein rechtmäßiger Herrscher sei, weil er die Macht in den Händen habe. „Die Macht ist zwar die *conditio sine qua non*, aber nicht ein *titulus imperii*“.

Eigenthümlich ist seine Erklärung der Legitimität. Sie bedeutet nicht Herrschaft im Sinn des positiven Rechts, denn dieses ist der Aenderung Preis gegeben, sondern Herrschaft im Sinn des durch das Herkommen, Alter geheiligten positiven Rechts.

Man sollte denken, seine Auffassung der Machtvollkommenheit führe nothwendig zur Allregiererei und zur Unfreiheit. Dennoch findet er wieder Haltpunkte, von denen aus er verlangt: „das Volk habe der Regierung alle die Geschäfte gutwillig abzunehmen, die es selbst mit Erfolg besorgen kann“, d. h. er vertheidigt den Grundsatz der Selbstverwaltung der Regierten.

Zuweilen betrachtet er den Staat wie eine mechanische Einrichtung, deren Schwerpunkt in die Regierung verlegt sei; dann vergleicht er ihn wieder mit einem organischen Naturkörper und vertheidigt die wichtige Forderung, daß jedes Glied im Staatskörper sein eigenthümliches Leben haben soll wie das Glied im Naturkörper und daß daher jeder Zweig des öffentlichen Dienstes und ebenso jede Behörde und jeder Beamte einer gewissen Selbständigkeit genossen“.

Seit Bodin hat bis auf ihn kein anderer der Bedeutung der Rassengegensätze wieder mehr Aufmerksamkeit zugewendet, als Z. Er hebt die politische Begabung der kaukasischen Rasse hervor, welche sich dem Ideale der Menschheit am meisten annähert, aber ohne noch den durchgreifenden Unterschied der arischen und der semitischen Völker zu merken, der seiner Theorie von göttlichem und menschlichem Recht eine andere Wendung gegeben hätte; er weiß, daß die mongolische Rasse der halb theokratischen, halb patriarchalischen Einherrschaft zugethan sei; daß die äthiopische Rasse das Aeußerste in der Knechtschaft ertrage, daß die amerikanische Rasse nur zu einer unvollkommenen aber immer gemäßigten Einrichtung ihres Stammeswesens gelange. Neben den Rassen und den nationalen Einwirkungen, die er als physische Anthropologie zusammenfaßt, beachtet er auch die psychologischen Kräfte der menschlichen Natur in der psychischen Anthropologie und sucht den Zusammenhang beider mit dem Staate nachzuweisen. Endlich widmet er der geschichtlichen Betrachtung der Staaten und Völker ein besonderes Buch.

In der Verfassungslehre widerlegt er vorerst die Einbildung so mancher Idealisten, daß es eine schlecht hin vollkommene Verfassung gebe, die in sich selbst, d. i. in ihren Formen, die volle Bürgerschaft für die gerechte Ausübung der Staatsgewalt enthielte, und ist der Meinung, keine Staatsverfassung habe schon an und für sich oder wegen ihrer Form einen rechtlichen Werth, sondern nur um ihrer Wirkung willen.

Indem er die verschiedenen Verfassungsformen beleuchtet, findet er reichlichen Anlaß, seinen Scharfblick zu üben. Daß er der Einherrschaft und zwar der Erbmonarchie den Vorzug gibt vor der Aristokratie und der Demokratie, kann nach den obigen Grundlagen nicht befremden. Ausführlich bespricht er die konstitutionelle Monarchie, die er als Verbindung von Einherrschaft und Volksherrschaft erklärt, und deren Hauptwerth er darin findet, daß der nie ausbleibende Parteikampf „die

öffentlichen Angelegenheiten stelle". Er nimmt ohne Bedenken den Grundsatz der englischen Praxis, daß die Minister in der zweiten Kammer die Mehrheit der Stimmen haben müssen, in die Begriffserklärung der konstitutionellen Monarchie auf und behauptet ohne Schamröthe, daß sowohl die Ministerial- als die Oppositionspartei berechtigt sei, alle und jede Mittel zu gebrauchen, physischen Zwang und Bedrohung mit physischem Zwang allein ausgenommen, um sich der Wahlen und der Stimmen zu versichern, also auch „Bestechungen, Begünstigungen und Verheißungen, Täuschungen und Vorspiegelungen“.

In der Rüstkammer J.'s wird, wie man sieht, jede Partei für jede Meinung gut gearbeitete Waffen holen können. Ob dieselbe sich damit wechselseitig verwunden, kümmert ihn so wenig als die alten Römer, wie sich die mancherlei Götter im Pantheon vertragen.

Stunzißli.

## Zähringer.

Im Breisgau, in der Ortenau, auf dem Schwarzwald und auf der Westseite der schwäbischen Alp ist die Wiege dieses Fürstenhauses. Eine sichere Genealogie desselben beginnt erst mit Berthold I. dem Bärtigen von Zähringen im 11. Jahrhundert, der bis zum Jahre 1052 urkundlich nur als „Graf“ bezeichnet wird, in diesem Jahre aber von Kaiser Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben erhielt. Nach dem Tode des Kaisers konnte Berthold freilich Schwaben nicht erreichen, als Entschädigung wurde ihm die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen und die Markgraffschaft Verona verliehen. Er gelangte 1061 zum wirklichen Besitze dieser Würden, allein schon 1073 nahm ihm der Kaiser diese Reichsämtler wieder. Auch nach dem Verlust derselben führte er den Titel eines Herzogs und Markgrafen weiter, ja er theilte auch seine bloßen Titel, wie seine Güter unter seine Söhne. Sein erstgeborener Sohn Berthold II. erhielt die Landgraffschaft im Breisgau, die Stammgüter im Schwäbischen, besonders im Breisgau und in der Ortenau, mit dem Herzogstitel, Hermann die fränkischen Hausbesitzungen im Ufgau und Kraichgau mit dem Markgrafentitel. So entstanden zwei getrennte Linien, die herzogliche und die markgräfliche.

I. Der Stifter der herzoglichen Linie, Berthold II., ererbt von seinem Schwiegervater, Hugo von Rheinfelden, die reichen rheinfeldischen Stammgüter, besonders die Besitzungen im ostjurantischen Burgund und erwarb dazu die Reichsvogtei über Zürich. In diesem herzoglichen Zweige wurde bereits die Individualsuccession ziemlich konsequent gehandhabt. Auf Berthold II. folgte Berthold III. mit Ausschluß seiner jüngern Brüder; bei seinem kinderlosen Tode folgte ihm der zweite Bruder Konrad 1122—1152, sowohl in den Hausbesitzungen, als in dem Herzogstitel.

Konrad war der erste seiner Familie, welcher sich in öffentlichen Urkunden „Herzog von Zähringen“ nannte, indem er den alten, auf Kärnthen bezüglichen Herzogstitel nun auf seine Stammburg übertrug; im Jahre 1127 machte ihn der Kaiser zum Herzog des ostjurantischen Burgunds, worauf er und seine Nachfolger den Namen „Herzöge oder Vektoren von Burgund“ annahmen. Auf Konrad folgte 1152 sein erstgeborener Sohn Berthold IV., die andern Söhne wurden geistlich oder mit kleineren Besitzungen abgefunden. So wurde Adalbert

auf die Burg „Teck“ abgetheilt und nannte sich „Herzog von Teck“. Er wurde der Gründer des Geschlechtes der Herzöge von Teck, welches 1439 völlig erlosch.

In der Zähringischen Hauptlinie folgte 1186 Berthold V. seinem Vater als Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund. Mit ihm starben die Herzöge von Zähringen 1218 aus, die Güter kamen, soweit sie nicht an das Reich zurückfielen, an die zwei Schwäger des letzten Herzogs, die Grafen Egeno von Urach und Ulrich von Kyburg. Von Ansprüchen der Markgrafen von Baden ist nirgends die Rede, der markgräflichen Linie zu Baden schien mit dem zähringischen Namen das Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung mit den 1218 erloschenen Zähringern verloren gegangen zu sein.

II. Der Stifter der markgräflichen Linie Hermann I., der zweite Sohn Bertholds I., welcher auf die Hausbesitzungen im Ufgau und Kraichgau abgetheilt war und auch die hochbergischen Besitzungen im Breisgau erhalten hatte, führte den Titel eines Markgrafen, weil sein Vater einst Markgraf von Verona gewesen war. Seine Nachkommen führten den Namen „Hermann“ als regelmäßigen Vornamen. Die vier ersten Markgrafen hatten keine Brüder und die Individualsuccession war deshalb eine Nothwendigkeit. Die erste Theilung kam unter Hermann IV. vor, welcher dem ältesten Sohne die Hauptlande mit der Stammburg Baden, dem jüngern, Heinrich, die hochbergischen Besitzungen zutheilte. Beide nannten sich gleichmäßig „Markgrafen von Baden“, erst später (1256) nahmen die Nachkommen Heinrich's den Titel „Markgrafen von Hochberg“ an.

Heinrich I., Gründer der hochbergischen Linie besaß sein Gebiet mit voller Landeshoheit, als reichsunmittelbares Allod. Seine Söhne Heinrich III. und Rudolf I., nahmen etwa um das Jahr 1300 eine Subdivision vor. Nach der Familiensttte der deutschen Fürstenhäuser erhielt der Erstgeborne die Stammburg Hochberg, der zweite Sohn, Rudolf, Sausenberg, wornach sich die zweitgeborne Speciallinie von nun an nannte. Die ältere hochbergische Linie, welche sich durch Subdivisionen immer weiter schwächte, starb 1418 mit Otto III. aus, ihre Lande fielen, kraft eines besondern Vertrages, mit Uebergangung der nähern sausenbergschen Agnaten, an die markgräfl. badische Hauptlinie. Die sausenbergsche Speciallinie, welche noch die Herrschaft Röteln und Badenweiler erworben hatte, erlosch 1503. Kraft einer Erbverbrüderung, des sogen. Rötelschen Gemächtes von 1490, gingen alle sausenbergschen Besitzungen Röteln und Badenweiler auf die markgräfl. badische Linie über, welche von nun allein den Stamm fortsetzte.

Der Stifter dieser Linie, Hermann V. von Baden, hatte zwei Söhne, Hermann VI. und Rudolf I. Hermann VI. machte vergeblich Ansprüche auf das Herzogthum Oesterreich, weil seine Gemahlin Gertrud, als Tochter des letzten Herzogs vom babenbergischen Mannstamm, Erbin dieses Landes geworden; er starb bekanntlich mit Konradin auf dem Blutgerüst zu Neapel; Rudolf I. war somit der einzige Stammhalter. Auch in seiner Linie fanden mehrere Subdivisionen statt; erst Rudolf VI. oder der Lange (1353—1372) wurde nach einem Erb- und Familienvertrag der Erbe seines kinderlosen Oheims und vereinigte die bis dahin so vielfach getheilten Lande der badischen Hauptlinie in seiner Hand. Er erhielt auch 1362 den ersten kaiserlichen Lehenbrief, welchen wir kennen, indem bis dahin die badischen Hausbesitzungen Allod gewesen waren.

Rudolf hinterließ zwei Söhne, Bernhard I. und Rudolf VII., welche im Jahr 1380 einen Theilungsvertrag schlossen, welcher die für die Hausverfassung wichtige Bestimmung enthält, daß die Markgrafschaft Baden ewig nicht mehr als zwei regierende Herren haben und daß in jeder Linie das Recht der Erstgeburt gelten sollte. Bernhard I. erwarb auch seinem Hause den Anspruch auf einen Theil der Grafschaft Sponheim, welche Jakob I., dem einzigen überlebenden Sohn Bernhards, im Jahre 1437 in Gemeinschaft mit Pfalz zufiel.

Christoph I. (1475—1515), welcher durch den Anfall der sausenbergschen Besitzungen im Jahre 1503 alle badischen Lande zuerst wieder vereinigte, konnte sich doch nicht entschließen, Untheilbarkeit und Primogenitur einzuführen, sondern theilte durch Testament 1515 seine Lande unter seine drei Söhne. Der älteste, Bernhard, bekam das Sponheimische und die luxemburgischen Herrschaften, der zweite, Philipp, das Badische, der jüngste, Ernst, Hochberg, Röteln und Badenweiler. Philipp starb 1533 ohne Söhne, die Brüder regierten anfangs den erledigten Theil gemeinsam, dann schritten sie zur Theilung, Ernst bekam den Pforzheimer und Durlacher Theil, Bernhard Baden. Bei dieser Zweittheilung der badischen Lande ist es bis auf die Neuzeit geblieben, indem es von nun an zwei regierende Linien gab, die Baden-Badische und die Baden-Durlach'sche.

A. Die Baden-Badische Linie 1535—1771. In der baden-badischen Linie bestand einige Zeit eine Nebenlinie Baden-Rodemachern, welche auf die luxemburgischen Herrschaften abgetheilt war. Nach dem Erlöschen der baden-badischen Hauptlinie 1588 erhielt aber Eduard Fortunatus von der rodemacherischen Nebenlinie die Markgrafschaft Baden-Baden. Er verheiratete sich mit Maria von Eken, eine Ehe, welche zu langdauernden Streitigkeiten Veranlassung gab, bis die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder durch das westphälische Friedensinstrument anerkannt wurde. Nach 1556 fand im baden-badischen Hause Untheilbarkeit und Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt statt.

Der gefeierteste Regent dieser Linie war der als Feldherr berühmte Ludwig Wilhelm. Er war vermählt mit Francisca Sibylla Auguste, Tochter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg, durch welche bedeutende Allodialherrschaften an die baden-badische Linie kamen, welche indessen bereits mit Ludwig Wilhelms zweitem Sohne, August Wilhelm Simpert am 21. October 1771 erlosch. Nach einem am 28. Januar 1765 mit Karl Friedrich von Baden-Durlach abgeschlossenen Familien- und Erbvertrag fielen die sämtlichen baden-badischen Stammbesitzungen an Durlach, nur die böhmischen Herrschaften Schlackenwerth und Lobositz waren davon ausgenommen, erstere fiel an die Allodialerben, letztere als ein eröffnetes Lehen an die Krone Böhmen.

B. Die Baden-Durlach'sche, jetzt großherzoglich badische Linie. Ernst, der Stifter dieser Linie, hatte durch das Testament seines Vaters Christoph Sausenberg, Usenberg, Röteln und Badenweiler erhalten, durch den Tod seines Bruders Philipp, 1533, wurde dessen Antheil erledigt und Ernst erhielt in der brüderlichen Theilung die sog. untere Mark Pforzheim und Durlach. Ernst war in zweiter Ehe mit Ursula von Rosenfeld vermählt; der aus dieser Ehe geborene Sohn Karl wurde nach langen Streitigkeiten als successionsfähiger Prinz anerkannt, ja er wurde sogar zuletzt der alleinige Regierung-



nachfolger in dem Baden-Durlach'schen Landestheil und der gemeinsame Stammvater aller Markgrafen dieser Linie. Leider konnte es auch dieser Fürst nicht über sich gewinnen, die Primogenitur einzuführen. Unter seinen drei Söhnen wurde daher 1584 eine Landestheilung vorgenommen, wodurch drei regierende Speciallinien der durlach'schen Hauptlinie entstanden. Glücklicher Weise erloschen zwei dieser Speciallinien bald wieder und so vereinigter der jüngste Bruder Georg Friedrich zu Sausenberg wieder alle väterlichen Lande; seit dieser Zeit hat in der Durlach'schen Hauptlinie keine Landestheilung mehr stattgefunden.

Bemerkenswerth ist, daß Karl Wilhelm 1709—1738 die Residenz von Durlach nach dem neugegründeten Karlsruhe verlegte; dennoch wurde diese Linie auch fortan als die baden-durlach'sche bezeichnet. Auf Karl Wilhelm folgte sein Enkel Karl Friedrich (1738—1811), welcher als Neugründer des gegenwärtigen badischen Staates und seiner Dynastie anzusehen ist. Die ansehnlichen Gebietserwerbungen, welche er in verschiedenen Epochen seiner Regierung machte, ruhen entweder auf einem altbegründeten Successionstitel des badischen Fürstenrechts oder auf neuern völkerrechtlichen Verträgen. Der erstern Art war der 1771 erfolgende Anfall der baden-badischen Lande, durch welchen Karl Friedrich allein regierender Herr des Hauses Baden wurde. Für seine Gebietsverluste auf dem linken Rheinufer wurde Karl Friedrich durch den Reichsdeputationshauptschluß reichlich entschädigt, indem er das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel, Straßburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten, Heidelberg und Mannheim erhielt; außerdem viele Äbteien und Reichsstädte, wozu 1803 noch die Kurwürde kam. Eine zweite bedeutende Ländererwerbung machte Karl Friedrich durch den Frieden zu Pressburg, durch welchen ihm der Breisgau, die Ortenau und die Stadt Konstanz zufielen. Durch den Beitritt zum Rheinbunde wurde Baden abermals vergrößert, besonders durch Subjection bedeutender erbfürstlicher Gebiete und vieler reichsritterlicher Besitzungen. Erst durch den Rheinbund und die Auflösung des Reiches wurde die Souveränität im vollen staatsrechtlichen Sinne erworben. So war Karl Friedrich von einem nur gering possessivierten Markgrafen zum Kurfürsten des Reiches und dann zum souveränen Großherzog emporgestiegen. Am 13. August 1806 erklärte er alle seiner Regierung untergebenen Landestheile zu einem untheilbaren souveränen Großherzogthum, nahm unter Ablegung der Kurfürstenwürde den Titel eines Großherzogs von Baden an und führte, da er mit dem Breisgau jetzt auch den ältesten Stammsitz des Geschlechtes, die Burg Zähringen bei Freiburg, zurückhalten hatte, daneben den Titel eines Herzogs von Zähringen.

Bei dieser großen Veränderung im Umfang des Staatsgebietes, der staatsrechtlichen Stellung des Landes und des Fürstenhauses konnte auch die Hausverfassung nicht unverändert bleiben, vor allem lag dem Großherzog die Ordnung der Successionsverhältnisse in dem neugegründeten Staate am Herzen. Karl Friedrich war in erster Ehe (seit 1751) mit der Prinzessin Karoline Luise von Hessen-Darmstadt vermählt; aus dieser Ehe entsprangen drei Söhne, Karl Ludwig, Friedrich und Ludwig. Am 24. Nov. 1787 schloß er eine zweite Ehe mit Luise Karoline Geher von Geherberg, einer Dame aus altem reichsritterlichem Geschlechte. Er errichtete bei dieser Gelegenheit mit Zustimmung seiner Söhne erster Ehe eine sog. Versicherungsurkunde,

der aus dieser Ehe etwa entspringenden Kinder, festgesetzt, auch den etwaigen Söhnen bereits ein eventuelles Successionsrecht, im Fall des Aussterbens des fürstlichen Mannsstammes, in Aussicht gestellt wurde. Die nähere Festsetzung erfolgte dann in weiteren Dispositionen vom 20. Februar 1796 und 10. September 1806, welche letztere von sämtlichen Agnaten des großherzoglichen Hauses einwilligend unterzeichnet wurde.

Im Jahre 1811 starb Karl Friedrich; da sein erstgeborener Sohn Karl Ludwig ihm bereits 1801 vorausgegangen war, so folgte ihm sein Enkel Karl — als zweiter Großherzog, 1811—1818, auf diesen dessen Oheim Ludwig 1818—1830; mit ihm erlosch die männliche Nachkommenschaft Karl Friedrichs erster Ehe. Nach den Successionsakten von 1796 und 1806, sowie nach dem Hausgesetz von 1817, bestieg nun der Erstgeborene aus der zweiten Ehe Karl Friedrichs, Leopold I. den großherzoglichen Thron und regierte 1830—1852. Das hausgesetzlich und verfassungsmäßig begründete Successionsrecht dieser jüngern (ehemal. gräflich hochbergischen) Linie fand außerdem eine feste Stütze in der völkerrechtlichen Anerkennung der Großmächte auf dem Aachener Kongreß und in dem Frankfurter Territorialtrereß vom 20. Juli 1819 Art. IX und X, so daß die schon vor der Thronbesteigung Leopolds erhobenen Ansprüche der Krone Bayern auf gewisse Gebietsstücke des Großherzogthums, die sog. Sponheim'schen Surrogate, ohne Erfolg blieben.

Auf Leopold I. folgte sein erstgeborener Sohn Ludwig II. nominell zwar als Großherzog; da er aber schon bei dem Anfall der Succession regierungsunfähig war, so trat der zweite Sohn Prinz Friedrich als „Regent“ die Landesregierung an, nahm aber den großherzoglichen Titel erst am 5. September 1856 an. Dieser Fürst hat sich durch seine deutsch-patriotischen Bestrebungen und die freisinnigen Reformen im Inneren seines Landes einen ehrenvollen Namen erworben.

Nach Schütze.

## Zeitgeist.

Jedermann verspürt die Macht des Zeitgeistes, aber Niemand erklärt uns, worauf diese Macht beruhe. Alle reden von dem Zeitgeist und die meisten huldigen ihm, aber Keiner sagt uns, was der Zeitgeist sei, den sie verehren und dem sie zuweilen ungerne gehorchen. Der Gedanke des Zeitgeistes ist nicht erst in unserm Zeitalter geboren worden. Wir finden ihn schon ausgesprochen von alt-indischen Brahmanen. Die alten Römer ferner haben „den Geist des Jahrhunderts“ (das *saeculum*) wohl gekannt. Aber aufmerksamer als irgend ein früheres ist unser Zeitalter geworden auf das Wehen des Zeitgeistes. Daher drängt sich uns nun unabweislich die Frage auf: Was ist der Zeitgeist?

I. Sehen wir vorerst zu, an was für äußeren Erscheinungen die Menschen den Zeitgeist zu erkennen vermögen, und was für Eigenschaften sie ihm zuschreiben.

1) Der Zeitgeist äußert sich vorzüglich in dem bestimmten Charakter und der besonderen Geistesrichtung, durch welche die verschiedenen Zeitalter und Zeitphasen sich von einander unterscheiden. Der Gegensatz der großen Weltperioden bezeichnet zugleich die Wandlungen des Zeitgeistes im Großen. Auch der Geist des Mittelalters war einmal als gegenwärtiger Zeitgeist in der Welt und verkörperte seiner Zeit den Geist der antiken Welt wie

er ist demnach mit der Menschennatur verbunden, und aus der Menschennatur zu erklären.

Wie der Zeitgeist auf die Menschenwelt beschränkt ist, so wird seine Macht auch durch den Verkehr der Menschen gesteigert und durch die Isolirung der Menschen vielfältig abgeschwächt und gehemmt. Nirgends wirkt der Zeitgeist stärker, als in den großen Städten, wo die Menschen gedrängt beisammen leben und unaufhörlich mit einander lebhaft verkehren. Viel weniger beherrscht er das Land mit seinen kleinen Dörfern oder zerstreuten Höfen.

4) Seine Macht über die Menschen ist keine absolute. Einzelne, besonders die Individuen mit energischem Charakter und entschledenem Geist widerstehen seinen Einflüssen und versuchen es zuweilen mit Erfolg, seiner Strömung entgegen zu schwimmen. Manche bekämpfen den Zeitgeist, den sie hassen. Mehrere noch lehnen seine Herrschaft widerwillig und trotzig ab. Die Geschichte der Welt wird nur zum Theil von dem Zeitgeiste bestimmt. Auch die individuelle Freiheit der Menschen läßt darin das Andenken ihrer Werke zurück und in ihr offenbart sich eine andere Kraft, als die des Zeitgeistes. Wir erkennen diesen nur, wo der Massengeist sich bewegt. Der Zeitgeist erfüllt also nicht die ganze Menschennatur, er ist nicht identisch mit dem Menschengenuss überhaupt.

5) Aber seine Wandlungen sind auch nicht aus einem Spiel der Laune zu erklären. Vielmehr besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Charakter eines vorgehenden und eines nachfolgenden Zeitabschnitts; es läßt sich eine organische Aufeinanderfolge der Zeitalter wahrnehmen und hinwieder der Zeitphasen innerhalb der Zeitalter, welche lebhaft an die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter erinnert. Mit der Kindheit beginnt auch die Wandlung des Zeitgeistes und steigt empor zu jugendlich-bewußter Höhe, um dann wieder in weiser Verarbeitung und sorgfältiger Erhaltung zu alternder Fertigkeit und kluger Berechnung abzustiegen und sich zu neuem Umschwung vorzubereiten. In alle dem ist Regel und Gesetz, nicht Zufall und Willkür.

Manch neuere Philosophen haben dieses Gesetz zu entdecken sich bemüht. Der Versuch Hegels, dasselbe in der dialektischen Bewegung der Denkkraft zu erkennen, mußte schon deshalb mißlingen, weil die menschlichen Kräfte mannigfaltiger sind und gar nicht in allen Zeitaltern der selbstbewußte Geist der Denker die Richtung der Massen bestimmt. Glücklicher waren die Ahnungen Fouriers und die Spekulation Krause's, welche auf die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter hinwiesen und daraus die Wandlung des Zeitgeistes zu erklären versuchten. Am tiefsten aber hat Fr. Rohmer das Gesetz des Zeitgeistes ergründet und aus der Psychologie erklärt. Durch seine eigene Natur, welche für alle Veränderungen des Zeitgeistes höchst reizbar und feinfühlig war, wurde er unaufhörlich angeregt, den Gang desselben zu beobachten. So gelangte er zuletzt zu einer genauen Berechnung der Bewegung des Zeitgeistes im Großen und im Kleinen.

6) Diese Gesetzmäßigkeit der Bewegung unterscheidet den Zeitgeist auch von der veränderlichen Mode. Allerdings übt der Zeitgeist auch auf die Mode seine Macht aus. Aber daneben wirken in ihr auch die individuellen Neigungen, Einfälle und Launen der Personen und Gesellschaftscentren sehr stark ein, welche vorzüglich als Autoritäten von der übrigen Gesellschaft betrachtet werden und denen diese nachzutreten gewohnt ist.

II. Was ist aber nun der Zeitgeist, dessen Eigenschaften wir näher betrachtet haben? Ist er wirklich, wie Viele meinen, die Summe der zu einer ge-

Ötthe einmal über den falschen Zeitgeist spotten wollte, schrieb er das bekannte Wort:

„Was ihr den Geist der Zeiten nennt,  
Das ist der Herren eigener Geist“.

Allerdings geben die Herren oft ihren eigenen Geist für den Zeitgeist aus: bald täuschen sie sich selber darüber, bald wollen sie nur andere täuschen. Aber der wahre Zeitgeist ist doch etwas anderes, als jene Summe von Sondergeistern. Wäre er nur das, so bliebe völlig unerklärt, weshalb denn dieselben Individuen heute dieser und morgen einer vielleicht entgegengesetzten Strömung des Zeitgeistes folgen. Ihre individuelle Meinung und Neigung bleibt zuweilen dieselbe, ungeachtet sie sich von der neueren Richtung fortreiben lassen. Bei sich zu Hause und unter vier Augen scheuen sie sich nicht, ihren Widerspruch und ihre innere Abneigung zu äußern gegen die Richtung, welcher sie öffentlich als der Richtung des Zeitgeistes hulbigen und gehorchen. Für diese also ist der Wechsel ihres Verhaltens nicht willkürlich. Es ist nicht dieser eigenen Herren Geist, welcher die Aenderung hervorruft.

Ferner bleibt bei jener Annahme unerklärt, weshalb der Zeitgeist eine so breite Ausdehnung gewinnt und doch wieder vorzugsweise bald in dieser, bald in jener Nation als besonders mächtig erscheint.

Ebenso wäre unerklärt der innere Zusammenhang in den Bewegungen des Zeitgeistes und die Aufeinanderfolge seiner Wandlungen in großen Zeitperioden von Zeitalter zu Zeitalter, welche ja weit über die kurzen Lebensalter der Einzelmenschen hinaus reichen, also auch nicht nach dem Maßstabe der Einzelmenschen bemessen werden, noch von ihnen abhängig sein können.

Endlich wäre der vielseitige Kampf der Einzelwillen mit dem Zeitgeiste unbegreiflich, und doch wird dieser Kampf sogar oft von den einzelnen Menschen in und mit sich selber, nicht bloß mit andern durchgekämpft.

Wenn aber der Zeitgeist nicht die Summe der Individualgeister, wenn vielmehr Einheit in seinem Wesen und seiner Entwicklung ist, dann kann seine Ursache nur in der Menschheit als einem Ganzen gesucht werden. Nur wenn die Menschheit als Einheit eine ihr eigene seelische Gesamtanlage und eine ihr eigene Gesamtbestimmung, nur wenn sie deshalb auch eine ihr eigene Gesamtentwicklung hat, dann nur wird der Zeitgeist erklärt als die geordnete Entwicklung des Seelenlebens der Menschheit.

So ist es in der That. Die Weltgeschichte ist der urkundliche Beweis dafür, daß es eine Entwicklung der Menschheit gibt, welche sich durch große Lebensperioden hindurch in organischer Folge bewegt. Die Weltgeschichte und der Zeitgeist sind nahe verwandte und eng verbundene Erscheinungen. Der Zeitgeist begleitet die Weltgeschichte auf den Wegen ihrer Entwicklung, und er übt fortwährend seine Wirkung aus auf ihre Gestaltung. Der allgemeine Charakter und Geist, welcher in den verschiedenen Perioden und Zeitaltern der Weltgeschichte eine bestimmte Gestalt angenommen hat, war einst, als die Dinge noch im Fluß begriffen waren, großentheils Zeitgeist. Die Weltgeschichte ist die zurückgelegte Entwicklung, die Aufeinanderfolge in der Vergangenheit. Der Zeitgeist ist die gegenwärtige Entwicklung des Menschheitgeistes. Allerdings bestimmt der Zeitgeist nicht allein die Weltgeschichte. Würde er allein herrschen als eine den Einzelmenschen übergeordnete und sie verbindende Macht, so würde die Weltgeschichte dem Wachstum der Pflanze gleichen, die individuelle Freiheit würde

von ihrer Uebermacht erbrüht, es gäbe keine Thaten, keine Werke eigenartiger Menschen, sondern nur gemeinsame Werke des allgemeinen Menschengesistes. Der Zeitgeist ist aber nur eine der bewegenden Kräfte, im Kampf mit ihr macht sich der Geist der Tradition und der hergebrachten Autorität geltend, neben ihr wirkt der besondere Geist der Rationalität des bestimmten Volkes, der Dynastie und Familien und vor allem bedeutender Individuen. Aus dem wechselseitigen Ringen und Schaffen aller menschlichen Kräfte ergeben sich die weltgeschichtlichen Resultate.

Aber der Zeitgeist ist eine der bedeutendsten und wirksamsten Kräfte, welche die Weltgeschichte bestimmen. Durch das psychologische Gesetz geordneter Wandlung, welche dem Menschengeschlecht als gemeinsame Naturanlage angeboren ist, wird dasselbe zu stufenweiser Entwicklung und Vervollkommenung getrieben und seiner Bestimmung zugeleitet. Durch den Zeitgeist, welchen Gott dem Geiste der Menschheit eingezeugt hat, leitet Gott an langem Zügel den großen Gang der Weltgeschichte und führt er die Menschheit unaufhaltsam vorwärts.

Hat man einmal diese große Bedeutung des Zeitgeistes erkannt, dann wird man ihn auch als etwas Erhabenes und Göttlich-menschliches verehren und es wird einem die Beschränktheit derer, welche ausschließlich dem Ewigen und Unveränderlichen zugewendet, die Wandlungen des Zeitgeistes gering schätzen, unweise und kurzsichtig vorkommen. Die Mannigfaltigkeit des menschlichen Gemeinlebens und die Freiheit der menschlichen Entwicklung werden vornehmlich durch die Wandelbarkeit des Zeitgeistes angeregt und geleitet.

III. Wie hat sich nun der Staatsmann dieser großen Geistesmacht gegenüber zu verhalten?

1. Voraus wird er die Zeichen der Zeit sorgfältig beachten und den Geist der Zeit studiren müssen, in welcher er zu wirken berufen ist. Die Frage ist immer von eminenter Bedeutung: Was ist die Uhr? Denn nicht in jeder beliebigen Stunde läßt sich Beliebiges schaffen. Alle Dinge haben ihre Zeit, und wer zur un rechten Zeit, sei es zu früh, sei es zu spät, große Dinge unternimmt, wird meistens den Schwierigkeiten erliegen, und sein Streben wird erfolglos bleiben.

2. Niemals darf der Staatsmann den Zeitgeist gering schätzen, auch dann nicht, wenn die Zeitströmung ihm und seinen Plänen nicht günstig ist und auch dann nicht, wenn sie nicht die höchsten Kräfte der Menschennatur, sondern die niedern Triebe derselben emporhebt; denn die Macht des Zeitgeistes ist immer groß, und seine Bewegungen sind nöthig für die Entwicklung der Menschheit. Freilich gehen bedeutende Männer ihre eigenen Wege und folgen nicht, wie die Menge, jedem Wechsel des Windes. Aber der Staatsmann, welcher den Zeitgeist verachtet, würde einem thörichten Gärtner gleichen, der den Winter verachtet, weil er keine Blüthen hervortreibt und der Nacht spottet, weil sie zur Ruhe einladet.

3. Ist der Zeitgeist günstig, so darf der Staatsmann, dessen Richtung von dem Wehen des Zeitgeistes mächtig gefördert wird, vieles wagen; denn es wird ihm vieles gelingen. Die Zeit treibt in derselben Richtung vorwärts, und die Fahrt geht mit günstigem Winde rasch und glücklich. Stößt er auf Hindernisse, die er für den Augenblick nicht entfernen kann, so kann er zur Noth auch warten. Die Zeit kommt ihm zu Hülfe und unterwühlt die Hindernisse oder beseitigt sie

## 4. Dem Zeitgeist entsprechen die Zeitideen und die Zeitformen.

Die I d e e n werden niemals von den Massen, sondern immer zuerst von einzelnen Individuen erkannt und ausgesprochen, aber nur wenn sie von den empfänglichen Massen aufgenommen und getragen werden, sind sie Zeitideen. Seher, Dichter, Philosophen und Weise verkünden die Ideen der Zukunft oft voraus. Von der geistigen Höhe aus entdecken sie manche Ideen, welche erst auf die künftigen Geschlechter wirken, früher als die Menge, welche in den Niederungen lebt. Der praktische Staatsmann aber kann nur die Ideen zu verwirklichen trachten, welche der Zeit zusagen, in der er lebt. Denn nur für diese Zeitideen findet er Verständnis und Unterstützung. Er muß sich davor hüten, nach Art der Romantiker veraltete Zeitideen zu verfechten. Die wahre staatsmännische Aufgabe ist die Verwirklichung der gegenwärtigen Zeitideen. Darauf beruht größtentheils die Popularität der Staatsmänner. Wenn sie mit den Zeitideen gehen, so sind sie meist populär; wenn sie wider die Zeit gehen, werden sie unpopulär. In der Volksstimme bildet der Zeitgeist gewöhnlich den Grundton; insofern ist sie die Stimme der Menschheit.

5. Aber jede Zeit liebt auch bestimmte F o r m e n ihres Lebens. Es genügt nicht, daß der Staatsmann die Zeitideen erkennt und für sie eintritt, er thut wohl daran, auch die Zeitformen zu benutzen. Vor einem Jahrhundert noch war der aufgeklärte Absolutismus der Zeit genehm. Es ließ sich in dieser Form Großes erreichen, ohne schwere Kämpfe. In unserer Zeit, welche die repräsentative Form, insbesondere die Zustimmung und Mitwirkung der Volksvertretung als ihr Recht verlangt, stößt der aufgeklärte Absolutismus auf einen starken Widerstand, selbst wenn er die wirklichen Zeitideen vertritt.

6. Allerdings kann auch der größte Staatsmann nicht einfach, selbst nicht mit den Zeitformen, die Zeitideen realisiren. Nicht bloß die neuen Ideen, auch die alten geschichtlichen Mächte der Autorität und der Gewohnheit üben ihre Wirkung aus. Der Gelehrte mag wohl in seiner Theorie den Zeitgedanken mit logischer Schärfe und rücksichtsloser Konsequenz durchführen. Das wirkliche Leben fügt sich nicht den reinen Linien und scharfen Winkeln der Doctrin; es biegt sie um und verändert sie in der Anwendung. Die praktische Politik ist eine Kunst, welche sehr complicirte Aufgaben zu lösen und mit mancherlei gemeinsamen und persönlichen Kräften zu wirthschaften hat. Das Ergebniß der politischen Kämpfe nöthigt zu Friedensschlüssen, zu Ausgleichungsversuchen, zu K o m p r o m i s s e n. Wer aus blindem Eifer für den Zeitgeist jedes Kompromiß verschmäht, der mag ein ehrenwerther Doctrinär sein, aber er wird auf den Erfolg und auf den Lorbeer des Staatsmanns verzichten müssen.

Staatsst.

**Zettelbankwesen, s. Banken.**

## Bölle.

B ö l l e (M a u t e n) im allgemeinsten Sinne des Wortes sind Steuern von den in Versendung begriffenen Waaren. Diese Begriffsbestimmung paßt auf alle Abgaben, welche in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern gelegentlich unter dem Namen Z o l l erhoben worden sind. Im engeren Sinne hat die Bedeutung dieses Wortes aber mannfache Wandlungen im Laufe der Zeit erfahren, so daß viele Abgaben, welche früher den Namen Z o l l führten, gegenwärtig nicht

sich also verengert. Der Sprachgebrauch hat sich hierbei im Wesentlichen der eingetretenen Veränderung des Zollwesens anbequemt. Die Zölle des Alterthums und des Mittelalters bestanden aus Passagezöllen für die Berührung einer bestimmten Stelle an einer Straße, einem Flusse oder Meeresufer, einer Brücke u. s. w. oder für die Benutzung dieser Wege, ferner aus Ortszöllen, welche am Abgangs- oder Bestimmungsorte von den Waaren erhoben wurden, endlich aus mancherlei kleinen Abgaben, welche sich unter verschiedenen Namen und aus verschiedenen Titeln theils selbständig, theils aus Nebengebühren in Verbindung mit den anderen Zöllen entwickelten. Die modernen Zölle sind in der Hauptsache Landeszölle und zwar Grenzzölle, welche von den die Landesgrenze zu verschiedenen Zwecken überschreitenden Waaren als Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle erhoben werden.

Jene mancherlei kleineren Abgaben haben sich noch vielfach unter dem Namen Zoll-Nebengebühren auch in das moderne Zollwesen hinüber geschleppt und sind im Einzelnen noch ausgedehnt worden. Auch in ihnen mischt sich die kostenersetzende Gebühr und eine andere eigentliche Steuer. Gegenwärtig gehören dahin z. B. die Waag-, Krahn-, Niederlags-, Zeddel-, Blei-, Siegelgelber, Kontrollgebühren für steuerfreie Aus-, Ein- und Durchfuhr, verschiedene trinkgeldartige kleine Zahlungen an das höhere und niedere Zollpersonal für dessen Beihülfe u. s. w. Soweit diese Abgaben wirklich Gebühren sind, sind sie statthast, und als eigentlichen Zoll könnte man sie wie die Hauptzölle rechtfertigen. Doch werden sie in dieser Hinsicht eben nur zu einem Zollzuschlag, mit doppelter Verrechnung, größeren Weitläufigkeiten, Mißbräuchen besonders ausgesetzt. Demnach ist wohl mit Recht die thunlichste Beseitigung dieser Nebengebühren zu verlangen.

Der Uebergang aus dem alten Zollsystem zu dem neuen, und damit aus der ältesten zur zweiten Entwicklungsphase des Zollwesens vollzog sich durch Ausschcheidung der gebührenartigen Zölle, wie der Weg- und Brückengelder, und durch die Systematisirung und Generalisirung der in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in den Ortszöllen zur Geltung gelangten Gesichtspunkte. Hier waren denn die bekannten Faktoren von Einfluß, welche aus dem Feudalismus und dem Patrimonialstaate zur unbefchränkten Monarchie und zum modernen Staate hinüberführten. Die fiskalische und handelspolitische Seite des modernen Zollwesens ist deßhalb auch nicht die einzige, welche hier in Betracht kommt, obwohl sie in der Regel allein gebührend gewürdigt ist. Daneben ist das allgemeinwirthschaftliche und politische Moment vielleicht ebenso folgenreich und ebenso einflußreich für die Umbildung gewesen, als jene beiden Gesichtspunkte. Man war bestrebt, die Orts- zu Landeszöllen zu machen, die Zollstätten umzulegen, das Zollwesen zu vereinfachen, die Binnenzölle ganz zu beseitigen und sie in Außenzölle verwandelt an die Landes- oder Staatsgrenzen gegen das Ausland zu verlegen. Das Inland sollte womöglich Einen großen inneren Markt bilden, mit Verkehrsfreiheit, „Freihandel“ innerhalb desselben, das Zollgebiet das ganze Staatsgebiet umfassen und Eine Zolllinie mit einer Kette von Grenzzollämtern das Inland vom Ausland scheiden. Nur ungern blieb ein einzelner Theil des Staatsgebiets davon getrennt. In diesem einheitlichen Außenzollsystem spricht sich neben dem wirthschaftlichen ein eminent politischer Gedanke aus. Das Zollgebiet wurde territoriale Basis der nationalen Volkswirtschaft und gewann in dieser Hinsicht größere Bedeutung als das Staatsgebiet. Aber indem innerhalb des Zollgebiets die wirthschaftlichen Interessen der

einzelnen Landestheile organisch in einander verwachsen, wurden neu erworbene Grenzlande erst wahrhaft mit dem neuen Staate verbunden. So wurden die Zollgebiete mit der Zeit gerade zu Staats- und Nationalgebieten durch das den Waaren- und Menschenverkehr mit dem Auslande (in Verbindung mit Pafswesen u. dgl. m.) hemmende, im Innern aber die Verkehrsfranken niederreißende Grenz Zollsystem. Sicherlich haben hier fiskalische und merkantilische Irrthümer einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Aber auch als Anhänger des Freihandels in Theorie und Praxis braucht man, was Freunde und Gegner gleich häufig thun, nicht zu übersehen, daß die Frage des Landesgrenzzollsystems mit den fiskalischen und handelspolitischen Tariffragen nicht abgemacht ist; die Bildung selbständiger Staatsgebiete hängt mit anderen großen historischen Vorgängen der neueren Zeit zusammen und hat auch für sich zur Entwicklung selbständiger Staats- und Volkspersönlichkeiten mächtig beigetragen, hat hierfür, wie man vielleicht sagen darf, eine wahre Mission gehabt. Denn eine solche Entwicklung war nach dem Verfall der politischen Formen und dem Zerfall der im Papst- und Kaisertum gipfelnden christlichen Staatsordnung des Mittelalters eine Vorbedingung für die Anbahnung einer auf anderer Grundlage beruhenden Ordnung unter den civilisirten Staaten und Nationen.

Voran in der konsequenten Durchführung ging Frankreich mit dem Colbert'schen Zollsystem von 1664. Deutschland machte die Entwicklung erst 170—200 Jahre später durch. Die große politische That geschah erst durch Preußen (durch sein Gesetz vom 26. Mai 1818 (siehe den Art. Zollverein).

In der zweiten Entwicklungsphase stehen wir noch heute. Sie läßt sich als diejenige des **schroffen Außen-** oder Landesgrenzzollsystems bezeichnen. Allein eine dritte Phase bereitet sich, trotz des amerikanischen Rückfalls in jenes scharfe Außenzollsystem, bereits vor: die des **liberalen Außenzollsystems**. Ob dem dann als vierte und letzte Periode die der Zolllosigkeit folgen wird? Die Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls nicht dagegen. Vom Standpunkte der Theorie möchte man sie bestimmt prophezeien und jedenfalls als das aus international staatsökonomischen Gründen anzustrebende ideale Ziel bezeichnen.

Hinsichtlich der Ausfuhrzollpolitik kann man die Kultur- und Halbkulturstaaten gegenwärtig in verschiedene Klassen bringen. Die erste Klasse bilden die Staaten, welche jetzt gar keine Ausfuhrzölle mehr haben, in Europa Großbritannien, Dänemark, Schweden (seit 1. Januar 1864), eine Zeitlang Rumänien (v. 1. April 1862 bis 1. Oktober 1864), in Amerika u. A. Columbia (Zollgesetz v. 4. Juli 1866, Art. 80). In der zweiten Klasse stehen diejenigen Staaten, welche nur noch Ausfuhrzölle für nicht beliebig vermehrbare Rohstoffe, also als Schutzzölle im Interesse der inländischen Verarbeitung, beibehalten haben. Es ist ein erfreulicher Fortschritt in der durch die neueren liberalen Handelsverträge inauguirten Handels- und Zollpolitik, daß die Ausfuhrzölle, wenn auch leider noch nicht ganz, so doch bis auf diese letzten Reste beseitigt und die betreffenden Zölle wiederum herabgesetzt sind. Zu den Staaten dieser zweiten Klasse gehören Frankreich, der Zollverein, Belgien, Holland und Oesterreich. Außerdem haben diejenigen europäischen Staaten, welche überhaupt noch mehr Ausfuhrzölle besitzen, in der Regel auch noch dergleichen Zölle auf Abfälle und Nebenprodukte. Irgend ein größeres fiskalisches Interesse knüpft sich an die Ausfuhrzölle auf Nebenprodukte und Abfälle nicht.

Zur dritten Klasse gehören die Staaten, welche noch andere besondere



ober auch wohl noch ganz allgemeine Ausfuhrzölle, meistens Finanzzölle, mitunter mit danebenhergehender Schutztendenz, erhoben. Dahin zählten bis vor Kurzem auch noch mehrere der Staaten der 2. und 1. Klasse, so Frankreich, Oesterreich (besonders Setbe), der Zollverein.

Jede inländische Accise und jeder Einfuhrzoll auf ein fremdes Produkt, welche bei der Ausfuhr nicht oder nur in kleinerem Betrage rückvergütet werden, wirken natürlich wie ein Ausfuhrzoll, während umgekehrt ein die erhobene Accise und den Einfuhrzoll übersteigender Rückzoll oder eine solche sog. Exportbonifikation sich in eine Ausfuhrprämie verwandelt. Ein zu kleiner Rückzoll hat eine fiskalische, ein zu hoher eine Schutztendenz. Beides ist nicht zu billigen, und im Ganzen zeigt sich auch das Streben, Ausfuhrprämien zu beseitigen und dem Rückzollsystem jede schutzöllnerische und fiskalische Wirkung zu nehmen. Doch stößt man in dieser Beziehung hinsichtlich der richtigen Bestimmung des Rückzollbetrags auf große technische Schwierigkeiten (s. u.), weshalb denn auch noch mannsache Reformen nöthig sind.

Zeitweilige oder bleibende Ausfuhrverbote oder Ausfuhrzölle sind endlich mitunter durch besondere Rücksichten hervorgerufen worden, so der frühere französische Ausfuhrzoll auf Nußbaumholz (für Gewehre), das Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, Waffen, Pulver, Pferde, durch politische, von wichtigen Nahrungsmitteln wie Getreide, durch theurungspolizeiliche, von Edelmetall, Gold- und Silbermünzen, Scheidemünze, selbst Papiergeld (Ein- und Ausfuhrverbot russischer Kredit- und Reichsschatzбилете in der späteren Regierungszeit Nikolai's I) durch merkantillistische und münzpolitische Gründe. Hieran reihen sich Verkehrsbeschränkungen sanitärischer Art bei Ein- und Durchfuhr für krankes oder der Krankheit verdächtiges Vieh. Maßregeln dieser Art sind entweder allgemein oder betreffen gewisse Grenzen. Diejenigen, welchen ein wirthschaftliches Motiv zu Grunde liegt, sind meistens ebenso wirkungslos als zweckwidrig (Selbstaufuhrverbot!). Einen wichtigen Fortschritt völkerrechtlicher Art hat Frankreich in vielen der neueren Handelsverträge angebahnt. Danach soll nämlich keine der kontrahirenden Mächte gegen die andere ein Ein- oder Ausfuhrverbot erlassen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen seine Anwendung findet, eine Bestimmung, welche zwar im Kriege selbst keine Schwierigkeiten macht, weil mit dessen Ausbruch diese Verträge eo ipso erlöschen oder suspendirt sind, aber welche doch in der Zeit bis Eröffnung des Kriegs Verlegenheiten bereiten kann. Ferner ist eine Verabredung getroffen, daß kein Ausfuhrverbot erlassen, noch ein Ausfuhrzoll aufgelegt werden soll auf Steinkohlen. Hiermit sind bemerkenswerthe Reime zur völkerrechtlichen Regelung der Handels- und Zollpolitik gelegt.

Während der Ausfuhrzoll nach Zahl und Höhe der Zollsätze wohl im Beginn eines geordneten Grenzollwesens und auf niedrigerer Stufe der Volkswirthschaft bei vorwaltender Agrarproduktion und starkem Mitspielen des Faktors Natur seinen Kulminationspunkt als Finanz- und Schutzoll erreichen möchte, gewinnt der Einfuhrzoll zu beiden Zwecken die immer überwiegendere Bedeutung von diesem Zeitpunkte an mit der Weiterentwicklung der Volkswirthschaft. Er verdrängt dann den Ausfuhrzoll, vereinfacht sich durch allmähliche Beseitigung der vielen kleinen Posten, concentriert sich als Finanzzoll mit der wachsenden Bedeutung des Massenkonsums, allmählich immer mehr auf wenige Hauptartikel und verschwindet zugleich als Schutzoll wieder fast ganz.

Die übergroße Anzahl der einzelnen Tarifposten und die daraus hervorgehende,

Tarife erklärt sich historisch bei Ein- und Ausfuhrzöllen daraus, daß ursprünglich allgemeine gleiche Sätze im Laufe der Zeit bei den zufälligsten Gelegenheiten bald aus finanziellen, bald aus protektionistischen Gründen vielfach abgeändert, meistens erhöht wurden und dann lange Zeit so bestehen blieben. Eine der früheren Zeit ja auch in anderen Verhältnissen charakteristische Systemlosigkeit, welche im englischen Zollsystem am Schlimmsten war und am Längsten währte. Getrennte Verrechnung aller möglichen Zuschläge zum Hauptsatz des Zolls, z. Th. im Zusammenhang mit dem älteren Finanzrecht, Anweisung, selbst Verpfändung einzelner Zölle, Zollsätze, Zuschläge für bestimmte Ausgaben u. s. w.; verschiedene Namen und Zuschläge, bald Zölle nach dem Werthe, bald nach dem Gewicht bei derselben Waare.

Zur fortschreitenden Vereinfachung der Tarife hat die durch die Zollstatistik unmittelbar gesehene Wahrnehmung wesentlich beigetragen, daß eine große Anzahl kleiner Tarifposten wenig oder gar nichts, eine weitere Anzahl nicht viel Einnahme abwürfe und der größte Theil der letzteren immer mehr durch einige Hauptartikel eingebracht würde.

Wo auch mit dem Schutz Zoll noch nicht gebrochen werden soll, und das Finanzinteresse eine so weitgehende Beseitigung der kleineren Tarifposten wie in England noch nicht erlaubt, zumal die Reduktion des Zolls nur selten bei diesen doch weniger wichtigen Artikeln auf eine schnelle Steigerung des Konsums hinwirken wird, da kann deshalb immerhin doch eine bedeutende Anzahl ganz kleiner Posten ohne Schädigung des Finanzinteresses gestrichen werden. Es ist erfreulich, daß die jüngste Tarifreform im Zollverein auch hier Vieles weggeräumt hat. Allerdings wurde mitunter gegen die Streichung solcher kleinen Posten geltend gemacht, daß sie insgesamt doch immer etwas erträgen, keine lästige Steuer seien, den doch einmal der Zollkontrolle unterworfenen Verkehr nicht weiter störten, und die Kosten der Zollverwaltung kaum steigerten. Diese Gründe sind aber nicht durchschlagend. Die Kontrolle kann sehr wohl erheblich vereinfacht werden, wenn weniger Artikel zollpflichtig sind, und die Kosten sinken ebenfalls.

Die Einfuhrzölle, welche gegenwärtig noch in West- und Mitteleuropa als Finanzzölle bestehen, sich als solche rechtfertigen lassen und sogar als Ergänzung der vorhandenen Steuersysteme gefordert werden müssen, zerfallen dann in die beiden großen Klassen der Zölle auf accisepflichtige und auf die sogen. Kolonialwaaren, beide Male etliche verwandte Artikel inbegriffen. Diese zwei Klassen sollten den Inhalt des Finanzzollsystems ausschließlich bilden. Alle anderen Waaren, welche man neben jenen noch bei uns bezollt findet, sind entweder Finanzzollartikel untergeordneter Art, mitunter mit einer kleinen Schutzolltendenz nebenbei, oder eigentliche Schutzollartikel. Jene müßten dem Princip der Vereinfachung der Tarife weichen, diese fallen unter einen andern Gesichtspunkt, werden aber wenigstens in dem genannten Theile Europa's wohl nicht mehr lange bestehen bleiben.

Die accisepflichtigen und die Kolonialwaaren sind nicht durchweg verschiedene Waaren, indem z. B. auch in Europa Zucker und Tabak jetzt in beiden Kategorien sehen können. In der Hauptsache aber liegt für West- und Mitteleuropa doch eine derartige Verschiedenheit dieser Waaren vor, daß die ersten im Inlande in Konkurrenz mit dem Auslande producirt werden oder werden könnten, die zweiten dagegen mehr Artikel eines klimatischen oder sonstigen Naturmonopols fremder Länder, größtentheils der heißen Zone sind und daher in kälteren

Klimaten nicht gebelien. Auch von Zucker, Tabak, Wein gilt für viele nördliche Länder etwas Aehnliches, weil im Inlande entweder nur eine geringere Qualität (Tabak) oder zugleich auch nur eine geringere Menge (z. B. Wein in Deutschland) gewonnen werden kann. Dem größten Theil von Europa und Nordamerika gegenüber besitzen die Produktionsländer von Kaffee, Thee, Rohrzucker, den meisten Gewürzen ein absolutes, von Tabak, Reis ein relatives Naturmonopol. Südeuropa hat für Südfrüchte, Reis ein absolutes, und mit Frankreich, Westdeutschland, Oesterreich für Wein und Tabak dem übrigen Europa ein relatives, den nördlichen Theilen des letzteren gegenüber ebenfalls ein absolutes Naturmonopol. Diese Verhältnisse erklären mancherlei Verschiedenheiten in der Auswahl der Zollartikel, der Höhe der Zollsätze und der Stellung der Zölle zu inneren indirekten Verzehrungssteuern oder sogenannten Accisen in einzelnen Ländern. Die an sich passendsten Artikel eines Finanzeinfuhrzolls, wenn einmal der Zoll als Steuer überhaupt gebilligt wird, sind im Grenzzollsystem aus zolltechnischen Gründen die Waaren eines absoluten, sodann eines relativen Naturmonopols der Fremde. Denn bei jenen können gar keine, bei diesen nur in untergeordneter Weise Schutzzollwirkungen störend mit unterlaufen, und jene machen keine, diese nur in gewissen Fällen eine innere indirekte Besteuerung neben dem Zoll und zum Schutz der Einnahme aus letzterem nothwendig. Artikel, welche unter wesentlich gleichen Bedingungen im In- und Auslande producirt werden, verlangen dagegen zur Wahrung des finanziellen Zweckes des Zolls einer- und der Accise andererseits eine richtige Kombination des Accise- und Finanzeinfuhrzolls. Diese aber macht erhebliche Schwierigkeiten. Fehlt sie oder gelingt sie nicht, so wird der Finanzeinfuhrzoll allein zum Schutzzoll auf Kosten der Einnahme, oder die Accise allein mit derselben finanziellen Wirkung zur Einfuhrprämie auf Kosten der einheimischen Produktion. Jede Abweichung der Zoll- und Accisesätze von einander führt nothwendig eine dieser beiden Wirkungen, wenn auch vielleicht in geringerem Maaße, mit sich, die Schutzzollwirkung, wenn der Zoll, die der Einfuhrprämie, wenn die Accise höher ist. Da man unter dem Einfluß der neueren Handels- und Besteuerungspolitik keine dieser beiden Wirkungen wünscht, sie aber wegen der Schwierigkeit einer richtigen Kombination von Accisen und Zöllen nicht leicht ganz vermeiden kann, so ist man neuerdings mit der Auslegung neuer Zölle, welche Accisen, oder neuer Accisen, welche Zölle zur Erreichung des Finanzzweckes fordern würden, viel vorsichtiger geworden und hat wiederum aus diesem Grunde viele alte Zölle und Accisen beseitigt. Nur in zwei Fällen braucht, einmal der Accise kein Zoll, und zweitens dem Zoll keine Accise zu entsprechen, nämlich wenn das Inland für die Erzeugung eines Artikels ein ausschließliches Naturmonopol hat — ein bei uns wenig praktischer Fall — und wenn die Erzeugung im Inlande verboten ist, wie in England schon seit 1652 der Tabakbau. Letztere Einrichtung schafft den umgekehrten, aber ähnlichen Zustand wie ein Staatsmonopol. Eine in Form eines Monopols erhobene Verzehrungssteuer (Tabak, Salz) würde aus einem Einfuhrverbot einer fremden Waare auch keineswegs eine Schutzzollmaßregel machen.

Die Finanzbezollung fremder auch im Inlande producirter Waaren hängt also mit der inneren Steuergesetzgebung enge zusammen. Die Principien für die Regelung des Verhältnisses zwischen den Finanzeinfuhrzöllen und den inneren indirekten Verbrauchssteuern (Accisen) sind zwar nicht schwer festzustellen, aber in der Praxis ergeben sich bei der Durchführung oft große Schwierigkeiten.

Viel bedeutendere Schwierigkeiten liegen aber in den häufigen und wegen der technischen Verhältnisse oft unvermeidlichen Fällen vor, wenn die innere Abgabe nicht nach Menge und Werth der Produkte, sondern etwa nach der Masse der verarbeiteten Rohstoffe (z. B. bei der Rübenzuckerproduktion nach dem Rübenquantum in Deutschland u. a. L.), oder nach der Größe und Beschaffenheit gewisser Werkvorrichtungen (z. B. bei der Branntweinbesteuerung nach dem Maischraum) oder nach sonstigen Merkmalen des Betriebsumfangs oder etwa auch als Pauschquantum entrichtet wird. Hier ist sogar für einen bestimmten Zeitpunkt der wahre eigentliche Steuersatz nicht sicher zu ermitteln, ja es gibt gar nicht einen, sondern eine ganze Reihe von Steuersätzen. Man hält sich an den Durchschnitt, und die besser arbeitenden Producenten genießen stets eines Schutzes, wenn der Zoll nach Maßgabe solchen Durchschnitts festgestellt wird, bei schlechter arbeitenden Producenten gehen die Geschäfte ein, wenn Zoll und Steuer gleich hoch ist, — eine der mitwirkenden Ursachen zur immer größeren Concentration des Betriebes. Ist die Steuer niedriger, so erfreuen sich die guten Producenten eben im Zollschutz eines renteartigen Einkommens. Die erwähnten Steuermethoden nach dem Rohstoff u. s. w. führen ferner nothwendig zu dem Streben, durch vermehrte und billigere Produktion bei derselben Gesamtsteuer den Steuerfuß zu ermäßigen und dadurch einen Theil der auf einem Quantum fertigen Produkts liegenden Steuer nach Ho d's Redeweise abzuwälzen. Dies ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ein Vorzug dieser Steuermethoden, denn es wird dadurch eine Ersparung an denjenigen eigentlich volkswirtschaftlichen Produktionskosten erzielt, die Niemandem als Einkommen zu Gute kommen. Aber für die Besteuerung und Bezollung ist es eine finanztechnische Schwierigkeit mehr. Man weiß, wie erfolgreich die Abwälzung der Zucker- und Branntweinsteuer bei jenen Steuerformen gelungen ist. Die Produktionsmethoden ändern, verbessern sich immer mehr.

Der nothwendige Connex zwischen Finanzzöllen und Accisen hat bei der neueren rationelleren Gestaltung beider Steuern wohl auf eine thunlichste Beseitigung der mancherlei früheren Accisen und Zölle auf accisepflichtige Waaren hingewirkt. Wären nicht die großen Finanzbedürfnisse der Staaten, die Mängel der anderweitigen, auch direkten Steuern, welche zum Ersatz neu eingeführt oder erhöht werden müßten, und sprächen nicht endlich noch andere, namentlich sanitätische Gründe für die Besteuerung von Branntwein und Tabak, zum Theil auch von Wein und Bier, so würde vielleicht in Bälde in den Accisen und den entsprechenden Zöllen noch stärker aufgeräumt sein, als es bereits geschehen ist.

Auf dem Kontinente ist das Accisewesen schon länger vereinfacht, die Zahl der entsprechenden Finanzzölle daher schon früher geringer gewesen. Doch ist das Princip der völligen Gleichheit des Zoll- und Steuersatzes noch nicht allgemein zur Geltung gelangt. Gegenwärtig kommen besonders in Betracht die Artikel Spirituosen, Wein, Bier, ferner Salz und Tabak, wo die Verzehrungssteuer darauf nicht in Form eines Monopols, sondern einer gewöhnlichen indirekten Abgabe erhoben wird, endlich Zucker, dessen Zoll früher reiner Kolonialwaarenzoll war. Gerade dieser ehemalige reine Finanzzoll auf Zucker hat sich auf dem Kontinente in Folge der anfänglichen Steuerfreiheit der allmählich emporkommenden Rübenzuckerindustrie und wegen der noch lange später verbleibenden bedeutenden Differenz zwischen Steuer und Zoll am Meisten in einen eigentlichen Schutz Zoll verwandelt. Der Zeitpunkt liegt wohl kaum mehr fern, wo der Zuckerzoll durch Ausgleichung von Zoll und Steuer in West- und Mitteleuropa wieder ein reiner

Finanzzoll geworden sein wird. Im Zollverein ist der Zucker übrigens auch wohl, von dem Verhältniß des Rüben- zum indischen Zucker abgesehen, an sich noch einer zu hohen Konsumtionsabgabe unterworfen.

Erwägt man neben den angedeuteten Verhältnissen die Schwierigkeit einer richtigen Normirung der Exportbonifikationen bei dem Accisewesen, ferner die Beeinträchtigung des Fiskus und die nachtheiligen Störungen der Volkswirtschaft und die schlimmen Wirkungen auf die Volksittlichkeit, welche durch Defraudation bei der innern Produktion und durch Schmuggel beim auswärtigen Handel entstehen, so wird man die Vereinfachung des Accisewesens und der korrespondirenden Finanzzölle möglichst befürworten müssen und die notorische Entwicklung dieser Abgaben in Europa eben so begreiflich als gerechtfertigt finden. Die principielle Verwerfung der Schutzzölle und der Sieg des Freihandels mußten auch hier zu immer weiteren Reformen führen, je mehr man die Schwierigkeiten würdigte, welche sich der Festsetzung eines reinen Finanzzolls auf accisepflichtige Artikel entgegenstellten. Deshalb möchte denn auch die Einführung neuer Accisen, weil sie einen entsprechenden Zoll, und neuer Zölle, weil sie eine entsprechende Accise erheischen, als dauernder Steuern nicht so leicht zu befürchten sein. — Ganz andere Wege hat bekanntlich während des letzten Bürgerkriegs in seiner Finanznoth und bei seinem Mangel eines vorhandenen geordneten Steuersystems Nordamerika eingeschlagen. Ein in seiner Weise großartiges, für den Opfermuth der Nation zeugendes System der inneren Verbrauchssteuern ist dort geschaffen worden und hat dann zu seiner nothwendigen Vervollständigung eine entsprechende Umgestaltung des Zolltarifs erforderlich gemacht. Der Schutzzollparoxysmus hat diese Zolltarifänderung nun doch für seine Zwecke auszubeuten gewußt. Jenes innere Accisensystem ist aber in höchstem Maße technisch unvollkommen, furchtbar lästig, auch bereits wieder beschränkt worden. Es kann uns Europäern einigermaßen zur Beruhigung dienen, daß selbst die Nordamerikaner schließlich doch wieder auf unsere immerhin mangelhaften, aber doch noch neben ihren Steuerexperimenten vollkommen erscheinenden Steuern zurückkommen. Im Uebrigen kann für diesen Punkt hier nur auf Ho d's vorzügliche Darstellung verwiesen werden.

Die Höhe der Accisefüße und der korrespondirenden Finanzzölle wird vornehmlich nach allgemeinen Principien der Verbrauchssteuern zu normiren sein, wofür hier auf die anderen Steuerartikel dieses Werks verwiesen wird. Die Höhe wird sich im Allgemeinen nach der Auswahl der Artikel, im Einzelnen nach deren Nothwendigkeit oder Bedenklichkeit für die Bedürfnisbefriedigung richten. Salz hat auch hier am meisten gegen sich; Reduktion und Abschaffung ist hier am wünschenswertheften, — das von England schon seit 43 Jahren erreichte Ziel. Spirituosen und Tabak und hohe Sätze dafür haben am meisten für sich, schade nur, daß bei dem ersten Artikel die Ausschreibung des für gewerbliche Zwecke gebrauchten Spiritus schwer oder gar nicht möglich ist und die Tabakbesteuerung unseres Erachtens die Mängel der Luxusbesteuerung involvirt. Zucker ist an sich ein passender Artikel, doch verbieten verschiedene Rücksichten zu hohe Sätze. Die französischen und im Vergleich mit den englischen auch die deutschen Sätze sind unter Berücksichtigung der Wohlstandsverhältnisse noch zu hoch. Die Bier- und Weinbesteuerung wird wohl schon komplementär im Verbrauchsteuersystem verlangt, doch dürfen auch hier die Sätze nicht zu hoch sein. Sonst empfehlen sich niedrige Sätze auch durch die geringere Gefahr von Defraudation und Schmuggel. Aber bei einem einmal vorliegenden Staatsbedarf in gewisser Höhe und bei der rela-

tiven Unentbehrlichkeit der Verbrauchssteuern, so lange die direkten Ertragssteuern so mangelhaft sind, würden zu niedrige Sätze wieder nur eine größere Anzahl Accisen und entsprechender Zölle nöthig machen.

Die zweite Hauptklasse der Finanzzölle, die Zölle auf Kolonialwaaren, begreifen die Artikel eines absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols der Fremde gegenüber dem betreffenden Zollgebiet. Die wichtigsten Waaren sind also für Europa die früher genannten transatlantischen und speciell tropischen, für einen großen Theil von Europa die süd- und westeuropäischen Produkte, wie Südfrüchte, Reis, Wein (s. Th. Tabak). Bezollung an sich, allenfallsige Auswahl der Artikel und Höhe der Zollsätze machen hier viel weniger Schwierigkeit, und zwar einfach, weil die erörterten Hindernisse bei der Bezollung der im Inland erzeugten Waaren fehlen. Zolltechnische Gründe sprechen also für die Besteuerung dieser Artikel, soweit die betreffenden Zölle sich als Verbrauchsteuern überhaupt empfehlen. Begreiflicher Weise bilden diese Produkte denn auch thatsächlich noch überall in den civilisirten Ländern der gemäßigten Zone einen der wichtigsten Theile des Zollwesens, und sie werden wohl erst mit diesem letzteren selbst, wenn es dazu einmal kommen sollte, fallen. Was die Auswahl anlangt, so werden auch hier passender Weise nur eigentliche Verzehrungsgegenstände, nicht fremde Rohstoffe u. s. w. bezollt.

Vom Standpunkte der Vereinfachung des Zollwesens wird man nur verlangen können, daß einzelne unbedeutende Artikel, welche nicht wie z. B. „Gewürze“ eine zusammengehörige Kategorie bilden, beseitigt werden. Im Interesse der Masse der Bevölkerung und einer richtigen Besteuerungspolitik, d. h. zur möglichsten Durchführung des Einkommensteuerprinzips auch in den Verbrauchssteuern, muß vornehmlich die Freiheit oder der niedrige Zoll von Hauptnahrungsmitteln, wie Reis, z. Theil auch Pfeffer, gefordert werden. Für allgemein verbreitete, zur Volksnahrung gewordene Luxusnahrungsmittel, wie hier Thee, dort Kaffee sind mäßige Zollsätze nicht nur die besten für das Volk, sondern auch wegen geringeren Schmuggels und größeren Konsums meistens die einträglichsten für die Finanzen, ebenso wie mäßige Zuder- und Weinzölle.

Neben den beiden großen Klassen der Finanzzölle auf accisepflichtige und auf Kolonialwaaren kommen noch solche Zölle auf wichtige Lebensbedürfnisse, d. h. Nahrungsmittel ersten Rangs, und auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung vor. Zu ersteren gehören namentlich die Zölle auf Getreide und Mehl, Vieh und Fleisch, frische, getrocknete und gesalzene Fische, zum Theil auch Butter und Käse. Viele dieser Zölle haben bekanntlich lange Zeit in Großbritannien, Frankreich, ein wenig auch in Deutschland die Bedeutung landwirtschaftlicher Schutzzölle gehabt und sind als solche mit Recht aufgegeben. Aber auch als Finanzzölle sind die meisten davon bedenkliche Verbrauchsteuern; ähnlich wie die Salz- und Mahl- und Schlachtsteuer, und um so weniger zu billigen, da sie oftmals nur einzelne Gegenden, welche auf Versorgung aus dem Auslande angewiesen sind, treffen, also gegen das Princip der Gleichmäßigkeit verstoßen.

Die Zölle auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung haben eigenthümlicher Weise, obgleich sie den merkantilistischen und schutzzöllnerischen Tendenzen nach einer Seite widersprechen, bis vor gar nicht lange eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Stelle in europäischen Tarifen eingenommen. Theils kamen dabei allerdings landwirtschaftliche (wie bei den einheimischen Spinnstoffen, bei Saaten, Talg, Häuten, Leder, auch Holz u. a. m.), mehr noch montanistische

Schutzolltendenzen, namentlich bei Roh Eisen und Steinkohlen selbst wieder zur Geltung, theils schienen die überseeischen Artikel eines fremden Naturmonopols, wie Baumwolle, Seide, Farbstoffe, manche Oele, Drogen u. s. w. wiederum für eine Finanzbezollung besonders geeignet. Das landwirthschaftliche Schutzprincip fiel aber hier um so eher, da es mit dem Princip des Industrieschutzes in Konflikt kam, und auch auf die Beseitigung der andern Finanzzölle wirkte schon dieser Industrieschutz hin. So sehen wir denn nicht nur bei zum Siege gelangtem Freihandel, wie in England, sondern auch in dem System mäßiger Schutzzölle im Zollverein, höherer in Oesterreich und Frankreich und meist noch prohibitiver sogar in Rußland, die Zölle auf solche Rohstoffe verschwinden oder wenigstens stark herabgesetzt, freilich in der Regel noch mit der Ausnahme des montanistischen Hauptartikels Eisen und auch wohl anderer Metalle, weil hier das Schutzprincip noch nicht überwunden wurde und diese Artikel im Gegensatz zu primitiven Rohstoffen unter der Kategorie der Halbfabrikate eher einen Schutz noch länger zu verdienen schienen.

Endlich ist hier auch noch der finanziellen Bedeutung der eigentlichen Hauptschutzzölle auf Halb- und besonders auf Ganzfabrikate zu erwähnen. Die betreffenden Zölle erscheinen als mehr oder weniger reine Finanzzölle in Ländern mit ausschließlicher oder ganz vorwaltender Urproduktion, wie in den civilisirten Ländern von Mittel- und Südamerika. Aber wo die Elemente zur Entwicklung einer größeren handwerklichen und fabrikativen Thätigkeit vorhanden sind, werden diese Zölle doch mitunter schon gewisse Schutzwirkungen ausüben. So gestalteten sich die Dinge früher in Deutschland, Rußland, Nordamerika, jetzt zeigt sich etwas Aehnliches auch in andern Ländern reiner Urproduktion, z. B. in Brasilien. Meistens läßt man dann absichtlich den Finanzzoll zum Schutzzoll werden und erhöht den Zollsatz zu diesem Behufe wohl noch, ohne Rücksicht auf das finanzielle Interesse, oft zu dessen Nachtheil und zu des Schmuggels Nutzen. Will man den reinen Finanzzollcharakter erhalten, so muß natürlich umgekehrt eine Zollermäßigung erfolgen.

Mit sämmtlichen Arten von Einfuhrzöllen hängen noch zwei Schwierigkeiten zusammen, deren eine auch bei den Accisen fühlbare schon oben gelegentlich berührt wurde, nämlich die Gewährung und richtige Regulirung des Rückzolls und der sog. Exportbonifikation auf bezollte oder besteuerte Aus- oder Wiederausfuhr und die Einrichtung zollfreier Niederlagen für die erst später einzuführenden und zu bezollenden Waaren und für die eigentlichen Zwischenhandelswaaren (Entrepots). Der Rückzoll ist die Erstattung des Einfuhrzolls für die in demselben oder namentlich in verarbeitetem Zustande wieder ausgeführte fremde Waare, die Exportbonifikation die Erstattung der Accise für die ebenso ausgeführte accisepflichtige Waare. Im Princip steht und fällt die Forderung des Rückzolls mit der Verwerfung oder Billigung des Ausfuhrzolls, denn die Rückerstattung des Zolls und der Accise ist nichts anderes als die Erhebung eines Ausfuhrzolls. Man wird daher den Rückzoll und die Exportbonifikation aus denselben Gründen gegenwärtig immer allgemeiner befürworten, aus welchen man den Ausfuhrzoll beseitigt. Im Princip ist auch die Festsetzung der Höhe des Rückzolls u. s. w. sehr einfach: es muß genau der erhobene Zoll- oder Accisebetrag ersetzt werden. Wird ein größerer Betrag gewährt, so verwandelt sich die Maßregel in eine Ausfuhrprämie mit Schutzollwirkung; wird ein kleinerer Betrag gegeben, so restirt ein Ausfuhrzoll in der Höhe der Differenz; aber wie im früheren Falle des Zolls auf accisepflichtige Artikel ist die Durchführung dieser Grundsätze in der Praxis

außerordentlich schwer. Denn der wahre Zoll- oder Accisebetrag, welcher zumal auf einer Waare eines höheren Bearbeitungsstadiums, deren Rohstoff aber versteuert wurde, ruht, läßt sich sehr schwer ganz genau angeben und ist auch bei den einzelnen Producenten mannfach verschieden. Die zwei bekanntesten und wichtigsten Fälle sind die des Branntweins und Zuckers, bei letzterem einmal die Restitution der Rübensteuer auf Rohzucker und sodann bei Rüben- und Rohrzucker die Steuer- oder Zollrestitution auf Raffinade. Aber auch sonst hat das Rückzollwesen in all den Fällen Bedeutung, wo ein irgend wichtigerer Rohstoff, ein Haupt- und Verwandlungs-, ein Hilfsstoff, ein Halbfabrikat besteuert ist und somit die Steuer als Kostenelement im Preise des Exportartikels wieder erscheint. Die Schwierigkeit der richtigen Fixirung des Rückzolls steigt mit der Bearbeitungseinheit der ausgeführten Waaren (z. B. Einfuhrzoll auf rohe Baumwolle und Export eines feinen Baumwollstoffs, Zoll auf Roheisen und Ausfuhr feinsten Eisen- und Stahlwaaren, Zoll auf Farbstoffe und Ausfuhr bunter Seidenstoffe). Früher hat man die hier vorliegenden Schwierigkeiten nicht immer klar erkannt oder aber sie nicht gesehen. Vom streng fiskalischen Standpunkt aus gab man keinen Rückzoll, weil der Ausfuhrzoll gern erhoben wurde, mit der Ausbildung des Merkantil- und Schutzollsystems gab man bereitwillig Rückzölle oft in übermäßiger Höhe, weil man die Ausfuhrprämie auch sonst billigte. Die großen Mißbräuche, welchen der Rückzoll insbesondere in England — man wußte sich Rückzölle auch ohne vorhergehende Zollzahlung zu verschaffen — aber auch in Frankreich unterlag, sind eine der charakteristischen Selten des Schutzollwesens. — In England ging in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Rückzölle, Ausfuhrprämien u. dgl. m. die halbe Zolleinnahme darauf (1755 z. B. 3,793,966 Pf. St. Einnahme, 1,989,865 Pf. St. Rückzölle u. s. w.) Im Grunde genommen hätte selbst bei Einfuhrverboten eine Ausfuhrvergütung im Betrage der Vertheuerungsdifferenz durch das herrschende Schutzsystem gefordert werden müssen, — im System der Ausfuhrprämien spielt etwas von einem solchen Gedanken mit! Mit der Erkenntniß dieser Schwierigkeiten trat dann wiederum ein Faktor in Wirksamkeit, welcher auf die Vereinfachung des Accise- und Zolltarifs und auf möglichste Beseitigung der betreffenden Posten mit hinwirkte. Und mit dem Verlassen des Schutzsystems wurde das Streben in dieser Richtung nur um so stärker, je mehr man das Rückzollsystem als nothwendiges Uebel erkannte und demselben jede Schutzollwirkung unter der Form der Ausfuhrprämie entziehen wollte. Die Abschaffung der Rohstoffe und meisten Halbfabrikatzölle hat denn auch dieses Rückzollsystem sehr vereinfacht. Der Schwerpunkt der Frage liegt heute im größten Theil Europas wieder ganz in den wenigen accisepflichtigen Artikeln, besonders Zucker, Branntwein, zum Theil auch Tabak, Wein, Bier und Salz, ferner in der Zuckerraffinade aus Rohrzucker. Mitunter vereinfacht sich die Sache durch die Besteuerungsmethode, indem bei der Besteuerung des fertigen Fabrikats das nachweislich ausgeführte Quantum nicht besteuert wird (z. B. Zucker in Frankreich). Mitunter scheidet man sich auch jetzt nicht, wie zeitweise in Nordamerika, die Steuer nicht zu erstatten, oder man vernachlässigt sie, weil sie auf dem vollendeten Fabrikat in kleinem Betrage lastet (Fälle in Europa). In den beiden Hauptfällen bei Branntwein und Zucker ist die Regulirung immer noch schwierig, zumal bei Rohstoffbesteuerung (Malzdraum, Rübe, Rohzucker). Außer einzelnen hieher gehörigen Bestimmungen mehrerer dieser Verträge (z. B. französisch-belgischer Vertrag Art. 9) ist hier besonders der internationalen Zuckersteuervereinbarung vom



wähnen, welche nicht nur eine specielle sachliche, sondern eine weitere allgemeine Wichtigkeit hat, weil sie ein neuer wesentlicher Schritt zur internationalen vertragsmäßigen Regelung der Zollpolitik und zur definitiven Beseitigung wenigstens gewisser Formen des Schutzzolls ist. Der Zweck der Konvention war nämlich, die Bestimmungen über den bei der Ausfuhr von raffinierten Zuckern gewährten Rückzoll und über das Verhältniß des Raffinadezolls zum (übrigens verschieden bleibenden) Rohzuckerzoll gemeinsam zu reguliren. Nach in Köln von den Betheiligten angestellten Versuchen wurden später die Proportionen genau fixirt und auf diese Art der Schutz für das Raffinirgeschäft theils im Einfuhrzoll, theils im Rückzoll beseitigt. Solche Konventionen sind ein erfreuliches Produkt unserer Zeit. Sie vermögen in Verbindung mit verbesserten inneren Besteuerungsmethoden, nämlich nach dem Fabrikat, nicht nach dem Rohstoff u. s. w. weitere schutzöllnerische Uebelstände zu beseitigen.

Theils zur thunlichsten Verminderung dieser Schwierigkeiten des Rückzollwesens, theils zur Ermöglichung einer umfangreichen Fristung der Einfuhrzollzahlung auf nicht sogleich in den Konsum übergehende oder eventuell wieder anderswohin auszuführende Waaren, theils endlich zur Erleichterung des eigentlichen Zwischenhandels eines Platzes zwischen zwei andern Ländern hat man seit lange, besonders seit dem Aufkommen der Grenzzollsysteme, Freilager für fremde Waaren eingerichtet. Freilager im engeren Sinn sind entweder eigentliche Staatsmagazine unter Verschluß der Zollverwaltung (reelle Entrepots) oder Privatmagazine unter Mitverschluß des Zollamts (fingirte Entrepots) oder große abgeschlossene Häfen- und Häuserkomplexe, in welchen die Schiffe selbst Aufnahme finden und in der Regel gewisse Manipulationen und Verarbeitungen der Waaren — selbst Erzschnelzen — vorgenommen werden können (Docks). Im weitern Sinne kann man zu diesen Freilagern auch die vom Zollgebiet ganz ausgeschlossenen Handels- und Seeplätze („Freihäfen“) rechnen, welche Stellung zum Zollverein z. B. die Hansestädte einnehmen. Ueber die Ersprießlichkeit, ja Nothwendigkeit der Freilager ersterer Art kann kein Zweifel sein.

Die soeben berührte Frage des Freilagersystems führt schon hinüber in das Gebiet der speciell technischen Fragen über die Einrichtung des Zollwesens. Auch hierüber können hier nur wenige Andeutungen gegeben werden; so wichtig diese Punkte in praktischer Hinsicht sind, haben sie doch weniger principielle, wissenschaftliche Bedeutung.

In Hinsicht der Berechnungsart der Zollsätze unterscheidet man specifische und Werthzölle. Jene werden nach einem Maße, vornehmlich nach dem Gewicht (daher schlechtweg „Gewichtszölle“), auch nach dem Flächenraum (z. B. Spiegel), oder nach dem Kubikraum (z. B. Getreide u. dgl.), oder nach der Stückzahl (z. B. Vieh, gewisse Holzstücke, wie Balken, Stämme), die Werthzölle werden dagegen nach dem Werth der Waare berechnet. Im Princip sind die Werthzölle richtiger, der Zoll erscheint auch äußerlich als das, was er ist, ein procentweiser Zuschlag zum Preise. In der Praxis sind trotzdem im Ganzen die specifischen Zölle vorzuziehen. Unbedingt gilt dies bei Waaren, deren Sorten und Qualitäten, daher auch deren Werth verhältnißmäßig wenig verschieden oder ohne speciellste Waarenkenntniß schwer zu unterscheiden sind. Im ersten Fall läßt sich mit dem specifischen Stoff ungefähr dasselbe erreichen, wie mit dem Werthzoll, während jener ungleich leichter anzulegen ist und zu ungebührlichen Berechnungen und

wählt. Freilich ist dann die bessere Qualität niedriger besteuert bei gleichem Zollsatz als die schlechte, also eine Verletzung des Princips der Gleichmäßigkeit der Steuer, als eine der unvermeidlichen Folgen des Verbrauchssteuersystems in den Kauf zu nehmen. Auch vom fiskalischen Standpunkt aus bleibt es dabei ein Uebel, daß der Zollsatz für den specifischen Zoll niedriger angesetzt werden muß, während der Konsum der besseren Qualitäten durch die wohlhabenden Klassen eine höhere Steuer verträge und sogar verlangte. Bei Rohstoffen und gewöhnlichen Verzehrungegegenständen, also bei der großen Masse der Finanzzölle sind dann auch die specifischen Zölle allgemein üblich geworden trotz dieser inneren Mängel. Wo Qualitäten stärker von einander abweichen und leichter zu unterscheiden sind, hilft man sich mit mehreren abgestuften Zollsätzen für dieselbe Waare und nähert sich dadurch dem Werthzollsystem mehr an. Am schwierigsten ist die Sache bei Fabrikaten, wo namentlich das Schutzzollprincip folgerichtig Werthzölle verlangt. Hier lassen sich allerdings wohl die Hauptsorten einer Waarengattung leicht, aber die feineren Unterschiede wieder nur ziemlich schwer unterscheiden und im Gegensatz zu Rohstoffen und Verzehrungegegenständen die Preise viel schwerer ermitteln. Die Schutzzöllner müßten trotzdem an Werthzöllen festhalten, die Mängel der letzteren in diesem Fall sind dagegen für den Freihändler mit Recht einer der vielen praktischen Gründe gegen den Schutzzoll. Man verlangt Werthdeklarationen der Kaufleute, mitunter gegen Eid und von Konsuln rektificirt, man rechnet den Satz der Transport-, Versicherungs-, Speditionskosten hinzu — und normirt den Werthzoll als Procentsatz dieses ganzen Werths im Ankunftslande. Oder man schätzt die Waare auch nur in Werthklassen ein und erhebt den Zollsatz der Klasse — schon eine Annäherung an das andere System. Immer bleiben große Uebelstände bestehen, deren man auch durch das nur zu neuen Mißbräuchen und Defraudationen führende Verkaufsrecht des Zollamts oder der Zollbeamten bei scheinbar zu niedrigen Preisangaben und durch spätere Verfeinerung der Waaren nicht Herr wird. Deshalb ist es gewiß richtiger, selbst die Fabrikatenschutzzölle in der Form specifischer Zölle zu erheben, wodurch dann freilich der Schutz für die feinen und halbfainen Artikel abgeschwächt wird, weil man doch nur für Hauptkategorien mäßige Durchschnittssätze wählen kann.

Eine relative Rechtfertigung findet das System der specifischen Zölle auch noch in dem Umstande, daß eine strenge Durchführung des Princips der Werthzölle auch noch aus einem andern Grunde nicht möglich ist, obwohl gerade hier die Schutzzöllner diese Durchführung folgerichtig am meisten verlangen müßten: die Gefahr des Schmuggels hindert nämlich, insbesondere für Artikel hohen specifischen Werths, die „am meisten nationale Arbeit beschäftigen“, den gleichen oder gar einen steigenden Werthzollsatz durchzuführen. Bei solchen Artikeln (z. B. Gold- und Silberwaaren, Schmuck, Uhren, feinsten Webwaaren) sinkt die Schwierigkeit des Schmuggels, also dessen Kostenatz oder die Schmuggelprämie, als Procentsatz des Werths ausgedrückt, regelmäßig mit dem Steigen des specifischen Werths der Waaren, d. h. mit der Abnahme des Volumens und Gewichts, die eine gewisse gleiche Werthmenge bergen. Daher selbst beim Festhalten des Schutzzolls das richtige Princip, Verbote (gewissermaßen unendlich große Schutzzölle) als Schutzmittel zu beseitigen, mäßige Zölle anzusetzen und stets ein absolutes Zollmaximum auch bei sehr werthvollen, sehr steuerfähigen oder sehr schutzbedürftigen Waaren zu normiren. Der übertriebene Fiskalismus und Protectionismus, wie lange in England, Frankreich, Oesterreich, jetzt noch in Rußland, Nordame-

rika schädigt das Finanzinteresse, den legalen Handel, die Volksfittlichkeit und macht — vielleicht noch das einzige Gute! — den Schutz Zoll als Maßregel zur Unterstützung der Industrie mehr oder weniger illusorisch. Nur der Schmuggel und das schlimme Volk, das er beschäftigt, gewinnt.

Ein System mäßiger Zollsätze, ein einfacher, nicht zu viele Artikel zählender Zolltarif, die Konzentration des fiskalischen Interesses auf wenige Hauptartikel, die dann eventuell auch einen höheren Zollsatz durchführbar erscheinen lassen, eine wirksame, strenge Kontrolle der Zollbeamten und eine möglichst zweckmäßige Ab- rundung der Zollgrenze sind die wichtigsten Mittel, welche dem Staate zur un- mittelbaren Bewältigung des Schmuggels zur Verfügung stehen. Zu den wichtig- sten ethischen Voraussetzungen der Beseitigung des Schleichhandels wie der Um- gehung anderer Steuern gehört freilich vor Allem die sittliche Verwerfung solcher Handlungen in der öffentlichen Meinung, im Gewissen des Einzelnen und Aller und die Ehrlosenerklärung der beteiligten Personen. Aber man sollte, damit sich eine solche Anschauung bilde, auch nicht durch ein überfiskalisches oder hochschutzzöllne- risches Zollsystem die Leute immer in die größten Versuchungen führen. Der Staat, welcher letzteres thut, ist ein Hauptschuldiger am Schmuggel und der durch ihn verbreiteten Demoralisation.

Zur äußeren Technik des Zollwesens gehören noch eine Menge von Anord- nungen und Einrichtungen, deren praktische Bedeutung oft für den Handel und Verkehr wichtig genug ist. Doch ist hier nicht der Ort, darauf weiter einzugehen.

In Betreff der Würdigung der Finanzzölle als Steuerart erscheint es passend, wie im Früheren, den Aus- und Einfuhrzoll zu unterscheiden.

Die Entwicklungsgeschichte des Ausfuhrzolls zeigt den leitenden Faden an, der in dieser Steuerform gewaltet hat. Der Ausfuhrzoll sollte als Finanzzoll zumeist das Ausland, den fremden Geschäftsmann oder durch ihn indirekt den fremden Konsumenten treffen. Letztere Absicht zumal schien sich bei tropischen und anderen Produkten, bei welchen sich das aufführende Land einer Art Naturmono- pols erfreute, am leichtesten und gefahrlosesten für den auswärtigen Absatz errei- chen zu lassen. Deshalb die verhältnismäßig große Ausdehnung, beträchtlichere Höhe und lange Andauer der auf diese Waaren gelegten Ausfuhrzölle. Artikel dagegen, welche einer größeren Konkurrenz beim Absatz begegneten oder deren Ab- satz ins Ausland nach der herrschenden handelspolitischen Anschauung besonders erwünscht erschien, wurden keinem oder nur einem niedrigen Ausfuhrzoll unter- worfen und in der Regel früher wieder von demselben befreit, so namentlich die Fabrikate und Konkurrenzexportartikel (im Gegensatz zu den Monopolartikeln), wie die russischen Rohprodukte. Diese Scheu, stets Finanzausfuhrzölle zu erheben, deutet auf die vorhandene Erkenntnis hin, welche möglicher Weise sehr nachtheilige Wirkung der Zoll auf den auswärtigen Absatz ausüben könne. Zur allmählichen Beseitigung der Ausfuhrzölle hat aber auch wohl der Umstand beigetragen, daß es nach unserer heutigen Anschauung einer solchen wirklich erreichten Besteuerung des Auslands an einem gehörigen Rechtsgrunde fehle. Als Finanzzoll ähnelt dieser Zoll dem Durchfuhrzoll, beide gehören dem alten Zollsystem an. Auf niedriger Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft, bei ärmeren Völkern wird der Ausfuhrzoll entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt durch den Wunsch, einen Theil der allgemeinen Staatslasten vom Auslande tragen zu lassen. Auf höherer Stufe fehlt selbst diese Entschuldigung, der Zoll hat etwas Anstößiges.

Es fragt sich aber auch sehr, ob und wie weit ein solcher Ausfuhrzoll wirk-

und Producenten überwältigt wird. Sicherlich geschieht dies öfters. Die Theorie des internationalen Austausches bezeichnet auch die Fälle näher, unter welchen der Ausfuhrzoll unter dem Einfluß der sich verändernden Preise und der dadurch berührten Handelsbilanz vom Inland getragen wird.

In den meisten Beziehungen theilt der Ausfuhrzoll die Vorzüge und Mängel des Einfuhrzolls und der meisten indirekten Steuern. Vom weltwirthschaftlichen Gesichtspunkt aus stehen ihm, wenn er als Finanzzoll wirklich auf die fremden Konsumenten überwältigt wird, dieselben Bedenken, wie Verbrauchssteuern aus dem volksthümlichen Gesichtspunkt entgegen. Er ist ein gutes Beispiel des starken Egoismus, der in den einzelnen Volkswirthschaften lebt. Auf Produkte eines Naturmonopols gelegt und wirklich vom Auslande getragen erscheint auch der Ausfuhrzoll als einer der renteartigen Bezüge, die ein ganzes Land in Folge seines natürlichen Vorzugs vor einem andern gewinnen kann.

Der Einfuhrzoll kann als Finanzzoll unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich als eine der meistentheils indirekt erhobenen Verbrauchssteuern (Aufwands-, Verzehrungs-, Konsumtionssteuern oder was der Namen mehr sind) oder auch als eine (direkte oder indirekte) Ertragssteuer von dem durch den Waarenabsatz gemachten Gewinn des Ausländers. Letztere Auffassung ist neuerdings besonders von *Hot* geltend gemacht worden. Der Ein- und Ausfuhrzoll soll demnach „eine durch die Wissenschaft geforderte Ergänzung der Einkommensteuer“ sein. Indessen ist es beim Einfuhrzoll im Ganzen noch fraglicher, ob und wie weit dem Inlande, sei es direkt dem Käufer und Importeur der fremden Waare, oder indirekt dem inländischen Konsumenten die Ueber- oder Rückwälzung des Zolls auf den auswärtigen Verkäufer und Producenten gelingt. Möglich sind solche Fälle allerdings, aber sie werden die Ausnahme bilden oder nur zu Zeiten vorkommen, z. B. wenn der Fremde, um den Absatz nicht zu verlieren oder ihn bei höherem Preise des Inlands eingeschränkt zu sehen, den Zoll oder einen Theil desselben absichtlich auf sich nimmt. — Auch ist es möglich, daß, namentlich vorübergehend bis ein anderes Absatzfeld gefunden ist, die Konjunkturen den fremden Producenten zwingen, einen Theil des Zolls aus eigener Tasche zu tragen und den Verkaufspreis zu ermäßigen, weil das Inland den um den Zoll erhöhten Preis nicht oder doch nur für eine kleinere Absatzmenge erschwingen kann. Namentlich könnte eine solche Folge bei einer plötzlichen Zollerhöhung und speciell in dem Falle eintreten, wo der vielleicht nur als Finanzzoll beabsichtigte Zoll zugleich eine Schutzzollwirkung ausübt, indem der nunmehr erhöhte Preis ohne nebenhergehende innere Steuer desselben Betrags einheimische Konkurrenzproduktionen hervorruft. Bei reinen Schutzeinfuhrzöllen ist eine solche Folge noch am leichtesten zu erwarten. Sie wird stets um so eher eintreten und um so länger andauern, je entbehrlicher der fremde Artikel dem Inlande an sich oder vermöge der gleichzeitigen inländischen Erzeugung ist und je nothwendiger das Ausland gerade dieses Absatzfeld zu behaupten suchen muß.

Im Ganzen kann bei den Einfuhrzöllen als Regel die Belastung der inländischen Käufer und Verbraucher der ausländischen Waaren mit diesen Zöllen gelten, so daß diese als eine wahre Verbrauchssteuer erscheinen, als deren Hauptformen eine auch *Hot* den Zoll daneben ansieht. Auch hier bleiben die oben schon beim Ausfuhrzoll erwähnten weiteren Einwirkungen des Zolls auf die Veränderung der Handels- und Zahlungsbilanz und der mit dieser in Wechselwirkung stehenden Preise möglich, worüber ebenfalls auf *Mill's* deduktive Untersuchung verwiesen werden mag.

Der Einfuhrzoll als Verbrauchsteuer, und zwar meistens indirekt erhobene — eine Ausnahme bildet die Verzollung der vom Konsumenten selbst eingeführten Waaren — theilt die Eigenschaften und damit die Nachteile und Vorzüge anderer Verbrauchsteuern und indirekten Abgaben im Princip. Es muß in dieser Hinsicht auf den Abschnitt Steuern im Art. Staatswirthschaft hinzuweisen in der Hauptsache genügen. Hier möge nur daran erinnert werden, daß der Zoll als Verbrauchsteuer und als indirekte Steuer den im Allgemeinen doch wohl die Vortheile überwiegenden Bedenken gegen diese Steuerarten unterliegt.

Die specifischen Mängel und Vorzüge der Finanzzölle sind auf den verschiedenen Stufen der Entwicklung des Zollwesens verschiedene. In der Binnen- und Ortszollperiode wird Stadt und Land ähnlich wie später noch durch die Accise-linien geschieden, aber die Kontrollen auch auf die Straßen und Zollstätten beschränkt, der Verkehr auf dem platten Lande und zwischen verschiedenen Staaten nicht so viel gestört. In der Außen- oder Landeszollperiode ist der Verkehr innerhalb der Zolllinien im Ganzen frei, Hod rühmt besonders die im Wesentlichen mögliche Beschränkung der Kontrollen auf die Grenzen, die daraus hervorgehende Beschränkung des Schmuggels, die weniger lästige Erhebung im Vergleich mit den Detroit, mit Steuern bei Verkauf, beim Konsumenten selbst, die mögliche Auswahl der für Aufwandsteuern geeigneten Objekte. Man mag das zugeben, aber viel zu Gunsten der Zölle beweist es nicht. Der große specifische Mangel bleibt die Hemmung des freien Verkehrs zwischen den Ländern, die darin liegende Verletzung des Freihandelsprincips, die Gefahr, Finanzzölle in Schutzzölle übergehen zu sehen. Die Nachteile treten da besonders hervor, wo die politischen Grenzen keine natürlichen, keine geographischen und nationalen sind, sondern Zusammengehöriges scheiden, Verschiedenartiges verbinden. Die Verbindung von Schutzzolltendenzen mit dem Finanzzollsystem hat die nachtheiligen Wirkungen der trennenden Zollgrenzen natürlich oftmals noch bedeutend gesteigert. Aber selbst bei bloßen Finanzzöllen folgen aus der Zollzwanglinie zahllose wirtschaftliche und sittliche Nachteile überall und vollends da, wo diese Linie das Binnenland und Bevölkerungen trennt, welche auf wirtschaftlichen Verkehr angewiesen sind. Vermöchte man alle solche Nachteile zu Geld anzuschlagen und zur genauen Ziffer zu bringen, so würde ihr Gewicht deutlich genug ins Auge fallen. Man darf aber auch jetzt nicht vergessen, daß diese Nachteile bestehen, auch wenn man sie nicht genau schätzen kann.

Allerdings ließen sich manche Härten des Landeszwangzollsystems durch die Fortbildung des Zollvereinsprincips, d. h. durch die Bildung natürlicher Handels- und Zollgebiete, mit maßgebender Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beseitigen. Doch schon die Geschichte des deutschen Zollvereins lehrt, welche enorme Schwierigkeiten selbst in Fällen, wo die Bildung eines solchen Zollgebiets die unbedingte Voraussetzung des wirtschaftlichen und finanziellen Gedeihens Aller ist, hier entgegenstehen. Und begreiflich genug unter normalen Staatsverhältnissen. In Deutschland schadete freilich nur ein äußerlicher Souveränitätsdünkel der Regierungen der leider aus provinziellen Territorien souverän gewordenen Klein- und Mittelstaaten und der verrannte demokratische Partikularismus eines Moritz Wohl und Konsorten. Aber wo gesunde National- und Staatsverhältnisse vorliegen und die Einheit und Selbständigkeit des Staatswesens festgehalten werden soll, da kann es allerdings für einen großen Staat um so gewagter erscheinen, einzelne Theile seines Gebiets auszuscheiden und mit dem Zollgebiet anderer Staa-

ten zu vereinigen, oder für einen kleinen Staat, mit einem größeren ein Zollgebiet zu bilden, je mehr das Zollgebiet statt des Staatsgebiets die territoriale Basis der Volkswirtschaft wird. Die handelspolitische und Zollmaßregel kann hier leicht eine weittragende politische Bedeutung gewinnen, wofür ja die Geschäfte unseres deutschen Zollvereins ein so wichtiges Beispiel ist. Die politischen und wirtschaftlichen Interessen kreuzen sich in der That hier zu sehr, um ein in letzterer Hinsicht befriedigendes Ergebnis gewinnen zu lassen.

Die Bildung und möglichste Abrundung des Zollgebiets hat aber auch noch eine speziell zolltechnische und finanzielle Bedeutung, indem von der Größe des Gebiets, der mehr oder weniger kompakt zusammenhängenden Lage, der Länge und Beschaffenheit der Grenzen, insbesondere vom Verhältniß der Grenzlänge zum Flächeninhalt des Zollgebiets die Gefahr des Schmuggels, die Kosten der Zollkontrolle und die Quote des Zollreinertrags wesentlich mit abhängen. Der größte Fortschritt war auch in dieser Beziehung die Erweiterung des preussischen Zollgebiets von 1818 zu dem des deutschen Zollvereins und des letzteren weiteres Wachstum (s. Art. Zollverein). Die noch jetzt bestehende Verschiedenheit der Größe der Zollerhebungskosten in verschiedenen Ländern ist wenigstens mit auf die berührten Verschiedenheiten der Zollgebiete zurückzuführen, obwohl andere Umstände, wie der Charakter des Zolltarifs, die Konzentration des Verkehrs auf Hauptartikel und Hauptpläze u. a. m. sehr wesentlich mitwirken und die richtige Berechnung der Kosten wegen des Zusammenhangs der Zölle mit den andern direkten Verbrauchssteuern schwierig, in den üblichen Daten der Budgets und statistischen Handbücher auch selten zu finden ist. Auch die Kostenberechnung für die Gesamtheit der indirekten Abgaben leidet aber an nicht leicht ganz zu beseitigenden Schwierigkeiten.

Aus Allem wird man daher doch vielleicht folgern dürfen, daß wenigstens in Europa, etwa mit Ausnahme Rußlands und des Südostens, die völlige oder theilweise Beseitigung des Landesgrenzzollsystems eine praktische Frage werden kann. Die Vorbedingungen dafür scheinen sich immer mehr zu erfüllen. Der Gesichtspunkt des Schutzzolls fällt mehr und mehr fort, gesunde Staaten haben sich wesentlich auf der Grundlage des Nationalitätsprinzips und daher mit im Ganzen weniger streitigen, „natürlichen“ Grenzen bereits entwickelt oder sind in rascher Entwicklung begriffen, geographische Naturgrenzen, z. B. theilweise in den Alpen, lassen sich mit berücksichtigen, die politische Bedeutung des Grenzzollsystems verliert sich daher oder schwächt sich mehr und mehr ab, je mehr dieses System seine Mission auf diesem Gebiete erfüllt hat. Auch die Reform der inneren indirekten Verbrauchssteuer und die Fortbildung der direkten Steuern ist mehrfach mit Erfolg in Angriff genommen worden. Auch hier ist wie für so Vieles die politische Konsolidation Mitteleuropas, d. h. die staatliche Konsolidation des deutschen Volks, ein mächtiger Schritt vorwärts von Epoche machender Bedeutung weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Eine engere Verbindung zwischen den west- und mitteleuropäischen Staaten, namentlich den festländischen, anfangs etwa mit Ausschluß der abgelegenen südlichen Glieder auf der pyrenäischen und apenninischen Halbinsel, zu einem auf die Bezollung tropischer Produkte und auf die Verbrauchsbesteuerung einiger weniger inländischer Hauptartikel beschränkten Finanzzoll- und Accisesystem könnte hier recht wohl eine volkswirtschaftliche und finanzielle Frage einer gar nicht so ferneren Zukunft sein, — eine Frage, deren politische Tragweite in einem halben Jahrhundert vielleicht ebenfalls richtiger als jetzt gewürdigt werden wird. Die in der Gegenwart noch maß- und ziellosen Agitationen in Holland

Der Einfuhrzoll als Verbrauchsteuer, und zwar meistentheils indirekt erhobene — eine Ausnahme bildet die Verzollung der vom Konsumenten selbst eingeführten Waaren — theilt die Eigenschaften und damit die Nachteile und Vorzüge andrer Verbrauchssteuern und indirekten Abgaben im Princip. Es muß in dieser Hinsicht auf den Abschnitt Steuern im Art. Staatswirthschaft hinzuweisen in der Hauptsache genügen. Hier möge nur daran erinnert werden, daß der Zoll als Verbrauchssteuer und als indirekte Steuer den im Allgemeinen doch wohl die Vortheile überwiegenden Bedenken gegen diese Steuerarten unterliegt.

Die specifischen Mängel und Vorzüge der Finanzzölle sind auf den verschiedenen Stufen der Entwicklung des Zollwesens verschiedene. In der Binnen- und Ortszollperiode wird Stadt und Land ähnlich wie später noch durch die Accislinien geschieden, aber die Kontrollen auch auf die Straßen und Zollstätten beschränkt, der Verkehr auf dem platten Lande und zwischen verschiedenen Staaten nicht so viel gestört. In der Außen- oder Landeszollperiode ist der Verkehr innerhalb der Zolllinien im Ganzen frei, Hod rühmt besonders die im Wesentlichen mögliche Beschränkung der Kontrollen auf die Grenzen, die daraus hervorgehende Beschränkung des Schmuggels, die weniger lästige Erhebung im Vergleich mit den Dourois, mit Steuern bei Verkauf, beim Konsumenten selbst, die mögliche Auswahl der für Aufwandsteuern geeigneten Objekte. Man mag das zugeben, aber viel zu Gunsten der Zölle beweist es nicht. Der große specifische Mangel bleibt die Hemmung des freien Verkehrs zwischen den Ländern, die darin liegende Verletzung des Freihandelsprinzips, die Gefahr, Finanzzölle in Schutzzölle übergehen zu sehen. Die Nachteile treten da besonders hervor, wo die politischen Grenzen keine natürlichen, keine geographischen und nationalen sind, sondern Zusammengehöriges scheiden, Verschiedenartiges verbinden. Die Verbindung von Schutzzolltendenzen mit dem Finanzzollsystem hat die nachtheiligen Wirkungen der trennenden Zollgrenzen natürlich oftmals noch bedeutend gesteigert. Aber selbst bei bloßen Finanzzöllen folgen aus der Zollzwanglinie zahllose wirtschaftliche und sittliche Nachteile überall und vollends da, wo diese Linie das Binnenland und Bedölkungen trennt, welche auf wirtschaftlichen Verkehr angewiesen sind. Vermöchte man alle solche Nachteile zu Geld anzuschlagen und zur genauen Ziffer zu bringen, so würde ihr Gewicht deutlich genug ins Auge fallen. Man darf aber auch jetzt nicht vergessen, daß diese Nachteile bestehen, auch wenn man sie nicht genau schätzen kann.

Allerdings ließen sich manche Härten des Landeszwangzollsystems durch die Fortbildung des Zollvereinsprinzips, d. h. durch die Bildung natürlicher Handels- und Zollgebiete, mit maßgebender Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beseitigen. Doch schon die Geschichte des deutschen Zollvereins lehrt, welche enorme Schwierigkeiten selbst in Fällen, wo die Bildung eines solchen Zollgebiets die unbedingte Voraussetzung des wirtschaftlichen und finanziellen Gedeihens Aller ist, hier entgegenstehen. Und begreiflich genug unter normalen Staatsverhältnissen. In Deutschland schadete freilich nur ein äußerlicher Souveränitätsdünkel der Regierungen der leider aus provinziellen Territorien souverän gewordenen Klein- und Mittelstaaten und der verrannte demokratische Partikularismus eines Moritz Wohl und Consorten. Aber wo gesunde National- und Staatsverhältnisse vorliegen und die Einheit und Selbständigkeit des Staatswesens festgehalten werden soll, da kann es allerdings für einen großen Staat um so gewagter erscheinen,

ten zu vereinigen, oder für einen kleinen Staat, mit einem größeren ein Zollgebiet zu bilden, je mehr das Zollgebiet statt des Staatsgebiets die territoriale Basis der Volkswirtschaft wird. Die handelspolitische und Zollmaßregel kann hier leicht eine weittragende politische Bedeutung gewinnen, wofür ja die Geschichte unseres deutschen Zollvereins ein so wichtiges Beispiel ist. Die politischen und wirtschaftlichen Interessen kreuzen sich in der That hier zu sehr, um ein in letzterer Hinsicht befriedigendes Ergebnis gewinnen zu lassen.

Die Bildung und möglichste Abrundung des Zollgebiets hat aber auch noch eine speciell zolltechnische und finanzielle Bedeutung, indem von der Größe des Gebiets, der mehr oder weniger kompakt zusammenhängenden Lage, der Länge und Beschaffenheit der Grenzen, insbesondere vom Verhältnis der Grenzlänge zum Flächeninhalt des Zollgebiets die Gefahr des Schmuggels, die Kosten der Zollkontrolle und die Quote des Zollreinertrags wesentlich mit abhängen. Der größte Fortschritt war auch in dieser Beziehung die Erweiterung des preussischen Zollgebiets von 1818 zu dem des deutschen Zollvereins und des letzteren weiteres Wachstum (s. Art. Zollverein). Die noch jetzt bestehende Verschiedenheit der Größe der Zollerhebungskosten in verschiedenen Ländern ist wenigstens mit auf die berührten Verschiedenheiten der Zollgebiete zurückzuführen, obwohl andere Umstände, wie der Charakter des Zolltarifs, die Konzentration des Verkehrs auf Hauptartikel und Hauptpläze u. a. m. sehr wesentlich miteinwirken und die richtige Berechnung der Kosten wegen des Zusammenhangs der Zölle mit den andern direkten Verbrauchsteuern schwierig, in den üblichen Daten der Budgets und statistischen Handbücher auch selten zu finden ist. Auch die Kostenberechnung für die Gesamtheit der indirekten Abgaben leidet aber an nicht leicht ganz zu beseitigenden Schwierigkeiten.

Aus Allem wird man daher doch vielleicht folgern dürfen, daß wenigstens in Europa, etwa mit Ausnahme Rußlands und des Südostens, die völlige oder theilweise Beseitigung des Landesgrenzzollsystems eine praktische Frage werden kann. Die Vorbedingungen dafür scheinen sich immer mehr zu erfüllen. Der Gesichtspunkt des Schutzzolls fällt mehr und mehr fort, gesunde Staaten haben sich wesentlich auf der Grundlage des Nationalitätsprinzips und daher mit im Ganzen weniger streitigen, „natürlichen“ Grenzen bereits entwickelt oder sind in rascher Entwicklung begriffen, geographische Naturgrenzen, z. B. theilweise in den Alpen, lassen sich mit berücksichtigen, die politische Bedeutung des Grenzzollsystems verliert sich daher oder schwächt sich mehr und mehr ab, je mehr dieses System seine Mission auf diesem Gebiete erfüllt hat. Auch die Reform der inneren indirekten Verbrauchsteuer und die Fortbildung der direkten Steuern ist mehrfach mit Erfolg in Angriff genommen worden. Auch hier ist wie für so Vieles die politische Konsolidierung Mitteleuropas, d. h. die staatliche Konsolidation des deutschen Volks, ein mächtiger Schritt vorwärts von Epoche machender Bedeutung weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Eine engere Verbindung zwischen den west- und mitteleuropäischen Staaten, namentlich den festländischen, anfangs etwa mit Ausschluß der abgelegenen südlichen Glieder auf der pyrenäischen und apenninischen Halbinsel, zu einem auf die Bezollung tropischer Produkte und auf die Verbrauchsbesteuerung einiger weniger inländischer Hauptartikel beschränkten Finanzzoll und Accisesystem könnte hier recht wohl eine volkswirtschaftliche und finanzielle Frage einer gar nicht so fernem Zukunft sein, — eine Frage, deren politische Tragweite in einem halben Jahrhundert vielleicht ebenfalls richtiger als jetzt gewürdigt werden wird. Die in der Gegenwart noch maß- und ziellosen Mitationen in Holland



es, welche dem Zollverein gewissermaßen schließlich ein — gewaltsames — Ende bereiteten.

Welch' kräftiger Hebel ein Zollverein übrigens für die politische Einigung eines durch nationales Unglück zerrissenen Volkes ist, das haben nach dem Vorbilde eines Bismarck auch fremde Patrioten ganz wohl gelernt. Pappst Pius IX. war es insbesondere, welcher in der Periode seines Lebens, wo er die nationale Bestrebung Italiens mit den kurlastischen Bestrebungen noch vereinbar hielt, durch einen italienischen Zollverein die Einigung Italiens ebenso wie Bismarck anzustreben suchte (gelingen war die deutsche Einigung damals noch keineswegs), und der König von Sardinien und der Großherzog von Toskana verpflichteten dem Papste hierin vollständig bei und schlossen mit ihm darauf abzielende Präliminarverträge. Freilich zu Stande gekommen ist der italienische Zollverein nie, und an dem endlichen Gelingen der italienischen Einigung hat ein Zollverein keinerlei Antheil. Anders hierin Deutschland. Im Einzelnen können wir übrigens diese Parallele so wenig, als den unleugbaren Einfluß, welchen der deutsche Zollverein auch noch nach dem Kriege von 1870 auf die deutsche Einigung äußerte, verfolgen. Nur Eines möchten wir noch hervorheben, es sind die Reden im norddeutschen Parlamente, und besonders die Reden süddeutscher Abgeordneten auf den süddeutschen Landtagen gelegentlich der Verathung der Versailler Verträge, welche die Eventualität der Kündigung des (deutschen) Zollvereins ins Auge faßten. Aus letzteren insbesondere dürfte deutlich genug hervorgehen, welchen Einfluß die Furcht vor der Gefahr der seinerzeitigen Zollvereinskündigung auf die Abstimmung einzelner, besonders des zumeist ultramontanen bairischen Landtages über die Verträge von Versailles und über die Einigung von Süddeutschland mit Norddeutschland unter einer politischen Verfassung noch geäußert haben dürfte. (Vgl. insbesondere die Reden von Fischer, Frhr. v. Franckenstein, Dr. Huttler, Dr. Zörg, Minister v. Luz, v. Neumayr und Frhr. von Stauffenberg in den bairischen Kammern. \*)

„Tantae molis erat!“ galt nicht nur von dieser letzten Phase des Zollvereins, es galt auch, und noch viel mehr von den ersten Phasen desselben.

„Es gibt vielleicht (sagt Emminghaus) in der ganzen Geschichte kein Beispiel von politischer Konsequenz, Voraussicht und Geduld, welches dem an die Seite gesetzt werden könnte, dem wir in der Geschichte des deutschen Zollvereins auf Seiten der Begründer desselben begegnen. Jene Kämpfe und Mühen, auf die sich das berühmte und oft citirte Dichterwort: „Tantae molis erat etc.“ bezieht, reichen entfernt nicht heran an die unsäglichen Beschwerden, welche es gelostet hat, die Trümmer des römischen Reiches deutscher Nation, zumal, nachdem sie zum Theil unter den Händen eines fremden Eroberers und nach seiner Laune und Willkühr zu formell selbständigen quaststaatlichen Gebilden umgeformt oder künstlich vereinigt worden waren, zu einem einheitlichen und unzerreißbaren Wirtschaftsgebiete zusammenzufassen, und durch diese Form das Zusammengehörigkeitsgefühl des deutschen Volkes wieder lebendig zu machen, lebendig zu erhalten bis zu der Zeit, wo es einen verständlicheren Ausdruck dringend forderte. Das deutsche Reich war das wirtschaftsfeindlichste Staatengebilde, welches man sich denken kann. Zerklüftet und zerrissen in eine zahllose Menge weltlicher und geistlicher Territorien, deren jedes ein besonderes Rechts- und Verwaltungsgebiet darzustellen, über-

haupt von der mehr und mehr absterbenden Reichsgewalt sich zu emanzipiren trachtete, ohne doch die Macht zum Schutze des Rechtes und der Sicherheit der Unterthanen zu besitzen, insbesondere da, wo die Karte am buntesten war, ausgebeutet und ausgezogen durch, ihres Besitzes unsichere, Territorialherren; ungeschützt gegen äußere Feinde, bot das Reichsgebiet einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung nach keiner Richtung hin Raum. Die Arbeit in die Fesseln des Lebenswesens, einer verkommenen Zunft- und Monopolwirtschaft geschmiedet, der Verkehr gehemmt durch zahllose Mauth- und Accise-Schranken, der Kredit durch die ärgste Rechtsunsicherheit untergraben, das Münzwesen buntscheddiger, als die Landkarte, und von plasmacherischen Territorialherren gänzlich korrumpirt — man muß sich wundern, daß unter solchen Bedingungen dem deutschen Volk die Kraft zu einem endlichen politischen, nationalen und wirtschaftlichen Wiederaufschwung nicht gänzlich abhanden kam.

Besonders die Zustände des Verkehrswesens interessiren uns an dieser Stelle. Das deutsche Reich hatte keine Zollgrenzen gegen das Ausland; aber an den Grenzen und im Inneren der einzelnen Territorien wurden unzählige Land- und Wasserzölle nach sehr verschiedenartigen, oft nur auf dem Herkommen beruhenden Tarifen erhoben. So zweifelhaft auch in den meisten Fällen die Rechtsbasis solcher Abgabenerhebung war — die vielfach um Hülfe angerufene Reichsgewalt vermochte nichts dagegen auszurichten. Zu den Grenzzöllen gesellten sich noch vielfache andere Hemmungen des Verkehrs zwischen den verschiedenen Territorien und im Innern derselben, theils in der Form der Aus- und Einfuhrverbote, der Accisen, der Stapel- und Umschlagsrechte, theils in der Form hoher Auflagen auf Käufe und Verkäufe, starker Abgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsanstalten, umfanglicher Monopole der Regierungen und begünstigter Privaten.

War so der innere Verkehr im deutschen Reiche aufs Aeußerste gehemmt, so wurde andererseits auch die legale Ausfuhr in die Nachbarstaaten vielfach durch deren im 18. Jahrhunderte immer schroffer sich entwickelnde Prohibitiv- und Mauthsysteme beinahe unmöglich gemacht.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches gestalteten sich diese Verhältnisse insofern günstiger, als nun das reichsgesetzliche Verbot der Verlegung der Zolllinien in Wegfall kam und viele innere Zölle in Grenzzölle umgewandelt werden konnten, was auch in einigen, namentlich süddeutschen, Staaten geschah. Dagegen schlossen sich eben diese Staaten — besonders die Rheinbundsstaaten — theils weil sie, was ihnen an Binnenzöllen entging, durch Grenzzölle wieder erlangen zu müssen glaubten, theils befangen in dem Irrthume, daß die erlangte Souveränität auch in der äußeren Abschließung ihren Ausdruck gewinnen müsse, mehr und mehr von einander ab.

Auch nach dem Sturze Napoleons und der Beseitigung des für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens so mannigfach verhängnißvollen Kontinentalsystems führte zwar die Rückkehr des Friedens zu einem frischeren Aufschwung in manchen Zweigen der Produktion und des Verkehrs; aber von den Hemmungen des letzteren wurden doch uur wenige durch eine etwas rationellere Gesetzgebung in den nun völlig souveränen und der Zahl nach stark reducirten deutschen Staatsterritorien einigermaßen gemildert. Und noch immer waren die Verkehrsverhältnisse so verwickelt, daß das ihnen geltende Witzwort des Franzosen de Pradt, in Deutschland sei es dahin gekommen, daß dessen Bewohner nur noch durch Gitter mit einander verkehren könnten, für völlig zutreffend gehalten werden muß.

Satten jedoch schon die Verminderung der selbstständigen Kollabiete, und die

in einigen derselben eingeführten gesetzlichen Reformen gezeigt, daß der Druck, welcher auf dem Wirtschaftsleben des deutschen Volkes lastete, nicht einem unvermeidlichen Verhängniß gleich zu achten sei, so wuchs mit dem seit den Freiheitskriegen erstarkenden Einheitsbewußtsein des deutschen Volkes ebenso die Empfindung jenes Druckes, wie das Bestreben, ihn abzuschütteln. Zum ersten Male hörte man die Forderung nach völliger innerer Verkehrsfreiheit und Handelseinigung sämtlicher deutscher Staaten aussprechen und diskutieren — eine Forderung, die nun nicht mehr von der Tagesordnung öffentlicher Diskussionen verschwinden sollte bis ihr vollständig Genüge geschehen.

Freilich — man wußte zunächst nur, was man wollte, nicht aber, wie das Erstrebte ins Leben einzuführen sei, und von den unsäglichen Schwierigkeiten, welche sich der ersehnten deutschen Handelseinigung entgegenstellen würden, hatten wohl nur wenig Eingeweihte beim Beginne jener Bewegung eine annähernd richtige Vorstellung.“

Nicht ein Zufall, aber ein höchst glückliches Zusammentreffen war es, daß die Territorialgestaltung Preußens, sowohl die bei dem Beginne des 19. Jahrhunderts bestandene, als die nach den Freiheitskriegen ihm ferner oktroyirte, anscheinend fein und klug berechnete, neugestaltete, eine solche war, welche gerade vorzugsweise für Preußen eine neue Ordnung des preussischen Zollwesens zur unabwieslichen Nothwendigkeit machte. Tausendfältige Beschränkungen hemmten gerade hier den Verkehr. Provinz gegen Provinz, ja Stadt gegen Stadt waren durch Zoll und Detroi gegenseitig abgeschlossen.

Zwar hatte Art. XIX. (der vorletzte) der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, — in Berathung zu treten.“

Alein Preußen glaubte auf die Inswerksetzung dieser Verheißungen seinerseits nicht warten zu können. Die Vorarbeit einer Ordnung der preussischen Zollverhältnisse wurde daher schon nach ein Paar Jahren seit Erschließung jener bundesmäßigen Verheißung einem aus 24 Mitgliedern des Staatsrathes gebildeten Ausschusse aufgegeben, dessen Verhandlungen Wilhelm von Humboldt leitete, und welchem Männer wie Graf Bülow, Karl Georg Maaßen, Peter Christoph Wilhelm Beuth und Gottlob Johann Christian Kunth ihre bewährten Kräfte widmeten. Aus den Berathungen dieses Ausschusses ging das Gesetz vom 26. Mai 1818 „über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates“ hervor. Dieses Gesetz schuf ein neues Zoll- und Steuer-System, zunächst allerdings nur für den preussischen Staat. Es ist aber, wie demnächst erhellen wird, als der eigentliche Ausgangspunkt des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu betrachten. Es sicherte dem Staate Preußen in seiner tiefen Bedürftigkeit reiche, stets anwachsende Einnahmen, hervorgehend vornehmlich aus Eingangsabgaben von ausländischen, zum inneren Verbrauch bestimmten Erzeugnissen, die nicht zu dem unentbehrlichen Konsum der unbemittelten Klassen gehörten. Es beseitigte alle Binnenzölle und verlegte die Zolllinien an die Landesgrenze; es vereinte Stadt und Land, Provinzen und Provinzen. Der Verkehr im Innern ward frei, und jedes Gewerbe konnte fernerhin ebensowohl in Flecken und Dörfern, als in Städten betrieben werden. Bis dahin bildeten die verschiedenen Landestheile im Westen und Osten, die alt-

durch das Gesetz von 1818 eine Lebensgemeinschaft; der Name Preußen bedeutete fortan ein großes Wirtschaftsgebiet, und Millionen Deutsche, befreit von allen verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben, welche sie bisher von einander getrennt, besiegelten ihre ideale Zusammengehörigkeit in ungehindertem Verkehr durch die Gemeinsamkeit aller Lebensinteressen" (Aegidi). — Es ward erklärt, daß alle Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des preußischen Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst aus dem preußischen Staate ausgeführt werden könnten; daß diese gesetzlich ausgesprochene Handelsfreiheit den Verhandlungen mit anderen Staaten zur Grundlage dienen solle; daß Erleichterungen, welche preußischen Unterthanen in anderen Ländern zugestanden würden, erwidert, dagegen aber freilich auch Beschränkungen, wodurch der Verkehr der preußischen Unterthanen in fremden Ländern wesentlich litte, durch angemessene Maßregeln vergolten werden sollten. Als Regel sollte bei der Einfuhr fremder Waaren ein Gewichtszoll von  $\frac{1}{2}$  Rthlr. für den Centner und außerdem eine Verbrauchssteuer beim Verbleiben der Waaren im Inlande für Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes bis zu zehn vom Hundert des Durchschnittspreises erhoben werden. Also ein Gesetz, welches zum ersten Male alle Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote beseitigte, und die ausländische Einfuhr zwar mit Zöllen, aber mit bis dahin unerhört niedrigen Zöllen, belegte.

Das Aussehen dieses preußischen Gesetzes von 1818 war ein ungeheures. Während man im übrigen Europa über die zu Grund gelegten Principien im höchsten Grade erstaunt war, erhob sich in einzelnen deutschen Staaten und Städtchen ein Schrei des Entsetzens. Die mittel- und kleindeutschen Kabinette und Kanzleien, deren Staaten von der neuen preußischen Gesamtzollgrenze betroffen waren, besonders derjenigen, welche zwischen die zwei preußischen Zollgrenzen eingeklemmt waren, schriekten geradezu über unerhörte „Vergewaltigung“ durch Preußen, über „Bundesbruch“, und was dergleichen Schmeicheleien mehr waren. Zufällig ging aber nebenher eine andere geläuterte Anschauung, anfänglich beinahe nur von Einer Person, dem Tübingener Professor der Nationalökonomie Friedrich List. Ihm gelang es sogar, einen Verein von Kaufleuten und Industriellen zu gründen, dessen Tendenz ausgesprochener Maßen eine noch viel weiter gehende als die wenigstens zur Zeit von Preußen verfolgte war, nämlich: — ganz Deutschland zu einem einheitlichen Handels- und Verkehrsgebiete zu gestalten. Wie das auch später sich öfter und verschiedentlich wiederholte, gab es in Süddeutschland nun Viele, darunter selbst einen König, König Ludwig I. von Bayern, welcher für diese Listische Idee zu schwärmen begann. Man schwärmte aber nur so lange dafür, als sie noch in nebelhafter Allgemeinheit schwebte. War es denn anders mit der ganzen Idee der „deutschen Einheit“ überhaupt? Gerade in dem gemüth- und phantasievollen Süden des großen Vaterlandes wurde für alle diese Einheitsideen gleich warm — geschwärmt, gesungen, geturnt und geschossen, allein so wie es sich um die praktische Verwirklichung der Ideen handelte und hiesel „Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten“, partikulärer Vortheil, wenn auch nur angenommener, berührt zu werden schienen, da erkaltete die Begeisterung. Ein sprechenderes Beispiel für diesen süddeutschen Prozeß überhaupt gibt es nicht, als gerade den in vieler Beziehung trefflichen, schon genannten König Ludwig von Bayern. Ja es wurde in Süddeutschland in der weiteren Entwicklungsperiode dieser Ideen die erste — nebelhafte — allgemeine Idee hellenweise geradezu einheitsfeindlich normirt.

d. h. man benützte sie als Schild gegen jede Verkörperung, bei welcher der größere Staat, oder um es mit einem Worte zu sagen, das seit den Freiheitskriegen gewissermaßen unleugbar an die Spitze getretene Preußen einen „das deutsche, wenn nicht europäische Gleichgewicht störenden“ Vorrang zu erlangen schien. Merkwürdiger Weise schien man die von Preußen drohende „Gefahr“ bei Gründung eines deutschen Zollvereins nach der Idee Met's in Süddeutschland, besonders in Baiern und Württemberg ebenso vollständig zu ahnen, als umgekehrt Oesterreich unter Metternich noch lange Zeit alle dem vollständig gleichgültig zusah. Die Metternich'sche Diplomatie zeichnete sich ja überhaupt durch eine souveräne Mißachtung der wirthschaftlichen Interessen aus. Es scheint sogar, daß sich Metternich darüber in die Faust lachte, daß Preußen (wie wir alsbald sehen werden) von „elendem Krämergeist befangen“, die Idee des deutschen Zollvereins kultivirte und der „idealen“ österreichischen Politik freie Hand in der Verfolgung ihrer hohen politischen Ziele ließ!

Mittlerweile wuchs „aus unscheinbaren Anfängen“ eben dieser „Zollverein“ wenn auch zunächst nur im vorherrschend preussischem Gewande „mit geradezu providentieller Sicherheit Schritt für Schritt heran.“

Am 25. October 1819 schloß Schwarzburg-Sondershausen einen Staatsvertrag mit Preußen ab, wodurch die Verhältnisse des größeren Theiles seiner Besitzungen, welche im preussischen Gebiet inclavirt war, in Bezug auf Zölle und Verbrauchssteuern „geordnet“, d. h. auf preussischen Fuß gesetzt wurden. Natürlich schrieb man jetzt ebenso gegenüber dem kleinen Schwarzburg-Sondershausen über „Verrath“, wie vordem gegenüber dem großen Preußen.

Vielleicht wurde übrigens durch dieses Geschimpfe immerhin Etwas, wenn auch nur ein kleiner Aufschub, erreicht. Wenigstens dauerte es drei Jahre, ehe sich ein neuer Genosse fand. Aber länger hielt es doch nicht vor. Am 4. Juni 1822 folgte Schwarzburg-Rudolstadt dem Bruder nach. Dann ging es aber rascher vorwärts. Es folgte, allerdings auch mit Rücksicht auf die fatalen Inelavirungen Sachsen-Weimar am 27. Juni 1823, Lippe-Detmold am 17. Juni 1826, Mecklenburg-Schwerin am 2. December 1826, Bernburg (am 10. October 1823 und) 17. Juni 1826. Endlich aber erfolgten sogar Beitritte mit den ganzen Gebieten, die beiden Anhalt am 17. Juli 1828.

Bis jetzt konnte man aber noch immer von keinem eigentlichen „Zollverein“ sprechen. Es wurde durch diese Staatsverträge lediglich durch Zollanschlüsse ein einheitliches Zollsystem hergestellt. Das Verhältniß blieb auch noch das gleiche, als am 17. Juli 1828 Anhalt-Dessau und Rethen und am 16. April 1831 Waldeck beitraten.

Merkwürdiger Weise wurde die Idee eines förmlichen „Zollvereins“ zuerst anderwärts und zwar zunächst aus Antagonismus gegen Preußen verwirklicht.

Am 19. Mai 1820 war unter Baiern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den sächsischen Groß- und Herzogthümern, den rheinischen Fürstenthümern und Nassau ein Separatvertrag, die sog. „Darmstädter Koalition“ zu Stande gekommen, worin sich diese Staaten gegenseitig versprochen hatten, unter sich einen Zoll- und Handelsverein zu gründen. Die erste Ausführungs-Zusammenkunft wurde im September zu Darmstadt gehalten. Allein es zeigte sich alsbald die ungeheure Schwierigkeit, unter zum Theil gleich großen, zum Theil unverhältnißmäßig kleineren Staaten eine die verschiedenen Interessen ausgleichende Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die kleineren, vielleicht auch Gefahren für

sich witternd, hatten mit der alsbaldigen Fahnenflucht begonnen. Am 5. Juli 1823 war sodann auch Hessen-Darmstadt, der Geburtsstaat des Separatvereins selber, nachgefolgt. Erst zwei Jahre nach dieser Vichtung des Vereins kam der Rumpf des Vereins: Baiern, Württemberg, Baden und Nassau wieder in Stuttgart zusammen, und es fand sich nun sogar Hessen-Darmstadt wieder ein. Allein wieder kam keine größere Vereinigung zu Stande. Nur zwei Staaten hatten sich verstanden, vielleicht besonders darin, daß sie die „preussische Gefahr“ am besten begriffen, es war dieß Baiern und Württemberg. Sie waren es, welche am 18. Januar 1828 den ersten förmlichen Zollverein unter sich abschlossen.

Hessen-Darmstadt hingegen hatte sich sogleich, nachdem es die Stuttgarter Konferenzen hoffnungslos verlassen hatte, — nach Berlin gewendet und dort die Anfrage gestellt, ob — das preussische Kabinet zu einem Zollverein mit ihm geneigt sei. Die alsbald eingeleiteten Verhandlungen führten sodann am 14. Februar 1828 wirklich zu dem gewünschten Zollverein, und dieser preussisch-hessische Zollverein ist der zweite deutsche Zollverein.

Der bairisch-württembergische Separat-Zollverein bestand gar nicht lang, so machten sich schon verschiedene üble Erfahrungen geltend. Es zeigte sich alsbald, daß sein Terrain ein zu kleines sei. Besonders weh that alsbald, daß es nicht bis zum Meere reichte. Die langgestreckte Zollgrenze des wenig abgerundeten Gesamtgebietes machte unverhältnißmäßig große Verwaltungskosten nothwendig. Kurz — man sah nach wenigen Monaten schon ein, aus zwingenden Geldgründen sei es denn doch gerathener, sich gleichwohl Preußen zu nähern. Schon Anfangs 1829 begannen die Verhandlungen, und am 27. Mai 1829 kam der preussisch-bairisch-württembergische **Handelsvertrag** zu Stande.

So war also aus der süddeutschen Koalition gegen Preußen der Vertrag mit Preußen herausgewachsen. Ganz ähnlich ging es mit einem andern Gegenbunde gegen Preußen. Unter dem 24. September 1828 war zu Kassel ein „mitteldeutscher Zollbund“ geschlossen worden. Um ja einen Abfall an Preußen zu verhüten, hatte man sogar die ausdrückliche Stipulation getroffen, ohne ausdrückliche Genehmigung aller andern dürfe kein Glied des Bundes „mit einem außerhalb des mitteldeutschen Zollbundes stehenden Staate“ einen weiteren Zoll- oder Mauthverband eingehen. Und doch kam schon am 25. August 1831 auch wieder aus zwingenden finanziellen Gründen ein kurhessisch-preussischer Zollverein zu Stande.

Aus dem mitteldeutschen Zollbunde war unter dem 27. März 1830 der Einbecker Vertrag hervorgegangen, welcher zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig bestand. Von Kurhessen im Stiche gelassen, stellten die übrigen Glieder des Einbecker Vereins am 24. Mai 1832 bei der Bundesversammlung den Antrag, den Art. XIX. der Bundesakte (s. oben) endlich in Vollzug zu setzen. Selbstverständlich konnte die Bundesversammlung bei den mittlerweile total geänderten Verhältnissen über jenen Artikel keinerlei erprießliche Beschlüsse mehr fassen. Es unterblieb denn auch ganz sachgemäß jede Beschlusfassung auf jenen Antrag.

Der geschlossene Handelsvertrag zeigte sich in Baiern und Württemberg nach den mittlerweile auch wieder gemachten Erfahrungen gleichfalls nicht ausreichend. Man wendete sich daher, — wie man selbstverständlich besser sogleich gethan hätte, — aufs Neue an Preußen um Abschluß eines förmlichen Zollvereins. Preußen war auch hiezu bereit und unter dem 22. März 1833 war daher der **preussisch-bairisch-württembergische Zollverein** abgeschlossen. Die

Kammern wendeten und drehten sich sowohl in Baiern als in Württemberg auf alle mögliche Weise, aber wie dieß auch vorher den Regierungen selbst nichts geholfen hatte, so blieb schließlich auch ihnen nichts Anderes übrig, als ebenfalls in den sauren Apfel zu beißen und den Vertrag beiderseits zu genehmigen.

Nachdem der preußische Zollverein einmal diese Ausdehnung gewonnen hatte, wurde auch den übrigen Staaten die Gefahr des längeren Außenbleibens immer deutlicher. Am ersten sah dieß nun das Königreich Sachsen ein, welches am 30. März 1833 einen preußisch-ögl. sächsischen Zollverein abschloß.

Nun kam die Reihe an die (damals noch neun, später acht) thüringischen Staaten, welche am 10. Mai 1833 zuerst zu einer besonderen Zolleinigung unter sich zusammentraten, und sodann als Ganzes unter dem 11. Mai 1833 einen preußisch-thüringischen Zollverein abschlossen. Alle diese letzteren Beitrittsverträge (vom Jahre 1833) traten am 1. Januar 1834 in Kraft. „Dieser Tag“ — sagt G. Fischer a. a. O. — „wird für immer ein denkwürdiger, höchst erfreulicher Moment in der deutschen Geschichte bleiben. Die älteren Zeitgenossen werden sich aus den Zeitungen noch der Schilderungen erinnern, wie freudig die erste Stunde des Jahres 1834 von der Verkehrswelt begrüßt wurde. Lange Wagenzüge standen auf den Hauptstraßen, die bisher durch Zolllinien durchschnitten waren. Als die Mitternachtsstunde schlug, öffneten sich die Schlagbäume, und unter lautem Jubel eilten die Wagenzüge über die Grenze, die sie fortan mit voller Freiheit überschreiten sollten. Alle waren von dem Gefühle durchdrungen, daß Großes errungen sei.“

Endlich bequeme sich auch Baden, welches bekanntlich jedenfalls seit dem Jahre 1848 ein gewisses, die bürgerliche Freiheit vorwiegend an die Spitze aller seiner Bestrebungen stellendes Sonderverhältniß gegenüber dem übrigen Deutschland überhaupt einnahm. Heftige Kämpfe, in denen Nebenius, Matthij, Regenauer für, v. Wessenberg, Rotted, Welcker und Zytkei gegen den Anschluß auftraten, gingen im Landtage voraus, bis sich die Mehrheit aus jenen zwingenden Gründen der „Logik der Thatsachen“ gleichwohl für den — freiheitsbedenklichen — Anschluß an das übermächtig zu werden drohende Preußen entschied. Am 12. Mai 1835 wurde der preußisch-badische Zollvereinungsvertrag abgeschlossen.

Noch stärker als in Baden, wenn auch zum Theile aus anderen Gründen war die Opposition gegen einen Verein mit Preußen in Nassau. Allein auch mit ihm kam unterm 10. December 1835 der nassauisch-preußische Zollvereinungsvertrag zu Stande.

Frankfurt a./M. folgte am 2. Januar 1836. Noch vorher, 20. Februar 1835, hatte sich Hessen-Homburg dem großh. Hessischen Zollgebiete angeschlossen. Endlich 1. November 1837 ließ sich auch Hannover, wenn auch nur wegen der bedrohlichsten Gebietstheile zu einem Zollvereinungsvertrag mit Preußen herbei.

Zu Ende des Jahres 1837 umfaßte das Gebiet des Zollvereins bereits 8110 □ M. mit 27,142,116 Einwohnern — d. h. 25 deutsche Staaten mit dem größten Theile des deutschen Volkes. Es fehlten noch: Hannover (im Allgemeinen), Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg, die Hansestädte, dann einige zum Theile sehr wichtige Gebiete der Kleinstaaten.

Bisher hatte sich Preußen, wie schon bemerkt, darauf beschränkt, die spontanen Anträge der Staaten auf Anschluß abzuwarten. Von jetzt an ergriff

Preußen auch seinerseits die Initiative, um das deutsche Zollvereinsgebiet endlich zum Abschlusse zu bringen.

Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Mecklenburg hatten sich in den Jahren 1834, 1836 und 1837 mit Schaumburg-Lippe zu einem besonderen „Steuerverein“ zusammengethan. Da derselbe niedrige Grenzzölle und Gleichheit gewisser innerer Abgaben als Princip befolgt hatte, gedieh dieser Verein finanziell ganz gut. Es war daher hier die auch andere, politische Motive hereinziehende preußische Initiative doppelt angezeigt.

Die erste Vertragsperiode des „deutschen Zollvereins“, d. h. des Zollvereins, insoweit er Deutschland bereits in sich begriff, lief mit dem Jahre 1841 ab. Die — vorbehaltene — Kündigung erfolgte von keiner Seite.

Die neue Vertragsperiode begann mit neuen Eroberungen. Lippe-Detmold, bisher außerhalb jedes Separat-Vereins stehend, wurde unter dem 18. Oktober 1841 gewonnen.

Nun gelang auch ein Riß in den „Steuerverein“. Braunschweig eröffnete die Reihe der Fahnenflüchtigen desselben und schloß sich unterm 19. Oktober 1841 an.

Nachdem am 8. Februar 1842 auch der Anschluß Luxemburgs gelungen war, wurde Hannover jetzt endlich ernstlich aufs Korn genommen, mit welchem bisher decenniellange Verhandlungen hin und her vergeblich gepflogen waren. Allein auch jetzt war das Gelingen kein leichtes. Ein Ereigniß trat in Mitte, welches nicht nur die preußischen Verhandlungen mit Hannover kraftlos zu machen drohte, sondern welches auch die bereits erworbene Stellung Preußens im bisherigen deutschen Zollverein selbst in Frage stellte. Es war die deutsche Revolution vom Jahre 1848, der Widerstand des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen gegen die Konstituierung des Kaiserreichs und die in Preußen einreißende Reaktion.

Ein anderes Moment trat nun ebenfalls störend hinzu. Wir haben gesehen, daß Metternich aus seiner Berechnung Preußen auf dem „elenden Krämergebiete“ des Zollvereins ganz freie Hand lassen zu können vermeinte. Inzwischen hatte die österreichische Regierung sich aber doch von der Irthümlichkeit dieser Anschauung ihres gewaltigen Matadors überzeugt. Es fühlte nemlich *via facti* schmerzlichs, wie Preußen durch die allmähliche Ausdehnung und Gestaltung des deutschen Zollvereins seinen Einfluß in Deutschland zusehends um eben so viel gehoben hatte, als gleichzeitig sein (Österreichs) Einfluß in Deutschland dadurch untergraben worden war. Oesterreich suchte daher das Mögliche jetzt noch nachzuholen. Es schien aber in der That Nichts übrig zu bleiben, als wo möglich — die Sprengung des Zollvereins.

Der allgemeinen österreichischen Politik ganz entsprechend, steckte man sich hinter die, die „preußische Gefahr“ täglich deutlicher erkennenden **Mittelstaaten**. Und — es schien ein Gelingen des Plans in der That angezeigt zu sein, denn man verspürte besonders in Süddeutschland und jedenfalls seitens der Regierungen lebhafteste Neigung, das preußische „Joch“ lieber durch Verzicht auf den Zollverein wieder abzuschütteln und sich dem — weniger gefährlich scheinenden — Oesterreich zuzuwenden, — bekanntlich ein Spiel, welches sich von jetzt an und bis zum Wendepunkt des Jahres 1866 beinahe in aller und jeder Beziehung immer wieder aufs Neue wiederholen sollte.

Diese Schritte waren für Preußen sollte nach dem alten Satze durch die



tantibus tertius gaudet Niemanden zu Statten kommen als — Hannover, und zwar zum offenen Schaden der Zollvereinsstaaten überhaupt und der die Hauptschuld tragenden Mittelstaaten insbesondere. Preußen glaubte Alles auf bieten und in Gottes Namen jedes nur immer mögliche Opfer bringen zu müssen, um den einerseits gefährdeten Zollverein andererseits wieder um ein Gutes zu stärken, und — im Nothfalle einen Norddeutschen Zollverein zu errichten, wenn es Oesterreich gelingen sollte, vorläufig Süd-Deutschland dem Zollverein abwendig zu machen.

In aller Stille ward daher am 7. September 1851 der preussisch-hannoversche Zollverein abgeschlossen. Am 25. September desselben Jahres trat Schaumburg-Lippe, am 1. März 1852 Oldenburg bei. Im ersteren Vertrage machte Preußen an Hannover unerhörte Zugeständnisse (z. B. das Praecipuum!), so daß von den übrigen älteren Zollvereinsstaaten, besonders in Süddeutschland, ein Schrei der Entrüstung sich erhob, und aufs Neue über Preußen und sein „einseitig-willkürliches Vorgehen“, über die „preussischen Oltropirungen“, ja über „Vertragsbruch“ laut geklagt wurde.

Oesterreich war nun hinter der Ausnützung dieser Lage fleißig hinterher. Es bot — besonders als Lockspeise für Süddeutschland — vom 1. Januar 1854 ab einen Handelsvertrag, vom 1. Januar 1859 ab eine volle Zolleinigung an. Die süddeutschen Staaten und einige mitteldeutsche gingen auf die Leitruthe und schlossen wirklich am 20. April 1854 unter einander einen Präliminarvertrag für das österreichische Projekt ab.

Die Sprengung des Zollvereins schien in nächster Aussicht; Oesterreich triumphirte schon. Preußen aber — vertraute auf die Stärke des bisherigen Bands und — ließ es darauf ankommen.

Es stellte daher an sämmtliche Zollvereinsstaaten das kategorische ernstdrohende Verlangen, dem sog. Septembervertrag, d. h. dem Zollvereinsvertrag mit Hannover vom 7. September 1851 die ausdrückliche Ratihabition zu ertheilen. Nur Braunschweig und Thüringen entsprachen; die übrigen versagten die Genehmigung.

Preußen schritt nun, wie es gedroht hatte, im Vertrauen schlimmsten Falles eines norddeutschen Zollvereins sicher sein zu können, zum Aeußersten und kündigte die ganze bisherige Zollvereinigung für den 31. December 1853.

Gleichzeitig lud es die bisherigen Zollvereinsstaaten zu einer Konferenz nach Berlin auf den April 1852.

Oesterreich spielte die Gegenpartie aus, indem es mit vollständig artikulirten Handelsvertrags- und Zolleinigungs-Propositionen hervortrat. Unter seinen Anhängern kam auch in Bamberg in der That ein förmliches Präliminarübereinkommen im österreichischen Sinn zu Stande.

Dieß waren die Aussichten, unter welchen die Berliner Konferenzen am 19. April 1852 eröffnet wurden. Trotz Entgegenkommen Preußens wurde sein Ultimatum verworfen, und am 27. September 1852 brach daher Preußen die Verhandlungen ab und schloß nun im November 1852 auf seine Faust einen Separatvertrag mit Braunschweig und Thüringen über die Zolleinigung unbedingt und definitiv ab.

Die süddeutschen Staaten ihrerseits waren fest entschlossen, einen süddeutschen Zollverein mit Oesterreich abzuschließen und stellten daher nun hierauf in Wien ihre Anträge. Allein — nun wollte Oesterreich nicht.

Ein süddeutscher Zollverein lag nämlich von Anfang an keineswegs in der Intention Oesterreichs. Nachdem ihm die Sprengung des — vorwiegend preussischen — Zollvereins nicht gelungen war, ging vielmehr seine jetzige Tendenz dahin, einem norddeutschen Zollverein unter Preußen dadurch entgegenzuwirken, daß es eine Modifikation des bisherigen gesamtdeutschen Zollvereins, wenigstens indirekt dadurch zu Stande bringe, daß es selbst dem Zoll- und Handelsvereine oder wenigstens dem letzteren beiträte. Ueberdies sah es sich auch außer Stande, bei dem traurigen Zustande seiner Finanzen den süddeutschen Genossen jene Zollerleichterungen zu gewähren, welche sie beanspruchten. Es zog daher die Verhandlungen mit den Süddeutschen in die Länge und trat mittlerweile in aller Stille mit Berlin über den Beitritt Oesterreichs zu dem gesamtdeutschen Verbands in Unterhandlung. Bereits unter dem 19. Februar 1853 war denn auch plötzlich der Abschluß des österreichisch-preussischen Handelsvertrages zu einem fait accompli geworden. Dieser sog. Februar-Vertrag gewährte auch einige gegenseitige Zollerleichterungen.

Die österreichischen Anhänger, zu ihrem Schrecken sich plötzlich auf solche Weise von Oesterreich im Stich gelassen sehend, wendeten sich nun nothgedrungen wieder zu Preußen zurück und ließen sich jetzt auf einmal ohne alle Widerrede zur ausdrücklichen Genehmigung des Vertrages mit Hannover mitsamt seinem Präcipuum herbei, und so wurde denn zu Berlin unter dem 4. April 1853 der Zollverein aufs Neue für weitere 12 Jahre abgeschlossen.\*)

In der ersten Zeit der neuen, mit 1. Januar 1854 beginnenden Vertragsperiode gelang nur ein Vertrag mit Bremen vom 26. Januar 1856, durch welchen jedoch nur Theile des bremischen Gebiets förmlich einverleibt wurden. Reicher zwar nicht an weiteren Eroberungen gegen Außen, aber an inneren Ergebnissen, ja in gewisser Beziehung die ganze innere Gestalt umändernd wirkte die zweite Hälfte der 12jährigen (am 31. December 1856 abschließenden) Periode. Es fällt nämlich in diese der Anschluß des Zollvereins an das sogen. System der westeuropäischen Verträge, mit anderen Worten die eine neue Gefahr für den Zollverein heraufzuführen scheinende Genehmigung des deutsch-französischen Handelsvertrages, dann die des deutsch-belgischen und des deutsch-österreichischen Handelsvertrages. Wir können die einzelnen Phasen des Kampfes um den französischen Vertrag hier nicht schildern, und müssen uns die Konstatirung genügen lassen, daß im Laufe der höchst gefährlich scheinenden Verhandlungen Preußen wieder mit altem Muth und Vertrauen zum Mittel der Zollvereinskündung geschritten war. Allein auch dies Mal bewährte sich seine unerschütterliche Festigkeit. Mit dem 1. Juli 1865 traten gleichzeitig die Handels- und Schifffahrtsverträge mit Frankreich,

\*) Daß an dieser Stelle der in die mit dem 31. December 1853 abgelaufene Zollvereins-Vertrags-Periode fallenden Revolutionsjahre, der Frankfurter Parlaments-Verhandlungen und der Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses über Zollfragen nicht gedacht wurde, rechtfertigt sich wohl durch die, immerhin bemerkenswerthe, Thatsache, daß alle diese Verhandlungen, daß die ganze Revolutionszeit fast ohne jeden Einfluß auf die äußere und innere Entwicklung des Zollvereins geblieben ist, wenn man nicht annehmen will, daß die über den Septembervertrag ausgebrochene Krisis erst in Folge der aus den Revolutionsjahren datirenden Erschütterung der preussischen Suprematie in Deutschland eine so ernsthafte Gestalt gewonnen hat.

England und Belgien, sowie der hanseatisch-französische Handelsvertrag nach vorgängiger allseitiger Endgenehmigung in Kraft.

Eine Gebietsverweiterung für den Zollverein hatte aber auch in dieser zweiten Hälfte der Vertragsperiode nicht Statt gefunden, und er trat in die neue mit dem 1. Januar 1866 beginnende Vertragsperiode in seinem alten Bestande ein. Schleswig-Holstein, Mecklenburg, die Hansestädte standen noch immer außerhalb desselben. Allein es sollte nun endlich mit Einem Male nicht nur die Vereinnahmung dieser noch außenstehenden Gebiete, wenigstens zum größten Theile und abgesehen besonders von Hamburg herbeigeführt, sondern zugleich auch eine durchgreifende Reform angebahnt werden. Es geschah dieß durch die Kriege von 1866 und 1870, in welcher Beziehung wir auf den Eingang unseres Artikels zurückverweisen.

Von den neuesten Ergebnissen der Sessionen des Zollparlamentes und beziehungsweise des deutschen Reichstages können wir nur Einiges andeuten. Durch das Zollparlament beschlossen wurden folgende — sanktionirte — Gesetze:

1. vom 12. October 1867, die Aufhebung des Salzmonopols;
2. vom 18. Mai 1868, die Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung;
3. vom 26. Mai 1868 die Tabaksbesteuerung;
4. vom 8. Juli 1868 Besteuerung des Braumalzes und Brauntweins betreffend;
5. vom 1. Juli 1869 das Vereinszollgesetz, vielleicht die werthvollste Errungenschaft der zweiten Sitzungsperiode des Zollparlamentes (der Gesetzesentwurf, den Vereinszolltarif betr., kam zwar noch nicht zu Stande, gleichwohl sind die betreffenden Zollparlamentsverhandlungen vielleicht die bedeutendste parlamentarische Leistung unseres modernen konstitutionellen Staatslebens überhaupt);
6. vom 26. Juni 1869 die Besteuerung des Zuckers betr.;
7. vom 2. Mai 1870 die Abänderung des letzten genannten Gesetzes betr.;
8. vom 17. Mai 1870 den Vereinszolltarif betr. (siehe oben);
9. vom 11. Juni 1870 die Aufhebung der Elbzölle betr.

Durch den deutschen Reichstag das Gesetz

10. vom 31. Mai 1872 Erhebung der Brausteuer betr.;
11. vom 7. Juli 1873 Abänderung des Vereinszolltarifs.

Was das Einzelne dieser nunmehr den neuen Grund des deutschen Zollwesens bildenden Gesetze, sowie die älteren und die neueren im Zollparlamente und im deutschen Reichstage genehmigten internationalen Verträge, endlich die theils ausdrückliche, theils stillschweigend aufrechterhaltene Gesetzgebung und Vertragstipulationen\*) betrifft, müssen wir auf die internationalen und legislativen Quellen selber verweisen.

Unter Benützung des Artikels von Gunninghaus. Bezold.

## Zwingli,

Ulrich, der schweizerische Reformator, war als Bauernsohn in dem Toggenburgischen Bergdorf Wildhaus am 1. Januar 1484 geboren. Er erhielt auf den Schulen zu Basel und Bern eine gelehrte Vorbildung und kam noch als Knabe

\*) S. darüber die Neuverhandlung von Delbrück bei dem norddeutschen Reichstage von 1870.

auf die Universität zu Wien. Früh erhielt er zu Basel an dem Martinsstift ein Lehramt und widmete sich auf der dortigen Universität zugleich den humanistischen und den theologischen Studien. Wytttenbach und Erasmus waren seine Lehrer und Vorbilder. Die klassische Literatur der Griechen und Römer und die Bibel nährten und bildeten seinen Geist.

Eine seltsame Laune des Schicksals bewirkte, daß er und die Stadt Zürich, die zuerst seine Reform annahm, anfangs zu der päpstlichen Partei in der Schweiz gehörten. Als Feldprediger bei den Glarnerischen Truppen zog er 1512 nach Italien wider die Franzosen. Auch die für die Schweizer unglückliche Schlacht von Marignano 1514 machte er mit. Auf diesen Feldzügen faßte er aber einen tiefen Widerwillen gegen die Beteiligte der Eidgenossen an den fremden Kriegshändeln und gegen die Ränke der Diplomatie. Er empfahl später mit Nachdruck völlige Enthaltung von jeder Reiskauferei und jeder Annahme von Gaben und Pensionen der Fürsten. Damals aber bezog er selber noch eine Pension von dem Papste.

Im Jahr 1515 wurde er nach dem Wallfahrtsorte Einsiedeln als Prediger berufen, und seit 1519 eröffnete er als Leutpriester der Grobmünsterkirche in Zürich seine Reform. In Deutschland war Luther vorangegangen. Ihm folgte Z. nach, aber als selbständiger Geist. Das „lautere Evangelium“ wollte er predigen, und trat nun allen überlieferten Mißbräuchen mit dem „Gotteswort“ entgegen. Er war weniger genial, aber nüchtern-verständiger als Luther, Luther war wie ein Prophet, Zwingli operierte wie ein Staatsmann. Seine schneidige Polemik und seine scharfen Forderungen machten zuweilen sogar einen radikalen Eindruck.

Seit dem öffentlichen Religionsgespräch vom Januar 1523 war der Sieg der Reform in Zürich entschieden, und der Rath vollzog dieselbe nach den Räten Zwinglis.

Zwingli verwarf vollständig die „geistliche Gewalt“ und den „geistlichen Staat“, d. h. das ganze System der römischen Hierarchie und der Beherrschung der Welt durch den Klerus. Alle Gewalt, behauptet er, sei weltlich. Auch die geistliche Gewalt gehört den Weltlichen zu, wenn „sie Christen sein wollen.“ Ihnen sind alle Christen Gehorsam schuldig, Niemand ausgenommen, also auch die Geistlichen, aber nur insofern als sie „Nichts gebieten, was wider Gott ist.“ Dabei sollen auch „alle ihre Gesetze dem göttlichen Willen gleichförmig sein“, also daß sie den Beschwerden beschirmen, ob er schon nicht klagte. Sie allein sind berechtigt, mit dem Tode die zu strafen, welche „öffentlich verärgern“, d. h. das äußere Recht offenbar schwer verletzen, „denn du Oberer kannst Niemand nach der Bosheit seines Herzens beurtheilen, bis du sein Herz an den Früchten erkennst.“ Wenn sie rechten Rath und Hülfe denen gewähren, für welche sie vor Gott Rechenschaft geben müssen, so sind auch diese schuldig, jenen Hülfe zu bringen (Steuern zu bezahlen). Wenn sie aber untreulich und außer der Schnur Christi fahren würden, mögen sie mit Gott entsetzt werden. Summa: dessen Reich ist das beste und festeste, der allein mit Gott herrschet, und dessen Reich das böseste und unstätteste, der aus seinem Gemüth regiert. Die „geistlichen Vorgesetzten“ sollen sich eilends niederlassen und nur das Kreuz Christi, nicht ihre Risten aufrichten, oder sie gehen unter, denn „die Art ist an dem Baum.“

Man sieht, die Staatsansicht Z.'s ist noch mittelalterlich, insofern sie wesentlich religiös begründet und beschränkt wird. Noch geht ein theokratischer Zug durch dieselbe hindurch; er ist noch befangen in dem Glauben, daß die Bibel

auch für den Staat höchste Autorität sei. Sein Ideal des Staats ist die christliche Gemeinde, nicht die politische Volksgemeinschaft. Der echte Christ ist ihm der gute Bürger. Kirche und Staat fließen ihm in Eins zusammen. Aber in Einer wesentlichen Beziehung durchbricht er die herkömmliche Staatslehre der mittelalterlichen Theologie. Der christliche Staat, wie er ihn denkt, ist nicht mehr der geistlose Diener der höheren kirchlichen Gewalt. Er nähert sich insofern der modernen Staatsidee, als er alle eigentliche Gewalt in Gesetz, Regierung, Gericht in der Einen weltlichen Obrigkeit concentriert, als er jede Hierarchie ganz verwirft und die Geistlichen dem Staate gleich den Weltlichen unterordnet.

Er ist Republikaner von Geburt und Erziehung, und es fällt ihm schwer, die Monarchie zu begreifen. Für die Erbmonarchie insbesondere findet er keinen natürlichen Grund; denn wenn der geborene König „ein Thor oder ein Kind“ ist, wie kann er denn herrschen? Besser wäre es doch, man machte „den Weisen zum König.“ In der Republik kann man die schlechten Regenten dadurch beseitigen, daß man sie nicht wieder wählt. In der Erbmonarchie ist dieser gesetzliche Weg verschlossen, und es wird schwerer, „den Tyrannen abzuschaffen.“ In der Noth verwehrt es J. der ganzen Menge des Volkes und sogar der Mehrheit nicht, sich gewaltfam zu befreien.

Nach jener ersten Disputation wurde die Umgestaltung der Kirche unter dem Schutz des Rathes vollzogen. Viele Geistliche traten nun in die Ehe, auch J., der die Wittve des Junker Hans Meyer von Knonan, Anna Reinhart, heirathete. Mönche und Nonnen verließen die Klöster. Das Chorherrenstift wurde reformirt und sein Vermögen den höhern Schulen gewidmet. Die Eiferer begannen nun auch die Bilder in den Kirchen zu zerstören. Das gab dem Rathe den Anlaß, eine zweite öffentliche Disputation zu berufen. Oktober 1523.

Hier entwickelte J. seine Begriffe von der Kirche. Er unterschied die unsichtbare Kirche, die alle Gläubigen aller Zeiten unter dem gemeinsamen Haupte Christus umfasse, und die sichtbare Kirche, die nichts anderes sei als die einzelne Kirchengemeinde einer bestimmten Zeit und an bestimmtem Ort, wie die Kirche von Korinth zur Zeit von Paulus und die Kirche von Zürich und Bern von damals. Die unsichtbare Kirche sei nur Gott bekannt, als sichtbare Kirche erkannte er die christliche Gemeinde des Orts oder Landes an. Wenn aber die Päpste, Kardinäle und Bischöfe in Concilien zusammentreten, so sei das nicht die christliche allgemeine Kirche und habe nicht die Autorität der Kirche. Man kann nicht läugnen, diese Darlegung, welche die religiöse Lebensgemeinschaft der jeweiligen Christenheit läugnete und nur in einem ungreifbaren Ideal die Einheit sah, in der Wirklichkeit aber lauter kleine selbständige Gemeinden ohne organischen Zusammenhang und Verband, war sehr schwach; dennoch fand J. wenig Widerspruch. Der Einwand, der damals durchschlug, daß der Ausdruck Kirche im neuen Testament nur in jenen zwei Bedeutungen gebraucht werde, war leicht damit zu widerlegen, daß es zur Zeit, als die Apostel ihre Briefe schrieben, nur einzelne zerstreute Kirchengemeinden gab, die große kirchliche Gemeinschaft erst erwachsen mußte. Auch der Begriff der Landeskirche war in den Apostelbriefen nicht zu finden; und doch war J. genöthigt, denselben zur Geltung zu bringen. Die Abneigung gegen die päpstliche Hierarchie aber war so stark, daß Nichts, was ihr förderlich war, beachtet wurde.

Lebhafter war der Streit über die Bilder, welche als „Teufelswerke“ und „Götzen“ bekämpft, als Vorbilder des Guten vertheidigt wurden. Das Recht der

Menschheit, ihre Gefühle und Gedanken in edeln Kunstwerken auszusprechen und die göttliche Macht des Schönen fanden hier keine Vertreter. Mit dem kalten Hinweis, daß die Bilder in der heiligen Schrift keine Rechtfertigung finden, wurde ihre Beseitigung als eine religiöse Pflicht proklamiert. Am ernstesten aber wurde die Frage der Messe erörtert. Man fühlte allgemein, daß um diesen Angelpunkt des ganzen Kultus sich alles übrige drehe. Besonders zeichnete sich der Komthur Schmid von Rüschnach nächst Z. aus. Aber seine Warnung vor oberflächlicher Auffassung der tief liegenden Gegensätze und vor brüskler Ueberstürzung fand wenig Beifall. Indessen machten sich damals schon einige Schwarmgeister bemerklich, deren zügellosem Eifer selbst der rücksichtslos scharfe Z. nicht genügte. Der Rath ließ die gemalten Tafeln der Kirchen verschließen und gestattete den Geistlichen, die Messe einzustellen. Den Predigern wurde eine Anleitung gegeben, wie sie sich zu verhalten haben. Diese Anleitung war von einer aus Geistlichen und Weltlichen gemischten Kommission bearbeitet worden. In den Religionsgesprächen war die Anlage zu einer Kirchensynode, in dieser Kommission der Anfang eines Kirchenrathes sichtbar geworden. Die Einleitung zur Gestaltung einer neuen reformirten Kirche war damit gegeben. Mit Berufung auf die Autorität des „Gottesworts“ wurde die Umgestaltung der Kirche durch die Räte der Stadt vollzogen, in Uebereinstimmung mit der Auslegung der „Leutpriester“, vorzüglich Z.'s, und unter dem Beifall der öffentlichen Meinung zu Stadt und Land. Das Jahr 1524 bezeichnet den entscheidenden Wendepunkt, indem nun die siegreich gebliebene Lehre in die Praxis eingeführt wurde. Es war das ein kühnes Vorgehen Zürichs, zumal in der Eidgenossenschaft Zürich damals ganz allein stand. Die übrigen Stände mahnten den Vorort ernstlich ab und waren entschlossen, „den neuen Unglauben“ auch da gewaltsam zu unterdrücken, wo sie mit Zürich gemeinsam die Herrschaft besaßen, wie in den gemeinen Vogteien. Aber geistig fühlten sich die Züricher allen Andern überlegen. Die von Z. verfaßte „christliche Antwort“, welche der Rath (18 Aug. 1524) an den Bischof und an die eidgenössischen Orte richtete, verteidigt die Abschaffung der Bilder und des Messopfers mit dem „hellen Wort Gottes“ wider die Menschenfagungen. Die Bibel ward in allen Familien eifrig gelesen, mit ihren Sprüchen wußte Jedermann zu fechten.

Die geistige Zuversicht, mit welcher die Reform in Zürich durchgeführt wurde, beruhte vorzüglich auf der damals zuerst geübten Methode in Berathung und Entscheidung, die in dem Repräsentativsystem der heutigen Zeit eine erneuerte Geltung gefunden hat. Jedes Mal ging ein geistiger Kampf in öffentlicher Versammlung voraus, die Parteien vertraten da ihre Meinung: die Gelehrten disputirten mit einander. Dann erklärte sich die Versammlung, welche Meinung sie für begründet erachte. Nun erst faßte der Rath als Obrigkeit seine Beschlüsse. In den wichtigsten Dingen wurde überdem mit den Gemeinden des Landes verhandelt theils durch persönliche Botschaften, theils durch gedruckte Berichte. Auch die Gemeinden äußerten hinwieder dem Rathe ihre Meinung. So gingen die geistige Erörterung und die Bildung einer öffentlichen Meinung voraus; dann folgte die That. Dasselbe Verfahren wurde wie in kirchlichen, so auch in politischen Fragen zur Anwendung gebracht. Vom Geiste aus wurde das gemeinsame Leben bestimmt. Aber es war doch nicht die ungebildete Masse, welche entschied, sondern eine gewählte in Wahrheit repräsentative Versammlung der Räte, besonders der Rath der Zweihundert, die „christliche Obrigkeit“. Insofern entsprach das damalige Verfahren den Ideen der repräsentativen Demokratie.

Z. war der Berather der Obrigkeit in Kirche und Staat. Zahlreiche Erlasse

und viele neue Ordnungen im Armenwesen, in der Bildung neuer Ehegerichte im Schulwesen u. s. f. sind von ihm angeregt oder mit seiner Beihilfe zu Stande gekommen. Er bemächtigte sich immer entschiedener auch der politischen Leitung. Die Gegner der Reform verdrängte er ganz aus dem Engeren Rath. Nur solche Männer sollten gewählt werden, welche „zu des Herren Tische gehen“, d. h. im Gegensatz zu der katholischen Messe an dem reformirten Abendmahl Theil nehmen. Der reformirte Glauben galt als Bedingung der amtlichen Wirksamkeit. Zur obersten Leitung ward ein „heimlicher Rath“ berufen. Da wurde die äußere Politik entschieden, und auch da wurde Z. als Berather zugezogen. Selbst kriegerische Pläne waren ihm nicht fremd. Er hielt es für nothwendig, daß die Reform nicht bloß in der Eidgenossenschaft behauptet, sondern durch dieselbe siegreich durchgeführt werde. Da, wo staatliche Mächte als Feinde gegenüber standen, da konnte nach seiner Meinung jene geistige Methode nicht durchdringen, da mußte das kriegerische Schwert zu Hülfe kommen. An den Gedanken einer evangelisch-kirchlichen Reform schloß sich der andere Gedanke an einer politischen Reform der Eidgenossenschaft. In den Städten vorzüglich hatte die Kirchenreform die größten Fortschritte gemacht, die inneren Länder hielten fester an der herkömmlichen Kirche. Z. wollte jenen das Uebergewicht verschaffen. Dem katholischen Bündniß der fünf Orte, die sich überdem mit König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oesterreich, allit hatten, trat Zürich im Bunde mit Bern entgegen. Z. drängte zum entscheidenden Krieg. Es gelang ihm, die Zürcher zum Ausmarsch wider die schlecht vorbereiteten Eidgenossen zu bestimmen: aber er konnte es nicht verhindern, daß der Friede vermittelt wurde. Allerdings war der erste Kappelerfriede vom 24. Juni 1529 der Reform günstig. Aber nun hatten auch die Gegner Frist gewonnen, sich besser zu rüsten. Nun unternahm es Z., auch durch Bündnisse mit auswärtigen Fürsten die schweizerische Reform zu stärken. Seine Unterhandlungen griffen nach Venedig, nach Frankreich, nach Deutschland über. Es sollte eine große protestantische Allianz wider den Kaiser gebildet werden, zum Schutz und zur Ausbreitung der Reformation. Mit dem Landgrafen Philipp von Hessen war Z. ein Hauptführer dieser Bestrebungen. Auch Zürich trat dem schmalkaldischen Bunde bei.

Um dieselbe Zeit sprach sich Z. auch über seine Staatsidee näher aus in einer Zuschrift an die reformirten Städte der Schweiz. Nach Art der Alten vergleicht er die drei Hauptformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Gegen die Monarchie hat er weniger ein ideales als ein praktisches Bedenken. Er hält sie für die beste Staatsform, wenn wirklich der Beste Monarch sei, aber er findet, daß die Realität selten dieser Anforderung entspreche und erfahrungsmäßig die Monarchie oft in Despotie ausarte. Die Demokratie ist ihm zu roh, zu ungeistig, er fürchtet, daß sie zu leicht in Anarchie ausarte. Sein Ideal ist die Aristokratie des Geistes und Charakters. Seine Darstellung beweist, daß er auf dem Wege war, den Staat als einen organischen Körper zu begreifen.

Z. beschäftigte sich in der letzten Zeit seines Lebens wieder sehr mit praktischer Politik. Die merkwürdige politische Denkschrift, welche er über die Lage der Eidgenossenschaft verfaßte, enthält den Plan einer vollständigen Neugestaltung der Schweiz, mit Zürich und Bern als Hauptern. Den fünf Orten wird die Fähigkeit zu regieren abgesprochen. Es soll ihnen daher ihr Antheil an den gemeinen Herrschaften entzogen und auf die beiden Städte übertragen, und sie selber dieser Herrschaft untergeordnet werden. „Wer nicht Herr sein kann, dem ist es billig, daß er Knecht sei.“

Indeß diese hochfahrenden Pläne, die nicht frei sind von Selbstüberhebung,

waren nur in einem siegreichen Bürgerkrieg durchzuführen. Z. wollte diesen, aber sogar in Zürich überwog eine weichere Stimmung, welche Blutvergießen scheute und meinte, mit Maßregeln der Sperre den Trotz der katholischen innern Schweiz zu brechen. Im Unmuth über diese Schwäche hatte Z. sogar seine Entlassung angeboten. Die Sperre reizte nur zu erbitterter Gegenwehr. Es kam doch zum Kriege und nun unter Umständen, die für Zürich ungünstig waren. In der Schlacht von Kappel 11. Okt. 1531 wurde das Zürcherische Heer aufs Haupt geschlagen, und Z. selber kam ums Leben. Seine politischen Plane wurden auf Jahrhunderte hin vertagt, bis sie in neuer Gestalt in unserm Jahrhundert wieder erstanden.

Stautschl.



## Register zum dritten Bande.

### D.

Diluvation (von Strauch) 3.  
 Didenburg 5.  
 Orden, geistliche (nach Dove) 9.

### P.

Papiergeld, s. Staatsschulden.  
 Papst, s. Römische Kirche.  
 Parteien, politische (von Bluntschli) 26.  
 Patriarchie u. patriarchalische  
 Staatsidee (von Bluntschli) 32.  
 Patrimonialstaat u. patrimoniale  
 Staatsidee (von Bluntschli) 34.  
 Patronatrecht 37.  
 Pauperismus, s. Armenwesen.  
 Persien u. die Perser (von Lemke) 40.  
 Person, Recht der Persönlichkeit,  
 Personenstand (von Bluntschli) 46.  
 Petitionen, Beschwerden, Ansprachen  
 (von Bluntschli) 49.  
 Platon, nach Prantl 51.  
 Politik u. politische Moral (von  
 Bluntschli) 56.  
 Polizei (von Medicus) 63.  
 Portugal (von A. Thorbecke) 82.  
 Post (von A. Held) 85.  
 Preise (von A. Held) 89.  
 Pressfreiheit-Pressvergehen (von  
 Löning) 96.  
 Preußen (von Blent) 102.  
 Preise, Preisengerichtsbarkelt (nach  
 v. Kaltenborn) 200.  
 Privilegium (von Bluntschli) 208.  
 Protestantische Kirche. 208  
 Provinzen, Provinzialregierung,  
 Provinzialstände (von Bluntschli) 219.  
 Publikation, s. Gesetz.  
 Pufendorf (von Bluntschli) 223.  
 Pütter (von Bluntschli) 225.

### Q.

Queenab, s. Nationalökonomie.

### R.

Radikalismus, s. Parteien.

Rasse u. Individuum (von Bluntschli)  
 226.  
 Reaktion, s. Parteien.  
 Recht, Rechtsbegriff (von Bluntschli) 232.  
 Rechtsgleichheit und Rechtsverschie-  
 denheit (von Bluntschli) 241.  
 Rechtsphilosophie, (von Felix Dahn) 244.  
 Rechtsschulen (von Felix Dahn) 268.  
 Reform, s. Revolution.  
 Reformirte Kirche, s. Protestantische Kirche.  
 Regalien (von Strauch) 273.  
 Regentschaft (von Bluntschli) 276.  
 Regierungsfähig, s. Monarchie, Regentschaft,  
 Staatsgewalten.  
 Regierungsnachfolge, s. Erbrecht, Staatsober-  
 haupt, Thronfolge.  
 Religion (von Bluntschli) 279.  
 Religionsübung, s. Bekenntnisfreiheit.  
 Repräsentativverfassung (von  
 Bluntschli) 282.  
 Repressalien, Retorsion (nach Berner)  
 287.  
 Republik und republikanische Ideen  
 (von Bluntschli) 291.  
 Rheiische Fürstenthümer, s. Thüringische Staaten.  
 Revolution u. Reform (von Bluntschli)  
 294.  
 Rheinschiffahrt, s. Schifffahrtsgesetz.  
 Ricardo, s. Nationalökonomie.  
 Das Haus Romanov (von E. Lemke) 297.  
 Romanisten, s. Rechtsschulen.  
 Römisch-katholische Kirche (von Schulte)  
 300.  
 Römische Staatsidee (von Bluntschli) 323.  
 Rotteck (von Bluntschli) 326.  
 Rousseau (von Bluntschli) 328.  
 Rußland (von Hille) 331.

### S.

Sachsen, Königreich 345.  
 Sächsische Herzogthümer, s. Thüringische Staaten.  
 Saint-Simon, s. Socialismus.  
 San Marino (von A. Thorbecke) 351.  
 Savigny (von Bluntschli) 353.

- Die Dynastie Savoyen (nach Neuchlin) 354.  
 Say, f. Nationalökonomie.  
 Schaumburg-Lippe (von A. Thorbecke) 360.  
 Schiffsahrtsgesetze und Schiffsahrtsverträge (von Strauch) 362.  
 Schmittenner (von Bluntschli) 368.  
 Scholastik u. Scholastiker (von Bluntschli) 368.  
 Schule (von Holzmann) 370.  
 Schutzzölle, f. Zollsystem.  
 Die Schweiz (von A. Thorbecke) 385.  
 Schwurgericht (von Bezold) 404.  
 Seegebiet (nach von Kaltenborn) 415.  
 Seekrieg (nach von Kaltenborn) 418.  
 Seerecht (nach von Kaltenborn) 423.  
 Sekundogenitur, f. Fürst, fürstliches Haus.  
 Selbstverwaltung, f. Bürokratie, Gemeindeverwaltung.  
 Semitische Völker u. semitisches Recht (von Hlyg) 431.  
 Senat, f. Gesetzgebender Körper.  
 Sicherheitspolizei (von Meibus) 435.  
 Sieges (von Bluntschli) 442.  
 Sismondi (von Bluntschli) 444.  
 Skandinavische Halbinsel (von A. Thorbecke) 445.  
 Slaven (von Adolf Beer) 463.  
 Socialismus u. Kommunismus (von Adolf Held) 476.  
 Souveränität (von Bluntschli) 498.  
 Spanien (theilweise nach Baumgarten) 504.  
 Sparkassen (nach E. Ladepres) 513.  
 Spielbanken, f. Kulturpolizei.  
 Splinoga (nach Joh. Huber) 518.  
 Sporteln, f. Gefälle.  
 Staat (von Bluntschli) 521.  
 Staatenverbindungen (von Bluntschli) 532.  
 Staatsangehörige = Staatsbürger (zum Theil nach Pögl von Löning) 544.  
 Staatsanleihe, f. Staatsschulden.  
 Staatsanwaltschaft (von Dr. G. Bezold) 550.  
 Staatsdiener (nach Pögl) 558.  
 Staatseinkommen, f. Staatswirtschaft.  
 Staatsformen, f. Staat.  
 Staatsgebiet; Staatsgrenzen (nach Pögl) 570.  
 Staatsgerichtshof, f. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten  
 Staatsgewalten (von Bluntschli) 574.  
 Staatsministerium (nach Jolly) 583.  
 Staatsmonopole (von Adolf Held) 586.  
 Staatsoberhaupt, Regierungsnachfolger (nach Pögl) 586.  
 Staatsrath (nach Pögl von Bezold) 596.  
 Staatsschulden (von Adolf Held) 599.  
 Staatsverbrechen (von Bezold) 619.  
 Staatswirtschaft (von Adolf Held) 630.  
 Staatswissenschaft (von Bluntschli) 654.  
 Stahl, Friedrich Julius (von Bluntschli) 657.  
 Standesherrn (Stammgüter) (theilweise nach Berthold von Bezold) 660.  
 Statistik (von Adolf Held) 668.  
 Standrecht, f. Belagerungszustand.  
 Steuerbewilligungsrecht (nach Marquardsen) 681.  
 Steuern, f. Staatswirtschaft.  
 Stiftungen, f. Korporationen.  
 Stimmrecht, f. Wahlrecht.  
 Strafanstalten (von v. Holzendorff) 707.  
 Strafarten (von v. Holzendorff) 707.  
 Strafrecht und Strafgesetzgebung (von v. Holzendorff) 722.  
 Strafrechtspflege (theilweise nach Waltherr von Bezold) 739.  
 Strandrecht (nach Berner) 748.  
 Succession, f. Thronfolge.  
 Südamerikanische Freistaaten, f. den Nachtrag.  
 Sugeränität (nach Berner) 747.
- I.**
- Territorium, f. Land.  
 Theater (von Bluntschli) 747  
 Theokratie, f. Ideokratie und Theokratie.  
 Theurungspolizei, f. Lebensmittelpolizei.  
 Thierschutz, f. Kulturpolizei.  
 Thomas von Aquin, f. Scholastiker.  
 Thomafius (von Bluntschli) 751.  
 Thronfolge (von Bluntschli) 754.  
 Thüringische Staaten (von Brückner) 757.  
 Tocqueville (von Bluntschli 775.)  
 Toleranz, f. Bekenntnisfreiheit.  
 Türkei (theilweise nach Lemke von B. Koner.) 776.
- II.**
- Ultramontanismus (von Bluntschli) 792.  
 Universitäten (nach Marquardsen) 797

**B.**

- Battel (nach Berner) 811.  
 Verantwortlichkeit der höchsten Staats-  
 beamten (von Bluntschli) 812.  
 Verbrechen, s. Strafrecht.  
 Vereine und Versammlungen (nach  
 Brater) 818.  
 Vereinigte Staaten von Nordamerika  
 828.  
 Verfassung, s. Repräsentativverfassung, Staats-  
 gewalten.  
 Verhaftung (von v. Holzendorff) 855.  
 Verordnung (von Bluntschli) 858.  
 Versicherungsanstalten (von Bezold) 861.  
 Verteidigung, s. Strafrechtspflege.  
 Vertrag, s. Staatenvertrag.  
 Verwaltung und Verwaltungsrecht  
 (von Bluntschli) 870.  
 Vierter Stand (von Bluntschli) 878.  
 Volk, s. Nation und Volk.  
 Völkerrecht (nach Berner) 881.

**B.**

- Waffenstillstand (nach Berner) 888.  
 Wahlrecht und Wählbarkeit (von  
 Bluntschli) 890.

- Balder (von A. Thorbecke) 902.  
 Georg Washington (nach Reimann) 903.  
 Belfen (nach F. Schulze) 906.  
 Weltmacht und Weltreich (von Bluntschli)  
 912.  
 Westphälischer Friede, s. Kongresse und Friedens-  
 schlüsse.  
 Bettiner (nach F. Schulze) 917.  
 Wissenschaft (von Bluntschli) 923.  
 Wittelsbacher (nach F. Schulze) 926.  
 Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.  
 Wohlthätigkeitsanstalten, s. Armenpflege.  
 Wucher und Wuchergerichte (von G. Bezold)  
 932.  
 Württemberg (nach Klüpfel) 937.  
 Württembergische Dynastie, s. Württemberg I.

**B.**

- Karl Salomo Zachariä (von Bluntschli)  
 949.  
 Zähringer (nach Schulze) 953.  
 Zeitgeist (von Bluntschli) 957.  
 Zettelbankwesen, s. Banken.  
 Zölle (nach Adolf Wagner) 963.  
 Zollverein (von Bezold) 980.  
 Zwingli (von Bluntschli) 992.

mit dem Principe der geistigen Freiheit auch der politischen Freiheit den Boden ebnete, erhielt sie ihre ersten starken Impulse.

Hugo Grotius ist der erste, der im Völkerrechte etwas Bedeutendes geleistet hat. Als die Spanier von den unabhängig gewordenen Niederländern forderten, daß sie nicht ferner nach Indien Handel treiben sollten, verfaßte Grotius 1609 sein *Mare liberum, seu de jure quod Batavis competit ad indica commercia*; Lugd. Bat. Später nach Paris geflohen, schrieb er hier sein Hauptwerk *De jure belli ac pacis*, 1625, in welchem sich naturrechtliche und völkerrechtliche Ansichten noch häufig mischen, obwohl Grotius offenbar kein Naturrecht, sondern ein Völkerrecht im neueren Sinne geben wollte. Groß war der Einfluß dieses vom Geiste des Christenthums und der Humanität durchwehten, dem Machiavellismus einfache Rechtsgrundsätze entgegenstellenden Buches, das Gustav Adolph bekräftig bei sich führte, auf das alle Diplomaten der nächstfolgenden Zeit wie auf ein Gesetzbuch zurückgingen, und das als erste Urkunde des Völkerrechts durch die Jahrhunderte fortleben wird.

Richard Zouchy (Zouchaeus) schreibt das erste Lehrbuch des Völkerrechts unter dem Titel: *Juris et judicii socialis, sive juris inter gentes, et quaestionum de eodem explicatio*, Lugd. Bat. 1651.

Pufendorf, der erste Lehrer des Naturrechts in Heidelberg und später in Lund, geb. 1631, gest. 1694, geht von der Ansicht aus, daß die Lehren des Naturrechts und die des Völkerrechts identisch seien, in der Weise, daß dieselben Lehren in ihrer Anwendung auf Einzelne das Naturrecht, in ihrer Anwendung auf Völker und Staaten das Völkerrecht bilden. Dabei schließt er sich an Hobbes, *De cive*, Cap. 14, § 4. Er befreitet im Allgemeinen dem Völkerrechte den Charakter eines positiven Rechts. Sein *jus naturae et gentium* erschien zuerst 1672, sodann verbessert 1684. Er fand einen Anhänger in Christian Thomastius, geb. 1655, Professor in Halle, gest. 1728, der dem Völkerrechte deshalb alle Positivität abspricht, weil es keine gesetzgebende Gewalt über den Staaten gibt. (Vgl. die Artikel Pufendorf und Thomastius.)

Christian Wolff, geb. in Breslau 1679, gest. als Kanzler der Universität Halle 1754, verfaßte sein umfangreiches *Jus gentium methodo scientifica pertractatum* 1749, und 1754 einen Auszug desselben, unter dem Titel *Institutiones juris naturae et gentium*. Nach seiner Grundauffassung stehen die Völker und Staaten in einer ähnlichen Gemeinschaft, wie die Glieder eines Leibes. Die Rechtsgemeinschaft aller Völker und Staaten nennt er eine *civitas maxima*. Damit verwandelt sich ihm, mag er immerhin auch von der Unabhängigkeit der Staaten reden, die freie Gemeinschaft der Staaten doch fast in die unfreie Einheit eines Universalstaates.

Ueber Wolffs berühmtesten Anhänger Vattel handelt ein besonderer Artikel. Den erwähnten Anhängern der naturrechtlichen Richtung gegenüber drangen andere Schriftsteller mehr auf das Positive, und insbesondere seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts suchte man das unterdessen gesammelte positive völkerrechtliche Material in systematischen Darstellungen zusammen zu fassen. Ein bedeutender hierher gehöriger Schriftsteller ist: K. O. Günther, ein Sächsischer Archibeamter, der schon 1777 anonym einen Grundriß des Völkerrechts herausgegeben hatte und ein Europäisches V. N. in Friedenszeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die deutschen Reichsstände, Th. I, 1787, Th. II, 1792 erscheinen ließ. Auf dem Höhepunkt der bezeichneten Richtung steht Georg Friedrich von Martens (siehe „Martens“).

Die neueste Epoche der Rechtswissenschaft charakterisirt sich durch die Aufhebung der früheren Feindschaft von Philosophie und Geschichte, eine Richtung, die durch Hegel ihren philosophischen Ausdruck gefunden hat. Ohne

tigen die neueren völkerrechtlichen Autoren wohl alle sowohl das Positive, als auch die daran anknüpfenden und darauf ruhenden, oft aber auch darüber hinausgehenden philosophischen Theorien; und es erklärt sich weniger aus einer Verschiedenheit der Standpunkte, als aus der Verschiedenheit der geistigen Eigenthümlichkeit und Anlage, wenn einige von ihnen vorzugsweise das Philosophische unter Anerkennung und Berücksichtigung des Historischen behandeln, während andere den Hauptfleiß auf das Historische legen und dem Philosophischen nur eine sekundäre Stelle einräumen.

Systeme und Lehrbücher: Klüber, *Droit des gens moderne de l'Europe*, Stuttgart 1819, Paris 1831, 2 vols; auch deutsch vom Verfasser selbst bearbeitet unter dem Titel: *Europ. V.R.*, Stuttgart 1821. Hefster, *das Europ. V.R. der Gegenwart*, erste Aufl. 1844, sechste 1873; ins Französische übertragen von Jules Bergson. *Le droit international public de l'Europe*, Berlin et Paris 1857, neue Aufl. 1872. Bluntschli, *das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*. 2. Aufl. Tübingen 1872.

Von den Franzosen ist manche gute Monographie, aber keine bedeutendere Gesamtdarstellung des V.R. ausgegangen. Gérard de Rayneval, *Institutions du droit de la nature et des gens*, 1832 und 1851 neu herausgegeben von dem Sohne des Verfassers, ein geistreiches und bei den Diplomaten beliebtes Buch, bietet sehr wenig Positives.

Engländer und Nordamerikaner haben mehr geleistet: Oke Manning, *Commentaries on the Law of Nations*, Lond. 1839. Besonders der Nordamerikaner Henry Wheaton, *Elements of International Law*, zuerst erschienen in Philadelphia 1836, ein mit Recht überall geschätztes, unmittelbar für die diplomatische Praxis bestimmtes Werk. Ferner: Haneck, H. W., *International Law or Rules regulating the intercourse of States in Peace and War*. vol. San Francisco 1861. — Neuestens: Rob. Phillimore, *Commentaries upon International Law*, 4 Vols., Lond. 1854—1861. Bb. 1 und 2 in 2ter Aufl. 1871. — Dudley Field, *Draftoutlines of an International Code* 1 vol. New-York 1872.

Auch die Spanier sind recht thätig gewesen: J. M. Pando, *Elementos del Derecho Internacional*, Madr. 1843. A. Riquelme, *Elementos de Derecho publico internacional, con explicacion de todas las reglas que constituyen el Derecho internacional espanol*, I, II, Madr. 1849. Daneben nennen wir den Südamerikaner Andr. Bello, *Principios de Derecho de Gentes*. Opera public. en Santiago de Chile, reimpr., Par. 1840; nueva edic. Madr. 1844; und jetzt besonders Calvo, C. *Le droit international théorique et pratique*. 2 vols. 2me ed. Paris 1870—72.

Von neueren italienischen Völkerrechtslehrern sind insbesondere hervorzuheben: Mancini, *sulla nazionalità come fondamento del diritto delle genti* 1851. Mamiani, *di un nuovo diritto europeo* 4. ed. Torino 1861. Pierantoni *Storia degli studi del diritto internazionale in Italia* Modena 1869, ins Deutsche übersetzt von Dr. Leone Roncali, Wien 1872.

Eine speziell völkerrechtlichen Fragen gewidmete Zeitschrift ist die „*Revue de droit international et de législation comparée*“, Chef-Redakteur Rolin Jaquemyens. Sie erscheint seit 1869 jährlich in 4 Hefen.

Im Herbst 1873 versammelte sich zu Brüssel ein Kongreß von Gelehrten aller Länder, welcher sich die Förderung der Kodifikation des Völkerrechts zur Aufgabe gemacht und Zweigvereine in verschiedenen Staaten z. B. in Italien gegründet hat.

Fast gleichzeitig wurde zu Gent ein „*Institut de droit international*“ nach Bluntschli's Idee gegründet. Dasselbe wird fortan jährlich sich zu einer gemeinsamen Berathung versammeln; 1874 tagte es in Genf, 1875 soll es im Haag zusammentreten.

fähig sind, also vorans der Unmündigen, Minderjährigen und unter Vormundschaft Stehenden. Das Alter der politischen Volljährigkeit wird freilich verschieden bestimmt, ähnlich nicht immer in gleichem Maße, wie das Alter der privatrechtlichen Volljährigkeit. Am häufigsten findet sich entweder die Altersbestimmung von 21 Jahren, wie in England, Frankreich, Nordamerika, oder die von 25 Jahren, wie im Deutschen Reich.

2. Ebenso allgemein ist die Ausschließung des weiblichen Geschlechts und die Beschränkung des Stimmrechts auf die handlungsfähigen Männer. Auch das erklärt sich nicht aus der gesellschaftlichen Auffassung des individuellen Stimmrechts, denn auch die Frauen sind heute privatrechtlich handlungsfähige Personen und theilhaftig bei der Wohlfahrt des Staats, zu dem sie gehören. Eine Frau kann Verträge schließen, Landwirthschaft selbständig betreiben, Handelsfrau sein u. s. f. Aber wählen kann sie nicht. Unläugbar besteht hier ein Gegensatz zwischen der privatrechtlichen und der politischen Handlungsfähigkeit. Im lebhaftesten Gefühl dieses Widerspruchs wird neuerlich eine Ausdehnung des Stimmrechts auch auf die volljährigen Frauen gefordert. Die Hauptgründe der Ausschließung der Frauen sind die herkömmliche Sitte aller Völker, welche den Staat, der unzweifelhaft ein männliches Wesen ist, auch als die Aufgabe und Sorge der Männer betrachtet, und die Bestimmung der Frauen vorzugswelse in der Familie sucht. Man fürchtet, daß durch die Theilnahme der Frauen an dem politischen Leben diese ihrem natürlichen Wirkungskreise zum allgemeinen Schaden entfremdet und eher Reizbarkeit und Leidenschaft als Einsicht und Thatkraft dem Staate zubringen würden. Niemand nimmt an dem mittelbaren Einfluß der Frauen auf das politische Leben Anstoß, und die patriotische Aufopferungsfähigkeit der Frauen wird hochgepriesen, aber man ist überzeugt, daß die unmittelbare Theilnahme an den Staatsgeschäften unweiblich, für den Staat gefährlich und für die Frauen verderblich wäre.

Dieser zur Zeit noch herrschenden Ansicht trat besonders Stuart Mill mit berebten Argumenten entgegen. Er machte auf die logischen Widersprüche der heutigen Rechtszustände aufmerksam, welche im bürgerlichen Recht die Frau nicht in die Familie verschleße, sondern sie nach außen im Handel und Verkehr gleich den Männern handelnd und wirkend auftreten lasse, aber ihnen verweigere, einen geordneten Einfluß auf die Gesetzgebung zu üben, an deren Wirkungen sie wie die Männer theilhaftig seien, und welche in manchen Ländern sogar die höchste Staatsgewalt einer Frau als Königin anvertraue, aber von dem Wahlbureau das ganze Geschlecht wegweise. Er meinte, wenn man besorge, die Frauen werden sich von ihren Vätern oder Männern oder Freunden leiten lassen, so sei diese Besorgniß nicht hoch anzuschlagen, eine derartige Verstärkung der Stimmen des soliden Familienhauptes wäre eher ein Vortheil als ein Unglück für den Staat. Wenn aber der politische Einfluß der Frauen außerhalb der staatsbürgerlichen Wahlgenossenschaft doch nicht zu verhindern sei, so würde derselbe durch eine unmittelbare Theilnahme, auch an der politischen Verantwortlichkeit und Ehre eher auf die richtige Bahn gelenkt und vor leidenschaftlichen Verirrungen verwahrt werden. Es ist, bei der starken Tendenz der neueren Zeit, das Stimmrecht möglichst weit auszudehnen, nicht unwahrscheinlich, daß wenigstens in einzelnen Staaten, wie das bereits in einzelnen amerikanischen versucht wird, auch den Frauen ein Stimmrecht eröffnet werde. Wenn man zu diesen beiden ersten Ausschließungsgründen noch die weniger bedeutenden hinzufügt:

3. das Erforderniß persönlicher Unbescholtenheit (Ausschließung zur Strafe) und

4. Die Ausschließung der Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung genießen und der Falliten, gegen deren Mitwirkung man sowohl moralische als ökonomische Bedenken hat, so ist damit der Umfang des allgemeinen Stimmrechts bezeichnet, wie es gegenwärtig in Frankreich, in der Schweiz, in mehreren nordamerikanischen Staaten, in Italien, im deutschen Reich gesetzlich besteht.

Dieses allgemeine Stimmrecht wird in allen diesen Staaten als ein gleiches Stimmrecht Aller verstanden und darin liegt eine unlängbare Gefahr für den modernen Staat. Die Ausdehnung des Stimmrechts muß als ein großer Fortschritt der modernen Staatsentwicklung betrachtet werden, denn sie gewährt nicht bloß die allen Volksklassen werthvollen politischen Rechte, sondern weckt auch das politische Interesse in den weitesten Kreisen und übt auf die großen Massen eine politisch bildende Wirkung aus. Wie die allgemeine Wehrpflicht die kriegerische Tüchtigkeit und die politische Tugend des Volkes und die Sicherheit des Staates stärkt, so verbreitet das allgemeine Stimmrecht die Vaterlandsliebe, erhöht die Selbstachtung und das Selbstgefühl des Volks und übt es in der politischen Freiheit. Aber die arithmetische Gleichheit dieses allgemeinen Stimmrechts verkennt die natürlichen Unterschiede im Volk und ihre Bedeutung für den Staat und die Gesellschaft, und indem sie die organische Gliederung des Volkskörpers in eine gleichköpfige, heerdenähnliche Menge auflöst, bringt sie den Staat und die Gesellschaft in die Gefahr, entweder der Herrschaft der Mittelmäßigkeit, wenn nicht gar der Rohheit zu verfallen, oder der Uebermacht Einzelner oder Weniger, welche auf die Stimmen der autoritätsbedürftigen Massen ihre Herrschaft zu gründen verstehen.

Gar nicht immer wirkt das allgemeine und gleiche Stimmrecht, obwohl es eine demokratische Institution ist, in demokratischer Richtung. Es wirkt so nur unter demokratisch gesinnten und in der Selbstregierung geübten Völkern, wie in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Aber auch in diesen Ländern, besonders in Amerika, wird oft die Klage vernommen, daß die Mehrheitswahlen der Massen die Minderheiten mundtot machen und daher nicht die Freiheit und die Interessen Aller schützen und daß sie eher, mit seltenen Ausnahmen, die mittleren Talente und Stellungen, als die hervorragende Intelligenz und die ausgezeichneten Qualitäten hervorziehen und in die Repräsentantenversammlung abordnen.

In Frankreich dagegen wurde das allgemeine Stimmrecht von Napoleon III. mit großem Erfolg benutzt, um die cäsarische Herrschaft auf die Massen zu gründen, welche der Führung ihrer Bürgermeister und Pfarrer folgten. Wo die unteren Volksklassen noch keinen selbständigen politischen Willen haben oder nicht demokratisch gesinnt sind, da folgen die Mehrheiten der Wähler der gegenwärtig herrschenden Autorität, und dann dient das allgemeine und gleiche Stimmrecht dazu, diese Autorität zu unterstützen und zu verstärken. Gewöhnlich sind es drei mögliche Autoritäten, welche auf die Massen wirken, die Autorität der Regierung, welche durch ihre Beamten auf die Wähler einwirkt und ihnen durch ihre Macht imponirt, oder die Autorität der Geistlichkeit, welche als Hirten die Herde der Gläubigen zu der Wahlurne führt, oder die Autorität einer politischen Partei, deren Führer die Parole ausgeben, auf welche die Menge hört. Diese allgemeinen Autoritäten werden zuweilen durch besondere Lokalautoritäten durchkreuzt, welche innerhalb seines Wahlkreises vielleicht ein vornehmer Grundherr oder

Nachträge

zu

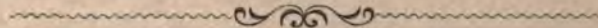
Bluntschli's  
Staatswörterbuch

in drei Bänden

auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuchs von Bluntschli,  
und Brater in elf Bänden, in Verbindung mit  
mehreren Gelehrten

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Löning.



Leipzig und Stuttgart  
Expedition des Staatswörterbuchs.





# Nachträge.

## Deutsches Reich.

### I. Deutsches Reichsverfassungs-Recht.

#### A. Entwicklung der Verfassung nach ihren Bestandtheilen.

1. **Einleitung.** Zum Verständnisse des deutschen Reichs-Verfassungsrechtes, wie es heute beschaffen ist, muß sowohl im Ganzen wie im Einzelnen immer wieder auf den Ursprung der einzelnen Verfassungsbestimmungen, auf Zeitpunkt und Zeitfolge des betreffenden Verfassungsbestandtheils zurückgegangen werden. Es ist freilich eine bereits jetzt feststehende geschichtliche Thatsache, daß Deutschland wie die ganze diplomatisch-politische Vorbereitung seiner Einigung so auch seine Einrichtung selbst dem einen großen Staatsmann verdankt, und daß auch die ganze jetzt geltende Verfassungsurkunde auf diesen einen Kopf zurückzuführen ist. Das einzige Interpretationsmittel für dieselbe war hiernach also auch nur die Intention, welche Fürst Bismarck seiner Zeit bei der Entwerfung der betreffenden Verfassungsbestimmungen verfolgte. Es ist aber ebenfalls historisch festgestellt, daß eine hervorragende Charaktereigenschaft Bismarcks gerade die ist, daß er in seinen Entschlüssen und Handlungen überall an die durch die Geschichte gegebene Entwicklung und an die Zustände der Gegenwart anknüpft und nur sie als Ausgangs- und Zielpunkte seiner Politik zu Grunde legt. Abgesehen davon fällt für die Interpretation weiter ins Gewicht, daß die Verfassungsentwürfe auf den von den Fürsten geschlossenen Verträgen beruhen, daß dieselben ferner durch die seitens der Vertreter der verbündeten Fürsten vor deren Vorlage an den Reichstag gepflogenen Berathungen, sowie durch die Berathungen des Reichstages selbst einige, wenn auch unbedeutende Aenderungen erfahren haben, endlich daß, was die Versailler Verträge betrifft, auch die süddeutschen Landtagsverhandlungen über dieselben von wesentlichem Gewichte sind.

Alle diese historischen Momente sind bei Auslegung der Verfassung im Auge zu behalten. Auch nach einer anderen Richtung ist nur eine solche Betrachtungsweise gerechtfertigt.

Die gegenwärtige deutsche Reichsverfassung ist von ihrem Gründer selbst nie als ein bereits fertiges und für irgend welche Zeit abgeschlossenes Produkt erachtet worden. Im Gegentheile erscheint die weiseste und genialste Vorsorge in der Verfassung selbst dafür getroffen, daß der immerwährenden Weiterbildung derselben nicht nur keine Fessel angelegt sei, sondern daß sie gerade umgekehrt sozusagen grundfänglich im Flusse bleibe. Es ist auch gar keine Frage: die Verfassung bedarf in Haupttheilen der Weiterbildung aufs Dringendste. Eine größere Centralisirung der Thätigkeit der Reichsregierung hat sich auf das Fühlbarste schon jetzt als nöthig erwiesen. Ebenso wenig aber ist zu zweifeln, daß auch die dießbezüglich ursprünglich bestandene Intention selbst bereits gewechselt hat. War auch

leitungsgründen auf größere Decentralisation gerichtet, jetzt ist sie sicher eine andere geworden. Die Einrichtung besonderer Reichsministerien insbesondere scheint schon jetzt bestimmt ins Auge gefaßt zu sein.

Die erst in den Jahren 1867 und 1871 festgestellten Verfassungen einer erschöpfenden wissenschaftlich-systematischen Erörterung und Auslegung schon jetzt zu unterziehen, verbietet sich schon deshalb, weil eben die Entwicklung der Verfassung sich noch in vollem Flusse befindet. Auf der andern Seite aber ist es durch die Originalität einzelner Verfassungsgebilde und durch die auch im Uebrigen bestehenden Schwierigkeiten, sie ohne genaues Zurückgehen auf ihre Entwicklungsgeschichte zu verstehen, dennoch bringend geboten, gleichwohl schon jetzt eine Aufklärung des Verfassungswerkes in seiner gegenwärtigen Gestalt nach Möglichkeit zu liefern. Daß wir uns bei unserem Versuche und bei der hier gebotenen Kürze der Schwierigkeit dieser Aufgabe vollbewußt sind, brauchen wir nun nicht erst zu sagen. — Auch auf die Methode bei der heutigen Behandlung des deutschen Verfassungsrechts müssen selbstverständlich diese Verhältnisse von dem wesentlichsten Einflusse sein. Ganz richtig sagt R. v. Mohl\*) (S. 6): Es wäre ein verkehrtes Beginnen und ein bedenkliches Verfahren, wenn man damit beginnen wollte, rein wissenschaftlich den Begriff des Staatenbundes und Bundesstaats, oder wie man sie sonst nennen will, zu bilden. Gar zu leicht kommt man auf diesem Wege dazu, das faktisch Gegebene, weil es theoretisch ungesüßig ist, zu mißhandeln, seine Bestimmungen gewaltsam auszulegen. Das richtige Verfahren ist ein gerade entgegengesetztes. Es sind die einzelnen positiven Bestimmungen — wie sie beziehungsweise nach einander entstanden sind — ehrlich und gründlich zu erklären, rechtlich und politisch zu würdigen. Dann erst mag Jeder, welcher Verus und Lust dazu hat, rechtsphilosophische Vergleiche anstellen und in ein feinsäuberliches System bringen. So etwa Mohl.

Von einer Anknüpfung an die deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zusammt der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 konnte von vorneherein eine Rede nicht sein. (Vgl. den Artikel *Deutscher Bund*). Wohl aber muß daran erinnert werden, daß bei den damaligen Berathungen von Seite Preußens im Geiste eines Freiherrn von Stein, sowohl von Fürst Hardenberg, als besonders von Wilhelm von Humboldt auf Herstellung eines Bundesstaates im Gegensatz zu dem von Metternich durchgesetzten Staatenbunde gedrungen worden war. Preußen hat diesen seinen Gedanken des Bundesstaates und damit der Gründung eines deutschen Reiches auch in der Folgezeit nie mehr ganz aufgegeben, wenn auch der ängstliche und schwache König Friedrich Wilhelm III. und der phantastisch-romantische Friedrich Wilhelm IV. zeitweise sich zu Maßregeln und Handlungen verleiten ließen, welche mit dem Gedanken unvereinbar schienen. Wir meinen die aktive Theilnahme an dem Metternich'schen Polizeisysteme und die Olmüzer Punktationen. Einen ungeheuren Schritt vorwärts, wie von der Gegenwart gar nicht genug anerkannt werden kann, machte das deutsche Volk im Anschluß an die Revolution von 1848, und es ging, trotz der alsbald wieder eingetretenen und scheinbar die ganze Arbeit des Volkes wieder von der Tafel der Geschichte weglöschenden Reaktion, jene Errungenschaft nicht mehr verloren, u. a. auch schon deshalb nicht, weil Bismarck gerade an sie anzuknüpfen verstand. Aber auch in anderer Beziehung, für das Gedächtniß des deutschen Volks werden die damaligen Grundrechts- und Verfassungs-Bestimmungen in der Zukunft nicht verloren sein und zum Theile das

\*) S. unten unter B im Eingang die Literaturnotiz.

anzustrebende Ideal für die gemeinsame Arbeit des Volks und des Reichsregimentes bleiben.

Bei der Konstituierung der Verfassung im Jahre 1848 war vom Vorparlament mit der Vergangenheit gebrochen. Eine konstituierende, die Souveränität des Volks repräsentirende Versammlung sollte das neue Verfassungswerk frei schaffen. Was die ebenfalls konstituierende Versammlung von 1867 betrifft, so hat Graf Bismarck an jenen Vorgang des Jahres 1848 ausgesprochener Maßen absichtlich angeknüpft. Insbesondere war merkwürdiger Weise er es, welcher einem Zweiten im Preussischen Landtag gegenübertrat, um die konstituierende, die Verfassung frei und endgültig beschließende Gewalt des Norddeutschen Parlaments gegenüber den Einzellandtagen aufrecht zu erhalten. Es ist ihm trotz alles ernstesten Bemühens dies nicht vollständig gelungen, allein, wie wir dies überhaupt beobachten können, das Glück trat an die Seite Bismarcks, und trotzdem, daß sich bei der einzellandtäglichen Beschlußfassung über das damalige Wahlgesetz ad hoc, die Genehmigung der vom Parlament festzustellenden Verfassung ausdrücklich vorbehalten wurde, kam doch eine unbedingte Genehmigung überall zu Stande. „Reichsrecht von Landesrecht!“ war schon damals das klare Princip Bismarcks und blieb es unerlöschlich, während selbst auf liberaler Seite theilweise gerade in diesem Punkte die größte und verwirrendste Unklarheit bestand, und zwar nicht bloß in den — süddeutschen — Landtagen, sondern im Reichstage selbst.

Es ist höchst merkwürdig, die beiden Verfassungen, die frankfurter Reichsverfassung vom 28 März 1849 und die von Bismarck, beziehungsweise auf Grund der Konferenzbeschlüsse von den verbündeten Regierungen dem Norddeutschen konstituierenden Reichstage am 4. März 1867 vorgelegte Verfassung in ihren Grundzügen zu vergleichen. Während jene Verfassung verantwortliche Reichsministerien errichtete, nahm diese grundsätzlich davon Abstand. Während jene eine einheitliche Reichsgewalt ohne Beschränkung durch die Einzelsürsten konstituirte, nahm diese eine durch den Bundesrath beschränkte Reichsregierung auf. Während jene mit großer Betonung und unter Einräumung der Priorität Grundrechte festsetzte, beschränkte sich diese nur auf die Aufnahme sofort vollziehbarer nebenbei getroffener grundrechtlicher Bestimmungen. Während hingegen jene das Zweikammersystem aufnahm, wurde hier das Einkammersystem vorgeschlagen. Das Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 12. April 1849 endlich mit seinem Principe des allgemeinen Wahlrechts wurde von Bismarck nicht etwa nur bei der Wahl zum konstituierenden Reichstag von 1867 als Vorbild bis ins Einzelne ins Auge gefaßt, sondern es bildete das allgemeine Wahlrecht auch einen wesentlichen Bestandtheil der Norddeutschen Bundesverfassung selbst und ist unverändert auch bei dem spätern Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 aufrecht erhalten worden, wels letzteres Gesetz in Folge der Verfaller Verträge in den süddeutschen Staaten, insbesondere auch in Baiern (Ziff. III § 8 des Vertrags vom 23. November 1870) sofort in gesetzliche Geltung getreten ist.

Von einem Anknüpfen Bismarcks an den Inhalt der Frankfurter Verfassung von 1848 kann, wie schon hieraus ersichtlich ist, nicht gesprochen werden. In dieser Beziehung hat Bismarck die frühere preussische Politik nicht eingehalten. Unter König Friedrich Wilhelm IV. war nämlich, nachdem er die erbliche Kaiserwürde für Preußen aus der Hand des Parlaments anzunehmen verweigert hatte, der von Anfang an ansichtslose Versuch gemacht worden, eine Reichsverfassung durch freiwillige einstimmige Vereinigung sämmtlicher deutschen

Fürsten zu Stande zu bringen, und diese Verfassung sollte der Frankfurter Verfassung von 1848 im Allgemeinen durchaus gleichen. Das s. g. Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 war es, durch welches hiezu der Weg gebahnt werden sollte. Unter dem 20. März 1850 wurde sodann von Preußen im Verein mit einer Reihe vorläufig beigetretener Staaten, unter dem Namen „Deutsche Union“, und mit dem Vorbehalte, daß den übrigen Staaten der Beitritt vorbehalten bleibe, ein Parlament, „Unionsparlament“ nach Erfurt berufen, und es nahm dasselbe jenen Verfassungsentwurf wirklich an („Unionsverfassung“). Ein hieran sich knüpfender Fürstenkongreß beschloß sodann am 1. Mai 1850 auf Grund der Verfassung sogar die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Allein es verrann das ganze Projekt nicht nur in den Sand, sondern Preußen verzichtete noch im nämlichen Jahre in den schon genannten Punktationen von Olmütz (vom 29. November 1850) auf seine Idee und beschickte dem österreichischen Befehl gehorsam seit dem 30. Mai 1851 die mittlerweile reaktivirte Bundesversammlung ebenfalls wieder.

Seitens Preußens ruhten nun die weiteren Reformversuche gänzlich, vielmehr verzichtete es mehr oder weniger überhaupt auf eine selbständige aktive Politik. Allerdings ließ es sich auch nicht zu positiven Handlungen herbei, welche einen Verzicht für alle Zukunft enthielten. Es verhielt sich vielmehr passiv abwehrend gegen die dießbezüglichen österreichischen Zumuthungen. Mit dem Momente der Regentschaftsübernahme seitens des Prinzen Wilhelm im Oktober 1857 begann sich jedoch schon das Verhältniß etwas anders zu gestalten, besonders aber ward der Umschlag ein vollständiger, seit derselbe am 2. Januar 1861 als Wilhelm I. den preussischen Thron bestieg. Mit der größten Entschiedenheit aber trat der König von dem Augenblicke auf, als er Bismarck am 24. September 1862 zum Ministerpräsidenten ernannt hatte. So lehnte er jetzt (August 1863) die österreichische Einladung zum Frankfurter Fürstenkongresse ab, auf welchem ein neues österreichisches Verfassungsprojekt für Deutschland berathen werden sollte. Nach demselben sollte Oesterreich nach wie vor den Vorsitz der neuen Bundesregierung führen. An der Seite des von ihm präsidirten „Direktoriums“, sollte ein aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rathes der bisherigen Bundesversammlung gebildeter Bundesrath stehen. Die alte Misere der Instruktionen der Bevollmächtigten, wodurch bisher die Abstimmungen der Bundesversammlung sowohl im weiteren als engeren Rathe ins Endlose verzögert wurden, sollte auch fernerhin aufrecht erhalten werden. Ein Anlauf zu einer Art Volksvertretung am Bunde wollte insofern genommen werden, als durch die Landtage „Bundesabgeordnete“ gewählt werden sollten. Daneben aber sollte als zweiter gesetzgebender Faktor die „Fürstenversammlung“ d. h. die Versammlung der Fürsten in höchsteigener Person fungiren, indem ihr der Beschluß über die Sanktion der Gesetze obliegen sollte. Das ganze Projekt blieb aber ein vergebliches.

So stand im Allgemeinen die Verfassungsangelegenheit, bis es anläßlich der Schleswig-Holsteinischen Verfassungsfrage Bismarck endlich gelungen war, mit der bisherigen Misere des Dualismus in Deutschland definitiv zu brechen und die Lösung des Knotens auf die Spitze des Dagens zu stellen. Als die Bundesversammlung am 14. Juni 1866 durch Mehrheitsbeschluß den österreichischen Antrag auf Mobilmachung gegen Preußen annahm, legte der preussische Gesandte von Savigny, den bisherigen Bundesvertrag für verletzt und gebrochen erklärend, die Grundzüge zu einem neuen Bundesvertrage auf den Tisch des Hauses nieder.

Schon am 9. April 1866 hatte Preußen sein neues Reformprojekt in seinen allgemeinsten Umrissen vor der Bundesversammlung aussprechen und einstweilen mündlich motiviren lassen, und die Bundesversammlung ernannte sogar am 11. Mai einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur Berathung des Projekts (Neuenerauschuß). Schon damals spielte Preußen die Hauptkarte aus. Es drang nämlich auf eine Feststellung der projektirten Verfassung durch eine Vertretung des deutschen Volks, — gerade so wie es bei der frankfurter Verfassung von 1848 geschehen war. Die Volksvertretung ad hoc sei wie damals durch eine direkte Wahl zu wählen, und sein, Preußens, Vorschlag gehe im Uebrigen dahin, die Wahl nach Maßgabe des Wahlgesetzes des frankfurter Parlaments — also nach dem Principe des Allgemeinen Wahlrechts — bethätigen zu lassen, weshalb es die Regierungen einlade sich über ein solches Wahlgesetz ad hoc zu vereinigen. Man denke sich das Staunen der Bundesversammlung über ein solches, kaum drei Jahre nach dem Fürstenkongresse in Frankfurt vorgelegtes Projekt! Welches Schicksal ihm in dem Neuenerauschuß, geschweige dem Plenum im gewöhnlichen Laufe der Dinge gedroht hätte, war natürlich unschwer vorauszusehen.

Eine Reihe kleinerer Regierungen war schon bei dem preußischen Unions-Projekte von 1849/1850 treu zu Preußen gestanden, dieselben waren auch jetzt treu, und zweifellos war mit ihnen bereits seit länger ein Einverständnis über das neue Projekt erzielt worden. Die in dem Beschlusse der Bundesversammlung liegende Kriegserklärung kam dieser Lage sogar als eine Bestätigung des bisherigen Freundschaftsverhältnisses zu Statten.

Die schon erwähnten gleichzeitig (am 14. Juni) übergebenen „Grundzüge“ bauten nun auf jenem preußischen Antrage vom 9. April weiter. Sie bestimmten als Hauptgesetzgebungsfaktor eine Volksvertretung, welche durch einfache Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden habe. Als zweiter Faktor wurde der Bundestag jedoch in reformirter Gestalt beibehalten und bestimmt, daß auch dieser Körper durch Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden habe. Die Umgestaltung des Bundestags sei durch die Bundesregierungen und ein Parlament zu vereinbaren. „Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.“ (Art. I. desselben lautete: Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Art. II. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Art. V. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahl ist direkt.) Der Bundesregierung wurden im Allgemeinen dieselben Befugnisse eingeräumt, welche sie heute ausübt. Nur was die Landmacht des Bundes betrifft, wurde eine Theilung vorgeschlagen, indem die Nordarmee unter dem Könige von Preußen, die Südararmee unter dem Könige von Baiern als Bundesoberfeldherrn im Krieg und Frieden stehen sollte. Oesterreich endlich sollte einer ausdrücklichen Fundamentalbestimmung gemäß in den neuen Bund nicht aufgenommen sein, und sollte das Verhältnis zu demselben durch besondere — internationale — Verträge geregelt werden. Diese „Grundzüge“ waren nun nicht nur in die Bundesverträge Preußens mit den für den Krieg mit Preußen verbündeten deutschen Regierungen, sondern auch in die mit dem im Kriege besiegten norddeutschen Regierungen abgeschlossenen Friedensverträge ausdrücklich aufgenommen.

Was Oesterreich betrifft, so mußte sich dasselbe in dem Prager Frieden vom 23. August 1866 zum vollen Ausscheiden aus Deutschland bequemen. Die süd-

deutschen Staaten Baiern, Württemberg, Baden und Hessen (wegen seiner südlichen Landeshälfte) mußten sich, abgesehen von dem Fortbestande des Zollvereins (s. den Artikel „Zollverein“) in einem zunächst geheimgehaltenen Schutz- und Trugsbündniß für den Fall eines Krieges nicht nur mit Preußen verbünden, sondern auch dem Könige von Preußen den Oberbefehl über die betreffenden eigenen Truppen übertragen. (Ein Südbund, welcher den süddeutschen Staaten unter sich zu schließen verfaßt worden ist, wurde nicht einmal angebahnt, weshalb wir hiervon gänzlich absehen.)

Die norddeutschen Regierungen vereinbarten hierauf mit ihren Landtagen das in Aussicht genommene Reichswahlgesetz ad hoc. Es wurden hiernach in ganz Norddeutschland die Wahlen am 12. Februar 1867 vollzogen, und der Reichstag am 24. Februar 1867 eröffnet. Mittlerweile hatte die preußische Regierung die verbündeten Regierungen zu Konferenzsitzungen von Bevollmächtigten nach Berlin eingeladen, in welchen auf Grund eines preußischen Entwurfs Berathung gepflogen, und derjenige Entwurf festgestellt wurde, welcher dem Reichstage vorgelegt werden sollte. Die Schlußkonferenz hatte am 7. Februar 1867 stattgehabt.

In der 6. Sitzung des Norddeutschen Reichstages am 4. März 1867 wurde endlich dieser Entwurf übergeben. Am 9. März in der 9. Sitzung begann die Vorberathung, welche in der 32. Sitzung vom 10. April beendet wurde. Die Schlußberathung begann in der nächsten Sitzung vom 16. April und wurde noch in der nämlichen Sitzung zu Ende geführt. Noch am nämlichen Tage machten sich über die Verfassung in ihrer jetzigen Gestalt die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen schlüssig und ertheilten die Zustimmung ihrer Regierungen. Die gleiche Genehmigung wurde der Verfassungsarbeit des Reichstages auf Seite der Einzellandtage, insofern sich dieselben diese Genehmigung vorbehalten hatten, zu Theil.

In allen Einzelstaaten erfolgte sodann die Publikation zu gleicher Zeit, und zwar wurde als gemeinsamer Publikationstag übereinkommengemäß der 25. Juni 1867 festgesetzt, gleichviel ob in dem einen oder anderen Lande die faktische Publikation etwas vorher oder nachher geschehen sollte. (In Preußen selbst war die Publikation schon am 24. Juni erfolgt.)

**2. Norddeutsche Bundesverfassung.** Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 war für ein Bundesgebiet erlassen, welches aus folgenden Staaten bestand: 1. Preußen (mit Lauenburg), 2. Sachsen, 3. Mecklenburg-Schwerin, 4. Sachsen-Weimar, 5. Mecklenburg-Strelitz, 6. Oldenburg, 7. Braunschweig, 8. Sachsen-Meiningen, 9. Sachsen-Altenburg, 10. Sachsen-Koburg-Gotha, 11. Anhalt, 12. Schwarzburg-Rudolstadt, 13. Schwarzburg-Sondershausen, 14. Waldeck, 15. Reuß ältere Linie, 16. Reuß jüngere Linie, 17. Schaumburg-Lippe, 18. Lippe, 19. Lübeck, 20. Bremen, 21. Hamburg, 22. Hessen nördlich des Main. (Art. 1. d. Verf.)

Was die wesentlichsten — auch in die Verfassung von 1871 übergegangenen — Institutionen betrifft, so trat an Stelle der im Jahre 1815 und 1820 sämmtlich souverän gebliebenen Fürsten des alten Bundes der König von Preußen als erblicher Träger der Bundesgewalt. Er allein führt das „Bundes-Präsidium.“ („Kaiser.“) (Art. 11.) In Bezug auf Gesetzgebung steht ihm der Bundesrath einerseits und andererseits der Reichstag zur Seite.

Was den **Bundesrath** betrifft, so muß derselbe im Allgemeinen als eine durchaus originelle Schöpfung bezeichnet werden. Es wäre irrig, in demselben

irgendwie eine Art erster Kammer zu erblicken. Er steht der Reichsgewalt viel näher als eine erste Kammer stehen würde, und kann seiner Hauptthätigkeit nach eher einer Regierungsbehörde, zum Theile einem Staatsrathе verglichen werden. Derselbe bestand nach der Norddeutschen Bundesverfassung aus 43 Vertretern der verbündeten Fürsten, wenigstens (in eigenthümlicher Weise an das ähnliche Verhältnis in der alten Bundesversammlung anknüpfend) aus so viel „Stimmen“. Es hat nämlich Preußen mit Rücksicht auf die Größe seines früheren Territoriums und auf die neuen Annexionen (Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt a. M.) 17 Stimmen, Sachsen 4, Sachsen-Weimar und Braunschweig je 2, alle übrigen je eine Stimme. Im Ganzen also 43 Stimmen. (Durch den Beitritt der süddeutschen Staaten änderte sich dies dahin, daß Hessen statt früher 1, nun 3 Stimmen erhielt; Baiern erhielt 6, Württemberg 4, Baden 3 Stimmen. Jetzt sonach im Ganzen 58 Stimmen.) Jeder Staat konnte nun aber so viele Personen als Bevollmächtigte zu dem Bundesrathе senden, als er Stimmen hat, also Preußen 17, Sachsen 4 u. s. w. Er kann aber auch mehrere Stimmen nur durch einen Vertreter führen lassen. Immer jedoch müssen die sämtlichen Stimmen, welche ein Staat zu führen hat, einheitlich abgegeben werden, nur daß eben dieses eine Votum so viel mal gezählt wird, als der Staat Stimmen hat. — Ein Hauptunterschied von dem Modus der alten Bundesversammlung besteht darin, daß sich keine Vertreter im Bundesrathе auf mangelnde Instruktion seitens des ihn sendenden Staates berufen darf, daß vielmehr nicht instruirte Stimmen ebenso wenig gezählt werden, als gar nicht vertretene. Ein Verzögern der Abstimmung im Bundesrathе ist sonach durch die Verfassung selbst ein für alle Male abgeschnitten. Freilich heißt dies nur so viel, daß hinfort keiner Regierung durch Nichtertheilung ausreichender Instruktionen, keinem Vertreter durch Berufung auf Mangel einer solchen ermöglicht ist, in irgend welcher speciellen Beziehung die Aussetzung und Vertagung einer Abstimmung im Bundesrathе zu erzwingen. Ein gemeinsames Uebereinkommen über zeitweilige Vertagung einer Frage ist jedoch durch die Verfassung ebenso wenig unmöglich gemacht, als es dem Vorsitzenden des Bundesrathes untersagt ist, eine solche Vertagung seinerseits geschäftsordnungsgemäß zu bewilligen.

Aufgabe des Bundesrathes ist, wie in der Verfassung von 1871 (Art. 7) ausdrücklich bestimmt wurde, u. a. zu beschließen „über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen.“ Lebte er in ersterer Beziehung auch die Funktion eines Staatsrathes aus, so ist seine Thätigkeit im Uebrigen die einer obersten Regierungsbehörde. Ferner hat der Bundesrath auch über Mängel zu beschließen, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der Instruktionen und Einrichtungen zu denselben hervortreten und läßt insofern eine obergreifende Thätigkeit. In der ganzen erwähnten Thätigkeit des Bundesrathes liegt jedoch nur die eine Hälfte seiner Aufgabe.

Der andere Theil betrifft seine unmittelbare Thätigkeit bei der Reichsgesetzgebung und beziehungsweise seine unmittelbare Verührung mit dem Reichstage. Vor Allem sind die einzelnen Mitglieder des Bundesrathes befugt, im Reichstage anwesend zu sein und bei der Berathung desselben nicht nur durch Erklärungsabgaben, sondern auch durch sonstiges Eingreifen in die Debatte sich zu betheiligen. Der Bundesrathsbevollmächtigte hat hierbei nicht nur einen besondern Ehrenvorzug, da er jeder Zeit das Wort nehmen darf, sondern überdies eine sehr gewichtige materielle Befugniß. Wenn nämlich derselbe mit der von ihm im Auf-



trage seiner Regierung vertretenen Ansicht im Bundesrathe nicht durchgedrungen, vielmehr durch Mehrheitsbeschluß abvotirt worden ist, so kann er nichts desto weniger die Ansicht seiner Regierung noch im Reichstage zur Geltung zu bringen suchen und muß auch damit im Reichstag jeder Zeit gehört werden —, eine Befugniß übrigens, welche unter Umständen ihre große Gefahren in sich bergen dürfte, obwohl es keine Frage ist, daß sie in Zeiten der Ruhe nur der Sache zum Vortheile gereichen kann und jedenfalls einer der sprechendsten Beweise dafür ist, mit welcher Liberalität und treuer Bundesfreundlichkeit bei der Entwerfung der Verfassung (die Bestimmung findet sich schon im Entwurfe) zu Werk gegangen worden ist.

Sodann ist es der Bundesrath und nicht der König von Preußen, welcher über die Beschlüsse des Reichstages weiteren Beschluß zu fassen und die Genehmigung oder Ablehnung auszusprechen hat. —

Haben wir bisher von Beschlußfassung und Verathung über Vorlagen gesprochen, welche dem Bundesrathe entweder vom Bundespräsidium gemacht oder durch Beschlüsse des Reichstages unterbreitet werden, so haben wir jetzt sein Recht zur eigenen Initiative in Betracht zu ziehen. Jede der verbündeten Regierungen ist nämlich befugt, durch ihren Vertreter am Bundesrathe, Vorschläge zu machen und in der Bundesrathssitzung in Vortrag zu bringen.

Eine sehr wichtige Neuerung, nicht nur gegenüber dem frühern Bundesrechte, sondern auch gegenüber der konstitutionellen Praxis, wie sie bisher in den deutschen Staaten bestand, wurde bezüglich der Beschlußfassung überhaupt getroffen. Während nämlich in der Bundesversammlung überaus erschwerende Bestimmungen für die Verathung und Beschlußfassung über wichtigere Gegenstände getroffen waren und nach den in den deutschen Einzelstaaten geltenden Verfassungsbestimmungen ebenso für die Verathung und Beschlußfassung über Verfassungsfragen, über Abänderungen und Zusätze zu der Verfassungsurkunde oder über authentische Interpretation von Verfassungsbestimmungen besonders erschwerende Vorschriften erlassen waren, indem sowohl ein erhöhter Präsenzstand der Kammer als eine erhöhte Mehrheit bei der Abstimmung verlangt wurde, stellte die Verfassung des Norddeutschen Bundes bei dem Reichstage das — auch von der Verfassung von 1871 — beibehaltene Princip der durchgängig gleichen Mehrheit sowohl für Verathung als für Abstimmung, und zwar der einfachen Mehrheit auf, gleichviel ob es sich um ein einfaches Gesetz oder um eine Verfassungsbestimmung handelt. Bei dem Bundesrathe wurde dem bisherigen Principe und beziehungsweise den verbündeten Fürsten die Concession gemacht, daß man zwar für die einfache Gesetzgebung ebenfalls nur die einfache Mehrheit, bei Verfassungsänderungen aber eine Zweidrittelmajorität verlangte. (Das Nähere s. unten.)

Was das Verhältniß des Bundesraths zum Bundespräsidium (Kaiser) betrifft, so ist es dieser, welcher den Bundesrath zu berufen, zu vertagen und zu schließen hat. Mindestens einmal im Jahre hat die Berufung zu erfolgen, und sie muß jederzeit erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmen der Regierungen (S. oben S. 8 und 9) verlangt wird. Das Bundespräsidium (Kaiser) ist es auch, welcher den Reichskanzler, dem der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung seiner Geschäfte obliegt, zu ernennen hat.

**Reichstag.** Wir haben oben dargestellt, daß Graf Bismarck schon bei Stellung des Antrags am Bunde vom 9. April 1866 und in den „Grundzügen“ (14. Juni 1866) auf das Reichswahlgesetz des Frankfurter Parlaments vom 12. April 1849 zurückgegriffen und seine Principien (direkte Wahl und

allgemeines Wahlrecht) auch für die Wahl der Abgeordneten zum konstituierenden Reichstage von 1867 durchgesetzt hatte. In dem diesem Reichstage vorgelegten Verfassungsentwurfe wurden auch für die künftigen Reichstagswahlen dieselben Principien ins Auge gefaßt und wenigstens bis zur Erlassung des Reichstagswahlgesetzes (welches im Jahre 1869 zu Stande kam), deren Aufrechterhaltung vorgeschlagen. Der Artikel 21 des Verfassungs-Entwurfs lautete bereits:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.“

Bis hieher ist der Entwurf in die Verfassung von 1867 (Art. 20) wörtlich übergegangen.

Der Entwurf schloß hierauf mit folgendem Satze:

„Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.“

Um diesen Vorschlag recht zu würdigen, ist sich zurückzuerinnern, wie in Preußen und auch anderwärts mancherlei Differenzen zwischen Regierung und Landtagen nicht nur, sondern noch verhängnisvoller zwischen Regierung und den einzelnen Beamten dadurch herbeigeführt wurden, daß einzelne in die Landtage gewählten Beamte in ihrer parlamentarischen Thätigkeit der Regierung Opposition machten oder wenigstens von der Regierung der Opposition zugezählt wurden. Nicht nur über die Ausdehnung des Begriffes „Beamter“, sondern auch über das Recht zur Urlaubsverweigerung entstand verbitterter Streit; wo aber letzteres Recht nicht im Zweifel zu ziehen war, entstand bei Gebrauch des Rechtes von Beginn des Landtages an sofort auf Seite des Landtags Mißtrauen. Die Doppelstellung des Beamten führte für ihn selbst oft persönliche Nachteile herbei, wenn nicht durch unzweideutige Maßregelung, so doch durch Verlust der Aussicht auf Beförderung u. dgl.; oder endlich es wurde wenigstens von dem sich zurückgesetzt fühlenden Beamten die Regierung dessen beschuldigt. Den Vortheil endlich, welcher der Regierung durch den nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zumeist denn doch wohl eintretenden Gewinn von Stimmen für die Durchsetzung ihrer Wünsche im Landtage zuzuging, stand der nachtheilige Eindruck entgegen, welcher aus der wenn auch vereinzelt Opposition der eigenen Beamten erwuchs. Immerhin wird sich eine Regierung schwer entschließen, eine Nichtwählbarkeit ihrer Beamten vorzuschlagen und zwar zunächst schon aus dem subjektiven Grunde, daß sie im Allgemeinen wie eben erwähnt in den gewählten Beamten Anhänger der Politik des am Ruder befindlichen Ministeriums hoffen darf. Es müssen daher die objektiven Gegengründe sein, welche zu dem fraglichen Vorschlage Bismarcks und der preussischen Regierung geführt haben.\*)

Die Debatten im konstituierenden Reichstage waren gerade über die Principien der Reichstagsabgeordnetenwahl überhaupt sehr einläßlich und lebendig, und besonders war dieß auch der Fall bezüglich der zuletzt erörterten Frage. Hauptsächlich wurde, und zwar von allen Partefraktionen, der durch Nichtwählbarkeit der Beamten drohende Entgang an Intelligenz und Kapacitäten betont. Am Schlusse der Diskussion wurde auch mit einer bedeutenden Majorität die Streichung des

\*) Motive waren dem Verfassungsentwurf von 1867 überhaupt nicht beigegeben. Auch in dem späteren Wahlgesetzentwurfe von 1869 sucht man in den überaus kurzen Motiven vergeblich nach den principielle Grundfäden, auf welche und warum auf sie die vorgeschlagene Wahlart gebaut werde. Vgl. Anlagen, St. B. Bd. III. 1869 S. 143 f.

vorgeschlagenen Schluffages von Art. 20 (im Entwurfe 21) beschloffen. Zugleich wurde fobann aber ein neuer Artikel (21 fowohl der Verfassung von 1867 als der vom 1871) beschloffen, welcher in Absatz 1 ausfpricht, daß Beamte keines Urelaubes zum Eintritt in den Reichftag bedürfen. (Absatz 2 ftatutirt die Nothwendigkeit einer Wiederwahl bei Beförderung).\*)

Das fpätere Reichswahlgefetz vom 31. Mai 1869 beftellt die vom Grafen Bismard von Anfang an aufgestellten principiellen Grundfätze auch im Einzelnen durchaus bei. So lautet § 1: „Wähler für den Reichftag des Norddeutschen Bundes ift jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurüdgelegt hat, in dem Bundesftaate, wo er feinen Wohnftz hat.“ § 4. „Wählbar ift jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurüdgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate feit mindedeftens einem Jahre angehört hat.“ § 9. „Die Wahlhandlung fowie die Ermittlung des Wahlergebniffes find öffentlich.“ § 10. „Das Wahlrecht wird in Perfon durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterfchrift ausgeübt.“

Auf folche Weife ift demnach im Jahre 1867 und 1869 von Graf Bismard, von dem norddeutschen und deutschen Bundesrath und den Reichftagen direkt angeknüpft worden an das Reichswahlgefetz des Parlaments von Frankfurt. Im Uebrigen hat die Verfassung von 1867 und ganz konform mit ihr die von 1871 folgende wefentliche Beftimmungen in Bezug auf den Reichftag getroffen: Seine Legislaturperiode dauert drei Jahre. (Die Budgetperiode ift jedoch eine einjährige.) Soll der Reichftag während diefer Periode aufgelöst werden, fo fteht diefer Befchluß weder dem Bundespräfidium (dem Kaifer) noch dem Bundesrath allein zu; es ift vielmehr hierzu ein Befchluß des Bundesrathes und die Zuftimmung des Bundespräfidiums (Kaisers) nöthig. Ohne Zuftimmung des Reichftages darf derfelbe nicht über 30 Tage vertagt werden, und kann eine Vertagung nur einmal während einer Seflion verfügt werden. —

Die Befchluffaffung folgt immer, gleichviel ob es fich um Gegenstände der einfachen oder der Verfassungsgefetzgebung handelt, durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit jeder Befchluffaffung wird jedoch die Anwesenheit der Mehrheit der gefezlichen Anzahl der Mitglieder erfordert.

Ueber möglichefte Vollzähligkeit hat der Reichftag felbst gefchäftsordnungsmäßig zu wachen. „Ohne Genehmigung des Reichftages kann kein Mitglied desfelben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unterfuchung gezogen oder verhaftet\*\*) werden, außer wann es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächftfolgenden Tages ergriffen wird. — Auf Verlangen des Reichftages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desfelben und jede Unterfuchungshaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“ (Art. 31 der Verf. v. 1867 und 1871.)

Diäten beziehen die Reichftagsabgeordneten nicht, und ift ihnen als Reichftagsabgeordneten das Nehmen von Befoldung und Entfchädigung durch die Verfassung fowohl von 1867 als 1871 verboten. Ausnahmeweife wird ihnen aber durch befonderes Gefez ein Aversum für eine außerordentliche Thätigkeit bewilligt, wie folches

\*) St. B. des konst. R. L. von 1867 S. 436. Die Debatte beginnt schon auf S. 414. Vgl. Materialien von Bezold. Bd. II. S. 1—72.

\*\*) Es ift controvers, ob hierunter nur die Unterfuchungshaft oder auch die Strafhaft verstanden werde. Wir würden beide Haftarten als inbegriffen erachten. Vgl. die Verhandlungen des konst. Reichftags von 1867 und die der fpäteren Reichftage gelegentlich von Strafvolzugs- u. dgl. Anträgen.

durch das jüngste Gesetz vom 23. December 1874, die geschäftliche Behandlung eines Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. betr. geschehen ist. Noch kein Reichstag ist übrigens vorübergegangen, ohne daß nicht wenigstens der Antrag auf verfassungsmäßige Bewilligung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten im Reichstag angebracht worden wäre, und jedenfalls spricht hiefür die bisherige Praxis in Deutschland. Etwas wanting scheinen übrigens die Präsidialgewalt und der Bundesrath insofern geworden zu sein, als wenigstens Reiseentschädigungen durch Verleihung von Eisenbahnfreikarten neuerdings gewährt wurden.

Die Berufung und Schließung des Reichstags steht dem Bundespräsidentium (Kaiser) zu. Mindestens einmal im Jahre hat die Berufung verfassungsmäßig zu geschehen.

**Wirkungskreis des Bundespräsidentiums, Bundesraths und Reichstags.** Im Allgemeinen beschränkt sich das Thätigkeitsfeld der Reichsgewalt auf die Gesetzgebung, während der Vollzug der Gesetze und die Regierung oder Verwaltung nach wie vor in der Hand der Einzelstaatsregierungen ist. Es erscheint als Ausnahme, wenn dem Bunde auch noch etwas Weiteres übertragen erscheint, als die Bundesgesetzgebung. Allerdings aber — solche Ausnahmen sind vorhanden und an sich sind sie keineswegs unbedeutend, und die Verfassung in ihrem Eingange ist so allgemein gefaßt, daß die weitere Ausdehnung und Vermehrung dieser Ausnahme geradezu verfassungsmäßig durchaus statthaft erscheint.

Zweck des Bundes ist nämlich nach dem Eingange der Verfassung von 1867, welcher Eingang in die Verfassung von 1871 unverändert übergegangen ist, ganz allgemein der: „Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie Pflege und Wohlfahrt des deutschen Volks.“ Daß diese Zwecke durch die Gesetzgebung allein, selbst die Vollzugsverordnungen inbegriffen, nicht erreicht werden können, liegt auf der Hand. Jedenfalls muß hiezu auch die Befugniß zur Ueberwachung und nöthigenfalls zur Erzwingung des wirklichen Vollzugs der Bundes-Gesetze und Vollzugsanordnung noch hinzukommen. Und diese höchst wichtige und weittragende Befugniß ist der Bundesgewalt unbestreitbar übertragen. In dem Hauptartikel selbst, welcher die Gesetzgebung in ihrer Kompetenzausübung regelt, ist dem Bunde neben, ja vor der Gesetzgebung ausdrücklich auch die Oberaufsicht übertragen. Es lautet nämlich Artikel 4 der Verfassung von 1867 und der darin unveränderten Verfassung von 1871 in seinem Anfange wörtlich: „Der Beaufsichtigung seitens des Bundes (Reiches) und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten“ u. s. w. Wie wir ferner bereits gesehen haben, ist dem Bundesrathe durch die Verfassung von 1871 die in der Verfassung von 1867 stillschweigend angenommene Befugniß ausdrücklich eingeräumt — Art. 7 Ziff. 3 — „zu beschließen über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der Vollzugs-Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.“ Ist die Ueberwachung der Aufrechterhaltung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze hiernach Bundes Sache, welche zweifellos zunächst dem Bundespräsidentium (Kaiser) zukommt, so ist diesem, dem Bundespräsidentium, durch die Verfassung von 1867, und im Allgemeinen genau ebenso durch die von 1871 auch die Handhabung der zwangswweisen Aufrechterhaltung übertragen. Es bestimmen nämlich beide Verfassungen gleichmäßig unter dem Titel: „Bundespräsidentium“ („Präsidentium“) in Art. 19 (1871 20) wörtlich: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im

Zu vollstrecken ist diese Bundesexekution auch noch nach der Verfassung von 1871 ebenfalls durch das Bundespräsidium (Kaiser) und zwar durch dasselbe ganz allein. Nur verlangt die Verfassung von 1871, daß dieser Vollstreckung ein Beschluß des Bundesrathes vorauszugehen habe, welche Vorschrift der Verfassung von 1867 noch fremd war.

Fragt man hiernächst nach den Mitteln, welche dem Bundespräsidium (Kaiser) zur Handhabung des Obergewalt-Rechtes und zur Erfüllung der Obergewaltspflicht zustehen und von ihm in Wirksamkeit gesetzt werden müssen, so fällt hierbei unter den verfassungsmäßigen Machtmitteln vor Allem und allgemein das Bundeskriegswesen ins Auge, da andere Machtmittel, nämlich insbesondere eine förmliche Regierungsgewalt mit eigener Beamtung (Reichsbeamten) oder die für das Bundespräsidium (Kaiser) geschehende Inpflichtnahme einzelstaatlicher Beamte specielle Gebiete, nämlich das Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, endlich Zoll- und Handelswesen betreffen.

Was nun aber das Bundes-, (Reichs-) Kriegswesen betrifft, so bestimmt die Verfassung von 1867, und mit ihr vollkommen übereinstimmend die Verfassung von 1871: „Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Königs von Preußen (Kaisers) steht.“ (Art. 63). „Alle Bundes- (deutsche) Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnen eid aufzunehmen.“ (Art. 64). „Der Bundesfeldherr (Kaiser) kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären.“ (Art. 68.)

Haben wir bisher den Zustand des Friedens im Auge gehabt, so haben wir jetzt erst die Hauptsache, den Krieg, ins Auge zu fassen. Nach dieser Seite ist das Bundespräsidium mit der größten Sorgsamkeit auf das Kräftigste und Einheitlichste gestaltet, und wenn auch die Verfassung von 1871 besonders dießbezüglich Modifikationen herbeigeführt hat, — was allerdings an sich bedenklich genug ist — so erscheinen diese nach menschlicher Berechnung doch für den Krieg selbst nicht von wesentlichem Einflusse auf das Ganze. (Ueber die Aenderungen im Militärwesen durch die Versailler Verträge überhaupt s. S. 21 fg.)

Die Krone Preußen als Bundespräsidium (Kaiser) hat nach Art. 11 das Recht „völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.“ Es kam ihr nach der Verfassung von 1867 insbesondere ausschließlich und allein das Recht zu, den Krieg zu erklären. Durch die Verfassung von 1871 wurde dieses Recht insofern beschränkt, als für den Fall eines Angriffs-Kriegs die — vorausgängige — Zustimmung des Bundesrathes verlangt wurde. (s. S. 28.)

In welcher Weise das ganze deutsche Militärwesen besonders auch im Zusammenhang mit der Aufwandbestreitung für dasselbe geordnet ist, kann hier im Einzelnen nicht verfolgt, und nur wiederholt werden, daß im Allgemeinen ausreichende Fürsorge für die Machtbefugnisse des Bundesfeldherrn und die Einheitlichkeit des gesamtdeutschen Heeres getroffen ist. Demselben ist endlich verfassungsmäßig auch das ausschließliche Recht zugesprochen, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. (Art. 65. Wegen Bayern s. S. 24.)

die oberste Gewalt des Bundespräsidiums (Kaiser) entsprechend ausgestattet bei der Kriegsmarine. (Art. 53.)

Ähnlich wie bei dem Militär- und Marine-Wesen ist dem Präsidium (Kaiser) verfassungsmäßig eine förmliche, die Einheit herstellende Regierungsgewalt auch bezüglich des Eisenbahn-Wesens, sowie des Post- und Telegraphen-Wesens übertragen. (Art. 41 ff., 48 ff. der Verf. v. 1867 und 1871.) Endlich auch bezüglich des Zollwesens ist die oberste Stellung des Bundespräsidiums (Kaisers) gebührend gewahrt. (Art. 33 ff.) In letzterer Beziehung s. den Artikel „Zollverein“.

Ist auch auf solche Weise „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks“ (Eingang der Verfassung von 1867 und 1871) gesorgt, so hat die Verfassung für den — diplomatischen — Schutz der Deutschen im Auslande ebenfalls und zwar im Allgemeinen ausreichend gesorgt. In demselben Artikel (3), welcher als ein Grundrecht des deutschen Volks ein gemeinsames Indigeuat feststellt, wird in einem letzten Absatze gesagt: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen\*) gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.“ Zu diesem Behufe ist unter Titel X der Verfassung von 1871 in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Verfassung von 1867 ein verfassungsmäßiges Konsulat geordnet wie folgt (Art. 56):

„Das gesammte Konsulatwesen des deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums (Kaisers), welcher die Konsula — anstellt.“  
— „Die sämtlichen bestehenden Landes-Konsulate werden (alsbald) aufgehoben.“

Was die völkerrechtliche Vertretung des Reiches als solchen überhaupt betrifft, so steht das Recht hiezu nach der Verfassung von 1867 dem Bundespräsidium (Kaiser) ausschließlich und allein zu. Durch den mit Bayern geschlossenen Versailler Vertrag wurde lediglich die Nebenbestimmung getroffen, daß der Kaiser auch einem bayerischen Gesandten die Vertretung des Reiches übertragen könne.\*\*\*) (Im Uebrigen wurde über das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten und ihre Einzel-Vertretung im Auslande eine verfassungsmäßige Bestimmung nicht getroffen, so daß es also — leider — ganz in der bisherigen Weise, insoweit nicht in obigen Verfassungsbestimmungen im Einzelnen eine Aenderung eintritt, aufrecht erhalten ist.)

In allen vorausgeführten Beziehungen übt die Reichsgewalt unbestreitbar eine förmliche Regierungs- oder ausübende Gewalt aus. Ihre Hauptaufgabe ist aber zunächst die gesetzgebende Gewalt.

Einen der wesentlichsten Theile der Verfassung bilden die Bestimmungen über diejenigen Gegenstände, deren gesetzliche Ordnung dem Reiche übertragen ist. Um jedoch die Aufzählung derselben und die Tendenz, welche hiebei obgewaltet hat, in ihrer Tragweite würdigen zu können, ist vor allem die Befugniß, nicht nur diese Verfassungsbestimmung, sondern überhaupt alle Verfassungsbestimmungen auch wieder zu ändern, ins Auge zu fassen, denn es ist klar, daß die Aufzählung der in die Reichskompetenz fallenden Gegenstände in einem durchaus anderen Lichte erscheint, je nachdem solche Verfassungsänderungen für das Reich als solches statthaft oder ausgeschlossen sind, je nachdem im ersteren Fall die Aenderung selbst schwieriger oder leichter ist.

\*) In der Verfassung von 1867 hieß es „Bundesangehörigen.“

\*\*) Schlußprotokoll Art. VII und VIII.

Es muß hiebei voraus betont werden, daß diese Frage die schwierigste deutsche Verfassungsfrage bildet, welche bisher aufgetaucht ist. Da Deutschland vordem in der That nur in einem Staatenbunde, d. h. in einem Bunde geeinigt war, in welchem die Souveränität der deutschen Fürsten im Wesentlichen in keiner Weise beschränkt war, ist diese Frage eine durchaus neue. Ihre Beantwortung war und ist deshalb eine um so schwierigere, als auch jetzt durch den Norddeutschen Bund sowohl als durch die Verfaller Verträge ein Bundesverhältniß geschaffen war, welches die Souveränität der deutschen Fürsten an sich unberührt zu lassen, und nur einige Souveränitätsrechte beziehungsweise in streng umgrenztem Umfange auf die Reichsgewalt zu übertragen schien. Hiedurch lag es nahe, dennoch auf die zur Zeit des alten Deutschen „Bundes“ bestandenen Rechtsverhältnisse zu recurriren und aus ihrer „Analogie“ Erklärungsgründe herbeizuziehen. Seit der Bundesakte vom 8. Juni 1815, beziehungsweise der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 war das damalige „Bundes“-Verhältniß im Laufe der Zeit dadurch zu einem komplizirteren, als es anfangs war, geworden, daß mittlerweile in allen deutschen Bundesstaaten, Mecklenburg allein ausgenommen, landständische oder repräsentative Landesverfassungen entstanden waren (S. die Artikel „Landstände“, „Repräsentativverfassung“), wodurch die Stände- oder Volksvertretung Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erhalten hatte. Bei dem jahrhundertlangen Verhältniß der Reichsgewalt zu den Einzeländern aber hatte sich im Ganzen und Großen das Axiom festgestellt: Landesrecht vor Reichsrecht!

Plötzlich trat nun an die Stelle des alten Schattenreiches der letzten Jahrhunderte und des „deutschen Bundes“ ein neues jugendlich kräftiges Reich, an die Stelle des morschen Staatenbundes ein fester Bundesstaat, als ganz neues Moment trat ein Reichstag hinzu, in welchem die Stimme und der Wille des deutschen Volks zur Geltung kommt, und mit Einem Worte: — an die Stelle des Axioms: Landesrecht vor Reichsrecht! das gerade umgekehrte: Reichsrecht vor Landesrecht!

War auch dieses letztere Axiom in Bezug auf die einfache Gesetzgebung ein für alle Male durch eine ausdrückliche Bestimmung der neuen Verfassung klar entschieden, in Bezug auf die Verfassungsgesetzgebung konnte man sich die Forderung entweder nicht zurecht legen, oder — wollte es nicht. Gleichwohl ist es auch hier ebenfalls und ganz aus den gleichen Gründen das allein richtige Princip. Man hat sich hiebei nur zu hüten, irgendwie an den alten Bund zurückzudenken, und es geht insbesondere in keiner Weise an, den Bundesrath etwa irgend wie der alten Bundesversammlung zu vergleichen.

Was die Frage der Verfassungsänderungen specieell, also mit anderen Worten Fort- und Weiterbildung der Verfassung betrifft, so hatte der Namens der verbündeten Regierungen im Jahre 1867 von Graf Bismarck an den konstituirenden Reichstag gebrachte Entwurf die Befugniß hierzu mit vollem Rechte als eine einem wie proponirt gestalteten Reiche selbstverständlich zustehende erachtet, und es fand sich daher diesbezüglich in dem Entwurfe nur zufällig eine einzige, nur nebenbei gemachte Bemerkung. An der Stelle nämlich, wo der Entwurf von der Mehrheit sprach, welche bei Beschlußfassungen sowohl des Bundesrathes als des Reichstages überhaupt nöthig sei, wurde die Bestimmung getroffen, daß in einem Falle die einfache Mehrheit zur Beschlußfassung, jedoch nur bei dem Bundesrath, nicht hinreichend sein sollte, und wurde also insofern den verbündeten Regierungen ein Vorzug vor dem verbündeten Volke eingeräumt. Bei der Volksvertretung, dem Reichstage sollte auch in diesem Falle die

einfache Mehrheit hinreichen, bei der Fürstenvertretung, dem Bundesrathe, jedoch eine erhöhte Mehrheit erforderlich sein, — ehe eine Verfassungsveränderung zu Stande kommen und also z. B. eine weitere Beschränkung der Souveränitätsrechte eintreten könnte. Während für den Reichstag, wie schon oben angeführt, Art. 28 der Verfassung von 1867 nur die einfache (absolute) Mehrheit (jedoch bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl von Mitgliedern) anordnete, welche Bestimmung vom Entwurf genau in derselben Gestalt proponirt worden war, die er in der Verfassung selbst erhielt, war schon vom Entwurfe bezüglich des Bundesraths folgende Bestimmung (Art. 7 Absatz 2) proponirt worden:

„Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsänderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern.“

Dies war wie gesagt die einzige Stelle des Entwurfs, in welcher der Verfassungsänderungen überhaupt ausdrücklich Erwähnung geschah. Bei der Berathung des konstituierenden Reichstags wurde nur die Redaktion, vielmehr die nur nebenbei und gelegentlich gemachte Einstellung beanstandet. Es beantragte daher Lascher, diese Bestimmung, insoweit sie die Verfassungsänderungen betreffe, als selbstständigen Artikel zu fassen und diesen Artikel sodann unter einem besonderen Titel an das Ende der Verfassung zu stellen.\*)

Nachdem der Entwurf in seinen übrigen Titeln vollständig durchberathen war, und ehe man in die Berathung des Schlusstitels: „Verhältniß zu den süddeutschen Staaten“ (Titel XV Art. 79 der Verfassungsurkunde) eintrat, wurde sodann in der That an dieser Stelle und zwar unter Ziffer XIV und dem (nicht glücklichen) Titel „Allgemeine Bestimmung“ folgender Artikel 78 eingefstellt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Stimmen erforderlich.“

Darin und in nichts Weiterem bestand also die Koncession an die Einzelstaaten, oder wenn man lieber will an den Partikularismus, daß den Regierungen (keineswegs dem betreffenden Volkstheil) verfassungsmäßig eine Erleichterung in dem Bestreben geschaffen wurde, Verfassungsänderungen überhaupt und Weiterentwicklung der Verfassung auf Kosten ihrer Souveränität insbesondere hintanzuhalten. Die von ihnen in den Bundesrath geschickten, mit einer der Größe des Landes entsprechenden Stimmenzahl ausgestatteten Vertreter der Regierungen sollen durch ein ablehnendes Botum, wenn sie darin von anderen Regierungen unterstützt werden und auch nur um eine Stimme mehr als Ein Drittel der in der Bundesrathssitzung abgegebenen Stimmen für ein ablehnendes Botum aufzubringen vermögen, jede Verfassungsänderung vereiteln können. Schon diese Koncession ist leider groß genug!

Eine noch weitere Koncession aber wollte ganz offenbar nicht gemacht werden, denn sonst hätte sie ganz ohne allen Zweifel bei der eminenten Wichtigkeit der Sache ebenfalls in der Verfassung ausdrücklich festgesetzt werden müssen, und es ist auch nicht der leiseste Grund zur Annahme gegeben, ein Graf Bismarck habe sie nur einzusetzen — vergessen!

Wir wollen übrigens nicht verschweigen, daß im Reichstage ein paar Abgeordnete der Volksvertretung bei der Berathung über diese und sonstige Fragen

\*) S. meine Materialien Bd. I. S. 651.



andere, entschieden irrige, subjektive Auffassungen kund gegeben haben. Allein auf Reichstagsbeschlüsse, geschweige auf die endliche Feststellung der Verfassungsbestimmung äußerten diese Vota nachweisbar keinerlei Einfluß. Ueberdies wurde von Seite der verbündeten Regierungen und insbesondere seitens der Krone Preußens und des dieselbe vertretenden Grafen Bismarck weder mündlich noch schriftlich auch nur ein Wort geäußert, welches auf eine andere Intention irgend wie schließen ließ.

Uebrigens wurde bezeichnender Weise eine der Selbständigkeit des Reiches ungünstige Auslegung der fraglichen Verfassungsbestimmung erst nach einer Reihe von Jahren, geraume Zeit nach Abschluß und Genehmigung der Versailler Verträge, und zwar von der ultramontanen Partei in Württemberg und Bayern geltend gemacht, — einer Partei, welche unverkennbar der ganzen Reichsidee im modernen rechtsstaatlichen Sinne abhold ist und sich kaum herbekümmert, die deutsche Reichsverfassung auch nur überhaupt als ein fait accompli hinzunehmen. Nicht minder bezeichnend dürfte es aber auf der Gegenseite sein, daß gerade derjenige württembergische und bayerische Minister, welche bei dem betreffenden Vertragsschlusse zu Versailles zunächst thätig waren, nämlich von Mittnacht aus Württemberg und von Luz aus Bayern mit aller Bestimmtheit und offenbar in vollster Kenntniß der seitens des Grafen Bismarck im Namen des norddeutschen Bundes ausdrücklich bekannt gegebenen wahren Intention bei Abfassung jener Verfassungsbestimmung im Jahre 1866/1867 gleichmäßig die Behauptung officiell aufs Feierlichste und mit absolut nicht zu mißverstehender Deutlichkeit niedergelegt und wiederholt haben, es habe nicht die Intention bestanden, den Einzelregierungen eine weitere Koncession zu machen, als ausdrücklich gesagt war, es habe insbesondere nicht die Intention bestanden, als ob vor einer Abänderung der Reichsverfassung zuerst der Einzel Landtag zu hören sei, und die Verfassungsänderung nur mit seiner Zustimmung zu Stande kommen könne. Die Aeußerung des bayerischen Ministers fällt hierbei um so mehr ins Gewicht, als notorisch in Versailles gerade seine Bemühungen dahin gerichtet waren, wenigstens für Bayern möglichst viele partikularistische Koncessionen zu erringen.

So ist es denn gekommen, daß gerade durch die ultramontanen Gegenbestrebungen gegen die Verfassungsbestimmung für dieselbe eine sehr erwünschte Klarheit herbeigeführt worden ist. \*)

Diese Verfassungsbestimmung ist es nun aber, welche wie schon gesagt bei Beurtheilung der Tragweite des Art. 4 der Verfassung und dem in ihr enthaltenen Kataloge der in die Reichskompetenz fallenden Gegenstände wohl im Auge zu behalten ist. Zugleich ist sich auch stets daran zu erinnern, daß im Jahre 1867 die verbündeten norddeutschen Staaten sowohl, als die Kontrahenten der Versailler Verträge, als endlich die Vertretungen der Einzelstaaten wenigstens durch Mehrheitsbeschlüsse dem ausdrücklich an die Spitze der Verfassung gestellten Eingange zugestimmt haben, welchem gemäß ein ewiger Bund nicht nur zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sondern auch „zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks“ geschlossen wurde.

Stabil könnte ja unter allen Umständen die gegenwärtige Verfassung des Deutschen Reiches nicht bleiben, um so weniger, als sie das Produkt höchst bewegter

\*) Vgl. über die bezüglichen Verhandlungen im württembergischen und bayerischen Landtage meine Abhandlungen über „Reichsrecht und Landesrecht“ in Holzendorfs Jahrbuch Bd. II, S. 319.

Zeiten ist, in welchen festgeordnete Verfassungszustände höchstens angebahnt werden konnten. Die Weiterbildungsfähigkeit der Verfassung aber wurde von allen Seiten, und keineswegs etwa bloß in den seitherigen Norddeutschen und Deutschen Reichstagen, keineswegs bloß vom Reichstag wie vom Bundesrathe, sondern auch von den Einzellandtagen und den Landesregierungen ausdrücklich und wiederholt ebenso anerkannt als die vollste Bedürftigkeit der Weiter- und endlichen definitiven Ausbildung entweder ganz ausdrücklich positiv betont oder doch von keiner Seite in Abrede gestellt worden ist. Auch der Partikularismus kann sich überdies hiebei insofern wohl beruhigen, als es kaum einem Zweifel unterstellt werden kann, daß nur bei solcher Natur der Verfassung die Existenz der Einzelstaaten und der „berechtigten Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten“ der einzelnen Volkstheile erhalten werden kann, und daß die Sicherheit der Einzelstaaten mit der Festigkeit und Sicherheit des Reiches nicht nur gleichen Schritt hält, sondern von dieser geradezu bedingt wird.

Durch die Verfassung von 1867 (Art. 4) wurden nun aber folgende Angelegenheiten der Gesetzgebung des Bundes unterstellt:

- 1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlicly des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
- 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- 5) die Erfindungspatente;
- 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Ausland, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
- 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
- 9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
- 10) das Post- und Telegraphenwesen;
- 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
- 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
- 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
- 14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
- 15) Maßregeln der Medicinal- und der Veterinärpolizei.

Eines bleibt uns aus der Verfassung von 1867 noch zu betrachten — und selber ist damit auch noch die Verfassung von 1871 konform und bis heute irgend eine wesentliche Reform noch nicht erzielt — es ist dieß das Kapitel der Reichsfinanzen. Art. 60 der Verfassung bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat

gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt." — Art. 70: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern diese durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (also die alten „Matrikularbeiträge“!) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.“ — Art. 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichszähler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“ — Art. 73: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.“

Im Ganzen und Großen sieht sich demnach das Reich nach wie vor auf die Bundesmatrikularbeiträge als Haupteinnahmequelle verwiesen. Es ist keine Frage, daß eine Reichssteuerreform und insbesondere die Schaffung einer direkten Reichsteuer dringendes Bedürfnis ist. Schwierig jedoch dürfte bei dem jetzt noch vorhandenen Stande der Deutschen Reichsverfassung die Frage sein, in welcher Weise dies möglich ist. Wir können diesbezüglich hier überhaupt ein Urtheil nicht wagen, verweisen vielmehr auf den Artikel „Staatswirtschaft“.

Ebenso verweisen wir, was die Frage der Steuerbewilligung im Allgemeinen betrifft, auf den Artikel „Steuerbewilligungsrecht“.

Bezüglich der Frage des Aufwandes für das deutsche Heer insbesondere drohte — abgesehen von den bezüglich des bayerischen Heeres zu Versailles getroffenen und unten kurz zu bezeichnenden Ausnahmsbestimmungen — zwischen Reichsregierung und Reichstag ein ähnlicher Konflikt auszubrechen, wie sich in Preußen anlässlich der Heeresreorganisation von 1859 ein solcher erhoben und 7 Jahre lang hingezogen hatte. Die Aushilfsbestimmungen in Art. 60 und 62 der Verfassung von 1867 gehörten sogar (mit der Bestimmung über die Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten) zu denjenigen Differenzpunkten, welche das Zustandekommen der Verfassung gefährdet hatten. Auch in die Verfassung von 1871 gingen jene auf Zeit beschränkten Aushilfsbestimmungen wieder über und waren Gegenstand neuer heftiger Kämpfe. Endlich auf dem Reichstage von 1874 kam das allein eine sichere Grundlage bietende Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 zu Stande, und konnte nun der Militäretat in dem durch Gesetz vom 27. December 1874 festgestellten Reichshaushaltsetat eingefügt werden.

**3. 1867—1870.** Schon bei dem ersten, auf Grund der konstituirten Verfassung gewählten Reichstage (ordentliche Session von 1867) begannen — wie dies auch schon bei dem konstituierenden Reichstage der Fall war — die mecklenburgischen Verfassungsbeschwerden und wurden auf allen folgenden wiederholt. Es erfolgte endlich ein Reichstagsbeschluß dahin, einen Verfassungsartikel aufzunehmen, welcher die Nothwendigkeit ausspreche, daß in allen deutschen Einzelstaaten (also auch in Mecklenburg) repräsentative Volksvertretungen zu bestehen hätten. Eine solche Verfassungsbestimmung ist jedoch bisher durch die nöthige Zustimmung des Bundesrathes noch nicht zu Stande gekommen.

Auf dem Reichstage von 1868 wurde der schon auf dem konstituierenden Reichstage von 1867 gefaßte, aber im Interesse des Zustandekommens der Verfassung wieder zurückgenommene Beschluß auf verfassungsmäßige Gewährung von

Diäten an die Reichstagsmitglieder aufs Neue ins Auge gefaßt, und es wiederholten sich selbster die Anträge immer wieder, jedoch es kam bisher auch in dieser Beziehung ein Verfassungsgesetz nicht zu Stande.

Auf dem Reichstage von 1869 wurden zwei Anträge zu Reichstagsbeschlüssen erhoben, welche eine eine Kompetenzerweiterung enthaltende Abänderung des Artikel 4 der Verfassung betrafen. Es wurde nämlich beschlossen, in die Ziffer 9 auch die Anstalten für die Seeschifffahrt aufzunehmen, ebenso in Ziffer 13 die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches auch auf das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation auszudehnen. Allein in Folge Nichtzustimmung des Bundesrathes kamen damals keine Gesetze zu Stande. Es wiederholten sich aber dieselben Vorgänge auch auf den folgenden Norddeutschen und beziehungsweise Deutschen Reichstagen, bis endlich in ersterer Beziehung das Gesetz vom 3. März 1873, in letzterer Beziehung, wenn auch unter Beschränkung auf das bürgerliche Recht, das vom 20. December 1873 wirklich zu Stande kam.

Ziffer 9 des Artikels 4 erhielt hierdurch folgenden Zusatz: „desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Ziffer 13 aber lautet jetzt: „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.“

**4. Die Versailler Verträge.** Dem deutsch-französischen Kriege verdankt es Deutschland, daß endlich auch der Süden mit dem bereits geeinigten Norden vereinigt wurde. Die Bajonette der gesamtdeutschen Armee schlugen die Mainbrücke. Zwar hatten schon im Jahre 1867 diesbezügliche Verhandlungen der bayerischen und württembergischen Regierung begonnen (sog. Ministerialerklärung), allein man strebte lediglich einen „Weiteren Bund“, an und blieben die Verhandlungen durchaus aussichtslos. Nach der Schlacht von Sedan war es nun Baden, welches die Sache zuerst in Fluß brachte, indem es einen Antrag auf Eintritt in den Norddeutschen Bund stellte. Nach Verlauf einiger Tage stellte Bayern in Berlin das Ersuchen, mit ihm eine Besprechung wegen seines Beitritts zu eröffnen, und es wurde dem durch Absendung des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück nach München entsprochen. Württemberg hatte hievon Nachricht erhalten und sandte ebenfalls einen Abgesandten dahin. Allein die Münchener Besprechungen (21—28. September 1870) führten zu keinerlei Resultat, da Bayern auf seinen „Weiteren Bund“ zurückkam und jedenfalls durchgreifende Verfassungsänderungen zur Bedingung seines Beitritts zur bestehenden Verfassung machte. Nachdem mittlerweile Baden seinen Antrag und diesmal unbedingt wiederholt hatte (30. Oktober), nahm jetzt Württemberg die Initiative vor Bayern in die Hand und trug im Hauptquartier zu Versailles auf Eröffnung förmlicher Unterhandlungen an. (9. Oktober.) Unter dem 16. Oktober erging hierauf aus Versailles eine Einladung an sämtliche süddeutsche Regierungen nach Versailles, und alle, selbst Bayern, folgten der Einladung. Aber Bayern kam selbst hier wieder auf seine alten Verlangen zurück. Als bald mußte daher von einer gemeinsamen Verhandlung mit den vier Regierungen abgesehen werden. Es wurde deshalb von jetzt an getrennt, einerseits mit den zum Beitritt zum Norddeutschen Bund in seiner bisherigen Gestalt bereiten Regierungen von Baden, Hessen und auch Württemberg weiter verhandelt, während andererseits mit Bayern irgend welches Einverständnis erst anzubahnen war. Anfangs November schien bereits mit den drei erstgenannten Regierungen volles Einverständnis erzielt, weshalb die durch etnige nöthige Modifikationen und in Gewährung einiger Wünsche angezeigte neue Verfassungsredaktion ursprünglich auch auf Württemberg berechnet war. Allein

gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Staatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.“ — Art. 70: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In soweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (also die alten „Matrikularbeiträge“) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.“ — Art. 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“ — Art. 73: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.“

Im Ganzen und Großen sieht sich demnach das Reich nach wie vor auf die Bundesmatrikularbeiträge als Haupteinnahmequelle verwiesen. Es ist keine Frage, daß eine Reichssteuerreform und insbesondere die Schaffung einer direkten Reichssteuer dringendes Bedürfnis ist. Schwierig jedoch dürfte bei dem jetzt noch vorhandenen Stande der Deutschen Reichsverfassung die Frage sein, in welcher Weise dies möglich ist. Wir können diesbezüglich hier überhaupt ein Urtheil nicht wagen, verweisen vielmehr auf den Artikel „Staatswirtschaft“.

Ebenso verweisen wir, was die Frage der Steuerbewilligung im Allgemeinen betrifft, auf den Artikel „Steuerbewilligungsrecht“.

Bezüglich der Frage des Aufwandes für das deutsche Heer insbesondere drohte — abgesehen von den bezüglich des bayerischen Heeres zu Versailles getroffenen und unten kurz zu bezeichnenden Ausnahmsbestimmungen — zwischen Reichsregierung und Reichstag ein ähnlicher Konflikt auszubrechen, wie sich in Preußen anlässlich der Heeresreorganisation von 1859 ein solcher erhoben und 7 Jahre lang hingezogen hatte. Die Aushilfsbestimmungen in Art. 60 und 62 der Verfassung von 1867 gehörten sogar (mit der Bestimmung über die Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten) zu denjenigen Differenzpunkten, welche das Zustandekommen der Verfassung gefährdet hatten. Auch in die Verfassung von 1871 gingen jene auf Zeit beschränkten Aushilfsbestimmungen wieder über und waren Gegenstand neuer heftiger Kämpfe. Endlich auf dem Reichstage von 1874 kam das allein eine sichere Grundlage bietende Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 zu Stande, und konnte nun der Militäretat in dem durch Gesetz vom 27. December 1874 festgestellten Reichshaushaltsetat eingesetzt werden.

3. **1867—1870.** Schon bei dem ersten, auf Grund der konstituirten Verfassung gewählten Reichstage (ordentliche Session von 1867) begannen — wie dies auch schon bei dem konstituierenden Reichstage der Fall war — die mecklenburgischen Verfassungsbeschwerden und wurden auf allen folgenden wiederholt. Es erfolgte endlich ein Reichstagsbeschluß dahin, einen Verfassungsartikel aufzunehmen, welcher die Nothwendigkeit ausspreche, daß in allen deutschen Einzelstaaten (also auch in Mecklenburg) repräsentative Volksvertretungen zu bestehen hätten. Eine solche Verfassungsbestimmung ist jedoch bisher durch die nöthige Zustimmung des Bundesrathes noch nicht zu Stande gekommen.

Auf dem Reichstage von 1868 wurde der schon auf dem konstituierenden Reichstage von 1867 gefaßte, aber im Interesse des Zustandekommens der Verfassung wieder zurückgenommene Beschluß auf verfassungsmäßige Gewährung von

Diäten an die Reichstagsmitglieder aufs Neue ins Auge gefaßt, und es wiederholten sich seither die Anträge immer wieder, jedoch es kam bisher auch in dieser Beziehung ein Verfassungsgesetz nicht zu Stande.

Auf dem Reichstage von 1869 wurden zwei Anträge zu Reichstagsbeschlüssen erhoben, welche eine eine Kompetenzerweiterung enthaltende Abänderung des Artikel 4 der Verfassung betrafen. Es wurde nämlich beschlossen, in die Ziffer 9 auch die Anstalten für die Seeschifffahrt aufzunehmen, ebenso in Ziffer 13 die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches auch auf das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation auszudehnen. Allein in Folge Nichtzustimmung des Bundesrathes kamen damals keine Gesetze zu Stande. Es wiederholten sich aber dieselben Vorgänge auch auf den folgenden Norddeutschen und beziehungsweise Deutschen Reichstagen, bis endlich in ersterer Beziehung das Gesetz vom 3. März 1873, in letzterer Beziehung, wenn auch unter Beschränkung auf das bürgerliche Recht, das vom 20. December 1873 wirklich zu Stande kam.

Ziffer 9 des Artikels 4 erhielt hiedurch folgenden Zusatz: „desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Ziffer 13 aber lautet jetzt: „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.“

**4. Die Versailler Verträge.** Dem deutsch-französischen Kriege verdankt es Deutschland, daß endlich auch der Süden mit dem bereits geeinigten Norden vereinigt wurde. Die Bajonette der gesammtdutschen Armee schlugen die Mainbrücke. Zwar hatten schon im Jahre 1867 diesbezügliche Verhandlungen der bayerischen und württembergischen Regierung begonnen (sog. Ministerialerklärung), allein man strebte lediglich einen „Weiteren Bund“, an und blieben die Verhandlungen durchaus aussichtslos. Nach der Schlacht von Sedan war es nun Baden, welches die Sache zuerst in Fluß brachte, indem es einen Antrag auf Eintritt in den Norddeutschen Bund stellte. Nach Verlauf einiger Tage stellte Bayern in Berlin das Ersuchen, mit ihm eine Besprechung wegen seines Beitritts zu eröffnen, und es wurde dem durch Absendung des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück nach München entsprochen. Württemberg hatte hievon Nachricht erhalten und sandte ebenfalls einen Abgesandten dahin. Allein die Münchener Besprechungen (21—28. September 1870) führten zu keinerlei Resultat, da Bayern auf seinen „Weiteren Bund“ zurückkam und jedenfalls durchgreifende Verfassungsänderungen zur Bedingung seines Beitritts zur bestehenden Verfassung machte. Nachdem mittlerweile Baden seinen Antrag und diesmal unbedingt wiederholt hatte (30. Oktober), nahm jetzt Württemberg die Initiative vor Bayern in die Hand und trug im Hauptquartier zu Versailles auf Eröffnung förmlicher Unterhandlungen an. (9. Oktober.) Unter dem 16. Oktober erging hierauf aus Versailles eine Einladung an sämmtliche süddeutsche Regierungen nach Versailles, und alle, selbst Bayern, folgten der Einladung. Aber Bayern kam selbst hier wieder auf seine alten Verlangen zurück. Als bald mußte daher von einer gemeinsamen Verhandlung mit den vier Regierungen abgesehen werden. Es wurde deshalb von jetzt an getrennt, einerseits mit den zum Beitritt zum Norddeutschen Bund in seiner bisherigen Gestalt bereiten Regierungen von Baden, Hessen und auch Württemberg weiter verhandelt, während andererseits mit Bayern irgend welches Einverständniß erst anzubahnen war. Anfangs November schien bereits mit den drei erstgenannten Regierungen volles Einverständniß erzielt, weshalb die durch einige nöthige Modifikationen und in Gewährung einiger Wünsche angezeigte neue Verfassungsredaktion ursprünglich auch auf Württemberg berechnet war. Allein

Zu Ziff. III § 1 des Vertrages selbst aber wurde zu dem Kompetenzartikel 4 unter Ziff. 1 wörtlich bestimmt:

„Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf Bayern.“

Zu den in der Verfassung von 1867 genannten 7 Fachgeschäftsausschüssen —, in deren einem, dem für das Landheer Bayern allein ein ständiger Sitz verfassungsmäßig eingeräumt wurde, — kam noch ein achter, hochpolitischer Ausschuß. Es bestimmte nämlich ein neuer Absatz wörtlich:

„Außerdem wird im Bundesrath aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg (es wurde Preußen absichtlich nicht aufgenommen) unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.“

Der Baden concebirte Vorbehalt wegen der Branntwein- und Bierbesteuerung sodann wurde auch auf Bayern und ebenso auf Württemberg ausgelehnt. (Art. 35 n. 38.)

Die sämmtliche deutsche Eisenbahnen möglichst einheitlich gestaltenden speciellen Bestimmungen (Art. 42—46) wurden für Bayern als nicht anwendbar erklärt. Nur Art. 41, in welchem das Recht des Reiches normirt wird, auf Grund eines Reichsgesetzes „im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs“ Eisenbahnen in ganz Deutschland anzulegen oder zu concessioniren, ist auch für Bayern aufrecht erhalten. (Vgl. auch Ziff. III § 3 Abs. 2 des Vertrags.)

Ebenso wurde der ganze Titel der Verfassung über Post- und Telegraphenwesen (Art. 48—52) als auf Bayern nicht anwendbar erklärt und ihm ausdrücklich zugestanden, daß es „die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens behalte“. (§ 4 a. a. O.) Jedoch wird der diesbezüglichen Vertragsbestimmung wörtlich beigelegt: „Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postarwesen, so weit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu. An den zur Bundesklasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.“

Am durchgreifendsten ist das Bayern bezüglich des Reichskriegswesens gemachte Zugeständniß. Zwar hat die Verfassungsbestimmung bezüglich der allgemeinen Wehrpflicht auch in Bayern zu gelten. Im Uebrigen aber wird in dem Vertrage die Geltung aller sonstigen Verfassungsbestimmungen (Art. 58—68) durch den Vertrag (Ziff. III § 5) in Bayern im Allgemeinen für unanwendbar erklärt. Die wichtigsten an Stelle der Reichsverfassung tretenden Vertragsbestimmungen sind folgende:

„Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege und zwar mit Beginn der Mobilisirung unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

„In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

um einen Schritt weiter. Es wurde nämlich zu demselben Art. 78 im Vertragsprotokolle vom 15. November 1870 ausdrücklich Folgendes bemerkt: „Zu Art. 78 wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden können.“ \*) Es handelt sich also hier um die später so berühmt gewordenen „Reservatrechte im engeren und eigentlichen Sinn“. Dies im Allgemeinen die wesentlichen Bestimmungen des badisch-hessischen Vertrags vom 15. November 1870.

Auch Württemberg kam auf sein früher bereits sicher in Aussicht gestandenes Einverständnis mit dem Inhalt des badisch-hessischen Vertrages und insbesondere mit der einen integrierenden Bestandtheil bildenden Verfassung von 1870 alsbald wieder zurück, wenn auch die förmliche Unterzeichnung des Vertrags erst am 25. November 1870 zu Berlin erfolgte. Als Reservatrecht (Sonderrecht) wurde hierbei Württemberg eine gewisse Exemption von der Unterordnung unter das Reich bezüglich des Post- und Telegraphenwesens sowohl als bezüglich des Militärwesens bewilligt, letzteres jedoch im ausdrücklichen Hinblick auf die bereits mit ihm bestehende Militär-Konvention.

Endlich war nun aber doch auch mit Bayern noch ein Uebereinkommen, wenn auch kein voller Beitritt zum Bunde erzielt. Unter dem 23. November 1870 wurde zu Versailles der Vertrag unterzeichnet.

Unter den durchgreifenden Concessionen an das insbesondere auch durch keine Militärkonvention mit dem Norden geeinigte Bayern, welche unter Anderem einer großen Zahl von förmlichen allgemeinen Abänderungen der bisherigen Verfassung zu Grunde liegen, hat die eine und andere am Anfange wichtiger geschienen, als sie sich bisher wenigstens bewährt haben, bei anderen aber besteht theils Bedenklichkeit, theils hat sich ihre verderbliche oder wenigstens in Bezug auf eine gesunde Fortbildung der Verfassung gefahrdrohende Bedeutung bereits empfindlich fühlbar gemacht. Zum Theile endlich hat man in Bayern selbst nicht nur den intendirten Vortheil nicht erreicht, sondern hat im Gegentheil das Beneficium geradezu materiell Schaden bringend befunden. Wir heben, der Reihenfolge der Verfassungsartikel folgend, überhaupt nur die wichtigeren Bayern zugestandenen Aenderungen aus:

In Art. 3 der Verfassung wird ein gemeinsames deutsches Indigenat, u. a. auch als Vorbedingung zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes von Reichswegen ins Auge gefaßt. Die bayerische Regierung im Hinblick auf die in Bayern so eben zu Stande gekommene sog. Socialgesetzgebung über Heimat, Berechtigung u. dgl., deren Aufrechthaltung ihr durchaus nothwendig schien, hatte auch gegen jene Kompetenz des Reiches in Bezug auf das Indigenat ihre Bedenken. Es wurde daher von preussischer Seite zu Protokoll (Ziff. II des Schlußprotokolls) ausdrücklich anerkannt, unter jener Gesetzbefugniß über „Staatsbürgerrecht“ solle nur das Recht verstanden werden, „die Bundes- und Staatsangehörigkeit“ zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Concessionen durchzuführen, im Uebrigen aber solle sich diese Legislation nicht auf die Frage erstrecken, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei“.

\*) Diese Bestimmung wurde später als ausdrückliche Verfassungsbestimmung aufgenommen und zwar dem Artikel 78 als Absatz 2 angefügt. Vgl. Bayr. Vertrag Ziff. V.



den Landtagen. Die Versailler Verträge wurden von dem Norddeutschen Reichstage einer-, von den betreffenden Einzellandtagen andererseits genehmigt. Es erfolgte im Reichstage die (im Wesentlichen unbedingte) Annahme am 9. December 1870. Von den Einzellandtagen wurde die gleiche Annahme beschlossen: in Hessen von der Abgeordnetenversammlung am 20., von der I. Kammer am 29. December, in Baden von der II. Kammer am 16., von der I. am 19. December, in Württemberg von den Abgeordneten am 23., von der I. Kammer am 29. December, in Bayern von der Kammer der Reichsräthe am 30. December 1870, von der Kammer der Abgeordneten am 21. Januar 1871.

5. **Kaisertitel.** Noch ehe die Versailler Verträge in Reichstag und Landtagen genehmigt wurden, war ein Circularschreiben des Königs von Bayern aus den ersten Tagen des December 1870 an die übrigen Fürsten gerichtet worden, in welchem die erbliche Uebertragung der Kaiserwürde auf den König von Preußen in Anregung gebracht wurde. Sämmtliche Fürsten erklärten ihr Einverständnis. Demgemäß wurde am 9. December 1870 dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem der Vorschlag gemacht wurde, am Eingange der Verfassung an Stelle der Worte „Deutscher Bund“ zu setzen „Deutsches Reich“, und den ersten Satz des Abschnitts über das (Bundes-)Präsidium zu fassen: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“

Bereits am 10. December 1870, also einen Tag später, als die Genehmigung der Versailler Verträge erfolgte, wurde vom Reichstage die Zustimmung zu diesem „Kaiser“ und „Reich“ betreffenden Entwurfe ausgesprochen. Bei den Abstimmungen der Einzellandtage über die Versailler Verträge und beziehungsweise die sich hierauf ergebende neue Gestalt der Verfassung war auch bereits diese Verfassungsänderung mit in Betracht gezogen worden. Am 14. Januar 1871 erklärte der König von Preußen in seinem und seiner Nachkommen Namen die Annahme, worauf am 18. Januar im Schlosse zu Versailles vor Deputationen des deutschen Heeres die Inauguration statt hatte.

6. **Verfassungsrevision von 1871.** Da bisher eine Redaction der Verfassung auf Grund der Versailler Verträge und eine Revision in Gemäßheit des Beschlusses wegen „Kaiser“ und „Reich“ nicht sofort vollendet werden konnte, wurde der Entwurf der neuen Gesamtreaction dem ersten deutschen Reichstage am 21. März 1871 vorgelegt. Am 14. April 1871 erfolgte die definitive Annahme. Vergebens war insbesondere seitens des Centrums versucht worden, ein System von Grundrechten der Verfassung einzuverleiben.

7. **Verfassungsveränderungen bis Ende des Jahres 1874.** Außer den beiden schon oben gelegentlich berichteten Zusätzen zu dem Kompetenzartikel (Art. 4) wegen Seeschiffahrtsanstalten (Ziff. 9) und wegen des bürgerlichen Rechtes (Ziff. 13) ist nur noch eine Verfassungsveränderung erfolgt. Auf Grund ungünstiger Erfahrungen in der Praxis des Reichstags wurde nämlich durch Gesetz vom 24. Februar 1873 der zweite Absatz des Artikels 28, welcher die Itio in partes anordnete, aufgehoben.

#### B. Dogmatische Zusammenstellung.

Wir glauben sogleich hier einen kurzen Literaturbericht einschalten zu sollen. So kurz auch die Zeit seit Emanation der Norddeutschen, geschweige Deutschen Verfassung, sein mag, hat sich doch, ganz sachgemäß und dem dringenden Bedürfnisse entgegenkommend, schon eine reiche Literatur entwickelt. Wir beschränken uns auf

„Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen, behält sich die königl. bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

„Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

„Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

„Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

„Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.“

Was den verhängnißvollen Artikel über Verfassungsänderungen (Art. 78) betrifft, so wurde in dem bayerischen Vertrage nichts Besonderes pattirt, wohl aber die bezüglichen Bestimmungen im badisch-hessischen Vertrage\*) zum Theil ausdrücklich wiederholt. In Folge des Beitritts von Bayern und Württemberg erhöhte sich die Stimmenzahl im Bundesrath auf die Gesamtzahl von 58 Stimmen. Die bei voller Präsenz hiernach sich ergebende Drei-Viertel-Mehrheit wäre 45. Die bei diesem höchst möglichen Stande nöthige und sonach bei jeder niedrigeren Präsenz mehr als ausreichende Minorität, welche jeden Vorschlag auf Verfassungsänderung zu Fall bringen würde, ist 14. Es wurde nun behufs der Verfassungsredaktion von 1871 vorgezogen, lieber gleich diese feste Summe einzusetzen. Artikel 78 in seinem ersten Absätze lautet hiernach:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.“

Als Absatz 2 wurde jene Voraussetzung zu Protokoll des badisch-hessischen Vertrags\*\*) und beziehungsweise der bayerischen Stipulation eingestellt wie folgt:

„Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden.“

Gerade diese letztere Bestimmung, vielmehr ihre Wortfassung war es, an welche jene ultramontane Opposition anknüpfte, als sie die Behauptung aufstellte, eine Veränderung der Bundesverfassung könne jedenfalls, was Reservatrechte betreffe, nur mit Zustimmung aller verfassungsmäßigen Gesetzgebungsfaktoren des einzelnen Bundesstaates, also nur nach vorheriger Zustimmung der Landtage vom Reichstag beschloffen werden. Wir haben die Unrichtigkeit dieser Behauptung überhaupt bereits oben nachgewiesen. Was die specielle Fassung hier betrifft, so versteht sich von selbst, daß nur jene Art der Zustimmung des „Bundesstaats“ gemeint ist und gemeint sein kann, welche in der Reichsverfassung angeordnet ist, d. i. also durch die Abstimmung im Bundesrathe.

Genehmigung der Versailler Verträge im Reichstag und in

\*) S. oben S. 22.

\*\*) S. oben S. 22.

den Landtagen. Die Versailler Verträge wurden von dem Norddeutschen Reichstage einer, von den betreffenden EinzelLandtagen andererseits genehmigt. Es erfolgte im Reichstage die (im Wesentlichen unbedingte) Annahme am 9. December 1870. Von den EinzelLandtagen wurde die gleiche Annahme beschlossen: in Hessen von der AbgeordnetenKammer am 20., von der I. Kammer am 29. December, in Baden von der II. Kammer am 16., von der I. am 19. December, in Württemberg von den Abgeordneten am 23., von der I. Kammer am 29. December, in Bayern von der Kammer der Reichsräthe am 30. December 1870, von der Kammer der Abgeordneten am 21. Januar 1871.

5. **Kaisertitel.** Noch ehe die Versailler Verträge in Reichstag und Landtagen genehmigt wurden, war ein Circularschreiben des Königs von Bayern aus dem ersten Tagen des December 1870 an die übrigen Fürsten gerichtet worden, in welchem die erbliche Uebertragung der Kaiserwürde auf den König von Preußen in Anregung gebracht wurde. Sämmtliche Fürsten erklärten ihr Einverständnis. Demgemäß wurde am 9. December 1870 dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem der Vorschlag gemacht wurde, am Eingange der Verfassung an Stelle der Worte „Deutscher Bund“ zu setzen „Deutsches Reich“, und den ersten Satz des Abschnitts über das (Bundes-)Präsidium zu fassen: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“

Bereits am 10. December 1870, also einen Tag später, als die Genehmigung der Versailler Verträge erfolgte, wurde vom Reichstage die Zustimmung zu diesem „Kaiser“ und „Reich“ betreffenden Entwürfe ausgesprochen. Bei den Abstimmungen der EinzelLandtage über die Versailler Verträge und beziehungsweise die sich hiernach ergebende neue Gestalt der Verfassung war auch bereits diese Verfassungsänderung mit in Betracht gezogen worden. Am 14. Januar 1871 erklärte der König von Preußen in seinem und seiner Nachkommen Namen die Annahme, worauf am 18. Januar im Schlosse zu Versailles vor Deputationen des deutschen Heeres die Inauguration statt hatte.

6. **Verfassungsrevision von 1871.** Da bisher eine Redaktion der Verfassung auf Grund der Versailler Verträge und eine Revision in Gemäßheit des Beschlusses wegen „Kaiser“ und „Reich“ nicht sofort vollendet werden konnte, wurde der Entwurf der neuen Gesamtreaktion dem ersten deutschen Reichstage am 21. März 1871 vorgelegt. Am 14. April 1871 erfolgte die definitive Annahme. Vergebens war insbesondere seitens des Centrums versucht worden, ein System von Grundrechten der Verfassung einzuverleiben.

7. **Verfassungsveränderungen bis Ende des Jahres 1874.** Außer den beiden schon oben gelegentlich berichteten Zusätzen zu dem Kompetenzartikel (Art. 4) wegen Seeschiffahrtsanstalten (Ziff. 9) und wegen des bürgerlichen Rechtes (Ziff. 13) ist nur noch eine Verfassungsveränderung erfolgt. Auf Grund ungünstiger Erfahrungen in der Praxis des Reichstags wurde nämlich durch Gesetz vom 24. Februar 1873 der zweite Absatz des Artikels 28, welcher die Itio in partes anordnete, aufgehoben.

#### B. Dogmatische Zusammenstellung.

Wir glauben sogleich hier einen kurzen Literaturbericht einschalten zu sollen. So kurz auch die Zeit seit Emantrung der Norddeutschen, geschweige Deutschen Verfassung, sein mag, hat sich doch, ganz sachgemäß und dem dringenden Bedürfnis entgegenkommend, schon eine reiche Literatur entwickelt. Wir beschränken uns auf

die Nennung der Namen Thudichum, Hiersemenzel, Westerkamp, Riebel, Held. Als die erschöpfendsten Bearbeitungen der Reichsverfassung von 1871 erscheinen: Köhne, das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches 1872. 1874. Robert v. Mohl, das Deutsche Reichsstaatsrecht 1873. Das dritte, neueste Werk ist dasjenige, welches wir unserer nachfolgenden Darstellung durchaus zu Grunde legen: „Deutsche Staatslehre für Gebildete“ von Dr. J. C. Bluntschli, Nördlingen bei G. H. Beck 1874.

1. Das Reich im Allgemeinen. Um den Unterschied des neuen deutschen Bundesstaates von der nordamerikanischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bezeichnen, wird der Ausdruck Bundesreich vorgeschlagen. — Deutschland ist nach der Verfassung desselben ein wahrer souveräner Staat, ein Gesamtstaat, ausgestattet mit einem ihm eigenen Staatswillen und einer nur von ihm bestimmten Staatsmacht, versehen mit selbständigen Organen des Staatskörpers, um die staatlichen Funktionen auszuüben. Es gibt ein deutsches Volk, das etwas Anderes ist, als die bloße Summe von Preußen, Bayern, Sachsen, Hamburgern, Neußen, Waldeckern u. s. w., — ein deutsches Volk, welches zu einem gemeinsamen Staatswesen (dem Reich) geeinigt ist, in welchem das Nationalgefühl und der Nationalgeist lebendig sind, wie dasselbe denn auch eine einheitliche Vertretung des gesammten Volkes in seinem Reichstage hat. Art. 29 der Verfassung sagt ausdrücklich: „Die Mitglieder des Reichtages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.“ Das Reich sendet Gesandte, welche freilich noch zugleich Landes-Gesandte sein können. Die Konsuln aber werden schon jetzt ausschließlich vom Reich ermächtigt. Die Kriegs- und Handelsmarine führen auf allen Meeren und in allen Seehäfen die deutsche, schwarzweißrothe Flagge (Art. 55 d. V.). Nach innen hat das Reich seine eigene Gesetzgebung, welche etwas durchaus anderes ist als die frühere unter den Regierungen vorher vereinbarte und nachher beliebig dem Uebereinkommen gemäß publicirte Kollektivgesetzgebung der Einzelstaaten. Thatsächlich wirkt im Bundesrath die Rücksicht auf die einzelnen Regierungen der Bundesstaaten, und erscheint der Bundesrath als eine föderative Institution; im Reichstage hingegen ist der einheitliche deutsche Volksgedanke repräsentirt, und erscheint derselbe als eine einheitliche, nationale Institution. Die Verbindung jener föderativen und dieser nationalen Idee bildet gerade die Eigenthümlichkeit des Bundesreichs. Das Bundesreich hat auch seine Bundesregierung, welche sich keineswegs immer an das föderative Element anlehnt, sondern welche in wichtigen Beziehungen national einheitlich gestaltet ist. Das Oberhandelsgericht endlich ist schon jetzt, und ehe seine bereits projectirte Umbildung in den allgemeinen obersten Reichsgerichtshof vollzogen ist, eine einheitlich nationale Institution.

2. Bundesgebiet. Verglichen mit dem Länderbestande des alten deutschen Bundes ist das Reich durch Ost-Westpreußen und Posen erweitert, um die österreichisch-deutschen Länder sammt Liechtenstein, sowie um das Großherzogthum Luxemburg verringert. Als Reichsland kam an Deutschland Elsaß-Lothringen zurück. — Ueberseeische und außerdeutsche Kolonien oder Gebiete besitzt es zur Zeit noch nicht. Eine Abtretung von deutschem Gebiet an fremde Staaten ist nur mit Genehmigung des Bundesraths und Reichstags möglich. Die gleiche Genehmigung ist nothwendig zu der im Prager Frieden in Aussicht genommenen Rückgabe der nördlichen Bezirke von Schleswig an Dänemark. Als unberrückbarer nationaler Grundsatz hat zu gelten, daß nie mehr ein deutsches Land von einer fremden Macht oder einem fremden Fürsten regiert werden darf.

3. Zuständigkeit. In dieser Beziehung ist, wie auch wir gethan haben, Gewicht auf den Eingang der Verfassung und die darin enthaltene Zweckbestimmung des Reiches zu legen. Es sind jedoch nur mit Vorsicht und zwar nach beiden Seiten hin aus deren Fassung allgemeine Schlüsse zu ziehen, sei es, daß es sich um eine beabsichtigte Kompetenzerweiterung handelt, sei es, daß man nur die bestehende Verfassung interpretiren will. Was zunächst letzteres betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß die Verfassungsurkunden eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche streng genommen weder unter den „Schutz des Bundesgebiets“, noch unter den „Schutz des bestehenden Rechts“, noch unter die „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks“ im engeren Sinne fallen. R. von Mohl sagt in dieser Beziehung gewiß sehr richtig (S. 140 f.), daß sich jene allgemeinen Zweckbestimmungen des Eingangs und die Einzelbestimmungen der Verfassung selbst keineswegs beden, vorausgesetzt, daß man dieselben in ihrem unmittelbaren Wortsinne auffaßt, daß sie vielmehr theils einschränkend, theils ausdehnend ausgelegt werden müssen, sowohl nach der Natur des Bundesstaats als auch (was noch von größerer und unmittelbarer Bedeutung ist) nach den zu derselben Zeit von denselben Faktoren des allgemeinen Willens, nämlich den deutschen Regierungen und der deutschen Volksvertretung getroffenen Abmachungen. Es muß daher eine umsichtige Erwägung aller dieser Momente zusammen in Betracht kommen. „Damit ist dann aber (schließt Mohl wörtlich) keineswegs gesagt, daß jene allgemeinen Sätze im Eingang der Verfassung keinen Werth haben. Im Gegentheil, sie bestimmen die Ziele der Reichsthätigkeit in einer dankbar anzuerkennenden Weise und fordern zu einer immer wieder erneuerten Prüfung auf, ob die Wirklichkeit auch bereits den anfänglichen Absichten entspricht. Sie sind gleichsam ein Programm, welches die neu entstehende staatliche Gestaltung aufgestellt hat, welches allerdings verständlich begriffen werden muß, allein immerhin ein Wecker für das politische Gewissen ist und in seiner Kürze wenigstens den Vortheil hat, sich Zeit und Umständen anzupassen.“

Eine scharfe Grenze zwischen Reichszuständigkeit und Zuständigkeit des Einzelstaats ist nicht gezogen. Noch geht der Zug auf weitere Ausdehnung der Reichszuständigkeit, auf weitere Beschränkung der Landeszuständigkeit. Die deutsche Reichsverfassung weiß nichts von der amerikanischen Regel, daß die Union nur insoweit kompetent sei, als in der Verfassung ausdrücklich bestimmt ist.

Was die Zuständigkeit im Einzelnen betrifft, so erscheint die Reichsgewalt in der Richtung auf auswärtige Beziehungen vorzugsweise reich ausgestattet. Abgesehen vom Gesandtschafts- und Konsulatswesen (s. unter 1) übt der Kaiser allein das Recht, mit fremden Staaten Namens des Reiches Bündnisse und andere völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Nur wenn dieselben in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen, hat die Zustimmung des Bundesraths und die nachträgliche Genehmigung des Reichstags hinzuzukommen. Durch den Kaiser geschieht im Namen des Reichs die Kriegserklärung, dieselbe bedarf aber, wenn der Krieg nicht ein Verteidigungskrieg des Bundesgebiets gegen den Angriff fremder Mächte ist, der Zustimmung des Bundesraths. Dem Kaiser endlich liegt es die Handhabung des Völkerrechts, u. a. also die Ermächtigung zu schiedsrichterlichem Verfahren bei Streitigkeiten des Reichs mit auswärtigen Staaten, die Ernennung von Schiedsrichtern im Namen des Reichs, der Erlassung von Präsenzordnungen und Anordnung von Präsenzgerichten, die Erlassung von Vorschriften über Kriegrecht u. dgl.

Was das Wehrwesen und zunächst das Landheer betrifft, so ist das deutsche Heer wesentlich als Reichsheer organisiert. Das Reichsgesetz ist es,

welches die allgemeine Wehrpflicht ordnet. Jeder wehrfähige Deutsche gehört vom vollendeten 20. Lebensjahre 7 Jahre lang zu dem stehenden Heere, die ersten 3 Jahre lang bei den Fahnen, die folgenden 4 Jahre bei der Reserve. Fünf Jahre gehört er sodann der Landwehr an. Die gesetzliche Friedenspräsenzstärke beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis 31. December 1881 401,659 Mann, wobei jedoch die Einjährig Freiwilligen nicht in Anrechnung kommen. (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 1.) Rechnet man Reserve und Landwehr ungefähr ebenso hoch, so berechnet sich die gesammte ordentliche streitbare Macht auf mehr als 1,200,000 Mann. Soeben ist übrigens auch ein Landsturmgesetz in Vorbereitung, um für den Fall eines Krieges eine vollständige Volksbewaffnung zu ermöglichen und dieser eventuell die völkerrechtlichen Vortheile des Soldaten zu sichern. — Das deutsche Heer steht im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers. Einige untergeordnete Befugnisse wurden den einzelnen Fürsten belassen. Inbessen haben die mittleren und die kleineren Staaten — von Baden abwärts sämmtliche — mit Ausnahme Braunschweigs mit Preußen besondere Militärkonventionen abgeschlossen, gemäß welchen diese Truppen so vollständig zur Verfügung des Königs von Preußen gestellt sind, daß sie Bestandtheile der Preussischen Armee bilden. Hingegen haben Sachsen und Württemberg einerseits und Bayern andererseits diesbezüglich mancherlei Reservat- oder Sonderrechte eingeräumt erhalten. Die der ersteren beiden Staaten sind nicht sehr erheblich, anders die Bayerns. Durch dieselben nimmt Bayern in militärischer Hinsicht eine ausgesprochene Sonderstellung ein. (Das Nähere s. oben A. 4.) — Die Kriegsmarine steht ganz unter dem Oberbefehl des Kaisers. Der Jade- und Rieker-Hafen sind Reichskriegshäfen. Die Fürsten haben hier keinerlei Sonderrechte zu üben.

Betreffs der Zuständigkeit für das Seewesen und zwar sowohl die See- und Flußschiffahrt als die Schiffahrtsanstalten, für das übrige Verkehrs- wesen, Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Post- und Telegraphenwesen, für das überaus wichtige Gebiet des Maß-, Münz- und Gewichtsystems, sowie für das Papiergeld, für den Gewerbebetrieb, für den Schutz des Urheberrechts, für das ganze Feld der Justizgesetzgebung, für Freizügigkeit, Heimatrecht, Niederlassung, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, für die Presse und das Vereinswesen, für das Sanitätswesen, für Finanzhoheit und Finanzwesen müssen wir uns im Allgemeinen lediglich darauf beschränken, auf unsere früheren Ausführungen (S. oben A. 2.) zu verweisen. Anführen wollen wir hier nur noch, daß die Reichs-Gesetzgebung und Verwaltung schon sehr Anerkennenswerthes auf dem einen und anderen Gebiete geleistet hat. Bereits ist eine Maß- und Gewichtsordnung, ein Münzgesetz für ganz Deutschland erlassen und die Ordnung des Bank- und Papiergeldwesens angebahnt. Eine Reichsgewerbeordnung gilt bereits in ganz Deutschland, auch Bayern nicht ausgeschlossen. Eine Seemannsordnung ward erlassen, ebenso ein Postgesetz. Die großen Gesetzeskodifikationen sind in Angriff genommen; die Entwürfe zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, zu dem Straf- und Zivilprozeßgesetzbuch sind nicht nur dem jetzigen Reichstage vorgelegt, sondern es ist mit demselben auch ein Gesetz über deren geschäftliche Behandlung vereinbart worden, welches ein baldiges Zustandekommen verbürgt; auch das allerdings weiter aussehende bürgerliche Gesetzbuch ist schon in einer verheißungsvollen Weise in Angriff genommen. Ein Strafgesetzbuch gilt ohnehin schon in ganz Deutschland, und verdankt man dasselbe zum Theile dem Norddeutschen und beziehungsweise

Deutschen Reichstage. Eine wichtige Novelle hiezu bildet der sogenannte Kanzelstrafparagraf; eine andere gleichfalls höchst wichtige Ergänzung das Preßgesetz, und das Gesetz gegen die Jesuiten und verwandte Orden. Andere wichtige und tief eingreifende, specielle Rechtsstoffe behandelnden Gesetze sind ebenfalls mit dem Norddeutschen und Deutschen Reichstage vereinbart worden, wir nennen nur die über folgende Betreffe:

Vertragsmäßige Zinsen, Aufhebung der Schulhaft, Beschlagnahme des Arbeitslohnes; Aufhebung der Spielbanken; Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften; Inhaberpapiere; Amortisation von Urkunden; Schadenersatz für Tötungen und Körperverletzungen bei Eisenbahn-, Bergwerk- und Fabrikbetrieb; — Freizügigkeit, Paßwesen; Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, (das Gesetz über obligatorische Ewilehe ist in Vorbereitung); Gleichberechtigung der Konfessionen; Staatsangehörigkeit, Unterstützungswohnstz.

Nach dem Vorgang der preussischen Landesgesetzgebung ist wohl auch seitens der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des modernen Kulturkampfes und vor Allem auf dem des großen bereits in vollen Flammen stehenden Kampfes zwischen Staat und Kirche eine durchgreifende Gesetzgebung zu erwarten. Das Jesuitengesetz und das Gesetz gegen den Kanzelmißbrauch lassen wohl keinen Zweifel, welche Richtung die künftige Reichsgesetzgebung einschlagen wird. Die erste Gelegenheit, entschiedene Stellung zu nehmen, wird das Ewilehegesetz bieten.

4. Der Kaiser. Die Uebertragung des Namens Kaiser auf den Träger der Bundespräsidialgewalt war (wie Bluntschli sagt) nicht bloße Erhöhung des Titels. Es ist dies zugleich eine Erneuerung der kaiserlichen Würde und des kaiserlichen Rechtes, — eine Steigerung der nationalen Hoffnungen. Der Kaisertitel weckt in Deutschland große geschichtliche Erinnerungen, er hat für deutsche Ohren einen idealen Klang. Der Kaiser ist nach den Vorstellungen der Nation der denkbar höchste Monarch, der mächtigste und gepriesenste Schirmherr des Freiebens und des Rechts. Es wird dem sächsischen oder bayerischen Bauern schwer oder nicht begreiflich, daß der König von Preußen über dem Könige von Sachsen oder Bayern stehe; aber für jeden deutschen Bauern, „gleichviel welchem Lande er angehört, ist es eine aus alten Jahrhunderten stammende nicht vergessene Erinnerung, daß auch die mächtigsten Landesfürsten dem Kaiser zur Heerfolge verpflichtet sind.“

Gerade nun aber, was Würde und Recht des deutschen Kaisers angeht, erscheint die Reichsverfassung in besonders auffallendem Grade unfertig. Er hat weder eine Ewliste als Kaiser, noch sonst von Reichs wegen kaiserliche Ausstattung, wenn man nicht in dem Reichslande Elsaß-Lothringen hiezu einen Anfang sehen will. Nicht einmal die persönliche Unerantwortlichkeit hat einen verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden.

Was einzelne Regierungsrechte betrifft, so müssen wir uns zunächst beschränken auf das diesbezüglich oben unter A. 2 Vorgetragene zurückzuerweisen. Ein direkter Antheil an der Reichsgesetzgebung kommt dem Kaiser verfassungsmäßig an sich nicht zu. Indirekt, d. h. insofern er zugleich König von Preußen ist, hat er durch seine Vertreter auf Grund der Preußen zustehenden großen Stimmenzahl einen hervorragenden Theil. Gleichwohl kann er in Folge Ueberstimmung der preussischen Vertreter im Bundesrath recht wohl in den Fall kommen, ein Reichsgesetz verkünden zu müssen, welches gegen seine Ansicht verstößt. Denn er hat weder das Recht der Sanktion, noch hat er ein grund-

gesetzlich geregeltes suspensives Veto. In einer einzigen Beziehung hat er das Recht, direkt in die Reichsgesetzgebung einzugreifen, indem ihm bei gewissen Gegenständen, nämlich im Militär- und Marinewesen, im Zollwesen und bezüglich der dem Reiche zugewiesenen Verbrauchssteuern das Recht zusteht, im Bundesrathe bei Gleichheit der Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag dann zu geben, wenn es sich um die Aufrechthaltung einer bestehenden Einrichtung handelt. (Art. 5 u. 35 d. Verf.)

Auch eine Verfassungsänderung kann im Effekte ohne seine Zustimmung nicht zu Stande kommen, deshalb nämlich, weil die preussischen Stimmen im Bundesrathe 17 an der Zahl sind und seit der Verfassung von 1871 schon 14 Stimmen zur Verhinderung einer Verfassungsänderung hinreichen.

Die Machtbefugnisse des Kaisers in der Vertretung des Reiches nach Außen und bezüglich des Wehrwesens haben wir schon unter Ziffer 3 vorgetragen.

Die Aemterhoheit des Kaisers besteht verfassungsmäßig zur Zeit noch darin, daß er den Reichskanzler und die Reichsbeamten im engeren Sinne ernannt. (Art. 15 und 18.)

Bei der Ernennung der Mitglieder des Oberhandelsgerichts ist auch dem Bundesrathe gesetzlich ein bestimmter Einfluß eingeräumt.

Bezüglich der Bundes-Ereklutionsgewalt müssen wir uns beschränken auf das oben unter A. 2 Gesagte zu verweisen.

Eigenthümlich sind die kaiserlichen Rechte gegenüber dem Reichslande Elsaß-Lothringen insofern gestaltet, als hier der Kaiser zugleich die Stelle eines Landesherren vertritt, ohne daß eine Annexion an Preußen besteht.

Was das Urtheil über die neue Kaiser-Institution betrifft, so wird man K. von Mohl Recht geben müssen, wenn er sagt (S. 318), die durch ihre Unfertigkeit verschuldete Spannung, besonders zwischen dem Kaiser als solchen und dem einzelnen Landesherren, habe auch ihre gute Seite. „Sie nöthigt die deutschen Kaiser fort und fort, durch persönliche Thätigkeit, sachgemäße Thätigkeit und überall sichtbaren guten und festen Willen sich der schwierigen Stellung würdig und sich ihr gewachsen zu zeigen.“

5. Der Reichskanzler. Derselbe ist der einzige Reichsbeamte, welcher die kaiserlichen Reglerungsrechte verantwortlich ausübt. Schon auf dem konstituierenden Reichstage von 1867 und auf allen nachfolgenden wurde der Mangel verantwortlicher Reichsminister in's Licht gesetzt, und es fehlte nicht an Anträgen auf Errichtung verantwortlicher Reichsministerien, oder wenigstens auf Schaffung einer einstweiligen Nothhülfe durch Einsetzung verantwortlicher Vorstände für einzelne Geschäftszweige der Reichsregierung. Alle Versuche scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande Graf Bismarcks, zunächst aus Rücksicht gegen die einzelstaatlichen Ministerien. In neuester Zeit scheint sich übrigens allseitig die Ueberzeugung von der ferneren Unentbehrlichkeit von Reichsministern wenigstens für einige Geschäftszweige unabweislich aufgebrängt zu haben.

Noch aber besteht bis heute (Ende des Jahres 1874) derselbe Zustand, wie er bei der Konstituierung des Reiches geschaffen wurde; denn die Errichtung des Reichskanzleramts hat im Wesentlichen keinerlei Aenderung gebracht. In dem Reichskanzler konzentriert sich nach wie vor die entscheidende Leitung und Führung der Politik. Er bereitet alle Geschäfte vor und führt sie aus. Nur wenn der Reichskanzler (oder der von ihm aufgestellte Stellvertreter, Art. 15 Abs. 2 der Verf.) die Regierungsakte mit unterzeichnet, sind dieselben rechtsgültig und treten in Wirksamkeit. Er hat zugleich den Vorsitz im Bundesrathe und führt dessen



Präsidentialeitung. Die ganze Institution (sagt Bluntschli) ist offenbar von dem Schöpfer der Verfassung, dem Grafen Bismarck, auf seine Person zugeschnitten. Sie hat noch etwas Provisorisches, Unfertiges und Diktatorisches an sich, wie es für die erste Zeit des neuen Reiches nöthig und nützlich schien. In den Augen des Bundeskanzlers selbst war sein Verhältniß zu dem preussischen Ministerium anfänglich ein durchaus anderes als jetzt. Damals hielt er das Amt des preussischen Ministers des Auswärtigen für das wichtigere, jetzt hält er umgekehrt das Amt des Reichskanzlers für das wichtigere, — ein Zeichen, wie unfertig die Institution an sich ist. Geradezu unhaltbar aber ist die bisherige Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Freilich so lange Fürst Bismarck lebt und im Amte ist, werden alle Mängel, welche der Institution anhaften, mehr als vollständig ausgeglichen durch die Vorzüge der Person.

6. Der Bundesrath. Der Bundesrath ist, wie Mohl sagt, eine eigenthümlich kühne Schöpfung, in welcher sich das Doppelwesen jedes Bundesstaates und der Dualismus in der deutschen Reichsregierung am prägnantesten äußert. Er zeigt seinen Doppelcharakter, indem er einmal ein Regierungskollegium des deutschen Reiches, gleichsam die Kollektivregierung und Kollektivverwaltung desselben, dann aber auch einer der beiden Faktoren ist, welche die Gesetzgebung ausüben. Eine dieser Organisation analoge Einrichtung ist in keinem anderen der heutigen Staaten, gleichviel ob Staatenbund oder Bundesstaat, ob ein Bund mit monarchischer oder republikanischer Staatsform zu finden. Da wir schon oben A. 2. die Thätigkeit des Bundesraths im Einzelnen ausführlicher beleuchtet haben, müssen wir uns hier auf die Rückverweisung beschränken.

Eine dem Bundesrathe übertragene Aufgabe, eine Art richterlicher Thätigkeit haben wir hier nachzutragen (eine Thätigkeit, welche zum großen Theile einer genaueren Ordnung wenigstens auf dem Wege der Vollzugsinstruktion erst noch bedarf). Dreierlei ist zu unterscheiden.

a) Es handelt sich um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten unter einander. Hiesür trifft Art. 76 Absatz Vorsorge wie folgt:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.“

b) Oder es handelt sich um eine Streitigkeit, welche innerhalb eines und desselben Einzelstaats zwischen Regierung und Volkvertretung aufsteht. Diesbezüglich bestimmt Absatz 2 desselben Artikels:

„Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gültlich auszugleichen, oder wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“

c) Der dritte Fall endlich betrifft Justizverweigerungsbeschwerden, welche aus einem Einzelstaate an den Bundesrath gebracht werden. Für diesen Fall schreibt Art. 77 die Intercession des Bundesrathes bei der betreffenden Bundesregierung vor.

Schließlich wollen wir nicht unterlassen, den durch den bayerischen Vertrag geschaffenen Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten noch einmal ins Auge zu fassen. Eine besondere Bedeutung desselben hat man bisher in keiner Weise erprobt, wohl aber scheint ein Vorgang aus dem Schooße der Centrumpartei darauf hinzudeuten, daß man von reichs-

unfreundlicher Seite eine besondere Hoffnung auf diesen Ausschuß gesetzt hatte. — Bluntschli sagt über denselben, derselbe sei nicht zum Handeln befähigt, sondern nur dazu berufen, auf die Thaten der kaiserlichen Reichsregierung durch Meinungsäußerung unter Umständen einen beratenden Einfluß und eine gewisse Kontrolle im Sinne der mittelstaatlichen Selbständigkeit und Interessen auszuüben. Der Ausschuß dient eher zur Beruhigung und Befriedigung der Landesherren, als zur Förderung der Reichspolitik.

Was den Werth der ganzen originellen Einrichtung betrifft, so herrschen darüber theoretisch die verschiedensten Ansichten. Einige bringen sogar darauf, den Bundesrath in eine I. Kammer umzugestalten, oder ihm wenigstens ein Oberhaus an die Seite zu stellen, — ein Vorschlag, welcher unseres Erachtens ein Rückschritt, ein Rückfall in das mit Recht verlassene Zweikammersystem und wohl zugleich einen Bruch mit dem Princip des allgemeinen Wahlrechts involviren würde. Praktisch wird man der „Erfindung“ einen hohen Werth nicht absprechen können und sogar ausdrücklich anerkennen müssen, daß sie sich bisher trefflich bewährt habe.

7. Der Reichstag. Auch den Reichstag haben wir oben (A. 2.) möglichst ausführlich behandelt, weshalb wir hier lediglich zurückverweisen.

Große Ansehung erfährt noch in neuester Zeit das Princip des allgemeinen Wahlrechts, obwohl dasselbe an sich ohne Zweifel das richtigste ist. Bluntschli sagt, die demokratische Ausdehnung auf alle Volksklassen sei geeignet, in den weitesten Kreisen das Gefühl der Reichsangehörigkeit zu wecken, die Massen zur Theilnahme am Selbstgovernment zu erziehen, ihr Pflichtgefühl gegen das Vaterland zu schärfen, eblen Bürgerstolz und Freiheitsfinn wachzurufen und zu stärken. Freilich beständen dem gegenüber auch Gefahren; die noch ungebildeten Volksmassen würden leicht mißleitet, besonders von der socialdemokratischen Demagogie und von dem ultramontanen Klerus. Um das Volk fähig zu machen, dieser Mißleitung zu widerstehen und die bürgerliche Pflicht zum Wohle des Staates und der Gesellschaft auszuüben, ist voraus gute Schulbildung, politische Erziehung im Heere, Verstärkung des Einflusses der höher und gründlicher gebildeten Klassen nothwendig. Hebung der Volksmoral und Religiosität durch alle zu Gebot stehenden Mittel aber ist die eine im Hinblick auf das allgemeine Wahlrecht doppelt wichtige allgemeine Vorbedingung. Möge der Kampf, zu welchem jetzt der Staat von der Kirche gezwungen worden ist, weil es seine Existenz gilt, von dem Staate seinerseits in einer Weise geführt und zu einem solchen Ende gebracht werden, daß dadurch gleichzeitig auch diese erste Forderung ihrer Erfüllung entgegengeführt und Sittlichkeit und Religion neben der Herrschaft des Gesetzes in Deutschland wieder erstarren und aufs Neue Blüten und Früchte bringen. Das walte Gott!

Dr. G. Weisold.

### Elsaß-Lothringen.

Das jetzige Reichsland Elsaß-Lothringen hat eine Ausdehnung von 263 $\frac{1}{2}$  geographischen Q.Meilen und besteht aus den Gebietstheilen, welche auf Grund der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871, des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai und der durch die Zusatzkonvention vom 12. Oktober desselben Jahres vereinbarten Modifikationen der neuen Grenze endgültig dem deutschen Reiche einverleibt worden sind. Dies sind im Einzelnen: Das ganze vormalige Departement du Bas-Rhin, der größte Theil des Departement du Haut-Rhin, der früher zum Departement des Vosges gehörige Kanton Schirmeck

(ausschließlich der Gemeinde Raon sur Plaine) und 7 Gemeinden des Kantons Saales, der größte Theil des Departement de la Moselle, sowie der größte Theil der zum frühern Departement de la Meurthe gehörigen Arrondissements Saarburg und Chateau-Salins. Die Zahl der Einwohner von Elfaß-Lothringen betrug im Jahre 1871: 1,549,738 Seelen. Die Landessprache ist überwiegend die deutsche, wenn auch die französische Sprache, zumal als Geschäftssprache, sich vielfach eingebürgert hat. Das Gebiet der französischen Sprache in den Reichsländern umfaßt kaum mehr als 50 D.Meilen mit ungefähr 250,000 Einwohnern. Die überwiegende Religion ist die römisch-katholische; es gehören ihr annähernd  $\frac{4}{5}$  aller Bewohner an. Der Rest besteht zu  $\frac{7}{8}$  aus Protestanten und zu  $\frac{1}{8}$  aus Juden.

Gewässer. Elfaß-Lothringen liegt vorzugsweise im Stromgebiet des Rheins und zwar durch den Rhein selbst, durch die Ill, die Mosel, die Saar und die Murte; letztere gehört nicht zu den schiffbaren Flüssen. Außer diesen natürlichen Gewässern besitzt das Reichsland noch 8 Schiffahrtskanäle: den Rhein-Rhone-Kanal, den Zweigkanal nach Hüningen, den Kolmarer-Kanal, den Breusch-Kanal, den Ill-Rhein-Kanal, Rhein-Marne-Kanal, Saar-Kohlen-Kanal und den Salinen-Kanal von Dieuze. Die Gesammtlänge dieser Kanäle auf elfaß-lothringischem Gebiete beträgt gegen 55 geogr. Meilen.

Gebirge. Vom Gebiete des Reichslandes gehören ungefähr 45 D.Meilen dem reinen Gebirgsland, 155 D.Meilen dem Hügeland und der Hochebene und 60 D.Meilen der Tiefebene an. Die hauptsächlichsten Gebirge sind: ganz im Süden die Ausläufer des Jura-Gebirges, im Westen die Vogesen und im Norden die Haardt.

Staatsform und Verwaltungsverhältnisse. Schon die ersten Siege der deutschen Truppen hatten das Gebiet, welches später dem deutschen Reiche thatsächlich einverleibt wurde, größtentheils in deutsche Gewalt gebracht, und es begann alsbald die Verwaltung des Landes durch die deutschen Behörden. Am 14. August 1870 erfolgte die Ernennung des General-Lieutenant Grafen von Bismarck-Bohlen zum General-Gouverneur im Elfaß, und wurden demselben die damals okkupirten Distrikte des Elfaßes unterstellt. Am 21. August kamen die Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Diedenhofen und später den 7. November desselben Jahres die im Quellgebiet der Breusch belegenen Theile der Kantone Schirmeck und Saales hinzu. Der Amtssitz des General-Gouverneurs war Anfangs in Hagenau, vom 19. Oktober ab in Straßburg. Die frühere französische Eintheilung wurde im Allgemeinen beibehalten. Die genannten Theile der Kantone Schirmeck und Saales wurden dem Departement des Niederrheins zugetheilt, während aus den Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Diedenhofen ein neues Departement unter der Bezeichnung: „Deutsch-Lothringen“ formirt wurde.

Da mit den Siegen der deutschen Truppen die Aussicht, die alten deutschen Lande wiedergewinnen zu können, sich fortwährend günstiger und sicherer gestaltete, so war dem Generalgouverneur im Elfaß schon am 26. August der Regierungspräsident von Kahlwetter als Civilkommissar im Elfaß beigegeben worden, um die Leitung der gesammten Civilverwaltung zu übernehmen. Die dienstliche Stellung und die Machtbefugnisse Beider lassen sich folgendermaßen definiren: Der Generalgouverneur übte die militärische Oberheit im Lande aus, und standen demnach alle diejenigen Truppen, welche nicht zu selbständigen militärischen Zwecken, wie z. B. zu einer Belagerung, verwandt wurden, unter seinem Oberbefehl. Außerdem repräsentirte

er aber als Staatthalter des Bundesfeldherrn die landesherrliche Gewalt und war somit auch oberster Chef der Civilverwaltung. Zur specielleren Leitung der letzteren war der Civilkommissar bestellt, und zwar versah derselbe nach seiner eigenen Bekanntmachung vom 30. August 1870 sein Amt „unter der Autorität des General-Gouverneurs“; er repräsentierte das Ministerium und hatte nach einem Erlaß des Bundeskanzlers vom 3. September 1870 die allgemeine Verwaltung des Landes mit Ausnahme des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens, die Erhebung der Steuern, sowie in Verbindung mit den einzelnen Militärintendanturen die Beschaffung der vom Lande zu machenden Lieferungen für die deutschen Armeen zu leiten.

Die Stellen der Präfekten der Departements wurden mit deutschen Beamten besetzt. Die Arrondissementseinteilung wurde Anfangs beibehalten, aber schon Ende des Jahres 1870 begann man mit der Eintheilung in Kreise unter Verwaltung von Kreisdirectoren, welche ziemlich dieselben Funktionen haben, wie in der preussischen Verwaltung die Landräthe. Diese Eintheilung erfolgte nach und nach auf Grund einzelner Verordnungen und war im März 1871 vollendet.

Unterdeß war die völkerrechtliche Abtretung der unter dem General-Gouvernement vereinigten Gebietstheile durch den Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 vereinbart und durch den definitiven Friedensschluß vom 10. Mai bestätigt worden. Die förmliche Vereinigung derselben mit dem deutschen Reiche erfolgte durch ein Gesetz, welches am 9. Juni vom Reichstage in folgender Fassung angenommen wurde:

„§ 1. Die von Frankreich durch den Artikel I des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt.“

„§ 2. Die Verfassung des deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden. Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages. Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.“

„§ 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht. Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.“

„§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

Das Gesetz spricht nur von einer Vereinigung mit dem deutschen Reiche, ohne die staatsrechtliche Form, in der die neu erworbenen Länder demselben an-

gehören sollen, genau anzugeben. Der Schwerpunkt des Gesetzes beruht in dem ersten Satze des § 3: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.“ Man darf hieraus nicht die Konstitution einer Personalunion folgern; damit würde von vornherein eine völlige politische Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den einzelnen deutschen Staaten gegeben sein; es wird vielmehr durch den genannten Satz die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser lediglich in seiner Eigenschaft als Vertreter des Reiches übertragen, und somit eine Selbstständigkeit, wie sie die einzelnen deutschen Staaten dem Reiche gegenüber einnehmen, ausgeschlossen.

Nach § 2 des Gesetzes vom 9. Juni sollte die Verfassung des deutschen Reiches vom 1. Januar 1873 ab in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten; durch ein Gesetz vom 20. Juni 1872 wurde dieser Termin auf den 1. Januar 1874 verlegt. Bis zu diesem Termine wurde die gesetzgebende Gewalt vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt. Nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni steht seit Einführung der Reichsverfassung das Recht der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten dem Reiche zu, eine Bestimmung, welche die Stellung Elsaß-Lothringens zum Reiche am Besten bezeichnet. —

Im Speciellen wurde die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen durch ein Gesetz vom 25. Juni 1873 geregelt: Danach tritt das Reichsland Elsaß-Lothringen dem im Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete hinzu. — Bis auf Weiteres werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum deutschen Reichstage gewählt. — Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen, wenn dieselben der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufen. Die Genehmigung des Reichstages ist nachträglich einzuholen; wird dieselbe verweigert, so treten die Verordnungen außer Kraft. —

In der inneren Verwaltung des Landes waren unterdessen Personalveränderungen vor sich gegangen. Am 24. Mai 1871 wurde der Regierungspräsident von Kühnmetter abberufen, und übernahm der General-Gouverneur auch die Funktionen eines Zivilkommissars für die Reichslande. Am 5. September erfolgte auch die Abberufung des Grafen von Bismarck-Bohlen; am Tage darauf trat der Oberpräsident von Müller an dessen Stelle und übernahm die Geschäfte des Generalgouvernements zugleich mit denen des ehemaligen Zivilkommissariats.

Eine definitive Regelung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen erfolgte durch ein Gesetz vom 30. December 1871, welches am 6. Januar 1872 veröffentlicht und am 20. desselben Monats in Kraft gesetzt wurde. Nach demselben erhalten die früheren 3 Departements die Bezeichnung „Bezirke“ und unterstehen der Verwaltung von Bezirkspräsidenten mit den Befugnissen der vormaligen Präfekten. An Stelle des früheren Präfekturrathes tritt der Bezirksrath, eine kollegialische Behörde, welche aus dem Bezirkspräsidenten, der den Vorsitz führt, und den ihm beigegebenen Räten besteht. Die Bezirke sind in Kreise eingetheilt, welche von Kreisdirectoren verwaltet werden, und zwar besteht:

der Bezirk Unterelsaß, mit dem Amtssitze in Straßburg, aus den Kreisen Straßburg (Stadt), Straßburg (Land), Erstein, Hagenau, Molsheim, Schlettstadt, Weißenburg und Zabern;

der Bezirk Oberelsaß, mit dem Amtssitze in Kolmar, aus den Kreisen Kolmar, Rappoltswiller, Gebweiler, Thann, Mühlhausen und Altkirch;

der Bezirk Lothringen, mit dem Amtssitze in Metz, aus den Kreisen Metz (Stadt), Metz (Land), Diebenhofen, Saarburg, Salzburg (jetzt wieder Chateau-Salms genannt), Volchen, Saargemünd und Forbach. —

Die oberste Verwaltungsbehörde in Elfaß-Lothringen ist der Oberpräsident mit dem Amtssitze in Straßburg. Derselbe ist von Räten und Hilfsarbeitern unterstützt und steht unmittelbar unter dem Reichskanzleramt, welches für Elfaß-Lothringen eine besondere Abtheilung hat. Er führt die Aufsicht über die Behörden und die Beamten der Landesverwaltung und hat für die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie für richtige Handhabung der Verwaltung zu sorgen. Er hat die jährliche Aufstellung des Landeshaushaltsetats dem Reichskanzler vorzulegen. Zur unmittelbaren Verwaltung werden dem Oberpräsidenten überwiesen alle nicht dem Reichskanzler vorbehaltenen Angelegenheiten, welche mehrere Bezirke betreffen, aber eine getrennte Bearbeitung nicht zulassen; alle für mehrere Bezirke gemeinschaftlich bestimmten öffentlichen Anstalten; die Wasserbauten am Rhein, der Mosel und den Schifffahrtskanälen; endlich die Militärangelegenheiten, soweit sie die Civilverwaltung berühren.

Durch einen Erlaß des Reichskanzlers vom 29. Januar 1872 wurden dem Oberpräsidenten alle Ministerial-Befugnisse verlehren, soweit sie nicht entweder bereits durch Reichs- oder Landes-Gesetz oder kaiserliche Verfügung geregelt sind, oder den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz oder des Krieges zustanden, oder aber die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstande haben. —

An Stelle des früheren Staatsrathes tritt nach dem Gesetze vom 30. Dec. 1871 der sogenannte kaiserliche Rath in Elfaß-Lothringen, welcher aus den dem Oberpräsidenten beigegebenen Räten zusammengesetzt ist, unter dem Voritze des Oberpräsidenten oder der Bezirkspräsidenten. —

Ein Gesetz vom 24. Januar 1873 regelt die Angelegenheit der Bezirks- und Kreis-Vertretungen. In jedem Bezirke tritt eine Bezirksvertretung: Der Bezirkstag, in jedem Kreise eine Kreisvertretung: Der Kreistag, in Wirksamkeit und zwar nach den Grundsätzen der früheren conseils généraux und conseils d'arrondissement.

Der Mangel eines elfaß-lothringischen Landtages ist durch eine neuerliche Institution einigermassen ausgeglichen worden. Ein kaiserlicher Erlaß vom 29. October 1874 verordnete die Einrichtung eines beratenden Landesauschusses für Elfaß-Lothringen, der nur aus Mitgliedern der Bezirkstage besteht; jeder Bezirkstag wählt dazu 10 seiner Mitglieder, sowie 3 Stellvertreter, und zwar in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre. Der Landesauschuß hat die Bestimmung, Gesetzesentwürfe für Elfaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen — einschließlich des Landeshaushaltsetats — vor der Beschlußfassung durch die gesetzgebenden Organe zu begutachten. Außerdem können auch allgemeine Verwaltungsmaßregeln, soweit sie nicht in den Bereich der Bezirkstage gehören, dem Landesauschuß zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Oberpräsident, welcher dem Landesauschuß die zur Berathung bestimmten Vorlagen zugehen läßt, sowie seine Vertreter haben das Recht, den Plenarsitzungen und Kommissionsberathungen beizuwohnen und müssen auf Verlangen stets gehört werden. Der Landesauschuß wählt für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben und die erforderlichen Schriftführer. Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse

der Plenarversammlung nebst Begründung und werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten zugestellt. —

**Justizwesen.** In den okkupirten Distrikten hatten die meisten Gerichtshöfe sich geweigert, ihre Thätigkeit unter deutscher Gewalt fortzusetzen, und es war deshalb ein Stillstand in der Rechtspflege eingetreten, der schleunigst beseitigt werden mußte. Demgemäß wurden schon am 12. September 1870 durch Verfügung des Generalgouverneurs Kriegsgerichte eingesetzt, eins für die Departements Nieder- und Ober-Rhein in Straßburg und eins für Lothringen in Metz. Jedes derselben bestand aus 5 Richtern, von denen 2 dem deutschen Richterstande, 3 dem Offizierstande angehörten, einem Staatsanwalt und einem Gerichtsschreiber. Mit Anfang des Jahres 1871 begannen diese Gerichte ihre Thätigkeit. Ihre Kompetenz umfaßte zunächst Brandstiftung, Ueberschwemmung, Angriff oder Widerstand gegen die deutschen Behörden, Aufstand, Plünderung, Raub, Befreiung von Gefangenen, Verleitung der Soldaten zur Untreue, Verbreitung falscher politischer oder Kriegs-Nachrichten, unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes, Zerstörung von Akten und Urkunden, Uebertretung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen, Mord, Falschmünzerei, Erpressung, sowie alle Verbrechen und Vergehen des Civil- und Militär-Beamten in Ausübung ihres Dienstes. Später kam noch hinzu Anwerbung zum Kriegsdienst gegen Deutschland, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Behörden und Militärs im Dienst oder im Bezug auf den Dienst, Tödtung, Diebstahl und Unterschlagung. — Das Verfahren bei den Kriegsgerichten war nach einer Verordnung des General-Gouverneurs vom 19. December 1870 folgendes: „Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens ist Grundsatz; indeß kann letztere durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Geschäftssprache ist die deutsche. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. Die Zeugen und Sachverständigen werden vor ihrer Vernehmung vereidigt; ebenso die als Richter fungirenden Offiziere vor dem Antritt ihrer Funktion. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit gefällt. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte giebt es kein Rechtsmittel. Die Todesurtheile unterliegen der Bestätigung des General-Gouverneurs und werden durch Erschießen vollstreckt.“ —

Einfache Uebertretungen unterlagen der Aburtheilung durch die Polizeikommissare. —

Schon die Mitte des Jahres 1871 brachte ausgedehnte Neuerungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens. Durch Gesetz vom 14. Juni trat das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig mit der gleichzeitigen Bestimmung, daß eine theilweise Besetzung der Mitglieder desselben mit Rechtskundigen aus Elsaß-Lothringen Statt finden solle, an die Stelle des Pariser Kassationshofes als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen. Ein Gesetz vom 14. Juli und eine kaiserliche Ausführungsverordnung von demselben Tage setzte an die Stelle der Appellationsgerichtshöfe: ein Appellationsgericht in Kolmar; an die Stelle der früheren ordentlichen Kollegialgerichte erster Instanz: kollegialisch eingerichtete Landgerichte, sechs an der Zahl, zu Metz, Saargemünd, Zabern, Straßburg, Kolmar und Mülhausen. Die Bezirke der Friedensgerichte und Handelsgerichte wurden anderweitig abgegrenzt. Das Appellationsgericht zerfällt in zwei Senate, die Landgerichte zerfallen in zwei Kammern, eine Civil- und eine Straf-Kammer. — Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich steht seit dem 1. Oktober 1871, die deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch seit dem 1. Oktober 1872 in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Durch Gesetz vom 12. Juli 1873 wurde das Kriegsgericht zu Metz aufgehoben und die Zuständigkeit des Kriegsgerichtes zu Straßburg auf ganz Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Mit dem Inkrafttreten der deutschen Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874, dem Aufhören der sogenannten Diktaturperiode, hat auch die Thätigkeit der Kriegsgerichte aufgehört, und ist die Handhabung der Justizpflege völlig an die ordentlichen Gerichte übergegangen. —

Die Befugnisse eines Justizministers für die Reichslande werden lediglich vom Reichskanzler ausgeübt. —

**Kirchliche Angelegenheiten.** Die obersten Kirchenbehörden sind in Elsaß-Lothringen für den katholischen Kultus die Bischöfe von Straßburg und Metz. Was den evangelischen Kultus anlangt, so steht die Kirche Augsburgischer Konfession unter einem Direktorium, welches in Straßburg seinen Sitz hat, während für die reformirte Kirche 5 Konsistorien, und zwar zu Markkirch, Mülhausen, Bischweiler, Straßburg und Metz ohne gemeinsame Oberleitung bestehen. Die Einwohner israelitischen Bekenntnisses stehen unter 3 Konsistorien, welche in Straßburg, Kolmar und Metz ihren Sitz haben. (Ueber die Regelung der neuen Diöcesangrenzen auf Grund des Artikel 6 des Frankfurter Friedensvertrages vergleiche den Artikel „Frankreich.“)

**Schulwesen.** Die Oberaufsicht über das Schulwesen übt der Oberpräsident aus, und zwar schon auf Grund der ihm durch das Verwaltungsgesetz vom 30. December 1871 übertragenen Befugnisse eines Unterrichtsministers für Elsaß-Lothringen. In Betreff der Elementarschulen sind die Befugnisse der früheren Departemental-Schulinspektoren auf die Bezirkspräsidenten übergegangen, während die Beaufsichtigung des Elementarschulwesens in den Kreisen durch die Kreis-Schulinspektoren ausgeübt wird.

Der Schulzwang war schon am 18. April 1871 durch eine Verordnung des General-Gouverneurs eingeführt worden. Ein Unterrichtsgesetz vom 12. Februar 1873 unterstellte allgemein das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen im Reichslande der Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden.

Das Schulwesen hat unter der deutschen Verwaltung schon einen entschiedenen Aufschwung erfahren. Vor allem ist die neue Universität Straßburg zu nennen, welche auf Grund eines Gesetzes vom 28. April 1872 am 1. Mai desselben Jahres eröffnet wurde. Dieselbe war im Wintersemester 1874/75 von ungefähr 700 Studirenden besucht. Sie steht nicht unter dem Oberpräsidenten, sondern unter der obern Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers. Außerdem wurde durch kaiserliche Verordnung vom 19. Juni 1872 eine neue Bibliothek unter der Bezeichnung: „Kaiserliche Universitäts- und Landes-Bibliothek“ errichtet, welche gegenwärtig die für die kurze Zeit ihres Bestehens sehr bedeutende Zahl von ungefähr 350,000 Bänden umfaßt. In Straßburg, Kolmar und Metz sind Lyceen, ähnlich den deutschen Gymnasien, errichtet worden. Das Elementarschulwesen hat, besonders durch Berufung einer großen Anzahl neuer Lehrer und Aufbesserung der Lehrergehälter viel gewonnen, und ist der Schulbesuch ein vollkommen befriedigender. In den Gebieten mit französisch redender Bevölkerung ist der Unterricht in der deutschen Sprache in den Elementarschulen obligatorisch.

**Finanzen und Steuern.** Die Finanzlage Elsaß-Lothringens ist im Allgemeinen eine recht günstige, zumal da bei der Trennung von Frankreich auf eine möglichst geringe Belastung des Landes Rücksicht genommen wurde. Der Landeshaushaltsetat für das Jahr 1875 stellt sich in Einnahme und Ausgabe auf je 39,008,854 Mark; und zwar im Einzelnen:



Einnahme:		Mark.
A. Betriebsverwaltungen:		29,949,884
1. Forstverwaltung	5,891,600	
2. Direkte Steuern	9,672,624	
3. Zölle, indirekte Steuern und Enregistrement	14,385,660	
B. Staatsverwaltungen:		9,058,970
1. Oberpräsidium	13,059	
2. Justizverwaltung	274,224	
3. Verwaltung des Innern	238,280	
4. Öffentlicher Unterricht u.	242,973	
5. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	119,760	
6. Wasserbau-Verwaltung	11,274	
7. Wegebau-Verwaltung	270,800	
8. Allgemeine Finanzverwaltung	7,888,600	
Summa der Einnahme:		39,008,854
Ausgaben:		Mark.
I. Fortbauende Ausgaben		28,139,686
A. Betriebsverwaltungen:		8,337,949
1. Forstverwaltung	2,784,800	
2. Verwaltung der direkten Steuern	1,210,700	
3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistments	4,342,449	
B. Staatsverwaltungen:		19,801,737
1. Mit dem deutschen Reiche gemeinsame Behörden	156,060	
2. Oberpräsidium	504,075	
3. Justizverwaltung	1,592,151	
4. Verwaltung des Innern	3,683,436 <sub>50</sub>	
5. Kultus	2,598,643 <sub>64</sub>	
6. Öff. Unterricht, Wissenschaften und Künste	3,584,361	
7. Handel, Gewerbe u. Landwirthschaft	580,650	
8. Wasserbauverwaltung	1,618,802	
9. Wegebauverwaltung	1,435,360	
10. Allgemeine Finanzverwaltung	4,048,197 <sub>86</sub>	
II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben		10,869,168
1. Forstverwaltung	388,000	
2. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	156,240	
3. Oberpräsidium	173,600	
4. Verwaltung des Innern	383,208	
5. Kultus	18,520	
6. Öffentlicher Unterricht u.	481,600	
7. Handel, Gewerbe u. Landwirthschaft	57,600	
8. Wasserbauverwaltung	2,117,600	
9. Wegebauverwaltung	532,800	
10. Allgemeine Finanzverwaltung	6,560,000	
Summa der Ausgaben:		39,008,854

Die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern steht unter einem Direktor, der in Straßburg seinen Wohnsitz hat und unmittelbar dem Reichskanzleramte untergeordnet ist. Die Verwaltung der direkten Steuern ist unter je einem Steuereinsammler zu Straßburg, Kolmar und Metz der Bezirks- und Landesverwaltung eingeordnet. Durch eine Verordnung des Generalgouvernements vom 7. Juni 1871 wurde das Zollvereinsgesetz über die Besteuerung des Tabaks, durch Gesetz vom 14. und 17. Juli 1871 die Reichsgesetze über den Wechselstempel, über die Besteuerung von Salz und Rübenzucker mit dem Artikel 33 der Reichsverfassung und den übrigen deutschen Zollgesetzen in Elsaß-Lothringen eingeführt. Die hauptsächlichsten direkten Steuern sind die Grundsteuer, die Thür- und Fenster-Steuer, die Personal-Mobiliarsteuer und die Patentsteuer.

**Militärische Verhältnisse.** Die militärische Besetzung Elsaß-Lothringens ist dem 15. deutschen Armeekorps übertragen, welches aus Regimentern der verschiedensten deutschen Stämme zusammengesetzt ist; es war diese Zusammensetzung nothwendig, weil die Bildung eines eigenen, lediglich aus dem Reichslande sich rekrutirenden Armeekorps selbstverständlich noch nicht möglich war und überhaupt für die nächste Zeit wohl noch nicht in der Absicht der deutschen Militärverwaltung liegen kann, weil die deutschfeindlichen Bestandtheile der Bevölkerung dadurch um so gefährlicher werden müßten. Die Landwehr-Bezirke sind ebenso, wie in den übrigen deutschen Ländern gebildet. Dem Festungswesen widmet die deutsche Militärverwaltung große Sorgfalt. Durch Gesetz vom 8. Juli 1872 wurden bedeutende Summen hierzu bewilligt, so daß man zunächst die Befestigungen von Metz und Straßburg in ausgedehnter Weise verbessern und vervollkommen konnte. —

Durch Gesetz vom 23. Januar 1872 wurden in Elsaß-Lothringen eingeführt: der Artikel 57 der Reichsverfassung über die allgemeine Wehrpflicht, sowie ferner in Betreff des Reichskriegswesens die Artikel 58, 59, 61, 63, 64 und 65; ferner das Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und das Gesetz vom 9. December 1871 betreffend Friedenspräsenzstärke und Kosten des Heeres für die Jahre 1872, 73 und 74. Das ganze Gesetz vom 9. November wurde nur auf die nach dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer erstreckt. Bezüglich der Prüfung und Zulassung zum einjährigen Dienst wurden Erleichterungen gewährt, ebenso für die Befreiung vom Dienste. Seit 1872 finden die regelmäßigen Aushebungen alljährlich statt. —

**Verkehrswesen.** Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die zur Zeit der französischen Verwaltung der französischen Ostbahngesellschaft gehörten, sind durch das deutsche Reich von Frankreich käuflich erworben worden und stehen jetzt als Reichseisenbahnen unter der Verwaltung einer Generaldirektion zu Straßburg; außerdem sind 5 Betriebsinspektionen: zu Straßburg, Kolmar, Mülhausen, Saargemünd und Metz errichtet, von denen die einzelnen Stationen ressortiren.

Die Postverwaltung ressortirt von zwei Oberpostdirektionen zu Straßburg und Metz.

Das Telegraphenwesen steht unter der Telegraphendirektion zu Straßburg.

**Option.** Das Ergebnis der Option für Frankreich ist folgendes:

Es haben gültig optirt:

1. im Unterelsaß:	11,707
2. im Oberelsaß:	16,702
3. in Lothringen:	21,739

Personen, also im Ganzen ungefähr 50,000 Personen oder  $3\frac{1}{3}\%$  der Bevölkerung.

## Frankreich.

(S. Band I. S. 645.)

### I. Statistische Notizen.

Flächeninhalt und Bevölkerung. Frankreich hat in Folge des Krieges mit Deutschland einen Verlust an Areal und Bevölkerung erlitten, der sich auf  $263\frac{1}{2}$  geographische Quadratmeilen und (nach der Volkszählung vom 31. Dec. 1866) auf 1,597,219 Seelen beläuft. Es wurde nämlich in Gemäßheit des Frankfurter Friedensvertrages, welchem dann später durch eine am 12. Oktober 1871 abgeschlossene Zusatzconvention noch einige Modifikationen von geringer Bedeutung hinzugefügt wurden, an das deutsche Reich abgetreten:

1. Das Departement du Bas-Rhin: 82,69 Q.Meilen.
  2. Der größte Theil des Departements du Haut-Rhin mit 63,67 Q.Meilen.
  3. Vom Departement des Vosges der Kanton Schirmer (ohne Raon-sur-Plaine) und 7 Gemeinden des Kantons Saales, zusammen mit 3,84 Q.Meilen.
  4. Vom Departement de la Meurthe der größte Theil des Arrondissements Saarburg mit 18,55 und des Arrondissements Salzburg (Château-Salins) mit 17,76 Q.Meilen.
  5. Der größte Theil des Departements de la Moselle mit 77,04 Q.Meilen.
- Im Ganzen 263,5 geographische Q.Meilen.

Nach den Feststellungen, welche die letzte Zählung vom Jahre 1872 geliefert hat, ergibt sich für das ganze französische Gebiet ein Flächeninhalt von 9599,51 geographischen Q.Meilen mit im Ganzen 36,102,921 Seelen, wovon 35,728,210 auf die Civillbevölkerung, 374,711 auf die Armee und Marine kommen. Daraus folgt, abgesehen von der schon mit der Gebietsabtretung verbundenen Verminderung der Bevölkerungszahl, für Frankreich in seiner heutigen Ausdehnung eine Abnahme von 366,915 Seelen, also von circa  $1\frac{1}{10}$  der Bevölkerung seit dem Jahre 1866.

Handel, Schifffahrt, Verkehrsmittel. Zur Orientirung über die Ausdehnung des Handelsverkehrs in den letzten Jahren diene folgende Zusammenstellung (in Millionen Francs):

Jahr.	Gesamt-Handel.		Special-Handel.		Gold und edle Metalle.	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.		
1867:	4030,8	3934,2	3026,5	2825,9	849	253
1868:	4258,2	2720,9	3303,7	2789,8	687	365
1869:	4008,7	3993,6	3153,1	3074,9	647	264
1870:	3497,8	3455,8	2867,1	2802,1	416	261
1871:	3953,1	3278,0	3566,7	2872,5	301	502
1872:	4501,6	4756,6	3570,3	3761,6	383	334

Ueber den Schiffsverkehr vom Jahre 1872 haben wir folgende Angaben:

Flaggen.	Eingelaufen.		Ausgelaufen.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Französische:	11,475	2,363,736	12,806	2,635,978
Fremde:	22,077	4,780,795	22,258	4,817,279
Total:	33,552	7,144,531	35,064	7,453,257

Die Handelsmarine hatte im Jahre 1872:

Segelschiffe über 60 Tonnen	Zahl 4799	Tonnen 902,096
Dampfer von über 60 Pferdekraft	„ 316	„ 240,273
Total:	Zahl 5115	Tonnen 1,142,369

Für die Vervollkommnung des Eisenbahnnetzes ist in Frankreich seit den letzten Jahren viel geschehen. Am 1. Januar 1874 waren 6647 Kilometer im Bau begriffen und 19974 Kilometer im Betriebe. Die Brutto-Einnahme der Hauptbahnen betrug im Jahre 1873 bei einer mittleren Betriebslänge von 18169 Kilometern 801,358,786 Francs.

Der Postverkehr ergab im Jahre 1872:

eine Gesamteinnahme von:	107,894,813 Francs.
eine Gesamtausgabe von:	73,013,112 „
mithin einen Reingewinn von	34,881,701 Francs für den Staat. Es wurden nämlich befördert:

349,848,000 gewöhnliche Briefe; 4,810,000 reformandirte Briefe; 3,951,000 Postanweisungen; 272,991,000 Zeitungen, Waarenproben und Drucksachen.

Das Telegraphenetz, wie der telegraphische Verkehr haben in den letzten Jahren an Ausdehnung gewonnen. Die Länge der Telegraphenlinien betrug im Jahre 1874 circa 46,500 Kilometer; die Zahl der Depeschen im Jahre 1872: 6,223,000. Die Einnahme der Telegraphenverwaltung stellte sich 1872 auf 11,994,000 Francs gegenüber einer Ausgabe von 12,695,000 Francs.

Finanzen. Bei den bedeutenden Hülfquellen, die das Land selbst bietet, sowie bei dem ausgezeichneten Kredit, den es genießt, ist es Frankreich in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, sich von den durch den Krieg entstandenen pekuniären Verlusten einigermaßen zu erholen und seine Finanzen wieder in eine ziemlich günstige Lage zu bringen. Wir geben zunächst eine kurze Uebersicht über die Kosten des Krieges mit Deutschland und deren Bedeckung:

Kosten:

Außerordentl. Ausgaben in Folge des Krieges von 1870—72	Fr. 1,912,045,000
Verproviantirung von Paris	169,518,000
Unterstützungen für Familien von Soldaten zc.	50,000,000
Zinsen der an Deutschland geschuldeten Summen	302,065,000
Unterhalt der deutschen Truppen	248,625,000
Wiedererstattung der von Deutschland erhobenen Steuern	61,708,000
Kosten der einzelnen Anleihen zur Deckung der Kriegskosten	631,168,000
Verlust an Steuern und Einkünften	364,189,000
Kriegskosten an Deutschland gezahlt	5,000,000,000
Noch zu liquidirende Ausgaben	548,564,000
<b>Total:</b>	<b>Fr. 9,287,882,000</b>

Bedeckung:

750-Millionen-Anleihe (23. August 1870)	Fr. 804,562,000
Anleihe Morgan (27. October 1870)	208,899,000
Ertrag der Auflösung der Armeé-Dotations-Kasse	92,197,000
Contingents pour la garde mobilisée	120,309,000
Verkauf des Proviantes von Paris	91,288,000
Anleihe bei der Banque de France	1,530,000,000
Anleihe bei der Ostbahn-Gesellschaft	325,000,000
2-Milliarden-Anleihe (27. Juni 1871)	2,225,994,000
3-Milliarden-Anleihe (28. Juli 1872)	3,498,744,000
Ertrag neuer Steuern 1871	83,915,000
Von den Kriegskosten absorbirter Theil des Ertrages der neuen Steuern von 1872 und 1873	306,964,000
<b>Total:</b>	<b>Fr. 9,287,882,000</b>

Einen klaren Einblick in die gegenwärtige Finanzlage Frankreichs gewährt das Budget für das Jahr 1875:

## Einnahmen:

1. Direkte Steuern	Fr. 382,721,200
2. Den direkten Steuern assimilierte Specialtaxen	20,953,494
3. Einregistrierung, Stempel und Domänen	603,498,940
4. Produkte der Forsten	38,064,680
5. Zölle	262,013,000
6. Indirekte Steuern	963,424,000
7. Ertrag der Postverwaltung	111,004,000
8. 3% Einkommensteuer vom Mobilien-Vermögen	31,760,000
9. Ertrag der Privattelegraphie	16,500,000
10. Einnahme der Universitäten	4,413,610
11. Einkünfte von Algerien	22,456,400
12. Gehaltsabzüge zur Pensionsklasse	15,628,000
13. Verschiedene andere Einnahmen (Geldstrafen, Schulgelber etc.)	47,523,300
14. Außerordentliche Einnahmen	43,500,000

Total der Einnahmen: Fr. 2,563,460,624

## Ausgaben:

1. Öffentliche Schuld:	1,193,618,743
a. Konsolidirte Schuld: 748,303,653	
b. Ründbare Schuld: 322,338,928	
c. Leibrenten: 7,870,662	
d. Pensionen: 115,105,500	
2. Dotationen	20,995,731
3. Nationalversammlung	8,585,000
Ministertien:	
4. Justizministerium	33,777,473
5. Ministerium des Außern	11,255,500
6. Ministerium des Innern	105,976,049
7. Finanzministerium	19,956,950
8. Kultusministerium	96,852,514
9. Ministerium des Handels und des Ackerbaus	17,063,040
10. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	156,949,219
11. Kriegsministerium	493,776,321
12. Ministerium der Marine und der Kolonien	158,599,542
13. Regie-, Betriebs- und Erhebe-Kosten	247,902,849
14. Ausfälle und Rückzahlungen	19,143,900

Total der Ausgaben: Fr. 2,584,452,831

Die Kosten für die öffentliche Schuld betragen für 1875, wie schon unter „Ausgaben“ angeführt: 1,193,618,743 Francs. Die öffentliche Schuld selbst beläuft sich 1875 auf: 23,293,000,000 an Kapital.

## Auswärtige Besitzungen. Algerien.

Nach dem Censns von 1872 beträgt die Bewohnerzahl von Algerien: 2,414,218 Seelen.

Die Verwaltung von Algerien hat seit dem 13. October 1871 eine Modifikation erfahren, indem ein an diesem Tage erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik bestimmt, daß dem militärischen Gouverneur von Algier ein Regierungs-

rath zur Seite gestellt wird, in welchem er den Vorsitz führen soll. Die Generalräthe von Algerien ernennen jährlich 5 Delegirte für jedes Departement, welche mit dem Regierungsrathe zu Algier gemeinsam einen Oberregierungsrath bilden. Letzterer tritt nach der Session der Generalräthe zu ordentlicher Sitzung zusammen; er kann aber auch durch Entschliegung des Generalgouverneurs zu außerordentlicher Sitzung zusammen berufen werden.

## II. a. Verfassungsänderungen.

Das Senatuskonsult vom 6. September 1869 hatte zwar eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine konstitutionelle Regierung, die Verantwortlichkeit der Minister, ins Leben gerufen; aber die öffentliche Meinung in Frankreich, die Stimme des Volkes, welches lebiglich bestochen war durch die glänzende Stellung nach Augen, die ihm das Kaiserreich gegeben, verlangte eine hervorragende Theilnahme an der innern und äußern Politik des Landes durch ohne jede Einwirkung der Regierung zu wählende Vertreter. Das allgemeine Stimmrecht war zwar durch die Verfassung von 1852 dem Volke ausdrücklich garantirt worden, hatte aber durch die officiellen Kandidaturen der Regierung, welche kein Mittel, dieselben durchzuführen, schützte, thatsächlich jede Bedeutung verloren. Das mit Beginn des Jahres 1870 neu gebildete Ministerium Ollivier konnte nicht umhin, der dringenden Forderung des Volkes nachzugeben, und so erklärte Ollivier am 24. Februar im gesetzgebenden Körper auf eine desfallsige Interpellation officiell: daß sich die kaiserliche Regierung des Systems der officiellen Kandidaturen nunmehr unbedingt enthalten werde.

Dieser Fortschritt war indeß nur ein schelnbarer. In der Ueberzeugung, durch diese Nachgiebigkeit die Gunst der Volksmehrheit gewonnen zu haben, trat die kaiserliche Regierung und das ihr ergebene Ministerium mit einem neuen Plane hervor, um die kaiserliche Dynastie auf Kosten der konstitutionellen Freiheit des Volkes nur um so dauernder und sicherer zu befestigen. Auf Grund eines kaiserlichen offenen Briefes an Ollivier legte dieser im Namen des Ministeriums dem Senate den Entwurf eines Konsultes vor, nach welchem die gesetzgebende Gewalt kollektiv vom Kaiser, vom Senate und vom gesetzgebenden Körper ausgeübt wird, während eigentliche Verfassungsreformen nur durch die Volksvertreter, und zwar nur auf Antrag des Kaisers vorgenommen werden sollen.

Auf diese Weise sollte das Plebiszit, welches das Kaiserthum geschaffen, auch dazu dienen, dasselbe auf's Neue zu befestigen und die Aussicht auf eine konstitutionelle Regierung des Landes um so sicherer zu vereiteln.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes waren folgende:

„Die gesetzgebende Macht wird gemeinschaftlich vom Kaiser, vom Senat und vom gesetzgebenden Körper ausgeübt. Die aus der Initiative des Kaisers hervorgehenden Gesetze können nach seiner Wahl dem Senat oder dem gesetzgebenden Körper unterbreitet werden. Indes muß jedes Steuergesetz zuerst vom gesetzgebenden Körper votirt werden. Der Kaiser ist vor dem französischen Volk verantwortlich, an das er jederzeit appelliren kann. Die Minister sind verantwortlich. Sie können nur durch den Senat und den gesetzgebenden Körper in Anklagezustand versetzt werden. Sie können Mitglieder des Senates oder des gesetzgebenden Körpers sein, haben Zutritt zu der einen wie zu der andern Versammlung und das Recht, das Wort zu ergreifen, jedes Mal, wenn sie es verlangen. Der Kaiser ernennt die Senatoren, sofern dieselben nicht schon als Kardinäle, Marschälle und Admirale Sitz im Senate haben: sie sind unabsetzbar und auf Lebenszeit ernannt.

und ihre Zahl kann auf  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers gebracht werden. Der Präsident und die Vicepräsidenten werden vom Kaiser ernannt, während der gesetzgebende Körper bei Eröffnung einer jeden Session seinen Vorstand selbst erwählt."

Der gesetzgebende Körper faßte den Beschluß, sich jedes Einflusses auf die Verfassungsfrage zu enthalten, während der Senat den Entwurf über die Reformen am 20. April einstimmig genehmigte. Der Kaiser setzte es durch, diese Errungenschaft durch ein Plebiszit sanktioniren zu lassen, und nachdem alle Organe der Regierung für dasselbe in Bewegung gesetzt waren, wurde am 8. Mai über die Frage: „Das französische Volk billigt die in der Verfassung seit 1860 durch den Kaiser unter Mitwirkung der großen Staatskörper bewirkten liberalen Reformen und genehmigt den Senatsbeschluß vom 20. April 1870“ in ganz Frankreich abgestimmt. Das Resultat waren 7 Millionen Stimmen für und  $1\frac{1}{2}$  Millionen gegen die Regierung.

Die kaiserliche Dynastie schien jetzt auf's Neue befestigt; jedoch die großartigen Ereignisse des inzwischen mit Deutschland begonnenen Krieges brachten die gewaltsamsten und durchgreifendsten Veränderungen im ganzen französischen Staatswesen hervor.

Mit der Abreise des Kaisers zur Rhein-Armee hatte die Kaiserin die Regentschaft übernommen. Schon die ersten Niederlagen der französischen Armee verwandelten die Stimmung gegen die bestehende Regierung in eine äußerst drohende. Das Ministerium Ollivier nahm in Folge eines vom gesetzgebenden Körper ertheilten Mißtrauensvotums seinen Rücktritt und wurde sofort durch ein neues Kabinett unter Palikao's Vorsitz ersetzt; im gesetzgebenden Körper wurden Stimmen laut, welche offen die Abdankung des Kaisers verlangten. Als die Katastrophe von Sedan in ihrem ganzen Umfange in den Kammern eingestanden wurde, beantragte Jules Favre im gesetzgebenden Körper die Absetzung des Kaisers und seiner Dynastie, sowie die Einsetzung einer aus Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers zu bildenden Kommission zur Vertheidigung des Landes. Als dieser Antrag Tags darauf, am 4. September, im Senate vorgebracht wurde, erregte er allgemeine Entrüstung. Dem gesetzgebenden Körper legte Palikao einen von der Kaiserin in Vertretung des Kaisers unterzeichneten Gesetzesentwurf folgenden Inhalts vor:

„Ein Conseil der Regierung und Nationalvertheidigung, aus 5 Mitgliedern bestehend, wird vom gesetzgebenden Körper ernannt. Die Minister werden unter Gegenzeichnung dieses Conseils ernannt. Herr von Palikao wird zum Generalstatthalter beim Conseil ernannt.“

Während Palikao für diesen Gesetzesentwurf die Dringlichkeit beantragte, verlangte Jules Favre die Priorität für den von ihm eingebrachten Absetzungsantrag, während Thiers die Einsetzung einer Kommission für die Regierung und die National-Vertheidigung verlangte, sowie die Einberufung einer Konstituante, sobald die Verhältnisse es erlaubten. Während alle drei Anträge in den Abtheilungen berathen wurden, besetzte die Volksmenge, welche das Sitzungsgebäude umlagert hatte, im Verein mit Nationalgardien den Sitzungssaal und verlangte stürmisch die Absetzung des Kaisers und Proklamirung der Republik. Da eine Berathung unter diesen Verhältnissen nicht mehr möglich war, so löste sich die Sitzung auf, und die Menge stürmte nun nach dem Stadthaus, wo sich die Abgeordneten der Stadt Paris unter dem Voritze des General Trochu als „provisorische Regierung der nationalen Vertheidigung“ konstituirten und die Republik proklamirten, welchem Beispiele die übrigen größeren Städte Frankreichs alsbald nachfolgten.

Die Kaiserin rettete sich durch die Flucht nach England. Nach Einsetzung eines Ministeriums, in welchem Jules Favre die Abtheilung des Auswärtigen, Gambetta die des Innern übernahm, wurde der Senat abgeschafft, der gesetzgebende Körper aufgelöst.

Als die deutschen Belagerungstruppen heranrückten, beschloß die Regierung in Paris zu bleiben, sandte aber mit Rücksicht auf eine bevorstehende Belagerung Delegirte mit einer Proklamation an die Bevölkerung nach Tours, wo auch ein Theil der Vertreter der auswärtigen Mächte seinen Aufenthalt nahm.

Die Provinzen wollten Anfangs eine gewisse Unabhängigkeit von den Regierungen in Paris und Tours bewahren, aber Gambetta, der am 8. Oktober vermittelst Luftballon Paris verlassen, machte sich in Tours unter der Firma eines Kriegsministers zum Diktator, und es gelang ihm bald, auch die Provinzen unter seine Gewalt zu bringen.

In Paris gab unterdeß ein — freilich mißlungener — Versuch der Revolutionspartei, die bestehende Regierung zu stürzen und durch eine sogenannte Kommune zu ersetzen, der Regierung der nationalen Vertheidigung Veranlassung, die Dauerhaftigkeit ihres eigenen Bestehens zu prüfen; sie ordnete eine allgemeine Abstimmung an, welche das Resultat von 557,976 Stimmen für und 62,638 Stimmen gegen die Fortdauer der bestehenden Regierung ergab.

Das Vordringen deutscher Truppen in der Richtung auf Tours veranlaßte die dortige Regierung, um die Mitte des Decembers ihren Sitz nach Bordeaux zu verlegen.

Die wahrhaft wüthenden Anstrengungen Gambetta's, das Volk zu bewaffnen und Paris zu entsetzen, brachten für Frankreich wohl den Vortheil, daß ein beträchtlicher Theil der deutschen Streitkräfte beschäftigt und auf diese Weise von der ursprünglichen Operationsbasis abgezogen wurde; aber Paris selbst konnte seinem Schicksal nicht entgehen; am 28. Januar 1871 wurde die Kapitulation von Paris und ein dreiwöchentlicher Waffenstillstand in Versailles unterzeichnet. Derselbe hatte Gültigkeit für die ganze militärische Operationslinie mit Ausnahme der Departements Doubs, Jura, Côte d'Or, sowie der Festung Belfort. Er bestimmte:

„Die Besatzung von Paris ist kriegsgefangen und liefert, ausgenommen die Nationalgarde und eine Division von 12,000 Mann, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu verwenden sind, die Waffen ab. Die Stadt zahlt 200 Millionen Franken Kontribution. Die deutschen Truppen besetzen alle Forts; die Stadt bleibt cernirt; sie kann sich, sobald die Waffen abgeliefert sind, verproviantiren. Eine Konstituante soll in 14 Tagen nach Bordeaux berufen werden, um über Friedenspräliminarien zu berathen. Die Armeen im freien Felde behalten ihre Stellungen bei und werden durch Neutralitätszonen von einander getrennt. Die Auswechslung von Kriegsgefangenen soll sofort beginnen.“

Nachdem so die durch die Belagerung von Paris unterbrochene Verbindung wieder hergestellt war, ging am 1. Februar 1871 Jules Simon als Delegirter nach Bordeaux, um die Vollmachten der Regierung von Bordeaux im Namen der Regierung der nationalen Vertheidigung für erloschen zu erklären. Gambetta nahm seine Entlassung; unterdeß hatten am 8. Februar die schon lange in Aussicht genommenen Wahlen zur Nationalversammlung endlich stattgefunden, und wurde dieselbe am 13. Februar in Bordeaux eröffnet. Die Wahlen zur Nationalversammlung waren überwiegend auf Anhänger der monarchischen Parteien gefallen, weil man zu diesen das meiste Vertrauen für eine baldige Herstellung der Ord-



nung und ein baldiges Zustandekommen des Friedens hegte. Die Regierung der nationalen Vertheidigung legte alle ihre Befugnisse in die Hände der Nationalversammlung nieder, welche sich am 16. Februar unter Grevy's Vorsitz als Regierung konstituirte. Tags darauf wurde Thiers zum Chef der exekutiven Gewalt ernannt, mit der Befugniß, seine Minister selbst zu wählen. Eine endgültige Entscheidung über die Verfassungsform wurde dabei im Interesse einer schleunigen Erledigung der dringlichsten Regierungsgeschäfte durch stillschweigendes Uebereinkommen einstweilen vertagt, ein Verfahren, welches auch von Thiers in seiner Antrittsrede in der Nationalversammlung im Interesse der so nothwendigen Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes ausdrücklich gutgeheißen wurde.

Die alsbald erfolgte Anerkennung der neuen Regierung durch alle auswärtigen Mächte erleichterte und beschleunigte den Gang der inzwischen in Versailles eingeleiteten Friedensverhandlungen, welche französischerseits von Thiers persönlich geführt wurden. Am 26. Februar wurde der Präliminarfrieden in Versailles abgeschlossen und am 1. März von der Nationalversammlung in Bordeaux mit 546 gegen 107 Stimmen genehmigt. Die Verhandlungen hierüber sind auch noch deshalb von Interesse, weil dieselben anlässlich der Rede des Moseldeputirten Bamberger zu einer Abstimmung führten, durch welche die definitive Absetzung der Napoleonischen Dynastie ausgesprochen wurde.

Der Inhalt des Präliminarfriedens ist im Wesentlichen folgender:

„Frankreich tritt Deutsch-Lothringen und Elsaß, jedoch mit Ausschluß von Stadt und Festung Belfort nebst zugehörigem Gebiet, an das deutsche Reich ab. Die neue Grenzlinie ist sofort nach Ratifikation des Präliminarfriedens durch eine internationale Kommission des Genaueren festzustellen.

Frankreich zahlt dem deutschen Reich 5 Milliarden Franken Kriegskosten, wovon mindestens 1 Milliarde im Laufe des Jahres 1871, der Rest im Laufe dreier Jahre, vom Abschluß des Präliminarfriedens an gerechnet, zu zahlen ist.

Die französischen Truppen ziehen sich hinter die Loire zurück, wo sie bis zur Unterzeichnung des definitiven Friedens verbleiben müssen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die 40,000 Mann, welche das Maximum der Pariser Garnison bilden sollen, sowie die zur Besetzung der übrigen festen Plätze nothwendigen Truppen. Die deutschen Truppen räumen zunächst das Innere der Stadt Paris und die am linken Seineufer belegenen Forts; ferner, nach Maßgabe der Ratenzahlungen auf die Kriegskosten, schrittweise die übrigen noch besetzten Landestheile, wobei mit den Paris zunächst belegenen Departements zu beginnen ist. Nach Zahlung von 2 Milliarden wird die Zahl der deutschen Okkupationstruppen auf 50,000 Mann vermindert, und soll sich die Okkupation nur noch auf die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort nebst zugehörigem Gebiete erstrecken, und zwar bis zur vollständigen Zahlung des Restes von 3 Milliarden, welche vom Tage der Ratifikation des Präliminarfriedens an mit 5  $\frac{1}{2}$   $\%$  verzinst werden. An Stelle der territorialen soll eine unter annehmbaren Bedingungen angebotene finanzielle Garantie für die Zahlung der Kriegskosten eventuell nicht ausgeschlossen sein.

Die deutschen Okkupationstruppen werden auf Kosten Frankreichs verpflegt, enthalten sich daher jeder Art von Requisition in den besetzten Departements.

Die Einwohner des abgetretenen Gebietes sollen nebst vollkommenem Schutze von Person und Eigenthum besondere Vergünstigungen betreffs ihrer Handelsverhältnisse erfahren; einer freien Auswanderung aus den abgetretenen Gebieten wird die deutsche Regierung nicht im Wege sein.

Die Kriegsgefangenen, welche nicht schon auf dem Wege der Auswechslung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich ausgeliefert.

Die Verhandlungen über einen definitiven Friedensschluß sollen in Brüssel alsbald nach Ratifikation des Präliminarfriedens beginnen.

Die Erhebung von Steuern im Okkupationsgebiete erfolgt auf Rechnung und durch Beamte der französischen Regierung. Nach Abschluß eines definitiven Friedens wird die Administration der okkupirten Departements wieder den französischen Behörden übergeben, welche indeß in Angelegenheiten der Sicherheit, Verpflegung und Dislokation der Truppen den deutschen Militärbehörden unterstellt sind.

Ein jedes Recht der deutschen Truppen auf solche Gebiete, welche gegenwärtig nicht im Besitze derselben sind, ist ausgeschlossen."

Am 3. März wurde die Ratifikation der Friedenspräliminarien zwischen beiden Mächten in Versailles ausgetauscht.

Dies war der Abschluß des Krieges, welcher Frankreich nicht nur ungeheure Niederlagen gebracht, sondern auch im ganzen Regierungssystem den jähesten Umkehrung in einem kurzen Zeitraum hervorgerufen hatte. Der Friede nach Außen war faktisch da; aber bald zeigten sich die Wirkungen einer Bewegung, welche die Haltbarkeit der jungen Republik für eine Zeit lang bedenklich in Zweifel stellte.

Den roten Republikanern, Socialisten und Kommunisten war die mit dem Sturze der Napoleonischen Dynastie entstandene Republik, weil sie mit einem „Arbeiterstaate“, der idealen Verfassungsform aller revolutionären Elemente, nicht die geringste Ähnlichkeit zeigte, ein Gegenstand des Hasses und der eifrigsten Umsturzbestrebungen. Ein sehr wirksames Mittel hierzu bot der „Kommune“ — wie sich die Vereinigung der verschiedenen revolutionären Partelen später nannte — das während der Belagerung zu enormer Ausdehnung gelangte Institut der Nationalgarden, die durchschnittlich mehr die Bezeichnung von bewaffneten Mäßiggängern, als von Soldaten verdienten, und denen, bei guter Besoldung und bequemem Leben, eine jede Verlängerung dieses Militärdienstes höchst willkommen war.

Unbedeutende Aufstände, die schon am 31. Oktober 1870 sowie am 22. Januar 1871 stattgefunden, wurden zwar ohne besondere Schwierigkeit unterdrückt, aber der Anfang zu den Unruhen war gemacht, und nachdem es der Nationalgarde gelungen war, eine große Menge von Geschützen in ihren Besitz zu bringen, trat am 9. März eine Gegenregierung unter dem Namen eines „Centralkomite der Nationalgarden“ auf dem Montmartre offen zu Tage. Die Regierungstruppen wurden verstärkt und machten am 18. März den Versuch, den Montmartre zu besetzen, was auch Anfangs gelang; aber dem heftigeren Andränge ungeheurer Massen von Nationalgarden konnten die Linientruppen bald nicht mehr widerstehen, ein großer Theil von ihnen ging sogar zu den Auführern über; Regierung und Regierungstruppen mußten Paris aufgeben und nahmen ihren Sitz in Versailles, während das siegreiche Centralkomite das Stadthaus in Besitz nahm.

Am 28. März fand die Konstituierung und feierliche Proklamirung der Kommune statt.

In Lyon, Marseille und einigen anderen bedeutenderen Städten fanden ähnliche Bewegungen, wie in Paris, statt, wurden aber, da sie von geringerer Ausdehnung waren, bald unterdrückt.

Ein Angriff der Kommune gegen Versailles wurde abgeschlagen, und die Regierung traf nunmehr Anstalten zu einem energischen Angriff auf Paris unter Mac Mahons Oberkommando.

Die Regierungstruppen hatten bald ein genügendes Operationsterrain gegen

die Südforts im Besitz. Der Kampf, besonders um Neuilly, wogte hin und her, fiel aber bald zu Gunsten der Regierungstruppen aus, welche am 9. Mai das Fort Issy und bald darauf auch die Forts Vanvres und Montrouge in Besitz bekamen und schließlich am 21. und 22. Mai durch alle Thore in Paris einzrückten. Nachdem sich am 28. Mai die letzten Insurgenten ergeben hatten, verfügte Thiers die Entwaffnung der Stadt und die Auflösung der Nationalgarde. Hiermit fand die Revolution ihren Abschluß.

Die Unruhen in Paris hatten entschieden beschleunigend auf den Gang der Friedensverhandlungen gewirkt, indem der französischen Regierung viel daran liegen mußte, die noch in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen in möglichst kurzer Zeit zurück zu erhalten, um sie gegen die Insurgenten verwenden zu können. Am 10. Mai fand auf der Grundlage des Präliminarfriedens der Abschluß des definitiven Friedens zu Frankfurt am Main statt. Der Inhalt der Friedensbestimmungen ist in der Hauptsache folgender:

1) Die in Art. 1 des Präliminarfriedens enthaltenen Bestimmungen über die Gebietsabtretungen werden bestätigt und erfahren nur dadurch eine Modifikation, daß Deutschland noch einige in der Nähe von Belfort belegene Gebietstheile mit französisch redender Bevölkerung an Frankreich abtritt, während letzteres einige Gebietstheile bei Diedenhofen mit deutschredender Bevölkerung an Deutschland überläßt.

2) Die Bewohner der abgetretenen Landestheile genießen bis zum 1. Oktober 1872 die Ermächtigung, sich für die französische oder die deutsche Nationalität und demgemäß für ein Domizil in Frankreich oder in Deutschland zu entscheiden. Dieselben dürfen wegen politischer oder militärischer Handlungen während des Krieges in keiner Weise belästigt werden.

3) Frankreich übergibt an Deutschland alle auf die Verwaltung der abgetretenen Landestheile bezüglichen Archive, Dokumente und Register.

4) Frankreich übergibt an Deutschland binnen 6 Monaten verschiedene näher bezeichnete Geldbeträge, deren Auslieferung mit der Abtretung von Elsaß-Lothringen in Verbindung steht.

5) Beide Nationen genießen gleiche Behandlung bezüglich der Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhone-, dem Saar-Kanale und den damit in Verbindung stehenden Gewässern.

6) Die Diöcesangrenzen sollen künftig mit den politischen Grenzen der abgetretenen Gebietstheile zusammenfallen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrages zu treffen.

7) Die Zahlung einer halben Milliarde Franken erfolgt innerhalb 30 Tagen nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris; die Zahlung einer Milliarde im laufenden Jahre und einer weiteren halben Milliarde am 1. Mai 1872. Der Rest von drei Milliarden wird am 2. März 1874 gezahlt und vom 2. März 1871 an mit 5% verzinst. Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und Ratifikation des Friedensvertrages werden die Departements Somme, Seine inférieure und Eure geräumt. Die Räumung der Departements Dife, Seine et Marne und Paris erfolgt nach dem Ermessen der deutschen Regierung, jedenfalls aber bei Zahlung der dritten halben Milliarde. In Bezug auf die Garantien für die Zahlung der 3 letzten Milliarden bleiben die bezüglichen Bestimmungen des Art. 3 des Präliminarfriedens in Kraft.

8) Die deutschen Truppen fahren fort, sich der Requisitionen in den besetzten

Territorien zu enthalten; eine Ausnahme hiervon kann nur begründet werden, wenn die französische Regierung ihre vertragmäßige Verpflichtung zum Unterhalt der deutschen Okkupationstruppen nicht erfüllt.

9) Die den Industrieerzeugnissen der abgetretenen Landestheile zur Einfuhr nach Frankreich bewilligten Begünstigungen werden noch 6 Monate, vom 1. März an gerechnet, aufrecht erhalten.

10) Die deutsche Regierung wird fortfahren, die Kriegsgefangenen zurückzusenden. Die Armee von Paris und Versailles soll, nach Beendigung der Revolution und bis zur Räumung der Forts von Seiten der deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen. Bis zu dieser Räumung darf die französische Regierung auf dem rechten Voireufer keine Truppenzusammenziehungen vornehmen. 20,000 Gefangene werden sofort nach Lyon und von da nach Algerien dirigirt.

11) An Stelle der durch den Krieg aufgehobenen Handelsverträge werden beide Regierungen zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation nehmen. Die Schiffsfahrtsverträge und die den internationalen Eisenbahndienst in Bezug auf die Zollabfertigung betreffende Uebereinkunft, sowie die Konvention über den gegenseitigen Schutz des geistigen Eigenthums treten wieder in Kraft.

12) Alle vertriebenen Deutschen bleiben im Besitze ihrer in Frankreich erworbenen Güter und können eventuell wieder dahin zurückkehren. Die Naturalisationsfrist wird für diejenigen, welche innerhalb 6 Monate nach Ratifikation des Friedensvertrages auf französisches Gebiet zurückkehren, als durch den Krieg nicht unterbrochen betrachtet. Dieselben Bestimmungen sind anwendbar auf die Franzosen, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

13) Die durch Preisengerichte vor dem 2. März 1871 verurtheilten Fahrzeuge werden als endgültig verurtheilt angesehen. Alle übrigen werden mit ihrer Ladung zurückgegeben, oder, wenn dies nicht mehr möglich, der Werth dafür vergütet.

14) Die Arbeiten zur Moselkanalisation werden beiderseits weitergeführt. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Theile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidirt werden.

15) Die beiden Regierungen verpflichten sich, die Unterstützungen und Begünstigungen, die sie ihren Untertanen aus Anlaß von Kriegeschäden zusprechen lassen, gegenseitig auch auf die in ihrem Gebiete lebenden Angehörigen des andern Staates auszu dehnen.

16) Beide Regierungen respektiren und unterhalten die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten.

17) Nebensächliche Punkte sollen in Frankfurt durch weitere Verhandlungen regulirt werden.

18) Die Ratifikationen des Friedensvertrages sind in Frankfurt innerhalb 10 Tagen oder früher auszutauschen. —

Nach Abschluß des Friedens mit Deutschland und Unterwerfung der Kommune nahmen die inneren Angelegenheiten Frankreichs die volle Thätigkeit der Nationalversammlung in Anspruch. Die bestehende Regierung war immer noch ein bloßes Provisorium, so lange die konstituierende Gewalt der Nationalversammlung bestritten wurde. Dies geschah Seitens der republikanischen Linken, welche einen Sieg der monarchischen Majorität fürchtete und deshalb die Kompetenz der Nationalversammlung nur auf den Abschluß des Friedens mit Deutschland beschränkt wissen wollte. Im Uebrigen trat natürlich die monarchische Partei einer jeden Ent-

wicklung und Befestigung der republikanischen Staatsform hemmend entgegen. Dieser Zustand, der bei längerer Dauer einen entschiedenen Nachtheil auf die Entwicklung des gesammten Staatswesens hätte ausüben müssen, wurde erledigt auf Veranlassung eines Antrages des linken Centrums, wonach die Vollmachten des Chefs der exekutiven Gewalt unter Verleihung des Titels eines Präsidenten der Republik vorläufig auf 3 Jahre verlängert werden sollten. Hiergegen brachte die äußerste Rechte den Antrag ein, die Vollmachten, die Thiers in Bordeaux erhalten, einfach zu verlängern und zu bestätigen.

Die Frage wurde an eine Kommission verwiesen, welche in den Motiven ihres bezüglichen Gesetzentwurfes die konstituierende Gewalt der Nationalversammlung ausdrücklich aussprach. Der Entwurf wurde am 31. August nebst einem Zufage, welcher ein Vertrauensvotum für Thiers enthielt, mit großer Mehrheit in folgender Fassung angenommen:

Art. 1. Der Chef der vollziehenden Gewalt nimmt den Titel eines Präsidenten der französischen Republik an und soll unter der Autorität der Nationalversammlung, so lange diese ihre Arbeiten nicht beendet hat, die Funktionen fortführen, die ihm durch Dekret vom 17. Februar 1871 übertragen worden sind.

Art. 2. Der Präsident der Republik veröffentlicht die Gesetze, sobald sie ihm durch den Präsidenten der Nationalversammlung übermittlelt sind. Er sichert und überwacht die Ausführung der Gesetze. Er residirt am Sitze der Versammlung. Er kann vor der Nationalversammlung sprechen, so oft er es für nöthig hält, muß aber dem Präsidenten der Versammlung vorher von seiner Absicht Kenntniß geben. Er ernennt und entläßt die Minister. Der Ministerrath sowie die einzelnen Minister sind vor der Versammlung verantwortlich. Jede Verfügung des Präsidenten der Republik muß von einem Minister gegengezeichnet sein.

Art. 3. Der Präsident der Republik ist vor der Versammlung verantwortlich. —

Das Gesetz bildete eine neue, sehr bedeutende Stütze der bestehenden Regierung, die aber den Namen einer definitiven noch immer nicht verdiente und eine entschieden schwierige Stellung einnahm. Für die radikale Partei Gambetta's war die Republik zu konservativ, und außerdem hatte sie die ganze monarchistische Majorität gegen sich, welcher lediglich in Folge ihrer Zersplitterung in Bourbonisten, Orleansisten und Bonapartisten die Kräfte zu energischem Vorgehen gegen die bestehende Regierung fehlten. Es war vorzugsweise der anerkannten Einsicht und Geschicklichkeit, mit der der Präsident der Republik in der Nationalversammlung die Parteien zu trennen wußte, zu danken, daß die Ruhe vorläufig aufrecht erhalten wurde. Bewegungen, die auf eine Thronbesteigung des Grafen Chambord hinausliefen, scheiterten in Folge dessen an der Unmöglichkeit, die verschiedenen Fraktionen der Rechten für diesen Plan auf die Dauer zu vereinen. Aber gerade diese persönliche Einmischung des Präsidenten der Republik in die Debatten der Nationalversammlung war es wiederum, die bei den Mitgliedern der Rechten den größten Haß und die heftigste Opposition erregte.

Am 13. November 1872 verlas Thiers in der Nationalversammlung eine Botschaft, in der er sich zum ersten Male entschieden für Beibehaltung der Republik als der einzig möglichen und gesetzlichen Staatsform aussprach. Zur Prüfung der Botschaft veranlaßte die Rechte die Einsetzung einer Kommission, welche vorzugsweise aus Gegnern des Präsidenten zusammengesetzt war. Dieselbe bezweckte vor Allem, Thiers' überwiegenden Einfluß in den Sitzungen der Nationalversammlung zu brechen, und beantragte zu diesem Zwecke die Einsetzung einer Kommission

von 15 Mitgliedern mit dem Auftrage, der Nationalversammlung alsbald einen Gesetzesentwurf über Verantwortlichkeit der Minister zu unterbreiten. Dagegen beantragte der Justizminister Dufaure in Thiers' Auftrage die Einsetzung einer Kommission von 30 Mitgliedern, die nicht nur über die Verantwortlichkeit der Minister, sondern überhaupt über die Befugnisse der öffentlichen Gewalten verhandeln und der Nationalversammlung geeignete Gesetzesentwürfe darüber vorlegen sollte. Der Antrag Dufaure wurde, wenn auch mit geringer Majorität, am 29. November angenommen, aber der hierdurch errungene Vortheil war ein sehr zweifelhafter, da die bald darauf gewählte Dreißiger-Kommission größtentheils aus Mitgliedern der Rechten, also Gegnern des republikanischen Princips, zusammengesetzt war. Die Kommission ernannte 2 Subkommissionen, eine für die Frage der Ministerverantwortlichkeit, die andere für die Regelung der Verfassungsverhältnisse.

Eine Einigung des Präsidenten der Republik mit der Dreißiger-Kommission war sehr erschwert, da letztere die Verhandlungen absichtlich in die Länge zog und, ohne die eigentlichen Regierungsvorschläge zu berücksichtigen, nur darauf bedacht war, den persönlichen Einfluß des Präsidenten der Republik gegenüber der Nationalversammlung zu vernichten. Durch Thiers' Nachgiebigkeit wurde schließlich eine Einigung erzielt und am 13. März von der Nationalversammlung ein Gesetz über die Befugnisse der öffentlichen Gewalten, sowie über die Bedingungen der Ministerverantwortlichkeit mit ziemlicher Majorität angenommen. Dasselbe enthält zunächst einen Satz, durch welchen sich die Nationalversammlung ihre konstituierende Gewalt ausdrücklich vorbehielt, und dann folgende Hauptbestimmungen in 5 Artikeln:

Art. 1. Das Gesetz vom 31. August 1871 wird modificirt, wie folgt:

„Der Präsident der Republik setzt sich mit der Nationalversammlung in Verbindung durch Botschaften, die durch einen Minister von der Tribüne verlesen werden; übrigen soll er bei Berathung von Gesetzen immer angehört werden, sobald er es für nöthig erachtet und nachdem er seine Absicht durch eine Botschaft kund gegeben. Darauf wird dann die betreffende Diskussion vertagt und der Präsident am nächsten, oder in Folge besonderer Abstimmung noch am selben Tage angehört. Dann wird die Sitzung aufgehoben und die Wiederaufnahme der Verhandlungen erfolgt erst in einer späteren Sitzung und zwar in Abwesenheit des Präsidenten der Republik.

Art. 2. Der Präsident der Republik veröffentlicht die dringlichen Gesetze innerhalb eines Monats nach der Annahme derselben. Bei Gesetzen, die nicht einer dreimaligen Lesung unterworfen sind, hat er das Recht, vor Ablauf von 3 Tagen vermittelst motivirter Botschaft eine neue Berathung zu verlangen. Bei Gesetzen, die einer dreimaligen Lesung unterliegen, kann er nach der zweiten Lesung verlangen, daß die dritte Berathung erst nach Verlauf von 2 Monaten auf die Tagesordnung kommt.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden keine Anwendung auf solche Akte, durch welche die Nationalversammlung ihre im Eingang dieses Gesetzes reservirte konstituierende Gewalt ausübt.

Art. 4. Interpellationen sind lediglich an die Minister, nicht an den Präsidenten der Republik zu richten. Bei solchen Interpellationen an die Minister oder Petitionen an die Nationalversammlung, welche auswärtige Angelegenheiten betreffen, hat der Präsident der Republik mitzureden; bei solchen, welche die innere Politik betreffen, sind die Minister allein für die betreffenden Akte verantwortlich. In dessen soll der Präsident der Republik das Recht haben, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 1 an der Berathung solcher Fragen theilzunehmen, welche

die allgemeine Politik der Regierung betreffen und auf welche sich demgemäß seine Verantwortlichkeit erstreckt.

Art. 5. Die Nationalversammlung wird, bevor sie sich auflöst, Beschlüsse fassen

- 1) über Organisation und Uebertragungsmodus der gesetzgebenden wie der Exekutivgewalt.
- 2) über die Einsetzung und die Befugnisse einer zweiten Kammer, die indeß erst nach dem Auseinandergehen der gegenwärtigen Versammlung in Wirksamkeit treten darf.
- 3) über das Wahlgesetz.

Die betreffenden Gesetzesentwürfe sollen der Nationalversammlung von der Regierung vorgelegt werden.“

Bald darauf traten verschiedene Ereignisse ein, welche die Stellung Thiers mehr und mehr gefährdeten und schließlich seinen Sturz herbeiführten. Zunächst war es ein Personalwechsel in der Präsidentschaft der Nationalversammlung. Bei Gelegenheit der Berathung über die Umänderung der Gemeindeverfassung von Lyon nahm Grevy, eine Hauptstütze der Thiers'schen Regierung, in Folge höchst unparlamentarischen Betragens der Rechten seine Entlassung als Präsident der Nationalversammlung und wurde alsbald durch Buffet, ein Mitglied der Rechten, ersetzt. Dies war ein wesentlicher Erfolg der monarchischen Parteien. Dazu kam andererseits, daß bei den Nachwahlen zur Nationalversammlung die radikalen Republikaner und die Monarchisten gegen die konservativen Republikaner überwiegend hervortraten. Die Rechte unterhandelte mit Thiers wegen Neubildung des Ministeriums aus ihrer Mitte. Eine Neubildung fand statt, aber nicht im Sinne der Rechten. Damit war Thiers Sturz beschlossen. Die Rechte erließ wegen der Veränderungen in der Besetzung des Ministeriums eine Interpellation, deren Resultat in einem förmlichen Mißtrauensvotum gegen die Regierung bestand. Thiers und sein Ministerium gaben in Folge dessen am 23. Mai ihre Entlassung ein, die sofort angenommen wurde.

An Thiers Stelle wurde der Marschall Mac Mahon, Herzog von Magenta, mit großer Majorität zum Präsidenten der Republik gewählt. Sein Ministerium wurde lediglich durch Mitglieder der Rechten, unter Leitung des Herzogs von Broglie besetzt, und es begannen nun die Agitationen für ein Königthum unter dem Grafen Chambord als Heinrich V. mit aller Kraft. Der Graf von Paris, das Oberhaupt der Orleans, hatte gegenüber dem Grafen Chambord auf jede Prätendentenschaft für sich und seine Familie verzichtet, und es schlossen sich nun, während die Bonapartisten unter des vormaligen Ministers Rouher Leitung für Entscheidung durch ein Plebiszit Anstrengungen machten, die verschiedenen Fraktionen der Rechten in gemeinsamem Haß gegen die Republik fest an einander, um den Grafen Chambord auf den Thron zu bringen. Aber alle Verhandlungen mit demselben führten schließlich doch zu keiner Einigung; die Anschauungen von seiner zukünftigen Regierung, die der Graf Chambord in einem Briefe an ein Mitglied der Rechten zu Tage brachte, gaben dieser keine Garantien für die Stellung, die sie selbst unter dem neuen Königthum einnehmen wollte; der Plan mußte deshalb als völlig gescheitert betrachtet werden.

Um indessen der republikanischen Partei entgegen zu wirken, suchte die Rechte wenigstens die gegenwärtige Regierung, die sich mehr der Monarchie, als der Republik zuneigte, möglichst lange am Ruder zu erhalten und beschloß daher einen Antrag, wonach die Amtsgewalt des Marschalls Mac Mahon als Präsidenten der Republik auf 10 Jahre verlängert werden sollte. Mac Mahon kündigte der

Nationalversammlung durch eine Botschaft an, daß er sich mit einer Verlängerung seiner Regierungsgewalt auf 7 Jahre begnüge. Mit dieser Mobilisation wurde der Antrag am 19. November 1873 genehmigt.\*

b. **Kirchliche Angelegenheiten.** Durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen an das deutsche Reich war die kirchliche Eintheilung des französischen Gebietes zum Theil unhaltbar geworden, wenn man nicht die kirchliche Verwaltung des Landes zum Theil den Kirchenbehörden eines fremden Staates überlassen wollte. Das Zusammenfallen der kirchlichen mit den politischen Grenzen wurde somit zur Nothwendigkeit. Schon der Artikel 6 des Frankfurter Friedensvertrages erkannte dieses Bedürfnis an und bestimmte deshalb die gegenseitige Unabhängigkeit der protestantischen und israelitischen Gemeinden von den geistlichen Behörden des anderen Staates; wir finden daher den Sitz des Oberkonsistoriums der Kirche augsburgischer Konfession, der früher in Straßburg war, bald darauf nach Paris verlegt. Ueber die etwas schwierigeren gemeinschaftlichen Maßnahmen Behufs Regelung der neuen Diöcesangrenzen behielt sich der Artikel eine speciellere Vereinbarung vor. Die römische Kurie erklärte die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximirt und genehmigte die erforderlichen Maßnahmen, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besançon, Metz und Straßburg mit den politischen Grenzen in Uebereinstimmung zu bringen. Die zur Erledigung der Angelegenheit berufene französisch-deutsche Kommission einigte sich am 7. October 1874 endgültig dahin, daß die den verschiedenen deutsch gewordenen Kantonen zugehörigen Pfarreien oder Theile von solchen, welche einen Bestandtheil des Bisthums Nancy oder der Diocese St. Dié bilden, von einem jeden Verbands mit solchen Bistümern ausscheiden, deren Sitz auf französischem Gebiet gelegen ist; während andererseits alle Pfarreien oder Theile von Pfarreien, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil der Bisthümer Straßburg und Metz bilden, außerhalb eines jeden Verbandes mit solchen Bistümern treten sollen, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist. Als spätester Termin für die Ausführung der neuen Abgrenzung wurde der 1. November 1874 festgesetzt, und ist somit diese Angelegenheit zum Abschlusse gelangt.

c. **Unterrichtswesen.** Seit Beendigung des Krieges mit Deutschland finden wir wieder in ganz Frankreich zahlreiche Kundgebungen und Bewegungen für Hebung des Schulwesens, besonders des Volksschulunterrichts. Doch steht einer eingreifenden Reform des Elementarunterrichts der herrschende Einfluß des katholischen Klerus entgegen. So lange derselbe fortbauert, ist an Einführung des obligatorischen Schulunterrichts nicht zu denken. Die Frage, ob dieser Einfluß fortbauern soll, oder ob alle weltlichen Schulen in konfessionslose umzuwandeln seien, bildet einen Gegenstand des Streitens, der sich immer wieder zu Gunsten der Geistlichkeit entscheidet. Die fortwährend zunehmende Merikale Richtung im ganzen Lande scheint in dieser Richtung ein energisches Eingreifen des Staates in die bisherigen Befugnisse der Kirche dauernd auszuschließen zu wollen. Als von großer Bedeutung für die Zustände im Schulwesen ist hervorzuheben die am 17. Januar 1873 von der Nationalversammlung genehmigte Wiederherstellung eines sogenannten Unterrichts Rathes auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1852. Derselbe besteht zum großen Theile aus Mitgliedern der Kirche, deren hervorragender Einfluß auf das Schulwesen damit aufs Neue sanktionirt wird und nur dadurch eine Beschränkung erfahren hat, daß ein Zusatz zu dem Gesetze die Er-

\* Anm. d. Red. Vorstehender Artikel ist Ende 1874 niedergeschrieben worden.



nennung eines Permanenzausschusses des Unterrichtsathes dem Ministerrathe, und zwar auf Vorschlag des Unterrichtsministers, überträgt.

d. Heer und Flotte. Die Niederlagen des Krieges mit Deutschland hatten die Mängel der französischen Heereseinrichtungen klar gelegt, und man schritt deshalb bald zu einer umfassenden Armeeorganisation, der in vielen Punkten die deutschen Heereseinrichtungen als Muster zu Grunde gelegt wurden.

Ein in der Mitte des Jahres 1872 erlassenes Heeresergänzungsgesetz regelte die allgemeinen Dienstverhältnisse. Danach ist jeder Franzose, der nicht zum Militärdienst ungeeignet erklärt wird, zu einer zwanzigjährigen Dienstzeit verpflichtet und zwar gehört er an: 5 Jahre der Linie oder aktiven Armee im engeren Sinne; und 4 Jahre der Reserve der aktiven Armee; darauf 5 Jahre der sogenannten Territorialarmee, die ungefähr dem Institut der deutschen Landwehr entspricht, und 6 Jahre der Reserve der Territorialarmee. Die aktive Armee besteht, abgesehen von solchen Mannschaften, welche nicht im Gestellungswege rekrutirt werden, aus allen für diensttauglich jungen Leuten der 5 lezteinberufenen Jahres-Klassen. Die Reserve der aktiven Armee besteht aus den diensttauglichen Mannschaften der 4 Jahresklassen, welche den 5 Jahresklassen der aktiven Armee vorangehen. Die Territorialarmee besteht aus allen Mannschaften, welche die Dienstzeit in der Linie und Reserve der aktiven Armee beendigt haben. Nach Ableistung ihrer Dienstzeit bei der Territorialarmee treten die Mannschaften in die Reserve derselben über. Die Stellvertretung und Anwerbung gegen Zahlung von Prämien ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Institut der Einjährig-Freiwilligen trat in ähnlicher Ausdehnung, wie im deutschen Heere, in Wirksamkeit; die Zahl derselben betrug 1873: 16,012. Zu bemerken ist, daß der Einjährig-Freiwillige, sobald er den an ihn gestellten Erwartungen nicht entspricht, auch über das ursprünglich festgesetzte Jahr bei der Fahne zurückbehalten werden kann. Außer den Einjährig-Freiwilligen traten im Jahre 1873 16,987 Mann freiwillig auf 5 Jahre ein. — Das eigentliche Jahreskontingent ist in 2 Theile, sogenannte Portionen getheilt, von denen die erste wirklich 5 Jahre bei der Fahne Dienst leistet, während die zweite nach 6 Monaten bis 1 Jahr entlassen wird, um die schnelle Ausbildung einer möglichst großen Menge von Mannschaften zu ermöglichen. —

Durch einen am 24. August 1873 von der Nationalversammlung angenommenen Gesetzesentwurf wird die Reorganisation der Armee im Detail bestimmt. Darnach wird Frankreich in 18 Militärregionen und diese in Subdivisionen eingetheilt. Eine jede Region ist von einem Armeecorps besetzt, dessen Truppentheile im Regionsbezirk garnisonirt sind. Innerhalb dieses Bezirkes, jedoch nicht darüber hinaus, können die einzelnen Truppentheile die Garnisonen wechseln. Für die Besetzung von Algier wurde ein besonderes Armeecorps bestimmt, und es umfaßt deshalb die aktive Armee im Ganzen 19 Armeecorps. Jedes Armeecorps besteht außer dem Generalstab und den kleineren Stäben aus 2 Infanteriedivisionen, einer Cavalleriebrigade, einer Artilleriebrigade, einem Geniebataillon und einer Train-Escadron. Eine Infanteriedivision besteht aus 2 Infanteriebrigaden von 2 Regimentern resp. 2 Regimentern und 1 Jägerbataillon. — Die Cavallerie besteht aus 70 Regimentern, von denen 36, zu Brigaden à 2 Regimentern formirt, die Divisions-Cavallerie bilden. Die übrigen 34 Regimenter bilden besondere Cavalleriebrigaden und Cavalleriedivisionen. Die Artillerie eines Armeecorps besteht aus einem Regiment Divisions-Artillerie und einem Regiment Corps-Artillerie, welche beide zu einer Artilleriebrigade vereinigt sind.

Die aktive, wie die Territorialarmee haben bestimmte Cadres, und zwar ergeht sich für das Jahr 1874 folgende Zusammenstellung:

## Infanterie:

	Aktive		Depot-Komp.
	Bataill.	Komp.	
1. 144 Linienregimenter zu 3 aktiven Bataillonen mit 6 und 1 Depotbataillon mit 3 Kompagnieen . . .	432	2592	432
2. 30 Jägerbataillone mit je 6 aktiven und 2 Depotkompagnieen . . . . .	30	180	60
3. 4 Zuavenregimenter zu je 2 Depotkompagnieen und 4 aktiven Bataillonen mit je 6 Kompagnieen . . .	16	96	8
4. 1 Regiment Sappeurs-Pompiers de Paris zu 2 Bataillonen mit 6 Kompagnieen . . . . .	—	—	12
5. 3 Bataillone Infanterie légère d'Afrique zu 6 Kompagnieen . . . . .	3	18	—
6. 3 Hülfiler- und 2 Pionier-Strafkompagnieen . . .	—	—	5
7. 1 Fremdenregiment mit 3 aktiven und 1 Depotbataillon zu je 6 Kompagnieen . . . . .	3	18	6
8. 3 Regimenter Tirailleurs Algériens mit je 2 Depotkompagnieen und 4 aktiven Bataillonen zu 6 Kompagnieen	12	72	6
Infanterie im Ganzen	496	2976	529

## Kavallerie:

	Eskadrons	
	Aktive.	Depot.
1. 12 Regimenter Kürassiere, 20 Regimenter Dragoner, 14 Regimenter Chasseurs, 10 Regimenter Husaren, im Ganzen 56 Regimenter zu 5 Eskadrons . . . . .	280	—
2. 6 Regimenter Dragoner, 6 Regimenter Chasseurs, 2 Regimenter Husaren, im Ganzen 14 neugebildete Regimenter zu 4 Eskadrons . . . . .	56	—
3. 4 Regimenter Chasseurs d'Afrique zu 4 aktiven und 2 Depoteskadrons . . . . .	16	8
3 Regimenter Spahis zu 4 aktiven und 2 Depoteskadrons . . . . .	12	6
Kavallerie im Ganzen	364	14

Hierzu kommen außerdem 6 im eigentlichen Frankreich und 3 in Algier stationirte Remonte-Kompagnieen.

## Artillerie:

(Batterieen zu 6 Geschützen.)

	montées fahrend	à cheval zu Pferd	à pied Fuß-B.	de mont Gebirgs-B
1. 12 Regimenter Divisionsartillerie zu 8 Batt. montées und 2 Batt. à pied . . . . .	96	—	24	—
2. 6 Regimenter Divisionsartillerie zu 8 Batt. montées, 1 Batt. à pied und 1 Batt. de montagne . . . . .	48	—	6	6
3. 1 Regiment Divisionsartillerie zu 8 Batt. montées und 1 Batt. à pied . . . . .	8	—	1	—
4. 19 Regimenter Korps-Artillerie zu 6 Batt. montées und 3 Batt. à cheval . . . . .	114	57	—	—
Artillerie im Ganzen	266	57	31	6

Hierzu kommen außerdem 1 Regiment Artillerie-Pontonniers zu 14 aktiven und 1 Depot-Kompagnie; ferner 10 Arbeiter- und 5 Feuerwerker-Kompagnieen; und 2 Regimenter Train d'artillerie, von denen eines zu 22 aktiven und 1 Depot-Kompagnieen, das andere zu 26 aktiven und 1 Depot-Kompagnie.

**Genietruppen:**

3 Regimenter zu je 2 Mineur-, 14 Sappeur- und 1 Genie-Train-Kompagnie in je 2 Bataillone formirt; zusammen 51 Kompagnieen.

**Train:**

4 Regimenter Train des équipages militaires zu 3 Escadrons, die eine mit 5, die andern mit je 6 Kompagnieen. Außerdem 4 Arbeiter-Kompagnieen.

**Administrationen:**

1 Sektion Commis aux écritures des bureaux de l'intendance militaire; 9 Sektionen Infirmiers (Krankenträger); 13 Sektionen Ouvriers militaires d'administration.

**Gendarmerie:**

26 Legionen Departemental-Gendarmerie zu 2—4 Kompagnieen; im Ganzen 87 Kompagnieen.

1 Legion afrikanischer Gendarmerie zu 4 Kompagnieen.

1 mobile Gendarmerie-Legion zu 8 Kompagnieen und 1 Escadron.

5 Kompagnieen und 4 Detachements Kolonialgendarmerie.

1 Legion Garde républicaine zu 3 Bataillonen mit 8 Kompagnieen und 6 Escadrons.

Gendarmerie im Ganzen: 128 Kompagnieen und 7 Escadrons.

Die Territorialarmee hat ebenfalls zu jeder Zeit konstituirte Kadres. Dieselbe ist ursprünglich nur zur Besetzung der festen Plätze, der Küsten, sowie der Etappenlinien bestimmt; sie kann aber im Nothfall auch zum Feldkrieg verwandt werden. Die Reserve der Territorialarmee wird überhaupt erst einberufen, wenn die eigentliche Territorialarmee nicht mehr ausreicht. Im Frieden besteht die Territorialarmee nur aus dem zur Verwaltung und Kontrolle erforderlichen Personal der einzelnen Kadres. Für den Fall einer Mobilmachung formirt die Territorialarmee ihre Infanterie in den Bezirken der Subdivisionen, die übrigen Truppengattungen im Bezirke der ganzen Region, also des Armeekorps. Eine Einstellung der der Territorialarmee zugehörigen Mannschaften in die Truppentheile der aktiven Armee findet grundsätzlich nicht statt.

Die Stärke der einzelnen Truppentheile ist nach dem Budget von 1875 folgende:

Ein Linien-Infanterie-Regiment: 1550 Mann (die Kompagnie 67 Mann).

Ein Kavallerie-Regiment 696 Mann (die Escadron 135 Mann).

Ein Artillerie-Regiment 1112 Mann.

Die Friedenspräsenzstärke der französischen Armee berechnet sich folgendermaßen:

1. Stäbe:

Höhere Stäbe

Generalstabs-Korps

Generalstab der Plätze

Militär-Dolmetscher

Offiziere u. Mannschaften.  
zusammen:

562

642

620

40

1864

	Offiziere u.	Mannschaften.
	zusammen:	
<b>2. Infanterie:</b>		
144 Linien-Regimenter	225111	} 273,572
30 Jäger-Bataillone	18889	
4 Zuaven-Regimenter	12000	
3 Bataillone leichte afril. Inf.	3000	
5 Disciplinar-Kompagnieen	1000	
1 Fremden-Regiment	3000	
3 Regimenter Algierischer Traffleurs	9000	
1 Regiment Sapeurs-Pompiers (Paris)	1572	
<b>3. Kavallerie:</b>		
12 Regimenter Aufrassiere	8352	} 58,941
26 Regimenter Dragoner	18096	
20 Regimenter Chasseurs	13920	
12 Regimenter Husaren	8352	
4 Regimenter Chasseurs d'Afrique	3812	
3 Regimenter Spahis	2134	
9 Remonte-Kompagnieen	4000	
1 Kavallerie-Schule	275	
<b>4. Artillerie:</b>		
Stab der Artillerie	1500	} 52,020
38 Artillerie-Regimenter	42558	
1 Artillerie-Pontonier-Regiment	1877	
15 Arbeiter- und Feuerwerker-Kompagnieen	2215	
2 Regimenter Train d'artillerie	3870	
<b>5. Genietruppen:</b>		
Stab	1038	} 10,038
3 Genieregimenter und 4 Arbeiter-Kompagnieen	9000	
<b>6. Train:</b>		
Stäbe; 4 Trainregimenter, 4 Arbeiter-Kompagnieen	8000	8000
<b>7. Administrationen:</b>		
Intendantur	278	} 10,565
Verwaltungs-offiziere	1175	
Ärzte, Thierärzte, Apotheker	1684	
9 Sanitätssektionen	} 7428	
13 Sektionen Intendantur-Handwerker		
<b>8. Gendarmerie:</b>		
28 Departemental- u. Legionen	23000	} 27,014
1 Legion republikanische Garde	4014	
Total:		442,014 Mann.

Die Zahl der in Algier befindlichen Truppen beläuft sich auf 60,507 Mann.  
An Militärpferden zählt Frankreich im Ganzen 98,772, wovon 13,965 in Algier.

Die Kriegsstärke der französischen Armee berechnet sich folgendermaßen:

Aktive Armee	704,714
Reserve der aktiven Armee	510,294
Territorialarmee	582,523
Reserve der Territorialarmee	625,633

Kriegsstärke im Ganzen: 2,423,164 Mann.

Das Budget für 1875 weist an Kosten für die Armee die Summe von 493,776,321 Fr. nach.

Die Kriegeslotte besteht nach dem Budget von 1875 aus:

	Panzerschiffe:	Nicht gepanzerte Schiffe:
1. Ausgerüsteten Schiffen	7	85
2. Hafendienst- und Versucheschiffen	19	43
3. Reservechiffen	31	47
	57	175

im Ganzen 232 Kriegeschiffe mit 28,431 Mann.

Die Kosten für die Marine pro 1875 sind auf 127,131,711 Fr. veranschlagt.

e. Gemeindeverwaltung. Ein Gesetz vom 8. April 1871 bestimmt, daß die Wahl der Maire durch die Gemeinderäthe erfolgt; nur in allen Städten von mehr als 20,000 Einwohnern, sowie in allen Departemental- und Arrondissements-Hauptorten werden die Maire durch die Regierung ernannt.

## Japan.

Der im Nordosten Asiens zwischen dem 29. und 47.° n. Br., südöstlich von der Südspitze Korea's beginnende, in halbmondformiger Gestalt bis Sachalin das japanische Meer im Osten umschließende und durch dieses vom asiatischen Festlande getrennte Archipel führt den Namen Japan. Nordwärts von diesem, das eigentliche Japan bildenden Inselreiche, zieht sich brückenartig eine Gruppe kleinerer, theils unter japanischer, theils unter russischer Herrschaft stehender Inseln, die Kurilen, bis zur Südspitze Kamtschatka's hin, während in gleicher Weise die Lju-Kju-Inseln nach Süden hin die Verbindung des Südens des eigentlichen Japans mit Formosa herstellen. Sämmtliche Archipele gehören dem von den Molukken bis Kamtschatka sich hinziehenden gewaltigen Vulkangürtel an, welcher den Osten des stillen Oceans umschließt. Das Gesamtareal des Inselreiches wird auf 7315 Q.M. angegeben, von denen auf die Inseln des eigentlichen Japan 5388 Q.M., nämlich auf Nippon 4190, auf Sikot 328, auf Kjusiu 745 kommen; das Areal der tributären Insel Jezo wird auf 1627,65 Q.M., das des tributpflichtigen Theiles von Sachalin auf 174 Q.M., das der Lju-Kju-Inseln, soweit dieselben unter japanischer Herrschaft stehen, auf 125,61 Q.M. angegeben, während der Flächeninhalt der nach dem Vertrage vom 26. Januar 1855 zu Japan gehörigen Insel Iherup nebst den zunächstliegenden Kurilen, (Urup und die nördlichen Kurilen fielen durch den gedachten Vertrag an Rußland) nicht berechnet ist. Im Ganzen soll die japanische Herrschaft 3850 Inseln umfassen. Der Name der Hauptinsel Nippon d. h. „Aufgang der Sonne oder Ost" ist auf das ganze Reich übergegangen; das im Kanton-Dialekt für den Sonnenaufgang gebräuchliche Schriftzeichen wird nämlich von den Chinesen Ji-pon oder Dji-pan, von den Japanesen aber Ni-pon ausgesprochen, und daher der bei uns gebräuchliche Name „Japan". — Hügel- und Bergketten durchziehen die Inseln in vielen Richtungen und aus ihnen erheben sich zahlreiche Pks, theils vereinzelt, theils gruppenweise. Eine große Zahl dieser Berge sind vulkanischen Ursprungs und manche derselben erinnern durch die ihren Kratern entsteigenden Rauchsäulen an jene verheerenden Erdbeben und Zerstörungen, von denen die Inseln heimgesucht worden sind. Der bedeutendste dieser Vulkane ist der seit 1707 erloschene Fusi-Yama (Großer Berg) auf der Insel Nippon, der nach

alten japanischen Nachrichten im Jahr 285 v. Chr. in einer Nacht sich erhoben haben soll; seine Höhe beträgt nach der von Knypping im Jahr 1873 ausgeführten Messung 12,235 engl. Fuß. — Von anderen Vulkanen sind erwähnenswerth der Wuzendaken auf der Insel Sinabara, dessen letzter Ausbruch im Jahr 1791 die furchtbarsten Zerstörungen anrichtete, der Asama-Yama auf Nipon, der Ohosima, Iwosima u. a. Solfataren, heiße Quellen und häufig stattfindende Erdbeben zeugen von der nie ruhenden vulkanischen Thätigkeit. — Zahlreich sind die Flüsse, welche jedoch, durch die gebirgige Natur des Landes bedingt, meistentheils nur einen kurzen, reißenden Lauf haben und wenig zur Schifffahrt geeignet sind. — Das Klima ist in den nordwestlichen Theilen, wo die nördlichen und nordwestlichen von dem schneebedeckten asiatischen Festlande herüberwehenden Winde durch keine schützende Bergkette aufgehalten werden, wesentlich kälter als in den unter gleichen Breitengraden liegenden Ländern des mittleren Europa's, während die Temperatur an der Südostküste eine bei weitem wärmere ist, einmal durch die die Insel Nippon in ihrer ganzen Längenausdehnung durchschneidende schützende Bergkette, dann aber durch den warmen Meeresstrom, den Kurosiwo, welcher von den chinesischen Gewässern herkommend, in einer Breite von 60—80 Meilen längs der Ostküste Japans sich nordostwärts zieht. Kurze und milde Winter und wenig drückende und austrocknende Hitze im Sommer sind für den Südosten bezeichnend, und wirkt unter diesen günstigen klimatischen Einwirkungen der Boden auf diesen Theilen den Inseln bis zum 30.° n. Br. eine doppelte Reisernte ab, während unter gleichen Breitengraden an der Nordwestküste weder Weizen noch Reis gedeihen. — Die Küsten sind größtentheils bergig, steil und wegen der felsichten Kanäle, welche sich zwischen den vorgelagerten Felseneilanden und Riffen hinziehen, sowie wegen der oftmals wechselnden Winde schwer zugänglich; jedoch haben die Inseln eine Anzahl trefflicher, durch vorliegende Eilande geschützter Häfen, welche, seitdem J. aus seiner Abgeschlossenheit herausgetreten ist, zu Centren des Export- und Importhandels geworden sind. Es sind dies die Häfen Hakobade, Hiogo, Kanagawa-Yokohama, Rangasak, Niigata mit Etsu-Minuto auf der Insel Sado, Osaka und Jeddo. — Von großer Bedeutung ist der Reichthum an mineralischen Bodenschätzen, welche man in neuester Zeit rationeller auszubeuten begonnen hat. Gold, theils eingesprengt, theils als Waschgold wurde bereits zur Zeit der ersten Handelsverbindung der Holländer mit J. im Werthe von vielen Millionen ausgeführt und ebenso Silber und Kupfer, letzteres von ausgezeichnetster Güte und von der Regierung monopolisirt. Desgleichen liefern die Bergwerke Zinn und Blei, und aus den Eisenerzen verstand es die einheimische Industrie schon seit alten Zeiten ein vorzügliches Stahl herzustellen. Dazu kommen reiche Schwefel-lager in dem Bereiche der vulkanischen Distrikte, sowie Steinkohlenlager, deren Schürfung in neuester Zeit nach rationelleren Principien begonnen und für die einheimische Industrie, für die Eisenbahnen- und Dampfschifffahrt von hoher Bedeutung zu werden verspricht. — Wie schon bemerkt, begünstigen die klimatischen Verhältnisse sowie die Fruchtbarkeit des Landes in den südlichen und südwestlichen Theilen J.'s, verbunden mit der dem Ostasien eigenthümlichen Behandlungsweise des Bodens, den Ackerbau in hohem Grade. Jeder Fleck nur irgend anbaufähigen Landes in den Ebenen, alle Hügel und Berge sind, soweit die Natur des Bodens es nur zuläßt oder menschlicher Fleiß denselben ertragfähig zu machen weiß, mit Kulturen besetzt; durch ein weitverzweigtes und wohlgepflegtes Irrigationsystem wird der Boden überall da, wo atmosphärische Niederschläge seltener eintreten, bewässert und durch eine eigenthümliche Düngung die günstigste Ertragsfähigkeit

erzielt. Unter dem Anbau von Körnerfrüchten nimmt der Reis die erste Stelle ein; derselbe bildet hier wie in ganz Ostasien neben Fischen und Schaalthieren den Hauptbestandtheil der Mahlzeiten. Eine Reisausfuhr findet nicht statt, da die Ernten nur den Bedarf im Lande zu decken vermögen; um so lebhafter ist jedoch der Reishandel nach den nördlicheren Inseln, z. B. nach Yezo, hin, auf denen die Reiskultur nicht mehr gedeiht. Von gleicher Wichtigkeit ist der Anbau des Theestrauches, der im 9. Jahrhundert aus Korea, seiner eigentlichen Heimat, nach J. eingeführt sein soll und gegenwärtig einen bedeutenden Exportartikel bildet. Die von den Europäern eingeführte Anlage von Darröfen, um den Thee zur Verschiffung gehörig auszutrocknen, haben die Japanesen rasch adoptirt, so daß J. im Jahr 1863 bereits 10 Millionen Pfund Thee exportirte; den besten Thee liefern die Distrikte Fidsen und Samasiro. Weizen, jedoch nur als Viehfutter verwendet, Gerste, Bohnen, Tabak, letzterer zumeist für den einheimischen Gebrauch, eßbare Wurzeln, Delpflanzen u. s. w., im Ganzen 450 Arten ökonomischer Gewächse werden gezogen. Dazu kommt der von dem überall wild vorkommenden Wachsbaume gewonnene vegetabilische Wachs, welcher neben dem Bienenwachs einen beträchtlichen Ausfuhrartikel bildet; von beiden Sorten wurden z. B. im J. 1873 aus dem Hafen Hiogo für 222,480 Dollars ausgeführt. Ueberaus reich sind die Inseln an trefflichen Waldungen, welche das für die Nugbauten und für die Industrie nöthige Material liefern, und der Bambus findet hier, wie überall in Ostasien, die mannigfachste Verwendung in der Architektur, in der Anfertigung von Wirthschafts- und häuslichen Geräthen. Besonders geschickt sind die Japanesen in der Gartenkunst; über 700 Zierpflanzen werden gepflegt, und die ausgebreiteten Handelsgärtnereten in der Umgegend von Jeddo liefern hauptsächlich die durch den Exporthandel gegenwärtig in Europa so beliebt gewordenen japanischen Blattpflanzen. Namentlich berühmt ist die Zucht von Zwergbäumen, wozu Kirsch- und Pflaumenbäume, Juniperus, Thuja und Bambus vorzugsweise verwendet werden.

In der Industrie nehmen die Japanesen unter allen Völkern Ostens den ersten Rang ein, und japanesische Industrie-Erzeugnisse, namentlich Luxusartikel, ursprünglich nur für den einheimischen Gebrauch berechnet, haben sich in Europa bereits eingebürgert; nach diesen durch Eleganz und Gediegenheit, neben einem etwas bizarren Geschmack, sich auszeichnenden Industrie-Erzeugnissen, welche in früheren Zeiten nur als Kuriositäten in das Ausland wanderten, ist gegenwärtig eine so große Nachfrage, daß sich in J. eine eigene, nur für den Export berechnete Fabrikation dieser Waaren etablirt hat. Zu diesen Industrie-Erzeugnissen gehören in erster Linie kleinere Metallarbeiten, sowie Lackwaaren, letztere besonders durch ihre eleganten Formen und durch die Dauerhaftigkeit des Lacks im Auslande sehr beliebt. Besonders gesucht sind die älteren Fabrikate, während die neueren an Güte hinter jenen zurückstehen. Die größten Fabriken von Lackwaaren sind in Miako, von wo aus dieselben über das ganze Reich wandern; namentlich finden sich in Jeddo große Niederlagen dieser Waaren. — Nicht minder geschickt sind die Japanesen in der Anfertigung von Porzellangefäßen, von welchen die vorzüglichsten im Fürstenthum Fidsen unweit von Nangasacki fabricirt werden; besonders berühmt sind die Tassen aus dem sogenannten Eierschaalen-Porzellan, deren Wände die Dicke eines Kartenblattes haben. Die für den Export bestimmten und für die europäischen Bedürfnisse berechneten Porzellane haben aber meistens eine von den landesgebräuchlichen verschiedene Form. Mannigfacher als in Europa ist die Verwendung des aus dem Rinde des Papier-Naulbeerbaumes gefertigten Papiers, welches in J. nicht nur zum Schreiben und Drucken, sondern auch zu Fenster-

schelben, Tapeten, Taschentüchern, Kleibern, Dochten, Bindfaden zc. benutzt wird. — Einen Haupterwerbszweig bildet die Seidenfabrikation, welche gegenwärtig für den Export etwa 10,000 Ballen jährlich liefert; das vorzüglichste Gespinnst liefert der wilde Seidenwurm, *Anthera Yama maja*, genannt, der von Eichenblättern lebt. Die Eier dieses Seidenwurmes kamen bereits im Jahr 1861 nach Holland, und ist die Akklimatisirung desselben in Europa theilweise gelungen. Daneben liefert die von der Kastanie sich nährende, sowie mit den Blättern des Maulbeerbaumes ernährte Seidenraupe einen reichen Ertrag; erstere wird lebendig aufgeschlitt, und aus ihren Därmen werden zwei Fäden von je 50 Fuß Länge gewonnen. Die japanischen Gewebe sind gleichmäßig und fest und gewöhnlich ohne Glanz, die Stücke von nur geringer Breite und etwa 20—30 Fuß lang.

Was die Handelsbeziehungen J.'s mit dem Auslande betrifft, so datiren die ersten Anfänge desselben, mit Ausnahme der schon seit alten Zeiten her bestandenen Beziehungen zu China, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, als durch portugiesische an die Küste von Kjusiu verschlagene Schiffbrüchige ein Handelsverkehr der portugiesischen Besitzungen im indischen Ocean und J. ins Leben gerufen wurde. Die in Folge der Einföhrung des Christenthums ausgebrochenen revolutionären Bewegungen gegen die bestehende Ordnung der Dinge veranlaßte jedoch im Jahr 1624 die Ausweisung aller Fremden mit Ausnahme der Engländer und Holländer; diese verbankten nämlich diese Begünstigung dem Umstande, daß unter der im Jahr 1600 an der Küste von Kjusiu gescheiterten Mannschaft eines holländischen Fahrzeuges sich ein Engländer Namens Adams befand, welcher durch seine mathematischen Kenntnisse, sowie durch seine Fertigkeit im Schiffsbau sich die Zuneigung des damaligen Kaisers zu gewinnen wußte. Engländer und Holländer wurden in Folge dessen große Handelsfreiheiten zugestanden, auf welche erstere jedoch bereits im Jahr 1623 verzichteten, während letztere, trotz des mehr und mehr gegen sie sich geltend machenden Mißtrauens und trotz der harten Demüthigungen, welcher sie Jahrhunderte lang ausgesetzt waren, die gewonnenen Vortheile zu ihrem Vortheil zu benutzen verstanden. Nur auf die winzige, durch einen Graben von dem volkreichen Rangasaki getrennte, 516' lange und 220' breite Insel Desima beschränkt, waren sie gezwungen, auf diesem Fleckchen Erde ihre Waarenlager und Wohnhäuser anzulegen; nur unter strenger Ueberwachung durften sie einzeln das benachbarte Rangasaki betreten; jeder unmittelbare Handel mit den Japanern war ihnen verboten; aller Handelsverkehr wurde durch Vermittlung der von der Regierung eingesetzten Beamten und Compradores oder Makler geleitet. Kein japanisches Schiff durfte aus Desima anlegen, jedes ankommende holländische Fahrzeug wurde der genauesten Visitation unterworfen, die Zahl der auf Desima weilenden Holländer auf das Äußerste beschränkt, der Aufenthalt europäischer Frauen gänzlich verboten und selbst die Bestattung der daselbst verstorbenen Holländer war den schwachvollsten Gesezen unterworfen. Dieses Beschränkungs-system des Verkehrs mit den Fremden steigerte sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts sogar soweit, daß jährlich nur ein holländisches Schiff nach Japan kommen durfte. Die Folgen dieser Absperrung, welche der gänzlichen Vernichtung des Handels mit dem Auslande eigentlich gleichkam, zwang jedoch die Regierung, im Jahr 1758 wiederum den Verkehr von drei holländischen Schiffen zuzulassen; aber auch dieser geringe Verkehr hörte zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts während der großen kriegerischen Ereignisse in Europa fast gänzlich auf. Im Jahr 1817 erschien wieder das erste holländische Schiff in J., und von da ab wurde der Handel abwechselnd mit einem oder zweien Schiffen betrieben. Diese jedenfalls



in den Annalen des Handels ganz abnorm dastehenden Verhältnisse sollten aber durch die über J. hereinbrechende neue Aera eine gewaltige Veränderung erleiden. Das Absperrungssystem, welches J. noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in althergebrachter Weise gegen die wiederholten Versuche englischer, französischer, dänischer und russischer Kriegsschiffe aufrecht zu erhalten wußte, sollte durch die Nordamerikaner gebrochen werden. Im Jahr 1853 erschien der nordamerikanische Commodore Perry mit einer Flotte in der Bucht von Jeddo und erzwang bei seinem nochmaligen Besuch im darauffolgenden Jahre von der Regierung des Taikun einen Vertrag (abgeschlossen zu Karagawa und ratificirt am 24. Februar 1855 zu Simoda), durch den die Häfen von Simoda und Hakodade für amerikanische Schiffe als Aufnahmehäfen zur Versorgung mit Holz, Lebensmitteln, Wasser &c. geöffnet, ein beschränkter Handelsverkehr unter Aufsicht japanischer Beamten und die Infallstrung eines Konsul in Simoda gestattet sein sollte; die Niederlassung von Amerikanern in J. wurde jedoch nicht zugestanden. Ein ähnlicher, gleichen Beschränkungen unterworfenen Vertrag wurde am 14. Oktober 1854 durch den Admiral Stirling für England vermittelt, und ihm folgten im Jahr 1855 ein durch den Admiral Putiatin für Rußland abgeschlossener Traktat. Somit war J. aus seinem Absperrungssystem herausgetreten, aus welchem es durch die in den nächsten Jahren folgenden Traktate mehr und mehr herausgedrängt werden sollte. Ausgedehntere Begünstigungen wurden bereits den Holländern im November 1855 und im Januar 1856 zu Theil, ebenso den Russen im Oktober 1857, und durch das Erscheinen einer englischen Flotte unter Lord Elgin in der Bucht von Jeddo wurde den Japanesen am 26. August 1858 ein Vertrag des Inhalts abgenötigt, daß vom 1. Juli 1859 die Häfen von Rangasaki, Hakodade und Kanagawa, vom 1. Januar 1862 der von Niigata, vom 1. Januar 1863 der von Hogo für die Angehörigen aller Vertragsmächte geöffnet, in den genannten Häfen die Erwerbung von Grundstücken, und der unmittelbare Handel mit den japanischen Kaufleuten gestattet sein sollte. Der Opiumhandel wurde verboten, die Zahlung von Tonnen gelbern in den Häfen aufgehoben, die Einfuhr fremden Geldes und die Ausfuhr japanesischen gestattet. Verträge ähnlichen Inhalts schlossen die preussische Regierung für den norddeutschen Bund, sowie später die russische, französische, dänische, portugiesische, nordamerikanische, schweizerische, italienische und österreichische. Die gegenwärtig dem europäischen Handel geöffneten Häfen sind bereits oben namhaft gemacht. Seitdem hat der Handel, trotz so mancher Beschränkungen, welche die Europäer noch nicht hinwegzuräumen vermochten, besonders aber begünstigt durch die freisinnigen Institutionen des Mikado, einen mächtigen Aufschwung gewonnen. Das allzu hastige Vorgehen der Regierung mit Neuerungen, durch welche althergebrachte Gewohnheiten, Anschauungsweisen und staatliche Einrichtungen ohne vorbereitende Schritte über den Haufen geworfen wurden, mußte aber nothwendig eine Reaktion hervorrufen. Die Vorliebe der Japanesen für alles Fremdartige begann sich in den letzten Jahren zu vermindern, die Reformen, welche nur in den obersten Schichten der Bevölkerung ein temporäres Interesse gefunden, die große Masse der Völker aber wenig berührt hatte, konnten nicht in dem Maße durchgeführt werden, wie es der Kaiser geplant hatte. Fast überall weisen die Konsularberichte ein Zurückgehen des Ausfuhr- und Einfuhrhandels nach, wozu auch die in neuester Zeit eingetretene Entwerthung des Silbers das Ihrige beiträgt. Nach dem Vertrage von 1860 sollte nämlich der Isebu (auch Ischibu oder Bu genannt; ein längliches Silberstück = 1 Sh. 4,73 D.) im Gewicht von 124 Gran (nämlich zu 9 Theilen Silber und einem Theile Beimischung)

die Kurrentmünze bilden. Daneben trat später der Mexikanische Dollar (=  $1\frac{1}{2}$  Thlr. Preuss.) als Tauschwerth für eingeführte Waaren; letzterer nun erlitt eine Entwerthung von 6—8 Procent. Namentlich sichtbar macht sich das Zurückgehen der Ausfuhr von Thee, Seide, Kupfer und Kohle. — Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind außer den genannten: Baumwolle, Kampher, Lackwaaren, Schwefel, Porzellan, Wachs; nach China gehen vorzugsweise Holzkohlen, Seesalzen, Hausenblase, Hülsenfrüchte, getrocknete Fische, Mehl, Eisen und Drogen. Eingeführt werden Baumwollen- und wollene Stoffe, letztere wegen des Mangels an Schafzucht in J. Zum ersten Male tritt auch im Jahr 1872 der Reiseexport, welcher früher verboten war, in einem Werthe von 3,122,931 Mex. Doll. auf. Nach einer für die Wiener Weltausstellung verfaßten Uebersicht betrug die Gesamt-Ein- und Ausfuhr im Jahr 1871 in den Traktathäfen (berechnet in tausend mex. Doll.) jedoch mit Ausschluß des Hafens von Niegata: 1. Außenhandel. a. Waareneinfuhr 17,745, Waarenausfuhr 19,185. b. Einfuhr von edlen Metallen 2125, dito Ausfuhr 5871. 2. Küstenhandel. a. Waareneinfuhr 2476. Waarenausfuhr 1962. b. Einfuhr von edlen Metallen 3351, dito Ausfuhr 3988. In demselben Jahre war der Werth der Einfuhr im Außenhandel für Baumwollenwaaren 8,011,478 Doll., für Wollenwaaren 2,059,799 Doll., für Reis und Zucker 4,449,494 Doll. und für Metalle 536,291 D. Ausgeführt wurden im Jahr 1871 für 8,416,712 Doll. rohe Seide, für 41,127 Doll. Cocons, für 2,184,688 Doll. Seidenwurmeier, für 4,651,932 Doll. Thee, für 416,630 Doll. Kupfer. Für einzelne Häfen liegen Daten für das Jahr 1873 bereits vor: so exportirte Hogo 3,890,046 Pfd. Seide, Seidenwaaren und Eier im Werth von 155,257 Doll., vegetabilischen und Bienenwachs im Werth von 222,480 Doll., Kampher zu 43,951 Doll., Kupfer und Bronze zu 477,193 Doll. Die Ausfuhr aus Hakobade betrug 1,196,858 Doll. (darunter Seegras für 269,881 Doll., Irico für 157,000 Doll., Awabi für 56,475 Doll., Tintenfische für 131,100 Doll., Lachs für 65,625 Doll., gesalzene Fische und Stockfische für 79,095 Doll.); die Einfuhr, besonders aus chinesischem Zucker und Tuchen bestehend, bezifferte sich auf 949,602 Doll. In Niegata betrug der Werth der Einfuhr aus anderen Häfen des Landes in nicht-japanischen Schiffen 85,292 Doll., der der Ausfuhr nach andern Häfen 1,573,756 Doll.; der der Ausfuhr nach andern Häfen J.'s in japanischen Schiffen 1,345,710 Doll. — Eingelaufen waren im Jahr 1871 (mit Ausschluß von Niegata) 909 fremde Schiffe zu 901,170 Tonnen, nämlich in Kanagawa 382, in Hogo und Osaka 225, in Nagasaki 250, in Hakobade 52 (im Jahr 1872 waren 902 fremde Schiffe eingelaufen). Sehr bedeutend ist die japanische Handelsflotte aus Dampfern und Djunken bestehend; beispielsweise liefen im Jahr 1873 in Hakobade 3003 japanische Djunken und Dampfer, in Niegata 35,015 Djunken ein. — Telegraphenbrähre verbinden seit 1873 Nagasaki, Osaka, Hogo, Kioto, Yokohama und Yebdo und seit Anfang 1874 Hogo mit Rangoon via Benzadat. Seit dem 12. Juli 1872 ist die Staatsbahn zwischen Yokohama nach Yebdo (29 Kl.), und im Jahr 1874 eine Zweigbahn nach Hogo und Baska von gleicher Länge eröffnet worden.

Die Gesamtbevölkerung beläuft sich nach der im Jahr 1873 angeordneten Zählung auf 32,794,897 Seelen (16,061,199 männliche und 16,733,698 weibliche; davon kommen auf Tokio oder Yebdo, wie früher die Hauptstadt hieß, 780,321 Einw.). Im Allgemeinen ist die Farbe der niederen Bevölkerung der Sübinseln eine gelbliche, ins Braune übergehende, bei den höheren Klassen eine fast weiße, namentlich bei den Frauen. Der Kopf ist meistens groß, die Augen

sind tiefliegend, länglich, schmal, fast durchgehends von schwarzer Farbe, die Backenknochen stark vortretend, die Nase kurz und dick, mitunter schwach gekrümmt, das Haar schwarz und dick, der Nacken kurz, das Körpermaß selten das mittlere Maß überschreitend. Abweichungen von diesen allgemeinen Typen zeigen sich jedoch bei den Nachkommen edler Geschlechter, sowie typische Unterschiede zwischen den Bewohnern des Innern und der Küsten auftreten. Gänzlich verschieden von den eigentlichen Japanesen sind die Einwohner der nördlichen Inseln, von Jesso und den Kurilen. Hier finden sich die Reste einer durchaus unvermischten Urbevölkerung, Aino's genannt. Ihre Statur ist unter Mittelgröße, ihre Haut kupferfarbig mit olivengelbem Anhauch; ihre Gesichtszüge sind regelmäßig und vollständig abweichend von dem mongolischen Typus; die Schläfen sind platt, der Vorderkopf breit, viereckig, die Lippen voll, die Augen schwarz, das überaus lippige Haar, schwarz und grob, und starker Haarwuchs bedeckt meistens sämtliche Körpertheile. Von den Japanern tief verachtet leben sie in besondern Dörfern; ihre Hauptbeschäftigung ist Jagd, Fischfang und das Einsammeln der eßbaren Algen; ihre Kunstfertigkeit ist sehr gering. Ihre Lage hat sich jedoch, seitdem durch den Verkehr große Massen von Reis nach Jesso gebracht werden, wesentlich gebessert, so daß gegenwärtig die Sterblichkeit unter ihnen weniger groß ist als früher. — Ueber die Abstammung der Japaner, ob dieselben ureingeboren oder eingewandert sind, widersprechen sich die Ansichten. Für die Ursprünglichkeit der Bevölkerung spricht zunächst ihre sowohl von dem chinesischen als von allen anderen Idiomen grundverschiedene Sprache, sowie ihre von den Mythologien anderer Völker durchaus abweichende Götterlehre; dieselbe steht in speciellster Beziehung zu den physischen Eigenthümlichkeiten der japanischen Inseln und Meere. Möglich, daß ursprünglich das Inselreich durch Aino's bevölkert war, deren Ueberreste sich noch, wie oben angedeutet, in halbwildem Zustande auf den nördlichen Inseln erhalten haben, und daß die heutigen Japanesen ein durch Kultur veredelter Zweig dieses Stammes sind. Nach den Annalen soll Osin-Mu, dessen Nachkommen in ununterbrochene Folge bis auf den heutigen Tag den Thron inne haben, im Jahr 600 v. Chr. den mittleren Theil Nipon's, also den von der Natur am meisten begünstigten Theil dieser Insel, zum Mittelpunkt seines Reiches gemacht, und von hier aus soll sich im Laufe späterer Jahrhunderte unter unaufhörlichen Kämpfen gegen die wilden Stämme des Nordens und Südens die Kultur über die ganze Inselgruppe ausgebreitet haben. Ganz unleugbar haben aber chinesische Einwanderungen das Ihrige zur Verbreitung dieser Kultur beigetragen. Viele chinesische Wörter sind ins Japanesische übertragen, für alle Eigennamen existirt je eine japanesische und chinesische Bezeichnung, und chinesische Gesittung und Literatur wurden den Japanesen zu Vorbildern ihrer eigenen. Die in viele Dialekte zerfallende einheitliche Sprache hat einen den Sprachen des inneren Hochasiens verwandten Charakter, ohne jedoch mit diesen stammverwandt zu sein. Auch die Schriftzeichen erhielt J. zu Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. von China; jedes dieser Zeichen wird jedoch auf zwei Weisen ausgesprochen: einmal nämlich mit fast chinesischer Aussprache (Koye), dann mit dem Sinn des Wortes (Yomi). Die ursprüngliche Landessprache, welche auch in der Poesie und Literatur zur Geltung kommt, ist das reine Yomi (ohne Vermischung des Koye); im reinen Koye sind die religiösen Bücher verfaßt, und eine Vermischung beider endlich bildet die gewöhnliche Landessprache.

Oberster Herrscher des Landes ist der Kaiser (seit 1867 Mutsu-hito, geb. 1852, Sohn des Kaisers Komei Tenno). Derselbe stammt in direkter Linie von

dem oben erwähnten Osin-Mu, dem Gründer des Reiches und der Dynastie, ab. Die rechtmäßige Gattin des Kaisers muß nach den Gesetzen einer der vier fürstlichen Familien der Kazura, Arisugawa, Fuschimi und Kamin angehören. Neben dieser gesetzlichen Frau darf der Kaiser aber noch zwölf Konkubinen aus den Familien des ärmeren Hofadels (Kungaya) halten, und folgt nach älterem Brauch für den Fall, daß die Ehe kinderlos bleibt, der Sohn einer der Konkubinen. (Die Ehe des jetzigen Kaisers ist bis jetzt kinderlos, und soll nach einem neuen Hausgesetz, sobald der Kaiser ohne männliche Nachkommen stirbt, ein Mitglied der genannten vier fürstlichen Familien Thronerbe sein). Nach der Sage stammte der erste Gründer der Dynastie von der obersten Sonnengottheit ab und erhielt als Himmelssohn den Titel Daïri oder Mikado, d. h. der Ehrwürdige; das Andenken an diese göttliche Abstammung des Stammvaters der Dynastie wurde auch auf seine Nachfolger übertragen. In seiner Eigenschaft als Göttersohn und Oberhaupt der Religion war der Daïri aber gewissermaßen von der weltlichen Regierung ausgeschlossen, und diese Trennung der geistlichen von der weltlichen Macht trat noch schärfer hervor, als der 10. Daïri (97—30 v. Chr.), wie die Chroniken melden, zur Bekämpfung der noch nicht unterworfenen barbarischen Urbevölkerung vier Heerführer, Seogun (nach chinesischer Aussprache Tsang-ku, von den Europäern Taitun genannt) ernannte. In den Händen dieser Taitun wurde später die weltliche Regierung vereinigt; sie wurden, ähnlich den fränkischen Majores Domus, die weltlichen Herrscher; sie waren die Kronfeldherren, sie verfügten über die Einkünfte des Staates, und vielen derselben gelang es, auf Jahrhunderte die Würde eines Taitun in ihrer Familie erblich zu machen. Der Mikado hingegen wurde mehr und mehr den Augen der Völker entzogen; umgeben von einem zahlreichen Hofstaate und durch ein strenges Ceremoniel gebunden, lebte er gleichsam als Gefangener in seinem Palast zu Miako. Trotz dieser in den Händen des Taitun zum Spielball herabgesunkenen Stellung des Mikado, hat es doch niemals ein Taitun gewagt, die Würde des geistlichen Kaisers anzutasten; ihn schützte die auf althergebrachter Anschauungsweise begründete Heiligkeit seiner Stellung, während die Macht des Taitun in den Augen des Volkes immer als eine usurpirte galt. Neben diesen beiden obersten Gewalten bestand aber eine dritte, die staatlichen Verhältnisse sehr beeinflussende Macht. Jener mehrfach erwähnte Gründer des japanischen Staates hatte nämlich zur Belohnung für geleistete Dienste Städte und weite Länderstrecken seinen Getreuen zu Lehen übergeben, welche im Lauf der Zeiten als erbliches Eigenthum in den Besitz der Großen des Reiches übergingen. Durch ihren Reichthum, sowie durch die Streitkräfte, welche ihnen zu Gebote standen, da der niedere von ihnen abhängige Lehensadel zur Heeresfolge gezwungen war, bildeten diese Lehensfürsten oder Daimios eine Macht im Staate, welche nur durch strenge Ueberwachung niedergehalten werden konnte. Ein Spiontrungssystem, mit einem Raffinement ausgebildet wie in keinem andern Staate, wurde seit dem 17. Jahrhundert durch den Taitun über das ganze Reich ausgebreitet; die Spione der Regierung wußten sich ebenso Eingang in die Wohnung des Privatmannes, wie in den Palast des Mikado und in die Hofhaltungen der Daimios. Letztere mußten außerdem sechs Monate des Jahres in Jeddo sich aufhalten, wo ihre Kinder und Frauen als Pfänder ihres ruhigen Verhaltens zurückbleiben mußten, während die gezwungene doppelte Hofhaltung in Jeddo und auf ihren eigenen Besitzungen den Zweck hatte, die Einkünfte dieser reichen Grundbesitzer zu schmälern und ihnen dadurch die Neigung zu Rebellionen zu benehmen. Der Zusammensturz aller dieser, den Fortschritt hemmenden Institutionen, brach

nun, seitdem J. sich dem Fremdenverkehr erschlossen hatte, mit ungeahnter Schnelligkeit herein. Das Versagen der von den Fremden an den Taikun gestellten Forderungen seitens des Mikado stellte die Unhaltbarkeit des Dualismus der Regierung heraus, die in zwei feindliche Lager getheilten Daimios gefährdeten in blutigen Kämpfen die Existenz des Reiches. Diesen traurigen Zuständen machte im Jahr 1869 das Machtwort des Mikado ein Ende; als Alleinherrscher stellte er sich an die Spitze der Regierung und betrat, unterstützt von tüchtigen, selbstgewählten Rathgebern, rücksichtslos mit der Vergangenheit brechend, den Weg großartiger Reformen. Die Würde des Taikun wurde aufgehoben, die Daimios ihrer Vorrechte beraubt und ein großer Theil ihrer Einkünfte an die Reichsgewalt übertragen, der kleine Adel durch Entschädigungen abgesunden, die zwei Schwerer tragenden Edelleute (Samurais) fanden Stellung in der neugeschaffenen kaiserlichen Armee, in der Flotte und in der Verwaltung; aus den Fürsten und dem vornehmen Adel wurde ein Vorparlament gebildet, in das auch eine Anzahl von Notabeln aus dem Bürgerstande zur Vertretung der Interessen des Nichtadels, gewählt wurde, endlich die Bildung eines aus 600 Mitgliedern bestehenden Reichsparlaments für den December 1872 ausgeschrieben. Gegenwärtig steht an der Spitze der Staatsgeschäfte der Dairjooan, bestehend aus dem Schoin (Staatsrath), dem Uin (sämmlichen Minister) und dem Sain, einer Art von Senat, zusammengesetzt aus 30 früheren Territorial-Besitzern. Der Staatsrath beschließt und zieht zu seinen Sitzungen bei Specialvorlagen den betreffenden Fachminister hinzu. Dem Uin und Sain steht nur eine beratende Stimme zu. — Nach der früheren Einrichtung war jeder Bürger Soldat, und die Zusammensetzung der Armee geschah durch die mit der Aufbringung belasteten verantwortlichen Beamten. Eine Mannschaft von fünf Mann, über die der subordinirteste Chargirte die Verantwortlichkeit führte, bildete die Grundabtheilung. Zwei dieser Fünfmännerschaften waren wieder einem unmittelbar verantwortlichen Oberen untergeordnet, und diese Formation erweiterte sich bis zu dem Kommando des Kronfeldherrn. Gegenwärtig ist durch kaiserliches Edikt vom 28. December 1872 nach europäischen Mustern eine allgemeine Wehrpflicht mit Freilassung, Loskauf und dreijähriger Dienstzeit eingeführt, und soll die Armee im Friedensfuß 35,564, in Kriegszeiten durch Einberufung der Reserven 50,230 Mann zählen. Das Reich ist in vier Militärdistrikte (Yebdo, Osata, Kiusiu und der Nord-Osten) getheilt; die Armee zählte im Jahr 1873 31 $\frac{1}{2}$  Bataillon Infanterie, 4 Escadron Kavallerie, 5 Batterien und 1 Regiment Artillerie, und 1 Bataillon Genietruppen; die Kriegsflotte 19 Schiffe mit 70 Kanonen und 1200 Mann Besatzung. — Das Budget für 1873 ergiebt an Einnahmen die Gesamtsumme von 48,736,882 Ryos (1 R. = 4 $\frac{1}{2}$  Reichsmark), darunter 40,263,588 R. an Grundsteuer auf die Reisfelder, 1,300,000 R. Stempelsteuer, 2,137,644 R. an Branntwein-, Del-, Zucker- und anderer Konsum-Steuern, 1,823,909 R. an Zolleinkünften u. Das Total der Ausgaben beziffert sich auf 45,596,518 R., darunter 2,679,100 R. an Staatsschulden, 12,613,816 R. an Pensionen und Entschädigungen an abgesetzte Daimios, 330,000 R. für den Staatsrath, 16,592,489 R. für die Ministerien u. Die Staatsschuld betrug 31,983,401 R. ohne Papiergeld. An Papiergeld waren am 1. Juli 1873 98,142,367 R. in Circulation, doch ist dasselbe wegen seiner schlechten Beschaffenheit sowie wegen der vielen Fälschate sehr in Mißkredit gekommen. Die gesammte Staatsschuld würde sich für die Mitte des Jahres 1873 mithin auf 140,792,453 R. (= 633,565,955 Reichsmark) beziffern.

Die alteinheimische Landesreligion ist der Kami-Dienst oder die Sinto-Religion;

Ihr sind vorzugsweise die herrschenden und mittleren Klassen ergeben. Nach der Sage soll sich aus einem wellenschlagenden Chaos Himmel und Erde entwickelt haben, indem die leichteren Theile in die Höhe stiegen, die schwereren sich senkten und in der Mitte sich ein göttliches Wesen, ein Kami, bildete; dieser lebte hundert Millionen Jahre, und ihm folgte ein zweiter und dritter ebenso lange lebende Kami. Vier Götterpaare, deren jedes 200 Millionen Jahre regierte, kamen nach, und das letzte dieser Paare erzeugte die japanesischen Inseln und endlich ein glänzendes Wesen, Ten-ſio-Dai-Sin genannt, das wegen seiner Schönheit als Sonnengott an den Himmel versetzt und der Stammvater der fünf irdischen Göttergeschlechter wurde; seine nachgeborenen Brüder sind der Mond, der Meereshgott und der Geist der Ungewitter, Sosa genannt. Letzterer giebt zuerst Anlaß zu Streit, muß sich aber schließlich vor dem Sunengott beugen und steigt zur Erde herab, wo er mit den Menschen in Verkehr tritt und mit einer Jungfrau einen Sohn zeugt, dessen Nachkommen die irdischen Kami sind; diese bilden die Halbgötter und Heroen, bis zu denen hinauf die Mikado's ihren Stammbaum hinaufführen. Der Kami-Kultus ist theils ein Natur-, theils ein Heroen-Dienst und entbehrt aller theosophischen Grundlagen. Gleichberechtigt mit ihm sind die Religion des Confucius sowie der Buddhismus, der im Jahr 552 n. Chr. von Korea aus eingeführt wurde und nach vielen blutigen Kämpfen mit den Anhängern des Kami-Kultus endlich unter einem großen Theil der Bevölkerung, namentlich bei der niederen einen großen Anhang fand. Nach den Reichsannalen zählte die Buddha-lehre im Jahr 620 bereits 816 Priester, 569 Priesterinnen und 46 Tempel; ihre Klöster waren die reichsten und durch die gewaltigen ihm zu Gebote stehenden Mittel behaupteten sie eine einflußreiche Machtstellung, die jedoch im 16. Jahrhundert durch die Uebergriffe und das zügellose Leben der Bonzen sich selbst ihren Untergang bereitete. Viele Buddha-Tempel wurden zerstört, die reichen Einkünfte konfiscirt, die Einkünfte von 38 Tempeln aber zum Unterhalt kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen bestimmt. Alle drei Bekenntnisse werden vom Staate als gleichberechtigt und der Mikado als ihr gemeinsames Oberhaupt angesehen. Nichtberechtigt ist jedoch die Ausübung der christlichen Lehre seitens der Eingeborenen. Eingang fand das Christenthum um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch den Missionar Franciscus Xaver, und der schnellen Ausbreitung desselben wurde während der damaligen politischen Wirren, deren Schauplatz I. war, kein Hinderniß in den Weg gelegt. Der Sturz der das Christenthum begünstigenden Partei, sowie die gehässigen Anfeindungen der Jesuiten, Dominikaner und Franziskaner unter einander führten aber bereits nach wenigen Decennien zur Vertreibung der fremden und zur Hinrichtung der einheimischen Missionare; das Jahr 1633 brachte schließlich die schonungslose Vernichtung aller Befenner des neuen Glaubens im ganzen Reiche. Erst in neuester Zeit, nachdem I. aus seiner Abgeschlossenheit herausgetreten war, versuchten christliche Missionare, anknüpfend an die aus früheren Jahrhunderten noch erhaltenen Reminiscenzen christlicher Gebräuche, ihrem Glauben wiederum Eingang zu verschaffen, obgleich nach dem Wortlaut der mit den europäischen Mächten abgeschlossenen Traktate die Verbreitung des Christenthums in I. nicht gestattet sein sollte. Die Regierung war mithin in vollkommenem Recht, wenn sie gegen die Neubelehrten die Strenge des Gesetzes eintreten ließ. Am 16. Juli 1867 wurden 170 einheimische Christen zu Kanasaki ins Gefängniß geworfen, und der Protest der fremden Gesandten gegen diesen Gewaltstreich von der Regierung einfach mit der Berufung auf die Bestimmungen des Traktats zurückgewiesen. Weitere Verfolgungen wurden freilich vorläufig eingestellt. Durch

ein Edikt des Mikado vom 6. Juni 1868 jedoch wurden von neuem die strengsten Maßregeln gegen die Verbreitung der christlichen Lehre angeordnet, in Folge deren mehrere Tausende getaufter Japanesen zur Deportation und zu Frohnarbeiten verurtheilt wurden; weitere Verfolgungen fanden in den Jahren 1869 und 1870 statt. Als das Land eine konstitutionelle Regierung erhielt, wurde auch die Frage über die Stellung der Christen eingehend debattirt, aber von 210 Deputirten trat nur Einer für die freie Religionsübung auf; der Antrag auf Anwendung von Zwangsmaßregeln, um die Abgefallenen zu einer der drei Landesreligionen zurückzuführen, wurde jedoch mit 175 gegen 44 Stimmen verworfen.

Die Geschichte des Reiches bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ist in den 1652 veröffentlichten Kaiserannalen in Form einer Chronologie verzeichnet; für die späteren Ereignisse, namentlich für die im 17. Jahrhundert eingetretenen inneren politischen Umwälzungen dienen die Missionsberichte sowie die von den Holländern bei ihren Hofreisen und auf Desima gesammelten Notizen als Quelle, da nach dem Jahr 1652 japanische Geschichtswerke nicht mehr veröffentlicht werden durften. Wie schon erwähnt, datirt die japanische Geschichte von der Zeit der Proklamirung des Gottesjohnes Sin-Mu (600 v. Chr.) zum ersten Mikado. Kämpfe mit den Nebi's oder Barbaren füllen die Regierungszeit der folgenden 14 Mikado's, zu deren Bekämpfung der zehnte Mikado vier Oberfeldherrn (Siogun) einsetzte. Als Nachfolgerin der letzten in der Reihe dieser Mikado's wird seine Wittwe, Sin-Ko-Bo-Su genannt, welche im Jahr 201 n. Chr. den Thron bestieg und Korea tributpflichtig machte. Von dieser Zeit an datirt der auf die geistige und materielle Entwicklung J.'s gleich einflußreiche Verkehr dieser Halbinsel mit J. Von dorthier wurde der Maulbeerbaum und die Seidenzucht eingeführt, von dorthier übersiedelten Handwerker, Aerzte und Schriftsteller, von dorthier kamen ihnen die Schriftzeichen und ebenso wie bei den Griechen die ihnen aus dem Orient überkommene Kultur zu voller Freiheit selbständig sich entwickelte, bildete sich auch bei den Japanern die zu ihnen von China her übertragene Kultur in voller Eigenthümlichkeit aus. Bis zum Jahr 663 n. Chr. wußte J. seine Eroberungen in Korea zu behaupten, und erst im darauffolgenden Jahre wurde es durch die Chinesen, welche gleichfalls die Oberhoheit über Korea beanspruchten, zur Verlassung seiner Positionen gezwungen. Dafür konnte sich die Regierung nunmehr mit ganzer Kraft der Unterwerfung der noch nicht eroberten Provinzen ihres eigenen Landes zuwenden. Bis Ende des 8. Jahrhunderts war fast das ganze Nippon sowie die Südküste von Jesso erobert, und je mehr die Herrschaft der Mikado auf dem Inselreiche sich ausdehnte, und je mehr J. von den Kultureinflüssen von Westen her sich zu emancipiren vermochte, um so mehr konnte es, da das Land überaus reiche Hülfquellen bot, sich von dem Verkehr mit dem Auslande abschließen. Handel und alle Beziehung zum Auslande verkümmerten unter einem peinlichen Ueberwachungssystem, hörten sogar zur Zeit der mongolischen Herrschaft in China gänzlich auf; im 11. Jahrhundert wurde allen Fremden der Eintritt in J. untersagt, im darauffolgenden selbst eine mongolische Gesandtschaft, welche das Land zu betreten wagte, hingerichtet, und ein gleiches Loos traf 1281 die Besatzung der mongolischen Flotte, welche zur Unterjochung J.'s ausgesandt, durch Sturm an der Küste J.'s gescheitert war. Erst 1373 wurden neue Verbindungen mit China angeknüpft und 1394 ein Vertrag geschlossen, demzufolge jeder neu ernannte Takun durch eine koreanische Gesandtschaft begrüßt werden sollte; dieser gesandtschaftliche Verkehr zwischen beiden Staaten dauerte bis 1573. — Innere Kämpfe zwischen der Centralregierung und den großen Lehensfürsten füllen die Zeit vom Beginn des 14. bis in die

Mitte des 16. Jahrhunderts; mehr und mehr sank das Ansehen des Mikado, und die Selbständigkeit des Taikun wurde durch die Willkürherrschaft der Feudalherren hart bedroht. Blutige Kämpfe verwüsteten das Land, das Volk versank in das tiefste Elend, die Sitten verwilderten, alle Sicherheit des Lebens und Eigenthums war geschwunden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte die Verarmung sogar einen solchen Grad erreicht, daß aus Geldmangel die Feierlichkeiten bei dem Regierungsantritt mehrerer Mikado's so lange unterbleiben mußten, bis irgend ein mitleidiger Feudalherr die Mittel dazu hergegeben hatte. Nicht bestimmte Parteien sind es mehr, welche einander befehden, sondern jeder sucht mit gewaffneter Hand für sich selbst Vortheile zu erringen. In diese Zeit (1543) der tiefsten Erniedrigung der Centralgewalt fällt die Ankunft der ersten Europäer in J.: portugiesische vom Sturm nach Kiusiu verschlagene Abenteurer. Dieser ersten Bekanntschaft mit Europäern folgten bald lebhaftere Handelsverbindungen zwischen J. und den portugiesischen Kolonien und diesen wiederum die ersten Bekehrungsversuche durch Franz Xaver, das Oberhaupt der ostindischen Ordensprovinz (1549). Unter allen Klassen der Bevölkerung fand der neue Glaube ein gleich williges Gehör; stand doch die Milde und Demuth im Auftreten der Missionare im grellsten Gegensatz zu dem freivolten und demoralisirten Treiben der japanischen Priester. 2½ Jahre währte die Wirksamkeit Xavers in J., und nach seinem Weggange setzten die Jesuitenväter die begonnene Bekehrung mit den größten Erfolgen fort. Der Fürst von Burgo und später noch andere große Feudalherren traten zur neuen Lehre über, und durch Gründung von Findelhäusern und Hospitälern, durch Krankenpflege und Schulunterricht, durch unermüdeliches Lehren und Predigen, gleichzeitig aber auch durch Entfaltung des ganzen, dem katholischen Ritus eigenen Pompes wußten die Patres derartig auf die Gemüther des Volkes einzuwirken, daß sein Uebertritt zum Christenthum massenhaft erfolgte. Selbst in der Residenz Miato fand die neue Lehre einen solchen Anhang, daß diese Stadt im Jahr 1564 bereits 7 Kirchen und Kapellen in ihren Vorstädten zählte und im Jahr 1581 die Zahl der Bekehrten bereits auf 150,000 gestiegen war. Gleichzeitig trat aber auch ein vollständiger Umschwung in den politischen Verhältnissen ein. Durch den Kriegsobersten Iibe-Yosi, einem Mann von großem Unternehmungsgeiste und organisatorischen Talenten, der nach der Ermordung des damals mächtigen Fürsten Nabu-Ranga die Zügel der Regierung ergriff und in der Geschichte J.'s unter dem Namen Taiko-Sama sich bleibendes Andenken gegründet hat, wurden in kurzer Zeit die widerspänstigen Daimios bezwungen, das ganze Reich unter seiner Herrschaft vereinigt, die alte Provinzialeintheilung beseitigt, und, um die Daimios von allen Empörungsversuchen abzuhalten, das bereits oben erwähnte Spionirungssystem sowie andere die Freiheit der Daimios hindernde Maßregeln eingeführt. Nach hundertjährigen Kämpfen genoß das Land wiederum die Segnungen des Friedens, und Wohlstand und Zufriedenheit kehrten überall zurück. Dem Fremdenverkehr und dem Christenthum so lange günstig bestimmt, als es des Bestandes der bekehrten Daimios zur Erreichung seiner Zwecke bedurfte, erließ der Taikun (zu dieser Würde hatte sich Taiko-Sama durch Adoption heraufgeschwungen) aus Furcht, daß der wachsende Einfluß der christlichen Lehre und die Aufklärung des Volkes den Umsturz der Dynastie herbeiführen könnte, im Jahr 1587 ein Edikt, durch welches über die Missionare die Verbannung ausgesprochen wurde. Unter allerlei Vorwänden wußten jedoch die Missionare diese Maßregel zu umgehen und im Lande zu bleiben. Zwar wurde der öffentliche Gottesdienst eingestellt, aber dies hinderte sie nicht bis zum Jahr 1590 im Geheimen zu taufen; mußte doch der



Takun befürchten, daß mit dem Abzuge der Patres auch die Handelsverbindungen mit der Portugiesen ihr Ende erreichen würden. — In dieselbe Zeit fielen auch die Versuche des Takun, das chinesische Reich seinem Szepter zu unterwerfen. Mit einem 150,000 Mann starken Heere landete er im Jahr 1592 in Korea und machte sich in kurzer Zeit zum Herrn dieses Landes. Zwar wurden nach dem Friedensschlusse von 1593 die Eroberungen wieder aufgegeben, aber ein erneueter von 1596—1598 dauernder Feldzug setzte die Japaner wieder in Besitz ihrer früheren Positionen. Weiteren Nutzen für J. hatten diese Kriege nicht, die Truppen wurden abermals zurückgerufen und mit China durch den Frieden vom Jahr 1615 die früheren Beziehungen wieder hergestellt.

Neue innere Zerwürfnisse drohten nach dem Tode Taiſo-Sama's (1598) die innere Ruhe des Reiches zu stören, doch wußten seine nächsten Nachfolger durch ein kräftiges Auftreten das Land vor Zerstückelung zu bewahren. Traten nun auch anfänglich dieselben dem Christenthum nicht feindlich entgegen, so deuteten doch bereits die von einzelnen Daimios über ihre christlichen Unterthanen verhängten Todesstrafen auf den nahen Ausbruch eines Vernichtungskampfes gegen die Anhänger der christlichen Lehre. Durch ein im Jahr 1613 erlassenes Edikt wurde die christliche Religion als verderblich erklärt und verboten, die Kirchen wurden niedergeworfen, die Geistlichen vertrieben; 22 Geistliche vom Orden der Dominikaner, Franziskaner und Augustiner, 117 Jesuiten, 100 Seminaristen und 100 Katecheten mußten am 25. October 1614 das Land verlassen. Viele Missionare wußten sich aber unter Verkleidung der Verbannung zu entziehen, andere landeten heimlich, und dieser Troß gegen ihre Befehle veranlaßte die Regierung dazu, nicht allein die Todesstrafe über alle christlichen Priester zu verhängen, sondern auch im Jahr 1624 die Verbannung über alle Fremden, mit Ausnahme der Holländer und Engländer auszusprechen. Nur wenigen Portugiesen wurde auf kaiserlichen Befehl der Aufenthalt auf der kleinen Insel Desima vor Kiangasaki unter strengster Ueberwachung gestattet. Von 1616 an dauerte die Christenverfolgung in allen Theilen des Landes bis zur Mitte des Jahrhunderts ununterbrochen fort; die anfangs gegen sie angewandten milden Strafen machten bald den grausamsten und ausgefuchtesten Martern Platz; die Zahl der damals Hingeopferten zählte nach Tausenden.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts trat aber auch gleichzeitig mit der Veränderung der Verhältnisse des Welthandels eine Veränderung der Handelsverhältnisse J.'s zu den Portugiesen und Spaniern ein. Als Rivalen dieser sehen wir die Holländer und Engländer auftreten. Ein im Jahr 1600 an die Küste der Provinz Bengo verschlagenes holländisches Schiff wurde trotz der Machinationen der Portugiesen und Spanier von dem Fürsten in Schutz genommen; durch den in den mathematischen Wissenschaften wohlverfahrenen Steuermann Willam Adams, einen Engländer von Geburt, wurde der Grund zu einer japanischen Flotte nach europäischem Muster gelegt, und durch ihn für die Holländer die Erlaubniß zu uneingeschränktem Handel in den Häfen des Reiches erwirkt (1609). Seit 1611 vermittelten zwei Schiffe der niederländischen Kompagnie den Handel, und ebenso begannen die Engländer seit 1613 zuerst allein, dann aber nach der Vereinigung der englischen und holländischen Kompagnie (1620) gemeinschaftlich in J. Geschäfte zu betreiben, von welchen die Engländer jedoch bereits nach drei Jahren zurücktraten. Mit der Verbannung der Portugiesen im Jahr 1624 begann die Glanzperiode des niederländischen Handels, die jedoch nur kurze Zeit währen sollte, indem Reibungen zwischen Japanern und Holländern auf Formosa die japanische

Regierung veranlaßten, gegen letztere mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen (1637). Wahrscheinlich standen diese Maßregeln mit einer Empörung der Christen in der Provinz Arima gegen ihren Fürsten in naher Verbindung, die durch die kaiserlichen Truppen siegreich niedergeworfen mit der Niedermeßlung von 36,000 Empörern endete und die Regierung noch mehr in ihrem Haß gegen die Christen befestigte. 1639 erfolgte das Verbannungsdekret gegen die Portugiesen und Spanier; eine aus 74 Personen bestehende portugiesische Gesandtschaft aus Macao wurde hingerichtet (1640), und 1641 wurden die Holländer gezwungen, ihre bisherige Faktorei in Firando aufzugeben und ihren Handel auf die schon erwähnte Insel Desima zu beschränken. Spätere Versuche der Portugiesen zur Wiederanknüpfung von Handelsverbindungen mit J. (1644, 1685) ebenso wie seither der Engländer (1673) scheiterten an dem unbeugsamen Willen der Regierung. Daß aber die Holländer der Verbannung entgingen, hat seinen Grund darin, daß sie sich, einzig und allein durch den materiellen Nutzen bestimmt, den ihr ferneres Verbleiben bedingenden demüthigenden Maßregeln willig beugten. Mit der Unterdrückung des Christenthums, mit der Vertreibung der Portugiesen und Spanier, mit der Beschränkung des holländischen Handels schließt für uns die Geschichte der Entwicklung J.'s für zwei Jahrhunderte ab. Was wir während dieser Zeit des streng gewahrten Absperrungssystems über das Inselreich erfahren, verdanken wir hauptsächlich Männern wie Caron, Fischer, Kämpfer, Mehlan, Thunberg und Ph. Franz v. Siebold, welche als Beamte der holländischen Faktorei in Desima in ihrem unmittelbaren Verkehr mit den Eingebornen ein offenes Auge für die staatlichen und naturwissenschaftlichen Verhältnisse des Landes zeigten. Ihre Schilderungen sind, da die japanesischen Annalen über diesen Zeitraum schweigen, oder wenn überhaupt niedergeschrieben, erst einer späteren Veröffentlichung harren, neben den Handelsberichten der niederländischen Faktorei die einzigen Quellen, aus denen uns eine Belehrung zufließt. Welchen durch die politischen Verhältnisse des Abendlandes theilweise bedingten Schwankungen der holländische Handel ausgesetzt war, wie auf Anregung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Pittimore, der Bann, der auf dem Verkehr J.'s mit der übrigen Welt lastete, in den Jahren 1853 und 1854 durch den Commodore Perry durchbrochen und das Reich zu einem Freundschafts- und Handelsvertrage mit den vereinigten Staaten gezwungen wurde, wie dem Vorgehen der Amerikaner bald sämtliche Mächte des Abendlandes nachfolgten, um für ihren Handel gleich günstige Bedingungen zu erwirken, wie endlich der Mikado aus seiner Abgeschlossenheit heraustrat und durch großartig geplante und theilweise auch wirklich ins Leben gerufene Reformen bemüht war, europäische Civilisation auf japanischen Boden zu verpflanzen, ist bereits in früheren Abschnitten dieses Artikels in Kürze dargestellt worden. Daß aber der zu rasch erfolgte Bruch mit der Vergangenheit, die mit einer gewissen Ueberfüllung begonnene Reform eine Reaktion hervorrufen mußte, stand zu erwarten. Wahrscheinlich ist aber dieser Rückschlag, der sich u. A. in den Handelsverhältnissen bemerkbar macht, nur ein naturgemäßer und vorübergehender; die stets wachsende Bedeutung dieses Reiches für Europa und Amerika bietet auch für die Zukunft die Garantie, daß die einmal betretene Bahn des Fortschrittes, wenn auch momentan, doch nicht für lange Dauer unterbrochen werden kann.

Literatur: Caron und Schouten, Wahrhaftige Beschreibung zweier mächtigen Königreiche Japan und Siam. Aus dem niederl. übersetzt. Nürnberg 1663 u. 1672. — Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan. 2 Bde. Lemgo 1777, 1779. — Thunberg, Voyageur au Japon Paris 1796. —

v. Siebold, Nippon. 8 Hfte. Leyden und Amsterdam 1832—1839. — Begebenheiten des Kapl. Solownin in der Gefangenschaft bei den Japanern. 2 Thele. Leipzig 1817, 1818. — Die preussische Expedition nach Ost-Asien. Berlin 1864 ff. nebst Atlas. — Die von den Begleitern der preussischen Expedition, von Heine, Maron, Spieß, veröffentlichten Reiseberichte. — Pompe van Meerdervoort, Vijf jaren en Japan. 2 Thele. Leiden 1867. — Humbert, La Japon illustré. 2 vols. Paris 1870. — Heine, Japan (großes Kupferwerk im Erscheinen begriffen). — Adams, The history of Japon. 2 vols. London 1874. (Das beste Werk über die Geschichte Japans). Koncr.

## Rußland. \*

(S. Bd. III, S. 331.)

### I. Verfassung und Verwaltung.

Der russische Staat, der seit der Thronbesteigung Alexanders II. (2. März 1855) die durchgreifendsten Aenderungen erfahren hat, welche auch seine politischen Formen denjenigen der alten Kulturstaaten genähert haben, bildet zur Zeit noch eine auf Militärgewalt gestützte unbeschränkte Monarchie, in welcher der Wille des Kaisers, der sich Samodérshy, d. h. Selbstherrscher der Reußen, Zar von Polen und Großfürst von Finnland nennt, alleiniges Gesetz ist. Nach der Successionsakte vom 5./17. April 1797 ist der Thron nach dem Recht der Primogenitur unter Bevorzugung der männlichen vor der weiblichen Linie erblich. Dasselbe Gesetz verlangt, daß jeder russische Herrscher mit Gemahlin und Kindern der griechisch orthodoxen Kirche angehöre; ein Zusatzartikel vom 20. März 1820 erklärt, daß Kinder aus einer vom Kaiser nicht für ebenbürtig anerkannten Ehe nicht successionsfähig seien. Der Thronfolger gilt mit vollendetem 16. Jahr für volljährig, während die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses erst mit dem 18. Jahre majorenn werden.

Die Thätigkeit des Monarchen ist eine gesetzgebende und administrative; die erste übt er (Finnland in gewissem Sinne ausgenommen) ganz allein aus, die administrative Thätigkeit wird von der in 4 Abtheilungen fungirenden geheimen Kanzlei und einer Reihe von Behörden gehandhabt, die im Namen des Kaisers nach den von ihm gegebenen Gesetzen handeln.

a. Die höchsten oder Central-Behörden sind:

1. Der Reichsrath, der aus dem Präsidenten des Ministeriums, den volljährigen Großfürsten, den Ministern, einer Anzahl höherer Militärs und wirklicher Geheimräthe besteht, die vom Kaiser auf Lebenszeit zu dieser Stelle berufen werden. Der Reichsrath zerfällt in das Plenum und in 3 Departements. Die wichtigsten Angelegenheiten werden von der allgemeinen Versammlung entschieden; die Departements sind für Gesetzgebung, Civilangelegenheiten und Kultus, Staatswirtschaft und Finanzen geschieden. Mit dem Reichsrath in Verbindung stehen das Centralkomite für die Bauernangelegenheiten und das kaukasische Komite.

2. Der regierende und dirigierende Senat ist zusammengesetzt aus vom Kaiser

\*) Zu dem früheren Artikel, der wegen Erkrankung des Verfassers seiner Zeit nicht beendet werden konnte, ist hier nachzutragen eine Uebersicht über Verfassung und Verwaltung, Justiz, Finanzen und die besondern Verhältnisse Finnlands.

berufenen höchsten Beamten, theilweise ohne specielle Bestimmung in den Departements berufen, theilweise zur Assistenz in den Plenis bestimmt, theilweise in den Departements thätig. Der Senat hat die Ausführung der Gesetze zu überwachen; er zerfällt in 11 Departements (für Gesetzgebung, Verwaltung, Rechnungsrevision, Civilsachen, Kriminalsachen, Angelegenheiten, welche das Grundeigenthum betreffen, Heraldik), von denen 5 ihren Sitz in Petersburg, 2 in Moskau, 2 in Warschau haben. Seit der Einführung der Gerichtsreform (20. Nov. 1864), nach welcher der Senat aufhören soll, höchste Instanz der Civilgerichtsbehörden zu sein, sind bei dem Senate zwei Kassationshöfe eingerichtet. An der Spitze desselben steht der Justizminister als General-Prokurator.

3. Der heilige Synod (von Peter dem Großen am 24. Februar 1724 gestiftet) ist die Centralbehörde in kirchlichen Dingen; er führt die höchste Oberaufsicht über alle Angelegenheiten der orthodoxen Kirche, über alle Behörden derselben, über alle Ernennungen und Beförderungen der griechischen Kleriker und leitet die Censur aller geistlichen Schriften dieser Kirche. Er besteht aus dem Metropolit von Nowgorod, Petersburg, Finnland (als Präsidenten), aus mehreren Erzbischöfen, Archimandriten und den Großalomoseniern der kaiserlichen Familie und der Armee. Alle Beschlüsse des Synods werden durch einen Generalprokurator, der bei den Berathungen zugegen ist, dem Kaiser unterbreitet und können durch das Veto des Prokurators in der Ausführung aufgehalten werden. (In Polen steht an der Spitze der römisch-katholischen Kirche ein Erzbischof; die griechisch-unirte wird durch einen Bischof, die evangelische durch zwei Konsistorien [angeburgischer und kalvinischer Konfession] mit zwei Generalsuperintendenten geleitet.)

4. Das Ministerkomitee, in welchem die den Ministern anvertraute Gewalt concentrirt ist, und die einzelnen Verwaltungsministerien. Die Bestimmung der letzteren ist, die Erfüllung der Gesetze zu überwachen und die Akte des Kaisers zu schneller Ausführung zu bringen. Die Hauptbestandtheile jedes Ministeriums sind: die Departements des Conseil, die allgemeinen Versammlungen in den Departements, die Kanzlei, und bei einzelnen besondere Verwaltungszweige.

Die einzelnen Ministerien sind: die Ministerien 1) des kaiserlichen Hofes, 2) des Krieges, 3) der Marine, 4) der auswärtigen Angelegenheiten, 5) des Innern, 6) der Volksaufklärung, 7) der Justiz, 8) der Finanzen, 9) der Domänen, 10) der Straßen und Verbindungsmittel, 11) die Centralverwaltung der Reichsgestüte, 12) die Reichskontrolle. — Außerdem gehören zu den höheren Administrationsbranchen: das Staatssekretariat für die Annahme von Bittschriften, die Kommission, welche die Bittschriften prüft, die kaiserliche Kanzlei für Angelegenheiten des Königreiches Polen und das Staatssekretariat für das Großherzogthum Finnland.

b. Die mittleren Behörden oder Gouvernements-Regierungen.

In administrativer Hinsicht zerfällt Rußland in Gouvernements, Gebiete (d. h. Provinzen, welche erst kürzlich zu Rußland gekommen sind und darum ihre eigene Administration bewahrt haben, oder welche das nöthige Beamtenpersonal noch nicht besitzen) und Ländereien (d. h. die Besitzungen der Kosaken und halb militärischen, halb civiler Verwaltung). Die Gouvernements können für besondere Zwecke der Verwaltung in Bezirke zusammengefaßt werden, aber auch nur Stadtgouvernements sein. Da, wo eine verstärkte administrative Thätig-

selt wünschenswerth ist, sind Statthalterei (so in Kaukasien) oder Generalgouvernements (so in Finnland, in den Ostseeprovinzen, in Neurußland, Drenburg, Sibirien, Turkestan, Moskau, Polen) eingerichtet. Im Ganzen finden sich 76 Gouvernements (48 im europäischen Rußland, 4 in Sibirien, 6 in Kaukasien, 10 in Polen, 8 in Finnland); 15 Gebiete (2 im europäischen Rußland, 10 in Sibirien, 3 in Kaukasien); 1 Länderei (im europ. Rußland), 2 Bezirke (in Kaukasien), 3 Stadtgouvernements (im europ. Rußland). An der Spitze des Gouvernements steht der Gouverneur (höherer Militär oder wirklicher Staatsrath), als dessen Vertreter der Vicegouverneur, zugleich Chef der Gouvernementsregierung, fungirt; in dem General-Gouvernement leitet die Verwaltung ein militärischer Generalgouverneur, den in den Gouvernements ein Civilgouverneur repräsentirt.

c. Die niederen Behörden oder Kreis- und Stadt-Verwaltungen.

Die Gouvernements sind in Kreise eingetheilt. Durch das Gesetz vom 1. Januar 1869 haben diese eine neue und selbständige Wirksamkeit erhalten; seit dieser Zeit können die Angelegenheiten des Kreises in besonderen Kreislandversammlungen (Semstovo) berathen werden. Diese sind Gouvernements- und Kreisversammlungen und bestehen aus den Deputirten der Gutsbesitzer, der Städte und der Bauern, deren Census ein verschiedener ist. Die Zahl der Repräsentanten der genannten Stände ist nach einem für jeden Kreis besonders festgesetzten Reglement bestimmt. Meistens übertrifft die Zahl der Gutsbesitzer die der anderen Stände um ein Bedeutendes (von den 355 Kreisen, in welchen die Institution Leben gewonnen hat, bilden in 220 die stimmberechtigten Gutsbesitzer die Hälfte der gesammten Wählerschaft, in 112 das Drittel). Die Kreisversammlungen werden einmal im Jahr abgehalten, ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Ausführung derselben sind besondere Behörden (Uprawi) eingesetzt. Gegenstände der Berathung sind: Verwaltung des Kreisvermögens, der Wege und Brücken, der Wohlthätigkeitsanstalten, Sorge für Handel, Industrie, Schulen, Vertheilung der Kreisabgaben u. s. w. — Den Kreisversammlungen stehen die Municipalversammlungen der Städte zur Seite, seitdem das Gesetz vom 18. Juni 1870 den Städten die Berechtigung zuerkannt hat, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Die Principien der reformirenden Thätigkeit der Regierung, Decentralisation und Aufhebung der ständischen Sonderrechte, finden hier ihren entschiedenen Ausdruck; es sind dieselben, die zur Aufhebung der Leibeigenschaft, wie zur Einführung einer autonomen Kreisverwaltung gelehrt haben. Der Wirkungskreis, welcher der städtischen Verwaltung eröffnet wird, ist ein weiter: er umfaßt das ganze Gebiet der Polizei im weitesten Sinne des Ausdruckes, gestattet die Verwaltung des kommunalen Besitzes und der städtischen Finanzen, die Errichtung gewerinnlicher Institute jeder Art, und gibt den Städten, freilich mehr in ökonomischer Beziehung, Theilnahme am Unterrichtswesen. Die Organe dieses städtischen Selbstgouvernements sind die Wahlversammlungen, der Stadtrath (Duma) und die eigentliche Exekutivbehörde (Uprawa); in kleineren Städten tritt an die Stelle des letztgenannten Ausschusses der Bürgermeister (Golowa). Die Wahlversammlungen, alle 4 Jahre berufen, haben den Stadtrath zu wählen; hiezu berechtigt ist jeder Stadtbewohner, der russischer Unterthan, 25 Jahre alt und Hausbesitzer ist oder städtische Abgaben entrichtet. Auch Liegenschaften, welche städtische Abgaben zahlen, Frauen und Unmündige, können ein Wahlrecht durch Vertretung üben. Diese Wahlberechtigten sind in 3 Sektionen nach der Höhe ihrer Steuerbeiträge

getheilt, von denen jede  $\frac{1}{3}$  der Gesamtabgaben der Stadt zahlt und entsprechend  $\frac{1}{3}$  der Stadträthe wählt. Man erkennt aus diesen Bestimmungen leicht, daß dem Gesetze die preussische Städteordnung zu Grunde gelegt ist. In Städten, in welchen geringe Einwohnerzahl oder Gleichartigkeit der Vermögensverhältnisse bei dem Dreiklassensystem die Herrschaft einer städtischen Oligarchie befördern könnten, ist es zur Vorbeugung eines solchen Uebelstandes gestattet, mit Zustimmung des Ministers des Innern die Wähler bloß in zwei Gruppen zu theilen. Den Vorsitz in den Wahlversammlungen führt das Stadthaupt. Wahlfähig ist jeder Wähler; jede Gruppe kann auch aus der anderen ihre Wähler nehmen. — Der Stadtrath (Duma) besteht je nach der Größe der einzelnen Stadt aus 30—72 Mitgliedern. Sein Kompetenzkreis bestimmt sich nach der Kompetenz der städtischen Verwaltung überhaupt. Das Stadthaupt (Golowa), die Mitglieder des städtischen Exekutivauschusses (Uprawa) und deren Sekretär werden von dem Stadtrath auf 4 Jahre gewählt. Der Golowa (Vorsitzender des Stadtrathes und des Ausschusses) ist der verantwortliche Vertreter der städtischen Interessen und der Vermittler zwischen der Kommunalverwaltung und der Regierung. Allein seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern, resp. des Gouverneurs. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird von dem Stadtrath festgesetzt und darf nicht geringer sein als zwei, das Stadthaupt nicht mitgerechnet. In kleineren Städten kann, wie schon bemerkt, von diesem Organe der Verwaltung ganz Abstand genommen werden. In besonderen Fällen kann der Stadtrath auf Vorschlag des Ausschusses noch besondere Exekutivkommissionen einsetzen. Die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung steht dem Gouverneur der Provinz zu; zur Berathung aller städtischen Angelegenheiten ist ihm ein sogenanntes Gouvernementskomitee für städtische Angelegenheiten beigegeben. Die Beschlüsse desselben erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit und allen Beteiligten ist eine Appellation an den Senat erlaubt. — Diese Städteordnung, wie schon hervorgehoben, nach preussischem Muster gebildet, ist bereits in einer großen Zahl von Städten eingeführt; es wird erst noch abzuwarten sein, ob sie sich in der Praxis bewähren, ob vor Allem die Einwohnerschaft Gemein Sinn genug besitzen wird, um die Arbeit, die mit der höheren Freiheit verknüpft ist, auf sich zu nehmen. Für die kleineren Ortschaften, die nur dem Namen nach Städte sind, ist eine Gemeindeordnung in Aussicht genommen.

## II. Gerichtsorganisation.

Nach der am 20. November 1864 eingeführten Gerichtsverfassung werden die Gerichte in Friedensgerichte (Friedensrichter und Friedensrichterversammlungen) und in allgemeine Gerichte (Kreisgerichte und als letzte Instanz Gerichtspalaten) eingetheilt. In jedem Gerichtsbezirke befindet sich eine Gerichtspalate, der die Bezirksgerichte untergeordnet sind. Zunächst wurde nach der neuen Ordnung 7 Gerichtspalaten (Petersburg, Moskau, Charkow, Odessa, Tiflis, Kasan, Saratow) eingeführt; im Jahr 1872 folgten 9 Gouvernements, die dann den früheren Palaten untergeordnet wurden, 1873 noch 2 weitere Gouvernements nach. — Der Instanzenzug ist der, daß von dem Friedensrichter, zu dessen Kompetenz alle persönlichen Injurien und Streitfälle bis zu 200 Rubel gehören, an die allgemeine Friedensrichterversammlung, und von dieser wieder an die Gerichtspalate appellirt werden kann, deren Entscheidung nur von dem Kassationsparlament des Senats umgeändert werden kann. Alle Gerichte sind (mit Ausnahme des Friedensrichters) Kollegien mit mindestens 3 Mitgliedern. In einzelnen Bezirken sind auch schon Geschworenengerichte ins Leben getreten,

welche durch 3 Richter und 30 Geschworne gebildet werden. Für freiwillige Gerichtsbarkeit sind in Kreis- und Gouvernementsstädten vereidigte Notare bestellt. Die Ostseeprovinzen und Finnland haben eine besondere Gerichtsorganisation.

### III. Die Finanzen.

Das Reichsbudget, das für ein Jahr festgesetzt wird, umfaßt alle Länder des Reiches, mit Ausnahme von Finnland, das sein eigenes Finanzsystem besitzt. Es bezieht die wesentlichen Bedarfsfälle des Reiches so, daß die Einkünfte und Ausgaben der Stände und Wohlthätigkeitsanstalten und die für speziellen Zweck bestimmten Geldmittel von demselben nicht normirt werden. — Die Staatseinkünfte bestehen aus Steuern, Reichsregalien, Erträgen der Kronländer und aus Einkünften verschiedener Art. Die Steuern zerfallen in direkte (Kopfsteuer, Erbzins oder Drosch, Abgaben für die Erlaubniß, Handel zu treiben u. s. w.) und indirekte Steuern (Getränke-, Salzsteuer, Tabalaccise, Accise von Runkelrüben-, Zucker-Fabrikation, Einkünfte von den Grenzzöllen und von verschiedenen Auflagen). Die Kronregalien enthalten die Einkünfte vom Bergbau, von der Münze, der Post und den Telegraphen. Unter Einkünften verschiedener Art sind zu verstehen die Einkünfte von Transkaukasien, die sog. Subsidien für den Fiskus u. s. w. — Die Staatsausgaben beziehen sich einmal auf die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld (1871 über 82 Mill. Rubel) und dann auf die höchsten Staatsbehörden und einzelnen Ministerien. Das Budget für das Finanzjahr 1874 ergibt an ordentlichen Einnahmen 514,367,915 Rubel (nämlich direkte Steuern 107,085,469, indirekte Steuern 281,182,442, Regalien 22,851,857, Staatsgüter 44,804,747, verschiedene Einnahmen 50,332,261, Einnahmen aus Transkaukasien 7,111,139), wozu als durchlaufendes Budget 19,184,979, als besondere Einnahmen zum Eisenbahnbau und für Hafenaubauten bestimmt 6,298,762 kommen, was in Summa die Einnahmen auf 539,851,656 R. berechnen läßt. Dagegen beliefen sich die Ausgaben (nämlich allgemeine Verwaltung 507,200,095, Ausfall bei den Einnahmen 4 Mill., durchlaufendes Budget 19,184,979, außerordentliche Ausgaben 6,298,762) in Summa auf 536,683,836 R. — Der Stand der Staatsschuld war am 1. Januar 1873 folgender:

1. fundirte Schuld	905,693,564
2. nicht eingetragene Schulden	552,618,672
3. Schulden der Reichsbank	818,769,328

Summa: 2277,081,564.

Dieser Schuld stehen Forderungen des Staates an Eisenbahngesellschaften, Korporationen, Städte und Private im Betrage von 412,322,751 gegenüber, so daß als eigentliche Staatsschuld 1864,758,813 bleiben. Dagegen existirt auch eine Kategorie von Schulden, die aus der Bauernemanzipation in der Landesüberlassung an die Bauern, der sog. Loskaufoperation, hervorgegangen sind. Von 1861—1873 waren an Darlehen und Vorschüssen 628,439,855 gewährt worden, wovon über 275 Millionen als Forderung der Kreditanstalten für Hypothekenschulden zurückbehalten wurden. — Für Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld waren im Budget von 1874 93,257,877 R. vorgesehen.

**IV. Das Großherzogthum Finnland,** im Jahr 1809 dem russischen Reich einverleibt, hat seine alte schwedische Konstitution im Ganzen bis jetzt behalten, indem natürlich der Kaiser als „Großfürst von Finnland“ die höchste administrative Gewalt ausübt, und alle von dem Landtage beschlossenen Gesetze seiner Genehmigung bedürfen. Dieser Landtag besteht aus den Repräsentanten

der vier Stände (Adel, Geistlichkeit, Städter, Bauern), die in 4 besondere Kammern geschieden sind. Zur Gültigkeit eines Landtagsbeschlusses ist Uebereinstimmung dreier Kammern genügend, nur wenn es sich um Aenderung der Fundamentalgesetze, der Landesrechte, der Rekrutenaushreibung oder um die Auflage neuer Steuern handelt, ist Einstimmigkeit erforderlich. — Die höchste Regierungs- und Gerichtsbehörde ist der Senat, aus 14 Mitgliedern bestehend, die vom Kaiser auf 3 Jahre aus dem Senat vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden. Er zerfällt in das Justiz- und das Verwaltungsdepartement. Das Justizdepartement ist die höchste Instanz für alle Prozesse; die 3 Hofgerichte in Abo, Wasa, Wyborg sind ihm untergeordnet. Die Mittelinstanz bilden die sog. Lagmannsgerichte (aus einem Lagmann und 12 Beisitzern bestehend), für welche das ganze Land in Laghasor, d. h. Gerichtsprengel zerlegt ist. Die unterste Instanz sind die Häradsgerichte (aus einem Hofding und 12 gewählten Beisitzern gewählt). Das schwedische Gesetzbuch von 1734 hat noch Geltung. — Das Verwaltungsdepartement zerfällt in 4 Expeditionen: für Finanzen, Rechnungswesen, Militär, geistliche Angelegenheiten. Vertreter der Centralregierung ist der Generalgouverneur. Er stellt die Senatsbeschlüsse dem Kaiser zur Bestätigung zu und revidirt einmal jährlich sämmtliche Behörden des Landes. Er präsidirt auf den Landtagen und nach Gutbefinden auch in den Sitzungen des Senates; im Justizdepartement hat er den gesetzmäßigen Verlauf der Beschlüsse zu überwachen. Außerdem vertreten noch acht Gouverneure die Regierung. — Alle Stände Finnlands besitzen das Recht der persönlichen Freiheit, des Landbesizes, der Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht der Auswanderung. Die Edelleute zahlen keine Kopfsteuer und werden direkt vom Hofgericht gerichtet.

Literatur. Der vorstehenden Uebersicht liegen die neuesten Publikationen über Rußland zu Grunde: „Rußland im 19. Jahrhundert von Theodor von Tengenfeldt. Berlin 1875 (bes. S. 1—47 u. 256—296)“ und „die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 von P. Schwanebach. St. Petersburg 1874.“

u. Thorbecke.

## Südamerikanische Republiken.

1. Die Föderativrepublik **Venezuela** (Klein-Venedig genannt, weil die ersten Entdecker auf der Ostseite des Maracaibosees auf Pfählen erbaute Dörfer fanden) ist aus Gebieten hervorgegangen, die, wie alle Republiken Südamerikas, in den Händen der ersten Entdecker, der Spanier, gewesen waren. Nachdem eine Erhebung im Jahre 1810 zu der Gründung eines Freistaates (confederacion americana de Venezuela) geführt hatte, der nur kurze Zeit sich zu halten im Stande war, nahmen die Republikaner (1816) im Vereine mit Neu-Granada unter Bolívar den Kampf wieder auf und befreiten beide Länder so weit von den spanischen Truppen, daß der Grund zu der Centralrepublik von Kolumbia gelegt und diese durch Proklamation ohne Konstitution im Jahr 1821 errichtet werden konnte, wenn gleich die spanischen Truppen erst zwei Jahre später das Gebiet der Republik räumten. Venezuela trat zuerst aus dem neuen politischen Verband wieder aus. Unter Leitung des ausgezeichneten Waffengeführten Bolívars, des General Páez, trat am 6. Mai 1830 eine Konstitutionsversammlung in Valencia zusammen, welche dem Lande (der ehemaligen General-Capitanie von Caracas) eine auf sehr liberalen Grundsätzen beruhende Verfassung gab. Unter dieser Verfassung, die gewissermaßen die Mitte hielt zwischen Centralisation und Föderalismus, hat



die neue Republik während einer Reihe von Jahren eine zwar nicht ganz ungeförte, aber im Ganzen glückliche Entwicklung gefunden; vor Allem war dies den Charaktereigenschaften der beiden Präsidenten Antonio Páez (1830—1834) und Vargas (1838—1842) zu danken. Schon wenige Jahre später sollte sich auch hier zeigen, wie wenig die Hispano-Amerikaner zur Selbstreglerung fähig seien. Es begannen die Kämpfe zwischen den Föderalisten und Unitarier, die bald zum Siege der einen, bald zu dem der andern geführt und bis auf die jetzige Zeit gedauert haben. So ward 1863 die bis dahin in Provinzen getheilte Republik durch den Sieg der Föderalisten in einen Staatenbund umgewandelt, welcher durch die Verfassung vom 28. April 1864 befestigt ward; 1868 gewannen die Unitarier unter General Monagas von Neuem die Oberhand, aber nur, um 1870 durch General Guzman Blanca wieder verdrängt zu werden; dieser hatte sich am 22. April 1870 nach zügigem Kampfe der Hauptstadt Caracas bemächtigt, eine provisorische Regierung errichtet und sich durch einen am 13. Juli 1870 nach Valencia zusammenberufenen Kongreß mit besonderen Vollmachten ausrüsten lassen. Am 20. Februar 1873 wurde er dann definitiv zum Präsidenten gewählt. — Die Verfassung von 1864 stellt an die Spitze der Exekutive einen Präsidenten, dem zwei Stellvertreter (*designados*) und sechs Minister zur Seite stehen, während die Legislative (Alles nach nordamerikanischem Muster, welches in allen südamerikanischen Republiken nachgeahmt worden ist) in den Händen des Kongresses liegt, der sich aus Senat und Abgeordnetenhaus zusammensetzt und jährlich Sitzungen hält. Daneben hat (ebenso wie in allen anderen Föderativstaaten Südamerikas) jeder Staat noch seine eigene Exekutiv-, Legislativ- und Gerichtsgewalt. — Dieser Staaten (an Stelle der früheren Provinzen) sind gegenwärtig 21, wozu noch 3 Territorien kommen. Sie umfassen zusammen ein Areal von 18,968 deutschen geogr. Qu.-Meilen mit (1873) 1,784,194 Einwohnern. — Von den Finanzen, die in den früheren Zeiten durch ihre Ordnung sich ausgezeichnet haben, gibt das Bundesbudget von 1873/4 zwar keinen sehr vortheilhaften Begriff; die Einnahmen, welche darnach auf über 3 $\frac{1}{2}$  Mill. Venezuelanos (à 4 Mark) geschätzt sind, werden nur zu 60 % für die allgemeine Staatsverwaltung verwendet, der Rest ist zur Tilgung der Schulden bestimmt. — Dieselben belaufen sich Mitte 1873 auf 63,014,718 B. — Das Heer beträgt jetzt circa 10,000 Mann. — Der Handel zeigt einen Umsatz von circa 18—20 Mill. Ven. Die wichtigsten Länder für den Verkehr sind Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Italien, Niederlande, Antillen. Dem auswärtigen Handel sind die Häfen La Guatra, Puerto Cabello, Maracaïbo, Ciudad Bolívar geöffnet. In den beiden zuerst genannten belief sich die Ausfuhr (Kaffee, Kakao, Baumwolle, Indigo, Häute) im Jahre 1872/3 auf 11,090,471 Ven., während die Einfuhr 1872 in denselben Häfen nur 4,723,900 Ven. betrug. In La Guatra liefen 1872—3 177 Schiffe (von circa 93,424 T.) ein, 168 (131,110 T.) aus. Der Handel wird sich nur dann heben, wenn es der Regierung gelingt, die Produktionsgegenden durch gute Wege mit den Ausfuhrhäfen zu verbinden. Eisenbahnen existiren noch nicht.

2. Die vereinigten Staaten von **Kolumbia**, früher Neu-Granada genannt, mit einem Flächeninhalt von 15,086 deutschen geogr. Qu.-Meilen und (1870) 2,910,329 Einwohner, wozu noch circa 100,000 Indianer kommen, sind zuerst von Alonso Da Ojeda (1499) und Rodrigo Bastidas (1501) besucht worden; 1525 gründete Bastidas Santa Maria, 1536 und 1537 wurde das Land von den Spaniern erobert, 1547 ein General-Kapitän über dasselbe gesetzt und 1718 das Viceröyreich Neu-Granada errichtet. Nachdem mehrere

Versuche, sich vom Mutterlande loszureißen (1781 und 1795), mißglückt waren, begann 1810 eine erfolgreichere Revolution, welche aber erst 1819 in Verbindung mit den Aufständischen in Venezuela zur Vertreibung der spanischen Truppen führte. Vollbar vereinigte Neu-Granada, Venezuela und die dem Vicekönigreich N.-Gr. untergeben gewesene Präsidentsca von Quito zu einer Centralrepublik, deren Konstitution am 22. Juli 1821 auf dem Kongreß zu Cúcuta proklamirt wurde; 1830 trat die Trennung der Union ein und Neu-Granada konstituirte sich als besondere Republik (Verfassung vom 21. Nov. 1831). Doch begann damit keine Zeit ruhiger Entwicklung; die Verfassung wurde mehrfach geändert (1843, 1853), und zwar immer mehr in ultrademokratischem Sinne. Unter der Präsidentschaft des Mariano Ospina (1857—61) schienen zwar anfangs bessere Jahre folgen zu wollen, aber bald kamen die Liberalen und Konservativen (oder Föderalistischen) Parteien wieder in Kampf. Die Hauptveranlassung gab die Umgestaltung des Staatsgrundgesetzes vom 15. Juni 1858, welche das nordamerikanische Föderativsystem (an die Stelle von 36 Provinzen traten 8 souveräne Einzelstaaten) einführte. Die Widersinnigkeit desselben für ein Volk, wie das dieser Länder, zeigte sich sofort. Die Staaten fingen unter einander Krieg an und wollten der Centralgewalt der Konföderation sich nicht fügen. In dem nun ausbrechenden Bürgerkriege, der das Land auf entsetzliche Weise verwüstete, standen sich im Allgemeinen zwei Hauptparteien gegenüber: eine gewissermaßen legitime und konservative (unter Ospina Arboleda und Canal) und eine revolutionäre demokratische (unter Mosquera). Der Führer der letzteren bemächtigte sich der Regierung, während die Föderalisten im südlichen Theile den Kampf fortsetzten. Die liberalen Staaten vereinigten sich von Neuem (als „vereinigte Staaten von Kolumbia“) und führten eine neue Verfassung ein. Die Konservativen wußten sich in Antioquia unter General Arboleda zu behaupten. Nach dessen Ermordung (Ende 1862) trat General Canal an seine Stelle. Dieser schloß am 29. December 1862 zu Cali (in Cauca) einen Vertrag mit Mosquera; er unterwarf sich gegen Zusicherung voller Amnestie und aller Bürgerrechte für seine Anhänger. Am 4. Februar 1863 trat eine neue konstituierende Versammlung in Rio Negro in Antioquia zusammen, während deren Beratungen M. sein Amt niederlegte. Am 8. Mai 1863 wurde als ihr Resultat die noch jetzt gültige Verfassung proklamirt. M., im Jahre 1866 definitiv zum Präsidenten gewählt, nachdem er es vorher nur provisorisch gewesen war, kam in Zwistigkeiten mit dem Kongreß, als er sich weigerte, dem Kriege der anderen südamerikanischen Republiken gegen Spanien beizutreten, und den Versuch wagte, sich zum Diktator aufzuwerfen; am 23. Mai 1867 verhaftet, wurde er seines Amtes verlustig erklärt und Gutierrez an seine Stelle gesetzt. — Die Verfassung vom 8. Mai 1863 unterscheidet 1) die vollziehende Gewalt oder Exekutive: sie wird ausgeübt durch den Präsidenten, der auf zwei Jahre durch die absolute Majorität der Staaten, in den Staaten selbst durch das Volk, gewählt wird, und durch 4 Minister (Sekretarios). 2) Die gesetzgebende Gewalt: sie liegt in den Händen der Kammer der Repräsentanten (1 auf 50,000 Seelen und 1 mehr bei einem Reste von 20,000, also im Ganzen 56) und des Senates, der aus Bevollmächtigten der 9 Staaten, von denen jeder 3 schickt, gebildet ist. 3) Die richterliche Gewalt, in höchster Instanz ausgeübt durch den obersten Gerichtshof, der seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Bogotá hat, und dessen Mitglieder von den Legislaturen der 9 Staaten gewählt werden. — Die Verfassung der einzelnen Staaten (Antioquia, Vollbar, Bogacá, Cauca, Cundinamarca, Magdalena, Panama, Santander, Tolima) ist der der

Union analog; an der Spitze derselben steht ein Präsident oder Gouverneur, dem ein Generalsekretär beigegeben ist. Die Amtsdauer desselben beträgt 2 Jahre mit Ausnahme von Antioquia, wo sie 4 Jahre umfaßt. — Die Finanzen zeigten an Einnahmen (vom 1. Aug. 1872 bis 31. Juli 1873) in Pesos (= 4 Mark) 3,993,494, an Ausgaben 3,150,000. Die Staatsschuld betrug sich 1872 auf 53,085,644. — Das Heer der Union zählt in Friedenszeiten 1420 Mann; im Kriegsfall müssen die einzelnen Staaten ein Kontingent von 1% der Bevölkerung stellen. — Die Handelsbilanz ergab 1873 an Einfuhr 12,515,659, an Ausfuhr 10,477,681. Der Export von 1872 ging hauptsächlich nach England, Deutschland, den Vereinigten Staaten und Frankreich. Die Hauptausfuhrartikel waren 1873 Tabak, Gold in Barren, Chinarinde, Kaffee, Strohhüte, Kautschuk, Indigo, Baumwolle. — Der Schiffsverkehr ist bis 1872 im Steigen gewesen, dann trat ein Rückschritt ein (1872: liefen ein 1205 Schiffe mit 368,715 Tonnen, und aus 1188 Schiffe mit 365,376, 1872/3: 1010 Sch. mit 360,802 T., 994 Sch. mit 362,500 T.). Der Transithandel über Panama, der seit der Eröffnung der Eisenbahn über den Isthmus (27. Januar 1855) einen großartigen Aufschwung genommen hatte (von Panama und Colon aus), hat in der letzten Zeit sehr an Bedeutung verloren. — Eisenbahnen sind vorhanden 1) über den Isthmus von Panama in der Länge von 75 Kilom., 2) von Sabanilla nach Baranquilla, 28 Kilom. lang. — Telegraphenlinien waren 1873 1600 Kilom. vorhanden, auf denen circa 50,000 Depeschen verschickt wurden.

3. **Ecuador**, mit Kolumbia eine Zeit lang eng verknüpft, hatte sich 1831 bei der Auslösung der verfehlten Schöpfung Bolivars von Neuem als selbständige Republik konstituiert. Die Geschichte des Landes ist auch hier eine fortlaufende Kette innerer Revolutionen und auswärtiger Kämpfe mit den Nachbarstaaten. In diesen Umwälzungen, die bei ihrer raschen Aufeinanderfolge einer kurzen Uebersicht sich durchaus entziehen; stehen sich durchgängig zwei Parteien, eine demokratische und militärische und eine mehr konservative und civile, gegenüber; die eine hat immer ihre Hauptstütze in Guayaquil, die andere in Quito gefunden. Im Augenblick sind die Konservativen im Besitze der Regierung und Dr. Gabriel Garcia Morena, der seit dem Jahre 1861 neben Flores eine hervorragende Rolle in den höchsten Stellen gespielt, ist wieder Präsident. — Die Verfassung (aus dem Jahre 1845 stammend) ist vielfach, zuletzt 1869, modificirt worden. Die in Amerika beliebte Trennung der 3 Gewalten liegt auch ihr zu Grunde. Ein Präsident (und der Minister des Innern als Vicepräsident) steht an der Spitze der Exekutive; er wird auf 4 Jahre gewählt und kann erst nach Ablauf einer folgenden konstitutionellen Periode wieder gewählt werden. Ein Regierungsrath (aus den Ministern, dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes und angesehenen Geistlichen zusammengesetzt) steht ihm unter Vorstz des Vicepräsidenten zur Seite. Die gesetzgebende Gewalt residirt im Kongreß (Senat und Repräsentantenkammer), die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch einen obersten Gerichtshof in Quito, 3 Obergerichte, Einzelrichter und Municipalalkalden. Nach der alten Einteilung zerfällt das Land in 3 Distrikte (von Quito, Guayaquil und Cuenza), jetzt außerdem in 10 Provinzen, die sich wieder in Kantone und Parochien theilen. — Der Flächeninhalt des Landes beträgt 11,682 q. geogr. Qu.-M. mit 1,308,082 Einw.; dazu kommen die unbewohnten Galapagosinseln mit 138 Qu.-M. — Die Finanzen: die Einnahmen haben im Jahr 1870 (spätere Daten fehlen) 1,838,778 Piafter (à = circa 3 M.) betragen, die Staatsschuld 16,370,000 P. — Die bewaffnete Macht soll etwa 1500 Mann sein. — Der Handel geht über

Guahaquil; hier belief sich 1871 die Einfuhr auf 7,596,264, die Ausfuhr auf 3,585,592 P.; 1872 ist der Export auf 4,152,268, 1873 auf 5,834,839 P. gestiegen. Angaben für Import fehlen in diesen Jahren. Die wichtigsten Produkte der Ausfuhr waren 1873 Kakaó (nämlich über 25 Mill. Pfund für circa 3 Mill. P.), Gummi, Stroh Hüte, Chinarinde, Häute und Kaffee.

4. **Peru.** In den in eigenthümlicher Weise organisirten Staat der Inkas hatte Pabzler die Spanier gelockt; innere Zwistigkeiten in der peruansichen Königsfamilie hatten die Eroberung des Landes durch Pizarro 1532 wesentlich erleichtert. Härter als in einem andern Theile Amerikas war hier das Loos der Einwohner geworden; selbst als es 1548 den klugen Maßregeln des Pedro da Gasca gelang, der Anarchie unter den Einwanderern zu steuern, blieben Willkür und Gewaltthätigkeit in Peru noch mehr an der Tagesordnung als in den übrigen spanischen Kolonien. Erst die zweite Eroberung, die conquista espiritual, nahm sich der unglücklichen Indianer mit Erfolg an. Nach der Pacifikation des Landes organisirte Pedro de Gasca als Präsident die königliche Regierung unter dem Namen einer Real Audiencia; ihm sind dann bis auf General De La Serna 43 Präsidenten oder Vicekönige gefolgt. In dieser langen Zeit hat der Umfang des Vicekönigreiches oft gewechselt. Nachdem es im Anfang von Quito bis zum Flusse Maulo in Chile und bis Tucuman in Argentinien gereicht hatte, waren 1718 Quito, 1788 zu dem Vicekönigreich von Buenos-Ayres vereinigte Theile im Süden losgetrennt worden. Aus den mangelhaften Bestimmungen der Grenze datiren die Streitigkeiten mit den Nachbarn, die bis in die neueste Zeit dauern. Von dem Aufstand gegen Spanien hielt sich Peru am längsten fern. Erst 1820 trug General San Martín die Revolution von Chile nordwärts nach Lima; erst nach jahrelangen Kämpfen ward mit der Schlacht von Ayacucho (1824) der eigentliche Widerstand der königlich-spanischen Truppen unter Canterac gebrochen; erst 1826 wurde der letzte spanische General Rodil zum Abzug von Callao gezwungen. Doch dauerte es noch einige Zeit, bis Peru seine Selbständigkeit erhielt: Bolívar hatte zunächst eine Verfassung oktroyirt und den neuen Freistaat in Abhängigkeit von der columbischen Centralrepublik gestellt; nachdem er sich von dieser befreit, theilte sich Peru längere Zeit in zwei Staaten, dann wurde es unter dem Protektorate des General Santa Cruz, der eine Vereinigung aller ehemaligen spanischen Länder unter seiner Leitung erstrebte, der confederacion Bolivio-Peruana einverleibt. Erst 1833 gelang es mit chilenischer Hülfe völlige Selbständigkeit zu erlangen. Seit dieser Zeit hat die Republik einige Perioden verhältnismäßiger Ruhe gehabt, ist aber noch häufiger durch Krieg mit Bolivia, Ecuador und Spanien (wegen der Wegnahme der Guanoinseln) und noch mehr durch blutige Rebellionen und verheerende innere Kämpfe gestört worden, hat zugleich (wie z. B. 1868) durch entsetzliche Erdbeben leiden müssen. In der neuesten Zeit scheint eher eine Konsolidirung der öffentlichen Zustände eintreten zu wollen, doch war es wieder im März 1874 zu einer aufständischen Bewegung gekommen. — Die gegenwärtige Konstitution Peru's ist die seit 1. November 1860 mehr in konservativem Sinne reformirte vom Jahre 1858. Danach ist die Regierung republikanisch-demokratisch-repräsentativ in der Einheit gegründet mit vollständiger Trennung der legislativen, exekutiven und richterlichen Gewalt. Die legislative Gewalt wird von dem Kongreß ausgeübt, der aus zwei Kammern, der des Senats und der der Deputirten, besteht. Die Deputirten werden, einer auf je 30,000 Einwohner, durch allgemeine Wahlen gewählt; wählbar ist jeder aktive Staatsbürger von 21 Jahren, der ein Einkommen von 500 Pesos (= 4 M.) hat oder eine Professur bekleidet.

Die Senatoren werden aus den Grundbesitzern der verschiedenen Departements, der Zahl ihrer Provinzen entsprechend, gewählt: sie müssen Peruaner von Geburt und aktive Staatsbürger sein, ein Alter von 35 Jahren haben, ein jährliches Einkommen von 1000 Pesos besitzen oder die Professur irgend einer Wissenschaft bekleiden. Der Kongreß (dessen Mitglieder sich alle zwei Jahre mit je einem Drittel erneuern) versammelt sich alle zwei Jahre am 28. Juli auf die Berufung des Präsidenten oder auch ohne dieselbe. Seine Sitzungen dauern 100 Werkstage. Außerordentliche Kongresse werden vom Präsidenten berufen. Der Chef der Exekutivgewalt hat den Namen Präsident. Er muß Peruaner von Geburt, aktiver Staatsbürger, 35 Jahre alt sein und 10 Jahre sein Domicil in der Republik gehabt haben; er, und gleichzeitig zwei Vicepräsidenten, werden vom Volke durch Majorität der Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident ernennt und entläßt die verantwortlichen Staatsminister; diese bilden den Ministerrath. — Die Justiz wird durch einen höchsten Gerichtshof in der Hauptstadt (Lima), Obergerichte in den vom Kongresse bestimmten Departements, Richter erster Instanz in den Provinzen und Friedensrichter in den Gemeinden verwaltet. — Nach der politischen Eintheilung zerfällt Peru gegenwärtig in 13 departamentos und 3 provincias literales; die Departements zerfallen wieder in Provinzen (76), diese in Distrikte, und diese wiederum in Villas und Pueblos. — Der Flächeninhalt des Landes beträgt circa 24,000 deutsche geogr. Meilen (nach officieller Angabe 29,162) mit einer Bevölkerung von circa 2 $\frac{1}{2}$  Mill. Seelen. — Die Lage der Finanzen war nach dem Budget von 1871/2 so, daß einer Einnahme von 58,982,851 Soles (à 4 Mark) eine Ausgabe von 57,913,764 S. gegenüberstand. Die innere Schuld soll sich 1872 auf 2 $\frac{1}{2}$  Mill. Pfund Sterling belaufen haben; die äußere betrug (Ende 1874) über 35 Mill. Pfd. St. — Die Armee bestand 1872 aus 7800 Mann (5600 M. Infanterie, 1200 M. Kavallerie, 1000 M. Artillerie), ohne die 5400 M. starke Gendarmarie zu rechnen; die Flotte in demselben Jahre aus 6 Panzerschiffen und 6 Dampfern. — Handel. Der Hauptausfuhrartikel ist Guano, von dem 1869 585,189, 1870 482,299 Tonnen (größtentheils aus Callao) verschifft worden sind; außerdem werden Salpeter (von Iniqua 1870 gegen 3 Mill. Centner für über 6 $\frac{1}{2}$  Mill. Soles), Chinarinde, Kupfer, Silber und Wolle ausgeführt. — Die Handelsflotte zählte 1869 90 Schiffe von 9556 T. (incl. 11 Packetbote mit 435 T.). — Eisenbahnen waren 1874 1549 Kilom. in Betrieb.

5. **Bolivia** oder Hochperu wurde erst 1825 nach Besiegung der letzten spanischen Truppen unter Olaneta (bei Tumusla) völlig vom Mutterlande getrennt und am 10. August 1825 nach dem Wunsche Bolívar's und gegen die Tendenzen Peru's und Chile's zu einem selbständigen Staate erklärt. Nach den für das Land segensreichen Verwaltungen der fast monarchischen Präsidenten Sucre (bis 1828) und Santa Cruz (1829—39) ist die Geschichte der Republik eine Reihe von Aufständen und Bürgerkriegen, die hier mit fast größerer Brutalität geführt worden sind, als in den übrigen südamerikanischen Staaten. Je nachdem die eine oder die andere Partei herrscht, wechselt die Hauptstadt; im Augenblick ist es Sucre. — Die exklusive Gewalt ist einem auf 4 Jahre gewählten Präsidenten (seit 14. Februar 1872 Dr. Frias) übertragen, während die gesetzgebende Gewalt von dem Kongreß oder der Nationalversammlung geübt wird. Die richterliche Gewalt wird durch einen obersten Gerichtshof in Chuquisaca, Distriktsgerichtshöfe in jedem der ungefähr den Departements entsprechenden größeren Gerichtsdistrikten, Einzelrichter oder Richter erster Instanz in den den Provinzen entsprechenden

Partidos (37), und Friedensrichter in jedem Pueblo (1220) verwaltet. Außerdem besteht in jeder Depart.-Hauptstadt ein Consulado oder Handelsgericht. — Für die Verwaltung ist der Staat eingetheilt in Departements (mit Präfekten, welche vom Präsidenten ernannt werden, an der Spitze) mit den Unterabtheilungen von Provinzen oder Distrikten (mit Gouverneuren, welche von den Präfekten ernannt werden, an der Spitze) und von Kantonen, welche wieder von den Untergebenen der Gouverneure verwaltet werden. — Der Flächeninhalt von Bolivia wird auf 25,220 geogr. Qu.-M. angegeben; diese sollen von circa 2 Millionen bewohnt sein. — Die Armee besteht aus 8 Generälen, 359 Ober- und 654 Subaltern-Officieren und — höchstens 2000 Mann: für den Staat bezeichnende Zustände. — Das Budget, welches Ende 1872 für 1873 und 1874 votirt worden ist, zeigte, bei einer Einnahme von 2,929,574 Bolivianen (à 4 Mark) und einer Ausgabe von 4,505,504, ein Deficit von 1,575,930 B. Die Staats-schuld ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln; nach einer Angabe von 1873 soll sie sich auf nur 16 $\frac{1}{2}$  Mill. Bol. belaufen. — Ueber den Handel fehlt es an bestimmten Angaben. Hauptausfuhrprodukte sind Guano, Kupfer, Chinarinde und Zinn. Eine Eisenbahn existirt, welche von Antofagasta nach Salar del Carmen fährt.

6. **Chile.** Die materielle und geistige Kultur Chile's steht weit über derjenigen in den anderen spanisch-amerikanischen Staaten. Es hat dies seinen Grund in der besondern Art der Eroberung und Kolonisation, vor Allem aber in der Natur des Landes. Denn wenn auch derselbe Golddurst die Spanier hierher trieb, der sie nach den reichen Aequatorialgegenden geführt hatte, so mußten sie doch bald erkennen, daß in diesen Küstenstrichen die Eroberung nur in zähem Kampfe zu behaupten war, und daß man, sollte das gewonnene Land Erfolg bringen, das Schwert mit der Pflugschaar vertauschen müsse. Erst nach vielen empfindlichen Niederlagen war es 1550 gelungen, im Lande festen Fuß zu fassen und eine Reihe von Niederlassungen zu gründen; schon 1553 wurden diese Keime späterer Städte vernichtet, und von Neuem begann der Krieg, bis 1665 die Spanier unter Anerkennung der Unabhängigkeit der indianischen Stämme einen Friedensvertrag mit den Eingebornen abschlossen. Um 1723 mußten von Neuem fünfzig Jahre lang die Waffen für die Behauptung des mühsam erworbenen Landes geführt werden, dann erst konnte bis an die Grenze von Araucanien das Land für gesichert gelten. Der Erhebung gegen Spanien schloß Chile sich schon 1810 an, aber erst 1820 wurde den spanischen Truppen ihre letzte Position auf dem Kontinente, Valdivia, erst 1826 Castel San Carlo auf der Insel Chiloe entrissen. Mit der Abwerfung der alten Herrschaft des europäischen Mutterlandes begann zunächst keine glückliche Zeit für Chile. Das Land mußte eine 10jährige Periode der Unordnung, der Anarchie und der inneren Kriege durchmachen, welche den schlimmsten Zeiten in den anderen südamerikanischen Republiken nichts nachgibt, bis eine gedeihlichere Entwicklung möglich wurde. Aber schließlich gelang es doch Chile, sich durch eigene Kraft aus dieser Anarchie zu geregelten politischen Institutionen hindurchzuarbeiten, welche fest genug gewesen sind, alle seitdem vorgenommenen Umsturzversuche zu überdauern. Denn die Aufstandsversuche gegen Montt (1859) haben eben so wenig eine tiefere Störung auf längere Zeit gebracht, wie die dauernden Demonstrationen gegen Uebergriffe europäischer Politik, oder der von Neuem aufgenommene Kampf gegen die Ureinwohner in Araucanien. Zwar hat der spanische Krieg die Interessen des Landes eine Zeit lang empfindlich geschädigt, aber doch auch eine aner kennenswerthe Energie und patriotischer Eifer auf

Selten der Chilenen gezeigt, und der hartnäckige Kampf gegen die Araucanier wird trotz der Einflüsse des abenteuerlichen Franzosen de Tonness aus Perigueux, der sich König Aurelius Anton I. nannte, schließlich den Sieg der civilisirten Welt bringen. Unter diesen Verhältnissen kann wohl keiner der südamerikanischen Republiken ein so gutes Prognostikon für die Zukunft gestellt werden, als Chile. — Die Verfassung von Chile ist 1833 angenommen worden. Danach bildet der Staat eine einheitliche und untheilbare Republik mit einer vollstümlichen repräsentativen Regierung, gegründet auf die Souveränität des Volkes, welches dieselbe in von ihm delegirten drei von einander unabhängigen Gewalten ausübt. Dabei unterscheidet sich diese Konstitution von den übrigen Amerika's durch einen verhältnißmäßig sehr konservativen Charakter, der sich in den festeren Bürgschaften zeigt, mit welchen die Exekutivgewalt umgeben ist. Die legislative Gewalt liegt in dem Nationalkongreß: Deputirtenkammer und Senat. Die Deputirten werden, 1 auf je 20,000, nach Departements direkt gewählt. Das Wahlrecht haben alle aktiven Staatsbürger, d. h. alle ledigen 25jährigen oder verheiratheten 21jährigen Chilenen, die außerdem lesen und schreiben können und 1) entweder ein Grundeigenthum oder ein Geschäftskapital (dessen Höhe alle 10 Jahre in jeder Provinz fixirt wird) besitzen, oder 2) eine Industrie oder Kunst ausüben, oder 3) ein Einkommen genießen, dessen Betrag dem unter 1) aufgeführten Eigenthum entspricht. Zum passiven Wahlrecht zum Deputirten ist erforderlich: der Besitz der Rechte eines Wählers und ein Einkommen von mindestens 500 Pesos (1 = 4 Mark). Die Deputirtenkammer erneuert sich alle 3 Jahre. Die Deputirten können wieder gewählt werden. Der Senat besteht aus 20 Senatoren. Sie werden durch indirekte Wahlen gewählt, durch Wahlmänner, welche eigens dazu nach Departements in der 3fachen Zahl der jedem Departement zustehenden Zahl von Kongreßdeputirten gewählt werden. Wenn die absolute Mehrheit sich nicht ergibt, wählt der Senat unter denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Um Senator zu sein, ist erforderlich: das aktive Staatsbürgerrecht, ein Alter von 36 Jahren, niemals wegen eines Delictes verurtheilt zu sein, und ein Einkommen von mindestens 2000 Pesos. Die Senatoren werden auf 9 Jahre gewählt und sind wieder wählbar; alle 3 Jahre tritt  $\frac{1}{3}$  aus. Der Kongreß versammelt sich alljährlich zu seinen ordentlichen Sitzungen vom 1. Juni bis 1. September. Während seiner Vertagung besteht ein Verfassungsausschuß von 7 Senatoren. — Die Verwaltung des Staates wird von dem Präsidenten, als Oberhaupt der Nation, geführt. Er muß geborner Chilene, 30 Jahre alt sein und die Wählbarkeit zur Deputirtenkammer besitzen. Seine Funktionen dauern 5 Jahre, und er kann ein zweites Mal wieder gewählt werden; ein drittes Mal kann es geschehen, wenn 5 Jahre dazwischen liegen. Die Wahl ist eine indirekte; in den genauen Wahlbestimmungen sind eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen. Dem Präsidenten ist die Verwaltung und Regierung des Staats anvertraut; seine Autorität erstreckt sich auf Alles, was die Bewahrung der öffentlichen Ruhe im Innern der Republik und ihre Sicherheit gegen Außen unter Beobachtung der Konstitution und der Gesetze zum Gegenstande hat. Neben ihm stehen 4 Departementsminister (innere und auswärtige Angelegenheiten; Justiz, Kultus und öffentlicher Unterricht; Finanzen; Krieg und Marine) und ein Staatsrath. — Die ordentliche Gerichtspflege wird durch rechtskundige Richter erster Instanz, deren jede Provinz einen haben soll, Obergerichte (in La Serena, Santiago, Concepcion), und in höchster Instanz von dem Appellationsgerichtshof zu Santiago ausgeübt. Außerdem haben auch Verwaltungsbeamte vielfache richter-

liche Funktionen, denn die Organisation der Justiz ist noch mangelhaft. Für die innere Verwaltung ist das Territorium der Republik eingetheilt in Provincias (mit Intendanten), Departamentos (Gouverneure), Sub-Delegaciones (Unterdelegaten) und Distritos (Inspektoren). Auch bestehen in manchen Ortschaften Municipalitäten, deren Mitglieder von den Einwohnern durch direkte Wahlen ernannt werden. Ihre Kompetenz ist eine ziemlich beschränkte. — Die geistige Kultur hat in Chile seit der Emancipation von Spanien sehr große Fortschritte gemacht. Es gibt Elementarschulen, niedere und höhere, mit den zugehörigen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen, Mittelschulen (Gymnasien) und eine Universität in dem großartig angelegten instituto nacional, das gewissermaßen die Aufgaben eines Gymnasiums, einer Universität und einer Societät der Wissenschaften vereinigt. Daneben besitzt Santiago eine Sternwarte, ein Nationalmuseum, eine Nationalbibliothek (daneben viele Volksbibliotheken) und viele Institute für besondere Fächer der Wissenschaft und der Kunst. Die Arbeiten des topographischen, des statistischen Bureau's haben schon lange von dem regen geistigen Streben des Landes Rechenschaft abgelegt. — Statistische Notizen: Der Flächeninhalt der 17 Provinzen beträgt 6237 geogr. Qu.-M. mit Ende 1872 circa 2,003,346 Einwohnern (Hauptstadt: Santiago mit 115,377 Einw.). — Das Budget für 1873 weist an ordentlichen Einnahmen 14 Mill. Pesos, an Ausgaben 13,364,450 P. nach, das für 1874: 14,260,310 und 16,009,183 P. Die Gesamtschuld belief sich 1873 auf 53,897,022 P., so daß 2,277,921 auf Verzinsung, 1,081,000 auf Amortisation verwendet werden. Die Armee umfaßte 1873 an regulären Truppen 3516 Mann und 514 Officiere, die Nationalgarde 35,092 M. und 1372 Offic. Die Marine bestand 1873 aus 9 Schiffen von 1400 Pferdekraften, mit 34 Kanonen, 110 Seesoldaten, 551 Bemannung. Der Gesamtwert der Handelsbewegung wird für 1871 auf 94 $\frac{1}{2}$  Mill., für 1872 auf über 110 Mill. Dollars berechnet. Die Schifffahrtsbewegung zeigte an eingelaufenen Schiffen 1872: 5313 Schiffe mit 3,304,000 Tonnen. Die Handelsflotte zählte 1872: 75 Schiffe. Eisenbahnen waren 1874 im Betrieb 991 Kilom., im Bau 308 Kilom. Die Post beförderte 1872 4,807,889 Briefe, 9677 Muster, 5,614,858 Drucksachen. Telegraphen: Bureaus 52, Länge der Linien 3122 Kilom., Länge der Drähte 5084 Kilom.

7. Das Gebiet der jetzigen **argentinischen** Republik bildete bis zum Jahr 1776 einen Theil des Vicekönigreiches von Peru und wurde von Lima aus regiert. Im Jahr 1776 wurde aus der peruanischen Audiencia von Charcas, welche auch Paraguay und das jetzige Bolivia umfaßte, das Vicekönigreich Buenos-Ayres errichtet. In den spanisch-französischen Kriegen ward zuerst das Land auf eine selbständige Leitung seiner Verhältnisse angewiesen. Vom Mutterlande verlassen hatte es glücklich zwei Angriffe der Engländer abgewiesen und dadurch ein starkes Gefühl der eigenen Kraft und Tüchtigkeit gewonnen; aber erst 1816 zwangen die immer fester wurzelnden republikanischen Ideen und die Verhältnisse in Spanien, wie die Haltung der dortigen Regierung, sich als selbständig zu erklären. Bald waren die Royallisten besiegt und vertrieben; man kann nicht rühmen, daß nun eine glücklichere Zeit gefolgt wäre. Eine entsetzliche Anarchie brach aus, auch hier durch den Gegensatz der Unitarier und Föderalisten genährt, in welcher mit nur kurzen Unterbrechungen das Land ein Vierteljahrhundert hindurch wahrhaft mit Blut getränkt worden ist; vor Allem die Eifersucht zwischen den einzelnen Staaten und die Ansprüche auf eine besondere Stellung, die Buenos-Ayres erhob, hemmten die Entwicklung, zumal während der Diktatur Rosas (1835—52). Nach dessen



Sturze beriefen die Gouverneure eine vorbereitende Versammlung nach Villa am Parana, dann einen konstituierenden Kongreß nach Santa Fé, welcher am 1. Mai 1853 die neue Verfassung der argentinischen Föderation mit der Hauptstadt Parana votirte. Buenos-Ayres schloß sich nicht an, sondern konstituirte sich als selbständiger Staat. Diese Trennung führte zu mannigfachen Reibungen und schließlich 1839 zum offenen Krieg, der Buenos-Ayres in die Konföderation zurückbrachte. Ueber die Aenderungen der Verfassung aber, die von der Regierung von Buenos-Ayres verlangt wurden, kam es zu einem Streit, der 1862 mit dem Sieg von Buenos-Ayres und der Wahl des General Mitre zum Präsidenten endigte. Damit kam es zu der Möglichkeit eines gedeihlicheren Zustandes, obgleich der Bürgerkrieg von Zeit zu Zeit wieder aufzuckte. Besonders als der hochgebildete Sarmiento am 12. Oktober 1868 an die Spitze trat, ist eine neue Epoche für diese Plataländer angebrochen, die auch eine blutige Erhebung der Ultraföderalisten in Entre-Rios und den kostspieligen Krieg mit Paraguay zu überstehen vermochte. — Die gegenwärtige Konstitution der argentinischen Republik ist die 1860 reformirte vom Mai 1853. Danach ist die exekutive Gewalt einem Präsidenten übertragen, der auf 6 Jahre durch indirekte Wahlen der verschiedenen Provinzen gewählt wird und nur nach einem Intervalle von 6 Jahren wieder erwählt werden kann. Die legislative Gewalt wird von dem Kongresse ausgeübt, der aus zwei Kammern, der Kammer der Deputirten (56) und dem Senate (28) besteht. Die Deputirten werden direkt von der Bevölkerung der Provinzen und der Kapiteln, und zwar je 1 auf 20,000 Einw. gewählt. Der Senat ist aus 2 Senatoren für jede Provinz zusammengesetzt, die von den Legislaturen derselben durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Die richterliche Gewalt wird durch einen obersten Gerichtshof mit 5 Richtern und einem Generalprokurator ausgeübt, welcher seinen Sitz in der Hauptstadt hat, und durch Unterrichter, welche der Kongreß einsetzt. Neben diesen Bundesgerichten bestehen Provinzialgerichte: Friedensrichter, Gerichte erster Instanz und Gerichtshöfe; doch ist die Organisation dieser Gerichte in den Provinzen verschieden nach ihren Konstitutionen und im Allgemeinen sehr mangelhaft. — Statistische Notizen: Der Flächeninhalt der 14 Provinzen und 4 Territorien umfaßt 55,484 geogr. Qu.-M.; die Bevölkerung betrug 1869: 1,877,490 S., davon bewohnten 610,432 die Städte, 1,114,160 das flache Land, 12,330 Inseln und Flüsse. Die Einwanderung brachte 1872: 37,037, 1873: 79,712 Menschen; in den Jahren 1870—73 im Ganzen: 188,030 M. — Nach der Abrechnung des Finanzjahres war die Summe der Einnahmen netto 16,721,200 pesos fuertes (1 = 4 Mark), die der Ausgaben 23,992,975, so daß ein Deficit von fast 6 Mill. blieb. Das Budget für 1873—74 stellte ungefähr Einklang zwischen Einnahmen und Ausgaben mit 23,432,000 in Aussicht. Die Staatsschuld betrug 1872: 72,532,711. Außerdem hat jede Provinz noch ihr eigenes Budget, das der bedeutendsten, Buenos-Ayres, belief sich auf 2 Mill. Pesos. — Die Armee zählte nach den officiellen Angaben für Juni 1874 6339 Mann ohne die Nationalgarde, daneben eine verhältnißmäßig große Zahl von Officieren; die Flotte umfaßte 9 Schiffe. — Die Gesamt-Ein- und Ausfuhr betrug 1871: 44 Mill. und 26 Mill. Pesos, 1872: 59 und 46 Mill. Der Schiffverkehr zeigte 1872 eingelaufene Schiffe: 2026 Segelschiffe mit 558,638 T., 1117 Dampfer mit 555,248 T., ausgelaufene Schiffe: 1672 Segelschiffe mit 482,426 T., und 1117 Dampfer mit 555,248 T. — Eisenbahnen waren 1873 im Betrieb: 1062 Kilom., im Bau 1008 Kilom. — Die Post besorgte 1873: 4,574,188 Briefe und 1,493,700 Drucksachen. — Die Länge der

Telegraphenlinien betrug 1873 6572 Kilom., die der Drähte 13227 Kilom., die Zahl der Depeschen 170,079.

8. **Uruguay** oder Banda oriental hat seit dem Abzuge der Spanier fast die wechselvollste und stürmischste Geschichte aller hispano-amerikanischen Republiken gehabt. Denn hier kam zu den inneren Kriegen noch hinzu, daß, wie zur spanischen Zeit, dieses Gebiet der Schauplatz der Rivalität zwischen Spanien und Portugal gewesen war, es nun ebenso der Zankapfel zwischen der argentinischen Republik und Brasilien wurde, welchen die nationale Feindschaft und die Präntensionen des Mutterlandes geweckt haben. Nachdem sich die Republik 1851 mit Buenos-Ayres in einem definitiven Frieden verständigt hatte, ist sie unter dem Schutze Brasiliens in den unfruchtbaren Krieg mit Paraguay verwickelt worden; jetzt, nachdem dieser beigelegt, scheint eine bessere Zeit auch für sie kommen zu wollen. — Die Konstitution Uruguays ist noch die von Ellauri ausgearbeitete Verfassung, welche am 18. Juli 1830 publicirt worden ist. Sie gilt für eine der besten unter den südamerikanischen, und ist nur bis jetzt selten in faktischer Wirksamkeit gewesen. Die legislative Gewalt besteht aus zwei Kammern: die Repräsentanten werden im Verhältniß von 1 zu 3000 der Bevölkerung durch direkte Wahlen, die Senatoren, je einer für jedes Departement, durch indirekte Wahlen gewählt. Die exekutive Gewalt wird durch eine einzige Person unter dem Namen Präsident ausgeübt, die richterliche Gewalt durch einen hohen Gerichtshof, Gerichte erster Instanz und Friedensrichter. Kriminalverbrechen werden durch Geschworene abgeurtheilt. Der Verwaltung wegen ist das Land eingetheilt in 13 Departamentos, welche durch jefes politicos administirt werden, denen ein provinzieller Verwaltungsrath zur Seite steht. — Statistische Notizen. Flächeninhalt: nach den in der geogr. Anstalt zu Gotha ausgeführten Messungen 3285 geogr. Qu.-M. Bevölkerung: Eine Schrift aus Montevideo nennt an 450,000 Einw., der Censuf von 1864 ergab nur 331,596. Montevideo hatte 1871: 105,296 Einw. Einwanderung: 1861—71: 103,682, 1872: 11,516, 1873: 24,539 Personen. Finanzen: 1874 Einnahmen und Ausgaben gegen 7 Mill. Piafter (à 4 Mark 20 Pf.). Schuld 1874: 39,332,112 P. Armee: 1874 1986 Mann und 1107 Officiere (sic!). Handel: Einfuhr 1873 circa 19 Mill., Ausfuhr (größtentheils thierische Produkte) circa 16 Mill.; im Jahr 1871 kamen in Montevideo über See an 1807 Schiffe mit 693,420 Tonnen. Eisenbahnen waren 1874 304 Kilom. in Betrieb, Telegraphenlinien an 1361 Kilom. Länge.

9. **Paraguay**, das von 1776 an einen Theil des Vicekönigreiches La Plata ausgemacht und 1811 sich von der spanischen Herrschaft befreit hatte, unterscheidet sich von allen südamerikanischen Staaten durch die Eigenthümlichkeit seiner Lage und seiner Einrichtungen. Im Mittelpunkte Südamerikas gelegen, steht es, allein von allen anderen Republiken, nur durch Flüsse mit dem Meer in Verbindung. Dadurch ist ihm die völlige Absonderung möglich geworden, die es zu einem amerikanischen China gemacht hat, aber ihm auch lange Jahre eine Ordnung garantirte, welche von den Partekämpfen und Revolutionen der Nachbarstaaten sonderbar abstaç. Gleich nachdem das spanische Joch abgeworfen war, kam P. unter die Leitung eines Mannes und einer Familie, die es in 3 Generationen mit unumschränkter Gewalt, eigentlich in fürstlich-absoluter Stellung regierten. Der erste Diktator Francia (1814—1840) hatte es verstanden, P. von jeder Verbindung mit der übrigen Welt, selbst mit den Nachbarstaaten fern zu halten. Sein Nachfolger und Nefze, Antonio Lopez (1840—1862) war nicht mehr im

Stande, die so zu sagen hermetische Absperrung zu bewahren; aber er suchte doch das Isolirungssystem nicht zu verlassen und scheute sich nicht, auch gegen Angehörige europäischer Mächte (Frankreich und England) seine Willkür zu zeigen. Doch verstand er sich zu Verträgen mit Frankreich, England und Nordamerika über die Freiheit der inneren Schifffahrt in P. und war bedacht, durch innere Verbesserungen (Heer, Finanzen, Unterricht) sein Land zu heben. In derselben Richtung und mit entschiedenem Erfolg führte sein Sohn Solena Lopez (seit 16. Oktober 1862) die Regierung weiter. Die langjährigen Differenzen mit Brasilien und den La Plata-Staaten stellten aber einen Krieg in immer gewissere Aussicht; 1868 wurde er von den Nachbarn begonnen. In großartiger, theilweise heroischer Weise haben ihn die Paraguiten, zuerst mit Erfolg, geführt, bis sie der Uebermacht erlagen. Mit dem Tode Lopez' (1. März 1870), der im Kampfe sein Ende fand, war P. zum Frieden gezwungen, dessen Präliminarien am 20. Juni 1870 zu Stande kamen. Danach öffnete P. die Ströme zu freiem Verkehr mit den allirten Mächten und fügte sich in den Abschluß früher gewünschter Verträge. Eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Versammlung hat hierauf dem Lande eine liberale Verfassung (Präsident — seit 1874 Gill — und Legislative, aus Senat und Deputirtenkammer bestehend) gegeben und eine Regierung eingesetzt, die einen definitiven Frieden abschloß. — Nach dem Frieden ist das Gebiet der Republik auf den Theil des früheren Gebietes beschränkt, das vom Parana und Paraguay umschlossen wird. Die Größe desselben wird auf 2607 deutsche Qu.-M. angegeben. Am 1. Januar 1873 waren noch 221,079 Einw., darunter nur 28,746 Männer über 15 Jahren vorhanden. Die Finanzlage der Republik ist natürlich eine trostlose nach dem Kriege: nach dem Friedenstraktat hat P. an Brasilien 200, an Argentinien 35, an Uruguay 1 Mill. Pesos zu bezahlen. Die Einnahmen beliefen sich aber 1873 auf nur 555,000 P. Der Handel, der früher im Aufblühen war, hat 1873 eine Ausfuhr von 954,000 P. gegen eine Einfuhr von circa 1 Mill. gebracht.

H. Thorbecke.